Theologisch-praktische

Quartal-Schrift.

Herausgegeben
von den
Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Josef Schwarz,
Sr. päpstl. Heiligkeit geh. Kämmerer, Ehrendomherr, wirkl. Consistorial-Rath und Professor der Pastoral-Theologie

und

Dr. Mathias Hiptmair,
bischöfl. geistl. Rath, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes.

Einundvierzigster Jahrgang.

ALMA COLLEGE
P
LIBRARY
TPQ
Alma, California

Linz 1888.
In Commission bei Quirin Haslinger.
Akadem. Buchdruckerei des kath. Preßvereins.

15327

v.41
1888

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1888 der „Theolog.-prakt. Quartalschrift."

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1048 Seiten.)

A. Abhandlungen.

Seite

Ablässe. Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe. Von P. Fr. Beringer, S. J., Consultor der hl. Ablaß-Congregation 963

Beicht. Literatur über die erste hl. Beicht, erste hl Communion und die hl. Firmung. Zum Gebrauche für Katecheten, Eltern und Schüler. Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar in Goldwörth bei Ottensheim 66

Berge. Die Bedeutung der Berge im christl. Cultus. Von Vicar Dr. Samson in Darfeld, Kreis Koesfeld (Westfalen) 343

Bilder als Andenken an die erste hl. Beicht, hl. Communion und hl. Firmung. Von Johann Langthaler 84

Bücher für Schüler von 10—12 Jahren. (Verschiedenes. Bilder. Nachträge.) Von Johann Langthaler 574

Bücher für Schüler von 12—14 Jahren. (Nachträge.) Von J. Langthaler 832

Charfreitag. Die Liturgie am Charfreitag. Von Pfarrer Heinrich Reeß in Herrenwies, Großherzogthum Baden 100

Charsamstag. Die Liturgie am Charsamstag. Von Pfarrer Heinrich Reeß 334

Communion. Literatur über die erste hl. Beicht, erste hl. Communion und die hl. Firmung. Zum Gebrauche f. Katecheten, Eltern u. Schüler. Von Pfarrvicar Johann Langthaler 66

Congregationen. Welche verpflichtende Kraft haben die Disciplinar-Entscheidungen und Decrete der Cardinal-Congregationen? I. Von P. Peter Nilkes, S. J., Ditton Hall, England 281

— — II. Widerlegung der hauptsächlichsten Einwendungen unserer Gegner. Von P. Peter Nilkes 546

Crucifixe mit dem Sterbeablaß toties quoties zum Gebrauch der Priester. Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom 961

Diöcesansynoden. Zeitgemäße Beschlüsse zweier italienischer Diöcesan-Synoden neuester Zeit. Von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt . . 591

— — Zeitgemäße Beschlüsse zweier französischer Diöcesan-Synoden der neuesten Zeit. Von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt 853

Eid. Die Wahrheit beim Eide. Von Dr. Fr. A. Göpfert, Universitäts-Professor in Würzburg 24

— — Die Gerechtigkeit und das Recht beim Eide. Von Dr. Fr. A. Göpfert 292

Fasching. Professor Dr. Johann B. Fasching † 725

Firmung. Literatur über die erste hl. Beicht, erste hl. Communion und die hl. Firmung. Zum Gebrauche für Katecheten, Eltern und Schüler. Von Johann Langthaler 80

Franzelin. Cardinal Johann Bapt. Franzelin. I. Sein äußerer Lebensgang. Von Domcapitular Dr. Joh. Renninger in Würzburg . . 257

— — II. Charakteristik seines wissenschaftlichen Lebens . . 528

— — III. Seine Seelengröße 792

Generalbeichten. Winke für Abnahme von Generalbeichten. Von Domcapitular Dr. Joh. Ev. Pruner in Eichstätt (Bayern) 753

Seite

Glocken. Einige praktische Winke für die richtige Behandlung und gute Erhaltung der Kirchenglocken. V. Pfarrv. Al. Hagnbuchner in Lasberg 797

Heiraten. Vorschrift über die Heiraten im k. k. Heere vom 16. Juli 1887 und Dienstvorschrift für die Militär-Geistlichkeit vom 20. Juni 1887. Von Franz Prandl, reg. Chorherr von St. Florian 192

Hofbauer. Der selige P. Clemens M. Hofbauer verhindert das Schisma der deutschen Katholiken auf dem Wiener Congresse. Historische Skizze von Pfarrer Josef Maurer in Markthof (bei Marchegg, Niederösterreich) 348

— — Zur Seligsprechung des ehrw. Diener Gottes Clemens Maria Hofbauer, Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Von P. Heidenreich, C. SS. R. in Wien 448

Hostien. Ueber die Dauer der Hostien. I. Ueber die Art der Veränderungen, denen die Hostien unterliegen können. Von P. Franz Resch, S. J., Prof. der Naturgeschichte am Freinberg b. Linz 533

— — II. Ueber die Ursachen der Veränderungen 783

— — III. Ueber die Umstände der Veränderungen 789

Johann Baptist. Der selige Johann Baptist de la Salle. Von Dr. Wilhelm Emanuel Hubert, Kaplan zu St. Christoph, Mainz 776

Karten. Wand- und Handkarten der bibl. Länder. Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran 91

Kirchenrechtliche Gegenstände. Bestimmungen des bayr. Staates über kirchenrechtliche Gegenstände. Amortisationsgesetze. Klostergelübde. Von Präses Eduard Stingl in Straubing (Bayern) 859

Kirchensitz-Ordnung für die Diöcese Linz 187

Leo XIII. und die thomistische Philosophie. Von Dr. Wenzel Frind, k. k. Universitäts-Professor in Prag 761

Liturgische Werke zum Gebrauche für Katecheten und Schüler. Von Johann Langthaler 314

Margarethentag. Der St. Margarethentag (20. Juli). V. Vicar Dr. Samson 603

Marianisches Oberösterreich. Nach vorhandenen Quellen zusammengestellt von Prof. P. Georg Kolb, S. J. am Freinberg bei Linz 48

— — A. Traunkreis 50

— — B. Hausruckkreis 296

— — C. Innkreis 558

— — D. Mühlkreis und Umgebung von Linz 807

Meßwein. Ueber die Behandlung des Meßweines. Von P. Ludwig Deboys, Subprior in Seitenstetten 88

Orgel, Winke für Kirchenvorstehungen über die Orgel-Revision. Von Lector P. Josef M. Thuille im Benedictinerstifte Marienberg, Tirol . . 340

Paramente. Die kirchl. Linnenparamente des Altars. Von P. Johannes Geistberger, Bened.-Ordenspr. u. Pfarrvicar in Egendorf b. Neuhofen 327

— — Die kirchl. Linnenparamente des Kelches. Von P. J. Geistberger 594

Rosenkranz. Zur Geschichte des Rosenkranzgebetes. Von Vicar Dr. Samson 855

Sacramente. Einige Erwägungen über die Congruenz der hl. Sacramente. Erster Artikel. Von Domcapitular Dr. Jakob Schmitt in St. Peter bei Freiburg in Baden 514

Zweiter Artikel 768

Sebastianstag. Der St. Sebastianstag (20. Januar). Von Dr. Samson 106

Seeleneifer. Der priesterliche Seeleneifer. Behandlung der Motive. Von Domcapitular Dr. Jakob Schmitt 12

— — Das eigene Interesse 272

Taufnamen. I. Artikel: Geschichte der Taufnamen in der vortridentinischen Zeit. Von Professor H. Weber in Bamberg 44

— — II. Artikel: Geschichte der Taufnamen in der nachtridentinischen Zeit 308

— — III. Artikel: Kirchliches Recht und zulässige Praxis über Beilegung der Taufnamen in der Jetztzeit 539

Seite

Trauungen. Matrikulirung delegirter Trauungen und Aufbewahrung der Trauungs-Documente. Von Domcapit. Dr. Jos. Symersky in Olmütz . . . 28
Volkssprache. Ueber den Gebrauch der Volkssprachen in der Liturgie. Von Prälat Dr. Thalhofer, Domdecan zu Eichstätt (Bayern) 505
Weltende. Populäre Abhandlung über den Zeitpunkt des Weltendes. I. Der Zeitpunkt des Weltendes ist unbekannt. Von Domcapitular Dr. Johann Katschthaler in Salzburg 1
— — II. Einwendungen und deren Lösung 263

B. Pastoral-Fragen und -Fälle.

Ablässe. Neue Ablässe für das Officium parvum B. M. V. Von H. R B. 651
Absolutionsverweigerung bei Erstcommunicanten. Von Dr. Praxmarer in Dieburg (Großherzogthum Hessen) 370
Altare fixum. Wann hat ein Altare fixum die erforderliche Eigenschaft „lapideum?“ Von Franz X. Prandl in Ansfelden 646
Aneignung von geweihten Gegenständen ohne Willen des Eigenthümers. Von B. H. R. 650
Apostelkreuze. Kirchl. Bestimmungen bzgl. d. Apostelkreuze u. Apostelleuchter 149
Beicht. Das Beichtgeheimniß in Gefahr. Von P. Fr. Leitner, C. SS. R. in Mautern 889
— — Eine schriftliche Beicht durch einen internuntius. Von P. A. Peters, S. J. in Starawies in Galizien 894
Beichtvater. Restitutionspflicht des Beichtvaters 145
Bibliotheken. Vorsicht bei Veräußerung von Priesterbibliotheken. Von Pfarrer B. Boh in St. Martin im Rosenthale (Steiermark) 136
Beschädigung aus Unvorsichtigkeit und Restitutionspflicht. Von P. Georg Freund, Rector des Redemptoristen-Collegiums in Wien 356
Brevier. Entscheidungen betreffs der neuen Rubriken des Breviers. Von P. Georg Schober, C. SS. R. in Regensburg 643
Communion. Communion-Spendung innerhalb der österlichen Zeit. Von Pfarrer Heinrich Reeß in Herrenwies (Großherzogthum Baden) . . 388
Corporale am Anfange der hl. Messe. Von Dr. Peter Ott in Wetzlar . . 917
Defraudation durch Connivenz der Beamten und Restitutionspflicht. Von Universitäts-Professor Dr. Wirthmüller in München 121
Ehe. Eine erzwungene Ehe. Von † Prof. Dr. O. v. Gräfenstein, Admont 111
— — Gemischte Ehe und Kindeslegitimation 147
— — Eine gerichtlich Geschiedene und im Ehebruche Lebende schreitet nach dem Tode des Ehemannes zu einer zweiten Ehe mit dem Verlangen, daß die im Ehebruche erzeugten Kinder legitimirt werden sollen . . 644
Eheabschluß. Eine schwierige Frage über die Anwendung der forma Tridentina bei einem Eheabschluß. Von P. August Lehmkuhl, S. J. in Exaeten (Holland) 872
Ehefall aus einem Romane 372
Eheschließung italienischer Brautleute 387
Eid. Mentalrestriction beim Eide. Von Univ.-Prof. Dr. Göpfert, Würzburg 619
— — Eid geheimer Gesellschaften. Von Dr. Göpfert 877
Eucharistie. Indultum asservandi ss. Eucharistiae Sacramentum. Von Dr. Franz Freih. von Oer in Graz 916
Firmung. Giltigkeit der altkatholischen Firmung. Von Prof. Dr. Martin Fuchs in Linz 879
Firmpathen. Pflichten und Eigenschaften der Firmpathen. Von Dr. Wilhelm Neyer, Religionslehrer in Kemperhof bei Coblenz 624
Gelübde. Dispensation oder Commutation eines reservirten Gelübdes, das bereits dispensando commutirt wurde. V. Prof. Jos. Weiß, St. Florian 640
Gratiarum actio. Wann soll der Priester die „gratiarum actio post missam“ beten? Von Pfarrer C. Gerstl in Dorfstetten 651
Hauptsünde. „Haupt- oder Todsünden“. Von Prof. Dr. Auer in Salzburg 365

Seite

Hebammen. Israelitische Hebammen und deren Intervention bei katholischen Taufen. Von Johann Müllauer, bischöfl. Secretär in St. Pölten . 621
Kerzen. Wie viele Kerzen bei einer stillen heiligen Messe? 138
Ketzer. Sind Ketzer und Schismatiker an die Gesetze der kathol. Kirche gebunden? Von P. August Lehmkuhl, S. J. in Exaeten (Holland) . 607
Kindererziehung. Bestimmungen über die Kindererziehung in gemischten Ehen in Preußen 914
Kirchen-Consecration mit mehreren Altären 642
Kirchhof. Entweihung des Kirchhofes 149
Kleidung. Das Decorum in der Kleidung. Von Msgr. Prof. Dr. J. Scheicher in St. Pölten 394
Kreuzweg. Der immerwährende Kreuzweg 379
— — Ist die Errichtung eines Kreuzweges giltig, wenn zwar eine licentia specialis, aber nicht in scriptis gegeben wird? 382
Kreuzweg-Abläsße. Wie oft können die Kreuzweg-Abläsße gewonnen werden? Von † Prof. Dr. Fasching in St. Pölten 632
Legitimirung. Annullirung einer ungiltigen Legitimirung. Von Pfarrer Anton Reidinger in Riedau 389
Lesefrüchte. Werth und Anlage der Collectaneen oder Lesefrüchte. Von Franz Resch, reg. Chorherr von St. Florian 148
Lesen häretischer Zeitungen und Bücher. Von Fr. Prandl in Ansfelden . 909
Lesung. Ignorantia affectata bei Lesung verbotener Bücher. Von Fr. Prandl 906
Lügen. Ueber Lügen im Beichtstuhle und Verweigerung der Absolution. Von Prof. Dr. Josef Niglutsch in Trient 362
Machabäer. Das Martyrium der Machabäer im Brevier. Von Dr. Hubert in Mainz 911
Matriken-Eintragung. Wie eine ursprünglich irrige Matriken-Eintragung nachträglich zu einer richtigen wurde 913
Mental-Restriction bei einem gerichtlichen Zeugeneide. Von Univ.-Prof. Dr. Göpfert in Würzburg 369
Messe. Die Anrede „Reverendissime" im Officium der hl. Messe. Von Dr. Franz Freiherrn von Oer, f. b. Kaplan 642
Militärseelsorge. Pastoralfall aus der Militärseelsorge. Von Canonicus Dr. Krukowski in Krakau 150
Missionen. Standesreden bei Missionen 143
Nothtaufe. Die Nothtaufe durch die Mutter des Kindes 139
Novene. Die Gnaden-Novene zu Ehren des hl. Franz Xaver. Von F. Prandl 141
Officium diei et commemoratio de eodem communi. Von Dr. J. Wild in Obertraun 919
Oelung. Wiederholung der hl. Oelung 1. bei erneuter Todesgefahr, 2. wegen eines Defectes. Von Prof. Aug. Lehmkuhl 354
Paramente. Welche Maße sollen bei Anfertigung liturg. Linnenparamente eingehalten werden? 385
Pathen. Akatholische Pathen bei kath. Taufen. Von Universitäts-Prof. Dr. J. M. Schindler in Wien 122
Primizbraut. Ist die Primizbraut vom Standpunkte der Liturgie zulässig? 129
Provision schwer kranker Kinder. Von Fr. Prandl 910
Religionsunterricht. Bestimmungen über den Religionsunterricht in Preußen 915
Reservate. Nochmals die Entscheidung der Congregation des hl. Officiums über die Absolution von päpstl. Reservaten vom 23. Juni 1886 . . 383
Restitutionspflicht. Wird der Entlehner (commodatarius) und der Borger (mutuatarius) restitutionspflichtig, wenn die entlehnte, bezw. geborgte Sache bei ihm zu Grunde geht? Von Prof. P. Aug. Lehmkuhl . 108
— — Ein unterschobenes Kind und daraus sich ergebende Restitutionspflicht. Von Fr. Prandl 902
Reue. Wann ist die Reue über alles? Von Dr. Ignaz Wild 647
Reueformel. Die Reueformel im Katechismus. Von Dechant Fr. Schöberl in Laibstadt (Bayern) 374

Seite

Scherz. Ein Scherz als Gerichtsfall. Von Univ.-Prof. Dr. Frind, k. k. Regierungsrath in Prag 617
Schnellläufer. Des Schnellläufers „Laufbahn" vom Standpunkte der Moral. Von Pfarrvicar Josef Sailer in Walding 611
Segenmessen nach Conducten zu halten, ist strenge verboten. Von einem Landpfarrer 391
Sollicitatio ad turpia in einem Dienste; ob deshalb der Dienst muß verlassen werden? Von Dr. A. Wiehe, Pfr. in Beuren, (Prov. Sachsen) 891
Sonntagsfeier. Pastorelles Vorgehen bei mangelhafter Sonntagsfeier. Von Pfarrvicar Josef Sailer in Walding 358
Sponsalien. Haben Sponsalien civilrechtliche Wirkungen? Von Ign. Treml, Pfarrvicar in Gampern 400
Sterbekreuz. Gewinnung des Sterbablasses durch den Gebrauch eines sog. Sterbkreuzes 649

Taufbuch. Inmatrikulirung eines unehelichen Kindes in's Taufbuch. Von † Joh. Grübel, em. Dechant, Consistorialrath, Pfarrer und Jubelpriester in Sieghartskirchen 143
Taufe. Vier Fälle z. „Bedingnißtaufe". V. Prof. Dr. J. Eiselt in Leitmeritz 881
Todten-Officium. Plural oder Singular beim Todtenofficium und ähnliche Zweifel. Von Pfr. Josef Würf in Böbing (Bayern) 146
Trauring. Benediction eines Trauringes nach Abschluß der Ehe. Von Religions-Professor Rudolf Buchwald in Groß-Strehlitz 138
Trauung. Eine Trauung ex delegatione. Von Pfr. Franz Riedling in Eibesthal (N.-Oe.) 134

Verlassenschafts-Abhandlung. Vorschläge u. Wünsche eines Seelsorgers betr. den Vorgang bei der Verlassenschafts-Abhandlung nach dem Tode eines Pfarr-Beneficiaten 396
Verlöbnißtreue — fides sponsalitia 630

Warten. Nicht warten lassen. Von Pfr. Josef Maurer in Markthof . . 919

Zufall. Der Zufall trifft den Eigenthümer. Von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz 628

C. Literatur.

Ablaß. Der Ablaß. Ein praktischer Beitrag zur Gewinnung desselben für das christl. Volk. Recensirt von Vicar Dr. Samson in Darfeld 434, 948
Agnes. Die hl. Agnes, Jugendpatronin. Ein Lehr- u. Gebetbuch für christl. Jungfrauen. Rec. von Pfrv. P. Augustin Rauch, O. S. B. in Rohr 175
Agreda. Die geistl. Stadt Gottes. Leben der jungfräulichen Gottesmutter, unserer Königin Maria, nach ihren Offenbarungen an die ehrw. Dienerin Gottes Maria von Jesus, Aebtissin des Klosters der unbefl. Empfängniß zu Agreda, vom Orden des heiligen Franciscus. Rec. von Prof. Dr. Freiseisen in Brixen 416
Albertus J. Die social-politische Bedeutung und Wirksamkeit des hl. Vaters Leo XIII. Rec. von Prof. Dr. Schaedler in Landau (Pfalz) . . . 924
Auer Wilhelm P. Der seraphische Weltpatriarch St. Franciscus von Assisi. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt 693

Bauer Benedict. Nach dem heil. Lande. Reise nach Italien, Egypten und Paläftina. Rec. von Johannes Winkler, Abtei-Secretär zu Schlägl 954
Baumgartner Alex. S. J. Goethe. Sein Leben und seine Werke. Zweite vermehrte u. verbesserte Aufl. Rec. v. Benef. Fr. Stummer in Ohlsdorf 440
— — Die Lauretanische Litanei. Sonette. Zweite Auflage. Rec. von Pfarrvicar Norbert Hanrieder in Putzleinsdorf 687
Bautz Josef. Weltgericht und Weltende. Rec. von einem Kapuziner . . . 663
— — Grundzüge der christl. Apologetik. Rec. von P. Ambros Käs, Prior der Carmeliten in Würzburg 670
Beichtbüchlein für Schulkinder. Von einem Priester der Diöcese Mainz. Rec. von P. Leuchter, O. C. 959

Seite

Beichtväter. Des hl. Franz von Sales Anweisung an die Beichtväter. Rec. von Domcapitular Dr. Johann Pruner in Eichstätt 441
Beringer Fr. S. J. Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch. Neunte Aufl. Rec. von Pfarrvicar Josef Sailer in Walding 938
Boudon H. M. Die Heilskraft des Kreuzes. Worte der Belehrung und des Trostes im Leiden. Von P. Benedict Herzog, Carmelit in Linz . . 177
Bremscheid v. Math. O. C. Die sociale Bedeutung der kath. Kirche. Rec. von Franz Graf von Kuefstein in Viehofen bei St. Pölten . . . 162
Brinckhoff Fr. Kyriale, enthaltend sechs Choralmessen, zwei Credo aus dem Ordinarium Missae. Litaneien und das Choral-Te Deum. Rec. von Joh. Burgstaller, Lehrer des kirchl. Choralgesanges in Linz . . 178
Bröckelmann Aug. Dr. Betrachtungen, Gebete und Gesänge zum Gebrauche beim 40stündigen Gebete. Rec. von H. v. Hurter in Wien 675
Brucker Jakob P., S. J. Des seligen Petrus Canisius, S. J., Gebetbuch. Rec. v. Professor A. Pucher, Can. reg. in St. Florian 430
Burgey Michael. Das kath. Kirchen-Bauwesen in der Pfalz u. die kön. bayr. Staats-Baubehörde. Rec. von Präses Eduard Stingl in Straubing 934

Cochem Martin v. P. Sein Leben, sein Wirken, seine Zeit. Rec. v. P. Fr. Leonardus Maria Wörnhart, O. S. Fr. in Schwaz 435
— — Köstliches Ablaßbüchlein von P. M. v. Cochem. Neu bearbeitet von Schw. Bernardina 1886. Rec. von P. Bernard Grüner in Lambach 436
Commer E. Dr. Philosophische Festschrift zum Jubiläum Sr. Heil. Leo XIII. Rec. von Dr. Eugen Kadeřávek, Gymnasial-Prof. in Olmütz . . . 662
Clemens K. P. Das Kindlein von Bethlehem. Rec. v. P. Benedict Herzog 182
Colombière. Des ehrw. Dieners Gottes P. Claudius de la Colombière aus der Gesellschaft Jesu Betrachtungen über das Leiden unseres Herrn Jesus Christus, gehalten zu London. Rec. von Prof. Aloys Schaefer in Münster i. W. 692
Costa-Rossetti S. J. Katechismus der Andacht zum unbefleckten Herzen Mariä für Erwachsene und für die reifere Jugend. Rec. v. Prof. Dr. Math. Hiptmair in Linz 945
Czerny Albin. Kunst- und Kunstgewerbe im Stifte St. Florian. Rec. von Pfarrvicar P. Benedict Kluge O. Cist. 667

Denifle Heinrich P. und Ehrle S. J. Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters. 3. Band. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter von Scherer in Graz 157
Diefenbach Johann. Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland. Rec. von Rector Dr. Mathias Schneid in Eichstätt 406
Dilgskron Karl C. SS. R. Leben des heil. Bischofs u. Kirchenlehrers Alfons Maria de Liguori. Rec. v. Univ.-Prof. Dr. J. Nirschl in Würzburg 404
Dombeck P. Worte des Trostes. Gespr. an den Gräbern der Domgemeinde. Rec. von Pfarrer Gaile in Schloß Zeil, Württemberg 683
Dreher. Leitfaden der kathol. Religionslehre für höhere Lehranstalten. Rec. von Wilhelm Klein in Teschen 669
— — Alleingespräche der Seele mit Gott. 176
Dreier Alb. Goldkörner, oder Betrachtungen der hl. Bernardus u. Anselmus, sowie eines unbekannten Lehrers. Beide Rec. v. P. Philibert Seeböck, Ord. S. Fr. in Hall (Tirol) 176
Dritter Orden. Der Eintritt in den dritten Orden des hl. Franciscus von Assisi. Ein dringender Wunsch unseres hl. Vaters Leo XIII. 959
— — Regel- und Gebetbüchlein für die Brüder u. Schwestern des dritten Ordens des heil. seraph. Vaters Franciscus, die in der Welt leben. Vierte Auflage. Beide Rec. von P. Leuchter, O. C. 959

Einig Petrus. Tractatus de ss. Eucharistiae Mysterio. Rec. von Dr. Martin Fuchs in Linz 931
Eisterer Mathias. Kathol. Volksandachten. Ein Vorbetbuch zum Gebrauche beim öffentl. heil. Gottesdienste. Rec. von H. v. Hurter in Wien . 674
Engel. Der Engel am Altare. Ministrirbüchlein. Rec. v. A. Egger, Meran 960

Seite
Evels. Das Priesterhospiz. Rec. v. Stadtpfr. Fr. Wetzel, Altstetten (Schweiz) 441
Exercitien. Dreitägige geistl. Exercitien für die Mitglieder des 3. Ordens des hl. Vaters Franciscus 438

Fahrngruber Johann. Aus St. Pölten, 1885. Bilder und Erinnerungen . 444
Faustmann Dom. Armenseelenbüchlein. Rec. v. Prof. P. H. Heggen, S. J. 674
Festgaben für das Jubiläum des hl. Vaters. Rec. von Joh. Langthaler 163
Fischer Engelbert. Bibliothek für die dienenden und arbeitenden Classen. Gut' Freund 186
— — Einige Werke des Jugendfreundes u. Jugendschriftstellers Engelbert Fischer. Rec. von Pfarrvicar Johann Langthaler 688
— — Die Feier des Frohnleichnamsfestes in Hochamt u. Procession. Rec. von Dr. Samson in Darfeld 948
Franko Giuseppe S. J. Die Geißler der Finsterniß. Rec. v. Dr. M. Schneid in Eichstätt 160
Frantz Ad. Dr. Lehrbuch des Kirchenrechts. Rec. v. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter von Scherer in Graz 409
Franz v. Sales. Tugend- und Gebets-Schule des hl. Franz von Sales. Rec. von Pfarrer Fr. Lang in Sigharting 181
Freund Georg P. Gedenkblatt zum 100jährigen Todesgedächtniß des heil. Alphonsus. Rec. von P. Leonard M. Wörnhart in Hall 169
— — Andachtsbüchlein zum hl. Joseph 431
— — Eine Romreise. Rec. v. Pfr. Heinrich Reeß in Herrenwies (Baden) 685
Fröhlich Gregor. Anleitung zur Ertheilung des Erstbeicht-Unterrichtes. — Unterricht für die Erstbeichtenden. Rec. v. Jos. Waibl in Pinswang 182
Funk Franciscus. Doctrina duodecim apostolorum. Rec. von G. Westermayer, erzb. geistl. Rath und Pfarrer in Feldkirchen bei Aibling . 935

Gayer Adolf. Das hochheilige Denkmal göttlicher Liebe 693
Geschichtslügen. 6. u. 7. Aufl. Rec. v. Univ.-Prof. Dr. Leop. Schuster, Graz 158
Gihr Nikolaus Dr. Das hl. Meßopfer. — Die Sequenzen des römischen Meßbuches. Beide Werke rec. von Prof. Dr. Martin Fuchs in Linz 420
Gloßner M. Dr. Das Princip der Individuation nach der Lehre des heil. Thomas und seiner Schule. Rec. v. Prof. Dr. Const. Gutberlet, Fulda 922
Gratz de, Laur. Clem., Dr. Euchologium Graeco-Latinum, in usum juventutis literarum studiosae. Rec. v. P. Benedict Herzog in Linz . 696
Grisar-Hartmann S. J. Jacobi Lainez disputationes Tridentinae. Rec. v. Univ.-Prof. Dr. Sprinzl in Prag 161

Habert Franz X. Kirchenmusikalisches Jahrbuch für das Jahr 1887. Rec. von Peter Leberbauer, reg. Chorherr von St. Florian 691
Haringer M. P., C. SS. R., Die geistliche Schatzkammer 932
Hartmann Ph. Repertorium Rituum. Rec. v. Msgr. Canonicus Michael Ransauer in St. Pölten 427
Hattler Franz S. J. Wanderbuch für die Reise in die Ewigkeit. Rec. von A. v. Hörmann in Vinders (Tirol) 180
— — Blumen aus dem katholischen Kindergarten — Kinderlegenden. Rec. von P. Philibert Seeböck in Hall (Tirol) 446
Hausbuch für die Mitglieder des III. Ordens des hl. Vaters Franciscus. Rec. von Pfarrvicar Josef Pachinger in St. Gotthard 695
Hausherr M. S. J. Compendium Ceremoniarum. Rec. v. Josef Würf, Pfarrer in Böbing (Bayern) 664
— — Perlenkranz aus der Schatzkammer des Herzens Jesu. Rec. v. Prof. P. Georg Kolb S. J. am Freinberg bei Linz 951
Hausschatz. Geistl. Hausschatz für fromme Seelen. Rec. v. H. v. Hurter, Wien 674
Heinrich Joh. Bapt. Dr. Ermunterungen zur Bußfertigkeit und sühnenden Fürbitte. Rec. von Prof. Dr. Joh. Ackerl in St. Florian . . . 958
Heitemayer Ferdinand. Harfe der Liebe z. allerheiligsten Altarssacramente. Dritte Aufl. Rec. v. J. Hemmelmayr in Hartkirchen 698
Helle Friedrich Wilhelm. Golgotha und Oelberg. Christologisches Epos. Rec. von Franz Powollik in Lonschnik (Diöcese Breslau) 676

Seite

Henle Fr. Dr. Colossä und der Brief des hl. Ap. Paulus an die Colosser. Rec. von Dr. Ph. Kohout, Professor in Linz 165
Hergenröther Jos., Cardinal., Leonis X. Pont. Max. Regesta. Fasc. IV. Rec. von Prof. Dr. Leopold Schuster in Graz 159
Hettinger Franz. Aus Welt und Kirche. 2. Band. Rec. v. Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems an der Donau 655
Himmelstein Fr. X. Dr. Das Leiden Jesu Christi nach den Weissagungen des alten Bundes und den Berichten der heil. Evangelien. Rec. von Prof. P. H. Heggen S. J. am Freinberg bei Linz 672
Hipler Franz Dr. Die deutschen Predigten u. Katechesen der Ermeländischen Bischöfe Hosius und Kromer. Rec. von Dr. Johann Kayser, Dompropst in Breslau 153
Hoffelize Adele, Gräfin v., Von Bethlehem bis zum Calvarienberg. Rec. von P. Benedict Herzog, Carmeliten-Ordenspriester in Linz . . . 696
Hubert C. W. Dr. Lebensbilder kath. Erzieher. I. Der hl. Josef Calasanza. Rec. v. Jul. Kundi, Rel.-Lehrer am k. k. Civil-Mädchen-Pens., Wien 166
— — II. Der ehrw. Joh. Bapt. de la Salle als Erzieher. Rec. v. Franz Edm. Krönes, Volks- u. Bürgerschul-Director, Neutitschein (Mähren) 678
Hurter H. S. J. Nomenclator literarius. Tomus III, Fascicul 4—5. Rec. von † Domcapitular Franz Ser. Petz in Passau 929

Jamin Niklas, Dom. Ueber die Gewissenszweifel. Rec. v. Prof. P. H. Heggen 673
Janner Ferd. Dr. Geschichte der Bischöfe von Regensburg. Rec. v. Wilh. Klein, k. k. Professor der Religion an der Oberrealschule in Teschen 169
Janssen Johannes. Aus dem deutschen Universitätsleben des 16. Jahrhdts. Rec. von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems 160
— — Don Bosco und das Oratorium vom hl. Franz v. Sales. Rec. v. Prof. Dr. Johann Ackerl in St. Florian 182
— — Goldener Gnadenschlüssel. Betrachtungen und Gebete zu Ehren des hl. Geistes. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt 439
Jeiler Ignatius P., O. S. Fr., Leben der ehrw. Klosterfrau Maria Crescentia Höß. Rec. von Professor P. Heggen S. J. 432
Josef hl. Handbüchlein für fromme Verehrer des hl. Josef. Rec. von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten 161
Jüngling Ew. August. Manna der christl. Seele. Rec. v. Jehly, Thüringen 435

Katechismus. Römisch-kath. Katechismus für das Bisthum Luxemburg 1885. Rec. von einem Priester der Diöcese Luxemburg 170
— — Rottenburger Katechismus 667
Katschthaler Johann Dr. Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift. Rec. von Prof. Dr. Martin Fuchs in Linz 422
Kaulen Franz Dr. Einleitung in die hl. Schrift A. u. N. Testaments. Rec. von Univ.-Prof. Msgr. Dr. Otto Schmid in Graz 426
Keller Jos. Ant. Dr. Dreihundert Strafgerichte Gottes und Zufälle, welche keine Zufälle sind. Rec. von P. Philibert Seeböck in Hall (Tirol) . 175
— — Hundertsechsundfünfzig merkwürdige Geschichten von der Macht der Fürbitte des hl. Josef. Rec. von P. Benedict Herzog in Linz . . 177
— — Maria das beste Vorbild. Rec. von Jehly in Thüringen 435
— — Hundertdreißig Rosenkranzgeschichten. Rec. von Prof. Dr. J. Ackerl 957
Kerschbaumer Anton Dr. Missionarius apostolicus. Rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz 164
Kind. Das andächtige Kind. Gebetbüchlein für Schulkinder. Rec. von Prof. Dr. Johann Ackerl 693
Kist Leop. Kreuz und Kreuzweg. Rec. v. Pfr. J. Jehly in Thüringen . 185
— — Die Schoßkinder des Zeitgeistes, Wissenschaft, Schule und Loge. Rec. von J. Jehly 684
Klasen Franz Dr. Der Prediger und Katechet. Rec. von Kirchendirector Heinrich von Hurter in Wien 423
Klostermann Mauritius P. Besuchungen des hl. Sacramentes des Altares für jeden Tag im Monate. Rec. v. Dr. Jg. Wild in Obertraun . . 445

Seite
Knabenbauer Josef. Commentarius in Isaiam prophetam. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Franz Sal. Fraidl in Graz 409
König Arthur Dr. Schöpfung und Gotteserkenntniß. Rec. von Dr. Josef Altenweisel, Theologie-Professor in Salzburg 656
Köppler W. Priester und Opfergabe. Rec. von Prof. Dr. Ackerl 958
Koneberg Hermann P., O. S. B., Sei stark! Jubiläumsgabe für unsere Jünglinge. Hab acht! Jubiläumsgabe für Jungfrauen. Rec. v. P. Jos. Mayer, C. SS. R. in Wien 440
Kosmini Anton. Grundzüge der christl. Vollkommenheit. Rec. v. P. Andr. Kobler, S. J., Director des f. b. Priester-Seminars in Klagenfurt 949
Kraus F. X. Real-Encyklopädie der christl- Alterthümer. Rec. von Pfarrv. Hugo Weishäupl, Can. reg. in St. Oswald 666
Krönes Franz Edmund P. Theoretische Präses-Schule oder Winke u. Rathschläge bezüglich der Gründung und Leitung eines kathol. Gesellen-Vereines. Rec. von Jos. Breuer, Professor in Mähr.-Schönberg . 183
Lager Dr. Der hl. Philippus Neri. Rec. v. Fr. Leonard Mar. Wörnhart, O. S. Fr. in Hall 442
Laicus Philipp — Fleuriot Zenaide. Erlebnisse eines Hühnchens. Rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz 952
Lasserre Heinrich. Gebetskranz zu U. L. Frau v. Lourdes. Rec. von Prof. Dr. Joh. Ackerl in St. Florian 957
Lauterborn J. Das kirchl. Brautexamen. Rec. von Dechant P. Wolfgang Dannerbauer, O. S. B. 687
Liebich Franz Regis P. Das heiligste Herz Mariä u. die christl. Jungfrau, ein Betrachtungs- u. Gebetbuch. Rec. v. Stadtpfr. N. Eichhorn in Bamberg 695
Linsenmayer Anton Dr. Geschichte der Predigt in Deutschland. Rec. von Prälat Dr. Thalhofer, Domdecan in Eichstätt 150
Lohrum Casp. Jos. Die sacramentalen Wirkungen der hl. Eucharistie. Rec. von Domcapitular Prof. Dr. Morgott in Eichstätt 407
Lutz Adam P. Neuer Seraphischer Führer nach dem himmlischen Jerusalem. Rec. von P. Leuchter, O. C. 681
Mader Karl P. Die Congregation des allerheiligsten Erlösers in Oesterreich. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz 423
Majunke P. Geschichte des Culturkampfes in Preußen-Deutschland. Rec. v. Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems 418
Manuale Precum in usum Theologorum. Rec. von Dr. Jg. Zimmermann, Prof. u. Spiritual in Kirchdrauf (Zipser-Comitat, Ungarn) 177
Marchal V. Das Buch der Hoffnung. Rec. v. Kirchendir. Hurter, Wien 949
Maria Antonius P. Ich bin die unbefleckte Empfängniß. Rec. von Prof. Dr. Johann Ackerl 956
Massarutti F., S. J. Das durchbohrte Herz Jesu an d. Herz d. Ordensperson 168
Mayr Fr. S. Communion-Unterricht. Rec. v. Prof. Ad. Schmuckenschläger 430
Mayr Josef P., C. SS. Red. Rosenkranzbüchlein. Gedanken über den Psalter von Alban Stolz. Rec. von Pfarrer Heinrich Reeß in Herrenwies . 955
Mechthilde. Leben der ehrw. Mutter Mechthilde vom hl. Sacrament. Rec. von P. Konrad Eubel, O. M. C. Würzburg 956
Meschler M. S. J. Novene zu unserer lieben Frau von Lourdes. Rec. von Dr. Ignaz Wild 179
— — Die Andacht z. göttl. Herzen. Rec. v. Prof. Dr. Gruber, St. Pölten 954
Meyer's Handlexikon des allgem. Wissens. 4. Aufl. Rec. v. Dr. M. Fuchs 946
Mohr Josef. Herz Jesu, meine Zuflucht. Rec. von Albert von Hörmann 675
— — Manna christl. Seelen. Rec. v. Pfarrv. J. Pachinger, St. Gotthard 695
Möller Karl. Leben und Briefe von Johannes Theodor Laurent. Rec. v. Josef Maurer in Markthof N.-Oe. 953
Mönch Heinrich Hubert. Das himmlische Jerusalem. Rec. v. Prof. Johannes Rößler in St. Pölten 436
Müllendorf Julius P., S. J. Die Bergpredigt. Rec. von P. Jos. Mayer, C. SS. R., in Wien 167
— — Begebenheiten aus dem öffentl. Leben Jesu. Rec. v. P. Fr. Tischler, O. C. in Brixen 943

Seite
Muth Fr. Al. Dr. Philothea. Rec. v. P. Cöl. Bivell, O. S. B., Seckau 181
Neumann Karl. Katechetische Predigten von Gregor Busl. I. Band. Rec. von Pfarrer Gaile in Schloß Zeil (Württemberg) 682
Nilles Nikolaus S. J. Varia pietatis exercitia erga sacratissimum Cor. Jesu. Rec. von Kirchendirector Heinrich v. Hurter in Wien . . . 950
Nix H. J. S. J. De cultu Ss. Cordis notiones quaedam theologicae. Rec. von P. L. v. Hammerstein S. J. in Exaeten (Holland) 415
Noldin H. S. J. Die Andacht z. hlgst. Herzen Jesu. Rec. v. P. Fr. Tischler 944
Nostadt Jakob. Marien-Dichtungen deutscher u. ausländischer Classiker alter und neuer Zeit. Rec. von J. Hemmelmayr 697
Novenenbuch. Rec. von Dr. Samson in Darfeld (Westfalen) 445

Oberer Fr. Dr. Prakt. Handbüchlein für Katecheten. Rec. v. Pfrv. J. Sailer 660
Obpacher. Neue Bilder aus dem Verlage der Gbr. Obpacher in München. Rec. von Religionslehrer Anton Egger in Meran 179
Officien. Die Officien des Thuriferars, der Akolythen und der Ceroferare bei feierlichen Aemtern. Rec. v. Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt 177
— — Das Officium vom allerheiligsten Altarssakramente nach dem Römischen Brevier. Rec. von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz . 430
Orden. Zeugniß der Aufnahme in den III. Orden des heil. Seraphischen Vaters Franciscus 438
Oswald J. H. Dr. Religiöse Urgeschichte der Menschheit. Rec. von Prof. Dr. Martin Fuchs in Linz 419
— — Die Erlösung in Christo Jesu nach der Lehre der kathol. Kirche. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Sprinzl in Prag 657
— — Die Lehre von der Heiligung, das ist Gnade, Rechtfertigung, Gnadenwahl. Rec. von Dr. Josef Altenweisel, Theol.-Prof. in Salzburg 936
Otten Dr. Geistlicher Hausschatz für fromme Seelen. 4. Heft. Der hl. Rosenkranz. Rec. von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. in Hall (Tirol) . 446

Pánek Johann Dr. Commentarius in duas epistolas b. Pauli ad Thessalonicenses. Rec. von Univ.-Prof. Msgr. Dr. Schmid in Graz . . . 425
Patiß Georg P., S. J. Der hl. Rosenkranz. Rec. v. Vicar Dr. Samson 447
— — Materiae meditationum et concionum. Rec. von Treblow . . . 939
Pauli J. P. Soliloquia Rec. v. Prof. P. Placidus Steininger in Admont 665
Pesch Tilmann S. J. Das religiöse Leben. Rec. v. P. Max Huber, S. J. in Mariaschein (Böhmen) 679
Pfluger J. Lehren eines Hausvaters an seinen Sohn. Rec. v. Euskirchen in Crefeld 179
Pfülf Otto S. J. Erinnerungen an P. Adolf von Doß, S. J. Rec. v. Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz 952
Pleithner Franz X. Dr. Aelteste Geschichte des Breviergebetes. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Andreas Schmid in München 402
Portiunkula. Der große Portiunkula-Ablaß. Rec. von P. Leuchter, O. C. 959
Praxmarer Jos. Dr. Maria vom guten Rathe. Rec. v. P. Ph. Seeböck 445
Prediger. Der Prediger und Katechet. Rec. von Kirchendir. H. v. Hurter 949
Predigten. Fünf Kinderpredigten zu Ehren der Maienkönigin Maria. Rec. von Pfarrer Gaile in Schloß Zeil (Württemberg) 168
Pustet Friedrich. Horae diurnae 418

Riedel Albert. Die Apocalypse des hl. Johannes. Rec. v. Prof. Dr. Ph. Kohout in Linz 165
Riedl Otto. Ludwig I. König von Bayern. Rec. von Prof Dr. Hiptmair 668
Rutte Franz. Das Leben und Wirken der großen Kaiserin Maria Theresia. Rec. von Prof. Dr. Martin Fuchs in Linz 942

Salvatori Philipp Maria P., S. J. Praktische Unterweisung für jüngere Beichtväter. Rec. von Domcap. Dr. Joh. Renninger in Würzburg 921
Schanz Paul Dr. Commentar über das Evangelium des hl. Johannes. Rec. von Univ.-Prof. Msgr. Dr. Otto Schmid in Graz 424
Schatzkästlein, enthaltend Ablaßgebete für den tägl. Gebrauch. Rec. v. Can. Wächtler in Podersam (Böhmen) 950

Seite

Schepers Gerhard P., C. SS. R. Der sel. Diener Gottes P. Clemens Maria Hofbauer. Rec. von Prof. Dr. Hartl in Ried 960
Scheyring Seb. P. Der heil. Wundersmann Antonius v. Padua und seine Verehrung durch die neun Dienstage 174
— — Die Verehrung der Heiligen Joachim und Anna. Rec. von Dr. Jg. Zimmermann, Prof. und Spiritual in Kirchdrauf 427
Schmalzl Fr. M. C. SS. R. Der hl. Kreuzweg 179
Schmitt Jakob. Katholische Sonn- und Festtagspredigten. Rec. von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems 928
— — Erklärung des kleinen Deharbe'schen Katechismus. Rec. von Pfr. Josef Waibl in Pinswang (Tirol) 947
Schneid Mathias Dr. Die philosophische Lehre von Zeit und Raum. Rec. von Prof. Dr. Eugen Kadeřávek in Olmütz 412
Schöpfleuthner Anton. Papst Leo XIII. Rec. von Curat Anton Auer in Schönberg (Tirol) 676
Schwendt F. J. Papst Leo XIII. Ein Blick auf seine Jugend und seine Dichtungen. Rec. von G. Westermayer in Feldkirchen bei Aibling 163
Schuster J. Dr. Kurze bibl. Geschichte. Rec. v. Pfarrer Vincenz Finster in Göß bei Leoben 955
Seeböck Philibert P., O. S. Fr. Seraphisches Regelbuch. 9. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt 183
— — Handbüchlein für die Mitglieder der Erzbruderschaft vom heiligsten und unbefleckten Herzen Mariä zur Bekehrung der Sünder. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens 183
Seeböck Philibert P., O. S. Fr. Unsere liebe Frau von Lourdes. Rec. von P. Urban Oberlechner, O. S. Fr. in Enns 447
— — Das fünffache Scapulier. Rec. von P. Leuchter, O. Cap. . . . 682
— — Der Edelstein der gottgeweihten Jungfräulichkeit. Rec. von Stadtpfarrer N. Eichhorn in Bamberg 694
— — Die Verehrung des hlst. Antlitzes Jesu Christi. Rec. v. P. B. Herzog 697
— — Büchlein vom heiligen Liebesbunde zu Ehren des göttl. Herzens Jesu. Rec. von Prof. Dr. Ackerl in St. Florian 698
— — Predigten f. d. kath. Kirchenjahr. Rec. v. Pfr. Gaile, Schloß Zeil 946
— — Der gold. Schlüssel z. innerl. Gebet. Rec. v. Prof. Dr. Hartl, Ried 960
Seeburg v. Franz. Das Marienkind. Rec. von K. R. 435
Ségur, Gräfin. Russisch und Deutsch. Rec. v. Prof. A. Schmuckenschläger 952
Sepet Marius — Wipfli J. — Ah von J. J. Leben der hl. Katharina von Alexandrien. Rec. von Pfr. J. Fehly 685
Simar Hub. Theophil Dr. Die Lehre vom Wesen des Gewissens. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Göpfert in Würzburg 412
— — Lehrbuch der Dogmatik. Rec. v. Prof. Bernh. Deubler, St. Florian 927
Sonder Ambrosius Dr. Poma sapientiae et Flores Devotionis. Rec. von Prof. Dr. Ignaz Zimmermann in Kirchdrauf (Ungarn) 170
Soffner Joh. Dr. Geschichte der Reformation in Schlesien. Rec. v. Univ.-Prof. Dr. Arthur Koenig in Breslau 167
Spillmann Josef S. J. Die englischen Martyrer unter Heinrich VIII. Rec. von P. Andreas Kobler, S. J. in Klagenfurt 413
Stillbauer J. Die ganze Christenlehre in Betrachtungen über den Katechismus. Rec. von Pfarrer A. Bauer in Ueberackern 432
Stöckl Albert Dr. Das Christenthum und die modernen Irrthümer. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Göpfert in Würzburg 653
— — Lehrbuch der Philosophie. Rec. v. Dr. Const. Gutberlet in Fulda 924
Störmann v. B. Die gute Congreganistin. Rec. v. Joh. Burgstaller, Linz 441
— — Das Kirchenjahr, ein Lehr- und Gebetbuch. Rec. von P. Urban Oberlechner, O. S. Fr. in Enns 447
Stolz Alban. Wilder Honig. Zweite Auflage. Rec. von Pfarrvicar Norbert Hanrieder in Putzleinsdorf 686
Tappehorn Anton. Anleitung zur Verwaltung des hl. Bußsacramentes. Rec. von Dr. Samson in Darfeld 434

Seite
Tautphoeus Karl, Freiherr v. Oesterreichischer Pilgerzug nach Rom 1888. Rec. von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems 940
Thalhofer Valentin Dr. Handbuch der kath. Liturgik. Rec. v. Prof. Franz Bole in Brixen 654
C. Trotin, Abbé, Etude morales sur l'hypnotisme. Rec. von Prof. Dr. Martin Fuchs in Linz 945
Urlamer Franz. Buch Tobias Rec. v. Prof. Dr. J. Scheicher in St. Pölten 670
Unglaube. Die Ursachen des Unglaubens unserer Zeit. Rec. v. P. Ambros Käs, Prior der Carmeliten in Würzburg 671
Venite adoremus. 2. Aufl. Rec. von P. Benedict Herzog in Linz . . 697
Vidmar Constantin Dr. Joh. Emanuel Veith. Rec. v. J. Maurer in Markthof (Niederösterreich) 170
Vogelsang C., Freih. v. Gesammelte Aufsätze über social-politische und verwandte Themata. Rec. v. Pfarrer Fr. Wetzel in Altstetten (Schweiz) 185
Walter Josef Dr. Das allerheiligste Sacrament das wahre Brot der Seele. Rec. von P. Andreas Zimmerl in Mitterretzbach (Niederöst.) . . . 942
Wassermann Leonhard. Wer soll unsere Kranken pflegen? Rec. von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems 419
Wächtler W. Der Garten Italiens. Rec. v. Vicar Dr. Samson in Darfeld 945
Weber J. Die canonischen Ehehindernisse sammt Ehescheidung u. Eheproceß. Rec. von Prof. Dr. Alois Jirák in Budweis 417
— — Katechismus des kath. Kirchenrechtes. 2. Aufl. Rec. v Prof. Kerstgens 439
Weiß Alexander. Jesus, Dir lebe ich. Vollständiges Gebetbuch. Rec. von Pfarrvicar P. Augustin Rauch in Rohr 186
Weiß Fr. Albert Maria, O. P. Apologie des Christenthums vom Standpunkte der Sittenlehre. Rec. von Prof. Dr. Martin Fuchs in Linz 925
Weninger Franz X. Erneuerung der hl. Mission. Rec. von Prof. Dr. Jg. Zimmermann in Kirchdrauf 690
Werfer Albert. Die Nachfolge Christi von Thomas a Kempis. Rec. von Prof. Albert Pucher in St. Florian 941
Wirthmüller J. Dr. Bibl. Archäologie. Rec. v. Univ.-Prof. Dr. Fraidl, Graz 659
Wolfgarten. Declamationsbuch für christl. Vereine. 2. Aufl. Rec. von Pfr. Othmar Joseph Rudigier in Götzis 696
— — Firmungsunterricht nebst gemeinsamer Andacht bei Ausspendung des hl. Sacramentes. Rec. von Pfarrer Josef Waibl in Pinswang . . 947
Wurm Hermann Jos. Dr. Gottfried, Bischof von Langres († 1165). Rec. von Wilhelm Klein, Prof. der Rel. in Teschen 669
Zenner J. Lebensgeschichte des hl. Stanislaus Kostka. Rec. von Professor P. Georg Kolb S. J. am Freinberg 948
Ziegler Josef. Mahn- und Trostbüchlein für alle Kreuzträger des weiland P. Jakob Gretser d. G. J. Rec. von Pletl in Unterneukirchen . . 443

D. Kirchliche Zeitläufe.

Von Msgr. Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten 198, 450, 702, 965

E. Bericht über die Erfolge der kathol. Missionen.

Von Johann G. Huber in Linz 210, 459, 714, 977

F. Kurze Fragen und Mittheilungen.

Ablaß beim Aussprechen des heiligsten Namens Jesu 219
Absolution. Vergessene Absolution 476
Altar. Zwei Bilder des nämlichen Heiligen auf einem Altare 478
Altar-Steine aus Cement oder Gyps. Von Prof. Dr. Hartl in Ried . . 485
Apostasie und protestantische Ehe 991
Argumentum ad hominem. Ein Argumentum ad hominem zu rechter Zeit 999
Aschenspendung. Ritus der Aschenspendung 230
Assecuranz. Wer zahlt die Assecuranz für die Kirche und den Pfarrhof? Von Msgr. Domcapitular Pinzger in Linz 235
— — Schädigung der Assecuranz 735
Aushilfe in der Seelsorge. Von Msgr. Can. Pinzger 491

Seite
Begräbniß der Kinder. Von Dr. Kohorst in Hochfeld (Preußen) . . . 732
Beichtsiegel. Nutzen des Beichtsiegels 999
Beichtstuhl. „Du“ oder „Sie“ im Beichtstuhle 227
Beichtunterricht an Erwachsene, welche ihn als Kinder nicht erhalten hatten 221
Beichtvorsatz 474
Biret. Violettes Biret. Von Hubert 730
Bonaventura. Die Schule des hl. Bonaventura 470
Bosco. Einige Erziehungsregeln Don Bosco's 469
Bräutigam. Ein wortbrüchiger Bräutigam 733
Breslau. Statistisches über die Diöcese Breslau 475
Brevier. Das Brevier verloren 236
Broschüren und Zeitschriften 237, 493, 743, 1017
Bruderschaften. Errichtung der Bruderschaften von der allerheiligsten Dreifaltigkeit, vom Berge Carmel und den sieben Schmerzen 999
Buße. Die Buße vergessen 232

Ceremonien. Betheiligung des Volkes an den kirchlichen Ceremonien . . . 485
Ciborium. Wann hat das Mäntelchen das Ciborium zu umhüllen? . . . 228
Clandestinitas. Dispens vom Ehehinderniß der Clandestinitas 993
Communion. Tägliche Communion. Von Professor Dr. Hartl in Ried . 484
Confessionslose. Rückkehr einer Confessionslosen 229
Confessionslosigkeit. Kann durch einen Vertrag die Confessionslosigkeit der Kinder bestimmt werden? 1017
Congregationen. Die marianischen Congregationen und die vom guten Tode müssen mit der Prima Primaria in Rom vereinigt sein. Von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 473
Congrua. Taxe in Folge der neuen Congrua. von Can. Pinzger . . . 493
— — Bei Errichtung neuer Stiftungen ist puncto Nichteinrechnung in die Congrua die Vorlage der Willenserklärung der Stifter erforderlich . 1002
— — Einrechnung des Erträgnisses von Grundstücken in die Congrua, ungeachtet der gegentheiligen Bestimmung in der Schenkungsurkunde. Von Can. Pinzger 1004
Congrua-Ansprüche. Auch das Reichsgericht ist zur Entscheidung über Congrua-Ansprüche berufen. Von Can. Pinzger 1010
Congrua-Ergänzung. Die Gemeinde muß die erhöhte Congrua für ihre Seelsorger zahlen, wenn sie sich hiezu früher verpflichtet hatte, und der Religionsfond ist auch zu keinem bezüglichen Vorschusse verpflichtet. Von Can. Pinzger 1005
— — Heranziehung v. Kirchenrenten z. Congrua-Ergänzung. V. Can. Pinzger 1006
Consistorialbeamte. Remuneration eines pensionirten Consistorialbeamten für weitere Dienstleistungen. Von Can. Pinzger 741
Convertiten in England 473
Cultusbedürfnisse. Auch ein Ortsgemeinde-Mitglied, welches nicht zur Pfarrgemeinde gehört, muß zu den Cultusbedürfnissen beitragen, wenn es gegen das Präliminare nicht rechtzeitig Einspruch erhoben hat. Von Can. Pinzger 740

Dominica post Epiphaniam et dominica penultima post Pentecosten anticipatae 226
Dom-ne. Im Cultus spricht man zu Gott: Domine, zu Menschen dom-ne. Von H. Reeß in Herrenwies 1013

Ehedispensen. Ein wichtiges Schreiben der S. C. Inquis. über Erleichterungen in Ehedispensen 728
Ehehinderniß des Katholicismus 1014
Ehrenbezeugungen für einen Cardinal außer seinem Jurisdictions-Gebiete. Von Professor Dr. Hartl in Ried 485
Eigenthumssubject einer incorporirten Kirche oder Pfründe 232
Expositi. Die Selbständigkeit der Expositi. Von Can. Pinzger 491
Fahnen. Kirchliche Weihe von Fahnen oder Bannern 487
Familien-Ausweise. Eine Ministerial-Verordnung über die Schreibgebühr für Familien-Ausweise in Militär-Angelegenheiten 488
Fegfeuer. Ueber das Feuer im Reinigungsorte 993

Seite

Feiertage. Darf der kath. Gutsherr das schismatische Gesinde an den kath. Feiertagen, excluso scandalo, arbeiten lassen? Von Professor P. Aug. Lehmkuhl, S. J. in Exaeten (Holland) 990
Finanz-Procuratur. Die Finanz-Procuratur ist in Streitfällen über Leistungen zu Cultuszwecken heranzuziehen. Von Can. Pinzger 740
Firmpathen. Ueber den Firmpathen-Unfug 475
Fleißzettel. Darf der Katechet sogenannte Fleißzettel oder Heiligenbilder als Anerkennungszeichen des Fleißes an Schulkinder vertheilen? 482
Freimaurer. Interessantes Geständniß aus Freimaurermund 226
Friedhöfe. Zur Errichtung oder Erweiterung confessioneller Friedhöfe haben die Mitglieder der Pfarrgemeinde, die durch die Ortsgemeinden vertreten sind, beizutragen. Von Can. Pinzger 1009
Friedhofkapellen. Benediction von Friedhofkapellen. Von Prof. Dr. Hartl 483
Fürsten. Wie kommt es, daß von den hl. Fürsten und Fürstinen die einen ritu dupl., die andern nur ritu semidupl. gefeiert werden? 737

Gebete. Müssen die mit Ablässen versehenen Gebete nicht bloß corde, sondern auch ore verrichtet werden? 731
Gebete nach der hl. Messe. Wann sind die nach jeder stillen Messe vorgeschriebenen Gebete zu verrichten? 991
Gebühren-Aequivalent. Das Gebühren-Aequivalent und die neue Congrua. Von Can. Pinzger 492
— — Verminderung des Gebühren-Aequivalentes während des Decenniums. Von Can. Pinzger 741
— — Meßstiftung oder Beneficium mit Bezug auf die Bemessung des Gebühren-Aequivalentes. Von Can. Pinzger 742
General-Seminar. Jährlicher Aufwand für einen Zögling des General-Seminars in Wien. Von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt 488
Genuflexion beim Gesang des Et incarnatus est 223
Gruftplatz. Die Erwerbung eines Gruftplatzes auf einem confessionellen Friedhofe involvirt keine Veräußerung des Kirchen-Vermögens. Von Can. A. Pinzger 740

Halare und sufflare 1017
Harthörige in Spitälern 992
Heilige, neue. Die drei neuen Heiligen aus der Gesellschaft Jesu 994
Hierarchie. Uebersicht der kathol. Hierarchie zu Anfang 1888. Von Dr. Peter Ott in Wetzlar 729

Inclination und Genuflexion beim Hochaltare. Von Prof. Dr. Hartl in Ried 483

Kalender 240, 1021
Kaplan. Erhaltung des Kaplans aus dem Congrua-Ueberschusse? Von Can. A. Pinzger 739
Katechet. Darf der Katechet privatim Bücher an die Schulkinder zum Lesen oder als Geschenk austheilen? 481
— — Darf der Katechet, wenn er durch Seelsorgepflichten verhindert ist, die lehrplanmäßige Religionsstunde zu halten, eine andere Stunde beanspruchen? 480
— — Was hat der Katechet zu thun, wenn die Lehrer-Conferenz beschließt, wegen einiger nicht katholischer Schüler das „Vater unser" ohne „Ave Maria" als Schulgebet zu verrichten? 482
Katechismus. Ueber das Memoriren des Katechismus 225
— — Praktisches Mittel, die Kenntniß des Katechismus zu befördern . . 737
Kinder. Beklagenswerthes Vorurtheil, wornach man Kinder ohne die hl. Sacramente sterben läßt 472
Kindheit Jesu-Verein. Braucht ein Seelsorger eine specielle Bevollmächtigung zur Einführung des Kindheit Jesu-Vereines? 219
— — Erneuerung der Facultäten und Privilegien für die Vorsteher des Kindheit Jesu-Vereines 220
Kirchen. Geschlossene Kirchen 220
Kirchweihfeste. Entscheidung der hl. Riten-Congregation in Betreff des Kirchweihfestes für die Wiener Erzdiöcese 738
Kranke. Man muß das einem Kranken gegebene Wort halten 486

Seite
Kranke. Der Schutzengel der Kranken 730
Kreuzherren-Ablässe. Rosenkränze mit den Kreuzherren-Ablässen. Von P. Josef Mayer C. SS. R. in Wien 472
Kreuzweg-Ablässe. Einige Casus bei Kreuzweg-Ablässen 231

Landsturmpflichtige. Anzeige der Sterbefälle von Landsturmpflichtigen . . 1017
Lehrer-Conferenzen. Haben die Katecheten ein Recht, an den Local-Lehrer-Conferenzen theilzunehmen? 1015
Lotto. Aus der Lotto-Collectur 478
Lüftung der Kirche im Frühjahre 477

Matrikenscheine für Bedienstete der k. k. Staatsbahnen 1001
Messe. Bestimmungen bezüglich der hl. Messe in den Kirchen solcher Klosterfrauen, die zum Chorgebete verpflichtet sind 218
— — Celebration der hl. Messe in der Privatwohnung 1003
Meßner und Lehrer. Ueber Eigenthums- und Dienstbarkeitsansprüche des Meßners oder des Lehrers auf Grundstücke und Gebäude entscheiden im Streitfalle die Gerichte. Von Can. A. Pinzger 1007
Militär-Matrikel. Neueste Vorschrift über die Führung der Militär-Matrikel insoferne dieselbe den Civil-Seelsorger betrifft 221
Müller. Geistliche Apotheke für Alle, die ewig leben wollen 469

Namenstage der Schüler 479
Naturalgaben. Bewerthung der Naturalgaben zum Zwecke der Congrua-Bemessung. Von Can. A. Pinzger 233
Nonnen als Pathinen. Von Prof. Dr. Hartl in Ried 484

Ordenspersonen. Testirfähigkeit von Ordenspersonen. Von Can. A. Pinzger 1009
Ordination. Literae testimoniales pro ordinandis 989
Orgel. Eine papierene Orgel 473
Ortsgemeinden. Auch Ortsgemeinden können noch Verpflichtungen für eine Pfarre haben. Von Can. A. Pinzger 1007

Parochus proprius 471
Passion. Das Singen der Passion in der Charwoche 231
Perücken. Der Gebrauch der Perücken bei der hl. Messe 730
Pfarrconcurs. Herbst-Pfarrconcurs in Linz am 10. und 11. October 1887 237
— — Frühjahrs-Pfarrconcurs am 15. und 16. Mai 1888 742
Pfarrgedenkbuch 727
Pfründe. Ist der Successor in einer Pfründe verpflichtet, die vom Antecessor restirenden Steuern zu tilgen? 230
Portiunkula. Zum Portiunkula-Ablaß 734
Präcedenz von Bruderschaften bei Processionen. Von Prof. Dr. Hartl in Ried 483
Predigen. Die Kunst leicht zu predigen 729
Purificatorium. Darf das Purificatorium um das Vasculum für die Eucharistie oder das hl. Krankenöl geschlungen werden? 735
— — Das Purificatorium darf weder um die Versehkapsel noch um das Ciborium geschlungen werden. Von Pf. H. Reeß in Herrenwies (Baden) 1001

Quatemberhomilie. Entscheidung der Ritencongregation über die Quatemberhomilie im December 994

Religionsbekenntniß. Das Religionsbekenntniß von Kindern unter sieben Jahren aus gemischten Ehen nach dem Tode eines der beiden Eltern 739
Religionsbestimmung. Einfluß des Eintrittes eines Elterntheiles in die kath. Kirche auf die Religionsbestimmung eines noch nicht 7 Jahre alten Kindes. Von Can. A. Pinzger 1008
Religionsfonds-Messen und die neue Congrua. Von Can. A. Pinzger . 233
Religionsfonds-Steuer. Bemessung der Religionsfonds-Steuer nach Jahren und nicht nach der Durchschnittsziffer der ganzen Periode. Von Can. A. Pinzger 234
Religionsunterricht. Remuneration für die Ertheilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen 1016
Requiemsmesse. Darf das erste Formular der Requiemsmesse auch für einfache Priester genommen werden? 236

Seite
Reservate. Absolutio a reservatis außerhalb der eigenen Diöcese 996
Restitutionspflicht. Der Hehler restitutionspflichtig? 996
Reueerweckung bei beichtenden Kindern 998
Rosenkränze. Ist zur Ausübung der Facultät, Rosenkränze u. dgl. zu weihen, der Gebrauch einer bestimmten Benedictions-Formel nothwendig? 228
— — Verlieren Rosenkränze u. dgl. ihre Ablässe, wenn sie in eine andere Hand übergehen? 236
Rosenkranzfest dupl. II. Cl. 226
Rudigier. Bischof Rudigier's Hirtenschreiben. V. Prof. Dr. Hiptmair in Linz 727
Salesianer Don Bosco's in Oesterreich 480
Schatz. Einer, der einen Schatz gefunden 479
Schulen. Die Schulen in Europa 228
Schuljugend. Controle der Andachtsbücher bei der Schuljugend 734
Schullocalitäten. Vereins- oder sonstige Versammlungen dürfen in Schullocalitäten nur mit Bewilligung der Schulbehörden abgehalten werden 1015
Schulschwestern. Sind die armen Schulschwestern erbfähig oder kommen hier die staatlichen Amortisationsgesetze zur Anwendung? Von Professor Dr. Kerstgens in Freistadt 224
Schulverein. Der Fortschritt des kath. Schulvereines für Oesterreich . . . 731
Scheeben, Dr. † 988
Selbständige Seelsorger. Zur Eigenschaft eines selbständigen Seelsorgers ist doch die staatliche Anerkennung des betreffenden Seelsorgspostens als selbständigen Station nothwendig. Von Can. A. Pinzger . . 1011
Selbstmörder. Begräbniß der Selbstmörder 224
Simultankirchen. Rechte an Simultankirchen in Bayern 733
Stiftungen. Bei Errichtung neuer Stiftungen ist puncto Nichteinrechnung in die Congrua die Vorlage der Willenserklärung der Stifter erforderlich 1002
Stiftungsbezüge. Nichteinrechenbarkeit von Stiftungsbezügen in die Fassion. Von Can. A. Pinzger 490
Stolagebühren. Die Hereinbringung von Stolagebühren 490
Tabakrauchen. Das Tabakrauchen vor dem Gottesdienste. Von Jos. Maurer in Markthof (Niederösterreich) 489
Tabernakel. Reinigung des Drehtabernakels 474
Taufe akatholischer Kinder durch die katholische Hebamme 1002
Taufzettel. Verabfolgung von ungestempelten Matrikenauszügen (Taufzettel) zu gerichtlichem Gebrauche 1014
Toast. Der Toast des Priesters 1000
Tempus clausum. Theilnahme an Hochzeitsfeierlichkeiten tempore clauso in gemischt-gläubigen Gegenden 997
Trauungs-Competenz. Für den Wohnort rücksichtlich der Trauungs-Competenz ist der thatsächliche Aufenthalt das maßgebende Moment. Von Can. A. Pinzger 1005
Unfehlbarkeit. Ein älteres Zeugniß für die Unfehlbarkeit des Papstes . . 732
Vaterschaft. Falsche Vaterschaftsangaben 482
Verein der Priester der Anbetung 1003
Verzweifeln. Niemand soll verzweifeln 736
Vespern in der Fastenzeit. Von Prof. Dr. Hartl in Ried 484
Viaticum. Ein Privilegium für die Wiener Erzdiöcese betreffend die Uebertragung des Viaticum capite tecto 738
Votivofficium vom Leiden Christi. Von Prof. Dr. Hartl in Ried . . . 485
Wandlung. Kräftige Wandlung 480
Wort- und Satzerklärungen auf der Kanzel 994
Wunder. Das größte Wunder der Weltgeschichte 988

G. Pränumerations-Einladung pro 1889 . . 1021

H. Inserate 241, 497, 745, 1023

Dr. Ernest Maria Müller.

Abermals erscheint unsere Zeitschrift im Trauergewande. Am 28. September um die neunte Stunde verschied nach längerem Siechthum unser hochwürdigster Oberhirt Ernest Maria im 67. Jahre seines Alters, nachdem er kaum drei und ein halbes Jahr den Hirtenstab getragen.

Da der Druck dieses Heftes zur Zeit des erschütternden Ereignisses schon vollendet war, so müssen wir zu unserem lebhaftesten Bedauern uns darauf beschränken, nur ein einziges Trauerblättlein auf das Grab des hohen Verblichenen zu legen.

Wir legen es hin mit zitternder Hand und schmerzbewegten Herzen, weil ein Herz zu schlagen aufgehört, das für alles Gute, für die heilige Sache Gottes und seiner Kirche auf Erden, für jede religiöse Bewegung und Arbeit, für Wissenschaft und Tugend, insbesondere für jede schriftstellerische Thätigkeit im Dienste der Wahrheit und unseres katholischen Glaubens hoch begeistert war, ein Herz, das auch dieser Zeitschrift seit mehr als zehn Jahren in seltenem Grade zugethan war.

Seit dem Jahre 1875 stand Jahr für Jahr und Heft für Heft der gefeierte Name des hochwürdigen Herrn Seminar-Directors von Wien, des Prälaten Dr. Ernest Müller, an der Spitze der Artikel, nicht selten waren auch Gewissensfälle von ihm, dem erfahrenen, gewiegten Moralisten gelöst, und bei

vielen ward er zu Rathe gezogen, bevor sie der Oeffentlichkeit übergeben wurden. Seiner eifervollen Feder entstammten mehrere werthvolle Beilagen über Betrachtung, Breviergebet, Intentionen; ja auch die Verbreitung unserer Zeitschrift ließ der hochselige Gönner fort und fort sich angelegen sein und konnte er im Drange der bischöflichen Sorgen und Mühen nicht mehr für dieselbe schreiben, so bewahrte er ihr doch bis zu seinem Ende die vollste Zuneigung und sprach im letzten Jahre der Redaction gegenüber sein Bedauern aus, daß er nicht mehr wie früher die Zeitschrift vollständig lesen könne.

Wie die Quartalschrift so können auch andere Blätter und Zeitschriften erzählen, wie sie von der Feder des zu früh Entschlafenen in uneigennützigster Weise unterstützt worden sind: in Dr. Ernest Maria Müller hat unsere Zeit einen vielseitig thätigen, fruchtbaren Schriftsteller, einen fein gebildeten Theologen, einen eifrigen, erleuchteten Kirchenfürsten verloren, sowie die Diöcese Linz um Recht um den liebevollsten Vater und Hirten trauert. Doch — „ihre Werke folgen ihnen nach" — **Qui autem docti fuerint, fulgebunt quasi splendor firmamenti, et qui ad justitiam erudiunt multos quasi stellae in perpetuas aeternitates. (Dan. 12, 3.)**

Populäre Abhandlung über den Zeitpunkt des Weltendes.

Von Domcapitular Dr. Johann Katschthaler in Salzburg.

I.

Der Zeitpunkt des Weltendes ist unbekannt.

Weltende! Was ist das? Versteht man darunter das Aufhören der Welt? Nein; etwas anderes: nämlich das Aufhören der Welt in ihrem jetzigen Zustande. Das Menschengeschlecht wird nicht immer so fortdauern, wie jetzt. Wenn die Zahl der Menschen, die Gott in seinem ewigen Decrete bestimmt hat, voll sein wird, wird das Menschengeschlecht aufhören, sich fortzupflanzen. Es werden jene Dinge eintreten, welche Gott von Ewigkeit vorherbestimmt, die Propheten und Christus vorausgesagt haben: die Auferstehung der Todten, das allgemeine Gericht, das Einführen der Menschen in die ewigen Wohnungen. Auch die übrige physische Welt wird eine große Veränderung erfahren, wird so eingerichtet werden, daß sie der neuen Ordnung der Dinge anpaßt.

Das Ende der Welt wird gewiß eintreten nach den Worten des alten Bundes: „Die Werke Deiner Hände sind die Himmel. Dieselben werden vergehen, Du aber bleibst; sie werden alle veralten wie ein Kleid ..... Du aber bleibst derselbe und Deine Jahre nehmen kein Ende.“ Ps. 101, 26 ff. Dasselbe finden wir ausgesprochen von Christus bei Matth. 5, 18: „Wahrlich sage ich euch: bis Himmel und Erde vergehen, wird nicht ein Strichlein oder ein Punkt vom Gesetze vergehen.“ Der hl. Petrus schreibt (II. 3, 10): „Da werden die Himmel mit großem Krachen vergehen, die Elemente vor Hitze zerschmelzen und die Erde sammt den Werken auf ihr verbrennen.“

Wer wird das Weltende bewirken? Christus, der in seiner verklärten Menschheit wieder kommen wird nach den

Worten des apostolischen Glaubensbekenntnisses: „Ich glaube an Jesum Christum ...., der kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten", und nach den erschütternden Worten des Dies irae.[1]) Die Todten werden Seine Stimme hören und hervorgehen aus den Gräbern. Er wird sie versammeln an einem Orte; Er selbst wird richten die Lebendigen und die Todten und die Welt durch Feuer;[2]) wird die Guten einführen mit sich in den Himmel, und die Bösen in die Hölle stürzen. Deshalb wird diese furchtbare Zeit auch der Tag des Herrn oder der Tag des Menschensohnes genannt. Er heißt auch der jüngste oder der letzte Tag, weil er der letzte von den gewöhnlichen Tagen ist, und hineindauert in die Ewigkeit; er heißt der große Tag, dies magna, weil an jenem Tage jene großen, wunderbaren, welterschütternden Ereignisse (Weltbrand, Ankunft Christi, Auferstehung der Todten, Gericht u. s. f.) eintreten werden.

Wann also wird das Weltende erfolgen? Wann werden jene Dinge eintreffen, welche das Weltende ausmachen?

Es ist dieß keine rein theoretische oder, wie man sich ausdrückt, akademische Frage, sondern eine Frage, die vielfach die Geister bewegt hat. Schon die Apostel fragten hierüber ihren göttlichen Lehrmeister und provocirten eine Antwort hierüber, wie wir später hören werden. Auch die Gläubigen der ersten christlichen Zeit beschäftigten sich vielfach mit solchen Gedanken, so daß der hl. Apostel Paulus einen eigenen Brief (II. Thess.) zu schreiben sich bemüssigt fand.[3]) Ebenfalls sahen sich die hl. Väter

---

[1]) „Tag des Zornes! Dein Brand verzehret
Einst die Schöpfung, wie verkläret
David und Sibylla lehret.
Welch' ein Schrecken wird entstehen,
Wann der Richter kommt, zu sehen
Alles pünktlich, was geschehen!
Graus wird der Posaune Schallen
Durch der Länder Gräber hallen,
Hin zum Thron gebietend Allen.
Tod und Schöpfung werden beben,
Wann die Leichen sich erheben,
Antwort im Gericht zu geben.
Ein geschrieb'nes Buch wird sagen
Alles, was sich zugetragen,
Auf zum Weltgericht geschlagen.
Sitzt der Richter, hilft kein Sträuben,
Kund wird das geheimste Treiben:
Nichts wird unvergolten bleiben."
U. s. f.

[2]) Vgl. das „Libera me Domine", welches am Sarge, resp. an der tumba gebetet wird. — [3]) Es möge erlaubt sein, auch auf die sog. „Lehre der Apostel" zu verweisen. Am Schlusse der Liturgie oder hl. Messe, welche in diesem Werke weitläufig zur Darstellung kommt, folgt ein Gebet, dessen Ende lautet: „Gedenke, o Herr, Deiner Kirche, sie herauszuführen aus allem Uebel und sie zu vollenden in Deiner Liebe; und bringe sie zusammen von den vier Winden, die geheiligte, in Dein Reich, welches Du ihr bereitet hast .... Es komme die Gnade und es vergehe diese Welt! Hosanna dem Sohne David's! Wer heilig ist, komme; wer

veranlaßt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Der hl. Augustin, von Hesychius hierüber befragt, behandelt die Frage vom Weltende ex professo[1]), und so auch andere hl. Väter. Selbst die Kirche fand sich genöthigt, Anordnungen anlangend diese Frage zu erlassen, wie ebenfalls weiter unten näher angegeben werden wird. Es gab

es nicht ist, thue Buße! Maranatha (d. i. Dominus noster, veni!) Vgl. Innsbr. theol. Zeitschr. J. 1884. S. 403.

Es wären in dieser Schrift, welche nach Jenen, die sie ganz sicher für echt halten, aus dem Ende des I. Jahrhunderts stammt und sohin zu einer Zeit geschrieben ist, wo der eine oder der andere der hl. Apostel noch lebte, noch mehrere Stellen, welche sich auf unsern Gegenstand beziehen, besonders im letzten (16.) Kapitel, das vom Weltende handelt. Da aber die Echtheit dieser Schrift noch nicht ganz klar gelegt ist, so will ich mich nicht weiter auf selbe berufen.

Die „Lehre der Apostel“ (Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων) ist im J. 1883 in Konstantinopel von dem schismatischen Erzbischof zu Nicomedien Philotheus Bryennius herausgegeben worden. Da dieselbe sehr viele Zeichen der Echtheit an sich trägt (Irenäus, Clemens Alex., Eusebius, Athanasius citiren dieselbe), wurde sie von vielen Gelehrten Amerika's und Europa's für echt gehalten. (Vgl. Bickell i. d. Innsbr. theol. Zeitschr. J. 1884 S. 400 ff.; Tüb. Quartalschr. J. 1884, Heft I; Kraus, Realencyclop. Art. Liturgie). Es fehlt aber auch nicht an Solchen, welche Bedenken gegen die Echtheit anführen. Die Bibliothek in Konstantinopel, in der dieses Werk entdeckt worden ist, so sagen sie, besitzt weniger als 600 Mss. Die Bibliothek war den Gelehrten leicht zugänglich, ist schon oft durchforscht worden, und keiner vor Bryennius hat diese „Lehre der zwölf Apostel“ gefunden; und selbst Bryennius, der dieselbe i. J. 1873 aufgefunden, hat sie erst nach zehn Jahren herausgegeben; ein Document, das, wenn es echt ist, in der That alle andern Entdeckungen insgesammt, welche in unserem Jahrhunderte auf diesem Gebiete gemacht worden sind, weit überragt! Vgl. Vering, Archiv f. kath. Kirchenrecht. Jahrg. 1885, H. IV, S. 3 ff. Vgl. auch Innsbr. theol. Zeitschr. 1886, H. IV, S. 629 ff. 655, 672.

Das oben erwähnte 16. Kapitel, welches sehr kurz ist, lautet wie folgt: „Wachet über euerm Leben! Eure Lampen sollen nicht verlöschen, und eure Lenden nicht schlaff werden, sondern seid bereit; denn ihr wisset nicht die Stunde, in welcher unser Herr kommt. Ihr sollt euch aber oft versammeln und das suchen, was euern Seelen noth thut; denn nichts wird euch die ganze Zeit eures Glaubens nützen, wenn ihr nicht in der Endzeit vollkommen erfunden werdet. Denn in den letzten Tagen werden sich die falschen Propheten und Verführer vermehren und werden die Schafe in Wölfe verwandeln, und die Liebe wird sich in Haß verkehren. Denn bei dem Ueberhandnehmen der Ungesetzlichkeit werden sie einander sich hassen und verfolgen und überliefern, und dann wird der Weltbetrüger erscheinen, gleichwie der Sohn Gottes, und wird Zeichen und Wunder thun, und die Erde wird in seine Hände übergeben werden, und er wird Ungesetzliches thun, wie es seit Ewigkeit niemals geschehen ist. Dann wird die Menschenschöpfung in das Feuer der Prüfung kommen, und viele werden Aergerniß nehmen und verloren gehen. Die aber, welche in ihrem Glauben verharren, werden gerettet werden von diesem Fluche (ὑπ' αὐτοῦ τοῦ καταθέματος). Und dann werden die Zeichen der Wahrheit erscheinen, zuerst das Zeichen des Sichaufthuns am Himmel (ἐκπετάσεως ἐν οὐρανῷ), dann das Zeichen der Stimme der Trompete, und als das dritte die Auferstehung der Todten, nicht aber aller, sondern wie gesagt ist: Kommen wird der Herr, und alle Heiligen mit ihm (Zach. 14, 5). Dann wird die Welt den Herrn sehen, wie er kommt auf den Wolken des Himmels“.

[1]) In den drei Briefen an Hesychius. Migne, t. 33. S. 899 ff.

Zeiten, wo ganze Länder und Erdtheile über diese Frage in größte Aufregung geriethen, so daß der Landmann sein Feld nicht mehr bestellte, Alle den Kirchen zuliefen und um die Beichtstühle sich schaarten, oder wohl auch in Saus und Braus dahinlebten, aßen und tranken, um vor dem Ende noch glücklich Alles aufzuzehren. So war es am Ende des I. Jahrtausends nach Chr. Geb., da Viele der Meinung waren, das Ende sei nun gekommen; so war es noch zu vielen anderen Zeiten.[1]) Auch vor zwei Jahren las man in den öffentlichen Blättern von ähnlichen Vorgängen in manchen Gegenden Galiziens und an manchen Orten unserer Nachbarschaft. Das bekannte:

„Quando Marcus Pascha dabit,
Antonius pentecostabit,
Joannes adorabit;
Totus mundus vae clamabit“,

was im Jahre 1886 theilweise zugetroffen hat, hat bei Manchen die Furcht erzeugt, das Weltende könnte nahe bevorstehen.

In der That, es ist ein solch' reges Interesse an dieser Frage nach dem Zeitpunkte des Weltendes auch erklärlich. Die menschliche Wißbegierde hat von jeher das forschende Auge in die Zukunft gerichtet, hat von jeher den Schleier zu lüften getrachtet, welcher das Dunkel der kommenden Zeiten verhüllt. Das Weltende, d. i. der Moment, in welchem nach unerhörten, furchtbaren Ereignissen in der ganzen sichtbaren Welt der Richter vom Himmel kommt, die Gräber sich öffnen, und alle Menschen sich sammeln, um die richterliche Sentenz zu vernehmen, die auf alle Ewigkeit ihre Geltung haben wird, ist ja etwas, was an Wichtigkeit und Großartigkeit von keinem andern Dinge übertroffen wird.

Also wann wird das Weltende eintreten? Befragen wir hierüber die hl. Schrift und zwar zuerst Christum selbst, der bei Matth. 24 (vgl. Marc. 13) in so unnachahmlich schöner Weise sich äußert. Es wird dort Folgendes erzählt (V. 1 ff.): Christus begab sich, nachdem er den ganzen Tag über im Tempel zu Jerusalem gelehrt hatte, aus dem Tempel und gieng fort gegen

[1]) In Amerika, wo man sich viel mit diesem Gegenstande beschäftigt, gab und gibt es manche Confectionsgeschäfte, welche weiße Gewänder annoncirten, damit man in denselben dem Herrn bei dessen Wiederkunft entgegen gehen könne.

den Oelberg zu, um zu Bethanien im Hause des Lazarus zu übernachten. Da traten die Jünger zu Jesus, um Ihm die Gebäude des Tempels zu zeigen, um Ihn — mit Bezugnahme auf die von Ihm gemachte Weissagung der Verwüstung desselben — auf die Größe, Herrlichkeit, Festigkeit desselben aufmerksam zu machen. Er aber antwortete und sprach: „Seht Ihr dieß Alles? Wahrlich, ich sage euch, kein Stein wird auf dem andern gelassen werden, der nicht zerstört wird.“ Als er sich nun auf dem Oelberge, wo die Hauptaussicht nach Jerusalem und dem Tempel hin ist, niedergesetzt hatte, traten einige Jünger (nach Marcus 13, 3 waren es Petrus, Jacobus, Johannes und Andreas) heimlich zu Ihm und sprachen: „Sag' uns, wann wird dieß geschehen und was wird das Zeichen Deiner Ankunft und von dem Ende der Welt sein?“ Die Apostel fragten nach einem dreifachen Ereignisse: wann die Zerstörung Jerusalems, wann die vorausgesagte Ankunft Christi und das Ende der Welt sein werde. Christus gibt nun, wie in den folgenden Versen 4—36 berichtet wird, Antwort hierauf. Er gibt Aufschluß über alle diese drei Ereignisse; nicht etwa, wie einige neuere Schriftforscher gegenüber dem gesammten Alterthum und gegen den Wortlaut der Weissagung annehmen, blos über die Zerstörung Jerusalems; sondern, wie die hl. Väter einstimmig erklären, über alle drei Ereignisse. Hebe ich aus dieser Weissagung das, was unsern Gegenstand anbelangt, heraus, so finde ich dieß vorzüglich vom Vers 27 ab in den Worten: „Wie der Blitz vom Aufgange ausgeht und bis zum Untergang leuchtet: ebenso wird es auch mit der Ankunft des Menschensohnes sein . . . . ., sogleich aber nach der Trübsal jener Tage wird die Sonne verfinstert werden und der Mond seinen Schein nicht mehr geben; die Sterne werden vom Himmel fallen und die Kräfte des Himmels erschüttert werden. Dann wird das Zeichen des Menschensohnes am Himmel erscheinen, es werden alle Geschlechter der Erde wehklagen und sie werden den Menschensohn kommen sehen in den Wolken des Himmels mit großer Kraft und Herrlichkeit. Er wird seine Engel mit der Posaune senden: und sie werden die Auserwählten von den vier Winden (den vier Weltgegenden) von einem Ende des Himmels bis zum andern zusammenbringen.“

Offenbar spricht Christus hier von dem Ende der Welt, von jenen Dingen nämlich, welche nach Anordnung Gottes das Ende der

Welt ausmachen und mit der Ankunft Christi der Zeit nach zusammenfallen. Wann wird dieß geschehen? „Vom Feigenbaum", spricht Christus weiter (V. 32), „lernet das Gleichniß. Wann sein Zweig schon zart wird und die Blätter hervorgewachsen sind, so wisset ihr, daß der Sommer nahe ist. So auch, wenn ihr dieß Alles sehet, so wisset, daß es nahe vor der Thüre ist." Im Vers 36 heißt es: „Jenen Tag aber und die Stunde weiß Niemand, auch die Engel des Himmels nicht, Niemand, als der Vater allein."

Sind nun die Worte des Heilandes etwa so zu nehmen, daß man zwar die Zeit, das Jahr oder Jahrzehent oder Jahrhundert des Weltendes wissen, dieselbe aus dem Vorhandensein der von Christus vorhergesagten Vorzeichen sicher erschließen, berechnen, und nur den Tag und die Stunde nicht wissen könne? Nein. Der Ausdruck „Tag und Stunde" ist eine in der hl. Schrift häufig vorkommende Phrase und bedeutet hier, wie das aus vielen andern Schriftstellen klar wird, nichts anderes als Zeit im Allgemeinen. Schon zur Zeit des hl. Augustin wollten Manche diese falsche Auslegung vertheidigen; der hl. Augustin indeß hat dieselben klar und bündig widerlegt. Uebrigens werden wir gleich auf ein anderes Wort Christi zu sprechen kommen, welches uns so deutlich hierüber belehrt, daß jeder vernünftige Zweifel ausgeschlossen ist.

Wann das Ende der Welt sei, weiß also nach den Worten Christi Niemand, auch die Engel des Himmels nicht. Bei Marcus 13, 32 wird noch überdieß hinzugefügt, daß auch der Sohn, das ist der Menschensohn, nämlich Christus, seiner menschlichen Natur allein nach[1]) aufgefaßt, die Zeit nicht wisse.

Hiemit ist also die Frage nach der Zeit des Weltendes durch Christus selbst auctoritativ für alle Zeiten beantwortet. Niemand weiß diese Zeit oder kann sie berechnen; denn Derjenige, der allein uns hierüber hätte belehren können, hat es nicht gethan. Eitles

---

[1]) Andere sagen, und vielleicht zutreffender, Christus habe dies gesprochen nicht als ob Er, auch als bloßer Mensch aufgefaßt, dies nicht gewußt hätte, sondern vielmehr in dem Sinne, daß Er dies nicht gewußt habe scientia communicabili, wie die Theologen sich ausdrücken; so also, daß Ihm auch als Mensch genommen, Tag und Stunde des Weltendes zwar bekannt gewesen, daß Er aber nach göttlicher Anordnung aus guten Gründen hierüber keine Mittheilung machen durfte, damit auf diese Weise die Jünger und überhaupt die Gläubigen abgehalten würden, über eine Sache nachzugrübeln, deren Wissenschaft sich Gott allein vorbehalten. Vgl. Gotti, Theol. scholastica, t. 3 p. 701 (in s. Thom. P. 3 tract. 15. qu. 4 § 2.)

Unterfangen ist es daher, aus der Offenbarung etwas beweisen zu wollen, was laut feierlicher Versicherung Christi selbst in der Offenbarung gar nicht enthalten ist, ja sogar in ihr keinen Anhaltspunkt besitzt, aus dem es abgeleitet werden könnte. Nach den Worten Christi bleibt die Zeit des Weltendes auch für diejenigen, die im Lichte der Offenbarung wandeln, das unerforschliche Geheimniß des dreieinigen Gottes. Deshalb wissen auch die Engel des Himmels diese Zeit nicht. Wäre in den Worten Christi irgend ein Anhaltspunkt, dieß zu erschließen, dann würden wenigstens die himmlischen Intelligenzen im Stande sein, dieß zu thun; aber auch ihnen ist, wie gesagt, die Zeit des Weltendes unbekannt.

Hat Christus etwa nach seiner Auferstehung in den 40 Tagen, wo Er mit seinen Jüngern verkehrte, diesen Vieles über das Reich Gottes und dessen Einrichtung mittheilte, erklärte und anordnete, — hat Er sie etwa in diesen „Tagen der Geheimnisse", wie die hl. Väter sich ausdrücken, über die Zeit seiner Wiederkunft belehrt? Nein, Er hat im Gegentheil jedwelche Belehrung hierüber nachdrücklich abgelehnt. In der Apostelgeschichte (1, 6 ff.) wird erzählt, wie die Apostel an Christus, den Auferstandenen, die Frage gerichtet: „Herr, stellst Du in dieser Zeit das Reich Israel wieder her?" Der Herr aber antwortet: „Es steht euch nicht zu, Zeit oder Stunde zu wissen, welche der Vater in seiner Macht festgestellt hat." Also Christus läßt die Apostel auch nach seiner Auferstehung nicht blos in Unkenntniß über Zeit und nähere Umstände, über Dauer, Vollendung und Ende des messianischen Reiches; sondern er fügt auch hinzu, daß sie kein berechtigtes Interesse haben, eine Aufklärung hierüber zu fordern. Die Zeit des Weltendes können wir daher nach den Aussprüchen Christi weder wissen, noch sollen wir dieselbe wissen.

Wie Christus, so betonen auch die hl. Apostel, daß die Zeit des Weltendes ungewiß sei; zu wiederholten Malen sprechen sie ihre Unkenntniß hierüber aus; so der hl. Apostel Paulus, der im I. Thess. 5, 1 f. schreibt: „Ueber die Zeit und Stunde aber, (wann der Herr zum Gerichte kommen wird) Brüder, habt ihr nicht nöthig, daß wir euch schreiben; denn ihr selbst wisset sehr wohl, daß, wie ein Dieb in der Nacht, also der Tag des Herrn kommen wird." Als die Thessalonicenser dennoch sich aufregen und in große Beunruhigung versetzen ließen durch Einige, die behaupteten, die

Wiederkunft Christi und das Ende der Welt stehe unmittelbar bevor, so verfaßte der hl. Apostel den II. Brief an die Thessalonicenser, worin er gegen solche Ausstreuungen warnend seine Stimme erhebt und klar ausspricht, daß diese Zeit noch nicht so nahe sei, da vorerst Ereignisse eintreten müßten, welche Christus vorhergesagt, nämlich der große Abfall und die volle Entwicklung des widerchristlichen Geistes, das Auftreten des Antichrist's u. s. w. „Wir beschwören euch", so schreibt er (II. Thess. 2, 1 ff.), „Brüder, ... daß ihr euch nicht so schnell von eurem Sinne (d. i. von euren durch mich gewonnenen Einsichten über die Wiederkunft Jesu Christi) abbringen, noch euch erschrecken lasset . . . ., als ob der Tag des Herrn nahe bevorstehe. Lasset euch von Niemanden irre führen, auf keine Weise; denn zuvor muß der Abfall kommen und offenbar werden der Mensch der Sünde, der Sohn des Verderbens, der sich widersetzt und sich erhebt über Alles, was Gott heißt oder göttlich verehrt wird, so daß er sich in den Tempel Gottes setzt und sich für Gott ausgibt."

Wie der hl. Paulus, so schreibt auch der hl. Petrus über die Wiederkunft Christi und das Ende der Welt. Nach II. Petr. 3, 1 ff. kann dieß möglicherweise bald eintreten, oder erst nach Jahrtausenden. Gott ist ja erhaben über alle Zeiten, für Ihn gibt es keine lange oder kurze Zeit, für Ihn sind tausend Jahre wie ein Tag und ein Tag wie tausend Jahre.

Wie Christus und die hl. Apostel, so urtheilen hierüber auch die hl. Väter der Kirche (Augustinus, Cyrillus v. Jerusalem, Chrysostomus u. s. w.), ebenso die großen Theologen des Mittelalters (Thomas, Bonaventura u. A.) und die der neuern Zeit (Suarez, Melchior Canus u. s. f.).

Hören wir die eine oder die andere Stimme derselben. Der hl. Augustinus schreibt im ersten der oben erwähnten Briefe, worin er die Frage über das Weltende so zu sagen ex professo behandelt:[1]) „Ich ziehe bei Weitem vor, in dieser Frage in weiser Zurückhaltung meine Unwissenheit zu gestehen, als ein falsches Wissen zu bekennen." Der hl. Thomas[2]) schreibt: „Vom Zeitpunkte des

---

[1]) Epist. 1. ad Hesych. (oder Epist. 197) Migne t. 33, S. 901. —
[2]) Dist. 43. qu. 1. art. 3. sol. 2; und Sum. Theol. P. 3, qu. 77. a. 2.

jüngsten Tages kann Niemand etwas wissen weder durch seine Vernunft, noch auch durch die Offenbarung. Denn Christus hat in dieser Hinsicht seinen Aposteln gegenüber jedwelche Belehrung ausdrücklich abgelehnt; und was Er den Aposteln nicht mittheilen wollte, darüber wird Er auch Andern keine Auskunft geben: ..... so erklärt es sich, weßhalb bis auf den heutigen Tag alle Diejenigen, die dennoch rechnen wollten, als falsche Rechenmeister erfunden wurden. Und ein gleiches Schicksal haben Alle zu erwarten, die nicht müde werden, immer von Neuem zu rechnen."

Auch die hl. Kirche hat Stellung genommen zu dieser Frage. Als man anfangs des 16. Jahrhunderts die Ankunft des Antichrist's für nahe bevorstehend hielt und dieß auch von manchen Predigern von der Kanzel herab behauptet wurde, da erließ das V. Lateran-Concil[1]) (1512—1517) an alle Prediger das kategorische Verbot, mit Berufung auf die hl. Schrift oder anderweitige Offenbarungen die Zeit, wann Christus wiederkommen sollte, zu bestimmen; da Christus selbst die ausdrückliche Erklärung hierüber gegeben habe: „Non est vestrum, nosse tempora vel momenta, quae pater posuit in sua potestate." Das Gleiche spricht fast mit denselben Worten eine Synode zu Mailand[2]) i. J. 1565 aus.

Befragen wir auch die Vernunft hierüber. Kann uns etwa diese den Zeitpunkt des Weltendes angeben? Daß die Welt nicht immer so fortbestehe, wie sie jetzt ist, sondern einmal vergehen werde, das kann wohl auch der Mensch mit seinem Verstande herausfinden. Schon die alten Weltweisen Heraklit, Cicero, Ovid, Seneka sprachen dieß aus. Ja selbst den Gedanken, daß die Welt durch Feuer zu Grunde gehen werde, finden wir bei denselben ausgesprochen. Ebenso äußerten sich Gelehrte späterer Jahrhunderte, Philosophen und Astronomen. Bei Copernikus lesen wir, daß, wenn die Erde einmal in große Sonnennähe kommen und die Feuer, welche innerhalb derselben eingeschlossen sind, in großer Menge, wie etwa aus vielen Vesuven und Aetna's, hervorbrechen werden, daß dann die ganze Atmosphäre der Erde in Flammen gerathen und der Weltbrand erfolgen müsse. Das Wann jedoch, die Zeit, um welche dieß eintreten soll, vermochten sie nicht zu bestimmen. Es ist auch nicht

[1]) Vgl. Harduin, Concil. collect. t. 9 p. 1808 f. — [2]) Vgl. Harduin, l. c. t. 10. p. 640.

möglich, dieß zu thun. Freilich, wenn, wie diese Gelehrten das Weltende sich denken, dasselbe nur aus natürlichen Ursachen entstehen würde, so wäre ein Vorausbestimmen des Zeitpunktes etwa möglich. Aber das Weltende, wie wir Christen, gestützt auf die Offenbarung, es erwarten, ist etwas ganz anderes; es vollzieht sich nicht auf dem Wege eines allmähligen Naturprocesses, wie die Wissenschaft es sich denkt, sondern durch unmittelbares Eingreifen Gottes.[1]) Der Eintritt desselben und die Zeit sind durch einen freien Rathschluß Gottes bedingt; die freien Rathschlüsse Gottes aber bleiben für jedes geschaffene Wesen so lange undurchdringliches Geheimniß, bis Gott selbst durch Seine Offenbarung an uns den Schleier lüftet. Daß dieß aber nicht geschehen ist, habe ich schon oben, aus den Aussprüchen Christi selbst, gezeigt.

Fragen wir die Erfahrung. Belehrt uns etwa diese eines Bessern über unsern Gegenstand? Sagt diese uns, daß der Zeitpunkt des Weltendes kein unbestimmter sei? Wir wollen hören; es ist dieß der interessanteste Theil in unserer Frage. Hundert und Hunderte sind es, die trotz der klaren Aussprüche Christi an die Berechnung dieses Zeitpunktes herangetreten sind, die sich jahrelang abgemüht, die calculirt, gerechnet und darin das Jahr oder wenigstens Jahrzehnt oder Jahrhundert des Weltunterganges angegeben haben. In jedem Jahrhunderte findet man wenigstens einige Dutzend solcher Männer, welche solche Berechnungen unternahmen, darunter Katholiken, sogar Kirchenväter (Cyprian, Ambrosius, Basilius) und andere fromme, heilige Männer [hl. Norbert,[2]) hl. Vincenz Ferrerius, — freilich diese und die genannten hl. Väter nicht mit einer so eingehend minutiösen Berechnung auf Tag und Stunde, sondern nur im Ganzen und Großen], also Katholiken sage ich, aber noch mehr Akatholiken, Protestanten, Irvingianer (die Magdeburger Centuriatoren

[1]) Selbstverständlich ist, daß Gott dabei sich auch natürlicher Ursachen bedienen kann, ähnlich wie er dies bei der Sündfluth gethan hat. — [2]) Vgl. S. Bernardi epist. 56. Migne t. 182, p. 162, wo der heil. Bernhard ausspricht, daß er der Ansicht des heil. Norbert über den Antichrist nicht beistimmen könne. „Verum de Antichristo cum inquirerem, quid sentiret, durante adhuc ea, quae nunc est, generatione, se [Norbertum] certissime scire, protestatus est. At cum eandem certitudinem unde haberet, sciscitanti mihi exponere vellet, audito quod respondit, non me illud pro certo credere debere putavi.“ — In den Noten (der Ausgabe von Migne) zu demselben Briefe findet sich eine ganze Reihe solcher Männer verzeichnet, welche der gleichen Meinung, wie der hl. Norbert, waren.

setzten den Weltuntergang auf das Jahr 1866; die Irvingianer auf den 14. Juli 1834 an; Bengel, der berühmte protestantische Theologe Württembergs um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, die Wiederkunft Christi auf das Jahr 1836 und das Weltende auf 3836; Andere wieder anders). Aber siehe da: die vorausgesagte Zeit des Weltendes kam und es blieb alles beim Alten; die Welt gieng nicht zu Grunde. Auch in den letzten Jahrhunderten, sogar in unsern Tagen fehlte es nicht an solchen, welche die Zeit des Weltendes voraussagten. Nach Bartholomäus Holzhauser (Dechant in Bingen, † 1658) wären wir schon im Zeitalter des Antichrist's, also nahe am Ende der Welt.[1]) Auch bei Lamennais und Segür, Rohling, dann wieder bei Waller und Kremenz finden sich ähnliche Aeußerungen. Die Ankunft Christi wäre nach diesen am Ende unseres oder am Anfange des kommenden Jahrhunderts. Die Jahre, welche von den Einzelnen genannt werden, sind 1911, 1996, 2000, 2433, 2537.[2]) Aber wie wird es diesen und noch vielen andern derartigen Zeitbestimmungen ergehen? Gerade so, wie es denjenigen ergangen, welche früher hierüber gemacht worden sind.[3]) Schon die enorme Verschiedenheit der Zahlen zeigt, auf welch' schwachem Fundamente die Berechnung beruht. Es gelten auch hier die Worte des hl. Thomas, welche wir schon oben angeführt haben. Suarez schreibt hierüber,[4]) es sei reiner Vorwitz und eitles Unterfangen, diese Zeit herausrechnen zu wollen. Der Eintritt dieser Zeit erfolgt durch Gottes freien Rathschluß, der über die Vernunft nicht blos des Menschen, sondern auch des Engels schlechthin erhaben ist; und die Offenbarung Gottes schweigt. Allerdings weist man auf gewisse, angebliche Vorzeichen des letzten Endes hin,

---

[1]) Seiner Behauptung gemäß würde die Geburt des Antichrist auf das Jahr 1855½ fallen; und im 55½ Lebensjahre soll der Antichrist, der Sohn des Verderbens, getödtet werden. Sohin wäre der Weltuntergang am Beginne des nächsten Jahrhunderts. Vgl. Bautz, Weltgericht und Weltende, S. 28. — [2]) Vgl. Bautz, l. c. S. 23, 28 f.; Etudes religieuses, 1868, II. p. 563; Waller, Die Offenbarung des hl. Johannes, 1882. Kremenz; Die Offenbarung des hl. Johannes im Lichte des Evangeliums nach Johannes, 1883; Rohling, Der Antichrist und das Ende der Welt. — [3]) Originell ist die Art und Weise, wie sich die Adventisten, eine Secte in Amerika, — so genannt, weil sie nach angeblichen Berechnungen die Ankunft Christi als nahe bevorstehend halten — zu helfen suchen. Wenn nämlich der vorausgesagte Termin des Weltendes spurlos vorübergeht, so schieben sie denselben hinaus und entschuldigen sich damit, daß in der Berechnung ein Umstand nicht in Betracht gekommen sei. — [4]) In 3. P. s. Thom. disp. 53. sect. 4.

auf die Verbreitung des Evangeliums in der ganzen Welt, auf Revolution und große Kriege, auf den Abfall vieler Menschen vom Christenthum und Aehnliches. Aber hat man nicht vor tausend Jahren schon und öfters dieselben Erscheinungen wahrgenommen? Und dennoch ist das Ende nicht erschienen.

Der priesterliche Seeleneifer.

Von Domcapitular Dr. Jakob Schmitt in St. Peter bei Freiburg in Baden.

Zweiter Artikel.

Nachdem wir im ersten Artikel[1]) das Wesen und die Eigenschaften des priesterlichen Seeleneifers einer Besprechung unterzogen haben, erübrigt angekündetermaßen noch die Behandlung der Motive, die uns Priester zu diesem Seeleneifer entflammen können. Da dieser Seeleneifer ein von Gottes Güte unserer Seele mitgetheilter Gnaden- und Tugendhabitus ist und, wie alle Tugenden, behufs kräftiger und expediter Bethätigung öfters erweckt werden sollen, wozu eben die Betrachtung dieser Motive am leichtesten und kräftigsten anregt, so haben wir in diesen Motiven, respective in ihrer ernsten und eindringlichen Erwägung zugleich Mittel, wodurch wir den priesterlichen Seeleneifer in uns lebendig erhalten, vermehren, zu einer immer vollkommeneren und fruchtbareren Bethätigung anspornen können. Natürlich können und sollen hier nicht alle bezüglichen Motive besprochen werden, sondern wir beschränken uns auf die Hervorhebung von dreien (wobei wir die Hinweisung auf das Beispiel Christi und der Heiligen in die Erörterung des zweiten Motives einflechten) und sagen also: **Zum priesterlichen Seeleneifer und zu dessen möglichst kräftiger und vollkommener Bethätigung soll uns anspornen:**

I. **die Liebe zu Gott;**

II. **der Werth und die Gefahren der Seelen;**

III. **die Rücksicht auf unseren eigenen Nutzen, unser eigenes Heil.**[2])

I.

Uns allen ist es klar und schmerzlich genug, daß wir den lieben Gott nicht in dem Grade lieben, wie wir ihn lieben könnten und sollten. Weit schmerzlicher noch und beängstigender ist der Zweifel, der wohl den Meisten schon gekommen ist: liebe ich überhaupt Gott so, wie es meine strenge Pflicht ist? fehlt mir vielleicht die

---

[1]) S. diese Zeitschrift, Jahrg. 1887, Heft 4, S. 784 ff. — [2]) Die Besprechung dieses letzten Motives folgt im nächsten Hefte. A. d. R.

wahre, übernatürliche, vollkommene Liebe Gottes (und damit der Gnadenstand)? Wenn nun unser Gewissen uns Zeugniß gibt, daß wir den priesterlichen Seeleneifer besitzen und bethätigen, wie er im ersten Artikel geschildert wurde, dann dürfen wir beruhigt sein. Denn der wahre Seeleneifer kann nur der heiligen Liebe Gottes entspringen und hängt mit ihr auf's Engste zusammen. Wir wollen diesen Zusammenhang jedoch nur insoweit in's Auge fassen, als er in den Sätzen sich ausspricht: Ohne diesen Seeleneifer gibt es (im Priester) keine wahre und vollkommene Liebe Gottes; in diesem Seeleneifer zeigt sich die Liebe in ihrer Reinheit und Schönheit; durch diesen Seeleneifer wirkt sie wahrhaft Großes, erzielt die herrlichsten Früchte.

1. Wer wahrhaft liebt, der sucht nothwendig die Interessen des Geliebten, seine Ehre, seinen Vortheil zu fördern, sucht Nachtheile, Kummer, Beleidigungen von ihm fernzuhalten, zu verhüten. Gleichgiltigkeit verträgt sich nicht mit der Liebe. Ich kann mir eher denken, daß Einer in der Hitze, im Affect (vielleicht aus Eifersucht) den geliebten Freund hart anläßt, beleidigt; allein daß Jemand wahrhaft und herzlich liebt und nach dem Geliebten nichts fragt, seinem Wohl und Wehe gegenüber gleichgiltig ist — das kann ich mir nicht vorstellen.

Wenden wir das nun an auf die Liebe zu Gott. Was sind die höchsten Interessen Gottes (wenn ich so sagen darf), was verlangt er am sehnlichsten, erstrebt es mit allen Mitteln, soweit die Unantastbarkeit der menschlichen Freiheit und die Weisheit, die Alles fügt und leitet, es ihm sozusagen zulassen? Es ist das Heil der Seelen. Nihil, sagt der hl. Chrysostomus, tam studiose affectat Deus nec tam gratum illi est quam salus animarum. Wodurch wird ihm also die größte Freude bereitet, was fördert seine Ehre (gloria externa) am meisten? Wenn die Seelen gerettet werden. Was haßt, verabscheut er am meisten, was betrübt ihn (menschlich zu reden), beleidigt ihn, durchkreuzt seine hl. Absichten? Die Sünde, das Verderben der Seelen. Wenn nun ein Laie, lediglich um sich selbst sich kümmernd, gleichgiltig wäre, ob Gottes Gebote von Anderen erfüllt oder übertreten, sein Name geheiligt oder geschmäht, ob Gott geehrt oder beleidigt werde, und bei ihm gebotenen Gelegenheiten, Sünden zu verhüten, Seelen zu retten, sich bequem losmachen, sich passiv verhalten wollte: würden wir einem Solchen eine wahre, vollkommene Gottesliebe zutrauen? Und nun erst einem Priester, der sich ähnlich verhalten wollte, einem Priester, in dessen Hand Gott so wunderbare, so reichliche Mittel gelegt hat, um seine Ehre zu fördern, die Sünde zu bekämpfen, die Seelen zu retten, einem Priester, den Gott eigens zu diesem Zwecke berufen und dafür mit der höchsten Würde, mit einer die der Engel überragenden Gewalt

ausgestattet hat! Nein, ein Solcher hat wohl eine große Liebe zu seiner Bequemlichkeit und Gemächlichkeit, hat wohl allerhand (vielleicht sogar „fromme") Lieblingsneigungen und Passionen, aber eine echte und vollkommene Liebe zu Gott hat er sicher nicht. Von ihm gilt, wenn von irgendwem, das Wort: Qui non zelat, non amat.

Betrachten wir's noch in einer anderen, wenn auch ganz ähnlichen Weise. Wer den Vater liebt, liebt auch seine Kinder. Angenommen, es sieht Jemand Kinder in großer Noth und Gefahr und könnte ihnen leicht helfen — aber er ist zu gleichgiltig und bequem; nun kommt er zu dem Vater dieser Kinder und betheuert ihm seine große Liebe und herzliche Freundschaft: wird dieser ihm glauben? Gott ist der Vater aller Menschen und darum muß, wer Gott wahrhaft liebt, auch den Nächsten lieben, und ebendeßhalb stellt der Heiland selbst und sein Lieblingsjünger einerseits die Gottesliebe als die Quelle der Nächstenliebe, diese aber als Kriterium und Maßstab der Gottesliebe auf. Wer aber den Nächsten wahrhaft mit übernatürlicher thätiger Liebe liebt, der muß nach Kräften für sein ewiges Heil besorgt sein, denn ein größeres Glück kann er ihm nicht wünschen und verschaffen; muß vor der Sünde und Hölle als dem ärgsten und finalen Uebel ihn zu bewahren, resp. davon ihn zu befreien suchen, sonst hat er keine wahre Nächsten- und also auch keine echte Gottesliebe. Ganz besonders gilt dieß von uns Priestern. Denn uns hat der himmlische Vater seine geliebten Kinder anvertraut, uns als den „Aeltesten" (πρεσβυτέροις) unsere jüngeren Geschwister in Obhut gegeben. Wenn wir nun deren Pflege versäumen, sie verkümmern lassen, wenn wir sie in Gefahr sehen und aus Bequemlichkeit versäumen, ihnen zu Hilfe zu kommen, wenn sie krank sind, und wir geben ihnen die Arznei nicht, die der Vater hiefür uns übergeben hat, und sie gehen zu Grunde: mit welcher Stirne können wir dem Vater gegenübertreten und behaupten, daß wir ihn lieben? Wir könnten uns entschuldigen, wenn der Vater gewünscht hätte, wir sollten ihn täglich wenigstens eine Stunde besuchen und wir würden diesen Besuch unterlassen, weil wir den uns anvertrauten Geschwistern in Noth und Gefahr beistehen müssen — ohne Bild: wir sind entschuldigt, wenn wir unsere gewohnten, ja selbst unsere pflichtmäßigen Gebete versäumen, wo dringende Noth der Seelen unsere anderweitige Arbeit erheischt. Aber wie wollen wir uns entschuldigen, wie noch von Liebe zu Gott sprechen, wenn wir die uns anvertrauten Seelen verkümmern lassen wegen Bequemlichkeit, Trägheit, aus Menschenfurcht und wegen anderer irdischer Interessen, Vergnügungen, Gelüste?

Nicht umsonst hat auch mit Rücksicht auf uns der göttliche Heiland dem ersten und obersten Priester seiner Kirche, dem heil. Petrus, dreimal die Frage gestellt: Liebst du mich? — und auf

die bejahende Antwort erwidert: Weide meine Lämmer, meine Schafe. Er sagt auch zu uns: Du behauptest, daß du mich liebest. Wohlan, zeige deine Liebe dadurch, daß du um die Seelen, die ich so sehr liebe, für die ich mein Herzblut vergossen, dich annimmst. Thust du das nicht, dann zeigst du, daß du keine wahre Liebe zu mir hast; thust du es, und in dem Maße, als du es thust, bewährst du eine echte, vollkommene, mein Herz erfreuende Liebe. Denn

2. wie ohne Seeleneifer beim Priester eine wahre, echte, vollkommene Gottesliebe nicht bestehen kann, so zeigt sich umgekehrt die Gottesliebe des Priesters in seinem Seeleneifer in ihrer Reinheit und Schönheit und bildet so sein Seeleneifer und dessen Bethätigung den Gradmesser seiner Gottesliebe, wie der hl. Papst Gregor der Große sagt: Ille in amore Dei major est, qui ad ejus amorem plurimos trahit.

Es gibt Christen, welche die Liebe Gottes finden in und bemessen nach dem Gefühle, nach den süßen und andächtigen Empfindungen, deren sie sich namentlich beim Gebete erfreuen, nach der Menge der Gebete, die sie verrichten, der hl. Communionen, die sie empfangen ꝛc. Gott soll mich bewahren, daß ich die fühlbare Andacht beim Gebete u. dgl. geringschätze — ist sie doch oft eine Belohnung, ein Trost, öfters noch ein Lockungs- und Reizmittel, dessen sich Gott bedient, um uns an sich zu ziehen und zu größerem Eifer anzuspornen — aber wer in ihr allein oder hauptsächlich die Liebe Gottes finden wollte, würde sich schwer täuschen. Abgesehen davon, daß ein Solcher nur gar zu oft meinen würde, Gott zu suchen und doch nur sich selbst und seine Befriedigung suchte, so ist die Liebe der lebendigste und kräftigste Habitus, den Gott uns eingießt, muß also, wo sie ist, nothwendig Leben und Thätigkeit entwickeln. Sie wird von der hl Schrift selbst dem Feuer verglichen, das nie ruht, das die größte Kraft und Energie entfaltet. Wer also eine wahre, kräftige Gottesliebe hat, der wird für Gott arbeiten, thätig sein. Exhibitio operis, sagt St. Gregor d. Gr., est probatio dilectionis. Die Liebe ist ferner Selbsthingabe an Gott, um immer inniger mit ihm verbunden zu werden. Nun können wir uns aber unmöglich wahrhaft an Gott hingeben, seinen hl. Willen erfüllen, innig mit ihm verbunden werden, wenn wir uns nicht losreißen von dem, was uns von Gott trennt und entfernt, wenn wir nicht die unheilige Selbst- und Weltliebe aus unseren Herzen mehr und mehr herausreißen, unsere bösen Neigungen und Begierden bekämpfen, abtödten und uns selbst verleugnen. Das fällt aber schwer und kostet große Ueberwindung, große Opfer. Darum ist die wahre und vollkommene Liebe nothwendig mit Abtödtung verbunden, ist immer eine selbstverleugnende, opferwillige, starke. Sie sucht nicht das Ihrige, sondern Gott und seine Interessen, schaut

nicht auf die eigene Bequemlichkeit, Lust, Ehre und Vortheil, sondern auf Gottes Willen und Gottes Ehre.

Nun diesen ihren Charakter, wo zeigt ihn die hl. Gottesliebe deutlicher und prägnanter, als in wahren, reinen Seeleneifer? Da ist keine Gefühlsduselei, da kein Schwelgen in süßen Empfindungen, keine verfeinerte Selbstsucht, kein fröhliches Mitgehen auf den Tabor, aber bequemes und ängstliches Zurückweichen vor den apostolischen Arbeiten oder vor dem Oelberg und Calvarienberg; nein, da zeigt sich die Liebe als Kraft und That, feurig und energisch, rein von Eigenliebe, Selbstsucht, Trägheit, muthig und standhaft, hingebend und opferwillig. Groß erscheint mir die Liebe des hl. Franz Xaver, wenn ich ihn betrachte, wie er im feurigsten Gebete, im Umgang mit seinem geliebten Herrn, der Erde ganz entrückt erscheint, schwebend in Ekstase, von Paradieseslüften gleichsam angeweht, vom himmlischen Tische sozusagen ein Vormahl genießend. Aber größer erscheint mir die Liebe des Heiligen, wenn ich sehe, wie er auf diese süße Wonne heroisch verzichtet, den Wanderstab ergreift, in wildfremde Länder eilt, unter unsäglichen Mühen, Beschwerden und Gefahren das Evangelium predigt, den Kleinen Christenlehre hält, die ekelhaftesten Kranken pflegt, seine Gesundheit und sein Leben hundertmal in die Schanze schlägt, um seinem geliebten Herrn Seelen zu gewinnen. Das ist reine, selbstlose, uneigennützige, thatkräftige, opferwillige, heroische Liebe.

3. Kein Wunder, daß solche Liebe durch den Seeleneifer so Großes, Herrliches, Wunderbares schafft und wirkt. Nach Hunderttausenden zählen Jene, die Franz Xaver den Finsternissen und Greueln des Heidenthums entriß und zu Anbetern des dreieinigen Gottes umschuf. Und wie viele Sünder hat er von ihren Lasterpfaden zurückgeführt auf die Bahn der Tugend, auf den Weg zum Himmel! Aehnlich bei so vielen tausend heiligen Priestern. Was wäre die Welt ohne den Seeleneifer der Apostel, was unser Vaterland ohne den Seeleneifer jener hl. Bischöfe, Priester, Mönche, die ihre Heimat verließen, um den damals auf deutschem Boden wohnenden Barbaren das Evangelium und damit Gesittung, Cultur, Bildung und Wissenschaft zu bringen? Aber wenn wir unsere Blicke auch nicht auf große und heilige Männer, sondern nur auf schlichte, in Verborgenheit arbeitende und wirkende Priester wenden: der Tag des Gerichtes wird es ausweisen, was mancher einfache Dorfpfarrer gewirkt hat, wie viel Sünde, Unheil und Verderben er verhütet, wie viel Friede, Freude und Glück er verbreitet, wie viele Seelen er vor der Hölle bewahrt, zum Himmel geleitet hat, wie seine Liebe zu Gott und den Seelen auf Generationen hinaus noch fortgewirkt und Segen gestiftet hat, nachdem seine Gebeine längst auf dem Gottesacker vermodert, seine Grabstätte, vielleicht selbst sein Name

vergessen sind. Da wird es sich zeigen, welches die wahren Helden der Cultur, die wahren und echten Wohlthäter der Menschheit waren.

Wenn wir nun dies alles betrachten, wenn wir zugleich erwägen, wie der liebe Gott wegen seiner unaussprechlichen Schönheit, Herrlichkeit und Vollkommenheit, wegen seiner ganz unverdienten und unbegreiflichen Liebe zu uns armen sündhaften Geschöpfen und der daraus entflossenen zahllosen Wohlthaten unserer unbegrenzten Liebe unendlich würdig ist, und daß diese Liebe zugleich so süß, so herzerquickend und befriedigend, so segenspendend und beseligend ist; wenn wir endlich bedenken, daß wir durch die wunderbare uns übertragene Gewalt in dem Werke der Seelenrettung ein so herrliches Mittel haben, dem lieben Gott unsere Liebe zu bezeugen und zu bethätigen, sein Herz unendlich zu erfreuen, zugleich in der Liebe zu ihm zu wachsen und einer immer größeren Liebe von seiner Seite gewürdiget zu werden: sollte nicht das allein schon hinreichen, unseren Seeleneifer mächtig zu entflammen und uns zu dem Entschlusse zu bestimmen, daß wir alle unsere Kräfte einsetzen, um in diesem Eifer und in seiner Bethätigung zu verharren, so lange noch irgend eine Möglichkeit dazu uns gegeben ist?

Um dieses Resultat um so sicherer hervorzurufen, unterstützen wir das Motiv, das die Liebe Gottes uns bietet, durch ein weiteres:

II.

Werth und Gefahr der Seelen.

1. Wenn uns Etwas zum Aufbewahren oder Besorgen übergeben wird von ganz bedeutendem Werthe, so pflegen wir mit der größten Sorgfalt zu Werke zu gehen, ganz besonders, wenn wir zugleich für den Verlust haftbar gemacht, zum Ersatze verpflichtet werden. Was uns nun der liebe Gott zum Bewahren und Besorgen anvertraut hat, sind eine Reihe von Seelen — darum heißen wir ja auch Seelsorger. Diese Seelen aber sind von einem unbeschreiblich großen Werthe. Da die bezüglichen Glaubenslehren und Grundsätze uns allen bekannt sind, so will ich nur einige Andeutungen hiehersetzen.

Wie erhaben und werthvoll ist die menschliche Seele schon durch ihre Natur. Ihre unmittelbare Schöpfung durch Gott, ihre Geistigkeit, ihre Gottähnlichkeit, ihre Kräfte, ihr weltumfassender Blick, ihre gewaltige Kraft, ihre in's Indefinite gehende Perfectibilität, und besonders ihre Unvergänglichkeit, ihre Unsterblichkeit erheben sie himmelhoch über die riesigsten materiellen Geschöpfe. Ungleich erhabener und edler noch erscheint sie durch die Gnade. Hier erlangt sie die übernatürliche Gottebenbildlichkeit, die Gotteskindschaft, eine ganz wunderbare Schönheit, eine geheimnißvolle, tiefinnige Verbindung mit Christus und durch ihn mit Gott, ein gottähnliches

Leben und die Kräfte zu gottähnlichem Erkennen, Lieben und Wirken, so daß sie die Engel, wenn diese in statu naturae purae gedacht werden, weit überragt. Das ist aber nur der Keim, aus dem die Wunderblume der ewigen Glorie sproßt, des unendlich erhabenen Zieles unserer Seele. Dort soll sie Gott schauen, wie er ist, umgestaltet werden von Klarheit zu Klarheit in das Bild seiner Herrlichkeit, soll eingetaucht werden in das Feuermeer der Gottheit, durchgeistet, durchglüht, vergöttlicht werden, ohne ihr Wesen zu verlieren, soll theilnehmen, so viel es einer Creatur möglich ist, an der Herrlichkeit und Seligkeit, deren Gott selbst genießt.

Ein erhabeneres Ziel, eine (der Substanz nach) größere Herrlichkeit und Wonne läßt sich gar nicht denken — und deren soll sie sich erfreuen ohne Aufhören und Ende — in alle Ewigkeit! Verfehlt sie aber dieses ihr Ziel, dann wartet ihrer ein, ich möchte sagen, verhältnißmäßig eben so großartiges Elend und Verderben — ein namenloses Unglück, ein unbegreiflich peinvolles Schicksal — gleichfalls für die ganze Ewigkeit. Es ist ein großartiger, ein furchtbarer Gedanke, daß jede Menschenseele unausbleiblich vor die Alternative gestellt ist, das eine oder das andere Loos für die ganze Ewigkeit zu erwählen, zu erlangen.

Solcher Seelen nun sind Dutzende, Hunderte uns anvertraut und möglicherweise hängt es von unserer Seelsorge, von unserem Wirken großentheils ab, ob sie den Himmel erlangen oder der Hölle verfallen. Wie mag ein Familienvater zittern und zagen und alle Sorgfalt aufbieten, wenn er einen Schritt thun soll, von dessen Ausfall das Vermögen, das zeitliche Wohl und Wehe seiner ganzen Familie abhängt; wie ein gewissenhafter Monarch, wenn er eine Maßregel ergreift, die möglicherweise den Krieg und damit unsägliches Elend über sein Volk heraufbeschwört! Und doch sind das zunächst nur zeitliche Uebel. Von unserer Thätigkeit aber kann das ewige Wohl oder Wehe vielleicht Hunderter von Seelen bedingt sein, kann es abhängen, ob Hunderte im himmlischen Jerusalem in unaussprechlicher Wonne ewig Gott loben und auch uns danken, oder im Schwefelpfuhl der Hölle Gott ewig lästern und auch uns verfluchen. Wie sollte dies allein schon uns antreiben, alle Nerven anzuspannen, alle Kraft aufzubieten, alle Mittel anzuwenden in der Sorge für diese Seelen!

Niemand weiß den Werth der Seelen besser zu schätzen, als Derjenige, der sie in's Dasein gerufen. Erinnern wir uns nun, was er gethan, um diese Seelen wiederzugewinnen, da sie verloren waren. Betrachte den Kaufpreis, sagt der hl. Augustin, und du wirst den Werth der Seele erkennen. Erwägen wir doch nur kurz das unerhörte und unbegreifliche Werk der Menschwerdung, das ganze Leben des Gottessohnes, seine so mühseligen Wanderungen

und Arbeiten, sein entsetzliches Leiden, seinen schmach- und qualvollen Tod am Kreuzesstamme, und fragen wir: wer das alles gethan — für wen — warum und zu welchem Zwecke. Sehen wir dann weiter, welche großartigen Anstalten der Erlöser getroffen, wie er seine Kirche mit ihrer weltumfassenden Organisation gegründet, wie er deren Vorsteher mit einer wunderbaren Gewalt ausgerüstet, durch den heil. Geist leitet und regiert, wie er die hl. Sacramente eingesetzt, wie er jetzt noch tagtäglich unzählige Male seinen blutigen Opfertod unblutig repräsentirt und im hl. Sacrament des Altars an hunderttausend Orten geheimnißvoll zugegen ist und wie aus seinem göttlichen Herzen die Gnaden gleich mächtigen Lichtströmen in die armen Menschenherzen sich ergießen, wie er selbst als Speise sich mit seinen Gläubigen vereinigt und in ihnen ein geheimnißvolles Leben lebt, die Seele ihrer Seele bildet, in einer Art göttlicher Obsession (wenn es erlaubt ist, diesen Ausdruck zu gebrauchen) sie in Besitz nimmt, in ihnen denkt, redet, wirkt, ihre Werke dignificirt und gotteswürdig, himmelsfähig macht. Wenn nun unser Herr und Heiland so Gewaltiges gethan und gelitten und immer noch thut für die Seelen: wie viel müssen sie werth sein in seinen Augen! Wollen wir uns dann weigern, das Wenige zu thun und zu leiden, das er uns zu diesem Zwecke aufgetragen? Und wie müßten wir vor ihm dastehen, wenn auch nur eine Seele durch unsere Schuld verloren gegangen, der Preis seines Blutes, seine Arbeiten und Leiden für sie zunichte gemacht wären!

Betrachten wir ferner, wie die treuen Nachahmer des Heilands, seine Heiligen, den Werth der Seelen taxirt haben. Wir sehen es aus dem, was sie für das Heil der Seelen wirkten. Zuerst die hl. Apostel. Nehmen wir nur einen derselben, den hl. Paulus. Es kann kein herrlicheres, dem Urbild des Erlösers gleichsam abgelauschtes Ideal des Seeleneifers gezeichnet werden, als das Bild, das der Apostel, ich möchte sagen, unbewußt von sich selbst in seinen Briefen entwirft. Es kann mir nicht einfallen, dieses Bild hier nachzeichnen und gleichsam illustriren zu wollen. Ich erinnere nur an einige Aussprüche des großen Völkerlehrers: Die Liebe Christi drängt ihn, er ist entflammt von Eifer, er muß das Evangelium verkünden, denn er ist der Schuldner Aller. Aller Schwachheiten und Leiden fühlt er mit. Er macht sich zum Knechte Aller, damit er desto Mehrere gewinne. Allen wird er Alles, um Alle zu retten. Er eifert für die Seelen mit Gottes Eifer. Er hört nicht auf bei Tag und Nacht Jeden mit Thränen zu mahnen. Er opfert sich selbst und will gerne sich ganz verzehren für die Seelen. Wohl möchte er lieber aufgelöst und bei Christus sein, aber das Heil der ihm Anvertrauten drängt ihn, lieber weiter für sie zu arbeiten; ja er möchte lieber selbst anathema sein, als daß sie verloren giengen.

Unzählig sind die Leiden, Peinen, Sorgen, Kümmernisse, Gefahren, die er erduldet — aber er leidet gern Alles um der Auserwählten willen und ersetzt an seinem Leibe, was dem Leiden Christi (in seiner Zuwendung) abgeht, für den Leib Christi, für die hl. Kirche. O wie unsäglich klein und zwerghaft stehen wir mit unseren Arbeiten und Beschwerden in der Seelsorge, die wir vielleicht doch für zu schwer, für unerträglich zu halten oft versucht sind, neben diesem Riesengeiste und seinem Streben, Arbeiten, Leiden!

Wenden wir unsern Blick dann auf die nächsten Nachfolger der hl. Apostel, auf die ersten Päpste, Bischöfe, besonders auf die hl. Väter! Welcher Seeleneifer leuchtet uns entgegen aus ihrem Leben, Wirken, Leiden und aus ihren gottbegeisterten Schriften! Nehmen wir nur einen, den größten Bewunderer des hl. Paulus, den herrlichsten Interpreten seiner Gedanken, den Träger und Erben, wenn ich so sagen darf, seines Geistes und Eifers, den hl. Chrysostomus. Auf sein Leben, sein großartiges Wirken, seine wiederholte Verbannung, seine gewaltigen Kämpfe und Leiden will ich nicht weiter eingehen, sondern nur einen Ausspruch von ihm, den er in einer Predigt that und woraus sein Seeleneifer so klar und schön hervorstrahlt, hier anführen: O könnte ich Euch zeigen, ruft er seinen Zuhörern, den Schafen seiner Herde, zu, wie groß meine Liebe zu Euch ist: Nichts ist mir so lieb, wie Ihr, nicht einmal mein Augenlicht. Denn tausendmal möchte ich blind werden, wenn ich dadurch Eure Seelen retten könnte. Es ist mir nicht darum zu thun, daß Ihr durch mich gerettet werdet, nein, geschehe es nur, auf welche Art es auch sein möge. Wenn nur Ihr das Heil erlangt — ich will gern die Rechenschaft für Euch allein behalten. Werdet Ihr nur gerettet, so will ich gern die Anklage erdulden, daß ich meine Amtspflicht nicht hinlänglich erfüllt habe. Denn Ihr seid mir Alles: Vater, Mutter, Brüder, Kinder.

Wie wundersam flammte weiter der Seeleneifer in den Herzen der hl. Ordensstifter, der apostolischen Arbeiter, der hl. Missionäre, Bischöfe und Priester! Es genügt, an das Leben, an die Arbeiten eines hl. Benedict, Franz von Assisi, Dominicus, Ignatius, Franz Xaver, Franz von Sales, Vincenz von Paul und so vieler Anderer, die ja Allen bekannt sind, einfach zu erinnern. Es ist ein ganz merkwürdiges und die Gluth des Seeleneifers verrathendes Wort, das der hl. Ignatius sprach: er wolle lieber, wenn ihm die Wahl gelassen würde, seines Heiles ungewiß noch länger für den Herrn arbeiten und Seelen gewinnen, als seiner Seligkeit sicher jetzt sterben und unmittelbar in den Himmel eingehen.

Selbst bei weiblichen Heiligen zeigte sich dieser glühende Seeleneifer im schönsten Lichte. Die hl. Katharina von Siena sagte, sie möchte gerne die Fußstapfen jedes Priesters küssen, der am Heile

der Seelen arbeite. Sie entfaltete übrigens selbst darin eine ganz merkwürdige Thätigkeit. Auf ihren Reisen mußten oft mehrere Beichtväter sie begleiten, um die Beichten jener Sünder zu hören, welche die Heilige erschüttert und zur Sinnesänderung gebracht hatte. Wie oft rang sie ferner im Gebet gleichsam mit Gott, um das Heil eines großen Sünders zu erlangen! Beten, opfern, leiden für die Ungläubigen, Irrgläubigen und armen Sünder, das waren die Mittel, welche so viele weibliche Heilige, wie die hl. Theresia, Magdalena von Pazzis u. a. anwandten im heroischen Grade, um ihren Seeleneifer zu befriedigen, und der jüngste Tag wird zeigen, wie viele Seelen dadurch gerettet wurden und wie viele günstige Resultate der priesterlichen Arbeiten letztlich solchen Gebeten und Leiden oder vielmehr der durch sie erflehten Gnade Gottes zuzuschreiben sind.

Aber wir brauchen uns nicht auf die canonisirten Heiligen zu beschränken, wenn wir herrliche Beispiele glühenden Seeleneifers bewundern wollen. Wenn der ehrwürdige Pater Ludwig de Ponte sagte (und er handelte auch darnach), es gebe nichts so Schweres, was er nicht zu thun oder zu leiden bereit wäre, um eine Seele auch nur einen Schritt auf dem Wege des Heiles voranzubringen; wenn ein anderer Priester äußerte: falls ich schon mit einem Fuß im Himmel stünde und ein armer Sünder würde mich ersuchen, seine Beicht zu hören, so würde ich diesen Fuß zurückziehen, um dem Sünder zur Gnade zu verhelfen: so zeigt sich dann ein wahrhaft bewunderuswerther Eifer. Wie herrlich leuchtet in neuerer Zeit das Beispiel des ehrwürdigen Pfarrers Vianney von Ars, der eine lange Reihe von Jahren auf einer armen, geringen Pfarrei in einem miserabeln Pfarrhaus und Zimmer (ich habe es selbst gesehen) aushielt und sich ganz dem Heil der Sünder widmete, so daß er täglich 16—18 Stunden im Beichtstuhle zubrachte, mehrmals am Tage predigte und daneben noch eine Reihe anderer Arbeiten für das Heil der Seelen erledigte! Und wie mancher Priester wirkt still und verborgen in einer abgelegenen Pfarrei, betet, arbeitet, leidet, opfert seine Gesundheit, sein Leben[1]) für das Heil der ihm Anvertrauten, ohne daß die Welt eine Notiz von ihm nimmt — aber die Engel des Himmels haben jeden Schritt, jeden Schweißtropfen, jede Entsagung, jede Mühsal gezählt und aufgezeichnet.

Ja selbst bei Laien finden wir oft einen Seeleneifer, der wahrhaft heroisch ist. P. Stöger erzählt von einem Elsässer Soldaten, der dreimal freiwillig (nachdem seine obligatorische Dienstzeit ab-

---

1) Wir dürfen bei dieser Gelegenheit wohl hinweisen auf den heldenmäßigen, auch von protestantischer Seite anerkannten Muth, den der katholische Clerus bei ansteckenden Krankheiten immer bewährt hat und Gott Lob auch heute noch bewährt.

gelaufen war) für Andere Militärdienste übernahm und das sog. Einstandsgeld dazu verwendete, um Missionen an verschiedenen Orten abhalten zu lassen und so zur Bekehrung der Sünder beizutragen. Ich kannte selbst einen braven, frommen Jüngling, der sehr gerne in ein Kloster eingetreten wäre Da ihm aber ein als tüchtiger Missionär bekannter Beichtvater erklärte, er sei dazu nicht berufen, so unterwarf er sich gehorsam. Er blieb unverheirathet, lebte äußerst sparsam, ja wahrhaft armselig und verwandte sein Vermögen und seinen recht bedeutenden Erwerb (er war ein sehr geschickter Kunstarbeiter), um unbemittelten Personen den Eintritt in's Kloster zu ermöglichen. Eine Dienstmagd brachte mir mehrmals fast ihren ganzen, wahrhaft sauer verdienten Jahreslohn, um ihn für die Missionen, für die Bekehrung der Heiden zu verwenden. Wie würden wir Priester einmal beim Gerichte Gottes solchen Laien gegenüber dastehen, wenn wir unserer Bequemlichkeit und Vergnügungssucht gefröhnt und aus Trägheit, Gleichgiltigkeit und Widerwillen gegen Arbeiten, Beschwerden und Leiden das Heil der uns anvertrauten Seelen vernachlässigt hätten!

Betrachten wir endlich a contrario, welchen Eifer Satan und seine Helfershelfer entwickeln, um dem Reiche Gottes und dem Heil der Seelen entgegenzuarbeiten! Welche rastlose Thätigkeit entfalten, welche große Geldopfer bringen manche Apostel des Unglaubens und der Sittenlosigkeit, um die Kirche zu hemmen und zu fesseln, ihre Priester zu discreditiren, durch schlechte Schriften und Zeitungen und andere Maßregeln das Volk und besonders die Schulen zu entchristlichen! Wäre es nicht eine Schande, wenn wir Priester des lebendigen Gottes, so hoch erhoben, so streng verpflichtet, so reich begnadigt, für die heiligste und unendlich wichtige Sache, für die Rettung der Seelen weniger oder keinen Eifer an den Tag legen wollten?

2) Die letzte Erwägung leitet uns über zu einem anderen Gesichtspunkte, der unseren Seeleneifer anregen und entflammen kann, ich meine zu den Gefahren, denen die so unendlich kostbaren Seelen, darunter auch die uns anvertrauten, ausgesetzt sind. Wenn ein Soldat auf einem Posten steht und weiß, es sind Feinde in der Nähe und von seiner Wachsamkeit hängt Leben oder Tod von Hunderten, auch sein eigenes Leben ab, dann wird er einen ganz anderen Eifer, eine weit strengere Wachsamkeit entwickeln, als zu Zeiten oder auf Posten, wo kaum eine Gefahr zu befürchten steht. Die Gefahren, die den Seelen drohen, sind zwar immer groß, allein heute in vieler Hinsicht größer denn je zuvor: heute, wo der Satan alle seine Schaaren, gleichsam den höllischen Landsturm aufbietet, um zu reussiren; wo der Unglaube und die Sittenlosigkeit öffentlich sich zeigt und brüstet; wo das Verderbniß nicht blos einzelne Schichten,

sondern die breite Masse zu ergreifen droht; wo die Fundamente der Gesittung, der gesellschaftlichen Ordnung untergraben werden; wo das Schlangenevangelium der Emancipation von jeder Auctorität, der Emancipation des Fleisches, des theoretischen und praktischen Materialismus bald allüberall und mit allen Mitteln der Beschönigung, Lockung und Reizung, der Lüge und Verleumdung gepredigt wird, von Kathedern, in Zeitschriften, Büchern, Brochuren; wo das schlechte Beispiel krebsartig um sich fressend immer weitere Kreise inficirt; wo in unseliger Verblendung selbst von Solchen, die das Verderbniß mit Schrecken sehen und ihm wehren möchten, gerade der einzigen Macht, die heilen und retten könnte, der Religion und Kirche mit Mißtrauen begegnet, Hindernisse bereitet, Fesseln angelegt werden. Welch' ein riesiges Arbeits- und Kampfesfeld wartet da der Kirche und ihrer Organe, die wieder, wie zur Zeit der Restauration Jerusalems, mit der einen Hand bauen, mit der andern den Feinden wehren sollten. Die Arbeit ist riesengroß — und ach, die Arbeiter sind so wenige. Seit Jahrhunderten war wohl der Priestermangel nie so groß, wie jetzt. Somit sollten die wenigen, die da sind, durch Tüchtigkeit, Eifer, Energie um so mehr leisten, damit qualitativ ersetzt werde, was quantitativ mangelt.

Kleine und kleinmüthige Seelen werden durch die Größe der Aufgabe, die ihnen vorgelegt wird, erschreckt, legen die Hände in den Schooß und thun gar nichts oder was sie eben nothgedrungen thun müssen. Priester aber, deren Herz der Herr erweitert hat und die ihr Vertrauen ganz und voll auf Gott und seine Gnade setzen, werden um so mehr von Eifer entflammt, je Größeres er von ihnen verlangt, je mächtiger die Feinde, je größer die Gefahren sind. Reihen wir uns ihnen an! Denken wir, der Herr zeige uns in einem geistigen, überblickenden Schauen die ganze Welt — die Millionen Heiden, die noch in den Finsternissen und Greueln des Götzendienstes liegen, die Millionen anderer Ungläubiger und Irrgläubiger, die Millionen Sünder und all ihr Elend und die entsetzliche Gefahr, in der sie schweben, das grauenvolle Loos, dem sie entgegenwandeln oder entgegentaumeln, und er sage zu uns wie einst zu dem Propheten: Quem mittam, et quis ibit nobis? Und dann sagen wir mit demselben Propheten: Ecce ego, mitte me! Oder vielmehr: Du hast mich, o Herr, schon längst gesandt. Allein ich muß mich anklagen, daß ich dieser Sendung nicht nachgekommen bin, wie ich hätte können und sollen. Sende mich nun auf's Neue, indem Du neue Liebe, neuen Eifer, neues Licht und neue Kraft in mein schwaches Herz ausgießest. Reinige mein Herz und meine Lippen durch Deinen Geist und Deine Gnade — und dann zeige mir, Herr, was ich thun soll und ich will mit Freuden für Dich und die Dir so theuren und so sehr gefährdeten Seelen arbeiten, beten, opfern und leiden, so lang es Dir gefällt.

Denken wir uns, wir wären bei einem Schiffbruch oder bei einer Feuersbrunst zugegen und wir könnten, freilich mit einiger Anstrengung und Gefahr, Dutzende, ja Hunderte von Menschen vor dem drohenden Tode erretten: würden wir uns da lange besinnen? Und wenn wir aus Bequemlichkeit, aus Scheu vor Anstrengung und Gefahr es nicht gethan hätten und die Unglücklichen zu Grunde gegangen wären, könnten wir da jemals noch ruhig sein? — Und doch gibt es Priester, die ruhig zusehen können (resp. ihre Augen abwenden), wenn Hunderte von Seelen, die ihnen anvertraut sind, in einer weit furchtbareren Gefahr schweben, in der des ewigen Feuertodes, und die zu ihrer Rettung so viel beizutragen (resp. mit der Gnade Gottes so viele zu retten) im Stande wären — aber sie thun es nicht — wie wenn sie Priester geworden wären, um ihres Leibes, ihrer Gesundheit und Bequemlichkeit zu pflegen, Hirten, um die Schafe zu scheeren und zu melken und wenn der Wolf kommt, sich an einen sichern Ort zurückzuziehen. Aber da gibts keinen sichern Ort Der Priester, der keinen Seeleneifer hat und bewährt, der durch seine Schuld ihm anvertraute Seelen zu Grunde gehen läßt, dessen wartet ein furchtbares Gericht.

Doch dieß gehört schon zum letzten Punkte dieser Abhandlung, welchen wir im nächsten Hefte folgen lassen.

Der Eid.

Von Dr. Fr. A. Göpfert, Universitäts-Professor in Würzburg.

I. Die Wahrheit beim Eide.

Eines der traurigsten Zeichen für die Abnahme wahrer Gottesfurcht in unseren Tagen ist die allgemein beklagte Zunahme der Meineidsfälle und der Mißbrauch des Eides überhaupt. Wenn unsere frommen Vorfahren, wie auch jetzt noch einfache christliche Leute, nur mit Zittern und Beben einen feierlichen Eid schwuren, so finden wir heutzutage vielfach eine so große Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit, daß sie sich über die heiligsten Eide hinwegsetzt und unbedenklich Meineide schwört, und zwar aus den geringfügigsten Ursachen, um armseligen, oft sehr geringen Geldgewinnes willen, um einen Angeklagten vor einer geringen gerichtlichen Strafe zu bewahren u. s. w. Gerne haben wir darum der Aufforderung entsprochen, welche die Redaction dieser Zeitschrift im Namen eines Lesers an uns richtete, die Bedingungen eines echten und rechten Eides darzustellen und einige praktische Fragen zu beantworten.[1])

Nach Jer. 4. 2: „Du wirst schwören in Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit“ unterscheidet man gewöhnlich drei Bedingungen für die

[1]) Näheres über diese Fragen: Göpfert, der Eid (Mainz, Kirchheim) S. 205 ff., 365 ff.

Erlaubtheit des Eides: Wahrheit, Gerechtigkeit und Recht, die nach dem Vorgange des hl. Hieronymus (i. h. l.) comites jurandi „Eidesgefährten" genannt werden, weil sie den Eid stets begleiten sollen. Behandeln wir vorerst die Wahrheit beim Eide und die aus dem Mangel derselben hervorgehenden Sünden und Fehler. Die Wahrheit beim Eide (veritas in mente) ist nicht objectiv zu verstehen, als die Uebereinstimmung der Erkenntniß mit dem Thatbestande, sondern subjectiv als die Uebereinstimmung der Aussage mit der inneren Gesinnung. Sie fordert also beim assertorischen (Aussage-)Eid die Uebereinstimmung der Aussage mit der Erkenntniß, beim promissorischen (Versprechungs-)Eid die Uebereinstimmung der Worte mit der inneren Intention oder Absicht bezüglich des versprochenen Gegenstandes. Sie setzt also voraus: 1. den Willen, die Wahrheit zu sagen oder sein Versprechen zu erfüllen, aber auch 2. die Gewißheit, daß diese Aussage wahr, die Erfüllung des Versprechens auch möglich sei. Diese Gewißheit braucht aber keine absolute, schlechthin unfehlbare zu sein, wie sie sich aus physischen und metaphysischen Beweisgründen ergibt, sonst wäre es fast nie erlaubt zu schwören, es genügt die certitudo moralis lata, die Wahrscheinlichkeit, welche im Geiste ein vernünftiges Urtheil begründet, ohne daß gleichzeitig ein gewichtiger Grund für das Gegentheil streitet. Nicht jede Wahrscheinlichkeit, bemerkt Lehmkuhl (I. n. 411) mit Recht, welche bei der gewöhnlichen Rede von einer Lüge entschuldigt, macht auch sofort den Eid erlaubt. Diese moralische Gewißheit kann sowohl durch eigene Einsicht, Erfahrung, Augenschein, als durch die Aussagen einer glaubwürdigen Person gewonnen werden. Beim Zeugen-Eide vor Gericht aber müßten auch die Quellen der eigenen Erkenntniß angegeben werden, da es einen wesentlichen Unterschied für die Beurtheilung der Zeugenaussage bildet, ob der Zeuge nach eigener Kenntniß des Thatbestandes oder nur nach dem Berichte Anderer aussagt. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Wahrheit des Eides zwar die Lüge, nicht aber den Irrthum ausschließt. Darum ist es Meineid: a) Etwas Falsches wissentlich als wahr zu beschwören, oder auch etwas Wahres zu beschwören, was man irriger Weise für falsch hält, etwas Ungewisses als gewiß zu beschwören; b) etwas eidlich zu versprechen ohne den Willen es zu erfüllen, oder auch etwas eidlich zu versprechen, dessen Erfüllung man für unmöglich hält; denn wenn man etwas eidlich verspricht, sagt man gleichzeitig aus, man habe die Absicht, das Versprochene seiner Zeit zu leisten; diese Absicht aber hat man im ersteren Falle nicht, im zweiten Falle kann man sie gar nicht haben.

3. Die Wahrheit des Eides fordert endlich die nothwendige Ueberlegung und Achtsamkeit auf den Act des Eides selbst, damit man im Worte nichts ausdrücke, was man im Innern nicht

denkt oder will. Jede freiwillige Zerstreutheit, Unachtsamkeit, Unüberlegtheit bei der eidlichen Aussage, bei welcher man die Gefahr einer Unwahrheit voraussieht, ist sündhaft, gleichviel ob die Aussage die Wahrheit wirklich verletzt oder nicht.

4. Der Versprechungs-Eid muß außer der Wahrheit de praesenti auch die veritas de futuro haben, d. h. er legt die Verpflichtung auf, dasjenige, was man versprochen hat, auch zu erfüllen mit Rücksicht auf die Bürgschaft, die Gott gleichsam für die Erfüllung des Versprechens leistet.

Was nun die Schwere der einzelnen Sünden gegen die Wahrheit angeht, so ist 1. der wissentliche Meineid in jeder, auch der unbedeutendsten Sache, auch zur Bekräftigung einer Scherzlüge eine schwere Sünde, und begründet es insoweit keinen Unterschied, ob Jemand vor Gericht oder im gewöhnlichen Leben falsch schwört; denn jeder Meineid stellt Gott als Zeugen der Lüge hin und zerstört die Wirkung und Zuverlässigkeit des Eides. Zu bemerken ist mit dem hl. Alphons th. m. l. 4. n. 150., daß man wegen Mangels an Ueberlegung bei gewöhnlichen Leuten oft nur eine läßliche Sünde annehmen darf, wenn sie im gewöhnlichen Verkehr, z. B. beim Handel für unwahre Behauptungen eidliche Formeln anwenden, weil sie die schwere Sündhaftigkeit eines solchen Meineides nicht beachten; der hl. Alphons ist deßwegen der Ansicht, man solle dergleichen Leute zwar von ihrer schlimmen Gewohnheit abmahnen, aber sie nicht leicht auf die Schwere der Sünde aufmerksam machen, wenn man nicht Besserung hoffen kann. Oft ist auch nicht einmal ein Meineid gegeben, weil die Intention zu schwören fehlt.

2. Der fahrlässige Meineid, d. i. der Meineid aus Mangel an der nothwendigen Erforschung der Wahrheit oder an der nothwendigen Achtsamkeit auf die Aussage selbst, ist schwere oder läßliche Sünde, je nachdem diese Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit selbst eine schwere oder läßliche Sünde war; denn seine ganze Sündhaftigkeit beruht in seiner Ursache. Je nachdem man also die Gefahr eines Meineides und zugleich die Verpflichtung beachtet hat, sich über die Sachlage besser zu unterrichten oder vorsichtiger in der Aussage zu sein, ist der fahrlässige Meineid mehr oder minder sündhaft. Aber wie schon oben bemerkt, die Sünde ist auch schon dann gegeben, wenn man sich um die Erkenntniß der Wahrheit schuldbarer Weise zu wenig gekümmert oder auf seine eidliche Aussage freiwillig mit Gefahr eines Meineides nicht geachtet hat, auch wenn man beim Schwören zufällig die Wahrheit sagt.

3. Der Mangel der Intention sein eidliches Versprechen zu erfüllen begründet einen Meineid und ist darum schwer sündhaft, wie auch der Versprechungs-Eid auf etwas Unmögliches.

4. Die Nichterfüllung eines eidlichen Versprechens ist nach der richtigen Ansicht in materia gravi eine schwere, in materia levi eine läßliche Sünde, gleichviel ob man von einer bedeutenden Sache einen unbedeutenden Theil nicht erfüllt, oder ob der Gesammtgegenstand des Eides nur etwas Unbedeutendes, z. B. ob ich von 100 Mark eine Mark nicht bezahle oder ein eidliches Versprechen, eine Mark zu zahlen nicht erfülle.

5. Eine besondere Erwähnung verdient noch die Anwendung der Mentalrestriction beim Eide. Die eigentliche Mentalrestriction ist Lüge, darum beim Eide Meineid und darum schwere Sünde. Dagegen kann die Anwendung der uneigentlichen Mentalrestriction wie in der gewöhnlichen Rede, so auch beim Eide erlaubt sein; natürlich ist eine verhältnißmäßig wichtigere Ursache nothwendig für die Erlaubtheit der Mentalrestriction beim Eide, wie bei der gewöhnlichen Rede. Ohne hinreichende Ursache wäre die uneigentliche Mentalrestriction zwar unerlaubt, aber keine Lüge, und darum der Eid auch kein Meineid, sondern nur ein läßlich sündhafter Mißbrauch des Eides. So der hl Alphons l. c. 451 gegen Andere. Dagegen ist schon die einfache Mentalrestriction, also noch mehr die eidliche, eine schwere Sünde, so oft der Andere ein volles Recht auf die Wahrheit hat, z. B. wenn der Obere in Sachen seines Amtes rechtmäßiger Weise fragt, oder bei Abschluß eines Contractes, oder wenn durch die Mentalrestriction ein bedeutender Nachtheil für den Nebenmenschen herbeigeführt wird, den ich zu verhindern verpflichtet bin.

6. Jemand zu einem Meineide verleiten, ist eine schwere Sünde des Aergernisses; dagegen kann es aus einer sehr wichtigen Ursache erlaubt sein von dem Nächsten einen Eid zu fordern, auch wenn man weiß, daß derselbe einen Meineid schwören wird; denn in diesem Falle handelt es sich nur um eine materielle Mitwirkung zur Sünde des Nächsten, die aus wichtiger Ursache erlaubt wird. Dies kann insbesonders beim Richter zutreffen, der nach der Rechtsordnung einen Zeugen vereidigen muß, von dem er überzeugt ist, daß er einen Meineid schwört. Dagegen wäre es schwere Sünde, Jemand, der uns unser Recht vorenthält, zum Eide zu treiben, damit er wenigstens die Sünde oder die Strafen des Meineides auf sich habe, auch wenn man durch den Eid sonst nichts erreichen kann; denn in diesem Falle will man gerade die Sünde des Nächsten, begeht also eine formelle Mitwirkung oder auch Aergerniß. Ebenso wäre es eine schwere Sünde der materiellen Mitwirkung ohne hinreichenden Grund von Jemand einen Eid zu fordern, der voraussichtlich einen Meineid schwört.

7. Jemand zu einem „falschen Eide“ verleiten, d. i. zu einem Eide, dessen Unwahrheit nur dem Anstifter, nicht aber dem Schwörenden bekannt ist, ist nach der communis (gegen Andere) unerlaubt als

Verleitung zu einer materiellen Sünde, und zwar ist es eine schwere Sünde, (siehe auch deutsches Reichs-Strafgesetzbuch § 160), z. B. wenn ein Angeklagter einen Zeugen, der den Thatbestand unrichtig aufgefaßt hat, auffordert, zu Gunsten des Angeklagten gerichtlich auszusagen.

Matriculirung delegirter Trauungen und Aufbewahrung der Trauungs-Documente.

Von Domcapitular Dr. Josef Symersky in Olmütz.

Wenn eine Ehe in einem Seelsorgsbezirke des Inlandes, dem keine der verlobten Personen angehört, geschlossen werden soll,[1]) so ordnet die staatliche Ehegesetzgebung an, daß dieselbe in zwei Pfarren registrirt werde. Denn die §§ 81 und 82 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches lauten also:

„§ 81. Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen anderen zu seinem Stellvertreter benennt, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen."

„§ 82. Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe geschlossen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen anzeigen."

Um die kirchlichen Vorschriften mit den Bestimmungen des bürgerlichen Ehegesetzes in Einklang zu bringen, erscheint auch in der Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs und zwar im § 77 derselben die folgende Verfügung:

„Ermächtiget der Pfarrer einen Priester, die Brautleute an einem Orte, wo Keines von Beiden seinen Wohnsitz hat, zu trauen, so soll er dieß in dem Trauungsbuche seiner Pfarre anmerken. Der Pfarrer des Ortes, wo die Eheschließung vor sich geht, hat dieselbe auf die oben (nämlich im § 76 der Anweis.) angedeutete Weise in das Trauungsbuch seiner Pfarre eigenhändig einzutragen und beizufügen, von welchem Pfarrer die Ermächtigung ausgegangen sei. Dieser Letztere wird die geschehene Vornahme der Trauung, von

[1]) So kommt es z. B. in Olmütz hin und wieder vor, daß Brautpersonen, die in zwei verschiedenen städtischen Pfarrbezirken wohnen, in der nahen Wallfahrtskirche auf dem heiligen Berge, bei welcher auch eine Pfarre besteht, getraut zu werden wünschen.

welcher er binnen acht Tagen in Kenntniß zu setzen ist, gleichfalls in seinem Trauungsbuche anmerken."

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß der zur Trauung berechtigte Pfarrer zur Eintragung der geschehenen Eheschließung in das Trauungsbuch immer verpflichtet ist, auch dann, wenn er einen Priester ermächtiget, die Brautleute an einem anderen Orte zu trauen; weil der Nachweis der geschehenen Eheschließung in späterer Zeit leichter zu erlangen sein wird, wenn die an einem dritten Orte vollzogene Trauung auch in dem Trauungsbuche des Wohnsitzes der Braut (oder des Bräutigams) eingeschrieben wird. Aber in das Trauungsbuch der Pfarre, in deren Bezirke die delegirte Copulation stattfindet, muß die Eintragung ebenfalls geschehen.

Es frägt sich nun, wie bei der Registrirung einer und derselben Eheschließung in zwei verschiedenen Pfarreien die Seelsorger vorzugehen haben? Die angeführten Gesetzesstellen kennzeichnen wohl hinlänglich den hiebei einzuhaltenden Vorgang; gleichwohl mag zur näheren Erläuterung hier stehen, was Pachmann in seinem Lehrbuch des Kirchenrechtes, Wien 1851, II. Bd., 1. Hälfte, § 449 sagt:

„Da die Rubriken, nach welchen das Trauungsbuch in Oesterreich geführt werden muß, auf die Eintragung der bereits geschlossenen Ehe berechnet sind, so möchte wohl die anbezogene Vorschrift am besten befolgt werden, wenn gleich in der ersten Rubrik des Trauungsbuches, in welcher die Zeit der Eheabschließung vorkömmt, der Tag der ausgestellten Vollmacht mit der Angabe, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe abgeschlossen werden soll, eingetragen, die übrigen Rubriken, als wäre die Ehe schon abgeschlossen, ausgefüllt werden, die Rubrik der Beistände aber einstweilen leer gelassen wird. Denn „der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen anzeigen." Ist diese Nachricht gekommen, dann mag der erste Pfarrer mit Berufung auf dieses Document, das übrigens im Pfarrarchive zu hinterlegen ist, die geschehene Abschließung, ohne sich an eine Rubrik zu binden, in extenso unter der obigen anticipirten Eintragung ansetzen und die bei der Trauung zugegen gewesenen Beistände so angeben, daß die spätere Eintragung ersichtlich ist. Es wird aber auch nicht gefehlt sein, wenn er die erhaltenen Angaben (gut vielleicht mit anderer Schrift oder Tinte) in die entsprechenden Rubriken aufnimmt und auf die erhaltene Nachricht in der Anmerkung verweiset."

Das Wiener Diöcesanblatt vom J. 1869 enthält auf S. 51 die folgende dießbezügliche Anleitung:

„Zweckmäßig erscheint es, daß der delegirende Pfarrer, sobald er alle Verkündscheine in Händen hat, in sein Trauungsbuch mit Leerlassung der Rubriken: „Copulans,“ „Trauungstag“ und „Beistände,“ unter Andeutung der Delegation in der Rubrik alle Daten einschreibt, wie es geschehen müßte, wenn er selbst die Trauung vorzunehmen hätte und eine wortgetreue Abschrift dieser Eintragung der Delegations-Urkunde beilegt, in welcher die Brautleute mit den Daten, welche in den Trauungsschein gehören, mit dem Beifügen anzuführen sind, daß sie sich mit allen Erfordernissen zu einer giltigen und erlaubten Eheschließung ausgewiesen haben. Der Ermächtigung zur Trauung ist die Anforderung anzufügen, daß der trauende Pfarrer die vorerwähnte Abschrift gehörig ausfülle, beziehungsweise von den Trauungszeugen ausfüllen lasse und den in dieser Weise vervollständigten Matrik-Bogen binnen acht Tagen dem delegirenden Pfarrer zurückmittle. Nach Einlangung dieses Bogens sind selbstverständlich die leergebliebenen Rubriken des Trauungsbuches und des Duplicates desselben unter Hinweisung auf den erwähnten Bogen auszufüllen.“

Die vorstehende Anleitung hat Gaßner in sein Handbuch der Pastoral, Salzburg 1869, II. Bd., 2. Abth., S. 1558 aufgenommen.

Wiewohl die oben angeführten Gesetzesstellen sich ziemlich umständlich darüber verbreiten, wo und wie die im Delegationswege erfolgenden Trauungen zu matriculiren sind, so haben sie sich dennoch im Verlaufe der Zeit als mank erwiesen. Namentlich ließen sie zwei Fragen ungelöst, nämlich:

A. Welcher Seelsorger soll die im Delegationswege vollzogene Trauung mit fortlaufender Reihezahl in seine Matrik eintragen? und B. welcher Seelsorger soll in diesem Falle die Trauungs-Documente zur Aufbewahrung übernehmen?

Die erste dieser Fragen ist in neuester Zeit von competenter Seite beantwortet worden; hinsichtlich der zweiten ist dieß bis jetzt nicht geschehen.

Ad A. Laut Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Jänner 1881, Z. 10211, „sind die Matrikfälle alljährlich so zu numeriren, daß in den Matrikbüchern stets am Beginne des Jahres mit der Zahl 1 begonnen wird.“ In dem Falle, als die kirchliche Function der Copulation an Pfarrlingen subsidiarisch von einem anderen als dem zuständigen Seelsorger vorgenommen wird, hat den Act der Eheschließung sowohl der delegirende als der delegirte Seelsorger in seine Trauungsmatrik einzutragen. Diese Doppel-Matriculirung wäre gewiß eine unzulässige, wenn sie auch eine Doppel-Zählung einer und derselben Eheschließung in den Ausweisen über Volksbewegung verursachen möchte. Es entstand demnach die Frage, in welcher Pfarre eine delegirte Trauung zu

zählen sei? Dieß hängt selbstverständlich davon ab, in welchem Trauungsbuche die delegirte Trauung mit fortlaufender Reihezahl numerirt wird.

Es sind daher in neuerer Zeit „Zweifel aufgetaucht und beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Aufklärungen darüber angesucht worden, von welchem Seelsorger bei im Delegationswege vorgenommenen Trauungen die Eheschließung mit Reihezahl zu matriculiren und demnach der Trauungsschein auszustellen sei? Im Hinblick auf das erhobene praktische Bedürfniß einer bestimmten Richtschnur in diesen Beziehungen und die Abhilfe erheischende Gefahr von unzulässigen Doppel-Matriculirungen hat sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt gefunden mit dem Erlasse vom 6. August 1882, Z. 10.258 ex 1881[1]) Folgendes anzuordnen.

Bei Matriculirung von Eheschließungen, die im Delegationswege in einem dritten Seelsorgesprengel, welchem keiner der beiden Brautleute angehört — stattfinden, haben auch die Seelsorger einen ähnlichen Vorgang zu beobachten, wie solcher im § 18[1]) der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 80, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen vorgezeichnet wurde. Es ist daher eine solche Eheschließung im Trauungsbuche der delegirten Seelsorge mit fortlaufender Reihezahl unter Beziehung des Delegationsschreibens des ordentlichen Seelsorgers und Angabe dieses letzteren einzutragen und dem delegirenden Seelsorger

---

[1]) Vide Quartalschrift 1883 S. 238 und 489. — [2]) Dieser § 18 und der darauf folgende § 23 jener Ministerial-Verordnung betreffen die Matriculirung der Nothcivilehe, und lauten also: § 18. „Wenn die Eheschließung im Delegationswege erfolgt, so ist dies unter Beziehung auf das Delegationsschreiben der competenten Behörde und Angabe der letzteren in dem Eheregister der delegirten Behörde bei der dort eingetragenen Eheschließung ersichtlich zu machen und der delegirenden Behörde binnen acht Tagen anzuzeigen. Die competente Behörde dagegen hat gleich bei Ausfertigung des Schreibens, wodurch sie eine andere Behörde delegirt, diesen Umstand mit Benennung der delegirten Behörde fortlaufend, jedoch ohne eine Reihenzahl, in ihr Eheregister einzutragen, und sobald ihr die vorgeschriebene Anzeige der geschehenen Abschließung der Ehe von der hiezu delegirten Behörde zugeht, diese Thatsache der geschehenen Eintragung beizufügen."

§ 23. „Jener Seelsorger, welcher von den Brautleuten um die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe angegangen worden war, hat auf Grund des ihm nach Art. II, § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 47 übersandten Amtszeugnisses in das ihm von der Staatsgewalt zur Führung übertragene Eheregister (Trauungsbuch, Trauungsmatrike) die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe als solche unter fortlaufender Zahl einzutragen, die Rubriken des Registers gehörig auszufüllen und in der Anmerkung sowohl auf das Amtszeugniß Bezug zu nehmen, als auch jene Amtspersonen, vor welchen die Ehe geschlossen worden ist, mit Namen und Dienstcharakter anzuführen."

binnen acht Tagen anzuzeigen. Der ordentliche Seelsorger dagegen hat gleich bei Ausfertigung des Schreibens, wodurch er einen anderen Seelsorger delegirt, diesen Umstand unter Benennung des delegirten Seelsorgers fortlaufend, jedoch ohne Reihezahl in sein Trauungsbuch einzutragen, und sobald ihm die vorgeschriebene Anzeige der geschehenen Abschließung der Ehe von dem hiezu delegirten Seelsorger zugeht, diese Thatsache der geschehenen Eintragung beizufügen."

In dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1886, Z. 7191,[1]) welcher Weisungen darüber enthält, wie sich bei der Matriculirung zu benehmen sei, wenn die kirchliche Function der Trauung, der Taufe und des Begräbnisses an Pfarrlingen subsidiarisch ein anderer als der zuständige Seelsorger vornimmt, wird bezüglich der Eheschließungen blos an die obigen Weisungen vom 6. August 1882 in Betreff der im Delegationswege erfolgenden Trauungen und an die Weisungen vom 14. October 1882, Z. 10.531,[2]) in Betreff der, einer bereits vor der weltlichen Behörde oder vor dem Seelsorger des anderen Brauttheiles stattgehabten Trauung nachfolgenden kirchlichen Acte erinnert.

Delegirte Trauungen sind demnach blos im Trauungsbuche der delegirten Seelsorge mit fortlaufender Reihezahl zu numeriren und in der Tabelle über Volksbewegung zu zählen.

Den Trauungsschein über eine delegirte Trauung hat laut der Eingangsworte des obangeführten Ministerial-Erlasses vom 6. August 1882 der delegirte Seelsorger auszustellen, weil er die vorgenommene Trauung mit Reihezahl zu matriculiren hat. Noch klarer geht dieß hervor aus dem oberwähnten Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1886, worin in Betreff der doppelt matriculirten Geburtsfälle gesagt wird: „Beschei-

---

[1]) Vide Quartalschrift 1887, S. 226. — [2]) Der Erlaß des k. k. Minist. d. Innern v. 14. Oct. 1882, Z. 10531, sagt diesbezüglich: „Wird die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe von einem Seelsorger nachträglich eingesegnet, in dessen Ehematrik dieselbe gemäß der Vorschrift des § 23 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868 R.-G.-Bl. Nr. 80 bereits eingetragen vorkommt, so kann die Thatsache der geschehenen nachträglichen Einsegnung nur dieser Eintragung beigefügt werden."

Hinsichtlich des Vorganges bei der Matriculirung gemischter Ehen, namentlich in jenen Fällen, in welchen die Brautleute die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des anderen Theiles erwirkten, ordnet der cit. Erl. d. Min. d. Innern v. 14. Oct. 1882 an, daß jener Seelsorger die Eheschließung im Trauungsbuche mit fortlaufender Reihezahl zu matriculiren hat, welcher zuerst die feierliche Erklärung der Eheeinwilligung des Paares entgegennimmt. Der spätere Act vor dem Seelsorger des anderen Theiles kann nur ohne fortlaufende Reihezahl im Traubuche eingetragen werden, und ist dabei unter Anführung des bezüglichen Tages und Seelsorgers ersichtlich zu machen, wann und wo bereits zuvor das Paar die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben hat.

gungen an Parteien über solche Geburtsfälle dürfen nur aus derjenigen Matrik, in welcher gemäß der obigen Anordnung die Eintragung mit Reihezahl stattfindet, vorgenommen werden."

Ad B. Von welchem Seelsorger sind die Trauungs-Documente in Aufbewahrung zu übernehmen, wenn die Trauung im Delegationswege erfolgt ist?

Diese Frage ist durch klare positive Bestimmungen geregelt I. für den Fall, als die Brautleute oder doch ein Brauttheil der militärgeistlichen Jurisdiction angehört; hingegen besteht eine solche staatliche Bestimmung nicht II. für den Fall, als beide Nupturienten der civilgeistlichen Jurisdiction unterstehen.

I. Von welchem Seelsorger die Trauungs-Documente in Aufbewahrung zu übernehmen seien, wenn die Trauung in Folge einer Delegation vor einem Seelsorger stattfindet, dessen Jurisdiction weder der Bräutigam noch die Braut in ordentlicher Weise angehört, bestimmt für den Fall, als die Brautleute der militärgeistlichen Jurisdiction angehören, der Punkt 4 des § 7 a der Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 15. Febr. 1871, Abtheil. 9, Nr. 6.

Bevor ich jedoch diese Bestimmung anführe, erscheint es behufs größerer Klarheit angezeigt, zuerst zwei Vorfragen zu beantworten, nämlich:

1) Welcher Militärgeistliche ist der zuständige Seelsorger — parochus proprius — einer bestimmten zur militia vaga zählenden Person?

2) Welchem Seelsorger kommt das Recht zur Trauung zu, wenn eine zur militia vaga gehörige, somit der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehende Person heirathen will eine zur civilgeistlichen Jurisdiction zuständige Person, nämlich eine Person vom Civilstande oder von der militia stabilis? und hierauf

3) die militärgesetzliche Bestimmung darüber anzuführen, welcher Seelsorger die Trauungs-Documente aufzubewahren hat.

Ad 1. Ehemals war es laut § 46 der Anweisung f. d. geistl. Gerichte Oesterreichs der Feldkaplan (auch Regimentskaplan genannt), beziehentlich der Feldsuperior.

Durch die mit allerhöchster Entschließung Sr. kais. und königl. apostol. Majestät vom 3. Jänner 1869 für die Militär-Seelsorge genehmigten organischen Bestimmungen sind die Feldsuperioren und Feldkapläne beseitigt worden, und an ihre Stelle traten Militär-Pfarrer, Militär-Curaten und Militär-Kapläne. Den Militär-Pfarrern obliegt die Leitung der Seelsorge in den Militär-Bezirken. Die Militär-Curaten sind zur Ausübung der Militär-Seelsorge in den Garnisons-Spitälern und verschiedenen Heeres-Anstalten, sowie in

einzelnen Garnisonen bestimmt. Die Militär-Kapläne haben ihren Seelsorge-Obliegenheiten gleichsam missionsweise nachzukommen.

Ueber die der Militär-Geistlichkeit obliegende Führung der Geburts- und Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher der zur militär-geistlichen Jurisdiction zuständigen Personen ist die Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 26. Mai 1869, Praes.-Nr. 2014, erflossen. Darin heißt es:

„§ 1. Die Führung der Militär-, Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln, sowie die urkundlichen Ausfertigungen aus denselben obliegen den Militär-Pfarrern und Militär-Curaten."

Nach Maßgabe der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Frage, wer als zuständiger Seelsorger — parochus proprius — einer sich verehelichenden katholischen zur militia vaga gehörigen Person anzusehen sei, leicht zu beantworten. Es ist dieß der Militär-Pfarrer, in dessen Bezirke das Regiment oder Bataillon, dem der Ehewerber angehört, sich vollständig ergänzt, oder welchem der Truppenkörper ohne Rücksicht auf dessen jeweilige Dislocation speciell zugewiesen wurde; dann die Militär-Curaten bezüglich einer katholischen Person der militia vaga, welche zum Stande der Heeres-Anstalt oder der Garnison oder des Garnisons-Spitales gehört, in denen der Militär-Curat die Militär-Seelsorge zu üben hat.

Für ganz Mähren und Schlesien besteht nur Ein Militär-Pfarramt mit dem Sitze in Brünn. Für Olmütz besteht ein Militär-Curat im Garnisons-Spitale zu Kloster Hradisch, und dann sind hier manchmal zwei, gegenwärtig aber nur Ein Militär-Kaplan stationirt. Das wechselseitige Verhältniß dieser Militär-Geistlichen wurde mittels Rescript des apostolischen Feld-Vicariates vom 19. März 1869 Nr. 747 an das Militär-Pfarramt in Brünn also geregelt:

„Im Allgemeinen ist die Regelung des Gottesdienstes, der hl. Osterbeichte und der Fastenpredigten im Pfarrbezirke, unter Aufrechthaltung der einem jedem einzelnen Militärseelsorger verliehenen Jurisdictionsrechte Sache des Pfarrers.

Um jedoch in der größeren Garnison Olmütz Einigkeit und Ordnung im Gottesdienste und bei der Osterandacht auf kürzerem Wege zu erzielen, erscheint es zweckmäßiger, wenn der Militär-Curat in dieser Hinsicht die Leitung und Eintheilung nach gepflogener Rücksprache mit den Militär-Kaplänen übernehmen würde; nur hätte er von dem Veranlaßten das Militär-Pfarramt und das Platz-Commando zu verständigen.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens hat derselbe auch fernerhin fortzuführen, in seelsorglicher Beziehung jedoch außer dem Spitale in der Festung nur jene Functionen vorzunehmen, die sich bei den zur stabilen Garnison gehörigen katholischen Gläubigen ergeben.

Die beiden Militär-Kapläne haben bei ihren Glaubensgenossen in den dortselbst befindlichen Regimentern die Seelsorge zu versehen, zu welchem Zwecke ihnen die Garnisonskirche nach Bedarf zur Disposition zu stellen ist.

Ad 2. Die Frage, welcher Seelsorger zu copuliren hat, wenn ein Brauttheil der civilgeistlichen Jurisdiction angehört, wird umständlich beantwortet in dem Antwortschreiben des apostolischen Feld-Vicariates vom 4. Febr. 1857, Nr. 38, an das Königgrätzer bischöfliche Ordinariat. In demselben heißt es:

„1. Was das Recht zur Vornahme der Trauung solcher Brautleute betrifft, so bleibt es stets den Brautleuten zwar unbenommen, von welchem ordentlichen Seelsorger sie ihre Ehe eingesegnet haben wollen, nur muß der trauende Priester von dem Seelsorger des anderen Brauttheiles mit allen erforderlichen Documenten und dem Verkündscheine versehen werden.

Der eigene Militär-Seelsorger hat im Allgemeinen das Vorrecht zur Trauung, und falls die Brautleute es wünschen, von dem ordentlichen Civil-Pfarrer des einen Brauttheiles getraut zu werden, auch das Recht mit dem Verkündscheine auch den Entlaßschein zu geben — indem der Civilpfarrer nicht immer im Stande ist, genau zu beurtheilen, ob alle Militär-Trauungs-Documente in Ordnung und richtig sind.

2. Was die Stola betrifft, so hat jeder Seelsorger von seinem Brauttheile die ihn betreffende Stola zu fordern.

3. Nach vollzogener Trauung hat der Civil-Seelsorger sogleich einen amtlichen und vollständigen Trauungs-Extract über dieselbe dem betreffenden Seelsorger[1]) des Militär-Bräutigams einzusenden, um diesen Act in die militärgeistlichen Trauungsprotokolle gehörig eintragen zu können.

4. Der ordentliche Militär-Seelsorger hat jedoch nicht das Recht, bei solchen Ehen einen anderen Feldkaplan[2]) zur Vornahme einer solchen Trauung zu delegiren, wenn der ordentliche Civil-Pfarrer eines Brauttheiles im Orte ist, und eine solche Trauung vorzunehmen wünscht."

Dieselben Grundsätze über den in Rede stehenden Gegenstand finden sich dargelegt in dem nachstehenden Rescripte des apostol. Feld-Vicariates vom 19. Juni 1869, Nr. 1519, an das Militär-Pfarramt zu Brünn, welches überdieß auch in der Richtung instructiv

---

[1]) Gegenwärtig nicht dem Seelsorger unmittelbar, sondern gemäß der Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums v. 15. Febr. 1871, Abtheil. 9, Nr. 6 dem Truppenkörper, wenn er in loco ist, sonst aber dem nächstgelegenen Militär-Ergänzungs-Bezirks-Commando, von welchem er alsdann dem Militär-Pfarrer zugemittelt wird. — [2]) Jetzt Militär-Kaplan.

ist, daß es das Verhältniß des Militär-Kaplans zum Militär-Pfarrer in Ehesachen erörtert.

„1. Auf Grund der geistlichen Jurisdiction steht der Militär-Pfarrer im Besitze der Eigenschaften des eigenen Seelsorgers (parochi proprii) bezüglich aller jener Militärpersonen, welche in dessen Pfarrbezirke stationirt sind, oder andauernd sich in Verwendung befinden, falls dieselben nicht durch ausdrückliche Bestimmungen einer andern geistlichen Jurisdiction (e. g. eines Militär-Curaten oder Seelsorgers in einer Militär-Bildungsanstalt) unterstellt sind.

2) Der Militärkaplan steht auf Grund seiner Jurisdiction dem Militärpfarrer desselben Bezirkes zur Seite, zu dessen Stellvertretung bestimmt und rechtlich geeignet; derselbe wird aber nur dann in erlaubter Weise eine Trauung vornehmen können, wenn ihm hiezu von dem Militärpfarrer, dem er untersteht, die von Fall zu Fall zu ertheilende Bewilligung zugegangen sein wird; selbstverständlich wird der Militärpfarrer für alle mit seiner Bewilligung erfolgenden Trauungen in der Verantwortung bleiben; eine förmliche Entlassung der Brautleute (im Sinne der kirchlichen Gesetzgebung) an den Militärkaplan oder, was dasselbe ist, eine Delegation an den unterstehenden Militärkaplan hat zu entfallen, da dieser zur Stellvertretung seines Militärpfarrers bereits kraft seiner Jurisdiction geeignet und verpflichtet ist. Der Militärkaplan wird niemals zur Vornahme einer Trauung delegiren können.

3) Wenn ein Brauttheil der civilgeistlichen Jurisdiction angehört, so kommt das Recht der Trauung dem Civil- und Militär-Pfarrer in gleicher Weise zu, und es steht den Ehewerbern vollends frei, sich diesbezüglich an den Militär- oder Civilpfarrer zu wenden, nur hat in dem Falle, als eine solche Ehe vor dem Civilpfarrer geschlossen werden will, der Verkündschein des Militär-Seelsorgers jedoch nur zum Zwecke der Sicherheit und Evidenthaltung der Militärehen mit der bisher üblichen Entlassungsclausel versehen zu werden.

Die Delegirung eines dritten Priesters zur Vornahme einer solchen Trauung soll niemals einseitig, sondern nur in Uebereinstimmung beider Pfarrämter erfolgen.

Ad 3. Von welchem Seelsorger sind die Trauungs-Documente in Aufbewahrung zu übernehmen?

Hierüber enthielt schon die Vorschrift über die Führung der Militär-Matriken, welche durch die Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 26. Mai 1869, Z. 2011 Präsid. verlautbart wurde, im § 7 a die nöthigen Weisungen. Der Punkt 4 des § 7 a jener Vorschrift lautete: „Findet die Trauung (in Folge einer Delegation) vor einem Seelsorger statt, dessen Jurisdiction der Bräutigam in ordentlicher Weise nicht angehört, so sind

die Acten von jenem Seelsorger in Aufbewahrung zu nehmen, von welchem die Delegation erflossen ist."

Man vermuthete nun, es sei damit der Fall gemeint, wenn ein zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständiger Bräutigam mit einer Civilbraut vor dem Pfarrer der letzteren die Ehe schließt, und stieß sich daran, daß a) von einer Delegation des Civilpfarrers seitens des Militär-Seelsorgers gesprochen wird, und b) daß die Trauungs-Documente nicht bei dem die Trauung vornehmenden Civilpfarrer, sondern bei dem Militär-Seelsorger aufbewahrt werden sollen. Es ist daher von Seite des k. k. Cultus- und Unterrichts-Ministeriums (laut Erlasses desselben vom 5. April 1871, Z. 2335) dagegen bemerkt worden, daß in dem Falle, wenn ein der militärgeistlichen Jurisdiction zustehender Bräutigam die Ehe vor dem Pfarrer der Civilbraut schließt, dies nach den bestehenden kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen in giltiger Weise geschehen könne, ohne daß der Pfarrer der Civilbraut hiezu eine Delegation von Seite des Militär-Seelsorgers des Bräutigams benöthiget.

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium hat unterm 15. Febr. 1871, Abtheil. 9, Nr. 6, „dieser Ansicht beigestimmt, anbei aber es im Interesse der Evidenzhaltung der Militärehen, und in Anbetracht dessen, daß der Civil-Seelsorger nicht immer im Stande sein dürfte, genau zu beurtheilen, ob alle Militär-Trauungs-Documente in der Ordnung sind, und überdies dem Militär-Seelsorger des Bräutigams das Vorrecht zur Vornahme der Trauung nicht abgesprochen werden kann, für angemessen erachtet, daß die bisherige Gepflogenheit, nach welcher es dem Militär-Seelsorger eines Bräutigams, welcher von dem Seelsorger der Civilbraut getraut zu werden wünscht, zusteht, mit dem Verkündschein auch den Entlaßschein auszufolgen, auch fernerhin beibehalten werde, wenngleich eine gesetzliche Nothwendigkeit hiezu nicht besteht.

„Hiernach wird" (so fährt der citirte Erlaß des k. k. Ministeriums f. C. u. U. fort) „dem Militär-Seelsorger auch fortan obliegen, sich die volle Ueberzeugung zu verschaffen, daß seitens des Militär-Bräutigams kein Hinderniß der giltigen und erlaubten Eheschließung obwalte, weshalb der Civil-Seelsorger mit dem durch den Militär-Seelsorger nach Vorschrift clausulirten Verkündschein sich zu begnügen und lediglich darauf zu achten haben wird, daß auch seitens der Civilbraut sämmtliche Erfordernisse der giltigen und erlaubten Eheschließung nachgewiesen werden."

„Da jedoch der vorerwähnte, von dem Militär-Seelsorger ausgestellte Entlaßschein nicht die Bedeutung einer Delegation des Civil-Seelsorgers der Braut zur Vornahme der Trauung hat, sondern durch denselben bloß die Sicherstellung der giltigen und erlaubten Eheschließung von Seite des Militär-Bräutigams bezweckt

wird, so hat in einem solchen Falle bezüglich der Aufbewahrung der Trauungsbehelfe die Anordnung des oben angeführten, durch die Circular-Verordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 15. Februar 1871, Abtheil. 9, Nr. 6, näher bestimmten Punktes 3 des § 7 der Vorschrift vom 26. Mai 1869 in Anwendung zu kommen."

Der citirte § 7 a hat nach den empfangenen Näherbestimmungen nunmehr so zu lauten:

„Die an die Parteien nicht zurückzuerfolgenden Trauungs- oder Heirats-Documente der Katholiken (katholischen Militärpersonen) werden:

1) wenn die Trauung durch einen Militärpfarrer oder Militärcurat vorgenommen wird, als Belegs- oder Nachweis-Documente für den richtig eingehaltenen gesetzlichen Vorgang, bei dem trauenden Militärpfarrer oder Militärcuraten aufzubewahren;

2) wenn dieselbe aber in Folge einer Delegation, resp. zugegangener Weisung durch einen Militärkaplan geschehen ist, mit dem Matrikel-Extracte an den zuständigen Militärpfarrer oder Militärcuraten zur Hinterlegung in dessen Archiv zu übermitteln sein;

3) gehören die Brautleute verschiedenen Seelsorgern (2 Militär-Seelsorgern oder einem Militär- und einem Civil-Seelsorger) an, so werden die Trauungsacten bei dem Seelsorger deponirt, der die Trauung vorgenommen hat;

4) findet die Trauung (in Folge einer Delegation) vor einem Seelsorger statt, dessen Jurisdiction weder der Bräutigam noch die Braut in ordentlicher Weise angehört, so sind die Acten von jenem Seelsorger in Aufbewahrung zu nehmen, von welchem die Delegation erflossen ist; dieser aber wird gehalten sein, in der bezüglichen Delegations-Urkunde die Merkmale aller zur giltigen und erlaubten Eheschließung beigebrachten Documente zu dem Zwecke ersichtlich zu machen, damit sie von dem trauenden Seelsorger in seine Matrikel aufgenommen werden können."

Wenn demnach die Brautleute der militärgeistlichen Jurisdiction angehören, so hat, falls die Trauung im Delegationswege vollzogen wird, die Trauungs-Documente zufolge der klaren Bestimmung des Punktes 4 des § 7 a der Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 15. Febr. 1871, Abtheil. 9, Nr. 6, der delegirende Seelsorger aufzubewahren und sie keineswegs dem delegirten Seelsorger zu übersenden.

Ad B. II. Von welchem Seelsorger sind die Trauungs-Documente in Aufbewahrung zu nehmen, wenn sowohl der Bräutigam als die Braut der civilgeistlichen Jurisdiction unterstehen, und die Trauung im Delegationswege stattgefunden hat?

Während für den Fall, als ein oder beide Brauttheile der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen, hinsichtlich der Aufbe-

wahrung der Trauungs-Documente nach Verschiedenheit des copulirenden Priesters vier Punkte aufgestellt werden mußten: genügt es für den Fall, wenn sowohl der Bräutigam als die Braut der civilgeistlichen Jurisdiction angehören, im Hinblicke auf § 80 des allg. bürgerl. Ges.-Buches, § 77 der Anweis. f. d. g. G. Oe. und auf den oben angeführten Ministerial-Erlaß vom 6. Aug. 1882 in dieser Beziehung nur drei Punkte aufzustellen. Denn nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmungen kann die Trauung an drei verschiedenen Orten oder in drei verschiedenen Seelsorgsprengeln stattfinden, nämlich:

1) im Pfarrbezirke der Braut,
2) im Pfarrbezirke des Bräutigams,
3) in einem Pfarrsprengel, in welchem Keines von Beiden seinen Wohnsitz hat.

Ad 1. Der erste Fall kommt in der seelsorglichen Praxis am häufigsten vor. Denn wenn auch nach dem gemeinen Rechte der Pfarrer der Braut und der Pfarrer des Bräutigams gleichberechtigt zur Vornahme der Trauung sind, so hat doch, falls Braut und Bräutigam in verschiedenen Seelsorgsprengeln wohnen, der Pfarrer der Braut nach dem Gewohnheits- und dem Diöcesanrechte ein Vorrecht, nach dem Axiom: „Ubi sponsa, ibi nuptiae“, oder „sponsa facit nuptias“. Für die Olmützer Erzdiöcese wird im Ritual. Olomuc. diesfalls also entschieden: „Dubitabis, qualis parochus jure stolae gaudeat, quando sponsus et sponsa diversae sunt parochiae? Respondetur: jure stolae gaudere proprium parochum sponsae, ita habet communis et recepta praxis hujus almae dioecesis. Loquimur vero de jure stolae, nam ubi de valore matrimonii quaereretur, pro certo habeatur, parochum proprium respectu unius ex contrahentibus vel sponsi vel sponsae sufficere.“

Es nimmt nun in diesem Falle die Trauung thatsächlich vor entweder

a) der zuständige Pfarrer der Braut oder sein Hilfspriester kraft der in seiner Anstellung liegenden generellen Erlaubniß zur gesetzlich giltigen Assistenz bei Eheschließungen der Parochianen; oder

b) ein nicht competenter Priester (z. B. ein Verwandter der Brautleute u. s. w.), welchem der parochus proprius der Braut hiezu die specielle Delegation ertheilt.

Die Trauung ad b wäre wohl eine delegirte, jedoch nicht in einer fremden Pfarre. Auf sie leidet sonach der Ministerial-Erlaß vom 6. Aug. 1882 keine Anwendung. Sie wird nur einmal registrirt, und zwar im Traubuche des ordentlichen Seelsorgers der Braut, welcher auch eventuell den Trauungsschein ausstellt und die Trauungs-Documente aufbewahrt. Da in diesem Falle die Trauung ohnehin in der Pfarrkirche des parochus proprius vor sich geht, so genügt

eine blos mündliche Delegation; ja wenn der zuständige Pfarrer der Braut selber mit zum Traualtar geht und bei der Consenserklärung anwesend ist, so ist, wie Dr. Borový in seinem „Úřední sloh církevní str. 542“ erinnert, eine Delegation gar nicht nothwendig. In der Trauungsmatrik werde in der Rubrik „Trauender Priester“ eingeschrieben: „Praesente parocho proprio“, worauf der copulirende Priester seinen Namen eigenhändig einträgt.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Bräutigam mit der Braut in demselben Pfarrbezirke domicilirt, gleichermaßen alles ad 1 Gesagte gelte.

Ad 2. Wohnen die Braut und der Bräutigam in verschiedenen Seelsorgsprengeln, und wünschen sie von dem zuständigen Pfarrer des Bräutigams und in dessen Pfarrkirche getraut zu werden, so muß der Pfarrer der Braut, weil er die Prärogative zur Vornahme der Trauung hat, die Brautleute an den Pfarrer des Bräutigams zur Trauung entlassen. Dr. Borový rathet l. c. S. 543, der Pfarrer der Braut solle sich vor Ausstellung des Entlaßscheines den entsprechenden Stolabetrag bezahlen lassen. Der ausgestellte Entlaßschein hat aber nicht die Bedeutung der Delegation im Sinne der kirchlichen Gesetzgebung, d. h. er bedingt nicht die Giltigkeit, sondern lediglich die Erlaubtheit der Eheabschließung. Die Trauung ist nicht eine delegirte, auf sie findet der Ministerial-Erlaß vom 6. Aug. 1882 keine Anwendung, sie wird nicht in zwei Trauungs-Büchern registrirt, vielmehr bemerkt ein Decret der n. ö. Regierung vom 8. März 1827, Z. 1481, ausdrücklich: „Wohnen die Braut-Personen in zwei verschiedenen Pfarrbezirken, in deren einem die Trauung vollzogen wird, so ist diese Trauung in das Trauungs-Protokoll jener Pfarre, wo diese Brautleute bloß verkündet sind, nicht einzutragen“. Diese Eheschließung wird also bloß in dem Traubuche des ordentlichen Seelsorgers des Bräutigams eingetragen, welcher auch die Trauungs-Documente in Aufbewahrung zu übernehmen hat.

Ad 3. Braut und Bräutigam wohnen entweder in demselben Pfarrbezirke oder in zwei verschiedenen Seelsorgssprengeln, die Ehe soll aber an einem dritten Orte geschlossen werden, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist. Dies ist der einzige in den §§ 81 und 82 des allg. bürgerl. Ges.-Buches, im § 77 der Anweisung f. d. g. G. Oe. und in dem Ministerial-Erlasse vom 6. Aug. 1882 vorgesehene Fall. Denn in diesem Falle findet die Trauung statt, nicht bloß a) im Delegationswege, sondern auch b) in einer fremden Pfarre.[1])

[1]) Wenn aber der eigene Pfarrer Eines der Brautleute die Trauung weder in der Pfarre des Bräutigams, noch der Braut, sondern an einem dritten Orte vornimmt, so findet eine solche Trauung — wenn auch in einer fremden Pfarre — doch nicht im Delegationswege statt, und ist daher (wie ad 1. oder 2.) nur in die eine (des Copulirenden) Pfarr-Matrikel einzutragen.

Die Delegation muß in diesem Falle schriftlich ertheilt werden; auf telegraphischem Wege dieselbe zu ertheilen ist in den meisten Diöcesen ausdrücklich verboten, weil ein Telegramm nicht als eine ämtliche Urkunde angesehen werden kann, welche beweiset, daß die Ermächtigung zur Trauung wirklich ertheilt wurde. Wenn Braut und Bräutigam in zwei verschiedenen Seelsorgsprengeln domiciliren, so stellt in nicht nur giltiger sondern auch erlaubter Weise die Delegations-Urkunde der Pfarrer der Braut aus, weil er das Vorrecht zur Vornahme der Trauung hat; in bloß giltiger Weise würde sie auch der Pfarrer des Bräutigams ausstellen. Im Wiener Diöcesan-Blatte Jahrg. 1868, S. 312, wird diesbezüglich gesagt: „Wenn die Brautleute zwei verschiedenen Pfarren angehören und in einer dritten Pfarre getraut werden wollen, so frägt es sich, welchem Pfarrer das Recht zustehe, den Trauungs-Pfarrer zur Vornahme der Trauung zu ermächtigen. Gewiß ist es, daß die Delegation giltig ist, mag sie von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut ausgehen. Doch bringt es die Gewohnheit mit sich, daß der Pfarrer der Braut, welchem gleichfalls ex consuetudine die Trauung zustünde, den Pfarrer der dritten Pfarre delegire."

Delegirt wird der Pfarrer des dritten Ortes. Weil aber laut § 48 der Anweisung der für einen speciellen Fall delegirte Priester nicht subdelegiren kann, wenn in seinem Mandate die Ermächtigung dazu nicht ganz besonders ausgesprochen ist, so ist es rathsam demselben für alle Eventualitäten das Recht der Subdelegation ausdrücklich zu übertragen.

Eingetragen wird diese Eheschließung an zwei Orten, nämlich sowohl in der Pfarre, in welcher die Trauung thatsächlich stattfand, als auch in der Pfarre, von welcher die Ermächtigung zur Trauung erflossen ist; also vom delegirten Pfarrer nicht nur, sondern auch vom delegirenden Pfarrer. Der delegirte Pfarrer nummerirt in seiner Trauungs-Matrik den Trauungs-Akt mit fortlaufender Reihezahl, zählt ihn in den Ausweisen über Volksbewegung, und stellt eventuell den Trauungsschein aus. Der delegirende Pfarrer registrirt in seinem Traubuche diesen Eheabschluß ohne Reihezahl, und zählt ihn in den Tabellen über Volksbewegung nicht.

Aber welcher Seelsorger hat bei einer im Delegationswege in einer dritten Pfarre erfolgten Trauung die Trauungs-Documente aufzubewahren? Der Delegirte oder der Delegirende?

Darüber enthält der oben angeführte Ministerial-Erlaß vom 6. August 1882 keine Weisung und besteht darüber für den Fall, als beide Brauttheile der civilgeistlichen Jurisdiction angehören, bis jetzt überhaupt keine ausdrückliche und klare staatliche Bestimmung. Deßhalb ist auch, wie die Erfahrung lehrt, die Praxis des Seelsorge-Clerus in diesem Punkte keine gleichförmige. Viele sind der Meinung

der delegirte Pfarrer habe die Trauungs-Documente in Aufbewahrung zu übernehmen, weil er den Trauungsact thatsächlich vornimmt, die erfolgte Trauung in seinem Traubuche mit fortlaufender Reihezahl numerirt und auch den Trauungsschein ausstellt.

Indessen ist diese Meinung eine irrige. Vielmehr hat der delegirende Pfarrer die Trauungs-Documente aufzubewahren.

Dieß ergibt sich schon aus der Analogie. Für den Fall, als beide Brautpersonen der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen, ist nämlich, wie wir oben gesehen haben, im Punkte 4 des § 7 a der Circular-Verordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 15. Febr. 1871 ausdrücklich angeordnet, daß bei delegirten Trauungen der delegirende Militär-Seelsorger die Trauungs-Documente aufzubewahren habe.

Dasselbe hat also wohl auch in dem Falle zu gelten, wenn Braut und Bräutigam der civilgeistlichen Jurisdiction unterstehen. Man kann dieß mit ziemlicher Sicherheit schon daraus folgern, daß in den oben angeführten Gesetzesstellen und Verordnungen nicht ausdrücklich gesagt wird, daß der delegirende Seelsorger dem Delegationsschreiben die Trauungs-Documente beizuschließen habe, hingegen ausdrücklich bemerkt wird, daß eine solche Eheschließung im Trauungsbuche der delegirten Seelsorge (blos) unter Beziehung des Delegationsschreibens des ordentlichen Seelsorgers und Angabe dieses Letzteren einzutragen ist.

Kirchliche Vorschriften sprechen dieß auch deutlich aus. So sollen laut Verordnung des Ordinariats-Officiums von Seckau dd. 8. Jänner 1817 (angeführt in Baldauf's „Pfarr- und Decanatsamt" Graz 1828, II. Thl., S. 21.) „die Trauungsacten bei der Pfarre, wo die Trauung von zwei Brautleuten, die zu verschiedenen Pfarren gehören, vorgenommen wird, hinterlegt werden; wenn aber die Brautleute an einem dritten Orte getraut werden, so sind die Acten in der Pfarre aufzubewahren, von der die Brautleute die Erlaubniß dazu erhalten haben." Und das Wiener Diöcesanblatt vom J. 1869 enthält auf S. 51 dießbezüglich die folgende Belehrung: „Da übrigens der delegirende Pfarrer auch bei einer Trauung in einer dritten Pfarre dafür verantwortlich bleibt, daß alles geschehen sei, was zur Hintanhaltung einer ungiltigen und unerlaubten Eheschließung erforderlich ist, so steht es ihm zu, die Trauungsacten aufzubewahren, wogegen es dem delegirten Pfarrer obliegt, die Delegations-Urkunde bei seinen Trauungsacten zu reponiren."

Diesen Diöcesanweisungen conform lehren auch die Canonisten und Pastoralisten, daß nicht der delegirte, sondern der delegirende Seelsorger die Trauungs-Documente aufzubewahren habe. So wird in Helfert's Geschäftsstyl, 9. Aufl., Prag 1864, S. 227, dießfalls gesagt: „Die Trauungs-Requisiten und Documente bleiben

immer bei dem eigenen Pfarrer, der daher allein hierwegen verantwortlich ist, indem der delegirte Geistliche sich blos an die Delegation zu halten hat." Und P. Dannerbauer spricht es in seinem Repertorium (vid. Fromme's Kalender f. d. kath. Clerus, J. 1885, S. 177) bündig also aus: „Trauungsacten bewahrt der parochus proprius auf, der die Trauung vornahm oder die Delegation hiezu ertheilte." Der Pastoralist Gaßner aber nahm die obige Belehrung des Wiener Diöcesanblattes in seine Pastoral l. c. auf.

Diesem nach kann es auch in dem Falle, als beide Brauttheile der civilgeistlichen Jurisdiction angehören, nicht zweifelhaft sein, daß bei einer in einer dritten Pfarre im Delegationswege stattgehabten Trauung nicht der delegirte, sondern der delegirende Seelsorger die Trauungs-Documente aufzubewahren habe.

Und da die Trauungs-Documente Belegs- oder Nachweis-Documente für den richtig eingehaltenen gesetzlichen Vorgang sind, so darf sie der Pfarrer an die Parteien nicht zurückerfolgen. Dies wird rücksichtlich der Heirats-Documente der Militärpersonen im § 7 a der Circular-Verordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 15. Februar 1871 ausdrücklich bemerkt. Hinsichtlich der Civilpersonen hat wohl die Quartalschrift J. 1885, S. 957 der Nr. 12 des Corr.-Bl. Folgendes entlehnt: „Matrikenscheine, die von den Parteien oft anderwärts gebraucht werden, kann man unbedenklich ausfolgen, nachdem man daraus die nöthigen Daten in's Trauungsprotokoll eingetragen hat. Andere Documente: Großjährigkeits-Erklärungen, Wohnungszeugnisse, Dispens-Urkunden, Eheconsense, Certificate über Stellungspflicht, Verkündscheine sind jedoch unter keiner Bedingung auszufolgen." Indessen dürfte es im Hinblicke auf §§ 78 und 80 des allgem. bürgerl. Gesetz-Buches sowie auf § 70 der Anweis. f. d. g. G. Oe. gerathener sein, ohne etwaige höhere Weisung auch Matrikenscheine nicht auszufolgen. Denn ganz richtig bemerkt Kutschker, Eher. Bd. IV., S. 658 f. in Betreff der Taufscheine: „Obgleich es ferner (mit Ausnahme der Eintragung der Copulation der von einem Civilpfarrer getrauten Militärpersonen) kein Gesetz verlangt, daß die von den Brautleuten beizubringenden Taufscheine in dem Trauungsbuche angeführt werden, so ist es doch zu wünschen, daß dieß geschehe, weil auch der Taufschein als eine Urkunde erscheint, durch welche nachgewiesen wird, daß gewisse Anstände der Eheschließung (nämlich das Ehehindernis der Unmündigkeit und das Eheverbot der Minderjährigkeit) nicht obwalten." Wohl wurde von Seite der Regierung ob der Enns unterm 20. Juli 1821, Z. 13.429, dem Linzer Consistorio angedeutet, daß man den Taufschein (deßgleichen Trau- oder Todtenschein) nach genommener Einsicht der Partei auf ihr Verlangen verabfolgen könnte. Allein auf die von demselben Consistorium unterm 23. August 1821 gemachte

Vorstellung wurde mittelst der Hofentschließung vom 18. Oct. 1821, Z. 28.355/3475 Rggsint. vom 29. Oct. 1821, Z. 20.616 die Weisung ertheilt, „daß die Abverlangung und Hinterlegung des Taufscheines (desgleichen des Trau- und Todtenscheines) in Original oder vidimirter Abschrift statt habe.“ Laut Erlaß der k. k. mähr. Statthalterei vom 22. September 1886, Z. 26080,[1]) dürfen die Originalurkunden den Trauungsacten ohne Zustimmung der Landesstelle nicht entnommen und sogar den politischen Bezirksbehörden über allfälliges Ansuchen lediglich Abschriften der den Standesregistern zuliegenden urschriftlichen Urkunden für den Amtsgebrauch seitens der Matrikenführungen erfolgt werden.

Die Taufnamen.

Von Professor H. Weber in Bamberg.

I. Artikel.

Geschichte der Taufnamen in der vortridentinischen Zeit.

Jüngst wurde in der Presse (Allgemeine Zeitung, München am 10. Januar 1886, Nr. 10) die Frage aufgeworfen, „seit welcher Zeit und unter welchen Einflüssen die Führung neutestamentlicher Namen und die Benennung nach Heiligen insbesondere in Deutschland Platz gegriffen habe“. Diese Frage hat ein mehrfaches, historisches und confessionelles Interesse und hat auch von verschiedenen Gegenden Deutschlands Beantwortung gefunden. An dieses historische Problem schließt sich in ganz ungezwungener Weise die pastorelle Frage an, welche Namen überhaupt nach kirchlichen Vorschriften gegeben werden dürfen. Diese Frage hat ihre historische und ihre praktische Seite, und soll nach diesen beiden Richtungen im Nachstehenden besprochen werden.

In den ältesten Zeiten der Kirche wurde bei der Taufe keine Veränderung der Namen vorgenommen. So behielten die Apostel ihre aramäischen Namen bei, welche sie schon vor ihrer Berufung getragen. Nur dem Simon, Sohn des Jonas, ändert der Herr selbst den Namen und gibt ihm einen neuen, der seine künftige Stellung in der Kirche symbolisirt, aber nicht gelegentlich der Taufe, sondern bei seinem Bekenntniß der Gottheit Christi: Tu vocaberis Cephas (Joh. 1, 42) und: Ego dico tibi, quia tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam (Matth. 16, 18).

Auch die neubekehrten Griechen und Römer behielten die Namen, welche sie schon als Heiden getragen. Und da die Griechen meistens Namen von idealem Gepräge führten, die Römer dagegen die ihrigen

[1]) Vide Quartalschrift 1887 S. 740.

mit Vorliebe den allernächstliegenden Verhältnissen entlehnten, so findet man unter den ersten Christen[1]) Namen von beiderlei Richtung. So finden sich auf den Katakomben-Inschriften Namen wie: Primus, Primerius, Quartus, Septimius, welche die Geburtsfolge in der Familie bezeichnen; Aper, Aquila, Felicula, Leontia sind von Thieren entlehnt; Agricius, Fructuosus, Silvanus sind vom Ackerbauleben genommen; Albinus, Niger, Rufus, Maximus, Bonus, Callistus, Agathon bezeichnen körperliche und geistige Eigenschaften; Romanus, Africanus, Cyprianus das Vaterland.

Selbst die vom heidnischen Götterdienst abgeleiteten Namen behielten die Neubekehrten oft bei: Jovius, Apollinaris, Martius, Martial, Bacchus, Dionysius, Liberius, Hermes, Herculian.

Alle diese Namen stammen aus dem Heidenthum, und wenn manche derselben auch jetzt noch bei der Taufe den Kindern beigelegt werden, so hat das darin seinen Grund, daß ein früherer Träger dieses Namens wegen seines heiligen Lebens oder wegen des Martyriums von der Kirche der Ehre gewürdigt worden ist, in den Catalogus Sanctorum aufgenommen zu werden. Es sind nicht heilige Namen, sondern Namen von Heiligen. Dazu gehören die aus der hl. Schrift entlehnten Namen Maria, Petrus, Paulus, Johannes, Stephanus, welche sich ebenfalls schon auf Katakomben-Inschriften finden, und welche nicht alle eine übersinnliche Bedeutung haben. Auch Dionysius von Alexandrien bezeugt als Thatsache, daß viele Gläubige ihren Kindern die Namen Johannes, Petrus, Paulus gaben: Plurimos quidem fuisse opinor Joanni apostolo cognomines, qui propter singularem erga illum benevolentiam, et quod hominem mirarentur ac suspicerent ac perinde ac ille a Deo diligi ambirent, hoc cognomentum adamaverint: quemadmodum ex fidelium liberis multos Pauli Petrique nominibus appellatos videmus. (Euseb. hist. eccl. VII, 25.).

Doch finden sich frühzeitig auch Namen, welche mit Beziehung auf das Christenthum gebildet wurden, welche also ihrem Ursprung und ihrer Bedeutung nach christlich sind. Von christlichen Dogmen sind hergenommen: Athanasius, Anastasius, Redemptus, Renatus; von christlichen Festen, besonders vom Tage der Taufe: Natalis, Epiphanius, Paschasius, Paschalis, Sabbatius. Von christlichen Tugenden: Pistis, Elpis, Agapitus, Fides, Spes, Charitas, Victor, Innocenz. Auf den Namen Christi beziehen sich: Christianus, Christophorus; auf dessen Erlösungswerk: Soter, Salvator; auf Gott: Theophilus, Amadeus, Theodorus, Dositheus, Adeodatus, Deogratias. — Alle diese Namen sind ihrem Ursprung und ihrer

---

[1]) Vergl. Namen der ersten Christen von Münz, in „Katholische Bewegung," 13. Jahrgang, S 84 ff.

Bedeutung nach christlich. Endlich läßt sich noch eine besondere Kategorie von Namen aufstellen, welche die Christen aus Demuth wählten, wie: Stercorius, Fimus, Projectus, Contumeliosus, Malus, Alogius, Fugitivus, Eructa, Luticurria ꝛc., welche sich auf christlichen Monumenten finden. Die Christen, welche nach den Worten des Apostels waren tanquam purgamenta hujus mundi, omnium peripsema usque adhuc (I. Cor. 4, 13), wollten diese Verachtung, welche die Heiden ihnen erwiesen, zu ihrer eigenen Verdemüthigung auch in ihren Namen zum Ausdruck bringen.

Solche Namen mit christlicher Bedeutung wurden nicht blos neugeborenen Kindern bei der hl. Taufe beigelegt, sondern es finden sich frühzeitig auch Belege dafür, daß bei der Taufe Erwachsener der früher getragene Name umgeändert wurde. Als der hl. Papst Stephan die beiden Adrias und Paulina taufte, gab er ihnen die Namen Neo und Maria (Baronius Annal. eccl. ad ann. 259 no. 11).

Als der Statthalter Severus den hl. Martyrer Petrus Balsamus († 291) nach seinem Namen fragte, gab er zur Antwort: Nomine paterno Balsamus dicor; spirituali nomine, quod in baptismo accepi, Petrus dicor. (Surius, Vitae Sanct. 3 Jan.) Doch war vor- und nachher die oben erwähnte Praxis die Regel. Ignatius, Origenes, Tertullian, Ambrosius, Augustinus führten diese Namen schon vor der Taufe.

Die älteste eigentliche Vorschrift, den Kindern christliche Namen zu geben, d. h. Namen, welche sich in der hl. Schrift finden, möchte in can. 30 der bei Labbé, Concil. collect. max. II, 309 in lateinischer Uebersetzung abgedruckten arabischen Handschrift der Nicänischen Concils-Beschlüsse zu erkennen sein: Fideles nomina gentilium filiis suis ne imponant; sed potius omnis natio christianorum suis nominibus utatur, ut gentiles suis utuntur; imponanturque nomina christianorum secundum scripturam in baptismo. Doch ist nicht zu übersehen, daß das Conc. Nicaenum nur 20 canones aufstellte, und daß die Zahl von 80 und 84, welche sich in arabischen Handschriften findet, dadurch entstanden ist, daß die Abschreiber aus Unkenntniß die Beschlüsse späterer Synoden mit den nicänischen zusammen schrieben. (Hefele, Concilien-Geschichte, I, 249, 344 ff. 351 und Kirchen-Lexikon, VII, 555 f.)

Von da an finden sich bei den Orientalen mehrfach bezügliche Weisungen. So mahnt der hl. Johannes Chrysostomus (Hom. 21. in Gen.) seine Zuhörer: Ut non quaevis nomina temere et fortuito, nec avorum aut proavorum aut illustrium virorum, sed sanctorum potius hominum, qui virtutibus refulserunt, liberis suis imponant appellationes, ut eorum exemplo ad virtutem incitentur.

Theodoret berichtet als Thatsache, daß man die Namen der Martyrer mit besonderer Vorliebe führte (De curatione graec.

affect., lib. 8 de Martyribus): Martyrum autem nomina notiora sunt omnibus, quam familiarium. Quin et nascentibus filiis horum vocabula (τὰς τούτων προσηγορίας) imponere student, securitatem inde ipsis tutelamque comparantes.

Als Thatsache berichtet ferner der hl. Chrysostomus in seiner Lobrede auf den hl. Meletius, Bischof von Antiochien, daß Viele von der Sitte, die Kinder nach dem Namen des Vaters oder Großvaters zu nennen, abgiengen und ihnen den Namen des hochverehrten Bischofes beilegten. Und gar schön schildert er die Wirkungen, welche man von dieser Sitte erwartete: Nam cum eum a principio in civitatem ingressum excepissetis, unusquisque filium suum ejus nomine appellabat, per appellationem existimans unusquisque, in domum suam Sanctum introducere; missisque patribus, avis et proavis, matres Beati Meletii nomen imponebant liberis, quos pepererant. . . . . Ipsum enim nomen et ornamentum cognationis et aedium tutelam et ita vocatis salutem et amoris solatium esse existimabant.

Dagegen finden sich im christlichen Abendland,[1]) insbesondere bei den germanischen Völkern, noch mehrere Jahrhunderte lang, in der ganzen Periode der Merowinger und Karolinger fast ausnahmslos deutsche Vornamen, also solche, die aus der Zeit des germanischen Heidenthums stammen. Und wenn auch bald viele Bischöfe und Mönche ꝛc. mit deutschen Namen als Heilige verehrt wurden, so scheint doch die Beilegung der betreffenden Namen in der unmittelbar folgenden Zeit nicht mit Rücksicht auf diese heiligen Namensträger stattgefunden zu haben. Die Verehrung der Heiligen führte zu jener Zeit in Deutschland nicht zur Beilegung ihrer Namen, weil eben keine bezügliche, allgemein verpflichtende, kirchliche Vorschrift existirte. In der Correspondenz zwischen dem hl. Bonifatius und Papst Zacharias wird wiederholt die Frage berührt, wann die Taufe als giltig gespendet zu erachten sei,[2]) aber der Taufnamen geschieht eben so wenig, als in den zahlreichen vor dem Concil von Trient gehaltenen Provincialsynoden Erwähnung.

---

[1]) Die schöne Stelle bei Ambrosius (exhort. virginit. lib. 1. c. 3. n. 15) enthält zwar eine Ermahnung zur Nachahmung des Tugendvorbildes des Namenspatrons, nicht aber eine Anweisung zur Beilegung heiliger Namen. Die hl. Juliana spricht zu ihrem Sohn: Considera, quis te, ut nascereris, juverit. Filius es votorum magis, quam dolorum meorum. Considera, cui te muneri pater tali nomine designaverit, qui vocavit Laurentium. Ibi vota deposuimus, unde nomen adsumpsimus. Vota effectus secutus est. Redde Martyri, quod debes Martyri. Ille te nobis impetravit; tu restitue, quod de te hujusmodi nobis appellatione promisimus. Auch die bei Martene, De antiquis eccl. ritibus I, 73 angeführte alte Sitte der Mailänder Kirche, daß der Erzbischof am Charsamstag drei Knaben auf die Namen Petrus, Paulus und Johannes taufte, ist nur eine schöne particulare Uebung, nicht aber die Folge einer kirchlichen Vorschrift. — [2]) Mon. Moguntina ed. Jaffé p. 167. 184.

Die Gründe, warum vom 12. Jahrhundert an in Deutschland allmählich Taufnamen nichtdeutschen Ursprungs in Aufnahme kamen und die deutschen Namen mehr in den Hintergrund traten, können hier übergangen werden.[1]) Es genügt zu constatiren, daß bis zur Zeit des Concils von Trient bezüglich der Wahl der Namen keine allgemein verpflichtende kirchliche Vorschrift existirte.

Marianisches Oberösterreich.

Nach vorhandenen Quellen zusammengestellt von Professor P. Georg Kolb S. J. am Freinberg bei Linz.

(Nachdruck nicht gestattet.)

In unserem 8. Artikel über Marien-Verehrung (Linz. theol. Quart.-Schr. 1887, Heft 4, S. 824) haben wir die marianischen Gnadenorte als Grundlage zu einem Cyclus von Maivorträgen besprochen und namentlich einen Cyclus in Aussicht gestellt, der nur aus oberösterreichischen Stätten besonderer M.-Verehrung bestünde, zugleich ein großartiges Zeugniß böte von dem hohen Alter und der weiten Verbreitung der M.-Andacht in unserem Heimatslande, welches man mit Recht nach den Worten des Hochsel. Bischofes Franz Josef ein marianisches Land nennen darf. Es ist zwar an diesem Ausdrucke von akatholischer Seite dazumal Anstoß genommen worden, doch werden die folgenden Thatsachen mehr als zur Genüge darthun, daß wir Katholiken an der wohlverstandenen M.-Verehrung keine Neuerung, sondern ein verbürgtes Erbe alter Frömmigkeit und Treue besitzen.

Wir werden zu diesem Zwecke in Art einer Wallfahrts-Rundreise zuerst stromaufwärts am rechten Donau-Ufer, im Traun-, Hausruck- und Innkreis, sodann stromabwärts am linken Ufer im Mühlkreis die bekannten Stätten des gemeinsamen Marien-Cultus von Einst und Jetzt besuchen und mit dem kirchlichen und politischen Centrum der Heimat, der Hauptstadt Linz und deren Umgebung (Decanat Linz), abschließen.[2]) Dabei gruppiren wir häufig mehrere Orte, meist nach der Reihe der Decanate, um Eine Nummer, damit sie die Grundlage für einen Mai-Cyclus zu 31 Vorträgen bilden und können daher manche Kirchen, die auf den Titel von M.-Himmelfahrt, Geburt u. s. f. geweiht, aber nicht Wallfahrtsorte sind — es gibt ja über 100 Kirchen der Diöcese unter dem

[1]) Eine Abhandlung aus der Feder desselben Verfassers über diese wichtige und interessante Frage brachte die „Katholische Bewegung,“ XIX, 367—380 und 393—399.

[2]) Zur Orientirung dient als beste Karte: „Oberösterreich nach der neuesten kirchlichen und politischen Eintheilung . . .“ Entworfen und gezeichnet von Joh. Lamprecht. (Eigenthum und Verlag des christl. Kunstvereines der Diöcese Linz.)

Patrocinium Mariä — ebenso die Kapellen von geringerer Bedeutung kaum mehr, als dem Namen nach erwähnen.

Der hier dargebotene Stoff ist zunächst für die Erbauung des Volkes berechnet; doch wurden auch die übrigen, geschichtlich und besonders kirchlich interessanten Aufzeichnungen berücksichtigt, und zugleich so viel geboten, daß für den jeweiligen Zweck eine Auswahl getroffen werden muß. Manche Thatsachen sind nur der geschichtlichen Vollständigkeit halber erwähnt, wiewohl sie (insb. die letzten Katastrophen mancher Wallfahrtskirchen) keineswegs für die Kanzel geeignet sind. Auch wird über das Wunderbare mancher berichteten Thatsachen und die Berechtigung mancher Maßregeln keine Reflexion angestellt und es im Allgemeinen vorgezogen, die vorhandenen Berichte getreu anzuführen, statt mit eigenen Worten zu reden. Die moralische Anwendung und die homiletische Bearbeitung überhaupt bleibt dem geistlichen Redner überlassen; Winke hiefür gaben wir in unserm 8. Marienartikel, 1887.

Die Quellen, woraus wir schöpfen und welche wir im Verlaufe der Darstellung sorgfältig citiren, sind der jährliche Schematismus und der hundertjährige General-Schematismus der Diöcese Linz (Sch. und G.-Sch. im Texte), noch mehr aber die zahlreichen Werke des wohlbekannten und hochverdienten Historio- und Topographen, Hochw. Hrn. Lamprecht, insbesonders dessen topographische Matrikel und ein neuestes, 6 Bogen fassendes Manuscript über das marianische Oberösterreich in tabellarischer Uebersicht, das uns freundlichst zur Verfügung gestellt wurde (L. Mtr. und L. Man. im Text), ferners zahlreiche separate Orts- und Wallfahrts-Beschreibungen und persönliche Correspondenzen.[1]) Mehrere Einzelnheiten entnahmen wir den bekannten Werken von Pillwein (Geographie und Geschichte von O.-Oe. — 6 Bd.) und von Pritz (Geschichte des Landes ob der Ens und Special-Werke); schätzbare Nachrichten gaben uns auch die katholischen Blätter der Diöc. Linz in den „Beschreibungen der Mutter-Gotteskirchen von Oberösterreich" (J. 1876, n° 51 und 52 und J. 1877 n° 1—13, leider unvollendet!); ebenso eine Reihe von Artikeln von Msgr. Friedrich Scheibelberger, unter dem Titel „Kirchengeschichtliche Streifzüge" (J. 1887, n° 32 ff. und J. 1878); sie sind den im Consistorial-Archiv liegenden „Passauer Acten" entnommen.[2])

---

[1]) Die marianische Austria von Donin bringt blos 2 Wallfahrten aus Oberösterreich; sonst befaßt es sich mit U.-Oe., besonders den (21) Gnadenbildern Wiens. (Vgl. uns. 8. Art. d. L. Q.-Sch.) — [2]) Manche interessante marianische Daten werden dessenungeachtet dem Verfasser dieser Zeilen noch entgangen sein, auch wohl manches Versehen unterlaufen sein; daher ersucht derselbe um gütige Zusendung solcher Ergänzungen und Verbesserungen, jedoch unter der Adresse der Redaction der Linzer theol. Quartal-Schrift, damit seiner Zeit ein Volksbüchlein über das mar. Oberösterreich verausgabt werden könne.

A. Traunkreis.

I.

Von Süden (Aquileja) und Osten (Sirmium) her bekam unsere Heimat, das alte Noricum ripense, durch wandernde Glaubensboten und römische Soldaten das Licht des Evangeliums[1]) und hiemit die erste Kenntniß und Verehrung der Gottesmutter Maria. Von Südosten her, zugleich von der Hauptstadt des Reiches aus, wollen wir unsere mar. Wanderung beginnen. — Im alten Lauriacum, dem jetzigen Lorch, waren zu Severins Zeiten (454—482) schon mehrere Kirchen.[2]) Eine der vorzüglichsten war wohl die Kirche zum hl. Laurentius, die als solche um das Jahr 900 erwähnt wird, jedoch in ihrer neueren Gestalt aus dem 14. Jahrh. stammt; eine zweite war vermuthlich die Kirche Maria Anger, welche ursprünglich ein anderes Patrocinium feierte und erst bei dem Wiederaufbau, nach 955, der hl. Maria geweiht wurde. (S. M. in campo, im Gegensatze zu S. M. in foro genannt.)

Im Jahre 1075 wurde diese „Capella S. Mariae in civitate Lauriacensi" vom hl. Bischof Altmann dem neubegründeten Kloster St. Nicola in Passau übergeben und blühte als Wallfahrt auf, was namentlich durch regelmäßige Zuzüge fremder Pfarrvölker zu Pfingsten, St. Johannis B. und Mariä Schiedung (assumptio B. V.) geschah, und manche Opfer und Stiftungen veranlaßte. Sie hatte ein Beneficium und anfänglich auch Pfarrrechte. Im J. 1784 wurde sie aber gesperrt und 1788 demoliert. Nur das Beneficiaten- und Meßnerhaus (jetzt Bauernhaus nächst der Bahnstation) steht noch. (L. Mtr. und Man. und ausführlich Dr. P. Pius Schmieder, O. S. B., in den Mus.-Ber. 1871. „Lorch und Ens" § 5.) — Nach dem kreisämtlichen Berichte vom J. 1789 (vgl. Scheib. Erg. z. Diöc. Blatt, 3. Bd., S. 82) wurde das Gnadenbild in die Stadtpfarrkirche übertragen; es befindet sich aber schon lange im Pfarrhofe zur Verwahrung. Das Gemälde, auf Leinwand schlicht gemalt, stellt die schmerzhafte (?) Mutter dar, theilweise durch Alter unkenntlich; es hat an 4 Fuß Höhe und 2 Fuß Breite. M. steht, die Hände auf die Brust gelegt, im blauen Mantel gehüllt, mit rothbraunem Kleide und einer Krone auf dem Haupte. Zum Bilde gehörig wird eine ovale Tafel aufbewahrt, in Goldrahmen gefaßt und mit der Inschrift versehen: „Wunderthätiges Gnadenbild Mariä beim eisernen Gatter am Anger. Also ist es zu Rom eingeschrieben."

In der Mitte des Stadtplatzes von Ens stand schon im J. 1342 die Capella rotunda S. M. in foro oder die Scheiblingskirche zu Ehren Mariä; es ist ihr jedoch ebenfalls ein höheres Alter zuzumessen, was aus ihrer Bauart und vermuthlichen Bestimmung als Taufkapelle hervorgeht (vgl. P. Schmieder § 6, S. 43—48). In den Jahren 1412—16 baute und bestiftete Dechant Ulrich von Ens in dieser „Frauenkirche am Markt" eine neue

---

[1]) Vgl. Dr. A. Huber, Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthums in Südost-Deutschland. I. S. 63 f. Lamprecht, Skizze d. Gesch. des Bisthums Linz, Museumsberichte, 1871 2c. — [2]) Dieß erhellt nicht undeutlich aus Eugippii vita S. Sev., sect. 27. — Man vgl. ausführlich Cori „Lauriacum." Mus.-B. 1871, S. 21.

Kapelle zu Ehren der hl. drei Könige, und traf das Uebereinkommen mit der Stadt, daß Schulmeister und Schüler täglich Amt und Vesper, und Samstags auch das „Salve Regina" und den Hymnus „Uterus virgineus" zu singen hatten, wonach der Englische Gruß geläutet ward. Die Kirche wurde im J. 1565 als baufällig abgetragen und an ihrer Stelle der hohe Stadtthurm erbaut. — Ens besitzt jedoch heute noch als Hauptkirche eine Frauenkirche, die Kirche zu M. Schnee.

Im J. 1357 geschah durch Friedrich von Wallsee die Stiftung des Minoritenklosters und der Bau der Kirche zu Ehren Mariä (M. Schnee).[1]) Als 1553 die Pfarre St. Laurenz zu Lorch in die Stadt Ens übertragen wurde, bestimmte man diese Klosterkirche zur Pfarrkirche und die Minoriten mußten sich mit der Seitenkapelle des hl. Antonius begnügen. Auf dem Hauptaltare dieser Kapelle wurde um d. J. 1760 vom Dechant von Ens, Alexander Graf von Engl, ein aus Rom gebrachtes schönes Marienbild aufgestellt. 1783 wurde das Kloster aufgehoben und das Gebäude zur Kaserne verwendet, doch 1859 den nach Ens berufenen Franciscanern überlassen. (L. Man.)

Der bei Lorch in die Fluthen der Ens gestürzte hl. Landespatron Florian (4. Mai 304) weist uns zunächst den Weg zu der alten Ruhestätte, welche die fromme Witwe Valeria seinem hl. Leichname verschaffte und welche im Laufe der Jahrhunderte zu dem berühmten Stifte St. Florian und zugleich zu einer besonderen Stätte des Marien-Cultus erwuchs. Darüber aus Lampr. Man. und Stülz, Gesch. v. St. Flor. folgendes:

Vermuthlich hatte der hl. Severin bei der über dem Grabe des Heiligen erbauten Kapelle zu Puoche ein Kloster für seine Mönche gegründet, welches die sturmvollen Zeiten des 8. und 10. Jahrhundertes zu vernichten drohten, bis der hl. Altmann, Bischof von Passau, im J. 1071 es wieder erneuerte und den Chorherren des hl. Augustin übergab. Die Klosterkirche wurde schon von ihm „der hl. Himmelskönigin Maria und dem hl. Florian" geweiht. Nachdem sie 1235 durch Feuer zerstört worden war, wurde sie im gothischen Style aufgebaut und 1291 eingeweiht. Doch erst im J. 1686 war es, daß statt dieser bereits wieder baufällig gewordenen Kirche der Grund zur jetzigen prachtvollen Stifts- und Pfarrkirche, und zwar am Feste M.-Himmelfahrt, unter dem ausgezeichneten Propste David Furmann vom stellvertretenden Abte Anselm von Garsten gelegt wurde; sie wurde vom Künstler Carlo Carlone im neu-italienischen Style aufgeführt, und mit dem schönen Hochaltar-Bilde „M.-Himmelfahrt" vom päpstlichen Hofmaler Jos. Ghezzi geziert; auch trägt sie zwischen den zwei Thürmen die drei Klafter hohe, steinerne Statue der Mulier amicta sole und am Portale die Aufschrift: D. O. M., Virgini assumptae, Floriano et Augustino tutelaribus. An die Südseite der Kirche schließt sich die liebliche Marien-Kapelle an, an deren Hochaltare die schöne Statue M. mit dem Jesukinde aufgestellt ist. In den vom Stifte St. Florian pastorirten Pfarreien werden die Marien-Andachten, besonders des Maimonats und des lebendigen Rosenkranzes eifrigst gepflegt, wie aus den zugesandten Berichten sich ergibt.

---

[1]) P. Pius Schmieder erwähnt l. c. § 7. (S. 49): Urkundlich läßt sich die Niederlassung der „Minderbrüder" in Enns zum J. 1309 nachweisen. ... Niemand kennt die Zeit und den Namen der Stifter. Gemeiniglich nennt man die Herren von Wallsee..... 1343 ist die Klosterkirche schon ausgebaut.

Im Decanate Ens befindet sich noch das Wallfahrtskirchlein „zur hl. Jungfrau M. und den hh. Ap. Petrus und Paulus“ in Ruprechtshofen (Pf. Niederneukirchen). Urkundlich erscheint R. im J. 1075 (?) und 1144. Die Legende gibt aber an, daß der hl. Rupert, von St. Florian aus, sich dahin begeben, die Kirche gebaut und die von ihm bevorzugten Patrocinien ihr verliehen habe; daher wohl auch der Name „Ruprechtshofen“. (L. Man. und Huber III. 306). — Auch ist die nahe Pfarrkirche St. Marien auf „M.-Namen“ geweiht. Deren Entstehung ist unbekannt, doch wird sie als Kirche bereits 1290 und als Pfarre 1351 genannt (L. M.); sie war früher Wallfahrt wohl mehr wegen des großen, mirakulösen Crucifixes [1]) als wegen des Patrociniums.

II.

Im folgenden Decanate Steyr begegnet uns zuerst die Wallfahrts- und Pfarrkirche Maria Laah zu „M.-Namen“. Die kleine Kirche „Mariä Loh“ oder „Maria am Buschwald“ früher genannt, soll schon 1212 bestanden haben; 1690 wurde sie erweitert, neugeweiht und den Dominikanern von Steyr, seit 1733 aber zwei Weltpriestern zur Obsorge übergeben, die im nahen Schlosse Losensteinleithen wohnten. Bis 1782 (1786) gehörte die Kirche zur Pfarre Wolfern, sodann wurde sie selbst Pfarrkirche. Das Gnadenbild derselben zeigt uns die gekrönte Mutter, welche in der Linken das göttliche Kind, in der Rechten ein Scepter hält; beide umgibt ein weites Prachtgewand; über denselben schwebt noch eine gemeinsame Krone, zu ihren Füßen liegt der Halbmond in Wolken. — Ueber die zur Pfarre Gleink gehörige und am hohen Ensufer gelegene Muttergottes-Kapelle Maria-Winkling, welche annoch eines zahlreichen Besuches von Wallfahrern sich erfreut, entnehmen wir folgendes der Pfarr-Chronik (S. 20—22).

Bei einer Ueberfluthung durch die Ens im J. 1736 kam das Gnadenbild herangeschwommen; es war eine Statue an vier Fuß hoch und aus Holz geschnitzt, welche die Unbefleckte darstellte. Der Abt von Gleink, Andreas I., ließ das Bild, da der Eigenthümer nicht gefunden wurde, auf einer Säule zur Verehrung aufstellen. Ob verschiedener Gnadenerweisungen wuchs dieselbe so, daß vermöge der Opfer zuerst eine hölzerne, dann 1773—1775 eine steinerne Kapelle erbaut und mit Thurm und Glocke versehen werden konnte, worauf die Statue auf den Altar übertragen wurde. Das Bildniß zeigt die Unbefleckte mit ausgebreitetem Mantel, den zwei Engel halten; die Linke hält eine Lilie, die Rechte ruht auf der Brust; eine Krone ziert das Haupt; die von der Schlange umwundene Weltkugel ist unter ihren Füßen. Freilich mußte die Kapelle im J. 1784 gesperrt werden, jedoch wurde sie bald wieder für die Nachmittage der Feiertage, wegen Entfernung der Pfarrkirche, der Privatandacht der Gläubigen zugänglich gemacht.

---

[1]) Die kath. Blätter (1877, nº 6) berichten, es soll dieses aus Siebenbürgen gekommen sein, woselbst es 180 Jahre unter der Erde gelegen war. Auch wird erzählt, daß die Marienstatue am Hochaltar nach Ruprechtshofen gebracht worden, und von dort eine andere hieher gekommen sei.

Im J. 1840 wurde die Kapelle vom Bischofe Gregorius Thomas eingeweiht und die Erlaubniß ertheilt, einige Male im Jahre die hl. Messe zu feiern.

In der Stadt Steyr besitzt sowohl die Stadtpfarrkirche, als die Dominikanerkirche marianische Denkwürdigkeiten, in früherer Zeit auch die Annunciaten- und die Spitalkirche.

Die Stadtpfarrkirche, schön gothisch gebaut und jetzt in Renovirung begriffen, ist zwar den hh. Aegidius und Coloman geweiht, doch befindet sich darin auf dem ersten gothischen Seitenaltare links eine vom Volke sehr geschätzte Statue der Dolorosa, welche früher bei den PP. Kapuzinern gewesen ist; auch das Altärchen mit dem Bilde von Genazzano (M. vom guten Rathe), sowie die schöne Lourdes-Grotte zeigen, daß die Muttergottes hier besonders verehrt wird. Eine eigene Muttergottes-Kirche ziert den Hauptplatz der Stadt. Sie wurde den nach Steyr berufenen Dominikanern gebaut (1478) und zu Ehren „M.-Verkündigung" geweiht. (Vgl. Pritz, Steyr, 159 ꝛc.) Daran erinnern noch die Darstellungen des Geheimnisses am vordersten Rundbogen vor dem Presbyterium. Nach dem Umbau ward sie 1624 geweiht. Das Bild des Hochaltares stellt die Rosenkranzkönigin dar und man feiert jetzt als Hauptfest „M. vom Siege". Im J. 1785 wurde das Kloster aufgehoben, die Kirche blieb verschont und wurde 1865 den nach Steyr berufenen Jesuiten übergeben. Ueber dem Portale der Kirche befindet sich die Statue der glorreichen Himmelskönigin; außerdem besitzt die Kirche einen vielbesuchten Altar der Dolorosa (links) u. eine Statue der Gloriosa (rechts am Canisius-Altare), welch' letztere aus der alten Jesuitenkirche (jetzt Vorstadt-Pfarrkirche) stammt, und vor welcher die Scholastiker des Ordens ihre Gelübde zu erneuern pflegten. — Auch die frühere Kirche der Cölestinerinnen oder Annunciaten in der Berggasse war „der Verkündigung Mariä" geweiht (geb. bis 1681, gew. 1693): bei dem furchtbaren Stadtbrande (29. Aug. 1727) trug sich das Wunderbare zu, daß während alles ringsherum ein Raub der Flammen wurde, die Statue der Mutter Gottes mit dem Schleier auf dem Haupte in der brennenden Loretto-Kapelle an dieser Kirche unversehrt blieb. — Diese Loretto-Kapelle existirt nicht mehr; das Gebäude der Kirche dient als Theater; dafür haben heutzutage die Steyrer eine schöne Loretto-Kapelle an der Wallfahrtskirche Christkindl in nächster Umgebung (vgl. die bezügliche Broschüre „Loretto in Steyr"). [1] — In der ehemaligen Spitalkirche (jetzt Vorstadt-Pfarrhof) befand sich das Bild der Unbefleckten, um welches sich die mar. Männer-Congregation zu versammeln pflegte, der Steyr das Verschwinden des Protestantismus aus der Stadt verdankt. Diese Congregation zeichnete sich zugleich durch das Gelübde aus, welches vier Jahre nach dem genannten Stadtbrande eingeführt und jährlich erneuert wurde „an der unbefleckten Empfängniß M. stets festzuhalten und sie zu vertheidigen". Am Feste M.-Heimsuchung zog sie in feierlicher Procession nach Garsten.

Mit kurzer Erwähnung der „Auer-Kapelle" in Unter-Dambach und der Kapelle „M. in der Flucht" in der Raming, haben wir insbesonders die alte Mutterkirche von Steyr, die kunstvolle Stiftskirche von Garsten zu besprechen, welche das Patrocinium der Himmelfahrt M. führt.

Als um das J. 1082 von Ottokar V. von Steyr das Kloster für Regular-Cleriker gestiftet ward, befand sich daselbst schon eine Pfarre, und als im J. 1107 das Kloster den Benedictinern übergeben ward, wurde die Kirche sammt dem Kloster „der hl. Maria" geweiht. Von 1677—85 wurde sie prachtvoll umgebaut

---

[1]) Das wächserne Christkindel auf dem Hochaltar gab der Kirche den Namen und die Bedeutung; sie ist im J. 1708 nach dem Muster von S. Maria Rotonda in Rom erbaut, mit zwei Thürmen. (Pritz, Garsten und Gleink, S. 113 ff.)

(von Carlo Carlone und M. Rittinger) und 1693 feierlich consecrirt; bei der Aufhebung des Stiftes wurde sie zur Pfarrkirche erklärt (1787) und die ehemalige Pfarrkirche abgebrochen. — Den Hochaltar dieser, in vielfacher Beziehung ausgezeichneten Kirche ziert das Kunstbild M. Himmelfahrt von Franz de Neve aus Antwerpen; mit Uebergehung anderer Kostbarkeiten (z. B. des Losensteiner-Monumentes, welches auf 100.000 fl., der alten Gobelins, wovon einer auf 50.000 fl. von höchster Seite geschätzt wurde, sowie in religiöser Beziehung des Altares und Leibes des sel. Abtes Berthold, welcher hier ruht) erwähnen wir als mar. Denkwürdigkeit die alte, aus Holz geschnitzte Statue der glorreichen Himmelskönigin, welche neben dem Scapulier-Altare aufgestellt ist; diese hatte merkwürdiger Weise allen Vernichtungsversuchen der Protestanten im J. 1565 widerstanden[1]) Gegenüber diesem Bilde befindet sich ein Altärchen mit der Statue der Dolorosa, zu welcher auch von Einzelnen gewallfahrtet wird.[2])

Die Kirche des ehemaligen benachbarten Benedictiner-Stiftes Gleink (gestiftet um das J. 1121) feiert das Patrocinium des hl. Ap. Andreas; doch zieht die große Statue „Mariens mit dem Kinde“ am Hochaltare noch mehr als die zahlreichen Kunstgemälde die Aufmerksamkeit und Andacht des Volkes auf sich. — Noch ist in diesem Decanate die Kirche der neuen Pfarre Thanstetten zu Schiedelberg (1785 erbaut, 1790 benedicirt) „der Verkündigung M.“ geweiht. — Auch die Kirche von (Unter)-Rohr erscheint seit 1822 im Kirchen-Rechnungsbuche als „Unserer lieben Frau“, im Schem. als zur „M.-Himmelfahrt“ geweiht.[3])

Ursprünglich war sie Schloß-Kapelle, von den Herren von Rohr im 12. Jahrhundert erbaut, und im J. 1249 dem hl. Bartholomäus geweiht. Das Schloß wurde 1388 zerstört, aber die Kapelle blieb. Abt Placidus von Kremsmünster ließ die jetzige Kirche bauen, welche im J. 1665 „zu Ehren Mariä“ mit dem Patrocinium des hl. Bartholomäus (Nikolaus und Martin) vom Passauer Weihbischofe consecrirt wurde. Das gegenwärtige Hochaltarbild stand in der Stiftskirche zu Spital, wurde aber vom Bischofe Greg. Thom. im J. 1847 dieser Kirche geschenkt; es stammt vom „Kremser Schmid“ (Maler aus Krems) und stellt die Himmelskönigin mit dem Kinde dar. (So die kath. Blätter 1877 nº 2, auch L. Man.). Ueber die Wallfahrten der mar. Congr. nach Rohr vgl. unten bei Kremsmünster.

III.

Im Gebiete des Ensflusses (des Ramingbaches) aufwärts treffen wir die Wallfahrts- und zugleich Pfarrkirche **Neustift**, welche zum Decanate Weyer gehört; sie feiert zwar als ersten Kirchenpatron den hl. Oswald, doch verdankt sie ihre Bedeutung der hier besonders Segen spendenden Gottesmutter, daher sie auch im Volksmunde „Maria-Neustift“ genannt wird. Das alte Gnadenbild ist eine Statue, welche Marien mit blumenbekränztem Haupte darstellt, über ihr

[1]) Noch zeigen sich auf der Rückseite Spuren von Axthieben und Verkohlung; in's Wasser geworfen, schwamm das Bild (einer unverbürgten Legende nach) von selbst die Ens, von Steyr nach Garsten, aufwärts, was auf einem Gemälde daneben veranschaulicht ist. — [2]) Die Haus-Kapelle des in eine Strafanstalt umgewandelten Stiftsgebäudes trägt den Titel „zur unbefleckten Empfängniß M.“ Sie wurde um das J. 1858 zugerichtet und geweiht. — [3]) Die Schloß-Kapelle von Feyereck nächst Pfarrkirchen ist „M.-Hilf“ geweiht.

schwebt eine Krone, unter ihr die Mondessichel; das Jesukind auf der Mutter Arm neigt huldvoll das Scepter zum Volke. Ueber die Geschichte dieser Wallfahrt vgl. m. Pritz (Garsten und Gleink, S. 135—138), L. Man. und G.-Sch.

Wann die erste Kirche hier erbaut wurde, ist unbekannt; der Sage nach wollte sie ein Graf Oswald bauen (daher wohl das erste Patrocinium St. Oswaldi), kam aber nicht zur Ausführung.[1]) Nach der Inschrift an einem Steine der Ecke des Kirchthurmes wäre der Ursprung das J. 1124. Sicher ist, daß die zuerst nach Waidhofen, dann zum Kloster Garsten gehörige Kirche zu Niunstifte schon 1200 bestand; als Pfarre wird sie 1331 genannt. 1493 wurde die Kirche im gothischen Style mit drei Altären neugebaut und eingeweiht. Auf dem Hochaltar stand damals schon das Bild M. aus Holz. 1692 wurde es auf einen Seitenaltar gestellt, aber verlor nichts an der Verehrung und die Gerüchte von wunderbaren Heilungen mehrten sich so, daß um 1725 eine eigene Kapelle mit Altar erbaut wurde, um hier das wunderthätige Bild aufzustellen. Später wurde es wieder auf den Hochaltar übertragen und M. erweist sich noch immerfort „als Heil der Kranken“, wie der zweite Titel des Kirchen-Patrociniums lautet. — Eben gieng man daran (J. 1887) die baufällige Kirche mit Ausnahme des Thurmes zu erneuern und zu vergrößern.

Wenn wir uns vom Gebiete der Ens zu dem der Steyer wenden, begegnet uns, im Decanate Spital am Pyhrn, die Wallfahrtskirche **Frauenstein,**[2]) welche „zur Heimsuchung M.“ consecrirt ist und ihre Bedeutung durch das wunderbare M.-Bild erlangte, das der protestantische Bauer St. Riegler aus Ramsau im J. 1594 umsonst zu verbrennen sich bemüht hatte; es ward hier in der Folge auf dem Hochaltar aufgestellt. (Pritz, Garsten, S. 150). Das Bild zeigt uns die gekrönte Himmelskönigin mit dem Scepter in der Rechten, dem Jesukinde in der Linken. Mutter und Kind wurden später von einem großen flammenden Herzen umgeben, welches zwei Engel, auf einer Wolke schwebend, emporhalten. Ueber die Geschichte von F. vgl. Lampr., Pritz und Pillw.

An die Stelle des einstigen Schlosses Steyerstein (das um 1300 erscheint) wurde 1485—1492 unter Abt Leonhard II. von Garsten eine Kirche gebaut. Als auf dem Hochaltare das mirakulöse M.-Bild aufgestellt war, tritt der Name Marien- oder Frauen-Stein auf. Um dem andächtigen Zuspruche des Volkes zu genügen, wurde 1754 ein eigener Vicar angestellt, 1806 wurde die zu Molln gehörige Filiale zur Lokalpfarre erhoben, nachdem schon 1794 damit der Anfang gemacht und ein Pfarrer eingesetzt worden war. (Lampr., Pritz. Huber IV. 148 vermuthet schon im 9. Jahrhdt. zu F. eine Marienkirche.)

Auch Alt-Pernstein, eine der merkwürdigsten Burgen des Landes, besitzt in seiner Schloß-Kapelle ein Marienbild, das anheute noch zahlreiche Wallfahrer herbeizieht. Das Gemälde (nach Rabl's Fremdenführer aus Titian's Schule) stellt die gesammte hl. Familie dar. Die Mutter hält das Jesukind auf ihrem Schooße; der hl. Joseph

---

[1]) Nach Rabl's Fremdenführer durch Ob.-Oe. hätte der erste Titel „M.-Schnee“ gelautet und die Sage weiß die Fehde zweier Brüder als Ursache der Kirchenstiftung anzuführen. — [2]) Nicht zu verwechseln ist die jenseits des Pyhrn im steiermärkischen Antheil gelegene Wallfahrt: Frauenberg bei Admont.

mit gefalteten Händen ist rechts, die Halbschwester Mariens (M. Cleophä oder Jakobi, nach Mc. 16, 1. am Grabe des Herrn) mit der Salbenbüchse ist links zu sehen; der hl. Joh. Baptista als Knabe, bereits im Wüsten-Anzuge, erscheint zu den Füßen M., Blumen überreichend und das Kreuz in Empfang nehmend. Ueber das Geschichtliche von A. vgl. Lampr., Pillw. II. 400. (Ausführlich Kath. Blätter 1876, n⁰ 52 und speciell: Geschichtl. Notizen über A., von P. Beda Piringer, Linz 1865).

Das auf einem hohen Felsen erbaute Schloß A., von den Herren von Bärenstein wohl schon 1050 erbaut, erscheint geschichtlich im J. 1179 und 1190; die Kapelle wurde von Eberhard von Wallsee erbaut, welcher zugleich 1340 ein Beneficium daselbst stiftete. Derselbe, seit 1337 Landeshauptmann von Oberösterreich, wurde ebenfalls Stifter von Schlierbach (vgl. unt.). Als später das Madonnenbild aufgestellt wurde, erhielt die Kapelle einen bedeutenden Zuspruch von Wallfahrern. Das Schloß wurde bereits 1630 vom Stifte Kremsmünster angekauft; es liegt aber im Bereiche der Pfarre Kirchdorf.

Tiefer im Gebirge gelegen treffen wir zu Windischgarsten an der Pfarrkirche die Kapelle „zur wunderbaren Mutter“ (seit etwa 20 Jahren) mit dem früher im Walde verehrten Gnadenbilde. Die Pfarrkirche selbst war im J. 1119 Maria geweiht, (nach Huber IV. 148. hatte sie früher schon den Titel M.-Himmelfahrt) erhielt aber im 14. Jahrhundert den Titel des hl. Ap. Jakob des Aelteren, als sie dem Stifte Spital am Pyhrn übergeben ward (L. Mtr.) — Daß das benachbarte Vorderstoder, unter dem Namen und mit dem Gnadenbilde „Maria am Stein“, einst von Wallfahrern zahlreich besucht worden sei (nach Pillw. II. 432, ebenso G.-Sch.), mag dahin gestellt bleiben, da nach Consecration der Kirche, die dem hl. Leopold geweiht ist (1507), keine Fortsetzung jener Tradition erscheint (Lampr. Man.).

Insbesonders haben wir nach der Stiftung des hl. Otto von Bamberg Spital am Pyhrn zu gedenken, deren Kirche er im J. 1199 „der hl. Maria“ weihte (Lampr. Skiz. 27, Pritz I. 350). Dieselbe wurde aber vom J. 1714—30 prachtvoll im Renaissance-Styl neugebaut und im J. 1768 feierlich consecrirt; sie erhielt ober dem Eingange die Widmung: Ecclesia Collegiata Hospitalensis, Deiparae Virginis honori extructa. (Pillw. II. 431). Das Bild des Hochaltares, eines der schönsten von M. Altomonte, stellt das Patrocinium „M. Himmelfahrt“ dar. (Zur Geschichte vgl. Lampr. Skiz. d. Gesch. d. Diöc., G.-Sch. und Musealblatt 1843.)

Schon Otto I., Bischof von Bamberg, errichtete hier, an der wichtigen Pilgerstraße nach Rom und Palästina, zugleich vor dem waldigen Pyhrnberge und der Grenze Steiermarks, eine kleine Herberge, aber Otto II. (der Heilige) gründete das Hospiz (um 1190) und die Kirche unter der Obsorge einer geistlichen Genossenschaft und Leitung eines Priesters, welcher der Meister des Hauses genannt wurde. Im J. 1418 wurde es in ein Collegiatstift von Weltpriestern umgewandelt, im J. 1607 von Paul V. zu einer Propstei erhoben. Die Stiftskirche wurde im 15. Jahrhundert auch Pfarrkirche, die Propstei aber im J. 1807 auf-

gehoben. — Die Kirche war (bis zum Brande 1841) eine der schönsten des Landes; die nähere Beschreibung dieses Kunstdenkmales, zugleich mit der Motivirung zur Wiederherstellung gibt der hochverdiente P. Florian Wimmer O. S. B. im Linzer Diöcesan-Kunstblatt 1886, nº 5.

Marienkirchen dieses Gebietes sind noch 1) zu Laussa im Decanate Weyer. Zuerst als Kapelle „zu M.-Empfängniß" entstanden, wurde sie um 1870 zur Pfarrkirche der neuen, aus Losenstein gebrochenen Pfarre erhoben und „zur Himmelfahrt M." geweiht. 2) Zu Steyerling im Decanate Spital. Um 1860—63 „zu M.-Empfängniß" gebaut, wurde sie mit 1. Jänner 1886 für die neue, aus Klaus gebrochene Pfarre, als Kirche bestimmt.[1])

IV.

Verlassen wir das Gebirge, um in die freundliche Hügelgegend herauszutreten, so fesseln unsere Aufmerksamkeit zunächst zwei Stifte, welche durch ihre angestammte M.-Verehrung bekannt sind. Das erstere begegnet uns in Schlierbach mit der Kirche zu „Ehren Mariä" (und des hl. Jakob des Aelteren), von Eberhard III. von Wallsee um 1355—68 erbaut; Stift und Kirche ward den Cistercienser-Nonnen übergeben; als diese im J. 1554 auseinander gegangen, übergab es Kaiser Ferdinand im J. 1620 den Mönchen desselben Ordens, die von Rain in Steiermark kamen. Die Kirche, zuerst Schloß-Kapelle (zum hl. Jakob), sodann Stiftskirche (zu M.-Himmelfahrt) ward 1784 auch Pfarrkirche. Das Stift bekam schon im J. 1368, und zwar wohl wegen der im Kreuzgange al fresco gemalten, berühmtesten Gnadenbilder der Welt den Namen: „Aula B. Mariae" oder „Mariensaal in der Sonne". — Das ebenfalls im Kremsthal gelegene, noch berühmtere Benedictiner-Stift Kremsmünster war schon im J. 777 vom Herzog Thassilo II. gegründet worden. Die Stiftskirche führt den Titel „zum göttlichen Weltheilande und dem hl. Agapit", aber die Söhne des hl. Benedict haben ihrer, vom Ordensstifter geerbten Marien-Verehrung in der Folge auch dadurch Ausdruck gegeben, daß sie neben der Stiftskirche und in Verbindung mit dem Kreuzgange die Frauen-Kapelle erbauten, in späterer Zeit auch die mar. Congregation und ihre eigene

---

[1]) Es erstanden auch, meist in neuerer Zeit, eine Reihe öffentlicher und privater Marien-Kapellen geringerer Bedeutung: 1) In Weyer: die Bürgerspital-Kapelle zur s. Jungfrau M. — 2) Pf. Laussa: die Kapelle zu M.-Empfängniß in Pechgraben (für die Sensenschmiede). — 3) In Gaflenz: die Pfarrhof-Kapelle zu M.-Hilf (zur Aufbewahrung des Viaticum, schon seit 1649). — 4) Zum gleichen Zwecke die Pfarrhof-Kapelle zu Klaus, zur schmerzhaften M.-G. — 5) Die Zötl'sche Haus-Kapelle zu M.-Empfängniß; und 6) die Schürhagl'sche Haus-Kapelle zu M.-Himmelfahrt, beide in der Pf. Gaflenz. — Endlich 7) die Kapelle im Bodinggraben, zu M.-Hilfe der Christen; 8) Die Zeitlinger'sche Haus-Kapelle zu M.-Reinigung; 9) Die Schul-Kapelle zu Roßleithen zur schmerzhaften M.-G., welche drei Kapellen zur Pf. Windischgarsten gehören.

Kapelle errichteten. Ueber Beides das Folgende aus den kath. Blätt. 1877 n⁰ 1; kurz auch aus den Broschüren: „Kremsmünster und Maria“ und „die Stiftskirche und Frauen-Kapelle“, (erstere in Steyr, letztere in Linz im J. 1877 gedruckt).

„Die alte Capella S. Mariae, welche (aus der Sigmar'schen Chronik) schon im 11. Jahrhunderte nachweisbar ist, ward im J. 1209 durch eine neue ersetzt, welche 5 Altäre hatte. Ihre dritte Form bekam sie im 17. Jahrh. durch Abt Erenbert II., der auch die gothische Stiftskirche in Renaissance-Styl umbaute. Noch mehrmals restaurirt, besitzt sie jetzt 3 Altäre und zwar den Hochaltar mit dem Bilde M. Himmelfahrt (statt des früheren „der Rosenkranz-Königin“), sodann den Altar der Unbefl. Empfangenen und den der Schmerzhaften.

„Der Begründer der Congregationskapelle, welche heute noch die akademische oder die Studentenkapelle heißt, ist der große Abt Alexander III. Fixlmüllner, dem der eben so fromm begeisterte Schaffner P. Nonnos Stadler zur Seite stand. Im J. 1739 erbaut und in Erinnerung an des hl. Ordensstifters Hauskapelle mit dem Altar S. Mariae in piscinula geziert, erlebte sie schon im J. 1745 in ihren Räumen die Promulgation der Eröffnung der Akademie und Ritterschule. Durch Breve Benedicts XIV. (17. Dec. 1745) wurde daselbst die seit 1665 bestehende mar. Congregation „S. Mariae in piscinula“ canonisch errichtet und der Altar privilegirt. P. Nonnos verfaßte das Breviarium Sodalis Parthenii, ein vortreffliches Studentengebetbuch. M. Vermählung war das Hauptfest der Congr. und das Patrocinium der Kapelle. Seit 1748 wurde daselbst auch ein anderes akad. Fest am Octavtage der Unbefl. Empf. M. jährlich begangen. Der Abt celebrirte in Beisein des Conventes, der Akademiker und weltlichen Magistri die hl. Messe und verlas nach dem Credo das Gelöbniß „festzuhalten, daß M. ohne Erbsünde empfangen sei, bis der apost. Stuhl einen anderen Bescheid gebe.“ Dem Abte folgte der Prior, der älteste Professor, ein neu angekommener Adeliger, ein Theolog und ein Jurist, jeder im Namen der Uebrigen. Im J. 1782 wurde dieser Act, im J. 1783 die ganze mar. Congr. behördlich untersagt. (K. Bl. 1877 n⁰ 1.) — „Erwähnenswerth ist auch die alljährliche Procession der mar. Congr. nach Unter-Rohr, am Feste M. Heimsuchung, seit 1665. An diesem ersehntesten Tage wurde um 4 Uhr früh unter lat. Gesängen und Gebeten aufgebrochen. Mehrere trugen in der mar. Congr.-Tracht das Labarum, d. i. eine Marienstatue, welche noch jetzt in der akad. Kapelle bewahrt wird. Zu Rohr wurde der hl. Messe beigewohnt und von Allen die hl. Communion empfangen. Auch die Musik besorgten die Studenten. Abt Fixlmüllner befand sich meist an der Spitze der Wallfahrt. Nach der Unterdrückung der Congr. führten noch manche Professoren ihre Schüler an jenem Marienfeste zur Kirche nach Rohr.

V.

Wie fast alle Benedictinerklöster, hat auch Kremsmünster für mehrere marianische Kirchen und Kapellen Veranlassung oder Förderung geboten. Vorerst erwähnen wir[1]) die anmuthige Wald- und Wallfahrtskapelle Maria Haslach, die Heilige-Leithen in Burgstall, die früheren Wallfahrtsorte Vorchdorf und Maria Hilf am Laßl-

[1]) Die Schloßkapelle von Kremseck bei Kremsmünster ist ebenfalls der Himmelfahrt M. geweiht. — Zu Leombach (Leubenbach, Pf. Sipbachzell) stand ehemals ein Schloß mit einer Kapelle zur hl. Maria, wozu schon 1393 ein Beneficium gestiftet ward. — Die Kapelle des ehemaligen Schlosses Egenberg (jetzt Bräuhaus, bei Vorchdorf) erhielt statt des früheren Patrociniums Petri und Pauli den Titel zur Krönung Mariä. (L. Man.)

berg und die Scapulierkapelle zu Steinerkirchen nächst der Traun, (auch Steinerkirchen am Jnbach ist Wallfahrt, wovon im Hausruck-kreis B) — um ausführlicher bei einer Wallfahrt ersten Ranges in unserem Lande, zugleich wohl der ältesten desselben, bei der schmerzhaften Mutter Gottes in Adlwang und der ebenfalls bedeutenden Wallfahrt zur glorreichen Gottesmutter in Schauersberg verweilen zu können.

M. Haslach (eigentlich M. in Haslet), eine Kapelle mit Meßlicenz in der Pf. Ried bei Kremsmünster, wurde im J. 1753 von Holz und 1843 aus Stein gebaut; der 1861 geschnitzte Altar trägt das Gnadenbild der schmerzhaften Mutter Gottes, welches im Sommer von den Bewohnern der Umgegend fleißig besucht wird. Das Bildniß stellt die trauernde Mutter allein (ohne den Leichnam des Sohnes) dar; ihr Herz ist von 7 Schwertern durchbohrt; sie sitzt am Kreuzesstamme mit ausgestreckter Rechten, die Linke an's Herz gedrückt. — Die Hl. Leithen in Burgstall, Pf. Petenbach, ist eine Nebenkirche, welche im J. 1431 erbaut wurde (doch soll schon früher eine Kirche hier gestanden sein); es wird sowohl der hl. Leonhard (als erster Patron d. K.), als auch die Himmelsmutter M. von den Wallfahrern hier verehrt. Jn der milden Jahreszeit wird öfters in der Woche die hl. Messe gelesen. (L. Man. &c. Die folgd. Bemerkungen zugleich ausführlicher in d. kath. Bl. 1877 n° 4): „Die zur Zeit des hl. Rupert entstandene Marienkirche zu Vorchdorf soll, der Sage nach, auf einem benachbarten Hügel (noch „Kirchpühel", „Frauenberg" genannt) gestanden und durch die Magyaren zerstört worden sein (vergl. Huber, III. 207 und IV. 132, Pillwein II. 336 &c.). Wiedererbaut entstand sie an gegenwärtiger Stelle und blühte im Mittelalter, vor der Reformation, als Wallfahrtskirche Maria Trost im Thale. Jm J. 1700 ward die gegenwärtige Kirche, an Stelle der kleineren schon baufälligen, errichtet. Am Hochaltar ist die Krönung M. in Statuen dargestellt. Das Patrocinium ist M. Himmelfahrt; schon im J. 1196 war die Pfarre V. dem Kloster Kremsmünster übergeben worden. — Vormals bestand auch in der Pfarre Viechtwang, auf dem Laßlberge (eigentl. Lanselberge, 1/2 Stunde von d. Pfarrkirche) eine vielbesuchte Wallfahrtskapelle zu „M. Hilf." Den Ursprung nahm sie von einer Erscheinung der M. G., welche am 1. Sept. 1707 die Besitzerin des Lanselgutes hatte. Diese biedere, jeder Schwärmerei ferne Frau litt große Gliederschmerzen, worin ihr kein Arzt helfen konnte. Da bat sie Gott und Marien um das Einzige, daß sie soweit außer Haus gehen könne, bis sie das Zeichen der Glocke zur Wandlung höre; sie ward erhört. Als sie eines Tages den Rosenkranz im Hausgarten betete, sah sie über einem Birnbaume die M. G. in grünem Kleide, mit einer Krone auf dem Haupte; das Jesukind in rothem Kleide ruhte auf der Mutter Arme; beide winkten ihr freundlich; — zugleich zeigte sich aber, mehr der Kirche zugewandt, das Bild des Gekreuzigten in natürlicher Größe. Die Bäuerin fiel auf die Kniee, während die Erscheinung an 1/4 Stunde dauerte; zugleich wurden ihre Schmerzen geheilt und selbst die Geschwulst der Glieder fieng an sich zu verlieren. Das Ereigniß erregte Aufsehen und wurde weithin bekannt; im J. 1709 bestand schon eine Kapelle mit Votivbildern; zahlreiche Erhörungen kamen vor. Es wurde im J. 1712 eine strenge Untersuchung von der kirchlichen Behörde angestellt, worauf die bischöfl. Approbation der Wallfahrt erfolgte. Die Kapelle ward mehrmals vergrößert und im J. 1766 das annoch bestehende Lanselberg-Bild, statt des ursprünglichen, aufgestellt. Nicht nur aus Oberösterreich, sondern auch den angrenzenden Ländern kamen zahlreiche Wallfahrer, selbst aus hohen Ständen; auch erfolgten viele Heilungen und andere Erhörungen. Doch das J. 1784 brachte auch über diese Kapelle, trotz aller Bemühung des Volkes, die Sperrung und Demolirung. Nur das Bild wurde gerettet und in der Viechtwanger Pfarrkirche

aufgestellt, aber die Krone auf dem Haupte Mariens mußte vermalt werden; später wurde das Bild restaurirt, sammt der Krone, und auf der Stelle des Wallfahrtsortes erstand wieder eine Feldkapelle (vor ungefähr 20 Jahren), zu der bereits zahlreiche Besucher sich einstellen. — „In Steinerkirchen bei der Traun erbaute im Jahre 1659 Abt Placidus I. von Kremsmünster eine Marienkapelle, welche der Weihbischof von Passau i. J. 1665 einweihte. Darin wurde die Bruderschaft Mariae de monte Carmelo errichtet, welche i. J. 1785 aufgehoben werden mußte. Die Kapelle wurde sodann profanirt, aber Abt Thomas resuscitirte beide i. J. 1860 und es wird deshalb in der Pfarrkirche am 16. Juli alljährlich ein feierlicher Gottesdienst mit großem Concurs des Volkes gehalten." (Kath. Bl. 1877, n° 3.). Daß die Kapelle und ihr Hauptaltar zu Ehren „M. Verkündigung" consecrirt worden (7. Mai 1665), ersieht man aus dem Texte der Urkunde, welche in den Diöc.-Kunstblättern (1886 n° 1 und 2) abgedruckt ist; daraus kann man auch die weitere Beschreibung und Geschichte entnehmen.

Die Wallfahrtskirche zu den sieben Schmerzen Mariä in **Adlwang** (in anmuthigem Thale, eine Stunde südlich vom Bade Hall gelegen, doch zum Decanate Spital am Pyhrn gehörig) verdankt ihre Berühmtheit einer über 3 Fuß hohen Statue der schmerzhaften Mutter mit dem Leichnam Jesu auf dem Schooße (ein sog. Vesperbild oder Pietà), welche der künstlerische Benedictiner und Erzbischof von Salzburg, der hl. Tiemo aus Steinmasse („ex lapide fusili" = Gyps?) verfertigt und dem Abte Alram I. von Kremsmünster, entweder vor seinem Zuge in's hl. Land (gst. daselbst als Martyrer 1101) geschenkt hatte, oder schon im J. 1095 der Kirche übergeben hatte, als er dieselbe consecrirte (G.-Sch. nach dem Auctarium Garstense). Die Statue wurde von Pilgern bald mehr und mehr besucht, so daß die romanisch gebaute Kapelle erweitert und in einen gothischen Bau umgewandelt wurde. Papst Eugen IV. ertheilte (14. Mai 1431) zu Gunsten des Baues einen Ablaßbrief; die Kirche erhielt immer mehr Indulgenzen und verschiedene Stiftungen, auch wurden die goldenen Samstage eingeführt. Als der Protestantismus und insbesondere der Bauernaufruhr in diese Gegend eingedrungen war, nahm die Wallfahrt ab, selbst das Gnadenbild gieng verloren, so daß unter Kaiser Ferdinand II., als die Kirche wieder hergestellt wurde, eine neue Statue, Maria mit dem Jesukinde, herbeigeschafft werden mußte. Es fand sich jedoch auch das alte Gnadenbild wieder, und zwar in der Nähe des Hochaltars (im alten, roman. Theil, links), der Legende nach in einem Schutthaufen, voll Ameisen, woher der Volksname „U. L. Frau von Ameishaufen" stammt. Nachdem es zuerst auf einer Säule, dann auf einem Fenster den Platz gefunden, wurde es (J. 1663) auf den Hochaltar übertragen. Die Wallfahrten nahmen im 17. und 18. Jahrh. (insb. wegen wunderbarer Thatsachen, deren mehrere auch Pillw. II. 266. anführt und worunter der Schutz M. in den Pestjahren 1679 und 1713 hervorzuheben ist) derart zu, daß kaum 4—5 Priester hinreichten, die geistl. Verrichtungen zu besorgen. Es wurde daher von Abt Erenbert II. von Kremsmünster ein eigenes Superiorat oder

ein „Pönitentiarhaus" für 4 Beichtväter gegründet, welches vom J. 1700 bis zur Zeit Kaiser Josef II. bestand. Daselbst wurde Adlwang in eine Pfarre umgewandelt (1785) und nur Ein Priester zur Besorgung belassen. Ungeachtet aller Bemühungen dieser den Wallfahrten so feindlichen Zeit, wurde die Andacht zum Gnadenbilde bewahrt und breitete sich in neuerer Zeit segensreich aus. Pius IX. privilegirte (1846) den Hochaltar auf ewige Zeiten und verlieh (1855) neuerdings einen vollkommenen Ablaß auf einen der drei goldenen Samstage. Die Zahl der Communicanten, welche im J. 1755 auf 46.764 gestiegen war, ist auch jetzt wieder im Wachsen (an 7000 jährlich), Wallfahrten mit Kreuz und Fahne zählt man im Jahre an 130. Zum Jubiläumsjahre 1884 wurde die Kirche mit den drei Altären (Regina Martyrum — Obitus S. Benedicti — S. Familia) prachtvoll renovirt. Mehreres über die Jubiläumsfeier, die sowohl Se. Em. Card. Fürst-Erzb. Cöl. Jos. Ganglbauer von Wien, als auch der Hochwst. und Hochsel. Bisch. Frz. Jos. Rudigier von Linz durch ihre Gegenwart erhöhten, sowie über die frühere Geschichte, worin besonders der Stabl-Sonntag der Viechtwanger und der Muth der Adlwanger Weiber zur Rettung des Gnadenbildes vor der josephin. Commission auffällt, findet man im oberöst. Preßvereinskalender von 1887; ebenso in den kath. Blättern 1876 n° 1 und 2. Am gründlichsten und interessantesten behandelt aber die „Geschichte des Pfarr- und Wallfahrtsortes Adlwang" die unter dem genannten Titel zum Jubiläum 1884 erschienene Broschüre von P. Lambert Guppenberger O. S. B. und Pfarrvicar daselbst.

VI.

Noch eine bedeutende Wallfahrt besorgt Kremsmünster in der Pfarre und dem Decanate Thalheim, 3/4 Stunden außer Wels, die Filialkirche zur Himmelfahrt Mariä auf dem **Schauersberg** (Oberschauerberg). Sie steht über einem alten Burgstall, nahe am Ausfluß des Aiterbaches in die Traun. Der geschichtliche Ursprung ist dunkel; die Legende erzählt aber Folgendes:

Ein Kreuzritter, Graf Sigmund von Pollheim (Pohlhaim), welches Geschlecht gegen Ende des 12. Jahrh. die Burg Steinhaus begründete, war in die Gefangenschaft der Sarazenen gerathen und schmachtete darin bereits drei Jahre, als seine Gemahlin, auf die Kunde hievon, das Lösegeld sandte. Der Graf kam, wiewohl krank an der Gicht, fast an das ersehnte Ziel des heimatlichen Schlosses, als ihn auf der Anhöhe des Steinhauser Waldes (des Schauerberges) ein furchtbares Gewitter überraschte. Ein Blitz spaltete neben ihm eine Eiche; der Graf fiel betäubt zu Boden; als er erwachte, war die Gicht geschwunden und die Krücke, welche er gebraucht hatte, war nicht mehr zu sehen. Er gelobte, am Orte, wo er sie finden würde, alsbald eine Kirche zu bauen, wie er sich's bei der Rückkehr aus dem hl. Lande vorgenommen hatte. Bald darauf erschien seinem am Nervenfieber erkrankten Töchterlein, Maria mit Namen, eine schöne Frau mit einem lieblichen Kinde auf dem Arme und zeigte demselben den Platz der Krücke. Das Kind genas, und als es in den Wald geführt ward, fand es

auch die Krücke unter der gestürzten Eiche. Die Kirche wurde nun gebaut und vom Abte von Kremsmünster eingeweiht. Der Graf stellte darin ein schön geschnitztes Marienbild auf, daneben die Krücke. — Urkundlich erscheint die jetzige im spätgothischen Style gebaute Kirche im J. 1490, und zwar von Abt Wolfgang von Kremsmünster geweiht „zu Ehren der glorreichen Himmelskönigin im Schauerthale. — Abt Placidus erweiterte dieselbe um (1650) gab ihr die gegenwärtigen Altäre und trug viel zur Hebung der Andacht bei. Noch immer gibt es zahlreiche Wallfahrten, und Votivtafeln bedecken die Wände des Gotteshauses. — Das Gnadenbild zeigt uns M. glorreich, mit dem Kinde in der Rechten, einem Scepter in der Linken, den Mond zu den Füßen. Das Kirchlein selbst mit seinem spitzigen Thurme, auf mäßiger Anhöhe, bietet einen anmuthigen Ausblick auf das Traunthal.

Noch haben wir in dieser Gegend des Traunviertels, jedoch zum Decanate Wels gerechnet, die Kirche zu „Maria Himmelfahrt“ in Weißkirchen; ursprünglich eine zur Zeit des hl. Rupert entstandene und geweihte Kirche (Albikanum, Waeiz- oder Wizchirchen genannt) erscheint sie bereits im J. 1179 (in der Bestätigungs-Urkunde der Kirchen und Güter des Stiftes durch Papst Alexander III.) unter den Kremsmünster einverleibten Kirchen und Pfarren. Die gegenwärtige Kirche ist eine schöne, gothische Muttergotteskirche, im J. 1484 gebaut; doch der damalige Thurm mit Pyramide und vier Seitenthürmchen ist 1807 durch einen modernen ersetzt worden. (Kath. Bl. 1877 n° 4 und 5; L. Man. und G.-Sch.) — Ebendaselbst ist Egendorf (nicht zu verwechseln mit Egenberg, wovon bereits in der Anmk.) „zur Himmelfahrt M.“ geweiht; ursprünglich eine Schloßkapelle (geb. 1575) wurde sie 1785 zur Pfarrkirche der neuen, aus Weißkirchen gebrochenen Pfarre erhoben. (L. Man.) [1])

VII.

An der Traun aufwärts, noch im gleichnamigen Viertel, gelangen wir, im Decanate Gmunden, an die, ursprünglich dem hl. Bischof Martin geweihte, aber schon lange als mar. Wallfahrt bekannte Kirche zu **Ohlsdorf** (Olsdorf, Odalhartesdorf) „zur glorreichen Himmelskönigin“. Das Gnadenbild zeigt uns die Gottesmutter mit dem Namen Jesu (IHS) auf ihrem hl. Leibe. Ueber ihr schwebt der hl. Geist in Gestalt der Taube, welche die Schriftrolle trägt: „Et verbum caro factum est“. Engel umgeben die Gottesmutter, die in rothem Kleide und blauen Mantel auf der von der Schlange umwundenen Weltkugel steht.

„Die über römischen Fundamenten erbaute Martinskirche zu O. reicht bis in die agilolfingische Zeit hinauf; anfangs eine Filiale von Altmünster war sie nach 1150 (urkundlich 1280) bereits eigene Pfarre; 1345 wurde jedoch der Pfarrsitz in das immer mehr aufblühende Gmunden verlegt und O. ward eine Filialkirche von Gmunden und von dort aus besorgt. Seit der Reformation wurde das St. Martins-Patrocinium in das der sel. Jungfrau umgeändert und O. blühte

---

[1]) Zu Achleiten in der Pfarre Kematen befindet sich die Haus- und Schloßkapelle „zu M. Opferung“ (ehemals zum hl. Leonhard); zu Dietach in der Pfarre Schleißheim ebenfalls eine Schloßkapelle „zur sel. Jungfrau M.“

als mar. Wallfahrt auf; damit dem zahlreichen Zuspruche der Wallfahrer Genüge geschehe, stifteten die Gebrüder Herrack ein Beneficium mit ansehnlichen Einkünften. Diese Stiftung, begonnen 1702 und vollendet 1723, geschah nicht in der Absicht, daß sich der (1724) angestellte Beneficiat in pfarrliche Geschäfte menge, sondern einzig nur die Ehre der sel. Jungfrau Maria befördere und in der Seelsorge Hilfe leiste. Im J. 1779 wurde daher neben dem Beneficiaten ein eigener Expositus angestellt und 1780 das Curatenhaus erbaut; im J. 1782 wurde O. ein Pfarrvicariat. (L. Man. und G.-Sch. Pillw. II. 388, und ausführlich: Topographie von Oesterreich, 14. Bd., 47—49, sowie Linzer theol.-prakt. Quart.-Schr. 1873, S. 448 ff.).

Außer diesem Wallfahrtsorte besitzen zunächst Gmunden und Traunkirchen Marien geweihte Gotteshäuser; Neukirchen in der Viechtau war früher Wallfahrt; in unsern Jahren sind die Wald-Kapelle von Mariataferl in der Pfarre Altmünster und die Steinwand-Kapelle nächst Ebensee sehr besuchte Andachtsstätten. Darüber im Einzelnen:

Gmunden erwuchs allmählig, aus der frühzeitig am Abfluße des Traunsee's entstandenen Niederlassung, zu einer Stadt, für welche gegen Ende des 13. Jahrhundert ein eigenes Gotteshaus „zu Ehren der Jungfrau Maria" gebaut wurde, das schon im J. 1300 einen Ablaßbrief erhielt. Früher Filiale von Ohlsdorf, wurde sie um 1345 Pfarrkirche und erhielt ansehnliche Zustiftungen. Im J. 1627 (G.-Sch. 1626) wurde der geschnitzte Hochaltar, die Anbetung Jesu durch die hl. drei Könige darstellend, aufgestellt und dieses gab Veranlassung, das Patrocinium U. L. Fr. in jenes der hl. drei Könige umzuwandeln. (L. Man. und Linz. Qu.-Schr. 1873 S. 441.) — In Gmunden ist auch die Kirche des 1636—42 erbauten Kapuzinerklosters „zu Ehren der Heimsuchung Mariä" (und des hl. Franz A. und hl. Anton v. P.) durch den Prager Erzbischof E. A. von Harrach geweiht (1645), desgleichen die Klosterkirche der Karmelitinen „zu Ehren M. Schnee". Die früher dem hl. Benedict geweihte Schloßkapelle des am See gelegenen Schloßes Weyer bei Gmunden wurde Hauskapelle „zu Ehren M." für das Waisenhaus, das durch Umgestaltung des Schloßes im J. 1739 für zwölf Knaben errichtet wurde. (Lampr., ausf. in dessen Beschr. der Pfarreien des Dec. Gmunden in der Linzer Qu.-Schr. l. c.)

Ueber dem classischen Boden am westlichen Ufer des Traunsee's entstanden schon frühzeitig (vielleicht zur Zeit des hl. Rupert) die Mönchs-Klöster Alt- und Neumünster,[1]) welche in den Magyaren-Stürmen (910—55) zerstört wurden. Nach 955 erhob sich Altmünster wieder, doch nicht mehr als Kloster; es war die größte und älteste Pfarrei, bis zum 17. Jahrhundert nur „Münster" genannt und umfaßte anfänglich das ganze Salzkammergut. Die Wiedererhebung Neumünsters verschob sich lange Zeit, bis Markgraf Ottokar VI. von Steyr das Kloster vollends aufbaute und ausstattete und es Benedictiner-Nonnen übergab (um 1110). Allmählig bildete sich rings herum der Ort Traunkirchen. Im J. 1174 erscheint schon die Pfarre Traunkirchen dem Kloster einverleibt. Die Klosterkirche war der „hlst. Dreifaltigkeit und der Himmelskönigin M." geweiht (jetziger Titel: M. Krönung). In derselben wurde lange Zeit ein altes Frauenbild verehrt. Um das J. 1570 hatte sich das Nonnenkloster zu Traunkirchen aufgelöst und wurde unter Administration gesetzt. Im J. 1622 wurde dasselbe als Residenz den Jesuiten zu Passau übergeben. Die Kirche ist seit d. J. 1778 Pfarrkirche geworden. (L. Man. und Matr. G.-Sch. Pritz I. 341 und kirchl. Topogr.

---

[1]) Trunseo; nach Anderen war es Eine und dieselbe Abtei, am Platze von Altmünster; 909 als abbatia regia. Ueber beide Münster vgl. Huber III. 126 und 188 ꝛc.

14. Bd.)[1]) — In den letzten Jahren wurde in der Kirche eine liebliche M. Lourdes-Grotte errichtet (deren Beschr. im Echo der Annalen von Lourd. 1885).

Für die Viechtauer Gegend wurde 1751—56 eine Missionsstation von der Kaiserin Maria Theresia gegründet und eine Kirche „zu Ehren der sel. Jungfrau Maria“ erbaut, Neukirchen daher genannt. Im J. 1781 wurde die Mission, welche Säcularpriester versahen, aufgehoben und dafür die Pfarre errichtet. Vor der Zeit Joseph II. war die genannte Kirche zugleich eine Wallfahrt für die Umgebung. (L. Man. und Linzer Qu.-Schr.)

Auf der Höhe des Richtberges (1047 m. hoch), befindet sich, noch zur Pfarre Altmünster gehörig, eine Waldkapelle „Maria Taferl in Oberösterreich“ genannt, mit dem Bilde der schmerzhaften Muttergottes. Dieses hieng früher an einem Baume und ein jetzt noch lebender Förster hielt jahrelang dabei seine Andacht. Dies zog immer mehr Leute herbei, besonders aus dem benachbarten Gmunden, so daß man in der Folge eine Kapelle baute, die jetzt bedeutend vergrößert wird.

Deßgleichen besitzt Ebensee in nächster Nähe eine vielbesuchte Marienkapelle, Steinwand, mit dem Bilde der schmerzhaften Gottesmutter. Die uralte, hölzerne Kapelle soll von einem Wildschützen errichtet worden sein; später wurde sie aus Stein schön und geräumig hergestellt und ein beständiges Licht vor dem Bilde hergehalten. Meßlicenz ist keine (ebenso nicht bei der früher genannten); aber es ziehen die Mai- und Bittprocessionen dahin und fast zu keiner Tageszeit fehlt es an Andächtigen.

Noch weiter an der Traun aufwärts finden wir sowohl zu Ischl, als zu Hallstatt marian. Denkwürdigkeiten; inmitten aber, zu Laufen, eine eigentliche mar. Wallfahrtskirche, mit der wir die Wanderung im Traunkreise abschließen.

Hoch auf dem Salzberg, zwei Stunden südöstlich von Ischl, steht die schöne Bergkapelle, welche die Kaiserin Maria Theresia in ihrer jetzigen Gestalt erbauen ließ. Das Patrocinium ist „M. Opferung“, welches Geheimniß auch auf dem kunstvollen Altarblatte dargestellt ist; am betreffenden Festtage wird jährlich eine Procession von Ischl dahin geleitet und Predigt und Hochamt abgehalten. (Vgl. Topogr. 14. Bd., S. 139 und Linzer Qu.-Schr. 1874, S. 38, G.-Sch. 2c.) — In Ischl selbst ist die Hauskapelle des Institutes der barmh. Schwestern (Eglmoos-Steinbruch), welche seit 1856 Spital und Mädchen-Industrieschule besorgen, zur unbefl. Empfängniß Mariä geweiht. Im J. 1861 wurde ein Beneficium hiezu gestiftet.

---

[1]) Kaltenböck's Mariensagen (S. 15) berichten über das Frauenbild in Traunkirchen: „Ottokar und sein Sohn Luitpold, Markgrafen von Oesterreich und Steiermark, haben diesen Ort mit gewappneter Hand der Mutter Gottes zugeeignet. Es hielten sich da heidnische Räuber (Ungarn? Slaven?) auf; die Markgrafen belagerten diesen Ort, aber umsonst, und waren schon daran abzuziehen; doch in der Nacht hat man U. L. Frau ober der Kirche gesehen, welche den Sieg versprach . . . Die Markgrafen haben statt des eingenommenen Schlosses auf der Höhe, so man jetzt St. Johannis-Berg nennt, zu U. L. Fr. Himmelfahrt eine Kirche und ein Jungfrauen-Kloster gebaut und die erste Aebtissin war Itha, des Markgrafen Ottokar Schwester“. — Pritz (l. c.) bemerkt dazu: „Der Sage nach wäre die Abtei gestiftet von Ottokar I. nach einer Schlacht ‚am Siegesbach‘ beim Sonnenstein. Doch hier fiel wohl keine Schlacht vor . . . Sie wurde vielleicht nach dem Siege Luitpold's über die Ungarn (900) gestiftet . . . Die Wiederherstellung (nach der Verwüstung im J. 910) vollendeten Ottokar VI. und sein Sohn Leopold. Ottokar's Schwester, Atha (= Agatha), war bald nach 1100 die erste Aebtissin. Aehnlich Lampr. Skizze d. Gesch. d. Diöc. Linz. — Huber (III. 206) verwirft die Sage aus chronologischen Gründen.

In Hallstatt entstand schon früher, vielleicht zur Zeit der Karolinger, für die Arbeiter im Salzberge und die Umwohner des Seeufers zuerst die Kirche des hl. Michael, der die Salinen zu schützen hatte, später bei Zunahme des Ortes die Kirche zur hl. Maria (Titel: M. Himmelfahrt), welche im J. 1320 geweiht, sodann vergrößert ward. Zuerst wurde sie als Filiale von Traunkirchen, dann von Goisern aus besorgt; später erscheint ein eigener Capellan und im J. 1478 ein eigener Pfarrer. (L. Man. und Linzer Qu.-Schr. l. c. S. 16). Die Pfarrkirche besitzt einen werthvollen gothischen Flügelaltar von Leonhard Astl (a. d. 15. Jhrhd.); das Mittelstück stellt die Muttergottes dar inmitten der hl. Katharina und Barbara.

Die Kirche in **Laufen** führt als Wallfahrt den Titel „Maria im Schatten" und feiert das Patrocinium „M. Zuflucht der Sünder". Sie besitzt als Gegenstand der Verehrung eine Statue aus Gypsmasse, die Himmelskönigin darstellend, welche (gleich der zu Adlwang) dem h. Tiemo von Salzburg zugeschrieben wird. Eine uralte Erbsage erzählt, daß sie auf dem nächsten Berge aufgestellt war, welcher hinter der Kirche liegt und so mit Bäumen überwachsen war, daß er die Kirche überschattete und daher in älterer Zeit der Name „Maria im Schatten" gewählt wurde. Laufen (urkundlich im J. 800 2c. als Lauppa, Loufen, vom schnellen Traun-laufe) hatte wohl schon im 12. Jahrhunderte seine Kirche, wiewohl sie erst im J. 1320 und 1344 als „Vrowen Chürchen ze Laufen" genannt wird. Damals hatte L. noch keinen eigenen Priester. „Der fromme Ritter Alexius Laufner, gesessen zu Laufen, hat a. 1471 zur Kirche die pfintztäglichen Frohnämter, Hochämter an Frauenfesten und Seelenämter und andere Messen gestiftet, welche der Vicar von Goisern zu vollbringen hatte. Da aber der Wunsch rege wurde nach einem eigenen Priester, sorgte auch der obige A. L. dafür, und es wurde a. 1480 ein Priester (Pfarrer), Schulmeister und Meßner unterhalten (Lampr. in Linz Q.-S. l. c. 29). Laufen blühte nun als Wallfahrt auf. Als aber die Herren von Hallstatt und Laufen vom Protestantismus ergriffen worden waren, mußte der Pfarrer abziehen und dem Prädicanten Platz machen. Zur Rückkehr in die kath. Kirche trugen verschiedene Unglücksfälle bei, zumal die Theuerung und Seuche im J. 1623 ... Acht Jahre später erhob sich ebenfalls eine pestartige Krankheit im Salzkammergute; die Pfarre L. empfahl sich dem Schutze M., und kein Mensch wurde davon ergriffen. Von dieser Zeit wallte man wieder zu „M. im Schatten". Als Pfarrvicar machte sich in späterer Zeit besonders H. M Feylmair verdient, der im J. 1754 die Bruderschaft zur Bekehrung der Sünder unter dem Schutze „M. Zuflucht der Sünder" einführte, welche vom Papste und dem Ordinariate Passau bestätigt, bald 10.000 Mitglieder zählte. In unseren Jahren wird bes aus dem Salzkammergut und der Viechtau an den Frauenfesten und goldenen Samstagen gewallfahrtet. Das Gnadenbild schmückt den schönen Hochaltar, den der Salzamtmann Gg. Prugglachner im J. 1637 hatte errichten lassen. (Lampr. l. c. desgl. Topographie von Oestr. 14. Bd., S. 161—177).

Literatur über die erste heil. Beicht, erste heil. Communion und die heil. Firmung.

Zum Gebrauche für Katecheten, Eltern und Schüler.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar in Goldwörth bei Ottensheim.

(Nachdruck verboten.)

Die eminente Bedeutung, welche dem Empfange der heiligen Sacramente für das christliche Leben zukommt, hat eine reichhaltige Literatur über diesen Zweig der Pastoration, insbesondere über den erstmaligen Empfang der hh. Sacramente der Buße und des Altars, hervorgerufen. Die Bücher und Büchlein und Blätter wenden sich an die Seelsorger und Katecheten, an die vorzubereitenden Kinder, wohl auch an die Eltern dieser Kinder. Wir ziehen zuerst die Schriften für die erste hl. Beicht, sodann für die erste hl. Communion, hierauf für die hl. Firmung in Betracht, um dann noch einige anzuzeigen, welche den Unterricht über zwei oder mehrere hh. Sacramente zugleich enthalten.

I. Für die erste hl. Beicht.

Erster Beichtunterricht. Vom Verfasser: „Unser hl. Vater Pius IX." Paderborn, Junfermann. 8°, 2. Aufl. 118 S., M. —.60 = 38 kr.

Ein sehr gründlicher, für die Kinder überaus leicht faßlicher Unterricht. Eigenartiger Vorzug: Der Verfasser faßt die Lehre über die heiligmachende Gnade und über alle zum giltigen Empfange des Bußsacramentes nothwendigen Momente in fünfzehn kurzen, leicht zu behaltenden Sätzen zusammen, an denen der Unterricht gewissermaßen hängen bleibt. Das Büchlein hat auch neben etwaigen anderen Hilfsbüchern noch seinen Werth. Der „Beichtspiegel", größtentheils nach Dr. Falk (von welchem unten), ist trefflich erklärt. Uns liegt leider nur eine zweite Auflage aus dem Jahre 1881 vor.

Der erste Bußunterricht in vollständigen Katechesen. Von E. Huck. Freiburg, Herder 1885. 8°. 96 S., M. 1.20 = 75 kr.

Der Verfasser bemerkt schon auf dem Titelblatte, es seien „diese Katechesen sammt Einleitung und Bemerkungen nach der Methode von Mey's ‚Vollständigen Katechesen.'" Die Einleitung, welche sich über Bedeutung, Umstände, Umfang und Weise des ersten Bußunterrichtes verbreitet, enthält für den Katecheten vieles lehrreiche. Von den Katechesen möchten wir die fünfte (neue), siebente (Verhalten vor, bei und nach der Beicht) und achte (Repetitions-Katechese) als besonders entsprechend hervorheben. Den eigentlichen Vorzug des Buches aber finden wir in den „Bemerkungen", welche bei 42 Seiten kleinen Druckes etwa die Hälfte des Büchleins ausmachen und in hohem Grade instructiv sind, wenn man auch in einigen Punkten anderer Ansicht sein kann. Solche „Bemerkungen" für den Katecheten halten wir überhaupt in ähnlichen Werken für eine mindestens sehr wichtige Beigabe.

Anleitung zur Ertheilung des Erstbeichtunterrichtes, herausgegeben zum Besten des Cassianeums in Donauwörth von Gregor Fröhlich. Donauwörth, Auer. 1866. 8°, 133 S., M. —.80 = 50 kr.

Fröhlich handelt, wie er selbst im „Vorwort" sagt, über manche Punkte viel ausführlicher, als Huck, namentlich bei Erklärung des Beichtspiegels, wodurch er „überhaupt eine Anleitung zu einem christlichen Leben, . . . so recht eine Lebensregel" geben will. Die von Huck getadelte, von Fröhlich aber vertheidigte und angewendete kategorische Form des Beichtspiegels findet auch unsere Billigung, nicht aber die wiederholt vorkommende, von Huck gleichfalls und mit Recht gerügte Zusammenfassung mehrerer Sünden in einen Satz. Die im „Anhang" beigegebenen „Gebete mit den Beichtkindern" (vor und nach dem Unterrichte und bei den Kirchenbesuchen) werden den Katecheten anregen, in ähnlicher Weise mit seinen Katechumenen zu beten. Katecheten, welche den Unterricht ganz nach Fröhlich halten wollten, müßten wohl diesen Unterricht, den der Verfasser in Form eines Schutzengelbriefes drucken ließ, den Kindern in die Hand geben. (Siehe unten.)

Anleitung zum ersten Beicht-Unterricht der Kinder. Von A. Krawutzky. Freiburg, Herder. 1874. 12°, 16 S. M. —.10 = 6 kr.

Das Büchlein ist ein Beicht-Katechismus in vierzehn Fragen mit Antworten, die von allen Kindern auswendig gelernt werden sollen, die jedoch für die Kinder großentheils zu lange, zu gedrängt und darum auch schwer verständlich sind. Für die Katecheten sind hie und da kleiner gedruckte „Andeutungen" beigefügt, denen aber der Verfasser selbst die „Vollständigkeit" zum Zwecke der Erläuterung nicht zuerkennt.

Beichtunterricht für Kinder. Von Josef Waibl. Innsbruck, Fel. Rauch. 8°. 1876. 12 kr. = M. —.24.

Ein Büchlein von 44 Seiten, das sich an den Canisi'schen Katechismus anschließt und eine recht einfache Erklärung der darin enthaltenen Lehre vom heil. Bußsacramente enthält. Dem weniger geübten Katecheten kann es zur Worterklärung gute Dienste leisten.

Die erste Kinderbeichte. Katechetische Anleitung von Dr. Franz Falk. Amberg, 8°. Pustet. M. —.20 = 12 kr.

So dünn das Büchlein ist, es hat nur 28 Seiten, so wichtig und praktisch ist dessen Inhalt. Ein „Beichtspiegel für Kinder" muß wenigstens im wesentlichen nach dem Falk'schen eingerichtet sein, bedeutendes dürfte kaum mehr einzufügen oder zu ändern sein. Wir wünschten das Büchlein in die Hände jedes Katecheten, der nicht den in Paderborn erschienenen „ersten Beichtunterricht" besitzt.

Praktische Rathschläge für die Beicht der Kinder. Von M. de Segur. Mainz, Kirchheim. 1882. 55 S., M. —.20 = 12 kr.

Der Name des Verfassers bürgt schon im vorhinein für den guten Inhalt des zur Lectüre für Kinder geeigneten Büchleins, — namentlich heben wir das über Beicht und Vorsatz Gesagte hervor.

Beicht-Andacht für Kinder, besonders für Erstbeichtende, von P. Ulrich Steindlberger O. S. B. Fünfte Auflage. Salzburg, Mittermüller. 20 S., 3 kr. = M. —.6. 100 Exemplare fl. 2.50 = M. 5.—

Die Anleitungen zur Gewissenserforschung, zur Erweckung der Reue und des Vorsatzes, über das Verhalten nach der Beicht sind vortrefflich. Der Beichtspiegel ist der beste unter allen, die uns vorgekommen sind und empfiehlt sich namentlich durch die in kleinerer Schrift daneben gesetzten Erklärungen; nur gehören die Sünden gegen die Standespflichten nicht zu dem IV. Gebot Gottes, sondern ganz zuletzt nach den Hauptsünden, wohin sie der Verfasser in seinem anderen, weiter unten anzuzeigenden „Beicht- und Communion-Unterricht" auch selbst gesetzt hat. Die von kindlich frommem Geiste durchwehten Gebete sind etwas kurz. Wir möchten vorschlagen in dieses Büchlein aufzunehmen die Gebete aus dem Broschürchen desselben Verfassers:

Einige Lehren und Gebete für Kinder zum würdigen Empfange des hl. Bußsacramentes. Verlag des kathol. Vereines der Kinderfreunde. Salzburg, Pustet. 2 kr. = M. —.4.

Die „Lehren" enthalten dasjenige, was der Katechet bei dem Beicht-Unterricht den Kindern an's Herz legen muß, in bündiger Form und einfachen, kindlichen Worten; ebenso ist in den „Gebeten" die kindlich-fromme Ausdrucksweise auf's Glücklichste getroffen. Der Katechet, der dieses Schriftchen den Kindern — etwa als Beichtandenken — in die Hand geben kann, wird dadurch für seinen Beichtunterricht nachhaltige Wirkung erzielen.

Beichtbüchlein für Schulkinder. Paderborn, Junfermann. 1874. 16°. Preis M. —.15 = 9 kr.

Der „geistliche Kinderfreund", der dieses Büchlein verfaßt hat, dürfte wohl kaum ein anderer sein, als der Verfasser des „Erster Beichtunterricht." Auch in diesem Büchlein sind die Gebete kindlich; der Beichtspiegel ist im Ganzen richtig und zweckmäßig; auch das in der eben vorher angezeigten Beichtandacht vermißte „Dankgebet" nach der hl. Beicht findet sich hier; außerdem sind noch die Litanei vom hh. Namen Jesu und die lauretanische angefügt.

Kurze Beichtandacht mit Beichtspiegel für die Jugend, bearb. von einem Kreise von Katecheten. Kath. Erz.-Ver. (L. Auer). 9. Aufl. 100 Ex. M. 2.—.

Wahrlich, eine kurze Beichtandacht: 16 Seiten, in Wirklichkeit nur 13 in winzigem Format. Der Gebrauch dieses Büchelchens für die Kinder hat eine ungemein sorgfältige Vorbereitung durch den Katecheten zur unerläßlichen Voraussetzung; im Beichtspiegel enthält manche Frage mehrere Sünden, ein Gebet kommt in dieser Beicht„andacht" gar nicht vor.

Beichtandacht für Kinder. Von Cajetan Schachinger. Ried, Friedrich, 1886. 15 S. Preis 12 kr. = M. —.4.

Die Gebete sind für Kinder geeignet, der Beichtspiegel sagt uns sowohl nach Inhalt als Form weniger zu.

Beichtspiegel für Kinder, den wohl auch Erwachsene brauchen können. Von einem Bened. des Stiftes Kremsmünster. Linz 1878. Ebenhöch. 3 kr.

Der Fragen in diesem Beichtspiegel sind allzuviel und manche minder richtig; die den Kindern vorgehaltenen Motive der Reue und der Erweckung des Vorsatzes zeugen von dem frommen Sinne des Verfassers, der, wenn wir nicht irren, schon gestorben ist.

Beichtandacht für Kinder wie auch für Erwachsene. Von P. U. Steindlberger O. S. B. Salzburg, Mittermüller. 43 S. Preis 4 kr. = M. —.8.

Dieses Büchlein besteht aus drei Abtheilungen; es enthält zuerst den oben schon besprochenen Beichtspiegel für Erstbeichtende, von S. 21 an eine Anleitung zur Erforschung des Gewissens für größere Kinder, wie auch für Erwachsene, von S. 36 an für solche, die öfter beichten. Daß in der zweiten Abtheilung der wesentliche Inhalt eines jeden Gebotes dargestellt ist, billigen wir; bei Angabe der zu subsumierenden Sünden hätten wir aber der Uebersichtlichkeit wegen die directe Frageform gewünscht. Also: a) Hast du dich etwa freiwillig in Glaubenszweifeln .... u. s. f. Die Anmerkungen unter dem Texte sind sehr zweckmäßig. Die dritte Abtheilung ist mit großer Sorgfalt und richtigem Verständniß für wahre Frömmigkeit gearbeitet.

Unterricht für die Erstbeichtenden. Von Gregor Fröhlich, Beneficiat. 2. Aufl. 16⁰. 31 S. L. Auer in Donauwörth. 1886. Preis geheftet 10 Pf. = 6 kr.

Ueber die Sünde, deren Wesen, Folgen, über das Heilmittel gegen die Sünde, das hl. Bußsacrament und dessen Theile sind Fragen und Antworten in gedrängter Kürze zusammengestellt. Mit Hilfe des Büchleins behalten Schüler das im Unterrichte Gehörte leichter im Gedächtnisse. Der Beichtspiegel ist im Ganzen gut; einige Fragen z. B. beim III. und VIII. Gebot Gottes sollten noch eingeschaltet sein. Die Sprache ist eine deutliche. Nachdem ein Unterricht über den Ablaß vorkommt, hätten wir doch auch eine kleine Sammlung von Ablaßgebeten erwartet.

Acht Tage vor der Beicht. Der 29. „Schutzengelbrief“ 16 S. L. Auer in Donauwörth.

Betrachtungen zur Vorbereitung auf die hl. Beicht.

Beicht-Unterricht für Erwachsene. Zusammengestellt von P. U. St. Wels, Birlbauer. 1878. 8⁰, 52 S. 12 kr. = M. —.24.

Das Büchlein enthält an den Katechismus sich anlehnend eine Belehrung über das hl. Sacrament der Buße und die Stücke desselben und einen Anhang über die Generalbeicht.

Beichtbüchlein zum Gebrauche bei den vierteljährigen Beichten der Schulkinder. Von Wilhelm Bruns. Salzburg, Pustet. 1882. 125 S. 32⁰. Preis geb. 20 kr. = M. —.40.

Die Gebete in diesem Büchlein bestehen vorzugsweise in Litaneien, so z. B. kommt bei der Gewissenserforschung die Litanei zum hl. Geist, nach Reue und Vorsatz die Bußlitanei, nach der Beicht sechs Litaneien vor; der Beichtspiegel ist in mehrfacher Hinsicht minder entsprechend.

„Lasset die Kleinen zu mir kommen,“ ein Gebetbüchlein für die liebe Jugend. Kevelaer, Butzon und Bercker. 32⁰. 121 S.

Es enthält auch eine kurze Beichtandacht. Der Beichtspiegel ist angelegt nach der nun wohl allgemein fallengelassenen Eintheilung: Kirche, Schule u. s. f. Die Gebete sollten für kleine Kinder leichter faßlich sein.

II. Für die erste hl. Communion.

Unter den Werken, die für die Katecheten bestimmt sind, steht zweifellos obenan:

Anleitung zur Ertheilung des Erstcommunikanten-Unterrichtes. Von Dr. Jakob Schmitt. Freiburg, Herder. 8⁰. Preis M. 2.40 = fl. 1.50.

Nach äußerst praktischen „Winken für den Katecheten" folgt der Unterricht von dem allerheil. Sacramente des Altars in drei Abtheilungen: Die Gegenwart Christi im allerhl. Sacramente, das heil. Meßopfer, die heil. Communion, sodann ein Abschnitt über die Vorbereitung zur Generalbeicht und ein Anhang mit Anreden und 35 Predigt-Skizzen. Wir hoffen zuversichtlich, daß jeder Katechet Schmitt's Katechismus-Erklärung kennt und besitzt und darum halten wir jedes weitere Wort einer Empfehlung für völlig überflüssig. Wie die Katechismus-Erklärung so ist auch diese „Anleitung" nicht nur für die Katecheten, sondern auch für die Prediger vortheilhaft, weit mehr als gar mancher Band gedruckter Predigten.

Communion-Unterricht zum Gebrauche für Seelsorger bei Ertheilung des Erstcommunikanten-Unterrichtes und zu katechetischen Predigten über das allerhl. Altarssacrament. Von Franz Seraph Mayr. gr. 8⁰. XVIII und 443 S. Augsburg, Huttler. 1887. brosch. M. 4.50 = fl. 2.80.

Es wird keinen Katecheten reuen, dieses splendid ausgestattete Werk, welches bei stark satiniertem Papier und beträchtlichem Seiten- und Fußrand zur Beifügung eigener Notizen gleichsam sogar auffordert, sich erworben zu haben. Die Worterklärung ist eine sehr gründliche und verständliche, die Sacherklärung eine eingehende; Erzählungen und Gleichnisse, Gedächtnißverse und sogar Gedichte sind zur Erläuterung in reichster Fülle verwendet. Der Verfasser selbst bestimmt die Schrift schon auf dem Titelblatte auch zum Zwecke katechetischer Predigten über das hochhl. Altarssacrament. Es gereicht dem Buche sicher nicht zur Unehre, wenn Hermann Rolfus bei Recension desselben im lit. Handw (Nr. 426) sagt, er möchte das Buch lieber „eine Studie für Seelsorger und Katecheten" nennen.

Das letzte Jahr vor dem größten Tag im Kinderleben. Ein Hilfsbuch für Seelsorger zur Vorbereitung des Geistes und Herzens der Erstcommunikanten v. Friedr. Kösterus. Mainz, Kirchheim. 1873. gr. 8⁰. VI u. 241 S. Pr. M. 2.

Der rühmlichst bekannte Verfasser hat sich „zur Aufgabe gesetzt, (im zweiten, die ascetische Vorbereitung betreffenden Theil) jene Belehrungen und Uebungen in ein praktisches System zu bringen, welche die sittlich-religiöse Vorbereitung zum Zwecke haben." Leider wird es einem Katecheten in Oesterreich bei den dermaligen Schulzuständen durchaus nicht möglich sein, die Kinder in der hier angegebenen Weise auf die erste heil. Communion vorzubereiten, so wünschenswerth es wäre; aber er wird aus dem Buche seinen Eifer entzünden, wenigstens das möglichste gerade für diese ascetische Vorbereitung zu thun; er findet eine Menge von Goldkörnern in den skizzirten Unterweisungen und Uebungen und eine Fülle von Beispielen und Erzählungen; er kann das Buch, wenn er es einmal gründlich studiert hat, bei vielen Partieen des katechetischen Unterrichtes mit dem größten Nutzen gebrauchen oder etwa doch einzelne Mahnungen im besonderen an die Communikanten des nächsten Jahres richten.

Das Brot der Engel oder Unterricht über das allerhl. Altars-Sacrament. Leitfaden f. d. Communion-Unterricht. Nebst einem Gebetbüchlein, zunächst für Erstcommunikanten. Von Arnold Walther. Mit Illustrationen. Einsiedeln, Benziger. 1882. 12⁰. 127 S., fein carton. M. 1. — = 62 kr.

Die Schrift soll ein Lehr-, Lern- und Gebetbüchlein sein. Als „Lehrbüchlein" hat es den Vortheil, daß es dem Katecheten in knapper Form das Materiale für den Communion-Unterricht bietet und daß es besonders auch eine sehr gelungene „liturgische Erklärung der hl. Messe" enthält; die Ausdrucksweise in den Gebeten ist nicht ganz der kindlichen angemessen; als „Lernbüchlein" wünschen wir uns mit Kösterus kein anderes als „den schlichten, einfachen Katechismus, den zeitgemäßen Leitfaden jedes Religions-, auch des Erstcommunikanten-Unterrichtes."

Geistliche Uebungen für Erstcommunikanten. Ein Hilfsbuch für Priester und Lehrer oder zum Selbstgebrauche für Kinder. Von J. P. Toussaint. Mainz, Kirchheim. 1881. 12⁰. 294 S. brosch. M. 1.50 = 93 kr.

Das Buch enthält Exercitien vor der ersten hl. Communion für sechs Tage, für jeden Tag drei Betrachtungen; dann eine gemeinschaftliche Communion- und zugleich Meßandacht und einen Anhang mit Besuchungen des hh. Altarssacramentes, Kreuzwegandacht und neun Litaneien. Solche Exercitien können nun gewiß in den gewöhnlichen Verhältnissen der Kinder nicht abgehalten werden; doch geben die in schwungvoller Sprache gehaltenen Betrachtungen einem Seelsorger reichlichen Stoff nicht nur zur Unterweisung der Kinder, sondern auch zu Predigten über die einschlägigen Themata: von der Sünde, den hh. Sacramenten der Buße und des Altars, von den letzten Dingen. Der Seite 104 ff. eingeschaltete Beichtspiegel ist in mehrfacher Hinsicht zu beanständen.

Mit dem letzteren Buch sind wir bereits hinübergekommen zu den für die erstcommunicirenden Kinder verfaßten Schriften.

Das gute Communionkind in der Vorbereitung auf und in der Danksagung für die erste hl. Communion. Ein vollständiges Gebet- und Betrachtungsbuch für die Jugend. Von Theodor Beining. Dülmen, Laumann. 16⁰, 540 S. M. 1.— = 62 kr.

Ein vortreffliches Buch, kindlich, herzlich, praktisch. Wenn der Seelsorger in seiner Gemeinde Familien hat, welche ihrem Kinde das Buch anschaffen und bei dem Gebrauche an die Hand gehen können, so möge er ja darauf nach Kräften hinwirken. Kösterus, der dieses Buch als zu seinem oben angezeigten in Anlage und Ausführung genau stimmend rühmt, hat drei Dutzend davon angeschafft, um sie ärmeren Kindern für das letzte Jahr vor der heil. Communion zu leihen.

Einen Auszug aus diesem Buche hat Beining selbst besorgt:

Das gute Communionkind in der entfernteren und näheren Vorbereitung auf den großen Tag der ersten hl. Communion. Ebenda. 16⁰, 200 S., 50 Pf. = 31 kr.

Wir würden diesen Auszug dem größeren Buche in Rücksicht auf unsere Schulverhältnisse sogar vorziehen, wenn nicht der Kürzung wegen leider fast alle Gebete weggeblieben wären, so daß der Auszug wesentlich nur zum Lehr- und Betrachtungsbüchlein geworden ist.

Das große Werk. Gebet- und Betrachtungsbuch für Erst- und Neu-Communikanten. Von Friedrich Kösterus. Einsiedeln, Benziger. 1883. 16⁰, 440 S., 70 Pf. = 44 kr., geb. M. 1,70 = fl. 1,06.

Ein solches Werk, bearbeitet von dem Verfasser des Werkes „das letzte Jahr," kann nicht anders, als im höchsten Grade zweckentsprechend sein; die Ausdrucksweise ist hie und da weniger kindlich, als bei Beining, doch auch nie schwer verständlich; dafür ist es ein Vorzug dieses Büchleins, daß es „Andachtsübungen am Tage der ersten hl. Communion" (S. 171 bis 232), eine Danksagungs-Messe und einen eigenen Anhang von Gebeten (Seite 325—434) enthält. Zum Gebrauche des Buches müssen freilich die Kinder geradeso angeleitet werden, wie bei Beining's „Communionkind"; da dem Katecheten selbst aus dem wiederholt angeführten Grunde leider nicht die hiezu nöthige Zeit zu Gebote steht, so soll er die Eltern zur Hilfeleistung herbeiziehen. Diese Bemerkung gilt in gleicher Weise für die drei nachstehenden Schriften.

Das Communionkind und sein Schutzengel. Ein Gebet- und Betrachtungsbüchlein für Erstcommunikanten von einem Seelsorgsgeistlichen. München 1880. 16°, Preis 54 Pf. = 34 kr. Verlag des kath. Büchervereines. 256 S.

Das Büchlein enthält tägliche Gebete, Beicht- und Communion- und „Verschiedene Andachten", je fünf Betrachtungen zur Vorbereitung auf die Generalbeicht und auf die hl. Communion und drei für die Tage nach der hl. Communion. Die kindliche Sprache ist gut getroffen; daß der Verfasser durch den Schutzengel das Kind in größeren und kleineren Absätzen belehren und auffordern und dasselbe zwischendurch beten läßt, will uns weniger zusagen.

Vorbereitung auf die erste heil. Communion. Von Isabella Scopoli-Biasi. Autorisirte Uebersetzung aus dem Italienischen. Kirchheim in Mainz. 1878. klein 8°. 348 Seiten. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Der erste und größte Theil des Buches handelt in der Form von Unterredungen einer Mutter mit ihren Kindern über die nothwendige Vorbereitung des Herzens auf die hl. Communion durch die Beicht und Uebung der entsprechenden Tugenden; hierauf folgen zwei Erzählungen, zum Schluß Betrachtungen und Gebete. Die Schreibweise ist geistreich, anmuthig, innig, zum Herzen gehend. Geeignet ist das Büchlein für vornehme Familien; in diesen wird es großen Segen stiften, mag es nun die Mutter mit den Kindern gemeinsam lesen oder einem fähigen reiferen Kinde in die Hand geben.

Der schönste Tag des Lebens. Von P. Johann Nep. Buchmann, O. S. B. Mit einem Farbendruckbild und 27 Holzschnitten. 16°. 236 Seiten. Benziger, Einsiedeln. 1880. Preis gbd. M. 1.60 = fl. 1.—

Der Verfasser wendet sich in 33 Briefen an die Kinder und belehrt sie darin über die verschiedenen Gegenstände, die untereinander und zur hl. Communion zum Theile nur in sehr entfernter Beziehung stehen; allerdings sucht der Verfasser zum Schluße eines jeden Briefes eine solche Verbindung herzustellen. Die Geschichtlein und Gleichnisse im Büchlein sind gewiß geeignet, das Interesse der jungen Leser zu fördern.

Vorbereitung auf den schönsten Tag des Lebens, oder vertrauliche, mit interessanten Erzählungen und belehrenden Beispielen untermischte Unterhaltungen für Erstcommunikanten. Autorisirte Bearbeitung nach dem Französischen

von Fr. Muth. Kirchheim, Mainz. 1880. Zweite Auflage. 8⁰. 265 S. Preis brosch. M. 1.20 = 75 kr.

Wenngleich auch dieses Buch seinen französischen Ursprung nicht verleugnen kann, läßt doch dasselbe sich bestens empfehlen. Bei mancher Aehnlichkeit mit dem oben besprochenen Werke des P. Buchmann unterscheidet es sich vortheilhaft durch die mehr systematische Anordnung des Inhaltes; auch ist es an Erzählungen und Gleichnissen noch reicher.

Betrachtungen für Kinder, nebst einer Anleitung zur Generalbeicht zur Vorbereitung auf den großen Tag der ersten hl. Communion. Von Dr. J. P. Bäcker. Mainz, Kirchheim. Dritte Auflage, 1876. XVI und 295 S. brosch. M. 1. –.

Nach eilf Betrachtungen über Ziel und Ende des Menschen, Sünde, die letzten Dinge, Communion, Beharrlichkeit folgt der Unterricht über Generalbeicht, Beicht-, Communion- und Meß-Gebete, Morgen- und Abend-Gebete. Die Betrachtungen sind inhaltsreich, vielleicht zu sehr, und warm geschrieben; wir erachten sie als besonders geeignet für den Katecheten, indem sie ihm sowohl Stoff bieten als auch in ihm die erforderliche Stimmung zur Entzündung der Kinderherzen zu erzeugen angethan sind. Die „Fragen für die tägliche Gewissenserforschung“ leiden für diesen Zweck, zumal für Kinder, sehr an dem nimium.

Tägliche Andachtsübungen zur Vorbereitung auf die Erste hl. Communion. Bearbeitet von Aug. Egger. Einsiedeln, Benziger. 1877. 16⁰, 48 S. 20 Pf. = 12 kr.

Das Büchlein enthält für Erst-Communikanten „Anweisungen“, „Tugend-Uebungen“ und „Andächtige Bitte“, bestimmt für die Zeit der Vorbereitung; für den Tag der hl. Communion findet sich nichts mehr.

Der große Tag ist da! oder heilige Uebungen für die letzten acht Tage vor der ersten hl. Communion, wie auch für den Communiontag. Von W. Cramer. Dülmen, Laumann. 32 S., 8⁰. 10 Pf. = 6 kr.

Der Inhalt besteht hauptsächlich in Rosenkränzen, bei denen anstatt der Geheimnisse auf den würdigen Empfang der hl. Communion bezügliche „Zusätze“ eingeschaltet werden, und speciell für diesen Zweck eingerichtete Litaneien; ein solcher Rosenkranz sammt Litanei ist auch noch beigefügt „zum Schluße des Schullebens“.

Gebete eines Kindes während der Vorbereitungszeit auf die erste hl. Communion. Dülmen, Laumann. 16 S. 12⁰. Ohne Umschlag.

Kann bei dem geringen Preise den Kindern leicht in die Hand gegeben werden und denselben bei der Vorbereitung auf die hl. Communion gute Dienste leisten.

Communion-Gebete zunächst zum Vor- und Nachbeten für Lehrer und Kinder von einem Katecheten der Diöcese Brixen. Vierte Auflage. 1880. Brixen Weger. 12⁰, 36 S., brosch. 7 kr. = 16 Pf.

Wo der Communion-Unterricht sich an den Canisi'schen Katechismus anschließt, ist dieses Büchlein für den Katecheten ein erfolgreiches Hilfsmittel; freilich muß er es den Kindern in die Hand geben, am besten schenken, dann kann er ihnen zeigen, wie die im genannten Katechismus aufgezählten Uebungen vor

und nach der hl. Communion vorzunehmen seien. Ganz wenige Sätze ausgenommen ist die Ausdrucksweise sehr klar und kindlich. Referent kann das Büchlein auf Grund mehrjähriger Erfahrungen gerade für den Unterricht zur ersten hl. Communion wärmstens anempfehlen; „zum Vor- und Nachbeten" hat er es nie gebraucht.

Der Tag der ersten hl. Communion. Schutzengelbrief Nr. 30. Donauwörth, Auer. 16 S.

Auch dieses Schriftchen, das gleichfalls Gebete vor und nach der ersten hl. Communion enthält, kann bestens empfohlen werden.

Gebet, welches die Erstcommunikanten während der Vorbereitungszeit täglich verrichten sollen. Paulinus-Druckerei in Trier. Ein Blatt, 30 Stück franco 50 Pf. = 31 kr., 170 Stück M. 1.25 = 78 kr.

In diesem Gebete bittet das Kind den Heiland durch die Fürbitte der seligsten Jungfrau, des hl. Joseph und anderer Heiliger „um die Gnade einer würdigen Communion."

Vorsätze, Erwägungen und Gebete zur Vorbereitung auf die erste hl. Communion. Separat-Abdruck aus Dr. Falk's „Kinderspiegel". Amberg, Habbel. 8 S.

Die Vorsätze überaus zweckmäßig, das Gebet gleichfalls.

Meine Vorsätze bei meiner ersten hl. Communion. Mainz, Joh. Falk III. 4 S.

Wenn der Katechet das Schriftchen vertheilt und selbst die „Vorsätze" gleichsam aus seinem vollen Herzen in die Herzen der Kinder hinüber zu legen sucht, wird gewiß bei vielen Kindern die Frucht der ersten und der folgenden Communionen erhalten bleiben. Eine noch concisere Fassung der Vorsätze, vielleicht auch Numerirung derselben dürfte den praktischen Werth noch erhöhen; die Absätze 1. und 5. möchten wir als zu generell lieber am Schluße, etwa in Form eines Gebetes, angebracht sehen.

Gedenkblättchen zur Vor- und Rückerinnerung an den Empfang der hl. Communion, im besonderen der ersten, von A. Hauser. Dülmen, Laumann. 48 S., 10 Pf. = 06 kr.

Was man in diesem Büchlein erwartet, findet man nicht; es enthält nur auf vier Seiten eine skizzenhafte Anleitung zur entfernteren, näheren und nächsten Vorbereitung, sodann aber unter der Aufschrift „der Communiongottesdienst" eine vortreffliche Erklärung der hl. Messe nach ihren Theilen; gerade um dieses Abschnittes willen möchten wir das Büchlein in die Hände der Kinder geben. Nach der „Rückerinnerung an die erste hl. Communion", die nur in einem Gedichte von sieben Strophen besteht, folgt ein zum gemeinsamen Gebrauche der Schuljugend eingerichtetes Meßgebet und gemeinsame Communiongebete, die uns weniger gefallen wollen, und noch ein paar Zugaben.

Andenken an die erste hl. Communion. Einsiedeln, Benziger. 4 S.

Auf der ersten Seite ein Bildchen und Raum zum Eintragen der auf die Erstcommunion bezüglichen Daten; die übrigen Seiten enthalten eine „Erneuerung des Taufgelübdes" und „Christliche Lebensordnung" mit vier Vorsätzen.

Tugendacte, vor und nach jeder Communion zu erwecken. Von P. U. St. Salzburg, Mittermüller. Preis 1 kr. = 2 Pf.

Ein Einlegeblättchen, das auf drei Seiten Text die Acte des Glaubens, der Anbetung, Demuth u. s. f. in sehr knapper Form, gleichsam als Meditationspunkte, enthält.

Die nothwendigsten Gebete für Schulkinder zum Vor und Nachbeten, sowie zum Auswendiglernen v. Dr. J. Walter. Brixen, Weger. 1882. 16 S., brosch. 6 kr.

Ein ungemein nützliches Büchlein, welches Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Communion-Gebete enthält, alle kurz, aber inhaltsreich. Zum Vor- und Nachbeten möchten wir es aus manchen Gründen nicht verwenden, wohl aber zur Privatandacht den Kindern in die Hand geben.

Der große Tag naht heran oder Briefe über die erste Communion. Herausgegeben von Abbé L. Jung. Zwölfte Auflage. Münster, Regensberg. 12⁰, 205 S. carton. 80 Pf. = 50 kr.

Der Herr ist mein Antheil. Fünfte Auflage. Von demselben, ebendort. 6¼ Sgr. = 39 kr.

Im ersten Büchlein schreibt ein ehemaliger amerikanischer Missionär Briefe an zwei Kinder, die sich auf die erste hl. Communion vorbereiten; die eilf Briefe des zweiten Büchleins belehren über die Nothwendigkeit und Mittel der Beharrlichkeit. Der Vergleiche und Beispiele gibt es eine Unzahl in beiden Büchlein; gleichwohl dürfte die der ascetischen Literatur Frankreichs eigenthümliche Art unseren Kindern weniger zusagen.

Der weiße Sonntag. Leichtverständliche Belehrungen und Gebete zur Vorbereitung auf die hl. Communion für Erstcommunikanten und die gesammte Jugend, welche würdig und mit Nutzen communiciren will. Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. Zweite Auflage. Donauwörth, Auer. 1883. 16⁰. 243 S. In Leinwand gebunden M. 1.30 = 81 kr.

Die Belehrungen, welche im ersten Abschnitte „Reinigung der Seele" über die sieben Hauptsünden, dann über Ungehorsam und Lüge und über die allen diesen Sünden entgegengesetzten Tugenden handeln und für letztere jedesmal Jesum als Vorbild und verschiedene Heilige als Muster aufstellen und sich dann auch noch über den Hauptfehler, Sünde, Hölle u. s. f. verbreiten, und im zweiten Abschnitte „Heiligung der Seele" die würdige, häufige Communion, die Besuchung des hh. Sacramentes, das hl. Meßopfer, die Andachten zur Mutter Gottes und den Heiligen, die gute Meinung und das Gebet zum Gegenstande haben, sind nach jeder Richtung ausgezeichnet. Die „Gebete", so schön manche derselben sind, würden wir in diesem Buche lieber auf Beicht-, Communion- und Meß-Andachten beschränkt sehen und insbesondere die gereimten nicht schwer vermissen. Doch thut dieses Mehr dem Werth des Büchleins umso weniger Eintrag, als der Preis ein wirklich sehr geringer ist.

Einige Lehren und Gebete für Kinder zum würdigen Empfange des allerh. Sacramentes des Altars. Von P. Ulrich Steindlberger, O. S. B. 8 S. Ohne Umschlag. Verlag des kath. Vereines der Kinderfreunde. 1 Kreuzer.

Fassen dasjenige, was das Kind vor, bei und nach der heiligen Communion beachten soll, kurz zusammen; die „Gebete" sind kindlich fromm, wie man es bei dem Verfasser gewohnt ist, nur gar überaus kurz.

Der große Tag. Gebete und Gesänge zur Festfeier der ersten heil. Communion, herausgegeben von der Direction des k. k. Waisenhauses in Wien, Approbirt vom Ordinariate zu Wien. Karl Gorischek in Wien, — in Commission bei Leo Wörl in Wien. Klein 8°. 50 S. Preis brosch. 20 kr. = 40 Pf.

Der Inhalt des Büchleins ist für den Tag der ersten heiligen Communion selbst bestimmt; man findet hierin ein eigenes Morgen-, Abendgebet, eine Formel für die Erneuerung der Taufgelübde, Meßgebete zum lauten Vorbeten, enthaltend zugleich die Gebete vor und nach der heil. Communion, eine Nachmittagsandacht. Die Gesänge (mit Noten) sind berechnet für den feierlichen Einzug, für die Erneuerung des Taufbundes, zur Erweckung von Glaube, Hoffnung, Liebe, Verlangen, Demuth, zur heil. Wandlung, während der Communion; für die Nachmittagsandacht.

Folgende Schutzengelbriefe dienen noch zur Vorbereitung auf die erste heil. Communion:

Nr. 1. **An die glücklichen Erstcommunikanten.** 8 S. à 20 Pf. = 12 kr.

Nr. 27. **Siehe, dein König kommt zu dir.** Anleitung zur Vorbereitung des Herzens für Erstcommunikanten. 16 Seiten, à 3 Pf. = 1½ kr.

Nr. 46. **Sechs Besuchungen** des allerheiligsten Sacramentes. Für Jung und Alt. 16 Seiten, à 3 Pf. = 1½ kr.

Nr. 57. **Die öftere Communion.** 16 Seiten, à 3 Pf. = 1½ kr.

Nr. 83. **Ein Vergißmeinnicht** für den Tag der ersten heil. Communion. 16 Seiten, à 3 Pf. = 1½ kr.

Der königliche Weg des heil. Kreuzes. Ein Kreuzwegbüchlein für die lieben Communionkinder. Verfaßt von Dr. Julius Gapp, Pfarrer. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Dr. M. Huttler in Augsburg. 1887. 32°. 53 Seiten. Preis brosch. 20 Pf. = 12 kr., geb. in Leinwand 40 Pf. = 25 kr.

Es ist gewiß, daß keine Betrachtung so sehr die Empfindungen der Liebe, Reue, Demuth in den kindlichen Herzen wachruft, wie die Beherzigung des Leidens Christi; die Uebung des Kreuzweges ist für Alle und besonders für Kinder und für letztere besonders zu der Zeit empfehlenswerth, da sie sich auf die erste Communion bereiten und die oben angeführten Tugenden in ihnen geweckt werden sollen. Auf das arbeitet nun vorliegendes Büchlein mit Eifer und Geschick hin — wir empfehlen es bestens.

Wir fügen noch an einige **Schriften und Erzählungen,** welche auf die erste heil. Communion Bezug haben und durch Anführung von Beispielen das Ihrige zum würdigen Empfange der ersten heil. Communion beitragen.

Agatha, oder: Die erste heil. Communion. Von M. Bourdon. Autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen von J. Klenk. 2. Aufl. Habbel in Amberg. 12°. 254 Seiten. Preis brosch. M. 1.60 = fl. 1.—.

An Agatha wird ein lehrreiches Vorbild hingestellt, wie Erstcommunikanten und auch Erwachsene die entferntere und nähere Vorbereitung auf die hl. Communion sich angelegen sein lassen sollen. Wie man seine Fehler mit Erfolg bekämpfen und die entgegengesetzten Tugenden sich aneignen soll, lehrt Agathens

Beispiel. Das Leben, die Lehre, die Wunder und Leiden Christi sind mit Geschick eingeflochten. Ein zierliches, für Geschenke sehr geeignetes, vortreffliches Buch.

Die erste Communion. Eine Erzählung von der Verfasserin der „Geraldine". Aus dem Englischen. 2. Aufl. Manz in Regensburg. 1879. 8°. 136 Seiten. Preis brosch. M. 1.— = 62 kr.

Ein Kind bereitet sich unter vortrefflicher Leitung barmherziger Schwestern und eines eifrigen Seelsorgers auf die erste heil. Communion vor, erkrankt gegen Ende des Unterrichtes, seine erste heil. Communion wird zugleich seine Wegzehrung für die Reise in die Ewigkeit. Das ist die einfache Handlung der Geschichte, welche für viele Erstcommunikanten recht dienliche Lehren enthält. Der öfters erwähnte „Communion-Katechismus" ist hierzulande unbekannt.

Sechzig lehrreiche Geschichten für Erstcommunikanten. Für die Zeit vor und nach der ersten heil. Communion. Von Dr. J. A. Keller. Mainz, Kirchheim. 1887. 12°. 202 Seiten. Preis brosch. M. 1.20 = 75 kr.

Unter Keller's Exempelbüchern das 11. Die kurzen Geschichten entsprechen auf das Vollkommenste ihrem Zwecke und ist das Buch der wärmsten Empfehlung würdig.

Lehrreiche Vorbilder, Geschichten und Gedichte für Erstcommunikanten. Von Engelbert Fischer. M. Mittermüller in Salzburg. 5 Bdch. mit 64—72 Seiten. 12°. 3. Aufl. 20 Pf. = 10 kr.

In vielen Geschichten ist von der heil. Communion nicht die Rede; überall aber wird das Kind auf die Eucharistie hingewiesen, sei es als Opfer oder als Sacrament, auf die derselben schuldige Anbetung, auf ihre Wirkungen. Mehrere Erzählungen verrathen zu sehr die französische Abstammung.

Jesus kommt! Erzählungen für die lieben Communionkinder. Von einem geistl. Jugendfreunde. 2. Aufl. Laumann in Dülmen. 16°. 64 S. 20 Pf.

18 Erzählungen, am Schluße die bekannte, liebliche Erzählung vom heil. Tarcisius mit trefflicher Nutzanwendung. Ein sehr empfehlenswerthes Büchlein.

Es wird wohl kaum ein Seelsorger zu finden sein, der es über's Herz brächte, die Feier der Erstcommunion abzuhalten, ohne eine längere oder kürzere, jedenfalls aber herzliche und inhaltsreiche Ansprache an die Erstcommunikanten zu richten und damit auch zugleich zu allen anwesenden Gläubigen in gewiß wirksamer Weise zu sprechen. So nothwendig es aber auch ist, daß die Worte gerade bei diesem Anlasse dem Herzen des Seelsorgers entquellen, so schwierig mag es doch demselben sein, jedesmal für den nämlichen Gegenstand wieder eine neue Form zu finden und er wird darum gerne nach Büchern greifen, welche ihm dazu behilflich sind. Solche Hilfsbüchlein wollen wir namhaft machen.

Vierzig Anreden zur Feier der ersten heil. Communion bei dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste. Von einem kath. Pfarrer des Bisthums Augsburg. Augsburg, Schmid (Manz) 1864, 157 S. 8°, Preis M. 1.50. = 93 kr.

Das Buch enthält zwei Abtheilungen mit je 10 Anreden zur Feier der ersten heil. Communion bei dem vormittägigen Gottesdienste und 20 Anreden vor Erneuerung des Taufgelübdes bei den nachmittägigen Gottesdiensten. Der Verfasser

kommt unserem Vorwurfe, den wir gewiß mit Recht — namentlich gegen die erste Abtheilung — erheben müßten, in seinem Vorwort zuvor und sagt, „daß der Ermahnungen an die Kinder, Eltern, Pathen u. s. w. so wenige eingeflochten seien, ersuche er damit zu entschuldigen, daß er die oftmalige Wiederholung absichtlich vermied." Freilich wohl, gerade diese Ermahnungen werden so recht vom Herzen kommen müssen und es wird darum auf die Individualität des Seelsorgers hiebei sehr viel ankommen; dennoch entsprechen die erwähnten ersten 10 Anreden dem Zwecke der unmittelbaren Vorbereitung auf die heil. Communion zu wenig. Uebrigens finden sich auch in dieser Abtheilung zweckmäßige Themata, schöne Beispiele, passende Schrift- und Väterstellen; die zweite Abtheilung enthält kürzere, aber sehr zweckentsprechende Ansprachen; die Anreden vor Erneuerung des Taufgelübdes bieten viele treffende Gedanken, welche auch dann gut verwendet werden können, wenn die Erneuerung des Taufgelübdes mit der Feier der Erstcommunion am Vormittag verbunden wird.

Anreden für den Tag der ersten heil. Communion der Kinder. Von A. Paasch. 8°. VIII und 184 S. Aachen, Jacobi, 1882. brosch. M. 1.60.

Nach der Ansicht des Verfassers sind bei der Feier der Erstcommunion „am zweckmäßigsten zwei Anreden zu halten, die eine nach dem Evangelio, die andere am Schlusse des Hochamtes"; in dem Büchlein sind demgemäß für 12 solche Anlässe je zwei Anreden enthalten. Wenn wir sagen, daß der Seelsorger bei Benützung dieses Werkes die vielen schönen Gedanken gewiß selbständig wird verarbeiten müssen, um so mehr, da unsere Erstcommunikanten zumeist erst ungefähr zehn Jahre alt sind, so liegt hierin kein Tadel, sondern vielmehr eine Empfehlung des Buches.

Anreden am weißen Sonntag. Ein geistliches Andenken an die Feier der ersten heil. Communion von Konrad Sickinger. 2. Aufl. Kempten, Kösel. 12°, 167 S. cart. M. 1.50 = 93 kr.

Dieses Büchlein, welches 8 Anreden vor und 6 nach der heil. Communion enthält, bietet dem Seelsorger Stoff für viele solche Anläße, da nicht nur die letzteren ihrem Inhalte nach ganz gut auch für Ansprachen vor der heil. Communion sich eignen, sondern auch schon einzelne Punkte der Anreden bei einiger Ausführung hinreichen. Bei der leichten Verständlichkeit und innigen Herzlichkeit der Communion-Reden glauben wir es dem Verfasser gerne, daß dieselben „von Kindern und Eltern, wie von allen bei der erhabenen Feier Anwesenden andächtig und nutzbringend angehört worden seien." Geradezu musterhaft ist die 8. Anrede: „Wunsch, Befürchtung und Rath an die Erstcommunikanten."

An die Eltern sind gerichtet die

Worte der Belehrung und Ermahnung an alle christlichen Eltern über ihre Pflichten bei der Vorbereitung ihrer Kinder zur ersten heil. Communion. Von Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz. 59 S. Mainz, Kirchheim. 1874. M. —·40 = 25 kr.

Nach Nennung eines so gefeierten Verfassers erübrigt uns nur mehr, den Inhalt in Kürze anzudeuten. Zunächst wird die Frage besprochen, in welchem Alter die Kinder zur ersten heil. Communion zugelassen werden sollen; sodann

wird die Bedeutung derselben für das ganze Leben des Menschen dargelegt und erwiesen, wie die Wirkungen zunächst von der guten Vorbereitung abhängen; endlich werden noch in drei Abschnitten die Pflichten, welche den Eltern bei der entfernteren und nächsten Vorbereitung, an dem großen Tage selbst und nach demselben obliegen, in klaren und warmen Worten auseinandergesetzt.

Der große Tag naht heran. Schutzengelbrief Nr. 5. Donauwörth, Auer, 4 S.

Gibt den Eltern in kurzen, aber eindringlichen Worten sechs Regeln darüber, was sie während der Zeit der Vorbereitung ihrer Kinder auf die erste heilige Communion thun sollen. Sehr praktisch!

Wir lassen nunmehr **einige Werke** folgen, **welche** die Vorbereitung auf **die erste Beicht und Communion zugleich behandeln.**

Beicht- und Communion-Unterricht in leichten Fragen und Antworten von P. A. Scherer. 5. Aufl. Innsbruck, Pfaundler. 1865. 31 S. 12°. 8 kr.

Die Fragen und Antworten sind wirklich leicht, vielfach dem Wortlaute des Canisi'schen Katechismus folgend.

Beicht- und Communion-Unterricht zur Vorbereitung auf den erstmaligen Empfang der heil. Sacramente der Buße und des Altars mit einer Anleitung zur Gewissenserforschung für Kinder von Joseph Klose. 3. Aufl. Neisse, Huch, 1883. 32 S. 8°, 15 Pf. = 9 kr.

In 146 Fragen wird die Lehre von der Gnade, den hl. Sacramenten, der Vergebung der Sünde, den Sacramenten der Buße und des Altars, Messe und Communion behandelt. Der beigefügte Beichtspiegel entspricht.

Beicht- und Communion-Unterricht in leichten Fragen und Antworten für Schulkinder. Von einem Weltpriester der Diöcese Brixen. 2. Aufl. Lienz, Schuster. 1882. 44 S., 8°. 10 kr. = 20 Pf.

Das Büchlein leistet, was es verspricht, und könnte besonders angehenden Katecheten zeigen, wie durch Fragen der Unterricht zu erleichtern ist; nur sind dem Verfasser über dem Bestreben, recht leichte Fragen zu stellen, zuweilen (allerdings selten) incorrecte Fragen und darum auch unpassende Antworten aus der Feder geflossen.

Vollständiger Beicht- und Communion-Unterricht. Ein Hilfsbuch für Eltern und Lehrer, auch zum Selbstgebrauche der Kinder von E. Schultzik. Breslau, Görlich. 1883. 95 S., 8°. 60 Pf. = 38 kr.

Dem Unterrichte liegt ein eigener, als Anhang beigegebener „Katechismus des Beicht- und Communion-Unterrichtes" in 30 und 27 Fragen zu Grunde. Der hauptsächliche Werth des Buches liegt in den passenden Gleichnissen und Erzählungen, deren sehr viele vorkommen. Uebrigens wiederholen wir angesichts dieses Werkes sowie der zuvor aufgeführten drei Büchlein die schon früher gemachte Bemerkung, daß wir für den Beicht- und Communion-Unterricht keinen anderen Text zu Grunde legen möchten, als den bei dem sonstigen Religions-Unterrichte gebrauchten Katechismus. Gerade aus diesem Grunde aber können wir nicht genug empfehlen den

Beicht- und Communion-Unterricht im engen Anschluß an den Wortlaut des Canisischen Katechismus bearbeitet von P. Ulrich Steindlberger, O. S. B. Salzburg, Mittermüller. 16°. 32 S. 5 kr. = 10 Pf.

Wenn wir bei diesem Büchlein mehrere Wünsche vorbringen, so geschieht es nur in Folge des aufrichtigsten Verlangens, dasselbe möge noch viele Auflagen erfahren und große Verbreitung finden. Jeder Katechet weiß, daß es unnütz und auch unmöglich wäre, von den zur ersten heil. Beicht vorzubereitenden Kindern alles das zu verlangen, was der Canisische Katechismus über das Sacrament der Buße enthält; es ist aber erfahrungsgemäß auch eine sehr mißliche Sache, zumal wenn die Kinder im Lesen noch keine Fertigkeit besitzen, denselben den nothwendig zu memorirenden Lernstoff zu bezeichnen. (Für den Communion-Unterricht treffen diese genannten Umstände, wenigstens in dem gleichen Grade, nicht zu.) Wenn nun aber die Kinder diesen „Unterricht" in den Händen haben — und gerade, wenn es sich um die erste heil. Beicht handelt, scheuen die Eltern eine so kleine Auslage am allerwenigsten — dann haben sie den Lernstoff Frage für Frage vor sich. Die vom Verfasser eingeschalteten Fragen sind vollkommen sachgemäß. Was wir wünschen, ist nur Folgendes: Die Definition der Reue und der Beicht, der Absatz: „Die Beicht, in welcher der Sünder eine schwere Sünde vorsätzlich verschweigt", die Frage über die Verrichtung der auferlegten Buße möchten wir lieber genau und vollkommen aus dem großen Katechismus aufgenommen sehen; dasselbe gilt von einigen Fragen im Communion-Unterrichte, besonders auch von der Frage, was man nach der heil. Communion thun solle; bei der Reue sollte unseres Erachtens die übernatürliche Reue genannt und erklärt werden und wohl auch die vollkommene. Die Gewissenserforschung im Büchlein ist vorzüglich.

Das Manresa der Kinder. Beherzigungen und Gebete für die Zeit der Vorbereitung auf den ersten Empfang der heil. Sacramente der Buße und des Altars. Von einem Priester der Diöcese Breslau. X. 304. 3. Aufl. Regensburg, Pustet, 1882. 16°. M. 0·60 = 38 kr.

Der Titel läßt schon erkennen, daß der Verfasser die Kinder nach Art der Ignatianischen Exercitien vorbereiten will; er läßt sie dabei auch gehen die via purgativa (Vorbereitung auf die erste heil. Beichte), illuminativa (Vorbereitung auf die Erneuerung des Taufbundes) und unitiva (Vorbereitung auf die erste heil. Communion) in je 8 Beherzigungen. Der Verfasser scheint wohl selbst das Büchlein nicht zum Gebrauche der Kinder bestimmt zu haben, da er in der Vorrede zur 2. Auflage bemerkt, diese kleine Arbeit solle vorzugsweise den Herren Katecheten Material bieten. Ein solches finden sie auch, allein sie dürfen jedenfalls die Mühe nicht scheuen, dasselbe erst noch tüchtig zu verarbeiten. In den Gebeten ist der kindliche Ton nicht sehr glücklich getroffen, der Beichtspiegel viel zu lang.

III. Für die Firmung.

Die Lehre vom heiligen Sacramente der Firmung mit den nöthigen Gebeten. Von Bernard Galura. Augsburg, Moy. 1813. 24 S. 8°.

In 50 Fragen wird gehandelt über Bestimmung des Menschen, Glauben und Pflichten des katholischen Christen, Gnaden im heil. Sacramente der Firmung; in diesem letzten Abschnitt (26 Fragen) kommt auch die ganze Lehre von der

Firmung zur Sprache. Die Gebete bestehen lediglich in einem einzigen je vor und nach der Firmung.

Die Firmung. Ein paar Kindergespräche zur Belehrung und Erbauung. Von Karl Alois Nack. Augsburg, Merz. 1827. 8°.

Die Lehre vom hl. Sacramente der Firmung wird behandelt in Form von zwei Gesprächen unter Kindern, die sich gegenseitig fragen, antworten, ergänzen; darauf folgt der Ritus bei Ausspendung der Firmung und je ein Gebet vor und nach derselben.

Die Ausrüstung des Christen beim Eintritt in's Leben durch das heil. Sacrament der Firmung. Von einem kath. Geistlichen. Augsburg, Jaquet. 1849. 24 S. 8°.

Dem mangelhaften Firmungs-Unterrichte auf 4 Seiten folgen die Ceremonien der Ausspendung; von Seite 12 an folgen mit großer Raumverschwendung das Gebet des Herrn, das apostolische Glaubensbekenntniß, ein Firmungslied, Regeln eines christlichen Lebens, eine christliche Tagesordnung und zum Schluß die Erneuerung des Taufgelübdes in 5 Reimstrophen.

Der Führer zum hl. Sacramente der Firmung. Ausführlicher Unterricht in Fragen u. Antworten nebst Erklärungen u. Gebeten. Von Dr. Julius Müllendorff. Mainz, Giani, jetzt Pustet Amberg. 1866. 25 Pf. = 16 kr. 12°.

Der erste Theil bietet einen sehr gründlichen Unterricht über das heilige Sacrament der Firmung, der zweite Theil allgemeine Gebete zum heil. Geist, Gebete und Betrachtungen für sieben Vorbereitungstage, den Vorabend und Tag der heil. Firmung und eine sehr schöne „Lebensregel."

Firmunterricht. Von einem Priester des Bisthums Basel. Einsiedeln, Benziger. 1876. 8°. 31 S. Das Dutzend M. 1.70 = fl. 1.06.

Das Büchlein handelt von der Taufe ausgehend über die Firmung als Sacrament, über deren Wichtigkeit, über die Vorbereitung dazu, über den würdigen Empfang des Bußsacramentes und andächtigen Empfang der Firmung, über Firmpathen und Ceremonien der Firmung, über das fortdauernde Wirken des hl. Geistes in den Gefirmten und wendet sich in einem Schlußwort an die Firmlinge und deren Eltern.

Firmungsbüchlein oder katholischer Unterricht über das heil. Sacrament der Firmung nebst einem Anhang von Gebeten vor und nach Empfang der heil. Firmung von Dr. J. Neumaier. Freiburg, Herder. 21 S. M. –.20 = 12 kr.

Enthält den vollständigen Unterricht über die Firmung in 82 Fragen und Antworten; bei den übrigens sehr gut formulirten Antworten vermißt man regelmäßig die Wiederholung des Fragepunktes; die Gebete, auf einem Raum von kaum mehr als drei Seiten sind allzu dürftig.

Die heil. Firmung, ein katechetischer Versuch von P. H. Koneberg, O. S. B. 4. Aufl. 49 S. Ottobeuren, Ganser. 8°. 30 Pf. = 19 kr.

Ein Versuch, der in ausgezeichnetster Weise gelungen ist! Der Katechet, der das Büchlein zum Firm-Unterrichte benützt, wird kaum etwas vermissen. Wir empfehlen es darum angelegentlich.

Die heil. Firmung. Ein Unterrichtsbüchlein für Schule und Haus. Von Engelbert Fischer. Wien, Mayer. 1880. 69 S. 8°. 14 kr. = 30 Pf.

Sollen wir dieses Büchlein noch weiter empfehlen, als durch die Mittheilung, daß uns die **23.** Auflage vorliegt? Wir begreifen auch sehr leicht die schnelle und große Verbreitung dieser Schrift, welche ihre gründlichen Unterweisungen auf den Canisi'schen Katechismus aufbaut und auch für Predigten über die Firmung, über die Gnaden des heil. Geistes u. s. f. die schönsten Gedanken bietet. Sollen wir doch etwas ausstellen, so wäre es die „Lebensregel" wegen der allzuvielen, für gar manche nicht ausführbaren Vorsätze.

Unterricht über das heil. Sacrament der Firmung v. N. Wies. 3. Aufl. Luxemburg, Brück. 1875. 32 S. 8⁰. M. —.20 = 12 kr.

Ein ganz vortrefflicher Unterricht in mustergiltigen Fragen und Antworten. Da schon Seite 15 die Ceremonien der Firmung erklärt werden und hierauf Gebete zum Gebrauche des Firmlings und eine zweckmäßige „Lebensregel" folgen, so könnte das Büchlein mit großem Nutzen dem Firmling in die Hand gegeben werden, zumal bei dem niedrigen Preis.

Das heil. Sacrament der Firmung erklärt für Kinder reiferen Alters. Von J. M. Gasser. Bozen. 1856. VI und 102 S. 12⁰. 30 Pf. = 15 kr.

In 19 Paragraphen wird die Lehre vom hl. Sacrament der Firmung auf 70 Seiten vollständig vorgetragen; ein Anhang enthält passende Gebete für die Firmlinge und „Erinnerungen an Eltern und Firmpathen." Ein nützliches Büchlein zur häuslichen Lesung für die Kinder während des Firmungs-Unterrichtes.

Firmungsbüchlein. Kurzer Unterricht über das heil. Sacrament der Firmung. Von P. Beat Rohner, O. S. B. Einsiedeln, Benziger. 1880. 63 S. 16⁰. geb. 20 Pf. = 12 kr.

Das erste Blatt: „Widmung" ist ein Gedenkblatt an die heil. Firmung und bestimmt somit das Büchlein zum Firmungsandenken. Der Verfasser will, da die gewöhnlichsten Katechismen meistens einen sehr kurzen Unterricht über die heil. Firmung enthalten, in diesem Büchlein eine „vollständige Anleitung" darüber geben und beantwortet kurz und klar die 6 Fragen über Wesen, Wirkung und Früchte der Firmung, Vorbereitung und Pflichten der Firmlinge, Ceremonien der Firmung und deren Bedeutung. Von Seite 30 an folgen geeignete Gebete vor und nach der heil. Firmung.

Unsere Heiligung durch den heil. Geist besonders in der heil. Firmung. Anleitung zum würdigen Empfange dieses gnadenreichen Sacramentes und zur treuen Bewahrung der Gnaden desselben, mithin wohl auch ein Andenken für Gefirmte. Von Dr. Karl Beelenherm. 2. Aufl. Münster, Theissing. 1853. VI und 148 S. M. —.60 = 38 kr.

Wenn wir angeben, daß sich der Unterricht aufbaut auf die Lehre von der justitia originalis und deren Verlust, daß er sodann die Erlösung und die Vermittlung der Erlösungsgnade durch den heil. Geist und die eigene Mitwirkung des Menschen hiebei behandelt, daß Taufe, Firmung und Altarssacrament „nach ihren verschiedenen Zwecken gegeneinander" betrachtet werden, so wird kaum ein Seelsorger daran denken, dieses Büchlein den Kindern in die Hand zu geben. Der Seelsorger selbst aber kann es gewiß sehr gut verwerthen sowohl zum Unterricht der Firmlinge, als auch ebenso sehr und noch mehr zu Predigten. Auch das,

was zum „Lesen und Betrachten" von S. 89 bis 121 enthalten ist, kann dem Priester zur Meditation, etwa zur Pfingstzeit, gute Dienste leisten.

Geistliche Uebungen für Firmlinge. Ein Hilfsbuch für Priester und Lehrer oder auch zum Selbstgebrauche der Kinder — von J. P. Toussaint. Mainz, Kirchheim. 1883. 12⁰. VI und 316 S. brosch. M. 1·50. = 93 kr.

Gewiß wird dieses Buch sowohl den Firmlingen als deren Seelsorgern die besten Dienste leisten. Die Uebungen bestehen in 13 sehr gründlichen Unterweisungen („Unterricht") über den heil. Geist und die heil. Firmung und 5 Betrachtungen über die Todsünde und letzten Dinge. Selbstverständlich kann von der angeordneten Vertheilung dieser Uebungen auf 6 Tage ebenso leicht Umgang genommen werden, wie von der gewählten Aufeinanderfolge derselben. Der Anhang enthält auf 48 Seiten Beicht-, Communion-, Firm-Andacht und 5 Litaneien, namentlich ist die Firm-Andacht durchaus zweckentsprechend.

Der Streiter Christi. Gebet- und Betrachtungsbüchlein für Firmlinge. Von Friedr. Kösterus. Approb. v. Ordinariate Mainz. 32⁰. 320. S. Benziger in Einsiedeln. 1884. Preis brosch. M. 0·60 = 38 kr.

Das Büchlein verdient alles Lob und wird großen Nutzen stiften, mag es vom Katecheten beim Unterrichte, von Firmlingen oder von Erwachsenen benutzt werden. Verstand und Herz werden in gleich kräftiger Weise bearbeitet: es betont die Vorbereitung auf die heil. Firmung durch Gebet und bringt eine sehr gute Auswahl von Gebeten für eine Novenne; dieser läßt der Verfasser die Unterweisungen über die Firmung folgen, deren Einsetzung, Wirkung, Ausspendung; dann kommen 9 Betrachtungen, welche heilige Entschlüsse für's künftige Leben erwirken und zum entschiedenen, standhaften Bekenntniß des Glaubens führen sollen, Andachtsübungen am Firmungstage. Der 2. Theil (Seite 157—320) enthält 8 Meßandachten und sonst eine reiche Auswahl von Gebeten.

Unterrichts und Andachtsbüchlein für Firmlinge. Von Alfred Bruse. 5. Aufl. Mit kirchlicher Approbation. Stein in Werl. 1886. 8⁰. 64 S. Preis brosch. M. 0·20 = 12 kr.

Mit Zugrundelegung des römischen Katechismus gibt der 1. Theil des Büchleins einen gedrängten Unterricht über das heil. Sacrament der Firmung und die nothwendige Vorbereitung auf dasselbe, über die in der Firmung übernommenen Pflichten, die nöthigen Andachtsübungen, vor, bei, nach der Firmung bietet reichlich der 2. Theil. Ein gutes und ob des billigen Preises zur Vertheilung geeignetes Schriftchen.

Gedenkblättchen für Firmlinge und Gefirmte zur Vor- und Rückerinnerung an die heil. Firmung von Anton Hauser. Dülmen, Laumann (1877). 24⁰. 16 S. 6 Pf. = 3 kr.

Dem Umschlag folgt ein „Gedenk-Zettel" zur Eintragung des Tages der Geburt, Taufe, ersten Beicht und Communion, Firmung, heil. Oelung, sogar auch des Todes. Das Büchlein enthält sodann, wie das gleichnamige desselben Verfassers für die Erstcommunikanten, eine skizzenhafte, sehr gedankenreiche Anleitung und Anregung zum würdigen Empfang der heil. Firmung.

Schutzengelbrief Nr. 35. Donauwörth, Auer. 4 S.

Lehrt die Eltern und Pathen der Firmlinge in 7 Rathschlägen, wie sie den

Kindern zum würdigen Empfang der heil. Firmung verhelfen und insbesondere den Tag der Firmung mit denselben begehen sollen.

Schutzengelbrief Nr. 36, ebenda, 16 S.

Leitet die Firmlinge an zur Vorbereitung auf die heil. Firmung und zur passenden Andacht nach dem Empfange derselben.

Zum Schlusse noch drei Büchlein, welche auf mehrere heil. Sacramente sich beziehen.

Katechetische Formulare für die heil. Sacramente der Firmung, des Altars und der Buße. Von P. Sigmund Fellöcker. Linz, Haslinger. 1845. XVI und 84 S. 35 kr. = 75 Pf.

Was der Verfasser in der vorausgeschickten Verständigung über die Gebetbücher für die Jugend, über deren Gebrauch und die Einführung in denselben sagt, ist höchst beherzigenswerth; ebenso sind die Grundsätze gewiß richtig, welche daselbst aufgestellt werden über den Inhalt der „katechetischen Formularien", „d. h. solcher Aufsätze, in welchen der Christ in Form eines Gespräches mit sich selbst oder einer Anrede an Gott" ausspricht, „was und wie er es seiner Zeit in der Schule gelehrt worden ist und gegenwärtig in seinem religiösen Leben es bedarf." Allein die „Formularien" selbst erdrücken fast durch ihre Gedankenfülle und die Ausdrucksweise ist den Fähigkeiten der Kinder nicht angemessen. Möchte aber ein jeder, der ein Gebetbuch zusammenstellt, die erwähnten Grundsätze wirklich dabei zu Grunde legen!

Erläuterndes Handbüchlein über die vier ersten heil. Sacramente von Karl Moser. 2. Aufl. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung. 1867. 8°. 59 S. 10 kr.

Nach einer Einleitung über die Gnade Gottes und den Begriff „Sacramente" wird in 27 Fragen ein Tauf-, in 95 Fragen ein Beicht-, in 24 Fragen ein Communion- und in 23 Fragen ein Firmungsunterricht gegeben. Zum größten Theile liegt der Canisi'sche Katechismus zu Grunde; die zur Erläuterung eingefügten Fragen und Antworten sind meist vorzüglich, so daß ein weniger geübter Katechet aus der Benützung des Büchleins sehr viel lernen kann. Daß die Kinder zuerst nach einem „kleinen Beichtspiegel" über ihr Betragen in der Kirche, Schule, zu Hause und an anderen Orten ihre Gewissenserforschung anstellen sollen und in späterer Zeit erst nach den Geboten Gottes, können wir nicht billigen.

Bilder als Andenken an die erste heil. Beicht, heil. Communion und Firmung.

Von Johann Langthaler.

Ein gewiß löblicher Gebrauch ist es, den Schülern zur Erinnerung an die erste heil. Beicht, an die Firmung und ganz besonders an die erste heil. Communion Bilder zu überreichen; es soll ein derartiges Bild ihnen den ernstfeierlichen Tag, an dem sie ein solches Sacrament empfangen, fort und fort in's Gedächtniß rufen, soll sie immer wieder an die hohe Bedeutung desselben, an die Vorsätze, die sie damals gefaßt, erinnern, sie zur Beobachtung derselben auf-

muntern. Man hat Beispiele, daß ein solches „Andenken“ ein wirksames Mittel abgegeben hat für manchen Christen, um sich in den Jahren der Jugend vor schweren Fehltritten zu bewahren, und daß der Hinweis auf ein solches Erinnerungszeichen, auf ein Communionbild u. dgl. verirrte Seelen mächtig ergriffen und zur Ein- und Umkehr gebracht hat. Es würde uns zu weit führen, wollten wir hier eine Zusammenstellung aller jener Bilderwerke, die als Andenken an den Empfang einzelner heil. Sacramente gegeben werden können, vornehmen; wir wollen nur die diesbezüglichen Erzeugnisse einer ungemein thätigen, soliden Firma, **„des Kunstinstitutes von B. Kühlen“,** Verlegers des apostolischen Stuhles in M. Gladbach, Rheinpreußen, empfehlenswerth anführen. (Ueber die sonstigen Bilderwerke der Firma siehe „Verschiedenes“.) Eine Sammlung von „Gedenkblättern“ liegt uns vor; dieselbe ist so reichhaltig und die meisten dieser Bilder sind so prächtig und dabei so billig, daß Einem die Wahl völlig schwer fällt. Einige hievon sind groß, geben eingerahmt einen hübschen Zimmerschmuck ab, von künstlerischer Composition und prangen in schönen Farben.

Tauf-Andenken. 8°. in Gold- und Farbendruck, darstellend die Ausspendung des Sacramentes. Preis à 15 Pf. = 9 kr. **Beicht-Andenken.** a. Solche größeren Formates, geeignet zum Einrahmen: fünf Nummern (1—5). 8°. In gothischer Einfassung, in der sich die Symbole der 3 göttlichen Tugenden befinden. Das Mittelbild ist bei Nr. 1: der gute Hirt; Nr. 2: der verlorene Sohn; Nr. 3: die büßende Magdalena; Nr. 4: der gute Hirt mit dem Schäflein in Dornen; Nr. 5: die Ausspendung des Sacramentes. Preis à 15 Pf. = 9 kr. b. Kleinere Andenken mit Erinnerungs- und Einschreibetext auf der Rückseite. Nr. 815. 816. 817. 818. 819. Bildliche Darstellung dieselbe wie bei den fünf Nummern der größeren Bilder. Preis: Ausgabe A (7 × 10 Ctm.) 100 St. M. 1.50 = 93 kr. Ausgabe B mit Rand (13 × 9 Ctm.) 100 St. M. 3.— = fl. 1.86. Ausgabe C mit Spitzen 100 St. M. 4.— = fl. 2.48. Die Sammlung der **Communion-Andenken** enthält 33 Nummern, die sich zum Einrahmen eignen, 9 Communion-Bildchen in Gold- und Farbendruck mit Einschreibtexten rückwärts, 4 ebensolche in Stahlstichen. Wir führen die schönsten im Folgenden mit Angabe der Größe und des Preises an:

Nr. 1. Groß 4°. in Gold- und feinstem Farbendruck. Gothischer Aufbau. Hauptbild: Das heil. Abendmahl, oder die hlst. Dreifaltigkeit, in den 4 Ecken: Das Opfer des Melchisedech, das Osterlamm, Christus, der Kinderfreund, die Jünger von Emaus. Preis à 25 Pf. = 16 kr.

Nr. 2. Groß 4°. in mittelalterlichem Style, reich verziert durch Gold- und Farbendruck, nach dem Charakter des 14. Jahrhunderts. Hauptbild: letztes Abendmahl, oben Monstranze mit 2 incensirenden Engeln, unten und im prächtigen Rahmen Symbole. Preis à 20 Pf. = 12 kr.

Nr. 3. Länglich 4°. in photographischem Lichtdruck und mit colorirter, mit Sprüchen und Symbolen versehener Randeinfassung. Hauptbild: Christus und die Jünger in Emaus.

Nr. 4. 4⁰. Farbendruck mit Gold- und Chromoeinfassung. Bild: Christus und der Jünger. Preis à 18 Pf. = 11 kr.

Nr. 5. 8⁰. Sonst wie oben. Preis 15 Pf. = 9 kr.

Nr. 6. 8⁰. Stahlstich in Gold- und farbiger Einfassung, sortirt in vier Bildern: Christus, das Brod segnend, Christus und Johannes, Christus mit dem Kelche, heil. Herz Jesu. Preis à 12 Pf. = 7 kr.

Nr. 7. Groß 8⁰. Nach Art der Miniaturen des Mittelalters, in Gold und Farben ausgeführt. Die Randverzierungen auf tiefblauem Grunde, trägt oben den Heiland, an den Seiten die Opfer Abrahams und Melchisedechs, unten das Lamm, den Pelikan, den Kelch mit der Hostie; das mittlere Feld enthält das Ablaßgebet: „Seele Christi u. s. w.“ Preis à 15 Pf. = 9 kr.

Nr. 8. Recht sinnreich componirt, aber die Farben sind verschwommen.

Nr. 12. Eins der nettesten Bilder. Auf Goldgrund die ganze Figur des Heilandes mit dem hlgst. Herzen. 4⁰. An der Seite Vorbilder, eingerahmt mit stylisirten Ranken. Preis à 20 Pf. = 12 kr.

Nr. 13. Groß 4⁰. länglich, in Gold- und Farbendruck, gothischen Styls. Das heil. Abendmahl nach Overbeck, in den Seitennischen Sprüche. Pr. à 18 Pf.

Nr. 14. Ganz dasselbe wie Nr. 13, nur in photograph. Tone. Pr. 15 Pf.

Nr. 15. 4⁰. in Schwarzdruck. Gothisch. Christus das Brot segnend; in den Seitenfeldern Bibelsprüche. Preis à 5 Pf. = 3 kr.

Nr. 16. Dasselbe wie Nr. 15, nur in Gold und photographischem Tone. Preis à 12 Pf. = 7 kr.

Nr. 17. Groß 4⁰. in Gold- und sehr reichem Farbendruck. Das Hauptbild: 2 Engel führen Kinder an den Communiontisch; in den Wolken erscheint Christus, das Brot segnend, mit 2 Jüngern. Reiche Ornamente auf Goldgrund umschließen das Ganze. Effectvoll. Preis 20 Pf. = 12 kr.

Nr. 18. Dasselbe wie Nr. 17, nur in photographischen Tönen, die leider zu düster gehalten sind. Preis à 15 Pf. = 9 kr.

Nr. 19. Macht besonderen Effect. Groß 4⁰. in Gold- und vollendetstem Farbendruck. Das Ganze ist in mittelalterlichem Style nach den Grundsätzen der Beuroner-Schule ausgeführt. Hauptbild: das heil. Abendmahl, darüber thront auf Wolken das von Engeln umgebene Lamm Gottes; unten in 2 Medaillons der Pelikan und die Schaubrote. Preis à 25 Pf. = 16 kr.

Nr. 20. Fol. 42×32 Ctm. Dieselbe Darstellung wie oben Nr. 19, nur in schwarzem und rothem Drucke, auf theils weißem, theils gelbem Grunde, in Art der mittelalterlichen Drucke. Die Figuren treten hier schärfer hervor als in Nr. 19. Preis à 18 Pf. = 11 kr.

Nr. 21. a, b, c, d, e, f, g, h. 8⁰. Gothische Einfassung mit den Symbolen der 3 göttlichen Tugenden. Mittelbild in Gold und Farben, Hauptbilder: Christus mit der Hostie, Stanislaus Kostka, Monstranze, Abendmahl, Kelch, Priester, die Communion ausspendend, Christus beim letzten Abendmahle. Preis à 15 Pf.

Nr. 22. A. 8⁰. Reich in Gold und Farben, ähnlich den Miniaturen des Mittelalters, zwischen Arabesken und Blumen ein Engel mit einem Spruchbande, in der Mitte das heil. Abendmahl. Preis à 15 Pf. = 9 kr.

Nr. 22. B. Dasselbe mit dem Hauptbilde: Ausspendung der heil. Communion. Preis à 15 Pf. = 9 kr.

Nr. 23. 8°. Verkleinerung von Nr. 2. Preis à 15 Pf. = 9 kr.

Nr. 24. Wohl das Prächtigste. Groß 4°. 44×32 Ctm. in 16farbigem Aquarell- und Golddruck nach dem Originalgemälde eines unserer größten Meister der christlichen Kunst. Mittelbild: Christus, umgeben von den Aposteln, setzt das hlgst. Altarssacrament ein. Um dies edel gehaltene Bild reihen sich 6 Medaillons, welche darstellen: Osterlamm und Mannaregen; Wunder zu Cana und Brotvermehrung; zwei geschichtliche Ereignisse: der heil. Clemens von Ancyra empfängt mit anderen Christen im Kerker die heil. Communion; heil. Stanislaus Kostka erhält dieselbe durch einen Engel. Außerdem sind biblische Typen und Symbole angebracht. Preis à 30 Pf. = 19 kr.

Nr. 25. Eine Verkleinerung von Nr. 24. Groß 8°. Pr. à 18 Pf. = 11 kr.

Daß all' diese großen Communionbilder entsprechende Textfelder zur Eintragung des Namens u. s. w. enthalten, ist selbstverständlich.

Kleinere Andenken mit Erinnerungs- und Einschreibetexten rückseits: a. Gold- und Farbendruck: Nr. 800, Communion des heiligen Stanislaus; 801, Monstranze und Engel; 802, Kelch und Hostie; 803, Christus, die heil. Communion austheilend; 804, Kelchbild, romanisch, 805, Kelchbild, gothisch; 806, das letzte Abendmahl; 807, Christus, das Brot segnend; 808, Ausspendung der Communion. Ausgabe A 7×10 Ctm. 100 St. M. 1.50 = 93 kr. Ausgabe B mit Rand 100 St. M. 3.— = fl. 1.86. Ausgabe C. mit Spitzen 100 St. M. 4.— = fl. 2.48. b. In Stahlstichen: 840, Christus das Brot segnend; 841, Christus und Johannes; 842, Christus mit Kelch; 843, Herz Jesu. Ausgabe A 7½×12 Ctm. 100 St. M. 4.— = fl. 2.48. Ausgabe C in Spitzen 100 St. M. 5.— = fl. 3.10.

Firmungs-Andenken. a. Größere: Nr. 1. Groß 4° in Gold- und Farbendruck. Hauptbild: Die Ausgießung des heil. Geistes, darunter die Ausspendung des Sacramentes. In den von Ornamenten umgebenen Feldern Sprüche aus der heil. Schrift. Preis à 20 Pf. = 12 kr.

Nr. 2. a 8°. Einfassung wie bei den Communion-Andenken Nr. 21; Bild: Ausgießung des heil. Geistes. **Nr. 2. b.** wie oben; Bild: Ausspendung des Sacramentes. Preis 15 Pf. = 9 kr. **Nr. 3. a.** Größe und Form wie beim Communion-Andenken Nr. 22; Bild: Ausgießung des heil. Geistes. **Nr. 3. b.** Sonst wie Nr. 3. a., nur das Bild ist: Ausspendung des Sacramentes. Preis von beiden à 15 Pf. = 9 kr. b. Kleinere Andenken mit Text auf der Rückseite und Einrichtung zum Einschreiben. Nr. 825: Ausgießung des heil. Geistes; 826: Ausspendung des Sacramentes. Ausgaben und Preise wie bei den kleineren Beicht- und Communion-Andenken.

Communion- und gleichzeitig Firmungs-Andenken: groß 4°, in Gold- und Farbendruck. Hauptbild: das heil. Abendmahl. Unten die Ausspendung der Firmung. Ringsum Bibelsprüche auf die heil. Sacramente sich beziehend. Preis à 20 Pf. = 12 kr.

Ueber die Behandlung des Meßweines.

Von P. Ludwig Deboys, Subprior in Seitenstetten.

Die Bestimmung, welche der bei der hl Messe zu verwendende Wein hat, erfordert es, daß die größtmögliche Sorgfalt angewendet werde, denselben nicht bloß in echter, unverfälschter Qualität sich zu verschaffen, sondern auch im guten Zustande zu erhalten.

Um in ersterer Beziehung sicher zu gehen, soll der Meßwein nur direct von Producenten, und zwar nur von vereideten oder von geistlichen Producenten bezogen werden. Die Fabrication und Fälschung des Weines hat in unserer Zeit eine große, ja allgemeine Verbreitung erlangt und nach verschiedenen, theilweise auch von kleinen Producenten leicht anzuwendenden Methoden (z. B. Petiotisiren, Gallisiren, Chaptalisiren, Alcoholisiren) schwunghaft betrieben, ist sie bereits im Stande, Producte zu liefern, welche von echten Naturweinen schwer zu unterscheiden sind. Um so nothwendiger ist es, daß beim Ankaufe des für die hl. Messe bestimmten Weines alle mögliche Vorsicht angewendet werde, um „Vinum de vite“ in unverfälschter Qualität zu erhalten. Aber ebenso nothwendig ist es auch, für die Erhaltung des Meßweines in gutem Zustande alle mögliche Sorgfalt zu verwenden. Die Generalrubrik (De defectu vini IV.) sagt: „Si vinum sit factum penitus acetum vel penitus putridum.... vel ei admixtum tantum aquae, ut vinum sit corruptum: non conficitur Sacramentum.“ „Si vinum coeperit acescere vel corrumpi, vel fuerit aliquantum acre...., conficitur Sacramentum, sed conficiens graviter peccat.“ Es ist daher sorgfältigst darauf zu sehen, daß weder bei der Versendung noch bei der Aufbewahrung im Keller oder bei der Verwendung in der Sacristei etwas vorkomme, was den Wein zu verderben geeignet wäre.

Der Transport des Weines geschieht am besten im Frühjahre oder Herbst, überhaupt in einer Jahreszeit oder an Tagen mit mittlerer Temperatur. Große Hitze und Kälte schaden dem Weine sehr, alle Weine gefrieren bei 6° Kälte, leichte schon bei 3°, und bei 20° Wärme darf der Wein nur auf kurze Strecken und im Schatten versendet werden. Man muß versichert sein, daß beim Transport keinerlei Unfug (z. B. Anbohren des Fasses) vorkomme und dießfalls bei der Ankunft nachsehen. Das Faß muß sofort in den Keller gebracht werden. Jener Keller oder jener Theil des Kellers ist am geeignetsten, welcher am wenigsten Licht und Luft aber eine gleichmäßige kühle Temperatur hat. Die Einwirkung des Lichtes sowie die Berührung mit der Luft und ungleiche Temperatur, namentlich aber große Wärme, schaden dem Weine sehr. Für das etwa später vorzunehmende Abziehen des Weines ist es zweckmäßig, das Faß sogleich in die entsprechende Lage zu bringen, so daß es mit dem

vorderen Ende wenigstens flaschenhoch vom Boden, mit dem hinteren Ende noch etwas höher und an beiden Seiten festliegt. Es ist sehr gerathen, den für die hl. Messe bestimmten Wein nicht im Fasse aufzubewahren, sondern in Flaschen abzuziehen. Bei der Aufbewahrung im Fasse findet immer eine Verdunstung statt: es entsteht dadurch ein leerer Raum im Fasse und kann der Wein durch den Zutritt der Luft kahmig werden. Jedenfalls müßte bei Aufbewahrung im Fasse alle 14 Tage eine Nachfüllung mit Wein stattfinden und dürfte das nie übersehen oder schlecht ausgeführt werden.

Das Abziehen des Weines geschieht am zweckmäßigsten nach folgender Anweisung. Nachdem der Wein 8–14 Tage geruht hat, schreite man zum Abziehen, vermeide aber dabei jede Bewegung und Erschütterung des Fasses, schlage deshalb den Spund nicht heraus, sondern durchbohre ihn. Die beim Abziehen zur Verwendung kommende „Pipe“ sei von Holz, nicht von Kupfer oder Messing; letztere setzen Grünspan ab und können den Wein vergiften. Die Pipe darf auch nie zum Abziehen anderer Flüssigkeiten benützt und muß stets sauber und trocken gehalten und vor dem Anstich noch besonders inwendig (mit einer Drahtbürste und mit lauwarmem Wasser) gereinigt werden. Am leichtesten und einfachsten geschähe das Ablassen des Weines mittelst eines Abzieh-Schlauches (aus Kautschuk), den man oben in das Zapfenloch einläßt und wie er über das Faß herabhängt, durch Ausziehen (Aussaugen) der Luft den Wein zum rinnen bringt, den man dann in die bereit stehenden Flaschen nach Belieben leiten kann. Die Flaschen spüle man einen Tag vor der Füllung (nicht früher und nicht später) und stelle sie nach der Spülung umgekehrt hin. Die Spülung geschieht am besten mit lauwarmem Wasser, worin etwas Soda aufgelöst ist. Mit dem Sodawasser fülle man jede Flasche halb voll, lasse sie eine halbe Stunde stehen und bürste sie dann mit einer Flaschenbürste oder schwenke sie mit Sand oder zerriebenen Eierschalen (nicht mit Bleischrott, weil durch ein zurückbleibendes Körnchen eine Bleivergiftung eintreten kann); darauf spüle man sie mit reinem Wasser nach. Zur Abwehr nachtheiliger Lichtwirkung wähle man lieber dunkle Flaschen als helle und verzapfe lieber bei Lampenlicht als bei Tageslicht. Vor der Füllung der Flaschen fülle man erst ein Glas, weil das erste Glas Wein des angestochenen Fasses in der Regel unklar ist. Die Füllung der Flaschen muß so bemessen werden, daß oben im Halse ein entsprechender freier Raum für die Verkorkung bleibt. Bleibt zu viel freier Raum, so ist zu viel Luft in der Flasche und wird der Wein leicht kahmig; bleibt zu wenig freier Raum, so zerspringt die Flasche leicht beim Verkorken. Zum Verkorken nehme man womöglich neue, wenig poröse Korke. Sollten alte Korke wieder verwendet werden, so übergieße man dieselben zuvor mit

heißem Sodawasser, lasse sie 10 Minuten darin stehen, und wasche sie dann zweimal mit klarem Wasser. Schlechte Korke verderben den Wein, alte nicht mehr ganz feste oder nicht gereinigte Korke machen den Wein kahmig oder sauer; neue, sehr poröse Korke, welche in den Poren Korkstaub enthalten, machen den Wein müffig. Bei der Verkorkung tauche man erst den gewählten Kork in etwas Wein und treibe ihn dann mit einigen mäßigen Schlägen recht fest in die Mündung der Flasche. Ist der Keller gut, d. h. kühl, dunkel, frei von Luftzug und mit einem Repositorium versehen, so müssen sämmtliche Flaschen in horizontale Lage gebracht werden, so daß der Stopfen immer angefeuchtet ist. Werden die Flaschen aufrecht gestellt, so werden die Stopfen trocken, und dringt dann Luft in die Flaschen, wodurch der Wein kahmig oder sauer wird. Werden die Flaschen auf den Kopf gestellt, so dringt der etwaige Niederschlag in den Hals oder Stopfen der Flasche, wodurch beim Verschenken der Inhalt der ganzen Flasche trübe wird. Ist kein guter Keller vorhanden, so gebe man die Flaschen in trockenen Sand, welcher in einer hölzernen Kiste, oder noch besser in einem gemauerten Viereck im Keller angebracht ist. Sind die Flaschen etwa einen halben Fuß mit Sand bedeckt, so wird dadurch der Wein hinreichend vor Licht, Luft und Temperaturwechsel abgesperrt und verdirbt nicht, sondern veredelt sich in der Flasche.

Bei dem Gebrauche in der Kirche wird dringend empfohlen, die ganze Flasche in kleinere (gut gereinigte) Gläser zu vertheilen und dieselben fest verkorkt an einem dunkeln, kühlen und sicheren Platze der Sacristei aufzubewahren. Bleibt der Wein in der Flasche, so erleidet er durch das viele Oeffnen, Schütteln u. s. w. eine nachtheilige Veränderung und es wird oft nach einigen Tagen der letzte Rest der Flasche trüb oder kahmig. Trüben oder kahmigen Wein aber zum Meßopfer gebrauchen, ist durchaus unstatthaft. „Si vinum coeperit corrumpi — conficitur Sacramentum, sed conficiens graviter peccat." — Wer trüben, kahmigen oder sonst verunreinigten Wein zur hl. Messe gebraucht, wird in den meisten Fällen nicht von einer schweren Sünde freizusprechen sein. Der Priester sollte daher den Wein niemals dem Küster oder gar den Meßdienern allein überlassen, sondern wie er die Hostien selbst auswählt, abstreift (wenn nöthig) und auf die Patene legt, so soll er auch den Wein selbst in die Kännchen füllen oder wenigstens Kännchen und Wein vorher besichtigen. Die Weinkännchen dürfen nicht aus Blei und auch aus keiner Mischung von Zinn und Blei angefertigt sein, weil in solchen Kännchen sich leicht Bleisäure bildet, wodurch der Wein vergiftet wird. Dieselbe Gefahr ist bei Kännchen, welche aus Kupfer, Neusilber oder Composition gemacht sind: ohne inwendige Verzinnung oder Vergoldung können sie gar nicht gebraucht werden, aber

die Verzinnung oder Vergoldung wird leicht durch den öfteren Gebrauch entfernt. Selbst die silbernen Gefäße sind nicht ohne Gefahr, weil Silber mit Kupfer legirt ist — weßhalb auch bei Kelchen mit silberner Kuppa darauf gesehen werden soll, daß deren innere Vergoldung sich immer in gutem Zustande befinde. Am besten sind Kännchen von Glas, weil sie leicht reinlich gehalten werden können und eine Verwechslung von Wein und Wasser nicht so leicht möglich ist.

Das Säubern und Putzen der Meßkännchen geschicht am besten mit heißem Sodawasser. Ein besseres Mittel der Säuberung und Entsäuerung gibt es nicht. Da aber die Soda häufig gefälscht wird, so ist es am gerathensten, dieselbe aus der Apotheke zu beziehen und nicht mehr, als jedesmal nöthig ist. Man braucht nicht viel und der Preis ist nicht hoch. Ein halbes Pfund Soda genügt zur Spülung von 50 Flaschen; mit einem ganzen Pfunde kann man dazu auch die alten Korke säubern, die Meßkännchen putzen und das leere Weinfaß entsäuern.

Schließlich fügen wir noch die Bemerkung bei, daß der Meßwein in der Sacristei den Ministranten nicht zugänglich sein soll. Man könnte sonst nicht sicher sein, ob nicht — wie es schon vorgekommen — Wein getrunken und mit Wasser nachgefüllt würde, ein Unfug, der die Ungiltigkeit des Meßopfers mit den Consequenzen, die sich daran knüpfen, zur Folge haben könnte. (Vide Rubr. gen. De defectu vini IV.)

Sind die Ausgußröhrchen an einem Kännchenpaare, wie es gewöhnlich der Fall ist, von ungleicher Weite, so ist darauf zu sehen, daß der Meßner die Kännchen nicht verwechsle, sondern den Wein jedesmal in das Kännchen mit dem weiteren, das Wasser in das mit dem engeren Ausgußröhrchen einschenke, um es dem Priester nicht schwer zu machen, beim Offertorium vom Weine und Wasser die entsprechenden Quantitäten zu nehmen und eine corruptio vini, die durch Eingießen von zu wenig Wein oder zu viel Wasser herbeigeführt werden könnte, zu vermeiden.

Wand- und Handkarten der biblischen Länder.[1])

Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran.

Es dürfte angezeigt sein, der nachstehenden Besprechung der uns vorliegenden biblischen Karten eine Zusammenstellung der Grundsätze vorauszuschicken, nach denen der Werth kartographischer Werke überhaupt und der der Karten der heil. Länder insbesondere bemessen werden muß.

---

1) Vgl. Jahrg. 1887 der Quartalschrift Heft IV, S. 833.

Die nothwendigen Eigenschaften jeder guten Karte sind: Richtigkeit, Schönheit und Zweckmäßigkeit.

Die Karte muß richtig sein, d. h. sie muß die Objecte, welche sie darstellen will, nach allen Beziehungen hin (Lage, Größe, Höhe, Richtung, Terrainbeschaffenheit u. s. w.) und entsprechend dem Stande der geographischen Forschungen, genau und treffend wiedergeben, ohne jedoch in ängstliche Detailmalerei zu verfallen. Selbstverständlich ist eine präcise Namenangabe besonders nothwendig und zwar eine solche, die nicht etwa nur im Kopfe irgend eines gelehrten Fachmannes als die einzig richtige gilt, sondern die als Gemeingut der Gebildeten angenommen ist.

Die Karte muß dann auch schön sein Dieser Anforderung wird entsprochen, wenn das Terrain dem Beschauer möglichst plastisch dargestellt und jede Verschwommenheit vermieden wird, wenn Stich und Druck scharf und fein, die Farben maßvoll und in harmonischer, wohlthuender Zusammenstellung verwendet sind, wenn endlich die ganze technische Bearbeitung der Karte den Eindruck von Klarheit und Ruhe hervorbringt.

Die Karte muß zuletzt zweckmäßig sein; sie muß daher einer einheitlichen Idee dienen und nicht ein buntes Vielerlei darstellen; die Hauptsache stark hervorkehren und Nebendinge möglichst bei Seite lassen; sie muß, wenn sie für die Schule verwendbar sein soll, nur die Objecte enthalten, deren Kenntnis (im Allgemeinen) dem Schüler mitgetheilt wird, dabei an den Stufengang des Unterrichtes sich anschließen und die gehörige Größe und Deutlichkeit besitzen.

Bezüglich der Karten von Palästina und der übrigen biblischen Länder ist nebst diesen allgemeinen Eigenschaften einer jeden guten Karte noch zu wünschen:

a) Enger Anschluß an die in den Volksschulen zumeist in Gebrauch stehenden Lehrbücher der biblischen Geschichte.
b) Beschränkung auf das Nothwendige, aber auch recht klare, faßliche und leicht übersehbare Darstellung desselben.
c) Hervorheben der hauptsächlichsten politischen Veränderungen im hl. Lande bis zur Zeit Christi.

Dem Zwecke dieser Zeilen entsprechend, wird das nachstehende Referat die biblischen Karten nur vom katechetischen Standpunkte aus besprechen, und somit jeder rein fachmännischen Erörterung aus dem Wege gehen. Die uns vorliegenden Karten theilen wir in

1. Wandkarten, 2. Handkarten, und beginnen mit ersteren.

1. Wandkarten der bibl. Länder.

A) H. Kiepert's **Neue Wandkarte von Palästina.** Neue, in dem Theile westl. des Jordans nach der neuen engl. Aufnahme bearbeitete Ausgabe. Verlag v. Dietr. Reimer. Berlin 1883. Maßst. 1:200000.

Preise: 8 Blätter in Umschlag 8 M.; auf Leinw. in Mappe 15 M.; auf Leinw. mit Stäben 16 M. 75 Pf. Größe der aufgezogenen Karte: 200×134 Cm.

Die Hauptkarte umfaßt die heutige türkische Provinz Syrien. Alle nur irgendwie nennenswerthen Ortschaften sammt Verbindungsstraßen und Wegen, Höhenübergängen u. s. w. sind genau verzeichnet und zwar durchwegs mit hebräischer und griechischer, vielfach auch mit modern arabischer Benennung; fort und fort begegnet man Höhenzahlen in Metern und englischen Fuß. Die Bodenbeschaffenheit ist vorzüglich gekennzeichnet. Scharfer Stich und reiner Druck lassen alle Details klar hervortreten und verleihen dem Ganzen ein sehr wohlthuendes Aussehen. Nebenkarten: Die Stammgebiete von Israel in 4 Gruppen nach den 4 Stammmüttern des Volkes. Die Levitenstädte sind unterstrichen, die Grenze zwischen den Reichen Israel und Juda ist markirt. — Plan von Alt-Jerusalem und dessen unmittelbarer Umgebung mit Angabe der hist. merkwürdigsten Punkte. — Dieses sehr schöne und gediegene Werk ist für Volksschulen nicht berechnet, eignet sich aber vorzüglich für Mittelschulen, theol. Lehranstalten und ähnliche Institute und für den Privatgebrauch.

B) H. Kiepert's **Volksschul-Wandkarte von Palästina.** Neue nach der engl. Aufnahme w. vom Jordan berichtigte Bearbeitung. Berlin 1883. Verlag von Dietr. Reimer. Maßst. 1:300000. Preise: 4 Blätter in Umschlag 4 M.; auf Leinw. in Mappe 8 M.; auf Leinw. mit Stäben 10 M. Ganze Größe 124×93 Cm.

Die Hauptkarte stellt Palästina, Phönicien (bis Berytus und Baalbek) nebst den Grenzgebieten Syriens und Arabiens dar mit der polit. Landestheilung der Römerzeit. Alle wichtigeren Bibelnamen sind doppelsprachig, alle bedeutenderen Höhen in engl. Fuß angegeben. Colorierung (Alluvial: blaßgrün, Wüste: leichtes Gelb), Stich und Druck tadellos. Die trefflich gewählte kräftige Schrift erleichtert sehr das Auffinden der bibl. Orte. Nebenkarten wie bei A) mit nur geringeren Veränderungen. Diese Karte ist demnach für Volksschulen sehr zu empfehlen.

C) H. Kiepert's **Wandkarte zur Erläuterung der bibl. Erdkunde** alten und neuen Testamentes. Im Auftrage der städt. Schuldeputation in Berlin bearbeitet. 1883. Verl. von Dietr. Reimer. Maßst. 1:3,000000. Preise: 4 Blätter in Umschlag 4 M.; auf Leinw. in Mappe 7 M.; auf Leinw. mit Stäben 9 M. Ganze Größe quer 134×105 Cm.

Für die bibl. Geschichte leistet diese Karte so gute Dienste, daß deren Anschaffung jeder Volksschule empfohlen werden muß, indem die Schüler erst mittelst derselben manche Partien der heil. Geschichte (z. B. Patriarchenzeit, assyrische und babylonische Gefangenschaft, Apostelzeit) klar auffassen werden. Die Hauptkarte zeigt Italien, Griechenland und die Balkanhalbinsel, Kleinasien, Kaukasien, Armenien, Kurdistan, Mesapotamien, einen Theil Persiens, Palästina, Arabien, Aegypten bis Aethiopien und

die Nordgrenze Afrika's bis Tunis. Nebst den bibl. Länder- und Ortsnamen sind auch die Völker bezeichnet, die einst dort gewohnt, mit ihren Hauptverkehrsstraßen zu Wasser und zu Lande. Die Landesgrenzen sind nur für Palästina und Syrien angegeben, die Reisen St. Pauli durch verschiedenfärbige Linien markirt. Die Nebenkarte stellt die Wüste zwischen Aegypten und Kanaan mit der Halbinsel Sinai dar, womit leicht eine Darstellung der Wanderung Israels hätte verbunden werden können, was hier ungerne vermißt wird. Die technische Ausstattung der Karte ist mustergiltig.

Denselben Stoff behandelt auch die folgende Karte:

D) Die Länder der heil. Schrift. Für den allgem. Schulgebrauch unter Leitung von Wilh. Ißleib, gezeichnet von E. Schäffer. Verlag von Ißleib und Rietzschel in Gera. Maßst. 1:2,000000. Preise: 4 Blätter auf Leinw. aufgezogen 7 M.; mit Stäben 8 M. Ganze Größe quer 98×148 Cm.

Der hellgelbe Grundton gibt der Karte zwar etwas Schreiendes, dient jedoch andererseits dazu, daß sich der starke, reine Druck kräftig und deutlich abhebt. Die Karte bringt alle wünschenswerthen Namen. Die Farbenlinien bei den Reisen St. Pauli sind zu matt. Zwei Nebenkärtchen zeigen das heil. Land 1. in die 12 Stammgebiete getheilt, 2. zur Zeit Christi. — Auch diese Karte eignet sich sehr für den Unterricht in den Volksschulen.

E) Wandkarte von Palästina. Für den Schulgebrauch entworfen, gezeichnet und herausgegeben von E. Leeder, wissenschaftl. Lehrer an der Mittelschule zu Görlitz. Verlag von Bädeker in Essen a. d. R. 5. Aufl. Maßst. 1:300000. Preise: 4 Blätter unaufgezogen 4 M.; auf Leinw. mit Mappe 10 M. 50 Pf.; mit Stäben 12 M. Ganze Größe 144×108 Cm.

Ebenfalls ein sehr gutes Lehrmittel für Volksschulen. Die Karte zeigt Palästina nebst Phönicien, Cölisyrien und Syrien zur Zeit Christi, berücksichtiget aber auch die alttestamentliche Geschichte, indem in der Hauptkarte die einstigen Nachbarvölker Israels, in der ersten Nebenkarte die Stammeseintheilung des Landes, in der zweiten der Plan von Alt- und Neu-Jerusalem (mit Angabe der heute merkwürdigsten Punkte der Stadt) verzeichnet sind. Beigegeben ist ein Profil des heil. Landes vom Mittelmeere über Jerusalem bis zum todten Meere. Die Benennung der Ortschaften ist meistens einsprachig, die Schrift deutlich, Zeichnung und Druck schön.

F) Palästina zur Zeit Christi. Für den Schulgebrauch bearbeitet von Joh. Ludw. Algermissen. Metz, kartographische Verlagsanstalt von Georg Lang. 1883. Maßst. 1:250000. Preise: Unaufgezogen 6 M.; aufgezogen mit Stäben oder in Mappe 12 M. Ganze Größe 141×126 Cm.

Diese Karte präsentirt sich in etwas einfacherem Kleide als die voraufgeführten, indem sie den Detail-Darstellungen weniger Aufmerksamkeit

schenkt und mehr die allgemeine topographische Charakteristik des Landes behandelt. Für den Schulgebrauch thut aber dieser Umstand kaum einen Eintrag. Zeichnung und Schrift sind rein und markig. Die 3 Nebenkarten zeigen 1. den wahrscheinlichen Zug der Israeliten zur Eroberung Kanaans (letzteres ist ganz mit Bezeichnung der damaligen Bewohner und Städte dargestellt), 2. Kanaan zur Zeit der Richter und die Gebiete der 12 Stämme; 3. Jerusalem zur Zeit Christi, der Belagerung durch Titus und heute (roth). Diese Nebenkarten zeichnen sich durch bedeutenden Umfang aus. In der Hauptkarte vermißt man die Angabe der Tetrarchie (Luc. III. 1).

G) **Palästina als Schauplatz der heil. Geschichte.** Von B. Kozenn. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Maßst. 1:236000. Ganze Größe 156×112 Cm. Preise: 4 Blätter 2 fl. 20 kr.; auf Leinw. in Mappe 4 fl.; mit Stäben 5 fl.

Diese zumeist in den österreichischen Schulen eingebürgerte Karte entspricht im Großen und Ganzen vollkommen den Anforderungen, die man an eine Schul-Wandkarte zu stellen pflegt; sie hat richtige Größe, genaue Angabe und klare Darstellung. Für eine eventuelle Neubearbeitung dürfte es sich empfehlen, die Terrainbeschaffenheit durch stärkere Colorirung mehr hervorzuheben und für die Namen eine schärfere Schrift zu verwenden; auch würde die Karte an Deutlichkeit gewinnen, wenn die Höhenzüge, insbesondere die von Samaria und Judäa etwas leichter und feiner schraffiert würden. Die beiden Nebenkarten: Jerusalem (in seinen 3 Perioden) und „Der Zug der Israeliten aus Aegypten" sind dankenswerthe Beigaben; die erstere sollte jedoch an jener Stelle placiert werden, wo gegenwärtig der Titel der Karte steht, da sie in der jetzigen tiefen Lage von den Schülern schwer beobachtet wird, und in ersterer sollte auch das heutige Jerusalem mit seinen merkwürdigsten Punkten eine Darstellung finden.

H) **Wandkarte des heil. Landes** oder **Palästina für Schule und Haus.** Zusammengetragen von Heinr. Keller. Mit Plänen, Notizen und Citaten. Zürich. Verlag der geogr. Anstalt von H. Keller. Maßst. 1:200000. Preise: 3 Blätter 3 Fr. (2 M. 60 Pf.); aufgezogen mit Stäben 6 Fr. (5 M. 20 Pf.) Ganze Größe 150×68 Cm.

In dieser Karte vereinigen sich Geographie, Geschichte und Bibel. Für die eigentliche topographische Darstellung des heil. Landes ist kein großer Aufwand von technischen Mitteln gemacht worden, daher denn auch die Karte eine gewisse Eintönigkeit zur Schau trägt. Dagegen muß betont werden, daß sowohl die Höhenangaben als auch die jetzige Einwohnerzahl verschiedener Ortschaften fleißig notirt sind. Viel mehr Berücksichtigung fand das Geschichtliche, indem die Hauptschicksale der Städte und Orte des heil. Landes in alter und neuer Zeit ziemlich genau verzeichnet sind; so stehen z. B. bei Akko nicht weniger als 11 histor. Notizen. Zahlreich erscheinen auch die bibl. Stellen citirt (nach der protest. Bibelausgabe), in

denen eines Ortes wichtigere Erwähnung geschieht z. B. Dothaim I Mos. 37. 17; 2 Kön. 6. 13; Judith 4. 5; 7. 3, — einer Controlirung der Richtigkeit aller dieser Angaben konnten wir uns natürlich nicht unterziehen; obgenannte Stellen stimmen. — Es fehlt auch nicht an manch anderen interessanten bibl. Notizen. Die Ortsbenennungen sind durchwegs zweisprachig, (in verschiedener Schrift) gegeben. Die drei Nebenkarten zeigen: 1. Palästina mit den angrenzenden Gebieten (1/5 Maßst. der Hauptkarte); 2. Jerusalem zur Zeit der Belagerung durch Titus; 3. dasselbe in seinem jetzigen Umfange; dazu eine kurze Chronik der Stadt. Für die Schule ist diese Karte nicht berechnet, indem bei der genannten Fülle von Citaten, Notizen u. s. w. die Uebersichtlichkeit verloren geht und meist kleiner Druck angewendet wurde. Für den Privatgebrauch jedoch ist dies fleißige, interessante Werk sehr zu empfehlen.

J) Schulwandkarte von Palästina zur Zeit Jesu und der Apostel. Gezeichnet und gravirt von L. Holle in Wolfenbüttel. Verlag von L. Holle's Nachfolger ebendaselbst. 4 Blätter. Preis 2 M. Ganze Größe 134×105 Cm.

Die Karte räumt den Grenzländern Palästinas größeren Platz ein, als es gewöhnlich geschieht. Das heil. Land selbst ist durch starke Farben in die vier bekannten Districte und durch zartere Linien in die Gebiete der zwölf Stämme eingetheilt. Die Ortsnamen sind nur einsprachig, Höhenangaben gar nicht verzeichnet, auch die Bodenbeschaffenheit nicht ersichtlich gemacht. Die Gravirung beschränkt sich auf eine allgemeine Darstellung; Schrift und Druck dürften schärfer und kräftiger sein. Die Nebenkarte zeigt Jerusalem zur Zeit der Zerstörung durch Titus (die erste und dritte Stadtmauer sind unrichtig colorirt). Auf dem großen freien Raum hätte noch leicht eine zweite Nebenkarte angebracht werden können. Die Karte ist zwar keine hervorragende Leistung, kann jedoch immerhin in der Volksschule gute Verwendung finden und empfiehlt sich wegen ihres sehr billigen Preises für ärmere Schulen.

K) Wandkarte des heil. Landes. Entworfen und herausgegeben von E. Salzmann. Cassel. Verlag von Theod. Fischer. Maßst. 1 : 400.000. Ganze Größe 92×64 Cm. Preis 1 M.

Wir haben es hier mit einem älteren Werke zu thun, welches in technischer Hinsicht allerdings hinter den heutigen kartographischen Producten weit zurücksteht und höchstens den allerbescheidensten Ansprüchen genügen kann. Zwei Nebenkärtchen zeigen 1. die Sinai-Halbinsel, 2. den Plan von Jerusalem.

2. Handkarten der biblischen Länder.[1])

a) Die Länder der heil. Schrift.[2]) Historisch-geographischer Bibel-Atlas. Als Hilfsmittel zum Verständniß der heil. Schrift und der bibl.

[1]) Obgleich die nachfolgenden kartographischen Werke zum Theile für den allgemeinen Schulgebrauch schon ihrer Anlage nach weniger geeignet erscheinen, wurden sie doch in diese Besprechung mit aufgenommen, weil darunter wirklich sehr gute Leistungen sich finden und weil diese Abtheilung für den Privatunterricht und zum Selbststudium sich vortrefflich eignet. — [2]) Das hier angezeigte Werk

Geschichte. Zugleich mit Rücksicht auf die heutigen geographischen Verhältnisse Palästina's, der Sinai-Halbinsel und der Ruinenfelder von Assyrien und Babylon. Nach den besten und neuesten Hilfsquellen dargestellt in 7 Karten von Dr. Richard Rieß. Verlag von Herder in Freiburg. Größe jedes Blattes 36/27 Cm. Preis in Mappe 2 M. 40 Pf.

Dieser Bibelatlas enthält folgende kartographische Darstellungen:

1. Peträische Halbinsel und Kanaan zur Zeit der Rückkehr der Israeliten aus Aegypten. — Umgebung des Sinai. — Höhendurchschnitt vom Sinai bis zum todten Meere. — Der Zug der Israeliten ist roth punktirt; die Umgebung des Sinai nach den heutigen Oertlichkeiten dargestellt mit Angabe der Klöster, Kapellen u. s. w.

2. Palästina zur Zeit der Richter und der Könige. — Umfang des Reiches David's und Salomo's. — Die Stammgebiete sind durch zarte Rothlinien abgegrenzt, die Freistädte unterstrichen, die spätere Grenze zwischen Juda und Israel gut markirt.

3. Assyrien, Babylonien und Persien. — Die Ruinenfelder von Assyrien. — Plan der Ruinen von Ninive und Nimrud (nach der trigonometrischen Aufnahme von Fel. Jones und J. M. Hyslop). — Ruinenfeld von Babylon (nach der trigon. Aufnahme von Dr. J. Oppert).

4. Palästina von der Rückkehr der Juden aus der babylonischen Gefangenschaft bis zur Zerstörung Jerusalems durch Titus. — Umgebung von Jerusalem und Bethlehem. — In der Nebenkarte sind sowohl die alten als die modernen Ortsnamen angegeben.

5. Karte zur Geschichte des apostolischen Zeitalters und der Reisen des heil. Apostels Paulus. Hier sind die Mittelmeer-Länder in römischer Zeit aufgeführt. (Vgl. vorhin C. und D.)

6. Plan des heutigen Jerusalem und seiner nächsten Umgebung. Zur Erklärung dieses Planes sind 64 der wichtigsten Punkte notirt. — Plan von Jerusalem zur Zeit Christi bis zur Zerstörung durch Titus.

7. Palästina nach seinem heutigen Zustande. — Verschiedene Höhenprofile. Hier sei der Wunsch beigefügt, es möchten die Orte, in denen sich gegenwärtig ein christliches Heiligthum oder eine katholische Bevölkerung findet, auf irgend eine Weise kenntlich gemacht werden.

Dem Bibelatlas ist schon bei seinem ersten Erscheinen von fachmännischer Seite großes Lob gewendet worden und er verdient dasselbe voll und ganz. Die Karten sind genau entworfen, rein gezeichnet und schön gedruckt; sie

ist unterdessen unter dem Titel „Bibel-Atlas in zehn Karten“ im typographischen Farbendrucke bei Herder erschienen, im Preise von 5 M. Neu dazu gekommen sind die Karten: I. Aegypten zur Zeit des Moses und der Patriarchen; IV. Kanaan, Syrien nebst den Euphrat- und Tigris-Ländern nach den Assyr. Berichten; VIII. Jerusalem 588 v. Chr. — zur Zeit der Hasmonäer — 70 n. Chr. — Aelia Capitolina — zur Zeit Constantins d. Gr. — vom 5. bis 7. Jhdt. n. Chr. — Eremus der hl. Stadt und des Jordans und die Klosteranlagen in den ersten christlichen Jahrhunderten.

können jenen, welche tiefer in das Studium der Bibel eindringen, sehr gute Dienste leisten.

b) Schulatlas zur biblischen Geschichte. Bearbeitet, gezeichnet und nebst Beschreibung herausgegeben von E. Leeder, wissenschaftlicher Lehrer an der Mittelschule zu Görlitz. 42. Aufl. 24 Seiten Text und 6 Karten. Groß Octav. Verlag von G. D. Bädeker in Essen. Preis 1 M.

Der Text behandelt „das heil. Land in geographischer Beziehung" (S. 1—7) und gibt dann eine fortlaufende geschichtliche Erklärung folgender Karten:

1. Das Land Kanaan zur Zeit der Patriarchen.
2. Die Länder des Zuges der Israeliten.
3. Die gottesdienstlichen Einrichtungen der Israeliten. (Nicht ganz glücklich dargestellt.)
4. Das Land Kanaan zur Zeit Josua's, der Richter und der Könige.
5. Palästina zur Zeit Christi und der Apostel.
6. Die Länder der Missionsreisen Pauli.

In Rücksicht auf den Schulgebrauch sind die Karten sowohl in der Zeichnung als in den Angaben mehr allgemein gehalten, jedoch recht gut und zweckmäßig ausgeführt. Die hohe Zahl der Auflagen, welche der Schulatlas bisher erlebte, beweist, daß er die weiteste Verwendung gefunden hat, die er auch verdient. In Schulen, in denen man der biblischen Geographie und Geschichte eine größere Aufmerksamkeit schenken kann, bildet er ein sehr gutes Lehrmittel.

c) Atlas zur biblischen Geschichte. Zum Gebrauche in Gymnasien, Real- und Bürgerschulen. 8 Blätter in Farbendruck. 4. verbesserte Auflage. Groß-Quart. Gera. Verlag von Ißleib und Rietzschel. Preis brosch. 50 Pf.

Inhalt:

1. Kanaan zur Zeit der Patriarchen. — Kanaan zur Zeit, da David zu Hebron wohnte. In letzterer Karte sind die nicht unterworfenen Länder durch Farbenunterschiede gekennzeichnet. Vermißt wird hier Moriah, Mamre, Jebus und das Gebiet der Amalekiter.

2. Palästina nach der Eintheilung in 12 Stammländer und dem späteren Zerfall in zwei Reiche. — Umfang des Reiches David's und Salomo's. Die Freistädte sind unterstrichen. Die Grenze zwischen den beiden Reichen sollte stärker markirt sein.

3. Palästina von der Rückkehr der Juden aus der babylonischen Gefangenschaft bis zur Zerstörung Jerusalems durch Titus. — Die Umgegend von Jerusalem. — In der Hauptkarte ist auch die Bodenbeschaffenheit des heil. Landes ersichtlich gemacht.

4. Die Sinai-Halbinsel mit dem Zuge der Israeliten durch die Wüste und Kanaan zur Zeit der Eroberung. — Der Sinai oder Horeb in seinem jetzigen Zustande. Warum diese Karte hier eingereiht wurde, ist nicht recht erklärlich.

5. Die Reisen Jesu durch Palästina. — Der See Genesareth und die Wunder des Heilandes auf und bei demselben. Hiezu die entsprechenden Citate und Notizen.

6. Pauli Missionsreisen. — Die sieben Kirchen der geheimen Offenbarung sind unterstrichen.

7. Jerusalem von der Zeit Christi bis zur Zerstörung durch Titus. — Die wichtigeren Stätten sind durch Rothdruck hervorgehoben.

8. Jerusalem in seinem gegenwärtigen Zustande. — Mit 66 notirten Punkten. — Diese beiden Stadtpläne zeichnen sich durch große Klarheit und Uebersichtlichkeit aus. Die ganze Anlage sowohl, wie auch die Ausführung dieses Atlas verdienen alles Lob. Vermissen wird man vielleicht eine Karte der Euphrat-Tigrisländer, doch kann theilweise Nr. 6 Ersatz leisten. Der Atlas ist bei dieser Ausstattung erstaunlich billig und kann, wo die Umstände es gestatten, auch in den höheren Classen der Volksschulen Verwendung finden.

d) Neue Handkarte von Palästina. Bearbeitet von Kiepert. Berlin, Verlag von Dietr. Reimer. 1883. Maßst. 1 : 800.0.0. Größe 44×30 Cm. Preis 60 Pf.

Diese Handkarte ist eine verkleinerte Ausgabe der oben sub A erwähnten großen Kiepert'schen Karte des heil. Landes und theilt alle dort aufgeführten Vorzüge. Nebenkarten: 1. Die Stammgebiete von Israel; 2. Plan von Alt-Jerusalem. Für den Volksschulgebrauch nicht berechnet.

e) Schulkärtchen von Palästina. Gezeichnet von R. Leuzinger. Bern. Verlag der J. Dalp'schen Buchhandlung. 1871. Größe 28×18 Cm. Preise: zusammengelegt 40 Ct., auf Leinwand 1 Fr.

Dieses handliche Kärtchen ist recht gefällig gezeichnet und enthält alle für die Schule nothwendigen Angaben. Vermißt wird Bethsaida-Julias.

f) Figura Jerosolymae tempore Jesu Christi D. N. existentis illustrata et in carta speciali adjecta delineata a fr. Leonardo Maria Wörnhart, O. S. Fr. Friburgae Brisg. Sumpt. Herder. Klein Folio. 12 S. Text mit Karte von 38×67 Cm. Größe. Preis 1 M. 60 Pf.

Es ist dies Werk nicht ein Plan, sondern eine Zeichnung der Ansicht Jerusalems „aus der Vogelperspective" mit genauen umfassenden Angaben der irgendwie bemerkenswerthen Oertlichkeiten. Die Zeichnung beruht natürlich vielfach auf mehr oder weniger soliden Hypothesen; die Ausführung ist nicht ohne technische Mängel. Der Text ist vorzüglich der Rechtfertigung der Zeichnung gewidmet (S. 1—10) und gibt dann in 111 Nummern mit Allegirung der betreffenden Bibelstellen die historisch merkwürdigsten Punkte der Stadt an.

g) Jerusalem zur Zeit Christi. Erklärung der Nummern nach der historischen Folge des Leidens Jesu Christi geordnet zu dem Plane des Fr. Leonhard Mar. Wörnhart. Freiburg, in C. Herder's Verlag. Format wie vorhin. Preis 1 M. 20 Pf.

Die sub f genannte Karte mit den erklärenden Nummern in deutscher Sprache. Uns schiene es zweckdienlicher, wenn die Erklärung, anstatt auf einem separaten Blatte, auf dem freien Rand der Karte selbst angebracht wäre. In diesem Falle könnte man die Karte auf einen Rahmen spannen und im Schulzimmer zur allgemeinen Benützung aufhängen.

Zum Schlusse noch ein Wunsch. In den sogenannten Landschulen, wo in Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse die Geographie nur im bescheidensten Maße betrieben werden kann, entwickelt sich vielfach wohl kaum ein genügendes Verständniß kartographischer Darstellungen und wird darum auch die Benützung der Karte von Palästina als Hilfsmittel zur biblischen Geschichte auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen, deren Ueberwindung die ohnehin kurz gemessene Unterrichtszeit zu viel in Anspruch nehmen dürfte. Als Surrogat einer eigentlichen Karte von Palästina oder als Vorbereitung zum Verständnisse derselben wäre vielleicht ein „heil. Land aus der Vogelperspective" dienlich. Dem Schuster-Holzammer'schen Handbuch zur biblischen Geschichte (Herder 1878) ist eine solche in Farbendruck hergestellte Karte beigegeben; für den Schulgebrauch müßte sie aber in bedeutend größerem Maßstabe bearbeitet und müßten auch die Namen in die Karte selbst hineingeschrieben werden.

Die Liturgie am Charfreitag.[1])

Von Pfarrer Heinrich Reeß in Herrenwies, Großherzogthum Baden.

Der Meßner hat auf diesen Tag folgende Zurüstungen zu treffen:

I. Auf dem Hochaltare.

Der Altar ist heute von Anfang an ganz entblößt; nur sechs Leuchter mit Kerzen von gelbem Wachse sind auf demselben aufgestellt. Das Kreuz des Altars wird mit einem Velum verhüllt, dessen Farbe eigentlich violett sein sollte (de Herdt III, Nr. 45), jedoch häufig auch schwarz ist.

Dieses Velum muß aber leicht abgenommen werden können. Oefters wird übrigens zur Kreuz-Enthüllung auch ein größeres Kreuz gebraucht, welches gleichfalls mit einem schwarzen oder violetten Velum verhüllt ist und dem Priester auf der Epistel-Seite durch den Meßner gereicht wird.

3. Auf die Altar-Treppen wird ein Teppich oder doch ein Kissen für die Prostration hingelegt.

II. Auf dem Credenz-Tische.

1. Ein zusammengelegtes weißes Alltartuch, das während der Prostration noch halb zusammengelegt auf dem Altare durch den Meßner auszubreiten ist.

---

[1]) Vgl. Jahrg. 1887 der Quartalschrift, 4. Heft, S. 863.

2. Ein Meßbuch (mit schwarzem Einbande) auf einem leeren Pulte, welches der Meßner während der Prostration auf den Altar stellt.

3. Eine schwarze Kelchbedeckung, d. h. schwarzes Kelchvelum und Bursa; dazu kömmt noch eine weiße Palla und das Purificatorium.

4. Meßkännchen mit dem Handtuche.

Neben dem Credenz-Tische.

1. Ein violettes Tuch, um darauf das Kreuz zur Adoration hinzulegen.

2. Ein violettes Kissen, auf welchem das Crucifix unmittelbar ruhet.

3. Das Processions-Kreuz.

Auf dem Nebenaltare (dem sog. hl. Grabe).

1. Ein Corporale, — 2. ein weißes Schulter-Velum, — 3. ein weißer Baldachin, — 4. Kerzen für die Procession.

In der Sacristei.

1. Schwarze Paramente, d. h. Meßgewand, Stola und Manipel und ein schwarzes Pluviale, wenn nach der Missa Praesanctificatorum die Procession zum hl. Grabe stattfindet.

2. Rauchfaß und Schiffchen, die Leuchter mit den Kerzen.

Der Meßner soll auch den Priester beim Ablegen und Wiederanziehen der Schuhe bedienen.

Während der Adoration des Crucifixes sind alle Hüllen von den übrigen Kreuzen zu entfernen. Auch bedeckt der Meßner während der Adoration den Haupt-Altar vollständig mit dem Altartuche, stellt das Meßpult mit dem Meßbuche auf die Evangelienseite, legt das schwarze Kelchvelum, die Bursa mit dem Corporale und das Purificatorium auf den Altar, zündet die Kerzen auf dem Altare an und die der Ceroferarii.

Sollte jedoch — wie dieses in Deutschland häufig der Fall ist — der Celebrant für den Charfreitag einen anderen Meßkelch benützen, als für den Gründonnerstag, so hat der Meßner keine Kelchbedeckung an den Altar zu bringen, sondern der Priester trägt kurz vor der missa Praesanctificatorum ganz einfach den schwarz gedeckten Kelch aus der Sacristei an den Altar und deckt ihn vor dem Offertorium ab.

1. Ceremonien bis zur Kreuzenthüllung.

Der Celebrant begibt sich, mit dem schwarzen Meßgewande bekleidet (nicht blos mit Albe und Stola), an den Altar und wirft sich auf den Stufen desselben nieder. Er bleibt liegen, ungefähr so lange, als das Miserere dauert, dann erhebt er sich, steigt hinan und küßt den Altar in der Mitte. Sodann gehet er auf die Epistel-

seite und liest daselbst die Lection aus Osee (Cap. VI.) und den Tractus; dann singt er: „Oremus“ und „Flectamus genua“ mit der Oration (natürlich mit ausgebreiteten Händen), hierauf die Lection aus Exodus (C XII.), nachher liest er den zweiten Tractus und die Passion nach St. Johannes, und zwar die ganze Passion auf der Epistelseite. Vor dem Schlusse der Passion betet er auf der Epistelseite (ehrfurchtsvoll gegen das Crucifix geneigt) das Munda cor meum, ohne „Jube Domine benedicere“ und singt sodann auch den Schluß: „Post haec autem rogavit etc “ in dem gewöhnlichen Evangelienton, jedoch ohne die Epistelseite zu verlassen (wie es mitunter geschieht).

Nach der Passion findet die Predigt statt, wenn sie nicht etwa schon vor der Prostration gehalten wurde. Nach der Predigt (beziehungsweise nach der Passion) singt der Priester (mit der Casula bekleidet) auf der Epistelseite die Monitionen und Orationen, und zwar die Monitionen mit vereinigten Händen (manibus junctis), die Orationen aber mit ausgebreiteten (manibus extensis). Er betet zuerst die Oration für den Papst, dann die für alle Bischöfe, Priester und Cleriker. Die nun folgende Oratio pro Imperatore ist auszulassen (wenn nicht ein specielles Indult erwirkt ist, wie für Oesterreich).[1]) Es darf ihr auch keine andere Oration substituirt werden, etwa für den König, auch nicht dann, wenn dieser katholisch ist. (S. R. C. 14. Jun. 1845.) Im ganzen deutschen Reiche hat diese Oration zu unterbleiben.

2. Kreuzenthüllung und Anbetung.
Adoration.

Nach Vollendung der Oration legt der Celebrant die Casula ab. Dann enthüllt er auf der hinteren Epistelseite das Crucifix bis zum Querbalken und singt das erste Mal: „Ecce lignum Crucis;“ dann enthüllt er auf der vorderen Epistelseite das Kreuz, d. h. den rechten Arm und das Haupt des Crucifixus, wieder unter dem Rufe: Ecce lignum Crucis (S. R. C. 18. Dec. 1877.) Endlich enthüllt er in der Mitte des Altars das ganze Crucifix und legt es auf den bestimmten Platz, sodann zieht er die Schuhe aus, um das Beispiel des Moyses nachzuahmen, welchem der Herr im Dornbusche dieses befahl.

Nachdem er hierauf das hl. Kreuz durch eine dreifache Kniebeugung verehrt und die Füße des Crucifixus geküßt hat, ziehet er seine Schuhe wieder an. Unterdessen verehren auch die Ministranten das Crucifix; diese können ihre Schuhe auch behalten.

---

[1]) S. R. C. 10. Februarii 1860. Vgl. Linz. Diöc.-Bl. 1860, S. 276: In Missa Praesanctificatorum feria VI. in Parasceve inter Orationem pro cunctis Ecclesiae Ordinibus et aliam pro Catechumenis haec pro Imperatore dicetur: „Oremus et pro etc....“ ut in Proprio Miss. Linc. fol. 52.

Wurde das Altarkreuz zur Adoration hingelegt, so muß es nach derselben vom Priester wieder zum Altare zurückgetragen werden. Der Celebrant ziehet sodann die casula wieder an; unterdeß wird das Altartuch völlig auf dem Altare ausgebreitet, das Meßpult auf die Evangelienseite gestellt, und werden die Kerzen am Hochaltar und am hl. Grabe angezündet.

3. Die Procession zum hl. Grabe und die Missa Praesanctificatorum.

Der Celebrant legt, vor dem Hochaltare stehend, Weihrauch in das Rauchfaß, ohne den Incens zu segnen, hierauf begibt sich die Procession zum hl. Grabe; zuerst der Fahnenträger, dann der Thuriferar, der Träger des enthüllten Processionskreuzes in Mitte von zwei Leuchterträgern und endlich der Celebrant mit bedecktem Haupte. Angelangt am hl. Grabe macht der Priester zuerst eine Kniebeugung in plano, kniet dann an der obersten Stufe nieder und betet ein wenig im Stillen. Dann stehet er auf, öffnet das Tabernakel (des Nebenaltars), genuflectirt und steigt an die unterste Stufe hinab, wo er ohne Segen Weihrauch in das Rauchfaß einlegt, er incensirt sodann den hl. Kelch, nimmt ihn hierauf aus dem Tabernakel heraus, nachdem er sich vorher ein weißes Schultervelum umlegen ließ (nicht einen schwarzen Flor oder sonst etwas); alsdann verhüllt er den Kelch mit dem Schultervelum, wendet sich dem Volke zu und stimmt den Hymnus an: „Vexilla Regis prodeunt," worauf die Procession zum Hochaltare zurückkehrt. Der Celebrant trägt den hl. Kelch, der natürlich mit einem weißen Kelchvelum verhüllt ist, zum Hochaltare, stellt ihn auf ein ausgebreitetes Corporale daselbst nieder, genuflectirt und steigt an die unterste Stufe hinab; hierauf läßt er sich das weiße Schultervelum abnehmen, legt nun stehend ohne Segen Weihrauch auf und incensirt den Kelch, während er auf dem Suppedaneum kniet.

Der Priester tritt nun wieder zum Altare hinauf, genuflectirt daselbst, löst dann das seidene Band und entfernt das weiße Kelchvelum; die Patene wird auf das Corporale gelegt. Jetzt ergreift der Celebrant den Kelch, läßt daraus die hl. Hostie auf die Patene gleiten (dadurch, daß sie umgekehrt in den Kelch hineingelegt worden war, fällt sie auf der rechten Seite heraus), er läßt dann die hl. Hostie von der Patene auf das Corporale fallen, ohne ein Kreuz mit ihr zu bilden oder etwas zu beten und legt dann die Patene auf das Corporale (nicht unter dasselbe). Nachdem er genuflectirt hat, tritt er ein wenig gegen die Epistelseite, wo er sodann (ohne irgend ein Gebet) Wein und Wasser in den Kelch gießt. Zurückgekehrt in die Mitte des Altars, genuflectirt er wieder, stellt dann den Kelch auf das Corporale ohne irgend ein Kreuzzeichen und be-

deckt ihn mit der Palla. Sodann legt er stehend Thus in das Rauchfaß, ohne irgend eine Benediction zu geben oder ein Gebet zu sprechen, darauf incensirt er die Oblaten (in der gewöhnlichen Form) und sodann das Kreuz.

Es darf also nicht die hl. Hostie noch einmal incensirt werden, wie dieses häufig geschieht, es darf der Priester also nicht nach Incensation der Oblaten vom Altare herabsteigen, um unten knieend das Sanctissimum zu incensiren. Dieses Verfahren wurde wiederholt von der Ritus-Congregation mißbilligt und getadelt, so am 3. August 1697 i. u. Pan., ebenso am 5. Juli 1698 i. u. Panorm. und am 11. Februar 1702.[1])

Nach der Incensation des Altars wird der Priester nicht incensirt; dann wäscht er die Hände, wobei er Nichts betet und dem Sanctissimum nicht den Rücken kehren darf. Zurückgekehrt in die Mitte des Altares spricht er gegen den Altar geneigt: „In spiritu humilitatis;“ dann folgt das: „Orate Fratres“ auf gewöhnliche Weise, wobei er aber keine Antwort erhält. Alsdann singt er (ohne Per omnia saecula saeculorum): Oremus, Praeceptis salutaribus moniti; dann Pater noster; nachher muß er die Oration: Libera nos singen (nicht blos beten); bei „da propitius“ darf er kein Kreuz über sich machen. Am Schluß des Libera singt er: Per omnia saecula saeculorum, macht dann eine Kniebeugung, deckt den Kelch ab, legt die Patene unter die Hostie, hält mit der linken Hand die Patene, mit der rechten (allein) die hl. Hostie so in die Höhe, daß sie von Allen gesehen werden kann. Nach der Elevation theilt er die hl. Hostie sogleich in drei Theile, ohne vorher eine neue Genuflexion zu machen, ohne Pax Domini oder irgend ein Gebet. Dann bedeckt er den Kelch mit der Palla, genuflectirt und betet: Perceptio etc., dann genuflectirt er wieder und spricht in gewohnter Weise: „Panem coelestem“ und „Domine non sum dignus,“ dann genießt er die hl. Hostie. Nach kurzer Meditation deckt er den Kelch ab und genuflectirt, sammelt wie gewöhnlich die Fragmente und genießt nun — ohne Oration — den Wein mit der hl. Partikel; hierauf läßt er sich Wein und Wasser über die Finger gießen. Nach-

---

[1]) An tolerandus sit usus, qui in aliquibus Ecclesiis servatur Panormi feria 6. in Parasceve incensandi iterum Ssmum Sacramentum post incensationem oblatorum, omittendo consuetam Crucis incensationem, licet sit contra rubricam illius diei? S. R. C. respondit: Negative D. 3. August. 1697. (Gardell. 3436.) An feria 6. post thurificationem Oblatorum sit iterum thurificandum Ssmum Sacramentum? S. R. C. respondit: Negative; Crucem et Altare esse thurificanda eo prorsus modo quo fit in aliis missis, non omissis debitis genuflexionibus transeundo ante Ssmum Sacramentum. Et ita servari mandavit. S. R. C. 5. Jul. 1698. (Gardell. 3478.) An (Parasceve) post Oblata sit Crux Altaris thurificanda? Affirmative. S. R. C, 11. Febr. 1702 i. n. Lerien. (Gard. 3614 ad 1).

dem er dann die Ablution sumirt hat, reinigt er den Kelch und bedeckt ihn mit dem schwarzen Velum, betet sodann gegen den Altar geneigt: „Quod ore sumpsimus,“ nimmt dann den Kelch und gehet in die Sacristei zurück.

Hiemit ist die durch das Missale vorgeschriebene Liturgie für den Charfreitag beendigt, und kennt das Meßbuch für den Morgen des Charfreitags keine weitere heil. Function mehr. Auch das Caeremoniale Episcoporum schweigt vollständig über einen etwa sonst noch vorzunehmenden heil. Cultact.

So ist auch der Ritus der Missa Praesanctificatorum nach dem Memoriale Rituum pro aliquibus praestantioribus sacris Functionibus persolvendis in minoribus ecclesiis parochialibus jussu Benedicti XIII. Pont. Max. editum und ist somit mit der Purification des Kelches alles abgeschlossen. Bei uns aber, wo meines Wissens überall das Allerheiligste in der Monstranz im heil. Grabe am Charfreitag und am Charsamstage zur Anbetung exponirt wird, erleidet derselbe nothwendig einige Modification. Es wird vorerst am Gründonnerstage die für die Monstranz bestimmte Hostie nicht in das Ciborium, sondern zugleich mit der Hostie für die Missa Praesanctificatorum in den Meßkelch gelegt. Nach der Communion bei der Missa Praesanctificatorum wird sie in die Monstranz gegeben. Nach Beendigung dieser Missa zieht der Celebrant in plano auf der Epistelseite die casula aus, gibt auch die Manipel weg, zieht ein schwarzes Pluviale an, geht in die Mitte des Altars, genuflectirt mit beiden Knieen in plano, legt in zwei Rauchfässer Weihrauch ein, incensirt mit einem derselben das allerheiligste Sacrament, läßt sich ein weißes Schulter-Velum umlegen und trägt sodann das Sanctissimum in der Monstranz, die mit einem weißen durchsichtigen Schleier verhüllt ist, in feierlicher Procession zur Exposition in's heil. Grab.

Nachtrag.

In Rücksicht auf die Preces und Monitionen am Charfreitage ist zu beachten:

1. Nach der Oration pro Summo Pontifice (Romano) darf keine für den Diöcesan-Bischof eingeschoben werden. Das Missale erwähnt in keiner Weise einer solchen Oration, und die Decrete der Ritus-Congregation schließen sie geradezu aus, untersagen ganz positiv ein solches Gebet. So erklärt z. B. ein Decret vom 11. Sept. 1847 i. n. Alben. (Gardell. 5101) „Quoad Episcopum negative, ebenso ein Decret vom 7. August 1875 (Gardell. 5622), wo gefragt wird: „Stante consuetudine ab immemorabili in Feria VI. Parasceves inter alias orationes praescriptas addendi particularem orationem pro Episcopo proprio, quaeritur an non

obstantibus decretis in contrarium, haec immemorabilis consuetudo continuari possit?" Die Antwort auf diesen und auf den ersten Punkt des Bittgesuches lautete: Negative.

2. Im Allgemeinen ist das Gebet für den Kaiser auszulassen und auch keines für einen König zu substituiren. Es ist darum allen neueren Meßbüchern ein Decret der Ritus-Congregation vom 23. September 1860 ad III. und 14. März 1861 vorangedruckt, welches also lautet:

Orationes pro Romanorum Imperatore tam in Missa Praesanctificatorum Feria VI. in Parasceve quam in fine Praeconii Paschalis Sabbato Sancto, ob sublatum Romanum Imperium non amplius recitentur; excudantur tamen ut antea in Novis Missalibus.

Jedoch darf durch apostolisches Indult in Oesterreich ein solches Gebet vorgetragen werden.

Der St. Sebastianstag.

(20. Januar).

Von Dr. Samson in Darfeld (Westphalen).

St. Sebastian, der, an einen Baum gebunden, heidnischen Soldaten zum Ziele ihrer Pfeile gedient und so den Martertod erlitten hatte, wurde im Mittelalter häufig zum Schirmer und Patron der Schützengilden erwählt, welche noch jetzt vielfach, namentlich am Rhein, nach seinem Namen sich nennen. Sämmtliche Schützen oder St. Sebastiansbrüder feierten das Fest ihres Schutzheiligen, dessen Bildniß sie auf ihren Fahnen führten. Reinsberg hat nachgewiesen, daß die Einrichtungen des Schützenwesens und die damit verbundenen Ordnungen und Gesetze mit dem Ursprunge der Städte selbst ihren Anfang genommen haben; doch die eigentlichen Schützen-Bruderschaften rühren meist aus dem 14., 15. und 16. Jahrhunderte her. Denn je mehr die Macht und das Ansehen des Adels sanken, um so kräftiger erhoben sich die Gemeinden der Städte, und je mehr die Turniere der Edelen in Abnahme kamen, um so zahlreicher wurden die Schützenfeste der Bürger. In vielen Städten bildeten sich Schützen-Gesellschaften, sei es mit Bogen und Armbrust oder mit Büchsen; manche Gesellschaften hatten ein silbernes Bild des heil. Sebastian, an welchem die Pfeile zu Haltern für die silbernen Schilder mit dem Wappen dienten. Jede Gesellschaft hatte ihre Rechte und Freiheiten, sowie ihre geschriebenen und vom Magistrate oder Landesfürsten bestätigten Statuten, welche auch das äußere und moralische Betragen der Mitglieder vorschrieben, denn nur ehrbare Bürger konnten Genossen werden; mit der Ehre verloren sie auch die Wehre; Fluchen und Schwören war verpönt. Da die Schützen-

gilden schon früh eine kirchliche Bedeutung angenommen und sich zu kirchlichen Vereinen ausgebildet hatten, so ist es leicht erklärlich, daß in Folge der Glaubenstrennung des 16. Jahrhunderts viele derselben untergiengen oder doch mehr und mehr sanken. Erst nach den Freiheitskriegen gewannen in Deutschland diese Vereine einen neuen Aufschwung.

Weil der heil. Sebastian auf seinen Bildern den Pfeil, das Sinnbild der plötzlich kommenden tödtlichen Krankheit, als Attribut hat, so wird er in der Christenheit neben dem heil. Rochus als Patron gegen die Pest verehrt; die christliche Kunst stellte oft die Gottesmutter („das Heil der Kranken") dar, umgeben von den beiden heil. Aerzten Cosmas und Damian und den beiden genannten Schutzheiligen Rochus und Sebastian, z. B. in der Kirche Maria della Salute in Venedig.

Die Begräbnißstätte des heil. Sebastian trägt noch jetzt den Namen „Katakomben des heil. Sebastian." Die Kirche des Heiligen, welche der Papst Damasus am Eingange der Katakomben erbaut hat, ist eine der schönsten Basiliken der ewigen Stadt.

Eine schöne Darstellung des Martertodes dieses Heiligen findet sich schon in den Katakomben. Von den deutschen Werken, welche sein Martyrium vorstellen, sind zu nennen: ein großes Triptychon aus der Schule des Meisters der Lyversbergischen Passion (Museum in Köln), eine treffliche Jugendarbeit von Holbein (Gallerie zu Augsburg) und die Silberstatuette im Besitze der Schützengesellschaft zu Leipzig. Die neueren, zu realistisch gehaltenen Darstellungen kritisirt Kreuser in seiner derben Weise, wie folgt: „Gewöhnlich wird St. Sebastian jetzt nackt abgebildet, den Leib mit Pfeilen durchbohrt; aber die alte Kunst hüllte ihn in sein Kriegsobersten-Kleid; denn das Nackte ist so wenig nöthig, als daß jetzt Soldaten sich ausziehen müssen, wenn sie in die Schlacht ziehen, um sich todt schießen zu lassen. Zudem versteht die Andacht nichts vom Körperbau, und der Künstler am Ende auch nicht viel, und, verstände er es, wäre es am Ende auch nicht viel."

Das Volk pflegt Zeitbestimmungen für Wetterregeln u. s. w. gern mit den Festtagen sehr verehrter Heiligen in Verbindung zu bringen; so ist es auch mit dem Tage des heil. Sebastian der Fall. In Deutschland gilt an manchen Orten der Sebastianstag als Beginn des Wiedererwachens der Naturkräfte, indem es heißt: „An Fabian und Sebastian soll der Saft in die Bäume gahn", oder wie es im Elsaß heißt: „An Fabian und Sebastian fangen die Bäume zu saften an". Deshalb durfte nach altem holstein'schen Rechte vom Sebastianstage an kein Holz mehr gefällt werden. In vielen Gegenden, z. B. im Böhmerwald, ist der Bastianstag für die Kinder der Beginn der Zeit „in der sie sich Pfeifen aus Weiden-

ruthen machen". In der Regel sprechen jedoch die Tyroler wahrer, wenn sie vom Feste Pauli Bekehrung (25. Januar) versichern: „Paul Bekehr' — der halbe Winter hin, der halbe her";[1]) denn namentlich in den nördlichen und mittleren Gegenden Deutschland's sind zu Ende Januar die Schneemänner und das Schlittschuhlaufen gewöhnlicher als die Weidenpfeifen. Die Venetianer lassen dem Winter nur eine kurze Frist, wenn sie sagen: Sant Bastia la viola en mâ (St. Sebastian das Veilchen in der Hand) oder auch: „Vom Bärtigen (St. Antonius) bis zum Pfeilträger (St. Sebastian) ist der Winter vorüber".

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Wird der Entlehner (commodatarius) und der Borger (mutuatarius) restitutionspflichtig, wenn die entlehnte, bezw. geborgte Sache bei ihm zu Grunde geht?)** Da Cajus im Begriffe steht, sein Pachtgut zu verlassen und deshalb jetzt schon die Wirthschaft nicht mehr ordentlich besorgen kann, so leiht er seinem Nachbar Julius auf drei Monate seine vier Pferde, und borgt ihm zugleich 20 Doppelcentner Weizen, mit der Auflage jedoch, daß zur Erntezeit Julius mit seinem ganzen Gesinde ihm auf Verlangen acht Tage lang beim Einbringen der Ernte Hilfe leisten muß. Julius ist aber kaum vierzehn Tage im Besitze der von Cajus erhaltenen Gegenstände, als bei ihm ein Brand entsteht; da er nun zuerst auf die Rettung seiner eigenen Sachen bedacht ist, so geht alles, was er von Cajus erhalten hat, verloren. Ist Julius in diesem Falle dem Cajus für den Werth der erhaltenen Gegenstände haftbar?

Lösung. Die 20 Centner Weizen sind ohne Zweifel durch die Empfangnahme in das Eigenthum des Julius übergegangen und von diesen gilt dann dem Julius gegenüber der Grundsatz: Res perit domino. Die durch den einmaligen Gebrauch zum Verbrauch bestimmten Sachen gehen beim Borgen in das Eigenthum des Empfängers über; sie werden zurückgegeben nicht in ihrer individuellen Form, sondern nur in derselben Gattung oder Art. Wäre die Pflicht vorhanden, dieselben individuellen Dinge wieder zurückzugeben, so daß das Eigenthum an diesen Dingen dem Ausleiher verbliebe, dann wäre das Borgen oder Leihen solcher Sachen nutzlos und widersinnig Beim Untergang dieses Gegenstandes hat also in unserem Falle Julius den Schaden zu tragen; von der Rückgabe gleichwerthigen Weizens ist er der Feuersbrunst wegen ebensowenig enthoben, als wenn er das Getreide würde verzehrt haben.

---

[1]) In Oberösterreich sagt man: „Pauli Bekehrung — halbs hinum, halbs herum". A. d. R.

Etwas anders verhält es sich mit den Pferden, welche zu Grunde gegangen sind. Diese blieben im Eigenthum des Cajus. Deshalb gilt nach dem obigen Grundsatz: Res perit domino hier an und für sich der Schluß: die Pferde sind dem Cajus zu Grunde gegangen. Aber ist nicht doch auch Julius für den Schaden haftbar? Die Frage muß entschieden werden nach den Grundsätzen, welche maßgebend sind für den Fall, wo Jemand fremde Sachen zu Grunde gehen läßt und bei einer drohenden Gefahr die Rettung der eigenen Sachen vorzieht. Für diesen Fall gibt der heil. Alphons l. 3. n. 752 als allgemeine Regel Folgendes an: „Quando res perit in incendio, naufragio etc., si contractus (nämlich der Contract, welcher Jemanden in den vorübergehenden Besitz fremden Eigenthums gesetzt hat) sit in favorem dantis, et res est minoris vel aequalis valoris, quam res tua, tunc poteris rem tuam praeferre et salvare: at si res alterius sit longe pretiosior, eo casu potes petere compensationem pro re tua deperdita (zu ergänzen ist: sed debes potius rem alienam quam tuam salvare). Si vero contractus fuit in commodum tui, tunc teneris rem domini praeferre, nec potes petere compensationem.“

Doch diese allgemeine Regel wird von Andern näher unterschieden oder auch modificirt. Zunächst und hauptsächlich sind die Forderungen des äußeren gesetzlichen und gerichtlichen Forum zu unterscheiden von den Forderungen, welche das Gewissensforum aus sich auflegt, wenn ein gesetzlicher und richterlicher Entscheid nicht angerufen wird, oder nicht angerufen werden kann.

Das bürgerliche Gesetz nimmt die wichtigste Unterscheidung bei diesem Falle davon her, ob der Contract, welcher Jemanden in den Besitz fremder Sachen gesetzt hat, rein zu Gunsten des Empfängers war oder nicht. War er das, dann muß der Besitzer fremder Sachen in seiner Sorge für dieselben diese fremden Sachen den eigenen vorziehen, also die werthvolleren oder gleichwerthigen fremden Sachen vor den eigenen retten, ohne Anspruchsrecht auf irgendwelchen Ersatz; nur die minderwerthigen fremden Sachen kann er den eigenen nachsetzen. Ist jedoch der Contract zu Gunsten des Ausleihers, dann müssen zwar wenigstens die werthvolleren fremden Sachen vor den eigenen gerettet werden: allein wer so mit eigenem Verluste das fremde Gut rettet, hat Anspruch auf Schadenersatz, und zwar auf vollständigen, wenn der Contract rein zu Gunsten des Ausleihers war, auf theilweisen Ersatz, wenn der Contract zu Gunsten Beider, des Entlehners und des Ausleihers geschlossen wurde.

Letzteres trifft nun augenscheinlich für unsern Fall zu. Darnach wäre Julius haftbar für einen Theil des Schadens, wenn er bei der Rettung seine minderwerthigen Sachen den werthvolleren des Cajus vorgezogen und dadurch den Untergang der Pferde des Cajus ver-

schuldet hat. Diese Pflicht des Julius wäre hier ex damnificatione culpabili culpa saltem juridica; diese Pflicht träte auch im Gewissen wenigstens dann ein, wenn Cajus geklagt hat und Julius richterlich verurtheilt worden ist. Es braucht alsdann eine weitere Schuld, eine schwere theologische Schuld nicht vorzuliegen, um auf jene Wiedererstattungspflicht erkennen zu müssen. — Liegt jedoch beim Verfahren des Julius, selbst wenn es gesetzlich incorrect gewesen sein mag, eine schwere theologische Schuld nicht vor, dann darf er es auch auf eine richterliche Verurtheilung ankommen lassen, bevor er zum Ersatze in jener Höhe sich verpflichtet hält. Er darf sich sonst beim Ersatze darauf beschränken, die Höhe desjenigen Schadens zu bemessen, den er in objectiv ungerechter Weise von sich und seinen eigenen Sachen fernhielt, während er ihn von den fremden Sachen fernhalten mußte: um diesen Werth nämlich wäre er in objectiv ungerechter Weise zum Nachtheil des Cajus reicher geworden, d. h. weniger geschädigt, als er sich hätte schädigen lassen müssen. Wenn er also durch Rettung seiner eigenen Habseligkeiten im Werthe von 100 Mark ohne theologische Schuld zwar, aber in objectiv ungerechter Weise den Schaden des Cajus in der Höhe von 1000 Mark verschuldet hätte: so genügte Julius, falls eine weitere Verurtheilung nicht vorläge, seiner Gewissenspflicht durch den Ersatz von 100 Mark. Eine schwere theologische Schuld zu constatiren, dürfte thatsächlich in derartigen Fällen nicht so leicht sein, besonders da in solchen Augenblicken der plötzlichen Aufregung und Verwirrung eine ruhige Ueberlegung der Pflichten und ihrer Collision häufig nicht Platz greift.

Allein wir dürfen wohl noch weiter gehen. Man kann nicht ohne Grund anzweifeln, ob denn die oben angegebene Regel aus sich schon allzeit eine bindende Norm für das Gewissensforum bilde. Wohl ist das die verbreitetere Meinung. In diesem Sinne sagt Reuter in seiner Theol. moralis p. III. n. 178: „In casu incendii . . . si res commodatae pretiosiores fuerint . . tenetur ex justitia praeferre commodatas. . . . — Quod si res commodatarii fuit aeque pretiosa, potuit suam praeferre, quia non tenetur potius rei alienae, quam suae consulere: excipe, nisi rem commodatam habeat in suam solius utilitatem; tunc enim tenetur ad exactissimam diligentiam, nec tunc tenetur commodator compensare damnum: secus dicendum, si contractus fuit in solius commodantis vel in utriusque commodum. Porro, qui rem suam prae commodata conservat, dum tenebatur hanc suae praeferre, tenetur ad restitutionem ob injuriam damnosam.“ Lugo jedoch, der de justitia et jure disp. 8 n. 130 ausdrücklich anerkennt, daß die communis sententia die eben erwähnte Regel auch als Gewissensnorm aufstelle, gibt dennoch n. 132—142 eine ganz andere Lösung. Die hierher gehörige Antwort liegt in n. 136: „Infero, in foro

interno, si revera commodatarius vel quivis alius sciret, non recepturum se a domino rei pretiosae valorem suarum rerum viliorum, quas ob rem alienam conservandam perire permitteret, non debere in conscientia aliquid restituere domino, licet res viliores proprias conservaverit et pretiosam alienam perire permiserit, quando rerum viliorum jactura notabile detrimentum ipsi attulisset.“ Der gelehrte Auctor stützt sich nämlich darauf, daß Niemand aus sich im Gewissen verpflichtet ist, mit eigenem, verhältnißmäßig empfindlichem Verluste den Schaden eines Andern zu verhindern: nun kann aber der Verlust z. B. von 100 Mark für den Entlehner einer fremden Sache ein sehr empfindlicher Verlust sein, auch im Vergleich zu dem Schaden von 1000 Mark, den etwa der reichere Eigenthümer jener geliehenen Sache zu erdulden hätte. Mithin kann je nach Umständen Jemand befugt sein, eher für seine eigenen geringerwerthigen Sachen Sorge zu tragen, als für die fremden werthvolleren. Es dürfte in der That schwer sein, diese Meinung des gelehrten Cardinals und ihre Gründe so zu entkräften, daß man ihr nicht eine volle Probabilität belassen müßte, so lange der vorliegende Fall im bloßen Gewissensforum ausgetragen werden kann. Darnach dürfte also, abgesehen von richterlicher Verurtheilung oder speciell ausbedungener Haftbarkeit, unser Fall beurtheilt werden. Von einer Aussicht, daß Julius etwa von Cajus eine Vergütung würde erhalten haben, wenn er des Letzteren Sachen mit Aufopferung seiner eigenen würde gerettet haben, können wir füglich absehen, weil diese Aussicht nicht wahrscheinlich zu sein scheint. Abgesehen also davon, wäre Julius nur dann zum Ersatz an Cajus zu verpflichten, wenn er mit hinlänglicher Ueberlegung die Sachen des Cajus hätte zu Grunde gehen lassen, 1. obgleich er sie nebst den seinigen hätte retten können, oder 2. um seine eigenen werthloseren Sachen zu retten, obgleich deren Verlust für ihn verhältnißmäßig nicht erheblich würde gewesen sein, zumal wenn diese etwa der Versicherung unterstanden hätten, die des Cajus aber nicht.

Professor P. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Eine erzwungene Ehe.)** Sempronius, der einzige und wegen seiner Geschicklichkeit renommirte Arzt eines Marktfleckens, bewarb sich wiederholt um die Hand der jungen Witwe Clara, wurde aber von dieser jedesmal abgewiesen. Da erkrankte das einzige Kind derselben gefährlich an der Dyphtheritis, und der Arzt erklärte, das Kind nur unter der Bedingung behandeln zu wollen, daß Clara einwillige, ihn binnen acht Tagen zu ehlichen. Um ihr geliebtes Kind zu retten, willigte Clara ein. Als aber nach geschlossener und vollzogener Ehe das

Kind dennoch starb, verließ sie das Haus des Sempronius und klagte auf Ungiltigkeit dieser Ehe wegen des Hindernisses vis et metus.

Kann das Gericht auf Ungiltigkeit dieser Ehe erkennen?

Um zu ermitteln, ob das angegebene trennende Ehehinderniß in dem vorliegenden Falle wirklich eingetreten sei oder nicht, wird es nothwendig sein, die Bestimmungen des canonischen Rechtes und die übereinstimmende Meinung der Rechtsgelehrten über das Hinderniß der Furcht und Gewalt einzuvernehmen und auf unseren Fall anzupassen.

Die Ehe hat anerkanntermaßen die Natur eines Vertrages, der nur durch die freie Zustimmung der contrahirenden Parteien zu Stande kommen kann. „Matrimonium solo consensu contrahitur“ sagt Papst Alexander III. (cap. 14. de sponsal. et Matrim.), und Papst Innocentius III.: „Defuit omnino consensus, sine quo caetera nequeunt foedus perficere conjugale“ (cap. 26. ibid.). Alle Rechtsgelehrten stimmen auch darin überein, daß zu einem Ehevertrage eine größere Freiheit der Willensbestimmung erfordert werde, als zu irgend einem anderen Contracte, weil es sich bei jenem nicht, wie bei anderen Verträgen, blos um Geld und Gut oder einzelne Rechte, sondern um die Persönlichkeit, um das irdische Lebensglück, ja möglicher Weise indirect um das ewige Seelenheil der Contrahenten handelt, und der Ehevertrag, wenn einmal giltig geschlossen, nur durch den Tod eines der beiden Theile gelöst werden kann. Was also die Freiheit des Eheconsenses entweder ganz aufhebt, oder in einem solchen Grade schmälert, daß die zur Eingehung einer Ehe durch die Natur dieses Contractes und durch positive Gesetze erforderte freie Einwilligung von Seite auch nur eines der Contrahenten nicht mehr vorhanden ist, — alles dieses verhindert natürlich das Zustandekommen einer giltigen Ehe und begründet ein vernichtendes Ehehinderniß des natürlichen, göttlichen Rechtes, welches durch keine Dispens beseitigt werden kann, und nicht nur für Christen, sondern auch für Juden und Heiden besteht.

Ganz aufgehoben wird die Freiheit des Eheconsenses durch physischen Zwang (Vis absoluta). Wenn man von zwei Personen, die sich ehelichen sollen, eine solange würgt oder ihr das blanke Schwert auf die Brust setzt, bis sie ein Zeichen der Zustimmung von sich gegeben hat, da kann wohl von einer Ehe nicht die Rede sein, selbst wenn die erzwungene Einwilligung durch einen ebenso erzwungenen Eid erhärtet worden wäre.

Geschmälert, verkümmert wird die Freiheit des Willens durch die Vis conditionata, compulsiva, worunter man eine solche Gewalt versteht, der man nicht widerstehen kann, ohne ein Uebel

befürchten zu müssen. Gewalt und Furcht bedingen sich einander als correlate Begriffe, und was von der einen gilt, gilt auch von der anderen. Auch die Furcht (metus), die nichts anderes ist, als eine Unruhe und Erschütterung des Gemüthes bei Vorstellung eines drohenden Uebels, kann die freie Willensbestimmung bei Eingehung einer Ehe in dem Grade beeinträchtigen, daß sie die dabei so nothwendige Freiheit des Consenses beinahe ganz aufhebt; und da Nichts dem innersten Wesen einer Einwilligung so diametral entgegengesetzt ist, als Furcht und Gewalt, so ist auch die Einwilligung in eine Ehe ungiltig, zu welcher Jemand einzig nur aus compulsivem Zwange, oder aus Furcht sich bestimmen läßt.

Nach der Natur der Sache selbst und nach positiven Gesetzesbestimmungen ist aber zur Constituirung des trennenden Ehehindernisses vis et metus nicht jede, auch unbegründete, Furcht (metus levis) hinreichend, sondern es kommen hierbei mehrere Punkte zu berücksichtigen, welche unsere in Ehesachen maßgebende Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich (§ 18) in folgenden Worten zusammenfaßt: „Eine Einwilligung, zu welcher Jemand von wem immer durch die widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines großen und unvermeidlichen Uebels vermocht wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen.“ Damit also das den Ehevertrag annullirende Hinderniß der Furcht und Gewalt entstehe, wird erfordert:

I. Daß die Furcht, unter deren Einfluße der Eheconsens gegeben wurde, ein metus gravis sei; ein „metus, qui posset in virum constantem cadere“ (cap. 15. de sponsal. et matrim.). Dies ist aber nur der Fall, wenn

a) das zugefügte oder angedrohte Uebel, welches man fürchtet, ein großes ist. Als solche große, für Jedermann furchtbare Uebel gibt das gemeine Recht Folgendes an: mors; mutilatio; cruciatus corporis et verbera (körperliche Mißhandlungen); vincula (Kerker); servitus (Knechtschaft); stuprum; amissio Patrimonii vel confiscatio bonorum, wozu (nach Knopp) auch der Verlust des zum Lebensunterhalte nothwendigen Amtes und die Verbannung (exilium), besonders wenn diese mit dem Verluste des Vermögens verbunden ist, gehört; ferner ira regis aut alicujus potentis; excommunicatio et infamia (Verlust der bürgerlichen Ehre).

Dies sind die minae capitales, und die durch sie erzeugte Furcht heißt metus absolute gravis, weil die Scheu vor diesen Uebeln schon ihrer Natur nach auf jeden, auch den starkmüthigsten Menschen (virum constantem) einen erschütternden Eindruck zu machen im Stande ist; zum Unterschiede von metus relative gravis, der Furcht vor einem Uebel, welches seiner Natur nach einen solchen Eindruck nicht auf jeden Menschen, sondern nur auf

gewisse Personen auszuüben pflegt, welche ihrer Individualität nach besonders reizbar und furchtsam sind.

Zur Entstehung des Ehehindernisses der Furcht und Gewalt genügt auch ein metus relative gravis, weil diese Furcht bei gewissen Personen die zur Eingehung einer giltigen Ehe nothwendige Willensfreiheit in dem gleichen Grade beeinträchtigen kann, wie der metus absolute gravis bei unerschrockenen Menschen, was auch die Rota romana in ihrer Decisio vom 24. Mai 1655 bestätigt hat mit den Worten: „Ad metum arguendum in matrimonio bene erit inspicere qualitates personae illum inferentis, et patientis metum.“ Ebenso sagt cap. 6. de homicidio: „Quod in excessibus singulorum non solum quantitas et qualitas delicti, sed et aetas, sexus atque conditio delinquentis sunt attendenda.“

Die gesetzliche Praesumtio für die Existenz einer großen, die Giltigkeit der Ehe hindernden Furcht, ist nach der übereinstimmenden Meinung der Rechtsgelehrten nicht bloß in dem Falle vorhanden, wenn die obgenannten Uebel (minae capitales) jener Person, die zur Eheschließung gezwungen werden soll, zugefügt oder angedroht werden, sondern auch dann, wenn die Drohung ihre nächsten Anverwandten gefährdet. Ob diese Praesumtio auf die Verwandten bis zum vierten canonischen Grade auszudehnen sei, wie manche Canonisten meinen, mag in einzelnen Fällen der Richter entscheiden; gewiß aber besteht sie rücksichtlich der Verwandten in auf- und absteigender Linie (Ascendenten und Descendenten), da erfahrungsgemäß die Eltern- und Kinderliebe die größte, und nicht selten größer ist als die Liebe zu sich selbst.

Damit die Furcht wirklich groß sei, wird noch erfordert, daß das Eintreffen des gefürchteten Uebels unvermeidlich sei, d. h. die Verwirklichung der Drohung, oder die Fortsetzung oder Steigerung des bereits zugefügten Uebels muß nach der Gewalt und dem Charakter des Drohenden wahrscheinlich sein, und dem Bedrohten kein anderes Mittel, das Uebel von sich abzuwenden, zu Gebote stehen, als die unfreiwillige Zustimmung zu einer Ehe. Jedoch auch in diesem Punkte muß auf die Individualität der bedrohten Person, auf ihr Alter, Geschlecht rc. Rücksicht genommen werden, weil einer geistesbeschränkten und sehr furchtsamen Person ein Uebel leicht als unvermeidlich erscheinen kann, welches ein verständiger, unerschrockener Mann entweder gar nicht, oder nur wenig fürchtet.

II. Muß, damit die Furcht rechtlich als ein trennendes Ehehinderniß angesehen werden kann, sie ein Metus injustus (injuste incussus) sein; d. h. die dieselbe verursachende Handlung — das angewandte Zwangsmittel, die Drohung — muß unerlaubt und widerrechtlich sein; denn juris executio non habet injuriam. Würde ein Mann eine von ihm genothzüchtigte Person heirathen, weil deren

Vater ihm gedroht hat, widrigenfalls das verübte Verbrechen dem ordentlichen Richter anzuzeigen, wäre die Ehe giltig, weil der Vater zu dieser Anzeige berechtigt war. Hätte hingegen derselbe Vater diesem Manne ernstlich gedroht, ihn, falls er seine Tochter nicht ehlichte, zu tödten, wäre die also erzwungene Ehe ungiltig, weil es keinem Privatmanne erlaubt ist Jemanden zu tödten, und das Gesetz selbst das Verbrechen der Nothzucht nur mit schwerem Kerker straft.

III Ist zum Dasein des Ehehindernisses der Furcht erforderlich, daß diese von Außen, durch die freithätige Handlung einer andern Person verursacht (metus extrinsecus, ab extrinseco incussus), und nicht die Wirkung einer unabwendbaren physischen Ursache, z. B. eines Todesfalles, einer Naturerscheinung oder dgl. sei, weil sonst der Furcht keine unmoralische oder widerrechtliche Handlung zu Grunde läge, und der bedrohten Person keinerlei Unrecht zugefügt worden wäre. Wenn zum Beispiel Jemand in der Meinung, nur in der Ehe seine Gesundheit wieder erlangen zu können, also aus Furcht seiner Krankheit zu unterliegen, eine Ehe eingeht, ist diese ganz gewiß giltig, weil es zur Constituirung des trennenden Ehehindernisses der Furcht eine conditio sine qua non ist, ut metus inferatur a causa libera. Uebrigens ist es gleichgiltig, ob die Furcht von einem der Contrahenten, oder ohne dessen Wissen und Willen von einer dritten Person dem andern Contrahenten eingeflößt wird.

IV. Endlich muß die Furcht, wenn sie eine ehevernichtende Wirkung haben soll, eingejagt worden sein in der bestimmten Absicht, dadurch die Einwilligung in die Ehe zu erzwingen. (Metus incussus in ordine ad matrimonium.) Sic si pater inveniat stupratorem filiae suae, et minas injiciat ad ulciscendum tantum injuriam sibi irrogatam, et stuprator ad ejus iram sedandam, atque se liberandum, nuptias (ultro) offerat, atque celebret, valebit utique conjugium. (Scavini Theol. mor.)

Aus obiger Darstellung der nothwendigen Requisiten der Furcht als eines trennenden Ehehindernisses ergibt sich ohne Schwierigkeit die Beantwortung der wegen ihrer praktischen Wichtigkeit von allen Kirchenrechtslehrern ventilirten Frage: in wie ferne die Furcht vor dem Mißfallen der Eltern oder unmittelbaren Vorgesetzten (Metus reverentialis) ein vernichtendes Ehehinderniß begründen könne. An und für sich gewiß nicht, weil diese Furcht, als auf der den Eltern und Vorgesetzten schuldigen Pietät beruhend, nur das Ergebniß eines Pflichtgefühles ist, und weder von Außen eingeflößt wird, noch irgend ein Unrecht in sich schließt. Anders aber verhält es sich, wenn Eltern oder Vorgesetzte durch Mißhandlungen oder Drohungen directe die Einwilligung ihrer Kinder oder Untergebenen zu einer Ehe zu erzwingen suchen; da kann von einer Ehrfurcht oder Pietät nicht mehr die Rede sein, sondern es liegen da Furcht und Zwang

im gemeinen Wortsinn vor, und sind solche Fälle nach den allgemeinen Rechtsregeln zu beurtheilen. Nur daß (bemerkt Knopp, Eherecht Bd. I., pag. 88), hierbei dem ganz besonderen Umstande Rechnung zu tragen ist, daß das furchtleidende Kind oder der Untergebene gerade durch seine Lage unausgesetzt, und meist schutzlos den körperlichen oder geistigen Peinigungen von Seite des Drängers preisgegeben ist, — ein Umstand, der bei Abwägung, ob das angedrohte oder wirklich zugefügte Uebel als großes — rechtlich in Betracht kommen könne, ein sehr schweres Gewicht in die richterliche Wagschale werfen wird.

Mit den Bestimmungen des canonischen Rechts über vis et metus stimmt in der Hauptsache das allg. bürgerl. Gesetzbuch überein, welches dieses Ehehinderniß im § 55 mit folgenden Worten aufstellt: „Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht begründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden.“

Aus einem Vergleiche dieses Paragraphes mit dem § 18 der Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich ergibt sich, daß das staatlich-österreichische Ehehinderniß der Furcht und Gewalt mit dem canonischen durchaus übereinstimme mit der einzigen Ausnahme, daß es nach österreichischem Rechte gleichgiltig ist, ob die Furcht auf rechtliche oder widerrechtliche Weise eingeflößt worden ist; wonach also das genannte österreichische Ehehinderniß noch ausgedehnter ist, als das canonische. In dem § 55 des allg. bürgerl. Gesetzbuches ist sicher auch der Fall eingeschlossen, daß die große und wahrscheinliche Gefahr, durch deren Furcht Jemand zur Einwilligung in eine Ehe gezwungen wird, nicht ihm selbst, sondern einer ihm nahestehenden, theuren Person (Ascendenten oder Descendenten) droht; weil schon das römische Recht sagt: „Nihil interest, an in se quis veritus sit, an in liberis suis; cum pro affectu parentes magis in liberis terreantur;“ wozu die Glosse noch beisetzt: „Nota, quod pater plus diligit filium suum quam seipsum“, was im noch höheren Grade von einer Mutter gilt. Ob nun in einem bestimmten Falle alle Erfordernisse zu dem Ehehindernisse der Furcht und Gewalt vorhanden seien oder nicht, dieß zu untersuchen und zu entscheiden ist Sache des Richters, der wie P. Honorius III. (cap. 28 de spons. et matrim.) sagt, „cum diligentia“ hierbei vorzugehen hat.

In Fällen, wo physischer Zwang oder Capitaldrohungen zur Erzwingung des Econsenses angewandt worden sind, und somit ein metus absolute gravis vorliegt, hat der Richter nicht mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil die angewandten Zwangsmittel nicht

unschwer sich beweisen lassen, und die minae capitales schon eine gesetzliche Praesumtio für das Vorhandensein des Ehehindernisses vis et metus begründen. Größeren, ja oft sehr großen Schwierigkeiten unterliegen die richterliche Untersuchung und die Fällung eines richtigen Urtheiles beim metus relative gravis, wo die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person, deren Alter, Geschlecht, Stand und Bildungsstufe in Betracht kommen. „Maxime si faemina sit tenerae aetatis, quia tunc minor sufficit metus, quam in adulto et perfectae aetatis". (Decisio Rotae in Roman. vom 24. Mai 1655.)

Während manche an eine grobe Behandlung gewöhnte Person selbst durch eine incussio colaphi nur in geringe Furcht versetzt wird, (Kutschker, Eherecht IV., pag. 194), genügen bei einer anderen zarter organisirten und reizbaren Person schon preces importunae der Eltern oder Vorgesetzten, um in ihr eine große, zur Annullirung ihres Eheconsenses hinreichende Furcht zu erwecken. (Sanchez bei Kutschker l. c. pag. 208.)

Ein sehr interessantes Beispiel hiervon findet sich in Verings Archiv für Kirchenrecht 1870, Heft 1, wonach die am 3. März 1854 geschlossene Ehe der Auguste K. mit dem Messerschmiede R. von dem bischöflichen Gerichte zu B. durch das, auch in II. Instanz bestätigte, Erkenntniß vom 2. November 1864 wegen des Hindernisses der Furcht und Gewalt für nichtig erklärt worden ist, obschon Auguste den einzigen Schlag, den sie von ihrem Vater erhalten zu haben behauptete, nicht beweisen konnte. Der Defensor matrimonii berief sich darauf, daß weder eine Mißhandlung, noch eine Capitaldrohung von Seite ihres Vaters, der sie zur Ehe gezwungen haben sollte, nachgewiesen wurde, auch Auguste bei der Eheschließung ihren Consens deutlich gegeben habe, und ein Widerspruch zwischen dem Gesagten und dem Gewollten nicht angenommen werden könne nach dem Axiome: In foro externo censentur verba menti conformia. (Auch Frey in seinem Commentare über das Kirchenrecht, Bd. III., pag. 383, meint irriger Weise, daß bei einer in forma Tridentina geschlossenen Ehe von Furcht und Zwang nicht die Rede sein könne, da es jedem Brauttheile bei der Eheschließung frei stehe die Einwilligung zu verweigern.) Der Promotor hingegen berief sich auf cap. 14 de sponsal. et matrim., wo P. Alexander III. sagt: „Matrimonium solo consensu contrahitur, et ubi de ipso quaeritur, plena debet securitate ille gaudere, cujus est animus indagandus; ne per timorem dicat sibi placere, quod odit;" und der Gerichtshof hielt den Beweis, daß die Ehe der Auguste K. nur durch Furcht und Zwang zu Stande gekommen sei, für geführt, weil durch die Aussagen des Vaters und der anderen Zeugen constatirt wurde, daß Auguste wiederholt betheuert hatte, jenen Messerschmied niemals heirathen zu

wollen, daß das Aufgebot ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen stattfand, sie selbst den Ring und das Buch, welche der Bräutigam nach Landessitte der Braut zu geben hatte, nicht annahm, und sie nur durch das unabläßliche Drängen des Vaters ganz eingeschüchtert, und aus Furcht vor seinen drohenden Blicken weinend sich zur Kirche führen ließ mit den Worten: wenn ich auch mitgehe, bei ihm bleibe ich doch nicht; was sie später auch wirklich ausführte, indem sie den ihr aufgedrungenen Gatten verließ, ohne die Consummirung der Ehe zugelassen zu haben. Deshalb wird dieses Ehehinderniß mit Recht das allerschwierigste genannt, weil der Richter einerseits in der Beurtheilung der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit und der übrigen Umstände der bedrohten Person so leicht sich irren, und andererseits aber auch von unzufriedenen Eheleuten getäuscht werden kann, da (Kutschker l. c. pag. 215) unter allen Ehehindernissen das der Furcht und Gewalt gerade dasjenige ist, von welchem am meisten zu besorgen steht, daß es zur Umgehung des Gesetzes der Unauflöslichkeit der Ehe könnte mißbraucht werden.

Wenn jedoch derselbe Autor (l. c. pag. 192) sagt, daß eine durch Furcht erzwungene Ehe bei uns „eine sehr seltene Erscheinung sei, und bleiben werde", ist dies nach meiner, freilich unmaßgeblichen, Meinung nicht so zu verstehen, als wenn solche Ehen an und für sich so selten wären, da es doch oft genug geschieht, daß thörichte Eltern eines ihrer Kinder zu einer nach ihrer Ansicht vortheilhaften Ehe zu zwingen suchen, und dasselbe, auch ohne körperliche Mißhandlung, durch ihr unausgesetztes Drängen so lange geistig peinigen, bis das arme Kind durch ihre Bitten, Vorwürfe und Drohungen ganz betäubt, endlich „per timorem" sagt: „sibi placere, quod odit." Selten sind nur die Ehenullitäts-Processe wegen Furcht und Zwang, weil man solche Aufsehen und Scandal erregende Processe scheuet, und, — wenn nicht etwa die Sehnsucht nach einer anderen Ehe diese Scheu überwindet, — lieber in das Geschehene sich ergebend, in einer solchen, anfangs ungiltigen, später zwar convalidirten, jedoch meistens unglücklichen Ehe fortlebt.

Obige Rechtsregeln auf die Ehe der C l a r a mit S e m p r o n i u s angewandt, stellen es unwiderleglich heraus, d a ß a l l e B e d i n g u n g e n z u m D a s e i n d e s v e r n i c h t e n d e n E h e h i n d e r n i s s e s v i s e t m e t u s i n d i e s e m F a l l e v o r h a n d e n s i n d. I. Haben wir hier einen metus gravis, und zwar nicht bloß relative, sondern absolute gravis: metus m o r t i s. Indem Sempronius die ärztliche Behandlung des schwerkranken Kindes verweigerte, bedrohte er dasselbe mit dem Tode, und die der Mutter durch diese Capitaldrohung eingeflößte Furcht ist um so größer, als gerade bei der Dyphtheritis in der Regel nur augenblickliche Hilfe Rettung bringen kann, und der Clara zur Abwendung der drohenden Gefahr kein anderes Mittel

zu Gebote stand, als die Einwilligung zur Ehe mit einem Manne, den sie aus Abneigung wiederholt abgewiesen hatte. II. Ist die begründete Furcht, der Clara auf widerrechtliche Weise eingeflößt, metus injustus, weil Sempronius, als der einzige Arzt im Orte, verpflichtet war, dem an ihn ergangenen Rufe bedingungslos zu folgen. III. Ist die Furcht eingejagt von Außen, ab extrinseco, a causa libera, durch den die Hilfe verweigernden Sempronius, und zwar IV. in ordine ad matrimonium, da der Genannte die Mutter ängstigt in der ausgesprochenen Absicht, dadurch ihre Einwilligung zu einer Ehe mit ihm zu erzwingen. Aus allen diesen Gründen ist Clara ohne Zweifel berechtigt, die gerichtliche Ungiltigkeits-Erklärung ihrer Ehe mit Sempronius wegen des Hindernisses vis et metus anzusprechen.

Es bleibt nur noch der Zweifel zu lösen, ob nicht etwa Clara wegen ihres zeitweiligen Zusammenlebens mit Sempronius und der Consummirung der Ehe ihr Klagerecht auf Ungiltigkeit derselben verloren habe. Die Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich sagt hierüber im § 116: „Wegen ... widerrechtlichem Zwange kann die Ehe nur von dem Gatten, welcher ... dem widerrechtlichen Zwange unterlag, bestritten werden. Sein Bestreitungsrecht erlischt, wenn er ... nachdem eine Furcht, wie sie zur Entkräftigung der Einwilligung hinreicht, aufgehört hat, die ehliche Pflicht freiwillig und wissentlich leistet, oder auch, ohne daß dieser Umstand kann bewiesen werden, das ehliche Zusammenleben sechs Monate lang freiwillig fortsetzt." Hiermit stimmt auch der § 96 des allg. bürg. Gesetzbuches in der Hauptsache überein.

Aus den Worten der Anweisung: „wenn er, nachdem die Furcht aufgehört hat, die ehliche Pflicht freiwillig und wissentlich leistet, oder das ehliche Zusammenleben freiwillig fortsetzt", geht schon hervor, daß weder durch die Leistung der ehlichen Pflicht allein, noch auch durch das bloße längere Zusammenleben das Bestreitungsrecht des schuldlosen Gatten verloren gehe, sondern daß dieses Recht erst erlöscht, wenn er, befreit von jeder Furcht, freiwillig das ehliche Leben fortsetzt, denn hier gilt die allgemeine Regel: daß, solange derselbe Grund zur Furcht besteht, auch die Furcht selbst mit ihren Wirkungen als fortbestehend angenommen werden müsse; welchen Grundsatz auch die Rota Romana in ihren Decisionen vom 23. Jänner 1589 und 19. Decemb. 1614 anerkannt hat mit den Worten: „Durante causa metus omnia censentur ex eodem metu facta, etiam quod fiant aliqui actus, qui videntur spontanei, nisi is, cui fuit illatus metus, constitutus fuerit in plena libertate." Welche auf ausdrückliche positive

Bestimmungen (cap. 14 de spons. et matrim. und cap. 10 de procuratoribus) beruhende Rechtsmaxime die S. Congr. Concil. und die Rota Romana bei allen ihren Entscheidungen beobachtet haben, selbst in Fällen, wo das Zusammenleben solcher Scheineheleute durch mehrere Jahre gedauert hatte und inzwischen von ihnen Kinder erzeugt worden waren. (Cf. die Entscheidung im neuesten Nullitäts-Processe der Prinzessin Marie von Hamilton.)

Allerdings kann man sich eine christlich gesinnte Frau denken, welche im ganzen gleichen Falle, wie Clara, aus Liebe zu ihrem Kinde Gott dem Herrn das Opfer ihres freien Willens darbringt, und einem ungeliebten Manne ihre Hand reicht mit dem festen Vorsatze, unter allen Umständen die ihm am Altare gelobte Liebe und Treue unverbrüchlich zu bewahren, und auch der ehelichen Pflicht als solcher (ex affectu maritali) sich zu unterziehen; bei welcher Voraussetzung die Ehe schon ursprünglich giltig geschlossen worden wäre, und von einem Bestreitungsrechte natürlich keine Rede sein könnte. Jedoch alle in unserem Falle angegebenen Umstände zwingen uns, bei Clara von allem dem gerade das Gegentheil anzunehmen.

Clara hegte offenbar schon vor der Erkrankung ihres Kindes eine Abneigung gegen Sempronius, wie dieß aus der wiederholten Abweisung seiner Bewerbungen hervorgeht, und aus dem Factum, daß sie gleich nach dem Tode ihres Kindes ihn verlassen hat, muß man nothwendig schließen, daß ihr Widerwillen gegen diesen Mann auch nach der Eheschließung noch fortgedauert, wenn nicht gar zugenommen, und sie nur unter dem Drucke derselben Furcht, welche sie zum Eheconsense bewogen, auch zur Copula sich herbeigelassen habe, nämlich der Furcht, daß, falls sie diese verweigerte, der Arzt durch Vernachlässigung oder falsche Behandlung ihres Kindes sich rächen, und das Leben desselben gefährden könnte.

Hieraus folgt, daß die von Clara „durante causa metus“ geleistete eheliche Pflicht kein actus spontaneus gewesen war, und somit ihr Klage- und Bestreitungsrecht ungeschmälert fortbestand, so daß, wenn sie, — was in diesem Falle keiner besonderen Schwierigkeit unterliegt, — das Vorhandensein obgenannter zur Constituirung des vernichtenden Ehehindernisses der Furcht und Gewalt nothwendigen Punkte, nämlich die Thatsachen: daß Sempronius durch widerrechtliche Verweigerung der ärztlichen Hilfe das Leben ihres Kindes bedroht habe in der Absicht, sie dadurch zum Eheconsense zu zwingen, und daß sowohl die Abschließung, als auch die Consummirung ihrer Ehe, als durch große Furcht erzwungen, ihrerseits eine unfreiwillige gewesen sei, — vollständig beweisen kann (§ 147 der Anweisung und § 99 des allg. bürgerl. Gesetzbuches) jedes competente kirchliche und öster-

reichisch-staatliche Gericht auf Ungiltigkeit dieser Ehe erkennen müßte.

Admont. † Professor Dr. Ottokar v. Gräfenstein.

III. **(Defraudation durch Connivenz der Beamten und Restitutionspflicht.)** Ein mit der Post reisender Priester, der ein Gepäck im Gewichte von 41 Klg. bei sich führte, bezahlte zuerst das Fahrgeld für sich und wollte hierauf die Taxe für sein Gepäck entrichten. Während der eine Postbeamte erklärte, 10 Klg. sind frei, für das Uebergewicht muß bezahlt werden, trat ein zweiter Postbeamter, der anwesend war, inzwischen und erklärte, so eine Kleinigkeit abzuwägen, sei nicht der Mühe werth; das Gepäck könne schon so (d. i. frei) mitfahren. Die Einzahlung für das Uebergewicht im Gepäcke unterblieb, was dem betreffenden Priester zuerst nicht wunderbar vorkam (d. h. nicht als Unrecht sich bemerklich machte); er bezahlte dem betreffenden Beamten als Anerkennung seiner Zuvorkommenheit zwanzig Kreuzer Trinkgeld, während er den Betrag von beiläufig einem Gulden ersparte. Der Entzug des Portobetrages ist Defraudation gegenüber der Postcasse, beziehungsweise dem Staatsärar.

Es frägt sich: a) ist der Priester an der Defraudation mitschuldig? b) ist er deßwegen ersatzpflichtig? c) ist er zur Anzeige der untreuen Postbeamten zu verpflichten?

ad a) Der Priester, der hier in Frage kommt, ist an der vorliegenden Defraudation nicht schuldig oder nicht mitschuldig. Die Defraudation gieng allerdings aus der Unterlassung der Portobezahlung des Priesters hervor; allein diese Unterlassung selbst war ihm durch das Verhalten der Postbeamten wider Willen aufgedrungen worden; sie war ihm in dem Momente, in dem sie wirkte, d. i. die Defraudation hervorbrachte, in Folge seiner Inadvertenz wenigstens als ungerecht nicht bewußt, weßwegen auch nicht freiwillig und kann ihm folglich als ungerecht auch nicht zugerechnet werden. Es bestand auch zwischen ihm einerseits und den Postbeamten anderseits keine Verabredung zum Zwecke der Defraudation. Vielmehr muß die wirksame Ursache der ungerechten Defraudation ausschließlich in dem Verhalten der Postbeamten gesucht, und primär in der Weigerung jenes Beamten, der das Abwägen des Gepäckes wegen zu großer Unbequemlichkeit oder Umständlichkeit verhinderte, secundär in der Nachgiebigkeit jenes Beamten, der auf Einfluß des ersteren von der Forderung der Portobezahlung Umgang nahm, gefunden werden. Der reisende Priester, der sich zur Bezahlung tarifmäßigen Gepäckporto's anfänglich bereit erklärt hatte, dessen Zahlung aber nicht angenommen wurde, verhielt sich nur occasionell, wie eine accidentelle oder materielle Ursache zur Defraudation.

ad b) Der reisende Priester kann nicht für ersatzpflichtig erklärt werden, da er nicht als wirksame Ursache der in der Defraudation gegebenen ungerechten Beschädigung der Postcasse erscheint und ihm überdies eine theologische Schuld, eine Sünde, nicht nachgewiesen werden kann. Er könnte allenfalls als zur ungerechten Beschädigung negativ mitwirkend, als zu ihr stillschweigend oder ihr nicht Widerstand leistend (mutus, non obstans) angesehen werden, wenn er die ungerechte Beschädigung als solche erkannt hätte oder an sie gemahnt gewesen wäre, was aber im gegebenen Fall nicht zutrifft.

Er müßte nur bereit sein, bei einer allenfallsigen Controle oder Revision des Gepäckes die Zahlung, die nachträglich verlangt wird, zu leisten; aber er dürfte sich vor einer Strafe, die ihn eventuell träfe, durch Mittheilung des wahren Sachverhaltes zu schützen suchen.

Restitutionspflichtig sind die zwei Postbeamten, die als solidarisch verbundene positive Cooperanten zur ungerechten Beschädigung nach der für diese geltenden Ordnung zur Ersatzleistung zu verhalten sind, ohne daß ihnen ein Regreßrecht an dem reisenden Priester zusteht.

ad c) Er ist nicht zur Anzeige der untreuen Postbeamten verpflichtet, weder in Form einer Accusation noch Denunciation, da ihm nicht das Amt zusteht, Veruntreuungen zur Anzeige zu bringen und da weder ihm oder seinen Angehörigen, noch einem Unschuldigen ein schwerer Nachtheil, der abgewendet werden soll, droht, und da es sich in dieser Defraudation nicht um ein im Sinne des canonischen Rechtes gemeinschädliches Verbrechen handelt.

München. Universitätsprofessor Dr. Wirthmüller.

IV. **(Akatholische Pathen bei katholischen Taufen.)** Der Pfarrer eines Landstädtchens, in welchem die Katholiken den kleineren und ärmeren Theil der Bevölkerung bilden und größtentheils in gemischten Ehen leben, hat lange sich erfolglos bemüht, den Mißstand zu beseitigen, daß bei katholischen Taufen akatholische Pathen zugezogen werden. Um einerseits den kirchlichen Vorschriften gerecht zu werden und anderseits die vielfach lauen Eltern nicht ganz von sich abzustoßen, duldet er die von den Eltern beigebrachten Pathen stillschweigend als Taufzeugen, während der Küster instruirt ist, in allen diesen Fällen das Amt des Pathen zu übernehmen und demgemäß auch den Täuflingen die Hand aufzulegen. Nun kam es aber wiederholt vor, daß die (protestantische) Hebamme bei Beginn des Taufactes die Hand der von den Eltern beigebrachten aber vom Pfarrer nicht angenommenen Pathen ergriff und sie auf die Täuflinge legte. Diese sind nun 1. von den Eltern als Pathen bezeichnet, 2. haben sie den Willen, die Pathenschaft zu übernehmen, 3. berühren sie den Täufling wirklich. Sind sie aber wirkliche Pathen, da der Pfarrer als minister ecclesiae sie nicht angenommen hat? Und

darf der Pfarrer, um nicht durch offene Zurückweisung größere Uebel herbeizuführen, seine Verwahrungsweise beibehalten?

Lösung. 1. Sie sind nicht wirkliche Pathen. 2. Der Pfarrer darf jedoch in Zukunft diese Art der Abweisung nur so lange und **insoweit** anwenden, als er in anderer Weise das kirchliche Gesetz zur vollen Geltung zu bringen nicht vermag.

1. Die Canonisten und Moralisten unterscheiden übereinstimmend zwischen Erfordernissen, welche die Giltigkeit, und zwischen solchen, welche die Erlaubtheit der Pathenschaft bedingen. Zur Giltigkeit der Taufpathenschaft, oder daß jemand überhaupt wirklicher Taufpathe werde und in das rechtliche und sittliche Verhältniß zum Täufling thatsächlich eintrete, welches nach dem Kirchengesetze durch die Pathenschaft begründet wird, wird erfordert, daß derselbe 1. den Vernunftgebrauch habe, 2. selbst giltig getauft, 3. in gehöriger Weise zum Pathen designirt sei, 4. die Pathenschaft übernehmen wolle, 5. im Taufacte selbst oder unmittelbar nach demselben den Täufling, sei es persönlich, sei es durch einen Stellvertreter, physisch berühre. Erlaubterweise können nicht Pathen sein und dürfen also auch nicht zur Pathenschaft zugelassen werden, wenn sie gleich der rechtlichen Fähigkeit zur Uebernahme der Pathenschaft nicht entbehrten: 1. Apostaten, Häretiker, Schismatiker, notorisch und namentlich Excommunicirte und Interdicirte, 2. öffentliche Sünder und infamirte Personen, 3. solche, welche die rudimenta fidei nicht wissen, 4. Ordensleute beiderlei Geschlechts, 5. die Eltern des Täuflings, 6. zwei Personen desselben Geschlechts oder mehr als zwei Personen überhaupt bei einem und demselben Täufling. Durch particularrechtliche Bestimmungen sind öfter außer den genannten Personen noch andere ausgeschlossen, z. B. Personen, die noch nicht gefirmt sind (Conc. Viennense 1858) oder auch nicht einmal die erste hl. Communion empfangen haben (Conc. Pragense 1860).

Es ist nun das Recht und die Pflicht des Pfarrers, das kirchliche Gesetz über das Pathenamt, dessen giltige und erlaubte Ausübung zu wahren und darüber zu wachen, daß ihm genau Folge geleistet werde. Das Rituale Romanum erklärt im Anschlusse an das Concil von Trient (sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.): „Parochus, antequam ad baptizandum accedat, ab iis, ad quos spectat, exquirat diligenter, quem vel quos susceptores seu patrinos elegerint, qui infantem de sacro fonte suscipiant, ne plures quam liceat, aut indignos vel ineptos admittat.“ (De sacram. baptism., de patrinis.) Speciell Häretiker darf er unter keiner Bedingung als Taufpathen zulassen. Gegen die Zulassung von Akatholiken spricht sich ganz uneingeschränkt das Rituale Rom. (haereticos ... admittendos non esse) und im Anschlusse an

dieses eine sehr ansehnliche Reihe von Provincial-Synoden (cf. Collect. Lacens.) aus; die Congregatio de Propaganda Fide verlangte ausdrücklich von den Vätern der 1. Baltimorer Synode (1829), sie sollen ihrer Erklärung, daß Kinder von Akatholiken auf Verlangen der Eltern katholisch getauft werden können, beifügen, daß dabei nicht Häretiker Pathen sein dürfen (ib. III. p. 23), und in einem Rundschreiben an die apostolischen Vicare Ostindiens vom 8. Sept. 1869 schärfte sie neuerdings das absolute Verbot des Rit. Rom. bezüglich der Abweisung von Häretikern vom Pathenamte ein. Mehrere Synoden gaben auch die inneren Gründe dieser Ausschließung an, die darin liegen, daß die Zulassung eines Akatholiken zur activen Theilnahme an einem der feierlichsten Cultacte der katholischen Religion eine sündhafte Communicatio in sacris wäre. Schon der Catech. Rom. p. II. c. 2 q. 25. bezeichnet die Taufpathen gewissermassen als Mitspender der Taufe, indem er sagt: „Accedit autem ad eos ministros, qui . . . baptismum conficiunt, aliud etiam ministrorum genus, qui ad sacram et salutarem ablutionem . . . adhiberi solent;“ (die Augsburger Synode vom Jahre 1567 nennt sie comministros); daß es ferner mit Rücksicht auf die Pathenpflicht ungereimt und unstatthaft wäre, als Bürgen für die katholische Erziehung des Täuflings einen Akatholiken eintreten zu lassen, der selbst nicht nur außerhalb der katholischen Kirche steht, sondern geradezu als überzeugt von der Falschheit der katholischen Lehre anzunehmen ist. (So die genannte Synode von Augsburg 1567, die von Cambray 1567, Osnabrück 1628 u. a.) Aehnlich entschieden sprechen sich die Moralisten und Canonisten für die unbedingte Abweisung von Häretikern als Pathen aus. Zwar hatte der Jesuit Paul Laymann (theol. mor. l. 5. tr. 2. c. 9. n. 7) erklärt: „In necessitate et gravi causa permittendus est haereticus patrinus. Ratio, quia haereticus legitime baptizatus absolute est capax muneris patrini, ita ut ex eo spiritualem cognationem contrahat“; und er hatte für seine Meinung sowohl in der Doctrin als in der Praxis Anhänger gefunden. Allein von Anfang an hatte dieselbe auch die entschiedensten Bekämpfer. Tanner bezeichnet die Zulassung von Akatholiken zum Pathenamte als „intrinsece malum“ (Theol. schol. IV. disp. 4. q 2. d. 1. n. 28); ebenso weist sie Lacroix und Voit zurück, und in Uebereinstimmung mit diesen sagt der heil. Alphons (Homo apost. tr. 14. c. 2. p. 3. n. 37.) einfach: „Peccant, qui advocant haereticos pro patrinis suorum filiorum“, woraus geschlossen werden muß, daß auch der taufende Priester sündige, welcher Akatholiken als Taufpathen zuläßt. Natürlich gilt dasselbe, wenn Häretiker sich beim Taufacte durch Katholiken vertreten lassen wollten; als Stellvertreter Jener im Pathenamte könnten diese ohne Sünde nicht zugelassen werden. Der Pfarrer ist deshalb auch ge-

halten, wenn er voraus weiß oder vermuthet, es werden Akatholiken von den Eltern eines Täuflings als Pathen bezeichnet werden, dieselben zu ermahnen, andere zu wählen, damit er nicht öffentlich jene zurückweisen müßte. (Mehrere Prov.-Synoden s. Coll. Lac.)

Was aber dann, wenn die Eltern trotz der Abmahnung des Pfarrers darauf bestehen, daß die von ihnen bezeichneten Akatholiken als Pathen zu gelten haben, oder wenn unvermuthet solche mit dem Täufling erscheinen und sich als bestellte Pathen präsentiren? Hierauf antwortet das erste Provincial-Concil von Australien 1844 (Coll. Lac. III. p. 1047): „Si contigerit, parentes aliquem elegisse patronum, qui catholicus non sit, moneantur parentes privatim. Tenetur vero sacerdos, alium, si adsit, in ejus locum sufficere, sed hoc cum multa prudentia et sine offensione est faciendum"; und etwas ausführlicher das Provincial-Concil von Utrecht vom Jahre 1865 (ib. V. p. 815.): „Si indignus inopinato se praesentet, sacerdos ipsi honesto modo significet, legem ecclesiae non permittere ut admittatur, ipsum vero coram aliis nullatenus objurget; quinimo facile permittat, ut ceu testis assistat; et ne in aliud tempus baptismo dilato infans exponatur periculo sine eo decidendi, absque ullo baptizet." Demgemäß hat der Seelsorger in dem angedeuteten Falle folgendes Verfahren einzuhalten. Dem Akatholiken hat er in ruhiger und gemessener Weise und ohne ihn im Geringsten persönlich zu verletzen, zu erklären, daß das kirchliche Gesetz nur Katholiken zur Pathenschaft zulasse, daß daher auch er ihn als Pathen nicht annehmen dürfe und könne. Wenn, was gewöhnlich der Fall sein wird, ernste Gründe dafür vorhanden sind, daß der Akatholik vom Taufacte nicht gänzlich zurückgewiesen werde, so erkläre er ihm, daß er als Zeuge bei der Taufhandlung gegenwärtig sein könne. Kann noch ein geeigneter Katholik (z. B. wenigstens die katholische Hebamme, der katholische Kirchendiener) als Pathe bestellt werden, so muß der Seelsorger das thun, wo möglich nach Verständigung und eingeholter Zustimmung der Eltern des Täuflings. Ist es ganz unmöglich, einen solchen heranzuziehen, so soll er die Taufe ohne Pathen vornehmen (der Akatholik kann, wie oben als Zeuge zugegen bleiben), und es muß dann natürlich bei der Taufhandlung alles wegbleiben, was sich im Taufritus auf die Pathen bezieht, die Fragestellung zur Abschwörung . . . eingeschlossen. Das sonst sub gravi verpflichtende Kirchengebot, die feierliche Taufe nicht ohne Pathen vorzunehmen, tritt außer Kraft, wo seine Erfüllung nicht möglich ist. In diesem Sinne entschieden unsere Frage bereits die älteren Moralisten, wie Tanner, Gobat, Voit, Lacroix. Der letztere sagt (l. c.): „Duae praxes licitae sunt: prima est Tanneri et Gobati, ut baptizans in tali necessitate omittat omnia, quae patrinum concernunt et infantem baptizatum reddat obstetrici;

altera est aliorum in quibusdam urbibus acatholicis usurpata, ut baptizans praeter haereticum designet alium catholicum ex voluntate parentum, qui puerum tangat assistente haeretico quasi ad honorem, et tunc inscribat libro baptismali verum patrinum catholicum, notet autem haereticum fuisse tantum testem.“ (Von neueren cf. Lehmkuhl II. n. 71.)

Lacroix setzt hier immer auch die Zustimmung der Eltern des Täuflings voraus, daß dem von ihnen zuerst bestellten Akatholiken ein Katholik als Pathe substituirt werde; doch ist der vom Pfarrer dem Akatholiken substituirte Katholik auch dann als Pathe zu betrachten, wenn die Zustimmung der Eltern nicht erbeten oder nicht erlangt werden konnte. Soweit nämlich die Pathen mitthätig sind in der Spendung des Sacramentes der Taufe, üben sie ein von der Kirche geschaffenes und ihnen eingeräumtes Ehrenamt; dasselbe gilt, wenn man die andere Seite des Pathenamtes in's Auge faßt, die Bürgschaft für die katholische Erziehung des Täuflings, welche der Pathe vor Gott und der Kirche für jenen Fall übernimmt, wo die zunächst hiezu Verpflichteten ihrer Aufgabe nicht Genüge leisten können oder wollen. Weil das Pathenamt ein rein kirchliches Ehrenamt und nur als solches von Inhalt und Bedeutung ist, so kommt es der Kirche zu, dasselbe zu gewähren und zu verweigern, wenn sie will und durch wen sie es will. Nun hat sie zwar zunächst den Eltern das Recht eingeräumt, für dasselbe rücksichtlich ihrer Kinder die Persönlichkeit zu bezeichnen. Die Eltern sind jedoch hiebei an die Gesetze der Kirche über das Pathenamt gebunden und die Kirche hat die Seelsorger derart zu Wächtern dieser ihrer Gesetze gemacht, daß sie dieselben strenge verpflichtet, von der Ausübung des Pathenamtes Jeden zurückzuweisen, der die von der Kirche für dasselbe geforderten Eigenschaften nicht besitzt. Andererseits darf der Priester nur im Falle der Unmöglichkeit, eine geeignete Person als Pathen heranzuziehen, ohne Pathen die Taufe in feierlicher Weise spenden. Wenn sonach die Eltern ihr Recht, eine *nach dem kirchlichen Gesetze geeignete Person* als Taufpathen zu bezeichnen, nicht ausüben wollen oder können, so geht dieses Recht an den Seelsorger über und der von ihm als Pathe Bezeichnete ist der wirkliche Pathe, vorausgesetzt, daß dieser das Pathenamt übernehmen will und den Täufling beim Taufacte physisch berührt. In diesem Sinne sagen unter Hinweisung auf das Concil von Trient (sess. XXIV. c. 2. de ref. matr.) die Canonisten einstimmig, das Recht der Bestimmung des Pathen komme den Eltern *oder* dem Seelsorger zu (patrinus designatus esse debet a parentibus *vel* a parocho) und der Pfarrer substituire sowohl giltig als erlaubt den von den Eltern bestellten Pathen andere, wenn jene nicht die kirchlicherseits geforderten Eigenschaften haben. Ja manche gehen noch weiter und

behaupten, obwohl er unerlaubt handle, thue er es doch mit dem Effecte der Giltigkeit selbst dann, wenn er ohne eine im Gesetze begründete Ursache gegenüber den von den Eltern als Pathen bezeichneten andere aufstelle. (Tamburini, Lacroix u. A.)

Wie aber, wenn die von den Eltern bezeichneten und vom Pfarrer in gerechter Weise Zurückgewiesenen beim Taufacte gegenwärtig bleiben und mit der Intention, das Pathenamt auszuüben, den Täufling berühren, während gleichzeitig der vom Pfarrer zum Taufpathen Bestellte dasselbe thut, wie es in unserem Falle vorkommt? Der Zurückgewiesene ist nicht der wirkliche Pathe. Die fünf im Eingange erwähnten Requisite der Giltigkeit der Pathenschaft müssen nämlich concurriren, also alle zugleich in dem Subjecte vereinigt sein, welches Pathe sein soll. Einem wie hier vorausgesetzt wird, beim Taufacte fungirenden fehlt aber das eine derselben und nicht das unwichtigste, die gesetzmäßige Bestellung zum Pathenamte. Denn wenn er auch von den Eltern bestellt ist, so ist doch diese Bestellung durch die nachfolgende des Pfarrers aufgehoben, der zur Correctur der elterlichen Bestellung nicht blos berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist. Es tritt dann die Bestimmung des Tridentinums in Kraft (l. c.): „Si alii ultra designatos baptizatum tetigerint, cognationem spiritualem nullo pacto contrahent“, und was der heil. Alphons in Uebereinstimmung mit anderen hieraus deducirt: „Si tangat unus designatus alter non designatus, hic nullo modo contrahit (cognationem spiritualem l. c. n. 154) ist also auch nicht wirklicher Pathe. Wenn allerdings in diesem Falle der Akatholik sich auch für den wirklichen Pathen hält, weil der Pfarrer ihn nicht offen zurückgewiesen und den katholischen Substituten (den Küster) nicht öffentlich als Pathen bezeichnet hat, so geht dem Akatholiken gleichwohl ein wesentliches Requisit zur Pathenschaft wirklich ab, die gesetz- und rechtmäßige Bestellung; und nicht dadurch werden bestimmte sittliche und rechtliche Verhältnisse für Jemanden begründet, daß er wähnt, er habe die Bedingungen zu ihrer Begründung erfüllt, sondern dadurch, daß diese thatsächlich erfüllt worden sind. Daß er in dem Glauben, er sei der Pathe, dem Täufling oder den Eltern desselben vielleicht sich besonders verpflichtet hält (zu Geschenken u. dgl.), hat für unsere Frage keine Bedeutung. Zur Leistung dessen, was nach dem Kirchengesetze vom Pathen zu leisten ist, ist er nicht verpflichtet, und nur darin läge Widerspruch und Unbilligkeit, wenn die Kirche ihn einerseits nicht zum Pathenamte wirklich zuließe, andererseits aber doch die Erfüllung der im kirchlichen Gesetze begründeten Pathenpflichten von ihm forderte. Wenn er sich den Eltern oder dem Täufling wegen der ihm zugedachten Ehre oder des ihm bewiesenen Vertrauens verpflichtet hält, so haben diese ihm ja thatsächlich, soweit es an ihnen lag, durch die Bezeichnung zum

Pathen Ehre und Vertrauen geschenkt; das Verhalten des Seelsorgers aber berührt diese Seite der Angelegenheit nicht im mindesten, sie ist mit dem Pathenamte in rein äußerlicher Verbindung.

2. Was das Verhalten des Pfarrers für die Zukunft anbelangt, so darf er das keinesfalls zur allgemeinen, von vornherein für alle Fälle, wo Akatholiken als Pathen fungiren sollen, geltenden Regel machen, daß der Küster als Pathe eintrete, die Akatholiken aber als Zeugen betrachtet werden, die gleichwohl auch Functionen des Pathen ausüben dürfen. Er muß vielmehr jene Fälle im einzelnen, jeden für sich, beurtheilen und sein Verhalten je nach den Umständen jedes einzelnen Falles einrichten. Mit Rücksicht auf das Vorausgeschickte werden hiebei folgende Grundsätze die leitenden sein müssen. Weiß er in einem bestimmten Falle schon, vor der abzuhaltenden Taufe, daß von den Eltern des Täuflings Akatholiken zu Pathen bestellt werden sollen, muß er, wenn nicht die Hoffnung gänzlich ausgeschlossen ist, daß eine Vorstellung Gehör finde, die Eltern zu bewegen suchen, einen geeigneten Katholiken zum Pathenamte zu designiren. Hat die Vorstellung keinen Effect, oder ist ein solcher im Voraus nicht zu erwarten, oder präsentiren sich unvermuthet Akatholiken als Taufpathen, dann soll er diesen erklären, es gestatten die Gesetze der Kirche die Zulassung zum Pathenamte nur Katholiken. Kann er sie, was gewöhnlich der Fall sein wird, ohne Nachtheil für den Täufling und seine Eltern oder die gute Sache im allgemeinen nicht gänzlich abweisen, so darf er sie als Taufzeugen zulassen. Wären die Umstände solche, daß er in keiner der erwähnten Arten offen zurückweisend auftreten könnte, ohne daß sehr ärgerliche Auftritte hervorgerufen würden oder bedeutende Nachtheile für Einzelne oder für die Allgemeinheit mit Grund zu befürchten wären, dann ist es entweder doch noch möglich, einen Katholiken als wirklichen Pathen heranzuziehen oder auch das wäre nicht mehr möglich. Wenn das erste, so muß es geschehen; eventuell also kann dann der Küster (oder die katholische Hebamme) als Pathe eintreten, nur muß derselbe intendiren, wirklich Pathe sein zu wollen und er muß das Kind beim Taufacte halten oder sonstwie physisch berühren. Es ist dabei Sorge zu tragen, daß der Akatholik weder im Namen des Täuflings die Fragen („Glaubst du“ u. s. w.) beantworte, noch denselben bei der Taufhandlung halte oder berühre; kann auch das nicht verhindert werden, ohne daß Folgen der oben erwähnten Art zu befürchten wären, so mag es immerhin geschehen, denn es wird dadurch die Thatsache nicht alterirt, daß der Akatholik nicht der legitim zum Pathenamte Bestellte und daher nicht Pathe ist. Mag sich derselbe dann auch für den wirklichen Pathen halten, so ist diese Täuschung doch nicht vom taufenden Priester positiv veranlaßt, da dieser an ihn ja nicht, wie an den Pathen, die Fragen stellt, ihn

nicht auffordert, den Täufling zu halten oder zu berühren, überhaupt ihn nicht wie den wirklichen Pathen behandelt, sondern nur aus wichtigen Gründen und im Interesse des Akatholiken selbst und anderer Personen es zuläßt, daß jener selbst sich täusche in einer Sache, über die richtig zu belehren Jedem, auch dem Akatholiken nicht allzu schwierig ist. Wenn das zweite, dann muß der taufende Priester im Taufritus alles den Pathen Betreffende weglassen; das zu taufende Kind wird von der Hebamme gehalten; läßt sich's dabei nicht verhindern, daß der Akatholik während des Taufactes den Täufling berührt, so wird dieser dadurch noch nicht wirklicher Pathe. In beiden Fällen kann er als Taufzeuge betrachtet und als solcher in's Taufbuch eingeschrieben werden.

Wien. Universitäts-Professor Dr. F. M. Schindler.

V. **(Ist die Primizbraut vom Standpunkte der Liturgie zulässig?)** Es ist in der That ein ungemein wichtiger Tag, sagt beiläufig Amberger in seiner Pastoral-Theologie, II. Bd., § 53, an dem ein Priester die erhabenste und segenvollste Handlung, das Wunder aller Wunder zum ersten Male verrichtet; für die Kirche, weil ein neuer Beweis, daß Christus sie nie verläßt, für die Gläubigen, welche wieder einen Anführer erhalten im großen Kampfe; ein wichtiger Tag für den neugeweihten Priester, der bei diesem Anlasse zum ersten Male zeigt, ob der Geist der Kirche ihn durchdringt, oder (was Gott verhüte!) der Geist der Welt. Vielfach haben darum auch die Verordnungen und Versammlungen der kirchlichen Obern auf die Feier der ersten heil. Messe des neugeweihten Priesters ihr Augenmerk gerichtet. Und so hat sie sich auch, fast möchte man es nicht für möglich halten, die heil. Kirche genöthigt gesehen, ihre warnende Stimme zu erheben, ja strafend einzuschreiten wider Mißbräuche, die sich bei der Primizfeier eingeschlichen haben. Mit nachdrücklichem Ernste hat sie sich gegen jeden weltlichen Pomp und profane Lustbarkeiten ausgesprochen. Das Concil von Constanz, gehalten 1609 (bei Hartzheim tom. VIII) sagt: „Primae missae sacerdotum nuper ordinatorum (Primitias vocant) sine saeculari et externa pompa, sine feminis, sine virginibus et sponsa celebrentur; (Conc. Trid. Sess. 22. de reform. cap. I. et Sess. 14. de reform. cap. II); nefas enim est et indignum valde, Sacerdotes Christi eo die, quo primum tremendi sacrificii auspicium faciunt, rebus profanis et ludicris operam dare. Viros aliquot honestos et ex feminis matrem, sorores et in secundo gradu conjunctas, reliquis omnibus exclusis ad primitias et frugale convivium invitari ita permittimus, si omnis luxus, ebrietates, comessationes et choreae evitentur. Contra delinquentes sacerdotes Vicarius noster carcere aut alia poena procedat.“

Die Zeiten sind nun gottlob doch vorüber, da der neugeweihte Priester bei der Nachfeier seiner ersten heiligen Messe im Wirthshause selber den ersten Reigen begann und das Ende vom Liede sich in nichts von einer lustigen Bauernhochzeit unterschied. Aber noch so manche Mißbräuche sind aus früherer Zeit zurückgeblieben, Mißbräuche, die trotz aller Warnungen und Verbote der Kirche bis zu unseren Tagen bei den meisten Primizen immer wieder zum Vorscheine kommen. An diesem Platze haben wir speciell einen solchen Auswuchs im Auge, die Beibehaltung der geistlichen Braut oder Kranzbraut, die finden wir bei den meisten Landprimizen noch immer ihres wichtigen Amtes walten. In der kirchlichen Liturgie hat alles seine tiefe, symbolische Bedeutung, und so hat man es denn auch versucht, dem Kranzbräutlein einen mystischen Sinn unterzuschieben: sie soll die heilige Kirche repräsentiren, soll darauf hinweisen, wie der Primiziant sich am Tage seiner ersten heil. Messe mit der Kirche verbinde, die seine heil. Braut ist, wie er sich ihrem Dienste widme, da er sein erhabenes Amt antritt. Das ist die ideale Seite, aber die Kehrseite ist erschrecklich profan und zumeist Ursache, daß dieses Unwesen sich so lange erhalten konnte; sie gipfelt in den zwei Worten: Unterhaltung und Geld. Wer öfters Gelegenheit hatte, solchen Primizen beizuwohnen, der mag gesehen haben, daß alles, jung und alt, der Kranzbraut hofiert (und oft ist es eine bereits recht große Kranzbraut), daß sie das Ziel der Unterhaltung und eines Toastes ist, den das theilnehmende Publikum mit Spannung erwartet. Essen und Trinken kann man auch nicht immer, und so hat man, um sich die Zeit zu vertreiben, das sogenannte „Brautstehlen“ eingeführt, ein Vergnügen, das dem geistlichen Führer, der die Kosten zu bestreiten hat, recht fatal werden kann. „Ohne Kranzbraut keine ordentliche Primiz“ hörte Schreiber dieser Zeilen schon zu wiederholten Malen sagen. Aufgabe der Kranzbraut ist es ferner, die horrend theuren Kränze für die Gäste zu besorgen, wohl auch dem Primizianten ein anständiges Präsent zu überreichen, und darum ist sie zumeist ein Kind reicher Leute.

Wir wollen hier über die Berechtigung obiger allegorischen Deutung sowie über den „praktischen“ Vortheil dieses Usus kein Wort verlieren; Geistesmänner haben hingewiesen auf die sittlichen Gefahren, die bei derlei Gelegenheiten so manchem jungen Cleriker drohen können, zumal wenn die Braut ein erwachsenes Mädchen ist; wer recht aufrichtig sein will, der müßte gestehen, daß bei der in Rede stehenden Einführung ein sinnlicher Zug nicht weggeleugnet werden kann; allein wir wollen hier alles außer Betracht lassen, was wir nicht stricte beweisen können, und darum soll es auch unsere Aufgabe nur sein, zu untersuchen, was die kirchlichen Vorschriften, in specie die liturgischen Bestimmungen über diesen Gegenstand

sagen Das Resultat wird sein: In der ganzen kirchlichen Liturgie, unter allen rubricistischen und ceremoniellen Vorschriften, in allen Diöcesan-Ritualien finden wir keine einzige Stelle, welche sich für die Tolerirung der Primizbraut günstig ausspräche; im Gegentheile, schon die objective Anschauung der kirchlichen Einrichtungen, besonders des engeren Gottesdienstes, directe und indirecte Verbote, ja sogar Concilsbeschlüsse stehen dieser Gepflogenheit entgegen, warum denn auch in neuerer Zeit kirchliche Obern mit aller Strenge solchem Abusus, solcher Sentimentalität im Dienste des Herrn entgegengetreten sind.

Wir wollen nun Schritt für Schritt an der Hand der bei derlei Solennitäten üblichen Ceremoniels die gewöhnlichsten liturgischen Unzukömmlichkeiten anführen, wenn wir auch befürchten müssen, dem einen oder anderen geistlichen Bruder ein mißliebiges Thema anzuschlagen.

Bei Primizen muß auch dem schaulustigen Publikum, das von weit und breit zusammenströmt, Rechnung getragen werden, und darum wird vom Pfarrhofe, dem Elternhause oder wohl auch vom Gasthause aus ein solenner Einzug in die Kirche gehalten. Voran die Geistlichkeit, dann der Primiziant mit Assistenz; hinter oder unmittelbar vor diesem die Kranzbraut, auf einem Kissen den Kranz tragend, der auf den Meßkelch gelegt werden soll. An der Seite der Kranzbraut schreitet der „Brautführer", ein Cleriker oder Priester, mit dem Rochet, und wenn er Priester ist, oft mit Biret und Stola bekleidet! (Siehe Quart.-Schr. Jahrg. 1886, S. 223.) Nun folgen die Laien-Gäste. Sämmtliche Theilnehmer, auch Priester und Cleriker tragen Kränze, letztere über dem Rochet, am rechten oder linken Arme. In der Kirche angelangt wird der Kranz auf den Kelch gelegt, dieser vom Subdiacon auf den Credenztisch gesetzt. Kranzbraut und Brautführer nehmen ihren Platz auf einem Betschemel vor dem Altare ein, und nun beginnt die heilige Handlung, während der der Primiziant seinen Kranz am rechten Arme bis zum Offertorium und von der Communion bis zum Schlusse der heil. Messe trägt. Alles geht nun den ordnungsgemäßen Weg bis zum Credo. Wenn der Chor gesungen: „Et incarnatus est" und der Diacon kommt, Bursa und Corporale auf den Altar zu tragen, stehen Brautführer und Kranzbraut auf und begeben sich zum Credenztische, wo dann letztere den Kranz vom Kelche nimmt und ihn auf ihren Platz oder auf der Credenz niederlegt. Beim Offertorium wird dem Celebranten der Kranz vom Arme genommen. Dies ist das eigentliche Amt der Kranzbraut. Sie tritt also mit ihrem Führer an den Altar, auf die oberste Stufe, und löst den Kranz herab, um ihn dann auf gleiche Weise nach der heil. Communion dem Primizianten wieder anzuheften. Nach Schluß der Communion wird

der Kelchkranz wieder auf den Kelch gelegt. — Auszug aus der Kirche genau wie der Einzug.

Das in Kürze das gewöhnliche „Amt" der Primizbraut. Es sei uns hierauf Folgendes zu bemerken erlaubt:

Im Allgemeinen: Es ist in der kirchlichen Liturgie, bei Processionen, feierlichen Einzügen, in der heil. Kleidung, bezüglich der heil. Geräthschaften alles bis auf's einzelnste und kleinste durch die verschiedenen Rubriken, Entscheidungen der Riten-Congregation u. s. w. so genau angeordnet und bestimmt, daß jedes Zuviel und Zuwenig als „contra rubricas" anzusehen und zu verwerfen ist. Dies gilt namentlich in Anwendung auf das heil. Meßopfer. Wir weisen hier nur auf zwei Stellen hin, von der höchsten auctoritativen Seite erlassen, die jede Verkürzung und jede Zuthat, jede, auch die geringste Aenderung des kirchlichen Ritus, umsomehr die unsinnige Zulassung der Primizbraut, die doch aller kirchlich-liturgischen Anschauung Hohn spricht, verbieten und verdammen, und dies unter den strengsten Ausdrücken, wie: „sub indignationis Nostrae poena", „praecipientes in virtute sanctae obedientiae". Diese strengen Verbote finden sich in der Bulle Papst Pius V. „Quo primum" am Beginne des römischen Missales. „Huic missali nostro nuper edito", sagt der heilige Papst, „nihil unquam addendum, detrahendum aut immutandum esse decernendo sub indignationis Nostrae poena hac nostra perpetuo valitura constitutione statuimus et ordinamus" und weiter unten: „mandantes et in virtute sanctae obedientiae praecipientes omnibus . . ., ut ceteris omnibus rationibus et ritibus in posterum penitus omissis ac plane reiectis missam iuxta ritum, modum ac normam, quae per missale hoc a Nobis nunc traditur, decantent ac legant; neque in missae celebratione alias caeremonias vel preces, quam quae hoc missali continentur addere vel recitare praesumant." Also jeder Ritus, jede Ceremonie, die nicht in den Rubriken des Missals enthalten ist, wird durch diese Bulle auf's strengste verpönt. Wo aber wäre wohl in den Rubriken nur eine Spur von Berechtigung zu finden für jenen „Ritus", wie er sich bei den meisten Primizen eingeschlichen hat? Ergo!

Im Besonderen bemerken wir:

a) Das Amt des Brautführers ist, namentlich wenn die Kranzbraut eine erwachsene Frauensperson ist, im höchsten Grade für einen Cleriker oder Priester ungeziemend.

b) Das Einherschreiten der Kranzbraut an der Seite ihres geistlichen Führers beim feierlichen Ein- und Auszuge ist eine liturgische Ungeheuerlichkeit. Man beachte nur, wie genau bei Einzügen, Processionen rc. die Ordnung und

Reihenfolge der Theilnehmer durch die kirchlichen Vorschriften bestimmt sind! „Die Laien seien vom Clerus, die Frauen von den Männern geschieden", sagt Hartmann, Repertorium Rituum, 1. Bd., S. 280, (IV. Aufl.); ähnlich Schüch. Die Anwendung für unseren Fall gibt sich von selbst.

c) Auf den Kelch darf nichts gelegt werden, als jene heil. Geräthe, welche die Rubriken des Missals anordnen: Purificatorium (mit dem etwaigen Löffelchen), Patene mit Hostie, Palla, Kelchvelum, Bursa mit dem Corporale. „Außer diesen Gegenständen darf nichts auf der Bursa oder auf dem Kelche liegen" (Hartmann, Rep. Rit. II. Bd., S. 153). Die schon citirte Bulle des Papstes Pius V. bezieht sich ja auch auf die Zubereitung des Meßkelches; ein Kranz also auf dem Kelche des Primizianten ist contra rubricas.

d) Dasselbe gilt von dem Armkranze, welchen die übrigen Cleriker über dem Rochet, der Celebrans während der heil. Messe oder doch eines großen Theiles derselben über der Albe trägt. Bis in's kleinste Detail ist ja durch die Rubriken des Missals für die priesterliche Kleidung bei der heil. Messe vorgesorgt. Außer oder auf derselben darf der Celebrant nichts tragen. Auch der kränkliche Priester bedarf, um während der heil. Messe einen Pileolus oder eine Perücke tragen zu dürfen, eines päpstlichen Indultes, umsomehr ist ein weltlicher Schmuck, ein Armkranz über der Albe, contra rubricas.

e) Zu allem dem kommt noch die grobe Unschicklichkeit, daß eine Frauensperson — oft wie gesagt eine erwachsene Frauensperson — an den Altar tritt und beim heil. Opfer intervenirt. Man mag da sagen, was man will, man mag im Amtiren der Primizbraut die schönste Allegorie entdecken: es bleibt diese Gepflogenheit immer unschicklich und ungehörig, für welche Anschauung auch die Kirchengesetze sprechen. Schon von Alters her waren die Laien vom Presbyterium ausgeschlossen, Frauenspersonen war es von jeher verboten, innerhalb der Schranken oder gar zum Altare zu treten. So sagt Sutor, liturgia sacra, p. 14: „Laici altare non tangant neque proxime consistant"; p. 9: „Laici, praesertim feminae presbyterio arceantur"; Schmid, der christliche Altar hat folgende Stelle: „Nulla femina ad altare accedat". Wenn eine Frauensperson nur im Falle der äußersten Noth dem celebrirenden Priester und zwar nur aus der Ferne respondiren darf, wenn es nur mit einer schweren Sünde geschehen könnte, daß sie an den Altar tritt und ihm factisch ministrirt (Gury II. n. 398, Alph. theol. mor. l. VI. n. 392), wenn Laymann (c. 6, n. 13) sagt, im Falle der Noth solle man lieber ohne Ministranten celebriren quam cum femina ministrante, wie soll es da erlaubt sein, daß eine Frauensperson, und sei es auch nur ein kleines Mädchen, während der heil. Messe

an den Altar tritt, den Celebranten unterbricht, um ihm den Armkranz abzunehmen.

f) Alle diese Unzukömmlichkeiten und Verstöße waren denn auch der Grund der strengen Verbote so vieler Synoden und Diöcesanvorstände, die unseren Usus direct verdammen. So wurde, um die schon eingangs erwähnte von Constanz zu übergehen, auf der Synode von Würzburg, gehalten 1298, beschlossen: „Wir verbieten unter der Strafe der Excommunication, daß eine Frau an den Altar trete und dem Priester diene, oder innerhalb der Schranken stehe oder sitze, während das heilige Geheimniß gefeiert wird.“ Ein Decret der Synode von Tournay vom Jahre 1673 lautet: „Ut ecclesiis et altaribus debitus honor exhibeatur, nullus laicus ad altare propius accedat, imprimisque ne feminae intra sanctuarii cancellos orare praesumant, multo minus supra gradus altaris collocentur.“ Eine Constitution der Diöcese Regensburg aus diesem Jahrhunderte, die nach Amberger (l. c.) jedem neugeweihten Priester in einem besonderen Abdrucke in die Hand gegeben wird, sagt in nicht mißzuverstehender Deutlichkeit: „Stricte praecipimus, ne quis sacerdos neo-ordinatus primitias suas cum choreis . . . multo minus cum muliere personam sponsae figurante celebrare audeat sub poenis etc.“ Aehnlich auch die herrliche Eichstätter Pastoral-Instruction im § 9 de neomystis: „Quoscumque abusus, quaestum sordidum aut pompam aliquam nuptialem sapientes, vel sponsas, ut vocant, quascumque et paranymphas ac convivia solemnia cum choreis . . . penitus et severe interdicimus; neomystae vero talia, quamvis ab aliis admissa, neutiquam impune ferent.“

Eine Gepflogenheit also, der alle liturgischen Anordnungen, die Rubriken des Missals, die Aussprüche der höchsten kirchlichen Auctorität, ja auch das Schicklichkeitsgefühl entgegenstehen, sollte sich doch nicht länger mehr erhalten können; und da die Verbote der kirchlichen Oberen immer noch aufrecht erhalten und eingeschärft werden, wie kann man sich da auf eine entgegenstehende Gewohnheit berufen? Was würde die heilige Congregation der Riten sagen, wenn sie in die Lage käme, ein Urtheil hierüber abzugeben! Es würde wohl lauten in aller Entschiedenheit: „Abusum quam primum tollendum.“ —l.

VI. **(Eine Trauung ex Delegatione.)** Michael aus der Pfarre A. und Barbara aus der Pfarre B. wollen sich demnächst verehelichen, haben aber vor, sich in der Landeshauptstadt W., die zugleich Residenzstadt des Diöcesan-Bischofes ist, trauen zu lassen. Michael geht zu seinem Pfarrer in A., und Barbara zu ihrem Ortspfarrer in B., um die nöthigen Documente zu erhalten. Es ist zu

bemerken, daß in jener Gegend nicht beide Brautleute bei dem Pfarramte sich vorzustellen pflegen, wenn sie aus verschiedenen Pfarren sind, wie es hier der Fall war.[1]) Bei der Frage, wann und wo sie getraut werden wollen, bitten sie nach W. fahren zu dürfen. Darauf sagt der Pfarrer des Bräutigams, es sei hier nicht üblich, daß der Pfarrer der Braut die Delegation ausstelle. Doch Barbara bemerkt auf die gleiche Frage ihres Pfarrers, daß darum der Bräutigam sich kümmern werde, und so meint der Pfarrer von B., es werde in A. die Delegation ausgefertigt. Nach geschehener Verkündigung stellen beide Pfarrer den Verkündschein aus, in der Meinung, die Delegation werde von dem anderen Pfarrer gegeben. Beide Brautleute fahren nun am bestimmten Tage mit ihren Trauungszeugen nach W. zur Trauung. Dort kommen sie in die Pfarre St. Pankraz, übergeben ihre Verkündscheine und bitten um die Copulation. Pfarrer Pankratius forscht nach der Entlassungsclausel, findet aber auf beiden Scheinen auch nicht ein Wort dafür. „Ihr seid ja aus eurer Pfarre nicht entlassen, habt ihr den hochw. Herrn Pfarrer nicht ersucht?“ fragte Pancratius. „Ja, war die Antwort, wir haben es gesagt, daß wir nach W. zur Trauung fahren und beide hochw. Herren waren einverstanden.“ „Da hättet ihr aber auch bitten sollen, daß er euch das schriftlich mitgeben werde, auf die Verkündscheine hin könnet ihr nicht getraut werden,“ eröffnete ihnen Pfarrer Pankraz zu ihrem Leidwesen. Da fragte einer der Beistände, ob man an den Herrn Pfarrer telegraphiren könnte, daß er die Delegation gebe. „Eine telegraphische Antwort genügt mir auch nicht, ich muß sie schwarz auf weiß haben mit Pfarrsiegel und Unterschrift. Ich will darum schreiben oder besser, der Bräutigam soll selbst hinfahren,“ rieth Pfarrer Pancratius. So geschah es auch. Der Bräutigam Michael fuhr mittelst Eisenbahn zum Pfarrer in B., erhielt die Delegation für die Pfarre St. Pankraz bezüglich der Brautleute Michael und Barbara und am nächsten Tage wurde die Trauung vollzogen.

Wir fragen 1) hat Pfarrer Pancratius mit seiner Strenge recht gehandelt, 2) hätte er möglicher Weise die Delegation auf einfachere Weise bekommen können?

Antwort: I. Pfarrer Pancratius hat den Vorschriften gemäß recht gehandelt, denn es lag in diesem Falle eigentlich gar keine Delegation vor, er hätte sie präsumiren müssen, was bekanntlich durchaus nicht geht. „Eine blos vermuthete Erlaubniß ist unzureichend, und bleibt es auch in dem Falle, daß der Berechtigte, wenn man darum nachgesucht, sie wirklich ertheilt hätte, oder nachträglich seine Gutheißung ausspräche.“ § 47 instr. Für eine stillschweigende,

[1]) Was jedenfalls sehr sonderbar ist. A. d. R.

die zwar in äußersten Nothfällen Anwendung findet, wenn man aus sicheren Zeichen die Delegation annehmen kann, durfte er sie nicht halten. Anders wäre es gewesen, wenn in einem Briefe vom Pfarramte A. oder B. die beiden Documente eingeschlossen gewesen wären mit deutlicher Adresse an die Pfarre St Pankraz, die Entlassung aber augenscheinlich vergessen. (cfr. Aichner c. j. § 187, nota 13. et Kutschker IV. 49 1.) Er hat ferners recht gehandelt, daß er eine telegraphische Delegation nicht zugelassen hat, denn es ist die allgemeine Meinung unter den Pfarrern, daß eine solche nicht genügt, weil die Canonisten ausdrücklich eine delegatio oretenus vel in scriptis fordern, die telegraphische aber keines von beiden und eine Irreführung nicht ausgeschlossen ist.

II. Wir kommen zur zweiten Frage. Hätte Pfarrer Pancratius nicht wenigstens einen einfacheren Weg versuchen können, wenn wir uns auf den Standpunkt des canonischen Rechtes stellen? In derselben Stadt war die Residenz des Diöcesan-Bischofes und sein Ordinariat. Der Bischof ist parochus proprius für seine ganze Diöcese; er kann darum alle Diöcesanen trauen, er kann auch die Delegation geben, das sagt ausdrücklich das Concilium Trident. ss. 4. c. 1. de ref. matr.: — vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia. Der nähere Weg wäre in unserem Falle zum bischöfl. Ordinariate gewesen. Hier hätte der Pfarrer Pancratius oder vielmehr der Bräutigam Michael anfragen können, ob in Anbetracht der Umstände das hochw. Ordinariat nicht die Gnade hätte, die Delegation, die aus Versehen nicht ertheilt wurde vom Pfarrer, selbst zu ertheilen. Vielleicht wäre dem Bräutigam Michael der Weg nach Hause erspart geblieben! — Wenn alle Bedingnisse erfüllt sind, so könnte der Bischof selbst gegen das Widerstreben des Pfarrers die Delegation ertheilen, doch geschieht dieses ohne Grund niemals. In unserem Falle wäre Pfarrer Pancratius höchst wahrscheinlich angewiesen worden, im Auftrage des hochwürdigsten Diöcesan-Bischofes die Trauung vorzunehmen.

Eibesthal (N.-Oe.). Pfarrer Franz Riedling.

VII. **(Vorsicht bei Veräußerung von Priesterbibliotheken.)** Es wurde schon oft darauf aufmerksam gemacht,[1]) daß auf eine nutzbringende Verwerthung der oft so kostspieligen Bibliotheken von Geistlichen nach deren Ableben mehr Sorgfalt verwendet werden solle, und dennoch geschieht gar oft gerade das Gegentheil. Dem Einsender dieser Zeilen sind mehrere Fälle bekannt, daß für eine theure Bibliothek am Licitationstage nicht so viel gelöst worden ist, als ein Käseverkäufer der nächstbesten Stadt hiefür geboten hätte. Auch sind die Fälle nicht so selten, als man glauben könnte,

[1]) Vide auch Quartalschrift 1886, Heft III, Seite 631.

daß trotz Wertheim und Wiese Landgeistliche ihre Barschaft in Büchern zu verbergen pflegen. Hätte ein reicher Pfründner, der vor einigen Jahren gestorben ist, nicht die letztwillige Anordnung getroffen, daß seine Bücher theologischen Inhaltes als Decanatsbibliothek an Ort und Stelle zu belassen seien, so wäre seine namhafte Barschaft, die bei Vornahme der Inventur vergebens gesucht worden ist, die aber in zwei theologischen Büchern aufbewahrt war, dem Ersteher der Bibliothek, wie gewöhnlich um einen Spottpreis — (ob mit Recht oder mit Unrecht, das gehört auf ein anderes Capitel) — doch in optima forma zugefallen. Doch der materielle Schade, so groß er auch manchmal ist, hat mir die Feder zu diesen Zeilen nicht in die Hand gedrückt, sondern der moralische Nachtheil, das Aergerniß, welches durch eine derartige Verschleppung der Bücher aus geistlichen Nachlässen gar leicht angerichtet werden kann und wirklich schon angerichtet worden ist. So ist mir der Fall bekannt geworden, daß ein sog. „Halbpeltzer" (so nennt man bei uns zu Lande Leute, welche etwas wissen wollen, aber eigentlich nichts wissen), ein Schneider aus einem geistlichen Nachlasse eine Schmähschrift über die Ohrenbeichte erworben hatte. Was that er damit? Er hat nicht nur selbst den Inhalt dieser Schrift gierig verschlungen, sondern hievon auch seinen Gesinnungsgenossen mit dem Bemerken Mittheilung gemacht, daß er dieses Buch aus dem Nachlasse des Herrn Pfarrers von T. gekauft — „der Verstorbene müsse darauf gewiß etwas gehalten haben." — Daß solche und noch schlechtere Bücher uns Priestern sehr leicht in die Hände kommen, ist uns ganz wohl begreiflich. Habe ich doch als Katechet in einem größeren Orte Bücher noch verwerflicheren Inhaltes Schulkindern wegnehmen müssen. Daß ich dieselben sogleich vernichtet hätte, kann ich nicht sagen. Doch habe ich nach Möglichkeit Vorsorge getroffen, daß über meine Bibliothek nach meinem Tode nicht Laien frei schalten und walten werden. Wie obige antikirchliche Schrift in den Besitz des vorerwähnten Herrn Pfarrer gerathen ist, weiß ich nicht, aber das ist mir bekannt, daß derselbe in seiner Jugend den Concurs für eine Religionslehrerstelle an einem k. k. Obergymnasium mit bestem Erfolge bestanden, daher schon damals leicht die Veranlassung fand, solche Controversschriften sich zu verschaffen. Da simple Leute nicht begreifen, daß wir Priester am Lande, denen öffentliche Bibliotheken nicht zugänglich sind, oft bemüssiget erscheinen, „Gift" zu kaufen, um es erkennen zu lernen, nicht aber einzunehmen, so möchte ich die hochw. Amtsbrüder dringend gebeten wissen, über die Verwendung ihrer Bibliotheken nach ihrem Tode rechtzeitig eine solche Verfügung zu treffen, daß damit Niemanden ein Aergerniß gegeben werde. Cavete a scandalis!

St. Martin im Rosenthale (Steiermark). Pfarrer B. Voh.

VIII. **(Wie viele Kerzen bei einer stillen hl. Messe?)** Titus, ein ängstlicher, junger Priester, hat öfters die Schulmesse, eine Bruderschaftsmesse oder eine Messe zur besonderen Verehrung eines Heiligen oder Festgeheimnisses zu celebriren, wobei immer, wiewohl es nur stille Messen sind, vier Lichter angezündet werden. Da er aus P. Schüch's rühmlichst bekannter Pastoral § 204 gelernt hat, „bei der stillen Messe (und sollte der Celebrant auch ein Dignitär sein, z. B. Generalvicar, Abt, Canonicus) sollen nicht mehr als zwei Lichter angezündet werden," schlägt er ängstlich alios probatos auctores auf und findet dort, was er sucht — Beruhigung. Eine päpstliche Constitution sagt ihm: „Quamquam Rubrica praecipiat in Missa lecta, ut duo saltem cerei accendantur, ita, ut minime liceat sine lumine Sacrum facere, ad maiorem nihilominus altaris ornatum, vel ob cuius piam Festi solemnitatem vel etiam ob devotionem plures accendi possunt candelae, dummodo certus candelarum numerus non adsit ex cultu superstitioso, ut monet Conc. Trid. Sess. 22., nec ratione qualitatis Celebrantis, v. g. Vicarii generalis, Protonotarii Apost etc. Cf. Const. „Decet Romanos Pontifices" emanatam a Pio VII. d. 4. Jul. 1823. — Auch De Herdt, Sacr. Liturg. I. Bd. p. 230 (5. Aufl.) spricht sich in ähnlichem Sinne aus: „Pro missis stricte privatis plures quam duo cerei in altari accendi nequeunt; sed quoad missas lectas conventuales et parochiales vel similes diebus solemnioribus et quoad missas, quae celebrantur loco solemnis atque cantatae occasione celebritatis et solemnitatis plures quam duo accendi possunt." S. R. C. 2. Sept. 1857, 6. Febr. 1858. Am deutlichsten aber hat Hartmann in der neuesten Auflage seines Repertorium Rituum S. 481 über diesen Gegenstand: „NB. An hohen Festen dürfen auch in der stillen Pfarrmesse, in Schul-, Convent- und Bruderschaftsmessen, sowie bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei einer Primiz, bei der ersten Communion der Schulkinder, dieser Feier wegen und so oft eine hohe Standesperson in Amtstracht der stillen Messe beiwohnt, mehr als 2 (also 4 oder 6) Kerzen brennen." —l.

IX. **(Benediction eines Trauringes nach Abschluß der Ehe.)** Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es erlaubt sei, einen Trauring zu benediciren für eine Persönlichkeit, die schon Jahre lang verheiratet ist und den bei der Trauung gebrauchten verloren hat, oder sich denselben hat größer machen lassen? Die Antwort lautet einfach: Der fraglichen Weihe steht kein kirchliches Gesetz im Wege; im Gegentheil entspricht es ganz der Bedeutung, welche der Trauring nach kirchlicher Auffassung für die Eheleute hat, daß nach dem Verluste des ersten ein neuer für sie geweiht werde. Schon

Isidor von Sevilla schreibt im 19. Capitel seines Werkes: de ecclesiasticis officiis: illud vero, quod annulus a sponso sponsae datur, sit vel propter fidei signum vel propter id magis, ut eodem pignore eorum corda jungantur; denselben Gedanken spricht auch das Weihe-Formular des Rituale Romanum aus: Benedic Domine annulum hunc .... ut quae eum gestaverit, fidelitatem integram suo sponso tenens in pace et voluntate tua permaneat atque in mutua caritate semper vivat. Soll also der Trauring eine beständige Mahnung zur Liebe und Treue sein, und wird ihm zugleich bei der kirchlichen Benediction durch das heil. Kreuzzeichen und das Gebet des Priesters, wie durch das Besprengen mit Weihwasser die Kraft zu Theil, actuelle Gnade für die Bewahrung der ehelichen Tugenden zu vermitteln, so ergibt sich von selbst leicht der Schluß, daß, wenn der erste Ehering verloren gegangen ist, ein neuer getragen werden muß oder soll, und daß derselbe auch wieder der kirchlichen Weihe bedarf (ebenso daß die Benediction an demselben Ringe wiederholt werden muß, wenn dieser durch Größermachen seiner Weihe verlustig gegangen ist). Zur Weihe darf dasselbe Formular gebraucht werden, wie bei der Trauung selber, da dieses ja nichts enthält, was nicht auch nachher noch passend wäre. Mit diesem eben dargelegten Verfahren wird denn auch nicht gegen die kirchliche Vorschrift gefehlt: Ne nuptiae iterum benedicantur. Denn etwas anderes ist es, Eheleute, die eine zweite Ehe eingehen, noch einmal zu segnen (aus verschiedenen Gründen, welche die Kirchengeschichte und die Dogmatik eingehend erörtern, hat die kirchliche Tradition zu allen Zeiten der zweiten Ehe den Segen versagt), etwas anderes, einen zweiten Ehering für dieselben Eheleute zu segnen. Deshalb ist denn auch bei Abschluß einer zweiten Ehe, wo die benedictio nuptiarum (in der heil. Messe nach dem Pater noster und vor dem letzten Segen) unterbleiben muß, die Segnung des Eheringes ausdrücklich vorgeschrieben, wie die Sacra Rituum Congregatio unter dem 27. August 1856 (Gardellini nr. 4780, ad 2.) entschieden hat.

Groß-Strehlitz. Religions-Professor Rudolf Buchwald.

X. (Die Nothtaufe durch die Mutter des Kindes.) Neulich wurde mir schüchtern die Frage vorgelegt, ob es jemals erlaubt sei, daß eine Mutter ihr eigenes Kind taufe. Diese Frage, die mich auf den ersten Augenblick überraschte, weil ich es bis dahin als ganz zweifellos erachtet hatte, daß dies in casu necessitatis nicht nur erlaubt, sondern geboten sei, wurde dadurch begründet, daß gewisse Beichtväter dieses als ausnahmslos verboten erklärt, weil dadurch das impedimentum petendi debitum herbeigeführt werde. Diese Ansicht, so hieß es weiter, sei in manchen Familien tradi-

tionell und habe noch neuerdings durch einen Beichtvater an einem berühmten Wallfahrtsorte ihre Bestätigung gefunden. Mein Staunen wurde größer und veranlaßte mich, trotzdem ich von der Falschheit dieser Ansicht überzeugt war und dieses auch ohne alles Zögern aussprach, der Sache näher auf den Grund zu gehen und den Ursprung dieser falschen und gefährlichen Lehre zu erforschen.

Es gilt als unumstößliche Regel, daß jeder vernünftige Mensch, wessen Glaubens, Standes oder Geschlechtes er auch sein mag, giltig die Taufe ertheilt; ferner daß jeder Mensch im Falle der äußersten Noth die Taufe ertheilen darf, daß er sogar dazu verpflichtet ist, um den Mitmenschen zu Hilfe zu kommen. St. Alphons. lib. VI. n. 113. Desgleichen unterliegt es keinem Zweifel, daß, wie bei der privaten Taufe die Pathen geistlich verwandt werden, diese geistliche Verwandtschaft zwischen dem Täufer und dem Täufling auch bei dieser Taufe entsteht. L. c. n. 149. Die Frage aber, ob die Eltern, welche ihre Kinder taufen, dadurch das Anrecht auf das debitum conjugale verlieren, löst sich in folgender Weise.

1°. Es ist unzweifelhaft, daß das impedimentum petendi debitum nicht eintritt, wenn die Eltern ihr Kind im Nothfalle taufen. So bemerkt der heil. Thomas betreffs der cognatio spiritualis: Si sequitur, scilicet matrimonium, tunc non dirimit vinculum matrimonii, sed quantum ad actum matrimonii est distinguendum, quia aut spiritualis cognatio inducitur causa necessitatis, sicut cum pater baptizat filium in articulo mortis, et tunc non impedit actum matrimonii ex neutra parte. Supplem. q. LVI. art. 1.

2°. Ebenso unzweifelhaft ist, daß die Eltern, welche ohne Noth ihre Kinder absichtlich taufen, schwer sündigen; sowie

3°. daß kein Hinderniß entsteht, wenn sie dieses aus Unwissenheit thun; denn c. Si vir 2. de cogn. spirit. heißt es: Si vir vel mulier scienter vel ignoranter filium suum de sacro fonte susceperit . . . quamvis generaliter sit institutum, ut debeant separari, quidam tamen humanius sentientes aliter statuerunt; ideoque nobis videtur, quod sive ex ignorantia sive ex malitia id fecerint, non sunt ab invicem separandi, nec alter alteri debitum debet subtrahere . . . . quia si ex ignorantia id factum est, eos ignorantia excusare videtur; si ex malitia, eis sua fraus non debet patrocinari vel dolus. St. Alphons. l. c. n 150.

So gewiß die bisherigen Entscheidungen sind, so fraglich ist die Entscheidung der Frage, ob die Eltern wenigstens dann, wenn sie ihr Kind außerhalb des Nothfalles absichtlich taufen, dem betreffenden Hindernisse verfallen. Es stehen sich da zwei Ansichten entgegen, welche durch namhafte Auctoritäten vertreten werden. Für das impedimentum treten ein der heil. Thomas (l. c.), der heil. Bonaventura, Paludanus, Sanchez, der eine lange Reihe von Theologen

und Rechtsgelehrten anführt und darauf gestützt sich für diese Ansicht entscheidet. Er schreibt: Fateor in rigore hanc sententiam nullo textu probari. Quod me autem urget, ut hanc sententiam amplectar, est, fere universos D. D. jurisperitos deserta Glossa, cujus sententiam magnificare solent, atque universos fere Theologos, antiquos et neotericos, illam sequi atque ita intelligere textum illum c. Si vir, a qua tam frequenter admissa sententia non est facile recedendum, novam amplectendo. De matrim. lib. IX. disp. 24. n. 6. Der heil. Alphons faßt die Begründung dieser Ansicht in den Worten zusammen: „Dasselbe Gesetz, welches bestimmt, daß die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Täufer und den Eltern des Täuflings entsteht, führt auch das Hinderniß unter den ihr Kind taufenden Eltern ein. (l. c. n 150.) Gegen das impedimentum sprechen sich aus Suarez, Pontius, Viva, Perez, Dicastillus, die Salmanticenser u. A. Dieselben sagen: Da es sich hier um eine Strafe handelt, wodurch der betreffende Theil seines Rechtes petendi debitum beraubt würde, so muß sich dieselbe ausdrücklich im Rechte vorfinden. Das ist aber, wie selbst Sanchez gesteht, nicht der Fall. Deshalb geben auch die Vertreter der erstern Ansicht, welche sie communior und probabilior nennen, zu, daß die letztere satis probabilis sei, ut qui illi adhaerere velit, norit se tutum esse. Sanchez l. c.

Aus dem Gesagten ergibt sich als rechtmäßige Folgerung, daß die Eingangs angeführte Ansicht jeder Begründung entbehrt und das, was die meisten Theologen für den Fall der Taufe ohne zwingende Nothwendigkeit lehren, auf den Nothfall überträgt. F. W.

XI. **(Die Gnaden-Novene zu Ehren des hl. Franz Xaver.)** Es ist dieß eine neuntägige Andacht zum hl. Franz X. vom 4. bis 12. März, dem Tage seiner Heiligsprechung oder an anderen neun Tagen des Jahres, die durch eine Erscheinung des Heiligen selbst anempfohlen worden sind. Durch tausende von Beispielen ist erwiesen, daß man alles, was man von dem Heiligen in dieser Andacht begehrt, erhält, wenn es der göttlichen Ehre und unserem Seelenheile nicht zuwider ist; daher der Name: die „gnadenreiche" Novene.

Angefangen hat diese Andacht in Neapel im Jahre 1633. Dem Jesuitenpater Marcellus Mastrilli, gestorben als Martyrer für den hl. Glauben in Japan, fiel bei einem Kirchenbaue ein schwerer Hammer so unglücklich auf den Kopf, daß er blutüberströmt wie leblos weggetragen werden mußte und sich alsbald die Folgen einer heftigen Gehirnerschütterung einstellten. In dieser äußersten Gefahr machte P. Mastrilli mit Erlaubniß seiner Obern das Gelübde, im Falle seiner Genesung sich der indischen Mission zu widmen. Doch

Alles schien umsonst. In der Nacht aber, da man sein Ende bereits erwartete, erschien ihm der hl. Franz Xaver und brachte ihm die Botschaft, er habe sein Gelübde im Himmel angenommen und es werde ihm geholfen werden. Darauf gab er ihm die freudenreiche Verheißung, „daß alle jene, welche vom 4. bis 12. März zu seiner Ehre eine neuntägige Andacht halten, an einem der genannten Tage beichten und communiciren und seine Fürbitte bei Gott anrufen würden, die Gnade, welche sie verlangen, erhalten würden, vorausgesetzt, daß dieselbe dem göttlichen Willen gemäß sei.“ Zum Schlusse sprach er: „Stehe auf, du bist gesund“. Und zum Erstaunen Aller steht Mastrilli auf und bekennt: „Der hl. Franz Xaver hat mir diese Gnade gebracht.“

Diese wunderbare Heilung ward nun mit einem Male in ganz Italien und weiter hin bekannt und damit begann auch die Uebung der gnadenreichen Novene. Letztere aber wurde besonders in Uebung gebracht durch die wunderbare Heilung eines bereits in den Zügen liegenden Jesuiten zu Macerata bei Ancona, Alexander Philipucci (im J. 1658). Fünfzehn Monate lang schmachtete derselbe in einer schweren Krankheit dahin, da begann er am 4. März diese Novene und küßte am 12. ehrerbietig die Reliquien des großen Heiligen, und siehe, plötzlich ist er gesund und steht auf. Und seitdem breitete sich diese Andachtsübung aus über den ganzen Erdkreis. In ganz Italien und Frankreich, in Spanien und Portugal, am Kaiserhofe zu Wien, allenthalben wurde sie mit wunderbarem Erfolge gehalten.

Gegenwärtig findet sich diese Andachtsübung in allen Häusern der Gesellschaft Jesu, wo sie alljährlich eine große Menge Gläubiger mitmachen. Im Dome zu Straßburg wird sie noch jedes Jahr vom 4. bis 12. März in feierlichster Weise mit täglicher Predigt und Segen abgehalten. Und die Gnaden und Gebetserhörungen, welche der hl. Franz X. seinen bedrängten Verehrern auf Erden für diesen Ehrendienst vom Himmel herabgebracht, sind wahrhaftig unzählig.

Damit nun auch einer solchen Andachtsübung die kirchliche Sanction nicht fehle, hat schon Papst Clemens XII. am 8. Juni 1737 ihr einen vollkommenen Ablaß auf die Dauer von 7 Jahren verliehen, den Benedict XIV. auf immerwährende Zeiten ausdehnte und in der nach dem Tode des Papstes Gregor XV. am 6. Aug. 1623 veröffentlichten Bulle der Heiligsprechung heißt es: „Xaver ertheilte einem Blinden den guten Rath, diese Gnaden-Novene zu halten. Der Blinde nimmt diese kleine Mühe auf sich und in dem Augenblick, als er diese Andacht beendet, erhält er das Augenlicht vollständig wieder!“

Es besteht aber die Gnaden-Novene, die man zwar besonders vom 4. bis 12. März, übrigens das ganze Jahr hindurch verrichten kann, darin:

1. Daß man ein inniges Vertrauen habe zum heil. Franz Xaver;

2. Diesen Heiligen innerhalb neun Tagen auf irgend eine Weise verehre; besondere Gebete sind nicht erforderlich;

3. innerhalb dieser neun Tage würdig die hl. Sacramente der Buße und des Altars empfange.

Die Biographie des hl. Franz X. von P. Nicolaus Greff, S. J., bei Benziger, die wir hier allen Lesern der „Quartal-Schrift“ wärmstens empfehlen, sowie der bei Auer in Donauwörth erschienene Schutzengelbrief Nr. 108 „die gnadenreiche Novene zu Ehren des hl. Franz Xaver“ von P. Eduard Fischer, S. J., enthalten für diese Andacht geeignete Gebete.

F. Prandl, reg. Chorherr von St. Florian.

XII. **(Standesreden bei Missionen.)** Ob zu Standesreden Allen Zutritt zu gestatten sei oder nur den Angehörigen des bezüglichen Standes, darüber sind Anschauung und Praxis verschieden. Wie ein Mitarbeiter des Augsburger Pastoralblattes bemerkt, spricht für letzteres der Umstand: Der Prediger thut sich, was die Standesrede für die Verheiratheten betrifft, ungleich leichter — und letztere nehmen alles besser auf, wenn es ihnen allein gesagt wird. (Es lohnt sich sogar, ausschließlich für die Männer eine Standesrede zu halten.) Was aber das lucrum cessans für die erwachsenen Unverheiratheten betrifft, wenn diese zur Standesrede der Verheiratheten nicht zugelassen werden, so kann ja in ihrer Standesrede über Beruf und Ehestand das Nöthige zur Sprache gebracht werden. Auch bei den Jünglingen und Jungfrauen trifft es zu, daß, wenn man für unverheirathete Mannspersonen und unverheirathete Frauenspersonen die Standesrede gesondert hält, ein noch empfänglicherer Boden gefunden wird.

XIII. **(Inmatriculirung eines unehelichen Kindes in's Taufbuch.)** So wie für die Legalisirung eines unehelichen Kindes eigene gesetzliche Normen bestehen, die der Matrikenführer fest in's Auge zu fassen hat, so bestehen solche auch für die Inmatriculirung eines unehelichen Kindes in's Taufbuch. Maßgebend ist in dieser Angelegenheit vor Allem das Hofdecret vom 21. October 1813, Z. 11851, F. G. S. Laut desselben muß in diesem Falle bei der Eintragung des Namens der Mutter entweder das Wort „angeblich“ beigefügt oder es muß die Richtigkeit des von der Mutter angegebenen Namens als des wahren Namens von zwei unverwerflichen Zeugen, welche sich im Taufbuche mitunterfertigen, bestätiget werden. Es ist die Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmung besonders deßhalb von großer Wichtigkeit,

weil sie auf die Entscheidung über die Heimatsbestimmung des unehelichen Kindes den größten Einfluß hat. Ein Fall der sich im Jahre 1870 in Tirol ereignet hat, möge die Richtigkeit dieser Behauptung beweisen. Es ist derselbe folgender:

Mit Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Brixen vom 3. October 1880, Z. 5055, wurde das uneheliche Kind Marie Elisabeth Lungkofler, welches am 3. October 1852 zu St. Leonhard in Passeier von einer zugereisten Weibsperson geboren wurde, nach der Heimatszuständigkeit der in der dortigen Taufmatrikel eingetragenen Mutter auf Grund dieser pfarrämtlichen Geburtsmatrikel als nach Brixen zuständig erkannt, und wurde diese Entscheidung auch von der hohen k. k. Statthalterei in Innsbruck unterm 3. Nov. 1880, Z. 18.144, bestätigt. Die Stadtgemeinde Brixen hat durch ihren Vertreter Dr. Anton Haßlwanter, Hof- und Gerichts-Advocaten in Wien, gegen diese beiden gleichlautenden Entscheidungen die Beschwerde an den hohen k. k. Verwaltungs-Gerichtshof ergriffen, indem sie geltend machte, daß über die Richtigkeit der in der Matrikel bezeugten Thatsache, die Person der Mutter betreffend, gegründete Zweifel vorhanden sind, und daß die Taufmatrikel selbst betreffs der angeblichen Mutter gesetzwidrig geführt sei, und daher nicht beweismachend sein könne, da nicht nach den dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Hofdecrete vom 21. October 1813, Nr. 1185 J. G. S., bei Eintragung des Namens der Mutter vorgegangen wurde. Der hohe k. k. Verwaltungs-Gerichtshof hat bei der am 23. November 1880 stattgehabten Verhandlung dieser Beschwerde der Stadtgemeinde Brixen stattgegeben und die beiden obigen Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft und der k. k. Statthalterei als ungesetzlich aufgehoben. In den Entscheidungsgründen wurde hervorgehoben, daß die Eintragung des Namens der Mutter in die Taufmatrikel nicht als beweismachend über die Frage, wer wirklich die Mutter des außerehelich gebornen Kindes sei, angesehen und sohin auch nicht nach dieser Eintragung das Heimatsrecht der Marie Elisabeth Lungkofler bestimmt werden könne, weil diese Eintragung nicht nach den gesetzlichen Vorschriften geschah, und Taufmatrikel nur darüber, worüber sie ordnungsmäßig geführt sind, einen Beweis herstellen können. Es sei nämlich constatirt, daß Marie Elisabeth Lungkofler ein außereheliches Kind sei und hätte nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Eintragung des Namens der Mutter derselben in der Art stattfinden müssen, daß entweder bei dem angegebenen Namen der Mutter der Beisatz „angeblich“ in das Taufbuch eingetragen worden wäre, oder daß ein Beweis über die Richtigkeit des von der Mutter angegebenen Namens als ihres wahren Namens durch zwei Zeugen, welche sich

im Taufbuche hätten mitunterfertigen müssen, hergestellt worden wäre. Beide Vorschriften wurden nicht beobachtet, daher die Taufmatrikel im vorliegenden Falle über die Frage, wer als Mutter des unehelich gebornen Kindes anzusehen sei, nicht als beweismachend zu betrachten sei.

Sieghartskirchen. † Johann Grübel,
em. Dechant, Consistorialrath, Pfarrer und Jubelpriester.

XIV. **(Restitutionspflicht des Beichtvaters.)** In der vortrefflichen Correspondenz des Wiener Priestervereines wird folgender praktischer Fall vorgelegt und beantwortet: Odilo, ein Confessarius, hat seine Moral schlecht studirt; namentlich war ihm die Lehre von der Restitution eine terra incognita; in der Verwaltung seines heiligen Amtes war er zudem von ungemeiner Leichtfertigkeit; so geschah es denn gar oft, daß er Pönitenten, denen nach allen Regeln der Gerechtigkeit die Restitution zur Pflicht gemacht werden mußte, davon kein Sterbenswörtchen sagte; ja ein oder das andere Mal kam es sogar vor, daß er auf diesbezügliche directe Fragen des Beichtenden in Fällen, wo die Verpflichtung zum Schadenersatze für jeden auch mangelhaft gebildeten Theologen klar zu Tage lag, eine solche geradezu negirte. Da liest er nun einmal ein gediegenes Moralwerk; er erkennt, von der Gnade erleuchtet, wie viel er bisher in seinem Berufe gefehlt, sein Gewissen wird beunruhigt und er sucht Verzeihung, Trost und Rath bei einem bewährten Seelenführer; wie wird dieser den reuigen Odilo bezüglich seiner errata et omissiones in Sachen der Restitution belehrt und wozu wird er ihn verhalten haben?

Antwort? Der vom Priester Odilo consultirte Beichtvater muß im proponirten Falle sich zunächst die Frage beantworten, ob Odilo aus eigener schwerer Schuld (Nachlässigkeit oder Unwissenheit) die Pönitenten zur Restitution zu mahnen unterlassen oder sie von der offenbaren Pflicht des Schadenersatzes losgezählt habe.

Hat Odilo ex gravi culpa eine zweifellose Restitutionspflicht ausdrücklich negirt, so muß er jedenfalls dafür sorgen, daß dieser Fehler gut gemacht werde; kann es im Beichtstuhl nicht geschehen und kennt Odilo den Pönitenten, so ist er verpflichtet, denselben (seine Bereitwilligkeit zu restituiren vorausgesetzt) auch extra confessionale selbst cum gravi incommodo zur Restitution zu mahnen; selbstverständlich muß er sich früher die Zustimmung des Pönitenten erbitten, daß er über eine in der Beicht verhandelte Angelegenheit mit ihm reden dürfe. Wollte Odilo das nicht thun, so obliegt ihm selbst als dem zur Schädigung eines anderen positiv Mitwirkenden die Pflicht des Ersatzes. Für den Fall jedoch, daß Odilo bei seiner irrigen Entscheidung nur ein geringes Verschulden trifft, ist derselbe

nicht gebunden extra confessionem cum gravi incommodo den zur Restitution verpflichteten Pönitenten an seine Schuldigkeit zu erinnern. — Letzteres gilt nach der allgemeinen Ansicht der Theologen auch dann, wenn der Beichtvater selbst aus schwer schuldbarer Nachlässigkeit oder Unwissenheit es einfach unterläßt, den Pönitenten zur Restitution zu verhalten, denn vermöge seines Amtes ist er zwar verpflichtet einen geistigen Schaden des Pönitenten zu verhindern, nicht aber zeitliche Nachtheile anderer hintanzuhalten; so der heil. Alphons, Theol. mor. VI. n. 621. (Vide cl. Müller, Theol. mor. III. § 170 und II. § 145 n. 3.)

XV. **(Plural oder Singular beim Todtenofficium und ähnliche Zweifel.)** Bei gestifteten Jahrtägen geht gewöhnlich eine sogenannte Vigil, d. i. eine Nocturne und die Laudes voraus. Der Schluß nun wird fast überall verschieden gehalten, indem das Pater noster recitando angestimmt wird oder nicht; et ne nos ... im Terzfall oder im gleichen Tone mit dem folgenden Psalm de profundis gebetet wird. Ebenso verhält es sich mit dem Requiem, das zum Psalm gehört. Bei Requiescat ... hört man bald den Singular, bald den Plural. Viele machen zuletzt ein Kreuz über die armen Seelen. Was ist Rechtens?

Antwort: Das Officium defunctorum kann entweder cantando oder recitando persolvirt werden, je nachdem dies im Stiftungsbriefe verlangt ist. Steht im selben nichts, so wird man nach Ortsgebrauch entscheiden müssen, denn die Gläubigen begehren die Stiftung der Präsumtion gemäß so, wie sie selbe vollzogen sehen.

Wird das Officium def. recitirt, also nicht in den verschiedenen Tönen der Psalmen und Antiphone gesungen, so wird man auch die zwei Worte: Pater noster, sowie das: Et ne nos inducas und die nachfolgenden Versikeln auf einem Tone vortragen müssen.

Wird das Officium def. in den Tönen der Psalmen und Antiphonen gesungen, so muß man wohl die zwei Worte: Pater noster sowie das Et ne nos inducas .. anstimmen; das Caerem. Ep. (lib. 2. cap. 10. n. 3) sagt dies deutlich; ob das Pater noster ... Et ne nos ..., A porta inferi etc. im Terzfalle zu singen sei, möchte zu verneinen sein. Vor mir liegt der Ordo Exequiarum (editio Ratisbonensis prima, ex Rituali, Missali, Graduali et Breviario Romano praevia approbatione Congregationis Sacr. Rituum accurate deprompta et pro majori canentium praesertim commoditate apte disposita. Ratisbonae 1872); in selbem werden Antiphonen und Psalmen unter Noten vorgetragen, das Pater noster und alles Uebrige bis zum Schlusse ohne Noten; nicht bloß dies; in der Rubrik vor dem Pater noster, ebenso in der Rubrik vor dem Psalm Lauda anima mea und de profundis steht ausdrücklich:

„Preces infrascriptae dicuntur flexis genibus", „Sequens Psalmus: Lauda anima in Vesperis, et Psalmus: De profundis in fine Laudum non dicitur . . . in die obitus seu depositionis Defuncti: alias semper dicuntur." Freilich wird man einwenden: Obige Rubriken zielen mehr oder fast allein auf die Art und Weise, wie und wann man diese Gebete vortragen soll. Allein wenn man das dicuntur nicht auch im Gegensatze zu cantantur auffaßt, dann müßte man auch das Lauda anima mea und De profundis singen; diese Psalmen sind aber nicht unter Noten gesetzt. Demnach ist vom Pater noster an Alles auf Einen Ton recitando vorzutragen. Da das Requiem am Ende des De profundis zum Psalme gehört, muß es natürlich in der Weise des Vortrages dem Psalme folgen. Während des ganzen Officiums ist sich stets des Plurals zu bedienen, wenn auch dasselbe blos pro uno Defuncto persolvirt wird; eine Ausnahme machen die zwei Versikel: ℣. A porta, sowie ℣. Requiescat in pace vor der Schlußoration, die im Singular genommen werden, wenn das Officium pro uno gebetet wird. Beim Libera ist dies anders; hier ist vor und nach der Oration der Singular oder Plural zu wählen, je nachdem es für Einen oder Mehrere gehalten wird. Nach dem Libera macht man beim ℣. Requiem aeternam mit der Rechten über den tumulus ein Kreuz. Weil dies hier geschieht, meinten Einige fälschlich, dies auch nach dem Officium defunctorum thun zu müssen.

Böbing (Bayern). Pfarrer Joseph Würf.

XVI. **(Gemischte Ehe und Kindeslegitimation.)** Ein gewisser J. K., Katholik, will eine Protestantin heiraten und ist mit seiner Braut zur Unterfertigung des Vertrages wegen der katholischen Erziehung der Kinder bereit. Die Brautleute haben aber bereits (außerehelich) ein in der protestantischen Kirche in Wien getauftes Kind, welches auch in die katholische Kirche aufgenommen und katholisch erzogen werden soll. Nun frägt es sich, ob die Eltern den Eintritt des Kindes in die katholische Kirche und den vorausgehenden Austritt aus der protestantischen Confession bei der Bezirkshauptmannschaft Gr.-E. (wohin meine Pfarre gehört) oder beim Magistrate in Wien anzuzeigen haben, und dann, ob zuerst die Legitimation des Kindes und dann der Religionswechsel stattfinden soll oder umgekehrt und ob das Kind in eine katholische Matrik eingetragen werden muß. Die Correspondenz des Wiener Pr.-B. beantwortet diesen Fall in nachstehender Weise.

Antwort. Wenn die Brautleute den Vertrag über die katholische Erziehung der Kinder abschließen, so können sie selbstverständlich nach eingeholter kirchlicher Dispens katholisch getraut werden. Nach erfolgter Eheschließung hat behufs Legitimation des außerehelichen

Kindes die Vaterschaftserklärung beim evangelischen Pfarramte in Wien zu geschehen. Hierauf haben die Eheleute in einer beiderseitig unterfertigten, ungestempelten Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft in Gr.-E. den Austritt des Kindes aus der evangelischen Confessionsgemeinde zu erklären (auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Art. 1 und 2); im Context muß gesagt werden, daß sie sich vertragsmäßig über die katholische Erziehung des Kindes geeinigt haben; ist das Kind ein Knabe, so ist nach dem staatlichen Gesetze gar kein Vertrag nothwendig; es folgt dann ohnehin der Religion des katholischen Vaters. Trau- und Taufschein sind beizulegen. Nach erfolgter amtlicher Bestätigung der Entgegennahme der Austrittserklärung hat die Eintragung des Kindes in die Convertiten-Matrik des Pfarramtes zu geschehen, zu welchem die Eheleute gehören. Von dort aus ist, wenn das Kind schon in einem der früheren Jahre geboren wurde, ein Protokoll-Extract an das Ordinariat einzusenden; ist es im laufenden Jahre zur Welt gekommen, so ist der Act dem Taufprotokoll-Duplicate anzufügen. Der Partei ist ein Conversionsschein auszufertigen.

XVII. **(Werth und Anlage der Collectaneen oder Lesefrüchte.)** Es ist ein bekannter Satz, daß man lesen soll mit der Feder in der Hand. Da gerade die jetzige Zeit große Anforderungen an den Priester auch in scientifischer Beziehung stellt, damit er die modernen Irrthümer zu bekämpfen im Stande sei, so darf er mit der theologischen Fortbildung nicht stille stehen, muß lesen, muß namentlich mit den neuen theologischen Werken in fortwährender Bekanntschaft stehen. Zum Festhalten des Gelesenen im Gedächtniß, zur schnellen Benützung des behandelten Stoffes im nöthigen Augenblicke dient nun ganz besonders ein Collectaneum — ein Journal der gepflogenen Lectüre. Der berühmte Bischof M. Wittmann von Regensburg sammelte über die heil. Schrift sieben Foliobände; er schrieb auch vier andere Bücher voll Notizen mit zusammen circa 2000 Seiten und mehr als 10.000 Citaten 2c. aus mehr denn 5—600 Schriftstellern und Quellen alter und neuer Zeit.

Der große Nutzen der Collectaneen wird wesentlich gehoben und gefördert durch zweckmäßige Einrichtung derselben.

Das Rottenburger Pastoralblatt gibt nun den Rath, daß man, was nach Inhalt und Form besonders interessant ist, wörtlich in's Collectaneum schreibe, sonst aber nur die Kernsätze, die man nach Abstreifung der ausschmückenden Zusätze im Geiste festgehalten hat. Man suche möglichst mit eigenen Worten auszudrücken, was der Verfasser niedergelegt hat in seinem Werke. So können große Bücher in Blätter verwandelt werden, die für uns mehr werth sind, als Bücher.

Für jede theologische Disciplin lege man auch ein besonderes Fach — besondere Abtheilung — an, womöglich nach alphabetischer Ordnung, und unterlasse nicht, ganz genau anzugeben, aus welchem Werke die einzelnen Notizen gemacht sind, um eventuell die betreffende Stelle ohne Zeitverlust finden zu können.

St. Florian. Franz Resch, reg. Chorherr.

XVIII. **(Entweihung des Kirchhofes.)** Der Kirchhof wird polluirt: 1. Durch dieselben Ursachen und Handlungen, welche die Kirche polluiren und wenn dieselben auf dem Gottesacker verübt werden; also durch Menschenmord (homicidium publicum, voluntarium, culpabile), durch eine schwer sündhafte und öffentliche Verwundung mit reichlichem Blutverluste; ferners per effusionem notabilem, voluntariam, graviter culpabilem et publicam seminis humani, endlich durch Beerdigung nicht getaufter Ungläubiger und ihrer Kinder, sowie eines namentlich Excommunicirten, wenn nur das Verbrechen sicher und rechtlich oder factisch bekannt ist. 2. Wird der Gottesacker polluirt durch Pollution der Kirche, wenn der Kirchhof unmittelbar an die Kirche anstößt, so daß zwischen beiden nicht die geringste Trennung vorhanden ist. Die Profanation eines Kirchhofes zieht aber die der Kirche nicht nach sich. Stoßen zwei Gottesäcker aneinander und könnte man auch von dem einen unmittelbar auf den andern gehen, so wird durch die Pollution des einen nicht auch der andere polluirt.

XIX. **(Kirchliche Bestimmungen bez. der Apostelkreuze und Apostelleuchter.)** Wir haben im Jahrgang 1883, Heft 3, Seite 732 dieser Zeitschrift eine Notiz gebracht, betreffend die räumliche Anordnung der Apostelkreuze, und wollen hier zur Ergänzung weitere kirchliche Bestimmungen bezüglich der Apostelkreuze und Apostelleuchter anführen. Bei der Consecration einer Kirche werden die inneren Wände derselben an zwölf Stellen mit Chrisam gesalbt. Diese zwölf Stellen müssen mit Kreuzen versehen sein. (Rubricae Pontificalis Romani). Die Kreuze können entweder mittelst Malerei angebracht werden oder können auch von Stein, dürfen aber keineswegs von gebrechlicher Materie sein und müssen mit dem Mauerwerk so unzertrennlich verbunden werden, daß sie nicht ein bewegliches Anhängsel, sondern ein Ganzes mit demselben bilden. Denn nicht die Kreuze für sich, sondern die Wände werden an diesen Stellen gesalbt.

Diese zwölf Kreuze dürfen nach der Consecration nicht entfernt werden, sondern müssen für beständige Zeiten bleiben (S. R. C. 18. Febr. 1696), weil sie zugleich als Beweis für die geschehene Consecration gelten. Aus diesem Grunde dürfen sie nur in wirklich

consecrirten Kirchen sich finden (S. R. C. 17. December 1875). Es ist darum unstatthaft, sie in Kirchen anzubringen, die bloß benedicirt sind, oder in solchen, deren Consecration zweifelhaft ist; nur wenn die Consecration zwar sicher, die Kreuze aber aus irgend einem unbekannten Grunde im Laufe der Zeit entfernt oder bei einer Ausmalung der Kirche übertüncht worden wären, könnten sie an den vorschriftsmäßigen und passenden Stellen wieder angebracht werden (S. R. C. 31. August 1867).

An der obersten Stelle der Kreuze, nicht in der Mitte ist der Arm für die Kerze zu befestigen. Die Rubrik des Pontificale sagt nämlich ausdrücklich: Ad caput cujuslibet crucis figatur unus clavus, cui affigatur una candela.

Diese zwölf Kerzen müssen während des ganzen Actes der Einweihung brennen (Rubricae Pontif. Rom.) und sowohl am Jahrestage der Consecration, als auch an jenem Tage angezündet werden, auf welchen vielleicht das Officium de dedicatione verschoben werden muß (S. R. C. 18. Februar 1682). W.

XX. **(Pastoralfall aus der Militärseelsorge.)** Ein höherer Officier wurde todeskrank. Ungerufen geht zu ihm ein Militärkaplan, um ihn zu versehen, wird aber nicht vorgelassen. Nachts stirbt der Officier. Der Ordonnanzsoldat bekommt den Auftrag, den ersten besten Militärkaplan zu holen. Zufälliger Weise trifft er denselben zu Hause an, der Tags vorher zurückgewiesen worden war. Auf die Frage, ob der Officier noch am Leben sei, antwortete der Soldat: er sei schon todt. „Zum Todten gehe ich nicht hin“, erwiderte der Kaplan und blieb zu Hause.

Es entsteht nun die Frage: Hat er recht gehandelt oder nicht? — Als Seelsorger hat er am Tag vorher wirklich seinen Eifer an den Tag gelegt; schade nur, daß er nicht bis zum Kranken vorgedrungen ist. Als Militärkaplan hat er indeß gegen das Reglement gefehlt. Seine Sache wäre es gewesen, sobald er ämtlich gerufen wurde, dem Auftrag zu folgen, ohne den Ordonnanz-Soldaten zu fragen Der Soldat war ohnehin nicht competent, den Sterbefall des Officiers zu constatiren. Das war Sache des Arztes oder des Todtenbeschau-Amtes. — Es wurde also ein Disciplinar-Verfahren gegen ihn eingeleitet und er wurde zur Strafe versetzt.

Krakau. Canonicus Dr. Krukowski.

Literatur.

1) **Geschichte der Predigt in Deutschland** von Karl d. Großen bis zum Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts; herausgegeben von Dr. Anton Linsenmayer, Stiftsvicar bei St. Cajetan in München. Verlag von Stahl sen. in München. Gr. 8°. S. 490. Preis M. 5.80 = fl. 3.60.

Für das Studienjahr 1868/69 verlangte die theologische Facultät in München als Preisarbeit eine „Geschichte der Predigt in Deutschland von Karl dem Großen bis zum Ende des Mittelalters.“ Von den eingelaufenen drei Arbeiten wurde die des Alumnus im georgianischen Clerical-Seminar Joseph Köllner mit dem Beifügen preisgekrönt, daß der Verfasser seine Arbeit vor der Drucklegung in manchen Partien, namentlich bezüglich des 15. Jahrhunderts, noch vervollständigen müsse. Wohl hat der talentvolle Köllner, nachmals Hofstiftsprediger bei St. Cajetan in München, noch mehrere Jahre lang die ihm zu Gebot stehende Zeit auf Vervollständigung und Vollendung seiner Preisarbeit verwendet; allein er kam damit um so weniger zu Ende, als inzwischen viel neues Quellenmaterial veröffentlicht wurde und seine Gesundheit schwächlich und leidend war. Nach Köllner's all zu früh erfolgtem Tode hat der durch seine Preisschrift über die altkirchliche Fastendisciplin in der literarischen Welt schon bekannte Stiftsvicar Anton Linsenmayer es übernommen, das Köllner'sche Manuscript einer durchgreifenden Ueberarbeitung zu unterziehen, dabei die neueste Literatur in ergiebigster Weise zu berücksichtigen, namentlich den speciellen Theil durch Benützung gedruckter sowohl als handschriftlicher Quellen zu erweitern und vorläufig die Geschichte der Predigt in Deutschland von Karl. d. Gr. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in obigem Buche zu veröffentlichen. Dasselbe trägt den Namen des Herausgebers, wiewohl „ein ansehnlicher Grundstock desselben (besonders der allgemeine Theil) auf Joseph Köllner zurückzuführen ist.“ (S. III.)

Das Erscheinen der in Rede stehenden Schrift ist um so freudiger zu begrüßen, als sie den einschlägigen Arbeiten protestantischer Autoren (Marbach, Cruel u. A.) nicht blos ebenbürtig zur Seite tritt, sondern dieselben an Gründlichkeit und Vollständigkeit entschieden überragt. Angesichts des Köllner-Linsenmayer'schen Buches wird wohl Niemand mehr zu behaupten wagen, daß in Deutschland während des Mittelalters wenig oder fast gar nicht gepredigt worden sei, daß man dem Volke in lateinischer Sprache gepredigt habe und daß eigentlich erst durch Luther die Volkspredigt zu allgemeiner Geltung gekommen sei. In obigem Buch ist der unwiderlegliche Beweis erbracht, daß in Deutschland auch während der trübsten Zeiten des Mittelalters Seitens der Kirche — und zwar durchschnittlich mit Erfolg — auf fleißige Verwaltung des Predigtamtes gedrungen wurde; ferner, daß schon früher gelehrte und fromme Männer eigene Anleitungen für die Prediger verfaßten, daß man schon in der Karolingerzeit und dann fortan dem Volke in Deutschland nur in der deutschen Sprache, welche ihre allmählige Ausbildung ganz besonders der Predigt verdankt, das Wort Gottes verkündete: sodann, daß die Predigt durch's ganze Mittelalter ihren Platz regelmäßig intra Missam hatte (nach dem Evangelium oder nach dem Credo), daß sie gewöhnlich an die Meßperikopen anknüpfte und daß sie nicht selten liturgische Predigt im engsten Sinne des Wortes war, nämlich Erklärung der Meßliturgie, des Kirchenjahres u. s. w. (vgl. S. 159, 197, 310, 362); endlich daß auch der sogenannte Pronaus nach der Predigt (vgl. über ihn d. I. Heft des

Jahrg. 1885 dieser Zeitschrift) schon seit dem früheren Mittelalter der Hauptsache nach die gleiche Gestalt hatte, wie noch jetzt (vgl. S. 30 ff., 140 ff.). Mit Recht ist in dem Buche ein besonderes Gewicht darauf gelegt, die auf uns gekommene deutsche Predigtliteratur des Mittelalters, welche bereits mit dem zehnten Jahrhundert beginnt, nach gedruckten und ungedruckten Quellen möglichst vollständig zu verzeichnen und sie in Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre Form des Näheren zu charakterisiren; dadurch ist nicht blos die Phrase von der Predigtarmuth des Mittelalters am schlagendsten widerlegt, sondern zugleich ein klarer Einblick in die allmählige Entwicklung der Predigt aus ihrer einfachsten homiletischen Form zur schulgerechten Gestalt des einheitlichen Sermo (mit Exo dium, Thema, Partitio) und insbesondere in den reichen, lebensfrischen Inhalt der mittelalterlichen Predigt in Deutschland ermöglichet.

Das massenhafte Material, welches in unserem Buche zur Verwerthung kommt, ist gründlich gesichtet und sehr übersichtlich disponirt. Aus guten Gründen wird die Geschichte der Predigt in Deutschland während des Mittelalters in drei Perioden gegliedert, die erste von 800—1100, die zweite von 1100 bis 1400, die dritte vom Beginn bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Für jede Periode werden zuerst die einschlägigen kirchlichen Verordnungen bezüglich der Predigt dargelegt, alsdann werden die betreffenden theoretischen Anleitungen zur gedeihlichen Verwaltung des Predigtamtes besprochen, hierauf wird von Zeit, Ort, Form und Inhalt der Predigt und zuletzt sehr ausführlich (S. 41—67, 191—482) von den einzelnen Predigern der betr. Periode und von ihren Predigten gehandelt. Leider hat der Herausgeber in seinem Buche das 15. Jahrhundert in Rücksicht auf das hier massenhaft sich anhäufende Material nicht mehr behandelt, verspricht aber, diese Lücke später noch ausfüllen zu wollen.

Es ist hier nicht der Ort, auf Einzelnheiten der Köllner-Linsenmayer'schen Schrift einzugehen; wir wollen schließlich nur noch bemerken, daß sie dem Clerus mit gutem Gewissen bestens empfohlen werden kann; denn gewiß jeder Priester, der sie liest und resp. studirt, wird dadurch nicht blos einen gründlichen Einblick in die Geschichte der deutschen Predigt sowie der religiösen und socialen Zustände des Mittelalters, sondern auch erneute Liebe und Begeisterung für die Verwaltung des hochwichtigen Predigtamtes gewinnen; auch lassen sich aus dem umfänglichsten Theil des Buches, nämlich aus den detaillirten Mittheilungen über den Inhalt der bedeutenderen mittelalterlichen Predigten mancherlei vortreffliche Materialien behufs selbstständiger Verwerthung auf der Kanzel entnehmen.

Den Herausgeber möchte ich — unter Erstattung schuldigen Dankes für seine verdienstvolle Arbeit — noch ersuchen, daß er der Perikopenordnung (vgl. S. 61) und ihrer Gestaltung im Laufe des späteren Mittelalters in specieller Rücksicht auf die Predigtliteratur eingehende Aufmerksamkeit zuwenden und die gewonnenen Resultate seiner Zeit in der versprochenen Geschichte der Predigt des 15. Jahrhunderts mittheilen möge.

Eichstätt. Prälat Dr. Thalhofer, Domdecan.

2) **Die deutschen Predigten und Katechesen der Ermeländischen Bischöfe Hosius und Kromer.** Von Dr. Franz Hipler. Köln 1885. Druck und Verlag von J. P. Bachem. Gr. 8°. 180 S. M. 4.— = fl. 2.48.

Es war ein glücklicher Gedanke, die deutschen Predigten des Ermeländer Bischofs und Cardinals Hosius und die deutschen Katechesen für die Priester und Laien des Bisthums Ermeland des dortigen Bischofs Martin Kromer als Festschrift für den Einzug des neuen Erzbischofs von Köln Dr. Philippus Krementz in seine Kölnische Kathedrale zu veröffentlichen. Wurde doch durch die Translation des Bischofs von Ermeland auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln ein um so innigeres Band zwischen diesen beiden, räumlich so weit entfernten Diöcesen geknüpft, da der neue Erzbischof bis zur Installation seines Nachfolgers auch die Leitung seiner früheren Diöcese beibehielt. Waren doch auch des Hosius deutsche Predigten sowie Kromer's Katechesen in Köln bei dem bekannten Drucker des 16. Jahrhunderts Maternus Cholinus vor mehr als 300 Jahren erschienen. Alle Freunde der Geschichte der deutschen Predigt und Katechese sind dem Herausgeber zu großem Danke verpflichtet, da ja diese speciell für die Laien berechneten Schriften seltener gedruckt, vielmehr durch den Gebrauch zerstört wurden und darum nur in geringer Anzahl und vereinzelt auf uns gekommen, darum auch sehr schwer zugänglich sind. Und doch sind gerade diese Schriften am besten geeignet, uns über die religiösen und sittlichen Zustände unseres Volkes in den früheren Jahrhunderten Aufklärung zu verschaffen.

Hiplers Festschrift zerfällt in drei Abtheilungen. Die erste Abtheilung gibt zuerst eine kurze Uebersicht über das Leben und die Schriften des großen Bischofs und Cardinals Hosius. Wir dürfen wohl als bekannt voraussetzen, daß derselbe 1504 zu Krakau geboren wurde und an der Jagellonischen Universität seiner Vaterstadt, welche damals auf dem Gipfel ihrer Blüthe stand und gegen 4000 Studenten zählte, an der Andreas von Liegnitz und Michael von Breslau als berühmte Lehrer wirkten, seine ersten Studien machte, die er dann auf den Universitäten zu Bologna und Padua vollendete. Bekannter noch ist seine Wirksamkeit auf dem Trienter Concil, an dem er, der 1549 zum Bischofe von Kulm und schon ein Jahr später zum Bischofe von Ermeland ernannt war, als Vertreter des polnischen Königs theilnahm und auf dessen Verhandlungen er einen so wesentlichen Einfluß ausübte, eine Wirksamkeit, welche im Jahre 1561 mit dem Cardinalshute belohnt wurde. Von seinen Schriften sei hier nur seine „Confessio fidei catholicae“ erwähnt, die im Gegensatze zu der protestantischen „Confessio Augustana“ eine nach Form und Inhalt so vollendete Darstellung des gesammten katholischen Lehrbegriffes gibt und die auf den großen Katechismus von Canisius, ja selbst auf den Catechismus Romanus nicht ohne merklichen Einfluß gewesen ist, die eine solche Verbreitung fand, daß sie im Jahre 1579 schon in 31. Auflage erschien, und noch bei Lebzeiten des Verfassers nicht blos in's Deutsche und Polnische, sondern auch in's Französische,

Italienische, Englische, Schottische, Flandrische, Mährische, ja sogar in's Arabische und Armenische übersetzt wurde. Für süddeutsche Leser dürfte seine „Confutatio Prolegomenon Brentii," worin er den eifrigen württembergischen Reformator bekämpfte, der schon ein Jahr vor Luther einen kleinen Katechismus, später auch einen großen herausgab und die württembergische Kirchenordnung verfaßte, gegen den auch der Dominicaner Petrus a Soto geschrieben hatte, ein besonderes Interesse haben. Nach Beendigung des Trienter Concils (1563), für welches Hosius schließlich zum apostolischen Legaten ernannt war, begab er sich unverzüglich in seine Diöcese zurück, um als eifriger Bischof seines Hirtenamtes zu walten. Dort waren während der sechs Jahre seiner Abwesenheit die Bestrebungen der Glaubensneuerer nicht ohne Erfolg geblieben, besonders in den beiden Hauptstädten Braunsberg und Elbing. Stanislaus Rescius, der begeisterte Biograph des größten Ermeländer Bischofs, rühmt von demselben, daß er sich seiner Pflicht der Verkündigung des Wortes Gottes wohl bewußt, selbst die Kanzel bestiegen, allein wegen seiner schwachen Stimme und wegen Lungenbeschwerden, die sich in Folge der Anstrengung einstellten, auf die Verkündigung des Wortes Gottes zu verzichten sich genöthigt gesehen habe. „Was er nun mit der Rede nicht vermochte," fährt sein Lebensbeschreiber fort, „das suchte er nach dem Beispiele des großen Papstes Gregor I. durch schriftliche Darstellung des Wortes der Wahrheit zu ersetzen. Er verfaßte deßhalb in lateinischer, deutscher und polnischer Sprache eine Reihe von Predigten, die er anderen Verkündern des Wortes Gottes zum mündlichen Vortrage mittheilte, und die eben so sehr bei Kennern ungetheilten Beifall fanden, als sie bei den Zuhörern die besten Früchte hervorbrachten." Rescius hatte (1587), wie er selbst versichert, eine nicht geringe Anzahl solcher von Hosius geschriebener Predigten in den Händen und beabsichtigte dieselben durch den Druck zu veröffentlichen. Leider ist es nicht dazu gekommen; die Manuscripte sind verloren gegangen. Nur 6 deutsche Fastenpredigten, welche bereits im Jahre 1567 bei Maternus Cholinus in Köln gedruckt waren und deren Drucklegung dem Rescius unbekannt geblieben zu sein scheint — wenigstens erwähnt er derselben nicht — sind erhalten, da sich in der Münchener Hofbibliothek und in der Kölner Stadtbibliothek je ein Exemplar, bis jetzt die einzigen bekannten, befindet. Es ist das Verdienst Hiplers, dieselben wieder entdeckt zu haben. Sie sind es, die er in der ersten Abtheilung der Festschrifft (S. 19 bis 80) weiteren Kreisen wieder zugänglich macht. Der Inhalt derselben war durch die religiösen Verhältnisse der Stadt Elbing — denn es sind die sechs Fastenpredigten, welche, wie Hipler nachweist, Hosius im J. 1553 in dieser Stadt und für die Bewohner derselben verfaßte und in der dortigen Nicolaikirche von einem dazu geeigneten Priester halten ließ — bedingt, da in derselben die neue Lehre von abtrünnigen und beweibten Geistlichen offen oder im geheimen verbreitet worden war. Sie behandeln im Anschlusse an die Evangelien der fünf ersten Fastensonntage und des Festes Mariä Verkündigung der Reihe nach 1) die Bedeutung der kirchlichen Ceremonien und des Kirchenjahres,

2) den Glauben und die Werke, 3) die Beichte, 4) die Communion unter einer Gestalt, 5) die Gegner Christi und des hl. Altarssacramentes, 6) die Nachfolge der allerseligsten Jungfrau und die wahre Buße und Bekehrung. — Die Darstellung ist erschöpfend, die Sprache kräftig und körnig, fern von allem falschen Pathos nicht blos, sondern auch von allem leidenschaftlichen Poltern wie es auf gegnerischer Seite damals so häufig vorkam — es sind wahre Muster von Controvers-Predigten, die nicht blos eine historische Bedeutung für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sind.

Die zweite Abtheilung bietet eine übersichtliche Biographie des Coadjutors und Nachfolgers des Cardinals Hosius auf dem Ermeländer Bischofsstuhle Martin Kromer, dessen vielbewegtes Leben nicht minder unser Interesse in Anspruch nimmt, als das seines großen Vorgängers. Im Jahre 1512 zu Biecz geboren und in den Schulen seiner Vaterstadt vorgebildet, bezog auch er die Universität Krakau und wurde bereits mit seinem 18. Lebensjahre daselbst zum Baccalaureus der Philosophie und der freien Künste promovirt, besuchte dann ebenfalls die Universitäten zu Padua und Bologna und erwarb sich an letzterer den Doctorhut der Rechte. Nachdem er in höchstwichtigen kirchlichen wie politischen Missionen eine staunenswerthe Wirksamkeit entfaltet hatte, wurde er 1570 vom Papst Pius V., der Hosius zum Cardinal ernannt hatte, zum Coadjutor von Ermeland mit dem Rechte der Nachfolge ernannt. Nach Hosius' Tode (1579) trat er in dessen Stelle ein, wurde am 6. December desselben Jahres zum Bischofe geweiht und regierte als eifriger Bischof, wie als weiser Fürst das Ermeland bis zu seinem im Jahre 1589 erfolgten Tode.

Von den Schriften dieses gelehrten Bischofs hat ihm zwar seine mit vielem Fleiße aus Urkunden und Chroniken zusammengetragene Geschichte Polens in 30 Büchern die verdiente Bewunderung des In- und Auslandes eingetragen. Uns interessiren jedoch in noch höherem Grade seine mehr volksthümlichen Schriften religiösen Inhalts, womit diese aristokratisch angelegte Natur sich an die mittleren und niederen Volkskreise wendete und sie in die richtigen Bahnen zu lenken und vor Abwegen zu bewahren suchte. Er war es, der, wenn nicht zuerst, doch am entschiedensten und erfolgreichsten gegen die später sogenannten Dissidenten auftrat, als sie begannen, mit allerlei populären Flugblättern und Schmähschriften die breiten Massen des Volkes zur Empörung gegen Staat und Kirche aufzuwiegeln. Der Kirche zu Liebe verschmähte es der gelehrte Theologe, Jurist und Historiker nicht, in der Landessprache, und zwar in der packenden Form des Zwiegespräches, eben so volksthümlich und leicht verständlich als gründlich und schlagend die Einwürfe und Vorwürfe der religiösen Neuerer gegen die katholische Kirche zu widerlegen. Er läßt zu diesem Zwecke einen Mönch auftreten, der durch seine geistige Ueberlegenheit und witzige Schlagfertigkeit die mannigfachen hohlen Redensarten, in denen sich ein Hofmann gegen die katholischen Lehren und Gebräuche ergeht, so meisterhaft abfertigt, daß seine Gestalt eine Lieblingsfigur des polnischen Volkes wurde, und das umfangreiche Buch, welches auf

diese Weise allmälig entstand, zuerst im Munde des Volkes, dann auch in der Gesammtausgabe den Namen der „Mönch" erhielt. Zu dieser Art volksthümlicher Arbeiten gehören auch seine 12 „Katechesen für Priester und Volk in Ermeland," welche Kromer bald nach dem Antritt seiner ermeländischen Statthalterschaft (1570, zu Krakau lateinisch und polnisch) herausgab und die uns Hipler nach der deutschen Ausgabe, welche schon 1571 ebenfalls bei Maternus Cholinus in Köln erschien, in dem in Rede stehenden Werke (S. 98 bis 130) zugänglich macht. Die erste Katechese handelt über die Taufe, die zweite über die Firmung, die dritte und vierte über die Buße, die fünfte und sechste von dem hochwürdigen Sacramente des Altars, die siebente von dem Sacramente der Oelung, die achte von dem Sacramente der Priesterweihe, die neunte und zehnte von dem Sacramente der Ehe, die eilfte vom hl. Meßopfer, die zwölfte von dem „Begengnus der Verstorbenen." Es sind freilich keine Katechesen in dem jetzt geläufigen Sinne, aus Fragen und Antworten bestehend, sie sind vielmehr solche im Sinne des hl Cyrillus von Jerusalem, die dem hohen Verfasser, wie er in der lateinischen Vorrede selbst sagt (siehe Hipler S. 167), als Muster vorschwebten. Darum nennt er sie selbst auch in den einzelnen Ueberschriften bald „Underweysunge," bald „Underrichtunge." Dieselben sind so eingerichtet, daß sie sich direct an die nächst betheiligten Gläubigen wenden, z. B. bei der Taufspendung an die umstehenden Gläubigen, vor der Beicht an die Pönitenten, vor der Eheschließung an die Nupturienten und deren Zeugen u. s. w. Ja, in der schon erwähnten lateinischen Vorrede empfiehlt er den Pfarrern nachdrücklich, an bestimmten Tagen des Kirchenjahres regelmäßig solchen Unterricht den Gläubigen zu geben: über die Taufe am zweiten und dritten Oster- und Pfingsttage, über die Firmung am ersten Pfingsttage, über die hl. Oelung am Feste der Apostel Philippus und Jacobus, über die Ehe am Sonntage nach der Epiphanien-Octav, wo das Evangelium über die Hochzeit zu Cana gelesen wird u. s. w. Man erkennt und bewundert den praktischen Hirten und Seelsorger auch in dem gelehrten Bischofe.

Die dritte Abtheilung endlich führt uns Köln und Ermeland in ihren gegenseitigen Beziehungen, besonders zur Zeit der Bischöfe Hosius und Kromer, vor. Auf das Einzelne einzugehen ist hier nicht gestattet. Es muß die Bemerkung genügen, daß man erstaunt über den vielfachen Verkehr, welcher damals zwischen der Kölner und der räumlich so weit getrennten Ermeländischen Diöcese bestand.

In den Beilagen gibt Hipler werthvolle Belege zu dem Texte seiner Schrift. Gern wird jeder Leser darin S. 159 und 162 in zwei recht guten Holzschnitten die Porträts der beiden großen Kirchenfürsten Hosius und Kromer finden. Das erstere ist nach einem alten Oelgemälde in S. Pietro in Vincoli zu Rom, das zweite nach dem im J. 1704 von den Schweden aus Heilsberg nach dem Skokloster in Schweden gebrachten Originale hergestellt, welch letzteres neuerdings für das Priester-Seminar in Braunsberg erworben ist.

So sei denn diese Festschrift, welche eine bleibende Bedeutung für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, schließlich allen Lesern dieser Zeitschrift angelegentlichst empfohlen. Wir sind überzeugt, daß sie das Interesse von Anfang bis zu Ende fesseln und niemand dieselbe ohne reiche Belehrung aus der Hand legen wird.

Breslau. Dr. Johann Kayser, Dompropst.

---

3) **Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters,** herausgegeben von P. Heinrich Denifle O. P. und Franz Ehrle S. J. — **Dritter** Band, 1. u. 2. Heft. Berlin, Weidmann 1887, 408 Seiten in 8⁰. Preis M. 20.— = fl. 12.40 für den Jahrgang.

Das erste Doppelheft des dritten Jahrganges des von Denifle und Ehrle herausgegebenen Archivs reiht sich würdig seinen in dieser Zeitschrift wiederholt kurz gewürdigten Vorgängern an. Es enthält dieses Heft, selbst ein mächtiger Band, nur zwei Abhandlungen aus der Feder der beiden Herausgeber, welche aber durch ihren Inhalt und die Feinheit der Ausführung das lebhafteste Interesse der Fachmänner erregen werden.

Ehrle theilt in Fortsetzung seines Aufsatzes zur Vorgeschichte des Concils von Vienne einige auf die Streitigkeiten zwischen den Spiritualen und der Franciscaner-Communität bezügliche Actenstücke mit. Dazu gehört vor allem der aus der Mitte des Jahres 1318 stammende Entwurf einer im Interesse der letztgenannten Partei angelegten oder anzulegenden Actensammlung, welche höchst wahrscheinlich den Ordensprocurator Raymund von Fronsac zum Verfasser hat, wobei eine Theilnahme des juristischen Beirathes des Ordens Bonagratia nicht ausgeschlossen ist (S. 1—32). Die ungestüme Natur des Bonagratia von Bergamo veranlaßte dessen Exilirung in einen Convent seitens Clemens V. 1. Nov. 1312. Nach dem Tode des Papstes verließ Bonagratia seinen Verbannungsort, gieng nach Toulouse und arbeitete dort ein juristisches Gutachten in eigener Sache aus, worüber S. 33—41 gehandelt wird. Am eingehendsten verbreitet sich Ehrle (S. 41—195) über die Vorarbeiten zu der in der letzten Sitzung des Vienner Concils, 6. Mai 1312, erlassenen Constitution Exivi. Mit großer Genauigkeit werden die von der Communität und von den Spiritualen ausgehenden Streitschriften untersucht und die Beantwortung der vier auf die Ordensdisciplin bezüglichen päpstlichen Fragepunkte des Ubertino von Casale, 1310, und dessen gegen die Communität gerichteten Anklageartikel, die Widerlegung der letzteren sowie der im selben Geiste gehaltenen Schrift des Gaufredi seitens Raymund von Fronsac 1311 und die Replik Ubertinos aus demselben Jahre mitgetheilt.

Die zweite Hälfte des vorliegenden Buches nimmt eine Abhandlung Denifle's über die Statuten der Juristen-Universität Bologna von 1317 bis 1347, und deren Verhältniß zu den analogen Statuten von Padua, Perugia, Florenz ein (S. 196—397). Der gelehrte Verfasser bewegt sich wie auf seiner Domäne auf dem von ihm mit bestem Erfolg bebauten Boden der mittelalterlichen Universitätsgeschichte. Die Bekanntschaft Denifle's mit

den darauf bezugnehmenden handschriftlichen Schätzen der verschiedensten Bibliotheken ist wahrhaft staunenerregend. Dießmal ist es eine Handschrift der Preßburger Capitel-Bibliothek, aus welcher die ältesten bis jetzt bekannt gewordenen Statuten der Juristen-Universität Bologna vom J. 1317 mit Nachträgen bis 1347 zuerst veröffentlicht werden. Denifle läßt es dabei nicht bewenden, er forscht nicht nur nach deren Verfasser, als welcher Johannes Andrea sich ergibt, sondern getreu seiner vergleichenden Methode, welche er in seiner groß angelegten Geschichte der Universitäten (I. Band) mit so viel Glück angewendet hat, geht er auch hier auf das Verhältniß der aufgefundenen Statuten nicht nur zu den späteren Statuten Bolognas von 1432, sondern auch zu den Juristenstatuten von Padua, Perugia, Florenz ein. Dabei zeigt sich die auffallende Erscheinung, daß die fremden Statuten enger an das Vorbild sich anschließen, als die späteren Statuten Bologna's. Die abgedruckten Statuten zaubern ein anschauliches Bild des alten Universitätslebens vor den Geist des Lesers. Der Raum gestattet nicht, darauf näher einzugehen und nur dieß soll noch erwähnt werden, daß Denifle (S. 238—251) die Bedeutung des Ausdruckes puncta taxata feststellt, worunter die fixe Eintheilung des zu erklärenden Textes zu verstehen ist, an welche Ordnung sich der betreffende Docent in den juristischen Vorlesungen genau zu halten hatte.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

---

4) **Geschichtslügen.** Eine Widerlegung landläufiger Entstellungen auf dem Gebiete der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Kirchengeschichte. Auf's Neue bearbeitet von drei Freunden der Wahrheit. Sechste und siebente Auflage, XIV. und 638 S. Paderborn, Ferd. Schöningh, Preis M. 4.50 = fl. 2.79.

Wir haben das vorliegende Werk in seiner vierten und fünften Auflage in dieser „Quartalschrift" (I. Heft 1886, S. 144 ff.) bereits besprochen und allen warm empfohlen, welche sich über die landläufigen Geschichtslügen orientiren wollen. Seitdem sind zwei neue Auflagen nothwendig geworden und die Verfasser haben in denselben „nachbessernd und ergänzend" die meisten Artikel revidirt, wodurch das Werk nun einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hat. Im Vergleich zur vierten und fünften Auflage sind in der sechsten (die siebente ist ein unveränderter Abdruck der sechsten Auflage) einige Artikel wesentlich umgearbeitet und erweitert worden, wie: „Die Jesuiten und ihre Gegner in Deutschland" (S. 519—536, früher 520—521); andere erscheinen in ganz neuer Bearbeitung, wie: „Der Katholicismus das Herdfeuer der Revolution", „Die Erlaubtheit des Tyrannenmordes" und „Die Deutschen Reichsfeinde in der Geschichte", welche drei Artikel in zwei zusammengezogen wurden mit den Titeln: „Die katholische Kirche und die Revolution" (S. 583—594), und „Die Revolutionen in katholischen und protestantischen Ländern" (S. 594—602); endlich ist ein ganz neuer Artikel hinzugefügt: „Die belgische Arbeiter-Revolution des Jahres 1886". Der Umfang des Buches ist nur um zwei Seiten gewachsen,

weshalb auch der Preis unverändert blieb. Wir können unsere frühere Empfehlung nur neuerdings wiederholen, indem wir zugleich erwähnen, daß bereits Uebersetzungen in's Französische, Englische, Holländische, Polnische und Ungarische veranstaltet wurden.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster.

---

5) **Leonis X. Pont. Max. Regesta** gloriosis auspiciis Leonis PP. XIII. . . . . collegit et edidit Jos. Card. Hergenröther, s. Apost. sedis Archivista. Fasc. IV., 4⁰, pag. 385 bis 520. Frib., Herder. 1886. Preis M. 7.20 = fl. 4.47 ö. W.

Von diesen Regesten brachte uns das Jahr 1886 nur den IV. Fascikel, welcher den Zeitraum vom 1. Jänner bis 29. April 1514 umfaßt und 2207 (von Nr. 6037—8243) Actenstücke enthält. Mit dem 18. März 1514 schließt das erste Jahr des Pontificats Leo X., aus welchem 7418 Documente uns mitgetheilt wurden. Nach dem 18. März werden jene Actenstücke eingereiht (von Nr. 7369 bis 7418), denen das Monats- und Tagesdatum fehlt. Zugleich ist zu bemerken, daß vom zweiten Jahre an „ob nimiam documentorum copiam" bei den minder wichtigen Documenten die Namen der Ausfertiger weggelassen werden (siehe S. 472, Anm. 2). Betreffs alles Uebrigen verweisen wir im Allgemeinen auf das in den Besprechungen der drei ersten Fascikel in dieser Zeitschrift (1885, Heft I, S. 386 ff. und 1886, Heft IV, S. 914 ff.) Gesagte und wollen nur constatiren, daß die universelle Thätigkeit des apostolischen Stuhles auch in dieser Lieferung uns anschaulich entgegentritt, z. B. im Verkehre mit dem deutschen Kaiser Max (6147, 7179) und den Königen von Polen (S. 393), England (6082/3, 6682, 6899, 7008, 8040), Frankreich (6278, 6485, 6527, 6654, 7676), Spanien (8218 u. ö.) und Portugal (6327, 8235/6 u. S. 393, 474 u. 506), welch' letzterer zur Belohnung seiner besonderen Verdienste um die Christenheit im Jahre 1514 die goldene Rose (S. 506) und andere Privilegien erhält (8235/6). Desgleichen wird neuerdings bezeugt des Papstes Friedensliebe (6082/3, 6508, 7179), Güte (6081, 6505, 6717, 7170, 8164), Demuth und wahre Frömmigkeit (S. 503 In Coena Domini), Gerechtigkeitsliebe (6153, 6645, 7281, 7552, 7708, 7743) und Streben, die Wunden des Schismas von Pisa zu heilen (6568, 7065, 7257, 7327, 7849, 7854, 8027, 8098, 8129). Die neunte Sitzung des Lateran-Concils wird vorbereitet (6826, 6841, 6885) und schließlich auf den 5. Mai anberaumt (7757); auch der Türkenkrieg wird nicht vergessen (6082, 6144), die Heiligung der Sonn- und Feiertage eingeschärft (7586) und Maßregeln getroffen zum Schutze der Christen gegen die Ausbeutung von Seite der Juden (7504, 8238) u. s. w. Von den 2207 Actenstücken dieses Heftes beziehen sich 48 auf verschiedene Diöcesen der gegenwärtig österreichisch-ungarischen Monarchie, darunter 13 auf die Salzburger Erzdiöcese.

Graz. Professor Dr. Leopold Schuster.

---

6) **Die Geister der Finsterniß.** Geschichtliche Erzählung über die Praktiker des heutigen Spiritismus von P. Giuseppe Franko S. J. Mit Erlaubniß des Verfassers aus der Civiltà cattolica frei in's Deutsche übertragen. 194 S. gr. 8°. Augsburg, Huttler, 1886. Preis M. 1.— = 62 kr.

Die vorliegende Erzählung, die sich aus wirklichen Vorkommnissen zusammensetzt, zeigt uns in spannender und fesselnder Weise das Verderbliche und Gefährliche des Spiritismus. Corinna, die Tochter eines liberalen italienischen Deputirten, geräth mit ihrem Vater in die Hände der Spiritisten, verliert fast gänzlich ihren katholischen Glauben und verläßt heimlich das elterliche Haus, um sich mit dem Haupte der spiritistischen Gesellschaft zu verehelichen. Es muß Besitz und Glück der angesehenen Familie zusammenbrechen, bis das unglückliche Mädchen zur Besinnung kommt, aus den spiritistischen Umgarnungen befreit und an der Hand eines braven Mannes glücklich wird. Dies der kurze Inhalt der Erzählung. Was Gruppirung und Charakteristik der einzelnen Personen, sprachliche Darstellung und fließenden Styl anbelangt, so kann sich dieselbe mit den besten Schriften dieser Art messen, dies umsomehr, als ihr Inhalt äußerst belehrend ist. Die spiritistischen Sitzungen, wie überhaupt das finstere Treiben des modernen Aberglaubens ist meisterhaft geschildert. Die Uebersetzung läßt allerdings manchmal etwas zu wünschen übrig, wie auch die Ausstattung besser sein dürfte. Uebrigens können wir „Die Geister der Finsterniß" der reiferen Jugend, namentlich gebildeten Mädchen und überhaupt jedermann, der sich über diese Sorte modernen Unglaubens auf angenehme Weise instruiren will, nur empfehlen.

Eichstätt. Regens Dr. M. Schneid.

7) **Aus dem deutschen Universitätsleben des sechzehnten Jahrhunderts.** Von Johannes Janssen. (Frankfurter zeitgemäße Broschüren. 1886. Heft 12. Separatausgabe. S. 31.) 50 Pf. = 31 kr.

Die kirchliche Revolution des sechzehnten Jahrhundertes löste auch auf den Universitäten alle Bande alter Zucht und Ordnung. Allgemein waren die Klagen über den Verfall der wissenschaftlichen Studien, Verderbniß der Sitten, Verwilderung und Zügellosigkeit unter den Studenten, so daß selbst protestantische Eltern ihre Kinder den Jesuitenschulen übergaben. Als historische Belege werden die übereinstimmenden Urtheile der eigenen Führer und Anhänger der Reformation, angefangen von Martin Luther und Melanchthon, angeführt. Mit bekannter Meisterschaft versteht es Johannes Janssen die mussivischen Details zu einem Gesammtbilde zu gruppiren, das freilich einen ganz anderen Eindruck macht als die Schilderung der bisherigen tonangebenden Geschichtsbaumeister. Was sagen ruhig denkende Protestanten dazu?

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

8) **Jacobi Lainez** secundi praepositi generalis societatis Jesu disputationes Tridentinae ad manuscriptorum fidem edidit et commentariis historicis instruxit Hartmannus Grisar S. J. hist. eccl. in universitate oenipontana prof. p. o. Tom. 1. S. 512. Tom. 2. S. 568. gr. 4°. fl. 6. Oeniponte. Typis et sumptibus Feliciani Rauch. 1886.

Mit dem wärmsten Danke werden alle Verehrer der historischen Wahrheit aus der Hand des unermüdet thätigen, rühmlichst bekannten Innsbrucker Universitäts-Professors Dr. Grisar diese den Manuscripten entnommenen Disputationen entgegennehmen, welche Jakob Lainez, der zweite General des Jesuitenordens, auf dem Concil von Trient gehalten hat. Hat ja dieser auf dem Tridentiner Concile eine wichtige Rolle gespielt und gewähren uns diese Disputationen auch einen interessanten Einblick in das Thun und Treiben, welches auf diesem Concile herrschte. Der erste Band enthält die Disputation über den Ursprung der Jurisdiction der Bischöfe und über den Primat des römischen Papstes, also eine Sache, welche gerade in der neuesten Zeit durch das Vaticanum in den Vordergrund gestellt und in gewisser Weise auch zum Abschluß gebracht worden ist. Der zweite Band dagegen bringt verschiedene das Tridentinum betreffende Gutachten und Dissertationen, so namentlich über die Gewährung des Kelches an die Laien, über die Ablässe und über die justitia imputata, und weiterhin die moralischen Disputationen über den Wucher und die verschiedenen Geschäfte der Kaufleute, den Traktat über die Simonie, die theologischen Fragen über die Steuern, die Instruction für die Beichtväter bezüglich der kirchlichen Beneficien, verschiedene Instructionen über die rechte Verrichtung der bischöflichen Aemter, die Grundzüge des christlichen Schulunterrichtes, über das Schminken und den Putz der Frauen, Documente zur richtigen Auslegung der heiligen Schrift, Ermahnungen für jene, welche das Predigtamt übernehmen, ausgewählte Lesungen über das Gebet. Wie ersichtlich ist, so beziehen sich die tridentinischen Disputationen des Lainez auf so Vielartiges und auf so Interessantes, daß schon dadurch die allgemeine Aufmerksamkeit herausgefordert wird. Der Herausgeber, Prof. Dr. Grisar, aber hat noch überdieß durch beigefügte historische Noten und insbesonders durch vorausgeschickte sehr werthvolle Prolegomena für das leichtere und richtige Verständniß der Sache Sorge getragen, so daß wir nur unsere wärmste Empfehlung dieser seiner neuesten literarischen Arbeit aussprechen können.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Sprinzl.

---

9) **Handbüchlein für fromme Verehrer des hl. Joseph.** Aus verschiedenen Autoren zusammengestellt von einem Priester der Gesellschaft Jesu. Mainz, Franz Frey, 1886. 496 S. Preis M. 1.20 = fl. —.75.

Vom heil. Joseph ist in der heil. Schrift nicht viel enthalten. Freilich das, was gesagt ist und was erzählt ist, genügt vollständig, um mit Liebe und Vertrauen zu diesem „gerechten" Nährvater Jesu Christi, dem aus-

erwählten Bräutigam der seligsten Jungfrau zu erfüllen. Indessen haben sich fromme und gelehrte Männer ebensowenig daran genügen lassen, als die Legende. Man hat das Bild, ich möchte sagen aus sehr berechtigten Schlüssen, zu vervollständigen gesucht. Das, was heilige Männer in dieser Art geschrieben, hat der unbekannte Autor vorliegenden Büchleins gesammelt und dem Volke zur Erbauung und noch mehr zur Nachahmung vorgelegt. Selbstverständlich darf man nicht mit kritischer Sonde stets an die historische Wahrheit des Vorgebrachten herantreten; es ist manches Detail nur Frucht von Betrachtungen und Combination. Allein erbaulich ist Alles und zugeben wird jeder Leser, so kann man sich Jesu Nährvater vorstellen, wenngleich die historischen Beweise fehlen.

Das Büchlein zerfällt in zwei Theile; der erste beschäftiget sich mit Erwägungen (Betrachtungen) über den heil. Joseph, der zweite bringt Andachtsübungen; so dreitägige Andachten, eine neuntägige, ferner eine einunddreißigtägige für den Monat März und schließlich eine siebentägige für sieben Sonntage oder Mittwoche.

Möge das pietätsvolle Buch auch voll Pietät gebraucht und benutzt werden.

St. Pölten. Professor Dr. Scheicher.

---

10) **Die sociale Bedeutung der katholischen Kirche.** Von P. Matthias von Bremscheid, Priester aus dem Kapuzinerorden. Mainz, Verl. v. Kirchheim, 1886. (135 S.) Pr. M. 1.20 = fl. —.75.

Es weht ein warmer Hauch durch diese populär gehaltene Abhandlung. Der Autor führt mit dem Herzen die Feder und wird schon dadurch namentlich bei jenen Lesern einen günstigen Eindruck machen, welche den Gefühlsregungen besonders zugänglich sind.

In sieben Capiteln wird die Stellung der Kirche zu der Lehre vom Menschen, zu den Leidenschaften, zu der Familie, zu dem Eigenthume, zu der Auctorität, zu der Arbeit und zu den Leiden besprochen. Tiefe Wahrheiten werden in einfacher, oft ergreifender Form dargelegt.

Da der Autor S. 117 einen wahren Freund den nicht nennt, der uns nur schöne Worte in's Angesicht sagt, so wird er gewiß die Bemerkung nicht verübeln, daß „die sociale Bedeutung der katholischen Kirche“ weit über den Inhalt des Buches hinausragt. Diese Bemerkung gilt speciell auch dem S. 76 gemachten Ausspruche: „Das sind nun in Kürze die Lehren unserer Kirche über das Eigenthum“ . . . . Es sind nämlich weite Gebiete der kirchlichen Lehre über das Eigenthum und dessen Verwendung nicht einmal genannt. Aehnliche Bemerkungen lassen sich für andere Capitel machen.

Der poetische Schwung mag wohl den Autor zu manchen nicht ganz zu rechtfertigenden Ausführungen verleitet haben. S. 56 wird die Arbeit als Gesetz der Buße genannt, während doch nur die mühevolle Arbeit als Strafe und Buße auferlegt ist. Genesis II. Cap. 5 und 15 zeigen uns, daß die Arbeit bereits im Paradiese geleistet wurde.

Das Lob der Arbeiterschaft S. 105 stimmt doch nicht ganz mit den traurigen Schilderungen auf S. 112.

Es mag vielleicht in den Gedankengang des Autors passen, unseren Papst nur „einige einfache, aber salbungsvolle Worte" sprechen zu lassen, welche sofort nach allen Weltrichtungen getragen werden; — aber der Wirklichkeit dürfte es doch nicht entsprechend erscheinen, die herrlichen Encykliken und die großartige, weltumfassende Thätigkeit Leo XIII. derart zu bezeichnen.

Diese wenigen Bemerkungen sollen von Lesung des Werkes nicht abhalten, im Gegentheile, denn der Leser wird viel Anregung finden und manch guten Gedanken daraus schöpfen.

Die Ausstattung ist der bekannten Kirchheim'schen Verlagshandlung würdig, der Preis mäßig.

Viehofen bei St. Pölten. Franz Graf von Kuefstein.

---

11) **Papst Leo XIII.** Ein Blick auf seine Jugend und seine Dichtungen. Zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum des heiligen Vaters. Von F. J. Schwerdt. Augsburg, B. Schmid'sche Buchhandlung. 1887. 112 SS. Preis M. 2.40 = fl. 1.49, geb. in Leinen mit Goldschnitt M. 3.60 = fl. 2.24.

Gerade jetzt, da aller Augen nach Rom gerichtet sind auf den tiaragekrönten Jubelpriester, wird diese Festschrift vielseitig als willkommene Gabe begrüßt werden. Sie ist solcher Aufnahme auch wohl werth, denn die schöne, von der Liebe einer trefflichen Mutter verklärte Jugendzeit, die Vincenz Joachim Pecci zu Carpineto, Viterbo, Rom und Anagni verlebte, wird kaum irgendwo so kenntnißvoll und anmuthig geschildert worden sein, als es in vorliegenden Blättern der Fall ist. Als poetischer Commentar zur Biographie sind die formvollendeten Jugendgedichte des erhabenen Jubilars im Urtext und in Uebersetzung beigegeben. Leo XIII. reiht sich damit den Dichtern auf dem päpstlichen Stuhle, einem Damasus, Pius II., Urban VIII. und Alexander VII. auf das würdigste an. Leider bringen die Uebertragungen das classische Original nicht in entsprechender Weise zum Ausdruck. Härten begegnen mehrfach; Wörter, wie „Grabstein," „Oelzweig" als Trochäus, „Kirchenfürst," „Seherwort," „Entschluße" (!) als Dactylus gehen zumal einer solchen Vorlage gegenüber gewiß nicht an. Möge in einer nächsten Auflage geeignete Remedur eintreten!

Die Ausstattung des Buches ist bei mäßigem Preise fein und geschmackvoll.

Feldkirchen bei Aibling. G. Westermayer,
erzb. geistl. Rath und Pfarrer.

---

12) **Festgaben für das Jubiläum des hl. Vaters.**

Eine frische, lebendige Bewegung ist's, die allenthalben das Jubiläum des hl. Vaters hervorgerufen hat; besonders bemerkbar macht sich diese Bewegung auf dem Gebiete der Kunst; manch' herrliches Kunstwerk hat sein Entstehen dieser Festlichkeit zu verdanken. Hiezu rechnen wir nun auch einige

Kunsterzeugnisse der Firma B. Kühlen in Gladbach, die innerhalb kurzer Zeit einen großen Aufschwung genommen hat. Kühlen, Verleger des heil. apostolischen Stuhles, bietet nämlich als Festgabe „Die officielle Reihe der Päpste," vom hl. Petrus bis zu Leo XIII. Neueste Ausgabe, revidirt für den chronologischen Text der Gerarchia Cattolica in Rom. Es ist dieß ein prächtiges Gruppenbild, darstellend 263 Päpste in Medaillons, die sich um das schöne Mittelbild reihen: Christus überträgt dem Petrus den Primat. Am unteren Rand sind der Reihe nach die Namen der Päpste mit der Regierungsdauer angeführt. Wer das Glück hatte, die herrlich restaurirte Paulskirche in Rom zu sehen, dem fielen gewiß sofort die dort an den Wänden befindlichen Mosaikbilder der Päpste auf. Nach diesen zweifellos, soweit dieß eben möglich war, mit historischer Treue angefertigten Bildern sind auch die vorliegenden sehr genau nachgebildet (photographirt). Es sind verschiedene Ausgaben des Bildes zu haben, deren Größe verschieden ist; das größte hat 96 × 64 Ctm., das kleinste 36 × 26 Ctm., der Preis ist verschieden je nach der Größe und der Ausführung in photographischem Licht- oder Schwarzdruck. (M. —.80 bis M. 12.— = fl. —.50 bis fl. 7.44.

Die L. Auer'sche Verlagshandlung in Donauwörth hat recht freundliche Porträte des hl. Vaters in hübschem Farbendruck (12° Format) mit zierlicher Umrahmung und der Inschrift: „Erinnerung an das 50jähr. Priesterjubiläum Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII." herausgegeben; es bestehen drei Ausgaben: die erste hat angefügt die Leo-Hymne, für Männerchor, gedichtet von Ferd. Heitemayr, comp. v. A. Billigmann. Die zweite bringt die Leo-Hymne für gemischten Chor; die dritte das „Leo-Lied" von Dr. Katschthaler mit Noten für Sing- und Orgelstimmen. Preis à 6 Pf. = 3 kr. 50 Stück M. 2.70 = fl. 1.68, 100 Stück M. 5.— = fl. 3.10. Johann Langthaler.

---

13) **Missionarius apostolicus.** Pastorale Lebensbilder, Reisemiscellen und Abenteuer. Von Dr. Anton Kerschbaumer. Zweite, gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 1887. M. 2.70 = fl. 1.68.

Der seinerzeit von Pius IX. ernannte Missionarius apostolicus Dr. Kerschbaumer gibt unter diesem Titel eine lesens- und beherzigenswerthe Sammlung pastoraler Lebensbilder und Reisemiscellen in zweiter Auflage heraus. Werden im ersten Theile über die verschiedensten Fragen, welche den Geistlichen und namentlich den Seelsorger sehr interessiren, die gesundesten Lösungen und ausgezeichnete Winke sowie Belehrungen in Fülle gegeben, so enthält der zweite eine nicht minder fesselnde und aus Selbstanschauung hervorgegangene kirchliche Rundschau über ganz Europa und das heil. Land. Der dritte Theil (Abenteuer eines Pastoralisten) ist neu, und war, wie der Autor selbst bemerkt, eigentlich für das nach seinem Tode zu veröffentlichende „Pilgerleben" bestimmt; dessen Inhalt paßt aber noch gut zu den früheren Theilen, nur das Tintenduell dürfte unedirt geblieben sein.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

14) **Die Apocalypse des hl. Johannes.** Ein neuer Erklärungsversuch von Albert Riedel, Pfarrer. Augsburg, Huttler, S. 55. 60 Pf. = 38 kr.

Vorliegender Versuch gehört zu jenen, die die Apocalypse in der ganzen Geschichte des Christenthums erfüllt sehen möchten, so aber, daß einzelne Abschnitte des Buches nicht successive, sondern parallel laufend gedacht werden (Gruppensystem der kirchengeschichtl. Auffassung). Nach R. bezeichnen die sieben Briefe die innere Entwicklung, die sieben Siegel, wie auch die sieben Posaunen und Schalen äußere Ereignisse im Reiche Gottes, indem noch angenommen wird, daß die Posaunen auf den protestantischen Norden, die Schalen auf den katholischen Süden Bezug nehmen, eine Annahme, die, wie sie die Ordnung des Buches zerreißt, so auch aus anderen Gründen keinen Beifall finden wird. Uebrigens ist dem Wesen nach der Versuch R. nicht neu. Er findet sich schon bei d. hl. Augustin, de civit. Dei. l. 20, 7—17, freilich auf eine kleinere Partie (Apoc. c. 20) beschränkt. Ohne ein Urtheil über diese Auffassung zu geben, muß doch bemerkt werden, daß von Seite des Verfassers zuerst ein Versuch zur Stützung dieser Ansicht hätte gemacht werden sollen, weil sonst alles in der Luft schwebt. Gerade darum, weil der Inhalt dieses Buches so geheimnißvoll ist, muß der Erklärer sich vor allem mit der Berechtigung seines Grundplanes auseinandersetzen, statt sie blos vorauszusetzen. Auch im Einzelnen hat R. manche willkürliche Annahmen, die zeigen, daß der Verfasser seinen Blick durch nahe stehende Ereignisse hat all zu sehr beengen lassen (S. 39—42 besonders). Gewiß nicht zu billigen ist die Erklärung der Zahl 666 durch Diocletianus Jovius in der Art R., auch abgesehen vom lateinischen Alphabet; eben so wenig das dividet (Luc. 12, 46) im Sinne der falschen Reformation (S. 14). Daneben finden sich allerdings gute und anregende Gedanken und gilt ja von der Apocalypse in magnis voluisse sat est. Die bischöfl. Approbation ist nicht zu ersehen.

Linz. Dr. Ph. Kohout, Professor.

15) **Colossä und der Brief des hl. Ap. Paulus an die Colosser.** Von Dr. Franz Henle. München. Ernst Stahl. VIII. S. 93. M. 2.50 = fl. 1.55.

Der Kern dieser Schrift besteht in einer topographischen, historischen und culturellen Beleuchtung des alten Colossä, wie auch in einer eingehenden Erörterung über den Charakter jener Irrlehrer, auf die der hl. Paulus im Colosser-Brief Rücksicht nimmt. Im ersten Theile ist von besonderem Interesse der Nachweis, daß das alte Colossä nicht an der Stelle des übrigens erst beim Beginn des Mittelalters auftauchenden Dorfes Chonä gestanden, sondern drei (wohl engl.) Meilen abwärts gleichfalls am Lykusflusse, der dort mit zwei überaus kalkreichen Nebenflüßchen durch einen aus abgelagertem Kalk gebildeten Schlund hindurchfließt, so daß hier, wenn auch die natürliche Brücke jetzt nicht geschlossen erscheint, die Notiz des Herodot sich auf-

drängt, wonach mitten in Colossä der Lykusfluß in der Erde verschwunden wäre. Das Vorkommen bedeutender Ruinen bestärkt die Annahme, daß hier Colossä zu suchen sei. Bezüglich der anderen Ausführungen wird besonders ausführlich die Meinung widerlegt, daß Essener im Col.-Brief bekämpft wären; es sind nach H. vielmehr gnostisch angehauchte Judenchristen. Unrichtig ist die Erklärung von Rom. 1, 20 und das über Rom. 11, 36 bemerkte (S. 41, A. 1 und 2). Gal. 4, 13 ist auf die erste Mission in Galatien zu beziehen (S. 32); auch die Erklärung des schwierigen elementa mundi von der primitivsten Gotteserkenntniß oder Weltanschauung ist wohl unhaltbar (S. 46). S. 11 ist im Ehrentitel einmal π statt β zu lesen, S. 12 „schund" statt „schändete", S. 17 „landschaftlich" statt „landwirthschaftlich". Die Schrift ist ein mit Verweisen auf die alten Schriftstellen und die neuesten Forschungen reich belegter, sehr dankenswerther Beitrag zur Einleitung in den Col.-Brief.

Linz. Dr. Ph. Kohout, Professor.

---

16) **Lebensbilder katholischer Erzieher.** Herausgegeben von Dr. W. E. Hubert. I. Der hl. Joseph Calasanza, Stifter der frommen Schulen. Mit kirchl. Approbation. Mainz. Kirchheim. 8°. (13 Bogen), geh. M. 2.— = fl. 1.24.

Unter obigem Titel gibt Dr. W. E. Hubert eine Sammlung pädagogischer Lebensbilder heraus und eröffnet dieselbe mit der Biographie des hl. Josef Calasanza, des Stifters der frommen Schulen. Wohl braucht unsere Zeit Ideale. Ideale braucht insbesondere der katholische Lehrer und Erzieher, soll sein Eifer angesichts der vielen Schwierigkeiten, die sich seinem Werke entgegenstellen, nicht erlahmen, soll er nicht muthlos werden im Kampfe gegen die feindlichen Mächte. Ein solches Ideal bietet uns nun das vorliegende Buch. Und um so interessanter ist das Leben des hl. Joseph Calasanza, weil auch er mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, die ihm von einer Seite kamen, von welcher man sie am wenigsten erwarten sollte und weil gezeigt wird, wie er sie durch Liebe und Ausdauer überwand. Sehr schön tritt auch bei Begründung seines Werkes der Unterschied hervor, der zwischen dem Lehrer, der nur auf die Bezahlung sieht und dem besteht, welcher sich seinem Berufe aus Liebe zu den Kindern und Seeleneifer widmet. So bietet das Buch viel Interessantes, Belehrendes und Anregendes namentlich für den geistlichen Lehrer und Erzieher. Was die Behandlung betrifft, so ist die Einfachheit und die dadurch erzielte Klarheit und Durchsichtigkeit recht zu loben. In manchen Punkten hätten wir eine detaillirtere Ausführung gewünscht, der Gegenstand oder vielleicht Vorwand der Streitigkeiten hätte genauer angegeben werden, dagegen der Streit im Orden selbst mehr skizzirt werden können. Besonders hat uns die allzu ausführliche Darstellung der Scenen an der Bahre des Heiligen, die dem deutschen Geschmacke so wenig zusagen, etwas peinlich berührt.

Das Werk, das der Herausgeber unternommen, ist verdienstlich und zeitgemäß und wir freuen uns auf die Fortsetzung desselben.

Wien. Julius Kundi,
Religionslehrer am k. k. Civil-Mädchen-Pensionat.

---

17) **Geschichte der Reformation in Schlesien.** Von Erzpriester Dr. Joh. Soffner, Pf. in Oltaschin (bei Breslau). Fascikel I. 182 S. M. 2.— = fl. 1.24. Breslau bei Aderholz 1886.

Vorliegende Schrift ist zuerst capitelweise im „Schlesischen Pastoralblatt" (1886) erschienen und erzählt auf Grund eingehender Studien zahlreicher, zumal handschriftlicher Quellen die Einführung und die Wirkungen der sog. Reformation in der Stadt und dem Fürstenthum Breslau (1. Abschn.), in den Fürstenthümern Liegnitz-Brieg-Wohlau (2. A.), im Fürstenthum Jägerndorf (3. A.), in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor (4. A.), in den Standesherrschaften Oberschlesiens (5. A.) und endlich in dem Fürstenthum Teschen (6. A.) Der Verfasser beherrscht seinen umfangreichen Stoff vollständig, seine Darstellung ist lebendig und übersichtlich, sein Urtheil besonnen und gerecht — er ist erfolgreich bemüht, Licht und Schatten in einer der Wahrheit entsprechenden Weise zur Geltung kommen zu lassen. Die katholische Kirche hat, das beweist auch diese Schrift, die volle Wahrheit nicht zu fürchten; viele beliebte Vorurtheile, z. B. von der Unwissenheit und Verkommenheit des Clerus und der Klöster, werden gründlich widerlegt, andere begründetere Vorwürfe auf das rechte Maß zurückgeführt. Möge der unermüdliche Forscher, der bereits mehrere Parerga zu seiner größeren Reformationsgeschichte (und zwar „Zur Geschichte des schles. Schulwesens im 16. Jahrh." 1885 — „Der Minorit Fr. Michael Hillebrant aus Schweidnitz" 1885) veröffentlicht hat, an dem so verdienstlichen Werke mit gleichen Erfolgen weiter arbeiten!

Breslau. Univ.-Prof. Dr. Arthur Koenig.

---

18) **„Die Bergpredigt."** Entwürfe zu Betrachtungen nach der Methode des hl. Ignatius v. L. zunächst für Cleriker v. P. Julius Müllendorff, Pr. d. Ges. Jes. Mit Genehmigung des f.-b. Ord. v. Brixen, Laibach, Seckau und Trient, und Erlaubniß der Ordensobern. Innsbruck. Felix Rauch. 1886. 8°. 230 S. 60 kr. = M. 1.20.

Dieß praktische Büchlein enthält 34 Betrachtungen, in denen der angegebene Gegenstand klar und zweckmäßig zergliedert ist. „Siehst du auf sein Aeußeres, so ist es klein, kurz, in schlichten und einfachen Worten abgefaßt; siehst du jedoch darauf, was es in seinem Innern birgt, so besitzt es mächtige Kraft, zum Guten anzuregen, es entzündet Affecte, ist voll tiefen Sinnes, erörtert den Gegenstand gründlich und doch klar und bündig und bietet verschiedene Arten des Gebetes." (Ludw. d. Ponte.") Möge der Verfasser uns bald mit der Fortsetzung dieser Arbeit erfreuen, welche nicht nur Alumnen und Priestern, sondern auch Ordenspersonen und Weltmenschen eine Quelle der Erbauung sein wird.

Wenn Referent einen Wunsch aussprechen darf, so erlaubt er sich an die Worte des hl. Alphons M. Lig. zu erinnern: „Der Nutzen des betrachtenden Gebetes besteht nicht so sehr in der nachdenkenden Erwägung und Zergliederung des Stoffes, als vielmehr in der Erweckung von Anmuthungen, Bitten und Entschließungen." — Der hochw. Herr Verfasser deutet nun zwar oft diese Affecte an; wir wünschten nur, daß nach jeder Meditation diese Bittseufzer und Vorsätze ausdrücklich angedeutet wären, damit die Benützer des Büchleins nie darauf vergessen.

Wien. P. Josef Mayer, C. SS. R.

---

19) **Das durchbohrte Herz Jesu an das Herz der Ordensperson.** 33 Betrachtungen zur Erneuerung des Geistes der Vollkommenheit, von F. Massaruti d. G. J. Aus dem Italienischen der zweiten verbesserten Ausgabe von Dr. F. Schmid, Professor der Theologie. — Mit Erlaubniß des hochw. fürstbischöfl. Ordinariates. Brixen, A. Weger, 1886. Preis 60 kr. ö. W. = M. 1.20.

Ein Ordenspriester, der mit der ascetischen Literatur bestbekannt und als Geistesmann sehr geachtet ist, hat über die vorliegenden Betrachtungen sich dahin ausgesprochen, „daß dieselben gewiß eine warme Empfehlung verdienen, indem sie wirklich kernig und kräftig, sowie — für den Leserkreis, den sie zunächst im Auge haben, — wahrhaft praktisch seien." Diese 33 Betrachtungen, jede in drei Punkte abgetheilt, suchen die Gesinnungen des göttlichen Herzens in den verschiedenen Geheimnissen des hh. Lebens und Leidens Jesu darzulegen, und daraus — nicht in vager Allgemeinheit, sondern ziemlich in's Einzelne eingehend — immer wieder den einen Hauptzweck alles Betrachtens, die entsprechenden Uebungen der Nachfolge Jesu, das „Discite a Me etc. . . Hoc sentite in vobis, quod et in Christo Jesu" (Philipp. II. 5), abzuleiten und der Ordensperson an's Herz zu legen. Warum diese Betrachtungen gerade den Ordenspersonen vorgelegt werden, spricht die Einleitung des hochw. Verfassers aus; daß, und wie aber auch Andere sie gebrauchen können, deutet das Vorwort des hochw. Uebersetzers an. In den „gewöhnlichen Andachten des Christen", die Herr Professor Dr. Schmid seiner Uebersetzung der 33 Betrachtungen aus Eigenem beigefügt hat, findet nicht (wie fast gewöhnlich) das Gefühl, sondern auch, und vielleicht noch mehr, die Reflexion des Betenden Anregung und Nahrung; in welchem Punkte freilich Geschmack und Urtheil des andächtigen Lesepublikums seine eigenen Wege geht. H. B.

---

20) **Fünf Kinderpredigten zu Ehren der Maienkönigin Maria.** Gehalten bei Gelegenheit der Kinder-Maiandacht in der Servitenkirche zu Innsbruck an den fünf Sonntagen des Maimonats im Jubiläumsjahr 1886. Preis 12 kr. = 24 Pf. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und -Buchdruckerei in Innsbruck.

Ein prächtiges Büchlein! Der hochw. Herr Verfasser redet kindlich zu kindlichen Herzen. Halten auch nur wenige Seelsorger Kinder-Maiandachten, so wird doch allen das Büchlein die besten Dienste leisten, um den Kindern die Verehrung der „Himmelmutter" lieb und werth zu machen.

Schloß Zeil (Württemberg). Pfarrer Gaile.

21) **Gedenkblatt zum 100jährigen Todesgedächtniß des heil. Alphonsus,** Bischof, Kirchenlehrer und Ordensstifter, am 1. August 1887, von P. Rektor Georg Freund, C. SS. R. Wien, St. Norbertus-Druckerei. Preis 5 kr. = 10 Pf.

Ein winziges Broschürchen (Separat-Abdruck aus der Linzer theol.-prakt. Quartalschrift), das in möglichst gedrängten aber schwungvollen und von warmer Liebe zum Heiligen getragenen Zügen sein Lebensbild mit Geschick zu zeichnen versteht. Während es demnach des Verfassers kindliche Pietät ehrt, ist es geeignet, den Leser die geistige Größe des lieben heil. Alphonsus in etwas ahnen zu lassen. Die Ausstattung ungemein lieb und zierlich.

Hall. P. Leonard M. Wörnhart.

22) **Geschichte der Bischöfe von Regensburg.** Von Dr. Ferd. Janner, bischöfl. geistl. Rath und Professor der Kirchengeschichte am königl. Lyceum in Regensburg. Band III. Regensburg, New-York und Cincinnati, Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 8. Heft 1885 und 9. (Schluß-)Heft 1886 à M. 2.— = fl. 1.24.

Auch in den genannten zwei Heften, in denen die Regierungszeit der Bischöfe Friedrich I., Conrad VI., Theodorich, Johann I., Albert III., Johann II., Conrad VII., Friedrich II. und III., Rupert I., Heinrich IV., Rupert II. beschrieben ist, hat sich der Herr Verfasser, wie wir es schon bezüglich der früheren Theile seiner Kirchengeschichte betont haben, immer und wirksam alle Mühe gegeben, streng objectiv zu bleiben, genau alles zu geben, die einzelnen Persönlichkeiten gelungen zu charakterisiren.

Mit der Charakteristik des Kaisers Karl IV. sind wir jedoch nicht einverstanden. Vielleicht hat der Autor das betreffende Urtheil Maximilian I. vor Augen gehabt. Dieser Herrscher nannte Karl IV. den Vater des Königreiches Böhmen und den Erzstiefvater des deutschen Reiches. Karl hat für Deutschland gethan, was unter den damaligen Umständen möglich war. Im deutschen Reiche herrschte während seiner Regierung wenigstens von Zeit zu Zeit jene Ruhe und Ordnung, welche man vor und nach Karl IV. nicht immer findet; sein Verdienst ist die goldene Bulle. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß unser Luxemburger die Kaiserkrone zu seinen persönlichen Zwecken ausnützte, aber er folgte hierin dem Beispiele so mancher seiner Vorgänger. Ueber die Kronenträger seiner Zeit ragt er hoch empor.

Wilhelm Klein,
k. k. Professor der Religion an der Oberrealschule in Teschen.

23) **Dr. Johann Emanuel Veith.** Ein Gedenkblatt zu seinem hundertsten Geburtstag den 10. Juli 1887. Von Dr. Constantin Vidmar. Wien 1887, Mayer u. Co. SS. 71. Mit dem Porträte Veiths. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Der unermüdlich thätige Wiener Benedictiner Dr. Christian Vidmar wollte den hundertsten Geburtstag des berühmten Homileten Veith nicht vorübergehen lassen, ohne auf ihn, den zu wenig Gekannten, aufmerksam zu machen. Er verfaßte daher nach den vorhandenen Biographien eine Lebensskizze des großen Convertiten, dem er das umfangreiche Verzeichniß seiner Werke und einen kleinen Anhang ungedruckter Sachen Veith's beifügte. Gewiß ein verdienstliches Werk! Nicht alle Theologen aber werden folgende Sätze Dr. Vidmar's (S. 41) unterschreiben: „Veith war ein persönlicher Freund des Philosophen Dr. Anton Günther, aber kein Güntherianer. Er benützte vielfach, was sich an echt christlichem Gehalt in Günther's System findet, besonders zu apologetischen Zwecken, war aber viel zu selbstständig und universell, um sich einseitig in ein philosophisches System zu verrennen." (Vergleiche z. B. P. Mich. Haringer, Leben des P. Clemens M. Hofbauer, Wien, 1877, S. 327.) Mehr Anklang wird der Plan zur Gründung einer wissenschaftlich-homiletischen Zeitschrift (SS. 46 u. 47) finden, die ein für Veith würdiges Denkmal bilden würde.

Markthof (Nieder-Oesterreich). Joseph Maurer.

---

24) **Poma Sapientiae et Flores Devotionis**, seu Meditationes consonantes et Orationes flammantes de perfectione christiana tractantes. Ex hortulo Imitationis Christi compilatae a R. Ambrosio Soeder, Doctore s. Theologiae, Monacho Benedictino Congregationis Bavaricae. Monachii. Typis et sumptibus Ernesti Stahl sen. 1886. 12°. S. 64. Pr. 80 Pf. = 50 kr.

Die vorliegende Broschüre enthält Auszüge aus den vier Büchern der Nachfolge Christi von Thomas von Kempis, mit eingeflochtenen Stellen aus der heil. Schrift, nicht in gebundener Rede, aber in Reim, oft mit Assonanz, meist wörtlich entnommen. Diese Auszüge sind getheilt in Betrachtungspunkte und Gebetsformeln unter je zwölf Titel nach freier Wahl. Als Anhang ist beigefügt: „Compendium seu summarium quoddam vitae Dominicae metrice" von Garcias Cisnerius, Benedictiner-Abten, 1500 verfaßt.

Kirchdrauf (Com. Zips, Ungarn.) Prof. Dr. Ig. Zimmermann.

---

25) **Römisch-katholischer Katechismus für das Bisthum Luxemburg 1885.**

Es wurde in dieser Zeitschrift, (H. III., S. 682—685) eine Recension über den genannten Katechismus gebracht, welche große Anerkennung aussprach, zugleich aber auch mehrere Verbesserungen empfahl, die angebracht werden könnten. Wir erlauben uns im Interesse der guten Sache darauf

nochmals zurückzukommen. Die Anerkennung, welche ausgesprochen wurde, besteht darin, daß Recensent betonte, der Katechismus trage „. . . . das Gepräge der dogmatischen Correctheit und praktischen Verwendbarkeit an sich" und er habe, mit Deharbe's Katechismus verglichen, „nur gewonnen" dadurch, „daß minder Wichtiges gestrichen und manch' treffende Zusätze gemacht wurden."

Was nun die Verbesserungen anbelangt, welche empfohlen wurden, so erlauben wir uns vorerst darauf aufmerksam zu machen, daß Herr Recensent die Genesis des neuen Katechismus nicht wußte und darum von einer irrigen Voraussetzung ausgieng, wofür er jedoch nicht verantwortlich gemacht werden soll. Dem neuen Katechismus diente nämlich nicht unmittelbar Deharbe zur Grundlage, sondern der alte Luxemburger Katechismus, welcher von dem hochverehrten Dr. J. Th. Laurent, Bischof von Cherson und vormaligen apostolischen Vicar zu Luxemburg verfaßt worden war. Die Anordnung des Stoffes ist allerdings im neuen Katechismus hie und da eine andere geworden und in der Durchführung wurde Vereinfachung und Kürzung des alten Katechismus angestrebt. Manches aus dem alten Katechismus blieb stehen, weil es eben der alte hatte und theologisch sich rechtfertigen ließ. Daß ein derartiger Vorgang einem Diöcesan-Bischof zusteht, geben wir alle ganz gewiß zu.

Was nun die gemachten Bemerkungen betrifft, so beziehen sich einige auf Worte, andere auf die Sache. Auf die Worte beziehen sich:

Seite	8,	Antw.	5,	Laurent.	Unterw.	4,	A.	11
„	10,	„	5,	„	„	6,	„	8
„	13,	„	14,	„	„	9,	„	6
„	15,	„	5,	„	„	11,	„	6
„	17,	„	11,	„	„	12,	„	16
„	20,	„	5,	„	„	14,	„	5
„	21,	„	11,	„	„	14,	„	14
„	25,	„	5,	„	„	16,	„	10
„	25,	„	6,	„	„	16,	„	11
„	26,	„	4,	„	„	17,	„	14
„	28,	„	20,	„	„	19,	„	18
„	30,	„	32,	„	„	20,	„	14
„	31,	„	3,	„	„	21,	„	8
„	64,	„	15,	„	„	41,	„	3
„	86,	„	5,	„	„	55,	„	8
„	100,	„	8,	„	„	60,	„	10
„	101,	„	4,	„	„	61,	„	6
„	103,	„	7,	„	„	62,	„	9, 10
„	104,	„	2,	„	„	63,	„	6

Auf die Sache dagegen beziehen sich:

Seite	6,	Frage	9,	Laurent.	Unterw.	4,	Frage	1
„	9,	Antw.	4,	„	„	6,	Antw.	6

Seite	12,	Frage	12,	Laurent.	Unterw.	8,	Antw.	12
„	14,	„	1,	„	„	11,	„	2
„	50,	„	12,	„	„	33,	„	17
„	60,	„	16,	„	„	37,	„	20
„	104,	„	2,	„	„	63,	„	8, 16
„	109,	„	8,	„	„	64,	„	16.

Faßt man die auf die genannten Stellen gemachten Bemerkungen in's Auge, so muß man gestehen, daß sie nicht so sehr den neuen, als vielmehr den alten Katechismus treffen. Wir gestehen zu, daß einige von den gemachten Bemerkungen Berücksichtigung verdienen, wie die zu S. 11, Fr. 3; — S. 25, 5; — 44, 25; — 60, 16; — 67, 29; — 86, 5; — 109, 8.

Ob aber im Uebrigen dieser oder jener Ausdruck der Fassungskraft der Kinder mehr angepaßt sei, das lassen wir dahingestellt sein, weil ja doch für eine Gegend dieser, für eine andere jener Ausdruck passender, weil verständlicher, angebracht wird. Wir kommen endlich zu jenen Bemerkungen, welche auf die dogmatische Correctheit sich beziehen, wobei es uns nicht um eine Polemik mit dem geehrten Herrn Recensenten zu thun ist, sondern nur darum, die betreffenden Stellen zunächst für diejenigen, welche den Katechismus zu benützen haben, dogmatisch zu begründen und in's rechte Licht zu stellen. Vorab sei bemerkt, daß S. 9, A. 4; — 13, 3; — 25, 6 nicht gesagt werden will, was die Recension anzunehmen scheint.

Seite 14, A. 1, beanständet Recensent, daß gesagt worden sei, der Sohn Gottes habe durch die Kraft des heil. Geistes aus Maria einen Leib und eine Seele (15, 5), eine menschliche Natur angenommen. Dazu bemerken wir, daß die erste Antwort dem Sinne, die zweite dem Wortlaut nach im alten Katechismus enthalten ist. Die Dogmatik lehrt: „In Christo sunt duae naturae, divina scil. et humana, quarum unam accepit ab aeterno a Patre, alteram accepit temporaliter a matre. Thom. Summa Th. III. q. 35 art. II. Es läßt sich doch nicht leugnen, daß der Sohn Gottes aus Maria das angenommen hat, gemäß dem Maria seine Mutter ist. Nun ist Maria aber Mutter Jesu nach der menschlichen Natur. Also hat der Sohn Gottes aus ihr die menschliche Natur angenommen. Die menschliche Natur besteht aber aus Leib und Seele. Also darf ich doch sagen, der Sohn Gottes habe aus Maria einen Leib und eine Seele angenommen, möge es immerhin, was die Seele für sich allein genommen betrifft, nicht im vollsten Sinne des Wortes „ex“ zutreffen. Daher ist es gleichbedeutend: das Wort nahm Fleisch an aus Maria, und das Wort nahm die menschliche Natur an. So sagen wir auch: das Wort ist Fleisch, d. h. Mensch geworden. Das Wort nahm auch das menschliche Fleisch nur aus Maria an, insofern es Theil der menschlichen Natur ist. Das ist es nur durch seine Verbindung mit der Seele. Also nahm das Wort aus Maria Leib und Seele an.

Aber, wird man einwenden, die Seele entwickelt sich nicht aus der Materie und Maria bot nur, wie es immer bei der Generation der Fall ist, die materia conceptus dar. — Freilich, und doch wird es Niemandem einfallen zu sagen, eine Mutter empfange und gebäre Fleisch. Die Eltern sind ja auch sonst Ursache der ganzen Natur des Leibes und der Seele, obschon die causa efficiens der menschlichen Seele Gott allein ist. Homo generat sibi simile (d. h. hominem) in quantum per virtutem seminis ejus disponitur materia ad susceptionem talis formae. Th. I. q. 118 art. ad 4m. Das, was in diesem Werke der Mutter zukommt, that Maria. Also nahm das Wort aus ihr Fleisch an und dieses war simul caro, simul Dei Verbi caro, simul caro animata anima rationali et intellectuali. (Joann. Dam. orth. fide l. 3 c. 2.)

S. 20, A. 5, meint Recensent, anstatt „Christus hat seinen Leib mit der Seele wieder vereinigt“, sage Deharbe besser, „er hat die Seele mit dem Leibe“ u. s. w. Anderen möchte das Gegentheil besser scheinen. Entweder faßt man die vereinigende Thätigkeit in's Auge, insoferne in ihr der terminus ad quem unionis bezeichnet werden soll, und dann ist der formelle Terminus die Seele, mit welcher, da sie in ihrem Sein verharrt, der Leib verbunden wird; oder man faßt die vereinigende göttliche und auch im Tode mit Leib und Seele hypostatisch verbundene Kraft in's Auge, und dann sagt man richtig: corpus reassumpsit animam quam deposuerat, et anima corpus reassumpsit quod dimiserat (Thom. S. Th. III. 53, 4). Faßt man die Einigung aber nur als relatio auf, so ist es eine relatio aequiparantiae, so daß dann beide Ausdrücke vollständig gleich sind. (Cfr. Th. S. Theol. III. q. 2. art. 8.)

S. 31, A. 3. „Daß uns die armen Seelen um Hilfe anflehen, kann man sagen, aber kaum beweisen. — Auch tilgen wir durch unsere Fürbitten nicht ihre Schuld, sondern kürzen ihre Strafen ab.“ Darf denn ein Katechismus keine Wahrheit im Kleide einer Metapher bringen? Das Leiden selbst der armen Seelen ist, wenn wir es zu durchdringen suchen, ein so beredtes Flehen, daß die affectvollsten Worte der größten Redner unser Herz nicht mehr zum Mitleid rühren können. — Daß wir dann ihre Strafen abkürzen, ist eine wahre Tilgung von Schuld, wie denn auch die Theologen die Strafe als debitum oder reatus poenae auffassen.

S. 33, A. 13. Statt „daß uns die Mutter Gottes am besten helfen kann und will, wünscht Rec., „um Mißverständnisse zu vermeiden“, daß die M. G. am besten für uns bitten kann und will. Laufen wir denn Gefahr, mit der Kirche zu beten: auxilium Christianorum, succurre miseris, juva pusillamines, refove flebiles, sentiant omnes tuum juvamen, a periculis cunctis libera nos?

Wichtiger ist was zu S. 100, A. 8 bemerkt wurde. Wie oben gesagt ist, blieb diese Antwort wörtlich stehen aus dem alten Katech., wo es heißt „nur im Nothfalle, besonders in Todesgefahr, wenn man keinen

Beichtvater haben kann, kann das Sacrament der Buße ersetzt werden durch eine vollkommene Reue und den ernsten Vorsatz, sobald als möglich zu beichten." Rec. meint, „durch die vollkommene Reue cum voto confessionis erlangt man zwar die Nachlassung der Sünden, aber nicht einen Ersatz des Bußsacramentes, indem dieses dazu noch wirkende Gnaden ertheilt, die man durch vollkommene Reue allein nicht empfängt." (Rec. meint gewiß sacramentale Gnaden, die hier freilich zugleich wirkende sind; denn eine Sündenvergebung ohne wirkende Gnade scheint uns in subiecto capaci actus liberi arbitrii nicht denkbar.) — Aus dem Zusammenhange mit der unmittelbar vorhergehenden Antwort 7, worin die Nothwendigkeit des Bußsacramentes zur Vergebung der Todsünden hervorgehoben ist, geht klar hervor, daß von keinem anderen Ersatz die Rede sei, als quantum ad finem remittendi peccati mortalis. — Dann bemerkt Rec. das votum confitendi brauche nicht explicitum zu sein, noch weniger quam primum confitendi. Es ist freilich nicht absolut nothwendig, doch ist es gewiß das Bessere und sichere, für den gewöhnlichen Christen, dessen erster Gedanke in dergl. Fällen die Nothwendigkeit der Beicht zu sein pflegt. Das ist erst recht der Fall, wo, wie bei uns, das ganze Volk seit Jahren gewohnt ist im gemeinschaftlichen Gebete beim Reueacte hinzusetzen: „ich nehme mir fest vor, alle meine Sünden recht und wohl zu beichten." Im Sinne eines Rathes genommen kann alsdann die Antwort ihre Entschuldigung finden. Könnte man die Worte **nur** im Sinne eines stricten Requisites nehmen, so würden wir dem geehrten Rec. beipflichten.

Zu S. 103, A. 7, sagt Rec. das Motiv der Reue, „weil man gegen Gott undankbar gewesen ist", dürfte eher der vollkommenen als der unvollkommenen Reue angehören. Der alte K. gab treffend den Grund dieser Unvollkommenheit an: „weil eine solche Reue sich wohl auf Gott bezieht, aber auch auf uns selbst Rücksicht nimmt."

S. 101, A. 4, wird bei der Gewissenserforschung angegeben: „bei Todsünden muß man sich erforschen über die Zahl und die Umstände, welche die Sünden bedeutend erschweren." **S. 105, A. 3,** bei der Anklage in der Beicht sind die erschwerenden Umstände ausgeblieben. Der alte K. führte die erschwerenden Umstände an beiden Stellen an. Nun ist es aber nicht nöthig, sie zu beichten, aber gut, sich darüber zur vollen Erkenntniß des Sündenzustandes zu erforschen. So erklären wir uns leicht die kleine Inconsequenz, daß sie am ersten Orte stehen geblieben, am zweiten gestrichen worden sind. Ein Priester der Diöcese Luxemburg.

---

26) **Der hl. Wundersmann Antonius v. Padua** und seine Verehrung durch die neun Dienstage. Von P. Sebastian Scheyring. 3. Aufl. Innsbruck. Fel. Rauch. 1885. Pr. 40 kr. = 60 Pf. 296 S.

Einfach, leicht verständlich geschrieben, wird das Büchlein allen Verehrern des hl. Antonius, besonders den Mitgliedern des 3. Ordens sehr

erwünscht sein. Die vielen und großen in demselben erzählten Wunder müssen das Vertrauen auf die Fürbitte dieses großen Heiligen auch bei Jenen entflammen, die denselben bisher zu wenig kannten oder verehrten. Die beigefügten allgemeinen Gebete sammt einem schönen Kreuzweg mit Bildern und Kreuzweglied, sowie die besonderen Andachten zum hl. Antonius machen dasselbe zu einem täglich brauchbaren, lieben Gebetbüchlein. Zu wünschen wäre nur, daß die Lebensbeschreibung in kürzere Capitel eingetheilt würde (die mit neuen Titeln dem Gedächtniß sich leichter einprägen würden). Leider nicht wenige Druckfehler. Ein schönes Titelbild des hl. Antonius erhöht den Werth des Büchleins.

---

27) **Die heilige Agnes, Jugendpatronin.** Ein Lehr- und Gebetbuch für christliche Jungfrauen. Von einem Priester der Diöcese Münster. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Donauwörth 1886. Druck und Verlag von L. Auer. Preis brosch. M. 1.20 = fl. —.75, Halblwd. M. 1.60 = fl. 1.—, Lwd. M. 2.— = fl. 1.24, Leder und Goldschnitt M. 3.50 — fl. 2.17.

Dieses Lehr- und Gebetbüchlein, welches in der Linzer Quartalschrift 1883 S. 938 schon äußerst lobend besprochen wurde, ist nun von der in katholischer Jugendliteratur so thätigen L. Auer'schen Buchhandlung in Donauwörth in dritter vermehrter und verbesserter Auflage herausgegeben worden. Was der Herr Recensent damals über dieses Büchlein schrieb, müssen wir auch heute bei Durchsicht der neuen Auflage vollinhaltlich bestätigen. Die Lebensbeschreibung der hl. Agnes im 1. Theile ist in einfacher aber entsprechender Form abgefaßt und markirt besonders jene Momente ihres hl. Lebens, die der weiblichen Jugend ein leuchtendes Vorbild in Bewahrung der Tugend und Unschuld sind. Im 2. Theile wird der weiblichen Jugend gezeigt, wie sie der hl. Agnes nachfolgen könne und solle, in einer Reihe von Belehrungen und Erwägungen, die so gut, so gemüthvoll, so der gesunden christlichen Ascese entsprechend sind, daß nach unserer Meinung Besseres wohl nicht geschrieben werden kann. Der 3. Theil enthält anmuthige Gebete zur Verehrung der hl. Agnes, der 4. die gewöhnlichen Andachtsübungen des katholischen Christen. Wir erachten dieses Lehr- und Gebetbüchlein für sehr empfehlenswerth und wünschen, daß recht viele christliche Jungfrauen fleißig darin lesen und betrachten und sich auch bemühen mögen, ihr Leben nach den darin gebotenen Grundsätzen einzurichten.

Rohr. Pfarrvicar P. Augustin Rauch, O. S. B.

---

28) **Dreihundert Strafgerichte Gottes und Zufälle,** welche keine Zufälle sind. Aus neuester Zeit. Nach wahrheitsgetreuen Berichten von Dr. Jos. Ant. Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Mit einem Stahlstiche. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1886. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Das interessante Buch erbringt aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern eine Fülle von Thatsachen, welche geeignet erscheinen, zur Gottesfurcht zu mahnen, und gebieten, die ewigen Grundgesetze der Menschheit, auf welche die heutige darwinisirte Welt so viele ruchlose Attentate macht, heilig zu halten. Die Uebertretung der göttlichen Gebote in ihren verschiedenen Spielarten, die Verhöhnung des Heiligen, der Mißbrauch der heil. Sacramente, der Abfall vom Glauben, die Feindseligkeit gegen Papst, Bischöfe und Ordensleute, der Frevel gegen die Kirchengebote werden durch überraschende Geschichten der neuesten Zeit tragisch beleuchtet und verfehlen nicht, einen nachhaltigen Eindruck zu hinterlassen. Der zweite Theil erzählt erschreckende und erfreuliche „Zufälle“, die deutlichsten Zeugen der waltenden ewigen Vorsehung. Wir wünschen dem Buche die weiteste Verbreitung in Stadt und Land, besonders als Lectüre für Sonn- und Feiertage.

Hall (Tirol). P. Philibert Seeböck, Lector der Theologie.

29) **Alleingespräche der Seele mit Gott.** Enthält vom heil. Augustinus: 1. die Betrachtungen, 2. die Alleingespräche, 3. das Handbüchlein. Aus dem Lateinischen übersetzt von Albert Dreier, Pfarrer der Erzdiöcese Freiburg. Steyl. Druck und Verlag der Missions-Druckerei.

Des heiligen Augustinus Werke recensiren heißt, die Tiefe des Meeres ergründen. Möge der Leser die 114 Capitel dieses alle Geheimnisse des Glaubens und alle Bedürfnisse der Seele berührenden Buches des großen Kirchenvaters nicht ein-, sondern zwei-, dreimal lesen und in Betrachtungsform darüber reflectiren, so wird sein Geist auf ebensovielen Stufen zur Höhe der göttlichen Liebe geführt werden an der Hand des gotterleuchteten und liebebrennenden Bischofs von Hippo. Die Uebersetzung aus dem alten Kirchenlatein ist als sehr gelungen zu bezeichnen. Preis (broschirt 1 Mark = 62 kr.) ganz billig.

Hall (Tirol). P. Philibert Seeböck, Ord. S. Fr.

30) **Goldkörner,** oder Betrachtungen der heil. Bernardus und Anselmus, sowie eines unbekannten Lehrers. Aus dem Lateinischen übertragen von Albert Dreier, Pfarrer der Erzdiöcese Freiburg. Missions-Druckerei in Steyl.

Das Wort des heil. Philipp Neri, jene Bücher bieten die beste geistliche Lesung, deren Verfasser ein S voraus haben, d. h. Heilige sind, erfüllt sich auch an diesem, 66 Betrachtungen enthaltenden Büchlein, worin in logischem Zusammenhange die Seele zuerst sich selbst, dann Gott erkennen und lieben lernen soll. Während Bernardus das Menschenherz zu bessern sucht, lehrt Anselmus beim Erlöserherzen Hilfe suchen. Der Idiota im III. Theile entfaltet die Kunst, die Königin der Tugenden, die Liebe Gottes auf leichte Weise zu erlangen. Der Ertrag dieses (brosch. 60 Pf. = 38 kr.) wie des vorigen Büchleins ist dem Missionszwecke gewidmet.

Hall (Tirol). P. Philibert Seeböck, Ord. S. Fr.

31) **Hundertsechsundfünfzig merkwürdige Geschichten von der Macht der Fürbitte des hl. Joseph.** Gesammelt v. Dr. J. A. Keller. Zweite, sehr vermehrte Auflage. Mainz, Verlag von Kirchheim 1886. 12⁰. S. 372. M. 2.— = fl. 1.24.

„Worte bewegen, Beispiele aber ziehen." — Gestützt auf die Wahrheit dieses Satzes tritt dieses Büchlein nun schon zum zweiten Male seine Reise an, um durch 156 Thatsachen den Verehrern des heil. Joseph handgreiflich zu zeigen, daß dieser große Heilige in Wahrheit, nach der Behauptung des hl. Thomas von Aquin und der hl. Theresia, ein „Schutzpatron in allen Anliegen" sei.

Linz. P. Benedict Herzog, Carmelit.

---

32) **Die Heilskraft des Kreuzes.** Worte der Belehrung und des Trostes in Leiden. Von H. M. Boudon. Deutsch mit Zusätzen von einem Curatpriester. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, Verlag von Kirchheim 1885. Kl. 8⁰. S. VIII, 205. M. 1.50 = fl. —.93.

Wer hätte nicht sein Kreuz zu tragen? Es aber im rechten Geiste und verdienstlich zu tragen, belehrt uns dieses werthvolle Büchlein, das sich stützt auf die Lehre großer Kreuzträger (z. B. einer hl. Theresia und eines hl. Johannes von Kreuz) und auch schon heilige Seelen gebildet hat. Dr. Scheeben bezeichnet im „Kölner Pastoralblatt" diese Schrift als „eine in ihrer Art sehr vortreffliche." Seelenführern wird sie gute Dienste leisten.

Linz. P. Benedict Herzog, Carmelit.

---

33) **Die Officien des Thuriferars, der Akolythen und der Ceroferare bei feierlichen Aemtern,** mit Erklärung einiger liturgischer Gebräuche von einem Priester der Gesellschaft Jesu. Mit oberhirtlicher Genehmigung und Erlaubniß der Obern. Innsbruck. Druck und Verlag von F. Rauch. 1886. 16⁰. IV, 128 S. 50 Pf. = 31 kr.

Das vorliegende Werkchen ist ein exacter Unterricht über die Aemter des Thuriferars, der Akolythen und der Ceroferare, wie sie seit Jahren von den Theologen des Innsbrucker Convictes unter Leitung des uns unvergeßlichen verstorbenen Prof. P. Jungmann zur großen Erbauung des Volkes in der dortigen Pfarrkirche ausgeführt wurden. Damit dieselben mit Würde und Andacht verrichtet werden, ist den Regeln der genannten Aemter die Erklärung und symbolische Bedeutung einiger sich darauf beziehender Gebräuche vorausgeschickt. Das Büchlein empfiehlt sich zur Einführung in Clerical- und Knaben-Seminarien, ist aber auch für den Privatgebrauch sehr geeignet.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

---

34) **Manuale Precum** in usum Theologorum. Cum Approbatione Ordinarii Friburgensis. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder. 1886. In 12⁰. (XI et 554 pag.) M. 3.— = fl. 1.86.

Das vorliegende Gebetbuch, in lateinischer Sprache verfaßt, kann mit Freude begrüßt werden unter den neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der

ascetischen Literatur, denn es stellt sich, seinen nächsten Zweck betrachtet, den schon vorhandenen vortrefflichen lateinischen Gebetbüchern gleicher Art, dem Clericus orans et meditans von Alois Schlör und Schneider's manuale Clericorum et Sacerdotum würdig zur Seite. Zunächst ist das Gebetbuch für Theologie-Studierende bestimmt; doch wird es durch die zahlreichen Gebete für verschiedene Umstände des geistlichen Lebens ein willkommenes Handbuch auch nach dem theologischen Studium bleiben, und gerne wird auch der Priester jener Gebete sich bedienen, durch welche er als Candidat dieses hohen Standes den Geist der Frömmigkeit seinem Herzen einpflanzte und in welchem er einst so viele Freude und Salbung fand. Dieß scheint wohl auch der anonyme Verfasser zu beabsichtigen, da er gleichsam als Vorwort voranschickt: Die Ermahnungen des hl. Karl Borromäus an den Clerus im Allgemeinen, und dann die Belehrungen desselben Heiligen für die Cleriker des Seminars folgen läßt.

Das Format des Gebetbuches ist bequem, die Sprache rein und flüssig, die Gebete voll Salbung; meistens sind es Gebete der Kirche oder von Heiligen, welche vom Geiste Gottes erleuchtet und von wahrer Frömmigkeit erfüllt, in ihren Schriften ihre Bitten und Gefühle uns gleichsam als Erbe hinterlassen haben, damit wir mit ihnen zu Gott beten, und unsere Gebete um so leichter erhöret werden.

Einige Bemerkungen wird der fromme Verfasser wohl gütig aufnehmen und bei einer neuen Auflage vielleicht berücksichtigen, und so den Werth dieses vortrefflichen Gebetbuches noch erhöhen. Im V. Theile wäre erwünscht auch eine lateinische formula confitendi. — Im VI. Theile sollte vorkommen eine Erwähnung der Communio spiritualis. Im VII. und VIII. Theile kommen Hymnen vor, welche nicht allgemein gebräuchlich sind, — namentlich sind mehrere Heilige erwähnt, welche im allgemeinen Kalendarium nicht vorkommen. Jedenfalls war der specielle Zweck des Verfassers Veranlassung zu dieser Sammlung der Hymnen. Für den allgemeinen Zweck wäre es hinlänglich, die gebräuchlichen Hymnen zusammenzustellen — und dann in das Gebetbuch eine größere Auswahl von Gebeten für die Besuchung des heiligsten Altarssacramentes aufzunehmen.

Kirchdrauf (Zipser Comitat, Ungarn). Dr. Ignaz Zimmermann.
Professor und Spiritual.

35) **Kyriale**, enthaltend sechs Choralmessen, zwei Credo aus dem Ordinarium Missae. Litaneien und das Choral-Te Deum. Herausgegeben in der Chevé'schen Ziffernotation von Fr. Brinckhoff. Freiburg im Breisgau, Herder. Preis 90 Pf. = 56 kr.

Daß das Singenlernen nach der Ziffernotation ihre großen Vortheile bietet, kann von Niemandem in Abrede gestellt werden, da die Erfahrung dafür einsteht. Anhängern der Methode nach Chevé, ziffermäßig singen zu lernen, wird obiges hübsches und praktisches Büchlein sehr gute Dienste

leisten. Wir sind überzeugt, daß dasselbe dem System Chevé zu weiterem Durchbruche, zumal in Schulkreisen, verhelfen wird.

Linz. Joh. B. Burgstaller, Lehrer des kirchl. Choralgesanges.

36) **Lehren eines Hausvaters an seinen Sohn.** Von J. Pfluger, Pfarrer beim Kloster Nominis Jesu. Zweite vermehrte Auflage. Solothurn, Schwendimann, 1885. Kl. 8°. Preis M. 1.20 = 75 kr. 172 S.

Dieses Büchlein kann als ein vortreffliches Vademecum für die heranwachsende Jugend bezeichnet werden. Als Paraphrase der herrlichen Ermahnungen, welche der alte Tobias seinem jungen Sohne gibt, enthält es die wichtigsten Punkte der Glaubens- und Sittenlehre, eine Unterweisung über die Berufsverhältnisse, die Natur des Menschen, eine Anleitung zum Briefschreiben, zu Geschäftsaufsätzen und zur Führung der Buchhaltung, endlich eine Behandlung der Maße, Gewichte und Münzen in Prosa und „deutsch-schweizer'scher“ Poesie.

Crefeld. Euskirchen.

37) **Der heil. Kreuzweg.** Von Fr. M. Schmalzl, C. SS. R. Friedrich Pustet, Regensburg, 1885. Preis M. 10.— = fl. 6.20.

Diese 14 Cabinet-Photographien nach den Compositionen Schmalzl's zeigen eine erhabene, tief erschütternde Auffassung im Gesichtsausdrucke und in der Gruppirung der Personen, correcte Zeichnung und gelungene Beleuchtung. Namentlich ist die Gestalt des Heilandes von hinreißender Schönheit. Die Photographien sind rein und scharf.

38) **Novene zu Unserer lieben Frau von Lourdes,** von M. Meschler, Priester der Gesellschaft Jesu. 6. Auflage. Herder. Preis M. 1.50 = 93 kr.

Gleich anderen katholischen Ländern hat auch Oesterreich durch eine Nationalwallfahrt dem Weltheiligthume von Lourdes seine Huldigung dargebracht. P. Meschler gab die erste Lourdes-Novene in deutscher Sprache heraus. Dieselbe enthält in verschiedenen Lesungen die Geschichte von Lourdes und Erwägungen, die geeignet sind, den Hilfe flehenden in die Verfassung zu setzen, die zur Erhörung seines Verlangens nothwendig ist. Die Belehrungen über das Vertrauen zur Mutter Gottes, über Wallfahrtsorte, über das Gebet sind anregend und zugleich klar und theologisch nüchtern gehalten. Möge das Büchlein viele zu lebendigem Vertrauen auf die große Wunderthäterin von Lourdes entzünden

Sierning. Dr. Ignaz Wild.

39) **Neue Bilder aus dem Verlage der Gebr. Obpacher in München.** Sechs Weihnachtskarten (Nr. 1355) in drei Mustern mit Sprüchen, 11×14 Cm. groß, Preis M. 1.40 = 87 kr.

Drei Weihnachts-Allegorien mit Sprüchen (Nr. 1380) 16×11 Cm. groß, Preis 90 Pf. = 56 kr.

Diese auf festem Carton hergestellten Farbendrucke zeichnen sich durch Gemüthlichkeit der Darstellung, Feinheit und Reinheit der Ausführung sehr vortheilhaft aus und sind zu Weihnachts- und Neujahrs-Gratulationen bestens zu empfehlen, zumal der Preis ein mäßiger ist.

Der heil. Vincenz v. Paul als Patron der Vereine für christliche Liebe. Farbendruck, 23×17 Cm. groß, Preis per Stück 25 Pf. = 16 kr.

Dasselbe Bild im Gebetbuch-Format, Preis per Bund (25 Stück) M. 1.25 = 78 kr.

Als Hauptfigur erblicken wir hier das gelungene Bild des Apostels der christlichen Liebe; die Umrahmung bilden Darstellungen der sieben Werke der leiblichen Barmherzigkeit. Das schöne Bild wird Vincenz-Vereinen, Waisenanstalten und anderen charitativen Instituten eine willkommene Gabe sein.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

40) **Wanderbuch für die Reise in die Ewigkeit.** Von P. Franz Hattler, S. J. Mit Empfehlungsschreiben mehrerer hochw. Kirchenfürsten. Mit 112 feinen Holzschnittbildern. Düsseldorf, Verlag von A. W. Schulgen, 1884. Preis M. 16.— = fl. 9.92, gebunden M. 20.— = fl. 12.40.

Je mehr die Erinnerung an die ewigen Wahrheiten aus den Herzen der Menschen zu schwinden droht, desto mehr muß von Seite derjenigen, die das „Salz der Erde“ sind, auf Erkenntniß und Besorgung des Einen Nothwendigen hingearbeitet werden. Der Apostel sind in einer gottentfremdeten, genußsüchtigen Zeit nie genug, und wohin die Stimme des Predigers nicht reicht, sollen volksthümliche Bücher als Apostel des Wahren und Guten einzudringen suchen. Ein solcher ist in eminentem Sinne P. Hattler's „Wanderbuch“. Man kann mit Recht auf die Lectüre desselben das vulgäre Sprichwort anwenden: „Der Appetit wächst mit dem Essen“, denn das Interesse am Buche steigert sich, sobald man nur angefangen hat, es zu lesen. Das „Wanderbuch“ hat sechs Theile in zwei Bänden. 1. Reise- und Fahrplan (rechte Straße in's himmlische Vaterland, gewiesen durch Auslegung der Glaubensartikel). 2. Alleinige und sichere Fahrgelegenheit nach der anderen Welt (überirdische Schönheit der Kirche, ihr göttlicher Reichthum an heil. Sacramenten ꝛc.) 3. Reisegefährten, welche das Reisen gut verstanden haben und schon glücklich drüben angekommen (zugleich Beweis, daß das Christenthum die Menschen auch für dies Leben brauchbar und glücklich mache: die christlichen Tugenden in Lebensbildern der Heiligen). II. Band. 4. und 5. Theil. behandelt mit einer Einleitung über das Gut des Gebetes unter dem Titel: „Die schönsten Wanderlieder“, „Das Vater unser“ (Gebet des heiligsten Herzens Jesu, in dem es sich offenbart) und „Ave Maria“ (Maria unsere Mutter). 6. „Warnungstafeln“ oder die ärgsten Reisegefahren (Sünden unserer Zeit).

So legt der hochwürdige Herr Verfasser die Glaubens- und Sittenlehre dem Volke wie einen bunt und reich gewobenen Teppich vor; anknüpfend an selbst Erlebtes, an Tagesereignisse u. s. w., führt er sozusagen unterhaltend ein in die Höhe und Tiefe der ernsten Wahrheiten unsers Glaubens, unseres Seins und unserer Zukunft, und versteht — wie nicht leicht Einer — durch originelle Vergleiche, durch glücklich gewählte Bilder aus Natur und Geschichte, durch Vers und Spruch und besonders durch außerordentliche Lebendigkeit und Wärme der Darstellung das Herz zu ergreifen. Homileten finden überdies im Buche reiches Material und einen Cursus populärer Beredsamkeit.

Vinaders (Tirol). A. v. Hörmann.

---

41) **Philothea.** Blätter für religiöse Belehrung und Erbauung durch Predigten, geschichtliche Beispiele, Parabeln u. s. w. Nebst dem Ergänzungsblatte „Theophista". Unter Mitwirkung verschiedener katholischer Geistlichen herausgegeben von Dr. Franz Alfred Muth, Pfarrer. — 50. Jahrgang. 1886. Heft I. bis XII. Leipzig 1886. Expedition der Philothea. Preis per Jahrgang M. 5.50 = fl. 3.41.

Dem Grundsatze gemäß: „Wer Vieles bringt, wird Jedem etwas bringen", hat die Philothea auch in diesem 50. Jahrgange fast jeden Sonn- und Festtag mit je zwei Predigten bedacht, in welchen „höherer Geistesschwung, Gedankenfülle in schönem Wortkleid und innere Logik" abwechseln mit einfacher Volksthümlichkeit, nützlicher Klarheit und äußerlich markirter Abtheilung, damit Jeder wählen kann, was ihm am meisten zusagt.

Seckau. P. Cölestin Vivell, O. S. B.

---

42) **Tugend- und Gebets-Schule des heil. Franz von Sales,** allen Verehrern dieses großen und liebenswürdigen Vorbildes und Lehrers der Frömmigkeit gewidmet. Mit erzbischöflicher Approbation. 1886. Regensburg, Pustet. 8°. V, 720. Preis M. 1.80 = fl. 1.12.

Ein vollständiges, empfehlenswerthes Gebetbuch, besonders für gebildete Laien; ganz geeignet, der religiösen Gleichgiltigkeit zu steuern, indem es durch 31 kurze Erwägungen der Tugenden des lieben hl. Bischofes von Genf und ebensoviele gehaltvolle Betrachtungen über die nothwendigsten Heilswahrheiten zum ernsten Streben nach wahrer christlicher Tugend anregt, und durch Einführung in das Verständniß des Kirchenjahres und seiner Feste zur eifrigen Bethätigung an dem kirchlichen Leben aneifert. Es enthält sechs vollständige Meß-Formulare, zwei Beicht- und Communion-Andachten, sowie solche für alle Feste des Kirchenjahres und verschiedene Gelegenheiten. Die liturgischen Gebete sind doppelsprachig. Die Uebersetzung: ut ad nullum declinemus peccatum mit: daß ich nie zur Sünde Abkehr nehme, ist doch zu gesucht, sowie jene von: Oro, fiat quod tam sitio sinnrichtiger hätte gegeben werden können. Im Canon ist Papa nostro N

in der Uebersetzung ausgeblieben. Sonst ist die Sprache edel und gewählt, die Ausstattung schön.

Sigharting. Pfarrer Fr. Lang.

---

43) **Don Bosco** und das Oratorium vom heil. Franz von Sales. Lebensbild eines gottbegeisterten Erziehers der Gegenwart. Von Johann Janssen. Priester des Missionshauses in Steyl. Missions-Druckerei in Steyl. Ladenpreis 30 Pf. = 19 kr.

In Anbetracht des niederen Preises, des guten Zweckes (der Ertrag kommt dem Missionshause in Steyl zu Gute) und des mit Wärme geschriebenen Inhaltes kann dieses Büchlein allen denen, welchen eingehendere Arbeiten über Don Bosco's Wirken und Werke nicht zur Verfügung stehen, bestens empfohlen werden.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

44) **Das Kindlein von Bethlehem.** Ausführliche Betrachtungen über die Menschwerdung des ewigen Wortes und über die heil. Geheimnisse der Kindheit unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi. Von P. K. Clemens, Priester des Redemptoristen-Ordens. Mainz, Verlag von Fr. Kirchheim, 1885. 8⁰. S. 832. Preis M. 6. = fl. 3.72.

Diese ausgezeichneten Betrachtungen sind ein würdiges Seitenstück zu des Verfassers früherem Werke: „Die Liebe des Gekreuzigten". Sie bieten der gläubigen Seele nicht das Zuckerwerk süßlicher Phrasen und Gefühlsüberschwänglichkeit, sondern ein kerniges, nahrhaftes Brod, welches gut gekaut und verdaut in frommer Erwägung oder geistlicher Lesung, sie wahrhaft stärkt und erquickt. Nicht zu wundern —; denn wer aus dem „Buche der Bücher schöpft" und die Mühe nicht scheut, in der Goldgrube der Patristik (43 Auctoren werden citirt) zu arbeiten, kann ja nur Gediegenes zu Tage fördern. Auch Prediger finden darin reichen Stoff für den ganzen Weihnachtsfestkreis. Zwei Erzbischöfe, vier Bischöfe und ein bischöfl. Ordinariat sowie die Ordensobern haben das vortreffliche Buch gutgeheißen und empfohlen.

Linz. P. Benedict Herzog, Carmelit.

---

45) **Anleitung zur Ertheilung des Erstbeichtunterrichtes,** herausgegeben von Gregor Fröhlich, Beneficiat in Schongau. Mit oberhirtlicher Druckerlaubniß. Donauwörth 1886 bei L. Auer. 135 S. 8⁰. Preis 80 Pf. = 50 kr.

---

46) **Unterricht für die Erstbeichtenden.** Im nämlichen Verlage. 31 S. 32⁰. Preis 10 Pf. = 6 kr.

Diese beiden Schriften gehören zusammen, denn die erstere enthält die Erklärung der letzteren. Letztere ist für die Kinder bestimmt und bietet nebst kurzen Beichtgebeten die Fragen und Antworten, welche die Kinder ihrem Gedächtnisse einzuprägen haben; erstere soll dem Katecheten bei der Erklärung

des Unterrichtes behilflich sein. Der „Unterricht" hat den Vorzug einfacher Fassung, wie sie dem Kinde entspricht, und angemessener Kürze; die „Anleitung" zeugt von praktischer Geschicklichkeit in der Behandlungsweise des Stoffes. An einzelnen Stellen könnte vielleicht in Betreff Genauigkeit etwas gebessert werden. Die Arbeit des Herrn Fröhlich ist namentlich jüngeren Katecheten zu empfehlen zur segensreichen Ertheilung des Kinder-Beichtunterrichtes.

Pinswang. Josef Waibl.

---

47) **Seraphisches Regelbuch** für die Mitglieder des III. Ordens des heil. Vaters Franciscus nach der neuen Verfassung Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. 9. Aufl. 614 SS. 24°. Salzburg. Verlag von Pustet. Preis brosch. 50 kr. = M. 1.—, geb. 80 kr. = M. 1.50, geb. in Leder und Rothschnitt 1 fl. = M. 1.80. In Partien billiger.

Vorliegendes „Regelbuch" bedarf in neuer Auflage wohl kaum weiterer Empfehlung. Der Umstand, daß dasselbe in verhältnißmäßig kurzer Zeit in neunter Auflage — die mit der achten übereinstimmt — erscheint und weit über 30.000 Exemplare desselben in den Händen der Mitglieder des III. Ordens sind, zeugt wohl am besten für die Reichhaltigkeit, Gediegenheit und Zweckmäßigkeit seines Inhaltes.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

---

48) **Handbüchlein für die Mitglieder der Erzbruderschaft vom heiligsten und unbefleckten Herzen Mariä zur Bekehrung der Sünder** mit einem Anhange von Gebeten von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. Mit Approbation des hochwürdigsten Ordinariates von Brixen und Erlaubniß der Ordensobern. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 1886. 16°. X, 282. Preis 36 kr. = M. —.72.

Veranlassung zur Herausgabe dieses Büchleins gab die immer größere Verbreitung der Erzbruderschaft vom heiligsten Herzen Mariä. Der Zweck desselben geht dahin, einen kleinen Beitrag zu liefern zur innigeren Verehrung Maria's, sowie zur Aufmunterung der Mitglieder genannter Erzbruderschaft, die übernommenen Verpflichtungen eifrig zu erfüllen und auch andere für die Theilnahme an den Gnadenschätzen derselben zu gewinnen. Der Name des auf dem Gebiete der ascetischen Literatur rühmlichst bekannten Verfassers, sowie eine Durchsicht der Anlage und des Inhaltes des vorliegenden Werkchens begründen das Urtheil, daß dasselbe vorzüglich geeignet ist, den vom Verfasser beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

---

49) **Theoretische Präses-Schule oder Winke und Rathschläge bezüglich der Gründung und Leitung eines katholischen Gesellen-Vereines.** Für Vereinspräsides und

Solche, die es werden wollen, dargestellt vom Volks- und Bürgerschul-Director P. Franz Edmund Krönes. Münster und Paderborn. Verlag von Ferdinand Schöningh. 1886. 108 S. Preis 93 kr. — M. 1.50.

Der verdienstvolle Bürgerschul-Director Krönes, der durch seine theologischen und didactischen Schriften rühmlichst bekannt ist, hat im obigen Werkchen allen Präsides der Gesellen-Vereine und Solchen, die es werden wollen, eine treffliche Instruction an die Hand gegeben, um bei der Gründung, Organisirung und Leitung eines katholischen Gesellen-Vereines nicht fehl zu greifen. Er will auch, wie er in der Einleitung zu seiner Schrift sagt, „die jüngeren Kräfte des Seelsorgsclerus anregen, der Gesellensache näher zu treten und sich an einem charitativen Werke zu betheiligen, welches unter dem Schutze des heil. Nährvaters Josef den goldenen Boden des ehrbaren Handwerkes zu vermitteln und zu begründen berufen ist. Und gewiß ist der Verfasser sehr im Rechte, wenn er den Clerus auf die Handwerker, welche zumeist den Boden heiligen Glaubens und christlicher Sitte verlassen haben und sich von jeder Auctorität emancipirt wähnen, aufmerksam macht und die Priester ermuntert, ihre seelsorgliche Wirksamkeit dem armen Handwerkerstande aufrichtigst zuzuwenden.

Der Verfasser hat aus der vierzigjährigen Geschichte des Vereines, sowie aus dem Schatze selbst gesammelter Erfahrungen das Material zu seiner Schrift genommen. Nachdem er für die Gründung eines Gesellen-Vereines schätzenswerthe Winke und Rathschläge gegeben, behandelt er den Zweck des Vereines, welcher in dem Motto: „Religion und Tugend, Arbeitsamkeit und Fleiß, Eintracht und Liebe, Frohsinn und Scherz“ zum Ausdrucke kommt. Damit dieser Zweck erreicht werde, empfiehlt er als geistige Mittel: belehrende Vorträge, Unterricht in der Religion und in anderen nothwendigen Kenntnissen, Pflege des Gesanges, das Lesen geeigneter Schriften, gegenseitige vertrauliche Besprechung und Unterhaltung, gemeinsame Erbauung durch gewissenhafte Erfüllung der religiösen und bürgerlichen Pflichten, Anregung des Sparsinnes und Unterstützung in Krankheit und Noth. Bei Besprechung dieser Mittel zeigt der Verfasser seine Vertrautheit mit der Literatur der Gesellen-Vereine, was gewiß auch manchem Präses bei der Auswahl und Bearbeitung seiner Vorträge zu Gute kommen dürfte. Mittel materieller Art sind zunächst die Monatsbeiträge der Mitglieder, die Erträgnisse der theatralischen Vorstellungen &c. und die wohlthätigen Spenden des vereinsfreundlichen Publicums. Endlich gibt der Verfasser über die äußere Gliederung eines Gesellen-Vereines Aufschluß. Dieser Theil des Buches ist eine förmliche Pastoral für den gesammten Vorstand des Vereines; hier wird gezeigt, wie das Wirken der einzelnen Personen, die im Vereine mitzureden haben, sich gestalten soll, damit die Gesellen-Vereine mächtige Hebel der Bildung und Gesittung des christlichen Handwerkerstandes seien, als welche sie sich bis jetzt bewährt haben. Durch ein alphabetisches Inhaltsverzeichniß wird die Brauchbarkeit des Werkes, das die Verlagshandlung schön ausgestattet hat, bedeutend erhöht.

Möge dieses Buch mit jener Liebe, mit welcher der Verfasser es geschrieben, vom Clerus gelesen werden; vielleicht gibt es dann Veranlassung, daß in mancher Handwerkerstadt ein katholischer Gesellen-Verein gegründet und so „ein Haus des Friedens gebaut wird, auf dessen Giebel das Kreuz aufgepflanzt ist, unter dem Gottes Segen weilt.“ (Kolping.)

Mähr. Schönberg. Josef Breuer, Professor.

50) **Kreuz und Kreuzweg.** Ein Betrachtungs- und Erbauungsbuch für das christliche Volk, besonders während der heil. Fastenzeit. Von Leopold Kist. Mainz, Kirchheim 1886, 8°. XVII und 696 S. Preis M. 4.50 = fl. 2.80.

Nach einer zum größten Theile ganz überflüssigen Vorrede, in der von allen möglichen Dingen die Rede ist, erzählt uns der Verfasser die Geschichte des Kreuzes, legt uns 25 Betrachtungen vor, handelt hierauf vom Kreuzwege und schließt sein Buch mit zwei Kreuzwegandachten. Wenn der Verfasser das dickleibige Werk um wenigstens ein Drittheil kürzen, alles nicht zur Sache gehörige weglassen, die fast zahllosen Fremdwörter streichen und den unermeßlichen Wortschwall über Bord werfen, wenn er ferner bei den einzelnen Betrachtungen mehr in die Tiefe gehen und sich einer einfachen, kernigen, zum Herzen dringenden Sprache befleißen wollte, könnte dasselbe, da es einen so erhabenen Gegenstand behandelt, unbedingt empfohlen werden. In der vorliegenden Form verdient es diese Empfehlung nicht, womit indessen nicht gesagt sein soll, daß es dem Buche an schönen und ergreifenden Stellen mangle.

Die Behauptungen Kist's: „wäre das höchste Maß der Leiden nicht erreicht, hätte Gott sich seines Sohnes erbarmt, hätte er ihm Linderung und Trost gespendet, oder wäre Jesus, vermöge seiner göttlichen Allmacht, vom Kreuze herabgestiegen; dann wäre der göttlichen Gerechtigkeit nicht vollständig Genüge geleistet und das Werk der Erlösung nicht vollendet worden, die Welt wäre also nicht erlöst gewesen“ (S. 103) und: daß Gott „vermöge seiner göttlichen Machtvollkommenheit, ohne alles Lösegeld, den Schuldbrief nicht hätte zerreißen und durch einen Gnadenact und Generalpardon die ungeheure Sündenschuld wie mit einem Federstriche tilgen können“, stehen mit der ganz allgemein angenommenen Ansicht der Theologen im Widerspruche. Vgl. Thom. S. p. 3 q. 1 a. 2 und q. 46 a. 2. Der heil. Augustin sagt diesfalls kurz und treffend (de agone christ. n. 12): „Sunt autem stulti qui dicunt: non poterat aliter Sapientia Dei hominem liberare, nisi susciperet hominem et nasceretur ex femina et a peccatoribus omnia illa pateretur: Poterat omnino! Sed si aliter faceret similiter vestrae stultitiae displiceret.“

Thüringen (Vorarlberg). Pfarrer Joh. Jehly.

51) **Gesammelte Aufsätze über social-politische und verwandte Themata** von Frhr. C. v. Vogelsang. Heft I—V. (Dr. Huttler, Augsburg.) Preis à Heft M. 1.— = fl. —.62.

Diese Aufsätze des vielgenannten und in liberalen Kreisen gefürchteten Leiters des Wiener „Vaterland" erscheinen seit 1885 in periodischen Heften zusammengestellt. Wie es die Natur der Sache erfordert, befassen sich diese Aufsätze mit den verschiedenartigsten Gegenständen, die sie meist geistreich und originell behandeln; sie finden aber doch wieder ihre Einheit in dem sie alle durchdringenden Gedanken: Christliche Social-Reform. Auf dem granitnen Boden der katholischen Kirche stehend, beurtheilt der Verfasser die volkswirthschaftlichen Zustände der Gegenwart nach den unabänderlichen Grundgesetzen des Christenthums und weiset hin auf die richtige und glückliche Lösung aller socialen Fragen, die eben wieder im Christenthum allein zu finden ist. So enthalten diese Aufsätze eine Fülle von Goldkörnern wahrer und fruchtbarer Gedanken.

Altstätten (Schweiz). Pfarrer Franz Wetzel.

52) **Jesus, dir lebe ich.** Vollständiges Gebetbuch für Katholiken. Von Alexander Weiß, Kaplan an der Propsteipfarre zum hl. Blut in Graz. Mit fürstbischöfl. Approbation. Graz, Ulr. Moser's Buchhandlung. 396 S. im kleinsten Octavformat. Preis in Leder und Goldschnitt fl. 1.— = M. 2.—.

Obiges Büchlein, vom Verfasser herausgegeben zur Feier des 300jährigen Jubiläums der Stadtpfarrkirche zum hl. Blut in Graz, verdient vollinhaltlich seinen Namen „Gebetbuch." In recht handsamer Form, feiner Ausstattung, deutlichem, auch für schwache Augen leicht lesbarem Drucke enthält es eine reiche Sammlung von Gebeten und Andachtsübungen für alle möglichen Anliegen und Zeiten. Besonders lobend hervorzuheben ist, daß die Gebete und Andachtsübungen mit kurzen katechetischen Belehrungen verbunden, frei von Allem Floskelwerk und süßlicher Gefühlsduselei in einfachen aber innigen Worten das Herz zu Gott sprechen lehren, daß die Meßgebete sich eng an das Missale, die Andachten für verschiedene Zeiten an das Kirchenjahr anschmiegen. Der kurze Auszug aus dem Katechismus, der dem Gebetbüchlein als Anhang beigegeben ist, wird für Viele von recht großem Nutzen sein. Wir wünschen diesem guten Gebetbuche eine weite Verbreitung besonders unter der Männerwelt, die ein größeres Gebetbuch leicht für zu beschwerlichen Ballast hält und doch eines guten Gebetbuches so bedürftig ist.

Rohr. Pfarrvicar P. Augustin Rauch, O. S. B.

---

53) **Bibliothek für die dienenden und arbeitenden Classen. Gut' Freund.** Lehrreiche Erzählungen zur bildenden Erholung nach gethaner Arbeit für dienende und arbeitende Classen. (Dienstboten, Arbeiter, Handwerks-, Bauers-, Geschäftsleute, Soldaten, Gesellen, Lehrlinge u. s. w.) Herausgegeben von Engelbert Fischer, fürsterzb. geistl. Rathe, Pfarrer &c. Selbstverlag. Stoizendorf bei Eggenburg, Nied.-Oest. 1884. Gr. 8°. 32 S. Preis jedes Bändchens 25 kr. = 50 Pf.

Recht empfehlenswerthes Unternehmen. Das uns vorliegende erste Heft enthält 31 Erzählungen, Gedichte und Lieder. Bisher sind sechs Bändchen erschienen.

Kirchensitz-Ordnung für die Diöcese Linz.

Welcher Pfarrer möchte nicht, daß die Kirchensitzfrage, die jeden mehr oder minder brennt, nach Möglichkeit gelöst und Ordnung geschaffen werde! Am besten wäre es freilich, wenn es, wie in den größeren Städten, gar keiner Vergebung der Kirchensitze bedürfte und Anspruch auf einen solchen die zuerst Kommenden hätten. Allein die wenigsten Landkirchen könnten das Einkommen aus den Kirchensitzen entbehren und findet daher von jeher eine Lösung derselben, die oft sehr verschieden ist, statt. Aber viele Pfarrer haben den Wunsch, es möchte schon wegen der größeren Gleichheit „von oben herab" eine Kirchensitz-Ordnung vorgeschrieben werden, an die man sich halten könnte und durch die in streitigen Fällen der Gang zum weltlichen Gerichte erspart würde. Da taucht aber wieder die Frage auf, ob denn die kirchliche Behörde für sich das Recht habe, eine solche für die Katholiken bindende Ordnung, gewissermaßen ein Gesetz zu erlassen. Die Cultusbehörden und die Gerichte haben dieselbe bejaht. „Die Zuweisung des Kirchenstuhles ist ein in den Bereich der kirchlichen Competenz gehöriger Act." (Erlaß des C.-M. vom 29. Juni 1860, Z. 9388.) In demselben Sinne spricht sich folgende civilrechtliche Entscheidung aus: „Die Benützung von Kirchenstühlen während des Gottesdienstes ist kein Gegenstand gemeinrechtlichen Verkehres. Wenn von Kirchenvorstehern auch gegen Entgelt die ausschließende Benützung einzelnen Personen überlassen wird, so entsteht daraus noch kein privatrechtliches Verhältniß zwischen dem Kirchenvorsteher und einzelnen Personen, weil jene Ueberlassung stets nach den höheren Rücksichten der Kirchendisciplin beurtheilt werden und daher auch aus deren Gründen widerrufbar sein muß. Ueber die Frage: ob Jemand ein Privatrecht, also ein im Executionswege durchführbares Recht habe, von dem betreffenden Pfarrer die Einräumung eines Kirchenstuhles zur ausschließlichen Benützung während des Gottesdienstes zu verlangen, kann sonach vor dem Civilrichter nicht verhandelt und von ihm darüber nicht entschieden werden. Verhandlungen und Entscheidungen darüber stehen nur den Behörden zu, welche über die Kirchendisciplin und die Kirchenverwaltung zu entscheiden haben." (Entsch. des ob. Gerichtshofes vom 18. Sept. 1868, Z. 7053.) Nach einer weiteren Entscheidung des o. G.-H. vom 12. October 1875, Z. 10956, muß in einer dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Kirche die Bestimmung der Plätze, an welchen die einzelnen Betstühle mit Rücksicht auf den jeweiligen Kirchenbesuch und auf die ungestörte Ausübung der gottesdienstlichen Functionen aufgestellt werden können und sollen, selbstverständlich nur den zur Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin und Ordnung berufenen Organen überlassen und gewahrt bleiben, und erwerben

die Besitzer solcher Betstühle auf die hiefür immer nur pro interim angewiesenen Aufstellungsplätze einen Besitz gegenüber den gedachten Kirchenvorstehern nicht, daher sie auch aus einer von Letzteren getroffenen Aenderung dieser Aufstellungsplätze eine Besitzstörung nicht folgern können In jüngster Zeit haben anläßlich eines Kirchensitz-Processes, den das W. Correspondenzblatt Nr. 21, Jahrgang 1887, veröffentlicht, die Gerichte Gelegenheit gehabt, sich über die Kirchensitze auszusprechen. Das k. k. Oberlandesgericht in Graz, beziehw. der k. k. oberste Gerichtshof (unterm 24. November 1886, Z. 14341) haben ihre Entscheidungen auf folgende Erwägungen gestützt: Die Verfügung über die Benützung des Raumes in einer Kirche zu Sitzplätzen der Kirchenbesucher bei den Religionsübungen gehört zu den inneren Angelegenheiten der Kirche, welche nach Art. 15 der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 jede gesetzlich anerkannte Kirche selbstständig ordnet; die Gerichte sind daher zum Verfahren über die vorliegende Klage, wo es sich um die Entfernung eines vom Kläger benützten Betstuhles handelt, nicht zuständig, da die Entscheidung der Frage, ob die Belassung des Betstuhles an der fraglichen Stelle zulässig erscheint, den zur Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin und Ordnung berufenen Organen überlassen und gewahrt werden muß. Eine Ingerenz der weltlichen Gerichte könnte im Streitfalle nur eintreten, wenn es sich bei einem Kirchensitz um den Besitz eines von einer Partei im Vertragswege erworbenen Privatrechtes und um die angebliche Störung dieses Besitzes durch einen Dritten handelt. In diesem Falle, wenn der Gegenstand des dießfälligen Rechtsstreites durch kein Gesetz der civilrechtlichen Competenz und dem privatrechtlichen Verkehr entzogen ist, vielmehr nach der klägerischen Behauptung die fragliche Störung durch einen privatrechtlichen Act, nämlich durch Weiterveräußerung geschah, wird der Rechtsstreit vom Civilrichter nach den Vorschriften des a. b. G.-B. und der kais. Verordnung vom 27. October 1849 zu entscheiden sein. (Entsch. des ob. G. vom 27. Mai 1873, Z. 5223.)

Eine von der kirchlichen Oberbehörde ausgehende Kirchensitz-Ordnung erscheint als ein Gesetz, „welches einen dießfälligen Rechtsstreit der civilrichterlichen Competenz nach Möglichkeit entzieht.“ Gewiß gibt es dermalen noch viele Privat-Rechte auf Kirchensitze (Oratorien), die zu respectiren sind. Aufgabe der Pfarrämter wird es sein, daß solche Rechte, wenn sie erlöschen, nicht wieder erneuert werden, und daß namentlich aus den Grundbüchern die bei einzelnen Realitäten vorgetragenen Rechte auf Kirchensitze verschwinden. Auf diese Weise würde schließlich nur die kirchliche Stuhlordnung allein Geltung bekommen. Bei dem Umstande, als die Kirche Eigenthümerin der Kirchensitze ist, erscheint die entgeltliche Ueberlassung derselben als

Miethe und der zwischen den Parteien abgeschlossene dießbezügliche Vertrag als Miethvertrag. Hierauf wurde auch bei der Kirchensitz-Ordnung, welche jüngst für die Diöcese Linz erlassen wurde, Bedacht genommen. Dieselbe lautet:

Kirchensitz-Ordnung für die Diöcese Linz.[1])

§ 1. Eigenthums- und Benützungsrecht der Kirchensitze.

Die Kirchensitze gehören zur Kircheneinrichtung und sind unbeschadet erworbener Rechte dritter Personen Eigenthum der Kirche.

Das Einkommen von den Kirchensitzen bildet einen Theil des Kirchenvermögens, daher bei der Einhebung und Verrechnung der Kirchensitzgelder der Kirchenvorsteher und die Zechpröpste zusammenwirken.

Reparaturen oder neue Herstellungen der Kirchenbänke werden aus dem Einkommen der Kirche besorgt.

Das Recht, Kirchensitze zu vermiethen oder zurückzunehmen, steht dem Kirchenvorsteher (Pfarrer, Pfarrvicar, Expositus) allein zu.

Die Inhaber der Kirchensitze haben nur ein Benützungsrecht.

Der Ortspfarrer ist berechtigt, aus einem wichtigen Grunde einen Kirchenstuhl, dessen Benützungsrecht Jemand erworben hat, von einem Orte der Kirche auf einen anderen übertragen zu lassen, oder denselben aus der Kirche zu entfernen und dem Inhaber hiefür einen anderen Kirchensitz anzuweisen.

§ 2. Erlangung des Benützungsrechtes.

Zur Miethung von Kirchensitzen sind berechtigt:

1. Katholische Haus- und Grundbesitzer der Pfarrgemeinde für sich und ihre Hausgenossen.

2. Nicht behauste Pfarrangehörige mit besonderer Berücksichtigung hervorragender Wohlthäter der Kirche.

3. Nicht Eingepfarrte für ihre Person aus einem wichtigen Grunde, wenn es leicht thunlich ist.

Freisitze gebühren dem Pfarrvorstande für sein Hauspersonale, den Kirchenvätern (Zechpröpsten), den Lehrern und dem Meßner. Besondere Ehrenplätze sind allen zu belassen, die sie bisher inne hatten.

§ 3. Art der Erwerbung des Benützungsrechtes.

Das Benützungsrecht der Kirchensitze wird erworben durch Miethung um den bestimmten Betrag oder, wo eine Versteigerung üblich ist, um das höchste Anbot und wird bewahrt durch Entrichtung des jährlichen Stuhlgeldes.

---

[1]) Diese Kirchensitz-Ordnung ist im Separat-Abdrucke aus dem Diöcesanblatte in der Druckerei des kathol. Preßvereines in Linz erschienen und um den Preis von 3 kr. zu bekommen; daselbst sind auch Formularien für die Stuhlregister zu bekommen.

§ 4. Aufhören und Verlust des Benützungsrechtes.

1. Das Benützungsrecht erlischt:

a) Durch den Abfall des Berechtigten von der katholischen Kirche;

b) durch freiwillige von dem Pfarramte angenommene Verzichtleistung desselben;

c) durch dessen Uebersiedlung in eine andere Pfarrgemeinde;

d) durch Verkauf des Anwesens an Akatholiken, wobei es jedoch dem Pfarramte unbenommen bleibt, für etwaige katholische Dienstboten des neuen Besitzers Kirchensitze miethen zu lassen;

e) durch Uebergabe oder Vererbung, oder Kauf oder Tausch des ganzen Anwesens, ferner durch Verkauf eines Theiles des Anwesens bezüglich des von dem Pfarramte zu bestimmenden Theiles der Sitze.

Bei einer Besitzveränderung hat der neue Besitzer das Vorrecht zur Miethung, so daß in der Regel der neue Besitzer das Besitzungsrecht des früheren Besitzers durch Miethung überkommt. Eine Ausnahme wäre dann zu machen, wenn dadurch dem neuen Besitzer verhältnißmäßig zu viele Sitze zukommen würden, in welchem Falle diese insgesammt oder zum Theile anderen zu verleihen wären.

Auszügler können mit Genehmigung des Pfarramtes einen oder höchstens zwei von mehreren bisher inne gehabten Kirchensitzen sich vorbehalten.

Stirbt bei einem gemeinschaftlichen Anwesen der Mann, so sind die Männersitze, stirbt das Weib, so sind die Weibersitze zu lösen.

2. Das Benützungsrecht kann den Miethern von dem Pfarramte entzogen werden:

a) Wenn derselbe das jährliche Stuhlgeld nach Verlauf eines Jahres ohngeachtet dreimaliger (in monatlichen Terminen zu erfolgenden) Mahnung nicht bezahlt, oder die im § 5 al. 2 erwähnte zeitweilige Erhöhung des Stuhlgeldes verweigert;

b) Wenn er das Recht der Benützung des Kirchensitzes eigenmächtig auf einen anderen überträgt;

c) Wenn derselbe ohne Genehmigung des Kirchenvorstehers eine Veränderung oder Abschlußvorrichtung am Sitze anbringt.

Wer einen Kirchensitz aufgibt oder verliert, hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder auf einen Ersatz geleisteter Einzahlung.

§ 5. Gebühren für das Benützungsrecht.

Der Miethzins, sowie die jährliche Stuhlgebühr wird von der K.-V.-Verwaltung (Pfarrer und Zechpröpste) mit Rücksicht auf das Herkommen, die Lage der Sitze und besondere Verhältnisse bestimmt.

Die K.-V.-Verwaltung behält sich das Recht, das jährliche Stuhlgeld zur Bestreitung von außerordentlichen Kirchenerfordernissen,

welche der gesetzlichen Concurrenz nicht zufällt oder die aus dem verfügbaren Kirchenvermögen nicht geschehen kann, mit Genehmigung des bischöfl. Ordinariates zeitweilig zu erhöhen. Eine solche Erhöhung ist frühzeitig den Kirchensitzmiethern bekannt zu geben. Denselben wird für den Fall, als sie die Erhöhung nicht zahlen wollten, das Benützungsrecht entzogen.

Solche, die nicht eingepfarrt sind, haben in der Regel höhere Gebühren zu entrichten und die Zahlungen müssen wegen der abzuschließenden Kirchenrechnung längstens bis zum neuen Jahre geleistet werden.

§ 6. Evidenzhaltung der Kirchensitze.

Das Pfarramt führt die Stuhlregister, in welchen das Nr. und die Lage jedes Kirchensitzes, der Name (des Anwesens) des Berechtigten, die Zeit und Art, sowie der Betrag der Miethe und jede Veränderung genau eingetragen sind.

Die Kirchenvermögens-Verwaltung besorgt die jährliche Einhebung der Stuhlgelder (Sitzgroschen) und weiset diese in einem eigenen Verzeichnisse nach.

§ 7. Entscheidung von Streitigkeiten.

Bei Streitigkeiten in Kirchensitz-Angelegenheiten unterwerfen sich die Parteien dem Schiedsgerichte des betreffenden Dechantes in erster Instanz, beziehungsweise dem geistlichen Gerichte in Streit- und Strafsachen in Linz als zweiten Instanz mit Ausschluß jedes anderen Rechtsmittels.

§ 8.

Jedem Miether des Kirchensitzes in der Diöcese Linz ist diese Kirchensitz-Ordnung bekanntzugeben und hat dieser zu erklären, daß er dieselbe kenne und sich den Bestimmungen derselben unterwerfe.

§ 9.

Diese Kirchensitz-Ordnung tritt vom 1. Jänner 1888 an in Kraft und hat keine Rückwirkung.

Gegeben zu Linz am 16. November 1887.

Ernest Maria, Bischof.

Diese Ordnung enthält die Gesichtspunkte, von denen aus bei Verleihung der Kirchensitze vorgegangen werden kann und läßt doch dem Herkommen und ortsüblichen Verhältnissen einen Spielraum und dürfte gewiß, wenn sie mit Vorsicht und einer gewissen Energie durchgeführt, eine Wohlthat für die Diöcese werden. Von großer Wichtigkeit erscheint der § 7, der für die Streitigkeiten ein die weltliche Ingerenz ausschließendes Schiedsgericht schafft.

Vorschrift über die Heiraten im k. k. Heere
vom 16. Juli 1887
und
Dienst-Vorschrift für die Militär-Geistlichkeit
vom 20. Juni 1887.

Von Franz Prandl, reg. Chorherr von St. Florian.

I. Schon durch die 1887 erlassene, neue „Evidenzvorschrift für das k. k. Heer und die Kriegsmarine" I. Theil, die mit 1. April desselben Jahres in Wirksamkeit getreten ist, wurden der Civilgeistlichkeit detaillirte Weisungen über die dem Militärstande angehörigen Personen, namentlich über die „dauernd Beurlaubten" gegeben. Das Verordnungsblatt für das k. k. Heer v. 16. Juli 1887, St. 22, veröffentlicht nun eine allerhöchst genehmigte Vorschrift über die Heiraten im k. k. Heere, durch welche gleichzeitig alle bisherigen mit dieser Vorschrift nicht im Einklang stehenden Bestimmungen über die Militärheiraten außer Kraft gesetzt werden. Nachstehend folgen aus dieser neuen Vorschrift jene Theile, die den pfarrlichen Wirkungskreis betreffen.

Der § **1** enthält folgende allgemeine Bestimmung:

„Zur Eheschließung bedürfen einer militärbehördlichen Bewilligung: a) Active Militärpersonen; b) die mit Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere; c) die in der Localversorgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Militärpersonen; d) die dauernd beurlaubte, liniendienstpflichtige Mannschaft, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten hat; e) die uneingereihten Recruten."

Da unter a) die „activen Militärpersonen" erwähnt werden und die Unterscheidung zwischen „activen" und „nicht activen" M.-P. von großer Wichtigkeit ist, weist derselbe § 1 auf das Dienstreglement hin, welches sagt:

„Zu den activen Militärpersonen gehören: a) alle dauernd in activer Dienstleistung Stehenden, b) alle zeitlich Activierten (zur zeitlichen activen Dienstleistung jeder Art, zur Waffenübung oder zur militärischen Ausbildung Einberufenen); c) alle beurlaubten Gagisten[1]) (einschließlich der mit Wartegebühr oder gegen Carrenz aller Gebühren Beurlaubten) mit Ausnahme derjenigen in keine Rangsclasse eingereihten Gagisten, welche dauernd beurlaubt sind; d) die zeitlich beurlaubte Mannschaft."

Es folgen nun zwei große Abschnitte und zwar:

A. Ueber die Heiraten der Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppen-Rechnungsführer), Militärbeamten und der in keine Rangsclasse eingereihten Gagisten.

---

[1]) Es möge hier bemerkt werden, daß unter dem Namen „Gagist" nur Officiere und Gleichberechtigte in Betracht kommen, während Feldwebel, Corporale ꝛc. noch unter die Personen des Mannschaftsstandes fallen.

§ 3. „Bei Ertheilung der Heirats-Bewilligung an Berufs-Officiere und Militärbeamte, dann an die in gleichem Verhältnisse befindlichen in keine Rangsclasse eingereihten Gagisten ist zu beobachten: a) daß der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches oder kirchliches Hindernis im Wege steht; b) daß das Zahlenverhältnis nicht überschritten werde, welches in dieser Vorschrift für die einzelnen Standes-Truppen festgesetzt ist (es folgt nun die für die Officiere und Militärbeamte festgesetzte Beschränkung der Zahl der Ehen, die aber nur in das Amt der Militärbehörde fällt); c) daß das nach Maß dieser Vorschrift nachzuweisende Nebeneinkommen der Ehewerber auf die bestimmte Art gesichert werde, und daß bei Heiraten der in keine Rangsclasse eingereihten Gagisten der Ehewerber seine Existenz-Verhältnisse merklich verbessere; d) daß die Braut von unbescholtenem Rufe, von einer dem Stande des Ehewerbers entsprechenden socialen Bildung und von solcher Abkunft sei, daß der Charakter des Ehewerbers durch die eheliche Verbindung mit ihr nicht herabgesetzt werde und auch sonst nichts vorliege, was die Heirat aus gewichtigen Rücksichten des militärischen Dienstes unzuläßig erscheinen ließe. Den Nachweis für den unbescholtenen Ruf, sowie für eine dem Stande des Ehewerbers entsprechende sociale Bildung der Braut, für ihre Abkunft und Familien-Verhältnisse haben nichtactive Officiere, ferner Militärbeamte und in keiner Rangsclasse stehende Gagisten beizubringen. Dieser Nachweis ist von dem zuständigen Seelsorger auszufertigen und von der Bezirksbehörde zu bestätigen, eventuell mit den für angemessen erachteten Bemerkungen zu versehen. Von den activen Officieren ist ein solcher Beleg nicht zu fordern" (jedoch haben die das Gesuch vorlegenden Commandanten ihre Kenntnis von der Braut oder ihr Urtheil über die Angemessenheit der Ehe auszusprechen).

(Verbot der Ehe.)

§ 8. „Den Stabs- und Oberofficieren der Leibgarde-Reiter-Escadron und der Leibgarde-Infanterie-Compagnie ist während der Garde-Dienstleistung die Verehelichung nicht gestattet. Ferner darf die militärbehördliche Bewilligung zur Schließung einer Ehe nicht ertheilt werden: Den dem Generalstabe zugetheilten Oberofficieren, den zeitlich activirten Officieren der Reserve, welche in den Militär-Realschulen als Lehrer verwendet werden, und den Praktikanten.

Im § 19 wird angeführt, wer die Heiratsbewilligung ertheilt. Es geschieht dies theils durch Se. Majestät, theils durch das Reichs-Kriegsministerium, theils durch die Militärterritorial-Commanden.

§ 21. „Die erfolgte Trauung ist dem Reichs-Kriegsministerium, wenn aber die Ehebewilligung von einem Militär-Territorial-Commando ertheilt worden ist, diesem im Dienstwege zu melden" (also unter Vorlage eines Ex offo-Trauungsscheines).

B. Heiraten der Personen des Mannschaftsstandes.

§ 38. „Die Ehen der Personen des Mannschaftsstandes theilen sich — nach den damit verbundenen administrativen Wirkungen — in zwei Classen, nämlich: a) in Ehen der ersten Classe, während welcher die Gattinnen und ehelichen Kinder das Recht zum Aufenthalte bei dem Gatten, beziehungsweise Vater in der ärarischen Unterkunft und den Anspruch auf besondere in der Gebührenvorschrift für das k. k. Heer näher bezeichneten Vortheile genießen, und b) in Ehen der zweiten Classe, bei welchen den Gattinnen und den Kindern die im vorigen Absatze (sub a) erwähnten Rechte und Vortheile nicht eingeräumt sind. — Zu den Ehen zweiter Classe gehören auch jene, welche ohne militärbehördliche Bewilligung, weil eine solche gesetzlich nicht erforderlich war, entweder schon vor der Einreihung in das Heer oder während des nichtactiven Verhältnisses geschlossen wurden."

§ 39. „Die Bewilligung zur Ehe nach der ersten Classe kann grundsätzlich nur jenen wirklichen Unterofficieren (Feldwebel, Zugsführer, Corporal und Gleich-

gestellten) ertheilt werden, welche die ihnen gesetzlich obliegende Linien-, bezw. die ihnen obliegende Präsenzdienstpflicht vollstreckt haben und statt des Uebertrittes in das nichtactive Verhältniß die active Dienstleistung freiwillig fortsetzen oder in dieselbe aus dem nichtactiven Verhältnisse freiwillig wieder eingetreten sind. Ersatzreservisten, welche freiwillig in die active Dienstleistung eintreten, erlangen nach ihrer Beförderung zu wirklichen Unterofficieren ebenfalls den Anspruch auf die Bewilligung zur Eheschließung nach der ersten Classe, wenn sie mindestens eine dreijährige active Dienstleistung zurückgelegt haben und auch weiter freiwillig in derselben verbleiben. Ausnahmsweise kann auch Titular-Unterofficieren, wenn sie den vorstehenden Bedingungen entsprechen, die Eheschließung nach der ersten Classe bewilliget werden."

§ 40. „Die Ertheilung der Heiratsbewilligung nach der ersten Classe an die im § 39 bezeichneten Personen ist unter der Voraussetzung, daß der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches oder kirchliches Hinderniß ersichtlich im Wege stehe, an folgende Bedingungen geknüpft: a) daß das Zahlenverhältniß nicht überschritten werde, welches für den einzelnen Standeskörper festgesetzt ist" (im § 41 ist dieser numerus clausus der in jedem Truppenkörper zulässigen Mannschaftsehen erster Classe angegeben); b) „daß der Ehewerber von sehr guter Conduite sei, sich in geordneten Verhältnissen befinde und durch die Ehe seine materielle Existenz merklich verbessert werde; c) daß die Beibehaltung des Ehewerbers im Präsenzdienste im Interesse des Dienstes gelegen . . . . und d) daß die Braut von tadellosen Sitten sei."

(Verbot der Ehe im Mannschaftsstande.)

§ 42. „Die militärbehördliche Bewilligung zur Schließung einer Ehe darf nicht ertheilt werden: Nach der ersten oder zweiten Classe (vgl. § 38, a und b) an Cadetten und Einjährig-Freiwillige aller Kategorien; nach der ersten Classe an die in den Militär-Invalidenhäusern commandirte Wach- und Wartmannschaft und an die in der Locoversorgung eines Militär-Invalidenhauses befindliche Mannschaft. — Bei den k. und k. Leibgarden sind Mannschaftsehen nicht gestattet."

§ 43. „Die Bitte um Bewilligung zur Ehe nach der ersten Classe ist im Dienstwege bei dem hiezu berechtigten Commando, Behörde, Anstalt (wird § 44 angegeben) zu stellen, und es sind nachstehende Documente vorzulegen, und zwar: a) der Taufschein, beziehungsweise Geburtsschein des Bräutigams, b) der Taufschein, beziehungsweise Geburtsschein der Braut; c) die im Falle der Minderjährigkeit eines der Brautleute nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze erforderliche Zustimmung des Vaters, Vormundes (Curators) und der Vormundschaftsbehörde (Präses des Familienrathes) zur Ehe; d) das Sittenzeugniß der Braut, welches zugleich die Bestätigung des ledigen oder verwitweten Standes derselben enthält; e) der Todtenschein des verstorbenen Gatten, falls ein Theil oder beide Theile dem Witwenstande angehören; f) der Ausweis über das Vermögen oder die Mitgift der Braut, eventuell die gemeindebehördliche Bestätigung, daß dieselbe im Stande sei, durch Erwerb zur besseren Subsistenz während der Ehe etwas beizutragen. — Dem Gesuche ist weiter eine Stempelmarke von 50 kr. zur Ausfertigung des Militär-Verkündscheines beizulegen. — Brautleute, welche ungarische Staatsangehörige sind und sich in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, im Occupationsgebiete oder im Auslande verehelichen wollen, haben behufs der Trauung ein vom k. ungarischen Ministerium für Cultus und Unterricht ausgestelltes Zeugniß über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe beizubringen.

§ 45. „Die Mannschaftsehen nach der zweiten Classe (vgl. § 38 b) können ohne Rücksichtsnahme auf die Charge bewilligt werden und unterliegen keiner Zahlenbeschränkung. Die militärbehördliche Bewilligung ist jedoch nur dann zu ertheilen, wenn dem Ehewerber hiedurch merkliche Vortheile erwachsen oder besondere Verhältnisse für die Gewährung der ehelichen Verbindung sprechen und

in jedem dieser Fälle eine Beeinträchtigung der Militär-Dienstpflichten des Ehewerbers nicht zu besorgen ist."

§ 46. „Bitten um Bewilligung zur Ehe nach der zweiten Classe sind von den activen Personen des Mannschaftsstandes im Dienstwege — und von den dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben, im Wege der evidenzzuständigen politischen Bezirksbehörde bei dem zur Ertheilung der Bewilligung berechtigten Commando — ferner von den uneingereihten Recruten durch die politische Bezirksbehörde, in deren Bereich sie heimatsberechtigt sind, bei dem competenten Ergänzungsbezirks-Commando einzubringen. — Die Gesuche sind in derselben Weise zu documentiren, wie dies im § 43 bezüglich der Ehen erster Classe vorgeschrieben ist, doch hat es bei Gesuchen der dauernd Beurlaubten und uneingereihten Recruten auf die Vorlage des Stempels für den Militär-Verkündschein nicht anzukommen."

Nach § 47 ertheilt die fragliche Ehebewilligung an active Personen des Mannschaftsstandes und die dauernd Beurlaubten, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben, der Commandant des Truppenkörpers und der Heeresanstalt, bei den Militär-Verpflegsanstalten die Intendanzen der Militär-Territorial-Commanden und an uneingereihte Recruten der Ergänzungsbezirks-Commandant.

Diese §§ 45, 47 und 48 sind für den Civilseelsorger von großer Wichtigkeit, da sie oft in seinen Wirkungskreis eingreifen, z. B. bei Eheschließungen von zeitlich Beurlaubten, dauernd Beurlaubten vor Austritt aus der dritten Altersclasse, uneingereihten Recruten.

Bezüglich der Anzeige der mit Ehebewilligung eingegangenen Heirat verweisen wir auf die Evidenzvorschrift, I. Theil, Quartal-Schrift 1886, III. H., S. 697 und 700 (§ 15).

Schließlich sei hier zur Vollständigkeit aus der Evidenzvorschrift für das k. k. Heer, II. Theil, § 40, noch angeführt, daß Gagisten (vgl. Anmerkung zu § 1 dieser Abhandlung bei dem Worte „Gagisten") in der Reserve rücksichtlich der Verehelichung keiner Bewilligung bedürfen, aber die erfolgte Eheschließung sogleich unter Anschluß eines Trauscheines dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-Commando zu melden haben.

Alle derartigen beizulegenden Trauscheine sind stempelfrei, jedoch sind an Stelle des Stempels die Worte ersichtlich zu machen: „Ausgefertigt für die militärische Evidenthaltung". Auch ist ein solcher Trauschein unentgeltlich auszufertigen (Erl. d. Statthalterei von Tirol 4. September 1875).

II.

Mit allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1887 wurde auch eine neue Dienstvorschrift für die Militär-Geistlichkeit genehmigt, welche sofort in Wirksamkeit trat. Aus dieser Dienstvorschrift folgen hier nur jene Bemerkungen, welche über die militär-geistliche

Jurisdiction (Zuständigkeit) handeln, damit ersichtlich werde, welche Militärpersonen unter militärgeistlicher und welche unter civilgeistlicher Jurisdiction stehen (§§ 17 und 18 des II. Abschnittes dieser Vorschrift).

A. Zur militärgeistlichen Jurisdiction gehören:

a) 1. Alle in der Beilage 1 des Dienstreglements für das k. k. Heer, I. Theil, oder einem früheren Organisations-Systeme angehörigen und zum Activstande des Heeres zählenden Personen (diese Militär-Personen sind nach Beilage 1: a) Personen des Soldatenstandes, u. zw.: 1. Chargen: Officiere, Unterofficiere, 2. Soldaten; b) Militärgeistliche; c) Auditore; d) Militärärzte; e) Truppen-Rechnungsführer; f) Militärbeamte; g) Personen des k. k. Heeres, welche Gagen besitzen, aber in keine Rangclassen eingetheilt sind, z. B. Aufsichtspersonale in Armee-Gefangenhäusern, technisches Hilfspersonale; ferners auch die k. k. Leibgarden, Militär-Wachcorps und Militär-Lehrer).

2. Die Personen der k. k. Leibgarden, der k. k. Gendarmerie, der Militär-Polizeiwachcorps-Abtheilungen, des Militär-Wachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien, der Militär-Abtheilungen der Gestüts-Branche in den k. k. und den königl. ungarischen Pferdezuchts-Anstalten, dann im königl. croatisch-slavonischen Hengsten-Depot und die Personen des Loco-Versorgungsstandes der Militär-Invalidenhäuser.

3. Die Gattinnen der activ dienenden Generale, Stabs- und Oberofficiere, Auditore, Militärärzte, Truppen-Rechnungsführer und Militär-Beamten, die Gattinnen der sonstigen im Gagebezuge stehenden Militär-Personen, ferner die Gattinnen der nach erster Classe verheirateten, activ dienenden Personen des Mannschaftsstandes;

4. die minderjährigen ehelichen, adoptirten oder legitimirten Kinder der angeführten Militär-Personen, wenn sie unter väterlicher Obsorge stehen;

5. die Zöglinge der Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten und die Truppen- und Musik-Eleven;

6. die Sträflinge in den Militär-Strafanstalten.

b) im Kriege oder Mobilitäts-Verhältnisse:

7. die Personen der zur Armee im Felde gehörigen oder für den Dienst auf Etapen-Linien bestimmten Landwehr- (Landsturm-)Personen der Kriegsbesatzungen eines ausgerüsteten festen Platzes;

8. die nach § 18 des Wehrgesetzes Wehrpflichtigen, welche im Mobilisirungsfalle zu einer Dienstleistung für Kriegszwecke beigezogen werden;

9. alle Personen, welche sich im Gefolge der auf den Kriegsfuß gesetzten Armeekörper und Truppen befinden, und

10. die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln.

c) Ferner unterstehen der militärgeistlichen Jurisdiction auch Generale, Stabs- und Oberofficiere, Auditore, Militärärzte, Truppen-Rechnungsführer und Militär-Beamte des Ruhestandes, des Verhältnisses „außer Dienst“ oder der Reserve, welche bei einer Militärbehörde (einem Commando), Truppe oder Anstalt (mit Belassung des Standesverhältnisses) angestellt sind, auf die Dauer ihrer Anstellung, dergleichen die vorbezeichneten Personen, dann die beurlaubten und die in der Reserve stehenden Personen des Mannschaftsstandes, wenn dieselben in einer Militär-Sanitätsanstalt zur Pflege und Behandlung aufgenommen werden, für die Zeit ihres Aufenthaltes in einer solchen Anstalt.“

B. Die militärgeistliche Jurisdiction erstreckt sich hingegen nicht auf:

1. „Die Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses, wenngleich sie eine Stelle im k. k. Heere bekleiden; 2. die Officiere und sonstigen

Gagisten in der Reserve außer der Zeit der activen Dienstleistung; 3. die dauernd Beurlaubten und die nicht activen Reservemänner und Ersatzreservisten; 4. die Angehörigen der k. k. und der königl. ungarischen Landwehr, welche sich nicht in dem obenerwähnten Mobilitäts-Verhältnisse befinden, sowie die Personen der königl. ungarischen Gendarmerie; 5. alle Militärpersonen des Ruhestandes und des Verhältnisses „außer Dienst" mit Ausnahme jener, welche, wie früher erwähnt, bei Militär-Behörden (Anstalten) angestellt oder in eine Militär-Sanitätsanstalt aufgenommen sind, und der im Mobilisirungsfalle Activirten; 6. die im Pensions-, Patental- und Vorbehaltstande befindlichen Invaliden; 7. die Zöglinge der Officiers- und Mannschaftstöchter-Erziehungs-Institute; 8. die in den Militär-Bildungsanstalten aus dem Civilstande angestellten Professoren, Lehrer etc.; 9. die bei den nicht im Mobilitäts-Verhältnisse befindlichen Militär-Behörden, Truppen und Anstalten aus dem Civilstande gegen Kündigung oder zeitlich aufgenommenen Personen; 10. die großjährigen Kinder und Stiefkinder der Militärpersonen; 11. die Frauen und Kinder der im Kriegsfalle zu einer Dienstleistung einrückenden Officiere und sonstigen Gagisten des Ruhestandes, des Verhältnisses „außer Dienst" und der Reserve; 12. die Gattinnen und Kinder der nach zweiter Art verheirateten, activ dienenden Personen des Mannschaftsstandes; 13. die Witwen und Waisen von Militärpersonen; 14. die Civildienerschaft der nicht im Mobilitäts-Verhältnisse befindlichen activen Militärpersonen."

C. Ausübung der militärgeistlichen Jurisdiction.

„Die zur militärgeistlichen Jurisdiction gehörigen Personen römisch- und griechisch-katholischen Glaubensbekenntnisses unterstehen der geistlichen Jurisdiction des apostolischen Feld-Vicars, welcher dieselbe selbstständig ausübt und mit den für sein Amt erforderlichen Facultäten versehen ist.

Der apostolische Feld-Vicar übt die ihm zustehende geistliche Jurisdiction durch die ihm unterstehenden Militär-Geistlichen (im Kriegsfalle auch durch die Landwehr-Geistlichen) der römisch-katholischen und griechisch-katholischen Religion aus. Dieselben empfangen somit von ihm die erforderliche kirchliche Jurisdiction, die nöthigen Facultäten und die entsprechenden Instructionen. Damit die militärgeistliche Jurisdiction keine Unterbrechung erleide, besitzt der apostolische Feld-Vicar für den Fall seines Todes die Vollmacht, dem Feldconsistorial-Director die geistliche Jurisdiction sammt den erforderlichen Facultäten auf solange zu übergeben, bis von Seiner k. und k. Apost. Majestät und dem päpstlichen Stuhle hiewegen eine andere Verfügung getroffen wird."

Des Weiteren folgen Instructionen für die griechisch-orientalischen Militär-Kapläne, die evangelischen Militär-Seelsorger und für die religiösen Angelegenheiten der Militärpersonen des israelitischen Glaubensbekenntnisses.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Das 2. Cap. Is. und unsere Zeit. Das Papstjubiläum. Die allgemeine Begeisterung. Die zwei Seiten in der Allocution vom 25. November 1887. Die nicht ruhende italienische Gesetzgebung. Das Recht der Kirche in zeitlichen Dingen. Der Bankerott der Staatsmänner. Die Verschwörung zu Gunsten des Friedens. Die Nemesis für Staatsmänner. Der Anticlericalismus zieht nicht mehr. Die juridische Lehre vom indifferenten Staate. Die Kirche ohne Staatsschutz. Wachsthum der confessionellen Schulen in Frankreich. Die französischen Pilger in Rom und die Pöbelexcesse. Die anglicanische Kirche und die eigentliche Volkskirche. Eine trübe Scene in der Westminsterabtei. Innere Mission. Die social-politische Bedeutung des Papstes. Die Huldigung der Nichtkatholiken und Nichtchristen. Die Ausgeschlossenen. Die schlechte Logik. Zwei Millionen für den Ausgleich. Die Unversöhnlichen. Das Verhängniß der italienischen Politik. Kirchenfriede. Ironie des Schicksalswechsels. Preußens ideale Rüstung. Worin Oesterreich voraus ist, worin es besser wird. Wien. Ein Schulscandal. Die vereinigten Christen.)

Am Dienstage der ersten Adventwoche liest der Priester beim heil. Officium das 2. Cap. Isaiae. „Und in der letzten Zeit", heißt es dort, „wird der Berg des Hauses des Herrn auf dem Gipfel der Berge stehen und sich erheben über die Hügel und strömen werden zu ihm alle Völker. Und viele Völker werden hingehen und sprechen: „Kommet, laßt uns hinaufziehen zum Berge des Herrn." In der Nota sagt Allioli: „Der Sinn ist: In der letzten Zeit wird die wahre Religion als Religion Jesu Christi über alle Völker der Erde verbreitet sein. Die letzte Zeit ist den Juden stets die Messianische Zeit."

Wenn ich meinen Geist vom Officium hinweg zur Betrachtung des christlichen Erdkreises richte, so will es mir scheinen, als ob auch so eine Messianische Zeit angebrochen sei. So weit Menschen auf Erden wohnen und getauft sind, hört man in diesen Tagen und wird es die nächste Zeit noch lange immer wieder hören: Kommt, lasset uns hinaufziehen zum Berge des Herrn, lasset uns zum Hirten der Völker, zum Jubelgreise Leo XIII. gehen! Das Jahr 1887 und der Beginn des Jahres 1888 gehört dem Papste. Er ist in aller Munde; von ihm redet man im häuslichen Kreise, auf den Kanzeln der katholischen Kirche, ja auch in vielen politischen Vertretungskörpern. Die Regierungen senden Geschenke und Gratulationen nach Rom, tausend und tausend Pilger sind auf der Wanderung dahin. Lange schon haben die Künstler und Künstlerinnen gearbeitet, um den Fleiß und die Kunst und die Opfergaben der Nationen nach Rom schicken zu können. Ein heiliger Wetteifer macht sich bemerkbar. Die Feinde der Kirche, welche deren Untergang so oft schon angekündiget, stehen erstaunt. Sie können sich's nicht leugnen und mögen es doch nur ungerne eingestehen, das ist keine sterbende, dem Untergange zueilende Kirche! Sie sind Lügenpropheten gewesen, Rom lebt und wird leben.

Doch nicht meine eigenen Worte allein will ich anwenden, um von dem Jubeltage Leo XIII. zu sprechen. Der Papst selbst hat ihn in der Allocution vom 25. November 1887 mit folgenden Worten angekündiget: „Da der Jahrestag herannaht, an welchem Wir vor fünfzig Jahren nach Empfang der priesterlichen Weihe zum ersten Male das heil. Opfer auf dem Altare darbrachten, so sagen Wir, wie dieß nur billig ist, dem unsterblichen Gotte aus ganzem Herzen Dank dafür, daß er Uns gnädiglich dieses Alter in Gesundheit erleben ließ. Zugleich aber können Wir nicht umhin, freudigen Herzens im Geiste den christlichen Erdkreis zu durcheilen, der eben aus diesem Anlasse einen außergewöhnlichen Jubel bekundet. Aber Wir verkennen auch nicht, daß all dies mehr Anderen als Uns zum Lobe gereicht. Denn Ihr werdet wohl erkennen, ehrwürdige Brüder, wie hoch die Bedeutung öffentlicher Freude, die große Uebereinstimmung des Willens, die zahlreichen Beweise kindlicher Liebe anzuschlagen sind. Alle Classen der Gesellschaft auf dem ganzen Erdenkreise, im privaten und öffentlichen Leben wetteifern, Uns in jeder Weise ihre Unterwürfigkeit zu bezeigen: durch Gesandtschaften, im schriftlichen Wege, durch Pilgerzüge, sogar von weiter Ferne her, durch zahlreiche Geschenke, bei welchen, wie es scheint, der stoffliche Werth und die Arbeit noch durch die Liebe, die sie spendet, übertroffen wird. Hieraus mag in wunderbarer Weise Gottes Güte und Kraft ersehen werden, der in den schweren Mühen der Kirche deren Kräfte stärkt und stützt, der all' denen, die für seinen Namen streiten, Trost spendet, der im Rathschlusse seiner Vorsehung selbst aus schlechtem Samen reiche Ernte des Guten erwachsen läßt; aber ebenso leuchtet daraus der Ruhm der Kirche hervor, welche die göttliche Kraft ihres Ursprunges und ihres Lebens und den göttlichen Geist zeigt, welcher sie leitet und belebt und der da macht, daß Geist und Wille der Gläubigen untereinander und durch dasselbe Band mit dem obersten Hirten der Kirche verbunden sind. Die Gefühle der Freude, welche Wir bei dieser Betrachtung empfinden, bekunden Wir vor Euch zu Gottes und der Kirche Ehre und Wir bekennen öffentlich, daß Wir von so vielem und so großem Liebeseifer des christlichen Volkes innigst gerührt sind, so zwar, daß Uns die Erinnerung hieran niemals entschwinden wird."

Soweit enthalten Sr. Heiligkeit Worte nur Freude. Im Folgenden wendet er sein betrübtes Auge der Kehrseite der Zeitumstände zu, und beklagt es, daß auch die Feinde der Kirche nicht ruhen, daß sie zum Kriege gegen die Kirche drängen und den Namen des Rechtes schänden. Insbesondere beklagt Se. Heiligkeit das Vorgehen Italiens selbst. Dieses Land hat kürzlich durch ein sanctionirtes Gesetz die italienischen Staatsbürger von der Zahlung des kirchlichen Zehents befreit und so das Recht der Kirche auf Erwerbung, Erhaltung

und Verwaltung irdischer Güter verletzt. Große Gefahr droht der Kirche auch durch einen Gesetzentwurf, dessen Tendenz den Lehren entnommen ist, die ganze göttliche Einrichtung der Kirche müsse vom Grunde aus umgestossen werden. Der rechtliche Charakter der Kirchengüter soll durch bürgerliche Gesetze neu normirt, beziehungsweise dieselben sollen vollständig den Laien ausgeliefert werden. Schließlich klagt der Jubelgreis bitter, daß die kirchliche Wirksamkeit in den Schulen mehr und mehr eingeschränkt werde.

Wenn ich nun den Blick vom Jubelgreis weg auf die Welt lenke, so kann ich es mir nicht verhehlen, daß auch die Zeitläufe gerade so wie die päpstliche Allocution zwei durchaus verschiedene Bilder aus dem Leben der Welt darzustellen haben werden. Das eine Bild, der Anblick der zielbewußten Katholiken mit ihrem erhabenen Jubelgreise erhebt und erfreut, das andere bringt Wehmuth, auch Unwillen und Abscheu in unserer Seele hervor. Sehen wir sie uns beide an! Wenn es uns auch naturgemäß ferne liegen muß, auf das Gebiet der Politik hinüberzuschweifen, so ist ein kurzer Hinweis auf einzelne außerordentliche Ereignisse nicht ganz zu vermeiden, ja er mag sogar dazu dienen, die kirchlichen Zeitläufe leichter zu fassen.

Hundertmale schon hat die Aufklärung sich gebrüstet, daß es zur Weltregierung einer ewigen Vorsehung nicht bedürfe, daß die Menschen Alles bestens zu ordnen im Stande wären. Der Verlauf der Dinge straft sie immer Lügen. Falls die Menschen allein wären in der Leitung der Welt, sie hätten ihr, wenn auch gegen ihren Willen, längst den Untergang bereitet. Das öffentliche Leben gleicht immer mehr und mehr dem Tanzen auf einem Vulkane. Alle Jahre versichern die Regenten in ihren Thronreden, daß sie den Frieden wenigstens ein Jahr hindurch zu erhalten hoffen, vorausgesetzt, daß die Völker mit den Opfern an Mannschaft und Waffen nicht kargen. Die kurze Zeit, mit der man zu rechnen gezwungen ist, sagt uns mehr, als es viele Worte könnten, daß die Dinge nicht stehen, wie sie sollten.

Da war vor nicht langer Zeit Crispi, der italienische Minister des Auswärtigen, in Friedrichsruhe, und conferirte mit dem Reichskanzler Deutschlands. Heimgekehrt, gebrauchte der alte Verschwörer den ihm geläufig gewordenen Ausdruck und sagte, er habe eine Verschwörung zu Gunsten des Friedens mit Bismarck eingeleitet. Leider daß die Verschwörungen gewöhnlich noch schlimmer sind, als ihr Ruf, und nochmal leider, daß gerade Italien in der Verschwörung gegen den rechtmäßigen Herrn von Rom beharren zu müssen glaubt. Nach diesem Besuche wußten die Zeitungen viel zu schreiben von einem Ausgleichsversuche Bismarcks, dem Bestreben, Italien und den Papst zu versöhnen. Es entzieht sich unserer Beurtheilung, ob ein Körnchen Wahrheit darin gelegen war. Wenn es war, würde der

Versuch dem mächtigen Kanzler sicher nur zur Ehre gereichen. Auch er hat einst mit Rom auf dem Kriegsfuße gestanden, und er hat mehr gut zu machen, als viele andere. Es gibt auch für Staatsmänner eine Nemesis, die sie besser nicht herausforderten. Ein Beispiel dessen bietet gerade gegenwärtig, da die Welt Leo XIII. huldiget, der Präsident der französischen Republik, Grévy, einst, zur Zeit seiner Glorie pére Grévy geheißen. Von allen Seiten schallt ihm jetzt entgegen das „Fort mußt du, deine Uhr ist abgelaufen!“ Umsonst beruft er sich auf das Gesetz, das ihm Unabsetzbarkeit zuerkennt. Die Menge achtet kein Gesetz, sie nimmt auf seine Klagen keine Rücksicht. Gerade so hat aber er es mit den Klosterleuten einst gemacht. Dieselben stützten sich auch auf Gesetz und Verfassung, sie hatten sogar alle ehrlichen Leute, einen guten Theil der öffentlichen Meinung für sich, aber Grévy hat sie auf die Straße gesetzt, hat ihre Proteste und die Proteste des Greises im Vatican in den Wind geschlagen.

Vielleicht noch ärger spielt die Nemesis des Präsidenten Schwiegersohn Wilson mit. Er, der noch vor kurzer Zeit als nahezu allmächtig gelten konnte, bettelte nun in Tours z. B. vor 3—4000 seiner Wähler um ihren Beifall, berief sich darauf, daß er immer ein entschiedener Feind des Clerikalismus gewesen sei. Vergebens, er wurde ausgepfiffen und gehört seither zu den politisch Todten, mag die gegen seine diversen Geldgeschäfte und Transactionen angestellte Untersuchung wie immer ausfallen. Ja, Feinde des Clerikalismus nennen sich Alle, welche sich eigentlich Feinde der Ehrlichkeit und Redlichkeit nennen sollten. Es ziehen auch diese Phrasen nicht mehr. Das Volk kommt täglich mehr zur Einsicht, daß der Clerikalismus, beziehungsweise was man eigentlich damit sagen will, der Clerus noch sein einziger wahrer Freund ist. In der Zeit, da der Clerus sich der Hofgunst erfreute, mochte mancher Angehörige mehr auf die Sonne der irdischen als der himmlischen Majestät geachtet haben. Der liebe Gott hat dieser Gefahr gründlich abhelfen lassen. Der Clerus ist in Frankreich jetzt soviel, als er an göttlicher Autorität repräsentirt. Er wird dadurch in mancher Beziehung Schwierigkeiten haben; es ist nach christlicher Anschauung nicht der richtige Stand eines Staates, wenn derselbe als atheistischer oder indifferenter Staat sich geberdet, weil er dadurch eine seiner wichtigsten Pflichten vernachlässigt. Aber auf der anderen Seite ist die volle Trennung noch immer besser als Beherrschung der Kirche durch einen Staat, der sie und ihren Charakter und ihre Bestimmung nicht begreift. Der französische Clerus erfaßt seine Aufgabe; er sucht sich Zutritt zu den Kreisen des Volkes zu verschaffen. Mit nichts als der Wahrheit ausgestattet und gerüstet findet er diesen, und wenn die Anzeichen nicht trügen, wird er ihn in der Zukunft noch mehr finden. Bereits

besuchen 1,050.000 Kinder die katholischen Privatschulen, um die Hälfte mehr als vor zehn Jahren. In der Verfolgung wächst also der Katholicismus. Dies glaubt auch der Episcopat, und auch der römische Papst Leo XIII. hat an die französischen Pilger, die zu ihm gekommen waren, um ihm zu gratuliren, dieses ausdrücklich ausgesprochen. Vielleicht war diese den Religionsfeinden so wenig angenehme Aussicht mehr Schuld an den Pöbelausschreitungen gegen die französischen Pilger in Rom, als die Pilger an sich.

Weil ich von der trüben Seite der Weltansicht spreche, muß ich gleich an dieser Stelle einer Thatsache erwähnen, die sich in London zugetragen hat. Die englische Staatskirche ist bekanntlich keine eigentliche Volkskirche. Sie ist reich, ihre Diener stehen sich gut, bewegen sich ausschließlich in den höheren Kreisen der Gesellschaft, welcher sie durch Abstammung und Geburt auch zumeist angehören. Die anglicanische Kirche bringt hohe Summen für auswärtige Missionen auf. Allein die niedere Classe des Volkes, die in England besonders zahlreiche industrielle Arbeiterschaft, von der momentan in London allein 600.000 beschäftigungs-, und was dasselbe ist, brotlos sein sollen, steht in keinem Zusammenhange mit der Kirche. Der Clerus kann vielleicht den Contact nicht mehr herstellen, nach Hohoff kümmert er sich auch nicht mehr darum. Die armen Leute wachsen so ohne irgendwelche religiöse Erziehung heran, sie begreifen daher die Existenzberechtigung und Aufgabe der Kirche auch gar nicht. Am 6. November spielte sich in der Westminster-Abtei eine Scene ab, die den Anglicanern Furcht und Schrecken einjagte, uns allen aber tiefe Wehmuth für Volk und Kirche abringt. Ein zerlumpter Haufe, wie es nur je einen gab, so berichteten die Blätter, zog nach einer Demonstration am Trafalgar-Square in die Kirche, in der eben Gottesdienst war (Sonntag). Viele behielten den Hut auf dem Kopfe, die Pfeife im Munde und rauchten, die Wände wurden auf die niederträchtigste Weise beschmutzt, die Geistlichen, der Gottesdienst verhöhnt, verlacht und gemein apostrophirt. Während der Predigt stieg der Lärm, denn man unterbrach den Prediger mit Zurufen, Lachen und Lärmen. Jeder Appell an die besseren Gefühle der Menge war vergeblich, denn — sie hatte keine.

Diese Tempelschändung ist vorläufig glücklicher Weise noch vereinzelt. Zur Zeit der französischen Revolution mögen derartige Ausbrüche alltäglich gewesen sein und begreift es sich, daß sie schließlich — zum Martyrium des Clerus und der kirchentreuen Laien führen mußten. Es ist zu fürchten, daß die anglicanische Kirche noch nicht am Ende der Prüfungen steht. Es gibt für sie nur eine Rettung. Sie muß den Proceres des Landes begreiflich machen, daß die Gesetze einer christlichen Einwirkung auf die Volksmasse günstig sein müssen, daß die Proceres ihrerseits mit Beispiel und auch Selbst-

thätigkeit mithelfen müssen, und endlich muß die Kirche selbst durch ihre Diener mitten hinein in die elende, hungrige, selbst verthierte Masse. Dort heißt es, mag auch die verpestete Luft Krämpfe verursachen, zuerst Liebe zeigen, dann auf die höhere Bestimmung aufmerksam machen, kurz den Glauben verkünden. Das ist die Missionsthätigkeit im eigenen Lande.

Doch wer wird der anglicanischen Geistlichkeit diesen Weg weisen? Uns katholischen Priestern weist ihn der Papst. Ich bedaure, nicht Raum zu haben, um Ansprachen des heil. Vaters an italienische und französische Arbeiter bringen zu können. Man spricht heute von einer social-politischen Thätigkeit des heiligen Vaters und thut recht daran. Man könnte vielleicht noch besser von einer socialrettenden Thätigkeit reden. Ich fürchte kein Desaveu, wenn ich die Vermuthung ausspreche, daß unter jenen, welche Leo zum 31. December gratuliren, manche sein mögen, die in ihm vielleicht nicht die Säule der dogmatischen Wahrheit zu erkennen im Stande sind, aber sehr wohl begreifen, daß er ein Pharus für Recht und Ordnung ist. Ich denke dabei an die protestantischen Fürsten, den greisen Kaiser Wilhelm von Preußen-Deutschland allen voran, der Geschenke und Gratulationen nach Rom gelangen ließ, ich denke an den Sultan, den Schah von Persien, Kaiser von China, den Mikado, welche auch das Oberhaupt der Christen zu feiern, sich mit ihm in Verbindung zu setzen bemüht waren. Wer denkt da nicht an die eingangs angeführte Prophezie! Was muß doch der Papst repräsentiren, welche Macht muß in dem Länder- und Soldatenlosen greisen Papste verborgen sein! Das Schreiben des Schah von Persien ist so merkwürdig in seiner Art, daß ich nicht umhin kann, es nach Uebersetzung des „Vaterland“ hier anzuführen. Dasselbe lautet:

„An Se. Heiligkeit, den überaus verehrungswürdigen und erleuchteten Papst, der, ausgestattet mit messianischer Begabung, erhaben ist gleich den Bewohnern der himmlischen Welt: auf daß ihm die Gnade des Herrn beistehe.

Wir haben zu Unserer Freude erfahren, daß Eure Heiligkeit im Hinblicke auf die fünfzig Jahre seit Dero Einführung in den priesterlichen Dienst, mit Gottes Gnade Euer Jubiläum feiern werden.

Mit Rücksicht auf die freundschaftlichen Beziehungen, welche Wir mit der verehrten Person Eurer Heiligkeit unterhalten, sowie im Hinblicke auf die Würde des Papstthums, das allenthalben als das Oberhaupt der katholischen Religion anerkannt wird, wollten Wir Uns diese Gelegenheit nicht entgehen lassen, ohne Euch unsere Glückwünsche zu übermitteln. Es wäre in der That nicht zu erklären, wenn Wir bei diesem angenehmen Anlasse, wo alle Blicke nach dem Vatican gerichtet sind, theilnahmslos blieben, weil es ja bekannt ist, daß seit langen Zeiten festbegründete freundschaftliche Beziehungen

zwischen den Souveränen Persiens und der römischen Curie bestehen und Wir den innigsten Wunsch hegen, die Grundlage dieser guten Beziehungen zu erhalten und zu befestigen.

Wir haben auch in Erfahrung gebracht, daß Dank der Weisheit und Intervention Ew. Heiligkeit Zwistigkeiten, welche unter den verschiedenen Völkern ausgebrochen waren, beigelegt und so der allgemeine Friede aufrecht erhalten wurde, und in dem von Jedermann getheilten guten Glauben an die Gerechtigkeit und angeborne Rechtschaffenheit Eurer Heiligkeit, zollen Wir den glorreichen Erfolgen, welche in all den schwierigen Angelegenheiten erzielt wurden, die dem Schiedsrichteramte Ew. Heiligkeit unterstellt waren, Unseren Beifall. Wir hoffen, daß Ew. Heiligkeit mit Gottes Gnade noch lange Jahre diese uneigennützige Vermittlung werde ausüben können.

Gegeben in Unserem kaiserlichen Palaste zu Teheran im Monate Redscheb 1304 (Mai 1887), im vierzigsten Jahre unserer Regierung."

(Folgen das Siegel und die Unterschrift.)

Ausgeschlossen von der Feier und Huldigung bleiben nur diejenigen, welche sich selbst ausgeschlossen haben. Es erfaßte mich ein sonderbares Gefühl, als ich hörte, auch die königliche Familie von Italien wolle dem Papste huldigen und suche Mittel und Wege, Jubiläumsgeschenke in den Vatican zu bringen. Ich sage ein sonderbares Gefühl. Vom Herzoge von Aosta, dem Bruder des Königs, sagt man, daß er gerne religiöse Gesinnung kundgebe und daß er es sei, der ein kostbares Geschenk von „den Prinzen des Hauses Savoyen" in den Vatican zu schicken Vorbereitungen getroffen habe, woran auch König und Königin theilzunehmen willens waren. Der Papst, durch eine geeignete Mittelsperson gefragt, ließ sagen, daß er die Gesinnungen der Mitglieder des königlichen Hauses zu würdigen wisse und dankbar für die gute Absicht sei, aber der Mißdeutungen wegen es vorzöge, daß die Absicht nicht zur That werde.

Man braucht nicht gerade anzunehmen, daß die königlichen Prinzen nur einen diplomatischen Coup hätten ausführen wollen, um eine Art Schein der Aussöhnung mit dem Papste dem Volke vorspiegeln zu können. Es kann ihnen auch vom Herzen gegangen sein. Auch hohe Herren sind manchmal schlechte Logiker. Der Ausgleich wird übrigens einmal zu Stande kommen, der heil. Vater ist ihm sehr geneigt, die Völker sind es auch, sollen doch jetzt für diesen Zweck Unterschriften gesammelt werden und schon ein paar Millionen beisammen sein, allein im königlichen Hause und im Schoße des Ministeriums muß man die Idee fahren lassen, daß der Papst eine Art italienischer Hofbischof zu werden sich herbeilassen könne, wolle oder werde. Ueber das Quantum unabhängigen Gebietes wird sich reden lassen, aber der Mann, dem die ganze Welt, dem auch Ketzer und Heiden 2c. huldigen, muß unabhängig in seinem Eigenthume

leben, darf Niemand unterthan sein. Crispi wird das auch weder durch die Confiscation der Petitionen um Wiederherstellung der päpstlichen Souveränität verhindern, noch durch Unterdrückung religiöser Anstalten, ja auch nicht durch Gewährenlassen der Pöbelexcesse. Rom sah solche, wie schon erwähnt, bei Anwesenheit der französischen Pilger in recht widerlicher Weise. Doch auch sonst bricht periodisch die Tollwuth unter den revolutionären Elementen aus. Wie bei solchen Gelegenheiten gesprochen zu werden pflegt, mag uns die Rede eines Exdeputirten Dotto vom 26. October beim historischen Mandelbaume, wo vor zwanzig Jahren Cairoli und Genossen gegen die Päpstlichen gefallen sind, sagen. Er phantasirte: „Italiener! Heute vor 20 Jahren sind hier 78 Helden kämpfend gestorben und unter ihnen waren drei Söhne des theuren italienischen Triest. (Rufe: Nieder mit Oesterreich! Es lebe Triest! Nieder mit dem deutschen Bündnisse!) Sie kämpften, um die ewige Stadt von dem schändlichen Joche der Theokratie zu befreien. Die Zeit hat gelehrt, daß ihr Blut vereint mit jenem, das bei Mentana geflossen, dem morschen Thron des Vaticans den letzten Stoß gegeben habe. (Rufe: Nieder! Rache!) Allein das Rom, welches wir da vor uns sehen, ist es nicht, wofür sie gekämpft haben und gestorben sind. Das Italien von heute ist nicht jenes, welches Garibaldi und Mazzini geschaffen haben. Man hoffte, daß dem Rom des Kaiserreiches und des Papstthums ein Rom des Volkes, ein Centrum der Civilisation und Freiheit folgen werde, indeß sehen wir heute den Feind alles Fortschrittes, welcher im Vatican seinen Sitz hat, noch drohend sein Haupt erheben. (Rufe: Nieder mit dem Vatican!) Dieses Rom ist eine Frucht Derjenigen, welche, anstatt den ewigen Feind auf immer zu vernichten, die Schlange am Busen nährten, die heute ihre Zähne zeigt. Du aber, römisches Volk, blicke von diesem Hügel aus in die Zukunft und ich bin überzeugt, Du wirst, wenn die Zeit gekommen ist, neuerdings bereit sein, die Waffen zu ergreifen für die Freiheit gegen die Schergen des Katholicismus."

Es unterliegt keinem Zweifel, daſs die Regierung noch einst recht froh sein würde, wenn sie des Geistes, der aus diesem Manne sprach und der ihm Beifall spendete, loswerden könnte. Es wird zu spät sein. Als Feinde des Papstes organisieren sich überall zunächst jene, welche selbst Arbeiter heißen, sonst aber unter dem Namen Anarchisten gefaßt zu werden pflegen. Die christlich-socialen Arbeiter schaaren sich um den Papst und bauen an einer Reorganisation, die ihnen ja überaus nothwendig ist, nach den Grundsätzen, die aus dem Vatican kommen. Die Regierung läßt leider Erstere gewähren. Das kommt auch von der haltlosen politischen Lage. Was dem Papste gegenüber feindlich sich geberdet, glaubt die Regierung als Bundesgenossen behandeln zu müssen und

daran wird sie und das Land zu Grunde gehen, wenn nicht das Streben der Patrioten nach Ausgleich erfüllt wird.

Auch in Deutschland hat man einst eine große Freude gehabt, wenn die unruhigen Massen sich gegen die Katholiken verhetzen ließen. Jetzt, nachdem trotz vieljährigen Ausnahmsgesetzen und Belagerungszustand die wilden Wässer sich nicht verlaufen wollen, ruft man nach der ethischen Macht, die einen haltbaren Damm aufführen könnte! Der katholischen Kirche ist es jetzt wieder gestattet, die Seminare zur Heranbildung von Priestern zu eröffnen, die Orden kehren in die verlassenen Niederlassungen zurück, freilich noch immer nicht alle. Die Bischofstühle sind sämmtlich besetzt, seit Dr. Kopp von Fulda nach Breslau übersetzt und der Stadtpfarrer Weylandt von Wiesbaden für Fulda gewählt wurde. Ein Correspondent des „Vtld." macht auf die uns jedenfalls sehr liebe Ironie aufmerksam, dass Weylandt, Dr. Kopp und Dinder — Erzbischof von Posen — einst sehr fleißige Mitarbeiter der Presse waren, daß sie alle drei schwere Kämpfe mit den von der Regierung gehätschelten Altkatholiken hatten. Dinder, Propst in Königsberg, wurde seine Kirche ebenso genommen, wie dem Stadtpfarrer Weylandt. Und Dr. Kopp war als Generalvicar von Hildesheim zu Geldstrafen von über 1000 Mark verurtheilt worden. Und nun sind sie mit Zustimmung der Regierung Kirchenfürsten. So ändern sich die Zeiten. Gut, wenn sie sich immer so zum Besseren ändern. Die Geschichte weist auch umgekehrte Fälle auf, heute noch auf hohen Rossen, morgen, wenn auch nicht die Brust durchschossen, doch von der Höhe gestossen.

Preußen eilt, vollen Frieden im Lande zu bekommen, den es freilich besser nie gestört hätte. Es weiß, daß seiner noch große Kämpfe harren und daß es heißen wird: Feinde ringsum! Es sucht auch durch sociale Gesetze für die Einwohner zu sorgen. Vom Interesse ist, daß die protestantische Hofkirche nun auch in den Dienst der socialen Thätigkeit genommen werden soll. Die Kreuzzeitung berichtet vom 28. Nov., daß auf Veranlassung des Prinzen Wilhelm beim Grafen Waldersee eine Conferenz hoher Würdenträger sowie Hofprediger zusammengetreten sei, eine sociale Stadtmission einzuleiten. Als Theilnehmer fanden sich Staatsminister von Puttkammer und von Goßler, von Kleist-Retzow, Graf Kunitz, Graf v. Hagen, General-Superintendent Braun, Präsident Hegel, Hofprediger Frommel und Stöcker, Freiherr von Hammerstein ꝛc. ein.

Se. k. Hoheit der Prinz Wilhelm selbst nahm das Wort, um in ebenso entschiedener wie warm empfundener Rede der Versammlung seine Ueberzeugung etwa dahin auszusprechen: daß gegenüber den grundstürzenden Tendenzen einer anarchischen und glaubenslosen Partei der wirksamste Schutz von Thron und Altar in der Zurückführung der glaubenslosen Massen zum Christenthume und zur

Kirche und damit zu der Anerkennung der gesetzlichen Autorität und der Liebe zur Monarchie zu suchen sei. Der christlich-sociale Gedanke sei deshalb mit mehr Nachdruck noch als bisher zur Geltung zu bringen, und die Stadtmission, nicht nur in Berlin, sondern auch in anderen großen Städten, welche dieses segensreiche Werk bisher in erster Reihe gefördert haben, bedürfe daher einer kräftigeren Unterstützung, als bisher, seitens aller christlich und monarchisch gesinnten Elemente ohne Unterschied der Parteien. Vor Allem sei es nöthig, derselben eine gesichertere und breitere finanzielle Grundlage zu verschaffen und, da der Ernst der Zeit festliche Veranstaltungen zu diesem Zwecke, wie er sie ursprünglich vor Jahresfrist schon beabsichtigt habe, ausschließe, so habe er mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers diese Versammlung berufen, um über die Mittel und Wege zu berathen, auf welche das von ihm bezeichnete Ziel in anderer Weise erreicht werden könnte.

Das ist ja ganz vorzüglich. So haben wir in katholischen Ländern es schon lange geplant und haben auch an der Ausführung gearbeitet. Wenn ich sage wir, so verstehe ich darunter weder die sogenannten Staatsklugen, die immer erst hinterher kommen, um die allfälligen Früchte zu ernten, die sie wahrlich nicht gesäet, noch die philosemitischen Liberalen, die für patentirte Staatsmänner gehalten werden wollen. Letztere waren im Gegentheile außer sich. Die österreichische und die preußisch-deutsche Judenpresse wußte kaum Worte zu finden, um ihrem Abscheu vor Wiedererweckung christlicher Tendenzen Ausdruck zu geben. Auch darin liegt eine Schicksalsironie. Prinz Wilhelm ist der älteste Sohn des bekanntlich kranken Kronprinzen. Der präsumptive Erbe von Thron und Reich verbindet sich also mit den Christlich-Socialen! Die Alliance israelite mag Furcht überkommen, die christlichen Völker jedoch müssen das als Adventszeichen betrachten: es wird der Retter kommen. Im Christenthume ist Heil.

Wir Christlich-Active in Oesterreich haben einige ganz nennenswerthe Erfolge aufzuweisen, die ich aber hier nicht näher auseinander zu setzen Raum habe. Um von unserem Vaterlande überhaupt zu sprechen, so bietet es auch jenes zweifache Gesicht der Rede des heil. Vaters. Ja es sind Dinge vorgefallen, die Hoffnung geben, es werde der schöne Anblick zunehmen. Zu diesen rechne ich vor Allem die große Theilnahme bei den Sammlungen für das Papstjubiläum. Ich weiß die Summen nicht anzugeben, da dieselben noch nicht geschlossen sind. Aber außerordentlich nennenswerth sind die Geld- und Kunstspenden. Jetzt gehen die Pilgerzüge an. Die Ungarn waren bereits in Rom und haben unter Anderem Adressen mit 1,800.000 Unterschriften übergeben. Die Oesterreicher werden später gehen und sicher nicht zurückstehen. Höchst erfreulich ist, daß in den beiderseitigen Dele-

gationen heuer zum ersten Male durch Bischof Schlauch und Prälat Hauswirth des Papstes und der wünschenswerthen Ordnung des Verhältnisses Italiens zu ihm Erwähnung geschah, daß in einzelnen Landtagen auch die Frage der Betheiligung an dem Jubiläum auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Der Papst ist also endlich nicht mehr der auswärtige Monarch, der uns nichts angehe, wie die Wiener Judenpresse einst so kühn zu orakeln wußte.

Von Wien selbst könnte ich zwar, so weit es das private Wien betrifft, viel Schönes anführen, doch vom officiellen, besonders dem im Gemeinderathe vertretenen, etwas weniger. Die Stadt Wien hat einst dem Juden Moses Montefiori, Gründer der Alliance israelite, zum 100. Geburtsfeste eine Gratulationsadresse geschickt. Sie hat für die jüdische Thoraschule 500 fl., für den katholischen Schulverein nichts bewilligt. Von einer solchen Vertretung ist begreiflich nicht viel zu erwarten. Indessen haben demokratische und antisemitische Gemeinderäthe, Dr. Lueger und Matzenauer, doch die Sache in die Hand genommen und Theilnahme der Stadt Wien am Papstjubiläum beantragt. Sie fanden Anklang, die Stadt Wien wird nach langer Zeit wieder einmal sich katholisch zeigen. Man darf freilich diese Sache nicht überschätzen. Die Vertretung konnte nicht anders und die Judenpresse muß zum bösen Spiel gute Miene machen. Das Volk von Wien hat die Judenherrschaft satt, es sucht Rettung in der Wiederverchristlichung. Bereits ist die confessionelle Schule zum Petitum der Demokraten und Antisemiten geworden. Es zieht sich fühlbar ein Sturm gegen die bisherigen liberalen Tonangeber zusammen. Auch die eigentlich katholisch fühlenden Wiener wachsen an Zahl und Muth. Am 8. December hielten sie unter Graf Pergen's Vorsitz und Theilnahme Sr. Eminenz Cardinal Ganglbauer, Sr. Excellenz des päpstlichen Nuntius Galimberti 2c. 2c. eine Festversammlung von großer Bedeutung im Musikvereins-Saale ab. Die an Mitgliederzahl zwar schwachen katholisch-politischen Vereine regen sich immer energischer, die studierende Jugend hat sich aufgerafft und zwei katholische akademische Verbindungen, Austria und Norica, gegründet. Bei der Papstfeier der letzteren fanden sich die höchsten kirchlichen Würdenträger mit dem päpstlichen Nuntius ein. Man muß den Muth der Studenten bewundern. Die Farben tragenden Mitglieder der Norica wurden schon wiederholt öffentlich angegriffen, erst anfangs December d. J. wieder eine Anzahl überfallen, geschlagen, mißhandelt und ihnen die studentischen Abzeichen gewaltsam geraubt. Warum? Weil sie Katholiken in Wort und That sein wollen, in specie weil sie das Duell perhorresciren. Es ist also eine Art Martyrium, das diese jungen Leute durchmachen. Auf Männer, die aus einer solchen Jugend hervorgehen, kann sich die Kirche freuen. Wir werden eine katholische Intelligenz bekommen.

Es sei mir, der ich ja selbst auch Ehrenmitglied der Norica bin, gestattet, meine Mitbrüder aufmerksam zu machen, daß sie nach Möglichkeit Studenten ihrer Bekanntschaft an die Austria oder Norica in Wien weisen mögen. Die Verbindungen haben Muth und Begeisterung, aber sie müssen an Zahl wachsen, um etwas auszurichten. Dieselbe Mahnung gilt mit Rücksicht auf das katholische Handelscasino. In diesem Vereine steckt ein herrlicher Geist, aber der so zahlreiche Handelsstand hat nur eine geringe Anzahl Mitglieder aufzutreiben vermocht. Und doch sind alle derartigen Vereine nicht bloß religiös, sondern auch social höchst wichtig. Wir in Oesterreich haben Abgeordnete mit herrlichen social-politischen Ideen, wir müssen die innere Mission auch fördern und Verständniß unter dem Volke fördern. Wir sind ja noch lange nicht gerettet, wenn auch die letzten Jahre uns Bundesgenossen und successive Hoffnung auf Besserung brachten. Beschämende Ereignisse liefert noch immer die Residenz und das Land. In Wien resp. Fünfhaus hat sich sogar ein kleiner Schulscandal erst neulich abgespielt. Einer der vielen jüdischen Lehrer wurde ex offo geschickt, die Kinder bei der hl. Communion zu überwachen!! Er that es so, daß ein edler Bürger ihm: „Schamens ihnen“ zurufen mußte, wofür der letztere zwar geklagt, doch freigesprochen wurde. Uebrigens hoffe ich, daß sich auch diese Dinge nach und nach ändern. Der jüdische Bann, welcher über Oesterreich lag, wird weichen müssen. Bisher standen nur die, ich weiß nicht wie ich recht sagen soll, eigentlich conservativen Katholiken, denen durch den alten Josephinismus leider Muth und Selbstthätigkeit etwas schwach anerzogen worden war, gegen die große Masse der Aufklärung. Ohne rechte Organisation, ausgiebige Presse und Führung hatten sie einen schweren Stand, den nur der würdigen kann, der ihn seit ein paar Decennien mitgemacht, ich meine als Combattant. Nun ist Succurs gekommen. Die vereinigten Christen treten auf die Wahlstatt. Wer immer die Grundbegriffe des Christenthumes noch festhält, wer sein arisches Volk vor Enteignung und Unterjochung schützen will, der gehört zu den vereinigten Christen. Ich hoffe das Beste davon, und habe dazu auch die besten Gründe. Die vereinigten Christen bilden eine Macht. Diese Macht äußert sich bereits, von Wahlen abgesehen, sehr erfreulich. Wie oft hat man gegen Wereschagin und andere Scandale geklagt, und es hat sich keine Obrigkeit gerührt, dem verletzten sittlichen Gefühle eine Genugthuung zu verschaffen. Jetzt, da z. B. das Volk in Hernals seinen Protest gegen die sittenlose verlogene Judenpresse ausgesprochen, haben Staatsanwalt und Polizei-Direction bereits den Ruf vernommen. Es sind Warnungen ergangen, ja die Polizei hat das Aushängen und Affigiren der pornokratischen Blätter einfach verboten und sie wird für Einhaltung dieses Verbotes sorgen.

Weil die Besserung der Verhältnisse vom Volke kommt, so habe ich als Neujahrswunsch an meine Mitbrüder nur den anzufügen: Mögen die vereinigten Christen immer tiefer durch unsere Mühe in den Geist der christlichen Lehre eindringen, mögen sie insbesondere fassen: Nicht wer sagt Herr Herr, sondern wer den Willen des Vaters thut erringt die Seligkeit! Mit Gott! Glückauf zu einem neuen Jahre allen Freunden nah und ferne!

St. Pölten, den 12. Dec. 1887.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Es ist doch ein merkwürdiges Ding: solch ein Heft der Quartalschrift auf seiner Reise in die Welt! Wie Priester in der Nachbarschaft gegenseitig verkehren, einander besuchen und sich besprechen, als Berufsgenossen ihre Erfahrungen und Ansichten austauschen, in schwierigen Lagen Rath suchen und geben, wie Freunde und Brüder Freude und Leid mitsammen theilen: — das geschieht in weit ausgedehntem Maße in diesen Heften, die ihren Leserkreis durchwegs unter Berufsgenossen haben. Was es für Priester zu besprechen gibt, ist da zu einem Buche zusammengestellt, in Tausenden von Exemplaren tritt es seinen Weg an und, mit Reisepaß und Marschroute wohl versehen, zieht es über Land und Meer und in Tagen oder Wochen, ob zu Fuß, zu Wagen, zu Schiffe kommt es überall hin und, wo es anklopft, hört es ein freundliches Herein!

Was gäbe es zu sehen, zu hören, zu reden, wenn man überallhin mitgehen könnte! Es wäre eine Freude, könnte man die Hand, die nach dem Buche greift, als Bruderhand drücken und sagen: Grüß Gott! und wie geht's? Es wäre so schön, im traulichen Beisammensein von Mund zu Mund zu besprechen, was das Buch mit dem Leser spricht über mancherlei Dinge, die dem priesterlichen Berufsleben naheliegen.

„Es wär' so schön gewesen" . . .; thut mir rechtschaffen leid, daß es nicht „hat sollen sein!" Du, vielbekannter Priesterfreund, gehst allein deine Wege, es können dir nur meine Gedanken folgen. Aber wenn dich hie und da Einer fragen sollte: Wie geht es unseren Mitbrüdern in den Missionen? hast du uns etwas von ihnen zu entrichten? Wie bringen sie die heilige Weihnacht zu und wie fängt ihnen das Neujahr an? dann sei so gut und sage: Einen schönen Gruß von dem Schreiber dieser Zeilen und herzliche Glückwünsche zu Weihnacht und Neujahr! und sage: das Uebrige stünde da zu lesen, was die Brüder in den Missionen aller Welttheile ihren Mitbrüdern an Grüßen und Neuigkeiten zu melden hätten.

I. Asien.

Palästina. Wie sich Weihnacht und Neujahr im Geburtslande Unseres Heilandes gestalten, wer sich dort an der katholischen Feier derselben be-

theilige, dafür ist ein Ueberblick über den Gesammtstand des Missionswesens im heiligen Lande bezeichnend.

Unter einer Bevölkerung von etwa 700.000 ist die Zahl der Katholiken des lateinischen Ritus 13.000, Katholiken des Melchiten und Maroniten-Ritus 11.000. Der Personalstand des Clerus ist: 40 Säcular-Priester (rit. lat.), darunter 18 einheimische; Regular Priester: 90 des Franciscaner-Ordens, 20 des Carmeliten-Ordens und 15 aus verschiedenen anderen Ordens-Genossenschaften. Es bestehen im ganzen Lande 30 Missionsstationen, 20 Kirchen und 30 Kapellen, ein Priester-Seminar mit 26 Alumnen, 58 Schulen mit 3900 Schülern, dazu 7 kathol. Waisenhäuser mit 430 Pfleglingen; Ordensschwestern aus 9 verschiedenen Orden und Congregationen vertheilen sich auf 24 Klöster und Stationen.

Syrien hat unter 2,198.000 Bewohnern 3000 Katholiken lateinischen Ritus und 344.500 der orientalischen Riten, und gehören sämmtliche Missionäre dem Ordensstande an, und zwar Franciscaner 30, Kapuziner 12, Carmeliten 6, Jesuiten 86, Lazaristen 25 Priester; dazu 18 Trappisten. Ordensschwestern wirken in 30 Schulen.

Mesopotamien. In der apostolischen Präfectur Mardin arbeiten 12 Kapuziner-Missionäre in fünf Stationen (Mardin, Diarbekir, Orfa, Mezere-Karput, Malatia) und haben bis jetzt 18.000 Katholiken verschiedener Riten um sich vereinigt, in 15 Schulen wird für die Zukunft gesorgt.

China. Für viele chinesische Missionäre und ihre hart geprüften Gemeinden ist auch die diesjährige Weihnacht wieder der ersten Weihnacht in Bethlehem ähnlich, wo der Erlöser „in sein Eigenthum kam und die Seinen nahmen ihn nicht auf", so daß seine Ankunft auf der Welt in einem elenden Stalle geschah.

Nord-Tonking: Der apostolische Vicar Monsign. Colomer schildert die gegenwärtigen Zustände in seinem Gebiete und ergibt sich daraus die Thatsache, daß die heidnische Bevölkerung den Haß gegen die Franzosen und damit auch gegen alle Christen unausgesetzt pflege und in Gewaltthaten gegen dieselben sich fleißig übe.

Unter dem Deckmantel dieser Art von Pratriotismus ist nun eine neue Teufelei im Schwunge: der Raub von Mädchen und Frauen! Räuberbanden überfallen die wehrlosen Dörfer, Hunderte von Mädchen und Frauen werden gefangen und fortgeschleppt und auf chinesischen Märkten als sehr willkommene Waare verhandelt. Abhilfe von Seiten der Behörden ist bis jetzt nicht in ausreichender Weise geschehen. Dafür einigen sich mehr und mehr die Christen und bringen die schwersten Geldopfer in ähnlicher Weise, wie einst im Abendlande die religiösen Orden zur Loskaufung der gefangenen Christen sich gebildet haben.

Ueber den Stand des Missionswerkes gibt derselbe Bericht folgende Aufschlüsse: Die Zahl der Katholiken beträgt 25.000 in 137 Gemeinden, 6 Missionäre aus dem Dominicaner-Orden und 18 eingeborne Weltpriester, 50 Katechisten und 50 Ordensschwestern theilen sich in die Arbeit, über 11.000 Heidenkinder in Todesgefahr wurden getauft.

In Ost-Tongking arbeiten 7 Dominicaner und 24 eingeborne Missionäre mit 50 Katechisten, Ordensschwestern wirken in 18 Schulen, die Zahl der Katholiken ist auf 36.000 gestiegen, getaufte Heidenkinder 15.000.

Mittel-Tongking, ebenfalls Missionsgebiet der Dominicaner, hat 12 Ordenspriester und 40 eingeborne Weltpriester, 175 Katechisten und 400 Ordensschwestern für 150.000 Katholiken in 600 Gemeinden.

Wie man sieht: tüchtige Arbeitskräfte in genügender Anzahl und schöne Erfolge; gegenüber derselbe unauslöschliche Haß der Heiden, der in Raubzügen und Brandlegungen grauenhafte Lebenszeichen gibt!

Ueber die Zahlenverhältnisse zwischen der christlichen und heidnischen Bevölkerung in den chinesischen Missions-Gebieten brachte ein Bericht der Bischöfe, die in Han-Keu zu einer Synode versammelt waren, folgende interessante Angaben (Salzburger Kirchenblatt): 11 Vicariate zählen 170.000 Katholiken unter 160 Millionen Einwohnern; in einem derselben (Kiang-nan) treffen auf 1000 Einwohner 2 Christen, in anderen 1 Christ auf 1000, 1 Christ auf 2—3000, in einem gar nur 1 Christ auf 80.000 Einwohner! für dieses weite Arbeitsfeld sind 250 Missionspersonen in Thätigkeit.

Auch für sie gilt der Ausspruch des Heilandes: „Nolite timere pusillus grex!"

Birmanien. Im apostolischen Vicariate Nord-Birmanien dürften jetzt nach geschehener Einverleibung an England die Verhältnisse sich etwas günstiger für die katholische Mission gestalten, insoferne sie nicht mehr dem Widerstande der heidnischen birmanischen Regierung ausgesetzt ist, und in Folge der neu eröffneten Straßen, Bahnen, Schiffahrt- und Postverbindungen auch für die Missionäre eine Erleichterung des Verkehres eingetreten ist. Anderseits stellt sich ein neues Hinderniß entgegen, nämlich die mit reichen Geldmitteln arbeitenden anglicanischen Secten.

Nord-Birmanien ist Arbeitsfeld des Institutes für auswärtige Missionen in Paris, der gegenwärtige Stand ist: 1800 Katholiken unter einer Bevölkerung von $3\frac{1}{2}$ Millionen; Süd-Birmanien, Missions-Gebiet desselben Institutes, weist 17.000 Katholiken unter 3 Millionen Einwohner auf; Ost-Birmanien unter den Missionären des Mailänder Seminars hat etwa 7000 Katholiken. In diesen 3 Vicariaten bestehen 75 kathol. Schulen.

Japan. Im apostolischen Vicariate Süd-Japan ist das katholische Missionswerk in blühendem Aufschwunge begriffen. Das Volk zeigt große Hinneigung zum Christenthume, das Verhalten der Behörden ist fortwährend günstig, der Einfluß des Buddhismus offenbar im Niedergange begriffen; der heftigste Widersacher ist auch dort der Protestantismus, der durch den politischen Einfluß der Engländer bedeutend vorschreitet.

Die katholische Mission zählt jetzt in 16 Bezirken 87 Christengemeinden, 41 Kirchen, 1 Seminar und 26 Schulen.

Borneo. Auch dort feiern unsere Brüder christliche Weihnacht, wenn auch das Gloria noch nicht so vielstimmig erschallen kann; das Missionswerk liegt noch in der Krippe.

Die ersten Versuche der Einführung des Christenthums sind schon im 17. Jahrhunderte geschehen. Politische Umwälzungen, besonders die Vertreibung der Portugiesen und die Besitzergreifung durch die Holländer haben selbst die Spuren dieses Versuches bis auf einiges Sagenhafte verwischt; zwei Jahrhunderte lang kam kein kathol. Glaubensbote mehr dahin. Einen zweiten Versuch machte im Jahre 1857 Don Cuarteron. Dieser merkwürdige Mann, früher Flaggen-Capitän eines spanischen Linienschiffes, der nicht bloß sein bedeutendes Vermögen dem Werke der Glaubensverbreitung geopfert hat, sondern selbst seine Stellung

aufgab, um Missionär zu werden, hat nach Vollendung seiner Studien an der Propaganda in Rom mit einer Anzahl Gefährten Borneo als Arbeitsfeld übernommen. Ihre jahrelange Arbeit hat Manches erreicht; aber Einer nach dem Andern starb dahin oder mußte mit zerrütteter Gesundheit zurückkehren. Don Cuarteron harrte allein bis 1879 aus, reiste nach Europa und starb, als er eben seine spanische Heimat erreicht hatte. -- Wieder blieb die junge Saat ohne Pflege, bis im Jahre 1881 über Wunsch des heil. Vaters 3 Missionäre aus dem College der St. Joseph-Gesellschaft in Mill-Hill die Fortsetzung dieser Mission übernahmen, denen seither noch 7 Priester zur Mitarbeit nachgefolgt sind. Ihre Arbeit erscheint so mühevoll, wie die ihrer Vorgänger, die Erfolge ebenso langsam. Die Zahl der bekehrten Heiden erreicht noch kaum 300. Die Hauptthätigkeit der Missionäre wendet sich jetzt auf die Errichtung von Schulen. Was sie uns wünschen, wünschen wir ihnen tausendfach: Gottes Segen zum neuen Jahre!

II. Afrika.

Sudan. Die im Hefte IV 1887 gemeldete Expedition zur Befreiung der gefangenen Missions-Mitglieder ist vergeblich gewesen. Fr. Locatelli hat in Erfahrung gebracht, daß durch seine Flucht die Bewachung der übrigen Gefangenen eine noch strengere geworden sei und daß seine Annäherung deren Schicksal noch härter gestalten würde und ist deshalb von dem geplanten Befreiungsversuche abgestanden. Mittlerweile ist an Msgr. Bischof Sogaro von der Oberin der gefangenen Ordensschwestern ein Schreiben eingetroffen. Der Brief, auf einen Fetzen Leinwand geschrieben und durch einen Araber heimlich befördert, hat zwei Jahre gebraucht, bis er an seine Adresse gelangte und enthält flehentliche Bitten um Befreiung, die freilich nur durch sehr große Geldopfer möglich sein werde.

Das Missions-Seminar in Verona, welches schon eine große Anzahl Weltpriester für die Mission ausgebildet hat, aus welchem auch der Negerapostel Daniel Comboni hervorgegangen ist, wird nun in eine Ordensgenossenschaft umgestaltet und ist das Missionshaus in Kairo, wo derzeit über 100 Negerkinder erzogen werden, als Centralstation in Aussicht genommen. Vorgeschobene Posten zur Eingewöhnung für die Arbeit im Innern des Landes befinden in Suakin und Assuan bei den großen Nilfällen.

Central-Afrika. P. Giraud aus der Gesellschaft der algerischen Missionäre ist im Victoria-Nyanza-See ertrunken, als er eben in Ausübung seiner Wirksamkeit eine Kahnfahrt unternommen hatte. Durch den Stoß eines Nilpferdes erlitt das leichte Fahrzeug einen Leck, und der gute Missionär gieng mit einem jungen Neger-Katechumenen, den er in Todesgefahr nicht verlassen wollte, und mit vier Ruderern unter, während sechs Begleiter durch Schwimmen an das nahe Ufer sich retteten. Wir hoffen: er feiert Weihnacht im Himmel und wird seinen zurückgelassenen Brüdern und seiner Mission in sehr kräftiger Weise ein gutes Neujahr wünschen und erbitten.

Ost-Afrika. In dem deutschen Schutzgebiete wirken für eine Bewohnerschaft von etwa 40 Millionen derzeit 15 Priester und 10 Laienbrüder aus der Gesellschaft vom heil. Geiste und unbefleckten Herzen Mariä.

Aus Reichenbach in Bayern sind 1 Priester, 9 Laienbrüder und 4 Schwestern im November 1887 dahin abgereist. Uebrigens sind durch fünf englisch-protestantische Missions-Gesellschaften dort nacheinander 32 Posten besetzt worden, eine eigenthümliche Aufmunterung und Aussicht für die katholischen Missionäre! Zur Zeit der Geburt des Jesukindes hat es auch viele Schriftgelehrte gegeben, welche laut Katechismus von Seiner Ankunft Kunde erhielten; sie haben sich später mit Ihm viel zu schaffen gemacht, wenn auch nicht zu Seiner Freude.

Neu-Guinea, schon im 17. Jahrhunderte Missionsgebiet der Kapuziner, später durch die Verfolgungen von Seite der andersgläubigen Ansiedler der gänzlichen Verlassenheit verfallen, ist seit 1845 derselben Congregation vom heil. Geiste und unbefleckten Herzen Mariä anvertraut. Gegenwärtig wirken 12 Missionäre und ebensoviele eingeborne Katechisten zumeist unter den Negerstämmen der Enengas, Galvas und Pahuins am Ogowe. Die Zahl der Bekehrten mag 2500 erreichen. Die Hauptstation St. Xaver hat eine für das Vordringen zu den Nachbarstämmen günstige Lage; das im Pahuin-Gebiete errichtete Waisenhaus hat innerhalb sechs Jahren 400 Waisenkinder aufgenommen und ist ein großer Segen für die ganze Gegend; die Leute zeigen große Lernbegierde und auffallend bessere Talente, als man bei den meisten Negern findet; die Kinder, welche in Verkehr mit den europäischen Ansiedlern kommen, lernen mit staunenswerther Leichtigkeit deren Sprachen, zeigen auch außerordentliches Geschick und Eifer im Religions-Unterrichte; trotz alldem geht die Bekehrung unter den Erwachsenen nur schwer vorwärts. Die Leute hängen mit Zähigkeit an dem Fetisch-Dienste mit seinen greulichen Entartungen und sehen leider an den christlichen Ansiedlern nicht immer die saubersten Sitten.

Marocco, wohin der heil. Franciscus von Assisi mehrere seiner Genossen als erste Missionäre geschickt hat, die dort den Martyrtod erlitten, ist auch später ein Martyrerland geblieben. Wiederholt ist mit Hinmordung der nacheinander folgenden Missionäre auch ihr Werk zerstört worden; es hat jedesmal wieder aufgelebt, konnte aber unter der islamitisch-fanatischen Bevölkerung nie große Erfolge erreichen. Noch immer halten die braven Franciscaner tapfer aus und halten jetzt fünf Stationen besetzt mit einer Zahl von 3000 Katholiken unter sechs Millionen Einwohnern.

Zur Zeit der ersten Weihnacht waren etliche Hirten die ersten Christen; die zweite Weihnacht hat das Christkind in Afrika gefeiert, es wird auch die Weihnacht kommen, wo nicht mehr etliche, sondern alle Millionen der armen Chamiten zur Krippe eilen werden!

III. Amerika.

Nord-Amerika. Die Sprachenfrage und der Nationalitätenstreit, die in unserer alten Welt so üppig wuchern, haben auch in der neuen Welt Eingang gefunden und Viele wissen auch dort damit umzugehen. Schon seit Jahren tritt eine Spannung zwischen den Allerwelts-Nationen Amerika's zu Tage und zeigt sich gerade dort, wo sie gar nicht paßt: zwischen den Katho-

liken verschiedener Nationalität, am heftigsten zwischen den Deutschen und Irländern. Es ist nicht zu leugnen, daß dieser unkatholische Nationalitätenhader sich schon in eigentlich kirchliche Angelegenheiten einmenge und in die Pulsschläge des kirchlichen Lebens Unregelmäßigkeiten und Störungen bringe, die Anzeichen eines krankhaften Zustandes.

Wir wünschen uns gegenseitig von Herzen: „Friede den Menschen auf Erden, die guten Willens sind!"

Viel hoffnungsfreudiger ist der Stand der katholischen Universitätsfrage für Amerika. Diese Frage ist der Bejahung schon so nahe gerückt, daß die Eröffnung der katholischen Universität in Baltimore, vorerst mit der theologischen Facultät, für das Schuljahr 1889 gesichert ist. Wenn es nur auch uns in Oesterreich so von der Hand gienge!

Indiana. Ein schweres Unglück hat die Benedictiner-Abtei St. Meinrad betroffen. Sie ist sammt Kirche, Priester-Seminar, Collegium und Schulgebäuden am 3. September 1887 innerhalb weniger Stunden niedergebrannt. Nur wenig konnte gerettet werden, die werthvolle Bibliothek ist fast gänzlich vernichtet, so daß der Gesammtschaden sich gegen 1 Million Dollars belaufen dürfte. Das Kloster (1874 neu erbaut) zählt 40 Priester, 30 Cleriker, 15 Scholastiker, 30 Laienbrüder, und besetzt seit Jahren eine Menge Missionsposten in Indiana, Arkansas, Louisiana, Illinois und Indianer-Gemeinden in Dacota und an der Grenze von Canada.

Canada. Im apostolischen Vicariate Athabasca-Makenzie (errichtet 1869) wirken 18 Missionare aus dem Orden der Oblaten und 13 Laienbrüder, es bestehen 15 Stationen, 7 Kirchen. Die Hauptstation ist Providence am großen Sclavensee. Die Armuth der Indianer, die in diesen Schneeregionen mit Jagd und Fischerei nothdürftig ihr Leben fristen, ist groß, die Armuth der Missionäre nicht kleiner. Alle Indianer sind getauft; ihr beständiges Wanderleben ist aber ein großes Hinderniß für ein eigentlich christliches Leben. Ein nachhaltiges Einwirken ist nur auf die Kinder möglich, die jetzt regelmäßig unterrichtet werden. Selbst Ordensschwestern haben sich so weit hinauf gewagt und arbeiten im Unterrichte und Spitaldienste.

Die alljährliche Sammlung in den Vereinigten Staaten für die Indianer- und Neger-Missionen hat in diesem Jahre über 97.000 Dollars ergeben; dazu kommt noch eine neue Spende der Fräuleins Drexel in Philadelphia mit 100.000 Dollars eigens für die Indianer-Missionen!

Süd-Amerika. Die Inselwelt der kleinen und großen Antillen, deren viele als Perlen der Tropenzone besonders in der Handelswelt bekannt sind, ist auch im Missionswesen der katholischen Kirche ein gut ergiebiger Boden.

Die Erzdiöcese Port d'Espagne zählt unter 298.000 Bewohnern 142.000 Katholiken, davon entfallen auf die Insel Trinidad 80.000, auf St. Lucia 35.000, Granada 24.000 und Tabago 3000. Letztere Insel ist ganz neues Arbeitsfeld, auf welchem die Dominicaner-Missionäre die Aufgabe übernommen haben, das Volk, welches einst katholisch gewesen und in Folge politischer Besitz-Veränderungen den Protestanten zugefallen war, wieder der katholischen Kirche zuzuführen.

Die Diöcese Roseau zählt unter 116.000 Einwohnern 50.000 Katholiken; das apostolische Vicariat Curaçao unter 44.000 Bewohnern 36.000 Katholiken; Jamaica, Missionsgebiet der PP. Jesuiten 17.000 Katholiken.

Ecuador. Das Organ der katholischen Lehrgesellschaft für das Volk, „Der Missionär", veröffentlichte in Nr. 17 eine Zuschrift des hochwürdigsten Bischofes von Portoviejo, Peter Schumacher, worin Hochderselbe auf den hilflosen Zustand seiner Diöcese die Aufmerksamkeit der religiösen Genossenschaften hinlenken will. Da diese Diöcese nur acht Priester und nicht eine einzige religiöse Genossenschaft aufweist, so kann man wohl begreifen, wenn der Bischof dieser wirklich armen Diöcese sich bittend an die gesammte katholische Christenheit wendet, ihm doch die Mittel zur Errichtung eines Seminars zu verschaffen. Hoffentlich wird die Jubelfeier des heil. Vaters, bei welcher die Zusammengehörigkeit der Katholiken so lebhaft sich äußert, auch zur Erhörung dieser Bitte beitragen.

Chile. Aus der dortigen Mission ist ein altbewährter tüchtiger Arbeiter in die Ewigkeit einberufen worden: P. Florentian Niederfriniger, Mitglied der nordtirolischen Kapuziner-Provinz, der seit 1865 dort gearbeitet und Großes geleistet hat. Wir hoffen, daß er in die Zahl derjenigen aufgenommen sei, die so, wie einst als wackere Arbeiter, nun als treue Fürbitter wirken für das Werk, welches ihnen hier anvertraut war: die weitgedehnten Missionsgebiete von Amerika.

IV. Australien und Oceanien.

Melanesien. Für die Südsee-Inseln, deren größte, Neu-Guinea, an Umfang der österreichischen Monarchie gleichkommt, deren Bevölkerungszahl noch eine unbekannte Größe ist, hat der heil. Vater die Missionäre vom heiligsten Herzen Jesu als Arbeiter bestimmt. Der Boden, welchen sie übernehmen, ist Urwald, nicht in bloß natürlichem Sinne, ist Urwald in geistiger Beziehung: die Volksstämme dieser Inseln sind im Zustande völliger Wildheit; die meisten derselben haben nicht nur den Ruf als Kannibalen, sie sind es auch.

Allerdings ist schon einmal eine Lichtung in diesen Urwald geschlagen worden in den Vierziger-Jahren dieses Jahrhundertes. Der erste Missionsbischof und seine Mitarbeiter haben mit ihrem Blute diesen Boden getränkt; ihre Nachfolger, der zweite Bischof und mehrere seiner Priester, sind dem gefährlichen Klima erlegen; seither ist diese Lichtung längst wieder von Wildniß überwuchert.

Die neuerlesene Arbeiterschaar hat im Jahre 1881 dieses Werk übernommen, nach und nach die wichtigsten Punkte des Vicariates Melanesien besetzt und besonders auf Neu-Guinea schon große Erfolge erreicht. Seit Nordost-Guinea, ein großer Theil von Neu-Britanien und die Marschalls-Inseln Schutzgebiet des deutschen Reiches geworden sind, finden unsere Missionäre auch mehr Halt und Stütze zur Festigung und Ausdehnung ihres Werkes.

Mit päpstlichem Decrete vom 6. Jänner 1886 wurde die Missions-Anstalt für die Südsee-Inseln in Antwerpen gegründet und werden von dort aus die deutschen Missionäre in die deutschen Colonien nachrücken.

Gott sei mit ihnen, daß auch dort die Weihnachts-Prophezeiung sich erfülle: „insulae munera offerent!“

Neu-Caledonien. In diesem apostolischen Vicariate bringen die Maristen-Missionäre ihr Werk zu immer größerer Ausdehnung. Die Zahl der Katholiken ist unter 70.000 Bewohnern auf 28.000 gestiegen, darunter 10.000 Eingeborne. Es bestehen 28 Kirchen, 16 Schulen für die einheimischen Kinder, 4 Schulen für die Kinder der europäischen Ansiedler. In neuester Zeit haben sich die Missionäre auch daran gewagt, in den Neu-Hebriden-Archipel vorzudringen und wurden die ersten Stationen gegründet auf der Insel Mele, Mallicolo und auf der heiligen Geist-Insel, unter einem Volke, welches bis jetzt für Menschenfleisch große Vorliebe gezeigt hat. Die Zukunft wird lehren, ob schon jetzt Gottes Gnade diesen wilden Geschmack besiegen werde, oder ob die muthigen Missionäre noch demselben zum Opfer fallen werden.

V. Europa.

Rußland. Die althergebrachte Missionsarbeit Rußlands: Die langsame Ausrottung der römisch-katholischen Gemeinden und ihre „Bekehrung“ zur schismatischen Orthodoxie wird in unverfälscht russischer Weise fortgesetzt. Dabei kommt die jetzige Abneigung gegen die Deutschen sehr gelegen. Unter dem politischen Motive der nationalen Kräftigung und Sicherstellung gegen das Ausland wird in Lithauen das Volk gezwungen, statt der bisher üblichen deutschen Sprache (lithauisches Idiom) sich der russischen Sprache zu bedienen. Die Priester dürfen in Predigt und Unterricht nur mehr die russische Sprache gebrauchen. Damit wird so unter der Hand die Nothwendigkeit des Uebertrittes zur russischen Staatskirche nahegelegt. In Gegenden, wo das Volk in richtigem Verständnisse für das Bevorstehende in großer Aufregung sich dagegen sträubt, wird nun diese Absicht emsig dementirt; während in anderen Gegenden dieser zarte Handschuh schon abgelegt und mit dem Fäustlinge zugegriffen wird; in Podlachien z. B. wird die griechisch-unirte Bevölkerung rücksichtslos zum Eintritte in die russische Kirche gedrängt, im Bialer-Bezirke wurden sämmtliche katholische Kirchen geschlossen, ebenso in Studzianka, Rudno, Lomazy, wo der Gouverneur vor einer Volksversammlung sehr aufrichtig erklärte, daß es sich darum handle, mit den Resten des römischen Katholicismus fertig zu werden!

Bosnien. Laut Bericht des „Salzburger Kirchenblatt“ hat am Allerheiligenfeste in Travnik die Einweihung der neuen katholischen Pfarrkirche in sehr feierlicher Weise stattgefunden.

Wenn über ein Land 400 Jahre dahingegangen sind, innerhalb welcher die Katholiken ihrem Heilande keine bessere Wohnung halten durften, als armselige Bretterhütten, ähnlich ihren eigenen elenden Wohnungen, und ist dennoch das heilige Feuer des Christenglaubens nicht erloschen, so kann man auch begreifen und mitfühlen, was dort die Erbauung und Einweihung eines würdigen Gotteshauses für eine Freude errege. — Zu gleicher Zeit ist auch der Rohbau des Knaben-Seminars fertig gestellt worden; 81 Zöglinge desselben studieren am Gymnasium zu Travnik.

Die Missionen des Pariser Seminars. Aus dem Jahresberichte dieser Anstalt seien folgende Thatsachen angeführt:

Im Laufe des Jahres 1886 wurden in den Missionsgebieten, welche von diesem Institute besetzt werden, getauft 17.421 erwachsene Heiden, 30.623 Kinder christlicher Eltern und 151.497 Heidenkinder in Todesgefahr. 29 Bischöfe, 710 europäische und 112 in den verschiedenen Missionsbezirken eingeborne Priester mit 1710 Katechisten sind an der Arbeit; für Nachwuchs frischer Kräfte wird gesorgt in 33 Seminarien mit 1518 Zöglingen, in 1890 Schulen und Waisenhäusern werden 47.328 Kinder christlich unterrichtet. - Dieses aus dem Berichte eines einzelnen Missions-Institutes.

Wo ist ein Haus, eine Gesellschaft auf Gottes weiter Erde, welche solche Daten und Posten in einem Jahres-Abschlusse aufzuweisen hätte, wie Gottes Haus in aller Welt: Seine heilige katholische Kirche!

Die Katholiken aller Welt, ob in alt christlichen Ländern, ob zerstreut in den Missionsgebieten unter den Heidenvölkern, feiern zu Jahresabschluß und Neujahr das Jubelfest des fünfzigjährigen Priesterthums des heil. Vaters, Papstes Leo XIII., des sichtbaren Oberhauptes der heiligen katholischen Kirche. Christus, das unsichtbare Oberhaupt unserer heiligen Kirche, der Seinen Stellvertreter auf Erden diese seltene Feier erleben läßt, gestalte sie Ihm zu einer wahren Weihnachtsfreude und erhalte ihn noch manches Neujahr als guten Hirten in Mitte Seiner Heerde!

Unser gegenseitiger Neujahrswunsch laute: Es lebe der heilige Vater Papst Leo! Es lebe die heilige Kirche Jesu! Es lebe ihre Mission unter Gottes Schutz und Segen!

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Bestimmungen bezüglich der heil. Messe in den Kirchen solcher Klosterfrauen, die zum Chorgebete verpflichtet sind.)** 1. Wer die missa solemnis oder conventualis singt oder liest, muß sich in allem nach dem Directorium der betreffenden Klosterfrauen richten; es hat dies auch dann zu geschehen, wenn das Officium der Klosterfrauen inferioris ritus ist als der des Celebranten. 2. Die Beichtväter und Kapläne aller Klosterfrauen, sowie alle, die ex debito in derselben Kirche celebriren, können die Messe de Sancto lesen, dessen Officium die Klosterfrauen beten. 3. In allen Fällen müssen sich die genannten Celebranten des Missale Romanum nebst dessen Rubriken bedienen. 4. Deshalb dürfen sie nicht die den verschiedenen Orden zugestandenen missae propriae, noch jene, die als solche dem Missale Romanum ohne Erlaubniß der Riten-Congregation beigedruckt sind, lesen. 5. Ferner ist es ihnen nicht erlaubt, den nach dem Missale Romanum gelesenen Messen Collecten oder sonst eigenes, das den einzelnen Orden zugestanden ist, einzuschalten. 6. Findet sich in dem Missale Romanum keine eigene Messe von dem Heiligen, dessen Officium die Klosterfrauen beten, so ist die missa de communi zu nehmen. 7. Priester, die

nicht ex debito, sondern ad libitum in einer Kirche der besagten Klosterfrauen celebriren, müssen sich nach den Regeln richten, die für die Feier der heil. Messe in Ecclesia aliena gelten. Die angeführten Entscheidungen sind zunächst an moniales im kirchenrechtlichen Sinne gerichtet (Benedictinerinnen, Dominicanerinnen, Kapuzinerinnen, Cistercienserinnen, Karmeliterinnen, Augustinerinnen), von denen die Anfragen ausgiengen; allein es scheint doch, wie das Münst. P.-Bl. ganz richtig bemerkt, zulässig, daß neuere Frauengenossenschaften, insoferne sie ad chorum professae sind und demnach das ganze Officium divinum beten, mit Bewilligung der zuständigen kirchlichen Behörde die bezüglich der Feier der heil. Messe genannten Bestimmungen für sich in Anspruch nehmen können; hingegen nicht jene Klosterfrauen, die nicht das ganze Officium divinum, sondern nur z. B. das Marianum beten. (Vgl. de Herdt tom. I. p. 1. n. 35. resp. 2.)

II. **(Ablaß beim Aussprechen des heiligsten Namens Jesu.)** In einigen Gegenden besteht die Gewohnheit, den allerheiligsten Namen Jesu am Ende des englischen Grußes auszusprechen, also: „Jetzt und in der Stunde unseres Absterbens. Amen. Jesus." Nun ist den Mitgliedern der Rosenkranzbruderschaft ein Ablaß von fünf Jahren und fünf Quadragenen verliehen, „qui in fine uniuscuiusque Ave Maria nomen Jesus pronuntiabunt (Summar. Indulg. a Pio P. IX. 18. Sept. 1862 approb.). Der General-Procurator des Predigerordens richtete nun an die heil. Congregation der Ablässe die Frage, ob die bewußten Ablässe jene Mitglieder gewinnen, die den Namen Jesus aussprechen nach den Worten: „Gebenedeit ist die Frucht deines Leibes"; oder jene, die ihn anrufen am Schlusse des Ave Maria nach dem Worte: „Amen". Die heil. Congregation antwortete am 29. März 1886: „Affirmative ad primam partem; negative ad secundam; d. h. nur jene können den Ablaß gewinnen, die den Namen Jesus in der gewöhnlichen Weise nach den Worten: „Die Frucht deines Leibes" anrufen. —l.

III. **(Braucht ein Seelsorger eine specielle Bevollmächtigung zur Einführung des Kindheit Jesu-Vereines?)** Diese praktische Frage wird im vierten Heft der Jahrbücher des Werkes der heil. Kindheit Jesu 1886 folgendermaßen beantwortet: Der Ortsseelsorger gilt von dem Augenblicke an, da er den Willen hat, das Werk der heil. Kindheit einzuführen, als Director des Werkes, und hat, wenn wenigstens 12 Theilnehmer sind, an den Privilegien Antheil, die vom heil. Stuhl den Directoren verliehen sind, vorausgesetzt, daß der zur Ausübung dieser Privilegien erforderliche consensus Ordinarii entweder bereits ertheilt ist, oder daß darum speciell nachgesucht wurde. — Das Gleiche gilt von den Hilfspriestern des Ortes, wenn der Seelsorger einem solchen

die Besorgung der Arbeiten in Sachen der heil. Kindheit überließ oder wenn er mit Zustimmung des Seelsorgers das Werk der heil. Kindheit ein- und fortführt. Einer speciellen Bevollmächtigung bedarf es also nicht.

IV. **(Erneuerung der Facultäten und Privilegien für die Vorsteher des Kindheit Jesu-Vereines.)** Auf Bitten des Generalleiters des Kindheit Jesu-Vereines wurden sämmtliche Facultäten und Privilegien allen geistlichen Leitern und Vorständen des Kindheit Jesu-Vereines mit Decret der Ablaß-Congregation vom 17. Juli 1886 auf weitere sieben Jahre verliehen. Diese sind: 1. Facultas benedicendi privatim, extra Urbem ac de consensu Ordinarii (der für die Diöcesen Salzburg, Linz, Laibach und wohl auch für andere allgemein schon ertheilt ist), Coronas, Rosaria, Cruces, Crucifixos, parvas statuas ac numismata, eisque applicandi Indulgentias a Sanctitate Sua concessas ut in Elencho edito typis S. C. de Prop. fid. d. 23. Febr. 1878, ac simul Indulgentias S. Brigittae nuncupatas. 2. Benedictionem cum applicatione plenariae Indulgentiae impertiendi. 3. Privilegium Altaris privilegiati personalis tribus hebdomadae diebus (wenn die betreffenden Priester nicht schon ein anderes, persönliches Altar-Privilegium haben).

Außerdem wurde vom General des Minoriten-Ordens allen genannten Vorstehern des Kindheit Jesu-Vereines am 9. Juni 1886 auf weitere sieben Jahre die Facultät gegeben applicandi crucifixis Indulgentias Viae Crucis. —l.

V. **(Geschlossene Kirchen.)** Hierüber äußert sich das von Dr. Keppler in Tübingen herausgegebene „Archiv für christliche Kunst“: Für den Protestantismus mag diese „Sitte“ eine berechtigte Consequenz aus seiner Anschauung von Zweck und von der Bedeutung der Kirchen genannt werden, dagegen ist es vom katholischen Standpunkte eine Inconsequenz, eine Verleugnung der katholischen Anschauung von der Kirche als Wohnung des eucharistischen Gottes, eine Grausamkeit gegen das katholische Volk. Unter den Gründen, welche man zur Entschuldigung dieses Uebelstandes vorbringt, werden hauptsächlich die Rücksicht der Sicherheit, die Wahrung der Kirchen vor Diebstählen, ferner Verunehrung und Entweihung genannt. Das „Archiv für christliche Kunst“ erwidert hierauf: „Wenn wir nicht irren, war es Reichensperger, welcher aus seiner juridischen Praxis den Nachweis führte, daß die Mehrzahl der Kirchendiebstähle in den tagsüber geschlossenen Kirchen verübt werden. Das größte Maß von Sicherheit wird in geöffneten Kirchen sich erreichen lassen dadurch, daß das christliche Volk die Ehrenwache übernimmt und Kirche und Sanctissimum durch die stete Gegenwart gläubiger Anbeter vor Dieben und Räubern gesichert wird. Man ermahne das Volk zu eifriger Besuchung des allerheiligsten Sacramentes, so wird der

Glaube und die Liebe bald dafür sorgen, daß sich zu jeder Zeit Betende in der Kirche finden. Diese freiwillige Garde genügt auch, die heiligen Räume vor Verunehrung zu bewahren, so daß auch dies nicht mehr als genügender Grund der „Schließung anerkannt werden kann". —l.

VI. **(Beichtunterricht an Erwachsene, welche ihn als Kinder nicht erhalten hatten.)** Es war in einem kleinen Fabriksorte mit etwa 2000 Seelen, so erzählt ein braver Seelsorger in der Correspondenz des Wiener Priestergebetsvereines, wo ich als Cooperator angestellt war. Bei einem gelegentlichen Gange kam ich mit einem etwa 20jährigen Mädchen zu sprechen. Sie trug den Arm in der Binde und sah ziemlich verkümmert aus. Auf mein Befragen erzählte sie mir, daß sie von früher Kindheit an Scrophulose leide; kaum ein paar Monate sei sie in die Schule gegangen, auch beichten sei sie in Folge dessen nie gewesen. Das hätte ich mir nie gedacht, in einem so kleinen Landorte Jemanden zu finden, der mit 20 Jahren die heil. Sacramente noch nicht empfangen hätte; ich versprach natürlich sofort, ihr Unterricht zu geben und sie gieng mit großer Freude darauf ein. Aber, dachte ich mir, so wie ihr könnte es vielleicht auch Anderen gegangen sein, und am nächsten Sonntage verkündete ich von der Kanzel: Jene, welche schon aus der Schule ausgetreten und noch nicht bei der hl. Communion gewesen seien, möchten sich bei mir melden, ich würde einen Beicht- und Communion-Unterricht beginnen. Und siehe da, am nächsten Sonntage fanden sich sechs junge Leute, zwei Knaben und vier Mädchen, zu diesem Unterrichte ein. Alle waren bereits über 16 Jahre, ein Bursche 24 Jahre alt; zwei konnten gar nicht, die übrigen aber so ziemlich lesen, alle aber waren soweit befähigt, daß sie die wichtigeren Glaubens- und Sittenlehren ganz gut auffaßten; die nöthigsten Glaubenslehren mußten vorausgeschickt, der Unterricht über die hl. Sacramente selbst auf die Hauptsachen beschränkt werden, aber in sechs Sonntagen brachte ich sie dahin, daß sie das hl. Sacrament der Buße und in zwei weiteren, daß sie die hl. Communion empfangen konnten, und mit der größten Freude und ich glaube gut vorbereitet und in würdigster Weise empfingen sie die hl. Sacramente.

VII. **(Neueste Vorschrift über die Führung der Militär-Matrikel insoferne dieselbe den Civil-Seelsorger betrifft.)** Das Normal-Verordnungsblatt für das k. k. Heer, St. 23, 1887, veröffentlicht eine Vorschrift über die Führung der Militär-Matrikel; es folgen hier jene Paragraphe, welche den Civil-Seelsorger belangen.

§ 3. c. „In kleineren Garnisonsorten trägt der Ortspfarrer die vorgekommenen Functionen in seine Pfarrmatrikel ein und sendet

die Matrikel-Auszüge dem Militärstations-Commando, welches dieselben dem Standeskörper zustellt."

§ 6. a. „Da jede beabsichtigte Eheschließung von Militärpersonen des römisch- und des griechisch-kathol. Glaubens, welche nicht zum Stande einer Anstalt gehören, bei der ein Militärcurat oder ein geistlicher Professor die Seelsorge ausübt, bei jenem Militärpfarrer, in dessen Amtsbereich die Betreffenden in Dienstleistung stehen, zu verkünden ist, so werden an diesen die Heiratsdocumente (Trauungs-Matrikelbelege) zu leiten sein. Zu den Heiratsdocumenten zählen: Die Ehebewilligung, die Taufscheine beider Brautleute, die väterliche oder obervormundschaftliche (Familienraths-) Einwilligung oder die Großjährigkeitserklärung für den minderjährigen Ehewerber, bei Verwitweten der Todtenschein des verstorbenen Gatten, bei ungarischen Staatsangehörigen, welche außerhalb des Gebietes der königlich ungarischen Krone sich verehelichen wollen, das von dem königlichen ungarischen Ministerium für Cultus und Unterricht, beziehungsweise von der competenten königlichen croatisch-slavonischen Behörde ausgestellte Zeugniß über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung, bei Ehehindernissen die politische und kirchliche Dispens, die allfällige Dispens vom kirchlichen Aufgebote, bei dem zum Cautionserlage Verpflichteten die Trauungslegitimation, und falls die Trauung durch den Militärpfarrer vorgenommen werden sollte, auch der Verkündschein des auswärtigen Ehewerbers. — Wenn der Militärpfarrer die Trauung nicht selbst vornimmt, so folgt er nach dem beim Militärgottesdienste vorgenommenen Aufgebote den Verkünd-Entlaßschein sammt den erhaltenen Heiratsdocumenten aus. — Die Heiratsdocumente von Militärpersonen, welche zum Stande einer Anstalt gehören, bei welcher ein Militärcurat oder geistlicher Professor die Seelsorge ausübt, werden bei dem betreffenden Militärcuraten oder geistlichen Professor in gleicher Weise behandelt."

§ 7. a. „Von den Heiratsdocumenten (Trauungsmatrikel-Belegen) können die beiden Taufscheine des Brautpaares über Ansuchen der Parteien und gegen deren Empfangsbestätigung (welche den übrigen Heiratsdocumenten beizulegen ist) nach vollzogener Trauung ausgefolgt werden. — Die anderen an die Parteien nicht zurückzuerfolgenden Heiratsdocumente, und zwar: der Militärpersonen des römisch- und griechisch-katholischen Glaubens werden 1. wenn die Trauung durch einen Militärpfarrer, Militärcuraten oder Seelsorger einer Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalt vorgenommen wurde, als Beleg- und Nachweisdocumente für den eingehaltenen gesetzlichen Vorgang bei dem trauenden Militärgeistlichen aufbewahrt; 2. wenn die Trauung in Folge des vom vorgesetzten Militärpfarrer erhaltenen Auftrages durch einen Militärkaplan geschehen ist, mit dem Matrikel-

auszuge an den betreffenden Militärpfarrer zur Hinterlegung in dessen Archive übermittelt; 3. wenn die Brautleute verschiedenen Seelsorgern (zwei Militärseelsorgern, oder einem Militär und einem Civilseelsorger) angehören, bei jenem Seelsorger hinterlegt, der die Trauung vorgenommen hat; 4. wenn die Trauung (in Folge einer Delegation) vor einem Seelsorger stattfindet, dessen Jurisdiction weder der Bräutigam noch die Braut in ordentlicher Weise angehört, von jenem Seelsorger in Aufbewahrung übernommen, von welchem die Delegation erflossen ist. Der letztere ist aber gehalten, in der bezüglichen Delegationsurkunde die Merkmale aller zur giltigen und erlaubten Eheschließung beigebrachten Documente zu dem Zwecke ersichtlich zu machen, damit sie von dem trauenden Seelsorger in seine Matrikel aufgenommen werden können."

Ueber Matrikelführung bezüglich der Militärpersonen vgl. auch die Bestimmungen der neuen Evidenzvorschrift, Quart. Schr. 1887, III. H., S. 700.

VIII. **(Genuflexion beim Gesang des Et incarnatus est.)** Wir haben im 4. Heft des Jahrganges 1887, S. 769 ff., die Verordnung des hochwürdigsten Bischofes von Linz betreffend die Kirchenmusik vollinhaltlich mitgetheilt. Es ist wohl zu hoffen, daß die Musikchöre ihre Pflicht erfüllen und die kirchlichen Vorschriften genau befolgen werden. Eine solche Vorschrift ist unter anderen die, daß beim liturgischen Gottesdienste der ganze lateinische Text des Credo zum Vortrag gebracht werde. Wir erlauben uns dießbezüglich auf eine für den celebrirenden Priester nicht unwichtige (Rubricae intra missam sunt omnes praeceptivae) Rubrik des Missale aufmerksam zu machen. Nr. XVII, 3 heißt es: Aliis diebus (außer Weihnachten und Mariä Verkündigung) si celebrans sedeat, cum cantantur ea verba (nämlich: Et incarnatus est ..), non genuflectit, sed caput tantum profunde inclinat apertum; si non sedet, genuflectit. Es ist unseres Wissens in vielen Kirchen nicht üblich, daß man diese Rubrik befolgt. Gründe für diese Nichtbefolgung lassen sich wohl leicht anführen. Wie soll der Celebrant diese Rubrik befolgen, wenn am Musikchore das Et incarnatus est gar nicht gesungen wird? Uns ist ein Fall bekannt, wo am Patrociniumsfeste (Mariä Himmelfahrt) am Musikchore mit descendit de coelis geschlossen wurde. Der mit Assistenz ad sedes sich befindende Celebrant rief dem Musikchore zu: „Et incarnatus est", worauf man neuerdings die Notenhefte entfaltete und den Text bis zu Ende sang. Oder wie soll der Celebrant diese Rubrik befolgen, wenn er kein Wort verstehen kann von dem, was am Chore gesungen wird? Man braucht durchaus nicht ein Gegner der Instrumentalmusik zu sein, aber das muß man jedenfalls fordern, daß der liturgische Text so zum Vortrag gebracht wird, daß ihn der Celebrant verstehen

kann. Die Instrumente sind ja doch nur die Begleitung, der Gesang ist die Hauptsache. Was aber dort, wo beide angeführte Gründe wegfallen, wie sie denn hoffentlich nach Durchführung der Kirchenmusikreform überall wegfallen werden? Man beruft sich auf den Usus. Aber ist ein Usus contra rubricam praeceptivam nicht ein Abusus, den man beseitigen soll? Wir haben mehrere Rubricisten aufgeschlagen und gesucht, ob und wie dieser Usus begründet werden könne, aber nichts gefunden. Hartmann allein erwähnt ihn (4. Aufl., § 87. II), ohne ihn jedoch zu begründen, und ein Mitarbeiter des Pastoralblattes von Münster sagt dazu (1884 pag. 21): „Wir wären begierig, die Gründe zu erfahren." Wollte man sich in Rom anfragen, so würde man wohl sicher die Antwort erhalten: „Serventur rubricae." Vielleicht läßt sich der in Rede stehende Usus damit begründen, daß es in jener Rubrik des Missale XVII. 3 heißt: In missa solemni ...., daß aber eine missa cantata, die ein Priester ohne Assistenz celebrirt, nicht als missa solemnis anzusehen sei. Wir würden dankbar sein, wenn andere Mitarbeiter dieser Quartalschrift ihre Ansichten äußern möchten.

IX. **(Begräbniß der Selbstmörder.)** Ueber diesen Gegenstand sagt das Wiener Provincialconcil: A sepultura ecclesiastica arceantur oportet, qui mentis compotes mortem sibi ipsi consciverunt, nisi forsan aliquo tempore superstites tanti piaculi poenitentia tacti fuerint. Ubi medici censuerint, hominem morbo laboravisse rationis usum praepediente, eorum iudicio standum erit; ... Prudente obversante dubio funus ecclesiastico quidem ritu, sed omni maiore apparatu secluso terrae mandetur. An diese Worte fügen wir eine sehr deutliche Entscheidung der Congregation des hl. Officium, die auf eine specielle Anfrage am 16. Mai 1866 gegeben wurde und nicht der Vergessenheit anheimfallen soll. Sie lautet: Die Pfarrer sollen in jedem Falle, so weit es möglich ist, den Ordinarius verständigen. Selbstmördern, die sich bei vollem Verstande, sei es aus Verzweiflung oder Unmuth, das Leben genommen, ist die kirchliche Begräbniß gänzlich zu verweigern, außer sie hätten vor dem Tode Zeichen der Reue gegeben; ist es gewiß, daß die selbstmörderische Handlung im Wahnsinne erfolgte, so halte man die kirchliche Begräbniß mit allen Feierlichkeiten; besteht jedoch ein Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit, so kann die kirchliche Begräbniß stattfinden, aller Pomp und Feierlichkeit soll jedoch ausgeschlossen bleiben. —l.

X. **(Sind die armen Schulschwestern erbfähig oder kommen hier die staatlichen Amortisationsgesetze zur Anwendung?)** Der Eisenhändlerssohn Jakob Z. wurde durch rechtskräftiges Urtheil des k. Amtsgerichtes München I. v. 4. Nov. 1881 für todt erklärt. Als dessen Intestaterben stellten sich a) dessen

Schwester Rosina Z., Mitglied des Institutes der armen Schulschwestern in München; b) Eduard und Crescenz Z., Geschwisterkinder, welche das Erbrecht der Rosina Z. auf Grund der Amortisationsgesetze v. 1. Aug. 1801 und 13. Oct. 1764 nur hinsichtlich des Betrages von 2000 fl. anerkennen und den übrigen Theil des Rücklasses (17.000 M.) für sich beanspruchen wollen. Sie erhoben deßhalb beim Landesgerichte München I. gegen Rosina Z. Klage, und baten um Erkenntniß: 1. Die Beklagte habe das Erbrecht der Kläger am Nachlasse des Jakob Z., so weit derselbe den Betrag von 2000 fl. übersteigt, anzuerkennen; 2. dieselbe habe die Streitkosten zu tragen. Der Advocat der beklagten Rosina Z. gab eine Entgegnung dahin ab, daß die Erwerbsfähigkeit der armen Schulschwestern und ihres Institutes nicht in Frage kommen könne und in Folge dessen die staatlichen Amortisationsgesetze keine Anwendung auf sie fänden, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es sich hier nicht um ein Kloster, sondern eine Congregation handle, deren Mitglieder keine feierlichen, sondern nur die einfachen Gelübde ablegten. In diesem Sinne entschied dann auch das k. Landgericht München I. Die Kläger wurden mit Urtheil vom 4. Juli 1883 mit ihrer Klage abgewiesen und in die Kosten verurtheilt. Dieses Urtheil wurde durch das k. Oberlandesgericht vom 18. Dec. 1884, ferner durch das oberste Landesgericht vom 8. Oct. 1885, an welche Instanzen die Kläger appellirt hatten, bestätigt. (Aus Archiv f. Kirchenrecht.) Die österreichische Gesetzgebung handelt in den §§ 538, 539 und 573 d. a. b. G. über die Erwerbsunfähigkeit der eigentlichen religiösen Orden und ihrer Glieder mit feierlichen Gelübden (welche durch das Erlöschen des Concordates vom 5. Nov. 1855, nachdem sie durch dasselbe aufgehoben wurden, wieder in Kraft getreten sind, d h. staatlicherseits). Obiger Fall würde auch nach den österreichischen Gesetzen in der Weise ausgetragen werden, daß, da auch sie den Unterschied zwischen Orden und Congregation, wenn auch nicht ausdrücklich, anerkennen (so können die Mitglieder der Redemptoristen-Congregation auf den Todesfall frei verfügen über ihr Vermögen, Hfd. v. 9. Jan. 1843 Nr. 670 J. G. S.), den armen Schulschwestern, sowie ihrem Institute als Congregation das Erbrecht zugesprochen würde.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

XI. **(Ueber das Memorieren des Katechismus)** enthält das Schlesische Pastoralblatt Folgendes: Heute gehört es fast zur Mode, gegen das Memorieren des Katechismus zu polemisieren. Hören wir, was hierüber der Protestant K. v. Raumer in seiner berühmten Geschichte der Pädagogik III. p. 34 und 35 sagt: Es ist eine ebenso gütige als weise Einrichtung unseres treuen Gottes, daß er uns im Gedächtnisse eine geistige Vorrathskammer verlieh,

in welcher wir Samenkörner für die Zukunft aufbewahren können. Der Unkundige hält diese Samenkörner für todt, nicht so der, welcher weiß, daß sich zur rechten Zeit plötzlich ihre energische Lebenskraft keimend und treibend entwickelt. Der Knabe lernte den Spruch: „Rufe mich an in der Noth, so will ich dich erretten und du sollst mich preisen.“ Er wußte in seinen jungen Jahren von keiner Noth, so verstand er auch den Spruch nicht. Wenn aber im Mannesalter eine Zeit unabsehbarer, überwältigender Noth hereinbricht, da tritt ihm plötzlich, wie ein hilfreicher Engel des Friedens und Trostes, jener Spruch vor die Seele, er versteht ihn, ja mehr als das. — Lernen Kinder den Vers auswendig: „Wenn ich einmal soll scheiden, so scheide nicht von mir“, so verstehen sie ihn nicht, der Todesgedanke liegt ihnen fern. Aber Greise beten in der Todesstunde denselben Vers, welchen sie als Kinder gelernt; da verstanden sie ihn und mehr als das. — In den sieben fetten Jahren sammelte Joseph für die sieben mageren Jahre; wenn die Zeit eintritt, da es Noth thut, ist's zu spät zum Sammeln. —l.

XII. **(Interessantes Geständniß aus Freimaurermund.)** Br∴ Weißhaupt, der große Organisator der geheimen Gesellschaften, sagte einmal von einem großen Theile der Freimaurer: „Es sind brave Leute; ohne viel Geist zu besitzen, haben sie wenigstens Thaler. Solche Leute brauchen wir auch. Diese füllen die Casse. Bedienen wir uns ihrer: aber vor ihnen kein Wort über die Geheimnisse.“ Und in der That, bemerken die Freiburger „Annalen“, kennt ein großer Theil der Anhänger den Endzweck der Freimaurerei nicht. Sie halten sie für unschädlich und staunen über die Censuren, mit welchen sie die Kirche belegt. —l.

XIII. **(Rosenkranzfest dupl. II. Cl.)** Papst Leo XIII. hat durch ein Decret der S. R. C. vom 11. September 1887 das am ersten Sonntag des Monates October alljährlich zu feiernde Fest des heil. Rosenkranzes in einen höheren Rang erhoben, er hat es nämlich zu einem festum duplex secundae classis gemacht.

XIV. (**Dominica post Epiphaniam et dominica penultima post Pentecosten anticipatae.**) Nach den Rubriken (vgl. Hartmann, Repertorium Rituum) wird der II. Sonntag nach Epiphanie, wenn er mit Septuagesimä occurrirt, am Samstag vor Septuagesima, oder, wenn dieser durch ein festum novem lectionum besetzt ist, gleich nach Ablauf der Octave von Epiphanie, am ersten Tage darnach, der nicht durch ein festum duplex gehindert ist, anticipirt; die übrigen Sonntage nach Epiphanie werden, wenn sie vor Septuagesima nicht eintreten, vor dem letzten Sonntage nach Pfingsten eingeschaltet; kann dort einer nicht mehr gefeiert werden, so wird er am Samstag vor Septuagesima, oder ist dieser Samstag verhindert durch ein officium novem lectionum, am nächst vorhergehenden

freien Tag anticipirt Die gleiche Anticipation gilt vom Officium de dom. 23. post Pentecosten, wenn nach Pfingsten nur 23 Sonntage sind. Es frägt sich nun, ob der genannte Samstag oder ein anderer vorhergehender Tag als frei anzusehen ist, wenn er mit einem festum semiduplex ad libitum besetzt ist. Die heil. Congregation der Riten gab, sich auf ein altes Decret vom 4. April 1705 berufend, dem Bischof von Namur auf seine Anfrage die Antwort (S. R C. 2. Juni 1886): Esse omittenda Officia Sanctorum ad libitum. —l.

XV. **„Du“ oder „Sie“ im Beichtstuhle.)** Ueber die Frage, welches dieser zwei Wörtchen der Priester im Umgange anwenden soll, bringt die „Correspondenz“ des Priester-Vereines einige Rathschläge, die auch hier nicht unerwähnt bleiben sollen. Im Beichtstuhle möge der Priester im Allgemeinen die Pönitenten so anreden, wie er es außer der Beicht thun würde. Ist man im Zweifel, ob „Du“ oder „Sie“ besser paßt, so kann man sich durch indirecte Fragen helfen. Manche Beichtväter sprechen überall per „Wir“ und bringen sich dadurch in höchst fatale Situationen. So wird erzählt, daß einem Pater, der die Frage stellte: „Haben wir einen Rausch gehabt“, der Pönitent kurz zurückantwortete: „Ich nicht, Hochwürden“, als ob er noch dazusagen wollte: „Ob Sie einen gehabt haben, müssen Sie selbst wissen“. Alle Pönitenten ohne Unterschied mit „Du“ anzusprechen, ist wohl ein grober Fehler, der bei vielen verletzend wirkt; junge Beichtväter sollen, wenn Frauenspersonen sie bitten, er möge als ihr Beichtvater „Du“ zu ihnen sagen, das nicht leicht zugeben, denn das Wort „Du“ schließt schon große Vertraulichkeit in sich. — Bei Trauungen, Ansprachen an die Pathen u. s. w. in Landgemeinden mag das übliche „Ihr“ und „Euch“ bleiben; bei Bürgern und Städtern spreche man stets mit „Sie“. Auf der Kanzel apostrophire man das Publikum mit „Ihr“ und „Euch“ oder im Singular mit „Du“. Nur wenn das Auditorium den fein gebildeten Ständen angehört, wie bei Conferenzreden, mag das „Sie“ vorzuziehen sein. Auch auf der Kanzel sei der Priester vorsichtig, mit „Wir“ zu sprechen, damit es nicht den Anschein erhalte, als gehe es den Prediger selber an, was er an anderen tadelt, wie dies geschehen könnte durch die Worte: „Lasset uns künftighin die Unzucht meiden“. Beim Religions-Unterricht ist das „Du“ wohl selbstverständlich, außer in Gymnasien, Real- und ähnlichen Schulen, wie auch in den höheren Classen der Bürgerschulen. Im Privatverkehre jedermann mit „Du“ anzusprechen, ist wohl auch auf dem Lande schon eine große Tactlosigkeit. Wo man die Burschen und Mädchen allgemein mit „Du“ anredet, mag sich der Priester diesem Brauche anschließen, obgleich das „Sie“ auch hier besser am Platze ist. Das „Ös“ und „Eng“ bleibe aber überall ferne aus des Priesters Mund. In Kreisen geistlicher Freunde

ist das „Du“ gewöhnlich. Mitunter kommt ein College zu hohen Aemtern und Würden; da geziemt es sich, daß man im öffentlichen Verkehre das „Du“ möglichst in den Hintergrund stelle; in privatem Verkehre mag es dabei bleiben. Tactlos wäre es, wenn ein Priester seinen höher gestellten Collegen vor anderen Leuten bagatellmäßig behandeln würde. Und doch kommt derlei öfter vor. In Bezug auf Freundschaftsverkehr mit Laien ist große Vorsicht und Klugheit zu empfehlen. Mit Studiencollegen und Jugendfreunden bleibe man beim alten Brauche, so lange kein Mißbrauch zu befürchten ist. Verbrüderung mit Beamten, Lehrern und anderen Persönlichkeiten ist im allgemeinen entschieden abzurathen und hat schon oft bittere Reue und fatale Mißbräuche des Vertrauens im Gefolge gehabt, während zu alledem das gemeine Volk einer solchen Freundschaft des Priesters mit Laien äußerst argwöhnisch gegenübersteht. Also: Trau, schau, wem! —l.

XVI. **(Wann hat das Mäntelchen das Ciborium zu umhüllen?)** Das Ciborium-Mäntelchen wird an manchen Orten nicht so behandelt, wie es nach seiner liturgischen Bedeutung behandelt werden müsse, indem man dasselbe bereits umhängt, bevor der Inhalt des Ciboriums consecrirt ist oder es nach der Purification des Ciboriums nicht entfernt. Der Zweck und die Bedeutung des Mäntelchens ist, ähnlich wie bei dem ewigen Lichte, die Andeutung der geheimnißvollen Gegenwart Gottes im heiligsten Sacramente. Demgemäß darf das Mäntelchen nicht früher und nicht länger auf dem Ciborium sein, als das hh. Sacrament darin ist. Bis zur Consecration legt man es daher auf den Altar und befestigt es dann unmittelbar vor der Consecration, wenn man behufs derselben das Ciborium aufdeckt, an den Deckel desselben.

XVII. **(Die Schulen in Europa.)** Deutschland hat 60.000 Schulen mit 6 Millionen Schülern, Oesterreich-Ungarn hat 29.000 Schulen mit 3 Millionen Schülern, Frankreich hat 71.000 Schulen mit 5 Millionen Schülern, Spanien hat 29.000 Schulen mit 2 Millionen Schülern, England hat 58.000 Schulen mit 3 Millionen Schülern, Italien hat 47.000 Schulen mit 2 Millionen Schülern, Rußland hat 32.000 Schulen mit 1 Million Schülern. Es gibt also in den Großstaaten Europas nicht weniger als 326.000 Schulen mit 22 Millionen Schülern.

XVIII. **(Ist zur Ausübung der Facultät, Rosenkränze und dgl. zu weihen, der Gebrauch einer bestimmten Benedictions-Formel nothwendig?)** Antwort: Nein, zur Ausübung der Facultät „benedicendi coronas, rosaria, cruces, crucifixos, parvas statuas ac numismata eisque applicandi indulgentias a Sanctitate Sua concessas ac simul indulgentias S. Birgittae nuncupatas“ und der Zuwendung der Kreuzwegablässe auf Crucifixen ist nach Entscheidung der Congr. Indulg. dd. 11. April

1840 kein anderer Ritus nothwendig als das Kreuzzeichen, welches in dieser Absicht der Priester über die besagten Gegenstände macht.

XIX. **(Rückkehr einer Confessionslosen.)** Ueber die Behandlung Confessionsloser bei ihrer Rückkehr und Aufnahme in die katholische Kirche handelte der treffliche Aufsatz des hochw. Herrn Prälaten (nunmehr hochw. Bischofes) Dr. Müller im Jahrgang 1877 dieser Quartal-Schrift, 4. Heft, S. 531, besonders 539 ff., vgl. auch S. 289, 483, 616. Wir wollen nun anhangsweise hiezu nach der Wiener Correspondenz noch einige Gesichtspunkte, die in besonderen Fällen der Rückkehr solcher Confessionsloser in Betracht zu ziehen sind, kurz vorführen. Claudia, Katholikin, hatte ein Verhältniß mit einem Israeliten angeknüpft, der sie durchaus heiraten wollte und ihr anbot, alle Schritte zu thun, um die Civilehe zu Stande zu bringen. Sie war hiemit einverstanden und der Bräutigam meldete nun in ihrem Namen ihren Austritt aus der katholischen Kirche bei der competenten Behörde an; allein fast im letzten Augenblicke zerschlug sich diese Heirat; Claudia kam zu einer andern Herrschaft, welche gut katholisch ist; hier geht sie regelmäßig in die Kirche und empfängt auch die heil. Sacramente. Hat sie nun ungiltig gebeichtet? und muß sie jetzt, wenn sie in die Kirche wieder förmlich aufgenommen wird, ihre Beichten wiederholen? Zwei Fälle sind zu unterscheiden: 1. Hat sie die Sünde der Apostasie wissentlich, durch ihre Schuld verschwiegen, so waren ihre Beichten ungiltig und sacrilegisch und müssen wiederholt werden. Hat sie (was übrigens kaum der Fall sein dürfte) die Censur gekannt und daher incurrirt, so kann sie nur potestate delegata vom Priester absolvirt werden. 2. Hat sie jene Sünde unwissentlich und ohne ihre Schuld nicht gebeichtet, hat sie die Beicht bona fide bloß über die anderen begangenen Sünden abgelegt, was anzunehmen nicht schwer fällt, wenn man die Unwissenheit und Gedankenlosigkeit der Menschen in religiösen Dingen, namentlich in den Städten bedenkt; hat sie ferner von der Censur nichts gewußt und diese also auch nicht incurrirt, so war ihre Beichte offenbar giltig, sie ist von der bona fide nicht gebeichteten Sünde der Apostasie indirect, von den anderen Sünden, die sie gebeichtet hat, direct losgesprochen worden. Hat sie von der Censur, die auf die formelle Apostasie gesetzt ist, gewußt und also diese incurrirt, die Sünde aber dennoch unsträflicher Weise nicht gebeichtet, was allerdings schwerer anzunehmen, ja kaum möglich ist, so wurde sie auch da giltig absolvirt und zwar indirect von der Censur und von der Sünde der Apostasie, direct von den gebeichteten Sünden. Doch hat sie in beiden Fällen die Pflicht, sich die directe Absolution zu verschaffen. S. Müller Theol. mor. L. III, T. II. § 145. n. 4. Uebrigens wird auch, wenn die Beicht unzweifelhaft giltig war, jetzt, nachdem der Austritt kund geworden, pro foro

externo die professio fidei abzunehmen und die absolutio a censura zu ertheilen sein; durch ihre Beichten und speciell durch die sacramentale Absolution wurde ihre äußere Stellung der Kirche gegenüber nicht geändert. Pro foro interno wird sie, wenn die Giltigkeit der Beichten feststeht, nach abgelegter professio und erhaltener absolutio, nur zur Completirung der Beichten, d. h. zur Anklage der früher bona fide nicht gebeichteten Sünde der Apostasie, nicht aber zur Wiederholung aller Beichten verpflichtet werden können, doch ist es klar, daß eine solche, ja daß eine Generalbeichte für Claudia sehr wünschenswerth erscheint.

XX. **(Ritus der Aschenspendung.)** Muß den Ordensschwestern am Aschermittwoch die geweihte Asche auf den Schleier gestreut oder wie den übrigen Gläubigen vor der Stirn applicirt werden? Die Einäscherung der Gläubigen, bemerkt das Münsterer Pastoralblatt, stammt von der Einäscherung, die vordem an diesem Tage vom Bischofe an den öffentlichen Büßern bei der feierlichen Ausschließung aus der Kirche geschah und hat mit dieser denselben Ritus, der darin besteht, daß man unter den Worten: Memento homo etc. den Einzelnen von der geweihten Asche auf das Haupt legt. Der kirchliche Terminus dafür ist im Missal wie im Pontifical „cineres imponere“ mit dem erklärenden Zusatz im Pontifical: „Super capita singulorum“. In dieser Weise soll die heil. Handlung an allen ohne Unterschied, Geistlichen wie Laien, Männern wie Frauen vorgenommen werden. Es ist eine unberechtigte Abänderung der kirchlichen Ceremonie, wenn man hie und da nur den Geistlichen die Asche auf das Haupt (Tonsur) streut, dagegen den Laien sie mit dem Daumen vor die Stirne drückt. De Herdt, dem diese Willkürlichkeit nicht unbekannt ist, gibt das richtige Verfahren t. 3. n. 20. 6°. also an: Celebrans a digniori sacerdote cineres accipit stans renibus versis ad medium altaris, capite inclinato et manibus junctis; et similiter eos distribuit stans, aperto capite eos accipiendo inter pollicem et indicem dextrae manus eosque spargendo in modum crucis juxta verticem capitis super capillos, dicendo: Memento homo. Bezüglich der Frauenspersonen, die den Kopfscheitel bedeckt tragen, sagt de Herdt: Mulieribus etiam imponendi sunt super capillos, qui apparent juxta frontis extremitatem. Den Fall, wo wie gewöhnlich bei den Ordensschwestern die Kopfhülle auch die vorderen Kopfhaare bedeckt, berührt de Herdt nicht; manche meinen, es solle in diesem Falle das Haupt über der Kopfbedeckung (Schleier) bestreut werden; allein der gewiegte römische Rubricist Martinucci sagt in seinem Manuale s. ceremoniarum l. 2. c. 20 n. 29 ausdrücklich: Faeminis non est imponendus cinis super velum sed supra capillos aut in fronte.

XXI. **(Ist der Successor in einer Pfründe verpflichtet, die vom Antecessor restirenden Steuern zu**

tilgen?) Das Hofkanzleidecret vom 29. September 1834, Z. 3024, enthält hierüber folgende Bestimmung: Pfarrer haben für die Steuerrückstände des Vorgängers nicht zu haften, weil nach der Eigenthümlichkeit des loco salarii einem Pfarrer zustehenden Besitzes dieser nur für die Bestreitung jener Lasten haftend betrachtet werden kann, die in die Zeit seines Besitzes fallen, also die Schulden des Vorgängers sich nicht dem in Folge der Investitur eintretenden Besitznachfolger zurechnen lassen, obwohl absolut und abgesehen von der Bestimmung des Pfründenerträgnisses die Steuer auf dem Objecte haften würde. — Bei dem Abgange eines Pfarrers ist sich rücksichtlich der aus der Zeit seines Besitzes der Pfründe haftenden Steuerrückstände stets an denjenigen zu halten, während dessen der Rückstand entstand. Bei Todesfällen ist der Nachlaß in Anspruch zu nehmen, und wenn dieser nicht ausreicht, der Rückstand abzuschreiben.

XXII. **(Einige Casus bei Kreuzwegablässen.)** Pfarrer Titius will neue Stationsbilder anschaffen; ein anderer (Cajus) will die Stationsbilder mit den benedicirten Kreuzen an einen anderen Ort in derselben Kirche versetzen; ein dritter (Sempronius) transferirt sie in eine andere Kirche oder Kapelle; ein vierter (Augustus) entfernt sie provisorisch auf einige Zeit wegen Renovirung der Kirche. Es fragt sich, was ist in diesen Fällen rücksichtlich der Kreuzwegablässe festzuhalten? Das Bamb. Pastbl. beantwortet diese Fälle dahin: Titius kann neue Stationsbilder anschaffen, ohne daß dies irgend eine Beziehung auf die Kreuzwegablässe hat, wenn nur noch die Kreuze alle oder der Mehrzahl nach vorhanden sind. S. I. C. 20. August 1844. (decr. auth. n. 564.) Cajus bedarf zur Durchführung seines Vorhabens keiner facultas commutandi (S. I. C. 20. August 1854. decr. auth. 564). Die Ablässe werden durch eine solche Umstellung in derselben Kirche nicht ungiltig (S. I. C. 22. Aug. 1842 decr. auth. n. 541, 4to). Sempronius muß sich entweder eine facultas commutandi erbitten, oder der Kreuzweg ist auf's Neue zu errichten und zu benediciren. (So nach dem angezogenen Decrete). Augustus kann die Tafeln mit den Kreuzen auf längere oder kürzere Zeit hinwegnehmen lassen, ohne daß die Ablässe verloren gehen und eine neue Errichtung und Benediction des Kreuzweges bei der Zurückstellung in diese Kirche nothwendig wäre. S. R. C. 3. August 1842, decr. auth. n. 535, 1mo und 14. Juni 1845 decr. auth. n. 567, 2do.

XXIII. **(Das Singen der Passion in der Charwoche.)** Die „Fliegenden Blätter für Kirchenmusik" vom Jahre 1872 stellen nach mehreren Entscheidungen der S. R. C., so vom 16. Jänner 1677 und den Bestimmungen des Caeremoniale Episcoporum l. II. c. 21 folgende Regeln über den Gesang der Passion auf:

1. Wenn es sein kann, singen (ubi tot diaconi haberi non possunt, daß drei eigene Sänger für den Gesang der Passion auf-

gestellt werden können) Celebrans, Diacon und Subdiacon die Passion in der Weise, daß der erste die Worte Christi singt, der zweite die des Evangelisten, der dritte die anderen Rollen.

2. Wenn der Celebrans keine Assistenz hat, so soll er allein die ganze Passion singen. Aber ultra posse nemo tenetur. Reicht seine Stimme dazu nicht aus, und das kann leicht der Fall sein, da der Umfang der Töne nahezu zwei Octaven beträgt, so mag er sie still beten. Der Chor schweige während dieser Zeit oder singe eine angemessene Motette zum Leiden Christi.

3. Es ist nicht gestattet, daß Laien vom Chore herab die Solopartien singen. Durch eine Gewohnheit, welche hundertjährig ist, ist es jedoch erlaubt, daß Laien die Worte der Turba mehrstimmig singen. Compositionen davon sind in erheblicher Anzahl von alten und neuen Meistern im sogenannten Paläſtrinastyl vorhanden.

XXIV. **(Eigenthumssubject einer incorporirten Kirche oder Pfründe.)** Hierüber stellt auf und vertheidigt in einem interessanten Artikel das „Wiener Diöcesanblatt“ (1887 Nr. 13) Univ.-Prof. Dr. Rudolf von Scherer folgende These: Die Incorporation besteht in der Verleihung der Kirche an das Colleg oder Stift, die Universität oder Dignität in der Weise, daß Genannte das Recht auf die sämmtlichen Einkünfte der Kirche haben, eventuell auch das Recht der Präsentation des Pfarrers oder der Ernennung des Vicars, verbunden mit der Pflicht, dessen Congrua sicherzustellen. Die Incorporation ist eine ein für alle Mal geschehene Collation des Benefiz im strengen Sinne des Wortes. Sie ist der Translation einer Stiftung analog; so wenig, wie dadurch an der Stiftung als solcher etwas geändert wird, so wenig findet durch die Incorporation in der Richtung auf's Eigenthum eine Aenderung statt. Kirche, Pfründe und etwaige Stiftungen bleiben die alten, sie bewahren ihre gesonderte juristische Persönlichkeit. W.

XXV. **(Die Buße vergessen.)** Die „Correspondenz“ des Wiener Priestervereines enthält folgenden zwar einfachen aber doch sehr praktischen Fall: Clara ist stark vergeßlich und ängstlich; es geschieht ihr zuweilen, daß sie die auferlegte Buße vergißt; sie geht dann sogleich zurück und fragt darnach; neulich fand sie aber ihren Beichtvater nicht mehr am Platz, sie geht deshalb zu einem anderen Priester und bittet ihn um eine Buße, doch dieser verlangt zuvor eine Wiederholung der Beicht. War dieses Verlangen gerechtfertigt?

Antwort: Nein. Nach der allgemeinen Ansicht der Moralisten (S. St Alphons: Hom ap. Tr. XVI. n. 59) ist es nicht nothwendig, die Beicht zu wiederholen, wenn man die Buße vergessen hat und nicht mehr leicht zum Beichtvater gelangen kann. Die Verrichtung der aufgelegten Buße ist in einem solchen Falle ex ignorantia invincibili einfach unmöglich geworden. Der zweite Beicht-

vater hätte sich also damit begnügen sollen, die Person, die ja öfter zur heil. Beicht gieng, zu fragen, was sie gewöhnlich für eine Buße bekomme und ihr dann zu sagen, sie möge zu ihrer Beruhigung ein der gewöhnlichen Buße äquivalentes Genugthuungswerk verrichten, und wenn sie glaube, daß sie an dem Vergessen irgend welche Schuld trage, durch freiwillige Zerstreuung, Unaufmerksamkeit, so möge sie sich in der nächsten heil. Beicht darüber anklagen.

XXVI. **(Religionsfonds-Messen und die neue Congrua.)** Der Religionsfond bildete sich zum größten Theile aus aufgehobenen Stiftungen und wurde für die Erfüllung der Verbindlichkeit in der Weise gesorgt, daß für einen bestimmten Beitrag aus dem Religionsfonde auch eine gewisse Anzahl Messen zu lesen waren; z. B. hatte ein Kaplan für seine 200 fl. C.-M. jährlich 60 heil. Messen zu lesen. (Hofdecret vom 5. Juli 1804.) Freilich war dieses für Religionsfonds-Pfarrer und -Kapläne eine große Last, allein die Ordinariate suchten diese unvermeidliche Last nach Möglichkeit zu erleichtern. Das Linzer Ordinariat, wie dies aus den Diöcesan-Blättern zu entnehmen ist, nahm auch in der That den derart belasteten Priestern ihre Religionsfonds-Messen fast durchweg unentgeltlich ab. Bei der neuen Congrua-Regulirung wird zur bisherigen Congrua eine Ergänzung aus Staatsmitteln oder aus den durch die Religionsfonds-Steuer aufgebrachten Mitteln gegeben. Diese Ergänzung mit „Religionsfonds-Messen" zu belasten, wäre ganz und gar unbillig. Wie wir in der Mittheilung XXVI. des IV. Heftes 1887 erwähnten, hat das Ministerium die diesbezügliche Praxis einer Landesregierung nicht gebilligt, und die Betheilung mit Religionsfonds-Messen auf die bisherige Zahl beschränkt. Hiegegen kann man sich füglich nicht aufhalten, denn der Religionsfond kann eben die auf dem Genusse dieses Geldes haftende Verbindlichkeit nicht abstreifen; der größte Theil der Congrua wird eben noch aus dem Religionsfonde bestritten. Aber die kirchliche Behörde kann diese Last erleichtern und in der Diöcese Linz ist sie wesentlich erleichtert worden, indem der Bischof vom heil. Stuhle die Vollmacht erlangt hat, von zwei Dritteln dieser Messen zu dispensiren. Das letzte Drittel wird aber über Ansuchen um ein geringes Stipendium übernommen.

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XXVII **(Bewerthung der Naturalgaben zum Zwecke der Congrua-Bemessung.)** Pfarrer Dr. Prey beschwerte sich beim Verwaltungs-Gerichtshofe, daß die von ihm einbekannte Naturalien-Sammlung zu hoch bewerthet worden sei und daß der Vorgang bei der Bewerthung nicht gesetzmäßig war. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies jedoch mit Erkenntniß vom 22. Juni 1887, Z. 1708, die Beschwerde als unbegründet ab. Der Fassionsleger hatte unter

Beibringung eines Certificates vom Gemeindevorsteher seine Sammlung auf 55 fl. 10 kr. bewerthet, welche Ziffer das fürsterzbischöfliche Ordinariat auf 100 fl. erhöhte. Die Statthalterei aber glaubte auf Grund der sechsjährigen Markt-Durchschnittspreise (gemäß § 3, 1, lit. d des Gesetzes vom 19. April 1885) die Sammlung auf 253 fl. 82 kr. bewerthen zu sollen. Da dagegen Einsprache erhoben wurde, so ordnete die Landesregierung die Aufnahme des im § 5 der Durchführungs-Verordnung vom 2. Juli 1885 vorgesehenen Schätzungsbefundes an. Hiebei wurde den beiden Sachverständigen die Frage vorgelegt, wie hoch dieselben den Werth der fraglichen Natural-Leistungen mit Rücksicht darauf, daß dabei Giebigkeiten minderer Qualität gegeben zu werden pflegen, schätzen, worauf dann dieselben den Werth mit 204 fl. 80 kr. als dem niedrigsten der vorgekommenen Preise bezeichneten. Diese Ziffer wurde dann auch in die Fassion eingestellt, was auch dem Gesetze entsprach, da es klar sei, daß eine geringere als die der Schätzung unterzogene geringste Qualität nicht geliefert werden kann, falls anders die Abgabepflichtigen überhaupt ihrer Verbindlichkeit nachkommen, soferne aber letzteres nicht der Fall sein sollte, hat der Pfarrer wohl das Recht, auf die Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen zu dringen; er kann aber wegen dieser Eventualität nicht einen geringeren Werth in der Pfarrfassion beanspruchen.

Linz. Domcapitular Pinzger.

XXVIII. **(Bemessung der Religionsfonds-Steuer nach Jahren und nicht nach der Durchschnittsziffer der ganzen Periode.)** Ein geistlicher Convent, dem die Religionsfonds-Steuer nach der Periode 1875—1880 bemessen wurde, verlangte, daß die Durchschnittsziffer der Einnahmen und Ausgaben dieser sechs Jahre als Basis der Bemessung angenommen werde. Hiernach entfiele die Religionsfonds-Steuer, da schließlich die Ausgaben um 4200 fl. größer erscheinen als die Einnahmen. Die Behörden aber berechneten die Steuer nach den einzelnen Jahresabschnitten und schrieben eine solche für die ersten drei Jahre, wo ein Competenzüberschuß sich herausstellte, vor. Hiegegen beschwerte sich der Convent beim Verwaltungs Gerichtshofe, der aber mit Erkenntniß vom 30. Juni 1887 Z. 1707, die Beschwerde als unbegründet abwies. Die begehrte Ineinanderrechnung der Einkommen-Ergebnisse in der ganzen Bemessungs-Periode habe keine gesetzliche Basis. Im § 12, Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ist klar bestimmt, daß, wenn durch eine Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt, der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungs-Periode nachträglich zu bemessen ist, wenn das Einkommen aber sich vermindert, der Beitrag ganz oder im entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben kommt.

Diese Abschreibung hat correlativ mit der Erhöhung nur für den „noch übrigen Theil der Bemessungs-Periode" zu geschehen. Die vom Convente angefochtene Procedur entspricht übrigens auch dem Geiste des Gesetzes, welches nur eine in der Form einer Vermögenssteuer gekleidete Besteuerung des Einkommens des beitragpflichtigen Subjectes zur Absicht hat, und schon deshalb nicht nach einem Decennium, sondern nach kleineren Zeitabschnitten rechnen kann.

Linz. Domcapitular Pinzger.

XXIX. **(Wer zahlt die Assecuranz für die Kirche und den Pfarrhof?)** Wo die Kirche ein hinreichendes Vermögen besitzt, wird aus deren Vermögen die Assecuranz für die Kirche und — den Pfarrhof gezahlt. In letzter Hinsicht aber nur dann, wenn dem Pfründen-Nutznießer nicht die Baupflicht obliegt. Wenn die Kirche aber kein oder nur ein sehr geringes Vermögen hat, wird die Assecuranz von der Gemeinde, dem Patron oder auch bei öffentlichen Patronatskirchen aus dem Religionsfonde (dem Aerar) durch Anweisung eines entsprechend höheren Patronats-Beitrages gezahlt. Letzteres soll nun ganz aufhören. Ueber Anordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. Jänner 1887, Z. 25.560, hat auch die Statthalterei Linz unterm 20. Juli 1887, Z. 9183, in gleicher Weise wie die übrigen Landesregierungen an das Ordinariat eine Mittheilung gemacht, daß der Religionsfond bei Kirchen und Pfarrhöfen nicht mehr versichern würde.[1]) Sie fügte aber hinzu, daß, wenn auch der Staat kein Interesse habe, Versicherungsbeträge auf Kosten des Religionsfondes zu bewilligen, die gleiche Erwägung bei den einzelnen Gemeinden, Privatpatronen und sonstigen Interessenten an Kirchen- und Pfarrhofbauten nicht zutrifft. Im Gegentheile haben diese Interessentenkreise ein dringendes Bedürfniß, ihr Interesse an der Erhaltung dieser Gebäude versichern zu lassen, weil für sie meist ein einziges und unverhältnißmässig hohes Werthobject auf dem Spiele steht, und zwar umsomehr, als im Falle eines Brandunglückes bei einem derart unversicherten Gebäude Ansuchen um Subventionen aus dem Religionsfonde unberücksichtigt bleiben würden. Im Falle von größeren Bauten oder Reparaturen ist der öffentliche Patron bei vermögenslosen Kirchen oder Pfründen nur zur Zahlung von Professionisten-Arbeiten verpflichtet, während die Gemeinde Materiale, Hand- und Zugrobot zu leisten hätte. Es würde genügen, wenn diese nur ihren Concurrenzantheil versichern

---

[1]) Bereits mit Hofkanzlei-Decret vom 27. October 1828, Z. 28.305, wurde ausgesprochen, daß die Einverleibung von Aerarial- und öffentlichen Fonds-Gebäuden in die Assecuranz in der Regel nicht stattzufinden habe, wofür die Erwägung maßgebend war, daß die allgemeine Assecuranz solcher Gebäude einen bedeutenden Aufwand erfordern würde, und daß das Aerar bei der großen Anzahl der öffentlichen Gebäude die Assecuranz derselben in sich selbst finde.

würde, was nach der Natur des Versicherungsgeschäftes (§ 1288 des a. b. G.) wohl möglich ist. Hat sie das Ganze versichert, so ist deswegen der Religionsfond der Beitragspflicht zu den Professionisten-Kosten nicht enthoben, sondern das Mehr kommt der Gemeinde zu Guten. Das Gleiche gilt für sie bei den Privatpatronaten, bei denen es nach dem Gesagten dringend geboten scheint, den auf denselben treffenden Baukostenantheil zu versichern. Ist ein Pfründner nicht allein baupflichtig, sondern nur auf einen Theil, so ist er auch nur für diesen Theil assecuranzpflichtig und gebührt ihm die ganze auf seine Prämie entfallende Summe, wenn er z. B. mehr als seinen Theil versichert hat. Bei neuen Versicherungen ist also der von der Regierung vertretene Standpunkt der Assecuranz bei Gebäuden des öffentlichen Patronates wohl zu beachten.

Linz. Domcapitular Pinzger.

XXX. **(Verlieren Rosenkränze u. dgl. ihre Abläße, wenn sie in eine andere Hand übergehen?)** Es ist angefragt worden: Ob Kreuze, Coronen, Rosenkränze, Statuen u. s. w., welche vor jedem Gebrauche von einem auf den anderen, ja auf die dritte und vierte Hand übergehen, die Abläße verlieren. Darauf antwortet die hl. Congr. der Abläße unter dem 16. Juli 1887: Negative.

Ferner wurde gefragt, ob Gegenstände, auf welchen Abläße ruhen, den Gläubigen durchaus umsonst gegeben werden müssen. Die Antwort lautete: Ja. Es gehen also die Abläße verloren, wenn man solche Gegenstände verkauft oder vertauscht und auch, wenn man dafür nur ein Geschenk oder Almosen fordert oder annimmt. Ein Gegenstand, welcher mit Abläßen schon versehen ist, muß, wenn man ihn einem anderen überlassen will, ganz umsonst gegeben werden.

XXXI. **(Darf das erste Formular der Requiemsmessen auch für einfache Priester genommen werden?)** Das erste Meßformular ist propter dignitatem pontificalem zuerst den verstorbenen Päpsten, Cardinälen und Bischöfen zuerkannt. Aus einer Entscheidung der S. R. C. vom 29. Jänner 1752 geht jedoch hervor, daß auch für verstorbene Priester das erste Formular genommen werden kann: „Una vel altera Missa (das erste und zweite Form.) dici poterit in sepultura cadaveris vel anniversario pro defuncto sacerdote, dummodo oratio pro eo designanda = Deus, qui inter apostolicos sacerdotes = omnino adhibeatur. l.—

XXXII. **(Das Brevier verloren.)** Aurelius, ein Weltpriester, machte im heurigen Sommer eine Reise nach Bosnien; dort verlor er seine Handtasche sammt dem Brevier. Er suchte sich alsbald ein solches wieder zu verschaffen, allein er konnte kein anderes als ein Franciscaner-Brevier bekommen, das ihm ein gefälliger

Pfarrer lieh; er benützte dasselbe mehrere Tage hindurch, bis er sich in Serajewo wieder ein römisches verschafft hatte. — War Aurelius verpflichtet, bei Abgang eines römischen Brevieres sich des Franciscaner- oder eines anderen kirchlich approbirten Brevieres, das er leicht haben konnte, zu bedienen? Die Correspondenz des Priester-Vereines gibt hierauf die Antwort: Einige ältere Moralisten leugnen für einen solchen Fall allerdings die fragliche Verpflichtung; sie sagen, Pius V. habe in seiner Bulle bestimmt: neminem ex his (qui nempe Brev. rom. sunt addicti) nisi hac formula (Brev. rom.) satisfacere posse; allein andere ebenso gewichtige Lehrer der Moral widersprechen dem und sagen, die Verpflichtung des Breviers sei eine zweifache: die eine, überhaupt die canonischen Tagzeiten zu persolviren, die andere, sich an die entsprechende, durch Brevier und Directorium vorgeschriebene Form zu halten; kann ein Cleriker die zweite nicht erfüllen, so bleibt die erste doch aufrecht, weil durch sie der kirchlichen Vorschrift im Wesentlichen Genüge geschieht. Der heil. Alphonsus (Theol. mor. V. n. 158) schließt sich dieser Ansicht an und nennt sie magis pia et rationabilis.

XXXIII. **(Herbst-Pfarrconcurs in Linz am 10. und 11. October 1887.)**[1]) Ex theologia dogmatica: 1. Quid et quotuplex est traditio? quaenam ejus relatio ad s. Scripturam? 2. Quid est sacrificium? In quo convenit sacrificium altaris cum sacrificio crucis et in quo differt ab eo?

II. Ex jure canonico: 1. Quale jus relate ad bona temporalia habeat generatim Ecclesia et in specie Beneficiatus exponatur. 2. Quid valeat de indissolubilitate matrimonii dicatur.

III. Ex theologia morali. 1. Quando votum implendum est, et quae dilatio erit grave peccatum? 2. Quid est scandalum pusillorum et quando vitandum? 3. Quomodo intelligitur praeceptum „oportet semper orare"?

IV. Aus der Pastoral-Theologie: 1. Was sind Sittenpredigten, und wie soll in denselben die christkatholische Moral behandelt werden? 2. Was bezweckt die Krankenseelsorge, und welche sind die Gegenstände derselben?

Predigt auf das Kirchweihfest. Text: „Heute muß ich in deinem Hause Einkehr nehmen." Luk. 19, 5. Thema: Die Pfarrkirche muß uns besonders lieb und werth sein. (Eingang ist auszuarbeiten, Abhandlung zu skizziren.)

V. Paraphrase auf die Epistel des 15. Sonntages nach Pfingsten (Gal. 5, 25—26 und 6, 1—10).

XXXIV. **(Inhaltsverz. v. Broschüren u. Zeitschriften.)**

Römische Quartalschrift für christliche Alterthumskunde und für Kirchengeschichte von Dr. A. De Waal, Rector von Campo Santo in Rom. In Commission

---

[1]) Zahl der hochw. Herren Concurrenten 6. u. zw. 2 Regular- u. 4 Weltpriester.

der Herder'schen Buchhandlung in Freiburg. — Dieses neue Unternehmen verdient die Aufmerksamkeit aller wissenschaftlichen Kreise. Es liegt uns das II. und III. Heft vor, in welchem recht interessante Aufsätze, z. B. die apokryphen Evangelien in der altchristlichen Kunst — Die Schreiben der päpstlichen Kanzlei bis auf Innocenz II. 2c. enthalten sind. — Es sei also bestens empfohlen.

Die katholische Volksschule Fachblatt für Lehrer und Katecheten. Erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Abonnement: ganzjährig 2 fl. Herausgeber Friedrich Maurer in Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. III. Jahrgang. — Nr. 22 vom 20. November 1887 enthält u. A.: Die confessionelle Schule. Die Lehrerbildung und die Volksschule in Oesterreich nach ihrem gegenwärtigen Zustande.

Christlich-pädagogische Blätter für die österreichisch-ungarische Monarchie Erscheinen an jedem 5. und 20. eines Monates. Preis ganzjährig 2 fl. = 4 Mark = 5 Francs. Herausgeber Johann Panholzer in Wien. — Nr. 22 enthält u. A.: Warum hat ein katholischer Lehrer Ursache und Pflicht, sich für die katholische Pädagogik begeisternd in die Schanzen zu werfen? Gesangunterricht in der Schule.

Salzburger Kirchenblatt Neue Folge 27. Jahrgang. Erscheint jeden Donnerstag. Preis mit Postversendung ganzjährig 5 fl. 20 kr. Verantwortlicher Redacteur Alois Kaltenhauser. — Nr. 46 enthält u. A.: Mehr als sonderbar! Ascetische Fragmente. I. Der Weltpriester für die Welt. Wochenrundschau. Achter Brief aus Südafrika. Kirchliche Gegenwart.

Neue Weckstimmen. Verl. Leo Wörl, Würzburg u. Wien. Verantwortl. Redacteur Franz Doll. — 11. Heft 1887 enthält: I. Maulwürfe. II. Die katholische Kirche und die Unfallversicherung der Arbeiter in Deutschland mit einem Seitenblicke auf den Liberalismus. Von Frz. Jos. Oesterreicher. (Forts. und Schluß.)

Oesterreichische Monatsschrift für christliche Social-Reform, Gesellschafts-Wissenschaft, volkswirthschaftliche und verwandte Fragen. Von Frhr. C. v. Vogelsang. 9. Jahrgang. — Das Novemberheft enthält: Zum Schluß der social-politischen Debatte in Betreff der Land-Verstaatlichung. Die Zunahme der Massenarmuth. Der anarchische Socialismus in Belgien. Zum Capitel der Ausstellungen. Landwirthschaftl. Unterricht. Zur Lage des Arbeiterstandes in Oesterreich.

Literarischer Handweiser, herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. 1887. Nr. 21 u. 22. Inhalt: Kritische Referate über: Franzelin Theses de ecclesia Christi (Morgott), Goffine Handpostill in Benziger's Prachtausgabe (Rolfus) und Cramer's Volksausgabe (Red.), Meyer Provinz Hannover (Plaßmann), Votum der Cardinäle Gibbons und Manning über die „Ritter der Arbeit" (Stein), Sicard Les études classiques avant la Révolution (Wagner)) Bachem Preußen und die katholische Kirche 5. Aufl. (Marcour), Jugendschriften von Pina, Bourdon, Rieser, W. Fischer, v. Wildenradt u. AW. Grube (Rolfus). — Notizen über das Staatslexicon der Görres-Gesellschaft (Hülskamp), Bette's Kunstgewerbliche Abbildungen (Fr. Schneider), F. Schöningh's Pädagogische Bibliothek und 17 andere Novitäten (Hülskamp).

Natur und Offenbarung. Münster 1887. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. 33. Band. — 11. Heft: Abhandlungen: Die Familie der Gallmilben Von Dr. Fr. Westhof. Ist die Entwicklungslehre von den Thatsachen gefordert? Von Professor Dr. C. Gutberlet. (Schluß.) Die Anfänge der Cultur. Von Dr. G. Grupp. Ueber die Beobachtungen der letzten totalen Sonnenfinsterniß vom 19. Aug. Von P. C. Braun S. J. Recensionen. Wissensch. Rundschau.

Katholische Warte, illustrirte Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung (Verlag von Anton Pustet in Salzburg). Preis pr. Heft 15 kr. — Das 8. Heft enthält nebst recht interessanten Aufsätzen folgende Illustrationen: Missions-Bischof Johann B. Anzer. Porträt. Die heil. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, speist die Armen. Nach einem Gemälde von Max Fürst. Das Monument im Strubpasse. Zwei photographische Porträts: Nimrod, wie er lebt und leibt. Meister Reineke's allergetreuestes Conterfei. Herbstlandschaft. Orig.-Zeichnung v. O. Strützel.

Deutscher Hausschatz. Illustrirte Zeitschrift. XIII. Jahrgang 1887. Erscheint in jährlich 18 Heften Größt Quart (October -October) zum Preise von 40 Pf. per Heft — complet 7 M. 20 Pf. Friedrich Pustet, Regensburg. Heft 18 enthält: Text: Im alten Hause. Von M. Maryan. Gruß an Maria. Gedicht. In drei Welttheilen. Schlimme Feinde. Eine botanische Skizze von J. Dackweiler. Die Jubiläumsgabe des Königs von Sachsen an Papst Leo XIII. Biblia pauperum. „Unsere Zeitungen". Der neue Zoll- und Binnenhafen von Mainz. Eine Abendmahlzeit auf den Sandwichsinseln. Das Volksmärchen. Nach den Sternen. Ueber Terrain-Curorte. Die eßbaren Krebse der Nordsee. Der Weinbau und die Reblaus in Frankreich. — (Mit sechs Illustrationen.)

Alte und Neue Welt. Illustrirtes katholisches Familienblatt. Benziger u. Co. in Einsiedeln und Waldshut. Jährlich 12 Hefte à 50 Pfg. oder 60 Cts. — 3. Heft, 22. Jahrgang 1888 enthält: Glückwunsch zur Festzeit. Heilige Nacht und Christmorgen eines Ostasiaten in Europa. Von Dr. Germanus. Die Thränen des göttlichen Kindes in der heil. Nacht. Von Aug. Thasson. Von anderem Geiste. Von J. Edhor. Der St. Katharinentag (25. Nov.) Von Dr. Dreibach. Die Träger des Leo-Namens im Papstthum. Studie zum goldenen Priester-Jubiläum Leo XIII. Von A. W. Bühner. Der grüne Kranz der heil. Nacht. Von Rudolf Koblischek. Ein schlafend' Kind. Von Franz Alfred Muth. Von der Löwenburg nach Casamicciola. Eine französische Königstochter in der Zelle. Hydraulisches Minenleben in den Goldlagern Californiens. Dichterstudien. Die Klause bei Castel a. d. Saar. Alte Jungfer und Sausewind, Blaustrumpf und Junggeselle. Allerlei und Buntes. Spiel und Scherz. Monatschau. 37 Illustrationen.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden. Stift Raigern bei Brünn. Preis pr. Jahrgang (4 Hefte circa 60 Bogen) M. 7.— = 3 fl. 50 kr. ö. W. — Das III. Heft 1887 enthält: Studien: Berlière P. Ursmar (Maredsous): Benedictiner- und Cistercienser-Reformen in Belgien vor dem Trienter Concil (I.) Lager, Dr. (Metz): Die Abtei Gorze in Lothringen (III.) † Diel, Philipp (Ruwer): Johann Scheckmann von St. Maximin und seine Geschichte der Belagerung Triers durch Franz von Sickingen (I.) † Grashof, Otto (Ringelsheim — fortges. von Sievers ebend.): Das Benedictinerinnen-Stift Gandersheim und Hrotsuita. † Tomanik, P. Franz Sal. (Martinsberg): Aus dem Sonettenkranze „St. Benedict und sein Orden".

Die katholischen Missionen. Illustrirte Monatsschrift. Jahrgang 1887. Zwölf Nummern M. 4. Herder'sche Verlagshandlung. Freiburg im Breisgau. — Nr. 11 enthält: „Borneo" (Fortsetzung). „Der Congo einst und jetzt" (Fortsetzung und Schluß). „Indische Baudenkmäler" (Fortsetzung). Nachrichten aus den Missionen: „China, Vorderindien, Südamerika". Miscellen. Für Missionszwecke. Beilage für die Jugend: „Der Gefangene des Corsaren" (Schluß). 10 Illustr.

Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift. Redigirt von Dr. Johann Katschthaler, Domcapitular. Verlag von M. Mittermüller, Salzburg. Preis pro Jahr 1 fl. II. Jahrgang. — Nr. 2 enthält: Leo XIII. und die Kirchenmusik. Warum soll das Volk in der Kirche singen? Zweck der katholischen Kirchenmusik. Von Lutschounig (Fortsetzung). Die Kirchenmusik und die gegenwärtigen Reformbestrebungen. (Aus der „Civiltà cattolica".) Recensionen. Notizen.

Oesterreichisches Literarisches Centralblatt. Unter der Leitung der Herren: Dr. Hermann Zschokke, k. k. Hofrath und Universitäts-Professor ꝛc. in Wien, Dr. Franz Pölzl, k. k. Universitäts-Professor in Wien, Dr. J. A. Frhr. von Helfert, Sr. k. und k. apostol. Majestät wirkl. geh. Rath ꝛc. in Wien, Dr. Johann B. Weiß, k. k. Regierungsrath und Universitäts-Professor in Graz, Andreas Graf Thürheim, k. k. Kämmerer u. Major a. D. in Salzburg, Dr. Wenzel Frind, k. k. Regierungsrath und Universitäts-Professor in Prag, herausgegeben und Redacteur: Adolf Höllerl in Wien, IV., Preßgasse Nr. 26. Erscheint am 1. und 15. jeden Monates. IV. Jahrgang. Preis ganzjährig für Oesterreich-Ungarn ö. W. fl. 4.—, für Deutschland 8 M. 50 Pf., für Frankreich, England, Italien,

Belgien und die Schweiz 10 Frcs. 50 Ctm. — Nr. 21 vom 15. November 1887 enthält: Kritische Referate: Biblische Geographie. Bibel-Atlas von Rieß (Dr. Fraidl.) Brück, Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert. (Dr. Kopallik.) Mosandl, das Ordenswesen. (Graf.) Bleibtreu, Geschichte der englischen Literatur, (Dr. Müllner.) Bachem, Preußen und die katholische Kirche. (Dr. Haas.) O'Reilly. Festschrift zum 50jährigen Priester-Jubiläum Sr. Heiligkeit Leo XIII. (Frhr. v. Helfert.) Schafhäutl, Abt Georg Josef Vogler. (R. v. Führich.) Rappold, Sagen aus Kärnten. (Mayrhofer v. Grünbühel.) Brakel, der Spinnlehrer von Carrara. Jakoby, Kämpfende Herzen. (Heyret.) Gayer, Maria. Ihre Stellung im Reiche Jesu Christi. Gemminger, Ein Blumenstrauß. (P. Kluge.) Kleinere Referate. Kleine Mittheilungen. Neueste Erscheinungen des österreichischen Buchhandels. Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

Unsere Zeitung. Illustrirte Monatsschrift für's junge Volk. Verlag von Benziger u. Co. in Einsiedeln. Jährlich 12 Hefte à 60 Pf. = 75 Cts. — Inhalts-Verzeichniß: Ein Held des Kreuzes. Orig.-Erzählung v. Hermine C. Proschko. Scherzhaftes Bild. Nordische Götter- und Heldensagen. Von F. Amerlan. Mit Original-Zeichnungen von Johannes Gehrts. Lokis Wette mit den Zwergen. Wolfgang Amadeus Mozart. Lebensbild von Balthasar Ludwig. Aus Geschichte und Sage. Die Herren von Hammerstein. Von Karl Cassau. Anleitung zur Anfertigung einiger kleiner Weihnachtsgeschenke v. E. H. Herbst. Orig.-Zeichnung von E. Hengeler u. s. f.

Christliche Abendruhe. Illustrirtes katholisches Familienblatt. — Inhalt des 7. Heftes 1887, 25. Band: Text: Im Sturm bewährt. Historische Erzählung aus dem XVI. Jahrhundert von A. v. Liebenau. Karl Landsteiner. Biographische Skizze von Josef Maurer. Das Kiesekehaus. Erzählung von M. v. Kezeln (Emma Franz). Eine alte aber lehrreiche Geschichte. Das Unglück an der Jungfrau. Revanche eines Polizeiministers. Histor. Erzählung von Dr. Isidor Proschko. Musik im Dämma. Gedicht von C. v. Humstein. Gottes Segen kann man nie zu viel haben. Von E. Marion. Wie ein Pfarrer Hauptmann der Feuerwehr wird.

XXXV. **Kalender pro 1888,** welche empfehlenswerth sind:

Katholischer Kalender für Zeit und Ewigkeit, Winterberg, Druck und Verlag Steinbrenner. Mit steifem Deckel 50 kr. ö. W.

Großer St. Josefs-Kalender für die christliche Familie. Winterberg, Steinbrenner, Preis 40 kr.

Großer Marienkalender, Winterberg, Steinbrenner. Pr. 40 kr. ö. W.

Allgemeiner Bauernkalender, zur Kurzweil, Belehrung und zum Nutzen. Winterberg, Steinbrenner. Preis 45 kr. ö. W.

Kalender zu Ehren der hh. Herzen Jesu und Maria. Winterberg, Steinbrenner. Preis 40 kr. ö. W.

Glöckleinskalender für die Tertiaren des heil. Franciscus. Innsbruck, F. Rauch. Preis 25 kr. ö. W.

Kalender für Zeit und Ewigkeit von Alban Stolz, herausgegeben von P. Fr. Hattler S. J. Ausgabe für Oesterreich. Wien, I., Wollzeile 33. Verlag Herder. Preis 19 kr., mit Kalendarium 25 kr.

Sonntagskalender. Verlag und Druck wie der vorige bei Herder, Freiburg und Wien. Ausgabe für Oesterreich.

Eichsfelder Marien-Kalender für das katholische Volk. Druck und Verlag von F. W. Cordier, Heiligenstadt. Preis 25 Pf.

Lehrerkalender mit dem Bilde Don Boskos. Druck und Verlag bei L. Auer in Donauwörth. Preis 1 Mark = 68 kr. ö. W. — Ebendaselbst erschienen noch

Taschenkalender für die studierende Jugend und **Kinderkalender.**

Redactionsschluß 12. Dec. 1887, — ausgegeben 15. Jänner 1888.

Inserate.

Ulrich Moser's Buchhandlung (J. Meyerhoff) in Graz,
Verlags- u. Sortiments-Buchhandlung. Specialität: Kath. Literatur.

Novitäten des eigenen Verlages:

Oberer, Dr. Franz, Praktisches Handbüchlein für Katecheten, enthaltend den Auszug „aus dem grossen Katechismus“ mit kurzen Wort- und Sacherklärungen. 8°. 412 S. 2 fl.

Alles kann man hier loben, sowohl den Inhalt als den Umfang der Erklärungen, die Darstellung und die Knappheit der Form.

Reglement von La Trappe des hochw. Vaters Dom. Armand Joh. Le Bouthilier von Rancé. 413 S. Lex. 8°. fl. 2.50.

Dasselbe, zum ersten Male deutsch herausgegeben, behandelt in zehn Büchern die ganze Regel der Trappisten und bringt im Anhang die Zeichensprache etc.

Riedl, Dr. Joh., Ausgewählte Gelegenheitspredigten. 2. Aufl. 427 S. 8°. 2 fl.

Riedl's Predigtwerk hat ungetheilten Beifall gefunden, und sind jetzt alle drei Bände (I. Sonntagspredigten fl. 1.80, II. Festtagspredigten fl. 2, III. Gelegenheitspredigten fl. 2) in zweiter Auflage erschienen.

Schuster, Dr. Leopold, Johann Kepler und die grossen kirchlichen Streitfragen seiner Zeit. ca. 1 fl. 50 kr.

Diese Keplerstudie behandelt, grösstentheils gestützt auf Keplers eigene Worte und Darstellungen, den Standpunkt des berühmten Astronomen gegenüber dem Gregorianischen Kalender, dem Kopernicanischen Weltsysteme und den Religionsparteien seiner Zeit, und kommt häufig zu ganz anderen Resultaten, als die bisher übliche Darstellung.

Wilberforce, P. Ludw. B., Leben des heil. Ludwig Bertrand aus dem Predigerorden. 400 Seiten. ca. 2 fl.

Das an Wundern und übernatürlichen Ereignissen reiche Leben dieses Heiligen, eines Zeitgenossen und Landsmannes der heil. Theresia, spielt in Spanien und den Missionen Südamerikas u. fesselt auch durch treffliche Schilderung dieser fernen Länder.

Verlag der Ph. Brönner'schen Buchhandlung (A. Hornik) in Eichstätt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Pruner, Dr. J. E., Leben und Gebet der reinen Seele in Nachfolge der allers. Jungfrau Maria und des heiligen Aloisius Gonzaga und Thomas v. Aquin. 2. Aufl. Preis brosch. M. 2.— = fl. 1.24, geb. in verschiedenen Einbänden M. 2.60, 2.80, 3.20 und 3.40.

— **Herz Jesu-Bruderschafts-Büchlein** zum Gebrauche für alle Herz Jesu-Vereine und Mitglieder des Gebetsapostolats. Pr. brosch. 60 Pf. = 38 kr., geb. in Callico M. 1.— = 62 kr.

— **Maria unser Vorbild und unsere Mutter.** Gebetbuch für alle getreuen Verehrer Mariä, besonders während des Maimonats. 3. Aufl. Pr. brosch. M. 1.— = 62 kr., geb. in Calico M. 1.40 = 87 kr.

Heilige Gräber für die Charwoche

sowie *stehende* und *knieende Engel, Grablegung Christi* u *Auferstehungs-Statuen,* würdig schön aus Holz in feiner Farbenfassung ausgeführt, liefert in jeder Größe unter Garantie

Adolf Vogl
Anstalt für kirchl Arbeiten
in Innsbruck.

——

Herr Adolf Vogl, (Anstalt für kirchliche Arbeiten) in Innsbruck, hat für unsere Pfarrkirche zur vollen Zufriedenheit ein hl. Grab geliefert zu dem billigen Preise von fl. 300. Besonders hervorgehoben zu werden verdient die Grab Christus-Statue. Sie ist so fein und kunstgerecht ausgeführt, dass sie nicht nur dem Meister alle Ehre macht, sondern, was die Hauptsache ist, jeden Beschauer geradezu überrascht und eine heil. Rührung einflösst, und ihm das Geheimniss des Leidens und Sterbens und der Grablegung, wie es die heil. Kirche in der Charwoche feiert, in erbaulicher Weise veranschaulicht und den Betrachtenden zur Andacht stimmt — Die Anstalt kann mit gutem Gewissen jeder Kirchen-Verwaltung bestens empfohlen werden.

Gustav Burgmayer
Pfarrer in Triesenberg
(Lichtenstein).

Soeben erschien unser neuer vollständiger

Verlags-Katalog

in prächtigster Ausstattung und reichem ornamentalem Schmuck

(32 Seiten stark), welcher jedem Titl. Interessenten auf Verlangen gratis und franco zugesandt wird.

Verlagsbuchhandlung
des
Liter. Instituts v. Dr. M. Huttler in Augsburg
(Bayern.)

Soeben erschien in unserem Verlage:

Roth, F. W. E., Lateinische Hymnen des Mittelalters. Als Nachtrag zu den Hymnensammlungen von **Daniel, Mone, Vilmar** und **G. Morel** aus Handschriften und Incunabeln herausgegeben. 8°. broch. Preis M. 4.— = fl. 2.48. Franco nach auswärts M. 4.10 = fl. 2.54.

☞ Eine bedeutungsvolle Novität für die Kenntniß der mittelalterlichen Hymnen. Wir machen Bibliotheken, Philologen, katholische und protestantische Theologen und vor Allem die Besitzer der früher erschienenen hymnologischen Werke von Daniel, Mone, Vilmar und G. Morel auf diese Sammlung aufmerksam, da sie einen unentbehrlichen Nachtrag zu den genannten Werken bildet

☞ **Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.** ☜

B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung
in Augsburg A. 27.

☞ **Festgeschenk ersten Ranges.** ☜

Die Nachfolge Christi v. Thomas v. Kempis mit Betrachtungen v. Dr. A. Werfer. Kath. Haus- u. Familienbuch. Mit 122 groß. Holzschn. erst. Ranges v. C. Gehrts in Düsseldorf. Mit Appr. Auf Chamoispapier, Schwabach. Schrift; ein ganz hervorragendes neues Prachtwerk von seltener Schönh., in Künstlerband erst. Ranges. Leder u. Goldschn. M. 17 = fl. 10.54, feinst Leinw.-Bd. u. Goldschn. M. 14.50 = fl. 9.—, broch. M. 9 = fl. 5.58.

Im Verlage von **Franz Kirchheim in Mainz** sind erschienen:

Bremscheid, P. Mathias von, Ord. Cap., Der christliche Mann in seinem Glauben und Leben. 8. geh. 1 M. 80 Pf. = fl. 1.12.
Früher erschienen von demselben Verfasser die mit so großem Beifall aufgenommenen Werkchen: „Die christliche Familie“ Preis 1 M. 50 Pf. = fl. —.93. „Die sociale Bedeutung der kathol. Kirche Preis 1 M. 20 Pfg. = fl. —.75.

Cochem, P. Martin von, Gebetbuch der heil. Gertrudis und Mechtildis sammt einem Unterrichte über das mündliche Gebet. Herausgegeben von P. Benedikt von Calcar, Ord. Cap. Mit einem Stahlstiche. Mit kirchl. Approbation. kl. 8. geh. 1 M 80 Pfg. = fl. 1.12. In Calico-Einband mit Rothschnitt 3 M. 20 Pfg. = fl. 1.98.

Crasset, P., S. J., Anleitung zur Bekehrung und Heiligung der Seele. Kurze Betrachtungen. Frei bearbeitet von einem Mitgliede des Kapuziner-Ordens. Mit kirchlicher Approbation kl. 8. geh. 65 Pfg. = fl. —.41.

Der heilige Kreuzweg zur Verehrung des heil. Antlitzes Jesu Christi. Von einem Mitgliede des Kapuziner-Ordens. Mit kirchlicher Approbation. 8. geh. 10 Pfg. = 6 kr.

Keller, Dr. J. A., Hundertdreiundneunzig Erzählungen zum Lob und Preis des heil. Altarssakramentes. Zweite sehr vermehrte Auflage. Mit einem Stahlstiche. 8 geh. 3 M. 20 Pfg. = fl. 1.98.

Schepers, P. Gerhard, C. S. S. R., Alphons M. von Liguori in seiner Mission als Heiliger, als Ordensstifter und als Kirchenlehrer. Ein Büchlein zu seinem Centenarium. 8. geh. 1 M. = fl. —.62.

Bedeutende Preisermässigung.

Wichtig für Theologen.

CORPVS SCRIPTORVM ECCLESIASTICORVM LATINORVM.

Vol. I. **Sulpicii Seueri** opera. Edidit Halm. $18^1/_4$ Bogen gr. 8°. früher fl. 1.60, jetzt fl. 1.—

„ II. **M. Minucii Felicis Octaulus et Iulii Firmici Materni lib. de errore profanarum religionum.** Edidit Halm. $10^1/_2$ Bogen gr. 8°. früher fl. 1.—, jetzt fl. —.80

„ III. (Pars 1—3.) **S. Thasci Caecili Cypriani** opera omnia. Edidit Hartel. $81^1/_2$ Bogen gr. 8°. früher fl. 7.50, jetzt fl. 4.60

„ IIII. **Arnobii aduersus nationes libri VII.** Edidit Reifferscheid. $23^1/_8$ Bogen gr. 8°. früher fl. 3.—, jetzt fl. 2.—

„ V. **Pauli Orosii** historiam aduersum paganos libri VII accedit eiusdem liber apologeticus. Edidit Zangemeister. 55 Bogen gr. 8°. früher fl. 8.—, jetzt fl. 4.50

„ VI. **Magni Felicis Ennodii** opera omnia. Edidit Hartel. $48^1/_2$ Bog. gr. 8°. früher fl. 7.50, jetzt fl. 4.60

„ VII. **Victoris episcopi Vitensis** historia persecutionis Africanae provinciae. Edidit Petschenig. $11^3/_4$ Bogen gr. 8°. früher fl. 1.80, jetzt fl. 1.—

„ VIII. **Saluiani presbyteri Massiliensis** opera quae supersunt. Edidit Pauly. $23^1/_2$ Bogen gr. 8°. früher fl. 3.50, jetzt fl. 2.—

„ IX. **Eugipii** opera. Pars I: **Eugipii** excerpta ex operibus **S. Augustini.** Edidit Knoell. $73^3/_4$ Bog. gr. 8°. früher fl. 11.—, jetzt fl. 6 60

„ IX. **Eugipii** opera. Pars II: **Eugipii** uita S. Seuerini. Edidit Knoell. 8 Bogen gr. 8°. früher fl. 1.20, jetzt fl. —.70

„ X. **Sedulii** opera omnia. Edidit Huemer. 26 Bogen gr. 8°. früher fl. 4.50, jetzt fl. 3.—

„ XI. **Claudiani Mamerti** opera. Edidit Engelbrecht. $16^1/_2$ Bogen gr. 8°. früher fl. 3.—, jetzt fl. 2.—

„ XII. **S. Aureli Augustini** operum sectionis III, pars 1: S. Augustini liber qui appellatur speculum et liber de divinus scripturis sive speculum quod fertur S. Augustini. Edidit Weihrich. 49 Bogen gr. 8°. früher fl. 7.50, jetzt fl. 4.60

„ XIII. **Iohannis Cassiani** opera. Pars II: Iohannis Cassiani conlationes XXIV. Edidit Petschenig. $44^1/_2$ Bogen gr. 8°. früher fl. 7.50, jetzt fl. 4.60

„ XIV. **Luciferi Calaritani** opuscula. Edidit Hartel. $26^1/_4$ Bog. gr. 8°. früher fl. 4.50, jetzt fl. 3.—

Volumen I—XIV früher fl. 73.10. jetzt fl. 45.—

Vindobonae apud C. Geroldi filium bibliopolam.

Druck und Ausstattung, gänzlich surrogatfreies Papier, sind, ohne die Eleganz zu beeinträchtigen, doch so gewählt, daß die Ausgaben für den Gebrauch bequem und handlich sind.

Im Interesse einer großen Verbreitung hat die Verlagsbuchhandlung den Preis der ersten 14 Bände vom 1. November 1887 angefangen bedeutend ermässigt. Jeder **Band**, jede **Abtheilung** kann einzeln bezogen werden, die Anschaffung ist durch die herabgesetzten Preise für jeden leicht ermöglicht.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Breisgau),
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hettinger, Dr. Fr., Aus Welt u. Kirche. Bilder und Skizzen. **Erster Band: Rom und Italien. Zweite, sehr vermehrte Auflage.** 8°. (XII u. 657 S.) M. 4.— = fl. 2.48; geb. in Leinwand mit Lederrücken und Goldtitel M. 5.50 = fl. 3.41. — Der zweite Band: **„Deutschland und Frankreich“,** befindet sich gleichfalls in zweiter Auflage unter der Presse.

Scheeben, Dr. M. J., Handbuch der kath. Dogmatik. Mit Approbation des hochw. erzbischöfl. Ordinariates zu Köln. **Dritter Band. Zweite Abtheilung.** gr. 8°. (IV u. S. 631—1013.) M. 4.40 = fl. 2.73. — Von diesem Werke liegt nunmehr vor: **Erster Band.** gr. 8°. VII u. 915 S.) M. 10.80 = fl. 6.70; geb. M. 12.55 = fl. 7.78. — **Zweiter Band.** gr. 8°. (XII u. 951 S.) M. 12.— = fl. 7.44; geb. M. 13.75 = fl. 8.53. — **Dritter Band.** gr. 8°. (XIV u. 1013 S.) M 12.40 = fl. 7.69; geb. M. 14.15 = fl. 8.78. — Der vierte Band soll das Werk, welches einen Bestandtheil unserer „Theologischen Bibliothek“ bildet, zum Abschluß bringen.

Stöhr, Dr. A., Handbuch d. Pastoralmedicin mit besonderer Berücksichtigung der Hygieine. **Dritte Auflage.** gr. 8°. (VIII u. 477 S.) M. 6.— = fl. 3.72; in Orig.-Halbfrzbd. M. 7.75 = fl. 4.81.
Bildet einen Bestandtheil unserer „Theologischen Bibliothek“.

Straub, Dr. J., De Objectivitate Cognitionis Humanae ad Leonis XIII. P. M. primae missae sanctae commemorationem quinquagenariam celebrandam. gr. 8°. (VIII u. 111 S.) M. 2.— = fl. 1.24

Hefele, Dr. C. J. v., Bischof von Rottenburg, Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet. Fortgesetzt von **J. Cardinal Hergenröther.**
Achter Band: Die Zwischenzeit vom Basler bis zum fünften Lateran-Concil. — Das achtzehnte allgemeine oder fünfte Lateran-Concil. Bearbeitet von **J. Card. Hergenröther.** gr. 8° (VIII und 896 S.) M. 9.60 = fl. 5.96; in Original-Halbfranzband M. 11.60 = 7.20.

Quartalschrift, Römische, für christliche Alterthumskunde und für Kirchengeschichte. Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von **Dr. A. de Waal. Erster Jahrgang.** *Zweites* u. *drittes Heft* (Doppel-Heft). Mit 4 Tafeln in Heliotypie und einer Doppeltafel in Farbendruck. 4°. (S. 113—296 S.) Preis des Jahrgangs in 4 Heften M. 16 = fl. 9.92.

Inhalt dieses Doppelheftes: Ein altes Bleisiegel mit der Darstellung der Taufe Christi. Von J. P. Kirsch. — Das Opfer Abrahams in der altchristlichen Kunst. Mit besonderer Berücksichtigung zweier unbekannter Monumente. Von J. Wilpert. — Ueber eine Translation von Heiligen. Von Dr. de Waal. — Die apokryphen Evangelien in der altchristlichen Kunst. Von Dr. de Waal. — Ein altchristliches Phylacterium aus Blei. Von J. Cozza Luzi. — Die Schreiber der päpstlichen Kanzlei bis auf Innocenz II. (1130.) Von Julius v. Pflugk-Harttung — Laudes Palacii et Palatini. Deutsche Lobrede auf Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz. Mitgetheilt von P. M. Baumgarten. — Römische Archive von Dr. Pieper. — Kleinere Mittheilungen. — Bücherschau für Archäologie. — Zeitschriftenschau für Archäologie.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Breisgau).
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Wegweiser zum Herzen Gottes. **Neue Folge. Sammelausgabe d. Kalenders für Zeit und Ewigkeit von 1882–1888.** Mit vielen Holzschnittbildern. 4°.) IV. u. 328 S.) Geb. in Halbleinwand mit Goldtitel fl. 1.86. Früher erschien: — Von **F. Hattler, S. J. Sammel-Ausgabe des Sendboten-Kalenders von 1874–1881.** (VI und 460 S.) Geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 3 = fl. 1.86.

Bilder, 48 religiöse, in Farbendruck. Ein Paket mit 12 verschiedenen Sujets in 4facher Anzahl mit Text auf der Rückseite. Preis M. 1 = 62 kr. Größe der Bilder mit Papierrand 70 auf 108 mm. — Inhalt: 1. Christus am Kreuz. 2. Das allerheiligste Herz Jesu. 3 „Lasset die Kindlein zu mir kommen" 4. Gnadenbild Maria Schnee in Rom. 5. Mariä Verkündigung. 6. St. Agnes. 7. St. Aloysius. 8. St. Cäcilia. 9. St. Franz von Assisi. 10. St. Joseph. 11. St. Rosa von Lima. 12. St. Thomas von Aquin.

In Folge des äußerst niedrigen Preises eignen sich diese Bilder zur Massenverbreitung.

Lehmkuhl, A., S. J. Theologia moralis. **Editio quarta ab auctore recognita.** Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Vollständig in zwei Bänden gr. 8°. (XXXV u. 1651 S.) M. 18.— = fl. 11.16; geb. in Halbfranz M. 22.80 = fl. 14.14.

Volumen I. Continens theologiam moralem generalem et ex speciali theologia morali tractatus de virtutibus et officiis vitae christianae. Gr. 8°. (XIX u. 792 S.) M. 9.— = fl. 5. 58; geb. in Halbfranz M. 11.40 = fl. 7.07.

Volumen II. Continens theologiae moralis specialis partem secundam seu tractatus de subsidiis vitae christianae cum duplici appendice. Gr. 8°. (XVI u. 859 S.) M. 9.— = fl. 5.58; geb. in Halbfrz. M. 11.40 = fl. 7.07.

Pfülf, O., S. J., Erinnerungen an P. Adolf von Doß, S. J., einen Freund der Jugend, 12°. (VIII u. 315 S.) M. 2.— = fl. 1.24.

Thalhofer, Dr. V., Handbuch der katholischen Liturgik. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Freiburg.

Ersten Bandes zweite Abtheilung. Gr. 8°. (S. 331—917.) M. 6.— = fl. 3.72. — Früher erschien: **Ersten Bandes erste Abtheilung.** Gr. 8°. (XII u. 330 S.) M. 4.— = fl. 2.48. — Der erste Band nunmehr vollständig (XIV u. 917 S.) M. 10.— = fl. 6.20; in Original-Halbfranzband M. 11.75 = fl. 7.29. — Dieses Werk, welches einen Bestandtheil unserer „Theologischen Bibliothek" bildet, wird zwei Bände umfassen.

Vosen, Dr. C. H., Rudimenta linguae hebraicae scholis publicis et domesticae disciplinae brevissime accommodata. Retractavit auxit septimum emendatissima edidit Dr. Fr. Kaulen. 8°. (IV u. 131 S.) M. 1.60 = fl. 1.—; gebunden in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.90 = fl. 1.18.

Der Preis dieser Auflage ist von M. 1.80 auf M. 1.60 für das brosch. und von M. 2.10 auf M. 1.90 für das geb. Exemplar ermässigt worden.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Breisgau),
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Baumgartner, A. S. J., Longfellow's Dichtungen. Ein literarisches Zeitbild aus dem Geistesleben Nordamerika's. **Zweite vermehrte u. verbesserte Auflage.** Mit Longfellow's Portrait. 8°. (XIX u. 384 S.) M. 4 = fl. 2.48; in Original-Einband, Leinwand mit Deckenpressung M. 5.50 = fl. 3.41.

Fäh, Dr. A., Grundriß der Geschichte der bildenden Künste. Mit vielen Illustrationen. **Zweite Lieferung.** Lex.-8°. (S. 65—148.) M. 1.25. = 77 kr.

Inhalt der 2. Lieferung: I. **Die Kunst des Orients:** 6. Phönizien und Kleinasien. — II. **Die griechische Kunst:** 1. Architectur. 2. Plastik.

Das Werk erscheint in 8—10 Lieferungen à M. 1.25 = 77 kr.

Liell, F. H. J., **Die Darstellungen** der allerseligsten Jungfrau und Gottesgebärerin **Maria auf den Kunstdenkmälern der Katakomben.** Dogmen- und kunstgeschichtlich bearbeitet. Mit Approbation des hochw. Ordinariates Regensburg. Mit Titelbild, 6 Farbentafeln und 67 Abbildungen im Text gr. 8°. (XX u. 410 S.) M. 8 = fl. 4.96; in Original-Einband, Leinwand mit Lederrücken und Rothschnitt M. 10.50 = fl. 6.51.

Die zahlreichen Abbildungen dieses Werkes sind großentheils nach Original-Aufnahmen des Verfassers oder Photographien hergestellt.

Knecht, Dr. F. J., Praktischer Commentar zur biblischen Geschichte, mit einer Anweisung zur Ertheilung des biblischen Geschichtsunterrichts und einer Concordanz der Biblischen Geschichte und des Katechismus. Im Anschlusse an die von G. Mey neu bearbeitete Schuster'sche Biblische Geschichte für die katholischen Religionslehrer an Volksschulen. Mit zwei Kärtchen und einer Ansicht des heiligen Landes. **Sechste und siebente Auflage.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofes von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Eichstätt. gr. 8°. (XII u. 790 S. nebst vier Lectionsplänen.) M. 6.40 = fl. 3.97; geb. in Halbfranz M. 8. = fl. 4.96.

Um einem vielfach empfundenen Mißstande abzuhelfen, ist in dieser neuen Auflage der vollständige Text der Biblischen Geschichte aufgenommen und die Erklärung in die Form von Anmerkungen zu den betreffenden Wörtern und Sätzen gekleidet worden. Die minder wichtigen und die bei der ersten Durchnahme auszulassenden Punkte der Auslegung sind in Petitdruck den anderen nachgesetzt worden. — Die äußere Ausstattung des Werkes ist durch Vergrößerung des Formates und Anwendung feineren Papiers bedeutend gehoben.

Trotz dieser Erweiterung und Verbesserungen hat der Preis des Buches eine Erhöhung nicht erfahren.

Kaulen, Dr. F., Einleitung in die heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Zweite, verbesserte Auflage.** gr. 8° (VIII u. 599 S.) M. 8 = fl. 4.96; geb. in Halbfranz. M. 9.75 = fl. 6.05.

Bildet einen Bestandtheil unserer „Theologischen Bibliothek."

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Breisgau).
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehen, P. v., S. J., Der Weg zum inneren Frieden. Unserer lieben Frau vom Frieden geweiht. Nach der vierten Auflage aus dem Französischen übersetzt, von P. J. Brucker, S. J. Mit Approbation des hochw. Herrn Bischofs von Straßburg. **Elfte, unveränderte Auflage.** 12⁰. (XXIV und 448 S.) M. 2.25 = fl. 1.40; geb. in Leinw. mit Rothschn. M. 3 = fl. 1.86.

Spee, P. F., S. J., Goldenes Tugendbuch, das ist, Werke und Uebungen der drei göttlichen Tugenden, des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe. Neu herausgegeben von P. Franz Hattler, S. J. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12⁰. (XXIV u. 543 S.) M. 2.80 = fl. 1.74; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 3.80 = 2.36.

Diese beiden Werkchen sind Bestandtheile unserer „Ascetischen Bibliothek".

Roh, P., S. J., Was ist Christus? Fünfte, unveränderte Auflage. 12⁰. (74 S.) 50 Pf. = 31 kr.

Im Verlage von **Heinrich Kirsch** in **Wien** ist soeben wieder erschienen:

Ehre sei Gott in der Höhe!

Kathol. Gesang- & Gebetbuch für Groß und Klein, zunächst für fromme Schulkinder.

Herausgegeben von **P. Coloman Assem**
Cistercienser-Ordenspriester von Zwettl.

Mit Approbation der hochw. f. e. bisch. u. bisch. Ordinariate Wien, Salzburg, St. Pölten und Brünn. Sechste vermehrte Auflage. 271 Seiten in Umschlag broschiert und geheftet 15 kr., in hübschem Leinenband 25 kr. ö. W., in Lederleinw. u. Goldschn. 60 kr., in schwarzem Lederbd. mit Goldschn. 70 kr., in Chagrinleder mit Goldschn. 80 kr.

Die Verlagshandlung glaubt mit diesem Büchlein etwas ganz Vorzügliches zu bieten und darf sowohl in Bezug auf seinen reichen und praktischen Inhalt, wie in Bezug auf seine äußere Ausstattung keinerlei Concurrenz scheuen.

Ein praktischeres, reichhaltigeres und dabei schöneres und billigeres Büchlein dürfte wohl noch nie den Schulkindern geboten worden sein. Neben 115 Kirchenliedern bietet dasselbe zwei schöne Meßandachten, eine vollständige Beicht- und Communion-Andacht mit Anleitung zur Gewissens-Erforschung, die drei approbierten Litaneien und neben den für den nachmittägigen Gottesdienst nothwendigen Gebeten noch mehrere andere.

Verlag von Ernst Stahl sen. in München.

Geschichte der Predigt in Deutschland
von Karl dem Großen bis zum Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts,
herausgegeben von
Dr. Anton Linsenmayer, Stiftsvicar bei St. Cajetan in München.
gr. 8⁰. Preis 5 M. 80 Pf. = fl. 3.60.

---

15 Predigten von † P. Roh, S. J.,

erschienen in neuer Auflage. Diese Vorträge, von diesem vorzüglichsten Kanzelredner gehalten, dürften für einen Hochw. Clerus sehr willkommen sein. Der Preis für dieses Buch ist nur auf 1 Mk. 50 Pfg. = fl. —.93 festgesetzt.

Friedr. Gypen's
Kunstverlag für religiöse Werke und Bilder, München.

Festschrift

zum
fünfzigjährigen Priester-Jubiläum Sr. Heiligkeit.

LEO XIII.

Seine Zeit, sein Pontificat, seine Erfolge.

Reich illustrirtes Prachtwerk.

Nach authentischen Aufzeichnungen mit Gutheissung Sr. Heiligkeit von

Dr. B. O'Reilly.

Autorisirte deutsche Ausgabe. Frei bearbeitet, ergänzt und weitergeführt. 512 Seiten Lexicon-Format, mit hochelegantem *Farbentitel, Stahlstich-Titelbild* mit Autograph, 23 besonders gedruckten *Original-Vollbildern* und 10 *Text-Illustrationen*

Preis: brochirt *12 Mark = fl. 7.44,* in *Original-Prachtband* mit Goldschnitt *16 Mark = fl. 9.92.*

☛ Mit vorgedruckten *Empfehlungen* von *vier Cardinälen* (Parocchi, Simeoni, Melchers, Hergenröther), *Card. Fürsterzbischof C. J. Ganglbauer* (Wien), *Erzbischof A. v. Steichele* (München-Freising), *Erzbischof Philippus Krementz* (Köln) und *Fürstbischof Georg Kopp* (Fulda-Breslau).

Mehr denn je richten sich die Augen der ganzen gebildeten Welt nach *Rom,* wo am 31. December 1887 Papst *Leo XIII.* das erhabene Fest seines *goldenen Priester-Jubiläums* feiern wird Zu dieser Feier erscheint als würdige literarische Festgabe Deutschlands das vorliegende Werk.

Die amerikanische Original-Ausgabe ist unter der *Aufmunterung* und *Gutheissung des Papstes* verfasst von dem gelehrten irischen Priester Bernard O'Reilly, Doctor der Theologie, Hausprälat Sr. Heiligkeit, **nach authentischen Documenten,** die ihm auf Befehl des Papstes bei seinem öfteren mehrmonatlichen Aufenthalt in Rom durch Vermittlung Sr. Eminenz des Cardinal-Vicars Parocchi zur Verfügung gestellt waren. Unter diesen befanden sich *hochbedeutsame Aufzeichnungen,* welche viele *bisher ganz unbekannte Mittheilungen* bringen.

Die deutsche Ausgabe ist mit großer Sorgfalt frei **bearbeitet, ergänzt** und bis zum Herbst 1887 **weitergeführt.**

Illustrirter Prospect gratis durch jede Buchhandlung u. v. Verleger **J. P. Bachem** in Köln.

Bedeutende Preis-Ermäßigung!

Nepefny, B., die Firmung. Dogmatische Abhandlung mit besonderer Rücksicht auf die Differenzpunkte zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche, sowie auf den Einwurf der Protestanten. Mit einer Vorrede: „Ueber das Studium der Theologie von Seite des Seelsorgsclerus. Gr. 8⁰. 1869. (2.—) M. 1.30 = fl. —.80.

Petz, Fr. S., Domcapitular. Der Bischof und das Domcapitel, oder die wechselseitigen Beziehungen der Bischöfe und ihre Capitel. Historisch und culturhistorisch beleuchtet und dargelegt. Gr. 8⁰. 1875. (1.—) M. —.60 = 38 kr.

— — die Homiletik und Rhetorik in Beispielen nebst kurzen Regeln. Ein Hilfs- und Handbuch für angehende Prediger und Redner. 8⁰. Neue unveränderte Ausgabe (M. 3.—) jetzt M. 1.50 = fl. —.93.

— — des heiligen und ökumenischen Concils von Trient Canonen und Decrete in neuer deutscher Uebersetzung. Gr. 8⁰. Neue unveränderte Ausgabe (M. 9.—) jetzt M. 6.— = fl. 3.72.

Schmid, Jos., Grundriß der kathol. Moraltheologie Gr. 8⁰. 1868. (2.—). M 1.30 = fl. —.80.

— — Promptuarium, Benedictionum ad usum sacerdotum ordine alphabetico compositum. 8⁰. 1874 (2.—) M. 1.50 = fl. —93.

Sickinger Conrad, die Marien-Feste, Betrachtungen auf alle Feste der Herz Mariä-Bruderschaft für Geistliche und Laien. 8⁰ 1877. (1.50) M —.70 = fl. —.44. dasselbe gebd. (2.—) M. 1.— = fl. —62.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und direct von der

Jos. Bucher'schen Verlagshandlung, Rudolf Abt, Passau.

In der **Verlags-Anstalt** vorm. G. J. Manz in **Regensburg** sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

P. A. Bellecius, d. G. J.,

dreitägige Geistessammlung

Eingerichtet für Ordensfrauen. 16⁰. 75 Pf. = 47 kr.

Der Prediger und Katechet.

Eine praktische katholische Monatschrift, besonders für Prediger und Katecheten auf dem Lande und in kleineren Städten. Unter Mitwirkung mehrerer katholischer Geistlichen herausgegeben von Ludwig Mehler, weil. Stiftsdechant, bischöfl. geistl. Rath und Kreisscholarch in Regensburg, und von Joh. Ev. Zollner, Beneficiat in Reisbach, fortgesetzt von Dr. Franz Klasen, Stadtpfarrprediger bei St. Ludwig in München. Mit einer Zugabe: „Gelegenheits-Predigten". Achtunddreißigster Jahrgang 1888. Erstes Heft. Gr. 8⁰. Preis des Jahrgangs von 12 Heften M. 5.75 = fl. 3.57.

P. M. Haringer,

die geistliche Schatzkammer

Von der heiligen Congregation der Ablässe durch Decret vom **3. März 1887** gutgeheißene und für authentisch erklärte Uebersetzung der „Sammlung von Gebeten und frommen Werken, für welche die Päpste heilige Ablässe verliehen haben." Ins Deutsche übertragen. Autorisirte Ausgabe. 8. 4 M. 50 Pf. = fl. 2.80.

Keller's Exempelbücher XII. und XIII.

Im Verlage von **Franz Kirchheim in Mainz** sind soeben erschienen:

Achtzig Sterbe-Bilder von Priestern. Nach wahrheitsgetreuen Quellen. Von Dr. **Joseph Anton Keller,** Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Mit einem Stahlstiche. 8. geh. Preis 2 M. 50 Pf. = fl. 1.55.

Oft bis zu Thränen rührende Sterbebilder von Priestern aller Rangstufen füllen dieses Bändchen. Daß fast nur Sterbescenen von hochwürdigen und hochwürdigsten Herren (Papst Pius IX. an der Spitze) aus der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit Aufnahme gefunden, das verstärkt den Eindruck desselben und macht uns diese Schrift besonders lieb.

Dreiundachtzig Sterbe-Scenen von Laien. Nach wahrheitsgetreuen Quellen. Von Dr. **Joseph Anton Keller,** Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Mit einem Stahlstiche. 8. geh. Preis 2 M. 50 Pf. = fl. 1.55.

Voraus gehen 12 Mittel, um gut zu sterben; sodann folgen in drei Abtheilungen: 1) Sterbe-Bilder von Männern, 2) von Frauen und Jungfrauen, 3) von Jünglingen und Kindern, und das alles mit jenem Tacte ausgewählt und aneinandergereiht, der sich so vortheilhaft in allen Editionen des Herrn Verfassers documentirt.

Beicht-Zettel!

Beicht-Zettel! Beicht-Zettel!

Die seit drei Jahren vom Gefertigten ausgegebenen

Beichtzettel

(mit Bildchen von Prof. Wörndle und Bibelsprüchen auf der Rückseite) haben bei ihrem Erscheinen vielen Beifall und rasche Verbreitung gefunden.

Um zur Herstellung der für die heurige, heilige, österliche Zeit erforderlichen Anzahl solcher Beichtzettel rechtzeitig Vorsorge treffen zu können, bittet der ergebenst Gefertigte um möglichst baldige Aufgabe des Bedarfes. Der Preis für 100 Zettel, perforirt, ist 18 kr.; bei 1000 Zetteln wird der Pfarrort mit aufgedruckt und kosten 1000 St. 1 fl. 50 kr. doch können in diesem Falle dieselben nicht umgehend geliefert werden. (Porto 10 kr.).

Es sind auch Beichtzettel, auf welchen die Bibelsprüche in **böhmischer** Sprache aufgedruckt sind, zu gleichen Preisen vorräthig.

Probe-Exemplare stehen überallhin franco zur gefl. Verfügung.

Buchhandlung **Heinrich Kirsch,** Wien, I., Singerstraße 7.

Beicht-Zettel!

Zum Papstjubiläum!

1. **Gedenkblatt** 47:35 Ctm. auf Carton in künstlerischem Farbendruck, das Portrait des Papstes in Lichtdruck, umgeben von reichen Darstellungen aus dem Pontificate Sr. Heiligkeit. Preis M. 1.20 = fl. — 75.
2. **Leo-Portraits** in feinem Farben- und Golddruck, 11:7 Ctm mit biogr. Notizen rückseits, per 100 M. 2.— = fl. 1.24; mit dreiseitiger Lebensbeschreibung per 100 M. 3.50 = fl 2.17.
3. **Leo-Karten** mit feinem Portrait in Lichtdruck, Visite-Format, rückwärts biograph. Notizen, per 100 M. 8.— = fl. 4.96.

B. Kühlen's Kunstverlag, Typogr. Apostolicus
München-Gladbach (Rheinpreußen).

Neuigkeiten aus dem Verlage der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Mosandl Andr., Das Ordenswesen in seiner religiös-kirchlichen und ethisch-socialen Stellung und Bedeutung. Religiöse Vorträge zur Belehrung des katholischen Volkes und zur geistlichen Lesung in Ordensfamilien. 8°. 168 S. Preis broch. M. 2.— = fl. 1.24.

Nepesny Bened., Firmungs-Unterricht. Als Vorbereitung zum Empfange des hl. Sacramentes der Firmung. 16°. 152 S. Preis broch. 60 Pf. = 38 kr.

Pleithner Dr. Franz Xav., älteste Geschichte des Breviergebetes oder Entwicklung des kirchlichen Stundengebetes bis in das fünfte Jahrhundert. Nach den Quellen kritisch bearbeitet. 8°. 320 S. Preis broch. M. 4.20 = fl. 2.60.

Schöberl Fr. X., der katholische Schul-Katechismus in seiner Geschichte, seiner Theorie und Praxis. Eine katechetische Abhandlung in specieller Rücksicht auf die Schulverhältnisse in Bayern und auf die neuesten Verbesserungen des kleinen und mittleren Diöcesan-Katechismus. 8°. Preis broch. M. 1.80 = fl. 1.12

Sickinger Conr., Anreden am weißen Sonntag. Ein geistl. Andenken an die Feier der ersten hl. Communion. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. kl. 8°. 312 S. Preis broch. M. 2.— = fl. 1.24.

Vogl Alois, Fragen und Antworten aus der biblischen Geschichte für die lieben Kleinen. 16°. 48 S. Preis broch. 30 Pfg. = 19 kr.

Wengenmayr Flor., Wandern und Stillesteh'n. Studien über den Umgang mit der Natur, nach Erfahrung und Dichtung. 8°. 282 Seiten. Preis broch. M. 2.20, = fl. 1.36, geb. M. 3.— = fl. 1.86.

Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg, New-York u. Cincinnati, zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschienen, und als Geschenk vielfach verwendbar:

Leidensblumen aus dem Garten der Heiligen. Ein Exempel- u. Erbauungsbuch für alle Betrübte und Leidende. Herausgegeben von **G. Ott.** Mit bischöfl. Approbation. VI u. 600 Seiten in kl. 8°. Mit Titelstahlstich. Preis 3 M. = fl. 1.86. Gebunden 3 M. 80 Pf. = fl. 2.36.

Dieses letzte Werk des am 17. November 1885 zur ewigen Ruhe eingegangenen Verfassers ist allen mit Mühen und Plagen, mit Trübsal und Leiden heimgesuchten guten Seelen gewidmet und geschöpft aus dem Leben Jesu, seiner gebenedeiten Mutter und der lieben Heiligen Gottes. — Die oberhirtliche Druckgenehmigung spricht die Anerkennung aus, daſs es nicht nur nichts gegen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, sondern nur Erbauliches und Trostreiches enthalte. Kranken und Leidenden, denen Angehörige und Freunde dieses Buch geben sollten, würde es ein wahres Trostbuch sein. Die Anwendung entsprechend großer Lettern macht es für solche Zwecke besonders geeignet.

Legende von den lieben Heiligen Gottes. Nach den besten Quellen neu bearbeitet und herausgegeben von Georg Ott. Zweite verbesserte Auflage **der Octav-Ausgabe.** Mit oberhirtlichen Approbationen. 1772 S. in zwei gr. Octav-Bänden. Mit schönem Titel- und 12 Monatsbildern, nebst Sachregister. Pr. 8 M. = fl. 4.96. In 2 Halbchagrinbänden 11 M. 60 Pf. = fl. 7.20.

Diese schöne Ausgabe der weitverbreiteten Ott'schen Heiligenlegende hat sorgfältigste Revision erfahren, und dürfte in katholischen Familien freudige Aufnahme finden.

Verlag von A. Laumann in Dülmen bei Münster (Westphalen.)

Anleitung zur Verwaltung des heil. Bußsacramentes. Von A. Tappehorn, Ehrendomherr. 3. Aufl. 412 S. Preis brosch. M. 4. = fl. 2.48, gebunden M. 5.— = fl. 3.10.

Die läßliche Sünde. Eine moral- und pastoral-theologische Abhandlung. Von A. Tappehorn. 8⁰. 82 S. brosch. 75 Pf. = 47 kr.

Erklärung und Predigtentwürfe zu den sonn- und festtäglichen Evangelien des katholischen Kirchenjahres. Von A. Tappehorn, Ehrendomherr. 2 Bde. gr. 8⁰. 1416 S. brosch. M. 13.— = fl. 8.06, geb. M. 15.50 = fl. 9.61.

Kanzelvorträge auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres von M. Breiteneicher. Herausgegeben von S. Sponnbrucker. 8⁰. 818 S. broch. M. 6.— = fl. 3.72.

Juwelenkranz zu Ehren der allers. Jungfrau. Predigten über den englischen Gruß auf die fünf Haupt-Marienfeste des Kirchenjahres. Von Dr M. Breiteneicher. Herausg. v. S. Sponnbrucker. 8⁰. 80 S. br. 1 M. = 62 kr.

Kurze Frühpredigten über die Glaubens- und Sittenlehre. Von Erzbischof Cardinal Cosimo Corsi. Uebers. v. A. Fox. 8⁰. 692 S. brosch. M. 4.— = fl. 2.48, geb. M. 5.— = fl. 3.10.

Rette deine Seele! Fünfzig Missionspredigten. Herausg. v. J. P. Toussaint. 8⁰. 528 S. Preis brosch. M. 3.— = fl. 1.86, geb. M. 4.— = fl. 2.48.

Die Buße in Passionsbildern. 7 Fastenpredigten. Von einem kath. Priester. 72 S. Preis brosch. 60 Pf. = 38 kr.

Der hl. Geist u. seine Wirkungen in dem hl. Sacramente der Firmung. 4 Predigten. Von S. P. Clasen, Relig.-Lehrer. 8⁰. 72 S. Pr. 60 Pf. = 38 kr.

Sechs Fastenpredigten über die letzten Dinge des Menschen. Von B. H. Grundkötter. 8⁰. 62 S. Pr. brosch. 60 Pf. = 38 kr.

Christliche Kinderzucht. Sechs zeitgemäße Vorträge für christliche Mütter-Vereine und Fastenpredigten. Von C. Sickinger, Pfarrer. 86 S. Preis brosch. M. 1.50 = 93 kr.

Wichtige Gesetz-Sammlung

für den Gebrauch der P. T. Tit. Hochw. Decanate und Pfarrämter.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Gesetze und Verordnungen in Cultussachen.

Von

Dr. Burckhart,

k. k. Ministerial-Vice-Secretär,

erläutert durch die Motiven- und Ausschuß-Berichte der Reichs-Gesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes.

8⁰. XVI und 510 Seiten. Preis fl. 2.50, in Leinen geb. fl. 3.—.

Diese unter Benützung von theilweise ungedruckten Materialien herausgegebene Zusammenstellung der „Cultusgesetze“ enthält auch das neue Congrua-Gesetz nebst allen darauf bezüglichen Ministerial-Verordnungen und bildet den 26. Band der bekannten Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. Die Verlagshandlung kam durch diese möglichst vollständige Ausgabe aller auf Cultussachen bezugnehmenden Gesetze und Verordnungen einem vielseitig geäußerten Wunsche entgegen und hofft, dass der vorliegende Band den Hochw. Pfarrämtern 2c. die besten Dienste leisten und sich bald als unentbehrlich erweisen wird.

Wien, 7. December 1887.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie

XI. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. öst. W. = 6 M.

Inhalt des soeben erschienenen 4. Heftes:

Abhandlungen. J. Blötzer S. J.: Die geheimen Sünden in der altchristlichen Bußdisciplin. II. S. 593. A. Breitung S. J.: Zur Orientirung in der Sündfluthfrage. S. 631. H. Grisar S. J.: Paralipomena zur Honoriusfrage. S. 675.

Recensionen. J. Felten, Papst Gregor IX. (E. Richard S. J.) S. 689. — E. L. Fischer. Das Problem des Uebels u. s. w. (Fr. X. Oehry S. J.) S. 700. — *Resemans,* De competentia civili in vinculum conjugale infidelium (L. v. Hammerstein S. J.) S. 707. — Fr. X. Pleithner, Aelteste Geschichte des Breviergebetes (F. Probst) S. 708. — B. Lierheimer O. S. B., Gnade und Sacramente (P. Guglberger S. J.) S. 710. — *M. Stiglic,* Katolicko Pastirsko Bogoslovje (F. Brixi S. J.) S. 712. — J. Kolberg, Verfassung. Cultus und Disciplin der Kirche nach Tertullian (O. Pfülf, S. J.) S. 714. — *P. Pierling,* S. J., Bathory et Possevino S. 722.

Analekten. Controversen über die Anfänge des Minoritenordens (Fr. Ehrle, S. J.) S. 725. — Egli's Altchristliche Studien (N. Nilles, S. J.) S. 746. — Eine „päpstlich approbirte" Kirchengeschichte (H. Grisar, S. J.) S. 750. — P. Croiset's Herz Jesu-Buch aus dem Index gestrichen (H. Noldin, S. J.) S. 755. — Fortsetzungen und neue Auflagen früher besprochener Werke (**Likowski, Protest.-theol. Encyclopädie, kath. Kirchenlexikon, Kaulen, Lohmann, Cordatus, B. Jungmann, Gihr, Allegre, Aichner, Weber, Sabetti, Bering, Lehmkuhl, Kobler, Ergänzungshefte zu den Stimmen aus M. Laach, Card. Hergenröther, Grisar, Amberger, Van der Aa**) S. 756. — Kleinere Mittheilungen S. 762.

Literarischer Anzeiger S. 767.

Alphabetisches Register zu diesem Jahrg. S. 771.

Neues Antiquariat.

831 Werke katholischer Theologie

enthält das Verzeichniss des

antiquarischen Bücherlagers

der **F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (Heinrich Korb)**

in LINZ a. d. Donau.

Wir versenden dieses Verzeichniss auf Verlangen gratis und franco.

In der **Verlags-Anstalt** vorm. G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Leben der ehrwürdigen Anna v. Jesu,

unbeschuhten Karmeliterin, Gehilfin der hl. Theresia in der Reform des Karmel und Gründerin vieler Klöster. Nach dem Französischen bearbeitet von P. Fr. Cyprian a Passione Domini. unbeschuhter Karmeliter der bayerischen Provinz. Mit einem Titelbilde in Farbendruck. 8. 3 M. 30 Pf. = fl. 2.05.

Im Verlage von J. Steinbrener in Winterberg.

sind nachstehende **Kalender** pro 1888 erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Großer Marien-Kalender mit zwei großen prächtigen Farbendruckbildern: „Marien-Verehrers Scheiden von der Erde" und „Empfang im Himmel." Preis 40 kr.

Kalender zu Ehren der hochheiligsten Herzen Jesu und Maria, große Ausgabe, gleichfalls mit zwei großen Farbendruckbildern: „Ich stehe an der Thüre und klopfe an" und „Habe Mitleid mit dem heiligsten Herzen deiner allerbetrübtesten Mutter." Preis 40 kr.

Großer St. Josefs-Kalender für die christliche Familie mit einem prächtigen Farbendruckbilde: „Der heilige Josef." Preis 40 kr.

Der katholische Kalender für Zeit und Ewigkeit mit zwei großen Farbendruck-Titelbildern: „Christus zu den Menschen" und „Die Menschen zu Christus." Preis in steifen Deckeln gebunden 50 kr.

Allgemeiner Bauern-Kalender zur Kurzweil, Belehrung und zum Nutzen. Mit einem sehr schönen, großen Farbendruck-Titelbilde: „Gib uns heute unser tägliches Brot." Pr. 45 kr.

An Wiederverkäufer hohen Rabatt.

Soeben ist erschienen und wird allen Jugendfreunden empfohlen:

Führer der Jugend zum heiligsten Herzen Jesu

von **P. Josef Neustifter, O. S. B.**

575 S. in 24°. mit Stahlstich und Farbendrucktitel. Preis brosch 54 kr. = M. 1.—.

Auszug aus dem Inhaltsverzeichnisse: Was will dies Buch? — 33 Betrachtungen über die verschiedenen, gerade die Jugend berührenden Themata: Der Anfang der Weisheit ist die Furcht des Herrn. — Der Sünde Sold ist der Tod. — Jesus, dein Opfer, Leben, Führer, Vorbild. — Die Andacht zum Herzen Jesu. — Der Leidenschaften häßlichste. — Die schönste Tugend. — Die Welt. — Ecce homo. — Die läßliche Sünde. — Die hl. Communion. — Die häufige Beicht. — Die gute Meinung. — Das hl. Meßopfer. — Die geistliche Lesung. — Schlechte Bücher. — Die Standeswahl rc. rc.

II. Theil. Tägliche Gebete. — Meßandachten. — Beichtgebete. — Communiongebete. — Andachten für die Woche. — Novenen. — Andacht zum Leiden Christi — zum hl. Aloysius. — Kreuzwegandacht. — Litaneien. — Rosenkranzandacht. — Kirchenlieder rc.

Das Buch kann mit Recht eine kostbare Mitgabe für's Leben an die heranwachsende Jugend genannt werden. Vorräthig in den verschiedenen Einbänden von 80 kr. = M. 1.60 bis fl. 2.50 = M. 5.— und theurer. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie vom Verleger

Anton Pustet in Salzburg.

Der Verlag der

„St. Norbertus" Buch- und Kunstdruckerei

Wien III., Seidlgasse Nr. 8

empfiehlt nachstehende Publicationen gefälliger Beachtung:

Katholische Volks-Andachten. Ein Vorbetbuch zum Gebrauche beim öffentlichen heil. Gottesdienste. Approbirt von den Ordinariaten Wien, Linz und St. Pölten. Von Pfarrer Math. Eisterer. 8°. 556 S. brosch. fl. 1.50, geb. in Leinwand m. Rothschnitt fl. 2.—. Wurde vom hochw. Hrn. Bischof Ernest Maria wärmstens befürwortet und vom Linzer Diöcesanblatte höchst anerkennend besprochen.

Die Congregation des allerh. Erlösers in Oesterreich. Chronikalbericht über ihre Einführung, Ausbreitung, Wirksamkeit und verstorbenen Mitglieder. Festgabe zum Centennarium d. hl. Alphons Liguori von P. Carl Mader, C. SS. R. Gr. 8°. 548 S. mit Abbildungen der Ordenshäuser, brosch. fl. 2 50.

Eine Orientreise, geschildert von Heinrich Himmel, k. k. Hauptmann rc. 2. Aufl. 8°. 327 S. brosch. 60 kr. (Von der kath. Presse außerordentlich anerkennend besprochen.)

St. Leopold. Ein Lebensbild und Andachtsbuch von Berthold A. Egger, Chorherr von Klosterneuburg. Approbirt. 2. Aufl. Volksausgabe. 317 S. 12°. in schöner Ausstattung. Gebunden in Leinwand fl. 1.—.

Der kathol. Christ in seinem täglichen Gebete zu Gott, Maria u. d. Heiligen. Approbirt. Mit Chromotitel. 32°. 343 S. in diversen Einbänden von 90 kr. bis fl. 4.—. (Vorzügliches Gebetbuch für Erstcommunikanten.)

Friedrich Schiller. Curiose Freunde, trübselige Tage, Mißachtung bis in's Grab hinein. Kein Ehrenbuch für Weimars Größen. Von Dr. Sebastian Brunner. (Eine Fortsetzung von des Autors „Hau- und Bausteinen".) 8°. 216 S. Preis fl. 1.20.

Oremus. „Lasset uns beten!" Ein kathol. Gebet- und Erbauungsbuch von Dr. theol. Sebastian Brunner. Approbirt. 16°. 544 S. m. Chromotitelbild u. rothen Randlinien, brosch. Preis fl. 1.— Vorräthig in diversen Einbänden von fl. 1.50 bis fl. 6.—.

Jesus mein Leben. Ein christkath. Gebetbuch von Dr. Seb. Brunner. 4. Aufl. Mit Titelkupfer. 12°. 307 S., gebunden in Leinwand mit Rothschnitt fl. —.80 kr., in Leder mit Goldschnitt fl. 1.50.

Rosenkranzbüchlein. Gedanken über den Psalter von Alban Stolz, nach seinem Tode herausgegeben von P. Josef Mayr, C. SS. R. Mit Bildern vom † Joh. Klein. 16°. $6^1/_2$ Bogen. brosch. 20 kr.

Das Officium vom allerh. Altarssacrament nach dem röm. Brevier. Lateinisch-deutscher Text in Roth- und Schwarzdruck. Approbirt. 8°. 140 S. Brosch. 80 kr., gbd. fl. 1.10.

Dasselbe, deutsche Miniatur-Ausgabe, 32°. 280 S. brosch. 40 kr., geb. fl. 1.20.

Ave Maria. U. l. Frau v. Lourdes. 2. Aufl. 32°. 64 S. brosch. 15 kr.

Glücksradkalender für Zeit und Ewigkeit für das Jahr 1888. Quart. reich ausgestattet. Preis 40 kr.

Dem hochw. Pl. Tit. **Seelsorgeclerus** empfehlen wir unsere approbirten **Kirchenformularien** auf starkem, holzfreiem Papier, unser reiches Lager in **Chromobildern** nach † Prof. Joh. Klein, **Heiligenbildchen** in Licht- und Schwarzdruck, **altdeutsche Briefpapiere** mit religiösen Vignetten in Schwarz- und Buntdruck. Gebetszetteln und Aufnahmscheine für den III. Orden und für die Rosenkranzbruderschaft u. s. w. — Specialverzeichnisse gratis und franco. Bei Sendungen in die Provinz berechnen wir Porto und event. Emballage zum Selbstkostenpreise und sind gerne bereit, auf Wunsch für kurze Zeit auch Ansichtssendungen vorzulegen.

Cardinal Joh. Bapt. Franzelin.

Von Domcapitular Dr. Joh. Renninger in Würzburg.

I. Sein äußerer Lebensgang.

Man kann nicht leicht einen schöneren Bergweg im deutschen Südtirol finden, als wenn man die Eisenbahn bei Bozen verläßt, um sich in Auer wieder an sie anzuschließen. Auf diesem Gange über das Mittelgebirge bietet sich dem Wanderer ein Rundblick auf die Dolomiten vom Schlern bis Weißjoch dar, — auf die Gebirge um Bozen, Meran bis zu den Stubaiern, — ein Blick in das nahegelegene Eggenthal und das entfernter liegende paradiesische Etschland. — Auf diesem Wege besucht man den berühmten, von Beda Weber in seinen Cartons als Scenerie für seine religiös-socialen Betrachtungen gewählten, aber noch mehr durch das von fernher dorthin wandernde katholische Volk gefeierten, von Serviten besorgten Wallfahrtsort Weissenstein. Steigt man dann von Weissenstein hinab auf Auer zu, so berührt man in der Mitte noch drei Stunden von Auer den Ort Aldein (Altinum) in luftiger Höhe mit prachtvoller Aussicht, eine Curatie von 686 Seelen, zur Diöcese Trient gehörig, mit deutscher Sprache und deutschem Charakter, den Geburtsort des Cardinals J. B. Franzelin, der daselbst am 15. April 1816 von den frommen und ehrbaren Eltern Pellegrino Franzelin und Anna Wieser, welche ein kleines von den Vätern überkommenes Landgütchen bebauten, als das vierte von fünf Geschwistern, die er alle überlebte, geboren ward.[1])

Viele herrliche Eigenschaften zeichnen das Tiroler Landvolk, das sich gerade in diesen Gegenden das kostbare Erbtheil der väterlichen

---

[1]) Wir entnehmen diese Nachrichten und auch manche der folgenden Lebenszüge der vortrefflichen Raccolta di memorie intorno alla vita dell' emo Cardinale Giovanni Battista Franzelin della Compagnia di Gesu per Giuseppe Bonavenia d. m. c. Roma, Propaganda 1887.

Sitte erhalten hat, aus. Wir möchten aus ihnen drei hervorheben, welche sich im Leben des Verstorbenen, dessen Andenken wir feiern wollen, als ebensoviele Grundzüge abgebildet haben. — Das Tiroler Volk ist ein frommes Volk. Wer seine Thäler durchwandert und von den Bergen an Stellen, wo man kaum glaubt, daß ein menschlicher Fuß hingelange, Kapellchen und Kirchen herabblinken sieht, aus denen fast ununterbrochener Glockenton die Schritte des Wanderers begleitet; wer in diese Heiligthümer tritt, fast alle in würdigem, von hervorragenden Kunstsinn zeugendem Stande erhalten, wer das Volk sieht, das arme Volk, das sich zu denselben drängt und des Lebens bittere Noth in ihnen so gerne vergißt; wer in diesen Thälern den Hauch eines Glaubenslebens wehen fühlt, der noch immer den herandrängenden Stürmen ungläubiger Neuzeit zu widerstehen verstand, der wird im Tiroler Volk ein frommes Volk erkennen. — Man glaube aber nicht, daß dieses Glaubensleben dem Grunde geistiger Beschränktheit und zurückgebliebener Geistescultur entwachse. Man darf vielmehr das Tiroler Volk nicht bloß ein frommes, sondern auch ein intelligentes nennen. Wir haben uns oft gewundert, wie empfänglich die Tiroler für eine jede Ansprache auch von Leuten sind, welche glauben, ihrer Cultur gemäß weit über ihnen zu stehen. Der Fremde braucht nicht, wie sonst in anderen Gegenden, seine Frage zu wiederholen, um verstanden zu werden und Antwort zu erhalten: das verständig aufleuchtende Auge sagt ihm, daß sein ausgesprochener Gedanke erfaßt ist. Ich mußte einmal vor einem hochgelegenen, die Brennerstraße überragenden Gebirgsvölkchen predigen: ich zweifelte, ob ein fremder, an den Verkehr mit dem Volke nicht gewohnter Prediger verstanden worden: Kinder, die unseren Sonntagsschülern entsprechen, konnten mir aber auf meine Frage die Predigt mit genauer Eintheilung und dem Sinne des Textes getreu wiedergeben, was ich unseren Städtern nicht immer zutrauen wollte. Frömmigkeit schärft die Aufmerksamkeit und erhöht die Erkenntniß: der Herr offenbart den Kleinen, was er den Großen verborgen hat. — Und soll ich noch eine dritte Eigenschaft anfügen, welche ja für das Tiroler Volk fast sprichwörtlich geworden: so ist es die Stärke und Zähigkeit seines Charakters; fest und treu wie seine Berge! Diese Charakterstärke ist für die Frömmigkeit eine treue Hüterin und verhilft auch der Intelligenz zu ihrer

Schärfe: wie eine günstige Form durchdringt und belebt sie beide. In blutigen Kämpfen, auf die wir noch jetzt wie auf Heldenthaten zurückschauen, hat das Tiroler Volk diese Charakterstärke bewährt, aber auch in den Leidensstunden hat es diese nicht verloren; es verstand und versteht zu dulden.

Franzelin war der Mann seines Volkes: in seinem Lebensbilde fanden sich diese drei Eigenschaften, gewannen aber eine durch die Gnade ungemein erhöhte Vollendung; sie sind die Grundzüge seines Lebens geworden: eine Intelligenz, welche ihm unter den ersten Männern der Wissenschaft seinen Platz anweist; eine Frömmigkeit, die sich bei ihm zur geläuterten Heiligkeit ausbildete; eine Charakterstärke, die ihn in den vielfachen Stürmen des Lebens und in den Stunden der Leiden immer hoch hielt. Wir haben mit Vielen, die das Glück hatten, in die Nähe des Mannes zu kommen, mit unendlicher Begeisterung zu ihm aufgeblickt: möge es uns vergönnt sein, dieser einen Ausdruck zu verleihen in einzelnen seinem Leben entnommenen Belegen. Es ist wohl nicht ein Leben, welches in der Oeffentlichkeit auf der historisch-politischen Arena sich abspielt; aber für Jeden, der bedenkt, daß die letzten providentiellen Factoren für die Entwicklung der Geschichte oft gerade die verborgenen sind, bleibt es doch ein Culturbild höherer Ordnung.

1.

Wie hoch Franzelin als Mann der Wissenschaft stand, bezeugen die Stimmen der Zeitgenossen. Es war nicht ein unüberlegtes Urtheil, welches der Decan des Cardinalcollegs, Sacconi, bei seiner Beerdigung aussprach: „Die Kirche hat in ihm eine der heiligsten Seelen verloren und, wie ich glaube, den intelligentesten Mann unserer Zeit.“ Nach seinem Tode konnte der heil. Vater Leo XIII. zum Cardinal Mazella sagen: „Ich habe in ihm die Gaben Gottes bewundert, Wissenschaft und Klugheit. Aber das sind natürliche Gaben; was ich am meisten bewundert habe, war seine tiefe Demuth.“ Der „Osservatore Cattolico“ von Mailand sprach sich in einem Nachrufe über ihn folgendermaßen aus: „Ein großer Theolog und Cardinal ist gestorben. Als Theolog setzt er die Reihe der Lugo, Vasquez, Toleto fort; seine theologischen Tractate werden nicht sterben; es ist unmöglich, die großen Vortheile aufzuzählen, welche er der theologischen Wissenschaft gebracht hat. Hochgebildet, gründlicher und

feiner Forscher des katholischen Dogma, hat er dasselbe in manchen Beziehungen wahrhaft fortgebildet. Sein Tractat über die Eucharistie ist mit solcher Salbung geschrieben, daß man ihn auf den Knieen lesen sollte und daß er den Priestern als Text ihrer täglichen Betrachtungen gelten darf." (12. December 1886.) Wie sehr das berechtigt ist, was diese äußeren Stimmen an Anerkennung aussprechen, zeigt ein Blick auf seine wissenschaftliche Laufbahn und seine wissenschaftlichen Werke.

Die humanistischen Studien machte Franzelin in dem seinem Geburtsort nahegelegenen Bozen bei den Franciscanern, deren Gymnasium sich noch jetzt eines guten Rufes erfreut. Er wohnte daselbst mit Georg Patiß, seinem Landsmann, zu inniger Freundschaft verbunden beisammen. Von dem schon damals ihn beherrschenden Ernst der Geistesrichtung, die ihm immer eigen blieb, mag zeugen, daß er dem Titus Livius besonderen Geschmack abgewann und daß die Lehrer ihn seines ernsten Betragens, seines Gesichtsausdruckes und der begeisterten Ausdauer in den Studien halber mit dem Worte seines Namens spielend Giovanni Faccia di Leone nannten.

Nachdem er die Berufswahl, von der wir unten sprechen werden, getroffen und in das Noviziat der Gesellschaft Jesu gemeinsam mit seinem Freunde Patiß am 27. Juli 1834 in Graz eingetreten war, begann er nach den zwei für dasselbe vorgeschriebenen Jahren seine höheren Studien.

In seltener Weisheit schreibt der Studienplan der Gesellschaft Jesu vor, daß zunächst nach den humanistischen Studien der Cursus der Philosophie in zwei oder drei Jahren absolvirt werde, nach dessen Vollendung der Scholastiker eine Verwendung im Lehrfach der Grammatik an ihren Schulen findet und dann erst zum Studium der Theologie übergeht, gegen dessen Ende er die heiligen Weihen empfängt. Man gieng dabei von der Ueberzeugung aus, daß die Theologie, und das gilt zuletzt von jeder Berufswissenschaft, um richtig erfaßt zu werden, einen gereiften Geist erfordert, diese Reife aber am besten in einem gründlichen Studium der Philosophie, sowie auch im praktischen Lehren der humanistischen Fächer in den Mittelschulen gewonnen wird. So hörte denn auch Franzelin in dem Collegium der Jesuiten zu Tarnopol in Galizien zwei Jahre lang Philosophie. Hierauf lehrte er als Magister im ersten Jahr am

dortigen Gymnasium die humaniora, im folgenden Jahre die Rhetorik, im dritten Jahre die griechische und hebräische Sprache, welche beide Sprachen er so gut schon in Bozen gelernt hatte, daß er die heil. Schrift im Urtext las, und zwar so leicht, daß später einmal, als der Arzt ihm anstrengende Lectüre untersagt hatte, man ihn den hebräischen Text der Bibel lesend fand. Nebenbei war er auch in diesen drei Jahren seiner Lehrthätigkeit Studienpräfect für die Scholastiker der Philosophie, Unterbibliothekar, mußte für die Studenten der Rhetorik die Exhortationen halten und erklärte den Kindern Tarnopols in polnischer Sprache die Anfänge des Katechismus. Es folgten andere drei Jahre, während welcher er an das in der Hauptstadt Galiziens, Lemberg, von den Jesuiten geleitete Gymnasium gerufen, Grammatik, deutsche und griechische Sprache lehrte. Nachdem Franzelin so sechs Jahre im niederen Lehrfache vollendet hatte, ward er in Würdigung seiner Geistesanlagen zum Studium der Theologie in das römische Colleg berufen, wo er gegen Ende des Jahres 1845 eintrat. In dem großen Hörsaale dieses Collegs nun erschlossen sich ihm die lautersten Quellen der heil. Wissenschaft, aber auch in ihm selbst die Tiefen des eigenen Herzens. Für solch' geheimnißvolle Wirkung kann man sich aber auch nicht leicht einen geeigneteren Schauplatz denken, als diesen Hörsaal. In dem großen Raume steht oben in der Vertiefung die gewaltige cathedra; über ihrem Schalldeckel das Bild des heil. Aloisius, der einst auf den Bänken dieses Saales gesessen und Collegien gehört hatte; als nächste Umgebung des Lehrstuhls auf erhöhten Sitzen zur rechten Seite die Zöglinge des deutschen Collegs in ihren rothen Talaren, zur Linken die Scholastiker der Gesellschaft Jesu in ihrem schwarzen Gewande; unten in der Tiefe Zöglinge der verschiedenen Collegien — untermischt mit Männern, oft Convertiten, an Jahren vorgerückt und aus den edelsten Familien, namentlich Englands; an der Wand, dem Lehrstuhle gegenüber, das schöne Fresco, das sich auch unten in der Kirche des Collegs auf dem Hochaltar findet, wie der Herr dem heil. Ignatius erscheint und ihm zuruft: Ego vobis Romae propitius ero; rund herum an den Wänden die Medaillone der großen Cardinäle und Gelehrten aus dem Jesuitenorden in lebensgroßen Brustbildern: Lugo, Toletus, Bellarmin, Pallavicini, Ptolemäi, Cornelius a Lapide, Franz Suarez. — Hier saß nun unser Franzelin zu den Füßen Perrone's und

Passaglia's drei Jahre lang, bis die feindliche Gewalt die Gesellschaft Jesu aus Rom vertrieb. Passaglia, dessen überragende Lehrgabe alle, die ihn hörten, mächtig anzog und zu begeistern wußte und dessen späteres unglückliches Los gerade deßhalb von seinen Schülern um so bitterer empfunden ward, hatte unseren Scholasticus ungemein lieb, und dieser wiederum verehrte jenen und den Schatz des theologischen Wissens, den er in den Lehrstunden erschloß, so zwar, daß er mit flüchtiger Feder den sprudelnden Strom seiner Rede schriftlich fast Wort für Wort fixirte und die anderen Studenten die Lücken ihrer Hefte aus dem seinigen nachträglich ausfüllen konnten. In der oben citirten Lebensskizze des P. Bonavenia, die erst im jüngst verflossenen Jahre erschien, hat es uns tief ergriffen, als wir den Wunsch lasen, Franzelin möge nun im Himmel für seinen theuren Lehrer Passaglia einen jener edelmüthigen Entschlüsse erbitten, welche die triumphirende Gnade im Herzen auch der Abgewendeten hervorzubringen weiß. Und der Wunsch ist so bald erfüllt worden. Keine drei Monate waren vergangen und die Gnade hat in der feierlichen Versöhnung Passaglia's mit der Kirche ihren Triumph gefeiert. Er starb am 13. März 1887, von dem Erzbischof in Turin mit den heil. Sacramenten versehen.

Das Jahr 1848 kam mit seiner revolutionären Signatur. Am 30. März mußten die Bewohner des römischen Collegs die ihnen so theure Stätte verlassen. Als die Abziehenden daselbst noch einmal am Abende, schon in ihren Verkleidungen, versammelt waren, durchzuckte die allgemeine düstere Stimmung eine Heiterkeit, als man den P. Franzelin eintreten sah, bekleidet mit einem mächtigen Mantel, wie ihn die Cavalleriesoldaten tragen, mit auf beiden Seiten vollgepfropften Taschen. Es waren seine Bücher, von denen er sich nicht trennen konnte, welche die Taschen füllten; die Liebe zu ihnen war, wenn wir so sagen dürfen, seine herrschende Neigung. „Wie könnte ich studieren ohne meine Bücher?"

Zuflucht im Exil fand er in England, wo Lord Clifford auf seinem Schlosse zu Ugbrook in Devonshire den Vätern der Gesellschaft ein Asyl eröffnet hatte, wo unter den Lehrern Patrizzi und Passaglia von Franzelin gleichzeitig mit einem Sohne Clifford's, der nun den bischöflichen Stuhl von Clifton bestiegen hat, der Cursus der Theologie fortgesetzt ward. Am Ende des Schuljahres erbat und

erhielt P. Passaglia vom P. General die Erlaubniß, mit seinen beiden geliebten Schülern Franzelin und Schrader auf die belgische Universität Löwen auszuwandern. Da aber Franzelin kränkelte, ward er nach Vals in Frankreich gesandt, um dort einstweilen die hebräische Sprache und heilige Schrift zu lehren und zugleich die höheren Weihen zu empfangen, welche er in der nahegelegenen Bischofsstadt Le Puy aus den Händen des Diöcesanbischofs August de Morlhon am 16., 22. und 23. December 1849 erhielt.

Als Pius IX. mit Beginn des Jahres 1850 aus seiner Verbannung in Gaëta nach Rom zurückkehrte, wurden die Schulen des römischen Collegs eröffnet und wieder der Gesellschaft Jesu übergeben und Franzelin als Lehrer der arabischen, chaldäischen und syrischen Sprache, sowie als Supplent für Dogmatik dahin berufen. Er verband damit das in der Gesellschaft vorgeschriebene, der Ablegung der vier feierlichen Gelübde vorausgehende Probationsjahr (tertius annus probationis), und legte diese in die Hände des seligen P. Roothann in der Kirche des Profeßhauses am 2. Februar 1853 nieder, und war so pater professus. Von da an siedelte er unter Fortsetzung seiner Thätigkeit als Lehrer der orientalischen Sprachen am römischen Colleg in das deutsche Colleg über, wo wir ihn als Studienpräfect bis zum Schlusse des Jahres 1857 verwendet finden, von wo an er dasselbe wieder verließ, um im römischen Colleg zu wohnen und daselbst den Lehrstuhl der Dogmatik zu besteigen, welchen er bis zu seiner Erhebung zum Cardinalat im Consistorium vom 3. April 1876 innehatte.

Populäre Abhandlung über den Zeitpunkt des Weltendes.[1])

Von Domcapitular Dr. Joh. Katschthaler in Salzburg.

II. Einwendungen und deren Lösung.

Wir haben noch einige Einwendungen, welche hergeholt werden aus der heil. Schrift, aus der Ueberlieferung und aus anderen Quellen, in's Auge zu fassen.

Einwendungen aus der heil. Schrift.

Man sagt, Christus selbst und die Apostel haben von Vorzeichen gesprochen, aus denen das nahe bevorstehende Weltende er-

[1]) Vgl. I. Heft 1888, S. 1.

kannt werden könne; eine ganze Reihe solcher Vorzeichen seien angegeben im 24. Capitel des Matthäus-Evangeliums, und an den entsprechenden Stellen anderer heil. Evangelisten; ebenso in Paulinischen Briefen. — Die Lösung dieser Schwierigkeit würde für sich eine ganze Abhandlung in Anspruch nehmen; ich sage deshalb nichts darüber, auch nichts von dem berühmten Κατεχων, d. i. dem Aufhalter oder Zurückhalter der Ankunft des Antichrist, auf welchen sich die oben S 10 f. genannten Schriftsteller vorzüglich zu stützen pflegen.[1])

Ich will nur die ganz bestimmten Worte Christi, in denen Er jeden Aufschluß über die Zeit des Weltendes ablehnt und welche wir schon hinlänglich kennen gelernt haben, wieder in das Gedächtniß rufen. Hieher gehören auch die S. 11. f. aus Suarez angeführten Worte.

Man sagt ferner, schon bei Daniel Cap. 2 (vgl. Cap. 7), dann wieder in der geheimen Offenbarung des heil. Jo-

[1]) Für Jene, welche über diese wichtige und interessante Frage wenigstens etwas zu lesen wünschen, diene Folgendes: „Bei der Zeitbestimmung des Weltendes“ sagen die, welche derartige Berechnungen anstellen, kommt es nebst dem, was unter dem großen Abfalle (ἡ ἀποστασία), der vorerst kommen muß, zu verstehen, vorzüglich darauf an, was nach II. Theß. 2 das κατεχον (Hemmniß) oder der κατεχων (Hemmende) — vielleicht auch mit Anspielung auf die andere Bedeutung des Wortes das oder der jetzt die Gewalt Inhabende - bedeute.

Der Katechon wird wohl als Hinderniß oder Aufhalter des Antichrist zu fassen sein und nicht, wie Grimm, Simar, Bautz und Andere wollen, als Aufhalter der Wiederkunft Christi und demnach als identisch mit dem Antichrist.

Unter diesem Katechon verstehen die heiligen Väter, welche sich hierüber äußern (mit Ausnahme des heil. Augustin) und auch viele spätere dießbezügliche Schriftsteller bis auf unsere Zeit, das römische Reich nach seinen beiden Hälften, der oströmischen und weströmischen, sowie auch die halbfingirte Fortsetzung der letzteren in dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation, welches 1806 aufhörte, wie die oströmische 1453. Vgl. Cornelius a Lap. Commentar in II. Theß. c. 2; Bisping zu II. Theß. 2; Bautz, Weltende und Weltgericht, S. 77. — Diese sozusagen traditionelle Erklärung scheint recht gut zu stimmen mit der vorsichtig zurückhaltenden Ausdrucksweise des Apostels Paulus über den Katechon.

Nun frage ich mit Rücksichtnahme auf den Gegenstand unserer Erörterung: Hätten wir hiemit einen chronologischen Anhaltspunkt für Bestimmung der Zeit des Weltendes? Nein! Denn auch dann, wenn diese durch alle christlichen Jahrhunderte ab und zu auftretende Erklärung des Katechon vom römischen Reiche ganz sicher wäre, so hätten wir noch keinen bestimmten Anhaltspunkt für die Berechnung der Zeit des Weltendes, da der heil. Paulus nicht sagt: Der Antichrist wird gleich nach der Beseitigung des Katechon kommen, sondern nur: Die Beseitigung des Katechon müsse dem Erscheinen des Antichrist nothwendig vorhergehen. Wir könnten uns also, wenn das Obige seine volle Richtigkeit hätte, immer noch einen längeren Zwischenraum zwischen dem Aufhören des Hemmnisses für den Eintritt des Antichrists und dem wirklichen Erscheinen des Antichrists und der Wiederkunft Christi denken.

Im Vorbeigehen möge auch noch bemerkt werden, daß einige Theologen (Bisping, zum II. Theß. 2, 7.) sich in der Weise zu helfen suchten, daß sie sagten, der κατέχων sei nicht ausschließlich das römische Reich, sondern vielmehr der christliche Staat überhaupt. Vgl. Bautz, Weltende und Weltgericht, S. 30 u. 77.

hannes kämen Prophetien vor, in denen der gesammte Verlauf der Weltgeschichte und insbesonders der Kirche Christi in verschiedenen Bildern vorherverkündet sei, so daß auf Grund derselben die Zeit des Weltendes angegeben werden könne.

Ich erwidere hierauf nur das, was der heil. Augustin schon hierüber ausgesprochen hat, indem er schreibt, er glaube,[1]) daß kein Prophet die Zahl der Jahre hierüber bestimmt, sondern daß vielmehr Geltung habe, was Christus selbst nach Seiner Auferstehung hierüber gesprochen, nämlich (Act. 1, 7): Non est vestrum, nosse tempora vel momenta u. s. f.

Man beruft sich auf die Ueberlieferung und sagt: Nach der constanten Lehre der Väter sei die Dauer der Welt 6 00 Jahre; nämlich 2000 Jahre ohne das Gesetz Moses, 2000 Jahre mit demselben, 2000 Jahre mit dem Evangelium. — Um nur Weniges darauf zu erwidern, möge Folgendes genügen: Ich leugne nicht, daß es einige heil. Väter gegeben hat, welche — als Doctores privati — die Zeit des Weltendes und der Wiederkunft Christi zu bestimmen sich bemüht haben. So aus den Griechen der Verfasser des Barnabas-Briefes, dann Hippolytus, Aphraates der Syrer, Anastasius Sinaita, Eustachius; aus den Lateinern der heil. Cyprian, Lactantius, Hilarius, Hieronymus. Die Anschauung, die Welt habe eine 6000jährige Dauer, findet man auch vor Christus nicht selten. In den nachexilischen Prophetenschulen galt diese Ansicht als eine sententia certa; sie kommt auch im Talmud wiederholt vor und findet sich, mit mancherlei Variationen in den Zahlenangaben, auch bei Völkern, die außerhalb der Offenbarung stehen, wie bei den Etruskern, Persern, Indiern, Chaldäern, Chinesen, Mongolen. Auch bei neuern und neuesten christlichen Schriftstellern findet sich die Anschauung von dieser 6000jährigen Dauer der Welt; so bei Holzhauser, bei Waller, Kremenz, bei dem anonymen Verfasser des Werkes, das den Titel führt „Exspectans exspectavi", und bei vielen Andern. Alle diese stützten sich auf Stellen der heil. Schrift und nicht Wenige darunter schon auf die ersten Capitel der Genesis. Sie sagen nämlich: In sechs Tagen hat Gott die Welt erschaffen und am siebten hat Er geruht. Da nun nach Ps. 89, 4 und II. Petr. 3, 8 vor Gott tausend Jahre sind wie ein Tag, so gebe es auch sechs Zeitalter der Welt, von denen jedes ein Jahrtausend dauere; nach Ablauf dieser sechstausend Jahre finde die Wiederkunft Christi statt und erfolge der ewige Sabbath. Schriftsteller, welche chiliastische Ideen hegen, denken sich diesen Sabbath so, daß er sich auf der Erde und zwar in tausend Jahren abwickle; nach diesem Sabbath sollte dann das Gericht, der Weltbrand u. s. w. eintreten. Demnach hätten diese 7000 Jahre für die Weltdauer.

[1]) Epist. 197. al. 78. n. 1. Migne Patrol. Ser. lat. t. 33. p. 99.

Indeß, wenn wir auch nicht leugnen, daß im Verlaufe der Zeiten Viele eine sechstausendjährige Dauer der Welt ausgesprochen haben, so können wir denselben dennoch nicht beistimmen; denn die Gründe, welche sie hiefür anbringen, sind ganz und gar unzuläßig. Die angezogenen Schrifttexte sind völlig willkürlich hieher bezogen, da die heil. Schriftsteller, während sie dasselbe geschrieben haben, nicht das Ende der Welt im Auge hatten, sondern hierdurch nur aussprechen wollten, daß Gottes Macht, Wissen u. s. f. durch die Grenzen der Zeit nicht eingeengt, daß Gott über die Zeiten erhaben sei; daß vor Ihm tausend Jahre seien wie ein Tag und ein Tag wie tausend Jahre.

Die Unhaltbarkeit der Annahme einer sechstausendjährigen Weltdauer ergibt sich klar, wenn wir Folgendes berücksichtigen. In den ersten Jahrhunderten des Christenthums und auch in der vorchristlichen Zeit setzte man die erste Ankunft Christi auf der Welt, d. i. die Geburt Christi, in die Mitte des sechsten Jahrtausends, so z. B. der heil. Hippolytus in seinem Commentar zu Daniel (Christus geboren im Jahre der Welt 5500, gestorben im 33. Jahre seines Alters.) Sogar in Documenten, welche unter den Augen der Kirche entstanden sind, kommt dieser Gedanke zum Ausdruck. Das römische Martyrologium läßt Christum im sechsten Zeitalter der Welt, d. h. im Laufe des sechsten Jahrtausends geboren werden, indem es zum 25. December sagt: „Anno a creatione mundi 5199 .... sexta aetate mundi Jesus Christus ..... in Bethlehem Judae nascitur.“[1]) Wollten wir also der oben ausgesprochenen Meinung, daß die Welt in ihrem jetzigen Zustande 6000 Jahre dauere, beipflichten, so müßte die Wiederkunft Christi ungefähr 500 Jahre nach Christi Geburt oder — wenn wir der Anschauung der Chiliasten Rechnung tragen wollten — 1500 Jahre nach Christi Geburt erfolgen. Wie aber durch die Erfahrung feststeht, ist die Welt in jenem Zeitmomente nicht zu Grunde gegangen, und hat sich obige Meinung demnach als grundfalsch erwiesen.

Dasselbe ergibt sich überdieß aus folgender Erwägung. Auch neuere Schriftsteller geben der Welt, wie schon gesagt, eine Dauer von 6000 Jahren, nach welchen die Wiederkunft Christi und das Weltende eintreten soll. Diese zählen indeß von Adam bis Christus 4000 Jahre und sagen demnach, die Geburt Christi sei am Ende des vierten Jahrtausends des Bestandes der Welt erfolgt. Sie zählen nämlich die Jahre der Welt nach dem hebräischen Texte der Bibel, beziehungsweise der Vulgata, wonach vom Beginne des Menschengeschlechtes bis zu Christus 4000 Jahre verflossen sind. Die obgenannten Schriftsteller zählen aber die Jahre der Welt nach

[1]) Vgl. Bautz, Weltgericht und Weltende, S. 25.

den Angaben der Septuaginta, wonach, wie schon gesagt, die Geburt Christi in die Mitte des sechsten Jahrtausends fällt. Ich will nicht näher untersuchen, woher denn diese große Verschiedenheit in Zählung der Zeitalter der Welt ihren Ursprung habe. Viele Gelehrte halten dafür, die Zählung nach der Septuaginta sei vorzuziehen, da man die Geschichte der Aegypter und Babylonier, wie sich dies aus historischen Documenten ergibt,[1] mindestens bis 4000 Jahre vor Christus hinauf verfolgen könne und hiemit von der Sündfluth bis zu Christus schon annähernd 5000 Jahre verflossen sein müssen.[2] Die Zeitrechnung nach dem hebräischen Texte wird demnach von Manchen auf eine systematische Correctur, ja auf Fälschung durch die Juden zurückgeführt (z. B. von Bautz, auch von Lagarde in früheren Jahren), welche auf diese Weise dem Einwurfe begegnen wollten, daß nach den Angaben der heil. Schrift der Messias schon gekommen sein müsse. Die Juden nahmen für die Dauer der Welt nach uralter Tradition 7000 Jahre an. In der Mitte des sechsten Jahrtausends sollte der Messias kommen. Bei dem jetzigen hebräischen Zahlentext, der rund 4000 Jahre bis Christus beträgt, konnten die Juden immerhin noch sagen, die Zeit für das Kommen des Messias sei noch nicht abgelaufen; während der Messias nach den Zahlen der Septuaginta bereits erschienen sein mußte. Indeß auch die Chronologie der Septuaginta ist von dem Verdachte willkürlicher Aenderung nicht ganz frei, da es scheint, daß die Urheber derselben angesichts der egyptischen Geschichtsdenkmäler mit den Zahlen des hebräischen Textes nicht auskommen zu können glaubten und daher jeden nachdiluvianischen Patriarchen — indem die Geburt des Erstgebornen um 100 Jahre später angesetzt wurde — um beiläufig 100 Jahre älter machten. Uebrigens will ich nichts weiter hierüber bemerken; nur das möchte ich noch in's Auge gefaßt wissen, daß gerade diese große Verschiedenheit bei Zählung der Jahre der Welt[3] uns klar zeigt, wie schwach das Fundament sei, auf welches hin die obgenannten Schriftsteller eine Dauer der Welt von 6000 Jahren aufzubauen suchten.

Wir haben noch Rücksicht zu nehmen auf die Privatoffenbarungen, in denen die Zeit der Wiederkunft Christi und das

---

[1]) Bei dem Orientalisten-Congresse Ende September 1886 in Wien wurden Backsteine mit Keil-Inschriften vorgezeigt aus der Regierung von Königen, die angeblich dem vierten Jahrtausend vor Christus angehören sollen. — [2]) Vgl. Bautz, a. d. O. S. 25; Katholik, 1880, I. S. 495; Laacher Stimmen, 1873, VI. S. 164 ff. — [3]) Wir haben für die Zeit von der Schöpfung bis Abraham, ja sogar bis zum Auszuge aus Aegypten, vier von einander verschiedene Chronologien: Die des hebräischen Textes (und der Vulgata), der Septuaginta, des samaritanischen Textes und die in dem apokryphischen Buche der Jubiläen bezeugte. Und wer bürgt uns dafür, daß nicht die ursprüngliche Zeitrechnung eine fünfte, jetzt gar nicht mehr vorhandene, gewesen ist?

Weltende vorausverkündet sein soll. Was ist von denselben zu halten?

Wir verachten sie nicht, da wir der Worte des Apostels Paulus I. Thess. 5, 20: „Prophetias nolite spernere“ wohl eingedenk sind.[1]) Indeß anlangend die Annahme derselben, ist man nie vorsichtig genug, da viele unächte im Schwunge sind, weßhalb auch die Kirche auf dem V. Lateran-Concil (1512—1517) die größte Vorsicht in diesen Stücken anbefohlen, ja sogar verboten hat, solche zu verbreiten, wenn sie nicht vorher von dem hl. Stuhle oder wenigstens von einem katholischen Bischofe untersucht und approbirt worden sind.

Es möge gestattet sein, einige derjenigen sogenannten Prophezeiungen, welche die Zeit des Weltendes betreffen und die etwas mehr bekannt sind, ein wenig in's Auge zu fassen. Es gehört hieher jene sogenannte Weissagung, welche im Jahre 1886 ihre Erfüllung hätte finden sollen. Sie lautet:

„Quando Marcus Pascha dabit,
Antonius pentecostabit,
Joannes adorabit: —
Totus mundus vae clamabit.“

„Aber,“ sagst du, „in diesen Worten findet sich ja keine Silbe von dem Weltende!“

Indeß anders verhält es sich, wenn wir dieselbe Prophezeiung, wie sie im Munde der Franzosen ist, in Betracht ziehen, nämlich: Das Weltende wird kommen, wenn Georg den Herrn kreuzigen, Markus Ihn auferwecken und Johannes Ihn tragen wird."[2]) Wer den Kalender zur Hand nimmt, sieht, daß in diesen Versen derselbe Zeitmoment angegeben ist, welcher nach dem lateinischen Texte sich ergibt.

Was haben wir von dieser sogenannten Prophezeiung zu halten? Sie erweist sich als unächt, mögen wir nun auf die Quelle schauen, aus der sie stammt, oder uns befragen über die Erfüllung derselben.

---

[1]) Vgl. Joël 2, 28; Acta 2, 17. — [2]) Der französische Wortlaut ist:

„Quand George le crucifiera,
Marc le Christ ressuscitera,
Jean-Baptiste le portera,
Le monde est dans ses abois.“

In manchen Gegenden Frankreichs ist die „Prophezeiung“ nach folgendem Wortlaute im Schwunge:

„Que Saint-Marc fera les Pâques,
Saint-Antoine la Pentecôte,
Et Saint-Jean la Fête-Dieu,
Le Monde entier crierà malheur;“

und es wäre sohin zwischen dem französischen und lateinischen Texte kein Unterschied des Gedankens.

Anlangend die Quelle, stammt diese Prophezeiung von einem Manne, dem wir die Eigenschaften eines Propheten durchaus nicht zuerkennen können. Der lateinische Text hat nachweisbar seinen Ursprung genommen aus der französischen Prophezeiung, welche ein gewisser Michael Notre-Dame (Nostradamus)[1], ein französischer Astrologe, verfaßt und in seinen Centurien, die er i. J. 1555 und 1558 herausgab, veröffentlicht hat. Anlangend die Erfüllung, sollte das Weltende der Prophezeiung gemäß kommen, wenn das Osterfest auf den 25. April, d. i. auf das Fest des heil. Markus fällt. Ostern fiel auf diesen Tag schon im Jahre 1666 und wieder 1734, und die Welt ist nicht zu Grunde gegangen. Das was vorausgesagt war, ist nicht eingetroffen; der Prophet hat sich also als ein Lügenprophet erwiesen. Dieselbe Constellation der Feste (nämlich das Osterfest auf den 25. April, das Pfingstfest am 13. Juni, Frohnleichnamsfest am 24. Juni, am Feste des heil. Johannes des Täufers), hat schon früher oft eingetroffen, fast in jedem Jahrhunderte einmal; so i. J. 1014, 1109, 1204, 1451, 1546; — und dennoch ist die Welt nicht untergegangen; ja, nicht einmal ein solches Ereigniß ist in jenen Zeitmomenten zu finden, welches ein Wehgeschrei der ganzen Welt nach sich gezogen hätte.[2]

Eine andere diesbezügliche „Prophezeiung“ ist die dem irischen Erzbischofe Malachias zugeschobene. Sie bezieht sich auf 111 römische Päpste, angefangen von Cölestin II. († 1143) bis zu Petrus II., den angeblich letzten Papst der römischen Kirche. Jedem dieser Päpste ist in dieser sogenannten Prophezeiung eine Devise gewidmet, d. i. eine kurze Sentenz, in welcher die Hauptwirksamkeit des betreffenden Papstes in prägnanter Weise zum Ausdrucke kommen soll. Nach Leo XIII., dem jetzt glorreich regierenden Papste, wären dieser Prophezeiung gemäß nur noch zehn Päpste übrig.

Was ist von dieser Weissagung zu halten? Sie ist unächt aus äußern Kennzeichen; denn Malachias, Erzbischof von Armagh († 1148) war zwar ein heiliger Mann und mit der Gabe der Weissagung ausgestattet; es findet sich aber nicht die geringste Spur, daß er diese Weissagung, von der wir sprechen und welche vor dem Jahre 1590 völlig unbekannt war, gemacht hätte. Der heilige Bernhard von Clairvaux, welcher mit dem eben genannten heil. Malachias innigst befreundet war, in dessen Armen dieser heil. Malachias sogar starb, Bernhard, der die Lebensbeschreibung dieses Heiligen verfaßte, erwähnt dieser „Prophezeiung“ nicht mit einer Silbe. Ebenso findet sich bei den Geschichtsschreibern, welche vor dem Jahre 1590 geschrieben, wie bei Rainald, Baronius und Andern nicht die geringste Spur von dieser Weissagung.

---

[1] Geb. 1503, gest. 1566. Er war Leibarzt Karls IX. — [2] Vgl. Linz. theol. Quartalschrift, 1886, S. 229.

Sie ist unächt aus innern Gründen: es fehlen nämlich jene Kennzeichen, welche der wirklichen Prophezeiung nie abgehen. Bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts paßt Alles prachtvoll. Aber dann verhält es sich anders. Einerseits sind jene Devisen, welche den einzelnen Päpsten beigegeben sind, unbestimmt und unklar. Wenn wir auch nicht läugnen wollen, daß einige Bezeichnungen zutreffend sind (z. B. wenn Alexander VII. aufscheint unter der Devise: Montium custos; und Gregorius XVI. unter der Bezeichnung: „De balneis Etruriae“; Pius VI. „Peregrinus apostolicus“; Pius IX. unter der Bezeichnung „Crux de cruce“; Leo XIII. mit der Devise „Lumen de coelo“); so müssen wir doch gestehen, daß diese Devisen zum größten Theil ganz allgemein und unbestimmt gehalten und oft auch gar nicht zutreffend sind, wie z. B. die Devise für Pius VII. als „aquila rapax“.[1]) Andrerseits aber ist die Zeit der Wiederkunft des Herrn und des Weltendes in dieser „Prophezeiung“ ganz genau bestimmt. Nach Leo XIII. wären nur noch zehn Päpste übrig und dann sollte das Weltende erfolgen. Da, wie die Erfahrung zeigt, die Regierungsjahre eines Papstes durchschnittlich zwölf Jahre umfassen, so würde nach hundertundzwanzig Jahren das Weltende bevorstehen. Eine genaue Zeitbestimmung der Wiederkunft des Herrn aber ist, wie schon früher gezeigt worden, den ausdrücklichen Worten Christi schnurgerade entgegen, nämlich den Worten: „Nescitis diem neque horam“ etc. und: „Non est vestrum, nosse tempora“ etc.

Ich erlaube mir anzufügen, was über diese sogenannte „Prophezeiung“ des Malachias der Hochwürdigste Josef Dwenger, Bischof von Fort Wayne in Nordamerika, geschrieben hat:[2]) „Es ist wirklich merkwürdig, welch ein Ansehen unter den Katholiken dieses elende Fabrikat erlangt hat. Ich sage „Fabrikat“; denn vom heil. Malachias ist diese Prophezeiung jedenfalls nicht; kein einziger Gelehrter wird dieses mehr behaupten wollen. Der heil. Malachias starb in den Armen des heil. Bernhard; daß er die Gabe der Wunder und Weissagung gehabt habe, ist kein Zweifel; aber von einer Weissagung über die Reihenfolge der Päpste weiß weder der heil. Bernhard, noch irgend ein Schriftsteller etwas. Fast 447 Jahre nach dem Tode des heil. Malachias, i. J. 1596, tauchte dieses Machwerk in Venedig auf: es wurde nämlich von dem Benedictiner Arnold Wion herausgegeben, also nicht einmal aus einer irischen Quelle, wie wir doch hätten erwarten müssen.

---

[1]) Freilich wollten manche Ausleger dieses „aquila rapax“ auf Napoleon beziehen. Indeß so würde jede Disputation über einen Gegenstand aufhören. — Wollte man darunter etwa die plötzliche, fast wunderbare Wiedererlangung des Patrimonium St. Petri verstehen, so wüßte man wieder mit dem Adjectivum „rapax“ nichts anzufangen. — [2]) Vgl. die Zeitschrift „Wahrheitsfreund“ von Cincinnati, 1885, Nr. 26, S. 4; Bautz, Weltgericht und Weltende, S. 46 f.

Es ist kaum ein Zweifel, daß diese Prophezeiung fabricirt wurde, um im Conclave 1590, aus welchem Gregor XIV. als Papst hervorgieng, die Wahl des Cardinals Pimoncelli zu befördern.

Schon als Student war mir das „Buch der Wahr- und Weissagungen“, also auch diese Prophezeiung bekannt; mit Recht frappirte es mich schon damals, daß bis auf Cölestin II. zurück alle Afterpäpste, selbst solche, über die gar kein Zweifel obwalten konnte, mitaufgezählt waren; kein Malachias hätte dieses gethan. Auch fiel mir damals schon auf, wie der Autor dieser Prophezeiung — nach dieser wird unter dem zehnten von jetzt an regierenden Papste das Ende der Welt eintreten — das Weltende voraussagte, welches nach den Worten des Heilandes Niemand, nicht einmal der Menschensohn als Mensch wußte.“

Es gäbe noch manche andere Privat-Offenbarungen, welche hieher bezogen werden könnten, wie das Vaticinium Hermanns v. Lehnin; dann die des oben erwähnten Dechanten Bartholomäus Holzhauser. Es genüge jedoch, betreff der ersteren zu sagen, daß diese Prophezeiung, deren Aechtheit ebenfalls mehr als zweifelhaft ist, sich nur auf die Zukunft des Klosters Sancta Maria in Lehnin, auf die Geschichte der märkischen und deutschen Kirche und des Brandenburgischen Regentenhauses beziehe und von dem Weltende gar nichts enthalte. Uebrigens verweise ich diesbezüglich auf den sachkundigen Artikel des jetzigen Hochwürdigsten Herrn Weihbischofes Dr. Zobl i. d. Linz. theol. Quartalschrift, Jahrg. 1883, S. 507 ff. und „Historisch-polit. Blätter. Jahrg. 1846, II. S. 268 f.; 1850, I. S. 272 f.; 1884, II. S. 466 ff. Anlangend die letztere möchte ich bemerken, daß Dechant Holzhauser dieselbe nicht aus seinen Visionen entnommen, sondern sie nur aufgestellt hat auf exegetischem Wege, durch Zahlenberechnungen aus der Apokalypse — Zahlenberechnungen, die wie schon gesagt, keine Wahrscheinlichkeit für sich haben. Im Uebrigen verweise ich auf das schon oben hierüber Bemerkte und auf Bautz „Weltende und Weltgericht“ S. 27 f.

Aus dem Gesagten ergibt sich: Die Zeit des Weltendes ist unbekannt; die Offenbarung gibt hierüber nicht nur keinen Aufschluß, sondern sagt geradezu, daß Niemand, außer Gott allein, diese Zeit wisse. Alle menschlichen Berechnungen hierüber erweisen sich als unzulänglich; selbst die Privatoffenbarungen, die hierüber im Schwunge sind, zeigen sich nach gründlicher Prüfung als unhaltbar. In seinem vollen Umfange bleibt also aufrecht das Wort der heil. Schrift: „Ihr wißt weder den Tag, noch die Stunde, zu welcher der Herr kommen wird.“

Was folgt daraus? Daß wir uns nicht täuschen und schrecken lassen sollen, wenn es dort und da und immer wieder auf's Neue heißt: „Das Weltende steht unmittelbar bevor“; sondern daß wir

vielmehr der Mahnung eingedenk seien, welche der Herr und Heiland selbst diesen Worten vorangesetzt hat: „Wachet und betet; denn ihr wißt weder den Tag, noch die Stunde."

Die Zeit, welche uns Gott in Seiner Langmuth schenkt, wollen wir ausnützen zu uns'rer eigenen Heiligung, auf daß wir bereit seien, wenn Er kommen wird zu richten und zu vergelten Jedem nach seinen Werken. Benützen wollen wir die Zeit zur Heiligung Andrer, so viel wir nur immer vermögen. An jenem Tage des Schreckens werden die Flammen über die Bösen zusammenschlagen und sie auf ewig in den Abgrund der Hölle hinabziehen. O! daß wir ehevor noch uns selbst und viele Andere von diesem schrecklichen Lose erretten möchten!

Der priesterliche Seeleneifer.

Von Domcapitular Dr. Jakob Schmitt in St. Peter bei Freiburg in Baden.

Dritter Artikel.[1])

Zum priesterlichen Seeleneifer und zu dessen möglichst vollkommener Bethätigung muß uns endlich noch anspornen unser eigenes Interesse. Um dies zu zeigen, wollen wir nur die Punkte kurz erwägen: Am Heile der Seelen arbeiten, ist für uns Priester höchst ehrenvoll, freudenreich, verdienstlich, nothwendig.

1. Nihil tam divinum, schreibt Dionysius Areopagita, quam cooperari Deo in salvandis animis; und Richard von St. Victor sagt, er wisse nicht, ob es etwas Ehrwürdigeres, Kostbareres, Göttlicheres gebe. Und in der That: Gott, der die Welt ohne uns erschaffen, will sie nicht erretten ohne uns; er nimmt uns gleichsam zu seinen Gehilfen und Mitarbeitern an. Welch' ein ehrenvolles Vertrauen erzeigt er uns! Der ewige Vater legt in unsere Hände seine göttliche Ehre, für die wir sorgen sollen, wird in gewissem Sinne unser Client, wir seine Sachwalter; er vertraut uns seine Ebenbilder, seine Adoptivkinder an. Der göttliche Sohn übergibt uns sein Erlösungswerk, dessen Fructification und Application, ja er vertraut sich selbst, seinen eigenen Leib (den realen im heil. Sacramente, den mystischen in den Seelen) uns an. Der heil. Geist knüpft einen großen Theil seiner geheimnißvollen Wirksamkeit in den Seelen an unsere Thätigkeit. Wir sind, wie der heil. Prosper sagt, die janitores coeli, wir sind die Baumeister am himmlischen Jerusalem, das ja, wie die Kirche sich ausdrückt, de vivis et electis lapidibus erbaut wird. Der Zustand und das Wirken der Kirche hängt nicht zum kleinsten Theile von uns ab. Ist die Kirche ein Weinberg, so

[1]) Fortsetzung und Schluß aus dem I. Hefte 1888, S. 12.

sind wir die Rebleute; ist sie ein Kriegsheer, so sind wir die Officiere; ist sie ein Reich, so sind wir die Beamten. Was wäre die Menschheit ohne die Kirche — die Kirche aber, wie könnte sie bestehen und wirken ohne die Priester? In kritischen Zeiten ruft man: die Religion muß dem Volke erhalten werden. Wohl, aber die Religion wächst nicht von selbst, wie die Haare, sondern sie muß gepflanzt und gepflegt werden — und dies geschieht eben durch die Priester. Die Religion ist das Hauptelement zur Lösung der so großen, so wichtigen, so unabweisbaren und so gefürchteten socialen Frage — und darum das Priesterthum einer der unentbehrlichsten Factoren. O wie viel Segen, Gnade, Friede, Heil für Zeit und Ewigkeit kann der Priester vermitteln bei den einzelnen Menschen, in Familien, Gemeinden, Staaten, in der ganzen Menschheit!

Wo gibt es ein ehrenvolleres Amt, einen ehrwürdigeren und segensreicheren Stand? Man ehrt und schätzt den Stand des Landmanns, denn er muß Brot schaffen für Alle. Auch der Priester ist ein Ackersmann. Das Feld, das er bebaut, sind die unsterblichen Seelen; der Same, den er ausstreut, ist das Wort Gottes; das Brot, das er bietet, ist die Gottesgnade, ist der Frohnleichnam unseres Herrn; die Frucht, die er erzielt, ist das ewige Leben. Ehrenvoll ist der Stand des Soldaten, des Officiers, denn er schützt das Vaterland, er wehrt den verderbenbringenden Angriff des Feindes. Der Priester ist Soldat, ist Officier im Heere Christi, er schützt die ihm anvertrauten Seelen, er wehrt den Anfällen des höllischen Feindes. Wie hoch schätzt man den genialen Künstler! Der Priester übt nach dem Ausspruch des heil. Chrysostomus die erhabenste aller Künste; er gestaltet in den unsterblichen Seelen Christum aus, bildet sie zu Ebenbildern der Heiligkeit und Herrlichkeit Gottes, schafft Kunstwerke, die herrlich genug befunden werden, um den Himmelspalast zu schmücken. Ehrenvoll und segensreich ist der Beruf des Arztes — der Priester aber übt die himmlische Heilkunde an den unsterblichen Seelen. Wie wichtig und einflußreich ist der Beruf des Richters — der Priester richtet über das Heiligthum des Gewissens, das dem irdischen Richter verschlossen bleibt, und kann nicht nur Unschuldige freisprechen, sondern Schuldige unschuldig machen und so von den Ketten der Hölle lösen. Angesehen ist der Beamte, der in seinem Kreise die Stelle des Souverains vertritt und mit einem Theile von dessen Gewalt bekleidet ist — der Priester ist Stellvertreter des Königs aller Könige und ist von ihm mit überirdischer Gewalt und Vollmacht ausgestattet. Wenn Jemand die Gewalt hätte, Brot zu vermehren, Kranke zu heilen, Todte zu erwecken: wie würde man den anstaunen und ehren! Der Priester aber hat die Gewalt, das Himmelsbrot sozusagen zu mehren, die Sündenkrankheiten zu heilen, vom Tod der Seele zu erwecken. — —

2. Am Heile der Seelen arbeiten ist aber nicht nur höchst ehrenvoll, sondern auch süß und lieblich und bringt eine Reihe der reinsten und schönsten Freuden schon hier auf dieser Welt — von der ewigen Herrlichkeit und Seligkeit noch gar nicht zu reden. Es ist wahr, die Seelsorge bietet, besonders heutzutage, des Schweren und Bitteren genug. Allein der liebe Gott läßt seine treuen Diener auch nicht ohne Trost und weiß sie schon hienieden durch die süßesten Freuden zu entschädigen. Wenn ich auch von dem vertrauten Umgang des Priesters mit dem Erlöser, von dem unaussprechlichen Glück, täglich ihn zu empfangen, unter seinen Augen für ihn zu arbeiten und zu leiden, in sein Gottesherz das eigene Herz mit allen seinen Leiden, Freuden, Sorgen und Nöthen auszuschütten nicht reden will: welcher treue Priester hätte noch keine jener süßen Stunden gekostet, in denen der Herr seinen eifrigen Priestern einen kleinen und kurzen Vorgeschmack des Paradieses bietet? Wenn der treue Seelsorger (um nur wenige Punkte anzudeuten) die lieben Kleinen lange und eifrig vorbereitet hat und sie nun zum ersten Mal zum Tische ihres Heilands führt und sieht, wie sie so unschuldig, so gewissenhaft, so überglücklich den göttlichen Kinderfreund in ihre Herzen aufnehmen: o da hat er manchmal wonnevolle Stunden und fühlt sich für alle Mühe überreich entschädigt. Wenn es ihm gelungen ist, einem armen Sünder zur gründlichen Bekehrung zu verhelfen und in sein so lange verwüstetes und zerquältes Herz wieder die Gottesgnade, die Gottesfreude, den Gottesfrieden einzugießen: welcher Trost, welche Freude! Und wenn er schwer Kranke lange besucht und mit allem Eifer auf die schwere Stunde vorbereitet hat, und sie entschlafen nun ruhig und im Frieden des Herrn und einer ihrer letzten dankbaren Blicke trifft ihren Seelsorger, eines ihrer letzten Worte verspricht ihm: ich will Sie im Himmel gewiß nicht vergessen — o das wiegt viele Mühe, viele Sorge, vielen Kummer auf. Hätten wir Jemanden das Leben gerettet — es wäre uns gewiß eine große, nachhaltige Freude. Wenn wir nun einem Kinde Gottes das Leben der Seele gerettet, vor dem schauderhaften ewigen Tode es bewahrt haben, sollte das keine Freude sein, die Vieles versüßt?

Der pflichtgetreue katholische Priester und Seelsorger gehört allerdings heutzutage zu den bestgehaßtesten, bestverleumdetsten, bestverfolgtesten. Allein das gute katholische Volk hängt auch mit um so treuerer Verehrung und Liebe ihm an und er empfängt davon oft die rührendsten Beweise. Wenn ein Seelsorger im Geiste Jesu wirkt, wie hängen ihm die Kinder an, wie die Armen und Kranken, und wie manchmal sieht man die scheinbar rauhesten und härtesten Männer weinen, wenn ein treuer und eifriger Seelenhirte der Gemeinde entrissen wird. Aber solche Freude, solche Liebe wird nur erkauft durch

Arbeit und Opfer, durch wahrhaft seeleneifriges Wirken. Wollen wir uns also eine Quelle der Freude und Liebe schon auf dieser Erde erschließen, dann nehmen wir uns mit reinem, feurigem, thatkräftigem Seeleneifer unserer Heerde an, besonders der Kinder, der Kranken und Armen, der Sünder. Dadurch werden wir auch die herrlichsten Verdienste und den reichsten Lohn gewinnen. Denn am Heile der Seelen eifrig arbeiten ist

3. höchst verdienstlich. Einmal thun wir dadurch, wie oben gezeigt wurde, etwas Gott im höchsten Grade Angenehmes und Wohlgefälliges. Wir stillen den Durst Jesu, der ja mit brennendem Verlangen darnach dürstet, daß die Menschen ihn lieben (sitit sitiri Deus sagt Gregor von Nazianz) und gerettet werden. Dann ist unsere seelsorgliche Thätigkeit ein Complex der heiligsten Acte, deren jeder selbst im hohen Grade verdienstlich ist. Wir üben weiter dabei eine Reihe der glänzendsten und verdienstlichsten Tugenden. Da der wahre Seeleneifer aus der übernatürlichen und vollkommenen Liebe zu Gott und dem Nächsten hervorgeht, in ihr, wenn ich so sagen darf, seinen Lebensgrund und Nährboden hat, so ist jeder Act des Seeleneifers auch ein Act der Gottes- und Nächstenliebe. Wie oft ferner die seelsorgerliche Thätigkeit Anlaß, ja moralische Nöthigung mit sich bringt, Selbstverleugnung, Sanftmuth, Geduld, oft in einem, man möchte sagen heroischen Grade zu üben, weiß jeder eifrige Seelsorger. Wir wollen von Namhaftmachung anderer hier in's Spiel kommenden Tugenden absehen und bemerken nur: wenn jede Uebung solcher Tugenden Gott höchst angenehm und für uns höchst verdienstlich ist: welche Gelegenheit, das Wohlgefallen Gottes und reiches Verdienst zu gewinnen, bietet dann die eifrige Bethätigung der Seelsorge, wo alle diese Tugenden tagtäglich, ja oft viele bei einem einzigen Acte geübt werden!

Ebendeshalb können wir dadurch für unsere Sünden genugthun und dieselben abbüßen, und so von dieser Seite unsere dereinstige Seligkeit sichern und beschleunigen. Qui converti fecerit peccatorem ab errore viae suae, sagt die Schrift (Jak. 5, 20) salvabit animam ejus a morte et operiet multitudinem peccatorum. Hier ist uns zugleich Gelegenheit gegeben, an dem Teufel eine heilige Rache zu nehmen. Derselbe hat uns vielleicht schon in unserer Jugend, vielleicht später, vielleicht im Priesterthum zu Sünden verleitet, die uns jetzt bitter kränken, und hat so über uns triumphirt. Wohlan, bekämpfen wir gerade diese Sünden mit allem Ernst und Eifer nicht nur in uns selbst, sondern auch in anderen Seelen, die wir davor zu behüten, resp. davon zu befreien suchen, und für den einen Gefangenen, den er an uns gemacht, entreißen wir Dutzende seinen höllischen Fesseln.[1])

[1]) Ein Ordensmann, der wahrhaft Großes wirkte, namentlich in der Seelsorge der Jugend, besonders der Knaben und Jünglinge, sagte einmal offen bei

Haben wir so die schönste Gelegenheit, nach der negativen Seite hin unsere Sünden zu bekämpfen und abzubüßen, so gewinnen wir positiv die reichsten Gnaden. Verweisend auf das vorhin Gesagte, fügen wir nur noch das Eine bei: wir werden Lieblinge Gottes und seinem Herzen immer theurer, je mehr wir am Heile seiner Kinder arbeiten. Darum wird er uns sicher mit Gnaden überhäufen. In vornehmen Häusern werden die Ammen auf das Trefflichste gepflegt und genährt, damit sie dem Kinde, das sie stillen, eine kräftige Nahrung zu reichen vermögen. So wird auch der liebe Gott uns Priester sicherlich reichlich mit Gnaden versorgen, damit wir seine Kinder auf's Beste zu pflegen im Stande sind. Und wird Maria, die Mutter aller Kinder der Kirche, nicht auch uns in ihre besondere Obhut nehmen, denen ihre Kinder anvertraut sind? Werden die heil. Patrone und Schutzengel der unserer Sorge Uebergebenen uns nicht dankbar sein, wenn wir dieselben recht treu und eifrig pflegen, und dürfen wir nicht hoffen, daß ihr Schutz und ihre Fürbitte uns sicher nicht mangeln wird?

Wenn wir nun das in diesem Punkte Gesagte zusammenfassen, so werden wir begreifen, warum der heil. Augustin sagt: Animam salvasti, animam tuam praedestinasti; werden begreifen, daß die Behauptung gewiß gerechtfertigt ist: ein wahrhaft und beharrlich seeleneifriger Priester wird nicht verloren gehen, sondern sein Heil sichern und einen unermeßlich reichen und herrlichen Lohn im Himmel gewinnen. Der Heiland hat verheißen, daß ein Trunk Wassers in seinem Namen gereicht, nicht unbelohnt bleiben wird. Wenn Einer Hunderte von Armen speisen und kleiden und sie dem Elende entreißen, wenn er Tausende, ja Millionen für sie verwenden würde: welchen Lohn würde er gewinnen! So gewiß nun, sagt der heil. Chrysostomus, die Seele weit kostbarer ist als der Leib, so gewiß werden die, welche Sünder auf den Weg zum Himmel führen, einen herrlicheren Lohn erlangen, als Jene, welche den Dürftigen Geld und leibliche Hilfe spenden. Es darf uns daher nicht wundern, wenn Heilige, die in ihren Visionen eine Art Einblick in die seligen Räume des Himmels erlangten, mit staunender Begeisterung von der Herrlichkeit reden, deren seeleneifrige Priester dort genießen — tot coronae, quot animae salvatae; wenn manche andere, namentlich weibliche Heilige, eine Art heiligen Neides empfanden, daß ihnen das apostolische Wirken und der daran geknüpfte Segen, die dadurch zu erlangende Herrlichkeit versagt sei, und wenn sie dann durch das

---

Exercitien: er sei als Knabe zu gewissen schweren Sünden verleitet worden. Seit er nun Priester geworden, habe er es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, solche Sünden zu verhüten, resp. solche Sünder zu bekehren und so seine eigenen Fehler wieder gut zu machen. Gott allein weiß, wie viele Jünglinge diesem frommen Priester die Bewahrung ihrer Unschuld, die Bekehrung und Seligkeit verdanken.

Apostolat des Gebetes, des Opfers, des Beispieles und des Wortes (soweit ihnen das verstattet war) sich zu entschädigen suchten. Und in der That: denken wir uns einen Priester, der 30, 40, 50 Jahre lang in stiller, demüthiger Verborgenheit, unter Mühsalen, Beschwerden, Opfern, verzichtend auf Erdengut und Erdenlust, für das Heil der Seelen gewirkt, der tagtäglich für sie sich abgemüht, Hunderttausende von Beichten gehört, ganze Generationen herangezogen, Hunderte in der Unschuld bewahrt und zur Vollkommenheit herangebildet, Hunderten die verlorene Gnade, den Herzensfrieden und die Himmelshoffnung zurückgegeben, unzählige Sünden verhütet, unzähliges Elend gelindert und Tausende in den Himmel vorausgeschickt hat: o wie ruhig kann er sterben, wie freudig wird er vom Herrn und Erlöser dieser Seelen aufgenommen, mit welchem Jubel von denen begrüßt werden, die ihm nächst Gott ihre Seligkeit verdanken!

Sollte übrigens diese Erwägung nicht genügen, einen Priester zum Seeleneifer und zu dessen kräftiger und möglichst vollkommener Bethätigung anzuspornen, so möge ein solcher bedenken, daß ihm eben keine andere Wahl bleibt, wenn er der furchtbaren ewigen Verdammniß entrinnen will. Denn der Seeleneifer ist für den Priester einfach

4. nothwendig. Oft genug müssen wir bei Laien einen Irrthum bekämpfen, in dem so manche befangen sind. Sie meinen, wenn sie nur keiner groben handgreiflichen Begehungssünden sich schuldig gemacht, dann könne es ihnen nicht fehlen, daß sie gute Christen seien. An die oft so verderblichen Unterlassungssünden, an die Versäumniß insbesondere der Standespflichten denken sie nicht. Sorgen wir doch, daß nicht bei uns Priestern ein ähnlicher praktischer Irrthum und, wenn ich so sagen darf, Rechnungsfehler sich einschleiche. Wenn der heil. Chrysostomus von den Christen überhaupt sagt: ich kann nicht glauben, daß der selig wird, welcher Nichts zum Heile des Nächsten thun will — wie viel mehr gilt das von den Priestern? Wenn der Heiland als Verwerfungsgrund anführt: ich war hungrig und ihr habt mich nicht gespeist &c.; wenn er den Knecht verdammt, der das ihm anvertraute Talent nicht veruntreut, nicht verschwendet, nicht verloren, sondern bloß nicht benützt hatte, um Früchte für seinen Herrn zu erzielen: was ergibt sich daraus für uns Priester? Unser Talent sind nicht nur unsere natürlichen Kräfte und Fähigkeiten, sondern auch unsere erhabene Würde, die Vollmachten und Gewalten, die der Herr in unsere Hand gelegt, die Gelegenheiten und Gnaden, die er uns gibt, dieselben zu seiner Ehre und zum Heil des Nächsten zu verwenden. Denn, sagt der heil. Chrysostomus, Gott hat uns nicht zu dieser Würde berufen, damit wir in herrlichen goldstrahlenden Paramenten am Altare erscheinen; — nicht, damit wir angesehen sind vor den Leuten, eine fette Pfründe verzehren, ein bequemes und genußreiches Leben führen,

unserer Gesundheit pflegen und Verwandte unterstützen. Nein, wir sollen Mittler sein zwischen ihm und den Menschen, sollen Hirten sein, welche die Schäflein weiden und beschützen und die verirrten heimholen, sollen Fischer sein, die fleißig das Netz auswerfen, Wächter, die mit aller Sorgfalt wachen und hüten, Väter und Lehrer, welche die ihnen anvertrauten Kinder fleißig unterrichten, erziehen, für Gott gewinnen, ihr Heil sichern. Das Heil der Seelen ist zum guten Theil in unsere Hand gelegt. Vos estis presbyteri in populo Dei et ex vobis pendet anima illorum (Judith 8, 21). Wenn nun unser Hauptabsehen wäre, daß wir einen Posten bekommen, wo wir ohne viele Arbeit bequem und vermöge der reichlichen Einkünfte splendid leben können; wenn wir ohne wahren im Herzen glühenden Eifer nothdürftig und handwerksmäßig die unumgänglichen Functionen vornehmen und weiter um die noch so sehr gefährdeten Seelen uns nicht annehmen wollten — könnten wir dann ruhig dem Gerichte Gottes entgegensehen? Kennen wir denn nicht den furchtbaren Ausspruch des Richters: Sanguinem ejus requiram de manu tua ... Super pastores requiram gregem meum de manu eorum (Ezech. 3, 20; 34, 10)? Bedenken wir, was der heil. Vincenz von Paul zu sagen pflegte: Si non pavisti, occidisti; und das Wort des heil. Augustinus: Tot animas perdidisti, quot, cum potuisti, non rapuisti.

In der That: denken wir uns einen Priester, der z. B. viele Jahre lang eine Pfarrei versehen hat. Wir wollen annehmen, er sei kein positiv schlechter Priester gewesen, habe keine groben Verfehlungen begangen, nie durch Trunkenheit, Habsucht oder peccata carnis Aergerniß gegeben. Aber von Seeleneifer war eben Nichts zu entdecken. Er hat seine Pfarrei verwaltet (man verzeihe den Ausdruck) wie ein Philister, spießbürgerlich, handwerksmäßig. Alle Sonntage hat er gepredigt — das mußte ja sein, sonst wäre er mit der Behörde und Gemeinde in Conflict gekommen — d. h. er hat am Samstag in einem Predigtbuch nachgeschlagen und was ihm das Leichteste erschien, sich eingeprägt und dann auf der Kanzel hergesagt. In die Schule ist er auch gegangen, wenn auch nicht so oft, als er sollte, und hat den Katechismus abgehört, etwas herumgeschwätzt, die Kinder verscholten und (soweit das Strafgesetz nicht zu fürchten war) geprügelt. Kamen Aergernisse, Uebelstände vor, erfuhr er, daß Diese oder Jene in schweren Sünden und Gefahren waren, so ließ er gehen, was er, wie er meinte, nicht ändern konnte — denn „da hätte man das ganze Jahr Verdruß und es hülfe doch nichts“ — höchstens schimpfte er einmal auf der Kanzel und machte die Sache noch schlimmer. Von dem Beichtstuhl war er kein Freund (das Wirthshaus besuchte er viel lieber, öfter und länger), doch gieng er nicht nur in der Osterzeit, sondern auch vor den Haupt- und Mutter

Gottes-Festen hinein und machte es kurz — aber nicht gut. Fragen stellte er in der Regel nicht, sondern drängte zur Eile, wurde auch ungehalten und „schnauzte gewisse Pönitenten an und ab“, gab einen dünnen, wässerigen Zuspruch und absolvirte dann toties quoties. Zu den Kranken gieng er, wenn er zum Versehen geholt wurde — sonst nicht ꝛc. ꝛc Wenn nun ein wahrhaft seeleneifriger Priester an seiner Stelle gewesen wäre und gewirkt hätte: was hätte er in so vielen Jahren zu Stande gebracht! Wie viele Seelen wären vor Sünden bewahrt, wie viele Sünder gerettet worden, die nun verloren gegangen! Wie wird es einem solchen Priester zu Muthe sein, wenn ihm in der Todesstunde die Augen aufgehen! Und wenn sie ihm nicht aufgehen, sei es, daß er plötzlich stirbt, oder daß er auch auf dem Todbette gebeichtet hat, wie er es seit Jahren gewohnt gewesen, ohne seine Pflichtversäumniß auch nur zu erkennen, geschweige denn mit wahrhaftem Seelenschmerz und Seelenänderung zu bereuen, welche Rechenschaft wird er abzulegen haben vor dem, welcher sein Herzblut vergossen für die Seelen, die der träge Priester zu Grunde gehen ließ! —

Damit wir diese furchtbare Rechenschaft nicht zu fürchten haben, damit wir dem lieben Gott unsere Liebe und Dankbarkeit bezeugen und in seiner Liebe immer mehr wachsen, auf dieser Welt des Friedens und der Freude des heil. Geistes genießen und in der anderen den glänzenden Schaaren seeleneifriger Priester zugesellet werden und ihres unaussprechlich herrlichen Lohnes uns erfreuen, wollen wir die Gnade, die in uns ist durch Auflegung der bischöflichen Hände, aufwecken, den Seeleneifer in uns frisch anfachen und beleben. Bringen wir uns und unsere Bequemlichkeit, Gesundheit, unser Leben Gott zum Opfer dar. Erklären wir uns bereit zu jedem Posten, jeder Arbeit, wozu uns Gott durch den Willen unserer Oberen oder durch andere Wege seiner Vorsehung beruft. Prüfen wir ernstlich, ob wir bisher wahrhaft seeleneifrig gewesen und gewirkt, ob es hierin nicht Wesentliches zu bereuen, zu bessern, zu erneuern gibt. Vergleichen wir zu diesem Behuf uns selbst und unser Wirken mit wahrhaft frommen und seeleneifrigen Priestern und deren Thätigkeit. Suchen wir den Umgang solcher seeleneifriger Priester und tragen wir das Unsrige bei, daß bei Zusammenkünften von Priestern nicht vorwiegend von Lappalien, Politik und dergl. die Rede ist, sondern von der priesterlichen Thätigkeit. Wählen wir als Stoff der Meditation oft die Motive des Seeleneifers, die bezüglichen Beispiele Christi und der Heiligen, die priesterlichen und seelsorgerlichen Pflichten und Functionen. Beten wir dann oft um diesen heiligen Eifer. Denken wir daran, so oft wir den Hymnus der Terz beten: Flammescat igne charitas, accendat ardor proximos. Wenn wir unseren täglichen Rosenkranz beten, erwecken wir bezügliche Gedanken, Vorsätze

und bitten um entsprechende Gnaden.[1]) Stellen wir unsere ganze seelsorgerliche Thätigkeit unter den Schutz der „Königin der Apostel". Wählen wir uns besondere Patrone für die verschiedenen Zweige unserer Pastoration, z. B. einen der heil. Apostel, der großen Kirchenväter oder Prediger und Missionäre für die Verwaltung des Predigtamtes; den heil. Camillus oder Carolus Borromäus für Krankenpastoration; den heil. Alphons oder Franz Sales für den Beichtstuhl; den sel. Petrus Canisius für die Katechese ꝛc. Erwägen wir oft ihr Beispiel und rufen wir sie vor jeder bezüglichen Function um ihre Fürsprache an. Vergessen wir auch nicht die Anrufung unseres Schutzengels und der Schutzengel unserer Pflegebefohlenen. Namentlich vergessen wir nicht, um rechten Seeleneifer und Gnade zu dessen Bethätigung zu bitten im heil. Meßopfer, bei Besuchungen des Allerheiligsten und bei Verrichtung unseres Breviergebetes. Endlich (um nur noch dieß Eine zu erwähnen) versäumen wir nicht, womöglich alljährlich eine Generalerneuerung, wie des priesterlichen Geistes überhaupt, so auch speciell des Seeleneifers vorzunehmen durch Theilnahme an den Priester-Exercitien.

Ignem veni mittere in terram, et quid volo, nisi ut accendatur? Noli negligere gratiam, quae in te est . . . Haec meditare, in his esto, ut profectus tuus manifestus sit omnibus. Attende tibi et doctrinae, insta in illis. Hoc enim faciens et te ipsum salvum facies et eos, qui te audiunt (Luc. 12, 49. 1 Tim. 4, 14 sqq.)

[1]) Vielleicht gibt es später Gelegenheit, diesen Punkt ausführlicher zu besprechen. Für jetzt nur folgende Andeutungen. Beim ersten Geheimniß des freudenreichen Rosenkranzes bitten wir, daß der heil. Geist, von dem Maria das „Wort" empfangen, auf ihre Fürbitte uns helfen möge bei Verkündung des göttlichen Wortes. Beim zweiten bitten wir, daß wir Jesum, den Maria zu Elisabeth getragen, in die Herzen unserer Pfarrkinder tragen, besonders zu den Kranken — Gnade zur Krankenpastoration. Beim dritten um die Gnade zur Verwaltung des katechetischen Amtes: beim vierten zur Darbringung des heil. Meßopfers und um Erlangung des Opfergeistes; beim fünften zur Administration des heil. Bußsacramentes. Beim schmerzhaften Rosenkranz beten wir vorzüglich für die armen Sünder — mit Bezugnahme des jedesmaligen Passionsgeheimnisses auf entsprechende Arten von Sünden und Sündern. Beim glorreichen Rosenkranz opfern wir das erste Geheimniß auf, damit unsere Pfarrei zu neuem Leben erstehe, namentlich alle im Grabe der Sünde liegenden; das zweite um Wahrung des himmlischen Sinnes und Strebens nach Vollkommenheit und für solche Seelen, die wir zu leiten haben; das dritte, damit der heil. Geist uns in unserer ganzen Thätigkeit erleuchte, leite und stärke; das vierte um eine glückliche Sterbestunde für uns und die uns Anvertrauten, besonders die Kranken und die zunächst Sterbenden; das fünfte, damit die Verehrung der lieben Mutter Gottes zunehme und wir alle einst sie im Himmel begrüßen dürfen.

Welche verpflichtende Kraft haben die Disciplinar-Entscheidungen und Decrete der Cardinal-Congregationen?

Von P. Peter Nilkes, S. J. Ditton Hall, England.

Im sechzehnten Jahrhunderte und später wurden von den Päpsten, namentlich Pius V., Sixtus V., Gregor XIII. und Gregor XIV. verschiedene Cardinal-Congregationen errichtet, welche dem heil. Stuhle in Leitung und Verwaltung der Kirche helfend zur Seite stehen sollten. Die wichtigsten dieser Congregationen sind:

1. Die Congregatio S. Officii oder die Inquisition, ein Gerichtshof in Glaubenssachen; 2. die Congregatio Indicis; 3. die Congregatio Concilii Tridentini, welche die Disciplinar-Decrete von Trient zu erklären und auszuführen hat; 4. die Congregatio S. Rituum, welcher die Sorge für die Liturgie übertragen ist; 5. die Congregatio de Propaganda Fide, welche im Namen des Papstes die Jurisdiction über die Missionsländer ausübt und für diese Länder alle andern acht Congregationen vertritt; 6. die Congregatio Episcoporum et Regularium; 7. die Congregatio Jurisdictionis et Immunitatis Ecclesiasticae; 8. die Congregatio Indulgentiarum et Reliquiarum; 9. die Congregatio super negotiis ecclesiasticis extraordinariis, z. B. Concordate.

Da unsere Frage nur die Disciplinar-Entscheidungen und Decrete der Congregationen betrifft und wir nur untersuchen wollen, wann die Gesammtkirche zur Befolgung derselben verpflichtet ist, so handelt es sich hauptsächlich nur um die Decrete zweier Congregationen, nämlich des Tridentinums und der Riten.

Wir möchten im Folgenden zunächst unsere Ansicht, die keine neue ist, sondern sich auf gute Autoritäten stützt, des Näheren auseinandersetzen und dann im zweiten Theile der Arbeit den hauptsächlichsten Schwierigkeiten unserer Gegner gerecht werden.

I.

Die Disciplinar-Entscheidungen und Decrete der Congregationen zerfallen in zwei Hauptgruppen:

1. Richterliche Entscheidungen, die bei Processen erlassen werden;

2. Erklärungen und Ausführungs-Bestimmungen zu bestehenden Gesetzen oder Erlasse von neuen Gesetzen.

1. Was zunächst die richterlichen Entscheidungen betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselben eine bindende Kraft

haben gegenüber den streitführenden Parteien. Die Congregationen sind wirkliche Gerichtshöfe und haben die richterliche Gewalt vom Papste erhalten. Diese Richtersprüche der Congregationen mögen nun zwar für andere untergeordnete kirchliche Gerichte, z. B. bischöfliche Ordinariate, als Norm gelten, nach denen diese in ähnlichen Processen sich richten können und dürfen, und diese Norm mag auch wegen der Klugheit und Erfahrung der Cardinäle hoch geschätzt werden, aber verpflichtende Kraft für die Gesammtkirche haben die Richtersprüche durchaus keine. Darüber herrscht kein Zweifel. Denn was die Cardinäle in einem Proceß als Richter aussprechen, das sprechen sie nicht aus in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber; sie äußern in keiner Weise ihren Willen, alle Mitglieder der Kirche durch ein Urtheil zu binden, durch welches sie eine einzelne Streitigkeit schlichten. Von einer Promulgation ist gar keine Rede. Außerdem ist dies zu bedenken: bei einem Processe hat der Richter sämmtliche Verhältnisse des Angeklagten, auch die individuellen, zu berücksichtigen, um nach diesen sein Urtheil zu bilden; da wird es doch manchmal recht schwer halten, den vollkommenen Parallelismus zwischen dem Processe vor der Congregation und einem neuen Rechtsfalle zu statuiren. Ueber die bindende Kraft der richterlichen Entscheidungen liegt also keine Schwierigkeit vor.

2. Die Erklärungen und Ausführungs-Bestimmungen zu bestehenden Gesetzen oder Erlasse von neuen Gesetzen, nennt man auch einfachhin Decrete. Diese Decrete sind entweder promulgirt oder nicht promulgirt.

a) Die promulgirten Decrete haben bindende Kraft für Alle; z. B. die Decrete der Congregationen mit der Aufschrift: urbis et orbis, oder mit dem ausdrücklichen Bemerken: hoc volumus ab omnibus observari. Durch solche Decrete sind seit dem sechzehnten Jahrhunderte schon viele neue und wichtige Bestimmungen und Gesetze für die katholische Kirche erlassen worden. Die Congregationen haben nämlich, da sie im allgemeinen oder besondern Auftrag des Papstes handeln, gesetzgebende Kraft. Die Congregation des Concils von Trient muß zu jedem universellen Decrete den besonderen Auftrag des Papstes erhalten, die Congregation der Riten aber hat die Vollmacht, auch ohne Befragung des Papstes allgemein verbindende Gesetze zu promulgiren. Der Unterschied rührt her von der verhältnißmäßig größeren Wichtigkeit der Gegenstände, worüber die Congregation des Concils zu entscheiden hat.

Um die Stellung und Bedeutung der beiden Congregationen besser zu würdigen, führen wir die Worte an, mit welchen Sixtus V. in seiner Bulle: „Immensa aeterni Dei“ im Jahre 1587 diese Congregationen in's Leben rief: „Cardinalibus, praefectis interpretationi et executioni Concilii Tridentini, si quando in his, quae de morum reformatione,

disciplina ac moderatione et ecclesiasticis iudiciis aliisque huiusmodi statuta sunt, dubietas aut difficultas emerserit, interpretandi facultatem, Nobis tamen consultis, impertimur.“ Ueber die Ritus-Congregation heißt es: „Quinque Cardinales delegimus, quibus haec praecipue cura incumbere debeat, ut veteres ritus sacri ubivis locorum in omnibus urbis orbisque Ecclesiis, etiam in Capella nostra Pontificia, in Missis, divinis officiis, Sacramentorum administratione caeterisque ad divinum cultum pertinentibus, a quibusvis personis diligenter observentur; Caeremoniae, si exoleverint, restituantur; si depravatae fuerint, reformentur; libros de sacris ritibus et caeremoniis, imprimis Pontificale, Rituale, Caeremoniale, prout opus fuerit, reforment et emendent, officia divina de sanctis Patronis examinent et, Nobis prius consultis, concedant.“

Die Consultation des Papstes ist der Ritus-Congregation nur in dem letzten Punkte, bezüglich der Officien von Heiligen, nicht aber in allen andern liturgischen Fragen vorgeschrieben. Um hierüber keinen Zweifel bestehen zu lassen, führen wir das Decret dieser Congregation vom 23. Mai 1846 an, welches Pius IX. am 17. Juli desselben Jahres approbirte. Der Dominicaner-General hatte nämlich an die Ritus-Congregation folgende Anfrage gestellt: An decreta a s. Congregatione emanata et responsiones quaecunque ab ipsa propositis dubiis scripto formiter editae eamdem habeant auctoritatem, ac si immediate ab ipso Summo Pontifice promanarent, quamvis nulla facta fuerit de iisdem relatio Sanctitati suae? Die Antwort der Congregation lautet: Affirmative. Es ist demnach sicher, daß der Ritus-Congregation eine selbstständige gesetzgebende Kraft innewohnt. Vor Uebertreibung in Auslegung des obigen Decretes müssen wir uns freilich hüten; doch davon später. Es kam uns zunächst darauf an, festzustellen, daß die promulgirten, universellen Decrete beider Congregationen wahre Gesetze sind, welche die Gesammtkirche verpflichten.

b) Wie verhält es sich nun mit der Verbindlichkeit der nicht promulgirten Decrete? Es kommen hier nicht diejenigen Decrete in Betracht, deren Inhalt sich seiner Natur und der Anfrage nach nur auf bestimmte Personen oder Orte bezieht und auf andere nicht anwendbar ist. Wir beachten vielmehr folgenden Fall. Es stellt Jemand an die Congregation eine Frage in einer Sache, die gleichmäßig Alle betrifft, in materia universali. Die Congregation schickt ihm eine schriftliche Antwort zu mit Unterschrift des Präfecten und Secretärs und mit dem Siegel des letztern; die Antwort enthält eine Erklärung eines bestehenden Gesetzes oder eine genauere Bestimmung oder eine Anwendung desselben auf einen bestimmten Fall; der Grund des Entscheides sei nicht aus Localrücksichten genommen, sondern ein solcher, der an sich geeignet ist, Alle verpflichten zu können. Das Decret sei also äquivalenter universell, aber nur an eine Einzelperson oder eine einzelne Kirche gerichtet, also ein Particular-Decret. Welche verpflichtende Kraft kommt nun einem solchen Decrete zu? Zur Beantwortung dieser Frage bedarf

es einer dreifachen Unterscheidung, die nicht von allen Autoren genügend beachtet wird. Die Decrete der Congregationen können sein 1. decreta pure comprehensiva, 2. decreta non pure comprehensiva, 3. decreta extensiva.

Ein decretum pure comprehensivum ist nichts anderes, als eine reine Wiederholung und Einschärfung dessen, was das bestehende Gesetz schon mit klaren Worten ausdrückt. Die Erklärung oder Entscheidung bietet nichts Neues, sondern faßt nur das schon früher Bestimmte in sich (interpretatio pure comprehensiva) Darum ist sie auch kein eigentlicher Gesetzeserlaß und bedarf keiner Promulgation. Zu dem, was sie vorschreibt, waren wir auch schon früher verpflichtet. Hier ist also keine Schwierigkeit in Bezug auf die bindende Kraft.

Ein decretum non pure comprehensivum besteht darin, daß eine bis dahin objectiv zweifelhafte Stelle eines Gesetzes näher erklärt und in einem bestimmten Sinne gedeutet wird.

Ein decretum extensivum geht noch weiter; es dehnt entweder ein bestehendes Gesetz auf solche analoge Fälle aus, die vorher nicht im Gesetze enthalten waren, oder es fügt solche nähere Bestimmungen und Ergänzungen zu einem bestehenden Gesetze hinzu, ohne welche das letztere sich praktisch gar nicht oder doch nicht in convenienter Weise ausführen läßt. Derartige Ausdehnungen eines Gesetzes werden öfter wegen der veränderten Zeitumstände nothwendig. Die Extensivdecrete sind also Anwendungen alter Gesetze auf neue, nicht einbegriffene Fälle oder neue Bestimmungen zur Ausführung alter Gesetze; deshalb sind sie im eigentlichen Sinne neue Gesetze. Wir behaupten nun, ohne Promulgation haben diese Decrete keine allgemein verbindende Kraft. Das ist unsere erste Behauptung.

Unsere zweite Behauptung betrifft die decreta non pure comprehensiva, also diejenigen Decrete, welche ein zweifelhaftes Gesetz in einem bestimmten Sinne auslegen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerken wir, daß wir nicht von einem subjectiven Zweifel sprechen, der etwa aus Unwissenheit, aus Unkenntniß der legalen Terminologie hervorgeht, sondern von einem objectiv berechtigten Zweifel, weil nämlich das Gesetz wirklich einen zweifachen Sinn zuläßt und die Gelehrten in der Erklärung desselben auseinandergehen. Was ist nun da zu halten von einem nicht promulgirten Decrete, durch welches die Congregation einem einzelnen Fragesteller den Zweifel löst oder eine Norm angibt? Ist dann die ganze Kirche durch jenes Particular-Decret gebunden? Wir antworten: nein; und das ist die zweite Behauptung, die wir jetzt zu beweisen unternehmen.[1])

---

[1]) Als Gegner haben wir Fagnani, Jus can. lib. 1. decr. c. quoniam de constit., n. 8 ss. Zamboni, Coll. decret. Conc. Trid., Proleg. § XV., Bouix,

Die Lösung der Frage hängt wesentlich davon ab, welche Ansicht man über die Nothwendigkeit der Promulgation für die richtige hält. Bouix (l. c. p. 310) stellt die Behauptung auf, man könne heutzutage nicht mehr sagen, die Promulgation gehöre wesentlich zum Gesetze; darum erlangen die Particular-Decrete in re universali durch die bloße Divulgation, durch das Bekanntwerden vermittelst Lehrbücher, Zeitschriften, Sammlungen u. s. w. oder durch Autopsie verbindende Kraft für die Gesammtkirche, vorausgesetzt, daß die Echtheit der Decrete außer Zweifel steht. Mit dieser Ansicht können wir nicht übereinstimmen. Mit Recht behauptet zwar Bouix, daß unsere These manche Gegner habe, aber mit Unrecht folgert er daraus die völlige Unsicherheit unserer Ansicht. Wie viele Thesen gibt es denn, denen das Unglück oder Glück erspart bleibt, Gegner zu finden? Uebrigens sind in dieser unserer grundlegenden Behauptung, daß die Promulgation ein wesentliches Erforderniß[1]) für ein allgemein bindendes Gesetz ist, recht gewichtige, ja fast alle Autoren auf unserer Seite. P. Suarez behauptet: Haec conditio (sc. promulgatio) fere ab omnibus doctoribus ad complementum legis postulatur, ut videre licet in divo Thoma (I^a II^{ae} q. 90. a. 4.) et aliis doctoribus;[2]) und Benedict XIV. sagt: Certum est ad legis substantiam pertinere ipsam legis promulgationem.[3]) Der Beweis, den Suarez im Anschluß an den heil. Thomas für diese These führt, ist ebenso bündig als klar. Ut lex plene constituta sit, oportet, ut habeat efficaciam obligandi; sed hanc non habet, donec promulgetur; ergo, donec promulgetur, non est vera lex ac subinde promulgatio est de

de curia Rom. pars III., Willibald Apollinar Maier, die liturgische Behandlung des Allerheiligsten, S. 28 ff., Falise, Liturgiae practicae Compend. p. II. c. 2. und viele Andere, besonders Rubricisten. — Für unsere Ansicht stimmen mit mehr oder minder großer Bestimmtheit und Ausführlichkeit: Th. Sanchez, de matrim. l. 8. disp. 2. n. 10., Bonacina, de leg. disp. 1. qu. 1. punct. 8. n. 4., La Croix, theol. mor. l. 1. § 574., Vega, in summ. t. 1. c. 62. cas. 40., de Ledesma, in summ. t. 1. de sacr. poen. c. 13 diff. 5., Laymann, l. 1. tr. 4. c. 7. n. 26., Krimer, Jus can. l. 1. Decr. q. 2. tit. 2. de constit. n. 920., J. O'Kane, Senior Dean of St. Patriks College, Notes on the rubrics of the Roman Ritual, 3. ed. n. 32.; Lehmkuhl, Laacher Stimmen v. J. 1874, I, S. 590. M. Benger, Pastoraltheol. 3. Buch § 72. 5., und Andere. Diana, den Bouix ohne Stellenangabe für sich anführt, sagt Resol. mor. t. 3. tr. 3. de potest. Ep. R. 60. § 3. „illis (sc. Cardinalium) decisionibus, etsi magnae sint authoritatis, non est necessario standum“ und t. 6. tr. I. de leg. R. 21. § 2. „nisi aliter per Sedem Apostolicam declaretur, censeo cum supradictis Doctoribus, declarationes Cardinalium maximi quidem ponderis esse et ab iis nulla ratione recedendum sine firmissimo fundamento, attamen vim legis non habere existimo neque standum illis necessario.“ An anderen Stellen ist er nicht so entschieden. Fast mit denselben Worten wie Diana drückt dies Eskobar aus, theol. mor. t. 1. l. 5. sect. 2. c. 12. probl. 3. n. 94.

[1]) Die Frage, ob die Promulgation ein wesentlicher Bestandtheil oder eine wesentliche Bedingung eines Gesetzes sei, ist für unsere Untersuchung nicht von Belang. — [2]) De leg. l. 1. c. 11. n. 1. — [3]) De syn. l. 13. c. 4. n. 1.

ratione legis. Maior constat . . . Minor etiam probatur, quia, ut regula de se obliget, oportet, ut quantum ex parte sua sit sufficienter proposita. Est autem lex regula non pro una vel altera persona, sed pro tota communitate lata; ergo debet esse proposita publico modo et communitati accommodata; talis porro publicatio seu propositio promulgatio appellatur.[1])

Wenn der Gesetzgeber zwar für sich den Willen hat, die ganze Communität durch ein Gesetz zu verpflichten, aber die geeigneten Mittel dazu nicht anwendet, so ist sein Wollen eine reine Velleität; er möchte wohl durch das Band der Verpflichtung die Communität binden, aber factisch bindet er sie nicht, indem er der Communität diesen Willen nicht offenbart. Privatäußerungen des Gesetzgebers können höchstens private Wirkungen haben, nicht aber Wirkungen für die Gesammtheit.

Nun meint zwar Bouix,[2]) heutzutage ließe sich das nicht mehr behaupten. Die früheren Autoren könne man entschuldigen; aber Urban VIII. habe die Controverse entschieden. Man beachte, daß dies der einzige Beweis ist, den Bouix für seine Behauptung anführt. Was hat nun Urban VIII. gethan? Es ist bekannt, daß die Regulae Cancellariae, die päpstlichen Gesetzesbestimmungen über die kirchlichen Beneficien, mit dem Tode des Papstes ablaufen, aber von jedem folgenden Papste am Tage nach seiner Wahl sofort wieder in Kraft gesetzt werden. Urban VIII. hat nun in die Einleitung zu diesen Regeln folgende Worte setzen lassen: Sanctissimus in Christo Pater et Dominus Noster N, divina providentia Papa N, in crastinum suae assumptionis ad summi Apostolatus apicem . ., reservationes, constitutiones et regulas infra scriptas fecit, quas etiam . ., ex tunc, licet nondum publicatas, et suo tempore duraturas observari voluit. Bouix fügt mit Riganti hinzu, diese Worte besagten eine Nichtigkeitserklärung der gegen die Regeln begangenen Handlungen, nicht aber eine Erklärung auf Strafwürdigkeit des Handelnden.

Der Sicherheit, mit welcher Bouix aus den angeführten Worten die Unnöthigkeit der Promulgation folgert, steht in auffallender Weise die Sicherheit entgegen, mit welcher ein Jahrhundert nach Urban VIII. Papst Benedict XIV. in seinem Werke de syn. dioec. die schon angeführte Behauptung ausspricht: Certum est, ad legis essentiam pertinere ipsam legis promulgationem. Die Regulae Cancellariae und deren Einleitungsworte stören seine Ueberzeugung nicht. Wie verhält es sich nun mit jenen Regeln? Sie sind päpst-

[1]) De leg. l. 1. c. 11. n. 3. — Vergl. de leg. l. 6. c. 1. n. 3., wo Suarez den Unterschied zwischen einer doctrinellen und einer authentischen, d. h. hier einer vom Gesetzgeber oder dessen Nachfolger erlassenen Gesetzeserklärung auseinandersetzt und sagt: Ut ergo authentica sit interpretatio, oportet ut habeat omnes legis humanae conditiones, atque adeo ut sit iusta, procedens a legitima potestate, sufficienter promulgata etc. — [2]) l. c. p. 310.

liche Gesetzesbestimmungen über die kirchlichen Beneficien und zwar circa modum disponendi de beneficiis, provisiones expediendi et sententias ferendi in processibus circa materiam beneficialem. Wenn dieselben nun auch mit dem Tode des Papstes ablaufen, so ist es dennoch sicher, daß sie ein beständiges Recht constituiren, weil Jeder weiß, daß dieselben Regeln vom neuen Papste wieder aufgestellt werden. Wenn daher ein neuer Papst gewählt ist, der ordnungsmäßig am Tage nach seiner Wahl diese Regeln bestätigt, dann fehlt diesen Regeln von diesem Tage an kein wesentliches Moment mehr, ein Gesetz zu sein, wenigstens insofern, als die entgegengesetzten Acte dadurch rechtsungiltig werden. Es handelt sich ja hier um die päpstlichen Reservatfälle in Verleihung von kirchlichen Beneficien. Nun aber kann nach canonischem Rechte kein Bischof ein Beneficium rechtsgiltig verleihen, sobald der Papst selbst in die Verleihung eingreift (si conferendis beneficiis se miscuit vel manus apposuit S. Pontifex). Da nun in der ganzen Kirche bekannt ist, daß der Papst am Tage nach seiner Wahl die Regulae Cancellariae wieder in Kraft setzt, so ist also auch bekannt, daß er an diesem Tage manus apponit beneficiis conferendis und dadurch die entgegenstehenden Handlungen eines Bischofs ungiltig macht. So erklären sich die Worte Urban's VIII., reservationes, constitutiones et regulas, licet nondum publicatas, observari voluit, in einer sehr einfachen Weise. Die ausdrückliche Erklärung, daß die Regulae Cancellariae vor ihrer Promulgation nicht unter Strafe verpflichten, scheint überdies eine gute Bestätigung unserer Ansicht zu sein, daß nämlich zur vollen Wirksamkeit eines Gesetzes die Promulgation unerläßlich gefordert ist.

Es bleibt also der von Suarez bewiesene Satz bestehen, daß die Promulgation ein wesentliches Erforderniß für jedes neue Gesetz ist. Hieraus ergibt sich sogleich die Richtigkeit unserer ersten Behauptung, nämlich hinsichtlich der decreta extensiva. Solche Decrete ordnen etwas Neues an, sind also neue Gesetze und bedürfen deßhalb, um allgemein bindende Kraft zu besitzen, der Promulgation.

Die zweite Behauptung, die wir zu beweisen haben, bezieht sich auf die decreta non pure comprehensiva, d. h. diejenigen Decrete, welche ein objectiv zweifelhaftes Gesetz in einem bestimmten Sinne auslegen. Auch diese Decrete müssen nach unserer Ansicht, um für Alle verbindlich zu sein, promulgirt werden. Bevor wir den Beweis für diese Behauptung bringen, wollen wir zunächst eine Haupteinwendung unserer Gegner hören, deren Beantwortung uns zugleich die Gelegenheit bietet, einige Begriffe näher zu erklären. Der Gesetzgeber, so sagt man, hat bei dem zweideutigen Ausdrucke sicherlich nur einen Sinn beabsichtigt, und in diesem Sinne die

Untergebenen binden wollen. Wenn er nun selber diesen Sinn erklärt, so hat doch Keiner das Recht, diese Erklärung zu vernachlässigen, sobald er sichere Kenntniß davon erhält. Er darf nicht auf eine Promulgation dieser Erklärung warten; die Divulgation genügt hier vollständig.

Auf diese Schwierigkeit, die uns in die eigentliche Streitfrage hineinführt, antworten wir folgendes: Wenn die Congregation zweideutige Gesetze früherer Päpste und Concilien oder längst bestehende zweideutige Rubriken oder Congregations-Decrete erklärt, so haben wir keine Erklärung des Gesetzgebers selbst, sondern die Erklärung seines Nachfolgers oder einer von dem Gesetzgeber verschiedenen, autoritativen Behörde.[1]) Es ist von Wichtigkeit dies zu beachten. Wir geben nun gerne unseren Gegnern zu, daß Jemand, der, um einen Gedanken auszudrücken, Worte gebraucht, die einen doppelten Sinn zulassen, gewiß nur den einen Sinn des Ausdruckes beabsichtigt, falls nicht aus den Umständen des Sprechenden erhellt, daß er überhaupt nichts Bestimmtes sagen wollte. Sicher hat der frühere Gesetzgeber bei seinem objectiv zweideutigen Ausdrucke nur einen bestimmten Sinn beabsichtigt. In diesem Sinne existirt das Gesetz, welches jedoch wegen seiner mangelhaften Form nicht zur sichern Kenntniß der Untergebenen gelangen und deßhalb diese auch nicht binden konnte. Der Nachfolger, der das Gesetz erklärt, wird nun entweder den von seinem Vorgänger beabsichtigten Sinn treffen oder nicht treffen. Im ersten Falle gibt er kein neues Gesetz, im zweiten ein neues. Denn seine Erklärung kann nicht bewirken, daß der Vorgänger diese neue Auffassung gehabt und in diesem ihm fremden Sinne das Gesetz promulgirt habe. Factisch fehlt dann die Promulgation. Nun fragen wir, wie ist es denn möglich, mit Sicherheit zu wissen, ob der Nachfolger den factisch beabsichtigten Sinn des Vorgängers trifft oder nicht? Hier liegt keine quaestio iuris vor, sondern eine reine quaestio facti. Ferner folgt aus der Stellung des Nachfolgers nicht, daß seine Conjecturen über eine

---

[1]) Wir unterscheiden zwischen der Erklärung, die der Gesetzgeber selbst von seinem eigenen Gesetze gibt, und der Erklärung, die sein Nachfolger oder eine andere Behörde gibt. Die erste Art von Erklärungen kommt in unserer Frage nicht in Betracht. Obschon viele angesehene Autoren, wie z. B. Suarez (de leg. l. VI. c. 1. n. 2. et 3) und Reiffenstuel (Jus can. l. I. t. 1. § 15.) auch für die eigene Erklärung des Gesetzgebers die Promulgation als erforderlich hinstellen, so wollen wir dieses doch nicht als sicher behaupten; im Gegentheil sind wir eher gesonnen, hier eine Concession an unsere Gegner zu machen und zwar aus dem Grunde, weil durch die Erklärung des Gesetzgebers der Zweifel über die Thatsache gehoben wird, in welchem Sinne er das objectiv zweideutige Gesetz früher verstanden und promulgirt hat. Durch die Erklärung des Nachfolgers oder einer vom Gesetzgeber verschiedenen Behörde wird dieser Zweifel nicht mit Sicherheit gehoben, wie wir in unserer Antwort auf die obige Schwierigkeit weiter ausführen.

Thatsache stets die richtigen seien. Das doppelsinnige Gesetz des Vorgängers bleibt also so lange eine lex dubia, bis entweder die Thatsache feststeht, daß der Vorgänger diesen und keinen andern Sinn gemeint hat, oder bis der Nachfolger das Gesetz in seinem eigenen Sinne und in seinem Namen promulgirt, in welchem Falle wir dann eigentlich ein neues Gesetz vor uns haben. Dasselbe, was wir vom Nachfolger gesagt haben, gilt auch von einer vom Gesetzgeber verschiedenen autoritativen Behörde, die u. a. den Zweck hat, die früheren Gesetze zu erklären, also von den Congregationen. Diese gehen bei ihren nicht promulgirten Entscheidungen den ersten Weg, indem z. B. die Concils-Congregation den Sinn der Väter des Concils von Trient oder späterer Gesetzgeber doctrinell klar zu legen sucht. Wenn diese doctrinelle Erklärung keinen begründeten Zweifel mehr zuläßt, so ist das früher im Sinne der jetzigen Erklärung promulgirte Gesetz offenbar allgemein verbindlich; bleibt aber ein wirklich begründeter Zweifel bestehen, so ist das Gesetz vor wie nach eine lex dubia, bis die Congregation es in ihrem Namen und in ihrem Sinne in gehöriger Weise promulgirt. Es ist damit nicht gefordert, daß diese Promulgation stets eine feierliche sei, wie Bouix[1]) unnöthiger Weise annimmt, sondern eine einfache Promulgation genügt.

Außer den bisher erbrachten Beweismomenten für unsere Behauptung führen wir noch folgenden Beweis an. Um die universell bindende Kraft der decreta particularia non pure comprehensiva zu beweisen, müßte man mit Sicherheit zeigen, daß der Gesetzgeber (in unserm Falle die Congregation) die Absicht hat, die Gesammtheit zu verpflichten. Nun aber läßt sich diese Absicht nicht mit Sicherheit nachweisen; man ist vielmehr berechtigt, das Gegentheil anzunehmen. Also läßt sich die allgemein bindende Kraft der in Rede stehenden Decrete nicht beweisen.

Der Obersatz dieser Schlußfolgerung ist aus der Natur der Sache klar. Jeder Obere bindet mit seinem Willen nur den, welchen er mit seinem Befehle anredet; soll außer diesem auch noch ein Anderer gebunden werden, so muß mit Sicherheit feststehen, daß der Obere diese Absicht hat und dem Betreffenden kundthut. Eine solche Absicht aber, sagen wir im Untersatz unseres Beweises, läßt sich bei den Particular-Decreten der Congregation nicht beweisen, und zwar weder aus den päpstlichen Bullen, welche nirgendwo ein Wort hierüber sagen, noch aus der Uebereinstimmung der Gelehrten, die factisch nicht vorhanden ist, noch endlich aus der Ge-

[1]) De Curia Romana p. 314., wo auf Grund dieser Annahme ein Beweis gegen unsere Ansicht versucht wird, der mit Leugnung dieser Annahme seine ganze Kraft verliert.

wohnheit und dem Curialstil;[1]) diese legen freilich den Particular-Entscheidungen der Congregation großes Ansehen bei und halten sie für Normen, nach denen ein Jeder sich für's Gewöhnliche mit moralischer Sicherheit richten kann und von denen man nicht leicht abgehen soll. Aber zwischen einer Norm, nach der man sich richten kann, und einem Gesetze, nach dem man sich richten muß, ist doch ein bedeutender Unterschied. Ein Beweis für die allgemeine Verbindlichkeit der in Rede stehenden Decrete läßt sich also nicht erbringen; wir sind vielmehr berechtigt, das Gegentheil anzunehmen. Denn den objectiv zweideutigen Sinn eines Gesetzes eindeutig feststellen, ist, wenn keine doctrinelle Erklärung vorliegen soll, gleichbedeutend mit dem ersten Erlasse eines klaren Gesetzes, wie oben gezeigt wurde. Wenn aber letzteres die Gesammtheit der Untergebenen binden soll, so ist die Promulgation ein unerläßlich nothwendiges Erforderniß. Das ist ein Grundsatz des canonischen Rechtes. Ebenso verhält es sich also auch mit einem decretum non pure comprehensivum. Wird dasselbe nicht promulgirt, so ist es nicht verbindlich für die Gesammtheit; wer die Unrichtigkeit eines solchen Entscheides nachweisen kann, ist keineswegs verpflichtet, sich dem Entscheide zu unterwerfen, sondern er kann sagen: Cum reverentia a sententia Congregationis discedo. An die Infallibilität der Congregation wird ja Niemand denken und es darum auch nicht leugnen, daß Irrthümer vorkommen können und daß Zweifel berechtigt sind.

Zur Bekräftigung dessen, was wir im Vorstehenden bewiesen haben, dürften sich noch folgende zwei Erwägungen empfehlen. Nach der Ansicht unserer Gegner ist die Vermehrung der Verpflichtungen

---

[1]) Was den Curialstil im Besonderen betrifft, so möchten wir mit dem hochgeschätzten Canonisten P. Krimer S. J., der sich auch auf Andere beruft, auf folgende Unterscheidung aufmerksam machen. Er unterscheidet 1. den „stylus facti, qui nihil aliud est, quam usus et consuetudo scribendi, loquendi vel procedendi, potissimum in iudiciis"; dieser hat nur für die Curialisten bindende Kraft; 2. den „stylus iuris. Quando autem sumitur (stylus) pro iure, nato ex huiusmodi modo et formula procedendi sive pro obligatione servandi talem modum et ordinem, dicitur stylus iuris. Per autonomasiam sic appellatur Praxis Curiae Romanae; ita Streinius in proleg. Jur. Can. § 9. n. 8 Ex quo vides, quod stylus sit consuetudo contracta ad certam materiam et constituatur non solo usu, sed etiam iussu et auctoritate alicuius legislatoris." (Krimer, Quaest. can. tom. I. n. 1655, 1659.)

Auf die Frage: „quam vim habeat stylus Curiae?" bemerkt Krimer (ibid. n. 1338): „respondeo, quod non habeat vim legis nec reduci possit ad consuetudinem iuris, quae alios obliget, quam ipsos Curiales, nisi sit stabilis, inconcussus et specialiter a Summo Pontifice confirmatus; secus enim non inducit necessitatem aliis iudicibus et tribunalibus extra curiam illam sequendi vel servandi." Die Päpste aber haben in unserer Frage bezüglich der allgemeinen Verbindlichkeit der Particular-Decrete über ein zweifelhaftes Gesetz noch keine Erklärung gegeben. Die Schwierigkeiten, die man uns aus den Worten der Congregations-Decrete selbst erheben will, werden wir weiter unten genauer würdigen.

nicht so fast in die Hand des Gesetzgebers, als in die des Fragestellers gelegt. Eine Frage verdient eine Antwort; und manchmal ist die Congregation durch die Persönlichkeit des Fragenden oder durch andere Verhältnisse zu einer Erklärung oder Bestimmung genöthigt, die sie aus eigenem Antriebe nicht gegeben hätte. Wenn aber jede Antwort die ganze Kirche treffen würde, so hienge es ja von der Willkür und dem oft indiscreten Willen von hundert und hundert Fragestellern ab, die Freiheit aller Gläubigen immer mehr einzuschränken auch in solchen Punkten, in welchen die Kirche absichtlich bis jetzt nichts für Alle hat entscheiden wollen, um nicht unnöthig zu binden.

Wir können noch weiter gehen und behaupten, die Congregation selbst scheint bei ihren Particular-Decreten die Absicht auszuschließen, die Gesammtkirche zu binden. Wozu macht sie sonst den Unterschied zwischen universellen und particulären Decreten, wenn doch wieder beide gleichmäßig Jeden verpflichten, der Kenntniß davon erlangt? Häufig wählt sie aus mehreren vorgelegten Fragen die eine oder andere aus und erläßt in der dort beregten Sache ein allgemeines Decret, während sie die übrigen, die an sich auch Anwendung auf Alle haben könnten, privatim beantwortet. Dieses Vorgehen wäre nicht hinreichend erklärbar, wenn die Congregation nicht unterscheiden wollte zwischen der Verpflichtung einer Privat-Antwort und der eines promulgirten Decretes. Den Unterschied zwischen einem Decretum generale und particulare allein auf Utilitätsrücksichten zurückzuführen, wie Falise es versucht, scheint uns in dieser Frage nicht genügend zu sein.

Den beiden zuletzt ausgeführten Erwägungen legen wir jedoch keinen höheren Werth bei, als den von Congruenzgründen, über deren Stichhaltigkeit man ja disputiren kann. Wir möchten aber nicht, daß man hierüber die eigentlichen Beweise für unsere Thesen aus dem Auge verliert.

Nach allem Gesagten können wir die Ansicht der Gegner nicht als bewiesen ansehen, halten die unsrige aber wenigstens für so gut begründet, daß wir uns berechtigt glauben, jede Gewissenspflicht, die uns die Gegner in unserer Frage aufladen wollen, mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

Wir wenden uns nun im nächsten Hefte zur Widerlegung der hauptsächlichsten Einwendungen, welche unsere Gegner vorbringen.

Der Eid.

Von Dr. Fr. A. Göpfert, Universitäts-Professor in Würzburg.

II. Die Gerechtigkeit und das Recht beim Eide.[1])

A. Die Gerechtigkeit.

Die Gerechtigkeit (justitia in objecto) als zweite Bedingung für die sittliche Erlaubtheit des Eides bezeichnet die sittliche Erlaubtheit, sittliche Güte dessen, was beschworen wird. Sie besteht darin, daß man nichts unter einem Eide aussagt oder verspricht, was man nicht erlaubter Weise aussagen oder versprechen kann. Die Gerechtigkeit des Gegenstandes ist vor Allem beim Versprechungseid nothwendig und fordert, daß der Gegenstand des Versprechens sittlich gut sei und ein höheres Gut nicht direct hindere; denn ein Eid, eine in jeder Beziehung indifferente Handlung, noch mehr der Eid, eine Sünde, sei es auch nur eine läßliche Sünde zu begehen, ist ungiltig; ebenso ist auch ungiltig der Eid, wodurch man direct ein gerathenes Gut ausschließen wollte, z. B. am Werktage die hl. Messe nicht zu hören (wo nicht etwa eine andere Tugend die Unterlassung fordert); nicht aber ungiltig ist der Eid, welcher nur indirect ein höheres Gut ausschließt z. B. ein eidliches Eheversprechen, auch wenn mit dessen Erfüllung das jungfräuliche Leben nicht vereinbar ist. Weil also der Mangel an Gerechtigkeit den Eid ungiltig macht, so ist der Eid unnütz und deswegen unerlaubt. Es ist aber auch eine Irreverenz gegen Gott, durch Anrufung seines Namens sich zu einer vollständig unnützen oder schlechten Handlung oder zur Unterlassung eines sittlich höheren Gutes verpflichten zu wollen.

Auch der assertorische Eid fordert die Gerechtigkeit des Gegenstandes, nicht aber des entfernteren, sondern des näheren Gegenstandes. Der entferntere Gegenstand des Eides ist die Thatsache, welche den Gegenstand der eidlichen Behauptung bildet, der nähere Gegenstand die Behauptung selbst, die durch den Eid erhärtet wird. Es ist nun nicht erforderlich die Erlaubtheit des entfernteren Gegenstandes, denn man kann erlaubter Weise auch über etwas Sündhaftes eine eidliche Aussage machen, z. B. der Zeuge vor Gericht, der über ein Verbrechen aussagt; aber es ist nothwendig die Gerechtigkeit des näheren Gegenstandes, d. h. die Aussage selbst muß erlaubt sein. Etwas aussagen, was man nicht aussagen darf, ist Sünde, und diese unerlaubte Aussage beschwören, heißt Gott gleichsam zum Genossen der Sünde machen, seinen Namen zu einer Sünde mißbrauchen. So ist es unerlaubt eine Ehrabschneidung zu beschwören, nicht blos, weil dadurch der Nächste infamirt wird, sondern auch, weil Gottes Name zur Infamirung mißbraucht wird.

---

[1]) Vgl. 1. Heft 1888, S. 24.

Die Gerechtigkeit des nächsten Gegenstandes ist so nothwendig, daß der Eid unerlaubt ist, selbst da, wo der entferntere Gegenstand d. i. der Gegenstand der Aussage zwar erlaubt, die Aussage selbst aber unerlaubt ist; z. B. es ist unerlaubt eine Rede zu beschwören, durch welche man ein Geheimniß offenbart, das Liebe oder Gerechtigkeit uns zu offenbaren verbietet; denn es ist immer eine Irreverenz gegen Gott ihn als Zeugen für eine unerlaubte Behauptung aufzuführen, aus was immer für einem Grunde sie unerlaubt ist und was immer für einen Gegenstand sie enthalten mag. Diese Unterscheidung zwischen näherem und entfernterem Objecte trifft selbst beim Versprechenseid zu; es kann die versprochene Sache oder Handlung erlaubt sein, während es unerlaubt ist, sie zu versprechen oder sich dazu zu verpflichten. Nur insoferne unterscheidet sich der Versprechenseid vom Aussageeid, daß beim Versprechungseid die Sündhaftigkeit des entfernteren Objectes sofort auch das nähere Object, das Versprechen unerlaubt macht, was beim assertorischen Eid nicht zutrifft.

Was die Versündigungen gegen die Gerechtigkeit des Eides angeht, so gilt Folgendes:

1. Der Eid, eine Todsünde zu begehen, z. B. ein schweres Verbrechen auszuführen, ist immer Todsünde, und zwar nicht blos gegen jene Tugend, welche durch die Handlung verletzt wird, sondern auch gegen die Gottesverehrung, weil man den Namen Gottes benützt, um sich in einem schwer sündhaften Vorsatz zu bestärken. So ist z. B. schwer sündhaft der Eid, welcher in geheimen Gesellschaften von deren Mitgliedern gefordert wird, selbst der Eid Stillschweigen zu beobachten, weil der Zweck dieser Gesellschaften ein schwer sündhafter ist, und der Eid zur Förderung dieses Zweckes dient.

2. Der Eid, eine läßliche Sünde zu begehen, wird von den Einen als läßliche, von den Andern als Todsünde angesehen, insoferne die Einen eine geringe, die Andern eine bedeutende Irreverenz darin finden, durch Anrufung des Namens Gottes sich in dem Vorhaben einer läßlichen Sünde bestärken zu wollen. Welcher von beiden Ansichten man theoretisch auch zuneigen mag — wir sind für die mildere Ansicht — praktisch wird kaum mehr als eine läßliche Sünde vorhanden sein, weil solche Eide z. B. sündhafte Drohungen, Versprechen, in der Regel aus einer gewissen Leichtfertigkeit hervorgehen und mehr die Festigkeit des Vorsatzes ausdrücken sollen, als auf die Ehre Gottes bezogen werden. Darum ist es auch als läßliche Sünde anzusehen, etwas Indifferentes eidlich zu versprechen oder sich zu etwas verpflichten, was direct einem Rathe entgegensteht, wo nicht etwa die formelle Verachtung der gerathenen Handlung Motiv des Eides wäre.

3. Einen Eid erfüllen, dessen Gegenstand entweder von Anfang an unerlaubt war, oder im Laufe der Zeit unerlaubt geworden ist,

ist eine Sünde gegen die Tugend, welche durch die Handlung verletzt wird, und eine Sünde der Superstition (cultus falsus), wenn man sich durch den Eid dazu verpflichtet glaubt. Doch kann diese Sünde der Superstition, wo nicht ein Irrthum gegen den Glauben, sondern Unwissenheit und Beschränktheit zu Grunde liegt, eine läßliche Sünde sein. Wenn Jemand aber ein sündhaftes Versprechen eidlich bekräftigen, oder wenn beschworen, es ausführen wollte, in der Meinung, als ob Gott an einer schweren oder läßlichen Sünde Wohlgefallen hätte, so ist das an sich die schwere Sünde der Blasfemie.

4. Der assertorische Eid, dem die Gerechtigkeit fehlt, ist in der Regel nur eine läßliche Sünde, kann aber durch die Umstände eine schwere Sünde werden. Sich also eidlich einer begangenen leichten Sünde rühmen oder eine geringe Ehrabschneidung eidlich bekräftigen, ist zwar ein unwürdiger Gebrauch des Eides, aber keine schwere Sünde, vorausgesetzt daß die Aussage wahr ist. Und selbst dann, wenn die Aussage an sich eine schwere Sünde ist, weil sie eine schwere Infamie oder Beschimpfung des Nächsten enthält oder neues Wohlgefallen an einer schweren Sünde hervorruft, oder weil der Erzählende sich einer schweren Sünde rühmt, so ist doch der Eid auf eine solch' sündhafte Aussage nur eine läßliche Sünde; denn der Eid geht auf die Aussage nicht inwieferne sie sündhaft, sondern inwieferne sie wahr ist. Nur da wo der Eid als Mittel angewendet wird zum Sündigen, wo z. B. der Eid dazu dienen soll, die schwere Ehrabschneidung erst glaubwürdig oder glaubwürdiger zu machen, da wäre er selbst Todsünde.

B. Recht beim Eide.

Unter Recht (judicium) ist hier das dem Eide vorausgehende Urtheil zu verstehen, daß Alles gegeben sei, was (außer der Wahrheit und Gerechtigkeit) noch zur rechten Art und Weise zu schwören gehört, also 1. ob der Eid unter den gegebenen Verhältnissen nothwendig ist, um Glauben oder Vertrauen zu erwecken, 2. ob der Eid, wenn wirklich geleistet, auch Erfolg verspricht; mit anderen Worten, ob man hoffen darf, die anderen werden unserem Eide auch glauben, oder ob wenigstens sonst irgend ein Nutzen damit gestiftet, z. B. ein Rechtsstreit beendigt wird; 3. ob man die versprochene Sache auch werde erfüllen können. Die rechte Art und Weise zu schwören verlangt dann noch, daß der Eid in gläubiger Stimmung mit entsprechender Würde und Ehrfurcht abgelegt werde. Was zunächst die letzte Bedingung angeht, so versteht es sich von selbst, daß der Eid als etwas Heiliges auch heilig behandelt werde. Auf diese Heiligkeit des Eides sollen insbesondere die Ceremonien des feierlichen Eides hinweisen, daß der Eid abgelegt werde vor einem Crucifix und brennenden Kerzen, mit Erhebung der Hand oder dreier Finger,

auf die heil. Schrift u. s. w. Es ist sehr zu bedauern, daß in unserer Zeit gerade die feierlichen und gerichtlichen Eide oft mit so wenig Würde und so viel Leichtfertigkeit abgenommen und abgelegt werden. Viele Meineide würden verhütet, wenn die ganze Handlung mit größerem Ernste und mit erweckenden Ceremonien vorgenommen würde. Was die Nothwendigkeit oder den Nutzen des Eides angeht, so kann man nicht behaupten, daß der Eid nur in der äußersten Noth oder nur im öffentlichen Interesse geschworen werden dürfe, oder nur wo die staatliche oder kirchliche Obrigkeit ihn fordert. Gewiß hat der Eid vor allem in öffentlichem Interesse seine Berechtigung, wenn Kirche und Staat sich der Treue ihrer Würdenträger und Diener durch einen Eid versichern, oder wenn der Eid angewendet wird als Mittel der öffentlichen Rechtspflege; aber auch berechtigte Privatinteressen können den Eid erlaubt machen, z. B. die Wahrung der Ehre und des Eigenthums, Bezeugung einer Wahrheit, an deren Annahme sei es für uns, sei es für den Hörenden viel gelegen ist, Sicherheit gegen Vertragsbruch, Untreue, Vertrauensbruch u. dgl. Im einzelnen die Nothwendigkeit zu bestimmen, bleibt dem vernünftigen Urtheile überlassen und bemißt sich nach dem Zwecke des Eides, der Bedeutung der Sache, dem Motiv des Schwörenden. Ist aber ein vernünftiger, sittlich erlaubter Zweck vorhanden so genügt die begründete Hoffnung, der Eid werde ein wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sein, um den Eid erlaubt zu machen.

Was die Schwere der Versündigungen gegen diese Bedingung angeht, so ist allgemein gesprochen der Mangel des judicium, wenn nur die Wahrheit gegeben ist, läßliche Sünde, also ist es

1. läßliche Sünde (abgesehen von schwerem Aergerniß, Blasfemie, u. s. w.) leichtfertig einen Eid abzunehmen oder abzulegen;

2. läßliche Sünde ist es, ohne Noth zu schwören als Mißbrauch des göttlichen Namens; ebenso ohne Noth einen Eid zu fordern; es kann aber unter Umständen der Eid zwar unerlaubt sein von Seite des Fordernden, weil er ohne hinreichenden Grund einen Eid verlangt, während der Schwörende erlaubter Weise den Eid leistet, eben deswegen, weil er von ihm gefordert wird.

3. läßliche Sünde ist auch die Gewohnheit zu schwören, wobei man stets die Wahrheit beschwört, auch wenn man zufälliger Weise wider die eigene Intention aus Unvorsichtigkeit einmal die Unwahrheit beschwört;

4. die Gewohnheit dagegen, Wahres und Falsches ohne Unterschied zu beschwören, ist, auch wenn man sich im einzelnen Falle des falschen Eides nicht bewußt wird, eine Häufung der schwersten Sünden, und derjenige, welcher nicht ernstlich sich bemühen will, diese Gewohnheit abzulegen, ist der Absolution nicht würdig, da die Gewohnheit selbst schon schwer sündhaft ist.

Marianisches Oberösterreich.

Nach vorhandenen Quellen zusammengestellt von Professor P. Georg Kolb S. J. am Freinberg bei Linz.

(Nachdruck nicht gestattet.)

B. Hausruckkreis.

VIII.

Von dem im 1. Hefte besprochenen Traunkreise, und zwar vom Salzkammergute aus, gehen wir in's Hausruck-Viertel über. Hier begegnet uns zunächst im Decanate Schörfling die bedeutende Wallfahrtskirche „zu Mariä-Himmelfahrt" in **Atersee,** die auf einer Anhöhe am gleichnamigen See gelegen ist. Die schöne Kirche, seit langer Zeit zugleich Pfarrkirche, enthält am Hochaltare das alte, auf Holz gemalte Marienbild in silbernem Rahmen. Es stellt die gekrönte Mutter dar, welche das, auf der Weltkugel stehende, göttliche Kind hält; über die Stirne des Kindes und den Hals der Mutter verläuft ein rother Streifen. Darüber herrscht folgende Legende: Das Bild wurde von einer gottlosen Person i. J. 1622 an einen Hühnerstall, wohl zum Verschlusse desselben, gestellt. Als es umgefallen war, führte die ebenso gottlose Hausfrau, unter einem Fluche, einen Hieb mit der Axt auf dasselbe. Gleich darauf zeigte sich ein blutrother Streifen am Bilde, der nur um so frischer erschien, als die Person das Malzeichen abzuwaschen sich bemühte. Das Bild wurde zuerst am 15. Aug. 1652 zur öffentlichen Verehrung aufgestellt und es sind seither wunderbare Thatsachen und Erhörungen vorgekommen (Vgl. Kaltenböck, Mariensagen, ebenso Donin, Mar. Austria, auch Pillwein III. 289).

Ueber das Geschichtliche berichtet Lamprechts Matrikel (S. 85) und Manuscript: An der Stelle der Veste Alt Atersee stand zur Zeit der Römer das Castrum Laciacum (am Atrolacus), wenn auch ehedem und heute über dessen Lage noch manches fraglich ist. Später saßen hier eigene Grafen, bis Heinrich II. die Herrschaft Atarhof an das Bisthum Bamberg schenkte (1007). Von dem Schlosse ist wenig mehr übrig, aber die alte Schloßkapelle ward zur Kirche umgestaltet. Sie ward in der Folge auch Pfarrkirche, während früher die Kirche zum hl. Martin (jetzt in den Händen der Protestanten) das Gotteshaus der seit 1276 urkundlich genannten Pfarre Atersee gewesen zu sein scheint.

Graf Franz Ferd. Khevenhiller ließ im Jahre 1720 die schöne Marien-Kirche errichten und in derselben das mirakulöse Marienbild aufstellen. Seit dieser Zeit entstand ein zahlreicher Zuspruch von Wallfahrern, auch in feierlichen Processionen; darunter sind in unserer Zeit die jährlichen Wallfahrten der Bundesjünglinge von Attnang (Puchheim) und Umgebung berühmt geworden; die schöne Beschreibung derselben findet sich in den kath. Bl. 1876, Nr. 25.[1])

---

[1]) Das Schloß Kamer, am See gelegen, besitzt eine „der sel. Jungfrau M." geweihte Schloßkapelle, welche wohl bald nach dem Baue des Schlosses entstanden ist. — Von der alten und großen Loretto-Kapelle an der Kirche von Schörfling ist nur der Theil geblieben, der jetzt zur Sakristei der Kirche gehört; das Uebrige ward durch den Brand v. J. 1787 vernichtet. Im Amtshofe zu Seewalchen befindet sich eine Hauskapelle zu M.-Empfängniß.

Noch befindet sich im Attergau, bei St. Georgen im Decanat Frankenmarkt, eine Wallfahrtskapelle „Maria von der immerwährenden Hilfe“ auf dem Kronberge, welche eine immer regere Aufmerksamkeit beim Volke findet; sie wird gegenwärtig bedeutend vergrößert.

IX.

Wir sind hiemit in das Decanat Frankenmarkt eingetreten. Vor Allem beansprucht hier Mondsee (Maninseo) unsere Aufmerksamkeit. Wie überall, wurde auch in diesem ältesten, durch Odilo (Utilo) schon zwischen 739—748 in unserem Lande gestifteten, aber seit 1784 (1791) aufgehobenen Kloster du ch die Söhne des hl. Benedict die M.-Verehrung eifrig gepflegt. Haben ja die ersten 20, aus Monte Cassino mit dem Abte Opportunus durch den hl. Pirmin hier eingeführten Mönche in ihrem Mutterkloster das beste Vorbild erhalten. Durch den frommen Abt Amandus erhielt die Gegend im Jahre 1706 ein eigenes Wallfahrtskirchlein, Mariahilf auf dem Hilfberge ober dem Markte. Die Ursache zur Aufstellung des Gnadenbildes in dieser, früher dem hl. Ulrich geweihten Kapelle, war die glücklich abgewendete Gefahr der Streifzüge ungarischer Truppen, die dem Kloster mit Einäscherung drohten. Als der Abt, in Erfüllung seines Gelöbnisses, das Kirchlein der Mutter Gottes geweiht hatte, blühte es zu einer zahlreich besuchten Wallfahrtsstätte auf. Die authentische Stelle im Chronicon Lunaelacense lautet hierüber:

„Anno 1700 integra Hungarorum legio, quos Tolpacios[1]) vocabant, transiens, monasterium exurere minitabatur .... Exustionem praecavisse visus est Amandus Abbas, ex invocato B. M. V. auxilio, cujus Matris Auxiliatricis imaginem in Capella Abbatiali expositam sacrificiis demerebatur, voto concepto, novum excitandi sacellum honoribus Marianis, si incolumes se suosque contigerit praeservari .... Anno 1706 Amandus aediculam instauravit, votum exsoluturus, ac Auxiliatricis V. M. imaginem festiva translatione reposuit, commune fidelibus Refugium posthac futurum“ (pag. 435 sqq.) — Aus demselben Chronicon (pag. 476 sqq.) entnehmen wir die interessante Thatsache, daß eine mar. Congregation unter dem Titel B. V. M. sine labe conceptae hier für die am Gymnasium (gegründet 1514 durch Abt Wolfgang Haberl) studierende Jugend errichtet wurde; dies geschah unter Abt Bernhard, mit Bewilligung des Jesuiten-Generals P. Retz; es wurden derselben alle Ablässe der Congr. prima primaria Romana bewilligt, was bisher keiner auswärtigen Congr. gegeben ward — „gratia hactenus nemini concessa“, wie die Bulla vom 21. Martii 1748, von Papst Bendict XIV. erlassen, sich ausdrückt.

Zell am Moos (nächst dem Irr- oder Zeller-See) ist zu „Mariä-Himmelfahrt“ geweiht; ursprünglich war sie, wie manche der folgenden Marienkirchen, eine Missions-Zelle und Kapelle aus der Zeit des hl. Rupert, der es liebte, die von seinen Mönchen und Missionären errichteten Kapellen (wenigstens Eine in jedem Seelsorgsbezirke) zu Ehren Mariä zu weihen. Vielleicht der Uranfang

[1]) Talpas hieß im 17. Jahrhunderte das ungarische Fußvolk, (wohl von talp = Fußsohle).

für Mondsee, später aber dessen Filiale, wurde sie seit 1778 Pfarrkirche. Nach P. Insprugger's S. J. Austria (im Jahre 1727 verfaßt) war sie bereits seit dem 10. Jhrhdt. eine vielbesuchte Wallfahrt. — Frankenmarkt hat seine Lieb-Frauen-Kapelle[1]) an der Pfarrkirche; es hat auch sein Wallfahrtskirchlein in der Nähe, „Mariahilf in Auleiten", mit einem als wunderthätig verehrten Bilde. Die alte, hölzerne Kapelle stammte vom J. 1760; durch die Bemühung von Seelsorger und Volk wurde aber vor mehr als 20 Jahren der Bau eines hübschen Kirchleins (Eigenthum der Markt-Commune und noch ohne Meßlizenz) ausgeführt, das seither viele Andächtige an sich zieht. — In Frankenburg befindet sich auf dem seit 1848 neu angelegten Gottesacker das Friedhof-Kirchlein „zur schmerzhaften Muttergottes".[2]) — Vöcklamarkt, seit alter Zeit Pfarrkirche (Fechilesdorf), hat wahrscheinlich seine Weihe „zur Himmelfahrt M." wieder aus der rupertinischen Zeit. (L. M. und Huber, Christ. v. S. O. D. III. 176 und 207.) Die erste sichere Erwähnung der Pfarre „Velkelsdorf" geschieht im Stiftsbrief des hl. Bischofs Altmann für das Kloster St. Nikola bei Passau i. J. 1075. Die Erbauung der jetzigen Pfarrkirche fällt in die Zeit zwischen 1430—1587 (vgl. Gesch. v. Vecklamarkt von Fr. Scheibelberger, in d. Mus. Ber. 1866, S. 137 und 141).

X.

Im benachbarten Decanate Atzbach zieht die schon im J. 1146 erwähnte Pfarrkirche von Vöcklabruck (Vechel ah brouchke), die Kirche „zu M.-Himmelfahrt" in **Schöndorf,** zuerst unsere Aufmerksamkeit auf sich. Sie erstand auf den Fundamenten eines Römer-Castells und der feste Kirchthurm diente vorerst als Wartthurm; diese erste Umwandlung geschah vermuthlich in der rupertinischen Zeit; der gothische Bau stammt aus dem J. 1348 mit verschiedenen Restaurationen aus den J. 1422, 1664, 1763 und 1870. (Die nähere Beschreibung bieten die kath. Blätter 1877, Nr. 6.) Die gothischen Glasmalereien der Fenster, welche das Leben M. darstellten, sind leider, bis auf einige Ueberbleibsel, entfernt worden. Doch blieb der Kirche (auf dem Hochaltar) die alte Statue „Maria mit dem Jesukinde", die noch immer viele Andächtige selbst in Processionen, zumal aus der eine Viertelstunde entfernten Stadt, herbeizieht. Daß auch in früherer Zeit die Kirche als Gnadenort galt, zeigt ein großes Votivbild aus dem 17. Jhrhdt. Die Kirche, bis 1785 Pfarrkirche, ist jetzt Filial- und Friedhofkirche. Nach P. Insprugger's Austria (S. 96) hat das Gnadenbild „der Mutter

[1]) Das Altarbild, ein gewöhnliches Oelgemälde, stellt M.-Verkündigung dar; beim Volke heißt aber, wegen des darunter befindlichen Bildes, dieselbe gewöhnlich Annakapelle. — [2]) Die Pfarrkirche besitzt eine M.-Lourdes-Grotte, die Ortschaft Winkl eine M.-Lourdes-Kapelle.

der schönen Liebe", dem ganzen Orte den Namen gegeben. Auch soll dasselbe im Bauernaufruhr, von den im J. 1626 daselbst lagernden Bauern zu wiederholten Malen vom Altar genommen und in die Sacristei versperrt, ja selbst vermauert worden sein, doch immer wieder auf den früheren Platz sich zurückgestellt haben.[1])

Wir können hier nicht verschweigen, was wir über die zu Oberthalheim bei Vöcklabruck in alter Zeit bestehende Verehrung der Unbefl. Empfängniß M. zugesandt bekamen. Es wird dieselbe nicht nur durch das alte (frühere) Bild der Marienkapelle verbürgt, welches die Unbefleckte, von Engeln umgeben, darstellt, sowie durch ein zweites Bild, welches aus den Buchstaben marianischer Gebete die Zeichnung der Unbefleckten formt, sondern insbesonders durch eine überlebensgroße Statue der Unbefleckten aus Stein, welche zur Zeit, als das Paulanerkloster hier bestand, auf hoher Säule ruhte; jetzt ziert sie den Eingang zur Pfarrkirche, von der Säule blieb das Postament mit den Inschriften: „Maria-Anna" (Patronin der Kirche) und „Amicta sole, et luna sub pedibus eius" (Chronographicon). Das Paulanerkloster, im J. 1497 vom Freiherrn Wolfgang von Pollheim gestiftet und das erste dieses Ordens in Deutschland, beherbergte den vom h. Ordensstifter Franz de Paula selbst aufgenommenen, heiligmäßigen Grafen Christoph von Harrach, welcher daselbst, der erste des Ordens, im Jahre 1514 begraben wurde (Vgl. Lampr. „Geistliche Ehrenhalle", S. 10. — Die Schicksale des Klosters im Gen.-Schem. V. 534).

In unseren Jahren wird die im Bau begriffene Marienkirche „von der immerwährenden Hilfe" zu Puchheim ein immer zahlreicher besuchter Ort der Andacht und insbesonders auch der Marien-Verehrung werden, welche durch den frommen Eifer der Hochw. PP. Redemptoristen nach dem Beispiele ihres h. Ordensstifters Alphons M. Liguori immerwährend gepflegt wird.

Durch die Güte Sr. königl. Hoheit, Erzherzogs Maximilian-Este wurde den PP. das Schloß zum Collegium und die Schloßkapelle des hl. Georg zur Abhaltung des Gottesdienstes übergeben; dieß geschah im Jahre 1851. Bald sah der hochsel. Erzherzog, daß bei der großartig anwachsenden Zahl der Besucher der Kapelle, in welcher das Bild M. de perpetuo succursu aufgestellt und besonders verehrt wurde, eine entsprechend große Kirche geschaffen werden müsse. Er befaßte sich bereits mit dem Plane und der Ausmessung; doch der Tod verhinderte die Ausführung. Diese unternahmen im Jahre 1886 die PP. Redemptoristen selbst, im Vertrauen auf Gott und die Unterstützung edler Wohlthäter. Am 27. Juni d. J., dem Feste U. L. F. v. d. immerw. Hilfe, geschah die feierliche Grundsteinlegung; er wird, conform dem Schlosse, an das er sich anlehnt, im romanischen Stile ausgeführt, mit zwei Kuppelthürmen zu 50 M. Höhe, 5 Schiffen und 6 Altären und einem Raume für 3000 Menschen. Die alte Schloßkapelle, die bereits mit 500 Votivtafeln bedeckt ist, bleibt die mit der Kirche verbundene Gnadenkapelle.

Die alte Pfarrkirche zu Atzbach ist auf „M.-Geburt" geweiht; sie besteht seit dem 14. Jahrhunderte, doch wahrscheinlich an der Stelle einer rupertinischen Kirche. Laut einer Urkunde von 1676 war jeden Sonn- und Frauentag der Rosenkranz von der Kanzel

---

[1]) In der Stadt Vöcklabruck ist die Hauskapelle des vom Hochw. H. Seb. Schwarz im J. 1850 gestifteten Mutterhauses der armen Schulschwestern „zu M.-Empfängniß" geweiht. — Das benachbarte Schloß Wagrein hat eine Kapelle zu „M.-Hilf."

herab zu beten. (Kath. Bl. 1876 und 1878, 6°, 7°). Das Spitalbeneficium zu Köppach hatte 2 Kapellen zu versehen, wovon die Eine in der Urkunde von 1676 die „neu errichtete Maria-Schutzkapelle" heißt (Schloßkapelle). — Die Kirche zu Rüstorf „zur hl. Jungfrau und Gottesmutter" wird schon 1348 und 1373 als Frauenkirche genannt; früher Filiale zu Schwanenstadt ward sie 1784 Pfarrkirche. Zell am Pettenfirst „zu M.-Heimsuchung" (früher wohl zu M.-Himmelf.) weist wie Zell am Moos u. A. wieder auf eine rup. Missionszelle und Kapelle zurück. 1664 wurde die früher untergegangene Kapelle neu gebaut und mit einem Benefiz bestiftet. Sie gehörte als Neben- und Wallfahrtskirche zu Ungenach, seit 1784 ist sie Pfarrkirche, besonders an Frauentagen von Wallfahrern besucht. (L. Man. und Pillw. III. 403. — Ueber das rup. Alter: Huber III. 199 ꝛc.). — In der Pfarre Ungenach entstand in den Vierziger-Jahren ein starker Zulauf des Volkes zur Kapelle U. L. Fr. von M.-Zell in Wegleithen, welcher durch Einschreiten der geistlichen Obrigkeit beschränkt werden mußte. — Die Pfarrkirche zu Ampfelwang, früher Filiale zu Atzbach, besitzt ein, beim Pflügen aufgefundenes, altes Marienbild, welches auf dem Hochaltar aufgestellt und von Wallfahrern seither hoch verehrt wurde. — Die Kirche Altenhof stammt wohl aus dem 10. Jahrhdt. und ist dem hl. Coloman geweiht. Nach dem Brande i. J. 1728 stellte man aber auf dem Hochaltare das Bild der Muttergottes auf und es wurde bald Gegenstand besonderer Verehrung und zahlreicher Wallfahrten, so daß der Name „Maria-Altenhof" in Gebrauch kam, zumal nachdem im Jahre 1749 die goldenen Samstage eingeführt worden waren. Zur Zeit des Lutherthums vollständig beraubt, ward sie durch das Vermächtniß des Schafhirten Antonio Pietro de Deniol vom 29. Juni 1658 wiederhergestellt. 1760 entstand neben der Kirche ein eigenes Beichtgebäude, um den Wallfahrern zu genügen. Heutzutage ist die Wallfahrt nicht mehr in jener Blüthe, wie im vorigen Jahrhunderte. Die Kirche, früher Filiale zu Gaspoltshofen, ist seit 1793 Pfarrkirche (L. Man. und Pillw. III. 450).

XI.

Ein Centrum der Marien-Verehrung für diese Gegend ist wieder seit alter Zeit das Benedictinerstift Lambach, im Decanat Gaspoltshofen gelegen. Das erste Kirchlein daselbst erstand auf dem Fundamente des Römercastells, wahrscheinlich schon zur Zeit des hl. Rupert. Nach der Gründung des Stiftes (1089) erhob sich aber hier die geräumige Kirche „zu Mariä Himmelfahrt", welche seit 1785 auch Pfarrkirche (statt der früheren zum hl. Joh. Bapt. am Gottesacker), zwei M.-Altäre und eine M.-Kapelle in sich faßt, sowie die Wallfahrts-Kapelle Mariahilf und die Mariazeller-Kapelle in der Umgebung zählt.

Der hl. Adalbero, Bischof von Würzburg und Graf von Wels und Lambach, der die Stiftung seines Vaters Arnold II. vollendete, weihte am 14. Sept. 1089 zugleich mit seinem Freunde, dem hl. Altmann, Bischof von Passau, die errichtete Kirche. Altmann nahm die Weihe des Hochaltares vor „zu Ehren der Muttergottes und des hl. Kilian". Adalbero weihte den zweiten Altar „zu Ehren des hl. Joh. Ev." Die Stiftskirche erhielt später u. A. auch einen eigenen Rosenkranzaltar. Abt Severin erbaute an derselben eine Loretto-Kapelle (1682); die Lorettobruderschaft erstand 1691, und da in der josefinischen Zeit beide ziemlich in Vergessenheit kamen, wurde die Kapelle 1834 restaurirt, 1868 die Bruderschaft erneuert. In der Gruftkapelle (Sakramentskapelle) hatte 1710 Abt Maximilian einen zweiten Altar errichten lassen und auf demselben das fast lebensgroße hölzerne Marienbild aufgestellt, welches vordem schon in der gothischen (1650 abgebrochenen und durch die neue ersetzten) Stiftskirche hochverehrt war. Dieser Altar ward 1886 der Muttergottes von Lourdes geweiht und die alte Statue in einer Nische am Eingange der Kapelle angebracht. — Die Kapelle zu Mariahilf auf dem nahen Buchberge erstand 1817, nachdem schon etwas früher eine Statue der Schmerzhaften daselbst aufgestellt war. Einige Zeit wurde ein Bild der Unbefleckten verehrt (1720 ꝛc.), aber 1835 errichtete Abt Johannes einen niedlichen Altar mit dem Gemälde von Mariahilf, sorgte für Paramente und Gottesdienst und bestimmte Mariä-Heimsuchung und Opferung zu besonderen Festen daselbst. — Im vorigen Jahrhunderte entstand auch die Mariazeller-Kapelle auf dem Calvarienberge, wobei eine Einsiedelei verbunden war. (Aus P. Schmieder's Chronicon Lamb., P. Hohenegger's St. Adalbero und aus archiv. Berichten.)

Zu Steinerkirchen am Innbach (nicht zu verwechseln mit Steinerkirchen im Traunkreis, wovon schon die Rede war) hat die alte Kirche, die ein Werk des 13. Jahrhundertes ist, auf dem Hochaltare (1481 errichtet) die Statue der Mutter-Gottes mit dem Jesukinde; der Sage nach ist der Protestantismus nicht weiter als bisher vorgedrungen und hat die Marien-Verehrung nicht weiter beeinträchtigt, daher der Name „Maria-Rast" in Gebrauch kam. Die Kirche, ehedem Filiale zur alten Pfarre Püchel (Pichl), erhielt ein Beneficium im J. 1694 und wurde 1713 Pfarrkirche. Ehemals blühte sie auch als Wallfahrt, heute noch wird sie, zumal am Patrocinium „M.-Heimsuchung", von Wallfahrern der umliegenden Pfarren zahlreich besucht (L. M.). — Die Pfarrkirche zu Aistersheim[1]) ist wahrscheinlich schon in der Zeit des hl. Rupertus Marien geweiht worden (Titel: M.-Himmelfahrt); sie war vor dem J. 1368 Filiale zu Hofkirchen. Die jetzige Kirche, neueren Stiles, datirt von c. 1494; zur Zeit der Reformation war sie ganz in protestantische Gewalt gekommen.

---

[1]) Auch die Schloßkapelle zu Aistersheim ist jetzt der „s. Jungfrau M." geweiht; vor der Reformation hatte sie einen anderen Schutzpatron, aber nach Durchführung der Gegenreformation, wo sie wieder eröffnet wurde, stellte man das Bild M. auf und weihte sie derselben. — Das gleiche Patrocinium hat seit der Gegenreformation die Schloßkapelle zu Tolet bei Grieskirchen; in letzterer Stadt befindet sich die der Muttergottes geweihte Hauskapelle des Institutes der barmh. Schwestern (seit 1866). — Die Pfarrhofkapelle zu Felling (Pf. Pennewang) ist 1725 erbaut (zur Aufbewahrung des Viaticum) und „zur sel. Jungfrau von Altötting" titulirt.

XII.

Im Decanate Wels, dessen zum Traunkreis gehörige Marienkirchen wir im 1. Art. erwähnt haben und welches die Wallfahrt Schauersberg (Decanat Thalheim) in nächster Nähe hat, haben wir eine ähnliche Wallfahrt zu besprechen an der alten Filialkirche „zur Himmelskönigin Maria" zu **Fallsbach**, Pf. Gunskirchen.

Einer alten Sage nach verdankt die Kirche zu F. (früher Vallsbach und Volspach genannt) ihren Ursprung einer Erscheinung M. mit dem Jesukinde zwischen den Geweihen eines Hirsches, der „von einem vornehmen Jäger" (?) an einem Sonntage geschossen und verfolgt, am Fallsbache zusammenstürzte. Zur Sühnung des Frevels baute der Jäger die Kirche, welche im J. 1140 das erste Mal geschichtlich erwähnt wird. Im J. 1509 galt sie schon, laut einer Urkunde, als altberühmte Wallfahrt mit Ablässen und Stiftungen versehen. Vor der Reformation wurde die gothische Kirche wieder neu gebaut, wenigstens bedeutend vergrößert;[1]) sie litt zwar in jenen Wirren bedeutend, aber durch den Eifer zweier Pfarrer wurden die Andachten, namentlich die goldenen Samstage, wieder hergestellt und der Ablaß erneuert. Die Wallfahrten und Stiftungen nahmen (seit 1660) bedeutend zu, bis in der josefinischen Zeit eine neue Hemmung eintrat und das Kirchlein mit der Sperrung bedroht war; doch auch diese Gefahr überstand dasselbe glücklich, obgleich es seines Schmuckes vielfach beraubt und bereits baufällig geworden war. Es gelangte, namentlich durch die Restauration im J. 1856, wieder zu neuer Schönheit. Neuerdings wurden die goldenen Samstage i. J. 1857 hergestellt und der Ablaß durch Pius IX. erneuert. In jenem Jahre zählte man über 6000 Wallfahrer und 5000 Communionen. (L. Man. Raschko, Chronik von Gunskirchen, S. 61 und ff. Kath. Bl. 1877, n° 7.) Das Kirchlein mit seinem spitzen Thurme ragt lieblich über die Ebene empor, dem Reisenden auf der Westbahn lange sichtbar. Auffallend ist dem Besucher noch immer ein Hirschgeweih in der Nähe des Hochaltares, welches jetzt als Luster verwendet wird, und auf dem Hochaltare die alte Statue der Himmelskönigin mit dem Kinde.

In W e l s ist die Kirche der Vorstadtpfarre heutzutage eine Marienkirche; sie war zuerst Klosterkirche für den Convent der Kapuziner und dem hl. Bonaventura geweiht (1631). Nach Aufhebung des Klosters (1785) wurde das Patrocinium Mariä-Verkündigung angenommen und dieselbe als Pfarrkirche der Vorstadt erklärt. Im J. 1885 ward sie geschmackvoll restaurirt.

Die ehemalige „F r a u e n k i r c h e" des Klosters Lambach zu Wels wurde (in den J. 1281—1283) zur Kirche der Minoriten, die der Bischof von Passau, Weikart von Pollheim, und sein Bruder nach Wels gerufen hatten, umgebaut und geweiht; sie hatte 7 Altäre; nach Aufhebung des Minoritenklosters (1784) wurde die Kirche exsecrirt (1785) und zu profanen Zwecken verwendet. (Beides aus L. Man.) — In der V o r s t a d t p f a r r k i r c h e zu Wels befindet sich seit 1884 auch eine Mariä-Lourdes-Grotte. Ein Seitenaltar in der Kirche und eine Statue auf dem Kapitäl einer attischen Säule am Kirchenplatze stellt die Unbefleckte dar. — Die dem hl. Johannes Ev. geweihte S t a d t p f a r r k i r c h e, welche eben eine großartige Restauration erfährt, bekommt den Hochaltar „der Königin der Apostel" geweiht. In der Ausführung begriffen ist auch ein Herz-M.-Altar. Nebstdem wird auf einem Seitenaltar ein Bild von „M. guten Rath" sehr verehrt. Die M.-H i l f-K a p e l l e am Ost-Ende der Stadt erinnert an die Opfer der Pest i. J. 1717. —

---

[1]) Der General-Schematismus datirt die jetzige goth. Kirche vom J. 1556. Eine Aufschrift an einem Strebepfeiler trägt die Jahreszahl 1560.

Die Errichtung der Mariä Lourdes-Grotte an der kath. Pfarrkirche in Wallern rief eine lebhafte Controverse von protestantischer Seite hervor. Man vergleiche darüber das zur Abwehr geschriebene populäre Büchlein „Wer hat Recht" von Dr. th. Ackerl, Can. Reg. S. Aug., Coop. in W. (Linz, Preßverein bereits in 4. Aufl.)[1]

XIII.

Zwischen Wels und Eferding gelegen und zum letzteren Decanate, ja bis 1784 auch zu dessen Pfarre gehörig, ist die schöne Wallfahrtskirche **Maria-Scharten;** sie galt durch Jahrhunderte hindurch als die berühmteste Wallfahrt unser's Oberösterreichs, wenn sie gleich dem Alter nach gegen Adlwang zurücksteht.[2] Das Gnadenbild, eine aus Pappel- oder Alberholz zierlich geschnitzte Statue, theilweise versilbert und vergoldet, stellt die Himmelskönigin lebensgroß dar, von Goldstrahlen umgeben, mit der Krone auf dem Haupte und dem Jesukinde auf dem linken Arme. Der Mond ist unter ihren Füßen. Das Bild stand schon im 14. und 15. Jahrhunderte in einer Kirche, welche ungefähr 800 Schritte weiter unten am Schartenberge beim „Kircher-Bauernhause" sich befand und bereits als Wallfahrt besucht und mit Ablässen (z. B. von Bonifaz IX., 1400) bereichert war. Als diese im Anfange des 16. Jahrhunderts zusammenzustürzen drohte, wendeten sich der damalige Pfarrer von Eferding und die drei Kirchenväter an den Grafen Georg III. von Schaunberg (Schaumburg), als Grund- und Erbvogtherrn des früheren Gotteshauses, mit der Bitte eine neue Kirche zu bauen. Man war unschlüssig wohin? Da erschienen, der Legende nach,[3] zu wiederholten Malen auf der Höhe des Schartenberges über vier Bäumen helle Lichter, welche den Bauplatz bezeichneten. Der Grund, das sog. Reiset, wurde dem Cistercienserstifte Schlierbach, worin noch die Nonnen wohnten, im J. 1506 abgekauft und der Bau gieng rasch vorwärts, so daß bald schon das Gnadenbild in die neue Kirche übertragen werden konnte, bevor die protestantischen Wirren die Gegend beunruhigten. Da starb Graf Georg, der größte Wohlthäter der Kirche; sein Nachfolger Graf Wolfgang huldigte der neuen Lehre, und so wurde der Bau nicht nur gehindert, sondern auch die kath. Priester vertrieben und ein prot. Prediger (M Stiefel) im J. 1526

---

[1]) Das im Decanate befindliche Marchtrenk hat wohl nicht seinen Namen von „Mariae threni", wie der Gen.-Schem. (nach Pritz) vermuthet, sondern wahrscheinlicher von Maharo-tranke, d. i. Pferdetränke, oder allenfalls von einer Grenzmarke (vgl. Huber III. 433). Es erscheint die Kirche (als Maria Trenk?) im J. 1205 und war Filiale von Hörsching bis 1784. Sie hat den hl. Stephan zum Patron, aber am Hochaltar seit alten Zeiten ein großes Marienbild. — [2]) Dies gegen die Ansicht im „Pilgerstab nach M. Sch." S. IV; denn das im J. 1180 urkundlich erwähnte scarta ist das in der Pfarre Grammastetten befindliche Schartnergut (Lampr. Man.). Doch wird die Berggegend „in der Scharten" schon 1253, 1280 und 1371 in Urkunden genannt. — [3]) Mutschler (S. 4) berichtet „wie glaubwürdig unterschiedliche Zeugen solches von ihren Voreltern gehört zu haben, an Aydstat betheuren und aussagen."

dahin geschickt. Graf Wolfgang, der letzte seines Stammes, starb 1559. Erst 1602 wurde der Kirchenbau wieder aufgenommen und gieng seit der Unterdrückung des Bauern-Aufruhrs nach dem Treffen bei Eferding (9. November 1626) und der Einleitung der Gegenreformation rasch der Vollendung entgegen. Von den rebellischen Bauern war das Gnadenbild verschont worden, ja, nach der Legende, nicht einmal vom Ungeziefer, dem es so lange ausgesetzt war, beschmutzt worden, so daß es den Namen „der wunderschönen Maria" erhielt.[1]) Im Jahre 1632 war die Ausstattung des Hochaltares vollendet; das Gnadenbild, das bisher auf einem unansehnlichen Altärchen gestanden, wurde mit kostbaren Gewändern umgeben, mit Gold, Silber und Edelsteinen reich geziert und auf den Hochaltar gesetzt. Die feierliche Kirchweihe war erst 1671. Es begann wieder ein zahlreicher Zuspruch von Wallfahrern, der ungeachtet des Spottes der umwohnenden Protestanten derart anwuchs, daß ein Curatus und vier Hilfspriester angestellt werden mußten und auch bei besonderen Gelegenheiten die Franciscaner aus Pupping und die Minoriten und Kapuziner aus Wels Aushilfe im Beichthören leisteten. Um das Jahr 1689 gab es zwei Curati ordinarii und zwei extraordinarii und an 29.000 Communikanten.

Kaiser Ferdinand III. erschien selbst mit seinem Hofstaate im Jahre 1646 allhier, um gegen die Geißel des 30jährigen Krieges bei Maria Hilfe zu suchen. Ebenso kam Kaiser Leopold I. mit seiner Gemahlin, einer Prinzessin und einem großen Gefolge am 20. Juli 1684, um für die glücklich abgewendete Türkengefahr, nach der Belagerung Wiens, Marien zu danken, wobei er eine große, silberne Monstranze spendete. Wunderbare Thatsachen und Erhörungen sind v. J. 1640—1760 eidlich 400 bestätigt. Durch Kaiser Josef II. Verbot der Wallfahrten wurde der Zudrang geringer; die Schätze der Kirche, selbst die reichen Gewänder des Gnadenbildes, wanderten in weltliche Hände; die Votivtafeln mußten entfernt werden. Doch schwand die Andacht des Volkes nicht ganz; die Wallfahrten stellten sich später, namentlich am Patrocinium „Mariä Geburt", wieder ein, freilich nicht mehr in der Zahl und Stärke, wie zu manch' neuerem Wallfahrtsorte unseres Landes.

Die liebliche und geräumige Kirche, im Rundbogenstil gebaut, ist in weite Fernen des Traun-, Hausruck und Mühlkreises sichtbar; in neuester Zeit ist durch den 50 Jahre daselbst wirkenden Pfarrer Plöchl und Cooperator Jos. Moser

---

[1]) Mutschler (S. 8): „Das Angesicht und Händ der werthen Mutter sampt ihres auff dem Armb habenden Kindels von keiner Mucken, Sperken (oberd. für Sperling) oder andern Unzifer niemalen bemackelt worden, daß sie also die auch noch Unkatholische allzeit die schöne Maria genennt und die Benachbarte ein sonderbares Aug und fleißiges Aufsehen auf solches Bild gehabt." — Von dem wunderbaren Schutz Mariens über die Gegend berichtet Mutschler selbst zwei Thatsachen vom Jahre 1629 und 1632, als er zu Eferding Pfarrer war.

sehr viel zur Verschönerung der Kirche geleistet worden. Auch ward der Hochaltar privilegirt (vgl. Pilgerstab nach Scharten und Kath. Blätt. 1877 Nr. 10). Vor 200 Jahren war für die Hebung dieser Wallfahrt am thätigsten Pfarrer Dr. Conrad Mutschler, von dem das älteste Schartner-Büchlein existirt: „Zufluchtstatt des Landts Oesterreich ob der Ennß, das ist die wunderthätige Unser lieben Frawen in der Schardten. . . . Getruckt in der kays. Haubt-Statt Lintz im 1640 Jahr." Der Atlas Marianus von P. Gumpenberg S. J. (verfaßt 1672) entnahm eben daraus seine Beschreibung in Cent. VIII. Nr. 776.

XIV.

In der Stadt Eferding besitzen beide kath. Gotteshäuser, die Pfarr- und Spitalkirche, besondere Denkmäler der Marien-Verehrung und ist die M.-Kapelle am Mittergraben eine beliebte Stätte stiller Andacht.

Die Spitalkirche „zur sel. Jungfrau" ward i. J. 1325 von Rudolf Schifer im gothischen Stile gebaut, aber am Anfange des 18. Jahrhdts. fast ganz modernisirt. Im J. 1462 war die große Schifer'sche Spitalstiftung (das sog. Erbstift) vollendet und ein Beneficiat mit 3 Kaplänen an der Kirche angestellt. Im J. 1789 wurde die Marienkirche gesperrt und die Einkünfte sammt dem Kaufbetrage des Beneficiatenhauses zur Dotirung der Pfarre Urfahr übertragen. Doch wurde die profanirte Kirche im J. 1839 vom Bischofe Gregorius Thomas gekauft, wieder hergestellt und geweiht. (L. Man., Kath. Bl. 1878 Nr. 43, bes. Chr. Kunstbl. 1887 Nr. 10, worin die Bauart beschrieben und auf Aehnlichkeiten mit M.-Schauersberg bei Wels hingewiesen wird.) Die große Marienstatue, statt des Altarbildes, zeigt die Himmelskönigin mit dem Jesukinde in der Linken und dem Scepter und der Lilie in der Rechten. Außerdem besitzt die Kirche einen Herz-Jesu- und Herz-Mariä-Altar und eine Seitenkapelle mit dem Altare M.-Verkündigung, woneben die Grab-Denkmäler der Familie der Stifter. Die Kirche ist dem Volke noch sehr beliebt, obwohl selten hier Gottesdienst gehalten werden kann.

Die große, dreischiffige Stadtpfarrkirche, welche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von den mächtigen Grafen von Schaunberg, wohl statt der älteren, schon 1075 auftretenden Hippolyt-Kirche, kathedralartig in echter Gothik gebaut wurde, feiert mit dem Patrocinium des genannten Heiligen vereint „M. Himmelfahrt", welches Geheimniß das Hauptbild des Hochaltars (1663 in Renaissance construirt) bisher darstellte. Eben wird derselbe durch einen neuen, kunstvollen, gothischen Altar (von beil. 10.000 fl.) ersetzt, mit der plastischen Darstellung von „M.-Krönung" im Mittelfelde. Uebrigens hat die Kirche noch zwei Marien-Altäre, auch der Altar der Kreuzabnahme in der hl. Geistkapelle kann hieher gezählt werden, dessen Dolorosa (nach Pillwein) als das schönste Bild der Kirche gilt. Am südlichen Seitenschiff befindet sich vorne der neue Altar der Unbefleckten, der kaum einige Jahre vollendet war, als der Blitz durch den Thurm in die Kirche fuhr und die Goldstrahlen an den Händen des lieblichen Altarbildes versengte, ohne sonst irgendwie zu schaden, daher die Spuren zum Andenken belassen sind. Geschichtlich merkwürdig ist in der folgenden Kapellennische der Altar der glorreichen Gottesmutter mit dem Kinde, d. i. der Altar der alten Weberzeche, aus der (vermuthlich bei der Gegenreformation) die reichbegüterte Maria-Scheidungs-bruderschaft[1]) hervorgieng, welche z. B. i. J. 1774 an die Pfarrkirche 6000 fl., an M.-Scharten 4000 fl. opferte und ihre Feste zu M.-Lichtmeß, -Verkündigung, -Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß mit größtem Glanze, theophorischer Procession 2c. entfaltete. (Kath. Bl. 1878 Nr. 42, über Bauart: Chr. Kunstbl. 1887 Nr. 9, über Geschichte Mus. Ber. 1876).

---

[1]) M.-Scheidung (von der Erde) hieß früher soviel als M.-Himmelfahrt,; das Scheidungs-Läuten am Freitag hat aber Bezug auf Christi Tod.

Eine uralte, aus der rupert. Zeit stammende Marienkirche, die ihren Namen auf den Ort übertragen hat, ist St. Marienkirchen an der Polsenz (vulgo: St. Marein, zu unterscheiden von denen im Traun- und Innkreise). Sie erscheint auch seit alter Zeit als Pfarrkirche der Umgebung (Huber III. 337). — Auch eine kleine Wallfahrtskirche besitzt das Decanat, die Filiale Hilkering in der Pf. Hartkirchen. Sie führt zwar das Patrocinium des hl. Johannes Bapt., jedoch die auf dem Hochaltare aufgestellte Statue Mariens mit dem Kinde (eine Darstellung, welche der sog. „Hausmutter" in Viechtenstein gleicht, wovon im 3. Art.), zieht viele Wallfahrer aus dem Aschach- und Donauthale dahin, zumal da der Gang leicht vereinigt werden kann mit der, durch das wieder erbaute Kloster und die Kirche der PP. Franciscaner in Pupping gehobenen Wallfahrt zum hl. Wolfgang, welcher im J. 994 hier in der Kapelle des hl. Othmar verschieden ist.

Die villa Hilgeringen kommt schon im J. 1140 vor. Zwei Brüder aus Schwaben, Edle von Schillingsfirst, wollten hier ein Cistercienserkloster errichten, was aber wegen des auflebenden Cistercienserstiftes Wilhering nicht ausführbar war. (L. Man.) Die Kirche hatte bis zur josefinischen Zeit reiche Güter, so daß aus deren eingezogenen Einkünften eine Universitäts-Professur in Wien unterhalten wurde. Später kamen dieselben theilweise an die Gemeinde zurück. Die Kirche hat jetzt 3 Altäre; im Sommer wird das Allerheiligste aufbewahrt und öfters hl. Messen gelesen.

Weit hinauf am Donauufer, schon an der Grenze des Innkreises, treffen wir die noch zum Decanate Eferding gehörige, der Himmelfahrt Mariä geweihte Kirche zu Engelszell; sie ward 1293 als Klosterkirche des vom Passauer Bischof Bernhard von Prambach gegründeten, aber von Wilhering colonisirten Cistercienserstiftes Engelszell (cella Angelorum) gebaut und 1298 geweiht; 1754 neugebaut, wurde sie 1764 wiedergeweiht. Nach Aufhebung des Stiftes 1786 wurde sie Pfarrkirche des Marktes Engelhartszell. Die alte höher stehende Pfarrkirche, welche auf der Stelle des römischen Castells Stanacum (schon vor 1060 gebaut) und der Himmelfahrt Mariens geweiht worden, ist jetzt Markt- und Gottesackerkirche. Sie war unter Josef II. zur Demolirung bestimmt, blieb aber gerettet.

Im Decanate Peuerbach besitzt der gleichgenannte Markt neben der Pfarrkirche seit dem 14. Jhdt. die „Frauenkapelle", die zuerst als Karner- und Gruftkirche diente, aber zur Zeit der Religionsspaltung die einzige geistliche Zufluchts- und Andachtsstätte der treu gebliebenen Katholiken wurde; sie blieb bei der im J. 1626 ringsum wüthenden Feuersbrunst merkwürdiger Weise verschont.[1]) Das Hochaltarbild zeigt „Maria-Hilf" und wird vielseitig und an-

[1]) So Pillw. III. 338 und andere Berichte. Dagegen bemerkt Strnadt (Museal-Bericht 1868 „Peuerbach" S. 523): „Daß die Frauenkirche vom Feuer verschont blieb, ist eine Sage, welche erst vor 100 Jahren auftauchte."

dächtig verehrt. — Der Ort St. Thomas (vormals Aspoldskirchen oder Aspetskirchen, d. i. Kirche in den Espen) feiert das Kirchen-Patrocinium des hl. Apostels, der dem Orte auch den neuen Namen gab. Die Kirche erscheint schon im 14. Jhrhdt., aber war zuerst Filiale zu Peuerbach. Im J. 1740 wurde hier eine Pfarr-Expositur errichtet, 1869 ein Pfarrvicariat. „Im Jahre 1740 spendete der Pfarrherr von Peuerbach, Graf von Thürheim, ein schönes Marienbild an die Kirche" und sie ward nun eine kleine Wallfahrt, zu der unter dem Titel: Maria-Hilf, besonders am Feste M.-Geburt, ein zahlreicher Zuspruch von Andächtigen, auch in Processionen, stattfindet. (L. Man.)

Im Decanate Kallham ist die Kirche der gleichnamigen Pfarre (urspr. Kalheim, oder Chalwenheim) wohl schon seit der rupert. Zeit zu „M.-Himmelfahrt" titulirt. Nach Huber (III. 347) ward diese Seelsorgsstation von der rupert. Zelli (d. i. kleinen Zelle) bei Zupfing gegründet. Vor 1368 war K. eine Filiale zu Hofkirchen. — Höhenberg ist eine Nebenkirche zur Pfarre Taufkirchen (1 Stunde entfernt) und dem hl. Vitus geweiht; sie besteht vermuthlich seit dem 13. Jhrhdt., urkundlich im 15. Jhrhdt. Als auf dem Seitenaltare ein Bildniß der Gottesmutter mit dem Jesukinde aufgestellt wurde, bildete sich ein lebhafter Zugang von Wallfahrern; auch jetzt noch kommen viele Processionen aus den umliegenden Pfarren. Unter Kaiser Josef II. ward die Kirche gesperrt, zum Abbruch bestimmt und zu diesem Zwecke an einen Bauer verkauft. Dieser zögerte mit der Ausführung, so daß in späterer Zeit die Kirche dem Gottesdienste zurückgegeben werden konnte; er machte selbst einige Stiftungen dazu. — Wir beschließen unsere Wanderung im Hausruckkreise mit einem alten Zeugnisse des Glaubens an die unbefleckte Empfängniß Mariä, das die kath. Blätter von 1878, n° 16, in den „kirchengeschichtlichen Streifzügen" über die Kirche von Dorf (aus diesem Decanate) bringen:

„Mittelst Stiftbriefes, ddto. Eferding, am Mittwoch vor St. Stephanstag, der Erfindung, 1481, bezeugt Sigmund von Dorf, daß er zu Dorf eine Kirche gebaut habe zur Ehre der allerreinsten und keuschesten, die von Anfang ihrer Empfängniß und Geburt und immer und ewiglich von der göttl. Majestät geheiligt und bei der Er in aller Glorie und Ehre Wohnung hat, Magd (d. i. Jungfrau) und Mutter Maria — und des hl. Wolfgang." — Jetzt erscheint nur der hl. Wolfgang als Kirchenpatron (Schem.). Die Nachricht bei Pillw. III. S. 352 ist unrichtig.[1])

[1]) Die Wallfahrten nach Geiersberg (Decanat Kallham) geschehen zu Ehren des hl. Leonhard. — Dörnbach und Wilhering werden, als zum Decanate Linz gehörig, im 4. Artikel ihren Platz finden.

Die Taufnamen.[1])

Von Professor H. Weber in Bamberg.

II. Artikel.

Geschichte der Taufnamen in der nachtridentinischen Zeit.

Das Concil von Trient setzt die dogmatische Lehre vom Sacrament der Taufe genau auseinander, gibt auch Weisungen für die Praxis, berührt aber die Frage über die Auswahl der Namen mit keinem Wort. Erst der auf Veranlassung des Tridentinischen Concils im Jahre 1566 herausgegebene Catechismus Romanus lehrt und verfügt:[2]) Nomen baptizato imponitur, quod quidem ab aliquo sumendum est, qui propter excellentem animi pietatem et religionem in Sanctorum numerum relatus est. Ita enim facile fiet, ut quivis nominis similitudine ad virtutis et sanctitatis imitationem excitetur, ac praeterea, quem imitari studeat, eum quoque precetur et speret sibi advocatum ad salutem tum animi tum corporis defendendam futurum esse. Quare reprehendendi sunt, qui gentilium nomina, et eorum praecipue, qui omnium sceleratissimi fuerunt, tam diligenter consectantur et pueris imponunt: quum ex eo intelligi possit, quanti christianae pietatis studium faciendum existiment, qui impiorum hominum memoria tantopere delectari videntur, ut velint fidelium aures hujusmodi profanis nominibus undique circumsonare.

Im Einklang mit dieser Bestimmung verordnet das 1614 erschienene Rituale Romanum: Curet (sacerdos), ne obscoena, fabulosa, ridiculosa vel inanium deorum vel impiorum ethnicorum hominum nomina imponantur sed potius, quatenus fieri potest, Sanctorum, quorum exemplis fideles ad pie vivendum excitentur et patrociniis protegantur.

Während bisher im christlichen Abendland bei der Auswahl des Namens vorzugsweise die sociale Bedeutung desselben beachtet wurde, die Unterscheidung eines Menschen von einem andern,[3]) heben diese kirchlichen Lehrschriften auch den christlichen Zweck desselben hervor, die Hinweisung auf das Tugendvorbild des heil. Namenspatrons und die Fürbitte desselben bei Gott.

Nach Vorschrift des Conc. Trid. sess. XXIV de Reform. c. 2 wurden in der Folgezeit zahlreiche Diöcesan- und Provinzial-Synoden in Deutschland gehalten; viele derselben berühren die vorliegende Frage und schließen sich bei der Beantwortung derselben

[1]) Vide Quartalschrift Jahrg. 1888, Heft I, Seite 44. — [2]) Pars II, Cap. II, Quaestio LX. — [3]) Conf. Bened. XIV. de Syn. dioec. l. XIII. c. 20. n. 14: Nominum institutio ad secernendas hominum personas primitus excogitata.

im Wesentlichen an die oben citirten allgemeinen kirchlichen Vorschriften an, einzelne aber doch mit gewissen localen und zeitlichen Modificationen.[1])

Ganz allgemein prohibitiv verordnet die Synode von Metz 1610 (VIII, 952): Paganorum nomina in Baptismo pueris non imponantur.

Mit einer Limitation, zugleich aber mit einer Verschärfung, die von Mecheln 1607 (VIII, 776): Curent, quantum fieri potest, parochi, ne gentilium aut alia profana nomina pueris imponantur.

Aehnlich die von Cambrai 1586 (VII, 1003): Pueris non permittant Parochi imponi nomina paganorum, sed nec eorum, qui ab Ecclesia pro Sanctis non coluntur.

Mehr in Form eines Rathes verordnet die Trienter Diöcesansynode von 1592 (VIII, 410): Moneant praeterea Parochi infantum parentes, ut baptizandis Sanctorum potissimum nomina imponi curent, in quorum tunc sortem vocantur.

Verbietend und empfehlend die Synode von Osnabrück 1628 (IX, 445) und von Gent 1571 (VII, 577) und mit demselben Wortlaut die von Paderborn 1688 (X, 148): Baptizatis nulla alia nomina imponi debent, quam Sanctorum, quorum denominatio ac memoria adultis ad virtutis imitationisque studium desiderium accendere possit.

Aehnlich Synodus Wratislaviensis, Breslau 1592 (VIII, 389): Nec permittant illis ridicula vel gentilium et impiorum hominum nomina imponi, sed eorum potius, quorum fidem et virtutem christianam in coelis jam dudum novimus esse remuneratam.

Ebenso die Synode von Prag 1605 (VIII, 699) und mit demselben Wortlaut die von Ermland, Warmia 1610 (IX, 108), Herzogenbusch, S. Buscoducensis 1612 (IX, 208) und Culm 1745 (X, 529): Curet, ut infantibus . . . ea nomina non imponantur, quae turpia aut ridicula sunt, quaeve gentilium atque adeo impiorum et impurorum hominum memoriam reserant, sed illorum, qui ob verae pietatis ac sanctae religionis virtutisque christianae laudem Sanctorum numero adscripti sunt.

Wie leicht ersichtlich, gewähren die einzelnen Synoden einen verschieden weiten Spielraum für die Auswahl der Namen. Doch werden wir nicht irren, wenn wir annehmen, daß das durchgehende Verbot der nomina paganorum sive gentilium sich nicht auf die altgermanischen, sondern nur auf die aus dem römischen und griechischen Heidenthume, besonders aus der Mythologie entlehnten Namen bezieht, welche durch ihren Klang an die Laster ihrer ersten Inhaber erinnerten. Dieses Verbot, sowie jenes der nomina ridi-

---

[1]) Im Nachfolgenden citire ich nach Hartzheim, Concil. Germaniae.

culosa ist wohl direct gegen die Verrücktheiten der Humanisten gerichtet, welche ihre kirchenfeindliche Gesinnung mit Ostentation in ihren eigenen Namen manifestirten und wohl auch ähnliche Namen bei Andern einzubürgern strebten. Durch die Vorschrift der Wahl von Heiligennamen sind übrigens indirect und durch die Synode von Cambrai sogar direct auch jene deutschen Namen verboten, welche nicht die von canonisirten Heiligen sind.

Specifisch christliche Namen empfiehlt die Synode von Metz 1699 (IX, 235): Nomina barbara vel incognita vel paganorum in Baptismo non imponantur, sed Sanctorum et eorum praecipue. qui a Christo nato extiterunt. ut Apostolorum, Martyrum, Confessorum et Virginum, quo eorum, quorum nominibus insigniti fuerint, virtutes imitentur, und zwar mit Berufung auf eine ältere Verordnung von 1666, ubi etiam prohibetur, ne imponantur nomina, quorum cum cognominibus conjunctio ridicula est.

Die Namen von Engeln empfiehlt die Synode von Herzogenbusch 1571 (VII, 711): Mandamus denique, ut in suis Concionibus populum sibi concreditum admoneant, admodum indecens esse, quod infantibus Christianis nomina ethnicorum indantur; cum potius ab ipsis Sanctis Angelis, Apostolis. Martyribus, Confessoribus, Virginibus vel aliis Ecclesiae Catholicae Sanctis nomina desumenda sint, ut baptizati per hujusmodi nomina ad imitationem Sanctorum invitentur et suae fidei admoneantur.

Alttestamentliche Namen gestattet die Synode von Arras, S. Atrebatensis 1584 (X, 756): Nomina etiam imponi non sinant profanorum vel ethnicorum, sed dumtaxat Sanctorum et Sanctorum utroque Testamento vel ecclesiasticis historiis et Martyrologiis Catholicis bene notorum.

Dagegen verbietet sie die von Besançon, S Bisuntina 1707 (X, 312) nach einem älteren Statut von 1604, einleitend mit einer Hinweisung auf die Mystik des Actes der Namenbeilegung: Cum ab initio nascentis saeculi non rebus tantum, sed et personis nomina Deus indiderit, nomenque divi Joannis Baptistae ab Angelo pronunciatum, Christianorum morem in imponendis eorum, qui sacro Baptismatis fonte regenerantur, nominibus, divinitus institutum facile suadeat, ne adversarios nostrae fidei imitari videamur, quorum ne quidem phrasibus uti ex veteris statuti decreto licet; parochos omnes et alios quoscunque, quos deinceps Sacramentum Baptismi conferre contigerit, monemus et adhortamur, ne Ethnicorum, Judaeorumve, nomina, sed Sanctorum (quorum id venerationi subtrahere nituntur haeretici) imponi patiantur.

Daß dieses Verbot durch locale und temporale Verhältnisse veranlaßt ist, zeigt die Synode von Tournai 1574 (VII, 772): Nomen parvulo, quod veteris sit testamenti, omnino non indatur;

hoc enim etsi per se improbandum non existat, quia tamen haereticorum peculiare nunc signaculum est, a talibus nominum impositionibus abstinendum edicimus. Man denke an die Nähe der calvinischen Schweizer bei Besançon und an die Calvinisten und Wiedertäufer in Holland, als Nachbarn von Tournai, welche bekanntlich mit Vorliebe alttestamentliche Namen führten. In ähnlicher Weise und aus demselben Grund erklärt das Concilium Burdigalense (Bordeaux) vom Jahre 1583: Nomina sanctorum Patrum V. T. affectare haereticorum est. (c. IX. de Bapt).[1])

Noch das Conc. prov. Avenion. vom Jahre 1725 (Coll. Lac. I, 523) verbietet: Ne imponantur nomina seu profana, seu ex Veteri Testamento deprompta, während die 1849 abgehaltene Synode von Avignon nur verordnet: Nomina parvulis non dentur, nisi ex Martyrologio desumpta (l. c. IV, 337), welches bekanntlich zahlreiche alttestamentliche Namen enthält.

Diese Synodal-Vorschriften enthalten durchgehends eine Verschärfung und strengere Fassung der allgemeinen Vorschriften des Catechismus Romanus und des Rituale Romanum, welche wohl durch die Rücksicht auf zeitliche und örtliche Verhältnisse veranlaßt war.

Rom selbst hat in einem bestimmten Fall eine solche strenge Fassung corrigirt. Als nämlich der päpstliche Legat für Indien, der spätere Cardinal Tournon, am 23. Januar 1704 ein Decret erließ, in welchem er u. A. verordnete (praecipimus), daß bei der Taufe nach löblicher Gewohnheit der Kirche immer der Name eines im römischen Martyrologium verzeichneten Heiligen beigelegt werde, modificirte die Congregatio Sacri Officii am 22. April 1733 dieses Decret: Deleto verbo „praecipimus“, und verfügte den Beisatz der Clausel: Curent, quantum fieri potest, wie sie das Rit. Rom. hat. Das Verbot der Beilegung der Namen von Götzen und Büßern einer falschen Religion (muselmännische Derwische oder indische Fakirs) blieb natürlich aufrecht erhalten. Und mit dieser Modification wurde das Decret aufgenommen in die Bulle Omnium sollicitudinem Benedicts XIV. vom 14. September 1744, welche die Riten 2c. für Indien regelt.

Neuerlich verfügte eine Encyklika der Propaganda vom 8. Sept. 1869 an die apostolischen Vicare in Ostindien: Ut omnis controversia tollatur, quae in quibusdam vicariatibus exarsit circa nomina, quae in baptismo imponi possint, cautum est, ut ser-

---

[1]) Aehnlich motivirt Benedict XIV. das in seiner Schrift De Syn. Dioec. lib. XIII. c. 20. n. 14. Aug. Vindel. 1769 ausgesprochene Verbot der muhamedanisch klingenden Namen. Er bemerkt nämlich, zu dem primären Zweck der Namensbeilegung, die Personen von einander zu unterscheiden, ex communi tacitaque consensione aliam accessisse vim, secernendi nimirum religionem a religione, Christianam videlicet a Mahumetana.

vetur constitutio Bened. XIV. „Omnium Sollicitudinem“ et Rit. Rom., quibus locis de impositione nominum sermonem habent. (Coll. Lac. VI, 671.)

Andere Rücksichten schienen gegenüber dem fanatischen und auf Proselytenmacherei ausgehenden Islam in Europa geboten. Das unter Clemens XI. im Jahre 1703 abgehaltene Provincial-Concil von Albanien hatte verfügt, „ne Turcica seu Mahumetana nomina sive parvulis, sive adultis in baptismate imponerentur“, welche Bestimmung von Benedict XIV. in die Constitutio „Quod provinciale“ vom 1. August 1754 aufgenommen wurde. Als Grund ist angegeben, quia virtualem fidei negationem continet. Aehnlich sagt Benedict in der oben aus der Schrift De Syn. Dioec. citirten Stelle: In praxi idem omnino esse, Turcicum sibi nomen imponere vel praehabitum retinere, ac se Mahumetanae sectae addictum, si minus verbo, at facto quidem certe profiteri. So verbietet auch die 1736 am Berg Libanon gehaltene Synode, nomina infidelium aut haereticorum propria den Täuflingen beizulegen. (Coll. Lac. II, 120.)

Wo dieser Schein einer Glaubensverläugnung, welcher bei einer religiös gemischten Bevölkerung leicht Platz greifen kann, nicht zu fürchten ist, hat sich, zum Theil unter den Augen der Päpste, eine mildere Praxis gebildet. Es ist überhaupt zu bemerken, daß in Italien und den übrigen romanischen Ländern mancherlei Namen gebräuchlich sind, welche sich nicht im Martyrologium finden, zum Theil auch nicht die Namen von Heiligen sind.[1])

Man denke an den Cardinal Ercole Consalvi († 1824), an den großen Kirchenhistoriker und Cardinal Cäsar Baronius, den Historiker Cesare Cantu, an Papst Leo XII., früher Annibale della Genga, an den noch lebenden Cardinal Amerigo Ferreira dos Santos Silva, Bischof von Porto in Portugal. Einem spanischen Privatbrief aus dem letzten Jahre entnehme ich die Namen der Töchter einer Familie: Assuncion, Dolores, Carmen, Pilar; dazu noch das häufig vorkommende Mercedes; alle fünf sind nicht Namen von Heiligen, sondern sie haben nur eine Beziehung auf die heil. Jungfrau. Der erste ist entlehnt vom Feste Assumptio B. M. V., die andern sind Beinamen der heil. Jungfrau: Mater Dolorosa, Maria de Monte Carmelo, Maria de Mercede Redemptionis captivorum, Maria del Pilar, so genannt von der Säule, auf welcher die nach der Tradition von dem heil. Jacobus in Sara-

---

[1]) Die Decreta. Conc. prov. Urbinat. von 1859 (Coll. Lac. VI, 12) scheinen deshalb auch dem Gewohnheitsrecht ein Zugeständniß zu machen. Nomina incongrua seu ab Ecclesia usu non recepta .... omnino respuat et illorum admittat, qui ob verae pietatis et religionis laudem Sanctorum numero adscripti praesidio simul et exemplo esse queant.

gossa erbaute Mutter-Gottes-Kapelle steht. Der eigentliche Taufname ist übrigens doch wohl immer Maria, welcher auch bei feierlicher Anführung des Namens beigesetzt wird. Die Schwester des jungen Königs von Spanien heißt Maria de la Mercedes, ihre Tante Maria de la Paz, eine verstorbene Tante Maria de Pilar. Analog ist die Verwendung der Beinamen von Heiligen: Borgias, Sales, Capistran, Chrysostomus (als Ordensnamen).

Mit Recht gibt die Pastoraltheologie von Vogl (Regensburg 1855, II, 81) die Vorschrift, daß man keinen Namen gebe, welcher Gott allein gebührt, und wegen der sehr nahe liegenden Gefahr der Entehrung des hochheiligen Namens Jesu trägt man berechtigtes Bedenken, diesen Namen einem Kinde beizulegen. Nur Composita dieses Namens sind in Syrien gebräuchlich: Ebedjesu, Haranjesu, Jesujab. Dagegen führt ein Sohn der oben erwähnten spanischen Familie einfach den Namen Jesu, und der berühmte Bischof Flechier von Nismes († 1710) hatte den Vornamen Esprit.

Wie zweckmäßig es ist, daß die Kirche auch in einer nicht wesentlichen Sache ihre bestimmten Vorschriften gibt, das beweisen einerseits schwärmerische Ueberschwänglichkeiten, andererseits barocke, dem Geiste des Christenthums fernstehende Willkürlichkeiten, welche auf akatholischem Gebiete vorkamen. Die englischen Independenten, die sogenannten „Heiligen“ aus der Zeit der englischen Republik, hatten nicht bloß alttestamentliche Vornamen, sondern an deren Stelle oft ganze fromme Sprüche. Der Präsident des sogenannten kleinen Parlaments vom Jahre 1653 hieß „Preise Gott“ (Praise God) Barebone. Und da sein Familienname „barfüßig“ bedeutet, so hatte in den Augen der Monarchisten das Barebone-Parlament einen höchst lächerlichen und despectirlichen Nebenbegriff. Sein Bruder führte den gespreizten Vornamen: „Wenn Christus nicht für uns gestorben wäre, so wären wir ewig verdammt“; davon schnitt man ihm aber den besseren Theil weg und nannte ihn der Kürze halber Damned Barebone. In den Regimentslisten jener Zeit findet man Namen, wie: Wanke nicht, Sei treu im Glauben, Tödte die Sünde, Kämpfe den guten Kampf, Hoffe immerdar. Aber auch zahllose: Ezechiel, Habakuk, Zorobabel, Josue. Die Namen der Parlamentsmitglieder schienen die eines jüdischen Sanhedrin zu sein, weßhalb ein Zeitgenosse bemerkt: „Cromwell habe seine Trommel durch das alte Testament geschlagen.“

Aehnlich in Frankreich zur Zeit der ersten Revolution, wo freilich der fromme Anstrich fehlt. Ein Bürger in Paris nannte seinen neugebornen Knaben Mirabeau Pethion Pique. Der Minister Lebrun gab einem Mädchen den Namen Civilis Victoire Jemappes Dumouriez Republique. (Hist.-pol. Blätter 22, 614) Der Moniteur vom 7. November 1792 bringt unter den Standesamts-Anzeigen

den Voltaire Villette, Sohn des Deputirten Charles Villette. — Pierre Gaspard Chaumette nannte sich seit der Revolution „zu Ehren eines Heiligen (!), der wegen seiner revolutionären Grundsätze zum Tode verurtheilt worden sei", Anaxagoras. Namen, wie Liberté, Egalité, Sansculotte, Lafayette waren nicht selten.

Auch in Deutschland grassirte ähnlicher Wahnsinn. Bei einem Fest der Clubisten in Mainz führte ein Gymnasiallehrer aus Worms sein drei Tage altes Söhnchen vor und apostrophirte es: „Gracchus, ich erwarte von dir, daß du gleich jenen zwei großen Männern, deren Namen du trägst, ein eifriger Volksfreund und ein unversöhnlicher Feind der Aristokraten sein werdest." Die glühende Begeisterung des Vaters vermochte aber den jungen Gracchus nicht gegen die herrschende Kälte zu schützen, und er entzog sich am folgenden Morgen den stolzen Erwartungen seines Vaters durch den Tod (Hist. pol. Bl. 29, 870). Von „Taufnamen" ist in diesen Fällen freilich nicht die Rede, denn die Helden der französischen Revolution hatten mit der Kirche und ihren Gnadenmitteln völlig gebrochen.

Aber auch in Preußen kamen in der Zeit der Befreiungskriege ähnliche Schwärmereien vor, Namen wie Blücherette, Bülowine, Wellingtonine,[1] Landsturmine. Im Jahre 1848 ließ einer der deutschen Reichsminister sein Söhnchen zu Ehren des Präsidenten der Nationalversammlung „Heinrich Gagern" taufen. In England erschienen nach dem Krimkriege Namen wie Inkerman, Alma, Sebastopol; in neuerer Zeit blühten die Garibaldi, Cavour 2c.

Liturgische Werke zum Gebrauche für Katecheten und Schüler.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar in Goldwörth bei Ottensheim.

(Nachdruck verboten.)

Was läßt sich wohl Erhabeneres denken, als die Liturgie der heil. katholischen Kirche; sie ist eine ununterbrochene Predigt; in ihr leuchtet die Wahrheit der göttlichen Geheimnisse besser ein; in ihr treten die Lehren des Glaubens und der Moral sichtbar und anschaulich vor Augen; „in ihr athmet Alles Glaube, Hoffnung und Liebe; in ihr ist der Geist der Buße, die Kraft des Kreuzes, der Triumph der Auferstehung, der Friede Christi, die Freude des heil.

[1]) Als Reaction erfolgte die von Pohl, Pastoral-Theologie, Paderborn 1862, auf S. 302 citirte preußische Ministerial-Verordnung vom 28. Oct. 1816, laut welcher Namen, die zugleich Familiennamen sind, nicht als Taufnamen beigelegt werden sollen.

Geistes, der Vorgeschmack des Himmels; sie ist die Schule des übernatürlichen Lebens für Priester und Volk." (Dr. Heinrich.) Die Liturgie erleichtert und ermöglicht den Aufschwung des Herzens zu Gott, „weil der Mensch von der Art ist, daß er ohne Hilfe sinnlicher Zeichen nur schwer sich zur Betrachtung göttlicher Dinge erheben kann, so hat die Kirche als zärtliche Mutter gewisse Ritus angeordnet, sie hat deswegen auch Ceremonien eingeführt." (Concil von Trient.) Je tiefer der Mensch in den Sinn der Liturgie eindringt, desto frischer wird sein religiöses Leben blühen und gedeihen, desto mehr wird er an Glaube und Gnade zunehmen, desto leichter wird sich sein Gemüth in inständigem, andächtigem Gebete zu Gott emporschwingen, vor dem Geiste der Zerstreuung bewahren. Wo das Verständniß der kirchlichen Ceremonien fehlt, wird das religiöse Leben nie zu rechter Blüthe gelangen. Jeder Katechet wird die wenige ihm gebotene Zeit mit Freuden benutzen, um bei der Schuljugend den Grund zu diesem Verständnisse zu legen durch Ertheilung eines liturgischen Unterrichtes; er wird den Kindern die Bedeutung der heil. Zeiten, Orte darlegen, wird durch Erklärung der gottesdienstlichen Uebungen und Ceremonien, besonders der heil. Messe, dieses Mittelpunktes des christlichen Cultus, sie zur innigen Theilnahme an denselben heranziehen.

An geeigneten Hilfsbüchern fehlt es nicht, an solchen, die der Katechet selbst benutzen kann, und Handbüchlein für die Kinder. Wir führen eine kleinere Zahl an.

Die Ceremonien der katholischen Kirche. Für Volks- und Bürgerschulen dargestellt von weil. Professor Dr. Franz Fischer. 10. Aufl. Mayer u. Comp. in Wien (Singerstraße, deutsches Haus) 1882. 8°. 106 Seiten. Preis broschirt 30 kr. ö. W. = 60 Pf.

Das Buch ist von den hochw. Ordinariaten zu Wien und Olmütz approbirt und vom hohen Ministerium für Cultus und Unterricht (v. 16. Juni 1880, Z. 7710) zuläßig erklärt. Es ist auch sehr empfehlenswerth. Recht einfach und deutlich erklärt es die heil. Handlungen (heil. Meßopfer, heil. Sacramente, Sacramentalien), die heil. Zeiten (Feste des Herrn, der sel. Jungfrau und der Heiligen), die heil. Orte, verschiedene Gegenstände in der Kirche, den Begräbnißplatz, die canonische Visitation. Besprochen ist alles einigermaßen Wissenswerthe in bündiger Kürze, das ausführliche Namen- und Sachregister erleichtert das Nachschlagen.

Erklärung der heil. Gebräuche der katholischen Kirche. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. Von Franz J. Mach, k. k. Professor. Mit Genehmigung des Ordinariates Leitmeritz. Wien. Manz'sche Hofbuchhandlung. Regensburg. G. J. Manz 1882. 8°. 75 Seiten. Preis geb. 56 kr. = M. —.90.

Für Bürgerschulen und für die oberen Classen der Volksschulen, sowohl als Handbuch für den Katecheten, als zum Gebrauche für die Schüler wohl zu empfehlen. Das Büchlein ist leicht faßlich, fremden Ausdrücken ist die Erklärung und Ver-

deutschung beigegeben, die wichtigeren Worte sind durch fetten Druck markirt, dadurch gewinnt das Ganze an Uebersichtlichkeit. Nach einer allgemeinen Abhandlung über den Ursprung des katholischen Cultus werden die heil. Orte, die zum Gottesdienst nöthigen Erfordernisse, die heil. Handlungen, die heil. Zeiten liturgisch und symbolisch erklärt.

Liturgik zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. Herausgegeben von P. Josef Bergmann 2 Aufl. Kitka in Prag. 1883. 16⁰. 93 S. Preis brosch. 20 kr. ö. W. = 40 Pf.

Ist vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zum Lehrgebrauche an Volks- und Bürgerschulen zugelassen. P. Bergmann will in seiner Liturgik die Fassungskraft des Schülers nicht überladen — Alles dem Volksschüler nicht zu wissen Nothwendige ist daher vermieden — nur der Kern der Liturgie wird hier geboten, das Wissenswertheste über die heil. Orte, Handlungen, Zeiten. Die Definition der heil. Sacramente ist nicht nach dem Wortlaute unseres kirchlich eingeführten Katechismus. Die Erklärung der Sinnbilder, welche den vier Evangelisten beigegeben werden, ist nicht ganz zutreffend. Matthäus hat nach dem heil. Hieronymus als Symbol nicht einen Engel, sondern einen Menschen, weil er sein Evangelium mit dem menschlichen Geschlechtsregister Jesu Christi, der heil. Markus einen Löwen, weil er mit der eindringlichen Predigt des Johannes: „Thuet Buße", wie mit dem erschütternden Gebrüll eines Löwen beginnt, und nicht deshalb, weil sich in der Wüste, wo Johannes predigte, Löwen aufgehalten haben. Sonst ist das Büchlein gut.

Liturgischer Katechismus in Fragen und Antworten, bearbeitet von Franz Josef Battlog. Für Chorregenten, Chorgesangschulen und Volksschulen. Approbirt vom Ordinariate Brixen. Vereinsdruckerei in Graz. 1879. 62 Seiten. 8⁰. Preis brosch. 40 kr. = 80 Pf.

Das Battlog'sche Werkchen hat, abgesehen von einer Anzahl Fragen und Antworten über die Liturgie und das Kirchenjahr überhaupt nur die heil. Messe zum Gegenstande, und zwar die Festmesse, die mit Gesang verbunden ist. Die einzelnen Gesangsgebete, z. B. Introitus, Kyrie, Gloria u. s. w. werden ihrer Bedeutung nach erklärt. Von den nach der kirchlichen Zeit wechselnden Gebeten werden mehrere Texte, z. B. für die Advent-, Weihnachts-, Osterzeit angeführt, und zwar lateinisch und deutsch. Geweckte Schüler, vorzüglich Chorregenten und Chorsänger mögen das Buch gebrauchen, vielleicht verhilft ihnen doch das Eindringen in den Geist dessen, was sie singen, zu einem auferbaulichen Benehmen und zur Herzensandacht.

Ceremonien der katholischen Kirche. Für den Religions-Unterricht an den Bürgerschulen bearbeitet von P. Ferd. Wagner. 5. Aufl. 8⁰, 48 Seiten. Tempsky in Prag. 1886. Preis geheftet 24 kr. = 48 Pf.

Mit Ministerial-Erlaß vom 24. April 1885, Z. 4300, ist dieses billige und schön ausgestattete Werk als zulässig an Volks- und Bürgerschulen erklärt und ist auch von den Ordinariaten zu Budweis, Leitmeritz und Olmütz approbirt. An erster Stelle und mit aller wünschenswerthen Ausführlichkeit und Genauigkeit, wie sie eben die Erhabenheit dieser heiligsten Handlung fordert, wird zuerst alles

auf die heil. Messe Bezügliche erklärt. Der zweite Abschnitt behandelt die heil. Sacramente (Definitionen nicht nach dem Wortlaute unseres Katechismus), die in der Kirche gebräuchlichsten Weihungen (Weihe einer Kirche, eines Friedhofes, der Glocken, Wasserweihe), die Segnungen, die vorzüglichsten Gebetsformeln, kirchlichen Andachten, Processionen und Wallfahrten. Das zweite und dritte Hauptstück: von den heil. Zeiten und heil. Orten ist kurz und gut abgethan. Wenn man manches minder Wichtige, z. B. Weihe einer Kirche u. s. w. wegläßt, ist das sehr gute Buch für Volksschüler bestens zu verwenden.

Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. Von Dr. Anselm Ricker. 8. Aufl. Mayer u. Comp. in Wien. 1882. 8⁰. Preis 32 kr. = 64 Pf.

Vom Ministerium für Cultus und Unterricht für Volks- und Bürgerschulen zugelassen; es handelt von den geheiligten Orten, Geräthen, Zeiten, Handlungen, ist eines der besten Hilfsmittel für die Schule; was man dort wissen soll, ist ausführlich, deutlich und in einer solchen Weise erklärt, daß das Büchlein gewiß auch Erwachsene mit Interesse lesen.

Die Ceremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Ed. Krönes. Mit 21 Illustrationen. 2. Aufl. K. k. Schulbücherverlag in Wien. 1885 .8⁰. 122 S. Preis gebunden in Leinwand 45 kr. = 90 Pf.

Behördlich und kirchlich approbirtes Handbuch zum liturgischen Unterrichte, berechnet vorerst für Bürgerschulen, gut verwendbar bei Ausscheidung minder wichtiger Materien auch für Volksschulen. Der Beginn des Werkchens bringt eine Anleitung zur concentrischen Vertheilung des liturgischen Lehrstoffes auf die Unterrichtsstunden des Schuljahres. Seite VI bringt jene Fragen, die in der Oberstufe mehrklassiger Volksschulen zu behandeln wären. Der 1. Abschnitt behandelt das katholische Kirchenjahr im Allgemeinen, das Gotteshaus, die Geräthschaften, kirchlichen Kleider und Farben, die gottesdienstlichen Gebetsformen und Gesänge, die Ceremonien der heil. Messe und einige damit verbundene Andachtsübungen; der 2. Abschnitt die Feier der heil. Zeiten und Tage — die heil. Sacramente. Die Illustrationen sind eine schätzenswerthe Zugabe.

Das katholische Kirchenjahr für Schule und Haus. Erklärt von Andreas Petz. 3. Aufl. Mit Titelstahlstich. Pustet in Regensburg. 1875. 12⁰. 329 Seiten. Preis 90 Pf. = 56 kr.

Nach „Dr. Amberger's Pastoraltheologie" hat Petz ein liturgisches Handbuch zusammengestellt zum Gebrauche in einem weiblichen Erziehungs-Institute. Das Büchlein geht über die Bedürfnisse der Volksschule hinaus, indem es Gegenstände behandelt, deren Kenntniß der Schuljugend nicht nothwendig ist (z. B. Exorcismen, Krönung des Papstes, Königskrönung, Weihungen im Ordensstande u. s. w.). Weil jedoch außer diesen für die Schule unwesentlichen Materien doch auch das Schülern Wissenswerthe mit aller Deutlichkeit und Genauigkeit erklärt ist, so kann das Werk ganz gut für Schule und Haus und vom Katecheten zu eigener Orientirung benützt werden. Von Seite 285 bis 310 findet sich eine kurze Auswahl von Gebeten, zum Schlusse ein alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

Kurzer liturgischer Unterricht über Kirche, Gottesdienst und kirchliche Geräthe. Von Mathias Reiß, Approb. vom Erzbischof von Freiburg. Dritte vermehrte Aufl. Mit einem Titelbild in Farbendruck, Herder in Freiburg. 1887. Wien I. Wollzeile 33. 32°. 100 Seiten. Preis 25 Pf. = 16 kr., gbd. in Halblwd. mit Goldtitel 35 Pf. = 20 kr.

Der Verfasser geht von dem ganz richtigen Grundsatze aus, daß das Kind, wie es nach dem jetzigen pädagogischen Lehrgange in die einzelnen Räume gewöhnlicher Wohnhäuser eingeführt und mit Allem, was da seinem Auge begegnet, bekannt gemacht wird, um so mehr das Gotteshaus und seine Bestandtheile und Einrichtungs-Gegenstände kennen lernen müsse; deshalb bespricht er die Kirche, die Stilarten des Kirchenbaues, die Eintheilung der Kirchen, deren wichtigere Einrichtungs-Gegenstände, insbesondere die Geräthe zur Feier der heil. Messe, das 3. Capitel gehört zur vollständigen Erklärung der Theile und Ceremonien der hl. Messe, daran schließt sich die Erklärung der Kirchensprache, der priesterlichen Kleidung, der kirchlichen Farbe, der hl. Gefäße, verschiedener Zeichen, Darstellungen und Gegenstände, welche zur sinnreichen Verzierung der Gotteshäuser dienen. Man sieht, das Büchlein ist sehr reichhaltig, für die Bedürfnisse des liturgischen Unterrichtes an Volksschulen ist mehr als hinreichend gesorgt; als Prämie für Schüler wäre das hübsche und billige Büchlein ganz vorzüglich geeignet. Das Letztere gilt auch vom folgenden:

Kirche, Kapelle und Friedhof oder: Die hl. Orte und ihre Einrichtungen. In Fragen und Antworten für Schule und Christenlehre, sowie zur Belehrung für Erwachsene. Von M. Pfaff, Professor. Approb. vom Erzbischof von Freiburg. 2. verbesserte Aufl. Mit einem Titelbilde. Herder in Freiburg. 1887. 32°. 116 S. Pr. 30 Pf. = 19 kr., gbd. in Halblwd. mit Goldtitel 40 Pf. = 25 kr.

Inhalt: Die hl. Orte im Allgemeinen, Begriffe, Ursprung, Namen, Grundform, Richtung, Lage, Baustile; die Kirche als Gebäude, deren Inneres, Aeußeres; innere Einrichtung der Kirche, die zum Gottesdienst erforderlichen Geräthschaften, Kapelle und Friedhof. Alles nur einigermaßen Wichtige findet hier eine ausreichende Erklärung.

Das christliche Kirchenjahr. In Fragen und Antworten für die Schule und Christenlehre. Nebst einem Anhange, religiöse Lieder für die Festzeiten enthaltend. Von M. Pfaff. Approb. vom Erzbischof in Freiburg. Dritte verbesserte Aufl. Herder in Freiburg. 1884. 118 Seiten. Preis carton. 45 Pf. = 28 kr.

Für den Gebrauch in der Schule (als Handbüchlein für die Kinder) ganz vorzüglich. Es behandelt das Kirchenjahr im Allgemeinen, die einzelnen Festkreise und Feste im Besonderen mit Kürze und Klarheit; die christlichen Gebräuche einzelner Festzeiten werden sehr gut theils im Texte, theils in Noten erklärt. Von Seite 99 an finden sich religiöse Lieder für die Festzeiten und Marienlieder.

Unterricht über das katholische Kirchenjahr. Von P. Ulrich Steindlberger. Beilage des „Kinderfreund" 1886 XII. 16 Seiten. Verlag des Vereines der Kinderfreunde in Salzburg. Genehmigt vom Ordinariate Salzburg.

Außer einer kurzen Erklärung des Kirchenjahres überhaupt und des Weihnachtsfestkreises insbesondere hat der bekannte Kinderschriftsteller fromme Uebungen

für den Advent, das Fest der unbefl. Empfängniß, das Weihnachtsfest, für den Jahresschluß angegeben, die unseren vollen Beifall haben. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn auch in den übrigen liturgischen Büchern und Büchlein für Schüler die ascetische Seite mehr cultivirt wäre. Der Satz auf der zweiten Seite: „Um ihren Kindern u. s. w." ist zu complicirt.

Das Gotteshaus und seine Bedeutung. Schilderung mit Bildern und kleinen Erzählungen von Franz Krönes. Hereditätsgabe Nr. 15. Bei Prochaska in Teschen. Klein 8⁰. 116 Seiten. Preis geheftet 20 kr. ö. W. = 40 Pf.

Ein goldenes Büchlein; es enthält in anmuthiger Form einen vollständigen liturgischen Unterricht über das Gotteshaus, dessen Bau, Einrichtung, über die hohe Bedeutung der Cultusgegenstände. Das Interesse an diesen lobenswerthen Darstellungen wird erhöht durch die zweckentsprechenden Illustrationen und die eingeflochtenen moralischen Erzählungen und Gedichte.

Die feierliche Einweihung einer Kirche in ihren Gebeten und Ceremonien. Herausgegeben mit Approbation des hochw. Bischofs von Chur. Benziger in Einsiedeln. 1872. 12⁰. 71 Seiten. Preis geheftet 45 Pf. = 28 kr.

Wir muthen den Schülern nicht zu, sie sollten ihre liturgischen Studien so weit treiben, daß sie sich auch die ebenso bedeutsamen als complicirten Ceremonien, wie sie bei Einweihung eines Gotteshauses beobachtet werden, einprägen. Bekanntlich nimmt das christliche Volk, die Jugend mit eingerechnet, an solch' seltenen Feierlichkeiten, wie es die Einweihung einer Kirche ist, den regsten Antheil; — wer einer solchen beiwohnt, hat gewiß den lebhaftesten Wunsch, der heiligen Handlung mit Verständniß folgen zu können. Nun, wer das will, ob Jung oder Alt, benütze dies gute Büchlein: es behandelt die Vorbereitungen auf die Weihe, den Beginn derselben, die Consecration des Altares, die feierliche Uebertragung der Reliquien, den Schluß der Consecration des Altares, die Weihe der Kirchengeräthe.

Das hl. Meßopfer, dogmatisch, liturgisch und ascetisch erklärt von Dr. Nikolaus Gihr, Spiritual am erzbischöfl. Priester-Seminar zu St. Peter. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Erzbischofs von Freiburg. Vierte Aufl. Herder in Freiburg 1887. groß 8⁰. 765 Seiten. Preis gbd. M. 9.25 = fl. 5.74.

Dieses Werk muß eine Zierde der von Herder herausgegebenen „Theologischen Bibliothek" genannt werden, nicht etwa bloß deßhalb weil es einen so erhabenen Gegenstand, das Centrum des katholischen Cultus, die hl. Messe zum Gegenstande hat, sondern noch mehr wegen der Art und Weise, wie der Verfasser diesen hochwichtigen Gegenstand behandelt. Mit dem Aufwande großer Gelehrsamkeit schickt Gihr im 1. Theile die dogmatische Lehre der Kirche über das Opfer im Allgemeinen, über das blutige Opfer am Kreuze, über das unblutige Opfer des Altares voraus. Er folgt in den dogmatischen Begründungen insbesondere über die Opfertheorie seinem berühmten Lehrer, dem Dogmatiker Cardinal Franzelin. Im zweiten Theile wird der Ritus des hl. Meßopfers auf's gründlichste erklärt und zwar genau nach dem Wortlaute und der Handlung des liturgischen Formulares. Die Lehre vom hl. Meßopfer, die Theile und Gebräuche der Messe bieten einen Reichthum ascetischer Momente; diese greift Gihr mit großem Geschicke heraus und führt sie dem Leser mit solcher Wärme, mit solcher Ein-

dringlichkeit zu Gemüthe, daß jedem, der das überaus schön geschriebene Buch liest, ja studiert, ein großer geistiger Nutzen unausbleiblich ist. Geistliche besonders, denen das Buch vorerst bestimmt ist, werden nicht anders können, als daß sie das hl. Opfermysterium mit lebendigem Glauben, mit glühender Andacht feiern; wie viele Anregung finden sie, um auch die Jugend in der Schule, das Volk von der Kanzel herab für dieses größte Gnadengeschenk Christi zu begeistern. Dies Buch sollen sich schon Priesteramts-Candidaten anschaffen, das Studium desselben ist ein gar wichtiger Beitrag zur Vorbereitung auf das Priesterthum. Auch gebildeten, studierten Laien sei es warm empfohlen.

Kurze liturgische Erklärung der hl. Messe. Für Schule u. Christenlehre. Von G. Brugier, Münsterpfarrer in Constanz. Approb. vom Erzbischof von Freiburg. 14. Aufl. Herder in Freiburg 1887. 32°. 123 Seiten. Preis carton. M. 0.35 = 22 kr.

Ein Lehr- und Gebetbuch, das erstere nimmt 58 Seiten ein. Der allgemeine Theil behandelt in Fragen und Antworten den Altar und seine Ausrüstung, den Kelch und die übrigen Altargeräthe, die Altargewänder und kirchlichen Farben, die gottesdienstliche Sprache, die sich wiederholenden Ceremonien und Worte; der besondere Theil durchgeht kurz erklärend alle Theile der hl Messe — Im zweiten Abschnitte folgen die Gebete: Meßgebet um Bewahrung der Unschuld und Herzensreinheit, Meßgebete vom Dreifaltigkeitssonntag. Das Büchlein hat verdientermassen die 14. Auflage erlebt. Eines vermissen wir: Eine kurze Abhandlung, in der der Jugend der Werth der hl. Messe und die Art dieser hochheiligen Handlung mit der geziemenden Andacht beizuwohnen, erklärt wird. Diese Erklärung findet sich im folgenden:

Was der katholische Christ von dem hl. Meßopfer ganz besonders wissen und wie er darnach leben solle. Von P. E. H. Approb. vom Ordinariate Salzburg. 1881. 12°. Verlag des kath. Büchervereines in Salzburg. Preis 6 kr. 100 Stück 5 fl. 48 Seiten.

Ein begeisterter Kinderfreund, dessen ganzes Herz den Kindern gehört, hat mit wahrhaft väterlicher Liebe und Besorgniß dies Heft geschrieben und zeigt, wie die hl. Messe, diese größte Gottesgabe von den Menschen verkannt und verschmäht wird; um vor einem so großen Undank die Kinder zu bewahren, zeigt er im folgenden, was die hl. Messe ist und was in derselben geschieht, welch' großen Nutzen es bringt, derselben beizuwohnen; er beantwortet die Fragen: Sollen Schulkinder in die Messe gehen? Zur besseren Aufmunterung spart er die Beispiele nicht, und leitet die Kinder an, der hl. Messe aufmerksam, ehrerbietig und andächtig beizuwohnen. Den Schluß bildet eine Selbstprüfung über den bisher von der hl. Messe gemachten Gebrauch und eine Warnung vor dem Schwätzen in der Kirche. Wie man sieht, ein kleines aber inhaltsreiches und sehr nützliches Büchlein.

Aus den Schutzengelbriefen. L. Auer in Donauwörth: Nr. 7. Art und Weise die hl. Messe zu hören. Nr. 16. Das Vater unser. Nr. 25. Charwochenbild. Nr. 28. Der Christ in der hl. Fastenzeit. Nr. 43. Bald Weihnachten. Nr. 55. Der Rosenkranz. Nr. 71. Kurzer Unterricht über einige verborgene Schätze unserer heiligen Religion. Nr. 75. Christl. Hausordnung beim Versehen eines

Kranken. Nr. 85. Die hl. Messe, kurz erklärt. Nr. 91. Meßandacht. Die Gebete, wie sie der Priester am Altare betet.

Eine kindliche, eindringliche Unterweisung über die heil. Messe und die Ceremonien derselben, sowie eine wirksame Anleitung, ihr mit gebührender Andacht beizuwohnen, bringt das Büchlein:

Anleitung zum Ministriren bei dem heil. Meßopfer und anderen gottesdienstlichen Handlungen. Von einem Priester der Gesellschaft Jesu. 2. Aufl. Rauch in Innsbruck. 1883. 12⁰. 117 Seiten. Preis broschirt 20 kr. = 40 Pf.

Mit lateinischem Drucke.

Wir lassen hier noch einige liturgische Werke folgen, welche von Erwachsenen mit größtem Nutzen gebraucht werden und Katecheten zu eigener Belehrung dienen.

Die Feier des Frohnleichnamsfestes in Hochamt und Procession. Ein Unterrichts- und Erbauungsbuch für die lesegewandte Jugend und für Erwachsene. Von Engelbert Fischer, Dechant. Selbstverlag. 1878. 8⁰. 86 Seiten. Preis carton. 36 kr. = 72 Pf.

Nicht leicht ist ein kirchliches Fest so geeignet, mächtigen und nachhaltigen Eindruck im Herzen des Katholiken und selbst des Akatholiken zu machen, wie das Frohnleichnamsfest mit seinen bedeutungsvollen Ceremonien; nur muß man auch alles, was die Kirche an diesem festlichen Tage betet und verrichtet, recht verstehen und man wird um so mehr ergriffen werden, wenn man in der Lage ist, dem Sinne der Ceremonien und dem Wortlaute der Gebete zu folgen. Hiezu verhilft Fischer's populäres Schriftchen, man findet darin: Geschichte und Bedeutung des Frohnleichnamsfestes, eine Erklärung der Ceremonien, Vorschriften für das Verhalten des kath. Christen bei dieser Feier, die kirchlichen Gebete bei Hochamt und Procession mit lateinischem und deutschem Text, Festgesänge (mit Noten), Gebete für die Octav.

Der Gottesdienst am Morgen des hl. Charfreitags nach dem römischen Missale lateinisch und deutsch nebst Erklärung der dabei vorkommenden Gebräuche. Zweite Aufl. Mit bischöfl. Approbation. Klein 8⁰. 36 Seiten. Bader in Rottenburg a. N. Preis brosch. M. 0.25 = 16 kr.

Das Kirchenjahr von Dom Prosper Guéranger, Abt von Solesmes. Autorisirte Uebersetzung. Mit bischöfl. Approbation und einem Vorworte von Dr. J. B. Heinrich, Domdecan in Mainz. Kirchheim in Mainz. 11 Bände. 8⁰. Preis eines jeden Bandes M. 4.20 = fl. 2.61 — M. 4.90 = fl. 3.04.

Das umfangreiche Werk des berühmten Liturgikers, des Abtes von Solesmes, Dom Guéranger, ist so weltbekannt, daß wir es für überflüssig halten über den unschätzbaren Werth desselben mehreres zu sagen. Die Bände sind einzeln zu haben und behandeln: 1. Band: Die hl. Adventzeit, 2. und 3. Band: Die heil. Weihnachtszeit, 4. Band: Die Vorfastenzeit, 5. Band: Die Fastenzeit, 6. Band: Die Passions- und Charwoche, 7. und 8. Band: Die österliche Zeit, 9. Band: Die Zeit vor Pfingsten, 10. Band die Zeit nach Pfingsten.

Wie im Laufe des Jahres die einzelnen Festzeiten und Feste und an ihnen das Andenken an all' das, was Gott zur Heiligung der Menschheit gewirkt,

vorüberzieht, so führt der hochberühmte Abt Guéranger, der „Wiederhersteller der römischen Liturgie in Frankreich“, die großen Gottesthaten im liturgischen Festkreise uns vor Augen; jeder wichtigere Abschnitt des Kirchenjahres ist mit einem eigenen Bande bedacht; und zwar ist zuerst das Geschichtliche der betreffenden heiligen Zeit, dann deren Mystik dargelegt; diesem schließen sich auferbauliche Betrachtungen über die Geheimnisse der hl. Zeit, religiöse Uebungen und Gebete an; eigene Morgen- und Abendgebete, Meß-, Communion-, Vesper-Gebete, dann folgen die einzelnen Tage der betreffenden kirchlichen Zeit mit Angabe ihrer besonderen Bedeutung, Erklärung der liturgischen Gebräuche derselben, der Tagzeiten und der kirchlichen Meßgebete; so durchgeht der Verfasser das ganze Kirchenjahr und setzt die christliche Welt instand, die geschichtliche, mystische, liturgische, ascetische Bedeutung des Kirchenjahres und der einzelnen Feste — auch der Feste Mariens und der wichtigeren Heiligen Feste zu erfassen, und, was von besonderer Wichtigkeit ist, Gott an all' den hl. Zeiten und heil. Tagen mit einem Gebete Lob und Preis darzubringen, in dem die größte Kraft liegt, mit dem Gebete der Kirche. Die kirchlichen Gebetsformen sind erläutert; selbstverständlich bildet die römische Liturgie die Grundlage des Werkes, es sind aber auch aus dem Schatze der ambrosianischen, mozarabischen, griechischen, armenischen, syrischen Liturgie Gebete, Hymnen, Sequenzen u. s. w. herübergenommen worden. Die Sprache des Autors ist eine schwungvolle, die Uebersetzung eine mustergiltige. Für Priester und gebildete Laien ein unvergleichliches Werk.

Der Geist des Christenthums. Dargestellt in den hl. Zeiten, in den hl. Handlungen und in der hl. Kunst. Mit einer Zugabe von Gebeten. Von Dr. Franz Anton Staudenmayr. 2 Bde. 8°. 976 Seiten und 71 Seiten mit Gebeten. 8. Aufl. Mit 1 Stahlstich. Kupferberg in Mainz. 1880. Preis brosch. M. 3.60. = fl. 2.24.

Die hl. Zeiten, welche uns die unbegreiflichen Erweise der göttlichen Barmherzigkeit gegen das Menschengeschlecht vorführen, die hl. Handlungen, durch die der einzelne Mensch mit Gott ausgesöhnt und geheiligt wird, die hl. Kunst, welche das Göttliche versinnbildet und dem Menschen ein Mittel ist, seinen Geist zu Göttlichem zu erheben, — all' das wird ausführlich erklärt in einer Weise, daß dem Leser der Kern der christlichen Wahrheit und das Wesen eines christlichen Lebens vor Augen tritt. Das Buch ist mit vieler Wärme geschrieben, minder gebildete Leser werden den Ausführungen des Verfassers nicht immer zu folgen im Stande sein.

Weihnachtsglöcklein. Osterglöcklein. Pfingstglöcklein. Erbauliche Unterhaltungen für den Weihnachts-, Oster-, Pfingstfestkreis. Herausgegeben von A. Hungari. Mit bischöfl. Aprobation. Sauerländer in Frankfurt a./M. klein 8°. Je 3 Bände; jeder Band 7—800 Seiten. Jeder Band M. 2.50 — fl. 1.55.

Die drei ohnehin weit bekannten Bände von Hungari bieten in populärer Form eine Fülle Stoffes, angenehm und belehrend zu gebrauchen von Laien und Priestern; letztere finden für Predigt und Katechese das ergiebigste Materiale: Geschichtliches über die Feste, deren Bedeutung, die kirchliche Feier der Feste,

verschiedener Länder und Völker Gebräuche an manchen Festen, Feststimmen, das heißt, Aussprüche hl. Väter über das Festgeheimniß, Erklärung der symbolischen Darstellung des Festgedankens; auferbauliche Geschichten, welche auf das Fest Bezug haben, Beschreibungen hl. Stätten sind von Hungari mit großem Fleiße gesammelt und geschickt als „Festbildchen" eingeflochten. Für Volksbibliotheken ein Schmuck und für Katecheten eine Fundgrube.

Das christliche Kirchenjahr, erklärt und dessen praktische Einführung in's Leben dargestellt von Leopold Kist. Kirchheim in Mainz. 1871. 8°. 584 Seiten. Preis brosch. M. 3.75 = fl. 2.33.

Kist haben wir schon manche recht nützliche Schrift zu verdanken: „Die lauretanische Litanei", 31 Vorträge für die Maiandacht; „Geistlicher Schatzgräber" oder die Angelegenheiten Deiner Seel' diesseits und jenseits. Dienstbüchlein für's Christenthum" das nachweist, was die Welt werde mit Christus und was sie ist ohne Christus; „Tag des Herrn", welches auf die Heiligung des Sonn- und Festtages hinarbeitet; „das Familienleben", „Familien-Krankheiten" „Dänisches und Schwedisches", „Amerikanisches". Eines der empfehlenswerthesten Werke ist das „Kirchenjahr". Kist bietet in demselben nicht bloß trockene, geschichtliche Mittheilungen über die Feste des Kirchenjahres, eine Auslegung der Gebräuche, sondern er hat, wie in allen seinen sonstigen Schriften, so auch hier die Verhältnisse unserer Zeit, deren traurige religiöse und sittliche Zustände vor Augen und geht denen mit einer scharfen, schneidigen Sprache zu Leibe. Kist's Schriften sind populär gehalten, mit vielen Beispielen aus dem Leben bereichert und zur Lectüre besonders in solchen Markt- oder Stadtfamilien sehr geeignet, in denen es schon einer „schärferen Tonart" bedarf, um zum Glaubensleben wieder erweckt und zur Erfüllung der Gebote angeregt zu werden. Daß Geistliche viel Verwendbares für Predigt und Katechese finden, geht schon daraus hervor, daß sie wirklich gern verwendet werden.

Die Schönheit der katholischen Kirche, dargestellt in ihren äußeren Gebräuchen in und außer dem Gottesdienste für das Christenvolk. Von Gregor Rippel. Neu bearbeitet von H. Himiober. 19. Aufl. Mit bischöfl. Gutheißung. Kirchheim in Mainz. 1879. 8°. 480 Seiten. Preis brosch. M. 2.60 = fl. 1.62.

Zu Lebzeiten des frommen Verfassers wurden gegen die Gebräuche der katholischen Kirche die verschiedensten Einwürfe gemacht. Um nun die durch Mißachtung des katholischen Ritus dem katholischen Glauben drohende Gefahr zu beseitigen, hat Rippel das vorliegende Buch geschrieben. Domcapitular Himiober hat dasselbe unseren Zeitverhältnissen angepaßt, hat eine Widerlegung aller auch in unserer Zeit vorgebrachten Einwürfe hinzugefügt und ist in dem bei Gebildeten und Ungebildeten sehr beliebten Buche fast der ganze Umfang der katholischen Liturgie mit großer Sachkenntniß besprochen und zwar in Form einer Conversation, welche der Pfarrer von Christenthal mit seinen Pfarrkindern unter der großen Dorflinde an Sommerabenden hält. Die Form ist eine anregende — das Buch ist sehr gut, nur sollten die einzelnen Capitel nicht so ermüdend lang und übersichtlicher sein; der erste Theil (nach einer Abhandlung über die Ceremonien

überhaupt) behandelt die Ceremonien der Feste und hl. Zeiten, der zweite Theil die Gebräuche bei Ausspendung der hl. Sacramente.

Die Feier des hl. Jahres oder faßliche und deutliche Erklärung des katholischen Kirchenjahres und seiner Festzeiten, sowie der hiebei vorkommenden kirchlichen Ceremonien und Gebräuche in Wort und Bild. Ein Hausbuch für kath. Familien und ein Handbuch für Katecheten und Lehrer von Ludwig Mehler. Mit oberhirtl. Genehmigung. G. J. Manz in Regensburg. 1872. Klein 8⁰. 431 Seiten. Preis brosch. M. 2.55 = fl. 1.58.

Mehlers liturgisches Handbuch ist eine Zugabe zu seinem katholischen Haus- und Familienbuche. In Hinsicht auf das Interesse, welches die meisten katholischen Christen an Erklärungen der liturgischen Gebräuche finden, hat Mehler eine solche Erklärung aus verschiedenen liturgischen Werken zusammengestellt. In 45 Lesestücken wird zuerst in kurzen Fragen und bündigen Antworten das Kirchenjahr mit seinen Festen erklärt, der Erklärung folgt jedesmal eine Belehrung mit Beispielen aus dem Leben der Heiligen und Anwendung. Die Bildchen wären ganz erwünscht, leider verwendet die Manz'sche Verlagshandlung auf den Bilderschmuck geringe Sorfalt. In der Schule dürfte dies Buch vortreffliche Dienste leisten.

Liturgik oder Erklärung der gottesdienstlichen Handlungen der kath. Kirche. Zum Gebrauche für die studierende Jugend an kath. Gymnasien. Bellmann in Prag. 8⁰. 211 Seiten. Preis brosch. 60 kr. = fl. 1.20.

Nicht bloß die heil. Handlungen, sondern auch die hl. Orte und Zeiten sind vom dogmatischen und liturgischen Standpunkte aus ziemlich weitläufig erklärt. Das Buch wirkt für die Jugend belehrend und auferbauend; an Bürger- und Mittelschulen sehr gut von den Schülern — an Volksschulen immerhin auch von Katecheten als Fundgrube liturgischen Lehrstoffes zu brauchen.

Ein gedrängter Unterricht über die hl. Zeiten, das hl. Meßopfer, die heil. Sacramente findet sich auch in dem vortrefflichen Gebetbuche: **„Katholisches Kirchen- und Hausbuch"** von W. Deiters. Aschendorff in Münster. 8⁰. 592 Seiten. Wer sich bei seiner Andacht der kirchlichen Gebete bedienen will, dem sei empfohlen: **Officium ecclesiasticum,** Meß- und Vesperbuch zum Gebrauche beim kirchl. Gottesdienste. Benziger. 1882. 16⁰. Preis gbd. M. 2.50 = fl. 1.55. Für alle hl. Zeiten und Feste sind aus dem römischen Missale und Vesperale die Gebete gesammelt.

Die Familie Christmann oder: Die Schönheit der kath. Kirche in ihren heiligen Ceremonien. Ein Familiengemälde, erzählt von Dr. Anton Jarisch, Schulrath und Stadt-Dechant, 2. Aufl. Mit 1 Stahlstich. G. J. Manz in Regensburg. 1876. 8⁰. 288 Seiten. Preis brosch. M. 2.25 = fl. 1.40.

Ein eminentes Volksbuch, womit ein doppelter Zweck erreicht wird: erstens haben christliche Familien ein prächtiges Spiegelbild an der festgläubigen und kindlich-frommen Familie Christmann und überdies lernen alle, die das Buch lesen, die Schönheit der kath. Kirche, den tiefen Sinn ihrer Ceremonien kennen. Jeden Feiertag, jede Feierlichkeit machte Christmann mit seinen Kindern mit,

und um sie in die Bedeutung derselben einzuführen, erklärt er ihnen Alles. Trotz mancher Verstöße gegen die Syntax und mancher Druckfehler ist das Buch doch sehr zu empfehlen als Volkslectüre und zur Benützung von Seite der Eltern und Katecheten beim Unterrichte der Kinder. „Familie Christmann" ist der vierte Band zu „Feierstunden" von Jarisch.

Erklärung der Ceremonien und Gebete der heil. Messe. Von Dom Prosper Guéranger, Abt von Solesmes. Autorisirte Uebersetzung. Mit einer Vorrede von Dr. J. B. Heinrich, Domdecan in Mainz. Mit kirchlicher Approbation. Kirchheim in Mainz. 12°. 292 Seiten. 1884. Preis brosch. M. 2 = fl. 1.24.

Wenn auch die beschränkte Fassungskraft der Schüler und die noch beschränktere Zeit, die dem Katecheten für den Religionsunterricht zur Verfügung steht, es ganz unmöglich macht, das Wesen und die Ceremonien der heil. Messe mit der Ausführlichkeit zu besprechen, wie es in diesem Buche geschieht, so findet doch der Priester für sich selbst soviel Anregung und Auferbauung und so manch goldenes Korn, das er in der Schule nutzbar machen kann, weshalb wir uns die Empfehlung dieses kostbaren Büchleins an dieser Stelle nicht versagen konnten. Die hier niedergelegten Belehrungen sind die Frucht von Conferenzen, welche Guéranger, der Reformator des Benedictiner-Ordens und der katholischen Liturgie in Frankreich, im Kloster Solesmes mit seinen Mönchen gehalten hat und die auf dringendes Ansuchen vieler Freunde Guérangers nach dessen Tode dem Drucke übergeben worden sind. Alle, auch die einfachsten Gebete und Gebräuche der heil. Messe, sind einfach, „ascetisch nüchtern", geschichtlich, dogmatisch beleuchtet. Wer dies Buch liest und meditirt, lernt den unermeßlichen Werth der heil. Messe und den herrlichen Sinn der inhaltsreichen Ceremonien auf's Gründlichste kennen, sie mit der gebührenden Ehrfurcht und Andacht feiern und hören.

Die heil. Messe. Ein Büchlein für das katholische Volk von M. de Segur. Autorisirte Uebersetzung. 2. Aufl. Kirchheim in Mainz. 1874. 12°. 160 Seiten. Geheftet 50 Pf. = 31 kr.

Es ist bekannt, welch' großen Nutzen Segur's zahlreiche Schriften in Frankreich, ja in der katholischen Welt gestiftet haben. Die oftmals gemachte traurige Erfahrung, wie groß die Unwissenheit eines großen Theiles des katholischen Volkes, besonders des sogenannten gebildeten, aufgeklärten Volkes ist in Bezug auf Religion überhaupt und kirchliche Gebräuche, ganz besonders auch bei der heil. Messe, hat den frommen Verfasser bewogen, dies Büchlein über die heil. Messe so zu schreiben, daß Alle es gern lesen, leicht verstehen und so lernen, was wir an der heil. Messe haben und was wir von den Ceremonien halten, wie wir ihr beiwohnen sollen; mit Fingern weist Segur auf alle Fehler hin, die so oft bei Anhörung der Messe begangen werden. Ohne allen wissenschaftlichen Apparat enthält das Büchlein eine frische, schneidige Sprache, die aus dem Herzen kommt und zum Herzen geht.

Die Ceremonien der heil. Messe. Erklärt v. M. de Segur. Autorisirte Uebersetzung. Kirchheim in Mainz. 1876. 12°. 160 S. Pr. geh. 75 Pf. = 47 kr.

Die ursprüngliche Absicht dieses liturgisch-ascetischen Werkchens ist: Alumnen und angehende Priester zu begeistern für die Sonne aller Andachten, für die heil. Messe, sie in das Verständniß der Riten einzuführen, sie vor einem gewohnheitsmäßigen, andachtslosen Hören oder Celebriren der Messe zu bewahren. Das prächtige Büchlein dient allen frommen Seelen zur Erbauung und bietet Stoff für die Schule, wie das obige. — Eine reiche Fundgrube von Beispielen und Belehrungen über das heil. Meßopfer ist:

Des ehrw. P. Martin von Cochem Erklärung des heil. Meßopfers. In neuer Bearbeitung von L. Grubenbecher, Pfarrer. 9. Aufl. Bachem in Köln. 8°. 715 Seiten. Preis M. 2 = fl. 1.24.

Einblick in das Opfer der Liebe, dem frommen Leser bereitet von Alois Hacker, Pfarrer. Mit bischöflicher Approbation. L. Auer in Donauwörth. 1887. 16°. 47 Seiten. Preis broschirt 20 Pf. = 13 kr.

Eine gedrängte Darstellung alles nur Wissenswerthen über die heil. Messe: über die Opferstätte, Bekleidung und Ausstattung des Altares, Kelch und Zubehör, Meßgewänder, Farben, Früchte, Arten der Messe, Theile; am Schlusse Ermahnung und Anweisung, der heil. Messe andächtig beizuwohnen. Als eigentliches Unterrichtsbuch scheint es uns gar zu gedrängt; für Kinder sind nicht die Fremdwörter und die lateinischen Citate, als Nachschlagebuch leistet es sehr gute Dienste.

Eine Unterweisung über das heil. Meßopfer. Von Dr. Paulus Melchers, Erzbischof von Cöln. 4. Aufl. Bachem in Cöln. 1879. 12°. 93 Seiten. Preis brosch. 80 Pf. = 50 kr.

Die Lehre von der heil. Messe wird dogmatisch beleuchtet, alle Einwürfe der Gegner werden widerlegt, die Gebräuche kurz erklärt für Gebildete und immerhin auch eine Fundgrube von schönen Gedanken und Anregungen zur Verwendung beim Schulunterrichte. — Derselbe Verfasser hat im selben Verlage erscheinen lassen:

Eine Unterweisung über das heil. Altarssacrament. 1878. 12°. 64 Seiten. Preis 80 Pf. = 50 kr.

Geschichten und Erzählungen, welche auf die heil. Festzeiten Bezug haben, sind enthalten in:

Das christliche Festjahr. Ein Büchlein für gute Kinder. Von W. Herchenbach. Mit Gedichten von P. Gall Morel. 2 Bde. 8°. Benziger in Einsiedeln. à M. 1.20 = 75.

Beide Bände enthalten viel Lobenswerthes und doch können wir sie, besonders den zweiten Band, für die Hand des Schülers selbst nicht, sondern nur zum Gebrauche für den Katecheten empfehlen. Es ist Alles, Geistliches, Kirchliches und Weltliches untereinander gemengt; Volksgebräuche, die sich doch nicht billigen lassen, sind eingehend beschrieben, manche Erzählungen passen für Kinder gar nicht. Selbst der bessere Band weist auf Seite 118 die Abbildung eines lustigen Tanzes und recht unanständige Verse auf.

Seite 125 sehen wir „herzensreine, unverdorbene“ Landleute, gebadet in Thränen der Rührung über die Kirchweihpredigt, aber „nach der Messe ist die Rührung wie weggeblasen, denn der Organist war ein rechter Schalk und ließ

während des Hinausgehens von oben herab einen lustigen Walzer ertönen, der den jungen Mädchen in die Beine fuhr“ u. s. w. — dann geht's vom Beten zum Tanzen und vom Tanzen zum Beten. Seite 93 bringt eine anwidernde Reclame für das Benziger'sche Geschäft.

Wir wiederholen: Katecheten mögen die besseren Geschichten verwenden.

Erzählungen über die Festtage des katholischen Kirchenjahres nebst einer kurzen liturgischen Erklärung derselben von Dominicus Mettenleiter, Seidel in Sulzbach. 1856. 8°. Preis geheftet 80 Pf. = 50 kr.

Vieles davon ist gut zu brauchen; die meisten Geschichten sind recht auferbaulich, manche gar so sentimental, für's gemeine Volk zu hoch; die Geschichte p. 207 entschieden nicht für die Jugend.

Die kirchlichen Linnenparamente des Altars.

Von P. Johannes Geistberger, Benedictiner-Ordenspriester und Pfarrvicar in Egendorf bei Neuhofen.

Was vorerst die Bedeckung des Altares betrifft, so ist nach der Consecration desselben das sogenannte Chrysmale aufzulegen, eine Wachsleinwand von der Größe der Oberfläche der Mensa. Eine solche Decke ist aber auch sonst für beständig zu empfehlen, namentlich auf ganzen oder steinernen Altartischen (altaria fixa), weil durch sie die Feuchtigkeit von den übrigen Altartüchern abgehalten wird. Diesen ist nämlich das zu Zeiten — namentlich im Frühjahre — häufige, sogenannte Schwitzen der Altarsteine sehr schädlich. Man kauft daher Wachsleinwand oder bereitet sich selber eine solche — buchstäblich echte — durch Auftragen geschmolzenen Wachses auf gewöhnliche Hausleinwand und legt sie, in der nöthigen Größe zugeschnitten, auf die Mensa, und zwar mit der geglätteten oder mit Wachs überzogenen Seite nach unten.

Behufs der Meßfeier ist bekanntlich eine dreifache Bedeckung des Altartisches mit Linnen vorgeschrieben — wegen der Gefahr der Verschüttung des heiligsten Blutes. Die beiden unteren Altartücher oder „Unterlagen“ haben wieder genau die Mensa zu bedecken, und zwar jedenfalls die ganze, wenn auch nur ein portatile eingefügt wäre; bloß in der Mitte auf dem sogenannten Opfersteine, es mag nun dies das sigillum altaris fixi oder ein portatile sein, etwa ein oder zwei Lavabotüchleins unterzubreiten oder über dem großen Altartuche in der Mitte die sogenannten kleinen Auflagetücher auszubreiten und dadurch die eigentlichen, den ganzen Altar bedeckenden Unterlagen ersetzen zu wollen, ist schon an und für sich eine Knauserei am heiligen Orte und überhaupt unstatthaft; denn der Altar ist nach kirchlicher Vorschrift durchaus dreifach mit

Linnen zu bedecken. Die beiden unteren Decken (die Wachsleinwand ist aber da nicht mitzuzählen) können natürlich aus gröberer Leinwand bereitet werden und dürfen auch aus einem Stücke bestehen, vorausgesetzt daß es hinreichend groß ist, um auch bei doppelter Legung noch die ganze Mensa zu bedecken.

Diese zweifachen Unterlagen sollten für jeden Altar doppelt vorhanden sein, damit sie auch manchmal gewechselt werden können, sei es behufs bloßer Trocknung oder auch Reinigung durch Waschen. Die meisten Kirchen sind eben feucht und oft stoßt ein Nebenaltar an die feuchte Kirchenmauer, und daher werden die unteren Altartücher so gut oder noch mehr als das obere feucht, fleckig oder schmutzig und haben dann nöthig, gewaschen zu werden. Namentlich wenn die Altarsteine nicht mit Wachsleinwand bedeckt sind, werden die „Unterlagen" oft feucht und müssen daher von Zeit zu Zeit getrocknet werden, um nicht so bald zu verderben.

Allerdings geht dazu ziemlich viel Leinwand auf; sie ist jedoch unschwer zu beschaffen, denn für die unteren Altartücher genügt, wie gesagt, auch eine gröbere Gattung, und diese ist nicht theuer und dennoch sehr dauerhaft, wenn man sie dann und wann wechselt und trocknet und nicht auf dem Altarsteine vermodern läßt. Auch gibt es überall wohlhabende und gottselige Personen, die sich gern bereit finden lassen, einmal ein Stück aus ihrem großen Vorrath an Leinwand auf den Altar zu legen; ist es ein solches gröberer Art, so wird es am besten zu Altartuch-Unterlagen verwendet; ist es mittlerer Gattung, so können obere Altartücher daraus gefertigt werden; ist es feiner Art, so mögen Altartücher für die Festtage oder andere Kirchenwäsche davon bereitet werden. Sind solche Leinwandspenderinnen nicht aufzutreiben, — es kostet übrigens oft nur ein Wort, das Aussprechen des Bedürfnisses, — dann muß freilich geschehen, was St. Marcus im 46. V. des 15. Cap. seines Evangeliums schreibt: „Joseph aber kaufte Leinwand, nahm ihn (den Leichnam Jesu vom Kreuze) ab, wickelte ihn in die Leinwand und legte ihn in ein Grab." Bei diesem „Einwickeln" wurde natürlich die heiligste Leiche mehrmals — nicht einfach — von der Leinwand umgeben. Mehrfach bedecken daher auch wir den Altarstein, welcher uns Christum in seiner Grabesruhe vorstellt, mit Linnen; wenigstens dreifach nach dem bestimmt ausgesprochenen Willen der Kirche und aus Gehorsam gegen sie. — Wie schon bemerkt, bindet jedoch diese Vorschrift nur für die Feier der heil. Messe; am Charfreitage, wo die missa praesanctificatorum gehalten, d. h. das Allerheiligste vom Celebranten nur unter der Gestalt des Brotes genossen wird, reden die Rubriken nur von einem (dem oberen oder großen) Altartuche.

Was noch insbesondere die Form dieser Unterlagen angeht, so ist es in der Regel die einfach länglich viereckige; nur wenn die Mensa an den Seiten oder vorne bedeutend geschweifte Formen aufweiset, oder wenn die Leuchterbänke solche zeigen, dann wird sich behufs besserer Legung öfters auch der Schnitt der Altaruntertücher darnach richten müssen. Ihr schönster und nothwendigster Schmuck ist die Reinheit, welche uns bei Matth. 27. 59 nahegelegt wird mit den Worten: „Und Joseph nahm den Leib (Christi), wickelte ihn in reine Leinwand und legte ihn in sein neues Grab.“ Außerdem ist es geziemend und gebräuchlich, sie etwa in der Mitte durch ein mit Merkgarn eingesticktes Kreuzchen als Kirchenwäsche zu kennzeichnen.

Sie bedürfen einer Benediction ebensogut, als wie das obere Altartuch. Dieses haben wir vorhin auch „das große“ genannt, weil es größer sein muß, als die beiden unteren. Es hat nämlich nicht bloß die Oberfläche der Mensa ganz zu bedecken, sondern muß an ihren Seiten, — wenn sie frei sind, wie es eben sein soll, — bis nahe auf den Boden (die Altarstufen) und vorne doch eine Spanne weit herabhängen. Auf diese Weise bereitet kleidet es den Altar schön und würdig und liegt auch so sicher und fest auf, daß es der ausdrücklich verbotenen coronides oder Altartuch-Umrahmungen gar nicht bedarf, zumal wenn es an der Leuchterbank angehängt oder verkeilt ist (mit kleinen „Zwickeln“). Wenn der vorne herabhängende Theil nicht gar zu schmal ist, wird dieser aus Versehen nicht leicht unschön umgestülpt (auf die Mensa gelegt) werden können; und wenn das Altartuch an den Seiten lang und schwer herabhängt und vielleicht überdies an der Leuchterbank irgendwie befestigt ist, so wird es ein unvorsichtiger Ministrant beim Uebertragen des Meßbuches auch nicht theilweise herabziehen oder sonst in Unordnung bringen können. Der unschönen Rahmen als Altartuchhalter bedarf es also nicht. Aber, — wendet man ein, — sie schützen vor zeitiger Abnützung des Altartuches an den Kanten der Mensa. Doch dieser Vorwand zu Gunsten der „Altarrahmen“ dürfte kaum stichhaltig sein, vielmehr könnte eine gegentheilige Wirkung derselben auf die Altartücher leicht aufzuzeigen sein. Der harte, weil hölzerne Rahmen an sich schon „wetzt“ und schädigt, namentlich wenn er knapp schlüpft (genau schließt), die Altartücher an dieser Stelle mehr, als die weichen Kleider des Priesters und seiner Diener es vermögen. Auch wird sich beim Abstauben des Altartuches allerhand Unrath unter diese Umrahmung flüchten und am Linnen dort festsetzen; ferners kann es durch die Feuchtigkeit der steinernen Mensa leicht mürbe werden, indem es da, wo der Rahmen aufliegt, nicht frei und in Folge dessen nicht luftig genug [illegible] um ausdunsten oder trocknen zu können. Und wenn auch alles das nicht immer und

überall zutreffen und der Schaden der coronides an den Altartüchern unbedeutend sein sollte, so wird er ganz gewiß und großartig an den Vordertheilen der Caseln sich zeigen, welche offenbar sehr stark abgenützt und bald auch löcherig werden durch die Reibung am Holzrahmen, welche sich regelmäßig wiederholt, so oft der Priester in den Tabernakel langen muß. Die Beschädigung der Meßkleider durch dieselben, namentlich also an Hochaltären, ist ganz sicher und unleugbar, läßt sich sehen und fühlen. Aber auch bei den Seitenaltären ereignet sich unvermerkt leicht eine solche Abreibung und Beschädigung der Meßkleider, und überdieß sind diese Umrahmungen, wie schon gesagt, für alle Altäre von der Kirche einfach verboten. Sie sind unästhetisch, unpraktisch und nicht liturgisch; darum hinweg damit, wo solche noch vorhanden sind, und keine neuen mehr anschaffen!

Unliturgisch mußten wir sie auch schelten, weil sie das Anfassen des Altares oder das Ansetzen der Finger an den Rand desselben in der Weise, wie es etliche Mal verlangt wird, unmöglich machen. Unpraktisch sind sie auch insoferne, als sie dem Celebranten zur kalten Winterszeit die Finger noch mehr erstarren machen, insbesondere wenn sie noch mit Metall überzogen sind, wie es auch hie und da vorkommt. Wer vom wirthschaftlichen Standpunkte diese Rahmen vertheidigt, der sollte consequenterweise die Mensa seines Speise- oder Tafelzimmers mit solchen umgeben, damit, wie man meint, das Tischtuch besser geschont werde. Merkwürdig, so etwas sieht man nirgends! Auch wird, um nachträglich noch eine Bemerkung zu machen, der häusliche Speistisch in der Regel mit einem Tuche bedeckt, welches seiner Größe angemessen ist und vielleicht reichen die Zipfel desselben an den Tischecken fast bis auf den Fußboden des Zimmers hinab; sollte man nicht auch für die Opfertische oder Altäre Decken von genügender Größe anschaffen können? — Für das Haus Gottes sollte man eben wenigstens so große Sorgfalt verwenden und solchen Aufwand machen, wie für das menschliche Wohnhaus und dessen Ausstattung.

Kehren wir nach dieser längeren Abschweifung endlich wieder zu dem oberen Altartuche zurück. Es geziemt sich, daß es an beiden Seiten des Altares fast bis auf den Boden hinabreiche; das macht sich auch elegant. Damit sich die Seitentheile ganz ebenmäßig an die Verkleidung des stipes in cornu Epistolae et Evangelii anlegen, macht man oft beiderseits einen gleichmäßigen Einbug so weit, bis die herabhängenden Theile senkrecht sind, und heftet diese Falte mittelst einer Nadel am vorne herabstehenden Tuchtheile an. Unschön und unpassend ist es aber, wenn auf einen an den drei gehörigen Seiten freien Altar ein Tuch aufgelegt wird, welches gerade so lang ist, wie die Mensa, und vorne weit herabfließt; es ist das ein

Bild der verkehrten Welt. Da macht sich doch noch weit hübscher ein Altartuch, welches auf drei Seiten gleich weit herabreicht. Manche Altarformen erfordern auch einen eigenen Schnitt für die oberen Altartücher, der entweder an Ort und Stelle oder nach einem schon vorhandenen und gerade für diesen eigenartigen Altar passenden gemacht werden muß. Soviel über die Formen der oberen Altartücher.

Was dann das Materiale derselben betrifft, so ist bereits „Leinwand" als das vorgeschriebene bezeichnet und auch bemerkt worden, daſs man für gewöhnlich eine Mittelgattung verwenden könnte und an Festtagen eine feinere, aber eben Linnen und nicht etwa zarte Wollstoffe, wie Perkail, Kammertuch u. dgl. Ist eine solche Auswahl nicht möglich, so lege man für die Feiertage wenigstens frischgewaschene, will sagen, seit der letzten Waschung noch ungebrauchte Obertücher auf den Altar. Uebrigens besitzt wohl jede Kirche für die Feste sogenannte bessere, d. h. mehr verzierte Altartücher, oder man hat für diese Fälle breite Spitzen oder Zierbänder vorräthig, welche man behufs festlicher Zubereitung der Altäre an die einfacheren Obertücher mittels einer Reihe von angebrachten Knöpfchen und Maschen („Schlüpfchen" oder Oehren) oder mit Spernadeln anheftet.

Diese Bemerkung führt uns nun auf die Verzierung der oberen Altartücher überhaupt. Einigen Schmuck sollen auch die für den alltäglichen Gebrauch bestimmten haben; für die Festtage ist eine reichere und kunstvollere Zier wünschenswerth. Bis auf unsere Tage wurden seit Langem in beiden Fällen fast ausschließlich zu diesem Zwecke „Spitzen" angewendet; für die Wochentage schmale, für die „hl. Tage" breite. Diese sind nun allerdings ein allgemein beliebtes Ziermittel; nur soll man hierin auch Maß halten können. Diese Spitzen sollen eben sein eine Einsäumung des Altartuches an drei Seiten und daher sollten sie nie zu sehr präponderiren d. h. die Hauptsache nicht überwiegen. Spitzen, welche bis auf das Suppedaneum herabwallen, sind geschmacklos ihrer unbescheidenen Ausdehnung wegen, so nett oder gar künstlerisch sie auch sonst etwa gezeichnet und gearbeitet sein mögen. Man nennt solch breite Altartuchspitzen wohl oft ein Spitzenantipendium. Doch das ist eine Mißgeburt. Ein Stoffantipendium, wenn es beigestellt werden kann, muß von der Farbe der Paramente sein und daher auch, wie aus den betreffenden Verordnungen der Kirche hervorgeht, aus solchen Stoffen verfertigt werden, wie die eigentlich und gewöhnlich sog. Paramente — Casula etc. Es ist zwar an den meisten gebotenen Festen die Tagesfarbe die weiße; jedoch haben wir auch einige in rother Farbe zu feiern. Ein breiter i. e. tief herabreichender „Altarspitz" ist also schon seines Materiales halber und auch seiner netz-

artigen Flitterhaftigkeit wegen kein genügender Ersatz für ein weißes Antipendium und noch unpassender, wenn er ein rothes ersetzen soll. Allerdings meinte man eine Zeit lang, wenigstens in Betreff der Farbe, durch eine rothe oder gelbe (auch blaue) Unterlage von Tamis und selbst Seidenfutter sich abhelfen zu können. Diese färbigen Unterfutter der festtäglichen Altarspitzen wurden jedoch von Sachverständigen nicht gutgeheißen und verschwinden daher mehr und mehr. Selbstverständlich mußten sie vor dem Waschen der Altartücher immer herausgenommen und darnach wieder eingenäht oder sonstwie angeheftet werden.

Diese Vorsicht empfiehlt sich auch bei den im Netze oder Fonde meist sehr schwachen Fabriksspitzen, weil sie nach etlichen Waschungen schon löcherig werden. Es ist nicht überflüssig, da auch die Bemerkung einzuschalten, daß diese Gattung der Spitzen beim ersten Waschen bedeutend „eingeht“, und darum soll man sie nicht ganz glatt an das Linnentuch annähen, sondern etwas einziehen oder faltig machen, sonst werden sie sich später unschön anspannen, zu kurz werden für den Altar oder gar dem Altartuche auf der Mensa lästige Falten verursachen. Uebrigens sollte man sich mit diesen Maschinspitzen ohnehin nicht befassen, weil sie in der Regel ihr Geld nicht werth sind, schon ihrer kurzen Dauer wegen. Man verwende lieber schmälere und einfachere, aber dauerhafte Zwirnspitzen. Das Solide und Feste, wenn auch weniger zierliche, ist dem allzusehr Vergänglichen, Spinnengewebartigen und Weibischen immer vorzuziehen und ein würdigerer oder anständigerer Schmuck des Altares des Herrn, selbst an Festtagen. Für diese liefern aber die geschickten Hände frommer Frauen ohnehin oft prächtige und starke Häkel- oder Stickarbeiten. Diese vertragen dann auch das Waschen. Jedoch brauchen sie gerade nicht immer mit ihrem Tuche gewaschen zu werden, weil der Spitzenbesatz ohne Zweifel der Beschmutzung weniger ausgesetzt ist, als das Linnenzeug auf der Mensa. Er könnte also manchmal auch abgenommen werden vor der Waschung, d. h. seltener gewaschen werden, um mehr geschont und so länger erhalten zu werden; dann und wann aber müßte auch er einer solchen Reinigung unterzogen werden.

Was den **Schmuck der Altarspitzen** angeht, so kann er geometrische Figuren oder stilisirte Blumen enthalten, für den betreffenden Altar passende Inschriften oder hl. Symbole und selbst hl. Personen und Begebenheiten zeigen; an Renaissance-Altären dürften selbst naturalistische Streublumen, Bouquet's und Kränze nicht ungeeignet erscheinen. Ganz abgeschmackt aber ist es, wenn dieselben Heiligenbilder (z. B. die 4 Evangelisten) oder Vorstellungen (wie der engl. Gruß u. a.) auf dem nämlichen Spitzenbesatz sich öfters wiederholen (eben an den Fabriksspitzen) gleich einem Ornamente. Die hl. Figur oder Handlung wird so zu einem bloßen Nothhelfer

degradirt, welcher die Denkfaulheit oder Ideelosigkeit verbergen muß. Unsereins kennt die festtäglichen Altartücher einer Kirche, deren Spitzen eine starke und schöne Frauenarbeit sind und auch einen ganz passenden Gehalt haben: beim Hochaltar einen Lobspruch auf das heilgst. Altarssacrament, bei den zwei Seitenaltären neben dem Frohnbogen eine Anrufung des jeweiligen Patrones und in der Marienkapelle eine Anrufung der Mutter Gottes. Das eingehäkelte Blumenwerk am Rande entspricht auch, z. B. im letzteren Falle Rosen und Lilien. Länge und Breite dieser Spitzen richtet sich schon in der Zeichnung genau nach der Größe des jedesmaligen Altares, wohin sie bestimmt sind. So ist es in der Ordnung; nicht nur die Größe, sondern auch der legendarische oder bildliche, wie nicht minder der ornamentale Inhalt soll ganz und gar an seinem Platze sein, gerade für diesen Altar passen.

Auch die früher (zur Zeit der Anschaffung) noch mehr üblichen, jetzt aber mit Recht häufig schon cassirten sog. kleinen Altartuchauflagen (in der Mitte) hatten im beregten Falle schöne, aber schmale Spitzen, welche Blätter und ornamentirte Kreuze zeigen. Das Zeichen unserer Erlösung findet nämlich sehr oft eine ornamentale Verwendung und darf es auch. Die Auflagetüchel aber sind ungenügend und unliturgisch, wenn durch selbe etwa eines (oder gar beide — man zählte manchmal das Corporale eben auch zu den drei vorgeschriebenen Altartüchern, was unrichtig ist,) der unteren Linnentücher des Altares ersetzt werden sollte; und sie sind zum mindesten überflüssig, wenn der Altar ohnehin vorschriftmäßig mit drei hinreichend großen Linnentüchern bedeckt ist, aber zugleich auch lästig und hinderlich, weil man sich an den Spernadeln, womit sie niedergeheftet zu sein pflegen, die Finger leichtiglich blutig verletzen kann, oder doch, so bald man z. B. um das zusammen- und seitwärts gelegte Kelchvelum langt, leicht auch den Rand dieser Altarauflage unversehens zugleich mit anfaßt und dann die Altarbekleidung in Unordnung bringt. Darum auch hinweg vom Altare mit diesen „Auflagen“! Sie mögen ihre Zeit am Credenztisch, beim Taufen oder Versehen abdienen oder anderweitig (zu Lavabotücheln oder zu Purificatorien umgemacht — oder auch zu ganzen Altartüchern zusammengesetzt) verwendet werden.

Heutzutage zieht man den Verzierungen der Altartücher mit Spitzen die Schmückung derselben mit Laubwerk, Spruchbändern u. dgl. vor, nach alter Art, indem man mit verschiedenfärbigem, namentlich rothem Merkgarn Blattwerk oder geometrische Figuren, heil. Sprüche und Symbole und selbst Figuren auf das Linnen selber oder auf eigene Stoffstreifen stickt, welch' letztere dann nahe am vorderen Rande der oberen Altartücher angenäht oder sonstwie befestigt werden. Ganz an den Saum derselben setzt man sodann

nur ganz schmale Spitzen an oder auch Fransen. Diese sind insbesondere für die Schmalseiten eines langen Altartuches zu empfehlen, welches nach Vorschrift, wie oben schon gesagt worden ist, am Cornu Epistolae et Evangelii fast bis auf den Boden hinabreicht. — In manchen katholischen Häusern hat man noch so ein „Versehtuch" vorräthig, das auf diese alte Art (mit Fransen) an den Schmalseiten geziert ist. Und die besseren Tischtücher, die man in alten Bauernhäusern mitunter bei der Krankenprovisur noch findet, haben oft eines oder mehrere Zierbänder eingesetzt, namentlich gern in Kreuzesform, welche roth auf weiß den Namen Jesus u a. zeigen. Das dürfte wohl noch ein Nachklang der alten Bordirung oder Einfassung der Altartücher sein. Es ist gut, daß dergleichen Verzierungsweisen (auch mit kleinen Quasten) wieder in Aufnahme kommen, denn sie sind ohne Frage richtiger und schöner und dauerhafter, als der Besatz mit Spitzen. Diese hat man aber bislang nicht bloß bei den oberen Altartüchern angewendet, sondern auch fast regelmäßig an allen übrigen Linnenparamenten der Kirche angebracht.

Die Liturgie am Charsamstag.[1])

Von Pfarrer Heinrich Reeß in Herrenwies, Großherzogthum Baden.

Für den Charsamstag hat der Meßner folgende Vorbereitungen zu treffen: Er muß schon in der Frühe dieses Morgens die Altäre festlich zieren und die Lichter in der Kirche auslöschen. Vor dem Haupt-Portal hat er aufzustellen:

I. Einen Tisch, der mit einem weißen Tuche bedeckt ist. Auf diesen Tisch sind zu bringen: 1. Ein Meßpult mit dem Meßbuche. 2. Ein Teller mit den fünf Grana. 3. Rauchfaß und Weiherauch-Schiffchen. 4. Weihewasser und Aspergill. 5. Weiße Manipel, Diaconats-Stola und Dalmatica (wenn solche vorhanden ist). 6. Eine Laterne mit einer Kerze. 7. Der sogenannte Triangel.

II. In der Nähe des Tisches ist das neue Feuer anzubringen, welches aus einem Kieselsteine geschlagen sein soll. Außerdem ist ein Kohlengefäß anzubringen, eine Feuerzange, Schwefelhölzer und was sonst zur Unterhaltung des Feuers noch nöthig ist.

III. Auf dem Hochaltare sind zu richten: 1. Ein Crucifix ohne jede Verhüllung. 2. Sechs Leuchter mit weißen Kerzen. 3. Ein Gestell für den Triangel. 4. Der gewöhnliche Meßpult auf dem Altar. 5. In plano ist noch ein specieller Pult für Lesung des Präconiums aufzustellen, und zwar auf der Evangelienseite. 6. Ebenfalls in plano ein großer Leuchter für die Osterkerze, gleichfalls auf der Evangelienseite. Auch sind die Lampen herzurichten, daß sie leicht angezündet werden können.

---

1) Vgl. I. Heft 1888, S. 100.

IV. Auf dem Credenz-Tisch: 1. die Meßkännchen. 2. Ein Handtuch.

V. In der Sacristei: 1. Ein completer violetter Ornat, d. h. Casula, Stola und Manipel für die Prophezeiungen und das violette Pluviale für die Segnung des Feuers und des Taufwassers. 2. Weiße Casula, Stola und Manipel für das Amt.

VI. Beim Taufbrunnen: 1. Ein kleiner, weißgedeckter Tisch, falls nicht ein Nebenaltar ganz in der Nähe des Taufsteines stehet. 2. Leere Weihwasser-Gefäße und ein Gefäß, um damit das Wasser aus dem Taufbrunnen in die Kessel zu schöpfen. 3. Die heil. Oele (Chrisma und Catechumenen-Oel (ol. Salutis), womöglich in getrennten Gefäßen. 4. Ein Handtuch. 5. Brodkrummen und Baumwolle zur Reinigung der Hände. Vor der Taufwasser-Weihe ist das alte Taufwasser in das Sacrarium zu gießen. Diese Handlung soll ein Geistlicher unter Beihilfe des Meßners vollziehen. Vor der Aller Heiligen-Litanei ist ein Teppich und wo möglich auch ein Kissen auf die Altartreppen zu legen. Gegen Ende der Litanei sind die Altarkerzen anzuzünden und die Blumen zwischen die Leuchter zu stellen.

1. Segnung des Feuers.

Der Celebrant bekleidet sich, nachdem er das Brevier bis inclusive zur Non gebetet und die Hände gewaschen hat, mit Humerale, Albe, Cingulum, violetter Stola und violettem Pluviale, (in Ermangelung des letzteren ist es den Rubriken mehr conform, ohne Pluviale, bloß mit Albe und Stola, als etwa mit einem weißen oder rothen Pluviale die betreffenden Functionen vorzunehmen). Sodann tritt er mit bedecktem Haupte vor die Kirche hinaus, um das Feuer zu segnen, welches aus einem Kieselsteine geschlagen und weiter angefacht worden ist. Er ist dabei begleitet von mindestens vier Ministranten, einer trägt das Kreuz und gehet damit voraus, der Zweite trägt die fünf Grana, der Dritte den sogenannten Triangel (Arundo), der Vierte das Rauchfaß und das Schiffchen, doch können diese Gegenstände, wie auch das Weihwassergefäß schon vorher hinausgebracht werden. Die Procession begibt sich durch das Haupt-Portal zur Kirche hinaus an den Platz, wo das neue Feuer ist. Dort stehet der weißgedeckte Tisch, der mit einem Meßpult und einem Missale versehen ist; auf diesen wird auch der Teller mit den fünf Grana gestellt. Der Celebrant stellt sich auf die eine Seite des Tisches, während der Kreuzträger auf der anderen Seite ihm das Kreuz vorhält. Der Priester betet die drei Orationen über das neue Feuer und dann diejenige über die fünf Weihrauchkörner. Diese vier Orationen dürfen nicht gesungen werden, sondern sind ohne Gesang zu beten. (Legendo absque cantu, sagt das Caeremoniale Episcoporum Lib. II. cap. 18, 1.) Ein Ministrant nimmt nun Kohlen

aus dem neu gesegneten Feuer und legt sie in das Rauchfaß. Der Celebrant legt sodann Weihrauch in dasselbe und benedicirt ihn, hierauf aspergirt und incensirt er das Feuer und die Grana. Damit ist die Feuerweihe zu Ende und es wird zur Segnung der Osterkerze geschritten in folgender Weise: a. Wenn der Celebrant ohne Leviten functionirt, so legt er nach der Benediction des Feuers die violetten Gewänder ab und ziehet eine weiße Manipel und Stola an (und zwar die Stola transversa nach Weise der Diaconen), ebenso eine weiße Dalmatica (wenn eine solche vorhanden ist). b. Wenn zwei Leviten assistiren, so behält der Priester die violetten Gewänder und nur der Diacon ziehet jetzt die weiße Manipel, Quer-Stola und Dalmatica an. Unerlaubt jedoch wäre es (ohne specielles apostolisches Indult), wenn nur Ein Priester dem Celebranten assistirt, durch diesen Einen dann den Arundo tragen und das Praeconium singen zu lassen. Die Ritus-Congregation hat durch ein Decret vom 27. November 1831 i. u. Pisan. ad 8. diesen Usus verworfen. (Gardell. 4672 ad 8.)

Unterdessen zündet ein Ministrant eine gewöhnliche Kerze an dem neuen Feuer an und stellt sie in eine Laterne. Der Priester legt neuerdings Incensum ein und nimmt sodann den sogenannten Triangel (Arundo), tritt in die Kirche und singt am Eingange derselben zum ersten Male: Lumen Christi, wobei er und Alle mit Ausnahme des Kreuzträgers die Knie beugen. Gleichzeitig zündet er die erste Kerze des Triangels an. In der Mitte der Kirche zündet er die zweite und am Hochaltare die dritte Kerze an, wobei er immer, und zwar jedesmal etwas höher: „Lumen Christi" singt, worauf: Deo Gratias in demselben Tone geantwortet wird.

2. Segnung der Osterkerze.

Der Celebrant übergibt einem Ministranten den Triangel, nimmt dafür das Missale in Empfang, kniet, dasselbe in den Händen haltend, an der untersten Stufe des Altares nieder und betet, ohne: „Munda cor meum" vorauszusenden: Jube Domine benedicere. Dominus sit in corde meo et in labiis meis, ut digne et competenter annunciem suum Paschale Praeconium. Alsdann steht er auf, genuflectirt in plano vor dem Altare und begibt sich zu dem Lesepulte, welches speciell für diesen Zweck auf der Evangelienseite in plano stehet. Daselbst stellen sich die Ministranten in folgender Ordnung auf: Zur Rechten des Celebranten der Kreuzträger, zur Rechten des Kreuzträgers der Thuriferar, zur Linken des Celebranten der Arundo-Träger, und zur Linken des Arundo-Trägers der Ministrant mit den fünf Grana. Der Celebrant legt das Meßbuch auf das Lesepult, schlägt es auf und incensirt es, alsdann singt er das Praeconium: „Exultet" und die dazu gehörige Präfation, während

welcher er die Benediction der Osterkerze vornimmt. Ist er an die Worte: „Curvat imperia" gekommen, so setzt er die fünf Grana in die Osterkerze, und zwar in dieser Reihenfolge:

1.
4. 2. 5.
3.

Dann singt Celebrant bis: „rutilans ignis accendit" und zündet die Osterkerze mit einer Kerze des Triangels an. Nach „apis mater eduxit" werden die Lampen angezündet, und zwar an dem Lichte der Osterkerze mittelst eines Kerzchens. Das Gebet für den Imperator am Schlusse des Praeconium wird im Allgemeinen ausgelassen. (S. R. C. 7. Decbr. 1844.) In Oesterreich ist eine eigene Oration concedirt.[1]) Nach Beendigung des Praeconium werden Triangel und Kreuz an ihre Stelle, ersterer auf die Evangelienseite, letzteres auf die Epistelseite gebracht. Sodann kehrt der Celebrant, nachdem er vor dem Altare genuflectirt hat, in die Sacristei zurück. Daselbst legt er die weißen Paramente ab und ziehet den violetten Meßornat an, um die Prophezeiungen zu lesen. Dieser Umtausch der Paramente kann auch in plano auf der Epistelseite vorgenommen werden, ohne daß in die Sacristei hineingegangen wird.

3. Die Prophezeiungen.

Der Celebrant gehet zum Altare hinaus, macht in plano die entsprechende Reverenz, steigt zur Mitte des Altares hinan, küßt denselben in der Mitte und begibt sich sodann auf die Epistelseite. Daselbst liest er im violetten Meßgewande mit lauter Stimme die zwölf Prophezeiungen mit den zwölf Orationen; vor der zwölften Oration wird das „Flectamus genua" ausgelassen, weil die drei Knaben die Bildsäule nicht anbeten wollten, welche König Nabuchodonosor errichtet hatte (was in der zwölften Prophezeiung erzählt worden ist). Nach allen Prophezeiungen aber wird das Deo gratias nach ausdrücklicher Bestimmung des Meßbuches weggelassen. Wenn die letzte Oration zu Ende ist, macht der Celebrant gegen das Kreuz in der Mitte des Altars eine Verbeugung und steigt sodann auf dem kürzesten Wege über die Stufen an der Epistelseite zum Credenztische hinab. Daselbst legt er Manipel und Meßgewand ab. Wenn die Kirche einen Taufbrunnen hat, so wird nunmehr zur Taufwasser-Weihe geschritten, im entgegengesetzten Falle folgt aber sogleich die Litanei.

---

[1]) S. R. C. 10. Februarii 1860. Vgl. Linzer Diöcesanblatt 1860, S. 276: Praeconium Pascale sabbato sancto hac ratione concludetur: „Precamur ergo te, Domine, ut nos famulos . . . et antistite Nostro N. nec non gloriosissimo Imperatore Nostro N. etc." ... ut in Proprio Missal. Linc. fol. 52.

4. Segnung des Taufwassers.

Der Celebrant legt beim Credenztische an der Epistelseite statt der Casula das violette Pluviale an und begibt sich hierauf zur Mitte des Altares in plano; der erste Ministrant nimmt die Osterkerze ohne Leuchter, der zweite das Kreuz, die andern halten das Pluviale. Hierauf fängt der Celebrant mit lauter Stimme den Tractus: „Sicut cervus“ zu beten an, alle genuflectiren mit ihm vor dem Altare und nun folgt die Procession zum Taufbrunnen, während welcher der Celebrant mit bedecktem Haupte den Tractus vollständig betet.

Angekommen beim Eingange in die Kapelle bleiben alle stehen und der Celebrant betet, das Angesicht zum Kreuze gewendet, die Oration: Omnipotens sempiterne Deus, respice propitius etc.; sodann tritt er zum Taufbrunnen hin und singt die zweite Oration: „Omnipotens sempiterne Deus, adesto magnae pietatis tuae mysteriis.“ Den Schluß dieser Oration singt er im Präfations-Tone; sowohl die Oration, als auch die Präfation muß er manibus junctis beten (S. R. C. 25. Sept. 1706). Der Priester singt nun im Ferial-Tone die Taufwasser-Präfation, wobei er Folgendes zu beachten hat. Nach den Worten: „Gratiam de Spiritu Sancto“ theilt er das Wasser mit der rechten Hand in Kreuzesform, aber ohne es auszusprengen, und trocknet sogleich die Hand ab. Nach: non inficiendo corrumpat berührt er es mit der rechten Hand, und trocknet dann die Hand wieder ab. Nach: „Indulgentiam consequatur“ macht er drei Kreuze über den Fons, indem er dabei die erste Person der hl. Trinität anruft. Nach: Spiritus super te ferebatur theilt er das Wasser mit der rechten Hand auf's Neue und sprengt es nach den vier Weltgegenden mit der Hand aus, in folgender Ordnung:

	1	
3		4
	2	

Bei „Benedico te et per Jesum Christum“ macht er wieder ein Kreuz über das Wasser und ruft die II. Person der hl. Trias an. Sobald der Priester den Befehl Christi verkündigt hat, alle Völker im Namen der drei göttlichen Personen zu taufen, so hört er auf zu singen und spricht in einfachem Lese-Tone: „Haec nobis praecepta servantibus“. Bei „benignus adspira“ haucht er dreimal in Kreuzesform in das Wasser. Nach „purificandis mentibus efficaces“ nimmt der Priester die wichtigste Ceremonie in dieser Segnung vor; er senkt nämlich die Osterkerze zuerst ein wenig in das Wasser und nimmt auf's Neue wieder den Gesang-Ton an, um die Worte: Descendat in hanc plenitudinem fontis im Präfations-Ton vorzutragen. Dreimal senkt er die Osterkerze in das Wasser und dreimal singt er dabei: „Descendat in hanc pleni-

tudinem fontis," wobei er immer den Ton der Stimme erhöhet und die Kerze tiefer einsenkt. Die beiden ersten Male ziehet er die Kerze sogleich wieder heraus, das dritte Mal aber läßt er sie im Wasser, bis er die Worte: „Foecundet effectu" gesungen hat. Nach der dritten Einsenkung haucht er dreimal in Form eines ψ in das Wasser, während er immer noch die Kerze in der Hand hält; nach: „Foecundet effectu" ziehet er die Kerze heraus, die dann mit einem Tuche abgetrocknet wird, besprengt sich und das Volk mit dem Taufwasser und gießt hierauf — aber nur in das eigentliche Tauf-Wasser — Catechumenen-Oel und Chrisma und dann beides zusammen unter den im Missale vorgeschriebenen Worten: Diese Worte und die vorausgehende Schlußformel: Per Dominum nostrum Jesum Christum dürfen nur gelesen und nicht gesungen werden.

Nach Vollendung der Tauf-Weihe (oder, wenn kein Tauf-Brunnen vorhanden ist, nach der letzten Prophetie) kehrt der Priester zum Hochaltar zurück.

5. Aller-Heiligen-Litanei.

Der Priester geht jetzt zurück an den Haupt-Altar, legt das Pluviale ab und wirft sich auf sein Angesicht nieder, während die Aller-Heiligen-Litanei gebetet wird. (Es ist dieses die verkürzte Litanei, die auch nur am Char- und Pfingst-Samstage genommen werden darf.) Ist der Vorbeter an die Worte: „Peccatores" gekommen, so steht der Priester auf und begibt sich in die Sacristei. Hier legt er die weißen Paramente für die hl. Messe an und tritt an den Altar, sobald das „Christe exaudi nos" gesungen worden ist. Das nun folgende Kyrie eleison der Aller-Heiligen-Litanei muß vom Chore gesungen werden, während der Priester bereits das Staffelgebet verrichtet; der Chor singt dreimal Kyrie eleison, dreimal Christe eleison und darauf wieder dreimal Kyrie eleison.

6. Die hl. Messe am Charsamstage.

Der Priester betet heute beim Staffelgebet wieder den Psalm: „Judica"; dagegen fällt wegen der vielen vorausgehenden Gebete und Ceremonien der Introitus heute aus. Der Priester betet das Kyrie eleison und stimmt dann das „Gloria" an, während die Glocken erschallen und die Orgel wieder erklingt. Nach der Epistel singt er dreimal, immer höher, Alleluja, was der Chor wiederholt. In der heutigen Messe fehlt das Credo, der Offertoriums-Vers und das Agnus Dei. Nach der Communion findet die verkürzte Vesper statt (Ps. 116; dann die Antiphon: Vespere autem Sabbati, das Magnificat und die Post-Communion). Das „Ite missa est" hat heute und die ganze Octave hindurch zwei Alleluja.

Hiemit glauben wir einen kleinen Beitrag zur würdigen und correcten Feier der Charwoche geliefert zu haben und bitten unsere Leser um nachsichtige Beurtheilung.

Winke für Kirchen-Vorstehungen über die Orgel-Revision.

Von Lector P. Josef M. Thuille im Benedictiner-Stifte Marienberg, Tirol.

Sowohl eine neu aufgestellte, als auch radical reparirte Orgel sollte immer nach ihrer Vollendung einer sogenannten Collaudation oder Revision von Sachverständigen unterworfen werden, und schon beim ersten Contract mit dem Orgelbaumeister soll abgeschlossen sein, daß derselbe erst dann bezahlt werde, wenn die neue Orgel von Kunst- und Sachverständigen gewissenhaft untersucht und in all' ihren Theilen, sowohl in technischer als musikalischer Beziehung für untadelhaft und preiswürdig erklärt worden ist. — Folgende Winke sind aber nicht für solche gegeben, denen eine Orgelrevision übertragen ist, sondern für die, auf deren Kosten das Werk angeschafft worden ist, damit sie, (Gemeinde- und Kirchen-Vorstehung) ungefähr unterrichtet, über die Zuverlässigkeit der Revision sich selbst ein Urtheil zu bilden vermögen. Zu diesem Behufe haben die Orgelrevisoren den Conto des Orgelbauers, der seinerzeit vorgelegt werden muß, mitzuunterzeichnen. Die Gemeinde- oder Kirchen-Verwaltung soll dadurch überzeugt werden, daß das Geld nicht unnütz hinausgeworfen, sondern gut angewendet, und ihre Absicht, der Kirche eine gute, dauerhafte Orgel zu verschaffen, erreicht worden ist. Der Fleiß eines tüchtigen Orgelbauers und seine Gewissenhaftigkeit soll dadurch die verdiente Anerkennung erhalten, Pfuschern und gewissenlosen Betrügern aber das Handwerk gelegt werden.

Wem soll daher eine Orgelrevision übertragen werden? Solchen, die nicht bloß gute Organisten, unbestechliche Männer sind, sondern auch soviel vom Orgelbau verstehen, um alle auch die unbedeutendsten Fehler und Mängel schonungslos aufzufinden und anzuzeigen oder Rath zu ertheilen, sie auf der Stelle zu heben. Ferner ist es wünschenswerth, daß einige, wenigstens in etwas sachverständige Abgeordnete der Gemeinde- und Kirchenverwaltung anwesend seien, welche ein Protokoll über die ganze Verhandlung aufnehmen, das am Ende von allen mit Namen unterzeichnet werden soll.

I. Revision von der Orgelbank aus:

1. Registerzüge. a. Sind die im Anschlage geforderten Stimmen auf den Registerzügen richtig verzeichnet? b. Ist die Fußzahl der Stimmen laut Anschlag? c. Sind die Registerzüge bequem, gleichmäßig und übersichtlich? d. Lassen sich alle Register gleichmäßig sanft und gleich weit aus- und einschieben?

2. Claviatur. a. Sind die geforderten Claviaturen, sowohl Manual- als Pedal-Claviatur α im verlangten Umfang, β mit gleichmäßigen Tasten, γ ohne daß selbe beim pianissimo Geräusch,

Klappern oder Pochen verursachen, und d gleichmäßig schwer oder leicht zu drücken und zu spielen, ohne e faule Bewegung zu machen? b. Sind die Pedaltasten nicht zu weit oder zu enge, von gehörigem (hartem) Holz, in der gehörigen Länge und bequemen Lage, ohne zu tief zu fallen, und im festgesetzten Tonumfang?

3. Die Orgelstimmen. a. Ist die Klangfarbe eines jeden einzelnen Registers dem Charakter entsprechend und bei allen einzelnen Tönen vom gleichen Charakter, oder welche Töne weichen von der Forderung ab, indem sie entweder zu forte oder zu piano, zu schnell oder zu langsam, zu voll oder zu spitzig, oder streichend ansprechen? b. Ist jedes einzelne Register nicht bloß richtig intonirt, sondern auch richtig gestimmt? c Sind die Grundtonerzeuger, als Subbaß, Bordun, Gedact, Hohlflaute, im Grundtone intonirt oder aliquot? und wie ist dieß bei den Neben- und Füllstimmen (als Quinte $10^2/_3$ Fuß, $5^1/_3$ F., $2^2/_3$ F.) und bei den gemischten Stimmen? d. Steht der Baß zum Manual im richtigen Verhältnisse, und sprechen die Zungenstimmen prompt und richtig an, oder, welche Töne sind dabei fehlerhaft? e Welchen Charakter hat das volle Werk, das Hauptwerk, das Positiv? Sind auch die Stimmen in denselben richtig vertheilt, so daß ein wirksames Trio erzielt werden kann?

4. Windproben. a. Schafft der Calcant zu einem ausgehaltenen zehnstimmigen Akkord des vollen Werkes nebst Doppelpedal den Wind ohne Anstrengung? und wenn alle Töne dieses Akkordes bis auf einen auf einmal losgelassen werden, was wird dann am liegenden Ton bemerkt? oder was ist der Fall mit einem so gehaltenen Akkord, wenn im Pedal in der großen Octave ein Triller gemacht wird? b. Wenn bei einem vollgriffigen Akkorde die Hände abwechselnd gehoben werden, wird vielleicht eine Schwankung des gehaltenen Akkordes bemerkt? c. Wird beim Zugehen des letzten Balges vielleicht ein leises Tönen oder Heulen bemerkt?

II. Revision innerhalb der Orgel:

A. Windsystem: 1. Bälge: a. Sind sie vorschriftsmäßig gebaut? Spann- oder Faltenbälge? von welchem Holz und Leder? und gleich abgewogen, d. h. steht der eine Balg, während der andere geht? b. Verursachen die Fang-Ventile kein Pochen? c. Wie viel Grad Wind haben die Bälge? d. Wie lange geht ein Balg bei geschlossenen Sperr-Ventilen, und wie lange, wenn bei geschlossenen Registern alle Ventile durch Auflegen der Arme auf die Claviaturen geöffnet werden? e. Sind die Bälge gegen Beschädigung hinlänglich verwahrt? 2. Windröhren: a. Sind sie mit Leinfarbe ausgestrichen, verledert und winddicht gemacht, und von richtiger Weite? b. Sind sie astfrei und vom richtigen Holz? Wie steht es in diesen Punkten bezüglich der 3. Windkasten, und 4. der Windlade? a. gehen

die Schleifen seifig? b. Kann bei den Ventilen kein Stecken, kein Klemmen, kein Aufsetzen an den Leitstiften möglich sein? c. Sind die Ventile leicht und bequem herauszunehmen und einzusetzen und richtig beledert? d. Sind die Pfeifenstöcke aufgenagelt, aufgeschraubt oder frei? und bestehen sie, um sich nicht zu werfen, aus mehreren Theilen? e. Sind die kleineren Pfeifen in Brettchen und die größeren durch Henkel befestigt und leicht zugänglich?

B. Mechanik: 1. Abstraktur: a. Können die hölzernen Kapseln vielleicht Ursache werden, daß der Winkel klemmt? b. Sind lange Abstrakten vor Reibung gesichert? c. Sind die Stellschrauben scharf, damit die Muttern nicht los werden, und bequem zu erlangen? d. Ist nicht Gefahr, daß die Wellen bei feuchter Witterung klemmen? e. Ist durch nichts eine faule Bewegung der Manual- oder Pedaltasten verursacht? 2. Regierwerk: a. Sind die Winkel der Regierwellen aus Holz oder Eisen? b. Wo liegt der Fehler, wenn ein Register eine faule Bewegung macht oder sich nicht gleichmäßig weit aus dem Gehäuse ziehen läßt? c. Sind die Gabeln der Koppel so construirt, daß sie nicht klemmen können, und leicht zugänglich?

C. Pfeifenwerk: 1. Labial-Stimmen. a. Sind alle aus dem bedungenen Material? b. Ist die Mensur der Pfeifen dem Contracte gemäß? c. Woran liegt es, wenn die tiefen Töne des Subbaß 16 F. oder Bordun 16 F. zu schwach sind? d. Sind unerlaubte Intonationsmittel angewendet? e. Stehen die Pfeifen nicht zu eng, so daß sie einander im Tone hinderlich sind? f. Sind die Pfeifen gut gelöthet und leicht herauszunehmen und im Prospect glänzend polirt? g. Sind die Ränder der Metallpfeifen nach der Abstimmung rund, oder mit Stimmschlitzen versehen? h. Sind die Stöpsel der gedeckten Holzpfeifen regelrichtig? i. Sind nicht einige tiefere Pfeifen statt aus Metall, nur aus Holz oder nur gedeckt, während im Contract das Gegentheil ausbedungen wurde? 2. Zungenstimmen: a. Ist der Ton nicht plärrend, sondern rund, voll und beständig? b. Ist die Stimmbrücke von der erforderlichen Stärke, ohne Anstrengung zu bewegen und so, daß die Zunge um 1 Ton höher oder tiefer gestimmt werden kann?

III. Vom ganzen Werke überhaupt:

Ist auch das Gehäuse contractgemäß, schön und sauber gearbeitet? Das Werk in demselben gut verwahrt? Verdient die Orgel ein nachlässig und schleuderisch gearbeitetes, ein mittelmäßiges oder schönes Werk genannt zu werden?

Wie schon gesagt, müssen die etwa entdeckten Fehler vom Orgelbauer sogleich verbessert und beseitigt werden, worüber sich nach Verlauf der festgesetzten Zeit der Orgelrevisor erkundigen soll. Nur auf diese Weise nicht aber bloß durch die sonst angestellten Feier-

lichkeiten, kann sich die betreffende Vorstehung überzeugen, ob sie nicht mehr oder weniger oder vielleicht um Hunderte von Gulden beschwindelt und hintergangen worden sei, was sonst leider mitunter der Fall sein könnte.

Die Bedeutung der Berge im christlichen Cultus.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld, Kreis Koesfeld, (Westphalen).

Die christliche Vorzeit liebte es, besonders die hochgelegenen Punkte der Erde als Stätten der Andacht und der frommen Erbauung auszuzeichnen. Sie fühlte sich mächtig zu den Hügeln hingezogen, welche in weit ausgedehnten Ebenen zierlich und sanft in die Höhe steigen, zu den Bergen, welche weithin sichtbar, kühn und riesig ihre Häupter erheben. „Wenn unsere Väter früherer Zeiten", sagt Bischof Eberhard, der an mehreren Stellen seiner Predigten geistvoll die Symbolik der Berge erklärt, „in einer Gegend sich nach einem Orte umsahen, den sie mit einem kirchlichen Bauwerke krönen und als den Schauplatz und die Stätte göttlicher Erbauung und Gnade weihen wollten, dann blieb ihr forschender und wählender Blick gern an felsigen Zinnen, an hervorspringenden Hügeln und Kuppeln hängen, und gern bezeichneten und wählten sie diese zur Wohnstätte der Geheimnisse unseres Glaubens, zum Sitze einer Kirche aus."

Die Symbolik der Berge wird, wie alle Symbolik, am besten erklärt durch die heil. Schrift. In der Sprache der Bibel gelten die Berge zunächst als Bilder der Dauer und Festigkeit, als das Beständigste unter den irdischen Dingen, wie dieses die folgenden Schriftstellen darthun: „Ehe denn die Berge waren, war ich", spricht der Herr. „Wie erhaben und festgegründet sie erscheinen, sie zerfließen vor Gott, wenn er will." (Isaias 64—1.) „Sie werden alle fallen und weichen, nur Gottes Gnade nicht." (Isaias 54—10.) „Die Erde ist der Fußschemel Gottes, und, über alle Berge erhaben, wird in den letzten Zeiten Gottes Tempel auf dem höchsten Berge stehen." (Michäas 4—1.) Auch Dante versetzt das Paradies auf den höchsten Berg, der gleichsam alles Heilige der biblischen Berge in sich vereinigt. — In der Bildersprache der heil. Schrift sind die Berge ferner einfache Symbole der Erhebung zum Himmlischen, der Entfernung von der Niedrigkeit des irdischen Treibens, und insoferne sind sie geeignete Stellen der äußerlichen Gottesverehrung; deshalb haben schon vorchristliche Völker, namentlich die Perser und die Deutschen, die Höhen zu Cultuszwecken ausgewählt. Die Erhebungen in der Natur deuten die Erhebungen im geistigen Leben an. „Wer wird hinaufsteigen zum Berge des Herrn?" fragt der Psalmist. (23—3.) Alles Große im Leben liegt für die christliche Betrachtung auf einer Höhe: die Vorbilder,

die der Mensch erreichen soll, die Ideale, welche seine Jugend erfreut haben, und die Sterne seines späteren Lebens. Zu der Höhe strebt der Geist des Gebetes, denn schon der Katechismus sagt: „Das Gebet ist die Erhebung des Gemüthes zu Gott.“ Auf der Höhe liegen die christlichen Tugenden, und nur der Christ findet sie, welcher hinaufsteigt und in die Höhe strebt. Daher heißt es im Psalm 83: „Der Gerechte hat in seinem Herzen Aufsteigungen bereitet aus dem Thale der Thränen, denn er geht von Tugend zu Tugend.“ — Das Ersteigen eines Berges ist schon nach dem natürlichen Verständnisse ein passendes Bild des menschlichen Lebens, und selbst die Heiden, die es mit der Bedeutung des Lebens ernst nahmen, verglichen das Leben auf Erden mit einem Bergsteigen. Der heidnische Weltweise Sokrates gieng einst mit einer Schaar seiner Schüler durch die Straßen von Athen, als eine leichtfertige Person ihm entgegentrat und ihn mit den Worten anredete: „Sokrates, du gibst dir viele Mühe, um diese Jünglinge zur Weisheit zu führen, ich will sie im Augenblicke für mich gewinnen.“ Darauf antwortete der Weise: „Darüber wundere ich mich nicht; meine Aufgabe ist schwer; ich führe die Menschen den Berg hinauf und du führst sie hinunter.“ Am deutlichsten und mannigfaltigsten ist in der Offenbarung gezeigt, daß das Leben einem Bergsteigen vergleichbar ist. Schön weist dieses Bischof Eberhard in folgender Weise nach: „Was anderes hat uns der göttliche Vater in der Himmelsleiter gezeigt, die er dem Jakob vor Augen stellte? Bei einer Leiter muß man mühsam hinaufsteigen, Schritt vor Schritt, nur so kommt man empor. Was anderes wiederum hat uns Gott der Vater gezeigt, als er im alten Testamente die Arche Gottes mit ihren Gütern und Heiligthümern auf die Höhe des Berges tragen ließ? Was soll die Arche in der Höhe anderes sagen als: „Wollt ihr Theil haben an den Gütern, so müßt ihr Waller in die Höhe sein.“ Und wie der Vater, so hat es auch sein eingeborner Sohn, unser Heiland Jesus Christus, gezeigt, der zu Bethlehem auf einer Höhe geboren wurde und damit sagte: „Wenn ihr Antheil haben wollet an meiner Kirche, so müßt ihr Bergsteiger sein.“ So hat er auch die Bergpredigt von den acht Seligkeiten auf einer Höhe gehalten, und die Belehrungen, die er an sie geknüpft hat, gewissermaßen auf dieser Höhe niedergelegt und gesagt: „Wollt ihr sie haben, so gebt euch Mühe und steigt den Berg hinan.“ Die Bergeshöhe auf Golgatha wurde der Sitz seines letzten Leidens, der Schauplatz seines Todes; dort auf der Höhe machte er sein Testament und vertheilte seine letzten Güter, da gab er sein Gebet, die allerseligste Jungfrau, sein Blut und sein Leben uns zum Geschenke und ruft uns Allen zu: „Wollt ihr an meinem Testamente Theil haben, so steigt den Berg hinan und laßt euch die Mühe nicht verdrießen.“

Für die Symbolik der Berge im christlichen Cultus ist es von großer Wichtigkeit geworden, daß die heilige Geschichte so viele berühmte Berge nennt; vorzugsweise heilige Berge sind in der Bibel der Berg Karmel, geheiligt durch den Propheten Elias, der hier lebte und für den ersten Einsiedler gilt, der Berg Ararat, auf den nach der Sündfluth die Arche sich niederließ, der Horeb, auf dem Gott im brennenden Dornbusch dem Moses erschien, der Sinai, auf dem Gott das Gesetz gab, der Nebo, auf dem Moses starb, der Berg Sion, auf dem die Burg Davids stand, der Berg Moria, auf dem Salomon den Tempel baute, der Tabor, auf dem Christus verklärt wurde, Golgatha, der heilige Berg des Kreuzes Christi, der Oelberg, auf dem der Herr sein Leiden begann und gen Himmel fuhr.

Die Stadt auf dem Berge ist in der Bildersprache der heil. Schrift ein Symbol der christlichen Kirche, die auf dem Felsen gegründet wurde. Wenn der Heiland von der Stadt auf dem Berge spricht, die nicht verborgen sein kann, so meint er damit die von ihm gegründete heilige Kirche. Ihre Herrlichkeit beschreibt der Evangelist Johannes mit den Worten: „Ich sah die hl. Stadt, das neue Jerusalem herabsteigen aus dem Himmel, von Gott zubereitet wie eine Braut, die für ihren Bräutigam geschmückt ist.“ (Apocalypse 21 — 2.)

So fand die Christenheit in der durch die Bildersprache der hl. Schrift gegebenen Symbolik einen Reichthum an Gedanken und Beziehungen, welche die Berge als Cultusstätten geeignet erscheinen ließen. Schon im alten Bunde wurde das voraus verkündet. Vom prophetischen Geiste ergriffen, schaute einst der Sänger der Psalmen hinüber in die Ferne der Zeiten, in das ausgebreitete Reich Christi und seiner heiligen Kirche; er sah die Orte und Länder, die dem Heilande huldigen würden. Und da haftete und ruhte das Auge des prophetischen Sängers ganz vorzüglich auf den Höhen und Bergen. Die Berge, die Zierden der Landschaft, sah er geschmückt mit den lieblichen Insignien der Erlösung, sah sie umgeschaffen in Stätten des Friedens und der Gerechtigkeit. Entzückt ruft er aus: „Berge werden dem Volke den Frieden bringen und Hügel die Gerechtigkeit.“ Es ist bezeichnend, daß schon der älteste Orden der Kirche, der am meisten gethan hat zur Christianisirung Europas, diese Weissagung zur Erfüllung brachte. Der große heilige Benedict und die Erben seiner Gesinnungen und Neigungen, seine Jünger und Söhne, die verdienstvollen Benedictiner, wählten gern die Berge zu Sitzen ihrer Kirchen und Klöster. In den trüben und düsteren Zeiten, so sagt treffend Eberhard, da die Nacht der Barbarei die Länder bedeckte, da das dunkle Dickicht von Wald und Wildniß noch drunten auf den Niederungen lag, ragten oft schon freundlich die Höhen und Bergesspitzen über das Dunkel hinaus, wie

riesige steinerne Lichtstöcke, welche das schöne anmuthige Licht der Andacht und Frömmigkeit, der Bildung und Gesittung trugen, ähnlich wie die Höhen der Berge vergoldet werden und schimmern im Lichte der Sonne. Während drunten die Waffen klirrten und wildes Kriegsgeschrei tobte, klangen droben oft friedlich und feierlich die Glocken, tönten die heiligen Lieder hoch in den blauen Lüften und schwebten über allem Lärm, wie die Lerche schwebt und fröhlich singt hoch über den Häuptern und dem Treiben der Menschen. Zu diesen Höhen stiegen heilsbegierig die Menschen hinauf aus den Landschaften ringsumher. Von diesen Höhen stiegen die Segnungen des Christenthums, der edlen Gesittung, des geselligen, geordneten Lebens in die Niederungen herab. Und noch jetzt sieht man manchen Berg oder Hügel mit einem kirchlichen Bauwerke aus früheren Tagen gekrönt, manche felsige Höhe ernst geschmückt mit Ruinen, welche auf eine lang entschwundene Zeit zurückweisen, auf eine Zeit, da auch sie in Zierde dastanden, da sie belebt waren von den Stimmen der Andacht und Frömmigkeit. Nun liegen sie da wie Riesen, welche nach langem, segensreichem Tagewerke von Jahrhunderten sich zum Schlafe auf den Boden hingestreckt haben, nicht geizend um unser Lob, nicht bekümmert, was wir über sie denken und sagen.

Seit der ältesten christlichen Zeit, und auch noch in unseren Tagen stellt die Volksandacht ihre Heiligthümer gern auf die Spitze der Höhen. König Stephan II., um einige Beispiele anzuführen, stiftete nach einem erfochtenen Siege das Kloster „zum heiligen Berge“, noch jetzt in Ungarn unter dem Titel „Erzabtei“ bekannt. Erzherzog Johann ließ auf der höchsten Kuppe des Erzberges in Steiermark ein colossales Kreuz aus Gußeisen errichten; daselbst feiern die Bergleute jährlich ein Dankfest für den reichen Segen des Bergwerkes. Votivkapellen baute man gerne auf den Bergen, z. B. die Rochus-Kapelle bei Bingen, die Mariahilf-Kapelle bei Trier u. a. m. Sinnig stellt dabei die fromme Andacht des Volkes auf dem Wege zum Heiligthume die Stationen des Leidens auf; der Friede und die selige Ruhe thronen auf dem Gipfel, und die Stationen der Mühen und Schmerzen führen den Weg hinauf, die christliche Devise versinnbildend: per aspera ad astra, durch Wehren zu Ehren, durch Kreuz zur Freud.

Nicht nur ragende Höhen und bedeutendere Berge wurden durch den frommen Sinn unserer christlichen Voreltern mit kirchlichen Bauten geschmückt und zu Stätten des Altares und des Opfers auserkoren, auch wenn in Thälern der Gottesdienst sich ansiedelte, auch für Kirchen, welche überhaupt in Städten und Dörfern errichtet wurden, wählte man, wo möglich, mit Absicht und mit Vorliebe einen höher gelegenen Punkt in der Ortschaft aus. Und wenn auch hier die Menge der Bewohner und der Drang der Frömmigkeit dazu be-

wogen, mehrere Kirchen an verschiedenen Stellen zu erbauen und über die Stadt zu vertheilen, so wählte man doch namentlich für die Hauptkirche gern den Platz in dem höher gelegenen Stadttheile. Die erste Kirche der Stadt sollte auch räumlich auf der Höhe thronen. Der Grund dieser Auszeichnung der Höhen ist ausgesprochen in den Worten Sursum corda! mit welchen die Kirche bei dem heil. Opfer der Christen zur Andacht und zum Gebete aufruft. Es ist der himmelanstrebende Geist des Gebetes, welcher sich uns in den Kirchen auf den weit ausschauenden Höhen und Bergen darstellt.

In Deutschland sind viele Berge nach dem hl. Erzengel Michael benannt, und auf denselben wurden oft Kirchen und Kapellen zu seiner Ehre erbaut. Bourassé, der diese Sitte auch für Frankreich nachweist, sagt darüber: „Die auf den Bergen und Höhenzügen erbauten Gotteshäuser wurden mit Vorliebe dem hl. Michael geweiht. Dieser himmlische Held, der den Satan überwand, wurde auf die Höhen hingestellt, damit seine Verehrung die Christenheit schütze gegen die Angriffe der Mächte der Finsterniß, welche die Luft erfüllen.“ Vorherrschend war auch nach Menzel der Gedanke, daß sich die Engel auf den steilsten Bergspitzen niederlassen, die dem Himmel am nächsten sind, mit Bezug auf den Propheten Nahum 1. 15: „Auf den Bergen kommen Füße eines guten Boten“, — und der darunter liegende Abgrund erinnerte an den Sieg des Erzengels Michael über den Teufel, den er in den Abgrund stürzt. Schon im Jahre 493 feierte man das Fest dieses Erzengels im Königreiche Neapel, wo er nach der Sage auf dem Berge Gargano erschienen war. Von berühmten Michaelskirchen auf den Höhen sind erwähnenswerth: der Michaelsberg in Fulda, die Michaelskirche in Amöneburg in Hessen, der Michelsberg in Siegburg unweit Bonn, die Michaelskirche auf dem Michelsberge in Siebenbürgen. Zu Köln standen einst mehrere Michaelskapellen über Thoren, zu Xanten ist noch die Michaelskirche, wenn sie auch nicht mehr zum Gottesdienste gebraucht wird, über dem Thore vor dem Eingange zum Dome. Papst Bonifacius erbaute zu Rom ebenfalls die Michaelskirche auf der Höhe, eine solche lag auch auf dem Berge zu Toul und zu Bamberg auf dem Heiligenberge. Auf dem Godesberge (im heidnischen Cultus dem Wodan geweiht) und vielen anderen Höhen befinden sich noch jetzt Michaelskapellen, sowie auch schon das alte von Karl dem Großen erbaute Straßburger Münster einen Michaelsaltar hatte. Das so häufige Vorkommen der Michaelskirchen in Deutschland ist auch dadurch zu erklären, daß vom hl. Bonifazius und den anderen Glaubensboten die Stätten eines alten heidnischen Cultus in christliche Kirchen umgewandelt wurden. In der germanischen Mythologie werden nämlich mehrfach Berge erwähnt, an welche sich ein heidnischer Cultus knüpfte. Der Berg galt einem Gotte geweiht, in seinem Inneren war ein

Schatz geborgen (das Wort bergen stammt ja auch von Berg), zu dem eine Wunderblume (das Vergißmeinnicht, die Springwurzel, die Schlüsselblume) den Weg bahnte und das Thor öffnete; auf der Spitze der Berge war oft eine der heidnischen Gottheit geweihte Cultusstätte. Deshalb werden noch in dem aus der heidnischen Vorzeit stammenden Aberglauben der späteren Jahrhunderte, z. B. dem Hexenglauben, so oft die Berge erwähnt, z. B. der Brocken oder der Blocksberg, des Harzes höchste Spitze; fast alle Hexenberge waren altheidnische Opferberge, auch Malberge, Salzberge genannt. Da nun nach der christlichen Lehre das Heidenthum mit seinen Gräueln eine Folge der Sünde und ein Werk des Teufels ist (wie ja auch der hl. Paulus die Götter der Heiden Dämonen nennt), so lag es nahe, daß die christlichen Missionäre, welche die Finsterniß des Heidenthums durch das Licht der Wahrheit erhellten und dem wahren Gotte Altäre errichteten, nun an den altverehrten heidnischen Opferstätten christliche Gotteshäuser errichteten zu Ehren des Engels, der zuerst den Sieg über den Teufel errungen und verkündet hat. Auch erinnern die dem hl. Michael geweihten Gotteshäuser auf den Höhen an die im Gleichnisse genannte „Stadt auf dem Berge", d. i. die christliche Kirche, als deren Schutzpatron seit den ältesten Zeiten der hl. Michael verehrt wird.

Erwähnen wir zum Schlusse noch einige Darstellungen der christlichen Kunst, in denen Berge und Hügel als Attribut vorkommen. Es sind dieses die Bilder des hl. David von Wallis (Patron von Utrecht), des hl. Nonnosus, des hl Gregor Thaumaturgus und des hl. Wolfgang, in deren Legenden Wunder der Bergversetzung oder des Aufhaltens eines rutschenden Berges erwähnt werden. Ein Berg mit einem einfachen Kreuze oder auch mit drei Kreuzen, im italienischen monte di pietà genannt, ist das alte Zeichen für Golgatha. Ein Berg mit einem Lamme (Christus), von dem vier Ströme fließen (die hl. Evangelien) oder auch eine Stadt auf einem Berge bedeuten die christliche Kirche, die auf den Felsen gegründet wurde, und die der Heiland mit der weithin sichtbaren Stadt auf dem Berge, wie erwähnt, verglichen hat.

Der selige P. Clemens M. Hofbauer

verhindert das Schisma der deutschen Katholiken auf dem Wiener Congresse.

Historische Skizze von Pfarrer Josef Maurer in Markthof (bei Marchegg, Niederösterreich.)

Gott der Herr wählte sich den demüthigen P. Clemens M. Hofbauer zu einem einflußreichen Rathgeber für den Wiener Congreß — vor dem Gesandten des Papstes und vor den Vertretern der

deutschen Bischöfe. Der Gesandte des Papstes, Cardinal Consalvi, erreichte „den Hauptzweck seiner Mission",[1]) daß nämlich die drei Legationen, die Marken von Ancona und die Herzogthümer von Benevento und Ponte Corvo wieder dem Kirchenstaate einverleibt wurden, nachdem Napoleon, als er den Papst mit dem Decrete vom 10. Februar 1814 aus der Gefangenschaft befreite, demselben nur die Departements von Rom und Thrasymene zurückgegeben. Was aber die Verhältnisse der Kirche in Deutschland betraf, war weder Consalvi noch der Nuntius in Wien, Severoli, mit denselben so sehr vertraut, um selbst die Verhandlungen leiten zu können. Auf deutscher Seite war aber für die Vertretung der katholischen Kirche schlecht gesorgt. Der Reichskanzler Dalberg, Primas von Deutschland, hatte sich um die Kirche noch wenig angenommen, sondern ruhig zugesehen, wie sie beraubt und in eine schauerliche Verwirrung gebracht wurde. Nach Wien schickte er als seinen Vertreter einen Freimaurer, den Freiherrn von Wessenberg, seinen Generalvicar von Constanz, der wohl seiner Stellung und Verwandtschaft wegen einen großen Einfluß hatte, diesen aber nicht zum Nutzen, sondern zum Schaden der Kirche benützte. Schon einen Monat nach der Eröffnung des Congresses (am 27. November 1814) legte Wessenberg demselben eine Denkschrift über die Neugestaltung der katholischen Kirche in Deutschland vor, worin er eine deutsche Nationalkirche mit dem Primas an der Spitze verlangte.

Er ruft die ehemalige Größe und die Verdienste der Kirche um Deutschland in's Gedächtniß. Seit zwölf Jahren befinde sich diese Kirche in einem Zustande der Verlassenheit, der in der Geschichte ohne Beispiel sei. Selbst die Stiftungen, welche der § 65 des Reichsdeputations-Hauptschlusses der Kirche erhalten habe, seien zum Theil ihrem Zwecke entfremdet, die Bisthümer seien großentheis verwaist, die Domcapitel sterben aus, den kirchlichen Behörden fehle es an allem Ansehen und an dem Schutze, ihre Rechte und Pflichten zu wahren, abgesehen von dem Kampfe zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt. Die katholische Kirche begehre ihr Eigenthum, um die kirchlichen Anstalten, von denen der Einfluß der göttlichen Religion auf die öffentliche Wohlfahrt vorzüglich abhänge, fest zu begründen; ihre Verfassung, ihre alten Rechte, ihre Freiheit begehre sie zurück. Die Veranlassung der Säcularisation sei jetzt durch den Rückfall der linksrheinischen Länder beseitigt. Die Principien des Umsturzes seien jetzt besiegt und von den Fürsten verworfen. Aber dem Werke der Wiederherstellung werde erst die Krone aufgesetzt, wenn durch die Verwendung der verbündeten Mächte die Kirche in ihren alten Besitz zurückkehre. Die Katholiken in Deutschland werden ihre Beruhigung nur in der neuen festen Begründung der Kirche finden. Es wird darum beantragt: 1. der Abschluß eines Concordates mit dem Papst über die Einrichtung, Ausstattung und Sicherstellung der Kirche in Deutschland, wozu die Einleitung von der obersten Bundesbehörde auszugehen hätte. 2. Dieses Concordat müßte einen wesentlichen Bestandtheil der deutschen Bundesverfassung unter dem Schutze der obersten Bundesbehörde und des Bundesgerichtes ausmachen und alle Bisthümer

---

[1]) Wiseman, Erinnerungen an die letzten vier Päpste, Regensburg 1858, S. 90.

zusammen ein Ganzes als deutsche Kirche unter einem Primas bilden.[1]) 3. Die bisherigen Bisthümer und Capitel müssen thunlichst in ihrem Bestande erhalten werden. 4. Ihre noch vorhandenen Güter müßten ihre Dotation bilden, womöglich in liegenden Gründen und mit eigener Verwaltung. 5. Der Besitzstand aller Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter müßte garantirt werden. 6. Die im § 65 des Reichsdeputations-Hauptschlusses bezeichneten Stiftungen müßten unter die freie Verwaltung der Kirche zurückgestellt werden. 7. Ueberhaupt müßte die freie Wirksamkeit der katholischen Kirchenobern in keiner Weise von dem Staate beeinträchtigt, vielmehr gekräftigt werden. — In einer anderen Denkschrift verlangte Wessenberg für die Bischöfe und Domcapitel den gleichen Rang mit den mediatisirten Standesherren. — Eine andere Eingabe handelte über die Einkünfte der Bischöfe und Domherren. — Die Vorrechte eines Primas sollten sich nur auf die Leitung der allgemeinen Anliegen der deutschen Nationalkirche, ohne Eintrag für die bischöflichen Rechte, erstrecken. Das Hauptgewicht der kirchlichen Autonomie lag in den Kirchenversammlungen. Nach vorausgegangener Unterhandlung mit Rom sollte ein Gesetz des Staatenbundes die Einrichtung der deutschen Kirche bestimmen.

Manche Begehren des Freiherrn von Wessenberg waren ganz in der Ordnung, wie das Verlangen nach einem Concordate, nach Dotationen der Bisthümer und Capitel, nach Restitution der entzogenen Stiftungen und nach Autonomie der Kirche. Hatte doch auch Cardinal Consalvi am 17. November 1814 und am 14. Juni 1815 folgende ähnliche Anträge gestellt.

1. Wiederherstellung des heiligen römischen Reiches, als eines Mittelpunktes der Einheit aller christlichen Staaten, geheiligt durch die Religion. 2. Wiederherstellung der Fürstenthümer, deren man in Deutschland die Kirche beraubt. 3. Herausgabe der Güter und Einkünfte zu ihrem stiftungsmäßigen Gebrauche. Consalvi beschwerte sich über das der Kirche durch die Umwälzungen der Zeit widerfahrene Unrecht und die dadurch entstandene Zerrüttung und Lähmung ihrer Kraft. Ein Theil der wieder herzustellenden Rechte und Vorzüge der Kirche in Deutschland hänge mit dem Bestande der Kirche überhaupt, der andere mit dem rechtmäßigen und canonischen Bestande der deutschen Kirche zusammen.[2])

War also ein Theil der Bestrebungen Wessenbergs ganz löblich, so war doch der andere, die Aufrichtung einer deutschen Nationalkirche, ein ungemein gefährlicher, der aber fast zur Ausführung gekommen wäre, weil die meisten Staatsmänner des Congresses, katholische wie protestantische, auf der Seite des Freimaurers Wessenberg standen. Nur drei Männer widersetzten sich diesem Projecte: der Domdechant von Worms, Freiherr von Wamboldt, der Präbendar an der Domkirche in Speier, Joseph Helfferich, und der Laie Schies, ehemals Syndicus des Andreasstiftes in Worms. Diese Drei wurden auch vom Cardinal Consalvi als Oratoren oder Wortführer der katholischen Sache aufgestellt. Der eifrigste darunter war Joseph Helfferich. Wamboldt war weit entfernt, ein Gelehrter zu sein, aber er hatte einen guten Willen echt katholisch zu wirken. Materielle Unterstützung

---

[1]) Zu diesem bedenklichen Punkte macht Dr. Bonifacius Gams in seiner Geschichte der Kirche Christi im 19. Jahrhundert, Innsbruck, 1854, 2. Band, S. 374, die Bemerkung: Hic haeret aqua. — [2]) Dr. Bonifacius Gams, a. a. O. S. 373.

erhielten sie von den Fürstbischöfen von Fulda, Hildesheim und Regensburg. Was aber in dieser gefährlichen Lage der Dinge mehr werth war, guten Rath erhielten sie von P. Clemens Maria Hofbauer. Josef Helfferich kam fast täglich zu P. Hofbauer, um sich von ihm über die schwebenden Fragen Rath zu holen. Er überreichte dem Congresse mehrere Denkschriften, welche mit P. Hofbauer durchberathen wurden. Dessen Secretär P. Sabelli mußte oft tief hinein in die Nacht arbeiten, um die nöthigen Abschriften anzufertigen.[1])

Die Hauptdenkschrift der drei Oratoren vom 30. October 1814 macht zuerst einen Rückblick und eine Hinweisung auf das verbriefte Recht der Kirche, und sagt dann:

I. Die katholische Kirche beweint den elenden Zustand ihrer Verwaistheit, die fremden Eingriffe in ihre Kirchengewalt, ja sogar in ihre Dogmen, Gesetzgebung und Jurisdiction. Ihre bischöflichen Sitze sind fast alle leer. Ihre Capitel sind aufgelöset, deren Prälaten zerstreuet, ihrem Berufe entzogen, veraltet oder gestorben. Die Grenzen der Diöcesen in den Staaten des rheinischen Bundes sind willkürlich, nach der Veränderlichkeit der weltlichen Grenzen größtentheils verrückt. Jene religiösen Institute, welchen die Seelsorge und der öffentliche Gottesdienst seine Aushilfe, das Reich der soliden Wissenschaft eine reiche Ausbeute, das ermüdete Alter und Verdienst seine Ruhe, der Arme seine Labung, der Unglückliche Trost, der Kranke und Sterbende die sorgsamste Pflege und der europäische Wanderer die brüderliche Gastfreundschaft verdankt, sind vernichtet und ihre alten Bewohner beiderlei Geschlechtes zum größten Theile in alle Welt hinausgestoßen, die ihrem zurückgezogenen und betrachtenden Leben durchaus fremd ist. Die Diener der Religion sehen sich immer mehr und mehr in der Ausübung ihres Amtes den Verfügungen der weltlichen Gewalt in allen Beziehungen unterworfen. Der Drang der Zeiten ließ alle Klagen und Vorstellungen ohne Erfolg. Ueber die Diener und Vorsteher der Kirche schien die Vorsehung die härtesten Prüfungen verhängt zu haben. Sie duldeten ohne Murren, im Geiste ihres Stifters nach dem großen Beispiele des heiligen Vaters. Jetzt sehe aber auch die Kirche ihrer Herstellung entgegen, zu welcher sich der größere Theil der frommen deutschen Nation bekenne. Zu dem Wesen der Kirche gehöre die Unabhängigkeit in der Verwaltung ihres Hirtenamtes, ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit, die freie Wahl ihrer Obrigkeiten, die Erziehung, die Bildung und Anstellung ihrer Diener. Die traurigen Folgen, die aus diesem Zerfalle der Kirche auch für die weltliche Obrigkeit hervorgehen, lassen selbst von den andersgläubigen Fürsten, unter denen Millionen von Katholiken wohnen, Abhilfe erwarten. Vor allem sei nothwendig, die Besetzung der Bisthümer, die Ergänzung der Kathedral-Capitel, die Erziehung und Bildung des Clerus in Seminarien, die Aufsicht über den Clerus, der religiöse Unterricht in der Schule. Der Papst als Oberhaupt der Kirche habe das Recht, der Kirche wieder Bischöfe zu geben, welche später durch die erneuerten Capitel zu wählen wären. Die weltlichen Mächte aber seien anzuflehen: a) daß die katholische Kirche wieder in die ihr eigenthümlichen Rechte eingesetzt und in dem Besitze dieser ihrer Rechte, mit Inbegriff der freien Wahl der Bischöfe durch die Capitel, gegen jeden Eingriff erhalten und gesichert werde; b) daß demnach die Verhältnisse der Kirche zu dem Staat, was die Ausübung der kirchlichen Rechte betrifft, ohne Rücksicht auf alle zum Nachtheil derselben stattgefundenen Neuerungen, in jenem Zustande wieder herzustellen seien, wie sie früherhin in Deutschland bestanden haben; und c) daß jener Grundsatz der alten deutschen Kirchenfreiheit bei

---

[1]) P. Michael Haringer, Leben des P. Clemens Maria Hofbauer. Wien, 1877, S. 306.

allen über diesen Gegenstand noch weiter zu treffenden Bestimmungen als die unveränderliche Grundlage aufgestellt und angenommen werden solle.

Deutschlands katholische Kirche reclamirt ihr Eigenthum, auf welches sie nie Verzicht leisten darf. Wenn diese Reclamation jedem Privatmanne erlaubt ist, so kann sie umsoweniger jener edelmüthigen Mutter übelgenommen werden, die keinen anderen Gebrauch von ihrem Vermögen macht, als die Beglückung der Menschen. Die deutsche Kirche reclamirt demnach a) alle ihre kirchlichen Besitzungen, welche noch nicht veräußert worden sind; b) ihre veräußerten Besitzungen, insoferne sie nach den bestehenden Rechtsprincipien und Gesetzen einlösbar sind. c) In Ansehung des Rechtes des Eigenthums vertraut sie auf die Gerechtigkeit der höchsten Regenten, daß der zureichende Ersatz durch angemessene Entschädigungen in unbeweglichen Besitzthümern wenigstens insoweit geleistet werde, als zur Fundation der Bisthümer, ihrer Capitel, Seminarien, Pfarreien, sowie ihrer kirchlichen und wohlthätigen Institute nothwendig und erforderlich ist. Was die Kirche hier zurückfordert, war und ist noch ihr Eigenthum, das als solches selbst in der Meinung aller rechtlichen Menschen geehrt wird. — Die Kirche besitzt ihr Eigenthum nur zum Wohl und Glück der Völker. Ihrer hohen Bestimmung genügt die Ausübung der Liebespflichten jeder Art. Bei ihr findet jeder Stand und jede Classe erleichternde Unterstützung zum edlen Beginnen. Erziehung der Jugend, Bildung ihres Geistes und Herzens, Leitung ihrer Studien in den Grundwissenschaften gehören in den Umkreis ihrer wesentlichen Pflichten. Durch Ausübung der Gerechtigkeit für die wohlthätigen deutschen Kirchenanstalten kann demnach der Staat nicht anders als die wichtigsten Vortheile gewinnen. Der Sinn der Völker zu frommen Thaten wird wieder gewonnen, ihre Gemüther werden fortan der Wahrheit, dem Rechte und der Billigkeit wieder huldigen; und so wird der Zukunft ein biederes Geschlecht in Tugend und deutscher Kraft bereitet werden. In der Harmonie gerechter und frommer Regenten mit der heiligen Kirche werden die Nationen das Glück eines väterlichen Regiments ehren und lieben und sich der Grundsatz des Evangeliums nach seinen heilbringenden Wirkungen für die allgemeine Wohlfahrt immer mehr bewähren: zu geben was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist. —

Endlich gab eine Anzahl Katholiken „rechtliche Bitten und ehrfurchtsvollste Wünsche der Katholiken Deutschlands“ bei dem Congresse ein. Sie verlangten auch das früher Erwähnte, u. a. die Herstellung einiger Klöster aus den eingezogenen Klostergütern.[1])

Die Oratoren vergaben den Rechten der deutschen Kirche gewiß nichts, sondern verlangten dieselben zurück. Sie wollten aber dann nicht eine Nationalkirche, sondern wieder den früheren Theil der römisch-katholischen Kirche herstellen. Wie schlimm aber die Absichten Wessenbergs gewesen, ersieht man deutlich aus dessen späterem Verhalten. Er wurde 1817 vom Capitel von Constanz zum Bischof gewählt. Der Papst befahl einen Anderen zu wählen. Das Capitel gehorchte nicht und der Großherzog trug Wessenberg die Fortführung der Verwaltung des Bisthums auf. Auch in Rom konnte Wessenberg sich nicht rechtfertigen. Er behielt die Bisthums-Verwaltung bei, die er, wie er sagte, ohne landesherrliche Genehmigung nicht niederlegen dürfe, und war also ein offener Schismatiker. Als Wessenberg am 9. August 1860 starb, erklärte er vor einigen

---

[1]) Dr. Bonifacius Gams, a. a. O. SS. 375—378.

Freunden, er verharre in seiner unkirchlichen Gesinnung. Die Freimaurer fühlten sich ihrem Manne zum Danke verpflichtet und nannten ihre Loge „Wessenberg".

Die drei Oratoren drangen mit den Forderungen, die sie in ihrer Denkschrift aufgestellt hatten, nicht durch. Aber eines — etwas Wichtiges — erreichten sie doch, sie vereitelten die Anschläge des Freiherrn von Wessenberg in Bezug auf die Nationalkirche und bewirkten, wie ein Freund Wessenbergs sich ausdrückt, „daß eine heilsame Lösung der Kirchenfrage im nationalen Interesse Deutschlands in Wien noch in der letzten Stunde scheitern mußte." Man schob die Schuld daran auf Friedrich von Schlegel, Schlosser, Zacharias Werner und andere entschiedene Katholiken, die alle mit P. Hofbauer Umgang pflogen und von ihm erst recht in den Geist katholischen Lebens eingeführt wurden, und von dem sie sehr viel Anregung in jeder Beziehung empfingen. Daß dieses Lieblingsproject der Nationalkirche nicht zu Stande kam, das wurde auch der bayrischen Regierung zur Last gelegt. Und in Bayern herrschte doch der Kirchenstürmer Montgelas! Dennoch verhielt sich die Sache so. Der Einfluß des kirchenfeindlichen Ministers war durch P. Hofbauer wettgemacht, ja überholt worden. Der damalige Kronprinz von Bayern (später König Ludwig I. von Bayern) hatte zu jener Zeit einen sehr großen Einfluß auf seinen Vater Max I. gewonnen. Der Kronprinz war auf dem Wiener Congresse anwesend und hatte zu dieser Zeit als Beichtvater und Rathgeber den seligen P. Hofbauer. Diesen besuchte er sogar mehrmals in seiner Wohnung und blieb einmal sogar die ganze Nacht in wichtigen Gesprächen bei ihm.[1]) Als der Kronprinz wieder nach Hause gekommen, war es auch mit der Macht des Ministers Montgelas aus; er wurde seines Amtes enthoben. Der bayrische Kronprinz blieb auch fernerhin in Correspondenz mit dem seligen P. Hofbauer.

Außer der Abwendung der Gefahr der Gründung einer Nationalkirche erreichten die Oratoren wenig. Es wurden nur Garantien für die Pensionen der ehemaligen Dom- und Reichsstifte und des deutschen Ritterordens festgesetzt und der Artikel 16, der aber oft umgangen wurde: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen Rechte begründen." Das war Alles, weßhalb Cardinal Consalvi am 15. Juni 1815 einen fulminanten Protest erließ.[2])

Etwas hatte der selige P. Hofbauer bei dieser Gelegenheit doch noch erreicht. Er bekämpfte zwar den unkirchlichen Geist des Primas

---

[1]) P. Haringer, a. a. O. SS. 307—308. — [2]) Dr. Bonifacius Gams, a. a. O. S. 379.

Dalberg und des Baron Wessenberg, aber er betete zugleich inbrünstig für ihr Seelenheil. Für Wessenberg betete er wohl vergeblich. Nicht aber für Dalberg, der sich später ganz von Wessenberg lossagte und unter der Gewissensleitung des bekannten Regens Wittmann ein frommes, bußfertiges und ungemein wohlthätiges Leben führte, so daß er in einem entliehenen Bette starb, da er seines schon den Armen geschenkt hatte. Und zu den Alumnen sagte dann Dalberg oft: „O meine Herren, ich habe es mit der Welt gehalten, und auf die Welt gebaut, und die Welt hat mich schändlich betrogen. Halten Sie es nie mit der Welt, bleiben Sie treue Söhne der Kirche."

Der Nuntius Litta in Warschau, wie der Nuntius Severoli schätzten den seligen P. Hofbauer ungemein hoch, was nach dem Erwähnten wohl begreiflich ist. Die Klosterfrau Cäcilie von Cholomiewska erzählt, daß der Nuntius Severoli mit dem Finger einmal auf P. Hofbauer wies und sagte, ohne daß dieser es hörte: „Sehen Sie da diesen Ordensmann in seiner ernsten aber doch einfachen Haltung. Obgleich er äußerlich einfach erscheint, so ist doch Niemand, der besser als er die wichtigsten Geschäfte besorgen könnte. Oft habe ich, um solche Geschäfte zu erledigen, diesen vortrefflichen Pater berathen, und niemals hatte ich Ursache es zu bereuen; denn wenn wir uns umsonst abmühten, hat die offenbare Heiligkeit seiner Person, die überzeugende Kraft seiner Gründe und die liebenswürdige Einfachheit seiner Rede auf den Geist hochgestellter Personen einen so glücklichen Eindruck hervorgebracht, daß er allen bösen Willen überwand und das erlangte, was kurz zuvor unmöglich schien."[1])

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Wiederholung der hl. Oelung 1. bei erneuter Todesgefahr, 2. wegen eines Defectes.)** Andreas, der schon längere Zeit an der Schwindsucht leidet, empfängt bei einem Anfall heftigeren Blutbrechens, weil man ein nahes Ende befürchtet, die hl. Oelung. Doch die Furcht verwirklicht sich nicht. Nach einigen Wochen jedoch erneuert sich ein heftiger Anfall von Blutbrechen. Der Pfarrer spendete die hl. Oelung von Neuem, vergißt aber aus Zerstreuung die Salbung des Geruchsinnes. Es fragt sich, I. ob der Pfarrer recht gehandelt habe, daß er zur nochmaligen heil. Oelung schritt; II. ob er etwa wegen des jetzt begangenen Fehlers die heil. Oelung nochmals zu ertheilen habe.

Lösung. Ad I: Bezüglich der ein- oder mehrmaligen Ertheilung der hl. Oelung bestimmt das Rituale Romanum (Tit. V cap. I. n. 14: „In eadem infirmitate hoc sacramentum iterari

---

[1]) P. Haringer, a. a. O. SS. 304—305.

non debet, nisi diuturna sit, ut sc., quum infirmus convaluerit, iterum in periculum mortis incidat.“ Hieran sich anschließend und gestützt auf Benedict XIV. de syn. dioeces. lib. 8 cap. 8 n. 4 lehrt der hl. Alphons Theol. mor. lib. 6 n. 715: „In morbo diuturno, si infirmus post unctionem certe manserit in eodem periculo mortis, non poterit rursus ungi .... Secus vero, si dubitetur, an revera morbi status mutatus sit; tunc enim, dicit (Bened. XIV.), expedire ad sacramenti iterationem propendere, eo quod haec sit conformior veteri ecclesiae consuetudini, et per eam novum spirituale subsidium infirmo obveniat. Hoc tamen intelligendum ... si infirmi saltem probabiliter a periculo exierint.“ Daraus ergibt sich leicht Folgendes: 1. In acuter Krankheit, welche bald zur Krisis führt, kann die hl. Oelung nur einmal ertheilt werden, in solchem Falle muß für die wiederholte Anwendbarkeit der hl. Oelung Genesung stattgefunden haben und ein neuer Erkrankungsfall vorliegen.

2. Würde bei solcher acuter Krankheit die Krisis glücklich bestanden und die Lebensgefahr durchaus beseitigt gewesen sein, dann aber vor vollständiger Reconvalescenz eine neue Krankheit eintreten, durch welche wegen der noch zurückgebliebenen Entkräftung eine neue Todesgefahr nahegerückt würde: so dürfte ohne allen Zweifel die hl. Oelung von Neuem gespendet, ja auf entschiedenes Verlangen des Kranken hin müßte sie wiederholt werden. Der Grund davon ergibt sich aus dem, was über ein und dieselbe langwierige Krankheit zu sagen ist.

3. Bei einer langwierigen Krankheit, bei welcher zwar die Hoffnung auf Genesung ausgeschlossen, die Todesgefahr aber noch fern ist, ist es, abgesehen von besonderen Umständen, nicht Sitte, die hl. Oelung sofort zu ertheilen; man wartet den Fortschritt der Krankheit ab, bis nicht zwar die Sicherheit, aber doch die Gefahr eines nahen Todes vorliegt. — Ist nun, wie es bei derartigen Krankheiten nicht selten geschieht, trotz der Gefahr in Wirklichkeit der Tod nicht eingetreten, sondern lebt der Kranke noch Wochen oder Monate weiter: so kann nach Ablauf einiger Wochen oder etwa eines Monats die heil. Oelung wiederholt werden unter folgenden Bedingungen, daß 1. in der That eine relative Besserung des Kranken eingetreten war, und daß 2. jetzt ein neuer Unfall von neuem die Todesgefahr nahe bringt. Unter diesen Bedingungen ist es, wie Benedict XIV. sehr gut bemerkt, angemessener, zur Wiederholung zu schreiten; die neuerdings giltige Spendung des Sacraments vermittelt dem Kranken eben wieder neue Gnaden. Nicht wiederholbar würde die heil. Oelung sein, wenn der Kranke, ohne sich eigentlich zu bessern, auch wochenlang beständig in ungefähr gleicher Gefahr zwischen Leben und Tod schwebte. Aus gleichem Grunde hält der hl. Alphons a. a. O. auch einfachhin eine scheinbare Besserung von

einigen Tagen bei Schwindsucht und ähnlichen langwierigen Krankheiten nicht für genügend, um zur Wiederholung der heil. Oelung schreiten zu dürfen.

Ad II. Der in unserm Falle vom Pfarrer begangene Defect begründet eine ganz neue Frage bezüglich der Wiederholung des Sacramentes. Der Defect ist sehr wahrscheinlich nicht wesentlich, weil nach sehr begründeter Meinung das Sacrament schon bei der ersten Salbung und der sie begleitenden Form wesentlich vollzogen ist. Doch die Giltigkeit kann auch nur sehr wahrscheinlich nicht sicher genannt werden. Wird daher kurze Zeit nach geschehener Salbung, etwa innerhalb des Zeitraumes einer Viertelstunde (heil. Alphons lib. 6 n. 724) der begangene Fehler bemerkt, z. B. noch im Zimmer des Kranken, so muß der Fehler verbessert, d. h. alsdann nur die fehlende Salbung nachgetragen werden, weil eine moralische Vereinigung mit den andern Salbungen sicher noch stattfindet. Wäre schon längere Zeit verflossen, so daß eine moralische Einigung mit den andern Salbungen nicht mehr sicher vorläge, dann ist bei solchem Fehler die vollständige aber bedingte Wiederholung der heil. Oelung jedenfalls immer statthaft, weil diese Wiederholung nur darauf ausgeht, einen vernünftigen Zweifel betreffs der Giltigkeit des Sacramentes zu heben. Ob die Wiederholung pflichtgemäß sei, hängt zunächst vom Zustande des Kranken ab und dann von dem Ungemach, welches die Wiederholung dem irrenden Priester bereiten würde. Hat also der Kranke bei vollem Bewußtsein nebst der heiligen Oelung auch die andern Sterbesacramente empfangen, dann würde wohl ein erheblich großes Ungemach den Priester von der Pflicht befreien, durch die bedingte Wiederholung die heil. Oelung gewisser zu machen; wäre aber wegen des bewußtlosen Zustandes des Kranken die heilige Oelung das einzige Sacrament, welches dem Kranken am sichersten Hilfe bringen könnte: so könnte auch ein sehr großes Ungemach den Priester nicht davon entbinden, durch bedingte Wiederholung der heil. Oelung die durch dieselbe zu leistende Hilfe für den Kranken möglichst sicher zu machen.

In unserem Falle würde also, wenn nicht bei der erneuten Todesgefahr Andreas im bewußtlosen Zustande getroffen worden wäre und somit ohne sichere wirksame Spendung der andern Sacramente hätte bleiben müssen, eine bedingte Wiederholung der hl. Oelung umsoweniger Pflicht sein, weil Andreas in derselben Krankheit, obgleich in einer andern Phase der Krankheit, die heil. Oelung schon giltig empfangen hatte.

Exaeten (Holland.) Prof. P. August Lehmkuhl S. J.

II. **(Beschädigung aus Unvorsichtigkeit und Restitutionspflicht.)** Jedermann weiß, daß der belebteste Platz der

inneren Stadt Wien der sogenannte Graben ist. Es vergeht wohl keine Minute, wo nicht zahlreiche Passanten an einer beliebigen Stelle des breiten Trottoirs vorüber wandelten. Cajus ist eben bei Nr. x angekommen, als er plötzlich, unliebsam genug, mit einer fetten Flüssigkeit sich begossen fühlt. Eine recht unvorsichtige Magd hatte aus dem zweiten Stocke Spülicht hinabgeschüttet, und Cajus war das unglückliche Opfer der Unvorsichtigkeit.

Die Magd muß dem Cajus Schadenersatz leisten, wenn sie nicht etwa so zerstreut war, daß sie gar nicht überlegte, was sie that. Es gibt doch Personen, die so sehr an habitueller Zerstreuung leiden, wie man sagt so verloren sind, daß es nicht an Momenten fehlt, in denen sie keinen menschlichen Act zu setzen im Stande sind. Gehörte die Magd dieser Classe verlorener Leute an, so erreichte ihre That nicht die Schuld einer schweren Sünde, kann demnach nach der Lehre des hl. Alphonsus l. 3, n. 552 im Gewissen nicht verpflichtet werden einen bedeutenden Schaden zu ersetzen: „Non sub gravi, quia obligatio gravis non habet proportionem cum illa culpa levi; non sub levi, quia levis obligatio non habet proportionem cum re gravi." Handelte aber die Magd, wie sonst vernünftige Menschen zu handeln pflegen, so mußte ihr doch offenbar in den Sinn kommen, daß ihre Handlung auf einer so belebten Straße, wie der Graben ist, wahrscheinlich, ja moralisch gewiß einen Schaden anrichten werde. Sie wollte demnach, wenigstens indirect, den Schaden, welchen ihre unberechtigte Handlung per se (per accidens könnte es nur dann sein, wenn der Platz nichts weniger als belebt wäre, wo also kein wahrscheinlicher Connex zwischen Ausgießen und Begossenwerden existirt) verursachte, und muß restituiren. Verschwindet der Beschädigte in der Menge, und ist ihr keine vernünftige Aussicht geboten denselben aufzufinden, so muß sie den Armen oder ad pias causas restituiren (L. 3, n. 937). Die Restitutions-Summe wäre auszumessen nach dem Werthe des Kleides, welches gewöhnliche Passanten durchschnittlich tragen und nach der nunmehrigen Unbrauchbarkeit desselben. Es ist möglich, daß Cajus einen sehr feinen Rock aus kostbarstem Stoffe trug. Dieser erfolgte übermäßige Schaden ist per accidens, wofür die unvorsichtige Magd nicht verantwortlich gemacht werden kann. Darf die arme Magd den Restitutionsbetrag in keinem Falle sich selbst appliciren? Gury sagt n. 701: „Nunquam damnificator injustus debitum retinere potest praetextu quolibet, etiam paupertatis, quia nemo ex malitia sua commodum reportare debet." Der hier angeführte Grund ist nicht stichhältig, denn das „commodum" der Selbst-Application wird ja sicherlich Niemand aus einer widerrechtlichen Handlung, sondern aus der factischen Armuth ableiten. Gury citirt auch für seine Behauptung keinen einzigen Gewährsmann. Der hl. Alphonsus schreibt H. A. X. 117:

Excusatur debitor ab ipsa restitutione, si restitutio pauperibus pro debitis incertis facienda esset . . . et si ipse (debitor) pauper esset et sibi applicasset. Desgleichen in Th. m. L. III. 696 mit Busembaum: Excusaris . . „si casu, quo teneris restituere pauperibus, tibi ipsi revera indigenti eam des: et tunc quidem postea factus ditior, adhuc non teneris restituere." Auch Lugo lehrt so: De just. D. 20, n. 8: „Si debitor, debens aliquid creditori incerto, atque adeo debens illud dare pauperibus, sit ipse vere pauper, potest ei applicari." Also kann nach Busembaum, Lugo und St. Alphonsus die Armuth der Magd jetzt schon so groß sein, daß sie kein Unrecht begeht, wenn sie statt ad pias causas oder der anderen Armen, sich selbst applicirt et facta ditior adhuc non teneretur restituere (pauperibus). — Die Mägde sind in Wien mitunter sehr gut bezahlt, und wirklich hat die fragliche Magd schon ein hübsches Sümmchen im Trockenen. Sie ahnt, daß der unliebsame Fall vor die Behörde kommen wird, und der Confessar gestattet ihr deswegen die restitutio pro pauperibus hinauszuschieben. Wirklich ließ sich Cajus die Beschädigung nicht mir nichts, dir nichts gefallen und machte beim Polizei-Commissariate die Anzeige. Die Folge der Anzeige und weiteren Verhandlung war die Anwendung des § 1318 a. b. G.: „Wird Jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder gestellten Sache; oder durch Herauswerfen oder Herausgießen aus einer Wohnung beschädigt, so haftet derjenige, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden, oder die Sache herabgefallen ist, für den Schaden." Der Hauseigenthümer wird sonach zur Schadloshaltung herangezogen, und er ist auch im Gewissen verpflichtet, der Anwendung des die öffentliche Ordnung befördernden Gesetzes sich zu fügen. Da aber der Eigenthümer in foro conscientiae unmöglich verantwortlich gemacht werden kann für alle zufälligen oder unachtsamen oder boshaften Vorkommnisse und er thatsächlich im vor uns liegenden Falle der schuldloseste Mann ist, so hätte er das Recht des Regresses auf die Magd und könnte sogar positis ponendis sich geheimer Weise entschädigen. Die Magd hat die Pflicht, dem Hauseigenthümer, so bald sie von dessen Malheur sichere Kenntniß hat, die Restitution zu leisten.

Wien. P. Georg Freund, Rector des Redemptoristen-Collegiums.

III. **(Pastorelles Vorgehen bei mangelhafter Sonntagsfeier.)** In der Pfarre Endorf, für welche zwei Seelsorgspriester bestellt sind, befindet sich außer der Pfarrkirche noch eine Filialkirche in der vom Pfarrorte nur eine Viertelstunde entfernten Ortschaft Erding. Nach altem Herkommen wird an Sonn- und Feiertagen der Gottesdienst in beiden Kirchen zur gleichen Stunde abgehalten. Wenigstens zum Theile in Folge dieser Einrichtung

hat sich in der Pfarrgemeinde ein bedauerlicher Uebelstand herausgebildet: Während die übrigen, eine Wegstunde entfernten Pfarrangehörigen regelmäßig und gewissenhaft der Sonntagspflicht nachkommen, wenn sie auch zu diesem Zwecke eine gleich weit entlegene Nachbarkirche besuchen müssen, wohnen die Bewohner von Endorf und Erding dem sonntäglichen Gottesdienste nur insoweit bei, als es ihnen in ihrem eigenen Gotteshause möglich ist; diejenigen, welche die Hauswacht haben, hören nie die heil. Messe, obwohl es sehr leicht ankäme, in der nur eine halbe Stunde entlegenen Nachbarpfarre der heil. Frühmesse beizuwohnen. Eine Mahnung hiezu bleibt voraussichtlich ohne Erfolg; man würde nur die Antwort erhalten: „Die anderen thun's auch nicht" oder: „Ich gehöre nicht hin." — Könnte doch wenigstens der Gottesdienst in der Pfarr- und Filialkirche zu verschiedenen Zeiten abgehalten werden, etwa abwechselnd in der einen und andern Früh- und Haupt- (Spät-)Gottesdienst, so dürfte man etwa noch eher hoffen, daß die Bewohner dieser beiden Ortschaften zur Erfüllung der Sonntagspflicht auch wechselseitig ihre Kirchen benützen würden; eine solche Einrichtung würde auch sonst für einen großen Theil der Pfarrgemeinde sich als sehr zweckmäßig erweisen. Allein beide Ortschaften bestehen auf dem Herkommen und wollen an der Gottesdienstzeit nichts ändern lassen.

Soll der Seelsorger angesichts dieser Uebelstände eingreifen, und auf welche Weise?

So ungefähr lautet eine Anfrage, welche der Redaction dieser Zeitschrift mit der Bitte um Beantwortung vorgelegt wurde.

Das Bedenken des fragenden Seelsorgers wird gehoben sein, sobald Klarheit über folgende drei Fragen geschaffen ist: Wie weit erstreckt sich die Pflicht, an Sonn- und Feiertagen der heil. Messe beizuwohnen? Welche Pflicht obliegt dem Seelsorger, bei Uebelständen und Mißbräuchen in seiner Gemeinde belehrend und zurechtweisend einzugreifen? Welches Recht steht dem Seelsorger zu in Hinsicht auf die Bestimmung der Gottesdienstordnung?

1. Auf die erste Frage antworten wir zunächst am besten mit den Worten des Hochwürdigsten Bischofes (Dr. Ern. Müller Th. mor. l. II. § 65): „Es wäre überflüssig erst beweisen zu wollen, daß alle Gläubigen, die den Vernunftgebrauch bereits erlangt haben, unter einer schweren Sünde verpflichtet seien, an jedem Sonn- und Feiertag die heil. Messe zu hören." Und zwar, da nach der gegenwärtig bestehenden Disciplin dieses Gebot durch Anhörung der heil. Messe in jeder öffentlichen Kirche erfüllt wird, ist der Christ verpflichtet, der heil. Messe in jener öffentlichen Kirche beizuwohnen, wo es ihm eben möglich ist. Wer also aus irgend einem Grund, z. B. wegen plötzlich ausgetretenen Wassers, zu seiner Pfarrkirche nicht kommen kann, wohl aber zu einer anderen nicht weit

entlegenen öffentlichen Kirche, ist nicht etwa vom Kirchenbesuche entschuldigt, sondern vielmehr sub gravi verpflichtet, in dieser letzteren Kirche der heil. Messe beizuwohnen. Allerdings gehört unter die Gründe, welche von der Anhörung der heil. Messe entschuldigen, nach der einstimmigen Lehre der Theologen auch die weite Entfernung von der Kirche, so daß der Besuch derselben mit einer großen Beschwerde verbunden ist; jedoch muß bei der Beurtheilung, ob die Beschwerde wirklich als eine große anzusehen sei, Rücksicht genommen werden auf Stand, Geschlecht, Alter, Gesundheit, körperliche Constitution der Personen, auf die Beschaffenheit der Wege, der Witterung, der Jahreszeit u. s. f. Im Allgemeinen aber wird die Entfernung von blos einer halben Stunde keineswegs als beschwerlich und darum auch nicht als rechtmäßiger Entschuldigungsgrund angesehen.

Wenn wir nach diesen Grundsätzen der Moraltheologie die Verpflichtung der Bewohner von Endorf und Erding beurtheilen, so unterliegt es wohl nicht dem geringsten Zweifel, daß dieselben, recht alte oder gebrechliche oder aus einem anderen Grunde rechtmäßig verhinderte Personen ausgenommen, unter schwerer Sünde verpflichtet sind, der heil. Messe an jedem Sonn- und Feiertage beizuwohnen, sei es in der eigenen Kirche, sei es in der Kirche der Nachbarpfarre, die ja nur eine Viertelstunde entfernt ist.

2. Ist nun der Seelsorger — wir meinen damit selbstverständlich vorzugsweise den Seelsorgsvorstand, den Pfarrer — verpflichtet, die Pfarrangehörigen, welche bislang eine gegentheilige Praxis befolgt haben, wahrscheinlich bona fide befolgt haben, zu belehren, auf ihre Pflicht hinzuweisen und auf die Erfüllung derselben zu dringen? „Juxta S. Alphonsum et alios episcopi et parochi cum ipsius vitae periculo obstringuntur ad subditorum peccata arguenda, si tamen spes aliqua emendationis affulgere videatur“ (Dr. Ern. Müller Th. mor. l. II. § 31. n. 4.); also ist der Seelsorger um so gewisser zur Abstellung sündhafter Mißbräuche verpflichtet, wenn die Zurechtweisung für ihn selbst mit keiner oder doch nur mit geringer Beschwerde verbunden ist. — Allein die Unterlassung des Gottesdienstes geht ja im vorliegenden Falle aus Unwissenheit hinsichtlich des Umfangs des Gebotes hervor, scheint somit subjectiv nicht als Sünde angerechnet werden zu können? Wir können diese Unwissenheit kaum als eine unüberwindliche und darum ganz schuldlose ansehen; und selbst wenn sie als solche gelten könnte, so bleibt dennoch die Pflicht der Zurechtweisung immer noch bestehen, wenn anders ein Erfolg zu hoffen ist „tum quia sic exigit reverentia legis, contra quam est omissio, tum etiam, quia materialis transgressio legis, si non corrigatur, facile fit formalis aut habitum pravum inducit.“ (Dr. Müller l. c. n. 3.) — Aber der Einsender des Falles hat uns ja schon im Vorhinein gesagt, eine

Mahnung bleibe voraussichtlich ohne Erfolg. Worauf gründet er diese Befürchtung? Man werde antworten: „Die anderen thun's auch nicht“ oder: „Ich gehöre nicht hin.“ Ohne Zweifel werden die Endorfer und Erdinger nach aller Welt Brauch ihre verkehrte Praxis zu entschuldigen suchen, werden von derselben, da sie so bequem ist und sie so lange daran gewohnt sind, nicht gerne lassen wollen, was thut das zur Sache? Wir brauchen wohl keinem Seelsorger erst zu sagen, wie leicht und einfach derlei nichtssagende Ausflüchte zu widerlegen sind. — So sehr wir übrigens auch selbst überzeugt sind, daß die Bemühung des Seelsorgers, diesem bestehenden Mißbrauch ein Ende zu bereiten, mit allerlei Hindernissen und Schwierigkeiten verbunden sein wird, so müssen wir doch die Verpflichtung des Seelsorgers dazu aufrecht erhalten. Allein damit der Zweck erreicht werde, wird der Seelsorger mit großer Klugheit vorgehen müssen. Es würde sich gewiß nicht empfehlen, gleich von der Kanzel aus gegen die bisherige Gepflogenheit als gegen einen schwer sündhaften Mißbrauch zu eifern oder die sofortige Einführung der entgegengesetzten Praxis als eine strenge Pflicht darzustellen. Vielmehr wird der Seelsorger sich zunächst an einzelne Personen oder Familien wenden, deren religiöse Bildung und Gesinnung ihm bekannt ist; er wird diesen mit vorsichtigen Worten vorstellen, wie bedenklich und nachtheilig der in der Ortschaft bestehende Brauch sei; wird ihnen seine Erwartung aussprechen, daß sie durch ihr Beispiel ihn unterstützen werden in dem Bestreben, auf eine gewissenhafte allgemeine Sonntagsfeier hinzuwirken; wird ihnen zeigen, wie groß ihr Verdienst sei, welches sie dadurch sich erwerben. Sind dann einmal mehrere Häuser gewonnen, so wird vielleicht ohne weiteres Zuthun des Seelsorgers allmälig die richtige Praxis in der Ortschaft sich einleben. Die Umstände werden zeigen, ob später eine Belehrung von der Kanzel aus — am besten etwa nur so nebenher — oder eine Zurechtweisung in freundlichster Form bei einzelnen Familien noch nothwendig oder zweckmäßig erscheine.

3. Das Recht, die Gottesdienstordnung und die Zeit des Gottesdienstes zu bestimmen, steht an sich, soweit nicht durch bischöfliche Verordnungen hierüber etwas normirt ist, dem Rector der Kirche, also auch dem Pfarrer zu. Allein dieser soll bei Festsetzung der Stunde Rücksicht nehmen vor allem auf die Gewohnheit (vgl. Schüch Pastoralth. § 257), dann freilich auch auf die Möglichkeit der Theilnahme von Seite der Gläubigen. Gewiß hat der verehrte Einsender des Falles vollkommen recht, wenn er mit Rücksicht auf dieses zweite Moment eine Aenderung der herkömmlichen Gottesdienstordnung anzustreben sucht, so daß der vormittägige Gottesdienst in den Kirchen zu Endorf und Erding zu verschiedenen Zeiten abgehalten werden könnte; allein bei der erfahrungsgemäß großen

Macht der Gewohnheit wird die Durchführung einer solchen Aenderung ohne Zweifel auf Schwierigkeiten stoßen, und es wird der größten Pastoralklugheit bedürfen, um durch eine solche Maßregel nicht Erbitterung und Zerwürfnisse in die Gemeinde hineinzutragen. Gelingt es dem Seelsorger, im Privatverkehr den besonneneren Theil der beiden Ortschaften, insbesondere die angeseheneren Männer für seine Absicht zu gewinnen, vielleicht gar die Sache so einzuleiten, daß die Aenderung nicht so sehr als sein eigener Wunsch, als vielmehr als Wunsch der beiden Ortschaften und als in deren Interesse gelegen sich darstelle, dann möge er erst noch die Aenderung der Gottesdienstordnung nicht propria auctoritate vornehmen, sondern die ganze Angelegenheit in klarer und wahrheitsgetreuer Darstellung mit der Bitte um Bestimmung der Gottesdienstordnung dem bischöflichen Ordinariate unterbreiten, nicht nur damit er auf die Verordnung der geistlichen Obrigkeit hinweisen könne, sondern auch damit durch diese die zweckmäßige Ordnung in ihrem Bestande gesichert bleibe.

Walding. Pfarrvikar Josef Sailer.

IV. **(Ueber Lügen im Beichtstuhl und Verweigerung der Absolution.)** Emma, Tochter eines Beamten, der mit Kindern reichlich gesegnet ist, unterhält mit Einwilligung ihrer Eltern eine Bekanntschaft mit Gustav, der ihr versprochen, sie zu heiraten, sobald er eine definitive Anstellung erlangt haben werde. Da Emma fast ohne Vermögen und schon superadulta ist, so liegt ihr sehr viel daran, Gustav zu erobern. Dieser kommt öfters in die Familie der E. auf Besuch. Bei Gelegenheit eines solchen Besuches zeigt sich nun E. einmal über die Grenzen des Erlaubten gefällig und nachgiebig gegen ihren Bräutigam. Ipsa admittit oscula et amplexus, imo tactus turpes. Weil sich aber E. nicht getraut, diese Sünden ihrem gewöhnlichen Beichtvater, der mit ihrer Familie befreundet ist, zu beichten, so sucht sie einen unbekannten Beichtvater auf, den wir Rupert nennen wollen. Diesem bekennt sie aufrichtig ihre mit G. begangenen Sünden und erhält nach scharfer Zurechtweisung für dieses Mal die Absolution. Hierauf geht sie wieder regelmäßig zu ihrem gewöhnlichen Beichtvater, gegen den sie über jene Sünden contra sextum vollständiges Stillschweigen bewahrt. Da aber diesem das Verhältniß seiner Pönitentin zu Gustav bekannt ist, so frägt er sie, ob sie wohl nicht im Umgang mit demselben sich einer Sünde gegen die Reinigkeit schuldig gemacht habe? Diese Frage verneint E. entschieden; und auf die weitere Frage, ob sie vielleicht unterdessen anderswo gebeichtet habe, antwortet sie ebenfalls mit einer entschiedenen Verneinung. Nach einiger Zeit fällt E. wieder in die nämlichen oben angedeuteten Sünden. Sie macht zwar anfangs Widerstands-Versuche, jedoch gibt sie schließlich nach

aus Furcht, G. zu beleidigen und so die sehnlich erwünschte Partie zu verlieren. Nun wendet sie sich wieder zu ihrem außerordentlichen Beichtvater Rupert und bekennt nebst ihren Sünden contra sextum auch die gegen den Beichtvater begangenen Lügen. Auf dies hin erklärt Rup., daß sich E. schwer versündigt habe, weil sie ihrem Beichtvater in einer wichtigen Sache vorgelogen; zudem verpflichtet er sie, ihrem gewöhnlichen Beichtvater Alles genau zu bekennen und das Verhältniß mit G. aufzulösen, da dasselbe für sie eine nächste Gelegenheit zur Sünde involvire. Da sich E. dazu nicht herbeilassen will, so verweigert er ihr die Lossprechung, obwohl sie hoch und theuer verspricht, alles aufbieten zu wollen, um nicht mehr rückfällig zu werden.

Von den verschiedenen Fragen, welche man über diesen Fall stellen könnte, wollen wir nur drei herausheben: 1. Hat E. wirklich dadurch eine schwere Sünde begangen, daß sie ihrem Beichtvater in den angegebenen Punkten die Wahrheit verhehlt hat?

2. Hat Rup. klug und richtig gehandelt, da er der E. befohlen, ihre mit G. begangenen Sünden ihrem gewöhnlichen Beichtvater zu offenbaren?

3. Konnte Rup. unter Androhung, die Absolution zu verweigern, von E. fordern, ihr Verhältniß mit G. aufzulösen, resp. jedes Zusammentreffen mit demselben zu vermeiden?

Antwort zur 1. Frage. E. hat sich an und für sich durch Verhehlung des wahren Sachverhaltes keiner schweren Sünde schuldig gemacht. Der hl. Kirchenlehrer Alphons schreibt über diesen Punkt Folgendes: „Negatio venialis (peccati) vel mortalis jam confessi non excedit malitiam simplicis mendacii". Daraus ergibt sich, daß E. in unserem Falle nur eine läßliche Sünde begangen, da es sich nicht um eine materia necessaria handelte. Wenn jedoch jene früher gebeichteten Sünden im nothwendigen Zusammenhang stünden mit der actuellen Beicht und der Beichtvater würde darüber als Richter und Seelenarzt fragen, so wäre Emma allerdings sub gravi verpflichtet, die Wahrheit zu sagen (Liguori, Theol. moral. l. VI. n. 497). Z. B., wenn sie sich über unreines Wohlgefallen anzuklagen hätte, das direct durch jene Sünden veranlaßt worden.

Antwort zur 2. Frage. Schon aus dem sub n. 1 Gesagten geht hervor, daß Rup. nicht berechtigt war, diesbezüglich einen strengen Befehl zu ertheilen. Der hl. Alphons (l. c. n. 471.) schreibt über diesen Punkt, wie folgt: „Non officit integritati per se loquendo, si quis subinde gravius lapsus, id alteri prius confiteatur et deinde ordinario suo venialia tantum" Daher konnte R. nicht befehlen, wohl aber konnte und mußte er der E. den dringenden Rath geben, entweder ihrem bisherigen Beicht-

vater ihr ganzes Herz zu eröffnen oder einen andern sich zu wählen, vor dem sie keine Scheu hätte, Alles aufrichtig zu bekennen, denn für Personen, die in ähnlichen Verhältnissen leben, wie unsere E., ist es immer eine sehr bedenkliche Sache, wenn sie von einem Beichtvater zum andern laufen. Zudem liegt für sie die Gefahr zu nahe, das eine oder das andere Mal, einen wirklich nothwendigen Punkt zu verschweigen, wenn sie nicht einen andern ständigen Beichtvater aufsucht.

Antwort zur 3. Frage. Nach unserer Ansicht hat Rup. kein Recht, von E. absolut zu verlangen, daß sie ihr Verhältniß mit G. auflöse. Dies könnte er nur dann thun, wenn eine freiwillige nächste Gelegenheit zur Sünde nothwendig damit verbunden wäre. Allein aus den zwei vorgekommenen Sündenfällen kann man nicht mit Sicherheit schließen, daß eine Zusammenkunft mit G. für E. schon an und für sich eine nächste Gelegenheit zur Sünde involvire. Und wenn es auch an und für sich eine nächste Gelegenheit wäre, so wäre es doch keine freiwillige, sondern eine moralisch nothwendige, d. h. es wäre für E. äußerst schwierig, dieselbe aufzugeben. Denn ihre zukünftige anständige Versorgung hängt von ihrer Verehelichung mit G. ab. Das Aufgeben des Verhältnisses mit G. würde also für sie großen Nachtheil bringen; daher kann sie dazu nicht verpflichtet werden. Denn der hl. Alphons bemerkt hierüber: „Communiter affirmant DD. non teneri poenitentem, occasionem dimittere, si aliter grave damnum passurus sit; dummodo interius sit paratus uti mediis praescriptis.“ (Theol. mor. l. VI. n. 455.) Deßwegen hat E. nur die Pflicht, aus der nächsten Gelegenheit, wenn eine solche wirklich vorliegt, eine entferntere zu machen; und in diesem Sinne soll auch der Beichtvater wirken. Ueberhaupt muß man die Regel festhalten: wenn es schwieriger ist, die Gelegenheit zu verlassen, als in der Gelegenheit nicht zu sündigen, so soll der Beichtvater nicht absolut auf Vermeidung der Gelegenheit bestehen, sondern durch geeignete Mittel die Gefährlichkeit derselben zu vermindern suchen. Auch hier wie überall darf man das „respice finem“ nie aus dem Auge verlieren. Was wird Rup. durch Verweigerung der Absolution erreichen? Es ist fast mit Sicherheit anzunehmen, daß E. dessenungeachtet das Verhältniß nicht aufgeben wird. Eher wird sie den Empfang der hl. Sacramente aufgeben oder aber dieselben durch Verschweigen der schweren Sünden entheiligen. Wenn ihr aber Rup. die Absolution ertheilt, so ist doch gegründete Hoffnung vorhanden, daß sie alle Mittel anwenden werde, um den Rückfall zu vermeiden; und wenn sie auch das eine oder andere Mal rückfällig werden sollte, so ist dies immerhin noch besser, als wenn sie den Empfang der Sacramente unterlassen und so ganz

ohne Gnadenmittel bei jeder Gelegenheit in Sünde fallen würde. Hier gilt der Ausspruch Ballerini's: „Confessarius nunquam id eligere poterit, in quo poenitens certius est peccaturus“ (Gury-Ballerini, Theol. moral., edit. 3. Roman. de a. 1875. T. II. p. 597. in annot.) — Wohl könnte Jemand einwenden, was der heil. Alphons (l. c. l. VI. n. 452.) gegen Roncaglia bemerkt: „Ego experientia doctus vix semel vel iterum permitterem sponso ad domum sponsae accedere vel sponsae aut parentibus illum in domo excipere: raro enim reperi, qui in tali accessu non peccaverit saltem verbis aut cogitationibus etc.“ Allein dieser Ausspruch des hl. Kirchenlehrers ist cum grano salis zu nehmen und paßt wohl nur auf die Verhältnisse in gewissen Gegenden Italiens. Denn nach diesem Grundsatze könnte man bei uns und in unserer Zeit kaum jemals eine Person, die sich im Brautstande befindet, absolviren. Denn es ist unter den sog. bessern Ständen allgemein der Brauch, daß der Bräutigam öfters in die Familie der Braut kömmt, um dieselbe zu besuchen; allerdings gewöhnlich in Gegenwart der Eltern. Wenn nun ein Beichtvater auch mit aller Strenge gegen diesen Gebrauch auftreten würde, so könnte er denselben doch nicht abschaffen, wohl aber würde er die betreffenden Personen vom Empfang der hl. Sacramente zurückschrecken. Damit will ich aber nicht gesagt haben, daß der Beichtvater nicht alles aufbieten soll, um die Gefährlichkeit dieses Gebrauches durch geeignete Ermahnungen und Rathschläge so viel als möglich zu vermindern. Besonders muß man darauf dringen, daß bei derartigen Zusammenkünften die jungen Leute nie ganz allein gelassen werden. In dieser Weise hätte auch Rup. in unserem Falle vorgehen sollen. Erst dann, wenn eine längere Erfahrung zeigen würde, daß auf solche Weise nichts erreicht werden kann, und sich die Rückfälle in die Sünde immerfort vermehren würden, müßte Rup. mit Hinweisung auf die Worte Christi: „Quid prodest homini, si mundum universum lucretur etc.“ (Matth. 16, 26.) seiner Pönitentin die Absolution verweigern, wenn sie nicht bereit wäre, die gefährlichen Zusammenkünfte mit G. zu vermeiden.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

V. (**„Haupt- oder Todsünden“.**) Ballerini bemerkt zu Eingang der Abhandlung Gury's über die Hauptsünden: „Accurata hujus materiae notio a theologis potius et praesertim a s. Thoma petenda est, quam a libellis asceticis, qui non raro ejusmodi res minus exacte pertractant.“ Diese Bemerkung ist beachtenswerth nicht blos im Besonderen, d. h. in Bezug auf die einzelnen Hauptsünden, sondern auch im Allgemeinen, d. h. hinsichtlich der Hauptsünden als solcher, mit anderen Worten hinsichtlich des Charakters der Hauptsünden. Unter letzterem Gesichtspunkte, dem allgemeinen

nämlich, wollen wir, der Weisung Ballerini's folgend, die Hauptsünden nach vorausgehender Fixirung ihrer Zahl in's Auge fassen.

Indem wir von denjenigen Aufzählungen, welche sich mehr vereinzelt finden, absehen, haben wir zwei zu verzeichnen, welche allgemeinere Geltung erlangt haben. Die eine derselben, welche dem Abte Cassian (de institutis coenobiorum) ihren Ursprung zu verdanken scheint, zählt acht Hauptsünden auf: superbia, inanis gloria (vanitas, cenodoxia), avaritia (philargyria), luxuria (fornicatio), invidia (tristitia), gula (gastrimargia), ira, acedia. Die andere behält mit Ausscheidung von einer aus der soeben aufgeführten Reihe sieben bei („septiforme caput“ — vielleicht mit Beziehung auf Apoc. 13, 1.). Die Vertreter der Siebenzahl gehen jedoch darin auseinander, daß die eine von den angeführten acht die inanis gloria, die andern die superbia ausscheiden. Diejenigen, welche die inanis gloria (Ruhm- und Ehrsucht) ausscheiden, betrachten diese als filia superbiae und fassen superbia als peccatum speciale, nämlich als inordinatus appetitus propriae excellentiae — so auch unser Katechismus (s. Thom. 2. 2. q. 132. a. 4.). Diejenigen, welche die superbia ausscheiden, fassen sie als „initium omnis peccati“, als „vitiorum regina“ und daher auch als „peccatorum capitalium initium“ (ss. Gregor. M. Bonavent., Thom.) Der heil. Thomas bemerkt (1. 2. q. 84. a. 2.) noch dazu, daß die superbia auch als speciale peccatum in ordine intentionis (im Unterschied von ordo executionis) initium omnis peccati sei; denn „finis in omnibus temporalibus acquirendis est, ut homo per illa quamdam perfectionem singularem et excellentiam habeat.“ Der Charakter der superbia als initium omnis peccati wird übrigens auch von denjenigen, welche nicht diese, sondern die inanis gloria ausscheiden, nicht gänzlich außer Acht gelassen, indem sie meistentheils die superbia unter den sieben Hauptsünden an erster Stelle anführen. Vergleicht man die zwei Aufzählungen der Hauptsünden, welche allgemeinere Geltung erlangt haben, so verdient jedenfalls die Siebenzahl den Vorzug vor der Achtzahl, weshalb es auch leicht begreiflich ist, daß diese durch jene schließlich verdrängt wurde. Denn es ist gewiß richtiger, die inanis gloria der superbia zu subordiniren, als zu coordiniren. Gleichwohl trifft die allgemeine Charakterisirung der Hauptsünden, die wir nunmehr geben werden, zu, sei es, daß man die Achtzahl, sei es, daß man die Siebenzahl im Auge hat, und im letzteren Falle, sei es, daß man die inanis gloria, sei es, daß man die superbia ausscheidet.

1. Wir bestimmen den Charakter der Hauptsünden zuerst positiv. Am menschlichen Körper ist der Anordnung nach, wenn man von oben anfängt, das Haupt der erste Theil und daher kommt es, daß jedes Princip Haupt genannt zu werden pflegt; dem Ein-

flusse nach geht die Kraft und Bewegung der übrigen Glieder und die Leitung derselben in ihren Acten vom Haupte aus, weil darin das Sinnen- und Bewegungsvermögen dominirt, weshalb auch der Regent Haupt des Volkes genannt wird (s. Thom. 3. q. 8 a. 1.). Es wird also im übertragenen Sinne jedes Princip und Leitende Haupt genannt (2. 2. q. 84. a. 3.). Daraus folgt: Eine Sünde gilt als Hauptsünde:

a) wenn aus ihr andere Sünden hervorgehen, jedoch nicht beliebige, sondern b) wenn bestimmte Sünden aus ihr hervorgehen. Die Hauptsünde wirkt nämlich als Zweckursache, sie ist ductiv oder directiv, sie läßt solche Sünden aus sich hervorgehen, welche ihrem Zwecke dienen und ordnet sie zu demselben hin. Zum Charakter der Hauptsünde dürfen wir rechnen c) daß aus ihr viele Sünden hervorgehen (2. 2. q. 158. a. 6.) und zwar nicht blos in dem Sinne, daß die Anzahl der Sünden, welche aus allen Hauptsünden zusammengenommen hervorgehen, der Art nach eine große ist, sondern es liefert schon jede einzelne ein beträchtliches Contingent. Endlich ist es der Hauptsünde eigen, d) daß die aus ihr hervorgehenden Sünden häufig und leicht hervorgehen — „ex quo ut plurimum in alia peccata procedat“ (1. 2. q. 84. a. 4.), „ex quo promtum est, ut alia vitia oriantur“ (2. 2. q. 35. a. 4.). Der Grund der sub c) und d) aufgezeigten Eigenthümlichkeiten liegt darin, weil die Zwecke, welche die Hauptsünden verfolgen, von allen übrigen Zwecken das Begehrungsvermögen (sowohl das concupiscible wie auch das irascible) in Bewegung setzen oder weil diese Zwecke, wie der heil. Thomas an einer andern Stelle (2. 2. q. 118. a. 7.) sagt: „multum appetibiles“ sind.

Gregor der Große — nebenbei bemerkt einer derjenigen Vertreter der Siebenzahl, welche aus der Achtzahl die superbia ausscheiden und den übrigen überordnen — läßt sämmtliche Momente mehr oder weniger hervortreten, wenn er Moral. in Job. XXXI. schreibt: Tentantia vitia, quae invisibili contra nos proelio regnanti super se superbiae militant, alia more ducum praesunt, alia more exercitus subsequuntur. Neque enim culpae omnes pari accessu cor occupant. Sed dum majores et paucae neglectam mentem praeveniunt, minores et innumerae ad illam se catervatim fundunt. Ipsa namque vitiorum regina superbia, cum devictum plene cor ceperit, mox illud septem principalibus vitiis, quasi quibusdam suis ducibus devastandum tradit. Quos videlicet duces exercitus sequitur, quia ex eis procul dubio importunae vitiorum multitudines oriuntur.“

Nach dem heil. Thomas bemerken wir noch, daß unter den Hauptsünden selbst eine aus der andern hervorgehen könne, wie sie insgesammt aus der superbia hervorgehen. Er schreibt 2. 2. q. 36.

a. 4. ad 1: „Sicut Gregorius dicit, capitalia vitia tanta sibi cognatione junguntur, ut nonnisi unum de altero proferatur. Prima namque superbiae soboles inanis est gloria, quae dum oppressam mentem corrumpit, mox invidiam gignit, quia dum vani nominis potentiam appetit, ne quis hanc alius adipisci valeat, tabescit. Non est ergo contra rationem vitii capitalis quod ipsum ex alio oriatur, sed quod non habeat aliquam principalem rationem producendi ex se multa genera peccatorum.“

2. Hiemit sind wir eigentlich schon in die negative Charakterisirung eingetreten, welche wir nunmehr der Vollständigkeit wegen und zur Hintanhaltung von Mißverständnissen fortsetzen und beendigen. a) Die vorbenannten Sünden sind nicht als vereinzelte Acte, sondern als habitus, als vitia Hauptsünden, d. h. Sünden, aus welchen secundum originem causae finalis viele andere häufig und leicht hervorgehen. Daher kommt beim heil. Thomas viel öfter der Ausdruck „vitia capitalia“ als „peccata capitalia“ vor. (Vgl. Gury, tract de pecc. p. II, cap. II., Scheicher, allg. Moraltheol. S. 520.) b) Vorbenannte Sünden werden als Hauptsünden bezeichnet nicht in individueller Beziehung. In dieser Beziehung wäre an eine Fixirung nicht zu denken „eo quod infinitae sunt particulares hominum dispositiones“ (1. 2. q. 84. a. 4.) Diesbezüglich könnte man das Sprichwort: „quot capita, tot sensa“ unter einer Wendung umstellen und sagen: „quot sensa, tot capita“ (Hauptsünden, vorwiegende sündhafte Neigungen). Gleichwohl lassen sich die individuellen Hauptneigungen, abgesehen von ihren Nuancirungen, auf vorbenannte Hauptsünden zurückführen.

c) Vorbenannte Sünden gelten nicht in dem Sinne als Hauptsünden, als ob jede einzelne Sünde aus ihnen hervorgehe, sondern nur, „quia ex eis ut frequentius alia oriuntur. Unde nil prohibet aliqua peccata interdum ex aliis causis oriri.“ (s. Thom. 1. 2. q. 84. a. 4 ad 5.), z. B. ex ignorantia culpabili. d) Wenn vorbenannte Sünden Hauptsünden genannt werden, so ist damit nicht gesagt, daß es keine schwereren ex genere suo gebe. „Nec dicuntur haec capitalia, quod majora sint aliis, cum alia aeque magna sint vel majora.“ (Hugo Vict. Summa sent. tr. 3. c. 16.) e) Endlich ist damit nicht gesagt, daß jede eine Todsünde sei — wie es die Redensart „Haupt- oder Todsünden“ nahelegen könnte, welche als Titel voransteht und sich hie und da in ascetischen Büchern (z. B. Sintzel, Anleitung zur christlichen Vollkommenheit) und Beichtspiegeln vorfindet. Pruner schreibt S. 192: „Insoferne ihre (der Hauptsünden) vollendete Frucht die Todsünde ist, heißen sie auch die sieben Todsünden. Der Katechet hat aufmerksam zu machen, daß nicht jede ihrer Aeußerungen Todsünde ist.“ (cf. s. Thom. 2. 2. q. 132. a. 4 ad 3.). Genauer drückt sich Simar

S. 197 aus: „Sie sind nicht immer oder in allen ihren Formen schwere Sünden." Das will einmal sagen: Nicht jede Hauptsünde in individuo ist peccatum mortale, auch wenn sie es ex genere sein sollte. Ferner: auch secundum genus suum betrachtet, sind die Hauptsünden nicht in allen ihren Formen peccata mortalia.

Salzburg. Professor Dr. Auer.

VI. **(Mental-Restriction bei einem gerichtlichen Zeugeneide.)** Cajus hat im Nachbarhause einen Diebstahl begangen. Da er nun fürchtet, Petrus möge ihn vom Fenster aus gesehen haben, vertraute er ihm die ganze Sache unter Geheimniß und mit der eidlichen Verpflichtung an, niemand etwas davon zu sagen. Da Cajus trotzdem angeklagt wird, wird Petrus vom Richter als Zeuge geladen, und nachdem er den gewöhnlichen Eid, die Wahrheit zu sagen, geleistet hat, sagt er offen, er wisse nichts, nämlich: „was ich sagen dürfte." Hat Petrus gesündigt?

Es handelt sich hier um die Frage, ob der Zeuge vor Gericht unter einem Eide die Mental-Restriction anwenden dürfe. Diese Frage aber kann nicht gelöst werden, ohne daß wir zuvor die Verpflichtung des Zeugen, vor Gericht die Wahrheit zu sagen, kurz erörtert haben. Zum Zeugniß vor Gericht ist ein Privatmann nur entweder durch die Liebe oder durch den gesetzlichen Gehorsam, nicht aber durch die Gerechtigkeit (just. commutativa) verpflichtet. Es kann aber verschiedene Ursachen geben, warum ein Zeuge von der positiven Offenbarung der Wahrheit entschuldigt ist oder unter Umständen auch die Wahrheit nicht einmal offenbaren darf: 1) Wenn der Richter nicht rechtmäßig oder in der Sache wenigstens nicht competent ist; 2) wenn in einer Strafsache der Zeuge zwar weiß, daß der Angeklagte die Handlung begangen, aber nicht gesündigt habe; in diesem Falle darf er nicht einmal das Factum oder solche Umstände, die zu dessen Kenntniß führen, offenbaren, sondern muß unter Restriction antworten: „Das wisse er nicht", oder auch „der Angeklagte habe nicht so gehandelt", denn in der That hat der Angeklagte die Handlung nicht als Verbrechen begangen. — In einer Civilklage aber, wo die juridische Schuld genügt, muß der Zeuge das eine juridische Schuld enthaltende Factum angeben, auch wenn keine theologische Schuld vorliegt; 3) wenn dem Zeugen selbst ein großer Nachtheil droht, wenn er nicht etwa um des Gemeinwohles willen einen solchen Nachtheil auf sich nehmen muß; 4) wenn er durch ein Unrecht zur Kenntniß der Sache gelangte: hier dürfte er in der Regel nicht einmal Zeugniß geben; 5) wenn er die Sache von einem unglaubwürdigen Menschen gehört hat, darf er sie nicht einmal als „gehört" angeben; 6) wenn er sie als secretum commissum empfangen hat, wo nicht etwa das bonum commune die

Offenbarung des Geheimnisses erlaubt oder nothwendig macht; 7) wenn es sich um das Beichtsiegel handelt, darf niemals das Geheimniß verletzt werden, auch wenn es sich um das Wohl eines ganzen Staates handelte; 8) wenn das Verbrechen oder dessen Urheber absolut unbekannt ist, darf in der Regel keine Zeugschaft geleistet werden, also wo nicht etwa ein anderer unmittelbarer absolut glaubwürdiger Zeuge oder sehr starke Indicien oder juridisch bewiesener öffentlicher Verdacht wegen des Verbrechens in Verbindung mit anderen Indicien besteht. Dagegen gibt es Vergehen, welche, weil das bonum commune bedeutend gefährdend, angezeigt werden müssen, z. B. Anzettelung einer Empörung, Verschwörung, Mord, Straßenraub: In diesen Fällen muß umsomehr Zeugniß vor Gericht geleistet werden. So eingehend Lehmkuhl I, 821 cf. n. 815 u. 813. In den Fällen, wo es dem Zeugen gestattet oder sogar Pflicht ist, vor Gericht die Wahrheit geheim zu halten und Mental-Restriction anzuwenden, kann aus entsprechender Ursache eine derartige Aussage auch beschworen werden. Wenn wir nun diese Grundsätze auch auf den Casus anwenden, so ist zuerst zu unterscheiden: Hatte Petrus wirklich bereits den Diebstahl bemerkt, so durfte und mußte er es vor Gericht, trotzdem ihm das Gleiche nachher als Geheimniß mitgetheilt wurde, offenbaren, wenn anderweitige dringende Indicien den Cajus als Dieb bezeichneten, andere Zeugen den Cajus bereits schwer belasteten u. s. w. Er durfte aber nur offenbaren, was er selbst bemerkt, nicht jene Umstände, die ihm der Dieb anvertraut hat. War der Diebstahl aber vollständig geheim, so durfte (und mußte) Petrus die Sache verschweigen und konnte Mental-Restriction anwenden. Dieß gilt umsomehr, wenn er den ganzen Sachverhalt nur aus der Mittheilung des Diebes wußte. Er kannte die Sache nicht scientia communicabili. Natürlich wird der Beichtvater, der ante factum um Rath gefragt wird, nur sehr vorsichtig antworten dürfen, weil das weltliche Gericht diese Entschuldigungsgründe von der Zeugnißabgabe kaum anerkennt, im Entdeckungsfalle wegen Meineid verurtheilt und der Beichtvater dann wegen Verleitung zum Meineid bezichtigt werden kann. Uebrigens wird die wahrscheinliche Gefahr einer Entdeckung und die Gefahr einer Bestrafung wegen Meineids in der Regel vom Geheimniß, auch dem beschworenen, entbinden und deßwegen die Zeugenabgabe wenigstens erlaubt machen. Post factum entscheiden die obigen Grundsätze; praktisch aber kommt es auf den Gewissenszustand des Pönitenten an, ob er seine Aussage für erlaubt oder unerlaubt und für welche Sünde er sie ansah.

Würzburg. Univ.-Prof. Dr. Göpfert.

VII. **(Absolutionsverweigerung bei Erstcommunicanten.)** Es wird in einer Zeitschrift der Casus eines in Sünden

contra sextum habituirten Kindes, welches zur ersten Communion gehen soll, besprochen und die Sache so gelöst, daß dem Kinde, welches sich trotz mehrfacher Beichten und Ermahnungen nicht gebessert hat und am Vorabende seiner ersten Communion wieder eine Reihe solcher Sünden bringt die Absolution zu verweigern sei trotz des peinlichen Aufsehens, das die Sache machen muß. Um die Härte dieses letzteren wenigstens ein wenig zu mildern, gibt man dem Kinde den Rath „am nächsten Morgen etwas Wasser zu trinken und damit das Zurückbleiben vom Tische des Herrn zu entschuldigen."

So wie der Casus vorliegt, scheint uns die Lösung zu streng zu sein. Es wäre doch zunächst der Unterschied zu machen, ob das Kind ex interna fragilitate recidiv ist, oder ob es freiwillig die occasio proxima peccandi aufsucht. Für letztere Annahme spricht, wie der Casus vorliegt, auch nicht der geringste Grund. Aber nehmen wir selbst dieses an, so wäre denn doch weiter zu fragen, ist das Kind actu disponirt, will es die occasio aufgeben, oder ist es wenigstens, falls es noch nicht disponirt scheint, durch liebevolles Zureden noch intra actum confessionis zu disponiren (zu welchem Zureden gerade in einem solchen Falle der Beichtvater ganz gewiß verpflichtet ist) — oder ist es nicht zu disponiren, indem es einfach im Bösen verharren will. Nur in dem einzigen letzteren Falle, wo ganz sichere Zeichen dafür sprechen, dass das Kind die occasio nicht aufgeben will, sich nicht bessern will, nur in diesem Falle können wir die oben angeführte Lösung billigen. Hat aber das Kind wenigstens nach der Ermahnung des Beichtvaters den guten Willen die occasio aufzugeben, und sich zu bessern, so haben wir, selbst wenn man voraussieht, daß das Kind der Gewalt der Verführung weichend seinem Vorsatz vielleicht wieder untreu werden wird, hier ganz gewiß den Fall, wo man wenigstens sub conditione die Absolution geben muß. „Si poenitens (agitur de poenitente constituto in occasione voluntaria, proxima, in esse) det signa extraordinaria doloris, adeo ut credi possit abesse periculum inconstantiae in proposito, absolvi poterit, praesertim si accedat rationabilis causa v. g. notae in omittenda Communione. So Gury edit. Rom. II, 630. Wenn dieser Fall nicht bei einem Erstcommunicanten, wo alles zur Feierlichkeit bereitet ist, zutrifft, dann trifft er nirgends zu.

Indeß scheint es sich in dem Casus wirklich nur um einen armen Recidiven zu handeln. Da höre man doch, was der hl. Alphonsus sagt (l. 6. n. 463): „Si poenitens relapsus sit ob causam seu fragilitatem intrinsecam, ut accidit in peccatis pollutionis, delectationis morosae .... raro puto differendam esse absolutionem recidivo sufficienter disposito ... Dixi raro; nam regulariter censeo non discedendum a sententia communi .... non esse

differendam absolutionem poenitenti, qui relapsus est ex intrinseca fragilitate, quia in tali poenitente magis sperandum profuturam fore gratiam sacramenti, quam dilationem absolutionis." Die Zeitschrift selber, aus welcher wir diesen Fall zur Besprechung genommen haben, beklagt mit Recht, daß die Kinder häufig so spät zur ersten heil. Communion zugelassen werden, nachdem sie oft schon verdorben sind, während sie in Kraft dieses hochheiligen Sacramentes vor dem Verderben sich hätten schützen können. Aber, fragen wir, wird das Kind jetzt besser werden, wenn man es von beiden Sacramenten, der Buße und des Altares, ausschließt? Woher soll es die Kraft nehmen? „In peccata facile recidentibus, sagt das Rit. Rom., utilissimum fuerit consulere, ut saepe confiteantur et si expediat, communicent." Ergo Rituale, bemerkt dazu der hl. Alphonsus (l. c. n. 464), dum dicit remedium frequentis confessionis utilissimum esse facile recidentibus in peccata, supponit pravum habitum ab eis non adhuc esse avulsum; sed hoc non obstante docet, gratiam sacramenti multum conferre ad emendationem."

Oder meint man vielleicht ein recidives Kind sei schwer actu zu disponiren? Meistens leichter als andere nicht recidive Sünder. Und Suarez sagt (De poenit. disput. 32 sect. 2): „Non oportet, ut confessor sibi persuadeat et judicet etiam probabiliter ita esse futurum (ut poenitens a peccato se abstineat); sed satis est, ut existimet, tunc habere tale propositum, quamvis post breve tempus illud sit mutaturus." Ita doctores omnes.

Wir wollen keineswegs der facilitas absolvendi, wie sie heute häufig herrscht, das Wort reden — aber jansenistische Ideen mögen für immer begraben sein.

Dieburg (Großherz. Hessen). Dr. Praxmarer.

VIII. **(Ehefall aus einem Romane.)** Das Wiener „Vaterland" brachte im Jahrgang 1886 einen Roman, in welchem zwei sonderbare Eheschließungen vorkamen. Eine Prinzessin wurde fern von ihren Verwandten mit ihrer Milchschwester von bäuerlicher Abkunft erzogen. Die geborne Prinzessin hat eine Abneigung vor ihren Standesgenossen, will auf alle Adelsvorzüge verzichten, um einen jungen Doctor, der ihr das Leben gerettet, heiraten zu können. Die Milchschwester hingegen will hoch hinaus, sie spielt die Rolle der Prinzessin und heiratet schließlich unter deren Namen den Herzog. Nur die vier Brautleute wissen die Wahrheit. Die Welt meint, die Herzogin sei die geborne Prinzessin, die Doktorin aber von bäuerlicher Abkunft. An diese romantische Geschichte knüpft ein Correspondent der „Correspondenz" des Wiener Priestervereines folgende Fragen: 1. War eine giltige Ehe bei der obgenannten Verwechslung

möglich? 2. Wäre in Oesterreich zwischen Katholiken eine kirchlich und staatlich giltige Ehe möglich, wenn ein Theil seinen wahren Namen und Stand und seine Abstammung verschweigt, einen fremden Namen vorgibt und diesen durch fingirte oder anderen Personen gehörige Urkunden documentirt? Hierauf erhielt er folgende Antwort:

Auf die erste Frage ist zu antworten, daß die beiden in casu geschlossenen Ehen unbedingt giltig sind, weil ja, wie ausdrücklich angegeben ist, die vier Brautleute von der Verwechslung wissen, ein Irrthum derselben also gar nicht vorliegen kann. Daß die übrige Welt im Irrthum sich befindet, tangirt ja die Einwilligung in die Ehe, welche die Brautleute abgaben, ganz und gar nicht.

Bei Beantwortung der zweiten Frage aber muß man unterscheiden: Kannte der betrogene Theil den betrügenden persönlich, hatte er sonach den Willen, diese Person, von der er glaubt, sie habe diese oder jene Eigenschaften, mögen dieselben auch noch so individualisirend sein (z. B. sie sei die Erstgeborne einer bestimmten Familie, oder sei die aus den falschen Documenten eruirte Person) zu ehelichen, so ist die Ehe ohne Zweifel giltig, weil er ja die Person, welche er haben wollte, wirklich bekam, wenngleich sie die in ihr vermutheten Eigenschaften nicht hat. In diesem Falle „error non redundat in personam,“ wie das canonische Recht sich ausdrückt, der Irrthum ist nicht „in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen,“ wie es § 57 a. b. G. zur Ungiltigkeit der Ehe erfordert. Daß dabei ein Betrug unterlaufen ist, ja ein Betrug von Seite eines Contrahenten zum Zwecke der Verehelichung (dolus causam dans) ändert weder nach canonischem Rechte (cfr. die in Kutschker's Eherecht IV. § 233 und Weber's „Die kanonischen Ehehindernisse 4. Aufl.“ S. 14 ff. angeführten Fälle) noch nach österreichischem Rechte (cfr. § 59 a. b. G. und Dr. Rittner's österreichisches Eherecht § 27) das mindeste an der Giltigkeit der Ehe. Anders ist es freilich in Deutschland, wo in mehreren Ländern (z. B. Preußen, Sachsen) ein derartiger Betrug einen Grund abgibt, die Ehe für ungiltig zu erklären. Cfr. Rittner l. c. Note 8.

Kannte aber der betrogene Theil den betrügenden persönlich nicht und wollte er mit einer Person die Ehe eingehen, die durch bestimmte individualisirende Eigenschaften gekennzeichnet ist, (z. B. mit der erstgebornen einer bestimmten Familie oder mit der durch die vorgelegten Documente bestimmten Person) so ist die Einwilligung in die Ehe mit einer Person, welche sich als die also gekennzeichnete unterschiebt, dieselbe aber nicht wirklich ist, ungiltig. Error tunc redundat in personam (cfr. Kutschker's Eherecht IV. § 231). „Der Irrthum ist in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen“ (cfr. Rittner's österreichische Eher. § 26). In Bezug auf das Ehehinderniß des Irrthums stehen eben das canonische und das öster-

reichische Gesetz auf gleicher Basis. Eine Abweichung findet nur statt, indem das canonische Recht dem error conditionis servilis eine irritirende Wirkung gibt, welchen das österreichische Recht, weil es in Oesterreich keine Sclaverei gibt, nicht anerkennt, während das österreichische Recht im § 58 a. b. G. die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten zum Ungiltigkeits-Erklärungsgrunde macht, was nach canonischem Rechte nicht statthaben kann.

IX. **(Die Reueformel im Katechismus.)** Pfarrer Dr. Keller veröffentlichte in dieser Zeitschrift (1886, II. Heft, S. 383) „über die gebräuchlichsten Reueformeln“ einen Artikel, in welchem insbesondere auf die Reueformeln im Eichstätter Katechismus Bezug genommen wird. Das Schöne und Gute dieses Artikels anerkennend, müssen wir doch daraus einige Sätze, welche zu irrigen Auffassungen führen könnten, ausheben und näher beleuchten.

1. Wie es nach den im Deharbe'schen Katechismus angegebenen Gründen eine dreifache Liebe gibt, sagt Dr. Keller, — amor concupiscentiae („weil Gott uns zum Lohne die ewige Seligkeit verspricht“); amor gratitudinis („weil er uns zuerst geliebt und unzählige Wohlthaten an Leib und Seele erwiesen hat“); amor beneplacentiae („weil er das höchste und liebenswürdigste Gut ist“); — ebenso gebe es auch eine dreifache Reue. Die erste ist die unvollkommene Reue, welche aus der Liebe des Verlangens entsteht und die Furcht vor der göttlichen Strafe zum Beweggrunde hat; die dritte ist die vollkommene Reue, welche aus der vollkommenen Liebe entspringt; die zweite aber, welche aus der dankbaren Liebe entsteht, ist die Mittelstufe, an sich noch nicht vollkommen, aber leicht und naturgemäß zur vollkommenen führend. — Ich glaube, sagte Dr. Keller, daß gerade die Reue aus dankbarer Liebe die Reue des christlichen Volkes ist und sein soll. Weil nun in den gewöhnlichen Reueformeln (z. B. des Eichstätter Katechismus) dieses Motiv der dankbaren Liebe fehlt, darum müsse ein Ausdruck hinzugefügt werden, der auf Gottes Wohlthaten hinweist und die Liebe der Dankbarkeit hervorruft.

Gegen diese Behauptungen Dr. Kellers ist vor allem zu erinnern, daß Deharbe in seinem Katechismus wohl drei Beweggründe anführt, „warum wir Gott lieben sollen“, aber so weit davon entfernt ist, daraus eine dreifach verschiedene Gottesliebe abzuleiten, daß er vielmehr sogleich in der nächstfolgenden Frage die Liebe Gottes in die vollkommene und in die unvollkommene unterscheidet, und daraus dann im Beichtunterrichte den Unterschied zwischen der vollkommenen und unvollkommenen Reue begründet. Ueberhaupt kennen unsere Katechismen nur eine vollkommene und eine unvollkommene Liebe und Reue; ein Mittelding zwischen beiden wäre ein

katechetisches Novum. Der Unterschied zwischen der vollkommenen und unvollkommenen Liebe und Reue ist nach Thomas ein specifischer, schon deshalb, weil die vollkommene Liebe Gottes den Sünder rechtfertigt, die unvollkommene aber nicht. Auch die dankbare Liebe ist entweder eine vollkommene oder eine unvollkommene; und Dr. Keller wird kaum im Rechte sein, wenn er die dankbare Liebe als Mittelding zwischen der vollkommenen und unvollkommenen Liebe hinstellen will und dieselbe „als noch unvollkommen, aber leicht und naturgemäß zur vollkommenen führend" bezeichnet. Die Gottesliebe Christi, welche eine Liebe voll Dankbarkeit war, ist gewiß eine höchst vollkommene gewesen. Auch die Engel und Heiligen lieben Gott und danken Gott; und diese ihre dankbare Liebe ist offenbar keine unvollkommene, sondern eine vollkommene Liebe zu Gott. „Die Dankbarkeit", sagt der heil. Thomas, „besteht darin, daß der Mensch die Wohlthaten Gottes zuerst erkenne und anerkenne; dann daß er Gott dafür Lob und Dank sage; endlich daß er nach Möglichkeit, nach Zeit und Ort Vergeltung leiste." (Summa II^2 qu. 107 art. 3). Diese drei Acte der Dankbarkeit gründen an und für sich nicht in der egoistischen (amor concupiscentiae), sondern vielmehr in der vollkommenen Gottesliebe.

Freilich, wenn wir Gott nur in der Absicht danken würden, daß er uns neue Wohlthaten erweise oder die erwiesenen zur Strafe nicht entziehe, so wäre das die unvollkommene, im Selbstinteresse handelnde, durch Hoffnung und Furcht erzeugte Liebe.

Also gibt es nur eine zweifache Liebe und Reue: die vollkommene und die unvollkommene; auch die dankbare Liebe muß nothwendig eine vollkommene oder unvollkommene sein. Deswegen dürfte es genügen, in der Reueformel das Motiv der vollkommenen und unvollkommenen Liebe und Reue auszudrücken, und es wird mit Unrecht von Dr. Keller bemängelt, daß die Reueformel im Eichstätter Katechismus nur die höchste („Gott, das allerhöchste unendliche Gut") und die niedrigste Stufe der Reue enthält („deine gerechte Strafe verdient habe"), nicht aber die mittlere von der dankbaren Liebe, die doch schon hoch über der niedrigsten Stufe stehe.

2. Dr. Keller hat ganz recht, wenn er die dankbare Liebe gegen Gott als ein sehr wichtiges und populäres Motiv zur übernatürlichen Reue erklärt. Bei näherer Betrachtung würde er sich überdies überzeugt haben, daß dieses von ihm vermißte Motiv auch in die gebräuchlichsten Reueformeln aufgenommen und im Eichstätter Katechismus sogar allen übrigen Motiven vorangestellt ist, indem es dort heißt:

„O mein Gott! alle Sünden meines ganzen Lebens sind mir leid und reuen mich vom Grunde meines Herzens, **weil ich dich, das höchste, liebenswürdigste Gut beleidigt** und deine

gerechte Strafe in diesem und jenem Leben verdient habe."

Wer je diese Reueformel katechisirt hat, wird nicht umhin gekonnt haben, das darin enthaltene Motiv der dankbaren Liebe etwa in folgender Weise zu entwickeln:

„**O mein Gott!**" Wer ist der liebe Gott? Das wisset ihr aus dem Katechismus: „Der liebe Gott ist **der Herr** des Himmels und der Erde, **von dem alles Gute kommt.**" Weil Gott Schöpfer des Himmels und der Erde ist, darum gehört ihm alles; er ist der Herr über Himmel und Erde. Daher müssen wir ihm dienen und seinen heiligen Willen thun. „Mein Herr und mein Gott!"

Aber Gott ist ein guter ein unendlich guter Herr.

Was ich habe, kommt von dir; — Was ich brauche, gibst du mir; — Gut bist du, du liebest mich! — Höchstes Gut, wie lieb' ich dich!

Warum heißt Gott „das höchste Gut?" Es gibt niedrige Güter, irdische, zeitliche, vergängliche Güter, z. B. Gesundheit, Schönheit, Vermögen, Speise und Trank; — das alles kommt vom guten Gott, aber es ist noch lange nicht Gott. Dann gibt es höhere, geistige Güter, wie Wissenschaft, Kunst, Frömmigkeit und Tugenden aller Art. Aber das sind nur Tröpflein aus dem Meere des Guten, und dieses Meer, in welchem alle Güter im höchsten Grade vereinigt sind, ist der gute Gott. Er ist die Sonne, und alle Dinge, die gut sind im Himmel und auf Erden, sind nur Strahlen seiner höchsten Güte. „Jede gute Gabe, jedes vollkommene Geschenk kommt von oben, vom Vater der Lichter." Durch ihn ist alles gut und ohne ihn ist nichts gut, was gut ist. Deus bonum omnis boni.[1]) So gut ist Gott, daß er sein Liebstes, sein Bestes, seinen einzigen Sohn für uns Sünder in den Tod gab. Hat er uns mit ihm nicht alles geschenkt? „Mein Gott und mein Alles!" Ueberdies hat er uns noch seinen guten heil. Geist geschenkt; der ist des Himmels schönste Gab und aller guten Gaben Quelle, die Quelle aller göttlichen Wahrheiten, aller göttlichen Tugenden, aller göttlichen Gnaden. Wahrhaftig, Gott ist das höchste Gut und verdient, daß wir ihn lieben aus ganzem Herzen, aus ganzer Seele, aus allen Kräften. Jedes geschaffene Gut hat etwas Mangelhaftes an sich, etwas, was nicht gut ist, was man nicht wünschen, nicht lieben kann. Nur Gott allein ist ganz gut, ganz schön, ganz lieb. Er ist das höchste und darum auch das liebenswürdigste Gut! Wehe mir! ich habe die Liebe nicht geliebt. Gott ist ein Abgrund von Liebe und

---

[1]) Thom. Summa c. Gent. lib. I. cap. 40. Bonum est in Deo sicut in prima causa omnium, propter hoc dicitur summum bonum. Summa theol. I. qu. 6 art. 2 et 4.

Güte gegen mich, und ich bin ein Abgrund voll Bosheit und Undankbarkeit. „O mein Gott! es ist mir leid und reuet mich vom Grunde meines Herzens, weil ich dich, das höchste, liebenswürdigste Gut beleidigt habe." Daraus erhellt, daß diese Worte der Reueformel, wenn sie katechetisch erklärt und angewendet werden, das Reuemotiv der dankbaren Liebe ganz und voll enthalten, wie Dr. Keller es wünscht. Es wird also nicht nothwendig sein, in der Reueformel Gott außerdem noch „als den größten Wohlthäter" zu bezeichnen. In der Deharbe'schen Reueformel hieß es: „Weil ich dich, meinen Herrn und Gott, meinen Schöpfer und Erlöser, meinen größten Wohlthäter, das höchste und liebenswürdigste Gut, das ich jetzt über alles liebe, beleidigt habe." Von dieser Formel sagt Dr. Keller, sie habe den Vorzug der Vollständigkeit, sei aber sprachlich viel zu schwerfällig und enthalte manche überflüssige Worte. Diese Formeln müssen kurz und knapp sein. Nun, die Eichstätter Formel ist kurz und knapp und enthält auch das Motiv der dankbaren Liebe. Nur muß sie katechisirt, zum Verständniß gebracht und innerlich erlebt werden, wie Hirscher sich ausdrückt; außerdem nützt die ausführlichste Formel nichts, wenn sie auch noch so viele Worte über die dankbare Liebe enthält.

3. In der Reueformel, sagt Dr. Keller, müssen die Motive auch in der richtigen Reihenfolge aufgeführt werden, vom Unvollkommenen aufsteigend zum Vollkommenen. Er schlägt deswegen vor zu sagen: „Weil ich dadurch Gott, meinen gerechten Richter, meinen größten Wohlthäter, das höchste und liebenswürdigste Gut beleidigt habe." Hier sei der Gedanke an das ernste Gericht das erste (Glaube, Furcht, Hoffnung, Liebe, Reue nach Trid. VI cap. 6); die Dankbarkeit für Gottes erbarmende Liebe gegen uns sei das zweite; die vollkommene Liebe und Reue das dritte.

Dr. Keller scheint hier nicht beachtet zu haben, daß die Ordnung und Reihenfolge eine verschiedene ist, je nachdem man eine Sache in ihrem Werden (in fieri) oder in ihrem Gewordensein (in facto esse) betrachtet. Das Tridentinum schildert an der angeführten Stelle (Sess. VI cap. 6) die Genesis der Bekehrung und lehrt, daß dieselbe von der zuvorkommenden Gnade ihren Anfang nehme, durch die Acte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe sich fortsetze und mit der Reue, verbunden mit dem Sacramentsempfang, vollendet werde. So sagt uns auch Deharbe's Katechismus, was wir thun sollen, um in uns eine übernatürliche Reue zu erwecken. „Wir sollen 1. Gott inständig um seine Gnade bitten, und 2. uns ernstlich zu Gemüthe führen, was der Glaube von der Bosheit der Sünde und ihren schlimmen Folgen lehrt." Das Resultat dieser Betrachtung wird die unvollkommene Reue sein. Will man zur vollkommenen Reue aufsteigen, so wird man Gottes Güte

und Wohlthaten beherzigen müssen. Das ist die Entstehungsweise, die Genesis der Reue. Es müssen verschiedene Acte in der Seele vorausgehen, aus welchen zuletzt die Reue, die vollkommene oder die unvollkommene, als reife Frucht gewonnen wird. Die psychologischen Acte, welche der Reue vorausgehen, sind noch nicht die Reue selbst, sondern nur Praeambula derselben.

Nun beschäftiget sich aber die Reueformel des Katechismus nicht mit diesen vorbereitenden Acten, sondern hat nur den Zweck, die in der Seele vorhandene Reue in Worte zu fassen und auszusprechen, etwa wie der heil. Ignatius die Frucht der Betrachtung in einem Gebete zusammengefaßt haben will. Der verlorne Sohn, hungernd, unrein an Leib und Seele vor den unreinen Schweinen sitzend, stellte Erwägungen an zwischen Jetzt und Einst; zuletzt spricht er seine Reuegedanken in den Worten aus: „Ich will aufstehen und zu meinem Vater zurückkehren, und will ihm sagen: Vater! ich habe gesündiget wider den Himmel und vor dir; ich bin nicht mehr werth, dein Sohn zu heißen.“ Hier sehen wir die Reue in ihrem Werden und in ihrem Gewordensein. Die Betrachtung der Sündenstrafen ist der erste Anstoß, daß der Sünder, bisher in die äußere Sinnenwelt verloren, „in sich geht“; dann denkt er an den beleidigten Vater, dann an den himmlischen Vater, so daß also beim Entstehen der Reue ein Aufsteigen vom Unvollkommenen zum Vollkommenen sich zeigt. Ist aber die Reue fertig und soll in eine Formel gefaßt werden, dann spricht der verlorne Sohn die Motive der Reue in der Art aus, daß er das Vollkommene dem Unvollkommenen voranstellt. „Ich will sagen: Ich habe gesündigt wider den Himmel und vor dir; ich bin nicht mehr werth, dein Sohn zu heißen.“ Dadurch wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn auch in der Reueformel des Eichstätter Katechismus das Motiv der Liebe dem der Furcht vorangestellt erscheint.[1])

4. Für den Schluß der Beicht gibt der Eichstätter Katechismus folgende Reueformel: „Diese und alle Sünden meines ganzen Lebens bereue ich nochmal aus Liebe zu Gott; ich will mich ernstlich bessern.“ „Diese Formel“, sagt Dr. Keller, „zeichnet sich aus durch Kürze; aber ich vermisse einen Ausdruck für die unvollkommene Reue.“

Darauf ist kurz zu erwidern, daß die Reue am Schlusse der Beicht nur eine Wiederholung jener Reue sein will, welche schon vor der Beicht erweckt wurde, und deswegen vollkommen oder unvollkommen sein wird, je nachdem die Reue vor der Beicht gewesen

---

[1]) Quum operatio naturae procedat ab imperfecto ad perfectum et ab incompleto ad completum, imperfectum prius est perfecto scilicet generatione et tempore; sed perfectum est prius imperfecto substantia. Thom. De princip. nat. Opusc. 31.

ist. „Ich bereue **nochmal** alle meine Sünden **aus Liebe zu Gott**"; diese Liebe kann aber bekanntlich vollkommen oder unvollkommen sein. Ist diese Liebe zu Gott im concreten Falle nicht vollkommen, so folgt von selbst, daß die daraus hervorgehende Reue eine unvollkommene ist, und daher ein eigener Ausdruck für die unvollkommene Reue in dieser kurzen Wiederholung der bereits vor der Beicht erweckten Reue überflüssig sein dürfte.

So hat Dr. Keller's Artikel dazu gedient, die Correctheit der Reueformeln im Eichstätter Katechismus noch besser in's Licht zu stellen.

Laibstadt (Bayern). Decan Franz X. Schöberl.

Da die Frage von so großer Wichtigkeit ist, so theilen wir im Anschlusse an die vorhergehende Erörterung eine Reueformel mit, die uns von verehrter Hand eingesandt wurde:

O mein Gott und Vater! Diese und alle andern Sünden meines Lebens bereue ich von ganzem Herzen, weil ich durch dieselben dich meinen gerechten Richter erzürnt und deine Strafen verdient, dich meinen gütigsten Schöpfer, Erlöser und Heiligmacher, meinen größten Wohlthäter, das höchste und liebenswürdigste Gut, (das ich jetzt über Alles liebe), so schwer beleidigt habe.

Einiges zur Motivirung: 1. Gott direct anzureden, vor dessen Richterstuhl der Pönitent sich befindet, ist sicherlich besser, als nur in der dritten Person Gott erwähnen im Verlaufe der Worte; 2. das Wort „Vater", sogleich im Anfang beigefügt, wie im „Vater unser", erinnert leicht an den verlornen Sohn und seinen Vater, sowie in nuce an die drei aufsteigenden Beweggründe zur Reue; Bestrafer, Wohlthäter, höchstes Gut; oder 3. an die verlorene Kindschaft Gottes, welch' letztere Idee Dr. Müller's Moraltheologie dem Reiche Gottes zu Grunde legt, (nicht mehr werth, dein Kind zu heißen); 4. Wiederholungen sind vermieden, wie: verabscheue, hasse, sind mir leid, reuen mich, (nicht nur — sondern auch); auch ist offenbar besser das personelle „ich bereue"; 5. diese Formel dürfte wohl als einheitliche für alle Beichtkinder, für alle Lebensstufen passen.

Batten, Bisthum Fulda. Dechant Hohmann.

X. **(Der immerwährende Kreuzweg.)** In der Franciscaner-Ordensprovinz des hl. Ludwig in Frankreich hat vor einigen Jahren ein Verein zu dem Zwecke sich gebildet, die Andacht des hl. Kreuzweges unter dem christlichen Volke gleichsam zu einer ununterbrochenen religiösen Uebung zu machen. Derselbe wurde dann im Convente zu Bordeaux als kirchliche Bruderschaft canonisch errichtet, verbreitete sich bald über ganz Frankreich und zählt jetzt

auch in deutschen Diöcesen schon viele Mitglieder. Papst Leo XIII. verlieh demselben durch Breve vom 21. Jänner 1879 mehrere Ablässe, welche in den unten folgenden Statuten aufgezählt sind. Die erfreuliche Verbreitung dieser Bruderschaft bewog den H. H. Ordensgeneral der Franciscaner P. Bernard im Einverständnisse mit dem Erzbischofe von Bordeaux vom hl. Stuhle die Ermächtigung zu erbitten, den Hauptsitz derselben an die Hauptkirche des Ordens, Ara coeli in Rom zu übertragen. Nach ertheilter Erlaubniß (14. März 1884) erließ der H. H. Ordensgeneral nun am 10. Februar 1885 eine Aufforderung an alle seine Untergebenen, diese Bruderschaft möglichst zu fördern und theilt zugleich die neuen Statuten derselben mit. Schreiben und Statuten folgen hier wörtlich:

„Indem die Andacht zum heiligsten Leiden unseres Erlösers Jesu Christi in der katholischen Kirche jederzeit als das heilsamste und wirksamste Mittel erkannt worden ist, um für die begangenen Sünden Buße zu wirken, sie fernerhin vermeiden zu können, sich zu bessern und die Mühsale dieses Lebens mit Geduld zu ertragen; indem ferner in gegenwärtiger Zeit, da sich die Feinde des Kreuzes Christi von allen Seiten erheben, es besonders nothwendig erscheint, daß die Christgläubigen sich nicht schämen, Jesum Christum den Gekreuzigten zu bekennen und sein heiligstes Leiden mit immer größerem Eifer zu betrachten und zu verehren; so glauben wir, die wir, wenngleich unwürdig, die Stelle eines Nachfolgers unseres mitgekreuzigten Patriarchen, des hl. Franciscus bekleiden und dem Orden vorstehen, welchem seit fast sieben Jahrhunderten die Bewachung der hl. Stätten am Calvarienberge übertragen ist, — es für unsere Pflicht halten zu sollen, die vor kurzem gegründete fromme Bruderschaft vom immerwährenden heil. Kreuzwege unter unsere Obhut zu nehmen und kräftig zu fördern. — Da uns nun zum Zwecke der einheitlichen Leitung dieser frommen Bruderschaft einige besondere Regeln zur Approbation unterbreitet worden sind, so bestätigen wir sie gerne und empfehlen sie angelegentlich im Herrn. — Sie lauten aber folgendermaßen:

Statuten der frommen Bruderschaft vom sogenannten immerwährenden hl. Kreuzwege.

Wesen dieser Bruderschaft. Die fromme Bruderschaft vom immerwährenden heil. Kreuzwege ist ein Verein von Christgläubigen, welche die so heilsame Andachtsübung des hl. Kreuzweges zu bestimmten Zwecken in jeder Woche oder wenigstens in jedem Monate einmal zu verrichten sich vornehmen und dadurch diese Uebung gleichsam zu einer beständigen machen.

1. Zweck dieser Bruderschaft. Der allgemeine Zweck des immerwährenden hl. Kreuzweges besteht darin, durch die häufige Verrichtung der hl. Kreuzwegandacht das bittere Leiden U. H. J. Ch. öfter zu betrachten und dadurch der Verdienste desselben im höheren Maße theilhaftig zu werden. — Besondere Zwecke sind: 1. für die Unbilden, welche unserem Gott und Herrn Jesu Christo tagtäglich zugefügt werden, Ersatz zu leisten; 2. für die Bekehrung der Sünder zu beten; 3. den armen Seelen im Fegfeuer zu helfen, besonders jenen, welche in diesem Leben Mitglieder dieser Bruderschaft gewesen sind; 4. Gott um die Erhöhung der hl. Kirche anzuflehen.

2. Hauptsitz der Bruderschaft. Der Hauptsitz dieser frommen Bruderschaft ist seit dem Rescripte der hl. Congregation der Ablässe vom 15. März 1884 die Kirche des Ordens der Minderen Brüder von der Observanz Ara coeli in Rom.

3. Filialen. Filialen oder andere Vereinigungsmittelpunkte sind alle Kirchen oder öffentliche Kapellen, die zu Conventen, Hospizen und Häusern gehören,

welche in irgend einer Weise unter der Jurisdiction des Generalministers des Franciscanerordens stehen.

4. Wer hat das Recht, in die Bruderschaft aufzunehmen. Das Recht der Aufnahme in diese fromme Bruderschaft besitzen alle Obern des genannten Ordens und in ihrer Abwesenheit deren Stellvertreter. Sie können dasselbe sowohl persönlich ausüben, als auch ihre Untergebenen hiezu bevollmächtigen.

5. Andere Filialen und deren Directoren. Ueberdies kann der Generalminister des genannten Ordens nach hiezu eingeholter Erlaubniß des Ordinarius auch in Kirchen und Kapellen Filialen errichten an Orten, wo kein Convent, Hospiz oder Haus des Ordens ist. Director einer solchen Filiale ist dann von Rechtswegen der jeweilige Pfarrer oder Kaplan, jeder für seine Kirche.

6. Verbreiter und Verbreiterinen dieser Bruderschaft. Um die Aufnahme zu erleichtern und möglichst zu fördern, können der Generalminister, die Provincialminister und in den Custodien die Custoden innerhalb der Grenze ihrer Jurisdiction Verbreiter und Verbreiterinen auch aus dem Laienstande mit der Vollmacht versehen, in die Bruderschaft aufzunehmen. Diese Bestellung hat jedoch schriftlich nach einem bestimmten Formulare zu geschehen; ferner sollen die genannten Verbreiter und Verbreiterinen ermahnt werden, nur solche Personen einzuschreiben, welche die auferlegten Pflichten zu erfüllen und die Ablässe zu gewinnen willens sind.

7. Bedingungen der Aufnahme. Damit Jemand als in diese Bruderschaft aufgenommen betrachtet werden kann, muß dessen Name in das Verzeichniß der Mitglieder eingetragen werden, welches am Hauptsitze oder in einer Filiale oder von einem Verbreiter oder einer Verbreiterin geführt wird. Die Verbreiter und Verbreiterinen werden ermahnt, die von ihnen angelegten Mitglieder-Verzeichnisse wenigstens im Jahre einmal an den Hauptsitz oder an die Leitung einer Filiale einzusenden.

8. Von der zweimal im Jahre feierlicher abzuhaltenden Kreuzwegandacht. Die Directoren werden ermahnt, zu sorgen, daß **mindestens** zweimal im Jahre, nämlich am Passionssonntage und am ersten Sonntage im November die hl. Kreuzwegandacht in der betreffenden Kirche mit erhöhter Feierlichkeit abgehalten werde, und daß bei dieser Gelegenheit die frommen Zwecke dieser Bruderschaft den Gläubigen erklärt und anempfohlen werden.

9. Von den Pflichten der Mitglieder. Mit Rücksicht auf die Pflichten zerfallen die Mitglieder in zwei Abtheilungen oder Classen: Die einen verpflichten sich nämlich, in jeder Woche einmal den hl. Kreuzweg zu beten; die anderen dagegen, dasselbe einmal im Monate zu thun — alle aber an einem bestimmten Tage, der ihnen entweder bei der Aufnahme bezeichnet worden ist, oder den sie sich selbst gewählt haben. — Es empfiehlt sich auch, die Mitglieder eines Ortes zu Gruppen von sieben oder dreißig zu vereinigen, damit so an jedem Tage der Woche oder des Monates der hl. Kreuzweg verrichtet werde. — Die erwähnten Verpflichtungen der Mitglieder verbinden jedoch in keiner Weise unter einer Sünde; diejenigen aber, welche dieselben gewohnheitsmäßig nicht erfüllen, verlieren für diese Zeit das Recht auf Gewinnung der dieser Bruderschaft verliehenen Ablässe.

10. Von dem Crucifix auf den Stationsablässen. Jene Mitglieder, welche aus einem rechtmäßigen Grunde nicht einen hl. Kreuzweg besuchen können, genügen der in 9. angegebenen Verpflichtung, wenn sie den Kreuzweg in der hiefür vorgeschriebenen Weise vor einem Crucifix beten, welches die Weihe der sogenannten Stationsablässe erhalten hat.

11. Ablässe. Die vollkommenen Ablässe, welche der Bruderschaft vom immerwährenden hl. Kreuzwege durch Breve vom 21. Januar 1879 verliehen worden, sind folgende: 1. am Tage der Aufnahme; 2. in der Todesstunde; 3. am dritten Sonntage im September, 7 Schmerzen Mariä, als dem Hauptfeste der Bruderschaft; 4. am Feste des hl. Vaters Franciscus von Assisi,

4. October; 5. am Feste des hl. Bekenners Leonard von Portu Mauritio, 26. November. — Ueberdies werden die Mitglieder der zahlreichen Ablässe theilhaftig, womit die hl. Kreuzwegandacht von verschiedenen Päpsten bereichert worden ist.

Alle Localobern, sowie die hochwürdigen Herren Pfarrer und Vorsteher von Kirchen, in denen der hl. Kreuzweg errichtet ist, ermahnen wir daher, diese Statuten einzuhalten und wünschen insbesondere, daß oben angegebene Bildung von Gruppen zu je 7 und 30 Personen in's Werk gesetzt werde, damit die Mitglieder die hl. Kreuzwegandacht an bestimmten Tagen der Woche oder des Monates verrichten und so die angestrebten Zwecke der Bruderschaft erreicht werden.

Gegeben zu Ara coeli in Rom am 10. Februar 1885, am Feste des Andenkens an das Leiden unseres Herrn Jesu Christi.

Fr. Bernardinus, Generalminister.

XI. **(Ist die Errichtung eines Kreuzweges giltig, wenn zwar eine licentia specialis, aber nicht in scriptis gegeben wird?)** Durch ein Decret vom 30. Juli 1848 wurde zwar der consensus in scriptis et non aliter sub poena nullitatis gefordert, allein dieses Decret ist gemildert durch eine Entscheidung der Ablaß-Congregation vom 27. Jänner 1838. Auf die Frage: Si erectio nulla detegatur ob omissionem documenti in scriptis talis concessionis et secutae executionis, poteritne hujusmodi defectus in posterum, atque etiam post longum tempus suppleri? folgte die **Antwort:** Suppleatur documenti defectui per novas literas Institutionis seu Confirmationis ab Ordinario conficiendas, dummodo constet aliunde de secuta erectione.

Der mit mündlicher Erlaubniß des Ordinarius errichtete Kreuzweg hat also ohne neue Errichtung oder Sanirung alle Ablässe von dem Tage an, wo die schriftliche Erlaubniß nachträglich gegeben wird.

An dieser Entscheidung ändert das Decret der Ablaß-Congregation vom 21. Juni 1879 nichts. Sie antwortete auf die Fragen:

An consensus Ordinarii in scriptis requiratur sub poena nullitatis in singulis casibus pro unaquaque Stationum erectione, vel sufficiat, ut sit generice praestitus pro erigendis stationibus in certo numero Ecclesiarum vel Oratoriorum sine specifica designatione loci? und An sit consulendum Sanctissimo pro sanatione erectionum, cum dicto generico consensu jam factorum, vel sit supplendum defectui per novum consensum in scriptis ab Episcopo specifice praestandum? Affirmative ad primam partem und Negative ad secundam.

Die Entscheidung würde an den oben citirten Decreten etwas ändern, wenn die Congregation durch die Lösung des 1. Dubium sowohl den consensus genericus als den non scriptus für ungiltig hätte erklären wollen. Die Congregation hat jedoch nur über den consensus genericus berathen, wie hervorgeht aus den animadversiones ex officio, sowie dem votum Consultoris, in denen von der Schriftlichkeit der Erlaubniß gar nichts geredet, sondern blos die Gründe für eine licentia generica und specifica angeführt werden. — Somit bleiben die früheren Decrete. Zu bemerken ist

noch, daß durch die am 31. Juli 1883 gewährte allgemeine Sanation alle mit blos mündlicher Erlaubniß vor dem 31. Juli errichteten Kreuzwege jetzt giltig sind. Muß die schriftliche Erlaubniß nachträglich noch eingeholt werden? Das Köln. Pastbl. sagt: „Nach meiner Ansicht sollte es geschehen; denn die Sanation hebt nur die Folgen der Uebertretung des Gesetzes, nicht dieses selbst auf, weil der Grund, auf welchem es beruht, noch fortbesteht, nämlich die Gefahr von Zweifeln, die später über die wirkliche Errichtung entstehen könnten. Man könnte erwidern, daß eine solche Gefahr sich auch durch das Zeugniß des Pfarrers oder des errichtenden Priesters beseitigen ließe; allein das Gesetz verlangt nun einmal zu diesem Zwecke vor Allem die schriftliche Zustimmung des Bischofs, die darum auch eingeholt und hinterlegt werden soll."

XII. **(Nochmals die Entscheidung der Congregation des hl. Officiums über die Absolution von päpstlichen Reservaten vom 23. Juni 1886.)** Wir haben im Jahrgang 1887, Seite 380, die neueste Entscheidung der Congr. S. Off. über die Absolution von päpstlichen Reservaten mitgetheilt und daran eine kurze Auslegung geknüpft, wobei wir der Ansicht eines deutschen Pastoralblattes beipflichteten. Seither haben wir aber in der Zeitschrift für katholische Theologie von Innsbruck (Jahrgang 1887, S. 584) eine andere Auslegung gefunden, die sehr gut begründet wird. Da die Frage praktisch wichtig ist, so halten wir es für unsere Pflicht auch diese Auslegung zur Kenntniß unserer Leser zu bringen. Wir wollen zuerst die an die Congr. S. Off. gestellten Anfragen und die darauf gegebenen Antworten wiederholen. Die erste Frage lautete:

Utrum tuto adhuc teneri possit sententia docens ad episcopum aut ad quemlibet sacerdotem approbatum devolvi absolutionem casuum et censurarum etiam speciali modo Papae reservatorum, quando poenitens versatur in impossibilitate personaliter adeundi Sanctam Sedem? Die Antwort lautete: Negative. Die zweite Frage war: Quatenus negative utrum recurrendum sit, saltem per literas, ad eminentissimum Cardinalem majorem Poenitentiarium pro omnibus casibus Papae reservatis, nisi episcopus habeat speciale indultum, praeterquam in articulo mortis, ad obtinendam absolvendi facultatem? Die Antwort lautete: Affirmative; at in casibus vere urgentioribus, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae, super quo confessariorum conscientia oneratur, dari posse absolutionem injunctis de jure injungendis, a censuris etiam speciali modo Summo Pontifici reservatis, sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam, et per medium confessarii absolutus recurrat ad S. Sedem.

Professor P. Biederlack sagt nun in oben citirter Zeitschrift hierüber folgendes:

Wenngleich diese Entscheidung ganz neue Bestimmungen zu enthalten scheint, so bestätigt sie doch in Wirklichkeit ihrem Hauptinhalte nach nur jenes Recht, welches sich in der neuern Zeit allmählig durch

Gewohnheit gebildet hatte. Die Unsicherheit des früheren Rechtes — die Absolution von päpstlichen Reservatfällen bildete nämlich eine der verwickeltsten und unsichersten Partien der Moraltheologie — in Verbindung mit der gegenwärtigen Leichtigkeit und Sicherheit des brieflichen Verkehres bewirkten, daß die Praxis brieflich um Befreiung von der Censur zu bitten allmählig ganz allgemein wurde, und das ältere geschriebene Recht, welches das persönliche Erscheinen in Rom vorschrieb und im Verhinderungsfalle den Bischöfen oder auch den gewöhnlichen Beichtvätern die Vollmacht theils zur directen, theils zur indirecten Absolution gab, gänzlich beseitigte. Diese Praxis nun, brieflich um die Lossprechung zu bitten, bestätigt der hl. Stuhl und erklärt zugleich das nach den früheren allgemeinen Kirchengesetzen den Bischöfen in Folge von Devolution zukommende Recht zur Lossprechung für abrogirt.

Der zweite Theil dagegen enthält insofern allerdings einige neue Bestimmungen, als sie die Vollmacht der Priester, in dringenden Fällen von Reservatfällen loszusprechen, nicht unbedeutend erweitert. Da aber dieser Theil in Zukunft von besonderer praktischer Wichtigkeit sein wird, so lassen wir über ihn einige Bemerkungen hier folgen.

1. Die Absolution, welche in dringenden Fällen (in casibus vere urgentioribus) der heil. Stuhl nunmehr jedem Beichtvater gestattet, ist *eine directe*, nicht eine indirecte. Denn nur nach einer directen Absolution kann von einem Rückfalle in die frühere Censur die Rede sein, da nur sie die Censur wirklich aufhebt. Die indirecte Lossprechnng läßt die Censur bestehen und ermöglicht nur den würdigen Empfang der heil. Communion für den bestimmten vorübergehenden Fall, in welchem die dringende Nothwendigkeit vorliegt.

2. Daraus ergibt sich dann weiter, daß derjenige, welcher in dieser Weise direct losgesprochen wurde, solange von sämmtlichen Folgen der früheren Censur befreit ist, als er nicht durch Vernachlässigung der Bitte um endgiltige Lossprechung wieder in dieselbe zurückfällt. Er kann demnach die heil. Sacramente so oft empfangen, als er will, auch wenn die dringende Ursache, um derentwillen die Absolution erfolgte, gar nicht mehr besteht. Die indirecte Lossprechung hat diese Folgen natürlich nicht; sie setzt zur Ermöglichung des öfteren Empfanges der heil. Sacramente immer wieder den Fall der Noth voraus.

3. Nach der gewöhnlicheren Meinung der Theologen, welche praktisch sicher ist, tritt der Rückfall in eine frühere Censur ebenso wie die ursprüngliche Strafe selbst, nur im Falle einer schweren Verschuldung ein. Wenden wir diese Lehre auf unsern Fall an, so ergibt sich, daß nur die schwer sündhafte Vernachlässigung der Pflicht, innerhalb eines Monates sich an den heil. Stuhl zu wenden, die

Strafe des Rückfalls nach sich zieht. Das drücken auch die in der Entscheidung vorkommenden Worte sub poena tamen reincidentiae in eandem censuram aus. Der Rückfall ist eine Strafe; nun kennt aber das Kirchenrecht keine Strafe, wenigstens keine poena medicinalis, ohne Schuld, und keine schwere Strafe ohne schwere Schuld. Vergeßlichkeit also oder Unmöglichkeit, auch nur brieflich sich nach Rom zu wenden, schließen den Rückfall in die frühere Censur aus; auch eine bloß leicht schuldbare Nachlässigkeit führt denselben noch nicht herbei.

4. Man wird kaum irren, wenn man die Entscheidung so auffaßt, daß es dem Beichtenden freisteht, entweder selbst brieflich um die definitive Lossprechung zu bitten oder den Beichtvater zu ersuchen, in seinem Namen dieses zu thun, ebenso wie es auch nach dieser Antwort des heil. Officiums in seinem Belieben steht, nach Rom zu reisen, um dort losgesprochen zu werden. Mit andern Worten, der letzte Satz: nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad s. Sedem, wird so zu verstehen sein, daß saltem nicht nur auf das unmittelbar folgende infra mensem sondern auch auf die beiden folgenden Satzglieder (saltem per epistolam, saltem per medium confessarii) sich bezieht. Läßt sich demzufolge auch nicht behaupten, der heil. Stuhl mache es dem Beichtvater in jedem Falle zur Pflicht, für den Beichtenden die Last der Bitte um die Lossprechung auf sich zu nehmen, so wird doch kein seeleneifriger Priester diese geringe Mühe scheuen, um dem Beichtkinde in seiner Verlegenheit zu Hilfe zu kommen.

5. Da die besonderen Vollmachten der Bischöfe ...... unverändert fortbestehen, so genügt es auch ohne Zweifel, innerhalb eines Monates sich brieflich an den Bischof zu wenden. . .

6. Wenn es dann ferner in der Entscheidung heißt: nisi saltem infra mensem . . . recurrat ad s. Sedem, so ist damit schon hinreichend ausgedrückt, daß nicht etwa innerhalb eines Monates bereits die endgiltige Lossprechung müsse erfolgt sein, sondern daß es genüge, wenn innerhalb dieses Zeitraums das Gesuch an den heil. Stuhl oder an den Bischof eingereicht wurde. W.

XIII. (Welche Maße sollen bei Anfertigung liturgischer Linnenparamente eingehalten werden?)

I. Humerale (Amictus).

	Angabe nach dem Metermaße		
	Minimum	Medium	Maximum
In den vier Ecken soll das Linnen doppelt gelegt sein, und in diese Theile vier Löcher ausgenäht werden zur Anbringung der Bindebänder .	0·70 0·48	0·75 0·53	0·88 0·66
Länge der Humeralbänder	1·025	—	1·25

II. Alba. „Debet esse latitudine quatuor metrorum et — tali longitudine, ut ad pedes usque pertingat.“ Da also für die

Länge keine genaue Ziffer besteht, so empfiehlt es sich, um allen Fällen zu genügen, zwei Längensorten zu besitzen:

	Ganze Länge	Aermellänge	Schulterbreite	Halsweite	Vorne am Aermel weit
a) Längere	1·70)	nicht unter		nicht über	nicht unter
b) Kürzere	1·55)	0·38	0·70	0·65	0·38.

Umfang für beide unten 4·00 Meter Maximum (3·25 Minimum).

1. Anmerkung. Die Bänder werden am besten so angebracht, daß eines derselben am Besatzkragen etwas zurückgesetzt wird, damit beim Binden sich Besatz und Gewand vorne übereinander legen.

1. Anmerkung. „Si autem pars albae inferior denticulato texto decoretur supra genua praedictum textum denticulatum non ascendat.“ Demnach erklärt sich das unmäßig breite Aufsteigen von Albenspitzen bis zu den Lenden auch vom rituellen Gesichtspunkte aus als unstatthaft. „Manicis supponi nequit fundum rubri coloris (Sacra Congregatio).

III. Cingulum. Potest esse sericum et coloris paramentorum, sed juxta präesentem ecclesiae usum congruentius est lineum et album (sacra congregatio) et longitudine quatuor metrorum cum dimidio.

Länge (hier ist die einfache gemeint) 4·50 Meter, welches zusammengelegt, wie immer, dann eine solche von 2·25 Meter ergibt.

IV. Corporale.	Medium	Maximum
a) Zur heiligen Messe	0·50 □	0·55 □
b) Zur Exposition des Sanctissimum	—	—
c) Zur Provision	0·20 □	—
d) Zu den Tabernakelböden	—	—
e) Zur Frohnleichnamsprocession	5·50 □	0·55 □

V. Manutergium.	Minimum		Medium		Maximum	
a) Zur hl. Messe (beim Offertorium) . .	0·50	0·30	0·70	0·45	0·88	0·66
b) Zur hl. Oelung und Taufe	0·50	0·30	0·70	0·45	0·88	0·88
c) Zur Taufwasserweihe und für die Sacristei vor und nach der Celebration	0·60	0·40	—	—	1·70	0·40

Anmerkung zu c) Können mit linnenen Fimbrien geschmückt sein. — Empfehlen sich am meisten in Damastgeweben.

	Minimum	Medium	Maximum
VI. Palla	0·14 □	0·16 □	0·17 □

VII. Purificatorium.

	Minimum		Medium		Maximum	
a) Zum Meßkelche . . . . b) Zum Ciborium (mit einem Linnenbande versehen) und zur Provision	0·42	0·32	0·50	0·30	0·54	0·39

VIII. Mappa altaris (Altartücher). Das zu unterst liegende soll der Größe der Mensafläche congruent sein (wenn letztere viereckig); sonst ein etwas kleineres Viereck bilden, und nicht über dieselbe hinausreichen. Für das zweite empfiehlt es sich, daß selbes rings herum circa 10 Centim. herabreicht. Das oberste soll über das Frontale vorne 15 bis 25 Centim. herabreichen, an den beiden Schmalseiten aber so weit herabfallen, daß die Säume nur mehr 5 Centim. vom Suppedaneum entfernt bleiben. Die Erfahrung spricht auch dafür, das Altartuch aus Blättern zusammenzusetzen, so daß die Endnähte im rechten Winkel gegen die Langseite der Mensa laufen.

IX. Chorröcke.	Ganze Länge	Aermellänge	Schulterbreite	Halsweite	Vorne am Aermel weit nicht unter
a) Rochettum	—	0·66	0·60	0·65	0·38
b) Superpelliceum	l. 1·00 k. 0·90	0·66	0·60	0·65	1·33

XIV. **(Eheschließung italienischer Brautleute.)** Bezüglich der Eheschließung italienischer Unterthanen in Oesterreich und der hiezu erforderlichen persönlichen Befähigung erließ jüngst das bischöfl. Ordinariat von Triest nachstehende allgemein praktische Weisung: „Die Ehen italienischer Staatsangehörigen im Auslande, sei es zwischen italienischen Staatsbürgern oder zwischen einem Italiener und einer dem fremden Staate angehörigen Person, sind giltig, sobald sie nach den vorgeschriebenen Förmlichkeiten jener Staaten geschlossen werden, in denen sich die italienischen Staatsangehörigen aufhalten; also in Oesterreich nach den hier bestehenden Gesetzen. Rücksichtlich der persönlichen Befähigung der italienischen Staatsangehörigen zur Eingehung einer giltigen Ehe wird bemerkt, daß es nach dem italienischen Civilcodex nicht erlaubt ist, daß ein Jüngling vor dem vollendeten 18. Jahre und das Mädchen vor dem vollendeten 15. Jahre die Ehe eingehe, ebenso sind ohne Zustimmung des Vaters und der Mutter die Ehen der Söhne vor dem vollendeten 25. und jene der Töchter vor dem vollendeten 21. Lebensjahre verboten. Behufs der Giltigkeit der Ehen nach italienischen Civilgesetzen wird demnach bei Abgang des vorgeschriebenen Alters, sowie auch beim obwaltenden Hindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im I. und im II. berührend den I. Grad die Nachsicht von Seite der königlichen Auctorität erfordert. — Weiters müssen die Ehen italienischer Staatsangehörigen in jener Gemeinde aufgeboten werden, zu der die Ehewerber gehören; denn jeder italienische Staatsbürger, möge er sich nun in der Heimat oder im Auslande aufhalten, hat nothwendigerweise das Domicil in irgend einer Gemeinde des Königreiches Italien. Jeder italienische Ehewerber muß sich demnach bezüglich der Vornahme der Eheaufgebote an den Bürgermeister (Sindaco) der betreffenden Gemeinde wenden, welcher dann der Partei den Schein auszustellen hat, daß die Eheaufgebote vorgenommen und dagegen kein Hinderniß entdeckt wurde. Dieser Schein ist eben das Zeugniß persönlicher Befähigung zur Eheschließung. Wenn bezüglich der in der Gemeinde, welcher der italienische Staatsangehörige zuständig ist, vorzunehmenden Eheaufgebote sich Schwierigkeiten ergeben sollten, so können sich die Parteien selbst oder die betreffenden Pfarrer dieser Diöcese an das italienische Consulat (Botschaft in Wien) wenden."

Laut Vorschrift mehrerer Ordinariate ist demnach bei dergleichen Eheschließungen folgendes Verfahren einzuhalten:

„Bei Anmeldung der Ehe eines italienischen Staatsangehörigen werden zunächst die zur Eheschließung nothwendigen Documente abverlangt und zwar a) der Taufschein, ausgestellt vom Pfarrer der Heimatsgemeinde, respective von der bischöflichen Curie, oder von letzterer und vom Sindaco (dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter) legalisirt; b) der Ledigschein oder bei Verwitweten der Todtenschein des verstorbenen Ehegatten, ebenfalls ausgestellt vom Pfarramte und legalisirt vom Sindaco; c) Minderjährige haben auch den Consens des Familienrathes (Consiglio di familia) vorzuweisen, sowie Militärpflichtige ihre Urlaubscheine, Reservelisten oder Abschiede u. s. w., woraus entnommen werden kann, daß ihre Verehelichung diesfalls gestattet ist. Auf Grund dieser Zeugnisse wird das Informativexamen nach Vorschrift aufgenommen und darnach die Verkündigung eingeleitet. Diese Verkündigung geschieht nicht blos nach Vorschrift des kirchlichen und bürgerlichen Gesetzes (Anweis. §§ 60—65; a. b. Gesetz §§ 71 und 72), sondern es wird Sorge getragen, daß auch die Civilverkündigung in der zuständigen Heimatsgemeinde des Italieners stattfindet. Die Verkündanzeige zur Vornahme der letzteren wird entweder, wenn sie in italienischer Sprache abgefaßt werden kann, durch die Partei selbst unmittelbar an den Sindaco der Heimat geleitet oder die Verkündigung wird mittelbar durch die italienische Botschaft in Wien, an welche die Verkündanzeige auch in deutscher Sprache eingesendet werden kann, besorgt. Im letzteren Falle wird gewöhnlich die Consulatstaxe (7 fl. ö. W.) mitgegeben, um die weiteren Unkosten zu bestreiten. Sind jedoch die Eheweber arm und wird ein vom Gemeinde-Vorsteher des Wohnortes der Eheweber ausgefertigtes Armuthszeugniß beigeschlossen, so erfolgt das Civilaufgebot unentgeltlich und die betreffenden Documente werden stempelfrei ausgefolgt.

Erst nach Einlangung der Bestätigung des Civilaufgebotes, in welcher auch das Ehefähigkeitszeugniß inbegriffen ist, kann zur Trauung geschritten werden, wenn sonst kein Anstand mehr obwaltet. — Nach der Trauung sind die Ex offo-Trauungsscheine einzusenden“ (an das bischöfl. Ordinariat). —l.

XV. **(Communion-Spendung innerhalb der österlichen Zeit.)** Obwohl das Rituale Romanum allerdings für das Kirchenjahr im Allgemeinen die Oration: „Deus qui nobis sub Sacramento“ bei der Spendung der hl. Communion (extra Missam) vorschreibt, so limitirt es doch diese erste Rubrik durch die zweite, welche also lautet: „Tempore paschali dicitur Oratio: Spiritum nobis, Domine, tuae caritatis infunde: ut quos Sacramentis

paschalibus satiasti, tua facias pietate concordes. Per Christum Dominum nostrum. Amen."

Es ist somit in der österlichen Zeit (vom Charsamstag bis Samstag nach Pfingsten) jene Oration bei der Communion-Spendung extra Missam zu wählen, welche sonst die Post-Communion der hl. Messe am Charsamstag, Ostersonntag und Montag ist, jedoch natürlich mit kurzer Conclusion (Rit. Rom. und S. R. C. 7. Sept. 1850). Da bekanntlich außerhalb der hl. Messe und dem Officium (d. h. dem Brevier) die Orationen stets die kurze Schlußformel haben, wenn nicht etwa die lange speciell vorgeschrieben ist, so ist diese Regel auch für die Communion-Spendung zu beobachten. Ebenso hat man in der österlichen Zeit nach der Antiphon: O sacrum convivium dem „Panem de coelo" und „Omne delectamentum" jeweils ein „Alleluja" beizusetzen. Auch bei Spendung der heiligen Eucharistie in der Frohnleichnams-Octave hat der Priester das Alleluja dem „Panem de coelo" beizufügen. Dieses wird zwar von dem Rituale Romanum nicht vorgeschrieben, wohl aber „communi Ecclesiarum praxi", wie Gardellini S. 103 im Commentar zur Instr. Clem. (ad § 31) sagt. Endlich ist noch hervorzuheben, daß überhaupt bei jeder Communion-Spendung extra Missam vor dem Schlußsegen mit der Hand der Altarkuß unterlassen werden muß. Der Ritus-Congregation war nämlich nachstehendes Dubium vorgelegt worden: Utrum in Communione Fidelium extra Missam Sacerdos antequam Populo benedicat, osculari debeat Altare, ut praecipit Pontificale Romanum de Visitatione vel non, ut Rituale Romanum innuere videtur? darauf antwortete S. R. C. 16. März 1833 Resp. ad 6: Servetur Dispositio Ritualis Romani **nihil** praescribentis. (Gardellini 4707, ad 6 nach Verona.)

Herrenwies (Großh. Baden). Pfarrer Heinrich Reeß.

XVI. **(Annullirung einer ungiltigen Legitimirung.)** Eines Tages kommt das Eheweib Claudia des Taglöhners Titus Laborarius zum Pfarrer mit der Frage und Bitte, an welchem Tage sie und ihr Mann kommen dürften, „um ihre 20 Jahre alte Tochter Livia „umschreiben" (legitimiren) zu lassen." Der Pfarrer bestellt die Eheleute für nächsten Sonntag mit dem Bemerken, daß sie zwei verläßliche, ihnen (den Eheleuten) und dem Pfarrer bekannte Zeugen mitzubringen hätten. Zur bestimmten Stunde erscheint nun Laborarius mit seiner Ehehälfte und zwei verläßlichen Zeugen in der Pfarrkanzlei. Es werden sodann von Seite des Pfarrers die sonst bei Kindeslegitimationen üblichen, vorgeschriebenen Fragen bezüglich leiblicher Vater- und Mutterschaft gestellt, das Protokoll aufgenommen, der Partei vorgelesen, richtig befunden und anstandlos von den Eheleuten und Zeugen gefertigt. Die 20jährige Livia ist

also ordnungsmäßig legitimirt. Die Legitimation wird auch sofort dem bischöflichen Consistorium zur Vormerkung in die Matrikeln mitgetheilt. — Durch die geschehene Legitimation wird nun aber auch die Livia, welche bisher nach ihrer Mutter zur Gemeinde Fernhub zuständig war, nach dem Heimatsgesetze zur Gemeinde ihres Vaters, nach Hochhausen, zuständig. Zufällig benöthigt Livia einen Heimatsschein und will sich nun denselben bei der Gemeinde Hochhausen lösen. Der dortige Bürgermeister fragt sie verwundert, wie sie auf einmal zu seiner Gemeinde zuständig sei? Livia erklärt ihm einfach: „durch „„Umschreibung““ auf den Namen meines hieher zuständigen Vaters Titus Laborarius.“ — Da jedoch der Bürgermeister zufällig wußte, daß nicht Titus, sondern ein gewisser Arbeiter Cajus der leibliche Vater der Livia sei, verweigerte er ihr die Ausstellung des Heimatsscheines, indem er durch die Aussage derselben erkannte, daß ihre vorgenommene Legitimation auf einem absichtlich oder unabsichtlich herbeigeführten Irrthum beruhe. — Ganz desperat kommt nun die Mutter der Livia 8 Tage nach geschehener Legitimation zum Pfarrer und erzählt ihm zu seinem größten Erstaunen, daß in der That nicht Titus, ihr jetziger Ehemann, sondern Cajus der leibliche Vater der Livia sei. Auf die ernste Frage des Pfarrers, wie sie und ihr Ehemann so dreist die Legitimation der Livia fordern konnten, antwortete sie unter Thränen: Wir wollten eben die Livia als unser Kind annehmen (sc. adoptiren), das andere haben wir nicht verstanden. Ein kritischer Fall, dachte der Pfarrer. „Was ist nun zu thun?“ — Er bestellt nun für nächsten Sonntag abermals den Titus Laborarius und seine Ehehälfte nebst obigen zwei Zeugen zum Verhöre. Mit ernsten Worten stellt er den Eheleuten die weittragenden Folgen ihres unüberlegten Handelns vor, indem sie, trotzdem sie befragt, ob Livia ihre leibliche Tochter sei, und ihnen auch noch das Protokoll klar und deutlich vorgelesen wurde, dennoch nicht die Wahrheit gesagt hätten. Die Zeugen, befragt, warum sie die Vaterschaft des Titus nicht in Abrede stellten, erklärten, sie hätten wirklich bona fide den Titus für den leiblichen Vater der Livia gehalten, da derselbe sie von ihren kindlichen Tagen an mit so großer väterlicher Liebe behandelte. — Unter Thränen erklären nun die Laborarischen Eheleute, daß, (kurz gesagt), ihre Dummheit an der vorgenommenen Legitimation Schuld sei. Infolge dessen nahm nun der Pfarrer mit den Eheleuten in Gegenwart der nämlichen Zeugen abermals ein Protokoll auf, in welchem sie (die Eheleute) erklären, daß die von ihnen nachgesuchte und wirklich vorgenommene Legitimation ihrer Tochter unrichtig sei, indem Titus Laborarius nicht der leibliche Vater, sondern blos der Ziehvater der Livia sei und sich nur irrthümlich, weil er die Sache nicht verstanden habe, als leiblicher

Vater der Livia erklärt habe Deshalb ersuchen sie, das Pfarramt wolle die Annullirung der bereits dem bischöflichen Consistorium angezeigten Legitimation der Livia veranlassen. Der Pfarrer sandte nun dieses zweite Protokoll nebst dem ersten mit einem Einbegleitungsschreiben an das bischöfliche Consistorium mit dem Ersuchen um Genehmigung einer Taufbuchberichtigung. Da nun aber eine Bewilligung zu einer Taufbuchberichtigung nur durch die k. k. Statthalterei gegeben werden kann, so wurde derselben der ganze Akt zur Amtshandlung abgetreten. Die k. k. Statthalterei gab nun folgende Erklärung: „Nachdem Löschungen von Legitimations-Vorschreibungen per matrimonium subsequens auf Grundlage lediglicher Erhebungen der politischen Behörden ohne ein vorausgegangenes, diesfälliges Civilgerichts-Erkenntniß unzuläßig sind, so könne die nachgesuchte Taufbuch-Berichtigung nicht bewilligt werden, und werden die genannten Eheleute, insoferne selbe nunmehr der Livia die Rechte eines ehelichen Kindes bestreiten, auf den Rechtsweg verwiesen " Die k. k. Staatsanwaltschaft aber erhob wider die Laborarischen Eheleute die Klage „wegen Irreführung einer öffentlichen Behörde", begangen durch Uebertretung der §§ 197, 461, resp. § 320[e] St.-G. — Zufolge dessen fand in diesem Sinne bei dem k. k. Bezirksgerichte zu Gering die Gerichtsverhandlung statt, zu welcher nebst den geklagten Eheleuten auch der Pfarrer, der die Legitimation vornahm und die zwei Zeugen vorgeladen wurden. Es gab ein scharfes Verhör mit den Eheleuten, ein separates Verhör mit den Zeugen, ein separates Verhör des Pfarrers. Doch stellte sich im Verlaufe der Verhandlung alsbald heraus, daß Titus und sein Eheweib nicht mala fide, sondern aus purer Dummheit so gehandelt, daß die Zeugen bona fide die Vaterschaft des Titus bezeugt, und daß der Pfarrer es bei dem Legitimationsakte nicht an der pflichtgemäßen Sorgfalt hatte fehlen lassen. Infolge dessen wurden die Eheleute zu ihrer größten Freude von der ihnen zur Last gelegten Uebertretung des Strafgesetzes freigesprochen. Vom k. k. Bezirksgericht wurde hievon die Anzeige an die k. k. Statthalterei erstattet, welche infolge dessen im Laufe der Zeit durch das bischöfliche Consistorium dem Pfarramte, bei welchem die irrthümliche Legitimation vorgenommen worden war, die Bewilligung der Taufbuchberichtigung ertheilte.

Hieraus ergibt sich, daß bei Kindes-Legitimationen nicht vorsichtig genug zu Werke gegangen werden könne.

Riedau. Pfarrer Anton Reidinger.

XVII. **(Segenmessen nach Conducten zu halten, ist strenge verboten.)** Man sollte nicht glauben, daß es Pfarrverweser gibt, in denen noch eine josephinische Gleichgiltigkeit gegen

die Rubriken steckt. Wir erlauben uns an dieselben die Frage: Wozu stehen denn im Directorium die Notae praeviae? Ist nicht das Directorium ein kurzgefaßtes liturgisches Handbüchlein, nach welchem sich alle Priester zu richten haben? Selbst in dubio standum est Directorio! Die Notae praeviae, oder in einigen Ordens-Directorien Rubricae generales genannt, sind zunächst Diöcesan-Vorschriften ex auctoritate RR. DD. Ordinarii, bindend für alle Priester des Säcular- und Regularclerus in der Diöcese; denn das Diöcesan-Directorium ist bekanntlich das Directorium jeder Pfarrkirche, auch derjenigen, die von Ordenspriestern verwaltet werden, wenngleich diese das Officium divinum und die heil. Messe nach dem Ordens-Directorium persolviren; diese Notae praeviae sind allgemeine kirchliche Vorschriften, rubricae praeceptivae, leges ecclesiasticae, welche im Gewissen verbinden. Wer sich darüber leichtsinnig hinaussetzt oder ihnen geradezu entgegen handelt, verräth kein zartes Gewissen, setzt seine gewissenhaft handelnden Collegen und Nachbarn dem Volke gegenüber in peinliche Verlegenheit, ärgert seine jüngeren Mitarbeiter, die in die liturgischen Grundsätze tiefer eingedrungen, aber um des lieben Hausfriedens wegen zum Stillschweigen verurtheilt sind, ja zu ihrem größten Seelenschmerze manche Mißbräuche mitmachen müssen. Wir wollen, abgesehen von vielen andern, nur aufmerksam machen auf die argen Mißbräuche, die mit den sogenannten Segenmessen getrieben werden. Wir wollen nicht reden von den allzuhäufigen Segenmessen, unter denen das Sanctissimum in der Monstranze ausgesetzt ist; der eifrige Seelsorger wird unablässig dahin wirken, daß keine Gleichgiltigkeit überhandnehme, daß der lebendige Glaube an die Gegenwart Christi, die ehrfurchtsvollste Anbetung und die innigste Andacht der Gläubigen nie erkalte oder nur nicht schwächer werde; aber das Sanctissimum, wenn auch nur im Ciborio, bei Conductmessen zu exponiren, heißt Hohnsprechen allen Rubriken und Vorschriften der Kirche! Segenmessen nach Conducten, auch von Kindern zu halten, ist unerlaubt, strenge verboten!

Die Conductmesse nach Kindesleichen, die nach dem Ordo sepeliendi parvulos eingesegnet worden sind, ist entweder eine stille oder gesungene Tagesmesse nach dem Directorium desselben Tages; die Conductmesse für einen verstorbenen Erwachsenen, oder für ein Kind, das die Absolution und das heil. Sacrament der heil. Oelung empfangen hat und daher nach dem Ritus sepeliendi adultos conducirt worden ist, ist die Requiemsmesse in die obitus seu depositionis.

Welchem Priester, der nur halbwegs in den Geist der Kirche und ihrer harmonischen Gesetze und Vorschriften eingedrungen ist, sollte es einfallen, nach abgehaltenen Conducten eine Segenmesse zu halten? Wer sollte das Widersinnige eines so grellen Mißbrauches nicht ein-

sehen, welcher Pfarrer ihn noch länger dulden? Alle Einwendungen und Ausflüchte sind hinfällig! Sage man nicht, die Leute wünschen es so! Warum? Weil man es ihnen nahelegt, weil man sie an einen verwerflichen Mißbrauch gewöhnt hat, weil man unverständigen Leuten in sträflicher Weise nachgibt; z. B. ein Pfarrer ließ an einem Charsamstag beim heil. Grabe durch seinen Cooperator, ein anderer am Ostersonntag ein Conductamt de Requiem halten!!! Unglaublich, aber doch wahr! Was verboten ist, bleibt verboten, und was der Papst nicht erlaubt und kein Bischof erlauben kann, das kann durch den einfachen Wunsch des Bürgers oder Bauers unmöglich Berechtigung erlangen; Segenmessen nach Conducten bleiben verboten. Wende man ferner nicht ein, daß die Angehörigen die Auslagen für Chor und Musik zu einem Requiem cantatum oder bei Kindesleichen zu einem Hochamte in der Tagesfarbe nicht aufbringen können; es hat dann eben eine stille Requiemsmesse bei Erwachsenen (siehe vorletzten Absatz der Not. praev. VIII. pag. X. im Diöcesan-Directorium 1885) und bei Kindesleichen eine stille Tagesmesse zu genügen.

Aber, wendet man wieder ein, eine stille Messe ist nicht ganz unbemittelten Familien zu gering, es soll mehr sein, es soll doch gesungen werden. Auch dafür läßt sich noch helfen. Nach Kindesleichen spiele der Organist ein bekanntes Meßlied; nach Conducten eines Erwachsenen zur Requiemsmesse aus dem vorgeschriebenen Liederbuche der Wiener Kirchenprovinz (Linz, Preßvereins-Druckerei, pag. 47 und Orgelbuch pag. 21, Nr. 7, das Meßlied für Verstorbene), und jeder Seelsorger sei versichert, daß die Leute ganz und gar zufrieden sein werden; es gilt nur, den Willen zu haben, den festen und unbeugsamen Willen, den Rubriken gerecht zu werden, und es geht ohne erhebliche Schwierigkeit, besonders wenn man es versteht, in liebevoller, sanfter und freundlicher Weise die Leute von Mißbräuchen abzubringen. Schreiber dieser Zeilen fand beim Antritte seiner nicht kleinen Pfarre ähnliche Mißbräuche, die er gleich Anfangs mit einem Male abstellte, ohne den geringsten Verdruß gehabt zu haben; ja im Gegentheile; jede Partei, die nicht ganz arm ist, läßt nach Conducten ein gesungenes Amt halten, dem Pfarrer und Organisten gewiß nicht zum Nachtheile.

Zum Schlusse auf die obige Frage: Wozu stehen in dem Directorium die notae praeviae oder rubricae generales? Die Antwort: Für alle Priester der Diöcese des Säcular- und Regularstandes, nicht nur etwa für Neugeweihte, für die jüngeren, sondern auch für die alten, älteren und ältesten Priester, Seelsorger und Pfarrer zur gewissenhaften und genauesten Darnachhaltung, zur höchsterwünschten Gleichförmigkeit in Haltung des Gottesdienstes bei jeder Veranlassung! Das Directorium sei nicht ein lucus a non

lucendo, sondern ein Directorium ad dirigendos actus sacros! Fiat tandem!

Ein Landpfarrer.

XVIII. **(Das Decorum in der Kleidung.)** In einem politischen größeren Blatte katholischer Tendenz fand ich vor kurzem einen Aufsatz, in welchem unter Anderem bitter über die Selbstvernachlässigung des Clerus in Bezug auf Kleidung geklagt wurde. Ich wäre geneigt, das Substrat dieser Klage anzuzweifeln, wenn nicht dasjenige, was dem Verfasser vorgenannten Artikels aufgefallen gelegentlich eines bestimmten Anlasses, ich selbst schon oft und mit Bedauern bemerkt hätte. Viele Mitbrüder gehen in der Nichtachtung des Aeußerlichen weiter, als es gut sein mag. So Mancher geht an Wochentagen in derartig fadenscheiniger, fleckiger Montur einher, daß man die Selbst-Declassirung kopfschüttelnd bedauern muß, umsomehr als boshafte Laien den Grund derselben entweder nicht würdigen können oder wollen. Bei Laien gilt heute vielleicht mehr als gut ist, der Grundsatz: Kleider machen Leute. Nicht wenige Menschen legen sich Opfer quoad victum auf, um quoad vestitum nicht vom Verkehre mit den Civilisirteren ausgeschlossen zu sein. Es ist viel Schein dabei, Täuschung ganz gewiß, es läuft Talmi mitunter. Indessen die Thatsache besteht, und dieser, so ferne und so weit sie berechtigt ist, reden wir das Wort, nicht dem Extreme, dem Mißbrauche, der Uebertreibung.

An irgend einer Eisenbahnstation sah ich einst einen Mitbruder sich die Langweile der Einsamkeit damit vertreiben, daß er auf dem Perron erschien, die Ankommenden und Abreisenden wie Durchfahrenden zu sehen. Eine Tabakspfeife mit kurzem Rohre im Munde, stand er in conspectu omnium da, die Rockflügel flatterten weit ausgebreitet in der Luft und zeigten, daß sie von des Tages Last und Hitze schon manches Jahr stark mitgenommen sein mochten. Die Wolle war längst abgewetzt und statt der ursprünglichen Farbe erfreute grüne Patina das Auge des Antiquitätenkenners.

Die Weste, die bekanntlich der Mann von Bildung nur zu Hause sehen läßt, sollte nach des Schneiders Absicht mehr Knöpfe zählen, als ihr der Zahn der Zeit gelassen hatte, und aus den Flecken, die ihr reichlichst anhafteten, hätte ein Kenner vielleicht das Menu vergangener Jahre herablesen können. Die Krämpen des Hutes, um von dem Unaussprechlichen zu schweigen, hiengen schlapp herab, als bedauerten sie, nicht längst auf einem Krautacker sich im kühlen Morgenwinde schaukeln zu können. Die Farbe des Hutes zeigte wieder das grünste Patina mit dem Spiegelglanze des durchgeschwitzten Fettes. Dazu ein defectes Collare, dessen weiße Perlen

längst desertirt, die schwarzen sehr gelichtet waren. Kurz der Anblick war wie der einer Ruine vergangener Pracht ohne deren Romantik.

Einer meiner Coupénachbarn machte eine spöttische Bemerkung, die mir wehe that und die ich nie vergessen kann. „Die Geschäfte der Pfaffen," sagte er, „scheinen hier schlecht zu gehen. Der Mann sieht ärger aus als die Betteldderwische in der Türkei."

Ob der Redner je in der Türkei gewesen, ich weiß es nicht. Ich kann es jedenfalls nicht beurtheilen, ob der Vergleich berechtiget war oder nicht, eben so wenig, ob des besagten Confraters Geschäfte wirklich so schlecht giengen, d. h. dessen Einnahmen so schlecht waren, daß er den Patinaanzug tragen mußte. So weit meine Erfahrungen gehen, reichen die proventus der meisten Confratres wohl zu einem anständigen Anzuge und Wechsel in entsprechender Zeit, allerdings selten zu mehreren. Da nun das sogenannte Fashionable, das Modehafte, sich mit dem Anständigen nicht ganz deckt, jedenfalls nicht nothwendig ist, um in den Augen der Vernünftigen nicht als unter dem Niveau verkehrsmöglicher Classirung zu erscheinen, so genügt obbesagte Möglichkeit, wenn — man sie effectuirt.

Das Decorum im Auftreten, im äußeren Habitus ist nicht eine gleichgiltige Sache; es gehört zu den Standes-Obliegenheiten, ist eine Gewissenspflicht. Ich sage durchaus nicht, daß man mit defecten Kleidern die Sacramente nicht giltig spende, aber ich behaupte, daß man sein Ansehen vor den Bauern untergrabe, vor den höheren Ständen Mißachtung sich und dem ganzen Stande zuziehe. Die Zeiten, in welchen ein hl. Antonius oder hl. Paulus mit einem Mantel aus Palmenblättern und ohne sich zu waschen Heilige wurden, sind längst nicht mehr. Wenn sie heute leben und in Gemeinschaft mit Leuten leben würden, ist es mir nicht im Mindesten zweifelhaft, daß sie Hadern Hadern sein ließen. Man muß gerade nicht mit den Wölfen heulen, darf aber auch nicht Schuld sein, daß die Modewölfe über unseren Stand heulen. Ich verkenne auch nicht, daß man in den letzteren Jahrhunderten das Nichtbeachten des äußeren Menschen gut ausgelegt hat, daß man bettelhaft gekleidete Priester für Männer der Abtödtung hielt. Das thut man aber heute nicht und darum erlaubt die Moral dieses Vorgehen längst nicht mehr. Tempora mutantur. In allem muß der Priester omnibus omnia fieri. Wenn heute ein zeitgenoßlicher Philippus Neri die von jenem ausgeübten Versuche, sich zu verdemüthigen und zu seinem geistigen Fortschritte sich verlachen zu lassen, wiederholen wollte, käme er mit der bürgerlichen Obrigkeit in Conflict und erhielte von seiner geistlichen zum mindesten eine wohlverdiente Nase. Damit ist gegen den Heiligen nichts gesagt, keine Injurie intendirt.

Indessen, wenn ich tiefer eingehe, scheint mir, wachsen all' die Vernachlässigungen nicht aus ascetischem Boden. Wenigstens so

weit meine Erfahrungen reichen, fand ich jene Priester, die sehr fromm waren und sich im Eifer aufzehrten, stets sorgfältig gekleidet und durchaus reinlich gehalten Die Verachtung des äußeren Menschen fand ich stets in Verbindung mit einem gewissen Gehenlassen bei Alltagsmenschen. Ich sage nicht, daß es Pflichtvergessene waren, nein, ich behaupte nur, daß sie nichts über die stricte Pflicht zu thun bemüht waren. Es waren häufig Solche, welche mit ihren Idealen auf den Hund oder die Katzen gekommen waren, oder Solche, welche durch jahrelange Einsamkeit und Verlassenheit abgestumpft worden waren. Bis zu einem gewissen Grade der Vernachlässigung kommen manchmal auch edle Naturen, weil niemand ist, der sie aufmerksam zu machen wagen würde.

Ich schließe und füge nur noch an: Gehe hin und mustere deine Garderobe. Was nach Antiquitäten schmeckt, auch wenn es ganz ist und durch lange Gewohnheit dir lieb und werth, reiß es heraus und wirf es dem Bettler zu, der vor die Thüre kommt. Es ist besser, daß du deine Casse in Contribution setzest, als daß dein Stand declassirt werde.

Die Tugend liegt in der Mitte: omnis virtus in medio. Kleidereitelkeit ist Sünde, das Gegentheil führt jedoch auch zum Aergernisse, welches gleichfalls zu den Sünden rangirt.

St. Pölten. Mons. Professor Dr. Josef Scheicher.

XIX. **(Vorschläge und Wünsche eines Seelsorgers betreffend den Vorgang bei der Verlassenschafts-Abhandlung nach dem Tode eines Pfarr-Beneficiaten.)** Im Ordinariatsblatte der Königgrätzer Diöcese Nr. 40, Jhrg. 1883, findet sich eine Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes an sämmtliche Gerichte in Böhmen, deren Nachahmung auch anderen Kronländern empfohlen zu werden verdient und die darum ihrem Wortlaute nach hier angeführt wird. „Laut Eröffnung der k. k. Statthalterei vom 12. Aug. 1883, Z. 5383, kommen häufig die Fälle vor, daß die k. k. Bezirksgerichte als Verlassenschaftsabhandlungsbehörden nach verstorbenen Pfarrbeneficiaten die in das sogenannte canonische Jahr fallenden stehenden Feldfrüchte ohne Einholung der kirchen- und administrativbehördlichen Zustimmung veräußern lassen.

Bei dem Umstande als eine solche Veräußerung den betreffs der Interkalareinkünfte kirchlich erlassenen und durch das hohe Hofdecret vom 28. Aug. 1792, Z. 1256, (Gubernial-Verordnung vom 14. Sept. 1792, Z. 29087) landesfürstlich genehmigten Diöcesannormen widerspricht, laut deren solche Feldfrüchte nicht dem Antecessor allein, sondern auch zum Theile dem Interkalare und dem Successor gehören, der Administrator davon theilweise auch leben soll, und für den Successor vorzusorgen ist, damit er beim Antreten

des Beneficiums Stroh, Dünger und dergleichen vorfände und ihm so das Beginnen der Oeconomiebetreibung möglich gemacht würde, werden alle Gerichte Böhmens darauf aufmerksam gemacht, daß, der Fall besonderer Gefahr ausgenommen, bei erledigten Pfarrbeneficien die stehenden Feldfrüchte seitens der Verlassenschaftsbehörde in der Regel gar nicht und nur ausnahmsweise nach eingeholter kirchlich- und administrativbehördlicher Bewilligung verkauft werden."

Prag, den 21. Aug. 1883.

Es sei nun erlaubt an diese nicht genug anzuempfehlende Verordnung einige freie Gedanken und Bemerkungen anzuknüpfen.

Der Schreiber dieser Zeilen hat selbstverständlich nur Oeconomiepfarreien der Diöcese Linz im Auge. Welches ist hier zu Lande der Vorgang bei der Verlassenschafts-Verhandlung nach dem Ableben eines Pfarrbeneficiaten?

Nach erlangter Todesnachricht erscheint ein Bevollmächtigter des k. k. Gerichtes, zu dessen Bezirk die betreffende Pfarre gehört, im Pfarrhofe und legt das sämmtliche Vermögen des Verstorbenen unter Siegel. Alsbald wird ein Tag festgesetzt und durch die Zeitungen kundgemacht, an welchem alle im Pfarrhofe vorfindlichen beweglichen Sachen öffentlich versteigert werden. Ist nun dieser bestimmte Tag gekommen, so erscheint abermals ein Bevollmächtigter des Gerichtes, welcher durch eine untergeordnete Persönlichkeit die einzelnen Dinge, wie Hausthiere, Getreide, Stroh, Heu, Dünger, Wägen, Pflüge bis herab zur letzten Gabel der Reihe nach um den Schätzungswerth, der nebstbei bemerkt meistens ein sehr geringer ist, ausrufen und dem Meistbietenden einhändigen läßt. Versteigert wird auf jeden Fall, und so kann es geschehen, daß am Ende viele Sachen auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden. Selbst die oft um theures Geld angekauften Bücher werden das Pfund um 3 kr. dem Krämer angeboten ohne Rücksicht auf deren Inhalt.

Ein so vollständig ausgeplünderter Pfarrhof wartet mit Sehnsucht auf die Ankunft des neuen Pfarrers, denn er schämt sich seiner Nacktheit und wünscht wieder bekleidet zu werden. Die Lage des neuen Pfarrers ist daher eine keineswegs beneidenswerthe, denn die ganz neue Anschaffung alles dessen, was zum Betrieb einer Oeconomie nothwendig ist, kostet sehr viel Geld und wehe ihm, wenn seine Brieftasche nicht mit Tausendern gefüllt ist. Ist nämlich dies nicht der Fall, wie es in Wirklichkeit den Meisten ergeht, so bleibt ihm kein anderer Ausweg als Schulden machen, was für einen Seelsorger immer eine fatale Sache ist; denn wo soll er Geld leihen? Von Geldinstituten bekommt er keines, da diese statutenmäßig nur auf Grund und Boden Geld vorstrecken, solchen aber besitzt er nicht, denn Felder und Wiesen der Pfründe sind nicht sein Eigenthum; die wenigsten Priester sind so glücklich ein Patrimonium zu besitzen,

reiche Verwandte sind auch nicht jedem beschieden; soll er nun in seiner Verlegenheit das von seiner zufällig vermöglichen Haushälterin willig dargebotene Geld in Empfang nehmen? Bevor Einer aus dieser Quelle schöpft, möge er das Wiener Provinzial-Concil durchlesen, wo er folgende Bemerkung findet: plane indecorum est, ut sacerdos ancillae aeris alieni nomine devinciatur; non raro evenit, ut hac ratione in servitutem ordine suo indignam redigatur et praescindendum est, quidcunque ansam praebere possit. Oder soll er sich an ein vermögliches Pfarrkind wenden? Gott bewahre ihn vor diesem Mißgriffe! Dadurch würde er sich ebenfalls in ein gewisses Abhängigkeitsverhälniß einem Theile seiner Pfarrkinder gegenüber setzen und dürfte es nie wagen über deren Ungerechtigkeiten und Lasterthaten ein tadelndes Wort zu sprechen.

So bereitet dem angehenden Pfarrer schon die Frage nach Geld oft große Verlegenheit. Gelingt es ihm glücklich, diese erste Verlegenheit zu beseitigen und Geld zu erhalten, so steht schon die zweite, noch verhängnißvollere, vor der Thür, nämlich, wie soll man die gemachten Schulden wieder bezahlen. Manche wiegen sich in dem täuschenden Traume, bei gutem Betriebe werfe die Oekonomie so und soviel ab, dazu die Einnahmen der Stola und der etwaigen Rente, dadurch werde es leicht, jährlich von der aufhabenden Schuld eine bedeutende Rate abzahlen zu können. Das ist und bleibt nur ein schönes Phantasiegemälde, die Wirklichkeit spricht ganz anders. Bei den großen Steuern, den hohen Löhnungen der Dienstboten und sonstigen bedeutenden Anforderungen an den Geldbeutel reducirt sich das Reinerträgniß der Oekonomie auf ein Minimum, wenn man überhaupt von einem solchen reden kann.

Tritt also Einer in diesem Traume getrost mit Schulden die neue Pfründe an, so findet er sich gar bald getäuscht, wird mißmuthig, denkt Tag und Nacht auf Mittel und Wege, wie er der Schulden loswerden kann, vergißt, daß er vor Allem Seelsorger ist, denkt mehr auf die Aecker und Wiesen, auf den Betrieb der Wirthschaft, als auf die Rettung unsterblicher Seelen, sein Geist wird gleichsam an die Scholle gebunden, man kann von ihm sagen: Er hat die Studien an den Nagel gehängt und ist ein Bauer geworden.

Treten überdies noch verschiedene Unglücksfälle im Stalle oder auf den Feldern Mißernte hinzu, so wird die Verlegenheit immer größer, wächst die Unzufriedenheit.

Es wäre demnach sehr gut und wünschenswerth, wenn auf alle mögliche Weise Vorsorge getroffen würde, daß der Successor den Pfarrhof nicht ganz und gar ausgeplündert vorfände.

Es frägt sich nun, wie ließe sich dies bewerkstelligen? Das nun Folgende soll keine erschöpfende Antwort, sondern vielmehr nur

ein Fingerzeig sein, wie dem bisherigen Uebel der Ausplünderung eines Pfarrhofes abgeholfen werden könnte.

Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, müssen wir die im Pfarrhofe vorhandenen Sachen sondiren in solche, auf welche auch Andere ein Miteigenthumsrecht besitzen, und in solche, welche ausschließlich ein Eigenthum des Antecessors sind (das etwa vorhandene Vermögen in Geld gehört nicht zu unserer Angelegenheit). Zu den Ersteren gehören alle Bodenproducte, als: Getreide, Stroh und Heu; zu den Letzteren die Hausthiere, Ackerbau-Geräthschaften und Zimmereinrichtung. In Bezug auf die Bodenproducte kommen drei Percipienten in Betracht, nämlich der Antecessor, resp. dessen Erben, das Intercalare, i. e. der Religionsfond und der Successor. Unter diese drei werden die Bodenproducte, resp. deren Erlös nach Verhältniß zum Laufe des canonischen Jahres vertheilt. Diesen drei Percipienten steht also das Verfügungsrecht über solche Producte zu.

Was nun die weltliche Behörde als Vertreterin des Religionsfondes anbelangt, so wäre es sehr wünschenswerth, wenn, wie in Böhmen, so auch bei uns die k. k. Gerichte als Verlassenschafts-Abhandlungs Behörden angewiesen würden, die vorhandenen Feldfrüchte, wie Getreide, mag sich dasselbe noch auf dem Felde oder schon in der Scheune und auf dem Schüttboden befinden, dann Heu und Stroh in der Regel gar nicht der Versteigerung zu unterwerfen, sondern dieselben von unparteiischen Männern mit Beiziehung je eines Vertreters des Antecessors und des Successors nach Recht und Gerechtigkeit abschätzen zu lassen und um diesen Schätzungswerth dem Nachfolger zu übergeben, welcher die entfallenden Beträge an die beiden anderen Percipienten zu entrichten hätte. Allerdings müßte auch die Vertretung des Religionsfondes ihre übertriebenen Forderungen, welche an die provisorischen Pfarrverweser gestellt werden, herabstimmen. Solange das gegenwärtig beobachtete System in diesen Forderungen beibehalten wird, muß eben der Provisor trachten, mit heiler Haut durchzukommen, sich selbst vor Schaden bewahren, ohne viel Rücksicht zu nehmen auf den Successor; nur so ist es erklärlich, daß ein Provisor mehrere Jahre hindurch, ohne die Felder zu düngen, Getreide anbaut und dasselbe gleich auf dem Felde verkauft und sich nicht viel kümmert um die Verschlechterung der Felder. Die Lehre daraus ist, daß Bodenproducte nicht versteigert werden sollen, es wäre denn, daß der Nachfolger die Uebernahme verweigert, weil er etwa die Oekonomie nicht betreiben, sondern verpachten will, was freilich sehr zu beklagen wäre. Gestützt auf eine solche weltliche Verordnung sollte dann der Antecessor, um jede Willkürherrschaft der Erben unmöglich zu machen, testamentarisch festsetzen, daß die Feldfrüchte nicht veräußert, sondern dem Nachfolger um einen gerechten Preis überlassen werden sollen.

Gegen solche Bestimmungen würde der Successor gewiß nichts einwenden, weil sie ja nur seinen Vortheil bezwecken.

Was nun die zum Betriebe der Landwirthschaft nothwendigen Geräthe, als Wägen, Pflüge ꝛc. anbelangt, so sind sie vollständiges Eigenthum des Antecessor, weil er sie, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse bestehen, wie sie sind, mit seinem eigenen Gelde angeschafft hat. Nach dem Standpunkte des Rechtes kann er mit denselben schalten und walten wie er will, steht also auch ihrer Versteigerung nichts im Wege. Aber welches ist meist der Erlös für diese Geräthschaften? Wir sagen mit voller Ueberzeugung: ein Spottpreis; wer soll auch viel Geld anbieten um eine Sache, die meistens schon abgenützt, sehr häufig der Reparatur bedürftig ist, wer kauft gerne alte Sachen, außerdem ist um solche Geräthe selten eine Nachfrage, weil die meisten Oeconomiebesitzer ohnehin damit versehen sind.

Wäre es also nicht weit vernünftiger, wenn der Antecessor testamentarisch festsetzen würde, daß diese Geräthe mit Einschluß des vorhandenen Düngers nicht versteigert werden dürfen, sondern dem Nachfolger um einen gerechten aber mäßigen vom Testator selbst bestimmten Preis zu überlassen seien und nur im Falle der Nichtübernahme von Seite des Nachfolgers solle die Versteigerung stattfinden. Dadurch würde er sich den Dank des Successor verdienen, weil derselbe keine so große Geldsumme für Oeconomie-Einrichtung im Augenblicke bedürfte, die Ausbesserung und successive Anschaffung aber ihm nicht so schwer fiele.

Sehr große Verdienste könnte sich ein Pfarrbeneficiat, der etwa in guten Vermögensverhältnissen sich befindet, dadurch erwerben, wenn er den ihm ganz eigenthümlich gehörigen sogenannten fundus instructus mit Ausnahme der Hausthiere und Zimmereinrichtung, für welche die Versteigerung wohl immer vorzuziehen ist, testamentarisch als bleibendes Eigenthum der Pfründe festsetzen würde. (In diesem Falle wäre im Pfarrarchiv ein genaues Verzeichniß der Gegenstände zu hinterlegen, damit die Herhaltung derselben in statu quo gesichert wäre.) Allenfalls könnte er anordnen, daß gegen diese unentgeltliche Ueberlassung für ihn jährlich eine hl. Messe gelesen oder daß der jeden Samstag im Pfarrhofe gebetete Rosenkranz für ihn aufgeopfert würde. Dadurch würde der Antecessor sich ein bleibendes Denkmal der Liebe errichten und zugleich für sein Seelenheil sorgen, denn gerade an dem Priester erfüllt sich gar so häufig das Sprichwort: aus den Augen, aus dem Sinn. Niemand betet für ihn mehr einige Jahre nach dem Tode. yz.

XX. **(Haben Sponsalien civilrechtliche Wirkungen?)** Richard und Eleonora haben in Gegenwart zweier Zeugen vor dem zuständigen Pfarrer ein Eheverlöbnis (sponsalia) geschlossen. Zwei

Tage darnach begaben sie sich zum Notar in N., um rücksichtlich des Vermögens die Ehepacten (Heiratsvertrag) vorläufig verfassen zu lassen und am anderen Tage (Sonntag) sollen sie zum ersten Male in G. und V. verkündet werden. Da erscheint Sonntags in aller Frühe ein von der Braut Eleonora gesandter Bote vor dem Pfarramte in G. mit der Nachricht, Eleonora trete von der beabsichtigten Verehelichung mit Richard zurück, ihr schon längere Zeit währendes Bedenken, ihre Ehe mit Richard könnte nicht glücklich werden, werde immer stärker und aus gegründeten Ursachen überzeugender, es solle daher die Verkündung unterbleiben. Die Verkündung unterblieb nun in G. und V.

Wir bemerken nebenbei, daß Eleonora 23 Jahre alt, jedoch großjährig erklärt war, und daß ihre Eltern nicht mehr lebten. Für Richard war der Rücktritt der Eleonora nichts weniger als angenehm, und bald bemächtigten sich die geschwätzigen Zungen dieses Vorkommnisses. Besonders wurde betont, daß die Eleonora wegen der Schande, die sie durch ihren Rücktritt dem Richard bereitet hat, nun werde gehörig zahlen müssen, denn die X habe in einem solchen Falle 200 fl. und die Z gar 1000 fl. zahlen müssen; der Eleonora werde es auch nicht besser ergehen, und es geschehe ihr, wie besonders liebevolle Seelen noch hinzusetzten, auch ganz Recht. Solches und ähnliches Gerede und auch Drohungen von Seite des Richard brachten die Eleonore in helle Verwirrung und arge Bestürzung.

Um nun volle Gewißheit zu erlangen und Beruhigung zu verschaffen, griffen wir nach dem a. ö. bürgerlichen Gesetzbuche.

§ 45 sagt uns folgendes: „Ein Eheverlöbnis oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist“; und § 46 sagt:

„Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.“

Der Commentar zum a. b. G. B. von Dr. Moriz v. Stubenrauch v. J. 1876 bemerkt zu § 45: „Das a. b. G. B., welches die *völlige Freiheit* bei der Abschließung der Ehe möglichst in Schutz nehmen wollte, und deshalb auch keinem *indirecten* Zwange zur Eingehung eines Verhältnisses stattgeben konnte, das nur auf wechselseitiger Liebe und Achtung gebaut werden soll, spricht den Eheverlöbnissen jede *rechtliche* Wirkung ab. Während also in anderen Fällen die Verabredung eines künftigen Vertrages nach § 936 allerdings wirksam ist, zieht ein Eheverlöbniß keine *recht-*

liche Verbindlichkeit nach sich weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen wurde. Hierunter ist nicht nur das Reugeld und der Vergütungsbetrag, sondern auch das Angeld zu verstehen, welches bei der Abschließung des Vertrages vorausgegeben wurde. Selbst dasjenige, was von dem Zurücktretenden gegen die Vorschrift des § 45 aus Irrthum bereits geleistet worden wäre, unterliegt der Rückforderung nach § 1431, da das Gesetz den Eheverlöbnissen nicht blos das Klagerecht versagt, sondern jede rechtliche Wirkung (mit Ausnahme der Verpflichtung zum Schadenersatze) abspricht. Die Bedingungen, unter denen das Eheverlöbniß eingegangen wurde, haben hierbei nach § 45 auf die Wirksamkeit desselben keinen Einfluß, und eben so wenig die Umstände, von denen es begleitet war. Es ist also gleichgiltig, ob es mündlich oder schriftlich, mit oder ohne religiöse Feierlichkeit, vor oder ohne Zeugen abgeschlossen, ob es durch einen Eid oder durch die Beiwohnung bekräftiget wurde oder nicht. Doch gilt die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe als eine Uebertretung, welche mit Arrest gestraft wird, und außerdem der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehält."

Dem Angeführten entsprechend konnte daher Eleonora auf Geldleistung wegen durch Rücktritt zugefügter Schande nicht geklagt werden. Sie hatte nur die entstandenen Auslagen beim Notar in N. und Gasthauszehrungen zu leisten, was sie gerne that. Bezüglich der von X und Z geleisteten hohen Geldbeträge müssen jedenfalls ganz andere Umstände obgewaltet haben, oder sie haben sich einschüchtern lassen.

Gampern. Ignaz Treml, Pfarrv.

Literatur.

1) **Aelteste Geschichte des Breviergebetes** oder Entwicklung des kirchlichen Stundengebetes bis in das fünfte Jahrhundert. Von Dr. Fr. X. Pleithner. Kempten 1887. XIV. 319. Pr. M. 4.20 = fl. 2.60.

Wenn angenommen wird, daß auf der ganzen Erde wenigstens 150 Millionen Katholiken leben und daß auf 1000 Seelen ein Priester treffe, so müssen etwa 150.000 Priester in- oder außerhalb des Klosters täglich das kirchliche Stundengebet verrichten. Es muß darum mehr als auffallen, daß außer einzelnen älteren Werken von Bonartius, Bona, Francolinus, Grancolas noch keine wissenschaftlich kritische Geschichte des canonischen Stundengebetes verfaßt ist. Worin liegt der Grund? Die Schwierigkeit liegt theils in der vielgestaltigen Ausbildung, welche das „Brevier" in den verschiedenen Ländern, Klöstern, Liturgien erhielt, theils in dem großen

Umfange archäologischer, patristischer, liturgischer, sprachlicher, musikalischer Kenntnisse, welche die Abfassung einer Geschichte des Breviergebetes bedingen. Unsere obige Schrift ist daher schon als verdienstliche Arbeit zu begrüßen, weil sie nur überhaupt den Versuch macht, unter Benützung aller ältern und neuern Einzelnforschungen aus den Quellen selbst ein Gesammtbild des canonischen Stundengebetes während der ersten fünf Jahrhunderte zu entrollen; sie ist aber auch verdienstlich, weil sie die gestellte Aufgabe in vorzüglicher Weise gelöst hat.

Nachdem in der Einleitung Name, Zweck und Verpflichtung des Breviergebetes sammt einer kurzen Geschichte desselben bei den Heiden und Juden dargelegt worden ist, wird zuerst die Geschichte des christlichen Stundengebetes von Anbeginn bis zum Entstehen des Mönchthums (c. 305) behandelt, sodann die weitere Ausbildung desselben bis zum Tode des heil. Basilius (379) und sodann bis zum Anfang des 5. Jahrhunderts. In den einzelnen Abschnitten werden eingehend die Fragen nach den einzelnen Gebetsstunden, sowie nach dem Inhalte des Gebetes (Psalmen, Hymnen, Lesungen, Gebete) erörtert. Daß nicht alle Fragen endgiltig gelöst sein können, versteht sich von selbst, wenn man bedenkt, daß zur Lösung bisweilen die Quellenangaben fehlen oder einer verschiedenen Auffassung unterliegen. Als unbezweifelbare Thatsache dürfte von demjenigen, welcher ohne Vorurtheil die ältesten Andeutungen über das Completorium in der Regel des Pachomius, Basilius und Cassian liest, angenommen werden, daß diese Gebetsstunde ihrem Hauptinhalte nach schon geraume Zeit vor dem heil. Benedictus in Uebung war. Das Verdienst dieses großen Ordensstifters um die Ausbildung des Breviers wird dadurch nicht geschmälert und von unserem Herrn Verfasser geradezu anerkannt in den Worten: „Dieser heil. Patriarch hat sicherlich das Officium der römischen Kirche zum wesentlichen Kern seiner Anordnung des Officiums genommen, dazu aber mannigfache kleinere Riten gefügt, und soweit für die einzelnen Hauptbestandtheile noch keine feste Disposition bestand, eine solche mit großer Weisheit getroffen. Unbestreitbar hat dann hinwiederum dieses monastische Officium auf die Anordnung des canonischen Stundengebetes beim Weltclerus großen Einfluß ausgeübt; und besonders dürfen wir hier als vermittelndes Organ den großen Sohn des hl. Benedict, den hl. Papst Gregor den Gr. bezeichnen." (S. 292). Sehr klar ist der modus psallendi directaneus, tractus, responsorius, antiphonus erörtert; wünschenswerth wäre außer Darlegung des Ritus beim Breviergebete eine nähere Berücksichtigung der Frage gewesen, in welcher Sprache ursprünglich das Officium in den einzelnen Kirchen recitirt worden sei, wenn auch vorauszusehen ist, daß die Quellen nicht ergiebig genug sind, um ein sicheres Resultat zu gewinnen. Auffallen mag, daß unsere Arbeit mit dem Anfang des 5. Jahrhunderts abschließt. Der Herr Verfasser gibt zwar die Gründe im „Schlußwort" an, allein es ist nicht zu verkennen, daß wenigstens für die Geschichte des römischen Breviers der natürlichste Grenzstein durch die Reformen Gregor des Gr.

gesetzt worden ist. Wer will sich daranwagen, die Arbeit unseres Herrn Verfassers fortzusetzen? Nur dadurch, daß eine Periode nach der andern, wenn auch von verschiedenen Kräften, bearbeitet würde, könnte schließlich die Geschichte des Breviergebetes in ihrem ganzen Umfang zur Ausarbeitung gelangen. Wir befürchten sehr, Herr Pleithner werde den liturgischen Quellenstudien fernerhin nicht mehr obliegen können, da er seit Veröffentlichung obiger Arbeit dem dogmatischen Fache sich zugewendet hat.

München. Univ.-Prof. Dr. Andreas Schmid.

---

2) **Leben des heiligen Bischofs und Kirchenlehrers Alfons Maria de Liguori** v. Karl Dilgskron C. SS. R. Regensb. bei Pustet. 1887. 2 Bde. 8°. 1. B. VIII und 544 S.; 2. B. 556 S. Pr. M. 8 = fl. 4.96.

Der Feier des hundertjährigen himmlischen Geburtstages des hl. Alphonsus (1. Aug. 1887) verdanken wir einige neue Biographien dieses außerordentl. Geistesmannes.[1]) Weitaus die wichtigste derselben ist die oben verzeichnete. Sie erscheint in der That als ein sehr würdiges literarisches Denkmal, das der Verfasser im Auftrage seiner Ordensobern dem hochverehrten Ordensstifter gesetzt hat, dem Heiligen zur Verherrlichung, seinen geistigen Söhnen und aller Welt zur Bewunderung und Erbauung.

Dem Inhalte nach stützt sich diese Biographie zunächst auf die Lebensbeschreibung, welche P. Tannoja bei dem Beginne dieses Jahrhunderts zu Neapel veröffentlicht hat, dann auf die zahlreichen Briefe, Berichte, Erlasse, Anweisungen und Notizen des Heiligen selbst, ferner auf Briefe und andere schriftliche Aufzeichnungen von mitunter sehr hochgestellten geistl. und weltl. Zeitgenossen, Augen- und Ohrenzeugen, und endlich auf die Entscheidungen der päpstlichen Curie. Dieses ebenso umfassende wie verlässige historische Material verleiht der Biographie sowohl die Eigenschaft einer Quellenschrift als auch die eines vollständigen Lebensbildes, in welchem, wenn auch noch nicht alle Briefe des Heiligen benützt sind, kein Zug mehr mangeln dürfte.

Sehr geschickt finde ich auch die ganze Behandlung und Verarbeitung dieses verschiedenartigen Stoffes; denn der Verfasser bewährte sich ebenso sehr als einen gründlichen Forscher und tactvollen Kritiker, wie als einen gewandten Darsteller.

Mit richtigem Verständnisse wandte er insbesondere auch der so frucht-

---

[1]) Leben des heil. Bischofs und Kirchenlehrers Alphonsus M. v. Liguori und Gründung der Congregation des allerh. Erlösers. Nach dem Französ. des P. Saintrain C. SS. R., frei bearbeitet von P. Gerh. Schepers, Priester ders. Congr. Regensburg, New-York und Cincinnati. Pustet. 1884. 8°. 400 S. Pr. Mk. 3 Siehe darüb. diese Quartalschrift. IV. Heft. 1886. S. 945. Alfons Maria v. Liguori in seiner Mission als Heiliger, als Ordensstifter und Kirchenlehrer. Ein Büchlein zum Centennarium v. P. Gerh. Schepers, C. SS. R. Mainz. 1887. 160 S. Preis M. 1.—

baren und gesegneten literarischen Thätigkeit dieses heiligen Kirchenlehrers die größte Sorgfalt zu, um die Zeit der Entstehung, Zweck und Inhalt der einzelnen Schriften desselben festzustellen und dem Leser vor Augen zu führen. Gerade durch sie ist ja Alphonsus ein so großer Segen für die Kirche, ihr Anwalt gegen die mannigfachen falschen Theorien und kirchenfeindlichen Grundsätze jener Zeit, ist er in seiner Moraltheologie ein verlässiger Meister der moralischen und pastorellen Wissenschaft, in seinen ascetischen Schriften der sichere Führer und Wegweiser zum Himmel für Unzählige, insbesondere aber der eifrigste Beförderer der Verehrung Marien's und der Besuchung und Anbetung des allerh. Altarssacramentes geworden. Die Kirche hat bekanntlich diese seine außerordentlichen Verdienste dadurch öffentlich anerkannt und der Welt kund gethan, daß sie ihn mit dem Ehrentitel eines Kirchenlehrers geschmückt hat.

Ein anderer Vorzug der Biographie ist dann der, daß man sehr oft die Worte des Alphonsus selbst vernimmt, indem zahlreiche größere und kleinere Auszüge aus seinen Schriften mitgetheilt sind. Mit steigendem Interesse hört man immer wieder gerne den erleuchteten Lehrer, während zugleich sein Lebensbild immer klarer, immer bewunderungswürdiger hervortritt als das eines überaus demüthigen, frommen Priesters, unermüdlichen Missionärs und Predigers, eines seeleneifrigen, wachsamen Ordensobern und Bischofs, als eines gottbegnadigten kirchl. Schriftstellers, als eines großen Heiligen, der eine Zierde der Kirche, ein Segen für seine Zeit und die folgenden Jahrhunderte geworden ist. In der Schilderung dieses außerordentl. Lebens von neunzig Jahren ziehen einerseits die bedeutendsten polit. und kirchl. Ereignisse eines Jahrhunderts mit den hervorragendsten Persönlichkeiten zunächst Italiens an uns vorüber, und öffnen sich anderseits zugleich Blicke in die natürlichen und übernatürlichen Seelenzustände, in die Arbeiten, Prüfungen und Leiden einer hochbegnadigten Persönlichkeit ganz außerordentlicher wunderbarer Art.

Der 1. Band in 5 Büchern umfaßt die Zeit von der Geburt des Alphonsus (2. Sept. 1696) bis zu seiner Erhebung zum Bischof (1762). Er behandelt somit seine Kindheit und Jugendzeit, seinen Eintritt in den Advocatenstand und seine Bekehrung zum vollkommenen Leben (1723), weiter seine Priesterweihe (1726), seine Bekanntschaft mit D. Tommaso Falcoja, Bischof von Castellamare, welcher lange Jahre dessen Seelenführer und Rathgeber war und zur Stiftung der Congregation des allerh. Erlösers so wesentlich beigetragen hat; ferner die Gründung dieser selbst und ihre ersten Missionen und wechselvollen Schicksale, endlich die Approbation derselben durch ein Breve von Papst Benedict XIV. vom 25. Februar 1749; zugleich die in dieser Lebensperiode verfaßten schriftlichen Werke.

Der 2. Band in 4 Büchern beginnt mit der Erhebung des Heiligen zum Bischof von S. Agatha de' Gothi durch Papst Clemens XIII. (1762), stellt dann seine bischöfliche Amtsführung, die Zustände und Ereignisse in seiner Diöcese, sein Verhältniß zu Papst Clemens XIV., die Aufhebung

der Gesellschaft Jesu, dessen Tod und die Thatsache der Bilocation des Alphonsus während desselben dar, schildert hierauf die Gewährung seiner wiederholten Bitte um Enthebung vom Bisthume durch Papst Pius VI. (1775), seine Rückkehr nach Pagani und fernere Wirksamkeit als Rector-major der Congregation, seine schriftstellerische Thätigkeit, seine Leiden und Krankheiten bis zu seinem Hinscheiden (1. Aug. 1787).

Einen großen Theil auch dieses Bandes füllen die Schicksale der Congregation, dieses wahren Schmerzenskindes des hl. Stifters, besonders die tristen Ereignisse, welche infolge der königlichen Bestätigung der etwas abgeänderten ursprünglichen Regel durch das sogenannte Regolamento eintraten, indem im Orden selbst eine Spaltung ausbrach, und Rom die Congregation im Königreiche Neapel und auf Sicilien für aufgehoben erklärte. Es war dies für den dem heiligen Stuhle so innig, mit ganzer Seele ergebenen Ordensstifter eine der schmerzlichsten Prüfungen. Aber er bestand auch sie, wie die zahlreichen anderen, von denen sein Leben durchflochten war, in bewunderungswürdigster Weise.

Weiter folgen noch die Verhandlungen über seine Selig- und Heiligsprechung durch Papst Gregor XVI. (26. Mai 1839) und schließlich seine feierliche Erklärung als Doctor ecclesiae am 23. März 1871 durch Pius IX. Beigegeben ist eine chronologische Zusammenstellung der wichtigsten Ereignisse aus der Geschichte des Alphonsus, die sehr dankenswerth ist. Noch mehr würde dies gelten von einem ausführlichen Namen- und Sachregister, das leider vermißt wird. Es würde ein solches die Möglichkeit bieten, die Grundsätze des hl. Kirchenlehrers für die Prediger, Beichtväter, für die Abhaltung der Missionen u. s. w. rasch aufzufinden.[1])

Die im Vorstehenden kurz recensirte Biographie ist von dem hochw. General der Congregation d. All. Erl. und von dem hochw. Bischof von Regensburg besonders dem Clerus, aber auch den Laien auf's beste empfohlen worden. Meiner Empfehlung bedarf sie daher nicht mehr. Ich kann nur das Geständniß beifügen, daß ich durch die Lectüre dieser Schrift erst ganz die wahrhaft bewunderungswürdige Größe dieses außerordentlichen Geistesmannes kennen gelernt habe und wie mit innigem Danke gegen Gott, der ihn der Kirche gegeben hat, so auch mit größter Verehrung gegen den Heiligen selbst erfüllt worden bin.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Josef Nirschl.

---

3) **Der Hexenwahn** vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland. Von Johann Diefenbach, Inspector an der Deutsch-Ordens-commende zu Frankfurt a. M. Mainz, Kirchheim. 1886. Gr. 8°. VIII und 360 S. Preis M. 6.— = fl. 3.72.

---

[1]) Zu wünschen bleibt nur in formeller Beziehung ferner, daß die Titel der Schriften zuerst deutsch und dann erst lateinisch oder italienisch, und daß auch andere stehende Bezeichnungen und Ausdrücke nicht italienisch, sondern deutsch gegeben und daß in dieser Beziehung durchaus Consequenz beobachtet worden wäre.

Der Verfasser setzt sich in dem vorliegenden Werke einen doppelten Zweck: er will die vielen in dem Werke des Soldan „Geschichte der Hexenprocesse" (1880 von Professor Heppe neu edirt) enthaltenen Irrthümer bekämpfen und dann die katholische Kirche gegen die zweifache Anklage vertheidigen, als hätte sie „die Hexenprocesse verschuldet" und „den Hexenglauben gefördert und begünstigt". Zur Erreichung dieses doppelten Zweckes gliedert er sein Werk in zwei Theile; der I. Theil (S. 1—180) behandelt die Zauberei als „Verbrechen" vor dem Forum der Justiz, und umfaßt in vier Büchern die Hexenprocesse in protestantischen Territorien; in katholischen Gebieten; die Folter oder Tortur und Erklärungsversuche. Der II. Theil (S. 180—360) überschreibt sich „Der Hexenwahn als ‚Laster' vor dem Forum der Kirche" und enthält fünf Bücher mit den Titeln: die christliche Kirche und der heidnische Zauberwahn von 1—1000 n. Chr.; die Kirche und der häretische Aberglaube von 1000—1500 n. Chr.; der Kampf der Kirche gegen den Hexenwahn des Reformationszeitalters 1500—1800 n. Chr.; die Stellung des Jesuitenordens zum Hexenwahn; der Protestantismus und der Hexenwahn.

Wenn wir zur Beurtheilung des Werkes fragen, ob der Verfasser den doppelten Zweck seiner Arbeit erreicht hat, so dürfen wir getrost mit Ja antworten. Der Verfasser hat mit einem reichen, vielfach bisher ungedruckten Actenmaterial nicht nur die Soldan-Heppe'schen Irrthümer widerlegt, sondern auch die katholische Kirche von dem zweifachen Vorwurf glänzend gereinigt und ihre Unschuld an dem Hexenwahn in das glänzendste Licht gestellt. Der Verfasser begnügt sich jedoch damit nicht, sondern er will auch positiv die Ursachen der Entstehung des Hexenwahnes darthun und glaubt alle diesbezügliche Schuld der Jurisprudenz der Reformationszeit aufbürden zu sollen; der Hexenproceß ist ihm „der legitime Sohn der Jurisprudenz", wobei allerdings auf den Protestantismus ein gut' Theil der Schuld abfällt. Wir meinen, daß der Verfasser hierin etwas zu weit geht, namentlich was die Jurisprudenz anlangt; wir glauben, daß der Hexenwahn sich auch durch Annahme mehrerer Ursachen erklären lasse, wobei auch das dämonische Element nicht ausgeschlossen werden darf. Doch die Erörterung über die positiven Gründe dieser traurigen Epidemie würde uns zu weit führen. Sicher muß man allseits dem Verfasser für die fleißige Arbeit dankbar sein und sie bestens empfehlen.

Eichstätt. Rector Dr. Mathias Schneid.

---

4) **Die sacramentalen Wirkungen der heil. Eucharistie.** Dargestellt von Casp. Jos. Lohrum, Priester der Diöcese Mainz. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, Kirchheim. 1886. VII und 53 S. 8°. Preis M. 1.— = 62 kr.

„Vorliegendes Schriftchen", so charakterisirt es der Verfasser selbst, „zählt in gedrängter Kürze die sacramentalen Wirkungen der heil. Eucharistie auf." Sein Inhalt bezieht sich sonach auf einen der erhabensten

und wichtigsten Gegenstände der christlichen Religion, welcher der tieferen Betrachtung nicht bloß des Priesters, sondern jedes Gläubigen im höchsten Maße würdig ist. Nach einer Einleitung (S. 1 f.) und Vorbereitung (über die Bedeutung der heil. Eucharistie, ihr Verhältniß zur Kirche und ihre Stellung im sacramentalen Organismus S. 3—8), scheidet der Verfasser seinen Stoff in zwei Theile, deren erster von der sacramentalen oder specifischen Gnade der heil. Eucharistie handelt, welche als Vollendung des übernatürlichen Lebens in Weise der Speisung und Ernährung bestimmt und aus Schrift und Tradition bewiesen wird. Der zweite größere Theil (S. 23—47) beschäftigt sich mit den „Wirkungen der heil. Eucharistie, welche sich als Folgerungen ihrer sacramentalen Gnade ergeben“ und zwar in drei Abschnitten zuerst mit den Wirkungen auf die Seele, sodann auf den Leib des Empfängers, endlich mit den Wirkungen auf die Gesammtkirche. In einem Anhange werden kurz, aber prägnant, die sacramentalen Wirkungen der heil. Eucharistie mit den Wirkungen der übrigen Sacramente verglichen (S. 48—53).

Das bescheidene Schriftchen macht keinen Anspruch auf eine eingehende Darstellung des unerschöpflichen Gegenstandes; es will nur in kurzen Zeilen zu besonderem Studium und größerer Liebe des heil. Sacramentes anregen. Und in der That, anregend ist dasselbe und zwar gerade durch seine knappe skizzenhafte Form. In kurzen, klaren Sätzen hat der Verfasser auf engem Raume eine reiche Fülle schöner, fruchtbarer Gedanken zusammengedrängt, die der Leser durch eigenes Nachdenken zur weiteren Entwickelung bringen soll. Was die Concilien, heiligen Väter und großen Theologen ausführlich über diesen Gegenstand erörtert, ist hier in ein möglichst kurzes Compendium gebracht. Namentlich ist es die Lehre des heil. Thomas, die auf jeder Seite mehrmals citirt wird; von neueren Theologen werden insbesondere Oswald und Heimbucher („Die Wirkungen der heil. Communion“, Regensburg, Manz, 1884) wiederholt angezogen. Sollte der jugendliche Verfasser diesen skizzenhaften Entwurf zu einer ausführlicheren Schrift zu erweitern beabsichtigen, so möchten wir ihm mehr Sorgfalt in der äußeren Darstellung und noch größere Genauigkeit in einzelnen Ausdrücken und Citaten empfehlen. Mit allgemeinen Verweisungen, wie (S. 15) Chrysost., hom. de b. Philog. oder: Hoppe, Goar l. c. ist nichts anzufangen; die Bücher Moses citirt man nicht I oder II Mos., sondern nach der Ueberschrift. Das so häufig vom Verfasser (auch von Anderen, wie z. B. de Augustinis: De re sacramentaria I, 236. n. 1 angezogene Opusc. „De sacramento altaris“ ist nicht von dem heil. Thomas, sondern entweder (nach Echard) von Albert dem Großen, oder (nach Oudin) von einem unbekannten Verfasser (vgl. De Rubeis, De gestis et scriptis S. Thomae diss. crit., d. 21. cp. 5.). Im Uebrigen verdient das fleißige Schriftchen warme Empfehlung.

Eichstätt. Domcapitular Prof. Dr. Morgott.

5) **Lehrbuch des Kirchenrechts** von Dr. Ad. Frantz, a. o Professor der Rechte an der Universität Marburg. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1887. XII. 322 Seiten in 8⁰. Preis M. 6.— = fl. 3.72, geb. M. 7.20 = fl. 4.46.

Der Verfasser will besonders dem Studierenden der Rechte ein handliches Lehrbuch bieten, in welchem derselbe das Wissenswertheste der zu erlernenden Disciplin gesammelt findet, da die sonst viel gebrauchten Lehrbücher von Richter, Schulte, Friedberg für diesen Zweck bereits zu weitläufig geworden wären. Des Weiteren hat der Verfasser die Theologen im Auge, in deren Studienplan das Kirchenrecht auffallend vernachlässiget werde. Zur Klarstellung muß vor allem bemerkt werden, daß hier nur an protestantische Theologen zu denken ist; für katholische Theologen ist dies Buch nicht geschrieben. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß alle jene, welche über Fragen des protestantischen Kirchenrechtes sich kurz und schnell orientiren wollen, mit Nutzen zum angezeigten Buche greifen können. — Die Eintheilung des Buches schließt sich, beinahe hätte ich gesagt zu enge, an die auch von andern recipirte Eintheilung des Kirchenrechts von Richter an, dessen Titel: „Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts“ passend herüberzunehmen gewesen wäre. Zuerst wird eine geschichtliche Entwicklung der Kirchenverfassung und des Verhältnisses von Staat und Kirche gegeben, daran reiht sich die Besprechung der Quellen des Kirchenrechts, der Verfassung und der Verwaltung der Kirche, des kirchlichen Lebens und des Kirchenvermögens. Der protestantische Standpunkt des Verfassers tritt verhältnißmäßig selten, dann freilich ziemlich schroff hervor. Die Darstellung ist lichtvoll, der Stil klar. Auf die neueren deutschen kirchenpolitischen Gesetze ist überall Rücksicht genommen, nicht aber auf die österreichischen Zustände. Einzelheiten richtigzustellen verzichte ich.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter v Scherer.

---

6) **Commentarius in Isaiam prophetam.** Auctore Josepho Knabenbauer S. J. Pars prior (cap. 1—37). Pars altera (cap. 38—66). Paris Lethielleux. Gr. 8⁰. SS. 626 und 528. Preis Frcs. 18·50 = 11 fl. 22 kr. ö. W.

Drei Vorzüge zeichnen unseres Erachtens diese exegetische Arbeit des gelehrten Verfassers aus. Der erste besteht darin, daß K., wie kein anderer, es verstand, das Buch des Größten der Propheten als einheitliches, schön gegliedertes Werk aufzufassen und darzustellen. Man lese nur die den zwei Haupttheilen des Buches, sowie die den einzelnen Reden vorausgeschickten bündigen und klaren Inhaltsangaben, und folge dann dem Verfasser aufmerksam, wenn er den Zusammenhang der einzelnen Reden, und der Glieder jeder Rede in lichtvoller Darstellung vorlegt, so wird man zugeben müssen, daß es K. gelang, seine Hauptthese, die Einheit des Buches, glänzend zu beweisen. — Gegenstand der Satz- und Worterklärung sind

Vulgata und Urtext. Genauere sprachliche oder textkritische Erörterungen, Vergleiche mit den alten Uebersetzungen, sowie auch verschiedenartige Erklärungen anderer Autoren werden, da der Commentar nicht nur für Fachgenossen, sondern für den Clerus überhaupt bestimmt ist, durch kleineren Druck von der eigentlichen Exegese geschieden. Diese Exegese nun ist mit einer wohlthuenden Wärme, mit einer edlen Begeisterung für die Gottes-Offenbarung geschrieben. K. bleibt nicht haften bei der syntaktischen und logischen Erklärung des Satzes, bei der Darstellung der schönen jesaianischen Diction, er sucht vielmehr uns zu versenken in die Betrachtung der Erhabenheit der göttlichen Gedanken. Und darin finden wir den zweiten Vorzug dieser Arbeit. Der dritte Vorzug endlich besteht darin, daß K. so häufig als möglich die hl. Väter und die Exegeten aus der Aetas aurea (16. und 17. Jahrh.) unserer kath. Exegese zu Worte kommen läßt. Wir erblicken hierin eine außerordentlich wirksame Apologie der alten kath. Exegese.

Da der Verfasser bereits im J. 1881 einen Isaias-Commentar in deutscher Sprache veröffentlicht hat (718 SS. in 8°), so müssen wir ausdrücklich hervorheben, daß vorliegendes Buch nicht etwa eine Uebersetzung, sondern eine ganz neue Bearbeitung des früheren Werkes darstellt. Freilich hat K. nun keinen neuen „Plan und Gedankengang" aufgedeckt, und es mußte auch die Exegese im Wesentlichen dieselbe bleiben; aber sowohl bezüglich der sogenannten „Einleitungsfragen" (man lese z. B. die Fragen über die Authentie des zweiten Theiles), wie auch bezüglich des eigentlichen Commentars wurde das Werk verbessert (so z. B. sprachlich IX 5, XLV. 8, geograf. X. 9, XXXVI. 19, exeget. LXII 1—5) und erweitert (z. B. VII., IX., XIII., LIII.) Die Detail-Erklärung wurde noch bestimmter und wärmer. Es ist uns leid, daß wir nicht Beispiele der schönen Exegese vorlegen können; wir wollen wenigstens einige besonders gelungene Stücke bezeichnen: so die Erklärung des Prologs (c. I.), die Weissagungen vom „mons Domini", der auf den Fels gebauten einigen, kath.-apost. Kirche (II), von der 'Alma und dem Emmanuel (14. Vers d. c. VII), die Erklärung der „Geistesgaben" und des „Friedensreiches" im c. XI, die Weissagung vom leidenden Messias (LIII). Vortrefflich ist endlich insbesonders die Darlegung, wie die im Buche enthaltenen messianischen Weissagungen unter sich, und mit denen anderer Bücher, mit II Sam. c. VII vom Messias als David's Sohn (s. c. VII) mit dem Protoevangelium (s. c. LXIII 5, 6) zusammenhängen.

Dieser Commentar ist ein Theil des neuen großen Bibelwerkes: „**Cursus Scripturae Sacrae.** Auctoribus R. Cornely, J. Knabenbauer, F. de Hummelauer aliisque Societatis Jesu presbyteris", welches in beiläufig 40 Groß-8° Bänden nicht nur die Commentare zur ganzen heil. Schrift, sondern auch den hebr., griech., latein. Bibeltext, Lexika, Sprachlehren, Archäologie, Introduction, Bibellexicon enthalten soll. Bisher erschienen: die ganze Introduction (4 Bd.) von Cornely, die Commentare zu Job (1 Bd.); klein. Propheten (2 Bd.), Jesaias (2 Bd.)

von Knabenbauer, und ein zweibändiger Commentar zu den BB. Samuel von Hummelauer. (Jeder Band ist einzeln käuflich.)

Das kath. Bibelstudium, welches im vorigen Jahrh. und in den ersten Decennien dieses Jahrh. leider im Allgemeinen vernachlässigt wurde, hat in den letzten Decennien großen Aufschwung genommen, und es sind von namhaften Gelehrten in diesem Fache wirklich mustergiltige Arbeiten geliefert worden. Aber es harrt noch manches Bibelbuch auf einen kath. Commentator, und — was am meisten zu bedauern ist — es fehlt uns Katholiken ein im selben Geiste und nach derselben Methode abgefaßtes Bibelwerk. Freilich hätten wir solche vortreffliche Werke aus dem 16. u. 17. Jahrhunderte, aber diese sind bei allen ihren Vorzügen dank der Fortschritte auf linguist., archäol., histor. Gebiete doch vielfach veraltet. Diesem Mangel soll durch den „Cursus“ abgeholfen werden.

Wir können es nicht unterlassen, aus dem 1. Bande der schon erschienenen Introduction Cornely's einige sehr wichtige, die Authentie unserer Vulgata betreffende Sätze hervorzuheben, weil ja gerade über diese Frage vielfach irrige Ansichten verbreitet sind. Die Vulgata ist nicht der einzige authentische Text. Das Tridentinum erklärte die Vulgata unter den lateinischen Uebersetzungen als die authentische, ohne der Authentie des Urtextes oder der alten Uebersetzungen nahe treten zu wollen. (S. 442, 443). Authentisch ist auch der Urtext (S. 265), auch die Septuaginta (S. 355). Aus Urtext und den alten Uebersetzungen können beweiskräftige Argumente für die Dogmen gewonnen werden. (S. 458). Der Satz: „Die Vulgata ist die Bibel des kath. Dogmatikers“ ist demnach falsch. (S. 443.) Aus dem Tridentinum folgt, daß die im Originaltexte hinterlegten Glaubens- und Sittenwahrheiten auch in der Vulgata getreu überliefert sind (S. 455); es folgt aber nicht, daß jede dogmatische Stelle des Originaltextes in der Vulgata am Vollkommensten wiedergegeben sei (S. 456). (Daher kann man sehr wohl z. B. in Genesis III. 15 das „ipsum conteret“ dem „ipsa“ vorziehen.) Wir bemerken, daß nach diesen Principien die bisher erschienenen Commentare ausgearbeitet sind. So werden im Isaias-Commentar Urtext und Vulgata mit Recht in gleicher Weise erklärt; es wird deren Uebereinstimmung oder Differenz gezeigt; es wird an vielen Stellen der Sinn der Vulgata nach dem Hebr. erklärt, und nach diesem die Exegese gegeben (so z. B. VI, 1. 2. 5. 13., XL, 2, LIII. 3. 9), oder es wird der Vulgatatext geradezu als unzureichende Uebersetzung bezeichnet (so XVI 1: „Emitte agnum dominatorem terrae“ etc. statt: „Mittite agnum dominatoris terrae“ etc. oder XI. 10. wo V. „sepulcrum“ statt „requies“ liest. „Caveant concionatores“, sagt K. an dieser Stelle: „ne sensum et explicationem S. Hieron. . . . tamquam vaticinium Sp. s. vendant.“)

Wir schließen unsere Anzeige des Werkes, indem wir mit Freude die Ueberzeugung aussprechen, daß, wie aus dem bisher Erschienenen erhellt, die gelehrten Mitglieder der Gesellschaft Jesu durch ihr großes Unternehmen

dem kath. Clerus ein Werk bieten, das den Anforderungen des alten Glaubens und des fortgeschrittenen Wissens entspricht. Es wird dasselbe wohl keiner theol. Studienbibliothek fehlen, wir sprechen aber den Wunsch aus, es mögen wenigstens die Commentare der wichtigsten heil. Bücher auch in größeren Pfarrbibliotheken vorhanden sein, da sie ja für den ganzen wissenschaftlich gebildeten Clerus der kath. Kirche bestimmt sind. Dieselben werden einem Prediger, der sein Amt in eminenter Weise versehen will, gewiß die vorzüglichsten Dienste leisten.

Graz. Universitäts-Prof. Dr. Franz Sal. Fraidl.

---

7) **Die philosophische Lehre von Zeit und Raum.** Von Dr. Mathias Schneid. Mainz, Kirchheim 1886. S. 124. M. 2.— = fl. 1.24.

Der Verfasser, der bereits manches Beachtenswerthes, unter anderen: Scholastische Lehre von Materie und Form, geschrieben hat, bietet uns eine Arbeit, in welcher die wichtige Frage über Zeit und Raum vom Standpunkte des Aristoteles und der Scholastiker, namentlich des hl. Thomas von Aquin, auf eine gelungene und befriedigende Weise gelöst wird. Es werden die unrichtigen, extremen Ansichten der Gegenwart und Vergangenheit wissenschaftlich widerlegt und zwischen ihnen der Mittelweg eingeschlagen. Wie in der ganzen christlichen Philosophie, so auch hier lernt man die Wahrheit des Sprichwortes: Media via optima kennen; und das ist gewiß ein großer Vorzug der christlichen Philosophie. Für die Theologen ist diese Schrift auch deßhalb von Wichtigkeit, weil sie einiges erwähnt, was die natürliche Theologie und die übernatürliche Offenbarung betrifft. Ferner wird die Frage über Zeit und Raum ontologisch und psychologisch erörtert, und zwar auf eine Weise, daß man die christliche Philosophie lieb gewinnt. Wie es sich von selbst versteht, ist der Gegenstand dieser Schrift derartig, daß man dieselbe aufmerksam und einigemal lesen muß, um sie genügend zu verstehen; diese Mühe ist aber bei jeder metaphysischen Abhandlung nothwendig und überaus nützlich. Schließlich sei noch erwähnt, daß der Leser aus dieser Schrift die Eigenthümlichkeit des Körpers, der menschlichen Seele, des reinen Geistes und des höchsten Wesens kennen lernt. Es möge also „die philosophische Lehre von Zeit und Raum", wie sie von Dr. Schneid dargestellt wird, recht viele Leser finden; und das wird der beste Dank sein, der dem Verfasser gezollt werden kann.

Olmütz. Prof. Dr. Eug. Kadeřávek.

---

8) **Die Lehre vom Wesen des Gewissens** in der Scholastik des dreizehnten Jahrhunderts. Von Dr. Hub. Theophil Simar. **1. Th.** Die Franciscanerschule. Freiburg, Herder 1885. Pr. M. 1.50 = 93 kr.

Der Verfasser, der sich auf dem Gebiete der Moraltheologie durch sein wiederholt aufgelegtes Lehrbuch der Moral rühmlich bekannt gemacht hat (es bietet einen guten Leitfaden für Vorlesungen an der Universität),

hat in der vorliegenden Schrift eine der vielumstrittensten und interessantesten Fragen der Ethik behandelt, nämlich das Wesen des Gewissens. Nachdem er in einer kurzen Einleitung die negativen Leistungen der antiken Philosophen auf diesem Gebiete, wie auch der patristischen Zeit und der ersten Periode des Mittelalters besprochen, geht er über zur scholastischen Lehre über das Wesen des Gewissens und behandelt im vorliegenden ersten Theile die Franciscanerschule des dreizehnten Jahrhunderts, speciell ihre beiden Heroen, Alexander von Hales und den hl. Bonaventura. Alexander von Hales unterscheidet Synterese und Gewissen, am Gewissen wieder die höhere Seite, welche sachlich identisch ist mit der Synterese, und die niedere, den Gewissensausspruch. Nach ihm ist die Synterese eine potentia habitualis, deren Träger Vernunft und Wille zugleich sind. Die Bethätigung dieser Anlage vollzieht sich im Gewissensausspruch (actus conscientiae), welcher von einem Vernunftschluß abhängt (acceptio rationis). Die Unklarheit, die in seiner Lehre zu liegen scheint, hat sein hl. Ordensgenosse Bonaventura überwunden. Er unterscheidet Gewissen und Synterese. Träger des Gewissens ist ihm die Vernunft (intellectus). Dieses Gewissen kennzeichnet sich als einen habitus innatus und habitus acquisitus. Dem Gewissen steht gegenüber die Synterese (scintilla conscientiae), die eine potentia habitualis des Willens ist, nämlich die dem Menschen von Natur innewohnende Neigung zum sittlich Guten. — Wenn wir auch die Hinneigung des Verfassers zur Anschauung des hl. Bonaventura nicht theilen, sondern uns lieber auf Seite des hl. Thomas stellen, so ist die ganze Arbeit dennoch ein werthvoller Beitrag zur Geschichte der Ethik, und sprechen wir hier die Hoffnung aus, daß der inzwischen zum Dogmatikprofessor ernannte Verfasser die Zeit erübrigen möge, um diese seine Arbeit zu vollenden.

Würzburg. Univ.-Prof. Dr. Goepfert.

---

9) **Die englischen Martyrer unter Heinrich VIII.** Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 16. Jahrhunderts. Von Jos. Spillmann S. J. Freiburg bei Herder. 1887. Preis M. 4.20 = fl. 2.60.

„Veranlassung zu dieser Schrift“, heißt es in der Vorrede, „war das päpstliche Decret vom 29. December des letzten Jahres, das 54 Blutzeugen, welche zur Zeit der Katholikenverfolgung in England für den heiligen Glauben in den Tod giengen, die den Seligen gebührende Verehrung bestätigt.“ Der Verfasser gibt zuerst das erwähnte päpstliche Decret in lateinischer Sprache und dann in getreuer deutscher Uebersetzung, worauf er auch der weiteren 261 englischen Martyrer erwähnt, deren Seligsprechungsproceß bereits eingeleitet ist, die also den Titel: Ehrwürdige führen. Unter den 54 Seligen befinden sich 1 Cardinal, 21 Weltpriester, 18 Karthäuser, 1 Brigittiner, 1 Augustiner, 1 Franciscaner, 5 Jesuiten und 6 Laien. Unter den 261 „Ehrwürdigen“ zählt man 1 Erzbischof, 131 Weltpriester, 13 Benedictiner, 13 Franciscaner, 1 Augustiner, 27 Jesuiten, 3 Mitglieder von Ritterorden und 72 Laien. Von 44 anderen unter Heinrich VIII. Gemarterten, deren

Proceß aber noch „verschoben ist, bis vollgiltigere Beweise beigebracht werden", sind 18 Weltpriester, 9 Jesuiten, 6 Benedictiner und 11 Laien. S. 9, Anmerkung.)

Der Verfasser gibt dann (S. 13—27) eine kurze Geschichte von der allmählichen Trennung Englands von Rom bis zur Suprematsacte vom Jahre 1535. „Dieser Act of Supremacy bildet die eigentliche Grundlage der ganzen blutigen Katholikenverfolgung, welche vom Jahre 1535 bis zum Jahre 1681 dauerte." Nun folgt in Kürze der Proceß der sogenannten Nonne von Kent, in welchem man auch die Namen des seligen Bischofs Fisher, des seligen Thomas More und der seligen Gräfin Salisbury zu verwickeln suchte. Damit beginnt die eigentliche Geschichte der englischen Martyrer und zwar zuerst „Fisher's und More's Verhör und Einkerkerung", sowie deren Leiden und heldenmüthige Geduld „im Tower", welches Gefängniß fortan so viele Martyrer sehen sollte. Ehe noch jene beiden glorreichen Bekenner ihr Opfer für den Glauben und speciell für den Primat des Papstes vollenden sollten, Fisher am 22. Juni und More am 6. Juli des Jahres 1535, waren ihnen bereits andere treue Bekenner im Tode vorangegangen. „Leider", sagt P. Spillmann, „fügte sich im Ganzen und Großen der Clerus, sowohl die Welt- als die Ordensgeistlichkeit, dem Willen des Tyrannen", nämlich Heinrichs VIII.; . . . „doch nicht alle Glieder des Clerus waren so schwach und willenlos. Unter den Orden hatten die Observanten (reformirten Franciscaner), die Brigittiner und namentlich die Karthäuser den Geist ihrer heiligen Stifter bewahrt." (S. 59.) Bald schmachteten mehr als 200 Observanten in den Kerkern; 50 derselben erlagen den Leiden der Gefangenschaft. Entsetzlich besonders war das Loos jener Bewohner der großen Karthause in London, welche treu ihrem Glauben und ihren Gelübden sich weigerten, den Suprematseid zu leisten.

Die vier letzten Capitel behandeln den „Klostersturm in England" (1536 – 1539) und den Martyrtod der drei Aebte von Colchester, Reading und Glastonbury, ferner „der Blutzeugen aus dem Franciscaner-Orden", besonders des seligen Johannes Forest, Beichtvaters der Katharina von Aragonien, dieser „treuen und heiligmäßigen Gattin" Heinrich VIII., wie P. Spillmann sie nennt (S. 13). Dann folgt der Bericht über das Martyrium der seligen Margaretha, Gräfin von Salisbury, welche, die letzte Plantagenet und Mutter des Cardinals Pole, am 27. Mai 1541 „um des Glaubens und der Gerechtigkeit willen" enthauptet wurde. Das Buch schließt mit dem Capitel über „die letzten Martyrer unter Heinrich VIII. (1539—1544)". Mit Recht sagt der Verfasser: „Die Chroniken aus der 38jährigen Regierungszeit des königlichen Ungeheuers lesen sich wie das Tagebuch eines Henkers der französischen Schreckenszeit; fast nichts anderes findet sich verzeichnet, als Hinrichtungen; . . . seine letzte öffentliche Handlung war die Bestätigung des Todesurtheils über den Herzog von Norfolk am 27. Januar 1547. In der darauffolgenden Nacht, vom 27. auf den 28., eine Stunde nach Mitternacht, trat er selbst vor den Richterstuhl Gottes."

(S. 167.) Wir hoffen, daß das Buch zahlreiche Leser finden werde; der Name des Verfassers bürgt für die Gediegenheit, der Name Herder für die gefällige Ausstattung des Werkes, und mit Sehnsucht erwarten wir die baldige Einlösung des Versprechens, welches der Verfasser am Ende seines Buches gibt, auch die Kämpfe der übrigen, im päpstlichen Decrete vom 29. December 1886 genannten Martyrer schildern zu wollen.

Klagenfurt. P. Andreas Kobler, S. J.
Director des fürstbischöfl. Priester-Seminars.

---

10) **De cultu Ss. Cordis notiones quaedam theologicae.** Auctore H. J. Nix S. J. **Ed. 2.**, aucta Augustae Vindelicorum, Huttler 1886, 16 S. und Titelbild, 20 Pf. = 12 kr. (50 Ex. M. 7.— = fl. 4.34.

„Theologische Begriffe betreffend die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu" — das ist in der That ein Titel, welcher den Theologen anheimelt und auffordert, das niedlich ausgestattete Büchlein zur Hand zu nehmen; und die Ausführung des vom Titel gesteckten Zieles ist eine solche, daß kein Priester es bereuen wird, das knapp gehaltene Schriftchen gelesen und durchdacht zu haben. Gegenstand, Beweggrund, Zweck u. s. w. der Andacht werden an der Hand der bewährtesten Auctoren, eines hl. Thomas, Suarez, Card. Franzelin u. s. w., vorgeführt.

Uns interessirte besonders die Frage nach dem Gegenstande der Andacht. Als solchen definirt P. Nix: „Der Gegenstand der Verehrung des heiligsten Herzens besteht also aus zwei Elementen; man kann als solchen bezeichnen entweder: das Herz Christi, des Herrn, wie es von Liebe brennt, oder auch: seine Liebe, welche das Herz entflammt" (Est ergo objectum cultus ss. Cordis unum ex duobus conflatum dicique potest vel Cor Christi Domini caritate flagrans vel ejus caritas Cor inflammans). Es wäre also — und darin stimmen wir dem Verfasser auf's Wärmste bei — es wäre theologisch unrichtig, einfachhin die Liebe Christi als Gegenstand der Andacht zu bezeichnen; müßte sie doch alsdann nicht „Andacht zum Herzen Jesu", sondern „Andacht zur Liebe Jesu" genannt werden. Auch das leibliche Herz unseres Erlösers ist also wahrhaft der Gegenstand unserer Andacht, und das darf keinen Theologen, keinen gläubigen Christen befremden; denn mit dem Leibe des Herrn und mit allen Gliedern des Leibes ist die Gottheit so gut vereinigt, wie mit seiner Seele. Wir möchten sogar beifügen, da Verfasser uns die Wahl läßt unter zwei Definitionen des Gegenstandes, so wählen wir unbedenklich die erstere und erklären: Gegenstand der Herz Jesu-Andacht ist das Herz, das leibliche Herz Jesu Christi, nicht zwar in seiner Vereinzelung, sondern wie es belebt wird von der Seele und von der Liebe dieser Seele, und wie es vereinigt ist mit der Gottheit. Die Liebe Jesu erscheint demnach als Beweggrund, weßhalb wir gerade das Herz und nicht etwa das Haupt zum Gegenstand unserer besonderen Andacht wählen; und die Gottheit Jesu erscheint als Grund, daß wir göttliche Ehre diesem Herzen erweisen. Der nächste Gegenstand der Herz Jesu-Andacht

scheint uns indeß eben das Herz Jesu zu sein, das leibliche Herz von Fleisch und Blut.

Möge das Büchlein besonders in den neu eröffneten oder zu eröffnenden Priesterseminarien weite Verbreitung finden, um die angehenden Diener des Heiligthums recht tief hineinzuführen in die unbegreiflichen Gnadenschätze des göttlichen Herzens durch eine Andacht, die nicht auf verschwommener Sentimentalität, sondern auf solider dogmatischer Theologie und auf göttliche Offenbarungen gegründet ist.

Exaeten bei Baexem (Holland). P. L. v. Hammerstein S. J.

---

11) **Die geistliche Stadt Gottes.** Leben der jungfräulichen Gottesmutter, unserer Königin Maria, nach ihren Offenbarungen an die ehrwürdige Dienerin Gottes Maria von Jesus, Aebtissin des Klosters der unbefleckten Empfängniß zu Agreda, vom Orden des hl. Franciscus. Aus dem Spanischen übersetzt. Mit kirchlicher Approbation. Regensburg, Fr. Pustet, 1886. I. Band XCVI und 566 S. 8°. Preis M. 5.— = fl. 3.10. II. Band 526 S. Preis M. 3.60 = fl. 2.24. III. Band 723 S. Preis M. 5.40 = fl. 3.35. IV. (Schluß-) Band 696 Seiten. Preis M. 5.40 = fl. 3.35.

Gegen die Ciudad de Dios begann bald nach ihrem ersten Erscheinen (1670) der Kampf. Im Jahre 1704 kam das Werk sogar auf den Index. Clemens XI. befahl jedoch das Buch aus dem Index wieder zu streichen. Gegenwärtig ist die Lesung allgemein erlaubt. Die Gegner der Stadt Gottes wiesen hin auf eine bedenkliche Inhalts-Verwandtschaft mit den Apokryphen, auf verschiedene historische und chronologische Irrthümer, auf die neuen Offenbarungen, welche selbst die Apostel noch nicht hätten tragen können, auf das Wunderbare und die Dienste der Engel; besonders wurde hervorgehoben, der Marien-Cultus werde übertrieben. — Die zahlreichen Vertheidiger (aus dem Benedictiner-Orden, besonders Cardinal d'Aguirre und Abt Guéranger) wiesen nach, daß die Stadt Gottes nichts gegen den Glauben und die guten Sitten enthalte, zeigten die Glaubwürdigkeit der Offenbarungen, gaben aber auch zu, daß Privat-Offenbarungen nicht immer rein von jeder natürlichen Beimischung zu uns gelangen. — Ueber den Inhalt gab Görres (Mystik II. S. 352) das Urtheil ab: „Ohne allen Zweifel ist eine große mystische Anschauung in diesem Buche ausgelegt; sein speculativer Theil ist mit einem für eine Frau bewundernswerthen Tiefsinne durchgeführt; und sein historischer schildert, wenn auch ohne Aufwand sonderlicher Phantasie, doch bisweilen mit großer Anschaulichkeit, die einzelnen Umstände und Ereignisse". Die Form wollte Görres freilich wenig loben. Aber der Tadel trifft zum guten Theil die damalige deutsche Uebersetzung, „ein Denkmal der Barbarei". — Guéranger vergleicht die Offenbarungen der Katharina Emmerich mit denen der Maria von Agreda und sagt, Katharina Emmerich sei der ehrwürdigen Maria von Agreda überlegen in künstlerischer Beziehung, werde aber von dieser über-

troffen in Betreff der Idee. „Man wird ergriffen von der Lectüre Katharina Emmerichs; man wird ergriffen und erleuchtet zugleich, wenn man Maria von Agreda liest." Die Uebersetzer (mehrere Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers) haben dem Werke eine eingehende theologische Prüfung vorangeschickt, in welcher so manche irrige Behauptungen der Gegner zurückgewiesen werden. Außerdem haben die Uebersetzer einzelne Stellen erläutert und begründet. Im Schlußbande findet sich ein ausführliches Personen- und Sach-Register. Mit der Uebersetzung wäre gewiß auch Görres zufrieden gewesen. Das große Aufsehen, welches die Stadt Gottes erregt hat, die 57 Ausgaben, die herrlichen Lobsprüche und Gutachten gelehrter Männer, berühmter Universitäten, die trefflichen Nutzanwendungen am Ende eines jeden Hauptstückes laden besonders den Priester ein, die geistliche Stadt Gottes kennen zu lernen.

Brixen. Prof. Dr. Joh. Freiseisen.

---

12) **Die canonischen Ehehindernisse** sammt Ehescheidung und Eheproceß, mit Berücksichtigung der staatlichen Ehehindernisse in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Ein vollständiges praktisches Eherecht für den Curatclerus in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Von J. Weber, Stadtpfarrer und Kämmerer in Ludwigsburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau, Herder. 1886. Gr. 8°. (XX und 733 S.) Preis M. 8.— = fl. 4.96.

Vorliegendes Werk wurde schon in seiner zweiten und dritten Auflage in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1875, S. 361, und Jahrg. 1884, S. 685) in sehr empfehlender Weise besprochen. Es wurde da namentlich hervorgehoben, daß Weber in wohlthuender Weise den kirchenrechtlichen Ausführungen durch engen Anschluß an die Entscheide der H. Conc. Congr. und anderer kirchenrechtlicher Auctoritäten eine feste Basis zu geben sich bestrebe; daß die Anlage des Buches im Ganzen und Einzelnen übersichtlich, die Darstellung klar, die Formularien zweckdienlich gewählt seien, und daß endlich die neuere Literatur des Eherechtes in ausgiebiger Weise benützt sei. Und dieses Lob können wir bei der vierten Auflage in gesteigerter Weise wiederholen; denn diese behielt nicht nur die alten Vorzüge, sondern liegt vor mit neuen bereichert. Sie hat sowohl an Umfang als auch an innerem Werth eine Vervollkommnung erhalten; denn sie hat 733 Seiten (gegen 527 Seiten der dritten Auflage), ist vermehrt durch die in der dritten Auflage fehlende und für die Pastoralpraxis so wichtige Lehre von der Ehescheidung und dem Eheprocesse; zu dem Ehehindernisse der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses sind als Anhang angeschlossen: die Benedictina, Clementina und andere Instructionen und Breven als Rechtsnormen in Eheangelegenheiten; weiter sind auch die historischen Rechtsfälle und nützliche Formularien bedeutend vermehrt. Der Preis ist bei der vorliegenden Auflage

um zwei Mark höher gestellt. — Da dieses Buch in der That für die Seelsorge sehr brauchbar und praktisch ist, so empfehlen wir dasselbe dem hochwürdigen Curatclerus recht warm.

Budweis. Professor Dr. Alois Jirák.

---

13) **Horae diurnae** Breviarii Romani & Editio typica. Ratisbonae 1887. Sumptib. et Typis Friederici Pustet. 24°. Preis M. 2.40 = inclusive Stempel fl. 1.55.

Dieses Diurnale, im Allgemeinen ein einfacher Nachdruck der im Jahre 1884 erschienenen Editio typica, schließt sich betreffs des Inhaltes und Textes eng an die typische Brevier-Ausgabe an. Alle jene Feste, die dem Breviere inter festa pro aliqu. locis im Auftrage der S. R. C. beigegeben werden mußten, fanden hier Aufnahme; in den Officiis votivis wurde für die ℞. br. temp. Pasch. und vice versa Rechnung getragen und die später von der S. Congr. gemachten Correcturen im Kalendarium berücksichtigt. — Die Prim in festis per annum findet sich diesmal nur citirt, dagegen ist sie vollständig ausgesetzt und in Verbindung mit den Psalmen der anderen kleinen Horen und der Vesper in einem eigenen Fascikel beigegeben, wie auch die Suffragia, Ant. ℣. ad Vesp. et Laud., die vier Orat. Dominic. Adv. in losen Blättern. — Die Tagesorationen, wenn auch aus dem Commune, sind nie citirt, die Psalmen zu den Laud. Dom. Septuag. und zur Vesper ultimi Tridui, die Pönitentialpsalmen, das Off. Defunct., die Preces ante et post Missam werden in extenso gegeben. — Ueber 43 Proprien sind dazu bereits gedruckt. Dieses praktische Diurnal empfiehlt sich durch seinen Druck, der trotz des kleinen Formates recht deutlich und leserlich ist, durch das satinirte Chinapapier und seine würdige Ausstattung: ein neuer Titel, 13 Vollbilder und 21 Kopf-Vignetten (neun allein im Commune Sanctorum) des Prof. Klein und Fr. Max Schmalzl C. SS. R. machen dasselbe zu einem wahren Schatzkästchen der Kunst. G. S.

---

14) **Geschichte des Culturkampfes in Preußen-Deutschland.** Von P. Majunke. Zehnte (Supplement-)Lieferung. Paderborn. Schöningh. 1886. S. 573–684. Preis M. 1.20 = 75 kr.

Der ominöse Culturkampf, den Fürst Bismarck für Preußen und das deutsche Reich geplant hatte, und dessen Hauptziel „Los von Rom" war, ist vorbei. Die Glaubensstärke des katholischen deutschen Volkes und die Weisheit des Papstes Leo XIII. haben den Sieg errungen. Daß ein Mann, wie Fürst Bismarck, noch im Vollbesitze seiner Macht seinen Irrthum eingestand und sich bemühte, mit dem „mächtigen Herrn", dem Papste, Frieden zu schließen, ist eines der merkwürdigsten Ereignisse in der Kirchengeschichte. — In dem vorliegenden Schlußhefte werden actenmäßig besprochen: die versöhnlichen Schritte der Regierung auf administrativem Gebiete, um dem Kirchenstreite ein Ende zu machen; die Streitigkeiten über die Septennats-

frage; das letzte Friedensgesetz; die Generaldebatte im Herrenhause; die Entscheidung des heil. Stuhles: die Haltung des „Centrum". Alle wahrhaften Katholiken begrüßen die erzielte Verständigung zwischen Staatsregierung und Curie mit einem wahren Te Deum. — Diese Darstellung beweist, wie gut informirt Rom über die deutschen Verhältnisse war, und wird wesentlich zur rechten Beurtheilung der von Rom erfolgten Entscheidung beitragen. Sie constatirt aber auch die hochgradige Verstimmung im Kreise der Protestanten, denn der sogenannte „Evangelische Bund" bezweckt nichts anderes, als der katholischen Kirche die Freiheit wieder zu rauben, welche sie errungen. Die Lectüre der vorstehenden Supplement-Lieferung ist ganz geeignet, den Muth der Katholiken aufrecht zu erhalten und sie in der Treue gegen die Kirche zu bestärken. Daher: cape, lege.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

---

15) **Wer soll unsere Kranken pflegen?** Von Leonhard Wassermann. Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Neue Folge. Band VIII, Heft 1. Preis 50 Pf. = 31 kr.

Ein zeitgemäßes Thema. Der Verfasser zeigt, daß eine primitive Krankenpflege bei den dermaligen Zeit- und Familienverhältnissen nicht genüge, sondern eine berufsmäßige Krankenpflege nothwendig sei; daß die Krankenpflege durch weltliche Personen nicht oder nur in seltenen Fällen ausreiche; daß die religiösen Genossenschaften vortreffliche Krankenpfleger liefern. Ueber das heroische Wirken derselben äußern sich selbst nichtkatholische Autoritäten mit aller Anerkennung. Unstreitig ist die barmherzige Schwester ein wichtiger Beitrag zur Lösung der socialen Frage.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

---

16) **Religiöse Urgeschichte der Menschheit,** d. i. der Urstand des Menschen, der Sündenfall im Paradiese und die Erbsünde, nach der Lehre der katholischen Kirche dargestellt von Dr. J. H. Oswald, Professor am königlichen Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Zweite revidirte Auflage. Paderborn und Münster. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1887. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Der Verfasser will selbst die zweite Auflage keine „verbesserte", sondern nur eine „revidirte" nennen, da die vorgenommenen Aenderungen größtentheils „nur die Form der Darstellung und die Redaction des Textes betreffen" (Vorrede zur zweiten Auflage). Und selbst bei der Vornahme dieser Aenderungen sind unsere Bemerkungen, welche wir bei der Besprechung der ersten Auflage (siehe Quartalschrift Jahrg. 1884, Heft I, S. 152 ss.) über gewisse sprachliche Unrichtigkeiten uns gestatteten, nicht berücksichtigt worden. Wir verweisen deshalb auf unser über die erste Auflage abgegebenes Urtheil mit der Bemerkung, daß das rasche Erscheinen der zweiten Auflage eine gute Empfehlung für die vorliegende Schrift ist.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

---

17) **Das heil. Meßopfer,** dogmatisch, liturgisch und ascetisch erklärt von Dr. Nikolaus Gihr, Spiritual am erzbischöflichen Priester-Seminar zu St. Peter. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Vierte Auflage. Preis M. 7.50 = fl. 4.65.

Ueber dieses Werk, welches der „theologischen Bibliothek" einverleibt ist, haben wir im I. Hefte des Jahrganges 1879 dieser Zeitschrift eingehender berichtet. Seit dieser Zeit hat dasselbe in rascher Aufeinanderfolge mehrere Auflagen erlebt und ist soeben in vierter Auflage erschienen. Der hochverdiente Verfasser versichert uns in den Vorreden zu jeder neuen Auflage, daß an die vorausgehenden die „nachbessernde, feilende Hand angelegt" wurde und wir würden dieses auch, ohne das Werk selbst einer genaueren Prüfung zu unterziehen, an dem größeren Umfang und an der größeren Zahl der zu Rathe gezogenen Autoren erkennen. Indeß belehrt uns auch ein Blick in den Inhalt, daß der Verfasser bestrebt war, zu ergänzen und zu verbessern, wo er es für nöthig und gerathen fand. So können wir mit Vergnügen constatiren, daß auch unsere in dem erwähnten Referate gemachten Bemerkungen nicht unberücksichtigt geblieben sind. Auch hat die dritte (und nach ihr die vierte) Auflage, die gegen die zweite eine nicht unbedeutende Erweiterung erfahren hat, dadurch an Werth und Brauchbarkeit gewonnen, daß ihr ein sehr genaues Sachregister beigegeben wurde.

Ueber den Werth und die Gediegenheit des Gihr'schen Werkes dessen neueste Auflage 2400 Exemplare stark ist, verweisen wir auf unsere oben erwähnte Besprechung. Ein Werk, welches in so kurzer Zeit eine solche Verbreitung erlangt, bedarf keiner besonderen Empfehlung mehr.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

18) **Die Sequenzen des römischen Meßbuches** dogmatisch und ascetisch erklärt. Nebst einer Abhandlung über die Schmerzen Mariä von Dr. Nicolaus Gihr, Spiritual am erzbischöflichen Priester-Seminare zu St. Peter (Baden). Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1887. 548 Seiten, gr. 8°. Preis broschirt M. 6.— = fl. 3.72, geb. M. 7.75 = fl. 4.81.

Der durch sein Werk „das heil. Meßopfer" in der katholischen Welt rühmlichst bekannte Spiritual des erzbischöfl. Priester-Seminars in St. Peter in Baden, Dr. Nicolaus Gihr, hat mit der Erklärung der Sequenzen des römischen Meßbuches die theologische Bibliothek um eine werthvolle Schrift bereichert und dem katholischen Clerus einen willkommenen Dienst erwiesen. Der Verfasser beabsichtigte hiemit, wie die Vorrede sagt, „in strengem Anschluß an den Wortlaut des Textes . . . den reichen und tiefen dogmatischen Gehalt, welcher in unseren Sequenzen eingeschlossen und verborgen ist, in solcher Weise und Ausführlichkeit zu entwickeln und klar zu legen, daß er sich — vornehmlich für Meditation und Predigt — praktisch leicht verwerthen läßt." Daß es dem V. gelungen ist, diese Aufgabe zu lösen, beweisen die Vorzüge, welche wir bei Durchlesung seines Werkes in diesem entdeckt haben.

An erster Stelle mögen die geschichtlichen Notizen erwähnt werden, welche den fünf Sequenzen über die Zeit und Umstände der Abfassung sowie über deren wirklichen oder muthmaßlichen Auctor vorangeschickt werden. Es liegt auf der Hand, daß diese geschichtlichen Andeutungen dem Priester, der diese Gesänge beim heil. Opfer mehrere Male im Jahre zu beten hat und deren Bedeutung dem christlichen Volke erklären soll, nur willkommen sein können.

Ein weiterer Vorzug des neuesten Gihr'schen Werkes besteht unleugbar darin, daß die dogmatische Seite der kirchlichen Meßhymnen eine ebenso eingehende, als richtige Würdigung gefunden hat. Nicht jedem katholischen Gelehrten steht das dogmatische Wissen in dem Maße zu Gebote, wie unserem Verfasser, und nicht jeder versteht es, dasselbe in so klarer und überzeugender Form zur Darstellung zu bringen. Wir erinnern beispielsweise nur an die Entwicklung der Lehre vom hl. Geiste und die Appropriation. Dazu bewahrt das dogmatische Wissen vor Ueberschwänglichkeit und Unvorsichtigkeit im Ausdruck, in welche der Ascet leider nur zu leicht verfallen kann.

Hiemit sind wir bei einem anderen Punkte angelangt, welcher dem vorliegenden Werke zur besonderen Empfehlung gereicht: es ist, der in der Vorrede ausgesprochenen Intention gemäß, belehrend und erbauend zugleich. Was man mit Recht der größeren Publication des Verfassers, seiner Erklärung des heil. Meßopfers, nachgerühmt hat, die Wärme und die Innigkeit der Darstellung, das gilt in besonderem Grade auch von der Erklärung der Meßsequenzen. Als belehrend erweist sich das Buch für den Prediger von großem Nutzen. Ein Seelsorger wird sicherlich keinen schlechten Griff thun, wenn er die Behandlung der sieben Schmerzen der Gottesmutter als Substrat für Fastenpredigten benützen wollte. Ebenso dürfte die Erörterung der Lehre über den hl. Geist einen sehr interessanten Stoff für die manchmal etwas spröden Pfingstpredigten liefern.

Obwohl in den vorstehenden wenigen Worten die Vortrefflichkeit und Brauchbarkeit des Gihr'schen Buches nur in Etwas angedeutet ist, wollen wir uns doch mit dem Gesagten begnügen, da wir nicht eine erschöpfende Analyse oder eine eingehende Kritik liefern, sondern nur unsere Leser auf dasselbe empfehlend aufmerksam machen wollten. Soll uns noch eine Bemerkung gestattet sein, so möchten wir unsere Uebereinstimmung mit dem Urtheile jener Recensenten aussprechen, welche die den Sequenzen angefügte Worterklärung für überflüssig oder zu weitläufig erklärt haben. Auch hätten wir auf die in Parenthese gesetzte Citation der Schrifttexte in lateinischer und griechischer Sprache gerne verzichtet.

Es soll indeß hiemit nur unserer subjectiven Auffassung Ausdruck verliehen, nicht aber an dem herrlichen Buche, welches sich zu Geschenken für neugeweihte Priester vortrefflich eignet, genergelt oder dessen Werth herabgedrückt werden.

Druck und Ausstattung ist wie immer der Herder'schen Verlagshandlung würdig.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

---

19) **Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift.** Herausgegeben von Dr. Johann Katschthaler.

Von dieser Zeitschrift liegen uns drei Hefte vor. Das erste (Nr. 4 des 1. Jahrganges) bringt zunächst eine Fortsetzung jener Vorträge, welche im verflossenen Jahre in Salzburg bei Gelegenheit des dort veranstalteten musikalischen Instructionscurses gehalten worden sind. Die aufgenommenen Vorträge handeln über den Gesangsunterricht (Propst Mitterer), über den Begriff der Liturgie (Battlogg), und über den Kirchenmusikstyl (Lutschonigg aus Klagenfurt). Daran reihen sich Auszüge aus anderen kirchenmusikalischen Zeitschriften („ein Wort an die Sänger" aus der amerik. „Cäcilia" und „Werth des Chorals" aus Battlogg's „Kirchenchor" und dem „Gregoriusboten"), Recensionen mehrerer kirchlichen Compositionen und verschiedene Notizen. Der gebotene Text ist wieder, wie in den bereits erschienenen Heften, theoretisch sehr instructiv und anregend. Der Herausgeber beschränkte sich jedoch nicht auf das theoretische Gebiet, sondern er gieng auch auf das praktische über und veröffentlichte einige musikalische Beilagen, ein Leo-Lied (Text vom kürzlich verstorbenen Spiritual des Priesterhauses in Salzburg Joh. Schwaiger, Musik von Dr. Joh. Katschthaler), ein Ave Maria von Mitterer und Ecce sacerdos magnus, Choral mit Orgelbegleitung. Von den musikalischen Beilagen ist das Ave Maria die beste; auch das Leo-Lied hat Anerkennung gefunden; beim Ecce sacerdos magnus jedoch ist die Orgelbegleitung wohl etwas schülerhaft (die rechte Hand hat fortwährend drei, auch vier Noten zu spielen, während der linken nur eine zugewiesen ist). Indessen ist schon der Versuch, durch Herausgabe von Musikalien an der Hebung der Kirchenmusik zu arbeiten, des Lobes und der Empfehlung werth.

Das erste Heft des Jahrganges 1887 bringt eine Fortsetzung der im Vorjahre in Salzburg gehaltenen kirchenmusikalischen Vorträge. Ferner werden unter der Aufschrift „Reform der Kirchenmusik" Auszüge aus dem Ceremoniale episcoporum und aus der Verordnung unseres hochwst. Bischofes die wichtigsten Bestimmungen über die Kirchenmusik mitgetheilt. Daran schließen sich Recensionen, Correspondenzen, Notizen &c. Der Inhalt ist recht instructiv, nur hätten wir bei Besprechung des kirchenmusikalischen Erlasses unseres hochwürdigsten Oberhirten gewünscht, daß derselbe vollständig zum Abdruck gelangt wäre, da er mindestens eben so viel Interesse beansprucht, als die Redner des kirchenmusikalischen Fortbildungscurses in Salzburg; so ist aber der zweite Theil, gerade der interessanteste, ausgeblieben.

Das zweite Heft feiert zuerst in einem kurzen Festartikel Leo XIII. als den Beschützer und Förderer der kirchlichen Musik, bringt einen Aufsatz über den kirchlichen Volksgesang, die Fortsetzung eines Vortrages, den Herr Lutschonigg, Domcapellmeister von Klagenfurt, im vorigen Jahre in Salzburg gehalten hat, und eine Uebersetzung des vielbesprochenen Regolamento. Von den „Notizen" interessirte uns besonders der Bericht über die General-Versammlung des Diöcesan-Cäcilien-Vereines in Constanz, wo der hochw.

Herr Canonicus Katschthaler über die kirchenmusikalischen Bestrebungen in Oesterreich sprach. Auch unseres oberösterreichischen Cäcilienvereines wurde Erwähnung gethan. Die Hauptthätigkeit desselben jedoch, nämlich die Verbreitung mustergiltiger Kirchen-Compositionen, ist mit keinem Worte berührt! — Im Uebrigen dürfen wir der Richtung und den Bestrebungen der „Vierteljahrsschrift" unsere Anerkennung nicht versagen.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

---

20) **Die Congregation des allerheiligsten Erlösers in Oesterreich.** Ein Chronicalbericht über ihre Einführung, Ausbreitung, Wirksamkeit und ihre verstorbenen Mitglieder, als kleine Festgabe zur Centennarfeier ihres heiligen Stifters Alphonsus Maria de Liguori. Von P. Karl Mader, C. SS. R. Wien, St. Norbertus-Druckerei. 1887. S. 547. Pr. fl. 2.50 = M. 5.—

Das Wort des Weisen: Alles hat seine Zeit — gilt auch von den Heiligen und ihrer Verherrlichung. Jetzt ist die Zeit des hl. Alphons und des sel. Clemens Hofbauer und dadurch auch eine Zeit der ganzen Congregation des allerheiligsten Erlösers. Das angezeigte Buch dient als gelungene Illustration dieses Wortes. Es schildert uns die Einführung und Verbreitung der Congregation in Oesterreich im allgemeinen (I. Theil); bespricht dann die einzelnen Niederlassungen, sowohl die, welche nach kurzem Bestehen wieder eingegangen (als zu Lissabon, Frohnleiten, Marburg, Philippopel, Kirchberg und Graz), als auch die noch bestehenden (Wien, Mautern, Innsbruck, Eggenburg, Leoben, Puchheim, Prag, Katzelsdorf, Littau, Přibram, Dornbirn, Mościska, Grulich, Philippsdorf, Budweis) II. Theil. Im III. Theile wird eine stattliche Reihe von verstorbenen Priestern, Clerikern und Laienbrüdern aufgeführt mit Angabe von mitunter recht anziehenden biographischen Notizen.

Das Buch bietet ein ansehnliches und zum größten Theile höchst erfreuliches Stück österreichischer Kirchengeschichte des 19. Jahrhundertes. Es liefert den Beweis, daß im Verlaufe dieser Zeit viel zur „Entsumpfung" des Josephinismus geschehen ist und die Congregation an dieser verdienstlichen Arbeit redlichen Antheil gehabt hat. Recht interessant ist die Partie über Bulgarien, wo der Verfasser zugleich ein Beispiel seiner historischen Objectivität und Unparteilichkeit bietet. In formeller Beziehung ist zu beachten, daß das Buch ein Chronicalbericht sein will und das ist es auch vollkommen. Einzelne Correcturen mögen hie und da wohl nothwendig sein; so z. B. S. 217, wo St. Magdalena eine Linzer Vorstadt genannt wird; es ist ein Pfarrdorf außerhalb Urfahr. S. 13 heißt Frint Dompfarrer, anstatt Burgpfarrer.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

---

21) **Der Prediger und Katechet.** Eine praktische katholische Monatschrift, besonders für Prediger und Katecheten auf dem Lande und

in kleineren Städten. Unter Mitwirkung mehrerer katholischer Geistlichen herausgegeben und fortgesetzt von Dr. Franz Klasen, Prediger bei St. Ludwig in München. 37. Jahrgang. Januar- bis Juli-Heft. Regensburg 1887. Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz. Pro Jahrgang M. 5.75 = fl. 3.57.

Vorliegende Hefte sind eine würdige Fortsetzung der von Ludwig Mehler begonnenen Sammlung von Predigten, welche seit Jahren in kirchlichen Kreisen eines guten Rufes sich erfreut und in zahlreichen priesterlichen Händen sich findet. Mit dem Namen Jesu beginnt das I. Heft; in diesem Namen sollen die nachfolgenden fortfahren, eingedenk der Worte des Apostels opportune, importune, da heutigen Tages fast mehr als je die Zeit gekommen ist, wo Tausende und Tausende die gesunde Lehre nicht ertragen, sondern nach ihren Gelüsten sich Lehrer über Lehrer (in den Judenblättern) nehmen, welche die Ohren kitzeln. Möchten daher die weiteren Hefte besonders die modernen Irrthümer und Ansichten über die katholische Kirche, ihr Wesen und Leben behandeln, um die Gläubigen vor Verführung zu schützen. Eine Hauptmisere der Gegenwart ist die crasse Unwissenheit über diese Punkte, welche in weiten Kreisen das Verständniß und somit die Liebe zur hl. Kirche wesentlich beeinträchtiget. Entspricht die Monatschrift dieser Aufgabe, so wird sie sich eines großen Anklanges erfreuen und viel Gutes zur Festigung des kath. Glaubens und Lebens stiften.

Die Sonn- und Festtags-Predigten und Frühlehren sind meistens populär und eindringlich gehalten. Diesen reihen sich je nach dem Charakter des Kirchenjahres liturgische, Fasten- und Gelegenheits-Predigten an, letztere auf das Fest des hl. Johannes Nepomuk, Antonius von Padua, der Marianischen Congregation. Besondere Beachtung verdienen die Predigten über das Leiden Christi nach dem Centifolium dolorosum des P. Benedict, O. C., vom J. 1683. Wir wünschen dieser Fortsetzung der altbewährten Sammlung auch für die Zukunft den besten Erfolg.

Wien, St. Elisabeth. Kirchen-Director Heinrich v. Hurter.

22) **Commentar über das Evangelium des heiligen Johannes.** Von Dr. Paul Schanz, Prof. der kathol. Theologie an der Universität Tübingen. Zweite Abtheilung. Cap. 7 — Schluß. Tübingen. Franz Fues, 1885. S. 297 — 599. Gr. 8°. Preis des ganzen Commentars zu Johannes M. 8.— = fl. 4.96.

Die exegetischen Arbeiten des Herrn Prof. Schanz sind nicht nur katholischerseits, sondern auch von der der katholischen Literatur nicht gerade holden protestantischen Kritik auf's günstigste beurtheilt worden. Auch die oben angezeigte zweite Abtheilung des Commentars zu Johannes (vergl. über die erste Abtheilung Quartalschrift 1886, 938; über den Commentar zu Matthäus Quartalschrift 1881, 846 ff.; über den zu Markus 1882, 934 ff. und jenen zu Lukas, Quartalschrift 1884, 893 ff.) ist mit derselben umfassenden Verwerthung der älteren und neueren, katholischen

und protestantischen Literatur gearbeitet und ist hier auch wieder die philologisch-historische Exegese, sowie die theologische Sacherklärung in erster Linie berücksichtigt. Hie und da leidet allerdings durch die gedrängte Kürze die Klarheit, so z. B. zu Joh. 18, 28. 19, 14 u. s. w. Der Herr Verfasser vertheidigt hier mit vollstem Rechte gegenüber manchen Neueren die Ansicht, der Todestag Jesu sei der 14. Nisan gewesen und Christus habe am 13. Nisan das Paschamahl anticipirend gehalten; doch sollte die Ausführung hier etwas eingehender sein und vielleicht die verschiedenen Hypothesen, Verlegung, Anticipation, Doppelfeier, die Vereinigung des Johannes mit den Synoptikern nach der immerhin verdienstvollen, wenn auch eine andere Ansicht (15. Nisan) vertheidigenden Ansicht Roth's beleuchtet sein. Ganz richtig erklärt Herr Verf. das Tempelweihfest Joh. 10, 22 als das Makkabäische; Ephrem (Joh. 11, 54) verlegt er mit Recht in die Nähe von Bethel; ebenso ist das manducare pascha (Joh. 18, 28) vom Essen des Osterlammes am 14. Nisan, die parasceve zunächst vom Rüsttage richtig erklärt; auch ist das Fließen von Blut und Wasser aus der geöffneten Seite des Erlöser's als wunderbarer Vorgang aufgefaßt. Der im Commentare, sowie auch bei Maldonat und Schegg so oft genannte Leontius, dürfte Leontius Cyprius, Bischof von Neapolis (c. 600) sein, dessen Commentar noch nicht gedruckt zu sein scheint.

Mit dem Commentar zu Joh. hat Prof. Schanz seine Commentare zu allen vier Evang. beendigt, welche als eine wissenschaftliche Leistung ersten Ranges bezeichnet zu werden verdienen.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Otto Schmid.

---

23) **Commentarius in duas epistolas b. Pauli ad Thessalonicenses,** usibus auditorum suorum concinnavit Dr. Joan. Pánek, studii bibl. N. T. in C. R. Facultate theol. Olomuc. prof. p. o. Ratisbonae. Typis et sumptibus Institut. Librar. pridem G. J. Manz. 1886. VII et 154 pgg. Preis M. 3 = fl. 1.86.

Der Herr Verfasser dieses Werkes ist in der exegetischen Literatur bereits wohl bekannt durch seinen Commentar zum Hebräerbrief (vgl. Quartalschrift 1884, S. 674 ff.) und durch seine Hermeneutica biblica (Quartalschr. 1886, S. 410 f.) Sowie letztere, so ist auch der oben angezeigte Commentar zum Theile nach den Schriften des ehemaligen Olmützer Professors Wieser gearbeitet. In der Behandlung der Einleitungsfragen schließt sich der Herr Verfasser den allgemein vertretenen Ansichten an. Dem griechischen Texte beider Briefe, der vollständig geboten ist, liegt die Ausgabe von Reithmayr (München 1847) zu Grunde. Die lateinische Uebersetzung des griechischen Textes ist nicht wörtlich, sondern mehr paraphrastisch erklärend, manchesmal sehr frei (z. B. 1. Thess. 1, 9. 2, 9. 3, 5 u. s. w.). Die gegebene Exegese zeichnet sich durch Bündigkeit, Klarheit und Orthodoxie aus. Sehr gut ist auch die Zergliederung des Inhaltes der Briefe im Einzelnen. Da der Commentar vorzüglich für Theologie-

Studierende geschrieben ist, so wurde die neuere Literatur weniger angeführt, doch hätte zu 2. Thess. c. 2 immerhin die wichtige Schrift von Houchedé citiert werden mögen; p. 45 ist καταλειφθῆναι mit relinquere statt relinqui erklärt, p. 141 ist 2 Thess. 3, 1 πιστοὶ δέ mit fideles enim übersetzt. Der Druck ist sehr correct (p. 126 Z. 3 v. u. lies detinet; p. 128, Z. 4 v. o. ist nach antichristi der Punkt zu tilgen), die griech. Accente sehr genau gegeben. Die äußere Ausstattung mit gut lesbaren Lettern ist sehr gefällig. Wir wünschen dem vom hochw. f. e. Ordinariate Olmütz approbirten Commentare des verdienstvollen Hrn. Verf. große Verbreitung.

Graz. Universitäts-Prof. Dr. Otto Schmid.

---

24) **Einleitung in die hl. Schrift a. u. n. Testaments** von Dr. Franz Kaulen. Zweite Hälfte, zweite Abtheilung. Besondere Einleitung in das Neue Testament. Freiburg im Breisgau, Herder, 1886. S. 371—600. Preis M. 3 = fl. 1.86.

Die früheren Theile dieser von Prof. Kaulen verfaßten Einleitung, von welchen die allgemeine im J. 1876 u. 1884 in 2. Auflage, die besondere Einleitung in's A. T. 1881 erschien, wurden nach ihrer Eigenthümlichkeit und ihren Vorzügen bereits in dieser Quartalschrift rühmend besprochen. Die oben angezeigte besondere Einleitung in's N. T. schließt das ganze Werk ab, welches in seinen drei Theilen auch Bestandtheile der bei Herder erscheinenden Theol. Bibliothek bildet (IX, I. XX u. IX, 3). Die besondere Einleitung in's N. T. ist im Allgemeinen sehr gründlich und präcise geschrieben und eignet sich auch zu einem Lehrbuche; die ausführlichen Einleitungswerke von Hug, Reithmayr, A. Maier, Güntner und neuestens Cornely sind deswegen auch an ihrem Platze. Kaulen's Einleitung verwertet die Resultate der neuesten Forschungen, wie sie in den besten Commentaren u. dgl. sich finden. Er vertritt und begründet mit Selbstständigkeit die jetzt fast allgemein geltenden Ansichten bei controvertirten Fragen. Die Aehnlichkeit der Synoptiker leitet er vorzüglich aus der mündlichen Predigt her (S. 381), wobei auch die Benützung-Hypothese (S. 382) zum Theile zugelassen wird. Marcus schrieb sein Evang. zwischen 42—44. Die Stelle 1. Cor. 5, 9. 11 ist von einem für uns verlorenen Briefe Pauli an die Corinther zu verstehen. Der erste Timotheusbrief ist c. 66 vielleicht von Laodicea aus verfaßt. Der Hebräerbrief ist schon im Originale griechisch und sein Verfasser der Form nach ist etwa der hl. Clemens von Rom. Die nächsten Leser des ersten Petrusbriefes sind Heidenchristen; die electa domina, an welche der zweite Johannesbrief gerichtet ist, ist eine christl. Frau. Die Apokalypse ist unter K. Domitian geschrieben. — Bei der Behandlung des Marcus-Evangelium hätte die jetzt allerdings aufgegebene Unterscheidung zwischen Johannes Marcus und Marcus kurz berührt werden mögen; zum Gal.-Brief sollte Reithmayr's vorzüglicher Commentar angeführt sein; etwas mehr könnte über die verschiedenen Auslegungsweisen der Apokalypse gesagt sein S. 586, Nr. 663 heißt es: Im Neuen Bunde ist

die Prophetie nicht mehr Amt, sondern Gnade; so ausschließlich ist dies doch nicht der Fall, es gab auch im N. B. ein Amt der Propheten nach 1. Cor. 12, 28: quosdam posuit Deus . . primum apostolos, secundo prophetas, wenn auch die Propheten des N. B. nicht in dem Sinne der Propheten des A. B. einen Stand, eine Schule bildeten. Noch muß lobend hervorgehoben werden, daß die einzelnen Schriften des N. T., welche nach der Reihenfolge in der Vulgata behandelt sind, in ihrem Inhalte bündig und gut dargelegt werden. So empfehlen wir denn dieses neueste Werk des rastlos thätigen Gelehrten auf's wärmste.

Graz. Universitäts-Prof. Dr. Otto Schmid.

---

25) **Die Verehrung der Heiligen Joachim und Anna** nebst der neun Dienstage zu Ehren der heil. Anna, des heil. Josephs und des heil. Antonius von Padua. Ein vollständiges Gebetbuch. Zweite, durchaus verbesserte und vermehrte Auflage von P. Sebastian Scheyring, Priester der nordtirolischen Franciscaner-Ordensprovinz. Mit Approbation des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg und Erlaubniß der Obern. Salzburg 1881. Druck und Verlag von Anton Pustet. Seiten 512. Preis brosch. 90 Pf. = 45 kr.

Wie der Verfasser selbst in der Vorrede zur zweiten Auflage andeutet, ist der Zweck dieses Gebetbuches, eine vorzügliche Andacht den Gläubigen einzuflößen zu den großen Heiligen, welche darin vorkommen, nämlich zu Joachim und Anna, ebenso zum heil. Joseph und Anton von Padua, um durch ihre Vermittlung und Fürsprache bei Gott erwünschte Hilfe in geistlichen und zeitlichen Anliegen sicher zu erhalten. Zu diesem Zwecke hat der Verfasser mit Bienenfleiß viel Schönes und Erhabenes gesammelt, das die Andacht zu diesen Heiligen warm empfiehlt, ebenso hat er so vielerlei fromme Andachtsübungen zusammengestellt, daß Jeder leicht eine seinem Gemüthe entsprechende Andacht finden kann.

Das ganze Gebetbuch durchweht der Geist wahrer Frömmigkeit und kindlichen Vertrauens auf Gott und seine Heiligen. Die Form ist bequem und der Preis sehr gering, so daß es leicht auch in arme Familien Zutritt finden kann.

Möge es weite Verbreitung finden und viel Gutes wirken.

Kirchdrauf (Zipser Comitat, Ungarn). Dr. Ign. Zimmermann, Professor und Spiritual.

---

26) **Repertorium Rituum.** Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Ritualvorschriften für die priesterlichen Functionen von Ph. Hartmann, Pfarrer in Kallmerode. Neu durchgesehen und vervollständigt von Ph. Hartmann, Stadtdechant in Worbis. Fünfte Auflage. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Paderborn und Münster. Verlag von Ferdinand Schöningh. 1886. Preis M. 12. — = fl. 7.44.

Ein eminent verdienstliches Werk hat Ph. Hartmann, Stadtdechant in Morbis vollbracht, daß er sich der großen Mühe unterzog und das Repertorium Rituum, welches seinem Onkel, Pfarrer in Kallmerode, einen ganz ausgezeichneten Namen verschafft hat, nach dessen Wunsch, da er bereis in eine bessere Welt eingegangen ist, neu durchzusehen und vervollständigt herauszugeben unternahm. Es war eine Umarbeitung und Vervollständigung des Repertoriums in der That nothwendig, indem durch neue Verordnungen und insbesondere durch die von Sr. Heiligkeit Leo XIII. getroffene Abänderung der Rubrik de Translatione festorum das sonst vortreffliche Werk zurückblieb, daß es den Bedürfnissen nicht mehr vollends genügt hätte. Nun aber hat es durch die meisterhafte Umarbeitung seinen ersten Platz unter den in deutscher Sprache verfaßten liturgischen Büchern wiederum erlangt.

Ganz dem Zwecke des leichteren Gebrauches entsprechend hat der Herausgeber die frühere Eintheilung in zwei Bände fallen gelassen und Alles in einen Band vereinigt. Das Inhaltsverzeichniß am Anfang des 890 Seiten umfassenden Werkes gibt einen allgemeinen Ueberblick von dem reichen Material, das da behandelt ist; am Schlusse des Bandes finden wir ein besonderes, alphabetisch geordnetes Sachregister beigefügt, wodurch man in die angenehme Lage kommt, für jede aufstoßende liturgische Frage an den sorgfältig citirten Paginen die Lösung zu treffen.

Was den Umfang der Arbeit anbelangt, so hat der Verfasser die Rahmen des liturgischen Gebietes derart weit angelegt, daß er auch kirchenrechtliche Fragen hineinzieht, wie das interessante Capitel: Von den kirchlichen Personen deren Ehrenrechten und Vollmachten.

Wenn wir im Folgenden einige Bemerkungen uns erlauben, so geschieht es nicht, dem gediegenen Werke etwa nachtheilig zu werden, sondern in der Voraussetzung, daß bei der zweifellos bald wieder zu erlebenden neuen Auflage dies und jenes berücksichtigt, klarer gestellt oder ergänzt werden möchte.

Im Abschnitte von der kirchlichen Zeitbestimmung vermißten wir beim Epactencyclus den Hinweis auf die Regel des heil. Isidor, durch die man mit Hilfe der Jahresepacte schnell für jeden beliebigen Tag die Epacte anzugeben vermag, indem man zur bekannten Jahresepacte die Anzahl der seit März abgelaufenen Monate und dazu die Ziffer des Datums vom betreffenden Tage addirt; die Summe, wenn unter 30, oder der Rest von der durch 30 dividirten Summe gibt die fragliche Epacte an.

Im Abschnitte vom Sonntagsbuchstaben suchten wir den Memorialvers, welcher durch den Anfangsbuchstaben jedes Wortes die successiven Sonntagsbuchstaben für den ersten Tag der zwölf Monate angibt. Der Gedächtnißvers lautet: Astra Dabit Dominus Gratisque Beabit Egenos. Gratia Christicolae Feret Aurea Dona Fideli.

Im Kalendarium S. 41 ist die Missa in Festo des heil. Franz von Sales unrichtig mit Statuit angegeben; soll heißen In medio. S. 214 ist für den Schluß der Matutin in der heil. Weihnacht nach dem Benedicamus auch noch das Fidelium animae beigefügt, während die Rubrik

sagt: Dicto Benedicamus Domino celebratur prima Missa. S. 502 ist über den für die Praxis wichtigen Punkt, unter welchen Umständen das Meßkleid seine Benediction verliert, nur das Wenige bemerkt: „wenn es seinem Zwecke nicht mehr entspricht"; das kommt uns bei der sonstigen Ausdehnung der Arbeit etwas zu knapp und unklar vor, weil die Ansichten, wann das Meßkleid seinem Zwecke nicht mehr entspricht, ziemlich auseinandergehen dürften; wir verweisen da auf de Herdt's umfassende Abhandlung Pars I n. 169. — Seite 531, wo von der Stellung der oratio imperata die Rede ist, wäre auch der Fall zu besprechen, welche Stellung die imperata pro re gravi in einem Hochamt coram S. Sacramento einnimmt, und wäre da die Entscheidung der S. Rit. Cong. 1871 anzuführen, wornach die Commemoratio de SS. Trin. mit der oratio Missae unter einen Schluß und die imperata unter eigenem Schluß zu nehmen ist. Seite 533 wird als Gedächtnißvers für das Credo angeführt Da credit, Muc non credit, andere liturgische Bücher sagen: Abd credit, Muc non credit, und das ist vollständiger, weil B. die Feste beatae M. V. als Credofeste bezeichnet; unter A. sind auch die Angeli verstanden, nicht bloß die Apostoli. — Seite 566 wird von den Norateämtern gesagt: „Sie sind dahin privilegirt" u. s. w.; das kann doch nur gelten, wenn das betreffende Land oder die Diöcese ein specielles Indult erlangt hat, z. B. Polen. Zum Modus der Purification des Ciboriums Seite 655, wo es heißt: Nachdem er die Ablution mit Wasser und Wein sumirt hat, trockne er den Kelch und Ciborium 2c., bemerken wir, daß uns dieser angegebene Modus weniger zusagt; denn was soll mit den Splittern der heil. Hostie geschehen, die doch leicht bei der Einsammlung in's Ciborium auf der Patene werden wahrnehmbar sein? Viel besser ist der von Quarti bei de Herdt Pars 2 n. 282 angegebene Modus, wo es heißt: Pyxidem ante sumtionem purificationis calicis . . exsiccat et novas species in eam imponit. Diesen Modus lehrt auch der heil. Alphonsus. Ueber das Kreuzzeichen zum letzten Evangelium St. Joannis sagt die Rubrik: Accedit ad cornu Evangelii ubi dicto Dominus vobiscum pollice dextro signans primum signo crucis Altare etc., darnach wäre die Angabe S. 650 „ein Kreuzzeichen zuerst auf die Tafel" abzuändern. — Wie Seite 663, Kleidung des Predigers, die Worte zu verstehen wären: „Doch darf in einer Kathedrale auch jeder Prediger, (wenn er auch kein Canonicus ist) Canonicats-Kleidung tragen", ist uns nicht erfindbar.

Nach diesen wenigen Bemerkungen für Verwerthung bei einer etwaigen späteren Auflage können wir nicht umhin, unser erstes Urtheil zu wiederholen, daß sich Herr Ph. Hartmann ein großes Verdienst durch die Herausgabe dieses vortrefflichen Werkes erworben hat; und da das Repertorium Rituum für jeden Priester das sein wird, was der Name verheißt, so wünschen wir dem Buche die weiteste Verbreitung.

St. Pölten. Msgr. Canonicus Mich. Ransauer,
Alumnatsdirector.

27) **Des sel. Petrus Canisius, S. J. Gebetbuch.** Aus dem Lateinischen übersetzt und bearbeitet von P. Jakob Brucker, Priester der Gesellschaft Jesu, Verfasser des „Theotimus", des „Weg zum inneren Frieden" u. s. w. Mit Approbation des hochwürdigsten Bischofs von Chur. Einsiedeln. Druck und Verlag von Gebrüder Karl und Nikolaus Benziger. 1886. Preis gebunden M. 2.40 = fl. 1.49.

Im Jahre 1587 erschien zum ersten Mal in Freiburg in der Schweiz: „Manuale Catholicorum in usum bene precandi collectum a R. P. Petro Canisio Societatis Jesu Doctore theologo", davon später mehrere Auflagen selbst in der berühmten Officina Plantiniana in Antwerpen erschienen. Und nun liegt es nach drei Jahrhunderten in recht hübscher Ausstattung vor uns in einer deutschen Bearbeitung, deren Gediegenheit verbürgt der Name „Jakob Brucker", der in der Vorrede als Vorzug des „Manuale" hervorhebt, daß es nicht nur Gebetsformeln enthalte, sondern „außerdem dazu diene, das katholische Bewußtsein in den Herzen zu wecken und den Glauben an die Lehren der Kirche zu erfrischen" — also gewiß in unseren Tagen besonders „willkommen" dessen neue Herausgabe.

St. Florian. Professor A. Pucher, Can. reg.

---

28) **Das Officium vom Allerheiligsten Altarssacramente** nach dem Römischen Brevier. Lateinisch mit gegenüberstehender Uebersetzung. Durchgesehen und approbirt vom hochwst. Ordinariate zu St. Pölten. Wien, Druck und Verlag der St. Norbertus-Druckerei. 1886. Preis 80 kr. = M. 1.60.

Im glaubensstarken Mittelalter schloß man sich dem Gebete der Kirche mehr an als heute, in der Ueberzeugung, daß dieses Gebet Gott besonders gefällig und wirksam sei. Vorliegendes Büchlein versucht es, eines der schönsten kirchlichen Gebete dem christlichen Volke zugänglich zu machen. Papier, Druck und Uebersetzung sind musterhaft. Nur S. 89 sollte der ganze Zwischensatz: „Verhüllt sein Selbst in Brot und Wein" gestrichen, und dafür, jeden Irrthum ausschließend, gesetzt werden: „In der Gestalt von Brot und Wein."

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

29) **Communion-Unterricht** zum Gebrauche für Seelsorger bei Ertheilung des Erstcommunicanten-Unterrichtes und zu katechetischen Predigten über das allerheiligste Altarssacrament. Von Franz S. Mayr, Pfarrer. Mit Approbation des hochw. bischöfl. Ordinariates Augsburg. 1887. Augsburg, Huttler, gr. 8°. XXIV und 443 S. Pr. M. 4.50 = fl. 2.79.

Der vorliegende Unterricht hat den Deharbe'schen, näher den Augsburger Diöcesan-Katechismus zur Unterlage, und behandelt in drei Theilen (Altarssacrament, Meßopfer, Communion) derart eingehend die Lehre vom allerheil. Altarssacramente, daß nicht blos für die Schulkatechese, sondern

auch für die Christenlehre und für eucharistische Predigten genug des Stoffes vorhanden ist. Alles, was immer im Kirchenjahre, in der Liturgie, in der religiösen Kunst auf die hl. Eucharistie Bezug hat, ist mit erstaunlichem Fleiße gesammelt; es sind die passendsten Bilderwerke und andere Anschauungsmittel sammt deren Bezugsquellen verzeichnet, sehr schöne und wahrhaft ergreifende Erzählungen sowie interessante geschichtliche Notizen eingeschoben, zur Veranschaulichung einer Wahrheit oft überraschend schöne Vergleiche und Gedanken beigebracht und die besten einschlägigen Quellenbücher der Gegenwart citirt und verwerthet. Die vorgetragenen Lehren sind ohne Fehl, auch die Ablässe mit ihren Bedingungen sehr genau angegeben. Nur wird auf S. 142 der bis dato ehrw. Diener Gottes Vincenz Strambi als „hl." Bischof erwähnt; das Gleichniß auf S. 185 macht mindestens keinen erbaulichen Eindruck; die auf S. 244 erwähnte Sitte, daß das Volk während des Credo stehen bleibe, ist nicht allgemein üblich, und die Anweisung auf S. 248, vom Sanctus an solle Jedermann knieen, zu streng, da das priesterliche Memento in der heil. Messe ausdrücklich die circumstantes erwähnt. Unter die das heiligste Geheimniß verherrlichenden Lieder sind auch „der Gang nach dem Eisenhammer" und „der Graf von Habsburg" von Fr. Schiller aufgenommen. Zum Schlusse sind sechs Ansprachen beigegeben. Das Werk ist die gelungene Arbeit vieler Jahre und verdient zahlreiche Abnehmer zu Gunsten eines gründlichen und anregenden Unterrichtes für Katecheten und Katechumenen.

Auch in typographischer Hinsicht ist das Werk zu loben. Der Text ist, um Anordnung und Wichtigkeit des Stoffes ersichtlicher zu machen, in dreierlei kräftigen Schriftgraden hergestellt; außerdem sind die einzelnen Columnen nach den Regeln des goldenen Schnittes angeordnet, so daß seitwärts und unten an der Columne ein großer breiter Rand zu Extra-Notizen des Katecheten erscheint. Ueberdieß hat die Verlagshandlung für M. 1.60 eine eigene schöne Einbanddecke herstellen lassen.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

30) **Andachtsbüchlein zum hl. Joseph.** Betrachtungen und Gebete von P. Georg Freund, C. SS. R. Mit Approbation des hochw. f. e. Ordinariates in Wien und mit Genehmigung der Ordensobern. Wien 1887. Verlag von Heinrich Kirsch. Miniatur-Ausgabe. S. VIII und 247. Preis 50 kr. = M. 1.—, in sauberem Leinen-Einband 70 kr. = M. 1.40.

Es ist ein kleines, sehr kleines Büchlein, aber verhältnißmäßig reich an Inhalt, der sich auf Betrachtungen und Gebete vertheilt. Es verdankt seine Entstehung dem Wunsche einiger Freunde des Herrn Verfassers, die schönen Vorträge, die dieser vor mehreren Jahren in der Kirche Maria am Gestade in Wien in einer Octave zu Ehren des hl. Joseph gehalten hat, gedruckt zu besitzen. Der Inhalt dieser Vorträge ist kurz folgendermaßen bezeichnet. I. Der hl. Joseph in Ehren (1—14); II. der hl. Joseph in

Schmach (15—31); III. der hl. Joseph im Reichthum (32—48); IV. der hl. Joseph in Armuth (49—65); V. der hl. Joseph in Freuden (66—82); VI. der hl. Joseph im Leide (83—99); VII. der hl. Joseph in der Arbeit (100—116); VIII. der hl. Joseph im Tode (117—135). Fromme Verehrer des hl. Joseph aus allen Ständen, besonders aus dem Arbeiterstande, werden beim Durchlesen dieser Betrachtungen mit inniger Freude erfüllt werden und gewiß reichlichen Trost und Nutzen daraus ziehen. Für die Besitzer der Wiener „Blätter für Kanzel-Beredsamkeit" bemerken wir, daß der Herr Verfasser diese Vorträge in jenen Blättern schon früher drucken ließ, bevor in vorliegendem Büchlein ein Separatabdruck erschien.

Die beigegebenen Gebete zum hl. Joseph sind kirchlich approbirt und mit Ablässen versehen. Auch eine Litanei zum hl. Joseph und die gewöhnlichen Andachtsübungen, Meßgebete und Beichtgebete u. s. w. finden wir in dem Büchlein.

Der Druck ist sehr deutlich und die Ausstattung nett. W.

---

31) **Die ganze Christenlehre in Betrachtungen über den Katechismus** für jeden Tag des Jahres. Neu herausgegeben von J. Stillbauer. Mainz, Kirchheim. 243 Seiten. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Ein altes Buch in einem neuen Gewande! Hundert Jahre sind es, daß diese Betrachtungen, welche die gesammte Glaubens- und Sittenlehre enthalten, zum ersten Male erschienen sind. Der Verfasser war ein Benedictinermönch der Abtei Ettenheimmünster. Der Herausgeber hat an der alten Schreibart gefeilt und eine Diction gewählt, welche, ohne trivial zu werden, auch dem Ungelehrten verständlich und nützlich ist. Es ist darum ein „Volksbuch" im besten Sinne des Wortes. Dürften wir einen Wunsch aussprechen, so wäre es dieser, es möge bei einer neuen Auflage, die gewiß zu erwarten steht, nach jedem Hauptabschnitte oder nach jeder Woche eine lebenswahre Erzählung eingefügt werden. Das Volk will das, was es gehört oder gelesen, auch angewendet und ausgeübt sehen und — exempla trahunt!

Auch dem Priester sei das Buch empfohlen. Es bringt zwar keine völlig ausgearbeiteten „Christenlehren", aber die reichlich eingestreuten Stellen aus der hl. Schrift bieten Stoff und Anregung zu selbständiger Arbeit. Citate aus den hl. Vätern und aus den Concilien fehlen. Das Werk ist mit dem kirchlichen: „Imprimi permittitur" ausgestattet.

Ueberackern. Pfarrer A. Bauer.

---

32) **Leben der ehrwürdigen Klosterfrau Maria Crescentia Höß** von Kaufbeuren aus dem dritten Orden des hl. Franciscus. Nach Acten ihrer Seligsprechung und anderen zuverlässigen Quellen bearbeitet von P. Ignatius Jeiler, O. S. Fr., lector ss. Theol. — **Dritte**, neu durchgesehene und vermehrte Auflage. Dülmen, A. Laumann 1886. 8°. XV und 499 S. Preis M. 2.40 = fl. 1.49.

Der um die katholische Sache hochverdiente Verfasser entwirft uns in den drei Büchern, aus denen dieses Werk besteht, ein liebliches und wahrheitsgetreues Bild einer Jungfrau, die „in Keuschheit eine Lilie, in Demuth ein Veilchen, in Liebe eine Rose" ein in der That wunderbares, die Wege der geheimnißvollen Mystik wandelndes Leben geführt hat. Das erste Buch enthält den „Verlauf des Lebens der ehrwürdigen Maria Crescentia" und schildert in acht Capiteln ihre Abstammung, ihre Jugend, ihren Beruf zum Ordensstande und die ersten Jahre ihres Ordenslebens. Das zweite Buch stellt in sechzehn Capiteln das „Bild ihrer Tugenden" dar und gibt Aufschluß über die Entwicklung ihres verborgenen, übernatürlichen Lebens „mit Christus in Gott." Das dritte Buch handelt von ihrem segensreichen Wirken für andere, ihrem gottseligen Tode und der weitverbreiteten Verehrung, die ihr gezollt wurde.

Das neunte Schlußcapitel dieses Buches gibt eine summarische Uebersicht über den Proceß ihrer Seligsprechung. Allerdings bedurfte es einer geübten Meisterhand, eine so hehre Gestalt, deren ganze Erscheinung das höhere Walten des Geistes, „der da weht, wo er will", bekundet, in entsprechender, ihren außergewöhnlichen Zügen angemessener und doch für jedermann verständlicher, in einfacher und zugleich erhabener Weise zu zeichnen. P. Jeiler hat seine Aufgabe vollkommen gelöst. Er bewährt sich als erfahrener, theoretisch und praktisch geschulter Geistesmann, der die außerordentlichen Zustände, Gesichte und Offenbarungen, denen wir im Leben der ehrwürdigen Dienerin Gottes so häufig begegnen, und die unwillkürlich an die großen Heiligen von Siena und Avila erinnern, nach jenen sicheren Principien erklärt, die von jeher in der kath. Kirche als feste, auf dem Glauben beruhende Norm anerkannt und angewendet worden sind. Wir finden in ihm einen umsichtigen, mit der gehörigen Akribie ausgerüsteten Forscher, der stets die lauteren, ungetrübten Quellen, namentlich jene Acten aufsucht, die dem nunmehr wieder aufgenommenen Beatifications-Processe unterbreitet worden sind. Endlich verdient seine edle, wahrhaft gefeilte, schöne und maßvolle Sprache alles Lob.

Zwei Wünsche, wenn auch von untergeordnetem Belang, erlauben wir uns an dieser Stelle vorzubringen, die vielleicht bei einer bald zu erwartenden neuen Auflage Beachtung finden könnten. Für Leser, denen die süddeutsche Mundart geläufig ist, dürfte die Mittheilung mancher Quellen in ihrer ursprünglichen Fassung, sei es im Texte oder in Anmerkungen, eine willkommene Beigabe sein; zudem würde auch das Colorit der ganzen Darstellung durch solche Archaismen einen neuen, ganz eigenthümlichen Reiz erhalten. Dann sind wir der Ansicht, daß zu große Häufung der sonst so schönen metaphorischen Ausdrücke an einigen Stellen der Klarheit und Deutlichkeit Abbruch thut. — Möge diese herrliche Lebensbeschreibung die weiteste Verbreitung unter dem kath. Volke finden, die Verehrung der ehrwürdigen Dienerin Gottes wesentlich fördern und eine nicht unerhebliche Empfehlung sein für die glückliche Vollendung der Seligsprechung dieser reinen Braut

Christi, die mit Recht eine der schönsten Zierden des Vaterlandes und vor allem der süddeutschen Lande genannt werden kann!

Freinberg (Linz.) Professor P. H. Heggen, S. J.

---

33) **Der Ablaß.** Ein praktischer Beitrag zur Gewinnung desselben für das christliche Volk. Zweite Auflage. Innsbruck. Rauch's Verlag 1886. Klein 8°. 176 S. Preis 30 kr. = 60 Pf.

Dieses Büchlein, welches einen kurzen, faßlichen Unterricht über die Ablässe im Allgemeinen bringt und darauf die wichtigsten Ablässe und die Bedingungen zur Gewinnung derselben verzeichnet, ist in der vorliegenden, zweiten Auflage nach Schneider's bekanntem größerem Werke revidirt worden. Namentlich ist der dritte Theil, in dem eine kurze Beschreibung der kirchlichen Bruderschaften gegeben wird, vermehrt worden. Die Ablässe des dritten Ordens sind nach der neuesten Constitution Leo's XIII. mitgetheilt. Das Büchlein, für die Andacht und den Gebrauch des Volkes bestimmt, ist empfehlenswerth durch seine fleißig und sorgfältig angefertigten Tabellen und seine populäre Darstellungsweise; frommen Christen wird es Gewinn bringen.

Darfeld (Westfalen.) Vicar Dr. Samson.

---

34) **Anleitung zur Verwaltung des heiligen Bußsacramentes** von Anton Tappehorn, Ehren-Domherrn, Land-Dechanten und Pfarrer in Vreden. Mit Approbation des hochw. bischöfl. General-Vicariates zu Münster. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Dülmen 1886. Laumann'sche Verlagshandlung und Buchdruckerei. Groß 8°. 412 S. Preis M. 4 = fl. 2.48.

Diese Anleitung, welche wohl den meisten Lesern der Quartalschrift bekannt sein wird, liegt jetzt schon in dritter Auflage vor; sie empfiehlt sich durch Gründlichkeit, Vollständigkeit, praktische Anordnung und Verarbeitung des Stoffes und durch eine nüchterne und klare Darstellung, so daß sie es verdient, unter den besten pastoral-theologischen Arbeiten der Neuzeit genannt zu werden. Schon bei den früheren Auflagen hat sich das Brauchbare und in echt kirchlichem Geiste geschriebene Buch zahlreiche Freunde erworben und wird jetzt in vielen Priester-Seminarien dem Unterrichte und dem Studium zu Grunde gelegt. Der Verfasser hat mit außerordentlichem Fleiße und ernster Objectivität gesammelt und sich überall streng an die Entscheidungen der Kirche und an die bewährtesten Autoritäten, insbesondere an den hl Alphonsus, gehalten. Tappehorn's Auffassung ist verständig und auf das Praktische gerichtet, sein Urtheil ist besonnen, stets mit hinreichenden Gründen motivirt und im Zweifelfalle zur Milde hinneigend. Für die neue Auflage ist das Werk einer sorgfältigen Revision unterzogen und mit einigen Paragraphen und Zusätzen erweitert worden (cf. S. 107, 204, 243); neu hinzugekommen ist u. a. die Erklärung der neuen bischöflichen Reservate in der Münster'schen Diöcese, ferner § 66 „die Pflicht des Priesters, Beicht zu hören, § 70 u. a. Statt des früheren kleineren Formates hat die Ver-

lagshandlung jetzt das Groß-Octav-Format gewählt und für einen genauen Druck und eine würdige Ausstattung des trefflichen Buches Sorge getragen.

Darfeld (Westfalen.) Dr. Samson.

---

35) **Maria das beste Vorbild.** Ein vollständiges Unterrichts- und Gebetbuch für katholische Jungfrauen. Von Dr. Joseph Anton Keller. Salzburg. Pustet. XVI und 560 Seiten. Preis 54 kr. = M. 1.—

Der erste Theil des vorliegenden Büchleins umfaßt drei Abschnitte, welche überschrieben sind 1. Maria, ein Vorbild der Jungfrauen; 2. Von der Keuschheit; 3. Tugendspiegel für christliche Mädchen (die heil. Agnes und Emerentiana; die heil. Magdalena von Pazzis und die hl. Rosa von Lima), und ist ganz verständig und praktisch geschrieben. Der zweite Theil zeigt sich als ein gutes und sehr reichhaltiges Gebetbuch. Das Format ist bequem, die Ausstattung gefällig; das Werkchen somit empfehlenswerth.

Thüringen. Jehly.

---

36) **Manna der christlichen Seele.** Katholisches Gebetbuch von Ew. August Jüngling, Priester der Erzdiöcese Köln. Salzburg, Pustet XVI und 560 S. Preis 60 kr. = M. 1.20.

Die Reichhaltigkeit des Inhaltes, sowie die Kernhaftigkeit der Gebete, welche den bewährtesten ältern Quellen entnommen sind, weisen dem „Manna" einen hervorragenden Platz im Fache: Gebetbücher an. Die Gesangsgebete der heil. Messe, die Psalmen der sonntäglichen und Muttergottes-Vesper, wie auch jene des Completoriums, die vier großen marianischen Antiphonen und einiges andere werden in der Sprache der Kirche mitgetheilt. Format und Ausstattung wie bei: „Maria das beste Vorbild."

Thüringen. Jehly.

---

37) **Das Marienkind.** Von Franz von Seeburg. VIII u. 568 S in kl. 8°. Vierte Auflage. Preis M. 3.— = fl. 1.86. Regensburg. Friedrich Pustet.

Eine zarte Jungfrau wird durch den Tod ihres Vaters genöthigt, als Erzieherin ihr Brot zu verdienen. Sie kommt in laue und glaubenslose Familien. Josephine steht aber seit ihrer Kindheit unter Mariens Schutz, der ihr alle Gefahren besiegen hilft. Ihr Glaube und ihre Berufstreue verbreiten Segen, Religion und Frieden in den Kreisen ihrer Umgebung. Diese auf Wahrheit beruhende, äußerst spannend geschriebene Erzählung ist namentlich der reiferen weiblichen Jugend wärmstens zu empfehlen. K. R.

---

38) **P. Martin v. Cochem.** Sein Leben, sein Wirken, seine Zeit. Nach historischen Quellen bearbeitet von Schw. Maria Bernardina, Klosterfrau von der ewigen Anbetung zu Mainz. Mit Bildniß und facsimilirter Handschrift. Mainz, Franz Kirchheim. 1886. 8°. III.

215 S. Preis brosch. M. 1.80 = fl. 1.12, in Lwd. geb. M. 2.40 = fl. 1.49.

Es wird hier eine möglichst enge Biographie geboten, die aber nichtsdestoweniger einen klaren Einblick gewährt in das äußere Wirken sowohl, als auch die innere bewegende Gesinnung des berühmten Ordensmannes Martin v. Cochem. Einfache und nüchterne, aber doch gebildete Schreibweise, kräftige Darstellung, wie aus männlicher Feder geflossen, durchaus historisch begründeter Inhalt, zahlreiche Einführung Anderer als erzählend, beschreibend, berichtend, — wodurch die Verfasserin nur zum Vortheil in den Hintergrund tritt: das sind die Vorzüge des Büchleins, welches trotz aller Kürze geeignet scheint, die Achtung vor dem großen Manne zu erhöhen. Stilistische Ungenauigkeiten und Druckfehler fast keine (Seite 37 — 75 — 129), Druck und Ausstattung schön. Zu dem Seite 12 bezüglich der förmlichen päpstlichen Anerkennung des Ordens St. Francisci muß bemerkt werden, daß dieselbe schon im Jahre 1215 auf der allg. Kirchenversammlung (der vierten Lateranensischen) durch Innocenz III. geschehen sei, da der Papst vor den versammelten Vätern seine Apostolische Approbation dieser Lebensweise kundthat; im Jahre 1209 hatte er sie ohne Feierlichkeit nur dem heil. Franciscus gegenüber mündlich gegeben. Im Jahre 1223 erfloß die schriftliche Bestätigung des Ordens durch die päpstliche Constitution Honorius III.

Schwaz. P. Fr. Leonardus Maria Wörnhart, O. S. Fr.
Lector der Theologie.

---

39) **Köstliches Ablaß-Büchlein** von P. M. v. Cochem. Neu bearbeitet von Schw. Bernardina 1886. Mainz, Fr. Kirchheim. 16°. VIII. 288 S. Preis M. 1.20 = 75 kr., einfach gebunden M. 1.50 = 93 kr.

Dieses etwas theure Büchlein hat zwar das kirchliche Imprimi permitt. — (was der kirchlichen „Approbation" nicht gleichkommt!) — kann aber trotz des vielen Guten nicht empfohlen werden, weil die confuse, unrichtige und ungeschickte Aufzählung der verschiedensten Sünden theils dem Laxismus, theils den Scrupeln Thor und Thür öffnet.

(Uebrigens ist das Original 1691 [mir liegt eines vom Jahre 1696 vor] häufig gar nicht treu wiedergegeben, und manches ausgeblieben, was gut stehen bleiben sollte.)

Lambach. P. Bernard Grüner.

---

40) **Das himmlische Jerusalem.** Heiligen-Legende für die kath. Jugend von Heinrich Hubert Mönch. 8 Farbendruckbilder. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, Kirchheim 1886, 8°. 387 S. Gbd. Preis M. 5 = fl. 3.10.

Es ist ein nettes Buch, das hiermit zur Anzeige gebracht werden kann, ein Buch, welches in der geschmackvollen Ausstattung, in der es

vorliegt, ganz vorzüglich zu Geschenken für Kinder sich eignet. Die beigedruckte kirchliche Approbation vom General-Vicariate Trier bürgt für den kirchlichen Geist dieser Heiligen-Legende, in der die einzelnen Tugendhelden nicht nach dem Kalender, sondern in bestimmten Abtheilungen zusammengestellt sind, wie sie in der Litanei von allen Heiligen vorkommen: hl. Maria, hl. Engel, hl. Johannes der Täufer, hl. Josef, Apostel, Martyrer, Bekenner, Jungfrauen. Der Gedanke, den Legendenkranz in solcher Ordnung zu flechten, muß ein glücklicher genannt werden, weil dadurch die Seligen des Himmels als eine große Gottesfamilie erscheinen, deren Glieder sich aus den Frommen der verschiedensten Länder und Stände, die in allen Zeitperioden gelebt, zusammensetzen. Ein nicht geringer Vorzug dieses Buches ist es, daß auch Heilige neuerer und neuester Zeit, wie z. B. Martyrer aus Japan, China, Tonking, Korea u. s. w. berücksichtigt werden und daß am Schluße ihrer Lebensbilder, deren Züge zumeist ihrem Jugendleben entnommen sind, eine kurze „Erwägung" angefügt ist, welche dem jugendlichen Leser treffliche Winke gibt, wie e r das Leben der frommen Diener Gottes in seinen Verhältnissen darstellen könne. Jeder Tag des Jahres ist durch seinen Heiligen vertreten, dessen Auffinden durch eine am Schluße des Buches beigegebene kalendarische Uebersicht erleichtert wird. Von großem praktischen Nutzen ist der Hinweis auf zeitgemäße Bethätigungen kirchlich-religiösen Sinnes, wie z. B. beim hl. Bonifacius auf den „Bonifaciusverein", beim hl. Franz Xaver auf den „Missionsverein" von Lyon, bei der sel. Margaretha Alacoque auf die Herz Jesu Andacht, beim heil. Franz von Assisi auf den von Päpsten wiederholt empfohlenen Orden der Tertiarier u. s. w.

Die Sprache ist klar, der kindlichen Fassungskraft angemessen, und bei manchen Lebensbildern (hl. Agnes, Martina u. dgl.) außerordentlich lebendig und frisch.

Als Ungenauigkeiten, theilweise Unrichtigkeiten, die bei einer späteren Auflage einer Correctur bedürfen, sollen notirt werden: auf Seite 4 und 17 wird als Wohnort des Zacharias und der Elisabeth, sowie als Geburtsort des hl. Johannes des Täufers Hebron angegeben, während doch die Tradition auf einen anderen Ort, auf „St. Johann im Gebirge" hinweist. Hebron und Jutta, die von manchen Neueren als Heimat des Zacharias bezeichnet werden, lag seit der babylonischen Gefangenschaft in Idumäa, und Machärus, das Andere im Auge haben, kann nicht als „Stadt im Gebirge Juda" (Luc. 1. 39) bezeichnet werden. „Ein Jeder gieng in s e i n e Stadt" (S. 5) könnte besser gegeben werden, weil keine weitere Erklärung gegeben ist, mit „in den S t a m m o r t seiner Familie." Auf S. 8 ist die Rede von der „verachteten" Stadt Nazareth, was zu unrichtigen Deutungen Anlaß geben könnte, wenn nicht auch der Grund angegeben wird, warum jene Stadt verachtet war: ihre Kleinheit und Nichterwähnung im alten Testamente. Nicht alle Kinder dürften ohne nähere Angabe wissen, welcher Monat des Jahres „der schönste" ist (S. 10,

Zeile 7 von unten); und auf Seite 11 wäre es wünschenswert, wenn als Zeichen der Marien-Verehrung nicht nur Gebet und Anrufung, sondern auch Nachahmung ihrer Tugenden (Reinigkeit!) angeführt wäre. Der Satz auf S. 11, daß Gott „vor Erschaffung des ersten Menschen eine sehr große Zahl von Engeln in's Dasein gerufen habe“ ist insoferne ungenau, als die hl. Schrift (Job. 38. 4 und 7) darauf hindeutet, daß die Engel vor Bildung der Erde erschaffen worden sind, wie es allgemein in der Kirche angenommen wird. Statt „fertiges“ Volk (S. 18, Z. 30) könnte besser: „vollkommenes“ Volk stehen, sowie es auch nicht überflüssig gewesen wäre, auf S. 19 beim Eide des Herodes anzugeben, daß derselbe keine Giltigkeit hatte. Unrichtig ist wohl die Annahme (S. 59), daß das Martyrium der hl. Felicitas und ihrer 7 Söhne in die Regierungszeit des Antoninus Pius fällt; es ist in die Zeit des Marcus Aurelius c. 164 zu versetzen. Seite 128 wird gesagt, daß der heilige Johannes v. Nepomuk Beichtvater der Königin Sophia war, während doch König Wenzel damals vermählt war mit Johanna, Tochter Herzog Alberts von Bayern.

Druckfehler haben sich eingeschlichen: S. 250 Kala**t**oga statt Kala**r**oga; S. 369 (Z. 14 o. zweimal) **sie** statt **Sie**; S. 81 Ma**c**rian statt Ma**r**cian; S. 105 (Z. 22 o.) Constanti**n** statt Constanti**a**. Verbessert dürfte werden: S. 205 Severus statt **hl.** Severus (denn Sulpitius Severus wird nur in Gallien als heilig verehrt und hat sonst nicht dieses Prädicat) und S. 350 heißt es: St. Theresia war „frei von Ansteckung (!!) und Unreinigkeit des Fleisches.“

Doch beziehen sich diese Bemängelungen nur auf Kleinigkeiten, die dem Werthe des Buches keinen Eintrag machen, weshalb dasselbe vorzüglich Eltern und Erziehern zur Anschaffung für die Jugend auf's Wärmste empfohlen werden kann. Auch dem Seelsorger (Katecheten), dem Hattlers unvergleichlicher „Kindergarten“ nicht zu Gebote steht, wird dieses Buch vortreffliche Dienste leisten. Druck und Papier sind gut.

St. Pölten. Prof. Johannes Rößler.

---

41) **Dreitägige geistliche Exercitien für die Mitglieder des III. Ordens** des heil. Vaters Franciscus. Ergänzung zu allen Handbüchern für den III. Orden. Zweite Aufl. 16°. Salzburg, Pustet. Preis 10 kr. = 20 Pf.

Vorstehendes Heftchen ist ein Separat-Abdruck aus P. Philib. Seeböck's „Seraph. Regelbuch“, 9. Aufl. Diese Betrachtungen sind recht willkommen für jene Ordensmitglieder, die keine eigenen Betrachtungsbücher besitzen oder die für längere Betrachtungen keine Zeit erübrigen. K.

---

42) **Zeugniß der Aufnahme in den III. Orden** des heil. Seraphischen Vaters Franciscus, Gebete vor und nach den Ordens-Versammlungen, die neu sanctionirte Regel des III. Ordens, sowie dessen Ablässe und Privilegien, den Segen des hl. Ordensstifters, das Ordens-

gebet und endlich die Formel zur Ablegung und Erneuerung der Profeß) — enthält ein Heftchen ohne Titel, welches zum Preise von 6 kr. = 12 Pf., in größeren Partien billiger, bei A. Pustet in Salzburg erschienen ist und als kleines Vade mecum den Ordensmitgliedern dienen kann. Die erste Seite stellt den hl. Ordensstifter in der Glorie dar.

K.

43) **Goldener Gnadenschlüssel.** Betrachtungen und Gebete zu Ehren des heiligen Geistes. Herausgegeben von Johannes Janssen, Priester des Missionshauses in Steyl. Steyl, Verlag der Missions-Druckerei. 12°. Preis geb. in schw. Leinwand M 1.20 = 75 kr., gbd. in schw. Leinwand mit Goldschnitt M. 1.50 = 93 kr.

Es ist des öfteren und auch in dieser Zeitschrift hervorgehoben worden, daß die Verehrung des hl. Geistes von Seiten der Gläubigen nicht jener Stellung entspricht, welche die dritte göttliche Person in der göttlichen Heilsökonomie einnimmt. Ein Buch, welches sich zur Aufgabe stellt, die besondere Verehrung des „Heiligmachers" zu verbreiten und dazu zweckdienliche Belehrungen, Betrachtungen und Gebete bietet, hat deshalb wohl Existenz-Berechtigung. Der „goldene Gnadenschlüssel" von J. scheint uns zur Lösung dieser Aufgabe sehr geeignet, sowohl nach Form als Inhalt. Nach Vorwort und Einleitung, welche über die heilsame Verehrung des hl. Geistes handeln, bringt der erste Theil (S. 6—297) 31 Betrachtungen für jeden Tag des Monates des hl. Geistes, eine neuntägige Andacht und Andachtsübungen auf jeden Tag der Pfingstwoche zu Ehren des hl. Geistes. Der zweite Theil (S. 298—499) enthält Gebete zu Ehren der dritten göttlichen Person, verschiedene Gebete und eine Anleitung, den hl. Rosenkranz mit Nutzen zu beten. Drei hl. Geist-Hymnen beschließen das hübsch ausgestattete Buch, dem wir eine recht große Verbreitung wünschen.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

44) **Katechismus des katholischen Kirchenrechts,** mit steter Berücksichtigung des Staatskirchenrechts in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Von J. Weber, Kämmerer und Stadtpfarrer. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Augsburg, Schmid. 1886. Kl. 8°. VIII und 627 Seiten. M. 4 = fl. 2.48, geb. M. 4.80 = fl. 2.98.

Das vorstehende Buch wird mit Recht „eine verbesserte und vermehrte Auflage" des von uns in dieser Schrift (Jahrg. 1881, I. Heft, S. 175) günstig recensirten Werkes genannt. Das früher Behandelte wurde genauer präcisiert, und der Inhalt ist von 370 auf 627 Seiten angewachsen, ein Umstand, der den „Katechismus" in seiner 2. Auflage einer noch größeren Empfehlung werth macht. Zu den neu hinzugekommenen Stücken gehört das ganze 1. Capitel „Von der Taufe" (S. 102—127), die Constitution „Apostolicae sedis" (S. 543—562), ferner einige

Decrete der S. C. Episc. et Reg. (S. 562—573), die Regulae juris (S. 590—598) und einzelne Formulare für Bittgesuche (S. 598—616).
Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

---

45) **Goethe.** Sein Leben und seine Werke. Von Alex. Baumgartner, S. J. 2. Band. Die Revolutionszeit. Goethe und Schiller. (Von 1790—1805.) 12°. XII und 467 Seiten. Preis M. 4.50 = fl. 2.79. 3. Band. Deutschlands Nothjahre. Der alte Goethe. Faust. (Von 1806—1832.) 12°. XVI und 456 S. Pr. M. 4.50 = fl. 2.79. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung.

Es ist eine traurige, aber nicht wegzuleugnende Thatsache, daß der Cultus des Genius, insbesondere in Betreff unserer Classiker, heutzutage in ausschweifendem Maße gepflegt wird und daß ein Großtheil der heutigen Gesellschaft, in Leugnung des positiven Christenthums und Proclamirung der „gesunden Sinnlichkeit“ mit Goethe auf gleichem Standpunkte stehend, ihn als geistvollen Interpreten beider Richtungen erkennt und verehrt. Es war daher ein edles und dankenswerthes Unternehmen, den Meister aus seinen eigenen Werken als Denjenigen zu zeigen, der für jeden auf christlichem Standpunkte Stehenden nimmermehr Vorbild und Ideal sein kann, als Denjenigen, von welchem sich jeder gläubige Christ innerlich scheiden muß, so schmerzlich dies auch fallen mag. Der Jesuit A. Baumgartner, den wir schon im ersten Bande, der Goethe's Jugendjahre behandelt, als ausgezeichneten Literarhistoriker zu bewundern Gelegenheit fanden, hat in den vorliegenden zwei Bänden die schwierige Aufgabe meisterhaft gelöst. In ungemein anmuthigen Schilderungen, voll köstlicher Episoden, die uns einen Einblick gewähren in das Leben und Treiben einer damaligen deutschen Kleinresidenz, führt er uns an den Musenhof in Weimar, zeigt uns die „Excellenz“ Goethe in den verschiedenen Stellungen: als Minister eines Duodezstaates, Theater-Intendanten, Freund und Berather des Herzogs und — ewig jungen Liebhaber, und legt an die einzelnen Werke die kritische Sonde, streng gegen dasjenige, was vom christlichen und moralischen Standpunkte verwerflich, alle Anerkennung zollend dem Guten und Schönen, das, Perlen gleich, sich vorfindet. Wie schon aus dem Titel zu schließen, werden wir auch mit Schiller bekannt, dem weniger glücklichen Freunde Goethe's, dessen Idealismus der Verfasser volle Gerechtigkeit widerfahren läßt. Die Ausstattung ist, wie bei dem ersten Bande, eine vorzügliche.
Ohlsdorf. Beneficiat Franz Stummer.

---

46) **Sei stark!** Jubiläumsgabe für unsere Jünglinge. **Hab acht!** Jubiläumsgabe für Jungfrauen. Nach P. Aegidius Jais O. S. B., frei bearbeitet von P. Hermann Koneberg O. S. B., Pfarrer in Ottobeuern. Sechstes bis sechzehntes Tausend. Augsburg 1886. Literarisches Institut von Dr. M. Huttler. Preis eines jeden 15 Pf. = 9 kr.

Zwei gar liebe Büchlein von je 31 Seiten, worin der Jugend wahr und warm zu Herzen geredet wird; treffliche Standeslehren, die auch nach dem Jubiläumsjahre große Verbreitung verdienen und nicht ohne Nutzen gelesen werden können. Die äußere Ausstattung macht dem Dr. Huttler'schen Institut Ehre. Von dem Erträgniß soll dem edlen Freunde des Volkes, P. Jais, ein Grabmal errichtet werden.

Wien. P. Josef Mayer, C. SS. R.

---

47) **Die gute Congreganistin.**[1]) Marianisches Vereinsbuch für kathol. Jungfrauen v. B. Störmann, geistl. Rector im Pensionat zu Freckenhorst-Bünde. Mit bischöfl. Approbation. **Dritte** Auflage. Dülmen bei Münster. A. Laumann'sche Verlagshandlung und Buchdruckerei. M. 1.— = 62 kr.

Daß die gute Congreganistin bereits in dritter Auflage erscheint, dieß spricht laut und deutlich für die Gediegenheit des benannten Buches. In der dritten Auflage hat der Gebetstheil eine Erweiterung erfahren, ohne daß deshalb der frühere Preis erhöht worden wäre. — Möge das prächtige marianische Buch in seiner dritten Auflage abermals reichen Nutzen stiften und recht viele kathol. Jungfrauen zur Nachahmung der sel. Jungfrau und Gottesmutter Maria bewegen! — Wir erlauben uns noch, den hochw. Herren Bundesleitern obiges Werk recht sehr zu empfehlen, da sie in demselben ein großes Materiale zu Bundes-Predigten und Vorträgen finden!

Linz. Johann Burgstaller.

---

48) **Des hl. Franz von Sales Anweisung an die Beichtväter.** Stuttgart. Verlag von Arthur Schott 1886. M. 0.20 = fl. 0.13.

Das Schriftchen (37 Duodezseiten) enthält die nicht sehr gelungene Uebersetzung einer kurzen Instruction des hl. Lehrers und Bischofs von Genf an einen Beichtvater. Es finden sich darin die Grundsätze wieder, welche jedes gute Pastoralbuch aus den Werken der heiligen Seelenführer entnommen hat. Doch mag es immerhin von Nutzen sein, sie in dieser kurzen Fassung in die Hand des Beichtvaters zu legen.

Eichstätt. Domcapitular Dr. Johann Pruner.

---

49) **Das Priesterhospiz.** Ein zeitgemäßes Wort von Evels. (Nieman, Münster.) Preis 50 Pf. = 31 kr.

Das kleine Schriftchen hat zum Zwecke, alle Freunde der christlichen Charitas auf die Nothwendigkeit solcher Asyle für altersschwache und amtsunfähige Priester aufmerksam zu machen. Die Broschüre ist mit solcher Wärme geschrieben, daß die kathol. Geistlichen dem braven Laien gewiß nur Dank zollen können für sein wohlmeinendes Wort. Es wird auch die

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1885, Heft 3, S. 669.

Frage recht gründlich und allseitig erörtert, Bedeutung, Bedürfniß, Mittel, Einrichtung werden besprochen, etwaige Bedenken gehoben und empfehlende Zeugnisse von verschiedenen einflußreichen Persönlichkeiten beigebracht. Auf S. 11 wurde vergessen anzuführen, daß in Meran in Südtirol eine ähnliche Anstalt besteht, wie sie Evels anregt.

Mehrere Druckfehler hätten vermieden werden können.

Altstätten (Schweiz). Stadtpfarrer Franz Wetzel.

---

50) **Der hl. Philippus Neri.** Nach dem italienischen Originale des Cardinals Capecelatro, bearbeitet von Dr. Lager, Divisionspfarrer in Metz. Freiburg, Herder 1886. VIII. 399 Seiten. M. 3.— = fl. 1.86.

Wenn nach dem Urtheile des geistreichen verewigten Bischofes Dupanloup zu einer guten Biographie eines Heiligen nebst dem richtigen Auffassen und dem gewählten Ausdrucke, in erster Reihe die Liebe zum Heiligen, dessen Leben man beschreiben will, sodann ein tiefes Studium seiner Seele und seines Lebens aus den Quellen und gleichzeitigen Urkunden, endlich die Darstellung aller seiner Kämpfe und alles dessen, was die Gnade in ihm und er mit der Gnade war, erzählt mit Wahrheit, Hoheit, Scharfsinn und Lebendigkeit erfordert ist: so muß jeder, der das vorliegende Buch liest, es als diesen Anforderungen sehr entsprechend erklären.

Die Disposition des Stoffes in drei abgesonderte Theile (I. der hl. Philippus in der Welt, II. der Heilige als Priester, III. der Heilige als Gründer des Oratoriums) hat allerdings etwas Bedenkliches gegen sich, daß im III. Theile auf die ersteren Zeiten des II. Theiles zurückgegangen werden mußte; aber andererseits gewährt sie den Vortheil genauerer, überzeugenderer Darstellung der Größe des Heiligen, indem da die zusammengehörigen Gegenstände nicht durch die Thatsachen der andern Wirkungskreise unterbrochen werden.

Sehr anziehend wirkt die Biographie durch die getreue Berichterstattung über alle jene Personen, zu denen der hl. Philippus in näherer Beziehung stand, insbesondere seine Ansicht über Frà Girolamo Savonarola. Man muß bekennen, daß des Heiligen Urtheil über diesen großen, viel verehrten und noch mehr geschmähten Mann, daß nämlich seine Principien, seine Gesinnung, sein Streben in Ziel und Motiven heilige waren, die heftige und unkluge Art und Weise aber seines Auftretens, namentlich der einmalige Ungehorsam gegen den Papst, entschieden zu mißbilligen seien, wohl das richtigste scheine.

Da zugleich Druck und Ausstattung, wie bei Herder gewöhnlich, sehr sauber und wohlthuend sind, darf das Werk auf weite Verbreitung und Stiftung großen Nutzens in den Lesern hoffen. Es predigt mit Kraft und Eindringlichkeit die Nothwendigkeit, auch für unsere Zeit zur Heilung der großen socialen Uebel zu jenem Mittel zu greifen, das Philippus gegen die von damals (sie waren sehr ähnliche) mit Erfolg angewendet:

zum Apostolat der Liebe, gepaart mit unverbrüchlicher Anhänglichkeit an die heil. Kirche und großmüthigem Opfergeiste. Der Socialismus erwächst aus dem Boden des höchsten Egoismus; ihm muß gegenübergestellt werden ein Leben, das die Wahrheit: „Wir sind alle Brüder in Christo" in der That verwirklicht. Das war der hl. Philippus.

Hall. Fr. Leonard Mar. Wörnhart, O.-S. Fr.

51) **Mahn- und Trostbüchlein für alle Kreuzträger** des weiland P. Jakob Gretser d. G. J. Neu bearbeitet von Josef Ziegler, Canonicus. Regensburg. Verlagsanstalt vorm. Manz 1886. 12⁰. XI. 240. Pr. M. 1.20 = 75 kr.

„Weil wir alle zu Kreuz und Leiden geboren sind, in Trübsalen und Anfechtungen leben und sterben, und kein anderer Weg von Christo und seinen Heiligen, zur Seligkeit einzugehen, uns hinterlassen worden ist als viel und großes Kreuz und Leiden, so ist auch viel und groß vonnöthen, daß wir zu solchem als zu einem sehr hochwichtigen Werke mit ganzem Ernste und Fleiß uns geschickt machen, damit wir in Trübsalen, wie St. Paulus ermahnt, nicht etwa erliegen und als ein verfälschtes Gold die Probe des Feuers nicht rechtmäßig ausstehen."

Diese Worte, der Vorrede entnommen, deuten zur Genüge den Zweck und die Bedeutung dieses köstlichen Büchleins an, wofür gewiß alle Kreuzträger dem Verfasser und Uebersetzer Dank zollen werden. Denn in so manchen „Trostbüchlein" suchen Kreuzträger vergebens Balsam für ihre Wunde, tröstende Belehrung in ihrem Leide — hier aber dürfte gewiß jedem Kreuzträger ein Wort des Trostes hinterlegt, Antwort auf seine Klagen gegeben sein. Es wird in klaren Worten dargelegt, daß wir den Leidenskelch, der jedem Erdenpilger gereicht wird, nicht von den nächsten Ursachen, die ihn füllen, sondern von Gott, der ihn darreicht, annehmen und in diesem Geiste trinken sollen, wenn uns das Kreuz nicht zu einer Höllenqual werden soll. Denn wahr ist, was der hl. Papst Gregor Moral. Libr. II. c. 12 sagt: „Wie ein Verdammter leidet derjenige, welcher zur Zeit seines Leidens über die Ungerechtigkeit seines Verfolgers in Zügellosigkeit ausartet"; ebenso der hl. Augustin. Tract. 7 in Joan.: „Was Gott nicht will, daß du leidest, das leidest du auch nicht; was er aber zuläßt, daß du es leidest, ist die Geißel dessen, der bessert, nicht die Strafe dessen, der verdammt." Daraus aber ergibt sich: wie das Kreuz getragen werden soll; für die gerechten Kreuzträger aber: daß „es wahrlich die größte Gnade ist, wenn man gewürdigt wird, um Christi willen Etwas zu leiden; es ist dieß eine wahrhaft vollkommene Krone und ein Lohn, der nicht geringer ist, als die künftige Vergeltung." (Chrys. Homil. 5. de fide Annae).

Das sind sozusagen die Grundzüge des Büchleins, das der Uebersetzer in die zwei Theile scheidet: „I. Theil: Was das Kreuz sei und wie man es tragen müsse; II. Theil: von den Früchten des Kreuzes." Was

das Büchlein noch besonders empfiehlt und ihm vor anderen ähnlichen Inhaltes den Vorzug gibt, ist die einfache, klare und salbungsvolle Sprache; denn es redet fast nur die Sprache der hl. Schrift und der hl. Väter.

Es dürfte aber auch ein werthvolles und willkommenes Büchlein für den Seelsorger sein, den ja so oft seine Pflicht zu Kreuzträgern namentlich an das Krankenbett ruft, und der sozusagen der Brunnen ist, in den alle Seelsorgsangehörigen ihr Leid versenken, um daraus Trost und Labung zu schöpfen. Darum muß

„Wasser zu jeder Zeit
Ihn zur Genüge füllen,
Daß, wenn ein Herz nach Labung schreit,
Er ihm den Durst kann stillen."

Hier hat er reichliches Wasser, reines, frisches, erquickendes, zur Labung für sich selbst, zur Erquickung aller Trostbedürftigen und Kreuzträger.

Unterneukirchen bei Altötting. Pletl.

52) **Aus St. Pölten, 1885. Bilder und Erinnerungen.** Von Joh. Fahrngruber, Theologie-Professor in St. Pölten. Selbstverlag des Verfassers. In Commission bei J. Gregora (vorm. Hofmann) in St. Pölten. Preis fl. 2.— = M. 3.50.

Dieses Geschichtswerk füllt 432 Octavseiten, an welches sich kleiner gedruckte 36 Seiten mit begründenden Anmerkungen und endlich auf 11 Seiten ein sorgfältig bearbeitetes Personen-, Orts und Sachregister anschließen. Die Veranlassung zu dieser Schrift ist in der vier Seiten umfassenden Vorrede angegeben. Das Buch wurde nämlich zur Jubelfeier des einhundertjährigen Bestehens des Bisthums St. Pölten verfaßt, und befaßt sich zunächst und zumeist mit der ehrwürdigen Vorzeit der Stadt St. Pölten und ihrer Umgebung. In 25 Hauptstücken wird die Geschichte der Stadt St. Pölten von den alten Römerzeiten an bis auf unsere Tage in bewunderungswürdiger Gruppirung gleichsam vor Augen geführt. Dabei ist den religiösen, kirchlichen Verhältnissen, Baudenkmälern, Kunstgegenständen, Klöstern, Instituten u. dgl. besondere Aufmerksamkeit zu Theil geworden, wie das schon die Veranlassung des Buches erforderte. Das Buch ist sehr anziehend geschrieben, gründlich, lehrreich, erbauend; wie bewunderungswürdige Züge enthalten die Bilder, in denen, in Kürze zwar, das Leben der hochwürdigsten Bischöfe vorgeführt ist, die seit 100 Jahren den bischöflichen Stuhl zierten, der am 8. Mai 1785 in dem Münster des heil. Hippolytus errichtet worden ist, hieher aus Wiener-Neustadt übertragen, nachdem das uralte Stift der regulirten Augustiner-Chorherren zu St. Pölten am 16. Juli 1784 aufgelöst worden war. Für bayerische Leser ist besonders interessant die alte Ueberlieferung, daß es die dem bayerischen Agilolfingischen Herrscherhause nächstverwandten beiden Stifter des berühmten ehemaligen Klosters Tegernsee, Adelbert und Ottokar, gewesen sein sollen, welche zwischen den Jahren 741 und 752 die Gebeine des heil. Ritters

und Martyrers Hippolytus (Ypolitus) zuerst nach Tegernsee und sofort nach jenem Traisma an der Traisen oder Trasen brachten, wo das ebenfalls von ihnen gegründete Kloster nachmals von dem heil. Hippolytus den Namen St. Pölten erhielt — wie der nächst dem Kloster entstandene Ort, nämlich die nachmalige Stadt St. Pölten. — Das besprochene Geschichtswerk gereicht wie der Stadt und dem Bisthum St. Pölten, so auch seinem Verfasser zu hoher Ehre. A. S.

---

53) **Besuchungen des heil. Sacramentes des Altares** für jeden Tag im Monate von P. Mauritius Klostermann, Franciscaner-Priester. Mit einem Titelbilde. Freiburg im Breisgau, Herder. 1886. Preis 90 Pf. = 56 kr.

Wie ein ewig lebensfrischer Baum, so bringt die Kirche stets neue Blüthen der Andacht hervor, und wir erfreuen uns daran, wenn wir auch noch von früher kostbare Früchte aufbewahrt haben. Eine solche neue Gabe sind die vorliegenden Besuchungen. Jeden Tag wird das heil. Sacrament unter einem besonderen Titel, wie „Jesus unser Licht“, „Jesus, der gute Hirt“ u. s. w. verehrt. Jede Besuchung enthält außerdem eine Begrüßung und einen Schluß, welche an das heil. Sacrament, an die seligste Jungfrau und an den heil. Schutzengel gerichtet sind.

Obertraun. Dr. Ignaz Wild.

---

54) **Novenenbuch.** Anleitung zu den beliebtesten neuntägigen Andachten nebst den gewöhnlichen Gebeten. Zweite verm. Aufl. Paderborn. Verlag der Bonifacius-Druckerei. 1886. Klein 8°. 630 Seiten. Preis M. 1.20 = 75 kr.

Durch eine neuntägige Andacht bereiteten sich die Apostel des Herrn auf die Gnade des heil. Pfingstfestes vor; seitdem haben die Christen im Laufe der Zeit diese Gebetsweise liebgewonnen und sie bei bestimmten Anlässen und in wichtigen Anliegen zur Anwendung gebracht. Dieselbe hat sich stets segensreich erwiesen, erfreut sich der Billigung der Kirche und wird vielfach empfohlen durch das Beispiel der Heiligen Gottes. Zur Förderung und Erleichterung dieser Gebetsweise sind in dem vorliegenden Buche gegen 30 Novenen zusammengestellt; die Auswahl der entsprechenden Gebete ist sorgfältig. Der erste Theil bringt die gewöhnlichen Gebete eines guten Andachtsbuches. Der Preis des Buches ist gering.

Darfeld (Westfalen). Dr. Samson.

---

55) **Maria vom guten Rathe.** Ein Büchlein über die Standeswahl von Dr. Jos. Praxmarer, Präses einer Jünglings-Congregation. Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1886. Preis 60 kr. = M. 1.20.

„Gott wollte, daß wir Alles durch Vermittlung Mariens erhalten sollten.“ — Diesem Worte des heil. Bernard gemäß führt der Verfasser

in 31 Erwägungen, die reifer Lebenserfahrung entstammen, den Jüngling zur heil. Gottesmutter, die ihn belehrt, wie er dem göttlichen Willen entsprechend, seinen wahren Beruf zum zeitlichen Glücke und ewigen Heile finden soll. Für jeden Tag ist der Erwägung auch ein salbungsvolles Gebet und eine fromme Uebung beigegeben. Jeder christliche Jüngling, der diesen marianischen Führer gebraucht und „Maria vom guten Rathe" gehorcht, wird gewiß dem Herrn Verfasser Dank wissen.

Hall (Tirol). P. Philibert Seeböck, O. S. Fr.

56) **Blumen aus dem katholischen Kindergarten.** Von Franz Hattler, S. J. **Kinderlegenden,** vom Verfasser selbst aus seinem größeren Werke „Katholischer Kindergarten" ausgewählt. Fünfte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit einem Titelbild und vielen Holzschnitten. Freiburg im Breisgau. 1886. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 1.— = 62 kr.

Für den Werth dieses allerschönst ausgestatteten Buches sprechen die fünf Auflagen, die Bedeutung anziehender Beispiele für Kinderherzen und der klangvolle Name des hochwürdigen Verfassers. Es sind diese 24 „Blumen" durch den Duft ihres lieblichen Inhaltes wie durch den Schmuck ihrer geistvollen Darstellung gewiß sehr geeignet, nicht nur Knaben und Mädchen erbaulich zu erfreuen, sondern auch jenen zum geistigen Genusse zu dienen, welche zwar an Alter gereift, im Herzen aber kindlich im Glauben, in der Einfalt und Gottesliebe geblieben sind, oder es werden wollen. Das Buch ist in seiner Art einzig, innig, classisch, daher auch lebensfähig für spätere Zeiten.

Hall (Tirol). P. Philibert Seeböck, O. S. Fr.

---

57) **Geistlicher Hausschatz** für fromme Seelen. Achter Jahrgang. September und October. Viertes Heft: **Der heilige Rosenkranz** aus seinen geistigen Blumen gewunden von Dr. Otten. Paderborn. 1886. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder). Preis per Jahrgang M. 2.40 = fl. 1.49.

Der Verfasser behandelt in acht Capiteln die Geschichte, die Vortrefflichkeit, den Inhalt des heil. Rosenkranzes, die Art und Weise ihn zu beten und seine Bedeutung für unsere Zeit gemäß der Encyclica unseres heil. Vaters Leo XIII. Es sind dabei die einzelnen Bitten des Vater unser erklärt und praktische Betrachtungen der einzelnen Geheimnisse eingeflochten. Wünschenswerther schiene es, alle einzelnen Capitel nach ihrem Inhalte zu benennen, um das Interesse der Leser zu wecken und die Auffassung zu erleichtern.

Dem Unternehmen des „geistlichen Hausschatzes" selbst ist die größte Verbreitung zu wünschen. Es liefert alljährlich 40 Druckbogen ascetisch-erbaulichen Inhaltes zu 2 M. 40 Pf. und dient der Reingewinn zur

Lesung heiliger Messen zu Gunsten aller armen Seelen im Fegefeuer durch arme Priester, vorzugsweise in Italien.

Hall (Tirol). P. Philibert Seeböck, O. S. Fr.

---

58) **Unsere Liebe Frau von Lourdes.** Von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. Dritte Auflage. Innsbruck. Vereins-Buchhandlung. Preis broschirt 80 kr. = M. 1.60.

Das marianische Gebetbüchlein „Unsere Liebe Frau von Lourdes" von P. Philibert Seeböck ist nunmehr in dritter Auflage mit einer kleinen Zugabe erschienen. Da dieses Büchlein die Gunst der Verehrer Mariens bereits in hohem Grade besitzt, wie die schnell aufeinander folgenden Wiederauflagen desselben beweisen, so bedarf es einer weiteren Anpreisung und Empfehlung wohl nicht mehr.

Enns. P. Urban Oberlechner, O. S. Fr.

---

59) **Das Kirchenjahr,** ein Lehr- und Gebetbuch für katholische Christen, besonders für die Jugend, von B. Störmann. Dülmen, Laumann'sche Buchhandlung, S. 422. Preis brosch. M. 1.— = 62 kr.

„Das Kirchenjahr" ist ein vortreffliches, sehr reichhaltiges Andachtsbuch. Besonders empfehlenswerth macht dieses Gebetbuch der leichtfaßliche, sehr praktische Unterricht über das Kirchenjahr und über die rechte Feier der einzelnen Festkreise desselben. Wer nach Anleitung dieses Büchleins die Feste und heiligen Zeiten des Kirchenjahres feiert, wird sich überzeugen, „daß es nichts Lieblicheres, Schöneres und Heilsameres gibt, als das Kirchenjahr im Geiste der Kirche durchzuleben."

Format und Druck des Büchleins ist gefällig, der Preis mäßig.

Enns P. Urban Oberlechner, O. S. Fr.

---

60) **Der heilige Rosenkranz.** Von P. Georg Patiß, S. J. Zweite Auflage. Innsbruck. Verlag von Rauch. 1886. Gr. 8°. 56 S. Preis 24 kr. = 48 Pf.

Die vorliegende Schrift enthält drei Predigten über den heil. Rosenkranz, welche dem zweiten Bande der Festpredigten des Verfassers entnommen sind. Der Inhalt dieser zweiten Auflage ist an manchen Stellen verbessert und um einige Stellen vermehrt worden: namentlich ist der lehrreiche Unterricht, der in den Jubiläums-Ausschreibungen des heiligen Vaters gegeben wird, sorgfältig benützt. Der Verfasser erklärt in drei Capiteln das Wesen, den Zweck und den Gebrauch des heil. Rosenkranzes, seine Sprache ist edel, populär und beredt: besonders interessant sind die geschichtlichen und symbolischen Mittheilungen, durch welche der Name und die Eintheilung des heil. Rosenkranzes erklärt werden. Es bietet dieses kleine Büchlein dem christlichen Volke eine erbauliche und anregende Lectüre; auch kann es bei den Predigten für den Monat October mit Nutzen gebraucht werden.

Darfeld. Vicar Dr. Samson.

Zur Seligsprechung des ehrwürdigen Diener Gottes Clemens Maria Hofbauer

Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers.

Von P. Heidenreich C. SS. R. in Wien.

Am 29. Jänner l. J. hat der Beatifications-Proceß des ehrwürdigen Diener Gottes Clemens M. Hofbauer einen glorreichen Abschluß gefunden: Oesterreich hat einen neuen Schutzpatron, Wien sieht seinen „Apostel" auf die Altäre erhoben. Die Tagesblätter, voran das „Vaterland", referirten ausführlich über die in Rom an diesem Tage stattgefundene Feier, welche darin bestand, daß Vormittags in der Aula über dem Porticus ein Breve Leo XIII. verlesen, das Te Deum gesungen und hierauf ein feierliches Pontificalamt zu Ehren des neuen Seligen celebrirt wurde. Nachmittags kam Se. Heiligkeit persönlich in die Aula, um vor dem Bilde des seligen P. Clemens zu beten und die Huldigungen und den Dank der Redemptoristen-Congregation entgegenzunehmen.

Es dürfte sich der Mühe lohnen im Nachfolgenden einen kurzen Rückblick auf den Beatifications-Proceß zu werfen, dessen hauptsächlichste Phasen die „Linzer Quartalschrift" ihren Lesern seinerzeit stets ausführlich mitgetheilt hat.

Am 23. November 1863 ernannte der hochw. P. General der Redemptoristen-Congregation Nicolaus Mauron den Procurator derselben P. Brixius Queloz zum Postulator causae.

Am 21. Jänner 1864 war in Wien die erste Sitzung im sogenannten Ordinariats-Processe.

Im Mai 1865 langten die Acten desselben in Rom an.

Am 9. Februar 1867 entschieden die Cardinäle der hl. Riten-Congregation, es sei dem hl. Vater die Einleitung des apostolischen Processes zu empfehlen, welches Pius IX. am 14. Februar d. J. genehmigte.

Am 14. Mai 1876 erklärte Pius IX. die Tugenden des ehrwürdigen Diener Gottes Clemens M. Hofbauer als heroische.

Daran reihten sich die Verhandlungen über angebliche Wunder, welche Gott auf die Fürbitte seines Dieners gewirkt haben sollte. Zwei derselben wurden als echt und unanfechtbar bestätigt mittelst Decret vom 21. Februar 1886.

Am 25. Mai 1886 erklärte die Generalsitzung der hl. Riten-Congregation einstimmig, man könne nunmehr sicher zur Seligsprechung P. Hofbauer's schreiten, welcher Erklärung der hl. Vater Leo XIII. mittelst Decret vom 21. November beipflichtete.

Den Schluß der Verhandlungen bildete endlich das Beatifications-Breve, dessen feierliche Promulgirung am 29. Jänner l. J. stattgefunden hat.

In dem Breve, dessen deutsche Uebersetzung das „Vaterland" vom 2. Februar seinen Lesern mittheilt, gibt der hl. Vater vor allem eine gedrängte Lebensskizze des ehrw. Diener Gottes, berührt die Hauptpunkte des Beatifications Processes und sagt schließlich: „Mithin bewogen durch die Bitten der gesammten Congregation des allerh. Erlösers, über Gutachten und Zustimmung obenerwähnter Cardinäle, in Kraft Unserer Apost. Auctorität und vermöge dieses Schreibens gestatten und ermächtigen Wir, daß derselbe Diener Gottes Clemens Maria Hofbauer, Priester der Congregation des allerh. Erlösers, in Zukunft durch die Benennung „der Selige" geziert werde und daß man seinen Leib, seine Ueberbleibsel oder Reliquien (welche bei öffentlichen Bittgängen jedoch nicht umhergetragen werden dürfen) der öffentlichen Verehrung der Gläubigen aussetze."

Wir glauben den P. T. hochw. Lesern der Quartalschrift deren Programm ein eminent praktisches ist einen kleinen Dienst zu erweisen, wenn wir vorläufig aus dem Beatifications-Breve praktische Consequenzen ziehen;

a) das Breve erlaubt zu Ehren des Seligen die Missa zu lesen und das Officium zu beten, beides nach dem Commune Confessoris non Pontificis[1]) (Missa „Justus ut palma" cum 3 orat. propriis).

b) Das Officium des Seligen zu beten und die hl. Messe ihm zu Ehren zu lesen erlaubt das Breve allen Priestern resp. Religiosen aber nur für die Erzdiöcese Wien, und allen Mitgliedern der Congregation des allerh Erlösers in ihren Kirchen und Collegien, mögen diese wo immer sich befinden.

c) Jeder Priester, gehöre er dem Säcular- oder Regularclerus an, darf in jenen Kirchen, wo das Fest des seligen Clemens M. Hofbauer gefeiert wird, auch die Messe zu seiner Ehre celebriren.

d) In allen oberwähnten Kirchen darf im ersten Jahre der Beatification d. h. vom 29. Jänner 1888 bis zum 29. Jänner 1889 an einem beliebigen vom Ordinarius zu bestimmenden Tage die Seligsprechungsfeier cum officio et missa (duplicis majoris ritus) beati Clementis M. Hofbauer festlich begangen werden.

e) Für alle anderen Diöcesen ist ein eigenes erst zu erlangendes Indult des apostol. Stuhles nöthig.

f) Was Altäre zu Ehren des sel. Clemens betrifft, so ist deren Errichtung in allen oberwähnten Kirchen und Collegien zuläßig, denn die Riten-Congregation entgegnete auf das vorgebrachte Dubium: „An ubi indultum fuerit, ut Missa de aliquo Beato celebretur,

---

[1]) Gegenwärtig liegen der Riten-Congregation 3 Hymnen und 3 Lectiones propriae II. Nocturni in hon. B. Clementis zur Approbation vor.

liceat ejus imaginem et simulacrum necnon votivas tabellas super Altari exponere“ am 17. April 1660: „Affirmative“. (Gardell. 2046).

g) Die Reliquien des Seligen dürfen zur Verehrung der Gläubigen ausgesetzt werden, doch ist es nicht erlaubt, dieselben bei öffentlichen Bittprocessionen umherzutragen. (Vide Breve Beatif.) Die hl. Riten-Congregation erklärte auf die Anfrage „An in Ecclesiis, in quibus Officium et Missa de Beatis recitare ac respective celebrari possunt, liceat eorum reliquias exponere“ am 17. April 1660: „Affirmative“.

h) Was endlich die Bilder des seligen P. Clemens betrifft, so ist es erlaubt als Emblem der Beatification um sein Haupt einen Lichtschimmer oder kleine Strahlen anzubringen, keineswegs aber die laureola oder corona, das Emblem der Canonisation: „Cum radiis circa caput (beati) licere, minime vero cum diademate seu laureola.“ Ap. Bened. XIV. de Beat. Serv. Dei lib. I. c. 37. n. 13. Ferner: „In Congregatione habita die 19. Febr. 1658 coram b. m. Alexandro VII. statutum fuit: Beatis titulum Sancti tribui non posse et eorum capita radiolis quidem sed non diademate posse ornari“. Ibid.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Der Sturm in Oesterreich. Wessen wir uns nicht mehr rühmen dürfen. Eine traurige Berichtigung. Der Judenlehrer und die Exnonne. Die Klagen über die Schule. Die Lex Liechtenstein. Die officielle Geschichts-Auffassung confiscirt. Specimina aus einem Lehrer-Seminar. Früchte der confessionellen Schule in Preußen. Gott allein fürchten und Gott nicht fürchten. Vertheidigung der Neuschule. Das Petitions-Comité. Die Folgen des Plebiscits. Die Stellung der Intelligenz und Pseudo-Intelligenz. Krieg gegen Antisemiten und gegen uns. Jüdische Ueberhebung. Ueber der Leitha. Reform der theol. Studien. Das ungarische Dreigestirn. P. Hofbauer's Erlebnisse in Oesterreich. Der Moral-Fanatismus. Concordia. Des Bürgermeisters Drohung. Volk und Intelligenz. Missionsthätigkeit. Das Papstjubiläum. Aus St. Pölten. Eine social-politische Encyclica. Maßregelungen wegen des Papstes. Der Psalmist und die Zeitlage.)

Unser sonst so gemüthliches Oesterreich ist momentan kaum zu erkennen; bis in das kleinste Dorf sind die Volkskreise aufgeregt und wogt der Kampf hin und her. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß selbst bei allgemeinen Wahlen die Erregung der Gemüther kaum je größer war. Und doch handelt es sich um eine Sache, die in einem katholischen Staate so selbstverständlich, wie die Existenz des Staates nicht einmal einer Discussion unterworfen sein sollte, nämlich die confessionelle Schule. Wie weit und tief muß doch ein

Theil, leider gerade der sogenannte intelligente Theil der österr. Katholiken, im katholischen Fühlen gesunken sein, daß er die Confessionalität der Schule als der Uebel größtes, der Schmach einschneidendste betrachtet! Wahrlich wir dürfen uns unseres lebendigen Glaubensbewußtseins nicht mehr rühmend über die Protestanten erheben. In Preußen besteht die confessionelle Schule nahezu ausnahmslos, man schweigt mindestens zu dem Zustande, in jenem Preußen-Deutschland, dessen Protestanten vielfach keine Kirche besuchen, ihre Kinder selbst nicht mehr taufen lassen. Aber confessionell erzogen wünscht auch der freimaurerische Papa noch seine Kinder. Der verflachte Protestantismus scheint ihm noch eine Wehre für seines Kindes Seele. Und bei uns!

Doch ich fühle, ich lasse mich von der Entrüstung zu weit hinreißen und habe noch gar nicht erzählt, wie Alles gekommen und was sich überhaupt in den letzten Tagen zugetragen. Es verdient jedoch, ja es ist ein directes Bedürfniß, daß darüber Buch geführt werde. Ich fange mit einem bezeichnenden Ereignisse an, das zugleich eine Ergänzung zu einer im letzten Hefte gebrachten Nachricht ist.

Damals sagte ich, daß ein Wiener Bürger, es ist der Fabrikant Lang, zugleich Kirchenvater (Zechpropst) in Fünfhaus, von einem jüdischen Lehrer Allina geklagt worden, aber vom Bezirksgerichte freigesprochen worden sei. Der Katholik hatte nämlich das Verhalten des Lehrers in der katholischen Kirche unziemlich gefunden und es gerügt. Leider war die Geschichte mit diesem Ausgange nicht zu Ende. Der Jude war officiell zur Ueberwachung der Kinder (!!) in der Kirche gewesen. Und so appellirte der Staatsanwalt gegen das freisprechende Erkenntniß an das Landesgericht und Herr Lang wurde wegen Amtesehrenbeleidigung zu einer Geldstrafe verurtheilt. Das „Vaterland"[1]) machte dazu die sicherlich treffende Bemerkung: „Wir glauben, daß dieses Urtheil zu milde ist. Ein Katholik, der jetzt noch nicht weiß, daß bei uns die Juden herrschen und die Katholiken zu schweigen haben, verdient entschieden eingesperrt zu werden." Und an einer anderen Stelle heißt es: „Wohin käme man denn in Oesterreich, wenn sich die Katholiken herausnehmen würden, ihre Religion überall zu vertheidigen und sogar von den Juden die äußere Achtung derselben in den katholischen Kirchen zu verlangen? Dies käme ja geradezu einer Auflehnung gegen die Judenpresse gleich."

Es hört sich freilich aus diesen Worten der Galgenhumor heraus. Allein es war auch ganz unmöglich, sich dieser Stimmung zu erwehren, denn — wir haben noch immer nicht die gesammten Details erzählt. Lehrer Allina hatte auf seiner Seite eine Zeugin, auch eine Lehrkraft, wie sich das Schul-Amtsdeutsch ausdrückt. Diese Lehrerin

---

[1]) Nr. 13 vom Jahre 1888.

war mit ihm zur Ueberwachung der Kinder bei der Communion erschienen, es war — eine abgefallene Nonne, welche nach Ablegung der feierlichen Gelübde das Kloster verlassen hatte. Das werden doch Zustände sein, welche uns einen Blick in die Wiener Schulverhältnisse thun lassen, dass wir kaum einen zweiten wünschen, noch viel weniger nöthig haben, um zu begreifen, daß uns eine confessionelle Schule absolut nothwendig ist, aber auch, daß wir dabei mit Hindernissen zu kämpfen haben müssen, welche nur nach ernstestem Kampfe zu überwinden sind. Jetzt da ich dies schreibe, weiß noch niemand, wie sich die Regierung zur Confessionalität stellen wird.

Seit Jahren wuchs gegen die confessionslose Schule eine Summe von Beschwerden an. Die Einen klagten über dem Aufwande nicht entsprechende Leistungen, die Andern über wachsende Zuchtlosigkeit der Jugend, wieder Andere über die Verjudung der Lehrerwelt, Verjüdelung der Schüler; die große Masse des ärmeren Landvolkes, das unter zahllosen Strafen wegen Schulversäumniß der Kinder litt, seufzte über die achtjährige Schulpflicht. Die conservativen Abgeordneten wurden immer und immer angegangen, in der Schulfrage Wandel zu schaffen. Sie versprachen es zu geeigneter Zeit zu thun. Dem Landvolke, ich verstehe hier immer den im Schweiße seines Angesichtes arbeitenden Theil desselben, dauerte es schon fast zu lange, umsomehr, als indessen auch die Wiener in den antisemitischen Versammlungen laut nach der confessionellen Schule zu rufen begannen. Und so wurde am 25. Jänner die Lex Liechtenstein im Reichsrathe eingebracht. Ich will hier dem Wortlaute nach nur § 1 des Artikels I anführen: „Die Volksschule hat die Aufgabe mit den Eltern und an Stelle der Eltern die Kinder nach den Lehren ihrer Religion zu erziehen und sie in diesen, sowie in den für das Leben nothwendigen elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten und auszubilden.“ Im Uebrigen sei als besonders den bisherigen Zustand abändernd angeführt, daß die Kinder von Lehrern ihres Bekenntnisses zu unterrichten sind, die achtjährige Schulpflicht einer sechsjährigen mit folgendem Wiederholungs-Unterrichte weicht, daß der Kirche ein Mitaufsichtsrecht eingeräumt und eine größere Anzahl rerum scholasticarum der Gesetzgebung der einzelnen Länder überwiesen werden soll.

Ich enthalte mich hier einer weitergehenden Kritik, denn es ist ja doch nur ein Embryo eines Gesetzes, dessen Lebensfähigkeit noch mancher Probe unterworfen werden wird. Nur das möchte ich bemerken, daß Liechtenstein und Genossen auf zu viele Leute glaubten Rücksicht nehmen zu sollen. Allein ich schreibe nicht gegen, weil ich die Idee der confessionellen Schule auch nicht im mindesten schädigen möchte, und weil in wichtigen Momenten unsere Partei sich den Luxus eines häuslichen Krieges nicht gestatten darf.

Eine kath. Schule bei unseren heutigen Lehrerbildungsanstalten! Diese sind bekanntlich unter mittelbarer oder unmittelbarer Aufsicht des Staates. Dieser erträgt viel in Schul-Angelegenheiten. Ein Wochenblatt (Pol. Fragmente) brachte kürzlich Auszüge aus dem an den österr. Mittelschulen und Bildungsanstalten eingeführten Lehrbuche der Weltgeschichte und — wurde vom Staatsanwalte in Wien confiscirt auf Grund des § 64 Strafg., der von Hochverrath, Beleidigung der Majestät 2c. handelt. Das mußte verblüffen. Also die Jugend wird in einer Geschichts-Auffassung herangezogen, für welche Erwachsene fürchten müssen, der Verletzung des Hochverrath-Paragraphes bezichtiget zu werden!

Der gegenwärtige Geist unserer Lehrerbildungsanstalten muß jedenfalls auf Grund der dortselbst zur Verwendung kommenden Bücher als einer confessionellen Schule diametral entgegenstehend bezeichnet werden. Ich habe über Lehrer, Bibliotheken und Bücher schon einmal geschrieben. Ich könnte jedoch auch andere Specimina berichten. Was soll man sich z. B. über den Geist einer Lehrerbildungsanstalt für Begriffe machen, wenn die Zöglinge sogar in Verkaufsgewölben mit Ostentation protestiren, daß ihnen gekaufte Waaren auch nur in das alte Zeitungspapier der kath Zeitung des Ortes eingewickelt werden? Man wird sagen, das seien einfach Unarten, für welche der Lehrkörper nicht verantwortlich sei. Ich behaupte, daß die Flegelei ein Symptom des an der Anstalt herrschenden und gepflegten Geistes sei, und warte ruhig ab, bis mir Jemand eine plausiblere Erklärung glaubwürdig macht.

Auf das Gebiet der unbefriedigenden Leistungen unserer Volksschule gehe ich ebensowenig ein, als auf das des sittlichen Niederganges unserer Jugend. Ersteres scheint mir nicht so sicher, als manche zu behaupten pflegen. Ich glaube, daß die Neuschule didactisch und methodisch manche Vortheile habe, behaupte aber auch, daß man diese bei einer confessionellen Schule am wenigsten preisgeben werde. Wenn die preußische Schule trotz Confessionalität Officiere und Soldaten, also wohl das Volk, so heranzubilden vermag, daß nach Fürst Bismarck's Wort Preußen nur den lieben Gott und sonst Niemand fürchtet, so wird es bei uns durch die angeregte Aenderung der Dinge nicht verzweifelt stehen. Ich möchte vielmehr behaupten, daß viele Oesterreicher alles Andere fürchten, nur Gott nicht und daß daher die Sittenlosigkeiten und Gaunereien — wir haben Räuberbanden von 10—12jährigen Individuen, neunjährige Mustertypen von Taschen- und Gewölbedieben wiederholt vor Gericht gesehen — ihren tiefsten Grund haben. Letzteren Punkt betreffend, muß ich sagen, daß ich ihn nicht allein von der Schule ableite, sondern auch von der Noth der Zeit in Verbindung mit der verpesteten socialen Luft.

Seit dem Einbringen der Lex Liechtenstein tobt nun in den Gauen des Kaiserstaates ein viel Staub aufwirbelnder Versuch, die Massen zur Stellungnahme pro oder contra zu bewegen. Die Gegner sind aus mehreren Gründen im Vortheile. Erstlich sind sie einig im Ablehnen, während die Freunde der kath. Schule das Detail der Lex Liechtenstein als erst discutabel hinstellen. Das Comité, das zur Förderung von Petitionen um die confessionelle Schule zusammengetreten, erklärte officiell, daß sich kein Unterfertiger für die Lex Liechtenstein, wie sie ist, verpflichte. Das ist zweifelsohne Folge einer Zwangslage, oder wie man's nennen mag.

Die Unterschriften für die Idee der confessionellen Schule laufen zahlreich ein. Ob die gewünschte Million zusammenkommen wird, mag fraglich sein, kann aber auch überschritten werden. An sich geben diese Unterschriften keinen Ausschlag; selbst wenn sie eine Art Plebiscit repräsentiren, sind die Volksvertreter nicht zur Respectirung gezwungen. Die kath. Seite verfolgt zunächst damit den Zweck, die Massen überhaupt in Fluß zu bringen, sie für die Idee der Schule zu interessiren. Das wissen auch die Gegner, darum geben ihre Judenschreiber keinen Pardon. In unseren Augen macht es keinen Unterschied und es sollte das in unserer demokratisch angehauchten Zeit allgemein gelten, daß die geringeren, schlechter situirten und weniger gebildeten Volkskreise zunächst sich auf den Petitionsbögen unterschreiben. Die officiellen Kreise, Bezirks-Schulräthe 2c., in manchen Kronländern fast ausnahmslos, ebenso die mit ihnen in Contact stehenden Intelligenzen und Pseudointelligenzen, drücken der Confessionsschule ihr Mißfallen in Resolutionen aus, deren die Judenzeitungen Tag für Tag ganze Reihen vorführen. Gleichgiltig ist das sicher nicht, allein im Augenblicke nicht zu ändern. In unserem Vaterlande ist durch die Einrichtung der Mittel- und Hochschulen der intelligente Nachwuchs für die Religion so ziemlich verloren; unsere Gebildeten sehen in derselben ein Märchen aus alter Zeit, an dem einige schöne Züge für's Gemüth haften mögen. Die concrete Religion ist ihnen unverständlich, wie dem Bauern der Kantianismus oder Hegelianismus.

Und so resolutioniren und petitioniren die beiden Lager aufeinander los und die Judenzeitungen besorgen das Accompagnement dazu, indem sie alle Register des Ghetto-Schimpfharmoniums ziehen und Mucker, Heuchler, Dummköpfe u. ä. die gangbarsten Bezeichnungen und epitheta ornantia für die Christen sind. Wie das enden wird? Ja wer das wüßte! Die „Linken" im Reichsrathe scheinen entschlossen, aus der Schulfrage die Cabinetsfrage zu machen. Wenigstens konnte man lesen, daß die Lex Liechtenstein entweder die Majorität spalten müsse oder den Reichsrath sprengen werde, d. h. offenbar die Liberalen zum Austritte bewegen werde. Ob die Regierung, die

mit dem Herzen mindestens einem Theile der Opposition näher steht, als der in Nationalitäten gespaltenen Rechten, es darauf ankommen lassen wird, kann ich aus der Perspective eines kleinen Landstädtchens weder leugnen noch behaupten.

Nicht übergehen kann ich hier, daß über die Freunde der confessionellen Schule, also die Katholiken, in geradezu unausstehlicher Weise losgezogen, daß gegen sie und den niederen Clerus, der sich der Schulpetitionen eifrig annimmt, geradezu gehetzt wird, gehetzt derart, daß die Vorgangsweise der Antisemiten gegen unsere Juden ein Kinderspiel, ein Koseworte-Geplänkel genannt werden muß. Und sonderbarerweise im kath. Oesterreich haben wir strenge Maßregeln gegen die Antisemiten androhen gehört; in den sämmtlichen tonangebenden Zeitungen wurden Winke gegeben, welche die Katholiken vor den bösen † † † Antisemiten warnen sollten. Ja es haben sich freiwillige Ritter gefunden, welche mit Schild und Lanze gegen jene anstürmten, so bei einer Wahl nicht einem Judengenossen vor einem Antisemiten die Stimme geben wollten.

Wir haben es aber gerade im letzten Quartal erlebt, daß die Judenmoral es erlaubte, höchst wichtige Industrien dem Verfalle durch Erzeugung von Pofelwaare mit gefälschten Marken zuzuführen, es erlebt, daß für einen in Untersuchungshaft genommenen Juden Deputationen zum Richter giengen, dessen Freilassung angeblich aus Rücksicht auf die vom Juden abhängigen Arbeiter und Geschäftsleute zu erbitten; wir haben es erlebt, daß Großjuden sich Refactienverträge auf Kosten der Steuerzahler gewährten, daß der Kohlenjude Gutmann dem Juden Rothschild um 58 kr. die Kohle nach Steiermark lieferte (aus Mähren), während die Wiener sie um 1 fl. 8 kr. zahlen müssen ꝛc. ꝛc. und doch behaupten unsere von Juden geschriebenen und mit ihnen verbündeten Zeitungen, daß die Antisemiten den armen Juden Herzeleid verursachten und daß wir Priester mit dem kath. Volke nichts besseres thun könnten, als uns als Wache vor den Judenpalais aufzustellen. Das sei viel christlicher, nützlicher ꝛc. als eine confessionelle Schule, weil sonst wahrscheinlich die Juden nicht mehr auf unsere Kosten die Wohlthat einer ihnen auf den Leib geschnittenen confessionslosen Schule genießen könnten. Doch ich muß enden. Wem bei gewissen Dingen die Galle nicht übergeht, der hat eben keine, ist folglich auch kein normal organisirter Mensch. Ich aber gedenke auf letzteres Anspruch machen zu können.

Gehen wir dafür über die Leitha. Besser ist es dort zwar nicht, denn die Ungarn haben eben so wenig oder vielleicht noch weniger als wir eine nennenswerthe christliche Presse. Der Judenjournalist denkt auch für die Magyaren — jüdisch. Es gilt dort ganz vorzüglich die neueste Adaptirung eines Göthe'schen Ausspruches:

Greift nur hinein in's volle warme Leben, wo ihr hinfaßt, ihr werdet Juden fassen. Einen neuen Beweis erhielten wir, als die ungarische Presse sich auf die Seite unserer Schul-Confessionsgegner stellte, ja sogar die Effronterie begieng, mit Einmischung des jenseits in unser dießseits zu drohen. Und doch hat Ungarn selbst confessionelle Schulen, freilich zumeist in einer Ausgabe, daß man nicht viel merkt. Mehr zur Erheiterung als aus anderer Ursache muß ich anführen, daß Ungarn auch eine Schulfrage hat, daß dieselbe von officieller Seite lancirt zu werden scheint. Man findet dort auf einmal, daß die theologischen Lehranstalten, ich weiß nicht aufgehoben oder reformirt werden sollen. Es wird wohl mit der Aera Tisza zusammenhängen. Unabhängige Gelehrte als Bildner der Volkserzieher liebt der Liberalismus nirgends, und Excellenz Tisza, der im Marianischen Königreiche die höheren Stellen immer mehr mit Protestanten besetzt, macht am wenigsten eine Ausnahme. Der alte Spruch corruptio optimi pessima bewährt sich leider in Ungarn. Was einst sehr gut war, die Unterstützung der Kirche durch den Arm des hl. Stephan, ist zu einer Gefahr geworden, denn der ungarische Staat unterstützt Freimaurer, Juden und Protestanten, umfaßt Katholiken nur dann mit Liebe, wenn sie dem genannten Dreigestirne Concessionen machen, die sie nicht machen dürfen.

Ehevor ich von Oesterreich scheide, muß ich der Thatsache erwähnen, daß der längst hochverehrte Redemtoristen-Pater Clemens Maria Hofbauer heuer selig gesprochen worden ist. Bei dieser Gelegenheit werden einzelne Umstände seines Lebens wieder an die Oeffentlichkeit gezogen. Als er in Wien 1783 Theologie studieren wollte, fand er trostlose Zustände an der Universität. Herr Professor, unterbrach er einen Josephiner während der Vorlesung, was Sie da sagen, ist nicht katholisch. Sprachs und zog von Wien fort, denn er wollte ein katholischer Priester werden. Als der Selige 1808 von Warschau nach Wien wanderte, um hier seine priesterliche Wirksamkeit zu beginnen, sperrte ihn vorerst die Polizei drei Tage ein. Man sieht, es war im katholischen Oesterreich einst auch nicht leicht, ein Seliger zu werden. Hoffentlich fallen diese Zeilen keinem österreichischen Journalisten in die Augen, es würde mir sonst der Vorwurf eines Moralfanatikers kaum erspart bleiben. Denn das ist das neueste Schimpfwort, die modernste Façon der Achterklärung, womit wir Christen von den Judenzeitungen „außer Berücksichtigung“ gestellt werden. Wem die schon berührte Kohlenfrage Gutmann-Rothschild nicht gefällt, ist ebenso Moralfanatiker, wie derjenige, so den Mädchenhandel, Correction von Telegrammen für Börsenzwecke ꝛc. nicht goutirt. Wenn heute ein P. Hofbauer unter uns existirt, so wird die Zukunft wohl auch interessante Dinge von ihm zu erzählen haben. Jedenfalls wünsche ich, daß ein solcher

Mann nach dem Herzen Gottes jetzt gerade lebe. Wir haben ihn sehr nothwendig. Von P. Hofbauer sagte Cardinal Rauscher, daß er den Abschluß des Concordates möglich gemacht, beziehungsweise die Gemüther dafür präparirt habe. Nun, und Concordia thut uns überaus noth, wenn auch für ein auf dem Papiere stehendes Concordat keine Sympathien unter den Völkern zu finden sein würden. War es doch der Bürgermeister von Reichenberg, wenn ich nicht irre, der kürzlich in einer Prager Versammlung unter lautem Beifalle erklärte, daß er für den Fall der Einführung der katholischen Schule zum Protestantismus übertreten werde und daß viele Hundert ihm folgen würden. Letzteres erlaube ich mir nun allerdings zu bezweifeln; es war ein kleines Häuflein nur, das seinerzeit bei einem gleichfalls contra fas et jus aufgebauschten Falle zum Altkatholicismus apostasirte; es würde diesmal nicht anders kommen, denn den letzten, trennenden Schritt von der Religion seiner Väter zu machen, scheut fast jedes Gemüth, wenn es auch den tiefsten Grund derselben bei eingetretenem religiösen Indifferentismus nicht mehr zu erfassen vermag. Ich denke an das Band der Taufgnade, der Gemeinschaft der Christen untereinander und schreibe diesem die Gnade Gottes zu, welche es selten und nur in wenigen Fällen zur formellen Apostasie kommen läßt. Doch bedauerlich finde ich es und damit komme ich auf den Eingang dieser Zeitläufe zurück, daß wir österreichische Katholiken gerade die Intelligenz und Pseudo-Intelligenz oder Halbintelligenz auf katholischer Seite vermissen müssen. Es mag das auch nicht ganz ohne unsere, des Clerus Schuld sein. Was man so an Bestrebungen zur Wiederchristianisirung der Gesellschaft bemerken kann, ist vielfach nur auf jene berechnet, welche einer moralischen und nicht einer intellectuellen Cur bedürfen, weil sie nicht in der Athmosphäre unserer zeitgenössischen Wissenschaft leben. Wir müssen jedoch das Moment der Wissenschaft sehr ernsthaft in's Auge fassen. Es ist ganz unwahrscheinlich, daß die aus der falschen Aufklärung stammende Glaubenskälte bei der Intelligenz stehen bleibe. Jetzt kann man noch sagen, daß zwei Gesellschaftsschichten nebeneinander leben, die zwar dieselbe Sprache sprechen und doch einander nicht verstehen: die sogenannte Intelligenz und das gläubige Volk. Es wird aber im Verlaufe der Zeit so ergehen, wie es am Ende des Mittelalters gekommen. Damals schlug sich die Intelligenz des Humanismus auf die Seite griechisch-römischer Renaissance, das Volk blieb anfangs den christlichen Ideen und seiner Volkssprache getreu. Mit der Zeit fieng es sich dessen zu schämen an, da alle Höhergestellten und Gebildeten das Christliche und Deutsche verachteten, und es verachtete auch beides und die Schande der aufgeklärten, frivolen Französerei war das Finale. Das Volk könnte auch auf die Dauer den religiösen Abfall der höheren Kreise nicht ertragen. Die

Missionäre, welche die Kirche ausrüstet, müssen daher für Wirksamkeit in diesen Kreisen gebildet und herangezogen werden. Daß ich damit Recht habe, beweisen mir die Bemühungen einiger Orden, welche bereits Conferenzen, Vorträge 2c. für Gebildete abhalten, beweist mir auch so manches Wort des Papstes, welches er an die Kirche überhaupt und uns Priester insbesondere richtet. Ich habe nicht Raum, darauf heute einzugehen. Ich sage daher nur, es bleibe jeder auf dem Wege, der sich durch die vorentwickelte Auseinandersetzung überzeugen ließ: es müsse ein Contact mit der Intelligenz gesucht und einer Auseinandersetzung der Boden bereitet werden.

Zum Schlusse der diesmaligen Zeitläufe, die sich zunächst mit unserem Vaterlande allein beschäftiget haben, muß ich doch auch jenem Ereignisse wieder Rechnung tragen, das dem heurigen Jahre die Signatur verleiht. Es ist das das Papstjubiläum. Bereits im letzten Hefte konnte ich von den Vorbereitungen für dasselbe Erhebendes berichten. Heute sollte ich von der Ausführung reden. Doch ist diese erstens noch immer in Entwicklung, kann also jetzt noch gar nicht annähernd geschildert werden, andererseits müßte selbst dieses Fragment der Feier ein Buch und nicht die wenigen den Zeitläufen eingeräumten Blätter zur Verfügung haben. Bereits am 3. Februar berichteten die Blätter, daß der Papst beiläufig 64.000 Pilger in Audienz empfangen habe. Darunter waren 36.000 Italiener, 5000 Franzosen, 4000 Deutsche, 2000 Engländer, 1500 Ungarn, 2000 Spanier, 1000 Belgier 2c. Es sind hier die vielen Deputationen, darunter eine aus Oesterreich, welche Jubiläumsgaben und das gesammelte Meßstipendium übergaben, noch anscheinend gar nicht eingerechnet.[1]) Höchst interessant müßte es sein, wenn man all' die Worte, welche Se. Heiligkeit bei diesen Gelegenheiten an die Pilger richtete, erfahren könnte. Vorläufig liegen mir mindestens nur Zeitungsnachrichten vor, welchen die verläßliche Authenticität nur im beschränkten Maße zukommt. Doch auch aus diesen geht hervor, daß Leo XIII. mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Völker vertraut ist. Er redete ermuthigend und tröstend zu den Irländern, ermunternd zu den Franzosen, kurz er sprach zur rechten Zeit das

[1]) Als Angehöriger der Diöcese St. Pölten sei mir gestattet, die Gaben dieser Diöcese kurz zu verzeichnen. Das von dem hochw. Herrn Bischofe Excellenz Dr. Binder eingesetzte Comité und die St. Michaels-Bruderschaft haben in diesem Jahre zusammen 27.823 fl. 28 kr. gesammelt, wovon 27.000 Lire von dem Comité-Obmann Excellenz Graf Falkenhayn persönlich dem heil. Vater überbracht, 3016 fl. 72 kr. für Anschaffung von Paramenten verwendet wurden. Das Uebrige wird als Peterspfennig dem päpstlichen Nuntius überreicht. Für die vaticanische Ausstellung wurden zwölf Kisten mit Paramenten, Kirchengeräthen, Missionscassetten 2c. nach Rom gesendet. Mit Rücksicht auf die Größe der Diöcese (568.783 Seelen) müssen diese Leistungen ganz außerordentliche genannt werden. Sie geben Zeugniß, daß der heil. Vater kein ausländischer Souverän ist, wie die Judenzeitungen sagen, sondern der geliebte Vater der Christenheit.

rechte Wort. Von den Vereinen, welche bis jetzt im Vatican in größerer Vertretung vorsprachen, nehmen an sich und durch die zu ihnen gesprochenen Worte des Papstes der St. Vincenz-Verein und diverse Arbeitervereine den ersten Rang ein. Man müßte blind sein, wenn man diesen Wink nicht verstehen würde. Für die nächste Zeit gehören die Bemühungen der Kirche, nachdem die politisch-kirchlichen Angelegenheiten, wenn schon nicht überall geordnet, doch zu einem gewissen Stillstande gebracht sind, der socialen Reform. Es verlautete auch bereits, daß eine Encyclica socialpolitischer Art nächstens ergehen werde. Die christlichen Sociologen erwarten sie mit Ungeduld. Sie wird sicherlich gewisse Richtungen bezeichnen, wenn wir auch nicht detaillirte Vorschriften erwarten dürfen. Aber selbst das wird außerordentlich zweckdienlich sein und wird eine Einigkeit im christlichen Lager, diese Vorbedingung des Erfolges, zum Ziele haben.

Recht bedauernswerth nimmt sich und kleinlich das Verhalten der italienischen Regierung aus. Der Herzog von Torlonia, Bürgermeister von Rom, machte dem Generalvicar einen Besuch, ihn bittend, seine besten Wünsche dem heil. Vater darzubringen. Für diesen einfachen, selbstverständlichen Act der Höflichkeit wurde er — abgesetzt. Dasselbe Los traf zum Theile, erwartet zum andern eine große Anzahl anderer Bürgermeister. Darunter ist auch der von Carpineto, dem Geburtsorte des Papstes, der freilich mit der ganzen Gemeinde unter Vortritt einer Musik-Capelle nach Rom zur Huldigung gekommen war. Ich gestehe, da sträubt sich meine Feder weiter zu schreiben und ich ende die Zeitläufe mit den Worten des Psalmisten: Et nunc reges intelligite, erudimini qui judicatis terram!

St. Pölten, 1. März 1888.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Gerade heute (23. Februar), da ich diesen Missions-Bericht zu schreiben begann, ist wieder der Jahrestag meiner Abfahrt zur Pilgerreise in das heilige Land. Es sind seither (1874) manche Jahre vergangen, und meine Berufsarbeit ist so, daß ich selten Zeit finde, an Reise-Erinnerungen zu zehren. Aber so oft die Jahreszeit wiederkehrt, wo es damals dahin gieng über Land und Meer dem schönen Ziele zu, das jedem gläubigen Christen hoch und theuer ist: dem Geburtslande, den Lebens- und Leidens-Stätten unseres Heilandes, da überkommt mich die Erinnerung mit einer Gewalt, der ich nicht widerstehe.

In Stunden des Alleinseins geht da der Geist wieder auf die Wanderschaft; die Abenteuer zu Schiffe, die Märsche, Ritte und Fahrten in Gesellschaft der Pilgrime aus aller Herren Länder fliegen an ihm vorüber; in

Mitte meiner Kinder in der Schule tritt hie und da der Gedanke auf die Bildfläche: um diese Zeit hast du in diese und jene christlichen Schulen im hl. Lande und in Egypten Zutritt gefunden, hast mit den Kindern, so gut es gieng, wie mit unseren Kindern verkehrt und hast dich gefreut, zu finden: sie sind dieselben, wie bei uns, dieselben Lieblinge des Herrn, wie sie es dem Heilande gewesen sind!

Es geht mir so, und ich kann nichts dafür! Mögen es mir die Pl. Tit. Leser nicht übel nehmen, wenn mir etwas davon in die Feder kommt.

Der damalige flüchtige Einblick in einige Missionsgebiete der kathol. Kirche hatte in mir ein lebhaftes Gefühl der Sehnsucht wachgerufen, auch in Missionen mitarbeiten zu dürfen. Ich habe einige Versuche zur Verwirklichung dieses Wunsches gemacht; es ist nichts daraus geworden. Die Zeit ist vorüber und ich habe es nicht weiter gebracht, als zur Abfassung dieser armen Missionsberichte, mit denen ich seit etlichen Jahren die guten Leser der Quartalschrift bedränge.

Weil es aber einmal so ist, so muß es auch recht sein und so mache ich mich in Gottes Namen wieder auf die Missionsreise und zwar, weil es in Wirklichkeit nicht sein kann, auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege „zu Papier."

Während ich auf meiner einsamen Bude sitze und die mancherlei Missionsnachrichten in Blättern und Büchern durchstöbere, vollführe ich eine geistige Wanderschaft in allerhand fremden Ländern und Gegenden.

Wen es nicht verdrießt, den bitte ich, mich zu begleiten und in christlicher Geduld lesen zu wollen, was es Neues gebe in den Missionsgebieten der katholischen Kirche in den verschiedenen Welttheilen.

I. Asien.

Palästina. Jerusalem. Das Organ des „Vereines vom hl. Grabe" in Köln brachte in Nr. 5 1887 in statistischer Form eine Reihe interessanter Aufschlüsse über die religiösen, nationalen und socialen Verhältnisse in Jerusalem. Daraus möge eine übersichtliche Zusammenstellung über die Schulen und Erziehungs-Anstalten der dortigen Nationen und Confessionen hier Platz finden.

1. Die Katholiken haben 12 Schulen und Waisenhäuser mit einer Gesammtzahl von 808 Schülern und Zöglingen und 52 Lehrkräften.
2. Die Protestanten haben 10 Schulen und Waisenhäuser mit 543 Schülern und Zöglingen, 34 Lehrkräften.
3. Die Griechen und Armenier zählen 4 Schulen mit 320 Schülern, 14 Lehrkräften.
4. Die Juden besitzen 6 öffentliche Schulen mit 544 Kindern, 29 Lehrkräften. — (Privatschulen, Thora- und Talmudschulen sind da nicht eingerechnet.)
5. Die Mohamedaner halten 9 Schulen mit 420 Schülern, 14 Lehrkräften.

Eine tröstliche Thatsache ergibt sich hieraus: Die Katholiken haben auf dem Gebiete, worauf die Hoffnung der Zukunft liegt, den Vorrang vor Allen; aber auch der ernste Mahnruf tönt uns daraus entgegen, wie dringend nothwendig es sei, die Unsrigen gerade in ihrer Schulthätigkeit kräftig zu

unterstützen, nachdem die Andersgläubigen so fest nacharbeiten mit der unverhohlenen Absicht, uns auf diesem wichtigsten Gebiete zu überflügeln.

Die Mission des Ost-Jordanlandes hat ein harter Schlag getroffen: Hochw. Herr Joseph Gatti, Missionspfarrer in Es-Salt ist am 18. Sept. 1887 im kräftigsten Mannesalter nach kurzer Krankheit an einem bösartigen Gallenfieber gestorben. Auf der Reise zu den Priester-Exercitien in Jerusalem hatte ihn das tückische Uebel befallen, nach der Rückkehr brach es mit erneuerter Gewalt los und machte in wenigen Tagen dem Leben dieses herrlichen Mannes ein Ende. Sein Leben und Wirken war so innig mit der Geschichte der Ost-Jordan-Mission verflochten, daß man es ein treues Abbild derselben nennen kann.

Gatti, 1839 zu Biguzzolo in Piemont geboren, gieng 1865 aus dem Missions-College in Genua in die Mission des hl. Landes und wirkte zuerst als Professor am Seminare des Patriarchen Valerga. Durch Kränklichkeit gezwungen gab er diese Stellung auf, begab sich in die Mission jenseits des Jordans, wo er in Giffne seine Wirksamkeit begann und bald darauf den wichtigen Posten Es-Salt übernahm. Wie reichlich gesegnet seine Arbeit gewesen, dafür liegt der klarste Beweis in dieser Thatsache: Bei Antritt dieses Postens fand sich daselbst eine Seelenzahl von 180 Katholiken, als Kirche diente ein unterirdischer Raum, von Schulen u. dgl. war keine Rede. Jetzt beträgt die Seelenzahl der katholischen Gemeinde 1200, es steht eine prächtige Kirche, ein Missionshaus, zwei Knabenschulen mit 135 Schülern, zwei von Ordensschwestern geleitete Mädchenschulen mit 104 Schülerinnen. Die übrigen Stationen des Ost-Jordangebietes sind meist von ihm gegründet und hatten an ihm einen weisen Vater und Rathgeber.

Sein unermüdliches Wirken als Priester hat ihm die Liebe der Katholiken und die Hochachtung der Andersgläubigen, seine reichlich verwertheten ärztlichen Kenntnisse und sein aufopferndes Wirken am Krankenbette haben ihm die Dankbarkeit Aller erworben. Sein Leichenbegängniß gestaltete sich in der Theilnahme aller christlichen und nichtchristlichen Bekenntnisse zu einem wahren Triumphe der kathol. Mission. Gott vergelte ihm und schütze sein Werk!

Vorder-Indien. Laut Berichtes des greisen Bischofes von Tritschinopoly, Mons. Canoz, S. J., ist in diesem Bisthume innerhalb 6 Jahren die Zahl der Katholiken um fast 12.000 gestiegen und erreicht 166.500, die Schülerzahl der katholischen Schulen hat um 2000 zugenommen, die Zahl der Zöglinge im Jesuiten-College hat sich von 400 auf 975 erhöht.

Bei den eigenartigen gesellschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung Indiens ist die Studien-Anstalt des Jesuiten-Colleges der Brennpunkt des Missionswesens. Das junge Volk, besonders aus der einflußreichen Brahminen-Kaste drängt sich schaarenweise in die zu Gebote stehenden Unterrichts-Anstalten, und weil gerade dieses College an Schülerzahl und Erfolgen allen anderen Anstalten der Irrgläubigen und Glaubenslosen anerkannt weit voraus ist, so muß man von ihm jedenfalls auch großen Einfluß auf die Zukunft erwarten. — Auch Ordensschwestern aus zwei Congregationen arbeiten wacker am Missionswerke; ihre Schule für Hindu-Mädchen ist von Seite der Regierung sehr belobt und mit einer Unterstützung von 3400 Mark bedacht worden. Eine zweite Congregation hat zu Mitgliedern ausschließlich Witwen der höheren Kasten, die sich mit Erziehung der Waisenkinder und Besorgung der Frauenspitäler und Witwenasyle befassen.

Mandschurei gehört zu jenen Missionsgebieten, wo die Natur dem Kreuze der Missionäre noch einen Balken beifügt. Das strenge Klima dieser Gegend, welchem alljährlich viele Menschen hilflos erliegen, erschwert auch die Arbeit der Missionäre, besonders die Schulthätigkeit und die Pflege der Waisenkinder, indem deren Bekleidung und die Beheizung der Räumlichkeiten außerordentlich große Auslagen erfordern. Ungeachtet dessen ist die Wirksamkeit groß und gesegnet.

In den 7 Provinzen der Mandschurei bestehen 8 katholische Waisenhäuser, die Zahl ihrer Zöglinge (300) würde noch viel größer sein, wenn die erforderlichen Mittel zur Verfügung stünden. Im Laufe eines Jahres wurden über 5000 sterbende Heidenkinder durch Ertheilung der hl. Taufe in den Himmel geschickt. Die meiste Unterstützung kam bisher dorthin durch das Werk der hl. Kindheit.

Tibet. Das Warten und Streben der kathol. Missionäre, bei gelegener Zeit endlich einmal die Grenzen dieses gegen das Christenthum strenge abgeschlossenen Landes überschreiten zu können, wird auf harte Proben gesetzt. Die vorgeschobenen Missionsposten, welche sich noch auf dem chinesischen Gebiete der Provinz Sutschuen befinden, leiden schwer unter den Einfällen der tibetanischen Heiden. Juli 1887 wurde die Station Bathang von einer Raubhorde überfallen, in Brand gesteckt und durch Plünderung hart mitgenommen. Das Verhalten der chinesischen Mandarine und ihrer Soldaten, welche pflichtgemäßen Schutz zu leisten hatten, war ein solches, daß man kein Diplomat zu sein braucht, um zu erkennen, wem sie zuhalten und was sie dabei beabsichtigen.

China. Süd-Schantong. Einem reichhaltigen Berichte des hochwürdigsten Bischofes Anzer „Neujahrsgruß aus Süd-Schantong" aus der Missions-Druckerei in Puoli ist zu entnehmen, daß der gegenwärtige Stand seiner Mission ein wirklich erfreulicher wäre. Ein reich verzweigtes Netz von Missionsstationen dehnt sich über das Gebiet, wo man vor wenigen Jahren noch von der kathol. Kirche nichts wußte; über 1300 Neubekehrte gehören ihr an, 2300 Katechumenen bereiten sich zur Aufnahme vor, die Anmeldungen zum christlichen Unterrichte mehrten sich von Tag zu Tag.

Da ist es nicht zu verwundern, daß der leidige Teufel alle Anstrengungen macht und mit all' seinen Gesellen einen Sturmlauf in Scene setzt gegen diese jugendfrische Mission, die seinem Reiche solchen Eintrag thut.

Die leibhaftige Christenverfolgung, deren Losbrechen man seit Jahr und Tag voraussah und befürchtete, ist im vollen Gange. Aus den vielerlei Meldungen läßt sich das Eine schon klar erkennen: Es liegt ein System in dieser ganzen antichristlichen Bewegung in China, und die Mittel, welche zur Durchführung desselben in diesen Gebieten angewendet werden, sind dieselben und leisten dieselben Dienste, wie es in den übrigen Provinzen gewesen ist, wo die Verfolgungswuth der letzten Jahre alles Erreichbare des Christenthums niedergeschmettert oder in alle Winde zerstreut hat; das Unerreichbare bleibt bestehen und wird immer wieder treiben und wachsen!

Die Lage des Bischofes und all seiner Missionsgenossen ist in äußerster Gefahr, allerorten tobt die Wuth der Heiden in Schrift, Wort und That. Wie es überall

gegangen, zeigen sich die chinesischen Behörden diesem Treiben gegenüber machtlos oder in heimlicher Uebereinstimmung; es gibt auch deren, die mit ihrer Gesinnung nicht so vorsichtig hinter dem Berge halten, sondern ihren Haß auch offen zeigen, z. B. in Zinanfu, wo die „Gelehrten" die katholische Kirche zerstörten, hat der Vice-König auf die Klage des Bischofes hin nicht etwa die Wiedererbauung derselben veranlaßt, sondern ließ auf den Trümmern der Kirche eine heidnische Pagode errichten und dort öffentliche Freudenspiele aufführen, als Siegesfeier über die verhaßte christliche Religion.

Bischof Anzer hat von seinem Martyr-Muthe, von dem er schon als Priester am Beginne seiner Wirksamkeit Proben bestanden hat, nichts eingebüßt: Er bereist unter allwärts drohenden Gefahren seine bedrängten Gemeinden, hegt und verbreitet überall Gottvertrauen, Klugheit und Bereitwilligkeit zu Allem, was Gottes Vorsehung mag geschehen lassen.

Apostol. Vicariat Kwangtong. Auch von dort meldet Missionär P. Fleureau (August 1887) den Ausbruch einer heftigen Verfolgung, welche den Weg eingeschlagen hat, die Vornehmsten und Einflußreichsten unter den Christen durch Ermordung aus dem Wege zu räumen, um so durch Einschüchterung der Uebrigen deren Abfall anzubahnen.

„Alles schon da gewesen! Nichts Neues unter der Sonne!" Es ist Einer, dessen Arm stärker ist, als alle Menschen-Gewalt und dieser starke Arm wird sein Werk durch alle Stürme zum Siege führen!

II. Afrika.

Egypten. Die Thebais, der altclassische Boden des Christenthums, in welchem das Mönchs- und Ordenswesen der katholischen Kirche die ersten Wurzeln geschlagen, wo St. Paulus, St. Antonius, St. Pachomius, St. Macarius gelebt und Genossen um sich gesammelt haben, soll nach mehr als tausendjähriger Unterbrechung wieder eine Pflanzstätte des christlichen Glaubens werden.

Im Auftrage Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII. ist P. Charles de Dianoux daran gegangen, eine Missions-Niederlassung in der Thebais zu gründen. P. Dianoux hat in seiner langjährigen Missions-Thätigkeit in Syrien und Afrika sich genaue Kenntnisse der obwaltenden Verhältnisse verschafft, hat in seiner bisherigen Wirksamkeit schon mancherlei Arten des Martyriums überstanden, daß man schon deßhalb Gottes Mithilfe zu diesem neuen Werke hoffen darf.

Abessynien. Nach und nach werden mehr und mehr Einzelheiten bekannt, aus denen man Einblick gewinnen kann, wie der lange dauernde Kriegssturm auch für die Mission verhängnißvoll geworden ist.

Die aus der Station Keren (Nord-Habesch) versprengten Ordensfrauen (barmherzige Schwestern) sind nach unsäglichen Beschwerden einer Wanderung über das fast 4000 M. sich erhebende Hochgebirge an die Küste des rothen Meeres entkommen und fanden in Massauah bereitwillige Aufnahme und willkommene Arbeit in den Militärspitälern der italienischen Truppen. In einem neu errichteten Waisenhause pflegen und unterrichten sie eine große Zahl Negerkinder, die man von Zeit zu Zeit den Sklavenhändlern abjagt und werden dabei von General Saletta thatkräftigst

unterstützt. Die Missionäre und Schwestern leisteten besonders gute Dienste, als am 12. Juli 1887 das Pulver-Magazin im Fort Tauland in die Luft flog, wobei Viele den Tod fanden, sehr Viele schwer verwundet wurden. Der General und seine armen Soldaten, die in diesem wildfremden Lande ihr Leben zu Markte tragen müssen, sind froh und voll des Lobes über die Missionäre und Klosterfrauen, die man sonst hie und da auf der Welt wie Ausgestoßene verlacht u. s. w.

Apostol. Vicariat Unter-Sambesi. In einer interessanten Schilderung des Zustandes der Mission Boroma spricht P. Czimmermann S. J. sich unumwunden dahin aus, daß die Erwachsenen der dortigen Bewohnerschaft allen Bemühungen der Missionäre bis jetzt wenig zugänglich geblieben seien.

Für die Missionsschule mußten die Schüler noch allesammt gekauft werden; arme Negerkinder, wie sie von Menschenhändlern geraubt und zu Markte gebracht werden, sind dort beiläufig um den Preis zu haben, wie man bei uns ein Lamm kauft. Die Missionäre könnten hunderte derselben bekommen, wenn sie damit auch schon die Mittel zur Erhaltung derselben hätten. Aber in einem Lande, dessen Bewohner erst vor zwei Jahren durch eine Hungersnoth zu Tausenden dahingerafft wurden, wo auch im letzten Jahre die Ernte so spärlich ausgefallen ist, daß wieder das Gleiche zu befürchten steht, eine große Schaar allzeit hungernder Kinder zu befriedigen, das ist eine Sache, die mit dem Ankaufe der Kinder noch nicht ausgeglichen ist. Die Einheimischen haben sich noch nicht so weit im Verständnisse erschwungen, daß sie den Nutzen des Unterrichtes ihrer Kinder einsehen möchten. Auch das wird kommen, wenn der Same, welcher jetzt in der kleinen Schule zu keimen beginnt, zu reifen Früchten gedeihen wird

West-Afrika. Seit März 1887 haben die Missionäre aus der Congregation vom hl. Geiste P. Bulion, P. Bichet und Fr. Gustav im Gabun-Gebiete unter den Negern am N'Komi-See ihre Arbeit begonnen und die Niederlassung St. Anna gegründet. Die freudige Aufnahme, welche sie unter den armen Wilden fanden, gibt Hoffnung auf gute Erfolge.

Madagascar. Die katholische Mission auf dieser Insel besitzt auch ein Juwel der Nächstenliebe in seiner Anstalt für Aussätzige in Ambahiworaka. Ueber 100 dieser Aermsten finden dort Warte und Pflege unter Leitung des P. Taix S. J. Die Lebensweise der Pfleglinge ist in jeder Hinsicht so geordnet, daß die Anstalt die Bewunderung Aller und den Namen einer Vorschule für den Himmel wohl verdient.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Apostol. Vikariat Utah. In diesem Gebiete, wo seit urdenklichen Zeiten das Mormonen-Unwesen die Alleinherrschaft hatte, entfaltet seit 13 Jahren die katholische Mission eine Thätigkeit, von welcher man ebenso gut hoffen, als wünschen kann, daß sie mit der Zeit zum vollen Siege des hl. Glaubens über eine der traurigsten Verirrungen führen werde.

Der Anfang wurde im Jahre 1874 mit der Gründung einer katholischen Schule in Salt-Lake-City gemacht. Dieselbe wurde mit 5 Schülern eröffnet und besitzt jetzt deren 250. Derselben folgte die Erbauung von Kapellen, Schulen

und Spitälern in Silver-Reef, Pioche und Fresco. Die Leitung der Schulen und Besorgung des Spitaldienstes obliegt den Schwestern vom hl. Kreuze, deren Wirken eine unschätzbare Wohlthat ist für die große Menge der Arbeiter in den Bleibergwerken und Fabriken; das Spital in Salt Lake-City hat einen Werth von 500.000 Franks und ist eines der besteingerichteten in den Vereinigten Staaten. Ogden besitzt nun eine schöne Kirche, ein großes Pensionat und ein Schule mit 300 Kindern, Eureka und Park-City haben auch ihre Kirchen und Schulen mit Ordensschwestern aus Indiana. Im Jahre 1886 wurde auch der Bau eines Collegiums vollendet, welches an Größe den berühmtesten aller Länder gleichkommt.

Der hl. Vater hat in Anerkennung dieser großen Erfolge und zur Aufmunterung für die Zukunft die bisherige Mission Utah zum apostol. Vicariate erhoben und den Superior derselben P. Scanlon zum Bischofe ernannt.

Canada. Unter den Deutschen in Montreal, deren bei 700 der katholischen Kirche angehören, wirkt der junge Missionär P. Wallrath, S. J., mit solchem Eifer und Erfolge, daß nicht nur die große Gefahr, in welcher diese Leute wegen Mangels deutscher Seelsorger schwebten, beseitigt erscheint, sondern auch für eine größere Entfaltung des kath. Missionswirkens Grund gelegt wird.

Die Trappisten von Bellefontaine in Frankreich haben vor 6 Jahren eine Niederlassung in Canada gegründet und haben innerhalb dieser kurzen Zeit weite Landesstrecken urbar gemacht und nebst dem Bebauen des Bodens auch fleißig den Samen des Christenthums in die Herzen gestreut.

Indiana. Der Wiederaufbau der niedergebrannten Abtei St. Meinrad wird bereits mit allem Eifer angebahnt.

Inzwischen hat der Benedictiner-Orden in Nord-Amerika neuerdings einen schmerzlichen Verlust erlitten: Erzabt P. Bonifacius Wimmer, der altbewährte Feldherr der Benedictiner auf ihrem siegreichen Feldzuge zur Ausbreitung des hl Glaubens in Nord-Amerika, ist am 8. December 1887 in Gott selig verschieden. Der Herr vergelte ihm tausendfach, was er auf Erden so eifrig gewirkt hat. R. I. P.

Aus den Indianer-Schulen. Gelegentlich einer Inspection der katholischen Indianer-Schulen gab der Präsident der Vereinigten Staaten, Cleveland (Protestant) die Erklärung ab: Wenn die Katholiken auf dem Gebiete des Indianer-Schulwesens glückliche Erfolge aufzuweisen haben, so verdanken sie dieselben nur ihrem eigenen Fleiße, nicht aber der Begünstigung von Seite der Regierung! Ein solches Zeugniß verdient ein lautes Bravo! demjenigen, der es ausstellte, so gut, wie denen, welche es bekamen.

Mexico. Die Freimaurer-Wirthschaft, welche dort, wie in manchen anderen Ländern der Welt die Regierung führt, ist und bleibt findig in allen Mitteln, die dem Wirken der katholischen Kirche Eintrag thun können. Jedoch tritt auch dort die Thatsache zu Tage: das Bemühen dieser „Guten" muß wider ihren Willen dazu beitragen, daß endlich die Bedrängten nach und nach zum Bewußtsein gelangen: Wir sind Katholiken! und wenn wir es bleiben wollen, so müssen wir uns rühren! Die Gewaltherrschaft der

Freimaurer rüttelt endlich auch die Katholiken Mexicos auf; sie einigen sich mehr und mehr, sie bringen Opfer zur Gründung katholischer Schulen, zur Unterstützung und Erhaltung der bestehenden, und entwickeln in muthiger Entfaltung des katholischen Banners eine Regsamkeit, die ihnen Achtung verschafft und die Gläubigen verschiedener Secten der katholischen Kirche näherbringt.

Unser Glaube lehrt, daß Gottes weise Vorsehung auch das Böse zur Erreichung Seiner guten Absichten zu lenken wisse!

Süd-Amerika. Der Präsident der Republik Guatemala hat jüngst dem katholischen Clerus verboten, kirchliche Schriftstücke, Hirtenschreiben und dergleichen in was immer für einer Weise dem Volke bekanntzugeben, bevor dafür eigens die staatliche Genehmigung erflossen sei. Der hochwürdigste Bischof Msgr. Casanova von Guatemala hat gegen diese Verfügung Protest eingelegt und erhielt als Antwort darauf — die Landesverweisung.

Derartige Dinge sind auch schon anderswo dagewesen und, wer die Geschichte kennt, der sieht sie an wie „Gänsefüßchen" zur Bezeichnung einer Zeitrichtung; wo sie sich aber ansetzen, dort sind sie mehr als das, — und für das Missionswerk der kathol. Kirche bedeuten sie einen schweren Hemmschuh.

Bolivia. Im abgelaufenen Jahre ist in der Provinz El Beni ein Aufstand der Indianer-Stämme ausgebrochen, den die Regierungstruppen kaum zu bewältigen vermochten. Dabei sind sieben katholische Missionäre, die vom Gouverneur in das Gebiet der Aufständischen geschickt worden waren zu dem Zwecke, um beruhigend auf dieselben einzuwirken, von den Wilden gefangen genommen und in gräßlichster Weise ermordet worden, z. B. Einer derselben wurde an vier Pferde gebunden und in Stücke gerissen.

Brasilien. In die Dominicaner-Mission sind im September 1887 wieder sechs Ordenspriester und fünf Ordensschwestern aus Europa nachgerückt.

Ecuador. Aus der vom jüngst verstorbenen Don Bosco gegründeten Ordensgenossenschaft der Salesianer in Turin sind im December 1887 ebenfalls vier Missionäre und vier Laienbrüder in die südamerikanische Mission abgesegelt, die in den Gebirgen von Quito ihre Wirksamkeit beginnen werden; eine bedeutende Anzahl von Missionären aus dieser Genossenschaft sind auf verschiedenen Missionsgebieten, besonders in Südamerika thätig.

Es ist gewiß ein rührend schönes Zusammentreffen zu nennen, daß der Missions-Bischof Cagliero, einer der einstigen Schüler Don Bosco's, auf seiner weiten Reise von Patagonien nach Turin eben noch zurecht eintraf, um seinem geistlichen Vater in den letzten Augenblicken beistehen und ihm die Augen zudrücken zu können.

Mit Don Bosco hat die katholische Kirche einen heiligen Mann, ihr Missionswerk einen werkthätigen Arbeiter scheiden gesehen, aber sicher einen Fürbitter im Himmel gewonnen.

IV. Australien und Oceanien.

Apostolische Präfectur der Fidji-Inseln. Der Fidji-Archipel, der 200 große und kleine Inseln zählt, von denen etwa die Hälfte bewohnt

sind, hat eine Bevölkerung von 117.000 Einwohnern, darunter etwa 3000 Europäer, ist seit 1874 unter englischer Herrschaft. Seit 1844 besteht dort die katholische Mission und sind Maristen-Missionäre an der Arbeit.

Die guten Missionäre haben im Laufe dieser Zeit so ziemlich Alles durchgemacht, was im Großen die katholische Kirche im Laufe der Jahrhunderte ihres Bestandes zu verkosten hatte: Unverstand und Wildheit der Heiden, tückische Bosheit der Sectirer. Die Pastoren der Wesleyanischen Secte haben den kath. Missionären das Leben sauer genug gemacht, ihr Wirken in jeder Weise zu vereiteln getrachtet und es dahin gebracht, daß die kleine Schaar der Katholiken jahrelang in blutiger Verfolgung bedrängt wurde. Aber alles miteinander hat es nicht vermocht, die kleine Pflanzung auszurotten; die katholische Mission besteht noch und arbeitet unverzagt weiter, es geht vorwärts: Die Seelenzahl der Katholiken übersteigt 10.000 (darunter nur 230 Europäer), es bestehen 65 Kirchen und Kapellen, 13 Maristen-Priester besorgen die eigentliche Missions- und Seelsorge-Arbeit, Schwestern vom 3. Orden der Gesellschaft Mariä wirken in den Schulen.

Neu-Seeland zählt unter einer Bewohnerschaft von 154.000 über 19.000 Katholiken und 16 Missionspriester. Auch Missionäre aus dem St. Joseph-College in Mill-Hill haben Neu-Seeland zu ihrem Arbeitsfelde gewählt; sie erringen gute Erfolge, haben jedoch ebenfalls einen schweren Stand gegenüber den Bemühungen der Protestanten.

V. Europa.

Dänemark. Das „Salzburger Kirchenblatt" brachte jüngst aus der Feder des hochw. Herrn Dr. Ferus, Priesters der dänischen Mission, einen Artikel über den Fortschritt und die Zukunft der katholischen Kirche in Dänemark, in welchem die kirchlichen Verhältnisse vor der Reformation, die Zustände während der Alleinherrschaft des Protestantismus und das Wiederaufleben des Katholicismus in neuerer Zeit nebeneinander gestellt sind. Daraus mögen einige Thatsachen hier angeführt sein:

Vor der Reformation hatte Dänemark 1 Erzbisthum, 15 Bisthümer, über 100 Klöster verschiedener Orden. Die kirchliche Revolution hat Alles zum Falle gebracht und durch drei Jahrhunderte so gründlich damit aufgeräumt, daß kaum mehr einige Spuren davon sich erhalten haben. Als im Jahre 1849 die Gesetzgebung auch die religiöse Freiheit gewährte, da glaubte man, daß die katholische Sache ein so vollständig überwundener Standpunkt sei, daß man mit ihr überhaupt nicht mehr zu rechnen habe. Seither haben sich die Dinge sehr zu Gunsten der katholischen Kirche geändert. Die Zahl der Katholiken beträgt 5000; das Wirken der Missionspriester an den neun bestehenden katholischen Stationen und der Ordensschwestern (95) im Spitaldienste und Lehrfache, ebenso das kirchliche Leben der Katholiken gewinnt mehr und mehr die Achtung und Bewunderung der Andersgläubigen; protestantische Zeitschriften geben zu, daß die Fortschritte der katholischen Missionsthätigkeit wahrhaft groß genannt werden müssen. Wenn dieses Arbeitsfeld genügende Unterstützung aus katholischen Ländern findet, so ist eine kräftige Entwicklung des begonnenen Werkes sicher.

Rußland. Zwischen dem Vatican und der russischen Regierung sind anläßlich des Gratulations-Telegrammes Seiner Majestät des Czaren an

Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. und der darauf erfolgten Beantwortung wieder Verhandlungen im Gange, welche darauf abzielen, daß für die hartbedrängten Katholiken in Rußland ein modus vivendi ermöglicht werde.

Solche Verhandlungen sind wiederholt geschehen, jedesmal mit den besten Versprechungen von Seite der russischen Regierung. Ein Erfolg, welcher auch nur den bescheidensten Wünschen entsprochen hätte, ist nie eingetreten. Möchte die göttliche Vorsehung es fügen, daß auch eine gute Lösung dieser Frage als eines der schönsten Jubiläumsgeschenke sich ergeben möchte.

Macedonien. Das apostolische Vicariat Satala ist vom heiligen Vater als Mittelpunkt des katholischen Missionswerkes zur Bekehrung der macedonischen Bulgaren ausersehen und wird demgemäß in vorzüglicher Weise besetzt und ausgerüstet. Bischof Mladenoff und seine Lazaristen-Missionäre gewinnen großen Einfluß auf die Schismatiker, welche wiederholt ihre Bereitwilligkeit kundgaben, der katholischen Kirche sich anzuschließen, wenn man ihnen nur den griechischen Ritus lasse, zu dessen Gewährung der heil. Vater sich bereit erklärte. Auf Höchstdessen Wunsch wurde in Salonichi ein großes Collegium und ein Seminar zur Heranbildung junger Priester erbaut, in Cucuch eine Schule und ein Spital unter Leitung der Schwestern vom heil. Vincenz von Paul. Die Mission weist schon über 6000 Katholiken auf; die Hoffnung für viel größere Erfolge wäre der Verwirklichung nahe, wenn nicht die leidigen politischen Schwierigkeiten wie ein Alp auf diesen Völkerschaften lasten würden.

Vorarbeiten für die Missionen. Die Missions-Anstalt des hochw. P. Amrhein O. S. B. zu Reichenbach in der Oberpfalz (Bayern) ist nach Schloß Emming (bei Station Türkenfeld, Linie München—Buchloe) verlegt worden. Schon im ersten Jahre des Bestehens dieser Anstalt haben sich 150 Candidaten aus Deutschland gemeldet. Der vom heil. Stuhle bestätigte Plan des Gründers ist, in den Zöglingen den Missionsberuf zu wecken, zu erproben und die Berufenen für ihre Thätigkeit heranzubilden. Auf diese Weise sollen Missionspriester und zu deren Mithilfe Katechisten und Laienbrüder zur Ausübung der Handwerke und Gewerbe gewonnen werden. Als Arbeitsfeld wurden dem Institute die deutschen Colonien in Ost-Afrika von der Propaganda in Rom angewiesen, wohin auch, wie schon gemeldet wurde, die erste Arbeiterschaar abgegangen und bereits in ihrem Bestimmungsorte angelangt ist.

Rückblick. Die Ueberschrift eines jeden dieser Berichte will auf die Erfolge der katholischen Missionen hinweisen. Es mag manchem der Pl. Tit. Leser vorkommen, daß den Erfolgen viel Mißerfolge zur Seite stehen. Das ist richtig so, wie es sich beim Schreiben ergibt: soviel aufwärtsstrebende Haarstriche, ebensoviele Schattenstriche!

Im allgemeinen Ueberblicke sind die Schatten sogar noch weit überwiegend. Wenn man das Zahlenverhältniß der Heiden und Christen vergleicht: 1100 Millionen Heiden und 220 Millionen Katholiken, dazu noch etwa 100 Millionen andersgläubiger Christen, so könnte uns wohl eine Anwandlung von Kleinmuth beschleichen! Die Geschichte des Reiches Gottes

auf Erden weist aber als Thatsache auf die unleugbare Erfüllung der Worte, die der Herr gesprochen: „Nolite timere pusillus grex!"

Wie viele Jahrhunderte hat es gedauert, bis die Reiche des Abendlandes, die an Ausdehnung und Seelenzahl den Missionsgebieten der übrigen Welttheile weit zurückstehen, dem Christenthum gewonnen waren, wie viele Arbeit und Opfer, welche Stürme hat hier das Gotteswerk bis auf unsere Tage durchgemacht! Da darf man sich nicht wundern, wenn das Bekehrungswerk auch dort nur langsam vorwärts geht, daß es noch so viele gibt, welche die Finsterniß mehr lieben, als das Licht. Das Licht wird doch durchdringen „et portae inferi non praevalebunt adversus eam!"

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Geistliche Apotheke für Alle, die ewig leben wollen.)** Belehrungsbüchlein, herausgegeben von Dr. Ernest Maria Müller, Bischof von Linz. Steyr, Preßvereinsdruckerei 1888. S. 72. Preis 20 kr. ö. W.

Nebst der Einleitung und einem Anhange besteht das Buch aus zwei Theilen: I. Schutzmittel gegen die Krankheiten der Seele und II. Heilmittel für die Krankheiten der Seele. Von den Schutzmitteln werden sieben, von den Heilmitteln vierzehn geboten. Dieses äußerst populär geschriebene und darum zur Massenverbreitung geeignete Volksbüchlein kann als Quintessenz jenes Theiles der Moraltheologie gelten, welcher von den Tugenden und Sünden handelt, und verräth in allen seinen Theilen den gereiften und gewiegten Moralisten. Es zeichnet sich aus durch Kürze und Bündigkeit, Klarheit und Nüchternheit, und bezweckt das Höchste eines jeden Menschen: seine Heiligung und ewige Seligkeit. Die erste Auflage ist bereits vergriffen.

II. **(Einige Erziehungsregeln Don Bosco's.)** Daß Don Bosco einer der besten Erzieher gewesen, das beweist sein Leichenbegängniß in Turin, bei dem tausende seiner ehemaligen Zöglinge ihrem geistlichen Vater und Wohlthäter Thränen des Dankes in's Grab nachweinten. Sein Hauptprincip war die Liebe, er gieng von dem Grundsatze aus, den schon der hl. Philippus Neri ausgesprochen hat: „Thut, was ihr wollet, es genügt mir, daß ihr keine Sünde begeht." Als Methode der Erziehung hatte er darum auch die Präventiv-Methode, die darin besteht, den Schülern und Zöglingen die Vorschriften und Regeln mitzutheilen und sie so zu leiten, daß sie in der Person des Lehrers oder Rectors nicht den strengen Vorgesetzten, sondern den liebevollen Vater erblicken, der ihnen ein guter Freund und Führer ist, bei jeder Gelegenheit Rath ertheilt und liebevoll sie zurechtweist. Diese Methode setzt den Schüler fast in die Unmöglichkeit, arge Fehler zu begehen; und wenn

er es doch thut, so wird er nicht entmuthigt oder gereizt, da auch die Strafe immer noch ein liebendes Wort hat, den Schuldigen überzeugt und den Geist bessert. Gerade in Bezug auf die Strafe stellte Don Bosco folgende Grundsätze auf (aus dem in Steyl erschienenen Schriftchen: „Don Bosco und das Oratorium des hl. Franz von Sales"): a) Wenn der Erzieher von seinen Zöglingen gefürchtet werden will, so mache er sich unter ihnen beliebt; ist dieses Resultat erzielt, so braucht er einem Schüler, den er züchtigen will, nur sein Wohlwollen zu entziehen. Diese Entziehung ist eine Strafe, aber eine Strafe, welche aneifert und ermuthigt, ohne jemals niederzubeugen. b) Die jungen Leute erhalten als Strafe alles, was die Obern zu diesem Zweck dienlich erachten. Man hat die Beachtung gemacht, daß ein weniger liebevoller Blick auf einige größeren Eindruck gemacht, als es ein Tadel gethan haben würde. Das Lob einer guten Handlung und der Tadel einer schlechten können sehr wohl als Lohn und Strafe dienen. c) Die Zurechtweisungen und Strafen sollen mit Ausnahme einiger seltenen Fälle niemals öffentlich geschehen, sondern privatim und fern von den Augen der übrigen Mitschüler; man gebrauche die größte Geduld, um den Schüler sein Unrecht begreifen zu lassen. d) Man vermeide es, ihnen grobe Titel zu geben oder sie in einer Weise zu schlagen, wie es durch die Civilgesetze verboten ist. e) Der Director sorge, daß die Schüler die Regeln sowie die Belohnungen und Strafen kennen, damit sie sich niemals mit Unwissenheit entschuldigen können. f) Bevor man irgend eine Strafe auferlegt, beachte man wohl den Grad der Schuld des Schülers, und wenn eine Erinnerung hinreicht, dann mache man ihm keine Vorwürfe, und wenn ein Wort des Tadels nothwendig und hinreichend ist, gehe man nicht weiter. g) Man hüte sich, eine Strafe in Worten oder Werken zu ertheilen, wenn die Seele noch unruhig ist; man strafe niemals für einfache Fehler der Unachtsamkeit und die Strafen seien so selten als möglich. — Es wäre zu wünschen, daß alle Erzieher und Lehrer den heiligmäßigen Don Bosco stets vor Augen hätten, wir würden vielleicht bald eine bessere Jugend haben. —l.

III. **(Die Schule des hl. Bonaventura.)** Bei der außerordentlichen Bedeutung des hl. Bonaventura für die Wissenschaft muß es auffallen, daß es wohl eine Schule des hl. Thomas, des Duns Scotus &c., hingegen keine eigentliche Schule des hl. Bonaventura gegeben hat. Es muß deßhalb als ein Ereigniß, als eine Großthat auf wissenschaftlichem Gebiete freudig begrüßt werden, welche für die Erneuerung katholischer Wissenschaft im Sinne Leo's XIII. von höchster Bedeutung ist, daß gegenwärtig von den Franciscaner-Observanten die Gründung einer Schule des hl. Bonaventura eifrig betrieben wird. Offenbar soll nunmehr in den Ordens-

schulen an Stelle des Doctor subtilis der Doctor seraphicus treten. Den Titel „Seraphischer Lehrer“, den die Nachwelt unserm Heiligen gegeben hat, enthält nicht blos ein hohes Lob, sondern auch eine passende Charakteristik. In dem hl. Thomas von Aquin tritt mehr der Typus des Aristoteles, in Bonaventura der des Plato hervor. In den Schriften des hl. Thomas waltet mehr die nüchterne Reflexion vor; er ist mehr Scholastiker als Mystiker, er ist der Engel der Schule und groß in der Bekämpfung des Irrthums. Dagegen schließt sich Bonaventura auch im Sprachgebrauch mehr an Augustinus an; im Scholastiker erkennt man zugleich den Mystiker, der stets das Licht der Wissenschaft in das Feuer der Liebe und in die Fruchtbarkeit des Lebens umzusetzen und seine Leser zum Genusse der Wahrheit zu bilden sucht. Die neue Schule will nun zu jener des hl. Thomas dieselbe Stellung einnehmen, welche der „seraphische Lehrer“ selbst zu dem „englischen Lehrer“ eingenommen hat. Die neue Gründung ist daher weit entfernt, eine jener streitbaren Schulen wieder aufleben zu lassen, von welchen die Literaturgeschichte der Scholastik uns Kunde gibt: die neue Schule will vielmehr neben jener des hl. Thomas und in inniger Freundschaft mit derselben die katholische Wissenschaft fördern und pflegen. Die geistigen Kräfte einer ansehnlichen Ordensfamilie sollen mittelst der Bonaventura-Schule in eine sichere Bahn gelenkt aus den zuverlässigen Quellen christlicher Wissenschaft gespeist, sodann tauglich gemacht werden für die großen Aufgaben der Gegenwart, die gewonnenen Erkenntnisse und Lehrsätze zu verwerthen. Es ist hocherfreulich, daß das herrliche Unternehmen einen gereiften Plan in der Anlage und opfervolle Energie in der Ausführung aufweist. (Näheres siehe katholische Bewegung 1887, Heft 12.)

IV. **(Parochus proprius.)** Hierüber brachte die Corresp. des Wiener Pr. G.-Vereines folgenden wirklich vorgekommenen Fall: Theresia, Lehrerin in der Gemeinde X. will sich mit Isidor, einem jungen Mann in X., verehelichen. Deshalb meldet sie bei der Behörde ihren Rücktritt vom Lehramte an, kündigt ihr Quartier und begibt sich in das Elternhaus nach T., nachdem sie noch zuvor ihre Möbel in das nach ihrer Verehelichung zu beziehende Haus des Isidor hatte übertragen lassen. Nach vier Wochen meldet Isidor seine beabsichtigte Heirat mit Theresia beim Pfarramte in X. an, bittet um das Aufgebot und um die Entlassung zur Copulation nach W.

1. Frage: Wer ist hier der parochus proprius der Braut? 2. Frage: Wo hat das Aufgebot zu erfolgen?

Antwort auf beide Fragen: Nach dem canonischen Rechte sind Brautleute in Folge des Wohnsitzes dort pfarrlich zuständig, wo sie einen mit dem animus manendi verbundenen factischen Aufenthalt haben. Theresia hatte als Lehrerin ihren bleibenden Auf-

enthalt in X.; diesen wollte sie auch nach ihrer Verehelichung nicht aufgeben; Beweis ihres animus manendi ist die Uebertragung ihrer Möbel in die nach ihrer Vermählung zu beziehende Wohnung in X. (Daß dadurch die Absicht des bleibenden Aufenthaltes hinreichend bewiesen sei, hat Rom in ähnlichen eherechtlichen Fällen wiederholt entschieden; vide Acta s. Sedis.) Der parochus proprius der Braut ist also der Pfarrer in X. Der Pfarrer von T. kann es schon deshalb nicht sein, weil Theresia gar nicht Willens war dort zu bleiben; ihr vierwöchentliches Verweilen bei den Eltern ist so viel als ein Besuch, ein bloßer Interims-Aufenthalt.

Was das bürgerliche Gesetz angeht, so kennt es einen animus manendi nicht, es verlangt einfach zur Giltigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Giltigkeit der Ehe einen sechswöchentlichen continuirlichen Aufenthalt. (§ 72.) Wer immer von den Verlobten zur Zeit des ersten Aufgebotes noch nicht durch volle sechs Wochen am Orte seines dermaligen Aufenthaltes (dieser mag sein wahres oder Quasidomicil sein oder nicht) wohnhaft ist, muß auch in jener Pfarre verkündet werden, in welcher er zum letzten Male sich durch volle sechs Wochen aufgehalten hat. Siehe Binder Eherecht. 2. Aufl. S. 176. Das Aufgebot der Theresia muß demnach sowohl in X. als in T. vorgenommen werden. Der Pfarrer von W. muß vom Pfarrer in X. zur Vornahme der Copulation delegirt werden.

V. **(Rosenkränze mit den Kreuzherren-Abläßen)**[1] sind am leichtesten zu erhalten durch die Güte des Herrn Priors von St. Agatha bei Cuyk, dem man bei der Bestellung für das Stück Kokus in Draht gekettelt 25 kr. ö. W. sendet. Den Zoll hat der Empfänger zu entrichten. Adresse: Mr. le Très Rev. H. Hollmann Prieur au Convent des RR. Croisier, St. Agatha près de Cuyk, Holland. — Man kann sich aber auch Rosenkränze nach Auswahl kaufen und solche mit der Bitte um die Weihe an die angeführte Adresse senden, (wobei es geziemend scheint, für die Mühewaltung einen Beitrag mitzuschicken); das Porto ist in diesem Falle freilich doppelt. Den Verkauf von Rosenkränzen jeder Art und die Einholung der Ablaßweihe besorgt auch die Devotionalien-Handlung Johann Heindl, Wien, Stephansplatz 7 und Linz, Domgasse 22, wo man für Fracht und Zoll 5 kr. per Stück zu entrichten hat.

Wien. P. Josef Mayer C. SS. R.

VI. **(Beklagenswerthes Vorurtheil, wornach man Kinder ohne die heil. Sacramente sterben läßt.)** Der ehrwürdige Bartholomäus Holzhauser sagt hierüber: „Man findet sehr häufig, daß Eltern ihre Kinder ohne Sacramente sterben lassen,

[1]) Siehe Jahrg. 1884, SS. 711, 939.

während dieselben vielleicht schon Todsünden begangen haben und sich in sehr schlimmem Gewissenszustande befinden können. Manche bilden sich ein, ein Kind könne vor dem siebenten Jahre keine Sünden begehen, noch auch die Sacramente der Buße und der letzten Oelung empfangen. Wieder andere meinen, man könne die heilige Wegzehrung nur jenen reichen, die schon zur ersten heiligen Communion gegangen sind. Alle aber glauben fest, ihre Söhne und Töchter seien die Unschuld selbst, und so sterben oft diese armen Kinder in Todsünden dahin, ohne daß ein Priester herbeigerufen wird. —

VII. **(Eine papierene Orgel)** hat der Mailänder Geistliche Don Giovanni Crespi Righizzo erfunden und mit Hilfe eines Mechanikers aufgestellt. Eine deutsche Firma hat dem Erfinder für sein Patent schon 50.000 Francs angeboten. Die Eigenthümlichkeit dieser Orgel besteht darin, daß die Pfeifen nicht aus Metall, sondern aus gepreßtem Papier, einer Art Pappe, verfertigt sind und somit viel billiger kommen, als die metallenen; sonst ist die Orgel gebaut wie alle übrigen. Der Ton ist stark und kräftig und übt durch seine bezaubernde Klangfülle einen unerklärlichen Reiz auf das Gemüth aus. Die Register dieser neuen Orgel schließen sich knapper an, wodurch das so häufige Nachschnarren vermieden wird. Der Erfinder dieses Kunstwerkes ist ein sein Lebtag armer Geistlicher, der, um seinem noch ärmeren Kirchensprengel dell' Incoronata die Weihe der Musik im Gotteshause zu verschaffen, auf den Gedanken kam, ein billiges Material für die Orgel zu suchen. Da aber in unserem Jahrhunderte zu allem Geld gehört und er gerade dieses nicht hatte, war er schon der Entmuthigung nahe. Da führte ihn das Glück mit einem Techniker, Luigi Colombo, zusammen, dem er sich anvertraute und von dem er auch allsogleich verstanden wurde. Unter Anleitung eines alten musikalischen Lexikons von Lichtenthal machten sich Beide an's Werk. Vorderhand führten sie dasselbe in kleinem Maßstabe aus, das C vierfüßig, mit 22 Registern, 44 Bässen und 1400 Pfeifen. Dieses Werk, im Jahre 1886 patentirt, wird jetzt der Beurtheilung des Publicums ausgestellt. —l.

VIII. **(Convertiten in England.)** Die letzte veröffentlichte Liste der Convertiten nennt 7 Mitglieder des geheimen Rathes, 33 der Kammer der Lords und 82 des Unterhauses; 1051 Convertiten gehören dem Adel und dem reichen Bürgerstande, 145 der Armee an; unter letzteren befinden sich ein Feldmarschall und 6 Generale. Die Marine ist mit 29 vertreten, darunter 7 Admirale. Ferner führt die Liste 48 Aerzte, 72 Richter und Advocaten, 12 Functionäre des Kriegsministers und 337 Geistliche auf.

IX. **(Die marianischen Congregationen und die vom guten Tode müssen mit der Prima Primaria in**

Rom vereinigt sein), um der Ablässe theilhaftig zu werden, welche diesen Congregationen vom apostolischen Stuhle verliehen sind.

Es hat sich die Gewohnheit herausgebildet, daß die genannten Congregationen ohne Aggregierung mit der Prima Primaria in Rom an verschiedenen Orten errichtet worden sind und trotzdem der Congregations-Ablässe sich erfreuten. Der Jesuiten-General P. Anderledy hat nun, um die Einheit der genannten Congregationen zu wahren, den apostolischen Stuhl gebeten, er möge die Erlangung dieser Ablässe von der Aggregierung mit der Prima Primaria durch den General der Gesellschaft Jesu abhängig machen. Leo XIII. hat laut Decret der C. d. Abl. v. 17. Sept. 1887 diese Bitte gewährt.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

X. **(Reinigung des Drehtabernakels.)** In dem „Anzeiger f. d. kath. Geistlichkeit Deutschlands" theilt ein Geistlicher eine leichte Methode mit, die Drehtabernakel zu reinigen. Nachdem er berichtet, wie er in verschiedenen Kirchen den sog. Triller d. i. Drehapparat mit Staub und Schmutz umgeben und die Innenwände des Drehtabernakels mit kleinen Spinnengeweben geradezu übersäet gefunden habe, sagt er diesbezüglich: Nach Dislocation des Sanctissimum drehe man den sogenannten Triller mit seinen Nischen derart, daß eine der drei Rippen genau in die Mitte der Tabernakelöffnung zu stehen kommt, durch die so halb geöffneten Nischen kann man dann leicht in das Innere des umschließenden Gehäuses mit einem Handbesen hineingreifen und den Staub hervorziehen. Mit einiger Mühe läßt sich selbst die letzte Ecke des Gehäuses reinigen. — Es gibt wohl keinen Drehtabernakel, der so gut schließt, daß der Staub nicht eindringen könnte und es versteht sich von selbst, daß die oben bezeichnete Operation öfter wiederholt werden muß. K.

XI. **(Beichtvorsatz.)** Der Sohn reicher und angesehener Eltern hat wider deren Willen eine Person aus niedrigem Stande zur Frau genommen. Der Vater verbietet ihm das Betreten des elterlichen Hauses und der ganzen Familie den Umgang mit dem Sohne. Darf der Vater bei einer solchen Gesinnung losgesprochen werden? Antwort: Es ist klar, daß der Vater die ihm und der ganzen Familie zugefügte schwere Beleidigung vom Herzen verzeihen muß, wenn er Verzeihung seiner Sünden erlangen will. Richtig bemerkt aber dazu das Münst. Past-Bl., mit der Verzeihung fällt nicht die sofortige Wiederherstellung des früheren Verhältnisses zusammen. Denn Kraft der väterlichen Gewalt kann der Vater seinem ungerathenen Sohne das väterliche Haus verbieten und auch der ganzen Familie den Umgang mit demselben untersagen. Der Beichtvater hat zu erforschen: 1. ob der Vater jene Maßregel aus Haß gegen seinen Sohn getroffen oder ob er sie als gerechte Strafe zur Besserung des Sohnes und zur Ehrenrettung

der Familie verhängt habe; 2. ob die Strafe dem Vergehen entsprechend sei oder es überbiete. Er kann ihm daher nicht auf immer sein Haus verbieten, sondern nur auf eine bestimmte Zeit, deren nähere Bestimmung sich aus dem obgenannten Zwecke der Strafe ergeben wird. Wenn also der Beichtvater dem Pönitenten diese beiden Punkte vorlegt — was durchaus nöthig sein dürfte — und derselbe auf die Forderungen eingeht, so steht von dieser Seite der Lossprechung kein Hinderniß entgegen.

XII. **(Statistisches über die Diöcese Breslau.)** Die Diöcese Breslau umfaßt drei Provinzen der preußischen Monarchie und einen bedeutenden District des österreichischen Kaiserstaates, nämlich Oesterreichisch-Schlesien, so daß ihre Grenzen im Süden bis an den Fuß der Karpathen, im Norden bis an die Gestade der Ostsee reichen. Im preußischen Antheil dieses Bisthums wohnen 1,871.748 Katholiken. Pfarreien, Curatien und Local-Kaplaneien gibt es daselbst 723 mit (jetzt) 938 Priestern (darunter 686 selbständige Seelsorgsgeistliche, 122 Kapläne, 79 sonst angestellte Priester und 51 Commoranten). Neben 722 Pfarrkirchen existiren noch 443 matres adjunctae (untergeordnete oder beigeordnete Mutterkirchen), 389 Nebenkirchen, Kapellen und sonstige gottesdienstlichen Zwecken gewidmete Gebäude. Die Zahl der hierzu eingepfarrten Ortschaften beträgt 5583, die der katholischen Schulclassen 3987. Der Delegaturbezirk (Provinzen Brandenburg und Pommern) mit dem Sitze Berlin zählt 142.674 Katholiken, 37 Pfarreien, Curatien und Localien mit 49 Priestern (darunter 34 selbständige Seelsorger, 8 Kapläne, 4 andere angestellte Priester und 2 Commoranten), zu welchen 37 Pfarrkirchen, 5 matres adjunctae und Filialkirchen, sowie 20 Nebenkirchen und Kapellen gehören. Die Zahl der katholischen Schulclassen in der Delegatur beträgt 227, davon 173 im Archipresbyterat Berlin.

Im österreichischen Antheil der Diöcese Breslau werden 296.410 Katholiken gezählt, mit 98 Pfarreien, Curatien, Localien, 169 Geistlichen (99 selbständige Seelsorger, 47 Kapläne, 10 andere angestellte Priester und 13 Commoranten). Die Zahl der Pfarrkirchen ist 98, der matres adjunctae und Filialkirchen 25, der Nebenkirchen und Kapellen 79, der eingepfarrten Ortschaften 437, der katholischen Schulclassen 487.

Insgesammt sind also dem Fürstbischof von Breslau in Oesterreich und Preußen untergeordnet 2,310.832 Seelen in 858 Pfarreien, Curatien und Localien, und eine (bei weitem, namentlich in der Delegatur nicht hinreichende) Zahl von 1156 Priestern.

Wahrlich ein großes Arbeitsfeld für einen Bischof!

XIII. **(Ueber den Firmpathen-Unfug)** theilt das Augsburger P.-Bl. folgende Expectoration eines verstorbenen Pfarrers

mit: Die wenigsten Pathen haben den rechten Verstand, Sinn, Charakter und Willen im Sinne der hl. Kirche ihre Pathenpflichten treu zu erfüllen. Manche sind zu jung, nicht einmal volljährig, andere sind voll Genußsucht und Eitelkeit. Sie wollen da hauptsächlich sich und ihren Pathen einen „flotten, guten" Tag bereiten und mancher Firmling bekam so an diesem seinem Firmtag den ersten Rausch mit Ueblichkeit, schlechtem Magen, Kopfweh u. dgl. Bei den weiblichen Firmlingen wird durch die Eitelkeit ihrer Pathen und die oft sehr ungeeigneten Firmgeschenke die Eitelkeit mächtig angeregt und gefördert. Wenn dann noch die Firmlinge in ihrem Firmstaate zum Photographieren geführt werden, so fördert auch dies mehr die Eitelkeit als die Frömmigkeit. Gegen dieses Capitel zu kämpfen ist ein schwerer Kampf, der nur dann wirksam sein wird, wenn die Seelsorger viribus unitis eintreten. —l.

XIV. **(Vergessene Absolution.)** Ein Vicarius wird eines Sonntags Früh aus dem Beichtstuhle zu einem Kranken gerufen; derselbe war ein recht frommer Mann. Der Vicarius sieht, es ist Gefahr im Verzuge und beeilt sich deswegen mit der heiligen Handlung. In der Eile vergißt er aber, wie es ihm bei späterem Nachdenken so ziemlich klar wird, auf die Absolution. Zu Hause angekommen, fällt ihm dieser Fehler sofort ein; er begibt sich nun noch einmal zum Kranken — es war seitdem keine Stunde verflossen — und spricht ihn unauffällig conditionatim los. — 1. War die Absolution giltig? 2. War der Kranke, falls der Priester wirklich die Absolution vergessen hatte, der Gnade des heiligen Altarssacramentes theilhaftig geworden? Die Corresp. d. W. P.-V. gibt darauf folgende Antwort: Ad 1. Die Absolution (die rechtzeitige als vergessen vorausgesetzt) war giltig, wenn die Reue als materia sacramenti mit ihr als der Form virtualiter coexistent war. Der Reueschmerz ist aber nach der Ansicht gewiegter Moralisten mit der Absolution auch dann noch coexistent, wenn von der Erweckung desselben bis zur Beicht respective Lossprechung zwei, ja selbst vier Stunden verflossen sind, vorausgesetzt, daß inzwischen nicht eine schwere Sünde begangen oder die Reue durch einen Act des Wohlgefallens an den Sünden revocirt wurde. (Vide Müller, Theol. mor. III. § 116 n. 6.) Da Letzteres bei dem Sterbenden, der ein braver Mann gewesen, kaum angenommen werden kann, so ist an der Giltigkeit der Absolution wohl nicht leicht zu zweifeln. Indeß um ganz sicher zu gehen, hätte der Vicarius gut gethan, wenn er bei seinem Besuche den Kranken zu nochmaliger Beicht aufgefordert hätte, etwa in dieser Weise: „Um Sie ganz zu beruhigen, werde ich Sie nochmals absolviren; nicht wahr, Sie bereuen von ganzem Herzen alle Sünden Ihres Lebens, alle Ungeduld 2c. und schließen alle Sünden, die Sie

vorhin gebeichtet haben ein und bekennen sie nochmals." Reueacte; kurze Buße, gleich mit dem Kranken zu beten; Absolution.

Ad 2. Der Kranke hatte die Gnade des heiligsten Altarssacramentes empfangen; war er contritus, selbstverständlich; aber auch wenn er bloß attritus war, wurde er der sacramentalen Gnade theilhaftig, weil er nicht durch sein Verschulden ohne die Absolution geblieben. Denn die Sacramente der Lebendigen verleihen per accidens auch die gratia prima, wenn Jemand in der guten Meinung, er sei im Stande der Gnade (contritus, vel attritus et absolutus), während dem doch nicht so ist, dieselben empfängt. Der Grund ist das Axiom: Sacramenta conferunt gratiam non ponentibus obicem. Ein Hinderniß wird aber von dem nicht gesetzt, der bezüglich seiner Disposition bonae fidei ist. (Siehe über diese für die Praxis so wichtige Lehre Müller, Theol. mor. III. § 46.)

XV. **(Lüftung der Kirche im Frühjahr.)** Die Curatoren von Kirchen begehen sehr häufig zum größten Nachtheile werthvoller Wand- oder Deckengemälde den Fehler, daß sie, durch die ersten warmen Frühlingstage verleitet, die betreffende Kirche einer gründlichen Lüftung unterziehen zu müssen glauben, um die darin sich fühlbar machende frostige Luft zu entfernen. Es werden dazu sämmtliche Thüren- und Fenster-Schieber geöffnet, so daß die warme Luft im ersten Moment mit großer Gewalt in den Kirchenraum einströmt. Emporsteigend gibt sie bei ihrer Berührung mit den kalten Wänden und Wölbungen naturgemäß einen entsprechenden Theil ihres Wassergehaltes in Form eines Niederschlages an diese ab und zwar umsomehr, je langsamer ihre Fortbewegung ist, welche abhängt von dem Verhältniß der unteren Zuströmungsöffnungen zu den seitlichen und oberen Ausströmungsöffnungen — welche letztere von den Kuppeln in den Dachraum führen, aber gewöhnlich geschlossen bleiben. Dieser Niederschlag (Schwitzwasser), der, wie ersichtlich, nicht aus den Mauern, sondern auf die Mauer kommt, ist allen auf Putz aufgetragenen Farben im höchsten Grade nachtheilig und kann selbst durch von der einströmenden Luft mitgeführte Bakterien eine Schimmelbildung veranlassen, welche die Ursache des Abblätterns gemalter Flächen wird. Es warnt daher das bayerische Industrie- und Gewerbeblatt dringend davor, Kirchen oder ähnliche Bauten im Frühjahr, wo ohnehin der Feuchtigkeitsgehalt der Luft groß ist, der gewohnten und beliebten Lüftung zu unterziehen, da diese erst stattfinden sollte, wenn ein allmähliges Durchwärmen der Wölbungen und Wände unter dem Einflusse der länger und kräftiger wirkenden Sonnenstrahlen eingetreten und wenigstens einige Tage anhaltend trockenes Wetter gewesen ist; den betreffenden Curatoren wäre auch die Beobachtung eines Hygrometers dringend zu empfehlen.

XVI. **(Aus der Lotto-Collectur.)** Einer Mutter träumte, sie sei mit ihrem kleinen Kinde in eine Lotterie gegangen, dort habe das Kind Nummern gezogen und mit diesen Nummern habe sie den Haupttreffer gemacht. Auf einen solchen Traum muß man setzen, und so geht am folgenden Tag die Mutter mit dem Kinde in eine Lotto-Collectur, erzählt dort ihren Traum; das Kind spielt mit den Nummern und hebt dabei mehrere heraus; auf diese setzt die Mutter. Die Collectantin aber verwechselt heimlich die Nummern, wickelt der Frau in scheinbarer Gefälligkeit andere in Papier ein und setzt selbst die vom Kinde gezogenen. Richtig, der Haupttreffer wird auf diese Nummern gemacht; in freudiger Erregung kommt die Mutter mit dem noch eingewickelten Risconto, aber siehe da, es sind ganz andere Nummern, als die sie setzen wollte. Die Collectantin aber hat den Treffer gemacht und behoben. — Factum non fictum!

Frage: Ist zu restituiren und wie viel? Die Coresp. des W. Pr.-V. beantwortet diese Frage in folgender Weise: Zuvörderst sei zur Richtig- und Klarstellung des Falles bemerkt, daß es sich dabei nicht um Nummern des kleinen Lotto, sondern um ein Loos einer „großen Lotterie" gehandelt. Es liegt in demselben eine damnificatio vor, bei welcher bekanntlich dann die Pflicht der Restitution eintritt, wenn die Handlung 1. an sich ungerecht (contra justitiam commutativam) erscheint; 2. Wenn sie die causa efficax damni bildet; 3. Wenn sie theologice culpabilis ist. (Vide clar. Müller, II. § 139, 3.). Da in casu augenscheinlich alle drei Bedingungen zutreffen, kann es nicht zweifelhaft sein, daß die betrügerische Collectantin den gewonnenen Treffer zu restituiren hat.

XVII. **(Zwei Bilder des nämlichen Heiligen auf einem Altare!)** „In einem ansehnlichen Marktflecken standen zwei Frauenbilder auf dem Hochaltare, ein geschnitztes und gemaltes . . . Papst Benedikt XIV. und ein in der alten Liturgie bewanderter Seelsorger denken ganz anders." Diese Worte des hochgeschätzten P. Jais sind zeitgemäß. Häufig sehen wir unter den Altarbildern, die irgend eine Darstellung der seligsten Jungfrau zeigen, auch noch die Lourdes-Statue. Die kirchlichen Vorschriften dürfen aber nicht aus dem Auge gelassen werden, wenn auch die aufkommende Gewohnheit erfreulich und tröstend ist — „quae licet pietatem ac religionem praeseferat." P. Bened. XIV. Bulla 16. Juli 1746. Das Prov. Conc. von Wien enthält tit. IV. c. II. die Mahnung: „neque expedire, ut imaginibus superponantur imagines." Das Verbot l. c. und Trid. sess. 25. etc. betrifft dieses neue Bild wohl nicht mehr, — neque in ecclesiis, neque in sacellis, ad quae populo aditus patet, imago nova sine Episcopi approbatione ponatur," weil die stillschweigende Zustimmung vorausgesetzt wird. Also Maria Hilf, Himmelfahrt u. s. f. und dabei oder darunter die

Maria Lourdes-Statue soll nicht sein (cf. Pastoral von Schüch, Gaßner ꝛc.) Man verhülle einstweilen das eigentliche Altarbild — cf. Qu.-Schr. 1882, p. 444. mit Baldachin oder sonstigem Apparat und beachte die Mahnung de Herdt's tom. I. p. 214 ed. III.

P. B. Gr.

XVIII. **(Namenstage der Schüler.)** Darüber schreibt ein Kaplan dem trefflichen „Ambrosius“: „Der katholische Lehrerkalender aus Donauwörth, für mich in so mancher Beziehung unschätzbar, machte mich aufmerksam auf die Namenstage der Schüler. Ich befolgte den Wink, erkundigte mich um dieselben und versprach den betreffenden Schülern für den Namenstag ein Bildchen, falls sie mir aus dem Leben des Namensheiligen etwas erzählen könnten. Und die Sache gieng ganz gut. Als ich fragte, wer ihnen das gesagt habe, antworteten mir die Kleinen: die Eltern oder Geschwister. Probatum est, dachte ich; auf diese Weise lesen die Alten die Legende, die Jungen lernen's auch, zwei Fliegen auf einen Schlag! Deshalb sei dieser Wink den Katecheten zur Nachahmung empfohlen.“

XIX. **(Einer, der einen Schatz gefunden.)** Justus kommt zu seinem Beichtvater Mathias zur hl. Beicht, und sagt unter anderem: „Ich wohne bei einem alleinstehenden, entfernten Verwandten, dessen Haus ich seinem Versprechen gemäß einmal erben werde. Vor längerer Zeit fand ich einmal in einer Mauernische eine Anzahl alter Münzen im Werthe von circa 100 fl. Ich habe sie verkauft und den Erlös für mich behalten. Jetzt steigen mir immer Zweifel auf, ob ich das Geld doch rechtlich besitze.“ Auf mehrere Fragen des Confessarius kann er nur folgende Auskunft geben: „Durch meine Nachforschungen habe ich herausgebracht, daß das Geld möglicherweise zur Zeit der Franzosenkriege dorthin gekommen sein dürfte; das Gepräge der Münzen habe ich zu ungenau betrachtet, um daraus einen Schluß auf ihr Alter machen zu können.“ — Wie hat in diesem Falle der Beichtvater zu entscheiden? Die Corresp. d. W. Pr.-V. sagt: Ein Schatz — nach der Definition des österr. A. b. G. § 398 „entdeckte (früher vergrabene, eingemauerte oder sonst verborgene) Sachen in Geld, Schmuck oder anderen Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren Eigenthümer nicht mehr weiß“, — gehört nach dem Naturrechte ganz dem Finder (als res nullius, ergo primi occupantis), nach dem in Oesterreich geltenden staatlichen Gesetze aber (A. b. G. § 399 u. Hfzd. v. 16. Juni 1846) nur zur Hälfte dem Finder, zur Hälfte dem Eigenthümer des Grundes. — Da es sich in unserem Falle um einen Schatz in dem angeführten Sinne handelt, so muß Justus seinem Verwandten, dem Eigenthümer des Hauses, von dem Funde Mittheilung machen und ihm die Hälfte des Erlöses für die verkauften alten Münzen abtreten.

XX. **(Salesianer Don Bosco's in Oesterreich.)** Aus Trient wird der kath. Schulzeitung berichtet: „In einem hiesigen Waisenhause für Knaben sind drei Salesianer, Mitglieder der von dem berühmten Don Bosco in Turin gegründeten Gesellschaft, eingezogen, um die Erziehung dieser Kinder zu übernehmen. Wenn wir nicht irren, so ist das die erste Niederlassung der Salesianer auf österreichischem Boden und ist dieselbe im Interesse der armen Knaben auf das Freudigste zu begrüßen."

XXI. **(Kräftige Wandlung.)** Ein Priester hat die Gewohnheit, bei der heiligen Messe die Consecrationsworte sehr laut zu sprechen, dabei den Mund sehr nahe an die Hostie und den Kelch zu halten und beide mit kräftigem Athem anzuhauchen. Ueber diese Praxis zur Rede gestellt, sagt er, es müsse doch in die Worte, die ein so großes Wunder, wie es die heilige Wandlung ist, bewirken, eine gewisse Kraft gelegt werden; das Anhauchen sei wie bei der heiligen Taufe das signum der Mittheilung des göttlichen Geistes. Was ist von dieser „Ceremonie" und ihrer Erklärung zu halten?

Antwort: 1. Die Rubrik sagt ausdrücklich: Distincte, reverenter et secreto (sacerdos) profert verba consecrationis. Die Worte der heiligen Wandlung sind also leise zu sprechen, es soll dadurch das große Mysterium, das sich im Augenblicke der Consecration vollzieht, angedeutet werden. Menschliches Kraftwort ist doch gewiß nicht am Platze, wo das menschgewordene göttliche Wort in wunderbarer, geheimnißvoller Weise auf den Altar herabsteigt. — 2. Von einem Anhauchen ist in der Rubrik absolut nichts zu finden. Willkürliche Ceremonien dürfen aber in der heiligen Messe nicht vorgenommen werden; also kein Anhauchen, trotz der — „schönen Symbolik"!

XXII. **(Darf der Katechet, wenn er durch Seelsorgepflichten verhindert ist, die lehrplanmäßige Religionsstunde zu halten, eine andere Stunde beanspruchen?)** Der niederösterreichische Landesschulrath hat an sämmtliche Bezirksschulbehörden folgenden Erlaß ddo. 3. März 1875, Z. 1120, gerichtet: „Der hochw. Bischof von St. Pölten hat den Herrn Minister für Cultus und Unterricht in einer Eingabe auf den Uebelstand aufmerksam gemacht, welcher in Bezug auf den Religions-Unterricht in den Volksschulen hie und da thatsächlich sich ergibt, wenn den diesen Unterricht ertheilenden Seelsorgepriestern durch unaufschiebliche seelsorgliche Functionen (insbesonders durch Krankenversehgänge) die genaue Einhaltung der im Lehrplane festgesetzten, katechetischen Stunden geradezu unmöglich wird, und wenn in solchen Fällen die Schulleiter eine Verlegung, respective Umtausch der Stunden nicht zugestehen."

„Das daran geknüpfte Ansuchen des hochw. Bischofes um Abhilfe erkennt der Herr Minister als vollkommen begründet an und fordert den Landesschulrath auf, den Leitern der sämmtlichen Volksschulen im Lande, in denen der Religionsunterricht durch die Seelsorgsgeistlichkeit ertheilt wird, die Weisung im geeigneten Wege zu geben, daß sie in bezüglichen Fällen überhaupt und besonders dann, wenn ihnen die Verhinderung rechtzeitig zur Kenntniß kommt, den Verhältnissen jede thunliche Rechnung tragen und nichts unterlassen, was geeignet ist, dem in der Volksschule so wichtigen Religionsunterrichte die volle, gesetzliche Stundenzahl zu sichern und das so nothwendige Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Lehrer für den Zweck der Schulerziehung zu fördern."

„In Folge hohen Erlasses vom 23. Februar 1875, Z. 7465, wird der Bezirksschulrath aufgefordert, diese Verfügung des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht sämmtlichen Lehrern bekannt zu geben und für deren genaue Einhaltung Sorge zu tragen."

Das „Salzburger Kirchenblatt" zieht daraus folgende praktische Schlüsse: „Es braucht also der Katechet nicht erst zu betteln beim Schulleiter; er kann eine andere Stunde *fordern*. Der Katechet ist nicht gehalten, persönlich oder schriftlich die Verhinderung anzuzeigen; es genügt *jede Form der Verständigung*. Diese Verordnung gilt unter gleichen Verhältnissen für alle Kronländer."

XXIII. **(Darf der Katechet privatim Bücher an die Schulkinder zum Lesen oder als Geschenk austheilen?)** In Beantwortung dieser Frage bringen die christl. pädag. Blätter aus Anlaß eines vorgekommenen Falles die Min.-Vdg. vom 28. Nov. 1879, Z. 18.570, in Erinnerung. Sie lautet: „Von einem Bezirksschulrathe wurde angeordnet, daß den schulpflichtigen Kindern von den an den Schulen des Bezirkes wirkenden Lehrpersonen nur solche Bücher zur Lectüre geboten werden, welche den Schulbibliotheken entnommen sind. Da diese Anordnung in ihrer Allgemeinheit geeignet ist, die berufsfreudige Wirksamkeit der Lehrer für Förderung einer entsprechenden Privat-Lectüre der Schulkinder zu lähmen, und da sie auch mit den hierämtlichen Erlässen vom 12. Juli 1875, Z. 315, und vom 29. April 1879, Z. 6303, nicht im Einklang steht, so finde ich dieselbe hiemit aufzuheben. Nach dem Sinne der erwähnten hierämtlichen Erläße kann es nämlich den Lehrpersonen nicht verwehrt werden, ihren Schülern auch solche Bücher leihweise oder als Geschenke zur Lectüre zu bieten, die in den Schulbibliotheken nicht enthalten sind; nur ist die betreffende Lehrperson im Sinne der hieramtlichen Verordnung vom 12. Juli 1875, Z. 315, und nach § 26 der Schul- und Unterrichts-Ordnung vom 20. August 1870 für eine entsprechende Wahl der Bücher strenge verantwortlich."

XXIV. **(Darf der Katechet sogenannte Fleißzettel oder Heiligenbilder als Anerkennungszeichen des Fleißes an Schulkinder vertheilen?)** Der § 24 al. 2 der Min.-Vdg. vom 20. August 1870 bestimmt: „Im Allgemeinen gelten als Disciplinarmittel das Lob, die Belohnung mit Ausschluß von Jahresprämien“. Diese letztere Verfügung wurde auch durch die Min.-Vdg. vom 29. April 1879, Z. 6303, dahin geändert, daß „fleißige und gesittete Schüler der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen bei geeigneten Anlässen, insbesondere bei Ausfolgung der Entlassungszeugnisse, an patriotischen Festtagen oder bei anderen Schulfeierlichkeiten mit geeigneten Büchern beschenkt werden können, wenn die dazu erforderlichen Mittel vorhanden sind.“ Es unterliegt also keinem Zweifel, daß obige Frage entschieden bejaht werde. Doch ist der betreffende Katechet für eine passende Auswahl der Belohnungen verantwortlich. (Christl. pädag. Blätter.)

XXV. **(Was hat der Katechet zu thun, wenn die Lehrer-Conferenz beschließt, wegen einiger nicht katholischer Schüler das „Vater unser“ ohne „Ave Maria“ als Schulgebet zu verrichten?)** Die Min.-Vdg. vom 8. Oct. 1872, Z. 8759, bestimmt: „Die Wahl der Schulgebete oder Lieder aus den von der kirchlichen Behörde als zuläßig erklärten Texten ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Schulen durch die Lehrkörper derselben zu treffen“. Da nun das „Vater unser“ ohne „Ave Maria“ dem derzeitigen kirchlichen Gebrauche entgegen ist, so ist die Wahl eines solchen Schulgebetes ungesetzlich, und wird der betreffende Katechet dagegen protestiren und an das hochw. Ordinariat um Weisung sich wenden müssen. Der Katechet wird die Kinder entsprechend belehren und selbst vor und nach seiner Unterrichtsstunde das „Vater unser“ sammt „Ave Maria“ beten. (Christl. pädag. Blätter.)

XXVI. **(Falsche Vaterschaftsangaben.)** Die Witwe Sylvia war ein Jahr nach dem Tode ihres Mannes Mutter geworden. Nicht lange darnach erscheint Flavius (ledig) vor dem Pfarrer und erklärt sich vor diesem und zwei Zeugen als Vater des Kindes der Sylvia; auf sein Verlangen wird dieses Bekenntniß vorschriftsmäßig mit den nöthigen Unterschriften in die Taufmatrik eingetragen. Nach acht Jahren kommt Flavius wieder zum Pfarrer und gesteht, seine Vaterschafts-Erklärung sei damals erlogen gewesen, er habe sich dazu nur durch das Eheversprechen der Sylvia bewegen lassen; sie habe das Versprechen nicht gehalten und er verlange nun die Streichung seiner falschen Angabe aus dem Taufbuche. Was hat der Pfarrer zu thun? Die Corresp. d. W. Pr.-V. gibt darauf folgende Antwort: Vor Allem ist Flavius aufmerksam zu machen, daß er, falls er auf Löschung der Erklärung bestehe, wegen seiner

falschen Angabe wohl der gebührenden Strafe verfallen werde. Beharrt er trotzdem auf seinem Begehren, dann ist mit ihm ein Protokoll (50 kr.-Stempel) aufzunehmen und dieses mit einem Taufbuch-Extract an das Ordinariat einzusenden, welches mit der politischen Landesbehörde eine Aenderung der Matriken bewilligen kann. Ist in der Vaterschaftserklärung ein Formfehler unterlaufen, fehlt z. B. der Passus, daß Flavius sich „als den von der Kindesmutter angegebenen Vater bekannt habe", so ist es möglich, daß die Statthalterei die Löschung ohneweiters bewilligt; ist aber die fragliche Erklärung nach § 164 d. ö. b. G.-B. und dem Hofkanzlei-Decret vom 20. October 1813, Z. 16.350, richtig geschehen, dann wird wohl die Angelegenheit dem zuständigen Gerichte (Bezirksgericht) übergeben werden; denn durch die Vaterschafts-Erklärung erlangt ein uneheliches Kind zwar nicht den Namen des Vaters, aber es erlangt das Recht, vom außerehelichen Vater einen Theil der Verpflegung zu beanspruchen und auch ein bedingtes Erbrecht. Der Pfarrer darf jedoch nicht auf den bloßen Gerichtsbescheid hin, sondern erst auf Anordnung des Consistoriums und der Statthalterei den fraglichen Act in der Matrik löschen.

XXVII. **(Benediction von Friedhofkapellen.)** In vielen größeren Friedhöfen befinden sich außer einem öffentlichen Oratorium noch verschiedene Privatkapellen, in denen das Messelesen gestattet ist. Die heil. Congregation der Riten hat am 31. Jänner 1887 auf eine diesbezügliche Anfrage erklärt, daß wohl das öffentliche Oratorium, nicht aber auch die Privatkapellen benedicirt werden müssen. (Nach dem Monitore eccles. ann. XII pag. 56.)

Ried. Professor Dr. Hartl.

XXVIII. **(Inclination und Genuflexion beim Hochamte.)** Wenn das Hochamt bei einem Altare gefeiert wird, auf dem nur das Crucifix steht, nicht aber das Allerheiligste aufbewahrt wird, so machen Diacon und Subdiacon vor dem Kreuze immer die Kniebeugung, sei es, daß der Celebrant gleichzeitig eine Reverenz zu machen hat oder nicht Nur wenn Diacon und Subdiacon Canonici sind, machen sie statt dessen eine bloße Verneigung. So erklärte die heil. Congregation der Riten am 31. Jänner 1887 (Monit. eccl. ann. XII pag. 56).

Ried. Professor Dr. Hartl.

XXIX. **(Präcedenz von Bruderschaften bei Processionen.)** Wenn mehrere Bruderschaften eine Procession begleiten, so gebührt im Falle eines Streites derjenigen der Vorrang, welche sich in der Quasi-Possession desselben befindet. Ist diese zweifelhaft, so geht jene Bruderschaft voran, welche sich früher der Bruderschaftstracht bedient hat (ii sodales, qui prius saccis usi sunt, praece-

dant). Hat eine Bruderschaft zu bestehen aufgehört und wird später neuerdings errichtet, so hat sie keinen Anspruch auf den etwa früher behaupteten Vorrang; denn da die Rechte einer Corporation nur ein Accessorium der letzteren sind, so erlöschen sie naturgemäß mit dem Aufhören der Corporation selbst. Eine Ausnahme macht nur die Bruderschaft vom allerheil. Altarssacramente, welche bei jenen Processionen, wo das allerheil. Altarssacrament herumgetragen wird, allen anderen Bruderschaften vorausgeht.

Ried. Professor Dr. Hartl.

XXX. **(Tägliche Communion.)** Wie schon in der Quartal-Schrift (Jahrg. 1886, S. 984) mitgetheilt wurde, ist aus einer Diöcese Frankreichs an den heil. Stuhl die Anfrage gestellt worden, ob die dort herrschende Sitte, daß die Nonnen verschiedener Frauenklöster täglich zur heil. Communion gehen, beibehalten werden könne, obwohl viele Theologen diese große Gnade nur einzelnen Personen und unter gewissen Umständen vorbehalten wissen wollen. Die heil. Congregation der Riten hatte am 11. December 1885 geantwortet: „Consuetudinem laudandam esse, ac promovendum usum frequenter suscipiendi Sanctissimam Eucharistiam juxta Concilii Tridentini sess. XIII. cap. 8 dispositionem.“ Die Sache kam nun auch an die heil. Pönitentiarie, welche nach reiflicher Erwägung des Falles am 19. December 1886 antwortete: „Laudabilem esse consuetudinem monialium quotidie ad Sacram Communionem accedendi: Spectare autem ad Confessarium id singulis permittere juxta regulas a probatis auctoribus traditas, et praesertim a S. Alphonso M. de Ligorio.“ Diese letztere Antwort findet sich im Monitore eccles. 1887, pag. 112.

Ried. Professor Dr. Hartl.

XXXI. **(Nonnen als Pathinen.)** Der apost. Präfect von Central-Bengalen hat der heil. Congregation der Riten die Frage vorgelegt, ob beim Mangel an Tauf- oder Firmpathen nicht auch Nonnen (barmherzige Schwestern) zu diesem Amte, und zwar bei Mädchen, verwendet werden können, oder ob die Sacramente, obgleich solche Nonnen da wären, ohne Pathen gespendet werden sollen. Die Antwort lautete auf die erste Frage bejahend, auf die zweite verneinend. (Monit. eccl. 1887, pag. 106.)

Ried. Professor Dr. Hartl.

XXXII. **(Vespern in der Fastenzeit.)** Während der Quadragesimalzeit sollen auch in Pfarrkirchen, wo keine Verpflichtung zum Chore besteht, die Vespern, z. B. am Feste des heil. Josef, nicht Nachmittags gehalten werden. S. Cong. Rit. 29. April. 1887 (Monit. eccl. 1887, pag. 128).

Ried. Professor Dr. Hartl.

XXXIII. **(Votivofficium vom Leiden Christi.)** Am Freitage nach der Octav von Christi Himmelfahrt darf das Votivofficium vom Leiden Christi nicht genommen werden. Die Commemoratio de Cruce, welche zur österlichen Zeit statt der Suffragien genommen wird, hat beim Votivofficium de Passione auszubleiben. S. Cong. Rit. 29. April. 1887 (Monit. eccl. 1887, pag. 128).

Ried. Professor Dr. Hartl.

XXXIV. **(Altarsteine aus Cement oder Gyps.)** Eine Anfrage aus Portugal beantwortete die heil. Congregation der Riten dahin, daß wohl Altarsteine aus Cement, nicht aber solche aus Gyps beibehalten werden können. S. Cong. Rit. 29. April. 1887 (Monit. eccl. 1887, pag. 128).

Ried. Professor Dr. Hartl.

XXXV. **(Ehrenbezeugungen für einen Cardinal außer seinem Jurisdictions-Gebiete.)** Die heil. Congregation der Riten hat auf eine diesbezügliche Anfrage am 4. Juli 1887 Folgendes erklärt: Einem Cardinal, welcher an einem Orte außer seinem Jurisdictionsgebiete und außerhalb Roms ein Pontificalamt celebrirt, ist es erlaubt, außer den drei Assistenten auch noch mit den heiligen Paramenten bekleidete Diacone als Thronassistenten zu haben. Auch der Clerus kann und soll in diesem Falle mit den den Weihegraden entsprechenden Paramenten assistiren. Dem also celebrirenden oder auf dem Throne (nicht auf einem anderen Platze) assistirenden Cardinal gebührt geradeso wie dem Ordinarius in der eigenen Diöcese von Allen die Kniebeugung. (Monit. eccl. 1887, pag. 155.)

Ried. Professor Dr. Hartl.

XXXVI. **(Betheiligung des Volkes an den kirchlichen Ceremonien.)** Dieselbe läßt wohl mancherorts, namentlich in der Charwoche, viel zu wünschen übrig. Im ersten Jahre meiner pfarrlichen Wirksamkeit war ich in der heiligen Woche mit dem Regenschori, Meßner und den Ministranten fast allein in der Kirche. Ich habe darüber den Leuten mein Erstaunen geäußert, habe aber, um dergleichen nicht wieder zu erfahren, im folgenden Jahre zeitlich genug und mit Ausführlichkeit über Sinn und Bedeutung dieser heiligen Gebräuche gepredigt und dieselben auch beim katechetischen Unterrichte in der Schule erklärt; dann habe ich Kirchendiener und Ministranten gut instruirt und die heiligen Handlungen recht würdevoll verrichtet. Soweit es die liturgischen Vorschriften gestatten, ließ ich auch das Volk mit passenden Gebeten und Gesängen theilnehmen. Seitdem ist der Besuch der Ceremonien in der Charwoche ein sehr guter. — Betreffs der heiligen Weihen und Processionen am Feste Mariä Lichtmeß, am Aschermittwoch und Palmsonntag ließ ich mir

gesagt sein, was im Rituale zu lesen ist: „completa benedictione .... celebrans gravi sermone populum a parte Evangelii admonebit de institutione huius solemnitatis ...“, und hielt demgemäß jedesmal vom Altare aus eine kurze, möglichst herzliche und deutliche Ansprache an die Gläubigen, die dann sichtlich mit verständiger Andacht an der folgenden öffentlichen Procession die geweihten Kerzen, respective Palmzweige in den Händen tragend, theilnahmen. Gleichzeitig habe ich dahin gewirkt, die große Unordnung, die bei derartigen Umzügen häufig herrscht, abzustellen, indem ich bei der Ansprache den Leuten erklärte, wie sehr Gott bei Allem die gehörige Ordnung liebe, und wie gemäß der Ritual-Vorschrift „omnes ... bini suo loco in processionibus procedant“ das „Paar- und Paargehen“, wo es möglich sei, von der Kirche gewünscht werde. Seither gehen meine Pfarrleute, ich habe freilich nur eine kleine Gemeinde, bei jeder öffentlichen Procession schön zwei und zwei, was schon manchem Fremden zur Freude und Erbauung diente. Anfangs mußten freilich mehrere Männer, frühere Soldaten, die Leute förmlich anstellen und mit freundlichem Zureden ordnen, dann aber machte es sich von selbst. In den meisten Gemeinden dürften sich wohl solche „gediente Ordner“ finden, die es nicht bloß selbst begreifen, sondern auch Ihresgleichen wieder leichter begreiflich machen, wie ohne Ordnung kein Marsch, also auch nicht der symbolische Himmelsmarsch der Procession gut von Statten gehe.

(Correspondenz des Wiener Pr.-V.)

XXXVII. **(Man muß das einem Kranken gegebene Wort halten.)** Schon mehrere Jahre in Wien, wurde mir eines Tages ein Besuch vom Lande gemeldet, und richtig mit dem vertraulichen Gruße: „Grüß' Sie Gott, geistlicher Herr!“ trat die Frau auch ohneweiters in die Wohnung. Ich muß recht verdutzt d'reingesehen haben, denn fast indignirt fragte sie: „Ja kennen Sie mich denn nicht mehr? Wissen Sie denn nicht mehr, wie Sie im Jahre 187* unsere selige Mutter versehen haben? Und weil ich jetzt hab' nach Wien müssen, wollte ich Ihnen nochmals dafür danken.“ — „Ja war denn das etwas so Besonderes?“ fragte ich, weil mir noch immer kein Licht aufgehen wollte, mit wem ich es doch eigentlich zu thun hatte. — „Ja,“ meinte sie, „das war so: Nachdem Sie die selige Mutter versehen hatten, haben sie gesagt: Wir sehen uns schon noch einmal, ich werde Sie noch besuchen. Aber es vergiengen einige Tage, und Sie kamen nicht. Mit der Mutter wurde es immer schlimmer, so daß wir ihr das Licht einhalten wollten. „Löscht nur wieder aus“, sagte sie uns, „es ist der geistliche Herr noch nicht hier gewesen, ich werde noch nicht sterben. Ununterbrochen waren ihre Augen auf die Thüre gerichtet; wir konnten merken, wie hart und sehnsüchtig sie gewartet hat. Und wirklich, gegen unser Aller

Hoffen, denn es war ein abscheuliches Wetter, kamen Sie. Die Freude der Kranken! Sie hat nochmals die Lossprechung bekommen, und ganz glücklich meinte sie zu uns: „Habe ich es Euch nicht gesagt, daß er noch früher kommt! Jetzt zündet die Kerzen an.“ Bald darnach ist sie so ergeben und fromm gestorben. Hochwürden, das können wir nicht vergessen.“ Nun kam mir freilich auch in Erinnerung, daß ich mich damals mächtig gedrängt fühlte, trotz des schlechten Wetters und der halbstündigen Entfernung mein gegebenes Versprechen einzulösen. In den jetzt folgenden Zeilen will ich noch mittheilen, wie ich schon früher einmal in derselben Pfarre recht eindringlich bin belehrt worden, daß man das dem Kranken gegebene Versprechen auch halten muß. — Ich wurde zu einem alten, kranken Mann gerufen, aber nicht zum Versehen, sondern vorerst zum Zureden, denn er wollte vom Versehen nichts wissen. Ich war darüber verwundert, denn ich hatte früher den Mann als einen eifrigen Kirchenbesucher gekannt. Warum also wollte er sich nicht versehen lassen? Vor etwas mehr als einem halben Jahre war er auch krank, und wurde auch versehen und hat den Priester beim Weggehen um seinen Besuch gebeten, was ihm auch versprochen wurde. Aber der Kranke hat gewartet und gewartet, und der Priester kam nicht mehr. Das war es, was den Mann so erbittert hat. Wenn der Geistliche nicht einmal das einem Kranken gegebene Wort hält! Und wenn man noch was am Herzen hat, und man rechnet darauf, der Priester kommt noch, er hat es ja versprochen! So mußte ich ziemlich lange recht bittere und erregte Vorwürfe des alten sonst guten Mannes anhören. So gut es nun gieng, habe ich den anderen hochw. Herrn entschuldigt, „er hatte so viel zu thun, daß es kein Wunder ist, wenn er auch einmal etwas vergessen hat rc.“ Schließlich ließ er sich versehen, versprach aufrichtig, gegen den anderen Herrn keinen Groll mehr haben zu wollen, aber noch bei meinem Weggehen rief er mir nach: „Geistlicher Herr, Wort halten!“

XXXVIII. **(Kirchliche Weihe von Fahnen und Bannern.)** Der in Lodi erscheinende „Buon Pastore“ theilt in Nr. 456 eine auf einer Antwort der hl. Congr. Univ. Inquis. basirende Verfügung mit, die der Bischof von Vicenza an die Pfarrer seiner Diöcese bezüglich der Benediction von Fahnen und Bannern erlassen hat. Es heißt darin: „Einige Pfarrer haben bei uns angefragt, ob sie die Banner verschiedener Laiengesellschaften, der Arbeiter, der Vereine zu wechselseitiger Hilfe rc. benediciren und ob sie dieselben bei kirchlichen Functionen oder Leichenbegängnissen in die Kirche zulassen dürften. In dieser Sache haben wir eine diesbezügliche Anfrage beim heiligen Stuhle gestellt und vom heiligen Officium folgende Antwort empfangen:

1. Betreffs der Benediction der Banner: Solche Banner sind nicht zu weihen, außer bei solchen Gesellschaften, deren Statuten von der kirchlichen Behörde approbirt, und die von ihr in irgend einer Weise abhängig ist; solche Banner müssen aber irgend ein religiöses Zeichen, dürfen jedoch kein unkirchliches Emblem an sich tragen.

2. Was die Einführung solcher Banner in die Kirche betrifft: so ist dieselbe nicht zuzulassen, ausgenommen die Fahnen der Bruderschaften, und jene, die, wie oben angegeben, benedicirt werden dürften und benedicirt sind.

Die Pfarrer dürfen also kein Banner weihen, wenn es nicht die vom heil. Stuhle verlangten Eigenschaften besitzt, oder nicht die Bedingungen erfüllt sind. In zweifelhaften Fällen haben sich die Pfarrer an den Ordinarius zu wenden. Um ferner mißliebige Demonstrationen bei Gelegenheit von kirchlichen Functionen oder von Leichenbegängnissen zu vermeiden, sollen die Präsidenten der in der Pfarrei bestehenden Vereine &c. im Voraus verständigt werden, daß es absolut nicht gestattet ist, ein nicht geweihtes Banner in die Kirche hineinzutragen."

XXXIX. **(Jährlicher Aufwand für einen Zögling des General-Seminars in Wien.)** Unter den Regesten zum k. k. General-Seminare in Wien, welche Prof. Dr. Kopallik im „Wiener Diöcesanblatte" Nr. 23, Jg. 1886, veröffentlicht, findet sich auch ein Verzeichniß der jährlichen Ausgaben für jeden Seminaristen. Die Summe der jährlichen Ausgaben für jeden einzelnen Zögling belief sich auf 200 fl. 20 kr. und bestand aus folgenden Posten: „Kostgeld täglich 20 kr., mithin jährlich 121 fl. 40 kr. Täglich um 2 kr. Brod, daher jährlich 12 fl. 10 kr. Auf einen Mantel sammt Aufschlag 11 fl. 43 kr. Auf eine Clerik 8 fl. 25 kr. Auf eine Weste 4 fl. 13 kr. Auf Beinkleider 3 fl. 31 kr. Auf einen Halskragen mit Manterl 20 kr. Auf zwei Hemden, dermalen 3 fl. 35 kr. Ein Hut 1 fl. 24 kr. Ein Häubel 24 kr. Fünf Paar Schuhe à 1 fl. 15 kr., daher 6 fl. 15 kr. Zwei Paar schwarze Strümpfe à $54^1/_2$ kr., also 1 fl. 55 kr. Zwei Paar weiße detto à 34 kr., also 1 fl. 8 kr. Eine doppelte Schlafhaube 30 kr. Eine einfache detto 17 kr. Eine Binde 2 fl. Auf Leib- und Tischwäscherlohn 7 fl. Auf Kerzen 5 fl. Auf eine Nachtlampe im Gange, Beitrag auf Oel 1 fl. 20 kr. Auf Heizholz 7 fl. 30 kr.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

XXXX. **(Eine Ministerial-Verordnung über die Schreibgebühr für Familien-Ausweise in Militär-Angelegenheiten.)** Das k. k. Minist. des Innern hat mit Erlaß vom 21. Juli 1872, Z. 9902, über die angeregte Frage, ob der Matrikenführer für die Ausfertigung von sogenannten Familien-Ausweisen zum Zwecke der Erlangung der Militärbefreiung, Militär-

entlassung oder der Nachweisung des Fortbestandes der Befreiungsverhältnisse bei Ersatzreservisten und Landwehr-Evidentisten eine Schreibgebühr oder Taxe fordern könne, auf den Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 23. März 1860, Z. 3527, aufmerksam gemacht, wonach für die Ausfertigung solcher Auskünfte nur die einfache für die Ausstellung eines Matrikenscheines zulässige Gebühr gefordert werden darf, wenngleich dieselben mehrere zu derselben Familie gehörige Personen umfassen. — Diese Auskünfte sind armen Parteien ganz unentgeltlich auszustellen. Von anderen Parteien kann hingegen als Taxe der Betrag von mindestens 50 kr. verlangt werden. Diese Gebühr darf aber, auch wenn es sich um umfassendere Auskünfte handelt, den Betrag von 2 fl. nicht übersteigen. — Handelt es sich um Neubestätigung eines bereits früher ausgestellten Familienausweises, so hat jede Schreibgebühr zu entfallen. —l.

XXXXI. **(Das Tabakrauchen vor dem Gottesdienste.)** Alban Stolz erzählt in einer seiner Schriften, daß in Cuba die Geistlichen im Beichtstuhle rauchen und meint, ebenso unpassend sei es, daß bei uns Geistliche im Beichtstuhle schnupfen. Lassen wir das dahingestellt sein. Ländlich, sittlich. — Es ist nun bei uns allerdings dem Geistlichen nicht verboten, vor der heil. Messe zu rauchen, und es wird dadurch das Jejunium nicht gebrochen, aber schon Papst Benedict XIV. sagt, es gezieme sich nicht, (De ss. missae sacrificio, lib. III. c. 12. n. 6). Noch andere Gründe sollen den Priester davon abhalten. Nehmen wir an, er hätte noch im Beichtstuhle zu thun; würde er mit seinem Tabakrauchgeruche (sei es aus dem Munde, sei es von den Kleidern) nicht manchem Pönitenten zur Last werden? Und wenn er dann so die heil. Gewänder anzieht, werden diese nicht auch jenen Geruch, der durchaus nicht nach Weihrauch duftet, annehmen und einem andern Priester, der diese heil. Gewänder später anzieht, alle Andacht rauben? Dem Priester, besonders wenn er noch nüchtern oder kränklich ist, ist es gewiß nicht angenehm, wenn ihm durch das Beichtgitter der Duft des Tabakrauches entweder aus dem Munde des Pönitenten oder von dessen Kleidern entgegenkommt. Aber ebensoviel Rücksicht ist der Priester den Beichtenden schuldig, unter denen sich kränkliche und schwache Personen befinden können, die den Tabakgeruch zu ertragen nicht im Stande sind. Dr. Kerschbaumer erzählt, einer Frau ekelte, als ihr mit schnupftabakfarbigen Fingern die heil. Communion gereicht wurde, so sehr, daß sie nie mehr in jene Kirche zur heiligen Communion gieng. Nebenbei bemerkt ist auf die Nägel der Finger einige Rücksicht zu nehmen, und es ist durchaus nicht Wunder zu nehmen, daß eine hohe Frau ungehalten wurde, da ihr ihr Pfarrer beim Spenden der heil. Communion mit dem allzulangen Finger-

nagel die Zunge ritzte, — Alles zu seiner Zeit, und das Rauchen höchstens dann, wenn es ohne Aergerniß geschehen kann.

Markthof (Niederösterreich). Jos. Maurer.

XXXXII. **(Die Hereinbringung von Stolagebühren.)** Der k. k. oberste Gerichtshof hat im Juli 1887 in Uebereinstimmung mit dem böhmischen Oberlandesgerichte die Entscheidung gefällt, daß Gebühren für die Verrichtung kirchlicher Functionen keinen Gegenstand eines civilgerichtlichen Verfahrens bilden. Ein Pfarrer hatte eine Verlassenschaft auf Zahlung von 93 fl. geklagt, welche ihm für die Abhaltung eines feierlichen Conductes gebührten. Das zuständige Bezirksgericht gab dem Begehren des Pfarrers mit dem herabgeminderten Betrage von 60 fl. statt, während die beiden höheren Instanzen das ganze Verfahren des Bezirksgerichtes aufhoben, weil über eine Forderung einer Stolagebühr ein civilgerichtliches Verfahren nicht platzgreifen könne, weil es des Pfarrers Schuldigkeit sei, bei einem Leichenbegängnisse alle gewöhnlichen Ceremonien zu verrichten und für die Geltendmachung kirchlicher Gebühren wohl die politische Execution gewährt, jeder Rechtsweg aber ausgeschlossen sei. Umsomehr müsse dieß im vorliegenden Falle gelten, wo der klägerische Pfarrer eine höhere als ihm zukommende Gebühr beanspruchte und dadurch der Stolataxordnung in gesetzlich zu ahndender Weise zuwiderhandelte. Das Hereinbringen der Stolagebühren gehört also ausschließlich der politischen Execution. —l.

XXXXIII. **(Nichteinrechenbarkeit von Stiftungsbezügen in die Fassion.)** Dem Pfarrer von Reinowitz wurden von acht Stiftungen die Bezüge in die Fassion eingerechnet, obwohl die Stiftbriefe die Clausel enthielten, „daß im Einklange mit den Ministerial-Erlässen vom 29. Dec. 1851, Z. 169, und vom 14. Febr. 1851, Z. 556, dieser Stiftungsbezug niemals in die Congrua eingerechnet werden solle". Hiergegen beschwerte sich der Pfarrer beim Verwaltungsgerichtshof, welcher auch der Beschwerde mit Erkenntniß vom 9. Dec. 1887, Z. 2757, Folge gab und die Ministerial-Entscheidung aufhob. Nach § 3, 1, g des Gesetzes vom 19. April 1885 sind die Stiftungsbezüge in die Fassion einzubeziehen, „wenn deren Einrechnung keine Bestimmung des Stiftbriefes entgegensteht". Nach diesem klaren Wortlaute geht es nicht an, wie in der angefochtenen Entscheidung geschehen ist, anstatt des Stiftbriefes „die stifterische Willenserklärung", das ist also die testamentarisch oder unter Lebenden getroffene Anordnung über die Errichtung der Stiftung für maßgebend zu erklären. Das Ministerium wollte ferner wegen der Berufung auf die erwähnten Ministerial-Erlässe die Anordnung des Stiftbriefes nur als Constatirung des geltenden Rechtes und daher nicht als eine „Bestimmung" des Stiftbriefes im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1885 aufgefaßt wissen. Allein aus dem Wörtchen „niemals" geht

schon die Absicht hervor, daß die Anordnung auch für den Fall einer Abänderung des damals geltenden Rechtes getroffen wurde. Zudem fand eine solche Anordnung Anerkennung im Gesetze vom 19. April 1885, indem eine solche Bestimmung als maßgebend bei der Einrechenbarkeit von Stiftungsbezügen erklärt wurde.

Auf Grund dieser Entscheidung ergieng bereits von Seite des Cultus-Ministeriums an die Landesregierungen die Weisung, in Zukunft die Willens-Erklärungen der Stifter nicht mehr zu requiriren, sondern sich einfach an die Bestimmungen des Stiftbriefes zu halten.

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XXXIV. **(Die Selbständigkeit der Expositi.)** Eine für die Exposituren wichtige Verhandlung fand am Ende des verflossenen Jahres vor dem Verwaltungsgerichtshofe statt. Vom Ministerium wurde entschieden, daß der Expositus in Seethal kein selbständiger Seelsorger sei, da Seethal im Jahre 1813 von der k. bayrischen Regierung als eine von der Pfarre Tamsweg abhängige Expositur constituirt worden sei und aus der Station mit einem bestimmten Territorium nicht geschlossen werden könne, daß derjenige, der die Seelsorge dort auszuüben habe, eben darum auch schon selbständig sei. Endlich habe auch das fürsterzbischöfl. Ordinariat Salzburg nicht die Macht, so lange ein staatlicherseits statuirtes Abhängigkeits-Verhältniß bestehe, ohne Mitwirkung der Staats-Verwaltung an dem Verhältniß etwas zu ändern, und könne auch die Ertheilung der Jurisdiction eine solche Wirkung nicht haben. Der Verwaltungs-Gerichtshof hob jedoch die Ministerial-Entscheidung auf. Aus den Urkunden sei erwiesen, daß Seethal, obwohl es als eine Expositur von Tamsweg erklärt wurde, dennoch stets eine für sich bestehende, jurisdictionell unabhängige Seelsorgestation geblieben ist, deren Beneficiaten stets als selbständige Seelsorger von der geistlichen und weltlichen Behörde betrachtet wurden. Nach dem klaren Wortlaute des § 1 des Gesetzes vom 19. April 1885, sowie mit Rücksicht auf das Jurisdictions-Decret des Ordinariates gebühre demnach dem Expositus in Seethal die Congrua per 600 fl. Pinzger.

XXXV. **(Aushilfe in der Seelsorge.)** Das Gesetz vom 19. April 1885 enthält keine Bestimmungen über seelsorgliche Aushilfe im Nothfalle. Es gelten daher die dießbezüglich bestehenden alten Verordnungen, namentlich das Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1824 (Rieder's Handbuch I. Band, Nr 461); dieses Decret spricht von einer zweifachen Aushilfe, nämlich von einer länger dauernden, mit dem domicilio in loco verbundenen vollständigen Aushilfe in der Seelsorge, wobei einem solchen Aushilfspriester die anderswo genossenen Emolumente ganz oder größentheils entgehen, 2. von einer Aushilfe, die nur excurrendo für einzelne Tage und Functionen geleistet wird. Für die erste Aushilfe bemißt das erwähnte Hof-

decret einen förmlichen Gehalt pr. 200 fl. CM. pro rata temporis. Für die zweite Art der Aushilfe bemißt dieses Hofdecret nur eine den Umständen gemäße Remuneration, die aber den systemisirten Jahresgehalt von 200 fl. nach dem Verhältnisse der Zeit nicht übersteigen, aber auch demselben nicht gleichkommen soll. Um in einem solchen Falle der Tendenz dieser Hofverordnung zu entsprechen, ist für einen solchen Aushilfstag der runde Betrag von 30 kr. CM. als Maximum, nach Umständen aber auch weniger bei der Adjustirung derlei Liquidationen anzunehmen. Gegenwärtig wird diese Verordnung insoferne milder gehandhabt, indem Aushilfspriestern im Gnadenwege vom Ministerium der Betrag pr. 350 fl. der systemisirten Hilfspriester[1]) zuerkannt wurde. Aber auch bei Aushilfen an Sonn- und Feiertagen werden die Umstände berücksichtigt; muß nämlich ein Priester von der Fremde kommen, so wird hiefür nicht blos der auf den Tag entfallende Betrag pr. 33 kr. CM. oder 30 kr. CM. gewährt, sondern ein höherer Betrag, nur darf dieser im Jahre das Maximum pr. 210 fl. öst. Währung nicht übersteigen. Wenn ein Priester in loco zur Aushilfe herangezogen wird, so bekommt er freilich für einen Sonntag höchstens den auf einen Tag entfallenden obgenannten Betrag; und dieß auch dann nur, wenn der Pfarrer nicht ohnehin eine Remuneration für doppelt geleistete Seelsorge bezieht. Nach Ministerialverordnung vom 9. Juli[2]) 1872, Z. 6854, wird an Seelsorgstationen, wo die Stelle des Hilfspriesters systemisirt ist und wegen Mangel an Seelsorger nicht besetzt werden kann, eine Remuneration von 10 fl. monatlich bewilliget. Diese Remuneration wird aus dem Religionsfonde bestritten, es sei denn, daß wie an vielen Orten Hilfsquellen (Kaplanfond, Kirchenvermögen) zur Dotirung eines Hilfspriesters vorhanden sind.

Wo das Einkommen einer Pfründe derart ist, daß aus demselben auch der Kaplangehalt bestritten wird, versteht es sich von selbst, daß die Aushilfe der Pfründeninhaber bestreitet.

Pinzger.

XXXXVI. **(Das Gebührenäquivalent und die neue Congrua.)** In der Fassion ist nach § 3 P. 2 a des Gesetzes vom 19. April 1885 auch das Gebührenäquivalent als Ausgabspost gut gelassen. Nach dem Gesetze vom 15. Februar 1887 waren die Pfründennutznießer mit einem Einkommen unter 500 fl. bisher vom Gebührenäquivalente frei. Da dasselbe aber ihnen dennoch vor-

[1]) Diese sind nach dem Gesetze vom 19. April 1885 jene, welche den Seelsorgern vom Diöcesanbischofe zu deren Unterstützung in die Ausübung der Seelsorge beigegeben sind, wobei gemäß Hofverordnung vom 16. März 1789 angenommen wird, daß dort ein Hilfspriester als systemisirt zu betrachten ist, wo die Seelenzahl 1100 übersteigt. Sonach würde bei einer Seelenzahl unter 1100 nur ein Aushilfspriester fungiren. — [2]) Dieß gilt bei Pfarreien über 1100 Seelen.

geschrieben wurde und gezahlt werden mußte, so wurde der Betrag vom Religionsfonde über Einschreiten zurückvergütet. Diese können mithin jetzt nicht mehr um eine solche Rückvergütung einschreiten, da das Gebührenäquivalent bereits bei der Congrua-Ergänzung in Anschlag gebracht worden ist. Aber bei den altgestifteten Pfarreien, deren Congrua früher nur 315 fl. war, wurde überhaupt kein Gebührenäquivalent vorgeschrieben; durch die neue Congrua pr. 700 fl. fallen sie aber unter die Pflicht der Zahlung des Gebührenäquivalentes, welches ihnen auch für die Jahre 1887, 1888 und 1889 vorgeschrieben wurde. Da nun dieses Gebührenäquivalent in der neuen Fassion noch nicht gut gelassen werden konnte, so haben sie Anspruch auf Vergütung aus dem Religionsfonde. Um diese Vergütung können sie alljährlich einschreiten und zwar so lange, bis daß sich wieder die Gelegenheit einer Fassionslegung ergibt, wo dann das Gebührenäquivalent in die Fassion als Ausgabe kommt und der Nutznießer eine um diesen Betrag höhere Ergänzung erhält. Pinzger.

XXXXVII. **(Taxe in Folge der neuen Congrua.)** In Folge Erhöhung der Congrua ist eine Taxnachzahlung im Anzuge. Wer bisher ein fassionsmäßiges Einkommen von 500 fl. hatte, mußte nach Gebührengesetz 31 fl. 25 kr. zahlen; jetzt beträgt das Einkommen 700 fl., sohin trifft ihn eine Nachzahlung von 12 fl. 50 kr., nämlich 200 × 10 = 2000 fl.; von 2000 fl. beträgt die Gebühr nach Scala III 12 fl. 50 kr. Pinzger.

XXXXVIII. **(Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.)**

Die katholische Bewegung in unseren Tagen. Verlag von Leo Wörl in Würzburg und Wien. Jährlich 12 Hefte. Preis M. 6.— pro Jahrgang. Heft III 1888 enthält: Macht die kath. Religion die Nationen arm? Selbstmord und kath. Katechismus. Der Nuntius in Wien. Die päpstl. Encyklika an die bayerischen Bischöfe. Beschlüsse der „freien Vereinigung" katholischer Socialpolitiker.

Correspondenzblatt für den katholischen Clerus Oesterreichs. Redigirt von Berthold Anton Egger, Chorherr von Klosterneuburg. VII. Jahrg. Nr. 4 vom 20. Februar enthält: Moderne Häresien. III. Das sociale Gebiet. Von Dr. Scheicher. Die kirchenpolitischen Gesetze. IV. Aus dem Schulleben. Der Clerus und die sociale Frage. Zur Lage. Der kleine Capitalist. Rechtsfreund. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof und die Selbständigkeit der Exposituren.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für Religionslehrer. Von Fr. Walk, Pfarrer. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten. Nr. 3 vom 15. Februar 1888 enthält: Ein Capitel über die Höflichkeit. Katechesen über den Beichtunterricht. Fünfte Lection. II. Die Reue. Sechste Lection. III. Vorsatz. Literatur für Katechese und Jugendseelsorge. (6 Recensionen).

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Von Franz Hattler, Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck. Das III. Heft enthält: Leiden—Schweigen. (Gedicht). — Feierliche Darstellung unserer Königin Maria als Gottesbraut. — Vergiß-mein-nicht! — Brief eines deutschen Missionärs in

Asien. — Der selige Johannes Clemens Maria Hofbauer 1751—1820. — Aus China. — Die drei neuen Heiligen aus der Gesellschaft Jesu. Aggregationen.

St. Francisci-Glöcklein. Von P. Barnabas Ortner. Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck. Heft 6: Germana Cousin, das heilige Hirtenkind. (Gedicht.) Monatspatron. Beherzigungen. Durch Kampf zum Sieg. Der Jubelpriester im Vatikan. Aus den seraphischen Missionen. Der heilige Antonius hilft. Bilderbuch zum Ordensgebete der Tertiaren.

Monat-Rosen, Sendbote des heiligsten Herzens Mariä. Von P. Johann Paul M. Moser, Servitenordenspriester. 9. Heft. Inhalt des 9. Heftes: Mariens Lobpreis. O unbeflecktes Herz Mariä, sei meine Rettung. Maria, unsere immerwährende Hilfe. Die Macht des schmerzhaften Scapuliers. Angelus Domini. St. Josef in Innsbruck. Franz Sales Blaas. Der Gebetsverein U. L. Frau vom hlst. Herzen.

Glaubensbote. Wochenschrift für röm.-kathol. Christen. Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis 65 Pfg. für das Vierteljahr. Verantwortlicher Redacteur: Vicar Kreutzkamp in Westbevern. Nr. 9 vom 26. Febr. 1888 enthält: Lob Jesu. (Gedicht.) Einiges über den Festkalender. Die heil. Zeiten und Feste des Kirchenjahres. Pfarrer Dr. Fr. C. Buttner. (Lebensbild.) Der rothe Dieter. Erzählung von Laicus. Politische Wochenrundschau. Kirchliche und vermischte Nachrichten. „Glöcklein." Unterhaltungsblatt zum „Glaubensbote".

Monat-Rosen. Organ und Eigenthum des Schweizerischen Studentenvereines und seiner Ehrenmitglieder. Redigirt von Bernhard Fleischlin, Jean Dévaud und G. Antognini. XXXII. Jahrg. — 1887/88. — Inhalt des vierten Heftes: Luzernische Gothik. Von K. Lütolf. Die Reformation im Lande Wallis. Von G. Oggier. Gedichte: Mozart und Beethoven. Von Federer. Prolog an der Neujahrsfeier der Section Luzern. Von R. Brunner. Leo XIII., Prolog an der Leofeier in Luzern. Von H. Hagen. 45. Jahresversammlung in Brig. Von J. von Hospenthal.

Sanct Benedict's Stimmen. Herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag. Redigirt von P. Odilo Wolff, O. S. B. Preis des Jahrganges (12 Hefte) im Buchhandel 1 fl. = 2 M. — Direct bei der Redaction in Emaus, Prag, bestellt kostet ein Jahrgang einschließlich Postversendung: 75 kr. öst. W. = 1 M. 80 Pf. = 2.50 Cts. Inhalt des Märzheftes: Zu Ehren St. Benedicts. (21. März.) Das hl. Meßopfer. (Fortsetzung.) Beuron. (Fortsetzung.) Bilder aus dem Leben eines Bekenners. (Fortsetzung.) Ein Besuch im Ranft. (Fortsetzung.) Ein christlicher General unserer Zeit. Ein Freund der Armen-Seelen. Vereinsnachrichten.

Die hl. Stadt Gottes.. Illustrirte Zeitschrift für das katholische Volk. Herausgegeben vom Missionshause in Steyl. Das 5. Heft enthält: Glaube (Gedicht.) Aus dem Leben des heiligen Vaters Leo XIII. Gottes Freundschaft. Ein treues Weib. Erzählung. Von Steyl nach Puoli. Reisebericht. Klosterfrieden. (Gedicht.) Hausmütterchen Erzählung von Redeatis. Zu unsern Bildern. Verlieren und Finden. (Gedicht.) Der Heerdenwürger. Erzabt Bonifacius Wimmer. Hochfluth und Sturm. Vom hochw. H. Ap. Vicar Anzer. Freude im Herrn. (Gedicht.) Eine Pilgerfahrt nach Palästina. Von A. Joseph Eutenbach, Pfarrer in Irsch bei Trier. An den hl. Johannes Berchmanns. Von Br. Josephus. Die vierzehn Nothhelfer und ihre Darstellung in der christl. Kunst. Von Dr. Samson. Allerlei. (14 Stücke.)

Kleiner Herz Jesu-Bote. Steyl, Redacteur H. Wegener. Druck und Verlag der Missionsdruckerei; Nr. 5. (Febr. 1888) enthält: Gebet zum göttl. Herzen Jesu. Gedenk', o Mensch! (Gedicht.) „Gedenk', o Mensch, daß Du aus Staub bist und wieder zu Staub werden wirst." (Fastenerwägung.) Die Aussätzigen auf Molokai und ihre Apostel. IV. „Neujahrsgruß aus Südschantong." Die Hugly-Moschee in Kalkutta. Mit Illustration. Ein merkwürdiges, verhängnißvolles Naturereigniß.

Warnsdorfer Hausblätter. Herausgeber und Redacteur Ambr. Opitz. Erscheinen zweimal im Monate. Preis per Jahr 1 fl = 2 Mark. 5. Jahrgang. Nummer 4 enthält: Muth und Vertrauen. Der katholische Mann. Die Gleichmacherei. Das Schatzkästlein. Klatschsucht bei Kindern. Die Verfolgung des Jesuitenordens. Neues aus Kirche und Staat. Am Marterkreuze. (Erzählung.) Monatskalender. Gedanken und Erwägungen. Ein Feind der Kirchenluft. König Ludwig II. von Bayern. Eine merkwürdige Rettung. Der Jesuit P. Roh.

Stimmen aus Maria-Laach. Inhalt des 2. Heftes: Protestantischer Religionsunterricht. (L. v. Hammerstein S. J.) — Concilienleben im fünfzehnten und beginnenden sechzehnten Jahrhundert. (Otto Braunsberger S. J.) — Zur christlichen Aesthetik. II. (G. Gietmann S. J.) — Die Cistercienser-Abtei Bronnbach. II. (Schluß.) (Steph. Beissel S. J.) — Calderons Autos. (A. Baumgartner S. J.) Recensionen. — Empfehlenswerthe Schriften.

Literarischer Handweiser von Dr. Franz Hülskamp in Münster. 1888. Nr. 3. Inhalt: Pestalozzi oder Herbart? (Rolfus.) — Weitere kritische Referate über: Scheeben Dogmatik (Jeiler), de Smedt et de Backer Acta Sanctorum Hiberniae (S. Bäumer), Sickenberger, Einleitung in die Geschichte der Menschheit (Schneid), Joh. Meyer, Provinz Hannover und Poppe, Zwischen Ems und Weser (Plaßmann), Weber, Dill Riemenschneider (Reichensperger), S. Klein, Weltgeschichte (Weisweiler), Keiter, Eichendorff und Muth, Dichterbilder und Dichterstudien (Hülskamp). — 11 Notizen: Apologetik und Philosophie, Schleininger's Predigtsammlung für Heiligenfeste und verschiedenes Andere (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichniß.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Professor Dr. Ernst Commer. Paderborn und Münster. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. II. Band, 3. Heft enthält: Die philosophische Lehre von der Unterscheidung. Von Dr. Franz Schmid, Professor am Seminar in Brixen. (Schluß.) Die Leidenschaften. Von Dr. Otten, Präses des Seminarium Liborianum in Paderborn. Ueber das Wirken des dreieinigen Gottes. Von Dr. M. Gloßner, Mitglied der römischen Akademie des heil. Thomas, Canonicus in Regensburg. Literarische Besprechungen. Die logisch-mathematische Gesetzmäßigkeit des Kölner Domes. Von Dr. August Reichensperger.

Oesterreichisches literarisches Centralblatt. Nr. 4 vom 15. Februar 1888 enthält: Aus der napoleonischen Zeit. Von Freiherrn von Helfert. III. Theologie. (Handbuch der katholischen Liturgik. Von Dr. V. Thalhofer; recensirt von Dr. Franz M. Schindler.) Sociologie. Geschichte der Wohlthätigkeits-Anstalten in Belgien; von Dr. P. P. Alberdingk-Thijm; recensirt von Dr. G. E. Haas in Gloggnitz. Philologie. Kopp: Beiträge zur griechischen Excerpten-Literatur; recensirt von P. Otto Grillnberger. Ethnographie. Drei Jahre im hohen Norden. Von Adolf W. Greely; recensirt von P. Matthäus Bauchinger C. SS. R. Archäologie. Liell: Die Darstellungen der allerheiligsten Jungfrau und Gottesgebärerin Maria auf den Kunstdenkmälern der Katakomben; recensirt von J. Graus. 1. „Kleinere Referate". 2. „Kleine Mittheilungen". Neueste Erscheinungen des österreichischen Buchhandels. Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

Quartalschrift, römische, für christliche Alterthumskunde und für Kirchengeschichte. Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von Dr. A. de Waal. — Erster Jahrgang. Preis des Jahrganges in vier Heften M. 16. Freiburg, B. Herder. Das vierte Heft enthält: Aufsätze: Dr. de Waal, Feste des Kirchenjahres zu Jerusalem gegen Ende des IV. Jahrhunderts. O. Marruchi, Eine Medaille und eine Lampe aus der Sammlung Zurla. H. Hyvernat, Fragmente der altcoptischen Liturgie. J. P. Kirsch, Einige bisher unbekannte Fresken des Coemeterium Praetextati. H. Finke, Papst Gregor XII. und König Sigismund im Jahre 1414. J. P Schneider, Ein unbekanntes Kölner Provincialconcil des XV. Jahrhunderts. Kleinere Mittheilungen.

Edelsteine, illustrirte katholische Jugendschrift. Begründer Dr. F. W. Grimme. Abonnementspreis pro Quartal 1 M. 20 Pf. oder pro Monatsheft 40 Pf. F. W. Cordiers Verlag in Heiligenstadt (Eichsfeld). Inhalt des Jubelheftes: Leo-Hymne (Mit Porträt). Zum goldenen Priester-Jubiläum Leo XIII. Von F. Galland. Huldigung. Pius IX. Eine Kinder-Audienz bei Leo XIII. Von Dr. Anton de Waal. Das Kerzenlicht und der Bergkrystall. (Fabel.) Das Grab des heil. Paulus. Von G. Merlin. Die Zwergjungfrau. Von F. W. Weber. Leo I. und Attila im Jahre 452. Historische Erzählung von M. Herbert. Der reichste Segen. Von Hermine Proschko. St. Petersblumen. Das Jesukindlein auf Ara coeli in Rom. Von Max Steigenberger Aus der Jugendzeit des Papstes Leo XIII. Von Wilhelm Koch. Papst Leo III. und Karl der Große. Von Dr. F. Grimme. Ein Sternlein. Erzählung von Lingen.

Die christliche Familie. Dieses Organ des katholischen Schulvereines in Niederösterreich mit der Beilage „Das gute Kind" ist allen christlichen Familien auf das Wärmste zu empfehlen. Es gibt kaum eine wichtigere Frage, als die Schulfrage, die confessionelle Schule, und mit dieser hängt innigst zusammen die häusliche Erziehung. Das genannte Organ dient diesem hohen Zwecke in eminenter Weise, und ist äußerst billig, da es jährlich nicht einmal auf 1 fl. zu stehen kommt. Man abonnirt Wien, Schulerstraße 20, oder I. Stephansplatz 3 und im Norbertusgewölbe, I., Curhausgasse.

Anzeigeblatt nennt sich ein durchweg praktisches Literaturblatt, zunächst für den Clerus, wird herausgegeben von der Buchhandlung Styria in Graz, redigirt unter Mitwirknng vieler Fachmänner von Dr. Gutjahr. Es erscheint vorläufig monatlich in einer Auflage von mehr als 3000 Exemplaren zum jährlichen Preise von einem Gulden.

Katholisches Vereinsblatt. Motto: „In unserem Lager ist Oesterreich!" Redigirt von Joh. Ev. Mittendorfer, Pfarrer in Schwertberg, Oberösterreich. Herausgeber: Johann Heindl, Ritter des Ordens vom heil. Grabe in Wien. Erscheint am 15. eines jeden Monates. Preis per Jahr 1 fl. = 2 Mark. Administration: Linz, Domgasse 22. II. Jahrgang. Die Februarnummer enthält: Die confessionelle Schule. Petition um die Wiedererlangung der confessionellen Schule, welche durch das „Vereinsblatt" in den cisleithanischen Kronländern in Circulation gesetzt wurde. Zur katholischen Bewegung. Von A. v. R. Die vier Großmeister der Aufklärungstheologie. Von Professor Dr. Joh. Auer in Wien. Wissenschaftlicher internationaler Congreß von Katholiken.

Beichtandacht für Kinder von C. Schachinger. Dieser empfehlenswerthe kleine Beichtspiegel, den wir schon Heft II. 1887, S. 500, angezeigt haben, kostet nur zwei Kreuzer, und nicht, wie in einer anderen Recension, Heft I. 1888, S. 68 es heißt, 12 kr.

„Meine Vorsätze bei der ersten heiligen Communion." Verlag von Joh. Falk III. in Mainz. Diese schönen Vorsätze können jedem Kinde, aber auch Erwachsenen in die Hand gegeben werden. Die zwei Blätter in Duodez können in jedes Gebetbuch gelegt werden, um das Kind an die heiligste Handlung seines Lebens zu erinnern und die erhaltenen Eindrücke derselben zu bewahren. Der Preis derselben ist ein außerordentlich geringer und für weniges Geld (100 Stück gegen Einsendung von 50 kr. franco) können sich Seelsorger, Lehrer und Anstaltsvorsteher hunderte von Exemplaren anschaffen und zur Vertheilung bringen. — Wir bemerken noch, daß ein Theil des Reinertrages zum Besten armer Erst-Communicanten verwendet wird.

Redactionsschluß 7. März — ausgegeben 15. April.

Inserate.

Im Verlage der **Vereinsbuchhandlung** in **Innsbruck** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Kinder Maialtar oder Anleitung wie die Kinder den Maimonat zur Ehre Mariä und zum Nutzen ihrer Seelen zubringen können. 16 Seiten. Preis per Dutz. 30 kr. = 60 Pf.

Fünf Kinder-Predigten zu Ehren der Maikönigin Maria. 99 Seiten. Preis 12 kr. = 24 Pf.

Magazin für Pädagogik schreibt: Wir möchten diese zwei Heftchen recht angelegentlich zur Massenverbreitung empfohlen haben. Diese Anleitung zur innern und äußern Feier des Marienmonats führt die Kinder so recht in den Geist der wahren fruchtbringenden Marienverehrung ein. Die Kinder dafür begeistern scheint uns eines der ersprießlichsten Mittel, dieses Hauptmerkmal katholischen Lebens recht tief und unzerstörbar in's Volk einzupflanzen, und dazu eignen sich diese Schriftchen vortrefflich. Führet die Kinder durch Maria zu Jesus.

Praxmarer, Joh. Dr., Präses einer Jünglings-Congregation. **Maria vom guten Rath.** Ein Büchlein über die Standeswahl. Mit Approbation d. f. b. Ordinariates Brixen. 276 Seiten. Preis 60 kr. = M. 1.20.

Kanzelstimmen 1886: Wenn die meisten andern ähnlichen Büchlein bei Erreichung ihres Zweckes, über die Standeswahl zu belehren, mehr das Verstandesleben des sich Entscheidensollenden berücksichtigen, so wendet sich vorliegendes mehr an dessen Gemüthsleben. Eingetheilt in 31 Erwägungen, absolvirt es seinen Stoff innerhalb eines Monats und erledigt sich seiner Aufgabe in vollendeter Weise. Wir empfehlen es Eltern, Erziehern und der lieben Jugend.

P. Saintrain, Die Herrlichkeiten Unserer Lieben Frau von der immerwährenden Hilfe. Handbüchlein für alle Verehrer der heiligen Gnadenmutter vorzüglich für den Monat Mai. Preis geb. 1 fl = 2 M.

Augsburger Postzeitung: In unsern Tagen, wo die Andacht zu U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe so großen Aufschwung genommen, wird dieses Büchlein von den Verehrern dieser lieben Frau recht fleißig begrüßt werden. Ihm ist auch ein mehr als ausreichender Gebetstheil beigegeben worden.

P. Philibert Seeböck, Der Monat Mai zu Ehren U. L. Frau von Lourdes. Preis geb. 50 kr. = 1 M.

Die Erzählungen der Wunder, welche an der Gnadenstätte geschahen, nebst den Betrachtungen für jeden Tag, sind ganz geeignet die Herzen mit den Gefühlen der Verehrung und des Vertrauens gegen die gebenedeite Jungfrau zu erfüllen.

Brucker, P. Jakob, S. J., Die geistlichen Exercitien des hl. Ignatius, mit Zusätzen und Erläuterungen aus den Schriften des hl. Franz v. Sales. Mit Approbation des fürstbischöfl. Ordinariates Brixen. Klein 8⁰. 460 Seiten. Preis fl. 1.35 = M. 2.70.

Vorliegendes Werk, dessen Grundlage das classische Büchlein: „Die Exercitien des hl. Ignatius" und die goldenen Schriften des hl. Franz von Sales bilden, nimmt in der ascetischen Literatur einen der ersten Plätze ein. Es enthält, auf eine Woche vertheilt, den ganzen Betrachtungs- und Lesestoff für geistliche Exercitien, und man kann sagen: Wer bei seinen geistlichen Uebungen dieses Buch benützt, der kann wohl nicht verloren gehen! O ihr Ordensleute und ihr Laien, lasset es euern Führer und Exercitienmeister sein. Ihr werdet einst im Himmel dem ehrwürdigen Pater dafür danken, daß er euch dieses herrliche Werkchen an die Hand gab. (Kanzelstimmen.)

Im Verlage der **Vereinsbuchhandlung** in **Innsbruck** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Theotimus oder **die Liebe Gottes vom hl. Franz v. Sales,** übersetzt und mit Erläuterungen versehen von P. **Jakob Brucker,** S. J. Mit Approbation des fürstbischöfl. Ordinariates Brixen. 2 Bände. X u. 555 S. und X u. 559 S. Preis fl. 3.50 = M. 7.

Eine besondere Empfehlung braucht dieses Buch wahrlich nicht. Schon der Name des Verfassers bürgt ja für etwas ganz Gediegenes und ist demnach der Inhalt des Werkes längst als vorzüglich anerkannt. Daß ein Uebersetzer wie Brucker ganz der richtige Mann ist, das Meisterwerk des großen Franz v. Sales zu übertragen, braucht wohl keiner weiteren Erörterung. Um die Lectüre zu erleichtern, hat der Uebersetzer jedem der 12 Bücher Erläuterungen vorausgeschickt, in der Absicht, auf die Reihenfolge und Verbindung des Stoffes aufmerksam zu machen und im Allgemeinen und Besonderen den geordneten Zusammenhang hervorzuheben. Ferner sind auch dem Texte noch Anmerkungen beigefügt, weniger um die Lehren des Heiligen zu erklären, als um dem Leser Winke zu geben. So verdient denn gerade diese Ausgabe die weiteste Verbreitung umsomehr, als dieselbe auch in der Ausstattung des vorzüglichen Inhaltes würdig ist.

(Der Wahrheitsfreund in Augsburg.)

Kobler, P. A., S. J., Die Martyrer und Bekenner der Gesellschaft Jesu in England während der Jahre 1580—1681. 8°. 647 Seiten. Preis fl. 2.80 = M. 5.60.

Die „Salzburger Chronik" schreibt: Gegenwärtig handelt es sich in Rom um die Seligsprechung von 353 englischen Katholiken, welche in den Zeiten Heinrich VIII., Eduard VI. und der berüchtigten Elisabeth um ihres Glaubens willen den Martyrertod erduldeten, oder infolge erlittener Kerkerhaft und anderweitiger Mißhandlungen starben; im Verzeichniß dieser Bekenner sind auch 38 Jesuiten aufgezählt. Deren und noch Einiger, welche zur Beatification nicht vorgeschlagen sind, Leben, Wirken und Martyrium schildert der Verfasser auf actenmäßiger Grundlage und mit einer Begeisterung für die Sache des Glaubens und deren standhaften Bekenner, die auch minder empfängliche Naturen nicht ohne Rührung lassen dürfen. Wir wünschen mit dem Autor, daß das Buch namentlich bei dem gegenwärtigen Sturmlauf gegen die Kirche in so manchen, sonst katholischen Ländern vielen Katholiken zur Belehrung, Erbauung und Ermunterung diene, und damit dies erreicht werde, wünschen wir vor Allem die weiteste Verbeitung, welche es wirklich verdient.

Im Verlage von **Felician Rauch** in **Innsbruck** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Müllendorf P. Jul., S. J., **Begebenheiten aus dem öffentlichen Leben Jesu.** Entwürfe zu Betrachtungen nach der Methode des heil. Ignatius von Loyola, zunächst für Cleriker. 8°. XIII u. 360 S. Pr. 90 kr. = 1 M. 80 Pf.

— — **Das Ziel der Gerechten.** 31 Betrachtungen. Preis 80 kr.

— — **Die Bergpredigt.** 34 Betrachtungen. Preis 60 kr.

— — **Weihnachts-Festkreis.** 64 Entwürfe zu Betrachtungen nach der Methode des hl. Ignatius von Loyola, zunächst für Cleriker. Preis 1 fl. 15 kr.

Zum Feste des heiligen Joseph

(19. März)

empfehlen wir als **vorzüglichstes Festgeschenk** das soeben vollständig erschienene **neue reich illustrirte Prachtwerk:**

Leben des heil. Joseph.

Nach dem Französischen des **P. Champeau**
bearbeitet von **Conrad Sickinger**, Pfarrer in Heppenheim a. d. B.
Mit einem empfehlenden Schreiben des
Hochwürdigsten Herrn Augustinus Egger, Bischofs von St. Gallen.
Mit Approbation des Hochwürdigsten Bischofs von Chur.

Mit 2 Chromolithografien, 2 ganzseitigen Lichtdrucken, 140 Holzschnitten u. 1 Karte.
Zweifarbiger Druck, schweres getontes Papier, 328 Quartseiten Text.

In Original-Prachteinbänden gebunden:

A. Ganz Chagrin-Leder, dunkelbraun, reich vergoldet, Hohlgoldschnitt . . . . M. 16 = Fr. 20.
B. Englisch Leinwand, schwarz, reich vergoldet, Feingoldschnitt . . . . . . M. 12 = Fr. 15.

☞ Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung **Benziger & Co.** in Einsiedeln (Schweiz) und **Waldshut** (Deutschland).

Stimmen der Presse:

Das Leben des hl. Joseph reiht sich den im gleichen Verlage erschienenen, verschiedenen Prachtwerken würdig an. — Mit Recht sagt der Verfasser: „Der hl. Joseph ist in der Christenheit noch nicht so bekannt und so verehrt, wie er es seiner hohen Würde nach verdient.“ Ganz pflichten wir aber dem deutschen Herausgeber bei, wenn er sagt: „P. Champeau hat es meisterhaft verstanden, alle Angaben aus Schrift und Tradition über das Leben des hl. Joseph zusammenzustellen und mit trefflichen Lehren und Ermahnungen für das religiöse Leben zu begleiten, so daß die Lektüre dieser Lebensbeschreibung großen Nutzen gewähren wird. Hervorragende Künstler haben das Buch mit höchst interessanten Bildern ausgestattet, so daß es seinem Inhalt, wie seiner Ausstattung nach, ein Prachtwerk ist. **Beilage zur Augsburger Postzeitung**, 26. **Januar** 1888.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Communion-Andenken

in 35 verschiedenen Nummern (groß Quart- und Octav-Format) von 5 — 30 Pf. = 3 — 31 kr. pro Stück. **Neu:** Communionbild No. 26 u. 27 mit Darstellung der Jünger zu Emaus und des guten Hirten à 18 resp. 12 Pf. = 11 resp. 7 kr. — Verlags-Kataloge und Proben einzelner Nummern **gratis und franco!** —

Büchermarkt Nr. 2 1887: „Beide Ausgaben dieser sinnreichen Communion-Andenken (Nr. 24 à 30 Pf. = 19 kr. u. No. 25 à 18 Pf. = 11 kr.) verdienen wegen ihrer wirklich kunstvollen Ausführung bei überaus mäßigem Preise die weiteste Verbreitung und sollten die grell bunten Farbenkleckereien, die so oft für gleichen Zweck angepriesen werden, ein für allemal verdrängen.“

Linzer Theol.-praktische Quartal-Schrift, Heft I 1888: „Eine Sammlung der Kühlen'schen Gedenkblätter liegt uns vor; dieselbe ist so reichhaltig und die meisten dieser Bilder sind so prächtig und dabei so billig, daß Einem die Wahl völlig schwer fällt. Einige hievon sind groß, geben eingerahmt einen hübschen Zimmerschmuck ab, von künstlerischer Composition und prangen in schönen Farben.“

B. Kühlen's Kunstverlag in M. Gladbach, Rheinpreussen,
Verleger des heil. Apostol. Stuhles.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie

XII. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. öst. W. = 6 M.

Inhalt des soeben erschienenen 1. Heftes:

Abhandlungen. F. Probst: Die spanische Messe bis zum 8. Jahrh. S. 1. — H. Pesch S. J.: Zinsgrund und Zinsgrenze S. 36. — J. Niemöller S. J.: Mathias Flacius und der Flacianische Geist in der protest. Kirchenhistorie S. 75. — Fr. Ehrle S. J.: Das Speculum vitae S. Francisci in den Handschriften S. 116.

Recensionen. Fischer, Die Grundfragen der Erkenntnißtheorie (H. Noldin S. J.) S. 123. — Diefenbach, Der Hexenwahn (B. Duhr S. J.) S. 132. — Regnon, Métaphysique des causes (H. Heggen S. J.) S. 139. — *Les Registres de Boniface VIII.* fasc. I.—III. (H. Grisar S. J., S. 144. — *Les Registres de Benoît XI* fasc. I.—IV. (Ders.) S. 152. — Löffler, Die Weihe der hl. Oele (F. Probst) S. 156.

Analekten. Beiträge zur christlichen Archäologie (J. Wilpert) S. 158. — Zur Geschichte der Klosteraufhebung in Tirol (H. Grisar S. J.) S. 175. — Prat, Leben des P. Ribadeneyra S. 177. — Evers, M. Luther V. 1 S. 178. — Für Kanzel u. Schule (M. Limburg S. J.) S. 180. — Der Scholastiker Henricus Gandavensis (G.) S. 181.

Kleinere Mittheilungen besonders aus ausländ. Zeitschriften S. 182.

Literarischer Anzeiger S. 189.

Preis-Ermäßigung.

So lange der Vorrath reicht, liefern wir

Clemens Maria Hoffbauer und seine Zeit.

Miniaturen zur Kirchengeschichte von 1780 bis 1820.

Von **Dr. Sebastian Brunner.**

(IV und 312 Seiten.) 1858. Für nur **1 fl. = 2 Mark.**

(Früherer Preis 2 fl. = 4 Mark.)

Dieses Werk enthält als reiche Staffage der Biographie Hoffbauers eine große Anzahl von bisher nicht veröffentlichten Begebenheiten, Scenen, Anekdoten und Schilderungen. Eigens sind die Zustände von Warschau nach der Abdankung Stanislaus II. Poniatowski's, besonders aber die Wiener Zustände von 1780 bis 1820 mit vielen mehr oder minder bekannten Persönlichkeiten illustrirt. Da die Schilderung religiöser und kirchlicher Zustände der angeführten Periode bisher sehr wenig gepflegt wurde, dürfte diese Schrift umsomehr Interesse darbieten. Zudem haben sich auch die andern Biographen Hoffbauer's bei aller Verläßlichkeit derselben nur directe mit der Person Hoffbauer's befaßt, und die Conflicte, in welche dieser apostolische Mann mit geistlichen und weltlichen Obrigkeiten damals verwickelt wurde, nur oberflächlich berührt, während sie hier als Charakteristiken jener Zeitumstände ausführlicher behandelt werden. — Von diesem Buche erschien auch eine Uebersetzung in holländischer Sprache bei Van Langenthuysen in Amsterdam.

Fel. Rauch's Buchhandlung, Innsbruck.

In der **Verlags-Anstalt** vorm. G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Des heiligen Alphons Maria von Liguori

Vademecum für Priester.

Zusammengestellt und herausgegeben von einem Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Mit kirchlicher Approbation und Erlaubniß der Ordensoberen. Zweite vermehrte Auflage. 3 M. = fl. 1.86.

Dieses in seiner neuen Gestalt anmuthige Büchlein darf in Zukunft in der Bibliothek des katholischen Priesters so wenig wie das „Brevier“ fehlen.

Die Anstalt für kirchliche Arbeiten

des

Adolf Vogl

in

Innsbruck

empfiehlt sich zur kunstgerechten Ausführung v. **Heiligen-Statuen** wie z. B. *Unbefleckte, U. L. Frau v. Lourdes, Himmelskönigin, Herz-Jesu, hl. Josef, Erzengel Michael etc. etc.* in verschiedenen Größen aus Holz in edler Farbenfassung. Jeder specielle Wunsch wird berücksichtigt. Fotografien mit Preisangabe stehen zu Diensten.

Altarblumen aus Holz ausgeführt, Vasen und Blumen echt vergoldet, die Laube echt versilbert, werden in jeder Grösse geliefert. Diese Blumen eignen sich wegen der grossen Dauerhaftigkeit und schönen Form besonders zum Festaltar.

Attest, womit auf das Ersuchen des Herrn Adolf Vogl in Innsbruck bescheinigt wird, dass er im l. J. 1887 eine Maria-Lourdes-Statue aus Holz für die hiesige Dom-Stadtpfarrkirche von zwei Meter Höhe so ausgeführt hat, dass die hierämtliche Zufriedenheit mit dieser recht gelungenen Leistung ausgesprochen werden kann. Besonders sind die Gesichtszüge dieser Marien-Statue gemüthherhebend und ganz dazu geeignet, die Erbauung der Beschauer und dadurch deren Andacht zu erwecken. Da ein solches günstiges Urtheil von vielen hiesigen Personen hierüber gefällt wird, kann Herr Vogl Allen, die ähnliche Anschaffungen beabsichtigen, mit Recht bestens empfohlen werden.

Vorstehung der Dom-Stadtpfarre zu Klagenfurt, 6. August 1887.

Johann Rauscher,
Domcapitular und Domstadtpfarrer.

In der **Verlags-Anstalt** vorm. G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Leben und Offenbarungen der heiligen Brigitta.

Neu bearbeitet, übersetzt und herausgegeben von **Ludwig Clarus.** Aufs neue durchgesehen und verbessert von einem katholischen Priester. 1. Band. Offenbarungen. 1. Theil. 2. Auflage. gr. 8°. 4 M. 20 Pf. = 2 fl. 60 kr.
(Vollständig in 4 Bänden.)

P. B. Thuille Ord. Fr. Cap.,

Patristisches Handbuch.

Eine Sammlung vieler Stellen für die vorzüglichsten Glaubens- und Sittenlehren der kath. Erblehre aus den Schriften heil. Kirchenväter und kirchl. Schriftsteller. Alphabetisch geordnet. Mit Approbation des Ordensoberen. 6 M. = fl. 3.72.

Die patristisch-mystische Rundschau hilft einem Bedürfnisse für Prediger und Katecheten ab, da nicht Jedermann sich größere diesbezügliche Werke anschaffen will oder kann.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen:

Diefenbach, Joh., Die lutherische Kanzel. Beiträge zur Geschichte der Religion, Politik und Cultur im siebenzehnten Jahrhundert. 8°. (13½ Bogen.) geh. 3 M. = fl. 1.86.

Evers, Georg G., Martin Luther. Lebens- und Charakterbild von ihm selbst gezeichnet in seinen eigenen Schriften und Correspondenzen. **Zehntes Heft.** Gewaltsamer Durchbruch der Revolution. 8°. (20 Bogen.) geh. 3 M. = fl. 1.86.

Stöckl, Dr. Albert, Lehrbuch der Philosophie. Drei Bände. Sechste vollständig neu bearbeitete Auflage. gr. 8°. (100 Bogen.) geh. 15 M. = fl. 9.30.

Heinrich, Dr. J. B., Dogmatische Theologie. Sechster Band. Die Lehre von der Natur, dem Urstande und dem Falle des Menschen. (Christliche Anthropologie.) gr. 8°. (54 Bogen.) 11 M. = fl. 6.82.

Früher erschienen:

I. Band: Theologische Erkenntnißlehre; insbesondere von den praeambula fidei und den motiva credibilitatis (Apologetik); von dem Glauben, den Glaubensquellen, der Glaubensregel und dem Glaubensrichter; von der hl. Schrift. 2. Aufl. gr. 8°. 9 M. 20 Pf. = fl. 5.70.

II. Band: Von der Tradition; von dem unfehlbaren kirchlichen Lehr- u. Richteramt, insbesondere des Papstes und der Concilien; Glauben und Wissenschaft. 2. Aufl. gr. 8°. 9 M. 20 Pf. = fl. 5.70.

III. Band: Gottes Dasein, Wesen und Eigenschaften. 2. Aufl. gr. 8°. 10 M. = fl. 6.20.

IV. Band: Die Trinitätslehre. 2. Aufl. gr. 8°. 8 M. 60 Pf. = fl. 5.34.

V. Band: Die Lehre von der Schöpfung und Vorsehung. Die Engellehre. gr. 8°. 10 M. = fl. 6.20.

Preis der jetzt vorliegenden sechs Bände 58 M. = fl. 35.96.

Mainz, 1888. **Franz Kirchheim.**

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Breisgau).
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Alzog, Dr. J., Grundriß der Patrologie oder der ältern christlichen Literaturgeschichte. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Vierte, verbesserte Auflage. gr. 8⁰. (XII u. 590 S.) M. 8 = fl. 4.96; in Original-Halbfranzband M. 9.75 = fl. 6.05. (Bildet die VII. Abtheilung der ersten Serie unserer „Theologischen Bibliothek".)

In dieser neuen Auflage des Alzog'schen Textes wurden die nothwendigsten Verbesserungen und Nachträge angebracht, namentlich aber fand die Literatur der letzten elf Jahre eingehende Berücksichtigung.

Costa Rossetti, J., S. J. De Spiritu Societatis Jesu. Cum approbatione superiorum ordinis. 12⁰. (XVI u. 288 S.) M. 1.60 = fl. 1.

Hardy, Dr. E., Die allgemeine vergleichende Religionswissenschaft im akademischen Studium unserer Zeit. Eine akadem. Antrittsrede, 8⁰. (39 S.) 60 Pf. = 38 kr.

Schanz, Dr. P., Apologie des Christenthums. Mit Approbation des hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg. Zweiter Theil: **Gott und die Offenbarung.** gr. 8⁰. (VIII u. 486 S.) M. 5 = fl. 3.10. — Vor Kurzem erschien:

Erster Theil: **Gott und die Natur.** gr. 8⁰. (VIII u. 354 Seiten.) M. 4 = fl. 2.48.

Der dritte (Schluß-) Theil wird der Lehre von der Kirche gewidmet sein.

Bonaventura, O. Min., Der Lebensbaum. Aus dem Lateinischen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Zweite, erweiterte Auflage.** Mit einem Lichtdruck, drei Facsimiles und zwei Notenbeilagen. gr. 8⁰. (XVI u. 79 S.) M. 2 = fl. 1.24.

Die zweite Auflage vorstehender Schrift ist durch mehrere schätzbare Beigaben erweitert Sie enthält neben der in Lichtdruck wiedergegebenen, herrlichen Darstellung des Lebensbaumes aus dem Franziskanerkloster St. Croce in Florenz die Reproduction einer ähnlichen Darstellung aus einer Handschrift vom Ende des 13. Jahrhunderts. Von besonderem Interesse aber sind, ausser einigen textkritischen Bemerkungen im Vorwort, zwei Notenbeilagen: alte Melodien zu den Versen, welche dem Texte der Schrift zu Grunde liegen, nebst beigefügter Harmonisirung derselben durch Herrn Domchordirector Fr. Schmidt in Münster i. W.

Hettinger, Dr. F., Aus Welt und Kirche. Bilder u. Skizzen. Zweite, sehr vermehrte Auflage. Vollständig in zwei Bänden. 8⁰. (XX u. 1249 S.) M. 8 = fl. 4.96; geb. in Leinwand mit Lederrücken M. 11 = fl. 6.82.

Erster Band: **Rom und Italien.** 8⁰. (XII u. 657 S. M. 4 = fl. 2.48; geb. M. 5.50 = fl. 3.41.

Zweiter Band: **Deutschland und Frankreich.** 8⁰. (VIII u. 592 S.) M. 4 = 2.48; geb. M. 5.50 = fl. 3.41.

15 Predigten von † P. Roh, S. J.,

erschienen in neuer Auflage. Diese Vorträge, von diesem vorzüglichsten Kanzelredner gehalten, dürften für einen Hochw. Clerus sehr willkommen sein. Der Preis für dieses Buch ist nur auf 1 Mk. 50 Pfg. = fl. —.93 festgesetzt.

Friedr. Gypen's

Kunstverlag für religiöse Werke und Bilder, München.

Im Verlage von **Felician Rauch** in **Innsbruck** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Anleitung, die sechs Sonntage oder Freitage vor dem Feste des heiligsten Herzens Jesu nützlich zu begehen. Zweite Auflage, besorgt von P. Franz Hattler, S. J. brosch. 12 kr. = 24 Pf., per Dutzend fl. 1.20 = M. 2.40.

Hattler, P. Franz S. J., **Die drei neuen Heiligen, aus der Gesellschaft Jesu, Alfons Rodriguez, Johannes Berchmans und Pater Peter Claver.** Kurze Lebensgeschichte und Gebete. brosch. 20 kr. = 40 Pf.

Patiß, P. Georg, S. J., **die Verehrung des heiligen Hauptes Jesu Christi** brosch. 50 kr. = 1 M., geb. in Leinwand 70 kr. = M. 1.40.

Wörnhart, P. Fr. Leonh. Maria, O. S. F., das seraphische Kirchenjahr, oder tägliche Betrachtungen zum Gebrauche für alle drei Orden des heiligen Franciscus. 2 Bände. 8°. (1445 Seiten.) brosch. 3 fl. = 6 M., geb. in zwei Leinwandbänden fl. 3.50 = M. 7.

Costa-Rossetti, Julius, S. J., **Katechismus der Andacht zum göttlichen Herzen Jesu** für Erwachsene und die reifere Jugend. 16°. 39 S. geh. 5 kr. = 10 Pf. In Partien von 20 und noch mehr Exemplaren 4 kr. = 8 Pf.

— — **Katechismus der Andacht zum unbefleckten Herzen Mariä** für Erwachsene und die reifere Jugend. Ein Seitenstück zum Katechismus der Andacht zum göttlichen Herzen Jesu. 16°. 36 Seiten. Preis 5 kr. = 10 Pf. In Partien von 20 und mehr Exemplaren à 4 kr. = 8 Pf.

Gaudentius, P, O. S. F., **Das Apostolat des Gebetes** in Vereinigung mit dem göttlichen Herzen Jesu, oder das Gebet der Fürbitte nebst einem Gebetbuche zu Ehren des hlst. Herzens und einem Anhange über verschiedene fromme Vereine und gemeinschaftliche Andachtsübungen zu Ehren des hlst. Herzens Jesu. Mit oberhirtlicher Approbation. Neunte, umgearbeitete und vermehrte Auflage. 1887. 32°. (XIV. und 440 S.) 30 kr. = 60 Pf.

— — Dasselbe in Leinwand mit Marmorschnitt 50 kr. = 1 M.

— — „ in Lederband mit Goldschnitt 80 kr. = 1 M. 60 Pf.

Hattler P. Fr., S. J., **Herz Jesu-Büchlein für Kinder.** Belehrung und Gebete. 16°. (64 Seiten.) Preis 12 kr. = 24 Pf. Dutzendpreis 1 fl. 20 kr. = 2 M. 40 Pf.

Nilles, Prof. Dr. Nic., S. J., varia pietatis exercitia erga sacratissimum Cor Jesu cum idoneis instructionibus in usum juniorum clericorum ex libro de festis utriusque ss. Cordis excripta. 8°. (IV. und 104 Seiten.) 36 kr. = 72 Pf.

Noldin, P. H., S. J., **Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu.** Für Priester und Candidaten des Priesterthums. Dritte vermehrte Auflage. 12°. (288 Seiten.) Preis 75 kr. = 1 M. 30 Pf.

Patiß P. G., S. J. **Die Verehrung des göttlichen Herzens Jesu.** Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. Preis 1 fl. = 2 M.

Ueber den Gebrauch der Volkssprachen in der Liturgie.

Von Prälat Dr. Thalhofer, Domdecan zu Eichstätt (Bayern).

Aus dem österreichischen Küstenlande wurden schon vor längerer Zeit mehrere Fragen in Beziehung auf Zulässigkeit der Landes- oder Volkssprache (lingua vulgaris) beim Vollzuge liturgischer Handlungen an die verehrl. Redaction dieser Zeitschrift gerichtet. Auf Ersuchen will ich nun in Nachstehendem auf diese Fragen nach bestem Wissen und Gewissen Antwort geben, werde aber dabei, um nicht zu ermüden, keineswegs auf alle Einzelnheiten eingehen, welche der Fragesteller vorgebracht hat, sondern mehr principiell und summarisch verfahren und des Näheren den Leser auf mein Handbuch der Liturgik verweisen, wo ich (Bd. I, S. 397—423) sehr eingehend von der lateinischen Sprache als Cultussprache gehandelt habe.

1. Der Fragesteller gehört der Diöcese Triest an, in welcher, wie auch in andern Bisthümern des sogenannten Küstenlandes, ein Theil der Gläubigen deutsch, ein anderer italienisch, ein anderer slovenisch (windisch), ein anderer croatisch spricht. Wie der Fragesteller mittheilt, werden in jenen Gebieten seiner Diöcese, wo die slovenische Sprache herrscht, die Privatmessen durchwegs in lateinischer Sprache nach dem römischen Meßbuche gefeiert, im Hochamt aber, resp. in der Missa cantata kommt für das, was vom Priester zu singen ist, die (alt-) slavische Sprache in Anwendung; es werden auch Epistel und Evangelium in slavischer, ja mitunter sogar in der slovenischen Sprache gesungen, welche zwar auch zum altslavischen Sprachstamm gehört, aber doch gleich dem Croatischen und Serbischen sich stark von dem Altslavischen oder Kirchenslavischen unterscheidet und eigentliche Volkssprache ist. Zur Feier eines solchen Amtes bedarf der Priester zweier Missalien, eines lateinischen für das, was nicht

gesungen wird, eines (alt-) slavischen für die Sangestheile, und resp. auch noch eines slovenischen Epistel- und Evangelienbuches. Da es sodann ein neueres Missale in slavischer (kirchenslavischer) Sprache nicht gibt, die in Gebrauch stehenden lateinischen Missalien aber viele neuere und neueste Meßformularien enthalten, so geschieht es, daß der einzelne Priester die Sangestheile dieser neueren Messen, speciell deren Orationen nach eigenem besten Wissen und Können in's Kirchenslavische oder gar in's Slovenische übersetzt und sie in solcher Uebersetzung am Altare singt. Es wird nun gefragt, ob die im Bisherigen geschilderte Praxis, für die man sich auf alte Concessionen Rom's beruft, in Wahrheit zuläßig sei?

Bekanntlich hat schon im Jahre 880 Papst Johann VIII. gestattet, daß bei den Slaven die ganze Liturgie „in lingua slavonica" gehalten werde, eine Concession, welche mehrmals von verschiedenen Päpsten bestätiget wurde.[1]) Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Concession Johann VIII. ließ Urban VIII. im Jahre 1631 für alle jene Slaven, die römischen Ritus in slavischer Sprache haben, autoritative ein slavisches Missale („idiomate slavonico") herausgeben, welches ganz genau nach dem unter Urban VIII. revidirten römischen Meßbuch eingerichtet ist und zu dessen Gebrauch mit Aufgebung aller frühern slavischen Missalien der Papst strengstens („sub indignationis nostrae et aliis poenis") verpflichtete, sofern man es nicht vorzöge, sich ausschließlich des lateinischen Missale zu bedienen. Papst Innocenz X. sodann ließ für die „gentes Illyricae, quae longe lateque per Europam diffusae sunt", auch das römische Brevier in slavischer Sprache und slavischer Schrift („charactere S. Hieronymi") unter dem Namen Breviarium Illyricum herausgeben, und in jüngster Zeit hat Leo XIII. den Montenegrinern, die gleich den Serben noch zu den gentes Illyricae im Sinne Urban VIII. gehören, den Gebrauch der (alt-) slavischen Sprache bei der Liturgie ausdrücklich gestattet. Da nun die Slaven des österreichischen Küstenlandes ganz sicher auch zu jenen gentes Illyricae gehören, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß für die dortigen Slaven das heiligste Opfer, um dessen Feier es sich uns hier zunächst handelt, in (alt-) slavischer Sprache celebrirt werden dürfe, sofern man

[1]) Vgl. darüber Thalhofer, Handbuch der Liturgik, I. S. 401–402.

es nicht vorgezogen hat und resp. vorzieht, bei der (privaten und feierlichen) Messe sich durchwegs der lateinischen Sprache und eines lateinischen Missale zu bedienen. Meines Wissens wurde wirklich bis in's gegenwärtige Jahrhundert herein im Küstenland für die Slaven die heilige Messe ausschließlich in slavischer Sprache nach dem von Urban VIII. approbirten Missale gefeiert; erst seitdem die slavischen Geistlichen in Folge ihrer Seminarbildung der lateinischen Sprache mehr und allgemein kundig geworden sind,[1]) scheint die Gewohnheit sich gebildet zu haben, die Privatmessen und das Brevier (die Trauermetten der Charwoche ausgenommen) ausschließlich in lateinischer Sprache zu persolviren, dagegen beim Amt der hl. Messe für das, was gesungen wird, und was eben darum das gesammte Volk hört, sich der slavischen Sprache zu bedienen und zwar (nach den Mittheilungen des Fragestellers zu urtheilen) nicht mehr durchwegs der altslavischen, sondern vielfach der slovenischen, ja der croatischen und serbischen. So ergab sich denn für die einzelnen Priester in Ermanglung einer officiellen Uebersetzung neuerer lateinischer Meßformularien von selbst das Bedürfniß, für die Sangestheile des Hochamtes sich selbst eine Uebersetzung zurecht zu machen. Daß solch' eigenmächtiges Uebersetzen für die öffentliche Liturgie schon aus Rücksicht auf die Bewahrung der Reinheit und Einheit des Glaubens unzulässig sei, bedarf wohl keines Beweises,[2]) ebensowenig, daß es Sache der betreffenden Bischöfe sei, solchen Mißbrauch, wo er besteht, abzustellen und für eine kirchlich autorisirte slavische Uebersetzung der neuern Meßformularien, die im slavischen Missale fehlen, zu sorgen. Aber nicht bloß dieses eigenmächtige Uebersetzen für die Meßliturgie ist ein Mißbrauch, sondern Mißbrauch war und ist es wohl auch, daß man, nachdem einmal (sicherlich mit Zustimmung der Bischöfe) das lateinische Missale recipirt worden, nicht auch beim Hochamt gerade so, wie bei der Privatmesse, sich ausschließlich der lateinischen Sprache bedient, sodann eine Sprachenmischung sich erlaubt, welche keinesfalls der Intention entspricht, welche Urban VIII. hatte, als er für die Slaven ein officielles Missale herausgab. In der Constitution, welche diesem Missale vorgedruckt ist, verpflichtet er die

[1]) Vergl. darüber Nilles, Kalendarium manuale I. pag. XXIV. — [2]) Vgl. darüber des Näheren Thalhofer's Handbuch der Liturgik S. 412—413.

Slaven, sofern sie es nicht vorziehen, das lateinische Missale zu gebrauchen, sich genau an das von ihm approbirte slavische Missale zu halten, was aber thatsächlich diejenigen nicht thun, welche bei ein und derselben Messe slavisch und lateinisch combiniren, daher bei ein und derselben Opferfeier zwei Meßbücher brauchen, ein slavisches und ein lateinisches. Hier gilt so recht: „entweder oder"; entweder ganz slavisch oder ganz lateinisch; die in Rede stehende Sprachenmischung verstößt gegen die erwähnte Constitution Urban VIII. sowohl, als gegen die jedem lateinischen Meßbuch vorgedruckte Bulle Quo primum, in welcher Pius V. jede, auch die kleinste Abweichung von dem einmal recipirten römischen Missale strengstens untersagt. Allerdings können, wie ich in meinem Handbuch der Liturgik (I. S 365 ff.) nachgewiesen zu haben glaube, gegenüber liturgischen Gesetzen auch consuetudines contra legem unter gewissen Bedingungen rechtskräftig werden; die in Rede stehende aber, auch wenn sie in den betreffenden Kreisen allgemein wäre und schon lange bestände, kann es sicherlich nicht, da eine Verstümmelung der einheitlichen lateinischen Liturgie durch Einschaltung fremdsprachlicher Bestandtheile als etwas an sich Verwerfliches erscheint.[1]) Zum Mindesten ist die Rationabilität der fraglichen Gewohnheit sehr zweifelhaft und dürften daher die Priester, in deren Pfarreien sie besteht, verpflichtet sein, von ihrem Bischof sich darüber Gewißheit zu erholen, ob für dieselbe nicht vielleicht doch in Rücksicht auf besonders schwierige Verhältnisse die Sanction des Papstes als des obersten liturgischen Gesetzgebers erwirkt worden sei.

2. Viele Bedenken hat der Fragesteller in Beziehung auf den Gebrauch der Volkssprache bei Spendung der hl. Sacramente und der Sacramentalien, für welche die liturgischen Formularien im Rituale (Agende, Pastorale, Sacerdotale, Parochiale, Obsequiale) enthalten sind. In meinem Handbuch der Liturgik habe ich, wie ich glaube auf gute Gründe gestützt, wiederholt (I. S. 52—54; 349—350) betont, daß und warum Papst Paul V., als er im

[1]) Die unirten Maroniten, unter welchen das Arabisch Volkssprache ist, feiern gleichwohl die Liturgie uraltem Herkommen gemäß in syrischer Sprache; doch ist ihnen vom apostolischen Stuhle gestattet, in feierlichen Messen die Epistel und das Evangelium auch in arabischer Sprache zu lesen, resp. zu singen, aber nur unter der Voraussetzung, daß dieselben zuerst in syrischer, also in der liturgischen Sprache gesungen werden, so daß die einheitliche syrische Meßliturgie nicht verstümmelt wird, sondern jederzeit in ihrer Ganzheit zum Vollzug kommt.

Jahre 1614 das römische Ritual officiell herausgab, die Bischöfe zur Annahme desselben nicht stricte verpflichten wollte, weßhalb denn auch die Bischöfe in Deutschland und anderwärts nach dem Erscheinen des römischen Rituale dasselbe nicht einfachhin recipirten, sondern ihm nur ihre im Gebrauch stehenden Diöcesanritualien, soweit es ihnen zweckdienlich schien, accommodirten, die althergebrachten Diöcesangebräuche theils beibehielten, theils nach Maßgabe des röm. Rituale umgestalteten, theils ganz aufgaben und in solchem Verfahren thatsächlich ihr liturgisches Gesetzgebungsrecht in Beziehung auf das Diöcesanritual ausübten, ein Recht, dessen sie auch in der Folgezeit sich nicht begaben, da sie bis in die jüngste Zeit herab neue Ausgaben ihrer Diöcesanritualien veranstalteten und dabei mancherlei Aenderungen, die sie für nothwendig hielten, vornahmen, ohne hiefür eine Approbation des apostol. Stuhles zu erholen.[1]) Während die Bischöfe in Beziehung auf das in ihren Diöcesen einmal eingeführte römische Missale und Brevier keinerlei liturgisches Gesetzgebungsrecht mehr haben, steht ihnen meines Erachtens dieses Recht in Beziehung auf ihr Diöcesanrituale auch jetzt noch zu, selbstverständlich in Unterordnung unter den Papst, der verlangen könnte, daß sie ihm ihre neuen Ritualausgaben zur Approbation vorlegen, was aber, so viel ich weiß, bis jetzt nicht verlangt wurde; wenigstens sind noch in jüngster Zeit neue Ritual- resp. Manualausgaben mit mancherlei Aenderungen ohne Approbation von Seiten Rom's erschienen z. B. in Augsburg, München, Eichstätt, Mainz, Trier, Breslau, Ermland u. s. w., ohne daß von Seiten Rom's eine Beanstandung erhoben wurde. Wo nicht das römische Rituale eingeführt, sondern ein eigenes, auf das Diöcesanherkommen basirtes Rituale vorhanden ist, da hat meines Erachtens in Sachen dieses Diöcesanrituales der Bischof das Gesetzgebungsrecht, und ihm steht es daher auch zu, in Beziehung auf Anwendung der Volkssprache bei Spendung der Sacramente und Sacramentalien für seinen Diöcesanclerus das Geeignete anzuordnen, den Gebrauch der Volks-

[1]) Es thaten dieß auch streng kirchliche Bischöfe, deren innige Anhänglichkeit an den apostol. Stuhl über allen Zweifel erhaben ist. Ich kann daher die Ansicht de Herdt's u. A. nicht theilen, wornach die Bischöfe seit dem Erscheinen des Rituale romanum keinerlei Recht mehr hätten, an der Gestalt ihres Diöcesanrituale, die es zur Zeit der Veröffentlichung des römischen hatte, noch etwas zu ändern.

sprache, wo und soweit er herkömmlich ist, zu sanctioniren, ihn einzuschränken oder, wo es als nothwendig erscheint, ihn auszudehnen. Selbstverständlich ist, daß er dabei mit größter Gewissenhaftigkeit verfahren, der Geschichte und geschichtlichen Entwicklung der betreffenden Riten in der Kirche und speciell in seiner Diöcese Rechnung tragen und in erster Reihe erwägen muß, was der *Heiligkeit und Würde des betreffenden liturgischen Actes angemessener*, und erst in zweiter Reihe, was den Gläubigen lieber, was für sie belehrender und erbaulicher sei. Der Hauptgrund, warum die Josephiner, Wessenbergianer u. s. w. der Volkssprache im Ritual die Alleinherrschaft einräumten oder doch einräumen wollten, lag darin, daß sie *nur auf das belehrende und erbauliche Moment an den Culthandlungen* schauten, für deren *geheimnißvolles Wesen*, für deren *mittlerischen Charakter* und *übernatürlichen Gehalt* sie kein Verständniß hatten. Unter den Gründen, welche man für eine todte resp. für die lateinische Sprache als Cultussprache mit Recht anführt, ist einer der gewichtigsten der: eine todte Sprache, wie die lateinische seit Jahrhunderten eine solche ist, eignet sich ungleich besser, als die Sprache des profanen Alltagsleben, die liturgischen Acte als das erscheinen zu lassen, was sie in Wahrheit sind, nämlich Handlungen des *über das Volk* hoch erhabenen, Christum selber repräsentirenden *Mittlers*, gnadenvolle Acte, in welchen sich die heiligsten Mysterien vollziehen, und die eben darum über alles Profane und pur menschliche hoch erhaben sind.[1]) Nun ist aber nicht blos die Feier des heiligsten Opfers, sondern *auch die Spendung der* hl. *Sacramente und der Sacramentalien* (im Mittelalter sacramenta minora genannt) *mittlerischer Natur*, und deßhalb erscheint es mir vom *principiellen* Standpunkte aus zum Mindesten als höchst wünschenswerth, daß im Rituale nicht die Volkssprache vorherrsche, sondern die Sprache der mittlerischen Liturgen, d. i. die lateinische Sprache, daß in allen Ritualien nicht nur für die wesentlichen Spendeformeln der Sacramente, sondern auch für alle Exorcismen, Gebete und Segnungsformularien, kurz für Alles, was so recht und entschieden mittlerischen Charakter hat, ausschließlich die lateinische Sprache in Anwendung komme. Dagegen wird man für

[1]) Vgl. des Nähern Thalhofer a. a. O. S. 413 ff.

die bei der Taufe und Copulation zu stellenden Fragen, wenn deren Zweck erreicht werden soll, sich der Volkssprache nicht blos bedienen dürfen, sondern regelmäßig bedienen müssen, deßgleichen für das Symbolum und Vater unser, welches beim Taufact die gewöhnlich des Lateinischen unkundigen Pathen zugleich mit dem Taufenden recitiren müssen; ferner erscheint es als wohl motivirt, die Volkssprache für solche Wortformen zu gebrauchen, die vorwiegend erklärender oder paränetischer Natur sind, z. B. bei Si vis ad vitam ingredi etc., bei Darreichung des Taufkleides, der Taufkerze, des Trauringes u. dgl.

Nun gibt es aber bis zur Stunde Diöcesanritualien, in welchen der ganze Tauf-, Oelungs-, Trauungs-, Beerdigungsritus u. s. w. in der Volkssprache enthalten ist, z. B. in dem vom Cardinal Diepenbrock im Jahre 1847 approbirten Breslauer Manuale Ritualis, deßgleichen im Kulmer Ritual von 1850; jedes derselben enthält die eben genannten und noch andere Riten ganz (selbst die Spendeformeln) in deutscher und ganz in polnischer Sprache. Ist man berechtiget, derlei Ritualien kurzweg als unkirchlich zu bezeichnen? Ich getraue mir nicht dieß zu thun. In den genannten Diöcesen ist es, wie z. B. für Breslau aus dem dortigen Ritual von 1794 sich ersehen läßt, schon lange Usus, die erwähnten liturg. Acte an den Deutschen ganz in deutscher, an den Polen ganz in polnischer Sprache zu vollziehen; diese Gewohnheit, die sich unter den eigenthümlichen Diöcesanverhältnissen naturwüchsig gebildet hat und nicht etwa unter rationalistischen Einflüssen octroirt wurde, haben die Bischöfe sanctionirt, wozu sie meines Erachtens das Recht hatten und dadurch ist sie rechtskräftig geworden. Das Breslauer und das Kulmer Rituale enthalten die erwähnten Riten auch in lateinischer Sprache und bemerken an der Spitze jenes Taufritus, welcher durchaus deutsch ist: in illis solummodo locis adhibendus, in quibus a tempore immemorabili in usu fuit aut specialiter concessus reperitur; man sieht, daß hier auf die Gewohnheit ein Hauptgewicht gelegt ist. Von dieser Gewohnheit, wo sie rechtmäßig besteht, darf der einzelne Priester, zumal wenn Aergernißnahme von Seiten der Gläubigen zu besorgen stünde, nicht eigenmächtig abgehen, um etwa den lateinischen Ritus einzuführen, er müßte sich hiefür die Genehmigung

seines Bischofes erholen, denn rechtmäßige Gewohnheiten haben auch Gesetzeskraft. Ueberhaupt ist jeder Priester im Gewissen verpflichtet, sich genau an das von seinem Bischof vorgeschriebene Diöcesanrituale zu halten, so lange dasselbe nicht entschieden Verwerfliches vorschreibt, in welchem Falle gewiß der oberste liturgische Gesetzgeber, der hierin allein endgiltig competent ist, einschreiten würde. Aber, so frägt man, der einzelne Priester wird doch berechtiget sein, nach eigenem Ermessen und auf eigene Autorität hin statt des Diöcesanrituale das römische zu gebrauchen? Nach den Anschauungen, die ich vom Gesetzgebungsrecht des Bischofes in Beziehung auf das Diöcesanrituale habe, kann ich diese Frage nicht bejahen. Auch ist zu bedenken: wenn es jedem Priester freigestellt wäre, ob er sich des römischen oder des Diöcesanrituale bedienen wolle, so würde voraussichtlich durch die ganze Diöcese hin an Stelle des vordem vorhandenen einheitlichen Diöcesanritus eine große Verschiedenheit treten, an welcher die Gläubigen sich nicht erbauen aber vielfach ärgern würden.

Auf der Grundlage vorstehender allgemeiner Erörterung über das Rituale will ich nun auch auf die aus dem Küstenlande gestellten Anfragen bezüglich des Rituale kurz eingehen.

Der Fragesteller schreibt: „in der Triester Diöcese haben wir kein eigenes Rituale, bezüglich der Sprache aber ist diese Diöcese einzig in ihrer Art: Italiener, Deutsche, Slovenen, Croaten. Schon mehrmals wollten die Bischöfe eigene Ritualien für die Diöcesen herrichten, allein noch immer ist das Unternehmen an der Sprachenfrage gescheitert. Die Italiener halten sich streng an das Rituale romanum, die Slovenen benützen das Laibacher Rituale bezüglich der slovenischen Ausdrücke, und die Croaten gebrauchen (wenigstens im Castuaner-Gebiet oder Liburnien) ein ganz croatisches Rituale. Was ist hievon zu urtheilen?“

Mir scheint hier in Beziehung auf den Gebrauch der erwähnten Volkssprachen in Ritualsachen eine Gewohnheit vorzuliegen, die in den betreffenden Kreisen doch wohl eine allgemeine ist, ferner wenigstens den stillschweigenden Consens des Bischofes für sich hat und daher von den einzelnen Priestern in den betreffenden Gebieten nicht nur unbedenklich eingehalten werden darf, sondern eingehalten werden soll so lange, bis der Bischof, der sicherlich Kenntniß von

ihr hat, anderes verfügt. Freilich wäre es, wie der Fragesteller meint, im hohen Grade wünschenswerth, daß gleich der Laibacher auch die Triester Diöcese ein eigenes Rituale hätte; die wegen der Sprachverhältnisse obwaltenden Schwierigkeiten könnten bei Herausgabe eines solchen vielleicht am ehesten dadurch überwunden werden, daß in dasselbe Alles, was interrogatorischer,[1]) belehrender und paränetischer Natur ist, nicht nur in lateinischer, sondern auch in den betreffenden Volkssprachen, dagegen Alles, was entschieden mittlerichen Charakter hat, also die eigentlichen Spendeformeln, Orationen, Exorcismen u. s. w. ausschließlich in lateinischer Sprache aufgenommen würde. — Auf die weitere vom Einsender gestellte Frage, ob es angehe, daß man in der Triester Diöcese in Ermanglung eines eigenen Rituale sich — wenigstens bezüglich der slovenischen Ausdrücke — des Laibacher bediene, kann ich nur antworten, daß für solch eine Benützung des Laibacher Rituale, falls sie schon länger und allgemein usuell ist, wenigstens die stillschweigende Zustimmung des Bischofes von Triest erforderlich sei. Eigenmächtig das Ritual einer anderen Diöcese — sei es ganz oder nur theilweise — zu gebrauchen, ist dem oben Erörterten gemäß meines Erachtens nicht zuläßig.

Die Fragen, welche der Einsender in Beziehung auf den Gebrauch der Volkssprache beim Ecce agnus Dei, Domine non sum dignus und bei der Communion-Spendeformel, sodann über Anwendung der Volkssprachen bei Copulationen, Beerdigungen u. s. w. noch gestellt hat, kann er sich unter Anwendung der im bisherigen dargelegten Principien unschwer selber lösen. Daß im Laibacher Ritual der Oelungs- und Beerdigungsritus mehrere Gebete und Riten enthält, die im römischen nicht stehen, kann nach dem, was wir über das Verhältniß sagten, in welches das römische Rituale gleich anfänglich zu den alten Diöcesan-Eigenthümlichkeiten getreten ist, nicht befremden und kommt naturgemäß überall vor, wo man eigene Diöcesanritualien hat.

[1]) Die wiederholte Erklärung der Ritus-Congregation, daß die Fragen bei der Taufe nicht in lingua vulgari gestellt werden dürfen, will doch wohl nur da verpflichten, wo das römische Rituale eingeführt ist und keinerlei von demselben abweichende Gewohnheiten zu Recht bestehen; nach de Herdt wäre es übrigens in Rom selber gebräuchlich, die Tauffragen in der Volkssprache zu stellen, was aber neuestens in den zu Rom erscheinenden Ephemerides liturgicae (1. Jhg. S. 113) in Abrede gestellt wird.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, glaube ich unter Hinweis auf § 27 meiner Liturgik nochmal ausdrücklich bemerken zu sollen, daß ich principiell ganz und gar nicht für sehr ausgedehnten Gebrauch der Volkssprache in Ritualsachen bin, vielmehr für thunlichst ausgedehnten Gebrauch der lateinischen als der liturgischen Sprache; allein vom praktischen Standpunkt aus und in Anbetracht der concreten oft sehr schwierigen Verhältnisse muß man die Frage, was vom idealen Standpunkt aus vollkommener und die Frage, was unter gegebenen Verhältnissen wenigstens noch erlaubt sei, wohl auseinanderhalten, sonst wird man gar leicht in der Praxis rigoros und im Urtheil ungerecht.

Einige Erwägungen über die Congruenz der hl. Sacramente.[1])

Von Domcapitular Dr. Jakob Schmitt in St. Peter bei Freiburg in Baden.

Erster Artikel.

Die Frage nach der Nothwendigkeit der hl. Sacramente kann einen doppelten Sinn haben. Man kann einmal fragen: Sind die Sacramente dem Menschen nach seinem jetzigen Zustande gemäß der von Gott gesetzten Heilsordnung zur Seligkeit nothwendig, so daß er ohne sie nicht zum Heil gelangen kann? In diesem Sinne gestellt ist die Frage zu bejahen. Die Kirche lehrt, daß die Sacramente des neuen Bundes zum Heile nothwendig sind (in re oder in voto) — freilich nicht alle sieben für jeden Einzelnen (Trid. Sess. 7 de sacr. in gen. c. 4.)

Die Frage: Sind die Sacramente nothwendig? könnte aber auch in dem Sinne gestellt werden: Mußte Gott Sacramente einsetzen? mußte er an sie seine Gnade knüpfen? In diesem Sinne ist obige Frage entschieden zu verneinen, da Gott gänzlich frei ist, vor Allem in der Spendung seiner Gnade.

---

[1]) Anhaltspunkte und Material für vorliegenden Aufsatz boten hauptsächlich: Catechism. roman. p. 2. c. 1. q. 9; Hugo von St. Victor de sacramentis l. 1. p. 9. c. 2—7; Bonaventura in 4 Sentent. dist. 1. p. 1. a. 1. q. 1, Breviloquium p. 6 c. 1 u. 2, Centiloquium p. 3. sect. 47; Thomas von Aquin, Summa theol. 3. qu 61. a. 1; contra gent. 4, 56, in 4 Sent q. 1. art. 2. sol. ad quaestiunc. 1; Gregor v. Valentia tom. 4. disp. 3 q. 2. punct. 1; Suarez de sacramentis in gen. disp. 6. sect 1. cf. disp. 3 sect. 1 u. 3; de Lugo de sacramentis i. g. disp. 3. sect. 3; Ludolph von Sachsen, Vita Christi p. 1. c. 21; Contenson, Theologia mentis et cordis l. 11 p. 1 diss. 1. c. 1 specul. 2; Hurter, Theol. dogm. compend. t. 3. n. 261; Oswald, die dogmatische Lehre von den hl. Sacramenten 1. Th. § 2; Berlage Dogmatik Bd. 7 § 14; Friedhoff Dogmatik § 122; Klee Dogmatik Th. 2, B. 3, Cap. 2, Abschn. 1 § 2 II.

Wenn es nun aber auch nicht absolut nothwendig war, daß Gott seine Gnade (zum großen Theil und ordentlicher Weise) an Sacramente knüpfte, so war es doch im höchsten Grade convenient. Gerade darüber möchte ich nun den geehrten Lesern der Quartalschrift einige Erwägungen vorlegen, die vielleicht dem Einen oder Andern wenigstens in dieser Zusammenstellung neu sind und etwas zur Belehrung oder Erbauung beizutragen vermögen. Betrachten wir also die Convenienz oder Congruenz der Sacramente:

I. in Rücksicht auf Gott;
II. in Beziehung auf den Menschen;
III. rücksichtlich der Natur, der anderen Geschöpfe;[1])
IV. in Anbetracht der ganzen christlichen Heilsökonomie.

I.

Um die Congruenz der Sacramente in Rücksicht auf Gott selbst zu zeigen, heben wir hier nur drei Punkte hervor, nämlich, wie herrlich die Barmherzigkeit, die Gerechtigkeit und die Weisheit Gottes darin hervorstrahlt, daß er seine Gnade und unser Heil an die hl. Sacramente knüpfte.

1. Die Barmherzigkeit Gottes scheint zu verlangen, daß er, auf die unsägliche Schwäche und das schreckliche Elend des gefallenen Menschen Rücksicht nehmend, behufs der Versöhnung, Verzeihung, Begnadigung möglichst wenig von ihm verlange und die Heilmittel, die er anordnet, recht leicht und allen zugänglich mache. Das hat denn auch der liebe Gott in einem Grade gethan, wie es sich nur von einer unendlichen Liebe und Erbarmung erwarten läßt.

Was hätte Gott von uns fordern oder verlangen können! Wenn er bestimmt hätte: Nur jener bekommt Verzeihung und Gnade, der nach einem Leben in strenger Buße zuletzt sein Blut vergießt — wir hätten auch dieß als einen Erweis unendlicher Liebe und Barmherzigkeit ansehen und verdanken müssen. Denn, wenn man recht erwägt einerseits das entsetzliche Uebel der Sünde, die gräßliche und nie endende Strafe der Hölle — andererseits den unbeschreiblichen Werth der Gnade, der Kindschaft und Freundschaft Gottes, die alle Begriffe übersteigende ewige Herrlichkeit und Seligkeit des Himmels: was sind ein paar Jahre Buße, was sind die größten Strengheiten gegen die Seligkeit des Himmels, was ein noch so grausamer gewaltsamer Tod, dessen Qualen ja bald vorüber sind, gegen die ohne Vergleich ärgeren und niemals endenden Peinen der Hölle? — Und wenn Gott angeordnet hätte: Nur jener Sünder erhält Verzeihung, der öffentlich vor der ganzen Gemeinde seine Sünden bis in's Detail

[1]) Diese Punkte III und IV kommen im nächsten Hefte zur Behandlung. (Anmerk. der Red.)

offenherzig bekennt und sich einer langen und beschämenden öffentlichen Buße unterzieht, so müßten wir auch das in größter Dankbarkeit acceptiren und benützen. Denn was ist die Beschämung vor ein paar Menschen gegen die Beschämung beim jüngsten Gericht und gegen die Qualen, die verursacht werden von dem „Wurm, der nicht stirbt?"

Nun, hat denn Gott etwas der Art verlangt? hat er Verzeihung und Gnade von so schwierigen Bedingungen abhängig gemacht? Keineswegs. Wenn wir absehen von der Disposition, kurz gesagt von der Reue, die Gott verlangen muß und von der er selbst uns nicht dispensiren kann, eben weil er heilig ist und wir freie Wesen und keine Holzblöcke oder Salzsäulen sind — so hat er uns das Heil so leicht gemacht, die Heilmittel so für alle zugänglich, so passend, so lieblich eingerichtet, daß darin ganz die Barmherzigkeit des guten Hirten hervorstrahlt. Denn wie dieser das arme, verirrte Schäflein nicht zur Hürde zurücktreibt oder zerrt, sondern auf seinen Schultern trägt, ihm also die Rückkehr sozusagen so bequem als möglich macht: ähnlich verfährt er mit uns in den hl. Sacramenten. Und wenn er je etwas verlangt, was uns schwerer ankommt, z. B. das Bekenntniß der Sünden beim Bußsacrament, so geschieht es nur, weil es uns selbst Bedürfniß und im höchsten Grade nutzbringend und heilsam ist.

2. Allein so zart und liebreich, so gnädig und barmherzig Gott mit uns verfährt, so weiß er doch dabei auch die Forderungen seiner Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen. Als der Apostelfürst so schmählich und tief gefallen war, das Herz seines göttlichen Meisters auf's Tiefste betrübt hatte, was legte ihm dieser als Buße auf? Scheinbar eine Kleinigkeit, etwas ganz Leichtes: er fragte den Apostel dreimal: Simon, liebst Du mich und zwar mehr als diese? Und doch wie schmerzhaft, wie einschneidend – und dadurch wie heilsam war diese Buße! Petrus wurde dadurch erinnert an seinen Mangel an Demuth, worin er sich selbst vertrauend über alle andern Apostel erhoben und betheuert hatte: Wenn auch alle andern sich an Dir ärgern, ich werde es nie thun, ich bin bereit, mit Dir in den Kerker und Tod zu gehen; wurde erinnert an seine dreimalige schmähliche Verleugnung; sein ganzer Frevel stand ihm vor Augen und verursachte ihm die schmerzlichste Beschämung, die bitterste Reue.

Aehnlich wußte nun Gott bei der Anordnung der hl. Sacramente mit der zartesten Barmherzigkeit auch die einschneidendste Gerechtigkeit zu vereinigen, mit dem Heilmittel auch die Strafe oder Buße zu verbinden.

Die göttliche Gerechtigkeit pflegt die Sünder gerade in dem zu strafen, worin sie gesündigt haben. In quibus homo peccavit, heißt es in der Nachfolge Christi (I, 24, 3), in illis gravius punietur.

(Ich erinnere nur daran, wie oft Eltern, die ihre Kinder schlecht erziehen, darin sich ihre künftige Strafruthe binden; wie solche, die ihren Eltern Kummer bereiten, das Gleiche an ihren Kindern erleben; wie der Liberalismus gestraft wird durch seinen natürlichen Sohn, den Socialismus, der einfach die verkehrten Principien des ersteren consequent durchführt und auf resp. gegen ihn anwendet u. s. f.) Durch Hochmuth hatte nun der Mensch gesündigt. Denn er hatte das Wort begierig aufgefaßt: Eritis sicut dii — er hatte sich neben Gott, seinen Willen über den göttlichen gestellt. Durch Verdemüthigung muß er büßen. Und diese Verdemüthigung, welche die göttliche Gerechtigkeit über ihn verhängt, tritt gerade in der Anordnung von Sacramenten recht bestimmt hervor.

Eine Demüthigung ist es schon, daß der Mensch, der sich über Alles erhoben und Gott gleichgestellt hatte, nun im Höchsten und Wichtigsten, in der Erreichung seiner Bestimmung, seiner ewigen Seligkeit abhängig gemacht wird von dem Niedersten, was es gibt, von materiellen, vernunftlosen Dingen, von sinnlichen Elementen. Um dieses anschaulicher zu machen, denken wir uns in die ersten Zeiten des Christenthums. Ein heidnischer Philosoph hat das sittenreine, wahrhaft edle und erhabene Leben der Christen, ihren Heroismus beim Martyrium beobachtet und fühlt das Verlangen, die Lehre, welche solche Früchte zeitigt, näher kennen zu lernen. Er wird unterrichtet und ist voll Bewunderung für die erhabenen, tiefen, überzeugenden und dabei so einfachen Gedanken, die ihm mitgetheilt werden. Und nun fragt er: was muß ich denn thun, um in eure Gemeinschaft einzutreten, eure Lehren und Geheimnisse noch genauer kennen zu lernen und der Herrlichkeit theilhaftig zu werden, die euer Meister seinen Jüngern verspricht? Er erwartet natürlich wieder eine ganz erhabene Forderung. Nun wird ihm gesagt: Du mußt getauft werden, d. h. Du wirst mit Wasser abgewaschen und es werden einige heilige Worte dabei ausgesprochen — anders kannst Du nicht Christ, kannst nicht selig werden. Also er, der stolze Philosoph, der bisher vielleicht die Materie nicht nur als das Unvollkommene, sondern als das Böse angesehen hat, soll nun in seinem Streben nach Weisheit und Tugend, nach Frieden und Heil, in Erreichung seines höchsten Zieles sich abhängig sehen von den geringfügigsten materiellen Dingen, von ein paar Tropfen Wasser. Das ist eine größere Verdemüthigung, als wir, die wir an diese Heilsordnung sozusagen gewöhnt sind, uns vorstellen.

Eine weitere Verdemüthigung liegt darin, daß vermöge der Einsetzung von Sacramenten der Mensch sein ganzes Leben lang an die Kirche und ihre Organe gewiesen und von ihr abhängig gemacht ist, da nur die Kirche ihm die Sacramente spenden kann, an die doch sein Heil geknüpft erscheint. Manche Protestanten thun sich nicht

wenig darauf zu Gute und heben es als einen Hauptvorzug ihrer Confession hervor, daß bei ihnen die Würde und Freiheit des Individuums so glänzend gewahrt sei. Da sei jeder Einzelne souverain im Reiche Gottes; jeder mache sich seinen Glauben aus dem Wort Gottes selbst zurecht; er brauche keine priesterliche Bevormundung, keine Heilsvermittlung — das werde zwischen Christus und dem Gewissen des einzelnen Christen abgemacht. Wir wollen hier nicht verweilen bei den unheilvollen Consequenzen, die dieses Princip in religiöser und kirchlicher Beziehung für den Protestantismus gehabt und auf die traurigen Früchte, die es, auf das sociale und politische Gebiet übertragen, gezeitigt hat und immer noch zeitigt. Nur darauf wollen wir hinweisen, wie darin der ganze Sectenstolz sich ausspricht und wie in sonderbarer Verblendung die Wurzel der Sünde, das eigene Ich und das Haften an ihm, zur Wurzel des Heils gemacht wird — während die katholische Lehre die Unterwerfung des Ich, die Beugung des eigenen Willens unter eine gottgesetzte Autorität als den Heilsweg annimmt. Da Saulus, durch Christi Macht und Gnade niedergeworfen, fragt, was er thun solle, gibt Christus ihm, den er doch zum Völkerapostel und zum Gefäß der Auserwählung bestimmt hatte, nicht directe Belehrung und Begnadigung, sondern er weist ihn an Ananias (der nach der Ueberlieferung Priester war): dort werde ihm gesagt werden, was er zu thun habe. So werden wir immer an die Kirche gewiesen und ihr untergeordnet, gerade auch, indem wir behufs der Sacramente an sie gebunden sind, und dadurch wird unser Hochmuth gedemüthigt, unser stolzer Eigenwille gebeugt unter das Joch Christi.

Ferner liegt eine Verdemüthigung darin, daß wir, weil wir unser ganzes Leben lang Sacramente als Heil- und Gnadenmittel zu gebrauchen angewiesen und verpflichtet sind, durch deren Empfang auch unser ganzes Leben lang und gerade in dessen wichtigsten Momenten als der Gnade und Verzeihung bedürftig und darum als arme schwache Geschöpfe, als Sünder uns erkennen und bekennen müssen. Das mundet aber dem menschlichen Stolze gar nicht. Darum wird man auch finden, daß gerade die pingues terrae, die Satten und Selbstzufriedenen, die auf ihre s. g. Wissenschaft, auf ihre hervorragende Stellung oder auf anderes der Art Eingebildeten verhältnißmäßig am meisten von dem Empfang der hl. Sacramente sich ferne halten.

Wir wollen auf einen weiteren hieher gehörigen Punkt nur noch kurz hinweisen, nämlich wie gerade in den hl. Sacramenten und der Verpflichtung zu ihrem Empfang in der katholischen Kirche Alle gleichgestellt sind. Auch der Kaiser und der Papst muß beichten und am Tisch des Herrn kniet der höchste Beamte, der reichste Gutsbesitzer, der gelehrteste Professor neben dem verachteten Dienstboten, dem nothdürftig bedeckten Bettler, dem einfältigen Kinde.

Endlich bringen einzelne Sacramente, namentlich das hl. Bußsacrament noch besondere Verdemüthigung. In dem mit letzterem verbundenen speciellen Bekenntniß aller begangenen Sünden liegt vielleicht die stärkste und härteste Forderung an das zum Hochmuth so sehr inclinirende Menschenherz — aber auch eines der kräftigsten und wirksamsten Heilmittel. Doch soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden — vielleicht gibt es einmal bei einer Besprechung der Beicht hiezu Gelegenheit.

3. Um endlich noch kurz auf die göttliche Weisheit, wie sie in der Einsetzung und Anordnung der hl. Sacramente sich kundgibt, zu kommen, so wollen wir behufs Besprechung der wenigen Punkte, die hier hervorgehoben werden sollen, von einem Gleichnisse ausgehen. Ein Arzt ist doch gewiß (in seinem Fach) weise und geschickt, der a) es versteht, gerade da die entsprechenden Mittel anzuwenden, dadurch zu heilen, wo und wodurch die Krankheit hervorgerufen wurde; b) der seine Mittel genau nach der Natur und dem Leiden seines Patienten einzurichten versteht; c) der die Krankheit zu benützen weiß, um demselben eine festere, kräftigere und dauerhaftere Gesundheit zu verschaffen, als er sie vorher besaß; d) der endlich alle diese Zwecke durch wenige und einfache Mittel rasch und sicher zu erreichen versteht. Nun, alles dieses findet seine Anwendung in dem Heilverfahren, das der göttliche Arzt einschlug, indem er behufs Heilung des großen Patienten, des gefallenen Menschen, die hl. Sacramente als Heilmittel verordnete, wie nun im Einzelnen gezeigt werden soll.

Ad a. Oefters bedient sich die göttliche Weisheit in dem Werke unserer Erlösung des Verfahrens, das Heilmittel dort anzuwenden, wo die Krankheit ihren Sitz hat, resp. gerade das zur Heilung zu benützen, was der Feind zur Verwundung mißbraucht hatte. Die Kirche deutet dieß an, wenn sie in der Präfation de cruce singt: Ut qui in ligno vincebat, in ligno quoque vinceretur; und im Passionshymnus: Ut medelam ferret inde, hostis unde laeserat. Aehnlich verfährt nun auch der liebe Gott in den hl. Sacramenten. Quia enim, sagt der hl. Papst Gregor d. Gr., ab invisibilibus per visibilia cecidimus, dignum est, ut ad invisibilia ipsis rursum visibilibus innitamur; ut, quo casu anima venit ad infima, eo gradu revertatur ad summa (Moral. l. 26 c. 12 al. 8. n. 18). Durch die äußere sinnliche Natur, durch materielle Dinge und durch die eigene Sinnlichkeit war der Mensch zur Sünde gereizt und gebracht worden; durch die sinnliche Natur, durch materielle Dinge sollte er auch zum Heile geleitet und die durch die Sünde geschlagene Wunde geheilt werden. Was incitamentum peccati war, sollte vehiculum gratiae werden, indem durch materielle Dinge die heil. Sacramente, die Gnadenmittel, mitconstituirt werden.

Ad b. Der Nachweis, wie der liebe Gott die Heilmittel, die heil. Sacramente, der Natur und der Krankheit des Patienten anzupassen wußte, so daß auch darin seine höchste Weisheit hervorleuchtet, fällt zusammen mit der Besprechung des zweiten Theiles gegenwärtiger Arbeit, über die Congruenz der hl. Sacramente in Rücksicht auf den Menschen, und wird also dort geliefert werden.

Ad c. Seine höchste Weisheit und Macht zugleich manifestirt Gott sehr oft darin, daß er seine Widersacher, die Feinde seiner Kirche scheinbar gewähren, ihre schlimmen Pläne ausführen läßt, dann aber gerade diese boshaften Machinationen, Verfolgungen, Vergewaltigungen seiner Kirche benützt, um diese neu zu kräftigen, zu frischer Blüthe und reicherer Fruchtbarkeit zu bringen, die Feinde aber um so tiefer zu demüthigen und zu stürzen. Dies zeigt die Geschichte aller Kirchenverfolgungen und Kirchenverfolger von den Zeiten der römischen Kaiser bis auf unsere Tage. So hatte es übrigens Gott auch eingerichtet in dem ganzen Erlösungswerk. Denn durch die Incarnation hat er die Menschheit weit höher erhoben, ihr eine erhabenere Würde verliehen, als sie durch die Sünde gefallen war, resp. verloren hatte, so daß die Kirche im Uebermaß der Bewunderung und des Dankesjubels keinen Anstand nimmt auszurufen: O felix culpa, quae talem ac tantum meruit habere redemtorem! O certe necessarium Adae peccatum!

In einer Hinsicht macht sich nun Aehnliches geltend bei den hl. Sacramenten. Wohl wird uns durch sie nicht alles zurückgegeben, was wir durch die Sünde in Adam verloren haben. Die Freiheit von der Concupiscenz namentlich, von Leiden und von der Nothwendigkeit des Sterbens wird uns in diesem Leben nicht restituirt. Gott läßt uns Concupiscenz, Leiden und Tod, damit im Kampfe mit ihnen (der durch die reichlich uns gebotene Gnade siegreich ausfallen muß, wenn wir es nicht an uns fehlen lassen) unsere Tugend erstarke, sich bewähre, die herrlichsten Opfer bringe, den höchsten Siegespreis erringe — und im Jenseits werden dann, wie der heil. Thomas sagt (Summa theol. 3. qu. 69. a. 3), alle diese Pönalitäten in Kraft der hl. Sacramente weggenommen werden. Aber jetzt schon heilen uns die hl. Sacramente nicht nur von Schuld und Strafe, verleihen uns nicht nur das verlorene Gnadenleben, sondern in der hl. Eucharistie wird uns eine Verbindung mit Gott, eine Vereinigung mit dem menschgewordenen Gottessohn ermöglicht und angeboten, wie sie kein Menschen- und kein Engelsverstand ohne Offenbarung Gottes auch nur hätte ersinnen können.

Ad d. Seine Weisheit und Macht zugleich zeigt Gott endlich in den hl. Sacramenten, indem er die Fülle der erhabensten, herrlichsten, wichtigsten Zwecke zu erreichen weiß durch die einfachsten, unscheinbarsten Mittel. Doch, da dieß, wenn auch unter anderer

Rücksicht, in dem vierten Theil gegenwärtigen Aufsatzes besprochen werden soll, so nehmen wir hier davon Umgang und verweisen auf das dort zu Erörternde.

II.

Die Congruenz der Sacramente *in Rücksicht auf den Menschen* zeigt sich darin, daß sie höchst passend und geeignet erscheinen, sowohl wenn wir 1. *seine Natur überhaupt*, als 2. wenn wir seinen *gefallenen Zustand* in's Auge fassen.

1. Es gibt eine gewisse Richtung im Protestantismus, welche einem ungesunden Spiritualismus huldigt. Da wird perorirt, wie wenn der Mensch ein purer Geist wäre, wenigstens seiner ursprünglichen Natur, seiner Idee und Bestimmung nach, wie wenn das Materielle an ihm etwas nur accidentell und temporär ihm Anhaftendes, eigentlich etwas Böses und der Sitz der Sünde wäre — und wird dann losgezogen über die „Fleischlichkeit, Aeußerlichkeit, das Ceremonienwesen" u. s. f. im Katholicismus. Diese Richtung faßt den Menschen falsch auf — die katholische Kirche hat, wie überall, so auch hier, die Extreme vermeidend, die wahre Auffassung. Der Mensch ist weder bloße, mit einigen Kräften ausgestattete Materie, noch ist er ein purer Geist, sondern er ist wesentlich die Synthese von beiden: ein geistig sinnliches Wesen. Die Gnade schließt sich nun überall an die Natur an. Das Heilmittel muß sich nach der Natur des Kranken richten. Folglich muß es auch ein geistig sinnliches sein, aus einem geistigen und einem sinnlichen Element bestehen. Und das ist in der That der Fall bei den hl. Sacramenten. Denn im und durch ein sinnfälliges Zeichen wird uns das übersinnliche, übernatürliche, eminent geistige Geschenk der Gnade zugemittelt.

Die hl. Väter heben dieses Argument sehr oft und unter verschiedenen Gesichtspunkten hervor. So sagt der hl. Chrysostomus (in Matth. hom. 82. n. 4): Si incorporeus esses, nuda tibi illa et incoporea dona (Deus) tribuisset; sed quia corpori conjuncta est anima, in sensibilibus spiritualia tibi largitur. Der hl. Ambrosius schreibt (Comment. in Luc. lib. 2 n. 79): Cum ex duabus naturis homo, id est ex anima subsistat et corpore, visibile per visibilia, invisibile per invisibile mysterium consecratur. Aqua enim corpus abluitur, Spiritu animae delicta mundantur . . . . Nam cum communia delicta sint mentis et corporis, purificatio quoque debuit esse communis. Der hl. Cyrill von Alexandrien spricht sich ähnlich aus (in Joann. lib. 2, Ed. Migne tom. 6, 243): Cum homo sit compositum quid, non simplex natura, ex duobus attemperatus, corpore nimirum sensibili et anima intelligente, gemino quoque opus erit ei ad regenerationem remedio, utrique quodammodo affini et amico u. s. f. Sehr schön führt die gleiche

Betrachtungsweise bezüglich der Eucharistie durch der hl. Gregor von Nyssa (Oratio catechet. magna c. 37 — Ed. Migne 2, 93). Jedoch ist die Stelle zu ausgedehnt, um sie hierherzusetzen.[1])

Anders proponirt und zugleich unter einem neuen Gesichtspunkt beleuchtet wird dieses Argument durch folgende Betrachtungsweise. Der Mensch ist so organisirt, daß er überhaupt durch Sinnliches zum Geistigen gelangt und daß die sichtbare Welt ihm zur Erkenntniß und Liebe des unsichtbaren Gottes verhelfen soll. Unsere Erkenntniß basirt auf der Sinneswahrnehmung (omnis cognitio incipit a sensu), denn die Begriffe sind abstrahirt aus Vorstellungen, die Vorstellungen aber gewonnen durch Sinneswahrnehmung. Da ferner unser Wille sich nach der Erkenntniß richtet, so ist auch hier das niedere Strebevermögen das prius und soll helfen, den geistigen Willen in Bewegung zu setzen und anzuspornen. Daß ferner die Größe, Schönheit und Güte der sichtbaren Schöpfung uns zur Erkenntniß der Größe, Schönheit, Güte, Vollkommenheit des Schöpfers behilflich sein soll, bedarf wahrhaftig keiner Auseinandersetzung.

Wenn nun dieß als eine Art Grundgesetz sich überall geltend macht, soll es dann anders sein im Heilswerke? Soll nicht auch da das Sichtbare uns zum Unsichtbaren führen, das Sinnliche das Geistige uns zumitteln, die Gnade durch sinnfällige Mittel uns zu Theil werden? Ist nicht auch Gottes Sohn, um uns erlösen zu können, Mensch geworden und hat eine sichtbare Natur angenommen, welche uns nicht nur zur Erkenntniß seiner unsichtbaren göttlichen Natur führt, sondern auch, wie die Väter sagen, die Kohle ist, die, vom Feuer der Gottheit durchglüht, dazu dient, auch uns (modo nostro) dieses Feuers theilhaftig zu machen? Hat er nicht in der Form der menschlichen Sprache, also durch das sinnlich vernehmbare Wort, und in den Begriffen, die der Sinneserkenntniß entnommen sind, uns seine Offenbarung, die übersinnliche, göttliche Wahrheit mitgetheilt? Hat er nicht auch bei den Wundern, die er wirkte, sich sichtbarer Mittel und Zeichen bedient? nicht durch ein sichtbares Opfer am Kreuz uns erlöst? eine sichtbare Kirche gestiftet? Wenn

[1]) Vergl. auch Tertullian de resurr. carnis c. 8; Cyrill von Jerusalem Catech. 3 n. 4. Häufig findet man als einen Ausspruch des hl. Gregor von Nazianz folgende schöne Worte citirt: Medicamentum partim corporale, partim spirituale aptissime convenit in eos aegrotos, quorum natura corpore et spiritu continetur. Als Fundort wird angegeben: Oratio de baptismo. Ich habe aber diese Stelle weder in der citirten Rede (nach der Migne'schen Ausgabe or. 40), noch in den andern Schriften des hl. Kirchenvaters, soweit ich dieselben gelesen, gefunden. In der erwähnten Rede fand ich folgende hieher gehörige Worte: Quandoquidem duabus partibus h. e. anima et corpore constamus, quarum altera in aspectum cadit, altera oculorum sensum fugit: duabus quoque rebus constat baptismus, aqua scilicet et Spiritu, illa visibili et corporeo modo accepta, hoc vero incorporeo et invisibili concurrente; illa typica, hoc vero et intimos animae fines purgante. (Or. 40 n. 8, Ed. Migne 2, 367.)

er sich nun in allem unserer Natur sozusagen anbequemte und durch Irdisches und Sinnliches uns das Geistige und Ueberirdische zumittelte: soll er auf einmal in der Gnadenspendung eine Ausnahme gemacht haben und seine Gnade ohne sinnliche Hülle oder Vehikel unmittelbar und unmerkbar uns zu Theil werden lassen? Gewiß können wir das nicht voraussetzen, sondern müssen a priori vermuthen, Gott werde auch in der Gnadenspendung consequent sein sonstiges Verfahren eingehalten und der Natur des Menschen seine Institutionen accommodirt haben — und das hat er gerade gethan durch Einsetzung der hl. Sacramente, wie die katholische Kirche sie lehrt. —

Bisher betrachteten wir den Menschen nur als Individuum. Er ist aber nicht bloß ein solches, sondern er ist auch sociales Wesen, zum Gemeinleben bestimmt; auch und vor allem in Bezug auf die Religion: er ist bestimmt zur religiösen Gemeinschaft. — Jene Ansicht, die den Menschen seiner Natur nach nur als Individuum auffaßt, die ihn ursprünglich vereinzelt ad ritum bestiarum in den Wäldern leben und endlich zufällig und aus Nützlichkeitsrücksichten zu Gemeinschaften sich vereinigen, welche die Bildung von geordneten Gemeinwesen und insbesondere von Staaten durch einen contrat social entstehen läßt, ist eben grundfalsch und in ihren Consequenzen höchst verderblich. Sie ist aber innerlich verwandt mit dem Protestantismus, ist die protestantische Anschauung, vom religiösen Gebiet auf das bürgerliche übertragen. Nach dieser Anschauung kommt auch auf religiösem Gebiet bloß das Individuum in Betracht. Es ist souverain im Reiche Gottes, wird durch den Glauben allein gerechtfertigt und macht sich (wie oben schon bemerkt wurde) diesen Glauben selbst zurecht — es ist hierin von keiner kirchlichen Autorität abhängig, es braucht dazu keine Kirche. Daß es eine sichtbare (so weit man dieß Wort hier brauchen und den Namen Kirche auf die protestantische Gemeinschaft anwenden kann) Kirche gibt, ist zufällig. Sie ist nicht ein vom Herrn gegründeter und mit übernatürlichen Gnadenschätzen, mit Autorität und Rechten über die Menschen, speciell über die einzelnen Gläubigen ausgerüsteter Organismus, der das Erlösungswerk fortzuführen und den Einzelnen zuzuwenden hat; sondern sie ist das Aggregat derer, die im Glauben sich zusammenfinden. Die einzelnen Gläubigen sind das prius, die Kirche das posterius. In der katholischen Kirche wird der Einzelne gläubig, wird Christ, wird der Erlösung theilhaftig u. s. f. durch die Kirche, die ihren Glauben, ihre Lehre von Christus selbst empfangen und in seiner Autorität verkündet, die als Christi Leib und Organ die Verbindung mit dem Erlöser vermittelt. Nach der protestantischen Lehre ist die Kirche abhängig von den einzelnen Gläubigen, die sich im Glauben zusammenfinden — ihr Glaube ist der Glaube der

Kirche. Wie beim contrat social die einzelnen Individuen von ihrem individuellen Recht an die Gemeinschaft abgeben, und wie dieser Gemeinschaft die Souverainetät zukommt, eben weil sie die Collection aller ist, und wie der Fürst und seine Beamten nur Mandatare des Volkes, des Trägers der Souverainetät sind, nur den Volkswillen zu exequiren haben, überhaupt nur der nothwendigen Ordnung wegen bestellt und principiell vom Volkswillen abhängig, durch diesen entlaßbar, absetzbar sind: so vereinigen sich die einzelnen Gläubigen zur Kirche, in ihnen ruht die kirchliche Gewalt; daß kirchliche Organe, Pastoren, Diener am Wort angestellt werden, geschieht nur der Ordnung wegen (an und für sich könnte jedes Mitglied der Gemeinde die gleiche Function versehen); sie haben ihr Mandat von der Gemeinde, sind dieser verantwortlich und von ihr absetzbar. — Während so der Protestantismus sich als wesentlich verwandt zeigt mit dem individualisirenden und atomisirenden Liberalismus und dessen noch mehr revolutionären Ausläufern, offenbart sich der Katholicismus als im besten Sinne conservativ, als Bollwerk der Autorität, als social und als die Religion, die allein berufen und befähigt ist, für die sociale Gestaltung der Menschheit die richtigen Principien zu liefern, die socialen Schäden zu heilen.

Doch kehren wir nach dieser Digression zum engeren Thema zurück. Der Mensch ist also bestimmt zur religiösen, kirchlichen Gemeinschaft. Die hl. Sacramente nun ermöglichen diese Gemeinschaft, nöthigen zu ihr und machen den Einzelnen so aller Wohlthaten derselben theilhaftig.

Ich sage: die hl. Sacramente ermöglichen diese Gemeinschaft. Sagt doch schon der hl. Augustin (contra Faustum Manich. l. 19 c. 11): In nullum nomen religionis, seu verum seu falsum, coagulari homines possunt, nisi aliquo signaculorum seu sacramentorum visibilium consortio colligentur. Natürlich nimmt der große Kirchenvater das Wort sacramentum im allgemeinsten Sinn als heiliges Zeichen, als eine sichtbare Handlung, die auf etwas Heiliges, speciell auf des Menschen Heiligung hinweist. Und in diesem Sinne kann es allerdings keine religiöse Gesellschaft oder Kirche geben ohne Sacramente. Denn, um nur Eines hervorzuheben: wenn neue Mitglieder in eine solche Gesellschaft aufgenommen werden, so muß das doch durch einen bestimmten Act oder Ritus geschehen; und da jede Religion auf Heiligkeit Anspruch machen und auf des Menschen Heiligung hinzielen muß, so hat dieser Act dann eine heilige Bedeutung, ist also ein Sacrament. So haben selbst die Freimaurer ihre Sacramente.

Ganz besonders aber ist die wahre religiöse Gemeinschaft, die katholische Kirche, nach der jetzigen Heilsordnung bedingt durch die Sacramente. Die streitende Kirche auf Erden kann nur bestehen,

wenn immer neue Mitglieder ihr beitreten und den Abgang der durch den Tod Ausscheidenden ersetzen. Dieser Beitritt aber ist vermittelt durch das hl. Sacrament der Taufe. Die ganze Organisation der Kirche ferner basirt auf der Hierarchie, und diese hinwieder auf dem hl. Sacramente der Weihe — welches selbst wieder (wie hier nicht näher auseinandergesetzt werden kann) durch das eucharistische Opfer, also durch das hochheilige Sacrament des Altars bedingt ist. Da aber ferner die Spendung der hl. Sacramente wieder ordinarie an die durch das Weihesacrament dazu qualificirten kirchlichen Organe geknüpft erscheint und andererseits die Sacramente zum Heil mehr oder minder nothwendig sind, so ist durch diese Einrichtung der Einzelne an das Ganze, an die Kirche gebunden, und indem er so mit der Kirche sich stets in lebendiger Verbindung halten und an ihrem Leben, an der religiösen, kirchlichen Gemeinschaft theilnehmen muß, wird er auch ihrer Wohlthaten und Vortheile theilhaftig.

Insbesondere sind die Sacramente Lebensbedingung für die gemeinsame kirchliche Gottesverehrung, für den Cultus. Der Cultus (im weiteren Sinne genommen) vermittelt in sinnfälliger Hülle unsere Verbindung mit Gott, ist also gewissermaßen verkörperte, bethätigte Religion, sofern ja Religion Verbindung des Menschen mit Gott ist. Während in den sog. absteigenden Cultacten der Segen und die Gnade Gottes auf uns herabströmt, ja Gott selbst zu uns herniedersteigt, so erhebt sich in den aufsteigenden Cultacten unsere Huldigung, unser Dank, unsere Bitte, unser Herz zu Gott. Diese lebendige Verbindung, dieser Lebensverkehr mit Gott ist der Kern, das Innere, die Seele des Cultus; die sinnfälligen Acte, durch die dieß vermittelt und dargestellt wird, bilden gleichsam seinen Leib. Beides muß beisammen sein — wie auch nur Seele und Leib zusammen den Menschen bilden. (Aehnlich ist es keine Poesie, wenn die tiefsten Gedanken in abstracter, trockener Form vorgebracht werden, und eben so wenig, wenn in den formvollendetsten Reimen gedankenloses, banales Zeug vorgetragen wird — beides, schöne Gedanken und schöne Hülle, in die der Gedanke sich kleidet, muß beisammen sein.)

Beide Momente sind nun in hervorragendster Weise vereinigt und jener Lebensverkehr mit Gott gegeben in den hl. Sacramenten und ganz besonders in dem sacramentalen Opfer. Da finden jene geheimnißvollen Acte statt, die ihrem Kern und Wesen nach Christus der Herr selbst angeordnet (und welche die Kirche unter Leitung des hl. Geistes mit einem Kranze der schönsten, tiefsten, sinnvollsten Ceremonien umgeben hat), durch welche unmittelbar das übernatürliche Lebenselement, die Gnade, in unser Herz sich ergießt und es zum Tempel der Gottheit macht, ja der menschgewordene Gottessohn selbst sich uns naht und die geheimnißvollste und innigste Verbindung

mit uns eingeht. Das ist es nun vor Allem, was dem katholischen Cultus sein Leben und seinen geheimnißvollen Reiz verleiht und das Herz so mächtig ergreift. In diesen heiligen Momenten findet der unmittelbarste Contact des Göttlichen und Menschlichen statt, es entzündet sich der elektrische Funke und blitzt in die Sichtbarkeit herüber: der Funke glühender Andacht, tiefster Ergriffenheit, inniger Dankbarkeit, wahrer Reue, heiliger Begeisterung. Daß ich weiß und fühle: jetzt, in diesem Momente, wo der absolvirende Priester die Lossprechungsworte hervorbringt, spricht Jesus mich los, es ist gerade so, wie wenn er persönlich sagte: Confide fili, remittuntur tibi peccata tua; jetzt, wo der Segen mit dem Sanctissimum gegeben wird, geschieht das Gleiche, wie wenn Jesus sichtbar seine segnende Hand über mich erhöbe; jetzt, da ich communicire, kehrt Jesus so wahrhaft bei mir ein, wie er einst in Zachäus' Hause einkehrte und ruhte an Johannes' Brust: das ist's, was so unwiderstehlich das Herz ergreift und bewegt. Man hat im Protestantismus wohl gefühlt, daß der protestantische Cult (insoweit man diesen Namen brauchen darf) mit dem katholischen nicht concurriren kann; man hat gesehen, wie die katholischen Kirchen gefüllt sind, während die protestantischen leer stehen; man hat also dem protestantischen Cult auf die Beine helfen wollen durch Nachahmung des katholischen. Es wurde also eine „Liturgie" eingeführt, ein Altar statt des Tisches hergeschafft, Kniebänkchen u. s. w. (wozu ein Altar, wenn kein Opfer da ist? wozu knieen, wo das Numen praesens fehlt?); es gab ein Staffelgebet, Introitus, Lectionen, Präfationen aus dem katholischen Missale u. s. w.; auch katholische Paramente wurden nachgeahmt — aber es zog nicht — warum?

„Und wie er sich räuspert, und wie er spuckt,
Das hat er ihm trefflich abgeguckt."

Die Schale hatte man imitirt — der Kern fehlte; den Leib hatte man nachzubilden versucht — aber es war keine Seele, kein Leben darin. Es kommt mir dieser Versuch vor, wie jene Experimente eines Chemikers, der alle chemischen Bestandtheile des menschlichen Leibes zusammenzumischen und dadurch einen Menschen zu produciren versuchte. Der katholische Cultus ist überhaupt nichts durch menschliches Nachsinnen und Studieren Erfundenes und Gemachtes, sondern, wie die Seele sich selbst ihren Leib bildet, so hat der von Gott gegebene Kern und Inhalt sich selbst seine Form successiv gebildet, der Keim zu solch herrlicher Pflanze sich entfaltet.[1]) Und

---

[1]) Vgl. Gregor von Nazianz oratio 4 (contra Julianum) n. 112, wo er den apostasirten Kaiser Julian, der dem heidnischen Cult durch Nachahmung des christlichen aufhelfen wollte, einem Affen vergleicht und ausführt, daß der christliche Cult überhaupt nicht erfolgreich nachgeahmt werden könne, da er nicht gemacht, sondern divina vi et temporum vigore entstanden sei.

dieser göttliche Kern und Keim liegt eben vorzugsweise in den hl. Sacramenten und im sacramentalen Opfer.

2. Wie die Sacramente höchst convenient erscheinen mit Rücksicht auf die Natur des Menschen überhaupt, so entsprechen sie auch seinem durch die Sünde leider in deterius verändertem, dem gefallenen Zustand, resp. sind zu dessen Paralysirung und Heilung auf's Passendste eingerichtet.

a. Die Erkenntniß des Menschen ist durch die Sünde verdunkelt, er inclinirt zu Unwissenheit, geistiger Blindheit und zum Unglauben. Dagegen wirken die Sacramente heilend, einmal indem sie ihn belehren, ihm im Bilde die Gnade Gottes zeigen und erklären, die er empfängt. Sie sagen ihm z. B.: Wie das Wasser äußerlich deinen Leib abwascht, so reinigt die Taufgnade innerlich deine Seele; wie das Oel deinen Leib stärkt, so stärkt die Gnade des hl. Geistes deine Seele u. s. w. In der That, man kann die Wirkungen der bezüglichen Gnaden nicht deutlicher, ansprechender, verständlicher und behältlicher erklären, als wenn man das äußere Zeichen, z. B. der Taufe, zum Ausgangs- und Vergleichungspunkt nimmt. Das Wasser ist Hauptreinigungsmittel — die Taufe reinigt von aller Sünde; das Wasser löscht das Feuer aus und kühlt — die Taufe tilgt alle Sündenstrafen (die theils durch das Feuer vollzogen, theils unter dem Bilde des Feuers vorgestellt werden) und dämpft die Gluth der Begierlichkeit. Das Wasser ist durchsichtig, für das Licht empfänglich — die Taufe macht unsere Seele durch Eingießung des habitus fidei empfänglich für die übernatürliche Erkenntniß, vermittelt ihr das Glaubenslicht (daher sie auch bei den Vätern sacramentum illuminationis heißt). Das Wasser macht fruchtbar (ohne Regen können keine Pflanzen gedeihen) — die Taufe gibt (indem sie uns zugleich mit der heiligmachenden Gnade die übernatürlichen Kräfte oder Tugenden mittheilt) uns die Befähigung, Früchte zu bringen für das ewige Leben. Das Wasser löst auf (z. B. den Zucker, das Salz u. s. f.) und verbindet (Mehlstäubchen zum Teig) — die Taufe löst auf den alten Menschen und sein Knechtschafts-Verhältniß und nimmt den Täufling auf in den Verband der Kirche. Das Wasser löscht den Durst — die Taufe gibt uns, da sie uns zur übernatürlichen Liebe Gottes und zur Theilnahme an der ewigen Seligkeit befähigt, die Möglichkeit, das sonst unersättliche Verlangen unseres Herzens in Gott zu befriedigen.[1])

Aber die Sacramente belehren den Menschen nicht nur über die Gnade, sondern sie versichern ihn auch derselben; sie sagen ihm

---

[1]) Weniger populär und verständlich, aber ganz zutreffend ist noch der Vergleichungspunkt: Das Wasser ist Ausgangspunkt der organischen Bildungen („vom Flüssigen zum Festen" vgl. 1 Mos. 1, 7—10) und Lebensbedingung für die organischen, insbesondere die vegetabilischen Wesen — die Taufe ist Beginn und Bedingung des übernatürlichen Lebens.

z. B. nicht nur: wie das Wasser dich äußerlich reinigt, so innerlich die Gnade, sondern auch: so gewiß und in dem Augenblick, da das Wasser deinen Leib abwascht, reinigt die Gnade deine Seele. Sie sind Unterpfänder der barmherzigen Liebe Gottes und zugleich der göttlichen Verheißungen. Dadurch beleben sie unser Vertrauen, und indem sie den Augenblick des Gnadenempfanges uns kund geben, machen sie es dem Empfänger möglich und leicht (resp. legen es ihm nahe und fordern ihn auf) durch Vorbereitung, durch Erweckung der entsprechenden Acte die Gnade um so würdiger und in reichlicherem Maße zu empfangen, auf sie und die durch sie in seinem Herzen hervorgerufenen guten Stimmungen zu merken und dieselben nicht im Gewirr des Alltagslebens übertäuben und unbenützt vorübergehen zu lassen.

b. Das Begehrungsvermögen des Menschen neigt sich dem Sinnlichen zu und hindert ihn nur zu sehr und zu oft an der Erhebung zu Gott, an der Beschäftigung mit dem Uebersinnlichen und Himmlischen. Wie nun in den Sacramenten sinnliche Objecte ihm geboten werden, die in keiner Weise schädlich wirken, vielmehr zum Uebersinnlichen ihn hinleiten, seine Erhebung zu Gott und die Verbindung mit ihm im höchsten Grade fördern, Gnade und Heil ihm vermitteln, ist leicht einzusehen, wurde auch theilweise bereits berührt und muß sogleich wieder erwähnt werden, weßhalb wir hier von der weiteren Ausführung absehen.

c. Deßgleichen können wir die Erörterung übergehen, wie der Stolz des Menschen, zu dem er in Folge der Sünde inclinirt und wodurch er sich selbst genügen, auf eigenen Füßen stehen, über alles sich erheben will, in den Sacramenten ein Gegengift findet durch die in ihnen liegende Verdemüthigung, da oben das Nähere ausgeführt wurde.

Cardinal Joh. Bapt. Franzelin.

Von Domcapitular Dr. Joh. Renninger in Würzburg.

II. Charakteristik seines wissenschaftlichen Lebens.

Schon der im vorigen Hefte gezeichnete äußere Lebenslauf führt uns ein wahres Gelehrtenleben vor, nicht im Studierzimmer abgeschlossen, sondern in vielfacher Verwendung verbracht, wie es ja der unbestrittene Ruhm der Gesellschaft, welcher Franzelin angehörte, bleibt, die Geister ihrer Angehörigen zu erkennen und ihnen eine entsprechende Stellung zu geben. Welchen inneren Reichthum aber dieser äußere Rahmen umschloß, ließ sich erkennen aus seinen Vorträgen als Lehrer und seinen Werken als Schriftsteller.

Was seine Vorträge betrifft, so konnten wir, die wir das Glück hatten, Zuhörer zu sein, an seinem Ordensgenossen Passaglia wohl

einen größeren Glanz der Darstellung bewundern, aber an sachlicher Gründlichkeit blieb Franzelin hinter ihm nicht zurück. Beide gaben ihrer Nationalität Ausdruck; jener in seinem schwungvollen Pathos, dieser in ruhiger Entwicklung. Hatte ihm doch der liebe Gott auch die Kraft des Organes versagt, die ersterem in so reichem und von ihm wohl benützten Maße zu Gebote stand. — Franzelin nahm es mit seinen Vorlesungen ungemein ernst. Wir wußten, daß er in denselben keinem Kirchenvater Beweisstellen entnahm, wenn er sie nicht selbst im Urtext gelesen hatte. Eine Folge der hohen Forderung, welche er an seine Vorlesungen stellte, war eine fast ängstliche Vorstellung von der Verantwortlichkeit, welche aus ihnen für ihn entstand. Man erzählt sich hiefür als Beleg einen allerdings singulären Zug, der bloß in seiner tiefen Demuth und seiner großen Wahrheitsliebe seine Erklärung findet, daß er einmal, als er nöthigender Umstände wegen sich nicht in seiner rigorosen Weise hatte vorbereiten können, den Vortrag vor der gewöhnlichen Zeit mit den Worten schloß: „So kommt es, wenn man sich nicht vorbereitet." — Ich erinnere mich noch immer der Begeisterung, ich darf sagen des patriotischen Stolzes, als wir Deutschen im Hörsaal versammelt an einem trüben Winternachmittage ihn als Supplent für Perrone in demüthiger Gestalt, in der schwarzen Domestik (ein im Hause getragenes Gewand) der Jesuiten, das Buch, aus dem er die Vorlesungen halten mußte, unter dem Arme, schnellen Schrittes auf seinen Lehrstuhl eilen sah, um tief gesammelt seinen Vortrag zu beginnen. Es war eine ungemein noble Erscheinung. Wenn ihm in Disputationen gegen seine Thesis eine Schwierigkeit gebracht wurde, oft nur zum Scheine, um auch etwas gesagt und die Rolle als Opponent ausgefüllt zu haben, oder um ihn zu weiterer Erörterung zu veranlassen, da sah man ihn Feuer und Flamme werden; er sah in jeder Opposition einen sachlichen übelwollenden Feind, dem er mit aller Energie zu Leibe gieng, wobei auch oft eine Prise Tabak in den Fingern ihre Rolle mitspielte und in die Disputation sich eindrängte. — Wie einen Gottesdienst verließ man am Schlusse die Vorlesung gesammelt und erbaut, besonders am Vorabende vor hohen Festen, wo er es liebte, ein paar Worte über die hohe Bedeutung des folgenden Tages zu sprechen.

Von der Begeisterung für die Glaubenswissenschaft und von der Vertiefung in dieselbe geben an zweiter Stelle seine theologischen Tractate, die leider nicht zur Vollzahl gelangten, evidentes Zeugniß. Wir halten es nicht für ungerechtfertigt, einige Lehrsätze aus dem reichen Schatze derselben auszuheben. Wir glauben dadurch einen tieferen Einblick in das Geistesleben und die Richtung desselben zu ermöglichen.

Was Franzelin selbst als Ideal der theologischen Wissenschaft aufstellt (Prolegomena de Deo Uno §§ II. III. und appendix

de habitudine rationis humanae ad divinam fidem (p. 711 seq.); was er so bedeutungsvoll von dem in der Kirche fortbestehenden Doctorat zum Zwecke der Entwicklung des Glaubensinhalts und der Fortbildung der kirchlichen Wissenschaft lehrt (de div. traditione thes. XXV. p. 299); was die Theologen lehren von dem habitus theologicus, welcher dem zur theologischen Arbeit Berufenen von Oben verliehen wird und durch eigene Arbeit erstarkt unter Assistenz des hl. Geistes, die den Theologen bei seinen Forschungen leitet (de div. trad. p. 305; cf. Hettinger, Fundamentaltheologie II. S. 471); was wiederum Andere lehren von den Bedingungen und Aeußerungen einer solchen Disposition (Scheeben, Dogmatik I. S. 410), — all' dieses ist in den Tractaten Franzelin's real geworden.

Ein Thema, in welches er sich besonders gründlich vertieft und bei welchem man von ihm sagen kann, daß er die positive Theologie fortgebildet habe, ist die Lehre von dem theologischen Glauben, seinen Quellen, besonders der Tradition, von der Analysis des Glaubensactes und vom Verhältnisse des Glaubens zu der natürlichen Erkenntniß — ein Thema, welches er in einem Bande von 746 Seiten bespricht. Mit seltener Klarheit setzt er da auseinander die vierfache Beistimmung (assensus), welche wir den religiösen Wahrheiten entgegenbringen müssen: 1. assensus fidei catholicae allen Wahrheiten gegenüber, welche Gott geoffenbart und das unfehlbare Lehramt der Kirche uns zum Glauben vorstellt. Der Widerspruch dagegen ist haeresis. — 2. assensus fidei divinae, Wahrheiten gegenüber, welche Gott geoffenbart hat, aber welche noch nicht von der Kirche zum Glauben vorgelegt sind. Der Widerspruch ist wohl nicht haeresis, aber ein error in fide. — 3. assensus mediate divinus oder ecclesiasticus, Wahrheiten entgegengebracht, welche von Gott nicht geoffenbart sind, aber wegen des innigen Verbandes mit den von Gott geoffenbarten, welche ohne jene als ihre Voraussetzungen nicht bestehen können, von der Kirche ausgesprochen werden. Es ist theologisch gewiß, daß die Kirche auch im Aussprechen solcher Wahrheiten unfehlbar ist; der Widerspruch wäre wohl nicht haeresis, auch nicht ein error in fide, aber ein Ungehorsam gegen die Kirche, und so mittelbar gegen Gott. — 4. assensus religiosus internus, Wahrheiten entgegengebracht, welche nicht vom unfehlbaren Lehramt der Kirche, sondern durch untergeordnete Organe, die römischen Congregationen ausgesprochen werden, welche mehr praktische als theoretische Bedeutung haben, indem sie die Gläubigen nämlich so viel als möglich von den Abwegen des Unglaubens zu entfernen bestrebt sind. Daß solchen Aussprüchen nicht Unfehlbarkeit zukommt, ist gewiß, denn diese kann den Congregationen nicht mitgetheilt werden; aber Sicherheit kömmt ihnen zu: der Gläubige, der ihnen innerlich

beistimmt, ist unfehlbar auf dem rechten Wege zum nächsten und zum letzten Ziel; und wer ihnen nicht bestimmt, ist in Gefahr, vom rechten Wege abzuirren. Diesen letzteren Satz vertheidigt Franzelin besonders scharf einem belgischen Theologen gegenüber, der sich in einer Inauguralschrift gegen ihn gewendet hatte, und der sich solchen Urtheilen gegenüber bloß mit einer obedientia silentii obsequiosi begnügte.

Was den Glaubensact selbst betrifft, eine Frage, die in neuester Zeit wieder in den Schulen lebhaft besprochen wird, so stellt sich Franzelin auf die Seite Lugo's, für welchen großen Theologen er auch in anderen Fragen eine große Anhänglichkeit zeigt. Er behauptet, daß die Motiva credibilitatis, d. h. die Beweise für die Thatsache der Offenbarung und deren Glaubwürdigkeit, als Theilprincip in den Glaubensact selbst mit eingehen, wenn sie auch nicht durch den eigentlichen theologischen Glauben, sondern bloß durch eine übernatürliche Erkenntniß, welche aber aus dem Licht und dem Habitus des Glaubens hervorgeht, ergriffen werden. —

Was uns beim Studium der Tractate des Gelehrten ganz besonders auffällt und erbaut, ist seine Positur als eines Wächters, der sich auf die Warte der theologischen Wissenschaft gestellt sieht, und, wo immer ein Feind sich nur auch aus der Ferne zeigt, Signal gibt. Ich glaube, daß er dabei keinen Gegner übersehen. — So gibt er noch im Jahre 1876, in welchem er Cardinal wurde, sein Paralipomenon heraus über den Ausgang des hl. Geistes vom Vater und Sohn, in welchem er nicht nur die Häresis des schismatischen Bischofs von Vianitza Makarius Bulgakow aus Schrift und Vätern widerlegt, sondern auch den Professor Langen, welcher in seinem Büchlein: „Die trinitarische Lehrdifferenz zwischen der Abendländischen und Morgenländischen Kirche“ behauptet hatte, daß der Ausgang des Geistes vom Vater und Sohn nicht biblisch bewiesen werden könne, sondern der Speculation überlassen bleiben müsse, mit jugendlichem Feuer als einen Apostaten, Neuprotestanten, Neuphotianer, der unter dem Schutze einer kirchenfeindlichen Macht noch Sold und Titel eines Professors der katholischen Theologie fortführe, kennzeichnet.

Ein anderes Mal kämpft er gegen die von einem deutschen Doctor repristinirte Ansicht, daß Gott die freien zukünftigen Handlungen des Menschen in ihrer Abhängigkeit von dem göttlichen Willen und seinen Decreten voraussehe, da doch die Freiheit derselben dieses nicht vertrage, sondern bloß eine Voraussicht im objectiven Sein des Zukünftigen und dessen Wahrheit zulasse.

Wiederum vertheidigt er den strengen Inspirationsbegriff gegenüber einer deutschen ihm gefährlich erscheinenden Dissertation, in welcher das von dem Umfang der Inspiration ausgeschlossen wird, was dem inspirirten Schriftsteller schon anderswoher bekannt ist, also ihm nicht erst geoffenbart und vorgelegt zu werden braucht.

In einer andern, auch neuerdings wieder in den theologischen Schulen zur Besprechung gekommenen Frage, ob nämlich die Heiligkeit in den Seelen der Gerechten vollendet werde durch den heiligen Geist und zwar in Folge einer ihm als Person eigenthümlich zukommenden Beziehung, schließt sich Franzelin gegen seinen Ordensgenossen Petavius (salva auctoritate tanti viri, quantus est Dionysius Petavius) der Behauptung der meisten Theologen an, dem hl. Geist werde diese Einwohnung in Folge der Verwandtschaft mit seinem persönlichen Charakter wohl zugeschrieben, komme aber auch dem Vater und Sohn gemeinsam mit ihm zu. —

Wir glauben, daß diese kurz angeführten Excurse aus dem Lehrgebäude Franzelin's ihre Bedeutung darin finden, daß sie, wie gesagt, den Geist, den Ernst und die Richtung seiner theologischen Forschung erkennen lassen, und so für die Würdigung seines Lebensbildes von Bedeutung sind.

Man hat den Büchern Franzelin's den Vorwurf gemacht, sie seien für die Lectüre schwierig und dunkel. Es ist nicht zu leugnen, daß der Stil seiner Werke — ein treues Abbild seines persönlichen Charakters, zierliche Wendung und gefällige Formen verschmäht, daß derselbe ein gedrängter ist, dem man es anmerkt, wie er in wenig Worten Vieles bieten will und sich durch die innere Wissensfülle und die Wärme des Gedankens fortreißen läßt zu einer Hast und zu einem Drang, von allen Seiten her neue Ideen aufnehmend, nach allen Seiten Radien ziehend, welche nicht immer mit dem gerade Behandelten im nothwendigen Zusammenhang stehen. Der Theologe jedoch, dem es mit seiner Wissenschaft Ernst ist und welcher sich in einen Gedankenkreis zu concentriren versteht, — und auf den kommt es doch hier an — wird sich leicht zurechtfinden. Wenn der Leser sich anhauchen läßt von dem Geist der Frömmigkeit und Salbung, der diese Zeilen durchströmt, wird er gar bald diese Werke liebgewinnen und sie weitaus vorziehen dem selbstgefälligen, hochmüthigen, gleißenden und darum erst recht unverständlichen Ton, in welchem so manches philosophische, und hie und da auch manches theologische Werk unserer Tage paradirt. P. Stocchi, der große Redner Italiens, konnte dem P. Franzelin schreiben, daß er aus seinem Werk de Verbo incarnato erst gelernt habe, von Jesus Christus sprechen zu können. — In unseren Gegenden lebt ein einfacher Landpfarrer und Jubelpriester, auf dessen Tisch die Werke des P. Franzelin sich fanden und aus deren Lectüre er nach seinem Geständnisse den Stoff für seine Betrachtungen schöpfte. — Auf einem Rhöndörfchen machte die dankbare Schuljugend, natürlich von anderswoher inspirirt, ihrem Kaplan die Werke unseres Gelehrten zum Geschenke. —

Aus diesem streng wissenschaftlichen Leben nun, wie er es in einem Briefe nennt, „charissimae obscuritatis“ wurde er in das

praktische, ihm so ungewohnte Leben gerufen, zur Theilnahme an der Leitung und Administration der Kirche als ihr Cardinal. Da war es mit den selbständigen Studien vorbei. Er hatte gerade unter den Händen einen neuen Tractat, der sich den früheren in würdigster Weise anreihen sollte — de Ecclesia Christi — [1]), und die Bitten des Generals P. Beckx an den heiligen Vater gerichtet, seine Ernennung wenigstens bis zur Vollendung dieses für die Kirche selbst höchst bedeutungsvollen Tractates aufzuschieben, blieben unerhört. Aber auch auf dem neuen Gebiete, in den Congregationen, wirkte sein wissenschaftlicher Geist fort, wie derselbe sich schon früher als Consultor in den Referaten und als päpstlicher Theolog auf dem vaticanischen Concil bewährt hatte. Als Pius IX. nach dem Tode des Cardinals Tarquini an die Ernennung seines Nachfolgers dachte, sagte er zu seiner Umgebung: „Ich denke an jenen Pater, der die schönen Referate in den Congregationen geliefert hat und dabei so demüthig ist."

Wir wollen diese Charakteristik seines wissenschaftlichen Lebens mit einem Bilde schließen, welches P. Cardella in einem Briefe an P. Bonavenia von Franzelin entwirft: „Außerdem, daß derselbe die deutsche, französische, polnische, englische und ich glaube auch die spanische Sprache sprach, war er vollkommen im Besitz der hebräischen, und nicht weniger anderen orientalischen Sprachen. Ich habe ihn oft getroffen, wie er vom Studium ausruhen wollend, zur Erholung die hl. Schrift im Hebräischen las. Besonders liebte er den Propheten Isaias, der so schön und erhaben sei, daß er auch blos von Seite seines literarischen Werthes betrachtet entzücke. Im Sommer, statt sich, wie man in Italien gewöhnt ist, nach dem Mittagessen etwas Ruhe zu gönnen — siesta —, gieng er in die Bibliothek und las gerne im Tacitus, der ihm viel Freuden bereitete. Bei wissenschaftlichen Fragen, die er zu lösen wünschte, hatte er die Geduld, alle Scholastiker, die sich in der Bibliothek des römischen Collegs fanden, einen nach dem andern zu Rathe zu ziehen, und deren waren so viele."

Ueber die Dauer der Hostien.

Von P. Franz Resch S. J., Professor der Naturgeschichte am Freinberg bei Linz.

I. Ueber die Art der Veränderungen, denen die Hostien unterliegen können.

Im Conc. Prov. Vien. a. 1858[2]) lesen wir: „Particulae consecratae toties renoventur, quoties pro locorum conditione ne-

---

[1]) Aus Rom bringt der „Literarische Handweiser" 1887 in Nr. 432 (26. Jahrg Nr. 10) die erfreuliche Nachricht, daß der ausführliche Tractatus de Ecclesia sich vollständig im Nachlaß des seligen Cardinals vorgefunden hat und bereits dem Drucke übergeben worden ist. A. d. R. — [2]) Tit. III. c. IV. pag. 87.

cessarium sit, ut omne corruptionis periculum sollicite avertatur. De regula renovatio alternis fiat hebdomadibus, nullibi tamen ultra mensem differatur.“

Diese Vorschrift ist so klar, daß es den Anschein hat, eine besondere Erörterung hierüber sei mindestens überflüssig. Indessen mag es Fälle geben, wo es von Interesse sein könnte zu wissen, von welchen Ursachen und Umständen die Erhaltung oder Vernichtung der Species abhänge. Schon die verhältnißmäßig weiten Grenzen — 14 Tage bis 1 Monat — welche die soeben angezogene Vorschrift feststellt, und namentlich der Ausdruck: de regula —, sowie die Verschiedenheit der Vorschriften in verschiedenen Diöcesen werden es Manchem vielleicht erwünscht erscheinen lassen, über diesen Gegenstand eine den Intentionen der theologischen Quartalschrift entsprechende Abhandlung lesen zu können. Wenn ich nun auf ausdrücklichen Wunsch der Redaction dieser Zeitschrift dieses Thema zu erörtern mir erlaube, so möchte ich an die hochwürdigen Leser vor Allem die Bitte richten, der Versicherung zu glauben, daß ich weit davon entfernt bin, die bestehenden kirchlichen Vorschriften auf ihre Berechtigung zu prüfen; vielmehr kann ich schon an dieser Stelle auf die schwerwiegende Thatsache hinweisen, daß gerade durch die kirchlichen Vorschriften die Resultate wissenschaftlicher Forschungen[1]) längst anticipirt worden sind.

Wenn die Frage aufgeworfen wird: Wie lange dauern die Hostien? — so müssen wir uns zunächst vollkommen über den Sinn dieser Frage klar werden. Denn es ist offenbar nicht dasselbe, zu fragen: Ist diese Hostie noch consecrirbar, oder: Findet in dieser consecrirten Hostie noch die Gegenwart Jesu Christi statt? Zwar ist die Art und Ursache der Veränderung in beiden Fällen dieselbe, da sie die sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften des Brotes betrifft; aber in einer consecrirten Hostie werden nur die sinnlichen Qualitäten, in einer nicht consecrirten die chemische Zusammensetzung der Substanz selbst und mit dieser auch in der Regel die physikalischen Eigenschaften verändert. Da wir aber, um den Gang der Erörterung zu vereinfachen, die mögliche Veränderung der Hostien vor und nach der Consecration nicht gesondert behandeln, so erlauben wir uns darauf aufmerksam zu machen, daß mit den Worten: Wesen, Brotsubstanz, organische Substanz u. a. nicht theologische Termini gegeben seien. Wir werden also die möglichen Veränderungen der Hostien, unwesentliche und wesentliche,

---

[1]) Diese Untersuchungen wurden allerdings nicht in Bezug auf die Dauer der Hostien angestellt, sondern hatten ganz andere Ziele. Demungeachtet liefern sie ein sehr schätzenswerthes Material und wurden sie theilweise vom Verfasser speciell an Hostien wiederholt.

nur in Bezug auf den Begriff „Brot“ nach der gewöhnlichen Auffassung der Menschen beleuchten.

Ferner haben wir unter dem Worte „Dauer“ die Zeit des Bestehens der Hostien als abhängig von äußeren Factoren vor Augen. Denn an und für sich hätten die Hostien eine unbeschränkte Dauer, da keine chemische Verbindung oder ein Gemenge von Verbindungen von selbst zerfällt, sondern jederzeit eine äußere Ursache nothwendig ist, um eine Veränderung herbeizuführen. Dasselbe gilt aber auch von den Species sacrae.

Es dürfte vielleicht von einigem Vortheile sein, zuerst die verschiedenen Veränderungen kennen zu lernen, denen Hostien unterliegen können. Daran möge sich dann im nächsten Quartalhefte die Aufsuchung der Ursachen reihen, und den Schluß werden die wichtigsten Umstände bilden, unter denen jene Ursachen sich vorzüglich zu bethätigen pflegen.

I. Ueber die Art der Veränderungen.

Wenn man frischbereitete Hostien an einem trockenen Orte aufbewahrt hat, so wird man selbst nach sehr geraumer Zeit nicht die mindeste Veränderung daran bemerken, welche geeignet wäre, ihnen den Charakter des Brotes zu benehmen. Farbe, Geruch, mikroskopische und chemische Beschaffenheit sind dieselben geblieben; und wenn die Verhältnisse sich nicht ändern, würde auch ein noch größerer Zeitraum nichts am Wesen, beziehungsweise an den Qualitäten ändern. Hier, wie in so vielen anderen Fällen, könnte allerdings die gewöhnliche Auffassung der Menschen — die aestimatio hominum — Schwierigkeiten bereiten. Ein Brot z. B., das vor 20 oder 30 Jahren gebacken worden, dürften vielleicht Manche nicht mehr für Brot ansehen; aber ein zehntägiges Brot kann unter geeigneten Umständen dieselbe Beschaffenheit erlangen, ohne daß man ihm den Charakter des Brotes streitig machen wird. Andererseits können am Brote wesentliche Veränderungen vor sich gehen, ohne sich nach Außen zu verrathen; und umgekehrt können physikalische Veränderungen auftreten, ohne das Wesen selbst zu berühren. So z. B. kann Brot in kaltem Wasser durch Aufweichung zertheilt werden; es ändert sich aber hiebei nichts in der chemischen Zusammensetzung, bloß die Cohäsions- und Adhäsions-Verhältnisse sind andere geworden; und wenn man das so aufgeweichte Brot auspreßt und knetet, wird es ebenfalls nicht mehr die gewohnten Charaktere des Brotes annehmen, chemisch aber dasselbe bleiben. Daraus geht hervor, daß sich die aestimatio hominum einzig und allein auf die am gewöhnlichen Brote wahrnehmbaren Qualitäten in ihrer Gesammtheit bezieht; wo also eine oder die andere mangelt, spricht man im gewöhnlichen Leben nicht mehr von Brot, sondern von Teig, oder gebraucht je nach den besonderen Umständen eigene Ausdrücke.

Die weitere Thatsache, daß man in verschiedenen Gegenden und Ständen durchaus nicht denselben Begriff mit dem Worte Brot verbindet, dieses bald in weiterem, bald in engerem Sinne faßt, macht es räthlich, die aestimatio hominum nicht allzusehr zu urgiren, ausgenommen, sie wäre geradezu eine allgemeine (communis). Ungefärbte Oblaten werden in Deutschland nicht als Brot bezeichnet, und doch unterscheiden sie sich physikalisch in nichts von ungesäuertem Brote, wenn dieselbe Mehlsorte angewendet worden.

Unter diesen Umständen ist es unerläßlich festzustellen, welcher Begriff in vorliegender Abhandlung festgehalten wird. Wir verstehen also unter Brot das aus Weizenmehl und Wasser bereitete und in den erhitzten Hostieneisen fertig hergestellte Gebäck, und verlangen von ihm auch noch folgende accidentelle Eigenschaften: die frischbereiteten Hostien sollen bei mäßigem Wassergehalte eine fein blasige Structur, eine ziemlich glatte Oberfläche, keinen auffallenden Geruch und Geschmack, eine weiße Farbe und weder zu viel noch zu wenig Härte haben. — Farbe und Härte im Zusammenhange mit dem Wassergehalt bestimmen wohl in erster Linie die Grenzen, innerhalb deren man von Hostienbrot überhaupt reden darf. Durch allzugroße Hitze wird nicht bloß der in jedem Brote naturgemäß vorhandene Wassergehalt vernichtet, sondern das Stärkmehl (Amylum) selbst erleidet eine theilweise oder gänzliche Umwandlung, so daß man einfach nicht mehr von Brot sprechen kann.

Wenn ich oben sagte, daß frisch bereitete Hostien an einem trockenen Orte sehr geraume Zeit sich unverändert erhalten, so ist dieß immerhin noch mit nothwendigen Beschränkungen zu verstehen. Denn nicht die trockene Luft an und für sich ist es, welche die Hostien conservirt; selbst die trockenste Luft würde allmählig die chemische Zusammensetzung verändern. Aber in der Regel sind die Umstände nicht so beschaffen, daß nicht eine Anzahl anderer Factoren verändernd und zersetzend einwirkten. Darum nimmt man früher oder später Erscheinungen wahr, welche nach und nach an Ausdehnung und Intensität zunehmend schließlich die Brotsubstanz gänzlich alteriren. Als solche Veränderungen lassen sich besonders folgende namhaft machen.

1°. Verlust des ursprünglichen Wassergehaltes per excessum und defectum. — Absolut trocken, d. h. ohne jede Spur von Wassergehalt sind die Hostien als solche nie; bei frischbereiteten Hostien ist der Wassergehalt relativ groß, wie bei jedem frischgebackenen Brote, verliert sich nach und nach durch Verdunstung und wechselt überhaupt, allerdings langsam, mit dem Feuchtigkeitsgrade der umgebenden Luft. Aber es kann unter Umständen zu sehr weit abstehenden Extremen führen. Wenn z. B. Jemand feucht-

gewordene Hostien in einem Metallgefäß, etwa einer Blechbüchse, auf einen Ofen zum Trocknen stellt, und zufällig darüber vergißt, so kann es wohl zu einem förmlichen Röstungsproceß kommen, und das Stärkmehl hat sich in eine gummiartige Substanz verwandelt. — Einem Andern sind vielleicht die Hostien zu spröd; er stellt sie an einen kühlen Ort, um ihnen die übermäßige Härte zu benehmen. Da kann es geschehen, daß dieser Zweck über Gebühr und Wunsch erreicht wird; die Hostien nahmen so viel Feuchtigkeit auf, daß sie klebrig wurden, indem mindestens die oberflächlich gelegenen Stärkmehlkörner aufzuquellen anfiengen. Ja unter Umständen kann der Wassergehalt so groß werden, daß die Hostien eine fast breiartige Beschaffenheit annehmen. Diese übermäßige Feuchtigkeit kann sich allerdings wieder verlieren und auf das normale Verhältniß zurückkommen, aber die natürliche Structur und Beschaffenheit geht meistens verloren, ohne daß eine chemische Veränderung hätte nothwendig stattfinden müssen.

2°. Verlust der ursprünglichen Farbe. — Frische Hostien sind weiß bis schwach gelbbräunlich, je nach der Reinheit des Mehles an Kleie und dem Grade der angewendeten Hitze. Mit der weißen Farbe ist in der Regel ein ziemlicher Glanz verbunden, der hauptsächlich von der Glätte des gebrauchten Instrumentes und gewissen Kunstgriffen abhängt, welche die Hostienbäcker behufs leichterer Loslösung anwenden. Gemeiniglich verwendet man Wachs, womit die erhitzten Instrumente überstrichen werden; anderswo mag vielleicht Butter, Oel oder ein sonstiges Fett demselben Zwecke dienen.[1]) — Farbe und Glanz können sich nun ändern, die Hostien werden matt und trübe; statt der frischen weißen Farbe erscheinen, allmählig an Umfang zunehmend, blaß graugrüne, gelbe oder rosenrothe Punkte und Flecke. Bei weiterem Wachsthume fließen sie zusammen und bilden Rasen aus ungemein zarten Fäden gebildet, während die rothen Flecken zu immer dunkler werdenden Schleimmassen sich ausbilden. Zuweilen können auch ziegelrothe Stellen auftreten, welche in ähnlicher Weise heranwachsen. Gleichzeitig mit diesen Erscheinungen stellt sich eine

3°. Veränderung in Geruch und Geschmack ein. An trockenen Orten behalten die Hostien sehr lange diese Eigenschaften in der natürlichen Weise; an feuchten Orten dagegen nehmen sie leicht einen säuerlichen, später widerlichen Geschmack und Geruch an, der sich schon ohne sonstige äußerliche Merkmale zu erkennen gibt; man spricht dann von dumpfigen oder dämmigen Hostien, ähnlich wie von den Schränken in feuchten oder wenig

[1]) Der unangenehme, fast ranzige Geschmack, den zuweilen Hostien besitzen, dürfte unter andern hierin seinen Grund haben.

gelüfteten Sacristeien[1]) und den darin aufbewahrten Paramenten. Tritt zu diesen ekelhaften Eindrücken noch die Beobachtung der oben erwähnten graugrünen Rasen, so bezeichnet man die Hostien geradezu als schimmelig.

4°. Veränderung der Structur. Das fein blasige und poröse Gefüge kann in Folge von allzugroßer Feuchtigkeit, besonders wenn diese noch durch Wärme unterstützt wird, eine verschwommene, gallertartige oder geradezu breiartige Beschaffenheit annehmen, zu der sich noch beim Auftreten der mehrfach erwähnten Flecken ein wirres Geflecht zarter Fäden gesellt, welche die Hostienmasse nach allen Seiten hin durchziehen. Alle diese Veränderungen beginnen an der Oberfläche an vereinzelten Punkten und dringen in das Innere ein, so daß bei größerer Intensität der Erscheinung bald wenig oder nichts mehr von der ursprünglichen Structur zu gewahren ist. Selbstverständlich kann diese Beobachtung nur mit einer starken Lupe, am besten mit einem Mikroskop gemacht werden. Daß unter solchen Umständen auch

5°. Chemische Veränderungen eintreten, wird Niemandem befremdlich erscheinen. — Behandelt man frische Hostien unter dem Mikroskop mit verdünnter alkoholischer Jodlösung, so nehmen die Theilchen eine violette Färbung an; nur ein geringer Theil der Substanz bleibt ungefärbt oder wird schwach gelbbraun. Die violett gewordenen Theile sind die Stärkmehlkörner, die nicht gefärbten die Eiweißverbindungen, welche zur chemischen Zusammensetzung jeder Mehlsorte gehören. Fanden nun bereits äußerlich wahrnehmbare Veränderungen an Hostien statt — die bloße Durchfeuchtung ausgenommen — so beschränkt sich die violette Färbung nur mehr auf den unangegriffenen Theil. Wenn also Jodlösung nur eine sehr beschränkte Färbung zu erzeugen vermag, oder wenn diese gänzlich unterbleibt, so ist auch im selben Grade eine Stoffveränderung vor sich gegangen.

---

[1]) Dieser unangenehme Geruch rührt immer von einer durch Feuchtigkeit und gewisse Pilze bewirkten langsamen Zersetzung des Holzes her. Leider sind in der Regel die Umstände derartig, daß an eine radicale Besserung nicht gedacht werden kann. Wo es aber angeht, sollte man in trockener und warmer Jahreszeit fleißig lüften und sich die Zeit nehmen, alle Kästen auszuleeren, dieselben von den Wänden zu entfernen und letztere gründlich abzustauben. Wenn man sich dann eine Lösung von 1—2 Gramm Sublimat (Quecksilberchlorid) in vier oder fünf Liter Wasser bereitet und mit derselben die Wände und die Kästen inwendig und auswendig anstreicht und gut eintrocknen läßt, so werden die Pilzkeime für sehr lange Zeit ausbleiben und damit auch die Zersetzung unterbrochen werden. Durch Carbolsäure, Einschwefeln u. v. ä. Mittel erreicht man nicht das Ziel.

Dieses wären nun die wichtigsten Veränderungen, welche mit den Sinnesorganen oder gewöhnlichen Hilfsmitteln constatirt werden können. Wenden wir uns nächstens zu den Ursachen, welche diesen Veränderungen zu Grunde liegen.

Die Taufnamen.[1])

Von Professor H. Weber in Bamberg.

III. Artikel.

Kirchliches Recht und zuläßige Praxis über Beilegung der Taufnamen in der Jetztzeit.

1. Kirchliche Vorschriften.

Allgemein gültige und verpflichtende Norm ist auch heute noch die oben citirte Vorschrift des Rituale Romanum, neben welchem natürlich eine etwa existirende Vorschrift einer Provincial-Synode oder eines Diöcesan-Instructionale zu beobachten ist.

Die Beschlüsse der neueren Synoden[2]) schließen sich meistens eng an das Rituale Romanum an. Das Conc. Baltimorense 1829 (III, 29) führt das Rituale an und inserirt dessen Wortlaut. Synodus Ultrajectensis (Utrecht) 1865 (V, 816), Viennensis 1858 (V, 161), Neogranatensis (Neu-Granada in Süd-Amerika) 1868 (VI, 502), Ravennatensis 1855 (VI, 153), Urbinatensis 1859 (VI, 12), Conc. Venetum 1859 (VI, 330), Quitense 1863 (VI, 402) verbieten nomina profana, ridicula, fabulosa, obscoena, auch inanium deorum, aut ethnicorum hominum, impiorum gentilium, impiorum et impurorum hominum etc.; das Conc. Prov. Urbinat. untersagt nomina incongrua seu ab Ecclesia usu non recepta und zwar streng (omnino respuat). Aehnlich S. Neogranat: Id et nos severe prohibemus. Dagegen gebieten sie, nomina Sanctorum beizulegen, und zwar mehrere mit bestimmter Limitation: quos Martyrologium habet (Conc. Colocense 1863, V, 644); quae in Martyrologio Romano inveniuntur (C. Prag. V, 491).

Es ist klar zu ersehen, daß wie die älteren, so auch die neueren Particular-Vorschriften meistens strenger lauten, als die des Rit. Rom., indem sie das dort stehende „quoad fieri potest" meistens übergehen[3]) und einfach gebieten oder verbieten. Sie gehen wohl davon aus, daß das Rit. Rom. für die ganze katholische Welt, also auch für die Missionsgebiete erlassen sei, daß aber Indulgenzen,

---

[1]) Vgl. Quartalschrift Jahrg. 1888, Heft I, S. 44 und Heft II, S. 308. — [2]) Im Nachfolgenden citire ich nach der Collectio Lacensis. — [3]) Nur das Conc. Quitense vom Jahre 1863 (Coll. Lac. VI, 402) hat diese Limitation: Sanctorum nomina, quantum fieri potest illis, sunt imponenda conformiter ad Rituale Romanum.

welche für solche Gebiete durch die Pastoralklugheit gefordert seien und wie sie die angeführte Bulle Benedict's XIV. für Indien bietet, für christliche Länder nicht gleichmäßig nothwendig seien, daß es sich vielmehr empfehle, hier etwaigen dem Geist des Christenthums widersprechenden Velleitäten entschieden entgegen zu treten.

Auch die Handbücher der Pastoral-Theologie geben meistens ganz präcis lautende Vorschriften. Schüch sagt (p. 599): „Dem Täufling soll der Name eines Heiligen gegeben werden." Vogl (Neubearbeitung von Gollowitz II, 81): „Der Seelsorger hat dafür zu sorgen, daß kein heidnischer oder mythologischer Name, sondern ein solcher von Heiligen gewählt werde." Oswald, die dogmatische Lehre von den hl. Sacramenten, 4. Aufl., I, 248, sagt: „Auf fremdartige und barbarisch klingende Namen, wie sie Vornehmthuerei oft ersinnt, lasse sich der Seelsorger nicht ein." Am mildesten drückt sich Benger (II, 486) aus: „Es soll der Name möglichst der Name eines Heiligen sein."

2. Thatsächliche Verhältnisse.

Einer gutgesinnten Gemeinde gegenüber wird es in der Praxis gewöhnlich keine Schwierigkeit haben, diesen Vorschriften zu entsprechen und auf die Auswahl passender Namen hinzuwirken. Der Seelsorger behandle dieses Thema bisweilen in der Predigt oder Christenlehre, und zeige, daß für die christliche Gnadenordnung die Geburt und was daran erinnert, bedeutungslos ist. Dagegen hängt auf's innigste mit ihr zusammen die Wiedergeburt durch die hl. Taufe. Der Familienname entspricht der natürlichen Ordnung und der physischen Geburt und wird einfach ererbt; der Taufname entspricht der übernatürlichen Gnadenordnung und der geistigen Wiedergeburt,[1]) und soll deßhalb nicht aus thörichter Laune, sondern mit vernünftiger Ueberlegung gewählt werden.

In der katholischen Kirche wird überhaupt der Taufname allein hervorgehoben und geehrt. Wir feiern nicht den Geburts- sondern den Namenstag, anschließend an das Wort des hl. Augustinus: Quid nasci prodesset, nisi renasci profuisset? Die Bischöfe nennen sich bei oberhirtlichen Kundgebungen nur mit den Taufnamen. Die Kirche selbst bezeichnet bei ihren officiellen Acten die Gläubigen nur mit diesem Namen: Bei der hl. Firmung, bei der Trauung, in den

[1]) In Amerika herrscht bekanntlich vielfach die Sitte, auch Familiennamen als Vornamen zu verwenden. Diese Sitte berücksichtigen die Decreta Conc. Baltimorensis 1829 (Lac. III, 29), geben aber in Beziehung auf den eigentlichen Taufact eine besondere Bestimmung: Quando diversa tum Sanctorum, tum familiae nomina in baptismo infantibus tribuuntur, si Sacerdos censuerit expedire, in prima interrogatione omnia nomina exprimat; in sequentibus tamen formis et precibus nomina vulgo dicta Christiana tantum repetat.

Gebeten bei der hl. Oelung, in dem Ritus der Beerdigung, bei den Exequien; der Familienname wird hier nicht genannt.

Wenn das öfter homiletisch oder katechetisch behandelt wird, da wird es keine Schwierigkeit haben, eine passende Wahl der Namen zu erzielen, respective statt eines gewünschten unpassenden einen geeigneten zu empfehlen. Es wird dadurch auch möglich werden, eine größere Zahl von schönen, seltenen Namen einzuführen, und dem ewigen Einerlei einiger wenigen Namen entgegen zu treten, welches leicht zu störenden und unliebsamen Verwechslungen führen kann.[1]) Freilich wird man bei den Eltern auf weniger Schwierigkeiten stoßen, als bei den Pathen, weil es vielfach stabiler Gebrauch ist, daß das Kind den Namen des Pathen erhalten müsse. Doch wird auch hier ein kluger Seelsorger, welcher das Vertrauen seiner Gemeinde besitzt, leicht durchdringen. Auf der bayrischen und preußischen Rhön findet man seit einigen Jahrzehnten eine überraschende Fülle von schönen altdeutschen und nichtdeutschen Namen.

In manchen Gegenden findet sich die althergebrachte Uebung, daß außerehelichen Kindern nicht die Mutter oder der Pathe, sondern der taufende Priester den Namen bestimmt. Da hiefür keinerlei rechtliche Grundlage besteht, so darf man diese Uebung nicht wohl neu einführen, noch weniger bei etwaigem Protest dieses Recht erzwingen wollen. Wo diese Uebung besteht, mag sie als eine heilsame Demüthigung der Mutter beibehalten werden. Aber man gebe doch ja dem Kinde keinen besonders seltenen eigenthümlichen Namen, wodurch die Makel seiner illegitimen Geburt ihm und Andern in der bittersten Weise lebenslänglich im Bewußtsein erhalten würde.

Schwieriger als, wie oben bemerkt, in einer guten Landgemeinde, gestaltet sich die Sache in Städten bei einer Beamten-, liberalen Bürger- und Arbeiterbevölkerung, welche der Kirche vielleicht ziemlich fremd geworden ist. Hier könnte es vorkommen, daß ein Name gefordert wird, welcher dem Geist der Kirche nicht entspricht; aber es ist auch zu riskiren, daß, wenn der Pfarrer bei der vorgängigen Anmeldung der Taufe den verlangten Namen zurückweist, wegen des verletzten Stolzes und im falschen Gefühl der Freiheit und Selbstständigkeit die Taufe vielleicht ganz unterbleibt, oder daß sich am Taufstein die unwürdige ärgerliche Scene eines Disputes abspielt.

Daß nun die erstere, heut zu Tage ziemlich nahe liegende Gefahr nicht heraufbeschworen werden darf, ist einleuchtend. Das göttliche Gebot der Taufe: Nisi quis renatus fuerit ex aqua et Spiritu Sancto, non potest introire in regnum Dei (Joh. 3, 5), steht höher,

---

[1]) Zweckmäßig verordnet deßhalb die Graner Provincial-Synode von 1858: Ne autem eadem in una familia habeantur continuo nomina, consulant parochi fidelibus prole benedictis, ut nomina Sanctorum in familia nondum existentia eligant. (Coll. Lac. V, 19.)

als die von einzelnen Autoren, Instructionalien[1]) und Synoden aufgestellte strenge Fassung der Vorschrift über die Wahl des Namens, umsomehr als diese vielfach strenger lautet, als die allgemeine kirchliche Vorschrift.[2])

Bei der praktisch wichtigen Frage, wie weit der Seelsorger hier in außergewöhnlichen Verhältnissen nachgeben darf, ist in's Auge zu fassen, daß das Rit. Rom. nur obscöne, fabelhafte, lächerliche Namen, die von Götzen und gottlosen heidnischen Menschen verbietet. Unter diesem Verbot sind aber gewiß nicht so viele klangvolle und bedeutungsvolle deutsche Namen zu verstehen, auch wenn sie nicht im Martyrologium Romanum sich finden. Man bedenke überhaupt, daß die allgemeinen kirchlichen Vorschriften nur die Namen von Heiligen fordern. Nun werden aber sehr viele Heilige mit stillschweigender oder ausdrücklicher Genehmigung der Kirche verehrt, ohne daß deren Namen sich im Martyrologium finden. Man bedenke ferner, daß in Orden und Congregationen vielfach Namen von Heiligen und Seligen geführt werden, welche man vergebens im Martyrologium sucht. Und da der Ordensname denselben Zweck hat, wie der Taufname, so ist es nicht nöthig, hier strenger zu verfahren, als dort.[3]) Ueberdies kann der Geistliche, besonders wenn er erst den Namen bei der bezüglichen Frage des Taufritus erfährt, nicht stets ein Martyrologium zur Hand haben, um einen fremdartig klingenden Namen sofort zu controliren.[4]) Auch ist hier nicht zu übersehen, daß manche Namen, welche man nicht im Martyrologium findet, nationale

---

[1]) Das Instructionale Eystettense verordnet: Si parentes vel patrinus ... nomine alicujus hominis dubiae sanctitatis vel ethnici infantem compellari velint, parochus nomen alicujus Sancti in Martyrologio Romano descripti designet. — [2]) Wenn das Conc. prov. Ebredunense (St. Embrun in Frankreich) vom J. 1727 (Coll. Lac. I, 628) verfügt: Nomen profanum aut insuetum parochus baptizandis non imponat, so ist das insuetum nicht im gesellschaftlichen und localen, sondern im kirchlichen Sinn zu nehmen, und nach diesem sind eben alle Heiligennamen als consueta zu betrachten. — [3]) Deßhalb verbietet die Graner Provincialsynode von 1858 Namen, quae in Martyrologio Romano aut „aliis probatis Menologiis" non laudantur. Ebenso die von Utrecht 1865 (Coll. Lac. V, 816). Darnach dürfte man sich z. B. unbedenklich an das Heiligen-Lexicon von Stadtler-Ginal halten, welches weit mehr Heilige und Selige aufführt, als im Martyrologium stehen. Mit Recht hat man den Verfassern dieses wegen seiner Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit schätzbaren Werkes den Namen „die deutschen Bollandisten" gegeben. — Ein Bekannter sagte mir jüngst, daß er den Namen Siegfried zurückgewiesen, weil er nicht im Martyrologium sich findet. In einer mir bekannten ländlichen Familie war ein sehr in Ehren gehaltenes Bild mit der Unterschrift: Mater Dolorosa, und man wünschte nun für ein neugebornes Töchterchen den Taufnamen Dolorosa; der Geistliche erklärte, das sei kein Name und taufte es auf den Namen Rosa — beide Ansichten nach dem Obigen zu rigoros. — [4]) Uebrigens schreibt wirklich das Conc. prov. Pragense vom Jahre 1860 vor: Exemplum martyrologii Romani in qualibet ecclesia baptismali praesto sit, ... ut delectus rariorum et insolitorum nominum probari, aut parentibus de seligendo haesitantibus congruum proponi possit. (Coll. Lac. V, 491.)

oder dialectische Umbildungen eines wirklichen Heiligennamens sind, wie Gustav, schwedisch für August, Jan und Jens = Johann, Niels = Nikolaus, Kuno, Kurt = Konrad &c.

Wir sind also der Ansicht, daß man in allen Fällen, wo man durch Beanstandung Anstoß zu erregen fürchten muß, einen anständig klingenden Namen unbedenklich beilegen darf.[1]) Der heil. Alphons sagt (Theol. mor. IV. 145) mit Croix: Non peccare, qui nomen non sancti imponit, quia imponere sancti nomen non est praeceptum, sed tantum monitum S. Pii V. et Pauli V. d. h. der Päpste, unter deren Autorisation der Catechismus Romanus und das Rituale Romanum erschienen ist.

Allerdings geht, wenn Namen, wie Asmund, Adelger, Amalfrid gewählt werden, das ascetische Moment des speciellen Tugendvorbildes und der Fürbitte verloren; aber in der „Gemeinschaft der Heiligen" steht ja das Kind doch, und im späteren Leben kann es jeden Heiligen zum besonderen Vorbild und Fürbitter sich erwählen. Ein zweckmäßiges, in den meisten Fällen leicht anzuwendendes Auskunftsmittel bietet die Verordnung des Provincial-Concils von Wien vom Jahre 1858: Si nomen decorum quidem, sed quod sancti alicujus non sit, indi petatur, nomen coelestis adjiciatur, ut in Christi ovile recepto peculiaris apud Christum deprecator non desit. (Coll. Lac. V, 161.)[2]) Aehnlich das Provincial-Concil von Rouen (Rothomagense) vom Jahre 1850 (l. c. IV, 527) und das von Prag vom Jahre 1860 (l. c. V, p. 491) mit der schönen Motivirung: Ne videantur nominis compellatione naturali tantum familiae proprii, qui regenerationis gratia familiae Christi adscripti sunt; cui cum nobiliori et firmiori quam sanguinis vinculo junguntur, tanti beneficii atque honoris memoriam etiam condigno nomine profiteantur.

Dadurch ist zwar der Nutzen der Fürbitte gewahrt, kaum aber der des Vorbildes, da eben der vom Priester hinzugefügte Name hinter dem von den Eltern gewählten in praxi zurücktreten wird.

Uebrigens geht Oswald (Dogmatische Lehre von den heil. Sacramenten p. 248) bezüglich des Vorbildes viel zu weit, wenn er fordert, „daß man solche Namen wählen soll, welche nach dem vorauszusehenden Stand und Beruf des Täuflings am meisten zur Nachahmung sich eignen". Ist eine solche Voraussicht auch nur an-

[1]) Somit war die im „Frankfurter Anzeiger" mehrmals gestellte Frage, ob ein gewisser gewünschter Taufname der eines canonisirten Heiligen sei, nicht nöthig gewesen. — [2]) Jedenfalls erscheint es zweckmäßig, wenn immer möglich, den gewünschten Namen gleich bei der Anmeldung der Taufe in Erfahrung zu bringen, damit im Falle einer Beanstandung sogleich Verhandlungen gepflogen werden können, um zu einer befriedigenden Einigung zu kommen. Selbstverständlich darf in solchem Falle der Pfarrer nicht übersehen, daß er dem die Taufe vornehmenden Hilfsgeistlichen die Vorverhandlung und deren Resultat mittheile.

näherungsweise möglich? So findet er es auch „minder passend, die Namen der Gerechten des Alten Bundes zu wählen, weil nach dem Standpunkt des Alten Testamentes ihr Wandel nicht in allweg für Christen Muster sein kann“. Wie steht's aber dann mit den Namen der heil. Engel, welche von der Synodus Buscoducensis (1571) ausdrücklich empfohlen werden? — In diesem Punkt braucht man nicht ängstlich und wählerisch zu sein. Die Vorbildlichkeit liegt nicht in den einzelnen Zügen des Lebensberufs, sondern im Gebetseifer, in der sittlichen Reinheit, im Berufseifer, im Streben nach Gottgefälligkeit, und dieses Vorbild findet man bei jedem Heiligen des Alten und des Neuen Bundes.

Wirklich ärgernißgebende, blasphemische Namen werden nicht leicht bei der Taufe gefordert werden. Ein einfach ungläubiger Mensch wird wohl immer noch den religiösen Glauben seiner Frau achten und sie nicht durch die Wahl eines solchen Namens verletzen, oder seinem Kind einen Makel anheften wollen. Ein von Gottes- und Kirchenhaß erfüllter Mensch aber wird sein Kind überhaupt nicht zur Taufe bringen. Wenn vor einigen Jahren zur Charakterisirung eines zu W. im Duell gefallenen Hauptmannes E. die Nachricht durch die Zeitungen gieng, daß er seine Kinder Lucifer und Satanella genannt habe, so ist hier selbstverständlich nicht von Taufnamen die Rede, sondern wenn die Kinder überhaupt getauft waren (der Vater war protestantisch), so hat er sie selbst in späterer Zeit so genannt, und dagegen hat die Kirche überhaupt kein Mittel.

Nehmen wir aber den Fall an, es würde ein solcher Name[1]) wirklich gefordert, was wäre zu thun? Auf einen offen Aergerniß gebenden Namen taufen, dürfte man zweifellos nicht; das Kind wegen der Bosheit seiner Eltern ohne Taufe lassen, dürfte man ebensowenig. Wir sind der Ansicht, daß man in einem solchen Falle die sämmtlichen Gebete und Exorcismen vornehme mit Auslassung

---

[1]) Betreffs des Namens Lucifer sei übrigens hingewiesen auf den Bischof von Cagliari († um 370), der diesen Namen führte. Er war ein energischer Gegner der Arianer und wurde deshalb verbannt. Aus überstrenger Ansicht trennte er sich von dem Alexandrinischen Concil, welches die bekehrten arianischen Bischöfe als katholische Bischöfe anerkannte. Nach Anderen habe nicht er selbst an dem nach seinem Namen benannten Luciferianischen Schisma theilgenommen; nur seine Anhänger seien so weit gegangen. Deshalb ist auch die Ansicht, ob er zu den Heiligen zu zählen sei, getheilt. Urban VIII. verbot 1641, bis auf weitere päpstliche Verfügung über die Heiligkeit und Verehrung Lucifers zu disputiren. (Kirchenlexicon VI, 610 ff.) Dem protestantischen „Timotheus-“Blatt von Soest Nr. 50, 1885, gab dieser Name Veranlassung zu der Bemerkung: „Den wunderlichsten Heiligen gab's auf der Insel Sardinien, ‚St. Lucifer‘ hieß er, zu deutsch (?!) eigentlich ‚heiliger Satan.“ Das trug ihm eine sehr kräftige Abfertigung ein von dem sehr zu empfehlenden „Leo“, Sonntagsblatt für das katholische Volk, Paderborn 1886, Nr. 4, welches Blatt gegen die intoleranten, aggressiven Prediger in seiner Nachbarschaft schneidige Abwehr leistet.

des Namens, der ja nicht wesentlich ist, damit nicht während der heiligen Handlung störende Reclamationen entstehen.[1]) Bei der Taufformel selbst aber füge man einen selbstgewählten christlichen Namen bei. Damit ist ein fait accompli geschaffen, durch welches die kirchliche Vorschrift gewahrt ist. Hintennach mögen die Eltern das Kind nennen, wie sie wollen. In die Matrikel setze man den wirklich gegebenen Namen, und als Bemerkung verzeichne man den von den Eltern verlangten, damit in späteren Jahren eventuell die Identität der Person, beziehungsweise der Einklang der Taufmatrikel mit dem bürgerlichen Standesamts-Register constatirt werden könne. Im äußersten Falle erscheint es sogar zulässig, die Taufe ohne Beilegung eines Namens zu spenden, wie dieses bei der Nothtaufe ja nicht selten vorkommt. Wenn man vor die Alternative gestellt ist, das Kind ohne Taufe zu lassen, oder wegen Beilegung eines anderen, als des von den Eltern gewünschten Namens, eine ärgerliche Scene herbeizuführen, dann wird wohl dasselbe erlaubt sein, was bei imminens periculum mortis erlaubt ist. Da es überhaupt nicht Sünde ist, einen nichtheiligen Namen beizulegen, dummodo non sit obscoenum etc. (Gury, Theol. mor. II, 255, Note 2, edit. Ratisb. 1874), so darf man auch aus wichtigen Gründen, um ein größeres Uebel zu vermeiden, überhaupt von der „pia ac laudabilis consuetudo“ nomen imponendi (Voit l. c.) abgehen.

Selbstverständlich sollen die letzteren Ausführungen nur ein Auskunftsmittel bei besonders schwierigen Verhältnissen bieten, wie sie heutzutage leichter, als früher vorkommen können. Im Allgemeinen ist festzuhalten, daß die im Rituale Romanum angegebene Norm der Ausdruck eines echt kirchlichen Gedankens und deshalb pietätsvoll zu beobachten ist. Der Name ist ein specielles Band, durch welches nach der Intention der Kirche Jeder an ein besonderes heiliges Vorbild und an einen besonderen heiligen Schutzpatron und Fürbitter gewiesen werden soll. Und es ist eine sehr ernste Warnung, welche der heil. Thomas von Villanova gegen solche unkirchliche Liebhabereien ausspricht: Saepissime contigit, eos, qui relicta pietate Christiana filios suos nominibus gentilium nuncupant, tales invenire filios, quales fuerunt illi, quos aemulantur i. e. impios et profanos. (Sermo 3. de S. Joh. Bapt.)

---

[1]) Ein Bekannter erzählt mir einen Fall, wo bei einer katholischen Taufe der Name Lucifer gefordert wurde. Der Priester resolvirte sich kurz und fügte beim Ritus stets den Namen Lucius ein, was jedesmal den Einspruch veranlaßte: Nicht Lucius, sondern Lucifer. Solcher Störung wird durch die obige Methode begegnet; eine Analogie dürfte sein, daß es bei der Taufe eines foetus immaturus, in quo sexus dignosci nequit, genügt zu sagen: Creatura Dei, ego te baptizo etc. (Juxta Possevinum de bapt. qu. 20 apud Voit, Theol. mor. II, 210.)

Welche verpflichtende Kraft haben die Disciplinar-Entscheidungen und Decrete der Cardinal-Congregationen?[1])

Von P. Peter Nilkes, S. J. Ditton Hall, England.

II. Widerlegung der hauptsächlichsten Einwendungen unserer Gegner.

Eine Hauptschwierigkeit in Bezug auf die Ritus-Congregation macht die Collectio Gardelliniana, eine Sammlung von Decreten dieser Congregation, veranstaltet von Gardellini, und von mehreren Andern fortgesetzt. Diese sieben großen Quartbände stellt man in den Vordergrund, weil sie eine authentische Sammlung sind und dies von der Congregation selbst erklärt worden ist. Bei den Decreten der Ritus-Congregation kann also, so schließt man, kein Zweifel mehr sein über die Promulgation. Alle, auch die Particular-Decrete sind durch Gardellini und seine Nachfolger promulgirt und deshalb allgemein verpflichtend.

Um diese Schwierigkeit zu lösen, haben wir den Ursprung der Collectio Gardelliniana zu untersuchen und ihre Ansprüche zu prüfen.

Im Jahre 1808 veröffentlichte der gelehrte und eifrige Aloisius Gardellini sämmtliche Decrete, welche seit dem Bestande der Ritus-Congregation von derselben erflossen waren. Es war dies ein dankenswerthes Unternehmen. Denn da einerseits die allgemeinen Decrete ohne Zweifel die ganze Kirche binden, und die particulären auch nach unserer Ansicht eine hochzuschätzende Norm sind, von der man nicht leicht abgehen soll, und da andererseits viele der Decrete ungenau und unrichtig citirt wurden, so war es gewiß ein Verdienst von Gardellini, eine Sammlung zu veranstalten, welche den eigentlichen Wortlaut der Decrete genau und sicher enthielt, welche also bei Controversen und in gerichtlichen Verhandlungen als ein authentisches Actenstück zu Grunde gelegt werden konnte.

Gerade das bescheinigt denn auch die Congregation in dem Decrete, welches der Sammlung vorgedruckt ist. Der Titel des Werkes heißt: Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum ex eiusdem actis collecta; und in dem Decrete heißt es: „Voluit (S. R. Congregatio), ut in iudiciis et in quacunque dirimenda controversia illorum tantummodo decretorum auctoritas valeat, quae in hac editione a se permissa et approbata atque Secretarii S. R. Congregationis manu subscripta continentur."

Also wenn z. B. ein Pfarrer in ungerechter Weise vor seinem Bischofe wegen Eigenmächtigkeit in den Rubriken verklagt würde, so

---

[1]) Vgl. II. Heft 1888, S. 281.

könnte er sich auf die Gardellini'sche Sammlung als auf ein authentisches Actenstück, eine beglaubigte Abschrift der Original-Decrete berufen, nicht aber auf irgend eine andere, vielleicht ungenaue Sammlung. Eine solche könnte der Richter abweisen; Gardellini's Werk kann nicht abgewiesen werden. Ob dann der Pfarrer in jedem Falle freizusprechen wäre, ist eine andere Frage; wir wollten nur zeigen, was es heißt, die Sammlung Gardellini's ist als authentisch erklärt.

Die Herausgabe einer solchen authentischen Sammlung durch Gardellini ist aber keine Promulgation der Decrete. Denn was ist eine Promulgation? Eine Promulgation ist eine an die Gesammtheit gerichtete Veröffentlichung eines Gesetzes, und zwar — hierauf kommt es wesentlich an, — durch den Gesetzgeber selbst und in seinem Namen. Der Weg dieser Veröffentlichung kann ein verschiedener sein, z. B. das Anschlagen an den vier Kirchen Rom's, oder die Bekanntmachung durch kirchliche Anzeiger, oder die Absendung des Decretes oder Gesetzes an alle Bischöfe. Auch die Herausgabe einer Sammlung der Decrete kann ein geeignetes Mittel der Promulgation sein, aber nur unter dieser für jede Art der Promulgation wesentlichen Bedingung, daß der Gesetzgeber selbst und in seinem eigenen Namen diese Sammlung als ein Gesetzbuch an die Gesammtheit richtet und herausgibt. Wenn diese Bedingung fehlt, so ist der Definition zufolge nicht mehr von einer Promulgation die Rede, sondern höchstens noch von einer Divulgation.

Wer ist es nun, der die Collectio Gardelliniana herausgegeben hat? Niemand anders, als Gardellini, nicht die Congregation. Und in wessen Namen? In seinem eigenen. Die Congregation hat ihm nicht den Auftrag gegeben, in ihrem Namen das Werk zu veröffentlichen. Sie hat die Echtheit, die Authenticität der Decretensammlung bestätigt, aber eine solche Bestätigung gibt den Decreten selbst keinen andern Werth, als sie schon vorher besaßen. Von einer Promulgation der Decrete im Namen der Congregation und durch die Congregation ist die Erklärung der Echtheit der Decrete wesentlich verschieden.

Nach Gardellini's Tode besorgte Joseph de Ligne eine zweite Ausgabe der Sammlung bis zum Jahre 1848, und im Jahre 1856 erschien eine dritte mit allen bis dahin erflossenen Decreten. Seit 1856 wurde alle zehn Jahre ein Appendix veröffentlicht mit den neuesten Decreten.

Vor der Ausgabe von 1856 steht ein neues Decret der Congregation, in welchem für diese Ausgabe total dasselbe bescheinigt wird, wie für die zwei vorhergehenden. Weil aber dort der Ausdruck auctoritate gaudere vorkommt, so hat sich abermals ein Mißverständniß gebildet, als wenn nun diese dritte Auflage sicher zu einem universellen Gesetzbuche erhoben wäre. Das Decret aber

sagt weiter nichts, als: „Indulsit (S. R. Congregatio), ut nova haec editio iisdem privilegiis eademque auctoritate gaudeat, ac duae praecedentes editiones.“ Die Privilegien bestanden darin, daß kein Anderer eine ähnliche Sammlung herausgeben durfte und die auctoritas ist nichts anderes, als „Beglaubigung“. Also von Promulgation ist keine Rede. Es ist nun schwer einzusehen, wie man aus jenen Worten, die ausdrücklich die dritte Ausgabe mit der ersten von Gardellini auf dieselbe Stufe stellen, etwas mehr herauslesen konnte, als: Auch diese dritte Sammlung ist ein authentisches, beglaubigtes Actenstück, sie stimmt mit dem Original der Decrete in den Archiven der Congregation überein.

Mehr besagt auch nicht die von Falise[1]) angeführte Antwort der Congregation auf die Anfrage: An tanquam formiter edita habenda sint decreta et responsiones in Collectione authentica Gardelliniana inserta? Affirmative. Denn „formiter edita“ heißt eben nichts anderes, als authentische Actenstücke.

Daß Gardellini selbst in Betreff der Nothwendigkeit der Promulgation unsere Ansicht nicht theilt, wie Falise[2]) und die Revue théologique[3]) hervorheben, geben wir gerne zu; aber wir sehen nicht ein, daß Gardellini's Meinung höher stehe, als die Privatmeinung eines geschätzten Autors, der man, falls genügende Gründe vorhanden sind, eine andere Meinung von anderen Autoren gegenüberstellen darf.

Eine weitere Einwendung macht uns das schon früher erwähnte Decret. In seinem verdienstvollen Werke: „Die Behandlung des Allerheiligsten“ beruft sich Dr. Willibald Apollinar Maier auf dieses von Pius IX. bestätigte Decret der Ritus-Congregation vom Jahre 1846 (23. Mai und 17. Juli), wonach alle Erlasse der Congregation, „decreta et responsiones quaecunque, dummodo formiter scripto edita sint, eandem habeant auctoritatem, acsi immediate ab ipso Summo Pontifice emanarent, quamvis nulla facta fuerit de iisdem relatio Sanctitati Suae.“

Auctoritas heißt in diesem Zusammenhange offenbar verbindende Kraft; das gestehen wir gerne. Aber wir vermögen nicht die Richtigkeit des Schlusses einzusehen, den Manche schon aus diesen Worten ziehen wollen, daß nämlich alle Decrete, mithin auch die Particular-Decrete deshalb allgemein verbindende Kraft haben, weil ihnen dieselbe Gesetzeskraft zukommt, wie den unmittelbar päpstlichen Erlassen. Denn auch die päpstlichen Erlasse zerfallen in allgemeine Gesetze, welche die ganze Kirche binden, und in particuläre Bestimmungen und Anordnungen, die nur Einzelne binden. Durch die Erklärung Pius IX. steht es freilich außer allem Zweifel, daß die Ritus-Congregation vor allen andern Congregationen den Vorzug

---

[1]) Comp. liturg. pract. p. 358. — [2]) l. c. p. 360. — [3]) 4. Ser. p. 585.

hat, auch ohne Befragung des Papstes rechtsgiltige Bestimmungen zu treffen. Aber damit ist keineswegs die Promulgation als unnöthig erklärt für allgemein bindende Decrete.

Dr. Maier will darum die Behauptung, daß die allgemein verpflichtende Kraft der Decrete von einer förmlichen Promulgation unabhängig sei, aus einem andern Entscheide der Congregation vom 8. April 1854 herleiten.

Ueber das vorhin citierte Decret von 1846 waren nämlich Zweifel entstanden, und es wurde angefragt: „an per verba dummodo formiter scripto editae fuerint“, sufficiat, quod sint subscriptae a S. R. Congregationis Praefecto et Secretario ac eiusdem sigillo munitae, seu potius requiratur, ut sint vel Romae vel ab episcopis in suis dioecesibus promulgatae?“ Die Antwort heißt: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam. Also, folgert man, bedarf es keiner Promulgation; die Decrete verpflichten jeden Einzelnen, der in zweifelloser Weise Kenntniß von ihnen erlangt. Jedermann ist ebenso zum Gehorsam verpflichtet, als ob man den Befehl oder Bescheid vom Papste selbst empfangen hätte.

Wir antworten, indem wir den Fragepunkt klarzustellen suchen. Es handelt sich in der Anfrage von 1854 darum, wann die Decrete der Congregation als authentisch (formiter scripto edita) d. h. als wirklich beglaubigte Actenstücke zu gelten haben, im Gegensatz zu Decreten, welche von diesem oder jenem Autor vielleicht unrichtig, mißverständlich oder ungenau angeführt werden, oder im Gegensatz zu Antworten, die nur von einem Glied der Congregation, nicht aber von der Congregation als solcher ergiengen. So kam es vor, daß man den Präfecten der Congregation oder ein anderes Mitglied in einem Punkte um Rath fragte und die von diesem erhaltene Antwort als Willensäußerung der ganzen Congregation auffaßte, während sie doch nur die persönliche Meinung eines Gliedes derselben war. Wie man hier zu wenig verlangte, so forderten Andere hinwieder zu viel, indem sie kein Actenstück der Congregation für authentisch hielten, wenn es nicht zu Rom oder vom Diöcesanbischof promulgirt wäre. Darum erklärt die Congregation im Jahre 1854, daß ihre Decrete als authentisch (scripto formiter edita) anzusehen seien, wenn sie die Unterschrift des Präfecten und Secretärs der Congregation und das Siegel des letzteren tragen, daß sie aber nicht, um als wirkliche Actenstücke zu gelten, zu Rom oder vom Diöcesanbischof promulgirt werden müssen. Dabei bleibt aber bestehen, daß diese wirklich authentischen Erlasse, wenn sie nur an Einen gerichtet sind, nicht die ganze Kirche binden. Denn die Promulgation ist die nothwendige Bedingung für die allgemeine Verbindlichkeit eines Gesetzes, und von einem Wegfall dieser Bedingung steht keine Silbe

in obigem Decrete. Die Einleitung des Decretes heißt zwar: „Quaesitum quum fuerit a s. Rituum Congregatione, ut declarare dignaretur sequentia duo dubia, ut in universi catholici orbis ecclesiis unisona sit ipsius s. Congregationis decretorum et responsionum observantia, dubia ipsa in ordinariis sacrorum Rituum comitiis ad Vaticanum hodierna die coadunatis, inter cetera per me subscriptum Secretarium relata fuerunt“ etc. Zunächst aber ist der Absichtssatz ut in universi etc. nur ein Citat aus der Anfrage und damit noch nicht eine Aeußerung der Congregation; will man ihn aber auch für letzteres halten, so kann er ganz gut als Wunsch und braucht nicht als Befehl, der im Gewissen bindet, aufgefaßt zu werden. Ferner kommt es uns gar zu unglaublich vor, daß die Congregation eine schon lange dauernde Controverse durch einen citirten Ut-Satz habe schlichten wollen, zumal dieser Satz selbst nicht einmal die nothwendige Schärfe der Form hat. Warum heißt es nicht: ut eadem sit observatio? „Observantia“ kann ja auch Hochschätzung bedeuten, und Hochschätzung verlangen ja auch wir für die nicht promulgirten Decrete als für Normen, von denen man ohne Grund nicht abgehen soll. Warum fehlt die nähere Bestimmung, welche Decrete gemeint sind? Offenbar können nicht alle Decrete und Antworten gemeint sein, z. B. nicht diejenigen, welche nur mit Berücksichtigung localer Umstände gegeben sind. In so ungenauer Form und so nebenher pflegt keine Controversfrage entschieden zu werden. Endlich verweisen wir auf die Erwiderung, die wir weiter unten gegen Falise vorbringen, bevor wir die von ihm vorgebrachten Thatsachen im Einzelnen untersuchen.

Dr. Maier fügt zu seinen Erwägungen hinzu: „Hiermit stimmt ganz überein das Decret vom 11. Sept. 1847 in u. Angelopolit. ad dup. 16.:

Dub. An decreta s. Rituum Congregationis dum eduntur, derogent cuicunque contrariae invectae consuetudini, etiam immemorabili, et in casu affirmativo obligent etiam quoad conscientiam?

Resp. Affirmative, sed recurrendum in particulari. Auch wir behaupten, daß diejenigen, an welche das Decret gerichtet und welche von der Congregation ein Verbot hinsichtlich einer Gewohnheit erhalten, im Gewissen verpflichtet sind, demselben nachzukommen und die entgegenstehende Gewohnheit zu verlassen. Es ist aber wohl zu unterscheiden zwischen einem solchen praeceptum und einer lex. Von einem Gesetz für Alle und von einer Verpflichtung der Gesammtkirche durch ein Particulardecret spricht die Congregation in dem obigen Decrete von 1847 nicht. Wenn man sich darauf beruft, daß der Inhalt des Decretes über die Tragweite der Verbindlichkeit entscheide, ob das Decret nämlich eine res universalis oder particularis be-

handle, so müssen wir hier auf den ersten Theil unserer Arbeit verweisen, wo wir die Nothwendigkeit der Promulgation zur allgemeinen Giltigkeit eines decretum extensivum oder non pure comprehensivum nachgewiesen haben. Die allgemeine Natur des Falles bietet freilich die Möglichkeit, daß ein allgemeines Gesetz darüber erlassen wird; aber diese Möglichkeit wird nur dadurch zur Wirklichkeit, daß die Promulgation hinzukommt.

Eine neue Schwierigkeit hebt Bouix[1]) in Bezug auf die Decrete beider Congregationen, des Tridentinums und der Riten, hervor. Der hl. Alphons Liguori, sagt er, hat früher beide Ansichten für probabel gehalten, später aber ausdrücklich seine Meinung corrigirt und in seinem elenchus quaestionum reformatarum erklärt: „Huiusmodi declarationes, quae iam in Ecclesia universaliter divulgatae et facto sic promulgatae fuerint usu plurium vel relatione auctorum communiter ipsas referentium, hae satis omnes fideles obstringunt."

Aus diesem Widerruf, meinen wir, folgt zunächst nur, daß unsere Gegner eine Auctorität mehr erhalten, nicht aber, daß unsere These unhaltbar ist. Aber wir sagen weiter: das Gewicht der Auctorität ist zu bemessen nach den Gründen, welche sie anführt. Bringt nun der Widerruf, den der hl. Alphons in seinem hohen Alter machte, einen durchschlagenden Grund gegen die Ansicht, die er früher in seinem Hauptwerk[2]) und im Homo apostolicus[3]) aufstellt? Trotz unserer hohen Achtung vor dem hl. Kirchenlehrer müssen wir diese Frage verneinen. Der Grund des Widerrufs liegt in den Worten: declarationes divulgatae et facto sic promulgatae. Wir können nicht umhin zu sagen, daß in diesen Worten, wie uns scheint, ein Widerspruch enthalten ist, den der hl. Alphons in seinen Hauptwerken vermieden hat. Die Divulgation ist factisch keine Promulgation, sondern wesentlich von ihr verschieden. Die Promulgation ist die an die ganze Communität gerichtete Veröffentlichung eines Gesetzes durch den Gesetzgeber selbst und in seinem Namen; die Divulgation ist dieß keineswegs; sie kann unter Umständen sogar gegen den Willen des Gesetzgebers stattfinden. Wir berufen uns darum mit Fug und Recht auf die Hauptwerke des hl. Alphons für unsere Ansicht, und überlassen den in dieser Frage unbegründeten Widerruf unseren Gegnern.

Wenden wir uns jetzt einem andern Gegner zu, der sich durch sein vortreffliches Compendium liturgiae practicae einen Namen unter den Rubricisten erworben hat. Falise[4]) sagt: Thatsächlich geht die Congregation so voran, als ob die Particulardecrete in re

[1]) De Cur. Rom. p. 304. — [2]) l. I. n. 106. 116. — [3]) De leg. c 3. n. 34. 73. 74. — [4]) Comp. lit. pract. p. 360.

universali allgemein bindende Kraft hätten. Und er bringt drei Beispiele, die wir weiter unten anführen werden. Entweder muß man also diese Thatsachen im angegebenen Sinne erklären, oder man muß behaupten, die Congregation handle unrecht und überschreite ihre Grenzen.

Diese letzte Behauptung sind wir nicht genöthigt aufzustellen, weil wir glauben, die beigebrachten Thatsachen in einer für uns nicht ungünstigen Weise erklären zu können. Bevor wir jedoch dieses versuchen, möchten wir uns die Frage erlauben, ob denn folgender Schluß so vollständig unerschütterlich dasteht: Die Congregation handelt so, als ob die Promulgation nicht nöthig wäre, um ihren Entscheidungen allgemein bindende Gesetzeskraft zu geben. Also ist die Promulgation nicht dazu nöthig. Man könnte nämlich dagegen folgende Schwierigkeit erheben: Bis jetzt war die Promulgation nach canonischem Grundsatze noch immer erfordert zur allgemeinen Verbindlichkeit eines Gesetzes, und zwar wurde dieser Grundsatz aus der Natur des Gesetzes selber abgeleitet. Nun aber kann jedenfalls keine Congregation, für sich allein genommen, einen allgemeinen canonischen Grundsatz abschaffen. Also bleibt der alte Grundsatz noch zu Recht bestehen und ein Jeder kann demselben tuto folgen, selbst, gesetzt den Fall, daß durch das Vorgehen der Congregation ein Zweifel erregt und eine gegentheilige Ansicht begünstigt würde. Wir sehen nicht ein, wodurch diese Schwierigkeit aus dem Wege geräumt werden könnte. Aber auch abgesehen hievon, kommen wir durch die obige Alternative, wie uns dünkt, nicht in's Gedränge. Denn sehen wir einmal die Thatsachen an, welche Falise anführt. Er hat jedenfalls nicht die schwächsten Facta ausgewählt.

Erste Thatsache. „In einem generellen Decrete vom 7. Sept. 1816 beklagt sich die Congregation, daß ihre Decrete nicht befolgt werden, speciell in der Abtei von Farsa in abbatia nullius Farfensi. Die betreffenden Decrete aber sind Particulardecrete und waren an Kirchen geschickt, von denen Farsa unabhängig war."

Als wir das Decret in Gardellini nachschlugen, fanden wir, daß es sich um die Gewohnheit der Geistlichen von Farsa handelte, beim Chorgebet die Stola zu tragen. Ueber die Unerlaubtheit dieser Gewohnheit an sich konnte wohl schwerlich jemals ein objectiv begründeter Zweifel herrschen. Golenvaux[1]) beruft sich auf das Caeremoniale Episc. bei seiner Regel 6: Non licet deferre stolam, quum quis sacerdos (non Episcopus), etiamsi sit parochus aut Praelatus regularis vel saecularis, Vesperis (non defunctorum) praesidet.

Gegen das klar vorliegende Gesetz über den Gebrauch der Stola hat keine Gewohnheit eine Berechtigung, falls sie nicht etwa eine

[1]) Comp. praecip. Rubr. p. 81.

consuetudo conformis, laudabilis et immemorabilis wäre. Für den Ritus von Farfa fehlt schon die erste Bedingung, die Conformität; denn als conform gelten nach Gardellini (Inhaltsangabe der Collectio ad verb. Consuetudo) nur solche Gewohnheiten, „quae non repugnant ritibus, sed potius circa modum versantur.“ Die von Falise angeführten Particulardecrete sind also keine interpretationes extensivae oder non pure comprehensivae, über die allein unsere Thesen handeln, sondern nur die Abwehr eines offenbaren Mißbrauches, wie die Congregation selbst dieß ausdrücklich sagt. Da die Congregation wenigstens schon zweimal an andern Orten diesen Mißbrauch gerügt und so ihre Absicht hinlänglich kund gethan hatte, diesen Mißbrauch nicht dulden zu wollen, so konnte sie sich nunmehr mit Recht auf die vorhergehenden Decrete berufen. Der Wortlaut des Decretes von 1816 ist folgender: „Cum non obstantibus S. Rituum Congregationis decretis pluries editis, et signanter in una Alexanensi diei 7. septembris 1658, et Dalmatiarum diei 4. Augusti 1663, quibus cavebatur, ne hebdomadarii, archipresbyteri aliique uti possent stola in canendis divinis officiis, sed tantum in Sacramentorum confectione et administratione, eidem S. Congregationi innotuerit, huiusmodi abusum et viguisse et in praesens adhuc vigere penes archipresbyteros et parochos abbatiae nullius Farfensis, eadem S. Congregatio ... declaravit stolam non esse adhibendam praeterquam in collatione et confectione Sacramentorum ideoque consuetudinem in contrarium esse abusum, per locorum Ordinarios omnino eliminandum. Die 7. Sept. 1816.“

Zweite Thatsache. „Die Decrete, durch welche die Incensation in einer gesungenen, ohne Leviten gehaltenen Messe verboten wird, sind ausnahmslos Particulardecrete, nach Form und Ueberschrift; die Congregation dagegen betrachtet sie als bindend. Denn als der Bischof von Brieux darum einkam, den entgegengesetzten Ritus beibehalten zu dürfen, antwortete sie: Omnino abstinendum utpote decretis et praxi contrarium. Nach zwei Jahren antwortete sie auf ein neues Gesuch desselben Prälaten wiederum: Serventur decreta.“

Hier ist zunächst zu beachten, um welche Rubrik oder besser unberechtigte Gewohnheit es sich handelt. Der Ritus der hl. Messe ist allgemein vorgeschrieben; von einer Incensation bei einer einfachen Missa cantata ist nirgends etwas gesagt. Bei Herausgabe des Missales aber schärft Pius V. in seiner Bulle „Quo primum tempore“ vom 13. Juli 1570 Folgendes ein: „mandantes et omnibus districte praecipientes in virtute s. obedientiae, ut missam iuxta ritum, modum et normam in missali praescriptam decantent ac legant .... neque in missae celebratione alias caeremonias vel preces addere vel recitare praesumant.“

Wie kann nun da ein objectiv begründeter Zweifel vorliegen, ob man jene Incensation aus eigenen Stücken hinzufügen dürfe? Wenn also die Congregation in Particulardecreten wiederholt einschärft, was im Missale und in der päpstlichen Bulle schon enthalten war, so haben wir es hier gewiß nicht mit decretis extensivis oder non pure comprehensivis zu thun. Die Congregation erklärt mithin nur, daß sie nicht gewillt ist, eine unberechtigte Gewohnheit zu dulden, bzw. zu bestätigen.

Dritte Thatsache. „In ihrem Decrete vom 7. December 1763 in Mediolanen. erklärt die Congregation, durch die hier folgenden Decrete über denselben Gegenstand, nämlich durch das Decret vom 26. November 1735 in Hispalen. und das Decret vom 8. März 1738, ord. Capuc. Peruan. (?) sei das Decret vom 7. December 1680 in una Canonic. Lateranen. widerrufen. Nun aber sind diese drei Decrete Particular-Entscheidungen sowohl in Bezug auf die Gelegenheit der Anfrage, als in Bezug auf Form und Aufschrift. Daraus leuchtet ein, daß sie von der Congregation als gleichwerthig mit allgemeinen Decreten (aequivalenter generalia) angesehen werden; denn es wäre zu absurd, vorauszusetzen, irgend ein Decret für die lateranischen Canoniker sei durch ein anderes Decret für die Kapuziner in Peru abgeschafft worden."

Diese Schwierigkeit hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Indessen ist es auch von unserem Standpunkte aus durchaus nicht absurd, daß ein an die lateranensischen Chorherrn gerichtetes Decret durch ein späteres, an die Kapuziner ergangenes retractirt werde. Worum handelte es sich denn eigentlich? Darum, die normgebende Ansicht der Congregation kennen zu lernen, ob man nämlich Feste, für welche sich im laufenden Jahre kein Platz mehr gefunden hat, in's folgende Jahr übertragen solle oder nicht. Wenn sich nun die Congregation anfangs für die Uebertragung aussprach, später aber zur Ueberzeugung kam, es sei besser, sich für die Nichtübertragung auszusprechen, so konnte man doch nicht mehr annehmen, sie halte nichts desto weniger an ihrer früheren normativen Bestimmung fest. Die zuletzt von der Congregation vertretene Ansicht muß als die einzig normgebende gelten. Etwas Analoges, nicht etwas völlig Gleiches, haben wir ja auch bei Autoren. In der ersten Auflage seines Buches stellt ein Schriftsteller über irgend eine wichtige Frage einen Satz auf. Nehmen wir an, dieser Schriftsteller könnte eine solche Autorität besitzen, daß Jeder ihm mit moralischer Sicherheit folgen dürfte. Wenn nun dieser selbe Autor später aus gewissen Gründen seine Meinung änderte und in einer zweiten Auflage seines Werkes diese neue Ansicht ausspräche, so würden seine Anhänger nun mit derselben Sicherheit dieser veränderten Ansicht folgen dürfen, wie vordem der früheren. Der Schriftsteller hätte seine erste Ansicht

durch diese zweite zurückgenommen. Wir sagen nun keineswegs, daß die Autorität der Congregation bloß gleich der eines Schriftstellers sei. Was wir sagen wollen, ist dieses: auch von unserem Standpunkte aus, wo nicht jedes Particulardecret in jedem Falle unter Sünde verbindet, ist es ganz gut denkbar, daß eine dirigirende, normgebende Bestimmung durch eine spätere zurückgenommen werde. Jeder, der das spätere Decret liest, wird sagen: Die Congregation hat ihre Meinung geändert; ich kann jetzt auf ihre Autorität hin nur mehr der letzteren Norm folgen. Darum kann die Congregation ebenso gut von unserem, wie von Falises Standpunkte aus mit Recht sagen, sie habe ihre erste Norm, die in einem Particulardecrete angegeben war, durch eine spätere entgegengesetzte Norm, die ebenfalls in einem Particulardecrete enthalten ist, widerrufen und verbessert. Wir sehen nicht ein, daß diese unsere Ansicht den Vorwurf der Absurdität verdient, welcher in der oben angeführten Einwendung von Falise gegen dieselbe erhoben wird.

Noch zwei Schwierigkeiten bleiben uns zu lösen übrig; die eine nimmt man aus den Antecedenzien der Congregation, die andere aus den Consequenzen unserer Ansicht.

Bouix[1]) ruft uns die altrömische Rechtsordnung und den Codex Justiniani in die Erinnerung, wo neben den Richtern noch ein Collegium von viri prudentes bestand, welche die zweideutigen Gesetze erklärten, und deren responsa ohne Promulgation bindende Kraft hatten. Diesen Collegien der viri prudentes sei die Congregation des Concils von Trient nachgebildet und darum bedürften ihre responsa ebenfalls keiner Promulgation.

Die Stelle im Corpus Juris Justiniani, auf welche sich Bouix beruft, ist diese: „Responsa Prudentium sunt sententiae et opiniones eorum, quibus permissum erat de iure respondere. Nam antiquitus constitutum erat, ut essent, qui iura publice interpretarentur, quibus a Caesare ius respondendi datum est, qui iuris consulti appellabantur; quorum omnium sententiae et opiniones eam auctoritatem tenebant, ut iudici recedere a responsis eorum non liceret, ut est constitutum.“[2])

Wie wir sehen, handelt es sich hier um richterliche Entscheide, die ihrer Natur nach nur einen einzelnen Fall betreffen und nur die streitenden Parteien binden, nicht aber die Gesammtheit. Sodann wird mit klaren Worten gesagt, wer durch jene responsa verpflichtet ist, nämlich der Richter. „Opiniones (Prudentium) eam auctoritatem tenebant, ut iudici recedere a responsis eorum non liceret.“ Der Richter war verpflichtet, die Ansicht der Rechtsgelehrten zu der seinigen zu machen, und auch dies nicht einmal in jedem

---

[1]) De Cur. Rom. p. 338. — [2]) Institutionum l. 1. tit. 2. § 8.

Falle; denn, wie Savigny[1]) über diese alte Einrichtung bemerkt, „mußte der Richter das Gutachten dieser Juristen wie ein Gesetz befolgen, so lange nicht entgegenstehende Gutachten gleichfalls autorisirter Juristen vorgebracht wurden."

Von Gesetzen für die Gesammtheit ist also keine Rede, und darum erklärt sich der Wegfall der Promulgation ganz von selbst. Wir können daher den Satz von Bouix nicht unterschreiben: „Fuit nempe is Prudentium coetus relative ad legum dubiarum interpretationem id ipsum, quod est hodie S. Congregatio Concilii relative ad interpretationem Tridentinorum decretorum."

Die letzte Schwierigkeit ist aus den übeln Folgen unserer Behauptungen entnommen. Falise[2]) sagt: „Si talia decreta particularia non forent aequivalenter generalia, S. R. Congregatio fini suae institutionis vix responderet et parum utilitatis afferret Ecclesiae; quod nemo inficias ibit inspectis tum eius praerogativis tum magna, qua pollet, potestate. Etenim in hac hypothesi, sola tibi essent obligatoria decreta aut generalia aut illa, quae tibi ipsi petisti. Caetera i. e. fere omnia in dubium revocarentur iuxta uniuscuiusque placitum, et decisio S. Congregationis non pluris fieret, ac sententia alicuius inferioris tribunalis, a qua in omni casu appellatio daretur ad auctoritatem superiorem, quae hic foret opinio communis. Quis autem non videt, hoc esse omnino impossibile, consideratis officio, munere et potestate S. R. Congregationis partibusque, quas in Ecclesia ex mente S. Pontificum implere debet."

Diese Schwierigkeit beruht nach unserer Auffassung auf zwei unrichtigen Voraussetzungen. Man supponirt, 1. daß die Particular-Decrete für uns gar keine Autorität und kein Ansehen oder wenigstens keine praktische Bedeutung hätten. Wir haben dies schon mehrmals verneint und wiederholen hier noch einmal ausdrücklich, daß wir denjenigen für unüberlegt und leichtsinnig halten, der sich ohne Weiteres aus bloßer Nachlässigkeit, Willkür, Laune u. s. w. über die von uns hochgeschätzten Normen der particulären Congregations-Decrete einfach hinwegsetzen will. Eine Nichtbefolgung jener Normen aus Geringschätzung derselben oder aus einem sonstigen ungeordneten Motiv halten wir aber immer für unerlaubt und sündhaft. Nur das Eine wollen wir, daß man die Befolgung eines Particular-Decretes nicht sofort und an und für sich als eine Verpflichtung unter Sünde hinstellt, obschon man diese Verpflichtung, wie wir gezeigt haben, nicht mit Sicherheit beweisen kann.

2. Die zweite unrichtige Voraussetzung scheint uns diese zu sein, daß die Kirche und überhaupt eine Gesellschaft dann am besten

---

[1]) System des heutigen röm. Rechtes 1. Bd. S. 156. — [2]) l. c. p. 361.

regiert sei, wenn Alles bis auf's Kleinste durch Gesetze, welche unter Sünde verpflichten, bestimmt und angeordnet ist. Gewiß kann die Kirche auch geringe Sachen unter Sünde befehlen, und sobald ein solcher Befehl ergeht, sind wir die Ersten, uns demselben zu unterwerfen. Aber wenn es noch eine wissenschaftliche Controverse ist, ob ein solcher Befehl vorhanden sei und Gründe dagegen sprechen, wie die von uns vorgebrachten, so möchten wir nicht ohne Noth mit Sünden drohen, eine Drohung, die freilich ein sehr wirksames Mittel ist, die Uebereinstimmung in der ganzen Kirche zu erzielen. In solchen Punkten, wo der Mangel an Uebereinstimmung einen Nachtheil für die Kirche mit sich bringt, ist es ja sofort in der Macht der Congregation gelegen, ein allgemeines Decret zu promulgiren und so Alle zweifelsohne zu binden und den Schaden zu verhindern. Wozu denn ohne Grund noch weiter gehen? Es scheint uns, man könnte analog zu dem bekannten Satze: „Qui nimium probat, nihil probat“ auch sagen: „Qui nimium regit, nihil vel male regit.“

Nach der Zahl der Einwendungen zu urtheilen, welche wir gerade vielen Rubricisten gegenüber zu lösen hatten, könnte es den Anschein gewinnen, als wäre unsere Arbeit hauptsächlich gegen Mißverständnisse in Bezug auf die Ritus-Congregation gerichtet. Das ist jedoch nicht der Fall. Wir hatten ebenso sehr die particulären Decrete der Congregation des Tridentinum's im Auge, und nur zufällig mußten wir bei der Ritus-Congregation länger verweilen, weil dort von gegnerischer Seite mehr Einwürfe gemacht werden.

Zum Schlusse möge hier eine Bemerkung des Rubricisten Bouvry[1]) angeführt werden: „Volenti morem gerere sanctae Matri Ecclesiae non solum defectus, sed et excessus sedulo vitandus est. Quamvis enim obedientiae Sanctae Sedi praestanda in re nunquam excessiva esse possit, excedere potest in modo, quatenus nempe eiusdem decreta contra ipsius voluntatem et mentem applicantur. Porro defectus habetur, quando quis renuit decreta observare, prout certo intendit Ecclesia; excessus vero, quando eadem applicantur ad casus et circumstantias, in quibus Ecclesia vult aut velle censetur, sua decreta vim non habere aut saltem ad tempus suspendi.“ Ganz gewiß, es wäre ein sündhafter Ungehorsam, eine Vorschrift zu übertreten, wenn das Factum sicher feststeht, daß die Kirche oder eine kirchliche Behörde diese Vorschrift für alle Untergebenen aufgestellt und die Befolgung derselben zur Pflicht gemacht hat. Aber die Gewißheit über dieses Factum dürfen und müssen wir unsererseits verlangen. Eine bloße Probabilität, welcher eine andere wirklich begründete Probabilität gegenübersteht, führt keine Verpflichtung im Gewissen

---

[1]) Expos. Rubr. I, p. 31. 32.

herbei. Dieser Grundsatz muß beachtet werden in unserer Frage über die allgemeine Verbindlichkeit der nicht promulgirten decreta extensiva und non pure comprehensiva der Congregationen. Wir überlassen es dem Leser, den Grad von Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit abzuschätzen, welchen wir für unsere Ansicht durch die Beweise im ersten Theile dieser Arbeit gewonnen haben; jedenfalls aber, so hoffen wir, wird Niemand, der diese Beweise ruhig erwägt, unsern Behauptungen eine wahre Probabilität absprechen können. So sehr wir darum auch die gute Absicht und den Eifer unserer Gegner anerkennen, so müssen wir dennoch verlangen, daß sie eine ihnen gegentheilige, mindestens probable Ansicht nicht unbeachtet lassen und darum dort nicht von Gewissenspflichten und Sünden sprechen, wo solche sich nicht mit Sicherheit beweisen lassen.

Marianisches Oberösterreich.[1])

Nach vorhandenen Quellen zusammengestellt von Professor P. Georg Kolb S. J. am Freinberg bei Linz.

(Nachdruck nicht gestattet.)

C. Innkreis.

XV.

In diesem Viertel, welches bis zum J. 1779 noch zum „marianischen Reiche" Bayern[2]) gehörte, gelangen wir, an der Donau, über das bereits besuchte Engelszell aufwärts, im Dekanate Schärding zu der, seit 1881 wieder neu erstehenden Wallfahrt **Viechtenstein.** Das Gnadenbild, die sogenannte Hausmutter, stellt uns die gekrönte Gottesmutter dar, wie sie huldvoll zu den Hilfesuchenden sich neigt, während das göttliche, ebenfalls gekrönte Kind auf ihren Armen ruht. Die meterhohe Statue ward an 500 Jahre in der Schloßkapelle verehrt, die im 11. Jhrdt. entstanden und dem hl. Hippolyt, dem Patrone des röm. Donaucastells, geweiht war. Hier hatte man sie auf einem Altärchen aufgestellt und hier kamen die Bewohner des Schlosses und der Umgebung, ja selbst Wallfahrer aus Bayern, zusammen, um bei der himmlischen Hausmutter Schutz zu suchen. Als im Jahre 1785 die Kapelle, die früher zur Pfarre Esternberg gehörte, selbst zur Pfarrkirche erklärt wurde, mußte das Muttergottesbild aus der Kirche weichen. An 100 Jahre blieb es verschollen, bis der eifrige Pfarrer, Fz. Falkner, der den Viechtensteinern mit nicht geringen Mühen bis zum J. 1881 zu einer neuen, schönen Pfarrkirche verholfen, auch zur größten Freude das alte Gnadenbild

---

[1]) Vgl. I. Heft 1888 S. 48 und II. Heft S. 296. — [2]) Ueber die schöne Widmung Bayerns an Maria als „Patrona Bavariae" unter dem Churfürsten Maximilian I. vgl. m. z. B. Ott's Marianum (die Mariensäule in München mit der Widmung: Rem, Regem, Regimen, Religionem — Conserva Bavaris Virgo Maria tuis, a. 1638).

bei einer Familie in Passau entdeckte. Die Pflegersfrau des alten Schlosses hatte das bei Seite geschaffte Bild in ihre Wohnung aufgenommen und als sie nach Passau übersiedelt war, auf ihrem Todtbette einer andern Marienverehrerin zur Obhut anvertraut. Als die gothische Pfarrkirche, welche von Grund aus bei höchst schwierigen Terrainverhältnissen neu gebaut werden mußte, durch den ausdauernden Eifer von Pfarrer und Gemeinde und durch die eingesammelten Beiträge aus Nah und Fern zur Vollendung gekommen und am 29. Juni 1880 durch den Hochwst. Bischof feierlich geweiht worden war, gieng man auch daran, der alten Hausmutter einen festlichen Einzug zu bereiten. Dies geschah am 15. August 1881, am Tage, wo das Thurmkreuz aufgesteckt wurde, und wo, gefolgt von einer zahlreichen Procession, das Gnadenbild inmitten der Gemeinde wieder Platz nahm, und zwar am neuen Marienaltare neben der Kanzel, um nach wie vor ein Anhalt zur Weckung des Vertrauens und der Liebe zur himmlischen Schutzfrau zu werden. (Vgl. oberösterr. Preßvereinskalender v. J. 1884.)[1])

Stromaufwärts wandern wir bei der auch von Oberösterreichern fleißig besuchten Wallfahrt „Maria Hilf" bei Passau vorbei. Diese liegt auf dem Vorsprunge eines 230′ hohen Hügels, am rechten Inn-Ufer, vor dessen Zusammenflusse mit der Donau, aber auf dem bayrischen Gebiete der Innstadt.[2]) — Auf österreichischem Gebiete verfolgen wir nun den Lauf des Inn aufwärts und gelangen zunächst an die berühmte Mariensäule von Wernstein, von Georg Ludwig Grafen von Sinzendorf (gest. 1681) hier errichtet. Da sie für die vaterländische Geschichte von Bedeutung ist, verweilen wir eingehend hierbei. Anstatt Pillwein's ungenauem Berichte (IV, 424) geben wir J. Lamprecht's Worte, aus dessen „Geschichte der Grafschaft Neuburg am Inn und Wernstein." Erwähnt sei noch vorher, daß bei diesem Mariendenkmale im Maimonate täglich gemeinschaftliche Andacht gehalten und am Frohnleichnamsfeste die Procession dahingeführt wird.

„Graf Georg Ludwig von Sinzendorf (war) Ritter des gold. Vließes, kaiserl. geheimer Rath, Kaiser Ferdinand des III. geheimer Kämmerer und Statt-

---

[1]) Die in der Pfarre Schardenberg von Mart. und Jul. Auer (um 1860) mit großen Kosten erbaute und ausgestattete Marienkapelle zu Kneiding hat das Recht der Oeffentlichkeit nicht erhalten. (L. Man.) — [2]) Das bekannte Gnadenbild Mariens, rechter Seite mit dem (unbekleideten) Jesukinde, das auf der Mutter Kniee und Arme aufsteht und deren Hals umschlingt, ist zwar nur eine Copie des Bildes, welches der fromme Erzherzog Leopold von Oesterreich, Bruder K. Ferdinand II., aus Dresden dahin brachte, sodann nach Innsbruck mitnahm und später in der Stadtpfarrkirche von Innsbruck aufstellen ließ; es hat aber seinerseits wieder zu vielen Copien in Oesterreich Anlaß gegeben, so in neuerer Zeit zum Gnadenbilde von Schmolln (vgl. später), so in der ersten Zeit zum berühmten Mariahilferbilde in Wien (vgl. die Geschichte in Ott's Marianum und in den Monatsrosen 1. Jahrg. 1871).

halter in Böhmen, Erbschatzmeister ..... Als Kaiser Leopold I. im J. 1667 auf dem Hofe zu Wien (auf dem Platze „am Hofe“ genannt) eine neue, aus Erz gegossene Säule mit der Statue Mariens aufstellen ließ (die jetzt noch daselbst sich befindet), bat sich Graf von Sinzendorf die vorher dort gestandene, aus Marmor verfertigte Mariensäule aus und erhielt sie zum Geschenke; er ließ sie zu Wasser nach Wernstein transportiren und nahe dem Schlosse am Inngestade aufstellen. Diese Säule hatte Kaiser Ferdinand III. zu Ehren der unbefleckten Empfängniß, aus Gelöbniß wegen des Schwedenkrieges, aufrichten und am 18. Mai 1647 weihen lassen. Das Werk besteht aus einem Würfel von Marmor, an dessen vier Ecken wieder kleine bastionsmäßig vorspringende Postamente angehängt sind, aber hohl und mit Fenstern versehen (jetzt fehlen sie), um darin Lampen anzubringen. Ueber dem mittleren Postamente erhebt sich eine hochragende Säule (Rabl's Fremdenführer sagt wohl mit Recht „25 Meter hoch“; die Säule sammt der Statue hat 80 Fuß Höhe korinthischer Ordnung, und zu oberst die Statue der unbefl. Jungfrau Maria, mehr als in Lebensgröße. Auf den vier vorspringenden Postamenten an der Säule sind 4 Engel mit Schild, Harnisch, Schwert und Pickelhaube, welche gegen wilde Thiere kämpfen (leider schon vielfach verstümmelt!). Auf den vier Seiten des Säulenpostamentes befinden sich Inschriften lateinischen Inhaltes, die besagen, daß Kaiser Ferdinand III. diese Statue ex voto habe aufrichten lassen. Das ganze Monument, über Stufen gestellt, war ehemals von einem Marmorgeländer eingefaßt. Im J. 1877 wurde diese Säule durch W. Bredl einer Restaurirung unterzogen, nachdem sie um d. J. 1847 in mißverstandener Weise mit Farben überklext und verunstaltet worden war.“

Die vier Inschriften (welche an manchen Stellen nicht mehr ganz deutlich sind) stimmen, insbesondere in Bezug auf das Gelübde, mit denen überein, welche auf der Erz-Statue in Wien sich befinden, nur daß der Gelobende, statt Kaiser Ferd. III., hier der Graf von Sinzendorf ist. (Den deutschen Text der Inschriften (I—IV) des Wiener Monumentes gibt Donin's „Marianische Austria“ S. 80—86.)

(I.) Hanc statuam, quam Ferd. III. Rom. Imperator, semper Augustus, honori Deiparae, sine macula conceptae, anno MDCXLVII. die XVIII. Maji in foro Viennensi erex. et Leopoldus Rom. Imp. I., paternae pietatis invictissimus haeres, anno MDCLXVII die VIII. Decembr. in aeream commutavit: (II.) Imperatoria munificentia sibi donatam illustrissimus et excellentissimus D. D. Georgius Ludovicus, sac. Rom. Imp. haereditarius thesaurarius, comes a Sinzendorf, comes in Thonhusen et Neuburg ad Oenum etc., Austriae super Onasum haereditarius pincerna, aurei velleris eques, sac. caes. Majest. consiliarius, intimus camerarius et camerae aulicae praeses: (III.) hoc dominii ac territorii sui loco, in majoratus fideique commissum destinato, sumtuosis impensis statuit, ut persistat in corde et ore habilis pietas Mariana, votumque caesareum, nostris successoribus ac subditis suis pereñ., de festo Immac. Conc. B. V. quotañis die VIII. Decemb. celebrando, praevioque in vigilia jejunio soleñi. (IV.) **Votum:** Omnipotens, sempiterne Deus, per quem reges regnant, in cujus manu sunt omnium potestates et omnium jura regnorum, ego Georgius Ludovicus, coram divina tua Majestate humiliter prostratus, meo meorumque successorum et comitatus hujus nomine, Immaculatam Filii Tui Matrem hodie in peculiarem Dominam (et) Patronam invoco et assumo; insuper voveo et promitto, Ejusdem Immac. Conc. festum, quod cadit in diem VIII. Dec., solenniter etiam quoad forum quotannis, praevio more Ecclesiae consueto jejunio ejusdemque festi pervigilio, celebrandum. Te deprecor, superne coeli terraeque Imperator, qui, quod Matri tuae impenditur, tibi impensum reputas, votum hoc meum, quod suggerere clementer dignatus es, benigno favore prosequere, atque ad protegendum me, domum meam populosque mihi subjectos dexteram tuae Majestatis extende. Amen.

XVI.

Weiter aufwärts am Inn erinnert uns Formbach auf dem bayer. (linken) Ufer und Suben, bereits oberhalb Schärding, auf dem österr. (rechten) Ufer, der ehemaligen Wallfahrtskirche „Maria am Sand" zu gedenken. Folgendes nach Lamprecht's Skizze einer Gesch. d. Diöc. Linz (S. 23) und Pritz Beiträge z. Gesch. von Suben (Mus.=Ber. 1856, S. 1—66):

Auf dem Schlosse Neuburg am Inn wurden um das J. 1040 von ihrem Großvater, dem Grafen Tiemo, die zwei hinterlassenen Töchter des Grafen Heinrich I. von Formbach, Tuta und Himiltrudis, in Gottesfurcht erzogen. Sie faßten um das J. 1050 den Entschluß aus einem Theile der väterlichen Erbschaft zwei Mannesklöster zu stiften. H. beschloß die Fundation eines solchen nahe an der vät. Stammburg Formbach (eigentl. Farenbach), wo schon früher eine Kirche „Maria am Sand" ein sehr besuchter Wallfahrtsort war; — die Sage macht H. zu einer königl. Prinzessin aus Ungarn, die blind zur Welt geboren, vertrauensvoll eine Wallfahrt zu jener Kirche unternommen und durch die Fürbitte der Himmelskönigin das Augenlicht erhalten habe; diese Heilung habe ihr den Impuls gegeben, das Kloster Formbach zu stiften. — Tuta, die ältere Schwester, beschloß am rechten Ufer des Inn, aufwärts gegen Schärding, im Orte Suben, den Platz zum Kloster zu wählen, wo schon wahrscheinlich eine Burg mit einer Kirche zum h. Lambert sich befand.[1]) Die Kirche des h. Lambert wurde nach Aufhebung des Klosters, das bereits 1142, statt der früheren Cleriker, unter Bischof Altmann von Trient, Chorherren des h. Augustin erhalten hatte (Pritz S. 14), zur Pfarrkirche erklärt, im J. 1784; die frühere, vor dem Klosterthore im J. 1683 gebaute und durch Propst Weber im J. 1769 in schönem Stile umgebaute Plebesal= oder Pfarrkirche für die Bewohner der Hofmark Suben, welche zu „Maria Hilf" geweiht war (feierliche Weihe 1775), wurde nach Auflassung des Stiftes gesperrt, verkauft und zu einem Wohnhaus umgestaltet. — Unter Propst Ernest Th. Scharrer entstand in dieser Kirche die Erzbruderschaft „zu M. Hilf" mit bestimmten Statuten und Ablässen von Papst Innocenz XI. im J. 1682 bestätigt. Nach dem „churbayrischen geistlichen Kalender auf das Jahr 1755, anderen Theil,"[2]) waren derselben viele Tausende einverleibt. — Der genannte Propst ließ auch zum Danke für die im J. 1683 erfolgte Befreiung Wiens, wozu der hiesige Landesfürst Max Emmanuel von Bayern mitgewirkt, die schöne Statue der unbefl Empfängniß M. errichten, welche jetzt noch außerhalb des Friedhofes, umgeben von steinernem Geländer, zu sehen ist. Das Piedestal hat an der Südseite die Inschrift: Ad solius Dei O. M., Deiparae gloriam, sub titulo conceptae sine labe Virginis, potentissimae coeli, terrae Reginae, protectricis Patriae et Bavariae Patronae. — Herzog Max Emmanuel hatte im J. 1683 zuerst seine Fahne zu Ingolstadt in Bayern, in der Kapelle der „Mater ter admirabilis," weihen lassen, um mit derselben sodann zum Entsatze Wiens herbeizuziehen und von da noch weiter gegen die Türken bis zur Eroberung Belgrads vorzudringen. (Vgl. Kalksburger Correspondenz=Blatt n⁰ 3.)

Die Stadt Schärding hatte in der, für das Kloster der Kapuziner gebauten Kirche „zur Verkündigung Mariä", welche im

---

[1]) Die Sage gibt als Ursache dieser Klosterstiftung die Rettung der Tuta an, die sie auf dem Innstrome erhielt, als ein plötzlicher Sturm ihr Schifflein zu einem Spiele des empörten Elementes gemacht hatte (Pillw. 418). — [2]) Dieses für den Innkreis wichtige Werk wird hiefür als „Churb. Kal." in Zukunft citirt werden.

J. 1638 feierlich geweiht worden, eine besondere Stätte der Andacht zur Gottesmutter und dieses umsomehr, als im J. 1650 ein mirakulöses Marienbild mit dem Jesukinde zur Verehrung ausgestellt wurde.[1]) Im J. 1784 wurde das Kloster aufgehoben und im J. 1813 geräumt; die Kirche brauchte man vom J. 1809—1815 als Pfarrkirche, jetzt ist sie Aushilfs- und Nebenkirche (L. Man. u. Beschr. d. Stadt Schärding).[2]) — Ungefähr eine Stunde von Schärding entfernt, liegt die früher bedeutende Wallfahrts- und jetzige Pfarrkirche **„Maria-Brunnenthal"**, im Volksmunde „Maria-Brünnl" genannt.

Um das J. 1644 ergoß sich ein Gesundheitsbrunnen aus der Erde (eine eisenhältige Quelle), worauf daneben sowohl eine Kapelle mit einem Marienbilde, als auch ein Gesundheitsbad errichtet wurde. Daß jedoch die Erfolge, wenigstens die ersten, mehr auf übernatürliche Weise erlangt wurden, zeigen sowohl die merkwürdige Heilung des Besitzers des Grundes, worauf die Quelle entsprang, als auch noch zwei andere Heilungen aus den J. 1644 u. 1645, welche im Berichte vom 1. Säculum (1754) verzeichnet sind. Um d. J. 1660 wurde die Kapelle zu einer schönen Wallfahrtskirche umgebaut, mit drei Altären und hohem Thurme ausgestattet und zu Ehren „M. Heimsuchung" geweiht, auch mit vielen Ablässen versehen und mit einem Beneficium bestiftet (1776). Im J. 1784 wurde sie Pfarrkirche. Während früher der Zudrang des gläubigen Volkes ein sehr bedeutender war, zumal im J. des ersten feierlichen Säculum (1745), ist die Wallfahrt von geringer Bedeutung, seitdem in der josephinischen Zeit das Gnadenbild des Landes verwiesen ward. Es wurde von einem jenseits des Inn wohnenden Rotthaler-Bauer in Obhut genommen, 1817 zurückgelöst und auf dem linken Seitenaltar der Pfarrkirche aufgestellt. Die aus Holz geschnitzte, einen Meter hohe Statue stellt die Himmelskönigin dar, sitzend, mit der Krone auf dem Haupte, das Scepter in der Rechten und das gekrönte Jesukind in der Linken haltend. — Als Nebenkapelle erstand um d. J. 1730 über der Heilquelle die mit Ablässen bereicherte Kapelle „zu M. Schnee". Sie wurde 1785 gesperrt und verkauft, aber nicht demolirt; im J. 1810 wurde sie wieder eröffnet und es werden darin jährlich mehrere hl. Messen celebrirt. (L. Man. u. Kath. Bl 1876, nº. 51.)

Im Decanate Schärding liegt auch die alte Kirche St. Florian (Weihflorian) oder ecclesia S. Mariae in Wihenflorian, welche unter

---

[1]) Der churb. Kal. bemerkt dazu: „Nicht lang nach Erbauung dieser Kirche, als es noch an Bildnissen fehlte, die man dem Volk zur Andacht bieten konnte, kam ein Bild der sel. Jungfrau M., mit dem Jesukind in den Armen, auf einem Reisigbündel auf dem Innfluß herabgeschwommen und am Ufer angelandet; es wurde von der Frau von Orth aufgenommen und den PP. Kapuzinern übergeben. Das Bild ist zwar aus geringwerthiger Materie aber lieblich anzusehen und fieng gleich mit vielen Gnaden und Wunderthaten zu leuchten an." (Es wird ausführlich die Heilung eines Kapuziner Novizen, sowie die Rettung von einer Seuche berichtet, „in der alle Behafteten durch sonderbare Hilf Gottes und Mariä, der gnadenvollen Hausmutter, darvon ranzioniret und erledigt worden.") — [2]) Auch auf dem alten Friedhofe neben der Pfarrkirche ward 1496 eine Kapelle „zum heil. Christophorus und zur unbefl. Empfahung der heil. M." gebaut und dazu ein Beneficium gestiftet; 1724 wurde sie in eine Kreuz-Kapelle umgewandelt und 1785 demolirt. In der Pfarrkirche zu Sch. befand sich ein Frauenaltar, auf welchem 1513 die Rosenkranz-Bruderschaft errichtet wurde; diese erhielt 1660 die Auszeichnung einer Erzbruderschaft und besaß durch die vielen Stiftungen bis auf Josef II. ein Vermögen von 16.500 fl. (L. Man.)

diesem Namen im J. 788 erscheint und in der Folge Filiale zu St. Severin (Innstadt-Passau) wurde. Im J. 1182 ward sie Pfarre, und Schärding gehörte bis 1380 zu ihr als Filiale (G.-Sch. 496); wohl mit Recht vermuthet Huber (III. 305), daß Weihflorian durch die flüchtigen Mönche des Mutterstiftes gegründet worden sei. — St. Marienkirchen am Inn gehörte ebenfalls vor 1581 als Filiale zu Florian-Schärding, wurde sodann Vicariat und 1784 Pfarre. Die Kirche hat zum Patrocinium „M.-Himmelfahrt“, wohl schon aus der rupert. Zeit (L. Man.) — Das gleiche Patrocinium feiert Münzkirchen (urspr. Münchskirchen, auch Museleskirchen), zur Zeit der ungar. Einfälle eine Zufluchtsstätte der Mönche (Pillw. 436), welches später zu St. Severin nach Passau gehörte, doch wohl auch auf die rupert. Zeit zurückweist.

Ueber die Imago miraculosa Maria-Kurchensis prope Schardingam berichtet schon P. Gumpenberg, S. J., in seinem im J. 1672 zu München erschienenen Atlas Marianus, (Centuria 11. n. 1044) folgende Legende gemäß einem „authenticum ad se missum“; wir geben sie nach Kaltenböck's Mariensagen (S. 202) in deutscher Uebersetzung. „Das Bildniß dieser Kirche ist in alten Zeiten sehr wunderthätig gewesen. Später hat aber dieses Gnadenbild, weil es zu alt war, kaum mehr einen Winkel in der Kirche bekommen und die Gnaden haben innegehalten, bis ein Pfarrer sich bemühte, das Bild wieder in Ehren zu bringen und die Kirchfahrt wieder aufzubringen. Es fiel ein beständiges Regenwetter ein, weit und breit, so daß man besorgte, das liebe Getreide sei alles schon hin . . . Der Pfarrherr tröstete seine Pfarrkinder und sprach, es sei das alte Marienbild noch vorhanden . . . Sie sollten den alten Eifer und Andacht wieder an sich nehmen; er sei willens, das Bild in Procession durch die Felder zu tragen; sie sollen sich dazu fleißig einstellen. Man stellt die Procession an, und sobald das hl. Bild unter die Kirchthür gekommen, hat der Regen jählings aufgehört, daß nicht mehr ein Tröpflein heruntergefallen ist und dann durch die Schnittzeit das schönste Wetter gewesen ist. Und damit das Wunder um so auffallender erscheine, hat das beständige Regenwetter in anderen umliegenden Feldern schier alles verdorben. Ist also durch dieses Wunder die alte Andacht wieder eingeführt worden.“

XVII.

Im folgenden Decanate Altheim begegnen uns vorerst zwei M.-Kapellen, die in gleicher Weise „Maria-Brünnl“ genannt werden.

Die erstere befindet sich an der Innleiten bei Viehausen in der Pfarre Antiesenhofen, und ist zu Ehren der schmerzhaften Mutter Gottes benannt. (L. Man.) Nach dem Gen.-Schem. (IV. 388) ward der Bau veranlaßt in Folge des Anschwemmens einer Marienstatue durch den Inn (somit ähnlich wie bei Maria-Ach, wovon später). Die i. J. 1734 neugebaute Kapelle nahm in sich das uralte Muttergottesbild auf, welches schon in der früher hölzernen Kapelle „mit vielen Gnaden geleuchtet und großen Zulauf des Volkes erhalten“ (Churb. Kal. S. 262). Im J. 1851 ward die Kapelle wieder erneuert und geweiht. Das zweite „Maria-Brünnl“ befindet sich weiter an der Antiesen aufwärts in der Pfarre Ort; die Kapelle ward erst 1855 gebaut und 1859 erweitert; das darin befindliche M.-Bild ist eine Copie von Altötting. In beiden Kapellen ist Meßlicenz vorhanden. Unweit von letzterer stand aber in früheren Zeiten die Frauenkapelle zu Maria-Chiemsee. (Messenbacher- oder Chiemseer-Kapelle an dem Filialkirchlein

U. L. Fr.) Sie ward im 14. Jhrhdt. durch die Herren von Ort als Haus- und Schloßkapelle gebaut, worin bei Wassergefahren auch das Viaticum aufbewahrt wurde. Vom J. 1500—1684 hatten das Schloß Ort die Bischöfe von Chiemsee in Besitz, früher die Herren von Messenbach; daher der Name der Kapelle. Am Sonntage Exaudi jeden Jahres, als dem Tage der Kirchweihe, fanden sich aus 10 Pfarreien in der Chiemseer-Kapelle Processionen ein; auch sonst ward sie gern besucht. Im J. 1786 wurde sie aber gesperrt, 1802 verkauft und 1817—1819 abgebrochen. (L. Man. u. Gen.-Sch.)

Das reg. Chorherrenstift des hl. Augustin Reichersberg, welches von dem edlen Werner aus dem Geschlechte der Playne im J. 1084 gegründet wurden, hat die dem h. Michael geweihte Kirche für die Chorherren; daneben erstand aber schon i. J. 1138 eine der h. Jungfrau M. geweihte Kirche für die Chorfrauen. Als diese im 15. Jahrhunderte verschwanden, wurde sie Pfarrkirche für die Stifts-pfarre. Im J. 1786 mußte dieselbe gesperrt und später abgetragen werden und die Kirche des h. Michael wurde zugleich Pfarrkirche (L. Man.). In der dem Stifte benachbarten Kapelle zu Dobl (Tobel) wird außer dem gekreuzigten Heilande, dem sie geweiht ist, auch dessen schmerzhafte Mutter in besonderer Weise verehrt und am Feste M.-Himmelfahrt eine Procession dahin geführt. (Vgl. Appel, Gesch. d. Ch.-St. Reichersberg.)

Noch mehrere Marienkirchen zählt das Decanat Altheim, wovon zunächst Weilbach „zur Himmelfahrt M.“ bis in die rupert. Zeit hinaufreicht; die dermalige Kirche soll ca. 1400 gebaut worden sein; vorerst war sie Filiale zu St. Georgen-Obernberg. — Zur selben Pfarre gehörte bis 1758 Kirchdorf am Inn „zur Krönung M.“ Der Name kommt schon im J. 1180 urkundlich vor, ein Beweis, daß eine Kirche schon stand, wenngleich die jetzige nur auf 1489 zurück datirt; in alter Zeit genoß hier ein als mirakulös verehrtes Muttergottesbild eines besonderen Zuspruches des Volkes. (Vergl. darüb. d. churbayr. Kal. J. 1755.) — Mühlheim (Millhamb) „zur Himmelfahrt M.“ erstand wahrscheinlich im 12. Jhrhdt., die gegenwärtige Kirche soll aber im 16. Jhrhdt. gebaut sein und war bis 1781 Filiale zur Pfarre St. Laurenz-Altheim. Auch reicht Mining (Munichinga oder Münching in früherer Zeit) „zu Maria Opferung“ in seiner jetzigen, gothisch gebauten Kirche wohl nur bis an d. J. 1524 (welche Zahl am Gewölbe zu lesen ist), erstand aber aus einer rupert. Missionskapelle (Huber III, 224) und gehörte bis 1436 zur Pfarre Weng-Moosbach. — Wippenham (fr. Wippen-heim) zu „M.-Himmelfahrt“ erstand wohl im 12. Jahrhunderte und gehörte zuerst zur Pfarre Gurten. Der Kirchthurm war röm. Wart-thurm[1]) (L. Man. u. Gen.-Sch.)

---

[1]) Altheim hat die Pfarrhofkapelle „zu M.-Empfängniß“ in Mauern-berg; Geinberg die Schloßkapelle „zu S. Maria Major“ auf Schloß Neuhaus; diese war mit Ablässen ausgestattet und zu M.-Empf. besonders besucht. Die

Das nächste Decanat am Inn aufwärts besitzt in der Stadt Braunau zwar jetzt keine besondere Marienkirche, doch ist in der Pfarrkirche des h. Stephan der prachtvolle marianische Flügelaltar, vor 300—400 Jahren von der Bäckerzunft angeschafft (daher Bäckeraltar genannt), ebensosehr ein Monument der Kunst wie der Andacht. Maria mit dem Kinde (deren jetzige Statue jedoch neuerer Zeit angehört) wird als Zweig und Blume dargestellt, die aus der Seite Abrahams und der folgenden Stammhalter hervorsprießt. Ringsherum sind die Lebensgeheimnisse M. dargestellt. In der Spitalkirche „zum h. Geist"[1]) ist auf dem Hochaltare, dessen Bild die Sendung des h. Geistes über M. und die Apostel darstellt, eine gut geschnitzte und vergoldete Marienstatue mit dem Jesukinde aufgestellt, die dem Altöttinger Bildniß ähnlich ist; sie wurde im J. 1684 von Balth. Irnberger aus München hieher gebracht. Es bildete sich bald hiefür eine lebhafte Andacht des Volkes aus Stadt und Umgebung, da sie als mirakulös betrachtet ward. (Vgl. churb. Kal. II, 24 und Geschichte der Stadt Braunau von Stiftsdech. K. Meindl, II, 137.). Die einstige Kapuzinerkirche „zur unbefl. Empfängniß M.", welche 1621—1623 erbaut und 1624 geweiht wurde, ist nach Aufhebung des Klosters 1784 profanirt und in ein Theater verwandelt worden. (Churb. Kal. S. 25—27 u. Meindl S. 143.)

In der Stadt Braunau befand sich im vorigen Jahrhunderte an der Pfarrkirche eine besondere Bruderschaft „zu Ehren der unbefleckten Empfängniß M.", welche am 10. Nov. 1724 vom Ordinariat Passau bestätigt und von Papst Benedict XIV. mit einem privilegirten Altar und vielen Abläßen ausgezeichnet wurde. Auch eine Rosenkranzbruderschaft bestand allhier (vgl. über beides d. Kath. Bl. 1877, n°. 12 u. 13.) Berühmt war dieselbe auch an der St. Pankratius-Kirche des früheren reg. Aug.-Chorherrnstiftes Ranshofen. Eine Kirche erbaute hier König Arnulf i. J. 898 und K. Heinrich III. erhob sie zur Pfarrkirche. Das Stift gründete Erzb. Konrad v. Salzburg und der bayr. Herzog Heinrich d. Schw. im J. 1125. Noch ist die Rosenkranz-Kapelle daselbst bekannt; sie ist Seitenkapelle der Kirche und die 15 Fresken an deren Wölbung weisen auf den Rosenkranz hin; jetzt besteht daselbst der leb. R. in 10 vollen Rosen und auf dem neuen Altare ist die Statue der Unbefleckten aufgestellt. Die Erzbruderschaft d. h. Ros. wurde i. J. 1623 errichtet und der erste Kapellan hiefür ward der Conventual Hier. Mayr, der Verfasser des Fragmentes der Chronik, welche in d. Mus.-Ber. 1853 von Präl. Jod. Stülz veröffentlicht wurde; (vgl. insbs. S. 4 Mayr's Worte über das Vertrauen zu Maria.) Ausführl. im churb. Kal. von 1755, S. 124—141.

In diesem Dec. ist endlich Neukirchen an der Enknach eine der „Himmelfahrt M." geweihte Kirche, die wiederum aus der Zeit des h. Rupert hervorgieng. Die später gothisch gebaute Kirche erhielt 1665 am Hochaltar das Bild der sterbenden Gottesmutter, welches für ein Meisterstück gilt. (Pillw.)

Kapelle „zu M.-Hilf" im ehemaligen Schlosse Sunzing (Pf. Mining) ist heute außer Gebrauch (L. M.). — [1]) Der Schem. (1888) hat irrthümlich „zum h. Kreuz". Das Spital ist gegründet im J. 1413.

XVIII.

Wir verlassen nun den Inn und wandern an der Salzach, die im folgenden Dec. Ostermiething die Landesgrenze gegen Bayern bildet, aufwärts. Hier begegnet uns, gegenüber dem bayr. Städtchen Burghausen die Wallfahrtskirche „zur Heimsuchung M." in Ach, oder **Maria-Ach.** Die Entstehung wird uns durch eine verbürgte Legende folgender Art berichtet: Im Jahre 1354 kam ein Bildniß Mariens aus Holz geschnitzt, mit einer blauen Weintraube in der Rechten und dem Jesukinde in der Linken auf der reißenden Salzach herbeigeschwommen; Heinrich Acher, Herr auf dem Schlosse Ach, ließ das Bild in sein Schloß bringen, aber des andern Morgens fand sich das Bild wieder am Orte, wo die Salzach es an's Ufer getragen hatte, ungeachtet die Thüren versperrt waren. Dies wiederholte sich dreimal. Daher ließ der Schloßherr auf dem Fundorte eine Kapelle bauen[1]) und darin das Marienbild aufstellen; auch stiftete er ein Beneficium dazu. Die Kapelle erwuchs zu einer Wallfahrtsstätte, die von den Päpsten mit verschiedenen Ablässen bereichert wurde und eines zahlreichen Besuches sich erfreute. Dies geschah besonders bei der achttägigen Feier des 4. Säculum 1754. Daher dachte man an Erweiterung der Kapelle zu einer Kirche und es kam dieser Plan im J. 1770 zur Ausführung. Am 1. Dec. 1771 konnte bereits die neue Kirche von Abt Quaranus von Baumburg geweiht und das Gnadenbild übertragen werden. Das Bildniß wurde gekrönt und reichbekleidet; es stellt M. dar auf einem Throne, wie sie das Jesukind und die Traube emporhält. Im J. 1776 wurde die Feier der goldenen Samstage eingeführt. Als im J. 1871 das 1. Säculum der Kirche gefeiert und mit einer Volksmission verbunden ward, gewährte P. Pius IX. einen vollkommenen Ablaß, der durch 8 Tage zu gewinnen war; dasselbe hatte auch der Papst schon 1854, zum 5. Säculnm der Auffindung des Gnadenbildes, bewilligt. Die Wallfahrtskirche gehörte früher zu Burghausen; seit 1780 ist eine Pfarre hier errichtet. (L. Man., auch Pillw. IV, S. 446; ebenso die Wallfahrtsbroschüre.)

In der Pfarre Hochburg feiert die früher „zum hl. Kreuze" geweihte Kirche seit dem 17. Jhrhdt. das Patrocinium „M.-Himmelfahrt". Schon zur christl. Römerzeit stand hier eine Kapelle des Castells, gleichfalls zur Zeit der Agilolfinger. Früher Filiale von

---

[1]) Nach C. Lang's bayr. Regesten, (VI. Bd. S. 131) hat die Kapelle zu Ach bereits im J. 1324 bestanden, da im selben Jahre U. Slämel, Bürger von Passau, vor dem Richter bekennt, „daß er 'gen Ach wollt' chirich fahrten". Dagegen heißt es in der Geschichte von Burghausen, daß Heinrich Acher zu Wanghausen die Kapelle U. L. Fr. zu Ach im J. 1404 erbaut habe. (L. Man.) Der churb. Kal. (II, 32) hält an der Legende fest.

Ostermiething wurde sie um d. J. 1150 dem Stifte Ranshofen abgetreten und von Geretsberg (Geroldsberg) pastorirt. — Ostermiething (fr. Ostermüting, Ostermuntinga als villa regia, ein beliebter Aufenthalt K. Ludwigs, des Deutschen) ist „der Himmelfahrt M." seit jeher geweiht und stammt wohl aus der rupert. Zeit (vgl. Huber, Christ. v. S. O. D. III. 174). Die jetzige Kirche ward 1679 gebaut und 1682 durch den Fürstbischof von Chiemsee, Joh. Fz. Grafen von Preising, geweiht (Pillw. 455). Gleichen rup. Alters und Titels ist Eggelsberg (früher Ekkolfsberg); in dieser Pfarrkirche wurde und wird annoch ein für wunderthätig gehaltenes M.-Bild verehrt, zu welchem im 17. Jhrhdt. die Scapulier-Bruderschaft gestiftet wurde; doch besteht dieselbe hier nicht mehr. (L. M. u. Kath. Bl. 1878, n⁰. 21). Von der „Imago miraculosa B. V. Eggelsbergensis" spricht der Atlas Mar. (n⁰. 1071) vor mehr als 200 Jahren, bedauert aber, daß die früheren Documente, durch zweimaligen Brand zu Grunde gegangen.[1])

XIX.

Wir trennen uns jetzt auch vom Gebiete der Salzach, um auf einer Rückreise die übrigen Decanate des Innkreises der Reihe nach zu durchforschen. Das nächste Dec. ist durch Marienkirchen am denkwürdigsten. Schon das alte Pischelsdorf (fr. Piscolfesdorf), die Mutterkirche der ganzen Umgebung, von rupertinischen Mönchen gebaut und vom h. Rupert „zu Ehren Mariä" geweiht, gibt dafür ein Zeugniß. Die jetzige Kirche „zu M. Himmelfahrt" ward 1442 geweiht. Auch Matighofen (gw. Mattighofen) theilt gleichen Titel und Ursprung.

Als hier die Kapelle des h. Georg, welche über einem heidnischen Delubrum errichtet war, den Bedürfnissen und der Zahl der Christen nicht mehr genügte, wurde gegen Ende des 6. Jhrhdt. ein geräumiges Gotteshaus „zu Ehren der Himmelskönigin" gebaut, das aber noch zu Pischelsdorf im Filialverhältnisse stand. Urkundlich erscheint Matahova um 780 als herzogl. Villa und 861 als königl. Pfalz. Im J. 1140 wurde Schalchen zur Pfarre erhoben und Matighofen dessen Filiale, aber im Jahre 1480 wurden beide zusammen zur Stifts- und Pfarrkirche des von der Familie Kuchler 1438 gegründeten weltpriesterl. Collegiatstiftes vereint. Als ferners im J. 1774 die Stiftskirche ein Raub der Flammen geworden war, wurde ein vollständiger Neubau (im Rundbogenstil) beschlossen, die Zahl der Altäre von 13 auf 8 herabgesetzt, der Hochaltar mit einem Bilde von M.-Himmelfahrt (von Maler Esterl aus München 1780) geziert, außerdem noch der alte Marienaltar, M. mit dem Kinde darstellend (rechts) und der alte Kreuzaltar (in der Mitte) belassen. Nebstdem besteht noch ein M.-Hilf-Altar. Auch

---

[1]) Als Marienkapellen gehören hieher: die K. „zur h. M." in Gundertshausen, bei Eggelsberg, 1852 gebaut. Allfreitäglich wird hier eine hl. Messe gelesen. — Die Pfarrhofkapelle „zur h. M." in Tarsdorf, 1836 gebaut, worin allwöchentlich eine h. Messe gelesen und das allerh. Sacrament bewahrt wird. Die K. des Schlosses Wildshut, Pf. St. Pantaleon, „zu M.-Hilf", 1841 unter diesem Titel hergestellt. Die Plaikner'sche Hauskapelle, zu M.-Empfängniß, Pf. St. Radegund. Endlich in Hinterlohner, Pf. Hochburg, die K. „zu M.-Hilf".

blühte hier in früheren Jahrhunderten die Scapulier- und Rosenkranz-Bruderschaft mit vielen Abläßen, z. B. vom J. 1423, 1448 und 1679. (Vgl. Matighofen und dessen Umgebung von J. Lamprecht, G.-Sch. ꝛc.) Das Wappen der Probstei führt die gekrönte Himmelskönigin mit dem Kinde.

Die Pfarrkirche von Lohen mit dem Titel von M.-Himmelfahrt weist ebenfalls auf die rupert. Zeit zurück[1]) (L. Man.) Auch zwei der bedeutendsten Wallfahrtskirchen von Oberösterreich befinden sich im Dekanate Pischelsdorf; wir besprechen zuerst die ältere, wenn auch heutzutage weniger besuchte Kirche „Maria vom guten Rathe“ in **Gstaig**, jetzt Filiale zur Pf. Feldkirchen.

Zu Staig saß einst ein eigenes Edelgeschlecht; schon i. J. 1115 soll die Kirche „zu Staige“ geweiht worden sein; im J. 1180 erscheint sie urkundlich (nach G.-Sch.) und gehörte bis zum J. 1815 zur Pfarre Eggelsberg; sie hat ursprünglich das Patrocinium der hh. Ap. Petrus und Paulus. Das Entstehen der Wallfahrt „M. vom guten Rath“ behandelt ausführlich das Büchlein gleichen Titels von Dom. Kastner, Weltpr. d. Diöz. L. Daraus Folgendes: Das Bild ist eine Copie des Gnadenbildes von Genazzano bei Rom, ein Brustbild Mariens mit dem Jesukinde, das linkerseits an der Mutter Haupt sich schmiegt. Es kam nach Deutschland infolge eines Beschlusses des Ordenscapitels der Augustiner in Italien (1753), „daß die segensreiche Andacht zu Maria vom guten Rathe auch außerhalb Italien bekannt gemacht werde.“ P. Andreas Bacci kam auf der Reise auch nach Ischl und übergab daselbst seinem Ordensmitbruder P. Jakob aus Mülln bei Salzburg ein solches Bild, welches mit dem Wunderbilde von Genazzano war berührt worden. Maria (Hochthurner), die Schwester des P. Jakob (Koch) und Bräuerin von Perwang, erhielt dieses Bild von ihrem Bruder; und sie opferte es für die Kirche von Gstaig (L. Man. Kath. Bl. 1878, nº. 40 etwas verschieden); laut den Passauer Acten wurde es im J. 1758 daselbst aufgestellt; es begannen Wallfahrten, sowohl aus Oesterreich, wie aus Bayern, und die Gebetserhörungen wurden zahlreich und auffallend, wie es die Votivtafeln bis in die neueste Zeit bestätigen. Die ursprünglich sehr einfache, gothische Kirche wurde im J. 1762 geziemend verschönert und mit Fresko-Bildern über Genazzano ausgemalt. In unsrer Zeit erhielt die Kirche eine gründliche Restauration, aber der Brand im Juli 1887 brachte dem Thurme und dem Innern der Kirche manchen Schaden Das Gnadenbild, auf Leinwand gemalt, in Goldrahmen von Schmucksteinen und Stickereien umgeben, thront am Hochaltare; zu dessen beiden Seiten liest man die Inschriften: „Zuflucht der Sünder und Trösterin der Betrübten“.[2])

---

[1]) Als Marienkapellen gehören hieher: Die ehemalige Schloßkapelle zu Uttendorf jetzt zu M.-Empf., früher zum h. Pankraz. Sie entstand etwa im 11. Jhrhdt. als Kapelle des äußeren Schlosses U., später ward sie Nebenkapelle der Pfarre; allwöchentlich wird hier Messe gelesen; auch ist am Hochaltare seit mehreren Jahren eine schöne M.-Lourdes-Grotte errichtet. — Zu Erb nächst Friedburg, erstand eine Kapelle, (jetzt zu M.-Hilf, früher z. h. Valentin benannt) fast gleichzeitig mit dem Schlosse. — Die „M.-Trost-Kapelle“ (von Thalleitel, geb. 1851) bei Uttendorf besitzt keine Meßlicenz. — [2]) Für das Mutter-Heiligthum in Genazzano vgl. m. das neueste Büchlein: Unsere liebe Frau vom guten Rathe. Geschichte und Beschreibung . . . . nach dem engl. Werke von Msgre. Dillon, deutsch von Baumbach (Einsiedeln, B. 1887, 16º, 206 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.12). In 13 Capiteln wird die Erscheinung und Uebertragung des Gnadenbildes, die Wunder und Verehrung, die Copien und Wallfahrten, die Kirche und Gnadenkapelle u. s. f. dargestellt, auch Abläße, Messe und Officium des Festes (26. April) beigegeben.

XX.

Noch weit besuchter ist die ihrer Entstehung nach jüngste Wallfahrt unseres Landes, **Maria-Schmolln,** im Dec. Pischelsdorf, zwei Stunden von Matighofen auf einem freundlichen Hügel des Minathales und zugleich am Saume des großen Kobernauser-Waldes gelegen. Hier konnte man den Segen des Himmels auf unscheinbaren Anfängen anschaulich beobachten, zugleich auch die Bemerkung machen, daß während die öffentliche Andacht zur Gottesmutter an einem Orte unterdrückt wurde, sie nur um so kräftiger an einem neuen Orte emporblühte. Das Geschichtliche findet sich ausführlich im: Gedenkblatt der Pilger nach Schmolln. Lamprecht's Matighofen und dessen Umgebungen. Kath. Bl. 1877, n°. 11 u. 12. Vor ungefähr 150 Jahren befestigte, laut der Aussage bejahrter Leute, der Bauer M. P., welcher wegen seines ungehorsamen Sohnes schwer betrübt war, ein Bild von „Maria Hilf" (Passauer Copie) an einem Fichtenbaume am Fußwege von St. Johann nach Mauerkirchen. Bei diesem schlichten Bilde, das mit Wasserfarbe auf Holz gemalt ist, fand zunächst ein Schwerbedrängter im J. 1745 auffallende Hilfe, wie eine Votivtafel noch darstellt; sodann mehren sich die Gedenktafeln durch alle Jahrzehnte. Im J. 1784 wurde eine hölzerne Kapelle gebaut und das Bild mit den Tafeln hineingegeben. Im J. 1810 wurde diese aber auf höheren Befehl abgebrochen und das Bild als werthlos weggeworfen. Ein Bauer fand es später auf seinem Felde und als man die morschen Stücke zusammengeheftet, befestigte man es wieder am Fichtenbaume und schützte es durch ein Vordach. Neuerdings begannen Wallfahrten und Gebetserhörungen, so daß im J. 1850 eine neue geräumige Kapelle erbaut wurde und neben dem alten Gnadenbilde auch eine geschnitzte Statue, M. mit dem Kinde darstellend, angebracht wurde. Da die Bewohner des Minathales 2 Stunden zu ihrer Kirche nach Matighofen hatten, beschlossen sie, wenngleich unbemittelt, sich eine Kirche zu bauen. Sie kauften sich dazu die gesperrte Kirche von Humertsham (urspr. Humbrechtsheim, Pf. Pischelsdorf) und schleppten das Material davon, graue Tufsteine, sechs Stunden weit mit großer Mühe herbei. Milde Gaben und die Bereitwilligkeit des Bezirksvorstandes förderten schnell den Bau. Im J. 1860 wurde der Grundstein gelegt. Bei Beginn des J. 1862 war die Kirche, welche im Rundbogenstil schön und kunstgemäß gebaut ist und an 3000 Menschen faßt, ebenso das schöne Schulhaus für 200 Kinder, vollendet. Die Benediction der Kirche erfolgte am 6. Nov., die feierliche Consecration aber am 28. Oct. des folgenden Jahres 1863, und zwar vom hochwst. Weihbischof von Salzburg, da der hochwst. Bischof von Linz, Franz Josef Rudigier, der sich der Wallfahrt auf's innigste angenommen hatte, durch Krankheit verhindert war. Eben dieser hatte den PP. Franciscanern der

nord-tirolischen Provinz die geistl. Sorge der Wallfahrt (1864) und in der Folge zugleich der neu errichteten Pfarre (2. Febr. 1867) anvertraut. Auch erlebte er die Freude, die Weihe der auf der Nordseite der Kirche dazugebauten Gnadenkapelle selbst vornehmen zu können (29. Juni 1881). Diese enthält 3 Altäre, rechts und links die des h. Anton von Pad. u. h. Franz v. Ass. u. in der Mitte den Gnadenaltar, auf dem das alte, jedoch kunstvoll reparirte und in eine goldene Rahme gefaßte Marienbild lieblich thront. Auf dem Hochaltare der Kirche, die noch zwei Seitenaltäre zählt, verehrt man die obengenannte neuere Marienstatue. Der Besuch der Wallfahrt aus Oesterreich, Salzburg und Bayern ist bereits derart, daß man in dem letzten Jahre über 40.000 Communicanten zählte. Processionen gibt es oft an einem Tage, bes. des Mai, an 8—10; deren Votivgeschenke, zumal an großen Kerzen, sieht man an der Gnadenkapelle zum Andenken, so von Berndorf, Eggenfelden, Burghausen u. s. f. Aus letzterer Stadt Bayerns kam z. B. i. J. 1876 die mar. Congregation von mehr als 200 Männern mit dem Präses an der Spitze, und es scheint überhaupt dieser jüngste Gnadenort M. bald alle übrigen des Kronlandes, trotz seiner einsamen Lage, an Frequentation übertroffen zu haben.

XXI.

In den drei noch übrigen Decanaten des Innviertels, Aspach, Ried und Andorf, fallen uns zunächst mehrere kleine Wallfahrtsstätten auf, die wieder, sowie drei früher genannte, den gleichen Namen „Maria-Bründl“ (-Brünnl) führen. Der fromme und schlichte Sinn des hiesigen Volkes gab wohl den Anlaß, da wo besonders erfrischende oder heilkräftige Quellen sich zeigten, sie unter Schutz und Namen der Gnadenmutter zu stellen, um so leichter zeitliche und geistliche Hilfe zu erlangen.

a) Maria-Bründl zu Treubach, im Dec. Aspach, ist eine Kapelle („Frauenkapelle“ genannt) im J. 1737 am Fuße des Hügels unterhalb der Kirche gebaut, bei dessen Quelle Augenkranke Hilfe suchen und finden. Die Kirche in (Unter-) Treubach selbst ist der „h. Jungfrau M.“ geweiht und gehörte ehevor als Filiale zur Pf. Rosbach, seit 1785 aber ist sie Pfarrkirche. Ihr Ursprung ist unbekannt; im J. 1465 erhielt sie schon von Rom einen Ablaßbrief (für die Feste M. Geburt, Verkündigung und Himmelfahrt), welcher noch im Archiv bewahrt wird. — b) M.-Bründl zu Andrichsfurt im Dec. Ried; die Kapelle befindet sich am nordwestl. Ende des Hügels, worauf die jetzt der hlst. Dreifaltigkeit geweihte Pfarrkirche steht. Die Kapelle ist, wie die älteste Kirche, ursprünglich dem h. Erlöser gewidmet; da aber die Wallfahrer hier zugleich die hilfreiche Mutter des Erlösers anrufen, hat sich der Name „Maria-Bründl“ im Volksmund gebildet (L. Man. und Pillw. IV. 346). — c) **M.-Bründl bei Raab** im Dec. Andorf; es ist ein Wallfahrtskirchlein, zu „Maria mit dem geneigten Haupte“ betitelt. Sowohl das Kirchlein, als dessen Beneficium, auch das Badehaus daselbst an der (warmen) Mineralquelle, verdanken dem Grafen Mx. Fz. von Tattenbach die Entstehung (Pillw. IV. 394, ausführlicher G.-Sch. und Lamprecht's Beschreibung von Rab und Umgebung S. 184—196): Schon um d. J. 1645 erhob sich an der Heil-

quelle eine Kreuzsäule; an deren Stelle wurde 1683 eine einfache Kapelle mit dem sogenannten Landshuter Marienbilde aufgerichtet. Es ist dieses ein Brustbild M. mit geneigtem Haupte und einem Sterne auf der rechten Schulter des blauen Mantels. (Das Original, vom berühmten Dominicus a Jesu O. Carm. in Rom unter einem Schutthaufen gefunden, wurde i. J. 1655 nach Wien gebracht. Nach des P. Dominicus Tode erhielt es Kaiser Ferdinend II. und nach ihm seine Gemahlin Eleonora, welche es dem Carmelitenkloster der Leopoldstadt, jetzt Josefs-Pfarrkirche, vermachte.) Im J. 1730 wurde das schöne Kirchlein mit den drei Altären gebaut und darin das Marienbild aufgestellt; im J. 1734 wurde es geweiht und im J. 1758 vom erwähnten Grafen und zugleich dem Pfarrvicar Frd. Dyr von Hauzenbach mit dem Beneficium bestiftet. Von da wurde der Besuch, sowohl der Wallfahrt, als des Bades, ein zahlreicher; die Zeitverhältnisse am Ende des vorigen und Anfang des gegenwärtigen Jahrhundertes drohten jedoch der Kirche mit dem Untergange. Zuerst wurde ihr 1785 die Sperrung zugedacht; während der Franzosenkriege blieb sie profanirt und erst 1828 geschah deren Erneuerung; doch ist die Wallfahrt mit Ausnahme des Patrociniums „M. Heimsuchung" jetzt von geringer Bedeutung Das gegenwärtige Marienbild ist von dem aus St. Georgen bei Tolet gebürtigen Maler J. Kastner, der sich seines vom Beneficiaten J. Oelschuster i. J. 1824 gegebenen Auftrages mit gelungener Meisterschaft entledigte. — d) Die ehemalige M.-Brünnl-Kapelle zu Kopfing im Dec. Andorf erhob sich um 1583 (nach G.-Sch. 1650) über einer Heilquelle außer der Friedhofmauer. 1756 wurde sie aus Stein gebaut, 1763 geweiht und mit Meßlicenz versehen; nun erhielt sie zahlreichen Zuspruch aus der Umgebung; doch mußte sie 1785 gesperrt werden und wurde später ganz beseitigt. — In 1/2 Stunde Entfernung von Kopfing erhob sich aber vor einigen Decennien über einer heilkräftigen Quelle, das Glatzinger-Brünnl genannt, eine neue Kapelle, welche bereits viele Andächtige an sich zieht, wiewohl sie nur eine Waldkapelle ohne Meßlicenz ist. Es ist darin das Bild „M.-Hilf" aufgestellt und Dankesinschriften (aus dem Kopfinger-Brünnl) überbracht worden, welche auf die J. 1755, 1775 und 1799 hinweisen.[1])

Zunächst wollen wir zweier Privatkapellen (im Dec. Ried) gedenken, welche gleicher Weise „Maria-Eich" genannt wurden und in früherer Zeit das Ziel zahlreicher Wallfahrer waren:

a) Nächst Aurolzmünster (nördl. von Ried) erbaute Graf Karl von Pálffy, k. k. General, im J. 1743 „bei währenden Kriegszeiten," über einen Eichbaum (Strunk von 6 Schuh Breite) eine Kapelle von Stein, in welcher ein Muttergottesbild steht. Im J. 1753 wollte sie der Graf von Trattenbach um 12—14 Fuß erweitern, wozu jedoch das Ordinariat den Consens nicht ertheilte. Im J. 1786 wurde sie gesperrt und abgetragen; später eine neue Kapelle hieher gebaut (L. M. und G.-Sch. — ausführlicher: Kath. Bl. 1878 nº 11 aus dem Archiv). — Die alte (abenteuerlich ausgeschmückte) Sage bringt Kaltenböck in „Mariensagen" S. 53.

---

[1]) Hieher mag gehören, was der churbayer. Kalender vom J. 1755 (S. 254) bei Kopfing berichtet: „Darbei ist die größte Merkwürdigkeit dise, daß in einer ohnweit diser Pfarre gelegenen Wayd, genannt Diernseck, ein Bronnen verschiedenen presthaften Persohnen mittls Trünk und Waschung solchen Wassers Genesung verschaffet, allwo sich auch 8 Täg nach dem Gebett-Läuten ein rotter Stern, einer zinnernen Schüssel groß, mit 4 Stralen hat sehen lassen, welcher nicht am Firmament und nicht hoch von der Erden entfernt gewesen; so sich erst an heuer begeben, wohin sich alltäglich ein so andre 100 Persohnen verfügen, welche Votivtafeln, Wax, Bilder und Geld opfern. Derentwillen dieser Brunnen schon ein Heyl-Brunnen benamset wird."

b) Bei Lohnsburg (südl. von Ried) entstand ebenfalls in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhdt. ein „M. Eich“, welches von Wallfahrern besonders aus dem Hausruckkreise besucht ward (L. Man. und churbayr. Kal. S. 235). Die Kapelle erhielt den Namen von dem Eichstrunke.

Die Kirche von Aspach, wo Aeneas Sylvius, später Papst Pius II., im J. 1445 noch Pfarrer war, ist aus der Zeit des h. Rupert schon „der Himmelfahrt M.“ geweiht. Die spätere Kirche, aus dem 13. Jahrhdt., wurde 1483 erweitert. In der Gruftkapelle dieser Kirche wurde in alter Zeit ein von einem Hirtenknaben geschnitztes, kleines Marienbild zur Verehrung ausgestellt und von Andächtigen zahlreich besucht, wie es die vielen Votivtafeln beweisen. Viele Abläſſe wurden dieser Kirche verliehen und Beneficien dazu gestiftet (vgl. churb. Kal. S. 119; über das Archivalische: Kath. Bl. 1877, n° 32 und 36). — Mauerkirchen (Dec. Aspach) ist gleichfalls rupertinischen Ursprungs und „der Himmelfahrt M.“ geweiht. Aus d. churb. Kal., aus Tettinek, Gesch. v. Mauerkirchen, sowie aus den Kath. Bl. 1877, n° 13 entnehmen wir hierüber: Die erste Kapelle daselbst war, wie die meisten ähnlichen, von Holz. Im J. 912 wurde dafür eine steinerne gebaut, welche dem Orte (der früher, nach michelbeurischen Urkunden vom J. 757, wohl „brun“ hieß) vermuthlich den neuen Namen gab. Noch mehrmals wurde die Kirche umgebaut und im J. 1488 das Bild der Mutter Gottes, welches Peter Kaiser (Käser), Rathsherr von Braunau, gemalt hatte, am Hochaltar aufgestellt. Die Kirche erhielt auch besondere Ablässe (seit 1377) auf mehrere Altäre und kostbare Reliquien, besonders vom h. Kreuz und vom rechten Arme des h. Franz Xaver mit der Verificirungs-Urkunde von Rom. Leider ist alles bei dem großen Kirchenbrande 1865 zu Grunde gegangen! Die im gothischen Stile eben erbaute Kirche hat am Hochaltare in Relief das schöne Bildniß von M. Himmelfahrt. — Im J. 948 hatte sich Herzog Heinrich von Bayern und Sachsen der h. Mutter Gottes zu Mauerkirchen verlobt und sie angerufen, sie möge ihm in dem Kampfe gegen die Ungarn den Sieg erflehen, worauf er seine und seines Feldherrn Rapoto Statuen, in Erz gegossen, in selber Kirche aufstellen ließ. Diese ehernen Statuen schmolzen bei dem Brande im J. 1297, worauf das Erz zu den Glocken verwendet und die Statuen in Gyps aufgeführt wurden. Aber auch die letzteren wurden beim Brande im J. 1865 zertrümmert. P. Gumpenberg's Atlas M. (n° 1869) spricht vor 200 Jahren (1672) von den zahlreichen Wallfahrten nach Mauerkirchen. Die Statuen aus Gyps sammt den geschichtlich wichtigen Inschriften beschreibt noch (1864—65) Tettinek in seiner Geschichte von Mauerkirchen, woraus auch hervorgeht, daß (in Ergänzung mit den Pfarr-Urkunden) K. Heinrich, Vater des Kaisers Otto I. und die Schlacht an der Unstrut bei Merseburg (933) hier gemeint ist (fälschlich 948, wo vermuthlich die ersten Statuen gesetzt wurden).

Im Dec. Ried sind rupertinische Kirchen „der Himmelfahrt M." geweiht: Utzenaich, Waldzell und St. Marienkirchen am Hausruck (verschieden von dem bereits im Dec. Schärding besprochenen St. M. am Inn); letzteres ward vor 1785 von Eberschwang aus besorgt.

Eberschwang bekam neben seiner alten Pfarrkirche zum h. Michael ein im J. 1670 durch den Grafen Gottfried Wilhelm von Tattenbach-Rheinstein im geschmackvollen Stile erbautes Wallfahrtskirchlein zu „M.-Krönung" (wohl gleich der „Mariazeller-Kapelle" im Gen. Schem.); es ward 1684 feierlich geweiht und 1687 mit einem Beneficium bestiftet; 1687 wurde der Stifter in der Gruft dieser Kapelle bestattet. Zu dem als mirakulös verehrten Altarbilde erwuchs ein zahlreicher Zuspruch von Wallfahrern in Processionen aus Nah' und Fern. (Vgl. churb. Kal. S. 240.) Im J. 1783 mußte das schöne, zweithürmige Gnadenkirchlein gesperrt werden; 1802—1804 wurde es abgebrochen. Das Beneficium wurde zur Dotation der Localpfarre St. Georgen am Vilmansbach transferirt. (L. Man., G.-Sch. und Kath. Bl. 1878, n° 21.) — Das uralte Hohenzell (Hololtescella) urspr. eine Taufkirche zum h. Michael, besitzt seit dem vorigen Jahrhdt. eine Wallfahrtskapelle „Maria-Feichten" (Fichte) genannt, die jedoch keine Meßlicenz hat; das Bild zeigt die Schmerzhafte. Eine blinde Bauerstochter gelobte dasselbe, falls sie das Augenlicht erhielte, am ersten Baume, woran sie stoßen würde, aufzuhängen. Sie traf an die Fichte, deren Stamm, welchen man in der Höhe der Kapelle abschnitt, noch jetzt das Bild trägt. Eine Menge Dankeszeichen findet man nebenb i; die älteren melden d. J. 1786 u. ff. — Zu Waldzell, einer alten Pfarre, gehörte erstlich auch die über dem Hügel eines Burgstalls um d. J. 1670 entstandene und 1685 geweihte Kapelle zu M.-Heimsuchung zu Pramet; seit 1790 wurde diese aber Filial- und Expositur-Kirche zur Pf. Schildorn und im J. 1886 eigene Pfarre. Sie erfreute sich zeitweise eines, wenn auch geringen Zuganges von Wallfahrern aus der Umgebung. — Utzenaich „zu M. Himmelfahrt" die dritte der genannten Kirchen aus der Zeit des h. Rupert (Huber III. 229) erscheint urkundlich erst 1140 und war vor 1379 im Filialverhältniß zu Taiskirchen; am entlegenen Pfarrhofe (zu Wim) ist im J. 1768 eine Loretto-Kapelle (jetzt zu M.-Empf.) errichtet worden, welche zugleich zur Aufbewahrung des hlst. Sacramentes dient.

In der Kreisstadt Ried ist die Pfarrkirche den h. Ap. Petrus und Paulus geweiht. Auf dem Mutter-Gottesaltare, dessen Bild früher die Ueberreichung des Scapuliers an den s. Simon Stock darstellte (jetzt Medaillonbild über dem Altare) ist seit mehreren Jahren die Statue U. L. Fr. v. h. Herzen Jesu. Es bestand daselbst schon lange die Scapulierbruderschaft und ist annoch in Blüthe. — In der Nähe von Ried befindet sich die Wallfahrtskirche „zur h. Jungfrau und Gottesmutter" in (Unter-) Eitzing. Zuerst Schloßkapelle, durch die zu (Ober-)Eitzing seßhaften Edlen im 12 Jhdt. gebaut, ward sie Filiale von Aurolzmünster und im J. 1784 Pfarrkirche. Ueber die frühere Bedeutung der Wallfahrt berichten die Kath. Bl. 1877, n° 9:

„Papst Benedict XIV. hatte 1744 der Kirche einen vollk. Ablaß verliehen; viele Opfer und Votivbilder wurden da niedergelegt, aber in der Zeit der Aufklärung gieng alles zu Grunde. Erst seit einigen Jahrzehnten, seit Pius IX. wieder einen vollk. Ablaß auf „M.-Himmelfahrt" verliehen, nehmen die Besuche zu; namentlich kommt an diesem Tage von der nahen Stadt Ried eine große

Procession, von einem Priester geführt. — Das Bild der Gottesmutter auf dem Hochaltare stammt nach dem Urtheil Sachkundiger (sowie die jetzige Kirche, bzw. das Presbyterium) aus dem 15. Jahrhunderte. Es ist eine Schnitzarbeit und stellt M. dar, wie sie mit ausgebreitetem Schutzmantel das auf ihrem Schooße stehende Jesukind hält, welches die Weltkugel segnet."[1])

Im Dec. Andorf sind noch zwei Marienkirchen, die ihren ersten Ursprung wohl auf die Zeit des h. Rupert zurückführen. Zell an der Pram „zu M.-Himmelfahrt" war zuerst eine Missionszelle, wie Waldzell u. A. (Huber III. 226), später in Abhängigkeit von Raab und Mondsee, wurde es endlich ein Pfarrvicariat. — Taufkirchen an der Pram war erstlich eine Baptismalkirche, sodann eine ansehnliche Mutterpfarre, sie ist der Himmelfahrt Mariä dedicirt. (L. M. und G.-Sch.)[2])

Bücher für Schüler von 10—12 Jahren.[3])

Verschiedenes. Bilder. Nachträge.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar in Goldwörth bei Ottensheim.

(Nachdruck verboten.)

Verschiedenes.

Erklärung des kleinen Deharbe'schen Katechismus von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular. Approbirt vom Ordinariate Freiburg und Mainz. 7. Aufl. Herder in Freiburg. 1887. 8°. 293 S. Preis geheftet M. 2.20.

Diese Erklärung hält sich an den kleinen vom hochw. P. Deharbe für die Erzdiöcese Freiburg bearbeiteten Katechismus und ist berechnet für Kinder vom 2.—5. Schuljahre.

Erklärung des mittleren Deharbe'schen Katechismus, zunächst für die mittlere und höhere Classe der Elementarschulen. Mit Approbation und Empfehlung des Capitel-Vicariates Freiburg. 6. Aufl. Vollständig in 3 Bänden. Von J. Schmitt. 8°. 2001 Seiten. Preis brosch. M. 15, gbd. in Halbfranz M. 19.20. 1. Band: Von dem Glauben. 612 Seiten M. 4.60, geb. M. 6.— 2. Band: Von den Geboten. 686 Seiten M. 5.—, geb. M. 6.40. 3. Band: Von den Gnadenmitteln. 703 Seiten M. 5.40, geb. M. 6.80.

Die Gediegenheit der Schmitt'schen Erklärung ist so allgemein anerkannt, daß wir hierüber kein Wort verlieren. Das beredteste Zeugniß hiefür ist die große Verbreitung der Schmitt'schen Schriften sogar in jenen Diöcesen, in denen der Deharbe'sche Katechismus nicht officiell eingeführt ist. Der Katechet kann auch ohne große Schwierigkeit die Schmitt'schen Erklärungen jedem anderen Katechis-

[1]) Die in der Pf. Mehrnbach gelegene Schloßkapelle „zur h. Jungfrau M." in Riegerding (Sch.) ist ursprünglich dem h. Isidor geweiht, seit 1685 (L. Man.). — [2]) Die neue Pfarrkirche zum heil. Maximilian in Altschwendt hat auch eine Nebenkapelle „zur Muttergottes."

[3]) Vgl. I. Heft 1887 S. 73; II. Heft S. 337; III. Heft S. 588; IV. Heft S. 839.

mus anpassen; wer nach diesen den Religionsunterricht vornimmt, darf die beruhigende Ueberzeugung in sich tragen, daß er einen vollkommenen Unterricht ertheilt hat, daß er die Schüler in alle Gebiete religiösen Wissens eingeführt, daß er ihnen auch die schwierigeren Partien faßlich dargestellt, daß er ihnen zum Herzen gesprochen, daß er sie nicht bloß unterrichtet, sondern zu Tugend und Frömmigkeit erzogen hat. Die Schmitt'sche Erklärung des Katechismus ist unstreitig die beste.

Praktischer Commentar zur biblischen Geschichte mit einer Anweisung zur Ertheilung des biblischen Geschichtsunterrichtes und einer Concordanz der biblischen Geschichte und des Katechismus. Im Anschlusse an die von G. Mey neubearbeitete Schuster'sche biblische Geschichte für die katholischen Religionslehrer an Volksschulen, herausgegeben von Dr. Friedrich Justus Knecht, Domcapitular. 6. verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Eichstätt. 8°. 790 S. und vier Lectionspläne. Herder in Freiburg. Preis M. 6.40, geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 8.— Die Lectionspläne werden auch apart abgegeben zum Preise von à 10 Pf. Mit 2 Kärtchen und einer Ansicht des hl Landes. 1887.

Für den ersprießlichen katechetischen Unterricht ist der Unterricht in der biblischen Geschichte unerläßlich; bei der Wichtigkeit des Letzteren darf selbst die Kürze der dem Religionsunterrichte zugemessenen Zeit nicht als Entschuldigung dienen, um selbe ganz zu umgehen. Je mehr den Katecheten die Zeit drängt, desto mehr muß er, wie der Verfasser richtig im Vorworte bemerkt, Beispiele u. dgl. aus der biblischen Geschichte einführen, anstatt aus der Profangeschichte. Ein Mittel nun, um aus der biblischen Geschichte für die Erklärung der einzelnen Lehrstücke des Katechismus sofort das Zweckmäßigste zu finden, und das, was aus der heiligen Geschichte vorgetragen und gelesen wird, richtig zu erklären, ist das vorliegende unübertreffliche Buch. Wir sind überzeugt, daß Katecheten, welche nach diesen Anleitungen vortragen, ihre Aufgabe bedeutend erleichtern und doch den Unterricht weit segensreicher gestalten. Der Commentar hält sich an die Schuster'sche biblische Geschichte nach der Bearbeitung von Mey, welcher bekanntlich von allen Fachmännern der größte Werth beigelegt wird; der Katechismus, der hier in Anwendung kommt, ist der in der Diöcese Freiburg eingeführte, den der selige Deharbe selbst als seinen besten Katechismus erklärt hat. Daß die Anwendung des Deharbe'schen Katechismus dem Commentar und dessen Benützung in fremden Diöcesen keinen Eintrag macht, zeigt, daß auch die Schmitt'sche Erklärung des Deharbe'schen Katechismus sich den ersten Rang unter allen gleichartigen Handbüchern überall errungen hat. Die Einleitung (Seite 1—37) ist eine Unterweisung zur Ertheilung des bibl. Unterrichtes und verdient alle Beherzigung. Dann beginnt die Erzählung, Erklärung der biblischen Geschichten; was nur Lehrreiches in jeder Erzählung liegt, folgt als Nutzanwendung. Auch auf kleinere Schüler ist Rücksicht genommen: die für sie nothwendigen Erzählungen sind im Inhaltsverzeichnisse durch fetten Druck hervorgehoben. Von Seite 765 bis 790 ist eine Concordanz der biblischen Geschichte und des Katechismus, die Katecheten und Predigern gute Dienste leisten dürfte; zum Schlusse die Lectionspläne für die

zwei-, vier-, sechs- und achtclassige Volksschule. Die sehr hübschen Kärtchen stellen dar: Aegypten und Kanaan, Palästina zur Zeit Jesu, das hl. Land aus der Vogelschau.

Dr. J. Schuster's Handbuch zur biblischen Geschichte. Für den Unterricht in Kirche und Schule, sowie zur Selbstbelehrung. Mit Karten, Plänen und vielen Holzschnitten. Neu bearbeitet von Dr. J. B. Holzammer, Professor am bischöflichen Seminar in Mainz. Vierte vermehrte Auflage. Mit Approbation des Ordinariates Mainz. Herder in Freiburg. 1886. Vollständig in 15 Lieferungen à M. 1.— oder in 2 Bänden, gr. 8°. 1601 S. M. 15.—, gebunden in Original-Einband, Halbsaffian, mit Schildchen und Goldpressung auf dem Rücken M. 19.

Wir haben es hier mit einem ganz ausgezeichneten Werke zu thun, dem wir einen hervorragenden Platz in der Bibliothek jedes Geistlichen, in Bibliotheken für Lehrer und alle Gebildeten dringend wünschen. Das Studium dieses glänzend ausgestatteten Werkes bietet vorzügliches Materiale für die biblische Erklärung in der Schule — da es auf die neuesten Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte, Naturgeschichte, Archäologie die eingehendste Rücksicht nimmt, überdies der Verfasser auf Grund eigener Anschauung bei Gelegenheit seiner Reise nach Aegypten, dem hl. Lande, Syrien und Kleinasien wahrheitsgetreu schildern konnte, so ist das Schuster'sche Handbuch eine reiche Fundgrube solcher Kenntnisse, die sich besonders die gebildete Welt sammeln soll, um sich recht fest von der Wahrheit der göttlichen Offenbarung, von der Hinfälligkeit und Nichtigkeit aller vom Unglauben erhobenen Einwürfe zu überzeugen. Der Zweck also, den das Buch erreicht, ist somit ein exegetischer, dogmatischer und apologetischer. Recht anschaulich ist die Ansicht von Jerusalem zur Zeit Christi und das jetzige Jerusalem. Die vielen Illustrationen sind sehr rein und zum großen Theile nach Photographien, die der Verfasser gesammelt hat.

Bibel-Atlas. In zehn Karten nebst geographischem Index. Von Dr. Richard v. Rieß, Domcapitular in Rottenburg. 2. in typographischem Farbendruck neu hergestellte und erweiterte Auflage. Freiburg, Herder. 1887. Preis brosch. M. 5.—, geb. M. 7.—.

Nachdem in dem mit großer Sachkenntniß geschriebenen Artikel des Herrn Religionslehrers Anton Egger „über die Karten der hl. Länder und ihre Verwendung in der Volksschule" auch dieser Herder'sche Bibelatlas sein wohlverdientes Lob findet, schließen wir uns diesem vollkommen an; erwähnen wollten und mußten wir selben, weil die Verlagshandlung uns ihn vorzulegen die Aufmerksamkeit hatte.

Vollständige Katechesen für die untere Classe der katholischen Volksschule. Zugleich ein Beitrag zur Katechetik von G. Mey. Approb. von den Bischöfen zu Rottenburg und Freiburg. 6. Auflage. Herder in Freiburg. 1886. 8°. 405 Seiten. Pr. br. M. 3.—, gbd. M. 4.20.

Die Katechesen von Mey sind nicht nach bloß theoretischen Grundsätzen, sondern auf Grund praktischer Erfahrung gearbeitet, und zwar nicht bloß skizzirt, sondern ganz ausgearbeitet, was besonders jüngeren Katecheten sehr erwünscht

sein muß; diesen wird überdies in den sehr treffenden und ausführlichen „Bemerkungen" zu den einzelnen Katechesen, sowie in der Einleitung eine nützliche Anweisung zur Ausübung des katechetischen Amtes gegeben, während die aus den Katechesen abgeleiteten Lehren, die hinzugefügten Beispiele, Sprüche, Verse Vieles zur Herzensbildung der Kleinen beitragen. Die Auswahl der behandelten Gegenstände ist so getroffen, daß nichts für die kleinen Schüler Nothwendiges unterlassen, aber auch gegen eine Ueberbürdung vorgesorgt ist.

Kleiner katholischer Katechismus für die untere Classe der Elementarschulen von P. J. Deharbe, S. J. 16°. 56 Seiten. 1883. Neue Aufl. Preis 10 Pf., gbd. 15 Pf. Eine eigene Ausgabe besteht für die vereinigten Staaten Nordamerikas.

Katholischer Katechismus für die Elementarschulen, zunächst für die mittlere und höhere Classe. Von P. J. Deharbe, S. J. Neue Aufl. 8°. 120 Seiten. 1886. Preis 25 Pf., gbd. 35 Pf. Ausgabe für Nordamerika 30 Pf.

Katechismus für das Bisthum Rottenburg. Herausgegeben auf Befehl und mit Gutheißung des hochw. Bischofs Karl Joseph. 8°. 140 Seiten. Preis brosch. M. —.30, gbd. M. —.40.

Alle drei Katechismen gehören dem Herder'schen Verlage an. Die Deharbe'schen Katechismen sind wohl ohnehin gute Bekannte der meisten Katecheten auch an jenen Schulen, in denen noch unser sehr reformbedürftiger Katechismus behördlicherseits gehalten wird; macht schon die so verbreitete Erklärung des Deharbe'schen Katechismus von Schmitt mit dem Plane und Gange des Katechismus von Deharbe vertraut, so ist für gewisse Partien, z. B. für die Erklärung der Lehre von der Gnade, des 9. Glaubensartikels u. s. w. derselbe fast unentbehrlich: er hilft die sehr fühlbaren Lücken unseres Katechismus ausfüllen. Auch der Katechismus für die Diöcese Rottenburg findet unseren vollen Beifall; Eintheilung: 1. Hauptstück: Vom Glauben im Allgemeinen, vom apost. Glaubensbekenntnisse. 2. Hauptstück: Von den Gnadenmitteln, von der Gnade im Allgemeinen, den hl. Sacramenten, von den Beschwörungen, Segnungen, Weihungen. 3. Hauptstück: Von den Geboten, von der Uebertretung der Gebote, von der christlichen Tugend und Vollkommenheit. 4. Hauptstück: Vom Gebete, den kirchlichen Ceremonien, Processionen, Wallfahrten, Bruderschaften. Anhang: Morgen-, Abendgebete, Rosenkranz, vor, nach der Schule, Taufgelübde, bei verschiedenen Anlässen, Beichtspiegel, Erklärung der hl. Messe, christliche Tages- und Lebensordnung. Nebst den Lehrsätzen bringt der Katechismus auch Erklärungen, Beweise, Beispiele aus der hl. Schrift, Anmuthungen.

Schulkatechesen zum Diöcesan-Katechismus für das Bisthum Rottenburg. Von J. G. Rathgeb. Mit Approb. des hochw. Bischofs von Rottenburg. 1. Band. 1. Hälfte. Herder in Freiburg 1888. 8°. 240 Seiten. M. 1.80.

Obwohl die Einrichtung des Rottenburg'schen Katechismus dem Katecheten ohnehin seine Lehr- und Erziehungsthätigkeit bedeutend erleichtert, greifen doch viele und besonders jüngere Geistliche gern nach einer Erklärung, die ihnen das rechte Wort in den Mund legt; die Rathgeb'sche Erklärung, soviel der bisher

erschienene 1. Theil des 1. Bandes erkennen läßt, dürfte gute Dienste leisten. Der Verfasser hat die besten diesbezüglichen Werke von Schuster, Deharbe, Schmitt, Wilmers, Hergenröther, Mey tüchtig ausgenützt. Um es zu ermöglichen, daß das vorgeschriebene Jahresziel im katechetischen Unterrichte erreicht werden könne, wurde der Stoff möglichst zusammengedrängt, wurde die Anführung von Beispielen unterlassen; wir wünschen nur, daß nicht unter der großen Beschränkung die Verständlichkeit leide; Beispiele muß der Katechet gebrauchen, und bringt sie ihm nicht sein katechetisches Handbuch, so muß er sie mühsam aus verschiedenen Sammelwerken, Zeitschriften u. dgl. zusammensuchen, was ihm seine Aufgabe erschwert. Wir halten gerade das für einen großen Vorzug der Schmitt'schen Erklärung des Deharbe'schen Katechismus, daß dort eine reiche Zahl drastischer Beispiele geboten wird, gut zu gebrauchen für Schule und Christenlehre, daß Schmitt gründlich und kindlich erklärt, mit kindlichen Worten zum Herzen redet und so auf Verstand und Herz gleichmäßig losarbeitet. Katecheten, welche die Rathgeb'sche Erklärung benützen, werden sich wohl Manches erst zurecht richten müssen: gar zu lange Sätze in kurze auflösen, abstracte Begriffe umschreiben. Die „Anmuthungen" am Schlusse der einzelnen Abschnitte bilden einen Vorzug des Werkes. Bei der geringen Zeit, die dem Religionsunterrichte gegönnt wird, scheint es uns unmöglich, den Unterricht über die hl. Schrift und die Erblehre mit der Ausführlichkeit zu behandeln, wie es hier vom Verfasser geschieht; was der Rottenburger Katechismus hierüber enthält, genügt vollkommen.

Die Kinder Gottes. Belehrung über die Gnade für Kinder. Von Dr. Franz Falk. J. Habbel in Amberg. 16°. 62 Seiten. Preis brosch. M. —.20.

Die Lehre von der Gnade ist ein so sublimer Gegenstand, daß man fast erschrickt, wenn man hört, ein Betrachtungsbüchlein für Schüler handle in 13 Abschnitten nur von der Gnade. Und doch wird man bald beruhigt, wenn man in's Büchlein einen Einblick macht: Das Wesen der Gnade, deren Wirkung, Erlangung, Vermehrung, Verlust ist so faßlich dargestellt und durch eingestreute passende Geschichten und Beispiele gewürzt, daß es Kinder gern und um so gewisser mit Nutzen gebrauchen, als ja die Kenntniß vom hohen Werthe der Gnade und vom unglückseligen Stande eines Menschen ohne Gnade ein mächtiger Sporn ist, die Gnade zu bewahren, die verlorne wieder zu erwerben.

Zu Kampf und Sieg. Weckruf, an die heranwachsende Jugend gerichtet von allen hl. Knaben und Jünglingen. Nach dem römischen Martyrologium bearbeitet von Dr. J. Praxmarer. Mit oberhirtlicher Bewilligung. Mit 7 feinen Holzschnitten. L. Auer in Donauwörth 1882. 12°. 119 Seiten. Preis carton. M. 1.—.

Eine vortreffliche Mitgabe an austretende Schüler. Etwa 2—300 Heilige werden kurz erwähnt, „die alle in ihrer Jugend es zur vollendeten Tugend, zur offenbaren Heiligkeit gebracht haben. Wir sehen in dieser Schaar zarte Kinder, wir sehen herangewachsene junge Männer von 20—25 Jahren, wir finden namentlich zahlreich auch die Altersclasse von etwa 10—20 Jahren vertreten." Alle diese rufen jungen Leuten zu: Seid heilig, wie auch wir heilig gewesen sind.

Betrachtungsbüchlein für gottliebende Kinder wie für alle frommen Christen. Von Dr. Franz Falk. Habbel in Amberg. 16°. 191 Seiten. Preis brosch. M. —.50.

Den Beginn macht eine Anleitung zur Betrachtung. Betrachtungs-Gegenstände sind: Bestimmung des Menschen; von Gott, der göttlichen Vorsehung, vom Jesukind, Gottheit, Leiden, Sterben, Verherrlichung Christi, von der Mutter Gottes, den hl. Engeln, der Kirche, dem hl. Vater, von der Gnade, den Gnadenmitteln, hl. Messe, Altarssacrament, Buße, Sonntagsheiligung, den Eltern, der hl. Reinigkeit, der Sünde, den letzten Dingen, dem Vater unser, der monatlichen Einkehr. 31 Betrachtungen über besonders beherzigenswerthe Gegenstände.

Kernsprüche und Weisheitslehren zu Vorschriften und Dictirübungen. Ein Schatzkästlein für junge Leute auf dem Wege durch's Leben. Von Leopold Chimani. 4. Aufl. 1864. Pichler's Witwe. 8°. 68 Seiten.

Ein Reichthum von Goldkörnern, der hier niedergelegt ist. Fest eingeprägte Sittensprüche haben sich seit jeher als anspornende Mittel zur Vollführung edler Handlungen erwiesen und waren schon gar Manchem eine Stütze in Zeiten sittlicher Gefahren. Bis Seite 30 sind leichtverständliche Sprüche in Versen, von da an Prosa, zum Theile für Schüler einer Erklärung bedürftig.

Spruch- und Räthselbüchlein. Von Friedrich Beck. Huttler in Augsburg. 8°. 120 Seiten. Preis brosch. M. 1.—, gbd. M. 2.20.

Im 1. Theile: Spruchreime. Goldenes A B C. Tischsprüche. Vierzeilen. Distichon. Im 2. Theile 100 Räthsel.

Wenn auch nicht Alles, so ist doch das Meiste für Schüler von 10—12 Jahren verständlich und lehrreich. Das Gedicht: Der rechte Glaube (Seite 48) läßt nicht recht erkennen, wo der Verfasser mit seinen Klagen über Silbenkram und Haarspalten hinaus will.

Das heilige Namenbuch von Konrad Dangkrotzheim. 2. Aufl. Huttler in Augsburg. 8°. 47 Seiten. Preis brosch. M. 1.50.

1435 ist dies Werk zuerst aus der Feder des Schullehrers, Schöffen und Meistersingers Konrad Dangkrotzheim von Hagenau hervorgegangen, ein Magister Pickel hat später es zu Straßburg gefunden, 1883 ist es im berühmten Huttler'schen Institute zum dritten Male erschienen. Es ist eine Art Kalendarium, welches in Versen die Feste des Herrn, Mariens, der hervorragenden Heiligen jedes Monates anführt und kurz beschreibt, und zugleich einige Bauern-, Wirthschafts- und Wetterregeln bringt. Die Schrift ist gothisch, in der oberen Randleiste befinden sich bei jedem Monate die Bilder der im Texte genannten Heiligen oder auch nur deren besondere Attribute oder Marterwerkzeuge. Die 2. Auflage liefert geschichtliche Notizen und Erklärung der Marterwerkzeuge und Wahrzeichen.

Herz Jesukind. L. Auer in Donauwörth. 1885. 16°. 63 Seiten. Preis gbd. in Lwd. 40 Pf.

Am Beginne eine recht herzliche Darlegung, warum auch die Kinder besonders eifrige Verehrer des hlst. Herzens Jesu sein sollen. Hat sich das Kind entschlossen, ein Herz Jesukind zu werden, so findet es im Folgenden eine Be-

lehrung über die Entstehung der Herz Jesu-Andacht, die Bedeutung des Herz Jesu-Bildes, über die Weise der Verehrung, verschiedene Gebete, Gesänge, Meßgebet.

Sieben Betrachtungen für jeden Tag der Woche. Von Don Bosco. Autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen. Mit Porträt Don Bosco's. L. Auer in Donauwörth 1887. 16⁰. 47 Seiten. Preis brosch. M. —.30.

Wer kennt nicht die an's Wunderbare grenzenden Leistungen Don Bosco's in Bezug auf die pädagogische und ascetische Bildung und Veredlung der Kinderwelt, er ist so recht der Apostel der Jugend. Man kann nach der Versicherung des Biographen Don Bosco's Dr. Karl d' Espiney („Don Bosco." Aus dem Leben eines berühmten Zeitgenossen. 190 Seiten. 12⁰. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1883. Mit Photographie Bosco's brosch. M. 1.50, ein elegantes Büchlein von höchstem Interesse für Jedermann, besonders für Pädagogen) annehmen, daß in dem von Bosco gegründeten und geleiteten Oratorium zum hl. Franz von Sales zu Turin an 900 Jünglinge und Knaben wohnen, unter diesen gleichen mehr als 100 ihrer frommen Unschuld nach dem hl. Aloysius; das innere Geistesleben steht in höchster Blüthe; wer möchte nicht gerne das Geistesproduct eines so großen und heiligmäßigen Mannes, eines so erprobten Kinderseelsorgers der zarten Jugend zur Beherzigung geben? Die Betrachtungen sind kurz, kindlich, ergreifend und behandeln das Ende des Menschen, die Todsünde, die vier letzten Dinge.

Leben des jungen Dominicus Savio, Zögling des Oratoriums des hl. Franz von Sales. Eine Erzählung für die Jugend zur Aufmunterung und Aneiferung. In's Deutsche übertragen von einer Verehrerin des Autors Don Bosco, Regensburg. Verlagsanstalt (G. J. Manz) 1887. 12⁰. 172 Seiten, brosch. M. —.60.

Schon im 3. Hefte 1887, S. 601, haben wir eine Biographie dieses heiligmäßigen Knaben von Dr. Praxmarer als eine sehr nützliche Lesung für die männliche Jugend empfohlen. Die Lebensbeschreibung Savio's aus dem Manz'schen Verlage ist noch etwas ausführlicher, stammt aus der Feder des Meisters der Erziehungskunst, des heiligmäßigen Don Bosco. Solche Bücher sollte man möglichst vielen Kindern in die Hand geben, sie stiften den größten Segen. Dies Werkchen Don Bosco's bildet das 11. Bändchen (II. Serie) der lobenswerthen „Jugendbibliothek" von Manz.

Kinderbüchlein für den Weihnachtstisch. Für die unteren, mittleren Classen — je ein Heft. 12⁰. 24 Seiten. L. Auer in Donauwörth, à 20 Pf.

Hoffentlich erscheinen für jede Abtheilung (untere, mittlere, obere Classen) mehrere Hefte. Verse und Illustrationen sind ganz nach Art des Inhaltes im „Schutzengel." Die Bilder sind schön, die Verse von sittlichem Gehalte; da verschiedene Schriftarten angewendet sind, finden Kinder eine gute Leseübung. Für den Fall einer neuen Auflage möge das Scherz-Gedicht auf Seite 18, Heft 1, für untere Classen wegbleiben „Was ein rechter Schneider ist" u. s. w. — es ist doch nichts als ein Spott-Gedicht.

Kindheit Jesu-Andachten. Zum Gebrauche bei Vereinsfesten der hl. Kindheit (zugleich Weihnachtsbüchlein für alle Gläubigen). Von W. Auer.

Mit kirchl. Approbation. 1887. 16°. Karl Pöllath in Schrobenhausen. 40 Seiten, steif brosch. Preis 15 Pf.

Für die angegebenen Zwecke ganz gut brauchbar und manchem Seelsorger gewiß willkommen. Es sollte auch die Formel für die Segnung der Kinder dem Büchlein einverleibt sein. Sonst empfehlen wir aus dem Pöllath'schen Verlage: Maria Hilf, S. Giovanni Baptista, gratiosus Jesus, Jesukind so süß, Sei, o Jungfrau, uns gegrüßt, Bild von Altötting sammt Text, Ablaßkränzlein, hl. Florian (Gedicht), Wie ein Kind im Traum in's Morgenland kam, Lourdes-Büchlein mit Bildern, 12 Stufen der vollk. Geduld, Wie S. Franciscus die Krippe erfand, Broschürchen oder Zettel mit Bildern. (Aufnahmsscheine in die Rosenkranz-Scapulierbruderschaft.)

Die Krippe. Betrachtungen und Gebete für zehn Tage der hl. Weihnachtszeit. Den lieben Kleinen gewidmet von P. K. Antoniewicz, S. J. Mit Anhang: Weihnachtslieder. L. Auer in Donauwörth, 1881. 12°. 104 Seiten. Preis M. —.60.

Eine kurze und gute Anleitung, das Geburtsfest Christi für die eigene Heiligung auszunützen; unter den „lieben Kleinen," denen sie dedicirt ist, verstehen wir größere Schüler.

Kinderkalender 1888. Illustrirt von Joseph Kiener. 10. Jahrgang. L. Auer in Donauwörth. 16°. 96 Seiten. Preis 20 Pf., brosch. 30 Pf.

Diesem Kalender können wir nachsagen, daß er sich in gleicher Weise durch schöne Ausstattung, billigen Preis, mannigfaltigen, nützlichen und zugleich, wie es bei einem Kalender schon sein soll — unterhaltenden Inhalt auszeichnet. Die Bildchen sind lieb und fein, die Erzählungen lehren Gottvertrauen, Zufriedenheit, Höflichkeit, Barmherzigkeit, warnen vor Neugier, Unredlichkeit.

Deutscher Thierschutzkalender für das Schaltjahr 1888. 6. Jahrg. 16°. 32 Seiten. Preis 10 Pf. L. Auer in Donauwörth.

Ganz einverstanden! Das ist keine übertriebene Liebe zu den Thieren, die hier durch Lehren und besser noch durch Beispiele den Kindern beigebracht wird. Ein niedliches und nützliches Geschenk.

Taschenkalender für die studierende Jugend. Vom 1. October 1887 bis 30. September 1888. 10. Jahrg. 12°. 160 Seiten. L. Auer in Donauwörth. Preis cart. 40 Pf.

Weil wir schon bei der Ewähnung von Kalender sind, wollten wir auch diesen anführen; er ist gewiß von großem Nutzen. Der „Geschichtskalender" ruft viele historische Daten in's Gedächtniß. Die kurze Biographie des berühmten Benedictinerabtes Daniel v. Haneberg kann nur anregend wirken. Die daran sich reihende Literaturstudie ist mehr für größere Studenten. Das Capitel „Die Oberpfälzer" ist ein Beitrag zur Völkerkunde. Die lateinischen und deutschen „Goldkörner" sind aus dem Persischen, Chinesischen, aus der Negersprache, aus dem Türkischen, aus Göthe'schen, Schiller'schen Werken excerpirt (mit Ausnahme des letzten von P. Schleiniger S. J.). Ob nicht die Goldkörner aus der hl. Schrift und den Schriften der Väter mehr Kraft und Segen hätten. Wir halten es für ganz verfehlt, wenn man meint, Studenten müsse man mit heidnischen Sprüchen

„bearbeiten." Daß sie am Schlusse durch Anführung von verschiedenen Werken mit gesunder geistiger Nahrung bekannt gemacht werden, ist ein glücklicher Gedanke.

Lothar Meggendorfer's lustiger Kinderkalender. Eine Festgabe für Knaben und Mädchen mit Beiträgen von Agnes Brauer, Th. Buddens u. s. w. 4⁰. Schreiber in Eßlingen. 1. Jahrg. 1888. M. 1.50.

Eine frische Sprache, in der die mitunter lehrreichen Geschichten erzählt sind; der Bilderschmuck ist abgesehen von einigen Carricaturen hübsch, und doch ist der Kalender nicht für Kinder; denn im „Maienmärchen" phantasiren die Blümchen von den hübschen Junkern, die sie auf den Tanzfesten nicht gern missen möchten. Und wenn doch dieser Kalender hier genannt wird, so geschieht es nur wegen der Unterweisung über das Ausschneiden und Zusammenfügen von Modellirbögen und über das Anfertigen von Papierdrachen, und nur für die Eltern.

Das Kindertheater. Leichtfaßliche Anleitung zum Aufbau eines Kindertheaters, Herstellung von Decorationen aller Art, Aufführungen einzelner Scenen, Anfertigung von Schattenbildern, Wandelbildern u. s. w. Herausgegeben von Hugo Elm. J. Schreiber in Eßlingen bei Stuttgart. 8⁰. 99 Seiten. Preis elegant geb. M. 1.50.

Daß dies Werk besonders in Kindergärten, Anstalten und auch in Familien eine freudige Aufnahme finden wird, davon sind wir überzeugt: es hilft einem eigentlichen Bedürfnisse ab. Kindertheater sind einmal zu großer Beliebtheit und Allgemeinheit gelangt, und so müssen schon auch die Mittel geboten werden, selbe zweckmäßig arrangiren zu können. Einen eingehenden Unterricht, wie man ein Kindertheater (aufgeführt durch Figuren) und alle seine Theile herstellt, Coulissen, Soffiten, Versenkungen, Hintergrund — wie man durch Illumination, Feuerwerk, Mond- und Sternenschein, Regen, Donner, Blitz, Schnee und Sturm, Geistererscheinungen großen Effect erzielen kann, bietet dieses Buch durch verständliche Erklärung und durch anschauliche Illustrationen. Zur Probe ist eine Scene angegeben, in der der verzauberte Barbarossa auftritt, voll wonnigen Entzückens, da er sieht, wie die Deutschen, umfaßt von den Fittigen des deutschen Aars, kämpfen gegen den Erbfeind Deutschlands, gegen Frankreich. Vom Erwachen des „deutschen Geistes" wird mit gar „rührenden" Worten gesprochen.

Im Schreiber'schen Verlage sind auch zu haben: **Theaterdecorationen** mit kurzen Winken über ihre theatermäßige Herstellung und zwar: Prospecte und Vorhänge die Bogen A B C D, Hintergründe und Coulissen für ein Dorf (Bogen 1. 2.), Garten (Bogen 3. 4.), Stadt (5. 6.) Vornehmes Zimmer (7. 8.), Wald (9. 10.), Bauernstube (11. 12.), Ritterburg (13. 14.), Meeresküste (15. 16.), Wirthsstube (17. 18.), Rittersaal (19. 20.), Kerker (21. 22), Altdeutsche Stadt (23. 24.), Feenpalast (25. 26), Gebirgsdorf (29. 30.), altdeutsches Zimmer (31. 32.) Säulenhalle (33. 34.), Wolfsschlucht (35. 36.), Gebirgsgegend (37. 38.), Maurisches Zimmer (43, 44.) Isistempel (45. 46.), Orientalischer Garten (47. 48. 59. 50.) Winterlandschaft (53. 54.) Kirchhof (55. 56.) Jahrmarkt (57. 58.) Heidelberger Schloß (59. 60.) Burghof (61. 62.) Stürmisches Meer (63. 64. 65.), Tropischer Urwald (66. 67. 68.), Deck eines Schiffes (71. 72.) Am

Meeresstrand (73. 74.), Kirche (75. 76.), Küche (77. 78.), Versetzstücke (Bogen 27. 28. 39. 40. 41. 42. 51. 52. 69. 70.).

Eine Sammlung leicht aufführbarer Theaterstücke für Kinder und Jugend werden wir seinerzeit bringen.

Blumenlese aus dem deutschen Dichtergarten. Von Dr. Hermann Rolfus. Kupferberg, Mainz. 1870. 8⁰. 256 Seiten. 1870. Pr. carton. M. 1.20.

Von „Lust und Lehre", das zweite Bändchen. Bürgt schon der Name des Verfassers für die Gediegenheit des Inhaltes, so überzeugt ein Eingehen in denselben von der großen Um- und Vorsicht, mit der diese reiche Sammlung zusammengestellt worden ist. Sie umfaßt religiöse Dichtungen (Freude an Gott, Fürsorge Gottes, Christus unser Heiland, Ave Maria, Legenden der Heiligen, das hl. Jahr) und weltliche Dichtungen (Naturfreude, für das Leben, Lehre und Unterweisung, das Vaterland (Deutschland fast allein berücksichtigt), Zeit- und Geschichtsbilder. Schluß: Wacht am Rhein, Nachrichten über einige Dichter, deren Geistesproducte hier aufgenommen worden sind.

Französisches Sprachspiel, durch welches bei Anwesenheit einer einzigen Person in der Familie, die unter guter Aussprache bloß französisch lesen kann, die Kinder vorläufig ohne Lehrer und ohne eigentlichen Unterricht die französische Sprache bis zu jenem Grade erlernen, daß sie ein leichtes Lesestück lesen und verstehen und ein einfaches Briefchen schreiben können. Von Karl Winternitz. Mit 360 Karten und einer Abwandlungstafel. 2. Aufl. Lechner in Wien. 1875. Preis 3 fl.

Die Erklärung, wie man es angehen muß, um „spielend"(!) die Kinder zu kleinen Franzosen zu machen, ist beigegeben. Sehr viel halten wir nicht auf diese Spiel-Lernmethode.

Den Industrieunterricht in der weiblichen Arbeitsschule. Zusammengestellt von einer Industrielehrerin. 3. Aufl. 1888. L. Auer in Donauwörth. 16⁰. 46 Seiten Preis brosch. 25 Pf.

Eine kurze Methode, den Industrie-Unterricht lückenlos und planmäßig zu ertheilen, die Kinder gleichmäßig zu beschäftigen; damit auch der Geist was hat, bringen die 2 letzten Seiten Gebete, darunter solche vor, während und nach der Arbeit.

Die Weltausstellung für Jung und Alt. Zum Nutzen und Frommen der jugendlichen Mitglieder der Heredität, beschrieben von Franz Edm. Krönes. Betheilungsbuch Nr. 17. Pospisil in Königgrätz 1873. 128. Preis 20 kr.

Die hier beschriebene „Weltausstellung" ist ein Gegenstück zur großartigen Weltausstellung in Wien; während in Wien Erzeugnisse menschlichen Wissens und Könnens ausgestellt und bewundert wurden, stellt hier der bekannte Verfasser die Werke Gottes, wie sie uns in der Natur begegnen, zur Betrachtung dar und leitet hievon ab die Allmacht, unendliche Weisheit und höchste Güte des Schöpfers.

Meßgesänge und andere kirchliche Lieder für die katholische Jugend. Von F. A. Albrecht. 8. verm. Aufl. Herder in Freiburg, 1887. 12⁰. 84 Seiten. Hiezu die „Orgelstimmen" 2. Aufl. 4⁰, 104 Seiten. M. 5.20.

Text und Noten. Das Büchlein dürfte sich mehr für Deutschland eignen, die in Oesterreich üblichen kirchlichen Lieder finden sich mit Ausnahme von zwei oder drei hier nicht. Unter den Gesängen sind auch solche für die hl. Zeiten, Marienlieder, Vesper-Gesänge.

Sammlung zweistimmiger Gesänge zum Gebrauche beim Schulgottesdienst. Herausgegeben von H. Böckeler, Domdirigent in Aachen. Mit Gutheißung der geistl. Obrigkeit. 3. Aufl. Jakobi in Aachen. 1875. 12°. 128 S.

Ein-, zwei- und dreistimmige Uebungen und Gesänge für die Schule. Herausgegeben von K. L. Striebich, Lehrer in Mannheim. 3. Aufl. 4 Hefte. Schneider in Mannheim 1879. 8°.

Diese Liedersammlungen mit Noten und Text empfehlen wir der Jugend Deutschlands.

Leo XIII. Ein Lebensbild, entworfen für die Kinderwelt von P. Herm. Koneberg, O. S. B., Pfarrer in Ottobeuern. Kösel in Kempten. 1888. 16°. Preis brosch 25. Pf, in Lwd. mit Goldtitel 55 Pf.

Das 20. Heft der „Kinderbibliothek"; das Bändchen ist zur Zeit des Papstjubiläums erschienen als eine gewiß willkommene Gabe. In gedrängter Kürze behandelt es: Die Würde des Papstes im Allgemeinen. Das Leben und Wirken unseres hl Vaters Leo XIII. insbesondere. Prächtige Bilder führen den jugendlichen Lesern vor: Das Porträt des Papstes, dessen Geburtsstadt Carpineto, sein Geburtshaus, das Innere der Peterskirche in Rom. Das Büchlein verdient die allgemeinste Verbreitung.

Bilder.

Ein Gegenstand, der sich bei Jung und Alt einer großen Beliebtheit erfreut und der namentlich als Belohnungs- und Aneiferungsmittel in der Schule eine wichtige Rolle spielt, sind religiöse Bilder. Ohne uns hierüber weiter auslassen zu wollen, müssen wir doch auf einige besonders brauchbare und empfehlenswerthe Erzeugnisse hinweisen und wollten namentlich einer sehr strebsamen Firma, **der Kunstanstalt von B. Kühlen in Gladbach** (Rheinpreußen) das Wort reden. 1825 gegründet, hat diese Anstalt sich derart emporgeschwungen, daß sie gegenwärtig bei 9 lithographischen und Lichtdruck-Schnellpressen 80 Arbeiter beschäftigt; ob der kirchlichen Richtung des Institutes hat deren Chef B. Kühlen von Sr. Heiligkeit Leo XIII. vor 6 Jahren den Titel eines „Typographus Apostolicus" erhalten. Kühlen begnügt sich nicht damit, die vor Jahren schon in die Welt gesetzten Compositionen immer wieder zu fabriciren, sondern in fortwährendem Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden bringt er immer Neues, und wenn auch besonders bei einigen ganz kleinen Darstellungen die Reinheit der Zeichnung zu wünschen übrig läßt, bei der weitaus größten Mehrzahl der Kühlen'schen Bilder ist die sinnreiche Composition, die Deutlichkeit und Reinheit der Darstellung alles Lobes werth. Was die Kühlen'schen

Bilder aber besonders der Empfehlung würdig macht, das ist der glückliche Gebrauch des Colorites: frisch, lebendig und doch nicht geschmacklos, die hübsche Umrahmung der Bilder mit Arabesken, Blumengewinden, gothischen Zierathen, nebst welchen sich auf der Vorderseite irgend ein lehrreicher Spruch befindet, während die Rückseite eine von bewährten Autoritäten, wie P. H. Koneberg, L. Auer zusammengestellte Heiligen-Legende, eine katechetische oder sonstige dem Bilde entsprechende Belehrung bringt; hiedurch dienen die Bilder Kühlen's einem sehr praktischen Zwecke und sind geeignet, sehr zu nützen. Das Streben Kühlen's geht dahin, im Laufe der Zeit die bekanntesten Heiligen und auch die neueren zur bildlichen Darstellung zu bringen; so dürfte Jedermann in die Lage versetzt werden, seinen Namens-, Jahres-, Monatsheiligen bildlich und textlich kennen zu lernen. Für katechetische Zwecke ist besondere Rücksicht genommen. Die Preise sind staunenswerth billig. Da Pöllath in Schrobenhausen, der in neuerer Zeit angefangen hat, auch selbst Bilder zu erzeugen (deren abfällige Beurtheilung durch Herrn Religionslehrer A. Egger ist vollkommen berechtigt; als wir noch die Kühlen'schen Bilder für Pöllath'sche Erzeugnisse hielten, fanden wir dieses Urtheil für unbegründet), den Hauptvertrieb dieser Kühlen'schen Bilder für Oesterreich hat, so tragen die von Schrobenhausen in Bayern abgesetzten Kühlen'schen Bilder den Namen Pöllath aufgedruckt mit Hinzufügung der Buchstaben B. K., weshalb die Kühlen'schen Bilder früher als Pöllath'sche Verlagsartikel besprochen worden sind. Siehe Quartalschrift 1883. III. Heft, Seite 611; 1886. II. Heft, Seite 331.

Im 3. Hefte 1883 l. c. sind die drei ersten Serien von sachkundiger Seite empfohlen worden; seitdem sind vier neue Serien erschienen (Format 7 × 10 Ctm., Preis der 4. Serie, sortirt in 30 Sujets, 100 Stück M. 1.50; der 5. Serie, sortirt in 12 Sujets, größere Darstellungen auf Goldgrund; 10 Stück M. 1.80, der 6. Serie, sortirt in 30 Sujets, 100 Stück M. 1.50, der 7. Serie, in 30 Sujets, 100 Stück M. 1.50), die Bilder besonders der 5. Serie: Herz Jesu, Herz Maria, Ecce homo, Mater dolorosa, Jesus in der Krippe, als guter Hirt, Brot segnend, am Kreuze, heil. Familie, St. Joseph u. s. w. sind von mustergiltiger Schönheit, manche Bilder der neuesten, 7. Serie, zu wenig rein. Sehr verwendbar in der Schule ist die Katechismus-Serie, Format 7 × 10 Ctm., sortirt in 34 Sujets, Preis 100 St. M. 1.80, enthaltend biblische Darstellungen und solche von den heil. Sacramenten, den letzten Dingen; Rosenkranz-Serie, Format 7 × 10 Ctm., in 16 Sujets, Preis per 100 Stück M. 1.50; Sacramenten-Serie, 7 Sujets, 100 Stück M. 1.50; Blumentext-Serie, Format 7 × 10 Ctm., sortirt in 6 Sujets, 100 Stück M. 1.80, vorderseits von Blumen und Ornamenten umrankte kirchliche Embleme mit Ablaßgebeten, sehr schön, rückseits Hymnen. Symbolen-Serie, Format 6½ × 9½ Ctm., sortirt in 10 Sujets, 100 Stück

M. 1.50. Einzig in ihrer Art und ebenso schön als nützlich sind die Bilder, resp. Cartons mit **Baratsprüchen.** Bekanntlich haben wir dieser ehrwürdigen Dienerin Gottes, der Stifterin der Gesellschaft des heiligsten Herzens Jesu, einen Reichthum wahrhaft goldener Sprüche zu verdanken. Je einer dieser sinnigen Sprüche findet sich auf den Sujets der Baratserien: I. Format $6^1/_2 \times 9^1/_2$ in 12 Sujets, 100 Stück M. 1.50; II. 8×12 Ctm. in 10 Sujets, 100 Stück M. 3.—. Letztere Ausgabe auf feinem Carton ein Dutzend 50 Pf., 100 Stück M. 4.—. Diese gedruckten Sprüche sind reich geschmückt mit prachtvollen Initialen und Ornamenten. Serie Herz Jesu-Sprüche. Format $5^1/_2 \times 9^1/_2$, in 12 Sujets, 100 Stück M. 1.50. Ausführung in Art der Miniatur-Malerei nach Zeichnungen einer Ordensfrau. Serie Sprüche des heil. Franz von Sales, 7×10 Ctm. in 10 Sujets, 100 Stück M. 2.—, ausgestattet wie die Baratsprüche. Blumenserie mit Goldrand, 7×10 Ctm., 4 Sujets, 100 Stück M. 1.80. Fleißbillet-Serie, 6×9 Ctm., 6 Sujets, 100 Stück M. 1.50. Kreuzweg-Serie, Format 12×8 Ctm., 16 Sujets, zum Einrahmen gut passend, Preis M. ?. Lichtdruck- und Stahlstich-Serien, Gebetbuch-Format mit kirchlich approbirten Texten rückwärts, Darstellungen aus dem Leben und Leiden des Heilandes, des Vater unser, der Werke der Barmherzigkeit, des Lebens des heil. Bernhard, der Kindheit Jesu, der heil. Schutzengel, Aloisius, Stanislaus, 1., 2., 3. Serie, 100 Stück M. 1.25, — mit Format zu $7^1/_2 \times 12$ Ctm. 100 St. M. 4.—. Die Serien mit Spitzenrand haben eine entsprechende Preiserhöhung von etwa M. 2.— Farbige Bilder in 16° mit drei Textseiten, 100 Stück nicht sortirt M. 3.50. Verschiedene Ausgaben des Bildes U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe — rückseits kirchlich approbirte Texte, von M. 1.20 — M. 4.— 100 Stück. Recht gefällig sind die von Nr. 186 in Form eines gothischen Flügelaltärchens — Format 11×15 Ctm., 100 Stück M. 6.—. 15 Ansichten von Assisi und Alverna nebst erläuterndem Text. Allen Kindern und Verehrern des heil. Franz gewidmet. Format 11×8 Ctm. Die Abbildungen sind durch Lichtdruck nach der Natur aufgenommen. Preis 1 Exemplar 60 Pf. Gedenkblätter aus dem Leben des heil. Kirchenlehrers Alphons Maria von Liguori, Bischofs von St. Agatha. Format 9×12. Mit einem sehr hübschen Porträte des Heiligen auf Goldgrund und zehn feinen Darstellungen aus dem Leben des Heiligen, auf deren Rückseite der erzählende Text.

Es sei uns gestattet, hier sogleich auf einige andere Kunstproducte des Kühlen'schen Verlages hinzuweisen, die verschiedenen Zwecken dienen: Primizkarten mit herrlicher gothischer und romanischer Ornamentik und passenden Sinnbildern. Trauerbilder, auf beiden Seiten schwarzer Rand, in Lichtdruck oder Stahlstich, 100 Stück M. 2.50 — M. 4.—. Symbole in Silber- und Schwarzdruck, 100 Stück M. 1.60 — 3.60, in Silber- und Steintönen, 100 Stück M. 3.— Gratulationskarten, Bilder zum Einrahmen, und zwar Oeldruckbilder, Größe 70×56 Ctm., à M. 4.—, 48×36 Ctm. à M. 2.—, ohne weißen Papierrand à M. 0.60 bis à M. 2.50. Wir erwähnen vor Allem das Porträt des heil. Alphons Liguori, Pendant zum bekannten Bilde: U. L. F. von der immerwährenden Hilfe, ein Prachtstück und Zierde für jedes Zimmer.

Photographische Lichtdruckbilder, so das Gruppenbild sämmtlicher Päpste (siehe Quartalschrift 1888, Heft I), die Oberhirten der Kölner Erzdiöcese, 30 × 39 Ctm., à M. 0.30; Papst Leo XIII. im Kreise seiner Familie, 59 × 48 Ctm., à M. 3.—.

Gedenkblätter. Siehe Quartalschrift 1888, I. Heft, Seite 85. Taufandenken in Gold- und Farbendruck, 18 × 26 Ctm., darstellend die Ausspendung des Sacramentes, à M. 0.15. Wir tragen nach ein neues Communionbild, vorläufig noch mit holländischem Texte: der gute Hirt. Missionsandenken mit Einschreibetext, 100 Stück M. 3.50. Trauungsandenken, Nr. 1 Folio, 31 × 47 Ctm., in Gold, photographischen Tönen und Farbendruck, à 75 Pf., Nr. 2, 18 × 26 Ctm., à 15 Pf. Familienregister, 56 × 70 Ctm., in reichem Farbendruck, à M. 1.—. Gedenkblätter zum Einrahmen von Todtenbildchen und Zetteln, Blätter mit streng kirchlicher Zeichnung und schwarzsilberner Einfassung, 1, 2, 3, 4 Felder, wo die Todtenzettel eingeklebt werden. Preis für 1 Zettel M. 0.35 — 0.75 per Stück, für 2 und 3 Zettel M. 0.75, für 4 Zettel M. 1 —. Diplome, für Bruderschaften und Vereine sehr empfehlenswerth. Diplom der Congregation der unbefleckten Empfängniß Mariä, Nr. 1, 50 × 35 Ctm., à M. 0.75, Nr. 2, 23 × 34 Ctm., à M. 0.30, Nr. 3, 17 × 12 Ctm., 100 Stück M. 12.—, Nr. 4, 35 × 25 Ctm., unbefleckte Empfängniß, in Lichtdruck à M. 0.35, für die Congregation unter dem Titel U. L. Fr. vom heil. Herzen Jesu, 33 × 23 Ctm., à M. 0.30, für Jünglings-Congregationen, 32 × 41 Ctm., à 70 Pf. Diplom des Vereines christlicher Mütter, 44 × 34 Ctm., à 75 Pf., für Kirchengesangs-Vereine, 50 × 35 Ctm., à 75 Pf., für Mitglieder von Gesellenvereinen, 10 × 14 Ctm., 100 Stück M. 8 —, für Mitglieder des III. Ordens des heil. Franciscus, 19 × 27 Ctm., 100 Stück M. 30.—. Altartafeln, gehören zu dem Geschmackvollsten, was uns je vor Augen gekommen. Mittelstück 53 × 36 Ctm., Seitenblätter 36 × 27 Ctm., in prachtvoller chromographischer Ausführung, Druck auf Pergamentton, à M. 3.60, aufgezogen auf Deckel, mit Gold bordirt, lackirt, ohne Rahmen aufzustellen, à M. 5.50, für Seelenämter in Schwarz- und Silberdruck, Mittelstück 52 × 38 Ctm., Seitenstücke 38 × 28 Ctm., à M. 2.40, aufgezogen wie oben à M. 4.50. Sacristeitafeln, Format 43 × 33 Ctm., Ausgaben in romanischer und gothischer Stilart. Sind so eingerichtet, daß man den Titulus ecclesiae, den Namen des Diöcesanbischofs, des Papstes, die Orationes imperatae einfügen kann. Sehr zweckmäßig und schön. Preis inclusive der Einlagen à M. 3.—, in geschnitzten und eichenen Rahmen à M. 12.50. Diese Tafeln sind von vier bischöflichen Ordinariaten, von verschiedenen Pastoralblättern und der gesammten Presse warm empfohlen. Gedenkblatt an das 50jährige Priester-Jubiläum Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. Das Mittelfeld ziert die gelungene Photographie des Papstes, unter dieser Daten aus dessen Leben, in den Seitenfeldern oben Illustrationen der Aussprüche Christi: „Dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben", „Weide meine Lämmer", unten der heil. Michael, den siebenköpfigen Drachen tödtend, der heil. Dominicus, wie er von der Mutter Gottes den Rosenkranz empfängt, die päpstlichen Embleme und die Peterskirche. Dies herrliche Blatt (35 × 48 Ctm.

hat dauernden Werth. Preis M. 1.20. Für das Papstjubiläum wurde ebenfalls ein kleines Porträt Sr. Heiligkeit angefertigt in Gebetbuchformat, sehr bestechend, farbenprächtig, das eine mit Lebensbeschreibung von P. Kreiten, S. J., das andere mit Daten aus dem Leben Leo XIII. von P. Wilhelm Auer. Katholischer Haussegen. Format 38 × 49 Ctm. Glänzender Farbendruck mit den kirchlich approbirten Hauptgebeten und Darstellungen der heil. Familie, der Geburt, Kreuzigung Christi, sieben heil. Sacramente. Preis à M. 1.—. Das Bild findet großen Anklang; es ist lackirt, mit einer Oese versehen und kann, ohne eingerahmt zu sein, aufgehängt werden.

Für das junge weibliche Volk, besonders für Dienstboten, hat die um das Wohl der Jugend so verdiente Buchdruckerei des katholischen Erziehungs-Vereines in Donauwörth ein gar liebes Bild soeben fertiggestellt, ein Nothburgabild, welches allgemein und besonders bei den Lesern der so verbreiteten und nützlichen Zeitschrift „Notburga" großen Anklang finden wird. Es stellt die Heilige dar als emsige Magd, im Hintergrunde eine Gebirgslandschaft mit Schloß und Dorfkirche. Das Bild (28½ × 20 Ctm.) ist ganz hübsch colorirt, ist auch mit weißem Papierrande zu haben und kostet 80 Pf., 1 Frcs., 48 kr.

48 religiöse Bilder in Farbendruck. Herder in Freiburg 1887. Gebetbuchformat. Christus am Kreuz, Herz Jesu, Jesus der Kinderfreund, Maria Schnee, Verkündigung, St. Agnes, Aloisius, Cäcilia, Franz v. Assisi, Joseph, Rosa v. Lima, Thomas v. Aquin. Jedes Bild in vierfacher Anzahl. Rückseits Gebete oder Lebensbeschreibungen. Mariä Verkündigung, St. Agnes und die drei letzten Darstellungen sind leider namentlich bezüglich des Colorits nicht gelungen.

Nachträge.

Von der großen Thätigkeit der Herder'schen Verlagshandlung und dem Beifalle, den ihre Werke finden, geben die folgenden neuen Auflagen Zeugniß:

Mein liebes Rosenkranzbüchlein. 4. Aufl. Preis 25 Pf

Beispiele aus dem Leben frommer Meßdiener von Engelb. Fischer. 4. Aufl. Preis M. 0.80.

Meßbüchlein für fromme Kinder von Mey in 11. Auflage. Preis in Kalbleder-Imitation 50 Pf, Leinwand mit Goldschnitt M. 1.20.

Das neue Gott- und Jesusbüchlein für Kinder des zweiten Schuljahres. Nach Christoph v. Schmid. 4. Aufl. Preis 15 Pf., gebunden in Halbleinwand 30 Pf.

Fünf Meßandachten für die Schuljugend von Dr. Keller. 7. Auflage. Preis in Pappe mit broschirtem Umschlage 30 Pf., lackirt und mit Scheide 35 Pf., in Kalbleder-Imitation 35 Pf., in Halbleinwand mit Goldtitel 35 Pf. Das neue Titelbild ist in zehn Farben ausgeführt.

Aus dem Verlage des katholischen Erziehungs-Vereines in Donauwörth sind folgende vom „Wegweiser" schon empfohlene Jugendschriften in neuer Auflage erschienen:

Der Engel am Altare, oder: wie ein Kind fromm und andächtig bei der heil. Messe dienen soll. Von einem geistlichen Kinderfreunde. 32°. Preis gebunden in Leinwand 40 Pf. 4. Aufl.

Kinderbüchlein der Tante Emmy. 2. Auflage in einer geradezu splendiden Ausstattung, gebunden M. 2.— Soeben ist auch (1888) das zweite herrlich ausgestattete Bändchen (219 Seiten, M. 2.—) erschienen. Der Inhalt ist sehr nützlich, sittlich anregend. Mögen noch mehrere solche Bände folgen.

Neue Märchen für große und kleine Kinder. Erzählt von der Tante Emmy. 2. Aufl. Mit 2 Farbendruckbildern und 40 Textillustrationen. 1886. Elegant gebunden M. 3.60 = fl. 2.24.

Märchen der Tante Emmy. Neue Folge. Mit Porträt der Tante Emmy in Lichtdruck, farbigem Umschlagbild und vielen Textillustrationen. 2. bedeutend vermehrte Auflage. 1887. Preis wie oben.

Unser sehr günstiges Urtheil über die sittenreinen, vom Geiste kindlicher Frömmigkeit beseelten Kinder- und Jugendschriften der Tante Emmy halten wir vollkommen aufrecht. Noch haben wir zu empfehlen

Gebetbüchlein für Kinder von 6—8 Jahren. Mit oberhirtlicher Genehmigung. 2. Aufl. 32°. 95 Seiten. L. Auer in Donauwörth. In Leinwand gebunden 20 Pf. Ein Büchlein, mit dem die Kinder kurz und gut beten lernen. Es ist sehr zweckmäßig eingerichtet, enthält, was ein Kind von 6—8 Jahren brauchen kann: die täglichen Gebete, ein Meßgebet, Gebetlein zum Auswendiglernen, Züge aus dem Leben verschiedener Heiligen, Anrufungen dieser Heiligen.

Der weiße Sonntag, oder: Leichtverständliche Belehrungen und Gebete zur Vorbereitung auf die heil. Communion für Erstcommunicanten und die gesammte Jugend, welche würdig und mit Nutzen communiciren will. Von Fr. Hecht. 5. Aufl. 1887. Mit mehreren bischöflichen Empfehlungen. L. Auer in Donauwörth. 16°. 430 Seiten. Preis gebunden in Halbfranz M. 0.80.

Ein ungemein praktisches Büchlein und ein Schatz für die bezeichnete Jugend. Den eigentlichen Unterricht über das heiligste Sacrament des Altars behandeln manche derartige Bücher noch eingehender — aber der Werth dieses Büchleins scheint uns darin zu liegen, daß die entferntere Vorbereitung zur Erstcommunion so trefflich behandelt wird; die Reinigung und Heiligung der Kinderherzen, Tugend und Laster werden in's rechte Licht gestellt, Beispiele aus dem Leben der Heiligen freigebig aufgewendet, im Beichtspiegel werden nicht bloß die Sünden, respective die Fragen zur Auffindung der Sünden angeführt, sondern es wird auch in trefflicher Weise erklärt, inwiefern man die betreffenden Sünden begehen kann. Das Buch ist geeignet, schöne Früchte der Erstcommunion zu zeitigen und diese in der späteren Jugend zu erhalten. Es enthält auch viele Gebete.

Glückwunschbüchlein von Isabella Braun. 2. Aufl. Mit colorirtem Titelbild. Schreiber in Eßlingen. 12°. 240 Seiten. Preis eleg. gebd. M. 1.50.

Vor allen derartigen Büchern möchten wir dem Glückwunschbüchlein von Isabella Braun den Vorzug geben; ihn ihm findet man „Wünsche“ für alle denkbaren Anlässe, bei denen Eltern, Großeltern, Lehrer, Geistliche, Inspectoren, Instituts- und andere Vorstände „angratulirt“ werden müssen. Und die Sprache ist herzlich.

Christkindleins Wanderung. Christl. Weihnachtsmärchen v. Dr. Friedr. Helle. L. Auer in Donauwörth. Klein 8°. 79 Seiten. Preis carton. M. 1.20. 2. Auflage. Mit schönem färbigen Umschlag und Titelbild. 1888.

Jugendleben in Freud' und Leid. Der frommen und fröhlichen Jugend geweiht von Albert Pfeifer. L. Auer in Donauwörth. 2. Aufl. Klein 8°. 1888. 101 Seiten. Preis M. 1.50.

Diese beiden schon empfohlenen und sehr guten Jugendschriften sind durch die Neuauflage zu einer sehr hübschen Ausstattung gelangt und seien sie nochmals empfohlen.

Kindergärtlein, enthaltend: Erzählungen, Fabeln, Märchen, kurze Geschichten, Gedichte u. s. w. Von Adam Langer. Mit Illustrationen. Verlagsanstalt (G. J. Manz) in Regensburg. 1887. 8°. 196 Seiten. Preis brosch. M. 1.50.

Die „Verlagsanstalt", welche das ehemalige großartige G. J. Manz'sche Büchergeschäft fortführt, entwickelt ein rühriges Leben. Gerade die Jugendliteratur hat seit dem Uebergange des Geschäftes eine werthvolle Bereicherung erhalten; zu diesen verdienstvollen Leistungen gehört auch das „Kindergärtlein"; mit herzgewinnender Sprache wird der Inhalt des guten, für kleine Kinder und Schüler gleich verwendbaren Buches den jugendlichen Lesern vorgeführt; die Versicherung des Verfassers können wir bestätigen: unter den vielen Erzählungen u. s. w. befindet sich keine Giftpflanze, hingegen manches sehr nützliche Kräutlein. Die Illustrationen erhöhen den Werth des Buches.

Unsere Zeitung. Benziger & Comp. in Einsiedeln. Jahrgang 1887. Mit Bedauern müssen wir mittheilen, daß „Unsere Zeitung", die so allgemeinen Beifall gefunden und auch verdient hat, mit dem gegenwärtigen Jahrgang ihr Dasein endet. Nicht bloß nach dem Grundsatze: de mortuis nil, nisi bene, sondern aus Ueberzeugung sagen wir dieser Jugendzeitschrift nach, daß sie in Bezug auf Inhalt und Illustration Ausgezeichnetes geleistet hat: Die Erzählungen sind spannend, belehrend, die reife Jugend findet ebenso gut wie die zarte Stoff genug für Unterhaltung und für Wachsthum in nützlichen Kenntnissen; mit wenigen Ausnahmen (besonders im letzten Hefte sind mehrere verschwommen) sind die Bilder tadellos. Der hohe Preis dürfte wohl das größte Hinderniß einer rentablen Verbreitung der Zeitschrift gewesen sein.

Das Buch der schönsten Räthsel-Aufgaben. Für seine jungen Freunde ausgewählt und herausgegeben von Damian Gronen. 2 Bändchen. Kösel in Kempten. 16°. 46 u. 48 Seiten. Preis jedes Bändchens geh. 25 Pf., in Halblwd. 35 Pf., in Lwd. 55 Pf.

Mit diesen 2 Bändchen hat die vortreffliche „Kath. Kinderbibliothek" (18. u. 19. Bändchen) eine recht wünschenswerthe Bereicherung erfahren: Räthsel haben einen nicht zu unterschätzenden Werth, Räthselbücher haben wir in Abundanz, aber sie bringen so viele Räthsel, deren Lösung selbst fähigen Kindern fast unmöglich ist: diese Räthsel sind der kindlichen Fähigkeit angemessen und spornen doch zum Nachdenken an, am Schlusse findet sich die Auflösung.

Edelsteine. Illustrirte katholische Jugendschrift, klein Folio. Bei Franz Wilhelm Cordier in Heiligenstadt (Eichsfeld). Jährlich 12 Hefte à 40 Pf.

Das 1. Heft haben wir schon besprochen und empfohlen (siehe 3. Heft 1887, S. 502.) 9 Hefte liegen uns vor; auch diese sind dem ersten vollkommen ebenbürtig: ihr Geist ist ein entschieden katholischer, der eine fromm-gläubige Gesinnung bei den Lesern erzeugen muß. Die Bilder sind prächtiger und reiner als irgendwo. Meisterhafte Erzählungen wechseln mit interessanten Schilderungen und instructiven naturgeschichtlichen Aufsätzen von Berthold, auch für Erheiterung ist gesorgt. Manche Erzählungen, z. B. „Geschichte einer Pfeife", sind wohl nur für die reife Jugend berechnet; Fremdwörter finden sich mehr, als uns in einem Jugendbuche lieb ist; was in den „Memoiren eines Dorfjungen" über die unbändig langen Predigten des einen Pfarrers und über das viele Schafkopfspielen des anderen gesagt wird, wäre besser, so humoristisch es auch gegeben ist, weggeblieben. In der sehr lehrreichen Geschichte „Herr Sebaldus" sollte der freilich verdiente Spott der Kinder getadelt sein. Leider ist der Begründer dieser sehr guten Zeitschrift, der Gymnasial-Director von Heiligenstadt, Dr. Friedrich Wilhelm Grimme, ein Mann, der für die hoch- und plattdeutsche Literatur Großes geleistet hat, am 3. April 1887 gestorben. Von besonderer Pracht ist das Jubiläumsheft, die Jubelfestschrift, dargeboten zum Jubiläum des hl. Vaters Leo XIII. Der Text dieses Heftes handelt ganz von der Lebensgeschichte des Papstes, seiner Wirksamkeit, von den Heiligthümern und merkwürdigen Bauten Roms, macht Rückblicke auf die Geschichte Leo I., Leo III., Pius IX., bringt eine Menge herrlicher Bilder, zum Theile mit färbigem Tone, die Porträte Pius IX., Leo XIII., viele Ansichten von Rom u. s. w. Wir wünschen aus vollem Herzen, daß die „Edelsteine" allenthalben Freunde finden und daß sie jene Leserkreise übernehmen, die bisher „Unsere Zeitung" erfreut hat; sie verdienen es durch Tendenz, Inhalt, Pracht der Ausstattung und Billigkeit.

Zeitgemäße Beschlüsse zweier italienischer Diöcesan-synoden neuester Zeit.

Von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt.

Unter dem Titel „Ueber einige neuere Diöcesan-Synoden" bringt Dr. Bellesheim im „Archiv für katholisches Kirchenrecht" eine kurze Geschichte und wichtige Bestimmungen neuerer Provinzial- und Diöcesan-Synoden. Da sich die Theilnehmer dieser letzteren als Männer bekunden, welche vom Geiste der Kirche erfüllt, ihrem hohen Berufe aus besten Kräften gerecht zu werden streben, namentlich aber die Geistlichkeit auf jene Höhe ascetischer und wissenschaftlicher Ausbildung zu erheben wetteifern, welche dieselbe innehaben muß, soll sie an der Lösung der großen Aufgabe der Kirche in unseren Tagen mit Erfolg arbeiten, so scheint es wohl angezeigt, die für unsere Zeit wichtigsten Synodal-Beschlüsse auch in dieser Zeitschrift mitzutheilen. Zunächst folgen hier solche Synodal-Beschlüsse aus Frankreich und Italien.

1. In letzterem Lande tagte zu Pavia in der Lombardei eine Diöcesan-Synode vom 10. bis 12. September 1878. Dieselbe hebt im ersten Capitel jene Glaubenswahrheiten hervor, welche der modernen Gedankenströmung gegenüber besonders zu betonen sind. Dahin rechnet die Synode die Gottheit Christi als unverrückbaren Grundpfeiler der christlichen Religion. Sie fordert deshalb die Pfarrer auf, wiederholt in jedem Jahre öffentlich und feierlich die drei göttlichen Tugenden mit ihrer Gemeinde zu erwecken. — Desgleichen sollen die großen Wahrheiten von der Einzigkeit der Kirche und der Bedeutung des päpstlichen Primates öfters den Gläubigen vorgetragen werden. Zu den Gefahren übergehend, welche dem Glauben in unseren Tagen drohen, weist die Synode auf die Lectüre antikatholischer oder ungläubiger Blätter, sowie auf den Umgang mit leichtsinnigen oder ungläubigen Personen hin. An die Eltern ergeht daher die Warnung, ihre Kinder nie Schulen anzuvertrauen, in welchen der Geist des Unglaubens herrscht. Geistliche aber, welche auf kirchen- und religionsfeindliche Zeitungen abonniren, wird das Aergerniß, welches sie geben, und die Gefahren, in welche sie persönlich sich stürzen, vor Augen gehalten.

Sehr zeitgemäß wird die Feier der ersten heil. Messe als mit weltlichen Vergnügungen gänzlich unvereinbar bezeichnet. „Wer die Priesterweihe empfangen hat," heißt es wörtlich, „darf die Feier der ersten Messe weder aufschieben, noch anläßlich derselben ohne unsere (bischöfliche) Erlaubniß ein Amt halten. Wir wollen überdieß, daß der Tag der ersten Messe nicht durch geräuschvollen Aufwand oder üppiges Mahl und andere eitle Dinge, sondern vielmehr durch fromme Erbauung des Volkes sich auszeichne." — Vor Eingehung der Ehe mit Häretikern, Schismatikern und Gebannten, wozu namentlich die Mitglieder geheimer Gesellschaften[1]) gehören, wird nachdrücklich gewarnt.

Eine zweite Diöcesan-Synode wurde vom 12. bis 14. Sept. 1882 zu Pavia gefeiert. Zwei Bestimmungen derselben verdienen angemerkt zu werden. Dem Beichtvater wird uneingeschränktes Stillschweigen auferlegt nicht allein bezüglich des Inhaltes der bei ihm abgelegten Beicht, sondern auch hinsichtlich der Thatsache der Beicht selbst. Die andere Entscheidung geht wohl entschieden über das ge-

---

[1]) Bezüglich der Ehen, deren eine Theil einer solchen geheimen Gesellschaft angehört, entschied die römische Inquisition (d. 21. Februar 1883), nach dem Londoner Tablet, daß sich die Pfarrer vorsichtig und klug verhalten sollen. Sie sollen in einzelnen Fällen vielmehr das feststellen, was sie vor Gott am förderlichsten halten, als nach einer allgemeinen Regel etwas bestimmen. Die Ehe durch eine heil. Messe zu feiern wird nur bei besonderen Umständen als statthaft erklärt.

meine Recht hinaus, jene nämlich, daß die bischöfliche Curie künftig keine Verlöbnisse als giltig ansehen werde, welche nicht schriftlich abgefaßt sind, es sei denn, daß sie von beiden Theilen zugestanden oder auf andere Weise erhärtet werden können.

2. Der Synode von Pavia lassen wir die zu Ancona vom 13. bis 15. November 1883 folgen, in der sehr wichtige Beschlüsse bezüglich der Zeitverhältnisse gefaßt wurden. Sie sind von einem warmen Hauche der Begeisterung für die Kirche und ihre großen Aufgaben durchweht. Das zeigt die Behandlung der Tugend der Hoffnung, die als das Gegenmittel gegen das Gift des Pessimismus kurz und treffend geschildert wird. In ergreifenden Worten beklagt die Synode das immer mehr sich spreizende Laster der Gotteslästerung, welchem sogar Frauen und Kinder verfallen seien. Bei der Darstellung der Pflichten der Cleriker verbietet die Synode dem Geistlichen, vor Gericht Zeugniß abzulegen, ohne sich dieserhalb vorher mit dem Bischofe oder seinem Generalvicar benommen und dessen Erlaubniß erhalten zu haben. Alle vier Jahre soll jeder Geistliche sich den heiligen Uebungen unterziehen. — Besorgt für die wissenschaftliche Ausbildung des Clerus verfügt sie u. A., daß alle Priester, die Canoniker der Domkirche miteinbegriffen, den Pastoral-Conferenzen beizuwohnen haben. — Indem die Synode die Pflichten der Pfarrer erörtert, schreibt sie vor, daß zu den Büchern, welche der Pfarrer nach gemeinem Rechte anzulegen hat, auch der liber pro statu animarum gehöre. — Sehr zeitgemäß wird dem Pfarrer eingeschärft, kurz, deutlich und wirkungsvoll zu predigen. Die Geistlichen werden aufgefordert, ihre Thätigkeit darauf zu verwenden, daß kein Kranker ohne die heiligen Sacramente verscheide, was Gottlosigkeit im Bunde mit Sorglosigkeit in unseren Tagen nur allzu häufig veranlaßten. — Um alle Zweifel bezüglich der Jurisdiction der Pfarrer außerhalb der eigenen Pfarrei auszuschließen, erklärt die Synode, daß alle Pfarrer in der ganzen Diöcese zum Beichthören berufen seien. Im Innern des Beichtstuhles soll eine Tabelle mit den päpstlichen und bischöflichen Reservatfällen angebracht werden.

Bezeichnend für die Armuth der Kirche Italiens in unserer Zeit ist der Umstand, daß die Bischöfe gezwungen sind, beim Papste Indulte zu erwirken, Cleriker ohne anderen Titel als den des „Kirchendienstes" weihen zu dürfen. In rührenden Worten verweist aber die Synode diesem materiellen Elende gegenüber auf die Barmherzigkeit und Vorsehung des Allmächtigen. Gestützt auf diese sollen arme Cleriker den Muth nicht sinken lassen, sondern unverzagt ihre Studien fortsetzen und zu den heiligen Weihen sich melden. Stellt ein Cleriker den titulus Patrimonii, so genügt eine Summe von solcher Höhe, daß die jährlichen Zinsen zweihundert Lire betragen.

Eine äußerst zeitgemäße Bestimmung ist in dem Decret „De Delictis et Poenis“ niedergelegt. Die Geistlichkeit wird aufgefordert, namentlich jenen Verbrechen entgegenzuarbeiten, welche direct gegen die göttliche Majestät begangen werden. In der That sollte, wie schon der berühmte Jarke bemerkt, jedes Strafgesetzbuch in erster Linie jene Verbrechen ahnden, welche die Ehre des höchsten Gesetzgebers, in dessen Heiligkeit und Gerechtigkeit die Quelle und Norm des Sittengesetzes liegt, verletzen. Die Synode mißt eine Hauptschuld an den gegen das Christenthum und die Kirche geschleuderten Verleumdungen jener Presse bei, deren Erzeugnisse unter der gleißnerischen Hülle eleganter Form das Gift in das Heiligthum der Familien und der Herzen tragen.

In einem folgenden Artikel wollen wir die wichtigsten Entscheidungen einiger französischen Synoden der Neuzeit bringen.

Die kirchlichen Linnenparamente des Kelches.

Von P. Johannes Geistberger, Benedictiner-Ordenspriester und Pfarrvicar in Egendorf bei Neuhofen.

Nach Besprechung der Altartücher[1]) handeln wir von den Linnenparamenten des Kelches und zwar zunächst von den Corporalien und Pallen, weil diese in alter Zeit mehr zum Linnenzeuge des Altars zählten; und wir handeln von beiden zugleich, weil sie früher nur ein Parament ausmachten. Behufs der Meßfeier breitete man nämlich ein größeres Linnentuch auf dem Altare aus, damit der Leib des Herrn unter der Gestalt des Brotes auf dasselbe zu liegen komme, woher sich bekanntlich eben der Name Corporale schreibt; auch der Kelch wurde daraufgestellt, wie heutzutage noch. Von diesem Linnenstücke nun wurde s. Z. (der hintere Theil) ein Zipfel über den Kelch geschlagen und dieser so gedeckt, damit nichts in denselben hineinfallen konnte. Später verkleinerte man das Corporale und stellte ein eigenes, freies, kleines Linnenstück zur Bedeckung des Kelches bei, welches wir Palla nennen. Das früher gebräuchliche, größere Linnentuch, welches die Zwecke unseres Corporale und der Palle zugleich erfüllte, vereinigte auch beider Namen, indem es „palla corporalis“ hieß. Es wurde seit Alters her schon eigens geweiht. Jetzt ist die Benediction wenigstens für das Corporale ebenso streng vorgeschrieben, wie für die drei Altartücher; bei der Palla ist sie wünschenswerth, ja sehr geziemend, aber nicht unbedingt nothwendig (mehrere behaupten es jedoch). Und das scheint sich daher zu schreiben, daß letztere aus einem abgetrennten Stücke des ersteren entstanden ist und als dazu gehörig betrachtet

[1]) Vgl. Quartalschrift II. Heft 1888, S. 327.

wird. Das Größere zieht bei der Segnung gleichsam nach sich auch das Kleinere, wofür sich viele Analogien anführen ließen. Das Corporale mußte früher eine größere Ausdehnung haben, weil auch die Opferbrote der Gläubigen auf dasselbe gelegt wurden, wie auch jetzt noch alle zu consecrirenden Partikeln darauf zu legen (oder in einem Kelche zu stellen) sind. Seit man eigene Pallen einführte, und seit die Opferbrode der Gläubigen, welche während der heil. Messe mit den Enden der palla corporalis zugedeckt wurden, aufhörten, konnte das eigentliche Corporale kleiner gehalten werden. Heute genügen hiefür 50—60 Centimeter in's Geviert, selbst wenn man für das Ciborium zu consecriren hat; man trifft jedoch vielfach auch Corporalien von geringerem Ausmaße.

Im 12. Jahrhunderte führte man zur Bedeckung des Kelches eigene Pallen ein, statt ein Ende des größeren Corporale zu diesem Zwecke zu benützen. Man bereitete hiezu ein kleineres, mehrfach zusammengelegtes Linnentuch, so wie wir etwa unsere Corporalien zusammenfalten. Daher kommt es wohl, daß mehrere Autoren angeben, man könne sich im Nothfalle eines zweiten, zusammengelegten Corporale anstatt der Palla zur Bedeckung des Kelches bedienen. In der Regel soll sie ein viereckiges Linnenstück von 10—15 oder höchstens 20 Centimeter Länge und Breite sein, das zum bequemeren Gebrauche, wie das Corporale, ein wenig gestärkt wird. Um der Palla mehr Festigkeit zu geben, darf man nach den Rubricisten die Leinwand auch doppelt legen und inzwischen steifes Cartonpapier einschieben und einheften, welches selbstverständlich vor der Waschung wieder herausgenommen wird. Auf diese Weise werden gegenwärtig viele Pallen hergestellt. Vordem bereitete man gewöhnlich einfache, quadrate Linnenstücke dazu, welche an der Unterseite der bekannten Pallendeckel befestigt wurden, was ganz gut zulässig ist. Die steife Decke ist da immer mit dem gleichen Stoffe überzogen, woraus das Meßkleid gemacht ist. Das wird bei allen liturgischen Farben gestattet, mit Ausnahme der schwarzen. Bei den Requiemsmessen sind daher weiße Palladecken anzuwenden, oder gleich nur die einfachen Linnenpallen zu gebrauchen; die schwarzen Auflagen sind also gänzlich zu entfernen oder weiß zu überziehen. Denn die Farbe des Todes darf nie unmittelbar am Allerheiligsten verwendet werden, weil darunter Leib und Blut des lebendigen, auferstandenen und verklärten Heilandes gegenwärtig sind. Aus demselben Grunde dürfen auch weder auf die weißen Decken, noch auf die Pallen selber Zeichen des Todes gestickt werden, und zwar umsoweniger, als diese Symbole überhaupt nicht am Altare angebracht werden dürfen, auch bei Leichengottesdiensten nicht.

Die Befestigung der einfachen Linnenpallen an ihren Decken geschieht am besten mittels etlicher Nadelstiche an den vier Ecken,

welche behufs Waschung der Pallen leicht zu lösen und darnach wieder schnell herzustellen sind. Mit Spernadeln sie anzuheften, ist gefährlich, weil sich diese mit der Zeit beim Gebrauche unvermerkt lockern und dann etwa in den Kelch fallen können, wie es schon hie und da geschehen ist, was jedenfalls sehr lästig ist und sogar gefährlich werden könnte, wenn man sie nämlich unversehens verschlucken würde bei der Sumptio Sanguinis; auch hat sich mitunter Grünspan gebildet an denselben.

Noch mehr als die Altartücher erinnern uns die Corporalien an die feinen Linnentücher, womit Joseph von Arimathäa und Nikodemus den Leichnam des Herrn zum Begräbniß einhüllten. Ja es kommt auf sie der wahre und lebendige Leib Christi unter der Gestalt des Brotes zu liegen und wird derselbe mitunter auch darin eine Zeit lang aufbewahrt. Sie kommen somit häufig in unmittelbare Berührung mit dem Allerheiligsten, eben so oft oder noch öfter wenigstens in mittelbare, indem der Meßkelch und zu Zeiten auch die Monstranze oder das Ciborium auf dieselben gestellt werden.

Eigentlich sollten diese beiden Gefäße mit dem Allerheiligsten, wie auch die Versehkapsel immer auf ein „großes“ oder Meß-Corporale gestellt werden. Allein in den leidigen Drehtabernakeln und auch in vielen Expositionsnischen ist es schlechterdings unmöglich. Da muß man sich schon noch mit den üblichen ovalen, kleinen Corporalien, den sogenannten Substratorien, behelfen, bis einmal diese Maschinerietabernakel und beschränkten Aussetzungsnischen und Consolen abgebracht sein werden. — Diese ovalen Unterlagen sind oft so klein, daß sie kaum über den Fußrand der Monstranze hervorragen, namentlich wenn die herkömmliche Spitzeneinfassung sich umgelegt hat. — Auf dem Altare kann beim Abspeisen oder behufs Segenertheilung mit der Monstranze jedesmal leicht ein Meß-Corporale entfaltet werden, und an manchen Orten geschieht es auch. Auf der Rückseite der mittleren Canontafel ein Corporale anzunageln und dieselbe vor Herausnahme des Allerheiligsten auf dem Altare umzustürzen, ist zwar sehr bequem, aber ganz unschicklich. Ebenso ist es ungehörig, wenn man in der Aussetzungsnische über dem Tabernakel so ein Substratorium die längste Zeit liegen läßt oder gar für eine halbe Ewigkeit festnagelt, weil es dem vielen Kirchenstaube ausgesetzt ist und dadurch eine ganz unwürdige Unterlage für das Allerheiligste wird. Es verursacht denn doch eine kaum nennenswerthe Mühe, vor der Aussetzung ein reines Substrat hinaufzulegen und darnach es wieder wegzunehmen und für künftige Fälle ordentlich aufzubewahren. Desgleichen kann auf Versehgängen leicht ein anständiges Corporale — vorschriftsmäßig in einer Bursa — mitgetragen werden; es könnten ja für diesen Zweck kleinere, als die zur heil. Messe, eigens bereitet und auch so zusammengefaltet

werden, in welchem Falle sie dann gar bequem untergel
können. Manche Familien besitzen wohl ohnehin solche fü
provisur. Die gebräuchlichen rechteckigen Corporalien
oder wie man diese Fleckchen nennen soll, welche
Agendl einlegt, sind entschieden zu klein, namentlich wenn m
zugleich zu versehen sind und die Kapsel seicht ist, wobei dann leicht eine heil. Hostie heraus- und neben das Corporale fällt.

Die Corporalien haben somit eine recht hohe Bestimmung und nahe Beziehung zum Allerheiligsten. Aehnlich auch die Pallen. Sie dienen nicht bloß zum Schutze der Oblate bis zum Offertorium und von da zur Bedeckung des Kelches bis zur heil. Wandlung, sondern auch nach ihr; sie kommt manchmal auch in unmittelbare Berührung mit dem Allerheiligsten, wenn sie nämlich sogleich nach der Sumptio Sanguinis auf den noch feuchten Kelchrand gelegt werden muß, weil der Priester etwa für das Ciborium consecrirt hat und daher jetzt die Partikeln in dasselbe einzufüllen sind u. dgl.

Wegen dieser ihrer nahen Beziehung zum Allerheiligsten (resp. Berührung mit demselben) sind die in Rede stehenden Kelchparamente auch stets ehrerbietig zu behandeln: „Jedes Corporale ist in der Bursa aufzubewahren“ (Atz) und füglich für gewöhnlich auch die Palla. Die Reinigung derselben, sowie der Purificatorien, soll bekanntlich nur durch einen Priester oder Diacon oder wenigstens durch einen Subdiacon geschehen. „Es bezieht sich dies jedoch nur auf die erste Reinigung, so daß gebrauchte Corporalien, Pallen und Purificatorien, wenn sie gewaschen werden sollen, von Geistlichen entfaltet, im Wasser ein wenig gerieben und dann ausgedrückt werden müssen. Die weitere Wäsche kann Laien überlassen werden; es wird jedoch übereinstimmend als indecent erklärt, dieses weitere Waschen der genannten Gegenstände (wie überhaupt die Wäsche auch sonstiger Kirchenparamente, als Alben, Humeralien u. s. w.) zusammen mit der Wäsche von profanen Gegenständen (als Hemden, Tücher rc.) vornehmen zu lassen. Es ist geziemend, daß die zu heiligen Zwecken bestimmte und geweihte Leinwand separirt gereinigt werde. Das Gefäß, in welchem Corporalien, Purificatorien und Kelchpallen gewaschen werden, soll bloß zu diesem Zwecke bestimmt und jedem anderen Gebrauche entzogen sein; das Wasser, womit die erste Reinigung dieser Tücher von Geistlichen vorgenommen worden ist, muß in das Sacrarium gegossen werden“ (Neth).

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß man schon auf die Bereitung dieser kleinen Linnenparamente die allergrößte und ehrerbietigste Sorgfalt verwenden soll, daß sie geziemend schön ausgestattet, möglichst reinlich gehalten und nur in unversehrtem Zustande gebraucht werden sollen. Man lasse sie daher nur aus dem

allerfeinsten Linnen und mit besonderer Accuratesse machen, auch zart und sinngemäß verzieren, recht delicat behandeln und rein bewahren; wenn sie schadhaft werden, so verbrenne man sie und gebe die Asche in's Sacrarium.

Eine feine Linnensorte kann man für die beiden in Rede stehenden Paramentenstücke immer und überall leicht verwenden, wie auch für das Purificatorium, weil sie klein sind und mithin nicht viel Materiale beanspruchen und daher auch keine großen Kosten verursachen, obwohl feine Leinwand an sich theuer ist. Bei zu segnenden und so wichtigen Utensilien soll man immer sozusagen zweimal auf Echtheit, Feinheit und Dauerhaftigkeit sehen. Für eine so erhabene Bestimmung, wie namentlich die vorliegende ist, da erscheint das Beste und Theuerste eben kaum gut genug.

Die Bereitung ist an und für sich sehr leicht, weil diese beiden Linnenstücke von einfach quadrater Form und von allgemein bekannter und bescheidener Größe sind. Demungeachtet soll man diese Arbeit nicht der nächstbesten Person, die nothdürftig nähen kann, übertragen, sondern einer geschickten Näherin, die fein und genau zu arbeiten versteht, denn sonst wird vielleicht schon der Schnitt nicht regelmäßig quadratisch werden und auch der Saum etwa roh und grob ausfallen; es wird dann das Corporale nicht so sich zusammenfalten lassen, daß kein Theil vorstehe, wie es sein soll, oder es wird die Palla nicht genau unter die Decke passen oder das steife Papier nicht in sie, wenn man die doppelte, sackartige haben will, kurz, die Arbeit kann ein unordentliches und schlampiges Aussehen bekommen. Also 1. feiner Stoff und 2. nette Verarbeitung.

Drittens ist auch einige Verzierung zu wünschen. Jedenfalls werde in Mitte der Palla und am Rande des Corporale ein Kreuz angebracht, um daran zu erinnern, daß die heil. Messe die Erneuerung des Kreuzesopfers ist. Auf der Palla sei das Kreuz in der Mitte reicher und größer, damit es dem Priester gleichsam als Maßstab dienen könne, wenn er über dem Kelche die vorgeschriebenen Kreuzzeichen zieht, auf dem Corporale werde es in Mitte einer Seite, nicht in Mitte des Ganzen und kleiner angebracht, damit es bei Aufsammlung der Partikeln nicht hinderlich sei und durch den Gebrauch der Patene bald aufgefäsert werde. — Bisher setzte man an beiden ein rothes Kreuzchen in die Mitte; dieses kleine Zeichen der Erlösung war auf dem Corporale wenig hinderlich und auf der Palla ziemlich zwecklos, da sie an der Unterseite des steifen „Kelchdeckels“ angeheftet wurde, welcher oben ohnehin ein größeres, von Borten gebildetes Kreuz trug. — Jene Seite des Corporale, in deren Mitte das Kreuz eingestickt ist, wird man als Vorderseite benützen. Nebstbei soll auch erwähnt werden, daß man nicht selten an beiden auch den Anfangsbuchstaben (oder, um Verwechslungen

sicherer vorzubeugen, überdies noch den einen oder anderen) des Namens der betreffenden Kirche (manchmal auch des Pfarrherrn derselben, was sich jedoch weniger schickt und höchstens die Zeit der Anschaffung beiläufig documentirt) mittels Märkgarn eingestickt hat. Es ist dort zweckmäßig, wo diese Paramente behufs Waschung u. s. w. an einen entfernteren Ort, in eine größere derartige, meist klösterliche Anstalt geschickt werden, in welcher die Reinigung und Glättung derselben für mehrere Kirchen besorgt wird. — Was das Glätten oder Glänzen der Corporalien und Pallen anbelangt, so kommt dieses jetzt wieder mehr in Abnahme; so manche Autoritäten widerrathen es, weil dadurch die heil. Hostie eigentlich und unmittelbar nicht auf Linnen zu liegen kommt, sondern auf einen Ueberzug von Stärke oder Kleister. Jedoch dürfte es praktisch sein, diese Linnenstücke durch Eintauchen in Stärke mäßig zu steifen, damit sie nicht so bald verkrüppelt werden und man sich namentlich auf dem Corporale beim Auffammeln der Partikelchen mittels der Patene leichter thue. Uebrigens kommt auch da, wie sonst, viel auf die Gewohnheit an; in Italien stärkt man diese Paramente fast gar nicht.

Bis in die jüngste Zeit spielten beim kirchlichen Weißzeug die sog. Spitzen eine große Rolle: und so bestand auch die Verzierung der Corporalien und Pallen aus einem Spitzenbesatz; an die Ränder der ersteren setzte man oft ziemlich breite, an die der letzteren schmälere Spitzen. Das ist zwar gestattet, aber unpraktisch; es wird das Anfassen erschwert, das Verhängen mit seinen Unfällen befördert, und wenn die Spitzen ganz unverhältnißmäßig breit sind, so nehmen sie sich geschmacklos aus; namentlich unschön sind die Spitzen oft bei geglätteten Corporalien und Pallen anzusehen, indem diese Durchbrechungen der Randzier wie mit Schleim überspannt sind und jene wieder nicht, und manchmal der häutige Kleisterüberzug noch über den Rand hinausragt. Wenn diese Paramente einen glatten Saum haben, so lassen sich diese Unschönheiten selbst bei Anwendung größerer Steifung leicht vermeiden. Eine Randzier, jedoch innerhalb des Saumes, ist immerhin wünschenswerth und es kann diese entweder schon eingewebt sein oder eingestickt werden. Das erstere trifft man mitunter an Corporalien, die schon eigens für diesen Zweck aus Linnen gewoben werden, wobei Blumen und Figuren sammt Randzier durch das Gefüge der Fäden hergestellt werden. Solche Corporalien von „Leinendamast“ sind zu haben bei K. Giani in Wien, J. Heindl, Stefansplatz 7, u. a. Sie sehen sehr elegant aus, nur darf die Zeichnung nicht eine weltliche, wie etwa bei Servietten, sondern muß eine kirchliche sein; auch müssen sie sehr sorgfältig behandelt werden, weil sie sich sonst eher auffasern als glatte Leinwand. Uebrigens lassen sich auch aus dieser sehr schöne Corporalien herstellen durch Anbringung einer passenden Randzier, indem man

ringsum zarte Ornamente stickt oder tambourirt, bestehend aus geometrischen Figuren (z. B. mäanderartig) oder Ranken mit Knospen, Blättern und Blüthen; besonders entsprechend sind Aehren und Trauben, alles aber nur in Contouren gezeichnet, nicht voll und schwer und überhaupt nicht zu groß; am gebräuchlichsten ist der rothe Faden. Solche Corporalien sind jetzt schon vielfach im Gebrauch und in vielen Paramentenhandlungen zu haben. Sie kommen in der Regel nicht viel theurer als jene mit Spitzen, und wenn auch, so ist eine gestickte Bordure innerhalb des Saumes naturgemäßer, schöner, praktischer und dauerhafter als der kindische Spitzen- und Zackenbesatz außen herum. Dieser könnte und sollte auch bei den Pallen ganz wegbleiben und dafür in Mitte derselben eine schöne Zier angebracht werden im Kreuz- oder Platt- oder Kettlstich; heute wird sie ihnen auch vielfach wieder zu Theil. Vor allem bringt man häufig ein mehr oder minder reich ornamentirtes Kreuz an, den Namenszug Jesu mit oder ohne Kreuz, Ecce homo, Christus am Kreuz und namentlich auch das sog. Veronikatuch mit der Abbildung des Antlitzes Christi, was um so passender ist, als manche Symboliker (wie durch das Corporale an das Grablinnen des Herrn so) durch die Palla an das Schweißtuch der Veronika erinnert werden, oder auch an jenes, womit das Angesicht des Heilandes im Grabe bedeckt wurde, worauf sich ebenfalls das Bild seines Antlitzes eingezeichnet haben soll. Diese Verzierung paßt besonders für die hl. Fastenzeit und ist daher auch mit violettem Faden ausgeführt worden, wie die beiden vorerwähnten Darstellungen. Für Ostern eignet sich das Bild des auferstandenen Heilandes oder des Osterlammes mit der Kreuzesfahne, denn eben als auferstandener und verklärter Gottmensch ist Jesus in der hl. Eucharistie gegenwärtig. In erster Linie ist die hl. Messe allerdings die unblutige Erneuerung des Kreuzesopfers, und daher entsprechen Sinnbilder des Opfers und Leidens Jesu jederzeit, z. B. das von der Lanze durchstochene und mit Dornen umwundene Herz Jesu. In der Weihnachtszeit wäre nicht unpassend auf der Palla eine Abbildung des Christkindleins, faßt man ja nicht selten die heil. Wandlung auch als Abbild der Menschwerdung und Geburt des Sohnes Gottes auf, und Corporale und Palla als die Windel, in welche das göttliche Kind gehüllt wurde. Kurz gesagt, Figuren und Symbole Christi können und sollen auf die Palla gestickt werden, keineswegs aber Bilder der sel. Jungfrau oder der Heiligen. „Jeder Schmuck kann weiß oder roth, oder in verschiedenen aber leichten Farben ausgeführt werden, jedoch nur in zarten Contouren, um den Linnenstoff als solchen vorherrschend wirken zu lassen.“ (Atz.)

Eine ähnliche Bestimmung wie das Corporale hat auch das Communion- oder Speisgittertuch und daher wollen wir desselben an dieser Stelle mit einigen Worten gedenken. Früher

knieten die Communicanten auf die Altarstufen und nahmen jenes lange Linnentuch unter das Kinn, welches zwei Ministranten vor ihnen ausspannten; es hielt ihnen der Diakon die Patene oder Palla etwa auch noch unter, wie es z. B. am Gründonnerstag oder nach den Exercitien bei der Generalcommunion der Geistlichkeit noch heute geschieht. Gegenwärtig aber wird die hl. Communion am sog. Speisgitter, das sich wohl aus den alten Chorschranken herausgebildet hat, den Laien gespendet. Diese Communionbank oder der Tisch des Herrn soll mit einem weißen Tuche bedeckt sein, welches sich die Gläubigen unter das Kinn halten sollen, damit die beim Abspeisen sich etwa loslösenden kleinen Theile der hl. Hostie oder diese selber bei einem Unfalle nicht auf den Fußboden gelangen und so verunehrt werden können. Dieses Communiontuch nun muß selbstverständlich die Länge des Speisgitters haben und soll etwa gegen 1 Meter breit sein. Ist es zu schmal, so werden es die Communicanten beim Gebrauche alle Augenblicke über die Oberfläche der Communionbank hinabzerren, seltener, wenn es breit genug ist. Um diese Störung auf jeden Fall zu vermeiden, ist zu empfehlen, dieses Linnentuch hie und da mittels Bändern zu befestigen nach der Ausbreitung. An manchen Orten ist es gleich an der Innenseite des Speisgitters befestigt, hängt dort ausgebreitet hinab und wird behufs Ausspendung der hl. Communion von den Ministranten einfach nur herübergeschlagen auf die Deckplatte des Tisches des Herrn; das verdient jedoch weniger Nachahmung, schicklicher wird es nach dem Gebrauch abgenommen und zusammengefaltet.

Nicht wenige Communiontücher haben gar keine Zier und sehen daher kaum anders aus als ein langes Handtuch. Ihre erhabene Bestimmung macht jedoch einigen Schmuck wünschenswert. Hie und da hat man sie wirklich damit ausgezeichnet und nach Art der Altartücher an der Vorderseite mit dgl. Spitzen besetzt; da ist wenigstens der gute Wille zu loben, sie zu zieren, wenn es auch in unpraktischer Weise geschehen ist. Die Communicanten sind so genöthigt, den Spitzenbesatz zu ergreifen und zu benützen, und dieser wird daher bald schadhaft werden, abgesehen davon, daß sie sich dann, wenn die Spitzen breit sind, eigentlich nicht das Linnentuch, sondern eben das Spitzengewebe unter das Kinn halten. Ueberhaupt sind die Spitzen hier und an vielen anderen Paramenten ein ungeeigneter Randbesatz. Besser passen bei Altartüchern und auch Communiontüchern Fransen oder kleine Quasten nach alter Art, wie sie noch an so manchen alten Wäschstücken in unseren Bauernhäusern zu finden sind; diese wären eine stärkere und naturgemäßere Saumzier. Am Speisgittertuch würden wir übrigens noch mehr empfehlen eine Stickerei oder Tambourirarbeit, sei es, daß sie sich als schmale Bordüre nahe am Saume hinzöge oder als zarte Contourzeichnung auf dem Tuche sich mehr

ausbreiten würde. Und in der That gibt es schon also verzierte Communionbanktücher. Es können die mannigfachsten Ornamente aufgezeichnet werden; am besten eignen sich wieder Aehren und Trauben als die bekanntesten Symbole oder vielmehr Bilder der Materien des hlgst. Altarssacramentes. Auch Passionsblumen sind zu empfehlen, weil dieses Sacrament unter andern auch zum Andenken des Leidens Jesu eingesetzt ist, desgleichen Lilien als Sinnbilder der den Communicanten nothwendigen Herzensreinheit, und Rosen als Ausdruck der Liebe Jesu zu ihnen, die er in diesem Geheimnisse beweist und als Mahnung zu dankbarer Gegenliebe.

Statt oder nebst der ornamentalen Zier wären hier auch Legenden vollkommen an ihrem Platze, wie man sie bereits hin und wieder findet, z. B. den bekannten Lobspruch: „Hochgelobt und gebenedeit sei das Allerheiligste Altarssacrament — von nun an bis in Ewigkeit" — oder mit der Variante: „Das geb' uns Gott zu unserm letzten End'!" oder die Einladung Christi: „Kommet her zu mir ihr alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken." Oder jene Versicherung: „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der bleibt in mir und ich in ihm" und ähnliche Worte des Herrn aus seiner Verheißung dieses Sacramentes in der Synagoge zu Kapharnaum. „Ego sum panis vivus de coelo descendens." „Ecce panis angelorum." „Ecce, agnus Dei, ecce qui tollit." ꝛc. Diese und ähnliche Lobsprüche und Citate dürften jedoch besser in deutscher Sprache angebracht werden, damit sie unser Volk auch lesen und verstehen könne und so dadurch mehr zur Andacht gestimmt werde.

Nach Empfang der hl. Hostie mit dem Communiontuch sich den Mund abzuwischen, wie es hie und da Gläubige thun, ist überflüssig und darum abzuschaffen. Wohl aber hat der abspeisende Priester bisweilen nöthig, sich die Finger zu reinigen; es geschieht dieses am sog. Purificatorium. Und damit kommen wir wieder zurück zu den Linnenparamenten des Kelches. Nach den Corporalien und Pallen kommen nämlich als solche noch zu erwähnen die Reinigungstücher oder Purificatorien. Den Symbolikern bedeuten sie jene Tücher, mit denen die bluttriefenden Wunden Jesu nach der Kreuzabnahme abgetrocknet worden sein mögen. In der That dienen sie zum Reinigen des Kelches nach der Communion des Priesters, sowie zum Abtrocknen seines Mundes und seiner Finger. Praktisch ist es, auch die Patene zu dieser Zeit damit abzuwischen, wie es nach dem Pater noster geschieht; denn mit Daumen und Zeigefinger vermag man nicht immer alle Partikelchen von ihr in den Kelch zu bringen. Eines solchen Tüchleins bedient man sich auch, wie gesagt, beim Abspeisen, um, wenn nöthig, die Finger vom Speichel abzutrocknen. Man hält es da an den Nodus des Ciboriums oder schlingt es um den Fuß desselben herum; das darf jedoch nur während des Ab-

speisens so bleiben. Darnach ist es wieder zu entfernen und zum Vasculum neben den Tabernakel zu legen, nicht aber in denselben, wie es mißbräuchlich noch manchmal geschieht.

Es muß aber das Purificatorium ein Tüchlein von feinerem Linnen (oder auch Hanf, der jenem durchwegs gleichgeachtet wird), sein, schon wegen der nahen Beziehung zum Allerheiligsten und damit der Vergoldung des Kelches (oder Ciboriums) bei dessen Extersion nicht zu sehr geschadet werde. Es habe eine rechteckige Form und sei 40—50 Centim. lang und um 30 breit; in der Regel wird es dreifach zusammengelegt. Seine Zier bestand bislang in der Mitte aus einem kleinen Kreuzchen aus Märkgarn und an den Schmalseiten aus größeren oder kleinen Spitzen oder Zacken. Die Spitzen sind hier sehr unzweckmäßig angebracht, weil sie sich namentlich an reich und erhaben ornamentirten Kelchen leicht verhängen und insbesondere an dem oft zackigen Korbe desselben auch leicht zerreißen. Man lasse daher künftighin auch hier den Spitzenansatz weg und verziere den Rand der beiden Schmalseiten lieber mit der jetzt wieder mehr in Aufnahme kommenden Stick- oder Tambourirarbeit. Und wenn man noch ein Uebriges thun will, so setze man noch kurze, gedrehte, weiße Fransen an, welche gleichsam eine freie Fortsetzung der Längsfäden des Linnentüchleins und so einen natürlichen Abschluß bilden — wie an einem Stück Leinwand vom Webstuhle her. Das in der Mitte eingestickte Kreuzchen könnte etwas größer und reicher gehalten werden, als dies bisher gewöhnlich der Fall war.

Der St. Margarethentag.
(20. Juli).

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld, Kreis Coesfeld (Westfalen).

Die heil. Margaretha, oder nach neugriechischer Aussprache Margarita, d. i. die Perle, hat nach dem Berichte der alten Martyrologien während der letzten allgemeinen Christenverfolgung zu Antiochia in Pisidien den Martertod erlitten. Das römische Martyrologium nennt sie am 20. Juli mit den Worten: „Zu Antiochia das Leiden der heiligen Jungfrau und Martyrerin Margarita.“ Die Griechen verehren sie am 17. Juli unter dem Namen Marina und geben ihr den Titel Megalomartyr (große Martyrerin); die griechischen Menäen (Verzeichnisse der Monatsheiligen) nennen sie oft mit dem Spruche: „Henkershand dich tödtet mit dem Schwerte — Gottes Hand dich krönet mit der Gnade.“

Ihr Name ist im Morgenlande und Abendlande überall hoch gerühmt und ihr Cultus ist außerordentlich verbreitet, wie die vielen bildlichen Darstellungen und die ihr geweihten Kirchen beweisen. Namentlich durch die Kreuzfahrer wurde ihr Ruhm im Abendlande

begründet; es wurde dann aber auch ihre Lebensgeschichte durch mancherlei Sagen ausgeschmückt. Der Mangel an genaueren Nachrichten gab Anlaß dazu, wie Stadler's Heiligen-Lexicon ausführt, daß über ihr Leben und Martyrium mancherlei erdichtet und verbreitet wurde, was nach dem Urtheile des gelehrten Bollandisten Papebroche selbst nicht den Schatten der Wahrheit für sich hat, also auch keine weitere Erwähnung verdient. Die kirchliche Andacht hat diese Fabeln nicht berücksichtigt, sondern sie beruht auf der durch die allgemeine Verehrung auch in den ältesten Zeiten bewiesenen Thatsache, daß die heil. Margaretha zu den gefeiertsten heiligen Jungfrauen und Martyrerinnen der ersten christlichen Jahrhunderte gehört. Da sie eine Lieblingsheilige des deutschen Volkes, die Schutz- und Namenspatronin vieler Tausende ist, so mögen im Folgenden noch einige Nachrichten über ihre Verehrung in Deutschland, die ihr zugeschriebenen Patronate und ihre Darstellung in der christlichen Kunst mitgetheilt werden.

Auf altdeutschen Bildern trägt die heil. Margaretha, gerade so wie die heil. Mutter Anna, gewöhnlich einen grünen Mantel; diese Farbe der Hoffnung symbolisirte bei der letzteren die Nähe des christlichen Heiles und kann bei der heil. Margaretha die Nähe des christlichen Sieges anzeigen, da nach ihrem Tode die Verfolgung ihr Ende nahm und die Kirche die Freiheit erlangte. Von Menzel wird in seiner Symbolik dieses Attribut in Beziehung zur grünen Saat gesetzt. „Einige haben sie“, so schreibt er am angeführten Orte, „für die Prinzessin gehalten, die der heil. Georg nach der Legende vom Drachen befreite. Georg aber ist wörtlich der Ackersmann, der die grüne Saat aus der Erde befreit (?). Da ihr Fest in die Höhe des Sommers fällt, beruht ihre Beziehung zum Grün der Saaten und zum heil. Georg wohl nur auf einer Verwechslung, und sie dürfte eher mit der Ernte als mit der Saat in Verbindung zu bringen sein.“ Das Fest des heil. Georg fällt auf den 23. April; die von Menzel behauptete öftere Zusammenstellung des heil. Georg und der heil. Margaretha kann wohl nur in der Weise eine Beziehung auf die Saaten haben, daß die Festtage der beiden Heiligen den Beginn und die Vollendung des Wachsthums der Saaten anzeigen. Dagegen ist das Patronat der Landleute, welches der heil. Margaretha zugeschrieben wird, nicht in der symbolisirenden Weise Menzel's, sondern aus dem altdeutschen Rechte zu erklären. In den deutschen Rechtsbüchern aus dem Anfange des 13. Jahrhundertes, wie dem Sachsenspiegel (II—58), wird der St. Margarethentag als ein nach alter Gewohnheit bestehender und für die Entscheidung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse wichtiger Bestimmungstag erwähnt. Die betreffende Stelle lautet: In sente Margaretentage sint alle andere zehnte verdinet, swaz so aber e geschokit ist, dar an ist der zehnte

verdinet.“ Der Zehnte an den Feldfrüchten war erworben, sobald der Pächter des Grundstücks das Eigenthum der Früchte erlangte. Weil nun mit dem 20. Juli alle Arbeit der Landleute zur Erlangung der Ernte vollendet war, so war nach dem altdeutschen im Sachsenspiegel mitgetheilten bäuerlichen Gewohnheitsrechte der St. Margarethentag für den Erwerb des Eigenthums an der Ernte entscheidend. Der Pächter eines Grundstückes sollte das Eigenthum an dem Getreide, das auf demselben stand, erworben haben und also auch auf seine Erben übertragen, wenn er den St. Margarethentag erlebte. Starb er vor diesem Termine, so gehörte die Crescenz dem Herrn des Grundstückes, der nur die Kosten der Bestellung zu ersetzen hatte. Zu einem früheren Termine gewann der Pächter das Eigenthum an dem Getreide nur, wenn es „e geschokit“, d. h. eher gemäht und in Haufen (Schock) gesetzt war. Weil somit das Fest der heil. Margaretha für die rechtlichen Verhältnisse der deutschen Bauern von so großer Bedeutung war, so erklärt es sich leicht, weshalb diese Heilige seit alter Zeit von den Landleuten als Patronin verehrt wird; ihr Tag fiel in den Beginn der Ernte und war zugleich ein Merktag für das bäuerliche Recht. Darum wird auch der St. Margarethentag noch so oft in den Bauernsprüchen genannt, z. B.: „Regnet es am St. Margarethentage, so dauert der Regen vierzehn Tage“, oder „Regnet es auf St. Margareth — die Nuß schlecht geräth“. Das erste Sprichwort geht von der richtigen Beobachtung aus, daß die glühende Julisonne fortwährend die Feuchtigkeit aus der Erde zieht, die dann als Regen wieder herabfällt. —

Ein anderes Patronat der hl. Margaretha wird von den Bollandisten erwähnt, welche mittheilen, daß sie in Frankreich und Italien als Schutzheilige der Gebärenden angerufen wird. Der Legenden-Schreiber Petrus de Natalibus erzählt, die hl. Margaretha habe, ehe sie starb, sich dieses Patronat erbeten; „was aber mehr anmuthig als wahr ist“, setzt der Bollandist Papebroche hinzu. St. Germain-des-Près ist der berühmteste Sitz ihrer Verehrung in Frankreich; die dort Betenden legen einen Gürtel an, in dem sich Reliquien der Heiligen befinden. Die heil. Margaretha hat deshalb auf ihren Bildern wohl einen Gürtel in der Hand. Daß auch in Deutschland dieses Patronat nicht unbekannt geblieben ist, beweist das alte von Hack in seinem „Bilderkreise“ mitgetheilte Nothhelfer-Lied.

Weil die hl. Margaretha als Patronin der Landleute galt, so wurde sie schon früh mit der hl. Katharina, der Patronin des Lehrstandes, und der hl. Barbara, der Patronin des Wehrstandes, zusammengestellt; es galten ja diese drei heiligen Jungfrauen als die Schutzheiligen der drei Hauptstände. Deshalb wurden gerade diese drei hl. Martyrerinnen in den Kreis der vierzehn Nothhelfer auf-

genommen, die von der Volksandacht besonders in Deutschland seit mehreren Jahrhunderten verehrt wurden; auch fanden sich die Namen dieser drei Heiligen oft vereint bei den Benennungen alter Glocken. Die hl. Margaretha gehört zu den heiligen Jungfrauen, die sich auf Kirchenbildern am häufigsten in der Gesellschaft der Mutter Gottes befinden, wie auch die heil. Katharina, Barbara, Cäcilia, Dorothea, Ursula, indem sie gleichsam die einzelnen Tugenden der allerseligsten Jungfrau symbolisiren.

Die Reliquien der hl. Margaretha werden namentlich in Monte Fiascone in Toscana verehrt, wohin sie unter Papst Urban III. im Jahre 1185 übertragen wurden; auch die Kirche St. Acheul bei Amiens besitzt seit dem 13. Jahrhunderte eine Reliquie dieser Heiligen, die noch in Cremona und Paris als Patronin verehrt wird. Vida, der berühmte christliche Sänger, hat zwei Hymnen verfaßt zu Ehren der hl. Margaretha, der Patronin seiner Vaterstadt Cremona. In der ersten bittet er die Heilige, mitleidig sich seines Vaterlandes anzunehmen, welches damals von Kriegsunruhen heimgesucht war. In der zweiten von den Bollandisten mitgetheilten Hymne fleht der Dichter durch die Fürbitte derjenigen, die er besingt, nicht um ein langes Leben, nicht um Reichthümer und Ehre, sondern um die Gnade einer seligen Sterbestunde, auf daß ihm das Glück werden möchte, in Gemeinschaft der Auserwählten ewig den Herrn zu preisen. Auf Kirchenbildern hat die hl. Margaretha gewöhnlich ein Kreuz in der Hand; nach der Legende erschien ihr im Kerker ein leuchtendes Kreuz zu ihrem Troste; auf dem einfachen Kreuze ist zuweilen die hl. Geistestaube angebracht, um die Bluttaufe des Martyrerthums anzudeuten. Andere Attribute dieser Heiligen sind das Schwert, das gewöhnliche Symbol des Martertodes, die Kufe, der gefesselte Drache und die Krone. Die Kufe wird beigegeben, da man sie nach dem Berichte der Legende in einer solchen ertränken wollte. Das Attribut des Drachen, der sich vor dem Kreuze oder der Kreuzesfahne krümmt, wird von Cahier passend sinnbildlich erklärt: die schwache Jungfrau siegte über die Nachstellungen des Teufels durch die Kraft des hl. Kreuzes; schon Ephraem sagt vom hl. Kreuze: „mit diesem kostbaren Holze hat Christus den Rachen der Unterwelt verschlossen und die Ketten der Sünde zerbrochen“. Die berühmtesten Darstellungen der hl. Margaretha sind die von Rafael in Louvre, wie sie mit der Palme in der Rechten, auf den Flügeln des Drachen steht, und die von Giulio Romano im Belvedere zu Wien, wie sie das Crucifix gegen den um sie sich windenden Drachen erhebt. In Andachtsbüchern begegnet man meistens der Darstellung, daß sie das Crucifix in der Hand, den Drachen besiegt, der vor dem Zeichen der Erlösung zurückweicht. Die Krone auf den Bildern der heil. Margaretha ist ein Sinnbild des Lohnes der heiligen Jungfräulich-

keit, und der Heiland selbst wird in dem kirchlichen Hymnus („Jesu corona virginum") die Krone der Jungfrauen genannt. Die Krone der hl. Margaretha besteht oft aus einem Kranze von Perlen; das ist eine sinnige Anspielung auf den Namen der Heiligen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Sind Ketzer und Schismatiker an die Gesetze der katholischen Kirche gebunden?)** Im schismatischen Dorfe P. erwächst dem katholischen Gutsherrn große Schwierigkeit mit seinem schismatischen Gesinde behufs der Feier der kirchlichen Feste. Da die Schismatiker den Gregorianischen Kalender nicht befolgen, sondern den unverbesserten Kalender beibehalten, so decken sich die katholischen Feiertage mit den schismatischen nicht. Wie der Gutsherr sich um seine, nicht um die schismatischen Festtage kümmern will, so will das schismatische Gesinde im Gegentheil die schismatischen, nicht die katholischen Tage feiern. Will aber der Gutsherr für das Gesinde das Feiern der beiderseitigen Feiertage zugestehen, so erwächst ihm, da die Schismatiker noch einige Tage mehr als die Katholiken feiern, ein Ausfall von vielen Arbeitstagen; zudem wird dem Gesinde, welches sich an den katholischen Feiertagen einfach dem Nichtsthun überläßt, Anlaß zu Unfug und sittlichen Ausschreitungen geboten. Was ist in diesem Falle zu thun? Darf der katholische Gutsherr das schismatische Gesinde an den katholischen Feiertagen arbeiten lassen? Darf er dies an schismatischen Feiertagen thun?

Erörterung und Lösung. Würde es sich um Arbeiten handeln, welche die Untergebenen nicht für ihren Herrn und in seinem Auftrage zu verrichten haben, sondern welche sie in ihrem Namen und auf ihre Rechnung betreiben: so ist es klar, daß es sich dann höchstens um die Frage handeln könnte, ob der Vorgesetzte verpflichtet sei, im vorliegenden Falle die etwaigen Sünden seiner Untergebenen zu verhindern. Diese Frage würde mit Nein beantwortet werden müssen, zumal weil einerseits objective, aber vielleicht oft auch bloß objective oder materielle Sünden verhindert, andererseits aber formelle Sünden veranlaßt würden. Allein hier haben wir an Arbeiten zu denken, welche für den Herrn geschehen und als in seinem Auftrage vollzogen angesehen werden müssen. Der Gutsherr ist hier der mandans. Es ist nicht ein bloßes Zulassen oder Nichthindern, sondern ein formelles oder virtuelles Auftraggeben, was von seiner Seite geschieht. Das ist unzulässig, wenn dasjenige, wozu beauftragt wird, objectiv unerlaubt ist, mögen die Beauftragten es auch noch so sehr subjectiv für erlaubt halten. Die Frage ist also jetzt die: Ist die Arbeit der schismatischen Untergebenen an katholischen Feier-

tagen objectiv unerlaubt, und zwar ist sie es an und für sich, und bleibt sie es auch unter den obwaltenden Umständen, oder liegen etwa in den Umständen wenigstens Entschuldigungsgründe vor?

Für objectiv an und für sich unerlaubt halten es zunächst jene Theologen, welche durch das Gebot der sonn- und feiertäglichen Ruhe unmittelbar nicht nur eigene, sondern auch fremde Arbeit verboten sein lassen, mag jener Fremde aus sich zu jenem Gebote gehalten sein oder nicht. Diese gestatten daher auch nicht, Heiden oder Ungetauften an den christlichen Ruhetagen Arbeiten aufzulegen. Allein wenn jenes Verbot im alten Bunde auch eine solche Tragweite hatte, daß die Israeliten am Sabbat auch fremdländische Knechte oder Ankömmlinge feiern lassen mußten, so hat doch diese Bestimmung, sofern sie vom göttlich positiven Gesetze, weil Ceremonialgesetz, ausgieng, für die Christen ihre bindende Kraft verloren; es könnte für die Christen jene Bestimmung bezüglich der Feiertage nur dann bestehen, wenn sich dies entweder aus der Natur der Sache oder aus kirchlicher Anordnung ergäbe. Keines von beiden jedoch ist nachweisbar, falls es sich nicht etwa um Störung der öffentlichen Sonn- und Feiertagsruhe oder um Aergerniß handelt, welches Andere nehmen würden. Der heil. Alphons berührt diese Frage nur ganz kurz, wenn er in seiner großen Moraltheologie lib. 1 n. 155 die Worte Busenbaums unbeanständet herübernimmt: „Infantibus, non baptizatis, et perpetuo amentibus licite dantur carnes diebus vetitis, et imponuntur opera servilia festis.“ Der Grund liegt in dem fast unmittelbar Vorhergehenden: „Infideles non baptizati non obligantur praeceptis Ecclesiae.“

Allein der sofort folgende Zusatz „obligantur tamen haeretici et alii, qui per baptismum Ecclesiae semel sunt subjecti“ zeigt, daß der uns vorliegende Fall anders entschieden werden muß, d. h. daß es aus anderem Grunde hier durchaus für unerlaubt gelten muß, irgend Jemanden, der durch die Taufe der Regierungsgewalt der Kirche einmal unterstellt ist, an kirchlichen Festen zu knechtlicher Arbeit anzuhalten. In der That stimmen hierin alle Theologen überein. Ich wüßte keinen Theologen namhaft zu machen, der es als an und für sich erlaubt ansähe, getauften Akatholiken an kirchlichen Festtagen knechtliche Arbeit zu übertragen. Die an die Spitze gestellte Frage ist also mit „Ja“ zu beantworten.

Das Einzige, was erübrigt, ist zu sehen, ob etwa unter den in unserem Falle gegebenen Umständen sich ein Entschuldigungsgrund findet, welcher von der Beobachtung des an und für sich bindenden Gesetzes eine Ausnahme zuläßt. Als solche Umstände können nur zwei in Betracht kommen, entweder der zeitliche Schaden für den Gutsherrn, oder die gefahrbringende Muße für das Gesinde.

Als zeitlicher Schaden des Gutsherrn kann nur der regelmäßige Arbeitsgewinn angesehen werden, welchen die Untergebenen an eben den Feiertagen erzielten: solcher Gewinn gibt aber keinen Grund ab, der von der Beobachtung des Kirchengebotes entschuldigte. Größere Berechtigung könnte der andere Grund zu haben scheinen, daß nämlich die Festruhe unter den obwaltenden Umständen dem schismatischen Gesinde nur Anlaß zur Sünde biete. In der That führt der heil. Alphons lib. 3 n. 302 eine nicht unansehnliche Zahl von Autoren an, welche knechtliche Arbeit aus dem Grunde gestatten, daß etwa die Muße die Gefahr mit sich brächte, wahrscheinlich in Sünde zu fallen. Doch versteht der heil. Alphons und mit ihm andere sonst selbst sehr gelinde Casuisten dieses dahin, daß es sich um schwere Versuchungen handelte, welche anders als durch körperlich schwere Arbeit kaum zu überwinden wären: mithin sei ein solcher geistlicher Nothstand, welcher zu knechtlicher Arbeit berechtige, eine große Seltenheit (S. Alph. lib. 3 n. 302). Darnach müßte auch in unserm Falle gesagt werden, ein derartiger geistlicher Nothstand liege bei den schismatischen Dienstboten nicht vor; es ist ja nicht irgend eine specielle schwer anstürmende Versuchung, um deren Beseitigung es sich handelt, sondern es ist eine regelmäßig wiederkehrende ganz freiwillig zu nicht ungefährlichen Zusammenkünften benützte Mußezeit, welche ganz gut in ungefährlicher und nützlicher Weise zugebracht werden kann.

Aber es läßt sich dennoch von Seiten des Grundherrn eine Gattung von Arbeit vielleicht auffindig machen, welche auch an Feiertagen objectiv statthaft ist, und welche er daher seinem Gesinde auferlegen könnte, wenn es sonst nur nutzloser und gefahrvoller Muße sich hingäbe. Th. Tamburini gibt in decal. l. 4 cap. 3 § 2 n. 18 an, wie er einer Person, die sich auch über zu viel Feiertagsmuße für sich und ihr Gesinde beklagte, folgenden Rath ertheilt habe: Sie möchte für bestimmte hart bedrängte Arme arbeiten und arbeiten lassen; solche Arbeit sei nach Lehre der Theologen nicht sündhaft. Dieser Ansicht stimmt auch der heil. Alphons lib. 3 n. 293 bei. Wenn also der betreffende Gutsherr seine Dienstboten zu diesem Zwecke beschäftigen kann und will, dann steht der Umstand, daß es katholischer Feiertag ist, solcher Arbeit an sich nicht im Wege. Nur möchte dennoch der Umstand, daß beständig und etwa gar öffentlich so gearbeitet würde, es erforderlich machen, nicht ohne Befragung der kirchlichen Behörde, d. h. des zuständigen Bischofs voranzugehen. Durch ein solches offenkundiges Einvernehmen mit den kirchlichen Obern und durch jene Art der Arbeit würde sowohl für andere Katholiken das Aergerniß gehoben, welches dieselben sonst leicht nehmen könnten, als auch der gute Glaube oder vielmehr das gute Gewissen der Arbeiter in diesem Punkte vollauf ermöglicht. — Ein

weiteres Zugeständniß, beliebige Arbeiten zu beliebigen Zwecken verrichten zu dürfen, kann allerdings vom heil. Stuhle gegeben werden. Ein Analogon haben wir in den Privilegien, welche in der Form. C. n. 5 den Amerikanischen Bischöfen ertheilt zu werden pflegen. Hier lautet es also: „Permittendi catholicis sibi subjectis, ut feriis sextis, Sabbathis aliisque diebus, quibus carnium esus vetatur, acatholicis, si in eorum mensa esse contigerit, carnes praebere valeant, dummodo tamen absit ecclesiasticae legis contemptus, et ejusmodi facultate sobrie multaque circumspectione utantur, ne scandalum in catholicos vel heterodoxos ingeratur.“ Wenn so zu Gunsten von Akatholiken das Abstinenzgebot nachgelassen werden kann, so kann ebendasselbe betreffs der Feiertagsruhe geschehen.

Wenden wir uns jetzt zu der ganz andern Frage, ob der katholische Gutsherr seine schismatischen Untergebenen an schismatischen Feiertagen zur Arbeit anhalten könne. Für die Lösung dieser Frage kann nur das irrige Gewissen der Untergebenen in Betracht kommen; denn daß an jenen Tagen knechtliche Arbeit objectiv erlaubt sei, ist offenbar. Bei der Unterstellung nun, daß der Gutsherr durch seinen Auftrag die Untergebenen zu einer subjectiven Verletzung des Gewissens drängen würde, darf er wenigstens nicht ohne Weiteres einen solchen Auftrag erlassen. Andererseits darf er aber auch nicht zur Feier der schismatischen Tage auffordern: das wäre ein Begünstigen der falschen Confession und ihres Cultes; selbst ein positives Gestatten der schismatischen Feier wäre unrecht, nur ein negatives Geschehenlassen läßt sich rechtfertigen, zumal da es nicht einmal ausgemacht ist, ob nicht auch die schismatischen Untergebenen wegen eines vielleicht schuldbar irrenden Gewissens durch die schismatische Feier sich auch subjectiv versündigen. Doch wie weit die subjective Schuld bei diesem religiösen Irrthum geht, ist schwer zu entscheiden. Da mithin sowohl durch die Feier, wie auch durch die Nichtfeier der schismatischen Tage von Seiten der Untergebenen gesündigt werden kann, so bleibt praktisch dem Gutsherrn nichts übrig, als die Arbeit oder die Enthaltung von Arbeit den Einzelnen anheimzustellen. Allein es bleibt ihm unbenommen, den Dienstboten unter Hinweis auf ihren subjectiven Irrthum die Wahl zu stellen, entweder sich zur Arbeit zu bequemen, oder sich einen Abzug an Lohn gefallen zu lassen. Das Opfer eines solchen zeitlichen Schadens, wie er dem Gutsherrn sonst erwachsen würde, braucht dieser dem irrigen Gewissen seiner Untergebenen zu lieb, nachdem er sie aufgeklärt hat, nicht zu bringen.

Exaeten (Holland). P. August Lehmkuhl, S. J.

II. **(Des Schnellläufers „Laufbahn" vom Standpunkte der Moral.)** Im Februar 1887 berichteten die Zeitungen aus Berlin: „Fritz Köpernik, der bekannte Schnellläufer, geht seiner Auflösung entgegen; der im besten Mannesalter Stehende befindet sich im letzten Stadium der Lungenschwindsucht, welche ihm die von ihm gewählte „Laufbahn" eingetragen hat." Eine solche launige Notiz liest sich schnell und leicht; allein welch' großes Stück Elend mag sich darunter bergen! Wie mag unter dieser „Laufbahn" nicht bloß die Lunge des Schnellläufers, sondern ebenso und noch mehr sein ganzes Dasein gelitten haben! In die Kategorie dieser Berufsarten, welche ungeachtet der damit verbundenen Gefahren für Gesundheit und Leben zur Fristung der Existenz von nicht Wenigen gewählt und betrieben werden, gehört auch die Beschäftigung der Seiltänzer, Kunstreiter, Thierbändiger und andere. Es ist gewiß nicht uninteressant zu erörtern, wie sich diese Berufsarten zum christlichen Sittengesetze verhalten, und zu untersuchen, wie der Seelsorger, insbesonders auch der Beichtvater derlei Individuen zu behandeln habe, wenn sie überhaupt noch den Beichtstuhl aufsuchen.

Wenn wir die bezeichneten Berufsarten auf ihr Verhältniß zum christlichen Sittengesetze prüfen, so treffen verschiedene Momente zusammen, welche dieselben zum mindesten sehr bedenklich erscheinen lassen.

Zunächst haften diesen Erwerbsarten diejenigen Nachtheile an, welche aus dem Entbehren eines stabilen Aufenthaltes und ruhigen, geselligen Zusammenlebens mit anderen hervorgehen: es ist den Angehörigen derselben der reiche Segen der regelmäßigen Seelsorge entzogen; sie können an Sonn- und Feiertagen vielleicht kaum die heilige Messe hören oder wenn auch, drängt sich dabei ihrem Geiste der Gedanke an die bevorstehende Production und deren pecuniären Erfolg auf; noch weniger läßt sich erwarten, daß sie mit Aufmerksamkeit und Verlangen das Wort Gottes hören oder gar zuweilen die heiligen Sacramente empfangen; und da das alles Jahr aus Jahr ein in gleicher Weise sich fortsetzt, so muß nothwendig der religiöse Geist allmälig sich mehr und mehr verlieren. Ferner finden sich in solchen „Künstlergesellschaften" fast durchweg Personen verschiedenen Geschlechtes zur gemeinsamen Ausübung ihrer „Kunst" vereinigt und haben gemeinsame Unterkunft, sei es im Reisewagen, sei es in den Gasthäusern; ein im heurigen Jahre (1887) in Wien verhandelter Criminalfall, in welchem ein junger, verehelichter, aber von seiner Gattin getrennt lebender Volkssänger eine junge „Collegin" aus Eifersucht erstochen hat, ließ einen betrübenden Einblick thun, wie weit der geschlechtliche Verkehr als „bloß collegialer" angesehen wird. Die Kinder, ob nun aus rechtmäßiger Ehe oder sündhafter Verbindung entsprossen, entbehren des systematischen Schulunterrichtes,

also auch des Religionsunterrichtes, und werden in Folge des Wanderlebens nur frühreif für das Böse.

Die hiemit oberflächlich angedeuteten Uebelstände fallen bei dem Urtheile über den sittlichen Werth der in Frage stehenden Berufsarten gewiß ganz besonders in die Wagschale. Allein man kann hier mit Recht bemerken, daß von diesen nämlichen Nachtheilen auch andere Berufsclassen betroffen werden, wie z. B. wandernde Musikanten, Sängergesellschaften, Schauspieler u. s. w.; dagegen spricht aber wieder zu Ungunsten der von uns zu beurtheilenden Berufszweige, daß diese ganz und gar nicht dazu angethan sind, einen bildenden oder veredelnden Einfluß auf die Zuschauer zu üben. Wenngleich Schauspiele oder Gesangsproductionen geradezu corrumpirend wirken können, so sind doch diese Unterhaltungen nicht blos ihrer Natur nach geeignet, zu bilden und in edler Weise anzuregen, sondern es wird dieser Zweck gar häufig auch wirklich erreicht; aus der Production eines Schnellläufers oder Akrobaten aber dürfte schwerlich jemand einen positiv erhebenden Eindruck mitnehmen.

Hiezu kommt noch ein anderer wichtiger Umstand, welcher der eigentliche Anlaß unserer Erörterung gewesen ist, daß nämlich die in Rede stehenden Erwerbsarten mit größerer oder geringerer Gefährdung der Gesundheit oder geradezu des Lebens verbunden sind und gerade und ausschließlich unter diesem Gesichtspunkte werden dieselben von den Moraltheologen, allerdings meist nur mit wenigen Worten, besprochen. Wie lautet das Urtheil? Der hl. Alphons sagt (Th. mor. l. IV. 369.), daß diejenigen schwer sündigen, welche Gift nehmen oder von einer Viper sich beißen lassen, um die Wirkung eines Gegengiftes zu erproben, außer sie wüßten auf Grund der Erfahrung oder des Ausspruches sachverständiger Männer, daß sie dadurch einer wahrscheinlichen Lebensgefahr (probabili periculo mortis) sich nicht aussetzen; hierauf fährt er fort: „Et idem dicendum de funambulis, ludentibus per funem in locis altis cum probabili periculo vitae“. Der heilige Lehrer beruft sich hier auf die gleiche Meinung der Salmanticenser und anderer; unter den neueren Moraltheologen folgen die meisten dieser Doctrin, der hochwürdigste Bischof Dr. Ernest Maria Müller fast mit denselben Worten. Wirklich ist aber in diesem Ausspruche auch der allgemeine Grundsatz für die Beurtheilung von solchen gefährlichen Berufsgattungen gegeben: Eine Berufsart, welche den Menschen einer wahrscheinlichen Lebensgefahr aussetzt, nur um dadurch anderen Menschen eine Unterhaltung zu verschaffen oder aus ähnlichen geringfügigen Gründen, ist als schwer unsittlich zu verurtheilen und kann darum niemals als zuläßig angesehen werden, auch aus dem Grunde nicht, weil diejenigen, welche dieses Gewerbe treiben, dadurch ihren Lebensunterhalt finden wollen. „Funambuli, sagt ganz richtig Lehmkuhl (Th. mor. p. I. n. 581.),

aliique gesticulatores, qui gravi periculo sese exponunt, neque excusantur ex eo, quod quaestus faciendi gratia haec agunt, quo se sustentent: nam actio ex se prima est ad temerariam ostentationem, et consequenter ex hac ostentatione et temeraria audacia, quam alii mirantur, quaestus habetur: quod intrinsecus malum est." Er fügt aber sofort bei: „Verum si praecautione atque consuetudine periculum ita minuitur, ut grave pro illis non sit, artem illam exerceri per se peccaminosum nondum est." Aehnlich lautet auch das Urtheil, welches Scavini in dieser Beziehung fällt (Th. mor. ed. IV. tom. II. pag. 410 n. 5.). Er spricht zunächst von jener heutzutage zahlreichen Gattung von Touristen, „qui nimis fidenter in locis difficillimis et arduis iter faciunt", und von anderen, welche bei dem Schwimmen, dem Fällen von Bäumen und ähnlichen Anlässen sich Gefahren aussetzen, und sagt, ob diese durch die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorge für Erhaltung des Lebens schwer sündigen, „non ita facile est definire; usus enim, indoles, cautela ac cetera hujusmodi efficere possunt, ut pro ipsis nullum periculum sit aut nonnisi remotum." Und dann setzt er bei: „Idem dicendum de excursoribus, aëronautis ac circulatoribus, qui miros saltus ac difficillima tentamina agunt." Im concreten Falle handelt es sich somit immer um das Urtheil über die thatsächlich für das betreffende Subject bestehende Gefahr: Ist diese als eine große, wahrscheinliche anzusehen, dann ist — wenigstens für dieses Subject — die Berufsart eine schwer unsittliche und darum unerlaubte. Je weniger Gefahr aber für Gesundheit und Leben in dem Gewerbe selbst gelegen ist, je besser und vollkommener die Vorsichts- und Rettungsmaßregeln dabei in Anwendung kommen, je mehr der Einzelne durch langjährige Uebung die Gefahr kennen und derselben entgehen gelernt hat, kurz, je gewisser man urtheilen kann, die immerhin bestehende Gefahr sei doch keine große, keine wahrscheinliche, desto leichter und zuversichtlicher kann man auf die sittliche Zuläßigkeit eines solchen Berufszweiges erkennen. Gerade darum können auch in neuerer Zeit derartige Beschäftigungen viel leichter als zuläßig beurtheilt werden, weil namentlich die Sicherheitsapparate bei weitem zweckmässiger und zuverlässiger sind, als es in früherer Zeit der Fall war, und gewiß auch nur darum kann Linsenmann (Lehrbuch der Moraltheologie § 99.) mit Berechtigung sagen: „Nicht einmal diejenigen, welche nicht zum eigentlichen Nutzen, sondern nur zur Erheiterung der Mitmenschen ein waghalsiges Geschäft treiben, wie Akrobaten, Athleten u. s. w., dürfte man aus diesem Grunde allein schon eines unsittlichen Gewerbes zeihen." Freilich aber, wenn der Berufszweig als solcher noch nicht als unsittlich zu verwerfen ist, können doch bei Ausübung desselben einzelne Handlungen, Productionen oder wie sie dann heißen mögen, vorkommen, welche mit

unverkennbarer großer Gefahr verbunden sind. Wir erinnern an den Verkehr von Löwenwärtern mit den Thieren der Wüste innerhalb des Käfigs, nur um dem Publicum einen aufregenden Anblick zu bieten; eine Nothwendigkeit oder ein hinreichender Grund liegt hier wahrlich nicht vor, die Größe der Gefahr ist leider durch nur zu viele in den Tagesblättern berichtete Unglücksfälle constatirt; eine derartige Production ist und bleibt daher schwer unsittlich und sündhaft.

Wir wollen, um den Gegenstand noch mehr zu beleuchten, die in Rede stehenden Berufszweige mit anderen zusammenhalten, welche mit jenem in der einen oder anderen Hinsicht Aehnlichkeit aufweisen. Es gibt, namentlich in unseren Tagen, Erwerbsarten, welche in sich selbst die nächste Gefahr des Todes oder doch des Siechthums und eines vorzeitigen Todes tragen, wie die Arbeiten in Kohlenbergwerken, Pulvermühlen, Schleifereien, chemischen Fabriken u. dgl.; Dr. Ludwig Hirt handelt hierüber in einer eigenen Schrift (Leipzig 1875): „Die gewerblichen Vergiftungen und die von ihnen besonders heimgesuchten Gewerbe und Fabriksbetriebe.“ Wir finden hier eine wirkliche und zwar unausweichliche Gefahr für Gesundheit und Leben, und doch wird kaum jemand die Zulässigkeit ähnlicher Erwerbsarten in Abrede stellen wollen. Hier sowohl wie bei den von uns betrachteten Berufszweigen ist der Endzweck, den die Angehörigen derselben haben, der gleiche, nämlich, ihren Lebensunterhalt dadurch zu erwerben. Allein, während der nächste, unmittelbare Zweck, finis operis, bei Seiltänzern und ähnlichen „Künstlern“ gerade in der Schaustellung tollkühner Wagnisse gelegen ist, fördern die Arbeiter in chemischen Fabriken u. s. f. Producte zu Tage, welche für die menschliche Gesellschaft nothwendig oder doch wichtig oder nützlich sind. Der Endzweck der Individuen, finis operantis, ist allen ein gemeinsamer: die Sicherung des Lebensunterhaltes. Allein bei den gewerblichen Arbeiten wird die größere oder geringere Gefährdung der Gesundheit und des Lebens aufgewogen durch die gleich unmittelbar aus der Arbeit erwachsenden Vortheile für die Gesellschaft; bei den von uns zu beurtheilenden Beschäftigungen aber ist der mit etwaigen Gefahren gleich unmittelbar daraus hervorgehende Erfolg kein anderer, als das bloße Vergnügen der Zuschauer, welches doch zu einer ernsten Gefährdung von Menschenleben in gar keinem Verhältnisse stehen kann. Somit stellt sich — unter der Annahme einer wirklichen Gefahr — die sittliche Unzulässigkeit dieser Berufszweige heraus.

Stellen wir dieselben nunmehr zusammen mit anderen Unternehmungen, welche gleichfalls auf das Vergnügen des Publicums abzielen, jedoch von keiner Gefahr für die Ausübenden begleitet sind. Hieher sind zu rechnen Ballettänze, gewisse „Volkstheater“, die be-

rüchtigten, uns allerdings nur aus dem polizeilichen Verbote bekannten „Tingl Tangl“ u. dgl. Der Endzweck der hiebei beschäftigten Personen, finis operantis, ist sicherlich vielfach auch kein anderer, als der Erwerb des nöthigen Lebensunterhaltes; allein der finis operis ist hier geradezu ein schlechter: die Unterhaltung der Zuschauer und Zuhörer durch Vorführung schlüpfriger oder schlechterdings obscöner Darstellungen — und: nunquam sunt facienda mala, ut eveniant bona. Gerade bei diesen Berufsarten also zeigte es sich recht augenscheinlich, daß der dem Werke innewohnende bedenkliche oder schlechte Endzweck durch einen anderen, von dem Handelnden beabsichtigten Zweck niemals ganz und gar aufgehoben, gleichsam aus dem Dasein geschafft werden könne. Somit —, so müssen wir bezüglich der uns beschäftigenden Berufszweige folgern, — kann es auch nie erlaubt sein, den Lebensunterhalt dadurch zu suchen, daß man zur bloßen Erheiterung der Mitmenschen sein Leben und seine Gesundheit einer ernsten Gefährdung preisgibt, weil auch das schon sittlich schlecht ist.

Wir resumiren: Die in Rede stehenden Berufsarbeiten erscheinen bei der moralischen Beurtheilung in mehrfacher Richtung bedenklich und für das Seelenheil der Angehörigen mindestens hinderlich; sie sind insbesonders geradezu sittlich verwerflich, wenn und insoweit mit der Ausübung derselben eine ernste Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit verbunden ist.

Damit meinen wir nunmehr die sichere Grundlage gewonnen zu haben für die noch weitere Untersuchung, wie der Seelsorger, insbesonders der Beichtvater, Angehörige solcher Berufsarten zu behandeln habe. Nur eine durchaus nothwendige Bemerkung müssen wir noch vorausschicken. In der vorliegenden Frage über die sittliche Erlaubtheit der genannten Berufszweige, deren Erörterung selbst für die theologische Wissenschaft eine schwierige ist und von deren Entscheidung in concreten Fällen Scavini mit Recht sagt: „non ita facile est definire“, gibt es ganz zweifellos einen error invincibilis, zumal bei solchen, die vielleicht von frühester Jugend an an die Ausübung derartiger Berufsthätigkeiten gewohnt sind und dieselben als nichts anderes betrachten, denn als eine von den vielen Arten, die Existenz des Lebens zu fristen. Und nunmehr stellen wir auf Grund des Gesagten für das Verhalten des Seelsorgers und Beichtvaters gegen solche Berufsangehörige Folgendes auf:

1. Sollte sich dem Seelsorger Gelegenheit bieten, auf Personen einwirken zu können, welche einen der genannten Berufszweige erst **wählen** wollen, dann wird er sie davon nach Kräften zurückzuhalten suchen, indem er ihnen die damit verbundenen mannigfachen Gefahren für den frommen religiösen Sinn, für die Sittlichkeit und sogar für das leibliche Wohl und Leben vor Augen stellt. Das Gleiche gilt,

wenn er auf Eltern Einfluß nehmen könnte, welche ein Kind zu einem solchen Lebensberufe bestimmen wollen; ja sogar solchen herumwandernden „Künstlern“ selbst, die sich ihm zu nähern suchen und über ihr hartes Brod klagen, kann er mit kluger Schonung den Rath ertheilen, wenigstens für ihre Kinder eine andere Erwerbsart aufzusuchen; es ist klar, daß eine derartige Vorstellung besonders leicht im Beichtstuhle gemacht werden kann, da dieselbe wohl häufig ganz unauffällig an irgend ein Wort des Pönitenten angeknüpft werden mag.

2. Wer einmal einen solchen Beruf schon treibt, wird kaum je ein Bedenken fühlen, noch weniger äußern, ob doch dieser Beruf sittlich erlaubt sei. Würde aber jemand einen solchen Zweifel vortragen, dann müßte sich der Seelsorger vor allem über die ganze Lebensweise und insbesonders genau über die wirklich vorhandene Gefährdung des Lebens unterrichten lassen. Solange die Gefahr nicht als eine große, wahrscheinliche bezeichnet werden muß, wäre das Aufgeben des Berufes durchaus nicht aufzulegen, sondern höchstens anzurathen, und auch das nur, wenn die Aussicht auf anderweitiges Fortkommen für das betreffende Individuum nicht ungünstig ist. Was soll auch sonst ein solcher Mensch bei den gegenwärtigen socialen Verhältnissen beginnen? Arbeit versteht er nicht, betteln will und darf er nicht, und darum kann er auch nicht verpflichtet werden, sein bisheriges Geschäft zu verlassen, wenn dieses nicht unzweifelhaft unsittlich ist. Freilich aber, wenn die Darstellung ergeben sollte, daß die Beschäftigung thatsächlich das Leben des Fragestellers einer großen Gefahr aussetze, dann wäre ihm das Aufgeben dieser Berufsart strenge aufzutragen. Man würde ihm vorhalten müssen das Wort des Herrn: „Quid prodest homini, si mundum universum lucretur, animae vero suae detrimentum patiatur“ und ihn auch erinnern an die Verheißung: „Quaerite primum regnum Dei et justitiam ejus et haec omnia adjicientur vobis.“ Und der Seelsorger selbst müßte und würde wohl thun, was in seinen Kräften steht, vielleicht durch Vermittlung einer Stelle oder durch Verwendung bei einflußreichen Persönlichkeiten, dem Individuum für die erste Zeit Unterkunft und Unterhalt zu verschaffen.

3. Wenn endlich Angehörige solcher Berufsgattungen mit dem Seelsorger in Verkehr treten, sei es im privaten Leben, sei es im Beichtstuhl, und wenn sich dabei von ihrer Seite gar kein Bedenken wegen der Zulässigkeit ihres Erwerbes kundgibt, dann soll der Seelsorger ja mit keinem Worte die bona fides derselben in's Wanken bringen. Er kann und soll aber allerdings, während er über die Erwerbsart selbst in keinerlei Weise ein Urtheil ausspricht, die Bemerkung vorbringen, daß es hier, wie überall, Standespflichten und darum auch Standessünden gebe und daß er darum vor letzteren

warnen wolle; er kann den Leiter einer solchen Gesellschaft warnen vor Anordnung, die übrigen vor Uebernahme eigentlich waghalsiger tollkühner Productionen, kann ihnen auftragen, alle zweckmäßigen Vorkehrungen zur Verhütung von Gefahren und Unglücksfällen zu treffen, namentlich auch beständig die größtmögliche Vorsicht anzuwenden, die sie ja nicht etwa im Vertrauen auf ihre Fertigkeit und Uebung und bisherige Bewahrung vor Unfällen außer Acht lassen sollen; und wenn er sie dann auch noch ermahnt, daß sie doch täglich Gott und den heiligen Schutzengel bitten sollen um Schutz und Beistand bei ihrem wenigstens nicht ungefährlichen Berufe, so hat er dadurch auch noch ein vielleicht recht fruchtbares Samenkorn in ihr Herz gelegt. Der Seelsorger hat ja gar manchmal Gelegenheit zu erfahren, wie empfänglich oft solche Leute sind für ein liebreiches und herzliches Wort und auch für religiöse Zusprüche.

Walding. Pfarrvicar Josef Sailer.

III. **(Ein Scherz als Gerichtsfall.)** Am 2. März l. J. gelangte vor der 91. Abtheilung des Schöffengerichtes zu Berlin folgender Fall zur Verhandlung. Rentier K. spielte eines Abends in einem Berliner Restaurant mit zwei Bekannten Scat. Hiebei entspann sich zwischen ihm und einem bekannten Herrn G. ein ziemlich heftiger Wortwechsel. Plötzlich zog der Rentier aus seiner Tasche einen Revolver hervor, und damit auf G. zielend, rief er in drohendem Tone die Worte aus: „Ach was, wenn Sie noch lange reden, schieße ich Sie über den Haufen!“ Die Drohung war von einer höchst drastischen Wirkung. Herr G. fiel rücklings vom Stuhle und blieb ohnmächtig auf dem Boden liegen. Die Anwesenden bekamen keinen geringen Schrecken, besonders die beiden Mitspieler beeilten sich, dem Ohnmächtigen zu Hilfe zu eilen und ihn wieder zu sich zu bringen. Dies gelang denn auch bald. Der Rentier beschwor nun Herrn G., ihm den unziemlichen Scherz nicht übel zu nehmen, und forderte ihn auf, durch Besichtigung des vermeintlichen Revolvers sich zu überzeugen, daß derselbe ein zusammenlegbarer Stiefelknecht in Form eines Revolvers gewesen sei. Der wieder in's Leben Gerufene war keinen Entschuldigungen und Aufklärungen zugänglich, entfernte sich vielmehr voller Wuth mit der Erklärung, daß er die Sache der Staatsanwaltschaft unterbreiten würde. Er führte sein Vorhaben auch aus. Nachdem jedoch der Beschuldigte den Sachverhalt mitgetheilt und das bewußte Holz-Instrument vorgezeigt hatte, erklärte der Staatsanwalt selbst, daß er unter diesen Umständen die Anklage nicht aufrechterhalten könne, da es sich ja nicht um eine ernstlich gemeinte Drohung, sondern nur um einen Scherz handelte, dessen Folgen man nicht habe voraussehen können; er beantragte deshalb die Freisprechung, auf welche der Gerichtshof auch erkannte.

Es frägt sich nun: 1. stimmt dieses Judicat mit dem Spruche vor dem Forum der Moral überein? 2. ist Rentier K. dem Spielpartner G. zu einer Leistung verpflichtet?

Ad 1. Da die Klage an die Staatsanwaltschaft geleitet wurde, so lautete ihr Inhalt ohne Zweifel auf das „Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit“, wie es dem § 99 des österreichischen Strafgesetzes entsprechen würde, begangen durch die Androhung einer schweren Verletzung. Allein sowohl nach dem Naturgesetze, als auch nach den positiven Strafgesetzen kann ein Verbrechen nicht begangen werden ohne die Absicht der That. Diese fehlt in vorliegendem Falle gänzlich. Wollte man sagen, daß das Verbrechen der gefährlichen Drohung (auch beim Mangel der Absicht der Ausführung) schon darin liege, daß der Bedrohte in die Ungewißheit über die Verletzung, damit in den Zustand der Beängstigung und Beunruhigung versetzt wird, so müßte die Absicht auf die wirkliche Hervorbringung dieses wirklichen Zustandes gerichtet gewesen sein, was hier gleichfalls nicht zutrifft. K. wollte nicht die Bedrohung, sondern nur den Anschein der Bedrohung und dieß zum Zwecke eines Scherzes hervorrufen. Seine Handlungsweise kann daher nicht als Bedrohung, sondern nur als Simulation gelten und der Staatsanwalt handelte deshalb ganz correct, wenn er von dieser Anklage Abstand nahm. — Dagegen muß gefragt werden, ob nicht selbst der Anschein der Bedrohung eine rechtswidrige Schadenzufügung in sich schloß. Thatsächlich gerieth G. in solchen Schrecken, daß er in Ohnmacht fiel. Da eine solche Schadenwirkung nicht beabsichtigt war und sich nur als eine körperlich nachtheilige Folge der Handlung ergab, so könnte der Fall, soweit es den Strafrichter anbelangt, nur unter dem Titel „Vergehen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens“ im Sinne des § 335 des österr. Strafgesetzes betrachtet werden, welcher Paragraph jene Handlungen oder Unterlassungen verfolgt, von denen der Handelnde nach ihren natürlichen für Jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen geeignet sind. Eine solche Klage, die dann den Charakter der Privatklage hätte, scheint nicht eingebracht worden zu sein, oder ist sie, falls sie implicirt gewesen wäre, mit in den Freispruch einbezogen worden. Der Moralist kann dem Urtheile auf Straflosigkeit zustimmen.

Ad 2. Da G. den Fall vor das Gericht brachte, so hat er demselben nicht blos die Bestrafung des Rentiers K., sondern auch das Urtheil über die Ersatzansprüche anheimgegeben. Lautete nun die Entscheidung in jeder Beziehung, sowohl in Bezug auf die strafrechtliche, als auch in Bezug auf die civilrechtliche Seite freisprechend, so ist K. zu Nichts verpflichtet. Aber auch bei außergerichtlicher Behand=

lung des Falles würde K. dem G. gegenüber zu Nichts verpflichtet werden können. Denn von den Bedingungen, unter denen aus einer schadenbringenden Handlung eine Ersatzpflicht entspringt, fehlt hier zweifellos die eine, daß der Schaden ein wirklicher sei. Die Wirklichkeit eines Schadens kann nicht mehr behauptet werden, nachdem sich G. von der Ohnmacht erholt hat und auch von dem Falle vom Stuhle keine weitere Beeinträchtigung seiner Gesundheit und keine Einbuße an Berufsarbeiten u. s. w. erlitten hat. Soweit aber in diesem unbedachten Scherze eine Personalinjurie lag, hat K. bereits unmittelbar nach der Handlung durch begütigende Worte Abbitte geleistet und so ist er nunmehr zu Nichts verpflichtet. Hätte dagegen der Vorfall weitere Krankheitsfolgen für G. nach sich gezogen, so wäre K. nicht von Ersatzpflicht frei, da er, obgleich er nicht diese oder jene bestimmte Folge voraussah, doch im Allgemeinen auch einen bösen Ausgang eines so gewagten Scherzes ahnen mußte und dennoch riskirte.

Prag. Univ.-Prof. Dr. Frind, k. k. Regierungsrath.

IV. (**Mentalrestriction beim Eide.**) Titus trägt Eier zum Markte, von denen ein Theil frisch, ein anderer Theil alt ist; gefragt, ob seine Eier frisch seien, berührt er diejenigen, welche wirklich frisch sind mit der Hand und bejaht die Frage unter einem Eide. — Derselbe sieht voraus, daß sein Vater bald sterben werde, und deswegen nimmt er aus der Erbschaft in Abwesenheit seiner miterbenden Brüder eine Geldsumme hinweg, auf welche er wegen außerordentlicher Arbeit im Hause des Vaters ein Recht hat und die ihm vielleicht von den Brüdern verweigert würde. Als nach dem Tode des Vaters die Brüder ihn fragten, behauptet er unter einem Eide, er habe nichts hintergangen. Wie hat Titus gesündigt?

Es handelt sich hier um Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Mentalrestriction beim Eide. Die eigentliche Mentalrestriction, bei welcher man den vom Sprechenden beabsichtigten Sinn seiner Worte aus keinem äußeren Umstande erkennen kann, ist auch in der gewöhnlichen Rede unerlaubt, weil sie sich von einer Lüge in nichts unterscheidet und darum ist sie beim Eide Meineid und ebendeshalb stets schwere Sünde. Die uneigentliche Mentalrestriction, bei welcher der Zuhörer den von der gewöhnlichen Bedeutung der Worte abweichenden Sinn, wie ihn der Sprechende beabsichtigt, aus einem äußeren Umstande erkennen kann, auch wenn er ihn aus Mangel an Achtsamkeit nicht erkennt, ist an sich zwar nicht erlaubt, denn deren fortgesetzte Anwendung würde Glauben und Vertrauen in der menschlichen Gesellschaft erschüttern, weil es nicht jedem möglich ist sich vor allen Winkelzügen der Aequivocation oder Amphibologie zu schützen; dagegen ist sie keine Lüge, sondern nur eine ungehörige

Verheimlichung der Wahrheit, weil ja die von der Wahrhaftigkeit geforderte conformitas signi cum mente dadurch gewahrt bleibt, daß die Worte, wenn auch nicht für sich allein, so doch im Zusammenhalt mit einem äußeren Umstande hinreichend die innere Gesinnung des Redenden bekunde. Sie wird aber erlaubt, sobald eine verhältnißmäßig wichtige Ursache vorhanden ist, die Wahrheit nicht indiscret Jedem preiszugeben; denn die indiscrete Offenbarung der Wahrheit kann für die menschliche Gesellschaft ebenso verderblich sein, als die Lüge. Wo also ein entsprechendes Gut in Frage kommt, ist es erlaubt, zwar nicht zu lügen, aber die uneigentliche Mentalrestriction anzuwenden. Thatsächlich wird die Mentalrestriction in diesem Sinne auch allgemein geübt, auch von solchen, welche deren Berechtigung bestreiten, wenn sie vielleicht auch für ihre Redeweise einen andern Namen und eine andere Begründung suchen, z. B. von Eltern gegenüber neugierigen Fragen ihrer Kinder, von Amtspersonen in Betreff der ihnen amtlich mitgetheilten Gegenstände, von Handwerkern und Kaufleuten über ihre Geschäftsgeheimnisse u. s. w. u. s. w. Dagegen ist jede Mentalrestriction verboten

a) wenn dem Nächsten daraus ein Nachtheil hervorgeht, den man nach den Regeln der geordneten Selbst- und Nächstenliebe abzuwehren verpflichtet ist;

b) wenn man von amtswegen gehalten ist, den Nächsten zu unterrichten und zu belehren, damit er nicht in Irrthum gerathe;

c) wenn es sich um Bekräftigung eines zweiseitigen, lästigen Contractes handelt; weil sonst die Rechtsgleichheit gestört würde;

d) wenn der Obere in Sachen seines Amtes in rechtmäßiger Weise fragt.

Ist es unerlaubt mit einer uneigentlichen Mentalrestriction auch zu schwören? Es ist erlaubt, so oft eine entsprechende Ursache vorhanden ist, die natürlich wichtiger sein muß, als bei der einfachen Rede. Reicht die Ursache nicht aus, oder ist keine Ursache vorhanden, so ist dieser Eid zwar unerlaubt, wie die Mentalrestriction selbst, aber kein Meineid, weil die Rede keine Lüge ist, darum an sich nur läßliche Sünde. Wo dagegen der Andere ein volles Recht auf die Wahrheit hat, ist die Mentalrestriction als Lüge, der Eid auf eine solche als Meineid zu betrachten, und darum schwere Sünde. Gehen wir an die Lösung der Fälle, so entscheiden wir:

1. Titus hat an sich eine schwere Sünde des Meineides begangen durch die eidliche Versicherung: die Eier seien frisch; denn einmal wird es schwer sein, die Rede von einer eigentlichen Mentalrestriction der Lüge freizusprechen, dann hat der Käufer ein Recht auf die Wahrheit, und wenn der Gegenstand auch nur unbedeutend sein mag, es liegt die eidliche Versicherung einer Unwahrheit, also ein Meineid vor. In concreto dagegen kann Titus, sei es wegen

der Leichtfertigkeit oder Unüberlegtheit oder vermöge der unüberwindlichen Unwissenheit, vermöge deren er seine Redensarten für erlaubt oder wenigstens nicht für schwer sündhaft hält, von einer schweren oder auch von jeder Sünde frei sein. Zu ermahnen wäre er zwar nach dem hl. Alfons, wenn er die Redeweise häufig übte, dieselbe aufzugeben, aber doch nicht auf die Gefahr einer schweren Sünde aufmerksam zu machen, wenn nicht hinreichende Hoffnung ist, daß er sie aufgibt.

2. Im zweiten Falle konnte Titus erlaubter Weise eine Mentalrestriction anwenden und hat darum auch durch seinen Eid nicht gesündigt: „Ich schwöre, nichts hintergangen zu haben &c. was ich nicht rechtmäßiger Weise nehmen durfte,“ wenn er wirklich nicht mehr genommen hat, als ihm nach strengem Recht gebührte. Der majorenne Sohn hat, wenn er für die Familie arbeitet, obwohl diese nicht absolut auf ihn angewiesen ist, einen Anspruch auf Lohn; ebenso der minorenne Sohn, wenn er außerordentliche Arbeit leistet, d. i. entweder wenn er nach seinem Stande nicht zu arbeiten verpflichtet ist oder wenn er bedeutend mehr arbeitet, als die übrigen Geschwister (Lehmkuhl I, 890). Trifft diese hier zu, so hat er ein Recht auf Lohn, und er durfte erlaubter Weise die Summe hinterziehen, wenn sie seine berechtigten Ansprüche nicht übersteigt und derselbe auch in anderer Weise z. B. bei der Erbschaft selbst eine Entschädigung nicht empfangen hat, noch dieselbe von den Miterben erlangen kann. Es handelt sich hier also um erlaubte geheime Schadloshaltung. Die Brüder waren darum auch nur in dem Sinne zu ihrer Frage berechtigt, ob er nicht unrechtmäßiger Weise etwas behalten habe. In diesem Sinne hat er geantwortet, demnach war seine Restriction berechtigt, und um sein Recht zu wahren, ungerechten Verdacht abzuwenden, konnte er mit dieser Restriction auch schwören.

Würzburg. Universitätsprofessor Dr. Göpfert.

V. **(Israelitische Hebammen und deren Intervention bei katholischen Taufen.)** Mit Hofkanzlei-Decret vom 27. Juli 1826, Z. 21.173, wurde über die Anfrage: „ob, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten jüdischen geprüften Hebammen gestattet sei, christliche Gebärerinnen zu entbinden?“, entschieden, daß in jenen Fällen, wo die im Orte befindliche christliche Hebamme krank, abwesend oder aus sonst einer wichtigen, durchaus nicht zu beseitigenden Ursache verhindert sein sollte, einer christlichen Gebärerin die dringend nöthig gewordene Hilfe zu leisten, und wenn zugleich die Herbeischaffung der nächsten domicilirenden geprüften christlichen Hebamme oder des nächsten christlichen Geburtshelfers wegen Gefahr am Verzuge nicht abgewartet werden könnte, der im Orte befindlichen jüdischen Hebamme gestattet sei, auf

Verlangen der christlichen Gebärerin die Entbindung derselben vorzunehmen. Jedoch sei die jüdische Hebamme in jedem solchen Falle, unter strenger Verantwortung und bei Vermeidung schwerer Ahndung verpflichtet, gleich wie sie gerufen wird, zu verlangen und ausdrücklich darauf zu bestehen, daß zu der vorzunehmenden Geburt eine Christenfrau beigezogen werde, in deren Gegenwart dann die Entbindung zu geschehen und welcher die jüdische Hebamme ungesäumt es anzuzeigen hat, wenn für die Gebärende oder deren Kind eine Lebensgefahr sich darstellen sollte, damit das Nöthige im ersten Falle, wie bei jedem gefährlich Kranken vorgekehrt, und wenn nur das Leben des Kindes allein oder auch zugleich mitbedroht wäre, die Nothtaufe an demselben durch die beigezogene Christenfrau verrichtet werden könne. — Nach vollbrachter Entbindung und gehörig besorgter Wöchnerin habe dann die jüdische Hebamme jedesmal und ungesäumt die Anzeige des Vorfalles der betreffenden Ortsobrigkeit und dem Seelsorger zu erstatten und die vorhandene Dringlichkeit nachzuweisen.

Diese Entscheidung, welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattete, wurde mit Ministerial-Verordnung vom 3. September 1850 für aufgehoben erklärt und dafür Folgendes bestimmt: „Im Sinne der Reichsverfassung, welche die Gleichberechtigung der Staatsbürger ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß der Individuen ausspricht, kann den jüdischen Hebammen, die gleich den christlichen ihre Befähigung, diese Hilfe zu leisten, dargethan haben, nicht verwehrt werden, wenn sie von einer gebärenden Christin zu Hilfe gerufen werden, ihr diese zu leisten.

Die Hebamme jüdischer Religion ist jedoch bei der Entbindung einer Christin verpflichtet, sobald sie eine nahe Todesgefahr für das Kind oder die Gebärende wahrnimmt, die Angehörigen hievon bei Zeiten in Kenntniß zu setzen, damit die Nothtaufe oder die Verleihung der Sterbesacramente nicht versäumt werde. Die Unterlassung dieser Mittheilung an die Angehörigen wird mit der verdienten Strafe geahndet werden.

Die jüdische Religion der Hebamme kann ferner kein Hinderniß sein, dieselbe Zeugenschaft als Hebamme abzulegen, wie sie die christliche Hebamme ablegt."

Mit Ministerial-Verordnung vom 25. März 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 31) wurde eine Hebammen-Instruction erlassen. Diese enthält Weisungen, welche sich theilweise auch beziehen auf die Veranlassungen, die von den Hebammen in Hinsicht auf die Nothtaufe des Kindes, den Empfang der heil. Sterbesacramente seitens der Wöchnerin und die Matrikulirung des Geburtsfalles getroffen werden müssen.

Diese Hebammen-Instruction vom Jahre 1874 erhielt eine theilweise Abänderung durch die Ministerial-Verordnung vom 4. Juni 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 54). Diese neue Instruction enthält nun bezüglich der Pflicht der Hebamme, durch ihre Intervention für die richtige Matrikulirung des Geburtsfalles Sorge zu tragen, im § 12 folgende Anordnung: „Die Hebamme ist verpflichtet, dem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen die zur Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten in Betreff der Mutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekanntzugeben. Zu diesem Zwecke hat auch die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein."

Gestützt auf den Schlußsatz dieses Paragraphes: „Zu diesem Zwecke hat auch die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein", beanspruchte eine israelitische Hebamme gegen den erklärten Willen der maßgebenden Persönlichkeit das Recht, zum feierlichen Acte der katholischen Taufe zugelassen zu werden. Da derselben jedoch dieses von competenter Seite verweigert wurde, erhob sie Beschwerde bei der weltlichen Behörde. — Es erflossen in Folge dessen Entscheidungen der politischen Behörden erster und zweiter Instanz.

Da es sich im Wesen der Sache einfach um eine genaue Unterscheidung zwischen dem sacramentalen Taufacte einerseits und dem gewöhnlich anläßlich der heil. Taufe stattfindenden Matrikulirungsacte anderseits handelte, so gieng es bei den diesbezüglichen Verhandlungen schließlich darauf hinaus, einen alle Zweifel ausschließenden Bescheid über folgende Fragen zu erlangen: „Ob die israelitische Hebamme berechtiget sei, die unmittelbar persönliche Intervention beim sacramentalen Acte der heil. Taufe in Anspruch zu nehmen und zwar auch dann, wenn ihre Betheiligung hiebei von maßgebender Seite abgelehnt werde? oder aber: ob die israelitische Hebamme bloß das Recht und die Pflicht habe, bei dem gewöhnlich anläßlich, aber nicht bei der Taufe selbst stattfindenden Matrikulirungsacte des Geburtsfalles vorschriftsmäßig zu erscheinen und somit zur Zeit des Taufactes sich bereit zu halten, um vor dem Matrikenführer in dem für die Matrikulirung bestimmten Locale die nöthige Zeugenschaft abzulegen? — Respective: ob der Pfarrer verpflichtet sei, die israelitische Hebamme unmittelbar beim sacramentalen Acte der katholischen Taufe interveniren zu lassen? oder aber: ob dem Pfarrer bloß die Pflicht obliege, der israelitischen Hebamme die unbeirrte Möglichkeit zu belassen, ihrer bezüglich des anläßlich der heil. Taufe stattfindenden Matrikulirungs-Actes im Sinne der Hebammen-Instruction obhabenden Pflicht in vollem Maße nachzukommen, ohne daß der katholische Functionär verpflichtet ist, die Israelitin zu einem specifisch sacramentalen Acte zuzuziehen?"

Diese Fragen erhielten ihre Erledigung durch den Bescheid der k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 3. Jänner 1888, Z. 71.240, durch welchen eröffnet wurde, „daß aus dem § 12 der Hebammen-Instruction vom 4. Juni 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 54) nur die Verpflichtung des Pfarrers als staatlichen Matrikenführers gefolgert werden kann, der israelitischen Hebamme die unbeirrte Möglichkeit zu belassen, ihrer bezüglich des anläßlich der heil. Taufe stattfindenden Matrikulirungs-Actes im Sinne der bezogenen Instruction obhabenden Pflicht in vollem Maße nachzukommen, daß aber damit keineswegs eine Verpflichtung des Pfarrers als kirchlichen Functionärs, die israelitische Hebamme zu dem specifisch sacramentalen Acte der Taufe, bezüglich welches gemäß Artikels XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, ausschließlich die kirchlichen Behörden verfügungsberechtigt erscheinen, als Intervention dieses Actes beizuziehen festgesetzt worden ist, — beziehungsweise, daß die Bestimmung des bezogenen § 12: „Zu diesem Zwecke hat die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe gegenwärtig zu sein“, nur die Deutung erfahren kann, daß die Hebamme zum Behufe der zu vollziehenden Matrikulirung des Geburtsfalles in das Taufbuch zur Zeit („anläßlich“) der ceremoniellen Taufe vor dem Matrikenführer zu erscheinen habe.“

St. Pölten. Johann Müllauer, bischöfl. Secretär.

VI. **(Pflichten und Eigenschaften der Firmpathen.)** Wie beim heil. Sacramente der Taufe, so werden auch bei der heil. Firmung Pathen hinzugezogen. Der römische Katechismus sagt hierüber Folgendes: „Es wird aber auch ein Pathe genommen, wie es bei der Taufe geschieht. Denn wenn schon diejenigen, welche sich in einen Fechterkampf einlassen wollen, Jemandes bedürfen, durch dessen Kunst und Rath sie unterrichtet werden, durch welche Hiebe und Angriffsweise sie den Gegner, ohne selbst verwundet zu werden, vernichten können, um wieviel mehr werden die Gläubigen, wenn sie durch das Sacrament der Firmung, gleichsam mit den stärksten Waffen gedeckt und gerüstet, sich in den geistigen Kampf begeben, wo das ewige Heil zu gewinnen ist, eines Führers und Rathgebers bedürfen! Mit Recht müssen also auch zur Ausspendung dieses Sacramentes Pathen hinzugezogen werden, mit denen ebendieselbe geistliche Verwandtschaft geknüpft wird, welche die rechtmäßigen Ehebündnisse hindert, wie wir oben gelehrt haben, als von den Pathen die Rede war, die zur Taufe genommen werden müssen.“ (pars. II. cap. III. qu. 12.) Soweit der römische Katechismus. Auch das römische Pontificale geht von der Voraussetzung aus, daß, wie bei der Taufe dem Täufling, so bei der Firmung dem Firmlinge ein Pathe gegeben werde. Die Firmpathen gehen, wie wir oben

in der Lehre des römischen Katechismus gehört, nach den Bestimmungen des Kirchenrathes von Trient (cfr. Sess. 24. c. 2. de Ref.) mit dem Firmlinge sowohl als den Eltern desselben eine geistliche Verwandtschaft ein, welche ein trennendes Ehehinderniß bildet. Der Grund dieser kirchlichen Bestimmung ist derselbe, wie bei der heil. Taufe: Das Verhältniß geistlicher Vaterschaft beim Pathen und geistlicher Mutterschaft bei der Pathin, wie P. Deharbe bemerkt, erscheint der Kirche so heilig und so ehrwürdig, daß sie eine eheliche Verbindung des Pathen oder der Pathin mit ihrem geistlichen Kinde oder mit den leiblichen Eltern desselben ohne vorhergehende Dispens für unerlaubt und ungiltig erachtet. Damit jedoch durch diese geistliche Verwandtschaft nicht unter allzuvielen Personen verschiedenen Geschlechtes ein Ehehinderniß entsteht, so läßt die Kirche bei der Taufe höchstens zwei Taufpathen von verschiedenem Geschlechte zu, während bei der heil. Firmung, nach der allgemeinen Praxis der Kirche und der einstimmigen Lehre der Theologen (cfr. Ferraris verbo „Confirmatio“ art. III. n. 11. seqq.) nur ein Pathe zulässig ist, welcher „Wohlanständigkeits halber des nämlichen Geschlechtes sein soll, wie der Firmling.“

Auch den Zweck der Pathenschaft bei der heil. Firmung gibt der römische Katechismus in obiger Stelle an: Der Firmpathe soll der geistige Führer des Firmlings im geistigen Kampfe sein, er soll ihm beistehen in diesem Kampfe, den er kämpft unter der Fahne Jesu Christi für seine höchsten, ewigen Güter, ihn mit Rath und That beschirmen und ihm so die Firmgnade zu erhalten suchen. In der heil. Firmung soll der heranwachsende Christ ganz besonders gestärkt und gestählt werden im Kampfe für seinen heiligen katholischen Glauben, damit er ihn bewahre in allen Stürmen der ungläubigen Welt, daß er sich seiner nicht schäme, sondern ihn frank und frei, unbekümmert um Hohn und Spott, vor aller Welt bekenne. Wenn nun gerade in unserer heutigen Zeit der Unglaube so fürchterlich grassirt, wenn Schule und Gesellschaft darauf ausgehen, der Jugend systematisch den Glauben aus dem Herzen zu reißen, dann ist es gewiß an der Zeit, daß die Firmpathen sich ihrer Führerpflicht wieder ganz und voll bewußt werden und den hohen Intentionen der heil. Kirche entsprechen, welche sie mit dem Amte eines Firmpathen verknüpft. Sie läßt den Firmpathen die rechte Hand auf die rechte Schulter des Firmlings legen, um ihn hierdurch zu belehren, daß er für den Firmling im Angesichte Gottes und der Kirche eine feierliche Bürgschaft übernehme, daß er für ihn gutstehen, daß er ihn behüten und zum Kampfe anleiten müsse.

Halten wir diese Pflichten, welche die heil. Kirche mit diesem Amte verbindet, fest, dann sind die Eigenschaften von selber gegeben, welche sie von Seiten der Firmpathen verlangt. Wir kommen hiermit

zur Frage, wer Firmpathe sein kann. Die Antwort lautet: Firmpathe kann an und für sich jeder Katholik sein, der den Gebrauch der Vernunft erlangt hat, selbst gefirmt ist und sich eines unsträflichen Wandels erfreut. 1. Alle Nichtkatholiken also, seien sie getauft oder ungetauft, sind als Firmpathen ausgeschlossen, weil sie die dem Firmpathen obliegenden Pflichten zu erfüllen nicht im Stande sind. Würde ein solcher, mit oder ohne Wissen, zum Taufpathen genommen, so würde er keine geistliche Verwandtschaft mit dem Firmlinge oder dessen Eltern eingehen. (Cfr. Ferraris: „Baptismus" art. VII. n. 34.) 2. Ausgeschlossen sind ferner diejenigen, welche noch nicht zum Gebrauche der Vernunft gelangt sind; einmal, weil sie in diesem Alter keine Kenntniß der Pathenpflichten haben, sie also auch nicht freiwillig übernehmen können; dann aber, weil sie wegen des gleichen Alters mit dem Firmlinge nicht die nöthige Auctorität zur Ausübung ihrer Pflichten ihm gegenüber besitzen. Es ist jedoch, streng genommen, nicht nothwendig, daß der Firmpathe schon zu den Jahren der Pubertät gelangt ist, welche nach dem canonischen Rechte bei den Knaben mit dem vollendeten 14., bei den Mädchen mit dem 12. Jahre angenommen wird. Fagnanus (Cap. Et literis de cognat. spirit. n. 16.) führt eine Congregations-Entscheidung in diesem Sinne an. Es handelte sich dort um die Frage, ob ein Mädchen von neun Jahren, das in diesem Alter Firmpathin gewesen, eine geistliche Verwandtschaft eingegangen sei mit dem Firmlinge. Die Congregation antwortete: „Cognationem esse contractam, non obstante aetate." Und als in der Folge zum giltigen Abschluß der Ehe zwischen dem Firmlinge und der genannten Firmpathin Dispens nachgesucht wurde, wollte sie Gregor XIII. keineswegs gewähren. 3. Ausgeschlossen sind drittens diejenigen, welche das Sacrament der Firmung selber noch nicht empfangen haben, und darum würde, vorkommenden Falles, zwischen ihnen und den Firmlingen keine geistliche Verwandtschaft entstehen. Es ist dies wiederum die ausdrückliche Lehre von der Concils-Congregation: Im Jahre 1654 nämlich, am 13. Juli, gab sie die Entscheidung: „Non confirmatam non contrahere cognationem." (Cfr. Pignat. tom. I. consult. 10.)

Den Grund dieser Bestimmung gibt der heil. Thomas an, wenn er sagt (Sum. 3. qu. 72 a. 10. ad 2.): „Obgleich der Getaufte ein Glied Christi geworden, so ist er doch noch nicht der kämpfenden Heerschaar Christi einverleibt, und deshalb wird er dem Bischofe, als dem christlichen Heerführer, durch einen derselben bereits Einverleibten vorgestellt."

Alle bisher Genannten können weder erlaubter noch giltiger Weise Pathenstelle bei der Firmung übernehmen, werden also, vorkommenden Falles, von den kirchenrechtlichen Folgen einer giltigen Pathenschaft nicht betroffen. Anders jedoch verhält es sich mit solchen,

welche zwar nicht erlaubter („licite"), wohl aber giltiger Weise („valide") bei der Firmung zu Pathen genommen werden; bei ihnen tritt wirklich die geistliche Verwandtschaft mit dem Firmlinge und dessen Eltern ein.

Erlaubter Weise können nicht zu Pathen genommen werden alle diejenigen, welche sich nicht eines unsträflichen Wandels erfreuen, als da sind Excommunicirte, Verbrecher, Uebelthäter, öffentliche Sünder, sittlich verkommene Menschen (Rit. Rom. Tit. de Patrin. Ferraris l. cit. n. 38). Hierher gehören ferner die Stummen (Ferraris loc. cit. n. 30), dann die Taufpathen des Firmlings, sowie dessen Eltern. (Rit. Rom. loc. cit.) Würde demnach der Vater der Firmpathe seines Sohnes oder die Mutter die Pathin ihrer Tochter werden, so würde zwischen Vater und Mutter eine geistliche Verwandtschaft entstehen, in Folge deren sie die Erfüllung der ehelichen Pflicht nicht mehr verlangen könnten (Ferrar. loc. cit. n. 40.)

Zu bemerken ist noch, daß auch die Ordensleute beiderlei Geschlechtes von der Uebernahme einer Pathenstelle ausgeschlossen sind. Darum befindet sich im römischen Rituale, das auf Befehl des Papstes Paul V. herausgegeben wurde, die ausdrückliche Bestimmung: „Außerdem dürfen zu diesem Amte (eines Pathen) nicht zugelassen werden Mönche oder Nonnen, überhaupt Ordensleute, welchem Orden auch immer sie angehören mögen." In demselben Sinne äußerte sich am 3. October 1671 die Concils-Congregation. In einigen Diöcesen ist dies sogar durch Provincial- oder Diöcesan-Synoden dem Weltclerus untersagt. Bei diesem Verbote ließ sich die heil. Kirche von der begründeten Sorge leiten, es möchten die Priester durch Uebernahme besonderer, persönlicher Verpflichtungen in der Ausübung ihrer Seelsorge gehemmt und behindert werden.

Wenn Jemand für einen andern Pathenstelle vertritt, so tritt die geistliche Verwandtschaft nicht zwischen ihm und dem Firmlinge ein, sondern zwischen dem, den er vertritt und dem Firmlinge sowie dessen Eltern. Hierüber hat sich die Congregation zu wiederholten Malen offen und klar ausgesprochen, und dadurch der entgegengesetzten Meinung früherer Moralisten und Rechtslehrer jede Wahrscheinlichkeit genommen. Eine dieser Congregations-Entscheidungen, datirt vom 15. März 1631, lautet: „Procuratorem, qui nomine alterius suscepit, vel ad confirmationem tenuit, non contrahere cognationem sibi sed mandanti"; sie wurde bestätigt durch eine Entscheidung vom 13. September 1721.

Es erübrigt noch die Frage, ob ein Firmpathe bei mehreren Firmlingen Pathenstelle übernehmen dürfe, oder ob gar der Gebrauch zuläßig sei, daß bei Ausspendung der Firmung nur je ein Pathe genommen wird für die Firmlinge männlichen, und je eine Pathin

für die Firmlinge weiblichen Geschlechtes. Behält man den Zweck im Auge, den, wie oben angedeutet, die Kirche mit der Aufstellung von Firmpathen verbindet, so wird sich die Antwort auf obige Frage von selbst ergeben. Wo einer für Hunderte Firmpathe wird, ist an eine Erfüllung der Pathenpflichten absolut nicht zu denken, und darum der Zweck der Pathenschaft vollständig vereitelt. Darum darf es nicht Wunder nehmen, daß die Kirche den angegebenen Gebrauch einfachhin für unstatthaft erklärt. Eine diesbezügliche Erklärung der Congregation datirt vom 12. Juli 1825. Besagter Gebrauch für die Firmlinge beiderlei Geschlechtes, bloß zwei Firmpathen zu nehmen, fand sich nämlich in der Diöcese Fiesole. Man wandte sich deswegen an die Congregation, um deren Gutachten hierüber einzuholen. Auf die Anfrage: „An et quomodo probandus sit usus Fesulanae dioecesis in casu?“ antwortete die Congregation: „Non esse probandum, sed tolerandum in casu necessitatis ab Episcopo iudicandae ad formam Pontificalis Romani.“

Kemperhof bei Coblenz. Dr. Wilh. Reyer, Religionslehrer.

VII. **(Der Zufall trifft den Eigenthümer.)** Ein wunderlicher Rechtsfall machte Anfangs des Jahres die Runde durch die Zeitungen. In einem Gasthause, hieß es, saßen an der Tafel zwei Herren, ihnen gegenüber eine feingekleidete Dame. Der eine Herr hatte seine dänische Dogge mitgebracht, welche hinter ihrem Herrn sitzend manchen Bissen erhielt. Nach Beendigung des Essens wollte die Dame behufs Bezahlung dem hinter dem einen Herrn stehenden Kellner über den Tisch hinüber einen Fünfzigmark-Schein reichen. Hiebei entglitt derselbe ihren Händen, und fiel in die auf dem Tische stehende Bratenschüssel. Um der Dame behilflich zu sein, fischte der Herr den Schein aus seinem braunen Bade und hielt ihn hinter sich, um die fettige Masse abtrocknen zu lassen. Da schnappt Cäsar, die dänische Dogge, in der Meinung, es wäre ihm ein Leckerbissen vorgehalten, und 50 Mark sind in dem Rachen des Hundes verschwunden, welcher das saftige Papier verschluckte. Nun brach der Sturm los. Die Dame verlangte von ihrem gefälligen Gegenüber den Ersatz des Geldes, und dieser machte hinwieder den Hundebesitzer für die Unart seines Cäsar verantwortlich, so daß sich schließlich der Wirth in das Mittel legen und die heftig aneinander Gerathenen trennen mußte. Die Dame, die Frau eines in Frankfurt a. O. wohnenden Kaufmannes, hat einem Berliner Rechtsanwalte die Angelegenheit übergeben, welcher nun das damalige Gegenüber, einen Patent-Anwalt, wegen Schadenersatz belangt. Dieser wiederum geht gegen den Hundebesitzer, Kaufmann St., im Regreßwege vor. So der Bericht.

Da seither über den Ausgang des Processes nichts bekannt wurde, so mag eine Lösung des Falles an der Hand der Moral versucht werden Sie ist kurz: Nach dem Axiom „casus nocet domino" hat besagte Dame allein den ganzen Schaden zu tragen. Wäre der Verlust durch die theologische d. h. im Gewissen und vor Gott unleugbare Schuld eines Anderen erfolgt, so hätte dieser die Pflicht der Schadloshaltung. Das ist aber in casu weder bezüglich des Patent-Anwaltes noch des Hundebesitzers der Fall. Ersterer that ja ein Werk der Nächstenliebe, als er den Fünfzigmark-Schein aus der Bratenschüssel rettete, und dieses Werk steht auch in keinerlei moralischem Nexus mit der erfolgten Beschädigung, weil der Handelnde sie weder gewollt hat noch vorhersehen konnte. Und Letzterem läßt sich gleichfalls kein schuldbares Verhalten weder im Handeln noch im Unterlassen zum Vorwurfe machen; er konnte den absonderlichen Apport nicht einmal ahnen.

Damit stimmt als Ausdruck des Naturgesetzes § 1311 des österr. bürgerlichen Gesetzbuches zusammen, welcher lautet: „Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Person oder Vermögen er sich ereignet." Das heißt: Wer durch einen Zufall an seiner Person oder an seinem Vermögen verletzt wird, hat die nachtheiligen Folgen desselben zu tragen und kann von Niemanden eine Vergütung ansprechen. Nur dann, wenn der Herr des Hundes die Gefahr bemerkt und dagegen — vorausgesetzt die in solchen Momenten schwer annehmbare ruhige Ueberlegung — rechtzeitig hätte einschreiten können, wäre er im Falle des Nichteinschreitens für den Schaden der Dame im Gewissen verantwortlich; denn ihm obliegt nicht blos die Liebes- sondern auch die Rechtspflicht, seinen Hund nach Möglichkeit von Verletzungen fremden Gutes abzuhalten, und daher wäre die supponirte Unterlassung die rechtswidrige, schwer schuldbare und zugleich wirksame weil alleinige Ursache des erfolgten Schadens und hätte die Restitutionspflicht zur Folge.

Aber, wendet ein Leser ein, wie wäre es mit dem gegebenen Falle in einem Lande, wo ein sog. Maulkorbgesetz besteht oder wo das Mitnehmen der Hunde in öffentliche Locale verboten ist? Ich denke, das Gericht würde daselbst den Hundebesitzer wegen Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschrift zur Restitution alles daraus entstehenden resp. in casu entstandenen Schadens verurtheilen und der Verurtheilte müßte diesem Urtheile, welches dann auf mindestens juridischer Schuld basirte, sich fügen. Gefehlt, mein Freund! Auch die Juristen verlangen so gut wie die Moralisten einen Zusammenhang zwischen That und Thäter; die That muß zurechenbar sein, bevor von einem Ersatze die Rede sein kann. Der § 1311 des österr. bgl. Gesetzbuches sagt im Anschlusse an oben Citirtes: „Hat aber Jemand den Zufall durch ein Verschulden veranlaßt,

hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten oder sich ohne Noth in fremde Geschäfte gemengt, so haftet er für allen Nachtheil, welcher außerdem nicht erfolgt wäre.“ Wenn daher das Maulkorbgesetz oder das Verbot, Hunde in öffentliche Locale mitzunehmen, den Zweck hätte, zu verhindern, daß die Hunde Banknoten fressen, dann wäre allerdings die Ersatzpflicht vorhanden.

Das ganze Unglück der Dame ist aber ein reiner Zufall, wie sich so viele auf Erden ereignen, und wofür vor jeglichem Forum das Axiom gilt: casus nocet domino, nam casus a nullo praestantur.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

VIII. **(Verlöbnißtreue — fides sponsalitia.)** Zum Pfarrer kommt ein junger Mann des Ortes und spricht nach üblicher Begrüßung also: „Vor bereits 10 Jahren habe ich mich mit der Bertha A. aus hiesiger Pfarre verlobt, wurde aber beständig durch den Widerstand meiner Geschwister, die ein Recht haben, im Elternhause zu verbleiben, von der Trauung mit ihr abgehalten. Vor etwa 5 Jahren hörte ich von ihrem Schwager, bei welchem sie als Haushälterin war, daß meine Braut sich mehrere Veruntreuungen und Unterschlagungen bei ihm habe zu Schulden kommen lassen. Solches erregte in mir eine derartige Abneigung gegen dieselbe, daß ich sofort zum Herrn Kaplan gieng und fragte, ob diese Vorkommnisse, die übrigens auch gerüchtweise in die Oeffentlichkeit gedrungen waren, nicht hinreichenden Grund böten, von dem Verlöbniß zurückzutreten. Der Herr bejahte dies. Darauf habe ich mich von der A. gänzlich zurückgezogen. Nach Verlauf fast eines Jahres nahm dieselbe Dienst in meiner Nachbarschaft, und so geschah es, daß ich mit ihr wieder die alte Bekanntschaft pflegte. Aber ein Eheversprechen habe ich ihr nicht abermals gegeben.

In neuester Zeit habe ich ihr geradezu erklärt, daß wir nie zur Ehe kommen könnten, weil meine Geschwister von ihrem Widerstande nicht abzubringen seien und deshalb kein häuslicher Frieden zu hoffen stehe. Sodann verlobte ich mich im Einverständnisse mit meinen Angehörigen mit der Johanna R. und habe vor, dieselbe demnächst zu ehelichen. Wie ich aber vernehme, beabsichtigt die Bertha A. bei Vorgang der Proclamation mir Einsprache zu thun. Ich denke doch wohl nicht, daß dieses etwas könne zu bedeuten haben? Wie wird der Pfarrer resolviren?

Nach der Ausführung des jungen Mannes ist zunächst nicht zu zweifeln, daß derselbe mit der Bertha giltige Sponsalien geschlossen, wenn nicht gerade zufällig irritirende Hindernisse vorlagen. Die Unterschlagungen seiner Braut im Hause ihres Schwagers gaben dem Bräutigam allerdings ein Recht, das Verhältniß zu lösen,

wenn — und das wird der Herr Kaplan zu bemerken wohl nicht unterlassen haben — dieselben als thatsächlich sich genügend erhärten ließen. Im vorliegenden Falle ist übrigens dieses Moment von keiner Bedeutung; denn der Spondent hat durch spätere Fortsetzung der „alten Bekanntschaft“ Condonation geübt und auf sein Recht Verzicht geleistet. Eines erneuten Eheversprechens bedurfte es seinerseits nicht. Das Vergehen der Braut löste nämlich die Sponsalien eben nicht eo ipso auf, sondern gab dem unschuldigen Theil bloß das Recht, sie aufzulösen. Er konnte nun von dem Eheversprechen einfach zurücktreten oder dasselbe förmlich aufkündigen — ihr das „repudium“ geben —; jedenfalls stand der Verschmähten das Recht zu, Contestation dagegen zu erheben. In diesem Falle hatte der Spondent die sog. Repudienklage beim Ordinariate anhängig zu machen, um die Auflösung der Sponsalien durch richterliches Urtheil zu erzwingen, wenn er zu einer anderen Verlobung schreiten wollte. Zu solchem Verfahren ist es in unserem Falle offenbar nicht gekommen. Der Bräutigam hat sich eine Zeit lang „gänzlich zurückgezogen;“ wie sich die Braut dem gegenüber gestellt, sagt er nicht; jedenfalls hat sie, die jetzt Einspruch erheben will, ihm damals nicht ohne Weiteres die Freiheit wiedergegeben, sondern vielmehr einstweilen klüglich gewartet und gehofft, die alte Liebe werde schließlich obsiegen und die Entfremdung weichen. Der Erfolg gab ihr Recht. Nachdem aber der Spondent ihr einmal verziehen, wenn auch nicht durch ausdrückliche Erklärung, doch durch concludente Handlungen auf sein Recht verzichtet hat, steht es ihm nun nicht mehr zu, den Beweis für jene Beschuldigung der Braut anzutreten, selbst wenn er ihn vollgiltig erbringen könnte.

Demnach wäre dem jungen Manne zu eröffnen, daß die beabsichtigte Einsprache der Bertha A. allerdings „noch etwas zu bedeuten“ habe, daß jenes zweite Verlöbniß mit der Johanna R. dagegen durchaus ungiltig und wirkungslos sei, weßhalb ihm nichts anderes übrig bleibe, als entweder seiner Verpflichtung gegen die Bertha nachzukommen, oder aber sich gütlich mit derselben abzufinden. Der wiederholt vom Spondenten angezogene Widerspruch seiner Geschwister hat auf die Rechtslage keinen Einfluß, weil dieselben keine das Verlöbniß des Bruders irritirende Gewalt haben.

Soviel auf den Wortlaut der Darstellung seitens des jungen Mannes. — Der Pfarrer wird übrigens, um die Angelegenheit in die richtige, beiden Theilen ersprießliche Bahn zu lenken, nicht unterlassen, durch geeignete Fragestellung den Sachverhalt des Weiteren aufzuhellen und des alten Spruches gedenken: „Audiatur et altera pars!“ B.

Westfalen (Preußen).

IX. **(Wie oft können die Kreuzweg-Abläſſe gewonnen werden?)** Diejenigen Chriſtgläubigen, die im Stande der heiligmachenden Gnade einen giltig errichteten Kreuzweg vorſchriftsmäßig beſuchen, können alle Abläſſe gewinnen, die im Laufe der Zeiten den Beſuchern des Kreuzweges in Jeruſalem ſelbſt verliehen worden waren; alſo vollkommene und unvollkommene, die fürbittweiſe auch den armen Seelen im Fegefeuer applicirt werden können. Wie groß die Zahl dieſer Abläſſe iſt, läßt ſich mit Beſtimmtheit nicht feſtſtellen. Es ſind eben manche hierauf bezügliche Documente verloren gegangen und zuweilen geſchehen die Ablaßconceſſionen nur per vivae vocis oraculum. Darum iſt es ſogar verboten, eine beſtimmte Zahl von mit den einzelnen Stationen verbundenen Abläſſen öffentlich zu verkünden, oder auf die Stationen aufzuſchreiben. Gewiß iſt, daß alle diejenigen Abläſſe gewonnen werden können, die den Beſuchern des Kreuzweges in Jeruſalem zuerkannt worden ſind.

Aber eine andere Frage iſt ſchon wiederholt angeregt worden, nämlich: wie iſt's denn, wenn ein Gläubiger mehrere Male im Tage (oder auch zur Nachtszeit) einen giltig errichteten Kreuzweg unter den von der Kirche angegebenen Bedingungen beſucht: macht er ſich jedes Mal (toties quoties) der erwähnten Abläſſe theilhaftig? Die praktiſche Bedeutung dieſer angeregten Frage liegt darin, daß, weil die bezüglichen, von den Päpſten verliehenen Abläſſe auch den armen Seelen im Fegefeuer per modum suffragii zugewendet werden können, dieſer und jener katholiſche Chriſt, der mehrere Male im Laufe des Tages oder zur Nachtszeit die Kreuzwegandacht verrichtet, das eine Mal für ſich und das andere Mal für die armen Seelen die Abläſſe zu gewinnen die Abſicht haben könnte.

Es gibt Theologen, die behaupten, das toties quoties ſei im wörtlichen Sinne zu nehmen, und derjenige Chriſt, der zwei-, drei-, viermal im Tage die Kreuzwegandacht in der vorgeſchriebenen Weiſe mitmacht, gewinne eben ſo oft alle Abläſſe, die überhaupt ſeit dem Beſtande dieſer Andacht verliehen worden ſind. Dieſe Anſicht hat beſonders unter den Mitgliedern des ſeraphiſchen Ordens, der bekanntlich mit der Kreuzweg-Andacht ſtets im innigſten Contacte ſtand, ihre warmen Vertreter. Sie ſagen, das toties quoties im Wortſinne ſei im Orden traditionell und von einer Limitation wäre bis auf die neueſte Zeit nichts bekannt geweſen. Sie ſtützen ſich ferners auf eine Entſcheidung der Congregatio Indulgentiarum hinſichtlich des Portiuncula-Ablaſſes, in welcher Entſcheidung das toties quoties im Literalſinne genommen wurde. Alſo hat (per analogiam) dasſelbe zu gelten bei den Kreuzweg-Abläſſen.

Die Entſcheidung in Betreff des Portiuncula-Ablaſſes iſt vom 12. Juli 1847. Wir führen ſie vollinhaltlich an. „Episcopus

Valentinensis implorat solutionem dubii: an visitantes Ecclesias Ordinis S. Francisci die 2. Augusti lucrentur indulgentiam plenariam toties, quoties in eas ingrediuntur et parumper ibi orant? Et an requiratur, ut fiat Communio in eadem ecclesia? S. Congr. Ind. respondit: affirmative ad primam partem, negative ad secundam. Die Entscheidung ist klar. Der Portiuncula-Ablaß kann nur gewonnen werden am 2. August.[1]) Wer aber an diesem Tage öfters die Franciscanerkirche oder eine andere privilegirte besucht und daselbst eine Zeit lang betet, erlangt jedesmal, so oft er das thut (toties quoties) einen vollkommenen Ablaß.

Zu ihren Gunsten spricht ferner eine Entscheidung der S. C. Ind. vom 15. März 1884 „de indulgentia toties quoties Ecclesiarum Ordinis S. Francisci a Paula." Auf die Anfrage nämlich: utrum Indulgentia plenaria a Gregorio PP. XIII. concessa et extensa a Benedicto PP. XIV. toties acquiri possit a Christifidelibus quoties die festo sancti Francisci a Paula visitaverint Ecclesias ...; vel potius acquiri dicenda sit semel tantum in anno? Antwort: affirmative ad primam partem, negative ad secundam. — Eine Wendung gewahren wir aber schon bei der Entscheidung auf eine zweite Anfrage über denselben Ablaß: „utrum Indulgentia, de qua est sermo, lucrari possit die festo S. Francisci de Paula **et** quocumque ex septem diebus insequentibus?" Antwort: „Indulgentia toties quoties lucrari potest tantum die festo S. Francisci a Paula; Indulgentia vero plenaria ... lucrari potest semel tantum in uno ex septem diebus, dictum diem festum insequentibus." (Acta S. Sedis, fascic. X, vol. XVI, 1884.) Wir erkennen aus den citirten Entscheidungen, daß der 2. August für den Portiuncula-Ablaß und der 2. April für den sogenannten Perdono di S. Francesco di Paola in besonderer Weise privilegirt ist und das toties quoties nur für diese Tage seine Geltung habe.

Würden in Betreff der Kreuzweg-Ablässe nicht Entscheidungen erflossen sein, die mit Bezug auf das toties quoties zu Bedenken Anlaß geben, so könnten wir den Analogienbeweis gelten lassen und sagen, auch bei Kreuzweg-Ablässen sei das toties quoties wörtlich und ohne alle Limitation wie beim Portiuncula- und Franciscus-Ablaß zu nehmen. Aber die Limitation beim Franciscus-Ablaß „semel tantum in uno ex septem diebus etc." läßt schon ahnen, daß die S. Cong. Ind. mit dem toties quoties nicht gar so freigebig ist.

Eine Entscheidung der S. C. Ind. über das toties quoties bei Kreuzweg-Ablässen, datirt vom 10. September 1883, lautet:

---

[1]) Außer der hl. Stuhl erlaubt die Translation der Portiunculafeier auf einen anderen Tag, was schon vorgekommen ist.

Nicolaus Josephus Dabert, Episcopus Petrocoricensis in Gallia humiliter postulavit: „Utrum toties in die lucrifieri valeant indulgentiae exercitio Viae Crucis adnexae, quoties illud iteratur?“ S. C. Ind. rescripsit: „Ex documentis non constat, Indulgentias, pro pio exercitio Viae Crucis concessas, toties lucrifieri, quoties praefatum pium exercitium iteratur.“

Diese Entscheidung war — wir gestehen es — die Veranlassung, daß wir uns mit dem toties quoties eingehender befaßten, und andere Congregationsdecrete, die in dieser Frage Aufschluß geben sollten, zu Rathe zogen. Die Resolution: ex documentis non constat, erschien uns als ein negative in milderer Form. Wir lasen solche Antworten der Congregationen wiederholt und bei manchen stand auch gleich daneben: ac proinde negative. — Die Quellen, woraus wir die Citate schöpfen, sind die Acta S Sedis und hauptsächlich die Decreta authentica, welche die Secretarie der Ablaßcongregation im Jahre 1882 im Auftrage des Papstes Leo XIII. herausgegeben hat. In der Vorrede der Decretensammlung heißt es: „Sanctissimus D. N. Leo PP. expresse mandavit, ut in ea (collectione) cuncta decreta ex ipso tabulario sacrae Congregationis immediate educta, accurrateque revisa insererentur ... Idem Sanctissimus D. N., in audientia habita die 19. Augusti 1882 ab infrascripto Secretario, auctoritate sua apostolica approbavit et uti authenticam ab omnibus retinendam esse praecepit.“ Die Entscheidungen aus dieser authentischen Decretensammlung verdienen demnach wohl volle Glaubwürdigkeit.

Nun haben wir in dieser Collectio eine ältere auf das toties quoties bezughabende Entscheidung der S C. Ind. gefunden, welche das Rescript vom 10. September 1883, das wir den Acta Sanctae Sedis (fascic. I, vol. XVII 1884 entnommen haben, beleuchtet. Der Wortlaut derselben ist:

Nr. 67.

1717, 14. December.

De indulgentia pro Via Captivitatis Christi.

Wladislavien. Cum de validitate nonnullarum indulgentiarum, quas s. m. Innocentius XI Conventui ff. Minorum de Observantia nuncupatorum Wejeropolis concesserat, a nonnullis dubitatum fuerit, placuit EE. PP. die 6. Julii labentis anni 1717 rescribere: „Constare de indulgentiis a s. m. Innocentio XI concessas die 12. Martii anno 1678.

Verum cum insuper declarandum superesset, an fideles, attento Brevi Concessionis, easdem indulgentias saepius eodem die lucrari valeant, rescriptum pariter fuit: in reliquis dilata et ponatur in folio. Verba itaque in praefato Brevi contenta,

quae in praesenti expendi debent, sunt quae sequuntur: „Ac etiam illis, qui similiter vere poenitentes et confessi ac S. Communione refecti Viam Captivitatis Christi nuncupatam, quae ibidem ad dimensionem Hierosolymitanam (ut etiam accepimus) aptata est, peregerint, in illaque Via diversa sacella, in quibus mysteria Passionis D. N. J. Chr. repraesentantur, itidem devote visitaverint, et, ut praefertur, oraverint, quoties id egerint, plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer concedimus."

Ex quibus orta est quaestio: An illi, qui **saepius** eodem die Viam Captivitatis Christi nuncupatam peregerint, nec non praefata sacella visitaverint, non unam, sed plures indulgentias plenarias eodem die lucrari valeant?

Et S. Congr. Ind. die 14. Dec. 1717 declaravit: „Illos, qui praefata peregerint, **unicam** dumtaxat in die indulgentiam plenariam lucrari posse."

Was enthält dieses Rescript? In der Diöcese Wladislavien (Kalisch in Russisch-Polen) befand sich ein Franciscaner-Convent, der über die Giltigkeit einiger von Innocenz XI. verliehenen Kreuzweg-Abläße Zweifel hegte. Die S. C. Ind. constatirte die von diesem Papst im Jahre 1678 gewährten Indulgenzen. Im Verleihungsbreve selbst aber gab es mehrere dunkle Stellen, die einer Aufklärung bedurften. Die S. C. Ind. gab nicht sofort eine authentische Interpretation (in reliquis dilata et ponatur in folio). Der Wortlaut des Breve wurde inzwischen erwogen und erst nach einem halben Jahre, am 14. Dec. 1717, erfolgte die Resolution, daß der Wortlaut des Breve: ... quoties (fideles) id egerint, plenariam omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer concedimus nicht so zu verstehen sei, als ob die Gläubigen, die mehrmals im Tage die Kreuzweg-Andacht pflegen, eben so oft auch alle vollkommenen Abläße gewinnen könnten; vielmehr könne im Tage, auch wenn die besagte Andacht öfters abgehalten wird, nur einmal der vollkommene Ablaß gewonnen werden.

Wir bemerken gleich, daß im Rescripte vom 14. Dec. 1717 **nur** von vollkommenen Abläßen die Rede ist. Ueber die unvollkommenen Abläße, die wohl auch von den Päpsten für Kreuzweg-Andachten zu verschiedenen Zeiten verliehen worden waren, schweigt das Rescript, und wir sind zur Annahme berechtigt, hinsichtlich dieser gelte das toties quoties in dem Sinne, wie es gilt für den vollkommenen Portiuncula- und Franciscus-Ablaß. Aus dieser Resolution geht klar und deutlich hervor, daß das toties quoties bei den vollkommenen Kreuzweg-Abläßen limitirt ist. Man mag vielleicht einwenden, aus der Aufschrift des Decretes: De indulgentia pro Via Captivitatis Christi könne der Schluß gezogen werden,

daß es sich in dieser Entscheidung um eine ganz andere Andacht handle, als um unsere jetzt gebräuchliche Kreuzweg-Andacht. Die Bezeichnung Via Captivitatis Christi sei für unsere Kreuzweg-Andacht nicht üblich und die S. C. Ind. habe dafür den Ausdruck Via Crucis. Wir antworten: abgesehen von dem tenor des Breve Innocenz XI. vom 12. März 1678, der genau unsere jetzt übliche Kreuzweg-Andacht erkennen läßt, stehen uns zur Erbringung des Nachweises, Via Captivitatis Christi sei als gleichbedeutend mit Via Crucis schon um 1717 betrachtet worden, andere Rescripte der Ablaß-Congregation zu Gebote. So findet sich in der authentischen Decretensammlung (pag. 33, Nr. 44) eine Entscheidung mit der Aufschrift: 1712, 22. August: Stationes Viae Crucis. Und im Contexte heißt es: In civitate Altamurae ... reperiuntur 13 capellae, mysteria Passionis Salvatoris nostri repraesentantes a Crucis bajulatione, usque ad sepulcrum. Locus dicitur natura efformatus ad instar Calvariae montis Hierusalem; illum cives religiose frequentant etc. Vergleichen wir damit den Context des in Rede stehenden Decretes vom 14. Dec. 1717, so müssen wir sagen, daß es sich in beiden Decreten um dieselbe Andacht handle und die Ablaß-Congregation damals Via Captivitatis Christi und Via Crucis abwechselnd in demselben Sinne gebrauchte.

Die Vertheidiger des toties quoties ohne Limitation sagen weiters: das toties quoties der Kreuzwegablässe sei uralt und schon in possessione gewesen, ehevor die Ablaßcongregation in's Leben trat (unter Clemens IX., 6. Juli 1669). Zudem lasse sich schwer denken, daß die Päpste von diesem toties quoties nichts gewußt haben. Wenn demnach die Kenntniß des toties quoties seitens der Päpste präsumirt werden muß, warum haben sie nicht ihre Stimme erhoben, wenn das unbeschränkte toties quoties mißbräuchlich war?

Wir entgegnen: Ob wirklich das nichtlimitirte toties quoties seit Beginn der Kreuzweg-Andacht schon in Geltung gestanden, können wir weder bejahen noch verneinen. War es aber ab initio in Geltung, so müssen sich die Vertreter dieser Ansicht denn doch auf ein päpstliches Indult berufen können. Denn die Macht, Ablässe zu verleihen und den Umfang der Ablaßgewinnung anzugeben, steht ja nur dem apostolischen Stuhle zu. Dieser hat sich schon vor der Einführung der Kreuzwegandacht in Jerusalem (im 14. Jahrhdt.) die facultas indulgentias concedendi reservirt, respective die frühere Macht der Bischöfe, Ablässe zu ertheilen, bedeutend restringirt, „quoniam — so heißt es im Concilium Lateranense IV. 1215, — per indiscretas et superfluas Indulgentias Claves Ecclesiae contemnebantur et poenitentialis satisfactio enervabatur. Dasselbe Concil bestimmte, „ut Episcopi nonnisi Indulgentias unius anni in dedicatione Ecclesiarum et quadraginta dierum festivis diebus, quando solem-

niter celebrant, largiantur, reliquis Summo Pontifici reservatis". Wo ist demnach das päpstliche Document, welches vor der Errichtung der Ablaß-Congregation gegeben wurde und das Indult des vollkommenen Ablasses toties quoties gewährt? Wir haben es in den uns zur Verfügung stehenden Werken nicht gefunden. Und was die Kreuzweg-Ablässe seit Bestand der S. C. Ind. betrifft, so haben wir alle diesbezüglichen Concessions-Decrete durchgesehen: Die Constitutio Benedicti XIII. „Inter plurima", welche auch das Breve Innocenz XII. „Ad ea, per quae" bespricht; die Constitutio Clementis XII. „Exponi Nobis", welche ebenfalls der bereits in dieser Sache erlassenen Breven von Innocenz XI. 1686, von Innocenz XII. und Benedict XIII. Erwähnung thut — aber nirgends findet sich in den genannten Decreten ad perpetuam rei memoriam ein Passus, der auch nur annähernd sagte, der Wille der betreffenden Päpste bei der Verleihung der Kreuzweg-Ablässe sei gewesen, das toties quoties in liberalster Weise auszudehnen. Die angezogenen Constitutionen finden sich im Appendix der authentischen Decretensammlung pag. 448—456.

Innocenz XI. hat 1678, also neun Jahre nach der Errichtung der Ablaßcongregation, das schon besprochene specielle Breve an den Franciscaner-Convent in der Diöcese Kalisch in Russisch-Polen erlassen. In diesem Breve begegnet uns das toties quoties der Kreuzwegablässe zum ersten Male und wir haben gesehen, in welchem Sinne die S. C. Ind. die beiden Wörterchen interpretirt hat Der Papst hat also durch seine Congregation gesprochen, sobald der Zweifel über das toties quoties angeregt wurde. Wenn die früheren Päpste über das „wie oft" sich nicht geäußert haben, so müssen wir nach dem Gesagten annehmen: Entweder ist man in den Kreisen, wo die Kreuzwegandacht damals verrichtet wurde, überhaupt nicht auf den Gedanken gekommen, bei eventueller mehrmaliger Abhaltung dieser Andacht in die die Meinung einer ebenso oftigen Gewinnung der Kreuzwegablässe zu haben; oder man war in diesem Glauben, unterließ es aber, diesem Glauben einen festen Grund zu geben durch die Anfrage beim heiligen Stuhle, oder es existirten päpstliche Erlässe über das toties quoties, giengen aber per injurias temporum verloren. Im ersten Falle war eine autoritative Erklärung selbstverständlich nicht nothwendig; im zweiten Falle konnte Rom nicht sprechen, weil eben die oberste Gewalt von diesem guten Glauben keine Kenntniß hatte. Im dritten Falle könnten wir sagen, die Pfleger dieser Andacht per eminentiam, die Franciscaner, folgen hinsichtlich des toties quoties einer Tradition. Die Frage ist nur, ob eine solche aufrecht gehalten werden könne, wenn später eine gegentheilige Resolution erfolgt ist. Was ist also von den beiden Entscheidungen der S. C. Ind. vom 14. Dec. 1717 und vom 10. September 1883 zu halten? Stehen

sie zu einander in einem wesentlichen Gegensatze? Das wohl nicht. Aber sie decken sich auch nicht. Die ältere, wie die neuere ist authentisch, denn sie giengen aus ab auctoritate legitima. Allein während die jüngste Antwort der S. C. Ind. einfach lautete: Ex documentis non constat, gab die Ablaß-Congregation im J. 1717 eine zweifellos restringirende Interpretation des toties quoties. Und was eine interpretatio restrictiva ist, sagt der berühmte Canonist Ferrari in seiner Summa Institutionum canonicarum (tit. IV de ecclesiasticis Constitutionibus, lib. I. pag. 48): „Restrictiva interpretatio fit, cum verbum (hier toties quoties) latius patet, quam sensus legis, seu cum legislator plus scripsit, quam voluit." Die Worte im Breve Innocenz XI. v. J. 1678: quoties id egerint, plenariam indulgentiam . . . concedimus, interpretirte die Ablaßcongregation 39 Jahre später restringendo: unicam dumtaxat in die indulgentiam plenariam lucrari posse, qui saepius eodem die praefata peregerint.

Das jüngste Decret kann im günstigsten Falle als dubium juris gedeutet werden und von diesem gilt das Axiom: non est agendum, usque dum dubium solutum fuerit.[1]) Beim Decret vom Jahre 1717 haben wir es mit einer bestimmten interpretatio restrictiva zu thun, die kein dubium aufkommen läßt in Betreff des toties quoties. Welches von beiden Decreten ist für die Praxis vorzuziehen? Eine regula juris lautet: Si pugnat jus speciale cum jure speciali, praefertur antiquius. Nam legislator praesumitur, jus speciale antiquum (in unserem Falle das Decret vom J. 1717) ignorare, propterea illi derogare nolle, nisi aperto de eo mentionem faciat.

Darnach hätten wir uns nicht an die specielle Entscheidung vom J. 1883, sondern an die vom J. 1717 zu halten. Nehmen wir aber an, den Wächtern des hl. Grabes zu Jerusalem, nämlich den Franciscanern, sei einmal und zwar schon Mitte des 15. oder im 16. Jhrh, jedenfalls aber vor 1678 das Indultum des unbeschränkten toties quoties concedirt worden: dieses Indultum in scriptis sei aber per injurias temporum verloren gegangen und die Franciscaner folgen in dieser Hinsicht immer der antiqua consuetudo

---

[1]) Mit diesem Axiom soll nicht gesagt sein, daß den Pflegern der Kreuzwegandacht bedeutet werde, die öftere Abhaltung der fraglichen Andacht in die sei in Betreff der Gewinnung der Ablässe nutzlos. Es sind ja viele Ablässe, vollkommene und unvollkommene, an diese Andacht geknüpft, und wenn die Gläubigen die Intention haben, so viele Ablässe zu gewinnen, als juxta mentem Ecclesiae zu gewinnen sind, so werden sie gewiß servatis conditionibus recht vieler Ablässe theilhaftig. In unserer Frage handelt es sich eben nur um das toties quoties der vollkommenen Ablässe in die und darüber non est agendum i. e. definitiv zu sagen: so ist es.

secundum legem, quae est optima legum interpres. Kann man in diesem Falle auch die regula juris anwenden: „Si pugnat jus speciale (hier das per injurias temporum verloren gegangene Indult vor 1678) cum jure speciali (Resolution vom 14. Dec. 1717), praefertur antiquius“, nämlich das indultum vor 1678, respective die antiqua consuetudo non interrupta? Hierin liegt unseres Erachtens das strittige Moment. Diese regula juris wird aber von den Vertretern des unbeschränkten toties quoties nur dann mit Erfolg applicirt werden können, quando indultum speciale antiquum revera extat, resp. quando demonstrare potest, hanc traditionem seu consuetudinem reapse esse legitimam secundum legem i. e. indultum vere olim concessum.

Aber noch Eines. Man könnte einwenden, die Antwort der S. C. Ind. vom J. 1717 sei an eine einzelne Ordensgenossenschaft (nämlich an den Franciscaner-Convent in Kalisch) gerichtet worden. Soll sie allgemein verbindlich sein, müsse sie auch gehörig promulgirt sein und zwar nicht in forma communi, wie es bei Constitutionen pro universa Ecclesia der Fall ist, sondern in forma speciali, wie es bei Particularverordnungen, die auf die Gesammtheit ausgedehnt werden sollen, nothwendig ist, damit die maßgebenden Kreise in actu secundo, (in quantum nempe subditi in individuo reapse ad legis observantiam) obligirt werden können. Antwort: Auch die Erklärung der S. C. Ind. über das toties quoties beim Portiuncula- und Franciscusablaß erfolgte auf specielle Anfragen. Die Erlässe wurden in zugänglichen Schriften abgedruckt, und die maßgebenden, resp. die sich interessirenden Kreise haben die Entscheidung gefunden und auf Grund der communicatio indultorum und gemäß des Grundsatzes: ubi eadem est ratio, eadem est legis dispositio, haben sie die Entscheidungen auch für sich in Anspruch genommen. Und da es sich in unserer Frage doch nicht um eine res odiosa handelt und der Grundsatz: „odiosa sunt restringenda“ wohl kaum in's Gefecht gezogen werden kann, weil die auctoritas legitima die ohnehin zahlreichen Ablaßprivilegien in Etwas restringirt hat durch die Particular-Entscheidung vom J. 1717, so glauben wir, daß Nr. 67 De Via Captivitatis Christi in der authentischen Decretensammlung eine für alle maßgebenden Kreise sich ergebende Verbindlichkeit habe.

Das ist unsere Ansicht, die wir aber einzig aus dem Grunde den Lesern der Quartalschrift mittheilen, damit die angeregten Bedenken die in Frage stehende Angelegenheit selbst klären. Das punctum saliens ist die Entscheidung vom 14. Dec. 1717.

St. Pölten. Professor Dr. Fasching.

X. **Dispensation oder Commutation eines reservirten Gelübdes, das bereits dispensando commutirt wurde.)** Agatha hatte im Alter von 18 Jahren das Gelübde der Jungfräulichkeit abgelegt und dasselbe in späteren Jahren öfters erneuert hauptsächlich zu dem Zwecke, um Versuchungen gegen die hl. Reinigkeit leichter überwinden zu können. Als sie sich später verehelichen wollte, gab sie dieses Hinderniß pflichtschuldigst an und bat den Seelsorger ihr zur Behebung desselben behilflich sein zu wollen. Man konnte zweifeln, ob das Gelübde reservirt sei, weil das Gelübde der Jungfräulichkeit keineswegs identisch ist mit dem votum perfectae et perpetuae castitatis und weil Agatha, wie sie sagte, damals, als sie das Gelübde machte, noch kein rechtes Verständniß seiner Materie hatte, die Erneuerung desselben aber nur unter stillschweigender Voraussetzung seiner Giltigkeit geschah. Das hochwürdigste Ordinariat entschied jedoch im strengeren Sinne, weil die Leute gemeiniglich unter dem Gelübde der Jungfräulichkeit das reservirte Gelübde der vollkommenen und beständigen Keuschheit verstehen, und erwirkte eine Dispens vom hl. Stuhle. Agatha konnte sodann wohl die Ehe eingehen, mußte sich aber für ihre ganze Lebenszeit verpflichten, täglich ein bestimmtes Gebet zu verrichten und allmonatlich die heil. Sacramente der Buße und des Altares zu empfangen. Nun aber wünscht Agatha aus Gründen, denen man einige Berechtigung nicht absprechen kann (bedeutende Entfernung von der Kirche, Kränklichkeit u. s. w.), eine Umwandlung der letzteren Verpflichtung oder doch eine Reduction derselben, etwa auf eine vierteljährige Beicht. Es frägt sich nun: 1. Ist die an die Stelle des reservirten Gelübdes getretene Verpflichtung auch wieder reservirt? 2. Wenn nicht, kann der Beichtvater die Commutation vornehmen? Und dazu wirft sich eine dritte Frage auf, ob Agatha solche Beichten, die abzulegen sie durch Krankheit verhindert war, einbringen müsse, nämlich ob sie, falls sie während eines Monats nicht abkommen konnte, im folgenden Monate zweimal zu beichten verpflichtet war.

Die erste Frage wird von den Theologen, wie der hl. Alphonsus in Lib. 4 Tractat. 2 n. 260 auseinandersetzt, communiter et probabilius mit Nein beantwortet. Zwar ist die substituirte Materie ganz an die Stelle der ursprünglich gelobten Materie getreten, so daß Agatha hiezu ebenso sub gravi verpflichtet ist als sie zur gelobten verpflichtet war, es haftet jedoch der substituirten Materie die Reservation nicht an, da sie eben nicht zu jenen Materien gehört, die reservirt sind. Wenn auch einige Theologen, wie z. B. Azor, das Gegentheil behaupten, weil das ganz gleiche vinculum voti auf die substituirte Materie übertragen werde, so spricht für die erstere Ansicht schon der Grundsatz, daß die Reservation als ein onus stricte zu interpretiren ist. Wenn also die Commutation nicht geschieht in eine

Materie, die ebenfalls zweifellos reservirt ist, wie wenn das Gelübde einer Wallfahrt nach Jerusalem zum heil. Grabe des Herrn umgewandelt worden wäre in die Wallfahrt nach Rom zu den Gräbern der Apostelfürsten Petrus und Paulus, so kann man mit voller Sicherheit der Ansicht huldigen, daß die substituirte Materie nicht reservirt ist. Der heil. Stuhl pflegt zwar vom votum perpetuae castitatis nicht zu dispensiren außer „adjuncta permagna commutatione“, wie Lehmkuhl P. I. n. 480 sagt, z. B. mit Auferlegung eines wöchentlichen Fasttages und des allmonatlichen Empfanges der hl. Sacramente der Buße und des Altares und zwar für die ganze Lebenszeit, und es ist kein Zweifel, daß er hiezu sub gravi verpflichten will, aber niemals erklärt er letztere Verpflichtung für reservirt.

Die zweite Frage ist wohl leicht zu beantworten. Der Beichtvater hat als solcher noch nicht die Vollmacht die Gelübde der Pönitenten umzuwandeln, außer in opus evidenter melius, welche Commutation der Pönitent auch propria auctoritate vornehmen kann. Welches opus könnte man aber in unserm Falle als evidenter melius bezeichnen, wenn man erwägt, was der hl. Alphonsus sagt: Commutatio tutior in omni votorum genere erit in frequentiam Sacramentorum (Th. m. n. 243. Praxis Conf. § 4. n. 26 cf. Müller Th. m. Lib. II. § 55 n. 3). Agatha wünscht eine Commutation in ein opus minus bonum oder eine Reduction ihrer Verpflichtung. Dies zu gewähren hat der einfache Beichtvater durchaus nicht die Vollmacht. Selbst wenn er, wie zur Zeit eines Jubiläums, die Vollmacht hätte, Gelübde zu commutiren, dürfte er sie nicht in ein opus evidenter minus bonum umwandeln, da eine solche Commutation eine theilweise Dispensation in sich schlöße, die zu ertheilen er nicht berechtigt wäre. Im vorliegenden Falle muß sich demnach Agatha oder in ihrem Namen der Beichtvater an den Bischof wenden, um mit Angabe der Gründe eine theilweise Dispensation zu erbitten.

Der Beichtvater kann als solcher Gelübde weder commutiren noch davon dispensiren, wohl aber kann er erklären, daß unter Umständen die Verpflichtung überhaupt aufhöre. Das führt uns zur Beantwortung der 3. Frage. Ein jedes Gelübde hört auf verbindlich zu sein, sobald seine Erfüllung unmöglich ist. Wenn es also Agatha in einem Monate unmöglich ist, die hl. Sacramente zu empfangen, etwa wegen des Wochenbettes oder aus ähnlicher Ursache, so ist ihre Verpflichtung für diesen Monat erloschen, und so wenig einer, der an einem Sonntage verhindert war, die hl. Messe zu hören, verpflichtet ist, am nächsten Sonntage zwei hl. Messen zu hören, ebensowenig ist Agatha verpflichtet im nächsten Monate zweimal zu beichten.

St. Florian. Prof. Jos. Weiß.

XI. **(Die Anrede „Reverendissime" im Officium der hl. Messe.)** Es kommt nicht selten vor, daß einfache Priester in Gegenwart des Diöcesanbischofes die hl. Messe lesen oder ihm assistiren müssen, z. B. bei den Visitationen. Da hört man oft beim Confiteor einschalten: Tibi Reverendissime Pater oder Te Reverendissime Pater. Die Rubriken des Missale geben jedoch andere Anweisung. Der Priester beginnt nach der Rubrik Tit. III die hl. Messe in Gegenwart des Ordinarius auf der Evangelienseite mit der Reverenz gegen den Altar und dann mit Inclination gegen den Bischof. Beim Confiteor sagt er anstatt vobis fratres, vos fratres — Tibi Pater und Te Pater und wendet sich dabei inclinirend gegen den Prälaten. Dieselben unveränderten Worte würde er selbst in Gegenwart des Papstes sagen, nur müßte er beim Tibi Pater und Te Pater gegen denselben genuflectiren. (Rubrik III. 8.) Das Confiteor gehört eben zum Texte der Messe und da ist gerade so wenig ein Zusatz zu machen als z. B. im Canon „pro Antistite Nostro N." Celsissimo zuzusetzen erlaubt wäre. Der Zusatz Reverendissime Pater ist nur dort zu machen, wo die Worte nicht zum stricten Meßtext gehören, z. B. bei der Bitte um Benediction des Incenses oder des Wassers: Benedicite Reverendissime Pater; hingegen vor dem Evangelium bittet der Diacon den Bischof um den Segen mit den Worten: jube Domine benedicere, weil auch diese Worte Textworte sind, die nur insoweit geändert werden, daß der Priester, wenn er sie allein recitirt, sich gegen Gott selbst wendet und sagt: „jube Domine benedicere."

Graz. Dr. Franz Freiherr v. Oer, f. b. Hofkaplan.

XII. **(Kirchenconsecration mit mehreren Altären.)** Da das Pontificale Romanum bei einer Kirchenconsecration mit mehreren Altären (selbstverständlich altaria fixa) nur die einfache Bemerkung macht, der Bischof solle dieselben Acte und Ceremonien successive bei den einzelnen Altären wiederholen, wurden der S. R. C., um in diese Rubrik einige Klarheit zu bringen, folgende Fragen vorgelegt: I. Muß der Bischof, wenn er nach der Salbung und Schließung des Sepulchrums des ersten Altares zum zweiten Altare gegangen ist, bei der Consecration desselben wiederum anfangen mit der Oration: Deus, qui in omni loco etc. und diese Oration wiederholen bei jedem Altare?

II. Sind auch die Antiphonen: Sub altare Dei sedes accepisti etc. und Sub altare Dei audivi sowohl vom Bischofe zu intoniren, als von den Sängern zu singen so oftmals, als Altäre consecrirt werden?

III. Gilt auch dieselbe Wiederholung hinsichtlich der Oration: Deus, qui ex omnium cohabitatione?

Und die S. R. C. gab in una Ratisbon. 18. Julii 1884 auf diese Anfragen die Antwort: Affirmative in omnibus.

XIII. **(Entscheidungen betreffs der neuen Rubriken des Breviers.)** Trifft im Kalendarium an einem Samstag ein festum duplex und an der darauffolgenden Dominica privilegiata wird ein festum duplex simplificirt, so hat am Samstage in der II. Vesper des vorhergehenden duplex die Commemoration des Simplificatum erst n a c h der Dominica privilegiata stattzufinden. Dasselbe gilt auch, wenn an einer feria II. post Dominicam privilegiatam, an der ein festum duplex simplificirt worden ist, ein festum duplex fällt i. e. Vesperae de sequenti com. Dominicae **et** simplificati duplicis.

Wird aber am Samstag ein festum semiduplex gefeiert und an der darauffolgenden Dominica privilegiata ebenfalls ein festum semiduplex simplificirt, so ist die Vesper: a Capitulo de Dominica cum commemoratione festi s e m i d. s i m p l i f i c a t i **et** semid. praecedentis.

So hat die S. R. C. am 14. Dec. 1883 in una Lucionen. entschieden.

Wenn in der ersten oder zweiten Vesper eines festum dupl. II. classis **zwei festa duplicia commemorirt** werden müssen, z. B. wenn das Fest des Patrocinium S. Joseph, Sponsi B. M. V. am 29. April gefeiert wird, und in der ersten Vesper die Commemoration von S. Paulo a Cruce Conf. (dupl.) und S. Petro Mart. (dupl.), in der zweiten Vesper aber die Commemoration vom S. Petro Mart. (dupl.) und S. Catharina Senens. Virg. (dupl.) zu machen ist, so ist jenes Fest in Bezug auf Commemoration vorzuziehen, von welchem das Officium zu feiern wäre, abgesehen von dem Hindernisse des Simplificirens; also in I. Vesp.: com. S. Petri M. et S. Pauli a Cruce; — in II. Vesp. com. S. Catharin. Virg. et S. Petri M. So erklärte der Secretär der S. R. C. auf eine diesbezügliche Anfrage i. J. 1884.

Neue Entscheidung betreffs der **Passionsfeste** in der Fastenzeit. Die S. R. C. hat unter dem 11. August 1886 die Entscheidung getroffen, daß die Officia Dominicae Passionis sowohl in der Concurrenz als in der Occurrenz jedem anderen festum primarium, das denselben Ritus hat, vorzuziehen seien.

Wird in einer Diöcese das **hl. Herz Jesu-Fest** als duplex II. classis gefeiert, und fällt es mit dem Feste Visitationis B. M. V. zusammen, so muß ersteres auf einen anderen Tag transferirt werden. Würde aber das Fest des hl. Herzens Jesu in der II. Vesper mit dem Feste des kostbaren Blutes concurriren, so ist die II. Vesp. de Ss. Corde ganz zu nehmen ohne Commemoration des folgenden Festes, wie die S. R. C. am 26. November 1886 in Lemovicen. ad I. et III. entschieden hat.

Auf die Anfragen: Gelten die Regeln betreffs der Celebration der hl. Messe **in ecclesia aliena** ebenfalls: 1. in Oratorien, die wenigstens benedicirt sind, sei es, daß in denselben das Titularfest mit Octav gefeiert wird, oder nicht; 2. an Orten, die zeitweilig vom Bischof zum Messelesen bestimmt werden, bis eine Kirche oder ein Oratorium errichtet wird; 3. in den kleinen Oratorien, die außer der sogenannten größeren Hauskapelle bei den kirchlichen Communitäten mit der betreffenden Erlaubniß errichtet werden? antwortete die S. R. C. am 18. Juli 1885: „Die allgemeine Regel ist auch in Oratorien zu beobachten, mit Ausnahme der Privat-Oratorien (exceptis mere privatis).“

Regensburg. P. Georg Schober, C. SS. R.

XIV. **(Eine gerichtlich Geschiedene und im Ehebruche Lebende schreitet nach dem Tode des Ehemannes zu einer zweiten Ehe mit dem Verlangen, daß die im Ehebruche erzeugten Kinder legitimirt werden sollen.)** Eine Frauensperson kommt zum Pfarrer mit folgendem Anliegen: „Mein Mann, von dem ich seit vier Jahren gerichtlich geschieden bin, ist vor vierzehn Tagen gestorben, hier ist der Todtenschein. Ich will wieder heiraten und möchte nächsten Sonntag zum ersten Male verkündigt werden. Mein Bräutigam ist ledig, und wir wünschen, daß die zwei Kinder, die wir zusammen haben, gleich bei der Trauung in die Ehe geschrieben werden.“ Der Pfarrer entgegnet: „Das geht nicht so leicht und so schnell, wie Sie glauben. Sie müssen die sechsmonatliche Witwenfrist verstreichen lassen, oder wenigstens drei Monate warten und dann um Dispens einkommen; dann brauchen Sie wahrscheinlich Dispensen vom Hindernisse des Ehebruches, und auch die Legitimation der Kinder kann ich nicht ohne Bewilligung der Behörden vornehmen.“ Die Frau aber replicirte: „Das Alles ist nicht nothwendig, wie mir ein Schreiber sagte. Bei Geschiedenen gibt es keine Witwenfrist, das Heiraten habe ich meinem Bräutigam früher auch nicht versprochen, und die Kinder sind auf meinen ledigen Namen als unehelich eingetragen; da kann mein Zukünftiger sich ohne weiters als Vater erklären.“ Der Pfarrer, dem ein ähnlicher Fall in der Praxis noch nie vorgekommen, bestellt die Ehewerberin auf den folgenden Tag. Die Correspondenz des W. Pr.-V. beantwortet diesen Fall in nachstehender Weise:

Die erste Frage ist: Gilt für die geschiedene Frau die Witwenfrist? Ja, denn der § 120 des österr. a. b. G. besagt: „Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöset wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und, wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monates, zu einer

neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate .... die Dispensation ertheilt werden." Das bürgerliche Gesetzbuch, welches genau zwischen Scheidung von Tisch und Bett und zwischen Auflösung des Ehebandes unterscheidet, bestimmt also den Zeitpunkt der Auflösung der Ehe als Beginn der Witwenfrist. Die geschiedene katholische Frau bleibt die Gattin ihres Mannes bis zu dessen Tode. Eine Ehetrennung ist nur bei Akatholiken und Juden möglich. Und ungiltig erklärt ist die frühere Ehe ja nicht. Die Ehewerberin in unserem Falle muß also jedenfalls die Witwenfrist einhalten, oder die Dispens von der politischen Behörde erster Instanz beibringen, wenn sie auch seit vier Jahren nicht nur gerichtlich sondern thatsächlich geschieden war. — Siehe Kutschker's Eherecht 3. Bd. S. 675.

Die zweite Frage lautet: Ist das Ehehinderniß des Ehebruches vorhanden? Bekanntlich ist der Ehebruch sowohl ein canonisches, als ein bürgerliches Hinderniß, jedoch stimmen diese Hindernisse nicht miteinander überein. § 36 der Instructio bestimmt über dieses kirchliche Hinderniß: „Zwischen zwei Personen, welche miteinander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofern dieselben bei Lebzeiten des anderen Gatten einander die Ehe versprochen und sogar gewagt haben, miteinander die Ehe zu schließen." Die Frauensperson im gegebenen Falle sagt zwar, sie und ihr Bräutigam hätten sich bei Lebzeiten ihres Mannes die Ehe nicht versprochen, jedoch ist zu befürchten, daß ihre Angabe nicht auf Wahrheit beruhe, und daß sie nur auf den Rath des Winkelschreibers und Pseudo-Eherathes hin diese Aussage machte. Der Seelsorger wird beiden Brautleuten ernstliche Vorstellungen machen, damit sie das etwa gegebene Eheversprechen eingestehen. Leugnen sie das wirklich gegebene Versprechen, dann bliebe die Ehe vor Gott und der Kirche ungiltig, gestehen sie die Wahrheit ein, so kann das Hinderniß durch die Dispens des Bischofs behoben werden. — Das bürgerliche Hinderniß des Ehebruches definirt der § 67 des österr. a. b. G. folgendermaßen: „Eine Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein" Nach Hofkanzleidecret vom 6. December 1833 kann der Beweis des Ehebruches durch ein vor einer politischen Behörde, nicht aber durch ein vor dem Seelsorger oder einer geistlichen Behörde abgelegtes Geständniß geführt werden. — In unserem Falle wird sich der Pfarrer Gewißheit verschaffen müssen, ob nicht etwa der gerichtlich erwiesene Ehebruch mit dem gegenwärtigen Bräutigam vor vier Jahren die Ursache der Scheidung von Tisch und Bett gewesen. Auch das bürgerliche Hinderniß des Ehebruches ist dispensabel; die Nachsicht gewährt die politische Landesstelle.

Die dritte Frage: Wie geschieht die Legitimation der im Ehebruche erzeugten Kinder? Nach canonischem Rechte ist eine kirchlich giltige Legitimation solcher Kinder nicht statthaft. Ausführlicheres darüber kann man im Wiener Diöcesanblatte 1866, pag. 297 und 309 und 1867, pag. 4, 13 und 19, nachlesen. In bürgerlicher Richtung ist nach der österr. Gesetzgebung eine Legitimation möglich, und die Cultus-Ministerialerlässe vom 30. Juni 1857, Z. 10220, und vom 17. Jänner 1860, Z. 673, gestatten auch, daß, um der Divergenz zwischen dem kirchlichen und bürgerlichen Gesetze Rechnung zu tragen, bei diesfälligen Legitimationsverschreibungen im Taufbuche die Bemerkung beigefügt werde, daß das Kind nur in bürgerlicher und nicht auch in kirchlicher Richtung als legitimirt anzusehen sei (vide „Wiener Diöcesanblatt" 1867, pag. 23). Eine andere Frage ist, ob der Matrikenführer für sich allein, nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 12. September 1868, Z. 3649, die Vaterschaftserklärung in Gegenwart der Kindesmutter und zweier Zeugen in's eigene Taufbuch eintragen darf, wenn der Taufact des Kindes sich dort vorfindet. Es ist wohl richtig, daß für die im Ehebruche erzeugten Kinder weder in diesem, noch in einem späteren Ministerialerlasse eine Ausnahme für solche Kinder ausdrücklich festgesetzt worden wäre; nur kommt im genannten Erlasse vom 12. September 1868 die Berufung auf ein Hofkanzleidecret vom 20. October 1813 vor, wodurch die Geburtsbuchführer ermächtigt werden, „den von der unverehelichten Mutter angegebenen unverehelichten Vater" in's Geburtsbuch einzutragen. Daraus scheint zu folgen, daß diese Eintragung nicht statthaft sei, wenn ein Theil zur Zeit der Geburt des Kindes anderweitig verehelicht ist. Deshalb, dann weil die Verleihung der bürgerlichen Rechte an die im Ehebruche erzeugten Kinder doch vorher näher behördlich geprüft werden soll, endlich weil das Ordinariat die Form einer solchen Legitimationsverschreibung zu bestimmen hat, erscheint es nothwendig, daß der Pfarrer in einem solchen Falle vor der Entgegennahme der Vaterschaftserklärung die Bewilligung beim bischöflichen Ordinariate nachsuche, welches sich mit der Landesbehörde in's Einvernehmen setzen wird.

XV. **(Wann hat ein altare fixum die erforderliche Eigenschaft „lapideum"?)** Mit lobenswerthem Eifer macht sich die gegenwärtige Zeit an die Restaurierung verzopfter Gotteshäuser und sucht mit großen Opfern wieder gut zu machen, was verdorbener Geschmack und Frivolität der Vorfahren gesündigt hat. Freilich muß es einem bis in's Herz hinein wehe thun, wenn man sieht, wie man alle Sorgfalt auf die Herhaltung des Styles aufwendet, sich jedoch um die einschlägigen, ungleich wichtigeren liturgischen Vorschriften nicht kümmert. Was soll man sagen, wenn man an einem

nagelneuen Altare einen Drehtabernakel findet und die verpönten hölzernen Umrahmungen sieht? Und wie oft kann man solche Bemerkungen machen! Gerade beim Altarbaue werden so gewöhnlich die liturgischen Anordnungen übersehen. So können wir unter anderem ganz neue Altäre finden, deren Ziegelunterbau durch weiter nichts als den Mörtel mit dem Altarsteine verbunden ist. Nun sagt aber das Missale Romanum in den Rub. gen. tit. XX.: Altare debet esse lapideum; die Platte muß selbstverständlich ein natürlicher Stein sein. Aber auch der Unterbau (stipes) soll aus Steinen errichtet werden, jedoch ist es gestattet, ihn auch aus Ziegelsteinen aufzuführen, nur müssen in letzterem Falle an den vier Ecken des stipes steinerne Säulen angebracht werden, auf welchen die Altarplatte aufliegt und durch die Consecration mit ihr verbunden werden. Dies ist nicht bloß Convenienz, sondern strenge Vorschrift, wie aus einer Entscheidung der Ritencongregation hervorgeht. Da nämlich, so heißt es in der betreffenden Eingabe, die meisten Canonisten lehren, der Unterbau des Altares dürfe aus Ziegeln aufgeführt werden, und es sei hinreichend, wenn nur die mensa aus Stein ist, die liturgischen Schriftsteller hingegen sich hierüber nicht deutlich aussprechen und nur einer derselben, Pius Martinucci, in seinem Manuale sacrum caeremoniarum" lib. VII. c. XVIII. n. 2. ausdrücklich sagt: „stipitem quidem posse esse lateritium, sed quatuor columellis lapideis saltem instrui debere, quibus mensa insideat, quaeque cum mensa ipsa per sacram unctionem conjungantur" — in diesem Zweifel stellte ein Bischof an die heilige Congregation der Riten die Anfrage: „Sufficitne altaris fixi stipitem esse lateritium, an oportet esse lapideum, saltem qua ratione innuitur a laudato scriptore" (Martinucci)?

Die Congregation gab mit Entscheid vom 7. August 1875 die Antwort: Damit ein Altar als steinern gelten kann, wie es eben die Rubriken bei jedem Altare fixum vorschreiben, sei es nothwendig, dass wenigstens an seinen vier Seiten steinerne Säulchen angebracht sind, auf welchen die mensa aufliege („ut altare consecrandum sit lapideum, oportet, ut etiam in eius stipite saltem latera seu columellae, quibus mensa sustentatur, sint ex lapide.")

Ansfelden. Franz X. Prandl.

XVI. **(Wann ist die Reue über alles?)** Cornelius sucht sich bei schweren Sündern zu vergewissern, ob sie einen entschiedenen Abscheu vor der Sünde haben und stellt ihnen deshalb die Frage, ob sie lieber Krankheiten, Verlust ihrer Güter und selbst den Tod erleiden wollten, als noch einmal sündigen. Fällt die Antwort einigermaßen beklemmt aus, und das geschieht öfter, so sucht er den Pöni-

tenten zu ermuthigen. Einst hatte er in der Beichtlehre erklärt, daß man, um eine wahre Reue zu haben, bereit sein müsse, lieber die Hölle zu erleiden, als eine schwere Sünde zu begehen. Bald darauf kommt Petrus, der in Folge einer Predigt über die Hölle den Entschluß gefaßt hat, sein Leben zu ändern. Er erklärt sich zu allem bereit; aber der Gedanke an die ewige Strafe sei ihm so unerträglich, daß er es nicht vermöge, lieber die Hölle zu erwählen als die Sünde. Gerade der Gedanke an das ewige Feuer werde ihm, so hoffe er, die Standhaftigkeit verleihen; wäre dieser nicht, so würde er gewiß der Versuchung wieder unterliegen. Cornelius erwidert ihm, er solle keine Furcht haben, denn er werde jenen Entschluß niemals im Ernste auszuführen brauchen. Nicht dadurch, daß er die Sünde meide, setze er sich der ewigen Strafe aus, sondern gerade auf diese Weise werde er der Hölle sicher entgehen. Doch würde er keine wahre Reue haben, wenn er nicht die Sünde als das größte Uebel verabscheue, also auch mehr fürchte als die Hölle. Auf das hin gibt Petrus den verlangten Entschluß kund, wenn auch mit halber Ueberzeugung, und um die Lossprechung zu erhalten. Es frägt sich nun, hat Cornelius gegen Petrus richtig gehandelt, und sind überhaupt seine Fragen an die Beichtkinder zu billigen?

I. Es konnte allerdings zweifelhaft sein, ob die Reue des Petrus nicht aus bloß knechtischer Furcht entspringe. Dies wäre der Fall gewesen, wenn er die Anhänglichkeit an die Sünde im Herzen bewahrt hätte und bereit gewesen wäre wieder zu sündigen, sobald er die Strafe nicht zu fürchten hätte. War aber dieser böse Wille nicht in ihm, so war seine Reue zwar eine unvollkommene, aber dennoch übernatürliche und für die Beicht hinreichende. Die an sich unmögliche Hypothese, daß er zwischen schwerer Sünde und Verdammniß zu wählen hätte, brauchte er nicht in Betracht zu ziehen, weil Gott selbst den Menschen nicht vor diese Wahl stellt, und vermöge seiner Gerechtigkeit es auch nicht thun kann. Der heil. Paulus spricht zwar: Optabam ego ipse anathema esse a Christo pro fratribus meis (Rom. IX. 3), was (nach der übrigens nicht einstimmigen Erklärung) die Bereitwilligkeit bedeutet, die ewige Strafe zu erleiden. Ein solcher Entschluß ist aber nicht für alle nothwendig. Der canisische Katechismus verlangt, daß es den Sünder mehr reue, daß er Gott beleidiget habe, als wenn er a l l e s i n d e r W e l t verloren hätte.

II. Auch die Erklärungen des Cornelius, daß man die Sünde mehr verabscheuen müsse als den Tod, Verlust des Vermögens u. s. w. werden von den Theologen einstimmig mißbilliget. Sie nennen solche Vergleiche höchst gefährlich, da durch sie leicht die schon vorhandene Reue wieder erstickt und der gute Vorsatz wankend gemacht werde. Gewisse Dinge widerstreben der Natur und den Neigungen der Menschen so sehr, daß es unklug wäre, sich in Bezug auf sie einer Versuchung auszusetzen.

Der heilige Philipp Neri wurde einst gefragt, was er thun würde, wenn man ihn aufforderte, entweder den heiligen Glauben abzuschwören oder bei lebendigem Leibe verbrannt zu werden. Der Fragesteller versprach sich wahrscheinlich eine fulminante Betheuerung, lieber tausendmal den Tod zu erleiden; aber der Heilige antwortete ruhig: „Ich weiß, was ich zu thun hätte; was ich thun würde, weiß ich nicht." So muß es uns genügen, in Bezug auf sehr schwere Dinge zu bitten: „Führe uns nicht in Versuchung". Wir dürfen uns und andere aber nicht ohne Noth selbst in Versuchung führen. Sogar wenn sich solche Vorstellungen von selbst aufdrängen, soll man sie ausschlagen, indem man denkt: die Gnade Gottes wird mir zur rechten Zeit nicht fehlen; im Vertrauen darauf bin ich entschlossen niemals zu sündigen.

Obertraun. Dr. Ignaz Wild.

XVII. **(Gewinnung des Sterbablasses durch den Gebrauch eines sogenannten Sterbkreuzes.)** Jemand hat vor einem sog. Sterbkreuze, obgleich noch nicht in vero mortis articulo befindlich, sondern bereits früher die Bedingungen, die für den vollkommenen Sterbablaß gefordert sind, allesammt erfüllt: bei Gelegenheit als er nach der hl. Beicht pro viatico versehen wurde, hat er reuig auch „den hh. Namen Jesus angerufen und den Tod ergeben und willig aus Gottes Hand angenommen." Wenn er nun aber, sobald bei ihm, einige Tage darauf, der wirkliche mortis articulus eintritt, aus was immer für einer Ursache die zur Erlangung des Sterbablasses verlangten Bedingungen nicht mehr wiederholt, wird er alsdann denselben gewinnen?

Antwort: Ja, denn die Bedingungen sind von ihm einmal erfüllt, als er die hl. Sterbsacramente empfieng; und, wenn die freiwillige Annahme des Todes im Geiste der Buße, sowie die Reue und Abwendung des Willens von aller Sünde nicht durch einen spätern gegentheiligen Willensact revocirt wurde, so wird sich kaum anstreiten lassen, daß die einmal thatsächlich stattgefundene Erfüllung dieser Bedingungen in ihrer efficacia länger fortbestehe und andauere. Auch aus der Constitutio Benedicti XIV. über die Absolutio apostolica in artic. mortis, sowie aus mehreren Antworten der hl. Congr. d. Abl. in neuer und neuester Zeit läßt sich deutlich genug abnehmen, daß zwischen der „Zuwendung" des Sterbablasses (bei der eben schon auf die Erfüllung der dafür vorgeschriebenen Bedingungen hingearbeitet, bez. gerechnet wird) und dem Momente für die wirkliche Gewinnung desselben, der immer erst im wahren Augenblicke des Todes eintritt, selbst auch ein längerer Zwischenraum sich annehmen lasse, ohne Gefahr, daß hiedurch die Wirkung unsicher werde oder sich ein Gegensatz mit der Mens Concedentis, ac S. Congregationis ergebe. B. H. R.

XVIII. **(Aneignung von geweihten Gegenständen ohne Willen des Eigenthümers.)** Es wird eine Anzahl Kreuze oder Rosenkränze (mit Ablässen) geweiht, die zum Austheilen bestimmt sind. Wenn nun N. ohne Wissen und Willen des Eigenthümers einen dieser geweihten Gegenstände für sich behielte, würde er die Ablässe damit gewinnen können?

Antwort: Nein, sicher und gewiß nicht. Denn wenn man einen solchen Gegenstand mit Ablaßweihe nicht einmal rechtmäßig kaufen oder leihen kann, um die Ablässe daran zu erlangen, um wie viel weniger würde dies der Fall sein, wenn Jemand einen solchen Gegenstand unrechtmäßig sich aneignete! Eine unrechtmäßige Handlung intendirt die Kirche sicher nie zu begnaden. Schon das alte bezügliche Decret von Alexander VII.: „Die Ablässe gehen nicht von der Person, für die sie geweiht, oder denen sie von dieser zuerst ausgetheilt worden, auf andere über" — ist wahrlich für gedachten Annexander nichts weniger als günstig. Da könnte doch einer, der einen solchen Gegenstand findet oder erbt, mit weit mehr Recht die Ablässe desselben zu haben vermeinen; und dennoch hat er sie gleichfalls nicht, also desto weniger dann der Mauser; sei es auch, daß dieser dabei gedacht habe: „Der Eigenthümer ist mein Freund, er macht sich sicher nichts daraus, ist nicht invitus, daß auch ich einen dieser Gegenstände habe; wenn er's wüßte, würde er bestimmt sagen: behalt' ihn nur." Wenn N. das alles so sicher weiß, warum sagte er es denn dem Eigenthümer nicht gleich oder doch in der Folge? Auch bei den furtula filiorum u. dgl. kann man sehr häufig alles das sagen, was N. sich einredet, aber dennoch sind und bleiben es furta, bis zum Augenblicke, wo der Vater auf irgend eine Weise erkennen läßt, daß er sich damit zufrieden gibt. „Supponiren" kann man das wohl nur insoweit, als allenfalls die Frage von „Restitution" dabei in's Spiel kommt. Sollte aber N. sagen: „ich habe bei der Austheilung u. s. w. doch auch Mühe gehabt, und für die habe ich Nichts, und bekomme auch sicher Nichts," so möge er sich vergegenwärtigen oder erkundigen, wie viele Bedingungen da sein müssen, um eine compensatio occulta als rechtmäßig ansehen zu können; kurz, solang der Eigenthümer ihm den Rosenkranz nicht als eigen zuerkennt, wird N. umsonst daran (wie Manche sich ausdrücken) Ablässe herabbeten. Dies gilt also, wenn er denselben wirklich ohne Willen des Eigenthümers für sich behielt. Es konnte jedoch die Zustimmung resp. Voraussetzung des Eigenthümers, daß auch N. einen dieser Gegenstände für sich behalte, in den Umständen oder Worten selbst, womit er demselben die Gegenstände zum Vertheilen übergab, so bestimmt genug liegen, daß obige Antwort anders, nämlich bejahend zu lauten hat. B. H. R.

XIX. **(Wann soll der Priester die „gratiarum actio post missam" beten?)** Gaßner schreibt hierüber in seinem Handbuche der Pastoral: „Die Kirche, die in ihrem Missale dem Priester vorschreibt, was er vor der Celebration zu thun hat, sagt ihm in demselben Buche unter demselben Titel (Ritus celebrandi missam, XII. 6), was er unmittelbar nach der Celebration zu beginnen hat, mit den Worten: „. . . . Redit ad sacristiam, interim dicens antiphonam Trium puerorum et canticum Benedicite. Si vero sit dimissurus paramenta apud altare ubi celebravit, finito Evangelio praedicto, ibidem illis se exuit, et dicit antiphonam Trium puerorum cum cantico, et aliis orationibus, ut suo loco ponuntur."

Die nämliche Rubrik findet sich wiederholt in den letzten Zeilen des Canons der Messe: „Finito Evangelio S. Joannis discedens ab altari, pro gratiarum actione dicit antiphonam Trium puerorum cum reliq. ut habetur in principio missalis."

Aus diesen Worten erhellt zur Genüge, daß der Priester unmittelbar nach der Celebration der hl. Messe die Danksagung verrichten soll, und daß somit der usus, richtiger abusus jener Priester, welche die Danksagung erst nach ihrer Rückkehr aus der Kirche im Zimmer verrichten, nicht zu billigen, ja den Rubriken geradezu entgegen ist. Angenommen selbst, der Priester betet wirklich jedesmal die gratiarum actio in seiner Wohnung, und zwar mit jener Andacht und Sammlung des Geistes, wie er es Jesu schuldig ist, der so liebe- und gnadenvoll soeben in sein Herz eingekehrt ist, so fordert es schon das gute Beispiel, das der Priester immer und überall geben soll, die Danksagung vor dem Volke zu machen.

Es macht zum Mindesten keinen guten Eindruck, wenn das gläubige Volk sieht, wie der Priester nach Ablegung der kirchlichen Gewänder sogleich und fast der Erste die Sacristei und Kirche verläßt. Einem Laien nimmt man es übel, wenn er nach Empfang der hl. Communion aus der Kirche geht, ohne die gebührende Danksagung verrichtet zu haben; und der Priester sollte durch sein Beispiel und seine eigene Handlungsweise Lügen strafen, was er an den Laien mit Recht rügt?!

Ein bekannter Exercitienmeister, P. Andreas Hammerle, empfiehlt allen Priestern, nach der hl. Messe mit dem „Benedicite," diesem Hymnus hymnorum, das „Magnificat" zu verbinden, und mit Recht; hat ja auch Maria, die seligste Jungfrau, nachdem sie das fleischgewordene Wort empfangen, entzückt über diese Gnade, diesen herrlichen Lobgesang angestimmt.

Dorfstetten. Pfarrer C. Gerstl.

XX. **(Neue Abläße für das Officium parvum B. M. V.)** Bereits uralt ist in der heil. Kirche und bei ihren Gläubigen der

fromme Gebrauch der „kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau" (Cursus Marianus genannt). Schon der hl. Kirchenlehrer und Cardinal Petrus Damiani († 1072), welchem Manche es zuerst eingeführt haben lassen, hat es, wie der Cardinal J. Bona (de Div. Psalmodia c. 12) schrieb, nicht erst verfaßt, sondern bloß wieder hergestellt; bekannt gewesen sei es, gewichtigen Zeugnissen zufolge, schon drei Jahrhunderte vor den Zeiten des heil. Peter Damiani. Zuverlässig ist auch, daß dieser Heilige dasselbe, als ein erfahrungsmäßiges, besonderes Schutzmittel in mannigfachen Bedrängnissen, sowohl privaten als öffentlichen, angelegentlichst empfohlen, und dessen Gebrauch allgemeiner gemacht hat. Der hl. Karl Borromeo hat es, wie seine Lebensgeschichte sagt, neu revidirt und ihm jene Gestalt gegeben, in der es vom hl. Papst Pius V. 1568 approbirt und mit einigem Ablaß beschenkt wurde, sowohl für die, welche zur Abbetung desselben verpflichtet sind, als auch für Jene, welche es bloß aus eigener Andacht vornehmen. Eine Unzahl von Dienern und Dienerinnen Gottes hat diese kleinen Tagzeiten zu einer ihrer Lieblingsandachten gemacht; auch der obgenannte hl. Cardinal Karl Borromeo pflegte sie täglich auf den Knien zu beten. — Neuestens hat nun, um die Gläubigen auch in unserer Zeit zur fleißigen Einhaltung, resp. Wiederaufnahme dieses „dem christlichen Volke heilsamen alten Gebrauches" anzueifern, und zugleich, um, anläßlich seiner Secundizfeier, einen neuen Beweis seiner dankbaren Verehrung gegen die seligste Jungfrau zu geben, Papst Leo XIII. in der Audienz vom 17. November 1887 den ihm diesbezüglich vorgebrachten Bitten mit Freuden entsprochen, d. i. er hat dem Officium parvum B. M. V. (ohne irgend einen Unterschied zwischen Solchen auszusprechen, die dazu verbunden sind, wie einzelne klösterliche Genossenschaften, und zwischen Anderen, die es nur aus freier Wahl beten), nachstehende „reichlichere" Ablässe verliehen, mit der Erklärung, daß dieselben auch den armen Seelen geschenkt werden können:

1) „Vollkommenen Ablaß jeden Monat des Jahres, an einem beliebigen Tage zu erlangen von allen Christgläubigen beiden Geschlechtes, die den ganzen Monat hindurch täglich das ganze kleine Officium der seligsten Jungfrau, das ist, die Mette, die nur aus Einer Nocturn des entsprechenden Tages besteht, mit den übrigen Horen bis einschließlich d. Complet, andächtig beten, wofern sie nur am vorgenannten Tage (an dem sie nämlich den vollkommenen Ablaß zu erlangen beabsichtigen), zur Beicht und hl. Communion gehen, und einige Zeit lang fromm nach Meinung des hl. Vaters beten." (Ein Kirchenbesuch erscheint hier nicht vorgeschrieben.)

2) „Von sieben Jahren und ebenso vielen Quadragenen, einmal des Tags erlangbar von jenen Christgläubigen, die vorgedachtes kleine Officium, ebenfalls andächtig und wenigstens reumüthi-

gen Herzens verrichtet haben." (Somit hat die Verrichtung des ganzen Officium Marianum an jedem Tag, an dem sie geschieht, 7 J. u. 7 Q. Ablaß; geschieht sie aber einen ganzen Monat lang, noch darüberhin einen vollkommenen im Monat.)

3) „Von 300 Tagen für die, welche nur die Matutin, wie oben, sammt den Laudes, andächtig und reuig beten." (Bereits der heil. Papst Pius V. hat 1571 denen, die andächtig irgendeines der Gebete dieses kleinen Officiums beten, einen Ablaß von 15 Tagen verliehen.)

Die einzige Schwierigkeit, welche die Abbetung des Officium Marianum für nicht Wenige — namentlich auch für Mitglieder des Carmeliter-Scapuliers die es hat, gemäß dem Winke der seligsten Jungfrau nach der Auslegung des hl. Stuhles, zur Erlangung des kostbaren Samstagsprivilegiums sonst gern verrichten würden, — ist der Umstand, daß dasselbe lateinisch zu beten ist, wie dies die hl. Congreg. d. Abl. erst neuestens, 6. Mai 1887, als „zur Erlangung der Abläſſe keineswegs gleichgiltig" erklärt hat. Wofern demnach nicht ein besonderes Indult vom hl. Stuhle erbeten und erlangt wird, werden sich die meisten Gläubigen mit irgendeiner (nach Vorschrift vom 4. Aug. 1877 expreß vom Bischof approbirten) Ausgabe des kleinen Muttergottes-Officiums behelfen müssen, welche neben dem lateinischen Texte eine Verdeutschung des Wortlautes oder Sinnes habe. H. R. B.

Literatur.

1) Das Christenthum und die modernen Irrthümer.

Apologetisch-philosophische Meditationen von Dr. Albert Stöckl. Mainz, Kirchheim 1886. S. 499, Pr. M. 4.50 = fl. 2.79.

Vorliegende Schrift wurde von dem Verfasser der „Studien über das Christenthum und die großen Fragen der Gegenwart" auf mehrfaches Ansuchen aus Vorträgen zusammengestellt, die bei kirchlichen und anderweitigen Anläſſen gehalten worden sind, und bilden in diesem Sinne die Fortsetzung der ersten Schrift. Es sind im Ganzen 10 Meditationen über die evangelischen Räthe nach ihrer sittlichen und socialen Bedeutung, über die Größe Gottes (Predigt am Feste des heil. Erzengels Michael), über das Gebet, über Petrus, Papstthum und Kirche (Pr. auf Peter und Paul), über „das Himmelreich gleicht einem Schatze", über das Leben des hl. Franciscus (Pr. auf das Fest des Heiligen), über 6 mal 7 monumentale Worte aus der Leidensgeschichte des Herrn, über die christliche Wohlthätigkeit, über den weltgeschichtlichen Kampf zwischen den Mächten des Guten und des Bösen, über Christus „der Weg, die Wahrheit und das Leben". — Die Inhaltsanzeige allein genügt zum Beweise, wie mannigfaltig die behandelten Gegenstände sind, und welchen Werth die „Meditationen" besitzen. Insbesonders

möchten wir auf den ersten Vortrag über die sittliche und sociale Bedeutung der evangelischen Räthe, ein eminent praktisches, zeitgemäßes und fruchtbares Thema, hinweisen.

Würzburg. Univ.-Prof. Dr. Göpfert.

---

2) **Handbuch der katholischen Liturgik** von Dr. Valentin Thalhofer. Ersten Bandes zweite Abtheilung. Freiburg bei Herder 1887. gr. 8° (XI—XIV u. S. 331—917. Pr. M. 6.— = fl. 3.72.

Der allgemeine Theil dieses Werkes liegt nun mit mehr als 900 enggedruckten Seiten abgeschlossen vor uns. Nachdem der Verfasser in dem 1883 erschienenen Theile (330 Seiten) die Einleitung gegeben und das Wesen der Liturgie darlegend ihre Theorie entwickelt hat (siehe Quartalschrift 1884 Heft III, Seite 655), so führt er uns auf den folgenden 600 Seiten einen überaus reichhaltigen Stoff vor, welchen wir hier nur durch Schlagwörter andeuten können.

Zunächst werden die Cultusformen im Allgemeinen erörtert: das Bedürfniß sinnenfälliger Formen, ihre Grundlegung durch Christus und die Apostel, Weiterentwicklung im Orient und Occident bis auf das jetzt giltige Recht (Bischöfe, Papst, Rituscongregation und consuetudo vigens), Ceremonien, Ritus, Rubriken sammt deren verpflichtender Kraft; die äußern Grundformen (Wort, augenfällige Handlung in Verbindung mit Naturalobjecten) im Allgemeinen; wesentliche Eigenschaften, (dogmatisch correct, auctoritativ genehmigt, angemessen dem Verständnisse des Volkes und der Majestät Gottes, einfach, würdig, erbaulich . . .), die liturgische Sprache, insbesondere die lateinische Cultussprache; die Ausführung der Cultusformen (Rubriken kennen, aufmerksam, gewissenhaft, im Namen Christi, das stille, laute Sprechen, das Zeitmaß, Ritusübungen, liturgische Würde . . . .), auf 37 Seiten die Cultformen unter dem Gesichtspunkte der schönen Kunst. Sofort die einzelnen Formen des liturgischen Wortes: Credo, Vaterunser, Ave, kleine Doxologie, Gebet-Einleitungs- und Schlußformeln (50 Seiten), Kirchenmusik und Volksgesang (60 Seiten). Sodann die verschiedenen körperlichen Haltungen und sinnenfälligen Handlungen: Stehen, Sitzen, Genuflexion, Prostration, Inclination, Richtung des Blickes, die Händehaltungen, Osculum. Weiterhin die Natursymbole: Licht, Weihrauch; die kirchlichen Cultusstätten und ihre Einrichtung: Principielles, Namen, Baustile, der Altar nach Idee, Geschichte und jetzigem Recht; der bischöfliche Stuhl, Chor- und Kirchenstühle, Kanzel, Taufstein, Beichtstuhl, Orgel, Kreuzwegstationen, Glocken; die liturgischen Gefäße; Kelch sammt Zugehör, Ciborium, Monstranz, die liturgischen Gewänder und Farben.

Nach dieser knappen Andeutung des Was nun einige Worte über das Wie. Da der Cultus einen festen, unwandelbaren dogmatischen Kern hat, da er unter der Obhut der Kirche und dem Einflusse der wechselnden Völker und Zeiten allmählige Ausgestaltung gewann, da er den Gegenstand nicht

so fast dem begrifflichen, sondern vielmehr dem phantasiemäßigen anschauenden Denken vorhält, so handelt es sich für den liturgischen Schriftsteller offenbar um die Vereinigung von drei Dingen, nämlich dogmatischer Correctheit, historischer Erudition und sinnbildlicher Auffassung. Es ist allbekannt, daß der Verfasser des in Rede stehenden Werkes diese Ausrüstung vermöge natürlicher Veranlagung, seiner Gesinnung und errungener Bildung in hohem Grade besitzt. Wir erinnern an seine gekrönte Preisschrift über die unblutigen Opfer des mosaischen Cultus, an das Buch über die Opfer des alten und neuen Bundes, an seine liturgische Psalmenerklärung, an die Herausgabe der Kemptener Kirchenväter-Bibliothek, wodurch er mit dem christlichen Alterthum innig vertraut wurde, endlich an seine vieljährige Lehrthätigkeit auf liturgischem Boden. Er besuchte noch die Volksschule, als im Anfange der dreißiger Jahre Franz Xaver Schmid den ersten Versuch einer wissenschaftlichen Auffassung der Liturgik machte. Seit vier Decennien in diesem Gebiete arbeitend und vollkommen heimisch in der gesammten einschlägigen Literatur, ist er in der Lage, das unwandelbare Element der Liturgie mit sicherer Hand festzuhalten und darzustellen, die so zahlreichen historischen Detailfragen von ihren ersten Spuren an im Verlaufe der Zeiten quellenmäßig zu verfolgen, um zuletzt auf das, was gegenwärtig liturgisch zu Recht besteht, einläßlich einzugehen, wobei der Besitzstand der Kirche durch den Hinweis auf die Anschauungen der Akatholiken in noch helleres Licht tritt.

Vermöge der Beschaffenheit des Gegenstandes mit seiner Unzahl von Detailfragen und vermöge der Verschiedenheit der Individualitäten und ihrer Bildung versteht es sich übrigens von selbst, daß in untergeordneten Dingen die Antwort der Liturgiker nicht immer genau dieselbe sein kann und nicht selten der einen Wahrscheinlichkeit eine andere an die Seite gestellt wird.

Wir schließen mit einem doppelten Wunsche: Möge dieses Werk unter dem Clerus, welchem es nach vorausgegangenem Studium vornehmlich auch als Nachschlagbuch mannigfachen Nutzen gewährt, weite Verbreitung finden und möge der Verfasser uns bald mit der speciellen Liturgik erfreuen, welcher wir berechtigt durch den allgemeinen Theil mit hochgespannten Erwartungen entgegensehen.

Brixen. Professor Franz Bole.

---

3) **Aus Welt und Kirche.** Bilder und Skizzen von Dr. Franz Hettinger. **2. Band.** Deutschland und Frankreich. **Zweite,** sehr vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder. 1888. S. 592. M. 4.— = fl. 2.48.

Ueber diese ebenso lieblichen als belehrenden „Reisefrüchte" des als Apologeten rühmlich bekannten Verfassers hat sich diese Zeitschrift bereits im Jahrgang 1885, S. 867 ff. ausgesprochen. Das Erscheinen der zweiten Auflage ist die beste Probe des gefällten Urtheiles. In der That gibt es nicht leicht eine angenehmere und fesselndere Lectüre für Geistliche und gebildete Laien. Neu ist in der zweiten Auflage das V. Capitel: „In's

Thal der fränkischen Saale" (S. 396—499). Der Verfasser führt uns in den wenig besuchten Spessart, diese Perle in der Krone Bayerns. Die herrliche Natur, geschichtliche Ereignisse und liebliche Sagen schildert der Verfasser mit poetischem Reize und kirchlich frommer Gesinnung. Das apologetische Talent des Verfassers gibt sich fast auf jeder Seite kund. Belege dafür anzuführen, thut die Wahl wehe. Am besten ist es, sie im Buche selbst aufzusuchen. Wir sind überzeugt, daß jeder Leser es mit Befriedigung aus der Hand legen und in seiner Bibliothek verwahren wird. Ja, die Kirche ist die Schöpferin unserer Civilisation; sollte ein neues Barbarenthum über Europa hereinbrechen, sie wird sie hinüberretten in eine bessere Zeit, denn die Kirche ist die mächtigste Macht; selbst ihre Leidenstage dienen nach Gottes Rathschluß nur dazu, ihr neue Triumpfe zu bereiten (vgl. S. 491 und 499).

Krems an der Donau. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

---

4) **Schöpfung und Gotteserkenntniß.** Von Dr. Arthur König, ord. Professor an der kgl. Universität Breslau. Freiburg im Breisgau. Herder, 1885. 382 S. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Vorliegendes Werk zerfällt in zwei Abtheilungen, in deren erster der Verfasser theoretisch unsere natürliche Gotteserkenntniß beschreibt, um in der zweiten dieselbe praktisch aus der Schöpfung zu erheben. Die erste kleinere Abtheilung erörtert kurz und treffend Allgemeinheit, Tiefe, Sicherheit und Ursprung des Gottesglaubens in der Menschheit. Die zweite größere Abtheilung befaßt sich mit dem eigentlichen Gegenstande der Untersuchung, nämlich mit dem Beweise der Existenz Gottes in Anlehnung an die fünf Gottesargumente des hl. Thomas von Aquin. Mit besonderer Vorliebe behandelt der Verfasser das teleologische Argument, er widmet diesem allein mehr als 200 Seiten.

In der Frage über Ursprung und Sicherheit der Gotteserkenntniß hat der Verfasser auch passende Gelegenheit gefunden, den noëtischen Systemen der eingebornen Ideen, des Traditionalismus, des Ontologismus u. s. w. gegenüberzutreten. Am Platze gewesen wäre hier auch eine ausführlichere Würdigung, ja wir sagen, eine Cultivirung des historischen Gottesargumentes. In Bezug auf den Werth dieses Argumentes theilen wir nicht die Ansicht, die der Verfasser S. 9 und 10 ausspricht, sondern stimmen den Ausführungen Heinrichs im dritten Bande seiner dogmatischen Theologie (vgl. insbesondere S. 195) bei. Ueber den Werth der einzelnen thomistischen Gottesbeweise scheint der Verfasser richtig zu denken, aber sich nicht immer richtig auszudrücken, denn nach unserer Ansicht kann nur in der Voraussetzung einer Verzichtleistung auf speculative Entwicklung des direct in den einzelnen Gottesbeweisen gewonnenen Gottesbegriffes von einem „Angewiesensein" der Gottesbeweise aufeinander die Rede sein und „die Hinzunahme der Ergebnisse aus den übrigen Beweisen erforderlich" genannt werden (S. 58, 131); wohl aber kann man schlechtweg sagen, daß die Gottesbeweise aufeinander

hinweisen und einander bestätigen und in ihrer Gesammtheit die Ueberzeugung weit mächtiger ergreifen, als einzeln genommen, und dieses allein beweist das vom Autor S. 58 erbrachte Citat aus Wieser's Abhandlung über „die natürliche Gotteserkenntniß" in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie Jahrgang 1880. Vom Argumente „ex gradibus, quae in rebus inveniuntur" muß man mit Palmieri und Anderen wohl zugeben, daß die bloße Stufenfolge der Wesen ohne Einbeziehung des Ursächlichkeits-Verhältnisses eine sehr zweifelhafte Beweiskraft hat; mit der Einbeziehung dieses Verhältnisses aber gewinnt es Kraft und gestaltet sich nur zu einer besonderen Form des gewöhnlich sogenannten kosmologischen Argumentes; so behandelt es darum auch mit Recht der Verfasser; subtil hat dieses Argument Gutberlet in seiner Theodicee S. 20 und ff. entwickelt, den der Verfasser an dieser Stelle nicht citirt, obwohl er sonst in Bezug auf Citiren eher durch das Zuviel als durch das Zuwenig sich verfehlt. Manche Passus, z. B. über Raum und Zeit, setzen einen ziemlich kundigen und geübten Leser voraus. Auch ist die eigentliche Formulirung der Gottesbeweise relativ kurz, die Erweiterung derselben und die Erhärtung ihrer Prämissen geschieht häufig in der Form einer Kritik gegnerischer Thesen. Ein charakteristischer Zug in der Methode des Verfassers besteht darin, daß er, wo möglich, die Aeußerungen der Gegner wörtlich vornimmt und ihnen auch wörtliche Citate von Autoritäten aus seinem Lager entgegenstellt. So gestaltet sich das Buch zu einem wahren Repertorium von Texten über seinen Gegenstand und ersetzt eine kleine Bibliothek. Die zahlreichen Beispiele der Teleologie werden bei Behandlung des teleologischen Argumentes Allen höchst willkommen sein, denen Specialwerke darüber nicht zur Verfügung stehen. Die reichliche Literaturangabe in den Anmerkungen wird ebenfalls Vielen gute Dienste leisten. Die Anmerkungen benützt der Verfasser auch zur gelegentlichen Erledigung untergeordneter und connexer Fragen, es finden sich dort oft treffliche Gedanken verwendet. So verschafft sich das Buch, trotzdem es sich mit einem allbekannten Thema befaßt, ein lebhaftes Interesse in weiten Kreisen und bietet ein reiches positives Material, wofür dem Verfasser gewiß Viele Dank wissen werden. Ist die Schrift einerseits ein klarer Beleg für die staunenswerthe Belesenheit des Verfassers, so wird sie anderseits ihre Leser zu weiteren gründlichen Studien wirksam anregen. Sie sei hiemit bestens empfohlen.

Salzburg. Dr. Joseph Altenweisel, Theologie-Professor.

---

5) **Die Erlösung in Christo Jesu** nach der Lehre der katholischen Kirche dargestellt von Dr. J. H. Oswald, Professor am königlichen Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Zweite verbesserte Auflage. **I.** Band: Christologie oder Lehre von der Person des Erlösers. gr. 8°, S. 340. **II.** Band: Soteriologie oder Lehre von dem Erlösungswerke. gr. 8°, S. 262. Zwei Bd. M. 7.50 = fl. 4.65. Mit Erlaubniß des hochwürdigsten Bischofes von Paderborn. Paderborn und Münster. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1887.

Oswald's dogmatische Monographien haben die Eigenthümlichkeit, daß von dem Verfasser auf den behandelten Gegenstand stets geradezu und unmittelbar eingegangen wird, wornach dieser in mehr intuitiver und meditativer als in discursiver und inductiver Methode seine Bewältigung findet. Diese Behandlungsweise des Stoffes entspricht ganz dem Leserkreise, den Oswald insbesondere im Auge hat und den er nicht so sehr unter den Fachgelehrten als bei Studierenden, Seelsorgern und solchen Laien sucht, welche diesen in in der wissenschaftlichen Schätzung beiläufig gleichstehen; und gerade dieser Umstand ist es, dem die dogmatischen Monographien des Braunsberger Dogmatikers zum nicht geringen Theile ihren günstigen Erfolg verdanken.

Auch die vorliegende Schrift über die Erlösung in Christo Jesu ist nach den gleichen Grundsätzen gearbeitet. Da sich ganz naturgemäß die Zweitheilung in die Person und in das Werk des Erlösers ergibt, so bringt ein erster Band die Christologie, die Lehre von der Person des Erlösers, und ein zweiter Band die Soteriologie, die Lehre von dem Erlösungswerke, zur Darstellung. Die Christologie behandelt, nachdem eine kurze Schilderung des Vorbereitungsstadiums in der vorchristlichen Welt bei Juden und Heiden vorausgeschickt worden, das Dogma der Incarnation im Allgemeinen, alsdann die Gottheit und die Menschheit Jesu Christi für sich und sofort die Gottheit und Menschheit Jesu Christi in ihrer Vereinigung oder die hypostatische Union, wobei auch die Folgerungen aus diesem Dogma allseitig erörtert werden. Die Soteriologie bringt im ersten Hauptstücke eine gründliche Entwicklung der Genugthuungstheorie, sowie diese von der katholischen Kirche festgehalten wird, im zweiten Hauptstücke, wo die Erlösung unter dem Gesichtspunkte der Beamtung betrachtet wird, eine genaue Würdigung der drei Aemter Christi, und im dritten Hauptstücke eine summarische Zeichnung des Verhältnisses der objectiven Erlösung zur subjectiven Heiligung. Stets wird der behandelte Gegenstand durch Analyse der Ausdrücke, unter denen er sich vorführt, durch Einsichtnahme der diesbezüglichen kirchlichen Lehrbestimmungen und durch dogmenhistorische Auseinandersetzung dem Leser zum klaren und vollen Verständnisse gebracht, woran sich eine gründliche Beweisführung aus Schrift und Tradition reiht, und endlich wird in einer eingehenden und erschöpfenden Würdigung des Verhältnisses der betreffenden Glaubenswahrheit zur Vernunft das Ganze zum entsprechenden Abschlusse gebracht. Empfiehlt sich so die Schrift von selbst, so sei auch noch rühmend hervorgehoben, daß es der Verfasser versteht, durch die passende Einfügung der griechischen und lateinischen Termini jene Präcision zu erzielen, die man in deutschen dogmatischen Bearbeitungen oft nur zu sehr vermißt. Schließlich sei noch erwähnt, daß die nach zehn Jahren erfolgende zweite Auflage im Wesentlichen die erste Auflage von 1877 unverändert ließ, immerhin aber in mancher, namentlich redactioneller Beziehung eine verbesserte genannt werden kann.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Sprinzl.

6) **Biblische Archäologie.** Bearbeitet von Dr. Peter Schegg, o. ö. Professor an der kgl. Universität München. Nach seinem Tode herausgegeben von Dr. J. Wirthmüller, Professor der Moraltheologie an der kgl. Universität München. I. Bd. . . . Herder'sche Verlagsbuchhandlung 1886. S. XVII und 388. Preis M. 5.— = fl. 3.10.

Wir glauben, daß durch keines der zur „Theol. Bibliothek" gehörigen Werke einem dringenderen Bedürfnisse der kath.-theol. Literatur abgeholfen wurde, als durch das vorliegende. Es sind ja die von Katholiken verfaßten „Handbücher der biblischen Archäologie," das mustergiltige fünfbändige Jahn's (ed. 1796—1805), die kürzeren: von Scholz (1834), Kalthoff (1840), I. Bd. Allioli (1840), Löhnis (1844) Dank den in den letzten Decennien eifrig betriebenen archäologischen Forschungen veraltet, während die jüngeren Arbeiten (von Scholz 1868, Haneberg 1869, Schäfer 1878) nur die religiöse A. behandeln. Sch. vertheilt das ganze Werk in folgende drei Theile: I. Land und Leute. Natur und Volksleben. II. Cultus. III. Staatsökonomie, und behandelt im vorliegenden B. den I. Theil, indem er uns in einer dem Jahn'schen Werke ähnlichen Disposition die Wohnstätten, die Thierwelt mit Viehzucht und Jagd, die Pflanzen, den Verkehr, die Zeiteintheilung, die Schrift, Wissenschaft und Poesie des hebr. Volkes vorführt. Wir hätten in diesem B. noch die „Familienverhältnisse", „gesellschaftlichen Sitten", „Krankheiten" erwartet. In der Einleitung vermissen wir die „Geschichte und Literatur", und unter den „Quellen" konnten neben den ägypt. assyr. Denkmälern wohl auch die Denkmäler Palästina's und der Nachbarländer aufgeführt werden. Den großen Vorzug des Werkes finden wir in der **lebendigen Darstellung eines ungemein reichhaltigen aus den zuverlässigsten Quellen und neuesten Forschungsresultaten gesammelten Materiales.** Die Beschreibung der Thier- und Pflanzenwelt ist bei den wichtigeren Arten fast so eingehend, wie in einem naturwissenschaftlichen Werke (nur Rosenmüllers unvollendet gebliebenes Handbuch der A. ist noch ausführlicher), die vielen Einzelnheiten, die uns über Wohnstätten, Städtebau, Münzwesen geboten werden, findet man nur in biblischen Realwörterbüchern, aber nicht immer, in ähnlicher Genauigkeit; und in manchen Partien — wir verweisen z. B. auf die Abhandlung über „Schreibmaterial" — erhebt sich die Darstellung fast zum Umfange einer Universal-Archäologie. Daß durch die Fülle des zur Beleuchtung der biblischen Archäologie von den übrigen Völkern und Ländern Berichteten die Darstellung hie und da an Uebersichtlichkeit leide, diesen Vorwurf möchten wir nicht erheben, da ja das Buch kein Schulbuch sein will. Um ein Beispiel lebendiger Darstellung zu haben, lese man z. B. das Cap. über den Verkehr; statt trockener Aufzählung beschreibt uns Sch. vorhandene alte Brücken, schildert Furthenübergänge, Karawanenreisen mit ihren Gefahren. Als besonders interessante Partien möchten wir bezeichnen: „Die Topographie Jerusalems", deren „Wasserversorgung", die „klimat. Veränderung des Landes" (S. 66, Z. 5 corrigire 59° Cels.), die Städte Edrei, Gerasa, „Heuschreckenplage",

„Schreibmaterial." Es versteht sich, daß bei einem so bewährten Autor von Irrthümern, die das Wesen des Gegenstandes betreffen, nicht die Rede sein kann. Ueber mehr Nebensächliches mögen uns einige Bemerkungen gestattet sein. Einigemale vermißt man die bibl. Citate z. B. S. 39 Pförtnerin, S. 262 Góme', S. 263 'ahu, S. 313 Gerah. Bei dem Satze, daß der Sodomsapfel in der Bibel nicht erwähnt wird, (S. 270) wäre eine Andeutung über Sapient. X. 7 erwünscht. Die erste monumental bezeugte Seefahrt (S. 292) ist nicht die erst unter Königin Hatasu (18. Dynastie), sondern die vom vorletzten K. der 11. Dynastie, Sanch-ka-ra nach dem Lande Punt unternommene Expedition (etwa 1400 J. vor Salomo). Das Schin über dem Kelche der Simon-Münzen (S. 308) findet sich nicht bei den im 1. Reg.-Jahr geprägten, wohl aber bei den Münzen der folgenden Jahre. Bei den Kupfermünzen heißt es: „Befreiung Sions." Der Satz: „Die Rückkehr aus dem Exil . . hatte keinen Einfluß auf die Sprache; sie blieb aramäisch"; (S. 339) setzt voraus, daß die Juden im Exil das Hebräisch völlig aufgaben, während es erst allmählig verdrängt, frühestens im dritten vorchristlichen Jahrhunderte todte Sprache wurde. Indem wir schließlich dem Herausgeber für die Vollendung des Werkes und die vorausgeschickte Lebensskizze Sch.'s danken, bitten wir, es möge dem Schlußbande eine gute Karte Palästina's und eine topograph. Karte Jerusalems beigefügt werden. Wenn bei letzterer die sechs Terrassen, in welche der Ost-Hügel nach Süd abfällt, verzeichnet würden, könnte das Verständniß der (S. 51 und 52) über Zion und Davidsstadt enthaltenen Erörterung sehr gewinnen. Die dort citirten Werke, die Zimmermann'schen Karten und Pläne, die Forschungen Guthe's könnten willkommene Dienste leisten. Wir erwarten mit Spannung die Fortsetzung des ausgezeichneten Werkes.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Fraidl.

---

7) **Praktisches Handbüchlein für Katecheten** enthaltend den „Auszug aus dem großen Katechismus" mit kurzen Wort- und Sacherklärungen von Dr. Franz Oberer, Stadtpfarrkaplan zum hl. Blut in Graz. Mit fürstbischöflicher Approbation. Graz, Ulr. Moser, 1887. Pr. fl. 2.— = M. 4.—

Wenn wir vorerst gestehen, daß wir im Hinblick auf die unübertreffliche Katechismus-Erklärung von Dr. Jakob Schmitt das vorliegende Buch bei seinem Erscheinen durchaus nicht wohlwollend begrüßten, sondern als mindestens höchst überflüssig bei Seite legen wollten, so dürfte nunmehr unser Urtheil umsomehr als unbefangen gelten. Schon die richtigen Bemerkungen der Vorrede haben uns mit der Herausgabe eines solchen „Handbuches" in etwa ausgesöhnt; das aufmerksame Studium des Werkes selbst hat uns aber vollends gewonnen, so daß wir dem Verfasser herzlich für seine Gabe danken und den — nur zu oft minder passend ausgesprochenen und darum leider nicht mehr so wirksamen — Wunsch ausdrücken, wir möchten das Buch in den Händen eines jeden Katecheten wissen. Das überaus

inhaltsreiche Handbuch verräth durchweg den tüchtigen Theologen, sowie den mit Schmitt's Erklärung gründlich vertrauten und praktisch geübten Katecheten. Es thut uns leid, daß der für die Recension zugemessene Raum nicht gestattet, die Vorzüge des Buches eingehend zu besprechen. Ganz vorzüglich sind behandelt: der neunte Glaubensartikel, die Lehre über Eid und Gelübde, Gebet, Pflichten gegen die geistliche Obrigkeit, die heil. Messe (Früchte, Namen, Theile der hl. Messe, Meßgeräthe, Meßstipendium). Die unleugbaren Lücken des übrigens werthvollen Canisischen Katechismus hat der hochw. Herr Verfasser vollkommen ausgefüllt; wir führen nur an: die Lehre von der Einwirkung der bösen Geister, von den Schutzengeln, von den messianischen Vorbildern und Weissagungen, von der Gnade, von den Eigenschaften des Glaubens und der Nächstenliebe; bei den Sünden gegen den Glauben sind aufgenommen: Glaubenszweifel, Glaubensgleichgiltigkeit, glaubensgefährliche Lectüre; die Lehre vom Aergerniß, ja selbst vom secretum ist nicht vergessen; auch das Kirchenjahr, die Generalbeicht, die Sacramentalien werden behandelt. Einen großen Werth verleihen dem Buche ferner die zahlreichen praktischen Bemerkungen, z. B. von dem dreifachen Nutzen der guten Werke, von der guten Meinung, von dem Gebrauch der Bilder, von der Bewahrung der Keuschheit, von besonderen Veranlassungen, Jesum im hl. Sacramente anzubeten und viele, viele andere.

Angesichts dieser Vorzüge ist es uns keinen Augenblick zweifelhaft, daß dem Handbuch noch gar manche Auflage beschieden ist. Es möge nur von der sorgfältigen Durchlesung des Buches und von unserer Freude an demselben zeugen, wenn wir für eine neue Auflage auch unsere Wünsche vorbringen. Der erste Wunsch, welchem wir auch in anderen Besprechungen des Werkes begegneten, geht dahin, der gelehrte Verfasser wolle seiner Erklärung den „großen Katechismus" zu Grunde legen; das Buch wird dadurch kaum um 20 Seiten größer werden. Könnte daneben der Preis etwas niedriger gestellt werden, so wäre es der Verbreitung des Werkes selbstverständlich nur förderlich.

Bei der hl. Schrift des neuen Bundes (S. 5) sollen die Namen der vier hhl. Evangelisten und die Gesammtzahl der apost. Briefe (21) eingeschaltet werden. Die Definitionen von „Vorbild" (S. 39) und „Wunder" (S. 40) sind schwer verständlich und bedürften im „Handbuch für Katecheten" ebensosehr und noch mehr einer Erklärung, als gar manche hier erklärte Definition aus dem Katechismus. — Bei Aufzählung der den Tod Jesu begleitenden Wunder (S. 51) ist das Zerreißen des Vorhanges im Tempel übersehen. — Zu der Antwort des Katechismus über die Bedeutung des Wortes Amen nach dem Gebete des Herrn (S. 129) wäre eine kurze Erklärung, was man hier mit diesem Worte sagen wolle, angezeigt, umsomehr, als eine vortreffliche Paraphrase der sieben Bitten vorhergeht. Bei der „Zurückhaltung des fremden Gutes" (S. 191) könnte zweckmäßig angeführt werden, daß und wie man auf gerechte und ungerechte Weise in den Besitz eines fremden Gutes gelangen könne (possessor bonae et

malae fidei), um darauf die (S. 193 vollkommen richtig vorgetragene) Lehre von der Wiedererstattung gründen zu können. Die vom Verfasser der Katechismus-Antwort nachgesetzte Erklärung der Tod- und läßlichen Sünde möchten wir lieber gleich als Antwort auf die Katechismus-Frage hingestellt sehen, so daß der Katechet dadurch veranlaßt werde, den Kindern diese vollständige Definition anstatt der mangelhaften des Katechismus einzuprägen. Bei der Definition der Mäßigkeit als Haupttugend wäre auf die Anwendung des Wortes Mäßigkeit im engeren Sinne als der dem Fraß und der Völlerei entgegengesetzten Tugend aufmerksam zu machen. Die wichtige Lehre von der Gnade möchten wir aus der I. Abtheilung des ersten Hauptstückes ausgeschieden und ganz zum achten Glaubensartikel überwiesen wünschen, und zwar so, daß sie an dieser Stelle zusammenhängend vorgetragen wird, zunächst die Lehre von der heiligmachenden, dann von der wirklichen Gnade. Aus diesem Grunde dürfte die Frage: „Wo ist der hl. Geist?" besser eingeschaltet werden schon vor der Frage: „Wo heiligt uns der hl. Geist?"

An Schreib- oder Druckfehlern sind uns nur aufgefallen: S. 19 die **Bösen** (statt bösen, sc. Eigenschaften), S. 31 ohne **dem** (statt den), S. 50 die Mehrzahl **Stricklein**s.

Das Format ist handsam, Papier und Druck sehr gefällig. Für jüngere Katecheten möchten wir nur noch den Rath beifügen, daß sie in den ersten Jahren ihres katechetischen Wirkens die Erklärung des Katechismus von Dr. Jakob Schmitt mit Eifer durcharbeiten; neben und nach diesem Studium wird ihnen das hiemit nochmals angelegentlichst empfohlene Buch ganz vorzügliche Dienste leisten.

Walding. Pfarrvicar Josef Sailer.

---

8) **Philosophische Festschrift zum Jubiläum Sr. Heil. Leo XIII.** Inhalt: Originalzeichnung von Prof. Dr. E. Frantz. — Philosophia Leoni XIII. triumphum ornat. Ein Gedicht von E. Commer. Die Philosophie des hl. Thomas v. Aquin von Can. Dr. M. Gloßner. — Die Descendenztheorie von Prof. Dr. C. Gutberlet. — Der Gottesbegriff im Katholicismus und Protestantismus von Prof. Dr. H. Schell. — Der Dom zu Köln von Prof. Dr. F. X. Pfeifer. — Herausgegeben von Prof. Dr. E. Commer. Paderborn und Münster. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1887. S. 216. Pr. M. 3.— = fl. 1.86.

Die Auswahl der Abhandlungen ist eine treffliche; denn Philosophie, Naturwissenschaft, Theologie und Kunst sind hier durch je einen Artikel vertreten. Nur die Geschichte, um welche der hl. Vater sich so sehr verdient gemacht hat und welche zur Verherrlichung der kath. Kirche beiträgt, wird hier vermißt. Der Inhalt der Artikel ist zeitgemäß und ausgezeichnet, so daß man aus ihnen vieles lernen kann. Die Verfasser derselben beweisen, daß sie mit den Fächern, aus denen ihre Artikel entnommen, wohl vertraut sind; wo sie polemisch auftreten, geschieht es mit Würde und Mäßigung;

die Wahrheit der christlichen Anschauungen erscheint vor dem Forum der menschlichen Vernunft gerechtfertigt. Interessant ist auch der letzte Artikel, worin die logisch-mathematische Gesetzmäßigkeit des Kölner Domes und sein Verhältniß zu den berühmtesten Bauwerken der Welt besprochen wird. Auch die äußere Ausstattung ist der Jubelfeier angemessen.

Olmütz. Dr. Eug. Kadeřávek, Gymn.-Prof.

---

9) **Weltgericht und Weltende.** Im Anschluß an die Scholastik und die neuere Theologie, dargestellt von Lic. Josef Bautz, Privat-Docent an der Akademie zu Münster. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim 1886. M. 4.— = fl. 2.48.

In dieser Monographie wird der benannte wichtige und theilweise sehr delicate Gegenstand in folgender Weise bearbeitet. Zuerst (1. Abschnitt. § 1, 2) wird die große Weltthatsache des allgemeinen Gerichtes aus Schrift, Ueberlieferung, Erklärungen der heil. Kirche und Congruenzbeweisen recht bündig dargethan. Die Frage über die Zeit des Weltendes wird absichtlich weitläufiger behandelt, um klar zu stellen, wie all' die verschiedenen Versuche, welche diesen Zeitpunkt näher bestimmen wollten, gescheitert sind, ja scheitern mußten, da uns der Sohn Gottes hierüber nichts Bestimmtes geoffenbart, sondern nach dem hl. Augustin uns zum Schweigen verurtheilt hat. Im 2. Abschnitte ist die Rede über die entfernteren Vorzeichen des Weltendes. Zuerst (§ 3) werden, gestützt auf die heil. Schrift, physische Katastrophen aufgeführt, als: Erdbeben, Hungersnoth, pestartige Krankheiten, Seuchen u. s. w. Daran reihen sich Vorzeichen, die im Bereiche der Menschenwelt in Erscheinung treten. Es wird nämlich das Evangelium auf der ganzen Erde verkündigt sein; es wird statthaben ein großer Abfall vom Glauben; es werden mächtige Kriege entbrennen; erstehen werden falsche Propheten, die im Antichrist ihren würdigen Abschluß finden; verfolgt wird die Kirche, der zwei große Heilige, Henoch und Elias, zu Hilfe kommen werden. Sodann (§ 4, 5, 6) wird eingehender über den Antichrist gehandelt. Die verschiedenen Ansichten werden geprüft; insbesondere hebt der Verfasser hervor, daß der Antichrist eine bestimmte Einzelperson sei, keine moralische oder Collectivperson; nicht bloße Personification des kommenden sittlichen Verderbens. Ueber dieses Ungeheuers Abstammung, Charakter, Wirken und endlichen Sturz wird gründlich gehandelt. Im § 7 ist eingehender über Henoch und Elias die Rede. Unter den „beiden Zeugen" der geheimen Offenbarung sind nicht, wie mehrere Protestanten wollen, die Repräsentanten des wahren Christenthums, oder aber alle wahren Propheten der letzten Tage, oder endlich die alt- und neutestamentliche Schrift zu verstehen; sicher ist, daß Henoch und Elias, aber auch nur diese zwei, am Ende der Tage aus ihrem paradiesischen Aufenthaltsorte auf die Welt zurückkehren werden. Durch ihre Predigt, Wunder, Tod, Auferstehung und Himmelfahrt (§ 8) wird sich dann nahezu das ganze Judenthum bekehren, nach Weisung der Schrift und Anschauung vieler hl. Väter. Der 3. Abschnitt behandelt die nähern und

nächsten Vorzeichen des Endes. (§ 9—14). Ueber die Zeit nach dem Sturze des Antichrist wird bemerkt, daß sie eine Zeit des tiefsten Friedens sein, aber nach der Schrift nicht lange dauern werde. Daran reiht sich eine gediegene Abhandlung und anziehende Schilderung über die nächsten Vorzeichen, sowie über die Auferstehung des Fleisches. Diese hat der Verfasser schon in frühern Werken behandelt und beschränkt sich daher auf das Wesentlichste. Der 4. Abschnitt (§ 15 – 19) behandelt die kirchliche Lehre über das Weltgericht. Hier hebt der Verfasser im Anschluß an sehr viele Väter und Theologen besonders hervor, daß im Thale Josaphat mit dem Menschensohne und seinen Aposteln auch jene Heiligen consessione honorabili zu Gerichte sitzen werden, welche wahre, freiwillige Armuth geübt haben, und daß auch die Verirrungen und Sünden der Gerechten an's Tageslicht kommen werden. Er begründet dies in herrlicher Weise. Im 5. Abschnitte (§ 20—22) wird das Ende der Welt beschrieben. Den Weltbrand läßt der Verfasser auf das Gericht folgen; die gewöhnlichere Ansicht aber ist, daß er dem Gerichte vorausgehe: „ignis ante ipsum praecedet.“ Ps. 96. 3. Von der verklärten Erde wird ein bezauberndes Bild entworfen, das aber begreiflich die Wirklichkeit nie erreichen kann. Wenn aber der Auctor für den Fortbestand des organischen Lebens auf der neuen Welt einsteht, so weicht er von der allgemeinen Auffassung der Scholastik ab, was er sich übrigens selbst nicht verhehlt. Mit S. 282 schließt die Monographie. Der Verfasser zeigt sich gut bewandert in den Werken der Väter und großen Theologen, und behandelt die hl. Schrift stets nach gesunden katholischen Principien. Ein Kapuziner.

---

10) **Compendium Ceremoniarum** Sacerdoti et Ministris sacris observandarum in sacro Ministerio. Auctore M. Hausherr, S. J., editio altera emendata et multis aucta. Friburgi Brisgoviae. 1887. 12°. (XVI und 185 S.) Pr. M. 1.50 = 93 kr.

Der Recension der ersten Auflage in der Quartalschrift (Jahrgang 1867, S. 551), wornach vorliegendes Büchlein nichts Neues, aber eine gute Zusammenstellung der wichtigsten Ceremonien ist, mich anschließend, möchte ich als ein wesentliches Verdienst desselben hervorheben, daß es das Gewisse von dem Ungewissen, bloß Probablem kurz und bündig ausscheidet. Möchte es doch auch den abusus einen abusus und nicht eine consuetudo nennen; denn letztere ist eine nach den hierüber bestehenden Rechtsregeln zu Recht bestehende oder verjährte Uebung, ersterer nicht; um gewissenhaften Priestern den richtigen Weg zu zeigen, dürfte es correcter sein, bei Besprechung der abusus stets kurz zu bemerken: Quomodo in praxi agendum, vide Instructio pag. VII—IX. Fehlen sollte nicht 1) die Angabe der Tage, an denen die betreffenden Missae de Requiem erlaubt oder verboten sind. 2) In der brevis instructio recitandi Breviarium die Anweisung: a) wer zum Officium des Kirchen- resp. Ortspatrones gehalten, b) wie das Officium zu disponiren sei. — Mit allen

Einzelnheiten kann man nicht einverstanden sein. Möchten alle Priester das schöne Wort der Vorrede beherzigen: Sancti omnes et quotquot in Dei ecclesia praecelluerunt praeclari viri, Divini cultus diligentiam habuerunt singularem, veluti S. Pater Ignatius, qui aperte de se fassus est, se accuratam ceremoniarum observationem prae summis favoribus, visitationibus et lacrimis longe pluris aestimare, quem etiam in finem, ne minimum scl. erroris committeret, Missam pridie praevidere solebat.

Böbing (Bayern). Josef Würf, Pfarrer.

---

11) **Soliloquia** seu documenta christianae perfectionis venerabilis ac eximii patris P. F. Pauli a sancta Magdalena (ordinis seraphici fr. minorum). Editio altera. Ad Claras Aquas (Quaracchi). Ex typographia Collegii S. Bonaventurae. 1885. Mark: 1.— = 62 kr.

Nach meiner Ueberzeugung, um nicht zu sagen nach meiner Erfahrung, sind die Soliloquia vortrefflich geeignet, um in den der Betrachtung, Erbauung und Selbstvervollkommnung geweihten Stunden den Verstand anzuregen, Herz und Gemüth zu beleben, den Willen für die Ausführung guter, frommer Entschlüsse zu kräftigen. Buch und Verfasser waren auf lange Zeit einer unverdienten Vergessenheit anheimgefallen — eine auf dem weiten Gebiete der ascetischen Literatur gerade nicht seltene Erscheinung. Obwohl der Verfasser, P. F. Paulus a S. Magdalena alias Heinrich Heath († zu London den 17. April 1643 als Blutzeuge), von seinen Zeitgenossen nicht nur wegen seiner großen Frömmigkeit, sondern auch wegen seiner hervorragenden Wissenschaft in fast allen theologischen Fächern hochgeachtet und wegen unseres Büchleins quasi alter Thomas a Kempis gepriesen wurde, so ist doch dem Gedächtniß der späteren Geschlechter dessen Name so gut wie entschwunden. Die zu Quaracchi bei Florenz mit der Herausgabe der Schriften des hl. Bonaventura beschäftigten, gelehrten Franciscaner hatten es schon längst für ihre Ehrenpflicht gehalten, der vergessenen (beiläufig 30) Werke ihres sel. Mitbruders sich anzunehmen; den erwünschten Anlaß, ihr Vorhaben auszuführen, bot ihnen der im Zuge befindliche Heiligsprechungs-Proceß der englischen Martyrer. Daß sie, um den alten verschollenen Asceten wieder zu Ehren zu bringen, zuerst die Documenta perfectionis herausgaben, dürfte ein recht glücklicher Wurf sein und zur Erfüllung ihres in der Vorrede ausgesprochenen Wunsches (cetera opera etiam, si non defuerint maecenates benevoli ac munifici, in lucem ad utilitatem communem temporis decursu prodibunt) nicht wenig beitragen. Ich wenigstens zweifle nicht, daß Viele von den Lesern des Büchleins den guten Vätern herzlich dafür danken werden und daß Manchen das Verlangen nach dem einen oder andern Werke des seligen Verfassers erfassen wird.

Des Näheren den Inhalt des Buches darzulegen, ist nicht leicht thunlich. Was der Leser zu erwarten habe, wurde bereits oben angedeutet — nämlich eine Art „Imitatio Christi," nur daß, wie die Herausgeber mit Recht hervorheben, die Soliloquia „doctrinam aurei libelli de Imitatione Christi ad praxim magis applicant". Daß die Soliloquia der weltberühmten, nach der Bibel am weitesten verbreiteten Imitatio des großen Unbekannten den Rang nicht ablaufen können noch wollen, braucht nicht erst ausdrücklich bemerkt zu werden. Ich halte aber dafür, daß Alle, welche sich Paulus a S. Magdalena zum geistlichen Führer auf dem Wege der Vollkommenheit erwählen und von ihm sich willig leiten lassen, ihr Ziel nicht verfehlen werden. Durch das ganze Buch klingt ernst und dabei doch wieder mild und gewinnend der Mahnruf des Herrn bei Matthäus 5, 48: Estote ergo vos perfecti sicut et Pater vester Coelestis perfectus est — und der Verfasser zeigt nicht nur, daß man, sondern auch, wie man dieser Aufforderung in allen Fällen des Lebens Folge zu leisten habe.

Zum Schlusse empfehle ich das Büchlein nochmals recht warm, besonders den Mitbrüdern in Christo. Die Ausstattung ist derart, daß sie mancher deutschen Buchhandlung als Muster dienen könnte. Der Preis ist sehr billig.

Admont. Professor P. Placidus Steininger.

---

12) **Real-Encyklopädie der christlichen Alterthümer** unter Mitwirkung mehrerer Fachgenossen bearbeitet und herausgegeben von F. X. Kraus. Freiburg i. B., Herder 1880—1886. 2 Bd. M. 32.40 = fl. 20.10.

Das Werk, dessen Erscheinen im Jahrgang 1880 (377) angezeigt, liegt nunmehr vollendet vor. Der Raum gestattet nicht, des Näheren in den reichen Inhalt einzugehen. „Was unsere Real-Encyklopädie geben will, beschränkt sich auf die Alterthümer der Verfassung, des Rechts, des Cultus, des Privatlebens und der Kunst der ersten sechs Jahrhunderte der Christenheit." Mit diesen Worten der Vorrede ist im Allgemeinen der Inhalt gekennzeichnet. Was die Vorrede verspricht, ist auch erfüllt. Als Zweck des Werkes ist angegeben: „das weitschichtige Materiale zu sammeln, kritisch zu würdigen, die einzelnen Thatsachen festzustellen und ein Repertorium zu schaffen, welches der fortschreitenden Einzelforschung ein unentbehrliches Hilfsmittel bieten sollte." Ein solches Hilfsmittel ist es aber auch für Jeden, der, wenn er auch nicht als Fachstudium die christliche Archäologie betreibt, doch etwas eingehender damit sich beschäftigen will. Wer über bestimmte Alterthümer sehr eingehende Studien machen will, findet hier die Literatur möglichst vollständig angegeben. Wer die Denkmäler selbst in Augenschein nehmen will, sieht in den Verzeichnissen derselben, wo er sie finden kann. Nehmen wir nur den Artikel „Mosaik" her, so ist uns darin ein Verzeichniß „der noch bestehenden Mosaiken der sieben ersten christlichen Jahrhunderte" geboten. Auch die Abbildungen der einzelnen Monumente sind

angegeben. Wer sich mit dem Studium der heiligen Väter und älteren Scriptores ecclesiastici beschäftigt, findet in der Real-Encyklopädie die Erklärung vieler in ihren Werken vorkommenden Termini. Nicht minder wird das Werk auch dem Prediger treffliche Dienste leisten, namentlich was die Alterthümer des Cultus betrifft. — Bemerken wir nur noch, daß die Aufstellungen von Franz Görres im Artikel „Christenverfolgungen" schon entschiedenen Widerspruch gefunden haben und daß im Artikel „Cölibat" Funk die apostolische Anordnung desselben bekämpft, wogegen der Herausgeber sich mit Funks Ausführungen nicht in alleweg einverstanden erklärt.

St. Oswald. Pfarrvicar Hugo Weishäupl, Can. reg.

---

13) **Rottenburger Katechismus.** 8°. IV. 140 S. Freiburg, Herder. M. —.30 = 19 kr.

Der auf Befehl und mit Gutheißung des hochwürdigsten Bischofs von Rottenburg herausgegebene neue Katechismus ist nunmehr (Sept. 1887) erschienen. Die Vorarbeiten zu diesem Katechismus haben mehrere Jahre in Anspruch genommen. Die hochw. Geistlichkeit der ganzen Diöcese hat bei Conferenzen und in pädagogischen Blättern sich daran betheiligt. Nachdem das Werk durch die Verfasser endlich druckfertig gestellt war, wurde eine ziemliche Anzahl gedruckter Exemplare an hervorragende Methodiker und Mitarbeiter ausgegeben. Deren Wünsche wurden wieder berücksichtigt, und jetzt endlich wurde die Ausgabe und Einführung zur That.

---

14) **Kunst und Kunstgewerbe im Stifte St. Florian** von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Von Albin Czerny, reg. Chorherrn und Bibliothekar. Linz 1886. Ebenhöch'sche Buchhandlung (Heinrich Korb). 8°. 319 S. Pr. fl. 3.60 = M. 7.20.

Einen beinahe in Vergessenheit gerathenen Schatz, welcher nun von kundiger Hand glücklich gehoben worden, möchten wir Czerny's wackeres Werk über Kunst und Kunstgewerbe im Stifte St. Florian nennen. Die jüngere Generation scheint ja fast vergessen zu haben, mit wie großen Opfern, mit welch' weiser Anregung Stifte und Klöster die Kunst und das Kunstgewerbe gefördert und gepflegt haben, ohne des gewöhnlichen ehrsamen Handwerkes dabei zu vergessen. Die freigebige und schöpferische Hand des Stiftes St. Florian allein erfüllt uns mit Bewunderung bei der Betrachtung der Kunstwerke, die ihr Dasein einzig der Munificenz des altehrwürdigen „St. Florianshauses" verdanken. Hier fanden sich heimisch, weil stets gern gesehen und geehrt: der Baumeister und Steinmetz, der Bildhauer und Stuccator, Goldschmiede und Vergolder, Glockengießer und Orgelbauer, Siegel- und Wappenstecher, Uhrmacher und Schlosser nebst dem Büchsenschmiede und die stets willkommene hochangesehene Gilde der edlen Tonkünstler; sie alle fanden im Chorherrnstifte nicht nur schön klingendes Lob, sondern auch reichlich zugemessenes Brot, wie uns die zahlreichen Rechnungen mit Rücksicht auf die damaligen Geldwerthe beweisen.

Wie die josephinische Zeitströmung der Wissenschaft abhold war, so mangelte ihr auch das Verständniß für die echte Kunst, vorzüglich der kirchlichen Kunstrichtung. Wir werden wehmüthig gestimmt, wenn wir hier Verluste an alten Kunstwerken erfahren, welche das kunstfreundliche Stift leider erlitten. Dennoch wußte St. Florian einzelne Kunsterzeugnisse anderer Stifte zu retten, wie die prächtigen Glasgemälde aus der ehemaligen Karthause Gaming (von 1347—1349), den romanischen Pastoralstab aus dem Kloster Gleink aus dem 13. Jahrhunderte u. a.

Mit gewandter Feder werden uns Urtheile von Kennern über einzelne Kunstwerke mitgetheilt, so daß wir gleichsam eine Uebersicht der Kunstgeschichte Oberösterreichs erhalten, in welcher als belebendes Centrum die altehrwürdige Canonie St. Florian erscheint. Solche Darlegungen thun unseren Zeitgenossen wahrlich noth, von welchen so Manche das lügnerische Schlagwort „von der todten Hand" gedankenlos nachsprechen. An Werth und Interesse würde das Werk gewinnen, wären einige Zeichnungen oder Abbildungen hervorragender Kunstwerke St. Florians beigegeben.[1])

Würflach. Pfarrvicar P. Benedict Kluge, O. Cist.

15) **Ludwig I. König von Bayern.** Eine Biographische Skizze von Otto Riedl. Mit dem Bildniß des Königs im Lichtdruck. Sammlung historischer Bildnisse. Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg und München. 12°. (VIII und 108 S.) Pr. M. 1.20 = 75 kr.

In sechzehn kurzen aber inhaltreichen Abschnitten zieht das Leben eines der merkwürdigsten deutschen Fürsten vor unserem Auge vorüber. Ludwigs Geburt und Erziehung, seine Reisen nach dem Süden, seine politische Gesinnung, sein Familienleben, seine Regentenlaufbahn mit der segensreichen Sorge für den Staatshaushalt, Ackerbau, Handel und Gewerbe, für Schul- und Unterrichtswesen, seine Thätigkeit für die kirchliche Restauration und vor Allem seine unerreichbare Pflege der Kunst mit den herrlichen zahllosen Schöpfungen — fesseln in seltener Weise die Aufmerksamkeit des Lesers. Ludwigs Leben ist ungemein lehrreich für Fürsten und Politiker in positiver und negativer Beziehung. Wie man mit Freude seine großartigen Werke bewundert, so gewahrt man mit tiefstem Bedauern die Keime des Verderbens und den sonderbaren Abschluß einer so glänzenden Regierung. Immerhin leuchtet über die verschiedenen, unangenehm berührenden Mitursachen der Thronentsagung Ludwigs das versöhnende Hauptmotiv zu diesem Schritte hervor, das für die Monarchien höchst wichtige Princip: Ludwig wollte König sein, nicht bloß scheinen. Der eingeflochtene Anekdotenschatz macht die Lectüre interessant und charakterisirt den König. Für die Männer der Wissenschaft und Kunst, für die Gebildeten insgesammt, bietet Ludwig

---

[1]) Bezüglich der sinnstörenden Druckfehler wie S. 44, 67, 130, 133, 137, 179, 210, 227, 241, 272, 209 liefert die genannte Buchhandlung ein besonderes Verzeichniß an die Besitzer des Buches nach.

das Beispiel eines aufrichtigen, werkthätigen Christen. Wenn er bei den päpstlichen Hochämtern in St. Peter mit einem großen Gebetbuche in der Fürstenloge erschien, kam er uns jedesmal wahrhaft groß vor, trotzdem er keine Krone mehr trug.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

16) Dr. Wurm Herm. Jos., **Gottfried, Bischof von Langres († 1165).** Ein biographischer Versuch als Beitrag zur Geschichte des zwölften Jahrhts. Würzburg. 1886. (Leipzig, Fock, M. 1.— = 62 kr.

Durch das vorliegende Werkchen ist die Geschichtsforschung um eine gelungene Lebensbeschreibung eines verdienstvollen Mannes, einen werthvollen Beitrag zur Beleuchtung der Zeit des zweiten Kreuzzuges, bereichert worden. Unser Buch gibt uns die Beschreibung des Lebens Gottfrieds von Langres, u. z. dessen Thätigkeit vor seiner Erwählung zum Bischofe, während der Führung seines bischöflichen Amtes, nach seiner Abdankung. Die Verwicklungen und ihre Lösung sind durch Quellen nachweislich geschildert, die Anordnung des Stoffes übersichtlich und sorgfältig durchgeführt, die Sprache kurz und bündig, klar und verständlich. Nur scheinen auf S. 41, Zeile 5 v. u. die letzten Worte des Satzes: „. . . einen glänzenden Empfang **fand**“ etwas hart zu klingen, und auf S. 43, Zeile 11 v. u. wäre im Satze: „War dieser auch von Friedrich . . .“ statt „dieser“ „jener“ zu setzen.

Teschen. Wilhelm Klein, Prof. d. Rel.

17) Dreher, **Leitfaden der katholischen Religionslehre für höhere Lehranstalten.** I. Die Glaubenslehre. 8°. XI. 59 S. M. —.50 = 31 kr. II. Die Sittenlehre. 12°. IV. 52 S. M. —.50 = 31 kr. III. Die hl. Sacramente. 12°. VI. 32 Seiten. M. —.25 = 16 kr. IV. Das Kirchenjahr. 12°. VI. 26 S. M. —.25 = 16 kr. Freiburg, Herder.

Die Schulbücher haben oft den Fehler, daß sie den betreffenden Stoff in langen Sätzen geben und bearbeiten. Dieser Umstand macht das Buch weniger faßlich und erschwert dem Schüler, der mit Verständniß lernen will, das Studium, indem er sich, um die bezüglichen Stellen besser zu begreifen, die hier vorkommenden unnöthigen Perioden in kleine Sätze zerlegen, die im Werke geführte Sprache des entbehrlichen Schmuckes entkleiden muß.

Unser Autor gibt mit wenigen Worten, was sonst in ganzen Sätzen gegeben ist, meidet die blumenreiche Sprache, weil sich das Wort Gottes selbst empfiehlt, drückt sich kurz aus und überzeugt dabei, bringt überdies schöne Vergleiche zur Beleuchtung und Erklärung der göttlichen Wahrheiten, macht leichtfaßliche Schlüsse, gibt treffende Belehrungen und hat sein Buch im streng logischen Zusammenhange verfaßt.

Insbesondere weisen wir noch darauf hin, daß die Lehren über die hl. Eucharistie einfach und doch so überzeugend gegeben sind, und daß in uns der Verfasser bei der Behandlung der bezüglichen Lehrsätze ein erhaben freudiges Gefühl erregte.

Statt der Worte: „Der Sohn Gottes ist aus dem Vater" hätten wir schon die von der Kirche gebrauchte Ausdrucksweise gewählt: „Der Sohn Gottes ist von dem Vater von Ewigkeit her gezeugt." Nicht richtig ist in § 2 im IV. Theile ausgesagt, daß es nach Pfingsten nicht unter 24 Sonntage gebe.

Teschen. Wilhelm Klein, Prof. d. Rel.

18) **Buch Tobias.** Ein Buch für die christliche Familie. Dargestellt von Franz Ulmer, Pf. in Bürserberg. Donauwörth, L. Auer 1887. 264 Seiten. Preis brosch. M. —.75 = 47 kr.

Wir haben keinen Ueberfluß an guten Hausbüchern für das christliche Volk. Um solche zu schreiben, genügt die vortrefflichste Stilistik und theologische Gelehrsamkeit durchaus nicht. Es gehört dazu etwas, was die Gelehrten sich nicht für Geld erwerben, mancher Mensch jedoch von seiner Frau Mutter geerbt hat, das ist die Popularität im guten Sinne. Wie gerne nimmt doch das Volk seinen Cochem, Goffine aus alter Zeit, A. Stolz, F. Hattler aus neuer Zeit zur Hand! Und wie segensreich, wie erhebend und bessernd haben diese Volksschriftsteller bereits gewirkt.

Mit unverkennbarem Talente reiht sich ihnen Pf. Ulmer an. Das ist die Sprache, wie sie das Volk versteht. Anknüpfend an die biblische Erzählung von Tobias wird das ganze häusliche Leben unseres Christenvolkes, wie es ist und wie es sein soll, vorgenommen. Ehehindernisse, Ehevorbereitung, Hochzeit, Kinderzucht 2c. 2c., — wir glauben, daß keine menschliche Eventualität übergangen ist — werden in oft drastischer, nie gemeiner Weise besprochen. Die Sprache ist nicht immer die der hochdeutschen Grammatik, aber vorzüglich dem Volkstone angepaßt. Und aus dem Ganzen redet unwiderstehlich der Brustton tiefer priesterlicher Besorgniß für Glaube und Tugend, wärmster Theilnahme für des Volkes Leid und Freud'. Buch Tobias wird dem Volke bald lieb und werth sein. Möge es die weiteste Verbreitung finden!

St. Pölten. Mons. Prof. Dr. J. Scheicher.

19) Bautz Jos., **Grundzüge der christlichen Apologetik.** Gr. 8°. (VIII. 152 S.) Mainz. Kirchheim. M. 2.— = fl. 1.24.

Dieses sehr empfehlenswerthe Werk hat sich ein doppeltes Ziel gesetzt. Es will den Studenten und den gebildeten Laien nützen. Für die Hörer der Theologie will der Herr Verfasser Zeit gewinnen, indem er Dictiren und Schreiben vielfach überflüssig macht und so in einem Jahre, vielleicht in einem Semester, fertig wird. Mir scheint das ein etwas kühner Gedanke zu sein; denn je knapper der Herr Professor in seinen Vorlesungen wird,

desto mehr läuft er Gefahr, daß so manche Studenten vom College wegbleiben mit der wohlfeilen Ausrede, ich habe das Buch des Herrn Professor, was brauche ich für das Examen mehr? Der fleißige Student aber sehnt sich nach dem erklärenden begeisterten Worte seines Lehrers und empfängt es so nur sparsam.

Was die Eintheilung des Stoffes anbelangt, so ist die allgemein gebrauchte Form beibehalten. Der I. Theil behandelt die Apologetik der Offenbarung überhaupt und der christlichen Offenbarung insbesondere; der II. Theil behandelt die Apologetik der kath. Kirche! Der Herr Verfasser zeigt in beiden Theilen eine nicht gewöhnliche Bekanntschaft mit den Schriften des alten und neuen Testamentes, die er sehr gut zu verwenden weiß für seinen Gegenstand, besonders versteht er es auch die Studierenden auf eine Menge von Kirchenvätern hinzuweisen, welche denselben, wenn nachgeschlagen, gewiß zum großen Nutzen sein werden. Das Ganze durchzieht eine hl. Liebe zur Kirche und ein stetes Bemühen bei aller knappen Faßung dem Studierenden zu nützen durch eine gründliche Fassung der Sache.

Wiewohl wir nun das vorliegende Werk dringend empfehlen, so haben wir doch auch unsere Wünsche für dasselbe, besonders da es auch der gebildeten Laienwelt nützen soll. Um offen zu sein, will ich sagen, daß ich es für nützlicher hielte, die eingehaltene Disposition geradezu umzukehren. Wieso? Durch die Irrlehren des Materialismus und den Köhlerglauben der Darwinianer wird der Mensch so wenig mehr erkannt und dennoch sind soviele Köpfe mehr oder weniger davon erfüllt. Je mehr der Mensch mit seinen Anlagen, Kräften, Bedürfnissen, mit seiner Gottähnlichkeit erkannt wird, desto mehr leuchtet für ihn die Nothwendigkeit der Offenbarung überhaupt ein und speciell die der christlichen Offenbarung. Wenn der Herr Verfasser daher also eintheilt: „Religion, ihre Begriffe, Voraussetzungen und ihr Subject; würde ich gerade vom Subject beginnen. Ebenso entspricht dem Bedürfnisse des Menschen und der Menschheit nur die Blütenkrone der christlichen Offenbarung, die katholische Kirche; denn sie hat dem Menschen und der Menschheit entsprechend, Einheit, Universalität, Heiligkeit, Apostolicität, Eigenschaften, die nicht abgesondert neben einander liegen, sondern vielmehr Kennzeichen sind, die sich gegenseitig bedingen und allein der zu rettenden Menschheit entsprechen. Freilich, wenn der Herr Verfasser darauf eingehen wollte, müßte er das ganze Buch umarbeiten, doch gerade er hätte die Befähigung dazu.

Würzburg. P. Ambros Käs, Prior der Carmeliten.

---

20) **Die Ursachen des Unglaubens unserer Zeit.** Aus den Manuscripten eines Kirchenfürsten. 8°. 31 S. Mainz, Kirchheim. Pr. 30 Pf. = 19 kr.

Ein kleines Schriftchen von nur 31 Seiten, aber reich an Gedanken und mit Wärme geschrieben. Es spricht aus dem Ganzen eine große Liebe für die Kirche, als der einzigen Heilsanstalt auf Erden. Zuerst erinnert es

an den großartigen Weltverkehr der Gegenwart, wodurch alle Natur- und Kunstproducte überallhin verbreitet werden, wodurch jedoch auch Ueppigkeit, Habsucht, Sinnenlust, Eitelkeit gefördert werden; der Handwerker und kleine Oekonom aber durch Fabriken und Maschinen zum Arbeiter herabgedrückt wird, der von der Hand in den Mund lebt. Diese Gefahr der Gesellschaft wird erhöht durch Atheismus, Socialismus, die Leugnung Gottes und der Seele, die Verwerfung oder wenigstens Verweltlichung der Ehe, die Geringschätzung jeder Autorität. Als Quelle dieser Uebel erkennt der hochw. Herr Verfasser den Abfall vom Glauben, worin der moderne von den geheimen Gesellschaften geförderte Liberalismus das Höchste geleistet hat. Mit allem Rechte spricht er davon, daß dessen Thätigkeit ein wahrer Hohn auf seinen Namen sei, denn der gegenwärtige Liberalismus unterdrückt jede Freiheit außer der seinen, er hat das Recht und die Moral verletzt, er hat kirchenfeindliche Gesellschaften hervorgerufen und die Kirche offen angegriffen, für sich aber und sein Unrecht zahllose Geister angezogen. Dann erhebt sich der Verfasser, um uns in begeisterten Worten zu sagen: Die Kirche ist die Grundsäule der Wahrheit, ihr hat der Herr der Wahrhaftige versprochen, alle Tage bis an's Ende der Zeiten bei ihr zu bleiben. Das ist die Autorität, die uns Gott gab, nicht Schrift, nicht Tradition erklären sich selbst, die Kirche allein gibt Sicherheit, denn sie ist eine göttliche Institution, und darum lebendige Autorität im hl. Geiste. Der Abfall von der Kirche ist daher Abfall von der Vollzahl der heil. Sacramente, der Heiligkeit der Familie von der Sicherheit des Glaubens. Grund gelegt sind diese Uebel für die Gegenwart durch den Abfall im 16. Jahrhunderte, in hellen Flammen loderten sie auf im Bauernkriege, den Revolutionen der Wiedertäufer und Hugenotten und fortgebildet hat es sich im modernen Liberalismus, dem Vater des Atheismus und Socialismus. Der Staat hat wohl strenge Gesetze gegen die Socialisten gegeben, aber das einzig Richtige wäre die Freiheit der Kirche. Wohl sagt man, auch in katholischen Staaten hat es Revolutionen gegeben. Der hochw. Herr Verfasser aber sagt: Es ist nicht wahr, denn die Revolutionen geschehen erst nach dem Abfall von der Kirche und ihren Grundsätzen. Frankreich gibt den Beweis dafür mit seinen Gottesleugnungen, und erst das Schisma in Rußland mit seiner Geistlosigkeit und seinem Formalismus vermag gegen den Nihilismus absolut gar nichts. Das Schriftchen ist vortrefflich geschrieben und begeisternd für die Wahrheit.

Würzburg. P. Ambros Käs, Prior der Carmeliten.

---

21) **Das Leiden Jesu Christi** nach den Weissagungen des alten Bundes und den Berichten der heiligen Evangelien erzählt und in Betrachtungen erwogen von Dr. Fr. X. Himmelstein, Dompropst und päpstlicher Hausprälat. Würzburg 1887. Verlag von Bucher. kl. 8°. IV und 220 Seiten. M. 1.— = 62 kr.

Die vorliegenden 40 Betrachtungen über das Leiden Christi, denen als Einleitung die alttestamentlichen Weissagungen über den leidenden Heiland

und die Passionsberichte der vier Evangelisten vorausgeschickt werden, zeichnen sich aus durch Einfachheit der Sprache, Wärme der Darstellung, passende Vertheilung des Stoffes und glückliche Anlehnung an solche bewährte Schriften, die über denselben Gegenstand handeln. Sie zeigen so recht deutlich, wie der Glaube des Christen sich um das Geheimniß des Kreuzes bewegt, wie dieses Geheimniß der Mittelpunkt ist, auf den die Hoffnungen Aller sich stützen, wie das christliche Leben im innigsten Verhältniß zum Welterlöser steht und wie vom Stamme des Kreuzes alle Gnade, alles Heil für Zeit und Ewigkeit uns zuströmt. Die „Kreuzweg-Andacht" und die „Gesänge zum Kreuzweg" nach römischer Vorlage bilden einen passenden Abschluß dieser verdienstvollen Arbeit. Fastenpredigern dürfte das Werk willkommene Anhaltspunkte bieten! Genaue Angabe der Quellen bei einer neuen Auflage wird den Werth des Buches noch erhöhen.

Freinberg bei Linz. Professor P. H. Heggen, S. J.

---

22) **Ueber die Gewissenszweifel** von Dom Niklas Jamin aus der Congregation des hl. Maurus. Aus dem Französischen. Würzburg 1886. Verlag von Bucher. kl. 8°. XVIII und 182 Seiten. M. 1.— = 62 kr.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der in diesem Werke behandelte Gegenstand eine nicht zu unterschätzende praktische Wichtigkeit hat. Wie viele umfangreiche Tractate haben nicht die größten Moralisten, wie viele ausgezeichnete Schriften und Abhandlungen erfahrene Lehrer des geistlichen Lebens über die so hartnäckige Krankheit der Scrupulanten geschrieben! P. Jamin, eine Zierde des Benedictinerordens von der Congregation des hl. Maurus, veröffentlichte sein epochemachendes Werk über die Gewissenszweifel im vorigen Jahrhundert unter dem Titel: „Placidus an Maclovia." Unsere Uebersetzung ist nach der vollständigsten Pariser Ausgabe von 1781 veranstaltet und im Ganzen gelungen. Zunächst erklärt P. Jamin die Natur, die Gefahr und die hauptsächlichsten Ursachen der Scrupel; dann gibt er passende Heilmittel und treffliche Regeln an, theils um den Scrupeln vorzubeugen, theils um die vorhandenen zu heben. Zur größeren Beruhigung wahrhaft ängstlicher Gemüther weist er als ein liebevoller Vater und erleuchteter Seelenführer auf so manche trostvolle Wahrheit des hl. Glaubens hin und begegnet mit allem Nachdruck den mannigfachen Phantasiegebilden und endlosen Ausflüchten der Scrupulanten. Geradezu ausgezeichnet sind am Schluß die Regeln, die er von den „umsonst Geplagten" und „Selbstpeinigern" bei ihrer Beichte beobachtet wissen will, sowie die Instructionen, die er den Beichtvätern gibt. Im Interesse dieses so gediegenen und für weitere Kreise bestimmten Werkes erlauben wir uns die Bemerkung, daß bei neuer Wiedergabe des französischen Originals die Anrede: „Verehrtes Fräulein!" der Schluß: „Ich bin ....", sowie die Häufung der weiblichen Namen: Melania, Scholastika, Emilie .... füglicher wegbleiben mögen.

Freinberg bei Linz. Professor P. H. Heggen, S. J.

---

23) **Armenseelen-Büchlein** von Dominicus Faustmann, freiresi. Pfarrer in Würzburg. Würzburg 1887. Verlag von Bucher. kl. 16°. IV und 132 Seiten. 40 Pf. = 25 kr.

Diese kleine Schrift empfiehlt sich durch faßliche Darstellung und praktische Anordnung. Der Verfasser berührt in Form von Fragen und Antworten die kath. Lehre über das Fegefeuer mit kurzer Begründung aus Schrift und Tradition, führt auch mit Hinweis auf Bellarmin das an, was schon die vorurtheilsfreie Vernunft über diese Glaubenswahrheit erkennt und bespricht einige einschlägige Fragen über den Ort, die Dauer u. s. w. der Qualen im Fegefeuer. Dann gibt er zur Vervollständigung seines Unterrichtes eine kurze Belehrung über die sog. gregorianischen Messen und über den Gedächtnißtag aller Seelen. Die beigefügten verschiedenen „Gebete und Andachtsübungen für die armen Seelen" verleihen dem Büchlein eine noch größere Brauchbarkeit.

Freinberg bei Linz. Professor P. H. Heggen, S. J.

---

24) **Geistlicher Hausschatz für fromme Seelen.** VIII. Jahrgang. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn 1886. 4 Theile, S. 180, 186, 160, 78. Verlag der Bonifacius-Druckerei. Preis M. 2.40 = fl. 1.49.

Das vorliegende Buch entspricht seinem Inhalte nach dem obigen Titel. Es ist in der That ein Hausschatz für kath. Christen, welche ihren Glauben lieben und sich freuen, dessen Geheimnisse und Pflichten anschaulicher kennen zu lernen.

Der I. Theil enthält 30 Betrachtungen über die Wege und Mittel zum ewigen Heile für November auf Grundlage des Festes aller Heiligen. Der II. Theil lehrt für December die Wissenschaft des Kreuzes. Dazwischen flechten sich die Geheimnisse der Feste. Die Themata sind aus dem Leben gegriffen und durch ihre klare Darstellung auch den einfachsten Gläubigen verständlich. Der III. Theil gibt das Leben des hl. Alphons M. von Liguori, dessen Bücher wohl in Vieler Hände sind, dessen Leben aber im Volke weniger bekannt ist. Als IV. Theil schließt sich eine Darstellung der Geheimnisse des Rosenkranzes an, welcher durch Papst Leo XIII. zu neuen Ehren gebracht und zum Bittgebet der Kirche erhoben wurde.

Die Bestimmung für „fromme Seelen" würden wir gerne für „katholische Familien oder Gläubige" geändert sehen.

Wien. Heinrich von Hurter, Kirchendirector.

---

25) **Katholische Volksandachten.** Ein Vorbetbuch zum Gebrauche beim öffentlichen heiligen Gottesdienste. Für die österreichische Kirchenprovinz zusammengestellt von Mathias Eisterer, Pfarrer in der Erzdiöcese Wien. Verlag der St. Norbertus-Druckerei in Wien. 1887. S. 556. Pr. brosch. fl. 1.50 = M. 3.—, in Glanzleinwand 2 fl. = M. 4.—.

Dieses Buch verdient alle Beachtung, weil es seinem Zwecke möglichst gerecht wird und daher zum öffentlichen und privaten Gebrauch für Gläubige und Priester bestens dient, für Letztere als reiches Handbuch zur Pflege und Hebung der schönsten und volksthümlichsten Andachten. In der I. Abtheilung finden sich die Litaneien und Gebete beim öffentlichen Gottesdienste, bei Betstunden, Processionen und Flurgängen und zur Gewinnung der Ablässe. Die II. Abtheilung enthält eine reiche Auswahl der kirchlich-approbirten Andachten von Vereinen, Bruderschaften und des dritten Ordens vom hl. Franciscus, sowie die General-Absolution in der vom Papst Leo XIII. vorgeschriebenen Form, welche auch von Weltpriestern ohne weitere Delegation ertheilt werden kann. Die III. Abtheilung bietet die Gebete, Lieder und Andachten zu Ehren zahlreicher Schutzpatrone, vom hl. Joseph begonnen bis zu den hl. Schutzengeln. Die IV. Abtheilung befaßt sich mit den Andachten der Schuljugend. Große Lettern, schöner Druck und starkes Papier erhöhen die Vorzüge dieses volksthümlichen Gebetbuches, dessen weiteste Verbreitung sehr wünschenswerth ist.

Wien. H. v. Hurter.

---

26) **Betrachtungen, Gebete und Gesänge zum Gebrauche beim vierzigstündigen Gebete.** Herausgegeben von Dr. Aug. Bröckelmann, Priester der Diöcese Münster. Warendorf 1887. Verlag der J. Schnell'schen Buchhandlung. S. 80. Pr. 30 Pf. = 19 kr.

Dieses kleine Büchlein ist empfehlenswerth, weil das 40stündige Gebet gottlob von den Gläubigen mit Vorliebe besucht wird. Die Gebete und Betrachtungen über die Herrlichkeit des allerhl. Sacramentes sind kurze und schöne Ergüsse des Glaubens und der Liebe und so abgefaßt, daß sie gemeinschaftlich oder allein gebetet werden können. Die Litaneien vom hl. Namen Jesu, der seligsten Jungfrau und aller Heiligen nebst dem Te Deum und Pange lingua in deutscher Uebersetzung bilden den Schluß.

Wien. H. v. Hurter.

---

27) **Herz Jesu, meine Zuflucht.** Betrachtungen über das hlst. Herz Jesu v. P. Gautrelet, S. J., und P. Borgo, S. J., nebst Andachtsübungen und Gebeten, herausgegeben von Joseph Mohr. Mit bischöfl. Approbation. 1887, Regensburg, Friedr. Pustet. XVI und 632 S. Pr. ungeb. Mark 2.— = fl. 1.24.

Für die Güte des Buches spricht a priori der Name Gautrelet, S. J., eines wahrhaft apostolischen Mannes, der durch seine dogmatischen und ascetischen Schriften sich um die katholische Kirche so sehr verdient gemacht. Besonders wohlthuend ist ferner an unserem Buche die solide dogmatische Grundlage, die der Verfasser in den „Belehrungen“ vorausschickt. Die „Betrachtungen“ sind bestimmt für jeden Tag des Herz Jesu-Monates, für den ersten Freitag jedes Monates und für die Herz Jesu-Novene. Bezüglich der erstern könnte man freilich mit dem Verfasser über die Eintheilung

des reichen Betrachtungsstoffes auf das Leben Jesu etwas rechten: so sind z. B. auf den Aufenthalt in Egypten 3 Betrachtungen („Das hlst. Herz mit der Schmach unserer Sünden beladen", „Innere Leiden des hlst. Herzens", „Im hlst. Herzen herrscht vollkommene Ordnung") bezogen, während das Leiden Jesu weniger verwerthet erscheint und überhaupt mehr Anlehnung der an und für sich trefflichen Betrachtungen an prägnante Episoden aus dem Leben und Leiden Jesu wünschenswerth sein mag. Die durchaus sehr ansprechenden „Andachtsübungen" enthalten sehr viele authentische Ablaßgebete. Das Buch ist daher gewiß sehr empfehlenswerth.

Vinaders (Tirol). Albert von Hörmann.

---

28) **Papst Leo XIII.** Sein Leben und Wirken, seine bevorstehende goldene Messe, nebst einigen nützlichen Bemerkungen. Von Anton Schöpfleuthner, f.-e. geistl. Rath. Wien, St. Norbertus-Buch- und Kunstdruckerei. 8°. S. 78. Pr. 25 kr. = 50 Pf.

Obiges Werkchen schildert in recht klarer, allgemein verständlicher Weise das, was der Titel desselben angekündiget. Von ganz besonderem Belang sind die kurzen bei guter Gelegenheit ziemlich zahlreich eingestreuten Sentenzen und Bemerkungen, welche den Leser auf Zustände im engeren und weiteren Kreise aufmerksam machen, die einer Correctur und Verbesserung würdig sind. Schon um dieser Eigenschaft willen sollte die Broschüre in weiten Kreisen empfohlen werden, zumal beregte Sentenzen nicht bloß vorübergehenden, sondern bleibenden Werth haben, und nicht bloß für die Gegenwart, sondern für alle Zukunft berechnet sind, z. B. über Erziehung, Standeswahl, Pastoration 2c.

Schönberg bei Matrei in Tirol. Curat Anton Auer.

---

29) **Golgotha und Oelberg.** Christologisches Epos von Fried. Wilh. Helle. Prag, Noblicek und Sievers. 1886. 8°. 463 S. fl. 3.— = M. 6.—.

Selten haben wir ein so schönes, herzerquickendes Buch gelesen, wie das vorliegende Epos von Helle. Das ist eine katholische Messiade in des Wortes wahrer und voller Bedeutung, eine poetische Leistung ersten Ranges, gegenüber welcher sich der „Messias" des Klopstock nach Form und Inhalt nur wie eine unreife Schülerarbeit ausnimmt. Der Hexameter, in welchem das ganze Gedicht abgefaßt ist, ist tadellos und liest sich deswegen leicht und fließend; sein rythmischer Wohlklang harmonirt in der schönsten Weise mit den edlen, erhabenen, göttlichen Gedanken, deren poetisches Gewand er bildet. Der Inhalt selbst, die Darstellung der letzten Periode der messianischen Wirksamkeit Jesu Christi auf Erden, von seiner Todesangst auf dem Oelberge bis zu seiner Verherrlichung im Himmel, ist ungemein anziehend und tief ergreifend. Der Leser fühlt es heraus: wie viel der Verfasser vor und beim Niederschreiben dieses Werkes gebetet und betrachtet haben muß — ein Umstand, der vor Allem uns Priestern sein Buch um so interessanter und schätzenswerther machen muß.

Den Stoff zu den 29 Gesängen, in welche das ganze Epos zerfallt, schöpfte der Verfasser aus der hl. Schrift und aus einer Menge von patrististischen, theologischen, historischen und ascetischen Büchern. Das „Verzeichniß der hauptsächlichsten, für das ganze Werk zur Materialsammlung und zum Gedankenstudium benützten Werke incl. Karten und Kupferstichen, die nicht in den Anmerkungen notirt sind," umfaßt nicht weniger als 141 Nummern. Die ganze Darstellung, ruhend auf der hl. Schrift, der Lehre der Kirche und hervorragender kirchlicher Schriftsteller, ist ernst und edel und darum frei von jener Sentimentalität und zügellosen Phantasterei, welche — unwürdig eines solchen Gegenstandes — den Werth der Klopstock'schen Epos so sehr beeinträchtigen. Christus, der Welterlöser, ist eine majestätische, ganz und gar göttliche Erscheinung; die seligste Jungfrau, die zarte, milde, still duldende Mater dolorosa, voll Liebe und Ergebung, eine ideale und mehr himmlische, wie irdische Persönlichkeit; die Apostel bei aller Schwachheit doch durch und durch edle, von übernatürlichem Glauben und Lieben beseelte Menschen.

Die Freude und der Genuß an der schönen Dichtung hat uns nur eine Stelle etwas getrübt, und das ist die Erzählung des Dichters im XVII. Gesange, daß die Seele Christi nach seinem Tode am Kreuze in die Hölle gekommen sei, um dort freiwillig und eine kurze Zeit zu „fühlen und dulden die sämmtliche Qual der ewig Verdammten" (S. 248, V. 11 v. unten). Dieser Gedanke widerstrebt — das müssen wir gestehen — unserem ganzen Gefühl. Denn Jeder, der voll Liebe und Mitleid den göttl. Erlöser auf seinem Leidenswege begleitet, hat bei der Betrachtung seines Hinscheidens gewiß auch das Gefühl der Befriedigung, daß der Heiland endlich von seinen Schmerzen erlöst ist. Er gönnt ihm die Ruhe des Todes nach seinem furchtbaren Martyrium, wie man überhaupt jedem Todten, der viel ausgestanden, liebevoll nachruft: Wohl ihm! er hat ausgerungen! Wenn aber Jemand, und sei es auch bloß ein Dichter in seiner „poetischen Licenz", mit der Behauptung kommt: Der Heiland habe noch nach seinem Tode leiden müssen, und zwar noch mehr leiden müssen, als vorher (das liegt doch im Wesen der Höllenqual!) müssen wir uns da nicht in unserem Mitgefühl gewissermaßen verletzt fühlen?

Außerdem widerspricht diese Ansicht den Worten Christi: „Consummatum est" bei Joh. 19. 30. Alle positiven Schriftausleger verstehen darunter einstimmig die Vollendung des Erlösungswerkes. Durch Leiden sollte Christus nach dem Rathschlusse Gottes die Menschheit erlösen. Diese Erlösung war vollbracht durch seinen Tod am Kreuze. Mithin war auch sein Leiden mit seinem Kreuzestode für immer zu Ende. — Auch bei der Katharina Emmerich findet sich kein Wort über das Leiden Chr. in der Hölle, obwohl der Dichter (S. 454) sich merkwürdigerweise gerade auf sie zur Unterstützung seiner Ansicht beruft.

Ein sonderbarer Grund für die Verdammung der Teufel wird S. 370 angegeben: „... weil nimmer sie wollten glauben, daß mein Herz brenne

vor Liebe zum neuen Geschlechte" d. h. zu den Menschen. — Auszumerzen sind die Fremdwörter: „Gesponsen" (285), „Centrum" (371), „Almoseniere" (402), sowie das Oxymoron: „Engel beneiden dein Glück" (332) — Einer Erklärung in den Noten bedürftig sind die Worte: Fagan, Tophet, Hallel, Trimurti, Limbus, Schilochim, Ruach. Absolut unverständlich ist der Ausdruck: „Opfer der Tubae" S. 319; incorrect das „leise Geklingel des Sandes" (378) und das „Huschen" der Schatten der Berge im Lichte des Vollmondes — da liegt doch Alles, auch der Schatten eines Gegenstandes, ruhig und ohne Bewegung da! — S. 258 V. 8 muß es mit Rücksicht auf V. 15 „Jener" statt „Dieser" heißen, und auf derselben Seite V. 1 ist das „Wiederum" unbedingt zu streichen, da es dieselbe Nacht war, wie die am Schlusse des vorigen Gesanges erwähnte. Auch möchten wir behufs leichterer Orientirung in den einzelnen Versen, unter denen manche Versus spondaici leicht hätten vermieden werden können, am Rande Strophenzahlen empfehlen.

Diese kleinen Aussetzungen sollen aber den hohen Werth des Ganzen keineswegs herabmindern. Im Gegentheil wünschen wir trotz alledem der Helle'schen Dichtung, weil sie eine Perle unserer Literatur ist, recht viele Leser und die weiteste Verbreitung, und dies um so mehr, als der Verfasser durch sein mannhaftes Eintreten für die Rechte der Kirche im preußischen Culturkampf schwere materielle Opfer gebracht hat und in Folge dessen jetzt genöthigt ist, hauptsächlich von den Erzeugnissen seiner Feder zu leben. Wenn aber wir Priester uns der Sache nicht annehmen und solche wahrhaft clericale Bücher, wie das vorliegende ist, nicht kaufen und lesen wollen, wer soll es dann sonst thun?

Lonschnik (Diöcese Breslau). Franz Powollik.

---

30) **Der ehrw. Johann Bapt. de la Salle als Erzieher.** (II. Band der Lebensbilder kath. Erzieher.) Von Dr. W. E. Hubert. 8°. XI. 151 S. Mainz 1887. Kirchheim. M. 1.50 = 93 kr.

Unter den Männern, welche sich durch Jugendbildung um das Wohl der Menschheit hervorgethan haben, verdient namentlich die Lehrthätigkeit und Erziehungsmethode eines Mannes in erster Linie beachtet zu werden, dessen Werk die heftigsten Stürme von zwei Jahrhunderten glücklich überstanden hat und sich noch fortwährend ausbreitet. Es ist dies der soeben beatificirte Diener Gottes de la Salle, der Stifter der Congregation der Schulbrüder. Was ein Lancaster in England, ein Pestalozzi in der Schweiz und in Deutschland erzielten, ist nicht im entferntesten zu vergleichen mit den großartigen Erfolgen, welche dieser gottbegeisterte Pädagog mit seinen Berufsbrüdern in Frankreich und Canada errungen hat. Mögen immerhin deutsche Pädagogen die Erziehungslehre in wissenschaftlicher Beziehung weiter ausgebildet haben, als de la Salle, so hat doch die Erfahrung zur Genüge dargethan, daß seine Unterrichtsweise jedenfalls rationeller und praktischer ist, als alle anderen, welche man der seinigen entgegenzustellen

versuchte. Wenn je, so haben hier die Früchte die Güte des Baumes, die Erfolge die Theorie der Erziehung bewährt. Dabei darf man auch nicht vergessen, daß de la Salle mit seiner systematischen Organisation des Volksschulwesens den Bestrebungen der Neuzeit in dieser Richtung um Jahrhunderte vorausgeeilt ist. Während nun das vorliegende Werkchen dies klarzulegen im Sinne hat, will es aber auch noch überdies ganz besonders die aufopfernde Liebe und heroische Ausdauer gebührend hervorheben, welche dieser Gottesmann in der Jugenderziehung selbst kundgethan und seinen Söhnen auf Jahrhunderte eingeflößt hat. Wie erfreulich ist es darum, daß gerade in gegenwärtiger Zeit, wo man von radicaler Seite allen christlichen Geist aus der Schule zu verbannen sucht, die Kirche in dankbarer Erinnerung der Verdienste dieses hl. Erziehers sich vorbereitet, ihm die Ehre der Altäre zuzuerkennen.

Daß dieses von Dr. Hubert geschilderte Lebensbild des Seligen de la Salle's ganz geeignet ist, den Geist dieses Erziehers in allen zu entzünden, welche an der schweren Arbeit der Erziehung mitzuwirken berufen sind, mag zur besonderen Empfehlung dieser Publication dienen.

Neutitschein (Mähren). Franz Edmund Krönes,
Volks- und Bürgerschul-Director.

---

31) **Das religiöse Leben.** Ein Begleitbüchlein mit Rathschlägen und Gebeten für die gebildete Männerwelt. Herausgegeben von Tilmann Pesch. S. J. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Vierte erweiterte Auflage. 560 S. Freiburg. 1884. Herder. M. 1.20 = 75 kr.

Ein Büchlein, an Umfang klein, an Inhalt aber reich und zeitgemäß wie irgend eines, soeben in vierter Auflage erschienen, ist es, das wir zur Anzeige bringen. Es überrascht, wie der Verfasser, ein Mann von seltener philosophisch-speculativer Begabung, die er insbesondere in seinem Werke „die großen Welträthsel“ glänzend bekundete, sich so vollkommen in die Mitwelt hineindenken und wie er ein so weit reichendes Verständniß für die religiösen Bedürfnisse unserer gebildeten Männerwelt in der Abfassung dieses Büchleins entwickeln konnte. Den besten Beweis für unsere Behauptung wird eine kurze Angabe des Inhaltes liefern. Gleich am Anfange des Büchleins findet der Leser die zeitgemäßen Fragen, auf welche dasselbe eine Antwort bietet, angeführt. Der erste Theil, „Religiöse Bildung“, überschrieben, enthält alles, was der gebildete Mann wissen muß, um eine feste Grundlage für religiöses Leben zu gewinnen. Daher zerfällt dieser Theil in drei Capitel, deren erstes den Glauben behandelt. Den Kern dieser Abhandlung bildet naturgemäß die Erklärung und Begründung des apostolischen Glaubensbekenntnisses, bei welcher beständig Rücksicht genommen wird auf die Irrthümer unserer Zeit. Das zweite Capitel handelt von der Sünde und deren Strafen und bezweckt die Abwendung vom Bösen. Das dritte behandelt die Tugenden, in deren Uebung sich das religiöse Leben des kath.

Mannes verwirklichen soll. Da werden namentlich im dritten Paragraphe: „Wie man sich gegen sich selber verhalten soll“, in 25 Punkten dem Manne gar kostbare Rathschläge ertheilt, die geeignet sind, ihn zu der sittlichen Höhe emporzuheben, auf welcher er wirklich ein würdiger Repräsentant des Herrn der Schöpfung auf Erden ist. — Der zweite Theil lehrt die Uebung der Religion, d. h. er bietet nicht blos eine reiche Auswahl der gediegensten Gebete, unter anderem neun Meßandachten, sondern überall, wo dem gebildeten Manne vorhergehende Belehrung erwünscht sein könnte, wird sie ihm klar und bündig ertheilt. Namentlich ist der letzte Abschnitt dieses Theiles, „das Leben mit der Kirche“, wieder ganz diesem in unserer Zeit der religiösen Verirrung so außerordentlich wichtigen Zwecke gewidmet. Hier findet sich zum Schlusse auch eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten modernen Irrthümer, den öffentlichen Ansprachen, Rundschreiben und anderen apostolischen Briefen des Papstes Pius IX. sel. And. entnommen. Diese kurze Inhaltsangabe liefert gewiß einen sprechenden Beweis für die praktische Bedeutung und Nützlichkeit des Büchleins. Es verbindet, wie das für Männer der Gegenwart sein muß, die Belehrung und Ueberzeugung des Verstandes mit der Uebung der Religion. — Bei Schriften, in denen Vieles mit wenig Worten gesagt werden will, wird das Urtheil über die zulässige Kürze in Behandlung der einzelnen Punkte nicht selten ein verschiedenes sein. Uns scheint, daß bei einem Gegenstande, wie das Duell, einige Worte mehr am Platze gewesen wären. — Was nun den Kreis der Männer betrifft, die unserem Büchlein Rathschläge und Nahrung für ihr religiöses Leben entnehmen können, und, fast möchten wir sagen, sollen, so ist es der ganze mittlere und höhere Beamtenstand, Civilisten und Militärs, ferner sind es alle Lehrer höherer Bürgerschulen, der Gymnasien und Hochschulen und die Akademiker. Wenn es überhaupt der guten Gebetbücher für Männer unseres Wissens wenige gibt, so dürfte insbesondere unter denen, die für die gebildete Männerwelt geschrieben sind, das Büchlein von P. Pesch in praktischer Verwendbarkeit kaum seines Gleichen haben. Darum empfehlen wir dessen Verbreitung allen Priestern sehr angelegentlich. Wohin ihre Stimme nicht mehr oder nicht leicht dringen kann, dahin vermag noch dieser Pionnier des Evangeliums und der christlichen Cultur zu dringen. Manche gläubige Frau wäre froh, wenn sie ihrem glaubenslosen Manne, und manche Braut, wenn sie ihrem Bräutigame von zweifelhafter Religiösität etwas in die Hand zu geben wüßte, das ihn zur katholischen Religion oder zu wahrer Religiösität zurückführte oder in derselben befestigte. Diesen also rathe der Seelsorger unser Büchlein an. Aber auch den gläubigen Männern empfehle man es recht warm zum Gebrauche. Viele von ihnen habe irrige religiöse Anschauungen in sich aufgenommen, die eine gedeihliche Entwicklung katholischen Lebens im Innern des Herzens und nach außen hindern; andere sind nicht genügend unterrichtet in der Religion oder in ihrer Uebung. Wir sehen es ja, wie es im bürgerlichen Leben, wie in gesetzgebenden und ähnlichen Körperschaften, selbst in solchen, die zum größeren

Theile aus Katholiken bestehen, mit dem Katholicismus der Gesinnung und That bestellt ist! Selbst zwischen denen, die das katholische Bekenntniß hochhalten, findet sich in religiösen Fragen nicht immer jene Einheit der Anschauungen, die nothwendig und ersprießlich wäre. Darum müssen wir Priester mit allem Eifer auf die Verbreitung der wahren Grundsätze in der gebildeten katholischen Männerwelt hinarbeiten. Und hiezu eignet sich das Büchlein des P. Pesch ganz vorzüglich. Es ist zudem billig, kostet nur M. 1.20 = 75 kr. und empfiehlt sich durch kleines Format.

Mariaschein (Böhmen.) P. Max Huber, S. J.

32) **Neuer Seraphischer Führer nach dem himmlischen Jerusalem** für alle Mitglieder des III. Ordens des hl. Vaters Franciscus, nach dem Werke von P. Adam Lutz umgearbeitet von einem Priester der nordtirolischen Franciscaner. Mit Erlaubniß der Obern und Approbation des f.-b. Ordinariates Brixen. Zweite, vermehrte Auflage. 16°. 863 S. Innsbruck, 1887. Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Preis brosch. 72 kr. = M. 1.44.

Der „Seraphische Führer", welcher vor der neuen Regelverfassung des hl. Vaters Leo XIII. neun Auflagen erlebt hat, und seinerzeit eines der gesuchtesten Regelbücher des III. Ordens war, liegt nun nach der Publicirung der Constitution „Misericors Dei Filius" in 2. Auflage als „Neuer Seraphischer Führer" vor, dessen erster Theil in 172 Seiten eine Belehrung über den III. Orden des hl. Franciscus enthält, und dessen zweiter, 691 Seiten umfassende Theil den allzubescheidenen Titel „Gebete" führt, während er doch ein Andachts- und Gebetbuch im vollsten Sinne des Wortes bildet. Der erste Theil mit neun Artikeln enthält nach einer gediegenen Belehrung über den Ursprung, die Bestätigung und die Vortrefflichkeit des III. Ordens die hl. Ordensregel nach der neuen Verfassung in ihrem Wortlaute, woran sich eine gute, doch zu kurze, nur acht Blätter füllende Erklärung der Hauptpunkte der neuen Regel reiht. Eine über alle Regelpunkte mehr oder weniger sich verbreitende Erklärung dürfte das Ansehen des Führers als Regelbuch sicherlich noch mehr erhöhen und seinem Namen vollkommener entsprechen. Der zweite Theil, welcher mit dem vollständigen Ceremoniale des III. Ordens schließt, bildet einen sehr werthvollen Schatz von vielen kostbaren Gebetsperlen. Würde der anonyme Hochw. Verfasser vor einer voraussichtlich wieder nothwendigen neuen Auflage auch an einigen vorkommenden Unebenheiten, Mängeln und Härten des Werkes die letzte verbessernde Feile anlegen, und einer mehr präcisen Anordnung des reichhaltigen und gediegenen Stoffes Rechnung tragen, so würde dasselbe an Werth nur noch mehr gewinnen. Immerhin aber präsentirt sich das Büchlein, dessen äußere Ausstattung der Verlagshandlung alle Ehre macht, nicht bloß den Tertiaren, sondern überhaupt allen Christgläubigen als treuen Führer in das himmlische Jerusalem, als welcher es schon im 2. Hefte der „Quartalschrift" 1886 empfohlen wurde.

P. Leuchter, O. Cap.

33) **Das fünffache Scapulier.** Das kostbarste Gnadenkleid der Kinder Mariens für alle gläubigen Katholiken. Nach authentischen Quellen vorgelegt von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. Mit fürsterzbischöflicher Ordinariatsbewilligung und Erlaubniß der Ordensobern. Vierte, verbesserte Auflage. Innsbruck, 1887. Verlag der Vereinsbuchhandlung. Sedezformat. 100 Seiten. Preis 18 kr. = 36 Pf.

Nachdem der als Literat rühmlich bekannte Verfasser im ersten Abschnitte dieses Büchleins eine allgemeine Belehrung vorausgeschickt, was das fünffache Scapulier ist, warum es alle Gläubigen tragen sollen, und welche Bestimmungen zur Gewinnung der hl. Abläße gelten, gibt er im zweiten Abschnitte eine Erklärung der einzelnen hl. Scapuliere, indem er deren Geschichte und Zweck, sowie die damit verbundenen Gnaden und Verheißungen kurz und bündig auseinandersetzt. An den dritten Abschnitt, der den Ablaßkalender bietet, reihen sich als Anhang die verschiedenen, vorgeschriebenen Weihe- und Aufnahmsformeln, insoweit sie vor der Herausgabe des Büchleins publicirt waren und dem Verfasser bekannt sein konnten. (Cf. Salzb. Kirchenblatt Nr. 1314, Sprechsaal). Da das Büchlein durchwegs nach den besten, vom Verfasser auch gewissenhaft citirten Quellen bearbeitet ist, so dient es vollkommen seinem Zwecke, zur immer weiteren Ausbreitung des Reiches Mariens, der milden Königin der Barmherzigkeit, und zur Umschaffung der Kinder Mariens zu Kindern des Paradieses beizutragen, und kann daher durchaus bestens empfohlen werden.

P. Leuchter, O. Cap.

34) **Katechetische Predigten** von Gregor Busl, ehemals Dechant und Stadtpfarrer in Tischenreuth. Herausgegeben von Karl Neumann. **I. Band:** Vom Glauben. Mit Approbation des hochwst. bischöflichen Ordinariats Regensburg. Regensburg und Amberg. Druck und Verlag von Habbel 1886. 12 Hefte à 75 Pf. = 47 kr.

Der Umstand, daß in verhältnißmäßig kurger Zeit von drei verschiedenen Verfassern (Wermelskirchen, Busl, Gaile) katechetische Predigten edirt wurden, deutet darauf hin, daß die katechetische Predigtweise beim hochwürdigen Clerus Eingang finden möchte. Andererseits freilich haben wir Ursache, anzunehmen, daß es dieser Predigtweise bis jetzt noch nicht gelungen ist, sich ein weites Terrain zu erobern. Woher mag das kommen? Nach unserem Dafürhalten betrachtet man die katechetischen Predigten als trockene, langweilige Lehrvorträge, die die Aufmerksamkeit der Zuhörer nicht zu fesseln, noch viel weniger deren Gemüth zu erwärmen vermögen. Das können sie sein, aber müssen es nicht sein. Oder sollte es denn nicht möglich sein, auch der katechetischen Predigt einen frischen, lebendigen, herzerweichenden Ton einzuhauchen, da ihr Inhalt von dem einer gewöhnlichen Predigt sich nicht unterscheidet? Sollte es nicht möglich sein, selbst solchen Thematen, die an und für sich etwas trocken sind, unter Benützung der dem Prediger zu Gebote stehenden Belebungsmittel, wie Beispiel, Erzählung &c. eine

gewisse Anziehungskraft zu geben und ihnen Seiten abzugewinnen, die, in rechter Weise verwerthet, ihren Eindruck auf das Herz und Gemüth der Zuhörer nicht verfehlen? Referent hat 13 Jahre lang nach dem Katechismus gepredigt — natürlich mit jenen Unterbrechungen, die durch die jeweilige Festzeit geboten waren; er hat während dieser langen Zeit den ganzen Rathschluß Gottes seiner Pfarrgemeinde bekannt gegeben; und er constatirt hier, daß er bei seinen katechetischen Predigten nicht selten ungleich größere Aufmerksamkeit fand, als bei jeder anderen Predigt, selbst wenn er bei deren Bearbeitung gewiegte Homileten zu Rathe zog. Wir glauben überhaupt nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, den Satz aussprechen zu dürfen: Hat ein Prediger — namentlich ein solcher, der jeden Sonn- und Festtag die Kanzel zu besteigen hat, — einmal angefangen, seinen Predigten den Katechismus zu Grunde zu legen, so wird er von dieser Predigtweise — er gewinnt sie unwillkürlich lieb — nicht eher ablassen, als bis er den ganzen Katechismus homiletisch bearbeitet hat.

Rücksichtlich dessen begrüßen wir das Erscheinen oben angezeigten Werkes — es behandelt in 83 Predigten die ganze Glaubenslehre — zumal wir in ihm das verwirklicht finden, was wir als nothwendiges Erforderniß an eine gute katechetische Predigt stellen. In diesem Werke tritt uns nicht trockener Doctrinarismus entgegen, sondern Geist und Leben. Der hochwürdige Verfasser versteht die Kunst, nicht bloß auf den Geist, sondern auch auf das Herz zu wirken. Die einzelnen Themate sind gut gegliedert; die Beweisführung ist überzeugend und die Sprache gewählt. Wie schön sind z. B. die Eingänge zu den einzelnen Predigten! Auch kennt der Verfasser keine Menschenfurcht. Wo es ihm nöthig scheint, greift er tief ein. „Wie eine Posaune erhebt er seine Stimme, um dem Volke seine Laster zu zeigen." Busl hat sich in diesem Werke als ein guter Prediger und als ein von der Wichtigkeit seines Amtes und von christlichem Seeleneifer ganz und gar erfüllter Priester ausgewiesen.

Glaubte indeß ein Priester — namentlich ein Priester auf dem Lande, — die Busl'schen Predigten einfach copiren zu können, so täuschte er sich. Sie müssen gekürzt werden — einzelne sind viel zu lang; auch müssen sie mehr popularisirt werden, denn wir dürfen an die Auffassungskraft des Volkes nur höchst bescheidene Ansprüche stellen. Ueberdieß kommen dann und wann Ausdrücke vor, die wir weggewünscht hätten. Auf Seite 727 ist in Betreff der Infallibilität ein irrthümlicher Satz stehen geblieben. Doch was wollen wir nörgeln, da des Guten, ja Ausgezeichneten soviel gegeben ist! Wir wünschen dem Werke den besten Erfolg.

Schloß Zeil (Württemberg). Pfarrer Gaile.

---

35) **Worte des Trostes.** Gesprochen an den Gräbern der Domgemeinde von P. Dombeck, früher Pfarrer vom hl. Kreuz in Breslau, gegenwärtig Metropolitan-Canonicus in Posen. Breslau, 1887. Verlag von Preuß und Jünger. Preis broschirt M. 2.— = fl. 1.24.

Es wurde seinerzeit in einem süddeutschen Kirchenblatte viel über die Zweckmäßigkeit, resp. Nichtzweckmäßigkeit der Leichenrede debattirt. Es fehlte nicht an Stimmen, die in ziemlich geharnischtem Tone den Satz aussprachen: Sermones funebres sunt derogandi.“ Ueber diese Debatte ist man jetzt hinaus. Der bei weitem größere Theil des Seelsorgeclerus betrachtet nach dem Dafürhalten des Recensenten die Leichenrede, vorausgesetzt, daß bei ihr die nöthige Discretion eingehalten wird, als ein sehr geeignetes Mittel, tröstend und erhebend, anregend und erbauend, bessernd und vervollkommnend auf die Herzen der Gläubigen einzuwirken, zumal da am Grabe, wo man so lebhaft an Tod, Gericht und Ewigkeit erinnert wird, ein ernstes und liebendes Wort tief zu wirken geeignet ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus begrüßt Referent das Erscheinen obigen Werkes mit Freuden. Dasselbe enthält 66 Leichenreden auf die verschiedensten Fälle. Seine Sprache ist elegant. Der hochwürdige Herr Verfasser versteht es, seine Gedanken in ein wirklich schönes Gewand einzukleiden. Auch ist er in Auffindung des zu einer Rede benöthigten Materials durchaus nicht verlegen. Er weiß zu diesem Ende an die verschiedensten Umstände anzuknüpfen, wodurch es ihm gelang, sein Werk vor Einförmigkeit zu bewahren und es zu einer ergiebigen Fundgrube anregender Gedanken zu machen.

Für den Fall indeß, daß das Werkchen eine weitere Auflage erlebt, erlauben wir uns, hier die bescheidene Bitte niederzulegen: a) es möchte jeder Predigt ein Text vorangestellt und bei jedem Text die Stelle der Schrift bezeichnet werden, wo derselbe zu finden ist; und b) der hochwürdige Herr möchte in seinem für die Oeffentlichkeit bestimmten Werke unter theilweiser Beschränkung der Personalien sein Programm „Worte des Trostes zu sprechen“ in etwas erweitern, die Paränese mehr berücksichtigend. Wir unsererseits können keine Leichenrede zum Abschluß bringen, ohne uns noch in einigen warmen Worten an die ganze Leichenbegleitung zu wenden, indem wir von der Ueberzeugung ausgehen, daß nur so dem Zweck der Leichenrede völlig genügt wird.

Mit Rücksicht auf die namhaft gemachten Vorzüge des Werkes können wir demselben nur die weiteste Verbreitung wünschen.

Schloß Zeil, Württemberg. Pfarrer Gaile.

---

36) **Drei Schoßkinder des Zeitgeistes, Wissenschaft, Schule und Loge.** Von Leopold Kist. Mainz. Kirchheim, 1886. XVI und 288 SS. Preis M. 2.25 = fl. 1.40.

Der unermüdliche Verfasser hat in seiner neuesten Schrift drei Gegenstände der Betrachtung unterzogen, welche allgemeines Interesse beanspruchen. Dabei geht er nicht in systematischer Weise vor, ist vielmehr bestrebt, richtige Grundsätze durch concrete Thatsachen in das gehörige Licht zu stellen. Der Versuch, die vorgeführten Beispiele hin und wieder unter allgemeine Gesichtspunkte zu bringen, ist dem Verfasser nicht immer ganz gelungen.

Wenn Kist sein sich oft in ungebührlicher Breite ergehendes Räsonniren lassen könnte, würden seine Werke viel genießbarer sein. Uebrigens bietet sein neues Buch eine reiche Fundgrube zur Widerlegung irrthümlicher Anschauungen bezüglich Wissenschaft, Schule und Loge und darf in dieser Hinsicht den Lesern der Quartal-Schrift empfohlen werden.

Thüringen (Vorarlberg). Joh. Jehly, Pfarrer.

---

37) **Leben der hl. Katharina von Alexandrien.** Nach der alten französischen Legende des Jean Mielot, Secretärs Philipp des Guten, Herzogs von Burgund, bearbeitet von Marius Sepet, verdeutscht von J. Wipfli und J. J. von Ah, Priester der Diöcese Chur. Einsiedeln, Benziger 1886. 296 SS. in Quart. Preis M. 12.— = fl. 7.44.

Das angezeigte Buch bietet dem Leser nicht das Ergebniß mühevoller, gelehrter Studien, um aus der Legende der vielverehrten hl. Katharina das Thatsächliche mit historischer Gewissenhaftigkeit und Treue herauszuschälen, vielmehr in großer Ausführlichkeit die Legende selbst. Das Werk will ein erbauliches, interessantes und lehrreiches sein, und das ist es auch, mag man nun den Text oder die Illustrationen oder beide betrachten. Die Erzählung selbst ist im volksthümlichen Tone gehalten, die Darstellung voll Anmuth, Würde und Frömmigkeit. Niemand würde es dem Buche ansehen, stände es nicht ausdrücklich auf dem Titelblatte, daß dasselbe eine Uebersetzung aus dem Französischen ist, so vorzüglich ist die Verdeutschung. An Illustrationen weist das Werk eine große Menge auf und zwar solche, denen wirklicher Kunstwerth zukömmt. Da treffen wir ein chromo-lit. Titelbild nach Fra Angelico, ein chromo-lit. Einschaltbild nach einem alten Tafelgemälde, ferner sechsundzwanzig Einschaltbilder, nach alten Miniaturen, auf Tongrund gedruckt und endlich auf jeder Seite treffliche Randzeichnungen nach A. Dürer u. a., die in ihrem rothbraunen Gewande von dem blendend weißen Papierhintergrunde ernst, andächtig und freundlich sich abheben. Wie die Illustrationen, so zeichnet sich auch der mit gothischer Schrift gegebene Text durch Schärfe, Reinheit und Schönheit aus. In jeder Beziehung ist demnach dieses Werk ein wahres Prachtwerk.

Thüringen (Vorarlberg). Joh. Jehly, Pfarrer.

---

38) **Eine Rom-Reise** von P. Rector Georg Freund, C. Ss. R. Wien 1888. Heinrich Kirsch. Pr. 20 kr. = 40 Pf.

Ein sehr liebens- und schätzenswerthes Büchlein wird in dieser Romreise dem Leser dargeboten. Der Verfasser ist von hoher Verehrung für die heiligen Diener Gottes, namentlich für seinen hl. Ordensstifter durchdrungen. In Bologna sah er den Leichnam der hl. Katharina Bonon. noch ganz unversehrt, in Florenz den der hl. Mar. Magdalena de Pazzis, O. Carm. Die große Begeisterung für P. Girolamo Savonarola, die S. 25 und 26 lebhaft hervortritt, könnten wir unserseits nicht theilen;

sehr schön ist aber das, was Verfasser über den hl. Franz von Assisi und die hl. Clara schreibt. Aeußerst interessant ist die Schilderung der Audienz bei dem hl. Vater Leo XIII. (S. 64, 65, 66, 67.) S. 67 sollte es im dritten Absatz heißen: Die Cardinäle Bartolini und Mertel (nicht: Mertens), gemeint ist natürlich der älteste Cardinal-Diacon Theodulf Mertel (geb. 1806), card. cr. 15. März 1858. Dieser Cardinal ist bekanntlich Vice-Kanzler der römischen Kirche. Card. Dom. Bartolini ist seit der Zeit leider gestorben. Je näher der Verfasser den Orten kömmt, wo sein großer Patriarch dereinst geweilt, desto spannender wird sein Bericht, desto erbaulicher seine Darstellung. In Marianella bei Neapel war der hl. Alphons geboren, in St. Agatha bei Nocera war er Bischof und in Pagani wurde er von Gott abgerufen, um die unverwelkliche Krone der Herrlichkeit zu erlangen. Dort sind seine ehrwürdigen Gebeine in Wachs aufbewahrt, und ist dieser Umhüllung die Gestalt des Heiligen gegeben worden; welche Gesinnungen müssen nicht den Priester beseelen, wenn er über diesem Leichname die hl. Geheimnisse feiert und bei dem Altarkusse die Worte spricht: Quorum Reliquiae hic sunt! Mit welch' großer Rührung muß jeder wahre Geistesmann sich jener hl. Stätte nahen, die, wie S. 87 hervorgehoben wird, mit dem Blute des hl. Alphons benetzt ist. Groß war der hl. Alphons als Verkündiger des göttlichen Wortes, groß als theologischer Schriftsteller, aber nicht minder groß war er als Ascet, war er in den Werken der Buße. O wie rührend mußte es sein, noch Spuren von jenem Blute zu sehen, das er einstens in demüthiger Selbstgeißelung freudig vergoß! Diese schöne Darstellung der Romreise von P. Freund sei somit auf's Lebhafteste empfohlen.

Herrenwies (Baden). Pfarrer Heinrich Reeß.

---

39) **Wilder Honig.** Fortsetzung der „Witterungen der Seele" von Alban Stolz, zweite Auflage mit dem Wanderbüchlein aus dem Jahre 1848. Freiburg, Herder, 1886. M. 4.— = fl. 2.48.

Wer die Theater-Illusionen gründlich zerstört haben will, der darf nur einen Blick hinter die Coulissen wagen oder dem „Schnürboden" einen Besuch machen. Er verliert für alle Zukunft die Empfänglichkeit für künstliche Beleuchtung, packende Effecte und Erscheinungen. Man weiß ja, wie „das Alles gemacht wird" und kann fernerhin bei ähnlichen Schaustellungen ein Gefühl von Langeweile nicht unterdrücken.

Ganz anders ist es, wenn wir in das geistige Laboratorium schauen, das sich uns in Stolzens „wildem Honig", der Fortsetzung der „Witterungen der Seele" und in dem tagebuchartigen und darum homogenen „Wanderbüchlein" aufthut! Hier legt Stolz sein Inneres bloß, wir sehen Gehirn und Herz functioniren, wir bewundern die gewaltige Maschinerie, die das geistige Leben und Empfinden Stolzens treibt, lernen die Sprung- und Triebfedern kennen, die ihn als Menschen, Gelehrten und Christen in Bewegung setzen, und finden darin so recht eigentlich den Schlüssel zu seinen

Werken. Diese Zugänglichkeit hat einen unendlichen Reiz, den ein wiederholtes Versenken und Betrachten nicht abzuschwächen, sondern nur zu erhöhen vermag.

Ja selbst die nicht zu leugnenden Auswüchse und Curiositäten im Streben und Wirken des großen Mannes finden durch aufmerksame Beobachtung der im „wilden Honig“ mit fast einzig zu nennender Aufrichtigkeit niedergelegten Eindrücke eine neue, wohlthuende Beleuchtung, die dieselben gleich den grotesken Steinzieraten gothischer Säulen oder dem Schnörkel der Namenszüge als nothwendige Ergänzung erscheinen lassen.

Und welcher Reichthum! Welche originelle Tiefe! Es ist eine ganze psychologische Welt, die sich uns aufschließt und kann nur mit Mühe die Versuchung überwunden werden, eine detaillirte Uebersicht zu geben. Doch die Rücksicht auf den nur für eine kurze Besprechung zugewiesenen Raum gibt den Ausschlag!

Nur einen Gesichtspunkt:

Wer einen überzeugenden Begriff von dem weiten Bereiche katholischer Lebensanschauung und katholischer Geistesfreiheit gewinnen will, der versäume ja nicht, diesen „wilden Honig“ recht gründlich durchzukosten!

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norb. Hanrieder.

---

40) **Die Lauretanische Litanei.** Sonette von Alexander Baumgartner, S. J. Zweite Auflage. 63 S. 12°. Freiburg, Herder'sche Verlagshandlung. Pr. M. 1.— = 62 kr.

Wiewohl uns Baumgartner als Kritiker bedeutender erscheint denn als Poet, so lassen sich dennoch obiger Novität ganz artige Vorzüge nachrühmen.

Baumgartner beherrscht die der deutschen Sprache nicht ganz auf den Leib geschnittene aber von ihr leider adoptirte Sonett-Form ganz meisterhaft und finden sich Härten und Reimgebrechen nur vereinzelt vor. Er hat auch kunstgerecht die bei der Verwandtschaft der Litanei-Bestandtheile so nahe liegende Klippe, sich zu wiederholen und hiedurch zu ermüden, durch die Selbständigkeit der Gedanken, womit jedes einzelne Sonett ausgestattet erscheint, vermieden.

Es kann also gar wohl der Dichter neben dem anerkannten Literarhistoriker bestehen, ohne unbemerkt zu bleiben.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

---

41) **Das kirchliche Brautexamen.** Von J. Lauterborn. Paderborn, 1887. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. 63 Seiten. 12°. Pr. 60 Pf. = 38 kr.

Die große Wichtigkeit des Brautexamens leuchtet jedem gewissenhaften Seelsorger ein; (denn Predigt, Christenlehren, eine Generalbeicht können es nicht ersetzen). Nachlässigkeiten des Pfarrers in dieser Beziehung lassen sich lange nicht, vielleicht gar nicht mehr gutmachen. Vorliegendes Büchlein ist deshalb seiner bündigen Kürze wegen jedem Seelsorger als zweckentsprechend

zu empfehlen. Es handelt von den drei Theilen des Brautexamens und bringt zum Schlusse eine Skizze desselben, theils zu lang, theils zu kurz. Wir vermissen darin eine Mahnung zur zeitgemäßen Enthaltsamkeit u. s. w. Der `zweite Grundsatz pag. 44 und 58 könnte besser so heißen: Sünde ist's, wenn sie geschieht nicht zur Bekämpfung, sondern nur zur Befriedigung *c*. Die Eintheilung mit Ziffern Seite 40 und 41 ist unklar. Doch mit Nutzen wird jeder Seelsorger dies Büchlein gebrauchen.

Eberstalzell. Dechant P. Wolfgang Dannerbauer, O. S. B.

---

42) **Einige Werke des Jugendfreundes und Jugendschriftstellers Engelbert Fischer.**

Wenn irgend Jemand, so hat sich der reg. Chorherr und Dechant Engelbert Fischer große Verdienste um die Jugend erworben: Jahre lang hat derselbe mit fast übermenschlicher Anstrengung, mit Daransetzung seiner Kraft und Gesundheit, mit großen Geldopfern tausende von Jugendschriften gesichtet und geprüft, „die Großmacht der Jugend- und Volksliteratur" ist das Ergebniß dieser Riesenarbeit. Ihr Verdienst ist es, daß man auf die der Jugend durch die schlechte Literatur drohende enorme Gefahr aufmerksam wurde; die „Großmacht" brachte eine heilsame Bewegung zur Revision und Säuberung der Jugend-Bibliotheken in Gang, an sie lehnte sich manche spätere Bearbeitung der Jugendliteratur an. Bei der großen Zahl der Bücher, die in der „Großmacht" besprochen sind, und bei der verhältnißmäßig kurzen Zeit, in der das Materiale bewältigt werden mußte, konnte es nicht anders sein, als daß das eine oder andere nicht offen daliegende Gebrechen eines Buches übersehen wurde und so einige Bücher unter die empfohlenen kamen, die nicht dorthin gehörten — diese wenigen, in den ersteren Bänden übersehenen Fehler wurden jedoch in den späteren Bänden schonungslos an's Tageslicht gezogen. Im Jahre 1886 hat nun Fischer sein umfangreiches Werk beendet: der 11. und 12. Band bilden den Schluß der „Großmacht". Es ist eine bekannte Freimaurerpraktik, das Weib der guten Gesittung und dem religiösen Leben zu entfremden; um dies zu erreichen, gibt man jungen Mädchen, da sie eben in's Leben eintreten, Bücher, die ihnen das Herz verpesten; auf diese gefährliche Waare macht Fischer in den Schlußbänden besonders aufmerksam.

Fischer's Bestreben richtete sich auch dahin, für die einzelnen Altersclassen Bücher zusammenzustellen, die einen Kern sittenreiner Lectüre bilden. Diesem Bestreben verdanken wir „Freundliche Stimmen an Kinderherzen", 12 Hefte, eine sittlich veredelnde Lectüre für Schüler; „Gott lenkt", eine Sammlung auserwählter Jugendschriften, 4 Serien, à 5 Bd. für gewecktere und reifere Jugend (jede Serie kostet 1 fl. 80 kr. = M. 3.60); diese Sammlung ist wirklich geeignet, jugendlichen Herzen Abscheu vor allem Bösen, Begeisterung für die Tugend einzuflößen, Liebe zum Vaterlande und Kaiserhause zu wecken. Die Erzählungen sind nicht erdichtet, zumeist sind sie aus der Geschichte und besonders aus der Geschichte unseres

Vaterlandes genommen. Anstößiges enthalten sie gar nicht; nur wiederholt sich hie und da eine Geschichte, die Druckfehler kommen wohl zum großen Theile auf Rechnung des Setzers.

Für erwachsene Jugend und Volk bringt das „Sonntags Daheim“ belehrende und unterhaltende Erzählungen (3 Serien, à 4 Bd., jeder zu 13—20 kr. = 26—40 Pf.). Verwaist, aber nicht von Gott verlassen. Lehrreiche Geschichten für Waisenkinder und Alle, die die Waisenkinder lieb haben. 35 Hefte, à 9 kr. = 18 Pf. Wer billigt nicht die edle Absicht, welche den Verfasser bei Zusammenstellung dieser kurzen Erzählungen geleitet hat? Und diese Absicht hat er vollkommen erreicht: Waisenkinder, welche diese Geschichten lesen, müssen Gottvertrauen gewinnen; sie sehen ja an Beispielen, daß Gott an Stelle des ihnen entrissenen Vaters, der abgeschiedenen Mutter den väterlichen Führer und Beschützer der Waisenkinder machte, wie also auch sie selbst unter dem besonderen Schutze der göttlichen Vorsehung stehen und an wen sie sich zu wenden haben in ihrer Verlassenheit. Andererseits ist die Opferwilligkeit so vieler Waisenfreunde, von denen hier die Rede ist, ein mächtiger Sporn für Alle, die Waisenkinder lieb haben, daß und wie sie auf mancherlei Weise ihnen helfen sollen.

Ein recht liebes Büchlein, nicht eigentlich für die Jugend, sondern für Seelsorger, Kirchenvorsteher und Meßner ist „Die schwere Noth mit den Ministranten“, sie liefert einen Beitrag zur Jugendseelsorge überhaupt und zur Ministrantenseelsorge insbesondere. (Preis 92 kr. = M. 1.84.) Schon die früheren Werke Fischer's „Beispiele aus dem Leben frommer Meßdiener“ und „Kalender für Meßdiener“ haben manchen Segen gestiftet. Das gegenwärtige ist ein sehr gutes Buch, in aphoristischer Form gehalten; es liest sich sehr angenehm. Man sieht es, der Verfasser hat das Thun und Treiben der Ministranten allerorts scharf beobachtet; theils selbstgewonnene Erfahrungen, theils das Ergebniß von Besprechungen mit Seelsorgern, theils auch die Lectüre verschiedener Pastoralblätter haben das Materiale für dies Werk geliefert: es handelt von der Heiligkeit des Ministrantendienstes, erklärt die verschiedenen Obliegenheiten, macht auf die verschiedenen Verstöße, deren sich die Ministranten schuldig machen, aufmerksam, schont auch jene Kirchenvorstände und Aufseher über die Ministranten nicht, durch deren Nachlässigkeit und Sorglosigkeit öfters solche Fehler einreißen — kurz, das Büchlein ist praktisch und nützlich, und wird es fleißig gebraucht, so dürfte es bald in mancher Sacristei, an den Altären etwas ordnungsmäßiger hergehen.

Endlich möge noch auf das wohl ohnehin schon viel verbreitete, recht zweckmäßig eingerichtete und billige Büchlein „Stoßgebete in Prosa und Reim“ zum Auswendiglernen für Kinder aufmerksam gemacht werden. Es hat bereits die 18. Auflage erlebt und kostet bei Bezug von mindestens 5 Exemplaren à 5 kr. = 10 Pf.

Von den angeführten Werken gehört „Gott lenkt" dem Mittermüller'schen Verlage in Salzburg an, die übrigen sind im Selbstverlag, Stoizendorf bei Eggenburg.

Goldwörth. Pfarrvicar Joh. Langthaler.

---

43) **Erneuerung der heiligen Mission.** Predigten, auf allen Kanzeln zu verwenden. Erste Abtheilung: Die Fahne Christi und die des Lucifer. Zweite Abtheilung: Die Merkmale der Kirche reflectirt im Leben der wahren Kinder der Kirche. Von Franz Xaver Weninger, Missionär der Gesellschaft Jesu, Doctor der Theologie. Mit bischöflicher Approbation. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1886. Sämmtliche Predigten IX. Band. M. 6.— = fl. 3.72.

Unter die besonderen Mittel, welche die göttliche Vorsehung in der Kirche in neuerer Zeit zur Erweckung und Befestigung des Lebens nach dem Glauben gebraucht, gehören unstreitig für Einzelne und Corporationen die geistlichen Exercitien, für das Volk aber die Missionen. In beider Richtung wirken die Priester der Gesellschaft Jesu nach Anleitung des Exercitienbuches im Geiste ihres hl. Stifters, wie seit der Entstehung, ebenso seit der Herstellung dieser Gesellschaft, in allen Welttheilen mit dem größten Erfolge. Unter den jetzigen Missionären dieser Gesellschaft ragt als eine besondere Erscheinung hervor der hochw. Herr Verfasser vorliegenden Werkes, Franz Weninger, dessen unermüdetes und fruchtbares Wirken in Nord-Amerika weltbekannt ist. Der Seeleneifer, welcher ihn nach Amerika geführt, bewegt seit einigen Jahren den nunmehr einundachtzigjährigen Greis seine Predigten nach und nach im Drucke erscheinen zu lassen. Nun liegt der IX. Band vor unter obigem Titel. Wie aber der Verfasser selbst in der Vorrede betont, versteht er unter seiner Renovation nicht eine synoptische Wiederholung der im VIII. Bande erschienenen Missions-Predigten, zur Auffrischung der bei der Mission gefaßten guten Vorsätze; vielmehr ist diese Erneuerung eine Fortsetzung und Vollendung der Missions-Predigten, weßhalb auch in derselben an vielen Stellen auf letzteres Werk hingewiesen wird. Wie der Titel vorliegenden Werkes angibt, umfaßt es zwei Abtheilungen. Die erste handelt von der Fahne Christi und der des Lucifer in 8 Betrachtungen, denen 8 Unterrichts-Predigten angereiht sind, u. zw.: von der Hoffart, vom Geize, vom Zorne und der Feindschaft, vom Neide, von der läßlichen Sünde, von der öfteren Beicht und Communion, von den Waffen und dem Schlachtrufe, von der Krone der Vergeltung.

Die zweite Abtheilung behandelt in 10 Betrachtungen die Merkmale der Kirche reflectirt im Leben der wahren Kinder der Kirche, worauf wieder 8 Unterrichts-Predigten folgen, u. zw.: von der Nothwendigkeit, Würde und Hochschätzung des Gebetes; Bedingnisse des Gebetes im Geiste und in der Wahrheit; vom Aufschube der Buße; vom Rückfalle; die leidende Kirche; die sacramentalische Kirche; die streitende Kirche; die triumphirende

Kirche. Schluß. — Die Durchführung der einzelnen Themate ist meisterhaft, erhaben über alles Lob. Der im Predigen zum Greise gewordene Verfasser durchwebt seine Predigten mit den passendsten Texten der hl. Schrift und mit Stellen der heil. Väter, wendet schöne Gleichnisse und Bilder aus dem täglichen Leben an, spricht höchst eindringlich, und das ganze Werk durchweht sein Seeleneifer und sein frommer Sinn. Hier kann der Prediger lernen, wie man eindringlich und höchst populär über die Grundwahrheiten des christlichen Lebens predigen soll, um das Volk zu bekräftigen in den so oft gemachten Vorsätzen, Gott treu zu dienen, im Guten zu verharren und seine Seele zu retten trotz der beständigen Versuchungen von Seite des Teufels, der Welt und der bösen Begierde.

Kirchdrauf, Ungarn. Professor Dr. Ignaz Zimmermann.

---

44) **Kirchenmusikalisches Jahrbuch** für das Jahr **1887.** Redigirt von Franz X. Haberl zum Besten der Kirchenmusikschule in Regensburg. Druck und Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg. Preis dieses Jahrganges M. 1.60 = fl. 1.—

Wie der Redacteur des Jahrbuches im Vorworte selbst angibt, soll dasselbe einen doppelten Zweck erreichen: einen materiellen, d. i. einen kleinen Zinsenzuschuß für Deckung nicht unbedeutender Capitalschulden der Kirchenmusikschule in Regensburg, und einen idealen, „zum Studium anzuregen, zu belehren, zu unterrichten, aufzumuntern, aufzuwecken aus Gleichgiltigkeit, Impietät, Schlendrian und Ungehorsam gegen die kirchlichen Vorschriften, um für den Ort, wo das Heilige heilig behandelt werden soll, das Beste zu erstreben, und die kirchliche Musik auf die ideale Höhe ihrer Bestimmung emporheben zu helfen“.

Diesen letzteren Zweck hat das kirchenmusikalische Jahrbuch bestens erreicht, indem es den Leser in sehr gediegenen Abhandlungen und Aufsätzen, Besprechungen und Kritiken wirklich „zum Studium anregt, belehrt, unterrichtet . . .“. Um sich davon zu überzeugen, genügt es schon, nur die Themate der Abhandlungen und ihre Verfasser (lauter Männer mit bewährten Namen) in Augenschein zu nehmen. Sie lauten:

1. Die alten Musiktheoretiker (2. Art.) v. P. Utto Kornmüller, O. S. B.

2. Eine liturgische Unterlassungs-Sünde. (Auslassung des Pater noster-Gesanges in der missa cantata) von Dr. Jos. Selbst.

3. Beiträge zur Geschichte des deutschen Kirchenliedes. P. Guido Maria Dreves, S. J.

4. Der Musikunterricht in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zum ersten Jahrtausend. Eine historische Skizze v. Prof. A. Walter.

5. Mozart als Kirchen-Componist. Fr. X. Haberl.

6. Sind zum Lobe Gottes auch Gesänge zulässig? Wilh. Bäumker.

7. Ein uraltes Kirchenlied. Wilh. Bäumker.

8. Hieronymus Frescobaldi. Darstellung seines Lebensganges und Schaffens auf Grund archivalischer und bibliographischer Documente. Fr. X. Haberl.

9. Johannes Beerens, weiland hochfürstl. Sächsisch-Weisenfeldischen Concertmeisters und Kammermusici musikalische Discurse (Fortsetzung a. d. K.-M. Jahrbuch 1886).

Es folgen dann noch Anzeigen, Besprechungen, Kritiken über liturgische, ästhetische und historische Werke und das Ganze schließt mit einem Prospecte der Kirchenmusikschule in Regensburg, welcher der materielle Erfolg des Jahrbuches zugute kommen soll.

Der Werth des ganzen Buches wird aber noch dadurch erhöht, daß dasselbe eine sehr schätzbare musikalische Beilage enthält, nämlich eine missa pro Defunctis ad 4 voces inaequales auctore Claudio Casciolini, welche nach dem Berichte Haberl's in Rom außerordentlich oft gesungen wird und zwar fast ausschließlich von der päpstlichen Capelle bei Begräbnissen von Cardinälen oder bei gestifteten Anniversarien. Das Graduale und der Tractus, die bei Casciolini fehlen, hat Haberl „aus dem schönen, bisher nicht in Neuausgabe existirenden vierstimmigen Requiem von Ludwig Viadana in Partitur gebracht und eingeschaltet".

Der Preis des Jahrbuches wurde zwar diesesmal von M. 1.20 auf M. 1.60 erhöht, der aber dennoch mit Rücksicht auf das, was auf circa 150 Seiten in Noten und Text in schöner Ausstattung geboten wird, ein minimaler genannt werden muß.

Es verdient daher das kirchenmusikalische Jahrbuch für das Jahr 1887 gewiß warm empfohlen zu werden. Möge es recht viele Freunde finden, die durch den Ankauf desselben ohne Risico das Ihrige beitragen zur Realisirung des materiellen Zweckes, den sich die Redaction des Jahrbuches bei der Edirung desselben auch vor Augen gestellt.

St. Florian. Peter Leberbauer, reg. Chorherr.

---

45) Des ehrw. Dieners Gottes P. Claudius de la Colombière aus der Gesellschaft Jesu **Betrachtungen über das Leiden unseres Herrn Jesus Christus,** gehalten zu London. (Aus dem Französischen.) Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1887, klein 8°. S. 110. Preis 90 Pf. = 56 kr.

Diese Betrachtungen des P. C. de la C. (geb. 2. Februar 1641, gest. 15. Febr. 1682) neuerdings zu veröffentlichen, war sehr verdienstvoll. Sie befassen sich nicht so sehr mit dem Leiden Jesu selbst, sondern behandeln das Bild des leidenden Erlösers besonders unter Gesichtspunkten, die es als das nachzuahmende Beispiel zeigen: die stellvertretende Buße, Liebe, Geduld, Selbstverleugnung, der Seeleneifer Jesu; ferner zeichnen sie die Sünde des Judas, den Fall des Petrus, das Verhalten des Pilatus, und führen zur Büßerin Maria Magdalena, zu den Füßen Jesu in einer Weise, daß die jedesmal bezweckte Belehrung so ganz von selbst sich ergibt. Nur einzelne

Sätze, die dem Leser auf SS. 50, 85, 96 auffallen dürften, wollen nicht ganze Zustimmung erzielen; allein das schmälert nicht den hohen Werth dieser Betrachtungen, die durch ihre Correctheit, Tiefe, Innigkeit und edle Einfachheit gewiß den Segen erzielen, den der Uebersetzer denselben wünscht.

Münster i. W. Prof. Aloys Schaefer.

46) **Der Seraphische Weltpatriarch St. Franciscus von Assisi.** Erstes Gebetbuch zu seiner Verehrung. Von P. Wilhelm Auer, Ordenspriester. Mit bischöfl. und Druck-Erlaubniß der Ordensobern. Augsburg. 1886. Huttler's Verlag. 16°. 510 S. Preis in Glanzleinwand gbd. M. 1.— = 62 kr.

Der hochw. Verfasser legt dem hl. Franciscus den Namen „Seraphischer Weltpatriarch" bei, weil sein III. Orden nach des heil. Vaters Leo XIII. Intention ein Weltorden sein soll. Durch die Herausgabe seines Gebetbuches will A. dem Verlangen nach einem eigenen Gebet- und Liederbuche zur Verehrung des hl. Ordensstifters abhelfen und dadurch zugleich zum Vertrauen auf die mächtige Fürbitte desselben aneifern. Wir zweifeln nicht, daß das Büchlein allen Verehrern des hl. Franciscus eine willkommene Gabe sein wird. Die äußere Ausstattung — ein hübsches Titelbild stellt die Stigmatisirung des Heiligen von Assisi dar — ist des berühmten literarischen Institutes Huttler's würdig.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

47) **Das andächtige Kind,** Gebetbüchlein für Schulkinder. Von einem geistlichen Kinderfreunde. Mit kirchlicher Approbation. 16°. 96 S. Mainz, Franz Kirchheim 1886. 25 Pf. = 16 kr.

Ein neues Kindergebetbüchlein, welches sich anderen dieser Gattung würdig anreiht, d. h. ihnen nicht nachsteht, aber vor denselben auch nichts voraus hat. Die Allerheiligen-Litanei sollte nicht fehlen. In der Namen-Jesu-Litanei ist die Anrufung: Jesu, Engel hohen Rathes (Jesu, magni consilii angelus, Botschafter des großen Rathschlusses) neu und unverständlich. Nichtssagende Reimereien, wie z. B. S. 7, beim Ankleiden: Ich lege nun die Kleider an, Herr führ' mich auf der Tugendbahn rc. — sind zu bemängeln.

St. Florian. Professor Dr. Joh. Ackerl.

48) **Das hochheilige Denkmal göttlicher Liebe.** Erwägungen über das heiligste Altarssacrament in Gebetsweisen, von Adolf Gayer, fürstl. hohenzollerischem Hofkaplan. Mit Erlaubniß des hochw. erzb. Cap. Vicariates Freiburg. — Augsburg 1886. Dr. M. Huttler's literar. Institut. M. 2.— = fl. 1.24.

Ein sehr hübsch ausgestattetes Büchlein von XVI und 400 Seiten klein Octav auf chinesischem Papier mit Schwabacherschrift und rothen Randleisten. Die Gebetsweisen richten sich auf Jesus im hh. Sacramente 1. als

unsern Hohenpriester und unser Opfer (Meßandacht), 2. als unsern Gott und Seelenspeise, (37 Besuchungen oder Communion-Andachten), 3. zehn Gebete zu Jesus, unserem Mittler und Fürsprecher. Dazu ein Anhang von passenden Litaneien und Gebeten.

Viel schöne Gedanken sind da enthalten, aber wie uns scheint, in einem allzuschönen Kleide verhüllt. Die poetische Sprache wird Viele am herzinnigen Gebete hindern, und auch Fürsten sollen vom Herzen beten. Jedoch werden Manche gerade an dieser Form Gefallen finden, und mögen gebildete Damen das Buch mit Nutzen gebrauchen.

---

49) **Der Edelstein der gottgeweihten Jungfräulichkeit.** Nach einem Manuscripte des sel. P. Hartmann Strehle, O. S. Fr., umgearbeitet und mit einem Andachtsbüchlein vermehrt von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. Mit Approbation des fürsterzbischöfl. Ordinariates Salzburg 1887. Verlag von Anton Pustet. Preis 70 kr. = M. 1.40. Mit einem schönen Titelbild: Maria von Lourdes. Taschenformat 640 S.

Schon der liebliche Titel des Büchleins reizt zur Lectüre. Ein Würdenträger der Kirche ermunterte den Herausgeber mit den Worten: „Dies Werk ist sehr zeitgemäß. Die Margarita Virginitatis ist der heutigen materiellen, sinnlichen Welt fast verloren gegangen. Ziehen Sie dieselbe aus dem Staube hervor, damit sie vielen Augen wieder erglänze und viele Herzen bezaubere." Die Abhandlung besteht aus vier Theilen: 1. Die gottgeweihte Jungfrau in ihrer Würde und Gnade, in zehn Capiteln: die Lehre der Apostel, der hl. Väter und der Heiligen über die Jungfräulichkeit; Werth und Kostbarkeit dieser Tugend; die Stellung der Jungfrau gegenüber dem himmlischen Bräutigame, der Himmelskönigin und den Engeln; der kostbare Tod und der große Lohn im Himmel. 2. Die Jungfrau in ihrer Andacht und Liebe, beim Gebete und Opfer, im Buß- und Altars-Sacramente. 3. Die Jungfrau in ihrem Wandel; ihr Kampf für die Reinheit der Seele; ihre Einsamkeit und Treue im Kleinen; ihre Liebe zum Kreuze und ihre Beharrlichkeit bis zum Tode. 4. Die Jungfrau in ihrem seligen Tode; ihre Sehnsucht nach dem Tode und dem Himmel; die Kennzeichen der Auserwählung tragend hat sie die zuversichtlichste Hoffnung im Sterben; sie scheidet unter dem Schutze der Engel und Mariens und stirbt im Kusse des Gekreuzigten. Welch' ein reicher, belehrender und erbauender Inhalt dieser ersten Abtheilung.

Das zugegebene Andachtsbüchlein in der zweiten Abtheilung ist vollständig, mit den verschiedenen täglichen Andachtsübungen frommer Seelen, in den mannigfaltigen Seelenbedürfnissen; besonders einladend sind die Gebete zum göttlichen Herzen Jesu, zur Gottesmutter Maria und jenen Heiligen, welche sich in dieser Tugend auszeichneten. Frommen, reinen Seelen wird dieses Büchlein ein liebliches Vademecum sein und wird ihnen viele Stunden geistiger Freude bereiten.

Bamberg. Stadtpfarrer N. Eichhorn.

---

50) **Das heiligste Herz Mariä und die christliche Jungfrau,** ein Betrachtungs- und Gebetbuch von P. Franz Regis Liebich, O. S. Fr. Mit fürsterzbischöfl. Approbation. Salzburg 1887. Druck und Verlag von Anton Pustet; mit einem schönen Titelbilde. Preis 45 kr. = 90 Pf. Taschenformat, 464 Seiten.

Dieses schöne Büchlein hat 31 Capitel mit höchst lehrreichen Betrachtungen über die Verehrung Mariens, die unsere Zuflucht in geistigen und leiblichen Nöthen und besonders im Sterben ist. Maria lehrt uns die Vermehrung der Gnade, die Hingabe an Gott, den treuen Dienst Gottes; sie lehrt uns die Herzensdemuth, die jungfräuliche Unschuld, die Uebung der Geduld in den Prüfungen des Lebens; sie heiligt unsere Absichten in allen Handlungen; sie lehrt uns die Abtödtung, den Gehorsam, die Andacht und Liebe, eifrige Uebung des Gebetes und die Liebe zur Einsamkeit; kurz, sie lehrt uns: den besten Theil zu erwählen. Diesen Betrachtungen ist ein Anhang der gewöhnlichen täglichen Gebetsübungen beigegeben. Frommen Seelen ein wahrhaft nützliches Büchlein.

Bamberg. Stadtpfarrer N. Eichhorn.

---

51) **Hausbuch für die Mitglieder des III. Ordens des hl. Vaters Franciscus** von P. Norbert Stock und P. Franz Seraph. Tischler. Erscheint in Salzburg bei Mathias Mittermüller in Lieferungen. (Großoctav.) Eine Lieferung 20 kr. = 40 Pf.

Das Buch füllt in der Literatur des durch Papst Leo XIII. reorganisirten und zu neuer Blüthe gebrachten dritten Ordens eine Lücke aus, denn ein deutsches Hausbuch für Tertiaren gab es bisher nicht. In drei für sich abgeschlossenen Theilen bringt es eine Legende der Heiligen und Seligen des Ordens, dann an der Hand der Regel Unterweisungen über das christliche Leben in der Welt nach dem Geiste des dritten Ordens und zuletzt erbauliche Lesungen an Sonn- und Feiertagen für Tertiaren. Der General des Franciscanerordens hat diesem Hausbuche einen Geleitsbrief mitgegeben, in welchem er seine sehr zweckmäßige Eintheilung, seinen den dritten Orden in allen Beziehungen umfassenden Inhalt und die gediegene Durchführung des so reichhaltigen Stoffes hervorhebt. Das f.-e. Ordinariat Salzburg hat dem Hausbuche die Approbation ertheilt. Die Ausstattung ist eine vorzügliche, der Druck auch für schwache Augen leserlich, der Preis sehr niedrig, das Heft (64 Seiten) kostet nur 20 kr. (40 Pf.). Ein Titelbild und 52 Originalillustrationen erhöhen seinen Werth. Möge es in viele Häuser Eingang finden und den Geist des seraphischen Franciscus wecken und stärken!

St. Gotthard. Pfarrvicar Josef Pachinger.

---

52) **Manna christlicher Seelen.** Katholisches Gebetbuch von Josef Mohr. Regensburg, Pustet. Preis ungeb. M. 1.— = 62 kr.

Der Name des Verfassers ist in der Gebetbücher-Literatur kein unbekannter, er bürgt für die Güte des Büchleins, das jetzt zum viertenmal

in vermehrter und verbesserter Ausgabe in die Oeffentlichkeit tritt. Das Manna bringt auf 612 Seiten in Sedezform eine reichliche Auswahl von Gebeten aus dem römischen Missale, den Schriften der Heiligen und anderer Geistesmänner, die kirchlichen Zeiten und Feste sowie die verschiedenen Lebensverhältnisse bestens berücksichtigend.

St. Gotthard. Pfarrvicar J. Pachinger.

---

53) **Declamationsbuch** für christliche Vereine, besonders Gesellenvereine, von Pfr. und Präses Wolfgarten. 2. Aufl. Herder, Freiburg. 1886. 12°. 640 SS. M. 2.40 = fl. 1.50.

Wer je in der Lage war, einem Vereine christl. Jünglinge vorzustehen, weiß, wie wichtig, aber auch wie schwierig es oft ist, die jungen Leute zugleich nützlich und unschuldig zu unterhalten. Schreiber dieses kennt vorliegendes Buch schon seit vielen Jahren, und weiß darum den Werth desselben aus eigener langer Erfahrung zu schätzen. Es enthält im Ganzen 229 Stücke in Poesie und etliche davon in Prosa, ist somit außerordentlich reich an Abwechslung; der weitaus größte Theil ist rein humoristisch, aber immer edel gehalten, theils für einzelne, theils 2—3 Personen. Der Nutzen des Wolfgarten'schen Buches wird sich in jedem Vereine bald zeigen; diese Art von Unterhaltung übt einen großen, günstigen Einfluß auf's jugendliche Gemüth und muß darum das Werk angelegentlich empfohlen werden.

Götzis. Pfarrer Othmar Josef Rudigier.

---

54) **Euchologium Graeco-Latinum,** in usum juventutis literarum studiosae. Curavit Dr. Laur. Clem. de Gratz, Decanus Eccles. Cathedr. Aug. Vindelic. Editio **III.** Cum Approbatione Ordinariatus Augustani. Campoduni ex typogr. Koeseliana 1886, 12°, S. 175, M. 1.— = 62 kr.

Eine willkommene Gabe für Studierende, zumal höherer Classen. Außer den gewöhnlichen Andachten enthält das Büchlein noch Hymnen und Gebete für die Hauptfeste des Jahres, sowie die Vesper vom Sonntage. Jede Seite bietet stets den lateinischen und griechischen Text, durch zierliche Rothleisten getrennt und eingefaßt. Der Name des Verfassers kann dem Werkchen nur zur Empfehlung gereichen.

Linz. P. Benedict Herzog, Carmelitenordenspriester.

---

55) **Von Bethlehem bis zum Calvarienberg.** Von Adele Gräfin v. Hoffelize. Aus dem Französischen. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, Kirchheim 1886, 12°, S. 334. M. 1.50 = 93 kr.

Die fromme Verfasserin führt den andächtigen Leser in je einer Reihe von Betrachtungen zur Krippe, zum Kreuze und zum Tabernakel, Stätten, an welchen die unendliche Liebe des Heilandes wie aus einem Brennpunkte

uns entgegenstrahlt. Der letzte Abschnitt handelt von der mütterlichen Liebe Mariens zu uns. Den Schluß eines jeden Theiles bilden entsprechende Andachtsübungen.

Linz. P. Benedict Herzog, Carmelitenordenspriester.

56) **Die Verehrung des hlst. Antlitzes Jesu Christi.** Von P. Philibert Seeböck, Ord. S. Fr. Mit Gutheißung des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen und mit Erlaubniß der Ordensobern. Innsbruck 1886. Vereinsbuchhandlung. 16°, S. 63, Pr. 12 kr. = 24 Pf.

Die besondere Verehrung des hlst. Antlitzes unseres Herrn Jesu Christi entstand durch eine Offenbarung des Heilandes an die ehrwürdige Schw. Maria vom hl. Petrus, Carmelitin in Tours, und wurde durch den heiligmäßigen Diener Gottes Dupont dortselbst weiter verbreitet. Unser hl. Vater Papst Leo XIII. bestätigte am 9. December 1884 eine eigene Bruderschaft zur Verehrung des hl. Antlitzes, deren besonderer Zweck die Sühnung der Gotteslästerungen und Sonntagsschändungen unserer Tage ist. Näheren Aufschluß gibt vorliegendes Büchlein, welches ob seiner Billigkeit zur Massenverbreitung sich eignet. (Vgl. auch diese Zeitschrift Jahrg. 39, S. 732, Nr. XXVII.)

Linz. P. Benedict Herzog, Carmelitenordenspriester.

57) **Venite adoremus!** Katholisches Gebet- und Gesangbuch für die studierende Jugend. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 2. Aufl., Freiburg, Herder 1886, 12°, 399 S. M. 1.40 = 87 kr.

Dieses reichhaltige Andachtsbuch bietet der studierenden Jugend in mannigfacher Abwechslung Gebete und Gesänge in lateinischer und deutscher Sprache, daher es sich als Vademecum für das ganze Kirchenjahr in jenen Kreisen bald einbürgern wird, für welche es bestimmt ist. Als Anhang sind neun Hymnen und vier Messen in lateinischer Sprache mit Notendruck beigegeben.

Linz. P. Benedict Herzog, Carmelitenordenspriester.

58) **Marien-Dichtungen** deutscher und ausländischer Classiker alter und neuer Zeit. Herausgegeben von Jakob Rostadt. 166 Seiten in kl. 8°. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1884. Preis brosch. M. 2.— = fl. 1.24.

Das vorliegende Büchlein ist eine Sammlung der herrlichsten Lieder und Gedichte zum Lobe der allerseligsten Jungfrau Maria, von den vorzüglichsten heiligen und profanen Sängern der Gottesmutter fast aus allen Jahrhunderten, vom dritten angefangen bis zu unseren Tagen. Die hochgefeierten Namen derselben, meist deutscher, italienischer, spanischer und französischer Dichter Namen, bürgen allein schon genug für den trefflichen Inhalt des Büchleins. Der Herausgeber selbst nennt sein Werkchen „einen prächtigen Strauß von duftenden Marienblumen, gepflückt in fünfzig deutschen und ausländischen Dichtergärten alter und neuer Zeit", von Dichtern ver-

faßt, „die recht sinnig namentlich die auf Maria bezüglichen Stellen der hl. Schrift benützen und die alttestamentlichen Vorbilder der jungfräulichen Gottesmutter erklären." Das Büchlein verdient mit vollem Rechte in recht viele Hände zu kommen und zu den Herzen gläubiger und liebevoller Verehrer Mariens zu sprechen. Möge der Wunsch des Herausgebers, daß die „Marien-Dichtungen" recht viel zur Verherrlichung der Himmelskönigin beitragen möchten, erfüllt werden!

Linz. — J. Hemmelmayr.

59) **Harfe der Liebe** zum allerheiligsten Altarssacramente. Von Ferdinand Heitemeyer. **Dritte** Auflage. Paderborn und Münster, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 188 Seiten in kl. 8°, brosch. M. 1.80 = fl. 1.12, eleg. geb. M. 3.— = fl. 1.86.

Der allbekannte Dichter besingt in dieser Sammlung seiner Gedichte erstlich die alttestamentlichen Vorbilder, Verheißung, Einsetzung, Hoheit und Früchte der Eucharistie, führt uns ferner eine Reihe von Beispielen glaubensinniger Liebe und Hingabe an das allerh. Altarssacrament von Seite vieler Heiligen, angesehener Fürsten und frommer Christen aus allen Jahrhunderten, sowie eine Reihe von Wundern vor, die durch das allerh. Sacrament gewirkt wurden, einerseits um seine Verehrer zu belohnen und sie in ihrem Glauben und Vertrauen zu stärken, andererseits um lasterhafte Frevler augenscheinlich zur Warnung für andere Verächter in strengster Gerechtigkeit zu strafen. Alle diese Wunder sind theils der Geschichte entnommen, theils nach der Legende bearbeitet. Schließlich besingt er das allerh. Altarssacrament, das Herz Jesu, als die Quelle grenzenloser Gottesliebe und das Object hingebendster Menschenliebe. Es wird kaum jemand geben, der durch die Lectüre dieser vorzüglichen Gedichte nicht angefeuert würde zu treuer, liebevoller Hingabe, dessen Glaube an dies hohe Geheimniß nicht eminent gestärkt, dessen Liebe zu ihm nicht wunderbar entflammt würde. Dazu kommt noch, daß die Gedichte, meist in erzählender Form abgefaßt, auch für weniger Gebildete leicht faßlich und verständlich sind, weßhalb sie wohl verdienen, allen Katholiken, besonders aber den treuen Verehrern des hochheiligen Sacramentes bestens empfohlen zu werden.

Linz. — J. Hemmelmayr.

60) **Büchlein vom heiligen Liebesbunde** zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu nebst einer Anbetungsstunde vor dem allerheiligsten Altarssacramente. Mit oberhirtlicher Genehmigung. — Herausgegeben von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. — Salzburg, Druck und Verlag von A. Pustet. 16°, 102 S. Preis 12 kr. = 24 Pf.

Ein ascetisches Büchlein, welches nach Inhalt und Form nur Wenigen zusagen dürfte; denn es entspricht in mehrfacher Beziehung nicht den unerläßlichen Anforderungen auf stets richtige, zutreffende Behandlung des Stoffes, auf kernige Ausdrucksweise und bündige Kürze, was wir von dem sonst so verdienten Herausgeber nicht erwartet hätten.

St. Florian. Professor Dr. J. Ackerl.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der h. Ablaß-Congregation.[1])

Unter dieser Rubrik beabsichtige ich in der Folge das Neueste auf dem bezeichneten Gebiete in dieser Zeitschrift kurz mitzutheilen, im Anschluß und als Fortsetzung der kürzlich von mir veröffentlichten 9. Auflage der „Ablässe." Hauptsächlich sollen sich diese Mittheilungen auf jene Ablässe und Entscheidungen beziehen, welche allgemeiner Natur sind und nicht bloß für einzelne Gegenden oder Bruderschaften und Vereine Geltung haben; doch sollen auch die letzteren, soweit sie mir bekannt werden und von allgemeinerem Interesse sind, nicht ausgeschlossen sein. Wie ein oberflächlicher Vergleich der letzten Auflagen der „Ablässe" zeigt und sich sofort aus den gegenwärtigen Mittheilungen ergibt, häuft sich gewöhnlich von einer Auflage zur andern das Neue bedeutend an und wird inzwischen nicht so genügend allgemeiner bekannt, wie es im Interesse der Sache gewiß wünschenswerth wäre. Ich glaube also durch Veröffentlichung solcher neuen Bewilligungen und Entscheidungen in dieser weitverbreiteten Quartalschrift zugleich allen Jenen einen Dienst zu leisten, welche im Besitze der 9. Auflage der „Ablässe" sich befinden und in Ermangelung anderweitiger Quellen erst bei einer folgenden Auflage zur Kenntniß der vielfachen inzwischen erlassenen Bestimmungen gelangen würden.

I. Außer den bereits früher für den Psalm De profundis (Aus der Tiefe) bewilligten Ablässen („die Ablässe" S. 246) wurde kürzlich in der Audienz v. 3. Febr. 1888 noch ein Ablaß von 50 Tagen, dreimal täglich (eine bestimmte Tageszeit ist dafür nicht vorgeschrieben), gewinnbar, verliehen für alle Gläubigen, welche wenigstens reumüthigen Herzens und andächtig den obigen Psalm mit dem Schlusse: Requiem aeternam etc. (Herr, gib ihnen die ewige Ruhe u. s. w.) beten. — Auch dieser Ablaß ist den armen Seelen zuwendbar. (Acta S. Sed. XX, 477.)

II. Für den Hymnus „Ave maris stella", wie er im römischen Brevier sich findet, hat unser hl. Vater in der Audienz v. 27. Januar 1888 300 Tage Ablaß bewilligt, den man nur einmal täglich gewinnen kann. (Acta S. Sed. l. c.)

III. Am gleichen Tage verlieh Se. Heiligkeit einen den armen Seelen zuwendbaren vollkommenen Ablaß für alle Jene, welche den Monat September hindurch täglich entweder gemeinsam und öffentlich oder privatim eine Andachtsübung zu Ehren der schmerzhaften Mutter Gottes verrichten, wenn sie an einem beliebigen Tage des genannten Monates beichten, communicieren und nach Meinung des hl. Vaters eine Zeit lang fromm beten. (Acta S. Sed. XX, 478.) Für die tägliche Andachtsübung selbst wurde bereits früher ein Ablaß von jedesmal 300 Tagen gegeben (s. „die Ablässe" S. 297).

---

[1]) Der hl. Vater Leo XIII. hat P. Fr. Beringer, S. J., sowie P. Dilgskron, C. SS. Red., am 14. März 1888 zu Consultoren der hl. Ablaß-Congregation ernannt. Anm. d. Red.

IV. Ferner gewährte unser hl. Vater, gleichfalls am 27. Januar 1888, die außerordentliche Gnade, daß alle Christgläubigen am 3. Sonntag im September (Fest der 7 Schmerzen Mariä) jedesmal einen vollkommenen Ablaß (den armen Seelen zuwendbar) gewinnen können, so oft sie nach Beicht und Communion andächtig eine Kirche der Serviten (auch von Ordensfrauen dieser Regel) oder des dritten Ordens derselben oder eine Kirche, wo die Sieben-Schmerzen-Bruderschaft canonisch errichtet ist, andächtig besuchen und daselbst eine Zeit lang fromm beten nach der Meinung des hl. Vaters. (Rescript der hl. Ablaß-Congregation v. 27. Jan. 1888.)

V. Für jene Gläubigen, welche den ganzen Monat November hindurch täglich entweder gemeinsam und öffentlich oder privatim durch besondere Andachtsübungen den armen Seelen im Fegfeuer zu Hilfe kommen, ist durch Decret der hl. Ablaß-Congregation vom 17. Jan. 1888 ein täglich einmal zu gewinnender Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen bewilliget, sowie ein vollkommener Ablaß an einem beliebigen Tag des November, wenn sie nach Beicht und Communion eine Kirche oder öffentliche Kapelle besuchen und daselbst nach Meinung des hl. Vaters fromm beten. Beide Ablässe können den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden. (Acta S. Sed. XX, 413.)

VI. Durch Verrichtung der folgenden dem hl. Thomas von Aquin zugeschriebenen „Oratio ad vitam sapienter instituendam", aus sieben lateinischen Gebeten bestehend, können alle Gläubigen täglich einmal einen Ablaß von 3 Jahren gewinnen; derselbe ist den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. Wir geben sie nur lateinisch, da sie doch hauptsächlich für des Lateines kundige Personen bestimmt und wegen ihrer Eigenart schwer im Deutschen wiederzugeben sind.[1])

Oratio ad vitam sapienter instituendam.

Concede mihi, misericors Deus, quae tibi sunt placita, ardenter concupiscere, prudenter investigare, veraciter agnoscere, et perfecte adimplere, ad laudem et gloriam nominis tui.[2]) Ordina, Deus meus, statum meum: et quod a me requiris, ut faciam, tribue ut sciam; et da exequi, sicut oportet, et expedit animae meae.

Da mihi, Domine Deus meus, inter prospera et adversa non deficere, ut in illis non extollar, et in istis non deprimar. De nullo gaudeam vel doleam nisi quod ducat ad te, vel abducat a te. Nulli placere appetam, vel displicere timeam, nisi tibi.

---

[1]) Die Gebete finden sich in einem 1875 in der Propaganda zu Rom gedruckten, von P. Angelini, S. J., veröffentlichten Büchlein mit dem Titel: S. Thomae Doctoris angelici Preces. Ein etwas vermehrter Abdruck desselben erschien unter dem gleichen Titel zu Mailand 1883 im Verlage von Colombo, Morandotti und Comp. — [2]) Bis hierhin ist dieses erste Gebet bereits 1879 mit 300 Tagen Ablaß bereichert worden. Siehe „die Ablässe" S. 119.

Vilescant mihi, Domine, omnia transitoria, et cara mihi sint omnia aeterna. Taedeat me gaudii quod est sine te, nec aliud cupiam quod est extra te. Delectet me, Domine, labor, qui est pro te; et taediosa sit mihi omnis quies, quae est sine te.

Da mihi, Deus meus, cor meum ad te dirigere, et in defectione mea cum emendationis proposito constanter dolere.

Fac me, Domine Deus meus, obedientem sine contradictione, pauperem sine deiectione, castum sine corruptione, patientem sine murmuratione, humilem sine fictione, hilarem sine dissolutione, maturum sine gravedine, agilem sine levitate, timentem te sine desperatione, veracem sine duplicitate, operantem bona sine praesumptione, proximum corripere sine elatione, ipsum aedificare verbo et exemplo sine simulatione.

Da mihi, Domine Deus, cor pervigil, quod nulla abducat a te curiosa cogitatio: da nobile, quod nulla deorsum trahat indigna affectio: da rectum, quod nulla seorsum obliquet sinistra intentio: da firmum, quod nulla frangat tribulatio: da liberum, quod nulla sibi vindicet violenta affectio.

Largire mihi, Domine Deus meus, intellectum te cognoscentem, diligentiam te quaerentem, sapientiam te invenientem, conversationem tibi placentem, perseverantiam fidenter te expectantem, et fiduciam te finaliter amplectentem. Da tuis poenis hic affligi per poenitentiam, tuis beneficiis in via uti per gratiam, tuis gaudiis in patria perfrui per gloriam: Qui vivis et regnas Deus per omnia saecula saeculorum. Amen. — (Acta S. Sed. XX, 411.)

VII. Folgendes schöne Gebet für die Erhaltung des hl. Glaubens, verfaßt von dem kürzlich seliggesprochenen Redemptoristenpater Clemens Maria Hofbauer, ist durch Rescript der hl. Ablaß-Congregation vom 13. April 1888 mit einem täglich einmal gewinnbaren Ablaß von 300 Tagen bereichert worden:

O mein Erlöser, sollte denn jener schreckliche Augenblick gekommen sein, in welchem nur wenige Christen übrig bleiben, die vom Geiste des Glaubens belebt sind? — jener Augenblick, wo Dein Zorn, den wir herausgefordert, uns Deines Schutzes berauben sollte? Haben also die Laster und das Sittenverderbniß Deiner Kinder Deine Gerechtigkeit nunmehr unwiderruflich zur Rache getrieben? — O Stifter und Vollender unseres Glaubens, wir beschwören Dich in der Bitterkeit unserer zerknirschten und gedemüthigten Herzen, gestatte doch nicht, daß das schöne Licht des Glaubens in uns erlösche. Gedenke Deiner alten Erbarmungen und blicke mitleidsvoll auf Deinen Weinberg, den Deine Rechte gepflanzt hat, der mit dem Schweiße der Apostel befeuchtet, mit dem Blute von tausend und tausend Märtyrern und den Thränen so vieler großmüthiger Büßer begossen und durch die Gebete so vieler Bekenner und unschuldiger Jungfrauen befruchtet ist. Göttlicher Mittler, siehe hin auf jene eifrigen Seelen, die sich unabläßig zu Dir erheben und Dich um Erhaltung des wahren Glaubens, dieses kostbarsten Schatzes anflehen. Halte ein, o gerechtester Gott, das Urtheil unserer Verwerfung, wende Deinen Blick ab von unsern Sünden und hefte ihn vielmehr auf das anbetungswürdige Blut, welches, am Kreuze vergossen, uns das Heil erwarb und es noch täglich auf unsern Altären für uns erbittet. Ach erhalte uns im wahren römisch-katholischen Glauben.

Mögen immerhin Krankheiten uns betrüben, mögen Bedrängnisse uns aufreiben und Unglücksfälle uns niederbeugen: lasse uns nur unsern heiligen Glauben; denn im Besitze dieser kostbaren Gabe ertragen wir gerne jegliches Leiden und nichts kann unsere Glückseligkeit stören. Hingegen des größten Schatzes, des Glaubens beraubt, wäre unser Unglück namenlos und ohne Grenzen.

O Jesu, Stifter unseres Glaubens, bewahre ihn uns rein, erhalte uns fest im Schifflein Petri, treu und gehorsam seinem Nachfolger, Deinem Statthalter

hienieden, damit die Einheit unserer hl. Kirche erhalten, die Heiligkeit befördert, der apostolische Stuhl frei und geschützt und die allgemeine Kirche zum Heile der Seelen mehr und mehr ausgebreitet werde.

O Jesu, Stifter unseres Glaubens, demüthige und bekehre die Feinde Deiner Kirche, verleihe allen christlichen Königen und Fürsten und dem ganzen gläubigen Volke Frieden und wahre Einigkeit; stärke und bewahre uns alle in Deinem heiligen Dienst, damit wir Dir leben und in Dir sterben. O Jesu, Stifter unseres Glaubens, ja, Dir lebe ich, Dir sterbe ich. Amen.[1])

VIII. Am 4. Mai 1888 hat endlich Se. Heiligkeit für immer einen Ablaß von 50 Tagen allen Gläubigen bewilligt, den sie so oft gewinnen können, als sie den bekannten schönen Liebesact des hl. Franz v. Assisi: Deus meus et omnia (Mein Gott und Alles) wenigstens reumüthigen Herzens und andächtig beten; auch kann der Ablaß den armen Seelen zugewendet werden.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Pro nihilo. Das Resultat der Petitionen um die confessionelle Schule. Die Hilfe der „vereinigten Christen". Tröstliche Worte Regner's. Eine Hypothese. Weiter kämpfen. Bischof Dr. Müller und Bischof Dr. Schöbel erklären die kathol. Schule als nothwendig. Das statistische Moment ein Räthsel. Die österreichischen Verhältnisse. Katholische Publicistik. Werthschätzung derselben bei uns und im Auslande. Die Frage der Universitäten. Katholische und Civilehe. Unsere Intelligenz. Die Juden Wienen. Leo XIII. und die Schule. Die Frage auf Leben und Tod. Die Unterlassung der Volksvertreter. Das Beispiel der Juden. Studenten in Wien und Budapest. Die Katholiken sollen sich packen. Heine confiscirt und für Heine-Denkmal wird gesammelt. Die sogenannte Beichte Maria Theresia's. Vogelfrei. Zu scharf. Das angenehmste Jubiläumsgeschenk Die Schwarzen in Brasilien frei. Oesterr. Pilger. Ein neues Maulkorbgesetz. Eine Entscheidung für Irland Verhetzungsversuche. Die dritte Republik.

Pro nihilo! Mit einer tiefen Wehmuth, welche verbergen zu wollen mir gar nicht in den Sinn kommt, constatire ich, daß man in den katholischen Kreisen Oesterreichs sich bitter enttäuscht fühlt. Die Lex-Liechtenstein kommt in dieser Session nicht mehr auf die Tagesordnung des Reichsrathes. Der Fürst selbst, beziehungsweise die Mitunterzeichner des Centrum-Clubs, haben auf die Verhandlung verzichtet. Es haben sich offenbar hinter den Coulissen Dinge abgespielt, welche sich der Kenntniß Nichteingeweihter vorläufig entziehen. Die Zeitungen berichteten, daß Fürst Liechtenstein bei Sr. Majestät eine dreiviertelstündige Audienz hatte und daß er daraufhin auf die Verhandlung seines Antrages verzichtete. Ebenso wußten Blätter unwidersprochen zu melden, daß die Regierung selbst in der nächsten Session einen auf der Grundlage der Confessionalität beruhenden Antrag einbringen werde.

---

[1]) Dieses Gebet findet sich, freilich hie und da etwas verkürzt und mit kleinen Abänderungen, in manchen deutschen Gebetbüchern.

Ich will Alles was die Zukunft betrifft, vorläufig dahingestellt sein lassen; ich will nicht einmal aus der seinerzeitigen Vorlage eines Schulgesetzes für das katholische Tirol, das diesem Lande unannehmbar war, Schlüsse auf das in Aussicht stehende staatliche Schulgesetz ziehen. In einer kirchlichen Revue lege ich mir größere Reserve auf, als ich das in einem politischen Blatte thun würde. Es wird übrigens auch da noch die Zeit kommen, in welcher mehr über die Sache zu sprechen sein wird. Vorläufig obliegt mir nur, zu protokolliren, daß der Sturm der Katholiken auf die confessionslose Schule abgeschlagen worden ist und daß die Gegner je nach dem Bildungsgrade die bekannten Fußtritte an den unterlegenen Löwen austheilen.

Die Petitionen für und gegen die confessionelle Schule haben Oesterreichs Völkern Gelegenheit gegeben, die Kräfte zu messen. Ich habe schon das letzte Mal bemerkt, aus welcher Ursache die Katholiken es schwieriger hatten als die Gegner. Wäre einfach eine Petition vorgelegen, um die confessionelle Schule, ohne daß man dabei auf die Lex-Liechtenstein reflectirt hätte, so wären die vereinigten Christen wohl mit größerer Verve eingetreten. Es sind übrigens nicht zu verachtende Resultate[1]) erzielt worden. Ich glaube nicht irre zu gehen,

[1]) Das Petitions-Comité hat Mitte April verlautbart, es seien folgende Petitionen eingelaufen:

	Aus Pfarrgemeinden	Männer	Frauen
Wien		10.755	22.287
Niederösterreich	954	56.365	19.219
Böhmen	1506	194.544	15.064
Mähren	450	43.221	7.002
Schlesien	121	13.371	2.953
Steiermark	184	14.038	3.006
Dalmatien	156	10.424	382
Kärnten	109	6.623	1.564
Krain	236	26.088	1.359
Vorarlberg	110	13.188	3.104
Küstenland	140	9.856	1.666
Salzburg	107	15.576	3.672
Bukowina	1	200	106
Tirol	462	60.398	14.533
Oberösterreich			5.012
Directe an des Abgeordnetenhaus wurden gesendet:			
Durch die Redaction des „Hlas" aus der Diöcese Brünn		20.000	
Aus der Diöcese Trient	371	43.000	
Zusammen:	4.907	537.647	100.929

Aus 4.907 Pfarrgemeinden 638.576 Unterschriften! Das katholische Volk hat gesprochen!

Ueber Oberösterreich fehlen die näheren Daten. Nach Nummer 66 des „Linzer Volksblattes" sind 326 Gemeinden mit officiellem Beschlusse der Gemeinde-Vertretungen und 18.082 Männer-Unterschriften (außer der Stadt Linz) für die

wenn ich annehme, daß unsere Gegner durch das große Heerlager auf unserer Seite überrascht worden sind. Wo es gefehlt hat, das war in den Kreisen der Intelligenz. Dort konnten wir jedoch aus bekannten und oft besprochenen Ursachen auf kein Entgegenkommen rechnen Die mit uns „vereinigten Christen" antisemitischer und demokratischer Couleur haben uns noch die meisten Intelligenzen zuwege gebracht. Diese kämpfen einen harten, vorläufig fast aussichtslos scheinenden Kampf gegen den mit dem Judenthume verbündeten wirthschaftlichen Liberalismus. Sie sind zur Erkenntniß gelangt, daß ihnen der ethische Boden für Regenerirung der Gesellschaft abgeht und darum haben sie uns einen Schritt entgegen gemacht.

Regner's österr. Correspondenz konnte in Nr. 11 l. J. allerdings etwas optimistisch melden: „Die Verhältnisse sind jetzt in Wien derart, daß das productive Bürgerthum, die kleinen Beamten, die zahlreichen Bediensteten des Staates, der verschiedenen Verkehrsanstalten, der Banken und Großgeschäfte u. s. w., die Studentenschaft, soweit sie nicht jüdisch ist, ein großer Theil des Adels bewußt oder unbewußt antisemitischen Anschauungen huldiget und jede diesbezügliche Kundgebung mit Jubel begrüßt. Das Wiener Publicum in seiner angebornen Gemüthlichkeit hat jahrelang alles ruhig von der jüdisch-liberalen Presse hingenommen. Der Umschwung ist da, der Pseudoliberalismus hat seine Rolle in Wien ausgespielt, es weht wieder ein frischer Luftzug und findet jede christliche Regung Anklang und Zuspruch, der Kern der Bevölkerung beginnt sich wieder auf seine christliche Vergangenheit zu besinnen. Wien wird wieder christlich."

So weit sind wir nun freilich noch lange nicht. Aber eine Besserung ist da. Da es mir niemand anvertraut hat, so plaudere ich kein Geheimniß aus, sondern gebe nur einer Vermuthung, einer Hypothese Ausdruck: das Centrum hat die Lex-Liechtenstein zurückstellen lassen, weil in derselben neben dem confessionellen Momente zu viele andere den Wienern nicht convenirende Momente enthalten waren. Es scheint ihm versprochen worden zu sein, daß die neu zu bringende Vorlage davon purificirt sein werde.

Wenn es so ist — es hätte jedoch unter günstigen Verhältnissen auch die Liechtensteinische Vorlage purificirt werden können — dann haben wenigstens die Mitbrüder, die mit größter Selbstaufopferung für die Petitionen sich eingesetzt haben, einen kleinen Trost. Vorläufig müssen sie freilich das Hohnlachen und die Verspottung

---

confessionelle Schule eingetreten. Hiezu kommen noch 6 Gemeinde-Vertretungen und 374 Männer-Unterschriften.

Aus Steiermark sind nach dem Grazer Volksbl. Petitionen von 716 Gemeinde-Vorstehungen, 4 Volksvereinen und 10 Ortsschulräthen; ferner aus 258 Pfarren 35.114 Männer- und 19.626 Frauen-Unterschriften (zus. 54.740 Unterschriften) an's Abgeordnetenhaus gelangt.

der Gegner über sich ergehen lassen. Und die Liberalen sind damit wahrlich nicht sparsam. Vor mir liegen Briefe aus verschiedenen Gegenden, welche bitter klagen, daß die Petenten jetzt per fas und nefas bei jeder Gelegenheit aufgezogen und gehänselt werden. Ja Einzelne konnten sich nicht enthalten in ihrer großen Enttäuschung zu schreiben: Einmal und nicht wieder.

Nun habe ich gleich eingangs gesagt, daß ich selbst auch tief betrübt bin, aber ich müßte es doch beklagen, wenn jemand nach abgeschlagenem Sturme den Muth verloren haben sollte. Die confessionslose Schule ist ein Bollwerk des Liberalismus, es ist eigentlich selbstverständlich, daß man dieses nicht so leicht fahren läßt, aber ebenso selbstverständlich muß es sein, daß wir darauf nicht verzichten. Gerade im Verhalten nach der Niederlage liegt der Glanzpunkt einer guten Truppe.

Daß ich hiemit recht habe, daß man die katholische Schule nicht aufgeben darf, selbst dann nicht, wenn die künftige Regierungsvorlage unseren Anforderungen nicht entsprechen sollte, beweisen mir zwei bischöfliche Enuntiationen unmittelbar nach der Zurückziehung oder Zurücksetzung der Lex-Liechtenstein. Die hochw. Bischöfe von Leitmeritz und Linz haben Anlaß genommen, ihre Nichtverzichtleistung ausdrücklich vor ihren Diöcesanen und wohl auch vor der ganzen Welt zu documentiren.

Der hochw. Bischof Dr. Müller erklärte, daß es Pflicht eines jeden Katholiken sei, für die confessionelle d. i. kathol. Schule einzutreten. Er widerlegt die liberalen Befürchtungen von der clerikalen Herrschaft in der Schule und von der Herabdrückung des Bildungsniveau's, und fordert schließlich Priester und Volk auf, sich um die Schule zu wehren und alle erlaubten Kampfmittel anzuwenden, damit sie durch ein confessionelles Schulgesetz wieder katholisch werde.

Da ist von einer Flinte in's Korn werfen nicht die Rede, da ist auch zugleich stillschweigend der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es sich gegenwärtig nur um ein Hinderniß, nicht um eine Verhinderung handle.

Bischof Dr. Schöbel sagte, daß der hl. Vater bei seiner Anwesenheit in Rom ihm besonders aufgetragen habe, für die christliche Erziehung der Jugend und die Wiederherstellung der christlichen Schule Sorge zu tragen. Dem Papste handle es sich keineswegs, daß eine Nation auf Kosten des Rechtes über die andere die Oberhand habe, nicht um Herabsetzung des Maßes der Schulbildung, sondern er wünsche nur, daß katholische Schüler katholisch unterrichtet werden, daß der katholische Geist alles durchdringe und belebe, daß dieser Geist die ganze Erziehung beseele. In der Schule sollen die Kinder nicht nur lernen, was ihnen für das Leben nothwendig ist, damit

aus ihnen nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft und tüchtige Bürger herangebildet werden, sondern sie sollen auch zu echten kathol. Christen und zu künftigen Himmelsbewohnern erzogen werden.

Das lasse sich nur erreichen, wenn auch die Lehrer dem kathol. Glauben treu ergeben seien und den geweihten Dienern der Kirche der gebührende Einfluß auf die Schule gesichert werde.

Weiter heißt es: „Die Eltern sind für die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Mit welcher Bitterkeit müßte es sie erfüllen, wenn es ihnen nicht gegönnt wäre, die kath. Schule zu benützen, wenn unselige Verhältnisse sie zwängen, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, wo der Lehrer höchstens dem Namen nach ein Katholik oder am Ende nicht einmal ein Katholik ist. Wie sollten sie nicht für das Heil ihrer Kinder fürchten, wenn sie hören würden oder Anlaß zur Befürchtung hätten, daß die religiöse Gesinnung und die sittlichen Grundsätze, sowie die Handlungsweise der Lehrer mit den Wahrheiten des Glaubens und dem Sittengesetze der kathol. Kirche nicht im Einklange stehen?“

In Oesterreich besuchen 2,600.000 Kinder die Schule. 2,200.000 sind Kinder katholischer Eltern. Wer löst uns das Räthsel, wenn es ein solches überhaupt wäre, daß wir uns erst um die katholische Schule so wehren müssen?

Hören wir, wie ein wackeres Organ, das Salzburger Kirchenblatt, das unentwegt mit Frische und Muth für die gute Sache einsteht, von unseren österreichischen Verhältnissen spricht.

In Nr. 16 des l. J. heißt es, nachdem die Verschleppung des Liechtenstein'schen Schulantrages besprochen worden, daß man nicht viel Anderes erwarten konnte, da ein zu neun Zehntel kath. Wahlbezirk einen Mann gewählt habe (Dr. Groß), der vom „Weibsbilde in Lourdes“ geredet habe. „Möge die Mutter Gottes dem Manne die Lästerung verzeihen! Leute solchen und ähnlichen Kalibers, die das „gute“ katholische Volk zu seinen Vertretern erwählt, sitzen genug im Wiener Parlamente. Natürlich! Wie das Volk, so das Parlament und wie das Parlament, so die Regierung. Wo kein kath. Volk, da ist auch kein kath. Parlament und keine kath. Regierung möglich. Ein Gradmesser für den österr. Katholicismus ist die Art und Weise, wie die kath. Zeitungen unterstützt werden.“

Letzteren Punkt betreffend habe ich in der Quartalschrift schon wiederholt geschrieben. Es ist der schwarze Punkt, der uns Publicisten oft niederzudrücken droht. Es ist selbstverständlich nicht der Katholicismus schuld, daß es nicht weiter geht, denn die Katholiken anderer Länder Europas und Amerikas haben eine weitest verbreitete Presse. Manches Blatt hat eine Auflage bis zu 10-, 20- ja 30.000. Und daß nicht vielleicht unsere schlechte Mache schuld ist, beweist — der Nachdruck unserer Artikel. Nur ein Beispiel.

Ich selbst habe vor ein paar Monaten im „S. K.“ einen Artikel: „Gesellschaftliche Solidarität“ (unter anderen) veröffentlicht. In der kath. Volkszeitung von Baltimore vom 28. April 1888 fand ich ihn der Gänze nach nachgedruckt. Die lebensfrischen Amerikaner finden unsere Blätter nicht so schlecht und berücksichtigungsunwerth, wie unsere heimischen Landsleute, welche uns zu Tode kritisiren und im Stiche lassen.[1])

In derselben Nummer bringt Redacteur Kaltenhauser seinen tiefsten Abscheu zum Ausdruck, daß so viele Gelegenheiten der Unsittlichkeit und Abstumpfung des Schamgefühls nicht endlich abgeschnitten werden, während in der freien Schweiz z. B. die Schließung der Prostitutionshäuser 2c. energisch vom Volke verlangt wird.

In der Nummer 18. d. J. heißt es S. 250: „Wie antichristlich so viele Universitäts-Professoren in Oesterreich sich geriren, wie traurig es an unseren stiftungsmäßig katholischen Hochschulen überhaupt aussieht, wie nothwendig daher die Gründung einer freien kath. Universität ist, das ist gerade im „S. K.“ oft und oft dargethan worden. Da hat unlängst wieder in Wien ein neu berufener Professor, Dr. Groß, in seiner Antrittsrede über die Institution der Ehe und das canonische Recht sich dahin ausgesprochen, daß der Staat die kirchliche Auffassung von der Ehe nicht zu der seinigen zu machen brauche, sondern bei dem socialpolitischen und juristischen Charakter der Ehe eine selbständige Regelung eintreten lassen, mit anderen Worten, die Civilehe einführen könne![2])

Wenn es jetzt schon mit der kath. Intelligenz in den Laienkreisen sehr traurig bestellt ist, wie viele Vertreter derselben werden sich aus der heutigen studierenden Jugend rekrutiren, die solche Lehrer haben. Wie traurig steht es heute nicht mit dem religiösen Leben und mit der Haltung der Kirchengebote in den Städten. Man sehe einmal hin auf das Gros der Gebildeten, wie viele sie, resp. wenige religiöse Bedürfnisse haben; man sehe hin an die Communiontische und zähle die „Herren“! Man zähle überhaupt die Herren in den Kirchen. Man sehe an den Freitagen in die Fleischbänke! Man

---

[1]) Ueber die geradezu deprimirende Weise, wie der österr. Publicist auch jetzt noch, obwohl der Papst so energisch für die Presse eingetreten ist und die Wichtigkeit, die er ihr beilegt, in der Behandlung der Publicisten documentirt hat, kann man Weiteres in meiner eben bei Woerl im Drucke befindlichen Schrift: Sebastian Brunner sehen. — [2]) Nur im Vorübergehen sei bemerkt, daß ich wiederholt im Correspondenzblatt für den kath. Clerus und meiner Bearbeitung des Binder'schen Eherechtes auf den Widerspruch hingewiesen habe, daß der österr. Staat die jüdischen Ehevorschriften berücksichtiget, die kath. Lehre von der Ehe aber manchmal glaubt bei Seite lassen zu können. Kommt das nicht eben daher, daß sich die Katholiken immer Alles gefallen ließen, während die Juden — das nicht thaten? Und welche Schande für uns, daß wir für die Wahrheit nicht dasselbe Maß Energie aufzubringen im Stande sind!

merkt so viel wie nichts, daß Freitag ist. Man sehe auf den Fischmarkt und frage „wie dort das Geschäft geht“. Von Jahr zu Jahr wird's schlechter und das Fasten kommt ab, constatirte man unlängst auf dem Fischmarkt in Salzburg. Wird das besser werden, wenn die heutigen Studierenden an's Ruder kommen, wenn die von Dr. Brehm gepflanzten Setzlinge zu Bäumen geworden sind?“

Das sind sicherlich Worte, welche der ernstesten Erwägung würdig sind. Der in der Welt herrschende Geist bedroht das christliche Bekenntniß und bedroht das praktische Christenthum in allen Menschen, in welchen nicht ein tiefer Fond von Religiosität durch eine systematische religiöse Erziehung gelegt worden ist. Wenn selbst junge Leute schon öfter hören müssen, daß es mit der kath. Kirche mindestens eine zweifelhafte Sache sei, daß gerade die intelligentere Classe sich kühl bis an's Herz hinan verhalte, so wird allerdings die Gnade sich noch in Einigen mächtig erweisen, die Anderen werden katholisch-österreichische Intelligenzen werden, deren geistige Nahrung von Juden-Bienen in lasciven und pikanten Blättern zusammengetragen wird.

Leo XIII. hat nahezu jedes Jahr irgend einen Versuch gemacht, die Schulen Roms zu verchristlichen oder neue christliche zu gründen; er hat kein Jahr vorübergehen lassen, ohne der Welt im Allgemeinen ihre diesbezüglichen Pflichten in's Gedächtniß zu rufen. Im April 1884 z. B. in der Encyklika gegen die Freimaurer sagte er: Wie armselig, wie ohnmächtig, wie nachgiebig die unabhängige, die freisinnige, die weltliche Erziehung ist, jene nämlich, die von allen religiösen Ideen absieht, das ersieht man klar genug aus den bedauerlichen Früchten, die sich schon da und dort zeigen. Denn wo nach Abschaffung der christlichen Erziehung die unabhängige Moral herrscht, da verschwinden die edlen guten Sitten, da nehmen die schrecklichsten und ungeheuerlichsten Ansichten überhand und schreitet die Verwegenheit mit Riesenschritten zu jeder Frevelthat . . . . Die Freimaurer gehen mit größter Einhelligkeit des Willens darauf aus, den Unterricht für die heranwachsende Jugend an sich zu reißen Darum wollen sie dem Diener der Kirche weder das Lehramt gestatten, noch ihm in der Ueberwachung irgendwelchen Antheil lassen.“

Im Jahre 1886 schrieb der Papst an die Bischöfe Ungarns, sie und die kath. Männer überhaupt zur Arbeit für die Schule ermahnend; im selben Jahre folgte ein Schreiben an die Bischöfe Portugals und ein anderes an jene von England, in welchem das Alpha und Omega immer die christliche Erziehung bildete. Im nächsten Jahre 1887 folgten Schreiben an die Hirten Bayern's und Amerika's: „Die Schulfrage ist für das Christenthum eine Frage auf Leben und Tod. Die Schulstube ist das Schlachtfeld, auf dem entschieden werden muß, ob die Gesellschaft ihren christlichen Charakter bewahren soll.“

Bei diesem Stand der Dinge ist es also wohl mehr als erklärlich, daß wir trauern mußten, wenn sich gerade die Lehrer in der letzten Schul-Campagne zumeist gegen die Confessionalität aussprachen, manchmal mit einer Entschiedenheit und einer Motivirung, welche in der Schurzfell bekleideten Menschheit große Freude hervorrief. Wenn wir Oesterreicher aber auch bis zur nächsten Reichsraths-Session mit unseren Schulschmerzen warten müssen, wenn wir dann vielleicht noch finden sollten, daß die vorgelegte Regierungsvorlage der Confession zu wenig geben sollte, so müssen wir eben weiter kämpfen. Nachdem der hl. Vater die Schule ein Schlachtfeld genannt hat, werden wir vermuthlich bei den Friedensmaiern nicht mehr als Kampfhähne verschrieen werden können. Im Gegentheile, man wird ersteren mit mehr Grund sagen können, daß sie sich nicht zu tief in den Gedanken der Staatsallmacht hineinversetzen sollen.

Nur im Vorübergehen sei bemerkt, daß unbegreiflicherweise kein einziger Reichsraths-Abgeordneter, auch kein Pair noch eine Silbe vorgebracht, daß diverse Kirchenknechtungsgesetze einem milderen Luftzuge weichen sollten. Die Culturkampfsgesetze Deutschlands sind geändert worden und einer weiteren Aenderung gewärtig; unsere Majales scheinen als bleibend angesehen zu werden. Wenn aber unsere Vertreter *hier* so tolerant bleiben, dann bekommen wir keine kath. Schule, welche den Namen einer solchen verdienen würde. Nur wer eine unüberschreitbare Grenze im Hintangeben seiner Rechte hat und festhält, der wird ernst genommen.

Betrachten wir unsere Antipoden, die Juden. Mit welcher Entschiedenheit verlangen sie Schutz, Achtung der staatsbürgerlichen, socialen 2c. Rechte. Da nach der Verurtheilung Schönerers ein Beifallgeben an diesen Volkstribunen als antisemitische Demonstration aufgefaßt wird, so sehen wir auf einmal die Universitäts-Rectoren, die Polizei 2c. in energischester Thätigkeit. Als die Studenten ihrem Lehrer Maassen gegenüber, also einer unmittelbar vorgesetzten Persönlichkeit, Scandal auf Scandal häuften, wie langsam, wie so überaus milde rührten sich da dieselben Behörden. Wir gehen sicher nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die Juden diesmal die Flügel beschwingt haben. So aber geht es immer. Wer sich selbst aufgibt, selbst zeigt, daß er auf Berücksichtigung kein Gewicht legt, bleibt aufgegeben.

Ueber der Leitha hat man dieselbe Erfahrung gemacht. Was ist den Studenten geschehen, welche Anton Lonkay, den Redacteur des kath. Magyar Allam öffentlich insultirten, ja sogar eine Art Hausfriedensbruch sich aufladen zu dürfen glaubten? Wer hat etwas dagegen gethan, als ein officieller Jude im Regierungsblatte Nemzet als Antwort auf die Rede Cardinal Haynald's für den kath. Charakter der Pester Universität die gemeine Phrase niederschrieb: Die Katholiken mögen sich packen.

Ja es geschehen unglaubliche Dinge. Wir haben seinerzeit schon gehört und berichtet, wie die „Pol. Fragmente“ confiscirt wurden, weil sie einen Auszug aus einem vorgeschriebenen Schulbuche nachgedruckt hatten. Aus neuerer Zeit ist wieder eine sonderbare Confiscation zu berichten. Der „Volksfreund“ in Wien hatte ein Gedicht Heine's abgedruckt, um zu zeigen, wie geradezu horribel dieser jüdische Dichter sich ausgelassen habe, und wurde confiscirt. Aber in demselben Wien wird für ein Denkmal desselben Heine gesammelt, die tonangebenden Blätter treten mit dem ganzen Applomb ihrer Geld- 2c. Allmacht dafür ein und unsere Intelligenz findet noch immer nicht, daß sie sich den vereinigten Christen anzuschließen habe.

Ja es ist ein geradezu unerträglicher Faustschlag an die gesammte österreichische Christenheit gelegentlich der Enthüllung des Maria Theresia-Denkmales von dem jüdischen Tagblatt (Szeps) ertheilt worden, durch Wiederabdruck der sogenannten Beichte Maria Theresias. Dieses alte, unsinnige, schon seiner Natur nach ganz unmögliche Märchen, daß der Jesuit-Beichtvater die Beichten der Kaiserin nach Rom berichtet habe und daß, nachdem man diesen Verrath der Kaiserin zur Kenntniß gebracht, sie in die Aufhebung des Ordens gewilliget habe, ist die tiefste Beleidigung, welche der römischen Kirche, dem gesammten Priester- und Ordensstande zugefügt werden konnte.

Das Wiener „Vaterland“ leitete seinen Bericht mit den Worten Görres' ein: „So sind die Jesuiten, wie der, von welchem sie den Namen angenommen, mit den Sünden und Schandthaten der ganzen Welt beladen; jeder Tropf, dem ein Topf zerbricht, trägt die Scherben hin zum Berge, der auf ihnen liegt.“ Die Schlußworte lauteten: „Wir nehmen zum wenigsten das Recht in Anspruch, bei einem nächsten Familienfeste hinreichenden Schutz gegen derlei tückische Angriffe auf unsere heiligsten Interessen zu finden.“

Ach ja, wir nehmen in Anspruch, aber finden werden wir nichts, als was unser eigener Muth und die eigene Mühe verdient.

Ich habe schon wiederholt ganz ernstlich gegen die Judenpresse angekämpft, aber auf unserer Seite wurde stets gegen mich Partei ergriffen: es sei alles zu scharf. Man müsse den Juden nur mit ruhigen Argumenten kommen. O diese herrliche Ruhe und die Wirksamkeit, die sie hat und gehabt hat.

Ein Beichtvater schickt die Beichte nach Rom, und Rom nimmt sie an, und Minister Kaunitz ist in der Lage, dieselbe sich wieder zu verschaffen!

Ja, durch wieviele Hände ist denn diese Beichte gegangen? Und doch silentium altum!

Was geben wir Moralisten und Pastoralisten uns für Mühe, den jungen Priesteramts-Candidaten nicht nur die absolute Un-

verletzlichkeit des Beichtsiegels beizubringen, sondern auch all die indirecten Verfehlungen dagegen per longum et latum begreiflich zu machen, um sogar jede Verdachtnahme, als gebe es hier Ausnahmen, abzuschneiden. Und die Wiener Juden lassen die geschriebene Beicht der Kaiserin nach Rom und wieder zurückwandern. Wir Katholiken und katholische Priester insbesondere sind ganz einfach vogelfrei.

Selbst im kleinen St. Pölten kann man eventuell seine Wunderdinge erleben. Der hiesige Ableger oder Abhub der Wiener Judenzeitungen brachte vor Kurzem ein für Verhetzungszwecke umgearbeitetes Märchen. Ein sterbender Bischof habe den Umstehenden gesagt, daß ein Schatz vergraben sei, so lautet die Sache beiläufig.

Wo? wo? habe man gefragt.

Sucht nur, sucht!

Sie suchen und suchen und finden endlich einen Zettel, darauf steht: Befördert die Dummheit und es wird Euch gut gehen.

Das ist selbstverständlich keine Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche, Gott bewahre, nur ein harmloser Scherz. Zu Neujahr druckt vielleicht dasselbe Blatt irgend einen Bischof auf der ersten Seite als — Pränumerations-Einladung ab. Ritter von Schönerer hat einmal den Ausdruck Preßbestien gebraucht, und neulich hat ein Wiener Gemeinderath dieselbe Bezeichnung wiederholt. Beide wurden zur Ordnung gerufen.

Wer wird die Juden zur Ordnung rufen?

Doch ich vergesse das alte, heute allein noch geltende Wort: Ruhe ist die erste Bürgerpflicht. Ob wir eine katholische Schule bekommen, das hat dann weiter nichts zu sagen. Die Dummheit darf ja nicht befördert werden und die Beichtmaterien-Verzeichnisse dürfen nicht nach Rom geschickt werden. Es ist ja ohnehin alles sehr gut eingerichtet, wir sind katholisch daß es . . . . . .

Der heil. Vater hat an die Bischöfe Brasiliens ein Schreiben gerichtet und gesagt, daß ihm aus Rio Janeiro die angenehmste Nachricht zu seinem Jubiläum gekommen sei: dort wurde nämlich heuer die Sclaverei aufgehoben. Nicht mehr dürfen daselbst die Schwarzen verkauft werden, sie sind nun auch Menschen wie andere Menschen. Ich möchte fast glauben, daß die Freude Leo XIII. noch größer sein würde, wenn die Judenzeitungs-Sclaverei endlich aufhören und wir sogenannten „Schwarzen“ auch unsere unverjährbaren Rechte zurückbekommen würden.

Sechstausend Pilger waren aus unserem Vaterlande am 16. April beim heil. Vater. Im Namen aller der in Rom anwesenden, sowie der abwesenden Oesterreicher hat Graf Pergen dem Statthalter Christi unsere Liebe, Treue und Anhänglichkeit zu Füßen gelegt. Und Leo XIII. hat mit herzlichen Worten seiner Freude Ausdruck

gegeben, daß das katholische Oesterreich so zahlreich bei seiner Jubiläums-Feier vertreten sei.

So möge denn Gott geben, daß wir uns zu Hause auch — selbst vertreten können.

Dem heil. Vater und der römischen Kirche droht von Seite des Königreiches ein neuer schwerer Streich. Minister Crispi, resp. Minister Zanardelli, wünscht so eine Art Maulkorbgesetz für den Clerus. Die „öffentliche Ordnung" spielt wieder einmal eine Rolle. Wo ein Priester durch Wort oder That derselben nahetreten würde, nach Regierungsauffassung selbstverständlich, da sollen neue, exorbitante Strafen über ihn verhängt werden. Es handelt sich um ein Ausnahmsgesetz schlimmster Art. Wenn es ein- und dann ausgeführt wird, dann kann man an einem beliebigen Tage den gesammten italienischen Clerus einsperren, respective etwa nach Massaua ausweisen.

Immer und immer ist es die alte Geschichte. Der Absolutismus ist zu Grunde gegangen, gestürzt worden, weil er keine andere Meinung neben sich dulden wollte, als die dem Herrscher genehme. Wer gegenwärtig nicht in das gemeinsame officielle Horn bläst, wer seine eigene Meinung haben will, wird geradeso eingesperrt. Nichts als Ausnahmsgesetze, Ausnahmsgesetze gegen die von den Polizeien Europa's ohnedies gehetzten Socialisten, Ausnahmsgesetze gegen die „Schwarzen"!

In Amerika schafft man die körperliche Sclaverei ab, wir müssen uns in die geistige fügen lernen.

Des Papstes Lage wird, wenn das Gesetz effectiv eingeführt werden sollte, eine außerordentlich schwierige sein. Crispi scheint in dem Wahne zu sein, daß er Se. Heiligkeit und den Clerus zu italienischen Hofgeistlichen machen könne. Es entgeht mir, ob er aus dieser Lage dann Vortheile zu ziehen hofft, oder ob er als echter Freimaurer nur die Präambula zum Umsturz des Altares machen will. Gewiß ist, daß eine Hofkirche und Hofclerisei, die zum ethischen Nachtwächterdienst für den Staat degradirte Kirche, nichts vermag. Und ebenso gewiß ist es, daß eine solche von ihrem Fundamente losgerissene Kirche gegen die eigenen Feinde widerstandsunfähig ist. Wenn er das Erste nicht begreifen sollte, so theilt er den Irrthum mit vielen Europäern; falls er das Zweite anstrebt, steht er auch nicht allein.

Der Papst, resp. die römische Kirche, hat erst in den letzten Wochen wieder eine That gesetzt, welche eine nationale oder Hofkirche nicht gewagt hätte. Die Congregatio s. Off. hat entschieden, daß nicht alle in Irland zur Erringung der übrigens sehr berechtigten Homerulers angewendeten Mittel, z. B. boycotten ꝛc., erlaubt seien. Es hat den Irländern wehe gethan; diese Nation von Martyrern ist auch zweifelsohne in eine Art Nothwehre gedrängt worden. In

einer solchen erscheint Manches erlaubt, was es sonst nicht sein würde. Allein sie fügen sich; sie erkennen der Kirche das Richteramt zu, was erlaubt sei und was nicht. Eine nicht universelle, nicht unabhängige Kirche würde bei ähnlichen Anlässen verdächtig sein und auf offene Opposition, vielleicht sogar Abfall stoßen.

Die Feinde benützen derartige Verstimmungen ohnehin gerne. Erst kürzlich suchten sie die Polen zu verhetzen, denen sie weiß machen wollten, Rom habe sie den Russen preisgegeben, also gewissermaßen um mit dem Czar sich auszugleichen, die polnische Nation zum Opfer gebracht. Nein, solange nicht eine zweite Avignon'sche Gefangenschaft von Gott zugelassen wird, können die Völker auf Rom vertrauen und werden vertrauen.

Es ist das ein Lichtpunkt in dem immer mehr über Europa hereinbrechenden Dunkel. Man weiß oft nicht, was eigentlich noch feststeht. Kaum hatte Kaiser Wilhelm von Deutschland am 9. März die Augen geschlossen und der unglückliche, schwer leidende Friedrich III. die Regierung übernommen, gab es Leute, welche selbst in dieses fest und stramm regierte Reich einen Keil treiben wollten. Bereits theilten sich die Zeitungen und sicherlich auch viele Leute auseinander: Hie Kaiser, hie Reichskanzler! Eine Situation, die nur der größte Feind des deutschen Volkes wünschenswerth oder erträglich finden könnte, jetzt, da jeder Tag schwere Stürme über den Continent bringen kann.

Noch ärger und weniger consolidirt ist das zerrissene Frankreich. Krisen reihen sich an Krisen, aber den ersehnten Retter bringt keine.

Nur Palliative kochen die momentanen Machtträger aus, um bald darauf selbst wieder anderen ephemeren Nachfolgern Platz zu machen. Der Mangel einer Autoritätsperson drückt schwer auf dem Lande, so schwer, daß die Volksmassen die ganze republikanische Einrichtung aufgeben und dem Exgeneral Boulanger nachzulaufen sich anschicken. Wenn jede republikanische Staatsform vermöge des Princips, auf dem sie aufgebaut ist, immer die Gefahr des Kampfes Aller gegen Alle mit sich bringt, so hat die dritte Republik eine Wirthschaft eingeführt, welche ihr die Geringschätzung Aller eintragen mußte. Sie erwies sich nur groß in antikirchlichen Dingen und thut das noch fortwährend. Auch heuer lehnte das Unterhaus wieder das Gehalt des Botschafters beim heil. Stuhle ab, strich die Subventionen für die Seminarien, ja beschloß, die allgemeine Wehrpflicht auf die Seminaristen auszudehnen, so daß auch diese ein Jahr Kasernenleben mitmachen müssen. Anfangs zwar hieß es, man werde sie in den Spitälern beim Krankendienste verwenden, allein bald kam man wieder davon ab.

Die Republik treibt auch manchmal, natürlich unfreiwillig, Blüthen, die erheiternd wirken. Dahin gehört der Beschluß, jeder

Schule einen Namen zu geben, genommen von einer Berühmtheit. Die Mittel- und Hochschulen hatten solche Namen bereits, man unterschied ein Gymnasium Charlemagne &c. Nun sollen alle Volksschulen bis zum Range eines berühmten Namens erhoben werden. Es ist wohl selbstverständlich, daß mehr die Strömung und Mode, als die Größe eines verstorbenen oder lebenden Mannes ausschlaggebend sein werden. Da nächstes Jahr ohnedies das Jubiläum der Principien von 1789 gefeiert werden wird, werden die Männer jener Zeit zu Ehren kommen. Vielleicht kann man von einem Zukunfts-Präsidenten noch schreiben, er ward an der Volksschule Danton unterrichtet, besuchte das Gymnasium Marat und promovirte an der Universität Robespierre. Wenigstens kann man dann das Regierungsprogramm schon aus den besuchten Lehranstalten entnehmen.

Einstweilen bemüht sich Sadi Carnot, der gegenwärtige Präsident, dem guter Wille nicht abzusprechen ist, den Stein des Sisyphus zu wälzen. Er decorirt hie und da selbst barmherzige Schwestern, weil er gerecht sein will, mußte aber andererseits dem Pfarrer von Arnecke, Diöcese Cambrai, das Gehalt „wegen schlechter politischer Haltung“ sperren, weil — der republikanische Maire bei der letzten Wahl durchgefallen war. Er wird noch viel mehr antikirchliche Acte unternehmen müssen, denn — von der Kirchenverfolgung lebt die Republik und wird daran sterben. Furchtbares Verhängniß! In monarchischen Staaten sucht man gerne die Kirche zum Mittel für politische Zwecke zu machen und unterbindet dadurch die Wirksamkeit. Wenn dann das Verhängniß hereinbricht, dann ist die Kirche ein Gegenstand des Hasses.

Und doch ist und bleibt sie es, die unter allen wandelbaren Zeitfragen das Bleibende zu repräsentiren hat. Möge man sie freilassen.

St. Pölten, 1. Juni 1888.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Dem Winter des heurigen Jahres, der seine Herrschaft so streng und über alle Gebühr lang führte, als hätte er es schon zum Alleinherrscher der Jahreszeiten gebracht, folgte ein fast plötzlicher Sieg des Frühlings, der all seine Herrlichkeit diesmal im Maimonate entfaltete, in einem „schönen Maien“, wie er seit Mannsgedenken nur auf dem Papiere, in Gedichten und dergl. zu finden gewesen. Wer innerhalb dieser etlichen Wochen durch die Fluren gieng und zuschaute, wie da alles miteinander trieb und grünte und blühte in übersprudelnder Farbenpracht, dem wurde fröhlich zu Muthe und Mancher

hat nur zu spät gelebt, wenn ihm nicht die Urheberschaft des Frühlingssanges: „Die Welt ist so schön!“ zugeschrieben werden kann.

Auch dem nüchtern Denkenden thut es bei solchem Anblicke völlig weh, daß sich die trockene Welterfahrung dazwischendrängt mit ihrem Hinweise auf die leidigen Gegensätze: Soviel Lebenslust und Schönheit, und darunter und darüber soviel Weh und Unfrieden!

Frühling im Lande und Gottes Segen, der sich reich darüber breitet; und darin der Völker Zwist, wo ein Reich auf das andere wartet: Wer wird zuerst losschlagen und den Jammer des Völkerkrieges heraufbeschwören?

Wer zählt die Tausende von Katholiken, welche um diese Zeit in Kirchen und Kapellen allerorts in Maiandachten sich zusammenschaaren oder betend und singend wallfahren, um ihre Verehrung und Liebe zur Maienkönigin, in Herzensfreude ihren Glauben zu bekunden, und ihnen gegenüber die unheimlich geschlossenen Reihen der alten Gottes- und Kirchenfeinde in gewaltthätiger Wuth oder in satanischem Spotte über alle Regungen des kirchlichen Lebens, und dazwischen die Ungezählten, welche in träger Gleichgiltigkeit ihre Zeit noch nicht verstehen!

All' diese Gegensätze in Natur und Menschheit spiegeln sich ab in der Stellung und dem Wirken unserer heiligen katholischen Kirche!

Hartes Eis und endlos scheinende Stürme, die Alles zu erstarren drohten und kein Ende zu nehmen scheinen; aber seit Jahrhunderten drang die Kirche Jesu siegend durch und erweckte immer neues Leben, immer frische Blüthen im Glauben, Hoffen und Lieben!

Jahre und Jahrhunderte vergehen, wechseln in Freud' und Leid, im Lieben und Hassen; die Kirche Jesu lebt Alles mit, aber sie altert nicht und ändert sich nicht, sie allein hat eine nie ersterbende Kraft aufzuweisen.

Ein Beweis dafür ist auch das stete Vordringen ihres Frühlingslebens in den Missionsgebieten aller Welttheile, worauf wir in den folgenden Zeilen unsere Blicke richten wollen.

I. Asien.

Palästina. Der heil. Vater hat in einem Breve vom 26. Dec. 1887 an alle Diöcesen den Auftrag ergehen lassen, daß in jeder Pfarrkirche wenigstens einmal im Jahre Sammlungen von Beiträgen der Gläubigen für die religiösen Bedürfnisse im heil. Lande geschehen sollen. Bekanntlich ist dieses keine neue Einführung, sondern nur die Auffrischung eines Decretes vom Papste Pius VI., dessen Durchführung im Laufe der Zeit in manchen Gegenden in Vergessenheit gerathen war.

In Ansehung der jetzt obwaltenden Verhältnisse, welche die kräftigste Unterstützung des kathol. Missionswerkes gerade in Palästina mehr, als je, nothwendig machen, sind auch auf den Katholiken-Versammlungen zu Münster und Trier die darauf bezüglichen Anträge mit solch' entschiedener Zustimmung angenommen worden, daß man mit Recht sagen kann: die Nachkommen derjenigen, die einst in Wehr und Waffen ausgezogen sind, das heil. Land den Ungläubigen zu entreißen, haben noch nicht die Gesinnung ihrer Vorfahren verloren, und diese wird sie zu den Opfern begeistern, welche unsere Zeit von ihnen verlangt. Wir Priester

werden nicht vergessen, daß wir ein wirklich zeitgemäßes gutes Werk thun, wenn wir die Unserigen zur thatkräftigen Unterstützung dieses Werkes aneifern.

Die Schismatiker im heil. Lande suchen nach Bundesgenossenschaft gegen die römisch-katholische Kirche, wo sich ihnen solche bietet. Als die Anglikaner im letzten Jahre wieder einen Bischof für ihre Anhänger nach Jerusalem schickten, hat der orthodoxe Patriarch von Jerusalem offen erklärt, daß er eine Annäherung der Anglikaner an seine orthodoxe Kirche mit größter Freude sehen würde, damit sie „dem Andrängen des bösen Geistes der Neuerer (Katholiken) gemeinsam erfolgreichen Widerstand leisten können“. Das ist ein gutes Zeugniß für die Thätigkeit der Unseren; vielleicht trägt es auch bei zur schnelleren Reife der Frage: Wann wird der gläubige Theil der orientalischen Kirche zur römisch-katholischen Einheit zurückkehren?

Weniger erfreulich ist für uns die ungemein rege Thätigkeit der Russen in Jerusalem, die mit dem Aufwande ungeheurer Geldmittel immer neue Bauten für ihre Zwecke aufführen und die Aufmerksamkeit der Einheimischen auf sich zu lenken wissen.

Vorder-Indien. Erzbisthum Calcutta. Die Fortschritte der Jesuiten-Mission unter den Kolh's nehmen derart an Ausdehnung zu, wie es seit den Tagen des großen Indier-Apostels St. Franz Xaver nicht mehr der Fall gewesen ist.

In der Missions-Niederlassung Torpa hat seit einem halben Jahre die Zahl der Bekehrungen sich verzehnfacht; bei dem allseitigen Zudrange der Heiden und vieler Protestanten zu den Missionären würde deren Werk noch viel schneller an Umfang gewinnen, wenn mehr Missionäre zur Verfügung stünden. Ein einzelner Missionär soll die Seelsorge für 10.000 versehen und an 30 Schulen den katechetischen Unterricht besorgen! Kürzlich sind zwei Arbeitskräfte zur Mithilfe eingetroffen: P. Cazet und Fr. Seitz S. J.; mit deren Eintreffen haben über 500 Bewohner von vier Dörfern um Aufnahme in die katholische Kirche gebeten, drei andere Dörfer verlangen dringend Priester zum Unterrichte. Zum größten Leidwesen ist P. Cazet nach kurzer Wirksamkeit den Anstrengungen und dem gefährlichen Sumpfklima erlegen am 25. September 1887. Mehrere eingeborne Katechisten, die früher den Protestanten gedient hatten, haben ihre einträgliche Stellung aufgegeben und sich den katholischen Missionären zur Verfügung gestellt.

Aehnliche Meldungen kommen von P. Trincal S. J. aus Goudoupatty. Im Laufe des Jahres 1887 wurden drei neue Christengemeinden gegründet und 452 erwachsene Heiden getauft. Für das Jahr 1888 haben über 1100 Katechumenen sich zum Unterrichte für Aufnahme in die katholische Kirche gemeldet. Der gute Missionär ist eben daran, ein Kirchlein zu erbauen, und will nach Vollendung desselben sein Werk in Nattampatty beginnen, wo 60 Familien aus der Landbau treibenden Bevölkerung mit Sehnsucht auf den Vorbereitungs-Unterricht harren. Zur Bethätigung ihres Ernstes, Christen werden zu wollen, haben dieselben die Götzenpagode ihres Dorfes schon vor Ankunft des Missionärs niedergerissen, um Platz für Erbauung einer christlichen Kirche anbieten zu können.

In China wollen die eisigen Stürme der Verfolgung noch immer kein Ende nehmen. Die in verschiedenen Fachblättern verstreuten Nachrichten kennzeichnen die gegenwärtige Lage als sehr zweifelhaft und unberechenbar.

In Süd-Schantong, woher zu Ende 1887 das Ausbrechen einer blutigen Verfolgung gemeldet ward, hat dieselbe zwar nicht die furchtbare Ausdehnung angenommen, wie seinerzeit in Tongking; Bischof Anzer hat sich an den Sitz der Regierung in Peking begeben, um Rechtsschutz für seine bedrängte Mission zu suchen, er hofft durch Verwendung des französischen Gesandten vorderhand wenigstens das Missionshaus in Jendschofu zu retten; es ist wieder Ruhe eingetreten, aber eine Ruhe, der Niemand traut! Das Verhalten der Christen, sowie auch der Katechumenen, bei denen man vielfach Abfall befürchtet hatte, war auch in den Schreckenstagen tadellos brav und muthig; das gibt gute Hoffnung für die Zukunft!

Wie nach dem Sprichworte ein Kreuz selten allein kommt, ist auch Süd-Schantong von elementaren Unglücksfällen schwer heimgesucht worden; indem in der ersten Hälfte des Jahres 1887 wegen gänzlichen Regenmangels die erste Ernte so spärlich ausfiel, daß kaum die Aussaat herein kam, während in der zweiten Jahreshälfte furchtbare Ueberschwemmungen die zweite Ernte gänzlich vernichteten.

Inzwischen kamen aus den Provinzen im Nordosten Chinas die Schreckensnachrichten von den Verheerungen, welche der gelbe Fluß angerichtet hat, und neuestens von dem furchtbaren Erdbeben im Südwesten (Apostol. Vicariat Yünnan), wodurch ganze Städte in Trümmerhaufen verwandelt, weite Landstriche in die Tiefe sanken, an deren Stelle sich nun riesige Seen ausdehnen, wobei nach vorläufiger Berechnung 15.000 Personen zu Grunde gegangen sein sollen. Inwieweit auch das Missionswerk von diesen Unglücksfällen betroffen wurde, darüber sind die Nachrichten noch ausständig.

In der Provinz Fo-Kien ist im December 1887 ein Verfolgungssturm losgebrochen. Der Neubau einer Kirche in Mouk-Yong durch die Dominicaner-Missionäre gab Veranlassung, daß das Heidenvolk plötzlich auf die Christen losgieng, die alte und neue Kirche in dem genannten Orte und ebenso die Kirchen an drei anderen Orten in Brand steckte und zerstörte und dabei eine große Zahl Christen niedermetzelte.

In Tibet ist am 20. Juli 1887 die Missionsstation Bathang von 500 heidnischen Tibetanern überfallen, angezündet und zerstört worden; gleich darauf traf dasselbe Los die Stationen Yerkalo und Atentse, wo die Missionäre und Christen noch entfliehen konnten. Damit ist das Missionswerk für Tibet völlig vernichtet, und worauf man seit 1846 die Hoffnung gesetzt hatte, von diesen noch unter chinesischer Herrschaft stehenden Grenzstationen endlich in das fest abgeschlossene Tibet eindringen zu können, ist mit diesem Schlage auf Jahre hinaus unmöglich gemacht. Wieder scheinen politische Motive, wahrscheinlich der Vormarsch der Engländer gegen Sikkim den Anstoß zu diesem Unglück gegeben zu haben.

Japan. Den zwei schon länger bestehenden apostolischen Vicariaten hat der heilige Vater nun ein drittes für Mittel-Japan angefügt und zu dessen Vorsteher den hochw. Msgr. Midon ernannt.

In Amanguchi (Süd-Japan), wo einst der heil. Franz Xaver fast die gesammte Bewohnerschaft der damals 100.000 Einwohner zählenden Stadt bekehrt hat, wo aber längst das Christenthum wieder verschwunden ist, hat jüngst ein Missionär den Versuch gewagt, wenigstens die ersten Vorarbeiten zur Wieder-Einführung der christlichen Religion zu machen. Seine durch mehrere Tage fortgesetzten Belehrungen fanden eine so günstige Aufnahme, daß auf große Erfolge zu hoffen ist, sobald es möglich sein wird, eine eigene Mission dort zu übernehmen.

Sunda-Inseln. Nach langer Unterbrechung kommen wieder von dorther Nachrichten. Auf der Insel Flores hat Don Lorenzo II. im September 1887 die Regierung angetreten; die katholische Mission, die unter seinem Vorgänger manches Uebel durchzukämpfen gehabt, hatte nun die freudige Genugthuung, daß der Regierungsantritt des neuen Königes ganz kirchlich im Gotteshause, mit Ausschluß aller heidnischen Gebräuche gefeiert wurde. Die erste That des Königs, worauf die Missionäre gute Hoffnung setzen, war eine neue Gesetzgebung, welche geregelten Unterricht und bessere Sitten mit allem Ernste anstrebt.

Mittlerweile wurde auf der Insel Solor eine neue Mission errichtet, die einen guten Anfang genommen hat; nachdem man zuerst alle Kinder zur Taufe brachte, erklärte sich der größte Theil der Erwachsenen bereit, das Christenthum annehmen zu wollen; Aehnliches geht in Somblem vor sich; auch Sumba und Sandelwood, wo protestantische Prediger jahrelang vergeblich gearbeitet hatten, wurde von der holländischen Regierung den katholischen Missionären angetragen, die ihr Werk dort beginnen wollen.

In ganz Asien leben in den der Propaganda in Rom unterstehenden Missionsgebieten 2,484.740 Katholiken des lateinischen Ritus, unter welchen 2670 Priester arbeiten. Ihnen stehen etwa 786 Millionen Heiden gegenüber.

II. Afrika.

Algier. Der hochwürdigste Erzbischof Lavigerie, Cardinal-Primas von Afrika, feierte am 22. März d. J. den 25. Jahrestag seiner Bischofsweihe. Möge Gott den greisen Jubilar, diese herrliche Säule des katholischen Missionswerkes, noch lange in seiner unermüdlichen Wirksamkeit erhalten!

Die Mission unter den Kabylen in Algier hat in kirchengeschichtlicher Hinsicht ein besonderes Interesse. Die Kabylenstämme waren in der Blüthezeit der afrikanischen Kirche durchwegs christlich und hielten sich am wackersten gegen den anstürmenden Islam; in zwölf aufeinanderfolgenden Kämpfen wehrten sie sich gegen die Uebermacht; jedesmal ward ihnen als Friedensbedingung die Annahme der Lehre Mohameds gestellt, jedesmal hielten sie wieder fest an dem Glauben ihrer Väter, bis sie endlich in einem letzten Vernichtungskampfe unterlagen und unter ihnen das Christenthum bis auf die letzten Spuren vernichtet wurde und die Kabylen durch viele Jahrhunderte verbissene Moslims blieben. In neuester Zeit hat sich die algierische Mission auch um diese Stämme angenommen; freilich war ihr Widerstand und Mißtrauen anfangs groß und schien ganz unbezwinglich, jedoch hat die Sache schon soweit sich zum Bessern gewendet, daß sie gegen

die Missionäre Achtung hegen und besonders das Wirken der Missions-Schwestern an ihren Kindern und Kranken bewundern, das jedesmalige Erscheinen dieser Engel der Nächstenliebe mit Freuden begrüßen. Durch diese Pforte wird auch das Christenthum noch Zugang zu diesen Seelen finden.

Marokko. Der Sultan Muley Hassan von Marokko hat nach dem Beispiele des Sultans in Constantinopel, des Vicekönigs von Egypten, des Kaisers von Japan, Schah von Persien u. s. w. ebenfalls den heil. Vater zu Höchstdessen Jubelfeier durch eine eigene Gesandtschaft beglückwünscht und hat nebst vielen kostbaren Geschenken in Gold, Edelsteinen und Seidenstoffen auch die Summe von 150.000 Franken überreichen lassen. An der Spitze der Gesandtschaft stand der Minister des Auswärtigen, Ben El Arbi El Torres, Führer und Dolmetsch war der Franciscaner P. Lerchundi, der seit 18 Jahren in Marokko als Missionär wirkt und großes Ansehen genießt.

Diese Thatsache wurde auch in Rom als ein günstiges Anzeichen für die katholische Mission aufgefaßt, weil dadurch die Anerkennung für den wohlthätigen Einfluß des Katholicismus zum Ausdrucke gebracht ist.

Ost-Afrika. Nachdem der vielbesprochene Kriegszug der Italiener nach Massauah einen ziemlich kläglichen Ausgang genommen, werden immer mehr Einzelnheiten bekannt von dem Schaden, welcher der katholischen Mission in Abessinien daraus erwachsen ist.

Unter andern ist auch die bedeutende Station Keren durch die Abyssinier 23. August 1887 zerstört worden, wobei nach dem Befehle Ras Alulas nur die einheimischen Katholiken und ihre Priester, Seminaristen und Ordensschwestern in Ketten abgeführt und grausam mißhandelt worden sind; z. B. Einer derselben wurde mit Peitschen und Knuten geschlagen, bis das Fleisch in Fetzen vom Leibe hieng, 48 arme Kinder, die in Ketten fortgeschleppt wurden, mußten 11 Tage im Kerker schmachten, bis man sie wieder frei ließ. Alle haben sich ihres Glaubens würdig benommen.

Aequatorial-Afrika. Die Verfolgung im apostolischen Vicariate Victoria Nyanza hat wieder einer leidlichen Ruhe Platz gemacht. König Mouanga hat sein grausames Wüthen gegen die Christen wieder eingestellt. Plötzlich, wie man etwa eine Laune aufgibt, wenn man sich von einer anderen mehr Kurzweil verspricht, macht der Herr jetzt wieder Besuche bei den Missionären und spielt den Gemüthlichen, als wenn er nie ein Wasser getrübt hätte. Die Missionäre werden wissen, wie sie daran seien; sie zeigen aber auch keine Furcht und arbeiten so ruhig vorwärts, als wenn nichts geschehen wäre und haben in einer Gemeinde nun wieder 150 Katechumenen zum Unterrichte; auch neue Hilfskräfte sind wieder im Anzuge.

In der Mission Unserer lieben Frau von Kamoga zu Boukumbi werden 200 Negerknaben erzogen; deren Lebensweise, Thätigkeit und Geschicklichkeit in verschiedenen Handwerken macht einen so guten Eindruck auf die Bevölkerung, daß sich immer mehr Erwachsene zum Unterrichte einfinden.

Zambesi. P. Hartmann S. J. ist von Quilimane am 22. Nov. 1887 auf seinen neuen Posten Impendim abgegangen. Die Reise dahin

ist schon derart, daß sie die volle Kraft eines jungen Missionärs in Anspruch nimmt; drei Tage und Nächte Eisenbahnfahrt und sieben Wochen lang auf Ochsenwagen bis an den Bestimmungsort. Gott segne das fernere Wirken unseres wackeren Landsmannes!

West-Afrika. Kongo. Der heil. Vater hat eben ein neues apostolisches Vicariat Kongo errichtet und dessen Leitung dem belgischen Missionäre P. Scheuld übertragen.

Apostolisches Vicariat beider Guinea. Die Missionäre „vom heil. Geiste und heil. Herzen Maria", welche bisher in Gabun und Umgebung gewirkt hatten, haben ihr Arbeitsfeld erweitert und sind bereits bis an das linke Ufer des Niger vorgedrungen und gründeten ihre erste Station in Onitscha, wo sie in der Nähe der Stadt ein Haus und Kapelle erbauten, den Grund urbar machten und sofort ihr Werk begannen.

Schon in kurzer Zeit war die Zahl der Erwachsenen, die regelmäßig zum Unterrichte sich einfanden, über 150. Nebenbei trachten die Missionäre soweit ihre Mittel es gestatten, durch Loskauf von Sclavenkindern und deren Erziehung eine sichere Grundlage für die Zukunft zu bilden; reichliche Gelegenheit dazu findet sich auf dem Sclavenmarkte der Stadt Araba am rechten Nigerufer, 20.000 Einwohner zählend. Der gräßliche Gebrauch der Menschenopfer bildet für den Menschenhandel allezeit reichlichen Absatz und zu Hunderten werden hilflose Kinder, gebrechlich gewordene Arbeiter und alte Frauen, deren man sich entledigen will, zu Markte gebracht. — Möge Gottes Vorsehung, welche die Missionäre an diese Unglücksstätte führte, ihr Wirken segnen und ihnen kräftige Unterstützung zuwenden, daß sie recht Viele dieser Unglücklichen für Leben und Ewigkeit retten können!

Laut statistischem Jahresberichte der Propaganda zählen die gesammten afrikanischen Missionen (Algier nicht eingerechnet) 392.000 Katholiken in 250 Missionsstationen; die Zahl der Kirchen und Kapellen beträgt 300, die der Priester 605; es bestehen 628 Schulen und Erziehungs-Anstalten, 94 Anstalten christlicher Nächstenliebe.

III. Amerika.

Nordamerika. Alasca. Das Werk des seligen Erzbischofes Seghers, der auf der Missionsreise in diese unwirthlichen Gebiete des hohen Nordens den Tod durch Mördershand erlitten hat, wird nun doch fortgesetzt. Drei Jesuiten-Missionäre, PP. Tosi und Ragura und Fr. Giordana haben ohne Furcht die Erbschaft der Leiden, Entbehrungen und Gefahren angetreten: sie wollen auf demselben Wege, den Erzbischof Seghers eingeschlagen hatte, zu den Indianerstämmen am Yukonflusse vordringen und dort mit P. Rabaud sich vereinigen.

Die Zahl der Indianer ist etwa 15.000, die auf einem Flächenraume wohnen, welchen man mit 3—4 Missionsstationen wird hinreichend versorgen können. Die armen Heiden sind, seit sie den Erzbischof Seghers kennen und lieben gelernt haben, für die Annahme der christlichen Religion ganz bereitwillig, so daß sie mit Ungeduld die Ankunft der Missionäre erwarten. Möge der liebe Gott das

Blut, welches der gute Hirt auf dem Wege zu seinen Schäflein vergossen hat, diesen zu einem kräftigen Samen des Christenthums werden lassen!

Montana. P. Prando, S. J., der früher unter den Cheyenne-Indianern am Tongue Riva gewirkt, hat im Jahre 1886 die Neugründung einer Mission unter den Krähen-Indianern am Big-Horn, einem Nebenflusse des Yellow-Stone, übernommen; es geschah dieses auf ausdrücklichen Wunsch der Regierung, welche das Anerbieten mehrerer protestantischer Secten hiezu abgewiesen hatte. Die Mission zählt bereits 600 Taufen zumeist von Kindern; der große Einfluß des genannten Missionärs und seiner Genossen auf die Männer des Stammes, mit denen sie alle Entbehrungen und Strapazen theilen, wird auch diese für die hl. Religion gewinnen. Die Missionäre gehen schon daran, Schulen zu gründen; sobald sie die nöthigen Bauten werden aufgeführt haben, sollen auch Ordensschwestern zur Erziehung der Mädchen berufen werden.

Indiana. Im Bisthume Fort Wayne geht man eben daran, eine große Anstalt zu errichten, in welcher die befähigtesten Schüler der Indianerschulen eine genauere Ausbildung in Ackerbau und Handwerken, und manche auch die Vorbereitung zu Lehrern ihrer Stammesgenossen erhalten sollen.

Das abgelaufene Jahr 1887 zählt unter den verstorbenen Arbeitern des Missionswerkes auch den apostolischen Präfecten des Indianer-Gebietes Don Isidor Robot O. S. B. Der Verewigte hatte bei Uebernahme seiner Stellung nur ein kleines Holzkirchlein vorgefunden und hinterließ eine abgeschlossene Gemeinde von 3500 Katholiken, mit zwei Klöstern und Erziehungsanstalten, außerdem an verschiedenen Orten fünf neue Kirchen und 20 Missionsstationen, an denen die Missionäre unter Heiden und Protestanten arbeiten. Gott vergelte ihm tausendfach! R. I. P.

Die Diöcese St. Albert in Sas-Katchewan gehört nach ihrer ungeheuren Ausdehnung und den örtlichen Verhältnissen zu den schwierigsten Gebieten aller Missionen. Sie zählt 15.000 Katholiken. Die Zahl der Priester ist 35; einen beiläufigen Begriff von den Beschwerden und Gefahren, mit welchen dieselben zu kämpfen haben, gibt die Thatsache, daß von acht Priestern, welche innerhalb der letzten sieben Jahre aus dem Leben schieden, nur Einer eines natürlichen Todes gestorben ist, während drei auf Missionsreisen ertranken, zwei erfroren und zwei von aufständischen Indianern erschlagen wurden.

New-York. Diöcese Brooklyn. Unter den zahllosen Pilgerschaaren, welche das Jubiläum des hl. Vaters nach Rom führte, hatte die Deputation der genannten Diöcese auf Long Island vor vielen anderen etwas Besonderes voraus, was sie auch in der Widmungsschrift ihres Geschenkes zum Ausdrucke brachte.

Zur Zeit, als der heil. Vater vor 50 Jahren zum Priester geweiht ward, fanden sich auf Long Island die ersten wenigen Katholiken. Im Jahre 1853 wurde die Diöcese Brooklyn errichtet und als deren erster Bischof Msgr. Loughlin geweiht. Damals bestanden 14 Kirchen, an welchen ebenso viele Priester wirkten. Heutzutage zählt diese Diöcese, die noch von demselben Bischofe

regiert wird, 300.000 Katholiken, 119 Kirchen, 182 Priester, 72 Schulbrüder, 793 Ordensschwestern; es bestehen 95 katholische Pfarrschulen mit 30.000 Schülern, außerdem Collegien, Gymnasien, Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten aller Art.

In New-York starb kürzlich der hochw. Herr Drumgoole, der seine Wirksamkeit in ähnlicher Weise entfaltete, wie der jüngst verstorbene Don Bosco.

Seit 1873, wo er zuerst eine kleine Herberge für arme Zeitungsjungen gegründet hatte, arbeitete er unverdrossen vorwärts, bis er zuletzt in zwei Anstalten über 1300 Kinder und junge Leute beisammen hatte, zu deren Pflege und Unterricht 25 Ordensschwestern und 28 weltliche Lehrer thätig sind.

Außerdem besitzt New-York noch eine ähnliche Anstalt Protectory, in welcher durch 55 Schulbrüder und 3 weltliche Lehrer 1560 Knaben und 730 Mädchen, durchwegs verlassene Kinder, gepflegt und unterrichtet werden. Solches trägt auch mit Recht den Namen „Mission".

Karolina. Der hochw. Abt Leo Haid, O. S. B. des Klosters Mariahilf und apostol. Vicar von Nord-Karolina, ist zum Bischofe von Messene ernannt worden.

Die ihm anvertraute Diöcese hatte vor 20 Jahren etwa 700 Katholiken, 6 Kirchlein und sonst nichts. Jetzt bestehen außer der genannten Abtei gegen 50 Kirchen, Kapellen und Stationen, ein großes Collegium, 5 Elementarschulen und 4 Erziehungs-Anstalten. Das Hauptverdienst dieses Fortschrittes ist dem Benedictiner-Orden zu verdanken, von dessen rühriger Arbeitskraft mit Gottes Segen auch das Beste für die Zukunft der Diöcese zu erwarten ist.

Mexiko. Missionäre aus den Jesuiten- und Passionisten-Orden wollen sich an die gefährliche Arbeit wagen, die Indianerstämme der Lacondons, Campeche und Tabascos und Yukatans zu bekehren. Das Unternehmen gilt darum für besonders gefährlich, weil diese Wilden sehr bedenkliche Lebensgewohnheiten z. B. Menschenopfer u. dgl. haben und bis jetzt noch kein Weißer, der zu ihnen kam, je zurückgekehrt ist!

Süd-Amerika. In Brasilien haben die Bischöfe aus Anlaß des Papst-Jubiläums in einem gemeinsamen Hirtenschreiben ihre Katholiken aufgefordert, das Halten von Sclaven durchaus aufzugeben, was auch in der That von Vielen befolgt wurde. Nun hat auch das Parlament die Sclaverei im ganzen Kaiserreiche abgeschafft und Dagegenhandelnde mit strengen Strafen bedacht. Damit hat Brasilien wohl das schönste Denkmal der Erinnerung an das Papst-Jubiläum gesetzt!

Die unter Leitung der Propaganda stehenden Missionsgebiete in Amerika zählen unter 56 Millionen Einwohnern über 10 Millionen Katholiken mit fast 10.000 Priestern. Dabei sind die Missionen der Franciscaner und Kapuziner in Mexiko, Central- und Süd-Amerika nicht eingerechnet.

IV. Australien und Oceanien.

Apostol. Vicariat Melanesien und Mikronesien. Die Mission auf Neu-Guinea, deren Bestand Anfangs wegen der gefürchteten Wildheit der Insulaner sehr zweifelhaft war, weist jetzt schon unerwartet reiche Früchte auf; die Gesinnung der Eingebornen zeigt sich viel günstiger, als man es

sich vorgestellt hatte; die Missionäre dringen stetig weiter in das Innere des Landes vor, von Stamm zu Stamm, allerdings unter furchtbaren Beschwerden und Entbehrungen, aber sie können mit Recht behaupten, daß sie in der kurzen Zeit in Durchforschung des Landes und Einfluß auf die Wilden trotz ihrer tiefsten Armuth weit mehr erzielt haben, als die Unternehmungen der Regierung in wissenschaftlichen Forschungszügen, die eine Summe von 4000 Pfund Sterling (40.000 fl.) verschlungen haben. Sie arbeiten nicht vergeblich, die Theilnahme der Kinder an dem Schulunterrichte und die der Erwachsenen an dem Unterrichte im Christenthume und in Erlernung des regelrechten Landbaues ist so in Zunahme begriffen, daß auch die englische Regierung dieses offen zugesteht und auch den katholischen Missionen sich jetzt günstiger zeigt.

Molokai. Dem Apostel der Aussätzigen P. Damian Deveuster, der nun selber an der entsetzlichen Krankheit dahinsiecht, kommt ein Gefährte zu Hilfe, sein Landsmann, P. Lambert Conrardi aus Portland in Oregon (Vereinigte Staaten), der durch 14 Jahre unter den Umatilla-Indianern gewirkt und nun aus eigenem Antriebe sich entschlossen hat, die Last der Seelsorge bei den Aussätzigen von den zusammenbrechenden Schultern auf die seinen zu nehmen. Es hat wohl keine Sprache der Welt die geeigneten Ausdrücke, die den Heldenmuth solcher Opfer richtig bezeichnen; aber es ist Einer, der sie nach Größe zu vergelten weiß!

In Australien und Oceanien, mit einer Bevölkerung von 3,378.700 Seelen, beläuft sich die Zahl der Katholiken auf 740.500, die der Priester auf 736, Kirchen und Kapellen bestehen 453, Schulen und Erziehungsanstalten 961, Anstalten christl. Nächstenliebe 17.

V. Europa.

Schweden. König Oskar von Schweden hat jüngst bei seinem Aufenthalte in Rom dem hl. Vater persönlich seine Glückwünsche zu Höchstdessen Jubelfeier ausgesprochen, zur unangenehmen Ueberraschung für diejenigen, welche in ihren Blättern so vergnügt auf die Thatsache hingewiesen hatten, „daß doch nicht alle europäischen Regenten den Papst beglückwünschen ließen, z. B. der König von Schweden, dem Horte des Protestantismus," die es auch, als dieser König nach Rom kam, noch als eine Unmöglichkeit erklärt hatten, daß derselbe den Vatikan betreten werde.

Dieser Thatsache kann auch eine gewisse Bedeutung für das Streben der katholischen Kirche in den skandinavischen Ländern nicht abgesprochen werden, gerade jetzt, wo die noch gläubigen Elemente unter den Protestanten dort dem Wirken der katholischen Mission eine unverkennbare Achtung zollen. Daß eine Sympathie für den Katholicismus auch unter der protestantischen Bevölkerung dort thatsächlich vorhanden sei, zeigte sich z. B. jüngst in Stockholm, wo zur Erbauung eines katholischen Hospitiums eine Lotterie von Gewinnst-Gegenständen veranstaltet wurde; dieselbe ergab die schöne Summe von 38.000 Francs, welche größtentheils unter den Lutheranern aufgebracht wurde.

In Norwegen, wo noch zu Beginn dieses Jahrhundertes katholischen Priestern der Aufenthalt unter Todesstrafe verboten war, machte jüngst der

apostolische Präfect hochwst. Herr Falize seine amtliche Aufwartung und wurde bei allen Behörden in ehrenvollster Weise aufgenommen. Seine 21 Priester arbeiten unbeanständet in ihrem Berufe, die zwei Spitäler und acht Schulen der barmherzigen Schwestern sind wohlbesucht und angesehen.

Dasselbe gilt von Dänemark, wo 30 katholische Priester wirken, nebst ihnen ebenfalls 30 Ordensschwestern in 3 Spitälern und 12 Schulen. Das Jesuiten-Collegium in Kopenhagen zählt 40 Studenten. Dort hat sich auch im vorigen Jahre ein eigener St. Bonifacius-Ansgarius-Verein gegründet, welcher den Zweck hat, in den katholischen Gemeinden Dänemark's auch die Opferwilligkeit für die allgemeinen Zwecke der Glaubensverbreitung in Anspruch zu nehmen und wach zu erhalten. Allerdings sind diese Gemeinden der Hilfe von Seite des Hauptvereines immer bedürftig, und die Gaben, die der junge Ansgar-Verein aufzubringen vermag, sind klein; aber sie sind ein schöner Ausdruck des echt katholischen Geistes, der nicht bloß empfangen, sondern auch nach Kräften geben will.

Deutschlands Diaspora. Die Hauptstütze der katholischen Mission, der alte St. Bonifacius-Verein läßt durchaus keine Altersschwäche verspüren, zeigt vielmehr ein stetiges Zunehmen seiner Kraft. Der letzte Rechenschafts-Bericht über das Vereinsjahr 1886 weist eine Einnahme von 1,246.642 Mark aus, eine Zifferhöhe wie sie der Verein noch nie erreicht hat in der langen Zeit seines Bestandes (1849 gegründet). Wäre die Summe noch einmal so groß, so wäre es zwar kein Ueberfluß, da sich die Bedürfnisse von Jahr zu Jahr steigern. Die katholische Kirche darf sich glücklich schätzen, diesen Verein zu besitzen, der sich um ihre in protestantischen Gegenden verstreuten Mitglieder annimmt und durch Bau und Erhaltung von Kirchen und Schulen, durch Besoldung von Geistlichen und Lehrern die Katholiken in ihrem Glauben zu erhalten weiß. Unter den Tausenden von Vereinen, in welche sich das deutsche Volk theilt, dürften wenige sein, wo man mit soviel Recht, wie von diesem sagen kann: Ehre einem Jeden, der ihm angehört; er hilft zu etwas mit, was auch vor Gott Werth hat!

Bulgarien. Ueber die katholische Mission in Bulgarien schreibt die Genfer-Zeitung, das Organ der schweizerischen Calvinisten, mit Bedauern, daß „seit der Emancipation Bulgariens die katholische Propaganda wirkliche Fortschritte mache und zwar ohne jegliche Einmischung der Regierung. Die Stadt Sophia sah innerhalb ihrer Mauern eine neue kath. Kirche mit Schulen, Klöstern u. s. w. entstehen. Die Seele dieses Werkes ist P. Michael, ein savoyischer Franziskaner, der voll Eifer und sehr gelehrt ist.“ Bravo! Zeugnisse, die von jener Seite kommen, haben zweierlei Geschmack: für uns einen nicht üblen!

Türkei. Dem apostol. Delegaten Msgr. Bonetti wurden bei seiner ersten Audienz bei dem Sultan in Constantinopel und vor den versammelten Vornehmen des Landes so viele Ehrenbezeugungen erwiesen, wie man es bisher noch nie gesehen hatte.

Abreise von Missionären: Im Laufe des Jahres 1887 giengen frische Kräfte in die Missionen aus folgenden Anstalten ab:

Aus Mill-Hill bei London: 2 Missionäre in die Maori-Mission auf Neu-Seeland, 2 nach Borneo, 5 nach Kafiristan, Cachemir und Nord-Penjab.

Aus dem amerikanischen College in Löwen: 22 Priester in verschiedene Diöcesen der Vereinigten Staaten.

Aus der „Gesellschaft der afrikanischen Missionen“ in Lyon: in die Niger-Mission 3 Priester und 2 Ordensschwestern; an die Goldküste 1 Priester; nach Benin 2 Priester und 2 Ordensschwestern; nach Dahomey 2 Ordensschwestern.

Aus der „Congregation der Oblaten der unbefleckten Empfängniß“: 1 Priester, 1 Frater nach Ceylon.

Aus der Gesellschaft Jesu: 1 Priester und 4 Scholastiker nach Madura, 1 Priester, 1 Frater nach Madagascar.

Aus der „Gesellschaft der Missionäre vom hl. Franz von Sales“ in Annecy: 1 Priester, 1 Subdiacon, 2 Brüder und 6 Ordensschwestern nach Vizegapatam und Nagpore.

Das europäische Missionsgebiet, soweit es der Propaganda untersteht, hat unter 67½ Millionen bei 8 Millionen Katholiken mit 9969 Priestern. Von der Gesammtzahl der Katholiken aller Welttheile stehen etwa $^1/_{10}$ unter der Leitung der Propaganda.

Der heilige Vater hat aus den eingelaufenen Jubiläums-Almosen dem Institute der Propaganda sofort die Summe von 500.000 Lire für Zwecke der Ausbreitung des heiligen Glaubens übergeben, worüber jeder Katholik sich freuen wird, der sein Scherflein dazu beigetragen hat.

Gott segne und erhalte uns lange den großen Jubilar auf St. Petri Throne! So oft wir die Bitte des Vaterunsers sprechen: Zukomme uns Dein Reich! wollen wir der Belehrung des Katechismus gemäß von Herzen bitten: „daß Gott Seine Kirche und das Reich Seiner Gnade ausbreite und befestige, das Reich des Teufels aber und der Sünde zerstöre!“ — „Bittet, so werdet Ihr erhalten!“

Professor Dr. Johann B. Fasching †.

Am 2. Mai d. l. J. schied der Professor der Pastoraltheologie an der theologischen Lehranstalt in St. Pölten, Dr. Johann B. Fasching, aus diesem Leben. Wir erachten es als eine gerechte Forderung der Pietät, dem so frühzeitig aus der Mitte eines segensreichen Wirkens Abberufenen in der Quartalschrift, deren mehrjähriger Mitarbeiter der Selige war, einige Worte des Nachrufes widmen zu sollen. Fasching war im J. 1847 in dem bescheidenen Dorfe Fetzles, V. O. M. B. als der Sohn tief gläubiger, biederer Eltern geboren. Seine Gymnasialstudien vollendete er in Krems in

den Jahren 1859—1867. Nach Vollendung des vierjährigen theologischen Curses empfieng er im Jahre 1871 von dem hochseligen Bischof Feßler die Priesterweihe. Nach fünfjähriger seelsorglicher Thätigkeit an der Pfarre Pars wurde Fasching 1876 als Domcurat nach St. Pölten berufen. Im J. 1878 wurde ihm eine Kaplanstelle an der Kirche Maria al Anima in Rom verliehen, welche Stelle er durch zwei Jahre inne hatte und in der gewissenhaftesten Weise unter der Leitung der berühmten Canonisten de Angelis und Santi zur tieferen theologischen Bildung benützte. Von Rom aus unternahm er eine Reise nach Palästina, welche er in der „Linzer Zeitung“ schilderte. Im J. 1880 erwarb sich Fasching in Rom die Doctorwürde aus dem canonischen Rechte. In seine Heimat-Diöcese zurückgekehrt, wurde er wieder als Domcurat angestellt. Im Jahre 1882 berief ihn das Vertrauen seines Bischofes in die Stelle eines bischöflichen Secretäres, in welcher Stellung er bis zum Jahre 1883 verblieb, von welchem Jahre an er die Professur der Pastoraltheologie im bischöflichen Clerical-Seminar bis zu seinem Tode versah. Professor Fasching war bis zu seinem Tode rastlos thätig. In demselben Hefte, in welchem wir seinen Nachruf bringen, erscheint noch ein aus seiner Feder stammender Aufsatz über die Kreuzweg-Andachten. Seine literarische Thätigkeit diente der katholischen Belletristik, (Ein Student aus dem Waldviertel, Gabriele, die Waise auf Rosenburg, Julian, Sebastian, Eine Orientreise) der Linzer theologischen Quartalschrift und dem kath.-patr. Volks- und Preßverein für Nieder-Oest. Er war ständiger Mitarbeiter und zeitweiliger Redacteur der St. Pöltner Zeitung. Dieses sein rastloses und erfolgreiches Wirken fand von Seite der kirchlichen Behörde dadurch seine Anerkennung, daß er im J. 1886 zum Consistorialrath ernannt wurde. Sollen wir nun, am Grabeshügel dieses unvergeßlichen Mitbruders stehend, demselben ein Wort gerechter Anerkennung zollen, so wird dasselbe einen wahren Ausdruck in dem Satze finden: „Professor Dr. Fasching besaß eine aus inniger Glaubenstiefe hervorgehende Charakterfestigkeit, welche sich in einer wahrhaft mustergiltigen Hingabe an seinen Beruf und selbstloser Aufopferung seiner Kräfte im hl. Dienste der Kirche äußerte.“ Der Gang zu seinem Grabe war sehr schmerzlich, wir wissen es zu würdigen, was wir an ihm verloren haben, wir wissen aber auch, was er gewonnen hat. „Wer den Sohn hat, der hat das Leben“ (1. Joh. 5, 11.) und dieses Bewußtsein richtet das thränenerfüllte Auge in heiliger Hoffnung empor zum Reich der Seligkeiten, in welchem der Herr selbst der überaus große Lohn seiner treuen Diener ist. „Vivas in Christo anima candida!“ D.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Bischof Rudigier's Hirtenschreiben.)** Mit einem Anhange. Herausgegeben von Msgre. Dr. F. Doppelbauer. 8°. SS. 498. Administration im Priesterseminare zu Linz. Druck Preßverein in Steyr.

Bei Herausgabe des literarischen Nachlasses des hochseligen Bischofes durften selbstverständlich die Hirtenschreiben nicht übergangen werden, trotzdem sie schon einzeln im Drucke erschienen sind: sie gehören wesentlich zum Ganzen und bilden in ihrer Zusammenstellung ein eigenartiges Werk. Freilich hat der Herausgeber einen Hirtenbrief, den vom 7. September 1868, welcher confiscirt worden ist, nicht aufgenommen, wofür kaum ein zwingender Grund vorlag. Das in der Einleitung Mitgetheilte bietet keinen Ersatz dafür.

In den Hirtenschreiben spiegelt sich so recht das Verhältniß des Bischofs zu seiner Heerde; da kommen die erhabenen Gedanken zum Ausdruck, die seine große Seele bewegten und welche er den Gläubigen einflößen wollte, um eins mit ihm zu sein im Sinnen und Trachten, im Glauben und Fühlen, im privaten und öffentlichen Leben. Im öffentlichen Leben! Ja, das war sein unablässiges Streben, seine katholischen Diöcesanen zu katholischen Staatsbürgern zu erziehen; daher die Wahlhirtenbriefe, die immer wiederkehrende Betonung der Nothwendigkeit des Glaubens und dessen Bekenntnisses, die Vertheidigung der katholischen Schule und Ehe, des Einflusses der Kirche auf das bürgerliche Leben, des Concordates u. dgl. Welch' unzerstörbarer Patriotismus in seiner Brust lebte, zeigen die Hirtenschreiben von 1859 und 1866, die Hinweise auf das erhabene Kaiserhaus u. s. f. — Kaiser und Papst galten ihm stets als die beiden unerschütterlichen Eckpfeiler des socialen Lebens, daher er nicht müde wurde, für die Autorität Beider einzustehen. Kurz, die Hirtenbriefe bilden ein gutes Stück Photographie des Geisteslebens, der gläubigen Gesinnung und des Patriotismus Rudigier's. Die kernhafte, dem Volke so sympathische Sprache ist bekannt. Die Ausstattung macht der Steyrer Preßvereinsdruckerei alle Ehre.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

II. **(Pfarrgedenkbuch.)** Der Hochsel. Fürsterzbischof Milde von Wien pflegte bei seinen Visitationen stets das Memorabilienbuch der eben zu visitirenden Pfarre auf sein Schlafzimmer zu nehmen und es noch in später Nacht durchzulesen. Mit Recht knüpft die treffliche Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines an den oben erwähnten Gebrauch des eifrigen Kirchenfürsten einige Bemerkungen über den großen Werth eines gut geführten Pfarrgedenkbuches an. Kann es für den Seelsorger etwas Interessanteres geben, als die Schicksale seiner Kirche und Pfarre seit Jahrhunderten kennen

zu lernen? In das Gedenkbuch soll der Pfarrer nicht nur alle Leiden und Freuden seiner Kirche und Gemeinde, sondern auch seine persönlichen Schicksale, die ja mit jenen der Pfarre oft zusammenhängen, eintragen. Ein praktischer Seelsorger in der cit. Correspondenz weist auch noch auf eine andere wichtige Seite des Pfarrgedenkbuches hin. Er arbeitete an einem Orte, wo er als Cooperator angestellt war, das frühere etwas unpraktisch angelegte Gedenkbuch um und erweiterte es mit Benützung neuer historischer Quellen. Hiebei fand er, daß mit einer der Messestiftungen auch die Verpflichtung einer heil. Segenandacht an den Vortagen der Sonn- und Festtage verbunden sei, einer Andacht, die im Laufe der Zeit ganz außer Uebung gekommen war. Auf seine Veranlassung wurde von da an an jenem Orte wieder die heil. Segenandacht an den bezeichneten Tagen gehalten. An einer anderen Seelsorgestation, so erzählt derselbe Seelsorger, fehlte ihm bei Gelegenheit der Ablösung der Naturalabgaben die Originalurkunde über die Verpflichtung der Partei. Der Seelsorger berief sich auf die langjährige Gewohnheit, wie auf die Abschrift der Urkunde im Gedenkbuche und beides wurde als rechtsgiltig angenommen. Also auch für die Rechte der Pfarre ist ein ordentlich geführtes Pfarrgedenkbuch nicht ohne Werth. Möge also kein Seelsorger die geringe Mühe der Führung eines solchen Buches scheuen!

III. **(Ein wichtiges Schreiben der S. Congr. Inquis.)**, welches viele Erleichterungen für die Ehedispensen bietet, ist am 20. Februar 1888 vom Cardinal Monaco „de mandato SS. D. N. Leonis PP. XIII." an die Bischöfe gerichtet worden (Revue theol. 1888 p. 122).

I. Eine weitgehende Facultät wird darin dem Ordinarius gegeben für diejenigen, welche in Civilehe oder sonst im Concubinat leben und in articulo mortis sind (aegrotos in gravissimo mortis periculo constitutos, quando non suppetit tempus recurrendi ad S. Sedem). Der Ordinarius kann in dem genannten Falle sive per se sive per ecclesiasticam personam sibi benevisam von allen jure ecclesiastico trennenden Ehehindernissen auch wenn sie publica sind, dispensiren. Ausgenommen sind nur jene Hindernisse, welche der Priesterweihe und der Affinität lineae rectae ex copula licita entspringen.

Ja der Ordinarius kann sogar „si quando, quod absit, necessitas ferat" mit Diaconen, Subdiaconen und Ordensleuten, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben, dispensiren. Sollten letztere wieder gesunden, so ist von der ertheilten Dispensation der Congr. S. Officii Anzeige zu machen und die entsprechende Weisung zu geben, um Aergernisse zu vermeiden.

II. Viele Zweifel, Aengstlichkeiten u. dgl. bei Ausführung der Ehedispensen beseitigen die weiteren Bestimmungen des Schreibens:

1. In Zukunft werden alle Ehedispensen von Rom Ordinario Oratorum oder Ordinario loci übertragen. Damit fallen die vielen Zweifel erregenden Adressen: „Dilecto Filio Officiali Venerabilis Fratris Episcopi N.“ „Proprio Oratorum“ „Oratricis Ordinario.“ etc.

2. Unter Ordinarius sind zu verstehen die Bischöfe, Apostolische Vicare, Prälaten und Präfecte mit eigener Jurisdiction; deren Officiale, Generalvicare; die Capitelvicare.

3. Der Capitelvicar oder Administrator kann auch diejenigen Dispensen ausführen, welche an den verstorbenen Bischof oder dessen Generalvicar oder Official gerichtet sind; umgekehrt der Bischof und dessen Generalvicar jene an den Capitelvicar.

4. Unter Ordinarius Oratorum ist derjenige zu verstehen, welcher die Bitte an Rom gestellt oder befürwortet hat, ohne Rücksicht darauf, ob er Ordinarius originis oder domicilii ist; ob beider Brautleute oder nur des einen; ob die Brautleute in eine andere Diöcese verzogen u. s. w.

5. Dieser Ordinarius kann einen anderen Ordinarius delegiren.

Mainz. Dr. Hubert.

IV. **(Die Kunst leicht zu predigen.)** Der Biograph des Bischofs Neumann von Philadelphia († 1860) schreibt von demselben: „Mit großer Leichtigkeit bereitete er sich auf seine Predigten vor; ja man kann sagen, daß er zu jeder Zeit bereit war, das Wort Gottes zu verkündigen. Er selbst schreibt diese Fertigkeit folgender vortrefflichen Gewohnheit zu: Beim Lesen notirte er sich alle nützlichen und schönen Gedanken und Sentenzen, wie er sie zum Seelenheil des Volkes ersprießlich hielt; auf diesem Weg kam er dann zu einem großen Vorrath, einer Blumenlese, die er in freien Stunden ordnete, um sie nach Umständen in den Predigten, Conferenzen und Katechesen zu benützen.“ (Ambr.)

V. **(Uebersicht der kathol. Hierarchie zu Anfang 1888.)** Die Hierarchie der katholischen Kirche besteht aus folgenden hierarchischen Stellen und Würden: Cardinäle 70 (6 Bischöfe, 50 Priester, 14 Diakone); Patriarchate 13 (8 lateinische, 5 orientalische); Erzbisthümer: 14 lateinische ohne, und 150 mit Suffraganen, 21 orientalische. Bisthümer: 86 lateinische (dem apost. Stuhle unmittelbar unterworfen) und 610 Suffraganbisthümer, 56 orientalische; nullius dioeceseos 13. Davon sind besetzt: Cardinalbisthümer 6, -Titel 44, -Diakonien 13; Patriarchate 13; lateinische Erzbisthümer 162, lateinische Bisthümer 648, orientalische Bisthümer 60, nullius dioeceseos 13. Außerdem gibt es gegenwärtig 318 Titular-Erzbischöfe und -Bischöfe und 20 Bischöfe ohne bischöflichen Titel. Leo XIII. hat während seines Pontificates folgende Stellen neu creirt, wobei wir den Zuwachs im Jahre 1887 in Klammern beifügen: 1 Patri-

archat, 12 Erzbisthümer, 7 (3) Bisthümer zu Erzbisthümern erhoben, 57 (15) Bisthümer, 1 apost. Delegation, 29 (4) apost. Vicariate, 5 (1) Präfecturen zu Vicariaten erhoben, 11 (2) apost. Präfecturen. In den Missionsländern gibt es gegenwärtig 7 apostolische Delegationen, 113 Vicariate, 35 Präfecturen. Gestorben sind im Jahre 1887: 7 Cardinäle, 7 Erzbischöfe und 50 Bischöfe.

Wetzlar. Dr. Peter Ott.

VI. **(Violettes Biret.)** Durch Breve vom 3. Februar 1888 (mitgetheilt in der Revue theol. 1888 p. 120) hat Leo XIII. im Hinblick auf die Verdienste, welche sich die Bischöfe bei der Feier seines 50jährigen Priesterjubiläums erworben haben, gestattet, daß dieselben „hoc futurisque temporibus libere et licite“ sich des violetten Biretes bedienen dürfen. Seither mußten dieselben ja rechtlich, abgesehen von speciellen Privilegien, ein schwarzes Biret tragen. Diese neue Auszeichnung soll den Bischöfen so eigenthümlich sein, daß Niemand anders mehr in Zukunft ein violettes Biret tragen darf. „Hoc ita illis proprium volumus, ut alius qui Episcopali dignitate non sit insignitus ejusmodi ornamento nullatenus potiri queat. Non obstantibus Constitutionibus et sanctionibus Apostolicis caeterisque omnibus licet speciali et individua mentione ac derogatione dignis in contrarium facientibus quibuscunque.“

Hubert.

VII. **(Der Schutzengel der Kranken.)** Ein Seelsorger, der durch vierzehn Jahre allein in einer ausgedehnten Pfarrei wirkt, berichtet, daß ihm noch kein Pfarrkind in seiner Abwesenheit gestorben sei ohne die hl. Sacramente. Wie hat er dies zuwege gebracht? Er hat mit seinem hl. Schutzengel und den Engeln aller Kranken einen Vertrag geschlossen, damit sie, die so besorgt sind um die Seelen ihrer Schutzbefohlenen, ihm alle guten Gedanken bezüglich der Kranken eingeben. So kam es, daß er in vielen Fällen, da er einen Ausflug machen wollte, durch ein ungewisses unerklärliches Gefühl zu Hause zurückgehalten wurde und siehe, regelmäßig wurde er zu einem plötzlich schwer Erkrankten oder Sterbenden gerufen. „Gehe hin und thue desgleichen!“ —l.

VIII. **(Der Gebrauch der Perücken bei der hl. Messe)** ist nur mit Dispens des apostol. Stuhles zulässig. Dies gründet sich vorerst auf eine strenge Bestimmung des Kirchenrechtes: nullus episcopus, presbyter etc. velato capite praesumat altari Dei assistere; hiezu gibt eine Erklärung das dem Missale Rom. vorgedruckte Decret Urban VIII.: Nemo audeat uti pileolo in celebratione Missarum sine expressa licentia Sedis Apostolicae, non obstante quacumque contraria consuetudine. Unter diesen Canon fällt nun das Verbot, mit der Perücke auf dem Haupte Messe zu lesen; so erklären de Herdt mit Berufung auf Benedict XIV.

de syn. Dioec. (11, 9), Ferraris, der hl. Alphonsus l. 6. n. 398. In gleicher Weise hat eine ad hoc von Alexander VIII. im J. 1690 deputirte Congregation die Frage „An pileoli nomine comprehendatur etiam coma suppositia (Perücke), ita ut neque cum hac fas sit sacerdoti sine dispensatione Papae Missam celebrare, etiamsi illa sit decens et modesta?“ dahin beantwortet, daß auch die Perücke darunter begriffen sei. Ein weiteres Decret der Riten-Congregation bezieht sich auf das Tragen des hl. Sacramentes bei einer Procession und selbstverständlich gilt dasselbe auch vom Tragen des Allerheiligsten zum Kranken. Hat jedoch der hl. Stuhl einem Priester das Tragen der Perücke bei der hl. Messe gestattet, so gilt dieses Indult auch für die Processionen mit dem Sanctissimum.

IX. **(Der Fortschritt des kathol. Schulvereines für Oesterreich.)** Dieser Verein steht unter dem Protectorate der hochwürdigsten Oberhirten der Erzdiöcese Wien und der Diöcese St. Pölten und zählt nach zweijähriger Wirksamkeit rund 8000 Mitglieder und 55 Zweigvereine, Pfarrgruppen. Bis zum Juni 1887 war derselbe bloß auf Niederösterreich beschränkt, seither hat er die Berechtigung erlangt, seine Thätigkeit über Cisleithanien auszudehnen. In jüngster Zeit haben sich in Iglau, Bockflüß im Marchfelde, Ossegg in Böhmen neue Gruppen gebildet; in Wien sind bereits in fast allen Pfarreien Zweigvereine entstanden. Der Verein besitzt im ersten Bezirke von Wien eine Musterknabenschule und in St. Peter in der Au einen Kindergarten, letzterer unter der Leitung von Klosterfrauen. Außerdem hat er eine Anzahl von katholischen Privatschulen subventionirt und unter sein Protectorat genommen. Soeben ist er im Begriffe in Währing bei Wien ein katholisches Lehrerseminar zu gründen, in welchem die Leitung der Uebungsschule und der Erziehungsanstalt dem vortrefflichen Orden der ehrwürdigen Marienbrüder anvertraut werden soll. Anmeldungen zum Beitritte in den Verein werden unter der Adresse: Katholischer Schulverein Wien, I., Schulerstraße 20 entgegengenommen.

X. **(Müssen die mit Ablässen versehenen Gebete nicht bloß corde, sondern auch ore verrichtet werden?)** Ja; es ist dies eine sententia communis, für welche auch ein zu Gunsten der Taubstummen am 15. März 1852 erlassenes Decret der Ablaßcongregation spricht. Es hatte nämlich der Cardinalprotector der Taubstummenanstalt zu Rom an die Ablaß-Congregation die Frage gerichtet: „An et quomodo surdomuti supplere valeant impotentiae, qua detinentur preces recitandi pro indulgentiis acquirendis injunctas?“ Die Congregation beschloß, Se. Heiligkeit um Erlaß eines allgemeinen Decretes zu bitten, wodurch bestimmt würde: 1. Wenn unter den zur Gewinnung eines Ablasses erforder-

lichen Werken der Besuch einer Kirche vorgeschrieben ist, so genügt es für die Taubstummen diesen Besuch andächtig zu machen, indem sie Herz und Geist zu Gott erheben. 2. Sind öffentliche Gebete vorgeschrieben, so können die Taubstummen den Ablaß gewinnen, wenn sie mit den Gläubigen an demselben Orte versammelt, bloß innerlich beten. 3. Handelt es sich um Privatgebete, so können die Beichtväter dieselben in andere fromme äußere Werke (in alia pia opera aliquo modo manifestata) umändern. Dieser Beschluß fand die Bestätigung des hl. Vaters.

Das Münster'sche Pastoralblatt (1884, Nr. 6), dem wir Obiges entnehmen, führt zur Bestätigung der sententia communis auch eine Stelle an aus einem vom 4. November 1881 datirten Briefe des bekannten als Consultor der Ablaß-Congregation verstorbenen P. Schneider, S. J., welche folgendermaßen lautet: „In der officiellen Raccolta heißt es bei Angabe der für die Verrichtung von Gebeten verliehenen Ablässe jedesmal: i quali con cuore almeno contrito et divotamente reciteranno. Das ital. recitare hat genau die Bedeutung des lat. recitari: es ist also ein Hersagen, ein Recitiren nothwendig, wie beim Breviergebet; von einem lauten Recitiren ist nicht Rede. Daß dieses der Sinn sei, geht aus dem Decrete zu Gunsten der Taubstummen hervor, die sich befinden nella impotenza di recitare le prescritte orazioni, worunter doch nur das mündliche Hersagen, Aussprechen, zu verstehen sein kann."

XI. **(Ein älteres Zeugniß für die Unfehlbarkeit des Papstes.)** In dem Leben des heiligen Papstes Pius V. (1566—1572) finden wir einen scheinbar unwichtigen Zug, aus dem aber doch erhellt, daß schon zu seiner Zeit allgemein die Unfehlbarkeit des Papstes geglaubt wurde. Pius (früher Michael Ghislieri) hatte in seiner Jugend einem Freunde geholfen Reben anzupflanzen. Als die Arbeit gethan war, sagte er: Wir haben Zeit und Mühe verloren, keiner werden wir von diesem Weine trinken. Lange Jahre darnach war Pius Papst geworden. Der Besitzer jenes Weinberges lebte noch. Dieser kam nun nach Rom, besuchte seinen ehemaligen Jugendgefährten und überbrachte ihm ein Fäßchen Wein von den Reben, welche der Papst in seiner Jugend hatte pflanzen geholfen. Der Papst empfieng seinen Jugendgenossen mit Freuden. Dieser aber sagte zum Papste: „Heiliger Vater, gestehen Sie jetzt, daß Sie damals noch nicht unfehlbar waren, als Sie mir voraussagten, daß keiner von uns von unserem Wein trinken werde." — So weit als dieser Winzer die Unfehlbarkeit des Papstes ausdehnte, erstreckt sie sich nicht; dennoch geht aus seinen Worten hervor, daß man auch zu jener Zeit schon an die Unfehlbarkeit des Papstes glaubte. M.

XII. **(Begräbniß der Kinder.)** Für die Kinder, welche vor dem Gebrauche der Vernunft sterben, besteht ein eigener Ordo

sepeliendi nach dem römischen wie den anderen Ritualien. Es kommt nun vor, daß dieser Ritus für Kinder ausgedehnt wird auf Kinder von 10, ja selbst von 12 Jahren, bis sie zur ersten hl. Communion gehen. Es bedarf kaum des Beweises, wie verkehrt das ist. Es soll nach der Anweisung des Rituale Rom. dieser Beerdigungsritus nur vorgenommen werden, cum infans vel puer baptizatus defunctus fuerit ante usum rationis. Der ganze Ritus setzt voraus, daß das Kind noch in der Unschuld gewesen und keine Sünde begangen habe. Würde also bei einem 9- oder gar 10-, 12jährigem Kinde gebetet: vitam illico largiris aeternam, sicut animae huius parvuli hodie credimus te fecisse, so müßte man großes Bedenken haben, ob es wahr wäre. Außerdem wird dadurch das Kind der Fürbitte der Kirche beraubt, die es vielleicht schon sehr nöthig hat. Demnach sollte man, da nach den Ansichten der Theologen der Vernunftgebrauch gewöhnlich mit dem 7. Jahre beginnt, nicht über das 7. Jahr hinausgehen bei Anwendung des Begräbnißritus für Kinder.

Hochfeld (Preußen). Dr. Kohorst.

XIII. **(Rechte an Simultankirchen in Bayern.)** Der Verwaltungsgerichtshof in München entschied am 19. October 1887 über einen grundsätzlich wichtigen Fall. Die Protestanten in Billigheim hatten den dortigen Altkatholiken die Mitbenutzung der Simultankirche zu der den Protestanten zustehenden gottesdienstlichen Zeit eingeräumt, wogegen der katholische Kirchenrath wegen unzulässiger Neuerung und Verletzung des Mitbenutzungsrechtes Verwahrung einlegte. Der Gemeinderath und das Presbyterium von Billigheim erhoben hiegegen Beschwerde, wurden jedoch sowohl vom Bezirksamt, wie von der Kreisregierung abgewiesen, da einerseits die Simultankirche kein Gemeinde-Eigenthum sei, bezw. die Eigenthumsfrage vor das Civilgericht gehöre, und andererseits die Verwahrung des katholischen Kirchenrathes berechtigt sei, indem eine einseitige Verfügung über Mitbenutzung der Simultankirche ohne Zustimmung des gleichberechtigten Mitbesitzers nicht geduldet werden könne. Auf die hiegegen vom Gemeinderath und Presbyterium erhobene Beschwerde entschied der Verwaltungsgerichtshof im Sinne der Vorinstanz, indem ohne Zustimmung des andern Theils über Mitbenutzung von Simultankirchen nicht einseitig verfügt werden könne und dem Gemeinderath selbst kein Beschwerderecht zustehe. —l.

XIV. **(Ein wortbrüchiger Bräutigam.)** Titius ist mit Claudia verlobt. Sempronius, der Vater der glücklichen Claudia, kennt seinen Schwiegersohn in spe als einen sehr wankelmüthigen Patron, der es seiner Tochter ebenso machen könnte, wie seinen zwei anderen Bräuten, die er schnöde „sitzen gelassen." Ein Reugeld von 1000 fl. für den Fall des Rücktrittes soll ihn „festnageln"; Titius ist damit einverstanden, allein trotzdem schreibt er nach einiger Zeit

der guten Claudia den „Scheidebrief", weil er sich „anders besonnen" — und das Pönale will er auch nicht zahlen. — Hat Titius durch diese ganz ungenügend motivirte Lösung des Eheverlöbnisses gesündigt? Ist er zur Zahlung des Strafgeldes verpflichtet?

Diese Fragen beantwortet die „Correspondenz" auf folgende Weise:

1. Titius hat durch die ungerechtfertigte Lösung des Verlöbnisses mit Claudia gesündigt und zwar, wenn nicht besondere Gründe obwalten, schwer; die durch eine Verlobung geschaffene gegenseitige Verpflichtung ist eine schwere (obligatio gravis, matrimonium contrahendi et non transeundi ad alia sponsalia; cf. Müller, Theol. mor. III. § 212, n. 2.), folglich ist auch die Nichteinhaltung derselben eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit.

2. Titius hat die 1000 fl. zu zahlen; denn wenn auch derartige Pönal-Contracte im Allgemeinen als der Freiheit in der Eheschließung abträglich nicht gebilligt werden können, so liegt doch an und für sich nichts Verwerfliches in einer solchen für den Fall des ungerechtfertigten Rücktrittes sich selbst auferlegten Strafe, weil ja auch die Kirche die ungerechtfertigter Weise von den Sponsalien Zurücktretenden durch Strafandrohung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit verhält. Anders läge freilich die Sache, wenn Titius ex justa causa das Verlöbniß lösen würde, dann würde wohl im Falle der Zahlungsverweigerung das kirchliche Gericht den Vater der Claudia mit seinen Ansprüchen abweisen; so Suarez, Layman u. A.

XV. **(Zum Portiuncula-Ablaß.)** „In jeder Kirche, wo die Versammlungen des dritten Ordens abgehalten werden, kann von jedermann der Portiuncula-Ablaß toties-quoties gewonnen werden." Diese Antwort erfolgte von Rom auf eine diesbezügliche Anfrage.

XVI. **(Controle der Andachtsbücher bei der Schuljugend.)** Eine keineswegs unnöthige und unfruchtbare Aufgabe des katholischen Seelsorgers ist es, die Andachtsbücher der Kinder von Zeit zu Zeit einer Controle zu unterziehen. Geboten erscheint diese an sich unwichtig erscheinende Arbeit für Geistliche, die in größeren Städten mit gemischter Bevölkerung mit der Seelsorge betraut sind, oder für Pfarrer und Curaten, welche in der Nähe solcher Städte und in religiös gemischten Landgemeinden überhaupt zu wirken haben. Es werden nämlich an genannten Orten Gebetbücher anderer als katholischer Confession colportirt und absichtlich um geringen Preis losgeschlagen, und leider gibt es einfältige Katholiken, die nicht lange den Inhalt der gekauften Bücher prüfen, sondern sich durch den geringen Kaufpreis blenden lassen. Daher kommt es, daß man bisweilen protestantische Andachtsbücher in den Händen katholischer Kinder finden kann. Dem Schreiber dieser Zeilen, der jedes Jahr die gekauften Gebetbücher der Erstcommunicanten besichtigt,

nachdem er zuvor auf die empfehlenswerthen katholischen Gebetbücher verwiesen, kam einmal der Fall vor, daß ein Mädchen ein Gebetbuch „für evangelische Christen" brachte, das ihm seine katholische Mutter in eigener Person gekauft hatte. Fälle anderer Art sind mir bekannt, wo bei Mischehen die protestantische Mutter jüngeren Kindern ihr Gesang- oder Gebetbuch zum katholischen Gottesdienstgebrauch mitgegeben hat mit der Bemerkung: „Es wird gleich sein, aus welchem Buche du betest; wir glauben ja Alle an Einen Gott!" Wie viele Fälle mögen sich diesen wenigen noch anreihen lassen aus der Erfahrung gar mancher Seelsorger! Daraus aber geht hervor, daß es von Nutzen ist, wenn der katholische Pfarrer oder Curat zuweilen Umschau oder Controle hält, wie es mit der Art der Gebetbücher unter der Jugend steht, namentlich daß er ein wachsames Auge darauf hat, welche Andachtsbücher Kinder, die der Schule entlassen werden sollen, in Besitz haben. Dieser Wunsch hat um so größere Berechtigung, da manche junge Leute später zu Pietisten in Dienste kommen, allwo es als eine Hauptaufgabe angesehen wird, Proselyten zu machen und die katholischen Gebete in Abgang zu decretiren und durch die ihrigen zu ersetzen. Vigila prudenterque age, gilt jedem Seelsorger! (Freib. Kbl.)

XVII. **(Darf das Purificatorium um das Vasculum für die Eucharistie oder das hl. Krankenöl geschlungen werden?)** Mancherorts ist der Brauch, um das Gefäß für die Eucharistie und das Krankenöl, wenn sie (wiewohl contra rubricas) vereinigt sind, oder, wenn sie getrennt sind, um jedes separat ein Purificatorium zu schlingen. Was sagen hiezu die Rubriken? Für das Spenden der Kranken-Communion gibt das Rituale Romanum genaue Auskunft: Es heißt im Tit. IV. de Ss. Euch. Sacr. c. 4, n. 10.: „Praecedat minister deferens laternam, sequantur duo Clerici vel qui eorum vices suppleant, quorum alter aquam benedictam cum aspersorio, et bursam cum corporali . . . et cum linteolo purificatorio" (deferat). Das Purificatorium ist also sammt dem Corporale in einer Bursa von dem vorausschreitenden Begleiter zu tragen. Das Umschlingen des Vasculums für die Eucharistie mit dem Purificatorium ist also ganz ausgeschlossen. Ein Purificatorium aber in's Täschchen für das hl. Krankenöl zu legen, ist ganz zwecklos, da die Rubriken die Reinigung der Finger rc. ohnedies genau auf andere Weise, nämlich durch Salz, Baumwolle, vorschreiben. —l.

XVIII. **(Schädigung der Assecuranz.)** Ueber dieses schwierige Thema bringt die Corresp. des W. Pr.-V. folgenden belehrenden Fall: Titus ist Besitzer eines baufälligen Hauses, das er ziemlich hoch versichert hat. Zu einem Umbau hat er kein Geld; um sich solches zu verschaffen, zündet er selbst heimlich seine „Baracke"

an. Er erhält von der Assecuranz-Gesellschaft die Versicherungssumme prompt ausgezahlt und baut sich dafür das Haus neu auf. In confessionali zur Restitution verhalten, zeigt er dazu keine Lust, indem er behauptet, die Jahre hindurch schon so viel der Gesellschaft als Prämie gezahlt zu haben, daß das Geld, auf Zinses-Zinsen angelegt, den verursachten Schaden vollkommen decke, — zudem käme er und seine Familie durch die verlangte Restitution auf den Bettelstab!

Frage: Ist der Mann wirklich restitutionspflichtig, und wenn ja, muß er dann auf einmal restituiren, also sein Haus verkaufen oder dasselbe nebst den paar Joch Aeckern mit Schulden belasten?

Antwort: Assecuranz ist ein auf Gegenseitigkeit beruhender Vertrag (contractus bilateralis et onerosus), wodurch Jemand z. B. eine Gesellschaft gegen eine bestimmte Leistung (Prämie) einem Andern gegenüber eine gewisse Gefahr übernimmt. Wird die Gefahr von dem Versicherten selbst in schlimmer Absicht herbeigeführt, so verfehlt er sich gegen eine ausdrückliche, im Assecuranzbriefe (in der Polizze) angeführte Vertragsclausel, versündigt sich gegen die justitia commutativa und ist dem andern Theile gegenüber ersatzpflichtig. Der Einwurf, daß die gemachten Einzahlungen bereits den Verlust aufwiegen, verfängt nicht, weil in einem solchen Falle allein die Vertragsstipulationen, denen sich beide Theile zu fügen haben, maßgebend sind; scienti et volenti non fit injuria. Indeß wird Titus nicht zum Ersatze des ganzen Schadens auf einmal und in Folge dessen zum Verkaufe des Hauses verhalten werden können, da augenscheinlich eine impotentia moralis restituendi vorliegt, welche bekanntlich einen Aufschub der Restitution gestattet; ebenso wäre auch die Belastung seines Besitzes mit bedeutenden Passiven eine difficultas gravis restituendi, welche einen Verzug des Schadenersatzes erlaubt macht.

Titus wird also pro posse nach und nach der Gesellschaft den verursachten Schaden zu vergüten haben.

XIX. **(Niemand soll verzweifeln.)** Der bekannte P. Wenninger S. J. erzählt aus seinen Erlebnissen in Amerika:

„Es lag ein Franzose krank darnieder, der, wenngleich hoch in den Sechzigern, doch nie gebeichtet hatte, da er meinte, es nütze ihm dies doch Nichts; er wäre durchaus nicht im Stande, einen Act der Reue zu erwecken! Ich kam zu ihm und begann, seine Beichte abzunehmen, ohne daß er es gleichsam merkte. Die Erfahrung hatte mir schon früher öfter dargethan, daß solche Leute, die nie gebeichtet, sich von der Beicht Begriffe machen, die ihnen dieselbe als Unmöglichkeit erscheinen lassen. Da ist's am Besten, man fragt sie gleich aus, wenn man sie allein vor sich hat. Gewöhnlich haben sie das Bedürfniß nach der Beicht schon seit Jahren im Herzen empfunden,

und man drückt mit den Fragen den Eiter nur aus den Geschwüren ihrer Sünden zu ihrer großen Erleichterung aus. Sie antworten auch im bloßen Zwiegespräch im Zimmer, an einem Tisch, so gut als wie in einem Beichtstuhl und sind ganz überrascht, wenn man ihnen auf einmal sagt: Sehen Sie, jetzt haben Sie gebeichtet! Knieen Sie sich jetzt nieder, ich will Ihnen die Lossprechung geben! Wenn sie dann knieen, dann hat man immer noch Gelegenheit, mehrere delicatere Fragen zur Ergänzung der Beichte zu stellen und die Reue zu erwecken. Als ich mit diesem alten Franzosen ausgeredet, da er im Bette lag, so nahm ich ein Kreuzbild in die Hand und erinnerte ihn an das, was Christus für ihn gethan, und wie lange Er auf ihn gewartet, bis Er endlich heute ihn als gerettete Seele umfangen könne. Jetzt, mit einem Male, blickte der Kranke auf mich und das Kreuz und rief aus: „Mein Gott, mein Gott, was ist das, was fühle ich? Das ist ja Reue! heiliger Gott, ein Wunder! zum ersten Male in meinem Leben fühle ich Reue!“ — Da liefen die ersten Thränen der Reue, nach achtundsechzig Jahren, von seinen Wangen. In der That, wenn je, so spricht der Priester in solchen Umständen mit Vertrauen die Worte aus: Ich spreche dich los von deinen Sünden. Bald darauf starb er. —“

XX. **(Praktisches Mittel, die Kenntniß des Katechismus zu befördern.)** Ein Seelsorger erzählt in der Correspondenz des W. Pr.-V. folgendes Verfahren seinerseits, um die Kenntniß des Katechismus zu befördern: Wiederholt schon bin ich auf das Wort des sel. Donin gekommen: „Es gibt Katholiken, die wöchentlich drei- bis viermal zur heil. Communion gehen und die Wahrheiten des Katechismus nicht wissen.“ Soll man bei solcher Entdeckung kurzweg die öftere Communion verweigern? Ich mache es gewöhnlich so; ich verpflichte die Confitenten, den Katechismus zu suchen, oder sich einen neuen zu kaufen (gerne empfehle ich Deharbe Nr. 2) und allwöchentlich fünf Seiten zu lesen — ein Bild einzulegen, damit sie in der nächsten Woche wissen, wo sie aufgehört — und wenn so der ganze Katechismus durchgelesen, wieder von vorne anzufangen. Auch bei gebildeten Katholiken erwies sich dieses pensum als nothwendig. Ob dies wohl praktisch ist?

XXI. **(Wie kommt es, daß von den hl. Fürsten und Fürstinnen die einen ritu dupl., die andern nur ritu semidupl. gefeiert werden?)** Die Antwort darauf gibt das Münst. P.-Bl.: Bis Papst Clemens X. († 1676) wurde der Rang eines duplex nur ausnahmsweise, etwa den Kirchenlehrern und Ordensstiftern zuerkannt. Clemens X. führte nun festa duplicia in größerer Zahl ein, ebenso seine Nachfolger, daher jetzt das Ueberwiegen derselben gegenüber den regelmäßig älteren Festen mit Semiduplexrang. Von den in unserer Frage berührten Festen sind die

des heil. Casimir, Ludwig, Birgitta, Hermenegild, Elisabeth von Portugal, Kaiser Heinrich älter als die Reform Clemens X.; sie haben alle ihre ursprüngliche Rangstufe beibehalten. Clemens X. selbst führte vier solcher Feste ein: Elisabeth von Ungarn, Canutus, Wenzel und Margaretha, alle semiduplicia, weil es ihm bedenklich erscheinen mochte, die neu in's Officium aufgenommenen Fürsten durch eine höhere Rangsclasse auszuzeichnen, als welche Kaiser Heinrich und Andere inne hatten. Wenn er nachträglich der hl. Elisabeth den ritus duplex zuerkannte, so geschah dies wohl in ihrer Eigenschaft als Tertiarie und beliebte Volksheilige. Innocenz XI., Alexander VIII. und Clemens XI. richteten die Feste des hl. Stephan, Eduard, Franz von Borgia und Hedwig ein, aus gleichem Grunde als semiduplicia. Felix von Valois und nachträglich auch die hl. Birgitta erhielten den Duplexrang als Ordensstifter. Der hl. Aloisius steht erst seit 1842 im allgemeinen Brevier, daher der Rang dieses Festes nicht auffallen kann. Die hl. Helena und Stanislaus Kostka kommen nicht in Betracht, weil sie nur von einzelnen Kirchen gefeiert werden. — Analog verhält es sich mit den Festen der Päpste: auch hier wiegen äußere Gründe vor. —l.

XXII. **(Entscheidung der hl. Riten-Congregation in Betreff des Kirchweihfestes für die Wiener Erzdiöcese.)** Neuestens, am 13. Jänner 1888, hat die hl. Congregation der Riten auf specielles Ansuchen des Cardinal-Erzbischofs von Wien und für diese Erzdiöcese entschieden, daß in Hinkunft alle Welt- und Ordenspriester derselben ohne Unterschied am dritten Sonntag im October das Officium des Kirchweihfestes ritu duplicis I. cl. cum oct. zu recitiren und in allen Kirchen die volle Octave dieses Festes zu feiern haben; in den nichtconsecrirten Kirchen und Oratorien hat die Parenthese der Secret aus der Messe „Terribilis" zu unterbleiben. —l.

XXIII. **(Ein Privilegium für die Wiener Erzdiöcese betreffend die Uebertragung des Viaticums capite tecto.)** Se. Eminenz Cardinal Ganglbauer hat an die hl. Congregation der Riten das Ansuchen gestellt, es möge in Anbetracht der Ungunst des Klimas, der rauhen Witterung und des oft vorgerückten Alters der Seelsorger in dieser Gegend gestattet werden, daß sie in solchen Fällen das heilige Viaticum bedeckten Hauptes zu den Kranken tragen dürfen. Die hl. Riten-Congregation gieng auf dies Ansuchen ein und bevollmächtigte mit Decret vom 14. Jänner 1888 den Cardinal-Erzbischof von Wien, im Namen des hl. Stuhles zu erlauben, „ut sacerdotes sibi creditae Archidioeceseos, dum ad infirmos Sacrum Viaticum deferre debent, caput pileolo contectum retinere possint in itinere, non tamen intra Civitatem vel oppidum. Von dieser Bevollmächtigung machte der Cardinal Gebrauch, indem er unterm

1. Febr. 1888 allen Priestern seiner Erzdiöcese gestattete, beim Tragen des Viaticums, wofern sie einen längeren Weg zurückzulegen hätten und der Ungunst der Witterung ausgesetzt wären, das Haupt mit einem pileolus bedeckt zu halten, jedoch nur außerhalb der größeren Städte und Märkte. —l.

XXIV. **(Das Religionsbekenntniß von Kindern unter sieben Jahren aus gemischten Ehen nach dem Tode eines der beiden Eltern.)** Ist eines der beiden Eltern, welche das Religionsbekenntniß ihrer Kinder vertragsmäßig bestimmen konnten, gestorben oder willensunfähig geworden, so hat der andere Theil nicht mehr das Recht, das Religionsbekenntniß der Kinder zu bestimmen, weil eine Aenderung des bereits bestimmten Bekenntnisses überhaupt nicht mehr eintreten kann. Nach Art. I. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 ist zu einer solchen Aenderung ein Vertrag der Eltern nothwendig; wo daher ein solcher Vertrag nicht zu Stande kommt, oder zu Stande kommen kann, wie bei dem Tode eines der beiden Eltern, muß das anfänglich bestimmte Religionsbekenntniß der Kinder auch unverändert bleiben, bis nicht die Kinder selbst aus eigener freier Wahl eine Veränderung vornehmen, was nach vollendetem 14. Lebensjahre geschehen kann. (V. G. E. 2. April 1884 Z 537.).

XXV. **(Erhaltung des Kaplanes aus dem Congrua-Ueberschusse?)** Dem Pfarrer H in H. (Niederösterreich) wurde zur Dotirung des Kaplan's der Congrua-Ueberschuß herangezogen. Dagegen beschwerte sich derselbe beim Verwaltungs-Gerichtshof, welcher mit Erkenntniß vom 25. April 1888 die Entscheidung des Ministeriums aufhob und sohin der Beschwerde Folge gab. Bei Behandlung dieser Frage komme es besonders auf das particuläre österr. Kirchenrecht bezüglich der altgestifteten Pfarreien an. Denn bei den neugestifteten Pfarreien hat der Religionsfond die Dotation der Pfarrer und Kapläne ohnehin unbedingt übernommen. Die Hofdecrete vom 30. Juli 1785, 30. Juni 1825, 24. April 1784 und 25. October 1786 setzen die Dotation des Hilfspriesters durch den Pfarrer nur voraus, ohne unbedingt dieselbe auch für die systemisirten Hilfspriester anzuordnen. Es kann also nicht auf allgemeine Vorschriften, sondern nur auf das bei einzelnen Pfründen bestehende Rechtsverhältniß zurückgegangen werden, nach welchem der Hilfspriester im vorliegenden Falle vom Religionsfonde erhalten wurde. Hierin hat auch das Congruagesetz nichts geändert, denn § 1 stellt den Hilfspriester neben den Pfarrer als Subject des Dotationsanspruches an den Religionsfond hin. Das Ministerium berief sich auf das Concilium Tridentinum (Sess. XXI., cap. VI.), allein hier ist nur bestimmt, daß die leistungsunfähigen Pfarrer durch aus dem Pfründeneinkommen zu erhaltende Coadjutoren zu erhalten seien.

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XXVI. **(Auch ein Ortsgemeindemitglied, welches nicht zur Pfarrgemeinde gehört, muß zu den Cultusbedürfnissen beitragen, wenn es gegen das Präliminare nicht rechtzeitig Einspruch erhoben hat.)** Karl Genahl verlangt beim Verwaltungs-Gerichtshofe die Befreiung eines Theilbetrages per 99·10 fl. von der Gemeinde-Umlage, weil dieser Betrag zur Deckung von Kirchenbaukosten bestimmt und er, als in Feldkirch wohnhaft, nicht Mitglied der Pfarrgemeinde Lauterach und daher auch für die dortigen Cultuszwecke nicht concurrenzpflichtig sei. Der Landesausschuß hatte in seiner Entscheidung geltend gemacht, daß der Beschwerdeführer zur Zahlung verpflichtet sei, weil er gegen das in der vorgeschriebenen Zeit aufgelegene Gemeinde-Präliminare, in welches auch die Cultusauslagen einbezogen waren keine Einwendungen erhoben, beziehw. rechtzeitig Berufung eingelegt hat. Der V.-G.-Hof fand diese Entscheidung im Gesetze begründet. (Erkenntniß vom 30. November 1887, Z. 2755.) Die Ausführung der Beschwerde, daß die Anfechtung dieser Umlagsforderung an keine Frist gebunden sei, weil diese Forderung dem Gesetze vom 7. Mai 1874 widerstreite, konnte der V.-G.-Hof nicht beipflichten, weil die Normen der Gemeindeordnung über die den Parteien eingeräumten Rechtsmittel und die hiefür bestimmten Fristen eben den Zweck haben, einerseits den Parteien die Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer gesetzlich begründeten Einwendungen gegen die Auflegung von Gemeindelasten zu bieten, andererseits aber auch die fixirten Grundlagen des Gemeindehaushaltes gegen weitere Anfechtungen nach der gesetzlichen Berufungsfrist zu schützen. Pinzger.

XXVII. **(Die Finanz-Procuratur ist in Streitfällen über Leistungen zu Cultuszwecken heranzuziehen.)** Das Ministerium hat mit Erlaß vom 26. Februar d. J., Z. 868, neuerdings in Erinnerung gebracht, daß bei Verhandlungen, welche die Beitragsleistung von Gemeinden und anderen verpflichteten Personen zur Dotation eines Seelsorgers betreffen, oder bei Einbringung von Leistungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen und demnach auf den Civilrechtsweg gehören, die k. k. Finanz-Procuratur um deren Vertretung beziehungsweise Streitführung anzugehen ist.

Pinzger.

XXVIII. **(Die Erwerbung eines Gruftplatzes auf einem confessionellen Friedhofe involvirt keine Veräußerung des Kirchenvermögens.)** Die Stadtgemeinde Prag hatte einen Gruftplatz auf dem Wolšaner Friedhof behufs Errichtung eines Denkmales für Josef Barak käuflich erworben. Das Ministerium für Cultus und Unterricht entschied, daß dieser Kauf der staatlichen Genehmigung unterliege, da es sich um eine Veräußerung von Kirchengut handle. Der Verwaltungs-Gerichtshof hob aber mit Erkenntniß

vom 22. September 1887, Z. 2482, diese Entscheidung als gesetzlich nicht begründet auf. Ein solcher Gruftplatz bleibt Bestandtheil des Friedhofes und somit Eigenthum der Kirche; gleichzeitig wird nur dem Erwerber des Platzes ein Anspruch auf die widmungsmäßige Verwendung der fraglichen Theilarea zu Gunsten bestimmter Beisetzungen über den regelmäßigen Belegungsturnus des Friedhofes hinaus eingeräumt, worin kein Entäußerungsact auf Seite der Kirche liegt. Das hiebei regelmäßig bedungene Entgelt erscheint lediglich als Abfindung dafür, daß die Kirche die Gelegenheit zur wiederholten Einhebung der üblichen Grabstellegebühr einbüßt. Die Errichtung und Beschaffenheit des Denkmales kommt nicht in Frage, da die Kirche als Eigenthümerin des Friedhofes gegen die Aufstellung keine Einwendung zu erheben hat. Der Staat hatte also in der ganzen Angelegenheit keine Ingerenz. Pinzger.

XXIX. **(Remuneration eines pensionirten Consistorialbeamten für weitere Dienstleistungen.)** Josef Biezansky, Consistorial-Registrator in Tarnov, war mit dem ganzen Activitätsgehalt per 800 fl. in den bleibenden Ruhestand versetzt worden, wurde aber nach seiner Pensionirung in dem von ihm bekleideten Amte weiter verwendet. Für diese Verwendung wies ihm das Cultus-Ministerium eine Remuneration monatlicher 12 fl. 50 kr., d. i. einen seiner genossenen Activitätszulage gleichkommenden Betrag an. Der Verw.-Gerichtshof bezeichnete mit Erkenntniß vom 24. Nov. 1887, Z. 3197, diese Entscheidung als gesetzlich begründet, da dem Beschwerdeführer ein in gesetzlichen Vorschriften begründeter Anspruch auf die Anweisung einer bestimmten, seine normalmäßigen Bezüge übersteigenden Remuneration für weitere Dienste nicht zur Seite steht, eine Forderung auf Grund eines vermeintlichen privatrechtlichen Uebereinkommens aber im Civilrechtswege geltend gemacht werden müßte. Pinzger.

XXX. **(Verminderung des Gebührenäquivalentes während des Decenniums.)** Nach Punkt 10, Alinea 8, der zu dem Gesetze vom 13. Dec. 1862 erlassenen Vollzugsverordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, gilt als Regel, daß wegen der in Folge einer der ordentlichen Vermögensübertragungs-Gebühr unterworfenen Vermögensübertragung erfolgten Aenderung des Vermögensstandes im Laufe der Decennalperiode eine Aenderung der Vorschreibung nicht zuläßig erscheint. Ausnahmsweise aber gestattet diese Bestimmung (und schon früher Alinea 2, S. 6 des Finanz-Min.-Erlasses vom 30. März 1852) eine Verminderung des Gebührenäquivalentes im Laufe des Decenniums auf Ansuchen dann, wenn durch *Veräußerung unbeweglicher Sachen* . . . eine Aenderung im Vermögensstande platzgreift. Pinzger.

XXXI. **(Meßstiftung oder Beneficium mit Bezug auf die Bemessung des Gebührenäquivalentes?)** Graf Widmann hatte in seinem Testamente vom Jahre 1630 bestimmt, daß in Paternion ein braver Geistlicher gehalten werden soll, der im Schlosse wohnen und verpflichtet sein soll, wöchentlich wenigstens vier hl. Messen zu lesen und die Kinder der Bürger und Unterthanen zu unterrichten. Hiefür sollen ihm die Erben aus den Einkünften des Ortes monatlich 20 fl. geben. Im Jahre 1773 hat der Pfleger in Paternion diese letztwillige Verfügung als milde Stiftung bestätigt und im Jahre 1843 wurde diese Stiftung mit dem Capitale pro 5040 fl. an die Herrschaft Paternion intabuliert. Mit Rücksicht auf diesen Thatbestand liegt hier eine Stiftung im Sinne des Paragraphes 646 a. b. G. B. und des Hofdecretes vom 29. August 1836 vor, denn es ist ein Capital für alle Zeiten zum Unterhalte gewisser Personen unter genauer Festsetzung ihrer Obliegenheiten bestimmt. Aus dem ganzen Sinne der Anordnung geht auch hervor, daß es sich hauptsächlich um eine Messenstiftung handelt, indem ein Vermögen dazu gewidmet wurde, um das Stipendium des Geistlichen zu decken. Nach T. P. 106 B e des Gesetzes vom 13. December 1862 war demnach die Finanz-Verwaltung berechtiget das Bekenntniß über diese Stiftung abzuverlangen und zwar gemäß des Fin.-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1860 von der Guts-Verwaltung Paternion, als der Verwaltung des Stiftungsvermögens. Die Beschwerde der Gutsinhabung gegen dieses Ansinnen wurde demnach vom Verw.-Ger.-Hofe laut Erkenntniß vom 13. December 1887, Z. 3308, als unbegründet abgewiesen, und dieselbe verpflichtet, unter Vorbehalt der Berechtigung des Abzuges bei Auszahlung der Meßstipendien an den persolvierenden Priester, das Gebührenäquivalent von dem Stiftungs-Vermögen zu entrichten. Pinzger.

XXXII. **(Frühjahrs-Pfarrconcurs in Linz am 15. und 16. Mai 1888.)**[1]) I. Ex theologia dogmatica: 1. In quo consistit nota sanctitatis, quae verae Ecclesiae Christi inesse credenda est? 2. Quid requiritur et sufficit ad valorem sacramentorum ex parte ministri?

II. Ex jure canonico: 1. Exponatur relatio ecclesiae ad societates heterodoxas et Judaeos. 2. Votorum religiosorum natura, species et differentia necnon eorum effectus quoad matrimonium declarentur.

III. Ex theologia morali: 1. Per quaenam peccata violatur proximi fama? 2. Quomodo finis moraliter afficit actus humanos?

---

[1]) Zahl der hochw. Herren Concurrenten: 4 Regularen aus dem Stifte Kremsmünster.

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Ueber welche Momente soll sich der Firmungs-Unterricht verbreiten? 2. Was versteht man unter materieller und formeller Vollständigkeit der Beicht?

Predigt auf den 5. Sonntag nach Ostern. Text: Wahrlich, wahrlich sage ich euch: Wenn ihr den Vater in meinem Namen um etwas bitten werdet, so wird er euch geben. (Evang Joann. 16,23.)

Thema: Von der Wirksamkeit und den Eigenschaften des Gebetes. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizziren.)

V. Paraphrase aus der Epistel am 4. Sonntag nach Pfingsten (Röm. 8 Vv. 18—23).

XXXIII. **(Inhaltsverzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.)**

Die katholische Volksschule. Abonnement ganzjährig 2 fl. Innsbruck. Redacteur Friedrich Maurer. IV. Jahrgang. Nr. 10 enthält: Don Bosco. Die Lehrerbildung und die Volksschule in Oesterreich nach ihrem gegenwärtigen Zustande. Aphorismen aus dem Schulleben in alter Zeit. Uebersichtliche Geschichte der Volksschule in Lüsen.

Christlich-pädagogische Blätter. Ganzjährig 2 fl. (4 M. = 5 Frcs.) Redacteur Msgr. J. Panholzer, Wien I., am Peter Nr. 9. XI. Jahrgang. Nr. 10 enthält: Zur Katechismusfrage. Von Dompropst Franz Zenotty. Zur Charakteristik der liberalen Lehrer. Katholischer Schulverein. Rede des Obmannes. Gesetze und Verordnungen. Correspondenzen. Miscellen. Mannigfaltiges. Literaturbericht.

Salzburger Kirchenblatt. Preis ganzjährig 5 fl. 20 kr. Redacteur: Alois Kaltenhauser. Nr. 19 enthält: Emmaus. Von H. Himmel. Römische Correspondenz. Wochenrundschau. Kirchliche Gegenwart. Personal-Notizen und andere diverse Nachrichten kürzeren Inhaltes. Literatur 2c.

Neue Weckstimmen. Debit von Leo Wörl, Würzburg und Wien. Jährlich 12 Hefte. Preis 1 fl. Für das Ausland 2 Mark. Jahrgang 1888. Das Maiheft enthält auf 32 Seiten: Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung. Von Adam Latschka.

Oesterreichische Monatsschrift für christliche Socialreform, Gesellschafts-Wissenschaft, volkswirthschaftliche und verwandte Fragen, von Frhr. C. v. Vogelsang. 10. Jahrgang 1888. Preis 6 fl. = 12 M. Maiheft enthält: Das Handwerk und die Schmutzconcurrenz. Die Fürther Spiegelbeleger und ihre Arbeiter. Ueber Margarin, Kunstbutter und Mischfette. Sociale Chronik. Literaturbericht.

Literarischer Handweiser. Herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp. Nr. 8. Inhalt: Hohoff über die Revolution seit dem 16. Jahrhundert (Grube). — Weitere kritische Referate über: Einig De Eucharistia (Feiler), Friedländer et Malagola Acta Nationis German. in Univ. Bononiensi (Bellesheim), B. Bauer Nach dem heil. Lande (Koch), Hager Romanische Kirchenbaukunst Schwabens, Niesling Bücher-Ornamentik des Mittelalters, Stammler Feldaltar Karl's des Kühnen und Piglhein Panorama von Jerusalem (Fr. Schneider), Pestalozzi's Lienhard und Gertrud und „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt" (Rolfus), J. A. Keller 280 Zeit- und Sittenbilder (Unkel). — 11 Notizen (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichniß.

Natur und Offenbarung. Heft 5. Inhalt: Abhandlungen. Probleme aus der physikalischen Geographie der Polarwelt (Prof. Dr. Sigm. Günther). Mit 4 Figuren.) — Ueber die totale Sonnenfinsterniß vom 19. August 1887. (P. C. Braun, S. J.) 3. Bericht. — Wanderung durch das Thal von Gastein und auf den hohen Sonnblick, die höchste Wetterwarte Europa's, mit geologischen, meteorologischen und balneologischen Notizen. (Prof. Dr. Fr. X. Pfeifer.) — Neue Unter-

suchungen über die Vielheit bewohnter Welten mit besonderer Berücksichtigung einiger Schwierigkeiten gegen die Annahme von vernünftigen Astralwesen auf den bewohnbaren Himmelskörpern. (Prof. Dr. Jos. Pohle.) — Wissenschaftliche Rundschau. I. Botanik: Die biologische Bedeutung der Oberhaut der Pflanzen. — Wachsthum plasmolysirter Zellen. — Gegen das Abfallen der Fichtennadeln. — Parthenogenesis im Pflanzenreiche. — Seltenere und interessante Nadelhölzer. (J. Wiesbaur, S. J.) II. Zoologie: Pelagische Faunen europäischer Binnengewässer. — Neue merkwürdige Fadenwürmer. (Dr. F. Westhoff.) — Kleine Mittheilungen. Die Lücken in der Asteroidenzone. — Eine neue Krystallform des Kohlenstoffs. — Empfindlichkeit des Auges gegen verschiedene schwach beleuchtete Farben. (Prof. Dr. C. Gutberlet.) — Farbige Photographien. (A. Linsmeier, S. J.) — Himmels-Erscheinungen im Monat Juni. (P. C. Braun, S. J.) — Recensionen.

Katholische Warte. Illustrirte Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Verlag von Anton Pustet in Salzburg Preis 1 fl. 80 kr. = M. 3. Vierter Jahrgang, Heft 2. enthält: Ferdinande von Brackel. (M. Herbert.) Der Locomotivführer. (Erzählung von Friedrich Hochländer.) Madonna di Barbana. (Von Wilhelm du Nord.) Ein bekehrter Phantast. (Von Keiter.) Des Kindes Locke. (Gedicht) Von den Blumen und Insecten. Waldluft. Maria Kulm. Gute Nacht. Sein Löwe. (Künstler-Novellette.) Die Taufe der Kaiserin Maria Theresia. (Von P. v. Radics.)

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Verlag von Fr. Pustet. Regensburg, New-York und Cincinnati. XIV. Jahrgang 1888. Jahrgang 18 Hefte à 40 Pf., complet 7 M. 20 Pf. Inhalt des 9. Heftes. Text: Durch das Land der Skipetaren. Reise-Erinnerungen aus dem Türkenreich. Von Karl May. (Fortsetzung.) — Xenien und Gnomen. Von E. Spruner. — Das Schloß zu Charlottenburg und das Mausoleum. — Der Aderschwamm. Von Dr. Friedrich. — Oliva. Von A. Kirsch. — Zum Capitel der Lauinen. Von A. R. von Müllheim. (Schluß.) — Meine erste Seereise. Von A. Karus. — Englische Seligmacherei. Von Dr. Adolf Heine. — Römisches Leben am Main. Culturhistorische Skizze von Georg Schaack. — Der Waldbrand. Eine Geschichte aus Australien. — Allerlei. Mit neun sehr schönen Illustrationen.

Alte und Neue Welt. Illustrirtes katholisches Familienblatt. Benziger u. Comp , Einsiedeln, Schweiz. Beste illustrirte katholische Unterhaltungsschrift. Monatlich ein Heft von 76 Quartseiten. Preis à 50 Pfg. = 60 Cts. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter, sowie von der Verlagshandlung direct. Verlag von Benziger u. Comp. in Einsiedeln (Schweiz) und Waldshut (Baden).

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden. Raigern. Preis 3 fl. 50 kr. 1888. Erstes Heft enthält: 1. Ueber Ordensprivilegien. Von Dr. Thomas Bauer. Die Benedictiner-Märtyrer in England unter Heinrich VIII. Von Suitbert Baemer. Das Benedictinerinnenstift Sonnenburg im Pusterthale. Von Vincenz Gasser. Ueber die wissenschaftliche Bildung des heil. Benedict. Von Edmund Schmidt. Das Benedictinerinnenstift Gandersheim und Hrotsuitha. 2. Neun Mittheilungen. 3. Literatur.

Die katholischen Missionen. Inhalt von Nr. 4: Der heil. Petrus Claver, Apostel der Negersclaven. — Bei den Kopten in Oberägypten. — Im Himalaya. (Schluß.) — Nachrichten aus den Missionen: China (Ueberschwemmung des Gelben Flusses); Sunda-Inseln (Mission auf Flores); Vorderindien (Mission unter den Kolhs); Ostafrika; Aequatorial-Afrika; Nordamerika (Mission unter den Krähenindianern). — Miscellen. — Für Missionszwecke. — Illustrationen: Der heil. Alphons Rodriguez, Laienbruder der Gesellschaft Jesu. — Das Kloster Montserrat in Spanien. — Katholische Kirche und Franciscanerkloster in Luksor. — Ansicht von Sohag in Oberägypten. — Bild aus dem Himalaya-Urwald. — Das Ueberschwemmungsgebiet des Gelben Flusses. — Wald und Flußbild am Fuße des Himalaya. — Der Randschet bei Hochwasser. — Bungalow oder Landhaus eines Theepflanzers. — Brücke über den Teesta.

Oesterreichisches literarisches Centralblatt. Wien. Preis 4 fl. = 8 M. 50 Pf. Nr. 10 enthält: Bosnisches. Von J. A. Freiherrn v. Helfert. Geschichte der Pfarreien der Erzdiöcese Cöln. (Dumont.) Recensirt von Dr. Kopallik. Religionsphilosophie. (Teichmüller.) Recensirt von Dr. Knauer. Geschichte Iran's und seiner Nachbarländer von Alexander d. Gr. bis zum Untergang der Asarciden. (Gutschmid.) Recensirt von Dr. Fraidl. Neuere Geschichte. (Haas.) Philologie. (Grillnberger.) Sociologie. (Dr. Scheicher.) Botanik. (Bauchinger.) Belletristik. (Maurus. Czerny.) Kleinere Referate.

Philosophisches Jahrbuch. Auf Veranlassung und mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Dr. Gutberlet und Dr. Pohle in Fulda. Commissions-Verlag der Fuldaer Actiendruckerei. Jährlich 4 Hefte. Preis 9 M. 1888. 1. Jahrgang, 1. Heft enthält: Die Aufgabe der christlichen Philosophie in der Gegenwart. (Gutberlet.) Des Alexander von Hales Leben und psychologische Lehre. (Endres.) Ueber die objective Bedeutung des unendlich Kleinen als der philosophischen Grundlage der Differentialrechnung. (Pohle.) Zur Statistik der philosophischen Weltliteratur des Jahres 1887. (Ders.) Vier Recensionen und Referate. Zeitschriftenschau. Novitätenschau. Miscellen und Nachrichten.

Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Johann Katschthaler, Präses des Salzburger Cäcilienvereines. Heft III 1887 und Heft IV 1888. Das erstgenannte Heft bringt Artikel: über kirchliches Orgelspiel, über Liturgie, das kirchenmusikalische Ideal, der Kirchenmusikstyl, über Orgelreparaturen, deutsche Vesper; ferner Recensionen und Correspondenzen, darunter auch eine aus St. Florian in Oberösterreich. — Im zweiten Heft befindet sich neben Artikeln (die Kirchenmusik und die gegenwärtigen Reformbestrebungen; Zweck der Kirchenmusik, Macht der Musik auf die Zuhörer, Vortrefflichkeit des Chorals. Recensionen, Notizen und Correspondenzen), auch wieder eine musikalische Beilage, enthaltend ein Offertorium für den Palmsonntag und ein solches für den Ostersonntag, sowie ein Tantum ergo.

Gedenkblatt der gelegentlich des Papstjubiläums gehaltenen Festfeier der „Austria" in Wien. Norbertus-Druckerei. Inhalt: Vorrede. Ansprache Sr. Eminenz des Hochw. Cardinals Cölestin Ganglbauer. Leo XIII. und die sociale Reform, Festrede von Josef Meixner.

Redactionsschluß 5. Juni — ausgegeben 15. Juli 1888.

Inserate.

Neuer Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Bruno, **Im Geiste Overberg's oder Signale der „alten Garde"** für Seelsorger, Lehrer und Lehrerinen. 8°. 348 Seiten. Preis broch. M. 2 = fl. 1.24.

Melcher, Alois, bischöfl. Wallfahrts-Director, **hundertundfünfzig Cyclus-Predigten** nach den drei Hauptstücken des Katechismus zum Gebrauche für Prediger und Katecheten. Erster Band: Predigten über das erste Hauptstück „Vom Glauben". Mit bisch. Approb. 8°. 406 Seiten. Preis broch. M. 3 = fl. 1.86.

Maas, J. D., **Vademecum für Choralsänger.** 8°. 32 Seiten. Preis broch. 30 Pf. = 19 kr., cart. 40 Pf. = 25 kr.

Stempfl, Jos., **Ueber Weltsprache und Volapük rc.** 8°. 128 Seiten. Preis broch. M. 1.30 = 81 kr.

Verlag von Ign. Schweitzer in Aachen.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Vier Wochen in Italien. Von **J. Kohl-van Wersch,** Bürgermeister a. D. (12°, 224 S.) Preis geheftet M. 1.50 = 93 kr., geb. M. 2 = fl. 1.24.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Breisgau).
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schleiniger, N., S. J., Die Heiligenfeste. Auswahl aus meist älteren Predigern des In- und Auslandes. Mit Approbation des hochw. Erzbischofs von Freiburg.

Erster Band: Apostel. Martyrer. gr. 8°. (VIII u. 634 S.) M. 6 = fl. 3.72, geb. M. 7.50 = fl. 4.65.

Im Vorwort sagt der Herausgeber: „Ich habe seit mehr als zwanzig Jahren verschiedene Materialien für Prediger zusammengestellt, von denen ich einen Theil zu veröffentlichen gedenke. Es war nicht meine Absicht, zunächst „Musterpredigten," sondern überhaupt gediegene, praktische Predigten zu liefern, wobei vorzüglich auf gute Disposition und brauchbare Nutzanwendungen gesehen ist. Es konnte sich bezüglich der Heiligenfeste nicht darum handeln, alle oder doch alle bekannteren Heiligen durch eigene Reden zu vertreten; dagegen war es angezeigt, für jede Kategorie von Heiligenfesten eine ausreichende Anzahl solcher Ausführungen zu bieten, deren Disposition leicht für ähnliche Fälle verwerthet werden kann. In den älteren Predigten wurden sprachliche und wo es nöthig schien auch sachliche Verbesserungen angebracht und ebenso hin und wieder Abkürzungen vorgenommen."

Der zweite Band des Werkes wird Predigten über **Bekenner,** der dritte solche über **Jungfrauen** und auf **Allerheiligen** enthalten.

Andere im gleichen Verlage erschienene Werke von P. Schleiniger:

Abriß der Rhetorik. Zweite Auflage. M. 1.80 = fl. 1.12, geb. M. 2.60 = fl. 1.62.

Grundzüge der Beredsamkeit. Vierte Auflage. M. 3.20 = fl. 1.98, geb. M. 4.40 = fl. 2.73.

Das kirchliche Predigtamt. Dritte Auflage. M. 7.50 = fl. 4.67, geb. M. 9 = fl. 5.58.

Die Bildung des jungen Predigers. Dritte Auflage. M. 3.— = fl. 1.86, geb. M. 4 = fl. 2.48.

Muster des Predigers. Zweite Auflage. M. 8.40 = fl. 5.21, geb. M. 10 = fl. 6.20.

„Durch seine Werke hat sich der rühmlichst bekannte Verfasser als langjährigen tüchtigen Meister in der stufenweisen praktischen Anleitung zur geistlichen Beredsamkeit, als Führer im Gebiete der Homiletik erwiesen und die wiederholten Auflagen zeugen für ihre vorzügliche Gediegenheit und Brauchbarkeit." (Linzer Theolog.-prakt. Quartalschrift. 1881. 4. Heft.)

Hergenröther, Dr. Philipp, Professor am bischöflichen Lyceum in Eichstädt, **Lehrbuch des kathol. Kirchenrechtes.** Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XVI und 552 S.) M. 6.— = fl. 3.72.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Breisgau.)
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Hettinger, F., Lehrbuch der Fundamental-Theologie oder Apologetik. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.** gr. 8°. (XVI u. 926 S.) M. 12.— = fl. 7.44; geb. in Original-Einband M. 13.75 = 8.53.—Bildet einen Bestandtheil unserer „Theolog. Bibliothek."

„Deus, sicut ad Ecclesiae defensionem Martyres fortissimos, magnae animae prodigos, contra tyrannorum saevitiem excitavit, ita philosophis falsi nominis aut haereticis viros sapientia maximos objecit, qui revelatarum veritatum thesaurum etiam rationis humanae praesidio tuerentur." (Leonis P. XIII. Encycl. „Aeterni Patris.")

Brüll, Dr. A., Bibelkunde für höhere Lehranstalten und Lehrerseminare. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Fünfte, verbesserte Auflage.** 8°. (VIII u. 177 S.) M. 1.20 = fl. —.75; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.45 = fl. —.90. — Von demselben Verfasser ist früher erschienen:

— **Lehrbuch der heiligen Geschichte (des Alten und Neuen Testaments)** zunächst für die oberen Classen höherer Lehranstalten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XII und 265 S.) M. 1.80 = fl. 1.12.

Wo die Einführung eines der beiden Werke in Frage kommt, liefern wir auf directe Mittheilung je ein Freiexemplar behufs Prüfung.

Neue Ausgabe in Doppelheften.

In der **Herder'schen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Wetzer und Welte's Kirchenlexikon oder Encyklopädie der kath. Theologie und ihrer Hilfswissenschaften.

Zweite Auflage, in neuer Bearbeitung, unter Mitwirkung vieler katholischen Gelehrten begonnen von Josef Cardinal Hergenröther, fortgesetzt von Dr. Franz Kaulen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Neue Ausgabe in Doppelheften: Erstes und zweites Heft. Lex.-8°. (IV S. u. 384 Sp.) M. 2.— = fl. 1.24.

Mit dem 15. April veranstalteten wir eine neue Ausgabe der bis jetzt erschienenen fünf Bände in Doppelheften und bieten damit eine neue Gelegenheit, sich ohne große Opfer in den Besitz dieses hochbedeutenden Werkes zu setzen. Alle vier Wochen erscheint ein Doppelheft zum Preise von M. 2.—. Die bis jetzt vorliegenden fünf Bände werden also in beiläufig zwei Jahren in den Händen der Subscribenten sein. — Das ganze Werk wird in zehn Bänden vollständig sein.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Breisgau).
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Katholische Gebetbücher.

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bendel, Dr. **A. v., Der junge Christ im Gebete.** Eine Sammlung von Gebeten für katholische Christen. Vierzehnte Auflage. Mit Stahlstich und Farbentitel. **Neue Ausgabe Nr. XII.** 48°. (XII u. 326 S.) 60 Pf. = 38 kr.

Färber, W., Lasset uns beten! Ein vollständiges Gebetbuch für kathol. Christen. Zweite Auflage. Mit einem Titelbilde in Farbendruck. Kl. 32°. (XIV u. 510 S.) M. 1.10 = fl. —.68.

— **Oremus!** Ein Gebetbuch für katholische Christen. Auszug aus dem Gebetbuch „Lasset uns beten". Mit Titelbild in Farbendruck. Kl. 32°. (X u. 204 S.) 50 Pf. = 31 kr.

Keller, M., Siehe, ich bin eine Dienerin des Herrn! Unterrichts- und Gebetbüchlein für Jungfrauen, besonders des dienenden Standes. Zweite, vermehrte Auflage, mit einem Titelbild in Farbendruck. 24°. (XIII u. 432 S.) M. 1.20 = fl. —.75. — Anhang dazu: Andachtsübungen im St. Marienhause zu Freiburg i. B. 24°. (80 S.) 40 Pf. = 25 kr.

Klostermann, P. **M.,** O. S. Fr., **Besuchungen des heiligsten Sacramentes des Altares** für jeden Tag im Monate. Mit einem Titelbild. Zweite Auflage Kl. 32°. (X und 235 S.) 60 Pf. = 38 kr.

Manna. Gebetbuch zur Verehrung des allerheiligsten Altars-Sacramentes. Mit einem Titelbild in Farbendruck. Kl. 32°. (XII u. 439 S.) M. 1.10 = fl. —.68. — Dieses „Manna" ist aus Färbers „Oremus" und den „Besuchungen" von Klostermann zusammengesetzt.

Pesch, T., S. J. **Das religiöse Leben.** Ein Begleitbüchlein mit Rathschlägen und Gebeten für die **gebildete Männerwelt.** Vierte Auflage. Mit einem Stahlstich. 32°. (XXIII u. 560 S.) M. 1.— = fl. —.62. — Congreganisten, sowie Mitglieder der katholischen kaufmännischen Vereine erhalten das „Religiöse Leben" **ohne Preiserhöhung** mit einer 24 Seiten starken Beigabe. — Früher ist erschienen:

> **Regel- und Gebetbuch** zum Gebrauche der Marianischen Männer-Congregationen gebildeter Stände. Gedruckt als Anhang zu dem Büchlein „Das religiöse Leben" von **T. Pesch,** S. J. 32°. (VI u. 136 S.) 30 Pf. = 16 kr.

Stolz, A., Der Mensch und sein Engel. Ein Gebetbuch für katholische Christen. **Ausgabe Nr. VIII.** Mit farbigem Titelbild. Achte Auflage. 24° (X u. 492 S.) 90 Pf. = 56 kr. — Außerdem bestehen folgende Ausgaben: **Nr. I. Octav** M. 1.40 = fl. —.87. — **Nr. III. Duodez** M. 1.— = fl. —.62 — **Nr. V. 32°.** 90 Pf. = 56 kr. — **Nr. VII. Sedez** M. 1.20 = fl —.75.

Vorstehende Gebetbücher sind auch gebunden, von den einfachsten bis zu den feinsten Einbänden zu beziehen.

Vollständiges Verzeichnis der Gebetbücher aus der **Herder'schen Verlagshandlung**
in **Freiburg** im Breisgau. Februar 1888. 8°. (22 S.) **Gratis.**

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Breisgau.)
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Werner, O., S. J., Kathol. Kirchen-Atlas. Vierzehn color. Karten mit begleitendem Text. 4°. (14 Karten, von denen 4 Doppelblätter; IV u. 96 S. Text). M. 5.— = fl. 3.10; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 6.— = fl. 3.72.

Vorliegender „Kirchen-Atlas" bezweckt, den bereits in mehreren Auflagen erschienenen „Kathol. Missions-Atlas" so zu ergänzen, dass der Schauplatz der gesammten Kirche nach seiner hierarchischen Gliederung zur Veranschaulichung gelange. Der dem Atlas beigefügte Text ergänzt durch Beschreibung und statistische Notizen, was wegen der beschränkten Zahl der Karten nicht bildlich dargestellt werden konnte.

Verzeichniss der Karten: 1. Uebersicht der kirchl. Eintheilung der Erde. — 2. Italien. Nebenkarten: 1) Rom und Umgebung. 2) Die Suburbicardiöcesen. — 3. Die iberische Halbinsel. — 4. Frankreich. — 5. Belgien u. die Niederlande. Luxemburg. — 6. Das deutsche Reich. Die Schweiz u. Liechtenstein. — 7. Vertheilung der Katholiken in Deutschland und der Schweiz. — 8. Oesterreich-Ungarn. Nebenkarte: Die griechisch-unirte Kirche in Oesterreich-Ungarn. — 9. Vertheilung der Confessionen in Oesterreich-Ungarn. — 10. Grossbritannien. — 11. Irland. — 12. Russland und Polen. — 13. Centralamerika und Mexiko. — 14. Südamerika. — Früher ist erschienen:

—Kathol. Missions-Atlas. 19 Karten in Farbendruck, von denen 3 Doppelblätter, mit 36 S. begleitendem Text und 3 Tabellen. Zweite, verbesserte Auflage. M. 4.— = fl. 2.48; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 5.— = fl. 3.10. — Soeben ist erschienen:

Bonaventurae, Sancti, (Ord. Min Episc. Card. et Eccl. Doctoris Seraph.) **Breviloquium** adjectis illustrationibus ex aliis operibus ejusdem S. Doct. depromptis tabulis ad singula capita et appendicibus opera et studio **P. Antonii Mariae a Vicetia**, ref. prof. Venetae lect. theol. et ministri provincialis. **Editio altera** ab auctore recognita. gr. 4°. (XVI und 708 S.) Ermässigter Preis: M. 6.— = fl 3.72.

Um die Verbreitung des Werkes möglichst zu erleichtern, hat sich die Verlagshandlung entschlossen, den Preis desselben bis auf Weiteres auf **M. 6.**— zu ermässigen. Es bietet sich somit der hochwürdigen Geistlichkeit eine willkommene Gelegenheit, ihre Bibliothek mit einem der hervorragendsten Erzeugnisse der theologischen Literatur zu bereichern.

Der „Literarische Handweiser" in Münster (1882, Nr. 317) urtheilt über das Werk:

„Ueber jedem Capitel steht eine analystische Inhaltsangabe, während zahlreiche Tabellen den reichen und harmonischen Organismus sowohl der Bücher wie der einzelnen Capitel und überhaupt die geniale Systematik des Heiligen anschaulich vor Augen führen. Die aus den übrigen Werken des Heiligen zusammengestellten Erläuterungen folgen am Schlusse der Capitel und schliessen sich durch Zahlen an die betreffenden Worte und Gedanken des classischen Buches an. — Ein genaues Inhaltsverzeichniss schliesst das Werk. Die Ausstattung ist prächtig. Möge daher das schöne Buch unter den Priestern wie den angehenden Theologen sich wieder viele neue Freunde erwerben.

Aus dem Verlage des **Kath. Büchervereines** in München ist in den unserigen übergegangen:

Weinhart, Dr. B., Das Neue Testament unseres Herrn Jesus Christus. Nach der Vulgata übersetzt und erklärt. Mit einem Stahlstich. Mit Approbation des hochw. erzbischöflichen Ordinariates München-Freising. 1865. gr. 8°. (XXXV u. 784 S.) M. 3.20 = fl. 1.98.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Breisgau.)
B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Rathgeb, J. G., Schulkatechesen z. Diöcesan-Katechismus für das Bisthum Rottenburg. Erster Band: Vom Glauben und von den heiligen Sacramenten bis zur Firmung einschließlich. 8°. (XVI und 491 S.) M. 3.60 = fl. 2.24.

Approbation: Wir ertheilen zur Drucklegung der uns vorgelegten Schulkatechesen zum Diöcesankatechismus für das Bisthum Rottenburg von J. G. Rathgeb die oberhirtliche Approbation mit dem Beifügen, daß dieselben uns als geeignet erscheinen, beim Katechismusunterrichte förderliche Dienste zu thun.

Rottenburg, den 14. October 1887. Gez. † **Karl Josef,** Bischof.

Regelbüchlein für Ministranten. Mit erzbischöflicher Approbation. **Achte Auflage.** 32° (58 S.) 12 Pf. = 7 kr.; geb. in Pappe mit bronciertem Umschlag 25 Pf. = 16 kr.

Hattler, P. F., S. J., Herz Mariä-Monat. Zugleich Handbuch für die Bruderschaft des heiligsten und unbefleckten Herzens Mariä. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubniß der Ordensobern. Mit einem Titelbild in Farbendruck. 12° (XVI u. 369 S.) M. 1.80. = fl. 1.12; geb. in Leinwand mit Goldtitel M. 2.60 = fl. 1.62.

Von demselben Verfasser erschien früher:

— **Herz Jesu-Monat.** Mit 30 Initialbildern und einem Titelbild. Mit Approbation des hochw. Capitel Vicariats Freiburg. **Zweite, neu durchgesehene Auflage.** 12°. (VIII u. 344 S) M. 1.80 = fl. 1 12; geb. in Leinwand mit Goldpressung M. 2.60 = fl. 1.62.

Orden, der Dritte, vom heiligen Franciscus, seine Regeln und Uebungen, **nach der Reform Leo's** XIII. Mit dem neuen Ceremonienbüchlein des Dritten Ordens. Mit einem Titelbild in Farbendruck, einem Anhang von Gebeten und den Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau Maria. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Vierte, neu durchgesehene Auflage.** 32°. (VIII und 240 S.) 50 Pf. = 31 kr.; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel und Rothschnitt 75 Pf. = 47 kr.

— **Dasselbe. Ausgabe ohne die Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau Maria.** 32°. (VIII u. 132 S.) 30 Pf. = 19 kr.; geb. 50 Pf. = 31 kr. — **Die Tagzeiten allein.** 32°. (108 S) 25 Pf. = 16 kr.

Die Uebung der Demuth.

Von Joachim Cardinal Pecci, jetzt Papst Leo XIII.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Italienischen nach der neuen Ausgabe des hochw. Herrn Bischofs von Casale von **Josef Alphons Zoller.** 12°. (VI u. 100 S.) 50 Pf. = 31 kr.; geb. in Kalbleder-Imitation und Rothschnitt 65 Pf. = 41 kr.

Elegante Ausstattung, Schwabacher Schrift mit Schwarz- und Rothdruck.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie

XII. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. öst. W. = 6 M.

Inhalt des soeben erschienenen 2. Heftes

Abhandlungen. J. Probst: Die spanische Messe bis zum 8. Jahrh. S. 193. — J. Zenner S. J.: Das Wortspiel Samsons Richt. 15, 16, S. 246. — Fr. Schmid: Die Uebernatürlichkeit der menschlichen Heilsacte S. 263. — E. Michael S. J.: Kaiser Friedrich II. und die Kirche S. 290.

Recensionen. Liell, Die Darstellungen der Mutter Gottes in den Katakomben (J. Wilpert) S. 302. — Friedlieb, Leben Jesu (M. Flunk S. J.) S. 312. — Schell, Das Wirken des Dreieinigen (Chr. Pesch S. J.) S. 317. — *Codd. mss. Palatini* graeci et lat. Bibl. Vatic rec. Stevenson sen & jun. (H. Grisar S. J.,) S. 333. — Maurer, Card. Kollonitsch (H. Scheid S. J.) S. 337. — *Egger*, Enchir. theol. dogm. (H. Harter S. J.) S. 340. — Rösler, Der kath. Dichter Prudentius (G. Dreves S. J.) S. 342. — *Keppler*, Unseres Herrn Trost (J. B. Nisius S. J.) S. 346.

Analekten. Das Hymnenbuch des hl. Hilarius (G. Dreves S. J.) S. 358. Nachträgliches zur Orientierung in der Sündfluthfrage (A. Breitung, S. J.) S. 369. — War L. de la Forge Occassionalist? (H. Noldin S. J.) S. 375. — Frh. v. Hertling gegen Ritschl (Ders.) S. 378. — Die Geheimschrift des P. Silvester II (R. v. Nostitz, S. J.) S. 379. — Röm. Publicationen zur Kirchengesch. und Archäologie (H. Grisar, S. J.) S. 380. Kleinere Mittheilungen besonders aus ausländ. Literatur S. 383. **Literarischer Anzeiger** S. 389.

Im Verlage der **Vereinsbuchhandlung** in **Innsbruck** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Annabuch oder **Anleitung zur Nachfolge und Verehrung der heil. Mutter Anna.** Ein Lehr-, Gebet- und Erbauungsbuch für Bräute, Ehefrauen und Witwen, insbesonders für Mitglieder des St. Annabundes. Von Johann Völkl, weiland Decan und Stiftspropst in Innichen. Mit Approbation des fürstbischöfl. Ordinariates Brixen. 10. Aufl. XXXII u. 726 Seiten. Preis fl. 1.50 — M. 3.—

Hattler, P. Franz S. J., Joseph-Katechismus. Der heilige Joseph nach seinem Leben, seiner Würde und seiner Heiligkeit geschildert. 2. Auflage. 16°. 96 Seiten. Preis 20 kr. — 40 Pf.

Kist Leopold, Erlebnisse eines deutschen Feldpaters während des deutsch-französischen Krieges 1870/71. 12°. 406 Seiten. Preis fl. 1.30 — M. 2.60.

Kobler, P. Andreas, S. J., **Katholisches Leben im Mittelalter.** Ein Auszug aus Kenelm Henry Digbys „Mores Catholici: or, Ages of Faith". I. Band. 8°. 772 Seiten. Preis fl. 3.20 — M. 6.40. II. Band. 8°. 960 Seiten. Preis fl. 3.80 — 7.60.

Kurz gefaßte Lebensgeschichte der sieben heil. Väter, Stifter des Ordens der Diener Mariä. Ein Beitrag zur Heiligsprechung. 16°. 116 Seiten. Preis 20 kr. — M. 40 Pf.

Stock, P. Norbert O. C., Drei Blumen aus dem Kapuziner-Garten. Eine kl. Gabe zum Papstjubiläum Leo XIII. 12°. 125 S. Pr. 25 kr. — 50 Pf.

Novissimum vade mecum sacerdotum. Continens preces ante et post s. missae celebrationem a ss. d. n. Papa Leone XIII. ss. indulgentiis ditatis cum aliis precibus et devotionibus. Coram sanctissimo et ante imaginem B. V. M. 16°. 148 Seiten. Preis geb. 80 kr. — M. 1.60.

Zur Gründung oder Ergänzung katholischer Volks-, Pfarr-, Schul- und Vereinsbibliotheken.

24 Bändchen der

Sammlung historischer Bildnisse.

Neue Ausgabe, elegant gebunden in Halbleinwand mit Goldtitel.

Verlag von Herder in Freiburg im Breisgau.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung zu den beigesetzten billigen Einzelpreisen von 50 Pf. = 31 kr., 75 Pf. = 47 kr. und M. 1 = 62 kr. Alle 24 Bändchen zusammen M. 18 = fl. 11.16.

I. Reihe. 8 Bändchen à 50 Pf. = 31 kr.

Bäumker, W., Orlandus de Lassus.
Bumüller, Dr. J., Wallenstein.
Kerker, M., Reginald Pole.
Reichensperger, Dr. A., August Welby Northmore Pugin.
Rio, A. F., Ph. Howard und Marc-Anton Bragadino.
Schmitz, H. J., Cola di Rienzi.
Schütz O., Der hl. Thomas Becket.
Zell, K., Die hl. Lioba.

II. Reihe. 8 Bändchen à 75 Pf. = 47 kr.

Baumstark, R., Bartholomäus de las Casas.
— Kaiser Leopold I.
Kaiser Friedrich I.
Kerner, H., Papst Alexander III.
Keym, Fr., Joh. Tserklaes Graf v. Tilly.
Klein, S., Maximilian, Erzherzog von Oesterreich-Este.
Lindemann, W., Angelus Silesius.
— Johannes Geiler von Kaisersberg.

III. Reihe. 8 Bändchen à M. 1 = 62 kr.

Binder, Franz, Charitas Pirkheimer.
Brischar, Dr. J. N., Papst Innocenz III.
Grube, Karl, Johannes Busch.
Karker, F. X., Der Cardinal de Cheverus.
Kaufmann, A. G., Sophie Swetchine.
Klein, Dr. J. W., Frederick William Faber.
Knecht, Dr. Fr. J., Der ehrw. J. B. d. Lassale.
Schaching, O. von, Maximilian I. der Große.

---

15 Predigten von † P. Roh, S. J.,

erschienen in neuer Auflage. Diese Vorträge, von diesem vorzüglichsten Kanzelredner gehalten, dürften für einen Hochw. Clerus sehr willkommen sein. Der Preis für dieses Buch ist nur auf 1 Mk. 50 Pfg. = fl. —.93 festgesetzt.

Friedr. Gypen's

Kunstverlag für religiöse Werke und Bilder, München.

In der **Verlags-Anstalt** vorm. G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

J. Neth,

Handbuch zur Verwaltung des Priesteramtes.

Mit oberhirtlicher Approbation. **Zweite, bedeutend vermehrte und verbesserte Auflage.** 8°. Preis M. 5.40 = fl. 3.35.

Winke für Abnahme von Generalbeichten.

Von Domcapitular Dr. Johann Ev. Pruner in Eichstätt (Bayern).

Alle Lehrer und Seelenführer stimmen darin überein, daß dem gläubigen Volke nicht genug an's Herz gelegt werden kann, durch Generalbeichten den Gnadenstand der Seele sicher zu stellen. Für den größeren Theil der Gläubigen ist die Buße der einzige Weg zum Himmel. Gottes Barmherzigkeit hat zwar diesen Weg zu einem leichten gemacht. Der Sünder soll nur ernstlich aufgeben, was sein Verderben ist, und mit ganzer Seele das Heil vom Herrn annehmen, — er soll es der ewigen göttlichen Liebe gestatten, daß sie ihn aus dem Abgrunde der Unseligkeit und Trostlosigkeit zum Frieden in der Vereinigung mit Gott erhebe. Aber das ist das größte Unglück so vieler Menschen, daß sie die Finsterniß mehr lieben, als das Licht, und auch nicht die einfachsten und leichtesten Bedingungen ganz und vorbehaltslos erfüllen wollen, an welche die Fülle der Erbarmungen Gottes geknüpft ist.

Eine große Zahl jener Gläubigen, welche oft im Leben schwer gesündiget haben, entbehrt vollkommener Beruhigung über eine und die andere der darüber abgelegten Beichten. Am wenigsten Garantie für ihre Rechtfertigung haben jene Sünder, welche nur selten die heiligen Sacramente empfangen, — welche es an ernster Vorbereitung zu ihren Beichten fehlen ließen, — längere Zeit freiwillig böse Gelegenheiten beibehielten, schwer sündhafte Gewohnheiten nährten, Restitutionspflichten aus eigener Schuld nicht erfüllten, Feindschaften fortführten. Unter allen diesen Voraussetzungen bleibt Generalbeicht das einzige Mittel, vollen Frieden der Seele zu finden.

Unumgänglich nothwendig zum Heile ist sie dann, wenn wissentlich schwere Sünden nicht gebeichtet wurden, oder wenn man sich bewußt ist, ohne Reue oder Vorsatz gebeichtet zu haben.

Es erhellt daraus, wie sehr die Seelsorger verpflichtet sind, im christlichen Unterrichte die Gläubigen zur Selbstprüfung zu mahnen, ob sie nicht aus einem der angeführten Gründe der Generalbeicht bedürfen, um ruhig dem Gerichte Gottes entgegengehen zu können, und im heiligen Bußgerichte diese Prüfung selbst mit den Pönitenten vorzunehmen. Letzteres ist vorzüglich angezeigt bei Missionsbeichten, ferner bei Beichten auf dem Krankenbette, vor Antritt eines neuen wichtigen, für die ganze Lebensdauer bestimmten Standes, bei Beichten von Personen, welche von der göttlichen Gnade angeregt sind, ein Leben größeren Eifers und größerer Frömmigkeit zu beginnen, — vor der ersten heiligen Communion.

Personen, welche schon wiederholt Generalbeichten abgelegt haben, und ohne positiv begründeten Zweifel sich nie damit beruhigen wollen, so sehr es auch der Beichtvater befiehlt, also zur Classe der Scrupulanten gehören, sollen nicht zu neuer Generalbeicht zugelassen, sondern nur zum Gehorsam gegen den Beichtvater angehalten werden.

2. Jeder Beichtvater muß jederzeit mit großer Bereitwilligkeit den Gläubigen zu Diensten sein, welche zur Ablegung einer Generalbeicht bereit sind, und dadurch zur Beseitigung der falschen Anschauung beitragen, Anhören von Generalbeichten sei ein außerordentliches seelsorgliches Werk, zu welchem weder alle Priester die Befähigung, noch die Geneigtheit haben. Viele Seelen kommen in Folge dieses beklagenswerthen Irrthums nicht dazu, ihren Seelenzustand in Ordnung zu bringen.

3. Vor Abnahme einer Generalbeicht ist in der Regel eine Zeit von einigen Tagen oder wenigen Wochen zur Vorbereitung zu bestimmen, welche bestehen soll in einer gründlichen, aber nicht zu sehr in's Kleinliche gehenden Gewissenserforschung, — in Erwägung der ewigen Wahrheiten, im Gebete um den Geist der Buße und des Eifers.

4. Pönitenten jedoch, deren Seelenzustand eine Generalbeicht als dringend nothwendig erkennen oder mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt, werden zweckmäßiger veranlaßt, eine solche sogleich abzulegen, wenn sie nur überhaupt genügend disponirt sind. Die Erfahrung lehrt, daß sie ungeachtet der dringenden Mahnung in bestimmter kurzer Frist sich zu einer Generalbeicht einzufinden, unter dem Einflusse mannigfacher Täuschungen und Versuchungen oft noch

Jahre hinbringen, bis sie ihr Gewissen entlasten, ja vielleicht vom Tode überrascht werden, ehe sie dazugekommen sind. Der Beichtvater kann in solchen Fällen durch Fragestellung den Beichtenden zu einer Erforschung des Gewissens und zu einer Anklage behilflich sein, wie sie nothwendig und genügend ist zur Revalidirung der bisherigen ungiltigen Beichten. Sünden, welche für den Augenblick ohne Schuld des Pönitenten übersehen werden, genügt es später nachzutragen. — Viele Katholiken, welche im religiösen Leben wenig unterrichtet und geübt sind, erschrecken schon an dem Worte „Generalbeicht“, und denken sich dabei etwas besonders Schwieriges und Peinliches. Ist zu vermuthen, daß der Pönitent zu ihnen zähle, so sage man ihm nichts von „Generalbeicht“, nehme aber sofort eine solche mit ihm durch Abfragen vor. Erst am Schlusse ist ihm dann zu sagen, er habe jetzt eine Generalbeicht abgelegt, um zu zeigen, wie nothwendig sie ihm gewesen sei, mit der Mahnung noch beizufügen, was ihm sein Gewissen vielleicht noch vorhalte.

5. Wird die Generalbeicht nach entsprechender Vorbereitung abgelegt, so sollen Beichtende, welche gebildeten Ständen angehören, die vorbereitete Anklage nach Reihenfolge der zehn Gebote vortragen, und kann dann die nöthig erscheinende Vervollständigung durch Fragen des Beichtvaters herbeigeführt werden. Pönitenten aus den niederen Volksklassen werden aber immer am besten durch Fragestellung zur Beichte angeleitet, weil sie außerdem zu unbestimmt, unklar und verworren sich aussprechen würden.

6. Es dürfte sich folgende Disposition eines derartigen Interrogatoriums empfehlen:

I. Vorfragen nach Stand und Alter des Pönitenten, — in welchem Lebensalter er geheiratet habe, — wie oft er in den einzelnen Perioden des bisherigen Lebens jährlich gebeichtet habe, — ob er schon Generalbeichten abgelegt, und ob er durch dieselben volle Beruhigung gefunden habe? — was ihn zur gegenwärtigen Generalbeicht veranlasse?

II. Die Sünden betreffend, soll die erste Frage immer sein, ob der Beichtende sich nicht einer bis zur Stunde noch nicht gebeichteten Sünde schuldig weiß. Im Bejahungsfalle läßt man mit dieser Sünde die Anklage beginnen, und reiht daran die Fragen nach den übrigen, jenem Gebote entgegengesetzten Sünden, welches

dadurch übertreten wurde. Im Verneinungsfalle beginne man mit den Fragen nach jenen Sünden, welche am schwersten zu bekennen sind. Der Pönitent wird selbst wünschen, dieser vor allen andern entlediget zu werden, und kann erst, nachdem er diese gebeichtet hat, mit voller Ruhe über seinen sonstigen moralischen Zustand Rechenschaft geben.

III. Am schwersten aber fällt es ohne Zweifel, die Sünden gegen das sechste Gebot zu beichten, und daher sind diese vor allen übrigen vom Pönitenten hinwegzunehmen. (Benger, Pastoralth. § 171. 13. Lehmkuhl, Theol. Mor. II. 351.) Wir schlagen folgendes Schema hiefür vor:

Allgemeine Fragen: Quamdiu remanebas innocens? Quodnam peccatum primum commisisti: an cum altera persona? alterius an ejusdem sexus? an pro te solo?

Specielle Fragen: A. Peccata sine socio: peccastine pro te solo impuris tactibus? anne etiam impuras excitasti delectationes et commotiones? quoties singulis hebdomadis? mensibus? (Modus interrogandi „anne te polluisti“ quoad personas juniores minime est consulendus. Quodsi poenitens confiteatur, se non uno vel altero tactu inhonesto, sed saepius pro se solo peccavisse excitando impuras delectationes, praesumendum est peccatum pollutionis. Si autem negaverit, non est, quod amplius inquiras.)

B. Peccata consummata cum socio: a) Quot cum personis solutis alterius sexus, et quoties cum singulis peccasti opere consummato? — An cum una vel pluribus voluntarie retinuisti peccandi occasionem in fieri? an etiam in esse? Quot singulis mensibus vel etiam hebdomadis exinde peccata secuta sunt? — Num ex iisdem puellae bona fama deperiit? Anne tali cum praecautione peccata commissa sunt, ut ejusmodi sequela esset impossibilis? Quodsi timendum videbatur, ne istiusmodi effectus jam evenerit, nonne cogitasti de remediis adhibendis foetum ejiciendi vel etiam ea adhibuisti? (Ne nimis rigorose indagare velis, an peccatum fuerit intra vel contra naturam: in dubio praesumendum est peccatum fuisse intra naturam). b) Nonne peccasti cum persona aliqua conjugata? — cum consanguinea vel affini? — cum persona Deo

sacra? – cum invita? — cum hucusque innocente a te seducta? anne quamdam seduxisti mendaciis et promissionibus mendacibus? c) Quodsi poenitens plebejus valde proclivis videtur ad luxuriam, inprimis quando se accusat de peccato pollutionis persaepe commisso, inquirendum est, annon etiam peccaverit cum personis ejusdem sexus, — vel etiam per bestialitatem.

C. Peccata non consummata: Nonne cum personis alterius sexus — (vel etiam cum ejusdem sexus) — turpia peregisti osculando, amplectendo, tangendo, aspiciendo? Anne ejusmodi ab illis permisisti? Quot cum personis praedicta perpetrasti et quoties? Anne etiam cum fratribus vel sororibus? consanguineis vel affinibus? conjugatis? Deo sacris?

D. Actus interni: delectatio morosa? — desiderium? — propositum mala perpetrandi? — Delectatio de peccatis commissis?

E. Verba facinorosa: sermones vel cantilenae inhonestae? — anne etiam coram innocentibus? — jactantia de peccatis turpibus?

F. Occasiones proximae: choreae? — spectacula? — libri scandalosi?

G. Peccata conjugatorum: denegatio debiti? — prohibitio prolium? — pollutio in mutuo commercio voluntarie producta? — peccatum pollutionis pro se solo sine commercio cum altero conjuge? — actus conjugalis exercitus voluntarie inhaerendo cogitationi de tertia quadam persona soluta vel conjugata vel consanguinea aut affini vel Deo sacra.

IV. Mit dem sechsten Gebote stehen zunächst in Verbindung als fleischliche Sünden die der Unmäßigkeit und Trunksucht, an welche füglich angereiht werden können Uebertretungen des Fasten- und Abstinenz-Gebotes.

V. Nach der darauf bezüglichen Frage folgen am zweckmäßigsten die Fragen nach den Sünden, welche außerdem vorzüglich zu ungiltigen Beichten und unwürdigen Communionen führen, nämlich:

a) contra praeceptum septimum: rei alienae ablatio? — injusta damnificatio? — fraus et dolus in contractibus? in haereditatibus vel legatis adeundis aut cum aliis dividendis? in administrationibus vel minorennium bonis curandis? in litibus? — rei alienae restitutionis injusta dilatio? fortasse cum novo aliorum damno? quo ex tempore?

b) contra praeceptum octavum: mendacia perniciosa? — secretorum revelatio? — eorum revelatio, quae quis ex aliorum confessione sacramentali audivit vel ejusdem occasione novit? — calumnia? — detractio? — susurratio? — convicium? — irrisio? — bonae famae restitutionis voluntaria omissio? quo ex tempore?

VI. Die Sünden gegen das sechste, siebente und achte Gebot führen zumeist zu Uebertretungen des fünften Gebotes, und kann daher der Beichtvater aus der bisherigen Kenntnißnahme des sittlichen Zustandes des Beichtenden abnehmen, wie und in welchem Umfange derselbe zu derartigen Sünden mag versucht und veranlaßt worden sein. Daher jetzt die Fragen: peccata odii, invidiae, inimicitiae, irae? — Peccata contra vitam et sanitatem corporis proprii vel alieni? — Peccata scandali nec non cooperationis ad peccata proximi?

VII. Unsittlichkeit und Ungerechtigkeit sind immer Folgen der Ungebundenheit und Mißachtung der Auctorität, — so wie der Untreue gegen die Berufspflichten; vielfach bewirken sie dieselben. Das vorausgehende Sündenbekenntniß wird daher von selbst zu den Fragen nach den Sünden gegen das vierte Gebot und die Standespflichten des Pönitenten veranlassen.

VIII. Der letzte Grund alles Sündenelendes aber ist Vernachlässigung der von Gott gegebenen Gnadenmittel. Daher mag es sehr wirksam sein, am Schlusse erst die Erforschung über das religiöse Leben des Beichtenden anzustellen und ihm zum klaren Bewußtsein zu bringen, inwieweit alle Verirrungen und Unordnungen seines bisherigen Lebens aus Lauheit und Trägheit in Uebung der Religion und aus Mangel an lebendigem Glauben entsprungen seien, — und wie unbedingt nothwendig daher von jetzt an das Gebet und der Gebrauch der anderen Gnadenmittel für ihn ist, um beharrlich zu bleiben. Die hier in Frage kommenden Punkte sind:

a) Abusus ss. sacramentorum ea sacrilege suscipiendo; — ea negligendo; — blasphemando. — Verbi Dei contemptus.

b) Orationis contemptus et negligentia. — S. Missae sacrificii omissio. — Profanatio dierum sacrorum serviliter laborando. — Superstitio.

c) Jusjurandum, vota. — Fides; spes; caritas Dei.

7. Bei Generalbeichten sind offenbar dieselben Verpflichtungen aufzulegen, wie bei gewöhnlichen Beichten. Aber es gewinnt bei denselben die Versicherung des Pönitenten, sie erfüllen zu wollen, wenigstens dann viel mehr Zuverlässigkeit, wenn er aus freien Stücken und eigenem Antriebe um Abnahme einer Generalbeicht gebeten hat. Daher wird auch das Urtheil des Beichtvaters über seine Absolutionsfähigkeit ein günstigeres sein können. So kann z. B. die Absolution unter obiger Voraussetzung auch dann ertheilt werden, wenn er schon längere Zeit Restitutionsleistung, oder Aussöhnung mit einem Beleidiger, oder Flucht böser Gelegenheit unterlassen hat, jetzt aber aus dem Motive, durch wahre Buße sein Heil zu sichern, den Beichtvater um eine Generalbeicht bittet, und heilig versichert, nunmehr diesen Obliegenheiten genügen zu wollen. Allerdings wird es besser sein, noch vor Ertheilung der Absolution die Erfüllung dieses Versprechens vollziehen zu lassen, wenn dies ohne Schwierigkeit geschehen kann. Ist dies nicht leicht möglich, so empfiehlt es sich, den Beichtenden dringend zu mahnen, — nach Umständen es ihm als Buße aufzulegen — daß er in nicht langer Zeit wieder zu einer heil. Beichte sich einfinde und Rechenschaft ablege über Vollzug der ihm gegebenen Aufträge. — Ist der Pönitent, welcher aus eigenem Antriebe um eine Generalbeicht gebeten hat, Concubinarius, so ist eine Absolution nur zuläßig unter Zusammentreffen folgender Bedingungen: a) daß er bereits gethan hat, was bis jetzt ihm möglich war zur Entfernung der Concubine und entschiedenen Willen zeigt, die noch im Wege stehenden Hindernisse so schnell als möglich zu beseitigen; b) daß er bereits ernstlich und mit Erfolg bestrebt war, die occasio „proxima“ zur „remota“ zu machen; c) daß ein Aufschub der Absolution für ihn die traurige Folge hätte, noch beträchtliche Zeit im Stande der Sünde verbleiben zu müssen; d) daß das Concubinat nicht mit öffentlichem Aergernisse verbunden ist, in welchem Falle sofortiges Aufgeben desselben und genügende Sühne dafür noch vor der Absolution gefordert werden müßte. — Ist der Pönitent Gewohnheitssünder und lebt er nicht zugleich in einer freiwilligen nächsten Gelegenheit, so ist er zu absolviren, wenn er ernstlichen Willen zur Besserung zeigt und die Generalbeicht aus freien Stücken als Mittel hiezu gewählt hat.

8. Außer den unumgänglich dem Beichtenden aufzulegenden

Verpflichtungen sollen ihm die Mittel zur Beharrlichkeit im Guten bekanntgemacht und eine für sein ewiges Heil zweckdienliche Lebensordnung vorgeschrieben werden. Wenn je, so sind die Seelen nach gut abgelegten Generalbeichten hiefür empfänglich. Ganz vorzüglich sind die Pönitenten anzuhalten, ihre Standespflichten mit größter Gewissenhaftigkeit und, eingedenk ihrer einstigen strengen Verantwortlichkeit beim göttlichen Gerichte, zu erfüllen.

9. Verheirateten Pönitenten gegenüber ist mit gehöriger Klugheit zu untersuchen, ob ihre Ehe nicht aus irgend einem Grunde der Giltigkeit entbehre. Wäre sie ungiltig, aber revalidirbar, so müßte der Beichtende über die zur Revalidation nöthigen Acte belehrt werden, wenn er die Ungiltigkeit der Ehe erfahren kann ohne Gefahr, daß er von nun an in formeller Sünde leben oder mit großem öffentlichen Aergernisse die Trennung einer Revalidation vorziehen werde. Unter solchen Umständen wäre er in Unkenntniß des Sachverhaltes zu belassen, und ohne sein Wissen eine „sanatio in radice“ beim heil. Stuhle zu erbitten. Eignet sich die Dispense für das Forum internum, so wird es, im Falle der Pönitent sicher beim nämlichen Beichtvater das nächste Mal wieder beichten wird, rathsam sein, sich einstweilen die Vollmacht zu dispensiren zu erholen, und erst wenn er wieder sich zur Beichte einfindet, wofür man ihm einen nicht langen Termin festsetzen wird, die Nothwendigkeit der Revalidation ihm zur Kenntniß zu bringen und sofort die Dispense zu exequiren.

10. Die aufzulegenden Bußen sind nach den für die sacramentale Satisfaction überhaupt maßgebenden Grundsätzen zu wählen, müssen also einerseits Schutzmittel gegen den Rückfall und Mittel der Belebung und Erhaltung des Eifers sein, andererseits eine wenigstens relativ der Größe der Schuld des Sünders entsprechende Sühne wirken. Wer sich zu einer Generalbeicht entschlossen hat, ist in der Regel auch bereit, eine größere Buße zu übernehmen, und wird Auflegung einer solchen ihm heilsam sein. Gleichwohl ist nicht zu rathen, auf lange Zeit, noch weniger für die Lebensdauer, bestimmte Bußwerke zur Pflicht zu machen. Wenn der Eifer später erkaltet, könnten sie außer Uebung kommen, und die Folge wäre nur eine größere Verschuldung des Pönitenten und Gewissensunruhe vielleicht noch auf dem Sterbebette.

11. Kommen noch nicht oder bisher nicht giltig gebeichtete reservirte Sünden zur Anklage, und hat der Beichtvater Vollmacht, davon loszusprechen, wie sie in manchen Diöcesen[1]) für Generalbeichten mit einigen nöthigen Einschränkungen gegeben ist, so übersehe er nicht, 1. dem Pönitenten zu sagen, daß seine Sünde dem höheren Richter vorbehalten sei, und er nur in Kraft der von ihm ertheilten Ermächtigung absolvirt werde; 2. ihm für die reservirte Sünde noch eine specielle Buße aufzulegen.

12. Ehe man den Pönitenten absolvirt, ist es gut, ihn nochmal zu fragen, ob er jetzt so vollkommen beruhigt sei, wie er es einst auf dem Sterbebette zu sein wünsche, und im Falle er sich noch etwas gedrückt zeigt, ihn zu ermuthigen, mit der größten Offenheit sich auszusprechen. Erklärt er, er habe nun vollen Frieden, so ist er zu ermahnen, Gott von ganzem Herzen zu danken, — im Geiste der Buße zu verharren, ohne aber an die gebeichteten Sünden im Einzelnen zurückzudenken, — und auch dann ruhig zu bleiben, wenn ihm erst später noch eine wenn auch schwere Sünde in Erinnerung kommen sollte, an welche er jetzt nicht mehr gedacht hat. Es würde genügen, dieselbe bei der nächsten Beicht zur Anklage zu bringen unter dem Beisatze, er habe sie bei einer kürzlich abgelegten Generalbeichte vergessen.

Leo XIII. und die thomistische Philosophie.

Von Dr. Wenzel Frind, k. k. Universitätsprofessor in Prag.

In der Encyclica vom 4. August 1879 empfiehlt Leo XIII. die Wiederaufnahme der scholastischen Philosophie, wie selbe vom Engel der Schule, dem heil. Thomas, vertreten ist. Daß Leo XIII. es ist, welcher sie empfiehlt, ist wohl die beste Apologie für sie. Denn nur ein philosophisch geschulter Geist ist fähig jener Höhe der Auffassung, mit der Leo XIII. die Dinge betrachtet, jener Universalität, die das innere und äußere Leben der Kirche gleichmäßig verfolgt, jener Energie, die erst durch Selbstbeherrschung Erfolge erzielt, und jener Strenge, die erst durch die Paarung mit Milde imponirt. Wenn darum Leo XIII. die scholastische Philosophie preist, so müssen wir zu allen beredten Empfehlungsgründen noch den hinzufügen, der er selber ist: in ihm selbst sehen wir die Früchte eines Baumes, dessen Wurzeln aus der tiefen Weisheit eines heil.

---

[1]) Auch in der Linzer Diöcese. A. d. R.

Thomas ihre Nahrung gezogen und sie der Temperatur und dem Klima der modernen Gegenwart entsprechend umgewandelt haben.

Das Wort des Lehrers der Christenheit ist nicht verhallt; es hat die sich seit einigen Jahrzehnten ansetzenden Anfänge der Wiederaufnahme der scholastischen Philosophie überall zur Geltung gebracht: es dürfte wohl kein größeres theologisches Lehrinstitut geben, in dem nicht auch diese philosophischen Principien tradirt würden — nicht zu gedenken jener ausgebreiteten Literatur,[1]) welche die Thomasforschung in der Welt der katholischen Gelehrten seit dem Erscheinen der gedachten Encyclica gezeitigt hat.

Allein nicht bei den theologischen Schulen darf man stehen bleiben. Das Auge Leo's zielt weiter: er will die scholastisch-thomistische Philosophie auch in den Philosophenschulen überhaupt wieder bekannt und heimisch machen und damit einen gewissen Umschwung des philosophischen Denkens anbahnen. Wird das möglich sein?

Nach dem Erscheinen der Encyclica herrschte in den nicht theologischen Gelehrtenkreisen über die Frage ein tiefes Schweigen, das aber keineswegs als geringschätzige Ignorirung, sondern nur als zuwartende Haltung gedeutet werden darf. Später traten einzelne Männer aus ihnen näher; sie lassen es nicht an Würdigung der von Thomas aufgewendeten geistigen Arbeit fehlen, allein nach ihrem Urtheile ist seine Philosophie nicht repristinirbar. Sie machen hauptsächlich drei Bemänglungen, die ebensoviele Hindernisse bilden sollen.

Man findet für's Erste, daß die scholastische Philosophie theologisirt und daß hinwieder die scholastische Theologie philosophirt. Hiedurch geschehe eine Verrückung der Eigengebiete dieser beiden Disciplinen; jede von ihnen büße hiebei jene Unabhängigkeit ein, die ihnen gebührt und die nur in vollständiger Trennung beider gewahrt bleiben könne. Thomas überschreite ferner durch sein logisch-dialectisches Verfahren weitaus den schlichten Bestand der alten Ueberlieferung[2]) und führe so in die Theologie den Rationalismus ein, während er andererseits wieder für die Philosophie die Principien des theologischen Glaubens maßgebend sein lasse. — Scheidet man in diesem Einwande die falsche Auffassung vom wahren Inhalte ab, so offenbart er einen Vorzug, den das scholastische Denken vor dem modernen voraus hat: es ist der der logischen Consequenz, die vor keinem Denkobjecte Halt macht, sondern der Wahrheit auf jedem Gebiete in's Auge zu blicken wagt, auf welchem sie sich zeigt. Die moderne Wissenschaft muß allerdings ob ihres enormen, vom Einzelgeiste nicht mehr zu bewältigenden Umfanges in besondere

---

[1]) Siehe eine Zusammenstellung derselben von Dr. Schneider im Commer'schen „Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie", I. Band, 3. Heft (1887). — [2]) Siehe Görres-Gesellschaft, erste Vereinsschrift 1887: Adeodatus, die Philosophie und Cultur der Neuzeit und die Philosophie des heil. Thomas von Aquino.

Zweige und Specialwissenschaften zerfallen, und nur so ist die Vertiefung und Erweiterung möglich; jede hat dabei ihr Eigengebiet, auf welchem sie von der andern unabhängig ist. Aber diese Unabhängigkeit darf nur den Sinn haben, daß das Erkenntnisobject der einen nicht der unmittelbare Gegenstand der andern ist; dagegen ist und bleibt die eine von der andern abhängig, insofern sie alle zusammen von jener Leuchte erhellt werden, welche die Wahrheit heißt. Eine Unabhängigkeit von der Wahrheit gibt es nicht und darum ist eine solche Trennung der Wissensgebiete, in welcher die Berücksichtigung der Wahrheitsfrage auf anderen Gebieten grundsätzlich ausgeschlossen wird, eine Absurdität. Ist ein Satz wahr, so gilt er in seinen Consequenzen für jedes Gebiet, oder er ist überhaupt nicht wahr. Die Nothwendigkeit der Einheit der Wahrheit verlangt daher den Zusammenhang aller Erkenntnisgebiete, mögen diese bei der methodischen Forschung noch so sehr unterschieden werden. Dieser logisch nothwendige Zusammenhang der Erkenntnisse ist es, kraft dessen der heilige Lehrer Theologie und Philosophie verbindet, und dieß umsomehr, als das Materiale beider in so enger Verwandtschaft zu einander steht; hiebei ist er sich aber stets des Unterschiedes zwischen theologischem und zwischen philosophischem Erkennen bewußt, indem er für die Glaubenssätze die Beweisgründe nur der Theologie und, indem er für die philosophischen Sätze die Beweisgründe lediglich der Philosophie entnimmt und auf diese Weise die Vermengung und Verrückung der Eigengebiete sorgfältig hintanhält. Sodann aber — und hier beginnt die Eigenthümlichkeit der Scholastiker — öffnet der heil. Thomas den Lichtcanal der Philosophie und läßt dieses Licht auf das Glaubensgebiet einströmen, wobei das Glaubensobject und der Glaubensact in der natürlichen Erkenntnis mit wunderbarer Meisterschaft beleuchtet wird, um dann umgekehrt unser natürliches Erkennen wieder unter die Beleuchtung des Glaubens zu stellen. Hieraus entsteht nicht die Vermengung von Philosophie und Theologie, wohl aber eine Verbindung beider, in welcher freilich das Christenthum eine unbesiegbare Apologie gefunden hat und wodurch es dem natürlichen Denkgeiste in die möglichste Nähe gebracht worden ist. Dadurch aber, daß die philosophischen Principien von den Scholastikern auch auf dem Gebiete der Theologie benützt wurden, verlieren sie doch wohl nichts an Eigenwerth, gerade so wenig z. B. die mathematischen Sätze dadurch an Selbständigkeit verlieren, daß sie auf dem Gebiete der Physik zur Erläuterung benützt werden.

Es kann deshalb der Einwand einer Vermengung beider Disciplinen mit Grund nicht erhoben und höchstens nur von jenen versucht werden, welche Glaube und Religion von dem Gebiete der Erkenntnisgewißheit streichen, sie zu einer Gefühls-

sache degradiren oder zu einer Summe von mythologischen Vorstellungen machen möchten. Eine solche Tendenz ist nun freilich ein Zug der Gegenwart; aber eben deshalb wünscht der heil. Vater die Wiederinangriffnahme der scholastischen Philosophie, er appellirt damit an die Denker und will damit Vorurtheile gegen die Natur des Glaubens zerstören, die eben nur dort festgehalten werden können, wo man sich an oberflächlicher Betrachtung der Dinge genügen läßt.

Doch damit betritt man den Boden des zweiten Einwandes: die scholastische Philosophie, sagt man, genügt eben dem Denker nicht, sie untersucht die Grundlagen des Denkens nicht, sie verfährt unkritisch und huldigt beweislos einem Realismus.

Wenn gesagt würde, der Thomismus harmonire nicht mit dem modernen Denken, so würde damit etwas ausgesagt, was als Thatsache wahr ist. Aber nicht darum handelt es sich, sondern darum, ob er der Wahrheit, dem Ziele alles Denkens und damit dem Denken überhaupt genüge. Die Harmonie mit dem modernen Denken ist eben noch nicht die Harmonie mit der Wahrheit und es frägt sich eben, ob die kritischen Grundlagen der modernen Philosophie sicherer sind als die des Thomismus. Das eigentliche Denken hat eben nicht erst, wie Viele vermessentlich wähnen, etwa mit Descartes oder mit Kant begonnen. Denn der menschliche Denkgeist war auch vor diesen Männern thätig und er war genöthigt, vermöge jener Denkprincipien zu denken, die mit der Natur des Menschen gegeben sind. Es ist nun ein sehr gesunder Realismus, wenn die scholastische Philosophie sich von der Constanz der Denkgesetze abhängig weiß, wenn sie mit den Denkproducten der Denker der Vorzeit in lebendige Verbindung tritt, wobei sie dem Aristoteles die Palme reicht, wenn sie die Wahrheit als eine Gemeinsache der Menschheit ansieht, wenn sie erklärt, daß der Einzelmensch und die Gesammtheit von der Wahrheit, daß aber nicht umgekehrt die Wahrheit von den Menschen abhängig ist. Nichts Geringeres als diese letztere Behauptung, daß die Wahrheit von dem Menschen abhängig sei, hat nun in der That jenes mannigfach nuancirte System gewagt, das man mit dem Allgemeinnamen „Idealismus" benennen kann und das eben das ganze Erkennen auf eine neue kritische Grundlage gestellt wissen will. Nach ihm soll die Erkenntnis nur eine Kenntnis der Vorstellungen des Subjectes sein, während die vorgestellte Sache entweder ganz oder wenigstens in ihrem Ansichsein unbekannt bleiben soll. Dieser Erkenntnistheorie gegenüber war allerdings die Scholastik „realistisch", wenn sie lehrt, daß das, was wir erkennen, nicht bloß die Vorstellung, sondern zugleich die vorgestellte Sache selbst sei und daß die Vorstellung nur jenes psychologische Mittel sei, durch welches wir die Sache erkennen. Die Wahrheit hängt hier also von der Uebereinstimmung mit der Sache,

nicht aber bloß von der Uebereinstimmung mit den eigenen Vorstellungen ab. Wird in der Gegenwart die Vorstellung und nicht, wie einst, die Uebereinstimmung der Vorstellung mit der erkennbaren Sache zum Entscheidungsgrunde für die Gewißheit und Wahrheit gemacht, so ist dann jeder Vorstellende selbst sich der Wahrheits- und Gewißheitsgrund, die Wahrheit wird mit der Zahl der vorstellenden Subjecte vervielfacht, die Wahrheit verliert ihren Charakter der Objectivität und Allgemeingiltigkeit und verflüchtigt sich in die Welt der Subjectivitäten. Gibt einmal das Denken seine Begründung im Objecte auf und sucht es seine Grundlagen entweder ausschließlich oder vorzüglich im Subjecte, so hört es damit nicht nur auf objectiv zu sein, sondern verliert auch den Zusammenhang mit den anderen denkenden Individuen, und dann knüpft die Philosophie nicht mehr an die Kette der stetigen Entwicklung der menschlichen Erkenntnis an, dann baut nicht mehr der eine Philosoph mit dem andern, sondern jeder baut neben und unabhängig vom andern sein Häuschen. Die Wahrheit seines Systems hängt dann lediglich von der Concinnität und dem Gefüge der Ideenreihen, aber nicht mehr von der Uebereinstimmung mit der Objectivität ab. Wenn es bis dahin gekommen ist, daß man das philosophische Können und Denken eines Mannes darnach abschätzt, ob er ein eigenes philosophisches System construirt habe oder nicht, so ist dies ein Zeichen, daß der Subjectivismus auf die Spitze getrieben ist und so ist es Zeit, daß eine Stimme zurufe: Sehet zu, ob Eure Kritik nicht vielmehr das Denken unmöglich mache, tretet wieder an die res, d. h. kehret zu einem gesunden Realismus zurück und bringt euch wieder in den Zusammenhang mit den Denkern der Menschheit, die erprobten Grundlagen festhaltend, auf ihnen weiterbauend und die Errungenschaften, die Ihr selbst bei euren gewagten Diversionen gemacht habet, in die Gliederung des Allgemeinwahren einfügend!

Das dritte Bedenken ist nicht so sehr theoretisch als praktisch. Es fürchtet von der Wiederaufnahme des Thomismus eine Unterbindung des individuellen Lebens. „Jedes einzelne Vernunftwesen findet die unmittelbaren Quellen geistiger Lebensführung in sich“ und das einzelne Subject darf „sich auf seine Ueberzeugung selbst gegen die Welt stellen“.[1] Der Thomismus vernichtet die individuelle Freiheit und setzt an ihre Stelle die Autorität. — Wer dies behauptet, dem ist völlig unbekannt, was für Grundsätze mit dem Christenthum auch die christliche Philosophie über das Innenleben des Menschen, über die individuelle Entwicklung, über die Bildung des Gewissensurtheils u. s. w. aufstellt, ja welche sittliche Rechte

---

[1] Adeodatus a. a. O.

sie ihm zur Vertretung seiner Ueberzeugung selbst gegen eine Welt beilegt. Nur unter der Voraussetzung individueller Freiheit können sich starke Charaktere entwickeln. Ob die Gegenwart an solchen Charakteren so reich ist, wie die christliche Vorzeit, möchte zu bezweifeln erlaubt sein. Allein eine Freiheit gestatten die thomistischen Principien nicht, nämlich sich seine Ueberzeugung lediglich nach der Eigenvorstellung zu bilden und eine solche Ueberzeugung gegen die Welt geltend zu machen Denn da nach ihnen das Erkennen vom Objecte, von der Sache, und nicht von der Eigenvorstellung abhängig ist, so gibt es auch keine Freiheit, sich eine Ueberzeugung gegen die Objectivität, d. h. gegen die Wirklichkeit und Wahrheit zu bilden. Dies wäre nicht „Ueberzeugung", sondern Irrthum, und sie gegen Andere geltend machen zu wollen, wäre nicht sittliche Kraft, sondern Gewalt. Ja, auf dem Boden der subjectivistischen Philosophie verliert das edle Wort „Ueberzeugung" seinen Inhalt und der überzeugte Mensch die Unantastbarkeit. Denn hier wäre sie nicht mehr die Gewißheit von der Uebereinstimmung mit der objectiven Wahrheit, sondern nur mehr noch die Gewißheit von der eigenen Vorstellung, und darum bietet sie auch nicht mehr jene Kraft, welche der Wahrheit ausschließlich eigen ist. — Weiß sich ferner nach den thomistischen Principien der Mensch in seiner Erkenntnis von den Dingen abhängig und nicht schrankenlos frei, so ist damit auch die Anerkenntnis einer Objectivität und der Abhängigkeit von ihr nach dem Maße ihres Seins verbunden, woran sich ebenso leicht, weil natürlich, die Geneigtheit des Willens schließt, diesem Wahrheits- und Wirklichkeits-Verhältnisse gemäß sich zu bethätigen. Dies ist der rein philosophische Grund für den Gedanken, den wir Autorität nennen. Die Objectivität, der Ausfluß der Wirklichkeit, ist ebenso die Voraussetzung zu geordnetem Erkennen als zu geordnetem Wollen, und die Autorität ist nur das Correlat zur Wahrheit. Wie darum der Subjectivismus die Wahrheit in die subjective Vorstellung auflöst, so verliert er auch jede Erklärung, ja selbst die Berechtigung zur Ausübung einer Autorität, die in seiner Hand bloß mächtiger eigener Wille sein kann und die dann von dem andern nur als stärkere Macht, als Gewalt, aber nicht mehr als der Ausdruck eines gelten sollenden wahren Verhältnisses empfunden wird. Daher wahrt die thomistische Philosophie die Ueberzeugung und die Freiheit ihrer Bethätigung weit besser als der Subjectivismus, und stützt den menschlichen Organismus durch die freie Anerkennung der Autorität weit besser, als die subjectivistische Gewalt.

Sehen wir die jetzt dargestellten Hauptbemänglungen der thomistischen Philosophie an, so betreffen sie die tiefsten Fragen, die Grundfragen aller Philosophie, nämlich die Grundlagen des mensch-

lichen Erkennens, welches wieder die Directive für das Wollen und Handeln zu geben hat. Daraus ergibt sich aber auch die immense Bedeutung, welche die Frage, ob wir objectivistisch oder ob wir subjectivistisch denken dürfen, für die Gestaltung des Einzel- und des Völkerlebens hat. Leo XIII. hat nur seine Stellung als Lehrer der Völker erfaßt, wenn er diese Cardinalfrage vor der Welt aufwirft. Es ist nun merkwürdig: gerade die Haupteinwürfe gegen die scholastische Philosophie bilden, wenn man die Encyclica „Aeterni Patris" liest, die Hauptgründe, aus welchen Leo XIII. die Wiedereinführung derselben so dringend empfiehlt. Er will nämlich die Zerreißung der Denkgebiete aufheben und den natürlichen Zusammenhang alles Denkens, aller Disciplinen und so auch des Glaubens und der Philosophie wieder hergestellt wissen, er will das Denken auf die soliden Grundlagen der Objectivität aufbauen und damit wieder die Verbindung der Entwicklungskette der menschlichen Denker anknüpfen, woraus sich auch eine Festigung der Grundlagen der häuslichen und staatlichen Gesellschaft der Menschheit ergibt.

Daß der heil. Vater mit der Wiederherstellung der scholastisch-aristotelischen Philosophie des heil. Thomas nicht eine Herübernahme der damaligen socialen Gestaltungen oder des damaligen Standes der Naturforschung wolle, ist wohl nicht erst nöthig hervorzuheben. „Es heißt", — sagt er in einer Ansprache an die katholischen Gelehrten vom 7. März 1880 — „wir wollten dadurch, daß wir die Lehre des heil. Thomas und der Scholastiker wieder zu Ehren kommen lassen, die Welt auf die wenig entwickelte Stufe vergangener Zeiten zurückzerren, weil wir die Reife und Vorgeschrittenheit unseres Jahrhundertes verschmähten; w a s thun wir aber denn? Wir stellen einen Mann als Vorbild hin, an dem es am besten erhellt, wie weit Kraft und Weisheit es bringen kann. Werden denn in ganz ähnlicher Weise die dem Studium Obliegenden nicht nur nicht behindert, sondern werden sie im Gegentheil nicht vielmehr gefördert, wenn ihnen die Lehrer und Meister des Alterthums zur Nachahmung empfohlen werden?" Es ist also nicht der Stillstand der Entwicklung, sondern es ist die objective Denkart und es sind die objectiven Denkprincipien, welche der heil. Stuhl wieder benützt wissen will, die, wenn sie auf die Verhältnisse einer fortgeschrittenen Gegenwart ihre passende Anwendung finden, eine neue Blüthe und Frucht zeitigen werden.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Urheber der erläuterten Bemänglungen auch den Detailinhalt der Encyclica gelesen haben; um so bezeichnender ist es, daß ihre Bemänglungen mit den Gründen Leo's XIII. zusammentreffen. Darin, was sie bemängeln, offenbaren sie die Schwäche und Kränklichkeit der Gegenwart; darin, was Leo XIII. als Grund und Ziel der Repristinirung der Scholastik anführt, bekundet er sich als vortrefflichen Diagnostiker und zugleich als Arzt, der die Heilmittel bietet.

Wird die Welt darauf eingehen? Wird sich die Absicht Leo's erfüllen? Wir wagen dieß zu hoffen! Denn in dieser Frage handelt es sich nicht um eine Ueberwindung von Gewalt durch Gewalt, nicht um die Bekämpfung eines festen Willens durch einen noch festeren, hier handelt es sich überhaupt nicht um einen Kampf, in welchem man die Chancen der Streittheile abzuwägen pflegt. Nein, hier handelt es sich um ein natürliches, gottgewolltes, stillwirkendes Gesetz, das sich von selbst zur Geltung bringt. Wenn der menschliche Geist in seinem rastlosen Vorwärtsdrange bisweilen auch in unwirthliche Gebiete gerathen ist, empfindet er zuletzt beim Mißklang aller Verhältnisse seinen Irrthum und er ergreift wieder die lichten Fährten, die zur Wahrheit führen. Die Wahrheit überwindet zuletzt jeden Irrthum und jeden Widerstand. Nachdem der große Geist des heil. Thomas, der die Denkarbeit der vorchristlichen Aera und der christlichen Periode vereinigt, in die Gegenwart hereingerufen worden ist, kann die Welt nicht mehr vor ihm die Augen schließen und muß ihm Stand halten. Nichts von den großen wirklichen Errungenschaften der Neuzeit wird fallen; aber die Aufnahme seiner philosophischen Denkprincipien wird vor einer Menge Abirrungen schützen und eine Quelle neuer Entwicklungen erschließen. Wie die Scholastiker und hauptsächlich der heil. Thomas die Ideen der in Aristoteles verkörperten Menschheitsphilosophie des Alterthums mit den Ideen der christlichen Welt in Verbindung brachten, so muß die Neuzeit wieder die fast vergessenen Weisheitsschätze der aristotelisch-thomistischen Philosophie mit den Ergebnissen aller moderner Forschung in Beziehung bringen. Hiebei wird sich nicht nur die Lebensfähigkeit dieser Principien ergeben, sondern es wird sich auch ergeben, daß die seitherigen Resultate eine tiefere Begründung und reelleren Werth erhalten. Das menschliche Denken wird wieder tiefer, das Wollen reiner und beide hiedurch für die höheren Dinge empfänglicher werden.

Einige Erwägungen über die Congruenz der heil. Sacramente.[1])

Von Domcapitular Dr. Jakob Schmitt in St. Peter bei Freiburg in Baden.

Zweiter Artikel.

III. Rücksichtlich der Natur, der anderen Geschöpfe und IV. in Anbetracht der ganzen christlichen Heilsökonomie.

III. Wie in Rücksicht auf Gott und den Menschen, so leuchtet die Convenienz der Sacramente auch hervor selbst in Beziehung auf die sichtbare Schöpfung, auf die vernunftlose Natur.

---

[1]) Vgl. III. Heft 1888, S. 514.

1. Die Natur war dem Menschen Anlaß zur Sünde gewesen, insoferne ein Product derselben zu seiner Versuchung hatte dienen müssen, und durch den Mißbrauch von Seite des sündigen Menschen gereichte sie ihm zum Verderben. Gerade das Gegentheil findet statt in den heil. Sacramenten, die so auch in dieser Hinsicht das Antidoton bilden oder bieten gegen die Sünde. Denn in ihnen bilden Producte der Natur die Materie des Heilmittels, das Vehikel der Gnade. Und so ist in den Sacramenten die Natur dem Menschen Anlaß zum Heil und durch den von Gott gewollten und vorgeschriebenen Gebrauch dient sie zu des Menschen Heiligung und Beseligung.

2. Die Natur wurde durch die Schuld des Menschen mit in den Sündenfluch hineingezogen, 1 Mos. 3. 17 und 18. Nicht nur daß sie den schönen und wir dürfen wohl mindestens per analogiam sagen präternaturalen paradiesischen Zustand einbüßte, sie wurde auch gegen ihre Idee und Bestimmung, wornach sie den Menschen zu Gott hinleiten, Mittel zu seiner Erkenntniß und Liebe, zum Verkehr mit ihm, zur Erprobung der Treue gegen ihn, gleichsam Materie der Tugendübung und des Verdienstes und so Leiter zum Himmel sein sollte, vielfach der Sünde dienstbar gemacht, indem der Mensch sie benützte, um, statt Gott zu dienen, seine sündhaften Gelüste zu befriedigen, Gott zu beleidigen und so sich in's Verderben zu stürzen. Sie wurde zugleich Werkzeug des Strafgerichtes Gottes über den sündigen Menschen, das der Satan, der Henker Gottes, zu exequiren hatte. Daraus resultirte eine Art Herrschaft des Satans über sie (princeps hujus mundi heißt er in der heil. Schrift), indem sie ja Werkzeug der Sünde war, also seinen Absichten diente, und indem sie zur Plage, zum Schaden, zur Strafe und zum Verderben des Menschen von ihm gebraucht wurde.[1]) Darum harrt und bedarf auch die Natur der Erlösung, der Befreiung, der Verklärung. Röm. 8. 19—22. Theilweise und gleichsam anticipando erhält sie diese schon in den Sacramenten. Hier wird sie ihrer Bestimmung wiedergegeben, wird dem Einfluß der bösen Macht entzogen, wird Mittel zum Lebensverkehr zwischen Schöpfer und Geschöpf, Werkzeug zur Verherrlichung Gottes und zur Begnadigung und Beseligung des Menschen. Ja in dem wunderbaren Sacramente der Eucharistie wird sie in ihrer Blüthe verklärt in den Leib und das Blut des Gottmenschen.

3. Durch die katholische Sacramentenlehre ist vorgebeugt einer doppelten falschen, verkehrten, verderblichen Auffassung der Natur, nämlich einerseits der spiritualistisch-manichäischen, anderseits der materialistisch-pantheistischen. Während erstere in der sichtbaren Natur,

[1]) Daher auch der Exorcismus lebloser Creaturen, um dieselben dem Einfluß des Satans zu entziehen und diesen zu hindern, daß er sie zur Verführung oder zum Schaden der Menschen gebrauche.

in der Materie das Werk und den Sitz des Bösen findet, den Menschen unwahr als puren Geist seiner primären Idee und Bestimmung nach betrachtet und es als seine Aufgabe ansieht, die Materie vollkommen abzustreifen und sich von ihr ganz zu emancipiren, so sieht die andere in der Materie entweder das allein wahrhaft Existirende und findet in ihrem allseitigen Besitz und Genuß die Hauptaufgabe des Menschen oder betrachtet sie als das Göttliche selbst in einer bestimmten Erscheinungsweise. Die katholische Auffassung hält zwischen beiden Extremen die richtige Mitte. Nach ihr ist die Materie, die materielle Natur nichts Böses, sondern Werk Gottes, allerdings in der Stufenreihe seiner Geschöpfe das niederste und relativ unvollkommene; sie ist bestimmt zum Dienste des Menschen, der sie zur Verherrlichung des Schöpfers und dadurch zu seiner eigenen Beseligung verwenden soll. Und wenn sie auch durch die Sünde des Menschen mit in den Fluch hineingezogen wurde, so ist sie doch nicht böse geworden, sie wird vielmehr in Kraft der Erlösung ihrer Bestimmung wiedergegeben. Gerade diese Lehre spiegelt sich aber nach allen ihren Momenten wieder in der katholischen Auffassung der Sacramente. Da sind materielle Dinge die Träger und Vehikel der Gnade — also gewiß nichts Böses; aber sie stehen tief unter dem Menschen, sind zu seinem Dienste bestimmt, nur Werkzeuge zu seiner Begnadigung und Beseligung; sie sind nicht das Göttliche an sich, sondern Geschöpfe Gottes, Organe und Manifestationen seiner Macht und Weisheit.

IV. Es erübrigt nun noch, die Convenienz der Sacramente zu besprechen mit Rücksicht auf die g a n z e c h r i s t l i c h e H e i l s ö k o n o m i e. Ich hatte anfänglich die Absicht, hier zu zeigen, wie der katholische Sacramentsbegriff eng zusammenhängt mit dem ganzen katholischen Lehrsystem, mit dem Dogma vom Urzustand des Menschen, von der Erlösung, der Kirche und daraus ganz naturgemäß und folgerichtig sich ergibt — wie auch umgekehrt der protestantische Sacramentsbegriff auf die reformatorische Lehre vom Urstand, von der Erlösung, Rechtfertigung und Kirche zurückgreift und ganz consequent daraus hervorgeht. Allein die Abhandlung würde zu weitläufig und lehrhaft und deshalb beschränke ich mich auf die Hervorhebung einiger weniger Punkte.

1. Die Sacramente (resp. deren Einsetzung) entsprechen ganz der sonstigen Handlungsweise Gottes, der immer, wenn er sich offenbart, zugleich sich sozusagen verbirgt; der das Schwächste und Geringste auswählt, um durch es das Größte zu Stande zu bringen. Betrachten wir Beides etwas näher.

Nirgends gibt uns Gott tiefere Aufschlüsse über sich selbst und sein Wesen, als in den Mysterien — nirgends tritt uns aber auch die Unergründlichkeit dieses seines Wesens, der Abgrund des Ge-

heimnißvollen so deutlich entgegen. Nehmen wir z. B. das Dogma von der Trinität. Es läßt uns in das innerste Wesen Gottes einen Blick thun, dessen auch der schärfste creatürliche Geist, auch der Verstand des Engels (wenn er in seiner natürlichen Kraft belassen wird) nicht fähig ist. Aber dieser Blick enthüllt uns auch einen solchen Abgrund von Geheimnissen, daß unser Geist, unfähig dieselben zu begreifen, nur demüthig glaubend sich unterwerfen und staunend anbeten kann. (Es ist dieß übrigens ganz natürlich, denn das Wesen Gottes ist eben der unergründliche Ocean aller Vollkommenheit. Je tiefer ich also hineinblicke, desto unbegreiflicher muß es mir erscheinen — ähnlich wenn ich am Rande eines unergründlich tiefen Abgrundes stehe und ein Blitz in diesen hinabzündet, dieses helle Licht nur dazu dient, mich die Unergründlichkeit des Abgrundes heller sehen zu lassen.) Das Gleiche ist nun der Fall bei den heil. Sacramenten.

Wo tritt Gott uns näher, wo wirkt er unmittelbarer auf unsere Seelen ein? Wo erschließt er uns z. B. sein innerstes Wesen (ich möchte sagen in ethischer Hinsicht — beim Trinitätsdogma mehr in ontologischer Beziehung) so sehr, wie in der Eucharistie? Wo tritt er so unmittelbar, man könnte sagen greifbar uns nahe? Und doch, wo tritt ein größerer Complex der wunderbarsten und unbegreiflichsten Geheimnisse uns entgegen, als gerade bei diesem Sacramente, beim Dogma von der Transsubstantiation oder realen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi unter den Gestalten des Brotes und Weines?

Der liebe Gott liebt es ferner, das Schwächste und Geringste auszuwählen, um durch es das Größte zu Stande zu bringen (I. Korinth. 1. 27—29). Als er durch Gedeon sein Volk befreite und dieser den glänzenden Sieg über die Madianiter errang, da durften nur dreihundert Krieger mit ihm ziehen gegen das ungeheure Heer der Feinde, „damit nicht Israel sich rühme und sage: durch meine Kraft ward ich errettet“ (Richt. 7, 2). Als es sich darum handelte, die Welt zum Christenthum zu bekehren, da wählte der Herr zwölf arme, ungelehrte Männer aus dem kleinen und verachteten Volk der Juden, um dieses ungeheure Werk zu Stande zu bringen. Und so macht es Gott immer — betrachten wir nur die wichtigsten Institutionen, die Gründung z. B. der größten und eine wahrhaft riesige und gewaltige Wirksamkeit entfaltenden religiösen Orden. Das ist, ich möchte sagen ein so constantes Gesetz in der Verfahrungsweise Gottes, daß Jene, die in Gottes Wegen erfahren sind, beunruhigt werden, wenn ein Werk glänzend, mit reichen menschlichen Hilfsmitteln beginnt, und mindestens zweifeln, ob es ein Werk Gottes sei.

Ganz ähnlich verfährt Gott in den heil. Sacramenten. Nehmen wir nur zwei Beispiele. Es tritt ein Mensch in den Beichtstuhl, mit

schweren Sünden und Verbrechen belastet, das Herz zerrissen von Angst und Gewissensbissen — wenn er jetzt in diesem Augenblick stürbe, wäre er eine Beute der ewigen Höllenpein. Nach kurzer Zeit verläßt er den Beichtstuhl — und welche gewaltige Aenderung ist vorgegangen! Seine Seele ist rein von allen (schweren) Sünden, die Gnade Gottes mit dem wundersam herrlichen Gefolge der übernatürlichen Tugenden ziert sein Herz, in dem jetzt die Ruhe und der Friede der Kinder Gottes wohnt und die Freude des heil. Geistes. Und wodurch ist diese Aenderung, diese großartige Wirkung hervorgebracht worden, die der heil. Augustin eine in gewissem Sinn größere nennt, als die Schöpfung der ganzen Welt? Durch ein paar sacramentale Worte, die der Priester im Namen und in der Vollmacht Jesu sprach und an die Gott diese wunderbare Wirkung geknüpft hat. Oder versetzen wir uns in die Kirche zur Zeit, wo der celebrirende Priester zur heil. Wandlung gekommen ist. Er steht tief gebeugt am Altar, auf dem Corporale liegt ein wenig ungesäuertes Brot und in dem Kelche befindet sich eine geringe Quantität Wein. — Und zwei Minuten später: welche colossale Aenderung ist vorgegangen! Auf dem Altare ist zugegen der Leib des Gottmenschen, der Gegenstand der Wonne und Anbetung für das himmlische Jerusalem; und in dem Kelche fluthet sein kostbares Blut, der Lösepreis für die Sünden der ganzen Welt. Welcher Complex von Wundern mußte geschehen, wie mußten die scheinbar festesten und undurchbrechbaren Naturgesetze sich beugen, um diese Wirkung hervorzubringen! Und wodurch wurde sie bewirkt? Der Priester sprach über Brot und Wein die wenigen vom Herrn angeordneten sacramentalen Worte — ipse dixit et facta sunt, ipse mandavit et creata sunt. Kann man eine großartigere Wirkung und einfachere, geringere Mittel sich wohl auch nur denken? —

2. Die untergeordnete werkzeugliche Ursache muß nicht nur zu dem hervorzubringenden Effecte im Verhältniß stehen, sondern muß auch der ersten oder Hauptursache, deren Werkzeug sie ist, irgendwie proportionirt sein oder entsprechen. Die Hauptursache unseres Heils, unserer Begnadigung, ist das menschgewordene Wort, der Erlöser. Das instrumentum, dessen er sich dabei bedient, um seine Gnade uns zuzuleiten, sind die heil. Sacramente. Wie nun der Erlöser die Synthese war des göttlichen, himmlischen Logos und der irdischen, sichtbaren menschlichen Natur; wie er mit göttlicher Kraft wirkte im und durch seinen sichtbaren menschlichen Leib: so sollten auch seine instrumenta, die Sacramente, sein die Synthese von höherer, himmlischer, göttlicher Kraft, und von sinnlichen, irdischen Elementen.

3. Sichtbar ist unser Erlöser, der Gottmensch Jesus Christus. Sichtbar war auch (unserer Natur und unseren Bedürfnissen entsprechend) das Werk der Erlösung. Sichtbar ist dessen Fortsetzung und

Zuwendung an die einzelnen Menschen. Sichtbar ist die Heilsanstalt, die Jesus dazu gestiftet und damit beauftragt hat, die Kirche. Sichtbar ist diese Kirche in ihrem Bestande (denn sie besteht hienieden aus lauter sichtbaren Menschen). Sichtbar ist sie in ihren einzelnen Aemtern und Functionen. So übt sie ihr Lehramt durch sichtbare Organe, durch Papst und Bischöfe, die dazu vom Herrn bevollmächtigt und durch den ihnen verheißenen und garantirten Beistand des heil. Geistes befähigt sind und die in sichtbarer, Allen zugänglicher Weise die Lehre Jesu verkünden und deren wahren Inhalt gegenüber dem Irrthum autoritativ feststellen. Aehnlich waltet in sichtbarer Weise die Kirche auch ihres königlichen Amtes und übt die ihr verliehene Regierungsgewalt. Sichtbar muß sie nun auch sein in ihrem hohenpriesterlichen Amt, durch welches sie die von Christus verdiente Sündenvergebung und Gnade uns zuwendet — und dieß geschieht eben in den heil. Sacramenten, in denen durch die sichtbaren Organe der Kirche, die Priester, die unsichtbare, übersinnliche Gnade auf sichtbarem, sinnfälligem Wege uns zugemittelt und ertheilt wird. Sichtbar war der Quell, wo das Heilswasser der Gnade zuerst entsprang — auf dem Calvarienberg durch das Kreuzopfer. Sichtbar ist der Canal, durch den dieser Quell zu uns hergeleitet wird und geheimnißvoll sprudelt an tausend Orten und zu allen Zeiten, das heil. Meßopfer. Sichtbar muß nun auch der Brunnen, müssen die Röhren sein, durch die das Heilswasser der Gnade unmittelbar von uns getrunken wird, in unser Herz gelangt — und das sind eben die heil. Sacramente.[1])

4. Betrachten wir endlich nur noch, wie schön in der katholischen Lehre von den Sacramenten das Dogma von der Gnade

---

[1]) Ich kann mich nicht enthalten, eine mit diesem Punkt zusammenhängende und auch durch eigene Erfahrung mir bestätigte Bemerkung des berühmten Publicisten Jörg anzuführen: „Sonderbarer Weise existirt in der Gemüthstiefe des einfachen protestantischen Volkes heute noch und in ununterbrochener Tradition die instinctive Idee von einer durch Christus in seiner Kirche gestifteten Realität allartiger Gnaden und geistiger Kräfte. Nur daß der Volksinstinct den Besitz dieses Schatzes nicht bei seiner eigenen, sondern bei der katholischen Kirche voraussetzt. Erst neuerlich wird dieser Seite des sogenannten Volksaberglaubens mehrfache Beachtung gewidmet. Höchst interessante Beispiele hat seinerzeit das Berliner Subjectivisten-Organ (Protestantische Kirchenzeitung) selbst aus Lithauen berichtet. Ebenso macht sich anderwärts in leiblichen und seelischen Krankheiten, schweren Leiden und Anliegen dieser Zug nach der realen Objectivität der katholischen Heilsgüter geltend; neuestens hat auch ein württembergischer Psychologe es als einen besonders merkwürdigen Umstand hervorgehoben, daß bei Seelenkrankheiten und dämonischen Besitzungen die Leute nach einer fast constanten Erscheinung, auch wenn sie der protestantischen Confession angehören (oder vielleicht gerade dann, bemerkt hiezu W. Menzel) zum Behuf ihrer Heilung in eine katholische Kirche gebracht zu werden wünschen." (Jörg, Geschichte des Protestantismus in seiner neuesten Entwicklung, Bd. 1, S. 403 f. — Vgl. Histor.-polit. Blätter, Bd. 36, S. 106 f.)

und Freiheit sich wiederspiegelt. Von jeher hatte die Kirche in diesem Punkte gegen zwei Classen von Häresien zu kämpfen, welche die falschen Extreme vertraten und jede in ihrer Art das christliche Leben in einer seiner Wurzeln angriffen und zerstörten, während die Kirche die richtige Mitte festhielt und festhält. Die eine Häresie, die pelagianische (der in langer Reihe der Schwarm der Naturalisten und Rationalisten sich anschloß) leugnete die Gnade oder fälschte ihren Begriff und raubte dadurch dem christlichen Leben das specifisch Christliche, seinen schönsten Schmuck, sein erhabenes Ziel: die Uebernatürlichkeit. Die andere Häresie, die schon bei den Gnostikern und Manichäern hervortrat und in der streng lutherischen Lehre sich wieder in anderer Form geltend machte, leugnet die Freiheit, macht dadurch jede Tugend und Heiligkeit unmöglich und substituirt dafür ein Decken oder Ueberkleistern mit fremder Heiligkeit, sie führt zur sittlichen Trägheit, zum Quietismus und Antinomismus und ist in der Wurzel pantheistisch. (Denn wenn der Mensch nichts thut und thun kann, so thut Gott Alles. Thut aber Gott Alles, weil die unendliche göttliche Thätigkeit jede endliche creatürliche ausschließt, dann ist consequenter Weise Gott auch Alles, weil das unendliche göttliche Sein auch jedes endliche creatürliche Sein ausschließt und weil der Satz gilt: Agere sequitur esse.) Beiden gegenüber hält die Kirche fest, einerseits, daß die Gnade, eine ganz freie, übernatürliche Gabe Gottes, (unter Voraussetzung des übernatürlichen Zieles) absolut nothwendig ist, um gottgefällig zu leben und selig zu werden, nothwendig auch zu dem geringsten heilsamen oder verdienstlichen Acte; anderseits, daß sie die Freiheit des Willens weder aufhebt noch schädigt, daß der Mensch, der ihr auch widerstehen kann, frei mit ihr wirken muß, wenn sie ihm zum Heile gereichen soll, und daß kein zum Gebrauch der Vernunft Gelangter anders die Gnade der Rechtfertigung empfängt, als wenn er mit Hilfe der actuellen Gnade sich darauf vorbereitet; anders zur Seligkeit eingeht, als durch Beobachtung der Gebote, durch gute Werke, die ebenso die Frucht der Gnade wie des freien Willens sind, indem die beiden letzteren solidarisch zusammenwirken, die Gnade als das dirigens, ducens, movens, der Wille als das libere consentiens, directum, ductum, motum.

Diese Lehre findet nun ihren, wenn ich so sagen darf, drastischen Ausdruck in dem katholischen Dogma von den Sacramenten. Es lehrt uns einmal die vollkommene Uebernatürlichkeit und absolute Nothwendigkeit der Gnade. Denn ohne Sacramente (sine sacramentis aut eorum voto) kommt Niemand zum Heil, eben weil Gott seine Gnade an die Sacramente geknüpft hat und weil diese Gnade absolut nothwendig ist. Ohne Sacramente kein christliches heiliges Leben und keine Seligkeit, eben weil dazu die Gnade ab-

solut nothwendig ist. Ferner wirken die Sacramente ex opere operato — also weder der Glaube, die Tugend, die Tugendacte oder Verdienste des Spenders, noch die des Empfängers sind Ursache der Gnade, sondern nur Gott, der sich dazu des Sacraments bedient, an welches Christus seine Gnade geknüpft, in welches er sozusagen den Preis seines Blutes, die Frucht seines bitteren Leidens niedergelegt hat, ja das moralisch und principaliter das Werk, die Handlung Christi selbst ist, der sich des spendenden Priesters als eines minister instrumentalis bedient. Wenn der Priester nun als minister Christi handelt (die nöthige Gewalt und Intention hat und die von Christus angeordnete Handlung, Materie und Form setzt), dann kann seine Sündhaftigkeit, ja auch seine infernale Bosheit das Werk Christi nicht alteriren, die Wirkung des Sacraments nicht hindern oder beeinflussen. Am meisten zeigt sich die Uebernatürlichkeit der Gnade und des durch sie getragenen, christlichen Lebens darin, daß nicht nur das ganze Leben hindurch der Mensch an den Empfang der Sacramente gebunden ist, sondern daß in der hochheiligen Eucharistie Christus selbst zu uns kommt, um dieses Gnadenleben in uns zu erhalten und zu nähren. Es soll ein Leben Christi in uns sein und darum wird uns in der Eucharistie, wenn ich so sagen darf, Christussubstanz zugeführt, um dieses Leben Christi in uns zu erhalten.

Wie die Gnade, so kommt aber auch die Freiheit in der Sacramentenlehre zu ihrem vollen Recht. Denn sind auch die Acte des Empfängers nicht Ursache der sacramentalen Gnade, so sind sie doch Disposition. Wer ohne die nothwendige Disposition ein Sacrament empfängt, dem nützt es nicht nur nichts, sondern kann ihm, statt Heilmittel zu sein, zum Gifte werden. Je besser er sich disponirt (was ja Sache des durch die Gnade unterstützten freien Willens ist), desto reichlicher empfängt er die Gnade. Und auch diese so empfangene Gnade ist als heiligmachende Gnade ein Talent, mit der er wuchern muß; und soferne ihm actuelle Gnaden ertheilt, resp. garantirt werden beim Empfang des Sacramentes, so können dieselben ihm nur insoweit zum Heile gereichen, als er mit seinem freien Willen sie benützt und mit ihnen mitwirkt.

Dieser letzte Punkt, die Convenienz der Sacramente mit Rücksicht auf das Dogma von der Gnade und Freiheit, streift schon die Besprechung eines anderen Punktes, nämlich der Beziehung der Sacramente zum christlichen Leben, der übrigens besser zur Sprache gebracht wird, wenn die Congruenz der Siebenzahl der Sacramente erörtert wird, was vielleicht später geschehen kann, wenn es der Redaction und den Lesern der Quartalschrift genehm ist.

Der selige Johann Baptist de la Salle.

Von Dr. Wilhelm Emanuel Hubert, Kaplan zu St. Christoph, Mainz.

„Wenn ein Priester, der die Wissenschaft der Heiligen besäße, sich zum Schulmeister machen würde, so würde er dadurch seine Heiligsprechung verdienen.“ So schrieb im Hinblick auf die damaligen Schulverhältnisse in Frankreich Bourdoise, ein Freund des heil. Vincenz von Paul, an Olier, den Stifter der Congregation von St. Sulpice. Betrübt über den Mangel an Lehrern für die Kinder des armen Volkes und über die Mißachtung der niederen Schulen hatte der genannte Bourdoise nicht nur selbst einige christliche Schulen errichtet, sondern auch einen St. Josefsverein gegründet, dessen Mitglieder sich verpflichteten, für die christlichen Schulen zu wirken und durch unablässiges Gebet gute christliche Lehrer von Gott zu erflehen. Zwei Jahre war dieser Gebetsverein gestiftet, da kam schon das Kind zur Welt, welches Priester werden, die Wissenschaft der Heiligen besitzen, sich zum Schulmeister der Armen machen und dadurch die Heiligsprechung verdienen sollte, welche ihm auch in der That zu Theil werden wird, nachdem ihn am 19. Februar dieses Jahres unser heil. Vater Papst Leo XIII. der Schaar der Seligen beigezählt hat.

1. Johann Baptist de la Salle, geboren zu Rheims am 30. April 1651 von adeligen Eltern, lernte er das A=B=C der Wissenschaft der Heiligen bei seiner frommen Mutter. Große Liebe zum Gebet und Freude am Gottesdienste waren die erfreuliche Frucht der mütterlichen Erziehung. Wohl hätten die Eltern ihren Erstgebornen gern im Glanze einer weltlichen Stellung gesehen, allein schon bald nach seiner ersten heil. Communion erklärte Johann Baptist, daß er Priester werden wollte und erhielt am 11. März 1662 die Tonsur. Der elfjährige Cleriker setzte mit dem größten Eifer seine Studien am Colleg zu Rheims fort, in welches er mit neun Jahren eingetreten war. Seine Fortschritte in der Tugend und Wissenschaft waren so groß, daß der Kanzler der Universität zu Rheims, als er auf seine Domherrnstelle verzichten wollte, dieses zu Gunsten unseres Johann Baptist that. „Mein Vetterchen“, sagte er ihm, „ein Domherr muß leben wie ein Karthäuser und zurückgezogen sein wie ein Karthäuser, indem er sein Leben in der Einsamkeit und im Stillschweigen zubringt.“ Der sechzehnjährige Canonicus erfüllte die Hoffnungen, welche Kanzler Dozet auf ihn gesetzt hatte. „Wer sollte nicht“, sagte einer seiner Collegen, „die größte Liebe und Bewunderung für de la Salle fühlen? Seine Haltung im Chor läßt uns seine Jugend vergessen. Er ist für uns ein Muster offenherziger Bescheidenheit und Frömmigkeit.“

Zu seiner weiteren theologischen Ausbildung gieng de la Salle 1670 nach Paris in das Seminar von St. Sulpice, wo er in Ludwig Tronson einen ausgezeichneten Gewissensführer fand. In St. Sulpice war er Mitglied des obgenannten St. Josefsvereines. Nicht ganz zwei Jahre war er in St. Sulpice, da mußte er wegen des rasch aufeinander folgenden Todes seiner geliebten Eltern nach Rheims zurück, um, selbst erst 21 Jahre alt, die Erziehung seiner sechs Geschwister zu leiten. Mit größter Sorgfalt erfüllte er alle Pflichten als Vormund seiner Geschwister, vernachlässigte aber dabei nicht seine Studien, welche er an der Universität von Rheims fortsetzte, und bereitete sich mit außergewöhnlichem Eifer auf den Empfang der höheren Weihen vor. Zum Gewissensführer hatte er sich den Canonicus Nikolaus Roland gewählt, welcher Stifter einer Gesellschaft von Lehrschwestern vom Kinde Jesu war. Roland wußte ihn für seine Stiftung zu interessiren; zudem trat de la Salle damals in Beziehungen zu P. Barré, den Stifter der Schulschwestern vom heil. Maurus und der göttlichen Vorsehung, und so fieng schon das Feuer an zu brennen, welches ihn im Eifer für die Erziehung der armen Knaben verzehren sollte. Die Subdiaconats-Weihe empfieng er 1672, erst nach drei Jahren die Diaconatsweihe und, da er in seiner Demuth immer zögerte, empfieng er endlich auf Befehl seines Seelenführers am 9. April 1678 die Priesterweihe, zu deren würdigen Empfang er sich mehrere Monate in das Seminar seiner Vaterstadt zurückgezogen hatte. Auf Ostersonntag feierte er seine erste heil. Messe in der Kathedrale zu Rheims ohne äußeres Gepränge, aber mit solcher innerer Andacht, daß alle Anwesenden davon gerührt waren. Eine gleiche Lebendigkeit des Glaubens und Gluth der Andacht bei der Darbringung des heil. Meßopfers zeigte er bis in sein spätestes Alter. Nicht lange vor seinem Tode weilte er sechs Monate im Seminar von St. Nicolas du Chardonnet zu Paris. Der Vorsteher des Seminars wurde öfter in dieser Zeit von fremden Priestern gefragt: „Wer ist denn dieser heil. Priester, dessen Antlitz am Altare glänzt, wie wenn er schon in der Anschauung Gottes wäre?“

2. Bald nach seinem Eintritt in's Heiligthum fieng Gott an, ihn allmählich auf den Weg zu führen, wo er „sich zum Schulmeister der Armen machen“ sollte. Zehn Tage nach der Primiz starb sein Beichtvater Roland. Sterbend hatte er de la Salle gesagt: „Ihnen vertraue ich meine junge Gesellschaft der Schwestern des heil. Kindes Jesus an; sie ist das vornehmste Erbtheil, das Sie von mir empfangen. Aus Liebe zu den jungen Seelen, die durch das Blut Jesu Christi erkauft sind, werden Sie das gute Werk vollenden, das ich begonnen habe.“ Mit großem Eifer übernahm der junge Priester die Leitung dieser Gesellschaft und erlangte ihr

auch trotz großer Schwierigkeiten die gesetzmäßige Anerkennung. Um dieselbe Zeit schickte Frau von Maillefer, eine an irdischen und himmlischen Gütern reiche Dame, welche sich sehr für das Armenschulwesen interessirte, den Adrian Nyel von Rouen nach Rheims, damit er mit ihrer Unterstützung in ihrer Vaterstadt Freischulen stifte. Der unternehmende Lehrer war an de la Salle empfohlen. Dieser nahm ihn einstweilen zu sich in sein Haus und bewirkte es bald, daß Nyel im Jahre 1679 die erste Freischule in Rheims in der Pfarrei St. Moritz eröffnen konnte. Noch in demselben Jahre wurde ebenfalls unter de la Salle's Mitwirkung eine andere Freischule in der Pfarrei St. Jakob errichtet. Da das Pfarrhaus zu St. Moritz, in welchem Nyel mit seinen vier Lehrern wohnte, zu eng war, so miethete ihnen de la Salle eine Wohnung in der Nähe seiner eigenen, wo er sie häufig besuchte und unterwies. Da die Lehrer unter de la Salle's Leitung so schöne Fortschritte gemacht hatten, so wünschte Nyel selbst, er möge sie ganz übernehmen und leiten. So nahm denn wirklich auf den Rath P. Barré's hin de la Salle an seinem Namenstag 1681 die Lehrer in sein eigenes Haus auf. Seine leiblichen Brüder mit Ausnahme eines einzigen, welcher auch Priester wurde, trennten sich in Folge dessen von ihm. Seither war seine Hauptbeschäftigung das Studium — noch 1681 hatte er in der Theologie promovirt — und die Seelsorge, die Sorge für die Lehrer und Schulen seine Nebenbeschäftigung. Jetzt wurde letztere sein Lebensberuf. Er lebte mit den Lehrern, gab ihnen eine bestimmte Lebensordnung und suchte dem kleinen Verein nach und nach die Einrichtung einer religiösen Genossenschaft zu geben. Er begeisterte sie für Christus. „Wer Jesus Christus nicht kennt, kann kein guter Erzieher seiner Jugend sein", sagte er. Er erfüllte sie mit einer hohen Idee von ihrem Beruf. In seinen Meditations hat er sie schön ausgesprochen: „Die Lehrer, welche die Kinder entsprechend dem Geiste des Christenthums erziehen, sind die Mitarbeiter Jesu Christi, sie verrichten die Functionen der Schutzengel. Sie können auf sich die eindringliche Ermahnung des heil. Paulus an den Thimotheus anwenden: ‚Verkündige die Lehre, dränge zu gelegener und ungelegener Zeit, tadle, bitte, drohe, in aller Geduld, und höre nicht auf zu belehren.' Ihre Wirksamkeit zielt auf das Wohl der Religion, der Gesellschaft, der Familien ab. Indem sie also Gott zum Unterricht der Jugend und zu ihrer Erziehung im Geiste des Christenthums berief, verlieh er ihnen ein sehr ehrenvolles Amt; mit dem heil. Paulus können sie sagen: „Wir verrichten die Functionen der Gesandten Jesu Christi und Gott ermahnt auch durch unsern Mund." De la Salle's Bemühungen hatten auch schönen Erfolg. „Sie haben unsere Lehrer umgewandelt", sagte Nyel zu ihm, „sie sind sanft und eifrig geworden, wie Engel."

Um sich der Leitung der Lehrer ganz widmen und seinem neuen Berufe als „Schulmeister“ vollständig sich hingeben zu können, ließ er zunächst den Schwestern vom Kinde Jesu einen neuen Oberen ernennen. Sodann verzichtete er trotz des Widerstrebens seiner Verwandten und der übrigen Canoniker auf seine Domherrnwürde. „Was muß mich“, so schrieb er bei der Berathung dieses Vorhabens, „bei der Entscheidung, vor der ich stehe, bestimmen? Die größere Ehre Gottes, der Vortheil der heiligen Kirche, meine eigene Vervollkommnung und das Heil der Seelen. Wenn ich aber diese, einzig des Priesters würdigen Beweggründe zu Rathe ziehe, so muß ich mein Canonikat aufgeben, um mich ganz der Sorge für die Schulen und für die Heranbildung von Lehrern hinzugeben. Welchen Erweis der Liebe verlangte Jesus von Petrus, als ihm dieser dreimal versichert hatte: Herr, du weißt, daß ich dich liebe? Er verlangte nicht Leiden, nicht Opfer, nicht den Tod, sondern Eifer für das Heil der Seelen: Weide meine Schafe, weide meine Lämmer! Und welches Mittel wäre wirksamer, das Seelenheil der Menschen zu fördern, als die christliche Erziehung der Jugend?“ Endlich wollte er mit seinen Lehrern ganz arm werden. „Mein Mund ist geschlossen“, schrieb er 1683, „ich habe kein Recht, den Lehrern die evangelische Vollkommenheit anzupreisen; ich kann ihnen nicht von der Armuth sprechen, wenn ich nicht selbst arm bin, und nicht von der Hingabe an die göttliche Vorsehung, so lange ich Hilfsmittel gegen das Elend besitze.“ Eine willkommene Gelegenheit zur Ausführung dieses Entschlusses bot ihm die Hungersnoth des Jahres 1684, wo er sein für die damalige Zeit nicht unbedeutendes Vermögen von 40.000 Livres an die Armen vertheilte.

Während diese Handlungsweise de la Salle's in Vielen Spott und Verachtung weckte, entzündete sie in Anderen eine heilige Begeisterung für die Erziehung des armen Volkes. Viele angehende Theologen, Söhne angesehener Eltern, wollten Schüler dieses heiligen „Schulmeisters“ werden. „Nein, Nein“, schrieb ein solcher seinen Eltern, welche ihn vom Lehrerberuf abhalten wollten, „mein Beruf kann meine Familie nicht entehren. Sehet doch Herrn de la Salle an; er war Canonicus zu Rheims, er ist Doctor der Theologie, er ist ein geachteter Gelehrter, der Sohn einer vornehmen Familie, ein Heiliger, den Alle loben — und nichtsdestoweniger leitet er eine Schule, er ist Lehrer. Ich will in seine Fußstapfen eintreten und seinem Beispiele nachfolgen.“ Mit zwölf dieser Schüler machte er 1684 die Gelübde des Gehorsams und der Beharrlichkeit, während er die übrigen nur das Gelübde des Gehorsams und zwar nur auf ein Jahr machen ließ; zugleich nahmen sie den Namen „Brüder der christlichen Schulen“ an. 1691 errichtete er ein Noviziat zu Vaugirard, welches später nach St. Yon bei Rouen verlegt wurde,

wo dann der Hauptsitz des Institutes blieb. Keiner seiner Lehrer sollte Priester werden und um jede Gelegenheit dazu abzuschneiden, verbot er in seinen Schulen den Unterricht der lateinischen Sprache. So blieb das Institut des seligen de la Salle dem Elementarunterricht erhalten.

Aus allen Theilen Frankreichs verlangte man von de la Salle Lehrer zum Unterrichte und zur Erziehung des Volkes. Schon 1682 begannen die Gründungen von Schulen, welche de la Salle sein ganzes Leben fortsetzte, so daß am Ende seines Lebens sein Institut in 22 Städten Frankreichs und in Rom Niederlassungen hatte. Da aber auch aus kleinen Orten Bitten um Lehrer kamen, und de la Salle seine Brüder nicht den Gefahren der Vereinzelung preisgeben wollte, so übernahm er die Ausbildung von weltlichen Lehrern und stiftete zu diesem Zweck 1684 zwei Normalschulen zu Rheims und zu Montcornet, und später zu Paris und zu St. Denis. Es waren dieses eigentliche Lehrer-Seminarien und zwar die ersten, während man in Deutschland das erste ungefähr 100 Jahre später errichtete! Auch errichtete er für sein Institut ein Vornoviziat, unseren heutigen Präparandenschulen entsprechend. So sehen wir den seligen de la Salle in der systematischen Heranbildung der Volksschullehrer Bahnen einschlagen, die andere erst viel später betraten. Seinen Lehrern gab er Wissen und Tugend und erfüllte sie mit seinem Geist und seiner Methode. Seine Vorschriften, wie wir sie in den Schriften des Seligen aufgezeichnet finden, gehen mit praktischem Sinn bis in's Kleinste.

Die Schulen de la Salle's waren eigentliche Elementarschulen; er bildete seine Schüler aber auch in den Sonntagsschulen oder Gewerbschulen für Handwerke, sowie in den Realschulen für ihren eigentlichen Beruf als Handwerker oder Kaufleute noch weiter aus. Seine Lehrmethode wich wesentlich von der hergebrachten ab. An die Stelle des Einzelunterrichtes, der sich in Deutschland theilweise bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts erhielt, setzte er den gemeinsamen Unterricht und sonderte deshalb die Knaben nach ihrem Alter und ihren Fähigkeiten in verschiedene Classen. Statt der seither üblichen Lesemethode, welche mit dem lateinischen anfieng und dann erst zum französischen übergieng, begann de la Salle mit der Muttersprache.

Diese Neuerung sowohl als auch die Errichtung seiner Schulen überhaupt zogen ihm viele Unannehmlichkeiten zu. Man machte ihm den Vorwurf, der Unterricht und die Erziehung der armen Kinder nähre die Eitelkeit derselben und erfülle sie mit Verachtung gegen die geringen Arbeiten ihres Standes, während die Erfahrung das Gegentheil bewies. Die größten Schwierigkeiten machten ihm die Schreiblehrer, welche sich in ihrem Verdienst verkürzt, in ihren

Leistungen übertroffen sahen und vorgaben, die „noble Kunst“ des Schreibens werde dadurch profanirt, daß sie armen Kindern gelehrt werde, wie dieses von de la Salle und seinen Brüdern geschehe. Sie drangen sogar mit Gewalt in die Schulen des Seligen ein, vertrieben die Kinder und plünderten die Schulen. Außerdem verwickelten sie ihn in einen langwierigen Proceß. Zeitweilig wurden seine Schulen in Paris geschlossen, die Brüder mußten Paris verlassen. Selbst von seinen geistlichen Behörden hatte der Selige viel zu leiden, wurde sogar einmal seines Amtes als Oberer entsetzt. Dazu machten ihm auch manche untaugliche Brüder viele Sorgen, andere, auf welche er große Hoffnungen setzte, entriß ihm der Tod. Wie war es möglich, fragen wir da, daß der Selige trotz dieser Hindernisse sein Ziel, die Erziehung des armen Volkes, nicht aufgab und so Großes leistete?

3. Er besaß die Wissenschaft der Heiligen! Seine unsterblichen Werke sind die Frucht seines innerlichen Lebens. Er war ein Mann des Gebetes. Die Nächte brachte er oft ganz im Gebete zu; sein ganzes Leben war eine fortgesetzte Unterhaltung mit Gott. Galt es einen wichtigen Schritt zu thun, so zog er sich in die Einsamkeit zurück. Vor seiner Berufswahl machte er Exercitien, ebenso als er sein Canonikat niederlegen wollte. Als er 1684 mit den Brüdern die Statuten festsetzen wollte, machte er zuerst mit ihnen zehn Tage Exercitien; wiederum, bevor ihrer zwölf im Jahre 1694 mit ihm das ewige Gelübde des Gehorsams und der Beharrlichkeit machten. Im Gebet suchte er immer Licht und Stärke.

Mit dem Gebetsgeist vereinigte sich in dem Seligen ein wunderbares Gottvertrauen. Dasselbe zeigte sich hauptsächlich bei der großen Hungersnoth von 1693 und 1709. Trotz seiner äußersten Armuth verlor er den Muth nicht. „Wir wollen auf Gott unsere Hoffnung setzen“, ermunterte er 1709 seine Brüder, „denn wir sind die Kinder seiner Vorsehung . . . . . Hat er nicht bei der letzten Hungersnoth, die wir durchgemacht haben, väterlich für uns gesorgt?“ Mehr denn einmal kam es vor, daß gar nichts zu essen im Haus war, der Selige begab sich in's Gebet und unerwartet kam Hilfe. — Ohne sein Gottvertrauen wäre er den vielen Schwierigkeiten, welche die Ausführung seiner Pläne fand, unterlegen. Ein Schisma, welches seinem Institute drohte, erschreckte ihn einen Augenblick, dann sprach er ruhig: „Wenn mein Werk von den Menschen kommt, so wird es zu Grunde gehen; wenn es aber von Gott kommt, so werden es die Anstrengungen der Menschen nicht zerstören können.“

Als Gottes Werk betrachtete er seine Stiftungen; er selbst blieb trotz der großen Erfolge und der Ehrenbezeugungen von geistlichen und weltlichen Würdenträgern ganz demüthig. Wurde ein Bruder krank, so vertrat er dessen Stelle. So übernahm er bald nach

der Niederlegung seines Canonikates zum Staunen seiner Mitbürger die unterste Classe in seiner Vaterstadt. Ebenso that er es noch im Jahre 1712, als er auf einer Visitationsreise in Avignon einen Bruder krank fand. Mehrere Male versuchte er es, die Brüder zur Wahl eines anderen Oberen zu bestimmen, was ihm endlich auch zwei Jahre vor seinem Tode gelang. Als ihn der Erzbischof von Paris, Cardinal Noailles, auf Betreiben der Jansenisten seines Amtes entsetzte, freute er sich dieser Demüthigung und bemühte sich, seine Brüder zur Unterwürfigkeit gegen den aufgezwungenen Vorgesetzten zu bewegen. Er hatte seine Natur nur durch jenen Geist der Abtödtung so in seine Gewalt gebracht, welcher außerordentlich groß in ihm war. Bußgürtel und Geißel waren ihm ganz gewohnte Dinge; er fastete dreimal die Woche und in den letzten zwölf Lebensjahren täglich, indem er nur einmal am Tag ein wenig Wasser und Brot nahm. Die größten Schmerzen trug er mit himmlischer Geduld; während ihm eine Geschwulst am Knie operirt wurde, betete er mit voller Ruhe sein Brevier. Auch bei der größten Kälte ließ er sein Zimmer nicht heizen. Und was war das für ein Zimmer! In St. Yon bewohnte er eine enge, niedrige, feuchte Zelle, welche an den Stall angrenzte. Ein ärmliches Bett, ein tannener Tisch, zwei Stühle und ein Crucifix bildeten die ganze Einrichtung. Trotz vieler Bitten behielt er dieses Zimmer bei — es ward sein Sterbezimmer. Vom 20. Februar 1719 an war der Selige bettlägerig, da sich dem Rheumatismus und Asthma noch heftige Schmerzen beigesellten. Der heiße Wunsch, am Feste des heil. Joseph noch einmal die heil. Messe feiern zu können, ward erfüllt. Wider alles Erwarten fühlte er sich am Morgen des Festes ganz gekräftigt, er celebrirte — es war seine letzte heil. Messe; bald darauf fiel er in seine Schwäche zurück. Wohl vorbereitet sah er dem Tode entgegen. In der Nacht von Gründonnerstag auf Charfreitag fiel er in Agonie. Als er gegen zwei Uhr etwas zu sich kam, betete er mit großer Innigkeit:

Maria, mater gratiae — Dulcis parens clementiae,
Tu nos ab hoste protege — Et mortis hora suscipe.

Mit diesen Worten pflegte er sein Nachtgebet zu schließen — sie wurden das Nachtgebet seines Lebens. Gegen 4 Uhr entschlief er sanft im Herrn, 68 Jahre alt, am Charfreitag den 7. April 1719.

Sein Geist aber starb nicht; er lebt fort in seinem Institut. Das Werk, welches er gestiftet, steht noch jetzt in Blüthe. Nach der Statistik vom 31. December 1886 zählt das Institut 11.712 Lehrbrüder und 3137 Novizen, welche in 1220 Häuser vertheilt sind. In 1670 Schulen unterrichteten sie 308.387 Schüler. Ihre Hauptthätigkeit kommt natürlich Frankreich zugut, wo sie 955 Häuser

haben, aber auch außerhalb Frankreich haben sie 265 Häuser. So z. B. in Belgien 46, in Spanien 18, in Italien 23, in Oesterreich 7, in England 6, in der Türkei 13, in Indien 7, New-York 28, Baltimore 20 u. s. w. Die Lehrweise des Seligen ist durch die 200jährige segensreiche Thätigkeit seiner Schüler erprobt.

Während sich jetzt Frankreich durch die Verfolgung der christlichen Schulen undankbar zeigt gegen seinen großen Sohn, der den edelsten Wohlthätern der Menschheit beigezählt werden kann, zeigt die heilige Kirche sich gegen ihren heiligen Sohn dankbar, indem sie ihn in die Zahl ihrer Seligen aufgenommen hat. Die Beatification dieses wahrhaft christlichen Pädagogen, der von Glaube und Liebe getrieben das ganze Elementarschulwesen und die Ausbildung der Lehrer organisirt hat, ist höchst zeitgemäß. Möge das Vorbild des Seligen allen christlichen Pädagogen voranleuchten! Möge seine Fürsprache allen denen, welche um die Erhaltung und Wiedereroberung der Confessionsschulen kämpfen, die Gnade erflehen, daß sie nicht nur mit den Waffen des Verstandes, sondern auch mit den Waffen des Glaubens, Gebet, Gottvertrauen, Selbstentsagung den heiligen Kampf siegreich ausfechten!

Ueber die Dauer der Hostien.[1])

Von P. Franz Resch S. J., Professor der Naturgeschichte am Freinberg bei Linz.

II. Ueber die Ursachen der Veränderungen und III. über die Umstände der Veränderungen.

II. Die hier zur Sprache kommenden Ursachen sind theils unorganischer, theils organischer Natur.

1°. Als unorganische Ursachen können Gase und Flüssigkeiten auftreten. Da aber Hostien nicht mit allen denkbaren Substanzen in Berührung zu kommen pflegen, so genügt es in unserem Falle, nur die Luft und das Wasser in's Auge zu fassen und zu untersuchen, wie und in welcher Zeit diese Factoren verändernd auf Hostien einwirken können.

a) Die atmosphärische Luft besteht bekanntlich aus Sauerstoff und Stickstoff, die ungefähr im Verhältnisse von $^1/_5 : {}^4/_5$ mit einander gemischt sind; außerdem findet sich in der Luft noch etwas Kohlensäure und Ammoniak. Von allen diesen Stoffen kommt unstreitig dem Sauerstoff die größte Energie zu; er vermag nicht bloß Elemente zu oxydiren, sondern auch Verbindungen zu zersetzen. Diesem Störefried sind nun die Hostien alleweg ausgesetzt. Als Gemenge von Kohlenwasserstoff- und Stickstoffverbindungen unterliegen sie einer

---

[1]) Vgl. III. Heft 1888, S. 533.

zwar äußerst langsamen, aber ununterbrochenen Verbrennung oder Oxydation, indem sich der Sauerstoff einerseits mit dem Kohlenstoff zu Kohlensäure und mit dem Wasserstoff zu Wasser verbindet, während er den Stickstoff zu einer Vereinigung mit Wasserstoff anregt, und diese zu Ammoniak verbindet. Wenngleich, wie gesagt, dieser Proceß nur sehr langsam vor sich geht, so schwindet doch allmählig die organische Substanz und vergeht scheinbar.

Für unsere Frage nach der Dauer der Hostien ist dieser zersetzende Einfluß allerdings ohne jeglichen Belang; aber diese Thatsache gewinnt in anderer Hinsicht eine apologetische Bedeutung, wenn wir uns nämlich an die Existenz seit Jahrhunderten unversehrt erhaltener heiliger Leiber erinnern.

b) Das Wasser, d. h. in unserem Falle der Feuchtigkeitsgehalt der Luft, wirkt in zweifacher Hinsicht auf die Hostien ein. Für's erste kann es alle jene Veränderungen hervorrufen, die wir schon oben besprochen, also hauptsächlich die Alterirung der Cohäsions- und Adhäsions-Verhältnisse, nämlich die Veränderung des natürlichen Gefüges und die Ueberführung in einen gallertbrei- oder kleisterartigen Zustand. Die Bedeutung dieser Veränderung erhellt hinlänglich; denn nach der gewöhnlichen Auffassung ist ein Mehlbrei kein Brot mehr. Ganz abgesehen also von der Unerlaubtheit einer Consecrirung, würde selbst die Giltigkeit entschieden in Abrede zu stellen sein. Noch ein größeres Gewicht erhält dieses Moment durch den ferneren Umstand, daß gerade ein großer Feuchtigkeitsgehalt nicht bloß die unerläßliche, sondern in der Regel auch erfolgreiche Bedingung für das Auftreten organischer Zersetzungsfactoren ist, wie wir gleich sehen werden.

Die Frage also: Wie lange dauern die Hostien unter den gegebenen Verhältnissen? — hängt in ihrer Beantwortung von dem herrschenden Feuchtigkeitsgrade ab; an feuchten Orten können Hostien schon binnen wenigen Tagen so verdorben sein, daß sie keine Materie mehr bilden. Ich sage: können; denn verschiedene behufs Ermittelung einer bestimmten Zeit angestellte Versuche führten zu sehr widersprechenden Resultaten. Diese Versuche müssen nämlich ohne Ausschluß der gewöhnlich vorkommenden Zersetzungsfactoren vorgenommen werden, da ja auch die Hostien nicht von ihnen befreit sind. So kommt es aber, daß Hostien acht und noch mehr Tage in sehr feuchten Behältern aufbewahrt wurden, ohne daß eine Veränderung an ihnen hätte festgestellt werden können, während andere Versuche, bei mäßiger Feuchtigkeit angestellt, schon nach wenigen Tagen sichtbare Veränderungen mit sich brachten. Der Grund hiefür liegt in dem Umstande, daß nicht bloß der Feuchtigkeitsgrad des Gefäßes, sondern auch die herrschende Temperatur und die Trockenheit der Atmosphäre am Beobachtungsorte modificirend ein-

fließen. An einem trockenen Orte vertheilt sich die Feuchtigkeit des Gefäßes, und übt also einen geringeren Einfluß auf die Hostien aus. Würde man aber die Hostien in ein feuchtes Gefäß so einschließen, daß die Feuchtigkeit nicht entweichen könnte, so würden wohl die Hostien an Wassergehalt bedeutend gewinnen, sich wahrscheinlich physikalisch stark verändern, aber ein solches Experiment wäre ohne besonderen Werth, da die Hostien sich unter solchen Verhältnissen nicht zu befinden pflegen. Aus diesen Thatsachen ergibt sich der Schluß, daß die Dauer der Hostien zwar von dem Feuchtigkeitsgrade des Aufbewahrungsortes und verwendeten Behälters abhängt, daß aber ohne Berücksichtigung anderer zum Theile ungleich wichtigerer Factoren eine bestimmte Zeitdauer nicht fixirt werden kann. Daraus folgt aber wiederum die praktische Consequenz, in diesem Punkte lieber zu viel als zu wenig vorsichtig zu sein.

2°. Als organische Factoren könnten sowohl Thiere als Pflanzen auftreten; in der Voraussetzung jedoch, daß jenes Maß von Sorgfalt überall angewendet werde, welches genügt, um den Angriff diverser thierischer Organismen (Mehlmilben, Zuckergäste, Schaben und Speckkäferlarven)[1]) abzuhalten, will ich die Aufmerksamkeit lediglich auf jene pflanzlichen Parasiten hinlenken, gegen die es kein anderes Hilfsmittel gibt, als eine gewissenhafte Befolgung der kirchlichen Vorschriften. Ich meine die Hefe-, Schimmel- und Spaltpilze.

a) Die Hefepilze (Sacharomyceten) haben bekanntlich die Fähigkeit, Stärkmehl in Zucker und diesen in Alkohol und Kohlensäure überzuführen. Gelangten nun die Keime dieser Pilze auf feuchte Hostien, so würden sie ohne Zweifel ihre Thätigkeit beginnen, aber im Allgemeinen ist die Aussicht auf eine Besiedelung der Hostien durch Hefepilze so gering, daß es kaum nöthig ist, dabei länger zu verweilen. Die hauptsächlichste Gelegenheit dazu dürfte allerdings in Küchen geboten sein, wo Preßhefe zur Bereitung gewisser Mehlspeisen in Verwendung kommt; aber die nöthige Reinlichkeit und die Verlegung des Hostienbackens auf eine andere Zeit oder einen anderen Ort würde wohl hinlänglichen Schutz gewähren. — Auf sehr feuchten, eigentlich geradezu nassen Hostien vermögen gewisse Hefepilze (Cryptococcus glutinis) eine rothe Färbung zu erzeugen und die Substanz zu zersetzen; indes ist mir kein Fall bekannt geworden, daß dieser Pilz auf Hostien von selbst aufgetreten wäre.

b) Die Schimmelpilze, deren es mehr als 500 Arten gibt, sind als graugrüne, seltener gelbliche oder röthliche Rasen bekannt. Vorzugsweise begegnen uns auf verschimmelten organischen Unter-

---

[1]) Unmittelbar würden diese Organismen nur durch ihre Gefräßigkeit zerstörend wirken, mittelbar auch durch ihre Ausscheidungen zersetzend.

lagen der **Pinselschimmel** (Penicillium glaucum), der **gemeine Kopfschimmel** (Mucor mucedo) und der **Kolbenschimmel** (Aspergillus glaucus). Ihren Ursprung nehmen sie ausnahmslos aus den mikroskopisch kleinen Sporen, d. h einzelligen Keimen, die sich an der Spitze der Pilzfäden bilden, und durch die Luftströmung, durch Thiere oder unabsichtlich durch die Menschenhand überall hin verbreiten. Eine Hauptbedingung ihres Wachsthums ist Feuchtigkeit und Luftzutritt; demungeachtet halten sie auch eine große Trockenheit aus, erwachen aber schnell wieder bei Befeuchtung. Es sind in unserer Frage gar keine Verhältnisse denkbar, wo die Schimmelsporen nicht auf Hostien gelangen könnten. Dort angelangt erzeugen sie zarte in die Masse eindringende Fäden, welche eine Zeit lang darin fortwuchernd, nach außen wieder neue Fäden emporsenden, an deren Enden oder Zweigspitzen in verschiedener Weise neuerdings Sporen entstehen. Fallen diese auf das Substrat nieder, so wiederholt sich derselbe Proceß unaufhörlich. Deshalb trifft man zu allen Jahreszeiten Schimmelpilze an, wenngleich im Herbst wegen der noch ziemlich hohen Wärme und der relativ größeren Feuchtigkeit die Vegetation dieser Pilze lebhafter werden kann.[1]) In Folge ihrer außerordentlichen Kleinheit überallhin verweht, gehen zwar Millionen von Keimen zu Grunde, aber falls auch nur wenige eine taugliche Unterlage finden, so ersetzen diese den erlittenen Verlust reichlich durch ihre rasche Entwicklung und Vermehrung.

Nach den angestellten Versuchen treten diese Parasiten bald sehr langsam, bald sehr schnell auf. In Papier lose eingeschlossene und in einer Schublade des Schreibtisches aufbewahrte Hostien verschiedener Herkunft sind nach mehr als drei Jahren noch ganz davon befreit geblieben; es mangelte eben die nothwendige Feuchtigkeit für die etwa darauf geflogenen Keime. Wurden Hostien im Winter (1882—1883) zwischen die inneren und äußeren Fenster gelegt, so traten einigemale schon nach wenigen Tagen Pilzräschen auf; in anderen Fällen, besonders bei mehr trockener Witterung, blieben die Hostien verschont, obwohl für genügende Feuchtigkeit künstlich gesorgt war. Am wirksamsten zeigte sich das Besprengen mit Wasser, da hiedurch die Masse aufgeweicht und die schon vorhandenen Sporen zu schnellerem Keimen veranlaßt wurden. Aber noch schneller stellt sich eine Pilzvegetation ein, wenn etwas von dem graugrünen Ueber=

---

[1]) Hieraus erklärt sich u. a. die Verwesung der Leichname in der Erde; denn die Keime von Fäulnißpilzen gelangen schon zu Lebzeiten in enormer Menge in den Organismus; auch die schon früher auf die Leichname abgesetzten Eier gewisser Insecten gelangen zur Entwicklung, und so durchläuft derselbe die verschiedenen Stadien der Verwesung und Fäulniß. Nur ganz besondere Umstände, wie rasche Eintrocknung, verhindern diesen Proceß; aber früher oder später verwandeln unorganische Factoren den Cadaver in — Staub und Asche.

zuge einer Hostie absichtlich auf eine frische übertragen wurde; schon am nächsten Tage begann eine deutliche Rasenbildung. Neu hinzugelegte Hostienfragmente brauchten dazu in der Regel drei bis vier Tage.

Aus diesen Beobachtungen läßt sich abermals kein allgemein giltiger Termin ableiten; auch hier kommen mehrere Umstände zugleich in Betracht. Sind am Aufbewahrungsorte oder gar im Behältniß schon Pilze oder deren Keime vorhanden, so liegt die Gefahr einer Ansteckung jedenfalls sehr nahe.

Was nun die Veränderungen der Substanz betrifft, die von diesen Organismen veranlaßt werden, so lehrt zunächst eine mikroskopische Untersuchung, daß in dem Grade, als die Pilzvegetation fortschreitet, auch die Stärkmehlkörner allmählig verschwinden, und zuletzt bleibt eine krümelige Masse übrig, die fast ausschließlich aus Zersetzungsproducten und Pilzfäden besteht. Selbstverständlich gibt eine chemische Reaction gleichwerthige Aufschlüsse.

c) Die Spaltpilze (Schizomyceten oder Bacterien), die Dritten im Bunde, wenngleich auf der niedersten Stufe der Organisation stehend, sind kleine, theils kugelige, theils längliche Zellen von 0·001 bis 0·002 Millimeter Größe. Was ihnen an Größe abgeht, das ersetzen sie durch eine unglaublich schnelle Vermehrung. Feuchtigkeit ist auch für sie eine unerläßliche Bedingung. Auf Hostien können nun hauptsächlich zweierlei Erscheinungen durch diese Pilze hervorgerufen werden. Zuweilen bilden sich auf feuchten Hostien ganz charakteristische nasse Stellen, welche mit einem anfänglich säuerlichen Geruch und Geschmack verbunden sind, der aber bald in einen ekelhaften, an Fäulniß erinnernden übergeht. Das Mikroskop weist kleine Stäbchen von etwa $^{2}/_{1000}$ Millimeter Länge darin nach, es sind dies die gewöhnlichen Fäulnißbakterien (Bacterium termo), gemischt in der Regel mit den um mehr als die Hälfte kleineren Fäulnißmonaden (Micrococcus crepusculum). Sobald diese Bakterien auftreten, greift die Fäulniß rasch um sich.[1])

Eine andere Erscheinung stellen die bereits erwähnten rosenrothen bis dunkelrothen Flecken und Schleimklümpchen dar, welche gleichfalls durch Kugelmonaden (Micrococcus) erzeugt werden. Ihr plötzliches Auftreten in Form ganz kleiner Punkte, ihr rasches Heranwachsen zu größeren, schleimigen, intensiv rothen Flecken verlieh ihnen den Namen „Wundermonade“ (Micrococcus prodigiosus), zumal sie auf verschiedenen Mehlspeisen, Brot, Kleister, Kartoffeln, Hostien u. s. w. erscheinen, und leicht zu dem Glauben Anlaß geben können, es seien wirkliche Blutstropfen hervorgedrungen. Fast in allen neueren Schul- und Lehrbüchern der Botanik trifft man auf die stereotype Phrase: „Darauf beruht u. a. die Erscheinung

---

[1]) In neuester Zeit wurde auf Getreidekörnern ein Bacillus panificans entdeckt, der eine Gährung des Mehles bewirkt.

der „blutenden Hostien.“ Es ist nun freilich ziemlich sicher, daß auch unter Hunderttausenden gelehrter Botaniker und Schulbücher-Scribenten kein einziger „blutende Hostien“ gesehen, geschweige denn mikroskopisch untersucht; aber die anderwärts beobachtete Erscheinung liefert ein zu taugliches Werkzeug, um dem Wunderglauben einen Puff zu versetzen, als daß man eine solche Gelegenheit könnte unbenützt vorübergehen lassen.

Schon vor mehreren Jahren erhielt ich auf nassen, gekochten Kartoffeln, zwischen den Fenstern ausgesetzt, schöne Rasen von der Wundermonade. Und im verflossenen Winter entstanden wiederum auf einem Papierstreifen, auf dem längere Zeit ein feuchtes Moos gelegen, zarte Anflüge desselben Pilzes. Ich übertrug nun absichtlich diesen Pilz auf feuchtgemachte Hostien, und die Vegetation dauert nun schon länger als fünf Monate. Leider stellen sich jederzeit auch Schimmelpilze ein, welche schnell die rothen Flecken überziehen; aber die Wundermonade scheint doch noch röthlich hindurch und theilt selbst den Pilzfäden eine röthliche Färbung mit.

Diese Erscheinung mag sich nun thatsächlich hin und wieder an consecrirten Hostien zugetragen haben. Da aber aus der neueren Zeit kein Fall bekannt geworden, die in früheren Zeiten aber stattgefundenen Fälle sich gegenwärtig nicht mehr naturwissenschaftlich untersuchen lassen, so können wir darüber hinweggehen, aber die Bemerkung beifügen, daß jene Fälle, welche wirklich Wunder gewesen, sicher mit solchen Merkmalen versehen waren, daß vorurtheilsfreie Menschen das Uebernatürliche daran erkennen konnten.

Wenn aber Hostien vor der Consecration zu „bluten“ anfiengen, dürfte man jedenfalls am sichersten gehen, dies für einen rein natürlichen Vorgang anzusehen. Sollte aber das Auftreten rother Flecken und Tropfen nach der Consecration stattfinden, so wäre unseres Erachtens die größtmögliche Vorsicht anzuwenden, die Erscheinung vorläufig der Kenntniß aller Laien zu entziehen, und zu geeigneter Zeit etwa mit Zuhilfenahme eines anderen Priesters eine mit Beobachtung aller Decenz umgebene Untersuchung anzustellen. Diese Untersuchung wäre umso leichter, als das Auftreten der Wundermonade an ganz charakteristische Umstände geknüpft ist. Die Wundermonade erscheint nämlich nicht plötzlich in sichtbaren blutrothen Tropfen, sondern tritt anfänglich nur in isolirten blaßrosenrothen Pünktchen auf, die allmählig größer werdend sich vereinigen, dabei eine intensivere Färbung annehmen und bei hinlänglicher Feuchtigkeit endlich blutrothe Schleimmassen bilden, die bei senkrechter Lage der Hostie auch wohl herabtropfen können. Außerdem entwickelt sich bei dieser Erscheinung ein starker Geruch, der lebhaft an Fäulniß erinnert. Alles Umstände, die deutlich genug sind, um diese Erscheinung von einem wirklichen, wunderbaren Bluten

der Hostien zu unterscheiden. Sollten trotzdem Zweifel übrigbleiben, so ist einfach an die kirchliche Behörde zu recurriren.

Wie lange bleiben nun die Hostien nach der Invasion der Bakterien unversehrt? Auch auf diese Frage läßt sich keine bestimmte Antwort ertheilen. Die Ansteckung beruht nämlich in der Uebertragung der Keime. Wenn nur ein einziger oder wenige Keime auf die Hostie fallen, so entwickeln sich diese zunächst auf dem Punkte, wo sie angelangt. Ihre Vermehrung ist allerdings so rasch, daß ein Keim binnen 24 Stunden mehr als hundertfach sich vermehren kann. Eine so rapide Vermehrung ist aber unmöglich ohne gleichzeitige Zersetzung der Nährsubstanz. In dem Grade also, als die Pilzcolonie an Umfang zunimmt, in dem Grade nimmt der Gehalt an unzersetzter Brotsubstanz ab. Wir kommen damit immer wieder auf die Frage hinaus: Wann ist die Hostie noch Brot (wenigstens dem äußeren Charakter nach) und wann nicht mehr? So wenig sich diese Frage exact beantworten läßt, so wenig kann auf die frühere eine allgemein giltige Antwort gegeben werden. Nach dem Aestimatio hominum hört freilich das Brot auf, Brot zu sein, wenn es der Mehrzahl seiner Theilchen nach bereits zersetzt ist.

III. Ueber die Umstände der Veränderungen.

Unter Umständen der Veränderungen verstehen wir hier die Verhältnisse, denen die Hostien vom Zeitpunkte ihrer Herstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Consumirung ausgesetzt sein können. Alle diese Verhältnisse lassen sich zurückführen auf die Umstände der Bereitung und Aufbewahrung.

1°. Was die Umstände der Bereitung anbelangt, sind einerseits die Beschaffenheit des Mehles und Wassers, andererseits die Reinlichkeit der Person, der Geräthschaften und des Erzeugungsortes in's Auge zu fassen. Da nämlich die Pilzkeime in Folge ihrer Kleinheit überall hingelangen und wegen ihrer großen Widerstandsfähigkeit sehr lange ausdauern können, ohne ihr Entwicklungsvermögen einzubüßen, so liegt offenbar die Möglichkeit sehr nahe, daß sie sich im Mehle oder Wasser oder an den Geräthschaften schon vorfinden und so in die frischbereiteten Hostien gelangen, bevor diese noch den engeren Erzeugungsort verlassen. Man darf hier nicht einwenden, daß durch die angewendete Hitze die Pilzkeime zerstört werden müßten; denn für's erste besitzen letztere eine Widerstandskraft, der zufolge sie eine Temperatur von 100° C. kurze Zeit aushalten; — und für's zweite ist es nicht immer sicher, daß die Temperatur des Eisens sich wirklich den Hostien mittheilt, zumal letztere nur kurze Zeit im Instrumente gelassen werden, um sie vor dem „Anbrennen“ sicherzustellen.

Daraus ergibt sich der praktische Schluß, sowohl in der Auswahl **des Materials die angemessene Sorgfalt anzuwenden, als auch die Herstellung der Hostien solchen Personen anzuvertrauen, die sich der hohen Bedeutung und Würde ihrer Verrichtung wohl bewußt sind.** Ob man diese Voraussetzung von Leuten, welche Hostien sozusagen fabriksmäßig erzeugen, ausnahmslos machen darf, lassen wir dahingestellt sein. Ein Mailänder Concil verbot den Laien die Bereitung der Hostien, und Cardinal Humbert bezeugt ausdrücklich, daß Diakonen mit Subdiakonen, oder die Priester selbst in Kirchengewändern unter Absingung von Psalmen sich diesem Geschäfte unterzogen haben. Und sicher würde es einem Priester auch gegenwärtig keine Unehre bereiten, wenn er die Hostien selbst herstellte oder deren Herstellung persönlich überwachte. Wie rührend ist das Beispiel des heil. Königs Wenceslaus, der die besten Weizenkörner und Weinbeeren selbst aussuchte, um die Materie für das heilige Opfer vorzubereiten!

Wenn nun schon mit dem verwendeten Mehle Pilzkeime in die Hostien gelangen können, ist es offenbar nicht gleichgiltig, wie alt dieses Mehl sei, wo und wie es bisher aufbewahrt worden. Wir verschmähen Brot und Speisen, die aus „dumpfigem" Mehle bereitet wurden; warum sollten wir nicht die größte und gewissenhafteste Sorgfalt anwenden, wenn es sich um die Speise der Seelen, um das Brot des ewigen Lebens handelt? Ohne es zu beachten, mögen sich manche Priester die furchtbarste Verantwortung zuziehen, indem sie die Besorgung der Hostien Leuten anvertrauen, denen aus Gewohnheit auch das Ehrwürdigste seine Würde verloren.

2°. Nicht geringere Sorgfalt verlangen die Umstände der Aufbewahrung. Hier können wir zweckmäßig unterscheiden zwischen der Aufbewahrung vor und nach der Consecration.

Zunächst ist es die Art der Aufbewahrung vor der Consecration, die leicht zu frühzeitiger Corruption oder mindestens zur Gefahr derselben Anlaß geben kann. Gewöhnlich verwendet man Pappschachteln, hölzerne Büchsen oder Schachteln, Metall- und Glasgefäße. Trotz ihrer Gebrechlichkeit verdienen letztere entschieden den Vorzug, da ihre Reinhaltung auf die leichteste Weise besorgt werden kann. Metallgefäße sind insoferne von minderem Werth, als sie leicht oxydiren und dann Feuchtigkeit anziehen, falls sie innen nicht vergoldet oder versilbert sind; übrigens würde man durch eine gute Vernickelung denselben Zweck erreichen. Für längere Aufbewahrung sollte man Holz- oder Pappschachteln nie benützen. Unter längerer Aufbewahrung ist aber nicht bloß die längere Aufbewahrung der kürzlich bereiteten Hostien zu verstehen, sondern der beständige Gebrauch desselben Gefäßes während einer größeren An-

zahl von Jahren. Denn die frischbereiteten Hostien besitzen einen ziemlich hohen Feuchtigkeitsgehalt, der sich nothwendig den Gefäßwänden mittheilt. Nun sind aber organische Substanzen — und dazu gehören doch auch Holz und Papier — schon an und für sich taugliche Substrate für Pilzvegetation, wie jeder aus Erfahrung weiß. Wenn diese Bemerkungen vielleicht übertrieben und kleinlich erscheinen möchten, so möge man erwägen, daß auch Pretiosen pretios behandelt und aufbewahrt werden; warum nicht auch die Hostien, welche in den Leib des Gottmenschen sollen verwandelt werden?

Ferner haben wir den Ort der Aufbewahrung vor der Consecration in's Auge zu fassen. Ich brauche hier nicht zu wiederholen, was schon früher an verschiedenen Stellen über den Einfluß feuchter Localitäten bemerkt worden ist. Am besten bleiben die Hostien aufbewahrt in einem trockenen Zimmer des Pfarrhofes, womöglich nicht in der gewöhnlichen Wohnung. Sacristeien sind gemeiniglich feucht, die Schränke oft sehr dämmig.

Wie lange nun Hostien vor der Consecration mit Berücksichtigung der Art und des Ortes ohne jegliche Gefahr einer auch nur partiellen Corruption aufbewahrt werden können, läßt sich nach dem Bisherigen wieder nicht bestimmt angeben. Nur soviel ist sicher, daß die Gefahr einer Verderbniß in dem Grade abnimmt, als die Zeit der Aufbewahrung sich vermindert. Wir werden deshalb umso sicherer gehen, je öfter wir die Renovatio der Hostien vornehmen und je frischer die dazu verwendeten Hostien sind. Damit kommen wir auch dem Wunsche der heil. Kirche entgegen, die sich hierüber in unzweifelhafter Weise ausgesprochen. So lesen wir in: Decreta authentica C. S. R. von W. Mühlbauer tom. III. pag. 607: Renovatio SS. Sacram. debet fieri qualibet Dominica, non autem differri ad quindecim dies. (S. R. C. 5. Apr. 1573).

In renovatione, quae qualibet octava die fieri debet de Augustissimo Euch. Sacramento, consumi debet tum hostia, tum particulae, quae existunt in tabernaculo post sumptionem Sanguinis ante Purificationem. (3. Sept. 1672.)

In einem Decret des Conc. Turon. lesen wir sogar: „ut de tertio in tertium diem semper mutetur, illa a Presbytero sumatur et alia, quae eodem die consecrata est, in locum subrogetur, ne forte diutius asservata mucida, quod absit, fiat.“

Im Conc. Mediol. IV. wurde vom heil. Karl Borrom. vorgeschrieben: „ut octavo quoque die renovetur Eucharistia, et quidem ex hostiis non ante viginti dies ad summum confectis.“

Und so finden wir in vielen älteren und neueren Decreten dieselbe Vorschrift, woraus offenbar hervorgeht, daß ein eifriger Priester am sichersten handelt, wenn er stets möglichst frische Hostien zur Consecration verwendet und dieselbe oft erneuert.

Wenn aber schon eine längere Aufbewahrung der Hostien vor der Consecration unter Umständen bedenklich werden kann, so gilt dieses nicht minder nach der Consecration sowohl von den großen als kleinen Hostien. Es kommt nämlich hier der besondere Umstand dazu, daß die Kirchen nur allzuhäufig ihrer Lage und Bauart wegen in hohem Grade feucht sind. Nimmt die Feuchtigkeit in Folge der wärmeren Jahreszeit oder zahlreichen und andauernden Besuches der Gläubigen noch mehr zu, so wächst damit auch die Gefahr der Ansiedlung von Pilzen auf den heil. Gestalten und deren schnellere Corruption. Unter „solchen Verhältnissen“, wie sie gewiß öfter vorkommen, ist es dringend zu empfehlen, die Renovatio nicht über acht Tage auszudehnen, und lieber eine geringere Anzahl kleiner Hostien mehrmals in der Woche, wenn nöthig, zu consecriren. Deshalb schreibt auch das Conc. Prov. Vien. in dem eingangs citirten Decrete vor, daß die Renovatio pro locorum conditione zu geschehen habe. Hierunter ist offenbar nicht bloß die Anzahl der etwaigen Communicanten zu verstehen, sondern auch die physikalischen Bedingungen des Ortes, der Kirche namentlich und des Tabernakels.

Die Ehrfurcht gegen das Allerheiligste wird uns jederzeit aufmuntern, nach dem Grundsatze zu handeln: Sancta sancte tractanda; und wenn wir auf die Thatsachen, die in diesem Artikel besprochen wurden, zurückblicken, und uns an die vielfältigen Möglichkeiten einer unerlaubten oder gar ungiltigen Materie erinnern, so werden wir uns stets angetrieben fühlen, den Vorschriften der heil. Kirche mit aller Gewissenhaftigkeit zu entsprechen.

Cardinal Johann Bapt. Franzelin.[1])

Von Domcapitular Dr. Joh. Renninger in Würzburg.

III. Seine Seelengröße.

Den Grund, weshalb wir zu dem bis jetzt entworfenen Bilde des Gelehrten mit wahrhafter Bewunderung aufblicken, finde ich darin, daß in ihm die Wissenschaft ihre erhabenste Blüthe trieb, — die Frömmigkeit. Die wahre Wissenschaft, von Gott in den Geist gesenkt und unter seiner Gnade entwickelt, führt wieder zu Gott zurück, sie macht fromm. — Auf der anderen Seite aber gewinnt wieder die Frömmigkeit in einem von wahrer Wissenschaft erleuchteten Geiste ihre schönste und idealste Gestaltung. In einem solchen Geiste ist sie in ihren Formen klar, von falscher Subjectivität und ihren Abwegen geschützt; in ihm entfaltet sie ihren tiefsten Reich=

[1]) Vgl. III. Heft 1888, S. 528, und II. Heft, S. 257.

thum; zieht, wenn sie gegenwärtig ist, die Bewunderung, und wenn sie sich entfernt hat, die Sehnsucht Aller zu sich heran.

Die Vermittlung und Ineinsbildung des tiefsten Wissens und der erhabensten Frömmigkeit findet ihre Verwirklichung im Glaubensleben: Und das war der Grundton im Leben unseres Gelehrten, welcher, wie wir ja schon gesehen, das theologische Thema des Glaubens auch theoretisch am eingehendsten erörtert hat. — Wer ihn z. B. am Altare stehen sah bei der Feier der heil. Geheimnisse, wer ihn da sah, wie er nach der heil. Communion in der Betrachtung des heil. Geheimnisses, das er eben genossen, versunken blieb, viel länger, als die Rubriken es erlauben, so daß ihn wohl ein Mitbruder durch ein „avanti“ an die Fortsetzung mahnen mußte; wer ihn vor der Feier der heil. Messe fast täglich zur Thüre des P. Spiritual eilen und dort eintreten sah, um das heil. Sacrament der Absolution zu empfangen; wer ihn nach der Feier bei der Danksagung lange Zeit in sich versunken oder vielmehr über sich erhoben sah: der mochte wohl in alldem, wie in lebendigem Bilde den Commentar seines Tractates über die Eucharistie, namentlich über den Opfercharakter derselben, der Exinanitio Christi ad statum cibi et potus, vor sich sehen.

Dieses Glaubensleben zeigte sich ganz vorzüglich in dem ihm zur anderen Natur gewordenen Gehorsam, indem er in jeder Autorität, welche als solche ihm entgegentrat, die göttliche Stimme und Führung sah und sich mit Freude unterwarf. Wählen wir dafür zwei Beispiele aus dem reichen Lebensinhalt: seine Berufswahl und seine Erhebung zum Cardinalat. — Bei ersterer überließ er sich vollständig der Führung seines Beichtvaters, des Franciscaners P. Gabriel Sprenger, welcher in einem Nekrologe bezeichnet wird als vir tenerrimae conscientiae ac consiliarius a sacerdotibus non minus quam laicis saecularibus longe lateque quaesitus. — Auf der einen Seite zog den achtzehnjährigen Jüngling nach Vollendung der Gymnasialstudien die Gesellschaft Jesu an, für die er durch die Mittheilungen seines Freundes Patiß begeistert wurde. Auf der anderen Seite lud ihn ein Onkel mütterlicherseits, Baron Andreas Luigi Dipauli von Treuheim, welcher Präsident des Appellhofes für Vorarlberg, wirklicher Geheimrath des Kaisers und wegen seiner Verdienste in den erblichen Adelsstand erhoben war, nach Innsbruck ein, um dort Philosophie und Jurisprudenz zu studieren. Eine solche Wahl bereitete nicht bloß Franzelin, sondern auch seinem Beichtvater Schwierigkeiten. Da kam letzterer mit P. Sojer, welcher Beichtvater der von Gott hochbegnadigten Maria v. Mörl im nahegelegenen Kaltern war, überein, dieser die Sache vorzulegen und ihr aufzutragen, Gott um Erleuchtung in diesem Punkte anzuflehen. Sie that es und entschied: der Jüngling gehöre einzig

der Gesellschaft Jesu an. Der Zweifel war gelöst, die Wahl auf Grund des Gehorsams getroffen, jubelnd gieng Franzelin mit Patiß in das Noviziat der Gesellschaft Jesu.

Noch viel beängstigender war für ihn die Lage, als er durch Cardinal Bilio, von ihm hoch geschätzt, davon verständigt wurde, der heil. Vater habe beschlossen, ihn an Tarquini's Stelle zum Cardinalat zu erheben. Wir sehen hier eine Wiederholung der Oelbergstunde und hören aus dem Munde Franzelin's das Gebet unseres Hauptes: „Vater, wenn es möglich ist, gehe der Kelch vorüber: doch nicht mein Wille geschehe, sondern der Deine." — Sein innerlichstes Verlangen war der erste Theil des Gebetes: der Kelch möge vorübergehen. Es waren für ihn Tage unaussprechlicher Angst. Mit Thränen warf er sich vor dem heil. Vater auf die Kniee: er könne nicht Cardinal werden, er habe die Eigenschaften gar nicht dazu. „Was hatte Petrus für Eigenschaften, als ihn der Herr rief", antwortete Pius in seiner unnachahmlichen Naivetät, „er konnte bloß das Ruder führen." — Zum Provincial der Gesellschaft, P. Cardella, sagte er in jenen Tagen: „Ah, das ist eine Zuchtruthe Gottes." „Ich bin müde. — Ich kann nicht mehr . . Ich liebe nicht mehr zu leben", sagte er zum Rector des deutschen Collegs, P. Schröder, an dem Tage, an dem er obige Audienz beim heil. Vater hatte, ohne jedoch ihm den Grund seines tiefen Leides zu eröffnen. — Als ihm später die Würzburger Germaniker zu seiner Erhebung Glück wünschten, schrieb er ihnen unter Anderm zurück: „Der Wille Gottes hat mich durch seinen Stellvertreter auf Erden von jenem Wege, der mir zum ewigen Heile der sicherere schien, nach 42 Jahren der geliebtesten Verborgenheit auf diesen neuen Weg, der vor den Augen der Menschen der glänzendere, vor Gott aber mit schweren Pflichten belastet und deshalb mehr Gefahren ausgesetzt ist, entweder, wie ich hoffe, in seiner Barmherzigkeit erhoben, oder, wie ich hie und da fürchte, in seiner Gerechtigkeit herabgedrückt." — Aber auch die Stunde des Kampfes gieng vorüber, der Engel brachte vom Himmel Trost, und freudig erklang in seiner Seele das zweite Wort: „Nicht mein Wille, sondern der Deine, Vater, geschehe!" — Er ward Cardinal, und seine angestrengte Thätigkeit in den Congregationen, sowie die willig von ihm auf sich genommene, aber ihm manches Opfer kostende, von seiner Stellung geforderte Repräsentanz zeigten, daß es ihm mit seinem Gehorsam Ernst war. Das hinderte ihn aber nicht, aus seiner früheren, ihm so lieb gewordenen Lebensweise, soviel gestattet war, in die neue Lebensstellung hinüberzunehmen. Dort in der Straße des Quirinals, wo der Weg zur Porta Pia sich hinzieht, stand ehedem das Noviziat der Jesuiten: S. Andrea al Quirinale. Die kleine Kirche daselbst trägt in sich einen kostbaren Schatz, den Leib des heiligen Stanislaus, der als Noviz im Hause

gestorben war. Wegen der Jungfräulichkeit, deren Hauch ehedem dieses Heiligthum durchwehte, nannten die Römer diese Kirche die **Braut**, während sie dem Profeßhause, in dessen Kirche der Leib des heil. Ignatius ruht, den Namen der **Mutter**, und dem römischen Colleg, in dessen Schatten der ehemalige Scholastiker, der heil. Aloisius, wohnte und starb, den Namen der **Witwe** gaben. — Die Revolution, welche die Staatsfundamente zerstört, schreitet in jüngster Zeit wie ein Würgengel ihren Alles vor sich her vernichtenden Gang. Die anerkanntesten Stimmen der Kunst- und Alterthumswissenschaft haben ihren Vorwurf erhoben gegen diesen Barbarismus auch schon im Interesse der Kunst und Geschichte. So wurde denn auch das heil. Haus, von dem die Rede, zur Anlegung einer neuen Straße niedergerissen; aber die göttliche Vorsehung wollte, daß der gänzliche Abbruch desselben sich bis nach dem Tode des Cardinals hinausschob, der dort noch, wie er bestimmt vorausgesagt hatte, sterben konnte. In dieser Ruine waren es nur noch zwei Zimmer, die man auf seinen dringenden Wunsch für ihn verwenden konnte, obgleich von anderer Seite ihm eine sehr passende Wohnung angeboten und zur Verfügung gestellt war: dort am Grabe des heil. Stanislaus sollte seine Cardinalswohnung sein. Das eine von den beiden Zimmern diente ihm als Vorzimmer und Empfangssalon, das zweite war sein Studierzimmer, das mittelst eines in demselben aufgezogenen Vorhangs auch als Schlafzimmer diente. Zum Thronsaal, der in eines jeden Cardinals Wohnung sein muß, war der den zwei Zimmern entlang laufende Corridor hergerichtet. Die Fortsetzung der anderen bewohnbaren Zimmer und des ihnen entsprechenden Corridortheils war von den Zöglingen des Amerikanischen Collegs eingenommen, welche die Nähe ihres geliebten Franzelin zu schätzen wußten. — Das war das stille Heiligthum, in dem der Cardinal lebte und starb, und jetzt fällt auch dieses unter den Brechstangen der Revolution, wie Porta Pia gefallen.

3.

Wir sollten unserem Vorhaben gemäß noch ein Wort anführen über die **Charakterstärke** Franzelins, der dritten von seinem Volke überkommenen Eigenthümlichkeit. Wir müssen aber zum Schlusse eilen und dürfen es auch, weil in den beiden bereits geschilderten Eigenschaften auch diese ihre Bewährung findet. Denn auch der Charakter findet seinen Grund und gewinnt seine Stärke in dem **Glauben**. Ist doch Charakter dadurch ein solcher, daß er nach unerschütterlichen, bleibenden **Grundsätzen** handelt. Dadurch unterscheidet sich der Mann vom Knaben, welcher in den Tag hineinlebt und von jedem Winde seiner Neigung sich hin- und herbewegen läßt, — daß der Mann nach Principien lebt. — **Grundsätze** aber,

fähig das Leben zu festigen, unerschütterliche Principien sind bloß die Sätze unseres Glaubens: Justus ex fide vivit. —

Je mehr ich das Leben unseres Franzelin betrachte, desto stärker wird in mir die Ueberzeugung, daß die Grundlage desselben ein Princip war, welches einerseits den ganzen Glaubensinhalt voraussetzt und in sich trägt, andererseits unmittelbar praktisch ist und der Mutterschoß aller heiligen Handlungen wird: es ist die vollkommene Liebe Gottes. Amandus est Deus, et ita quidem, ut si fieri posset, nosmetipsos obliviscamur. Das ist der Grundton seines Lebens gewesen, die Idee desselben, aus welcher es seine ganze Stärke und seine ganze Erhabenheit gewinnt. Ich muß bekennen, daß ich selbst von diesem Princip der vollkommenen Gottesliebe, seinem Inhalte und seiner Forderung eine ganz neue Anschauung gewann, als ich ihn bei Gelegenheit einer ihm abgelegten Beicht mit der ganzen Begeisterung seines Herzens zur Verwirklichung desselben auffordern hörte. — Und wenn es wahr ist, daß die letzten Worte eines Sterbenden von so hoher Bedeutung sind, weil in sie der Charakter des ganzen Lebens sich einlegt, so war dieses bei Franzelin der Fall. Seine letzten Worte waren: „O bone Jesu! O bone Jesu! Amo te super omnia — super omnia. Ich liebe dich über Alles“ fügte er in seiner Muttersprache bei.

Die Charakterstärke zeigt sich positiv in treuer Pflichterfüllung. Wir brauchen hierüber kein Wort zu verlieren. Wer ihn kannte, sah diese eiserne Consequenz, die ihn alles Nebensächliche vergessen ließ, ja oft einen Anschein von Härte gewann. Als der Bruder am 6. December des vergangenen Jahres, also fünf Tage vor seinem Tode ihn abhalten wollte, in die Congregation zu gehen, sprach er, schon ganz entkräftet: „Bruder, wenn ihr mir die Congregation nehmt, nehmt ihr mein Leben. Wir gehen hin; es ist besser hinzugehen.“ Freilich konnte er beim Zurückkehren nicht mehr die Stiege steigen, sondern wurde auf einem Tragsessel in sein Zimmer auf sein Sterbebett getragen. — Ganz besonders aber zeigt sich diese Stärke in einer kostbaren Blüthe, die sie treibt, wenn Widerwärtigkeiten und Hindernisse den Lebensweg durchkreuzen, in der Geduld. Und an solcher fehlte es unserem Franzelin nicht. Sein Leben war ein unter dem Drucke der Krankheit verlebtes. Schon in jüngern Jahren hatte er einen Blutsturz und es blieb ihm von da an eine Schwäche der Brust, welche bis zu seinem Ende wuchs. Naiv waren die Worte, in welche er am eben genannten 6. December, als er sich am Morgen aus Schwäche kaum vom Bette erheben konnte, ausbrach: „Ich weiß nicht, wie ich alle Kräfte auf einmal verloren habe.“ — Es traf ihn, wenigstens zeitweise, manche Zurücksetzung, wie es auch in den besten Communitäten nicht anders vorkommen kann: man sah öfters auf seinem bleichen

Antlitze wie Spuren innerer Kämpfe: aber in tiefer Ergebung wurden die Stunden durchlebt und giengen vorüber. Er war ein treuer Schüler in der Geduldschule, die sein Ordensgenosse Drechsel (Drexelius) so meisterhaft geschildert.

* * *

So schied er denn aus unserer Mitte am 11. December vergangenen Jahres in der Mittagsstunde. Wenn man in den letzten Lebensjahren bei ihm das Gespräch auf die öffentlichen Zustände brachte, konnte man sich nicht verhehlen, daß der Cardinal nur düster in die Zukunft schaute und für sie fürchtete. Vielleicht war es eine Täuschung: Gebe es Gott! Aber wie auch die Geschicke sich vollziehen mögen, im Aufblicke zu dem wahrhaft großen Manne, dessen Lebensbild wir entworfen haben, finden wir Heilung auch aus den verworrensten Zuständen: Justi sanat aspectus.

Einige praktische Winke
für die
richtige Behandlung und gute Erhaltung der Kirchenglocken.

Von Pfarrvicar Alois Hagnbuchner in Lasberg.

Ein wohlklingendes Glockengeläute übt auf das Gemüth des Menschen fast dieselbe Wirkung aus, wie die bezaubernden Melodien einer harmonisch gestimmten Orgel. Glockenton wie Orgelklang ergreifen das arme, viel geplagte Menschenherz und heben es himmelwärts. Das gedrückte Herz vergißt bei den wohlklingenden Tönen der irdischen Sorgen und stimmt ein in den Jubel und das Lob Gottes, das die majestätischen Klänge der Glocken und die rauschenden Töne der Orgel verkünden.

Glocken und Orgel sind kostspielige Requisiten der Kirche. Die Beschaffung der einen wie der andern bereiten Auslagen, so groß, daß das vorhandene Kirchenvermögen sie in den seltensten Fällen aufzubringen vermag. Schonung und zweckmäßige Behandlung derselben ist daher bei diesen Requisiten noch mehr am Platze, als bei allen anderen Geräthen und Utensilien der Kirche. Wir wollen uns in diesem Aufsatze nur mit den Kirchenglocken und ihrer Behandlung befassen.

Das Zerspringen der Glocken gehört nicht zu den Seltenheiten. In der Augustiner-Hofkirche ist die größte Glocke gar vom Gerüste gestürzt. Wenn auch nicht in allen, so ist doch in sehr vielen Fällen Fahrlässigkeit oder unzweckmäßige Behandlung an einem derartigen Unglücke schuld. Die Glocken hängen hoch oben im Thurme, sind daher der Ansicht und Aufsicht derjenigen, welche für deren gute Instandhaltung pflichtmäßig Sorge zu tragen haben, mehr entrückt,

als Altäre, Gefäße, Paramente. Diese stehen und liegen alle Tage vor Augen, jene werden oft jahrelang nicht besichtiget und untersucht. Zudem wird das Läuten, zumal auf dem Lande, oft Leuten anvertraut, welche dieses Geschäft nicht verstehen.

Wo die ersten besten Buben, oft ein halbes Dutzend, sich buchstäblich an die Seile hängen dürfen, daß die Glocke bald mächtig donnernd im Sturmlauf hin- und herfährt, bald durch ihr Aechzen und Stöhnen anzeigt, daß sie das Opfer eines lebhaften Intermezzo unter ihr geworden; wo die Glockenstube oder das Läuthaus der Lieblingstummelplatz einer läutwüthigen Jugend und die Glocke, die benedicirte, das Object eines täglichen Kampfes sein darf; dort wird alle Sorge zur Erhaltung der Glocken wenig beitragen, der frühzeitige Untergang der einen oder anderen Glocke eine ausgemachte Sache sein.

Auf die Erhaltung der Glocken nehmen vielerlei Dinge Einfluß, als da sind: der Glockenklöppel und sein Größen- und Gewichtsverhältniß zur Glocke, der Glockenstuhl, die Methode des Aufhängens und des Läutens der Glocken u. s. w.

Um den Lesern das Verständniß des Folgenden zu erleichtern, ist es angezeigt, eine kurze Erklärung der wichtigsten Glockentheile vorauszuschicken. Diese sind:

1. Das Profil oder die Rippe der Glocke. Darunter versteht man die Linien, welche die Umrisse, die Krone, die Schweifung u. s. w. der Glocke, also den verticalen Durchschnitt derselben bilden.

2. Krone nennt man den Theil der Glocke, welcher zum Aufhängen derselben dient, Henkel die einzelnen Theile derselben.

3. Haube oder Platte heißt der oberste Theil der Glocke unmittelbar unter der Krone. Von dieser aus geht die Wandung, welche oben den Hals und unten die Schweifung bildet.

4. Schlag oder Kranz wird jener Theil der Wandung genannt, an welchem der Klöppel oder Schwengel anschlägt, der darum etwas Bedeutendes dicker ist, als die übrige Wandung. Die Dicke des Schlagkranzes ist das Maß, wonach die ganze Glocke gemessen ist.

5. Das Letzte ist die Axe, woran die Krone befestiget wird und welche mittelst starken Zapfen von Eisen auf Pfannen im Glockenstuhle ruht. Sie hat verschiedene Namen: bald heißt sie Helm, bald Joch, bald Wolf.

Die Erhaltung der Glocke und nicht nur diese, auch die Fülle und Reinheit des Tones ist nicht wenig von dem richtigen Verhältnisse des Klöppels zur Glocke und dem richtigen Anschlage des ersteren bedingt. Der Glockenklöppel hat folgende Einrichtung. Das Oehr muß oben geradlinig und eben so breit als das Oehr des Hängeeisens sein, d. i. jener Vorrichtung, welche an der inneren Seite der Glockenhaube angebracht ist. Stimmen diese zwei Oehre

in Bezug auf Breite mitsammen nicht überein, so wird der Klöppel beim Läuten sich verrücken und nicht jedesmal dieselbe Stelle des Schlagringes treffen. Der Stiel des Klöppels erhält zur Stärke den dritten Theil von der Stärke des unteren Ballens, seine Länge aber richtet sich nach der Länge der Glocke. Die Form des Ballens ist sehr verschieden. Die unzweckmäßigste ist die Kugelform, die geeignetste die Flachform; d. i. der Stiel ist an den Stellen, welche den Schlagkranz der Glocke treffen, stark ausgebauscht und trägt unter dem Ballen eine gewichtige Verlängerung in der Gestalt eines Ankers. Diese Fortsetzung hat den Zweck, das Zurückprallen des Klöppels und einen unsicheren Anschlag zu verhüten. Am besten ist es, den ganzen Klöppel aus Schmiedeeisen zu verfertigen. Würde der Ballen im Feuer gehärtet oder gar mit Stahl belegt werden, so müßte der Klang der Glocke an Reinheit verlieren, und nicht bloß dieses, es würden zwei harte Metalle aneinander gerathen, und die Glocke, als der nachgebende Theil, käme in die größte Gefahr zu zerspringen. Das richtige Größenverhältniß zwischen Glocke und Schwengel auszumitteln, ist Sache der Fachleute. Im Allgemeinen kann man (nach Hahn's Campanologie) auf je hundert Pfund der Glocke zwei und ein halbes Pfund Eisen rechnen und diesem Gewichte bei größeren Glocken noch fünf Pfund hinzufügen. Den Durchmesser des Klöppelballens findet man aus dem Schlagringe der Glocke. Versuche haben ergeben, daß das Verhältniß der Stärke des Schlagringes der Glocke zum Durchmesser des Klöppelballens wie 3 : 5 am richtigsten ist. Die Kenntniß dieses Verhältnisses ist für den Laien in der Glockenkunde nicht ohne Nutzen. Der Ballen des Klöppels wird in Folge des oftmaligen Läutens abgenützt, wird breit geschlagen, bekommt Blätter und Splitter, welche der Glocke einen schnarrenden Ton geben, mit einem Worte: der Ballen muß zeitweilig einer Reparatur unterzogen, muß durch Zulage von Eisen auf das ursprüngliche Gewicht, auf die vorige Form gebracht werden.

Um die aufgehängte Glocke zum Läuten zu bringen, wird der Klöppel oder Schwengel in das Hängeeisen eingefügt. Dies geschieht mittelst eines steifen Riemens, welcher aus mehreren Lagen Rindsleder angefertiget ist. Der Riemen wird durch das Oehr des Schwengels und durch das Oehr des Hängeeisens geschlungen und an den Enden zugeschnallt. Daß dieser Riemen mehrere Löcher haben muß, versteht sich von selbst. Mit der Zeit wird das Leder ausgedehnt, der Schwengel senkt sich, der Anschlag trifft nicht mehr die stärksten Stellen des Schlagringes, der Klang der Glocke wird schwächer, Brüche am Rande der Glocke sind wahrscheinlich. Diesem Uebel kann nur durch engere Zusammenziehung des Riemens vorgebeugt werden, und das geschieht, wenn der Dorn der Schnalle um ein Loch höher gesteckt, der Klöppel wieder in die ihm gebührende

Höhe gebracht wird. Außer diesem Uebel der zu großen Ausdehnung des Riemens kann noch ein anderes auftreten — die zu große Austrocknung und Erhärtung des Leders. Die nächste Folge der Sprödigkeit ist zuweilen ein gewaltthätiger Ausflug des Schwengels aus seiner Haft. Wehe dem, den er im Sturze trifft! Der Fall, daß der Klöppel während des Läutens sich losgerissen hat und zum Fenster hinausgeflogen ist, ist da und dort schon vorgekommen. Er mußte aus dem Erdboden ausgegraben werden, so tief hatte er sich in den Boden eingegraben. Diesen gefährlichen Excursionen des Schwengels kann nur dadurch vorgebeugt werden, daß die Beschaffenheit des Riemens von Zeit zu Zeit untersucht wird. Ist das Leder sehr spröde, so legt man den Riemen durch vierundzwanzig Stunden in Fischthran, ist es schlissig geworden, so näht man eine neue Lederlage zu. Stehen Glocke und Klöppel, was Länge, Gewicht, Form betrifft, im richtigen Verhältnisse, ist der Riemen gut und dauerhaft und der Verschluß gesichert: dann ist von dieser Seite aus keine Gefahr vorhanden, daß der Klöppel beim Läuten ausfliege und die Glocke Schaden leide; ihr Klang wird rein und volltönend sein.

Eine große Beachtung verdient auch der Glockenstuhl, d. i. jenes große und starke Gerüst, von hartem, meistens Eichenholz zusammengestellt, welches die Glocken auf seinem breiten Rücken trägt. Sind die Balken gut zusammengefügt und liegt die Glockenaxe vollkommen wagrecht, so hängen die Glocken ganz vertical, werden beim Läuten nicht wackeln, das Läuten verursacht keine übergroße Plage und der Klang der Glocke wird rein und voll austönen. Tritt aber auf einer Seite eine Senkung des Axenlagers ein, so kommt die Glocke in eine schiefe Stellung, die Schwingungen der Glocke erfolgen unregelmäßig, das Läuten ist sehr erschwert, der Ton widerlich, die Gefahr eines Bruches oder gar Absturzes der Glocke sehr groß. Bei Glockenstühlen, welche schon hundert und zweihundert Jahre und darüber stehen, ist eine zeitweilige Nachschau und Untersuchung gewiß recht angezeigt. Ist das Holz ursprünglich noch so gesund — ein sogenanntes Kernholz — und noch so ausgetrocknet gewesen, im Verlaufe der vielen Jahrzehnte fällt Regen und Schnee auf das Gebälk und in die Klüfte hinein, welche die Gluth der sengenden Sonnenstrahlen im Holze aufgerissen hat, das Gebälk fängt an morsch zu werden, das Gefüge erweitert und lockert sich, eine Senkung einzelner Balken ist eine unvermeidliche Folge dieses zerstörenden Einflusses der Witterung. Bei der Aufstellung eines neuen Glockenstuhles ist auch der Umstand wohl in Betracht zu ziehen, daß er niemals mit den Mauern des Thurmes unmittelbar in Verbindung gebracht werden darf. Der Grund hievon ist leicht einzusehen. Die Erschütterung des Gebäudes ist beim Läuten eine sehr beträchtliche und kann im Laufe der Zeit leicht Gefahr bringen.

In neuer Zeit hat man angefangen, Glockenstühle statt aus Holz aus Eisen zu verfertigen, wie man auch Dachstühle von Eisen aufstellt. Ob sich diese Neuerung bewähren werde, muß erst eine hundertjährige Erfahrung lehren. Gegen diese Art Glockenstühle lassen sich schon von vorneherein gegründete Bedenken vorbringen. Der Glockenstuhl muß auf eine doppelte Belastung eingerichtet sein, auf eine Belastung in Ruhe und auf eine Belastung mit Rücksicht auf die Bewegung der Glocken. Wird auch in erster Hinsicht das Holz durch das Eisen ziemlich ersetzt, wie Brücken beweisen, so dürfte doch in letzterer Hinsicht dasselbe nicht genügen, weil es zu wenig die Bewegung paralysirt und bei genügender Stabilität die Erschütterung zu sehr den Thurmmauern mittheilt. An Dauerhaftigkeit dürften hölzerne Glockenstühle die eisernen übertreffen. Wenn das Eisen feuchter Atmosphäre, Regen- und Schneewetter ausgesetzt ist, so rostet es sehr leicht, und der Rost, der ärgste Feind des Eisens, ist durch den besten Anstrich kaum ganz fernezuhalten. Das ist ein beträchtlicher Uebelstand. Bei strengem Froste ist die Spannung des Eisens außergewöhnlich groß und ein Bruch desselben leicht möglich, ja wahrscheinlich. Das ist ein nicht minderer Uebelstand. Wegen Rost und Bruch bedürfen eiserne Glockenstühle eines oftmaligen Nachsehens. Bei hölzernen Glockenstühlen sind diese Uebelstände nicht zu befürchten, sie widerstehen Jahrhunderte lang den stärksten Angriffen der Temperatur, sie accommodiren sich sogar derselben, sie sind elastisch und doch fest, können leicht durch jeden erfahrenen Zimmermann in gutem Stande erhalten, und wo sie morsch geworden sind, leicht ganz oder theilweise erneuert werden.

Was die Fülle und Reinheit des Tones anbelangt, so besteht kein Zweifel, daß die hölzernen Glockenstühle mehr Resonanz bieten, als die eisernen. Baut man denn Claviere, Violinen u. dgl. Instrumente aus Eisen oder anderen Metallen? Die Erfahrung lehrt, daß Glocken, welche in eisernen Gerüsten hängen, härter und schärfer klingen, als solche in hölzernen. Aus diesem Grunde werden ja auch die Axen der Glocken zur Isolirung des Metalltones von Holz und nicht von Eisen verfertiget. Ein Beispiel von der großen Dauerhaftigkeit der hölzernen Glockenstühle liefert uns der Glockenstuhl im Münster zu Freiburg. Derselbe ist aus Föhrenholz verfertiget, steht schon seit dem Jahre 1273 und ist heutzutage noch gut erhalten. (Deutsche Bauzeitung 1881, Nr. 505). Diese aus der Erfahrung stammenden Bedenken verdienen alle Beachtung und werden jedem Kirchenherrn, welcher genöthiget ist, einen neuen Glockenstuhl aufstellen zu lassen, die Wahl zwischen Eisen und Holz nicht schwer machen.

Von großer Wichtigkeit ist auch die Axe, von welcher die Glocke getragen wird. Für die Axe ist ein gesundes, langfaseriges, möglichst

trockenes Stück Eichenholz zu verwenden. Ihre Form ist im Allgemeinen sehr einfach. Nach Umständen erhält sie einen leichten, einfach gegliederten Aufsatz. Ihre Länge richtet sich nach der Weite des Glockenstuhles, ihre Höhe nach der Größe der Glocke und ihre Breite nach der Größe der Krone. In die Axe werden die Zapfen rechtwinkelig und in gleicher Höhe eingelassen und mit Schraubenbolzen und Kopfbändern befestiget. Um die Glockenkrone mit der Axe in feste Verbindung zu bringen, werden starke Eisenstäbe durch die Henkel gezogen und mittelst starker Eisenbänder an der Axe befestiget. Schrauben leisten hiebei die besten Dienste, weil sie ein fortwährendes Nachhelfen ermöglichen. Durch den Gebrauch schleißen nämlich die Kanten der Henkel und der Befestigungseisen ab, das Holz der Axe trocknet ein und verwittert, daher ein Lockerwerden der Krone unausbleiblich ist. Beim Läuten wirkt das Gewicht der Glocke entgegengesetzt der Zugkraft, die Krone hat viel mehr zu leiden und schleißt rasch durch; außerdem ist der Anschlag des Schwengels ungleichmäßig, so daß der Untergang der Glocke sicher ist. Durch Anziehen der Schrauben wird die starke Befestigung der Axe an der Krone wieder hergestellt, das Klempern der Glocke hat ein Ende, das Ziehen derselben ist bedeutend erleichtert. Eine öftere Nachschau in dieser Beziehung ist keine überflüssige, im Gegentheile eine höchst nothwendige Sache. Ueber diesen Punkt kann ich aus eigener Erfahrung sprechen. Der Meßner beklagte sich, daß die große Glocke im Thurme zu N. schon seit einiger Zeit so schwer zu ziehen sei und daß er bei recht starken Zügen sogar Prellungen in den Händen verspüre. Wir bestiegen den Thurm und traten in das Glockenhaus ein. Der erste Blick zeigte uns schon den Fehler. Die Befestigungseisen, welche zwischen den Henkeln der Krone hindurchgehen und die Eisenbänder, welche Krone und Helm mitsammen verbinden, waren stark gelockert. Es fehlten sogar einige Schrauben, die vielleicht schon vor langer Zeit weggefallen sind. So locker war schon die Verbindung zwischen Glocke und Helm, daß beim ersten Zuge des Seiles nur der letztere in Bewegung gebracht wurde, während die erstere fast noch in Ruhe verblieb. Es wurden neue Schrauben angefertiget und diese wie die alten so fest angezogen, daß schon beim ersten Zuge des Seiles Helm und Glocke mitsammen in Bewegung kamen. Seit dieser Zeit wird die Glocke wieder mit leichter Mühe gezogen. Bei neuen Glockenaxen darf eine Untersuchung in dieser Beziehung im Jahre wenigstens zweimal, und bei alten soll sie doch einmal angestellt werden.

Die starken eisernen Zapfen ruhen in eisernen Pfannen, welche in den Glockenstuhl eingelassen sind. Um eine Glocke leicht zu läuten, ist es nothwendig, von Zeit zu Zeit der Pfanne ein wenig Oel zu geben, um die Reibung zwischen Zapfen und Pfanne zu verringern.

Selbst wenn das Oel sehr rein ist, bildet sich in Folge großer Trockenheit oder starker Kälte ein recht zäher Teig, welcher die Bewegung der Glocke hemmt und das Läuten erschwert. Dieser Teig ist zu entfernen und frisches Oel einzugießen.

Von großem Einflusse auf die Beschaffenheit des Tones und die Erhaltung der Glocken ist die Art und Weise, wie die Glocken aufgehängt werden. Das Aufhängen kann in der Weise geschehen, daß der Anschlag mit fliegendem Klöppel, oder in der Weise, daß der Anschlag mit geworfenem Klöppel erfolgt. Die eine und andere Art des Anschlages wird eintreten je nach dem Abstande des Schwerpunktes der Glocke vom Drehpunkte der Axe. Liegt der Schwerpunkt der Glocke tief unter dem Drehpunkte der Axe, so wird beim Läuten der Glocke der Anschlag mit fliegendem Klöppel geschehen; ist aber der Schwerpunkt dem Drehpunkte ganz nahe gerückt, so wird der Klöppel von der in Schwingung gebrachten Glocke von einer Seite auf die andere geworfen.

Um den Schwerpunkt der Glocke dem Drehpunkte derselben möglichst nahe zu rücken, wird die Glocke an einer schweren Axe befestiget und diese noch mit schweren Gewichten belastet. Je stärker die Belastung der Axe wird, desto näher rückt der Schwerpunkt dem Drehpunkte. Daß bei dieser Methode des Aufhängens eine selbst sehr gewichtige Glocke ziemlich leicht in Bewegung versetzt werden kann, ist begreiflich. Untersuchen wir nun, wie es um das Läuten einer Glocke mit einer so schwer belasteten Axe bestellt ist. Nehmen wir an, die Belastung der Axe sei derart eingerichtet, daß der Aufhängepunkt des Klöppels mit dem Drehpunkt in eine gerade Linie fällt. Beim Beginne des Läutens verharrt der Klöppel in seiner lothrechten Lage und erhält erst durch den Stoß der in Schwingung versetzten Glocke seine Bewegung. Durch die zurückkehrende Glocke wird er in seiner Bewegung gestört. So geht es fort bei jedem Zuge der Glocke. In dieser Weise wirken Glocke und Klöppel stets gegeneinander und das ganze Läuten ist nichts anderes, als ein immerwährendes Hin- und Herwerfen des Klöppels. Das ist der Anschlag mit geworfenem Klöppel. Geringerer Raum zum Aufhängen der Glocken, geringere Kraft zum Läuten, geringere Erschütterung des Thurmes, reinerer Klang und gleichmäßiger Anschlag, schwach oder stark, je nach Belieben des Glöckners — das sollen die Vortheile sein, welche durch diese Methode der Aufhängung erzielt werden sollen. Wir sagen absichtlich: „sollen“. In der That werden diese gerühmten Vortheile nicht erzielt. Die Raum- und Krafterſparung ist sehr gering, die große Schwere der Belastung erfordert im Glockenstuhle ein viel stärkeres Gebälk, von einem wirklich schönen, ruhig austönenden Glockentone ist nichts vorhanden, im Gegentheile, der Klatschton ist nicht zu vermeiden, theils wegen des heftigen Gegeneinanderprallens

der Metallkörper, theils wegen nicht streng durchführbarer Regulirung des Gleichgewichtes; dazu kommt noch, daß Glocken, welche nach diesem Systeme aufgehängt sind, in der größten Gefahr des Zerspringens stehen und beim Zusammenläuten mit anderen Glocken eine derartige Aufeinanderfolge der Töne bringen, daß von deutlich erkennbaren Melodien kaum die Rede sein kann. Diese Methode wird in neuester Zeit hie und da in Anwendung gebracht, steht aber weit zurück gegen die althergebrachte und von den berühmtesten Glockengießern eingehaltene Methode, nach welcher der Anschlag mit fliegendem Klöppel geschieht.

Nach der letzteren Methode wird, weil die Axe so leicht als möglich gebaut und auf keine Weise belastet ist, der Schwerpunkt der Glocke tief unter den Drehpunkt verlegt, auch der Aufhängepunkt des Klöppels liegt unter dem Drehpunkte. Dieser Grundsatz beruht auf folgender, durchaus richtigen Erwägung: Glocke und Schwengel sind eigentlich zwei Pendel von ungefähr derselben Länge, von denen letzteres ein Diminutiv des ersteren ist. Diese beiden Pendel bewegen sich beim Läuten gleichmäßig hin und her. Der Anschlag wird in dem Augenblicke erfolgen, da die Glocke im Schwingen den höchsten Punkt erreicht hat und im Begriffe steht, wieder hinunter zu fallen; und der Anschlag muß in diesem Augenblicke deswegen erfolgen, weil der Klöppel, leichter an Gewicht, ein Bestreben hat, noch höher hinaufzuschwingen. Aus diesem Vorgange ist ersichtlich und begreiflich, daß der Glockenton auch Zeit genug hat, voll auszuklingen, deshalb auch rein und schön sein müsse, ist auch begreiflich, daß die Gefahr eines Zerspringens der Glocke möglichst ferne liege. Das ist der Anschlag mit fliegendem Klöppel.

In Betreff des Läutens und sonstigen Behandelns der Kirchenglocken sind noch folgende Gesichtspunkte hervorzuheben. Sämmtliche Glocken eines Geläutes sollen möglichst tief im Glockenstuhle hängen, die schwerste in der Mitte und gegenüber zwei entgegengesetzten Schalllöchern oder Fenstern, alle aber müssen sich in derselben Richtung bewegen. — Glocken dürfen nie frei, sondern müssen stets unter einem Obdache sich befinden, welches mit Thür- und Fensteröffnungen versehen ist, die verschlossen werden können. Die Fenster der Glockenstube sollen hoch und weit sein einerseits, um dem Thurme ein gefälligeres Ansehen zu geben, andererseits um den Glockenton von den Luftwellen weit über Stadt und Land hinaustragen zu lassen. Um Regen und Schnee von den Glocken ferne zu halten, ist es angezeigt, dicht verschließbare Läden anzubringen, welche nur zur Zeit des Läutens geöffnet werden. Als recht praktisch bewähren sich Jalousien mit unverschiebbaren Blättern. Diese halten Wind, Schnee und Regen ab und gestatten den Glockentönen doch ungehinderten

Durchgang. — Eine tönende Glocke darf in ihrem vibrirenden Zustande niemals gewaltsam zur Ruhe gebracht werden, sei es durch den Klöppel, Uhrhammer oder sonstige Berührungen; man lasse daher dieselbe beim Läuten immer r u h i g a u s f l i e g e n.

Es sind Fälle bekannt, daß bei plötzlicher Dämpfung der klingenden Glocke mit Filz oder Wolle das augenblickliche Zerspringen derselben herbeigeführt wurde. Ein muthwilliger Knabe warf in die noch fliegende Glocke seine Mütze und der Bruch war augenblicklich fertig. Ein anderer kam während des Läutens mit seinem Rocke der Glocke so nahe, daß letzterer von derselben hart gestreift wurde. Die Folge dieser Berührung — war die Berstung der Glocke. — Dieselbe verderbliche Wirkung kann auch der Uhrhammer bringen. Werden Glocken zum Ausschlagen der Stunden benützt, so sehe man darauf, daß der Hammer nicht zu schwer sei, daß er die Glocke dort treffe, wo der Schwengel nicht anschlägt, daß er nach dem Schlagen nicht auf der Glocke sitzen bleibe. Die beste Vorrichtung, um den Hammer über der Glocke stets frei zu erhalten, bildet eine Feder von Eisen, welche den Hammer emporhebt und in der Schwebe erhält. Sehr gefährlich ist es daher, mit dem Läuten einer Glocke, welche zum Stundenschlage benützt wird, noch während des Schlagens zu beginnen. Die läutwüthige Jugend hat und kennt keine Geduld; schon beim ersten Schlage zieht sie am Glockenseile. Das darf unter keinen Umständen geduldet werden. Die thatkräftige Jugend begeht im Drange ihres Uebereifers nicht selten einen anderen großen Fehler, welcher für die Glocke verhängnißvoll werden kann. Gar oft stehen drei und vier Buben zu E i n e r Glocke zusammen und ziehen am Seile mit solcher Gewalt, nicht bloß, daß ihnen der Schweiß von der Stirne heiß in großen Tropfen über das Angesicht rollt, sondern daß die Glocke auf den Kopf zu stehen kommt und überschlägt. In zehn Fällen kann die Glocke neunmal ohne Schaden durchkommen, das zehnte Mal aber das Opfer einer solchen Gewaltthätigkeit werden.

Die Glocken dürfen nicht zu heftig und nicht höher, als in einem Winkel von 30—40 Graden geschwungen werden, so daß sie zwischen lothrecht und wagrecht steigen. Soll das Läuten aufhören, so müssen die Schwingungen allmählig schwächer werden; es ist daher ein Fehler, sie durch das plötzliche Anhalten des Seiles gewaltsam zum Stehen zu bringen, ein Fehler, sage ich, welcher schon mancher Glocke den Untergang bereitet hat. — Fast in allen Glockenthürmen ist die Einrichtung vorfindlich, die Glocken mittelst langer Seile zu läuten, welche von der Glockenstube bis in's Läuthaus im Erdgeschoße reichen. Abgesehen von der starken Abnützung der Seile hat diese Läutmethode noch den Nachtheil, daß die Glocke mit viel größerem Aufwande von Kraft in Schwingung gebracht und in der Schwingung erhalten werden muß, und daß man auch nicht den

Winkel sieht, welchen die Glocke in ihrer Bewegung beschreibt. Die Erfahrung lehrt, daß Glocken am leichtesten und besten im Glockenhause selbst geläutet werden. Der Ursachen, welche den Bruch einer Glocke herbeiführen können, sind bisher schon mehrere hervorgehoben worden. Es gibt noch eine andere Ursache und diese darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, umsoweniger, weil in neuerer Zeit das Zerspringen der älteren werthvollen Kirchenglocken so häufig vorkommt und gerade in diesem Umstande seinen Grund hat, der nun näher bezeichnet werden soll. Das Wort soll jetzt einem Manne überlassen werden, welcher in dieser Beziehung viele Erfahrungen gesammelt und seine „Praktischen Erfahrungen" im westphälischen Kirchenblatte vom Jahre 1873 veröffentlicht hat. Dr. Giefers, so heißt unser Gewährsmann, schreibt diesbezüglich also: „In den allermeisten Fällen wird das Zerspringen der Glocken dadurch verursacht, daß dieselben, obgleich ein halbes Jahrhundert im Gebrauche, nicht umgehängt sind. Trifft nämlich der Klöppel lange Zeit dieselben beiden Stellen des Schlagringes der Glocke, so entstehen an denselben allmählig Vertiefungen, welche bewirken, daß die Schwingungen, welche durch das Anschlagen des Klöppels hervorgebracht werden, unregelmäßig werden und dadurch das Zerspringen auch der stärksten Glocken zur Folge haben. Daher kommt es, daß die meisten Glocken, mit welchen gebeiert wird, einen Riß bekommen, und noch häufiger diejenige, welche zum „Englischen Gruße" angeschlagen wird. In beiden Fällen wird nämlich sehr oft nur eine einzige Stelle des Schlagringes der Glocke getroffen und ausgehöhlt. Die große Hildesheimer Glocke, welche seit einem Jahrhundert nicht umgehängt war, zerbrach eben, als sie zum ‚Englischen Gruße' angeschlagen wurde."

Das Anschlagen des Klöppels an ebendieselben Stellen mehrere Jahrzehnte hindurch ist demzufolge eine Hauptursache an dem Bruche so vieler und mitunter der besten und stärksten Glocken. Diesem Unglücke kann und muß vorgebeugt werden durch das Umhängen der Glocken.

Die Glocken umhängen — wie ist das zu nehmen? Ein Zechpropst und zugleich Mitglied des Gemeindeausschusses hat das Umhängen der Glocken dahin verstanden, daß jeder Glocke eine andere Stelle im Thurme müsse angewiesen werden. Allerdings kann das Wort Umhängen auch in diesem Sinne gedeutet werden; allein im vorliegenden Contexte muß es eine andere Bedeutung haben. Die Glocke wird sammt ihrem Joche aus dem Gerüste gehoben und bis auf den Fuß des Glockenstuhles niedergelassen. Der Helm wird abgenommen und derart wieder aufgesetzt, daß der Klöppel von nun an zwei andere noch nicht abgenützte Stellen des Schlagringes treffen muß. Daß bei dieser Procedur auch das Hängeeisen des Klöppels

eine der Drehung der Glocke entsprechende Wendung erhalten müsse, ist selbstverständlich.

Aber wie oft muß dann eine Glocke umgehängt werden, wenn sie nicht bersten soll? Ein sehr tüchtiger Glockengießer, Edelbrook zu Gescher im Münsterlande, behauptet, das Umhängen müsse jedesmal nach Verlauf von 30—40 Jahren stattfinden. Das sagt ein Glockengießer, der gewiß sich freut, wenn er viel Arbeit bekommt. Dieser Zeitraum ist demnach schon das höchste Ausmaß von Zeit, in welchem eine Glocke in derselben Lage bleiben kann. Bei Glocken, welche nur sehr selten geläutet werden, kann das Umhängen derselben erst nach hundert und zweihundert Jahren vorgenommen werden, für Glocken hingegen, welche täglich und öfters im Tage im Gebrauche sind, sind zwanzig und fünfundzwanzig Jahre schon ein langer Zeitraum, welcher ein Umhängen als nothwendig erscheinen lassen kann. Wer nicht weiß, wann die Glocken zum letzten Male umgehängt worden seien, der kann sich von der Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit des Umhängens leicht überzeugen. Er nehme ein 10 Centimeter langes, ganz schmales Brettchen oder Lineal und lege es auf die vom Klöppel getroffenen Stellen des Schlagkranzes. Ein Blick genügt, um die in Folge der Schläge entstandene Vertiefung zu messen. Beträgt diese einen Centimeter oder gar noch mehr, dann ist es hohe Zeit, die Glocke zu wenden. Ein öfteres Umwenden der Glocken ist leicht möglich, weil die Krone mit ihren Henkeln derart eingerichtet ist, daß das Joch oder der Helm nach mehreren Seiten hin ihr kann aufgelegt, aufgesetzt werden.

Die Glocken sind aus Erz gegossen; ihre Lebenszeit kann, bei sonst richtiger Behandlung und Schonung, auf mehrere Jahrhunderte gebracht werden; allein so erhaben auch dieser Rufer in der Wolkenwüste über unserer Vergänglichkeit zu stehen scheint, so manches Geschlecht er auch in das Grab ruft, unverwüstlich ist auch er nicht, und will darum nicht bloß gehört, sondern manchmal auch besehen sein.

Marianisches Oberösterreich.[1])

Nach vorhandenen Quellen zusammengestellt von Professor P. Georg Kolb S. J. am Freinberg bei Linz.

(Nachdruck nicht gestattet.)[2])

D. Mühlkreis und Umgebung von Linz.

XXII.

Nachdem wir die drei, am rechten Donau-Ufer gelegenen Viertel Oberösterreichs durchwandert haben, gehen wir bei dem Marien geweihten Engelszell über den Strom, um, von der oberen Landes-

---

¹) Vgl. I. Heft 1888 S. 48; II. Heft S. 296 und III. Heft S. 558. — ²) Da in Bälde auf Grundlage der 4 bisherigen Artikel ein erweitertes Volks-

grenze her, mit den Stätten der Marien-Verehrung im weiten Kreise des Mühlviertels zu beginnen. Von der unteren Landesgrenze des linken Donau-Ufers kehren wir schließlich zum Centrum des Landes, zur Hauptstadt und zugleich zum Decanate Linz zurück, dessen Antheil an beiden Strom-Ufern sich ausbreitet. — Das alte hochgelegene Pfarrkirchen (verschieden vom bekannten Wallfahrtsort „zur schmerzhaften Mutter Gottes“ Pfarrkirchen in Bayern), erstand als Seelsorgskirche für die, von der Donau bis zum Böhmerwalde und von der Ranna bis zur großen Mühel reichenden Landstriche des allmählig cultivirten Nordwaldes in der nachrupertinischen Zeit und erhielt[1]) daher bezeichnend den Namen „Pfarrkirchen“; es ist zugleich eine der Himmelfahrt M. geweihte Kirche. Neben derselben erstand im 17. Jhrdt. auf dem Friedhof eine Kapelle, gemäß dem Baue der wirklichen Lorettokapelle aufgeführt und also benannt, welche zu einer zahlreich besuchten Wallfahrt aufblühte (Pillw. I. 198) und

---

büchlein, mit Bildern ausgestattet, unter gleichem Titel verausgabt wird (in Qu. Haslinger's Verlag, Linz 1889), so werden die Pl. Tit. Seelsorger, besonders marianischer Kirchen, ersucht, wünschenswerthe Ergänzungen oder Verbesserungen baldigst entweder an die Redaction oder unmittelbar an den Verfasser einzusenden. Unterdessen als die wichtigsten: 1) Vorderstoder bestätigt sich durch fortgesetzte Tradition (nach 1507) als Wallfahrt „Maria am Stein“ (die Beweise des Pfarrarchives später.) 2) Schlierbach bekam den Namen Aula B. M. Virginis von der uralten Marienstatue, die jetzt noch am Jakobi-Altare der Kirche verehrt wird (Innsprugger, Austria 2c.). 3) Der „lapis fusilis“ der tiemonischen Statuen zu Adlwang und Laufen ist eine unbekannte Mischung (vielleicht mit Eisenocker oder Baryt?), die zu einer sehr schweren Steinmasse gelblicher Farbe verarbeitet wurde. Die Errichtung der Pfarre Adlwang geschah 1784; durch Erneuerung der Abläße unter Leo XIII. erhob sich Adlwang wieder zu der an Ablässen wohl reichsten Kirche des Landes. 4) Das uralte Gnadenbild aus der Maria-Anger-Kirche bei Ens scheint die jungfräuliche Mutter dargestellt zu haben. Außerdem ward aber im letzten Jahrhunderte insbesonders die aus St. Nikola von Passau hiehergebrachte Statue der Himmelskönigin verehrt, die vom h. Altmann jenem Kloster geschenkt worden war und die seither auf den Hochaltar der Pfarrkirche von Ens übertragen worden ist.

[1]) Das nördliche Donau-Ufer trat, mit Ausnahme weniger Ansiedlungen in der Nähe des Stromes, viel später in die Cultur ein, als das südliche. Erst in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts lichteten sich die Wälder und begann ein geschäftiges Leben, zuerst in den unteren, dann in den oberen Districten. Die Schenkung, die Kaiser Heinrich II., der Heilige, auf Veranlassung seiner Gemahlin, der hl. Kunigunde, mit dem Theile des Nordwaldes von der Ilz bis zur Rotel an das Kloster Niedernburg zu Passau (J. 1010) machte, wo seine Base, die ehrw. Eilka oder Helika († 1020) und später seine Schwester, die sel. Gisela († 1095) nach dem Tode ihres Gemahls, des h. Stephan, Königs von Ungarn, Aebtissinen waren, bekam den Namen Land der Abtei, und hier wurden, unter der Schutzherrschaft der Passauer Bischöfe, Colonisten angesiedelt, Kirchen und Burgen gebaut und letztere meist bayrischen Geschlechtern zu Lehen gegeben. So entstand Falkenstein, Sprinzenstein, Velden, Ranariegel 2c. (Vgl. Lamprecht, Schrödl Passavia sacra und ausführlich die Museums-Berichte J. 1860: „Versuch einer Geschichte der passauischen Herrschaft im oberen Mühlviertel von J. Strnadt“ S. 73—288).

heute noch, zumal an den goldenen Samstagen, fleißig besucht wird. — Im Hügelwalde nahe bei dem Markte Putzleinsdorf begegnet uns ein Nebenkirchlein, das lieblich gelegene Maria-Bründl, zu dessen Bilde (Maria mit dem Kinde) von nah' und fern Andächtige wallen, sowie die anliegende Quelle (Bründl) als Gesundheits-Brunnen bekannt ist. Ueber die Entstehung liegt ein eingehendes Manuscript (verfaßt von Fz. Oeppinger, Weltpriester d. Diöc.) im Pfarrarchive vor; daraus und gleichfalls aus d. Kath. Blätt. (1863, 11. Apr.) entnehmen wir:

Vor ungefähr 300 Jahren hatte (der Legende nach) in Wien ein Graf, der an langwierigen Gichtschmerzen litt, den Traum, er solle nach Oberösterreich reisen, dort werde er im Walde bei Putzleinsdorf eine Quelle finden, in der er sich waschen solle, um von dem Uebel, das die Aerzte nicht vertreiben konnten, frei zu werden. Da der Traum zweimal sich wiederholte, machte der Graf sich auf den beschwerlichen Weg, fand nach langem Suchen die Quelle und wurde durch deren Gebrauch geheilt. Bei der Nachforschung fand sich auch ein Frauenbild, das dem Grafen Anlaß wurde, daselbst ein hölzernes Kirchlein zu erbauen. Es wurde später noch ein Badehaus und die sogenannte Wasserkapelle gebaut, worein man die Quelle leitete und das Marienbild aufstellte. Im J. 1712 schritt man zum Baue eines steinernen Kirchleins, in welchem am 12. Juni 1750 das Gnadenbild am Altare seinen Platz bekam. Die Wasserkapelle vor dem Kirchlein bekam eine Marienstatue aus Stein und wurde durch einen Säulengang vergrößert. Der Ruf des anwachsenden Wallfahrtsortes verbreitete sich so sehr, daß Cardinal Joseph Dominikus, Graf von Lamberg und Fürstbischof von Passau, selbst mit großem Gefolge dahin kam und am 27. Aug. 1751 die Kirche zur „Heimsuchung M." consecrirte. Dies erhöhte wieder die Anzahl der Pilger, so daß am Patrocinium- und Kirchweihfeste immer 3 Beichtväter aushalfen und an 900 Communicanten gezählt wurden. Im J. 1752 wurde das Gnadenbild gekrönt und auf der Krone liest man: „Ex devot. Henric. Joan. B. ab Urli, Parochi in Leonding." (Freiherr H. J. von Urli war von Putzleinsdorf gebürtig.) Die Andacht stieg um so mehr, als besondere Heilungen und Erhörungen vorkamen, die im Archiv verzeichnet sind. In den letzten Jahrzehnten des vorigen und ersten des jetzigen Jahrhunderts litt freilich auch dieser Wallfahrtsort, aber er belebte sich von Neuem, namentlich als hier seit 1865 der Gottesdienst an den zwei genannten Festen wieder eingeführt wurde. Das Kirchlein steht auf einer vom Wald umkränzten Wiese; die Straße dahin ist mit Kreuzweg-Stationen geziert, die aus Stein gehauen sind. Das jetzige Gnadenbild ist ein Gemälde auf Leinwand, dem Passauer Maria-Hilf-Bilde ähnlich aber lieblicher; es zeigt uns M. in Wolken schwebend, mit dem göttl. Kinde auf dem Arme, von Strahlen umgeben, den Mond zu ihren Füßen. Die Wasserkapelle ist i. J. 1887 in eine M. Lourdes-Grotte umgewandelt worden.

In der Richtung nach Norden gelangen wir zunächst zur Pfarrkirche des gleichnamigen Decanates Sarleinsbach, in das jetzt auch Pfarrkirchen zählt, wiewohl letzteres die Mutterkirche davon war; erst um d. J. 1260 treten die zwei selbständigen Pfarren zwischen Rana und kleiner Mühl „Serleinsbach und Pharkirchen prope Morspach" auf (Strnadt l. c. 94). Die Kirche von S. ist dem h. Petrus geweiht, hat jedoch daneben eine eigene Kapelle „zur schmerzhaften Mutter Gottes", welche ehemals als sog. Karner und Friedhofskapelle erbaut ward. Das Bild der Schmerzhaften, welche,

von einem Schwerte durchbohrt, den Leichnam des Sohnes mit beiden Armen auf dem Schooße stützt, wird immer noch mit besonderer Andacht verehrt.

Ein altes Denkmal der Marien-Verehrung in dieser Gegend bildet das Stift Schlägl, in der Pfarre des Marktes Aigen gelegen, der übrigens dem Stifte erst sein Entstehen verdankt. Sowie es das einzige Stift ist, welches jetzt auf dem linken Donau-Gebiete unseres Landes Oberösterreich besteht, so ist es überhaupt das einzige Prämonstratenserstift des Landes. Es folgte dieser ebenfalls Marien besonders geweihte Orden der „weißen Brüder" im J. 1218 den erstlich dahin berufenen „grauen Brüdern" oder Cisterciensern. Die der „Himmelfahrt M." vom Ursprunge an dedicirte Stiftskirche stammt in ihrer gegenwärtigen Gestalt, im Spitzbogenstyle aufgeführt, aus dem 17. Jahrhdt. Den schmuckvollen Hochaltar ziert das von Aug. Palme aus München verfertigte schöne Gemälde der Aufnahme M. in den Himmel. Ein zweites hübsches Marienbild, M. als Kind bei der Mutter Anna, ziert den Frauenaltar. — In der Klosterkirche befindet sich auch ein von den Gläubigen hochverehrtes Bild der unbefleckten Himmelskönigin Mariä, das bei einem, im J. 1739 ausgebrochenen Brande wunderbarer Weise unversehrt geblieben ist. — Als Nebenkirche wurde um das J. 1445 „zu Ehren der Verkündigung M." die dem Stiftsgebäude gegenüberliegende Kirche Maria-Anger (ecclesia B. V. M. in viridario) mit dem Cömeterium gebaut und im J. 1448 eingeweiht; sie hat die Darstellung Mariens und des h. Dominicus mit dem Rosenkranze auf dem Hochaltare; denn hier wurden die Andachten der Ros.-Bruderschaft gehalten. Im Jahre 1786 mußte die Kirche gesperrt werden; 1856 wurde sie wieder eröffnet; es ward die Begräbnißstätte für die Aebte (in der Kirche) und für die Conventualen (an der Kirche) hier bestimmt. — Das Stift hatte vom J. 1445 als Nebenkapelle im Kreuzgange „die Kapelle zur h. Geburt M." und 1708 die „Lorettokapelle"; beide sind nicht mehr vorhanden. (Lampr. Manuscr.) — All' diese mar. Heiligthümer waren, insbesonders vor der josephinischen Zeit, von Wallfahrern der oberen Mühlgegend zahlreich besucht. Aber auch die erste Entstehung des Stiftes weist in besonderer Weise, wenigstens der Legende nach, auf Maria hin. Lampr. Skizze der Gesch. d. Diöc. (S. 27) gibt die Legende also:

„Auf steilem Felsen erhob sich die Feste Falkenstein[1]) (in der jetzigen Pf. Hofkirchen), auf welcher die Edlen von F., ein Nebenzweig der Playne, hausten ... Es erzählt die Sage, daß einst Calhohus (Chalhoch II.) v. F. sich im ungeheuren Walde auf der Jagd verirrte und die Nacht in der schauerlichen Wildniß verleben mußte. Ermüdet legte er sein Haupt auf einen Holzschlägel,

[1]) Auf dem Schlosse Falkenstein wurde am 8. Dec. 1607 Johann Eberhard Graf Neidhart (Nithard) geboren, welcher später Jesuit und Beichtvater der Erzherzogin Maria Anna, sowie Erzieher des Erzherzogs und nachmaligen Kaisers

den er fand; aber Ruhe hatte er nicht. Ein Sturm mit Ungewitter erhob sich und in der Nähe ertönte das Geheul der Wölfe. Da betete er zu Gott und gelobte zu Ehren Mariä an diesem Platze ein Kloster zu bauen. Nun fuhr ein Blitzstrahl in der Nähe hernieder und die hungrigen Wölfe flohen von dannen; Calhoh war gerettet [1]) Am Morgen fand er den Weg in die Burg zurück. — So viel steht fest, daß Calhoh in dieser Gegend (nach Lamprecht bei Oedenkirchen) um d. J. 1199 ein Kloster „Maria Schlag, Plaga Mariae", stiftete. — Doch richtiger leitet man den Namen von den Holzschlägen her, die an manchen Stellen den Nordwald lichteten und Anlaß zu Niederlassungen gaben, wie noch die Orte: Kollerschlag, Kirchschlag, Leopoldschlag u. a. in diesem Viertel andeuten. — Die ersten Mönche waren Cistercienser aus Langheim im Bamberger Gebiete; sie hielten es nur 7½ Jahre in dieser rauhen Gegend aus. Calhoh baute nun an einem andern Orte, den jetzt das Stift einnimmt, das versprochene Kloster und übergab es den Prämonstratensern, die aus Osterhofen in Bayern kamen i. J. 1218. (Gegen die Ansicht von Strnadt l. c. S. 121, daß dieselben zuerst aus Mühlhausen (Milewsk) in Böhmen kamen, vgl. Dr. Lz. Pröll's Geschichte des Stiftes, S. 23.)

Marienkirchen in diesem Decanate sind noch, längs der Donau gelegen: die Pfarrkirche „zu M.-Himmelfahrt" in Ranariedl und die zur Pfarre Kirchberg zählende Nebenkirche Obermühel „zu M.-Geburt" geweiht.

Das Schloß „Rannarigel", nahe dem Ausfluß der Ranna, wird schon 1268 genannt; dessen Kapelle wurde 1783 zur Pfarrkirche der neuen, aus Gottsdorf in Bayern gebrochenen Pfarre bestimmt. Obermühel, am Ausfluß der kleinen Mühel, hat seine Kirche ungefähr aus dem J. 1730. Aufwärts an letzterem Flüßchen treffen wir die mit einer Kaplanei bestiftete Schloßkapelle von Sprinzenstein (Pf. Sarleinsbach) und die seit 1369 ebenfalls mit einem eigenen Priester

---

Leopold I. war. Als erstere mit König Philipp IV. v. Spanien vermählt wurde, zog N. dahin und ward auf Befehl des Papstes Alexander VII. Großinquisitor. Von da kam er nach Rom, wo er i. J. 1672 den Cardinalshut annehmen mußte und 1681 starb. Vgl. hist.-pol. Blätter 1886, 1°, und bes. k. Preßvereinskalender 1888, k. Volksblatt 1881 (n. 254). Aus letzterem Folgendes: „Aus dem Geschlechte der Falkensteine, denen Calhoh, Stifter von Schlägl angehörte, konnte N. nicht sein, da diese zu seiner Zeit schon ausgestorben waren. Wohl gehörte er zum Zweige der N., welche in Franken und Schwaben Besitzungen hatten und im 15—16. Jahrhdt. sich in O. Oe. niederließen. Seine Schriften (vgl. Hurter, Nomenclator II, 322) behandeln meist den Gegenstand der Unbefl. Empf. M., deren großer Vertheidiger er war. Er vermachte seine Bibliothek dem Colleg der Jesuiten in Linz, (wo er eine Zeitlang docirte) und noch jetzt findet man in der Bibliotheca publica, welche den Haupttheil der Jesuiten-Bibliothek erhalten hat, viele Bücher hist. und kirchenrechtl. Inhalts mit der Bemerkung „Ex libris Em. Card. Nidardi." (So Prof. Dr. O. Schmid.) — Wir bemerken hier gelegentlich, daß ein den Falkensteinern verwandter Oberösterreicher, der Edle Sixtus von Tannberg, gest. als Fürstbisch. v. Freising, schon im J. 1474—1495 das Fest der Unbefl. Empf. M. an seiner Domkirche in choro et foro solemniter gehalten habe (Lampr. Geistl. O.-Oe.). Ebenso noch früher i. J. 1351 im Chorherrnstifte Waldhausen (vgl. unt.) der Propst Johann für dieses Fest eine höhere Feier eingeführt habe. (Gen.-Sch.)

[1]) Nach Pröll's Geschichte des Stiftes Schlägl lautet die Sage, daß hier dem Stifter im Schlafe die sel. Jungfrau im weißen Kleide mit dem Jesukinde auf dem Arme erschienen sei und ihm angezeigt habe: „Weil du gelobet hast, meinem Sohne und mir zu Ehren hier Kirche und Kloster zu bauen, will ich dich in's Schloß zurückweisen" (l. c. S. 19, ebenso Pillw. 289).

bestiftete und urkundlich schon 1289 genannte Schloßkapelle Götzendorf (Pf. Rohrbach), beide zur sel. Jungfrau M. geweiht; desgleichen Lichtenau (Pf. Haslach) nahe der großen Mühel, welche Schloßkapelle schon im J. 1341 bestand. Am Laufe der großen Mühel herab treffen wir endlich (in der sog. Pötschen) eine Waldkapelle „Maria Pötsch" bei Neufelden, welche noch ohne Meßlicenz besteht, aber immer größere Bedeutung gewinnt; eben wird für die bereits aus Stein gebaute Kapelle ein schöner Altar romanischen Stiles von Kepplinger ausgeführt.[1]) Anderer Privatkapellen zu Ehren Mariä, die in dieser Gegend zahlreich sind, nicht zu gedenken, haben wir eine Wallfahrtskirche größerer Bedeutung in diesem Decanate noch einzeln zu verzeichnen.

XXIII.

Die Wallfahrtskirche **Maria-Trost** „am Berge" bei Rohrbach ist die bedeutendste des oberen Mühlviertels; aus deren Geschichte (die durch den daselbst angestellten Hochw. Benef. Wassermann in einer eigenen Broschüre gemäß dem noch vorhandenen Manuscript des Gründers veröffentlicht ward, Linz, 1858) entnehmen wir Folgendes: Graf Wolfgang Theodor von Rödern, genannt „Wolf Dietrich", auf dem Schlosse Berg sah sich im 30jährigen Kriege hart bedrängt; da im J. 1645 die feindlichen Schaaren nur mehr 4 Stunden von seinem Besitze entfernt waren, machte er das Gelübde, eine Kirche zu Ehren Mariä zu bauen, falls die Gefahr abgewendet würde. So geschah es auch und bis 1655 baute der Graf das Kirchlein im toscanischen Style auf dem Gipfel des 700 Meter hohen Berges. Das Marienbild, welches auf dem Altare aufgestellt wurde, hatte der Graf aus Stuhlweißenburg gebracht (nach Pillw. I. 202.) Es war jedenfalls eine getreue Copie des Passauer M.-Hilf-Bildes. So beschreiben es alte Nachrichten, z. B. die Austria Mariana II. (anno 1736, Viennae). Jetzt befindet sich aber schon lange auf dem Hochaltare eine lebensgroße Statue der gekrönten Himmelskönigin, welche das Scepter in der Rechten, das gekrönte göttliche Kind in der Linken hält; diese gleicht mehr dem Einsiedler Gnadenbilde. Ueber den Namen der Kirche war man anfänglich im Zweifel. Da legte man mehrere Zettel mit verschiedenen Benennungen Mariens nach der hl. Messe in den Kelch; man zog dreimal, und jedesmal kam der Name „Maria-Trost" zum Vorschein. Als das Thurmkreuz gesetzt wurde, sahen 3 Maurer bei hellstem Tageslichte um 3 Uhr nachmittags einen leuchtenden Stern über demselben, was sie eidlich bestätigten. Das Kirchlein wurde bald bekannt, da Viele aus der Gegend, gleich dem Grafen, für die abgewendete Gefahr Maria hier danken wollten. Der Graf erlebte es noch, daß Tausende dahin wallfahrteten. Daher wendete er sich an

---

[1]) Das ursprüngliche Gnadenbild „Maria Pötsch" kam aus der Ortschaft Pocs in dem ungarischen Comitate Szabolcs (Erlauer Erzdiöcese) und wird im Stephansdome in Wien verehrt; den Anlaß zu dessen Berühmtheit gaben die wunderbaren Thränen, die man vom 4. Nov. bis 8. Dec. 1606 an demselben bemerkte.

den Passauer-Bischof, Erzherzog Leopold Wilhelm, um die Erlaubniß, daß an Sonn- und Festtagen auch die h. Messe daselbst gelesen werden dürfe, was derselbe, ein eifriger Verehrer Mariens, mit einer Urkunde vom 25. Juli 1655 gestattete. Der Bestand der Wallfahrt wurde erst gesichert, als von Maria Theresia von Oedt der ersten Gemahlin des Grafen Franz Anton von Rödern 1706 das Beneficium gegründet wurde, welche Stiftung vom Passauer Bischof, Card. Grafen J. Ph. von Lamberg 1707 bestätigt wurde, mit der Weisung, daß immer ein exemplarischer Priester präsentirt werde. In den Jahren 1730 und f. (wo die genannte Aust. Mar. verfaßt ward) zählte man jährlich an 6000—7000 Communicanten daselbst und die Zahl der Weihegeschenke und Danksagungen für wunderbare Erhörungen stieg in's Unglaubliche, wovon die Aust. Mar. Beispiele bringt (II. S. 73—75). Die Wallfahrt ist jetzt noch in Blüthe, und sowohl Einzelne als Processionen kommen selbst von fernen Orten dahin; nicht selten hört man die Leute reden: „Wenn ich ein Anliegen habe, gehe ich auf den Berg, da wird mir leichter.“ Seit dem Mai 1877 ist auch eine M. Lourdes-Statue feierlich aufgestellt worden (vgl. Kath. Bl. n°. 20 d. J.). Uebrigens feiert die Kirche ihr Hauptfest am Tage „M. Geburt“.

XXIV.

Im folgenden Decanate, St. Johann am Windberg, sind zwei der ältesten Pfarr- und Mutterkirchen, Niederwaldkirchen und Zwettel (fr. Zwetel) „der Himmelfahrt M.“ geweiht. Erstere entstand in der nachrupertinischen Zeit als Seelsorgskirche für den hier von der Donau bis zum Böhmerwalde reichenden Landstrich und hatte viele Pfarren zu Tochterkirchen (vgl. L. Matr.). Sie war auch von Wallfahrern besucht (Pillw. I. 276). Im J. 1108 und 1111 wird sie schon als eine zum Kloster St. Florian gehörende Kirche, im J. 1113 als cella S. Mariae in Waltchirchen und 1122 als ecclesia conventualis für die in der Gegend thätigen Missionäre genannt (L. Matr. 153, G.-Sch. I. 99 und bes. Strnadt l. c. S. 101 und 269. — Aus letzterem Citate geht auch hervor, daß die hier bestehende „U. L. Fr.-Bruderschaft“ oder „Frauenzeche“ 1469 und 1490 bedeutende Güter besaß). — Auch Zwetel entstand schon im J. 1264, durch Ulrich von Lobenstein begründet und dotirt, als Marienkirche für den ausgedehnten Bezirk der alten Pfarre Grammastetten.[1]) — Als Wallfahrtskapellen dieses Decanates sind

---

[1]) Die Kirche von Grammastetten, 1110 vom Erbauer, Ulrich von Waxenberg, der Kathedralkirche von Passau übergeben, wurde im 15. Jahrhdt. durch einen neuen gothischen Bau ersetzt, in dessen linken Schiffe der alte Frauenaltar sich befindet (vgl. Chr. Kunstblätter d. D. Linz, 1883, n. 11). Das Gebiet der alten Pfarre G reichte von der Donau bis zum Böhmerwalde, von dem Rotelflüßchen bis zum Haslachgraben bei Linz (L. Matr.)

zu erwähnen: Kleinzell, Ramersberg, Maria-Rast und besonders Maria-Schutz (Brünnl).

Am linken Ufer der großen Mühel gelangen wir zunächst zum hochgelegenen Kirchlein Kleinzell, das als cella ad Muhile schon im J. 1109 genannt wird; es gehörte zuerst als Filiale zu Niederwaldkirchen, später wurde es Pfarrkirche, dem h. Laurenz geweiht. Es besitzt ein Marienbild, das Maria Landshut gleichkommt und somit nach dem Original: „Maria mit dem geneigten Haupte", ist; zu diesem pilgerten schon in früheren Zeiten (vgl. den kreisämtl. Bericht 1789, aus Scheibelberger's Erg. z. Diöc.-Bl. III. 81) und noch jetzt viele Andächtige des oberen Mühlkreises. Allmählig scheint auch die in der Nähe liegende Waldkapelle zu Ramersberg mit dem Bilde „Maria von der immerwährenden Hilfe" Bedeutung zu bekommen. Der noch lebende Gründer ist ein Bauerssohn, welcher im Jahre 1874 wegen Krankheit auf sein Gut verzichtete, die Kapelle baute und selbst das Bild schnitzte; drei Jahre darnach mußte ein Zubau gemacht werden, um all' die Andenken der Dankbarkeit für Gebetserhörungen aufzunehmen. Es kommen schon ziemlich regelmäßige Wallfahrtszüge der Umgebung dahin.

Aufwärts gegen Böhmens Grenze, an der sog. böhmischen Mühel, liegt die Wald- und Wallfahrtskapelle zur schmerzhaften Mutter Gottes, „Maria-Rast" genannt, bei Biberschlag in der Pfarre Helfenberg, wohin besonders an den goldenen Samstagen gepilgert wird und wo zur Sommerszeit jeden Donnerstag auch die h. Messe gelesen wird. Die Darstellung der Schmerzhaften ist ähnlich der von Sarleinsbach (vgl. ob.). Die Kapelle entstand, der Legende nach, durch die edle Schloßfrau von „Piberstein", welche an der hiesigen Quelle wunderbar geheilt wurde. Man findet dieß in einem Gedichte geschildert, welches der Wallfahrtsbroschüre beigedruckt ist. An Stelle der hölzernen Kapelle steht jetzt ein Kirchlein mit Thurm und Glocke, 1/4 Stunde von der Ortschaft Biberschlag im Walde; 3/4 Stunden entfernt liegt die Ruine des Schlosses Piberstein.

Ostwärts gelangen wir zum Markte Leonfelden, urspr. Lonvelden, in dessen Nähe die Filiale „Maria-Schutz am Bründl", auch kurz „Maria Brünnl" genannt, liegt. Zuerst entstand hier um d. J. 1686 eine Kreuzsäule nebst einem Badehäuschen, in Folge der Heilung eines armen, kranken Zimmermannes aus Leonfelden, der durch den Gebrauch des Wassers im Vertrauen auf den Beistand Mariä gesundete. Im J. 1691 brachten drei Bürger ein Bild aus Mariazell, welches sie in der Nische der Kreuzsäule aufstellten. Es kamen einige Heilungen vor, die im gedruckten Berichte verzeichnet sind, und der Zulauf des Volkes wurde größer. Statt der hölzernen Kapelle wurde eine gemauerte erbaut, welche der Abt Alan Aichinger von Wilhering am 7. Sept. 1761 unter dem Titel „M. Schutz" weihte. Auch wurde anstatt des alten Mariazeller Bildes, welches dem Titel nicht entsprach, ein neues angefertigt in der Art, wie man gewöhnlich „Maria Schutz" darstellte. Es befindet sich dieses Bild noch jetzt am Hochaltare. Täglich konnte hier, seit 1767 nach Anstellung eines eigenen Priesters, die h. Messe gelesen werden. Bald erwies sich aber auch diese Kapelle zu klein und so wurde i. J. 1778 der Bau der jetzigen Kirche begonnen Da drohte eine landesfürstliche Verordnung, welche alle Nebenkirchen an Orten, die schon eine Pfarr- oder Filialkirche hatten, für überflüssig erklärte, das Werk zu vereiteln. Doch fand die bittliche und wohlbegründete Vorstellung bei der Regierung Gehör; nach 3jähriger Unterbrechung konnte fortgebaut werden; dafür wurde die St. Joseph-Kirche gesperrt. Im J. 1791 war der äußere Bau fertig, im J. 1792 auch die Freskomalereien, welche noch jetzt die Kirche zieren. Im J. 1793 wurde die Kirche wieder geweiht. Die Verbindlichkeiten des Beneficiums, das zur Unterhaltung eines eigenen Priesters nicht mehr hinreichte, übernahm 1811 die Pfarre. Maria-Brünnl wird noch immer, sowohl aus Andacht, als auch zur Gesundheits-

pflege, für welche ein Badehaus besteht, fleißig besucht. (Vgl. Pillw. I. 228, und besonders den speciellen Wallfahrtsbericht.)[1]

XXV.

Eine ähnliche Bedeutung, wie das letztbesprochene, hat das bereits im Decanate Freistadt gelegene Maria-Brünnl oder Loischer-Bründel am Exenholze, Pfarre St. Oswald; es befindet sich daselbst nebst der Heilquelle eine Marienkapelle mit dem geschnitzten Bilde der Himmelskönigin. Die Entstehung berichten wir nach der L. Th. Qu.-Schr. J. 1865, S. 340. (Man vgl. auch Pillw. I. 436.)

Etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts hatte sich ein Inwohner des Eigens beim Holzfällen eine tiefe Wunde am Schenkel geschlagen; er wusch sich an der Quelle und ward bald geheilt. Eine zweite und dritte auffallende Heilung zog noch mehr die Aufmerksamkeit auf den Ort, insbesonders da letztere Person, Färberin aus Freistadt, eine Kreuzsäule mit dem Bilde Mariens daselbst aufstellen ließ. In der Folge wurde von der Grundherrschaft des Ortes, vermöge der niedergelegten Opfer, eine Kapelle gebaut, sodann auch ein Badhaus; dieses wurde insbesonders von Gichtkranken mit Erfolg besucht, zumal, wo man vertrauensvoll der Gottesmutter seine Genesung empfahl. Es ist ja gewiß ein eben so schöner als berechtigter Gedanke, die Anwendung natürlicher Heilmittel durch Gebet und Vertrauen auf himmlischen Segen und Schutz zu unterstützen, ein Gedanke, der bei allen bisher besprochenen „Marien-Brunnen" in Anwendung gekommen sein mag; es ist auch keineswegs die Ansicht gerechtfertigt, daß bloße Wundersucht, mit Verschmähung der durch Vernunft und Natur gebotenen Mittel, das Volk zu den Gnadenorten ziehe, oder dasselbe zwischen natürlicher und übernatürlicher Hilfe nicht zu unterscheiden gewohnt sei.

Freistadt hatte vornehmlich in früherer Zeit Denkmäler besonderer M.-Verehrung; so die einstige Klosterkirche der PP. Kapuziner, die sammt dem Kloster um d. J. 1643 gebaut und nach den Chr. Kunstbl. von 1887 n°. 7 „zur Geburt Mariä" geweiht war.[2]) — 1784 war sie gesperrt, 1798 in ein Wohnhaus (das zum gräflich Kinsky'schen Schlosse gehört), umgewandelt. (Pillw. I. 327.) Aber ein bleibendes Marien-Denkmal bildet die Kirche U. L. Frau vor dem Böhmerthore, die, „zu M.-Hilf" geweiht, als Friedhofkirche der Stadtpfarre diente. Als der Friedhof i. J. 1855 aufgelassen und in eine Gartenanlage umgewandelt wurde, schonte man die Denkmäler aus Pietät und Kunstsinn. Seit Bestand des k. k. Gymnasium ist die Kirche Gymnasialkirche. Die Chr. Kunstblätter d. D. Linz, 1887 n°. 1 berichten:

„Die Frauenkirche ist das wichtigste und schönste Baudenkmal der Stadt, ja (nach dem Urtheil des Dombaumeisters Baron Schmidt in Wien) eine der interessantesten Kirchen von O.-Oest. Nur ist zu beklagen, daß dieses Schaustück der blühendsten Gothik uns'res Landes durch Veränderungen in den letzten Jahr-

---

[1]) Auch zu Mühllacken, in der Pfarre Feldkirchen, ist neben dem im 17.—18. Jahrhunderte auflebenden Heilbade eine Kapelle zu Maria-Hilf erbaut worden. — [2]) Die Angaben des Kunstblattes sind dem Visitationsprotokolle vom J. 1728 entnommen.

hunderten sehr gelitten hat, sowie daß die herrlichen Glasmalereien der Fenster im Presbyterium nicht mehr daselbst zu finden sind. (Sie sollen sich jetzt im k. Schlosse zu Laxenburg befinden.) Das Jahr der Erbauung gibt vielleicht die im Presbyterium (an einem Pfeiler) befindliche Zahl 1417; doch nach städtischen Urkunden aus den Jahren 1354 und 1361 muß schon früher hier ein Kirchlein gestanden haben. Dr. Jos. Jäkel zeigt im Programme des k. k Gym. zu Freistadt vom J. 1886, daß schon 1345 hier eine Messe gestiftet und 1354 ein eigener Priester für die Gottesdienste nöthig wurde (S. 25). Ja er bringt Zeugnisse (S. 23), daß sich in ersterer Zeit auch hier das Spital befand, bis es durch Brand zerstört 1361 wieder erbaut werden sollte. Hiermit vereinbaren sich die Worte des Ablaß-Indultes für den Neubau: „In cujus B. V. ecclesia miracula in aegrorum curatione et daemoniorum expulsione uberiter clarescunt.“ — Der gegenwärtige Hochaltar mit dem Bilde der Anbetung der drei Weisen ist im Rococo-Style im J. 1640 dazugekommen. Beachtenswerth ist an der Südseite der Kirche ein altes Freskogemälde aus d. J. 1484, das Maria Krönung darstellt und von Kunstkennern sehr gewürdigt wird. Die Kirche zeichnet sich noch durch die ebenso alte Lichtsäule oder Todtenleuchte aus, welche als das größte Kunstwerk der „alten Freystadt“ bezeichnet wird und in ihrer Art unübertroffen dasteht.“

Die gothische, im 15. Jahrhundert erbaute Kirche zu Käfermarkt besitzt nicht nur in dem Hochaltar (zum heil. Wolfgang) ein Kunstwerk von Holzschnitzarbeit ersten Ranges (vgl. Museumsbericht 1853), sondern auch über der Gruft am Kreuzaltare ein berühmtes Marienbild, welches durch den Grafen Gottfried von Kuefstein im Jahre 1688 als Beute aus der Türkei mitgebracht wurde (Pillw. I. 431.)[1]) — Die Pfarrkirche in Lasberg besitzt seit 1878 den schönen Marienaltar (Geschenk des Dr. C. Schwarz), der als altare privilegiatum und als Stätte für die gemeinsame Maiandacht und den Rosenkranz die Andächtigen an sich zieht. — Das Gleiche gilt von dem gothischen Marienaltare der Pfarre Grünbach, den die Mitglieder des lebendigen Rosenkranzes im Jahre 1875 herstellen ließen. Eine besuchte Stätte der Marienverehrung ist in dieser Pfarre noch Maria Hilf zur schwarzen Marter (Marter ist: Denksäule, Feldkapelle).

Die Pfarre St. Leonhard ist für das Volk des Mühlkreises und des angrenzenden Böhmens ob des Patrociniums des Heiligen eine vielbesuchte Wallfahrt; sie ist auch durch eine Statue der Schmerzhaften, ein Vesperbild ober dem Tabernakel bekannt, das jedoch am altdeutschen kunstreichen Flügelaltare durch ein Standbild Mariä mit dem Jesukinde vertreten war.[2]) — Zwei der ältesten Kirchen dieses Decanates: Hirschbach und Rainbach sind zu „Mariä Himmelfahrt“ geweiht. — Hirzpach wird schon 1150 genannt; 1374 wurde es Pfarre, die Kirche aber ist älter und ursprünglich „zur schmerzhaften Mutter“ zugleich, eine Wallfahrtskirche; Rainbach wird schon 1355 pharre genannt; die Kirche hat aber gleichfalls ein höheres Alter.[3])

---

[1]) Viel berühmter ist noch das angeblich aus der vorkarolingischen Zeit stammende und als Meisterstück geltende Marienbild im Cistercienser-Stift Hohenfurth, welches wir, weil bereits über der Grenze in Böhmen, nur nebenbei erwähnen. — [2]) Vgl. Christl. Kunstblätter 1887, n°. 7. Dieses erwähnt auch die Andachten zu den sieben Schmerzen Mariens bei den sieben Kapellen auf dem benachbarten Predigerberge, wohin an gewissen Tagen das Volk processionsweise geführt wird (l. c. n°. 6). — [3]) Die Schloßkapelle zu Weinberg bei Käfermarkt hat in neuerer Zeit den Titel und das sehr schöne Bild Mariä

Im folgenden Decanate Pabneukirchen haben wir zuerst unser Augenmerk auf die Wallfahrtskirche **Kaltenberg** bei Unterweißenbach zu wenden. Ausführlich handeln darüber sowohl das interessante Büchlein der Geschichte dieses Ortes von Pfarrer A. Kastner (Linz, Vereinsdruckerei, 1885), als auch die Kath. Blätter 1875, nº. 43 und 44 und der Regensburger Marienkalender 1884, S. 17. Daraus folgendes:

Das alte Gnadenbild „Maria Hilf“ ist eine ellenhohe Statue aus Holz, welche Maria mit dem göttlichen Kinde darstellt. Es stand dieselbe schon seit „undenklichen Zeiten“ (wie die Stiftungsurkunde des alten hölzernen Kirchleins sich ausdrückt) auf der Höhe des Berges unter einer schattigen Linde auf einer Granitsäule, und die Leute verrichteten da ihre Andacht. Durch Verwendung des Pflegers von Greinburg, Johann Strauß, wurde es renovirt und geschmückt, ja durch dessen Bemühung kam auch daselbst das erste, großentheils hölzerne Kirchlein zu Stande, welches am 2. Juli 1658 eingeweiht wurde und das Gnadenbild in sich aufnahm. Auffallende Wunder geschahen an diesem Orte und so mehrte sich der Zudrang des Volkes, besonders am jährlichen Patrocinium Mariä Heimsuchung und noch mehr an den zwei Säcularfesten 1758 und 1858. Obwohl der Ort hoch gelegen ist (886 m.), zugleich in einer der ärmsten und beschwerlichsten Gegenden des unteren Mühlviertels, pilgern doch jährlich Tausende dahin. Der Bau der jetzigen Wallfahrtskirche, die im Jahre 1785 zugleich Pfarrkirche wurde, begann im Jahre 1781 und wurde im Jahre 1803 vollendet (Gen.-Sch. II. 113). Sie ist (nach Pillw. 394) ein Denkmal des Grafen Rudolf von Salburg, ein massives Gebäude aus Steinmassen, das in weiter Entfernung wie ein Leuchtthurm erscheint.

Zwei der ältesten Kirchen dieses Decanates sind wieder der „Himmelfahrt Mariä“ geweiht: Königswiesen und Dimbach. Die Marienkirche von Chunigiswisen wurde schon 1147 als ecclesia et parochia dem neugestifteten Kloster Säbnich (Waldhausen) übergeben. Das gleiche geschah in demselben Jahre mit der alten Kirche von Dunnenpach. Diese war zugleich unter dem Titel „Maria auf dem gemeinsamen Anger“ bis zur Entstehung von Maria Taferl eine bedeutende Wallfahrtskirche für Ober- und Unterösterreich. (L. M., Pillw. I. 424, G.-Sch. I. 111.)

XXVI.

Im Decanate Grein haben wir zuerst das eben genannte Waldhausen zu besuchen.

Im Jahre 1142 wurde das Schloß Säbnich (Sarmingstein) zu einem Kloster für regulirte Chorherren des heil. Augustin umgestaltet, aber im Jahre 1161 am Sarmingbache weiter hinauf verlegt und Waldhausen (silvia domus) genannt. 1784 wurde das Stift aufgehoben und die Kirche gesperrt, 1792 wieder eröffnet; bei dieser Eröffnung erhielt der Hochaltar das Bild Maria Himmelfahrt, welches Geheimniß (statt des früheren Patrones, des heil. Johannes Ev.)

Empfängniß erhalten; sie bestand schon um 1371 sammt dem Schlosse. In der Nähe des Schlößchens Dammbach (Pf. Gutau) befindet sich ebenfalls eine Marienkapelle bei einem Heilbade. Die Pfarrkirche von Gutau hat den alten Karner durch Aufstellung des neueren Altares vor 200 Jahren zu einer Lorettokapelle umgewandelt. (Christl. Kunstblätter 1888, nº. 4.)

nun das Kirchen-Patrocinium wurde. In dieser und der Marktkirche (d. i. der eigentlichen Pfarrkirche zum heil. Johannes B.) wird abwechselnd der Gottesdienst gehalten. (L. M.)

Wir gehen sofort auf das stromaufwärts, in der Nähe der Donau gelegene, frühere Cistercienserstift Baumgartenberg (mons pomarius) über, dessen Kirche (seit 1785 Pfarrkirche) schon anfänglich der Himmelfahrt Mariä geweiht worden ist. Die Kirche, byzantinischen Styles, mit großem Presbyterium, hat nicht nur auf dem Hochaltare das schöne Bild von Mariä Himmelfahrt (von Röselfeld), sondern noch einen eigenen Maria Hilf-Altar, einen Altar zur Königin der Apostel, der Königin der Martyrer, der Königin der Jungfrauen u. s. f., somit ein ganz marianisches Gepräge. Im Jahre 1141 stiftete Otto von Machland das Kloster für die „Mönche des grauen Ordens" und stattete es mit verschiedenen Liegenschaften aus. Im Jahre 1784 wurde aber dasselbe ebenfalls aufgehoben; das Gebäude diente bis 1811 zum oberösterreichischen Strafhause; vom Jahre 1852—1859 war hier das Noviziat der PP. Jesuiten und seit 1865 haben die Ordensschwestern von der Liebe des guten Hirten hier Kloster und Anstalt.

Inmitten der beiden besprochenen Klöster liegt Grein an der Donau, mit Mariendenkmälern aus früherer Zeit. Es war schon 1147 eine dem Chorherrenstifte Säbnich zugehörige Pfarre.

Die Schloßkapelle der Greinburg war einst ein ebenso eifrig besuchtes als prachtvoll geschmücktes, der Himmelfahrt Mariä geweihtes Heiligthum, wo die Rosenkranz- und Sacraments-Bruderschaft ihre Andachten hielten. Seit ungefähr drei Decennien ist diese Kapelle (ob des protestantischen Besitzthums) außer Gebrauch. Das jetzt darin befindliche Marienbild erinnert an „Maria Schnee" in Rom oder Mater admirabilis in Ingolstadt. — Auch besaß Grein eine eigene Lorettokapelle, welche Graf Leonhard Helfrich von Meggau im Jahre 1642 neben dem Kloster der PP. Franciscaner, das 1623 gebaut worden war, errichtete. Nach Aufhebung des Klosters wurde sie beseitigt (1785). (L. M., Pillw. I. 343.) Seit 1882 befindet sich aber in der Stadtpfarrkirche eine schöne Maria Lourdes-Grotte. — In Struden, einem Flecken der Pfarre St. Nikola bei Grein, befand sich eine Kirche „zur heil. Maria", welche als Zugehör zu dem, im Jahre 1185 von der Frau Beatrix von Machland auf Clam gestifteten Spitale für Reisende entstanden sein mag, seit 1785 aber gesperrt und später in ein Wohnhaus umgewandelt ward. (L. Man.)

Aus dem folgenden Decanate Wartberg wollen wir zuerst dreier Wallfahrtsorte gedenken, die zwischen den Flüßchen Aist und Narn, dem ehemaligen Missionsgebiete der Mönche von St. Emeran aus Regensburg (vgl. darüber Huber IV. Bd., S. 250 2c.) sich befinden. In der alten und kleinen Kirche Maria Lab, welche Filiale zur Pfarre Narn ist und den heil. Matthäus zum ersten Kirchenpatron hat, befindet sich das Bild „Mariä Krönung", von den Gläubigen hoch verehrt und viel besucht, so daß eine förmliche Wallfahrt entstand, und auch dem Orte der Name Mariens beigegeben wurde. Das Bild ward 1754 vom Seitenaltare auf den Hochaltar übertragen; in der josephinischen Zeit wurde zwar über die Kirche

die Sperrung verhängt (vgl. Scheibelberger's Erg. z. D. Bl. III. 81) aber später lebte die Wallfahrt wieder auf und es wird heutzutage an den Frauenfesten daselbst der ordentliche Gottesdienst abgehalten (L. M. u. Gen.-Sch. — Man verwechsle mit Maria Lab nicht die im Traunkreis gelegene Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Lah.) — Zell bei Zellhof ist Pfarrkirche zum heil. Johannes Bapt.; es befindet sich aber darin ebenfalls ein Marienbild, welches hoch verehrt und von Andächtigen derart besucht wurde, daß vor 1784 die Kirche eine starke Wallfahrt bildete; seitdem ist diese ziemlich in Abnahme gekommen. — Eine in der Gegenwart immer mehr aufblühende Wallfahrt ist aber **Allerheiligen,** eigentlich die Kirche „zur Königin aller Heiligen“, die ihr Hauptfest mit dem größten Concurs der Wallfahrer zu Maria Himmelfahrt begeht. Die genaue Beschreibung geben wir nach dem vom jetzigen Herrn Pfarrer Franz X. Bohdanowicz verfaßten Andachtsbuch für den Wallfahrtsort (Innsbruck, W. 1873).

Um das Jahr 1490 lebte daselbst ein Bauer auf dem kleinen Gute Hinterleithen, jetzt „Hirtnergut“ genannt, der von der Pest befallen wurde. Da er nicht auf dem Friedhofe begraben werden durfte, verordnete er vor seinem Tode, daß der Leichnam auf einem Karren von seinen zwei Rindern fortgezogen werde; wo diese stehen bleiben, solle man ihn begraben und zu Ehren Gottes und aller Heiligen ein kleines Hüttl bauen. Sie blieben stehen am Platze der jetzigen Kirche, wo auch zuerst vom Holze einer nahen großen Föhre eine Kapelle gebaut wurde. Die Axen und Radspeichen des Karrens bewahrt man noch in einer Seitenkapelle der Kirche. Die Leute fiengen an, daselbst zu beten, zumal zu Zeiten von Krankheiten, und es kamen manche Erhörungen vor, weßhalb der Ort „Aller-Heil“ und später „Aller-Heiligen“ genannt wurde. Vermuthlich um 1504, wie der Grundstein aufweist, wurde eine Kirche gebaut und 1521, wie die Inschrift im Oratorium bezeugt, vollendet. Sie war gothischen Stiles, hat aber wegen eines Brandunglückes im Mittelschiffe einen stilwidrigen Nachbau erhalten. Der alte gothische Flügelaltar zeigte vier Begebenheiten aus dem Leben Mariä, nämlich deren Geburt, Besuch bei Elisabeth, den englischen Gruß und Jesu Aufopferung im Tempel. Auch war eine Marienstatue als Votivbild aufgestellt (J. 1505) und zu deren Füßen ein Mann im grünen Kleide, der beide Füße in einen Stock gespannt hatte und die Hände flehend zu Maria erhob. Diese Figur soll einen Irrsinnigen dargestellt haben, der auf Mariens Fürbitte geheilt worden war. Auch war auf dem alten Hochaltare eine vergoldete Tafel mit vier Engeln angebracht, welche die vier marianischen Antiphonen: Alma R. M., Ave R. C., Regina C. und Salve R. emporhielten. Somit ein echter Marienaltar! Doch befanden sich daneben auch die Statuen des heil. Rochus und Sebastian, der Pestpatrone, und zu Ehren dieser Heiligen bestand hier und zu Perg eine Bruderschaft, die für den Kirchenbau viel beitrug. — Zuerst ward die Kirche von Tragwein auf Excursionswege versehen, sodann ein capellanus expositus angestellt. Zu Zeiten des Lutherthums kam die Kirche in Verfall. Als aber in Tragwein wieder ein katholischer Pfarrer war, konnte auch A. wieder erstehen, und gemäß einer Inschrift am Hochaltare haben „Heinrich, Graf von Starhemberg und seine Frau Susanna im Jahre 1647 die Kirche wieder erhebt“. Es kamen wieder Wallfahrer und brachten Geschenke für die Kirche. Bei Abtrennung der Diöcese Linz von Passau wurde Allerheiligen Pfarrexpositur (1785); die Wallfahrten nahmen zwar ob der politischen Verordnungen ab, erblühten aber später von Neuem. — Die Kirche, welche jetzt eine große Renovirung erhielt (vgl. darüber Christl Kunstblätter 1880,

n°. 1 ff.), zeigt am neuen, prachtvollen gothischen Hochaltar „Maria, Zuflucht der Sünder"; strahlenumflossen reicht Maria die Hand dem Gefesselten; ringsherum die vier Engel mit den Antiphonen und als die beiden Seitenstücke die vier genannten Geheimnisse des Lebens Mariä.

In der Nähe von A. befindet sich die Kapelle „zur schmerzhaften Mutter am heiligen Stein", welche von den Wallfahrern gleichfalls besucht wird; sie ward schon 1541 gebaut und 1872 erweitert (Gen.-Sch. II. 147).[1])

XXVII.

Im übrigen Theile des Decanates, der zwischen den Flüßchen Aist und Gusen gelegen ist, erwähnen wir zuerst die hochgelegene Kirche der alten Pfarre Wartberg, da sie die Mutterkirche von fünf anderen Pfarren geworden ist. Sie ist der Himmelfahrt Mariä geweiht. Die erste Kirche entstand hier schon in der nachrupertinischen Zeit für den bis zum Nordwald reichenden Seelsorgebezirk. Im Jahre 1111 wurde die Pfarre Wartberg dem Stifte St. Florian übergeben und die Kirche 1128 von Bischof Reginmar von Passau geweiht. Von den Husiten zerstört, wurde sie 1508 wieder erbaut. Im Jahre 1635 entsagte St. Florian den Ansprüchen auf diese Pfarre.[2]) — Unter den noch jetzt vom genannten Stifte pastorirten Pfarren „der Riedmark", welche bereits der heil. Leopold „zu Ehren Mariä und des heil. Florian" von allen beschwerenden Zöllen und Zinsen im Jahre 1115 befreite, heben wir die alte, früher ausgedehnte Pfarre Ried (Recda in terra Hunnorum, im Lande der Avaren oder Hunnivaren) hervor. Hierin liegt (25 Min. vom Hauptorte entfernt) das Filialkirchlein Maria Zirking. Die Kirche in Cirtnaren (Nieder-Zirking) ward 1125 zu Ehren Mariä Himmelfahrt ebenfalls von Bischof Reginmar geweiht. Das jetzige Hochaltarbild, welches jenes Geheimniß darstellt, ist wohl von Altomonte, jedenfalls von Künstlerhand, und trägt die Widmung: Deiparae Virgini assumptae sua vovet servitia jugiter Canonia Florianensis; dies ergibt als Chronographicon 1694 und zeigt an, daß die Widmung von St. Florian ausgieng. An allen Frauenfesten wird in diesem Kirchlein der ordentliche Gottesdienst gehalten. — Ried war, sowie von Kattstorf, so auch von Mauthausen die

---

[1]) Nicht zu verwechseln ist die berühmte selbständige Wallfahrt „der heil. Stein" oder „Maria Schnee" in der Pfarre Reichenau, 2—3 Stunden über der böhmischen Grenze, wohin von den Pfarren des Mühlviertels zahlreich gewallfahrtet wird.

[2]) In der Pfarre Wartberg liegt das schon 1191 existirende Schloß Haus, welches eine Kapelle zu „Mariä Krönung" besitzt. In der Pfarre Pregarten liegt das Schloß Reichenstein, welches 1230 und 1240 genannt wird und damals schon eine Kapelle hatte, in der später ein Marienbild aus Wachs Gegenstand großer Verehrung wurde; es ward am Titularfeste „Mariä Heimsuchung" zahlreich besucht (Pillw. 365). In der Pfarre Schwertberg hat das gleichnamige Schloß ebenfalls eine „der heil. Maria" geweihte Kapelle.

Mutterpfarre. In letzterem Markte ist die Heinrichskapelle zugleich ein marianisches Denkmal.

Ein Fischer hatte im Jahre 1694 eine Marienstatue aus der Ens gezogen; die Gräfin Cavriani, Besitzerin des Schlosses Pragstein, ließ dieselbe 1695 im Kirchlein des heil. Heinrich in der Au, das an der Donau liegt, aufstellen. Dieses Kirchlein, der Sage nach vom heil. Kaiser Heinrich erbaut, erhielt nun auch den Namen „Maria Trost". Im Jahre 1734 kamen aus Passau zum Schmucke der Statue Gold und Perlen und der Zugang wurde noch bedeutender, da man von wunderbaren Erhörungen sprach. Auch jetzt wird das Kirchlein gern besucht, wenngleich anstatt der alten Statue eine andere „Maria vom Siege" aufgestellt ist. — Noch erfreut sich in dieser Pfarrei die Grünbaumkapelle (ohne Meßlicenz) eines besonderen Zuganges. Sie hieß früher „Maria Hoffnung am Birnbaum" und deren Bild, Maria mit dem Kinde, wurde schon 1699 öffentlich verehrt; es stand erstlich im Hause des Bürgers Weigl, der durch dessen Verehrung, laut gerichtlichen Zeugnisses, vom Fieber geheilt wurde. Das Bild ward später durch ein zweites und drittes ersetzt. Die Kapelle, die seit 1725 besteht, ist in neuester Zeit (1872) mit Altärchen und Statue geziert worden.

Bereits oberhalb Linz gelegen, auch zu diesem Decanate gehörig, ist die vom Stifte St. Florian pastorirte Pfarre Walding; die Kirche hat zwar den heil. Martin zum Patron, dessen Bild am obersten Theil des Hochaltares erscheint; an der Stelle des Altarblattes ist aber seit 1786 das Bild von Maria Hilf angebracht, das dem Orte auch den Namen Maria-Walding (Pillw. I. 218) verschaffte.

Der Mariencult mag hier wohl so alt sein, als das erste gothische Kirchlein, das 1561 abbrannte. Schon 1431 ist von der Bruderschaft U. L. Fr. zu W. in einer Meßstiftung die Rede; sie besaß ein bedeutendes Vermögen durch viele Legate. Die Kirche, welche früher zur Pfarre Feldkirchen und daher zum Stift St. Florian gehörte, hatte erstlich einen eigenen Frauenaltar, dessen Bild 1760 schon schadhaft war. Da ließ ein Pfarrkind, welches zu Graz erkrankt war und sich zu Maria Hilf bei den Minoriten daselbst verlobt hatte, zur Danksagung für die Genesung das Marienbild copiren und der Kirche zu Walding übergeben. Es wurde statt des alten Bildes 1766 aufgestellt und von da begannen die Wallfahrten; in der Folge ward das Bild auf den Hochaltar übertragen, das Vertrauen dazu besteht noch fort.

Eine neue Marienkirche im nördlichen Antheile des Decanates Linz, in das wir bereits eingetreten sind, ist die Kirche von Alberndorf; sie ward für die aus der Pfarre Gallneukirchen gebrochene Pfarre erbaut und im Jahre 1845 zu Ehren Maria Himmelfahrt geweiht.[1]) — In eigener Nummer wollen wir von der bekanntesten

[1]) Fernere Mariendenkmäler sind: Die schon 1125 genannte Pfarre Gallneukirchen (S. Galli nova ecclesia) besitzt einen eigenen Frauenaltar, zu dem Pfarrer Aichmayr im vorigen Jahrhundert ein schönes Marienbild malte. Ebenso besitzt Altenberg (der heil. Elisabeth geweiht) einen Marienaltar, der bei einem Brande der Kirche allein unversehrt geblieben ist, daher zu dessen Bilde Maria mit dem Kinde, in früheren Jahren viele Wallfahrer im Sommer sich einfanden (Pillw. I. 387). — Als Schloßkapellen gehören hieher: die Kapelle zu Ehren Mariä im Schlosse Ottensheim und ebenso die im Schlosse Pulgarn; letztere entstand aus der Kirche zu Ehren Mariä, welche (nebst der jetzt verfallenen Kirche zum heil. Geist) von den Priestern und Nonnen des heil. Geist-Ordens gebaut worden war. Diesen hatte nämlich im Jahre 1303 und 1332 Ulrich von Capellen auf Steyeregg sammt Frau und Sohn ein Doppelkloster gestiftet. Zur Zeit der Reformation verfiel

Wallfahrtskirche unseres Landes, die zur Umgebung von Linz gehört, sprechen.

XXVIII.

Gleich einer Krone über der Haupt- und Diöcesanstadt ragt auf hohem Bergesgipfel (278 m. über Linz) ein Marienheiligthum empor, weithin sichtbar und wohlbekannt im Lande — die zweithürmige Kirche zur schmerzhaften Mutter Gottes auf dem **Pöstlingberge**, früher auch die Kirche „Maria Schutz" genannt. Wie Gottes Vorsehung oft Geringes erwählt, um Großes zu bewirken, so geschah es auch bei Gründung dieser Wallfahrt. (Wir geben die Geschichte größtentheils aus archivalischen Quellen, da in anderen, z. B. Pillwein, Volksvereinskalender, Wallfahrtsbroschüre ꝛc., sich manche Ungenauigkeiten vorfinden.) — Im Jahre 1716 war Franz Obermayer, Ausgeher bei den PP. Kapuzinern „im Weingarten" zu Linz; das Kloster führte diesen Namen, weil es an Stelle eines der Weinberge lag, deren es früher um Linz mehrere gegeben hat; wird ja schon 1111 Lincie und das jetzt durch die Donau großentheils überfluthete Tabrisheim Taversheim bei Steyeregg als „Kirche und Pfarre mit Weinzehenten" urkundlich genannt. Jener Ausgeher las in freien Stunden der Winterabende gerne in einem Buche über das Leiden Christi, das ihm der Pförtner, Fr. Wenzeslaus, geliehen hatte. Als er zur Betrachtung der Schmerzen Mariä gekommen war, wurde er so ergriffen, daß er eine Statue, ganz nach der Abbildung des Buches, ein sogenanntes Vesperbild, durch den Bildhauer Jobst[1]) in Linz anfertigen ließ und beschloß, dieselbe öffentlich aufzustellen, um das Geheimniß der Schmerzhaften zu größerer Verehrung zu bringen. Nachdem er umsonst in Leonding, am Calvarienberg und anderswo ein Plätzchen gesucht hatte, gieng er dreimal auf den Pöstlingberg, und traf das letzte Mal auf der Spitze des Gehölzes ein neues Wetterkreuz, wo er sofort beschloß, die Statue aufstellen zu lassen. Nach erhaltener Erlaubniß vom Pößlinger Bauer ließ er am ersten Adventsonntage 1716 nach der Rorate, 7 Uhr Früh, die Statue hinaufbringen und an's Wetterkreuz befestigen. Zum Schutze vor Wind und Regen ließ er eine hölzerne Hütte darüber bauen. Von nun an wurde die Statue von ihm und anderen Leuten andachtshalber besucht, zunächst von Holz- und Schwämmesammlern. Als aber nach ungefähr vier Jahren die Mayerin am benachbarten Schlosse Hagen, die durch Krankheit gelähmt und krumm gebeugt war, zweimal sich dorthin hatte führen lassen und

---

die Stiftung; eine Zeit lang bekamen sie die Jesuiten von Linz, die eben hier, wie im Auhof und Ottensheim, gerne auf ihren Landgütern Mariendenkmäler errichteten.

[1]) Die Unterschrift, die in die Statue eingeschnitten ist, lautet: „J. G. Jopst, Piltschnieder"; gewöhnlich citirt man „Ferdinand Jobst".

so vollständig hergestellt wurde, daß sie jedesmal eine Krücke daselbst zurücklassen konnte, wurde der Ort auch weiterhin bekannt. Graf Josef Gundomer (Gundamar) von Starhemberg, Besitzer der Herrschaft Wildberg 2c., der selbst seine Genesung dem Gelübde zur schmerzhaften Gottesmutter am Pöstlingberg zuschrieb, beschloß nun, zur Lösung des Gelübdes aus eigenen Mitteln hier eine Kirche zu bauen, nach den Passauer Acten i. J. 1738. Er vollendete auch, ungeachtet der beschwerlichen Zufuhr, den Kirchenbau italienischen Stiles bis zur Wölbung unter der Dachung. Sein Sohn und Nachfolger im Majorate, Graf Heinrich Max, zierte nach dem Ausbau der Kirche dieselbe noch mit einem kostbaren Altare, worauf im Jahre 1747, am 15. Juli, das genannte Vesperbild der Schmerzhaften zur Kirche in schlichter Weise von Franz Obermayer, im Beisein des Grafen und einiger Adeliger, übertragen wurde. Der Graf wollte auch hier ein Kloster der Pauliner (nicht Paulaner!), „der Eremiten des heil. Paulus, des Einsiedlers, die sich die Verehrung Marien's zum besonderen Ziele setzten“, gründen. Die langen Verhandlungen führten jedoch nur zum Ziele, daß die Anstellung eines Curatbeneficiaten aus dem Weltclerus und die einfache Benediction der Kirche erlaubt wurde. Diese Einsegnung vollzog auch der Vice-Dechant von Eferding, welches unter dem Patronat der Starhemberge war, am 9. December 1748 (nicht 1784!) und brachte nach erhaltener Weisung das heil. Meßopfer auf einem altare portatile dar. Die bezüglichen Schreiben des Cardinal-Fürstbischofs Josef Dominicus von Lamberg aus Passau und die Rückantwort des Dechants Meinrad Nigsch findet man in den Passauer Acten (Fasc. 276). Denen zufolge wurde auch baldigst der erste Beneficiat, der Kaplan von Waldkirchen, Johann B. Lang, im Jahre 1749, eingesetzt; diesem folgte Josef Maurer, endlich Georg Stradinger, zugleich der erste Pfarrer, da im Jahre 1785 durch die immer zunehmende Wallfahrt und zugleich durch die Errichtung des eigenen Bisthums Linz die Umgestaltung in eine Localpfarre herbeigeführt wurde. Schon bei der ersten genannten Einsegnung der Kirche, im Jahre 1748, hatte ungeachtet des schlechten Wetters und der ungünstigen Jahreszeit bei Wind und Schnee eine solche Menge Volkes sich versammelt, daß die Kirche kaum die Hälfte der Leute fassen konnte. Der Graf hatte gesorgt, daß von 30 Grenadieren bei dem ersten Hochamte die Salven gegeben und aus 30 Böllern geschossen wurde. Nach dem Hochamte wurden noch zwei Messen gelesen und von da an war der Gottesdienst hier gesichert. Am 22. Mai 1755 wurde die Bruderschaft der sieben Schmerzen Mariä eingeführt. Am 2. Juli (nicht 15. August!) 1786, „dem Feste Mariä Heimsuchung“, wie ausdrücklich die Consistorial-Acten, (Fasc. 5, 9.) berichten, erfolgte endlich die feierliche Consecration der Kirche und des Hoch-

altars durch den ersten Bischof von Linz, Ernst Graf von Herberstein. Das Patrocinium der Kirche wird aber am dritten Sonntag des August, dem Feste der Schmerzen Mariä, gefeiert. — Der große und kunstreiche Hochaltar trägt ober dem Tabernakel das Gnadenbild, welches, 90 cm. hoch und 70 cm. breit, von einem Baldachin umgeben wird; ober demselben ragt der Kreuzesbaum empor, in dessen Strahlenscheine Engel die Leidenswerkzeuge des Herrn halten. Die gekrönte Mutter, deren Herz ein Schwert durchbohrt, stützt mit der Rechten das dornengekrönte Haupt des Sohnes und hält mit der Linken dessen Arme.[1]) Am Plafond vor dem Hochaltare liest man das Chronographicon: „Ara beatae Lugentis necem — Filii, quotidie — Privilegiata" (vierzeilig). Die Kirche besitzt noch rechts den Altar der Huldigung der Weisen, links den der Huldigung der Hirten, außerdem zwei Seitenkapellen; in der vorderen und größeren befinden sich zahlreiche und merkwürdige Votivbilder. Selten wird ein Tag im Jahre sich finden, wo nicht zahlreiche Besucher, zumal aus der Hauptstadt sich einstellen, auch Processionen aus Nah und Fern kommen herbei. Die rührende Andacht des Hochseligen Bischofs Franz Josef Rudigier zu diesem Gnadenbilde, zu dem er alljährlich am Tage seiner bischöflichen Consecration (5. Juni) pilgerte, daselbst die heil. Messe las und seinen Opfergang um den Altar hielt, können wir nicht unerwähnt lassen.

XXIX.

Diesseits der Donau in etwas größerer Entfernung von der Hauptstadt liegt eine zweite, ältere Wallfahrt, die noch immer zahlreich besucht ist, **Maria vom guten Rathe zu Dörnbach.** Auf dem neuen, schönen Hochaltare, der sammt dem Thurme 1874 bis 1875 vergrößerten und renovirten Kirche steht die Statue der gekrönten Himmelskönigin mit dem ebenfalls gekrönten Kinde, das auf der Mutter Händen ruht. Daß diese Statue zuerst in der Kapelle des alten Schlosses der Edlen von Wilhering gestanden habe, ist unbegründet. Auch ist die Stelle des Schlosses Alt-Wilhering weder im Thale von Dörnbach, noch auf dem Gipfel des Kürnberges, wo Trümmer eines Burgwalles sich finden, anzunehmen. Dem Inventar der Kirche zufolge kam die Statue sammt dem früheren Altare über Schönering vom Ordinariate von Passau

[1]) Adlwang zeigt uns die Schmerzensmutter ebenfalls am Kreuzesbaume sitzend und Haupt und Arme des Sohnes stützend; aber ihr Herz ist nicht durchbohrt, sondern ein Engel zur Linken der Mutter zückt das Schwert gegen deren Herz. Bei Maria Taferl (U.-Oe.) schwebt rechts und links vom Haupte der Mutter ein Engel mit hochgehaltener Fahne. Bei Maria Lanzendorf (U.-Oe.), Maria Schooßberg (Ungarn), Maria Schein (Böhmen) u. A. stellt das Gnadenbild den Leichnam des göttlichen Sohnes dar mit zu Boden sinkender Rechten.

i. J. 1749. In Dörnbach[1]) bestand wohl schon seit dem 11. Jahrhunderte eine Kapelle des h. Ulrich, die eine Beziehung zu den Schloßherren von Wilhering vermuthen läßt. Später erscheint hier eine Filiale zu Schönering. Die Pfarre Schönering war wieder zum Stifte Engelszell gehörig und dieses zeitweise vom Mutterstifte Wilhering abhängig (Gen.-Sch. V. 523). Die von Pillwein (Linz S. 385) erzählte Erbauung der Kirche durch Abt Nivard von Engelszell, der sie auch erst dem h. Ulrich geweiht haben sollte, kann sich nur auf einen Umbau oder eine Vergrößerung beziehen; auch ist das (gothische) Presbyterium offenbar älter und anders gebaut als das Schiff der Kirche. Abt Nivard stellte aber um 1660 auf den Hochaltar ein Bild der Mutter Gottes und versetzte die Statue des h. Ulrich auf den rechten Seitenaltar; hiemit wurde auch die Gottesmutter Patronin des Kirchleins und dasselbe lebte als Gnadenort unter dem Namen „Maria vom guten Rathe“ auf.[2]) Uebrigens wird jetzt noch das erste Patrocinium des heil. Ulrich gefeiert, als zweites gilt Mariä Empfängniß. Die Kirche besitzt drei Ablaß-Urkunden. Die erste von P. Johann XXII. ddt. 18. Jänner 1333 aus Avignon, verleiht der Kirche des h. Ulrich, sowie der von Schönering, Kirchberg und der (ehemaligen) von Apspere (Axberg) unter gewissen Bedingungen[3]) 40 Tage Ablaß, welche der Bischof Albert von Passau noch um 40 Tage vermehrte. Die zweite, von P. Clemens XIV., ddt. 17. Juni 1769, gewährt auf die italienische Bittschrift, „daß in der Kirche von Dornbach, wo man ein andächtiges Bild der h. Maria vom guten Rathe bewahrt, an den drei Samstagen nach dem Feste des h. Michael, welche man die goldenen nennt, eine sehr große Anzahl von Gläubigen sich versammelt und zwar zum Zwecke, um von d. s. J. Maria einen glücklichen Tod zu erlangen 2c.“, in einem lateinisch gefaßten Rescripte „einen vollk. Ablaß auf Einen dieser Samstage und 7 Jahre auf die beiden übrigen, doch nur auf einen Zeitraum von

---

[1]) Die Ortschaft Dörnbach begegnet uns in einer Urkunde des Stiftes St. Florian, ddt. Lorch i. J. 1111; darin bestätigt Bischof Ulrich von Passau dem Stifte seine Besitzungen ad Terinpach. Im J. 1225 übergibt G. Wadel an das Stift Wilhering praedium suum ad Terinpach. (Archiv v. Wilh.)

[2]) Der Name kommt aber hier nicht (wie bei Gstaig im Innkreis) von dem Bilde „Mariä vom guten Rathe“ in Genazzano, sondern (dem alten Wallfahrtsberichte nach) von der Statue, welche eine Nachbildung derjenigen ist, vor der einst der heil. Aloisius zu beten pflegte, um von Maria „guten Rath und Erleuchtung“ über seine Standeswahl zu bekommen. Diese Statue wurde als Andenken und Gnadenbild in Ehren gehalten und befindet sich schon seit langer Zeit im Kloster der PP. Franciscaner in Wien; sie fand auch Nachbildungen bei den PP. Jesuiten (in Passau?) und viele Verehrung, insbesondere wenn man bei Antritt des Standes „guten Rath und Segen“ von Maria erbitten wollte. — Die alte Volkssage der Gründung des Kirchleins durch Roderich von Kürnberg kleidete Dr. J. F. Proschko in ein Gedicht (vgl. Jugendfreund 1885.

[3]) Apspere gibt Lampr. Matr. als Axberg in der Pfarre Kirchberg; vielleicht bezieht es sich aber auf den Ort Appersberg in der Pfarre Dörnbach.

7 Jahren.“ Die dritte Urkunde, von P. Pius IX. ddt. 30. August 1854, gewährt endlich auf die Bitte, die erloschenen Ablässe wieder zu erneuern, den vollkommenen Ablaß auf alle drei goldenen Samstage unter den bekannten Bedingungen und ohne Beschränkung der Zeit. — Laut dem Archive stiftete am 12. Dec. 1759 (nicht 1758, wie das Chronographicon am Denkstein der Sacristei meldet) Joh. Gg. Hillinger, Rathsbürger von Schwanenstadt und dessen Ehegattin 8000 Gulden, von deren Zinsen in Dörnbach ein eigener Beneficiat unterhalten werden sollte. Die Geschichte dieser Stiftung sowie des frommen Lebenswandels beider Stifter berichteten ausführlich die Kath. Blätter 1874 n°. 33 und 34, gemäß dem Pfarrarchive. Aus eben diesem geht auch hervor, daß i. J. 1767 Franz Sailer, Gastgeber in Steyr, eine h. Messe und eine kleine Exhortation an das anwesende Volk für die drei goldenen Samstage gestiftet habe. Die Wallfahrtskirche, welche von der ganzen Umgebung noch immer stark besucht wird, ist im J. 1784 zur Pfarrkirche erhoben worden und besitzt jetzt am Hochaltare auch täglich das privilegium altaris. Das linker Seite an einem Mauerpfeiler, (den man für den Rest der ältesten Kapelle ansieht), befestigte Bild Mariens „vom guten Rath in Genazzano“ kam in diese Kirche erst i. J. 1876, wiewohl es an sich hohen Alters ist. Es stammt aus Spital am Pyhrn und gieng durch die Hände mehrerer Besitzer, deren Bericht wir hier (der Kürze halber) übergehen.

Bei der Nähe des Ortes Dörnbach, wenn auch nicht einer unmittelbaren geschichtlichen Beziehung halber, ist hier die geeignetste Stelle, das altehrwürdige Cistercienser-Stift Wilhering und die durch dasselbe gepflegte Marien-Verehrung zur Sprache zu bringen, zumal da es auch im Gebiete des Decanates Linz gelegen ist. — Die Stiftung geschah von den beiden Brüdern Ulrich und Cholo von Wilheringen „zu Ehren der hlst. Dreifaltigkeit und Mariens“, und ward von letzterem Bruder im J. 1146 vollendet. Ueber dem Portale der Stiftskirche, welche zur ersten Patronin die Mutter Gottes, zu den zweiten (seit der letzten Consecration 1748, ob der schon 1744 daselbst errichteten Bruderschaft) die h. Schutzengel hat, liest man die Inschrift: Deo Uni Trinoque, Advocatae Virgini, erexit J. B. Abb. H. d. i. Joannes Baptista (IV., Hinterhölzel) Abbas Hilariensis. Der Name Hilaria für Wilhering begegnet uns schon ungefähr 100 Jahre nach der Stiftung in Urkunden, ohne daß man bestimmen kann, bei welcher Gelegenheit er angenommen wurde. „Hilaria vallis“ scheint übrigens mit dem Namen der bekannten Ordenswiege „Clara vallis“ (Clairveaux) analog gebildet. Die jetzige Stiftskirche baute Abt Joh. B. Hinterhölzel vom Jahre 1734—1750 in Renaissance, nachdem die frühere im J. 1733 durch boshaft gelegtes Feuer zu Grunde gegangen war. Das prachtvolle

Plafondgemälde al fresco ist vom jüngeren (Bartolomeo) Altomonte und stellt die Verherrlichung Mariä dar; vom älteren (Martino) Altomonte sind aber die 7 Altarbilder; das Bild des Hochaltars, M.-Himmelfahrt, hat fast die gleiche Aufschrift mit dem Portale (Deo uni trinoque, exaltatae super coelos Virgini Matri, erexit J. B. A. H) — Wie alle Klöster und Mönche des großen Marien-Verehrers, des h. Bernhard, die Gottesmutter zur vorzüglichsten Patronin haben, so wird auch in den von Wilhering abhängigen Pfarren die Marien-Verehrung eifrig gepflegt.

XXX.

Immer enger um das Centrum des Landes zieht sich unser Kreis zusammen und so wollen wir in dieser Nummer die in der nächsten Umgebung von Linz gelegenen Stätten gemeinsamer Marien-Verehrung betrachten. Es gehören hieher die Mariahilf-Kapelle, die Bründl-Kapelle und das Kirchlein Maria-Thal auf der rechten, sowie die Auberg-Kapelle auf der linken Donauseite.

Die Mariahilf-Kapelle ist ein schon im 17. Jahrhdt. besuchter Andachtsort der Städter gewesen. Hier fand auch (der Sage nach) der arme Cornelius von Kürnberg Trost und Hilfe (wie Proschko in der „Hexenlinde" erzählt). Die Kapelle ist zwar klein und ohne Meßlicenz, ja ohne eigentlichen Altar, doch selten trifft man sie leer von Betern. — Die Kapelle zum h. Bründl in St. Margarethen vor dem Calvarienberge, ebenfalls ohne Altar und Meßlicenz, enthielt bisher eine alte Marienstatue, die aber nun durch eine Lourdes-Statue ersetzt ist. Das ganze Innere wurde in eine Lourdes-Grotte umgewandelt und die Weihe der Statue geschah feierlich am 16. Jänner 1887 durch den Hochw. H. Domdechant und Stadtpfarrer. Am Fuße der Statue sprudelt die Quelle, auf welche noch die alte Aufschrift über der Kapelle Bezug hat: „Der allzeit rein und unbefleckt empfangenen Mutter Gottes Maria zu Ehren, haben diesen längst gesundreichen ... Wasserlauf von Grund erhoben und allen Preßhaften zur Erquickung mit Gegenwärtigem zieren und Maria-Heilbrunn nennen wollen: L. Preller, Bürgermeister 1665." Von demselben Ludwig Preller und seiner Frau Apollonia ist 1659 die Grabkapelle nächst dem Calvarienberge erbaut worden (L. Qu.-Schr. 1862, S. 479.) — Die bedeutendste der Marien-Kapellen, mit Meßlicenz versehen und auch als Wallfahrt besucht, ist Maria-Thal, etwa 40 Schritte unter der Kirche des Calvarienberges. Deren Beschreibung und Abbildung liefert am besten der oberösterr. Preßvereins-Kalender 1886, S. 62 ff., woraus wir entnehmen:

Das Gnadenbild, 1·35 Meter hoch, aus Sandstein gemeißelt und in altdeutscher Ornamentik gefaßt, zeigt uns die gekrönte Mutter mit dem Jesukinde in der Rechten und dem Scepter in der Linken, von Engeln umgeben. Das gekrönte Kind spendet mit erhobener Rechten den Segen unter huldvollem Lächeln der Mutter. Die Statue stammt der Legende nach von einem Einsiedler, der hier vor undenklichen Zeiten seine Klause hatte; er mag dieselbe aber auch schon hier vorgefunden haben. Nach einer unverbürgten Sage hätte der h. Tiemo, Erzb. v. Salzburg, beim Zuge in's h. Land sie hier aufgestellt, wogegen aber das Material spricht. Das Material hier, im Gegensatz zu Adlwang &c. ist nämlich feiner, grauer Sandstein, mit kalkigem Cement, wie es freilich auch nicht in nächster Umgebung, an der Donau auf oder ab, vorkömmt. Nach dem Tode des Klausners entdeckten die Leute seinen Schatz und begannen die Statue zu verehren. Wunderbare Heilungen, worunter die einer Edelfrau aus Böhmen ausführlich beschrieben

wir", vermehrten das Vertrauen, und die Wände der Hütte und des Felsens bedeckten sich mit Votivtafeln und reiche Geschenke wurden niedergelegt; daher dachte man daran, ein Kirchlein zu bauen und die vom Kaiser zur Zeit der Gegen-Reformation nach Linz berufenen Jesuiten nahmen sich des Planes, sowie später der Ausführung und Ausschmückung des Baues und der Abhaltung des Gottesdienstes eifrig an. Ein Kaufmann aus Linz hatte sich erboten, auf eigene Kosten das Kirchlein zu bauen und er blieb dem Versprechen treu, ungeachtet er bald nach Wien übersiedelte Im J. 1690 schritt man an's Werk und so entstand das Rondo-Kirchlein im besseren Rococo. Da es bald zu klein ward und eine Vergrößerung wegen der Granitfelsen einerseits und wegen des Weges andrerseits nicht möglich war, erbaute man gegenüber, getrennt durch den Weg, ein geräumiges Langhaus, das auf acht gewaltigen Pfeilern ruht, die aus der Tiefe des Thales emporstreben. Der Altarstein zeigt die Jahreszahl 1766, ein Zeichen, daß seither die heil. Messe hier gelesen wurde; vermöge der Plöderl'schen Stiftung ist seit 1867 jeden Samstag eine h. Messe und das Volk besucht noch immer, zumal in der österlichen Beichtzeit und an den goldenen Samstagen, mit Vorliebe „Maria im Thale."

Zur Stadt Urfahr am linken Donau-Ufer gehört die Mayr'sche Kapelle am Auberg. Die Inschrift lautet: „Diese Kapelle erbauten Josef und Ther. Rieseneder zu Ehren der Himmelskönigin Maria, aus schuldiger Dankbarkeit ihrer Genesung i J. 1845." Die ziemlich große Statue der gekrönten Himmelskönigin ward früher, namentlich in den Kriegsbedrängnissen durch die Franzosen im J. 1809, in den inneren Räumen des Mayr'schen Gutes verwahrt und verehrt, aber schon damals der Entschluß gefaßt, nach glücklich überstandener Gefahr sie der öffentlichen Verehrung zu übergeben, was nach der genannten neuen Erhörung geschah. Der Besuch der Kapelle, in der einige Male im Jahre die h. Messe gelesen wird, ist ein zahlreicher, zumal da sie nahe am Wege zur Wallfahrtskirche des Pöstlingberges ist.

XXXI.

Den Schluß unserer Wanderung durch das Land Oberösterreich, zugleich aber das lebensvolle Centrum der gegenwärtigen Marien-Verehrung unserer Diöcese, bildet der neue **Maria-Empfängniß-Dom in Linz** in seiner immer höheren und volleren Erstehung. Er ist das Werk des gottvertrauenden und gottbegeisterten Entschlusses des Hochseligen Bischofes Franz Josef Rudigier, des großen Marien-Verehrers, er ist aber zugleich das Werk der fortdauernd opferfreudigen Gesinnung aller treuen Diöcesanen. Allerdings bestehen in Linz schon mehrere der Gottesmutter geweihte Kirchen, so die Stadtpfarrkirche zu M.-Himmelfahrt, die ehemalige Minoritenkirche zu M.-Verkündigung, die Klosterkirche der Barmherzigen Brüder und der Karmeliten-Nonnen zu M.-Empfängniß, und der alte Dom hat nebst dem Patrocinium des h. Ignatius auch das der Himmelfahrt M.;[1]) auch bestanden und bestehen in Linz besondere Vereine zur Verehrung Mariens; es finden sich ferners

---

[1]) Von Hauskapellen in und um Linz erwähnen wir: die K. zu M.-Empfängniß im Asyl des Vincentinums, zu M.-Verkündigung (und h. Ottilia) im Blinden-Institute, zu Ehren der sel. Jungfrau im Taubstummen-Institute, zu Ehren der Mutter Gottes in der Versorgungs-Anstalt (Marien-Anstalt) und zu M., Heil der Kranken, in der Irren-Anstalt.

öffentliche und private Denkmäler der M.-Verehrung an Plätzen[1]) und Häusern und es führt das Hochw. Domcapitel das Wappen der glorreichen Aufnahme M. in den Himmel: aber auch das gesammte katholische Volk des Landes, das (wie wir im Verlaufe uns'rer Wanderung gesehen) so sehr und so lange durch Heiligthümer an Mariens Namen und Liebe vielfach geknüpft ist, das an Mariens Herz gleichsam von Geburt sich angeschmiegt hat, brauchte als „großes Ganze" ein einigendes Denkmal, worin, wie der gothische Bau so treffend ausdrückt, Aller Herzen himmlische Liebe aufwärts und zusammenstrebt in Maria und durch Maria in ihrem göttlichen Sohne Jesus. Sowie ferner nach dem großen Plane des Stifters alle Katholiken, ja alle Kinder des Heimats-Landes im Marien-Dome Raum genug finden sollen,[2]) so sollen auch alle im besonderen Schutze Mariens, an ihrem und des göttlichen Sohnes Herzen leben für und für! Die Geschichte der Entstehung (Grundsteinlegung 1. Mai 1862, Consecration der Votivkapelle 29. Sept. 1869, Benediction des bis zum Querschiff vollendeten Domes zugleich mit Beginn der Feier des Centenariums der Diöcese 26. Sept. 1885), sowie die Beschreibung der inneren und äußeren Gestaltung des Domes, die kaum einem Landeskinde fremd sein wird, findet man in verschiedenen Schriften; so vergleiche man zur Geschichte: das Lebensbild des Hochsel. Bischofes in der Linzer theol. Quart.-Schrift (Ergänzungsheft 1885) oder dessen Leben und Wirken von J. G. Vonbank (Innsbr. 1885). — Zur Beschreibung des Domes dienen insbesonders: Der Pilger im Mariä-Empfängniß-Dom und die Beschreibung der Bilder im M.-E.-Dom (beide im Verlage des Dombau-Vereines).

In Kürze erwähnen wir noch das Wichtigste der mar. Denkwürdigkeiten der Hauptstadt. 1) Der alte Dom wurde v. J. 1669—1679 als Kirche der seit 1600 zu Linz wirkenden PP. Jesuiten zu ihrem etwas früher errichteten Collegium et Seminarium Ignatianum gebaut und hatte das erste Patrocinium des h. Ignatius von Loyola, den auch das Hochaltargemälde darstellte. Doch auch schon damals wurde das Patrocinium von M.-Himmelfahrt dazugenommen, zumal da die früher errichtete Congregation von M.-Himmelfahrt in diese Kirche verlegt wurde. Nach Errichtung der Diöcese ward diese Kirche zum Dom gewählt und es trat das Patrocinium von M. Himmelfahrt mehr in den Vordergrund; das jetzige Hochaltarbild von M. Himmelfahrt (Gemälde von Bellucci) ward aus dem aufgehobenen Kloster der Schwarzspanier in Wien (Montserrat-Benedictiner) vom ersten Bischof von Linz, Ernest Graf von Herberstein, angekauft und das frühere (Gemälde von Rubens) wanderte nach Wien in die Gemäldesammlung des Belvedere.

---

[1]) Im Besondern erwähnen wir nur die Inschrift der zweiten Seite der Dreifaltigkeits-Säule auf dem Hauptplatze (gesetzt 1717—1723 zum Dank für Abwendung von Pest und Kriegsgefahr): „Magnae Coelorum Dominae — Intemeratae Matri Virgini Mariae — Sine labe conceptae — Oranti multum pro populo et universa civitate . . ." (Vgl. die ganze Inschr. in der Linzer Qu.-Schr. 1862, S. 492).

[2]) Man vgl. hierüber die innigen und erhabenen Worte des Hochsel. Bisch. in seinem Hirtenbriefe über die Gründung des Domes, ggb. 13. Apr. 1855.

Die Inschrift vor dem Portale des Domes lautet annoch: „Deo O. M., Virgini Deiparae et S. Ignatio, Soc. Jesu Fund.“ Ober demselben befindet sich die über 1 M. hohe Statue der Immaculata mit der Sternenkrone. Auch der erste Altar der Epistelseite ist Marien gewidmet, jetzt mit der Statue der Unbefleckten.

2) Die alte Stadtpfarrkirche wurde, mit Unterbrechung von 1226 bis 1286 gebaut, doch später mehrmals erneuert, zumal unter K. Friedrich IV. (III.), unter welchem auch der Thurm gebaut wurde, sodann 1589, 1663, 1822 (neue Thurmkuppel) 1855 und 1856 (Presbyterium). Das jetzige Altarbild (von Röselfeld 1696 gemalt) stellt M.-Himmelfahrt dar mit der Ueberschrift: „Ascendenti Deiparae noviter erecta.“ Außer dem schönen Marienaltar von der Unbefl. Empf., der 1855 errichtet ward, ist noch links neben dem Portale die Schmerzhafte nach der bekannten Darstellung Achtermann's (im Dom von Münster) auf eigenem Altare in besonderer Verehrung. Außer und über dem Portale befindet sich die an 5 Fuß hohe Statue der Gottesmutter mit dem Jesukinde. Auch über dem Eingange in den Stadtpfarrhof steht die aus Alabaster schön gearbeitete Statue der Immaculata mit der Unterschrift: „Has aedes decanales Virgo tueri dignetur“, welche als Chronographicon d. J. 1668 anzeigt. Aus dem Archive (vgl. Kath. Blätter 1877, n°. 27) erwähnen wir: „Am 13. Mai 1687 stiftete Eva Maria Peisserin von Werthenau zu Ehren M., welche ein geheiligter Tempel der ungetheilten göttl. Dreieinigkeit und daher ohne Makel der Erbsünde empfangen und geboren ist, und aus Andacht gegen das Geheimniß der Unbefl. E. M. 300 Gulden, damit in der Pfarrkirche zu Linz am Feste der Unbefl. E. M, wie auch am Vorabende und die ganze Octav hindurch, nach der Vesper eine gesungene Litanei mit dem Alma Redemptoris Mater unter Aussetzung des Hochwst. Altarssacramentes gehalten werde, welche Stiftung sie noch am 1. Dec. 1689 um 300 G. vermehrte.“ — (Man vgl. auch die Chronik der Stadtpfarre von der ält. bis neu. Zeit in der Linzer th. Qu.-Schr. 1862.)

3) Die alte Minoritenkirche „zu M.-Verkündigung“ (jetzt Landhauskirche) wurde um 1284 gebaut. Als die Patres auf Drängen der Protestanten emigrirten, war sie zeitweise verwaist, zeitweise hatten sie die Protestanten und dann die Jesuiten inne. Von den seit 1679 wieder hier wirkenden Minoriten wurde die neue Kirche 1742—1751, nach Niederreißung der früheren, erbaut, was noch die Inschrift am Plafond anzeigt: „Haec est ecclesia sancta Dei, Virgini Annunciatae sacrata, legato Kraviano et piae Religionis christianae liberalitate, conatus Conventuales nostros juvante, gratiose erecta.“ Im J. 1785 wurden die Minoriten in Linz aufgehoben und entfernt. — Das Hochaltarbild von Martin Altomonte gilt als dessen schönstes Gemälde in der Stadt. Beim sog. „Seelen- oder Schmerzens-Altar“ (Altar der Mutter v. d. 7 Schmerzen) versammeln sich noch mit Vorliebe die Gläubigen zum Gebete. (Linz. Qu.-Schr. 1862, S. 497 2c.)

4) Die seit 1789 dem Orden der Barmherzigen Brüder zugehörige Kirche „zur Unbefl. E. M.“ (welches Geheimniß auch das Hochaltarbild darstellt), ward im Jahre 1729 für die schon 1710 nach Linz berufenen Karmelitinen gebaut; aber deren Kloster wurde 1784 aufgehoben.

5) Dafür ward für die 1857 wiederum berufenen Karmelitinen ein neues Kloster mit einem schönen, romanisch gebauten und mit Freskomalereien gezierten Kirchlein errichtet, unter dem gleichen Titel und der Darstellung der „Unbefleckten“, über dem eigentlichen Altarbilde, auf Goldmosaikgrund vom Maler Kastner aus Wien ausgeführt.

6) Die dem hl. Joseph geweihte Karmeliterkirche hat einen eigenen Skapulier-Altar mit der Aufschrift „Decor Carmeli“ (das Bild von Röselfeld 1713); außerdem wird noch die Kapelle (links vom Portale) mit dem schönen Bilde der Schmerzhaften und ein Bild „M. mit dem geneigten Haupte“ besonders verehrt.

Das alte M.-Bild, vor welchem im vorigen Jahrhunderte eine Blinde geheilt worden, ist von der Kirche in das Kloster übersetzt worden.

7) In der den „7 Engelfürsten" geweihten Kirche der Ursulinen (das Hochaltarbild nach Apoc. 4., 5 allegorisch) ist ober dem Tabernakel das von der frommen Kaiserin Eleonora (Magd. Ther. von der Pfalz, 3. Gemahlin Josef I.) hieher gespendete Bild Mariens mit dem Jesukinde (Brustbild, auf Holz gemalt) ausgestellt; außerdem befindet sich daselbst der Altar der Bruderschaft vom h. Herzen Mariä; diese ist hier für das Kloster schon im J. 1844 und später auch für das Volk eingeführt worden; seit J 1886 ist auch eine schöne Mariä Lourdes-Grotte errichtet. In dieser Kirche werden jetzt die Versammlungen der seit 1864 errichteten mar. Congregation der Frauen und Jungfrauen abgehalten.

8) In dem Kirchlein des h. Maximilian am Collegium der PP. Jesuiten am Freinberg, welches durch die Munificenz Sr. königl. Hoheit des Erzherzogs Maximilian von Oesterreich-Este 1836—1837 gebaut worden, zieht (seit 1875) die aus weißem carariſchen Marmor kunstvoll gefertigte, lebensgroße Statue der Unbefleckten am Marienaltare die Aufmerksamkeit auf sich. Sie war für den Vatikan in Rom bestimmt; wegen einer kleinen Makel des Steines wurde sie nicht angenommen und daher vom Durchlauchtigsten Gründer des Collegs und Seminars für den Freinberg um den Preis von 6000 Gulden angekauft und anfänglich im neugebauten Seminar (1853) aufgestellt.

9) Im bischöflichen Knaben-Seminar am Freinberg sind auch zwei mar. Congregationen (seit 1853 und 1854) bald nach Beginn der Schulen für Ober- und Untergymnasium errichtet, unter dem Titel: B. V. M. Immaculatae et Reginae Angelorum. Aber auch im alten Collegium der Jesuiten in Linz bestand (seit 1622) eine Congregatio Mariana (Annunciatae Virginis), die sich später in 3 theilte, für die 8. und 7., 6. und 5., 4.—1. Classe, major, media et minor genannt. P. Thomas Düller (Rector 1658) war durch 13 Jahre Präses der Congregation. (Vgl. die Artikel v. Dr. O. Schmid über die Geschichte des Collegiums d. Jes. in Linz, veröff. im k. Linz. Volksbl. 1881, n°. 253 ꝛc. und P. Insprugger, Austria, pg. 99.) Aus den kath. Blätt. v. Linz (1877, n°. 27) geht hevor, daß förmlich (zunächst an der Stadtpfarrkirche) vom Jesuitengeneral Mutius Vitelleschi am 28. Juni 1636 die Zustimmung zur Errichtung einer Congr. unter dem Titel „der Himmelfahrt Maria" gegeben und dieselbe der römischen Congr. aggregirt wurde.

10) Die ehemalige Kirche des Nordikum, welches als Convict für den kath. Adel des Nordens 1690 entstand, hieß „Kirche U. L. Fr. zu Bethlehem." Ueber dieselbe berichtet d. k. Volksblatt (Dr. O. Schm.) l. c.: „P. Gotseer baute 1709 die Kirche, welche 14 Altäre und einen schönen Thurm hatte, nach Art der Basilika von Bethlehem ... da er hier der verfolgten kath. Religion ein Heim, „ein Bethlehem" bereiten wollte. Sie erhielt die Weihe zu den drei h. nordischen Königen: „Erich, Kanut und Olaf." Auch bewahrte man hier den Leib des h. Felix Rom. M., den Papst Clemens XI. der Fürstin Anna von Lichtenstein geschenkt hatte. (Linz. Qu.-Schr. 1862. l. c.) Besonders verehrt war der „Altar der gnadenreichen Mutter Gottes", die reichbekleidete Himmelskönigin mit dem Jesukinde darstellend, wovon jetzt noch Bildnisse bestehen. Die Kirche wurde 1775 aufgehoben und später abgerissen; die anliegende Gasse führt noch ihren Namen.

11) In der Kirche des h. Ignatius (alten Dom) bestand auch, vom röm. Stuhl 1761 bestätigt, „eine andächtige Verbündniß unter mächtigsten Schutz der jungfräulichen Mutter M. und kräftiger Fürbitte des engl. Jünglings Aloisius, um Erhaltung der standesmäßigen Keuschheit." Die Verbündeten mußten das Bild der Unbefl. Empf. M. und des h. Aloisius in ihrer Behausung haben und deren Verehrung auch bei Andern befördern; auch mußten sie die 6 aloisianischen Sonntage mitfeiern.

12) Nach P. Insprugger, Austria (pg. 94) bestand am Collegium des h. Ignatius auch eine vom Volke sehr besuchte Lorettokapelle (nicht zu verwechseln mit der Xaveri-Kapelle); er schreibt hierüber die für die Frömmigkeit der Linzer jetzt noch ehrenden Worte: „Lauretani Odaei (i. e. Sacelli) Mariani formam exacte imitatur; coeptum est exstrui sub initium currentis saeculi (i. e. 1700) a R. P. Gabriele Fröhlich, Collegii Rectore. Non facile verbis explicavero pietatem, frequentiam, fervorem populi Linciensis ad hoc commune velut asylum.

Bücher für Schüler von 12—14 Jahren.[1])

Nachträge.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar in Goldwörth bei Ottensheim.

(Nachdruck verboten.)

Wieder gelangt der „Wegweiser“ um einen Schritt seinem Ziele näher, indem daran gegangen wird, für die zwei letzten Jahre der Volksschule Büchermateriale zusammenzutragen. Kinder, welche die an Schüler dieser Altersstufe gestellten Forderungen wirklich befriedigen, müssen die Fähigkeit haben, ein complicirtes Satzgefüge zu bewältigen, sie sollen Sinn und Liebe für die Natur gewinnen, sich mit den für's Leben wichtigsten Naturkörpern vertraut machen, deren Nutzen, Schaden, das Wichtigste über den menschlichen Körper und aus der Gesundheitslehre kennen lernen; Bilder aus der allgemeinen und vaterländischen Geschichte sollen ihnen die Entwicklung der Menschheit im Allgemeinen und des Vaterlandes insbesondere vor Augen führen; erfahrungsgemäß wirkt der Geschichtsunterricht auf die Charakterbildung, auf die Geistes- und Herzensrichtung der Jugend nachhaltig. Ist die Vaterlandsliebe überhaupt eine hervorragende, christliche und bürgerliche Tugend, so hat besonders der Oesterreicher alle Ursache, auf sein Vaterland mit Stolz zu blicken und mit blutendem Herzen muss ein rechter Patriot der vielen traurigen Verirrungen gedenken, in die so viele Angehörige dieses ruhmreichen Landes und darunter auch so manche junge Leute in dieser Hinsicht gerathen sind. Da heißt es vorbauen in den letzten Jahren der Volksschule durch den geschichtlichen Unterricht und durch die Lectüre. Wir haben deshalb ganz besondere Sorgfalt darauf verwendet, Bücher, welche ihren Stoff der Geschichte überhaupt und namentlich der vaterländischen Geschichte entnommen haben, anzuführen; es ist nur zu bedauern, dass das reiche Materiale, welches die Geschichte unseres Vaterlandes und vorzüglich unseres Kaiserhauses bietet, so wenig ausgebeutet worden ist und daß von dem Wenigen wieder das eine und andere Buch verworfen werden mußte, weil

[1]) Vgl. III. Heft 1888, S. 574.

uns der Geist desselben, die freisinnige liberale Beleuchtung des an sich guten Stoffes nicht behagen konnte. Große Verdienste in dieser Hinsicht haben sich erworben: der viel bekannte, entschieden katholische, um die katholische Literatur hochverdiente Dr. Isidor Proschko in Wien durch die bei Manz in Wien erschienenen Jugendschriften zur Hebung der Vaterlandsliebe und viele andere historische Werke, die seinerzeit empfohlen werden; der Chorherr von Klosterneuburg und Dechant Engelbert Fischer, der in seine vortrefflichen Jugend- und Volksschriften mit Liebe und Geschick eine große Zahl vaterländischer Erzählungen aufgenommen hat; Propst Anton Kerschbaumer von Krems.

Gerade in den Jahren, für die wir im Folgenden Bücher anführen, erwachen manche schlimme Neigungen und sind die jungen Herzen für schlechte Eindrücke sehr empfänglich; gerade diese Jahre sind es aber auch, in denen die Jugend mit einem reichen Fonde nützlicher Lehren und Kenntnisse ausgerüstet werden soll, damit sie, in's Leben eingetreten, allen sittlichen Gefahren trotzen und in der Tugend Stand halten kann. Bei Auswahl der Bücher für diese so wichtige Altersstufe haben wir deshalb die größte Vorsicht gebraucht und war es unser Bestreben, allen oben angedeuteten Bedürfnissen zu genügen.

Als eine Frage von der größten Wichtigkeit erscheint uns die der Errichtung von Pfarrbibliotheken. Folgend dem vom hochwürdigsten Bischofe von Linz gegebenen Impulse dürfte sich wohl der Clerus mit aller Energie daran machen, mit solchen Pfarrbibliotheken jede Pfarrei zu versehen; sie sind ein dringendes Bedürfniß umsomehr, als unsere Gegner längst durch ihre Freibibliotheken leider nur zu viele glaubensfeindliche und schädliche Bücher unter das Volk in Städten, Märkten und auf dem Lande bringen und dadurch der guten Sache großen Schaden zufügen. Da müssen gute Bücher als Präservativ- und Gegenmittel geboten werden. Viele von den anzuführenden Büchern werden nun für Pfarrbibliotheken sehr gut verwendbar sein und von jetzt an wird unser Augenmerk von den Bedürfnissen zweckmäßig eingerichteter Pfarrbibliotheken nicht mehr abgewendet werden.

Die Eintheilung des zu verarbeitenden Stoffes wird wieder in der Weise geschehen, daß wir uns zuerst mit Erzählungen beschäftigen und zwar vorerst mit jenen, die ein religiöses, positiv christliches Gepräge an sich tragen, sittliche Tugenden fördern; an diese werden sich anreihen Geschichten, die anderweitigen Nutzen bringen und frei sind von allem Anstößigen; Lebensbeschreibungen berühmter Männer, jungen Leuten zur Nachahmung; darauf werden folgen Bücher mit historischem Inhalte, besonders aus der vaterländischen Geschichte,

geographische, naturhistorische Werke, Gemeinnütziges, Verschiedenes.

Von nun an werden wir für die Bibliotheken von Mittelschulen Manches bieten können.

Den ihnen gebührenden ersten Platz weisen wir wieder den Erzählungen von Christoph von Schmid an. Wir verweisen auf die von uns bereits angeführten verschiedenen Ausgaben der Werke von Christoph von Schmid, und auf das bei jeder Ausgabe angegebene Verzeichniß der darin enthaltenen Erzählungen.

Kupfermünzen und Goldstücke. Eine Erzählung in Briefen.

Den gewöhnlichen Fehler von Erzählungen in Briefform, daß sie nämlich an Interesse verlieren, die Handlung oft unterbrechen und langweilig werden, haben die in solcher Form gebotenen Geschichten von Chr. Schmid nicht, sie halten die Leser immer in Spannung. Der Kern dieser Geschichte ist: Das Töchterlein einer ebenso braven als armen Witwe, Margaretha, erweist sich den im Landaufenthalte befindlichen Kindern einer Herrschaft sehr gefällig, wird deshalb von dieser in Dienste genommen, erhält für einen Liebesdienst einige neue Kupferkreuzer und sendet selbe in kindlicher Liebe und Einfalt mit einem Briefe ihrer Mutter. Einem edlen Menschenfreund fällt der Brief in die Hand, er ersieht aus dem Briefe die Bedürftigkeit der Mutter und vertauscht die Kupfermünzen mit goldenen. Beim Anblicke der Goldstücke erwacht in der ehrlichen Mutter der Verdacht, ihre Tochter möchte sich unredlich in deren Besitz gesetzt haben, wird aber beruhigt; zwei Goldstücke wandern zum Sohne, der beim Militär ist, bringen diesen vorerst in Untersuchung, ob er nicht selbe gestohlen, seine Ehrlichkeit kommt an den Tag, er wird der Liebling seines Hauptmannes, dessen Secretär, Lebensretter — kurz: Dienstfertigkeit und Ehrlichkeit begründet das Glück beider Kinder Margarethens.

Pauline, oder die Stifterin einer Kleinkinderschule.

Als achtzigjähriger Mann (geb. 1768, gest. 1854) hat Christoph v. Schmid diese längst vorbereitete Erzählung nochmals durchgearbeitet und für den Druck fertig gemacht; sie ist also die Frucht vieljähriger Erfahrung und langer Ueberlegung. Was der edle Erzähler damit will, ist: Den großen Segen und die Nothwendigkeit von Kinderbewahr-Anstalten für gewisse Orte und Verhältnisse zu zeigen. Zu diesem Behufe führt er eine edle Dame ein, Sophie von Grünthal, welche sich mit ihrer Tochter Pauline die Aufgabe stellte, in ihrer Wohnung die Kinder der Umgebung zu versammeln, ihnen durch harmlose Spiele die Zeit zu vertreiben und sie frühzeitig in religiöse und andere Kenntnisse einzuführen. Der Krieg setzt ihrer segensreichen Thätigkeit ein Ziel, sie muß mit Pauline fliehen, letztere wird von der Mutter getrennt, verirrt sich in ein abgelegenes Dorf, ein Häusler nimmt sie auf; um diesen aus der Noth zu retten, gibt sie ihm ihr größtes Kleinod, ein werthvolles Porträt des Vaters; jedoch kommt der Häusler wie er es verkaufen will, in den Verdacht es entfremdet zu haben, er muß in den Kerker wandern, aber das Porträt bringt die Mutter Paulinens auf deren Spur, beide finden sich. Pauline wird Gräfin von

Eichelburg, als Schloßfrau stiftet sie eine Kinder-Bewahranstalt und Schule zum Segen der Kinder und Eltern.

Das beste Erbtheil. Der Kaufmann Vollmar, einst sehr reich, kommt durch verschiedenes Mißgeschick in eine mißliche Lage, erträgt aber die Verarmung mit christlicher Ergebung, ja nimmt noch, selbst arm, einen dürftigen blinden Mann und dessen Knaben barmherzig in sein Haus auf. Und gerade dieser hochherzige Act der Barmherzigkeit wird zu reichem irdischen Segen, denn der Blinde, welcher Heilung und Augenlicht wieder gewinnt, führt zur Entdeckung eines in Kriegszeiten vom Großvater Vollmars versteckten Schatzes und wichtiger Familienpapiere.

Der Druckfehler. Eine kurze Geschichte: Ein glücklicher Druckfehler in der Zeitung führt einen reichen Engländer in eine verarmte Familie, deren Sohn durch diesen edlen Menschenfreund Mittel und Wege findet, seine Studien an der Universität zu beenden und so sich eine sichere Existenz zu gründen. Walten der göttlichen Vorsehung.

Das beschädigte Gemälde. Hier ist es ein glücklicher Unfall, der eine Maler-Familie aus der Noth rettet: Aus Versehen verwischt eine Tochter ein vom verstorbenen Vater hinterlassenes Aquarell — gerade dadurch kommt ein prachtvolles Gemälde eines der größten Meister, das mit Wasserfarben übermalen war, zum Vorscheine und bringt dessen Erlös die Familie zu einer beträchtlichen Summe. Gottes Vorsehung weiß genug Mittel und Wege, den Bedrängten zu Hilfe zu kommen.

Die Melone. Eine kurze aber lehrreiche Geschichte: Therese, so recht das Bild der Unschuld, erweist sich gegen ihren Wohlthäter sehr dankbar und nebst anderen Dankeserweisungen kauft sie ihm eine köstliche Melone; ihre Dankbarkeit gewinnt ihr die väterliche Zuneigung des reichen Mannes, der für ihre Ausbildung sorgt, sie einem Manne von ausnehmender Geschicklichkeit und unverbrüchlicher Rechtschaffenheit als Gattin zuführt und beim Hochzeitsmahle dem Brautpaare eine mit Goldstücken gefüllte Melone als Hochzeitsgeschenk überreicht. Die Erzählung stellt ebenso schön den Segen des Wohlthuns als wie die Schönheit der Dankbarkeit dar.

Die Aehrenleserin. Ein vom Hofrath von Au aus Schnee und Eis geretteter junger Mann, Clemens, gelangt durch eisernen Fleiß zu hoher Stellung, während seine Wohlthäter, durch Kriegerschaaren zur Flucht genöthigt, in große Noth gerathen, sich verirren, in einem abgelegenen Dorfe durch Aehrenlesen sich von dem Hungertode retten müssen. Die Felder aber, auf denen sie die Aehren suchen, gehören dem „Regierungsrathe" Clemens; er findet die nothleidenden Wohlthäter, nimmt sie liebreich auf sein Besitzthum und ehelicht die Tochter derselben. Man lernt hieraus: Dankbarkeit.

Schlüsselblumen. Kurze Erzählung für Kinder und Kinderfreunde. Von P. Heinrich Schwarz. Mit einem Stahlstich und Holzschnittbildern. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 233 Seiten. Preis brosch. M. 1.50.

Dieses Büchlein soll ein „Nachtrag" sein zu Christoph v. Schmid's „kurzen Erzählungen", welche, wie die Einleitung bemerkt, Jahrzehnte hindurch Eltern und Lehrern treffliche Dienste geleistet haben. Nun sind auch die „Schlüsselblumen" kurze, fromme Geschichten, Aufmunterung zu Gehorsam, Gottvertrauen, Gebet, Elternliebe, Ehrlichkeit u. s. w. Für eine wünschenswerthe neue Auflage bemerken wir folgendes: Die Nummern 7, 34, 41 (ein Geistlicher, der sich duellirt) 96 (auch ein Duell, das nicht getadelt wird) bleiben viel besser ganz weg. In Nummer 11 wird für eine „Krankenbibel" Reclam gemacht; Seite 51 heißt es: „hole der Teufel das Bier!" Seite 78 heißt es incorrect statt: „Das Blut Christi wurde verschüttet" „Der Wein wurde verschüttet".

Ein Blumenstrauß. Kurze Erzählungen für Kinder und Kinderfreunde. Von P. Heinrich Schwarz. Mit einen Stahlstich und vielen Abbildungen. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 228 Seiten. Preis brosch. M. 1.50.

58 Geschichten aus verschiedenen Schriften und Zeitungen zusammengetragen; in durchaus sittlicher Form behandeln sie verschiedene praktische Themate. Die Bilder dürften besser sein.

Nothwendige Verbesserungen für eine neue Auflage: Seite 32: der dort erzählte Traum führt ein gar boshaftes Weib ein. Seite 70 wehrt sich eine Frau voll Muth gegen zwei Räuber; von dem, was die Endverse sagen, von der Nothwendigkeit des Gottvertrauens kommt in der Erzählung kein Wörtlein vor. Auf die Seite 85, 162, 224 erzählten Geschichten verzichten wir ganz, sie sind aufregend.

Erholungsstunden. Eine Reihe kurzer Erzählungen im Geiste Chr. v. Schmid's von Heinrich Schwarz. 3 Bdchen. G. J. Manz in Regensburg. 1873. 12°. Mit je einem Titelbilde. Pr. M. 5.25.

Zumeist sehr nützliche Erzählungen, welche in die Herzen der Leser heilige Liebe zu Gott und zum Nächsten erwecken, vor Fehlern durch lebendige Bilder warnen. Viele nützliche Sittensprüche aus der hl. Schrift sind eingestreut.

Gott lenkt. Von Engelbert Fischer, reg. Chorherr von Klosterneuburg und Dechant. Sammlung auserwählter Jugendschriften. 2. Aufl. Mittermüller in Salzburg. Klein 8°. 4 Serien mit je 5 Bändchen, deren jedes einzeln abgegeben wird. Preis eines einzelnen Bändchens 40 kr. = 80 Pf., einer ganzen Serie fl. 1.80 = M. 3.60.

Wenn Engelbert Fischer diese ganz ausgezeichnete Sammlung von Erzählungen für reifere — echt reife Jugend und Erwachsene bestimmt hat, so will dies entschieden nicht sagen, daß nicht auch Schüler der letzten Schuljahre sie gebrauchen dürfen. Wir können es uns nicht versagen, diese Sammlung gerade letzteren ganz besonders zu empfehlen, da sie ihnen eine wahre Lehrschule sind; in allen seinen Jugend- und Volksschriften verarbeitet E. Fischer mit Liebe Stoffe aus der österreichischen Geschichte, viele edle Züge aus dem Leben der noch lebenden und verstorbenen Glieder unseres Kaiserhauses führt er der Jugend vor, er weckt patriotische Gesinnungen: so erzählt er die Reise Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. nach Jerusalem; von den 8 Erzählungen des 3. Bändchens (III. Serie) behandeln 6 Theile aus der Ge-

schichte des Kaiserhauses; die Lebensbeschreibung des Erzherzogs Franz Karl, Vaters Sr. Majestät, ist besonders lieb. Gottesfurcht und Tugend findet in dieser Lectüre kräftige Nahrung; sie ist ganz frei von allem Erotischen, und soll an diesen Schriften schon etwas getadelt werden, so ist's dies, daß im 1. Bändchen der III. Serie Seite 12 die Pflicht der Sonntagsruhe zu rigoros aufgefaßt ist. Wer so viel schreibt zum Besten der Menschheit, wie Engelbert Fischer, dem ist wohl nachzusehen, wenn hie und da ein Ausdruck, ein Satzgefüge etwas schwerfällig ist. „Gott lenkt" gehört in jede Jugend- und Volksbibliothek.

Ehre sei Gott in der Höhe! Lehrreiche Erzählungen für reifere Jugend und Erwachsene, „die eines guten Willens sind". Von Engelbert Fischer. Stoizendorf. 1887. Selbstverlag. 8°. 3 Bändchen. 312 Seiten. Preis fl. 1.50.

Gedichte und Erzählungen, die sich auf die hl. Weihnachtszeit beziehen, sie regen an zur Barmherzigkeit gegen die leidenden Mitmenschen und wirken auch sonst veredelnd. Im 2. Hefte, Seite 22 ist zu verbessern der Ausdruck „infamichtes" und die Schreibweise „Grašplatz", „aschgraueš".

Sternblumen. Originalien und Lesefrüchte für Freunde christlicher erbaulicher Erzählungen. Herausgegeben von Othmar Lautenschlager. Mit 1 Stahlstich. Stettner in Lindau. 8°. 282 Seiten. Preis brosch. M. 1.50.

Der erzählende Hausfreund. Von Lautenschlager.

Cyanen. Originalien und Lesefrüchte. Von Othmar Lautenschlager. Wie oben.

Bilder des Lebens in Geschichten. Gesammelt und herausgegeben von J. M. Hauber, königl. bayr. Hofprediger. Mit 1 Kupfer. Stettner in Lindau. 8°. 283 Seiten.

Erzählungen aus der Welt- und Menschengeschichte zur Veredlung des Herzens. Von J. M. Hauber. Wie oben.

Blüthengärtlein. Eine Sammlung lehrreicher Erzählungen, Parabeln, Legenden und Märchen zur Beförderung eines christlich-religiösen Sinnes. Herausgegeben von J. M. Hauber. Wie oben.

Sittenschule zur Erziehung für Gott und Vaterland. Von J. M. Hauber. Wie oben.

Gemälde aus der Welt- und Menschengeschichte. Von J. M. Hauber.

Alle die vorgenannten Bände sind Theile der „Hauber'schen Jugendbibliothek" bei Stettner in Lindau, deren Inhalt aus vielen sehr lehrreichen, theils längeren, theils kürzeren Erzählungen besteht; nach Absicht der Verfasser soll sie für die Jugend sein ein „ansprechendes, ausführliches Lehr- und Exempelbuch, ein Spiegel alles dessen, was sie thun und was sie lassen soll, um sowohl hier als dort vollkommen glücklich zu werden." Es ist erwiesen, daß die Verfasser diese Absicht auch erreicht haben und daß durch ihre Geschichten viel Gutes gestiftet worden ist. Leider sind nicht mehr alle Bände zu haben — warum trifft denn gerade katholische Erzählungen das Loos, daß sich die Verleger nicht daranmachen, sie nach sorgfältiger Durchsicht neu aufzulegen? In den verschiedenen Bänden der „Hauber'schen Jugendbibliothek" findet sich wenig zu tadeln. In „Bilder des Lebens" kommen einige Unwahrscheinlichkeiten vor; in der achten

Geschichte desselben Bandes ist die 2. Hälfte religiös etwas verwässert: Mohamedanismus und Christenthum stehen so neben einander, daß man nicht weiß, ob der Christ oder der Türk vertrauensvoller betet, ob Gott oder Allah das Vertrauen besser lohnt. Sonst ist dieser, wie die anderen Bände sehr belehrend. Preis jedes Bandes brosch. 15 Ngr.

Kindergärtlein. Enthaltend: Erzählungen, Fabeln, Märchen, kurze Geschichten, Gedichte u. s. w. von Adam Langer. Mit Illustrationen. G. J. Manz in Regensburg (Verlagsanstalt) 8°. 199 S. Preis brosch. M. 1.50, gbd. M. 1.70.

Dem Titel nach dürfte der Verfasser das ganz nette Buch für kleinere Schüler bestimmt haben, in Wirklichkeit taugt es erst für das Alter von 12 bis 14 Jahren, da manche Erzählung schon eine größere Lesegewandtheit und Denkfähigkeit erfordert — auch ist die Sprache nicht die Kindern geläufige. Sonst ist das Buch sehr gut, tief religiös, instructiv, es enthält 60 Nummern.

Jugendalbum. Weihnachtsgabe von Erzählungen und Gedichten für die liebe Jugend. Gesammelt von Joh. M. Stöber, f. e. Curpriester. Wien. St. Norbertusdruckerei. 1887. Klein 4°. 224 Seiten. Elegant in Leinwd. gebd. Preis fl. 1.50.

Ein echt österreichisches und echt katholisches Buch, das in jede Schülerbibliothek gehört und gewiß reichen Segen verbreitet. In angenehmer Abwechslung bringt es Gedichte, Erzählungen, Schilderungen, die theils erheitern, theils belehren, von Verfassern, deren Namen guten literarischen Klang haben; die Erzählungen aus der österreichischen Geschichte, zum Theile aus der neuesten Zeit, machen das „Jugendalbum" für die österreichische Jugend besonders werthvoll. Nur sollten weniger Fremdwörter vorkommen, resp. diese und Schiffsausdrücke, militärische Redensarten sollten erklärt sein. Der Bericht des rühmlich bekannten Hauptmannes Himmel über die Occupation der Hercegowina ist spannend und interessant geschrieben, setzt aber ein lesegewandtes Publikum voraus. Die „Norbertusdruckerei" hat in Druck, Papier und dem Großtheile der Illustrationen Vorzügliches geleistet.

Mußestunden zur Unterhaltung und Belehrung für Jung und Alt. Herausgegeben von Dr. A. W. Mit einem Titelbilde. Verlagsanstalt (G. J. Manz) in Regensburg 1887. 8°. 240 Seiten. Preis brosch. M. 1.50.

Unterhaltungsbuch am häuslichen Herde für Jung und Alt. Herausgegeben von **Dr. A. W.** Mit einem Titelbilde. Wie oben. 8°. 238 Seiten. 1886. Preis brosch. M. 1.50.

Blätter unterhaltenden und belehrenden Inhaltes für Jung und Alt. Herausgegeben von **Dr. A. W.** Mit einem Titelbilde. 1887. Ebenda. 8°. 277 Seiten. Preis brosch. M. 1.60.

Die Titel, besonders beim zweiten Werke, scheinen uns nicht glücklich gewählt zu sein; allerdings werden die vielen in jedem der drei Werke enthaltenen Geschichten Leser aller Altersstufen angenehm unterhalten, aber der Hauptnutzen besteht in der Belehrung, ja Erbauung der Leser; diese drei Sammlungen müssen als eine werthvolle Bereicherung der katholischen Jugend- und Volksliteratur freudig begrüßt werden. Alle Erzählungen sind als gelungen zu bezeichnen, ja

einige derselben z. B. „Dankbarkeit verschönert die Kunst“, „Beglückendes Wiedersehen“, „In die Fußstapfen des Vaters, die der Sohn verlassen hat, tritt der Enkel“ (in „Mußestunden“) verdienen das Prädicat „ausgezeichnet“; von besonderem Interesse für die Leser aus Oesterreich sind die geschichtlichen Novellen; „Gründung des St. Christoph-Hospitiums auf dem Arlberg“, und „die Gebrüder Schröder“ (in „Blätter u. s. w.“). Wirklich für Jung und Alt gleich werthvoll.

Schutt und Epheu. Ein Kranz von Erzählungen, Legenden und Sagen. Für die reifere Jugend bearbeitet von Michael Bürger. Gorischek in Wien, 1862. 8°. 135 Seiten. Preis carton. 50 kr.

In anziehender Weise werden 36 Erzählungen, deren Stoff der Geschichte, Sage, Heiligenlegende entnommen ist, den jugendlichen Lesern geboten. Schauplatz derselben meist Oesterreich, daher der österreichischen Jugend besonders zu empfehlen.

Fliegende Blätter aus dem Natur- und Völkerleben. Für die reifere Jugend bearbeitet von Michael Bürger. Gorischek in Wien. 8°. 137 Seiten. Preis carton. 50 kr.

Bunt gemischt finden wir hier in Erzählungsform verschiedene Bilder aus dem Natur- und Völkerleben. Die Tendenz ist streng sittlich, das Buch dient zur Vorbildung für's spätere praktische Leben. Wenn auch älteren Datums ist dies, wie das vorhergehende Werkchen nett ausgestattet.

Gott fügt Alles zum Besten. Erzählungen, der kath. Jugend gewidmet von Ignaz Kankoffer, k. k. Schulrath. Gorischek in Wien. 1859. 8°. 195 Seiten. Preis carton. 50 kr.

In der ersten Erzählung wird wohl von den Verirrungen einer Stiefmutter gesprochen, aber sie kommt zur rechten Erkenntniß und Besserung ihrer Fehler. Sonst sind alle Erzählungen ausgezeichnet, sie athmen alle tiefe Religiösität, und illustrieren den Satz: „Gott fügt Alles zum Besten.“

Wandle vor Gott. Erzählungen, der kath. Jugend gewidmet von Ignaz Kankoffer. Gorischek in Wien. 1859. 8°. 195 Seiten. Preis carton. 50 kr.

Die 1., 2., 3., 5. Geschichte taugen für größere, die übrigen auch für kleinere Schüler. Die 1. schildert Verirrung und Bekehrung eines Studenten und zeigt, daß Wissenschaft ohne Religion zum Verderben führt; die 2. zeigt das Verderben böser Gesellschaft; in der 3. wird ein stolzes Mädchen aufgeführt, das erst durch Unglücksfälle zur Einsicht kommt; die 5. ist eine Emigranten-Geschichte. Die übrigen Erzählungen liefern die schönsten Beispiele für das 4. und 7. Gebot. Das Titelbild dürfte Rubricisten in Harnisch bringen: Das „Trauermeßgewand“ prangt in frisch rother Farbe.

Samenkörner für die religiöse und moralische Erziehung, der kath. Jugend gewidmet von Ignaz Kankoffer. Gorischek in Wien, 1859. 8°. 190 Seiten. Preis carton. 50 kr.

Ein Unterrichtsbuch von unschätzbarem Werthe mit religiösen Liedern, auferbaulichen Erzählungen und Legenden. Im Titelbilde theilt ein Priester die heil. Communion aus ohne Stola.

Klänge aus der Vorzeit. Fromme Sagen und Legenden aus Baden, Württemberg, Hohenzollern, Elsaß, der Schweiz, Tyrol, Vorarlberg, Bayern und Salzburg. Für das christliche Volk gesammelt von Karl Rolfus, Pfarrer in Herthen. Fl. Kupferberg in Mainz. 1873. 3 Bde. 194, 166, 169 Seiten. 8°. Preis à M. 1.50.

Diese sehr empfehlenswerthe Sammlung zeigt das Wirken vieler Heiligen, den Ursprung verschiedener Wallfahrtsorte, Klöster u. s. w. und paßt für Jung und Alt.

F. X. Himmelstein's Jugendschriften. 18 Bände. Bucher in Würzburg, Mühlbauer & Behrle in Chicago, Amerika Klein 8°. Jedes Bändchen einzeln käuflich. Preis brosch. 80 Pf., gbd. M. 1.—.

Bändchen 1—6 enthalten Schauspiele zur belehrenden Unterhaltung für die Jugend. Wir werden diese seinerzeit besprechen; das 7. Bändchen enthält 13 verschiedene Erzählungen, das 8. „Blumen aus dem Garten Gottes", religiöse Gedichte, 9.—10. historische Erzählungen, das 14. Convertitenbilder, die übrigen eine größere Anzahl von Erzählungen, die in christlichem Geiste gehalten sind, in denen sich Gottes Vorsehung, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit u. s. w. manifestieren, der Jugend belehrende, warnende Beispiele vor Augen geführt werden. Manche Ausdrücke, z. B. „zum Teufel", „Teufelsbuben" hätten wegbleiben können. Sonst ist die Sammlung sehr zu empfehlen.

Das Vater unser. Eine belehrende Erzählung für die reifere Jugend von Heinrich Nienhaus. Mit 8 Tondruckbildern. Benziger in Einsiedeln. 1883. 12°. 158 Seiten. Preis cart. M. 1.20.

Wer ein recht gefälliges, mit hübschen Bildern versehenes, interessante Erzählungen und viele belehrende Momente enthaltendes Büchlein will, der kaufe das „Vater unser." Es eignet sich für Jung und Alt. Die sehr gut gegebenen Erzählungen (in die Hauptgeschichte sind viele kleinere hinein verflochten) führen jeden Leser in den Sinn der Bitten des „Vater unser" ein. Von einem trunksüchtigen Vater ist in einer Weise erzählt, daß ein Anstoß deshalb entschieden nicht zu befürchten ist; selbst Katecheten und Predigern könnte das Büchlein gute Dienste leisten. Wir empfehlen es besonders zu Präsenten.

Lesebuch für Mittel- und Oberclassen gehobener Mädchenschulen als Vorstufe seines deutschen Lese- und Bildungsbuches für höhere Schulen, insbesondere für die oberen Classen katholischer Töchterschulen und weiblicher Erziehungsanstalten. Herausgegeben von Dr. L. Kellner, Schulrath. 10. Aufl. Herder in Freiburg. 1887. 8°. 500 Seiten. Preis brosch. M. 2, gbd. M. 2.40.

Das umfangreiche und doch billige Buch enthält sechs Abtheilungen; 1. Abtheilung: Jugendleben, Erzählungen, Parabeln, Fabeln, Märchen. 2. Abtheilung: Religiös-sittliches Leben. 3. Abtheilung: Schilderungen und Bilder aus dem Naturleben. 4. Abtheilung: Bilder aus der Geographie und Geschichte. 5. Abtheilung: Lyrische und didaktische Gedichte. 6. Abtheilung: Erzählende Dichtungen und Legenden. Das Gedicht, Seite 379, „Der Liebe Dauer" ist gewiß nicht schlecht gemeint, aber es kann schlecht gedeutet werden — also lieber auslassen! Für die Gediegenheit des Buches spricht der Name des gefeierten Verfassers und die **10.** Auflage. Die Eintheilung des

Buches, die sorgfältige Auswahl der einzelnen Lesestücke, deren sprachlicher Werth hat unseren vollen Beifall; das Buch bildet den Geschmack und veredelt das religiös-sittliche Gefühl. Die geschichtlichen Stoffe sind vorwiegend aus der preußischen Geschichte genommen.

Beliebte Erzählungen von Franz Hoffmann. 5. Aufl. Klein 8⁰. Emil Berndt in Leipzig. 356 Seiten. Preis schön gbd. M. 1.80.

Die drei darin erzählten Geschichten: „Geschwisterliebe", „Der Mensch denkt und Gott lenkt", „Des Herrn Wege sind wunderbar" sind recht anziehend geschrieben, die Charaktere gut gezeichnet. Das Vertrauen auf Gottes Vorsehung in den jugendlichen Lesern zu stärken, sie zum Guten anzueifern, vor den Wegen des Bösen zu warnen, hat sich der Verfasser stets vor Augen gehalten. Ausstattung und Druck nett.

Isabella Braun's gesammelte Erzählungen. 12 Bände. Klein 8⁰. Schreiber in Eßlingen. Jeder Band mit beiläufig 200 Seiten, zwei colorirten Lithographien kostet M. 1.60. Brosch.

Inhalt der Bände: 1. Aus Dorf und Stadt. 2. Guten Abend. 3. Mancherlei. 4. Reich und Arm. 5. Dorfgeschichten. 6. Aus neuer und alter Zeit. 7. Heimatlos. 8. Jung-Erlebtes. 9. Vier Wochen lang. 10. und 11. Aus meiner Jugendzeit. 12. Regenbogen.

Diese Bände sind von verschiedenen Mitarbeitern gelesen worden und das einstimmige Urtheil über die Braun'schen Erzählungen ist, daß sie für Stadtkinder und besonders für Mädchen eine sehr nützliche, veredelnde Lectüre bilden. Isabella Braun folgt in ihren Erzählungen durchwegs christlichen Grundsätzen, erzählt in reiner, kindlicher Sprache; ohne viel zu moralisiren, weiß die gewandte Erzählerin und feine Beobachterin recht heilsam auf die jugendlichen Herzen zu wirken, und ihnen die eine und andere Tugend in anziehendster Form darzustellen. Viele Erzählungen sind dem Jugendleben der Verfasserin selbst entnommen; z. B. sie erzählt von ihren eigenen Fehlern und Unarten und wie sie sich davon befreit habe. Der 1. Band erzählt von einem verwaisten Dienstmädchen, das trotz aller Gefahren fromm, ehrlich, gehorsam bleibt; von einem verknöcherten Menschenfeind, dessen Herz durch die Weihnachtsfreuden erweicht wird; von einem Holzbuben, der sich durch nichts in seiner Ehrlichkeit beirren läßt. Der 2. Band bringt vier Erzählungen, deren erste berichtet von einem Fischerknaben, der sich durch rührende Anhänglichkeit und willigen Gehorsam gegen seine blinde Großmutter auszeichnet und durch Gottesfurcht; die zweite zeigt, wie ein bis zum neunten Jahre gelähmtes Mädchen durch seine kindliche Heiterkeit ein wahrer Segen wird für die Familie; die dritte erzählt von dem Ringen und Streben eines blutarmen, aber begabten Studenten; die vierte zeigt an dem Beispiele von Pensionats-Zöglingen, daß junge Leute der Leitung und Beaufsichtigung nicht entrathen können. Der 3. Band schildert die Mühen und Leiden eines armen Hirten auf dem Wege zur Kunst; wie ein Mädchen, das nur mit Büchern Umgang haben wollte, durch eine vernünftige Gouvernante besser in die Kenntniß der Natur eingeführt wird als durch Bücher; wie das Spiel mit den Scheibkugeln entstanden (Märchen); wie einer, der meinte, er sei von der

Vorsehung zum „Pechvogel“ bestimmt, zur Ueberzeugung gelangt, daß er seines Unglückes Schmied sei. Im 4. Bande: Ein junges Fräulein von sehr guten Geistesanlagen wendet sich unvermerkt den Eitelkeiten der Welt zu, wird aber durch unliebsame Erfahrungen und den Tod ihrer Großmutter rechtzeitig abgezogen davon. Ein braver Schüler hatte eine üble Angewöhnung, nämlich mit dem Knopfe seines Rockes während er geprüft wurde, zu spielen; er wird davon befreit. Ein junger Graf bildet sich auf seinen Adel viel ein, findet in der Familienchronik einen Brief seines verstorbenen Vaters, worin dieser vor Hochmuth warnt und bessert sich. Eine edle Familie bereitet einem armen, kranken Knaben durch eine Weihnachtsbescheerung große Freude. 5. Band: Dorfgeschichten; heitere Erzählungen in 30 Capiteln, wurde schon früher besprochen. Das Tanzen spielt eine große Rolle: Seite 177: „Wo ich bin und was ich thu', sieht der Pfannen-Staches zu.“ 6. Band: Ein Förstersohn sehnt sich nach dem Stadtleben, kommt richtig zu einer reichen Dame in die Stadt, wird bald satt und kehrt gern ins Vaterhaus zurück. Ein phantastischer Lateinschüler spielt die Rolle eines Don Quixote, geht auf Abenteuer aus, wird im Kampfe mit einem Schusterbuben gründlich curiert. Eine lustige Erzählung. Die letzte zeigt Kinder, die heimlich entwenden, um Almosen geben zu können und dadurch in große Verlegenheiten aber auch zur Erkenntniß ihres Fehlers gelangen. In dieser Geschichte macht sich Deutschthümelei breit, so daß wir diesen 6. Band deshalb österreichischer Jugend weniger empfehlen. Die drei Erzählungen des 7. Bandes behandeln die Schicksale heimatloser Kinder. Spannend geschrieben. 8. Band: 1. 2. 4. Erzählung: Episoden aus der Kinderzeit; Tendenz: Anspornung zur Wohlthätigkeit; die 3. stellt die Gespensterfurcht in's rechte Licht; die 5. berichtet die Schicksale eines Waisenknaben. 9. Band: Hübsche Erzählungen vom heil. Nikolaus, von den Weihnachtsengeln, vom Christbaum, Weihnachtsgebräuchen, vom Sylvesterabend. Die Erzählungen greifen so ineinander, daß sie ein ganzes, liebliches Bild dieser fröhlichen Kinderzeit bilden. 10. und 11. Band: Verschiedene Vorfälle aus dem Kindesalter der Verfasserin. Tendenz: Kinder müssen gehorsam sein, beim Spiele sittsam, gegen Dienstboten liebevoll, nicht eigensinnig und trotzig, gegen Arme mildthätig, nachsichtig gegen die Fehler Anderer, demüthig und bescheiden. 12. Band: Franz, ein Messerschmiedsohn, verläßt der Mutter zulieb seine Studien, übernimmt das Geschäft des Vaters und sorgt so für die Familie; aber von einem ehemaligen Studiengenossen verleitet, will er höher hinaus, entflieht der Mutter, zieht nach Algier, das innige Gebet der Mutter führt den Sohn reuig zurück. Ein zur Eitelkeit geneigtes Mädchen wird durch die Strafe zur Erkenntniß und Besserung gebracht. Ein Waisenmädchen widersetzt sich mit aller Gewalt dem Versuche ihres Bruders, ein gefundenes Medaillon zu verkaufen und begründet so ihr Glück. Die Dankbarkeit der Schüler gegen den alten Lehrer wird ergreifend geschildert. Milda stößt durch ihr hochmüthiges Benehmen ihre treuesten Freundinnen ab; die alte Wärterin setzt ihr den Kopf zurecht.

So gediegene und herrliche Jugendschriften, wie es im Ganzen die nun angeführten von Braun sind, bekommt man selten in die Hand; sie kommen

aus dem Herzen und dringen so zu Herzen, daß wohl auch Erwachsenen beim Lesen öfters die Augen feucht werden. Da ist nichts Gesuchtes, Geziertes, Alles versteht sich so von selber; man hat den Gedanken: So und nicht anders muß es sein; viele Bilder aus der eigenen Kindheit ziehen da am Leser vorüber. Möchten nur diese Schriften recht verbreitet werden! Leider dürfte der zu hohe Preis ein Hinderniß sein!

Im Kreuze ist Heil. Erzählungen, der kath. Jugend gewidmet von Ignaz Kankoffer. Gorischek in Wien. 1860. 8°. 190 S. Preis carton. 50 kr.

Die im Büchlein enthaltenen Erzählungen sind sehr geeignet, den Glauben recht schätzen und lieben zu lernen; sie handeln von einem Ritter Conrad, der die Kreuzzüge mitmacht, in Sclaverei geräth, um keinen Preis sich von seinem Glauben abwendig machen läßt, seinen schon früher gefangenen und leider abgefallenen Vater findet, er führt ihn zurück in die Heimat und zum wahren Glauben; die 2. Erzählung ist ein Auszug aus „Fabiola"; die 3. berichtet von einem auf Irrwege gerathenen Maler, der für eine Klosterkirche das Bild des Gekreuzigten malen soll; diese Arbeit bringt ihn zum Nachdenken, er findet keine Ruhe, bis der Bekehrungsproceß durchgeführt ist.

Adam, der kleine Gärtner, oder Frohnleichnamsfest. Margaretha Leslie, oder: der lebendige Rosenkranz; Requiescat in pace oder: die arme Witwe. Drei Erzählungen für die Jugend. Aus dem Englischen. 3. Aufl. G. J. Manz in Regensburg. 1387. Klein 8°. 76 Seiten. Preis brosch. 40 Pf.

Drei kurze Erzählungen tief religiösen Inhaltes, welche bezwecken, den kindlichen Herzen Liebe und Ehrfurcht gegen das hlst. Altarssacrament, Eifer im Rosenkranzgebet und im Gebete für die Abgestorbenen einzuflößen, welchen Zweck sie auch gewiß erreichen.

Das Blumengärtlein. Festgeschichten. 3. Aufl., 2 Hefte. G. J. Manz in Regensburg. Klein 8°. 168 und 176 Seiten. Preis je 60 Pf. 1887.

In Form anziehender Erzählungen wird das Kind in die Bedeutung der kirchlichen Festzeiten eingeführt und lernt so in der angenehmsten Weise das Leben der Kirche, wie es sich in den Festzeiten äußert, kennen. Das 1. Bändchen bringt Geschichten für den Monat Mariä, das Frohnleichnamsfest, Herz Jesu-Fest, Mariä Himmelfahrt, Weihnachten, Lichtmeß; das 2. Bändchen für Aschermittwoch, Maria Verkündigung, die Charwoche, Ostern, Bittwoche, Pfingsten. Zum Lesen für die Jugend, als Hilfsmittel für Katecheten sehr nützlich; in jeder Schüler- und Familienbibliothek gebührt diesen zwei Bändchen ein Platz.

Die kleinen Italiener. Helenens Traum. Eine Erzählung aus dem Ardenner Walde. Keine Tugend ohne Kampf. G. J Manz in Regensburg. 1877. Klein 8°. 71 Seiten. Preis broschirt M. 0.40.

Vier Erzählungen, die einen tiefen Eindruck auf das kindliche Gemüth machen müssen.

Marie, oder Schloß Kahlburg. Eine Erzählung für Kinder aus dem Französischen. 2. Auflage. G. J. Manz. Klein 8°. 80 Seiten. Preis brosch. 40 Pf.

Marie wird nach vielen Leiden und Kämpfen ein braves Mädchen.

Geschichte eines Marxdor in drei Erzählungen: Das bewegliche Bild, der kleine Peter, die Versuchungen. 2. Aufl. G. J. Manz. 1886. 96 Seiten. Preis brosch. 40 Pf.

Es wird erzählt von einem recht barmherzigen Kinde, einem unredlichen Knaben, einer Mutter, die auch in der Noth treu und redlich bleibt. Das Lesen dieser Erzählungen befördert Rechtschaffenheit. Leicht könnte die Bemerkung, Seite 59, mißverstanden werden: „aber die göttliche Vorsehung hat es so gefügt, daß solche, die einmal die Bahn des Lasters betreten, auf derselben fortgerissen werden u. s. w.“

Das Christfest oder: Gott führt die Seinen wunderbar. **Das Königthum eines Tages,** oder das Fest der Unschuldigen Kinder. Zwei Erzählungen für die Jugend. Aus dem Englischen. 2. Aufl. G. J. Manz. 1887. 130 Seiten. Preis brosch. 60 Pf.

Die erste Geschichte führt die Kinder ein in die praktische Nächstenliebe; die zweite gründet sich auf einen altchristlichen Gebrauch Englands, daß am Feste der unschuldigen Kinder der jüngste Sprößling einer Familie das Regiment führt.

Das Auge des Gotteshauses oder: Agnes, das Tyrolermädchen. **Der Kinderbittgang** oder: Der Veilchenkranz. **Der St. Niklasabend.** Drei Erzählungen für die Jugend. G. J. Manz. 1861. 180 Seiten. 12°. Preis broschirt 75 Pf.

Eine kräftige, gesunde Geistesnahrung für die Jugend. Welches Kinderherz soll nicht mit den besten Gesinnungen erfüllt, zu den ernstesten Vorsätzen angespornt werden, wenn sie diese prächtigen Erzählungen lesen. Der Druck sollte besser sein.

Ohara Blake, oder: Der verlorne Erbe. **Die Rosenkränze. Die beiden Freunde. Antonio.** Vier Erzählungen für die Jugend. G. J. Manz. 12°. 176 Seiten. Preis brosch. 75 Pf.

Die erste und dritte Erzählung zeigen die guten Folgen eines großen Fleißes, die zweite einen eifrigen Verehrer der Mutter Gottes; die vierte berichtet von einem Knaben, der aus schlechter Absicht einer herumziehenden Künstlergesellschaft übergeben, von dieser erbärmlich mißhandelt wird, die Flucht ergreift, einen Retter findet, der ihm zu seinem Erbgute verhilft. Alles sehr gut, durch und durch religiös und sittlich.

Sebastian. Historische Erzählung für Volk und Jugend. Von Wilhelm Herchenbach. Mit Illustrationen. G. J. Manz. 1884. 8°. 147 Seiten. Preis cart. Mark 1.

Herchenbach (geb. 1818 in Neunkirchen, Siegkreis, in Düsseldorf lebend) erfreut sich einer Fruchtbarkeit in Jugend- und Volksschriften, wie selten ein Schriftsteller; er versteht es, spannend zu erzählen, mit lebendigen Farben Land und Leute in fernen Welttheilen zu schildern; seine Schriften sind frei von allem Anstoß gegen den Glauben. Trotz der lobenswerthen Tendenz, die Herchenbach verfolgt bei allen seinen Erzählungen, sind doch sehr viele derselben für die Jugend und namentlich die zartere Jugend gar nicht zu brauchen, weil deren

Inhalt zu gräßliche, aufregende Scenen bringt, die jugendliche Phantasie zu sehr reizt, hie und da die patriotischen Gefühle der Oesterreicher zu wenig schont; viele so für die Jugend nicht geeignete Herchenbach'sche Bändchen sind jedoch ganz nützliche Volksschriften, darum sollte die Verlagsanstalt (G. J. Manz) dem vielfach geäußerten Wunsche Rechnung tragen und eine strenge Scheidung der Bände in Jugend- und Volksschriften vornehmen. Auch auf die Ausstattung, besonders auf die Bilder und den Einband sollte mehr Sorgfalt verwendet werden.

„Sebastian" ist eine Erzählung des Lebenslaufes, Wirkens und Martyriums des heil. Sebastian. Für Jugend und Volk sehr empfehlenswerth, in echt christlichem Geiste geschrieben.

St. Cäcilia. Historische Erzählung für Volk und Jugend. Aus den Jahren von 220—230 nach Christus. Von Wilhelm Herchenbach. Mit Illustrationen. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 160 S. Preis carton. M. 1.

Ein herrliches Buch! Im Rahmen einer anmuthigen Erzählung, die uns gleichzeitig einen Einblick gewinnen läßt in die damaligen Verhältnisse bei Christen und Heiden, wird in fesselnder Darstellungsweise das Leben und Martyrium der hl. Cäcilia vorgeführt. Zum Schlusse beschreibt der Verfasser die Kirche, in der ihr hl. Leib ruht und schildert die frommen Eindrücke, die er dort empfangen. Eine Auffrischung des Glaubensmuthes für Jung und Alt; sollte in keiner Schul- und Familienbibliothek fehlen.

Der kleine Gottfried. Die wohlthätigen Wege der Vorsehung. Die arme Weberfamilie. Drei lehrreiche Erzählungen für Eltern, Kinder und Dienstboten. Vom Verfasser der armen Hirtenfamilie. 2. Aufl. mit einem Titelbilde. G. J. Manz 1882. 12°. 96 Seiten. Preis brosch. 50 Pf.

Das vorliegende ist das erste Bändchen der „Erzählungen, den Eltern, Kindern und Dienstboten geweiht" (6 Bändchen). Die erste Erzählung stellt die Geschichte und Geschicke einer schwer geprüften Familie dar in edler, einfacher Sprachweise und lehrt Gottesfurcht und Gottvertrauen bei Bedrängnissen; die zweite Erzählung behandelt die Lebensschicksale einer Waise, die schon vom Taufpathen gut erzogen, durch des Ortspfarrers Führung zur völligen religiösen Ausbildung gelangt und schließlich einen österr. Officier beglückt. Tendenz: Gute Anlage, gefördert durch Bildung, Erziehung, Frömmigkeit führt zu Glück. Der „armen Weberfamilie" Haupt wird unschuldig zum Tode verurtheilt, in der höchsten Noth kommt Rettung. Der sittliche Hintergrund ist: Gott ist gerecht und verläßt die Seinen nicht. Kindliche Liebe findet ihren Lohn.

Heinrich Findelkind. Eine Erzählung für Volk und Jugend von Ferdinande Freiin von Brackel. Mit vier Stahlstichen. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1875. 157 Seiten. Preis brosch. M. 1.

Die bekannte Geschichte von Heinrich Findelkind, welcher auf dem Arlberge als verlassene Waise gefunden und in Kempten auferzogen, als Knabe auf den Arlberg zog, um seine Eltern zu suchen, und nachdem er 10 Jahre beim Ritter Jacklein als Hirte gedient, mit 15 fl. und unter unsäglichen Beschwerden den Grund zum berühmten Hospiz St. Christoph auf dem Arlberg legte, welches

Jahrhunderte hindurch den gefährdeten Reisenden Schutz und Unterkunft gewährte und unzählige Menschen vor dem Untergange bewahrte. Die Erzählung ist für Jung und Alt sehr zu empfehlen, voll Wahrheit und christlichen Geistes, ein rechtes Volksbuch. Kein Mißton stört die Harmonie. Wir werden Gelegenheit finden, von der ausgezeichneten Schriftstellerin Ferdinande Freiin von Brackel noch Mehreres (bei Bachem in Köln) zu empfehlen.

Der Einsiedler am Carmel. Eine erbauliche Legende. Allen Christen, besonders der reiferen christlichen Jugend erzählt vom Verfasser der Beatushöhle. Neue illustrirte Originalauflage. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1874, 238 Seiten. Gewöhnliche Ausgabe 175 Seiten. Preis M. 1.15.

Theodat, ein heidnischer Oberpriester, begleitet seinen 15jährigen Sohn an die Hochschule zu Antiochien. Während der Meeresfahrt überfällt sie ein Sturm, das Schiff scheitert, sie werden von einander getrennt, rufen in der Gefahr den Gott der Christen an und versprechen beide Bekehrung zum Christenthume für den Fall ihrer Rettung; beide wurden gerettet, nach mannigfachen Geschicken sammt ihren Angehörigen zum Christenthum bekehrt und wieder vereinigt. Das Buch ist sehr empfehlenswerth.

Peter Felsberger oder: Die Bildsäule der hl. Jungfrau. Eine Erzählung für die reifere Jugend und für Erwachsene von Franz Maria Brug. Herausgegeben von Dr. Karl Brug. 2. Aufl. Mit einem Stahlstich. Otto Manz in Regensburg. 8°. 1876. 168 Seiten. Preis carton. M. 1.20.

Peter Felsberger, die Milde eines frommen, gottvertrauenden Gemüthes mit der Kraft männlichen Charakters in sich vereinend, bringt es vom armen Hirtenknaben zu hohen militärischen Ehrenstellen. Eine Marienbildsäule spielt in seinem bewegten Leben eine große Rolle. Am 30jährigen Kriege Antheil nehmend, hält er als fester Katholik und wackerer Patriot treu und hingebend zu Kirche und Kaiser. Im entschieden katholischen Sinne geschrieben und im echt österr. Geiste, ermuntert diese Erzählung zu Gottvertrauen, Vertrauen auf die Mutter Gottes, zur Anhänglichkeit an die Kirche, an die Dynastie, zu opferfreudiger Kindes- und Freundesliebe und christlicher Wohlthätigkeit. Seite 34 statt: „während deren" „während denen."

Theodor, das Muster eines Sohnes, der seine Eltern liebte und ehrte und dem es daher wohl gieng auf Erden. Moralische Erzählung für die reifere Jugend. Frei nach dem Französischen bearbeitet von H. Voigt. 2. Aufl. Mit einem Stahlstich. Schmid in Augsburg. 8°. 1865. 190 Seiten. Preis brosch. M. 1.20.

Eine ganz prächtige Erzählung. Theodor verliert seinen Vater, der unter die Seeräuber gefallen. Mit Hilfe eines frommen Pfarrers erhält die Mutter eine anständige Versorgung, er selbst vollkommene Ausbildung. Als Maler zieht er durch Italien nach Neapel. Dort trifft er seinen Vater, den die Fürsprache des Erzbischofs von den Galeeren befreit. — Tief religiös, eine prachtvolle Sprache, gediegene Naturschilderungen und Beschreibungen größerer Städte. Grund-

zug: Ein braves Kind opfert alles für die Eltern und findet hierin sein eigenes Glück. Viele Fremdwörter sollten beseitigt werden.

Amalie Corsini. Eine Erzählung für die reifere Jugend und Erwachsene. Von Anna Brug. 2. Aufl. Otto Manz. 1878. 8⁰. 161 S. Preis cart. M. 1.20.

Bei Otto Manz ist eine große Anzahl von Erzählungen für Jugend und Volk, für Schul- Leih- und Volksbibliotheken, Gesellen- und Arbeiter-Vereine, Fortbildungsschulen erschienen (mehr als 100 Bände) unter den Sammelnamen: „Abendunterhaltungen", „Erholungsstunden", „Jugendbibliothek", „Leselust", „Lohn des Fleißes", jedes Bändchen mit einem Stahlstich und cartonirt, mit über 100 Seiten im Preise von M. 1.20. Die größere Zahl dieser Bände bildet einen Schmuck für Jugend- und Volksbibliotheken. Auch der vorliegende Band verdient alles Lob. Inhalt: Amalie Corsini, frühzeitig zur Waise geworden, entgeht unter dem Schutze der Religion und des Gottvertrauens allen Verfolgungen, erhält ihre Glücksgüter, in Dankbarkeit verwendet sie diese nur zur Ehre Gottes und zum Wohle der Nächsten. Tendenz: Gott schützt die Unschuld und belohnt sie auch irdisch.

Der Lenker im Himmel oder: Wohlthun trägt Zinsen. Von G. Felsberg. Mit color. Titelkupfer. O. Manz in Regensburg. 1875. 8⁰. 168 Seiten. Preis cart. M 1.20

Das Buch schildert in schöner und erbaulicher Weise die Schicksale einer armen Handwerkerfamilie, welche durch Unglücksfälle in große Noth geräth, von den nächsten Angehörigen im Stiche gelassen wird, aber doch gottergeben, fromm und gläubig bleibt, bis endlich die edle Frau von Waldberg Hilfe bringt. Ein Sohn wird Goldschmied, findet auf der Wanderung Geld, wird durch den Anblick eines Kreuzes vor Unredlichkeit bewahrt, rettet den jungen Herrn von Waldberg, kehrt mit diesem zurück in die Heimat und gründet den Wohlstand seiner Familie. Anstößig könnte sein: „Gatten" S. 3. Seite 77 trägt ein Priester das hlst. Sacrament zu einem Kranken „in langem, schwarzen Mantel." Die Auslassungen eines liederlichen Handwerksburschen Seite 95—115 sind durch die treffenden Antworten des braven Joseph unschädlich gemacht. Seite 161 „Ich bin gerade der Bigotterie nicht besonders ergeben, sowie ich auch kein sonderlicher Freund der Betschwestern bin", mag ganz richtig gemeint sein, könnte aber auch falsch aufgefaßt werden.

Der Morgen in der Wallfahrtskirche. Das doppelte Capital. Zwei lehrreiche Erzählungen für die Jugend und Jugendfreunde, für Eltern und Lehrer. Von J. G Waitzmann Mit bischöflicher Approbation. 5. Aufl Otto Manz. Mit zwei Stahlstichen. 1880. 8⁰. 118 Seiten. Preis cart. M. 1.20.

Beide Erzählungen beruhen auf Wahrheit. In der ersten zeigt der Verfasser, welch' traurige Folgen es hat für's spätere Alter, wenn man unter Kindern kleinere Reibereien duldet; in der zweiten, daß Vertrauen auf Gott niemals zu Schanden wird und wie Gott oft auf den verschiedensten Wegen gegen alles Erwarten den Menschen seinem Heile zuführt, daß Leiden und Verfolgungen nach der Absicht Gottes dazu dienen, den Menschen zu läutern und zu bessern.

Das Wiedersehen im Felde. Eine Erzählung für die Jugend. Von P. H. Koneberg. Mit einem Titelbilde. Kösel in Kempten. 8°. 126 Seiten. Preis carton. M. 1.—.

Vier Kinder eines Dorfes sind Spielgenossen; den Kinderjahren entwachsen, ergreifen sie jedes einen anderen Beruf, sehen sich lange Zeit nicht mehr und kommen durch eine besondere Fügung auf dem Schlachtfelde im Jahre 1870 wieder zusammen: der eine ist Soldat, der andere Arzt, der dritte Ordensmann, die vierte Klosterfrau geworden. Ein sehr nützliches Büchlein, in dem der Verfasser zeigen will, von welch' großem Einflusse auf's Leben die kindliche Erziehung ist; die goldenen Lehren sind hier niedergelegt: Kinder müssen vor schlechtem Umgange bewahrt werden; angehalten werden zur Arbeitsamkeit, zum guten Beispiel; ein guter Lehrer, ein Glück für eine Gemeinde, Schule und Haus müssen zusammenhelfen; Segen eines christlichen Dienstboten; Nothwendigkeit des Gebetes für Kinder u. s. w. Das Buch sollten die Eltern oftmals lesen und beherzigen.

Das Thal von Almeria. Eine Erzählung für die gesammte edlere Leserwelt, besonders für die reifere Jugend von dem Verfasser der Beatushöhle. 11. Aufl. Mit Stahlstich. G. J. Manz in Regensburg. 1881. 8°. 157 Seiten. Preis brosch. M. 1.15.

Ueber eine früher glückliche spanische Familie kommen durch Neid und Mißgunst harte Schicksalsschläge. Von einander getrennt, gerathen deren Glieder in große Noth, verlieren auch da das Gottvertrauen nicht und finden sich endlich durch Gottes Fügung wieder. Haupttendenz: Gott prüft die Gerechten oft schwer und lang, aber wenn die Noth am größten, ist Gottes Hilfe am nächsten. Die Sprache ist edel, einfach, die Erzählungsweise nicht aufregend. Für Leser jeden Alters sehr zu empfehlen.

Die Uhrmacherfamilie auf dem Schwarzwalde. Eine Erzählung für die Jugend von Karl Rolfus. Mit 3 Bildern. 2. Aufl. Fl. Kupferberg in Mainz. 1879. 8°. 152 Seiten. Preis M. 1.20.

Der fromm erzogene Uhrenmacherssohn erlernt das Gewerbe seines Vaters, geht in die Fremde, wird bei seinem arglosen Gemüthe oft betrogen — bleibt aber immer und überall ein entschiedener Katholik. Sein Jugendgenosse Hugo, ein schlechter Mensch, ist ihm feindlich gesinnt und ist schuld, daß der „Uhrmacher Georg" unter die „Seelenverkäufer" geräth und auf einem fremden Schiffe entführt wird. Sein Vater sucht ihn, fällt auch in Feindeshände, auf offener See finden sie sich, kehren nach längerer Zeit als reiche Leute in die Heimat zurück, während Hugo an den Galgen und dessen Eltern in's Elend gerathen. Die Erzählung ist sehr lehrreich, christlich, fördert die Marien-Verehrung und zeigt, daß Gottes Wege nicht unsere Wege sind, lehrt Gehorsam gegen die Eltern, Ehrfurcht vor dem Alter, Fleiß, Gebet, Kirchenbesuch, Eifer im Empfange der hl. Sacramente. Die Ausstattung ist nobel.

Wie Ferdinand Maler wurde. Eine Erzählung für die Jugend. Von P. Hermann Koneberg. Mit Titelbild. Schmid in Augsburg. 1874. 8°. 134 Seiten. Preis brosch. M. 1.20.

Ferdinand, ein Knabe mit außerordentlichen Anlagen, wird nach Ueberwindung vieler Hindernisse von seinem Vater an die Akademie der bildenden Künste gebracht und bildet sich durch rastloses Streben zum berühmten Meister aus; dessen bekanntestes und berühmtestes Werk sind die Fresken an dem Fugger'schen Palaste in Augsburg. Strebsamkeit in der Jugend und Verwerthung der von Gott gegebenen Talente kann man daraus lernen.

Recht und Unrecht. Erzählung für die reifere Jugend. Von Canonicus Hunkler. Gorischek in Wien. 8°. 48 Seiten. Preis carton. 20 kr.

Bei Gorischek in Wien finden sich zahlreiche Jugendschriften von alten, bewährten, echten Jugendfreunden, die man wahre Perlen der Jugendliteratur nennen muß, die mit vielen neueren Erzeugnissen in einem Verhältnisse stehen, wie die frische Alpenluft zu der dunstgeschwängerten Stadtluft. Leider sind diese ausgezeichneten Schriften ihrem äußeren nach recht verwahrlost, veraltert, und wir können es nur aufrichtig beklagen, daß gerade diese so nützlichen Erzählungen niemanden finden, der Geschäftsgeist genug hätte, ihnen eine würdige Ausstattung zu verleihen. Wir sollten außer den schon genannten lobend anführen: „Der Spaziergang", „Prüfung", „Aus Unglück keimt die Freude", aber in diesem alten Bettelgewande wagen wir sie unseren Lesern nicht vorzuführen. „Recht und Unrecht" müssen wir aber einreihen, weil diese Erzählung in ganz eminenter Weise die Feindesliebe lehrt. Der liebende Samaritan ist hier ein armer Handwerksmann mit Familie, der von seinem Nachbar, einem reichen Müller und dessen Söhnen außerordentliche Bosheiten und Feindseligkeiten zu erdulden hat und an diesen, da sie in große Bedrängniß kommen, eine echt christliche Rache übt, wodurch auch diese harten Herzen erweicht werden.

Folge mir nach! oder das verlorne und wiedergefundene Kreuzchen. Eine Erzählung für Kinder. Mit color. Titelbilde. O. Manz. Regensburg. 1875. 8°. 26 Seiten. Preis brosch. M. —.20.

In Form eines religiösen Märchens werden die Folgen eines kleinen Ungehorsames, die Folgen der Sünde überhaupt, sowie die Wirkungen der Buße gezeigt.

Elisabeth. Eine Erzählung aus den Zeiten der Kreuzzüge. Der reiferen christlichen Jugend und dem Volke gewidmet von Anton Dörle. 2. Aufl. Otto Manz in Regensburg. 1880. 8°. 179 Seiten. Preis cart. M. 1.50.

Geschichte der ungarischen Königstochter Elisabeth, Gemahlin des Landgrafen Ludwig von Thüringen, der 1228 unter Kaiser Friedrich als Kreuzritter seinen Tod fand. Die Jugend erhält nicht bloß ein klares Bild von den Verhältnissen des Mittelalters, sondern sie lernt auch, wie wohlthätig der Mensch in jedem Stande auf seine Umgebung wirken kann, wenn sein Herz von der christlichen Religion durchdrungen ist.

Tante Rosel. Eine Erzählung für Volk und Jugend von Wilhelm Herchenbach. Mit Illustrationen. 8°. G. J. Manz in Regensburg. 1881. 158 Seiten. Preis cart. M. 1.35.

Der Holzknechtssohn Toni findet als Waise eine zweite Mutter an „Tante Rosl". Außer aller übrigen mütterlichen Sorgfalt wendet diese auf den Pflege-

sohn, an dem sich ein großes Malertalent verräth, ihr ganzes Barvermögen, 160 fl., auf zu dessen Ausbildung an der Maler-Akademie; Toni wird ein berühmter Maler, kommt zu Reichthum und betrachtet es gleichsam als Lebensaufgabe, der gutherzigen Tante zu vergelten, was sie an ihm gethan. Strebsamkeit in der Jugend und Dankbarkeit wird gelehrt.

Samenkörner für junge Herzen. Drei Erzählungen von Hedwig Prohl. Mit 6 bunten Illustrationen von Louise Thalheim. 2. Aufl. Trewendt in Breslau. 8°. 205 Seiten. Preis eleg. gbd. M. 4.50.

Das sind wirklich Samenkörner des Guten in die Herzen der Jugend! In allen drei Erzählungen werden Kinder vorgeführt, die mit ihren Tugenden und Untugenden sich einander schroff gegenüber stehen und deren Charakter durch äußere und innere Kämpfe, durch Glücks- und Unglücksfälle geläutert wird. Zahlreiche pädagogische Grundsätze finden sich wie goldene Früchte in silberner Schale hinterlegt; die in den Erzählungen auftretenden Personen sind durchaus edle Charaktere, die Erzählungsweise ist spannend, die Moral eine gesunde. Besonders für Mädchen besserer Stände ist das elegante Buch sehr geeignet; sie lernen daraus Gottvertrauen, Gottergebenheit, Ablegung eines stürmischen ungeduldigen Wesens, Freigebigkeit und wie Frömmigkeit den Mangel an körperlicher Schönheit reichlich ersetzt. Daß die Verfasserin Protestantin ist, merkt man nur aus dem Passus (Seite 203): „Das Einzige, was uns in guten und in bösen Tagen aufrecht hält, ist die Bibel."

Marie, oder: **Ein Engel auf Erden.** Nach dem Französischen für die christliche Jugend bearbeitet von Robert della Torre, Capitular des Schottenstiftes in Wien. 2. Aufl. Mit einem Stahlstiche. G. J. Manz in Regensburg. 1856. 8°. 250 Seiten. Preis brosch. M. 2.—.

Etwas weitschweifig, aber sonst eine gediegene Erzählung; sie stellt uns ein Mädchen dar, Marie, das sich verirrt, bei einer einfachen, sehr christlichen ländlichen Familie Aufnahme findet und für die Glieder dieser Familie und die weibliche Jugend durch Wort und Beispiel ein wahrer Schutzengel ist. Lesegewandte Mädchen im Alter von 14 Jahren lernen aus dieser erbaulichen Geschichte die Gefahren eines schlechten Umganges, schlechter Lectüre, den Segen frommer Freundinen, des Gebetes u. s. w. kennen. Das Gegenstück zu Marie ist des Emporkömmlings Gerard verzogene Tochter Alexandrine.

Das Hirtenglöcklein. Anton, der Waisenknabe. Zwei Erzählungen für die christliche Jugend und das Volk. Von Leo Henze. 2. Aufl. Mit einem Stahlstich. O. Manz in Regensburg. 1879. 8°. 140 Seiten. Preis cart. M. 1.50.

Tendenz und Inhalt der beiden Erzählungen zielt dahin: Vertraue in allen Lagen deines Lebens auf Gott, Gott wird zu rechter Zeit das Vertrauen belohnen, sowie er auch seinerzeit die Sünder zu finden und durch seine Strafruthe zur Umkehr zu bewegen weiß.

Die Kinder der Witwe. Eine Erzählung für die reifere Jugend. 5. Aufl. O. Manz in Regensburg. 1875. 8°. 115 Seiten. Preis cart. M. 1 50.

„Der Herr hilft den schuldlos Leidenden und demüthigt die Sünder", dieser Satz wird in der Geschichte dargestellt. Die durch den Tod

ihres im Kriege gefallenen Mannes und durch einen unglücklichen Proceß in Armuth gerathene Frau von Sternberg muß vom „rothen Müller" ein Darlehen aufnehmen, der Ansprüche auf die Hand ihrer Tochter macht und abgewiesen sich rächt durch rohe Mißhandlung und Pfändung. Ein vom „rothen Müller" begangener Mord wird dem jungen Sternberg imputirt, dieser wird zum Tode verurtheilt, aber, da schon die Hinrichtung vor sich gehen soll, entdeckt der Scharfrichter den wahren Thäter, der nun seine verdiente Strafe findet.

Nachträge.

Schulkatechesen zum Diöcesan-Katechismus für das Bisthum Rottenburg. Von J. G. Rathgeb. 1. Band. 2. Hälfte. Herder in Freiburg. 8°. 491 Seiten. Preis brosch. M. 1.80.

Das vorliegende Heft erklärt das erste Hauptstück des Katechismus vom 6. Glaubensartikel an, behandelt die Lehre von der Gnade, die hl. Sacramente im Allgemeinen, die Taufe und Firmung im besonderen; den Schluß machen Lieder aus dem Diöcesan-Gesangbuche. Wie schon früher gesagt worden ist, erhalten die Katecheten, wenn sie auch nach anderen Katechismen unterrichten müssen, recht nützliche Winke.

Beilage zum Katechismus, oder Kirchengeschichte, Kirchenjahr, Messianische Weissagungen, Vorbilder, nothwendigste Gebete; praktisch zusammengestellt von Eduard Herbold, Pfarrer. Mit Approbation des Erzbischofes von Freiburg. 5. Aufl. Herder in Freiburg 8°. 1888. 72 S. Preis brosch. 30 Pf.

Ein vortreffliches Hilfsbuch, das verdient, überall bekannt und benützt zu werden. Was hier geboten wird, kann in mehrclassigen Volksschulen ganz gut verwendet werden und wir wissen aus Erfahrung, daß viele Katecheten diese Materien wirklich in der Volksschule durchnehmen, aber diese müssen sich selbst das Materiale mühsam zusammensuchen und den Schülern konnte man keine Handbüchlein geben, aus denen sie hätten das betreffende lernen können. Das sehr praktische Herbold'sche Heft hilft einem dringenden Bedürfnisse ab, es erleichtert die Aufgabe des Religionslehrers und dient ganz gut als Handbüchlein für die Schüler.

Praxis der allgemeinen Volksschulkunde. Auf Grund der österr. Volksschul-Gesetzgebung für Lehramts-Candidaten und angehende Lehrer bearbeitet von R. Niedergesäß, k. k. Schulrath. Mit 3 Plänen und 6 Abbildungen. Herder in Wien (I., Wollzeile 33) und Freiburg. 1888. 8°. 480 Seiten. Preis brosch. M. 5.

Nach einer Einleitung über Begriff und Zweck der Volksschule behandelt der Verfasser die äußeren Verhältnisse der allgemeinen Volksschule (Seite 1—49), die Beziehungen der Schule zum Leben (Seite 51—55), Eigenschaften und Pflichten des Lehrers (Seite 58—62), Anlagen und Bedürfnisse der Schüler (Seite 65—72), den Elementar-Unterricht im Allgemeinen (74—110), den erziehenden Unterricht (Seite 112—124), die specielle Methodik des deutschen Sprachunterrichtes und der Realien (Seite 128—347), die Geschichte der

österr. Volksschule (Seite 350—363). Der Anhang bringt den Wortlaut des Reichs-Volksschulgesetzes, neuere Ministerial-Verordnungen, Formularien, Pläne und Abbildungen, Namen und Sachregister (Seite 399—481). Für Lehrer ist das Buch gewiß sehr zweckmäßig; was Niedergesäß Fachliches bringt, verräth den erfahrenen, praktischen Schulmann; als Celebrität der Neuschule erwärmt er sich auch für diese, was unserem Geschmacke nicht entspricht. Wer sich in den oben genannten Gegenständen orientieren will, benütze dieses praktische Buch.

Der Anfänger. Theoretisch-praktische Anleitung zum Unterrichte im ersten Schuljahr für Lehrer und Lehramts-Candidaten. Von Joh. Schneiderhan, Oberlehrer in Gmünd. 2. Aufl. Herder in Freiburg. 1887. 8°. 355 Seiten. Preis brosch. M. 2.40, gbd. M. 2.80.

„Aller Anfang ist schwer"; dies gilt in allen Dingen, gilt ganz besonders beim Lehrfache, und der Anfänger findet dann noch größere Schwierigkeiten, wenn er es in der Schule mit Anfängern zu thun hat. Da braucht man wohl einen bewährten Führer, der mit praktischen Winken und Rathschlägen die rechten Wege weist, und ein solcher erprobter Wegweiser ist das Schneiderhan'sche Buch, das wir anmit sehr empfehlen für angehende Lehrer und auch für Eltern, die den häuslichen Unterricht pflegen wollen. Im 1. Theile wird behandelt der Schreib-leseunterricht, im 2. der Anschauungsunterricht, im 3. das Rechnen, im 4. das Memorieren und Singen.

Unterricht nebst Betrachtungen und Gebetsweisen für den Kindheit-Jesu-Verein. Von K. F. Schüler. Approb. vom Ordinariate Würzburg und Augsburg. L. Auer in Donauwörth, 1888. 16°. 256 Seiten. Preis gbd. M. —.80.

Bei der Bedeutung des Vereines ist es wünschenswerth, dass Jung und Alt über das Wesen desselben belehrt und durch alle Beweggründe begeistert werde, durch Gebet und Opfer sich an diesem Apostolate zu betheiligen. Das Büchlein enthält nebst dem eigentlichen Unterrichte über Zweck, Wesen, Organisation des Vereines auch Betrachtungen über die Liebe Jesu zu den Kindern, die Segnungsformel, Morgen-, Abend- und Meßgebete, verschiedene Litaneien und Gebete, die Vollmachten der geistlichen Vereinsvorstände, 7 Lieder.

Aus **„Kleine Hausbibliothek für die Jugend"**, herausgegeben von Theodor Weyler. Klein 8°. Greßner & Schramm in Leipzig, Preis jedes Bändchens brosch. 20 Pf. empfehlen wir nachträglich: 1. Bändchen: Sechzig ausgewählte Fabeln von Wilhelm Hey für Kinder von 7—10 Jahren. 10. Bändchen: Die Ostereier von Chr. v. Schmid. 13. Bändchen: Robinson der Jüngere von Joachim Heinrich Lampe. 29. Bändchen: Der Weihnachtsabend von Chr. v. Schmid.

Hört zu! Erzählungen, Märchen und Gedichte für Knaben und Mädchen. Von Clara Ernst. J. Bagel in Mühlheim a. Ruhr. Klein 8°. 142 Seiten. Preis carton. M. —.80.

Für preußische Kinder besserer Stände im Alter von 7—8 Jahren. Landkinder werden manche Ausdrücke nicht verstehen, z. B. Marcipan, Gondelier, Droschke, Conditorei; die Verfasserin will wirklich das Kinderherz vor Fehlern

bewahren und mit Tugenden zieren, aber sie sollte mehr die religiösen Beweggründe ausnützen, die geben kräftigen Halt.

Regelbüchlein für Ministranten. Mit erzbischöfl. Approbation. Herder. 16°. 57 Seiten. Preis brosch. 12 Pf., gbd. 25 Pf.

Dieses schon empfohlene Büchlein ist 1888 in **8.** Auflage erschienen.

Meßbüchlein für fromme Kinder. Von G. Mey. Mit Bildern von L. Glötzle. Herder. Preis 40 Pf., gbd. 50 Pf. bis M. 1.20.

Wir vermelden das Erscheinen der **11.** Auflage.

Zeitgemäße Beschlüsse zweier französischer Diöcesansynoden der neuesten Zeit.

Von Professor Dr. Kerstgens in Freistadt.

Wir haben in einem früheren Artikel[1]) zeitgemäße Beschlüsse zweier italienischer Diöcesansynoden vorgeführt; wir lassen solche neuester französischer Diöcesansynoden folgen. In der ersten Periode des zweiten französischen Kaiserreiches wurden eine Reihe bedeutender Provinzialsynoden gefeiert. Seit dem Erlöschen der napoleonischen Herrschaft wurden nur mehr Diöcesansynoden gehalten.

1. Zunächst begegnen uns zehn Synoden der Erzdiöcese Aix, welche sich auf die Jahre 1874 bis 1884 vertheilen. Die erste derselben fordert bei der Spendung der Sacramente Anwendung des römischen Rituals. Den für Frankreich so verderblichen Jansenistischen Rigorismus will die Synode durch die Bestimmung bekämpfen, welche dem Pfarrer untersagt, dem Kranken aus dem Grunde das Viaticum zu verweigern, weil er nicht disponirt sei. Dauert die Krankheit länger als acht Tage, so darf dasselbe wieder gespendet werden. Der allzu häufigen Anwendung der Bination tritt die Synode energisch entgegen. Künftig soll sie nur im Nothfalle zur Anwendung gelangen.

In der Synode von 1875 wird auf den französischen Protestantismus hingewiesen, mit dem Bemerken, daß zufolge der bedenklichen Veränderungen bei der Spendung der Sacramente in den Kreisen der Protestanten eine bedingte Spendung des Taufsacramentes bei der Aufnahme der Convertiten in die katholische Kirche sich als nothwendig ergebe. „Denn“, sagt die Synode, „unter den Protestanten der Jetztzeit gibt es eine beträchtliche Zahl, welche die Form oder Materie der Taufe mehr weniger entstellen, oder auch den Glauben an die Gottheit Jesu Christi schon aufgegeben haben.“ — Alljährlich sollen die Pfarrer über ihre Hilfsgeistlichen an den Bischof berichten, dabei aber der menschlichen Schwäche eingedenk sein und nichts zur Mittheilung bringen, was sich mit That-

---

[1]) Vgl. III. Heft 1888, S. 591.

sachen nicht beweisen lasse. Ein Priester, welcher katholikenfeindliche Zeitungen ohne besonderen Grund liest, gibt dem Publicum Aergerniß und setzt sich selbst großer Gefahr aus.

Seit dem Sturze Mac Mahon's macht sich eine dem Christenthume feindliche Strömung im öffentlichen Leben Frankreichs geltend. Darüber handelt die Synode von 1879, in welcher die Geistlichkeit aufgefordert wird, Ausdauer mit Klugheit zu paaren. Eingehendere Weisungen über das Verhalten gegenüber der Verfolgung der Kirche bietet das vierte Decret der Synode von 1882. Genaue Beobachtung der Kirchendisciplin, unerschrockene Verkündigung der christlichen Wahrheit, Eifer in der Ertheilung des Unterrichtes in der Religion gehe Hand in Hand mit der Pflege des Vereinslebens und religiöser Congregationen. An die Kämpfe des Christenthums mit heidnischer Staatsallmacht und falscher Philosophie erinnert das Decret, welches die Gläubigen auffordert, das hehre Wahrzeichen des Christenthums demonstrativ zur Schau zu tragen. Zeitgemäß verfügt auch die Synode vom Jahre 1883, es solle jedem Ehepaare zum Andenken an den Empfang des Sacramentes ein Bild überreicht werden, auf daß es im Hause an bevorzugter Stelle angebracht, den Eheleuten selbst eine fortwährende Mahnung an die Würde und Heiligkeit der eingegangenen Ehe, allen aber ein Beweis ihrer kirchlichen Ehe sei.

2. Aus der Synode, welche von Msgr. Duquesnay, Bischof von Limoges, in seiner Domkirche vom 26. bis 29. August 1876 gefeiert wurde, heben wir folgende Bestimmungen kurz hervor. In dem Capitel über den Glauben wird die sogenannte Evolutionstheorie feierlich verworfen, welche den Menschen nicht unmittelbar von Gott geschaffen sein läßt, sondern ihn als höchste Entwicklung der Naturgebilde auffaßt. Die römische Liturgie, die seit einer Reihe von Jahren eingeführt ist, empfängt wiederholte Bestätigung. — Wer ohne vorhergehende Genehmigung des Bischofs eine feierliche Haustaufe vornimmt, verfällt sofort der Strafe der Suspension. Es hatte sich der Mißbrauch eingeschlichen, Knaben vor dem Empfange der ersten heil. Communion die Absolution nicht zu ertheilen. Derselbe wird von der Synode energisch verworfen. — Eine sehr beachtenswerthe Bestimmung erläßt die Synode bezüglich der Predigt. Sorgfältig, statuirt sie, möge der Prediger sich vor übermäßiger Breite im Vortrage hüten; den Zeitraum von zwanzig Minuten soll die Predigt nicht überschreiten. Dagegen werden die Predigten methodisch in geordneter Folge die einzelnen Glaubens- und Sittenlehren entwickeln.

3. Bischof Ferdinand Terris von Fréjus und Tolon hielt 1880 eine Diöcesansynode, eine zweite 1882. Auf jener wurden die

Gläubigen gewarnt vor der protestantischen Propaganda, welche von den Predigern in den auch von Protestanten stark besuchten Badeörtern der Provence mit Eifer betrieben wird. Die Uebernahme des Pathenamtes von Katholiken bei akatholischen Taufen wird scharf verpönt. Jeder Geistliche hat sich den Exercitien alle zwei Jahre zu unterziehen, worüber der Bischof genaue Listen führen wird. Die Synode begrenzt stark den Umkreis, innerhalb dessen der approbirte Priester zum Beichthören der Laien befugt sein soll. Ueberall dagegen kann er von andern Priestern die Beichte entgegennehmen. Der Besuch des Theaters seitens eines Clerikers zieht ipso facto die Censur der Suspension nach sich. — In ausführlicher Weise behandelt die Synode die Bulle Apostolicae Sedis vom 12. October 1869. Es werden nicht nur die einzelnen Censuren übersichtlich zusammengestellt, sondern auch die neuesten Rescripte der Pönitentiarie in Sachen der attentirten Absolution des Complex in peccato turpi mitgetheilt. Die Absolution wird durchgehends vom heiligen Stuhl nur unter der Bedingung gewährt, daß ein solcher Beichtvater „beneficium et officium confessarii dimittat et ab audiendis confessionibus sit perpetuo suspensus“.

Aus der Synode vom Jahre 1882 ist ersichtlich, daß Papst Leo XIII. die Beobachtung des für Nordamerika erlassenen summarischen Verfahrens in Strafsachen auch für Frankreich genehmigt habe. Schließlich sind erwähnenswerth die Bestimmungen über die Beziehungen der Geistlichkeit zu den Trägern der bürgerlichen Gewalt. Hier ist die äußerste Vorsicht geboten und muß alles vermieden werden, was geeignet ist, gewisse Empfindlichkeiten zu reizen.

Zur Geschichte des Rosenkranzgebetes.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld, (Westfalen).

Die Ordensstifter Franciscus und Dominicus, welche zu gleicher Zeit lebten und einander befreundet waren, haben beide dem christlichen Volke eine Andachtsübung hinterlassen, von der ein reicher Segen ausgegangen ist, der erstere die Kreuzweg-Andacht, der letztere das Rosenkranzgebet. Von jeher hatten die Gläubigen die fromme Uebung, Maria die hehre Gottesmutter mit dem Ave Maria zu begrüßen. Der Engel Gottes hatte diesen Gruß angestimmt, Elisabeth hatte ihn fortgesetzt, die Kirche hat den Schluß gemacht. Man wiederholte auch dieses Gebet, aber ohne bestimmte Ordnung. Der hl. Dominicus brachte diese Begrüßungen und Bitten in eine bestimmte Ordnung und verband sie mit den großen Geheimnissen des Lebens und Leidens Christi und seiner heiligen Mutter. Der aus Gebetsperlen zusammengereihte Rosenkranz hatte die praktische Bestimmung, dem Volke als eine Art Handbuch beim Beten zu dienen. Der kleine

Rosenkranz hieß die Krone und enthielt 33 Perlen, nach den Lebensjahren des Heilandes, nebst 5 größeren Perlen nach den hl. 5 Wunden; der mittlere Rosenkranz zählte 63 kleine Perlen nach den Lebensjahren der hl. Jungfrau und 7 große, nach ihren Freuden und Leiden. Der große Rosenkranz zählte 150 kleine und 15 große Perlen, so daß auf je 10 Ave Maria ein Vaterunser kommt. Er wird der Psalter genannt mit Bezug auf die 150 Psalmen, gewöhnlich auch der Marienpsalter, weil er der Mutter Gottes geweiht ist.

Der Name „Rosenkranz“ wird am Besten sinnbildlich gedeutet. Wie die Rose aus grünen Blättern, aus Dornen und der herrlichen Blume besteht, so ist auch das Rosenkranzgebet dreifach: der freudenreiche Rosenkranz, welcher die Vorbereitung und Nähe, der schmerzenreiche, welcher die Vollbringung, und der glorreiche, welcher die Früchte der Erlösung vergegenwärtigt. Die Einrichtung des Rosenkranzgebetes muß einem Jeden als vortrefflich erscheinen. Dasselbe beginnt mit dem apostolischen Glaubensbekenntnisse; „ohne Glauben ist es unmöglich, Gott zu gefallen.“ Daran schließt sich die Bitte um die Vermehrung der drei göttlichen Tugenden, deren Uebung das christliche Leben ausmacht. Der Betende preist dann durch das uralte „Ehre sei dem Vater“ mit den Engeln des Himmels den dreieinigen Gott und gedenkt, wenn er sich, wie es im Volke gewöhnlich geschieht, hierbei mit dem hl. Kreuzzeichen segnet, des Hauptgeheimnisses des Christenthums. Dann folgt das Gebet aller Gebete, das Vaterunser, darauf mit Einflechtung der Erlösungsgeheimnisse das Ave Maria. Die öftere Wiederholung derselben heiligen Worte ist ein Ausdruck der angelegentlichsten Bitte und steigert die Weihe des Gemüthes und der Andacht, wie ja auch in dem Psalm 135 die Worte „die Erbarmung des Herrn währet ewig“ mehr als dreißigmal wiederholt werden.

Ueber die Volksthümlichkeit des Rosenkranzgebetes sagt treffend der hochselige Bischof Eberhard von Trier: „Inmitten eines reichen, sehr lebendigen und bewegten, äußerst mannigfaltigen Lebens in Welt und Kirche ließ Gott durch den Stifter der tiefsinnigsten Theologie, durch den geistlichen Vater des größten Gottesgelehrten, ein Gebet einführen, das so einfach ist, daß ein Kind es mit Leichtigkeit beten und seine einfachen Gedanken darein ketten kann, und das wiederum so tiefsinnig in seinen Geheimnissen ist, daß der größte Theologe mit den erhabensten Betrachtungen die Worte begleiten kann, die in ihrer einfachen Wiederholung seine Betrachtung beleben und sie niemals stören Die außerordentliche Beliebtheit, welche dieses Gebet in der großen Zeit seiner Entstehung erlangte, die es erst wieder verlor in einer flachen Zeit, und die immer wieder auflebt, wenn das religiöse Leben erstarkt, ist der beste Beweis, daß es einem wahren, allgemeinen, tiefen Bedürfnisse entspricht. Es gewährt einen

lieblichen Anblick, wie dieses Gebet durch die ganze Christenheit ging. Albertus der Große, Thomas von Aquin, die Celebritäten der Wissenschaft legten von Zeit zu Zeit Schrift und Feder nieder, um in diesem Gebete, wie in einem Rosengarten, sich zu ergehen in heiliger Weise. Und in derselben Weise faltete der Landmann, von harter Arbeit ermüdet, seine schwieligen Hände zu gleichem Gebete. Die Königin auf dem Throne, wie die letztbekehrte arme Indianerin in einer Hütte von Baumzweigen, waren in diesem Gebete wie in einem Kranze von Rosen vereinigt. Der Rosengarten Mariens grünte und duftete durch die ganze Christenheit, welche damals eine so schöne und liebliche Gemeinschaft der Heiligen war."

Die Rosenkranz-Andacht hat namentlich durch die Einführung des Rosenkranzfestes eine mächtige Förderung erhalten; dasselbe gab Gelegenheit, in den Predigten dieses große Volksgebet zu erklären und zu empfehlen. Dieses Fest hat auch den Namen „Maria vom Siege", wegen des zweifachen Sieges, den die Christen unter dem Papste Pius V. 1571 bei Lepanto und unter Clemens XI. bei Belgrad 1716 über die Türken durch die Fürbitte der seligsten Jungfrau Maria und das Gebet des hl. Rosenkranzes erfochten haben. Die Zeit, in welcher das Rosenkranzfest gefeiert wird, ist schön und bedeutungsvoll ausgewählt. Es nahen schon die letzten Feste des Kirchenjahres, Allerheiligen und Allerseelen, welche an die letzten Dinge erinnern. So erscheint das Rosenkranzgebet von der Kirche empfohlen als das wirksame Gebet, um durch die Fürbitte der hl. Jungfrau die Beharrlichkeit bis an das Ende zu erbitten. Das Rosenkranzfest ist das Hauptfest der zahlreichen Rosenkranz-Bruderschaften geworden, welche in der Verehrung der jungfräulichen Mutter unseres Herrn einen heiligen Wetteifer an den Tag legten; sie wurden mit kirchlichen Gnaden reich beschenkt und gehörten bald zu den bedeutendsten frommen Genossenschaften. In Deutschland war es vor Allem der selige Dominicaner Alanus de Rupe, der sich die Verbreitung des Rosenkranzgebetes angelegen sein ließ. Mit welchem Erfolge, erhellt u. a. aus einem Verzeichnisse des Dominicaner-Klosters zu Köln aus dem Jahre 1475; dort waren in dem Bruderschaftsbuche vom hl. Rosenkranz unserer lieben Frau gegen 150.000 Mitglieder verzeichnet; es hatten sich eigenhändig eingeschrieben Kaiser Friedrich III. mit seiner Gemahlin Eleonora von Portugal, Friedrich, Markgraf von Brandenburg, Kurfürst, die beiden Erzherzoge von Oesterreich Maximilian und Sigismund und viele andere fürstliche Personen. Die Rosenkranz-Bruderschaft zu Kaaden in Böhmen, welche am 3. August 1653 gestiftet und am 31. Juli 1676 der Prager von St. Veit einverleibt wurde, zählte bei ihrer Aufhebung im Jahre 1785 über 20.000 Mitglieder. Wie alles Gute in der Christenheit durch Trübsal und Verfolgung ge-

läutert und im Kreuze vollendet wird, so ist auch das altehrwürdige Rosenkranzgebet in glaubensarmen Zeiten wiederholt verkannt und verachtet worden. So wurden in dem genannten Jahre 1785 nicht nur die Rosenkranz-Bruderschaften, sondern auch das Rosenkranzfest selbst von der weltlichen Behörde vielerorts unterdrückt. Doch hat diese Maßregel einer rohen und thörichten sog. Aufklärung, die dem Unglauben zu Gefallen die christliche Frömmigkeit verfolgte, nicht lange nachgewirkt. Man hörte an manchen Orten, an denen Rosenkranz-Bruderschaften bestanden hatten, gar nicht auf, das Fest wie sonst feierlich in den Kirchen zu begehen, und bald wurden auch die Bruderschaften wieder hergestellt. Die Rosenkranz-Andacht hat gerade in neuerer Zeit einen mächtigen Aufschwung genommen, — ein Zeichen von guter Vorbedeutung für die Zukunft und ein Unterpfand für den Aufschwung des kirchlichen Lebens. Zu den Ehrentiteln, welche der allerseligsten Jungfrau in der altehrwürdigen lauretanischen Litanei beigelegt werden, hat der hl. Vater in unserer Zeit den Titel „Königin des hl. Rosenkranzes“ hinzugefügt.

Auf Kirchenbildern hat die hl. Maria als Königin des Rosenkranzes das Jesuskind auf den Armen, und beide halten Rosenkränze. Um sie herum sind gewöhnlich auf kleinen Bildern die 15 Geheimnisse des Rosenkranzes dargestellt. Es gibt auch Bilder, auf denen Maria, das Kind auf dem Schooße, dem hl. Dominicus (neben dem die Kugel und der Hund mit der brennenden Fackel) und der hl. Rosa von Lima (als Dominicaner-Nonne, die Dornenkrone auf dem Haupte) einen Rosenkranz reicht. Auf anderen Bildern reicht das Jesuskind dem hl. Dominicus einen Rosenkranz, während die hl. Maria demselben einen Kranz von Rosen aufsetzt. Laur. Loth malte, wie Maria dem hl. Dominicus den Rosenkranz reicht, während die hl. Rosa das Christuskind in die Arme nimmt. Bei diesen Darstellungen ist die Farbensymbolik sorgfältig berücksichtigt; so sind die ersten drei Perlen meist blau (Glaube), grün (Hoffnung) und roth (Liebe), um die drei göttlichen Tugenden anzuzeigen. Maria als die Beschützerin der Rosenkranz-Andacht wird in der christlichen Kunst auch dargestellt mit einem Kranze von weißen, rothen und goldenen Rosen zu ihren Füßen; dadurch werden die freudenreichen, schmerzenreichen und glorreichen Geheimnisse dieser Andacht angedeutet. Die Weise, in welcher man jetzt den heil. Rosenkranz betet, wird, wie erwähnt wurde, auf den hl. Dominicus, den Stifter des Predigerordens, zurückgeführt. In alter Zeit wurde dieses Gebet gewöhnlich „der Psalter Mariä“ genannt, weil es aus 150 Ave Maria besteht, wie der Psalter Davids aus 150 Psalmen. Ein interessantes Zeugniß für das Alter des Rosenkranzgebetes in Deutschland enthält der Sachsenspiegel, der, in dem ersten Drittel des dreizehnten Jahrhundertes verfaßt, das damals in Norddeutschland geltende Ge-

wohnheitsrecht mittheilt. Der Artikel 24 des ersten Buches handelt von der Gerade, dem Erbtheile der Frauen, und zählt die Gegenstände auf, welche die Tochter von der Mutter erbt. Die citirte Stelle hat folgenden Wortlaut: „So nimt se (die Tochter) allet dat to der rade hort, dat sin alle scap (Schafe) unde gense unde kasten mit up gehavenen (gewölbten) leden, al garn, bedde, pole, küssene, lilakene, dischlakene, dvelen (Handtücher), badelakene, beckene, lüchtere, lin unde alle wiflike kledere, vingerne, armgolt, z a p e l (französisch chapelet, englisch chaplet, lateinisch chapeletus, Rosenkranz), saltere unde alle büke die to godes deneste hort, die vrowen pleget to lesene . .“ Es ist wahrscheinlich, daß das Wort zapel, da es neben den Gebetbüchern genannt wird, hier gerade so wie das französische chapelet und das englische chaplet den Rosenkranz bedeutet. Ist diese Vermuthung richtig, so folgt, daß das große Volksgebetbuch des Rosenkranzes überaus schnell sich in der christlichen Welt verbreitet hat, da man dasselbe schon bei Lebzeiten des heil. Dominicus im Innern Deutschlands kannte. Noch eine andere Folgerung verdient hervorgehoben zu werden. Unter den Gebetbüchern, welche die deutschen Frauen des 13. Jahrhunderts gebrauchten, werden an erster Stelle die saltere (Abschriften des Psalteriums) genannt. So erklärt es sich, weshalb die mittelalterliche Kunst in ihren Werken eine so reiche, aus der heil. Schrift entlehnte Symbolik anbringen und hoffen durfte, von den Zeitgenossen verstanden zu werden; und so erklärt sich auch, wie thöricht das Gerede ist, daß im Mittelalter die Bibel ein unbekanntes Buch gewesen sei. Das Psalterium gehört doch zur Bibel, und, wenn die deutschen Frauen die Abschriften des Psalteriums als Gebetbücher gebrauchten, die dann von der Mutter auf die Töchter sich vererbten, so bekunden sie dadurch eine Hochachtung vor dem geschriebenen Worte Gottes und ein Verständniß der heil. Schrift, das Anerkennung verdient. Die deutsche Frau des Mittelalters, welche den Rosenkranz und die Psalterabschrift von der Mutter als Erbstück empfing und in Ehren hielt, braucht nicht zurückzustehen vor der modernen Weltdame, die aus den „Stunden der Andacht“ oder anderen verwässerten Gebetbüchern der Neuzeit ihre Rührung holt.

Bestimmungen des bayr. Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.

Von Präses Eduard Stingl in Straubing (Bayern).

Amortisationsgesetze. Klostergelübde.

Ueber die Amortisationsgesetze namentlich aber über die Klostergelübde und deren rechtliche Wirkung wickelte sich in den letzten

Jahren in München ein Proceß ab, der nicht bloß für die Klöster und ihre geistlichen Oberen, sondern auch für den Seelsorgsclerus sehr interessant ist. Wir bringen ihn daher in dieser Zeitschrift zur allgemeinen Kenntniß[1]) und zwar, um das Verständniß zu erleichtern, in ausführlicher Weise; außerdem werden wir zum Schlusse Folgerungen daraus ziehen auf einem Gebiete, um welches es sich in dem Processe nicht handelte.

I.

Der Eisenhändlerssohn Jakob Z. wurde rechtskräftig als todt erklärt. Er hinterließ ein Vermögen von 1380) M. und seine nächsten Intestaterben waren Rosina Z., arme Schulschwester in München, Eduard Z. und Crescenz Z. Letztere Beide gestanden der Rosina Z. bloß eine Erbberechtigung auf 2000 fl. = 3428,57 M. zu, da sie Ordensschwester und sohin Mitglied eines corpus ecclesiasticum sei und im Hinblick auf die Amortisationsgesetze v. 1. Aug. 1701 und v. 13. Oct. 1764[2]) nicht mehr als 2000 fl. erwerben könne. Rosina Z. beanspruchte ihren vollen Erbtheil, da die Amortisationsgesetze nur contemplative und Bettlerorden im Auge hätten, während das Institut der armen Schulschwestern kein Kloster, sondern nur, wie dies in der Allerh. Entschl. v. 5. Nov. 1841 anerkannt sei, lediglich eine Anstalt zur Heranbildung von Lehrerinnen sei, daher legen die Schulschwestern keine vota solemnia, sondern nur simplicia ab. Eben so wenig wie auf das Institut als solches seien die Amortisationsgesetze auf dessen Mitglieder anwendbar, diese seien weder erwerbs- noch erbunfähig, wie dies aus einer Minist.-Entschl. v. 3. Dec. 1881 und den Statuten hervorgehe. Unter allen Umständen seien die Amortisationsgesetze nur auf Schenkungen und letztwillige Verfügungen, nicht aber auf Erwerbungen im Wege der Intestaterbfolge anwendbar laut Allerh. Entschl. v. 16. Juni 1863 — Döllinger Vrdg.-Smlg. VIII. S. 820.

Darauf replicirten Eduard und Crescenz Z., die Klagspartei, die Schulschwestern seien ein eigentlicher Orden, weil sie ewige Gelübde ablegen; die Ordensstatuten seien nur ein Manöver zur Umgehung der Amortisationsgesetze.

Das kgl. Landgericht München hat nun am 4. Juli 1883 die Abweisung der Klage des Eduard und der Crescenz Z. beschlossen aus folgenden Gründen:

„Sowohl nach dem römischen wie nach canonischem Rechte sind Ordensgeistliche in der Art besitz- und erwerbsunfähig, daß sie nach abgelegter Profeß wegen des von ihnen geleisteten Gelübdes der Armuth nicht mehr für sich, son-

---

[1]) Eben vor Absendung des Manuscriptes finden wir diesen Fall kurz erwähnt in dieser Quartalschrift 1888, S. 224. — [2]) S. Linzer Quartalschrift 1886, S. 186.

dern Alles nur für ihr Kloster erwerben können, und es stimmt hiemit auch das bayerische Landrecht überein, welches in den Anmerkungen zum Theil III cap. 3 § 12 und Theil II cap. 2 § 3 lit. b. und c. bestimmt, daß ein Religios sowohl haereditario vel alio titulo nur für sein Kloster acquiriren könne u. zw. dergestalt, daß das jus acquisitum allerdings in seiner Person seinen Anfang nimmt, sich aber keinen Augenblick bei ihm aufhält, sondern sofort auf das Kloster übergeht. — Diese Wirkung läßt das bayerische Landrecht jedoch nur in dem Falle eintreten, wenn der Religios das votum solenne abgelegt hatte, während es außerdem an den Eintritt in ein Kloster nur die Folge knüpft, daß das Ordensmitglied in dem freien Gebrauche seines Vermögens eingeschränkt sei, das Eigenthum aber behalte. Der Ausdruck votum solenne kommt auch an anderen Stellen des bayerischen Landrechtes . . . vor, es wird aber dieser Ausdruck sowie insbesondere sein Gegensatz zum votum simplex nirgends näher erläutert, so daß wohl anzunehmen ist, daß das bayerische Landrecht diese Ausdrücke als bereits allgemein feststehende Begriffe erachtet hat. Für das canonische Recht wurde nun, wie Schulte, kath. Eherecht § 29, des Näheren darlegt, schon durch Bonifaz VIII. bestimmt, daß nur in dem wirklichen Eintritte in einen vom Apostolischen Stuhle approbirten religiösen Orden die Ablegung eines votum solenne liegen solle, und es wurde diese Bestimmung seither dahin verstanden, daß der Orden, in welchen Jemand eintritt, ein eigentlich religiöser Orden sein müsse, während die Gelübde, welche in anderen Orden z. B. den Congregationen abgelegt wurden, selbst dann nicht als vota solennia aufzufassen seien, wenn selbst jene Congregationen vom Papste bestätiget worden sein sollten, d. h. nur so wie sie errichtet wurden. Die nämliche Ansicht theilen Schuppe, Wesen- und Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauen-Genossenschaften S. 93 ff., 99 ff., Richter und Dove, Lehrbuch des Kirchenrechtes Aufl. VII., § 296 insbes. Nr. 12, Hinschius, Orden und Congregationen in Preußen S. 33 ff.

Der letzterwähnte Kirchenrechtslehrer macht insbesondere darauf aufmerksam, daß es falsch sei, das Wesen des feierlichen Gelübdes allein in seiner lebenslänglich bindenden Kraft finden zu wollen, es komme vielmehr lediglich darauf an, daß es in einer Genossenschaft abgelegt werde, die vom päpstlichen Stuhle als Orden approbirt worden sei; es könnten deshalb die in den Congregationen geleisteten Gelübde niemals die Natur der vota solemnia haben, sondern nur als sogen. vota simplicia abgelegt werden.

Die Anmerkungen zum bayerischen Landrecht Theil V. cap. XIX. § 13, n. 1. lit. b. erwähnen gleichfalls des Umstandes, daß es auch Orden in sensu vulgari gebe, und treffen hiebei die Bestimmung, daß, wenn auch das Institut oder die Ordensregel noch so heilig oder nützlich sei, dasselbe gleichwohl so lange nicht als geistlich angesehen werden könne, bis es von dem römischen Stuhle dafür erkannt und ausdrücklich approbirt worden sei. . . .

Es wird sich nun die weitere Frage ergeben, ob die Beklagte (Rosina Z.) als Mitglied des Institutes der armen Schulschwestern ein votum solenne abgelegt hat oder ablegen konnte; und diese Frage ist zu verneinen. Schuppe führt in seinem oben citirten Werke des Weiteren aus, daß die Organisation und Zwecke der in neuerer Zeit gegründeten Frauen-Congregationen wesentlich andere seien, als jene der religiösen Orden des Mittelalters, es seien deshalb diese Congregationen den eigentlichen Orden nicht beizuzählen, sondern nur als Congregationen cum votis simplicibus eingeführt und approbirt. . . Die nämliche Auffassung scheint von der königl. bayerischen Staatsregierung getheilt zu werden, indem von derselben wenigstens bezüglich der barmherzigen Schwestern und englischen Fräulein ausgesprochen worden ist, daß diese Institute nicht als klösterliche Institute mit klösterlicher Verfassung, sondern als der weiblichen Erziehung und beziehungsweise der Krankenpflege gewidmete Communitäten zu betrachten seien, deren Mitglieder keine Ordensgelübde, sondern nur vota simplicia ablegen. — Döllinger Vrdg.-Salg. XXIII. S. 275. — Demnach kann es keinem

Zweifel unterliegen, daß die Beklagte als Mitglied einer Congregation kein votum solenne sondern nur ein votum simplex ablegen konnte, und es erhellt dies auch aus den vom königl. Staatsministerium . . . mitgetheilten Statuten der armen Schulschwestern, wonach diese nur einfache und nicht solenne Gelübde ablegen.

Die Wirkung eines votum simplex aber, welches, wie Richter ausführt, entweder auf Lebenszeit oder bestimmte oder unbestimmte Zeit abgelegt werden kann, besteht nach der übereinstimmenden Ansicht der mehrerwähnten Kirchenrechtslehrer, sowie den Bestimmungen des bayerischen Landrechtes und der Statuten der armen Schulschwestern darin, daß das betreffende Mitglied fähig ist und bleibt, für sich zu erwerben und zu erben, daß jedoch dasselbe insoferne in dem Gebrauche des erworbenen Vermögens beschränkt ist, als es nicht befugt ist, dasselbe für sich zu verwenden.

Aus allem diesen ergibt sich, daß die Beklagte als Mitglied des Institutes der armen Schulschwestern, auch wenn sie das Ordensgelübde als ewiges abgelegt haben sollte, doch nur vota simplicia leisten konnte, daß dieselbe demnach fähig ist, für sich selbst zu erwerben und zu erben, und daß von einer Anwendung der Amortisationsgesetze schon um deswillen keine Rede sein kann, weil die Beklagte für ihre Person den Amortisationsgesetzen nicht unterworfen ist und zur Zeit eine Uebertragung der von der Beklagten erworbenen Erbschaft auf das Institut der Schulschwestern nicht in Frage steht."

Gegen dieses Erkenntniß der I. Instanz ergriff der Anwalt der klägerischen Partei Berufung an das kgl. Oberlandesgericht München.

Das kgl. Oberlandesgericht München verwarf aber unterm 18. December 1884 die Berufung aus folgenden Gründen:

„Es ist unbestritten und steht zudem auch auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni 1841[1]) fest, daß das Institut der armen Schulschwestern de notre dame nebst den zur Vorlage gediehenen Regeln und Constitutionen in Bayern landesherrlich und staatlich genehmiget und eingeführt wurde. Dieser Act der Reception, welcher als Ausfluß der landesherrlichen Rechte und der Staatshoheit[2]) sich darstellt, bietet die rechtliche Basis für die hier zu entscheidenden Fragen, und es gilt dieses insbesondere in Ansehung der Statuten der Congregation, welche hier im Sinne einer lex specialis aufzufassen sind, und nicht allein zur Richtschnur bezüglich der inneren Angelegenheiten der Genossenschaft und der gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder, die sich durch den Eintritt und die Ablegung der Gelübde den desfallsigen Bestimmungen unterworfen haben, dienen, sondern auch zu berücksichtigen sind, wenn es sich um Verhältnisse außer dem bezeichneten Bereiche liegend handelt. Nach den Constitutionen des Institutes der armen Schulschwestern ist nun bezüglich der Erwerbs- und Eigenthumsfähigkeit der einzelnen Mitglieder dieser Congregation zu unterscheiden, ob sie Gelübde auf die Zeitdauer von sieben Jahren oder sogenannte ewige abgelegt haben, da in erster Hinsicht die einzelnen Mitglieder zwar auf den Gebrauch und die Nutznießung ihrer eingebrachten Habe, jedoch nicht auf ihr bürgerliches Eigenthumsrecht verzichten, während sie im zweiten Falle auf das Eigenthum Verzicht leisten und dasselbe an wen immer unter Vorbehalt einer Pension für den Fall ihres Austrittes abtreten müssen. Gleichwohl ist den Schwestern der letzteren Kategorie das Recht, Erbschaften anzutreten und Schenkungen zu acceptiren oder andere Ansprüche solcher Art geltend zu machen, nicht benommen, und ist zur Begründung der Erwerbsfähigkeit darauf, daß die Gelübde, obgleich ewige, doch nur einfache und nicht solenne sind, hingewiesen. Hiedurch ist aber auch zugleich der Charakter

---

[1]) Döllinger, Verordn.-Sammlung XXIV. 375. — [2]) cf. Verf.-Urk. Beil. II. § 76 lit. c. und d. § 77.

dieses Institutes, welches zu den neueren geistlichen Frauengenossenschaften zählt, sowie das Princip, von dem bei der Einführung derselben ausgegangen wurde, zu erkennen. Dasselbe stellt sich nämlich nicht als eine eigentliche religio oder als Orden im streng kirchenrechtlichen Sinne, dessen Mitglieder hauptsächlich einer contemplativen Lebensweise sich widmen, dar, sondern als eine Genossenschaft, die wegen des von ihr zu erreichenden Zweckes und der Berührung, in welche die Mitglieder in Folge ihrer Thätigkeit mit den außerhalb des Vereines Stehenden treten und zu treten haben, auch eine von den Orden verschiedene Verfassung erheischte und erhielt.

Diese Ansicht hat sich auch allenthalben bei Beurtheilung der organisatorischen Bestimmungen und der rechtlichen Beziehungen Geltung verschafft[1]) und lag der landesherrlichen, beziehungsweise staatlichen Zulassung und Genehmigung dieser Genossenschaften die gleiche Anschauung zu Grunde, da diese Genehmigung mit Bezug auf die einheitlichen und überall gleichen Satzungen[2]) erfolgte und die Hinweisung, welche bezüglich der Wirksamkeit des Institutes in religiöser, sittlicher und ökonomischer Bildung 2c. 2c. im Allerh. Rescripte vom 9. Januar 1852[3]) stattfand, die Erwägungen erkennen lassen, welche bei der Einführung des Institutes selbst obwalteten.

Die Bedeutung des Erörterten wird auch nicht dadurch, daß bei der Ableistung der einfachen Gelübde auch das votum paupertatis abgelegt wird, alterirt, denn die Limitation des voti paupertatis kann durch den Papst vermöge der ihm zustehenden Gewalt[4]) erfolgen, ist hier auch, wie die angeführten Bestimmungen der Constitution und die hierin erwähnte Approbation bewähren, wirklich eingetreten, und wird zudem durch die vota simplicia überhaupt und an sich die Erwerbsfähigkeit nicht aufgehoben. Deshalb ist auch die Behauptung der Beklagten, sie habe nur von Zeit zu Zeit zu erneuernde Gelübde abgelegt und abzulegen, nicht weiter zu prüfen und zwar umso weniger, als die sogenannten jährigen Gelübde nach Ziff. I. der Verordnung vom 27. April 1807[5]) die Eigenthums- und Erwerbsfähigkeit ohnehin nicht beseitigen und die bonorum capacitas schon nach den Statuten auch bei Ablegung der Gelübde auf die Dauer von sieben Jahren nicht bezweifelt werden kann. Aus den angeführten Gründen bietet aber auch die von der Beklagten widersprochene Behauptung, daß sie lebenslängliche oder sogenannte ewige Gelübde abgelegt habe, keine Veranlassung zu einer näheren Würdigung. . . Es kann sich mit Erfolg auch nicht auf die Bestimmungen des bayerischen Landrechtes Theil III. cp. 12 § 6 n. 7 und auf die Anmerkungen zu Theil II. cp. 2, § 3 und Theil III. cp. 3 § 12, wonach das von einem Religiosen oder Ordensgeistlichen Erworbene sofort auf das Kloster übergeht, berufen werden, und zwar hier umso weniger, als aus den Anmerkungen Theil II. cp. 2, § 3, lit. b, dann Theil V. cp. 19 § 13 n. 4 lit. a und c hervorgeht, daß unter den hier bezeichneten Religiosen und Ordensgeistlichen nur solche, welche vota solemnia abgelegt haben, zu verstehen sind, die Beklagte aber zu dieser Kategorie nicht gehört.

Aus den angeführten Gründen kann aber auch von einer Anwendung der Amortisationsgesetze vom 1. August 1701, 16. Januar 1760 und 13. October 1764 nicht die Rede sein, weil dieselben nur aus national-ökonomischen Rücksichten und zur Verhinderung der Anhäufung des Vermögens in todter Hand erlassen wurden, der Erwerb einer manus mortua, hier das Institut der armen Schul-

---

[1]) cf. Schuppe, Wesen und Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengenossenschaften, S. 6—9, 37, 93, 104; Richter, Kirchenrecht, § 296; Schulte, katholisches Kirchenrecht, 476; Vering, Archiv für katholisches Kirchenrecht, X. 71—75, XII. 166—169, XIII. 225-238. — [2]) cf. Schuppe, S. 102 und die dort aufgeführten Einzelnbestimmungen. — [3]) Döllinger, XXIV. 371. — [4]) Anmerkungen zum bayerischen Landrecht Thl. V. cp. 19 § 13 n. 8 lit. a. — [5]) **Moritz, Novellen-Sammlung 324.**

schwestern, gar nicht in Frage steht und diese Specialgesetze, wenn es sich um einen Vermögenserwerb seitens eines Mitgliedes einer geistlichen Genossenschaft handelt, zu verhindern bestrebt sind, daß das von dem Mitgliede Erworbene als für das Institut acquirirt zu gelten habe und auf letzteres nach den oben allegirten Stellen des bayerischen Landrechtes eigenthümlich übertragen werde. Ist nun aber eine solche Uebertragung oder ein solcher Vermögenserwerb wegen der bestehenden und fortdauernden Fähigkeit der Beklagten, Vermögen für sich zu erwerben, beziehungsweise eine Erbschaft anzutreten und hierüber zu disponiren, ausgeschlossen, somit die Voraussetzung, welche den Amortisationsgesetzen zu Grunde liegt, nicht vorhanden, so entfällt auch[1]) jede Berechtigung, den desfallsigen Bestimmungen eine Folge zu geben und hat auch, wohl von diesen Erwägungen geleitet, das königl. Cultusministerium in der Entschließung vom 8. December 1831 ausgesprochen, daß die dort bezeichnete arme Schulschwester in ihrer Eigenschaft als solche den Amortisationsgesetzen nicht unterworfen sei. . .

Hieraus ergibt sich auch die Unerheblichkeit der Thatsache, daß bei Ablegung der Gelübde auf die Zeitdauer von sieben Jahren die Nutznießung und die Verwaltung des eingebrachten Vermögens dem Institute oder der Vorstandschaft zusteht, und es wird in dieser Beziehung nur wiederholt bemerkt, daß gleichwohl das Eigenthumsrecht, sohin die Hauptsache intact verbleibt, und die Nutznießung des Institutes in diesem Falle als eine Entschädigung für die dem Mitgliede gewährte Sustentation in Betracht kommt.

Gegen das Urtheil des Oberlandesgerichtes München appellirte die klagende Partei an das oberste Landesgericht, welches aber die Berufung am 8. October 1885 wieder verwarf und sein Urtheil[2]) in folgender Weise begründete:

„Gegenstand der Entscheidung in diesem Rechtsstreite ist zunächst nicht die Frage, ob das Kloster der armen Schulschwestern als Corporation den Amortisationsgesetzen unterliege, sondern vor Allem die Frage, ob der Beklagten die Eigenschaft einer Religiosen zukommt und sie deshalb für ihre Person vermögensunfähig sei, wovon mit Hinblick auf Landrecht Theil III. cp. 12 § 6 und Anmerkungen Theil II. cp. 2 § 3 lit. b und c, Theil III. cp. 3 § 12 n. 5 lit. b die rechtliche Folge wäre, daß die Beklagte die ihr gesetzlich deferirte Erbschaft, beziehungsweise Erbschaftsquote nicht für sich, sondern für das Kloster erworben hätte, und da dessen Erwerb auf die pragmatische Summe von 2000 fl. beschränkt wäre, die Erbschaft, soweit sie diese Summe übersteigt, den Klägern als den an Stelle der vermögensunfähigen Beklagten tretenden gesetzlichen Erben beziehungsweise Miterben zuwachsen würde.

Für die Entscheidung dieser Frage können die Revidenten sich nicht mit Erfolg auf die allegirten Amortisationsgesetze berufen, weil diese über den Begriff eines Religiosen keine Bestimmung enthalten, sondern denselben aus dem Kirchenrechte voraussetzen.

Nach diesem aber ist allerdings die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde für die Eigenschaft eines Religiosen mit der vorerwähnten vermögensrechtlichen Folge von wesentlichem Belange.

Die aus der const. un. in VIto 3, 15. de voto et voti redemtione abgeleitete kirchenrechtliche Unterscheidung zwischen feierlichen und einfachen Gelübden[3]) — vota solemnia et vota simplicia — hängt gesetzlich zusammen mit dem Unterschiede zwischen Orden und Congregationen. Orden sind nur die vom Papste als solche approbirten Klostergemeinschaften und nur in diesen werden

---

[1]) cf. Windscheid I. § 22 und Note 6 ibid. — [2]) Auch abgedruckt in Sammlung der Entscheidungen des obersten Landesgerichtes in Civilrechtssachen, Bd. XI. p. 214. — [3]) Brendel, Kirchenrecht, 3. Aufl. II. 1266.

feierliche Gelübde abgelegt mit der Wirkung der gänzlichen Vermögensunfähigkeit der einzelnen Ordensmitglieder. Den Gegensatz bilden die neueren Congregationen, zu welchen unbestritten das Institut der armen Schulschwestern gehört. Die Mitglieder derselben legen in der Regel auch das dreifache Gelübde der Armuth, des Gehorsams und der Keuschheit ab, und zwar entweder auf bestimmte Zeit oder auch auf Lebensdauer, aber auch im letzteren Falle nur als einfaches Gelübde, da wohl zu beachten ist, daß zwar das solenne Gelübde nothwendig auch ein ewiges ist, nicht aber umgekehrt jedes ewige Gelübde zugleich ein solennes ist. Das in der Eigenschaft als ein einfaches abgelegte votum paupertatis zieht nicht die absolute Vermögensunfähigkeit nach sich, d. h. hat nicht die Wirkung, daß Alles, was die Mitglieder bei ihrem Eintritte in die Gemeinschaft besitzen oder nachher erwerben, unmittelbar der Gemeinschaft zufällt, sondern sie behalten und zwar auch in dem Falle, wenn das Gelübde für Lebensdauer abgelegt wurde, die Fähigkeit, Erbschaften anzutreten, nur sind sie im Gebrauche ihres Vermögens beschränkt, indem sie sich verpflichten, dasselbe nicht ohne Genehmigung der Congregations-Oberen zu verwalten, zum eigenen Nutzen zu verwenden und darüber zu verfügen.[1])

Mit dem erörterten allgemeinen Charakter der Congregationen sind nach den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes auch die Statuten der Congregation der armen Schulschwestern im Wesentlichen übereinstimmend .... Daß das bayerische Landrecht da, wo es von der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit und insbesondere von der passiven Intestabilität der Religiosen spricht, unter solchen nur die Mönche und Nonnen im engeren Sinne versteht, d. h. diejenigen Personen, welche durch Ablegung der feierlichen Gelübde in eine vom Papste als Orden approbirte Klostergemeinschaft aufgenommen sind, ist aus den Anmerkungen Theil V. cp. 19 § 13 n. 4 klar zu ersehen.

Nachdem nun im angefochtenen Urtheile festgestellt und überdies von den Klägern zugestanden ist, daß die Beklagte nur einfache Gelübde abgelegt hat, so hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß dieselbe passiv erbfähig ist, gleichviel, ob die Gelübde ... nur auf bestimmte Dauer oder ... auf Lebensdauer geleistet wurden.

Besitzt aber die Beklagte die passive Erbfähigkeit, so hat sie durch den von ihr vor der zuständigen Verlassenschaftsbehörde erklärten Erbschaftsantritt die ihr gesetzlich deferirte Erbschaft, beziehungsweise Erbschaftsquote, bereits rechtskräftig wirksam für ihre Person erworben, und ist damit die Voraussetzung, auf welcher die Klage basirt ist, nämlich daß der Beklagten die Erbfähigkeit ermangle, und in Folge dessen die ihr deferirte Erbschaft, soweit sie nach den Amortisationsgesetzen auch vom Kloster nicht erworben werden könne, den Klägern als den übrigen Intestaterben des Jakob Ziegler gebühre, hinfällig geworden.

Der Einwurf der Kläger, daß die Statuten der armen Schulschwestern auf Umgehung der Amortisationsgesetze abzielen, kann um deswillen eine Beachtung nicht beanspruchen, weil diese Statuten die staatliche Genehmigung erhalten haben und daher für die Entscheidungen der Gerichte nicht minder bindende Normen bilden, wie die vom Staate genehmigten Statuten irgend einer weltlichen Congregation.

Nachdem sohin nicht ein Vermögenserwerb des Klosters, sondern der Beklagten für ihre Person gegeben erscheint, und es sich im gegenwärtigen Processe nicht darum handelt, eine etwa von der Beklagten über das von ihr erworbene erbschaftliche Vermögen zu Gunsten des Klosters getroffene, gegen die Amorti-

[1]) Vergl. Richter-Dove, Lehrb. d. kath. u. evang. K.-R. 7. Aufl. § 296 Note 2. Hinschius, die Orden und die Congregationen der katholischen Kirche in Preußen, S. 3 ff. Schuppe, das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengenossenschaften, S. 99 ff.

sationsgesetze verstoßende Verfügung zu annulliren, so ist auch keine Veranlassung vorhanden, auf die Frage einzugehen, ob das klösterliche Institut der armen Schulschwestern als corpus ecclesiasticum den Amortisationsgesetzen unterworfen sei.

Die eingelegte Revision war demnach zurückzuweisen . . ."

II.

Dieses oberstrichterliche Erkenntniß v. 5. Oct 1885 setzt also fest, daß in Bayern über die Begriffsbestimmung und Wirkung der Gelübde lediglich das Kirchenrecht maßgebend ist; daß demnach feierliche Gelübde bloß jene sind, welche in einer vom Papste als Orden anerkannten Klostergemeinschaft abgelegt werden, nicht aber jene, welche abgelegt werden in religiösen Genossenschaften, welche zwar vom hl. Stuhle gebilligt, empfohlen, belobt, versuchsweise auf eine bestimmte Zeit approbirt,[1]) aber nicht ausdrücklich als Orden bezeichnet und anerkannt sind. Die Gelübde der letzteren sind vielmehr, mit wie viel äußerlichen Feierlichkeiten auch ihre Ablegung umgeben sein mag, doch nur einfache Gelübde und zwar nicht bloß wenn sie auf kürzere oder längere Zeit, sondern auch wenn sie auf Lebensdauer abgelegt sind (vota perpetua simplicia). Vota monialium in Gallia uti simplicia a. S. Sede aestimantur sagt Bischof Bouvier in einer Anfrage an den hl. Stuhl.[2]) Und damit entfallen alle rechtlichen Folgen der professio religiosa, der Ordensprofeß.[3])

Gehen wir nun aber jetzt um einen Schritt weiter! Wir sagen: Selbst wenn eine Kloster-Genossenschaft vom Papste als Orden anerkannt ist, sind die Gelübde ihrer Mitglieder bloß dann feierliche, wenn auch das **Ordenshaus,** in welchem das Noviziat durchgemacht und die Gelübde abgelegt wurden, vom Papste errichtet und dadurch zur Abnahme feierlicher Gelübde berechtigt ist.

Dieser Satz wurde in Bayern bisher vielfach nicht beachtet, sondern es wurden von den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und sogar von den geistlichen Stellen die Gelübde von Klosterfrauen, welche auf Lebensdauer abgelegt worden waren, als feierliche erklärt, wenn sie sich in einem vom Papste genehmigten Orden befinden, obwohl das Ordenshaus nicht vom Papste errichtet wurde. So erfloß erst unterm 15. Nov. 1887 ein Ordinariats-Erlaß an ein bayr. Amtsgericht des Inhalts: Wir bestätigen, daß Frau C. S. in dem vom Papste approbirten Orden der Tertiarier (Elisabethinnen) im Kloster A. laut unseren Acten i. J. 1856 mit oberhirtlicher

---

[1]) Die Formen der päpstlichen Anerkennung der Genossenschaften (Congregationes) der Quasiregularen bestehen in einem laudare atque commendare, approbare atque confirmare per modum experimenti ad triennium, quinquennium oder dem approbare atque confirmare schlechthin. Schulte, Lehrb. d. kath. K.-R. 1868, S. 477. — [2]) Bei Gury, theol. mor. II. n. 180. Die nämlichen Verhältnisse wie in Frankreich bestehen in Deutschland — [3]) Schulte, Lehrb. d. kath. K.-R. p. 477.

und Regierungs-Erlaubniß die feierlichen lebenslänglichen Gelübde abgelegt hat. Anmerkungen z. bayr. L.=R. Bd. V. K. 19. — Allerdings sagt die oberhirtliche Stelle nicht, daß die Frau C. S. in Wirklichkeit feierliche Gelübde abgelegt hat, sondern bloß nach den Acten. Aber damit ist denn doch ausgesprochen, daß damals i. J. 1856 Ordinariat und Regierung die Gelübde der C. S. als feierliche betrachteten; und doch steht unbedingt fest, daß das Kloster A. nicht ein vom Papste errichtetes Ordenshaus ist.

Obwohl aber unser Satz wenig beachtet worden zu sein scheint, steht derselbe dennoch unerschütterlich fest.

Ad valorem Professionis (regularis) requiritur, quod tam Novitiatus, quam ipsa Professio fiat in Conventibus designatis,[1]) sagt Ferraris[2]) und beruft sich auf Fagnani,[3]) Pignatelli,[4]) Ursaya,[5]) Donatus.[6])

Allerdings erwähnt das Tridentinum in sess. XXV. cap. 3 de regularibus bloß die Erlaubniß des Diöcesanbischofs zur Errichtung eines Hauses eines päpstlich approbirten Ordens: „nec de caetero similia loca (sc. monasteria) erigantur sine Episcopi, in cujus dioecesi erigenda sunt, licentia prius obtenta, die päpstliche Genehmigung erwähnt es nicht. Aber daraus darf nicht gefolgert werden, daß die bischöfliche Genehmigung zur Errichtung eines Ordenshauses genüge und die päpstliche nicht nothwendig sei, sondern das Concilium wollte bloß das bischöfliche Recht bewahren, das des Papstes aber nicht kürzen;[7]) nun aber war schon vor dem Tridentinum den Regularen die Errichtung neuer Klöster ohne ausdrückliche Erlaubniß des Apostolischen Stuhles untersagt,[8]) also ist die päpstliche Erlaubniß zur Errichtung eines neuen Ordenshauses auch nach dem Tridentinum nothwendig. Daher bezeugt Papst Benedict XIV. ausdrücklich, daß nach der Praxis des Apostolischen Stuhles und den Entscheidungen der römischen Behörden zur Errichtung eines jeden neuen Hauses irgend eines Ordens päpstlicher Consens gefordert werde.

Statuit, sagt er, sacra Tridentina Synodus sess. 25 de Regularibus cap. 3, ne monasteria seu domus tam virorum quam mulierum de cetero erigantur sine Episcopi, in cujus dioecesi erigenda sunt, licentia prius obtenta. Hinc vero aliqui inferunt, ad erectionem novi monasterii in aliqua dioecesi sufficere licentiam Episcopi dioecesani absque eo, quod Romani Pontificis auctoritas ad id requiratur, et maxime ubi agatur de Episcopis ultra montes constitutis, propterea quod Innocentii X. constitutio, quae

---

[1]) Wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, ist „a Summo Pontifice" zu ergänzen. — [2]) prompta bibliotheca sub „professio regularis" n. 19. — [3]) lib. 4. Decretal. cap. Insinuante. Qui Clerici vel voventes a num. 44. — [4]) tom. 9. consult. 173. num. 56 und consult. 175 a num. 24. — [5]) tom. 8. part. 1. discept. 33. num. 34. — [6]) tom. 2. part. 2. tractat. 8. qu. 2 et 4. — [7]) Schulte, Lehrb. d. kath. K.=R. S. 459 Note 3. — [8]) Bened. XIV. de synod. dioec. l. 9 cp. 1 n. 9.

habetur num. 27 in Bullario Rom. tom. 4 quaeque Romani Pontificis auctoritatem in hujusmodi erectionibus necessariam declarat, de Italia et adjacentibus insulis tantummodo loquitur. At, cum jampridem ante Tridentinum Concilium regularibus interdicta fuerit novorum monasteriorum acquisitio sine expressa licentia Apostolicae Sedis, ut videre est *in Cap. „Religionum, § Confirmatos, de religiosis domibus, in VI.*[to] *et in Cap. Cum ex eo, de excessibus Praelatorum, eodem libro VI.*[to],[1]) satis patet, nihil a Tridentina Synodo detractum fuisse ejusdem Apostolicae Sedis auctoritati jam praecedenter stabilitae; sed illud dumtaxat statutum fuisse, ut praeter eam Episcopalis quoque auctoritas et licentia in iisdem erectionibus interveniret. Quare *communis hodie et in tribunalibus recepta est opinio,* non licere regularibus tam intra quam extra Italiam, nova monasteria aut conventus sive collegia fundare sola Episcopi localis auctoritate, sed Apostolicae Sedis licentiam praeterea necessariam esse. De monasteriis autem seu conventibus aut collegiis tantummodo loquimur; nam, si res esset de aliquo simplici hospitio, quod pro regularium iter habentium commodo aedificari vellet, Episcopi localis licentia ad id sufficeret etiam non accedente Apostolicae Sedis auctoritate.

Ist demnach ein männliches oder weibliches Kloster ohne päpstliche Autorität errichtet, so existirt es kirchenrechtlich als Kloster gar nicht, geschweige denn, daß es die Vollmacht hätte, feierliche Gelübde entgegen zu nehmen. Darum sind Gelübde, welche in einem ohne päpstliche Genehmigung errichteten Kloster abgelegt wurden, — insofern sie feierlich sein sollen — einfach als nichtig erklärt durch das Breve Clemens VIII. „In Suprema“ v. 2. April 1602. Papst Urban VIII. ließ durch Congregationsdecret v. 21. Sept. 1614 die Verordnung Clemens VIII. erneuern. In einer Constitution Urban VIII. „Religiosos viros“ heißt es ausdrücklich:

„Cum itaque, sicut accepimus, quamplures Ordinum, Congregationum et Institutorum regularium professores ad habitum regularem recepti, probationis annum in monasteriis seu domibus regularibus ad id destinatis vel ab Apostolica Sede approbatis minime fecerint; proindeque juxta Constitutionem fel. record. Clementis VIII, Praedecessoris Nostri, desuper editam *professio* per eos subinde *emissa invalida existat* . . . .

Diese letzteren Worte lassen keinen Zweifel darüber zu, daß die Ablegung feierlicher Gelübde in einem vom Papste nicht errichteten und zur Abnahme feierlicher Gelübde nicht berechtigten Kloster ungiltig sei, wenn auch immerhin das Kloster einem päpstlich genehmigten Orden angehört. Fast die nämlichen Worte wie in der Constitution „Religiosos viros“ sind in der Constitution „Alias“ v. 31. Jan. 1635 gebraucht.

Alias, heißt es da, per Nos accepto, quod quamplures Ordinum, Congregationum et Institutorum regularium professores, ad habitum regularem recepti, probationis annum in monasteriis seu domibus regularibus ad id designatis vel ab Apostolica Sede approbatis minime fecerunt, perindeque

---

[1]) Mit der Begründung aus den citirten Gesetzesstellen sind nicht einverstanden Schulte, Lehrb. f. d. kath. K.-R. S. 459 Note 3, Bouix, tractatus de regularibus tit. II sect. II. cap. 1. Allein wenn auch diese Gesetzesstellen als Begründung wegfallen, so bleibt noch die Praxis des apostolischen Stuhles.

juxta Constitutionem fel. record. Clementis Papae VIII, praedecessoris nostri, desuper editam professio per eos subinde emissa invalida existebat: Nos motu proprio . . . .

Werden nun in einem Kloster, welches ohne päpstliche Genehmigung und Bevollmächtigung zur Abnahme feierlicher Gelübde errichtet ist, Gelübde abgelegt, so sind sie als feierliche ungiltig; sie sind nicht mehr als Gelübde, welche außerhalb eines jeden Ordens abgelegt werden, d. h. sie sind einfache Gelübde.[1])

Nun aber sind in Bayern wohl alle seit der Klosteraufhebung neuerrichteten Frauenklöster bloß durch die Bischöfe, nicht durch den Papst errichtet. Schon im anderen Jahrhunderte wurde in Bayern bei Errichtung von Klöstern selten die päpstliche Genehmigung eingeholt. Kreittmayr[2]) bezeugt: „Bey Errichtung eines neuen Klosters wird zuförderst Consensus Ordinarii erfordert, Cons. Trident. sess. 25 de regul. c. 3 in fine, welcher doch andergestalt nicht als cum cognitione causae und mit Vernehmung der Gemeinde, des Pfarrers und anderer Interessenten ertheilt wird, per Bull. Pont. apud Engel. Pichler et alios ad Tit. X. de Religios Dom. P. Zech § 132 etc., ob die bischöfliche Licenz allein hierzu erklecklich oder auch die päpstliche vonnöthen sey, scheint zwar nach jetzt allegirten Autoren in der Theorie noch zweifelhaft zu seyn. Das erste wird aber wenigst in hiesigen Landen practicirt, indem ich von sehr vielen neuerrichteten Klöstern keines weiß, wo man consensum Pontificium in errectione erholet hat." — Ja dem Schreiber dieses wird versichert, daß bei einigen Klöstern, welche ursprünglich päpstlich errichtet waren und bei der Klosteraufhebung nicht ganz ausstarben, indem noch 3 Klosterfrauen lebten bis zur Neuerrichtung, die päpstliche Errichtung vom Papste später zurückgenommen wurde, so daß, wenn dieß sich bewahrheitet, auch sie als bloß bischöflich errichtet zu betrachten sind.

Hieraus folgt nun, daß die meisten, wenn nicht alle Frauenklöster in Bayern nicht bloß jene, welche im Besitze von Congregationen (Quasiregularen), sondern auch jene, welche im Besitze von Orden im stricten kirchenrechtlichen Sinne sind, keine feierlichen, sondern nur einfache, wenn auch ewige, Gelübde ablegen.

III.

Ziehen wir nun einige Folgerungen!

1) Was das votum paupertatis simplex, das in einer Congregation oder in einem nicht päpstlich genehmigten Ordenshause abgelegt wurde, für rechtliche Folgen hat, ist in dem angeführten oberstrichterlichen Erkenntniß vom 5. Oct. 1885 ganz entsprechend

---

[1]) Vgl. Schulte, Lehrb. d. kath. K.-R. pg. 459. 477. — Knopp, Eherecht pg. 137. — [2]) Annotat. ad cod. civ. bav. p. V. cp. 19 § 19 n. 2 lit. l.

dem Kirchenrechte auseinandergesetzt. Eine solche durch dieses Gelübde gebundene Person kann erwerben und besitzen, kann erben und testiren, nur ist sie in der Verwaltung und Verwendung ihres Eigenthums an die Zustimmung ihrer Oberen gebunden.

2) Wenn ein Religiose oder eine Religiosin mit dem einfachen Gelübde etwas erbt, sei es als Intestaterbe oder als Testaterbe, oder ein Legat erhält, so hat die Annahme nicht das Kloster zu erklären, sondern der Religiose oder ein von ihm notariell Bevollmächtigter; die Vollmacht darf demnach nicht von dem Klosteroberen ausgestellt sein, sondern von dem Religiosen, denn weder das Kloster noch der Obere ist Erbe oder Legatar, sondern der Religiose.

3) Das bayerische Erbschaftssteuergesetz macht einen Unterschied zwischen nahen Verwandten des Erblassers und solchen, die mit ihm nicht so nahe oder gar nicht verwandt sind. Ist die von einem einfachen Gelübde gebundene Person so nahe mit dem Erblasser verwandt, daß sie nach dem Gesetze eine geringere Erbschaftssteuer trifft, so hat sie diese geringere Steuer zu beanspruchen, nicht aber darf die Erbschaftssteuer mit 8% berechnet werden, weil das Kloster mit dem Erblasser nicht verwandt sein kann, denn nicht das Kloster erbt, sondern die durch das einfache Gelübde gebundene Person.

Nach meiner Ansicht haben die Begünstigung der geringeren Erbschaftssteuer auch solche zu beanspruchen, welche feierliche Gelübde abgelegt haben, wenn sie mit dem Erblasser so nahe verwandt sind, daß das Gesetz eine geringere Steuer zuläßt. Denn „dafern ihm post professionem annoch in seinen Lebzeiten durch Erbschaft, Vermächtniß, Schankung oder sonst etwas zufällt, so acquirirt er solches nicht für sich, sondern dem Kloster, also und dergestalt, daß zwar jus delatum in seiner Person den Anfang nimmt, sich aber kaum einen Augenblick darinn aufhält, sondern ... nicht anders als ein Blitz von ihm auf das Kloster hinüberfährt."[1]) Also wenn sich auch die Erbschaft nur einen Augenblick bei dem Religiosen aufhält, er ist doch der eigentlich Erbende, nicht das Kloster, er erbt, wenn auch nicht für sich, sondern für das Kloster. Daher Kreittmayr[2]) sagt: „Obwohl kein Religios oder Ordensgeistlicher in particulari nach abgelegter Profession propter votum paupertatis für sich selbst etwas eigenes haben darf, so kann er doch sowohl haereditario vel alio titulo soweit eine Acquisation machen, daß solch seinem Kloster in corpore zu guten gehet, also und dergestalt, daß das jus acquisitum in seiner Person den Anfang nimmt." Demnach ist bei Bemessung der Erbschaftssteuer die Verwandtschaft des Religiosen mit dem Erblasser, nicht jene des Klosters, maßgebend.

---

[1]) Annotat. ad cod. civ. bav. p. II. cp. 2 § 3 lit. c. — [2]) Annotat. ad cod. civ. bav. p. III. cp. 3 § 12 n. 5.

4) Beim votum castitatis simplex ist zu unterscheiden, ob es auf eine gewisse Zeitdauer oder auf Lebensdauer abgelegt wurde. Wurde es auf eine gewisse Zeitdauer (3, 7 Jahre) abgelegt, und ist diese Zeit abgelaufen, so ist eine solche Person frei, ihr Gelübde ist kein Ehehinderniß. Ist aber das Gelübde ein lebenslängliches (perpetuum), so bleibt es gleichwohl ein einfaches, es ist daher ein impedimentum impediens matrimonium, aber nicht ein impedimentum dirimens. Würde also eine Klosterfrau, welche in einer bloßen Congregation oder zwar in einem Orden, aber nicht in einem vom Papste errichteten Ordenshause die Gelübde abgelegt hat, austreten und heiraten, so wäre ihre Eheschließung eine Todsünde; es wäre ferner für sie eine Todsünde, das debitum conjugale zu verlangen oder dazu Veranlassung zu geben[1]) (wohl aber darf sie dasselbe auf Aufforderung des Gatten leisten); aber ungiltig wäre ihre Ehe nicht.

„Consultationi tuae, heißt es in Cap. Consuluit 4, X. Qui cler. vel vovent. IV, 6., taliter respondemus, quod sicut simplex votum matrimonium impedit contrahendum et non dirimit jam contractum, ita habitus sine professione susceptus, ne contrahatur, impedit sed contractum nequaquam dissolvit.“

Die Dispens von dem votum simplex perpetuae castitatis ist dem Papste vorbehalten nach Epistola encyclica Bened. XIV. v. 3. Dec. 1742 § 42:

„Simplicium votorum numerus, quae Pontifici sunt reservata; ea autem, sicut unicuique probe notum est vota sunt religionem ingrediendi, *perpetuam continentiam servandi,* peregrinationis ad sanctam urbem Jerusalem, ad sanctuarium Scti Jacobi de Compostella, item ad urbem Romam visitandi gratia basilicas sctorum. Apostolorum Petri et Pauli.“

Im forum externum hat jedoch eine unerlaubte Eingehung der Ehe keine Rechtsnachtheile.[2])

5) Die Clausur haben nur die Mitglieder der Orden im stricten Sinne. Jene also, deren Gelübde als einfache zu erklären sind, haben an sich keine Clausur. Wohl aber kann in den Statuten oder durch Anordnung des Bischofes eine Clausur vorgesehen sein; deren Brechung ist zwar in der Regel eine schwere Sünde, allein die Excommunication hat sie nicht zur Folge, wie aus einer Antwort der Pönitentiarie vom 23. Jan. 1821 hervorgeht.[3]) Allerdings ist dort von den französischen Quasiregularen die Rede, allein, wie wir schon ausführlich nachgewiesen haben, sind eben die bayerischen Klosterfrauen größtentheils auch bloß Quasiregularen. Der Hauptgrund, warum die Brechung der Clausur eine schwere Sünde ist, ist die Annahme, daß der Bischof unter einer schweren

---

[1]) Sanchez, De matrimonio l. IX. disp. 33. Ferraris, prompta bibl. verb. „debitum conjugale“ art. I. n. 56. Knopp, Eherecht pg. 34, 374, 137. [2]) Schulte, Lehrbuch d. k. K.-R. p. 425. — [3]) Gury, theol. mor. II. n. 181.

Sünde verpflichten will. Ist Grund zur Annahme vorhanden, daß derselbe nicht unter einer schweren Sünde, unter Umständen unter gar keiner Sünde verpflichten will, so ist auch die Brechung der Clausur nur eine läßliche, bezw. gar keine Sünde.

6) Endlich sind die Quasiregularen auch an und für sich nicht zum Breviergebete verpflichtet, sondern nur soweit als ihre Constitutionen es verlangen. Die Pönitentiarie erklärte unterm 26. November 1852[1]):

Cum moniales in Galliis nec vota solemnia emittere neque esse moniales stricte tales, sed piarum tantum foeminarum societates, pluries responsum fuerit, ideo illae non alia obligatione tenentur, quam ea, quae ex respectivis constitutionibus resultat. Die Anfrage hatte gelautet: Utrum moniales, attenta earum conditione in Galliis, teneantur sub gravi ad divini officii recitationem.

Mit dem Erörterten dürfte manche Unklarheit, welche nicht selten über die Gelübde der Klosterleute und ihre rechtliche Wirkung besteht, behoben sein

---

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Eine schwierige Frage über die Anwendung der forma Tridentina bei einem Eheabschluß.)** Angenommen, Bertha, eine Engländerin katholischer Confession, mache Bekanntschaft mit Cajus, einem jungen katholischen Manne, dessen Eltern in Köln wohnhaft seien. Beide versprechen sich die Ehe. Als es zur Heirat kommen soll, erklärt Cajus, sein Vater wolle in seiner religionsfeindlichen Gesinnung vom Eingehen der Ehe vor einem katholischen Priester nichts wissen; handle er hierin gegen den Willen des Vaters, dann sei er in seinem Vermögen ruinirt; im Uebrigen würde sich jedoch der Vater weiter um Religion nicht bekümmern. Bertha schreibt an den Geistlichen ihres Heimatsdistrictes: derselbe glaubt, wie unterstellt wird, Bertha dadurch der Verlegenheit entreißen zu können, daß er ihr die Erlaubniß gibt, in Bonn vor dem dort fungirenden altkatholischen Geistlichen die Ehe abzuschließen. So geschieht's denn wirklich; doch als nachher Cajus zur Beichte kommt, bezichtigt der Beichtvater ihn nicht nur einer sehr schweren Sünde, sondern erklärt die Ehe für solange ungiltig, bis sie nicht vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen ratificirt sei.

Erörterung des Falles. Bei derartigem Falle ist nach geschehener That die Hauptfrage, um welche es sich handeln muß, die nach der Giltigkeit der Ehe. Diese soll denn auch zuerst untersucht werden; nachher einige Worte über die Erlaubtheit oder Sündhaftigkeit jener Eheschließung. — Was hier in Frage kommt, ist

[1]) Gury, l. c. II. n. 183.

einzig und allein, ob der Trienter Vorschrift „Tametsi" (Sitzung 24, Cap. 1) de clandestinis matr. Genüge geleistet ist oder nicht. Die Beantwortung hängt von zwei Punkten ab: 1. sind Bertha und Cajus betreffs eines giltigen Eheabschlusses an die Trienter Vorschrift gebunden? 2. Wenn ja, ist dann sachlich das ausgeführt, was die Trienter Vorschrift fordert?

Bezüglich des ersten Punktes: Der Fall sagt nichts von einer Aenderung oder einem Darangeben des festen Wohnsitzes seitens der Bertha oder des Cajus. Bertha also wird als in England domicilirt angesehen und Cajus als wohnhaft in Köln. In England hat die Vorschrift Tametsi keine Rechtskraft, wohl aber in Köln und überhaupt in den Rheinlanden, falls es sich nicht um Eingehen einer Mischehe handelt; für letztere nämlich ist durch Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 Dispens ertheilt. Also der eine Theil der Nupturienten untersteht, der andere Theil untersteht nicht, was ihren persönlichen Wohnsitz angeht, dem fraglichen Gesetz: und insoferne müssen beide in dem Eheschließungsacte als nicht unterstehend angesehen werden, weil die der Giltigkeit der Ehe günstigeren Bedingungen, welche für den einen Contrahenten gelten, eben als etwas Günstiges auf den ganzen Act auszudehnen sind. Hätte also der Eheabschluß an einem Orte stattgefunden, wo das Decret Tametsi nicht veröffentlicht ist oder keine Rechtskraft hat: dann wären gar keine Zeugen zur Giltigkeit erforderlich gewesen, und die Ehe zwischen Bertha und Cajus müßte als zweifellos giltig betrachtet werden. Wer nämlich, seinem Wohnsitze nach, dem Decrete Tametsi nicht untersteht, und an irgend einem Orte, wo ebendasselbe Decret keine Rechtskraft hat, die Ehe abschließt, dessen Ehe wird durch Nichtbeachtung der Trienter Form nicht ungiltig. Anders jedoch verhält es sich, wenn die Eheschließung auch solcher Nupturienten an einem Orte geschieht, wo das Trienter Decret Tametsi in Kraft ist: denn dann gilt auch für sie in diesem Falle „locus regit actum", zumal da die Giltigkeit der formlosen Ehe eine Ausnahme von der kirchlichen Regel ist. (Vergl. Marc, Institutiones Alphons. n. 2070; Konings n. 1612; Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 780). Das kann umsoweniger angezweifelt werden, als auch das heil. Officium am 14. December 1859 in einer Entscheidung sich folgendermaßen ausdrückt: Facta semel promulgatione ejusque observantia permanente, lex territorium afficit, et adaequate loquendo localem et personalem esse, in confesso est apud omnes; quatenus localis, afficit territorium, eosque, qui ibi matrimonio jungendi sunt, obligat; quatenus vero personalis, eos obligat, qui domicilium vel quasi-domicilium habentes in loco, ubi Tridentinum decretum publicatum est et viget, in altero, ubi illud non viget, contrahere vellent." Die gegentheilige Meinung, als

ob diejenigen, welche persönlich wegen ihres Wohnsitzes vom Decret Tametsi nicht betroffen werden, überall, d. h. auch an Orten, wo jenes Decret veröffentlicht ist, formlos eine giltige Ehe schließen könnten, muß daher als unbegründet abgewiesen und kann praktisch nicht beachtet werden. Daraus ergibt sich, daß die Eheschließung zwischen Bertha und Cajus, die nach Bonn verlegt wird, nach der Vorschrift der Trienter Form behufs Giltigkeit beurtheilt werden muß. Der erste Punkt, der oben zur Frage gestellt wurde, ist also mit „Ja" zu beantworten.

Bezüglich des zweiten Punktes ist genau festzustellen, was das Trienter Concil unter Strafe der Nichtigkeit vorschreibt. Es fordert außer der Gegenwart von zwei oder drei anderen beliebigen Zeugen (und zwar eine solche Gegenwart der Zeugen, daß in irgend einer Weise die stattgefundene beiderseitige Eheeinwilligung vernommen wurde), die gleichzeitige Gegenwart des zuständigen Pfarrers der Braut oder des Bräutigams, oder eines von diesem Pfarrer oder dessen Ordinarius delegirten Priesters. In dem uns vorliegenden Falle handelt es sich um Delegation. Da wir unterstellen, daß betreffs der andern zwei Zeugen ein wesentlicher Mangel nicht vorliegt, so spitzt sich unsere Untersuchung dahin zu, ob a) der Districtsgeistliche in England Bertha's zuständiger Pfarrer war oder die vom Trienter Decret ausgesprochene Delegation vornehmen konnte; ob b) der altkatholische Geistliche fähig ist, giltig delegirt zu werden; ob c) die Delegation thatsächlich stattfand. England hat zwar seine geordnete Diöcesaneintheilung, wird aber doch noch als Missionsland behandelt und untersteht der Propaganda. Eigentlich canonisch errichtete und umgrenzte Pfarreien bestehen dort nicht; wohl aber genau abgegrenzte Districte, welche von einem Hauptgeistlichen unter dem Beistande von Hilfsgeistlichen, wenn nöthig, administrirt werden. Wir unterstellen nun, daß Bertha sich an den Hauptgeistlichen ihres Heimatsdistrictes gewandt habe. Zwar stehen diesem nicht die vollen Pfarrrechte zu: das träfe nur zu beim Bischof betreffs des ganzen Umfanges seiner Diöcese — allein für seinen District ist er ohne Zweifel delegatus ad universalitatem causarum, Delegations-, oder genauer Subdelegationsbefugniß, steht ihm daher zu, wie auch dem eigentlichen Pfarrer. Wenn irgend ein Unterschied zu machen ist, dann wäre es nur dieser, daß die Delegationsbefugniß zur Eheassistenz dem eigentlichen Pfarrer von seinem Bischof nicht genommen werden kann, daß aber bei einem solchen Districtsgeistlichen eine derartige Beschränkung durch positive Willenserklärung des Bischofs wohl möglich wäre. Uebrigens stellt Rom solche Districtsgeistliche als quasi-parochi, was die Eheschließung angeht, den eigentlichen parochi gleich; und darum wurde noch jüngst, 14. November 1883, vom heil. Officium

für Canada zur giltigen Eheschließung die Gegenwart des quasi-parochus gefordert. Doch, dem sei wie ihm wolle, mag der Districtsgeistliche der Bertha als parochus im Sinne des Trienter Decretes gelten, oder mag man sich nur auf seine Universal-Delegation stützen: er hat, solange sein Bischof nicht widerspricht, die im Decret Tametsi ausgesprochene Befugniß, statt seiner einen Priester zu delegiren.

Bezüglich des Delegirten fordert also das Trienter Concil nur die eine Eigenschaft, nämlich daß er Priester sei; ein Pfarrer jedoch würde — was heutzutage kaum mehr vorkommt — auch dann giltige Assistenz leisten, wenn er noch nicht Priester wäre. Wenn also nur die Eigenschaft als Priester erfordert wird, so scheint daraus zu folgen, daß selbst ein apostasirter, altkatholischer Priester die Fähigkeit, giltig delegirt zu werden, nicht verliert. Unfähigkeit dazu könnte ihren Grund nur haben in der öffentlichen Excommunication oder in einer etwaigen Eigenschaft als vitandus. Häresie oder Apostasie versetzt Jemanden aus sich noch nicht unter die vitandi, wohl aber unter die Excommunicirten. Als Folge wenigstens der öffentlich bekanntgemachten Excommunication tritt freilich der Verlust jeder kirchlichen Jurisdiction ein und die Unfähigkeit, von Neuem solche zu erhalten. Wenn daher die Eheassistenz des Pfarrers oder dessen Delegirten als ein Jurisdictionsact angesehen werden muß, dann muß man sagen, der altkatholische Geistliche sei unfähig, delegirt zu werden, und auf diesen Grund hin wäre die Ehe zwischen Bertha und Cajus ungiltig. Doch daß in der Eheassistenz ein Jurisdictionsact liege, ist gegen die allgemeine Annahme. Unbedenklich sagt daher auch der heil. Alphons lib. 6. n. 1082: „Parochus igitur excommunicatus, etiamsi sit vitandus, irregularis et suspensus, valide assistit in matrimonio, quia ibi nullam exercet jurisdictionem, sed tantum assistit ut testis qualificatus, qui de matrimonio testificari possit.“ Daß dieses auch seine Giltigkeit habe bei einem Delegirten, nicht nur wenn derselbe vor seiner Excommunication die Delegation erhalten hätte, sondern auch, wenn ihm erst im Stande der Excommunication die Delegation zuging, muß schon aus demselben Grunde mit Recht geschlossen werden. Ausdrücklich ziehen auch mehrere Auctoren diesen Schluß. So z. B. sagt Van de Burgt de matr. n. 229 ausdrücklich: „quocirca deputari potest .... suspensus, irregularis, excommunicatus, licet vitandus.“ Die Salmanticenser halten das für so ausgemacht, daß sie nur die Frage discutiren, ob ein öffentlich oder namentlich excommunicirter Pfarrer einem andern excommunicirten oder nicht excommunicirten Priester die Vollmacht, der Ehe zu assistiren, giltig übertragen könne. Daß nämlich von Seiten des zu Delegirenden ein Hinderniß vorliege, kam ihnen gar nicht in den Sinn; von Seiten des Delegirenden aber konnte es deshalb an-

gezweifelt werden, weil, wenn auch nicht die actio assistendi, so doch die actio delegandi ein Jurisdictionsact scheinen kann: doch selbst dies wird, wenn auch nicht mit derselben Gewißheit, so doch mit praktischer Probabilität verneint. (S. De matr. [tract. IX.] cap. 8. n. 50 und 51.) Mithin kann ein praktischer Zweifel darüber nicht bestehen, daß ein altkatholischer Priester fähig ist, zur giltigen Assistenz einer Ehe delegirt zu werden.

Die Frage über Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe zwischen Bertha und Cajus hängt also schließlich allein davon ab, ob thatsächlich eine genügende Delegation vorgelegen habe. Hier ist nun zu bemerken, daß die Delegation, um rechtskräftig zu sein, nicht nur den hinlänglich bekundeten Willensact des Delegirenden erfordert, sondern auch die Kenntnißnahme und Annahme seitens des Delegirten. Die Salmanticenser sagen a. a. O. n. 56: „Semper tamen debet sacerdos notitiam habere de licentia sibi concessa, ut possit valide matrimonio assistere: est enim quoddam privilegium et quasi quaedam donatio, quae non prodest, nisi acceptetur, nec acceptari potest, nisi sciatur." (Vergl. hierüber auch Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 777, wo in demselben Sinne auf zwei Entscheidungen der S. Congr. Conc. verwiesen wird.) Zwar ist dieses Erforderniß nicht ganz unangefochten; doch dürfte diese Meinung einiger, als sei eine Kenntniß und Annahme der Delegation nicht nöthig, schwerlich so in's Gewicht fallen, daß man vorkommenden Falls beim Mangel solcher Kenntnißnahme sich für die Giltigkeit der Ehe entscheiden dürfte. Hier liegt aber eben die schwache Seite der fraglichen Ehe zwischen Bertha und Cajus. Daß ein altkatholischer Geistlicher die Delegation seitens des katholischen Pfarrers angenommen und als dessen Delegirter gehandelt habe, ist aus sich nicht zu vermuthen. Doch wären Cajus und Bertha darüber zu examiniren, ob sie dem betreffenden apostasirten Priester von der Delegation Mittheilung gemacht hätten und wie von dessen Seite diese Mittheilung aufgenommen sei. Nach dem Ausfall dieses Examens wäre also entweder auf Giltigkeit der Ehe zu erkennen oder auf die Nothwendigkeit der Consenserneuerung vor dem zuständigen Pfarrer oder dessen Delegirten.

Soweit über die Giltigkeit der fraglichen Ehe. Noch ein paar Worte betreffs der Erlaubtheit. Ueber Einen Fall, in welchem es statthaft sei, vor einem akatholischen Religionsdiener behufs Eheconsenses zu erscheinen, liegt eine kirchliche Entscheidung vor. In der Instruction für Hannover vom 17. Februar 1864 über Mischehen (Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 15, S. 332) heißt es also: „Jam vero urgentibus haereticis, aut lege civili imperante, non improbatur, quod pars catholica una cum haeretica se sistat, ante vel post contractum ad formam Trid. matrimonium, etiam

coram ministro haeresi addicto ad actum civilem dumtaxat implendum." Da es aber heißt: „ad actum civilem dumtaxat implendum", so ist hiermit der Act ausgeschlossen, wodurch der eigentliche Eheabschluß, der immer ein religiöser Act ist, vollzogen wird. Diesen vor einem akatholischen oder apostasirten Minister vollziehen, hieße sich mit Akatholiken in religiöse Gemeinschaft setzen: was umsomehr unerlaubt ist, als es sich hier um Theilnahme an akatholischer Religionsfeier handelt, die weder von den Ehewerbern, noch von dem apostasirten Geistlichen ohne Sünde gehalten werden kann. Das erklärt denn auch die eben genannte Instruction des Weiteren noch mit folgenden Worten: „Quotiescunque minister haereticus censetur veluti sacris addictus et quasi parochi munere fungens, non licet catholicae parti una cum haeretica matrimonialem consensum coram tali ministello praestare et contrahentes peccare mortaliter et esse monendos." Formell ist hier die Rede von Mischehen. Daß dieselben Vorschriften umsomehr von einer rein katholischen Ehe gelten, ist einleuchtend: sind doch in beiden Fällen dieselben Gründe da für die katholischen Brautleute, nur ist im Fall rein katholischer Ehe an sich das Aergerniß noch bedeutend größer.

Handelte es sich also für Bertha und Cajus darum, daß sie vor oder nach katholischer Eheschließung einfachhin nur zur bürgerlichen Anerkennung ihrer Ehe vor einem akatholischen Religionsdiener ihre Willenserklärung abgäben: so wäre das nicht etwas durchaus Unerlaubtes; es ließe sich ein solcher Schritt durch die Furcht vor großem Schaden rechtfertigen. Da es sich aber unzweifelhaft um einen religiösen Act handelt, so ist diese Art und Weise der Eheschließung als in sich und aus sich sündhaft zu verwerfen. Das gilt nicht nur von den Brautleuten selbst, sondern durchgängig auch von dem Districtsgeistlichen, welcher die Delegation an einen apostasirten Priester ertheilen würde. Absolut denkbar wäre für den delegirenden Pfarrer freilich der Fall, daß er zur Verhütung größeren Unheils zu einem solch' verzweifelten Mittel seinerseits greifen dürfte, wenn nämlich die Brautleute um jeden Preis jenen sündhaften Schritt zu thun entschlossen wären, und die Verhältnisse so lägen, daß es durchaus besser wäre, für einen giltigen Abschluß der Ehe zu sorgen, als dieselbe ungiltig zu lassen. Doch weil die ganze Schuld in diesem Fall der Bosheit der Brautleute beizumessen wäre, so dürfte praktisch kaum jemals vom Pfarrer ein solch' verhängnißvoller Schritt gethan werden.

Exaeten (Holland). P. Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. **(Eid geheimer Gesellschaften.)** Petrus wünscht in einen Arbeiterverein einzutreten. Unter den übrigen Aufnahms-

Bedingungen wird von ihm gefordert, daß er über alles, was im Vereine besprochen oder verhandelt wird, absolutes Stillschweigen gegenüber Jedermann eidlich angelobe bei den schwersten Strafen, und Petrus leistet nun wirklich diesen Eid. Es fragt sich, ob und wie Petrus gesündigt hat.

Zur Erlaubtheit und Giltigkeit des Versprechungseides ist erforderlich die sittliche Güte des Gegenstandes, darum sind unerlaubt und ungiltig die Eide, welche bei Aufnahme in die Secte der Freimaurer oder sonstige geheime oder öffentliche Gesellschaften geleistet zu werden pflegen, deren Zweck Umsturz der kirchlichen oder staatlichen Ordnung ist. Selbst der Eid, absolutes Stillschweigen über die Zwecke, Thätigkeit u. s. w. der Gesellschaften zu beobachten, ist unerlaubt und ungiltig, weil auch dieser Eid den verderblichen Zwecken und Plänen der Gesellschaft dienen soll. Aehnliches gilt von den Aufnahmeeiden jeder Gesellschaft, die einen unsittlichen Zweck verfolgt. Dagegen fragt es sich, ob es erlaubt sei, absolutes Stillschweigen über die Zwecke oder die Thätigkeit einer Gesellschaft gegen alle Nichtmitglieder eidlich anzugeloben, wenn diese Gesellschaft wirklich keinen irreligiösen oder unsittlichen Zweck verfolgt. Schon Leo XII. Const. „Quo graviora“ 1826 hat diese Eide als „impia plane“ und „scelesta“ verworfen und eine Antwort der S. Poenitentiaria v. 21. Aug. 1850 (beim Comment. Patavinus zur Const. „Apostolicae Sedis“ n. 296) hat auch diese Gesellschaften als verboten erklärt. Die Instruction der Inquisition (S. R. et U. Inquis. v. 10. Mai 1884) zur Encyclica Leo XIII. „Humanum genus“ gegen die Freimaurer erklärt neben und nach den Gesellschaften, welche wegen ihrer Umtriebe gegen die kirchliche oder staatliche Ordnung unter der dem Papste reservirten Excommunication verboten sind, als verboten und unter einer schweren Sünde (nicht unter der Excommunication) zu vermeiden jene Gesellschaften, welche von ihren Mitgliedern absolutes Stillschweigen und unbedingten Gehorsam gegen unbekannte Obere eidlich fordern. Der Grund liegt darin, daß unter der trügerischen äußeren Form und unter dem Siegel des Stillschweigens sich leicht verbrecherische Pläne verbergen können. Da dieser Eid der Grund des Verbotes ist, so ist natürlich vor allem der Eid selbst unerlaubt und zwar sub gravi. Als ungiltig läßt sich aber der Eid des Stillschweigens bei den Gesellschaften letzterer Art nicht schlechtweg erklären, wenn der Zweck der Gesellschaft wirklich ein sittlich erlaubter und guter ist; denn es kann der Eid zwar verboten und darum unerlaubt sein, während der Gegenstand des Eides ein sittlich guter ist, und in diesem Falle verpflichtet der abgelegte Eid. Wenn Jemand einen solchen Eid abgelegt hat, so hat er zwar schwer gesündigt, ist verpflichtet aus der Gesellschaft auszutreten, aber er ist an sich nicht berechtigt, die Geheimnisse der

Gesellschaft zu offenbaren. Nur darf man nicht vergessen, daß jeder Versprechungseid schon stillschweigend die Bedingung in sich schließt, „salvo jure superioris", daß also trotz des entgegenstehenden Eides, welcher insoweit nicht verpflichtet, berechtigte Fragen des Beichtvaters oder der kirchlichen Oberen beantwortet werden dürfen und müssen. Eine Beleuchtung zu dem Gesagten bieten die Verhandlungen, welche betreffs der Genossenschaft der „Ritter von der Arbeit" vor den römischen Tribunalen geführt worden sind. Die Vertheidigungsschrift, welche Cardinal Gibbon einreichte, betont folgende Punkte: a) die Aufnahmeformel enthält keinen Eid, b) die Verpflichtung zur Geheimhaltung verbietet den Katholiken nicht, den berechtigten kirchlichen Oberen auch außer der Beicht alles mitzutheilen, c) es gibt kein Versprechen blinden Gehorsams, d) und e) der Zweck und die Statuten der Gesellschaft enthalten nichts gegen die kirchliche und staatliche Ordnung. Daraufhin wurde bekanntlich die Excommunication der Mitglieder aufgehoben, und das Verbot, in die Gesellschaft einzutreten, suspendiert.

Als Beantwortung der Frage ist also zu entscheiden: Petrus hat schwer gesündigt durch seinen Eid absoluten Stillschweigens, wenn der Verein widersittliche Zwecke verfolgt und selbst wenn dieß nicht der Fall ist, das Versprechen des Stillschweigens aber auch den berechtigten Oberen gegenüber gelten soll. Der Excommunication verfallen ist er durch seinen Eintritt in den Verein nur dann, wenn dessen Zwecke gegen die kirchliche oder staatliche Ordnung sich richten; die Excommunication tritt im letzteren Falle aber selbst dann ein, wenn kein Eid von den Mitgliedern verlangt wird.

Würzburg. Univ.-Prof. Dr. Göpfert.

III. **(Giltigkeit der altkatholischen Firmung.)** Die Eheleute Eduard und Kunigunde, welche im Jahre 1870 zum Altkatholicismus abgefallen sind, haben ihren Schritt bereut und ließen sich sammt ihrem vierzehnjährigen Sohn Anton in die römisch-katholische Kirche aufnehmen. Nach ihrer Conversion theilen sie dem katholischen Seelsorger mit, daß ihr Sohn vor ein paar Jahren von dem altkatholischen Bischof Reinkens in Passau gefirmt worden sei, und fragen, ob diese Firmung giltig war. Wie hat der katholische Priester diese Frage zu beantworten?

Antwort. Die Firmung ist für giltig zu halten, wenn sich erweisen läßt, daß Reinkens, obschon Häretiker, den bischöflichen Charakter hat. Daß nun Letzteres der Fall ist, läßt sich aus Folgendem unschwer und bis zur Evidenz nachweisen.

Im Jahre 1876 veranstalteten die Altkatholiken der Schweiz einen Congreß in Olten, wo sie den abgefallenen Pfarrer Eduard Herzog aus dem Canton Luzern zu ihrem Bischof wählten. Ueber

Einladung des Congresses begab sich Reinkens, der einige Jahre früher von dem jansenistischen Bischof Loos von Utrecht zum Bischof consecrirt worden war, in die Schweiz und erheilte in dem Städtchen Rheinfeld dem Pfarrer Herzog die bischöfliche Consecration. Am 6. December des nämlichen Jahres erließ der hl. Vater Pius IX. über die Wahl und Weihe des Pseudobischofes E. Herzog eine Encyclica an die katholischen Bischöfe der Schweiz, worin das Oberhaupt der Kirche, obgleich die Weihe sowohl als die Wahl auf das Entschiedenste verurtheilt wird, sich über die Consecration in einer Weise ausspricht, daß über die Giltigkeit derselben kein Zweifel obwalten kann. (S. „Linzer Diöcesanblatt", Jahrg. 1877, Stück IV., Z. 1001). „Nos," heißt es in der erwähnten Encyclica, „tradita Nobis a coelo potestate primum electionem memorati Eduardi Herzog in Episcopum contra sacrorum canonum sanctiones factam illicitam, inanem et nullam, ac ejus consecrationem sacrilegam decernimus, declaramus, rejicimus et detestamur." Während also die Wahl Herzogs für null und nichtig erklärt wird, nennt der hl. Vater die Consecration bloß sacrilegisch, was offenbar die Giltigkeit des Actes voraussetzt

Der Papst schreibt ferner: „Decernimus praeterea ac declaramus ipsum temere nulloque jure electum Herzog omni ecclesiastica et spirituali jurisdictione pro animarum regimine carere, ac illicite consecratum ab omni exercitio episcopalis ordinis esse suspensum."

Hier wird somit 1. dem Pseudobischof jede Jurisdiction abgesprochen, was ganz und gar unnöthig wäre, wenn die Weihe ungiltig wäre; 2. wird die Consecration ausdrücklich bloß illicita genannt, aber nicht invalida oder nulla; 3. wird Herzog von jeder Ausübung des ordo episcopalis suspendirt; er besitzt also den ordo episcopalis.

Endlich heißt es noch: „Qui autem ab ipso ecclesiasticis ordinibus initiati fuerint, ii noverint suspensionis vinculo se obstrictos, atque irregularitati praeterea obnoxios, si susceptos ordines exercuerint." Die Strafen der Suspension und der Irregularität und der Ausdruck „susceptos ordines" müssen auch den leisesten Zweifel an der Giltigkeit der bischöflichen Weihe zerstören; Herzog und somit auch Reinkens sind giltig ordinirte Bischöfe.

Hiemit ist denn auch die Antwort auf die Frage gegeben, ob der Sohn Anton giltig gefirmt sei; sie muß bejahend lauten. (Wir nehmen als feststehend an, daß auch bei der altkatholischen Firmung Materie und Form in richtiger Weise vorhanden sei, da diesbezüglich niemals ein Zweifel laut geworden ist). Zur giltigen Spendung des Sacramentes der Firmung ist von Seite des confirmirenden Bischofes nach der einstimmigen Lehre der Moralisten die potestas juris-

dictionis nicht erforderlich, sondern genügt die potestas ordinis. So lehrt Busenbaum beim hl. Alphonsus: „Minister ordinarius validae confirmationis est solus et omnis Episcopus, etiam excommunicatus et haereticus". (S. Alph. l. 6. n. 170). A. hat somit das Sacrament der Firmung empfangen, welches der Seele einen unauslöschlichen Charakter einprägt und deshalb nicht wiederholt werden kann. — Zu erwähnen wäre vielleicht noch, daß hier eine active communicatio in sacris vorliegt. Da jedoch anzunehmen ist, daß A. hiebei in gutem Glauben (in bona fide) gehandelt habe, so kommt dieser Umstand weiter nicht in Betracht.

Linz. Dr. M. Fuchs.

IV—VII. **(Vier Fälle zur „Bedingnißtaufe.")** Zur größeren Beleuchtung unserer Abhandlung über die „Bedingnißtaufe" (Quartalschrift Jahrg. 1885, 1. Heft, S. 61—68; 2. Heft, S. 317—322; 3. Heft, S. 553—559; 4. Heft, S. 789—803) lassen wir mehrere praktische Fälle folgen.

I. In einer Gebirgspfarre i. S. ließ es sich ein greiser, fast erblindeter Pfarrer nicht nehmen, die ehelichen Kinder selbst zu taufen, goß aber das Taufwasser oft theilweise, oft ganz daneben. Wenn die Hebamme oder der Meßner ihm die Hand führen wollten, um ihm bei der Begießung behilflich zu sein, war er sehr ungehalten und meinte, er treffe das Taufen schon noch selbst und brauche dazu am allerwenigsten die Assistenz einer Hebamme oder eines Meßners. Da die Parteien an der Giltigkeit nicht weniger derartiger Taufen zweifelten, wurde der Hilfspriester, jetzt Dignitär an einer Kathedralkirche, in solchen Fällen immer ersucht, diese Taufen bei ihnen zu Hause bedingungsweise zu wiederholen. Macht dieser Casus nicht ein Loch in die von der Theorie festgehaltene Praesumptio der Giltigkeit aller seitens katholischer Priester gespendeten Taufen?

II. Titus war junger Hilfspriester. Da wurde ihm eines Tages ein Kind zur Taufe gebracht und auf die Frage, ob das Kind etwa die Nothtaufe erhalten habe, bekam er von der Hebamme (nennen wir sie „Probata") eine bejahende Antwort. Natürlich wurde sie nun nach Vorschrift genau ausgefragt über Materie und Form, Application derselben, Intention, was um so ungenirter geschehen konnte, da nach Entfernung des Pathen, welcher den Meßner suchen sollte, sich beide allein einander gegenüber standen. Die Fragen wurden sammt und sonders zur vollsten Zufriedenheit beantwortet. Dieses günstige Prüfungsresultat im Zusammenhalte mit dem Umstande, daß die Hebamme eine wahre Musterhebamme, weil gottesfürchtig, gewissenhaft, sittlich unbescholten, ruhigen und besonnenen Charakters, war und schon viele Jahre ihren Dienst zur allgemeinen Zufriedenheit versehen hatte, ließ Titus alle etwa noch

auftauchenden Bedenken hinsichtlich der Giltigkeit der Nothtaufe als bloße Scrupel niederkämpfen. Während der längeren Pause, die nun in Folge stillen Nachdenkens entstand, da Titus sich eben gerade dahin resolvirte, bloß die Ceremonien zu suppliren, löste sich auf einmal der gordische Knoten — wenn von einem solchen hier die Rede sein kann — von selbst. Eigentlich nur um das einige Minuten lang währende, aber einer Evatochter schon allzulange, ungewohnte Stillschweigen zu unterbrechen, fiel die Hebamme ein: „Was ich noch sagen wollte, die Meinung habe ich so gemacht, wie ich sie bei jeder Nothtaufe mache: wenn das Kind nicht zur Priestertaufe kommt." Man denke sich des Titus grenzenlose Ueberraschung, seine bittere Enttäuschung bei der Vertrauensseligkeit, in die er sich eingesponnen! Wie hätte ihm auch nur im Traume einfallen können, daß einer Hebamme, und gar erst dieser, einfallen würde, die Nothtaufen sub conditione de futuro, also evidentermaßen ungiltig zu spenden! Da war nun allerdings in ganz unerwarteter Weise die Pflicht der absoluten Taufspendung vorgezeichnet! Hier handelte es sich doch um eine Hebamme, die, weil gottesfürchtigen, gewissenhaften, ruhigen und besonnenen Charakters, gewiß, ganz entsprechend der Theorie, als testis omni exceptione major anzusehen war, und da sie überdieß durch die an hl. Stätte mit ihr angestellte Prüfung ihre Taufkenntniß erwiesen hatte, volle Gewähr für die Giltigkeit der von ihr gespendeten Nothtaufen bot; und dennoch hat sie evidenter Weise jedesmal ungiltig getauft und sind alle von ihr nothgetauften Kinder, welche nicht neuerdings getauft wurden, des ewigen Heiles verlustig gegangen! Da sage man noch, daß man je eine wirkliche Sicherheit betreffs der Giltigkeit der Hebammen-Nothtaufen haben könne!! — Aber noch nicht genug an dem; die Sache kommt noch besser! Zehn Jahre nach jener Taufaffaire wurde Titus selbständig, und bald nach dem Antritt seiner Seelsorge ließ er die neu angekommene Hebamme des Ortes, die schon mehrere Jahre anderswo ihres Amtes gewaltet hatte (heißen wir sie Aphronia), zu sich bescheiden, um ihr betreffs der Taufkenntniß auf den Zahn zu fühlen. Beim Capitel „Intention" machte Titus sie nun ganz besonders aufmerksam, daß sie ja nicht etwa die Bedingung beisetzen dürfe: „wenn das Kind nicht zur Priestertaufe kommt", da eine solche Bedingung, auch nur im Gedanken beigesetzt, die Taufe ungiltig machen würde; sie müsse also bei ihrer Meinung immer von einer etwaigen späteren Priestertaufe ganz und gar absehen und sich so verhalten, als ob sie sicher wüßte, das Kind werde zu keiner andern Taufe gelangen. Aphronia schien die Sache vollkommen zu verstehen und zu würdigen; und Titus hatte denn auch die volle Ueberzeugung gewonnen, diese Hebamme werde jene fatale Intention, wie Probata, sicher nicht machen. Ein Jahr später bestand Aphronia, die inzwischen Witwe

geworden, behufs der Eingehung einer zweiten Ehe das Brautexamen und in dem dabei stattfindenden Brautunterrichte hielt Titus sich wieder am längsten bei der „Taufe“ auf, betonte abermals die Intention und wiederholte, wie dieselbe zu machen sei; ja zum Ueberflusse, wie er meinte, that er das nochmals in dem in seiner Diöcese für die nächsten Tage nach der Copulation vorgeschriebenen Unterrichte pro Neoconjugibus. Und dennoch — wer sollte das für möglich halten, — nach sechs Jahren gab, gelegentlich einer Kindstaufe, eben diese Aphronia, der man doch, nebenbei gesagt, Stupidität gewiß nicht nachsagen konnte, dem Cooperator des Titus auf die Frage, wie sie die Meinung bei der gespendeten Nothtaufe gemacht habe, zur Antwort: „Ich habe gedacht, wenn das Kind nicht zur Priestertaufe kommt.“ — Wie man sich eine solche, wahrlich unglaubliche und dennoch wahre Thatsache erklären soll, ist nun freilich fast unerfindlich; wie es scheint, ist der Aphronia die Bedingung, die ihr als eine absolut zu vermeidende so eingeschärft wurde, im Moment der Taufhandlung in Erinnerung gekommen, und anstatt sie nicht zu machen, hat sie, sei es nun aus Verwirrung oder Zerstreutheit, dieselbe gerade gemacht. Wer sollte also nach solchen Erfahrungen noch die sichere Ueberzeugung von der Giltigkeit einer Hebammen-Nothtaufe sich verschaffen können und nicht vielmehr mit Gury einverstanden sein, wenn er Cas. Consc. de Baptismo Cas. III. von den Hebammen, die im Nothfall taufen, sagt, daß die Umstände gewöhnlich der Art sind, ut facile turbentur et illam unciam judicii seu prudentiae, qua plebejae mulieres pollent, prope amittant!“

III. Wie wenig Zuversicht Hebammen, auch geprüfte und für wohlunterrichtet befundene, betreffs der Giltigkeit der von ihnen gespendeten Nothtaufen selbst haben, ersieht man daraus, daß einmal eine solche Hebamme einem Priester, welcher ein von ihr nothgetauftes Kind bedingnißweise wiederzutaufen sich weigerte, ganz entschieden folgendes erklärte: „Wenn Hochwürden das Kind nicht nochmals taufen, werde ich fortan kein einziges Kind mehr nothtaufen; meinetwegen mögen dann alle Kinder ohne Taufe sterben, warum soll mir an der Taufe mehr gelegen sein, wie einem Priester!“

IV. Einst wurde einem Priester ein Kind zur Taufe gebracht. Auf die Frage, ob es schon nothgetauft sei, hieß es: Ja, der Doctor hat es getauft. Selbstverständlich war dieser, ein älterer Herr, nicht zur Hand — auf dem Lande ist er gewöhnlich etliche Stunden weit entfernt —; da fällt nun auch das „re diligenter pervestigata“ von selbst fort; ob aber ein rationabile dubium remaneat? — Der betreffende Doctor war dem Priester als ein sehr gewissenhafter, tadelloser Herr hinlänglich bekannt. Da indes aus den Angaben der Person, welche das Kind zur Taufe gebracht (gewöhnlich wissen freilich die Pathen gar nichts, außer, daß sie auf die erste Frage

zu antworten hätten: „Nein!“), zu vermuthen war, daß der Doctor das Kind in utero matris getauft habe, war der Priester gar nicht im Zweifel, daß die Taufe sub conditione zu wiederholen sei. Beim nächsten Zusammentreffen mit dem Doctor frug nun der Priester, ob er bei genannter Taufe das Wasser in rechter Weise habe appliciren können, und die Antwort war: „Ja, ganz leicht! Ich habe das Wasser der Mutter einfach auf den Leib gegossen“. Ueber die nun seitens des Priesters abgegebene Nullitäts-Erklärung einer solchen Taufe war der Doctor nicht wenig verwundert und zur Entschuldigung gleichsam bemerkte er, daß seinerzeit auf der Klinik so vorgegangen worden sei. Solche Sicherheit giltigen Taufvollzuges hat man auch selbst betreffs der von Doctoren ertheilten Nothtaufen!

Lösung. Ad I. Dieser Casus ist bei Weitem nicht so zugespitzt, um in die von der Theorie festgehaltene Präsumption der Giltigkeit aller seitens katholischer Priester gespendeten Taufen ein Loch bohren zu können. Umgekehrt kann dieser Casus gelten als eine „exceptio firmans regulam“. Es handelt sich ja eben um eine Präsumption, die auf einem ganz soliden Fundamente basirt, da man denn doch, wenn überhaupt das zur richtigen Spendung der Taufe nothwendige Wissen, Können und Wollen und die darauf beruhende moralische Sicherheit betreffs des giltigen Vollzuges der Taufe je voraussetzbar ist – und wer wollte das, ohne Skeptiker bis zum Exceß zu sein, in Abrede stellen? — diese moralische Sicherheit rücksichtlich der Taufhandlungen katholischer Priester vor allem andern haben muß. Aber diese wenngleich noch so gerechtfertigte, weil so wohl begründete, Präsumption bleibt doch immer nur eine Präsumption die jedesmal einen Gegenbeweis zuläßt; denn auch der katholische Priester bleibt in Ausübung seiner hl. Functionen immer ein Mensch, und ist sonach auch hier menschlichen Schwächen, Irrthümern und Fehlgriffen unterworfen. Soll nun die so wohlbegründete Präsumption und die darauf gestützte moralische Sicherheit für die Giltigkeit einer Priestertaufe erschüttert werden, so kann das nur durch Erbringung eines positiven Gegenbeweises geschehen. In dem angeführten Casus war nun allerdings jedesmal, wo Augenzeugen die mangelhafte Applicatio aquae seu infusio bezeugen konnten, dieser Gegenbeweis als erbracht anzusehen, und waren sonach die fraglichen Taufen unter Umständen als zweifellos ungiltig, unter Umständen als zweifelhaft giltig gespendet anzusehen und deren absolute, resp. bedingnißweise Wiederholungen gerechtfertigt.

So sehr auch den Schwächen und Gebrechen des Alters bei einem greisen Principal jene zarte Rücksicht und Schonung entgegenzubringen ist, welche die Ehrfurcht vor dem Alter und vor der Auctorität des Vorgesetzten, sowie die priesterliche Bruderliebe nahe legen: wäre es doch gleichwohl in Betracht auf das ewige Heil der

unsterblichen Seelen und auf das Aergerniß der Gläubigen Pflicht des Hilfspriesters gewesen, zuerst in discreter Weise durch Anwendung privater Einwirkung, sei es in eigener Person oder sei es durch Zuhilfenahme einflußreicher geistlicher Mitbrüder, und bei Fruchtlosigkeit solcher Versuche durch Herbeiführung geeigneter Maßnahmen seitens der bischöflichen Behörde eine so schädliche Praxis zu beseitigen. Zweifelsohne wird es wohl auch schließlich geschehen sein, wenn auch der Casus nichts davon erwähnt.

Ad II. Aus den Vorkommnissen der Probata und Aphronia lassen sich keineswegs noch schlimmere Schlüsse ziehen, als sie leider ohnehin schon mit Rücksicht auf die Qualification der heutigen Hebammen im Allgemeinen gezogen werden müssen und auch in der Abhandlung gezogen werden. Ist es ja wahrlich schon traurig genug, daß unter den beklagenswerthen Verhältnissen der Gegenwart wegen Abganges der nothwendigen Garantien die Präsumption gegen die Giltigkeit der von ihnen gespendeten Nothtaufen steht. Aber behaupten wollen, daß man überhaupt nie eine moralische Gewißheit betreffs der Giltigkeit der Hebammennothtaufen haben und nie eine sichere Ueberzeugung darüber sich verschaffen könne, und daraus die Berechtigung zur unterschiedslosen und grundsätzlichen Wiederholung aller Hebammennothtaufen ohne vorgängige inquisitio diligens ableiten, heißt denn doch die Skepsis zu weit treiben, und sich in Gegensatz stellen zu den Anschauungen, Grundsätzen und Weisungen der Kirche, welche die Wiederholung solcher Taufen nur auf Grund eines dubium prudens seu rationabile gestattet; und eine solche Skepsis würde auch selbst dann nicht gerechtfertigt erscheinen, wenngleich zuweilen die trübsten Erfahrungen gemacht worden und die traurigsten Täuschungen und Ueberraschungen vorgekommen wären, und dann und wann selbst eingetroffen sein sollte, was Plautus sagt: Qui cavet, ne decipiatur, vix cavet, cum etiam cavet; etiam cum cavisse ratus est, saepe is cautor captus est". Und wohin müßte auch eine zu weit getriebene Skepsis, die schon zum Pessimismus geworden, nothwendig führen? Gewiß dahin, daß man nicht mehr allein alle Laientaufen sammt und sonders, sondern auch sogar die Priestertaufen ohne allen Grund, oder auf bloße Scheingründe hin betreffs ihrer Giltigkeit in Verdacht und Zweifel zu ziehen sich berechtigt halten würde. In allem und jedem eine absolute Sicherheit und Gewißheit verlangen, heißt Unmögliches heischen; auf diesem Standpunkte wird man allerdings bei keiner menschlicher Weise noch so sicheren und jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Sache sich beruhigen, wird aber auch bei dieser Unruhe, die nicht so sehr im Verstande als im Gemüthe wurzelt, es nie zu einer geistigen Freiheit und Unbefangenheit des Urtheiles bringen; dann wird aber auch in gewissem Sinne

der Vorwurf bei Horaz (Epist. L. 1. cp. 16) zutreffen: „Nam qui cupiet, metuet quoque; porro qui metuens vivit, liber mihi non erit unquam“.

Weil leider ohnehin schon bei Hebammentaufen die Praesumptio contra validitatem steht, muß freilich bei jedem, noch in etwa berechtigten und irgendwie vernünftig begründeten Zweifel die Berechtigung, ja die Verpflichtung zur bedingnißweisen Wiederholung der Taufe aufrecht erhalten bleiben, nicht aber kann das der Fall mehr sein beim Abgange eines jeden vernünftigen Scheines von Grund oder beim Obwalten eines lediglich nur auf einem leeren, leicht überwindlichen Scrupel hinauslaufenden Zweifels. Ob nun noch ein in etwa berechtigter und irgendwie vernünftig begründeter Zweifel vorhanden sei, muß die jedesmalige kirchlich geforderte inquisitio diligens, der die Prüfung oder Beurtheilung der Hebamme auf ihre Taufkenntniß sowohl, als auf ihren religiösen, sittlichen und individuellen Charakter zur Grundlage dient, klarstellen. Zeigt sich bei dieser Prüfung oder Beurtheilung betreffs der Taufkenntniß der Hebamme, ihres religiös-sittlichen Charakters, ihrer Besonnenheit und Geistesgegenwart auch nur der kleinste Mangel, dann ist bei der inquisitio um so genauer vorzugehen, und wenn nicht jeder Schatten von Bedenken schwindet, die Wiederholung der Taufe immer gerechtfertigt. Bei einer Praxis nach solchen Grundsätzen ist denn doch gewiß das Heil der unsterblichen Seelen hinlänglich genug gesichert gegen die vielen seitens menschlicher Schwächen und Mißgriffe drohenden Gefahren. Aber, wie gesagt, sich zu der Behauptung versteigen, man könne überhaupt in gar keinem Falle, namentlich auf dem Lande, der Giltigkeit einer Hebammentaufe sicher sein und sich die Ueberzeugung davon verschaffen, ist, ich wiederhole es nochmals, denn doch eine Uebertreibung. Auch auf dem Lande, und vielleicht gerade hier heut zu Tage noch öfter, als in der Stadt, kann es und wird es Hebammen geben, die, weil ausgezeichnet unterrichtet und als religiöse, sittliche und besonnene Personen erprobt, sichere Garantie bieten für die Giltigkeit der von ihnen vollzogenen Nothtaufen. Und wenn schon aus Gury der Schluß des einen Citates von Gobat zum Beweise dafür gebracht wird, daß man nie eine Sicherheit betreffs der Giltigkeit der Hebammentaufen haben könne, so hätte doch, um nicht Gobat sowohl als Gury im Lichte eines übertreibenden Skeptikers und eines Vertheidigers der unterschiedslosen und grundsätzlichen Wiederholung aller Hebammennothtaufen erscheinen zu lassen, auch das citirt werden sollen, was Gury selbst kurz vorher bemerkt: „Sunt enim casus, in quibus moraliter constare potest de baptismi validitate, v. g. si fiat ab obstetrice valde perita. Etenim baptismus iterari nequit, nisi adsit suspicio vere fundata erroris in ejus collatione,“ und was er unmittelbar nachher aus Gobat

anführt: „Quando obstetrix est integrae famae, animosior et circumspectior, quam vulgus mulierum, versata jam in pluribus periculis hujusmodi et probata, super omnia probe egisse, tum ne sub conditione quidem rebaptizanda est proles, quam haec asserit esse a se legitime baptizatam“. „Ratio est,“ wie Gury beifügt, „quia in iis circumstantiis non potest esse dubium prudens de vero baptismo.“

Das glaubte ich vorerst zur Vertheidigung der in jener Abhandlung aufgestellten Grundsätze, die ich als ganz unumstößlich richtig anerkenne, sagen zu sollen. Nun will ich aber auch zeigen, wie die beiden Vorkommnisse mit Probata und Aphronia richtig beurtheilt, mit der Theorie in Einklang gebracht werden können. Auch wenn Probata nicht als echte Evatochter die Pause zu lang gefunden und zum Glück mit der Erklärung, daß sie die Taufe sub conditione de futuro gespendet, unterbrochen hätte, wäre die bedingnißweise Wiederholung der Taufe angezeigt gewesen. Zugegeben auch, daß Probata, weil gottesfürchtigen, gewissenhaften, ruhigen und besonnenen Charakters, entsprechend der Theorie, als testis omni exceptione major anzusehen war, muß hingegen ganz entschieden in Abrede gestellt werden, daß Probata durch diese an heiliger Stätte mit ihr im Verlauf weniger Minuten angestellte Prüfung den Erweis ihrer Taufkenntniß erbracht hat oder auch nur erbringen konnte. Da Probata dem Titus nicht als von ihm selbst wohl unterrichtete und geprüfte Hebamme gegenüberstand, hätte dieser durch ein über die wichtigsten Punkte namentlich auch über das Capitel: „Intentio“, möglichst ins Detail gehendes Befragen sich die Ueberzeugung von ihrer Taufkenntniß verschaffen sollen. Dazu konnten aber diese wenigen Minuten nicht ausreichen; ein genaueres Examen über „Intentio“ hätte ja gleich die falsche Auffassung und Praxis der Probata zu Tage fördern müssen. Die Taufkenntniß einer Hebamme darf eben nicht aus dem in jeder Hinsicht zuverlässigen Charakter allein gefolgert werden, sondern muß immer für sich constatirt sein. Weil nun aber durch eine zu diesem Zwecke erst an heiliger Stätte selbst gründlich vorgenommenen Prüfung aus den in der Abhandlung namhaft gemachten Gründen die Taufkenntniß der Hebamme und die zweifellose Sicherheit des giltigen Vollzuges der Nothtaufe mit moralischer Gewißheit in der Wirklichkeit wohl fast nie wird constatirt werden können — und am allerwenigsten konnte das im vorliegenden Casus durch eine wenige Minuten dauernde Prüfung constatirt werden — so war die Wiederholung der Taufe ja ohnehin angezeigt, auch ohne jenes fatale- und doch glückliche Selbstgeständniß; denn es war eben jener Fall vorhanden, von dem es in der Abhandlung heißt, daß unbeschadet des entschiedenen Eintretens für die von der Kirche geforderte investigatio diligens die Praxis jener Seelsorger gebilligt

werden dürfe, die bei den allerersten Malen sich zur bedingnißweisen Wiederholung der Taufe berechtigt halten, weil sie sich unter solchen Verhältnissen, bevor sie Unterricht und Prüfung in eingehender Weise vorgenommen, außer Stande sehen, volle Sicherheit zu gewinnen. Wenn also Titus sich mit der bei einer so kurzen Prüfung gewiß nur erzielbaren unsicheren Gewähr der Taufkenntniß begnügte, um schon darauf hin sich für die bloße Supplirung der Ceremonien zu resolviren, wird er wohl für die Störung der Harmonie zwischen Theorie und Praxis nur sich selbst verantwortlich machen können. Und wenn — es ist leider sehr traurig, daß es wahr ist! — Probata evidenter Weise jedesmal ungiltig getauft hat, und alle von ihr nothgetauften Kinder, insofern sie nicht neuerdings getauft wurden, des ewigen Heiles verlustig gegangen sind, so ist gewiß nicht die in der Abhandlung niedergelegte Theorie daran schuld, sondern vielmehr das Nichtbeachten der darin so nachdrücklich betonten strengen und heiligen Verpflichtung der Seelsorger zur Ertheilung eines gründlichen Hebammen-Unterrichtes. Bei Erhalt eines gründlichen Taufunterrichtes seitens ihres Seelsorgers hätte Probata, eine sonst ihrem Charakter und Temperamente nach so zuverlässige Hebamme, gewiß nicht so viele Kinder vom Eintritt in das Himmelreich abgehalten und den jugendlichen Functionär nicht einer so traurigen Ueberraschung und Enttäuschung ausgesetzt!

In Bezug auf das Vorkommniß mit Aphronia ist die Lösung der Schwierigkeit noch viel leichter. Schon der Name für diese Hebamme ist ganz zutreffend. Denn eine Person, welche, wie die species facti aufweist, gar so sehr vergeßlich und unaufmerksam ist und gar so schnell und leicht zerstreut und verwirrt wird, kann doch, wenn sie auch nicht gerade Stupida heißen muß, füglich nicht Sophronia genannt werden. Eine solche Aphronia, meine ich fast, macht ein Unterricht nur um so verwirrter, je gründlicher er ist und je häufiger er ertheilt wird; und es wäre im Interesse des ewigen Heiles der Täuflinge nur zu wünschen, daſs man überhaupt nie in die Lage käme, einer solchen Hebamme den Taufunterricht ertheilen zu müssen, um doch auch hier wenigstens das Möglichste für jene Nothtaufen zu thun, deren Wiederholung durch den Priester nicht möglich ist. Aber betreffs der nochmaligen bedingnißweisen Taufe der von einer solchen Aphronia getauften und zur Kirche gebrachten Kinder kann es ja gar keinem Zweifel unterliegen, daß diese nochmalige Taufe sub conditione immer gerechtfertigt ist, da es sich hier um eine Hebamme handelt, die wenigstens ihrer geistigen Veranlagung und Temperaments-Beschaffenheit nach gewiß nicht als zuverlässig gelten kann, und daher auch selbst in dem Falle, wo ihre Taufkenntniß verbürgt wäre und ihr auch günstige Zeugenaussagen zu Gebote stünden, wohl nie jeden Zweifel betreffs des

giltigen Taufvollzuges so sehr ausgeschlossen erscheinen läßt, um vom Einschlagen des sichersten Weges der bedingten Taufwiederholung ruhig absehen zu können. Wäre Aphronia auch auf ihre Besonnenheit und Geistesgegenwart beobachtet und gelegentlich des Unterrichtes und des Examens durch geschickte Fragestellung, wozu nicht einmal Kreuz- und Querfragen nothwendig gewesen wären, darauf geprüft worden — und gerade das sollte nie unterlassen werden, da ja von der Besonnenheit und Geistesgegenwart einer Hebamme meist alles abhängt —: so wäre es unmöglich gewesen, daß Titus nicht längst schon von selbst aus seinem guten Glauben betreffs des Vorhandenseins dieser Eigenschaften bei Aphronia herausgekommen wäre, um nicht erst durch seinen Cooperator daraus in unliebsamer Weise herausgerissen zu werden.

Ad III. Schon gar keiner Schwierigkeit unterliegt die Beurtheilung einer Hebamme dieser Sorte, und der durch eine solche Hebamme gebotenen Sicherheitsgewähr für die Giltigkeit der von ihr vollzogenen Nothtaufen. Der Mangel an Zuversicht zu sich selbst läßt bei dieser Hebamme gewiß nicht auf das Vorhandensein kluger Besonnenheit und tiefer Gemüthsruhe und die brüske, wenig respectvolle Erklärung dem Priester gegenüber ebensowenig auf einen soliden, religiös-sittlichen Charakter, auf erleuchtete, gläubige Ueberzeugung, auf große Gottesfurcht und zarte Gewissenhaftigkeit, und am allerwenigsten auf Demuth, Gehorsam und Fügsamkeit schließen; und darum ist dem wenn auch sehr uncorrect ausgesprochenen Verlangen der Hebamme, die von ihr nothgetauften Kinder nochmals bedingt zu taufen, aus mehr als einem Grunde durchaus ja nicht entgegenzuhandeln.

Ad IV. Dieser Casus bestätigt nur, was betreffs der Taufkenntniß der Aerzte und der Beurtheilung der von denselben etwa gespendeten Nothtaufen, namentlich bei dem Umstande, daß wegen ihrer Abwesenheit bei der Taufhandlung nie eine investigatio diligens angestellt werden kann, in der Abhandlung über die Bedingnißtaufe gesagt wurde.

Leitmeritz. Prof. Dr. Josef Eiselt.

VIII. **(Das Beichtgeheimniß in Gefahr.)** Ein Seelsorger befindet sich in trauter Gesellschaft aus mehreren seiner Pfarrkinder. Im Laufe der Unterhaltung wird von einem derselben die Vermuthung ausgesprochen, der Gutsbesitzer N. lebe mit seiner Wirthschäfterin in einem sündhaften Verhältnisse. Genannter Seelsorger ist in dies Geheimniß bereits eingeweiht sowohl durch das Beichtbekenntniß der mitschuldigen Person, als auch durch andere glaubwürdige Berichte, die er außer der Beichte erhalten hat; das Verhältniß ist übrigens noch geheim. Durch Worte und Miene

bestätiget er nun die vorgebrachte Meinung. Wie ist sein Benehmen zu beurtheilen?

Es ist vor allem außer Zweifel, daß sich der Seelsorger in mehrfacher Hinsicht gegen die Liebe, gegen seine hl. Amtspflicht und gegen die Gerechtigkeit versündigte. Aus diesem dreifachen Titel war er ja gehalten, dem ehrenrührerischen Gespräche durch Zeichen der Mißbilligung ein Ende zu machen und die Sünde der Seinigen soviel als möglich zu verhindern; indem er aber nicht bloß dies unterließ, sondern sogar die lieblose Aussage bestätigte, nimmt er als cooperator positivus Antheil sowohl an der Sünde des Erzählers als auch derjenigen, welche beifällig dessen Worten lauschen. Und da er sie in ihrer bösen Meinung bestärkt, vergrößert er zugleich die Wunde, welche dem guten Namen jener Personen geschlagen wurde, versündiget sich darum auch ihnen gegenüber durch Verletzung der Liebe und der Gerechtigkeit. Es frägt sich nun aber, ob er nicht etwa auch dem Beichtsiegel zu nahe getreten ist, und durch dessen Verletzung sein Gewissen beschwerte. Er kennt das Verhältniß aus der Beicht der mitschuldigen Person, er weiß aber auch um dasselbe aus anderen Berichten, welche mit der Beicht in keiner Beziehung stehen. Nach der Lehre der Moralisten liegt hierin keine fractio sigilli vor. „Non frangitur sigillum . . . 4⁰. Si utaris notitia extra confessionem acquisita, imo si ipsum peccatum, quod aliunde tibi innotuit, aperias, modo nullam circumstantiam ex sola confessione notam nec certius referas, quam extra confessionem nosti“ (St. Alphons. L. VI. tr. 4. 638). Nur in dem Falle also, daß der Seelsorger das als gewiß behaupten würde, was er außer der Beicht als bloß wahrscheinlich erfuhr, oder daß er einen Umstand, der ihm nur aus der Beicht bekannt ist, seiner Erzählung beifügte, würde er sich gegen das Beichtsiegel verfehlt haben. Beschränkte sich aber seine Aussage genau auf dasjenige, was ihm außer der Beicht bekannt wurde, so kann er einer Verletzung des Beichtsiegels nicht beschuldiget werden. Doch fügt der heil. Alphonsus hinzu: „Quo in casu opus est magna cautela et tutissimum est silere.“ Denn kann man auch ohne Verletzung des Beichtsiegels dasjenige erzählen, was man außer der Beichte erfahren hat, so verbindet doch das natürliche und göttliche Gesetz den Beichtvater sehr strenge, in seinen Worten und in seinem Benehmen all' das zu vermeiden, was das Sacrament einer wahrscheinlichen Gefahr der Entehrung aussetzen und die Leute vom Gebrauche desselben abhalten könnte. Betrachtet man nun das Benehmen des Seelsorgers mit all' den Umständen, welche es begleiten, so muß man bekennen, daß es eine solche Gefahr offenbar involvirte. Er bestätiget in Gegenwart seiner Pfarrkinder das Vorhandensein eines ärgerlichen Verhältnisses in seiner Gemeinde. Als Seelenhirt kennt

er seine Gemeinde, und diese Kenntniß, namentlich jener Verhältnisse, welche sich der Oeffentlichkeit entziehen, schöpft er zum guten Theile aus der Verwaltung des Bußsacramentes. Dies ist männiglich bekannt. Sein unbesonnenes Benehmen wird darum gewiß in so manchem den Argwohn erregen, als halte er das Beichtgeheimniß nicht heilig, schwätze das aus der Schule, was die heiligste Pflicht zu sagen verbietet, und dieser Argwohn wird den Leuten besonders dann berechtigt erscheinen, wenn sein sonstiges Benehmen dem priesterlichen Ernste minder entsprechend, Leichtfertigkeit des Geistes verräth. Und mag er auch diesem Argwohn durch die Bemerkung zuvorzukommen suchen, daß er es aus verschiedenen Quellen wisse, er wird es doch nicht verhindern, daß sich der Verdacht in manchem Herzen festsetze, das Vertrauen zu ihm vermindert, und der Weg zum Beichtstuhl, der ohnedies vielen so beschwerlich erscheint, noch bedeutend erschwert werde. Und wie verhängnißvoll kann sein Benehmen für jenes Beichtkind werden, das sein Gewissen ihm eröffnete! Die Anwesenden haben nun Gewißheit über jenes Verhältniß erlangt; und wie es häufig, namentlich in kleineren Gemeinden geschieht, läuft die Kunde hievon von Haus zu Haus. Gar manches muß jene Person sehen und hören, was sie öffentlich beschämt; sie setzt sich gegen die Anschuldigung zur Wehr, klagt über Verleumdung; und da wird die Auctorität des Pfarrers gegen sie ins Feld geführt. Welche Beschämung! In der Bitterkeit des Herzens wird sie nicht geneigt sein, den Seelsorger zu entschuldigen, sie wird vielmehr gegen ihn die furchtbare Klage erheben, daß er ein Verräther an seinem heil. Amte geworden, sie wird dem Sacramente ferne bleiben, und vielleicht noch andere in ihr Mißtrauen hineinziehen. Wohl mit Recht sagt darum der heil. Alphonsus: „Opus est magna cautela"; Vernachlässigung dieser „Vorsicht" kann Ursache großen Unheils sein, und darum auch leicht eine schwere Schuld begründen. Insofern in dem gegebenen Falle diese üblen Folgen nicht bloß möglicher Weise, sondern als sehr wahrscheinlich sich ergeben, und darum vom Seelsorger wenigstens in confuso vorausgesehen werden mußten, kann er auch in dieser Hinsicht von schwerer Schuld nicht freigesprochen werden.

Mautern in Steiermark. P. Fr. Leitner C. Ss. R.

IX. **(Sollicitatio ad turpia in einem Dienste; ob deßhalb der Dienst muß verlassen werden?)** Die Dienstmagd Bertha wird öfters von ihrem verheirateten Herrn zu unkeuschen Handlungen sollicitirt. Bis jetzt hat sie stets entschieden widerstanden, und weder äußerlich noch innerlich eingewilligt. Sie hegt auch keine Neigung zu ihrem Herrn. Zwar ist der Dienst für ihre Kräfte recht passend und auch einträglich, allein wegen der boshaften Zudring-

lichkeiten von Seite des Hausherrn fragt sie ihren Seelenführer, ob sie unter den genannten Umständen im Dienste bleiben dürfe. Wie ist der Bertha zu antworten?

Lösung. 1. Das vorstehende Dienstverhältniß ist an und für sich eine Gelegenheit zur Sünde; denn die geschilderten Vorkommnisse wirken verführerisch und verderblich auf den Menschen ein, und sind geeignet, zur Sünde zu verlocken. Noch mehr, dieses Verhältniß ist in sich betrachtet, eine nächste Gelegenheit zur Sünde zu nennen, da solche Versuche ad turpia gewöhnlich auf die betreffenden Personen einen mächtigen Reiz ausüben und sie häufig zum Falle bringen. Gerade in dieser Materie sind äußere Reizungen zur Sünde besonders gefährlich, und folglich ist der Mensch wegen seiner zum Bösen geneigten Natur gewöhnlich der nächsten Gefahr zur formellen Sünde ausgesetzt.

2. Darf nach dem Gesagten die Dienstmagd im Hause verbleiben, oder muß sie aus Gewissenspflicht den Dienst aufgeben? Die angeführten Principien scheinen allerdings zu fordern, daß Bertha den Dienst verlasse. Sie scheint nämlich in der nächsten freiwilligen Gelegenheit zur Sünde zu sein. Denn öfters wird sie vom eigenen Hausherrn in gefährlicher Weise ad turpia sollicitirt und befindet sich deßhalb, obgleich sie bisher noch nie zugestimmt hat, für die Zukunft in der größten Gefahr. Wer aber die Gefahr liebt, geht darin zu Grunde, indem er nur vermessentlich die nöthigen außerordentlichen Gnaden von Gott erhoffen könnte. Zudem kann eine brave Magd ohne große Schwierigkeiten einen andern passenden Dienst finden, mithin auch die Bertha. Dieses Urtheil ist in folgendem Citate aus den Büchern des hl. Alphonsus (lit. 6. tract. 4. n. 452) enthalten: „Addunt Croix l. 5. n. 269. et Cont. Tournely cum Cabass., quod cum occasio externa conjungitur cum passione aut tentatione vehementi, vel habitu vitioso, vel forti tentatione, peccat qui eam non relinquit, etsi necdum cesserit tentationi; quia raro accidet, quod talis se continebit, si ab occasione non separetur: unde ait Cont. Tournely, quod ancilla, vivide sollicitata ab hero, tenetur ab illius domo discedere; qui enim libere commoratur ubi tam periculose ad malum allicitur, non potest rationabiliter sperare victoriam tentationis, nisi auxiliis gratiae extraordinariis, quae sperari sine temeritate nequeunt ab eo, qui libere periculum vitare potest, et non vitat."

Allein der hl. Alphonsus ist mit Recht anderer Meinung, indem er die Lehre der genannten Moralisten in folgender Weise beschränkt: Im vorstehenden Citate fährt er also fort: „Haec tamen intelligenda sunt, si hujusmodi persona sit fragilis et parum devota; nam si esset pietati dedita et cauta, et oppor-

tuna adhibeat remedia ad tentationes repellendas ac passioni obviandum, tunc eam non obstringerem ad occasionem auferendam." Das letztere paßt trefflich für unseren Fall. Denn die Magd hat ja trotz wiederholter Versuche von Seiten ihres Herrn noch nie, weder äußerlich noch innerlich, zugestimmt. Sie hat also thatsächlich bewiesen, daß sie an solchen Dingen keinen Gefallen hat, und daß sie auch die entsprechenden Mittel anwendet, um ihr kostbares Kleinod der Unschuld zu bewahren. Durch ihr entschiedenes Verhalten gegen den Herrn und durch die Mittel, die sie jedenfalls anwandte, um standhaft zu bleiben, hat sie die nächste Gelegenheit zur entfernten, die formelle Gefahr zur materiellen gemacht. Ist sie also fest entschlossen, auch für die Zukunft mit Muth und Gottvertrauen bei weitern Gefahren und Nachstellungen zu kämpfen, und die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen den Versucher anzuwenden, so kann sie zweifelsohne mit gutem Gewissen in ihrem Dienste bleiben. Zudem gibt der erste Sieg über eine Versuchung, namentlich im Punkte der Keuschheit, große Kraft für zukünftige Kämpfe. Dies gilt umsomehr, wenn man bereits öfters gesiegt hat, wie es mit Bertha der Fall ist.

3. Mit diesem Bescheide muß der Beichtvater der Pönitentin noch folgende Punkte einschärfen: a) sie soll sich durch fleißiges Gebet und öfteren Empfang der hl. Sacramente auch fernerhin die nöthige Kraft und die Gnade der Standhaftigkeit erflehen; b) sie soll so viel als möglich vermeiden allein in der Nähe des Hausherrn zu weilen; c) sie soll besonders jene Gelegenheiten zu meiden trachten, in denen ihr Herr sie bisher zu sollicitiren pflegte; und d) soll sie nach dem Beispiele der keuschen Susanna und des keuschen Josef bei etwaigen Anfällen die Flucht ergreifen oder um Hilfe rufen.

4. Wenngleich aber die Bertha mit gutem Gewissen im Dienste bleiben darf, bleibt doch noch für den Seelsorger die Frage zu erwägen, ob seinem Beichtkinde unter den obwaltenden Umständen nicht etwa anzurathen sei, sich mit der Zeit nach einem andern passenden Dienste umzusehen. Für specielle Fälle muß hierin die Pastoralklugheit das Verfahren des Seelenführers regeln. Im allgemeinen ist es wohl klar, daß es für den Seelenfrieden der Dienstmagd rathsam ist, den gegenwärtigen Dienst mit einem andern zu vertauschen, wenn sich dazu passende und günstige Gelegenheit findet.

5. Man könnte gegen die Lösung einwenden, ob nicht etwa die Magd wegen des Hausherrn aus dem Dienste treten müsse, damit dieser von solchen Versuchungen befreit werde? Nein, denn für diesen kann die Gefahr bei einer andern Magd, die nicht so brav und entschieden ist, noch viel größer werden. Und dieses ist ein Grund mehr dafür, daß Bertha in ihrem Dienste bleiben kann.

Beuren. Dr. A. Wiehe, Pfarrer.

X. **(Eine schriftliche Beicht durch einen internuntius.)** Petrus, der schon seit längerer Zeit schwer krank darniederliegt, hat sich entschlossen, eine möglichst gute Beicht abzulegen. Zu diesem Zwecke hat er alle seine Sünden genau auf ein Blatt Papier geschrieben. Da verschlimmert sich in der Nacht sein Zustand so sehr, daß er sofort nach dem Pfarrer schickt. Noch bevor der Pfarrer kommt, nehmen die Kräfte des Kranken immer mehr ab. In der Furcht, der Priester möchte ihn nicht mehr bei Besinnung antreffen, übergibt Petrus das Blatt der barmherzigen Schwester, welche an seinem Lager wacht, mit der Bitte, dasselbe dem Pfarrer einzuhändigen, woferne er selbst bei der Ankunft desselben besinnungslos sein sollte; auf diesem Papier seien alle seine Sünden aufgeschrieben. Wirklich verliert der Kranke kurz darauf die Besinnung. Wegen der augenscheinlichen Todesgefahr glaubt der Pfarrer, der inzwischen gekommen ist, dem Kranken die Sacramente spenden zu müssen. Er liest das ihm von der barmherzigen Schwester übergebene Papier und ertheilt dem Kranken die sacramentale Lossprechung. Am folgenden Tage kam der Kranke wiederum zu sich. Der Pfarrer zweifelt nun, ob Petrus verpflichtet sei, jene Sünden noch einmal mündlich zu beichten, oder ob anzunehmen sei, daß derselbe von allen jenen Sünden direct absolvirt worden ist. Sein Zweifel gründet sich vor allem auf das Decret Clemens VIII. über die briefliche Beicht (vom 20. Juni 1602), welches viele angesehene Theologen dahin verstehen, daß niemals ein distinctes Sündenbekenntniß durch einen Brief oder einen Zwischenträger (internuntius) in giltiger Weise geschehen könne.

Das Decret Clemens VIII. verurtheilt und verbietet den Satz: licere per litteras seu internuntium confessario absenti peccata sacramentaliter confiteri et ab eodem absente absolutionem obtinere als propositionem ad minus falsam, temerariam et scandalosam und befiehlt, daß derselbe künftighin nirgends gelehrt, in keinem Falle als probabel vertheidigt und in keinerlei Weise praktisch angewendet werden solle.

Daß dieses Decret des Papstes eine definitio ex cathedra ist, steht außer Zweifel. Die Verschiedenheit in den Ansichten der Theologen bezieht sich darauf, ob der Papst jenen Satz nur complexive verurtheilt hat, d. h. ob er nur die Meinung verboten hat, als könne in irgend einem Falle das ganze (integrum) Sacrament der Buße inter absentes vollzogen werden, oder aber auch divisive, d. h. ob er auch festgesetzt hat, daß in keinem Falle nicht einmal das bloße sacramentale Sündenbekenntniß confessario absenti geschehen könne, wenngleich dieser hernach praesens dem Pönitenten die Absolution ertheilt.

Vor allem erhellt es klar aus dem Wortlaute der Proposition, daß dieselbe sicher complexive verurtheilt ist. Und mit Recht bemerkt Lugo (de poen. disp. 17. sect. 4. n. 6359.), daß der Papst, indem er die Vollziehung des ganzen Bußsacramentes inter absentes als in jedem Falle unerlaubt erklärte, zugleich auch implicite eine solche Vollziehung für ungiltig erklärt hat (cf. S. Alph. de poen. n. 428). Denn wäre eine solche Vollziehung des ganzen Bußsacramentes inter absentes in irgend einem Falle giltig, so wäre sie auch in casu extremae necessitatis sicher erlaubt und zwar nach göttlichem und natürlichem Rechte; mithin hätte der Papst dieselbe nicht als absolut unerlaubt für jeden Fall erklären können.[1]) Es kann daher die entgegengesetzte Ansicht[2]) seit jenem clementinischen Decrete nicht mehr gehalten werden, es steht vielmehr außer allem Zweifel fest: das ganze Bußsacrament kann weder licite noch valide inter absentes vollzogen werden, oder, was dasselbe ist, die sacramentale Absolution kann in keinem Falle weder licite noch valide a confessario absente ertheilt werden. (cf. Suar. de poen. disp. 19. s. 3. n. 16.)

Ist nun durch das Decret Clemens VIII. jene Proposition auch in sensu diviso verurtheilt worden? Es bejahen diese Frage außer den meisten Theologen der jüngeren thomistischen Schule auch Lugo, Coninck, Tanner u. a. Diese Ansicht findet eine nicht geringe Stütze in dem Zeugniß des Petrus Lombardus (archiepiscopus Armacanus) und Bellarmin's, welche bezeugen, es persönlich aus

---

[1]) cf. Viva Damnatarum thesium theologica trutina, de conf. per litteras § X „Denique", und besonders Suarez (Comment. in decr. S. D. N. Clementis VIII. p. I. cap. 3. n. 18 ff. — in op. Suar. tom. XXIV. edit. Malou —). Dieser commentarius (102 Folioseiten enthaltend) ist in unserer Frage von besonderer Wichtigkeit, nicht nur weil er die endgiltige und gründliche Darlegung der vielfach angegriffenen Erklärung des Suarez enthält, sondern auch, weil derselbe dem Papst Clemens VIII. selbst gewidmet und unter seinem Schutze veröffentlicht wurde. So sagt Suarez im Prooemium: „Quod (sc. die ganze Darlegung der Sache) in hoc brevi Commentario perfeci et Sanctissimo D. N. emendandum obtuli, ut sub illius gravissimo patrocinio per manus omnium securus posset percurrere"; und am Schluß: „Gratias vero infinitas Deo agimus, quod haec objectio occasionem nobis praebuerit, doctrinam hanc ulterius confirmandi ac explicandi eamque sub eiusdem summi pontificis protectione iterum evulgandi." Es scheint übrigens, daß Raynaud, als er seine Vertheidigungsschrift des Suarez verfaßte, diesen commentarius nicht kannte. cf. die Praefat. in opusc. de conf. absentis vom Herausgeber, dem Bischof J. B. Malou — op. Suar. tom. XXIV. pag. XIX. n. X). — [2]) Diese Ansicht verfochten u. a. Paludan, Peter von Tarentasia (später Innocenz V.), der heil. Antonin, Peter Soto (nach dessen Meinung jene Ansicht secure angewendet werden könne), Manuel Sa; auch Medina und Suarez (anfangs) hielten dieselbe für probabel (cf. Theoph. Raynaud in seiner Dissertation zur Vertheidigung des Suarez c. 2 — in op. Suar. tom. XXIV. edit. Malou —, und Suar. de poen. disp. 19. sect. 3). Wie Raynaud (l. c.) bezeugt, wurde jene Ansicht zur Zeit der Verfolgung in England und Schottland einigemal auch praktisch angewendet.

dem Munde Clemens VIII. gehört zu haben, er habe jenen Satz auch divisim verstanden und divisim verurtheilen wollen. (cf. bei Sylvius qu. 9. a. 3. post concl. 4.) Außerdem hat das heil. Officium unter Paul V. (am 14. Juli 1605) die Erklärung Suarez', wonach jener Satz nicht divisim verurtheilt sei, getadelt und entschieden, daß diese Erklärung „non subsistere et ideo amovendam esse ex eius libris".

Es dürfte jedoch wohl angemessen sein, die Frage über die Verurtheilung jenes Satzes in sensu diviso näher zu präcisiren. Zunächst hat der Papst jene Proposition sicher nicht in dem Sinne divisim verstanden und verurtheilt, daß auch eine solche schriftliche (briefliche) Beicht darunter fallen sollte, welche hernach vor Empfang der Absolution von dem Pönitenten in Gegenwart des Beichtvaters erneuert wird, etwa in der Form einer allgemeinen Anklage: „ich klage mich über die Sünden an, welche Euer Hochwürden aus meinem Briefe bekannt sind." Denn wenn auch gewöhnlich, nach kirchlicher Praxis, das Bekenntniß der einzelnen Sünden mündlich zu geschehen hat, so gehört es doch nicht zum Wesen des Bußsacramentes, daß die Beicht mündlich sei (cf. Simonnet tract. de poen. disp. VI. art. 4. Resp. 1. und Suar. l. c. disp. 21. sect. 4. n. 5). Daher lehrt die sententia communis, wenn ein wichtiger oder — wie Lacroix (de poen. n. 1196) sagt — ein vernünftiger Grund vorhanden ist (wenn sich z. B. der Pönitent sehr schämt, diese oder jene Sünde mündlich zu bekennen), so könne die Beicht in der eben bezeichneten Art und Weise schriftlich geschehen. (cf. Busemb. bei S. Alph. de poen. n. 493; cf. ib. n. 429). Hierbei kommt es nicht darauf an, ob jenes schriftliche Bekenntniß dem gegenwärtigen Priester vom Pönitenten eingehändigt oder schon vorher dem abwesenden Priester übermittelt wurde, wofern nur die allgemeine Anklage in Gegenwart des Priesters vom Pönitenten erneuert wird. In jedem Falle geschieht ja die sacramentale Beicht mündlich in Gegenwart des Priesters, der seinerseits seine Obliegenheiten nach Maßgabe der Umstände erfüllen kann.

Sodann hat Clemens VIII. jene Proposition sicher nicht in dem Sinne divisim verstanden und verurtheilt, daß auch jene implicita et virtualis confessio eines Sterbenden darunterfallen sollte, welche der Kranke, solange er noch bei Besinnung war, machte, indem er den an seinem Lager Gegenwärtigen seinen Wunsch ausdrückte, einem Priester zu beichten, wenngleich der Kranke bei Ankunft des Priesters der Sinne beraubt, kein äußeres Zeichen mehr zu geben im Stande ist. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich

1. aus der bestimmten und klaren Lehre der angesehensten Theologen, wie Busembaum, Toletus, Vasquez, Valencia, Suarez, Lugo,

Coninck, Bellarmin, Laymann, Elbel u. a.[1]) (cf. Suar. Comment. in decr. S. D. N. Clementis VIII. p. 2. c. 5), welche ausdrücklich lehren, der Priester könne nicht nur in dem angegebenen Falle den Pönitenten absolviren, sondern er sei dazu auch probabiliter verpflichtet. Lugo, Coninck, Vasquez, Simonnet (l. c.) u. a. sagen, diese Absolution sei absolute zu geben; der heil. Alphonsus (de poen. n. 481) nennt diese Ansicht de absolute danda absolutione die sententia communior, glaubt jedoch mit Lacroix (l. c. n. 1156), es sei tutius, die absolutio conditionata zu ertheilen „praecipue ubi prudenter de signis datis dubitatur." Toletus (lib. 3. Instit. Sacerd. c. 8) nennt unsere Ansicht „apertam sententiam canonum", ebenso Vasquez (bei Lacroix l. c. n. 1156.)

2. Aus der Lehre mehrerer Provinzialsynoden, die in das allgemeine canonische Recht aufgenommen wurde. So des Conc. Carthaginiense III (cap. Aegrotantes 75 de consecr. dist. 4.): „Aegrotantes, si pro se respondere non possunt, quum voluntatis eorum testimonium sui dixerint, baptizentur; similiter et de poenitentibus agendum est." Ebenso das Conc. Carthaginiense IV (cap. Is qui 26. qu. 6): Is qui poenitentiam in infirmitate petit, si casu, dum ad eum sacerdos invitatus venit, oppressus infirmitate obmutuerit vel in phrenesim versus fuerit, dent testimonium, qui eum audierunt, et accipiat poenitentiam. Et si continuo creditur moriturus, reconcilietur per manus impositionem et infundatur ori eius Eucharistia." Endlich des Conc. Arausicanum I (cap. Qui recedunt 26. qu. 6): „Subito obmutescens baptizari aut poenitentiam accipere potest, si voluntatis praeteritae testimonium ex aliorum verbis habet aut praesentis in suo nutu."

3. Aus der Auctorität des Rituale Romanum, welches, wie Paul V. in seinem Breve vom 17. Juni 1614 sagt, die receptos et approbatos Ecclesiae ritus enthält. Dort lautet u. a. die diesbezügliche Bestimmung also: „Quod si inter confitendum vel etiam antequam incipiat confiteri, vox et loquela aegro deficiant, nutibus et signis conetur, quoad eius fieri poterit, peccata poenitentis cognoscere: quibus utcunque vel in genere vel in specie cognitis, vel etiam si confitendi desiderium sive per se sive per alios ostenderit, absolvendus est." (Rit. Rom. edit. typica Ratisb. 1884. pag. 57.)

4. Aus der Auctorität des heil. Papstes Leo des Großen (ep. 108. al. 83. ad Theod. Forojuliensem eppm. cap. V — edit. Migne tom 54. col. 1011 sqq. —). In diesem Briefe, der, wie sich aus dem Schlusse desselben ergibt, nicht ein Privatschreiben, sondern eine definitio ex cathedra ist (cf. Suar. Comment. in

---

[1]) Diana führt mehr als 30 Auctoren für jene Ansicht an.

decr. SS. D. N. Clementis VIII. p. II. cap. 1. n. 2. und Raynaud l. c. cap. 9.), heißt es u. a.: „At si aliqua vi aegritudinis ita fuerint aggravati (sc. qui poenitentiam usque ad finem vitae distulerunt), ut quod paulo ante poscebant, sub praesentia sacerdotis significare non valeant, testimonia eis fidelium circumstantium prodesse debebunt, ut simul et poenitentiam et reconciliationis beneficium consequantur."

Die Gegner der Ansicht, welche wir hier vertheidigen, wenden zwar ein, dieses beneficium poenitentiae sei nicht die sacramentale, sondern bloß die cäremoniale Lossprechung. Allein diese Erklärung wird nicht nur durch die oben angeführten Worte der Concilien[1]) und des Rituale Romanum ausgeschlossen, sondern steht auch im Widerspruch mit dem, was der heil. Leo in jenem Briefe vorausgeschickt hat. Er spricht nämlich von jener reconciliatio, die nur in diesem Leben erhalten werden könne (quam consequi exutus carne non poterit), ohne welche der Sünder verdammt werde und welche denen, die das Geschenk der Wiedergeburt verletzt haben, die Hoffnung auf das ewige Leben wieder herstelle.

Einzelne unter den Gegnern unserer Ansicht ließen sich vom Eifer bei Vertheidigung ihrer Meinung sogar bis zu der Behauptung fortreißen, in der von Clemens VIII. verurtheilten Proposition sei auch jener casus extremae necessitatis miteinbegriffen, von dem die oben angeführten Concilien und der hl. Leo handeln. Allein diese Behauptung muß als durchaus unrichtig zurückgewiesen werden, da von einem solchen Widerspruch in Definitionen ex cathedra nicht die Rede sein kann. Uebrigens muß jeder Zweifel in dieser Frage schwinden, da wir einen directen Ausspruch Clemens VIII. besitzen, worin er ausdrücklich erklärt, er habe jenen Fall bei Verurtheilung der Proposition nicht miteingeschlossen, er selbst würde vielmehr die Absolution ertheilen, wofern ein solcher Fall sich ihm ereignete. Diese Erklärung des Papstes bezeugen der Cardinal Bellarmin, der dieselbe Lessius mittheilte (bei Sylv. qu. 9. a. 3. post concl. 4), Petrus Lombardus, der dieselbe vielen andern erzählte (S. den Brief vom 6. Juni 1624 bei Lugo l. c. disp. 17. s. 4.; cf. Sylv. l. c.) und Suarez, der in einem Briefe v. 9. Oct. 1610 bezeugt, er habe jene Erklärung aus dem Munde Clemens VIII. und Paul V. persönlich gehört (cf. Tanner qu. IX. dub. 1. n. 16).

[1]) Mit Recht bemerkt Simonnet (l. c. art. 10. Resp. 2): „Quod enim aliquando in Ecclesia peccatori obnoxio poenitentiae publicae [i. e. habenti maiora crimina] et confitenti data fuerit Eucharistia, praemissa sola absolutione ab excommunicatione, prorsus incredibile est." — Auch der heil. Thomas verstand jene Worte des heil. Leo von der sacramentalen Lossprechung (cf. S. III qu. 84. art. 3. ad 2). — S. die ausführliche Erklärung der Worte des heil. Leo bei Suarez (Comment. in decr. S. D. N. Clementis VIII. p. II. cap. 3 und p. III. cap. 1.)

Es dürfte kaum nöthig sein, zu bemerken, daß es nicht darauf ankommt, ob der internuntius die Willensäußerung des Sterbenden dem Priester in der Gegenwart des Sterbenden vermittelt, oder ihm dieselbe etwa in der Wohnung des Priesters oder unterwegs überbringt. Das ist die Ansicht der bedeutendsten Theologen[1]) und erhellt zudem aus den vorhin angeführten Bestimmungen und Decreten, die eine solche einschränkende Bedingung mit keinem Worte erwähnen. Die Schwierigkeit, welche die gegentheilige Ansicht aus der nothwendigen Vereinigung der Materie und Form erhebt, nennt Raynaud (l. c.) mit Recht ein argumentum nimium quantum enerve: sacramentum enim est artefactum morale, non compositum physicum. (Vgl. besonders Suarez Comment. in decr. S. D. N. Clementis VIII. p. III. cap. 3. n. 11.)

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich nun folgende Schlußfolgerung. Nach dem hl. Leo und den Concilsdecreten muß in dem erwähnten Falle die bloße Willensäußerung des Sterbenden, zu beichten, als eine materia absolute sufficiens ad conficiendum sacramentum angesehen werden. Und in der That findet ja auf diese Weise ein Sündenbekenntniß, welches zum Wesen des Bußsacramentes gehört, statt, — freilich nur eine confessio implicita et quasi inchoata, aber immerhin eine wahre Beicht und zwar eine solche, wie sie eben unter den obwaltenden Umständen einzig und allein möglich ist. (cf. Simonnet l. c.). Folglich muß a fortiore dasselbe gelten, wenn der Sterbende einzelne bestimmte Sünden, sei es nun alle, deren er sich bewußt ist, oder einige davon dem Beichtvater schriftlich oder durch den internuntius bekannt hat.[2]) Denn wäre dies nicht der Fall, so müßte man die unbegreifliche Behauptung aufstellen, daß eine vollkommenere Art des Sündenbekenntnisses nicht nur nicht dieselbe Wirkung habe, welche eine weit unvollkommenere Beichtweise hat, sondern auch daß eben in der größeren Vollkommenheit jenes Bekenntnisses das Hinderniß liege, weshalb jene Wirkung nicht erzielt wird, welche der unvollkommeneren Beichtweise eignet. (S. ausführliche Begründung bei Suarez Comment. in decr. S. D. N. Clementis VIII. p. III. cap. 4.)

Da ferner der Sterbende die sacramentale Lossprechung pro subministrata materia erhält, so bezieht sich die Absolution direct auf die Sünde sub specifica ratione, falls ein Bekenntniß derselben im Einzelnen vorausgegangen ist, — gerade so, wie dieselbe sich direct auf die Sünden sub generica ratione bezieht, wofern das

[1]) Moya zählt 30 Theologen als Vertheidiger dieser Ansicht (bei Lacroix l. c. n. 1158); sachlich stimmt auch Simonnet bei (l. c. art. 1. Resp. 2. in fine), ebenso Viva (l. c. § XI. „Dicendum 4°“). — [2]) Diese Schlußfolgerung ist gegen Lugo und andere, welche Raynaud (l. c. cap. VIII.) widerlegt.

Bekenntniß derselben ein allgemeines, beziehungsweise eine confessio implicita war.

Es scheint nun aus unseren Ausführungen zu folgen, daß die in Rede stehende Proposition nicht divisive, sondern nur complexive verurtheilt worden ist. Wie wir nämlich sahen, ist dasjenige, was Clemens VIII. durch die Verurtheilung derselben verboten hat, in gar keinem Falle weder für erlaubt noch für giltig anzusehen. Nun ist aber, selbst nach der Erklärung Clemens VIII., dasjenige, was der erste Theil der Proposition enthält, nämlich die confessio absenti facta, wenigstens im Falle der Noth erlaubt und giltig. Es scheint mithin, daß der erste Theil der Proposition für sich nicht verurtheilt, mit andern Worten, daß die Proposition nicht divisim verurtheilt worden ist.

Indessen scheinen uns mit dieser Schlußfolgerung jene beiden Thatsachen, die wir Eingangs erwähnten, gar zu wenig im Einklange zu stehen: nämlich die ausdrückliche Erklärung Clemens VIII., die uns Bellarmin und Petrus Lombardus bezeugen, er habe die Proposition auch in sensu diviso verstanden und verurtheilt, und die Thatsache, daß die entgegengesetzte Erklärung des Suarez vom heil. Officium getadelt wurde. Wenngleich auch Raynaud (l. c. cap. IX.) auf diese beiden Thatsachen entgegnet, jene mündliche Aussage des Papstes sei nicht hinlänglich öffentlich beglaubigt, und die Erklärung des Suarez sei durch jenen Tadel des hl. Officiums nicht als falsch bezeichnet,[1]) so scheint uns doch ein Zeugniß, wie das eines Cardinals und eines Erzbischofs soviel Glaubwürdigkeit zu verdienen, daß eine Verurtheilung jener Proposition auch in einem wahren sensu diviso zugestanden werden müsse, andererseits aber das Ansehen des heil. Officiums zu verlangen, daß die von demselben getadelte Erklärungsweise des Suarez wenigstens als minder glücklich in der Form des Ausdrucks bezeichnet werde.

Suarez hatte schlechthin behauptet, daß die confessio epistolaris absenti sacerdoti facta im Falle der äußersten Noth zur Vollziehung des Sacramentes hinreiche. Statt dessen hätte er sagen müssen, daß die sacramentale Beicht vollständig niemals brieflich oder durch einen internuntius geschehen könne, da in jedem Falle der Priester praesens an Ort und Stelle als wahrer Richter die Sache zu untersuchen hat, und so jene Beicht erst durch diese Untersuchung zu einer wahrhaft sacramentalen Beicht vervollständigt wird, soweit es eben die jeweiligen Umstände ermöglichen. Findet also der Priester jenen Kranken noch bei Bewußtsein, so wird er denselben sich in einer allgemeinen Form über die ihm schon durch

[1]) Besonders da jene Erklärung auch in der 8 Jahre später, noch zu Lebzeiten des Suarez veranstalteten Ausgabe seiner Werke, sowie in dem auf Befehl der spanischen Inquisition verfaßten index expurgatorius unverändert stehen blieb.

den Brief oder internuntius bekannten Sünden anklagen lassen und die etwa nothwendigen Fragen stellen; findet er ihn bewußtlos, so urtheilt er eben als Richter an Ort und Stelle über die Unmöglichkeit eines vollkommeneren Bekenntnisses seitens des Pönitenten. In beiden Fällen findet also die vollständig sacramentale Beicht coram praesente sacerdote statt. Wird diese Erklärung festgehalten, — die übrigens auch Suarez später als die probabilissima erschien (S. den Brief vom 9. Oct. 1610), — so stellt sich der Fall des heil. Leo in Wirklichkeit als verschieden von dem ersten Theile der verurtheilten Proposition dar. Die Worte des Suarez aber an der eben bezeichneten Stelle lauten also: „Confessor in praesentia poenitentis examinat conscientiam poenitentis eo modo, quo potest, et suis oculis videt, eum vivere et ex hac parte esse capacem Sacramenti et non posse tunc melius se disponere ad confitendum (seu melius confiteri); quod necessarium est ad ferendum judicium de ea confessione ideoque merito dici posse, fieri seu consummari confessionem in praesentia poenitentis."

Diese Erklärung des Clementinischen Decretes scheint uns auch ein nicht geringes Fundament in der Art und Weise zu haben, in welcher die verurtheilte Proposition ausgedrückt ist. Jedem nämlich, der dieselbe zum ersten Male aufmerksam liest, fallen sofort die Worte „et ab eodem absente absolutionem obtinere" als diejenigen auf, auf denen das Hauptgewicht des ganzen Satzes ruht, so daß der Hauptgrund der Verurtheilung darin allein zu liegen scheint, daß jener Satz besagt, es könne der Beichtvater das ganze Geschäft der Beicht und des Sacramentes, welches suo modo inter absentes begonnen hat, auch vollenden und absolviren, ohne persönlich sich zum Pönitenten zu begeben. So faßt auch Suarez (Comment. in decr. SS. D. N. Clementis VIII. p. III. cap. 5. n. 6) seine Erklärung in die Worte: „Ostendimus enim, illa (sc. verba decreti) ex vi sua non damnare directe et formaliter nisi propositionem compositam, indirecte vero et virtute damnare absolute et simpliciter omnem absolutionem in absentia; confessionem vero solum, ut respicit talem absolutionem. Nam extensio ad omnem confessionem sine tali respectu (d. h. eine Beicht, die nach der Absicht des Pönitenten ihren sacramentalen Vollcharakter erst durch die Gegenwart des Priesters in seiner Eigenschaft als Richter erhält) nec fundamentum habet in verbis decreti, nec in ratione eius, nec eam permittunt facere alia decreta." (S. auch die ausführliche Begründung l. c. p. I cap. VI, wo er unter anderem sagt: „Assertio posita certa est et de mente Sanctissimi, ut alias etiam nobis certo constat.")

Daher glauben wir, man könne mit Fug und Recht sagen, jene Proposition sei per se et directe in sensu complexo, aber

indirecte et quasi in obliquo auch in sensu diviso verurtheilt worden.

Um nun in Kürze auf unsern im Eingange erzählten Fall zu antworten, so hat der Pfarrer durchaus richtig gehandelt. Petrus ist nach dem Gesagten von seinen Sünden und zwar directe sub specifica eorum ratione absolvirt worden, wofern nicht etwa vor der Absolution die vorhin gute innere Disposition des Pönitenten sich zum Schlechteren verkehrt hat. Ist dies nicht der Fall, so braucht er hernach die Sünden nicht noch einmal zu beichten. Sollte auch der Pfarrer eine der aufgeschriebenen (schweren) Sünden nicht verstanden haben, so folgt daraus (wenigstens praktisch) noch keineswegs für Petrus die Verpflichtung zu einer nochmaligen Beicht, da er ja in unserem Falle nach sorgfältiger Vorbereitung alle seine Sünden, deren er sich bewußt ist, nach Möglichkeit gut und genau niedergeschrieben hat und daher durchaus bona fide ist. Sollte der Pfarrer aus der Lesung des aufgeschriebenen Bekenntnisses ersehen, es sei eine Belehrung oder Mahnung des Pönitenten in Bezug auf Restitution u. dgl. nothwendig, so wird er salvo sigillo confessionis, etwa bei einer späteren Beicht, seiner Pflicht als Beichtvater und Pfarrer nachkommen.

Starawies, Galizien Aloysius Peters, S. J.

XI. **(Ein unterschobenes Kind und daraus sich ergebende Restitutionspflicht.)** Tiburtia sündigt contra VI. mit Flavius; die Folge dieser Sünde ist, daß sie sich Mutter fühlt. Da sie nun circa acht Wochen in diesem Zustande ist, heiratet sie den Livius, der von dem Zustande seiner Braut keine Ahnung hat und mit dem sie auch vor der Heirat nie sich vergangen hat. Sieben Monate nach der Copulation wird nun dem Ehepaare ein Knabe geboren, nennen wir ihn Josephus, den Livius vollkommen als sein Kind anerkennt. Soweit der Fall, wie er wohl öfter sich ereignet. Doch nur weiter: Ein Vierteljahr nach der Geburt des Josef stirbt Livius, der mit seinem Weibe folgenden Ehevertrag eingegangen hat: Ist im Falle seines Todes kein Kind da, so gehört das ganze Anwesen seinem Weibe Tiburtia, doch sollen in diesem Falle die Geschwister des Livius von der Tiburtia 700 fl. bekommen. Ist jedoch ein Kind vorhanden, so solle die Hälfte der Hinterlassenschaft der Tiburtia, die andere Hälfte dem oder den Kindern, hier also dem Josef, zugeschrieben werden. So kam es auch, daß der Mutter Tiburtia auf ihr Haus 1800 fl. für ihren Sohn gutgeschrieben wurden, die sie ihm nun auch schuldet. — Zudem starb die Großmutter des Josef, i. e. die Mutter des Livius und vermachte dem Josef, als dem vermeintlichen Kinde ihres Sohnes 1000 fl. Wäre Josef nicht gewesen, so würden die Geschwister des

Livius als die natürlichen Erben auch diesen Betrag erhalten haben. — Tiburtia, die unterdessen wieder geheiratet hat und Mutter von mehreren Kindern ist, fühlt sich nunmehr im Gewissen beunruhigt, ob sie nicht restitutionspflichtig sei. Ihr jetziger Mann weiß natürlich nichts von Allem. Wie hätte der Confessarius in diesem Falle zu verfahren? Es sei dazu noch bemerkt, daß Tiburtia selber einen Schaden erlitten, da sie ihrem Sohne 1800 fl. schuldet.

Die Lösung dieser Frage wird sich aus den Principien der Moraltheologie über die Restitution propter adulterium ergeben. Denn wiewohl Josef nicht im Ehebruche erzeugt worden ist, so hat er doch einen anderen Vater als den nachherigen Ehemann der Tiburtia und ist ein unterschobenes Kind, ein filius spurius de facto, wenn auch nicht de iure. Zuvor aber müssen wir noch zwei Bemerkungen machen: 1. Tiburtia wußte gewiß, daß sie durch jenen sündhaften Umgang vor der Ehe Mutter geworden. Wäre der geringste Zweifel in ihr gewesen, so wäre auch jede Frage über eine Restitutionspflicht von selbst entfallen, „quia possidet matrimonium et filius legitimus reputatur, nisi c o n s t e t de opposito“ (St. Alph th. m. l. III. n. 657); und Tiburtia konnte nach Verlauf zweier Monate schon volle Gewißheit über ihren Zustand haben. 2. Eine etwa sich ergebende Restitutionspflicht obliegt der Tiburtia allein, nicht aber auch pro rata parte demjenigen, der mit ihr vor der Ehe gesündigt hat, denn dieser stand mit dem zugefügten Schaden in keinem directen Zusammenhang und war nur ganz accidentaliter Mitursache desselben; anders beim Ehebrecher, der durch sein Crimen eo ipso eine ungerechte Ursache der Beschädigung der Anverwandten setzt. — Ohne Zweifel besteht für die Ehebrecherin, beziehungsweise für die Mutter des unterschobenen Kindes eine Restitutionspflicht, die Schmalzgrueber, ius eccl. in l. 5. decret. tom. 2 Lit 38. n. 112 folgenderweise ausspricht: „Compensare tenetur damnum, quod per hoc factum est reliquis . . . liberis aut heredibus legitimis per intrusi illegitimi successionem.“ Inwieferne nun Tiburtia durch ihre Handlungsweise das stricte Recht der Anverwandten verletzt hat und ihnen zum Schaden geworden ist, wird für sie auch, wenigstens in Theorie, eine Restitutionspflicht bestehen.

Da aber die Sünde der Tiburtia sowohl auf den Ehevertrag und dessen Ausführung als auch auf das Testament der Quasi-Großmutter Einfluß und Wirkung hatte, muß die Frage nach diesen zwei Seiten geprüft und auch untersucht werden, welche Rechtsfolgen für das unterschobene Kind bestehen.

1. Tiburtia hat dadurch, daß sie ihren unehelich erzeugten Sohn als ehelich, als einen Sohn des Livius ausgab, das Recht der Geschwister des Letzteren verletzt, das Recht auf die 700 fl. nämlich, die ihnen Tiburtia hätte auszahlen müssen, falls Livius

internum“ sagt Stapf th. m. t I. § 278 „regulariter foro externo sese conformare debet“, mit Ausnahme von zwei Fällen, die nicht hieher gehören. Nun ist aber Josef nach canonischem wie nach bürgerlichem Rechte der legitime Sohn des Livius nach dem Grundsatze „Pater est, quem nuptiae demonstrant“, es hat der Heiratscontract wie das Testament gesetzliche Giltigkeit, Josef ist rechtlich befugt, als Erbe seines vermeintlichen Vaters und dessen Mutter aufzutreten und die Ausführung des Heiratscontractes wie des Testamentes zu seinen Gunsten zu verlangen, solange nicht seine Illegitimität gerichtlich nachgewiesen wäre, was übrigens nach dem geltenden österreichischen Civilrechte für unsern Fall nicht möglich ist, weil Josef, im 7. Monate nach geschlossener Ehe geboren, unter allen Umständen als ehelich angesehen werden muß (§ 138 b. a. b. G.-B.). Auch der hl. Alphonsus führt eine Stelle an, die unsern Josephus sehr beruhigen würde l. c. n. 654: „Filius est in possessione legitimitatis, cui cedere non tenetur, nisi convincatur, quod sit adulterinus vel illegitimus.“

Ansfelden. F. Prandl, reg. Chorherr von St Florian.

XII. **(Ignorantia affectata bei Lesung von verbotenen Büchern.)** Callidus, ein Cleriker, dem die Constitution „Apostolicae Sedis“ wohl bekannt ist, liest in einer Bibliothek ein Buch verdächtigen Inhaltes. Er hat allerdings begründete Bedenken, es möchte dieses Buch nominatim per Apostolicas literas verboten sein, und könnte sich darüber völlige Gewißheit verschaffen, indem er nur in einem in der Bibliothek vorhandenen Verzeichniß dieser Bücher nachsehen dürfte. Allein er thut es nicht in dem Gedanken, absichtlich in Ungewißheit und Unwissenheit zu bleiben, damit er allenfalls von der Censur nicht getroffen werde. Nachdem er das Buch gelesen, findet er, daß dasselbe wirklich zu den nominatim per Apostolicas literas verbotenen Büchern gehört. — Es entsteht nun die Frage: Ist Callidus der Excommunication verfallen? oder mit anderen Worten: Bewahrt die Ignorantia affectata vor dem Verfalle in die dem Papste speciali modo reservirte Excommunication bei Lesung verbotener Bücher?

Von der Frage, ob nicht schon Callidus dadurch, daß er glaubte, er verfalle in Folge seiner Handlungsweise der Excommunication nicht, derselben entgangen sei, ist hier nicht die Rede. Es soll nur objectiv der Sachverhalt besprochen werden. Würde man nun die allgemeinen Principien über die Ignoranz bei moralischen Handlungen auf den in Rede stehenden Fall anwenden, so bliebe freilich nichts übrig, als den armen Sünder rundweg zu verdammen. Denn die Constitution Apostolicae Sedis verhängt die speciali modo dem römischen Papste reservirte Excommunication über alle „scienter legentes sine auctori-

tate Sedis Apostolicae . . . libros cujusvis auctoris per Apostolicas literas nominatim prohibitos" und bezüglich der Imputabilität der mit absichtlicher Ignoranz geschehenen Handlungen stellt Müller das Princip auf (theol. mor. l. I. § 92): „Ignorantia affectata nullo modo minuit, imo vero auget voluntarium et peccatum", so daß unser Cleriker gar keinen Entschuldigungsgrund mehr hätte. Doch auf dem Gebiete der Censuren muß, so oft es sich um eine Unwissenheit handelt, immer sehr genau unterschieden werden. Daß die ignorantia invincibilis, die unüberwindbare, von jeder Censur entschuldigt, ist selbstverständlich, da sie ja von jeder Sünde befreit; es handelt sich also nur mehr um die überwindbare Unkenntniß (ign. vincibilis); die kann nun dreifacher Art sein: 1. die einfachhin überwindbare (ign. simpliciter vincibilis), jene Unkenntniß, zu deren Hebung man zwar etwas gethan, jedoch nicht in genügender Weise; 2. die grobe Unwissenheit (ign. crassa vel supina), wenn zur Erforschung der Wahrheit gar kein Fleiß angewendet worden ist; 3. die beabsichtigte Unwissenheit (ign. affectata), bei der man absichtlich alles vermeidet, was zur Aufklärung und Kenntniß führen könnte. Bei allen Censuren nun, welche schlechthin nur Gebote oder Verbote enthalten, d. h. ohne die Ausdrücke: qui temere, scienter, ausu temerario, consulto fecerit, qui praesumpserit, contempserit und ähnliche, gilt folgendes: Es ist einstimmige Lehre der Theologen, daß die crasse Ignoranz bei denjenigen Censuren, welche nur einfachhin verhängt sind, niemals entschuldigen könne; ebensowenig entschuldigt die ignorantia simpliciter vincibilis, sobald es gewiß ist, daß sie schwer sündhaft ist, da sie ja, wie der heil. Alphonsus lehrt, in praxi der groben Unwissenheit gleichkommt (theol. mor. l. VII. n. 45); noch weniger kann die absichtliche bei dieser Art Censuren entschuldigen. Es gibt jedoch Censuren, zu deren Incurrirung ein höherer Grad von Kenntniß erfordert wird. „Das sind jene", sagt Heiner (die kirchlichen Censuren)[1] „aus deren Wortlaut hervorgeht, daß der Gesetzgeber dieselben nur über diejenigen verhängt wissen wollte, welche mit vollem Wissen und Wollen gegen das Gesetz verstoßen. Da aber eine solche vollbewußte Uebertretung der Gesetze weder da vorhanden ist, wo sie verursacht wird durch die einfach schwere Ignoranz, noch da, wo dies stattfindet in Folge der crassen Unwissenheit, so gibt auch letztere Art von Unwissenheit einen Entschuldigungsgrund ab bei allen jenen Censuren, zu deren Incurrirung eine besondere Kenntniß des Gesetzes und der Strafe verlangt wird." Es muß aber der Gesetzgeber diesen seinen Willen in besonderer Weise zu erkennen geben, und dies geschieht durch die Aus-

[1]) Seite 10.

drücke: qui temere faciunt, qui ausu temerario fecerit, qui temerarius violator exstiterit, qui praesumpserit, qui contempserit. Es entschuldigt somit von diesen Censuren auch die grobe Unwissenheit, nicht aber auch die affectirte, weil die eine trügerische Absicht in sich schließt. Was nun aber jene Censuren betrifft, die verhängt sind gegen jene, welche scienter oder consulto das Gesetz übertreten, so bestehen hierüber bezüglich der affectirten Ignoranz zwei probable Meinungen. Während nämlich gewichtige Auctoren die Ansicht festhalten, es entschuldige diese Art von Unwissenheit nicht, behaupten andere, wie Sanchez, Sylvius, Bonacina, Roncaglia, Diana, die Salmanticenser u. s. f., es gehöre, wenn es im Wortlaute „scienter“ oder „consulto“ heißt, zum Incurriren der Censur eine noch größere Kenntniß dazu, so daß auch die ignorantia affectata entschuldige, denn mit diesen Worten werde ein mit vollkommenem Wissen und vollkommener Ueberlegung gegen Gesetz und Strafe verstoßendes Handeln erfordert, dies sei aber weder materiell noch formell bei der absichtlichen Unwissenheit vorhanden.

Dies und der Umstand, daß wir es mit einer sehr odiosen Sache zu thun haben, ist der Grund, warum die neueren Moralisten und Canonisten der letzteren, milderen Anschauung folgen. So lehrt Scavini t. III. p. 294 ed. 1859 im Anschlusse an die Lehre des heil. Alphonsus (theol. mor. l. VI. n. 1124; VII. n. 48; l. I., App. III) über den Ausdruck „scienter“ bei Lesung verbotener Bücher: „Excusat a censura non solum ignorantia invincibilis, sed etiam crassa; immo iuxta plures etiam affectata, quia in hac adhuc deesset dolus formalis, qui censurae contemptum inducat.“ Lehmkuhl II. n. 865 hat Folgendes über diesen Gegenstand: „Si lex poenam statuit contra ‚scienter, consulto facientes‘, quaelibet vera sive legis, sive poenae ignorantia a censura excusat etiam affectata“, und n. 924 über die Lesung der verbotenen Bücher: „Ab excommunicatione liberatur: Qui ignorat prohibitionem et poenam, etsi crassa vel affectata inscitia est.“ Aichner stellt in seinem Compendium des Kirchenrechtes die Norm auf (p. 741, 4. Aufl.): „A censura excusat ignorantia censurae, quia non contemnit, qui ignorat. Excusat vero a censura ignorantia etiam vincibilis, etsi non vacet gravi culpa (indessen kommt, wie der heil. Alphonsus lehrt, eine solche schwer sündhafte Unwissenheit in praxi immer der crassen gleich); item excusat crassa et supina, si censura lata sit in eos, qui temere aliquid faciunt, vel in eos, qui facere praesumunt; demum affectata, si censura lata sit in eos, qui aliquid faciunt consulto vel scienter, quae plurium est sententia.“ Diese Ansicht, sagt auch der heil. Alphonsus im Hom. ap. Sr. 19, n. 8 „reapse improbabilis dici nequit.“

Es muß uns hier gestattet sein, auch um die inneren Gründe zu fragen, welche so viele und so gewichtige Auctoren bewogen haben, bei der Beurtheilung eines so betrügerischen Verfahrens, wie in unserem Falle, eine so milde Ansicht aufzustellen. Der Grund ist kein anderer, als der, den der gelehrte Fürstbischof Aichner l. c. angibt: „qui sciens prudens legem transgreditur, eam aperte contemnit; qui causat ignorantiam, legem aliquatenus adhuc revereri videtur.“ Wer absichtlich in Unwissenheit bleibt, nimmt doch noch einige Rücksicht auf das Gesetz, für ihn existirt das Gesetz noch, es fehlt ihm also die vollständige Contumaz, während derjenige, der das Gesetz ganz wissentlich übertritt, es vollständig verachtet. Die Sündhaftigkeit des Actes mag sich gleichbleiben, aber jener Grad von Wissen und Bosheit, den diese Censur verlangt, ist doch im ersteren Falle nicht vorhanden, „nam licet sic operari quaedam temeritas sit, non est tamen directa temeritas contra legem“, sagt Suarez t. 23, d. IV. s. X, 3. Denselben Grund führt der heil. Alphons theol. m. l. VII. n. 48 an: „Ratio, quia ignorantia affectata in rigore non est vera scientia, qualis requiritur in poenis impositis scienter peccantibus, cum poenae stricte sint intelligendae; licet autem talis ignorantia includat dolum virtualem, non tamen formalem; qui enim peccat scienter contra legem, vere contemnit eam; qui vero peccat ex ignorantia affectata, **etsi velit ignorare, ut liberius peccet,** tamen demonstrat aliquam reverentiam erga legem, dum quaerit ipsam ignorare ex timore, quod, si ipsam sciret, retraheretur a peccando.“ Die Unwissenheit, die beabsichtigt wird, ist doch noch grundverschieden von dem wirklichen Wissen und ein absichtliches Verharren in der Unwissenheit ist noch immer nicht ein vorsätzliches Handeln gegen die Gesetze der Kirche und eine vollständige Verachtung derselben; denn wer absichtlich sich nicht Gewißheit verschaffen will, auch zu dem Zwecke, ut liberius peccet, scheint doch wenigstens noch in etwa eine freche Verletzung der Auctorität der Kirche und ihrer Gesetze zu fürchten.

Kommt also unser Cleriker zur heil. Beicht und klagt sich seines Vergehens an, so kann er ohne weiters von jedem approbirten Confessarius absolvirt werden.

Ansfelden. F. Prandl, reg. Chorherr von St. Florian.

XIII. **(Lesen häretischer Zeitungen und Bücher.)** Bekanntlich verfallen der dem Papste speciali modo reservirten Excommunication alle scienter legentes libros apostatarum et haereticorum haeresin propugnantes necnon libros cuiusvis auctoris per Apostolicas literas nominatim prohibitos. Zur Beseitigung aller Zweifel wurde nun an die hl. Congregation des Index die

Anfrage gestellt: 1. Ob auch diejenigen der erwähnten Censur verfallen, welche Zeitungen, ephemerides propugnantes haeresin lesen und 2. ob dieser Censur verfallen legentes sive libros proprie dictos cuiusvis auctoris sive ephemerides continentes haeresin? Auf den zweiten Punkt bezüglich des Lesens von Büchern und Zeitungen, welche Häresie schlechthin enthalten, antwortete die Index-Congregation 27. April 1880 gleich: „Negative“. Die erste wichtige Anfrage bezüglich des Lesens von Zeitungen, welche die Häresie geradezu verfechten, wurde von der Congregation des Index der heiligen Inquisitions-Congregation vorgelegt und diese entschied 21. April 1880 gleichfalls: „Negative.“ Es ist somit bei der fraglichen Censur an dem stricten Begriffe „Buch“ festzuhalten.

Ansfelden. Franz X. Prandl, reg. Chorherr.

XIV. **(Provision schwerkranker Kinder.)** Da man noch immer leider allzuhäufig die Wahrnehmung machen muß, daß schwerkranke Kinder, die von der Schule aus noch nicht zu den hl. Sacramenten zugelassen worden sind, ohne Sacramente sterben, wird es nicht überflüssig sein, an die einschlägigen kirchlichen Vorschriften zu erinnern. Schwerkranken Kindern muß die sacramentale Lossprechung, die letzte Oelung und der Sterbeablaß gegeben werden, sobald man vernünftiger Weise glauben kann, daß sie einer Sünde fähig seien. Und dies ist regelmäßig bei Kindern mit sieben Jahren der Fall, bei frühreifen noch eher. Wenn schon ein Zweifel über die Fähigkeit des Kindes vorhanden ist, so reiche man die Sacramente bedingungsweise. Was die hl. Wegzehrung anbelangt, so darf nach der einstimmigen Lehre der Theologen in articulo mortis der Seelsorger sich mit einer viel geringeren Einsicht begnügen; es wird für ihn die Spendung der Wegzehrung zur strengen Pflicht, sobald das Kind nur einiges Verständniß für das Wesen der hl. Eucharistie zeigt. Der hl. Thomas sagt III. qu. 80, art. 9: Quia habent debilem usum rationis . . . et quia tales possunt aliquam devotionem huius sacramenti concipere, non est eis hoc sacramentum denegandum . . . quando pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere, et possint devotionem concipere huius sacramenti, tunc potest eis hoc sacramentum conferri. In disp. 70 nennt er den Empfang der Wegzehrung bei solchen Kindern eine strenge Verpflichtung „tam ex parte petentis, quam dispensantium.“ Darum befiehlt Papst Benedikt XIV. in seiner Synod. dioeces. l. 7, c. 12, n. 3: Die Bischöfe sollen die Pfarrer ermahnen, daß sie die Kinder nicht unterschiedslos ohne die hl. Wegzehrung sterben lassen, und ihnen befehlen, dieselbe allen Kindern zu ertheilen, welche die hl. Eucharistie von einer gewöhnlichen Speise unterscheiden und mit

Ehrfurcht empfangen können. Die gegentheilige Praxis nennt er einen groben Mißbrauch, der von einer schweren Sünde nicht zu entschuldigen ist; vgl. St. Alph. th. mor. l. VI, n. 301. Beherzigungswerth sind die Worte des Bischofs von Budweis vom 5. April 1866: „Der Katechet soll beim Religionsunterrichte auch schon in der Elementarclasse den Kindern sagen, was jeder Christ in einer Krankheit thun muß; dasselbe müßten auch sie thun, wenn sie schwer krank werden sollten . .; bei gewissenhafter Benützung so vieler sich darbietender Gelegenheiten kann es kaum geschehen, daß nicht ein jedes Kind, sofern es den Vernunftgebrauch hat, so viel erlerne, als durchaus nöthig ist, um in der Todesgefahr die hl. Sacramente empfangen zu können." Jeder Katechet und Confessarius wird übrigens auch schon die Erfahrung gemacht haben, daß Kinder, die in weltlichen Dingen sehr zurück sind, im religiösen Leben sich gut entwickelt haben, daß Kinder, die rücksichtlich ihrer Verstandeskraft sehr unbeholfen erscheinen, im Beichtstuhle einen ganz anderen Eindruck machen und zum Empfange der hl. Sacramente sich ganz fähig zeigen.

Ansfelden. F. Prandl, reg. Chorherr.

XV. **(Das Martyrium der Machabäer im Brevier.)** „Perinsigne adeo extitit Machabaeorum martyrium, ut Ecclesia, quae a veteris legis Sanctorum cultu studuit abstinere, speciali officio nedum praetereundum non esse censuerit, sed etiam Rubricam invexerit, ut consuleret lectioni eorum, quae fortiter iidem gessere, quoties alias vacare deberet eo quod illa hebdomadae quintae octobris quae quandoque locum non habet, reperitur addicta." (Cavalieri tom. 2. dec. 306.) Diese Auszeichnung des Martyriums der machabäischen Helden ist festgesetzt durch die Rubrik des Breviers zur Feria V. infra hebdomadam quartam Octobris: „Si haec hebdomada fuerit ultima Octobris, in tribus seq. diebus leguntur Lectiones Dominicae V. et Feriae II. et III. ejusdem hebdomadae", qui si fuerint impediti, eo anno omittantur illae Lectiones, quae his diebus legi non possunt. Si vero in sequenti hebdomada hae Lectiones in suis Feriis legi non possint, ponantur in sequentibus Feriis ejusdem hebdomadae juxta ordinem historiae et martyrii Machabaeorum." Nach dieser Rubrik sind die genannten Lectionen auf doppelte Weise ausgezeichnet: 1. Können in der hebd. V. Oct. wegen eines Festes mit eigenen Lectionen die für den Tag festgesetzten aus dem Martyrium der Machabäer nicht gelesen werden, so fallen dieselben nicht aus, wie dies sonst geschieht, sondern werden am nächsten freien Tag gelesen juxta ordinem historiae et martyrii Machabaeorum. 2. Fällt die hebd. V. Oct. aus, so werden die Lectionen der Dom. V. Oct. am

vorhergehenden Donnerstag, die vom Montag am Freitag, die vom Mittwoch am Samstag gelesen.

So weit ist die Rubrik klar. Wenn aber in letzterem Fall am Donnerstag oder Freitag die Lectionen eines Tages ausfallen, werden sie dann auch juxta ordinem historiae et martyrii Machabaeorum nachgelesen oder fallen sie einfach aus? Wenn also z. B. das Fest der Apostel Simon und Judas wie im Jahre 1886 auf Donnerstag fällt und die Dom. V. Oct. ausfällt, werden am Freitag die lect. Dom. V. Oct. und am Samstag jene der F. II gelesen oder am Freitag jene der F. II und am Samstag jene der F. III? Die Rubrik entscheidet die Frage nicht.

Die Worte „omittantur illae Lectiones quae his diebus legi non possunt“ scheinen uns bloß zu sagen: wenn diese Lectionen auch an den bezeichneten Tagen nicht gelesen werden können, so fallen sie einfach aus, brauchen aber nicht noch weiter in die Woche hinaufgeschoben zu werden und es brauchen ihretwegen nicht die eigenen Lectionen eines Festes unterdrückt zu werden. Der Vorzug, welchen die genannte Rubrik diesen Lectionen einräumt, ist nämlich dem Privileg ähnlich, welches die Anfänge der einzelnen Bücher der heil. Schrift genießen. Die Rubrik will also mit den citirten Worten sagen, daß diese Aehnlichkeit keine vollständige ist, sondern diese Lectionen auch ganz ausfallen können. Ob aber, wenn nur ein Tag oder zwei Tage diese Lectionen ausfallen müssen, dann juxta ordinem dierum oder juxta ordinem historiae fortzufahren sei, darüber geben diese Worte der Rubrik keine Klarheit.

Gewichtige Auctoren aber erklären diese Worte dahin, daß juxta ordinem dierum fortzufahren sei. So Cavalieri, welchem Bouvry folgt. „‚Eo anno omittuntur Lectiones, quae his diebus legi non possunt‘. Id est: omittuntur illae, quae correspondent diebus impeditis v. gr. omittuntur illae Feriae II, si Feria VI sit impedita. Quae autem ita sunt impeditae non debent aliis conjungi. Cav. tom. 2. dec. 306. n. 3 sqq.“ Bouvry, Expos. rubr. p. 2. sect. 3. tit. 26. rubr. 8. Ebenso De Herdt (t. 2. n. 340 ed. 6a): „sed illae, quae his diebus legi nequeunt, omittuntur, nullo etiam habito respectu, quod initium dicti martyrii nondum sit positum seu lectiones diei praecedentis non sint recitatae, ita ut omitti nequeant lectiones diei currentis nec ipsarum aliqua, ut ponantur lectiones diei praecedentis.“ Diesen Auctoren könnte man die einfache Frage vorlegen: Hat der Gesetzgeber einen Grund gehabt für die hebd. V. Oct. ausnahmsweise bei diesen Lectionen vorzuschreiben, daß sie juxta ordinem historiae zu lesen sind? Wenn ja, warum sollte derselbe Grund nicht auch gelten, wenn dieselben Lectionen schon in der hebd. IV. Oct. zu lesen sind? In der That vertritt De Carpo auch diese näherliegende Auffassung. Bibl. lit. p. 3. c.

14. a. 3. n. 232 sagt er: „Si feria quinta, sexta ac sabbatum hebdomadae quartae impediantur, eo anno omittentur lectiones illae, quae praefatis diebus legi nequeunt (Rubr. ante Fer. V praedictam). Attamen si feria quinta dumtaxat impedita sit, tunc in Feria sexta ponentur lectiones Dominicae quintae, et proximo sabbato lectiones feriae secundae. At ubi una tantum dies fuerit libera, in ea poni debent lectiones Dominicae quintae; servandus quippe semper est ordo historiae.“ Diese Ansicht De Carpo's ist jetzt bestätigt durch ein Rescript der S. R. C. d. 17. Jan. 1887 (mitgetheilt in Nouvelle revue theol. 1887. p. 168). Der Bischof von Namur legte der Congregation den Fall vor, wie er sich im Jahre 1886 traf, und fragte: „Quaenam lectiones legi debeant Feria VI, an lectiones Dominicae quintae, an lectiones Feriae II ejusdem hebdomadae quintae Octobris? Die Antwort lautete: Affirmative ad primam partem; negative ad secundam.“

Darnach wären also Cavalieri, Bouvry, De Herdt zu berichtigen und in Zukunft auch in der hebd. IV. Oct. das Martyrium der Machabäer juxta ordinem historiae zu lesen.

Bei dieser Gelegenheit möge noch ein anderer Fall Erwähnung finden, welcher in einer Diöcese im Jahre 1887 vorkam. Auf die Dom. IV. Oct. fiel der Anfang des zweiten Buches der Machabäer, welcher aber an diesem Sonntag nicht gelesen werden konnte. Auch die folgenden Tage waren mit Festen, welche eigene Lectionen für die erste Nocturn haben, besetzt, so daß die F. V der erste freie Tag war. Waren an dieser F. V die lect I. Noct. Incipit lib. II. Mach. e Dom. praec. oder Igitur Eleazarus e Dom V. Oct. zu lesen?

Uns scheint Igitur Eleazarus. Denn mit dieser F. V begann in diesem Jahr die hebd. V. Oct. und bis zu diesem Tage nur dauert die hebd. IV. Oct. Da nun aber der Anfang eines Buches nicht ausfallen kann und in seiner Woche zu lesen ist, so mußten dem Incipit lib. II. Mach. e Dom. praec. die eigenen Lectionen jenes Festes weichen, welches unter jenen vom Sonntag bis Donnerstag den niedersten Ritus hatte.

Mainz. Dr. Hubert.

XVI. **(Wie eine ursprünglich irrige Matrikeintragung nachträglich zu einer richtigen wurde.)** Anton X. und Barbara Y. führen durch viele Jahre ein gemeinsames Wanderleben und geben sich überall, wohin sie kommen, als verheiratet aus. Als ihrem unerlaubten Zusammenleben Kinder entsprossen, erklärt bei der Taufe eines jeden derselben der Vater Anton X., daß er mit Barbara Y., der Kindesmutter, verehlichet sei Die Kinder werden deshalb irrthümlich als ehelich in die Taufmatriken eingetragen und führen fälschlich den Namen des Vaters. Endlich

machen die beiden Concumbenten ihrem sündhaften Verhältnisse durch den Abschluß der Ehe ein Ende.

Es könnte nun die Frage erhoben werden, was in Betreff der Legitimirung der vor dem Eheabschlusse geborenen Kinder, die in der Taufmatrik bereits als ehelich geboren erscheinen, zu thun sei? Ob es etwa nothwendig sei, zuerst mit behördlicher Bewilligung in der Taufmatrik zu corrigiren, daß die Kinder ehelich geboren seien und dann nach geschehener Correctur erst die Legitimirung derselben propter subsequens matrimonium vorzunehmen? oder ob man die in der Taufmatrik bereits als ehelich eingetragenen Geburtsfälle unverändert belassen solle?

Die Geburtsbücher besitzen fidem publicam und haben darum die Eintragungen für so lange als richtig zu gelten, als nicht das Gegentheil einer Angabe bewiesen ist. Die Rectificirung der Geburtsacte hätte also geschehen müssen, wenn der Irrthum der ehelichen Geburt vor dem Eheabschlusse entdeckt worden wäre. Nachdem jedoch erst nach dem Eheabschlusse der Irrthum in der Taufmatrik sich zeigte und seitdem die Kinder per subsequens matrimonium als legitim erscheinen, so würde durch eine etwaige Untersuchung die derzeitige Richtigkeit der Eintragung der Geburtsfälle sich herausstellen, vorausgesetzt, daß die Namen und die Abstammung der beiden nunmehrigen Eheleute richtig eingetragen wurden und daß die Identität derselben mit den in der Taufmatrik verzeichneten Eltern feststeht. Die in der Taufmatrik geschehene eheliche Eintragung dieser Kinder ist nach meiner Ansicht somit unverändert zu belassen. Um jedoch künftigen Zweifeln zu begegnen, dürfte es sich nach meiner Ansicht empfehlen, in der Rubrik „Anmerkung" beizusetzen: „Dieser bisher fälschlich als ehelich eingetragene Geburtsfall wurde durch die laut pfarrlichen Trauungsbuches Tom ... Fol. . . (respective: laut Trauungsscheines der Pfarre N. ddo. . .) am ..... stattgefundene Verehelichung des Anton X. mit Barbara Y. legitimirt und entspricht somit die Eintragung nunmehr den thatsächlichen Verhältnissen."

S . . . g. —r.

XVII. **(Bestimmungen über die Kinder-Erziehung in gemischten Ehen in Preußen.)** Da die Quartalschrift auch in Preußen viele Leser hat, mag es nicht unnütz sein, die dort geltenden Bestimmungen über die Erziehung der aus gemischten Ehen entsprossenen Kinder anzuführen. Das allgemeine Landrecht bestimmte ursprünglich, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollten. Dieser Paragraph des Landrechtes wurde aufgehoben durch die Declaration vom 21. Nov. 1803 und verordnet, daß die ehelichen Kinder in

der Religion des Vaters zu erziehen seien, damit der Religionsunterschied in der Familie nicht verewigt werde. Es verblieb aber bei der Bestimmung des § 78, daß kein dritter ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, solange sie über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind. Uneheliche Kinder werden in der Religion der Mutter unterrichtet. Vom 14. Jahre an hat jedes Kind volle Freiheit in der Wahl der Religion. Stirbt nun der Vater, so hört nach der Interpretation des Kammergerichtes in Berlin, der obersten Instanz, die Einigkeit der Eltern auf und es hat wieder die Anordnung Platz, daß die Kinder in der Religion des Vaters zu unterrichten sind. Nur eine Ausnahme gibt es nach dem Gesetze (§ 82 des Landr.). Hat der verstorbene Vater sein Kind das letzte Jahr vor seinem Tode in der Religion der Mutter unterrichten lassen, so muß der Unterricht fortgesetzt werden. Und nach der Entscheidung des Kammergerichtes, welches auf die Declaration Bezug nimmt, müssen dann auch die andern Kinder, die noch nicht schulpflichtig waren beim Tode des Vaters, in derselben Religion unterrichtet werden. So wurde noch am 10. Oct. 1887 in einem bestimmten Falle entschieden. Am selben 10. Oct. ist auch eine Entscheidung vom Kammergericht erfolgt, welche das alles modificirt; es wurde entschieden, daß die Declaration nur Platz greifen dürfe, wenn dadurch das religiöse und moralische Wohl des Kindes nicht gefährdet wird und darnach in einem Falle, wo das Kind eines kath. Vaters vom protestantischen Großvater protestantisch erzogen wurde und länger protest. Religionsunterricht erhalten hatte, der Entscheid gegeben, daß es dabei zu verbleiben habe. Es heißt in dem Beschlusse, „daß das Vormundschaftsgericht die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder nicht ohne Rücksicht auf das religiöse und dadurch mitbedingte moralische Wohl der Mündel treffen darf." So wird viel davon abhängen, was jeder Vormundschaftsrichter unter religiösem Wohl versteht, denn darnach wird er entscheiden.

XVIII. **(Bestimmungen über den Religions-Unterricht in Preußen.)** Da nun in Preußen, wie in Oesterreich, der Kampf um die Schule begonnen hat, so wollen wir die preußischen Bestimmungen über den Religions-Unterricht in den Volksschulen kurz aufzählen, damit man erkenne, wie sehr eine Aenderung noth thut. Obschon es in Art. 24 der Verfassungsurkunde heißt, daß die Leitung des Religions-Unterrichtes den Religions-Gesellschaften zusteht, wurde dieses Recht doch in der Culturkampfszeit illusorisch gemacht durch Gesetz vom 11. März 1872 und besonders durch das Rescript des Ministers Falk vom 18. Febr. 1876. In dem erstern wurde bestimmt im § 1: „Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht

über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates." Früher hatte man der Kirche ein Mitaufsichtsrecht gewährt und dies durch Ernennung der Pfarrer und Geistlichen zu Kreis- und Local-Schulinspectoren bethätigt. Noch mehr griff dann der Minister Falk durch sein Rescript vom 18. Febr. 1876 in die Rechte der Kirche ein. Derselbe bestimmte in Betreff des Religions-Unterrichtes gleich in Nr. 1: „Der schulplanmäßige Religions-Unterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht ertheilt." Noch unerträglicher ist Nr. 3, wo bestimmt wird, daß dort, wo ein Geistlicher den Unterricht im Katechismus hat, es unter der Voraussetzung dabei bleiben kann, „daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Classen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden, pflichtmäßig entspricht." Wenn nun ein Geistlicher Religionsunterricht ertheilen soll, so muß das jedesmal dem Schulinspector mitgetheilt werden und dieser stellt dann beim Landrath Anfrage, ob derselbe Bedenken erregt. Auch wird noch eingeschärft, daß durch den kirchlichen Beicht- und Communion-Unterricht der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werde, und vorgeschrieben, daß „jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der königl. Regierung bedarf." Deshalb kann man z. B. für die Beichte selbst keine Befreiung vom Unterricht erhalten.

Es ist klar, daß diese Verfügung die Rechte der Kirche scharf verletzt und deshalb große Entrüstung hervorrief; es protestirten gleich dagegen die Pfarrer der Diöcesen Münster und Paderborn, ihnen folgten die rheinischen Katholiken in einer Eingabe an den Kaiser 1877, dann die Schulgemeinden Westfalens, die Katholiken Schlesiens. Als Falk abgedankt, petitionirten wieder der Clerus der Diöcese Münster 1879, der Clerus von Trier auch 1879 u. s. w. Seitdem wurde das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die andern Culturkampfsgesetze zu beseitigen; jetzt, wo das in etwa geschehen ist, tritt die Pflicht ein, die Rechte der Kirche auf dem Gebiete der Schule zurückzuerobern. K.

XIX. **(Indultum asservandi SS. Eucharistiae Sacramentum.)** Es gibt viele Kapellen, welche die Criterien eines Oratorium

publicum haben, wo täglich oder doch wöchentlich die heil. Messe gelesen wird, die aber das Indultum asservandi SS. Eucharistiae Sacramentum nicht, oder nicht rechtmäßig besitzen. Einige Orden und Congregationen, z. B. die barmh. Schwestern vom hl. Vincenz und Paul, haben allerdings eigene weitgehende Privilegien. Viele bemühen sich aber umsonst darum und manche schrecken auch vielleicht die für ein besonderes päpstliches Indultum vorgeschriebenen Taxen ab (über 300 Lire). Es können aber die Ordinarien von der S. Congr. Concilii sich die Facultät erwerben pro decem casibus permittendi, ut Ss. Eucharistiae Sacramentum sub consuetis cautelis asservetur in oratoriis publicis, vel Capellis Monialium pro educatione juventutis aut pro cura infirmorum constitutorum. Auf diese Weise können manche Kapellen, die auch zum Nutzen der Seelsorge dienen oder jene der Asyle für Knaben und Mädchen, oder der Schul- und Krankenschwestern leicht dieses begehrenswerthe Indult erlangen.

Graz. Dr. Franz Freiherr v. Oer.

XX. **(Corporale am Anfang der heil. Messe.)** Nachdem der Priester von der Sacristei kommend den Altar hinangestiegen ist, nimmt er das Corporale aus der Bursa und entfaltet es. Wie das zu thun sei, erklärt Hartmann[1]) mit folgenden Worten: „Nun breite der Celebrant mit beiden Händen das Corporale so über dem Altarsteine aus, daß die Vorderlage (worauf die heil. Hostie zu liegen kommt) etwa einen Zoll vom Rande des Altartisches absteht und die Spitzen des Corporale nicht am Meßgewande hängen bleiben.“ In einer Anmerkung fügt er bei: „Damit die kleinen Partikeln, die etwa sich noch vom letzten Gebrauche her darauf befinden, durch das Kelchvelum nicht abgestreift werden, darf die Vorderlage des Corporale bis zum Offertorium nicht ausgebreitet werden. Dieser Usus ist in Deutschland fast allgemein und nicht contra rubricas, also beizubehalten.“ Es fragt sich, ob das in dieser Anmerkung Gesagte richtig sei?

Das Missale Romanum[2]) sagt einfach: extrahit corporale de bursa, quod extendit in medio Altaris, et super illud Calicem velo coopertum collocat. Es entspricht also nicht dem Wortlaut dieser Rubrik, wenn verfahren wird, wie Hartmann in jener Note angibt; denn diese Art und Weise deckt sich nicht vollkommen mit den Worten „extendit corporale“. Manche behaupten geradezu, dieser Usus sei contra rubricas, jedenfalls aber ist gewiß, daß die Ausdrücke „darf nicht ausgebreitet werden“, „ist beizubehalten“, entschieden zu stark sind, zumal in Rom dieser Usus ganz unbekannt

---

[1]) Repertorium Rituum, 5. Aufl. S. 627. — [2]) Ritus servandus in celebratione Missae II. 2.

ist und man das Corporale dort vom Anfang der heil. Messe an stets ganz ausbreitet. Martinucci, ohne Frage die bedeutendste Auctorität der Gegenwart in liturgicis, führt den genannten Usus sogar unter den Defectus, qui frequentius in missae celebratione admitti solent, an: corporale super mensa non totum explicare, sed unam vel plures partes plicatas relinquere.[1]) Auch Baldeschi,[2]) der sehr eingehend den Ritus der Privatmesse behandelt, und jahrelang die Ordinandi im Missionshause zu Rom in dem Ritus der heil. Messe unterrichtete, erklärt einfach: Man entfaltet das ganze Corporale, den zum Priester, respective Rand des Altares gerichteten Theil zuletzt, dann stellt man den Kelch darauf. Derselben Ansicht ist der bekannte Liturgiker J. B. de Herdt, der den zu beobachtenden Ritus also beschreibt: Deinde ambabus manibus extendit corporale scilicet primo plicaturas laterales, tum plicaturam posteriorem seu superiorem versus tabellam . . . et ultimo plicaturam anteriorem seu inferiorem.[3]) In einer Anmerkung weist er dann den Ritus, wie Hartmann ihn erklärt, zurück: In Belgio et Gallia anterior corporalis plicatura hoc loco explicari non solet et revoluta seu clausa manet usque ad offertorium, ne particulae sacrae, forte super corporali relictae, per velum calicis dispergantur et deperdantur. Haec praxis non convenit suprapositis rubricis n. 2., iuxta quas celebrans c o r p o r a l e e x t e n d i t i n m e d i o a l t a r i s. Dieser Gefahr etwaiger Verunehrung zu begegnen, gibt er zwei Mittel an: Periculum dispergendi particulas sacras etiam praecaveri potest, calicem ita cooperiendo, ut velum pedem calicis quidem contegat, sed per corporale non perfluat; und Not. cum nonnunquam particulae consecratae remaneant super corporali, necesse esse, ut hostia semper ponatur in eadem plicatura eodemque loco corporalis . . . quod facile observari potest, si corporale semper eodem modo plicetur et extendatur.

Wenn es nun nach dem Gesagten sicherlich nicht Pflicht ist, den genannten Usus zu beobachten, so dürfte derselbe wohl im Interesse der Einheit des Ritus aufzugeben sein, obgleich er nach Hartmann's Versicherung auch in Deutschland fast allgemein und, wie es scheint, auch in Frankreich und Spanien nicht unbekannt ist. So sollte man wenigstens meinen.

Wetzlar. Dr. Peter Ott.

---

[1]) Manuale sacrarum caeremoniarum. Ed. II. Romae 1879. Lib. I. cap. XXV. n. 20. — [2]) Esposizione delle sacre cerimonie della messa privata. Roma 1873 tom. I. parte I. art. 3. n. 27. — [3]) Sacrae liturgiae praxis. ed. VII. tom. I. n. 202.

XXI. **(Nicht warten lassen.)** „Pünktlichkeit ist die Höflichkeit der Könige“, sagt ein Sprichwort. Gewiß soll die Pünktlichkeit auch beim Geistlichen nicht eines der letzten Dinge sein, die er zu beachten hat; es hängt im Gegentheile ziemlich viel davon ab. Ist der Geistliche pünktlich bei der Erfüllung seiner Pflichten, so werden es auch die Gläubigen sein, während sie sonst die Unpünktlichkeit des Priesters vielleicht zu einem von den Gründen zählen würden, die von dem Anhören der heil. Messe an Sonn- und Feiertagen dispensiren. Wie lästig wäre es auch, wenn zwar 9 Uhr als Stunde des sonntäglichen Gottesdienstes bestimmt wäre, es aber auch $^1/_4$ oder $^1/_2$10 Uhr oder noch später werden könnte, bis der Gottesdienst wirklich beginnt! Und doch kommt dies hie und da vor. Und auch bei anderen kirchlichen Handlungen ist das Nichteinhalten der festgesetzten Zeit nicht vom Vortheil. Oder können wir uns denken, daß ein Hochzeitszug oder eine Pathin mit dem Täufling, — namentlich im Winter — gerne lange warten? Wahrscheinlich wird in den Wartenden ebenso eine begreifliche Ungeduld entstehen, wie bei dem Priester, den man um 11 Uhr um eine Hochzeitsmesse bittet, während die Brautleute dann bis um 12 Uhr mit ihrer Ankunft zögern. Und gerade heutzutage, wo es nothwendig ist, vielen Christen die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht zu erschweren, sondern zu erleichtern, ist die Pünktlichkeit recht nothwendig. Die Außerachtlassung derselben kann manchmal von den traurigsten Folgen begleitet sein. Ein Beispiel hievon. Ein recht würdiger Priester, der vor wenigen Jahren als Pfarrer in Wien starb, erzählte öfters mit schmerzlicher Bewegung einen Fall, der sich vor beiläufig fünfzig Jahren zugetragen hatte. Der erwähnte Priester war damals Cooperator an der Pfarre „zu den sieben Zufluchten“ in Wien gewesen. Als er eines Tages die heil. Messe gelesen hatte, wurde ihm mitgetheilt, es wünsche ein Mann zu beichten, er warte schon beim Beichtstuhle. Unser erwähnter Cooperator sagt, er werde sogleich kommen, er wolle nur zuvor noch frühstücken. Er führte auch seinen Vorsatz aus. Als er aber zum Beichtstuhle kam, fand er den Mann, der zu beichten gewünscht hatte, dort todt auf dem Boden liegen; ein Schlagfluß hatte seinem Leben ein plötzliches Ende bereitet. Der Cooperator war über dieses Geschehniß nicht wenig erschrocken und machte sich in seinem Gewissen Vorwürfe, daß er den Pönitenten nicht sogleich nach der heil. Messe Beichte gehört, da ja zu vermuthen war, daß er in einem solchen Seelenzustande sich befand, der den Empfang des Bußsacramentes recht nothwendig gemacht hätte.

Joseph Maurer.

XXII. **(Officium diei et Commemoratio de eodem Communi.)** Porphyrius liest in seinem Directorium am 2. August als am Feste

des heil. Alphonsus: In Laud. Comm. 1. Oct. Vers. Amavit. Es wird nämlich der heil. Ignatius als Patron der Diöcese commemorirt. Da Porphyrius in den Rubriken wohl bewandert ist, so hält er den Wechsel des Vers. (Amavit anstatt Justum deduxit) für ungerechtfertigt. Denn in den Rubricae Breviarii generales IX, 8, heißt es: Si Versus et Antiphona Commemorationis sumenda essent de eodem Communi, unde sumta sunt in Officio diei, varientur, ita ut .... Nun ist aber das Officium diei de Communi Conf. Pontif.; die Commemoratio Octavae de Communi Conf. non Pontif., also findet die Rubrik hier keine Anwendung.

Nur mit Rücksicht auf das S. C. R. Responsum „Standum Kalendario, etiam in casu quo certo alicui videretur errare", läßt sich Porphyrius bestimmen, seinem Directorium zu folgen.

Lösung. Porphyrius hat wohl daran gethan, sich dem Directorium zu conformiren, nicht bloß wegen des Resp. S. C., sondern auch nach dem Sinne der Rubrik. In dieser sind nämlich die Worte de eodem Communi nicht nach der jetzigen Eintheilung der Officien zu verstehen, sondern das Officium Conf. Pont. und Conf. non Pont sind als ein Commune zu betrachten. Die Uebereinstimmung der beiden Officien, die Lectionen ausgenommen, ist in der That überwiegend. Ebenso bilden die Officia Virginis und non Virginis nur ein Commune, und noch viel augenscheinlicher die Officia tempore Paschali Apostolorum et Martyrum.

Daß in der That der Ausdruck idem Commune so zu nehmen ist, geht daraus hervor, daß sonst für den vorliegenden Fall die Rubrik lückenhaft wäre, was nicht anzunehmen ist, wie sich auch herausstellen wird. Gleich nach der citirten allgemeinen Regel IX, 8, heißt es nämlich weiter: Et similiter si in secundis Vesperis Sanctae Agathae, aut alterius Sanctae IX Lectionum fieri debeat Commemoratio Beatae Mariae pro eius Officio insequenti Sabbato celebrando, ne repetatur Versus: Diffusa est gratia, dicatur V. „Benedicta tu" ex Laudibus. Si item occurrat, ut eadem sit Oratio .... Daraus geht hervor, und dem entspricht auch die Praxis, daß die Rubrik für die analogen Bestandtheile des Officium de die und der Commemoratio — für V. Ant., Oratio — niemals den gleichen Wortlaut zuläßt. Es ließe sich vielleicht behaupten, dieses Princip sei ja schon in der citirten Regel (Si Versus et Antiphona sumenda essent de eodem Communi, varientur) förmlich ausgesprochen. Allein 1. läßt sich dieser Sinn nicht mit dem Wortlaute vereinigen, welcher eben nicht so allgemein lautet, und 2. könnte nicht die Rubrik, nachdem sie das Princip aufgestellt, mit einem Et similiter zu einem Fall übergehen, der nur eine Folgerung daraus wäre; der Uebergang müßte lauten et ideo si ... Da ferner sowohl die Rubricae generales, als auch die speciales (z. B. am 4. Nov.,

wo nach der Comm der Octav Allerheiligen in den Laudes für die heil. Martyrer Vitalis und Agricola ein anderer V. angesetzt ist) so genau die einzelnen Fälle in Betracht ziehen, so ist nicht anzunehmen, daß sie gerade den nicht seltenen hier behandelten Fall übersehen hätten.

Es ergibt sich also nur die Lösung, daß die Worte de eodem Communi so verstanden werden, wie wir es gethan haben.

Obertraun. Dr. Ignaz Wild.

Literatur.

1) **Praktische Unterweisung für jüngere Beichtväter,** zugleich auch nützliche Belehrung für Katecheten, von P. Philipp Maria Salvatori S. J. Neu herausgegeben mit Benützung der früheren Ausgaben und unter Hinweisung auf die Lehren des heiligen Alfons von P. Antonius Ballerini S. J., übersetzt von einem Priester der Diöcese Mainz. Mit Approbationen. Regensburg, Manz 1887. Seitenzahl XIII. 360. Pr. M. 2.40 = fl. 1.50.

Es genügt nicht, bloß die Principien der Moraltheologie über Sünde, Reue und Buße zu kennen, sondern besonders der junge Beichtvater sieht sich auch um nach einer Anleitung, wie man leicht und ohne Gefahr diese Principien den Umständen anpaßt und in Anwendung bringt. Letzteres bezweckt vorliegendes wahrhaft goldene Büchlein, das wir in die Hände eines jeden Beichtvaters wünschten. Für die Correctheit der zu Grunde liegenden Principien zeugen schon die drei Namen, welche es auf seinem Titelblatt trägt, sowie die eingehenden Approbationen namhafter Theologen und Autoritäten, welche dem Werkchen beigegeben sind. Die Anleitung selbst aber ist von jenem Geiste der Frömmigkeit durchweht, welcher das Büchlein zur lieben Lectüre macht und Eifer zum Beichtsitzen entzündet, und mit dem mechanischen Schlendrian, dem man gar leicht im Laufe der Zeit verfällt, bricht. — „Der Beichtstuhl war jederzeit die Schule, in der sich apostolische Männer herangebildet haben. Wir brauchen nicht aus unserer Heimat hinauszuschweifen, brauchen nicht in allzuferne Zeiten zurückzugreifen.“ (S. X.)

Wie im Beichtstuhle der Beichtvater und das Beichtkind die beiden Personen sind, zwischen denen das heilige Werk der Sündenvergebung sich vollzieht, so zerfällt das Büchlein sachgemäß in zwei Theile: der erste handelt vom Beichtkinde: Es werden 23 verschiedene Classen von Sündern und die Erwägungen vorgeführt, die man denselben vorlegen soll, um sie zur Reue und Lebensbesserung zu bewegen. Dieser Theil läßt nicht bloß eine Reihe von Affecten spielen, sondern zeichnet sich vortheilhaft aus durch eine gründliche Belehrung, weßhalb er auch den Katecheten auf dem Titelblatt mit Recht empfohlen wird. Der zweite Theil wendet sich an den Beichtvater selbst, um ihm das Urtheil über den Pönitenten und

den Entschluß, ihm die Absolution zu ertheilen, zu erleichtern. Diese Anleitung basirt auf dem Grundsatz, der nur von Rigoristen geleugnet wird aber in den katholischen Schulen stets gelehrt ward und Grundsatz bleibt, daß nämlich zur Ertheilung der Absolution ein judicium prudens ac probabile über die Disposition des Pönitenten genügt, und daß man nicht sich abquälen müsse, um ein judicium metaphysicum et certum darüber zu haben, welches jede Furcht des Gegentheils ausschließt. Die höchsten Autoritäten treten für diese Milde in der Ausspendung des Sacramentes ein. Unser Autor führt sie vor, namentlich auch den Text des Catechismus Romanus, den wir recht sehr der Beherzigung empfehlen. Si audita confessione sacerdos judicaverit, neque in enumerandis peccatis diligentiam, nec in detestandis dolorem omnino defuisse, absolvi poterit. (de poenit. n. 60). Wir hätten nur noch gewünscht, daß all dem Schönen und Beruhigenden, was dabei gesagt ist, die Regel zu Grund gelegt und recht nachdrücklich ausgesprochen wäre, zunächst daß man nicht mit der fixen Idee in den Beichtstuhl gehe, man müsse von Vornherein alle Beichtkinder als undisponirt betrachten, und namentlich, daß man dem Pönitenten glauben, und eine weitere Untersuchung erst dann beginnen müsse, wenn man zweifelt, ob sein Wort: Doleo, bloß ein Wort des Mundes und nicht auch des Herzens sei.

Würzburg. Domcapitular Dr. Johann Renninger.

---

2) **Das Princip der Individuation nach der Lehre des hl. Thomas und seiner Schule.** Ein Beitrag zum philosophischen Verständniß der Materie. Von Dr. M. Gloßner, Mitglied der philosophischen Akademie des hl. Thomas in Rom. Paderborn und Münster. Schöningh. 1887. XIV S. und 182. Pr. M. 3.— = fl. 1.86.

Einer der am meisten beanständeten Lehrpunkte des hl. Thomas ist das Individuations-Princip. Nach ihm ist der Grund, daß die aus sich allgemeine Wesenheit individuell wird, die materia signata. Consequent kann es darnach bei Wesen, die nicht aus Materie zusammengesetzt sind, sondern formae separatae darstellen, wie die Engel, nicht mehrere Individuen derselben Wesenheit geben, sondern jeder Engel bildet für sich eine eigene Species. Diese Folgerung erschien dem Lehrer des hl. Thomas, dem seligen Albertus M., so unannehmbar, daß er die von ihm anfänglich getheilte Ansicht von der individualisirenden Materie aufgab; die Pariser Universität hat jenen Satz von den Engeln sogar censurirt.

Wenn man aber auch die Gründe für und gegen diese Anschauung des hl. Thomas noch nicht geprüft hat oder überhaupt nicht zu prüfen im Stande ist, so kann man doch schon im vorneherein von der Geistesschärfe und Consequenz des Denkens des Engels der Schule erwarten, daß er keine so sonderbare Meinung vertreten habe, wie sie vielfach hingestellt wird. Es hat darum Gloßner die verdienstliche Arbeit unternommen, die

innere Folgerichtigkeit der Thomistischen Anschauung auch in diesem Punkte darzuthun.

Er entwickelt hauptsächlich zwei Argumente für die Individuations-Function der Materie, ein erkenntnißtheoretisches und ein metaphysisches, welche beide aber aufs innigste miteinander verknüpft sind. Wir geben dieselben kurz mit den eigenen Worten des Verfassers. Der Wesensbegriff, oder genauer die allgemeine Natur, welche der menschliche Verstand von den Dingen abstrahirt, muß in diesen irgendwie vorhanden sein, wie der Abstractionsproceß selbst und unsere darauf begründeten Schlußfolgerungen ein reales Fundament haben sollen. Diese Realität des Allgemeinen und die damit zusammenhängende Frage nach dem Verhältniß der specifischen und individuellen Einheit in einem concreten körperlichen Wesen ist es, was für uns unter den metaphysischen Gesichtspunkten unseres Gegenstandes zuerst in Betracht kommt. Ein weiteres mit demselben Gegenstande zusammenhängendes metaphysisches Problem bildet die Verschiedenheit des körperlichen und geistigen Seins, die nicht bloß eine graduelle oder auch specifische, sondern eine generische ist, und als solche sich in der Weise der Individuirung rein geistiger und materieller Wesen wiederspiegelt.

Daß die körperlichen Dinge aus Form und Materie bestehen, ist durch naturphilosophische Argumente zu begründen. Aus Form und Materie aber resultirt ein einheitliches Sein, ein Wesen, das nach Gattung, Art und Individualität bestimmt ist, das letzte jedoch in der dem Körperlichen eigenthümlichen Weise, nämlich so, daß es Individuen derselben Art neben sich zuläßt. Hieraus aber ergibt sich, daß, wenn die Artbestimmung auf die Form zurückzuführen ist, die individuelle Bestimmtheit als eine aus der unter gewissen Raumverhältnissen existirenden räumlich geschiedenen Materie (materia signata) resultirende Modification der gesammten Substanz betrachtet werden müsse.

Die nähere Bestimmung der individualisirenden Materie als materia signata enthält den tiefsten und erschöpfenden Grund der Möglichkeit und Nothwendigkeit einer Abstraction des reinen, allgemeinen Wesens von den individualisirenden Bedingungen des Hier und Jetzt; denn kann der Verstand nicht wie der Sinn den materiellen Gegenstand mit seiner räumlich—zeitlichen Beschränktheit in sich aufnehmen, und bildet eben diese Beschränktheit die nothwendige Bedingung für die individualisirende Function der Materie, so leuchtet ein, daß die Abstraction von jenen Schranken des Raumes und der Zeit auch die von dem substanziell individualisirenden Modus in sich einschließe. Die Folge ist, daß der Verstand nicht das individuelle Wesen als solches, sondern die allgemeine Wesenheit, das mehreren nur durch die getrennte Materie Verschiedenen oder besser Geschiedenen gemeinsame Wesen erkennt. S. 73 ff. Die weitere Ausführung und Begründung läßt sich wegen der Subtilität der Frage hier nicht kurz wiedergeben; sie muß durchaus im Zusammenhange der Schrift nachgelesen werden.

Bei der ganzen Untersuchung hat uns am sympathischesten die Entschiedenheit berührt, mit der G. für die Realität der allgemeinen Wesenheit, welche selbst von Gegnern des Nominalismus nicht gehörig gewürdigt wird, eintritt. Wenn man im Uebrigen mit Leibnitz und Suarez auch der Meinung ist, daß diese Wesenheit schon durch ihre Existenz hinreichend individualisirt sei, so kann man dem Verfasser doch nicht absprechen, daß er den hl. Thomas mit vielem Geschick und großer Geistesschärfe vertheidigt.

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

---

3) **Lehrbuch der Philosophie** von Dr. A. Stöckl. **Sechste**, neubearbeitete Auflage. 3 Bde. Mainz, Kirchheim 1887. Pr. M. 15.— = fl. 9.30.

Es ist ein erfreuliches Zeichen für den Aufschwung des philosophischen Studiums in unseren Tagen, wenn eine ganze Reihe von Lehrbüchern der Philosophie hervortritt, und manche derselben Auflage auf Auflage erleben. Es ist dieß aber auch ein schönes Zeugniß für die Brauchbarkeit dieser Werke, wenn ein gesteigertes Bedürfniß die Nothwendigkeit neuer Auflagen bedingt. Freilich ist dabei nicht gerade die Tiefe der Speculation als Maßstab der Brauchbarkeit anzulegen, sondern vielmehr jene Eigenschaften, welche ein Lehrbuch zum Schulbuche für die studierende Jugend machen. Wenn hier in dem Lehrbuch von Stöckl noch etwas zu fehlen schien, so war es der Mangel an Handlichkeit, indem der ausgedehnte Stoff in zwei starken Bänden zusammengedrängt war. Diesem Uebelstande hat nun auch diese neueste Auflage abgeholfen und die einzelnen Disciplinen auf drei Bände in folgender Ordnung vertheilt. Die erste Abtheilung enthält Einleitung in die Philosophie, psychologische Dynamologie, Logik und Erkenntnißtheorie. Die zweite Abtheilung enthält die Metaphysik, nämlich allgemeine Metaphysik oder Ontologie, die Kosmologie, die Psychologie, die natürliche Theologie. Die dritte Abtheilung begreift Ethik, Social- und Rechtsphilosophie.

Einen Vergleich dieser neuen Auflage mit der früheren im Einzelnen anzustellen, würde uns zu weit führen; es genügt zu bemerken, daß der Verfasser im Bewußtsein, daß alles Menschliche unvollkommen ist, seine bessernde Hand in einer Weise angelegt hat, daß das Werk als vollständig neu bearbeitet erscheint. Wollten wir Kritik daran üben, so würden wir viel zu spät kommen: die große Verbreitung des Stöckl'schen Lehrbuches ist dessen beste Kritik.

Fulda. Dr. Constantin Gutberlet.

---

4) **Die social-politische Bedeutung und Wirksamkeit des hl. Vaters Leo XIII.** von J. Albertus. Münster und Paderborn. Schöningh. 72 S. Preis M. 1.— = 62 kr.

Sind auch die Freudenklänge des Papstjubiläums verhallt, obige Schrift, die auch eine Jubiläumsgabe war, hat mehr als ephemeren Werth. Sie

zeigt an der Hand der verschiedenen Encykliken vorschreitend Leo XIII. als socialen Papst, als den Arzt, der nicht nur der Gesellschaft die richtige Diagnose ihrer Krankheit stellt, sondern auch die einzig richtigen Heilmittel angibt zur Wiederherstellung der zerrütteten Gesellschaft auf christlicher Grundlage. Albertus (pseudonym) hat sich schon vortheilhaft bekannt gemacht durch seine „Socialpolitik der Kirche“, in geistreicher Weise führt er auch hier sein Thema durch. Trotzdem erlaube ich mir einige Bemerkungen. Aehnlich wie der Herr Baron von Gruben auf der Katholiken-Versammlung zu Trier, erscheint Albertus zu vertrauensselig auf den Fürsten Bismarck. Dort sprach Herr v. Gruben von einer „Aenderung in der Haltung des Fürsten Bismarck“, einem „christlichen Staatsmann“, und forderte die Katholiken auf, „dem Fürsten vertrauensvoll die Hand zu reichen“, und das praktische Christenthum einzuführen. Diese Ausführungen wurden nur mit sehr getheiltem Beifall aufgenommen, nicht anders wird es dem Optimismus ergehen, den Albertus bezüglich Bismarck's in vorliegender Arbeit hegt, und nicht gar viele werden es sein, die da mit ihm glauben, daß bei dem Vater des Culturkampfes eine „innere Umwandlung“ (p. 60), „die wichtigste Sinnesänderung“ sich vollzogen und die wenigsten werden bereit sein dem Fürsten Bismarck vertrauensvoll die Hand zu reichen, um das „praktische Christenthum“, wie Er es versteht, einzuführen. Wohl die meisten werden Albertus wie den Herrn von Gruben um den Optimismus beneiden, denselben aber nicht theilen bezüglich der „totalen Umwandlung in den politischen Anschauungen des zweifellos bedeutendsten Staatsmannes der Gegenwart“ (p 53). Außerdem hätte das Unterbleiben der Streifschüsse auf gewisse „katholische Socialpolitiker“, die des „eiteln Rodbertus“ „Ruhm über Gebühr anerkannt“ haben (p. 17) und „die in der Vertheidigung ihrer Meinung sich einer Ausdrucksweise bedienten, wie sie im Allgemeinen nur die persönlichen Gefühle der Eitelkeit und verletzten Selbstsucht zu dictiren pflegen unter Verleugnung der katholischen Liebe“, sowie auf die „vielen Gelehrten und Theologen“, „selbst in der katholischen Welt“, die „mit Hintansetzung des Erbgutes der alten Weisheit es vorzogen, lieber Neues auszudenken, als das Alte fortzubilden und zu vervollkommnen“ der geistreich geschriebenen Broschüre nicht zum Schaden gereicht, viel weniger zur Unehre.

Landau (Pfalz). Prof. Dr. Schaedler.

---

5) **Apologie des Christenthums** vom Standpunkte der Sittenlehre durch Fr. Albert Maria Weiß, O. P. 3. u. 4. **Band.** Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1884. Pr. d. III. Bd. M. 6.— = fl. 3.72, Pr. d. IV. Bd. M. 8.— = 4.96.

Weiß' epochemachende Apologie ist schon seit längerer Zeit erschienen. Die zwei ersten Bände dieses Werkes wurden von uns im Jahrgang 1881, Heft 1 dieser Zeitschrift einer Besprechung unterzogen. Der sehr bedeutende Umfang der zwei folgenden Bände (Bd. 3 zählt 924, Bd. 4 gar 1036 Seiten!), zu deren Durchlesung nicht wenig Muße erforderlich ist, wird es

entschuldigen, wenn wir jetzt erst derselben eingehender erwähnen. Es ist ja auch der Werth des Werkes kein ephemerer und vorübergehender, sondern ein bleibender und daher eine Empfehlung desselben jederzeit am Platze.

Die genannten Bände, welche den Titel „Natur und Uebernatur“ an der Stirne tragen, behandeln die geschichtlichen Voraussetzungen des Christenthums, das Christenthum in Glaube und Verfassung als Grundlage des sittlichen Lebens, christliche Bildungs- und Erziehungslehre, Christenthum und politisches Leben, das Christenthum und die sociale Frage, den Inbegriff des Christenthums und das christliche Leben.

Schon aus dieser Inhaltsangabe ist ersichtlich, wie umfangreich die Aufgabe war, die der Verfasser sich gestellt hat, und welche Kraft des Geistes, welcher Reichthum des Wissens, welche Gewandtheit der Sprache dazu gehören mag, diese Aufgabe nur einigermaßen befriedigend zu lösen. Dem Verfasser ist die Lösung gelungen und im Vorstehenden ist auch bereits der Grund des Gelingens angedeutet. Es ist wahrlich eine nicht gewöhnliche Frische des Geistes erforderlich, um bei Abfassung eines solchen Werkes nicht zu erlahmen oder doch zu ermatten. Für einen Geschichtsschreiber ist es kein geringes Lob, wenn er von Anfang bis zu Ende dieselbe Spannkraft des Geistes bewahrt, obwohl die Mannigfaltigkeit concreter Thatsachen fortwährend neue Gesichtspunkte eröffnet, neue Ideen wecket und hiemit neues Leben verleiht. Umso höher ist es anzuschlagen, wenn wir das gleiche Lob einem Werke zollen können, welches nicht selten die abstractesten Wahrheiten zu behandeln hat. Wir verweisen beispielshalber auf die Entwicklung der Begriffe von Natürlich und Uebernatürlich, auf die Vorträge über Gesetz und Freiheit, über die Bildung des Charakters und des Gemüthes, auf die ganze fünfte Abhandlung („das Christenthum und die sociale Frage“). Am Schlusse des längsten Vortrages (und sie sind mitunter sehr lang), ja am Schlusse des ganzen Werkes ist das Interesse des Lesers noch ebenso gefesselt und die Sprache noch ebenso lebensvoll, als beim Beginne desselben. Die Vertrautheit des Verfassers mit den kleinsten Details der Geschichte alter Völker, welche den Schilderungen heidnischer Schriftsteller, eines Juvenal, Martial und anderer, entnommen sind, erregen gerechte Bewunderung und würden einem Professor der classischen Sprachen Ehre machen. Der Nimbus, womit eine einseitige Geschichtsforschung den „Philosophen auf dem Kaiserthron“ umgeben hat, muß vor den verschiedenen, aus Mark Aurel's eigenen faden Schriften entlehnten Aeußerungen erblassen. Nicht minder überrascht die genaue Kenntniß unserer mittelalterlichen Dichtungen, welche manch' werthvollen Beitrag zur „Apologie des Christenthums“ liefern, sowie die Kenntniß der Statistik, ohne welche eine Behandlung der Frage von Zins und Wucher, wie sie uns Weiß bietet, einfach unmöglich wäre.

Man könnte vielleicht wünschen, daß die Angriffe, welche die Moral des Christenthums erfahren hat und noch erfährt, klar formulirt und hingestellt würden, um dann ebenso bündig abgewiesen zu werden. Hiedurch

würde eine größere Uebersichtlichkeit hergestellt und dem Leser der Einblick in den Zusammenhang der einzelnen Gedanken erleichtert. Es läßt sich indeß auch nicht in Abrede stellen, daß diese mehr wissenschaftliche Methode dem größten Theile der Leser weniger zusagen dürfte, als die vom Verfasser gewählte.

Bei der Reichhaltigkeit des bearbeiteten Stoffes und bei der Verschiedenheit der Ansichten, welche selbst in katholisch denkenden Kreisen betreffs mancher Fragen zu finden ist, war es zum Voraus nicht zu erwarten, daß der V. überall und in Allem unbedingte Zustimmung finden würde. So dürfte gewiß nicht Jedermann in das Lob einstimmen, welches P. Weiß dem Worte „Culturkampf" zollt, als ob durch dieses die Pläne und Anschläge der Feinde der Kirche zum Ausdruck gebracht würden. Wenn man mit dem Worte „Culturkampf" das heidnisch-tyrannische Verfahren der Staatsgewalt gegen die christliche Cultur bezeichnen will, mag der Ausdruck am Platze sein; so aber haben es seine Erfinder sicherlich nicht verstanden.

Wenn auf S. 821 des 3. Bandes behauptet wird, der sinnliche Ausdruck gehöre nothwendig zum Schönen, so wird einer solchen Behauptung derjenige nicht beistimmen, welcher auch von einer Schönheit in Gott Etwas gehört hat. Wir nennen das schön, was unser Wohlgefallen erregt; soll das rein Geistige nicht gefallen können? Hart ist auch das Urtheil über die reine Instrumentalmusik (3. Bd. S. 838 ff.). Wir sind gewiß die Letzten, welche gewissen tändelnden und schmachtenden Salonstücken oder den nervenerregenden Compositionen eines Richard Wagner das Wort reden; aber die kunstvollen, klaren und durchsichtigen Sonaten und Symphonien unserer größten Tondichter, welche man gleich einer kunstfertig angelegten Rede analysiren kann, verwerfen wollen, ist unbillig. Man scheint häufig nicht zu beachten, daß ein Gedanke in der Musik etwas ganz Anderes ist, als in der Rede; ein musikalisch gebildeter Leser wird uns verstehen.

Es ist selbstverständlich, daß letztere Bemerkungen über Dinge sehr untergeordneter Bedeutung den großen Werth der „Apologie" nicht beeinträchtigen können; sie sollen vielmehr ein Beweis sein, mit welcher Aufmerksamkeit und mit welchem Interesse wir den Ausführungen des verdienstvollen Verfassers gefolgt sind. Wir wünschen dem Werke, welches namentlich für einen Socialpolitiker einen Schatz von trefflichen Wahrheiten und interessanten Thatsachen enthält, die größte Verbreitung. Druck und Ausstattung ist der Herder'schen Verlagshandlung würdig, der Preis sehr mäßig (der 3. Band ist mit 6, der 4. Band mit 8 Mark berechnet). Nur ein bedeutender Druckfehler ist uns begegnet: 3. Bd., S. 491, Z. 15 steht Nebelschauer statt N**a**belschauer.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

---

6) **Lehrbuch der Dogmatik** von Dr. Hubert Theophil Simar, Professor der katholischen Theologie an der Universität Bonn. **Zweite**

verbesserte Auflage. Freiburg i. Br. Herder. 1887. Gr. 8°, XVII und 905 S. Pr. brosch. M. 11.— = fl. 6.82, gbd. M. 13.20 = fl. 8.20.

Indem wir uns bei Besprechung dieses trefflichen Handbuches auf dasjenige berufen, was wir im Jahrgange 1880 Seite 814 und 1881 Seite 826 dieser Quartalschrift über die erste Auflage dieses Werkes lobend erwähnt haben und die dort erwähnten Vorzüge auch der nunmehr erschienenen zweiten Auflage bereitwilligst zuerkennen, fügen wir nur noch bei, daß nach des Verfassers eigener Versicherung (Vorrede zur zweiten Auflage) „einige Versehen untergeordneter Art berichtigt, einige Punkte genauer gefaßt und eingehender erörtert, in formeller Hinsicht das Ganze auf's Neue sorgfältig durchgearbeitet und namentlich ein alphabetisches Sachregister beigefügt wurde," wodurch die Brauchbarkeit des Buches bedeutend gemehrt wurde. Vollinhaltlich sei auch unsererseits bestätigt, was der Mainzer „Katholik" 1887, Aprilheft, S. 446 über vorliegendes Werk schreibt: „Wenn wir Simar's Lehrbuch mit dem in einer Reihe von Auflagen erschienenen Lehrbuch seines Vorgängers Dieringer und weiter zurück mit Klee's Dogmatik vergleichen, so tritt uns so recht vor Augen, wie groß der Fortschritt ist, den die katholische Theologie in Deutschland gemacht hat, seitdem sie zu den echten Principien und der großen Ueberlieferung der kirchlichen Wissenschaft zurückgekehrt ist."

St. Florian. Professor Bernhard Deubler.

---

7) **Katholische Sonn- und Festtagspredigten.** Von Dr. Jakob Schmitt, Repetitor am erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter.[1]) — Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Capitel-Vicariats Freiburg. Dritte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder. 1887. 1. Jahrgang. S. 838. Preis M. 6.70 = fl. 4.16, 2. Jahrgang. S. 924. Preis M. 6.— = fl. 3.72.

Der Verfasser dieser Predigten ist den Lesern der „Quartalschrift" ohnehin vortheilhaft bekannt. Vorliegende Predigten erlebten eine dritte Auflage. Wir können das Urtheil, welches die „Quartalschrift" im Jahrgange 1878, S. 332 ff. über dieselben fällte, einfach bestätigen. Der große Vorzug dieser Predigten ist ihre edle Popularität und ihre praktische Richtung. Der Autor überläßt die Anwendung nicht den Zuhörern, sondern macht sie unmittelbar selbst, was ja am besten den Erfolg einer Predigt sichert. Dogma und Moral ergänzen sich dabei. Wie packend ist z. B. die Predigt am vierten Sonntag nach Epiphanie über das Thema: „Schlafende Wächter"; als solche Wächter, die gerne schlafen, bezeichnet er 1. das Gewissen, 2. die Eltern und Vorgesetzten. Die Aufweckung derselben bildet die Anwendung. — Oder das in Form einer höheren Homilie behandelte Thema: „Unglaublich und doch wahr", nämlich 1. das Benehmen derer, welche die Einladung zum Hochzeitsmahle nicht annahmen. 2. Das Be-

[1]) Nunmehr Domcapitular von Freiburg.

nehmen des Gastes, der erschien ohne hochzeitliches Gewand (19. Sonntag nach Pfingsten). — Unter den Festtagspredigten befindet sich eine Predigt über das heil. Sacrament der Firmung mit der Eintheilung: der Gefirmte hat die Verpflichtung, seinen Glauben 1. zu bewahren, 2. zu bekennen, 3. zu vertheidigen, 4. zu verbreiten. Ist diese Predigt auch etwas ausgedehnt, so steht es ja Jedem, der sie benützt, frei, sie für seine Gemeinde anzupassen, resp. zu kürzen. Auf Dorfkanzeln und in der Stadt können diese Predigten gut verwerthet werden.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

---

8) **Nomenclator literarius** recentioris Theologiae catholicae Theologos exhibens, qui inde a Concilio Tridentino floruerunt, aetate, natione, disciplinis distinctos. Tomus III, Fascicul. 4—5. Edidit et commentariis auxit H. Hurter, S. J., s. Theologiae et Philosoph. Doctor, ejusdemque s. Theologiae in C. R. Universit. Oenipont. Professor p. o. Cum approbatione cels. et reverend. Episcop. Brixiens. et facultate Superiorum. Oeniponte, Librar. academ. Wagneriana. 1886. Preis M. 9.20 = fl. 4.60.

Dieses vortreffliche Werk ist nunmehr mit vorliegendem III. Bande, Fascikel 4—5, bis zum Jahre 1869 vorgeschritten und zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt. Nach glücklicher Bewältigung einer mehrjährigen mühevollen Arbeit ist der Herr Verfasser an einem Ruhepunkte angekommen, von welchem aus er sein gelungenes Werk überblickend, wohl auch sagen könnte: „Exegi monumentum aere perennius.“ In drei umfangreichen Bänden hat Herr Dr. Hurter die katholischen Autoren, welche in dem Zeitraume von 1564 bis 1869 inclusive über die verschiedenen Hauptzweige der theologischen Wissenschaft geschrieben haben, an uns vorübergeführt. So sind wir nun im Besitze einer wohlgeordneten theologischen Literaturgeschichte, die uns zeigt, wie die Deutschen, die Oesterreicher, die Schweizer, die Franzosen, die Italiener, die Engländer, die Spanier, die Belgier, die Polen, die Amerikaner, — kurz alle gebildeten Nationen der katholischen Welt ihr Contingent gestellt haben zu dem zahlreichen Heere, dessen Streiter mit den mannigfachen Waffen des Geistes je nach dem Maße der ihnen verliehenen Gaben mitgearbeitet haben an dem großen Werke der Entwickelung, der Vertheidigung und Verherrlichung jener edlen Wissenschaft, der unter allen der erste Rang gebührt. Einen erhebenden Eindruck auf jeden wahren Katholiken muß es da machen, wenn er das ruhmvolle Fortschreiten der katholischen Theologie, ihre Bewegung und Ausbreitung seit drei Jahrhunderten, ihre Kämpfe in sturmvollen Zeiten und ihre Siege so anziehend in lebensvollen Umrissen veranschaulicht sieht, und wenn er von dem so reichen productiven literarischen Leben der katholischen Kirche sich überzeugt aus den Werken ihrer wissenschaftlichen Vertreter, deren Geist und Charakter unser Autor so wahr und treffend gezeichnet hat. Allen diesen

Koryphäen ist fürwahr im vorliegenden „Nomenclator literarius“ ein Monument errichtet, dauerhafter als Erz und Marmor, das sie nicht der Vergessenheit anheimfallen läßt.

Erhellt nun hieraus schon der hohe Werth des Hurter'schen Werkes, so tritt uns noch ein anderer Gesichtspunkt entgegen, der die vollste Beachtung verdient, nämlich die Brauchbarkeit und Nützlichkeit eines solchen Buches für jeden Studierenden der Theologie und für jeden Lehrer eines theologischen Faches. Da ist keiner, dem zu einem gedeihlichen Studium nicht Bücher unentbehrliche Werkzeuge und Hilfsmittel wären. Haurit aquam cribro, qui discere vult sine libro. Diesem literarischen Bedürfnisse ist der Herr Verfasser in dankenswerthester Weise entgegengekommen, wie es auch in seiner Absicht lag. „In utilitatem studiosorum Theologiae,“ sagt er „hunc virorum in sacra hac scientia illustrium composuimus elenchum.“ Diese Absicht hat er gewiß vollkommen erreicht. Die inhaltsreichen Blötter vorliegender Bände lehren nicht bloß die große Schaar der Schriftsteller kennen, welche eine Zierde der theologischen Wissenschaft waren, sondern verschaffen dem Studierenden auch eine richtige Kenntniß der Bücher, deren Gebrauch ihm nützlich und seinen Studien förderlich sein kann; sie warnen ihn überdies vor solchen Geistesproducten, die eine schiefe Richtung eingeschlagen haben und gleich Irrlichtern jenen, der ihrem trügerischen Scheine folgt, auf die verderbliche Bahn falscher Anschauungen und Grundsätze führen. Unser Nomenclator sichert auch die noch weniger erfahrenen Theologen vor Mißgriffen beim Ankauf von Büchern und zeigt ihm für jedes Hauptfach der Theologie, für jedes Thema, über welches er sich besonders unterrichten will, die besten Quellen, aus denen er schöpfen kann.

Doch wenn das Werk selbst sich lobt, bedarf es keiner weiteren Lobeserhebungen; es genügt, hier lediglich auf das in frühern Recensionen (Quartalschrift Jahrg. 1884, Heft I, S. 158, und Jahrg. 1886, Heft I, S. 155) Gesagte zu verweisen.

Nur über die beiden letzten Fascikel 4 und 5 des III. Bandes, welche sich über den Zeitraum 1821—1869 inclusive erstrecken, sei noch besonders bemerkt, daß sie alle Vorzüge ihrer Vorgänger aufweisen. Bei ihrer Durchblätterung bemerkt man namentlich die Vollständigkeit in der Aufzählung der einigermaßen namhaften Schriftsteller und ihrer Werke, — die Gründlichkeit im Urtheile über deren Werth und Bedeutung, — die Gerechtigkeit und Objectivität, welche überall die Lichtseiten aufzeigt, ohne die Schattenseiten zu übersehen, überall das Gute hervorhebt ohne wesentliche Mängel zu verschweigen, dabei in allem frei von einseitiger, odioser Splitterrichterei, die goldene Regel: „In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus charitas“ — als Richtschnur im Auge behält. Dies ist ja das edle Gepräge, das unseren ganzen „Nomenclator literarius“ vom ersten bis zum letzten Blatte kennzeichnet: Wahrheit, Gerechtigkeit und Milde. Nur von wohlthuender Wirkung kann es sein für

den unbefangenen Leser, wenn er über manche berühmte katholische Männer, welche den Pfeilen vielseitiger Befehdung und Mißkennung, selbst auch liebloser Urtheile ausgesetzt waren, eine vernünftige, gerechte und billige Würdigung findet. Gewiß hat Herr Dr. Hurter bei seinen Urtheilen den auch in der Literatur geltenden wahren Satz: „Nihil est ab omni parte beatum“ vor Augen gehabt, und darum immer sich ferner gehalten von jenem herben Kritisireifer, der gewöhnlich in geistiger Einseitigkeit und Beschränktheit wurzelt und, indem er für die Wahrheit zu eifern scheint, die Grenzen der Gerechtigkeit, Billigkeit und Liebe überschreitet, des apostolischen Wortes 1. Korinth. 13, 4—5 gänzlich vergessend. — Bei der Lectüre der letzten Abschnitte des „Nomenclator“ steigt unser Interesse um so höher, als wir da schon mehr und mehr wohlklingenden Namen begegnen, die wir gewissermaßen als alte Bekannte begrüßen. Namen, wie z. B. Sailer, Stapf, Möhler, Klee, Görres, Gousset, Gury, Liebermann, Balmes, Wisemann, Staudenmaier, Hirscher, Permaneder, Knopp, Moy und viele andere erwecken in uns angenehme Reminiscenzen aus alten Tagen, und wir sind dankbar dafür, daß in uns das Andenken an Gelehrte neu belebt wird, die wie der große Lehrer Augustinus de doctrina christiana schreibt, für so Viele nicht nur „doctores“, sondern auch „ductores“ waren, und es verstanden, so zu lehren, daß sie nicht nur „intelligenter“, sondern auch „libenter et obedienter“ gehört wurden. Darum gewährt die Lectüre unseres „Nomenclator“ so anziehenden Genuß; darum legen wir ihn nur ungern aus der Hand und scheiden von ihm mit dem lebhaften Wunsche, er möge überall, in allen Bibliotheken und Bücherschränken der Theologen einen ehrenvollen Platz finden und durch den reichen Nutzen, den er stiften kann, die aufgewendete Zeit und Arbeit seines Verfassers lohnen. —

Passau. † Domcapitular Franz Ser. Petz.

---

9) **Tractatus de ss. Eucharistiae Mysterio**, in auditorum usum exaratus opera Petri Einig, s. theol. et philos. doctoris, ejusdem s. theologiae in seminario trevirensi professoris. Cum approbatione Ordinarii, Treviris ex officina ad s. Paulinum 1888. Pagg. 155.

Vorliegende Schrift soll ein Festgeschenk sein, welches der Verfasser dem heil. Vater zu dessen Priesterjubiläum als „aliqua significatio observantiae pietatisque“ zu Füßen legt. Sie bildet gewissermaßen einen Commentar zu den unzähligen Gaben, welche die katholische Welt ihrem sichtbaren Oberhaupte zur würdigen Feier der heiligen Geheimnisse und zur Verherrlichung des heiligsten Sacramentes gewidmet hat. Zwar bescheidenen Umfanges beansprucht der „tractatus“ einen hohen Werth, da er nicht wie die übrigen Festgaben Materielles und Vergängliches, sondern Ewiges und Göttliches enthält und jene Wahrheiten behandelt, welche den edelsten Schatz der Kirche bilden.

Zwei Eigenschaften sind es, welche wir an der vorliegenden Festschrift lobend hervorheben müssen: die Vollständigkeit und das weise Maßhalten in der Behandlung des so reichhaltigen Gegenstandes. Sie hat nicht jenen Umfang, welchen der Tractat über dieses Geheimniß in den Werken unserer großen Theologen einnimmt, aber auch nicht jene Kürze, die man in manchen dogmatischen Handbüchern neuerer Zeit findet. Während somit jene Breitspurigkeit und Weitschweifigkeit glücklich vermieden ist, wodurch das Studium größerer Werke oft erschwert wird, ist uns keine Frage von etwelcher Bedeutung aufgestoßen, welche hier unberücksichtigt geblieben wäre. Daß sich der Verfasser hiebei durchwegs an die besten Auctoren hält, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Bei strittigen Fragen, z. B. über das Wesen des eucharistischen Opfers, bekundet derselbe nicht nur große Vertrautheit mit seinem Gegenstande, sondern auch ein besonnenes Kriterium und eine kluge Mäßigung in der Abweisung minder wahrscheinlicher Sentenzen und Erklärungsversuche. Gerade die Behandlung, welche die Frage nach dem Wesen des heil. Meßopfers durch Einig erfahren hat, dürfte dazu beitragen, der Anschauung des Cardinals de Lugo, besonders wie sie durch Card. Franzelin ausgebildet wurde, viele Anhänger zu gewinnen.

Die Sprache, welche der Verfasser gewählt hat, ist die Kirchensprache. Wir heben diesen Umstand mit besonderer Anerkennung hervor, nicht bloß deßhalb, weil dadurch dem Charakter einer dem Papste gewidmeten Festschrift besser entsprochen wurde, als durch was immer für eine andere Sprache, sondern auch deßhalb, weil der Verfasser den Muth gehabt hat, einer in Deutschland eingerissenen Mode entgegenzutreten, nach welcher, wahrlich nicht zum Nutzen und zur Hebung des Ansehens der katholischen Wissenschaft Deutschlands, alle theologischen Werke deutsch geschrieben sein müssen. Die Sprache des Verfassers ist einfach, klar, überzeugend und für Jeden verständlich, der überhaupt noch Latein versteht. Wohl hätten vielleicht hie und da minder gut lateinische Ausdrücke durch gute ersetzt werden können. So kann z. B. der (leider auch anderswo, ja beinahe allgemein anzutreffende) adjectivische Gebrauch der Adverbia intrinsecus und extrinsecus, weil grammatikalisch ganz unrichtig, leicht vermieden werden. Das Ansehen der lateinischen Sprache kann durch das Streben nach Correctheit des Ausdruckes, soweit die Klarheit hiedurch nicht beeinträchtigt wird, nur gewinnen.

Druck und Ausstattung sind einer Festschrift würdig und gereichen der Paulinusdruckerei zu großer Ehre. Die Schrift ist, wenn wir dieß noch ausdrücklich hervorheben sollen, einem jeden Priester warm zu empfehlen.

Linz. Professor Dr. M. Fuchs.

---

10) **Die geistliche Schatzkammer.** Von der heil. Congreg. d. Abl. ddo. 3. März 1887 für authentisch erklärte Uebersetzung der Sammlung von Gebeten und frommen Werken, für welche die Päpste Ablässe verliehen haben. In's Deutsche übertragen von P. M. Haringer, C. SS. R.

und Consultor derselben hl. Congr. d. Abl. Autorisirte Ausgabe. J. G. Manz 1888. Preis M. 4.50 = fl. 2.80.

Die neueste Auflage des Originals, von dem das vorliegende Buch die Uebersetzung ist, nämlich der officiellen römischen „Raccolta“, findet sich bereits im vergangenen Jahrgange 1887 dieser Quartalschrift, Heft I., S. 191, angezeigt und besprochen, und zwar vom hochwst. Uebersetzer, dem seither aus dem Leben geschiedenen P. Haringer selbst. Was demnach dieser zur Empfehlung der neuen Ausgabe seiner Vorlage hervorgehoben, gilt auch seiner Uebersetzung, zumal die heil. Congreg. diese ebenfalls authentisirt hat, gestützt auf das Zeugniß des Censors, daß dieselbe ganz genau mit dem Original übereinstimme. (Einzelne Versehen sind allerdings auch untergelaufen, so S. 63 voluntatem *meam* statt *omnem;* S. 255 beim „schmerzhaften Rosenkranz“ fehlt ad 2 nach „an den Freitagen“ das richtigstellende Komma, was hier von größerem Belang ist, als es scheinen möchte; der maßgebende Text, die amtliche Raccolta nämlich, gibt in beiden neuesten Auflagen, von 1886 und schon von 1877, den bezüglichen Ablaß als für alle Freitage, nicht bloß für die in der Fasten, sowie für die ganze Fasten, nicht nur für deren Freitage verliehen, an) Dieselbe authentische Erklärung von Seite der heil. Abl.-Congreg. ist übrigens auch der neuesten, 9. Auflage des bereits allbekannten P. Maurel—Schneider—Beringer'schen Werkes: „Die Abläſſe“, zu Theil geworden, für die Uebersetzungen aus der Raccolta, die es bringt, ebenso wie für den Gesammtinhalt. Allerdings gibt dieses Buch die längeren Gebete der Raccolta nicht alle wieder, — es lag das nicht im Plane der Verfasser, da ihr Werk seiner Natur nach weit mehr ein allgemeines fachliches Belehrungsbuch ist und sein will, als — nach einem kurzen einleitenden Unterrichte — einfach eine „Sammlung von Ablaß-Gebeten mit ihren Verleihungen“, wie dies die Raccolta, und naturgemäß deren vollständige Uebersetzung von P. Haringer, zu sein erklärt. Vom weitaus größten Theil des Inhaltes der Raccolta jedoch haben wir nunmehr zwei selbständige deutsche Uebersetzungen, beide, wie gesagt, von der heil. Congreg. als authentisch anerkannt. Uebrigens bleibt es, auch neben diesen beiden, durchaus unbenommen (Decr. d. Congr. v. 29. Dec. 1864), daß von einzelnen dieser Ablaßgebete noch andere, mit keiner der beiden von ihr selbst approbirten gleichlautenden Uebersetzungen in's Deutsche angefertigt, und auch giltig gebraucht werden, wofern selbe nur von irgend einem Bischofe deutscher Lande als „getreu“ erklärt sind. Für den gemeinsamen öffentlichen Gebrauch jedoch, z. B. bei Bruderschaft-Andachten der hh. Herzen u. dgl. in der Kirche, sowie auch auf sogenannten „Andenkenbildern“ 2c., dürfte es sich im Interesse der Gleichförmigkeit und Verhütung von Verwirrung und Störung gewiß empfehlen, bei einem der zwei bereits von Rom autorisirten Uebersetzungs-Texte zu bleiben, zumal bei Anfertigung der neuesten Original-Ausgabe der Raccolta so mancherlei kleinere und größere Abänderungen vorgenommen wurden; auch selbst im Texte einzelner Gebete

begegnet man solchen. Ueberhaupt wäre zu wünschen, ja mit Recht zu verlangen, daß, ehe Jemand Gebetsprüche &c. mit angeblichen Ablaß-Verleihungen, in fliegenden Blättlein oder auch Büchern, oder auf Gedenkbildern neuerdings veröffentlichen läßt, an authentischer Quelle nachgesehen werde, ob dieselben, und ihre Ablaßangaben, auch richtig und ganz so dort angeführt erscheinen; damit nicht entweder zurückgenommene (wie das: Gegrüßt seist Du Maria, voll der Schmerzen &c.) oder nur gewissen Vereinen oder Ländern verliehene (wie z. B. das: „Heiligstes Herz Jesu, erbarme dich unser; Unbeflecktes Herz Mariä, bitt für uns," nur dem Vereine U. L. F. vom hh. Herzen) oder doch in ihrer bekanntern Fassung nicht für allgemein approbirte (z. B. „Süßes Herz Jesu, sei meine Liebe" auch in der Raccolta sucht man diese umsonst), oder nur für Tags einmal verliehene als für jedes Mal erlangbare, oder nur mit den halben Bedingungen, aufgeführt und die Leute damit angeführt werden, zur Perennirung der Confusion; oder endlich in aller Gemüthlichkeit geradezu sinnlose Ablaßangaben für total apokryphe, der Raccolta gänzlich unbekannte Gebetsprüchlein der Oeffentlichkeit überliefert werden, wie z. B. auf einem s. g. Andenkenbild vom Jahre 1886 zu lesen ist: „Barmherziger Jesu, gib ihnen die ewige Ruhe!" Ablaß von 7 Tagen und 7 Quadragenen!! Die Raccolta, und somit auch das Buch von P. Haringer, enthält sämmtliche Gebete &c., die für alle Gläubigen, (einzelne davon für den gesammten geistlichen Stand), mit authentischen und nicht zurückgenommenen heil. Abläßen verbunden sind: die erst seit der Drucklegung der Raccolta sowie der Uebersetzung neu erfolgten allgemeinen Ablaßverleihungen auf Gebete &c. fehlen darin freilich, indem sich kein Anhang findet; so um ein paar von den neuesten zu erwähnen, die für das allbekannte Officium parvum B. M. V., und die von 300 Tagen für den Hymnus: Ave Maris stella. B. R. H.

---

11) **Das katholische Kirchen-Bauwesen in der Pfalz und die kgl. bayr. Staats-Baubehörden.** Pr. M 1.50 = fl. —.93.

Michael Burgey, Pfarrer in Godramstein legt offen dar, zu welchen Unzukömmlichkeiten die gar große Bevormundung der Kirche durch den Staat führt. Nach der bayr. Verord. v. 23. Jan. 1812, § 14, ist die kgl. Genehmigung nothwendig bei Gebäuden im Bereiche der Cultusstiftungs- und Kirchengemeinde-Verwaltung, welche der Kirchen-Architektur angehören, dann bei allen Gegenständen der inneren Einrichtung, bei welchen eine artistische Prüfung und Beurtheilung anwendbar und erforderlich ist, z. B. Altären, Orgeln, Beichtstühlen, während bei anderen inneren Kirchen-Einrichtungsgegenständen nach Pfälz R. E. v. 14. Aug. 1879 die Genehmigung der Regierung nothwendig ist, während nach canonischem Rechte die Aufsicht auf die Kirchenbauten den Bischöfen zusteht (Permaneder, kirchl. Baulast, § 35). Nimmt der Staat ein so weites Recht in Anspruch, so

sollten doch die Staatsbehörden dasselbe nicht noch mehr erweitern wollen, nicht „tadellose Pläne verwerfen" (S. 111), nicht so handeln, daß sich Unbefangene die Sache nicht anders zu erklären wissen, als durch die Tendenz, die Pläne von Lucas, bischöfl. Baumeister in Mainz, um jeden Preis zu Falle zu bringen (S. 32). Ferner muß gefordert werden, daß der Staat Männer zur Beaufsichtigung der Bauten aufstelle, welche vom kirchlichen Bauwesen ein Verständniß haben. Kann man das von einem Juden erwarten, der dem Fabrikrath von Otterbach als Architekt empfohlen wurde? (S. 15.) Kann man zu einem Staats-Baupraktikanten Vertrauen haben, der die Stadtpfarrkirche von Kirchheimbolanden tapeziren lassen wollte (!!), zu welchem Behufe die Tapeten bereits angelangt waren? (S. 8.) Der einen Hochaltar bauen will, der keine Kerzen aufnehmen kann, ohne den vorspringenden Oberbau mit seinen theueren Figuren in Brand zu setzen? (S. 7.) Da ist es wohl begreiflich, wenn die „Augsb. Postzeitung" von einem „bayerischen Bau- und Mandarinenthum" spricht.

Straubing. Präses Eduard Stingl.

12) **Doctrina duodecim apostolorum**, canones apostolorum ecclesiastici ac reliquae doctrinae de duabus viis expositiones veteres. Edidit, adnotationibus et prolegomenis illustravit, versionem latinam addidit Franciscus Xaverius Funk. Tubingae in libraria Henrici Laupp. 1887. 8⁰. LXVIII et 116 pagg. Preis M. 3.60 = fl. 2.24.

Nicht leicht hat ein literarischer Fund aus altchristlicher Zeit ein so großes Aufsehen gemacht, als wie die Entdeckung der doctrina duodecim apostolorum — Διδαχὴ τῶν δώδεκα Ἀποστόλων. Im Jahre 1873 fand der nachmalige Metropolit von Nikomedien, Philotheos Bryennios, in einer Bibliothek zu Constantinopel diese längst für verloren gehaltene Schrift, die nur aus ganz wenigen Bruchstücken bis dahin bekannt war. Das Interesse, mit welchem dieselbe aufgenommen wurde, zeigt sich am besten aus der Thatsache, daß in den wenigen Jahren seit deren Herausgabe (1883) diesseits und jenseits des Oceans gegen 200 Abhandlungen über die doctrina apostolorum erschienen sind. Die Schrift handelt zunächst über die zwei Wege des Guten und des Bösen; hieran reihen sich liturgische und kirchenrechtliche Bestimmungen von ganz eigenthümlichem Gepräge. Eine Schilderung des nahenden Weltendes bildet den Schluß. Der Verfasser verlegt die Entstehung der Schrift in die Zeit des Kaisers Nerva (96—98 n. Chr.). Der nicht näher zu bestimmende Auctor, wahrscheinlich Judenchrist, wird gegen den Vorwurf ebionitischer und montanistischer Irrthümer in Schutz genommen; doch klingt seine Auffassung der eucharistischen Feier jedenfalls nicht correct. — Auf die sehr eingehenden prolegomena folgt in sorgfältiger Recension der griechische und lateinische Text der doctrina apostolorum, dann die eng sich anschließenden apostolischen Canonen und des siebten Buches der apostolischen Constitutionen. Beigegeben ist Barnabae expositio duarum

viarum und ein lateinisches Fragment der doctrina apost., letzteres aus einem neu verglichenen Codex des Stiftes Melk.

Möge das sehr belehrende, gehaltvolle Buch unter dem Clerus entsprechende Verbreitung finden! Der Preis ist in Ansehung der schönen Ausstattung gering.

Feldkirchen bei Aibling. G. Westermayer,
erzb. geistl. Rath und Pfarrer.

13) **Die Lehre von der Heiligung,** das ist **Gnade, Rechtfertigung, Gnadenwahl** im Sinne des katholischen Dogmas dargestellt von Dr. J. H. Oswald, Professor am königl. Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn und Münster, Verlag von Ferd. Schöningh. 1885. 274 Seiten. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Die dogmatischen Monographien Oswald's erfreuen sich einer großen Beliebtheit. Originalität und Frische der Darstellung, glückliche Auswahl und passende Disposition des Stoffes, deutliche Erklärung des kirchlichen Lehrinhaltes und gründliche Beweisführung sind ihre wichtigsten Vorzüge. Für den Werth der vorliegenden „Lehre von der Heiligung" zeugt wohl auch der Umstand, daß eine dritte Auflage nothwendig wurde. Dieselbe ist zwar keine eigentliche Neubearbeitung, aber doch eine vermehrte und verbesserte Ausgabe, insoferne ihr Umfang im Vergleiche mit dem der vorausgehenden Auflagen um acht Seiten zugenommen hat und nach des Verfassers eigenen Worten „in formeller Hinsicht die verbessernde Hand so fleißig angelegt wurde, daß nunmehr, wie ich wenigstens dafürhalte, der Ausdruck so berechnet und überlegt erscheint, wie wohl in keiner andern meiner Schriften."

Den Inhalt der Schrift bildet die gesammte Gnadenlehre. In der Disposition der Detailabhandlungen weicht der Verfasser von der gewöhnlichen Ordnung dadurch ab, daß er die heiligmachende Gnade der wirklichen voranstellt. Auch verbindet er die Lehre von der Prädestination nicht mit der Lehre von der göttlichen Vorsehung, sondern mit jener von der Gnadenaustheilung. Er rückt die Rechtfertigung in's Centrum der gesammten Materie; dadurch gewinnt er einen passenden Gesichtspunkt für seine Gliederung und wird es ihm möglich, die Prädestination organisch einzufügen. Der Gegenstand bot dem Verfasser fortlaufende Gelegenheit, sich mit den Pelagianern und Semipelagianern, sowie mit den Protestanten und Jansenisten auseinanderzusetzen. Er führt eine durchaus maßvolle aber ernste und siegreiche Polemik. Insbesondere hat er es darauf abgesehen und auch verstanden, den inneren Zusammenhang der verschiedenen Behauptungen der Protestanten klar aufzudecken, sowie auf die Consequenz in der katholischen Lehre hinzuweisen. Die Darstellung der Lehre von der Rechtfertigung ist jedenfalls ein Glanzpunkt des Buches. Er lehnt sich in diesem Abschnitte ausgesprochenermaßen engstens an Möhler's Symbolik an. Hier fand er auch eine günstige Gelegenheit, die theoretische Betrachtung nach ihrer praktischen Seite auszubauen (vgl. S. 84—91).

In Bezug auf die „Vorbemerkung“ über den Proceß der Rechtfertigung (S. 60—62) hätten wir dringend gewünscht, daß der Begriff der Rechtfertigung, wie sie hier der Verfasser versteht, nicht erst am Ende der S. 61, sondern am Anfange der S. 60 zu lesen wäre; man hätte dann sofort den Schlüssel zur Lösung der Schwierigkeit, wie man die wahre Behauptung des Verfassers, daß die Rechtfertigung nicht in instanti geschieht, mit der ebenso richtigen These anderer Auctoren, daß sie in instanti geschieht, vereinbaren müsse. Wenn er ferner S. 72 den „theoretischen Glauben“ eine „durch die Gnade erleuchtete Einsicht“ nennt, so erklärt der Context allerdings diese „Einsicht“ richtig als Verstandesact; dennoch wäre unseres Erachtens der Ausdruck „Einsicht“ besser vermieden worden und hätte ja auch leicht durch einen passenderen ersetzt werden können. In den Controversen über die Gnade innerhalb der Kirche beobachtet der Verfasser im allgemeinen eine große Zurückhaltung. Ueber die thomist-molinistische Streitfrage formulirt er sein Urtheil S. 202 wie folgt: „So urtheilen wir denn schließlich, daß es die menschliche Fassungskraft übersteigt, die Concordanz des unendlichen und endlichen Factors in der Heilswirkung Gottes und des Menschen, und daher der Gnade und der Freiheit vollkommen zu ergründen.“ Wenn er indessen S. 200 seine vier Folgerungen aus dem Molinismus zieht, so hat er zwar sich eine Grundlage geschaffen für seine weitere Behauptung, daß diese Folgerungen „augenscheinlich dem Semipelagianismus entgegenführen“, aber auch zugleich den starken Verdacht erregt, er habe in Auffassung und Darstellung des Molinismus nur allzuwenig auf Autoritäten unter den Molinisten Rücksicht genommen, sondern sich ausschließlich einem thomistischen Führer und zwar einem solchen anvertraut, der sich den Molinismus so zurechtlegte, wie er ihn am bequemsten widerlegen konnte. Ferner hätte mehr Beachtung verdient, was Schneemann in seiner dogmenhistorischen Studie „Weitere Entwicklung der thomistisch-molinistischen Controverse“ S. 120 u. ff. und Sasse in einer Recension in den „Stimmen aus Maria Laach“, Jahrgang 1886, S. 216, über das Verhältniß des Congruismus zum Molinismus sagt. In der katholischen Prädestinationslehre unterscheidet Oswald eine strengere Ansicht (praedestinatio ante praevisa merita), die er die augustinische nennt, und eine mildere (praedestinatio post praevisa merita), die er irrig die molinistische nennt. Er pflichtet mit Recht der letzteren bei und seine Beweisführung ist hier sehr schön und reichhaltig. Auch die erstere Ansicht hätte er wohl besser an einen andern Namen geknüpft, als an den des heil. Augustin, da ja seine Auslegung des heil. Augustin durchaus nicht allgemein von den Theologen acceptirt ist. Ungern haben wir die ausdrückliche Unterscheidung zwischen positiver und negativer voraufgehender Reprobation vermißt, zumal die negative Reprobation die Sentenz von der praedestinatio ante praevisa merita genauer charakterisirt und doch nicht schlechtweg mit der von Oswald dem heil. Augustin zugeschriebenen reprobatio post peccatum originale praevisum zusammenfällt.

Wir übergehen andere Notate, die wir uns beim Durchlesen des Buches gemacht, z. B. über die Terminologie bei der Unterscheidung in Erhebungs- und Heilungsgnade (S. 12—14) und über die Redeweise von der gratia praeveniens als „operans in nobis sine nobis" (S 31 bis 32). Uebrigens sollen und können die etwa noch möglichen wie die vorgebrachten Ausstellungen unser eingangs gegebenes günstiges Urtheil über das Buch weder umstoßen, noch herabstimmen. Wir sind fest überzeugt, daß seine Lesung großen Gewinn und der das ganze Werk durchwehende kirchliche Geist den Leser wohlthuend ansprechen wird.

Salzburg. Dr. Josef Altenweisel, Theologie-Professor.

14) **Die Abläße, ihr Wesen und Gebrauch.** Auf Grund der Arbeiten und früheren Auflagen der PP. Antonin Maurel und Josef Schneider, Priester der Gesellschaft Jesu, nach der letzten Auflage der römischen Raccolta von 1886 bedeutend vermehrt und gemäß den neuesten Entscheidungen der heil. Ablaßcongregation umgearbeitet von Franz Beringer, Priester derselben Gesellschaft. **Neunte**, von der heil. Ablaßcongregation approbirte und als authentisch anerkannte Auflage. Paderborn und Münster, Schöningh, 1887. 8°. XII u. 944 S. Preis M. 6.80 = fl. 4.22.

Waren schon die früheren Auflagen dieses Werkes in hohem Grade werthvoll, so erhielt dasselbe in der siebten Auflage einen wesentlich noch höheren Werth dadurch, daß es von der heil. Ablaßcongregation förmlich approbirt und als authentisch anerkannt wurde. Der nämliche Vorzug wurde auch der vorliegenden neunten Auflage wieder zu Theil durch das Decret der heil. Ablaßcongregation vom 4. August 1887. Daneben hat aber diese neueste Auflage erheblich an Werth gewonnen durch die „Vermehrung" und „Umarbeitung", welche sie durch die tüchtige Hand des P. Beringer erfahren hat. Den Besitzern irgend einer vorausgegangenen Auflage wird die Bedeutung dieser Umarbeitung sofort zu Tage liegen, wenn wir darüber nur folgende kurze Andeutungen geben:

Im **I. Theile** wurde der frühere Abschnitt VI.: „Verschiedene Arten von Ablässen" richtiger in drei Abschnitte getheilt: VI. Vollkommene und unvollkommene, VII. örtliche, persönliche, sachliche, VIII. unechte Ablässe; neu eingeschaltet ist ein sehr interessanter Abschnitt „X. die heil. Ablaßcongregation", welcher nach einer kurzen Geschichte über deren Einrichtung und Geschäftsgang, sowie über die officiellen Sammlungen derselben orientirt und dem Verfasser Anlaß gibt, das Verhältniß des vorliegenden Werkes zur Raccolta zu erörtern; durch Abschnitt XI. ist zweckmäßig dasjenige, was bisher den II. Theil als „Vorbemerkungen" einleitete, in den I. Theil herübergenommen.

Im II. Theil treffen wir eine zweckmäßige Anordnung schon des I. Abschnittes „Ablaßgebete"; noch mehr gilt dies aber vom II. Abschnitte, in welchem A. die indulgenzirten frommen Uebungen, B. die Werke des

Seeleneifers, C. der Nächstenliebe aufgeführt werden, und in gleicher Weise vom III. Abschnitte, welcher die an A. Andachtsgegenstände, B. Orte, C. Zeiten geknüpften Ablässe enthält. Besonders werthvoll sind die „allgemeinen Bemerkungen“ des IV. Abschnittes über „Bruderschaften, Congregationen und fromme Vereine“, in welchen alles Erforderliche über Begriff, canonische Errichtung, Aufnahme, Obliegenheiten, Leitung der Bruderschaften sich findet; unter den 57 Nummern (gegen 45 in den früheren Auflagen) heben wir hervor 52. die katholischen Gesellenvereine, 51. Priesterverein: „Associatio perseverantiae sacerdotalis“, und die gänzlich umgearbeitete Abhandlung über den 3. Orden des heil. Franciscus in Nr. 57.

Der **III. Theil** bietet Formulare für Segnungen, für Aufnahme in Bruderschaften und für Ertheilung des Sterbablasses, des päpstlichen Segens und der Generalabsolution; zum Schlusse folgen noch „verschiedene Formulare zu Bittgesuchen“ mit der genauen Adresse derjenigen Stellen, wo die betreffenden Vollmachten u. s. f. zu erbitten sind.

Wenn wir schon bei Besprechung der sechsten und siebenten Auflage dieses Werk dringend in die Hände aller Seelsorger gewünscht haben, so müssen wir diesen Wunsch in Anbetracht des nunmehr in sorgfältigster und gelungenster Weise umgearbeiteten Werkes umsomehr mit allem Nachdrucke wiederholen. Gerade dieser Wunsch legt uns aber eine zweifache Bitte an den gelehrten Herausgeber nahe. Das Buch hat innerhalb zehn Jahren vier Auflagen erfahren und zumal durch die jüngste haben die früheren an Werth viel verloren; da nun voraussichtlich das Werk seiner wesentlichen Anordnung nach durch lange Zeit unverändert bleiben wird, anderseits aber spätere Auflagen zweifellos wieder manche Aenderungen oder Zusätze bezüglich gewisser Ablässe oder neuer Vereine enthalten werden, so möchten wir bitten, daß bei neuen Auflagen derlei Aenderungen und Zusätze separat als Supplement zur neunten Auflage gedruckt und abgegeben werden.

Die andere Bitte, welche wir aussprechen, wird sicher von jedermann getheilt werden: es möge dem so inhaltsreichen Buche ein alphabetisches Register beigegeben werden. Allerdings ist das Inhaltsverzeichniß äußerst genau angelegt und wird denjenigen, welche das ganze Werk einmal gründlich durchstudiert haben, die Auffindung der gewünschten Materien ziemlich leicht machen; allein die Zahl solcher Leser wird verhältnißmäßig eine geringe sein und immerhin wird ein schnelles Auffinden eben nur durch ein alphabetisches Register ermöglicht.

Walding. Pfarrvicar Josef Sailer.

---

15) **Materiae meditationum et concionum,** ex Evangeliis et Epistolis Dominicarum in singulos hebdomadarum dies per totum annum distributae in usum Sacerdotum a Georgio Patiss sacerdote Societatis Jesu. Partes quatuor. Ratisbonae

1887. Justit. libr. pridem G. J. Manz. 8°. (Pars I. pag. 274.) M. 3.— = fl. 1.86.

Der um die katholische Homiletik hochverdiente Verfasser hat den hochw. Pl. Tit. Clerus soeben mit einer neuen köstlichen Frucht seines rastlosen Eifers beglückt. Es ist dies ein lateinisches Betrachtungsbuch, ausschließlich für Priester bestimmt. Den Gegenstand bilden die Perikopen der sonntäglichen Evangelien und Episteln des ganzen Kirchenjahres, welche auf die einzelnen Wochentage so vertheilt sind, daß auf die erste Hälfte jeder Woche das Evangelium, auf die zweite die Epistel des folgenden Sonntags trifft. Jede Betrachtung zerfällt in drei Punkte, jeder Punkt enthält wieder drei Theile sammt kurzer Nutzanwendung am Schlusse. Wir bemerken, daß der Stoff nur angedeutet, nicht aber schon ausgeführt ist. Es sind eben Betrachtungspunkte, deren Verarbeitung Sache des betrachtenden Gebetes ist. Darum zeigt der Auctor nur gleichsam die Fundgrube und die Ader an, welche dem Priester die reichsten Goldschätze erschließen wird, sobald er gleich dem emsigen Bergknappen mit dem Hammer seiner Seelenkräfte: des Gedächtnisses und der Phantasie, des Verstandes und des Willens sie eröffnet und erforscht. Einen erhöhten Werth erhalten aber diese Betrachtungen für den Seelsorgspriester dadurch, daß sie zugleich fertige Predigtskizzen bilden über die Sonntags-Evangelien und Episteln des ganzen Kirchenjahres, und zwar in großer Auswahl. Denn jeder einzelne Punkt der täglichen Betrachtungen liefert ja eine vollständige inhaltsreiche Synopse, und somit stehen dem Prediger, wie der hochw. Verfasser selbst in der Vorrede sich ausdrückt, für jeden Sonntag mehr denn 20 Predigtentwürfe zur Verfügung sammt entsprechendem Kanzelspruch und vielen Väterstellen und Schrifttexten. Das Werk besteht aus 4 Bändchen, entsprechend den 4 Theilen des Breviers. Wenn es wahr ist, daß das heilige Feuer der geistlichen Beredsamkeit nur jenem geheimnißvollen Herde entströmt, dessen Flammenglut auflodert in frommer Betrachtung: was braucht es dann noch Worte, um den Priestern allen, und den Verkündern des göttlichen Wortes insbesondere obiges Buch zu empfehlen und anzurathen! Treblov.

---

16) **Oesterreichischer Pilgerzug nach Rom 1888.** Anläßig des fünfzigjährigen Priesterjubiläums Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. Ein Erinnerungsblatt von Dr. Karl Freiherr von Tautphoeus. Mit 29 Illustrationen. Wien. Verlag J. Heindl. 1888. 261 Seiten. Preis fl. 2.75 = M. 5.50.

Der Titel sagt, was das Buch enthält. Der Berichterstatter des österreichischen Pilgerzuges schildert in fließender Sprache die Details der Romreise und beschreibt die wichtigsten Heiligthümer und Sehenswürdigkeiten der Gnadenorte Padua, Loretto, Assisi und Rom. Wie der Verfasser selbst in der Vorrede sagt, bringt er nichts Neues, auch wollte er kein Reisehandbuch schreiben, sondern lediglich die Erinnerungen an das, was die Pilger sahen und erlebten, namentlich für die Theilnehmer des Pilgerzuges

festhalten, wofür ihm gewiß alle dankbar sind. Jedenfalls liest sich das Capitel über die feierliche Audienz beim heiligen Vater angenehmer als ein Großtheil der Pilger sie mitmachte, z. B. Schreiber dieser Zeilen, der buchstäblich in Gefahr war in dem furchtbaren Gedränge erdrückt zu werden. So vortrefflich der österreichische Pilgerzug sonst organisirt war, so mißlungen war das Arrangement für die feierliche Audienz, welches die früheren erhebenden Eindrücke, die Rom auf alle Pilger ausübte, fast zu verdrängen drohte. Das Buch ist mit wohlthuender Wärme für Papst und Kirche geschrieben; die Ausstattung elegant.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

---

17) **Die Nachfolge Christi** von Thomas a Kempis, übersetzt von Albert Werfer, Doctor der Theologie, mit Originalzeichnungen von Karl Gehrts. Verlag von J. Ebner in Ulm. In 18 Heften à 50 Pf. = 31 kr. mit zusammen 446 Seiten (große Schwabacher-Lettern auf starkem Chamois-Papier) und 122 Holzschnitten (aus dem Kunst-Atelier von Brendamour in Düsseldorf). Dazu englische Leinwanddecke mit Gold- und Farbenpressung, braun, blau, grün M. 2.50 = fl. 1.55. Feinst Saffian, reich vergoldet, juchtroth M. 5.50 = fl. 3.41.

Auf dem Umschlag und Titelblatt ist auch zu lesen: „Mit Approbation und Empfehlung des Bischofs von Rottenburg". Es wäre doch zu wünschen, daß es wieder üblich würde, den Wortlaut der Approbation eines Buches auf der Kehrseite des Titelblattes mit dem Datum der Ausstellung abzudrucken.

Da ich ausdrücklich nur um „eine kurze Recension" ersucht worden bin, so muß ich mir wohl genügen lassen, als vollinhaltlich richtig zu bestätigen, was die „Kölnische Zeitung" vom 2. November 1884 sagte, da „die Illustrationen, welche Karl Gehrts gezeichnet hat, die dann meisterhaft von Brendamour in Holz geschnitten wurden", dort „in der Kunsthalle ausgestellt" waren. Dieselbe nennt sie „Meisterwerke der modernen Illustrationskunst, die nur ungewöhnliche Begabung erzeugen kann" und „Gehrts — ein schöpferisches aus eigenem Gehirn arbeitendes Talent" und meint: „Auf der höchsten Höhe schöpferischer Kraft zeigt sich der Künstler, wo er nach dem Texte ohne Anschluß an einen biblischen Vorgang die Illustration in freier Auslegung gestaltet." So zeigt die Illustration zum 46. Hauptstück des 3. Buches: „Man muß sein Vertrauen auf Gott setzen, wenn verletzende Worte uns treffen" eine Halbfigur in der Mitte mit aufwärts gerichtetem Blicke und in einander gepreßten Händen, an die sich einerseits anschmiegt einer mit zutraulicher, freundlicher Miene, eine Rose in der Linken, jedoch um's Haupt schlingt sich eine Schlange, die gegen die Mittelfigur züngelt; auf der anderen Seite dagegen weiset einer, das Haupt mit Stechblatt umkränzt, grimmigen Blickes ihr die geballte Faust. Und wie sinnig einfach mitunter der Gedanke eines Hauptstückes im Bilde ausgedrückt ist; z. B. beim 34. Hauptstück „dem Liebenden ist Gott über Alles und

in Allem lieblich" — drei Sonnenblumen; oder 20. Hauptstück: „Vom Bekenntniß der eigenen Schwäche und dem Elende dieses Lebens" — eine Partie Röhricht. Wie mannigfach findet sich dann dasselbe Thema illustrirt, insbesondere die verschiedenen Versuchungen in 10 verschiedenen Zeichnungen. Doch mir gefällt besonders, daß die Mehrzahl der Illustrationen Scenen darstellt aus der h. Schrift des alten, wie des neuen Bundes, wenn auch die Zeichnung vielleicht mit mir manch' Anderer auch besonders an den Köpfen der Apostel und selbst des Heilandes edler und zarter wünschen dürfte. Kommen in den Zeichnungen auch hie und da entbehrliche Nuditäten vor, so muß andererseits wieder lobend erwähnt werden eine ganz originell gehaltene heil. Magdalena (S. 161). — Den Text betreffend müssen wir uns beschränken auf Wiedergabe eines Urtheils der „Sonntagsbeilage des Ulmer Tagblatts", nach dem die neue Uebersetzung „in dem Anschluß an die metrische, nicht selten gereimte Form des Urtextes einen eigenthümlichen Vorzug besitzt". Dazu kommt die Bemerkung: „Jedem Capitel hat der geistvolle Uebersetzer noch eine kurze erläuternde Betrachtung angefügt, um den Leser noch besser in den Geist der erhabenen Abhandlungen einzuführen."

St. Florian. Professor Albert Pucher.

---

18) **„Das Leben und Wirken der großen Kaiserin Maria Theresia"** heißt ein „Gedenkblatt", welches der katholische Schulverein für Oesterreich aus Anlaß der feierlichen Enthüllung des Maria Theresia-Monumentes in Wien (13. Mai 1888) herausgegeben hat. Verfasser der Festschrift ist Franz Rutte, Professor am Staatsgymnasium im II. Bezirke von Wien.

Die wichtigsten Momente aus dem Leben der großen Kaiserin werden im „Gedenkblatt" in warmer und populärer Sprache gezeichnet. Wohlthuend wirkt der glaubensvolle Zug, der die Festschrift durchweht und uns nicht nur die glänzenden Herrschergaben der großen Frau, sondern auch ihre tiefreligiöse Gesinnung im schönsten Lichte erscheinen läßt. Da der Preis der 38 Seiten starken Broschüre, welche im Selbstverlage des kathol. Schulvereines zu haben ist, nur 10 kr. beträgt, eignet sich dieselbe vortrefflich zur Massenverbreitung unter das katholische Volk und insbesondere unter die katholische Jugend.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

---

19) **Das allerheiligste Sacrament das wahre Brot der Seele.** Ein Belehrungs- und Erbauungsbuch für das christliche Volk von Dr. Josef Walter, Pfarrer und Decan in Flaurling. — Mit fürstbischöflicher Approbation. — Brixen, Druck und Verlag von A. Weger's Buchhandlung. S. IV und 607, Pr. M. 2.— = fl. 1.—.

Vorliegendes Buch ist zur Belehrung und Erbauung des katholischen Volkes geschrieben. Demgemäß wird im 1. Theile (S. 1—242)

die katholische Lehre über Wesen und Wirkungen des „tremendum mysterium" unter steter Berücksichtigung des Leserkreises dargestellt, im zweiten Theile (S. 243 -534) alles auf die Vorbereitung zur heiligen Communion, Danksagung nach derselben bezügliche &c. &c. ausführlich abgehandelt. Eine edle, einfache und wahrhaft populäre Sprache, große Vertrautheit mit dem Gegenstande, Liebe und Begeisterung für denselben, eine Wärme, die vom Herzen kommt und zum Herzen dringt, sind Vorzüge, die dem aufmerksamen Leser sofort in die Augen springen. Dabei weiß der Verfasser ebenso trockenes Aufzählen wie übertriebene und darum anwidernde Gefühlsduselei zu vermeiden. Es ist gesunde, kräftige Hausmannskost, die hier dem katholischen Volke gereicht wird. Die Brauchbarkeit des Buches wird noch durch einen Anhang (S. 535—594) erhöht, der eine Meßandacht, Beicht- und Communiongebete, Litaneien und eine Kreuzwegandacht enthält. Möge dasselbe nur recht viele Leser finden! Auch der Seelsorger wird es nicht ohne Nutzen aus der Hand geben. —

Wenn S. 66 gesagt wird, Christus sei nach Calvin's Lehre im Altarssacramente nicht wirklich gegenwärtig, sondern dasselbe sei nur ein Zeichen des Leibes und Blutes Christi, so wird wohl statt Calvin Zwingli oder Carlstadt zu setzen sein, da C. bekanntlich etwas anderes lehrte. Oder sollte der Verfasser deshalb, weil C. dem Züricher Consens 1549 aus politischen Motiven beitrat, ihn rücksichtlich der Abendmahlslehre zu den Zwinglianern zählen? —

Mitterretzbach (Niederöst.) P. Andreas Zimmerl.

---

20) **Begebenheiten aus dem öffentlichen Leben Jesu.** Entwürfe zu Betrachtungen nach der Methode des hl. Ignatius von Loyola zunächst für Cleriker von P. Julius Müllendorff S. J. Mit Genehmigung der fb. Ordinariate von Brixen, Laibach, Seckau und Trient, und Erlaubniß der Ordensobern. Klein 8°. Seiten 352. Ladenpreis brosch. fl. —.90 = M. 1.80. Druck und Verlag von Felician Rauch, Innsbruck.

Der Verfasser hat die Absicht, für die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres Entwürfe zu Betrachtungen in mehreren Bändchen herauszugeben, aber so, daß jedes Bändchen doch wieder für sich ein abgerundetes Ganze bilden soll. Die zwei früher erschienenen Lieferungen über „die Bergpredigt" und „das Ziel der Gerechten" haben allseitig eine recht anerkennende Aufnahme gefunden. Die gleiche Empfehlung verdienen auch vorliegende Entwürfe. An der Spitze steht ein chronologischer Ueberblick über das öffentliche Leben Jesu (7 Seiten); dann folgen 51 Betrachtungen über die öffentliche Wirksamkeit des göttlichen Heilandes; am Schlusse ist noch ein kurzer (9 Seiten) „Anhang von erklärenden Anmerkungen" angebracht, in denen einzelne wichtigere Sätze aus der Schrift und den Vätern begründet werden.

Die Betrachtungen selber sind klar, gründlich, nüchtern, und bieten dem an die Betrachtung gewöhnten Cleriker reichen Stoff zum Verständnisse

der evangelischen Pericopen. Vom theologischen Standpunkte aus sind sie vollstens correct und ist die einschlägige Literatur mit genauer Quellenangabe bestens verwerthet. Durchgängig stützt sich der Verfasser auf die heiligen Kirchenlehrer und werden namentlich Thomas von Aquin, Augustin, Cyprian und Bernhard häufig angeführt. — Ausstattung, Format, Druck und Papier tadellos. Es seien daher diese Entwürfe sammt den früheren Lieferungen dem Clerus wärmstens empfohlen. — Die folgenden Bändchen werden den Weihnachtsfestkreis, die Geheimnisse des Herrn, das Leiden Jesu Christi enthalten. Endlich ein „Schlußbändchen" wird die Erklärung der Betrachtungsmethode des hl. Ignatius und einen Inhaltsanzeiger über sämmtliche Bändchen bringen.

Brixen. P. Franz Ser. Tischler Ord. Capuc.
Lector der Theologie.

---

21) **Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu.** Für Priester und Candidaten des Priesterthums von H. Noldin S. J. 3. Auflage. Mit Erlaubniß der Obern. Klein 8°. Seiten 287. Ladenpreis brosch. fl. —.75 = M. 1.30. Druck und Verlag von Felician Rauch, Innsbruck.

Die erste Auflage dieses Werkchens erschien 1883 aus Anlaß der 25. Jahresfeier der Eröffnung des theol. Convictes von Innsbruck als Vademecum für die Alumnen. Dem hochverdienten Verfasser leitete sichtlich die Ueberzeugung, daß der Candidat des Priesterstandes, der die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu kennt und übt, ganz gewiß den priesterlichen Geist und die eigentlichen Priestertugenden als Vorbereitung auf die hl. Weihen sich aneignen wird, und daß er in dieser Andacht ein sicheres Mittel besitzt, den Geist seines Berufes zeitlebens zu erhalten und zu bewahren. Dies ist auch der Inhalt der genannten Schrift. Sie ist hauptsächlich für Theologen und Priester berechnet und gibt uns in sieben längeren, klaren, wohlgeordneten und tiefdurchdachten Abhandlungen einen gründlichen, allseitigen und für unseren priesterlichen Beruf recht zeitgemäßen Aufschluß über die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu, und zwar über deren Geschichte, Vorbedingungen, Gegenstand, Uebung, Beweggründe, Verbreitung und über das Gebetsapostolat. Ueberaus gründlich ist der Gegenstand der Andacht (S. 69—136) behandelt, ein Punkt, über den man noch da und dort manche ungenaue Auffassung treffen kann. Auch eine sehr edle Diction empfiehlt das Werkchen. Im Anhange (von S. 260 ab) folgt ein orientirender Unterricht über die Errichtung der Herz Jesu-Bruderschaft, die Einführung des Gebetsapostolates, die Sühnungscommunion und etliche Gebete. — Ausstattung vortrefflich; der Preis dürfte etwas niedriger sein.

Brixen. P. Franz Ser. Tischler, Ord. Cap.
Lector der Theologie.

---

22) **Katechismus** der Andacht zum unbefleckten Herzen Mariä für Erwachsene und für die reifere Jugend von Julius Costa-Rossetti, Priester der Gesellschaft Jesu. Ein Seitenstück zum Katechismus der Andacht zum göttlichen Herzen Jesu, von demselben Verfasser. Innsbruck. Druck und Verlag von Felician Rauch. 1887. 16⁰. S. 35. Pr. 10 Pf. = 7 kr.

Inhalt und Form dieses kleinen Werkchens sind im Titel angegeben. Nach der Herz Jesu-Andacht soll gewiß die Andacht zum Herzen der göttlichen Mutter gepflegt werden. Ein vortrefflicher Leitfaden dazu und gründlicher Unterr'cht darüber wird uns hier geboten. Zuerst werden kurz Gegenstand, Zweck und Ursprung der Andacht behandelt; dann folgt die Darstellung der Vorzüge des unbefleckten Herzens Mariä; endlich die Uebung der Andacht und eine entsprechende Litanei. Das Büchlein verdient eine Massenverbreitung.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

23) **Der Garten Italiens.** Eine Pilgerreise nach dem Süden von W. Wächtler. Im Selbstverlage des Verfassers. 1887. In Commission bei Mayer & Comp., Buchhandlung in Wien. Groß 8⁰. 224 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—

Das vorliegende, von Canonicus Wächtler in Podersam (Böhmen) verfaßte Buch hat zunächst den Zweck, den Reisenden nach Italien als ein praktisches Handbuch zu dienen; doch ist die Lectüre desselben auch für weitere Kreise unterhaltend und belehrend; denn der Verfasser versteht es, in lebhafter, schöner Sprache zu schildern, er ist ein feiner, verständiger Beobachter, seine Urtheile und Reflexionen sind treffend und instructiv. Die durch die Werke der Kunst, durch ihre Heiligthümer und geschichtlichen Erinnerungen hervorragenden Städte, Wien, Graz, Triest, Venedig, Padua, Loretto, Assisi, Rom, Neapel, Pompeji, Pisa, Florenz, Verona, Innsbruck, Salzburg, Linz finden in dem Buche eine eingehende Behandlung; der Bericht über Venedig und Rom ist mustergiltig und gehört zu den besten Darstellungen, die man in Reisehandbüchern findet. Der Preis des Werkes, dessen Reinertrag zum Besten des Krankenhauses in Podersam bestimmt ist, und welches direct von dem Verfasser und von jeder Buchhandlung bezogen werden kann, ist billig.

Darfeld (Westphalen). Vicar Dr. Samson.

24) **Études morales sur l'hypnotisme** par M. l'abbé C. Trotin, professeur á la faculté de théologie de Lille. Lille, B. Bergès 1888, 103 p. gr. 8. pr. 1 franc. = fl. —.50.

Vorliegende Schrift, ein Auszug aus der revue des sciences ecclésiastiques, behandelt folgende Fragen: 1. Welches ist die Ursache des magnetischen Schlafes? 2. Ist es erlaubt, von demselben Gebrauch zu machen? Wir haben mit Interesse die Ausführungen des Verfassers

gelesen und bekennen, daß er die gestellten Fragen in gründlicher und richtiger Weise löst. Wer über die Ursachen, die Natur und den Verlauf des sogenannten Hypnotismus, dessen Erlaubtheit (die nur in sehr wenigen Fällen und unter einer Menge von Voraussetzungen statt hat) oder Unerlaubtheit ein Urtheil sich bilden will, lese diese Schrift, von der wir wünschen, daß sie bald übersetzt werden möge.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

---

25) **Meyer's Handlexikon des allgemeinen Wissens. Vierte** Auflage in zwei Theilen oder 40 Lieferungen zu 30 Pfennig = 19 kr. Leipzig, Verlag des bibliographischen Instituts 1888.

Das vorliegende erste Heft ist drei Bogen stark und reicht bis zum Wort Analyse. Meyer's Handlexikon ist bekannt und darf Jedermann, der sich besonders in der Geographie oder Geschichte etwas orientiren will, empfohlen werden. Der Standpunkt ist der protestantische und sind in Folge dessen manche Artikel, wie Ablaß, Abälard, Abendmahl, nicht ganz frei von jener einseitigen und beschränkten Auffassung, welcher man bei Protestanten leider so häufig begegnet; wir wollen jedoch gerne anerkennen, daß keine Gehässigkeit gegen katholische Institutionen in den erwähnten Artikeln zu Tage tritt. Das Beste, was die neue Auflage bietet, sind die zahlreichen Karten und Illustrationen (über 100), die den einzelnen Heften beigegeben werden. Das erste Heft bringt eine Darstellung der verschiedenen Typen des Menschengeschlechtes in 22 Abbildungen und eine sehr gute, auf den neuesten Forschungen beruhende Karte von Afrika.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

---

26) **Predigten für das katholische Kirchenjahr** von Josef Schuen, weiland Curat zu Wattens, geistlicher Rath der Diöcese Brixen, Tirol. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von P. Philibert Seeböck, O. S. F., Lector der Theologie. I. Band, II. Abtheilung: **Predigten für die Festtage.** Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. Paderborn und Münster. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1887. Preis M. 4.— = fl. 2.48.

Der Name „Schuen" ist in der homiletischen Welt längst bekannt; und was Schuen bis jetzt an Predigten herausgab, fand wohl allgemeinen Anklang. Das Anziehende seiner Elaborate liegt in der guten Disposition der Themate, in der Reichhaltigkeit der Gedanken und in der Schönheit der Sprache bei größter Einfachheit. Ueberdieß sind die Früchte seines Fleißes von warmem, christlichen Geiste durchweht. Aus jeder Predigt heraus fühlt man, daß sie von einem „sehr frommen, gebets und seeleneifrigen Priester" herrühren (conf. Vorrede).

Das Gesagte gilt auch von den oben angezeigten Festtagspredigten. Sie reihen sich würdig an die früher erschienenen Predigten an und wir nehmen keinen Anstand, sie zu hervorragenden Leistungen in der homiletischen

Literatur zu zählen. Außer den bereits aufgeführten Vorzügen machen wir noch auf die Originalität der Themate und deren Eintheilung aufmerksam; z. B. Weihnachtsfest. Christkindleins Geschenke. I. Blumen voll Duft; II. Krone voll Glanz. Circumcisio: Unbeschnittenes und beschnittenes Herz; oder I. Sieh', Du hast ein Adamsherz; II. Mach' daraus ein Christenherz! Erscheinung Christi: die Reise zur Krippe. I. Der Reise Ziel; II. der Reise Art. Ad I.) der Reise Ziel ist a) nicht Jerusalem. denn Jerusalem ist voll Weltsinn und voll Hochmuth, sondern b) Bethlehem, Bethlehem ist klein und arm und beides liebt der Herr &c. Fest des heil. Benedict. Zwei Mahnworte an den Erdenpilger. I. Sei nicht vergessen! II. Sei nicht vermessen! &c.

Das Werkchen bietet 17 Predigten auf die Feste des Herrn, 5 zu Ehren des allerheiligsten Sacramentes des Altares, 11 auf die Marienfeste, 42 auf die Feste der Heiligen, 1 auf Aschermittwoch, 1 an den Gesellenverein am Abend des Josefffestes und 2 für den Neujahrsabend. Von diesen 79 Predigten sind 29 bloße Skizzen; aber die Skizzen sind derart, daß sie leicht zu bearbeiten sind. Von den Predigten, wie von den Skizzen ist ein Theil bereits in homiletischen Zeitschriften erschienen.

Möge das Werkchen in die Welt gehen und allenthalben die verdiente Anerkennung finden!

Schloß Zeil (Württemberg). Pfarrer Gaile.

---

27) **Erklärung des kleinen Deharbe'schen Katechismus** von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular. Mit Approbation des Erzbischofes von Freiburg und des Bischofes von Mainz. **Siebente** Aufl. Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg 1887. 293 Seiten. Preis M. 2.20 = fl. 1.37.

Daß vorstehendes Buch bereits in siebenter Auflage uns vorliegt, ist ein erfreuliches Zeichen der Anerkennung, welche demselben von Seite der Katecheten in so hervorragender Weise zu Theil geworden ist.

Pinswang (Tirol). Pfarrer Josef Waibl.

---

28) **Firmungsunterricht** nebst gemeinsamer Andacht bei Ausspendung des hl. Sacramentes von G. Wolfgarten, Pfarrer. Mit oberhirtlicher Approbation. Essen, Verlag von Fredebeul und Koenen. 1887. 32 S. Preis 15 Pf. = 10 kr.

Kurz, klar, salbungsvoll ist dieser Unterricht, welchem noch eine Reihe schöner Gebete zum hl. Geiste, eine Litanei und vier Lieder beigegeben sind. Der Satz: „Darum ist es höchste Pflicht" u. s. w. auf Seite 10 könnte vielleicht besser so lauten: „Darum soll man es sich gar sehr angelegen sein lassen, vorher eine durchaus würdige, reumüthige, mit Gott versöhnende Beichte abzulegen."

Das Heftchen ist nicht bloß den Firmlingen für die Zeit der Firmung, sondern auch allen Gläubigen für die alljährliche Pfingstzeit zu empfehlen.

Pinswang. Pfarrer Josef Waibl.

---

29) **Die Feier des Frohnleichnamsfestes in Hochamt und Procession.** Von Engelbert Fischer, Dechant. 3. Auflage. Stoizendorf bei Eggenburg 1887. (Im Selbstverlage des Verfassers). Druck von W. Ruth in Waidhofen an der Thaya. 12°. 138 Seiten. Preis 30 kr. = 60 Pf.

Das Büchlein bringt im ersten Capitel (30 S.) einen populär gehaltenen Unterricht über die Geschichte und Bedeutung des heiligen Frohnleichnamsfestes. Der Inhalt ist gut ausgewählt und zutreffend; dagegen bleibt der Satz Seite 20 „Leider ist die Zahl der erwachsenen Weltleute, die sich betend der Procession anschließen, ganz gering 2c." nur wahr, wenn demselben der beschränkende Zusatz „an einigen Orten" beigefügt wird. In den beiden folgenden Capiteln wird der Text der liturgischen Gebete und Gesänge (lateinisch und deutsch) mitgetheilt, welche bei der Feier des Hochamtes und der Procession am Frohnleichnamstage gebräuchlich sind. Es setzt somit das praktisch eingerichtete Büchlein das christliche Volk in den Stand, an der Feier des schönen Frohnleichnamsfestes mit Verständniß und Andacht lebendigen und frommen Antheil zu nehmen.

Darfeld. Dr. Samson.

---

30) **Der Ablaß.** Ein praktischer Beitrag zur Gewinnung desselben für das christliche Volk. **Zweite Auflage.** Innsbruck. Rauch's Verlag. 1886. 176 S. Klein 8°. Preis 60 Pf. = 30 kr.

Die neue Auflage dieser brauchbaren und lehrreichen Schrift ist nach der von der heil. Congregation der Ablässe approbirten achten Auflage des Werkes von Pater Schneider über die Ablässe revidirt und erweitert worden. Neu aufgenommen ist die Darstellung über die „Erzbruderschaft zur immerwährenden Anbetung des heiligen Geistes" und über den „Verein zur immerwährenden Verehrung des hl. Josef". Die Abläße des III. Ordens sind nach der neuesten Constitution Leo's XIII. verzeichnet. Im 4. Capitel sind einige praktische Zusätze zu den Ablaßkalendern beigefügt, so z. B. für den Krankenbesuch, so daß man leicht nachsehen kann, wie derselbe zur Gewinnung der Bruderschafts-Ablässe stattzufinden hat. Ein willkommener Beitrag ist auch der Unterricht über den an Ablässen und Gnaden so reich ausgestatteten Ingolstädter Marianischen Meßbund. Auch in dieser neuen Auflage ist der Verfasser mit Erfolg bestrebt gewesen, daß seine Schrift sich durch kurze und leicht faßliche, populäre Sprache empfehle, um dem christlichen Volke den heilsamen Gebrauch der Ablässe zu erleichtern.

Darfeld. Vicar Dr. Samson.

---

31) **Lebensgeschichte des heil. Stanislaus Kostka** aus der Gesellschaft Jesu von F. Zenner, neu herausgegeben und mit Zusätzen vermehrt von J. Kurz, Pfarrer der Kirche am Hof in Wien. 5. Auflage. 1887. Wien, Lienhart. Preis M. 1.60 = 80 kr.

Das Büchlein, in klein 8° zu 96 Seiten, hat insbesonders für unser Volk deswegen Interesse, weil der vierjährige Aufenthalt des Heiligen

in Wien in dessen wunderbaren und erbauenden Thatsachen am sorgfältigsten geschildert ist, ja (was man anderwärts vermissen wird) die vier sehr genauen Abbildungen des St. Stanislaus-Hauses (jetzt Pfarrhof obgenannter Kirche), des Sacellum (Wohnzimmer des Heiligen), sowie des jetzigen und früheren Altarbildes beigegeben sind. Von Seite 47—96 finden sich passende Andachten zum Heiligen.

Freinberg (Linz). Professor P. Georg Kolb, S. J.

---

32) **Grundzüge der christlichen Vollkommenheit** von Antonio Rosmini. Uebersetzt von O. v. D. 80 Seiten in 16°. München bei Stahl sen. 1887. Preis M. —.60 = 38 kr.

Diese kleine Schrift enthält des Guten sehr viel und kann darum wohl empfohlen werden, wenn sie auch eine „Nachfolge Christi" nicht zu ersetzen vermag, und da und dort der Gedanke etwas genauer hätte ausgedrückt werden können, um nicht mißverstanden zu werden. Nach einer Einleitung über das vollkommene Leben im Allgemeinen stellt der Verfasser sechs Grundregeln auf, nämlich daß der Mensch in allem nur das Wohlgefallen Gottes suchen, daß er alle seine Gedanken und Handlungen der Verherrlichung der Kirche Christi weihen, daß er bei Allem, was geschieht, vollkommen ruhig bleiben, sich ganz der göttlichen Vorsehung überlassen, seiner eigenen Nichtigkeit sich bewußt werden und in Allem mit Einsicht und Verständniß handeln soll. Diese Grundregeln werden dann in dem Schriftchen des Weiteren entwickelt.

Klagenfurt. P. Andreas Kobler, S. J.
Director des f. b. Priester-Seminars.

---

33) **Der Prediger und Katechet.** Eine praktische katholische Monatsschrift. **37. Jahrgang.** Regensburg 1887. Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz. Preis pro Jahrgang M. 5.75 = fl. 3.57.

Die Hefte für August bis November schließen sich bestens ihren Vorgängern an. Willkommen sind besonders die Predigten auf den Portiuncula-Ablaß, auf das Fest des heil. Erzengels Michael, zur Fahnenweihe eines Veteranen-Vereines und die liturgischen über Kanzel, Taufstein, Beicht- und Kirchenstühle und Bilder.

Wien (St. Elisabeth). Kirchendirector Heinrich von Hurter.

---

34) **Das Buch der Hoffnung.** Von V. Marchal. **Dritte Auflage.** Preis M. 1.60 = fl. 1.—. X, 372. Regensburg bei Fr. Pustet.

Vorliegendes Werk hat ausschließlich das menschliche Elend, die christliche Hoffnung, welche es mildert, und die Hilfe, welche die Religion bietet, zu seinem Thema erwählt. Als Leitstern in der glücklichen Behandlung seines Thema dienen dem Verfasser die drei Kreuze auf Golgatha. Das Kreuz des göttlichen Erlösers ist die Ursache aller Hoffnung, das Kreuz des bußfertigen Räubers dient als Beweis der herrlichen Früchte derselben,

während das Dritte die Verzweiflung in Schmerzen und Leiden kundgibt. Dieses dritte Kreuz ist zugleich ein Bild der gegenwärtigen Zeitströmung, welche ohne Hoffnung auf ein besseres Jenseits von Haß gegen die vermöglichen Classen der menschlichen Gesellschaft beseelt ist.

Im II. Cap. erscheint der geduldige Job als Beispiel der mit Ergebung leidenden Menschheit, im dritten folgen die schmerzlichen Lebensprüfungen, welche weder den Reichen noch den Armen erspart bleiben. Die folgenden Capitel besprechen die Thränen und Klagen, welche erlaubt sind, wo die Hoffnung sie mildert, in Verzweiflung aber ausarten, wo der Unglaube haust; die erlaubte und strafbare Traurigkeit, die Folgen der übertriebenen Aengstlichkeit, den Frohsinn der Heiligen in Leiden u. s. f. Die Geduld in Leiden erzeugt Demuth, Nächstenliebe, heilsames Nachdenken, lenkt den Blick zum Himmel und verherrlicht den Christen. Daher kann nur jene Religion die wahre sein, welche im Kampfe mit dem Schmerze noch einzig zu trösten vermag. Die katholische Kirche ist die große Trösterin, und dieser glücklichen Wahrheit sind die letzten Capitel von 24—30 gewidmet.

Das vorliegende Buch verdient die beste Empfehlung und besondere Beachtung. Für Priester bietet es willkommenen Stoff zu nützlichen Predigten in der gegenwärtigen Zeitlage.

Wien (St. Elisabeth). Kirchendirector Heinrich v. Hurter.

35) **Varia pietatis exercitia erga sacratissimum Cor Jesu.** Cum idoneis instructionibus in usum juniorum Clericorum. Ex libro de festis utriusque Ss. Cordis exscripta a Nicolao Nilles, S. J. Oeniponte. Typis et Sumptibus Fel. Rauch. 1886. pag. 104. Preis 36 kr. = 60 Pf.

Mit diesem Büchlein betritt der durch seine Werke über die orientalische Kirche rühmlichst bekannte Verfasser das ascetische Gebiet. In der Einleitung wird die genaueste, kirchlich und wissenschaftlich begründete Abhandlung über den Gegenstand der Herz Jesu-Andacht geliefert. Hier findet sich die symbolische und metaphorische Bedeutung der göttlichen Liebe Jesu vereint mit dem physischen Herzen in untrennbarer Vereinigung mit dessen göttlicher Person. Wir verweisen auf die nähere Ausführung dieser aus päpstlichen Entscheidungen und aus den Werken hervorragender Theologen geschöpften Abhandlung, welche ein klares Bild über die Herz Jesu-Andacht bietet. Dieser folgen die gewähltesten neuen und alten Gebete, Aspirationen, Weiheacte, Officien, Hymnen, Litaneien und Sühngebete. Es ist ein köstliches Büchlein, welches für Seminarien, Priester-Exercitien und Privatgebrauch wärmstens empfohlen wird.

Wien. Kirchendirector Heinrich v. Hurter.

36) **Schatzkästlein** enthaltend Ablaßgebete für den täglichen Gebrauch. Zusammengestellt von einem Priester der Diöcese Münster. Mit kirch-

licher Genehmigung. Dülmen, A. Laumann'sche Verlagshandlung. 1887 256 S. Kleinformat. Pr. M. —.50 = fl. —.31.

Noch nie ist mir ein Buch in die Hand gekommen, welches so sehr alle Vorzüge eines guten Gebetbuches vereinigt, wie das vorstehende. Die Gebete sind kurz, bündig, kräftig, den Geist der Kirche athmend. Denn nur Gebete aus dem Munde der Kirche und mit deren Gnadenschätzen gesegnet sind hier für alle Verhältnisse des Christen zusammengestellt, gleich brauchbar für Priester wie für Gläubige. Der Seelsorger kommt oft in Gelegenheit, über manche Ablaßgebete Aufschluß zu geben. Hier hat er die besten beisammen und jedesmal die Quelle genau angegeben. Frommen Seelen aber gewährt es einen großen Trost, nicht nur durch kräftige Gebete ihr Gemüth zu erheben, sondern auch zu wissen, daß man an jedem Tage durch Verrichtung dieser kurzen Gebete unendlich viele Ablässe der Kirche für sich und seine Verstorbenen gewinnen kann. Daher ist das handliche Gebetbuch ein wahres „Schatzkästlein", aus welchem der Christ zu jeder Stunde die Schätze der Kirche heben kann.

Podersam (Böhmen). Canonicus Wächtler.

37) **Perlenkranz aus der Schatzkammer des Herzens Jesu.** Erwägungen, Beispiele und Gebete aus den Schriften und Briefen der sel. Margaretha Maria Alacoque für den Herz Jesu-Monat, sowie für den täglichen Gebrauch in Kirche und Haus. Zusammengestellt von M. Hausherr, S. J. — 3. Vermehrte und verbesserte Auflage. Dülmen. Laumann. 1887. VIII. und 672 S. Pr. brosch. M. 1.— = fl. —.62, geb. in Calico M. 1.50 = fl. —.93 (in bess. Einbänden M. 2 bis 10 = fl. 1.24 bis 6.20).

Das Büchlein verdient einen der ersten Plätze in der Literatur der Andachtsbücher über das heiligste Herz Jesu. Es bestätigt dieses schon die sehr günstige Aufnahme beim ersten Erscheinen; denn die 1. Auflage von 4000 Exemplaren, welche zur Gelegenheit der 200jährigen Feier des Herz Jesu-Festes erschien, war im ersten Monate vergriffen und nach 10 Monaten sehen wir dasselbe in einer 3. Auflage! Zugleich wurde das Ansuchen gestellt und gewährt, es in drei fremde Sprachen zu übersetzen. — Der Inhalt wurde nach dem Zwecke bestimmt „durch getreue Darstellung der Anfänge der Herz Jesu-Andacht die Gläubigen mit dem innersten Wesen und der rechten Uebung derselben vertraut zu machen, und zwar in der möglichst ursprünglichen Form, zugleich aber ein gründliches, authentisches Andachtsbuch zu Ehren des heiligsten Herzens zu bieten mit der besondern Absicht, Anleitung zu Betrachtungen und Gebeten für Novenen, Triduen und hauptsächlich für den ganzen Herz Jesu-Monat zu geben". Wir finden zuerst eine kurze Lebensgeschichte der sel. M. M. Alacoque, sowie die Angabe ihrer Schriften, welche eben „die Schatzkammer" bilden, aus der hier die schönsten „Perlen" ausgewählt werden. Der Plan des Herz Jesu-Monats ist sodann in der Weise durchgeführt, daß für jeden Tag „Er-

wägung, Beispiel, Uebung, Gebet und Brief" — alles aus den Schriften und dem Leben der Seligen — geboten wird. Der zweite Theil (von S. 546) enthält Anleitungen und Gebete zum Feste, zu Triduen, Novenen, Herz Jesu-Freitagen und für den allgemeinen Gebrauch. — Die äußere Ausstattung ist gefällig, drei getreue Copien authentischer Abbildungen erhöhen das Interesse, nämlich: 1) das Porträt der sel. M. M. Alacoque, 2) das erste Herz Jesu-Bild, welches nach Anweisung der Seligen hergestellt wurde (1685), und 3) dasjenige, welches von ihr nach Moulins geschickt wurde (1686).

Freinberg bei Linz. Professor P. Georg Kolb, S. J.

---

38) **Erinnerungen an P. Adolf von Doß, S. J.**, einem Freund der Jugend. Gesammelt von Otto Pfülf, S. J. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung. 1887. VIII. u. 315 S. in kl. 8°. Pr. M. 2.— = fl. 1.24.

Hiemit ist einem großen Jugendapostel unserer Tage, dem 1825 zu Pfarrkirchen in Niederbayern geborenen und 1886 zu Rom gestorbenen Jesuiten P. von Doß, ein würdiges und belehrendes Denkmal gesetzt. Mit gewandter Feder führt uns der Verfasser dessen Lebensbild vor, und läßt uns in markanten Zügen interessante Einblicke thun in die religiösen Verhältnisse der damaligen Gymnasien Bayerns, in die Bestrebungen des Jahres 1848 in der Schweiz und in Frankreich, und in den deutschen Culturkampf zumal in Mainz. Die Geschichte der jüngsten Vertreibung des Jesuitenordens aus Deutschland; die gottgesegnete Wirksamkeit des Verewigten als Seelsorger für Jünglinge in Deutschland, Belgien, Frankreich und Rom; die Erwägungen über die Hauptmittel dieser Seelsorge, nämlich die Congregationen und Exercitien; die Bestrebungen und Anschauungen des sel. P. v. Doß betreffs einer guten Kirchenmusik, endlich das Schlußcapitel „Mensch, Christ, Ordensmann" nebst einem „Anhang" von frommen Gedanken und Entschlüssen bilden ebensovielen Stoff zu Belehrung als zu Erbauung und Aneiferung. Das Büchlein wird allen, die mit dem Unterrichte und der Seelsorge der männlichen Jugend zu thun haben, sehr willkommen sein.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

39) **Erlebnisse eines Hühnchens,** von ihm selbst geschildert. Von Zenaide Fleuriot. Mit 54 Illustrationen von A. Marie. Autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen von Philipp Laicus. **Zweite,** neu durchgesehene Auflage. 12°. VIII und 197 S. Elegant gebunden M. 2 = fl. 1.24.

40) **Russisch und Deutsch.** Nach dem Französischen der Gräfin Segur geb. Rostopchine. Mit 83 Illustrationen von Emil Bayard. **Dritte,** neu durchgesehene Auflage. 12°. VIII und 264 S. Elegant geb. M. 2 = fl. 1.24.

Gewissenhafte Eltern und Erzieher werden nur wahrhaft bildende und veredelnde Lectüre für ihre Kinder und Zöglinge suchen und bei der Auswahl derselben dem richtigen Grundsatze huldigen: Für Kinder ist das beste gerade gut genug. Eine solche, bereits von den besten Pädagogen mit Recht empfohlene Lectüre bietet die renommirte Herder'sche Verlagshandlung durch eine „Sammlung reich illustrirter Jugendschriften", aus welcher die obigen zwei Bändchen in neuer und eleganter Auflage erschienen sind. Dieselben belehren, mahnen und warnen, fesseln aber auch durch rasche Aufeinanderfolge von Handlungen und ergötzen durch launige Situationen sowie durch zahlreiche hübsche Holzschnitte. Sie bereiten selbst Erwachsenen, namentlich Eltern und Erziehern viel Vergnügen und geben ihnen kostbare pädagogische Winke und Lehren.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

41) **Leben und Briefe von Johannes Theodor Laurent.** Titularbischof von Chersones, Apostolischer Vicar von Hamburg und Luxemburg. Als Beitrag zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts zusammengestellt von seinen Freunden und mit einem Vorwort herausgegeben von Karl Möller, Professor der Geschichte an der katholischen Universität zu Löwen. Erster Theil: 1804—1840. (Trier, Paulinus-Druckerei, 1887, S. 592. Pr. fl. 2.80.

Laurent wurde 1804 in Aachen geboren. Nachdem er in Bonn und Lüttich den höheren Studien obgelegen, wurde er 1829 zum Priester geweiht und als Kaplan in Heerlen angestellt, 1835 wurde er zum Pfarrer von Gemmenich ernannt. 1839 wurde er Bischof von Chersones und apostolischer Vicar von Hamburg, konnte dieses Amt aber wegen des Widerstandes der Regierungen niemals antreten. Damit bricht der erste bisher erschienene Theil der Biographie Laurents ab. Der zweite verspricht nicht minder interessant zu werden, weil er die sechsjährige Thätigkeit (1842 bis 1848) Laurents als apostolischer Vicar von Luxemburg — bis zu seiner Verbannung — und endlich sein stilles Wirken in seiner Vaterstadt Aachen bis zu seinem Tode (1873) bringen soll. Die Geschichte soll den verkannten und verfolgten Bischof Laurent rechtfertigen. Sie thut es auch. Die zahlreichen mitgetheilten Briefe des Bischofs rechtfertigen diesen selbst am besten. Der Herausgeber hält übrigens auch, was er verspricht: Einen Beitrag zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts zu liefern. Kaum eine nennenswerthe Persönlichkeit der deutschen Katholiken in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts dürfte es geben, über die nicht mehr oder minder ausführlich im Buche die Rede ist. Außerdem steht fest, daß eine bestimmte Zeitperiode nicht leicht besser in ihren charakteristischen Eigenschaften studirt werden kann, als dieß durch die Lesung guter Monographien über einzelne hervorragende Persönlichkeiten des betreffenden Zeitabschnittes geschieht. — Der Leser wird in dem vorliegenden Buche jedenfalls mehr Belehrung über die Zeitgeschichte finden, als er vielleicht erwartet.

Markthof, N.-Oe. Josef Maurer.

42) **Die Andacht zum göttlichen Herzen.** Von M. Meschler, S. J. Freiburg, Herder'sche Verlagshandlung, 1886. IV u. 185 SS. Preis M. 1.50 = fl. —.93.

Das Büchlein handelt nach einer kurzen Einleitung über die kirchlichen Andachten überhaupt in drei Abtheilungen von dem Gegenstande, der Geschichte und den Wirkungen der Herz Jesu-Andacht. Den Schluß bilden Erwägungen über die Beweggründe für diese Andacht, wie solche in der Natur des menschlichen Herzens, im Wesen des Christenthums und im Charakter des deutschen Volkes gegeben seien. Die Einleitung und die beiden ersten Abtheilungen des Schriftchens sind ein Separat-Abdruck dreier Aufsätze, welche der Herr Verfasser in den Jahrgängen 1876 II und 1877 I der „Stimmen aus Maria-Laach" veröffentlichte. Neu hinzugekommen ist das Capitel über die Wirkungen der Andacht und der kurze Schluß. Für diese Zugabe war vermuthlich die Absicht bestimmend, dadurch die Schrift nicht bloß für Belehrung, sondern auch für private Erbauung und homiletische Verwerthung dienlich zu machen. Diesem Zwecke dürfte denn die Beigabe recht entsprechen. Mag auch der rhetorische Schwung nicht nach Jedermanns Geschmack sein, so findet sich doch eine Fülle anregender und fruchtbarer Gedanken darin enthalten. Bezüglich der theologischen Controverse über das Object unseres Cultes spricht sich der Herr Verfasser salvo meliore judicio dafür aus, daß das eine „Totalobject das leibliche Herz des Gottmenschen mit seiner Beziehung zur Liebe sei" und stellt sich somit in Gegensatz sowohl gegen jene Theologen, welche mit Jungmann u. A. als primäres Object die Liebe und als secundäres das leibliche Herz bezeichnen, als auch gegen Jene, welche als eigentliches directes Object bloß das (leibliche) Herz, die Liebe nur als Motiv gelten lassen wollen. Ob die Beweisführung für seine Thesis durchschlagend, wäre eine Frage, die hierorts nicht näher behandelt werden kann.

St. Pölten. Professor Dr. Gruber.

43) **Nach dem hl. Lande.** Reise nach Italien, Egypten und Palästina. Von Benedict Bauer, Pfarrcurat in Schopfheim (bei Constanz). Mit zahlreichen Illustrationen. Im Selbstverlage. 509 S. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Der Verfasser erzählt uns in dem schön ausgestatteten Buche seine im Jahre 1885 gemachte Reise durch die genannten Länder in lebhafter, anmuthiger und fesselnder Sprache und zwar mit großer Genauigkeit und Wahrheitsliebe, was man am besten beurtheilen kann, wenn man die Reise zu gleicher Zeit in der Hauptroute mitgemacht hat. Er will uns in seinem Werke ein Reisehandbuch bieten, was ihm thatsächlich gelungen ist, da das vorliegende Buch sehr instructiv genannt werden muß. Unbedeutend sind die Mängel desselben und bei einer Wiederauflage leicht zu vermeiden: Die Lage Bethuliens (S. 297) ist mindestens als ungenau, wenn nicht als falsch zu bezeichnen. Der arabische Gruß „marhabáh" ist

nicht mit „Mache Platz", sondern mit „Gott segne Dich" wiederzugeben (Mar = der Herr, syrisch morion). Als kleine Ehrenbeleidigung könnten österreichische Bräuer die öftere Bezeichnung ihres Stoffes mit „bairisch Bier", und die türkische Infanterie das Anzweifeln ihrer Schlagfähigkeit hinnehmen (Plewna im Jahre 1877). Leider sind auch von den Illustrationen manche gar zu ungenau, besonders das Bild der Pyramiden, um Aufnahme in das sonst so gelungene Buch zu verdienen.

Wir empfehlen das Buch als unterhaltende und belehrende Lectüre besonders solchen, welche gesonnen sind, die interessantesten Länder der alten Welt zu besuchen.

Johannes Winkler,
Abtei-Secretär zu Schlägl.

44) **Rosenkranz-Büchlein.** Gedanken über den Psalter von Alban Stolz, nach seinem Tode herausgegeben von P. Josef Mayr, C. Ss. Red. Wien. Norbertus-Druckerei 1887. Preis 20 kr. = 40 Pf.

Dieses sehr schöne Erbauungsbüchlein gibt ganz gute Betrachtungen über den freudenreichen, den schmerzhaften (er wird hier der blutige Rosenkranz genannt) und über den glorreichen Rosenkranz; zum Schlusse finden sich noch schöne Abschiedsworte: Bei den einzelnen Mysterien sind sehr heilsame Erwägungen angeknüpft. Bei dem II. Geheimniß des blutigen Rosenkranzes hätte vielleicht auch erwähnt werden können, daß der Herr von sechs Schergen etwa $^3/_4$ Stunden gegeißelt wurde, und daß viele Heilige durch freiwillige Flagellation an dem Leiden des Herrn Antheil nehmen wollten.

Wir würden am liebsten nur loben, müssen aber hier doch noch etwas erwähnen. Leider findet sich in dem sonst vortrefflichen Büchlein ein auffallender kirchenhistorischer Irrthum (s. Seite 22, 4. Zeile von oben). Es wird nämlich hier behauptet, daß Eutyches den Beinamen: „Mutter Gottes" der seligsten Jungfrau streitig gemacht habe. Es ist jedoch allgemein bekannt, daß dieser Irrthum von dem Patriarchen Nestorius von Constantinopel vorgetragen wurde. Seite 48 ist der Name des hl. Kirchenlehrers von Stridon: „Hyronimus geschrieben statt **Hieronymus**, d. h. der mit dem hl. Namen. Seite 53 findet sich der Plural: Seraph**inen**, statt Seraph**im**. Seraph ist ein hebräisches Wort im Singular, der Plural heißt Seraphim, wie jeder Geistliche schon aus der Präfation wissen kann.

Abgesehen von diesen Fehlern gegen die Kirchengeschichte und Orthographie ist das Büchlein sonst empfehlenswerth.

Herrenwies (Baden). Pfarrer Heinrich Reeß.

45) **Kurze biblische Geschichte** von Dr. J. Schuster. Neue, im Text unveränderte Ausgabe für Oesterreich. 1886. Preis 16 kr.

Für den Elementarunterricht hat dieses Schulbüchlein wegen seiner bischöflichen Approbationen und staatlichen Zulassung in Oesterreich eine große Bedeutung. Diese neue Ausgabe kann eine verbesserte genannt werden, da die beanständeten Bilder entfernt und durch neun neugeschnitzte Dar-

stellungen auf Seite 9, 31, 37, 61, 67, 80, 82, 89, 93 ersetzt wurden, wovon besonders die auf Seite 82 und 93 zu loben sind.

Göß bei Leoben. Pfarrer Vincenz Finster.

---

46) **Leben der ehrw. Mutter Mechthilde vom heil. Sacrament,** Stifterin des Instituts der Benedictinerinen von der ewigen Anbetung des hl. Sacramentes. Mit dem Bildnisse der Dienerin Gottes. XVI und 614 S. Steyl 1887. Pr. M. 2.70 = fl. 1.68.

Im Vorwort zur deutschen Uebersetzung des französischen Originals werden wir bereits unterrichtet, daß dasselbe nicht einfach die Lebensgeschichte der ehrw. Mutter Mechthilde vom heil. Sacrament enthält, sondern auch eine Art Chronik der ersten vierzig Jahre des Institutes der ewigen Anbetung bis zum Tode der Stifterin (1698) bildet; „ja man könnte der Arbeit, soweit es Frankreich betrifft, auch den Titel geben: „Mutter Mechthilde und ihre Zeit", so viele wichtige Ereignisse und berühmte Persönlichkeiten des Landes werden in den Rahmen der Erzählung aufgenommen." Hat es jedoch der Herr Uebersetzer angezeigt gefunden, mehrere das Original vergrößernde Beigaben wegzulassen, so hätte er überhaupt gut daran gethan, alles Frankreich speciell Betreffende, für das beim deutschen Leser weniger Interesse vorauszusetzen war, entweder ganz zu unterdrücken oder doch entsprechend zu kürzen und so statt einer, wenn auch noch so guten Uebersetzung eine der deutschen Lesewelt mehr angepaßte Bearbeitung zu liefern. Es hätte sich dadurch dann von selbst ergeben, an Stelle mancher etwas affectirten und sentimentalen Ausdrucksweise des Originals, die, wenn auch übersetzt, doch französisch bleibt, eine dem Genius der deutschen Sprache und dem Wesen deutscher Innigkeit entsprechende einfachere, aber kernigere zu setzen. Im Uebrigen zweifeln wir nicht, daß diese Biographie die Kenntniß des Wesens eines so schönen Instituts, wie das der ewigen Anbetung ist, in wünschenswerther Weise fördern wird; ebenso ist zu hoffen, daß sie demselben recht viele und, wie zu wünschen, wahrhaft vom Geiste Gottes eingeflößte Berufe zuführen wird. Dazu sollte sich freilich auch der andere Wunsch erfüllen, daß es im deutschen Vaterlande, wo bereits fünf Ordenshäuser dieses Instituts (zu Trier, Osnabrück, Bonn, Eisleben und Viersen) geblüht hatten, durch den „Culturkampf" aber gezwungen waren, in fremden Ländern ein Asyl zu suchen, nun bald wieder erlaubt sein möge, die alten Häuser der ewigen Anbetung des heil. Sacramentes von Neuem zu bevölkern, da darin ja weiter nichts geschehen ist und geschehen wird, als daß man des Himmels Segen auf Land und Leute herabfleht und die Beleidigungen Gottes durch freiwillig übernommene Bußen sühnt.

Würzburg. P. Konrad Eubel, O. M. C.

---

47) **Ich bin die unbefleckte Empfängniß** oder Handbuch der Verehrer unserer lieben Frau von Lourdes. Ein vollständiges Gebet- und Erbauungsbuch von Pater Maria-Antonius. Aachen, 1886.

Druck und Verlag von Albert Jacobi u. Co. 16°. 198 S. Preis M. —.60 = fl. —.38.

Der Kapuzinerpater Maria Antoine aus der Provinz Toulouse hat ein kleines Erbauungsbüchlein verfaßt, in welchem er einige seiner Erlebnisse in Lourdes mittheilt (I. Theil; von besonderem Interesse ist sein Zwiegespräch mit Bernadette und ein anderes mit dem geheilten Louis Bouriette) und im II. Theil Gebete und Betrachtungen zum Gebrauch für die Lourdespilger anfügt. Dieses Büchlein liegt nun in einer deutschen Uebersetzung vor uns. Weil der Verfasser Einer von denen ist, welche „von Anfang an selbst sahen" (Lukas 1, 2) — hätten wir den geschichtlichen Theil vermehrt gewünscht (er hat nur 36 S.), auch wenn diese Vermehrung auf Kosten des ascetischen Theiles geschehen wäre, welcher übrigens seinem Zwecke vollkommen entspricht.

St. Florian. Prof. Dr. Joh. Ackerl.

---

48) **Hundertdreißig Rosenkranz-Geschichten** zur Belebung des Vertrauens auf die mächtige Fürbitte der Rosenkranz-Königin. Nach authentischen Quellen von Dr. Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Mit einem Stahlstiche. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim 1886. 8°. 342 S. Pr. M. 2.25 = fl. 1.40.

Der unermüdliche Pfarrer in Gottenheim, welcher bereits früher „Hundertfünfzig Marien-Geschichten", „Zweihundertzehn Engels-Geschichten", „Hundertfünfzig Armenseelen-Geschichten" und andere Schriften ähnlichen Inhalts veröffentlicht hat, bietet nun in der Zusammenstellung von „Hundertdreißig Rosenkranz-Geschichten" allen Seelsorgern ein reiches Materiale, welches sie für Predigten und Christenlehren mit leichter Mühe und bestem Erfolge ausbeuten können. Die Geschichten sind der Uebersichtlichkeit wegen in sieben Gruppen getheilt. Wenn auch die citirten Quellen nicht von gleichem Werthe sein mögen, sind sie doch alle verläßlich und wird zum Behuf der praktischen Verwerthung eine Sondirung der unterschiedlichen Erzählungen leicht zu bewerkstelligen sein. Die Meisten dieser 150 Rosenkranzgeschichten sind recht schön und erbaulich, einige sogar ergreifend, alle aber ganz und gar dazu geeignet, das Rosenkranzgebet bei Hoch und Niedrig beliebt zu machen.

St. Florian. Prof. Dr. Joh. Ackerl.

---

49) **Gebetskranz zu U. l. Frau von Lourdes.** Gebete in verschiedenen Anliegen zu U. l. Frau von Lourdes nach Heinrich Lasserre. Approbirt vom hochwst. Bischof von Tarbes. Geschmückt mit dem Bilde der hl. Jungfrau. (Autorisirte Uebersetzung.) Verlag der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. Kl. 8°. Preis 30 kr. = 60 Pf.

Eine Sammlung von 24 Gebeten, wie sie in den verschiedenen Anliegen und für die verschiedenen Stände der Christenheit an U. l. Frau von Lourdes gerichtet werden können. Der gediegene Inhalt — die nette

Ausstattung (jedes der 24 Gebete ist separat auf ein schön verziertes, mit dem Bilde U. L. Frau geschmücktes Blatt gedruckt) — der berühmte Name des franz. Verfassers, H. Lasserre, machen es leicht begreiflich, daß wir diesem Gebetskranze die weiteste Verbreitung wünschen.

St. Florian. Prof. Dr. Joh. Ackerl.

---

50) **Ermunterungen** zur Bußfertigkeit und sühnenden Fürbitte. Ein Jubiläums- und Missions-Andenken von Dr. Joh. Bapt. Heinrich, Domdecan und päpstlicher Hausprälat. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, Kirchheim 1886. 8°. Preis 75 Pf. = 47 kr.

Vorliegendes Büchlein des durch seine dogmatischen Werke bereits rühmlichst bekannten Dr. Heinrich enthält die schönen und geistreichen Gedanken, welche der hochw. Verfasser vor ein paar Jahren bei Gelegenheit der (während der Octav des Frohnleichnamsfestes in der Kirche des heil. Emmeran zu Mainz abgehaltenen) Exercitien entwickelt hat. In 7 Punkten behandelt er die kirchliche Lehre von der Buße. Das schwierige Thema ist dogmatisch correct und doch recht populär und faßlich, — sehr eingehend und doch möglichst präcis dargestellt. Das sind keine subjectiven Meinungen, sondern das ist die Darstellung der echt kirchlichen Lehre auf Grund der hl. Schrift. Diese „Ermunterungen" eignen sich sehr gut zu Betrachtungen und Exhorten.

St. Florian. Prof. Dr. Joh. Ackerl.

---

51) **Priester und Opfergabe.** Moralisch canonische Erfordernisse für den Celebrans und die Opfermaterie nebst einer dogmatischen Einleitung dargestellt von W. Köppler, Priester der Diöcese Rottenburg. Mit Approbation des hochwst. Bischofes von Rottenburg. Mainz, Kirchheim 1886. 8°. Preis M. 1.65 = fl. 1.03.

Eine übersichtliche Zusammenstellung alles dessen, was in dogmatischer, moralischer und liturgischer Beziehung für die Feier des heil. Opfers zu wissen und zu befolgen nothwendig ist. Was immer der opfernde Priester in Bezug auf seine Person (I. Theil) oder in Bezug auf die Opfermaterie (II. Theil) zu beobachten hat, findet er hier kurz und brauchbar beisammen. Wenn wir auch dem Büchlein keineswegs eine absolute Vollkommenheit zuschreiben wollen, welche auch der hochw. Verfasser für dasselbe nicht in Anspruch nimmt, so hat dieser doch gewiß das Verdienst, daß er aus den anerkannt besten, aber vielfach sehr umfangreichen Moral- und Pastoralwerken das auf die hl. Messe Bezügliche ziemlich erschöpfend zur Darstellung bringt. Wegen der praktischen Brauchbarkeit dieses Büchleins haben wir denselben Wunsch wie der Verfasser, daß nämlich dasselbe allseitig „eine gute Aufnahme finden und die Ehrfurcht und Freude am heil. Meßopfer vermehren möge".

St. Florian. Prof. Dr. Joh. Ackerl.

52 **Beichtbüchlein für Schulkinder.** Von einem Priester der Diöcese Mainz. Mit kirchlicher Approbation. Zweite verbesserte Aufl. Mainz. Verlag von Franz Frey. 16 Seiten in 16°. Preis f. 100 St. M. 6 = fl. 3 72.

Ein herziges Büchlein, das seinem Zwecke vollkommen entspricht. Die zweite Auflage liefert den Beweis von dessen Brauchbarkeit, und kann dasselbe nur bestens empfohlen werden. P. Leuchter, O. C.

53) **Der große Portiunkula-Ablaß.** Erklärung und Gebete zur Gewinnung derselben. Von einem Priester des seraphinischen Ordens. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, Verlag von Franz Frey. 1886. 48 Seiten in 16°. Preis 15 Pf. = 10 kr.

Das Büchlein gibt nach einem geschichtlichen Ueberblicke über Portiunkula gründlichen, leichtfaßlichen Aufschluß über den Ursprung des Portiunkula-Ablasses und die Bedingungen denselben zu gewinnen, woran sich passende Gebete und Andachtsübungen reihen; es ist äußerst praktisch angelegt, und verdient die weiteste Verbreitung schon wegen der Wichtigkeit des Inhaltes. P. Leuchter, O. C.

54) **Der Eintritt in den dritten Orden des hl. Franciscus von Assisi.** Ein dringender Wunsch unseres heil. Vaters Leo XIII. Von einem Priester des seraphischen Ordens. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, Verlag von Franz Frey. 1886 48 S. in 16°. Preis 15 Pf. = 10 kr.

In diesem Büchlein findet man Alles in klarer und durchwegs correcter Weise kurz beisammen, was sowohl das Wesen als auch die Vortheile des 3. Ordens betrifft. Möge dasselbe durch seine weiteste Verbreitung recht viele zum Eintritte in den 3. Orden bewegen, und so dazu beitragen, einen der dringendsten Wünsche des hl. Vaters zu erfüllen.
P. Leuchter, O. C.

55) **Regel- und Gebetbüchlein** für die Brüder und Schwestern des dritten Ordens des hl. seraphischen Vaters Franciscus, die in der Welt leben. Mit Erlaubniß des bischöfl. Ordinariates zu Mainz und der Ordensobern. **Vierte,** nach den neuesten Decreten zweite sehr verbesserte Auflage. Mainz, Verlag von Franz Frey. 384 S. 16°. Preis M. 1.50 = 93 kr.

Der innere Werth eines Regelbuches für den 3. Orden hängt hauptsächlich von der mehr oder weniger gelungenen Erklärung der Regel ab. Im vorliegenden Buche ist die Regelerklärung ganz im Sinne der Constitutio „Unigenitus Dei Filius“ gegeben, nur wäre zu wünschen, daß in manche Punkte noch tiefer und specieller eingegangen, und gehörigen Orts auch einige brennende Fragen erörtert würden, z. B die potestas delegata und die genaue Erfüllung der bei Ertheilung derselben seitens der

Ordensobern daran geknüpften Bedingungen. In Seite 87 muß ein irreleitender Fehler corrigirt werden, denn an den bezeichneten Tagen können alle Christgläubigen wohl in den Kapuzinerordenskirchen, nicht aber in allen Kirchen des Franciscus-Ordens den vollkommenen Ablaß gewinnen. Das Büchlein enthält dann auch das vollständige Ceremoniale, die marianischen Tagzeiten und ein Gebetbuch mit allen nothwendigen Andachtsübungen. Die äußere Ausstattung ist gut. Die Regelerklärung dürfte jedoch mit größeren Lettern und in Folge dessen die einzelnen Paragraphe der Regel mit Fettdruck bedacht werden. Das Büchlein gehört, wenn auch nicht zu den besten, so doch zu den besseren Regelbüchern des 3. Ordens und kann den Mitgliedern durchwegs empfohlen werden.

P. Leuchter, O. C.

56) **Der goldene Schlüssel zum innerlichen Gebet.** Anleitung zur Uebung der täglichen Betrachtung und Gewissenserforschung. Von P. Philibert Seeböck, Ord. S. Fr. 2. Aufl. Salzburg 1887. Verlag von Anton Pustet. Preis 15 kr. = 30 Pf.

Die neue Auflage dieses Büchleins, das bereits bei seinem ersten Erscheinen empfohlen wurde (Quart.-Sch. 1886, S. 696), ist durch mehrere schätzenswerthe Zugaben, die zum Gegenstande gehören, um ein Bedeutendes vermehrt worden. Es kann daher diese Auflage um so mehr zur Benützung empfohlen werden.

Ried. Prof. Dr. Hartl.

57) **Der sel. Diener Gottes P. Clemens Maria Hofbauer** in seinem Leben, Wirken und Tugendbeispiel. Von P. Gerhard Schepers, C. SS. R. Salzburg 1887. Verlag von Anton Pustet. Preis 36 kr. = 60 Pf.

Der Verfasser dieser Biographie hat es verstanden die interessantesten und lehrreichsten Züge aus dem Leben des gottbegeisterten Redemptoristen P. Hofbauer zu einem anziehenden Bilde zu vereinigen. Niemand, der das Büchlein liest, sei er Priester oder Laie, wird es aus der Hand legen, ohne den Vorsatz gefaßt zu haben, sich etwas von dem Geiste dieses Mannes, der im heurigen Jahre selig gesprochen worden ist, anzueignen. Nur das Eine möchten wir bemerken, daß die an einigen Stellen sehr grell geschilderte kirchliche Verderbniß jener Zeit doch in solcher Allgemeinheit nicht vorhanden war.

Ried. Prof. Dr. Hartl.

58) **Der Engel am Altare.** Ministrierbüchlein. 4. Aufl. Donauwörth 1887. L. Auer. 77 S. in 16°. Preis 30 Pf. = 19 kr.

Das recht hübsch ausgestattete Büchlein hat zwei Theile; im ersten wird in acht lehrreichen Beispielen dargestellt, was ein frommer Meßdiener oft beherzigen, im zweiten, was derselbe am Altare beten soll. Die Lehren sind kurz und deutlich, die Privatgebete dem kindlichen Alter entsprechend. Das Büchlein ist zu empfehlen.

Meran. A. Egger.

Crucifixe mit dem Sterbeablaß toties quoties zum Gebrauch der Priester.

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der heil. Congregation der Ablässe in Rom.

Vielfach weiht der heilige Vater, wenn man ihn ausdrücklich darum bittet, dergleichen Crucifixe speciell für Priester. Dieselben sind dann in vielfacher Beziehung verschieden von den gewöhnlichen sogenannten Sterbekreuzen, d. h. von jenen Kreuzen oder Crucifixen, welchen durch die Segnung des Papstes oder eines vom hl. Stuhle bevollmächtigten Priesters die päpstlichen Ablässe zugewendet wurden, unter denen sich eben auch der vollkommene Ablaß in der Todesstunde befindet. (Siehe Beringer, die Ablässe, S. 340, IV.) Denn die letzterwähnten Kreuze — und das Gleiche gilt für Medaillen, Rosenkränze und kleine Statuen — werden nicht bloß zum Gebrauch der Priester, sondern aller Gläubigen geweiht; aber die damit verbundenen Ablässe (a. a. O. S. 338), einschließlich des Sterbeablasses, werden nur von dem Besitzer eines solchen geweihten Gegenstandes gewonnen, nicht von Anderen. Die Wirksamkeit der Crucifixe dagegen, von denen hier die Rede ist, erstreckt sich weiter, wie wir sogleich sehen werden.

Unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen solche mit dem Sterbeablaß toties quoties begnadigten Crucifixe zu gebrauchen sind, hängt vor Allem von dem Willen des Papstes selbst ab. Hat also derselbe bei der Weihe der Crucifixe besondere Vorschriften gegeben, so muß man sich natürlich strenge an dieselben halten.[1]) Wurden aber keine bestimmten Bedingungen vorgeschrieben, so müssen die bestehenden allgemeinen Bestimmungen auch hier maßgebend sein. Demgemäß scheinen uns folgende Punkte festzustehen:

1) Solche Crucifixe sind für alle Sterbenden, denen der Priester dasselbe darreicht, mit dem vollkommenen Ablaß in der Todesstunde verbunden; sie verlieren also ihre Ablaßweihe nicht, wie die gewöhnlichen Sterbekreuze, die immer nur einer Person, welche dasselbe besitzt, im Tode dienen können.

2) Nur der Priester selbst, für den der hl. Vater ein solches Crucifix geweiht hat, kann dasselbe bei Sterbenden zur Zuwendung

[1]) Bevor P. Benedict XIV. durch die bekannte Bulle „Pia Mater" den Bischöfen ausgedehntere Vollmachten zur Spendung des apostolischen Segens mit vollkommenem Ablaß in der Sterbestunde ertheilte, wurde vielfach den darum nachsuchenden Pfarrern die Facultät gegeben, den Sterbenden in ihrer Pfarrei den genannten Ablaß mittelst eines Crucifixes zuzuwenden unter gewissen genau bestimmten Bedingungen (siehe Rescripta authentica ed. P. Schneider, Ratisbonae, Pustet, 1885, I, n. 137). Die gleiche Vollmacht besitzen jetzt noch einige religiöse Orden; so die Ordensleute vom hl. Camillus von Lellis und die Jesuiten (ebendas. II, pag. 613, 12 u. 635, 1).

des vollkommenen Ablasses gebrauchen; er kann es also nicht einem andern Priester zum gleichen Zwecke leihen (höchstens dürfte er es einem Andern leihen, um den Kranken damit einfach zu segnen, ihn dasselbe küssen zu lassen; vergl. „die Ablässe“ S. 334, d.), schenken, vererben, nachdem er es einmal in seinen eigenen Gebrauch genommen hat; sonst würde die Ablaßweihe verloren; es gelten also hier alle die gewöhnlichen anderswo erklärten Regeln („die Ablässe“ S. 332, 11 ff.) — Ganz wohl kann aber der Priester, der viele solcher Crucifixe zugleich vom hl. Vater weihen ließ, sie auch andern Priestern vertheilen, bevor er sie selbst in Gebrauch genommen; denn offenbar hat der hl. Vater alsdann die Crucifixe für jene Priester geweiht, welche sie ihm darreichten oder denen diese sie zu ihrem Gebrauche bei Sterbenden mittheilen würden (a. a. O. S. 333, c.).

3) Ferner kann der Priester, welcher ein solches Crucifix besitzt, dasselbe nicht in der Pfarrei oder in einem engeren Kreise zurücklassen, damit es dort circuliere und Allen in der Todesstunde diene. Denn abgesehen davon, daß ein solches Verfahren leicht zu Mißbräuchen führen könnte, erscheint es nach Analogie ähnlicher früher gegebener Privilegien (siehe die obige Anmerk. 1) nothwendig, daß der Priester persönlich bei jedem Sterbenden der Vermittler jenes Ablasses sei. (Vergleiche auch Decr. auth. S. Congr. Indulg. Ratisbonae, Pustet 1883 n. 144.)

4) Demnach ist erforderlich, daß der Priester selbst dem Sterbenden das Crucifix bringe oder überreiche; soweit es möglich ist, wird er ihn auf die zu gewinnende große Gnade aufmerksam machen, die entsprechenden Tugendacte mit ihm erwecken u. dergl., ihn das Crucifix küssen lassen oder es ihm in die Hand geben u. s. w., obgleich letzteres, falls nicht specielle Vorschriften gegeben sind, nicht nothwendig erscheint. Viel weniger ist erforderlich, daß der Priester bis zum Verscheiden dableibe; es genügt, daß er das Crucifix bei dem Sterbenden lasse, damit dieser es halte, sehe oder doch in seiner Nähe habe. Tritt aber der Tod oder Genesung ein, so sorge der Priester dafür, daß das Crucifix nicht, wie so häufig, dem Verstorbenen mit in's Grab gegeben werde oder in der Familie bleibe, sondern dem Priester zurückgebracht werde, damit es noch weiter seiner gnadenreichen Bestimmung dienen könne.

5) Bestimmte Gebetsformeln sind hier nicht nothwendig, zumal nicht die von P. Benedict XIV. vorgeschriebene gewöhnliche Weise der Spendung des Sterbeablasses; denn diese ist selbst bei den gewöhnlichen Sterbekreuzen, von denen oben die Rede war, nicht erforderlich, ja sogar am Schlusse des officiellen Verzeichnisses der päpstlichen Ablässe ausdrücklich verboten (siehe „die Ablässe“ S. 341 unten und Anmerk. 2, wo der Sinn dieses Verbotes erklärt ist).

Um nämlich jene Formel gebrauchen zu können, muß der Priester in der Regel (a. a. O. S. 512) eine specielle Ermächtigung seines Bischofes zur Ertheilung des Sterbeablasses haben: hat er diese (wie dies heutzutage bei den meisten Seelsorgspriestern der Fall ist), so kann und muß er die erwähnte Formel gebrauchen; ist er aber zugleich im Besitz eines jener Crucifixe (oder hat der Sterbende selbst einen mit den päpstlichen Ablässen versehenen Andachtsgegenstand), so ist der Gebrauch jener bischöflichen Vollmacht und die Anwendung der vorgeschriebenen Formel nicht nothwendig. Das Verbot, von dem wir eben gesprochen, hat also nur den Sinn, daß der Besitz eines Sterbekreuzes seitens des Sterbenden oder des Priesters dem letzteren nicht auch zugleich jene bischöfliche Ermächtigung gibt, den Sterbeablaß mit der von P. Benedict XIV. vorgeschriebenen Formel zu ertheilen; allein der Sterbende wird durch sein Sterbekreuz oder durch das Crucifix, das ihm von einem Priester überreicht wurde, schon allein den Ablaß gewinnen, ohne Anwendung jener Formel.

Hat der Priester ohnedies schon von seinem Bischof die Vollmacht, allen Sterbenden den apostolischen Segen mit vollkommenem Ablaß zu ertheilen, so wird er demgemäß, wenn Zeit und Umstände es erlauben, die vorgeschriebene Formel anwenden, oder, wenn es ihm beliebt oder die Zeit drängt, eines jener Crucifixe dem Sterbenden zurücklassen. Heutzutage sind also solche Crucifixe hauptsächlich jenen Priestern dienlich, die (weil nicht Seelsorgspriester oder aus sonst einem Grunde) jener bischöflichen Bevollmächtigung entbehren; die Bevollmächtigten können sie aber auch und namentlich in den Fällen benützen, wo wegen der Nähe des Todes keine Zeit mehr ist für die gewöhnliche Formel des apostolischen Segens, — obgleich selbst für solche Fälle schon in dem vorgeschriebenen Formular vorgesorgt ist. Daß übrigens auch nach Anwendung der vielerwähnten Formel ein solches Crucifix dem Sterbenden zu seinem Trost zurückgelassen werden kann, versteht sich von selbst.

6) Seitens des Sterbenden sind wie gewöhnlich Beicht und Communion nothwendig, oder, wenn dies nicht möglich, andächtige Anrufung des Namens Jesu mit dem Munde oder wenigstens im Herzen; ebenso andächtige Empfehlung seiner Seele an Gott und Bereitwilligkeit, den Tod mit Ergebung aus Gottes Hand anzunehmen. So lauten nämlich die für die gewöhnlichen Sterbekreuze vorgeschriebenen Bedingungen.

7) Es erscheint endlich selbstverständlich, daß der Priester, der ein solches Crucifix besitzt, auch selbst im Tode den vollkommenen Ablaß damit gewinnen kann, wenn ihm auch dies Crucifix alsdann von einem Andern dargereicht wird (Decr. auth. n. 144); nach dem Tode des Priesters aber hört natürlich die Ablaßweihe jenes Crucifixes auf und es kann ohne neue Weihe nicht mehr bei Sterbenden zum nämlichen Zwecke verwendet werden.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.[1])

Von P. Fr. Beringer, S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

1) Nach Rescript der hl. Ablaßcongregation v. 22. Febr. 1888 hat unser heil. Vater für das Gebet des „Magnificat" („Hoch

[1]) (Siehe voriges Heft dieser Quartalschrift S. 699.)

preiset meine Seele den Herrn") außer dem früher bewilligten Ablaß von 100 Tagen (einmal täglich — vergl. Beringer „die Ablässe" S. 192) noch einen von 7 Jahren und 7 Quadragenen gewährt, den alle Gläubigen einmal an jedem Samstag gewinnen können, wenn sie wenigstens reumüthig und andächtig jenen Lobgesang beten (außerhalb des Breviers; a. a. O. S. 72.)

2) Ebenso wurden laut Rescript der nämlichen Congregation vom 21. April 1888 sieben Gebete (mit je einem Vater unser, Gegrüßet seist Du u. Ehre sei u. s. w.) zu den kürzlich heiliggesprochenen sieben Stiftern des Servitenordens[1]) für alle Gläubigen, welche sie reumüthig und andächtig sprechen, mit Ablaß von 100 Tagen, einmal täglich gewinnbar, bereichert. — Werden diese Gebete öffentlich als siebentägige Andacht in irgend einer Kirche des Servitenordens (auch der Ordensfrauen dieser Regel) als Vorbereitung auf das Fest jener Heiligen oder zu irgend einer andern Zeit verrichtet, so gewinnen alle Gläubigen, welche derselben reumüthig und andächtig beiwohnen, an jedem Tage derselben 7 Jahre und 7 Quadragenen; einen vollkommenen Ablaß aber, wenn sie täglich beiwohnen, an irgend einem der 7 Tage beichten und communiciren und eine Zeit lang nach Meinung des Papstes beten.

3) Am 2. Juli 1888 hat endlich der hl. Vater durch Rescript der hl. Ablaßcongregation für ein „Gebet um Befreiung von Widerwärtigkeiten und öffentlichen Drangsalen, welches dem hl. Benedict Josef Labre zugeschrieben wird, einen Ablaß von 100 Tagen — auch den Verstorbenen zuwendbar — einmal täglich zu gewinnen, bewilligt für alle Gläubigen, welche dasselbe reumüthigen Herzens und andächtig sprechen. Es lautet so:

O unser Herr Jesus Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, heiliger Gott, großer Gott, unsterblicher Gott, habe Erbarmen mit uns und mit dem ganzen menschlichen Geschlechte; reinige uns heute und allezeit von unseren Sünden und unseren Schwachheiten mit deinem kostbarsten Blute, auf daß wir jetzt und die ganze Ewigkeit in deinem heiligen Frieden und in deiner Liebe leben können. Amen.

4) Zu Gunsten der Mitglieder des 3. Ordens des hl. Franciscus wurde schon durch Decret der hl. Ablaßcongregation vom 16. Januar 1886 bewilligt, daß diejenigen Tertiarier, welche die sogen. Generalabsolution an manchen der dafür bestimmten Tage (weil nämlich manche derselben nicht Fest-, sondern Werktage sind) zu empfangen rechtmäßig verhindert sind, dieselbe an einem Sonn- oder Festtag — nach Erfüllung der andern vorgeschriebenen

---

[1]) Wir drucken die ziemlich langen Gebete der Raumersparniß wegen hier nicht ab; sie werden gewiß bald von Seiten des Servitenordens selbst übersetzt und verbreitet werden.

Bedingungen — erhalten können, welcher innerhalb der nächsten acht Tage fällt (siehe „die Ablässe“ S. 854 Anmerk. 3). — Durch neuestes allgemeines Decret der nämlichen Congregation v. 21. Juli 1888 wurde ferner gestattet, daß jenen Tertiariern, welche schon am Tage vor jenen 9 Festen beichten oder an den Festtagen selbst verhindert sind, der feierlichen Spendung der Generalabsolution beizuwohnen, dieselbe schon im Laufe des ganzen vorhergehenden Tages (privatim bei ihrer Beichte) gegeben werden kann.

5) Bekanntlich dürfen Bilder, welche auf Papier, Pappendeckel oder Leinwand gedruckt oder gemalt sind, nicht mit Ablässen versehen werden („die Ablässe“ S. 329 und 338). Doch hat die heil. Ablcgr. am 1. April 1888 entschieden, daß Bilder von Carton-Madera, einer Masse, welche fester ist als Holz, die Ablaßweihe erhalten können.

6) Durch Breve v. 24. Juli 1888 hat der heil. Vater allen Gläubigen vollkommenen Ablaß bewilligt, wenn sie an den Festen der drei kürzlich canonisirten Heiligen der Gesellschaft Jesu, des hl. Petrus Claver (9. Sept.), hl. Johannes Berchman's (13. Aug.) und des heil. Alfons Rodriguez (30. Oct.) die heil. Sacramente empfangen, eine Kirche oder öffentliche Kapelle der Gesellschaft Jesu (von der ersten Vesper an) besuchen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des hl. Vaters eine Zeit lang fromm beten. Diese Ablässe sind den Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Judenthum und christlicher Staat. Die Erfüllung der Zeit. Sonderbare Gegensätze. Codice penale. Culturkampf oder Versumpfung. Wieder das Nationalitäten-Princip. Simor und Trefort. Die Apostel der ungarischen Nation. Die beiden Glieder der Weltherrschaft. Eduard Sueß, Rector der Wiener Hochschule. Die bornirt-mönchische Erziehung. Gelungene Polemik Dr. Wiesinger's. Die Aussichten des Rabbiners Bloch. Invigilirung der Christen. Das Gegenstück zur Beichte Maria Theresia's. Zwei Lehrertage von 1888. Socialer Ausnahmszustand. Sebastian Brunner. Das dankbare Volk. Culturkampf in Oesterreich. Lehrer als Predigtüberwacher. Der Diensteid. Confessionsloses Schulgebet. Das Ereigniß von Bellovar. Lavigerie und die Sclavenjäger.)

In einer sehr bemerkenswerthen Artikelserie „das Judenthum und der christliche Staat“ schrieb das „Vaterland“[1]) unter vielem anderen höchst Lesenswerthen folgenden Satz nieder: „Da die Juden in dem neunzehnten Jahrhunderte etwas riskiren, was sie in den Anfängen und den mittleren Perioden der christlichen Entwicklung nicht gewagt haben, nämlich offen mit ihren Herrschaftsansprüchen hervorzutreten, so ist damit ausgesprochen, daß sie von dem Verstande der Christenheit des 19. Jahrhunderts eine ganz andere Ansicht

---

[1]) Nr. 150 v. 31. Mai 1888.

hegen, als ihre eigenen Vorfahren jemals vom Verstande der mit ihnen gleichzeitig im Lichte athmenden Christenheit gehabt haben. Diese haben sich nämlich überall und jederzeit den ihnen dictirten Bestimmungen der christlichen Staats- und Gesellschafts-Ordnung gefügt und fügen müssen und ihr eigenes Gesetz nur innerhalb ihrer vier Wände tradirt. Heute müssen sie glauben, daß „die Erfüllung der Zeiten" nach ihrer Anschauung bereits eingetreten sei, denn indem sie mit der Rechten die Zuchtruthe (über die Christen, versteht sich) schwingen, hebt die Linke die Tafeln des eigenen Gesetzes in die Höhe und zeigt dem Erdballe die Quelle, aus welcher er hinfür sein Recht empfangen soll."

Mit Rücksicht darauf, daß ich kirchliche Zeitläufe schreibe, gehe ich auf das Detail und die weiteren Ausführungen nicht ein. In einer Zeit, in welcher selbst der platonische Antisemitismus als Verbrechen verschrieen und zum Theile behandelt wird, in welcher den Juden Beiträge für ihre Schulen aus Gemeindemitteln gegeben werden, der katholische Schulverein aber verhöhnt wird, in welcher zum Synagogenbaue Lotterien in Aussicht gestellt, für den kath. Universitätsverein aber nicht bewilligt werden, versteht es sich von selbst, daß die Juden ihre Zeit gekommen erachten müssen, ganz abgesehen davon, daß der König unter den Juden, nämlich Rothschild, mit Rücksicht auf staatliche Geldbedürfnisse nahezu auf den Händen getragen werden muß. Ich überlasse diese und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten den politischen und socialen Blättern zur Discussion. Meine Aufgabe allhier soll es nur sein, nachzuweisen, daß unser altersschwaches Europa wirklich vielfach auf seine Christlichkeit vergessen hat. Dazu bedarf es nur der Aufzählung und Aufzeigung der Zeitläufe, bezw. einiger Geschehnisse des letzten Quartals. Die Katholiken, welche sich selbst preisgeben, verfallen naturgemäß einer Fremdherrschaft. Bei dem einst auserwählten Volke gieng es im alten Testamente gerade so. Richten wir unseren Blick vor Allem nach Italien. Bereits im letzten Hefte habe ich das Bestreben Crispi's und Zanardelli's, neue Ausnahmsgesetze über die Kirche und den Clerus zu verhängen, kurz erwähnt. Gegenwärtig liegen die fraglichen neuen Paragraphe des Codice penale bereits vor. Die italienische Kammer hat dieselben in geheimer Abstimmung mit 245 gegen 67 Stimmen angenommen. Es ist vor Allem nothwendig, daß ich den Wortlaut anführe.[1])

§ 173. Ein Religionsdiener, welcher in der Ausübung seiner Functionen die Einrichtungen oder Gesetze des Staates oder die Handlungen der Obrigkeit

[1]) Ich entnehme das Anzuführende einer bei Leo Woerl, Würzburg und Wien erschienenen, höchst zweckdienlichen Flugschrift von nur 14 Seiten, betitelt: Das neue Strafgesetz, dem italienischen Parlamente vorgelegt, in seiner Ausdehnung auf den Clerus. Im Anhange ist die päpstliche Allocution vom 1. Juni 1888 angefügt, sowie die Rechtsgrundsätze bezeichnet sind, welche durch die Vorlage evident verletzt werden.

tadelt oder verächtlich macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu tausend Liren bestraft.

§ 174. Ein Religionsdiener, welcher, die moralische in seinem Amte liegende Macht mißbrauchend, zur Mißachtung der Einrichtungen oder Gesetze des Staates oder Handlungen der Obrigkeit oder in anderer Weise zur Uebertretung der Pflichten gegen das Vaterland oder der Pflichten, die einem öffentlichen Amte zukommen, anreizt; oder welcher sich in Erbschaften zu deren Nachtheil einmischt oder den Frieden der Familien stört, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren, mit einer Geldstrafe von fünfhundert bis zu dreitausend Liren und mit immerwährendem oder zeitweiligen Verbote der Ausübung des Kirchenamtes bestraft.

§ 175. Ein Kirchendiener, welcher äußere gottesdienstliche Handlungen ausübt im Widerspruche mit den staatlichen Verordnungen, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten und mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfzehnhundert Liren bestraft.

§ 176. Ein Kirchendiener, welcher in Ausübung und mit Mißbrauch seines Amtes irgend eine Schuld begeht, unterliegt der auf dieselbe gesetzten Strafe unter Verschärfung durch ein Sechstel bis zu einem Drittel, außer es wäre schon die Eigenschaft des Kirchendieners im Gesetze selbst berücksichtiget worden.

Die Fahne ist hiemit entfaltet, das Programm entwickelt, der italienische Culturkampf, wie man seit Virchow den Kampf gegen die Gewissensfreiheit euphemistisch nennt, kann beginnen. Wir sehen in diesen Paragraphen die volle Umkehr der christlichen Ordnung. Ob etwas gegen das göttliche und natürliche Recht ist, das zu entscheiden war immer Sache der Kirche. Selbst die positiven Anordnungen des Staates mußten sich an der Interpretation des natürlichen und göttlichen Rechtes durch die Kirche orientiren, beziehungsweise corrigiren lassen. Nun ist die Umkehr eingetreten. Der Staat steht über der Kirche, des Staates Anordnungen unterliegen keiner wie immer gearteten religiösen Remedur; im Gegentheile, der Staat herrscht über die Kirche. Damit ist principiell die Gottesstiftung geleugnet, die Verbindlichkeit der christl. Moral als eine bloß menschliche (priesterliche) Erfindung hingestellt und erschüttert.

Ja noch mehr. Der Wortlaut der Gesetze sagt nicht allein dem Volke, daß die geistliche Obrigkeit nur mehr aus Toleranz des Staates bestehe, sondern zwingt ihm die Anschauung auf, daß der Clerus eine Bande von Menschen sei, welche zu Allem, auch zu Erbschleichereien fähig und geneigt seien. Es ist das der große Unterschied, auf den Fürst Odescalchi, einer der wenigen Gegner des Gesetzes, vergebens aufmerksam gemacht hat, daß allgemeine Strafgesetze keinen braven Menschen irritiren, besondere aber, die einen Stand vor anderen herausheben, unzweifelhaft ausdrücken: dieser Stand, oder die Mehrheit desselben begeht die Verbrechen, gegen die deswegen das Standrecht drakonischer Paragraphe errichtet werden muß.

Es ist natürlich kein Zweifel, daß die italienischen Religionsdiener in Sachen des occupirten Patrimoniums gegen den nunmehrigen § 174 gefehlt haben und in Zukunft fehlen müssen. Die Schuld liegt im 7. Gebote, das die Geistlichen nicht abschaffen können.

Gerade darum scheint es, hat man die Frage der Erbschleicherei und der Beunruhigung des Friedens der Familien miteinbezogen. Letzteres ist ja mit einem gewissen Abscheu des Volksgefühles verbunden und dient daher sicherlich, den Clerus verächtlich, verhaßt zu machen.

Dieses letztere Moment wird wohl den meisten der „Ehrenwerthen" vor Augen geschwebt sein, es paßt so prächtig in's System. Im Kothe begräbt man die Kirche am leichtesten. Wenn endlich die Meinung unter dem Volke Platz gegriffen haben sollte, daß die kirchliche Moral oder die Moral der Priester nicht einmal den Ansprüchen der bürgerlichen entspreche, wenn die Priester wegen gemeiner Delicte verdächtig und verächtlich sein werden, dann wird das Volk seine Söhne selbst von dem Eintritte in den Priesterstand zurückhalten. Es wird dann Priestermangel eintreten, oder es werden Unberufene, Taglöhner aufgenommen werden müssen, deren geistige Kräfte dem Amte nicht gewachsen sein werden und — die Dreipunkte-Brüder können ihren Sieg feiern.

So stehen die Dinge in Italien. Unsere Mitgetauften arbeiten also auch durch den Strafcodex für le juif und das neue Recht. Denn überall, wo das sanfte Joch Christi abgeworfen wird, kommt der Jude! Das ist s e i n e Zeit, das ist die Nacht, in der seine Sterne leuchten.

Leo XIII. hat mit Allocution vom 1. Juni l. J. erklärt, daß in diesen angeführten Gesetzen die Knechtschaft der Kirche enthalten sei, weshalb Kirche und Clerus sie nie billigen, noch mit Stillschweigen übergehen dürften. „Was wäre", so lauten dessen begründende Worte, „aus dem Christenthume geworden, wenn die Kirche allen Einrichtungen der Völker und Anordnungen ihrer Obrigkeiten ohne Unterschied, ob sie gerecht oder ungerecht waren, gehorcht hätte? Das Licht des Evangeliums hätte über das Menschengeschlecht in keiner Weise leuchten können."

Gewiß. Aber der Staat fühlt sich so siegesgewiß, daß er die Geistlichen förmlich provocirt ungehorsam zu sein. Ich weiß nicht, ob Italien dieselben so gering schätzt, daß sie aus Furcht oder Wohldienerei Staatskirchler bereits seien oder zu werden kein Bedenken trügen, oder ob man den frischen fröhlichen Krieg mit Widerstrebenden zu haben sich sehnt. Ich für meine Person gestehe, daß mir ein solcher Krieg viel lieber ist, wenn man schon die natürlichen, richtigen Verhältnisse nicht haben kann, als die Versumpfung, ob man diese nun mit Friedensliebe oder Klugheit drapiren mag. Entweder steht Clerus und Volk bei dem Kriege auf der geziemenden Höhe und dann ist der Krieg bald entschieden und der Sieg auf Seite der Kirche oder er steht nicht dort, dann — bleibt es bei der Versumpfung, und der angekündigte Krieg bricht gar nicht aus.

Es ist zwar heute unter dem kath. Clerus Europa's eine gewisse vorwiegende Stimmung für das gerade weltumgestaltende Nationalitäten-Princip nicht zu verkennen; auch der italienische Clerus wird sich von dem Traume der neuesten italienischen Großmacht nicht ganz ferne halten können, er wird daher dem Staate nach einer Seite mit seinen Sympathien sehr nahe stehen, allein ich habe nicht den mindesten Zweifel, daß die übergroße Mehrzahl praktisch doch die richtigen Wege einschlagen wird.

Weil ich gerade von dem Nationalitäten-Princip spreche, so muß ich diesbezüglich, wie ich es schon öfter gethan, noch weitere Bemerkungen anknüpfen. Daß ich mich nach beiden Extremen dieser Frage hin als kath. Moralist verhalte, wissen die verehrlichen Leser. Das Extrem des Nur-Nationalismus ist bekanntlich heidnisch, das des Garnicht-Nationalismus ist ein Fehler gegen die Tugend der Pietät.

Die Politik der Staaten will heute die kleinen Nationen ausrotten; es gehört förmlich zur Regierungsweisheit, die Uniformität herzustellen. Sowie es einstens hieß: cujus regio illius et religio, heißt es heute illius et natio. Ueber der Leitha, wo man einstens so sehr gegen die Germanisation gewesen ist, glaubt man gerade gegenwärtig die Deutschen, Slovaken und andere Slaven, Rumänen 2c. zu Magyaren machen zu sollen. Cujus regio illius et natio.

Für die kirchlichen Zeitläufe gehe ich darauf weiter nicht ein. Doch erwähnen muß ich den Antheil, den die Kirche an diesem Bestreben zu nehmen bereits gezwungen ist, größeres Uebel zu verhindern. Bekannt wurde mir der Thatbestand gelegentlich einer Meinungsverschiedenheit, beziehungsweise Conflictes, zwischen dem Cardinal-Erzbischof von Gran und dem nun verstorbenen Cultusminister Trefort.

Daß in christlichen Staaten noch immer Cultusminister existiren, daß sich auf katholischer Seite keine Volksvertreter finden, welche dieses Amt als unzeitgemäß zur Aufhebung und dafür die volle Unabhängigkeit der Kirche zur Annahme empfehlen würden, ist eine Thatsache, an der auch die Magyaren nicht rühren. Es wird wohl früher die Zeit der allgemein befürchteten Katastrophe über den Erdtheil hereinbrechen müssen, bis hier Wandel geschaffen wird. Also reden wir nicht weiter davon, bis es Zeit sein wird.

In Ungarn herrschte schon länger eine kleine Verstimmung zwischen den Regierungskreisen und dem Primas. In der Judenpresse konnte man das Wetterleuchten ab und zu wahrnehmen. Endlich im Hochsommer 1888 brach gelegentlich der Visitation der Lehrer-Präparandie in Tyrnau durch den staatlichen Schulinspector ein acuter Conflict aus. Die Präparandie ist dort erzbischöflich. Der Inspector verlangte Rechte, für welche kein Gesetz und keine Verordnungen

sprachen. Nur der herrschenden Stimmung wegen kam es, daß die sich darob entspinnende Controverse nicht zwischen Minister und Primas schriftlich geführt wurde. Der Minister begann damit, seine Ausführungen in der Judenpresse zu veröffentlichen, so daß der Cardinal dieselben zuerst dort lesen konnte.

Der Sieg konnte letzterem nicht ausbleiben, auch wenn Trefort nicht so plötzlich (22. August) gestorben wäre, denn das Recht war ganz offenkundig auf seiner Seite.

Bei dieser Gelegenheit zeigte der Primas in seinem Schreiben vom 14. August, daß die nationalen Bestrebungen in Ungarn mit und vom Kirchengelde befördert werden, wie man das extra Hungariam sicherlich nicht geahnt hat. Ich citire nur ein paar Sätze. „Ich habe“, schreibt der Primas, „die Tyrnauer Lehrerpräparandie schon vor 1879 zu einer ganz ungarischen (d. h. magyarischen nach unserer Sprachweise) umgewandelt, so sehr, daß in derselben von der ersten Classe angefangen jeder einzelne Lehrgegenstand ausschließlich ungarisch gelehrt und die slovakische Sprache (Tyrnau liegt mitten im slovakischen Sprachgebiete und die Lehrer werden dort zunächst für die slovakischen Schulen herangebildet) gar nicht vorgetragen wird, der Professor ist gar keiner anderen als der ungarischen Sprache mächtig, die Zöglinge conversiren nur ungarisch miteinander und auch bezüglich ihres Fühlens sind sie solche Ungarn, daß sie es für die größte Beleidigung halten würden, wenn jemand an ihrem Ungarthume zweifeln würde.“

Und wiederum: „Sie (die Präparandie) gibt jährlich zahlreiche an Sprache und Gesinnung ungarische Lehrer dem Vaterlande, die unter der zumeist slovakischen Bevölkerung zu Aposteln der ungarischen Nation werden.“

Warum ich das besonders anführe? Weil der heil. Vater es so oft beklagt hat, daß Rußland in Polen die katholischen Geistlichen zwingt, beim Religionsunterrichte sich des Russischen zu bedienen; weil die Krise in Preußisch-Polen noch immer latent ist, da Preußen dasselbe für die deutsche Sprache verlangt. In Ungarn geht man noch einen Schritt weiter und verwendet das überschüssige Kirchengut, um nationale Apostel zu erziehen, die es als die größte Beleidigung betrachten würden, nicht als Renegaten zu Gunsten der herrschenden Race angesehen zu werden.

Das ist offenkundig Verwirrung der Begriffe. Auch dießbezüglich muß die Semitokratie Vortheile ziehen. Als die Juden den Heiland verwarfen, ihr nationales Vorurtheil der Religion vorzogen, wurden sie verworfen. Wie es uns Getauften ergehen wird, wenn wir unsere Religion nur als Draperie ansehen, das weiß der, der Alles weiß.

In Cisleithanien bereiten wir uns längst vor, unter der Herrschaft der Juden für unsere religiöse Lauigkeit, unseren Indifferentismus und Schwachmüthigkeit gezüchtiget zu werden. Die Aussichten dazu sind vorhanden. Die Mittel- und Hochschulen sind längst mit Israeliten überfüllt; unsere gelehrten Stände werden in absehbarer Zeit einen großen jüdischen Ueberschuß haben und dann ist jenes zweite Glied der Herrschaft gegeben, deren erstes Rothschild oder Concentrirung des Vermögens in Judenhänden heißt. Die österreichischen Christen haben es selbst so gewollt, indem sie den christlichen Staat preisgaben. Wem das ein Trost ist, dem will ich denselben nicht vorenthalten.

Ein großes Aufsehen erregte die Wahl des bekannten Eduard Sueß zum Rector magnificus der Wiener Universität für 1888/89. Sueß wird bekanntlich als Semite bezeichnet, ich weiß nicht, weil er von Juden stammt, oder es noch selbst ist. Das „Vaterland“[1]) sagte: „Die Dekatholisirung der Wiener Universität ist jetzt so klar hervorgetreten, daß nur noch übrig bliebe, die protestantisch-theologische Lehranstalt an Stelle der theologischen Facultät in dieses Gremium aufzunehmen.“

Zur Erinnerung und zur Rechtfertigung für die Behauptung, daß die Universität großentheils dem Antichrist dienstbar geworden sei, führt dieselbe Nummer eine Aeußerung Sueß' vom 15. März l. J. im Reichsrathe an: „Es sind zwei Strömungen, welche das geistige Leben der Menschheit beherrschen. Die eine Strömung beginnt mit den dogmatisirenden Concilien von Nizäa und Ephesus zur Zulassung der Verehrung der Heiligen, dann zum Tridentiner Concil und gelangt endlich nach Jahrhunderten, fort und fort Brücken schlagend, von der niederen Menschheit zum erhabenen Gottesbegriffe dahin, daß sie einer sterblichen Creatur göttliche Eigenschaften beilegt, ein Schritt, über welchen hinaus kein weiterer möglich ist.

Die zweite Richtung beginnt mit den großen Seefahrern des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts. An sie schließt sich die Entdeckung von der wahren Gestaltung der Erde, von der Bewegung der Himmelskörper, das genauere Verständniß des Firmaments und fortschreitend von Stufe zu Stufe führt sie endlich zu einer freieren, nie gekannten Beherrschung aller Naturkräfte. Wo dann der letzte Schritt ist, weiß kein Sterblicher. Welcher dieser beiden Richtungen die Zukunft gehört, darüber herrscht auch unter unseren Gegnern kein Zweifel.“

Das waren wohl kühne Worte, oder vielleicht, da die Bedeutung des Mannes, nach seinen Leistungen wenigstens, nicht sehr groß ist,

---

[1]) Nr. 178 vom 28. Juni 1888.

kecke Worte, blasphemische Worte. Daß ein solcher Mann, welcher mit obigem Ausspruche der kirchlichen Wissenschaft das Prognostikon des Unterganges stellte, zur höchsten akademischen Würde emporstieg, mußte Wunder nehmen. Zur Erklärung verweise ich wieder auf den Eingangspassus und den rothen Faden der diesmaligen Zeitläufe überhaupt.

Indessen bin ich mit dem Manne noch nicht fertig. Der große Vertreter, Großkophta der österreichischen Hochwissenschaft, debutirte in derselben Sitzung mit der funkelnagelneuen Entdeckung: Kaiser Julian, der Apostat, habe eine so bornirt-mönchische Erziehung erhalten, daß ihm das Christenthum verhaßt und er ein Feind desselben geworden sei.

Dr. Albert Wiesinger war es allein, der dafür mit Sueß ein ernstes Wort redete und dessen Unwissenheit an den Pranger nagelte.

Dr. Wiesinger constatirte den geschichtlichen Unsinn in Sueß' Behauptungen, weil die ersten griechischen Mönche erst von dem Zeitgenossen Julians, Basilius d. Gr. gegründet wurden, also es auch keine mönchische Erziehung geben konnte, wo keine Mönche noch existirten. Er fügte die etwas stark malitiöse Frage an, ob nicht etwa die Bornirtheit in einer anderen Zeit als zwischen 330—350 und in anderen Köpfen zu suchen sei, als in jenen, welche auf den Schultern der griechischen Mönche saßen.

Nun haben wir den Mann als Rector magnificus und die Theologen, welche im nächsten Jahre an der Wiener Universität promoviren werden, können getrost das Diplom nach Hause tragen, in welchem die ersten Worte lauten werden: Nos Eduardus Suess, und in dessen Verlaufe sie sich als Gelehrte bezeichnet finden werden, trotz der Bornirtheit, „welche einer menschlichen Creatur göttliche Eigenschaften beilegt."

Eine Etappe auf dieser Straße weiter und wir werden Dr. Bloch oder einen anderen Rabbiner mit der goldenen Kette geschmückt sehen, wenngleich oder vielleicht weil „der große Adler der Synagoge," nämlich Maimonides gelehrt hat, die Axe des jüdischen Gesetzes drehe sich um zwei Punkte: Ausrottung des Götzendienstes und Austilgung der Götzendiener, und — die Christen seien Götzendiener.

Wer Zeit und Lust hat, vergleiche damit Sueß Behauptung von den göttlichen, einer Creatur erwiesenen Ehren. Wenn wir uns vor weiteren Fortschritten auf dieser Straße hüten wollen, so ist es höchste Zeit. Der genannte Dr. Bloch hat bereits in seiner Zeitung für das Judenthum aufgefordert, die Gesinnungen der Christen zu invigiliren, welche bei dem mobilen Capitale, also den Juden unterworfenen Instituten angestellt sind, und die nicht den Juden ergebenen Individuen schonungslos zu entlassen.

Weiter erwähne ich noch ein höchst charakteristisches Stückchen. Die Leser erinnern sich aus dem letzten Hefte an die Geschichte von der Beichte Maria Theresias. Das Juden-Tagblatt fühlte sich berechtiget, den besagten Faustschlag den Katholiken zu versetzen. Die Remedur durch einige Bezirkshauptmannschaften zuerst, dann endlich durch den Landes-Schulrath kam erst, als man die Broschüre sicherlich schon abgesetzt hatte.

Nun das Gegenstück. Auf dem Umschlage einer katholischen Broschüre zum Andenken an die Enthüllung des Maria Theresia-Monumentes kündigte der katholische Schulverein seine Existenz an und lud mit Rücksicht auf § 2 und 3 seiner Statuten mit folgenden Worten zum Beitritte ein:

„Der Verein will laut §§ 2 und 3 der Statuten die Förderung des leiblichen und ewigen Wohles der christlichen Jugend durch Gründung katholischer Lehrer-Bildungsanstalten und Schulen, er will das Bewußtsein in den Reihen des christlichen Volkes durch Wort und Schrift befestigen und verbreiten, daß in den gegenwärtigen confessionslosen Schulen der christliche Glaube und die christliche Sittenlehre die unumgänglich nothwendige Pflege nimmermehr finden, daß daher an Stelle derselben wahrhaft christliche Schulen, in denen christliche Kinder nur von christlichen Lehrern nicht bloß unterrichtet, sondern auch in einträchtigem Zusammenwirken mit dem Katecheten christlich erzogen werden, treten müssen, wenn anders die Zukunft nicht unseren Erzfeinden, dem gottlosen Liberalismus und dem Judenthume, sondern dem Christenthume gehören soll.“ Das Wiener „Vaterland“ machte dazu die Bemerkung: „Die kleine Schrift wurde, ihrem patriotischen Zwecke gemäß, auch in einem k. k. Gymnasium verbreitet, und das genügte, das Judenthum in seinem Bewußtsein: „l'etat c'est moi“ zu dem zornigen und drohenden Ausrufe zu veranlassen: „Das ist doch ein starkes Stück! . . . In einem Staatsgymnasium werden derartige aufstachelnde Worte an die Schüler gerichtet . . .“ Hieran schlossen sich dann noch einige Denunciationen gegen Personen, welche man des Mangels an Ehrfurcht vor der Majestät des Judenthums beschuldigte.

Daß es dahin hat kommen können, daß die Fremdlinge in unserer Heimat uns unter einen solchen Terrorismus zu stellen wagen: das ist die Folge der Zerstörung unserer historischen Gesellschaftsgrundlage, die Folge des Josefinismus und des aus diesem hervorgehenden religiösen Indifferentismus. Dieser hat es ermöglicht, daß eine freche, unsittliche Judenpresse sich des christlichen Volkes bemächtigen, sein religiöses und ethisches Gefühl, sein Ehrgefühl abstumpfen durfte. Dies aber ist der directe Weg zur politischen, socialen und wirthschaftlichen Unfreiheit. Die vorige Generation hat — aufgehetzt von den Juden — Barricaden gegen

ihre rechtmäßige Obrigkeit errichtet: das kommende Geschlecht wird physisch und moralisch so heruntergekommen, so verelendet sein, daß es sich schweigend unter das Judenjoch beugt ohne ein Wort dagegen zu wagen, ohne einen Finger dagegen zu erheben."

Zur schließlichen und gänzlichen Aufhellung der Sachlage in unserem Vaterlande bedarf es nur noch des Hinweises auf zwei im heurigen Sommer gehaltene Lehrertage. Der Eine fand in Turnau in Böhmen statt. Bei demselben wurde gegen die Orden, sowie Lehren der katholischen Kirchen in einer Weise gesprochen, daß sich Bischof Dr. Schöbel veranlaßt fand, einen eigenen kurzen Hirtenbrief an die Katholiken Turnau's zu richten. In demselben sagte er: daß ein bewußter Katholik keine andere Schule für seine Kinder verlangen dürfe und nicht verlangen werde, als eine katholische. Die in Turnau versammelt gewesenen Lehrer hatten ganz andere Anschauungen geäußert, Anschauungen, welche den Ideen der N. F. Pr., Tagblatt ꝛc. entsprechen. Die Blätter aber werden von Juden geschrieben. Es ist also wiederum kein Wunder, wenn letztere ihre Zeit gekommen erachten.

Beim Lehrertage in Graz spielte der Dr. Dittes, der pensionirte Director des Wiener Pädagogiums, die erste Rolle. Panholzer sagte in seinen verdienten „christlich-pädagogischen Blättern", daß dieser Lehrertag einem flammenden Feuerzeichen gleich gewesen sei, welches wie ein zuckender Blitz in schwarzer Nacht die düsteren Schulverhältnisse unserer Zeit in Oesterreich beleuchtete. Wenn man bedenkt, daß Dittes die kath. Priester „hartnäckige Kampfhähne", „Friedensstörer" nannte, vollständige Trennung der Schule von der Kirche forderte, die Anhänger der kath. Schule als Grobschmiede, Gaukler und Taschenspieler, kaltherzige Schacherer und kalte Fratzen bezeichnete ꝛc., daß Prof. Tomberger von einer frevelhaften Hand redete, welche das Schulwesen zerstören möchte, finsteren Mächten, welche das Licht der Sonne verhüllen wollten, so kann man sich vorstellen, welcher Geist in den fünfhundert anwesenden Lehrern geherrscht haben werde. Die Schule von der Kirche trennen, heißt die nächste Generation für die volle Judenherrschaft reif machen, wovor Gott Oesterreich bewahren wolle.

Man hat sich kürzlich veranlaßt gesehen, Ausnahmsmaßregeln gegen gewisse socialistische Bestrebungen für eine Anzahl von Städten zu erlassen. Viel ausgiebiger würden Einrichtungen wirken, welche christlichen Boden auf dem wirthschaftlichen, sowie dem ethischen Gebiete schaffen würden. Daß ich mit dieser Behauptung nicht allein stehe, daß alle noch ernsthaft und selbstlos christlich denkenden Oesterreicher dasselbe fühlen, beweist wohl das Sebastian Brunner-Jubiläum, das den 5. August l. J. stattgefunden hat.[1])

---

[1]) Näheres und Eingehenderes habe ich in meiner Festschrift: „Sebastian Brunner" bei Leo Woerl, Würzburg und Wien 1888 (1 fl. 20 kr.) gebracht.

Oesterreich hat keinen Zweiten aufzuweisen, welcher so verständniß- und hingebungsvoll für Kirchenfreiheit und Volksschutz gegen Verjudung gearbeitet hätte, als Sebastian Brunner. Er ist deswegen populär wie kein anderer Schriftsteller seit den 50 Jahren, als er im Priesterthume und in der Presse fungirte. In irdischer Beziehung sind ihm keine Belohnungen zu Theil geworden, er ist, wie man sich landesüblich ausdrückt, nichts geworden.

Man ist leider in Oesterreich anderer Anschauung, als z. B. in Deutschland. Dort erhebt man, wo die Kirche nämlich frei ist, die genialsten und energischesten Männer auf die einflußreichsten Posten. Ja, man richtet eventuell seine Augen auch nach dem Auslande. Brunner selbst wurde Doctor der Freiburger Universität. Der berühmte Dr. Veith erhielt einen Ruf als Canonicus nach Freiburg, er, der in Wien geradezu unnatürlich despectirlich behandelt wurde. Dafür sind die Katholiken Deutschlands auch im Stande gewesen, einen Culturkampf siegreich durchzumachen, während wir in der Versumpfung ein Operationsfeld für Juden und Judenzeitungen abgeben.

Brunner hat sehr viele Werke voll Gelehrsamkeit geschrieben, die seinen Namen weit über die Grenzpfähle berühmt gemacht haben, die in die fremden Weltsprachen übersetzt wurden; er hat sich als Held im Jahre 1848 bewährt, wo hohe Würdenträger geflohen sind, er war, der einfache Cooperator von Altlerchenfeld, den Juden furchtbar, aber als er um ein Canonicat in Wien einschritt, versagte man es ihm. Brunner ist nichts geworden und hat es bis zu seinem 74. Lebensjahr zu 600 fl. Jahreseinkommen gebracht.

Nur der Papst hat Brunner zu höchst geehrt. Er hat gezeigt, daß er d i e s e n Geist zu schätzen wisse. Und die „vereinigten Christen" haben am 5. August und den folgenden Tagen gezeigt, daß auch sie einen Brunner verstehen. Viele Wochen n a ch dem Jubiläum gestand mir Brunner, daß er noch nicht alle Zuschriften zu lesen im Stande gewesen sei, welche ihm von Priestern und Laien, Communitäten, Decanats-Conferenzen, sowie hohen kirchlichen und staatlichen Würdenträgern zugekommen seien. Bei diesem Jubiläum hat also wenigstens ein Theil des österr. Volkes gezeigt, daß es nicht verjudet sei. Wenn eine Hoffnung ist, h i e r grünt sie.

Leider fühle ich mich verpflichtet, die verehrlichen Leser aufmerksam zu machen, daß sie für die n ä ch s t e Zeit sich noch nicht auf das Grünen verlassen wollen. Es müssen über uns noch vorerst dem Anscheine nach sehr harte Prüfungen ergehen. Zwar fehlen die Beilenhiebe nicht, die auf uns herniedersausen, aber viele Katholiken und leider selbst Geistliche, nehmen daran höchstens Anlaß, ihre Energie g e g e n das eigene Lager spielen zu lassen.

Vom 2.—6. September fand die General-Versammlung der Katholiken Deutschlands in Freiburg i. B. statt. Es waren erhebende

Tage deutscher Einigkeit und deutscher Begeisterung. Auch aus Oesterreich nahmen Mehrere activ theil.

Heimgekommen, fanden wir, ich war ja auch Einer von Jenen, daß wir mit dem kleinlichen Neide nicht gerechnet hatten. Verleumderischer Klatsch suchte sich vorzudrängen.

Am 8. und 9. September wurde in Georgswalde eine Katholiken-Versammlung Nordböhmens abgehalten. Dasselbe Schauspiel! Die Juden mochten sich in's Fäustchen lachen, denn ein besser Dienst kann ihnen zu keiner Zeit geschehen, als wenn sich die Christen gegenseitig die Hälse abschneiden, um ein Königswort anzuwenden.

In dem letzten Quartale haben sich auch ein paar Culturkampfstücklein abgespielt, die noch kurz erwähnt werden müssen.

Am 6. September stand in St. Pölten ein Pfarrer vor den Geschwornen, dessen Predigten von Lehrern controlirt worden waren. Der Bezirkshauptmann von Scheibbs verpflichtete die Lehrer bei ihrem Diensteide, Meldungen zu machen, da er nicht Gendarmen schicken wollte, wie er sich ausdrückte. Der berühmte Wiener Advocat Dr. Porzer machte auf die Sonderbarkeit aufmerksam, daß der Diensteid zur Predigtschnuffelei herangezogen werde, während er sich doch nur auf das Lehramt beziehen könne. Der Pfarrer wurde von den Geschwornen freigesprochen. Doch muß es sich erst zeigen, was die Regierung will, ob der Fall von Scheibbs der Vorläufer oder das Ende der Predigt-Angebereien durch die Anticuré sein soll oder nicht.

Großes Aufsehen erregte auch die Ministerial-Entscheidung, daß in den Schulen Oberösterreichs nur Gebete zu verrichten seien, welche für die Bekenntnisse aller Kinder passen würden, soferne nämlich verschiedene Confessionen vertreten wären.

Ich rede darüber nicht, ich warte, was der Katholikentag in Wien und der Reichstag thun wird. Es trennt uns nur kurze Zeit von beiden. Auch das geradezu verblüffende Ereigniß von Bellovar muß ich zur näheren Ausführung für das nächste Heft ersparen. Heute liegen mir nur gehässige Judenzeitungsberichte vor, ich kann also gar nicht ermessen, was Wahrheit, was jüdische Dichtung sein mag. Bischof Stroßmaier von Diacovar soll nach diesen öffentlich eine königliche Zurechtweisung und einen Tadel erfahren haben, wie er in diesem Jahrhunderte kaum da war.

Allerdings sind die öffentlichen Acte der Krone in constitutionellen Staaten Acte des Ministeriums; von Tisza wissen die Katholiken längst, wessen sie sich zu versehen haben, wissen die Bischöfe, daß sie nur als Staatsbeamte gelten. Allein weil diese Offenbarung der Anschauung Tisza's durch die Krone erfolgte, so ist das Aufsehen ein enormes und sind die Folgen noch gar nicht abzusehen.

Ich will dabei gar nicht verhehlen, daß die Ursache des königlichen Tadels, ein Telegramm Stroßmaiers nach Kiew in Rußland, eben solches Aufsehen machte und auf das Peinlichste empfunden wurde. Das kulturkämpferische, Bischöfe mordende Rußland, das Oesterreich feindliche Rußland ist kein Land, dem ein Christ gratulieren könnte, auch nicht zur Jubelfeier der Einführung des Christenthums.

Wahrlich, unser Vaterland läßt sich traurig an. Darum zu einem anderen Gegenstande.

Cardinal Lavigerie von Algier bereiste im August die europ. Hauptstädte, um Hilfe gegen die Sclavenfänger Afrika's zu suchen. Es wird im nächsten Hefte Gelegenheit sein, über den Erfolg zu berichten.

Jedenfalls beweist des Cardinals Bemühen, daß es noch Männer mit hohen Idealen und Opfermuth gibt. Hoffen wir, daß sich solche auch für unser Vaterland finden! Ich schließe mit Shakespeares Worten:

Nicht durch die Schuld der Sterne, lieber Brutus,
Durch eigene Schuld nur sind wir Schwächlinge.

St. Pölten, den 15. September 1888.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Gegen Ende der dießjährigen Schulferien saß der Berichterstatter als Ersatzmann in einem stillen Pfarrhause, wohl beflissen, in der Durchsicht von Fachschriften, Büchern, Briefen und losen Blättern Stoff für den Missionsbericht zu sammeln und daneben den Garnisonsdienst zu leisten, nämlich die Wache zu halten an Stelle des auf Urlaub abwesenden Herrn Pfarrers. Eben waren 24 Stunden ruhig vorübergegangen, da läutet die Hausglocke, und voll Thatendurst richtet sich der Blick auf den Eingang, ich stand „Habt Acht!“ Es kam aber kein Marschbefehl, sondern ein Herr Pfarrer aus der Nachbarschaft, das würdige Oberhaupt des Pfarrsprengels, in welchem meine Schule liegt, und mit ihm einige gute Freunde, geistlich und weltlich, und hinter ihnen eine muntere Kinderschaar, von denen Eines sofort ein launiges Festgedicht auf das 25stündige Jubiläum des gegenwärtigen Vice-Pfarrers vortragen mußte, was dem pfarrherrlichen Dichter ein lautes Bravo und dem Jubel-Vicepfarrer ein lustiges Hoch einbrachte.

Ein paar Stunden heiteren Zusammenseins flogen so dahin, und als die Kinder lebhafter wurden und in fröhlichen Spielen sich um uns tummelten, saßen wir Alten im traulichen Gespräche, es that jedem wohl, so unter Brüdern und Freunden zu sein. Es kam auch die Rede auf die Missionen, und da klangen die Gläser zusammen zu einem wohlgemeinten Anstiche auf die Brüder und Freunde in aller Herren Länder; und wie

die frohen Kinderstimmen vom Spielplatze herüberklangen, da konnte ich nicht anders, ich fügte noch ein herzhaftes Prosit! bei, all' Denjenigen, welche Kameraden sind im Unterrichte der Kinder, ob alternde, graue Häupter, ob jungfrische Kräfte, ob sie in Städten oder auf einsamen Dörfern, ob sie den Kindern der Weißen oder Schwarzen, der Chinesen oder Rothhäute in dieser oder jener Sprache den Unterricht vom lieben Gott geben. Die Gegenwart der Kinder in Gesellschaft der Priester führte mir immer wieder den Gedanken vor die Seele: Die Kinder gehören dem lieben Gott, und in Gottes Hand liegt das Band, welches sich um Priesterschaft und Kinderwelt schlingt!

Als ich nach dem Abschiede von den großen und kleinen Freunden wieder an den Arbeitstisch zurückkehrte und zur Feder griff, da war der Eindruck dieses und ähnlicher Gedanken noch so lebhaft, daß keine andere Einleitung so zu meiner Stimmung sich fügen wollte, als diese: Drücke im Geiste die Hand aller Berufsgenossen im kirchlichen Lehramte; es werden ihrer Viele das Grüß Gott! erwidern und werden in Durchlesung dieses Berichtes brüderlichen Gruß und christliches Memento! einander schicken und im Besonderen derjenigen gedenken, welche in schwerer Arbeit sich abmühen in den Missions-Gebieten aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. Der Jahresbericht des hochwürdigsten Patriarchen von Jerusalem an den Verein vom heil. Grabe in Köln bespricht eingehend das Fortschreiten der katholischen Mission in den Stationen jenseits und diesseits des Jordan. Daraus können übersichtsweise folgende Angaben erwähnt werden:

In Es Salt, welches durch den bereits gemeldeten Tod des Missionärs Dom Gatti einen so herben Verlust erlitten hat, sind unmittelbar nachher 30 Personen zur katholischen Kirche übergetreten. Seit einem Jahre haben die Schwestern vom Rosenkranze eine Mädchenschule, in der länger bestehenden Knabenschule mußte wegen Zunehmens der Schülerzahl eine dritte Lehrkraft angestellt werden. Das Gleiche ist der Fall im benachbarten Feheis. Nach Ermemin, welches bisher von Salt aus versehen wurde, mußte für die kleine Zahl von kaum 100 Katholiken ein eigener Missionär gesendet werden, weil Gefahr vorhanden war, daß die Schismatiker durch Absendung eines ihrer Priester dieses Postens sich bemächtigen. Madaba hatte im letzten Jahre durch die Einfälle der Beduinen viel zu erleiden; nach wieder eingetretener Ruhe konnte ein Neubau aufgeführt werden, welcher für Kapelle und Schule genügend Raum bietet. Schlimmer geht es in Husson, wo die Wirksamkeit der Mission durch mißgünstige Erlässe der Behörden in Damascus beständig gestört wird, indem z. B. die Schule auf Befehl dreimal geschlossen ward, und nur auf dringende Vorstellung jedesmal wieder eröffnet werden durfte, und nun das viertemal der Befehl zur Schließung derselben herabgelangt ist. Das Volk bleibt trotz dieser Nergeleien standhaft und die schismatischen Bergbewohner von Agelun haben durch wiederholte Bitten um Zusendung eines lateinischen Missionärs so lebhaft ihren Willen zum Uebertritte in die katholische Gemeinde kundgegeben, daß für sie wirklich eine eigene Station errichtet wurde. Die gleiche Nothwendigkeit zeigt sich für Angiara. Denselben Plagen, wie Husson, ist auch Zababde diesseits des Jordan ausgesetzt, wo der Mißgunst der Mohamedaner sich auch die offene

Gehässigkeit der schismatischen Geistlichen anschließt; trotzdem stehen besonders die Schulen in bester Blüthe. Sehr erfreulich ist der Stand der Mission in Rene bei Nazareth, wo die Zahl der Katholiken stetig wächst und die Gesinnung der Andersgläubigen wohlwollend ist. In Naplus erklären sich viele Schismatiker für den Uebertritt bereit; eine besondere Schwierigkeit bildet hier die Vorliebe der Einen für den orientalischen, der Anderen für den lateinischen Ritus, worüber erst vom heil. Stuhle die Entscheidung erfolgen muß. In Kaipha haben die Borromäus-Schwestern am Karmel ein Noviziat eröffnet zur Heranbildung weiblicher Lehrkräfte für die Missionen.

Klein-Asien. Zu Tarsus in Cilicien, der Geburtsstadt des heiligen Apostels Paulus, besteht eine kleine katholische Gemeinde, deren Missionsbischof, Msgr. Garabed Aslanian, eben daran geht, eine große Kirche zu Ehren St. Paulus zu erbauen. Wenn dieses Vorhaben durchgeführt sein wird, soll es an die Gründung katholischer Schulen gehen. Gott gebe es, daß recht Viele, die den Namen des Weltapostels tragen oder demselben gebührende Verehrung zollen, die Unterstützung dieses Unternehmens für eine Ehrensache betrachten.

Armenien. Nachdem durch die Bemühung des hochwürdigsten Patriarchen Azarian die Wiederversöhnung der Anti-Hassunisten mit ihrer rechtmäßigen geistlichen Obrigkeit herbeigeführt ist, darf man sicher auf ein schnelleres Vorschreiten des Katholicismus in Armenien rechnen. Jetzt beträgt die Zahl der Katholiken 100.000, in der Diöcese Diarbekir sind innerhalb zwei Jahren 10.000 Schismatiker mit neun Priestern in die katholische Kirche aufgenommen worden. Am 8. Mai d. J. wurde der katholische Bischof von Musch, Msgr. Onahessian, dessen Eifer die Ausbreitung der katholischen Kirche ungemein beschleunigte, im Schlafe überfallen und mit vielen Dolchstichen schwer verwundet. Der Thäter war ein Professor (!) der schismatischen gregorianischen Schule; derselbe und seine Mitschuldigen sind verhaftet.

Mesopotamien. Den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens bilden dort die Anstalten der PP. Dominicaner. Dem von ihnen geleiteten syro-chaldäischen Seminare verdanken alle Diöcesen, daß wenigstens die nothwendigste Anzahl von Priestern vorhanden ist, ihr Studien-Colleg wird auch von Mohamedanern gerne besucht, ihre Sonntagsschulen geben den jungen Leuten Gelegenheit, bessere Ausbildung für Handwerke zu finden, ihre Polyglotten-Druckerei arbeitet prächtig. Zwölf Ordensschwestern halten ein Waisenhaus, eine Mädchenschule mit 160 Schülerinnen, ein Arbeitshaus für Heranwachsende, eine Sonntagschule, ein Asyl für 170 Kinder, dazu ein Spital, in welchem viele Tausende von Leidenden ohne Unterschied der Religion Hilfe finden.

Nebst den Dominicanern arbeiten in der apostolischen Präfectur Mesopotamien und Klein-Armenien die PP. Kapuziner in einem weiten Gebiete, welches unter 792.000 Muselmanen auch 212.800 Christen verschiedener Kirchengemeinschaften zählt. Sie sind besonders im Schulwesen rührig, indem sie 14 Knabenschulen mit 630 Schülern leiten; die Fran-

ciscanerinnen unter Mithilfe von acht einheimischen Lehrerinnen erziehen 660 Mädchen.

Arabien. In der Hafenstadt Aden ist im Jahre 1887 ein neues apostolisches Vicariat errichtet und zu dessen Obern der hochwürdigste Bischof Laserre O. Cap. ernannt worden. Er und seine Ordensgenossen haben in der volkreichen Stadt Arbeit in Fülle; die Nonnen eines Frauenklosters halten Mädchenschule und Krankendienst. Dem Ordensbischofe in Aden unterstehen noch 35 Missionäre und 15 Schwestern unter den Gallas-Negern in Afrika.

Ostindien. „Der Missionär" veröffentlicht einen Auszug aus dem Rechenschaftsberichte der protestantischen Mission in Batavia und citirt wörtlich längere Stellen, welche auf die katholische Mission Bezug nehmen.

Darin geben die Gegner zu, „daß die katholische Kirche in Ostindien unleugbare Fortschritte mache und Sieg auf Sieg davontrage; sie biete unter den schwierigsten Verhältnissen das Bild einer wahrhaft Einen Kirche, ihre Einrichtung sei von Grund aus der Einrichtung der protestantischen Kirche überlegen, ihre Bischöfe, die gewöhnlich in dieser Gegend alt geworden sind, besitzen das größte Ansehen und regieren mit fester, geachteter Hand, die Uneigennützigkeit der römischen Priester sei bewundernswerth, ihre Schulen so vortrefflich, daß selbst Protestanten kein Bedenken tragen, ihre Kinder den Klosterfrauen anzuvertrauen, die mit feinem Gefühle und Takte die Kinder zu leiten verstehen, der Eifer der Priester im Besuche der Spitäler und Gefängnisse sei tadellos, ihre Herzlichkeit und ihr Opfermuth gegenüber den Soldaten sei in der ganzen Armee anerkannt; überall sehen sie die Zahl ihrer Anhänger wachsen", u. s. w.

Solche Anerkennung von Seite der Gegner sagt mehr, als ganze Seiten mit Zahlenangaben, und gibt Trost und Aufmunterung für dort und hier.

China. Aus dem Schreckensgebiete Tongking und Annam kommen Meldungen in Menge, deren Inhalt nur die Schilderung von Noth, Elend und Unterdrückung bildet, welche den Ueberlebenden aus der Verfolgungszeit als Erbe geblieben ist. Die Sonne einer besseren Zeit will über diese blutgetränkten Gefilde lange nicht aufgehen, ja sie verfinstert sich mehr und mehr über andere Gebiete, z. B. in

Süd-Schantong wird die Lage der Mission immer kritischer, das Verhalten der Heiden immer gehässiger. In Wang-Tschuang, einer seit sieben Jahren bestehenden Missionsstation, ist es so weit gekommen, daß man den Missionären und ihrem Anhange das Wasser der Brunnen verweigert und schon ernstlich Anstalten traf, die Christen sammt und sonders zu verbrennen.

Für den Augenblick scheint die Sache wieder beigelegt, aber der Missionär P. Freinademetz spricht sich selbst dahin aus: „Menschenkräfte reichen hier nicht mehr aus, und wenn die Mission von Süd-Schantong nicht untergeht, so ist es ein Wunder, welches nicht die Missionäre gewirkt haben." — Da die Gegend von Jendschofu die Heimat des Confucius ist, dem die Gelehrtenwelt in China mit göttlicher Verehrung anhängt, so läßt es sich umsomehr begreifen, daß gerade hier der Widerstand gegen alles Christliche so hartnäckig ist und die Ansicht der Missionäre richtig sein dürfte, daß Alles bisher Geschehene nur als Vorspiel eines gewaltigen Entscheidungskampfes zwischen Christenthum und Heidenthum zu betrachten sei, und noch schwerere Zeiten für die Mission zu erwarten ständen.

Einstweilen, so lange es geht, arbeiten die Missionäre unverzagt weiter in manchen anderen Gebieten sogar mit reichlichen Erfolgen:

Im apostol. Vicariate Kiangnan zählt die Mission von Haimen in etwa 80 Gemeinden 10.000 Christen und derzeit wieder 400 Katechumenen, das Waisenhaus auf der Insel Tsong-Ming nimmt jährlich gegen 1800 von ihren Eltern verlassene Kinder auf; im ganzen Vicariate wurden im letzten Jahre 1200 Erwachsene und 28.425 Heidenkinder in Todesgefahr getauft.

In der Provinz Pou-tong versieht P. Deffond S. J. 4000 in verschiedene Gemeinden verstreute Christen; im westlichen Theile geht es rüstig vorwärts, es mehrt sich die Zahl der Bekehrungen, während im Osten in fünf Landgemeinden und zwei großen Städten die Zahl der Abfälle zunimmt, das Leben der Uebriggebliebenen von dem der Heiden sich kaum unterscheidet. Der Grund dieser Erscheinung liegt einerseits im Mangel an Missionären, welche zum ständigen Aufenthalte dort dringend nothwendig wären, andererseits in Noth und Elend, dem Verbrauche von Opium und dem verderblichen Einflusse des Stadtlebens, welches dort eine ähnliche Fäulniß in sich birgt, wie in anderen Ländern.

In Tai-jouen-fu wollte der staatliche Prüfungs-Commissär für das Jahr 1888 alle christlichen Prüfungs-Candidaten für Staatsämter einfach ausschließen. Da haben die Missionäre und die französische Gesandtschaft durch kräftige Beschwerdeführung am Sitze der Regierung so wacker das gute Recht verfochten, daß nach allerhand Winkelzügen die Regierung den Auftrag an selbigen Commissär ergehen ließ, Jeden ohne Unterschied der Religion mit der genauesten Gerechtigkeit zu behandeln. — Es läßt sich Allerlei in der Welt erreichen, wenn diejenigen, die ein Heft in Händen haben, auch „bei der Schneide“ sind.

Großen Segen für die Zukunft erwartet man von der Trappisten-Niederlassung „Unsere liebe Frau vom Troste“ bei Peking.

Im Jahre 1880 haben die in Peking versammelten Bischöfe einstimmig beschlossen, für Einführung dieses Ordens in China Sorge zu tragen, um den Buddhisten, ihren Bonzen und den auf strenges Leben viel haltenden Mohamedanern lebende Beispiele echter Abtödtung und wahren Bußlebens vorzuführen. Durch die großen Opfer der gräflichen Familie Stolberg in Deutschland und anderer Wohlthäter konnte ein Platz für die geplante Niederlassung erworben werden in Kia-Köu, 25 Stunden westlich von Peking. 1883 kamen die ersten Trappisten aus Sept-Fons, 1884 konnten sie ihre Neubauten beziehen und die Bearbeitung des wenig fruchtbaren Bodens beginnen; 1886 wurde die Niederlassung zum Priorate erhoben mit der Berechtigung, durch Aufnahme von Novizen sich selbst zu erhalten; Neujahr 1887 zählte das Kloster 7 Priester und 8 chinesische Novizen. Die Trappisten arbeiten seelsorglich in Verbindung mit den Lazaristen.

Dem Bischofe von Peking, Msgr. Tagliabue, ist vom Kaiser von China jüngst ein Geschenk von 200.000 Mark überreicht worden als Anerkennung für die Vollendung der neuen Kathedralkirche und Ueberlassung der alten Gebäude an die kaiserliche Regierung; die vereinbarte Entschädigungssumme wurde auch von der Regierung pünktlich ausbezahlt.

Borneo. Der Missionär P. Dunn aus dem St. Joseph-College in Mill-Hill ist zu dem Stamme der Surey-Dajaken vorgedrungen, fand bei denselben freundliche Aufnahme, wohnt als Gast im Hause des Häuptlinges, am Ehrenplatze desselben, wo rauchgeschwärzte Bündel von Menschenschädeln von der Decke niederhängen, die Kriegsbeute des Hausherrn, wo unter dem Fußboden die Schweineställe sich hinziehen und der Rauch von gebratenen Schlangen und anderem Ungeziefer alle Räume durchqualmt. Dort studiert er die Landessprache im täglichen Verkehre mit den Wilden und macht dabei die ersten Versuche, ihnen die Anfangsgründe der hl. Religion verständlich zu machen. Wenn dieser schwierige Anfang zu einem dauernden Werke sich entwickelt, werden Hilfskräfte nachrücken.

II. Afrika.

Algier. Cardinal Lavigerie, der ehrwürdige Altvater der afrikanischen Mission, ist auf einer Rundreise in Europa begriffen. Er will alle Reiche des Abendlandes, besonders die Hauptstädte, besuchen, nicht zu seinem Vergnügen, sondern einzig in der Absicht, die Regierungen und Völker auf den noch immer bestehenden Sclavenhandel in Afrika aufmerksam zu machen, und sie zur gemeinsamen Abhilfe gegen diese Schmach der Menschheit aufzufordern. Sein Auftreten in London hat veranlaßt, daß im englischen Unterhause diese Angelegenheit ernstlich in Erwägung gezogen wurde. Vielleicht finden die Mühen und Opfer, welche der greise Mann sich auferlegt, den Lohn, daß die christlichen Völker zu greifbaren Thaten des Erbarmens mit den armen Sclaven sich aufraffen.

Abessynien. In Massaua und 5 anderen Stationen halten die Lazaristen und Ordensschwestern einige Unterrichts-Anstalten besetzt, in der Haupt-Anstalt finden etwa 100 Kinder Unterricht und Erziehung. Leider haben sie Mangel an handwerksverständigen Laienbrüdern; auch dort zeigt es sich, daß technische Arbeitskräfte für das Gedeihen einer Mission von unschätzbarem Vortheile seien.

Ost-Afrika. Die ersten Missionäre aus dem Missionshause zu St. Ottilien (Post Türkenfeld in Bayern) sind Ende Jänner 1888 in Dar-es-Salam im deutsch-ostafrikanischen Gebiete (südlich von Zanzibar) eingetroffen und haben in Bugu, auf einem Ausläufer des Usarama-Gebirges, den Bau ihres Missionsklosters begonnen; das hl. Osterfest feierten sie bereits in der neuen Kapelle. Seither sind auch schon die Wohngebäude bezogen, die Werkstätten verschiedener Handwerke zur großen Bewunderung der Wilden im flotten Betriebe, eine Knabenschule, mit dem Unterrichte eines schwarzen Bürschleins begonnen, hat bereits neun Hörer, drei kleine Kinder wurden getauft; Alles ist wohlauf, und voll frischer Arbeitsfreude, die bis jetzt nur eine schmerzliche Unterbrechung hatte durch den schnellen Tod des jungen Bruders Wendelin, der dem Sonnenstiche zum Opfer fiel. Besatzung und Ansiedlerschaft von Deutsch-Ostafrika sind

voll des Lobes über diese neuen Genossen aus der deutschen Heimat, bewundern ihre stramme Disciplin und erwarten Großes davon.

Das Mutterhaus derselben, ursprünglich eine freie Vereinigung unter Leitung des hochw. H. Amrhein ist jetzt vom hl. Stuhle als Ordensgesellschaft anerkannt unter dem Namen St. Benedictus-Missions-Genossenschaft zu St. Ottilien, zählt schon 15 Professen, 21 Novizen, 22 Postulanten, dazu kommen noch 41 St. Benedictus-Missionsschwestern. Zu ihrem Unterhalte und zur Durchführung des Missions-Unternehmens ist ein „Verein des Liebeswerkes vom hl. Benedictus“ gegründet, der in 6 Monaten 36.000 Mitglieder erwarb, deren jedes wöchentlich 1 Pfennig zahlen will. Bravo! so rückt die Zeit näher, wo die deutschen Katholiken im Verständnisse und kräftiger Unterstützung des katholischen Missionswesens nicht mehr hinter andern Völkern zurückstehen werden!

Central-Afrika. Apostol. Vicariat Tanganjika. Die für losgekaufte Negerkinder gegründete Anstalt in Kibanga entwickelt sich mit den Jahren thatsächlich zu einer blühenden Oase mitten in der Wüste des Heidenthums. Viele der zuerst Aufgenommenen sind nun erwachsen und gehen unter einander Ehen ein, gründen ihren Hausstand in der Umgebung des Missionshauses. Die Zahl der unter Leitung der Missionen stehenden Bewohner ist auf 1000 Seelen gestiegen; ihr Leben und gutes Fortkommen erregt das Wohlgefallen der Wilden in der Nachbarschaft, daß sie mehr und ernster das Verlangen äußern, sich auch unter diese Leitung zu stellen.

Süd-Afrika. Einem Originalbriefe des Missionärs P. Hammer an die Redaction der Quartalschrift, dessen vollständige Wiedergabe bei den genau gezogenen Grenzen eines einzelnen Missionsberichtes nicht möglich ist, ist Nachfolgendes entnommen:

Ganz Süd-Afrika stand bis vor Kurzem unter der Verwaltung von drei apostol. Vicariaten; erst im vorigen Jahre wurde auf Bitten des Bischofes Jolivet von Pietermaritzburg das eine dieser Vicariate in drei Sprengel getheilt: a. Apostol. Vicariat Natal mit den angrenzenden Heidengebieten Zulu- und Pondo-Land. b. Apostol. Vicariat Oranje-Freistaat mit Basuto-Land. c. Apost. Präfectur Transvaal.

P. Hammer schreibt speciell über diese letztere Präfectur, und seine Schilderung gewährt einen interessanten Einblick in die dortigen kirchlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, zeigt, wie die Kirche überallhin ihren Mitgliedern nachgeht, sie auch dort aufsucht, wo die Gier, zu erwerben, Tausende zusammenlockt und sie tausend Gefahren entgegenführt, dort will die Kirche nicht säumen und thun, was in ihren Kräften steht, daß die Ihrigen in diesen Gefahren nicht untergehen.

In dieser Absicht kam die Missions-Niederlassung in Pretoria, der Hauptstadt des Landes, zu Stande. Dort war ein schwerer Anfang: Die Bewohner, durchwegs Protestanten holländischer Abkunft, zeigten sich ungemein feindselig und erbittert. Das Wirken des P. Walsh in der Kirche und Seelsorge, der Loretto-Schwestern in der Schule brachte es dahin, daß der Groll einer allgemeinen Achtung weichen mußte, und dadurch der Erfolg für die Zukunft gesichert ward. Als nach Beendigung des Boers-Krieges und dem Abziehen der Engländer diese Stadt von Vielen verlassen wurde und die Menge des Volkes sich nach Norden wandte, wo man eben neue Goldminen entdeckt hatte, und innerhalb kurzer Zeit eine neue große Stadt sich erhob, Barberton, folgte Bischof Jolivet auch dorthin und erbaute in der Sorge um die katholischen Goldsucher eine Kirche und ordnete regelmäßige Seelsorge an. Eben so schnell, wie sie entstanden war, verödete diese Stadt wieder, weil Alles, was Gold suchte, den reicheren Goldminen von

Johannesberg am White-=Water-Gebirge zueilte (230 engl. Meilen von Barberton, 30 von Pretoria entfernt). Wieder wuchs eine neue Stadt aus dem Erdboden, sie zählt nun 15.000 Einwohner aller Nationen, Sprachen und Religionen. Wieder eilt die Kirche, wie eine besorgte Mutter, auch hieher, ihre Kinder zu bewachen, sie um sich zu sammeln, ihnen das Brot des Lebens zu brechen, die allversüßende Gegenwart des Heilandes zu gewähren. Vorerst ward der katholische Gottesdienst in jedem verfügbaren Raume gehalten. August 1887 wurde die neuerbaute Kirche eingeweiht, sofort wurde eine Schule gegründet und den Schwestern der hl. Familie übergeben; sie zählt schon über 100 Kinder; durch reichliche Unterstützung selbst von Andersgläubigen, Protestanten und Juden, konnten die Schwestern einen Neubau zu einem Pensionate eröffnen; die Stadtgemeinde beschloß auch, die Leitung des neuen Spitals den trefflichen Schwestern anzuvertrauen. Nun soll die Errichtung einer Knabenschule unter Leitung der Maristen-Brüder in Angriff genommen werden. Sobald auf solche Weise für die religiösen Bedürfnisse der Stadtbewohner die nöthigste Vorsorge getroffen sein wird und genügende Anzahl von Mitarbeitern nachrückt, soll auch die Missionsarbeit unter den Kaffern beginnen. Gottes Vorsehung, die Alles leitet, wird auch dafür sorgen.

In allen drei Sprengeln arbeiten die Missionäre aus der Oblaten-Congregation. Im Oranje-Freistaate mehren sich die Bekehrungen der Heiden, die Mitarbeit der Zöglinge aus der Katechistenschule leistet sehr gute Dienste.

Natal. Die Trappisten-Niederlassung in Mary-Ann-Hill macht immer mehr von sich reden und schreiben. Reisende verschiedener Nationen suchen sie auf und schildern in Zeitschriften das Gesehene, sprechen ihre Ansichten über die strenge Lebensweise der Trappisten, aber auch rückhaltlose Bewunderung aus über deren Leistungen, über die praktische Einrichtung ihrer Häuser, Arbeitssäle, Handwerkstätten und Schulen, über die geniale Anlage ihrer Straßen, Mühlen, Wasserleitungen mit Turbinenbetrieb, die Ausstattung der Buchdruckerei, der Lithographie- und Stereotypie-Anstalt, welche an Leistungsfähigkeit hinter den europäischen nicht zurückbleiben, obwohl deren Maschinen von Brüdern montirt, von Schwarzen bedient sind, und geben zu, daß das Vorgehen der Trappisten eine Richtung einhalte, welche sicherer zum Ziele führe, als dieß bei den Protestanten der Fall sei.

Die Protestanten arbeiten seit viel längerer Zeit auf dem gleichen Gebiete; sie errichteten Schulen in Unzahl und sobald die jungen oder alten Kaffern lesen und schreiben konnten, gaben sie ihnen die Bibel zur Hand und überließen es ihnen nach dem altbekannten Grundsatze, ihren Glauben sich daraus zu holen. Dieses Vorgehen gab wohl viele Christen ab; jedoch die Mehrzahl derselben zeigte sich durch Mißbrauch ihrer Schulkenntnisse wohl geriebener, aber nicht besser als die Heiden, so daß nach und nach die Ansicht allgemein wurde, daß durch solche Christen die wilden Heiden verdorben worden seien. Die Trappisten wollten dieser üblen Erfahrung ausweichen, darum gehen sie ganz anders vor: Sie unterrichten Jung und Alt zuerst in der Religion nur so weit, als sie es zum Empfang der hl. Taufe nöthig haben, und in Ackerbau, Handwerken u. dgl., welche den Leuten zum Lebensunterhalte dienlich sein können. Sind sie getauft, so führen sie dieselben im religiösen Unterrichte weiter zur Vorbereitung auf den Empfang der Sacramente und zur Bethätigung des christlichen Lebens. Zum Unterrichte im Lesen und Schreiben nehmen sie erst hernach die Verläßlichsten und Begabtesten. Damit „wird nicht unnöthiger Weise Pulver verpufft“, wie sich Abt P. Franz ausdrückt. Daß sie damit das Richtige treffen, zeigt sich in den schönen Erfolgen,

welche sie in der kurzen Zeit ihrer vierjährigen Thätigkeit aufzuweisen haben; die Zahl der Trappisten geht schon an die Hundert; sie können noch mehr brauchen, Leute, die fleißig beten, scharf arbeiten und dafür nur Gottes Lohn suchen wollen.

West-Afrika. Die Mission in Gabun der Väter vom hl. Geiste und heiligsten Herzen Mariä hat ihre Kindes- und Lehr-Zeit hinter sich und entwickelt sich zu voller Kraft. In der Station St. Maria füllt ein rühriges Völklein, an Zahl fast 200, die Handwerkstätten, die gut versehenen Schulen liefern jährlich einige Zöglinge für das Knaben-Seminar, welches seinen schwarzen Studenten den Weg zum Priesterthum eröffnen soll; ihr Spital ist stets voll von Leidenden, von denen schon Hunderte nicht bloß leibliche Hilfe, sondern auch den Weg zum Himmel gefunden haben. Die Kirche St. Peter in Libreville, welches sich aus einer Colonie befreiter Sclaven zu einem betriebsamen Städtchen empor gearbeitet hat, ist die gerne besuchte Lieblingsstätte der Bewohner, die Anstalt der Schwestern von der Unbefleckten Empfängniß, deren Oberin bereits 39 Jahre unter der heißen Sonne Afrika's arbeitet, erzieht 120 Mädchen; das Frauenspital wirkt ebenso segensreich, wie das oberwähnte Männerspital.

Wäre es überall so, dann würde der dunkle Erdtheil bald lichter werden.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Indianer-Mission im Felsengebirge. Die Cocur d'Alene- d. h. Pfriemherz-Indianer, noch vor 40 Jahren die gefürchtetsten unter den Rothhäuten, zu welchen im Jahre 1841 P. de Smet, S. J. als erster Glaubensbote sich wagte, bilden in ihrer jetzigen Reservation, welche den Ehrennamen De Smet trägt, eine Gemeinde, die in schulmäßiger Bildung und in Arbeitsleistung hinter den besten Landgemeinden der Weißen nicht mehr zurücksteht, und im Eifer der Erfüllung religiöser Pflichten die meisten übertrifft. Der von der Regierung in Washington beauftragte Inspector, der letztes Jahr ihre Schule besuchte, sprach sich offen dahin aus, daß er unter mehr als 70 staatlichen Indianer-Schulen keine gefunden habe, welche in ihren Leistungen mit dieser wetteifern könnte.

Cincinnati; 29. Juni 1888 starb daselbst P. Weninger, S. J., einer der besten unter den Missionären dieses Jahrhundertes.

Geboren zu Marburg in Steiermark 1805, 1828 zum Priester geweiht, später Professor der Theologie an der Grazer Universität, trat er bald in den Jesuiten-Orden ein; 1848 bei Austreibung der Jesuiten gieng er nach Amerika, wo er nach kurzer Lehrthätigkeit an der theologischen Lehranstalt seine Thätigkeit als Missionär begann und durch fast 40 Jahre fortsetzte, indem er die Vereinigten Staaten nach allen Richtungen durchzog, sogar hinauf bis Vancouvers-Island. Die Mehrzahl seiner Missionen fand in schon bestehenden christlichen Gemeinden statt mit ganz außerordentlichem Erfolge, seine fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit gieng damit Hand in Hand; daneben arbeitete er auch für die Heidenmission besonders dadurch, daß er durch seine mannigfache Verbindung mit hochgestellten Persönlichkeiten in Europa bedeutende Geldmittel zur Ausbreitung des Glaubens flüssig machte. Die katholische Volkszeitung in Baltimore schrieb in dem Nekrologe mit Recht, „daß mit dem Tode dieses unermüdlichen Pioniers unter den Missionären ein wichtiges Capitel der Geschichte der katholischen Kirche in Amerika seinen Abschluß finde."

Am gleichen Tage mit P. Weninger starb ein ebenso unermüdlicher Missionär, P. Magnus Mayer, O. S. B., welcher in langjähriger Thätigkeit in den Waldgebieten von Minnesota das Licht des heil. Glaubens ausgebreitet hatte. R. I. P.

Washington. Laut Gesetzbeschluß vom Jahre 1883 sollen in dem Ruhmes-Tempel in Washington aus jedem der vereinigten Staaten je 2 Bildsäulen der berühmtesten Männer des betreffenden Staates aufgestellt werden zur Aneiferung und Nachahmung für die kommenden Geschlechter. Daraufhin hat der Senat von Wisconsin einstimmig den Beschluß gefaßt, an erster Stelle ein Standbild dem großen Missionär P. Marquette, S. J., zu widmen, der einst in 40jähriger Thätigkeit der Ausbreitung des Glaubens, der Beförderung der Civilisation und Wissenschaft so große Dienste geleistet hat. Senator Ganty hat in seiner Rede zur Begründung dieses Antrages die hochherzigen Worte gesprochen: „Der Grundsatz unserer Republik ist: Immer voran! Seien wir demselben getreu, indem wir die Verdienste Marquette's anerkennen; geben wir ihm seinen wahren Platz unter den amerikanischen Helden, damit unsere Söhne und Kindeskinder dem Patrioten und Apostel die Ehre geben, die ihm gebührt!"

Amerika ist eben groß; kleinere Länder thäten sich baß fürchten, einen Jesuiten soviel gelten zu lassen, wenn er auch schon längst gestorben wäre.

Mexico. Die mexicanischen Bischöfe haben dem hl. Vater geschrieben, daß sie Höchstdessen Priester-Jubiläum durch Errichtung einer katholischen Universität verewigen wollen, wofür sie die Geldmittel bereits zur Verfügung haben.

Oesterreich! an Ehren und an Siegen reich! wann wirst du einen Sieg auf diesem Felde erringen?

Ecuador. Der hochwürdigste Bischof Schuhmacher von Porto-Viejo hat sich an das Benedictiner-Kloster St. Vincent in Westmoreland V. St. mit der Bitte gewendet, ihm Missionäre für die Seelsorge unter den deutschen Ansiedlern seiner Diöcese zu senden. Zur Erfüllung dieser Bitte haben sich 4 Priester, 2 Cleriker, 5 Studenten und mehrere Laienbrüder dahin begeben, denen im vorigen Jahre 6 Ordensschwestern vorangegangen sind. Mögen sie unseren Landsleuten geistliche Hilfe im reichsten Maße bringen!

IV. Australien und Oceanien.

Nord-Australien. In der Diöcese Port Victoria halten die österreichischen Jesuiten 2 Stationen besetzt, welche 200 engl. Meilen von einander entfernt sind. Der Unterricht der Kinder, wie die Arbeit unter den erwachsenen Christen und Heiden, geht rüstig vorwärts; der Hauptübelstand liegt nur in den ungeheuren Entfernungen, die in keinem Verhältnisse stehen zur geringen Zahl der Missionskräfte und ihrer Mittel. Dasselbe gilt von dem apostolischen Vicariate Queensland, dessen 3 Diöcesen eine Zahl von 80.000 Katholiken aufweisen und zusammen nicht 50 Priester

haben. Um diesem Mangel abzuhelfen, wurde in Manly ein Priester-Seminar errichtet.

In der Diöcese Wilkania sind 6000 Katholiken auf einen Flächenraum, zweimal so groß als Deutsch-Oesterreich, verstreut. Sie besitzt 10 Priester, 35 Ordensschwestern, 11 Kirchen, 7 Schulen.

Apostol. Vicariat Fidschi-Inseln. Der erste apostolische Vicar Msgr. Vidal, welcher kürzlich die Bischofsweihe empfing, läßt für das ihm anvertraute Gebiet, welches 200 Inseln mit 100.000 Eingeborenen umfaßt, soeben einen Katechismus in der Landessprache drucken mit eigenen für dieselbe berechneten Schriftzeichen.

Apostol. Vicariat Tahiti. Dort hat die kathol. Mission eine Art Culturkampf durchzukosten; den Schulbrüdern wurden ihre Schulen weggenommen und weltlichen Lehrern übergeben; das Gleiche droht der Anstalt der Josef-Schwestern.

Auf Moorea wurde eine Katechisten-Schule errichtet.

V. Europa.

Dänemark. Die Zahl der Katholiken ist auf 4000 gestiegen, wovon auf die Hauptstadt Kopenhagen 2300 treffen. Der apostolische Präfect Johannes von Euch hat 18 Priester zu Mitarbeitern, 11 derselben sind geborene Dänen. In Anbetracht der kurzen Zeit, welche seit Wiederzulassung des katholischen Cultus in Dänemark verflossen ist, mag man mit diesen Zahlen wohl zufrieden sein.

Deutschlands Diaspora. Das St. Bonifacius-Blatt bringt mit dem Freiburger Jahresberichte die erfreuliche Thatsache, daß auf die Mahnung des hochwürdigsten erzbischöflichen Ordinariates nun in den meisten Pfarrgemeinden der St. Bonifacius-Verein ordentlich eingeführt sei, und daß infolge dessen bedeutende Mehreinnahmen erzielt werden. Das ist gut und verdient auch bei uns fleißige Nachahmung. Derselbe Jahresbericht zählt wieder eine große Menge von Stationen auf, welchen Hilfe dringend noth thut. Um nur ein Beispiel anzuführen, ist zu Durlach in Baden eine katholische Gemeinde mit 1600 Seelen, zumeist aus dem Fabriksarbeiter-Stande. Dieselbe hat noch immer keine eigene Kirche, und muß sich behelfen durch Benützung der alten Schloßkapelle in einer Kaserne, vor deren Thüre der Exercirplatz ist, und wo zur Zeit des sonntäglichen Gottesdienstes in den Mannschaftszimmern gerade über dem Hochaltare Zimmer-Uebungen und andere lärmende Verrichtungen vorgenommen werden, welche die ärgerlichste Störung verursachen.

Im Allgemeinen zeigt sich, daß die Diaspora-katholischen Gemeinden gerade in den Städten am meisten Noth leiden und auf Hilfe angewiesen sind.

Eine der schönsten Blüthen des Vereinslebens unserer Zeit ist unstreitig das ehrenvolle Bestehen des akademischen St. Bonifacius-Vereines an der Hochschule in Münster, der sich zum Ziele gesetzt hat, mit Wort und That die Zwecke des Haupt-Vereines zu fördern. Die Zahl seiner

ordentlichen Mitglieder übersteigt 390, dazu gehören 34 außerordentliche, unterstützende Mitglieder. Die Gesammt-Einnahme betrug im Winter-Semester d. J. die Summe von 800 Mark. Vivat academia!

Bosnien und Herzegowina. Ein Artikel in den „Historisch-politischen Blättern“ aus der Feder des Freiherrn von Helfert weist eine Menge Thatsachen auf, aus denen hervorgeht, daß die katholische Kirche dort nach jeder Richtung Fortschritte mache. Ihre Einrichtung und Wirksamkeit erzwingt die Achtung der Mohamedaner, so daß z. B. die wegen ihres Fanatismus gefürchteten Dynasten von Gradacac den Franciscanern ein Grundstück zum Baue einer Kirche zum Geschenke machten, für die Kirche in Trebinje ein einzelner Mohamedaner die Summe von 5000 fl. spendete.

Zur Hebung des katholisch-kirchlichen Lebens trägt Vieles bei das Bestehen einer katholischen Zeitschrift, die vielen Schulen und ein katholisches Gymnasium. Die Zahl der Katholiken in Bosnien ist innerhalb 6 Jahren (1879—1885) von 209.400 auf 266.000 gestiegen, in der Herzegowina innerhalb derselben Zeit von 59.000 auf 71.000, neben 63.000 schismatischen Christen und 52.000 Mohamedanern.

Anerkannt ist auch, daß gerade die Katholiken die wärmsten Anhänger Oesterreichs sind.

Noch einmal allen Brüdern nah und fern: Grüß Gott! Gott segne Sein Werk, das wir in Seinem Namen thun! Gott schütze Seine heilige Kirche!

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Das größte Wunder der Weltgeschichte.)** Eine Abwehr gegen den Angriff eines evangelisch-lutherischen Pastors von C. v. W. Linz 1888, Preßvereinsdruckerei. S. 156. Pr. 20 kr. Wir stehen nicht an, das vorliegende Buch ein ausgezeichnetes zu nennen. So populär und dabei so gründlich, so klar und prägnant, so fließend und anziehend bei so engem Rahmen ist nicht bald eine polemische Schrift geschrieben worden. Ein luth. Pastor hielt es für angezeigt, das kath. Dogma vom päpstl. Primat anzugreifen, wie wir denn überhaupt sehen müssen, daß der religiöse Friede in Oberösterreich einigen luth. Pastoren nicht mehr wohlthut. Der Störefried hat nun seine Abfertigung gefunden. Der Verfasser der siegreichen Abwehr hat sich unseren lebhaftesten Dank verdient. Wir hegen nur den einen Wunsch, daß das Buch jene Massenverbreitung finde, welche des gleichen Verfassers „Unsere liebe Frau von Lourdes“ gefunden hat.

II. **(Dr. Scheeben †.)** Am 21. Juli d. J. starb zu Köln an einer Lungenentzündung der um die katholische Theologie hochverdiente Dogmatik-Professor am dortigen Priesterseminar, Dr. Mathias Josef Scheeben, in einem Alter von etwas über 53 Jahren.

Scheeben hatte von 1852—1859 am Collegium Germanicum zu Rom seine philosophischen und theologischen Studien gemacht und daselbst den Unterricht der berühmten Philosophen und Theologen aus der Gesellschaft Jesu, wie eines Perrone, Ballerini, Passaglia, Franzelin, Secchi, Liberatore u. a. genossen. Im Jahre 1859 kehrte er in die Heimat zurück und wurde bald vom Cardinal-Erzbischof Geissel als Professor der Dogmatik an das erzbischöfliche Priesterseminar nach Köln berufen, in welcher Stellung er bis an's Ende seines Lebens 28 Jahre hindurch unermüdlich gewirkt hat. Seine wichtigsten Schriften sind: „Natur und Gnade“ (1861); „Quid est homo?“ (1862), eine Ueberarbeitung der Schrift des Jesuiten Casinius; „Die Herrlichkeiten der göttlichen Gnade“ (1863), nach P. Eusebius Nieremberg, S. J. (vide Quartalschrift 1887, Seite 168); „Die Mysterien des Christenthums“ (1865). Seit 1867 gab Scheeben das „Pastoralblatt für die Erzdiöcese Köln“ und von 1870—1883 die „Periodischen Blätter zur wissenschaftl. Besprechung der großen religiösen Fragen der Gegenwart“ heraus. Scheeben war einer der entschiedensten und muthigsten Vertheidiger des Vaticanischen Concils und einer der unerbittlichsten Bekämpfer des „Altkatholicismus“. Sein Hauptwerk jedoch, wodurch er sich einen Platz unter den berühmtesten Dogmatikern der Neuzeit errungen hat, ist seine „Dogmatik“, die er für Herder's „Theologische Bibliothek“ bearbeitet hat. Leider ist das großartige Werk unvollendet geblieben; die Lehre von den Sacramenten und den letzten Dingen ist nicht zur Behandlung gekommen. Aber auch die erschienenen 3 Bände (1874, 1880 und 1887) werden Scheeben's Namen unsterblich machen (vide Quartalschrift 1874 S. 522, 1881 S. 389).

W.

III. **(Literae testimoniales pro ordinandis.)** Die Constitution Apostol. Sed. vom J. 1869 verhängt die Suspension auf ein Jahr ab ordinum administratione über die ordinantes subditum proprium, qui alibi tanto tempore moratus sit, ut canonicum impedimentum contrahere ibi potuerit, absque Ordinarii eius loci literis testimonialibus. Da nun die verläßliche Ausstellung eines solchen Zeugnisses besonders in großen volkreichen Städten oft die größten Schwierigkeiten bietet, so hat die im October 1887 zu Wien abgehaltene Bischofsconferenz eine Eingabe an den heil. Stuhl um eine Erleichterung in Betreff dieser Dimissoralien beschlossen. Auf diese Eingabe erfolgte als Antwort ein Schreiben vom Cardinal Monaco, ddto. Rom, 27. April 1888 mit dem Bescheid: „Non expedire“ und die Bischöfe seien zu verhalten, mit allem Fleiße die Sitten und Qualität der Ordinanden zu prüfen. In vereinzelten Fällen hingegen, wo es sehr schwer ankomme, die literae testimoniales zu erhalten, ertheilte Se. Heiligkeit den obgenannten Bi-

schöfen „specialem facultatem ad decennium conferendi ordines absque dictis testimonialibus, dummodo aliunde moraliter certo constet de idoneitate ordinandorum". —l.

IV. **(Darf der kath. Gutsherr das schismatische Gesinde an den kath. Feiertagen, excluso scandalo, arbeiten lassen?)** Von befreundeter Hand bin ich auf ein Versehen aufmerksam gemacht worden, welches in der Unterstellung des Gewissensfalles, der im letzten Hefte Seite 607 ff. zur Sprache kam, unterlaufen ist. Die orientalische Kirche ist nämlich zur Befolgung des gregorianischen Kalenders nicht absolut verpflichtet, wie bei der Lösung des angegebenen Falles unterstellt wurde. Es geht dies unter Anderem aus Nilles, Kalendarium manuale utriusque Ecclesiae, orientalis et occidentalis hervor. Dort wird in Pars III addititia S. 111 ff. eine Instructio missionariorum mitgetheilt, nach den monita, welche von der Congregatio de Propaganda Fide im Jahre 1669 erlassen wurden. In diesen wird zuerst betont, daß bei der Zurückführung der Schismatiker zur Einheit des katholischen Glaubens denselben vor allem eingeprägt werden müsse, ihr eigener Ritus solle durchaus intact bleiben. Dann wird speciell vom Kalender gesprochen und wenn auch verneint, daß die diesbezügliche Frage eigentlich zum Ritus gehöre, dennoch die Befolgung des gregorianischen Kalenders nicht zur bindenden Vorschrift gemacht, sondern nur als Wunsch nahe gelegt. — Bei Nilles S. 114 heißt es wörtlich so: „Kalendarium quod spectat, missionarii ob oculos habeant: 1°. Forma antiqua Juliana, quam Graeci adhuc sequuntur, non pertinet ad proprietatem ritus graeci . . . 2°. Optanda quidem esset Kalendarii uniformitas, sed non est exigenda tamquam conditio amplectendi sacram unionem". Darnach ist klar, daß das allgem. kirchl. Gesetz den Christen orientalischen Ritus die Wahl läßt, den gregorianischen oder den julianischen Kalender zu befolgen. Wenn das von den Unirten gilt, so gilt es auch von den Schismatikern.

Um also auf den S. 607 ff. besprochenen Fall zurückzukommen, so ist zwar an der Auseinandersetzung der allgemeinen Principien nichts zu ändern, aber die praktische Anwendung gestaltet sich anders. Das objectiv sündhafte Verfahren der schismatischen Dienstboten liegt in dem Festhalten und der Theilnahme am schismatischen Ritus, nicht aber in der Festfeier, speciell Festruhe nach julianischem statt nach gregorianischem Kalender. Die schismatischen Dienstboten können also je nach ihrer Wahl entweder an den einen oder den anderen Tagen ruhen; darum kann auch, abgesehen von etwaigem Aergernisse, der Gutsherr seine schismatischen Dienstboten, welche die Feste nach julianischem Kalender begehen wollen, an den Tagen, die nur nach gregorianischem Kalender Festtage sind, zur knechtlichen Arbeit anhalten.

Exaeten (Holland). Prof. P. Aug. Lehmkuhl, S. J.

V. **(Wann sind die nach jeder stillen Messe vorgeschriebenen Gebete zu verrichten?)** Ist nach der heil. Messe an die Gläubigen die hl. Communion auszutheilen, so herrscht bezüglich der Reihenfolge eine verschiedene Praxis; die einen Priester, die Mehrzahl, verrichten zuerst die vorgeschriebenen Gebete und spenden hernach die hl. Communion aus, indem sie als Grund auch anführen, daß, wenn die Zahl der Communicanten eine größere sei, die übrigen Gläubigen die Kirche verlassen und so des Ablasses dieser Gebete verlustig werden; andere argumentieren so: die Communion der Gläubigen gehört zur hl. Messe und soll nur beim Vorhandensein besonderer Gründe nach der heil. Messe stattfinden; durch die dazwischengeschobenen Gebete werden aber Messe und Communionaustheilung von einander getrennt. Auf Anfrage des Bischofs von Basel hat nun die hl. Ritencongregation ddto. 23. Nov. 1887 entschieden: „Preces a Sanctissimo Domino Nostro Leone Papa XIII. post Missam praescriptae recitandae sunt immediate expleto ultimo Evangelio“. —l.

VI. **(Apostasie und protestantische Ehe.)** Bertha, katholisch, heiratet einen von seinem Weibe gesetzlich getrennten Protestanten; sie selbst wird aus diesem Anlasse gleichfalls protestantisch. Doch die Ehe ist nicht glücklich, der Mann leichtsinnig und verschwenderisch, so daß die Eltern der jungen Frau sich veranlaßt sehen, diese nebst den Kindern zu sich nach Hause zu nehmen und so de facto eine Scheidung der Ehe herbeizuführen. Bertha lebt nun im elterlichen Hause wie eine Katholikin, besucht die katholische Kirche und meint, einem katholischen Priester gegenüber, dem sie ihre Lage offenbart, sie sei im Herzen immer katholisch geblieben und halte deshalb eine förmliche Rückkehr zur Mutterkirche nicht für nöthig; nur bezüglich ihrer Ehe habe sie gewisse Bedenken, ob sie etwa gezwungen werden könnte, wieder zu ihrem Manne zurückzukehren, wie es mit der Giltigkeit ihrer Ehe überhaupt stehe, ob sie eventuell zu einer neuen Ehe schreiten könnte u. s. w. Was wird ihr der Priester in den fraglichen Punkten für Aufschlüsse geben?

Die Corresp. d. Pr.-V. gibt folgende Antwort: 1. Die Ehe der Bertha mit dem von seiner Frau gesetzlich getrennten Protestanten ist kirchlich ungiltig, doch bürgerlich giltig; vom kirchlichen Standpunkte aus könnte sie also zu einer neuen Ehe schreiten, doch wird ihr selbstverständlich Niemand rathen, eine solche zu attentiren, weil sie mit dem Staatsgesetze in Conflict käme. 2. Bertha ist formell von der Kirche abgefallen und muß deshalb auch formell in dieselbe wieder aufgenommen werden; sie muß also die professio fidei ablegen und auch pro foro externo von der mit der Häresie verbundenen Censur absolvirt werden. Die Erklärung, daß sie nur äußerlich sich von der Kirche getrennt habe, im Herzen aber katholisch

geblieben sei, kann nicht in Betracht kommen; de internis non judicat praetor! Pro foro externo muß, das ist Regel, von der Censur immer absolvirt werden (Müller, Theol. mor. III. § 160 n. 1.); im Zweifel, ob sie incurrirt wurde, soll in der Absolutionsformel der Beisatz „forsan“ gemacht werden (S. Congr. S. Off. 29. Julii 1859). — Bei der nach der geschehenen Aufnahme in die Kirche folgenden Beicht kann sie ohne Anstand losgesprochen werden, da sie von ihrem „Ehemann“ geschieden lebt und daher ein periculum fornicationis nicht vorliegt.

VII. **(Harthörige in Spitälern.)** Im Falle, daß eine harthörige Person mit andern Kranken in einem und demselben Krankenzimmer schwer krank darniederliegt und von den anderen Kranken zum Zwecke ihrer Beichte nicht abgesondert werden kann, ist vor Allem darauf zu dringen, daß der harthörige Kranke sein Sündenbekenntniß so *leise* vorbringe, daß es Andern im Krankenzimmer außer dem Priester nicht vernehmbar ist; ist dies nicht möglich, so genügt es, wenn sich der Kranke *ganz allgemein* über seine Sünden anklagt oder auch die eine und die andere geringere Sünde im Besondern angibt. Nur soll ihm der Beichtvater bedeuten, er möge dabei den Vorsatz fassen, so er genese, eine vollständige Beichte abzulegen. Kann der Kranke so leise sprechen, daß keine gegründete Furcht vorhanden ist, er werde von den übrigen im Krankenzimmer verstanden, so hat er ex parte sua eine materiell vollständige Beichte abzulegen; der Beichtvater ist aber nicht verpflichtet, zur Herstellung einer etwa mangelnden materiellen Integrität Fragen an den harthörigen Kranken zu stellen; ja er *darf* nicht einmal solche Fragen stellen, wenn er mit Grund annehmen muß, daß den Andern im Krankenzimmer etwas vom Beichtinhalte bekannt würde; denn in einem solchen Falle geht die Sorge für das sigillum sacramentale der Sorge für die Integrität der Beichte voran. Ein ganz allgemein gehaltener, jede bestimmte Sünde ausschließender Zuspruch und eine ebenso ganz allgemein gehaltene Erweckung der Reue, die der Beichtvater mit einer auch den Anwesenden vernehmbaren Stimme dem Kranken in ganz kurzen Sätzen vorspricht, unterliegt dagegen wohl keinem Anstand. Das aufzulegende Bußwerk soll nicht bloß mit Rücksicht auf die schwere Krankheit, sondern auch wegen eines sonst zu befürchtenden periculum revelationis kurz und leicht sein und werden sich dazu ein oder das andere Stoßgebet, das der Beichtvater vorspricht und das der Kranke wenigstens innerlich nachzusprechen hat, besonders empfehlen z. B. O mein Jesus, Barmherzigkeit, Jesus dir lebe ich u. s. w. — Sollte es der Fall sein, daß ein harthöriger Kranker wegen seiner Schwäche ohne Unterstützung des Beichtvaters nicht mehr beichten kann, so wird sich der Beichtvater, wenn andere Personen im Zimmer sind, mit ein paar *ganz allgemeinen*

Fragen und nach Umständen auch mit Antworten durch bloße Zeichen z. B. des Kopfnicken's, oder, unter Umständen, noch sicherer durch Händedruck begnügen dürfen. Mit Erfolg wurde auch in einem Spitale der Gebrauch geübt, während der Beichte Schwerhöriger die übrigen Anwesenden den hl. Rosenkranz laut beten zu lassen.

VIII. **(Dispens vom Ehehinderniß der Clandestinitas.)** Das Rottenb. Past.-Bl. erzählt folgenden Fall: In Frankreich versprach ein junger Mann seiner frommen Braut und deren Eltern, sogleich nach Eingehung der sog. dort vor der kirchlichen Trauung gesetzlich vorgeschriebenen Civil-Ehe sich kirchlich trauen zu lassen. Allein trotz aller Bitten hielt er sein Versprechen nicht. Im Beichtstuhle belehrt, daß sie in einem Concubinate lebe, verließ das Mädchen den Mann, wurde aber zwangsweise von der Polizei zurückgebracht. Um nun der unglücklichen Frau aus ihrer Gewissensnoth zu helfen, wandte sich ihr Beichtvater an die S. Poenitentiaria. Diese half, indem sie das Hinderniß der Clandestinitas aufhob und in radice sanirte.

IX. **(Ueber das Feuer im Reinigungsorte)** lehren die Theologen, daß es ein wahres, wirkliches, nicht bloß metaphorisches und bildliches Feuer sei.

Alle Gottesgelehrten geben zu, daß die Bestrafung reiner Geister durch materielles Feuer zu den Geheimnissen zähle, welche in diesem Leben nie vollständig aufgehellt werden können, indem sie sich auf die bekannten Worte des hl. Augustin berufen, daß „die Geister vom Feuer zwar auf wunderbare, aber doch wahre Weise gequält werden." Nichtsdestoweniger machten sie, gleich wie für andere Geheimnisse, so auch für dieses verschiedene Erklärungsversuche, um sie der Vernunft wenigstens einigermaßen nahe zu legen und den Ungläubigen, welche wegen des vermeintlichen inneren Widerspruches das Geheimniß leugnen, den Mund zu stopfen. Man machte also aufmerksam: a) daß, wenn Geist und Materie im Menschen zur Wesenseinheit verbunden werden konnten, noch viel leichter eine äußere Einwirkung eines Körpers auf den Geist denkbar sei. Gleichwie ein Geist mit dem Fleische verbunden werden konnte, schreibt Bellarmin, um ihm das Leben zu geben, so kann auch ein Geist mit dem Feuer vereinigt werden, um von ihm Strafe zu leiden. b) Es involvirt keinen Widerspruch, daß ein reiner Geist überhaupt an einen bestimmten Ort und mithin auch nicht, daß er an ein körperliches Feuer gebunden sei. c) Auch während die Seele im Leibe ist, ist es nicht so fast der Leib als vielmehr die Seele, welche bei körperlichen Verletzungen leidet. Warum sollte also Gott in den abgeleibten Seelen nicht dasselbe Gefühl des Schmerzes erwecken können, welches sie im Körper durch die Einwirkung des Feuers empfunden haben. Diese entschiedenen Erklärungsversuche zeigen genügend, daß dieser

Anschauung der Theologen keine innere Ungereimtheit nachgewiesen werden kann.

X. **(Wort- und Satzerklärungen auf der Kanzel.)** Ein Geistlicher erzählt in der Wiener Corresp. folgendes: Nach dem Versehen eines Kranken mit den Sterbsacramenten fragte ihn die Frau des Schwerkranken, was denn das Wort „Sion" bedeute, wo er gebetet habe: Von dem Sion beschütze ihn; es müßte etwas recht Graußliches bedeuten, weil es der Priester niemals auf deutsch sage. Solcher Sionsberge, fügt nun der genannte Priester seiner Erzählung bei, die über das Verständniß des Volkes hinausragen, gibt es in den kirchlichen Gebeten noch gar manche; wo aber das Verständniß fehlt, stellt sich so gerne das Mißverständniß ein. Da hatte z. B. Jemand Gewissensängsten, ob es nicht sündhaft sei, wenn wir in der Litanei beten: Von deinem Zorne — vom Geiste der Unreinigkeit; und gleich darauf: durch deine Geburt, durch dein heil. Fasten erlöse uns o Herr! Dieses Mißverständniß hatte seinen Grund darin, daß die keineswegs beschränkte Person den Unterschied zwischen den Präpositionen „von" und „durch" nicht recht begriff. Vielleicht ließe sich, so meint mit Recht der genannte Priester, hie und da auf der Kanzel eine Bemerkung für die „Schwächeren" einstreuen ohne jeglichen Spott oder beleidigendes Mitleid, indem man sich etwa an die Kinder wendet mit den Worten: Damit auch ihr mich recht verstehet, will ich euch hier erklären u. s. w.

XI. **(Entscheidung der Ritencongregation über die Quatemberhomilie im December.)** Es kann der Fall eintreten, daß der Tag der Octave Immacul. Concept. B. M. V. mit der feria IV. der Advent-Quatemberzeiten zusammenfällt. Nach den Rubriken soll die neunte Lection de homilia feriae sein, desgleichen das ultimum evangelium missae. Da nun im gegebenen Falle das Fest- und Ferialevangelium dasselbe ist, fragte sich der hochw. Bischof von Namur, Ed. Jos. Belin, bei der heil. Ritencongregation an, was zu thun sei. Letztere berief sich auf ein am 16. Sept. 1865 von ihr erlassenes Decret, nach welchem sowohl die nona lectio homiliae feriae, als auch das ultimum evangelium feriae wegfällt; statt des Letzteren ist das ev. S. Joannis zu nehmen. (Eine Specialrubrik existirt für das festum Exspectationis partus B. M. V.; fällt dieses Fest auf Quatember-Mittwoch, der wiederum gleiches Evangelium hat, so wird statt der Festhomilie die Quatemberhomilie mit den Festresponsorien und das ult. evang. S. Joannis gelesen. S. R. C. 4. Sept. 1773. Vgl. Hartmann Rep. Rit. I. B., § 35, IV. Aufl.) —l.

XII. **(Die drei neuen Heiligen aus der Gesellschaft Jesu),** heiliggesprochen am 15. Jänner dieses Jahres. Leo XIII. hält, wie sein großer Vorgänger Pius IX., die Nachfolge der aller-

seligsten Jungfrau, wie er durch die wiederholte Anordnung des Rosenkranzgebetes und die Empfehlung der marianischen Congregation beweist, für ein Haupthilfsmittel, um die Gott entfremdete Welt wieder zu Christus zu führen. Die Christenheit will er zu einer weltumfassenden Gemeinde von Betern und Verehrern der Gottesmutter machen und so unsere im Glauben lau gewordenen Zeitgenossen heilen, bessern und beseligen durch das Gebet zur unbefleckten Jungfrau Maria, der mächtigsten Schutzwehr der Christenheit. Gerade darum auch weist er durch die neueste Heiligsprechung auf die Gründer des Servitenordens, welche die Nachfolge und Verehrung der Gottesmutter zur Hauptaufgabe ihres Ordens gestellt haben, hin, auf daß die Gläubigen von ihnen lernen, wie sie durch Verehrung der seligsten Jungfrau zu immer größerer Vollkommenheit gelangen können.

Auch der dem Anfange des 17. Jahrhunderts entsprossene, dem Jesuitenorden angehörende engelgleiche Jüngling, der selige Johannes Berchmans, der sich seinen großen heiligen Ordensgenossen Aloisius und Stanislaus Kostka in der Verehrung der Gottesmutter würdig an die Seite stellt, und welcher himmlischen Mutter er als Mitglied der marianischen Congregation so treu gedient hat, ist gleichwie die sieben Heiligen des Servitenordens ein hellleuchtendes Muster der Nachahmung in der Andacht zur Gottesmutter, welches Papst Leo XIII. besonders der studierenden Jugend unserer Zeit vorführen will. Denn auf die katholische Jugend hat Papst Leo XIII. seine besondere Hoffnung gerichtet. Ist diese unter dem Schutze der Gottesmutter wieder christlich geworden und so gefeit vor den ihr besonders drohenden Gefahren und Versuchungen einer ungläubigen und sittenlosen Welt, dann darf der Papst auch hoffen, daß dieselbe dereinst berufen sein wird, gleich den auf den Leuchter gestellten neuen Heiligen für ihren Theil an der Lösung der socialen Frage mitzuwirken. Als besondere Heilige für unsere an der Lösung der socialen Frage sich den Kopf zerbrechende Zeit wollte Papst Leo XIII. derselben die beiden spanischen Jesuiten, den seligen Alphons Rodriguez, den demüthigen, immer im inständigen Gebete und Verkehr mit Gott verharrenden Laienbruder, und seinen gleichzeitig mit ihm in der Heiligsprechung verherrlichten Schüler auf der Bahn der christlichen Vollkommenheit, den seligen Petrus Claver, der freiwillig für seine Neger zum „Sklaven für immer“ gewordenen Apostel der Schwarzen empfehlen. In dem heil. Petrus Claver erhält zugleich die in unseren Tagen durch die Colonialbestrebungen unserer Zeit zu besonderer Bedeutung gelangte afrikanische Mission und die ganze Negerwelt ihren besonderen Schutzheiligen, gerade wie am 8. December 1881 Papst Leo XIII. den durch den großen Pauperismus unserer Tage in den Vordergrund tretenden Armen

und Bedrängten in dem heil. Bettler Benedict Joseph Labre einen himmlischen Anwalt und besonderen Schutzheiligen verliehen hat. (Germania.)

XIII. **(Der Hehler restitutionspflichtig?)** Antonius sieht, wie in dem Laden des Kaufmanns Aristippus ein Diebstahl begangen wird. Weil ihm aber die Diebe eine Summe Geldes gegeben haben, damit er sie nicht verrathe, so antwortete er auf die Frage des Kaufmanns, ob er die Diebe gesehen habe: Nein. Hätte er die Diebe anzeigen wollen, so wäre Aristippus wieder zu seinem Eigenthum gekommen. Was ist über die Handlungsweise des Antonius zu urtheilen?

Antwort: Gemäß des allgemeinen Grundsatzes der Nächstenliebe sind wir verpflichtet, von unserem Nächsten einen bedeutenden Schaden abzuwenden, wenn wir es ohne großen Nachtheil für uns selbst thun können. Hiernach sündigte Antonius zunächst gegen die Liebe und zwar schwer, wenn es sich um Abwendung eines großen Schadens handelte; ferner durfte er jene Summe von den Dieben nicht annehmen, um dadurch sein Stillschweigen erkaufen zu lassen; er sündigte endlich gegen die Wahrhaftigkeit. Zur Restitution aber ist er nur dann verpflichtet, wenn er durch sein Amt oder durch einen besonderen mit dem Kaufmanne eingegangenen Vertrag die Rechtspflicht hatte, über das Eigenthum desselben zu wachen; dann war er ex justitia verpflichtet, durch Rufen die Diebe zu vertreiben oder später dieselben anzuzeigen. In diesem Falle muß er auch die von den Dieben empfangene Summe restituiren, und zwar dem durch seine Pflichtverletzung beschädigten Kaufmanne. Hat er jedoch nicht gegen die justitia gesündigt, sondern nur gegen die caritas, selbst wenn er aus Haß oder einer anderen sündhaften Gesinnung die Liebespflicht verletzt und die Diebe durch sein Stillschweigen verwegener gemacht hat, so ist er nicht verpflichtet, die empfangene Summe zurückzugeben, vorausgesetzt, daß dieses Geld Eigenthum der Diebe war und nicht zur gestohlenen Masse gehörte, weil sein Stillschweigen nicht als verus consensus, der auf die Beschädigung des Nächsten einen wirksamen Einfluß ausübte, angesehen werden kann. In der Regel wird jedoch Antonius verpflichtet werden müssen, die von den Dieben empfangene Summe dem Beschädigten zu restituiren, weil man annehmen kann, daß jene, um sich schadlos zu halten, eine umso größere Summe geraubt haben, er also durch die Annahme des Geldes an dem um diese Summe größeren Verlust des Kaufmanns die Schuld trägt.

XIV. **(Absolutio a reservatis außerhalb der eigenen Diöcese.)** Pfarrer Conrad in der Diöcese A. macht mit einem Theile seiner Pfarrkinder eine Wallfahrt nach einem in der Nachbardiöcese B. gelegenen Gnadenorte. Er hört dort die Beicht seiner Pa-

rochianen; einer derselben beichtet eine Sünde, die in der Diöcese B., nicht aber in der Heimatsdiöcese A. reserviert ist; ein anderer wieder eine solche, die in der Diöcese A., nicht aber in der Diöcese B. reserviert ist. Der Pfarrer absolviert in beiden Fällen. Hat er recht gethan? Die Wiener Corresp. antwortet darauf: 1. Der Pfarrer war berechtigt, in dem ersten Falle auch vom Reservate zu absolvieren. Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß ein Pfarrer, der als solcher (ratione officii et beneficii parochialis) eine jurisdictio ordinaria seinen Parochianen gegenüber hat, dieselben auch außerhalb der eigenen Diöcese — kurz — überall giltig absolvieren kann. Pfarrer Conrad durfte also die Beichten seiner Pfarrkinder an dem genannten Wallfahrtsorte hören, und er konnte auch von einer bloß vom Bischof der Diöcese B. reservierten Sünde lossprechen, weil ihn als einen fremden Diöcesanen die Einschränkung der Jurisdictionsgewalt nicht trifft. 2. Der Pfarrer konnte jedoch seine Pfarrkinder nicht von einer Sünde absolvieren, die in der Diöcese A., nicht aber in der Diöcese B (wo der Wallfahrtsort liegt) reserviert ist. Der Pfarrer waltet seines Amtes im Beichtstuhl nur immer kraft jener Jurisdiction, die er vom Bischofe hat; wie ihm nun die etwaige Ausdehnung seiner Gewalt seinen Untergebenen gegenüber auch außerhalb der Diöcese zugute kommt, so ist er nicht minder durch eine etwaige Einschränkung (Reservation) auch außerhalb des Kirchensprengels seines Bischofes behindert. Zur Absolution von dem Reservate hätte er also einer speciellen Vollmacht des Bischofes von B. bedurft, oder er hätte den Pönitenten zu einem Beichtpriester des Gnadenortes schicken müssen, dessen Jurisdictionsgewalt einer Einschränkung in casu nicht unterliegt. Es ist auch gestattet, einen Pönitenten von einer Sünde zu absolvieren, die wohl in seinem Wohnorte, nicht aber am Orte der Beicht reserviert ist, wenn er sich an diesen nur nicht in fraudem legis begeben hat, d. h. mit der ausgesprochenen Absicht, sich die Absolution, die ihm zu Hause versagt wurde, oder die er nicht zu gewärtigen hat, anderwärts zu holen. (Cfr. cl. Müller, mor. III. § 143, n. 2.)

XV. **(Theilnahme an Hochzeits-Feierlichkeiten tempore clauso in gemischtgläubigen Gegenden.)** 1. Eine Familie in vorwiegend protestantischer Gegend wird innerhalb der geschlossenen Zeit von einem protestantischen Nachbar zur Hochzeit geladen. Die Frau wird zugleich gebeten, als Nachbarin ortsherkömmlich in der Küche mitzuhelfen. Dürfen sie dieser Einladung, resp. Bitte nachkommen? Giraldi schreibt in seiner Expositio iuris pontificii 1, 160: nomine prohibitarum solemnitatum nuptialium veniunt solemnis benedictio, publica cum plausu et pompa sponsae traductio ad domum sponsi et convivia in solemnitate nuptiarum adhiberi solita. Dieses Verbot der Veranstaltung und

Theilnahme an Hochzeitsfeierlichkeiten tempore clauso dehnt sich selbstverständlich auch auf jene aus, die von Protestanten veranstaltet werden. Sollen unsere katholischen Nachbarsleute für entschuldigt erachtet werden, so muß, wie das Münsterer Past.-Bl. ausführt, eine causa gravis vorliegen und es darf andererseits die Nichtbeobachtung des kirchlichen Verbotes nicht als Verachtung des kirchlichen Gesetzes aufgefaßt werden. Die Erfüllung der üblichen Nachbarspflicht und besonders die Herhaltung des guten Einvernehmens mit den Nachbarsleuten kann als hinreichender Entschuldigungsgrund gelten.

2. Ein junger katholischer Handwerker ist Mitglied der Musik-Capelle des Ortes und pflegt als solcher auch bei Hochzeiten zu spielen. Darf er tempore clauso bei Hochzeitsfeierlichkeiten der Protestanten mitspielen? Die Antwort liegt nahe: Nur ein für ihn erwachsender bedeutender materieller oder sonstiger Schaden könnte für ihn ein Entschuldigungsgrund sein.

XVI. **(Reueerweckung bei beichtenden Kindern.)** Daß dies eine unendlich wichtige Sache ist, versteht sich von selbst, nicht nur wegen der Gefahr, daß das heilige Bußsacrament unwürdig empfangen werde, sondern auch, weil man besonders darauf achten soll, daß das beichtende Kind gerade im Augenblicke der Beicht und Lossprechung recht lebhaft von Reue durchdrungen sei. Je besser in dem Augenblicke der Sacramentsspendung die Disposition des Empfängers ist, um so reichere Gnaden werden ja in der Regel ihm zuertheilt. Dadurch wird dann auch die Wirkung des heiligen Bußsacramentes, die bei der Flatterhaftigkeit der Kinder oft nur kurze Zeit währt, mehr für die Zukunft gesichert, wie andererseits wegen derselben Flatterhaftigkeit sehr zu fürchten ist, daß, wenn ein Kind auch noch so gut Reue vor der Beicht erweckt hat, die mannigfachsten Eindrücke diese Gesinnung geschwächt, wenn nicht gar vernichtet haben. Allein, wie ist schnell Reue mit den Kindern zu erwecken? Das Vorbeten einer Formel nützt wenig oder nichts. Ein Seelsorger räth in der Corresp. d. W. Pr.-V. ein gewisses socratisches Verfahren an. Ich frage gewöhnlich, wenn das Kind seine Sünden gebeichtet hat und die etwa nöthigen Ergänzungen vorgenommen sind, wie folgt: „Nicht wahr, dir ist es recht leid, daß du diese Sünden gethan hast?" Gewöhnlich folgt die ganz überzeugungsvolle Antwort „Ja". Fügt man nun noch einige andere Fragen über die Motive der Reue bei, so wird man gewöhnlich die moralische Sicherheit haben können, das Kind sei in dem Augenblicke von wahrer Reuegesinnung durchdrungen. Mit ähnlichen Fragen kann man einen guten Vorsatz herauslocken, z. B. „Glaubst du, daß bis jetzt der liebe Heiland mit dir zufrieden war? — „Nein". — „Nun, willst du nicht jetzt wenigstens dem lieben Heiland eine Freude machen; er verzeiht dir ja auch wieder?" Selbst dumme Kinder werden von

Herzen sagen: „Ja, das will ich." Ich habe diese Methode oft probirt, vielleicht thut es auch ein anderer a. m. D. g.

XVII. **(Nutzen des Beichtsiegels.)** Der Pater Cotton, der Beichtvater König Heinrich's IV., wurde von diesem einst öffentlich gefragt, ob er ihm auch Anzeige davon machen würde, wenn ihm jemand beichten sollte, er habe Antheil an einer Verschwörung gegen das Leben des Königs. Der Pater antwortete mit einem entschiedenen Nein, denn dies erlaube das Beichtsiegel nicht. Aufgebracht entgegnete der König, unter solchen Umständen schwebe ja das Leben der Fürsten in Gefahr. In noch größerer Gefahr Sire, entgegnete der Pater, würde es schweben, wenn das Beichtsiegel nicht bestände; denn dann würden die Verbrecher vor Ausführung der schwarzen That von Gewissensbissen gemahnt, nicht in sich gehen und beichten, sondern an der Umkehr verzweifelnd, in ihrem furchtbaren Beschlusse um so fester beharren.

XVIII. **(Errichtung der Bruderschaften von der allerheiligsten Dreifaltigkeit, vom Berge Carmel und von den sieben Schmerzen.)** Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat am 16. Juli 1887 die Verfügung getroffen, daß in Zukunft die genannten Bruderschaften nur dann giltig errichtet und mit den zugetheilten Abläßen ausgestattet sein sollen, wenn die schriftliche Erlaubniß des Ordensgenerals, dem die betreffende Bruderschaft untersteht (also hier der Trinitarier, Carmeliten und Serviten), eingeholt worden ist. Jedoch sollen die Generale betreffs leichterer Errichtung solcher Bruderschaften Priester ihres Ordens oder wo kein Ordenshaus besteht, andere Welt- oder Regularpriester, gegen die der Diöcesanbischof nichts einzuwenden hat, zur Ausstellung dieser schriftlichen Erlaubniß bevollmächtigen und die Errichtung selbst nur mit Erlaubniß des Bischofes und unter Einhaltung aller sonstigen Bedingungen geschehen. Früher war man vielfach von dieser Praxis abgegangen, indem ohne Erlaubniß der Ordensgenerale z. B. von Bischöfen selbständig solche Bruderschaften errichtet wurden. Diese wurden gleichzeitig von Sr. Heiligkeit saniert. —l.

XIX. **(Ein argumentum ad hominem zu rechter Zeit.)** Im heurigen Frühjahre wurde ich eines Abends nach dem Angelusläuten zu einem hoffnungslos erkrankten Bahnbediensteten in X. gerufen. Wer da weiß, wie viele dieser modernen Sklaven, gen. Eisenbahnbedienstete, Jahrzehnte hindurch die heil. Sacramente nicht empfangen und fast jeder religiösen Uebung entwöhnt sind, — der wird begreifen, daß ein jüngerer Priester nur mit Bangen an die Arbeit geht, solche eiskalte Herzen in den allerletzten Augenblicken für die Ewigkeit zu retten. Da periculum in mora und auf einen zweiten Besuch kaum zu rechnen war, durfte ich auch nicht Bedenken tragen, das Allerheiligste gleich mitzunehmen. In acht Minuten brachte mich die

Eisenbahn zu dem Kranken, welcher der Agonie nahe war. Von den in solchen Fällen üblichen Zusprüchen und Fragen schien derselbe jedoch kaum Notiz zu nehmen, wohl eine Folge von Indifferentismus und übergroßer Schwäche. Schon war ich nahe daran, an dem Gelingen des Rettungswerkes zu verzagen; da mit einem Male — dabitur vobis in illa hora — wurde zum Wendepunkte in meinem Zusprechen der schrille Pfiff einer eben vorübersausenden Locomotive. Ganz ex abrupto sprach ich weiter: Die Eisenbahn, der Sie nun schon durch ein Vierteljahrhundert rastlos gedient, ist ein gar ernstes Bild unseres Lebens! — — Ob ich diesen Vergleich in allweg richtig und erschöpfend durchgeführt, weiß ich heute nicht mehr, — aber schon nach den ersten diesbezüglichen Worten bemerkte ich zu meiner Freude, wie der Kranke, welcher bisher ganz apathisch dahingelegen, aufhorchte und meinen erneuten Zusprüchen von nun an williges Gehör schenkte. Es war nun nicht mehr so schwierig, denselben für die hl. Sterbesacramente zu disponiren, die er auch reumüthig und mit viel Andacht empfing. Als ich mich von dem Kranken verabschiedete, sagte mir sein dankbarer Blick und seine Bitte um besondere Empfehlung an die Mutter Gottes, daß sein Seelenheil als gesichert betrachtet werden dürfe. Er starb noch den nämlichen Abend. Noch heute bin ich der Ansicht, daß die paar einfachen Worte über die altgewohnte, liebgewonnene Berufsarbeit dem Manne das Herz geöffnet. (Corr. d. W. Pr.-V.)

XX. (**Der Toast des Priesters.**) Der Priester und Seelsorger kann in verschiedene Gelegenheiten kommen, wo man von ihm einen Toast erwartet, ihn ersucht, etwas zur Feier des Tages zu sagen und es ihm sogar übel nehmen würde, wenn er sich abschlägig verhielte. Wie hat sich der Priester dabei zu verhalten? Die kürzeste Antwort, sagt das P.-Bl. von Münster, ist wohl: Als Priester! Wer sich aus weibischer Redeseligkeit oder Eitelkeit zu einem Toaste aufdrängt, macht sich verächtlich, wo aber die Erwartung der Anwesenden einmal ihn verlangt, soll er sich auch nicht lange bitten lassen. Wie aber soll der Toast beschaffen sein? Er soll 1. des Priesters würdig sein — keine Predigt, denn das dient nicht, die Ehre Gottes und die Feier zu erhöhen; und doch verfallen viele in diesen Fehler und glauben dann noch, etwas Absonderliches geleistet zu haben. Es sollen aber auch keine rein weltlichen Worte sein. Virtus in medio! gilt auch hier. Es soll ein religiöses Moment, ein religiöser Gedanke eingeflochten und überall zu bemerken sein, sonst begibt er sich auf schlüpfrigen Boden; 2. soll der Toast möglichst kurz sein. Mag auch jemand ein guter Kanzelredner sein, so folgt daraus noch nicht, daß er auch gut toastiren kann. Es ist eben nur sehr wenigen gegeben, einen guten Toast auszubringen. Knappe Kürze ist von größter Wichtigkeit; je

länger die Rede, desto offenbarer die Unzulänglichkeit des Redners. Daß mit der Kürze eine edle Sprache verbunden sein muß, versteht sich von selbst, aber ja kein pathetischer Predigerton! Je natürlicher desto besser. —l.

XXI. **(Matrikenscheine für Bedienstete der k. k. Staatsbahnen.)** Ein Pfarrer schreibt dem Corresp.-Blatt: „Ein Schlosser bei der k. k. Staatsbahn läßt ein Kind taufen und verlangt nach der Taufe einen Auszug aus der Taufmatrik über Auftrag des Stationschefs behufs Anmeldung bei der Direction. Dieses Kind stirbt und der Schosser N. verlangt wiederum einen Auszug aus der Todtenmatrik behufs Einbringung bei der Direction, damit ihm die erwachsenen Kosten gedeckt werden.

Da nun aber ein Gesetz besteht, nach welchem man den Parteien keine ungestempelten Auszüge geben darf, und anderseits der Stationschef mit einem Matrikenauszuge ohne Pfarrsiegel sich nicht begnügt, so frägt es sich: kann die Direction, respective Stationschef, einen ungestempelten Matrikenauszug mit Pfarrsiegel verlangen? Und zwar durch die Parteien? Besteht bezüglich der Staatsbahnen eine etwaige Licenz, respective Gesetz? Was soll der Pfarrer in dieser Angelegenheit thun, da der Fall sich oft wiederholt?

Correct wäre es wohl, wenn die Partei sich den betreffenden Schein heben würde, aber der Chef sagt ihnen, das sei nicht nothwendig, es genüge ein Matrikenauszug; andererseits ist es oftmals der Partei schwierig, sich bei jedem Fall einen Schein zu erheben, wegen alleiniger Anmeldung bei der Direction."

Das C.-Bl. bemerkt hiezu: wir kennen keine Verordnung, welche für derartige Matrikenscheine die Stempelfreiheit gewähren würde. Ein Ausweg besteht darin, daß das Pfarramt in Form einer ämtlichen Zuschrift der k. k. Staatseisenbahn-Direction die Geburts-, respective Sterbedaten mittheilt.

XXII. **(Das Purificatorium darf weder um die Versehkapsel noch um das Ciborium geschlungen werden.)** Der in Nr. XVII S. 735 des III. Heftes mit Recht getadelte Abusus wird auch durch ein Decret der Ritus-Congregation vom 26. März 1859, (Gardellini 5285, V. Band) speciell für Tarnow, verboten. (Dub. VI.) Es war nämlich durch den hochsel. Bischof Pukalski nachstehendes Bedenken vorgetragen worden: „Ob distantiam et consuetudinem invaluit in his regionibus, ut sacrum Viaticum non in Pixide ad infirmos deferatur, sed in vase Patenae simili et cui pro sancto Oleo aliud vasculum adnexum est. Hoc autem vas linteo obvolutum reponi solet in bursa etc. Auf dieses Dubium wurde geantwortet: Praefatum usum tolerari

omnino non posse, et curandum ab Episcopo, ut serventur praescriptiones Ritualis Romani.“ [1])

Bei diesem Anlasse könnte auch noch hervorgehoben werden, daß das Umschlingen des Ciboriums mit einem Purificatorium [2]) ganz entschieden unschön ist und darum auch von Dr. W. A. Maier (Liturg. Behandlg. d. Eucharistie S. 553) getadelt wird und durch einen Erlaß des Hochw. Bischofs von Senestrey für Regensburg verboten ist durch folgende Bestimmung (Erlaß vom 17. Januar 1869, S. 33): „Um den Fuß oder Knauf des Ciboriums, in welchem die heil. Hostien im Tabernakel aufbewahrt werden, darf kein Purificatorium geschlungen sein.“ Das Purificatorium ist ein bei diesem Anlasse in den Rubriken gar nicht genannter und noch dazu höchst unästhetischer Zusatz.

Herrenwies (Baden). Pfarrer H. Reeß.

XXIII. **(Taufe akatholischer Kinder durch die katholische Hebamme.)** Im Elsaß hatte eine gut katholische Hebamme die Praxis, im Geheimen alle neugebornen protestantischen Kinder zu taufen. Quid ad rem? — Abgesehen davon, daß in diesem Falle regelmäßig eine Wiedertaufe durch den akatholischen Religionsdiener stattfindet, braucht nur auf das Decret der S. R. U. Inquis. v. 19. Jänner 1886 (Quart.-Schr. 1887, S. 651) hingewiesen zu werden, welches dem katholischen Religionsdiener (also auch anderen Katholiken) verbietet, das Kind akatholischer Eltern zu taufen, wenn sich letztere nicht förmlich verpflichten, das Kind katholisch erziehen zu lassen. Nur die Todesgefahr (auch die entfernte) des Kindes gestattet eine Ausnahme, nur muß selbstverständlich die frustratio Sacramenti durch die Wiedertaufe des protestantischen Religionsdieners hintangehalten werden. —l.

XXIV. **(Bei Errichtung neuer Stiftungen ist puncto Nichteinrechnung in die Congrua die Vorlage der Willenserklärung der Stifter erforderlich.)** Mit Erlaß vom 9. März 1888, Z. 20.238, hat der Minister für Cultus und Unterricht neuerdings eingeschärft, daß nur dann Specialbestimmungen wegen Nichteinrechnung von Stiftungsbezügen in die Congrua in die Stiftsbriefe aufzunehmen seien, wenn die Stifter es ausdrücklich vorschreiben. Stiftsbriefe, in welche die Bestimmung aufgenommen ist, daß der Stiftungsbezug in die Congrua nicht einzurechnen sei, ohne daß dies durch die Willenserklärung des Stifters begründet worden ist, erlangen die staatliche Genehmigung nicht. —l.

---

[1]) Dieses Decret bezieht sich somit sowohl auf den „Gebrauch“, das Gefäß für die hl. Eucharistie mit dem für das hl. Krankenöl zu verbinden, als auch darauf, das Vasculum mit einem Purificatorium zu umgeben. Anm. d. Red. — [2]) Vgl. Quart.-Schr. 1881, S. 254.

XXV. **(Verein der Priester der Anbetung.)** Das Corresp.-Bl. f. d. C. Ö. veröffentlicht einen Aufruf zum Beitritt in den Verein der Priester der Anbetung, der den Zweck hat, der Klage des Herrn gegenüber der sel. Margaretha Alacoque, daß er im allerheiligsten Sacramente verlassen sei, selbst von denen, die ihm in besonderer Weise geweiht sind, den Priestern und Ordensleuten, entgegenzukommen, indem dieser Verein um das allerheiligste Sacrament diejenigen versammelt, die dem heiligsten Herzen Jesu am theuersten sind, die Priester. Zu diesem Zwecke verlangt der Verein nicht bloß die tägliche Visitatio Sanctissimi, sondern auch, daß alle Mitglieder wöchentlich eine Stunde ununterbrochen in Anbetung vor dem allerheiligsten Sacramente zubringen. Tag und Stunde dieser frommen Uebung ist der freien Wahl des Einzelnen überlassen und kann jederzeit abgeändert werden. — Durch jede Anbetungsstunde können die Mitglieder einen vollkommenen Ablaß gewinnen. Monatlich erhält jedes Mitglied die „Correspondenz des Vereines der Priester der Anbetung" und ein libellum adorationis zugesandt, in welch' letzteres die im Laufe des Monates gehaltenen Anbetungsstunden zu verzeichnen und dem Vereinsdirector zu melden sind. Zur Deckung der nicht unbedeutenden Auslagen des Vereines wird ein Jahresbeitrag von 1 fl. entrichtet. Mitglieder dieses echt priesterlichen Vereines, der bereits zahlreiche Bischöfe in seinen Reihen zählt, kann jeder Cleriker werden, der bereits eine der höheren Weihen empfangen hat. — Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an H. Johann Lehner, Religionslehrer in Zwettl, Director für Oesterreich und Deutschland und H. Josef Buchwalder, Pfarrer in Courtemaîche, Post Porrentrui in der Schweiz. —l.

XXVI. **(Celebration der heil. Messe in der Privatwohnung.)** Es ist ein trauriges Los für einen kranken Priester, wenn er lange Zeit hindurch vom Altare ferne bleiben muß und auch für das gläubige Volk ein unersetzlicher Entgang, das ja so des fürbittenden Opfers des neuen Bundes beraubt wird. Mancher kränkliche Priester wäre aber immerhin im Stande, die heil. Messe zu celebriren, wenn er nicht die kalte, feuchte Kirche aufsuchen müßte, sondern in seiner Privatwohnung an einem gehörig adaptirten Orte die heil. Messe lesen könnte. Dazu wird aber eine päpstliche Erlaubniß erfordert. Nun haben die meisten Bischöfe Deutschlands die Vollmacht vom päpstlichen Stuhle, diese Erlaubniß zu ertheilen. Hat aber der betreffende Ordinarius diese Vollmacht nicht, so ist in jedem einzelnen Falle die fragliche Erlaubniß leicht von der S. Congregatio Concilii (durch Vermittlung des bischöfl. Ordinariates mit Beilage eines ärztlichen Zeugnisses) zu erhalten. Die Concessionsformel lautet nach dem Rottenburger Past.-Bl.: „ut orator, eius infirmitate durante, in privato suae domus ora-

torio a domesticis usibus seiuncto, prius ab Ordinario visitando et adprobando sacrisque supellectilibus rite instructo sacrosanctum Missae sacrificium salvis iuribus parochialibus exceptisque diebus festis solemnioribus, nisi hisce diebus publicam ecclesiam adire nequeat ob valetudinem, cum satisfactione praecepti pro ipso oratore et una tantum persona, praeter Missae inservientem, eius famulatui seu assistentiae addicta, celebrare possit ac valeat.“ — Die Taxen betragen 14 Lire = 11 M. 20 Pf. = fl. 5.67 ö. W. Gold. —l.

XXVII. **(Einrechnung des Erträgnisses von Grundstücken in die Congrua, ungeachtet der gegentheiligen Bestimmung in der Schenkungsurkunde.)** Die Fierlinger'schen Eheleute hatten laut Urkunde vom 13. Jänner 1876 zur Pfarrpfründe Weissenbach über zwei Joch Grundstücke geschenkt gegen dem, daß der Pfarrer hiefür alljährlich eine heil. Messe für sie persolvire. Sie bestimmten dann ferner, daß das Erträgniß der Gründe eine Aufbesserung der Pfründe sein solle und daher in die Congrua des Pfarrers nicht eingerechnet werden dürfe. Gleichwohl wurde der Ertrag in die Congrua einbezogen und auch der Verwaltungsgerichtshof wies laut Erkenntniß vom 30. Mai 1888, Nr. 1288, die darüber erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Derselbe unterschied zwischen Schenkungen von Grund und Boden, die mit der Auflage einer gottesdienstlichen Function für den Nutznießer gemacht werden, und Stiftungen, bei welchen das stiftungsmäßige Entgeld dem Persolventen in Form des Ertrages eines Grundstückes zufließt. Im ersten Falle, der eben zur Entscheidung vorliegt, handelt es sich um eine Schenkung sub modo, bei der das Grundstück in das Eigenthum des Beschenkten übergeht, im zweiten Falle aber um eine Leistung, bei der das Grundstück im Eigenthum der Stiftung steht und dem Percipienten nur ein entgeltlicher Nutzungsanspruch zusteht. Da nun die Bestimmung über die Nichteinrechnung in die Congrua nach § 3, I, g eine Ausnahme von der Regel enthält und daher strenge interpretirt werden muß, so kann sie ihrem Wortlaute zufolge nur auf Stiftungsbezüge, deren Anrechnung durch die stiftsbriefliche Bestimmung ausgeschlossen erscheint, und nicht auch unter der gleichen Voraussetzung von dem Erträgnisse eines der Pfarrpfründe geschenkten Grundstückes verstanden werden.[1])

Linz. Msgr. Domcapitular Anton Pinzger.

---

[1]) Nach dieser etwas subtilen Begründung hätte, damit die Clausel der Nichteinrechnung in die Congrua wirksam geblieben wäre, das Grundstück der Pfarrkirche geschenkt werden sollen, wie eben die Capitalien der sonstigen Meßstiftungen, so daß der Pfarrer nicht als Eigenthümer des Grundstückes erscheint; ausdrücklich gesteht auch der V.-G. zu, daß das Stipendium für eine Meßstiftung auch im Ertrag von Grund und Boden bestehen könne.

XXVIII. **(Für den Wohnort rücksichtlich der Trauungs-Competenz ist der thatsächliche Aufenthalt das maßgebende Moment.)** Der Finanzwachaufseher des Postens N. hatte die Erlaubniß, außerhalb der Stadt — in einer Vorstadt — zu schlafen. Seine Braut hatte sich aus dem väterlichen Hause in der Stadt entfernt und sich zu dessen Mutter in der Vorstadt gezogen. Nachdem der Vater der Braut endlich die Einwilligung gab, erfolgte das einmalige Aufgebot in der Stadtpfarre und dann die Trauung in der Hauskapelle des Bischofes in der Stadt. Mit Rücksicht auf das Domicil beider Brautleute geschah die Eintragung in die Register der Pfarre der Vorstädte N.; dagegen recurrirte der Stadtpfarrcooperator nomine des Stadtpfarramtes, indem er behauptete, daß als Wohnsitz bei einem unter väterlicher Gewalt stehenden Kinde der Wohnsitz des Vaters, bei einem Beamten der Amtssitz zu gelten habe; es solle daher die Trauung nur beim Stadtpfarramte eingetragen werden. Das k. k. Ministerium des Innern entschied aber unterm 29. October 1887, Z. 13.818, daß die Trauung in den Matriken der Vorstadtpfarre N. einzutragen sei, denn für die „Einpfarrung" (§ 71 und 75 a. b. G.) ist nach Analogie des § 72 ibid. nicht sowohl der juristische Wohnsitz, als vielmehr der thatsächliche Aufenthalt maßgebend, und war daher mindestens für die, wenn auch minderjährige Braut in Folge ihres mehr als einjährigen Aufenthaltes in der Vorstadt N. der Pfarrer der Vorstädte als ordentlicher Seelsorger zu betrachten.

Linz. Pinzger.

XXIX. **(Die Gemeinde muß die erhöhte Congrua für ihren Seelsorger zahlen, wenn sie sich hiezu früher verpflichtet hatte, und der Religionsfond ist auch zu keinem bezüglichen Vorschusse verpflichtet.)** In der Stiftungs-Urkunde vom 8. Juni 1826 haben sich sämmtliche Nachbarn der Gemeinde Aschmeritz für sich und ihre Erben und Nachkommen unter Anderem auch verpflichtet: „einem jedesmaligen Localkaplan als Ortsseelsorger zur völligen gesetzlichen Congrua, wenn solche in der Folgezeit auch erhöht werden sollte, das Mehrere immer beizutragen, sonach in Ansehung dieser Localie keinem öffentlichen Fonde jemals zur Last zu fallen." Da auf Grund dieser Bestimmung von der Regierung eine Erhöhung der Congrua nach dem Gesetze vom 19. April 1885 abgelehnt wurde, so beschwerte sich der Localcurator und die Gemeinde Aschmeritz beim Verwaltungsgerichtshof mit der Begründung, die Gemeindeangehörigen hätten sich nur zur Dotirung eines Localkaplans, d. i. eines Geistlichen, dessen Congrua niedriger sei, als die eines Pfarrers, verpflichtet, wonach im vorliegenden Falle, da das Gesetz vom 19. April 1885 die Kategorie der Localisten aufgehoben habe, das Rechtssubject, für welches die Ver-

pflichtung übernommen wurde, weggefallen sei. Der Verwaltungsgerichtshof wies jedoch mit Erkenntniß vom 31. December 1887, Z. 3593, die Beschwerde als unbegründet ab. Denn nach dem Wortlaute der Stiftung gieng die Absicht der Stifter auf die Bestellung eines selbstständigen Seelsorgers; nach dem Gesetze vom 19. April 1885 wurden die Localkapläne nicht aufgehoben, sondern hinsichtlich ihrer Congrua den Pfarrern gleichgestellt; die Nachfolger der Stifter waren sohin verpflichtet, die Mittel für eine Erhöhung des Localcuraten, falls dieselbe auf gesetzlichem Wege eintrat, zu beschaffen. Die Beschwerde hatte ferner verlangt, daß der Religionsfond zur Ergänzung gegen allfälligen Regreß an den Dritten (Gemeinde) zu verhalten sei. Allein die Verpflichtung des Religionsfondes zur Congrua-Ergänzung bezieht sich nur auf jenen Betrag, der dem Seelsorger nicht in anderer Weise rechtlich zukommt. Insoferne aber der Dritte seiner Zahlung nicht nachkomme, gelte die Bestimmung des § 56 des Gesetzes vom 7. Mai 1874. (Die Verwaltungsbehörden sind zur Amtshandlung bei Streitigkeiten in Betreff der Leistungen zu Cultuszwecken berufen.) Pinzger.

XXX. **(Heranziehung von Kirchenrenten zur Congrua-Ergänzung.)** Ueber die Entscheidung des Cultus-Ministeriums, betreffend die Heranziehung des Kirchenvermögens zur Dotation des Pfarrers in Ühersko hatte sich das Patronatsamt beim Verwaltungsgerichtshof beschwert, der aber die Beschwerde mit Erkenntniß vom 15. Februar 1888, Z. 182, als unbegründet abwies aus folgenden Erwägungen: Allerdings könne das Kirchenvermögen zur Congrua-Ergänzung nicht auf Grund des § 3, lit. e, des Gesetzes vom 19. April 1885 herangezogen werden, da diese Bestimmung nichts weiter besagt, als daß das Einkommen aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens „insoferne solche Ueberschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können", d. h. also insoferne ein rechtlicher Titel hiefür besteht, unter die Fassions-Einnahmen einzustellen ist. Aber die Heranziehung des Kirchenvermögens gehört unter die Bestimmung des § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874,[1] da es sich bei der Dotation des Seelsorgers um einen kirchlichen Zweck handelt. Die subsidiäre Natur der Verpflichtung des Religionsfondes zur „Ergänzung" der Congrua ergibt sich deutlich aus § 1 des Gesetzes vom 15. April 1885; in der Höhe des Bezuges des Kirchen-

[1] § 54 lautet: Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten des kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit gewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates verfügen, daß der Durchschnitt der jährlichen Ueberschüsse des kirchlichen Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde.

vermögens, welchen der Pfarrer nach Zulaß des obgenannten § 54 bezieht, entfällt sohin die subsidiäre Verpflichtung des Religionsfondes zur Congrua-Ergänzung. Zur Entscheidung der Zulässigkeit des Kirchenvermögens zur Dotirung genügt ein dreijähriger Durchschnitt, da drei Jahre gegenüber der kürzesten Frist von zwei Jahren bereits eine längere Reihe von Jahren repräsentiren, und genügt die Einvernehmung, beziehungsweise Zustimmung des Ordinariates und erscheint es im Gesetze nicht verlangt, daß auch der Patron ausdrücklich seine Zustimmung gebe. Pinzger.

XXXI. **(Auch Ortsgemeinden können noch Verpflichtungen für eine Pfarre haben.)** Die Holzaufbereitung für den Pfarrer in Viestoy hatte stets die Ortsgemeinde besorgt und auch die Ablösung für diese Verbindlichkeit in das Präliminare eingestellt. Die dortige k. k. Familien-Domänen-Direction hatte gegen diese Einstellung bei den Behörden und zuletzt bei dem Verwaltungs-Gerichtshof Beschwerde erhoben. Dieser wies aber mit Erkenntniß vom 1. März 1888 Z. 753 dieselbe ab, da gesetzliche Bestimmungen, aus welchen die rechtliche Unmöglichkeit von Verpflichtungen einer Ortsgemeinde zu Gunsten einer Pfarre abgeleitet werden könnte, nicht bestehen. Der § 35 des Gesetzes v. 7. Mai 1874 spricht von Rechten und Verbindlichkeiten, „welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen werden", was also besondere Rechtstitel nicht ausschließt; der weiter angezogene Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 bezieht sich auf solche Leistungen, welche für Cultuszwecke einer Kirche von Angehörigen einer andern Confession gefordert werden, welcher Fall hier nicht vorliegt. Pinzger.

XXXII. **(Ueber Eigenthums- und Dienstbarkeitsansprüche des Meßners oder des Lehrers auf Grundstücke und Gebäude entscheiden im Streitfalle die Gerichte.)** Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hatte auf eine Vergütung der kirchlichen Ansprüche auf das Schulgebäude in St. Georgen mit einem gewissen Betrage erkannt, ferner den Ausspruch des steiermärkischen Landesschulrathes, daß das Nutzungsrecht auf die Gartenparcelle Nr. 1 dem Meßner zustehe, bestätigt, endlich erklärt, daß das auf der Hutweide Nr 375 befindliche Wirthschaftsgebäude zur Dotation des Lehrers und Meßners gehöre. Diese Entscheidung wurde über Beschwerde des Ortsschulrathes St. Georgen vom Verwaltungs-Gerichtshofe laut Erkenntniß vom 2. März Z. 558, als im Gesetze nicht begründet, aufgehoben. Es handelt sich hier um Ansprüche, welche dem Grundbuchstande, in welchem der jeweilige Schullehrer als Nutznießer der genannten Realitäten steht, entgegen sind und wo der kirchliche Anspruch auf das Schulgebäude aus dem Titel der Bereicherung, also aus einem privatrechtlichen Titel erhoben wird und wo die Ansprüche des Meßners sich als solche auf ein

Nutzungsrecht, eine Dienstbarkeit darstellen. Die Entscheidung hierüber kommt aber nur den Gerichten zu, zumal § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 besagt, daß rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Titel bezüglich des Kirchenvermögens die Bestimmungen des allg. bürg. Rechtes maßgebend bleiben. Den Schulbehörden steht in dieser Hinsicht keine administrative Judicatur zu, sondern nach dem steiermärkischen Schulaufsichtsgesetze kommt ihnen nur das Entscheidungsrecht in Angelegenheiten der Lehrmittel, der Gehalte und der Versorgungsgebühren zu. Wenn die Rechtskraft der Ministerial-Entscheidung vom 23. Mai 1884 betont wurde, so ist zu bemerken, daß abgesehen von der Frage, ob ein die administrative Competenz überschreitendes Erkenntniß Rechtskraft erlangen kann, das Ministerium den Schulbehörden eine Judicatur ausdrücklich nicht zuerkennt und eine eventuelle endgiltige Entscheidung den Gerichten vindicirte. Endlich handle es sich hier nicht um einen von der Schulverwaltung in höherer und höchster Instanz freiwillig anerkannten kirchlichen Anspruch auf Schulrealitäten, denn in Sachen des Schuleigenthums ist der Ortsschulrath der zunächst berufene Factor und war dieser, nachdem er in der fraglichen Sache übergangen wurde, berechtigt, die Beschwerde einzubringen. Pinzger.

XXXIII. **Einfluß des Eintrittes eines Elterntheiles in die katholische Kirche auf die Religionsbestimmung eines noch nicht 7 Jahre alten Kindes.)** In Folge Ministerial-Entscheidung sollte Alfons Stastny seine im Jahre 1875 geborene Tochter Bocena von einem kath. Priester taufen lassen, da die Mutter des Kindes, welche im Jahre 1869 sich confessionslos erklärt hatte, am 8. Mai 1882 in die katholische Kirche eingetreten ist. Die dagegen erhobene Beschwerde des Vaters wies der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 11. April 1888 Z. 1185 als unbegründet ab. Nach Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 haben die Behörden, sobald ihre Hilfe in Fragen des Religionsbekenntnisses angerufen wird, das „Gesetzliche" zu verfügen. Da Anna Stastny zur Zeit der Geburt des Kindes confessionslos war, so war die Religion des genannten Kindes bis zu dem Zeitpunkte des Eintrittes der Mutter in die kath. Kirche überhaupt noch nicht bestimmt, erst nach demselben konnte es im Sinne des Art. I des citirten Gesetzes[1]) für das noch nicht sieben Jahre alte Kind bestimmt werden. Wenn der Beschwerdeführer die Giltigkeit der Eintritts-Erklärung in Zweifel zu ziehen sucht, indem er bei jenem Acte das volle Bewußtsein der Convertitin abstreitet, so war auf diese Einwendung kein Bedacht zu nehmen, weil der Beschwerdeführer seinerzeit die Löschung

---

[1]) Art. I al. 2. Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter jener der Mutter.

seiner Gattin in dem Verzeichnisse der Confessionslosen nicht beanständet hat. Nach Art. II, Al. 2, des citirten Gesetzes können Eltern, welche das Religionsbekenntniß ihrer Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche nicht 7 Jahre alt sind. Daß ein gleiches Recht dem überlebenden, noch dazu confessionslosen Ehetheile zustehen würde, läßt sich aus dem Gesetze nicht ableiten. Pinzger.

XXXIV. **(Zur Errichtung oder Erweiterung confessioneller Friedhöfe haben die Mitglieder der Pfarrgemeinde, die durch die Ortsgemeinden vertreten sind, beizutragen.)** Die Gemeinde Johnsdorf wurde zur Beitragsleistung zu den Kosten der Erweiterung des Friedhofes in böhm. Oberwernsdorf verhalten. Dagegen beschwerte sie sich beim Verw.-G.-Hof, welcher aber die Beschwerde mit Erkenntniß vom 3. Februar 1888, Z. 186, als unbegründet abwies. Daß der Friedhof in Oberwernsdorf aus sanitären Gründen zu erweitern war, kann nicht bewirken, daß der Friedhof lediglich als Sanitäts-Anstalt oder doch nur nach dem für solche, nämlich für Gemeinde-Friedhöfe bestehenden Concurrenzrechte behandelt wird, denn jeder Friedhof unterliegt in gleicher Weise den Sanitäts-Vorschriften. Bei der ersten Concurrenz-Verhandlung hatte auch die Gemeinde Johnsdorf zustimmend zur Kostenbestreitung sich erklärt, bei der zweiten, wo es sich um ein geändertes Project der Erweiterung handelte, wurde derselben eine Frist zur Aeußerung gewährt. Da sie diese Frist ohne Erklärung verstreichen ließ, so mußte ihre stillschweigende Zustimmung vorausgesetzt werden, denn sonst könnte ja auf diese Weise eine Angelegenheit in's Unbestimmte verschoben werden. Die Berufung auf das Hofdecret vom 20. October 1825, Z. 28457, beruht aber auf einem Mißverständnisse, denn der hier zutreffende Fall, der die Constituirung von Grabstellegebühren und ihre Ueberweisung an die Kirche „mit der Verbindlichkeit, die Kosten zu bestreiten" betrifft, hat nur den Aufwand für die Erhaltung, nicht auch den für die Errichtung der Friedhöfe im Auge. Durch die beabsichtigte Errichtung eines Gemeinde-Friedhofes in Johnsdorf, resp. durch den Bestand eines solchen, kann endlich die Concurrenzpflicht der daselbst ansässigen Pfarrholden hinsichtlich des Pfarr-Friedhofes nicht aufgehoben werden, sofern hiedurch mit Rücksicht auf die übrigen eingepfarrten Gemeinden die Nothwendigkeit der Errichtung und Erweiterung eines für die Pfarrgemeinde als solcher bestimmten Friedhofes nicht entfällt.

Pinzger.

XXXV. **(Testirfähigkeit von Ordenspersonen?)** Der am 3. August 1884 zu Wien verstorbene P. Dominik B., Capitular des Stiftes Heiligenkreuz und k. k. Museumscustos zu Miramar, hatte in seinem Testamente vom 1. April 1879 mehrere Personen

zu Erben eingesetzt. Das Stift Heiligenkreuz aber erklärte gegen diese Erben, daß das Testament nicht zu Recht bestehe, indem er als Mitglied des Cistercienserordens nicht befugt war, über das von ihm erworbene Vermögen zu verfügen. Der oberste Gerichtshof, an den die Angelegenheit zuletzt kam, entschied mit Urtheil vom 25. Jänner 1888, Z. 12903, auf Ungiltigkeit des Testamentes. Der § 573 a. b. G. stellt die Regel auf, daß Ordenspersonen nicht berechtiget sind, zu testiren; für die Rechtsgiltigkeit des Testamentes ist nun der Zeitpunkt der Errichtung maßgebend, (§ 575 a. b. G.-B.) und im vorliegenden Falle war zu untersuchen, ob P. Dominik am 1. April 1879 als zum Cistercienserorden gehörig zu betrachten war. Diese Frage mußte bejaht werden, sowie auch, daß keiner der im § 573 a. b. G. statuirten Ausnahmsfälle vorliege, namentlich der angezogene Fall nicht, daß P. Dominik zur Zeit der Testamentserrichtung in einem solchen Verhältnisse angestellt war, daß er „vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehöriger seines Stiftes angesehen wurde, sondern vollständiges Eigenthum erwerben konnte.“ Die Geklagten meinen nun, daß man unter politischen Verordnungen im Sinne des § 573 das Verwendungs-, Verfügungs-, Ernennungs- und Berufungsrecht des Staates gegenüber seinen Einwohnern mit Inbegriff der Ordensgeistlichen zu verstehen habe. Allein unter solche Verordnungen gehören nur von der staatlichen Gewalt erlassene Rechtsnormen, wie z. B. die Bestimmung, daß Ordensgeistliche, welche zu Bischöfen erhoben werden, testirfähig sind oder das Dienst-Reglement für die Infanterie vom Jahre 1860, wonach Regiments-Kapläne, auch wenn sie Ordensgeistliche sind, mit ihrem peculio quasi castrensi bestehenden Vermögen testiren können. Anstellungsdecrete fallen also nicht unter solche politische Verordnungen und P. Benedikt, ungeachtet seiner verschiedenen außerklösterlichen Anstellungen, blieb immer noch Mitglied des Cistercienserordens und war daher nicht fähig giltig zu testiren.

Pinzger.

XXXVI. **(Auch das Reichsgericht ist zur Entscheidung über Congrua-Ansprüche berufen.)** Don Michele Novak hatte beim Reichsgerichte gegen das Cultus-Ministerium die Zuerkennung eines Ruhegehaltes von 350 fl. gegen 250 fl. begehrt. Das geklagte Ministerium erhob den Einwand der Incompetenz, allein das k. k. Reichsgericht fand diesen Einwand im Gesetze nicht begründet; denn der Kläger stellt mit dieser Klage wider die Regierung einen Anspruch auf eine Leistung des Staatsärars auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1885, also aus einem Titel des öffentlichen Rechtes, worüber aber dem Reichsgerichte eine Entscheidung zusteht. Es war nun die Vorfrage zu entscheiden, ob Don Michele, der durch 10 Jahre Curatkaplan auf der exponirten

Seelsorgstation Grabie war, als selbstständiger Seelsorger zu betrachten sei. Aus dem Pfarrregulativ ist zu entnehmen, daß die Curatkaplanei ehemals von dem Pfarrer von Lesina abhängig war, aber daß demselben seit einem Jahrhunderte zugestanden sei, die Seelsorge vollständig auszuüben und daß die damalige Statthalterei, sowie das Cultus-Ministerium den Vorschlag des Ordinariates, diese Kaplanei zu einer Pfarre zu erheben zwar nicht genehmigt, jedoch ihre Zustimmung gegeben hat, daß dieselbe in ihrer bisherigen Qualität und Einrichtung als Expositur zu verbleiben habe. Diese Selbstständigkeit der exponirten Seelsorgsstation wird bekräftigt durch ein Certificat des Diöcesanbischofes in Lesina, vom 1. Juni 1887, daß Don Michele zur völlig unabhängigen Ausübung der Seelsorge, als seines selbsteigenen Amtes mit Ausübung aller pfarrlichen Functionen, Matrikenführung und unmittelbaren Pfarrcorrespondenz mit allen Behörden berechtiget war. Diese Unabhängigkeit wird durch einen Act der dalmatinischen Statthalterei vom Jahre 1853, wodurch von dieser ausgesprochen wurde, daß die exponirte Kaplanei zu Grabie wieder in ihre Abhängigkeit zu Lesina zurückkehre, nicht beirrt. Da also beim Kläger die Eigenschaften eines selbstständigen Seelsorgers nach § 1 des Gesetzes vom 19. April 1885 zutreffen, so gebührt ihm der Ruhegehalt nach jenem Gesetze Schema II mit 350 fl. und das Cultus-Ministerium wurde bemüssigt, diesen Ruhegehalt dem Don Michele anzuweisen und die entsprechende Nachzahlung zu leisten. (Reichsgerichts-Entscheidung vom 17. April 1888, Z. 69.) Pinzger.

XXXVII. **(Zur Eigenschaft eines selbstständigen Seelsorgers ist doch die staatliche Anerkennung des betreffenden Seelsorgspostens als selbstständigen Station nothwendig.)**[1]) Dem Pfarrexpositus in Polling, Matth. Maurer, wurde die Congrua eines selbstständigen Seelsorgers nicht zuerkannt und wurde derselbe auch mit seiner diesbezüglichen Beschwerde beim Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntniß v. 13. Juni 1888, Z. 1806, abgewiesen. Nach dem Jurisdictions-Decrete vom 14. Februar 1876 erscheint der Beschwerdeführer allerdings als ein Geistlicher, welcher von dem Diöcesanbischofe das Recht zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge in einer bestimmten Gemeinde erhalten hat (§ 1 des Gesetzes vom 19. April 1885), allein die selbstständige Seelsorgs-

---

[1]) Die betreffende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes erscheint sehr bedauerlich, denn nach dieser wird nicht das Hauptgewicht auf die im Gesetze vom 19. April 1885 angeführten Criterien eines selbstständigen Seelsorgers gelegt, ja diese werden als belanglos bezeichnet, wenn die staatliche Anerkennung fehlt. Dieß ist ganz sicher gegen den Willen der Gesetzgeber und dürfte demnach bei der anzuhoffenden Verbesserung des Gesetzes von den Reichsräthen auch dieser Punkt in's Auge gefaßt werden, daß eben nicht auf die staatliche Anerkennung des Seelsorgspostens das Hauptgewicht gelegt werde.

station Polling erscheint vom Staate nicht anerkannt, welches Erforderniß, wenngleich in dem Gesetze vom 19. April 1885 nicht besonders hervorgehoben, doch als dem österr. Staatskirchenrechte von jeher angehörend am wenigsten in einem Gesetze, durch welches staatliche Leistungen für den Seelsorgsclerus übernommen wurden, aufgegeben sein konnte. In älterer Zeit war allerdings eine förmliche staatliche Zustimmung zur Organisation einer selbstständigen Seelsorgsstation, wie sie gegenwärtig das Gesetz vom 7. Mai 1874 § 20 fordert, nicht nothwendig, indem damals die Staatsgewalt nicht blos die Mitwirkung bei Errichtung von Pfarrsprengeln, sondern das eigene Recht hiezu in Anspruch nahm (Hofdecret v. 5. Febr. 1806). Im vorliegenden Falle ist ein solches stillschweigendes Anerkenntniß von Seite der Staatsverwaltung nicht erfolgt, ja dieselbe wurde ausdrücklich verweigert. Im Jahre 1791 wurde nach Verfügung des Ordinariates mit Zustimmung der Landesregierung (Decr. 12. April 1791) die Einrichtung getroffen, daß der Gottesdienst und die Seelsorge in Polling durch einen von Mauernberg täglich dahin zu entsendenden Kaplan versehen werde. Im Jahre 1805 brachte das Ordinariat bei dem Umstande, als die Gemeinde ein Haus für den Geistlichen herstellte und eine Sammlung einführte, den Antrag auf Anstellung eines Expositus ein; allein die Landesregierung rescribirte hierauf unterm 15. Juli 1805, daß es dem Dechant in Mauernberg unbenommen bleibe, seinen excurrirenden Kaplan in Polling wohnen zu lassen, als die Gemeinde Wohnung und anständigen Unterhalt verabreiche; ein Stiftbrief sei nicht zu errichten. Im Jahre 1834 wurde das Consistorium aufgefordert sich zu äußern, ob die Station nicht wieder excurrendo pastorirt werden könne oder ob das bestehende Verhältniß aufrecht zu halten sei, ohne jedoch einen eigenen Expositen zu bestellen? In der hierauf geführten Correspondenz habe sich das Ordinariat für die Beibehaltung des bestehenden Zustandes ausgesprochen und hiebei ausdrücklich erklärt, daß die Expositur in den Leistungen der Gemeinde ihren Grund und ihre Dauer habe. Bei diesen Thatsachen muß der Umstand, daß das Ordinariat dem Expositus eine eigene Jurisdiction zugetheilt hat, außer Betracht bleiben und fallen auch die angegebenen Momente der eigenen Matrikenführung, der Kirchenvermögens-Verwaltung nicht in's Gewicht; was die Concurs-Ausschreibung in Vacanzfällen betrifft, so hängt diese Procedur mit dem Umstande zusammen, daß sich abusive die Gepflogenheit entwickelt hat, das unbedingte Recht des Pfarrers in Mauernberg einen seiner Hilfsgeistlichen nach Polling zu entsenden, als Präsentationsrecht zu bezeichnen. Auch die Aufstellung eines Provisors in Vacanzfällen, das Legen einer Interkalarrechnung und die Verleihungstaxe bei Anstellung eines Expositus können — gegenüber den obenerwähnten Erklärungen der Behörden — ein solches

Verhalten der Staatsverwaltung nicht bezeugen, welches als stillschweigende Anerkennung der Selbstständigkeit zu gelten hatte. (!??) Der Beschwerdeführer hat sonach auf die Congrua eines selbstständigen Seelsorgers keinen Anspruch. Pinzger.

XXXVIII. (**Im Cultus spricht man zu Gott: Domine, zu Menschen dom-ne.**) Nach dem Caeremoniale Episcopor. (Lib. II. Cap. VIII, § 44) sagt der Diacon, wenn er vom Bischof sich den Segen vor dem Evangelium erbittet: „Jube Dom-ne benedicere“, nicht: „Jube Domine“, wie durch einen Druckfehler in dem III. Heft 1888, S. 642 gesagt ist. Es muß überhaupt beachtet werden, daß Dominus im Kirchenlatein immer eine **trinitarische** Person bezeichnet, der Bischof und der Priester heißen nur: Domnus, der Papst: Domnus apostolicus. Da dieser letzte Gedanke in der vorletzten Zeile des geschätzten Artikels selbst betont ist, so handelt es sich eben nur um einen Druckfehler.[1]) Wir glauben aber doch auf die Frage etwas eingehen zu dürfen und stellen Folgendes fest: Zwar behauptet auch Baldeschi (S. 299) in seinem Buche über den Röm. Ritus, der Diacon solle vor dem Bischof hinknien und sprechen: Jube Domine benedicere (vor dem Evangelium); aber gegenüber der klaren Bestimmung des Caer. Episcop. dürfte die Ansicht Baldeschi's unhaltbar sein. Das Missale macht auch in keiner Weise einen Unterschied zwischen Bischof und Priester, sondern verlangt allgemein, daß der Diacon: Jube Domne sage. Auch sagt der Abbé Falise (S. Rit elucidatio S. 203.) de missa celebrata coram Episcopo: Diaconus petit benedictionem his verbis. „Jube Domne, benedicere.“ Ebenso sagt Hartmann (II. S. 426. Repert. Rit. 3. Auflage): „Diacon gehet auf kurzem Wege zum Episcopus und erbittet sich den Segen unter den Worten: Jube Domne benedicere;“ ebenso 5. Aufl. von Hartmann S. 760, 13. wo der Verfasser das Gleiche vorträgt.

Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß das Wort: Dominus in der Vulgata eine Uebersetzung des hebräischen Ausdruckes: Jehovah ist. Darum kann unmittelbar vor dem Vortrage eines biblischen Textes aus der Vulgata Niemand mit „Dominus“ bezeichnet werden, als nur eine Person der hl. Trias. Kein menschlicher Priester, kein Hoher Priester kann an der erwähnten Stelle mit Dominus angeredet werden, da dieser Titel dem ewigen Hohenpriester Jesus Christus vorbehalten ist, und die Vulgata im Alten und Neuen Testament mit „Dominus“ nur eine göttliche Person bezeichnet. Ganz das Gleiche lehrt auch der Canonicus und Prof. Dr. Probst (Brevier

---

[1]) Es versteht sich von selbst, daß jenes „i“ in „domine“ ein Druckfehler ist und erklären wir es hiemit auf Wunsch des Herrn Einsenders ausdrücklich als solchen.

und Breviergeb. S. 91): „Um den Segen wird mit den Worten: Jube Domne benedicere der Vorsteher des Chores gebeten, wie dieses schon aus dem Worte Domne hervorgehet. Domne ist nämlich, im Unterschied von Domine der Titel eines Vorstehers, Domine hingegen gebührt allein Gott im liturgischen Sprachgebrauch. . . Der Bischof allein sagt: Jube Domine, denn er erflehet die Benediction von keinem Andern, sondern allein von Gott." (Probst, § 36, 3. Abschnitt.) Es ist also klar, daß ein Geistlicher in dem erwähnten Falle zum Bischof: Domne sagt, wogegen natürlich der Bischof zu Gott selbst: Domine spricht.

Herrenwies. H. Reeß.

XXXIX. **(Verabfolgung von ungestempelten Matrikenauszügen (Taufzettel) zu gerichtlichem Gebrauche.)** Viele Seelsorger sind schon durch die Verabfolgung von ungestempelten Matrikenauszügen, namentlich von Taufzetteln, in die Hände der „Finanzer" gefallen, d. h. zu einer oft empfindlichen Geldstrafe verurtheilt worden. Ueber Vorstellung des fürstbischöfl. Ordinariates von Seckau hat nun die k. k. Statthalterei von Steiermark, im Einvernehmen mit der k. k. Landes-Finanzdirection mit Erlaß vom 28. November 1887, Z. 24.494, die Zulässigkeit von ungestempelten Matrikenauszügen, welche zum gerichtlichen Gebrauche von Parteien gefordert werden, erklärt, wenn nur die Matrikenführer die im Absatz 5 der Vorerinnerungen zum Gesetze vom 9. Februar 1850 angeordnete Vorsicht gebrauchen, jedesmal den Zweck der Urkunde und die Person, für welche sie ausgestellt wird, auf dem Matrikenscheine (Taufzettel) anzuführen. „Wird die derartig ausgestellte Urkunde zu einem andern als dem bezeichneten Zwecke verwendet", sagt der erwähnte Erlaß weiter, „so ist sodann nicht der Aussteller, sondern derjenige, der hievon einen stempelpflichtigen Gebrauch macht, zur Entrichtung der einfachen und erhöhten Gebühr verpflichtet, somit der Aussteller, falls er die berührte Vorsicht anwendet, von jeder nachtheiligen Folge befreit. Da es sich also nur um eine Vereinfachung des Geschäftsganges und nicht um eigentliche Ex offo-Matrikenscheine, sondern nur um Taufzettel handelt, und das ausstellende Pfarramt, wenn es die oben gedachte Vorsicht beobachtet, unter keinen Umständen in eine Stempelstrafe verfallen kann, so wären die Matrikenführer zur Ausstellung solcher Taufzettel im obigen Sinne anzuweisen." —l.

XXXX. **(Ehehinderniß des Katholicismus.)** Die kath. Oesterreicherin Bertha hatte einen Protestanten geheiratet, der sie aber schon nach einigen Monaten verließ und nach protestantischer Weise Scheidung von ihr bei der competenten Behörde erwirkte. Noch bei seinen Lebzeiten nun ehelicht Bertha in Württemberg wieder einen Protestanten und wird dort civiliter und vor dem Pastor ge-

traut. — So kehrt sie nach Oesterreich zurück. — Ist nun diese zweite Ehe vor dem Civilforum in Oesterreich giltig? Die Corresp. d. W. Pr.-V. bespricht diesen Fall in folgender Weise: Nach § 5 des a. b. Gesetzes (vgl. das Schreiben des Statthalters von Tirol vom 17. September 1871, Z. 16.873, an das hochw. Ordinariat zu Brixen. — In Vering's Archiv für katholisches Kirchenrecht. Band 23, pag. 76) ist die Fähigkeit der Bertha, die zweite Ehe giltig eingehen zu können, nach dem österreichischen Rechte zu beurtheilen. Da aber nach § 111 desselben a. b. G. „das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war," unauflöslich ist (vgl. auch den Justiz-Ministerialerlaß vom 14. Juli 1854 R.-G.-Bl. Nr. 193), so ist die zweite Ehe Bertha's wegen des zwischen ihr und ihrem ersten Manne noch bestehenden Ehebandes nach § 62 vor dem Civilforum in Oesterreich ungiltig.

XXXXI. **(Vereins- oder sonstige Versammlungen dürfen in Schullocalitäten nur mit Bewilligung der Schulbehörden abgehalten werden.)** „Es ist zur Kenntniß des k. k. Landesschulrathes gelangt, daß in der letzten Zeit wiederholt Vereins- und sonstige Versammlungen in den Schullocalitäten von Volks- und Bürgerschulen, Lehrerbildungs-Anstalten, Mittelschulen und den letzteren gleichgehaltenen Anstalten, insbesondere auch an Communal-Lehranstalten ohne schulbehördliche Genehmigung abgehalten worden sind.

Der k. k. Landesschulrath findet sich hierdurch bestimmt, zur ausnahmslosen Darnachachtung anzuordnen, daß in Hinkunft, so oft ein Ansinnen um Ueberlassung von Schullocalitäten zu dem oben angedeuteten oder einem anderen in der Schulordnung nicht vorgesehenen Zwecke gestellt wird, jedesmal vorher die Genehmigung, und zwar bezüglich der Volks- und Bürgerschulen des k. k. Bezirksschulrathes, hinsichtlich der übrigen Lehranstalten des k. k. Landesschulrathes einzuholen ist.

Von den Directionen der Communal-Lehranstalten ist derartigen Eingaben immer auch der Nachweis der Zustimmung der Commune beizuschließen.

Die k. k. Bezirksschulräthe haben hiernach in ihrem Wirkungskreise das Weitere zu veranlassen." (Erlaß des k. k. Landesschulrathes von Böhmen vom 12. März 1888, Z. 42.010.)

XXXXII. **(Haben die Katecheten ein Recht, an den Local-Lehrerconferenzen theilzunehmen?)** Der § 37 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648 (R. G. Bl. Nr. 105) alinea 2 sagt: „Mitglieder dieser Conferenz sind sämmtliche Lehrer, Unterlehrer und Neben- (Hilfs-) Lehrer. Letztere haben eine beschließende Stimme in den Fällen, wo es sich

speciell um ihren Lehrgegenstand oder um ihre Schüler handelt; außerdem steht ihnen nur eine berathende Stimme zu." Der § 39 alinea 2 sagt: „Alle Mitglieder des Lehrkörpers sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen." Sohin ist der definitiv angestellte Katechet vollberechtigtes Mitglied der Conferenz, der Seelsorge- oder Aushilfskatechet hat berathende Stimme in allen Dingen, und beschließende Stimme in jenen, welche den Religionsunterricht, Fleiß- und Sittennote seiner Schüler, Schülerbibliothek, religiöse Uebungen u. dgl. betreffen. Er ist ferner in jenen Fällen, wo er beschließende Stimme hat, gemäß § 40 alinea 2 berechtigt „ein Separatvotum abzugeben und die etwaige Einsendung des Protokolles an die Bezirksschulbehörde zu begehren." Derselbe muß vom Director oder Schulleiter zu jeder Conferenz ortsüblich eingeladen werden. (Erlaß des k. k. Minist. f. C. u. U. ddo. 15. Mai 1887, Z. 8119.) Für Böhmen bestimmt der Erlaß des Landesschulrathes vom 27. Jänner 1874, „daß Kapläne, welche den Religionsunterricht ertheilen, ohne als wirkliche Katecheten angestellt zu sein, zur Theilnahme an den monatlichen Lehrerconferenzen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind."

Für Niederösterreich bestimmte der Landesschulrath mit Erlaß vom 29. April 1874, Z. 2143, daß definitiv angestellte Religionslehrer zur Theilnahme an diesen Conferenzen verpflichtet seien, während es den von den Schulbehörden nicht definitiv angestellten Katecheten freistehe, sich daran zu betheiligen oder nicht. V.

XXXXIII. **(Remuneration für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes an Volksschulen.)** Das Gesetz vom 17. Juni 1888 (R.-G.-Bl. Stück XXXIII Nr. 99) bestimmt in Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 86), daß „für die Besorgung des Religions-Unterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder Bürgerschule entweder eine Remuneration zu ertheilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen ist."

„Ist der Religions-Unterricht außerhalb des Domicils des Religionslehrers zu ertheilen, so sind hiefür nach Erforderniß mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen localen Verhältnisse angemessene Transportmittel beizustellen, oder billige Wegentschädigungen zu gewähren."

§ 5. „Die für den Religions-Unterricht nach den §§ 3 und 4 erwachsenden Kosten gehören, wenn nicht eigene Fonds, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, zum Aufwande der betreffenden Schulen."

Die Regelung dieser Bezüge ... ist der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Der Artikel II. des genannten Gesetzes lautet: „Die für den Religions-Unterricht im Sinne dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge (§ 3 und 5) sind jenen Seelsorgsgeistlichen, die nach Gesetz vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) auf ein Minimaleinkommen (Congrua) Anspruch haben, in dasselbe nicht einzurechnen." V.

XXXXIV. **(Anzeige der Sterbefälle von Landsturmpflichtigen.)** Die k. k. n. ö. Statthalterei hat unter Berufung auf die Bestimmungen des Punktes 17 der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 19. Jänner 1887, R.-G.-Bl. Nr. 5, nach welchen die Mitwirkung der Matrikenführer bei der Evidenzführung der Landsturmpflichtigen in der fallweisen Verfassung der Auszüge aus den Sterberegistern über Sterbefälle von Landsturmpflichtigen und Einsendung dieser Auszüge an die politischen Bezirksbehörden angeordnet ist, an das fürsterzbischöfliche Ordinariat das Ansuchen gestellt, es möge die unterstehenden Pfarrämter anweisen, daß selbe im Sinne der erwähnten Bestimmungen die fallweise Verfassung der Auszüge aus den Sterberegistern über Sterbefälle der Landsturmpflichtigen veranlassen und diese Auszüge an die politischen Bezirksbehörden einsenden mögen. — Diese Erinnerung dient zur Darnachachtung für alle Matrikenführer. —l.

XXXXV. **(Kann durch einen Vertrag die Confessionslosigkeit der Kinder bestimmt werden?)** Nein. Weil das Gesetz vom 25. Mai 1868 eine vertragsmäßige Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder nur insoweit zuläßt, als darin ein bestimmtes gesetzlich anerkanntes Bekenntniß festgesetzt wird, was jedoch durch die Confessionslos-Erklärung nicht geschieht. (Verwalt. Ger. Entsch. 18. April 1884 Z. 668.).

XXXXVI. **(Halare und sufflare.)** Im Rituale und Missale begegnen wir den Ausdrücken: „sufflans", „halat", „exsufflet", z. B. bei den Ceremonien der Taufe, bei der Taufwasserweihe. Welcher Unterschied liegt in diesen Worten? Antw.: Halare ist ein Hauchen und geschieht mit den Sprachwerkzeugen, wie wenn man „h" sagen wollte; „sufflare" dagegen entspricht unserem „Anblasen" und geschieht durch die Stellung der Lippen. Das Erstere bedeutet die Mittheilung eines neuen Lebens, das Letztere ist gleichsam ein Wegblasen feindlicher Mächte. —l.

XXXXVII. **(Inhaltsverzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.)** **Correspondenzblatt für den katholischen Clerus Oesterreichs.** Redigirt von B. A. Egger. Erscheint am 5. u. 20. jeden Monates, Preis 2 fl. Nr. 16 enthält u. a.: Patriotismus und Loyalität des Clerus. Der Papst und das kirchenfeindliche Strafgesetz. Aus dem Schulleben. Sprechsaal. Personalnachrichten. Nordböhmische Katholiken-Versammlung. Hiezu das Literaturblatt „Augustinus".

Katechetische Blätter. Zeitschrift für Religionslehrer. Zugleich Correspondenzblatt des Canisius-Katecheten-Vereines. Jährlich 24 Nummern. Preis

pro Semester 1 M. 20 Pf. exclusive Kreuzbandporto oder Postbestellgeld. Redaction: Franz Walk, Pfarrer zu Mörsdorf (bei Freistadt, Oberpfalz). Nr. 14 enthält u. a.: Eine neue Katechisirmethode. Der Religions-Unterricht in der untersten Classe der Volksschule. Der katholische Schulkatechismus. Literatur für Katechese und Jugendseelsorge.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Red. von Franz Hattler, S. J. Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck. XXIV. Jahrgang. 9 Heft. Jährlich 12 Hefte. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. ö. W. = 2 M. 50 Pf. Inhalt: Das Herz Jesu. Der größte Tag im Leben unserer Königin Maria. Die Quatember-Zeiten. Denkmünzen. Brief eines deutschen Missionärs in Asien. Wie kann selbst ein Laie das Gebetsapostolat ausbreiten? Gebetsapostolat. Der heilige Peter Claver. Ein Hirtenwort.

St. Francisci-Glöcklein. Red. von P. Barnabas Ortner, Franciscaner-Ord.-Priester in Innsbruck. Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck. X. Jahrgang. Heft 12. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. österr. Währ. = 1 M. 20 Pf. Preis mit Post 75 kr. österr. Währ. = 1 M. 70 Pf. Inhalt: Zum Fest der Wundmale des hl. Vaters Franciscus. Monatspatron. Beherzigungen über die Regel des dritten Ordens unseres heil. Vaters Franciscus. Durch Kampf zum Sieg. Der Jubelpriester im Vatican. Aus den seraphischen Missionen. Der hl. Antonius hilft. Bilderbuch zum Ordensgebet der Terziaren. „Glöckleins" Te Deum-Läuten am Schlusse des zehnten Jahrganges. Gebetserhörungen. Ablaßtage. Gebetsmeinungen. Scheidzeichen.

Monat-Rosen, Sendbote des heiligsten Herzens Mariä. Von P. Johann Paul M. Moser, Servitenordenspriester. XVIII. Jahrgang. 3. Heft. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. österr. Währ. = 2 M. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. österr. Währ. = 2 M. 50 Pf. Mariä Geburt. Herz Mariä, Zuflucht der Sünder. Maria, unsere immerwährende Hilfe. Am Feste Mariä Geburt unter den Seeräubern. Blütengärtlein Unserer Lieben Frau. Stabat Mater. St. Josef in Innsbruck. Der selige Johannes von Deutschland. Mein Fest. Die Schmerzenmutter zu St. Sigmund in Tirol. Das hl. Rosenkranzgebet eine Triebfeder zum Guten. Die Kraft des Gebetes für die Bekehrung der Sünder. Die letzte Rose. Mariä Namen. Der Gebetsverein U. L. Frau vom hlst. Herzen.

Oesterreichisches literarisches Centralblatt. Herausgeber und Redacteur: Adolf Höllerl, Wien, IV. Kleine Neugasse 12. Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ganzjährig 4 fl. = 8 M. 50 Pf. V. Jahrgang Nr. 15 enthält: Kritische Referate. Dogmatik. Kirchenrecht. Philosophie. Geschichte. Naturwissenschaft. Poesie. Literaturgeschichte. Pädagogik. Kleinere Referate. Neueste Erscheinungen des österr. Buchhandels. Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch. XII. Band, 3. Heft 1888. Abhandlungen. H. Pesch S. J.: Zinsgrund und Zinsgrenze. Fr. Schmid: Die Uebernatürlichkeit der menschlichen Heilsacte. H. Kellner: Die röm. Statthalter von Syrien und Judäa zur Zeit Christi und der Apostel. H. Grisar S. J.: Sammlungen älterer Papstbriefe und deren theologische Verwerthung. Recensionen und Analecten.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Dr. C. Krieg. Jahrgang 1888. 12 Nummern. M. 9. — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. — Durch die Post und den Buchhandel. Inhalt von Nr. 8: Literatur zum Hohenliede. (Niedermaier). Zur Hermasfrage. (Funk.). Einig, Tractatus de SS. Eucharistiae mysterio. (Gutberlet.) Grethen, Die politischen Beziehungen Clemens' VII. zu Karl V. in den Jahren 1523 bis 1527. (Dittrich.) Felten, Die Bulle Ne praetereat und die Reconciliations-Verhandlungen Ludwigs des Bayern mit dem Papste Johann XXII. (Wurm.) Martens, Das Vaticanum und Bonifaz VIII. (v. Scherer.) Dorner, Das menschliche Erkennen. (Fischer). Droysen, Vorlesungen über das Zeitalter der Freiheits-

kriege. (v. Rudloff.) Pachtler, Ratio studiorum et Institutiones scholasticae Societatis Jesu. (Pfeifer.) Keller, Reisebilder aus Ostafrika und Madagaskar. (Ruhle.) Le Musée de l'État à Amsterdam. (Kraus.) Schepss, Die ältesten Evangelien Handschriften der Würzburger Universitäts-Bibliothek. (Nürnberger.) Heitemeyer, Die Heiligen Deutschlands. Kist, Erlebnisse eines deutschen Feldpaters während des deutsch-französischen Krieges 1870/1871. Näher, Die Ortenau, ihre Burgen, Schlösser, Klöster &c. Riemann. Musik-Lexicon. (Kornmüller.) Nachrichten. Büchertisch.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1888. Zehn Hefte M. 10.80. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Inhalt des 7. Heftes: Der Papst und die Freiheit. (Aug. Lehmkuhl S. J.) Die ältesten Zeugnisse für das Grab des hl. Petrus. I. (Paul von Hoensbroech S. J.) Washington und seine wissenschaftlichen Institute. III. (J. G. Hagen S. J.) Jeanne d'Arc im Urtheile der neuern Geschichtsschreibung. I. (B. Duhr S. J.) Nikolaus Wasiljewitsch Gogol. Eine Skizze aus der neuern russischen Literatur. (A. Baumgartner S. J.) Recensionen. Empfehlenswerthe Schriften. Miscellen.

Blätter für Kanzel-Beredsamkeit. IX. Band. 1. Heft. Redigiert von Anton Steiner. Verlag von Heinrich Kirsch, Wien, Singerstraße. Jährlich ein Band mit 10 Heften zum Preise von fl. 3.60; bei Franco-Zusendung jedes einzelnen Heftes fl. 4.20. Inhalt: Am ersten Sonntage im Advente. Wir haben mehr Ursache, Gott zu lieben, als zu fürchten. Von P. J. B. M. Sklenczka. O. B. M. V. Am zweiten Sonntage im Advente. Johannes und seine Jünger. Von P. Marcus Prattes. C. SS. R. Am dritten Sonntage im Advente. Eine nützliche Erinnerung. Von † Sebastian Larch. Am vierten Sonntage im Advente. Die Ceremonien der Taufe. Von † Dominik Sochor. Am Sonntage nach Weihnachten. Grundsätze der Welt. Von P. Honorius Nestl. O. S. Fr. Am Feste der unbefleckten Empfängniß Marias. Marias Vorzug. Von Dr. Ewald Bierbaum. Am heiligen Weihnachtsfeste. I. Die drei heiligen Messen. Von Dr. Franz Riedlbauer. II. Der Christbaum. Von Prof. Dr. Emil Putschögel. Am Feste des heil. Stephanus. Glaube und Unglaube. Von Anton Auer. Am Jahresschlusse. Das Jahrbuch. Von Paul Handlechner. Gottesliebe. Von Dr. Anselm Ricker. O. S. B. Am Feste der heil. Rosalia. Tempel Gottes. Von P. Peter Rysanek. O. S. Fr. Am Feste des heil. Nikolaus. Nachzuahmendes. Von P. Linus Mader. P. C. Ansprache bei Ertheilung der heiligen Firmung. Von P. Josef Wiedemann.

Literarischer Handweiser, herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nrn. à 32 Spalten hoch 4°. für 4 M. pr. Jahr. 1888. Nr. 15. Inhalt. Nekrolog auf den Kölner Dogmatiker Scheeben (Hülskamp). Kritische Referate über: Hettinger Fundamental-Theologie (T. Pesch), Egger Enchiridion Theologiae dogmaticae specialis (Becker), J. N. Müller Marienpredigten und A. Scherer Exempel-Lexicon (Bierbaum), Stan. Card. Hosii Epistolae tom. II (Bellesheim) mit Bibliographie der Editiones Collegii historici Acad. Litt. Cracoviensis (Red.), Wedewer Johann Dietenberger (Falk), Dütschke Der Olymp, Andrä Griechische Heldensagen und Schalk Heldenfahrten (Rolfus), Frizenschaf Führer durch die periodische Presse der deutschen Katholiken (Hülskamp.) 24 nekrologische und andere Notizen (Hülskamp). Novitäten-Verzeichniß.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Professor Dr. Ernst Commer. Paderborn und Münster. Ferdinand Schöningh. M. 12.—. Das 4. Heft des 2. Bandes enthält: Bildniß des Cardinals Zigliara. Schreiben des Secretairs Sr. Eminenz des Cardinals Zigliara. Ueber das Wirken des dreieinigen Gottes (Dr. M. Gloßner). Correspondenz: Replik Gloßners gegen Professor Dr. Eucken. Das Verhältniß der Wesenheit zu dem Dasein in den geschaffenen Dingen. (Fr. Gundisalv Feldner.) Zur Geschichte des Conflictes zwischen Glauben und Denken und seiner Lösungsversuche. (Dr. G. Grupp.) Die Leidenschaften. (Dr. A. Otten.)

Der Missionär. Organ der katholischen Lehrgesellschaft für das Volk. Für die Redaction verantwortlich: Ignaz Probst in Braunau. Halbjährlicher Preis für ein Ex. 46 kr. = 78 Pf., von drei Ex. an nur 36 kr. = 60 Pf. 8. Jahrg. Nr. 13 enthält: Das kostbarste Blut. Denkmale frommen Eifers in unserer Hauskapelle. Die Durstigen tränken. Aus den auswärtigen Missionen. Rom und die katholische Welt Beilage: Manna für Kinder. Organ des Engelbündnisses. Maria Heimsuchung. Der gottselige Jüngling Abulcher Biscarach. Der hl. Johannes Berchmans zur Bewahrung der hl. Reinigkeit.

Zeitschriften aus Auer's Verlag in Donauwörth: a. Kathol. Schulzeitung. Jährlich 52 Nummern. Preis sammt Beilagen: Monika, Schutzengel, Rathgeber für's Hauswesen und Literaturblatt halbjährlich M. 3.— = fl. 1.80 = Fr. 3.75. 21. Jahrg Nr. 35 enthält: Amerikanische Schulen. Der Menschheit Auferstehung. „Kommet beiseits!" Correspondenzen. Praktische Winke. — b. Monika. Zeitschrift für häusliche Erziehung. Jährlich 52 Nummern. Preis sammt Beilagen: Schutzengel und Rathgeber M. 1.— = 60 kr. = Fr. 1.25. 20. Jahrg. Nr. 35 enthält: Winke für Mädchenerziehung. Der gefährliche Herzkäfer. Gegen Brechdurchfälle und Darmkatarrh. — c. Der Schutzengel. Ein Freund, Lehrer und Führer der Kinder. 14. Jahrg. Jährlich 26 Nummern. 50 Pf. Nr. 17 enthält: Ferien. Kindergebet gegen den Eigensinn. Das Kind im Walde. Zum Anschauen und Nachzeichnen. Ein Sommermährlein. — d. Ambrosius. Zeitschrift für die Jugendseelsorge. Preis pro Jahrgang (12 Nummern M. 3.—. 13. Jahrgang. Nr. 9 enthält: Kindheit Jesu-Legenden. Jugendblätter aus clericalen ascetischen Büchern. Zwei noch nicht genug beachtete Gebetsvereine. Christliche Haus- und Familien-Ordnung. Das katholische Vereinswesen zum Schutze der männlichen Jugend.

Sanct Benedict's-Stimmen. Herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag. Redigirt von P. Odilo Wolff O. S. B. XII. Jahrg. Preis des Jahrg. (12 Hefte) im Buchhandel 1 fl. = 2 M. Direct bei der Redaction in Emaus einschließlich Postversendung 75 kr. ö. W. = M. 1.80 = Fr. 2.50. Inhalt des Septemberheftes: Das hl. Meßopfer. Der ehrw. Edmund Jenings, Martyrer. Fort Augustus. Die zwölf Freuden der armen Seelen. Napoleons III. Verrath an der Kirche. Die Aachener Heiligthumsfahrt. Vereinsnachrichten.

Warnsdorfer Hausblätter. Herausgeber und Redacteur Ambr. Opitz. Erscheinen am Anfang und in der Mitte eines jeden Monates. Preis ganzjährig 1 fl. = 2 M. Warnsdorf, Nordböhmen. 5. Jahrgang. Nr. 16 enthält u. a.: Lebensweisheit. Großstädtisches Elend und Fortschritt. Goldener Spruch. Windthorst und die Frauen. Neues aus Kirche und Staat. Im Leben Schweigen, im Sterben Verzeihen. Monatskalender. Gedanken und Erwägungen über die Person Jesu Christi.

Sanct Joseph. Katholisches Sonntagsblatt zur Erbauung, Belehrung und Aufmunterung. Herausgegeben von Ludwig Leopold. Jährlich 52 Nummern. Preis vierteljährlich 50 Pf. Warendorf. 2. Jahrg. Nr. 35 enthält: Vierzehnter Sonntag nach Pfingsten. Zum Feste Mariä Himmelfahrt. Aus dem Leben des hl. Johannes Berchmans. Für junge Mütter. Der Allerärmste fluchet nicht. Denkspruch. Aus Kirche und Welt.

Der christliche Kinderfreund. Monatschrift für die christliche Erziehung und Rettung der Jugend. Herausgeber und Verleger: Kath. Verein der Kinderfreunde. (Domschol. M. Schwab.) Redacteur: P. Edmund Hager O. S. B. Jährlich 60 kr. Die Augustnummer enthält: Die Unwissenheit in religiösen Dingen. Lehrerbildung einst und jetzt. Aufruf. Sorgfältige Pflege der Keuschheit in den Kindern. Kurze Mädchenkleider. Die Ruthe. Vereinsnachrichten.

Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Dr. Joh. Katschthaler. III. Jahrg. Salzburg. Verlag von M. Mittermüller. Das Juliheft enthält: Vorwort zum III. Jahrgang. Die Kirchenmusik und die gegenwärtigen Reformbestrebungen. Autor der Kirchenmusik. Zwei neuere Orgelmeister.

Ueber kirchlichen Volksgesang. Einige Gedanken über Kirchenmusik in Rom. Recensionen. Correspondenzen: St. Florian, Rom, Salzburg, Unternberg, St. Johann i. P., Wörgl, Mariathal. Beilagen: Salve Regina, von Johann Obersteiner. Entrade, von Dr. Katschthaler. Meine Reise nach Rom und Lourdes.

Der Volksbote. Empfehlenswerthes Monatsblatt zur Aufklärung und Belehrung des christlichen Volkes. Eigenthümer und Verleger: Heinrich Kirsch, Wien, Singerstraße Nr. 7. Preis franco in's Haus ganzjähr. 50 kr. ö. W. Die September-Nummer enthält: Ich thät's nicht an Ihrer Stelle. Was gibt's denn Neues? Von dem tapferen Erzengel und Himmelsfürsten St. Michael. Mutterliebe nach dem Tode. Spielen und Tanzen. Ein werthvoller Ochse. Bildersprache. Der Teufel als Sprachlehrer. Ist ein Crucifix dort zu finden? Schloß in der Luft. Christo in den Armen. Gemeinheiten in der Ehe. Backenknochen zum Hutaufhängen. Flüche als Bausteine. Marktbericht.

Edelsteine. Illustrirte katholische Jugendschrift. F. W. Cordier's Verlag in Heiligenstadt (Eichsfeld). Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. 2. Jahrgang. Nr. 15 enthält: Mariä Himmelfahrt. (M. Coellen.) Ein echter Edelstein. (Arand.) Das Johanneswürmchen. (Dr. J Proschko.) Wanderer unter den Thieren (Deckweiler.) Was ein Sperling werth ist. (Schinke.) Das kleine Kreuz (Herbert) Einige Züge aus dem Leben des Kaisers Maximilian I. Plauderecke St. Augustinus. (Diepenbrock.) Walther von der Vogelweide. (Seidl.) Etwas über die Marschen der Weser und Elbe. (Lingen.) Ein Heldentod. (Schinke.) Die alte Tante. (Rommel.) 4 Illustrationen.

Kalender pro 1889.

Ein guter Kalender ist in jedem Hause, in jeder Familie ein höchst wichtiges Buch. Durch ihn wird das ganze Jahr hindurch guter Same ausgestreut vermittelst der lehrreichen Erzählungen, nützlichen Bilder und Sprüche u. dgl., welche er enthält. Man liest nicht einmal, sondern oft und wiederholt, weil man den Kalender oft in die Hand nimmt. Heutzutage gibt es gottlob sehr gute und empfehlenswerthe Kalender; wir lassen hier einige folgen:

Preßvereins-Kalender, red. v. Chorvicar Math. Hiegelsperger, herausgegeben vom kath. Preßverein in Oberösterreich, Linz. Pr. 35 kr. in prachtvoller Ausstattung und mit interessantem Inhalte.

Einsiedler Kalender, Druck und Verlag Benziger und Co. Maria Einsiedeln, Ausgabe für Oesterreich. Pr. mit Titelbild 24 kr. = 40 Pf., ohne Bild 21 kr. = 35 Pf. nebst einem kleinen Taschenkalender. Hat spannende Erzählungen und bringt recht viel. Der kl. Taschenkalender ist sehr bequem.

St. Michaels-Kalender v. Dr. Kolbe, zum Besten des Missionshauses in Steyl. Sehr nützlichen religiösen Inhaltes. Pr. 50 Pf.

Apostelkalender, illustrirt, herausgegeben von der kath. Lehrgesellschaft. Braunau am Inn. Pr. 30 kr. Sehr schönen erbaulichen Inhalt.

Eichsfelder Marien-Kalender, Heiligenstadt, Cordier, Pr. 25 Pf. Erzählung: „Verloren und wiedergefunden" v. † Grimme.

Pränumerations-Einladung pro 1889.

Mit dem Jahre **1889** beginnt die „theologisch-praktische Quartalschrift" ihren zweiundvierzigsten Jahrgang. Die Redaction glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-praktische Quartalschrift mit Recht gestellt werden können. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge gehalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch" immer getreuer zur Geltung

bringen, und zwar mit möglichster Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der verschiedenen Länder, wenn sie auch nicht verkennen kann, daß gerade dieses Feld, welches sie muthig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sind jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen durchaus nicht ausgeschlossen, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es war uns die Möglichkeit geboten, die Zeitschrift um **29 Bogen** reicher auszustatten als uns das Programm vorschreibt und konnten wir auch für sehr schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Ebendasselbe wollen wir auch für den nächsten Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der Pl. Tit. Herren Abnehmer hiezu in den Stand setzt.

Die Redaction erachtet es als ihre vornehmste Pflicht, beim Schluße des Jahrganges allen Pl. Tit. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank auszusprechen; denn ihnen hat sie es nächst der Hilfe Gottes zu verdanken, daß unsere Zeitschrift gegenwärtig die Zahl von **7286** Pränumeranten erreicht hat, was gegen dieselbe Zeit des Vorjahres eine Vermehrung von **523 neuen** Abnehmern bedeutet. Möge die gleiche Gunst auch dem neuen Jahrgange gewidmet sein!

Zugleich beehrt sich die Redaction alle Pl. Tit. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, daß das **1. Heft 1889** schon am **15. Jänner** erscheinen wird.

Man pränumerirt auf die Quartalschrift am einfachsten mittelst Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße Nr. 9.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift.

Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an die Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W.** oder **7 Mark** oder **8 Francs 75 Centimes** oder $1^{3}/_{4}$ **Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet

Die Redaction
der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. d. D. den 1. October 1888.

Redactionsschluß 20. September — ausgegeben 15. October.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. – B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Demnächst wird erscheinen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen sein:

Bibliothek der katholischen Pädagogik.

Herausgegeben unter Mitwirkung von geh. Rath Dr. L. Kellner, Domcapitular Dr. Knecht und geistl. Rath Dr. Hermann Rolfus von Fr. X. Kunz, Seminardirector.

Unsere Bibliothek wird eine Auswahl des Schönsten und Besten bringen, was die katholische Pädagogik der ältern und neuern Zeit in den verschiedenen Ländern geschaffen hat. Außer manchem schon mehr oder weniger Bekannten wird darin eine ganze Reihe bisher fast völlig unbeachteter und unbekannter Schriften Aufnahme finden, die an Wichtigkeit und Bedeutung manche andere übertreffen, welche in der pädagogischen Literatur schon längst einen ehrenvollen Platz einnehmen. Unsere Sammlung wird nicht nur das niedere, sondern auch das höhere Schulwesen berücksichtigen, gleichwie sie auch die Familienerziehung, die Kleinkinderschulen, die Taubstummen-Anstalten und ähnliche Institute nicht unbeachtet lassen wird. Dieselbe wird in ganzen, für sich abgeschlossenen Bänden von 300 und mehr Seiten erscheinen. Es sollen jährlich zunächst zwei bis drei Bände ausgegeben werden. Jeder Band ist einzeln käuflich. Im Druck befindet sich:

Silvio Antoniano († 1603): Ueber die christliche Erziehung, eine vortreffliche populäre Erziehungslehre.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Andenken an das hl. Sacrament der Firmung.

Mit einem Bilde von Prof. J. Klein: Die Ausgießung des heil. Geistes. Zweiter Abdruck. 12°. (8 S.) 6 Pf. = 4 kr.

Anderdon, W. H., S. J., Heiligenbilder. Ausgewählte Legenden. Frei aus dem Englischen übersetzt von M. Hoffmann. Mit einem Stahlstiche. Neue Ausgabe. 12°. (IV u. 611 S.) Elegant geb. in Halbleinwand, gold und blau M. 2.— = fl. 1.24.

In ganz origineller Weise hat es der Verfasser verstanden, die fromme Betrachtung in eine äußerst lebendige und anziehende Sprache — fast möchte man sagen: in Novellenform — einzukleiden, so daß die Lectüre eine ebenso unterhaltende als erbauende ist. Der sehr mäßige Preis dieser eigenartigen kleinen Heiligen-Legende soll deren Verbreitung in weiteren Kreisen ermöglichen.

Pecci, Joachim, Cardinal, jetzt Papst Leo XIII., **Die Uebung der Demuth.** Autorisirte Uebersetzung aus dem Italienischen nach der neuen Ausgabe des hochw Herrn Bischofs von Casale von J. A. Zoller. Zweite Auflage. 12°. (VIII u. 100 S.) 50 Pf. = 31 kr. Geb. in Kalbleder-Imitation mit Rothschnitt 65 Pf. = 41 kr. Elegante Ausstattung, Schwabacher Schrift mit Schwarz- und Rothdruck.

Schleiniger, N., S. J., Die Heiligenfeste. Auswahl aus meist älteren Predigern des In- und Auslandes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Zweiter Band: **Bekenner.** gr. 8°. (VI u. 522 S.) M. 6.— = fl. 3.72; geb. in Halbfranz M. 7.50 = fl. 4.65. — Vor Kurzem erschien:

Erster Band: **Apostel. Martyrer.** gr. 8°. (VIII u. 634 S.) M. 6.— = fl. 3.72; geb. M. 7.50 = fl. 4.65. Der dritte (Schluß-) Band wird Predigten über Jungfrauen und auf Allerheiligen enthalten.

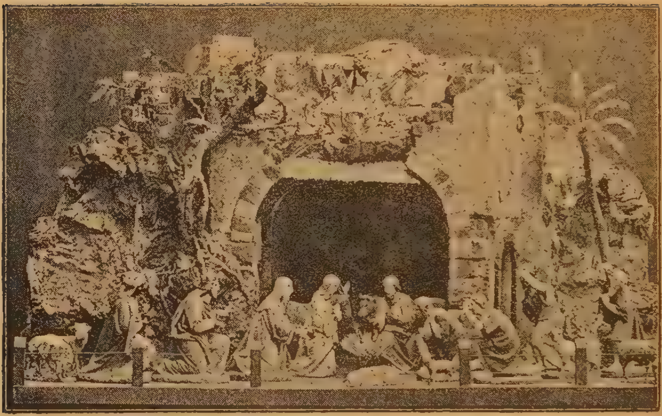

Für die heil. Weihnachts-Feier

halte ich mich zur Lieferung von

Krippen und Jesukindlein

für Kirchen, Hausandachten etc.

empfohlen.

Krippendarstellungen aus Holz in feiner Farbenfassung:
Bestehend aus Josef und Maria knieend, 22 Cm. hoch, nebst dem Jesukinde, 4 Hirten, Gloria-Engel, die heil. drei Könige, Ochs und Esel und 6 Lämmer, sowie eine aus Holz gefertigte Ruine als Stallgebäude. Die ganze Grösse des Stalles ist 80 Cm. hoch, 170 Cm. breit, 70 Cm. tief. Pr. fl. 125, M. 250. Mit gem. Hintergr. fl. 135, M. 270.

—. — Bestehend aus Josef und Maria zu 63 Cm Höhe nebst dem Jesukinde und 4 Hirten. Pr. fl. 135, M. 270. (Bes. f. Kirchen geeignet.)

— — Bestehend aus Maria und Josef mit Jesukindlein nebst 2 Engel und 3 Hirten. Höhe der stehenden Figuren 80 Cm. Preis fl. 250, M. 500. (Besonders für Kirchen geeignet.)

— — Bestehend aus Josef und Maria knieend zu 63 Cm. nebst dem Jesukindlein. Pr. fl. 65, M. 130. (Besonders geeignet oberhalb des Tabernakels aufzustellen.)

Jesukind in der Krippe liegend von 40 bis 75 Cm. Pr. fl. 15 bis 35, M. 30 bis 70.

Jesukindlein stehend mit Weltkugel oder mit Kreuz in der Hand oder mit ausgebreiteten Armen in der Grösse von 40 bis 95 Cm. Pr. fl. 15 bis 45, M. 30 bis 90.

Sämmtliche Gruppen und Figuren sind aus Holz in feiner Farbenfassung, und werden auf Verlangen in jeder Grösse gegen entsprechenden Preis ausgeführt. Photographien stehen gerne zu Diensten. Allfällige Aufträge erbitte ich mir recht bald, um jeden Wunsch noch rechtzeitig erfüllen zu können.

Achtungsvoll

Innsbruck, Margarethenplatz Nr. 7. **Adolf Vogl.**

Für meine Kirche habe ich schon bei Ihnen mehrere Bestellungen gemacht, wie z. B. **Kreuzwegbilder**, eine Statue der **Madonna von Lourdes**, **Jesukindlein** und zuletzt eine **Krippendarstellung**. Mit allen Arbeiten bin ich vollkommen zufrieden, da alles kunstgerecht angefertigt ist, der Ausdruck und die Polichromirung der Statuen dient wirklich zur Zierde meiner Kirche. Desswegen fühle ich mich verpflichtet, Ihnen nicht nur meinen Dank auszudrücken, sondern auch Sie und Ihre Anstalt überall anzuempfehlen, wo man für das Gotteshaus etwas Schönes und Künstlerisches bestellen will.

Rokitnitz bei Prerau, Mähren. **Karl Bileik, Pfarrer.**

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. – B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

König, Dr. A., Lehrbuch für den kath. Religionsunterricht in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und der hochw. erzbischöflichen, resp. bischöflichen Ordinariate von Breslau, Brixen, Brünn, Ermland, Fulda, St. Gallen, Gurk, Hildesheim, Kulm, Lavant, Leitmeritz, Münster, Olmütz, Paderborn, Prag, Salzburg, Sitten, Speier, Trier und Wien.

Erster Cursus: Allgemeine Glaubenslehre oder die Lehre von der göttlichen Offenbarung. Vierte Auflage. Mit Karte: Die Reisen des Apostels Paulus. Gr. 8°. (XII u. 124 S.) M. 1.40 = fl. —.87.

Früher ist erschienen:

Zweiter Cursus: Die Geschichte der christlichen Kirche. Vierte Aufl. Gr. 8°. (X u. 132 S.) M. 1.80 = fl. 1.12.

Dritter Cursus: Die besondere Glaubenslehre. Dritte Auflage. Gr. 8°. (XI u. 128 S.) M. 1.80 = fl. 1.12.

Vierter Cursus: Die Sittenlehre. Dritte Auflage. Gr. 8°. (VIII u. 80 S) M. 1.— = fl. —.62.

Das ganze Werk vollständig in einem Bande M. 6.— = fl. 3.72; gebunden in Halbleder mit Goldtitel M. 6.75 = fl. 4,19.

Desselben Verfassers „Handbuch für den kath. Religionsunterricht in den mittleren Classen der Gymnasien und Realschulen“ ist bereits in vierter Auflage erschienen und kostet M. 2 50 = fl. 1 55, gebunden in Halbleder mit Goldtitel M. 3.— = fl. 1.86.

Leonis X. P. M. Regesta gloriosis auspiciis Leonis D. P. PP. XIII. feliciter regnantis e tabularii Vaticani manuscriptis voluminibus aliisque monumentis adjuvantibus tum eidem archivio addictis tum aliis eruditis viris collegit et edidit **Jos. Card. Hergenroether.** Fasciculus V./VI. 4°. (S. 521—808.) M. 14.40 = fl. 8.93. — Früher ist erschienen: — Fasciculus I.—IV. (X u. S. 1—520). à M. 7.20 = fl. 4.76.

Schegg, Dr. P., Biblische Archäologie. Nach seinem Tode herausgegeben von Dr. J. B. **Wirthmüller.** Mit Approbation des hochw Herrn Erzbischofs von Freiburg. **II. Cultus.** — **III. Staatsökonomie.** Gr. 8°. (IV u. S. 389—716.) M. 4.— = fl. 2.48. — Früher ist erschienen:

I. Land und Leute: Natur- und Volksleben. Gr. 8°. (XXIV u. 388 S.) M. 5.— = fl. 3.10.

Beide Theile in einem Band (XXVIII u. 716 S.) M. 9.— = fl. 5.58; geb. in Originalband M. 10.75 = fl. 6.67.

Bildet einen Bestandtheil unserer „Theologischen Bibliothek.“

In der **Verlags-Anstalt** vorm. G. J. Manz in **Regensburg** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Unterscheidung der Geister

zu eigener und fremder Seelenleitung, ein Handbuch für alle Seelenführer von P. J. B. Scaramelli aus der Gesellschaft Jesu. Nebst einem kurzen Auszug aus dem Buche des Cardinals Johannes Bona, Cist.-Ord., über Unterscheidung der Geister. **2., gänzlich umgearbeitete Auflage** von P. Bernard Maria Dr. Lierheimer O. S. B. Gr. 8°. VIII und 316 Seiten. M. 3.— = fl. 1.86.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. – B. Herder, Wien I, Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bibliothek für Prediger.

Herausgegeben von P. **A. Scherer,** Benedictiner von Fiecht, im Vereine mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Durchgesehen und verbessert von P. Anton Witschwenter, Conventual desselben Stiftes. Mit Approb. des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und der hochw. Ordinariate von Brixen u. Salzburg. **I. Band.** Erste Lfg. gr. 8⁰. (IV u. 112 S.) M. 1 = 62 kr. Vollständig in acht Bänden oder ca 60 Lfgn. à 6—7 Octavbogen à M. 1 pro Lfg.

I.—IV. Band. **Sonntagspredigten.**
V. " **Predigten auf die Feste des Herrn.**
VI. " **Marienpredigten.**
VII. Band. **Predigten auf die Festtage der Heiligen.**
VIII. " **Gelegenheitspredigten.**

Schon seit mehreren Jahren ist die rühmlichst bekannte, achtbändige „Bibliothek für Prediger", welche von keinem andern Predigtwerke an Reichhaltigkeit übertroffen wird, nicht mehr vollständig zu haben. Nachdem nun das ganze Werk durch kundige Hand einer gründlichen Durchsicht unterzogen worden, soll es in einer Lieferungs-Ausgabe von **jährlich etwa 20 Lieferungen, somit vollständig in 2–3 Jahren,** neu erscheinen. — Der Umfang des Werkes wird keine bedeutende Aenderung erfahren, wohl aber bekommt dasselbe eine schönere Ausstattung und mancherlei Verbesserungen, indem die Wünsche der Recensenten sowohl als der zahlreichen Benützer der „Bibliothek" möglichst berücksichtigt wurden.

☞ Soeben ist erschienen und von der Verlagshandlung **Benziger & Co.** in **Einsiedeln** (Schweiz) und **Waldshut** (Deutschland) sowie durch alle Buchhandlungen und Kalender-Verkäufer zu beziehen:

Einsiedler Kalender

für 1889.

Neunundvierzigster Jahrgang.

Jetzt vermehrt auf 108 Quartseiten Text mit über 72 Illustrationen und Gruppenbildern, und (Ausgabe II) mit einem prachtvollen Chromo-Titelbild: „Maria von der immerwähr. Hilfe".

Ausgabe mit Marktverzeichnis für Oesterreich.

Preis ohne Stempelgebür:

Ausgabe I ohne Chromobild **21 Nkr.,** Ausgabe II mit Chromobild **24 Nkr.**

Der **1889er Einsiedler Kalender** erscheint auch in französischer, in italienischer und in spanischer Sprache, zum Preise von je 24 Nkr. — Ferner:

Benziger's Taschen-Kalender für 1889

mit zweifarbig gedrucktem Kalendarium und 18 Seiten Raum für Notizen.
Preis 12 Nkr.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Wedewer, H., Johannes Dietenberger. 1475 — 1537. Sein Leben und Wirken. Mit vier Tafeln. Gr. 8°. (VIII u. 500 S.) M. 8.— = fl. 4.96. Ausgabe auf Büttenpapier M. 12.— = fl. 7.44, geb. M. 15.— = fl. 9.30.

Die vorstehende Arbeit möchte einen Beitrag zur Kirchen- und Literaturgeschichte des 16. Jahrhunderts bieten, und die Thätigkeit eines Mannes gründlicher darstellen, dessen unzweifelhaft hervorragende Bedeutung erst in neuester Zeit hie und da einigermaßen, wenn auch noch lange nicht nach Verdienst, gewürdigt wurde.

Das Buch dürfte nicht nur für den Profan- und Kirchenhistoriker, sondern auch für den Literaturfreund von Interesse sein, da es sämmtliche Schriften Dietenberger's bespricht und einzelne seltene sogar wörtlich reproducirt. Auch die Kunstgeschichte wird mehrfach berührt und besonders die bildliche Ausstattung der Bibeln eingehend besprochen.

Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters. Herausgegeben von P. **Heinr. Denifle** O. P. und **Franz Ehrle** S. J. Mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft. Vierter Band (1888). Erstes und zweites Heft. Gr. 8°. (200 S.) Preis pro Jahrgang von vier Heften oder zwei Doppelheften M. 20.— = fl. 12.40.

Die ersten drei Bände (1885—1887, à M. 20.— sind aus dem Verlag der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin in den unserigen übergegangen.

Quartalschrift, Römische, für christliche Alterthumskunde und für Kirchengeschichte. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben von **Dr. A. de Waal.** Zweiter Jahrgang 1888. Erstes Heft. Gr. 8°. (112 S. nebst 4 Tafeln in Heliotypie.) Preis des ganzen Jahrganges M. 16.— = fl. 9.92.

Diese Zeitschrift erscheint in jährlich vier Heften, jedes circa 100 Seiten stark und mit je drei Tafeln, meist Heliotypie. Wir haben den Debit (mit Ausnahme von Italien, Frankreich und England) übernommen.

Weiß, Fr. A. M., O. Pr., Apologie des Christenthums vom Standpunkte der Sitte und Cultur. Erster Band: **Der ganze Mensch.** Zweite Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Gutheißung der Ordensobern. 8°. (XVI und 844 S.) M. 6.— = fl. 3.72. — Früher sind erschienen:

Zweiter Band: **Humanität und Humanismus.** Grundzüge einer Culturgeschichte. Erster Theil. (XVI u. 882 S.) M. 6.— = fl. 3.72, geb. in Halbfranz M. 7.60 = fl. 4.72.

Dritter Band: **Natur und Uebernatur.** Grundzüge einer Culturgeschichte. Zweiter Theil. (XIII u. 926 S.) M. 6.— = fl. 3.72; geb. M. 7.80 = fl. 4.84.

Vierter Band: **Natur und Uebernatur.** Grundzüge einer Culturgeschichte. Dritter Theil. (XII u. 1040 S.) M. 8.— = fl. 4.96; geb. M. 9.80 = fl. 6.08.

Der fünfte Band wird zu Anfang des Jahres 1889 erscheinen und das Werk in 26 Abhandlungen zum Abschluß bringen. Jeder Band ist einzeln käuflich.

In der **Verlags-Anstalt** vorm. G. J. Manz in **Regensburg** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die christliche Jungfrau.

Entwürfe zu Vorträgen über die Pflichten christlicher Jungfrauen für die Kanzel und Jungfrauenvereine. Von M. Ludwig, Pfarrer in Lorsch. Gr. 8°. VIII und 221 Seiten. M. 2.70 = fl. 1.68.

Der hochwürdige Autor ist bereits bekannt durch seine Vorträge: „Die christliche Mutter".

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie

XII. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. österr. Währ. = 6 M

Inhalt des soeben erschienenen 3. Heftes:

Abhandlungen. H. Pesch S. J.: Zinsgrund u. Zinsgrenze S. 393. Fr. Schmid: Die Uebernatürlichkeit der menschl. Heilsacte S. 419. — H. Kellner: Die röm. Statthalter von Syrien und Judäa zur Zeit Christi u. der Apostel S. 460. — H. Grisar S. J.: Sammlungen älterer Papstbriefe u. deren theologische Verwerthung S. 487.

Recensionen. Klostermann, Commentar zu den BB. Samuelis und der Könige (Fr. v. Hummelauer S. J.) S. 533. — Frantz, Lehrb. des Kirchenrechts (J. v. Laßberg S. J.) S. 537. — *Costa-Rosetti*, Philos. mor. (V. Frins S. J.) S. 545. — *Knabenbauer*, Comment. in Isaiam (M. Flunk S. J.) S. 551. — *Allard*, Les persécutions du IIème siècle (J. P. Kirsch) S. 556. — *Adone*, Synopsis canonico-liturgica (R. Oberkamp S. J.) S. 558.

Analekten. Nachträgliches zur Erklärung des göttlichen Heilswillens bezüglich der Kinder (A. Straub S. J.) S. 562. — Dämonologie (M. Flunk S. J.) S. 579. — Das philos. Jahrbuch der Görresgesellschaft (H. Noldin S. J.) S. 581. — Die Verurtheilung des Rosminianismus (Ders.) S. 584. Ueber Sergius Paulus (M. Flunk S. J.) S. 584. — Cornely's Analyses S. 584.

Kleinere Mittheilungen besonders aus ausländ. Literatur S. 585.

Literarischer Anzeiger S. 589.

Im selben Verlage sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Gaudentius, P., **Ablaß- und Bruderschaftsbuch** für kathol. Christen und zugleich vollständiges Handbuch für die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franciscus. II. Band. Fünfte neubearbeitete und vermehrte Aufl. (XVI. 1152 Seiten.) 2 fl. = 4 M., in Halblederband 2 fl. 50 kr. = 5 M., in Lederband mit Goldschnitt 3 fl. 20 kr. = 6 M. 40 Pf.

Leiter A., Ceremonien-Büchlein für Sacristane, Ministranten und Ceremoniäre Zweite verbesserte Auflage (VIII, 205 S.). 30 kr. = 60 Pf.

Peuker W. J., Erbauungs-Reden für die studierende Jugend. Neue Folge. (IV, 343 S.) 1 fl. 20 kr. = 2 M. 40 Pf.

In der **Verlags-Anstalt** vorm. **G. J. Manz** in **Regensburg** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

P. H. J. Coleridge S. J.

Die Menschwerdung

des Sohnes Gottes

oder: Erwägungen über die Geheimnisse der neun Monate vor der Geburt unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi. Mit Genehmigung des Verfassers übersetzt von einem Priester der Gesellschaft Jesu. 8°. 368 S. M. 3.60 = fl. 2.24.

Das englische Original, welches auch schon eine französische Uebertragung erfuhr, ist wegen der Tiefe der Gedanken hochgeschätzt und viel verbreitet.

Verlag der Wagner'schen Univ.-Buchhandlung in Innsbruck.

Exempel-Lexikon

für

Prediger und Katecheten

herausgegeben von

P. A. Scherer, Benedictiner von Fiecht,

fortgeführt von Conventualen desselben Stiftes,

der nun in 4. Auflage erscheinenden Bibliothek für Prediger desselben Verfassers 9. bis 12. Band.

4 Bände 265 Bögen gr. 8°. Preis fl. 15.—, Mark 25.— (franco per Post direct oder durch jede Buchhandlung).

Dieses Werk ist nun zum Abschlusse gelangt und erfreute sich schon während seines Erscheinens in der Lieferungs-Ausgabe von Seite der katholischen Geistlichkeit und der Presse einer günstigen Aufnahme.

Da die Vortrefflichkeit des Werkes sattsam bekannt ist, beschränken wir uns darauf, von den vielen Recensionen nur nachstehende zum Abdruck zu bringen.

Zeitschrift für kath. Theologie. 1887:

Großen Nutzen bringen erfahrungsgemäß gut gewählte historische Züge, Erzählungen oder Beispiele. Die darzustellende abstracte Wahrheit erscheint in der Erzählung gleichsam, wie Alban Stolz sich ausdrückt, „Fleisch geworden", darum anschaulich und je nach dem Inhalt das Gewissen weckend. Das Bedürfniß nach einer Sammlung derartiger für Kanzel und Schule passender Erzählungen mochte wohl der im Jahre 1856 verstorbene Fürstbischof Bernard Galura von Brixen tief empfunden haben, als er sich entschloß, seinem Sammelwerke: „Die Religion in biblischen Bildern und Gleichnissen" ein zweites Werk folgen zu lassen unter dem Titel: „Die Religion in Geschichten und Anekdoten für Prediger und Katecheten". Zu diesem Ende durchforschte er nochmals die hl. Schrift, mit deren Inhalte und Geiste er ohnehin wie wenige vertraut war, durchlas zweimal das große und gediegene Werk: „Leben und Thaten der Väter und Märtyrer" von Butler in der sehr bereicherten deutschen Ausgabe von Dr. Räß und Dr. Weiß, hob aus diesen und einigen anderen bewährten Quellen mit unsäglichem Fleiße 3338 Beispiele aus und legte ein alphabethisches Register dazu an. Da ihn jedoch die Bürde des bischöflichen Amtes und nicht minder das vorgerückte Greisenalter an der weiteren Ausführung hinderten, übertrug er diese P. Augustin Scherer, der damals gerade den ersten Band seiner „Bibliothek für Prediger" veröffentlicht hatte. Derselbe ließ denn auch unter dem Titel: „Exempel-Lexikon für Prediger und Katecheten" den ersten Band des Werkes in durchgreifender Erweiterung des ursprünglichen Planes im Jahre 1873 erscheinen, welchem im Jahre 1879 der zweite folgte. Nach dem im Jahre 1878 erfolgten Tode des Herausgebers übernahm dessen Mitbruder P. Anton Witschwenter, Subprior im Benedictinerstifte zu Fiecht in Tirol, die Fertigstellung des Werkes, dessen dritter Band im Jahre 1884 erschien, während der vierte und letzte Band soeben die Presse verläßt (Wagner, Innsbruck). Es liegen in diesen vier Bänden nicht etwa willkürlich und ohne Prüfung zusammengetragene, sondern planmäßig geordnete und mit großem Fleiße gesichtete Beispiele vor, durch welche mehr als 500 lexikographisch geordnete Themata beleuchtet werden. Und diese Themata selbst sind überdies nach Art einer Predigtskizze einzeln in Punkte zertheilt und jeder Punkt wird durch passende, theils aus der heil. Schrift, theils dem Leben der Heiligen oder dem christlich-ethischen Leben entnommene Beispiele erläutert. Dem Ganzen ist ein sorgfältig zusammengestelltes Sachregister beigegeben. Das Werk bekundet durchaus einen enormen Fleiß, so daß dieses so eminent praktische Unternehmen ohne Zweifel sich viele Freunde erwerben wird.

Herder'sche Verlagshandlung Freiburg i. B. – B. Herder, Wien I, Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bilder, 48 religiöse, in Farbendruck. Größe der Bilder mit Papierrand 70 auf 108 m/m. Sechzehn verschiedene Sujets in je dreifacher Anzahl, mit Text auf der Rückseite. Zweite Auflage. Preis M. 1.— = 62 kr.

Inhalt: 1. Christus am Kreuz. 2 Das allerheiligste Herz Jesu. 3. „Lasset die Kindlein zu mir kommen." 4. Gnadenbild Maria Schnee in Rom. 5. Mariä Verkündigung. 6. St. Agnes. 7. St. Aloysius. 8. St. Antonius, Einsiedler. 9. St. Cäcilia. 10. St. Franz von Assisi. 11. St. Joseph. 12. St. Karl Borromäus. 13. St. Nothburga. 14. St. Rosa von Lima. 15. St. Thomas von Aquin. 16. St. Walburga.

Brugier, G., Des Kindes Meßbuch. Nach dem Französischen bearbeitet und mit einem Anhang versehen. Mit einem farbigen Titelbilde und vielen Illustrationen. Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. 32°. (VIII und 96 S.) 20 Pf. = 12 kr.; geb. in Kalbleder-Imitation mit Rothschnitt oder in Halbleinwand mit Goldtitel und gedrucktem Umschlag 35 Pf = 22 kr.; in Kalbleder-Imitation mit Goldschnitt und Futteral 50 Pf. = 31 kr.

Stolz, A., Gesammelte Werke. XIV. Band: Die Nachtigall Gottes. Sammel-Ausgabe der Kalender für Zeit und Ewigkeit 1879 bis 1881, 1884, 1886—1888. Mit vielen Bildern. 8°. (II u. 734 S.) M. 2.80 = fl. 1.74; geb. in Original-Einband: Halbleder mit Goldtitel M. 4.20 = fl. 2.60. — Cartonnirt M. 3.40 = fl. 2 11.

Einzeln aus dem XIV. Band die Kalender für
1879. Das Leben der hl. Germana. Mit Holzschnitten. (118 S.) 40 Pf. = 25 kr.
1880. Misericordia. Mit vielen Bildern. (88 S.) 40 Pf. = 25 kr.
1881. Die vornehmste Kunst. Mit vielen Bildern. (90 S.) 40 Pf. = 25 kr.
1884. Die acht Seligkeiten. Mit vielen Bildern. (124 S.) 40 Pf. = 25 kr.
1886. Wer ist wie Gott? Mit vielen Holzschnitten. (92 S.) 40 Pf. = 25 kr.
1887. Die Schule Gottes. Mit vielen Bildern. (108 S.) 40 Pf. = 25 kr.
1888. Geister-, Stern- u. Menschenwelt. Mit vielen Bildern. (104 S.) 40 Pf. = 25 kr.

Die Jahrgänge 1886—1888 sind nach dem Tode des Verfassers von P. Franz Hattler S. J. herausgegeben.

Die vorstehend verzeichneten Jahrgänge 1880, 1881, 1884, 1886, 1887 und 1888 werden hiermit erstmals in dieser Octav-Ausgabe angeboten.

Pesch, Chr., S. J., Der Gottesbegriff in den heidnischen Religionen der Neuzeit. Eine Studie zur vergleichenden Religionswissenschaft. (Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach". — 41/42.) gr. 8°. (VIII u. 252 S.) M. 3.30 = fl. 2 05. — Früher ist erschienen:

— **Der Gottesbegriff** in den heidnischen Religionen des Alterthums. Eine Studie zur vergleichenden Religionswissenschaft. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach". — 32.) gr. 8°. (X u. 144 S.) M. 1.90 = fl. 1.18.

Schematismus der Römisch-Katholischen Kirche des deutschen Reiches oder: Verzeichniß der Erzbisthümer und Bisthümer, des Episcopates, der Domcapitel, der kirchlichen Lehranstalten, Decanate, Pfarreien, Expposituren, Curatien 2c., sowie der Klöster, klösterlichen Institute und Niederlassungen. Mit einer colorirten Karte: „Kirchliche Eintheilung von Deutschland", aus P. O. Werner's Kathol. Kirchenatlas. gr. 8°. (XVI und 416 S.) M. 6.— = fl. 3.72.

Im unterzeichneten Verlage sind soeben erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Missa in Festo Ss. Rosarii B. M. V. in gr. Folio. Roth- und Schwarzdruck 30 Pf. = 19 kr. — 12 Exempl. M. 2.70 = fl. 1.68.

— — 4 S. in kl. Folio. Roth- und Schwarzdruck 20 Pf. = 12 kr. — 12 Exempl. M. 1.80 = fl. 1.12.

— — In Quart. Roth- und Schwarzdruck 15 Pf. = 9 kr. — 12 Exempl. M. 1.20 = fl. —.75.

— — In 8°. Roth- und Schwarzdruck 10 Pf. = 6 kr. — 12 Exempl. 90 Pf. = 56 kr.

Officium in Festo Ss. Rosarii B. M. V.

12 Seiten in 12°. Roth- u. Schwarzdruck 20 Pf. = 12 kr. — 12 Exempl. M. 1.80 = fl. 1.12.

— — 12 S. in 18°. Roth- und Schwarzdruck 15 Pf. = 9 kr. — 12 Exempl. M. 1.20 = fl. —.75.

Friedrich Pustet in Regensburg.

Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff)

Eck Stempfergasse **Graz** am Bischofplatz.

Verlags- und Sortiments-Buchhandlung.

Neuerer Verlag.

Köberl, Dr. Joh. Nep., **Ein Papstjubiläums-Andenken, besonders für die Rompilger. Dank der Rompilger nach der Rückkehr in die Heimat. Predigt.** 16 Seiten. 8°. 10 kr.

Oberer, Dr. Franz, **Prakt. Handbüchlein für Katecheten, enthaltend den „Auszug aus dem großen Katechismus" mit kurzen Wort- und Sacherklärungen.** 8°. 412 Seiten. 2 fl.

Rosegger, P. Rupert, weil. Pfarrer von Deutsch-Feistritz, **Licht und Dunkel. Dichterische Versuche.** VIII. 76 Seiten. 24°. Mit Portrait und Facsimile. 50 kr.; geb. Calico 1 fl.

Rösler, P. Augustin, **Der Fahneneid des christlichen Mannes.** Eine Erklärung des Taufgelübdes. 167 Seiten. 16°. 60 kr.

Schuster, Dr. Leopold, **Johann Kepler und die großen kirchlichen Streitfragen seiner Zeit. Eine Kepler-Studie.** VIII. 250 Seiten. Lex.-8°. 2 fl.

Wilberforce, P. B., O. Pr., **Leben des heil. Ludwig Bertrand aus dem Orden des heil. Dominicus, Apostels von Neugranada.** 428 Seiten. 8°. Mit vier Holzschnitten. fl. 2.20; geb. fl. 2.80.

In der **Verlags-Anstalt** vorm. G. J. Manz in **Regensburg** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Leben und Offenbarungen
der heiligen Brigitta.

Neu bearbeitet, übersetzt und herausgegeben von Ludwig Clarus. Aufs neue durchgesehen und verbessert von einem katholischen Priester. 3. Band. Offenbarungen. 3. Theil. Zweite Auflage. Gr. 8°. (438 S.) M. 4.20 = fl. 2.60.

Verlag der B. Schmid'schen Verlagsbuchhandlung in Augsburg.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes:

Weber, J., Kamerer und Stadtfarrer, **Compendium des katholischen Kirchenrechtes,** mit steter Berücksichtigung des Staatskirchenrechtes in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, zunächst für Studierende der Theologie und des Rechtes. **Dritte verbesserte und vermehrte Auflage.** Kl. 8°. XXIX und 654 S. Preis broch. M. 4.30 = fl. 2.67, Ruck und Eck in Leder gebd. M. 5.10 = fl. 3.16.

Dieses soeben in dritter, sehr bedeutend vermehrter und wesentlich verbesserter Auflage erschienene Compendium des katholischen Kirchenrechtes kann nicht allein als äußerst nützliches Handbuch allen Candidaten des Rechtes, der Theologie, des Priester- und Pfarramtes in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz bestens empfohlen werden, dasselbe bildet auch zugleich ein handliches und praktisch eingerichtetes Nachschlagebuch für alle in der Seelsorge stehenden Geistlichen, welche bei ihren vielen und verschiedenartigen Amts- und Berufsgeschäften nicht die erforderliche Zeit finden können, um sich durch durch dickleibige und mitunter schwer verständliche canonistische Werke hindurchzuarbeiten, und eignet sich ebenso auch zur Anschaffung für jeden wissenschaftlich Gebildeten, überhaupt für Jeden, der sich rasch und sicher in kirchenrechtlichen bezw. kirchenpolitischen Fragen orientiren will.

In der **Verlags-Anstalt** vorm. G. J. Manz in **Regensburg** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dr. J. Katschthaler,

theologia dogmatica catholica specialis.

Liber IV. De Regni Divini Consummatione seu eschatologia.

Gr. 8°. IV und 646 S. M. 9.60 = 5.96. — Preis des nunmehr completen Werkes M. 48.60 = fl. 30.14.